I d 26

Amtsblatt

Ungu[illegible]rg

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Jahrgang 1915.

Z 1927.4

Potsdam. 1915.

Zu haben bei sämtlichen Kaiserlichen Postanstalten.

Preis 1 Mark 50 Pfennige.

(Der Preis des Alphabetischen Sach- und Namen-Registers beträgt 50 Pfennige).

Gebl.

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
Dez. 16.	— —	Allerhöchster Erlaß, S. 30 R. Pr. unterm 30. 12. 1914.		
„ 17.	(2) M.	Ausführungsverordnung, betr. Einigungsämter	1	2/3
„ 18.	25. M.	Anleitung von Lehrlingen in Handwerksbetrieben des Brauereigewerbes.	2	16
„ 18.	O. Pr.	S. 60 P. Pr. unterm 4. 1. 1915.		
„ 18.	9. P. Pr.	Nacht- und Sonntagsnachmittagsdienst in Apotheken	1	8
„ 19.	27. M.	Geschäftsanweisung für die Beschlußbehörde für Groß-Berlin	2	17/19
„ 19.	10. R. P. A.	Gewichtsgrenze für Feldpostbriefe	1	8
„ 20.	4. R. Pr.	Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für eine elektr. Straßenbahn	1	3/5
„ 20.	5. R. Pr.	Desgleichen	1	5/7
„ 21.	22.	Reichskanzler. — Änderung der Postordnung	2	15/16
„ 22.	18.	Amtsgericht Pritzwalk. — Gerichtstage	1	12
„ 22.	— —	Fürstbischof in Breslau: S. 262 P. Pr. unterm 23. 2. 1915		
„ 23.	M.	S. 19 R. Pr. unterm 2. 1. 1915.		
„ 23.	23. M.	Trockenkartoffel-Verwertungsgesellschaft	2	16
„ 23.	24. M.	Heeresverpflegung	2	16
„ 23.	M.	S. 118 R. Pr. unterm 30. 1. 1915		
„ 23.	7. R. Pr.	Öffentliche Belobigung	1	7
„ 23.	35. R. Pr.	Privat-Forstlehrlingsschule	2	21
„ 23.	16.	Magistrat Charlottenburg. — Nachtrag zur Kanalisationsordnung	1	11/12
„ 24.	43.	Amtsgericht Wittenberge. — Gerichtstage	2	24
„ 24.	64. O. B.	Kranken- und Invalidenversicherung der russischen Schnitter	3	32
„ 28.	3. R. Pr.	Deutsche Arzneitaxe	1	3
„ 28.	11. O. P. D.	Neue Telegraphenanstalt	1	8
„ 28.	40. O. B.	Paßwesen	2	23
„ 29.	6. R. Pr.	Viehseuchen	1	7
„ 29.	37. P. Pr.	Brieftauben für Kriegszwecke	2	21/22
„ 30.	29. O. Pr.	Wahl eines Provinziallandtagsabgeordneten	2	19
„ 30.	30. R. Pr.	Auflösung des Hauptbauamts	2	20
„ 30.	32. R. Pr.	Standesamtsbezirksveränderung	2	20/21
„ 30.	33. R. Pr.	Schiffahrtssperren	2	21
„ 31.	45. M.	Vermittelung ausländischer Landarbeiter	3	25
„ 31.	84.	General-Gouvernement Brüssel. — Gewährung von Reiseausweisen nach Belgien an zureisende Deutsche.	4	41/42
1915				
—	1.	Inhaltsverzeichnis von Stück 114 bis 119 des Reichsgesetzblatts für 1914.	1	1
Jan. 2.	28. O. Pr.	Wahl eines Provinziallandtagsabgeordneten	2	19
„ 2.	19. R. Pr.	Verbot des vorzeitigen Schlachtens von Sauen	Sonderausgabe v. 4. 1. 15, S. 13	
„ 2.	34. R. Pr.	Klempner- und Installationshandwerker-Innung in Potsdam	2	21
„ —	12. Ko.	Erledigte Pfarrstelle	1	8
Jan. 3.	57. R.	Veränderung in einer Entfernungskarte	3	29
„ 3.	58. R.	Desgleichen	3	29
„ 4.	31. R. Pr.	Handverkaufspreise für Krankenkassen	2	20
„ 4.	60. P. Pr.	Futtermittel für Kindermilchkühe	3	31
„ 4.	39. S.	Prüfung für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen	2	22
„ 4.	108. K. A.	Kommunalbezirksveränderungen im Kreise Teltow	5	53
„ 5.	— —	Reichskanzler: S. 87 M. unterm 18. 1. 1915.	2	21
„ 5.	36. R. Pr.	Viehseuchen		
„ 5.	B. A.	S. 246 K. A. unterm 2. 2. 1915.		

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
Jan. 6.	188. M.	Nachtrag zum Abgabentarif für die Lösch- und Ladestellen und Krane an den Berliner und Charlottenburger Wasserstraßen.	8	89
„ 6.	47. R. Pr.	Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen . .	3	26
„ 6.	61. P. Pr.	Nachtdienst in Berliner Apotheken	3	31
„ 8.	55. R. Pr.	Ladenschluß in Bornstedt und Bornim	3	29
„ 8.	59. P. Pr.	Markt- und Ladenpreise	3	30
„ 8.	109. K. A.	Kommunalbezirksveränderungen im Kreise Osthavelland . . .	5	54
—	20.	Inhaltsverzeichnis von Stück 120 bis 122 des Reichsgesetzblatts für 1914.	2	15
—	21.	Desgl. von Stück 34 der Gesetzsammlung für 1914	2	15
Jan. 9.	50. R. Pr.	Marktpreise	3	27
„ 9.	51. R. Pr.	Desgleichen	3	26/28
„ 10.	O. B. u. 46. R. Pr.	Verbot über das Lagern von Beständen an wollenen usw. Decken sowie an Filzdecken.	3	25
„ 10.	O. B.	S. 76 R. Pr. unterm 19. 1. 1915.		
„ 11.	M.	S. 195 R. Pr. unterm 17. 2. 1915.		
„ 11.	48. R. Pr.	Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen . .	3	26
„ 11.	49. R. Pr.	Öffentliche Belobigung	3	27
„ 11.	62. R. P. A.	Feldpostsendungen	3	31
„ 11.	63. O. P. D.	Fernsprechpauschgebühren	3	31/32
„ 11.	83.	Eisenbahnkommissar in Berlin. — Reineinkommen einer Privateisenbahn.	4	41
„ 11.	211. K. A.	Kommunalbezirksveränderungen im Kreise Westhavelland . . .	8	95
„ 12.	56. R. Pr.	Viehseuchen	3	29
„ 12.	81. O. P. D	Neue Telegraphenanstalt	4	41
„ 12.	112. K. A.	Kommunalbezirksveränderungen im Kreise Niederbarnim . . .	5	55
„ 12.	113. K. A.	Desgleichen im Kreise Angermünde	5	55
„ 13.	68. M.	Vorsitzende der Berliner Einigungsämter	4	36
„ 13.	121. M.	Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über das Ausmahlen von Brotgetreide	6	63/64
„ 13.	69. O. Pr.	Wahl eines Provinziallandtagsabgeordneten	4	36
„ 13.	52. R. Pr.	Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen .	3	28
„ 13.	53. R. Pr.	Desgleichen	3	28/29
„ 13.	54. R. Pr.	Desgleichen	3	29
„ 13.	70. R. Pr.	Ufer- und Hafenanlagen-Tarif	4	36/37
„ 13.	138. P. Pr.	Berichtigung eines Nachtrages zur Genehmigungsurkunde für die Berliner elektrischen Straßenbahnen.	6	67
„ 13.	164. Ko.	Pfarrstellenerrichtung	7	76
„ 14.	71. R. Pr.	Diphtherieheilserum und Tetanusserum	4	37/38
„ 14.	72. R. Pr.	Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen .	4	38
„ 14.	73. R. Pr.	Desgleichen	4	38/40
„ 14.	110. K. A.	Kommunalbezirksveränderungen im Kreise Beeskow-Storkow .	5	54
„ 15.	93. R. Pr.	Fischereiaufsicht	5	48
—	44.	Inhaltsverzeichnis von Stück 1 und 2 des Reichsgesetzblatts für 1915	3	25
Jan. 16.	92. R. Pr.	Öffentliche Belobigung	5	48
„ 16.	80. O.P.D.	Herstellung eines Kabelkanals	4	41
„ 18.	87. M.	Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot	Sonderausgabe v. 26. 1. 15, S. 45/46	
„ 18.	107. P. Pr.	Nachtrag zur Baupolizeiordnung für die Stadt Charlottenburg usw.	5	53
„ 19.	76. R. Pr.	Verbot des Ausbackens weißer Ware	4	40
„ 19.	77. R. Pr.	Viehseuchen	4	40/41

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
Jan. 19.	94. R. Pr.	Schneiderzwangsinnung in Berlin-Friedenau	5	48
„ 19.	124. R. Pr.	Fischereiaufsicht	6	64
„ 19.	78. R.	Domänenverpachtungen	4	41
„ 19.	111. K. A.	Kommunalbezirksveränderungen im Kreise Ostprignitz	5	54
„ 19.	86. O. B.	Verwertung pflanzlicher Abfälle	Sonderausgabe v. 25. 1. 15, S. 43	
„ 19.	116. O. K.	Paßwesen	5	57
„ 20.	122. M.	Lotteriegenehmigung	6	64
„ 20.	91. O. Pr.	Provinziallandtag	5	48
„ 20.	74. R. Pr.	Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen	4	40
„ 20.	75. R. Pr.	Sonntagsarbeit in Bäckereien und Konditoreien	4	40
„ 20.	135. R.	Veränderung einer Entfernungskarte	6	67
„ 20.	209. K. A.	Kommunalbezirksveränderungen im Kreise Westhavelland	8	94
„ 20.	146.	Amtsgericht Werder a. H. — Wechselseitige Vertretung von Amtsrichtern.	6	70
„ 21.	— —	Reichskanzler: S. 181 R. Pr. unterm 16. 2. 1915.		
„ 21.	185. M.	Erläuterung zum Kriegsleistungsgesetze usw.	8	87/88
„ 21.	R.	S. 164 Ko. unterm 13. 1. 1915.		
„ 21.	143. O. B. A.	Bergwerksverleihung	6	68
„ 21.	115. P. Pr. Charlottenbg.	Ergänzung der Straßenordnung für Charlottenburg	5	57
„ 22.	151. M.	Nachtrag z. Statut der Zentrallandschaft für die preußischen Staaten	7	72
„ 22.	101. R. Pr.	Geleitscheine zu Reisen an die Front bzw. nach den von den deutschen Truppen besetzten feindlichen Gebietsteilen.	5	50/51
„ 22.	123. R. Pr.	Öffentliche Belobigung	6	64
—	— —	Merkblatt für die Herstellung von Schweinefleisch-Dauerware	4	35
„ 23.	M.	S. 118 R. Pr. unterm 30. 1. 1915.	4	35
—	67.	Inhaltsverzeichnis von Stück 3 und 4 des Reichsgesetzblatts	5	48
Jan. 23.	95. R. Pr.	Verbrauch von Weizenmehl	5	49
„ 23.	97. R. Pr.	Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen	5	49
„ 23.	98. R. Pr.	Desgleichen	5	49
„ 23.	99. R. Pr.	Desgleichen	6	67
„ 23.	136. R.	Veränderung einer Entfernungskarte	6	68
„ 23.	139. O. P. D.	Annahmebuch der Landbriefträger	4	41
„ 23.	O. B.	S. 100 R. Pr. unterm 26. 1. 1915.		
„ —	82. Ko.	Pfarrstellenerledigung	7	71/72
Jan. 24.	O. B.	S. 147 R. Pr. unterm 29. 1. 1915.		
„ 25.	150.	Reichskanzler. — Änderung der Postordnung	6	67
„ 25.	M.	S. 118 R. Pr. unterm 30. 1. 1915.	5	48/49
„ 25.	137. P. Pr.	Polizeiverordnung, betr. das Begraben der Leichen	5	49/50
„ 26.	96. R. Pr.	Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen	5	51/52
„ 26.	100. R. Pr.	Veräußerung von Decken	5	52
„ 26.	102. R. Pr.	Polizeiverordnung, betr. das Eislaufen, Herstellung von Eisbahnen und Entnahme von Eis.	5	52
„ 26.	103. R. Pr.	Aufhebung einer Polizeiverordnung für das Dahmefließ	6	68
„ 26.	104. R. Pr.	Viehseuchen	8	87
„ 27.	141. R. B.	Auslosung von Rentenbriefen	6	66
„ 28.	184. M.	Nachtrag zu den reglementarischen Bestimmungen des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kreditinstituts.	6	70
„ 29.	131. R. Pr.	Aufhebung einer Schleusensperre		
„ 29.	147. R. Pr.	Abänderung des Verbots der Verwendung von Neutralölen und Fetten zu Schmier- und Leimseifen.		

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
Jan. 29.	436. B. A.	Kommunalbezirksveränderungen der Stadtgemeinde Berlin	16	198/201
„ 29.	140. O. P. D.	Herstellung eines Zementkanals	6	68
„ 29.	304. K. A.	Kommunalbezirksveränderungen im Kreise Beeskow-Storkow	11	140
—	88.	Inhaltsverzeichnis von Stück 5 bis 8 des Reichsgesetzblatts für 1915	5	47
—	89.	Desgl. von Stück 1 bis 3 der Gesetzsammlung für 1915	5	47
Jan. 30.	118. R. Pr.	Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl	Sonderausgabe v. 1. 2. 15, S. 59/62	
„ 30.	155. R. Pr.	Einigungsamt Berlin-Wilmersdorf	7	73
—	106. Ko.	Pfarrstellenerledigung	5	52
Febr. 1.	M.	S. 181 R. Pr. unterm 16. 2. 1915.		
„ 1.	127. R. Pr.	Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen	6	65
„ 1.	129. R. Pr.	Desgleichen	6	66
„ 1.	133. R. Pr.	Aufhebung des Verbots über die Veräußerung von Decken usw.	6	66
„ 1.	161. R. Pr.	Kommunalbezirksveränderung im Kreise Zauch-Belzig	7	76
„ 1.	200. R. Pr.	Eröffnung einer Apotheke	8	92
„ 1.	142. E. D.	Fahrplanänderung	6	68
„ 1.	176.	Polizei-Präsident in Berlin-Schöneberg. — Unzuverlässiger Bauunternehmer.	7	79
„ 2.	125. R. Pr.	Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen	6	64/65
„ 2.	126. R. Pr.	Desgleichen	6	65
„ 2.	128. R. Pr.	Desgleichen	6	65/66
„ 2.	134. R. Pr.	Viehseuchen	6	66/67
„ 2.	156. R. Pr.	Einigungsamt Berlin-Lichtenberg	7	74
„ 2.	165. P. Pr.	Marktpreise	7	77
„ 2.	144.	Wasserbauamt Potsdam. — Sperrung der Schiffahrt	6	69
„ 2.	246. K. A.	Ortsstatut für den Gutsbezirk Lichterfelde im Kreise Oberbarnim	9	107
„ 3.	130 R. Pr.	Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen	6	66
„ 3.	132. R. Pr.	Einrichtung und Betrieb von Bierdruckapparaten	6	66
„ 3.	162. R. Pr.	Ladenschluß in Kloster Zinna	7	76
„ 3.	167. R. P. A.	Feldpostbriefe	7	78
„ 4.	172. O. P. D.	Fernsprechanschlüsse	7	78
„ 4.	238. Ko.	Einpfarrungsurkunde	9	105
„ 4.	177. O. V. A.	Wahl der Versichertenbeisitzer beim Oberversicherungsamt Potsdam	7	79
„ 5.	154. R. Pr.	Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen	7	73
„ 5.	258. Ko.	Pfarrstellenerrichtung	10	112
„ 5.	210. K. A.	Kommunalbezirksveränderungen im Kreise Beeskow-Storkow	8	94
—	119.	Inhaltsverzeichnis von Stück 9 des Reichsgesetzblatts für 1915	6	63
—	120.	Desgleichen von Stück 4 und 5 der Gesetzsammlung für 1915	6	63
„ 6.	157. R. Pr.	Einigungsamt Neukölln	7	74
„ 6.	169. O. P. D.	Herstellung eines Zementkanals	7	78
„ 6.	173. O. B.	Höchstpreise	7	78
„ 6.	174. O. B.	Verwertung der Nahrungsmittelreste in Spandau	7	78/79
„ 6.	175.	Wasserbauamt Cöpenick. — Sperrung der Schiffahrt	7	79
„ 8.	179. M.	Sicherstellung von Fleischvorräten	Sonderausgabe v. 15. 2. 15, S. 81	
„ 8.	M.	S. 265 P. Pr. unterm 23. 2. 1915.		
„ 8.	159. R. Pr.	Marktpreise	7	75
„ 8.	160. R. Pr.	Desgleichen	7	74/76
„ 8.	197. R. Pr.	Öffentliche Belobigung	8	92
„ 8.	166. P. Pr.	Sachverständiger für Aufzugsprüfungen	7	78
„ 8.	168. O. P. D.	Herstellung eines Zementkanals	7	78
„ 9.	186. M.	Serviszahlungen im Kriege	8	88

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
Febr. 9.	158. R. Pr.	Viehseuchen	7	74/75
„ 9.	205. P. Pr.	Sachverständige für Backware	8	93
„ 9.	170. O. P. D.	Herstellung von Reichstelegraphenanlagen	7	78
„ 9.	213.	Eichnebenstelle in Dahme	8	95/96
„ 10.	M.	S. 221 R. Pr. unterm 23. 2. 1915.		
„ 10.	152. R. Pr.	Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen	7	72/73
„ 10.	153. R. Pr.	Desgleichen	7	73
„ 10.	196. R. Pr.	Ladenschluß in Liebenwalde	8	92
„ 10.	R.	S. 238 Ko. unterm 4. 2. 1915.		
„ 10.	206. P. Pr.	Einrichtung und Betrieb von Vierdruckvorrichtungen	8	93/94
„ 11.	187. M.	Einigungsamt 2 in Berlin	8	88/89
„ 11.	193. R. Pr.	Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen	8	91
„ 11.	R.	Verteilungsplan des Bedarfs der Alterszulagekasse der Volksschullehrer und -lehrerinnen.	Beilage zum 29. Stück	
„ 11.	203. P. Pr.	Sonntagsruhe und Beschäftigungszeit zu Ostern und Pfingsten	8	93
„ 11.	301. R. S. V.	Ausreichung von Zinsscheinen	11	139
„ 12.	191. R. Pr.	Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.	8	89/90
„ 12.	194. R. Pr.	Desgleichen	8	91
„ 12.	201. R. Pr.	Änderung von Hochbauamtsbezirken	8	92
„ 12.	223. R. Pr.	Fischereiaufsicht	9	102
„ 12.	204. P. Pr.	Beschäftigung von Arbeitern in Bäckereien und Konditoreien an Sonn- und Festtagen.	8	93
„ 12.	208. K. A.	Kommunalbezirksveränderungen im Kreise Zauch-Belzig	8	94
—	148.	Inhaltsverzeichnis von Stück 10 bis 14 des Reichsgesetzblatts f. 1915	7	71
—	149.	Desgleichen von Stück 6 und 7 der Gesetzsammlung für 1915	7	71
Febr. 13.	252. M.	Zulassung von Azetylenschweißapparaten	10	111
„ 13.	180. R. Pr.	Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot	Sonderausgabe v. 15. 2. 15, S. 81	
„ 13.	198. R. Pr.	Nachtrag zum Tarif für die Schiffahrts- und Flößereiabgaben auf den Wasserstraßen zwischen Elbe und Oder.	8	92
„ 13.	236. R. Pr.	Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen	9	105
„ 13.	287. R. Pr.	Polizeiverordnung, betr. das Fangen und Töten von Vögeln mit Fangeisen usw.	11	128
„ 13.	241. R. B.	Verlosung von Rentenbriefen	9	105/106
	332. R. B.		12	149
	634. R. B.		23	298
„ 13.	215.	Wasserbauamt Cöpenick. — Aufhebung einer Schiffahrtssperre	8	96
—	171. O. P. D.	Anderweite Bezeichnung eines Postamts	7	78
—	163. Ko.	Pfarrstellenerledigung	7	76
Febr. 15.	192. R. Pr.	Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen	8	90/91
„ 15.	R.	S. 258 Ko. unterm 5. 2. 1915.	8	96
„ 15.	214.	Wasserbauamt Potsdam. — Aufhebung einer Schiffahrtssperre	Sonderausgabe v. 18. 2. 15, S. 85	
„ 15.	182. O. B.	Verabreichung von Alkohol an Militärpersonen	8	95
„ 15.	212. O. B.	Verwertung der Nahrungsmittelreste in Nowawes	Sonderausgabe v. 20. 2. 15, S. 97	
„ 15.	217. O. B.	Ankündigungen in der Presse	Sonderausgabe v. 17. 2. 15, S. 83	
„ 16.	181. R. Pr.	Füttern der Tiere auf Schlachtviehmärkten und Schlachtviehhöfen	8	89
„ 16.	190. R. Pr.	Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen	8	92
„ 16.	199. R. Pr.	Einigungsamt Rathenow	8	92/93
„ 16.	202. R. Pr.	Viehseuchen		

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
Febr. 17.	189. R. Pr.	Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen .	8	89
„ 17.	195. R. Pr.	Vermeidung von Doppelbesteuerungen in Preußen und Hessen .	8	91/92
„ 17.	224. R. Pr.	Schiffahrtssperre	9	102
„ 17.	227. R. Pr.	Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen .	9	103
„ 17.	228. R. Pr.	Desgleichen	9	103
„ 17.	229. R. Pr.	Desgleichen	9	103/104
„ 17.	237. R.	Veränderung einer Entfernungskarte	9	105
„ 17.	218. O. B.	Höchstpreise für den Kleinverkauf von Speisekartoffeln in Groß-Berlin.	Sonderausgabe v. 20. 2. 15, S. 99	
„ 19.	341. M.	Zuständigkeit des Knappschafts-Oberversicherungsamts in Halle a/S.	13	155/156
„ 19.	222. R. Pr.	Sachverständiger für Aufzugsprüfungen	9	102
„ 19.	230. R. Pr.	Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen .	9	104
„ 19.	233. R. Pr.	Desgleichen	9	104/105
„ 19.	234. R. Pr.	Desgleichen	9	105
„ 19.	235. R. Pr.	Desgleichen	9	105
—	183.	Inhaltsverzeichnis von Stück 15 bis 17 des Reichsgesetzblatts für 1915.	8	87
Febr. 20.	242. O. Z.	Organisationsänderungen im Hauptzollamtsbezirke Eberswalde .	9	106
„ 20.	244. K. A.	Kommunalbezirksveränderungen im Kreise Jüterbog-Luckenwalde	9	106
„ 21.	243. O. Z.	Umwandlung eines Zollamts	9	106
„ 22.	271.	Eichungsinspektion der Provinz Brandenburg. — Einrichtung einer Eichniederlage.	10	118
„ 23.	221. R. Pr.	Vermischung von Roggen- und Weizenkleie mit Gerstenkleie . .	9	101/102
„ 23.	225. R. Pr.	Berichtigung	9	102
„ 23.	226. R. Pr.	Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen .	9	102/103
„ 23.	231. R. Pr.	Desgleichen	9	104
„ 23.	254. R. Pr.	Einigungsamt Eberswalde	10	111
„ 23.	292. B. A.	Jagd auf Wildenten	11	138
„ 23.	263. P. Pr.	Errichtung einer katholischen Pfarrei	10	114
„ 23.	265. P. Pr.	Tarif für eine Anlegestelle	10	116
„ 23.	307.	Wasserbauamt Eberswalde. — Ungültige Angelkarten	11	140
„ 24.	232. R. Pr.	Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen .	9	104
„ 24.	268. R. B.	Einlösung von Rentenbriefen und Zinsscheinen	10	117
„ 24.	249. O. B.	Verwertung der Nahrungsmittelreste in Berlin-Johannisthal .	Sonderausgabe v. 3. 3. 15, S. 109	
„ 24.	250. O. B.	Behandlung von Aufträgen der Marineverwaltung von den dazu verpflichteten Fabrikanten.	Sonderausgabe v. 3. 3. 15, S. 109	
„ 25.	253. M.	Lotteriegenehmigung	10	111
„ 25.	274. M.	Kriegsanleihe	Sonderausgabe v. 6. 3. 15, S. 119	
„ 25.	280. M.	Satzung der Osthavelländischen Bodenverbesserungs-Genossenschaft West in Nauen.	11	122/125
„ 25.	255. R. Pr.	Einigungsamt der Stadt Cöpenick	10	112
„ 25.	262. P. Pr.	Sachverständige für die Bereitung von Backware	10	114
„ 25.	266. P. Pr.	Sachverständiger für das Ausmahlen von Brotgetreide	10	116
„ 25.	267. P. Pr.	Bekämpfung übertragbarer Krankheiten	10	116/117
„ 25.	305.	Elbstrombauverwaltung. — Wahrnehmung der Wasserpolizei für die Elbe.	11	140
„ 25.	248. O. B.	Höchstpreise für Speisekartoffeln	Sonderausgabe v. 3. 3. 15, S. 109	
„ 26.	279. M.	Ausstellung von Quartierbescheinigungen	11	122
„ 26.	256. R. Pr.	Sachverständige für Aufzugsprüfungen	10	112

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
Febr. 28.	278. H. V.	Ausreichung von Zinsscheinen	11	122
	451. H. V.		17	205/206
	626. H. V.		23	293/294
—	219.	Inhaltsverzeichnis von Stück 18 bis 23 des Reichsgesetzblatts für 1915.	9	101
—	220.	Desgleichen von Stück 8 der Gesetzsammlung für 1915	9	101
Febr. 27.	344. M.	Beschlagnahme von Großviehhäuten	13	159/160
" 27.	270. O. Z.	Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien	10	118
" 27.	308.	Polizei-Präsident in Berlin-Schöneberg. — Bezirksschornsteinfeger	11	141
" —	239. Ko.	Pfarrstellenerledigung	9	105
—	240. Ko.	Desgleichen	9	105
—	247.	Königl. landwirtschaftliche Akademie Bonn-Poppelsdorf	9	107
März 2.	257. R. Pr.	Viehseuchen	10	112
" 2.	264. P. Pr.	Marktpreise	10	115
" 2.	303. O. Z.	Verzollung der zu Zuchtzwecken einzuführenden Pferde und Bullen von Hohenvieh.	11	139/140
" 3.	310. M.	Bezahlung der Kosten für Naturalverpflegung an die Gemeinden	11	141
" 3.	288. R. Pr.	Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen	11	128/129
" 3.	295. P. Pr.	Nachtdienst in Apotheken	11	138
" 3.	296. P. Pr.	Desgleichen	11	138/139
" 3.	297. P. Pr.	Desgleichen	11	139
" 3.	395. Ko.	Parochialregulierungsurkunde	14	181
" 4.	373. M.		14	170
"	402. M.	Remonteankauf für 1915	15	187/188
	424. M.		16	195/196
" 4.	306.	Stellvertretendes Generalkommando des III. Armeekorps. — Beschlagnahme des Wollgefälles.	11	140
" 5.	290. R. Pr.	Bestimmungen über die Vergebung von Leistungen u. Lieferungen	11	130/138
" —	251.	Inhaltsverzeichnis von Stück 24 und 25 des Reichsgesetzblatts für 1915.	10	111
März 6.	281. O. Pr.	Höchstpreise der Handverkaufsarzneimittel für Krankenkassen	11	125/126
" 6.	314. O. Pr.	Durchschnittsmarktpreise	12	145/146
" 6.	282. R. Pr.	Amtsbezirksveränderung	11	126
" 6.	289. R. Pr.	Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen	11	129
" 6.	315. R. Pr.	Apotheke in Birkenwerder	12	146
" 6.	293. P. Pr.	Sonntagsruhe und Beschäftigungszeit an den Oster- und Pfingstfeiertagen.	11	138
" 6.	294. P. Pr.	Sachverständiger für die Bereitung von Backware	11	138
" 6.	298. O. P. D.	Herstellung einer Holzstangenlinie für Fernsprechleitungen	11	139
" —	259. Ko.	Pfarrstellenerledigung	10	112
—	260. Ko.	Desgleichen	10	112
—	273.	Königl. Tierärztliche Hochschule Hannover	10	118
März 7.	302. O. Z.	Aufhebung des Zollamts Friesack	11	139
" 8.	312. M.	Ausführungsanweisung, betr. die Sicherstellung v. Fleischvorräten	Sonderausgabe v. 15. 3. 15, S. 143	
	284. R. Pr.	Warnung vor dem Ankauf eines Taschenfilters oder Feldfilters	11	126/127
" 8.	285. R. Pr.	Marktpreise	11	127
" 8.	286. R. Pr.	Desgleichen	11	126/128
" 8.	329. P. Pr.	Nachtdienst in Apotheken	12	149
" 8.	330. P. Pr.	Desgleichen	12	149
" 8.	300. S.	Prüfung der Gesanglehrer und -lehrerinnen an höheren Lehranstalten.	11	139
"				

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
März 9.	343. M.	Prüfung für Direktoren und Direktorinnen an Taubstummenanstalten.	13	159
„ 9.	283. R. Pr.	Viehseuchen	11	126
„ 9.	R.	S. 395 Ko. unterm 3. 3. 1915.		
„ 9.	328. P. Pr.	Polizeiverordnung, betr. das Fangen oder Töten von Vögeln mit Fangeisen oder Selbstschüssen.	12	148/149
„ 10.	311. O. Pr.	Zwischenzählung der Schweine	11	142
„ 10.	320. R. Pr.	Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen	12	147
„ 10.	331. P. Pr.	Sachverständige für die Bereitung von Backware und das Ausmahlen von Brotgetreide.	12	149
„ 11.	291. R. Pr.	Schweinezählung	11	138
„ 11.	317. R. Pr.	Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen	12	146
„ 11.	321. R. Pr.	Desgleichen	12	147
„ 11.	322. R. Pr.	Desgleichen	12	147/148
„ 11.	323. R. Pr.	Desgleichen	12	148
„ 11.	333. O. Z.	Vorübergehende Zollerleichterungen	12	150/151
„ 12.	342. M.	Satzung der Westhavelländischen Bodenverbesserungsgenossenschaft „Im großen Luch".	13	156/159
„ 12.	M.	356. R. Pr. unterm 23. 3. 1915.		
„ 12.	319. R. Pr.	Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen	12	147
—	275.	Inhaltsverzeichnis von Stück 26 bis 30 des Reichsgesetzblatts für 1915.	11	121
—	276.	Desgleichen von Stück 9 der Gesetzsammlung für 1915	11	121
März 13.	372. M.	Zulassung von Azetylenschweißapparaten	14	169
„ 13.	316. R. Pr.	Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen	12	146
„ 13.	318. R. Pr.	Desgleichen	12	146/147
„ 13.	324. R. Pr.	Kommentar zu den Bundesratsverordnungen über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl	12	148
„ 13.	334. O. P. D.	Rohrpostbetrieb beim Postamt 9 in Charlottenburg	12	151
„ 13.	335. O. P. D.	Neue Telegraphenanstalt	12	151
—	299. Kb.	Pfarrstellenerledigung	11	139
März 15.	374. M.	Übertragung von Durchschnittsbrand der Brennereien	14	170/173
„ 15.	452. M.	Satzung für die Wulfersdorfer Meliorationsgenossenschaft im Kreise Ostprignitz.	17	206/210
„ 15.	O. Pr.	S. 347 R. Pr. unterm 22. 3. 1915.		
„ 15.	325. R. Pr.	Schiffahrtssperre	12	148
„ 15.	349. R. Pr.	Einigungsamt Berlin-Steglitz	13	163
„ 15.	R. Pr.	Wasserpolizeiverordnung (Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung) für die Märkischen Wasserstraßen.	Beilage zum 13. Stück	
„ 15.	360. R.	Rentmeisterprüfung	13	167
„ 15.	367.	Eichungsinspektion der Prov. Brandenburg. — Einrichtung einer Eichnebenstelle.	13	167
„ 16.	481.	Reichskanzler. — Änderung der Postordnung	18	221/222
„ 16.	327. R. Pr.	Viehseuchen	12	148
„ 16.	380. R. Pr.	Medizinaluntersuchungsamt Potsdam	14	176
„ 16.	366. R. P. A.	Postpaketverkehr zu Ostern	13	167
„ 17.	M.	S. 338 R. Pr. unterm 19. 3. 1915.		
„ 17.	346. M.	Sterile physiologische Kochsalzlösungen	13	160
„ 17.	337. R. Pr.	Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen	12	152
„ 17.	361. P. Pr.	Einschränkung des Kraftwagenverkehrs	13	167
„ 18.	345. M.	Preisfeststellung für Schweine auf dem städtischen Viehhofe zu Berlin.	13	160

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amtsblatts	Se zahl Au bla
März 18.	326. R. Pr.	Unterstellung von Vereinen und geschlossenen Gesellschaften unter die Polizeistunde.	12	1
„ 18.	348. R. Pr.	Einigungsamt Berlin-Pankow	13	1
„ 18.	352. R. Pr.	Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen	13	16
„ 18.	359. B. A.	Eintragung von Rechten in das Wasserbuch	13	16
	386. B. A.		14	17
„ 18.	Ko.	S. 738 Ko. unterm 25. 6. 1915.		
„ 19.	338. R. Pr.	Ausführungsanweisung zur Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl.	Sonderausg 20. 3. 15,	
„ 19.	362. P. Pr.	Abstellung des Motors bei Kraftfahrzeugen	13	1
—	313.	Inhaltsverzeichnis von Stück 31 bis 37 des Reichsgesetzblatts für 1915.	12	1
März 20.	355. R. Pr.	Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen	13	1
„ 20.	393. L. D.	Auszug aus dem Hauptetat des Provinzialverbandes	14	178
„ 20.	O. B.	S. 357 R. Pr. und P. Pr. unterm 24. 3. 1915.		
„ 22.	375. M.	Prüfung für Direktoren und Direktorinnen an Blindenanstalten	14	1
„ 22.	376. M.	Prüfung für Lehrer und Lehrerinnen an Blindenanstalten	14	1
„ 22.	347. R. Pr.	Transportkostenordnung	13	16
„ 22.	415. Ko.	Parochialregulierungsurkunde	15	19
„ 23.	351. R. Pr.	Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen	13	1
„ 23.	353. R. Pr.	Desgleichen	13	1
„ 23.	354. R. Pr.	Desgleichen	13	1
„ 23.	356. R. Pr.	Höchstpreise für Speisekartoffeln	13	16
„ 23.	358. R. Pr.	Viehseuchen	13	
„ 23.	378. R. Pr.	Nachtrag zur Baupolizeiverordnung für die Vororte von Berlin	14	17
„ 23.	486. B. A.	Jagd auf Rehböcke	18	2
„ 24.	425. M.	Zulassung von Azetylenschweißapparaten	16	1
„ 24.	350. R. Pr.	Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen	13	16
„ 24.	357. R. Pr. u. P. Pr.	Verbot des Anpreisens von Mitteln usw. gegen Geschlechtskrankheiten.	13	1
„ 24.	388. P. Pr.	Bezirksschornsteinfeger	14	1
„ 25.	377. O. Pr.	Wahl eines Provinziallandtagsabgeordneten	14	1
„ 25.	R.	S. 415 Ko. unterm 22. 3. 1915.		
„ 25.	387. B. A.	Einsammeln von Kiebitz- und Möweneiern	14	
„ 25.	389. O. P. D.	Herstellung von Reichstelegraphenanlagen	14	
„ 25.	390. O. P. D.	Desgleichen	14	
„ 25.	391. O. P. D.	Neue Telegraphenanstalt	14	
„ 25.	392. O. P. D.	Desgleichen	14	
„ 26.	383. R. Pr.	Ernennung eines Sachverständigen	14	
„ 26.	384. R. Pr.	Bureauverlegung	13	
—	339.	Inhaltsverzeichnis von Stück 38 des Reichsgesetzblatts für 1915	13	
—	340.	Desgleichen von Stück 10 der Gesetzsammlung für 1915	21	
März 27.	565. M.	Vorbereitung usw. für den Königlichen Forstschutzdienst	15	
„ 27.	404. O. Pr.	Polizeiverordnung, betr. den Fang wilder Kaninchen	14	17
„ 27.	379. R. Pr.	Frühjahrsschonzeit der Fische	15	
„ 27.	414. P. Pr.	Marktkommission des Spezialmarkts für Waren in Berlin	14	
„ 27.	390. O. P. D.	Herstellung von Reichstelegraphenanlagen	14	
„ 27.	398.	Amtsgericht Berlin-Tempelhof. — Abhaltung von Gerichtsterminen	13	
„ —	363. Ko.	Erledigte Pfarrstelle	13	
—	364. Ko.	Desgleichen	13	
—	365. Ko.	Desgleichen	13	
—	369.	Tierärztliche Hochschule Berlin		

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
März 29.	399. M.	Einigungsämter	Sonderausgabe v. 6. 4. 15, S. 185	
„ 29.	M.	S. 434 R. Pr. u. P. Pr. unterm 14. 4. 1915.		
„ 29.	381. R. Pr.	Einigungsamt Berlin-Friedenau	14	176
„ 29.	382. R. Pr.	Einigungsamt Berlin-Treptow	14	176
„ 30.	385. R. Pr.	Viehseuchen	14	176
„ 30.	413. R. Pr. u. P. Pr.	Vizekonsuln der Vereinigten Staaten in Berlin	15	192
„ 31.	P. Pr.	Feiertagsruhe in Bäckereien und Backwaren herstellenden Konditoreien.	Sonderausgabe v. 3. 4. 15, S. 183	
„ 31.	P. Pr.	Berichtigung	Sonderausgabe v. 3. 4. 15, S. 183	
„ 31.	417. O. P. D.	Herstellung von Reichstelegraphenanlagen	15	193
—	396. E. D.	Nebeneisenbahnstrecke	14	181/182
April 1.	403. M.	Sicherung der Frühjahrsbestellung	15	188/189
„ 1.	426. M.	Lotteriegenehmigung	16	196
„ 1.	504. R. Pr.	Genehmigungsurkunde für eine elektrische Straßenbahn	19	231/237
„ 2.	427. M.	Lotteriegenehmigung	16	196
—	370.	Inhaltsverzeichnis von Stück 39 bis 41 des Reichsgesetzblatts für 1915.	14	169
—	371.	Desgleichen von Stück 11 und 12 der Gesetzsammlung für 1915	14	169
April 3.	405. R. Pr.	Verlegung von Diensträumen	15	189
„ 3.	416. O. P. D.	Herstellung von Reichstelegraphenanlagen	15	193
„ 3.	418. O. Z.	Berichtigung eines Zolltarifs	15	193
—	394. Ko.	Pfarrstellenerledigung	14	181
April 4.	407. R. Pr.	Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen	15	190
„ 5.	419.	Beschlagnahme der deutschen Schafschur 1914/15	15	193/194
„ 6.	406. R. Pr.	Marktpreise	15	188/190
„ 6.	408. R. Pr.	Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen	15	190
„ 6.	409. R. Pr.	Desgleichen	15	190/191
„ 6.	410. R. Pr.	Verkehr mit Kraftfahrzeugen	15	191/192
„ 6.	411. R. Pr.	Marktpreise	15	192
„ 6.	412. R. Pr.	Viehseuchen	15	192
„ 6.	433. R. Pr.	Krammärkte in Belzig	16	197
„ 6.	438. Ko.	Benennung einer Kirchengemeinde	16	201
„ 7.	M.	S. 476 R. Pr. und P. Pr. unterm 26. 4. 1915.		
„ 7.	458. R. Pr.	Fährtarif	17	213
„ 7.	Ko.	S. 514 Ko. unterm 27. 4. 1915.		
„ 7.	467. K. A.	Kommunalbezirksveränderungen im Kreise Jüterbog-Luckenwalde	17	216
„ 7.	420. O. K.	Vorratserhebung für Verbandsstoffe	15	194
„ 8.	441. P. Pr.	Unzuverlässiger Bauunternehmer	16	201
„ 8.	445. O. P. D.	Herstellung von Reichstelegraphenanlagen	16	203
„ 8.	446. O. B.	Verwertung der Nahrungsmittelreste in Rathenow	16	203/204
„ 9.	430. R. Pr.	Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen	16	197
„ 9.	432. R. Pr.	Ladenschluß in Rathenow	16	197
„ 9.	442. P. Pr.	Marktpreise	16	202
—	400.	Inhaltsverzeichnis von Stück 42 und 43 des Reichsgesetzblatts für 1915.	15	187
—	401.	Desgleichen von Stück 13 bis 18 der Gesetzsammlung für 1915	15	187
April 10.	461. R.	Zahlung von Zivilpensionen usw.	17	214
„ 10.	439. P. Pr.	Nachtdienst in Apotheken	16	201
„ 10.	440. P. Pr.	Desgleichen	16	201

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
April 10.	444. O. P. D.	Herstellung von Reichstelegraphenanlagen	16	203
„ 10.	465. L. D.	Provinzialsteuer	17	215/216
„ 10.	448.	Amtsgericht Berlin-Tempelhof. — Verlegung von Geschäftsräumen.	16	204
„ 12.	494. O. B. A.	Bergwerksverleihung	18	224
„ 13.	428. R. Pr.	Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen	16	196
„ 13.	429. R. Pr.	Desgleichen	16	196/197
„ 13.	435. R. Pr.	Viehseuchen	16	197
„ 13.	466. P. Pr.	Nachtdienst in Apotheken	17	216
„ 13.	464. O. P. D.	Neue Telegraphenanstalt	17	215
„ 13.	468.	Elbstrombauverwaltung. — Schiffsverkehr durch die Elbebrücken	17	216
„ 14.	431. R. Pr.	Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen	16	197
„ 14.	434. R. Pr. u. P. Pr.	Verkehr mit Brotgetreide und Mehl	16	197
„ 14.	443. R. Pr.	Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen	16	203
„ 15.	501. M.	Satzung für die Landgraben-Entwässerungsgenossenschaft in Schwedt.	19	227/231
„ 15.	456. R. Pr.	Einigungsamt Berlin-Weißensee	17	212
„ 15.	459. R. Pr.	Schneiderinnung in Berlin-Friedenau	17	213
„ 15.	462. B. A.	Eintragung von Rechten in das Wasserbuch	17	214/215
„ 15.	P. Pr.	S. 514 Ko. unterm 27. 4. 1915.	17	215
„ 15.	463. O. P. D.	Herstellung von Reichstelegraphenanlagen	17	212/213
„ 16.	457. R. Pr.	Fährtarif	16	195
—	422.	Inhaltsverzeichnis von Stück 44 und 45 des Reichsgesetzblatts für 1915.	16	195
—	423.	Desgleichen von Stück 19 und 20 der Gesetzsammlung für 1915	18	222
April 17.	482. M.	Hypotheken-Einigungsamt der Stadt Berlin	18	223
„ 17.	488. P. Pr.	Nachtdienst in Apotheken	18	223
„ 17.	489. P. Pr.	Zulassung von Hebammen	26	326/327
„ 17.	711. K.	Liste der für kraftlos erklärt nachgewiesenen Staatsschuldverschreibungen und Preußischen Schatzanweisungen.	16	201
—	437. Ko.	Pfarrstellenerledigung	19	240
April 18.	— —	Reichskanzler: S. 745 R. Pr. unterm 29. 6. 1915.	19	240/241
„ 18.	515. Ko.	Teilung der Diözese Bernau	18	226
„ 18.	517. O. K.	Russische Saisonarbeiter	17	210
„ 19.	499.	Landgericht I Berlin. — Sachverständiger	17	210/211
„ 20.	453. R. Pr.	Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen	17	213/214
„ 20.	454. R. Pr.	Desgleichen	18	224
„ 20.	460. R. Pr.	Viehseuchen	18	222/223
„ 20.	495. K. A.	Kommunalbezirksveränderungen im Kreise Angermünde	17	211/212
„ 21.	483. M.	Ausführungsanweisung über den Verkehr mit Futtermitteln	18	223
„ 21.	455. R. Pr.	Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen	19	238
„ 21.	487. P. Pr.	Nachtdienst in Apotheken	18	224
„ 21.	512. P. Pr.	Bezirksschornsteinfeger	18	224/225
„ 21.	493. R. B.	Auslosung von Rentenbriefen	20	247
„ 21.	497. O. B.	Vertrieb und Versendung von Karten	20	247
„ 22.	526. M.	Zulassung von Azetylen-Beleuchtungsapparaten	Sonderausgabe vom 27. 4. 15, S. 21	
„ 22.	527. M.	Zulassung von Azetylenfackeln		
„ 22.	471. R. Pr.	Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen	17	205
—	449.	Inhaltsverzeichnis von Stück 46 bis 48 des Reichsgesetzblatts für 1915.		

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
—	450.	Inhaltsverzeichnis von Stück 21 u. 22 der Gesetzsammlung für 1915	17	205
April 24.	521.	Regierungspräsident in Bromberg. — Tiefgang der Schiffsfahrzeuge auf der Weichsel-Oder-Wasserstraße	19	246
„ 24.	490. O. P. D.	Herstellung von Reichstelegraphenanlagen	18	224
„ 24.	491. O. P. D.	Desgleichen	18	224
„ 24.	478. O. V. A.	Wahl der Beschlußkammerbeisitzer beim Ober-Versicherungsamte Potsdam.	Sonderausgabe v. 27. 4. 15, S. 220	
„ 26.	528. M.	Zulassung von Azetylenschweißapparaten	20	247/248
„ 26.	470. R. Pr.	Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln	Sonderausgabe v. 27. 4. 15, S. 219	
„ 26.	472. R. Pr.	Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen	Sonderausgabe v. 27. 4. 15, S. 219	
„ 26.	473. R. Pr.	Desgleichen	Sonderausgabe v. 27. 4. 15, S. 219	
„ 26.	474. R. Pr.	Desgleichen	Sonderausgabe v. 27. 4. 15, S. 219	
„ 26.	475. R. Pr.	Desgleichen	Sonderausgabe v. 27. 4. 15, S. 220	
„ 26.	476. R. Pr. u. P. Pr.	Ausschank und Verkauf von Branntwein oder Spiritus	Sonderausgabe v. 27. 4. 15, S. 220	
„ 26.	523. R. Pr.	Fährtarif	19	246
„ 26.	537. R. Pr.	Fährtarif	20	252
„ 26.	496. O. B.	Betreten des Truppenübungsplatzes Döberitz seitens weiblicher Personen.	18	224
„ 26.	548. Ko.	Parochialveränderungsurkunde	20	257
„ 27.	485. R. Pr.	Viehseuchen	18	223
„ 27.	506. R. Pr.	Einigungsamt Berlin-Schöneberg	19	237/238
„ 27.	510. R.	Forstkasse in Groß Schönebeck	19	238
„ 27.	546. B. A.	Schonzeit für Rehkälber	20	257
„ 27.	547. B. A.	Schonzeit für Birk-, Hasel- und Fasanenhähne	20	257
„ 27.	514. Ko.	Errichtung einer evangelischen Kirchengemeinde	19	239/240
—	477. R. P. A.	Postpaketverkehr mit dem Auslande	Sonderausgabe v. 27. 4. 15, S. 220	
April 28.	484. R. Pr.	Einigungsamt Berlin-Pankow	18	223
„ 29.	534. R. Pr. u. P. Pr.	Einlieferungsbestimmungen für die Unterbringung von Zwangs- und Fürsorgezöglingen in die staatlichen Erziehungsanstalten.	20	251
„ 29.	513. O. P. D.	Einrichtung einer Postagentur	19	239
„ 29.	516. O. Z.	Anderweite Abgrenzung von Hebebezirken	19	240
„ 30.	566. M.	Schroten von mahlfähigem Roggen und Weizen	21	267/268
„ 30.	585. M.	Turn- und Schwimmlehrerinnen-Prüfung	22	273/274
„ 30.	505. R. Pr.	Deckung des Heeresbedarfs	19	237
„ 30.	R.	S. 548 Ko. unterm 26. 4. 1915.		
—	479.	Inhaltsverzeichnis von Stück 49 bis 53 des Reichsgesetzblatts für 1915.	18	221
—	480.	Desgleichen von Stück 23 und 24 der Gesetzsammlung für 1915	18	221
Mai 1.	503. O. Pr.	Einsammeln von Möweneiern	19	231
„ 1.	529. O. Pr.	Kosten der Weinkontrolle	20	248/249
„ 1.	511. P. Pr.	Abänderung der Droschkenordnung für Berlin	19	238
„ 1.	605. Ko.	Pfarrstelleneinrichtung	22	281
„ 1.	518. O. K.	Verwendung von Benzol und Solventnaphtha sowie Höchstpreise für diese Stoffe.	19	241/242
„ 1.	519. O. K.	Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen	19	242/245

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
—	492. Ko.	Pfarrstellenerledigung	18	224
Mai 2.	553. R. P. A.	Versendung von Paketen während der Pfingstzeit	20	259
„ 3.	502. O. Pr.	Waffenläufe zweiter Ordnung	19	231 u. Beilage
„ 3.	536. R. Pr.	Berichtigung	20	251
„ 3.	607. K. A.	Kommunalbezirksveränderungen im Kreise Teltow	22	282
„ 4.	567. M.	Änderung der Polizeiverordnung, betr. den Verkehr mit Sprengstoffen.	21	268
„ 4.	507. R. Pr.	Vorsicht beim Genusse von Mineralwässern	19	238
„ 4.	509. R. Pr.	Viehseuchen	19	238
„ 4.	532. R. Pr.	Eröffnung einer Apotheke	20	250
„ 4.	535. R. Pr.	Öffentlicher Wetterdienst	20	251
„ 4.	570. R. Pr.	Fischereiaufsicht	21	268
„ 4.	682. B. A.	Kommunalbezirksveränderung der Stadt Wend. Buchholz	25	318
„ 4.	560.	Polizei-Präsident in Charlottenburg. — Abänderung der Droschkenordnung für Charlottenburg.	20	259/2
„ 4.	520. O. B.	Verbot der Verabreichung von Alkohol als Fruchtwein an Militärs in Uniform in den Gemeinden Werder a. H., Glindow, Caputh und Ferch.	19	246
„ 4.	556. O. B.	Aufhebung der Beschlagnahme von Terpentinöl	20	259
„ 5.	564. M.	Satzung der Bodenverbesserungsgenossenschaft Glienicke im Kreise Beeskow-Storkow.	21	263/2
„ 5.	O. Pr.	S. Verband Groß-Berlin unterm 7. 5. 1915.		
„ 5.	508. R. Pr.	Feiertagsruhe in Bäckereien und Backwaren herstellenden Konditoreien.	19	238
„ 5.	533. R. Pr.	Verzeichnis der zur Annahme von Praktikanten ermächtigten Krankenhäuser usw.	20	250/2
„ 5.	557. O. B.	Verarbeitung von Rohteeren	20	259
„ 5.	R.	S. 605 Ko. unterm 1. 5. 1915.		
„ 6.	538. R. Pr.	Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen	20	252
„ 6.	554. O. P. D.	Postanstalt in Altenhof (Schorfheide)	20	259
„ 6.	580.	III. Armeekorps. — Pferdeersatz	21	270
„ 7.	568. M.	Lotteriegenehmigung	21	268
„ 7.	558.	Verband Groß-Berlin. — Satzung des Verbandes	20	259
„ 7.	559.	Derselbe. — Verbandsumlage	20	259
—	500.	Inhaltsverzeichnis von Stück 54 und 55 des Reichsgesetzblatts für 1915.	19	227
Mai 8.	569. O. Pr.	Wahl eines Provinziallandtagsabgeordneten	21	268
„ 8.	552. P. Pr.	Marktpreise	20	258
„ 8.	555. O. P. D.	Neue Telegraphenanstalt	20	259
„ 10.	642. M.	Reineinkommen der Domänen- und Forstgrundstücke zum Zwecke der Kommunalbesteuerung.	24	302/3
„ 10.	530. R. Pr.	Marktpreise	20	249
„ 10.	531. R. Pr.	Desgleichen	20	248/2
„ 10.	539. R. Pr.	Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen	20	252/3
„ 10.	540. R. Pr.	Desgleichen	20	253/2
„ 10.	541. R. Pr.	Desgleichen	20	254
„ 10.	542. R. Pr.	Desgleichen	20	254/2
„ 10.	543. R. Pr.	Desgleichen	20	255/2
„ 10.	544. R. Pr.	Desgleichen	20	256/2
„ 10.	578. O. Z.	Änderungen des Warenverzeichnisses zum Zolltarif usw.	21	269
„ 11.	545. R. Pr.	Viehseuchen	20	257

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
Mai 11.	572. R. Pr.	Ladenschluß in Lychen	21	268
„ 12.	571. R. Pr.	Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen	21	269
„ 12.	576. P. Pr.	Nachtdienst in Apotheken	21	269
„ 12.	577. P. Pr.	Desgleichen	21	269
„ 12.	632. Ko.	Pfarrstellenerrichtung	23	298
„ 13.	— —	III. Armeekorps. — S. 573 R. Pr. unterm 17. 5. 1915.		
„ 14.	592. R. Pr.	Fischereiaufsicht	22	279
„ 14.	579. O. B.	Verbot der Ausfuhr von Heu	21	270
—	524.	Inhaltsverzeichnis von Stück 57 des Reichsgesetzblatts für 1915	20	247
—	525.	Desgleichen von Stück 25 der Gesetzsammlung für 1915	20	247
Mai 15.	591. R. Pr.	Fischereiaufsicht	22	279
„ 15.	606. R. B.	Verlosung von Rentenbriefen	22	281/282
	710. R. B.		26	324/326
	947. R. B.		36	464/465
„ 15.	549. Ko.	Pfarrstellenerledigung	20	257
„ 15.	550. Ko.	Desgleichen	20	257
„ 15.	551. Ko.	Desgleichen	20	257
„ 17.	573. R. Pr.	Verkehr auf den Wasserstraßen	21	268/269
„ 17.	P. Pr.	S. 632 Ko. unterm 12. 5. 1915.		
„ 17.	583. O. B.	Meldepflicht von Ausländern	Sonderausgabe v. 25. 5. 15, S. 272	
„ 17.	— —	Magistrat Berlin: S. 859 (Magistrat Berlin) unterm 23. 7. 1915.		
„ 18.	586. M.	Satzung der Bodenverbesserungsgenossenschaft Oelse-Niederung in Beeskow.	22	274/278
„ 18.	627. M.	Satzung der Bodenverbesserungsgenossenschaft des Großen Luchs bei Warthe im Kreise Templin.	23	294/297
„ 18.	574. R. Pr.	Bundesratsverordnungen, über Getreide, Mehl, Brot, Kartoffeln, Fleisch, Zucker, Futter- und Düngemittel.	21	269
„ 18.	575. R. Pr.	Viehseuchen	21	269
„ 18.	587. R. Pr.	Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen	22	278
„ 18.	588. R. Pr.	Desgleichen	22	278
„ 18.	594. R. Pr.	Ernennung von Sachverständigen	22	279
„ 18.	597. P. Pr.	Nachtdienst in Apotheken	22	280
„ 19.	598. P. Pr.	Sachverständige	22	280
„ 20.	653. M.	Vulkanisierapparate	24	306
„ 20.	596. P. Pr.	Nachtdienst in Apotheken	22	280
„ 21.	611. M.	Vorratserhebungen	22	284
„ 21.	582. R. Pr.	Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen	Sonderausgabe v. 25. 5. 15, S. 271/72	
„ 21.	635.	Regierungspräsident in Bromberg. — Tiefgang der Schiffe auf der Weichsel-Oder-Wasserstraße.	23	298
—	562.	Inhaltsverzeichnis von Stück 56, 58 und 59 des Reichsgesetzblatts für 1915.	21	263
—	563.	Desgleichen von Stück 26 der Gesetzsammlung für 1915	21	263
Mai 22.	663.	Reichskanzler. — Änderung der Postordnung	25	309/310
„ 22.	593. R. Pr.	Desinfektorenschule	22	279
„ 22.	629. R. Pr.	Fischereiaufsicht	23	297
„ 22.	609. O. B.	Maßnahmen gegen Angehörige feindlicher Staaten	22	283
„ 22.	658. K. A.	Kommunalbezirksveränderungen im Kreise Westhavelland	24	307
„ 23.	641. M.	Verleihung des Enteignungsrechts an den Reichs- (Militär-) Fiskus	24	302
„ 23.	652. M.	Verfüttern von grünem Roggen und Weizen	24	306

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
Mai 24.	599. R. P. A.	Beschränkungen für den Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehr mit dem Auslande.	22	280
„ 25.	589. R. Pr.	Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen	22	278/279
„ 25.	595. R. Pr.	Viehseuchen	22	280
„ 26.	640. M.	Anzeige- und Meldepflicht der nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweise.	24	301/302
„ 26.	590. R. Pr.	Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen	22	279
„ 26.	617. M. B. K.	Desgleichen	Sonderausgabe v. 31. 5. 15, S. 287	
„ 26.	618. M. B. K.	Desgleichen	Sonderausgabe v. 31. 5. 15, S. 287/88	
„ 26.	619. M. B. K.	Desgleichen	Sonderausgabe v. 31. 5. 15, S. 288	
„ 27.	637.	Amtsgericht Charlottenburg. — Sachverständiger für medizinische Angelegenheiten.	23	298
„ 28.	612. R. Pr.	Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen	Sonderausgabe v. 31. 5. 15, S. 285	
„ 28.	613. R. Pr.	Desgleichen	Sonderausgabe v. 31. 5. 15, S. 285	
„ 28.	614. R. Pr.	Desgleichen	Sonderausgabe v. 31. 5. 15, S. 285	
„ 28.	615. R. Pr.	Desgleichen	Sonderausgabe v. 31. 5. 15, S. 285/87	
„ 28.	616. R. Pr.	Abgabe von ungemischtem Weizenmehl von Mühlen an Kommunalverbände auf Weisung.	Sonderausgabe v. 31. 5. 15, S. 287	
„ 28.	657. R. S. V.	Ausreichung von Zinsscheinen	24	307
„ 28.	655. R. B.	Vernichtung ausgeloster Rentenbriefe	24	306
—	584.	Inhaltsverzeichnis von Stück 60 bis 63 des Reichsgesetzblatts für 1915.	22	273
Mai 29.	630. R. Pr.	Fischereiaufsicht	23	297
„ 29.	659. K. A.	Kommunalbezirksveränderungen im Kreise Westhavelland	24	307
„ 29.	621. M. B. K.	Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen	Sonderausgabe v. 31. 5. 15, S. 289	
„ 29.	622. M. B. K.	Desgleichen	Sonderausgabe v. 31. 5. 15, S. 289	
„ 29.	600. Ko.	Pfarrstellenbesetzung	22	280
„ 29.	601. Ko.	Desgleichen	22	280
„ 29.	602. Ko.	Pfarrstellenerledigung	22	280
„ 29.	603. Ko.	Desgleichen	22	281
„ 29.	604. Ko.	Desgleichen	22	283
—	608. E. D.	Eisenbahnstation Kienberg	24	304
Mai 31.	645. R. Pr.	Einigungsamt Charlottenburg	Sonderausgabe v. 31. 5. 15, S. 288	
—	620.	Einfache und billige Verfahren zur Aufbewahrung von gepökelten und geräucherten Fleischdauerwaren.	23	297
Juni 1.	628. R. Pr.	Nachtrag zu den Genehmigungsurkunden für Kleinbahnen	23	297
„ 1.	631. R. Pr.	Viehseuchen	Sonderausgabe v. 4. 6. 15, S. 291	
„ 1.	623. O. B.	Maßnahmen gegen Angehörige feindlicher Staaten	24	306
„ 2.	654. R. B.	Einlösung von Rentenbriefen und Zinsscheinen	25	310/311
„ 3.	664. R. Pr.	Fährtarif	24	305
„ 3.	649. P. Pr.	Marktpreise	24	306
„ 3.	650. P. Pr.	Nachtdienst in Apotheken		

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
Juni 4.	M.	Nachtrag zu den Tarifen für die Schiffahrts- und Flößereiabgaben auf den Wasserstraßen zwischen Pregel und Memel.	Sonderbeilage z. 29. Stück	
„ 4.	638. P. Pr.	Viehseuchenpolizeiliche Anordnung zum Schutze gegen die Hundetollwut.	Sonderausgabe v. 5. 6. 15, S. 299	
„ 4.	656. O. P. D.	Neue Telegraphenanstalt	24	307
—	624.	Inhaltsverzeichnis von Stück 64 bis 68 des Reichsgesetzblatts für 1915.	23	293
—	625.	Desgleichen von Stück 27 der Gesetzsammlung für 1915	23	293
Juni 5.	R.	Verteilungsplan des Bedarfs der Ruhegehaltskasse für Volksschullehrer und Lehrerinnen.	Sonderbeilage z. 26. Stück	
„ 5.	651. P. Pr.	Sonntagsnachmittags- und Nachtdienst in Apotheken	24	306
„ 5.	687. O. V. A.	Änderung des Ortslohns in Groß-Berlin	25	318
—	633. Ko.	Pfarrstellenerledigung	23	298
Juni 7.	643. R. Pr.	Marktpreise	24	303
„ 7.	644. R. Pr.	Desgleichen	24	302/304
„ 7.	681. B. A.	Offenlegung des Verzeichnisses der Wasserläufe zweiter Ordnung	25	318
„ 7.	684. O. P. D.	Zusätzliche Bezeichnung für eine Postagentur	25	318
„ 7.	689. O. B.	Deckung des Pferdebedarfs für die Heeresverwaltung	25	318/319
„ 7.	713. O. B.	Aushändigung von Postsendungen durch die Leiter der Gasthäuser bzw. Pensionate an die Empfangsberechtigten.	26	327
„ 8.	646. R. Pr.	Viehseuchen	24	304
„ 8.	665. R. Pr.	Ablagetarif	25	311
„ 8.	743.	Regierungspräsident in Hannover. — Auslosung vormals Hannoverscher Staatsschuldverschreibungen.	27	343
„ 9.	685. O. P. D.	Umwandlung einer Postanstalt	25	318
„ 10.	683. P. Pr.	Nacht- und Sonntagsdienst in Apotheken	25	318
„ 10.	706. P. Pr.	Bezirksschornsteinfeger	26	324
„ 10.	712. O. B.	Verbot von Veröffentlichungen und Mitteilungen militärischer Angelegenheiten.	26	327
„ 11.	666. R. Pr.	Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen	25	311/312
„ 11.	667. R. Pr.	Desgleichen	25	312
„ 11.	672. R. Pr.	Desgleichen	25	315/316
„ 11.	677. R. Pr.	Beschaffungsstellen der Marineverwaltung	25	317
—	639.	Inhaltsverzeichnis von Stück 69 und 70 des Reichsgesetzblatts für 1915.	24	301
Juni 12.	707. P. Pr.	Nachtdienst in Apotheken	26	324
—	647. Ko.	Pfarrstellenerledigung	24	304
—	648. Ko.	Desgleichen	24	304
Juni 14.	668. R. Pr.	Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen	25	313
„ 14.	669. R. Pr.	Desgleichen	25	313
„ 14.	670. R. Pr.	Desgleichen	25	313/314
„ 14.	671. R. Pr.	Desgleichen	25	314/315
„ 14.	673. R. Pr.	Desgleichen	25	316
„ 14.	674. R. Pr.	Desgleichen	25	316
„ 14.	690. M. B. K.	Desgleichen	25	319
„ 15.	678. R. Pr.	Einigungsamt Zehlendorf (Wannseebahn)	25	317
„ 15.	679. R. Pr.	Einigungsamt Berlin-Tegel	25	317
„ 15.	680. R. Pr.	Viehseuchen	25	317/318
„ 15.	700. R. Pr.	Private Kunst- und Kunstgewerbeschule	26	323
„ 15.	716. R. Pr. u. P. Pr.	Verordnung, betr. den ambulanten Milchhandel an Sonn- und Festtagen.	Sonderausgabe v. 28. 6. 15, S. 329	
„ 15.	688. O. B.	Aufhebung der Beschlagnahme von Quecksilber	25	318

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
Juni 16.	675. R. Pr.	Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen	25	316
„ 16.	676. R. Pr.	Desgleichen	25	316/317
„ 16.	701. R. Pr.	Ortsbenennung	26	323
„ 16.	739. R. B.	Ausreichung von Löschungsquittungen	27	339
„ 17.	703. R. Pr.	Fischereiaufsicht	26	323
„ 17.	704. R. Pr.	Desgleichen	26	323
„ 17.	708. P. Pr.	Verzichtleistung auf das Hebammen-Prüfungszeugnis	26	324
„ 18.	749. M.	Satzung der Bodenverbesserungsgenossenschaft Neuschadow-Hohenbrück.	28	346/349
—	661.	Inhaltsverzeichnis von Stück 71 und 72 des Reichsgesetzblatts für 1915.	25	309
—	662.	Desgleichen von Stück 28 der Gesetzsammlung für 1915	25	309
Juni 19.	702. R. Pr.	Bohlwerksablagetarif	26	323
„ 19.	731. P. Pr.	Sonntagsnachmittags- und Nachtdienst in Apotheken	27	335
—	686. Ko.	Pfarrstellenbesetzung	25	318
Juni 21.	721. M.	Geldlotterie	27	333
„ 21.	695. R. Pr.	Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen	26	321
„ 21.	696. R. Pr.	Desgleichen	26	321/322
„ 21.	699. R. Pr.	Desgleichen	26	322/323
„ 21.	729. P. Pr.	Nachtdienst in Apotheken	27	335
„ 22.	705. R. Pr.	Viehseuchen	26	323/324
„ 22.	722. R. Pr.	Ausdehnung der Bauordnung für das platte Land auf den Gemeindebezirk Kloster Zinna.	27	333/334
„ 23.	748. M.	Zulassung von Azetylenfackeln	28	345/346
„ 23.	694. R. Pr.	Inkrafttreten der neuen Wasserpolizeiordnung hinausgeschoben	26	321
„ 23.	697. R. Pr.	Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen	26	322
„ 23.	698. R. Pr.	Desgleichen	26	322
„ 23.	734. R. Pr.	Geologische Aufnahmearbeiten	27	335/336
„ 23.	K. A.	S. 886 (Gemeindevorstand Wandlitz) unterm 29. 7. 1915.		
„ 23.	714. O. V. A.	Gerichtsärzte des Oberversicherungsamts Potsdam	26	327
„ 24.	733. P. Pr.	Nachtdienst in Apotheken	27	335
„ 24.	719. O. B.	Beschlagnahme eines Flugblattes	Sonderausgabe v. 28. 6. 15, S. 331	
„ 25.	730. P. Pr.	Nachtdienst in Apotheken	27	335
„ 25.	757. P. Pr.	Sonntagsnachmittags- und Nachtdienst in Apotheken	28	352
„ 25.	732. P. Pr.	Nachtdienst in Apotheken	27	335
„ 25.	738. Ko.	Bildung eines Parochialverbandes evangelischer Kirchen in Spandau	27	336/338
„ 25.	762. Ko.	Pfarrstellenerrichtung	28	354
„ 25.	718. O. K.	Verfahren bei der Prüfung, der Feststellung des Übernahmepreises und der Übernahme von Militärtuchen.	Sonderausgabe v. 28. 6. 15, S. 330/31	
—	692.	Inhaltsverzeichnis von Stück 73 bis 75 des Reichsgesetzblatts für 1915.	26	321
—	693.	Desgleichen von Stück 29 der Gesetzsammlung für 1915	26	321
Juni 26.	727. B. A.	Ferien des Bezirksausschusses zu Potsdam	27	335
„ 26.	735. O. P. D.	Bezeichnung einer Telegraphenanstalt	27	336
„ 26.	736. O. P. D.	Desgleichen	27	336
—	709. Ko.	Pfarrstellenerledigung	26	324
Juni 28.	725. R. Pr.	Backzeit in ländlichen Bezirken	27	334
„ 28.	740. E. D.	Eisenbahnhaltepunkt Wilhelmshorst	27	339
—	717.	Elbstrombauverwaltung. — Brotversorgung auf der Elbe	Sonderausgabe v. 28. 6. 15, S. 329/30	
Juni 29.	724. R. Pr.	Versorgung der Binnenschiffer mit Mehl und Brot	27	334

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
Juni 29.	726. R. Pr.	Viehseuchen	27	334/335
„ 29.	745. R. Pr.	Sicherungsbereich der Festungen usw. gegen den Verrat militärischer Geheimnisse.	27	343
„ 29.	751. R. Pr.	Verkehr mit Kraftfahrzeugen (Kraftdroschken und Mietwagen)	28	350
„ 29.	R.	S. 762 Ko. unterm 25. 6. 1915.		
„ 30.	723. R. Pr.	Deutsche Arzneitaxe	27	334
„ 30.	728. B. A.	Ferien des Bezirksausschusses zu Berlin	27	335
„ 30.	760. P. Pr.	Sonntagsnachmittags- und Nachtdienst in Apotheken	28	354
—	741. O. K.	Herstellungsverbot für Baumwollstoffe	27	339
—	742. O. K.	Bestandserhebung und Beschlagnahme von Chemikalien und ihre Behandlung.	27	340/342
Juli 1.	M.	S. 769 R. Pr. unterm 9. 7. 1915.		
„ 1.	763. O. K.	Aufhebung einer Höchstpreisbekanntmachung, betr. Chile-Salpeter	28	354
„ 1.	790.	Amtsgericht Strausberg. — Wechselseitige Vertretung von Amtsrichtern.	29	362
„ 2.	750. R. Pr.	Desinfektorenschule	28	350
„ 2.	758. P. Pr.	Sonntagsnachmittags- und Nachtdienst in Apotheken	28	352
„ 2.	755. O. P. D.	Fernsprechanschlüsse	28	352
—	720.	Inhaltsverzeichnis von Stück 76 bis 82 des Reichsgesetzblatts für 1915.	27	333
Juli 3.	M.	Ausführungsanweisung zur Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915.	Sonderbeilage z. 28. Stück	
„ 3.	759. P. Pr.	Marktpreise	28	353
„ 3.	756. O. P. D.	Neue Telegraphenanstalt	28	352
—	737. Ko.	Pfarrstellenerledigung	27	336
Juli 5.	761. P. Pr.	Zulassung von Hebammen	28	354
„ 6.	767. M.	Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Osthavelland	29	355
„ 6.	752. R. Pr.	Viehseuchen	28	351
„ 6.	753. R. Pr.	Marktpreise	28	351
„ 6.	775. B. A.	Beginn der Jagd auf Flugwild	29	358
„ 6.	927. B. A.	Kommunalbezirksveränderung der Stadt Putlitz	35	455
„ 6.	780. O. P. D.	Bezeichnung einer Telegraphenanstalt	29	359
„ 7.	754. R. Pr.	Marktpreise	28	350/352
„ 7.	768. R. Pr.	Veränderung der Grenzen der Wasserbauamtsbezirke Neuruppin und Rathenow.	29	355
„ 7.	776. P. Pr.	Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die Südliche Berliner Vorortbahn.	29	358/359
„ 7.	777. P. Pr.	Desgleichen für die Berlin-Charlottenburger Straßenbahn	29	359
„ 8.	802. O. B. A.	Bergwerksverleihung	30	370
„ 8.	804. O. B. A.	Desgleichen	30	370
„ 8.	785. K. A.	Kommunalbezirksveränderungen im Kreise Teltow	29	360
„ 9.	813. M.	Ausführungsbestimmungen zur Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915.	31	378
„ 9.	M.	S. 874 P. Pr. unterm 3. 8. 1915.		
„ 9.	769. R. Pr.	Kommunalabgabenpflichtiges Reineinkommen der Preußischen Staatsbahnen.	29	356
—	746.	Inhaltsverzeichnis von Stück 83 bis 86 des Reichsgesetzblatts für 1915.	28	345
—	747.	Desgleichen von Stück 30 der Gesetzsammlung für 1915	28	345
Juli 10.	778. P. Pr.	Sonntagsnachmittags- und Nachtdienst in Apotheken	29	359
„ 10.	779. P. Pr.	Desgleichen	29	359
„ 10.	M.	S. 859 (Magistrat Berlin) unterm 23. 7. 1915.		

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
Juli 11.	842.	Elbstrombauverwaltung. — Verordnung, betr. Versorgung der Binnenschiffer mit Mehl und Brot.	31	399/401
„ 12.	773. R. Pr.	Ausübung der Eispolizei	29	358
„ 12.	781. O. P. D.	Herstellung von Zementkanälen	29	359
„ 12.	803. O. B. A.	Bergwerksverleihung	30	370
„ 13.	772. R. Pr.	Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen	29	357/358
„ 13.	774. R. Pr.	Viehseuchen	29	358
„ 13.	828. Ko.	Pfarrsitzverlegung	31	387
„ 13.	786. O. K.	Bestandserhebung unversponnener Schafwollen	29	360
„ 13.	787. O. B.	Fortlassung der Beleuchtung an allen mit Pferden bespannten Fuhrwerken.	29	360
„ 14.	770. R. Pr. u. P. Pr.	Stempelung der Azetylenapparate	29	356
„ 14.	771. R. Pr.	Polizeiverordnung über die Regelung des freien Badens in den natürlichen Wasserläufen erster Ordnung	29	356/357
„ 14.	1047. Ko.	Umpfarrungsurkunde	40	517
„ 15.	795. R. Pr.	Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen	30	368
„ 15.	800. P. Pr.	Sonntagsnachmittags- und Nachtdienst in Apotheken	30	369/370
„ 15.	R.	S. 828 Ko. unterm 13. 7. 1915.		
„ 15.	832. O. B. A.	Bergwerksverleihung	31	387/388
„ 15.	833. O. B. A.	Desgleichen	31	388
„ 15.	788. O. K.	Verarbeitungsverbot und Bestandserhebung von Seide und Seidenabfällen.	29	360/361
„ 15.	791. O. B.	Verbot der Aufnahme entwichener Kriegsgefangener usw.	Sonderausgabe v. 19. 7. 15, S. 363	
„ 16.	831. R. B.	Auslosung von Rentenbriefen	31	387
„ 16.	792. O. B.	Kleinverkaufspreise	Sonderausgabe v. 22. 7. 15, S. 365	
„ 16.	806.	Magistrat Berlin. — Kanalisationsgebühren	30	372
—	765.	Inhaltsverzeichnis von Stück 87 und 88 des Reichsgesetzblatts für 1915.	29	355
—	766.	Desgleichen von Stück 31 und 32 der Gesetzsammlung für 1915	29	355
Juli 17.	823. R. Pr.	Fährtarif	31	386
„ 17.	853. R. Pr.	Desgleichen	32	408
„ 17.	805. L. D.	Vermögensstand der Brandenburgischen Witwen- und Waisenversorgungsanstalt.	30	371
—	782. Ko.	Pfarrstellenerledigung	29	359/360
—	783. Ko.	Desgleichen	29	360
—	784. Ko.	Desgleichen	29	360
Juli 19.	851. M.	Preisfeststellungsordnung für den städtischen Viehhof zu Berlin	32	407
„ 19.	796. R. Pr.	Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen	30	368
„ 19.	797. R. Pr.	Desgleichen	30	368
„ 20.	814. R. Pr.	Einigungsamt Berlin-Mariendorf	31	378
„ 20.	815. R. Pr.	Einigungsamt Nowawes	31	378
„ 20.	799. R. Pr.	Viehseuchen	30	369
„ 20.	807. O. K.	Bestandsmeldung und Verwertung von Kupfer in Fertigfabrikaten	30	372/374
„ 20.	808. O. B.	Herstellung von Schmuckgegenständen aus kupfernen Führungsbändern von Artilleriegeschossen.	30	374
„ 21.	798. R. Pr.	Handverkaufspreise für Krankenkassen	30	368/369
„ 22.	852. O. Pr.	Handwerkskammerbeiträge	32	407
„ 22.	819. R. Pr.	Tetanusheilserum	31	383
„ 22.	822. R. Pr.	Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen	31	384/386

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
Juli 22.	836. M. B. K.	Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen .	31	388/389
„ 22.	— —	Generalkommando des III. Armeekorps: S. 855 R. Pr. unterm 24. 7. 1915.		
„ 23.	868.	Reichskanzler. — Änderung der Postordnung	33	421/422
„ 23.	816. R. Pr.	Benennung einer Neuansiedlung	31	378
„ 23.	817. R. Pr.	Verzeichnis der Märkte im Jahre 1916	31	378/382
„ 23.	826. O. P. D.	Neue Telegraphenanstalt	31	387
„ 23.	835. M. B. K.	Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen .	31	388
„ 23.	859.	Magistrat Berlin. — Anweisung für die Schätzung bei Viehseuchenschäden im allgemeinen und aus Anlaß der Tuberkulose.	32	409/410
„ 23.	810. O. B.	Meldepflicht der Ausländer	Sonderausgabe v. 29. 7. 15, S. 375	
—	793.	Inhaltsverzeichnis von Stück 89 bis 92 des Reichsgesetzblatts für 1915.	30	367
—	794.	Desgleichen von Stück 33 der Gesetzsammlung für 1915 . . .	30	367/368
Juli 24.	855. R. Pr.	Schiffahrtsverkehr durch die Eisenbahnbrücken	32	408/409
„ 24.	825. O. P. D.	Annahmebuch der Landbriefträger	31	387
„ 24.	837.	Verwaltungsergebnisse der Städtefeuersozietät der Provinz Brandenburg.	31	389/390
„ 24.	801. Ko.	Pfarrstellenerledigung	30	370
„ 25.	838. O. K.	Bestandserhebung und Beschlagnahme von Kautschuk (Gummi), Guttapercha, Balata und Asbest usw.	31	390/393
„ 26.	818. R. Pr. u. P. Pr.	Regelung der Kriegswohlfahrtpflege	31	382/383
„ 26.	820. R. Pr.	Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen .	31	383
„ 26.	821. R. Pr.	Desgleichen	31	383/384
„ 27.	843. M.	Ausführungsanweisung zur Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl.	31	401/402
„ 27.	824. R. Pr.	Viehseuchen	31	386
„ 27.	857. P. Pr.	Sonntagsnachmittags- und Nachtdienst in Apotheken	32	409
„ 27.	827. O. P. D.	Herstellung eines Gruppenrohrstranges	31	387
„ 27.	881. K. A.	Kommunalbezirksveränderungen im Kreise Beeskow-Storkow .	33	429
„ 27.	840. O. K.	Bestandserhebung von Bastfaserrohstoffen und Erzeugnissen aus Bastfasern.	31	394/396
„ 27.	841. O. K.	Bestandserhebung von Baumwolle und Baumwollerzeugnissen .	31	396/398
„ 27.	846. O. B.	Verbot der Ausfuhr von Pferden	Sonderausgabe v. 31. 7. 15, S. 403	
„ 27.	847. O. B.	Preisaushang an den Verkaufsstellen von Fleisch usw.	Sonderausgabe v. 31. 7. 15, S. 403	
„ 28.	M.	S. 920. O. Pr. unterm 17. 8. 1915.		
„ 28.	854. R. Pr.	Einigungsamt Berlin-Mariendorf	32	408
„ 28.	869. R. Pr.	Zunehmende Ausbreitung der Rotzkrankheit unter den Pferdebeständen.	33	422/424
„ 28.	845. M. B. K.	Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen .	Sonderausgabe v. 31. 7. 15, S. 403	
„ 29.	886.	Gemeindevorstand Wandlitz. — Ortsstatut, betr. Wegereinigung	33	434
„ 30.	895. M.	Kirchensteuererhebung	34	440/441
„ 30.	880. R. B.	Ausgabe neuer Zinsscheinbogen zu Rentenbriefen	33	428
„ 30.	862.	Amtsgerichtspräsident Berlin. — Prozeßagent	32	414
—	811.	Inhaltsverzeichnis von Stück 93 bis 97 des Reichsgesetzblatts für 1915.	31	377
—	812.	Desgleichen von Stück 34 der Gesetzsammlung für 1915.	31	377

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
Juli 31.	M.	S. 888 R. Pr. und P. Pr. unterm 7. 8. 1915.		
„ 31.	848. O. K.	Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnickel.	Sonderausgabe v. 31. 7. 15, S. 403/05	
—	829. Ko.	Pfarrstellenerledigung	31	387
—	830. Ko.	Desgleichen	31	387
—	839. O. K.	Herstellungsverbot für Erzeugnisse aus Bastfasern	31	393/394
—	860. O. K.	Bestanderhebung und Beschlagnahme von Chemikalien und ihre Behandlung.	32	410/414
Aug. 2.	863. O. B.	Verbot der Veröffentlichung von Ankündigungen, betr. Postwertzeichen feindlicher Länder.	Sonderausgabe v. 9. 8. 15, S. 415	
„ 3.	856. R. Pr.	Viehseuchen	32	409
„ 3.	874. P. Pr.	Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin	33	426
„ 3.	875. P. Pr.	Sonntagsnachmittags- und Nachtdienst in Apotheken	33	426
„ 3.	876. P. Pr.	Desgleichen	33	426
„ 4.	878. P. Pr.	Marktpreise (Berichtigung)	33	428
„ 4.	864. O. K.	Meldepflicht der Ausländer	Sonderausgabe v. 10. 8. 15, S. 417	
„ 5.	877. P. Pr.	Marktpreise	33	427
„ 6.	894. M.	Ausführungsanweisung zur Verordnung gegen übermäßige Preissteigerungen.	34	439/440
„ 6.	879. O. P. D.	Zusätzliche Bezeichnung von Postagenturen	33	428
—	849.	Inhaltsverzeichnis von Stück 98 bis 102 des Reichsgesetzblatts für 1915.	32	407
—	850.	Desgleichen von Stück 35 der Gesetzsammlung für 1915	32	407
Aug. 7.	O. Pr.	Familienvertrag der Fürstlich und Gräflich Solmsschen Häuser	Sonderbeilage z. 35. Stück	
„ 7.	888. R. Pr. u. P. Pr.	Errichtung einer Reichsfuttermittelstelle	Sonderausgabe v. 17. 8. 15, S. 435	
„ 7.	910. R. B. 1026. R. B.	Auslosung von Rentenbriefen	34 39	444 503/504
—	858. Ko.	Pfarrstellenerledigung	32	409
Aug. 9.	870. R. Pr.	Deckung des Heeresbedarfs	33	424
„ 9.	872. R. Pr.	Marktpreise	33	425
„ 9.	873. R. Pr.	Desgleichen	33	424/426
„ 9.	896. R. Pr. u. P. Pr.	Anforderungen an Niederdruck-Warmwasserheizanlagen	34	441/442
„ 9.	911. K. A.	Kommunalbezirksveränderungen im Kreise Templin	34	445/446
„ 10.	871. R. Pr.	Viehseuchen	33	424/425
„ 10.	902. O. P. D.	Neue Telegraphenanstalt	34	444
„ 11.	890. R. Pr.	Einlösung von Vergütungsanerkenntnissen für Kriegsleistungen	Sonderausgabe v. 17. 8. 15, S. 436/38	
„ 11.	899. R. Pr.	Berichtigung eines Märkteverzeichnisses	34	443
„ 11.	1004. Ko.	Pfarrstellenerrichtung	38	495
„ 11.	926. L. D.	Viehseuchenentschädigungen	35	454/455
„ 12.	939. M.	Verleihung des Enteignungsrechts an den Militärfiskus	Sonderausgabe v. 3. 9. 15, S. 461	
„ 12.	891. M. B. K.	Einlösung von Vergütungsanerkenntnissen für Kriegsleistungen	Sonderausgabe v. 17. 8. 15, S. 438	
„ 12.	901. P. Pr. u. E. D.	Ausführungsbestimmungen zu den Bau- und Betriebsvorschriften für Straßenbahnen mit Maschinenbetrieb.	34	443

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
Aug. 13.	882. O. K.	Veräußerung, Verarbeitung und Beschlagnahme von Baumwolle, Baumwollabgängen und Baumwollgespinsten.	33	429/431
„ 13.	884. O. K.	Veräußerungs- und Verarbeitungsverbot von reiner Schafwolle und reinwollenen Spinnstoffen.	33	431/432
„ 13.	892. O. B.	Verkauf von Gemüse im Kleinhandel	Sonderausgabe v. 17. 8. 15, S. 438	
„ 13.	— —	Handelskammer Berlin: S. 1015 M. unterm 6. 9. 1915.		
—	866.	Inhaltsverzeichnis von Stück 103 des Reichsgesetzblatts für 1915	33	421
—	867.	Desgleichen von Stück 36 der Gesetzsammlung für 1915	33	421
Aug. 14.	889. R. Pr.	Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen	Sonderausgabe v. 17. 8. 15, S. 435/36	
„ 14.	897. R. Pr.	Desgleichen	34	442
„ 14.	898. R. Pr.	Desgleichen	34	442/443
„ 14.	R.	S. 1047 Ko. unterm 14. 7. 1915.		
„ 14.	903. O. P. D.	Neue Telegraphenanstalt	34	444
„ 14.	883. O. K.	Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen	33	431
—	887.	Landwirtschaftliche Akademie Bonn-Poppelsdorf	33	434
Aug. 15.	865. O. K.	Verwendung von Benzol und Solventnaphtha und Höchstpreise für diese Stoffe.	Sonderausgabe v. 11. 8. 15, S. 419/20	
„ 17.	919. O. Pr.	Meisterprüfungskommissionen	35	451/452
„ 17.	920. O. Pr.	Anleitung von Lehrlingen in Handwerksbetrieben des Brauereigewerbes.	35	452
„ 17.	900. R. Pr.	Viehseuchen	34	443
„ 17.	928. B. A.	Ausführung von Vorarbeiten	35	455
„ 17.	1063. B. A.	Kommunalbezirksveränderung	41	526
„ 19.	914. O. B.	Verbot des Verkaufs von Schlagsahne	Sonderausgabe v. 24. 8. 15, S. 447	
„ 20.	918. O. Pr.	Wahl eines Provinziallandtagsabgeordneten	35	451
„ 20.	922. R. Pr.	Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen	35	453
„ 20.	923. R. Pr.	Desgleichen	35	453
—	893.	Inhaltsverzeichnis von Stück 104 bis 106 des Reichsgesetzblatts für 1915.	34	439
Aug. 21.	R.	S. 1004 Ko. unterm 11. 8. 1915.		
„ 21.	O. B.	S. 915 R. Pr. unterm 24. 8. 1915.		
—	904. Ko.	Pfarrstelle[illegible]erledigung	34	444
—	905. Ko.	Desgleichen	34	444
—	906. Ko.	Desgleichen	34	444
—	907. Ko.	Desgleichen	34	444
—	908. Ko.	Desgleichen	34	444
—	909. S.	Prüfung für Gefanglehrer und -lehrerinnen an höheren Lehranstalten.	34	444
—	913.	Tierärztliche Hochschule in Hannover	34	446
Aug. 23.	M.	S. 943 R. Pr. unterm 31. 8. 1915.		
„ 23.	945. R. Pr.	Öffentliche Belobigung	36	464
„ 24.	915. R. Pr.	Kleinhandelsverkehr	Sonderausgabe v. 26. 8. 15, S. 449	
„ 24.	921. R. Pr.	Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen	35	452/453
„ 24.	925. R. Pr.	Viehseuchen	35	453/454
„ 24.	932. M. B. K.	Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen	35	455
„ 25.	934. M.	Kriegsanleihe	Sonderausgabe v. 31. 8. 15, S. 457/58	
„ 25.	924. R. Pr.	Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen	35	453

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
Aug. 25.	975. R. S. V.	Ausreichung von Zinsscheinen	37	479
„ 25.	937. O. B.	Verabfolgung verbotener Genußmittel und anderer Gegenstände an Kriegsgefangene.	Sonderausgabe v. 31. 8. 15, S. 458	
„ 26.	962. M.	Lotteriegenehmigung	37	473
„ 26.	936. M. B. K.	Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen	Sonderausgabe v 31. 8. 15, S. 458	
„ 26.	948. O. V. A.	Festsetzung der Ortslöhne	36	465
„ 27.	951. O. K.	Verlegung der Geschäftsräume des Oberkommandos i. d. Marken	36	466
„ 27.	952.	Übersicht der Verwaltungsergebnisse der Brandenburgischen Feuerwehr-Unfallkasse.	36	466
—	916.	Inhaltsverzeichnis von Stück 107 bis 109 des Reichsgesetzblatts für 1915.	35	451
—	917.	Desgleichen von Stück 37 der Gesetzsammlung für 1915	35	451
Aug. 28.	940. M.	Verkehr mit Kraftfuttermitteln	Sonderausgabe v. 3. 9. 15, S. 461	
„ 28.	944. R. Pr.	Ladenschluß in Liepe, Finowkanal	36	463
„ 28.	935. P. Pr.	Warnung vor der Benutzung des Wassers aus den öffentlichen Flußläufen.	Sonderausgabe v. 31. 8. 15, S. 458	
„ 28.	949. O. B.	Verbot der Ausfuhr von Heu aus dem Bezirke des III Armeekorps	36	465/466
„ 28.	950. O. B.	Verbot der Ausfuhr von Stroh aus dem Bezirke des III. Armeekorps	36	466
—	929. Ko.	Pfarrstellenerledigung	35	455
—	930. Ko.	Desgleichen	35	455
—	931. Ko.	Desgleichen	35	455
Aug. 31.	943. R. Pr.	Verleihung des Enteignungsrechts für den Dahme-Umflutkanal	36	463
„ 31.	946. R. Pr.	Viehseuchen	36	464
„ 31.	969. R. Pr.	Verlängerung der Geltungsdauer eines Ablagetarifs	37	477
„ 31.	1034. P. Pr.	Sonntagsruhe im ambulanten Milchhandel in den Molkereien	Sonderausgabe v. 28. 9. 15, S. 511	
„ 31.	938. O. K.	Bestandserhebung von Schlafdecken und Pferdedecken (Wollachs)	Sonderausgabe v. 31. 8. 15, S. 458	
Sept. 1.	981. M.	Erläuterung zum Gesetz über die Kriegsleistungen	Sonderausgabe v. 13. 9. 15, S. 481	
„ 1.	955. O. B.	Meldepflicht der Ausländer	Sonderausgabe v. 8. 9. 15, S. 467	
„ 1.	976. R. B.	Einlösung von Rentenbriefen und Zinsscheinen	37	479
„ 2.	963. R. Pr.	Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen	37	437/475
„ 2.	967. R. Pr.	Desgleichen	37	476/477
„ 2.	968. R. Pr.	Desgleichen	37	477
„ 2.	971. P. Pr.	Nachtdienst in Apotheken	37	477
„ 2.	978. O. B.	Schiffahrtsverkehr auf der Elbe und der Oder	37	479/480
„ 2.	1005. K. A.	Kommunalbezirksveränderungen im Kreise Beeskow-Storkow	38	495
„ 3.	956. M.	Schlachtverbot für trächtige Kühe und Sauen	Sonderausgabe v. 9. 9. 15, S. 469	
„ 3.	990. M.	Satzung der Bodenverbesserungsgenossenschaft „Rotes Luch" in Werder im Kreise Niederbarnim.	38	490/493
„ 3.	970. O. P. D.	Zusätzliche Bezeichnung für eine Postagentur	37	477
—	941.	Inhaltsverzeichnis von Stück 110 bis 112 des Reichsgesetzblatts für 1915.	36	463
—	942.	Desgleichen von Stück 38 der Gesetzsammlung für 1915	36	463
Sept. 4.	993. R. Pr.	Sachverständiger für Aufzugsprüfungen	38	494
„ 4.	972. P. Pr.	Marktpreise	37	478
„ 4.	1000. P. Pr.	Sachverständige	38	495

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
Sept. 6.	1015. M.	Nachtrag zur Börsenordnung für die Börse in Berlin	39	502
„ 6.	959. O. B.	Fortlassung der Beleuchtung an allen mit Pferden bespannten Fuhrwerken in Berlin und Umgegend.	Sonderausgabe v. 10. 9. 15, S. 471	
„ 6.	957. R. Pr.	Winterschonzeit, Verbot des Lachsfanges mit Zug- und Treibnetzen und Verbot des Krebsfanges.	Sonderausgabe v. 10. 9. 15, S. 471	
„ 6.	965. R. Pr.	Marktpreise	37	475
„ 6.	966. R. Pr.	Desgleichen	37	474/476
„ 6.	994. R. Pr.	Lotteriegenehmigung	38	494
„ 6.	954. P. Pr.	Polizeiverordnung, betr. den Ausschank und Verkauf von Branntwein oder Spiritus.	Sonderausgabe v. 8. 9. 15, S. 467	
„ 6.	977. M. B. K.	Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen .	37	479
„ 7	964. R. Pr.	Viehseuchen	37	475
„ 7.	1007. O. B.	Verbot der Veröffentlichung von Ankündigungen über den Verkauf usw. von Postwertzeichen feindlicher Länder.	38	496
„ 7.	1119. B. A.	Kommunalbezirksveränderung	44	555
„ 8.	958. R. Pr.	Sonntagsruhe im ambulanten Milchhandel und in Molkereien	Sonderausgabe v. 10. 9. 15, S. 471	
„ 8.	999. P. Pr.	Polizeiverordnung für nach Berlin umgemeindete Teile des Gutsbezirks Tegel Kgl. Forst.	38	495
„ 9.	985. M.	Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Hülsenfrüchten.	Sonderausgabe v. 15. 9. 15, S. 485/486	
„ 9.	1008. O. B.	Verbot des Betretens des Lagers u. Truppenübungsplatzes Zossen durch Prostituierte.	38	496
„ 10.	996. R. Pr.	Ladenschluß in Schöpfurth und Steinfurth im Kreise Oberbarnim	38	494
„ 10.	997. R. Pr.	Bundesratsverordnungen über Getreide, Mehl, Brot, Kartoffeln, Fleisch, Zucker, Futter- und Düngemittel.	38	494
„ 10.	982. R. Pr.	Dritte Kriegsanleihe	Sonderausgabe v. 13. 9. 15, S. 481	
„ 10.	1046. Ko.	Errichtung einer evangelischen Kirchengemeinde	40	516/517
—	960.	Inhaltsverzeichnis von Stück 113 bis 115 des Reichsgesetzblatts für 1915.	37	473
—	961.	Desgleichen von Stück 39 der Gesetzsammlung für 1915. . . .	37	473
Sept. 11.	984. M.	Beschränkung der Milchverwendung	Sonderausgabe v. 15. 9. 15, S. 485	
„ 11.	1039. M.	Vermeidung von Doppelbesteuerungen von Arbeitern in Preußen und Sachsen-Meiningen.	40	515/516
„ 11.	991. O. Pr.	Viehzwischenzählung am 1. Oktober 1915	38	493
„ 11.	995. R. Pr.	Desgleichen	38	494
„ 11.	986. O. B.	Kleinhandelsverkehr.	Sonderausgabe v. 16. 9. 15, S. 487	
„ 11.	987. O. B.	Verbot des Hausierhandels und des Gewerbebetriebes im Umherziehen im Gutsbezirke Döberitz und in den Gemeinden Rohrbeck und Dallgow.	Sonderausgabe v. 16. 9. 15, S. 487	
—	973. Ko.	Pfarrstellenerledigung	37	479
—	974. Ko.	Desgleichen.	37	479
—	980.	Tierärztliche Hochschule Berlin	37	480
Sept. 12.	1001. O. P. D.	Neue Telegraphenanstalt	38	495
„ 12.	1002. O. P. D.	Desgleichen	38	495
„ 13.	992. R. Pr.	Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen .	38	493/494
„ 13.	1028.	Eisenbahnkommissar in Halle a. S. — Reinertrag der Dahme-Uckroer Eisenbahn.	39	504

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
Sept. 14.	1011. O. Pr.	Polizeiverordnung, betr. die Körung der Hengste	Sonderausgabe v. 20. 9. 15, S. 499	
„ 14.	998. R. Pr.	Viehseuchen	38	494/495
„ 14.	983. O. K.	Bestandserhebung von Militärtuchen in Friedensfarben	Sonderausgabe v. 14.9.15, S.483/484	
„ 15.	1021. P. Pr.	Vorbestellung von Droschken	39	503
„ 15.	1022. P. Pr.	Mißbräuchliche Benutzung von Kraftfahrzeugen	39	503
„ 15.	1023. R. P. A.	Verbot der Versendung feuergefährlicher Gegenstände durch die Feldpost.	39	503
„ 16.	1024. O. P. D.	Schließung einer Telegraphenanstalt	39	503
„ 17.	1040. R. Pr.	Apotheke in Neu-Trebbin	40	516
„ 17.	R.	S. 1046 Ko. unterm 10. 9. 1915.		
„ 17.	1006. O. K.	Bestandserhebung und Beschlagnahme von Kautschuk (Gummi), Guttapercha, Balata und Asbest sowie von Halb- und Fertigfabrikaten unter Verwendung dieser Stoffe.	38	496
„ 17.	1000. O. K.	Beschlagnahme der deutschen Schafschur	38	496/498
—	988.	Inhaltsverzeichnis von Stück 116 bis 122 des Reichsgesetzblatts für 1915.	38	489
—	989.	Desgleichen von Stück 40 der Gesetzsammlung für 1915	38	489/490
Sept. 18.	1011. R. Pr.	Polizeiverordnung, betr. den Ausschank und Verkauf von Branntwein oder Spiritus.	Sonderausgabe v. 20. 9. 15, S.499/500	
—	1003. Ko.	Pfarrstellenbesetzung	38	495
Sept. 20.	1054. M.	Enteignung eines Grundstücks zur Ausführung einer Anschlußbahn	41	521
„ 20.	1016. R. Pr.	Verkehr mit Kraftfahrzeugen	39	502
„ 20.	1027. M. B. K.	Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen	39	504
„ 21.	1020. R. Pr.	Viehseuchen	39	502/503
„ 21.	1035. M. B. K.	Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen	Sonderausgabe v. 28. 9. 15, S. 511	
„ 22.	1017. R. Pr.	Desgleichen	39	502
„ 22.	1018. R. Pr.	Desgleichen	39	502
„ 22.	1019. R. Pr.	Desgleichen	39	502
„ 22.	1049. O. B.	Aufhebung des Verbots über den Verkauf von Schlagsahne	40	517
„ 23.	1043. P. Pr.	Nachtrag zur Bau-Polizei-Ordnung vom 22. 8. 1898.	40	516
„ 23.	1045. O. P. D.	Neue Telegraphenanstalt	40	516
„ 24.	1029. O. K.	Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnickel.	39	504/507
—	1013.	Inhaltsverzeichnis von Stück 123 bis 126 des Reichsgesetzblatts für 1915.	39	501
—	1014.	Desgleichen von Stück 41 der Gesetzsammlung für 1915.	39	501
Sept. 25.	1067. M.	Verleihung des Enteignungsrechts an den Reichs- (Militär-) Fiskus	Sonderausgabe v. 13. 10. 15, S. 527	
„ 25.	1072. M.	Turnlehrerprüfung	42	530/531
„ 25.	1031. R. Pr.	Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen	Sonderausgabe v. 28.9.15, S.509/510	
„ 25.	1032. R. Pr.	Desgleichen	Sonderausgabe v. 28.9.15, S.510/511	
„ 25.	1033. R. Pr.	Kassenstunden der Regierungshauptkasse	Sonderausgabe v. 28. 9. 15, S. 511	
„ 26.	1199.	Reichskanzler, s. 1199 M. unterm 11. 10. 1915.		
—	1025. Ko.	Pfarrstellenerledigung	39	503
Sept. 27.	1055. M.	Verkehr mit Brotgetreide und Mehl	41	521

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
Sept. 27.	1071. M.	Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (Ausführungsbestimmungen).	42	529/530
„ 28.	1041. R. Pr.	Verbot von Veröffentlichungen gegen die Schutzimpfungen im Heere.	40	516
„ 28.	1042. R. Pr.	Viehseuchen	40	516
„ 28.	1044. P. Pr.	Veröffentlichung ortspolizeilicher Verfügungen für Berlin	40	516
„ 28.	1036. O. K.	Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen und daraus hergestellten Web-, Wirk- und Strickgarnen	Sonderausgabe v. 28. 9. 15, S. 511/513	
„ 28.	1037. O. K.	Bestandserhebung und Beschlagnahme von alten Baumwoll-Lumpen und neuen baumwollenen Stoffabfällen.	Sonderausgabe v. 28. 9. 15, S. 514	
„ 28.	1084. Ko.	Pfarrstellenerrichtung	42	533/534
„ 29.	1052. O. B.	Meldepflicht der Angehörigen der österreichischen Monarchie	Sonderausgabe v. 5. 10. 15, S. 519	
Okt. 1.	R.	S. 1084 Ko. unterm 28. 9. 1915.		
„ 1.	1056. P. Pr.	Polizeiverordnung, betr. den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen.	41	521/522
—	1038.	Inhaltsverzeichnis von Stück 127 bis 129 des Reichsgesetzblatts für 1915.	40	515
Okt. 2.	1064. O. P. D.	Zusätzliche Bezeichnung für eine Postagentur	41	526
—	1048. Ko.	Pfarrstellenerledigung	40	517
—	1050.	Tarif für die Kreisbahn Beeskow-Fürstenwalde	40	517
Okt. 3.	1073. M.	Lotteriegenehmigung	42	531
„ 4.	1095. M.	Beschäftigung von Kriegsgefangenen in der Land- und Forstwirtschaft.	43	541/542
„ 4.	1060. R. Pr.	Nachtrag zur Satzung der Klein Ziethener Meliorationsgenossenschaft.	41	524
„ 4.	1076. R. Pr.	Privathandelsschulen	42	532/533
„ 4.	1062. P. Pr.	Marktpreise	41	525
„ 5.	1074. O. Pr.	Schreibfehlerberichtigung	42	531
„ 5.	1057. R. Pr.	Viehseuchen	41	522/523
„ 5.	1058. R. Pr.	Marktpreise	41	523
„ 5.	1059. R. Pr.	Desgleichen	41	522/524
„ 5.	1192. B. A.	Kommunalbezirksveränderungen	47	594/595
„ 5.	1065. O. P. D.	Beschädigung der Telegraphenanlagen	41	526
„ 5.	1165. B. A.	Kommunalbezirksveränderungen	46	577
„ 5.	1086.	Eisenbahnkommissar in Stettin. — Reineinkommen einer Privateisenbahnteilstrecke.	42	534
„ 6.	1075. O. Pr.	Wahlen zur Handwerkskammer	42	531/532
„ 6.	1077. R. Pr.	Fischereiaufsicht	42	533
„ 6.	1078. R. Pr.	Bäckerinnung in Lychen	42	533
„ 6.	1081. P. Pr.	Zurücknahme einer Ermächtigung zur Vornahme von Aufzugsprüfungen.	42	533
„ 7.	1119. B. A.	Kommunalbezirksveränderung	44	555
„ 7.	1085. O. Z.	Verzollung von Erzeugnissen der Forstwirtschaft	42	534
„ 7.	1087. M. B. K.	Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen	42	534
„ 7.	1091. O. B.	Schiffsverkehr auf den Berliner Wasserstraßen	42	537
„ 7.	1120. K. A.	Kommunalbezirksveränderungen im Kreise Osthavelland	44	555
„ 8.	1080. P. Pr.	Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel	42	533
„ 8.	1083. O. P. D.	Zusätzliche Bezeichnung für eine Postagentur	42	533
„ 8.	1089. O. B.	Verkauf von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken für Militär- und Marinepersonen.	42	534

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
—	1053.	Inhaltsverzeichnis von Stück 130 bis 133 des Reichsgesetzblatts für 1915.	41	521
Okt. 9.	1112. M.	Übermäßige Preissteigerungen	44	551
„ 9.	1104. P. Pr.	Nachtrag zur Baupolizeiordnung vom 26. 3. 1912.	43	548/549
„ 9.	1082. O. P. D.	Zusätzliche Bezeichnung für eine Postagentur	42	533
—	1061. Ko.	Pfarrstellenerledigung	41	524
Okt. 11.	1110. M.	Ausführungsbestimmungen zu den Verordnungen über zuckerhaltige Futtermittel und die Preise für solche.	43	550
„ 11.	1121. K. A.	Kommunalbezirksveränderungen im Kreise Teltow	44	555
„ 11.	1088. M. B. K.	Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen	42	534
„ 11.	1199. M.	Erhöhung der Vergütungssätze für die Quartierverpflegung während der Kriegsdauer.	49	597
„ 12.	1079. R. Pr.	Viehseuchen	42	533
„ 12.	1103. B. A.	Schluß der Jagd auf Flugwild	43	548
„ 12.	1068. O. K.	Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen	Sonderausgabe v. 13. 10. 15, S. 527/28	
„ 13.	1093. O. B.	Fortlassung der Beleuchtung an Pferdefuhrwerken in Groß-Berlin	Sonderausgabe v. 16. 10. 15, S. 539	
„ 14.	1090. O. K.	Bestandserhebung für elektrische Maschinen, Transformatoren und Apparate.	42	535/537
„ 15.	1096. O. Pr.	Höchstpreise der Handverkaufsarzneimittel für die Krankenkassen	43	542
—	1069.	Inhaltsverzeichnis von Stück 134 bis 137 des Reichsgesetzblatts für 1915.	42	529
—	1070.	Desgleichen von Stück 42 und 43 der Gesetzsammlung für 1915	42	529
Okt. 16.	1108. M. B. K.	Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen	43	549
„ 18.	1275. M.	Beschränkung der Milchverwertung	51	656
„ 18.	1113. O. Pr.	Verkehr mit Kraftfuttermitteln	44	552
„ 18.	1097. R. Pr.	Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen	43	542/545
„ 18.	1099. R. Pr.	Desgleichen	43	547/548
„ 18.	1116. R. Pr.	Fischereiaufsicht	44	554
„ 18.	1107. O. Z.	Einschränkung von Dienststunden bei Zollämtern	43	549
„ 18.	1178.	Amtsgericht Templin. — Gerichtstage	46	584
„ 19.	1102. R. Pr.	Viehseuchen	43	548
„ 20.	1098. R. Pr.	Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen	43	545/547
„ 20.	1100. R. Pr.	Desgleichen	43	548
„ 20.	1101. R. Pr.	Desgleichen	43	548
„ 20.	1117. R. Pr.	Berichtigung des Verzeichnisses der Märkte	44	554
„ 20.	1128.	Eisenbahnkommissar in Magdeburg. — Reineinkommen der Brandenburgischen Städtebahn.	44	556
„ 21.	1150.	Reichskanzler. — Änderung der Postordnung	46	569/570
„ 21.	1151. M.	Turn- und Schwimmlehrerinnen-Prüfung	46	570
„ 21.	1122. P. Pr.	Veranstaltungen am Bußtage und Totensonntage	44	555/556
„ 21.	1127.	Eisenbahnkommissar in Halle (Saale). — Reineinkommen der Niederlausitzer Eisenbahn.	44	556
„ 22.	M.	S. 1187 R. Pr. unterm 6. 11. 1915.		
„ 22.	1238. M.	Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Charlottenburg.	49	633/634
„ 22.	1136. O. Pr.	Wahlen zur Handwerkskammer	45	562
„ 22.	1153. R. Pr.	Fährtarif	46	570/571
„ 22.	1124. O. P. D.	Zusätzliche Bezeichnung einer Postagentur	44	556
„ 22.	1144. R. B.	Auslosung von Rentenbriefen	45	567/568
„ 22.	1126. O. B.	Aufhebung eines Verbots der Ausfuhr von Heu und Stroh	44	556

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
—	1094.	Inhaltsverzeichnis von Stück 138 bis 141 des Reichsgesetzblatts für 1915.	43	541
Okt. 23.	1114. R. Pr.	Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen .	44	552
„ 23.	1115. R .Pr.	Desgleichen	44	552/554
„ 23.	1123. P. Pr.	Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel	44	556
„ 23.	1227.	Amtsgericht Spandau. — Gerichtstage	48	621
—	1105. Ko.	Erledigte Pfarrstelle	43	549
—	1106. Ko.	Desgleichen	43	549
Okt. 24.	1125. O. P. D.	Neue Telegraphenanstalt	44	556
„ 25.	1138. R. Pr.	Ladenschluß in Brüssow.	45	562
„ 25.	1143. P. Pr.	Nachtrag zur Baupolizeiverordnung für Charlottenburg und die innerhalb der Ringbahn belegenen Berliner Vorortsbezirke.	45	567
„ 26.	1233. M.	Sicherstellung von Kriegsbedarf (Ausführungsbestimmung). . .	Sonderausgabe v. 30. 11. 15, S. 629	
„ 26.	1118. R. Pr.	Viehseuchen	44	554
„ 26.	1146.	Amtsgericht Rheinsberg. — Gerichtstage	45	568
„ 28.	1182. M.	Anmeldung des im Inlande belegenen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten.	Sonderausgabe v. 18. 11. 15, S. 589/92	
„ 28.	1137. R. Pr.	Deutsche Arzneitaxe	45	562
„ 28.	1142. B. A.	Kommunalbezirksveränderungen	45	563/567
„ 28.	1130. P. Pr.	Gebührenordnung für die Zentralroßschlächterei in Berlin . .	Sonderausgabe v. 30. 10. 15, S. 557	
„ 29.	1155. R. Pr.	Hufbeschlagsprüfung	46	572
„ 29.	1141. P. Pr.	Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel	45	562
„ 29.	1168. M. B. K.	Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen .	46	577
„ 29.	1147.	Präsident des Landgerichts I in Berlin. — Sachverständiger .	45	568
—	1111.	Inhaltsverzeichnis von Stück 142 bis 148 des Reichsgesetzblatts für 1915.	44	551
Okt. 30.	1140. P. Pr.	Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel	45	562
„ 30.	1174. O. B.	Betr. die russischen Arbeiter	46	581/582
„ 31.	1131. O. K.	Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnickel.	Sonderausgabe v. 30. 11. 15, S. 557	
Nov. 2.	1152. O. Pr.	Wahl eines Provinziallandtagsabgeordneten	46	570
„ 2.	1139. R. Pr.	Viehseuchen	45	562
„ 2.	1132. O. K.	Beschlagnahme und Nachmeldung von Kupfer in Fertigfabrikaten	Sonderausgabe v. 2. 11. 15, S. 559	
„ 2.	1171.	Verwaltungsergebnisse der Land-Feuersozietät der Provinz Brandenburg.	46	578/579
„ 2.	1172.	Rechnungsabschluß der Landesversicherungsanstalt Brandenburg	46	579
„ 2.	1222. K. A.	Kommunalbezirksveränderungen im Kreise Ostprignitz	48	620
„ 3.	1170. M. B. K.	Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen .	46	577/578
„ 3.	1160. P. Pr.	Polizeiverordnung, betr. den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen.	46	575
„ 3.	1162. P. Pr.	Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel	46	575
„ 4.	1157. R. Pr.	Marktpreise	46	573
„ 4.	1158. R. Pr.	Desgleichen	46	572/574
„ 4.	1163. P. Pr.	Desgleichen	46	576
„ 4.	1169. M. B. K.	Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen .	46	577
„ 5.	1154. R. Pr.	Besuch der preußischen Gewerbeschullehrerinnen-Seminare . .	46	571/572
„ 5.	1188. R. Pr.	Schiffahrtssperre	47	594

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
Nov. 5.	1159. P. Pr.	Verordnung, betr. Sonntagsruhe und Beschäftigungszeit an den Sonntagen vor Weihnachten und zu Weihnachten.	46	574/575
„ 5.	1164. P. Pr.	Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel	46	577
„ 5.	1198. R. B.	Ausgabe neuer Zinsscheinbogen zu Rentenbriefen	47	596
„ 5.	1180. O. B.	Veröffentlichung von Anzeigen in Zeitungen usw.	Sonderausgabe v. 15. 11. 15, S. 585	
„ 5.	1177.	Amtsgericht Potsdam. — Gerichtstage	46	584
—	1133.	Inhaltsverzeichnis von Stück 149 bis 153 des Reichsgesetzblatts für 1915.	48	561
—	1134.	Desgleichen von Stück 44 der Gesetzsammlung für 1916	48	561
Nov. 6.	1187. R. Pr.	Gewerbliche Vorschule für Schneidern an der Mädchenfortbildungsschule in Charlottenburg.	47	594
„ 6.	1161. P. Pr.	Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel	46	575
„ 6.	1176.	Amtsgericht Brandenburg a. H. — Gerichtstage	46	584
„ 8.	1186. R. Pr.	Feiertagsruhe in Bäckereien und Backwaren herstellenden Konditoreien.	47	594
„ 8.	1179. O. B.	Anmeldepflicht für alle nicht öffentlichen Versammlungen	Sonderausgabe v. 15. 11. 15, S. 585	
„ 9.	1274. M.	Schulbildung der anzunehmenden Forstlehrlinge	51	655
„ 9.	1156. R. Pr.	Viehseuchen	46	572/573
„ 9.	1195. O. P. D.	Zusätzliche Bezeichnung einer Postagentur	47	595
„ 10.	1239. M.	Prüfungen für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen	49	634
„ 10.	1196. Ko.	Einpfarrung evangelischer Bewohner der Kolonie Neu Grunewald in die Kirchengemeinde Berlin-Grunewald.	47	595/596
„ 10.	1173. O. K.	Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Häuten und Fellen.	46	579/581
„ 11.	1181. M.	Anordnung der Landeszentralbehörden, betr. Kartoffelverkauf	Sonderausgabe v. 16. 11. 15, S. 587	
„ 11.	1193. P. Pr.	Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel	47	595
„ 11.	1194. P. Pr.	Entnahme von Wasser aus den Wasserläufen	47	595
—	1148.	Inhaltsverzeichnis von Stück 154 bis 156 des Reichsgesetzbl. für 1915	46	569
—	1149.	Desgleichen von Stück 45 der Gesetzsammlung für 1915	46	569
Nov. 13.	1213. R. Pr.	Öffentliche Belobigung	48	616
„ 13.	1218. P. Pr.	Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel	48	618/619
„ 13.	1224.	Regierungspräsident in Bromberg. — Sperre der Oder-Weichsel-Wasserstraße.	48	620/621
—	1166. Ko.	Erledigte Pfarrstelle	46	577
—	1167. Ko.	Desgleichen	46	577
„ 15.	1189. R. Pr. u. P. Pr.	Dänische Gesandtschaft in Berlin	47	594
„ 16.	1200. O. Pr.	Viehzählung	Sonderausgabe v. 24. 11. 15, S. 598	
„ 16.	1185. R. Pr.	Desgleichen	47	593/594
„ 16.	1190. R. Pr.	Schiffahrtsregelung an der ehemaligen Lehrter Eisenbahnbrücke in Spandau.	47	594
„ 16.	1191. R. Pr.	Viehseuchen	47	594
„ 16.	1206. R. Pr.	Gesundheitspflege bei Beurlaubten	48	601
„ 16.	1221. R. B.	Auslosung von Rentenbriefen	48	619/620
„ 18.	1207. R. Pr.	Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen	48	602
„ 18.	1208. R. Pr.	Desgleichen	48	602/611
„ 18.	1212. R. Pr. u. P. Pr.	Türkisches Generalkonsulat in Berlin	48	616

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
Nov. 18.	O. B.	S. 1201 R. Pr. unterm 23. 11. 1915.		
„ 18.	1225.	Elbstrombauverwaltung. — Beleuchtung der Schiffsfahrzeuge auf der Elbe.	48	621
„ 18.	1202. O. B.	Fortlassung der Beleuchtung an den mit Pferden bespannten Fuhrwerken.	Sonderausgabe v. 24. 11. 15, S. 598	
„ 18.	1229.	Amtsgericht Eberswalde. — Gerichtstage	48	621
„ 18.	1230.	Dasselbe. — Desgleichen	48	621
„ 19.	1210. R. Pr. u. P. Pr.	Amerikanisches Konsulat in Berlin	48	616
„ 19.	1217. P. Pr.	Bezirksschornsteinfeger	48	618
„ 19.	1228.	Amtsgericht Wittenberge. — Gerichtstage	48	621
—	1183.	Inhaltsverzeichnis von Stück 157 bis 162 des Reichsgesetzblatts für 1915.	47	593
—	1184.	Desgleichen von Stück 46 der Gesetzsammlung für 1915	47	593
Nov. 20.	1219. O. P. D.	Zusätzliche Bezeichnung für eine Postagentur	48	619
—	1197. Ko.	Pfarrstellenerledigung	47	596
Nov. 22.	1214. R. Pr.	Handverkaufsliste für Krankenkassen	48	617/618
„ 22.	1223. M.B.K.	Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen	48	620
„ 22.	1245. P. Pr.	Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel	49	634/635
„ 22.	1252.	Eisenbahnkommissar in Altona. — Reineinkommen von Privateisenbahnen.	49	636
„ 23.	1240. M.	Zulassung von Azetylenschweißapparaten	49	634
„ 23.	1201. R. Pr.	Fortlassung der Beleuchtung an den mit Pferden bespannten Fuhrwerken.	Sonderausgabe v. 24. 11. 15, S. 598	
„ 23.	1215. R. Pr.	Sonntagsruhe und Beschäftigungszeit im Handelsgewerbe am 12. und 19. Dezember.	48	618
„ 23.	1216. R. Pr.	Viehseuchen	48	618
„ 23.	1246. R. P. A.	Selbstentzündung feuergefährlicher Postsendungen für das Ostheer	49	635
„ 24.	1209. R. Pr.	Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen	48	611/616
„ 24.	1210. R. Pr.	Desgleichen	48	616
„ 24.	1203. O. K.	Verbot künstlicher Erschwerung von Leder	Sonderausgabe v. 24. 11. 15, S. 598	
„ 24.	1308. R.V.A.	Prämientarif der Versicherungsgenossenschaft der Privatfahrzeug- und Reittierbesitzer.	52	669
„ 25.	1257. R. Pr.	Betrieb einer Dampffähre	50	642
„ 25.	1235. P. Pr.	Ergänzungen und Änderungen der Droschkenordnung für Berlin	Sonderausgabe v. 1. 12. 15, S. 632	
„ 26.	1262. R. B.	Vernichtung ausgelooster Rentenbriefe	50	644
—	1204.	Inhaltsverzeichnis von Stück 163 bis 166 des Reichsgesetzblatts für 1915.	48	601
—	1205.	Desgleichen von Stück 47 der Gesetzsammlung für 1915	48	601
—	1220. Ko.	Pfarrstellenerledigung	48	619
Nov. 28.	1232. O. K.	Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder	Sonderausgabe v. 30. 11. 15, S. 625/29	
„ 28.	1255. O. B.	Aufkauf von Altgummi	Sonderausgabe v. 7. 12. 15, S. 639	
„ 29.	1241. R. Pr. u. P. Pr.	Stempelung der Azetylenschweißapparate	49	634
„ 29.	1242. R. Pr.	Ortsbenennung	49	634
„ 29.	1243. R. Pr.	Desgleichen	49	634
„ 30.	1231. O. K.	Höchstpreise von Großviehhäuten und Kalbfellen	Sonderausgabe v. 30. 11. 15, S. 623/25	

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
Nov. 30.	1244. R. Pr.	Viehseuchen	49	634
„ 30.	1265. O. P. D.	Neue Telegraphenanstalt	50	646
Dez. 1.	R. Pr.	Ausscheiden des Regierungspräsidenten von Falkenhausen aus dem Amt als Präsident der Potsdamer Regierung.	Sonderausgabe v. 1. 12. 15, S. 631	
„ 1.	1234. O. K.	Beschlagnahme, Veräußerung und Verarbeitung von wollenen und halbwollenen Wirk- und Strickwarenlumpen und Abfällen der Wirk- und Strickwarenherstellung.	Sonderausgabe v. 1. 12. 15, S. 631/32	
„ 1.	1263. K. A.	Kommunalbezirksveränderungen im Kreise Zauch-Belzig	50	644
„ 2.	1266. O. P. D.	Änderung der zusätzlichen Bezeichnung einer Postagentur	50	646
—	1236.	Inhaltsverzeichnis von Stück 167 bis 170 des Reichsgesetzblatts für 1915.	49	633
—	1237.	Desgl. von Stück 48 der Gesetzsammlung für 1915.	49	633
Dez. 4.	1269. O. B.	Verbot des unbefugten Anlegens militärischer Uniformen usw.	50	649
—	1247. Ko.	Erledigte Pfarrstelle	49	635
—	1248. Ko.	Desgleichen	49	635
—	1249. Ko.	Desgleichen	49	635
—	1250. Ko.	Desgleichen	49	635
Dez. 6.	1260. R. Pr.	Marktpreise	50	643
„ 6.	1261. R. Pr.	Desgleichen	50	642/644
„ 6.	1264. P. Pr.	Marktpreise	50	645
„ 6.	1267. O. P. D.	Herstellung eines Zementkanals	50	646
„ 7.	1276. M.	Zulassung von Azetylenbeleuchtungsapparaten	51	656
„ 7.	1277. O. Pr.	Wahl eines Provinziallandtagsabgeordneten	51	656
„ 7.	R. Pr.	Übernahme des Präsidiums der Königl. Regierung durch den Regierungspräsidenten von Schwerin.	50	641
„ 7.	1258. R. Pr.	Geschäftsschluß der Barbiere, Friseure u. Perückenmacher in Wriezen an den ersten Feiertagen der großen Feste.	50	642
„ 7.	1259. R. Pr.	Viehseuchen	50	642/643
„ 7.	1254. O. K.	Verarbeitung, Veräußerung und Beschlagnahme von Baumwolle, Baumwollabgängen, Baumwollabfällen und Baumwollgespinsten.	Sonderausgabe v. 7. 12. 15, S. 637/39	
„ 7.	1287.	Landrat in Freienwalde a. O. — Untersagung eines Handelsbetriebes.	51	658
„ 8.	1268. O. K.	Enteignung, Ablieferung und Einziehung von Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnickel.	50	646/649
„ 9.	1278. R. Pr.	Öffentliche Belobigung	51	656
„ 9.	1283. G. K.	24jährige Martini-Durchschnittsmarktpreise	51	657
„ 9.	1284. G. K.	Martini-Durchschnittsmarktpreise	51	658
„ 10.	1280. R. P. A.	Weihnachtssendungen	51	656/657
„ 10.	1292. O. B.	Regelung des Verkehrs auf der Elbe und auf der Oder	Sonderausgabe v. 22. 12. 15, S. 662	
„ 10.	1285. M. B. K.	Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen	51	658
„ 10.	1286.	Einkommensteuer-Berufungskommission. — Frist zur Abgabe der Steuererklärungen.	51	658
—	1256.	Inhaltsverzeichnis von Stück 171 bis 175 des Reichsgesetzblatts für 1915.	50	641/642
Dez. 11.	1303. P. Pr.	Aktiengesellschaft	52	667
„ 13.	1289. M.	Verkehr mit Stroh und Häcksel	Sonderausgabe v. 22. 12. 15, S. 659	
„ 13.	1314. M.	Lotteriegenehmigung	53	672
„ 13.	1299. R. Pr.	Bäckerzwangsinnung in Lychen	52	667
„ 13.	1300. R. Pr.	Ladenschluß in Rhinow	52	667

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
Dez. 13.	1301. R. Pr.	Ladenschluß in Hönow, Kr. Niederbarnim	52	667
„ 13.	1304. P. Pr.	Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel	52	668
„ 14.	1279. R. Pr.	Viehseuchen	51	656
„ 15.	1295. O. Pr.	Gehilfenprüfungsordnung für das Putzmacherhandwerk	52	663
„ 15.	1271. O. K.	Beschlagnahme und Höchstpreis von Wolfram und Chrom	Sonderausgabe v. 17. 12. 15, S. 651	
„ 16.	1313. M.	Berichterstattung der nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweise an das Kaiserl. Statistische Amt.	53	671/672
„ 16.	1307. G. K.	Berichtigung der Martini-Durchschnittsmarktpreise	52	669
„ 17.	1296. R. Pr.	Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen	52	663/664
„ 17.	1297. R. Pr.	Desgleichen	52	664/666
„ 17.	1326.	Amtsgericht Pritzwalk. — Gerichtstage	53	678
—	1272.	Inhaltsverzeichnis von Stück 176 bis 178 des Reichsgesetzblatts für 1915.	51	655
—	1273.	Warnung vor dem Versand alkoholhaltiger Genußmittel an Soldaten.	51	655
Dez. 18.	1291. O. B.	Verbot der Ausstellung und der öffentlichen Anpreisung feldpostversandfähiger Pakete mit alkoholischen Getränken	Sonderausgabe v. 22. 12. 15, S. 662	
—	1281. Ko.	Pfarrstellenerledigung	51	657
—	1282. Ko.	Desgleichen	51	657
Dez. 19.	1298. R. Pr.	Unfälle durch Überfahren von Fuhrwerken durch Eisenbahnen	52	666/667
„ 21.	1302. R. Pr.	Viehseuchen	52	667
„ 21.	1323. O. B.	Entlohnung von Arbeitern für die Anfertigung von Mannschaftsbekleidungsstücken.	53	678
„ 22.	1319. R. Pr.	Einigungsamt Adlershof	53	676/677
„ 23.	1317. R. Pr.	Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen	53	672
„ 23.	1318. R. Pr.	Desgleichen	53	672/676
„ 23.	1324. O. B.	Aushändigung von Postsendungen durch die Leiter der Pensionate, Hotels, Restaurants, Konditoreien usw. an die Empfangsberechtigten.	53	678
„ 23.	1290. O. K.	Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Bastfasern usw.	Sonderausgabe v. 22. 12. 15, S. 659	
—	1293.	Inhaltsverzeichnis von Stück 179 bis 181 des Reichsgesetzblatts für 1915.	52	663
—	1294.	Desgleichen von Stück 49 der Gesetzsammlung für 1915	52	663
—	1309.	Warenhaussteuerveranlagung für 1916	52	669/670
—	1305. Ko.	Pfarrstellenerledigung	52	668
Dez. 25.	1315. O. Pr.	Wahl eines Mitgliedes des Provinzialrats	53	672
„ 27.	1316. R. Pr.	Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen	53	672
„ 27.	1320. R. Pr.	Desinfektorenschule	53	677
„ 28.	1322. R. Pr.	Viehseuchen	53	677/678
—	1311.	Inhaltsverzeichnis von Stück 182 bis 186 des Reichsgesetzblatts für 1915.	53	671
—	1312.	Desgl. von Stück 50 der Gesetzsammlung für 1915	53	671
Dez. 31.	1327. O. B.	Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen und daraus hergestellten Web-, Wirk- und Strickgarnen.	Sonderausgabe v. 31. 12. 15. S. 679	
		Nachtrag:		
Aug. 14.	1321. R. Pr.	Verkehr auf den Märkischen Wasserstraßen	53	677
„ 20.	1135. M.	Abänderung der allgemeinen Bedingungen für die Versicherung unbeweglicher Sachen.	45	561



Ewiger Bund

https://www.ewigerbund.org



Vaterländischer Hilfsdienst

https://www.hilfsdienst.net/

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 1. Ausgegeben am 2. Januar **1915.**

Inhaltsverzeichnis. Inhalt von Stück 114 bis 119 des Reichsgesetzblatts. S. 1. — Einigungsämter. S. 2. Deutsche Arzneitaxe. S. 3. — Nachträge zu Genehmigungsurkunden für elektrische Straßenbahnen. S. 3/7. — Viehseuchen. S. 7. — Oeffentliche Belobigung. S. 7. — Schluß der Jagd auf Birk-, Hasel- und Fasanenhennen. S. 8. — Nachtdienst in Apotheken. S. 8. — Gewichtsgrenzen für Feldpostbriefe. S. 8 — Eröffnung neuer Telegraphenanstalten. S. 8. Pfarrstellenerledigung. S. 8. — Einrichtung von Eichnebenstellen. S. 8. — Ueberwachungsvorschriften. S. 8/11. — Nachtrag zur Kanalisationsordnung der Stadtgemeinde Charlottenburg. S. 11. — Personalchronik. S. 12. — Gerichtstage. S. 12

Dieses Stück enthält 1½ Bogen Amtsblatt, 4 Bogen Oeffentl. Anzeiger und ¼ Bogen Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

1. Reichsgesetzblatt.

(Stück 114.) Nr. 4573. Bekanntmachung über eine Aenderung des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) und der Bekanntmachung über Höchstpreise vom 28. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 458). Vom 17. Dezember 1914.

Nr. 4574. Bekanntmachung der Fassung des Höchstpreisgesetzes. Vom 17. Dezember 1914.

Nr. 4575. Bekanntmachung über die Vertretung eines Genossen in der Generalversammlung einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft und über das Ausscheiden aus der Genossenschaft. Vom 17ten Dezember 1914.

Nr. 4576. Bekanntmachung, betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw. Vom 17. Dezember 1914.

(Stück 115.) Nr. 4577. Verordnung, betreffend anderweite Regelung der Paßpflicht. Vom 16ten Dezember 1914.

(Stück 116.) Nr. 4578. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Getreide und Kleie vom 28. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 462). Vom 19ten Dezember 1914.

Nr. 4579. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Hafer vom 5. November 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 469). Vom 19. Dezember 1914.

Nr. 4580. Bekanntmachung der Fassung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Roggen, Gerste und Weizen. Vom 19. Dezember 1914.

Nr. 4581. Bekanntmachung der Fassung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Hafer. Vom 19. Dezember 1914.

Nr. 4582. Bekanntmachung über die Höchstpreise für Kleie. Vom 19. Dezember 1914.

Nr. 4583. Bekanntmachung über das Vermischen von Kleie mit anderen Gegenständen. Vom 19ten Dezember 1914.

Nr. 4584. Bekanntmachung über das Ausmahlen von Brotgetreide vom 19. Dezember 1914.

Nr. 4585. Bekanntmachung, betreffend das Schlachten von Schweinen und Kälbern. Vom 19. Dezember 1914.

(Stück 117.) Nr. 4586. Bekanntmachung, betreffend die Menge des zum steuerpflichtigen Inlandsverbrauche abzulassenden Zuckers. Vom 19. Dezember 1914.

(Stück 118.) Nr. 4587. Bekanntmachung über die Sicherheitsleistung mit Wertpapieren. Vom 22. Dezember 1914.

Nr. 4588. Bekanntmachung, betreffend die für eine auswärtige Bank im Betriebe einer inländischen Niederlassung entstandenen Ansprüche. Vom 22. Dezember 1914.

Nr. 4589. Bekanntmachung über die Verjährungsfristen. Vom 22. Dezember 1914.

Nr. 4590. Bekanntmachung, betreffend die Bewilligung von Zahlungsfristen bei Hypotheken und Grundschulden. Vom 22. Dezember 1914.

(Stück 119.) Nr. 4591. Bekanntmachung über die Höchstpreise für Wolle und Wollwaren. Vom 22. Dezember 1914.

Nr. 4592. Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Verwendung von Kartoffelmehl zur Herstellung von Seife. Vom 22. Dezember 1914.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Einigungsämter.

2. Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen.

§ 1. Ist im Bezirke einer Gemeindebehörde eine kommunale oder gemeinnützige Anstalt (Einigungsamt) mit der Aufgabe betraut worden, zwischen Mietern und Vermietern oder zwischen Hypothekenschuldnern und Hypothekengläubigern zum Zwecke eines billigen Ausgleichs der Interessen zu vermitteln, so kann die Landeszentralbehörde anordnen, daß die Vorschriften der §§ 2 und 3 Geltung haben sollen.

§ 2. Mieter, Vermieter, Hypothekenschuldner, Hypothekengläubiger sind verpflichtet, auf Erfordern des Einigungsamts vor diesem zu erscheinen. Die Gemeindebehörde kann sie hierzu durch eine einmalige Ordnungsstrafe bis zu einhundert Mark anhalten.

Mieter und Hypothekenschuldner sind verpflichtet, über die für die Vermittelung erheblichen, von dem Einigungsamte bestimmt zu bezeichnenden Tatsachen Auskunft zu erteilen. Die Vorschrift im Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

Gegen die Festsetzung der Ordnungsstrafe (Abs. 1, 2) findet Beschwerde statt. Sie ist binnen zwei Wochen bei der Gemeindeaufsichtsbehörde zu erheben; diese entscheidet endgültig.

§ 3. Die Gemeindebehörde ist befugt, von den im § 2 Abs. 1 bezeichneten Personen eine Versicherung an Eides Statt über die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Auskunft entgegenzunehmen.

§ 4. Handelt es sich in einem Verfahren, in dem die §§ 1, 2 oder 3 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 7. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 359) oder die §§ 1 oder 3 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 18. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 377) Anwendung finden, um die Verpflichtung zur Zahlung des Mietzinses oder des Zinses für ein hypothekarisch sichergestelltes Darlehen oder die besonderen Rechtsfolgen, die wegen der Nichtzahlung oder der nicht rechtzeitigen Zahlung nach Gesetz oder Vertrag eingetreten sind oder eintreten, so hat das Gericht, sofern die Landeszentralbehörde von der ihr nach § 1 zustehenden Befugnis Gebrauch gemacht hat, das Einigungsamt vor der Entscheidung gutachtlich zu hören.

Der Gerichtsschreiber hat die Klage, die Ladung oder den Antrag in Abschrift dem Einigungsamte unverzüglich mitzuteilen. Das Einigungsamt ist verpflichtet, sein Gutachten mit tunlichster Beschleunigung dem Gerichte mitzuteilen.

§ 5. Wer die gemäß § 2 Abs. 2 von ihm erforderte Auskunft wissentlich falsch erteilt, wird mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark bestraft.

§ 6. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 7. Die aus Anlaß dieser Verordnung vorzunehmenden gerichtlichen Handlungen und das Verfahren vor dem Einigungsamte einschließlich aller hierfür erforderlichen Urkunden sind stempel- und gebührenfrei.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

* * *

Ausführungsverordnung.

Auf Grund des § 6 der Bundesratsverordnung, betreffend Einigungsämter, vom 15. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 511) verordnen wir zu deren Ausführung das Folgende:

§ 1. Der Minister des Innern trifft die Anordnung nach § 1 der Bekanntmachung. Der Antrag ist von den Vorständen (Vorstehern) der Ortsgemeinden, in deren Bezirk Einigungsämter bestehen, zu stellen.

Der Antrag muß enthalten:

1. eine Darlegung über die Verfassung des Einigungsamts sowie über etwaige Verfahrensvorschriften,
2. die Bezeichnung des Vorsitzenden oder seines Vertreters (§ 2 dieser Verordnung),
3. die Mitteilung von den für die finanzielle Förderung der Einigungstätigkeit in Aussicht genommenen Maßnahmen.

§ 2. Den Vorsitz bei den Verhandlungen des Einigungsamts hat ein für das Richteramt oder den höheren Verwaltungsdienst befähigtes Mitglied zu führen, das vom Gemeindevorstande (Gemeindevorsteher) ernannt oder bestätigt wird.

Dieses Mitglied oder sein in gleicher Weise vorgebildeter und bestellter Vertreter bildet die Gemeindebehörde im Sinne der §§ 2 und 3 der Bekanntmachung.

§ 3. Die Pflicht zum Erscheinen (§ 2 der Bekanntmachung) ist in der Regel eine persönliche.

Aus Gesetzen oder Generalvollmachten sich ergebende Vertretungsbefugnisse sind anzuerkennen.

§ 4. Von der Verhängung einer Ordnungsstrafe (§ 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachung) ist, wenn die Zuwiderhandlung durch die persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse des Verpflichteten entschuldigt wird, sowie in der Regel dann abzusehen, wenn sie erstmalig erfolgt.

Die Höhe der Ordnungsstrafe ist nach der wirtschaftlichen Lage des Betroffenen unter den Gesichtspunkten der Wirksamkeit und des Grades des Verschuldens abzumessen.

Vor der Verhängung der Ordnungsstrafe ist diese unter Bestimmung eines neuen Termins anzudrohen.

§ 5. Das Nichterscheinen der Beteiligten (§ 2 Abs. 1 der Bekanntmachung) ist in der Regel als entschuldigt anzusehen, wenn sie einen zur Auskunftserteilung schriftlich bevollmächtigten Vertreter entsenden, der mit ihren für die Vermittelung erheblichen Verhältnissen vertraut ist.

Auswärtige Vermieter können sich durch ihre Hausverwalter vertreten lassen.

Auswärtige Hypothekengläubiger können nur dann in eine Ordnungsstrafe genommen werden, wenn sie vor dem von der Gemeindebehörde (§ 2 dieser Verordnung) ersuchten Gemeindevorstande (Gemeindevorsteher) ihres Wohnorts oder Aufenthaltsorts unentschuldigt nicht erscheinen und auch einen Vertreter (Abs. 1) nicht entsenden.

Schweben vor einem Einigungsamte mehrere Sachen, an denen ein und derselbe Vermieter oder ein und derselbe Hypothekengläubiger beteiligt ist, so sind diese Sachen möglichst derart miteinander zu vereinigen, daß nur ein einmaliges Erscheinen dieser Beteiligten erforderlich wird.

§ 6. Das Verfahren vor dem Einigungsamte ist nicht öffentlich. Die Mitglieder des Einigungsamts haben die Verhandlungen sowie die hierbei zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse geheim zu halten. Der Vorsitzende hat sie hierauf hinzuweisen.

§ 7. Das Einigungsamt hat, sobald die Mitteilung gemäß § 4 Abs. 2 der Bekanntmachung erfolgt ist, mit tunlichster Beschleunigung ein schriftliches Gutachten dem Gerichte zu übermitteln. Mit besonderer Eile sind die an das Vollstreckungsgericht gerichteten Anträge zu behandeln.

Sind zur Zeit der Mitteilung des Gerichts dem Einigungsamte die Verhältnisse bereits bekannt, so ist das Gutachten sofort abzusenden. Andernfalls hat das Einigungsamt das, was zur Erstattung des Gutachtens erforderlich ist, zu veranlassen. Es kann insbesondere von Amts wegen die Beteiligten laden.

Das Gutachten ist von dem Vorsitzenden oder dessen Vertreter zu unterschreiben.

Auf Verlangen des Gerichts hat das Einigungsamt das Gutachten durch eines seiner Mitglieder mündlich erläutern zu lassen.

§ 8. Die Vorstände (Vorsteher) von Gemeinden, in deren Bezirk Einigungsämter bestehen, haben, soweit die in den §§ 2 und 3 der Bekanntmachung bezeichneten Befugnisse in Geltung gesetzt sind, dies und die Bezirke der Einigungsämter den beteiligten Gerichten mitzuteilen.

Berlin, den 17. Dezember 1914.

Der Justizminister.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten

Der Minister des Innern.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

IIe 3350.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Deutsche Arzneitaxe.

3. Zu der Deutschen Arzneitaxe für das Jahr 1914 ist ein Nachtrag herausgegeben. Derselbe ist durch die Weidmann'sche Buchhandlung in Berlin, Zimmerstraße 94, zu beziehen.

Potsdam, den 28. Dezember 1914.

I A 7969. Der Regierungspräsident.

Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die elektrische Straßenbahn von Kalkberge nach Schöneiche.

4. Im Einvernehmen mit der Kgl. Eisenbahndirektion in Berlin wird hierdurch der § 14 der Genehmigungsurkunde für die elektrische Straßenbahn von Kalkberge nach Schöneiche vom 28. Mai 1914 (Amtsblatt Seite 314/8) folgendermaßen ergänzt:

§ 14.
Militärische Anforderungen.

Im Interesse der Militärverwaltung und zwar des Landheeres einschließlich der Schutztruppen und der Marine liegen dem Unternehmer in Betreff des Betriebes folgende Verpflichtungen ob:

1. Die Unternehmerin ist nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit der Bahn im Frieden und im Kriege verpflichtet, Militärtransporte aller Art — während des Kriegsverhältnisses auch Privatgut für die Militärverwaltung — zu befördern.

2. Werden Abweichungen von den für die Annahme, Abfertigung, Ver- und Entladung sowie für die Beförderung geltenden Einrichtungen und Bestimmungen des öffentlichen Verkehrs im Interesse der Ausführung von Militärtransporten erforderlich, so unterliegen dieselben im Einzelfalle der Vereinbarung zwischen der absendenden Militärbehörde und Bahnverwaltung. Die für die Betriebssicherheit getroffenen allgemeinen Bestimmungen dürfen hierdurch nicht berührt werden.

3. Lassen sich im Mobilmachungs- und Kriegsfalle die Militärtransporte nicht mit den Zügen des öffentlichen Verkehrs bewältigen, so ist die Militärverwaltung berechtigt, in den Fahrplan des öffentlichen Verkehrs Militär-, Bedarfs- und Sonderzüge einzuschalten, auch zeitweise die Beschränkung, Vereinfachung und vollständige Aussetzung der Züge des öffentlichen Verkehrs anzuordnen und einen besonderen Militärfahrplan einzuführen.

4. Die Unternehmerin ist im Mobilmachungs- und Kriegsfalle verpflichtet, ihr Personal und ihr zur Herstellung und zum Betriebe von Kleinbahnen dienendes Material herzugeben.

Die demnächstige Entschädigung regelt sich sinngemäß nach den entsprechenden Bestimmungen der Militär-Eisenbahnordnung, Teil II D, und des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 137) unter Berücksichtigung des geringeren Kapitalwerts nach Maßgabe sachverständiger Schätzung.

5. Die Militärverwaltung ist im Mobilmachungs- und Kriegsfalle berechtigt, den Betrieb einer auf dem Kriegsschauplatze oder in dessen Nähe gelegenen Kleinbahn selbst zu übernehmen. Das bei der Uebernahme und Betriebsführung sowie bei der Rückgabe maßgebende Verfahren richtet sich nach der Instruktion, betreffend Kriegsbetrieb und Militärbetrieb der Eisenbahnen (Militär-Eisenbahnordnung, Teil II E).

6. Auf Anfordern der Eisenbahn-Aufsichtsbehörde hat die Unternehmerin zwecks Ermittelung der militärischen Leistungsfähigkeit ihrer Bahn im Frieden

und im Kriege über ihre Anlagen, Einrichtungen und Betriebsmittel Auskunft zu geben.

Die Militärverwaltung ist außerdem berechtigt, zur Vervollständigung dieser Auskunft sowie zu sonstigen militärischen Zwecken auch unmittelbar Erkundigungen anzuordnen.

Den entsandten Offizieren und Beamten ist dabei jede wünschenswerte Unterstützung zu gewähren.

7. Jeder Militärtransport wird mit einem von der zuständigen Dienststelle ausgefertigten Ausweise versehen.

Als Ausweise gelten:

a) Berechtigungsscheine nach dem in der Anlage beigefügten Muster 1,

b) Einberufungs-, Entlassungspapiere sowie Urlaubspässe (letztere auch, wenn sie von Zivilbehörden für die bei ihnen zur Probedienstleistung kommandierten oder beurlaubten Militärpersonen ausgefertigt sind),

Auf Grund derartiger Ausweise erfolgt die Beförderung zu den Sätzen des Militärtarifs, im Frieden gegen sofortige Barbezahlung, im Kriege auch unter Stundung der Fahrgelder.

Bei Vorzeigung der oben unter a und b bezeichneten Ausweise sind Militärfahrkarten zu verabfolgen, die den Transportführern für die Rechnungslegung zu belassen sind. Werden von der Militärbehörde statt der Berechtigungsscheine (Muster 1) Fahrtausweise nach anliegendem Muster 2 ausgefertigt, so dienen diese gleichzeitig als Fahrkarten.

Im Falle der Barzahlung werden die Fahrtausweise in zwei gleichlautenden Abschnitten ausgefertigt. Beide Abschnitte sind alsdann von den zuständigen Bahnbediensteten hinsichtlich des gezahlten Fahrpreises auszufüllen und mit dem Dienststempel oder mit Namensunterschrift zu versehen; beide Abschnitte bleiben in den Händen des Transportführers. Der eine Abschnitt erhält die Ueberschrift:

„Gültig als Militärfahrkarte,
Anerkenntnis für die Militärverwaltung"

und ist für Rechnungszwecke der Militärverwaltung bestimmt. Der andere Abschnitt erhält die Ueberschrift:

„Anerkenntnis für die Kleinbahnverwaltung"

und wird nach Ausführung des Transports von der Militärbehörde an die Kleinbahnverwaltung eingesandt.

Soll die Vergütung gestundet werden, so geschieht die Beförderung gleichfalls auf Grund der Fahrtausweise nach Muster 2, indes unter Berücksichtigung der daselbst für diesen Fall angegebenen Aenderungen. Gestundete Fahrgelder sind bei der Intendantur des stellvertretenden Generalstabs der Armee zur Liquidation zu bringen, und bleiben zu diesem Zwecke die Fahrtausweise (Muster 2) in den Händen der Bahn.

7a. I. Während des mobilen Verhältnisses sind die Einberufenen der bewaffneten Macht (Heer und Marine) und des Landsturms behufs Erreichung des Gestellungsorts mit allen fahrplanmäßigen Zügen in jeder Wagenklasse, nötigenfalls unter Zurückstellung alles anderen Personen- und Güterverkehrs, ohne Fahrkarte zu kostenfreier Benutzung der Bahn zuzulassen, und zwar:

α) die Mannschaften des Beurlaubtenstandes gegen Vorzeigung des Gestellungsbefehls oder anderer Militärpapiere,

β) die Mannschaften des Landsturms innerhalb des betreffenden Korpsbezirks auf Grund ihrer mündlichen Erklärung, daß sie dem Landsturm angehören und eingezogen sind,

γ) Kriegsfreiwillige und Freiwillige des Landsturms auf Vorzeigung einer Bescheinigung der Ortsbehörde über Zweck und Ziel der Reise.

Der Ausweis oder die mündliche Erklärung erfolgt den Kontrollbeamten gegenüber.

Von Beibringung der unter α bezeichneten Ausweise kann abgesehen werden, wenn gegen die mündlichen Angaben über Zweck und Ziel der Reise Bedenken nicht bestehen.

II. Die Kleinbahnverwaltung hat die auf die Festsetzungen unter I bezüglichen, von der Zivil- oder Militärverwaltung für erforderlich erachteten Bekanntmachungen auf ihren Bahnhöfen anschlagen zu lassen.

III. Um der Kleinbahn schon im Frieden einen ungefähren Anhalt für die von ihr im Mobilmachungsfalle zu beanspruchenden Leistungen zu geben, erhält sie von den Bezirkskommandos von drei zu drei Jahren Angaben über die voraussichtliche Zahl der im Mobilmachungsfalle auf ihren Bahnstrecken zu befördernden Einberufenen sowie über die von diesen zu benutzenden Züge. Bei wesentlichen Abweichungen werden diese Angaben auch in der Zwischenzeit gemacht.

IV. Anträge der Kleinbahn auf Zurückstellung von Betriebsbediensteten vom Waffendienste im Mobilmachungsfalle, soweit das Personal dienstpflichtig ist oder als ausgebildet dem Landsturm II. Aufgebots angehört, sind — getrennt nach Bezirkskommandos — an den für die Kleinbahnen zuständigen Regierungspräsidenten in Form von Listen und vierteljährlichen Nachtragslisten nach dem Muster 20 der Wehrordnung zu richten. Der Regierungspräsident prüft diese Listen usw., stellt für diejenigen Personen, deren Zurückstellung er im Einvernehmen mit der zuständigen Königlichen Eisenbahndirektion für dringend notwendig erachtet, Unabkömmlichkeitsbescheinigungen nach dem Muster 23 der Wehrordnung aus und übersendet Listen nebst Bescheinigungen dem zuständigen Bezirkskommando.

V. Die nachträgliche Entschädigung wird der Bahnverwaltung für die wirklich zur Beförderung gelangten Mannschaften nach den Sätzen des Militärtarifs gewährt. Die erforderlichen Angaben sind von den Kontrollbeamten auf Grund ihrer Feststellungen zu machen.

Die Liquidation ist zur Prüfung an das Bezirkskommando zu senden, in dessen Bezirk der Einberufene die Reise angetreten hat. Das Bezirkskommando sendet

demnächst die Liquidation an die Intendantur des stellvertretenden Generalstabs der Armee.

8. Die Telegraphen- und Fernsprecheinrichtungen der Kleinbahn dürfen zu dringlichen militärischen Mitteilungen benutzt werden, soweit die Erfordernisse des Eisenbahndienstes dies zulassen. Im Mobilmachungs- und Kriegsfalle erfolgen diese Mitteilungen kostenfrei.

Potsdam, den 20. Dezember 1914.

Der Regierungspräsident.

* * *

Muster 1.

Berechtigungsschein
für

d . . . (Name des Transportführers) . . . . . .
mit . . . . Mann vom Truppenteil . . . . . .
zur einmaligen Hin- und . . . fahrt zu den Sätzen des Militärtarifs in . . Wagenklasse von . . . . . .
. . . . . bis . . . . . .
. . . ., den . . ten . . . . . 19 . . .
(Siegel oder Stempel.) (Unterschrift der Militärbehörde.)

Muster 2.

Gültig als Militärfahrkarte.

Offizier . . . . . .
Unteroffizier und Gemeine mit . . . . . .
des . . . . . (Truppenteil) . . . . . .
. . . . . fahren von . . . . . .
nach . . . . . = . . . km
(Die Zahlung ist zu stunden)
. . . . . ., den . . . ten . . . 19 . . . .
(Siegel oder Stempel.) (Unterschrift der Militärbehörde.)

und haben an Fahrgeld bezahlt:

Einheitspreis:

für . . . Offizier	₰	=	. .	ℳ	₰
für Unteroffiziere u. Gemeine	"	=	. .	"	"
für Desinfektion von Wagen .	"	=	. .	"	"
für Fahrzeug (Gewicht . kg)	"	=	. .	"	"
. . . kg Gepäck 1000 kg)	"	=	. .	"	"
Abfertigungsgebühr	"	=	. .	"	"
Zusammen				ℳ	₰

(Stempel.) (Unterschrift des Bahnbediensteten.)

Anmerkung: 1. Bei Stundung des Fahrgeldes ist die () eingeklammerte, bei Barzahlung die [] eingeklammerte Stelle zu streichen.

2. Auf der Rückseite sind etwaige Erläuterungen über den Zweck des Kommandos usw. zu machen, ähnlich wie es durch die Militär-Transport-Ordnung vorgeschrieben ist.

3. Bei Barzahlung ist der Fahrtausweis doppelt auszufertigen, der eine Abschnitt erhält die Ueberschrift: Anerkenntnis für die Militärverwaltung", der zweite die Ueberschrift: „Anerkenntnis für die Kleinbahnverwaltung". Beide Abschnitte bleiben in den Händen des Transportführer Der zweite Abschnitt ist nach Au führung des Transports von d Militärbehörde an die Kleinbah verwaltung einzusenden.

Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die elektrische Straße bahn Friedrichshagen-Schöneiche.

5. Im Einvernehmen mit der Königlich Eisenbahndirektion in Berlin wird hierdurch der § der Genehmigungsurkunde für die elektrische Straße bahn von Friedrichshagen nach Schöneiche vom 28. M 1914 (Amtsblatt Seite 318/322) folgendermaßen ergänzt:

§ 14.

Militärische Anforderungen.

Im Interesse der Militärverwaltung und zw des Landheeres einschließlich der Schutztruppen u der Marine liegen dem Unternehmer in Betreff d Betriebes folgende Verpflichtungen ob:

1. Die Unternehmerin ist nach Maßgabe d Leistungsfähigkeit der Bahn im Frieden und im Krie verpflichtet, Militärtransporte aller Art — währe des Kriegsverhältnisses auch Privatgut für die Mi tärverwaltung — zu befördern.

2. Werden Abweichungen von den für die A nahme, Abfertigung, Ver- und Entladung sowie die Beförderung geltenden Einrichtungen und Besti mungen des öffentlichen Verkehrs im Interesse Ausführung von Militärtransporten erforderlich, unterliegen dieselben im Einzelfalle der Vereinbaru zwischen der absendenden Militärbehörde und Ba verwaltung. Die für die Betriebssicherheit getroffen allgemeinen Bestimmungen dürfen hierdurch nicht rührt werden.

3. Lassen sich im Mobilmachungs- und Krie falle die Militärtransporte nicht mit den Zügen öffentlichen Verkehrs bewältigen, so ist die Milit verwaltung berechtigt, in den Fahrplan des öffentlich Verkehrs Militär-, Bedarfs- und Sonderzüge ein schalten, auch zeitweise die Beschränkung, Vereinfachu und vollständige Aussetzung der Züge des öffentlich Verkehrs anzuordnen und einen besonderen Milit fahrplan einzuführen.

4. Die Unternehmerin ist im Mobilmachungs- u Kriegsfalle verpflichtet, ihr Personal und ihr Herstellung und zum Betriebe von Kleinbahnen diene des Material herzugeben.

Die demnächstige Entschädigung regelt sich gemäß nach den entsprechenden Bestimmungen Militär-Eisenbahnordnung, Teil II D, und des setzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 18 RGBl. S. 137) unter Berücksichtigung des geringe Kapitalwerts nach Maßgabe sachverständiger Schätzu

5. Die Militärverwaltung ist im Mobilmachung und Kriegsfalle berechtigt, den Betrieb einer auf de Kriegsschauplatze oder in dessen Nähe gelegenen Klei bahn selbst zu übernehmen. Das bei der Uebernah und Betriebsführung sowie bei der Rückgabe ma

bende Verfahren richtet sich nach der Instruktion, be-
effend Kriegsbetrieb und Militärbetrieb der Eisen-
hnen (Militär-Eisenbahnordnung, Teil II E).

6. Auf Anfordern der Eisenbahn-Aufsichtsbehörde
t die Unternehmerin zwecks Ermittelung der mili-
rischen Leistungsfähigkeit ihrer Bahn im Frieden und
n Kriege über ihre Anlagen, Einrichtungen und Be-
iebsmittel Auskunft zu geben.

Die Militärverwaltung ist außerdem berechtigt,
ur Vervollständigung dieser Auskunft sowie zu
onstigen militärischen Zwecken auch unmittelbar Er-
undigungen anzuordnen.

Den entsandten Offizieren und Beamten ist dabei
ede wünschenswerte Unterstützung zu gewähren.

7. Jeder Militärtransport wird mit einem von
er zuständigen Dienststelle ausgefertigten Ausweise
ersehen.

Als Ausweise gelten:

a) Berechtigungsscheine nach dem in der Anlage beigefügten Muster 1,

b) Einberufungs-, Entlassungspapiere sowie Urlaubspässe (letztere auch, wenn sie von Zivilbehörden für die bei ihnen zur Probedienstleistung kommandierten oder beurlaubten Militärpersonen ausgefertigt sind).

Auf Grund derartiger Ausweise erfolgt die Beförderung zu den Sätzen des Militärtarifs, im Frieden gegen sofortige Barbezahlung, im Kriege auch unter Stundung der Fahrgelder.

Bei Vorzeigung der oben unter a und b bezeichneten Ausweise sind Militärfahrkarten zu verabfolgen, die den Transportführern für die Rechnungslegung zu belassen sind. Werden von der Militärbehörde statt der Berechtigungsscheine (Muster 1) Fahrtausweise nach anliegendem Muster 2 ausgefertigt, so dienen diese gleichzeitig als Fahrkarten.

Im Falle der Barzahlung werden die Fahrtausweise in zwei gleichlautenden Abschnitten ausgefertigt. Beide Abschnitte sind alsdann von den zuständigen Bahnbediensteten hinsichtlich des gezahlten Fahrpreises auszufüllen und mit dem Dienststempel oder mit Namensunterschrift zu versehen; beide Abschnitte bleiben in den Händen des Transportführers. Der eine Abschnitt erhält die Ueberschrift:

„Gültig als Militärfahrkarte,
Anerkenntnis für die Militärverwaltung"

und ist für Rechnungszwecke der Militärverwaltung bestimmt. Der andere Abschnitt erhält die Ueberschrift:

„Anerkenntnis für die Kleinbahnverwaltung"

und wird nach Ausführung des Transports von der Militärbehörde an die Kleinbahnverwaltung eingesandt.

Soll die Vergütung gestundet werden, so geschieht die Beförderung gleichfalls auf Grund der Fahrtausweise nach Muster 2, indes unter Berücksichtigung der daselbst für diesen Fall angegebenen Aenderungen. Gestundete Fahrgelder sind bei der Intendantur des stellvertretenden Generalstabs der Armee zur Liquidation zu bringen, und bleiben zu diesem Zwecke die Fahrtausweise (Muster 2) in den Händen der Bahn.

7a. I. Während des mobilen Verhältnisses sind die Einberufenen der bewaffneten Macht (Heer und Marine) und des Landsturms behufs Erreichung des Gestellungsorts mit allen fahrplanmäßigen Zügen in jeder Wagenklasse, nötigenfalls unter Zurückstellung alles anderen Personen- und Güterverkehrs, ohne Fahrkarte zu kostenfreier Benutzung der Bahn zuzulassen, und zwar:

α) die Mannschaften des Beurlaubtenstandes gegen Vorzeigung des Gestellungsbefehls oder anderer Militärpapiere,

β) die Mannschaften des Landsturms innerhalb des betreffenden Korpsbezirks auf Grund ihrer mündlichen Erklärung, daß sie dem Landsturm angehören und eingezogen sind,

γ) Kriegsfreiwillige und Freiwillige des Landsturms auf Vorzeigung einer Bescheinigung der Ortsbehörde über Zweck und Ziel der Reise.

Der Ausweis oder die mündliche Erklärung erfolgt den Kontrollbeamten gegenüber.

Von Beibringung der unter α bezeichneten Ausweise kann abgesehen werden, wenn gegen die mündlichen Angaben über Zweck und Ziel der Reise Bedenken nicht bestehen.

II. Die Kleinbahnverwaltung hat die auf die Festsetzungen unter I bezüglichen, von der Zivil- oder Militärverwaltung für erforderlich erachteten Bekanntmachungen auf ihren Bahnhöfen anschlagen zu lassen.

III. Um der Kleinbahn schon im Frieden einen ungefähren Anhalt für die von ihr im Mobilmachungsfalle zu beanspruchenden Leistungen zu geben, erhält sie von den Bezirkskommandos von drei zu drei Jahren Angaben für die voraussichtliche Zahl der im Mobilmachungsfalle auf ihren Bahnstrecken zu befördernden Einberufenen sowie über die von diesen zu benutzenden Züge. Bei wesentlichen Abweichungen werden diese Angaben auch in der Zwischenzeit gemacht.

IV. Anträge der Kleinbahn auf Zurückstellung von Betriebsbediensteten vom Waffendienste im Mobilmachungsfalle, soweit das Personal dienstpflichtig ist oder als ausgebildet dem Landsturm II. Aufgebots angehört, sind — getrennt nach Bezirkskommandos — an den für die Kleinbahn zuständigen Regierungspräsidenten in Form von Listen und vierteljährlichen Nachtragslisten nach dem Muster 20 der Wehrordnung zu richten. Der Regierungspräsident prüft diese Listen usw., stellt für diejenigen Personen, deren Zurückstellung er im Einvernehmen mit der zuständigen Königlichen Eisenbahndirektion für dringend notwendig erachtet, Unabkömmlichkeitsbescheinigungen nach dem Muster 23 der Wehrordnung aus und übersendet Listen nebst Bescheinigungen dem zuständigen Bezirkskommando.

V. Die nachträgliche Entschädigung wird der Bahnverwaltung für die wirklich zur Beförderung gelangten Mannschaften nach den Sätzen des Militär-

tarifs gewährt. Die erforderlichen Angaben sind von den Kontrollbeamten auf Grund ihrer Feststellungen zu machen.

Die Liquidation ist zur Prüfung an das Bezirkskommando zu senden, in dessen Bezirk der Einberufene die Reise angetreten hat. Das Bezirkskommando sendet demnächst die Liquidation an die Intendantur des stellvertretenden Generalstabs der Armee.

8. Die Telegraphen- und Fernsprecheinrichtungen der Kleinbahn dürfen zu dringlichen militärischen Mitteilungen benutzt werden, soweit die Erfordernisse des Eisenbahndienstes dies zulassen. Im Mobilmachungs- und Kriegsfalle erfolgen diese Mitteilungen kostenfrei.

Potsdam, den 20. Dezember 1914.

Der Regierungspräsident.

* * *

Muster 1.

Berechtigungsschein
für

d ... (Name des Transportführers) .....
mit ... Mann vom Truppenteil .....
zur einmaligen Hin- und ...fahrt zu den Sätzen des Militärtarifs in ... Wagenklasse von .....
..... bis .....
....., den ..ten ..... 19 ..

Muster 2.

Gültig als Militärfahrkarte.

Offizier .....
Unteroffizier und Gemeine mit ... .
des ..... (Truppenteil) ... .
..... fahren von .....
nach ..... = ... km
(Die Zahlung ist zu stunden.)
....., den ..ten ..... 19 .
(Siegel oder Stempel.) (Unterschrift der Militärbehörde.)

und haben an Fahrgeld bezahlt:

Einheitspreis:

für ..... Offizier	₰ =	.... ℳ	... ₰
für ..... Unteroffiziere u. Gemeine	" =	.... "	... "
für Desinfektion von Wagen ...	" =	... "	... "
für Fahrzeug (Gewicht .. kg) ..	" =	.... "	... "
..... kg Gepäck .. 1000kg)	" =	.... "	... "
Abfertigungsgebühr	" =	.... "	... "
Zusammen ...		... ℳ	... ₰

(Stempel.) (Unterschrift des Bahnbediensteten.)

Anmerkung: 1. Bei Stundung des Fahrgeldes ist die () eingeklammerte, bei Barzahlung die [] eingeklammerte Stelle zu streichen.

2. Auf der Rückseite sind etwaige Erläuterungen über den Zweck des Kommandos usw. zu machen, ähnlich wie es durch die Militär-Transport-Ordnung vorgeschrieben ist.

3. Bei Barzahlung ist der Fahrtausweis doppelt auszufertigen, der eine Abschnitt erhält die Ueberschrift: „Anerkenntnis für die Militärverwaltung", der zweite die Ueberschrift: „Anerkenntnis für die Kleinbahnverwaltung". Beide Abschnitte bleiben in den Händen des Transportführers. Der zweite Abschnitt ist nach Ausführung des Transports von der Militärbehörde an die Kleinbahnverwaltung einzusenden.

Viehseuchen.

6. I. Festgestellt.

Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: Meichow, Sternfelde, Niederfinow, Grünow, Criewen, Schwedt, Alt Künkendorf, Obergreiffenberg. Kreis Beeskow-Storkow: Klein Schauen, Spreenhagen. Münchehofe. Kreis Oberbarnim: Alt Gersdorf, Lichterfelde. Kreis Osthavelland: Wansdorf, Buchow-Carpzow, Vehlefanz, Perwenitz, Zeestow I, Nattwerder. Kreis Ostprignitz: Wutike, Kunow, Wulfersdorf, Försterei Buchheide. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Märtensmühle, Luckenwalde, Buckow, Grüna, Kaltenborn, Neumarkt. Kreis Ruppin: Schönermark, Karwe, Rüthnick, Ludwigsaue, Schulzendorf, Lögow. Kreis Prenzlau: Rollwitz, Blumenhagen, Dedelow, Wollin Gem. und Gut, Werbelow, Drense. Kreis Templin: Badingen, Mildenberg, Ribbeck, Potzlow, Böckenberg, Willmine, Hindenburg. Kreis Zauch-Belzig: Treuenbrietzen, Mützdorf, Schmerzke, Rieben. Kreis Teltow: Berlin-Britz, Adlershof, Großbeeren, Egsdorf.

II. Erloschen.

a) Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: Fredersdorf. Kreis Osthavelland: Neu-Vehlefanz, Falkenhagen. Kreis Ostprignitz: Meyenburg, Lohm I Gut, Sophiendorf. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Neumarkt. Kreis Templin: Kröchlendorf, Kaakstedt, Hindenburg (Abbau Reinfeld), Zehdenick Amt. Kreis Teltow: Rudow, Alt Glienicke, Schönefeld, Königs Wusterhausen, Fahlhorst, Stahnsdorf.

b) Schweinepest. Kreis Beeskow-Storkow: Neuzittau.

c) Brustseuche. Kreis Teltow: Berlin-Steglitz.

Potsdam, den 29. Dezember 1914.

Der Regierungspräsident.

Oeffentliche Belobigung.

7. Der Bauerlehrling Wilhelm Spanner aus Potsdam, Schweizerstraße 22, hat am 9. September 1914 den Knaben Erich Miegel aus Wittenberge vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Ich bringe diese von Mut und Entschlossenheit zeugende Tat hiermit lobend zur öffentlichen Kenntnis.

Potsdam, den 23. Dezember 1914.

I A 7879. Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Schluß der Jagd auf Birk-, Hasel- und Fasanenhennen.

8. Für den Landespolizeibezirk Potsdam wird der Schluß der Jagd auf Birk-, Hasel- und Fasanenhennen auf den 1. Februar 1915 festgesetzt.

Potsdam, den 15. Dezember 1914.

Der Bezirksausschuß zu Potsdam.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizeipräsidenten in Berlin.

Nachtdienst in Apotheken.

9. Meine am 27. April 1914 unter dem Vorbehalte des jederzeitigen Widerrufs

der Adalbert-Apotheke hier, Adalbertstraße 16,
der Admiral-Apotheke hier, Admiralstraße 31/32,
und der Elisabeth-Apotheke hier, Reichenberger Straße 172,

erteilte Genehmigung zur Einführung des wechselweisen Nachtdienstes wird, nachdem sich den genannten Apotheken noch die Oranien-Apotheke hier, Elisabeth-Ufer 34, angeschlossen hat, dahin abgeändert und erweitert, daß die obengenannten Apotheken nunmehr auch am Sonntag von 2 Uhr Nachmittags bis 7½ Uhr Morgens des folgenden Montags abwechselnd geschlossen bleiben und den Nachtdienst so ausüben, daß eine Apotheke abwechselnd eine Woche lang den Nachtdienst versieht, während die drei anderen Apotheken geschlossen bleiben.

Berlin, den 18. Dezember 1914.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Staatssekretärs des Reichspostamts.

Gewichtsgrenze für Feldpostbriefe.

10. **Feldpostbriefe nach dem Feldheer im Gewicht über 250 g bis 500 g** werden für die Zeit vom 11. bis einschließlich 17. Januar 1915 von neuem zugelassen. Die Gebühr beträgt 20 Pf.

Die Sendungen müssen **dauerhaft verpackt** sein. Nur **sehr starke Pappkasten, festes Packpapier** oder **dauerhafte Leinwand** sind zu verwenden. Für die Wahl des Verpackungsstoffes ist die Natur des Inhalts maßgebend; zerbrechliche Gegenstände sind nach Umhüllung mit Papier oder Leinwand ausschließlich in starke Schachteln oder Kasten zu verpacken. Die Päckchen, auch die mit Klammerverschluß versehenen, müssen **allgemein mit dauerhaftem Bindfaden fest umschnürt werden**, bei Sendungen von größerer Ausdehnung in mehrfacher Kreuzung.

Die **Aufschriften** sind auf die Sendungen niederzuschreiben oder unbedingt haltbar auf ihnen zu befestigen und müssen **deutlich** und **richtig** sein.

Außer kleinen Bekleidungs- und Gebrauchsgegenständen sind auch **Lebens- und Genußmittel** zulässig, aber nur soweit, als sie sich zur **Beförderung mit der Feldpost eignen. Ausgeschlossen** sind **leicht verderbliche** Waren, wie z. B. frisches Obst, frische Wurst; ferner **feuergefährliche Gegenstände**, wie Patronen, Streichhölzer und Taschenfeuerzeuge mit **Benzinfüllung.** Päckchen mit **Flüssigkeit** sind nur zugelassen, wenn die Flüssigkeit in einem starken, sicher verschlossenen Behälter enthalten und dieser in einen durchlochten Holzblock oder in eine Hülle aus starker Pappe fest verpackt ist, und sämtliche Zwischenräume mit Baumwolle, Sägespänen oder einem schwammigen Stoffe so angefüllt sind, daß beim Schadhaftwerden des Behälters die Flüssigkeit aufgesaugt wird.

Sendungen, die den vorstehenden Bedingungen nicht entsprechen, werden von den Postanstalten **unweigerlich zurückgewiesen.**

Berlin, den 19. Dezember 1914.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Oberpostdirektionen.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

11. Bei der Posthilfstelle in Dobberzin ist am 24sten Dezember der Telegraphenbetrieb eröffnet worden.

Potsdam, 28. Dezember 1914.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Erledigte Pfarrstelle.

12. Erledigt ist die Pfarrstelle privaten Patronats zu Legde, Diözese Havelberg-Wilsnack, durch Ableben des Inhabers. Die Sterbe- und Gnadenzeit währt bis Ende Juni 1915. Bewerber müssen ein Dienstalter von wenigstens 15 Jahren haben.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Einrichtung von Eichnebenstellen.

13. Mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten ist in Bernau widerruflich eine Eichnebenstelle des Königlichen Eichamts Berlin eingerichtet.

Diese Nebenstelle wird nach näherer Bekanntgabe des Magistrats zur Eichung und Nacheichung von Längenmaßen, Flüssigkeitsmaßen, Handelsgewichten und Handelswagen bis ausschließlich 3000 kg Tragfähigkeit mit Ausschluß von Bandmaßen und Präzisionsmeßgeräten aller Art den Beteiligten geöffnet sein.

Berlin, den 9. Dezember 1914.

Der Königliche Eichungsinspektor der Provinz Brandenburg.

14. Mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten ist in Jüterbog widerruflich eine Eichnebenstelle des Königlichen Eichamts Luckenwalde eingerichtet.

Diese Nebenstelle wird nach näherer Bekanntgabe des Magistrats zur Eichung und Nacheichung von Längenmaßen, Flüssigkeitsmaßen, Handelsgewichten und Handelswagen bis ausschließlich 3000 kg Tragfähigkeit mit Ausschluß von Bandmaßen und Präzisionsmeßgeräten aller Art den Beteiligten geöffnet sein.

Berlin, den 12. Dezember 1914.

Der Königliche Eichungsinspektor der Provinz Brandenburg.

Ueberwachungsvorschriften.

15. An Stelle der Kontrollvorschriften vom 19. Dezember 1907 treten mit dem 1. Januar 1915 die nachstehenden Ueberwachungsvorschriften:

Auf Grund des § 1467 der Reichsversicherungs-

ordnung werden zum Zwecke der Ueberwachung der Beitragsentrichtung die nachstehenden Vorschriften erlassen:

§§ 1 und 2: Arten und Definition der Kontrolle.

§ 1. Die Kontrollen seitens der Kontrollbeamten der Landesversicherungsanstalt „Brandenburg" zerfallen in angesagte und nicht angesagte.

Angesagte Kontrollen sind solche, die vorher ordnungsgemäß — cf. § 3 — angezeigt worden sind.

Nichtangesagte Kontrollen finden unvermutet statt.

§ 2. Ob die Kontrolle vorher angesagt werden soll oder nicht, unterliegt lediglich dem Ermessen des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt.

Form der Ansage.

§ 3. Soll eine angesagte Kontrolle stattfinden, so ist sie, sofern es sich um eine Einzelkontrolle handelt, drei Tage vorher durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen; falls es sich um eine allgemeine Kontrolle handelt, ist sie in ortsüblicher oder sonstiger Weise vorher bekanntzugeben.

Auskunftserteilung.

§ 4. Dem Kontrollbeamten ist wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen, auch über frühere Arbeitsverhältnisse. Die Pflicht der Auskunftserteilung besteht sowohl für den Arbeitgeber als auch für den Versicherten.

a) Der Arbeitgeber hat Auskunft zu geben:
   1. über die Zahl, Persönlichkeit und Wohnung der von ihm beschäftigten Personen,
   2. über das Entgelt, insbesondere über die Löhne und Gehälter, d. h. deren Höhe, Zahlungstage und Zahlungsperioden usw.,
   3. über die Dauer, Art und Zeit der Beschäftigung.

   Der Arbeitgeber hat ferner die Quittungskarten und diejenigen Geschäftsbücher, Listen, Verträge usw., aus denen näheres über die zu 1 bis 3 aufgeführten Punkte ersichtlich ist, in den Geschäfts- oder Wohnräumen vorzulegen. Der Arbeitgeber ist auch verpflichtet, dem Kontrollbeamten auf Erfordern die Quittungskarten und Aufrechnungsbescheinigungen zur Prüfung und Berichtigung gegen Empfangsschein auszuhändigen. Dem Kontrollbeamten hat er bei der Herbeischaffung von Quittungskarten, die sich in den Händen der Versicherten befinden, nach Möglichkeit Hilfe zu leisten. Vergl. auch § 11.

b) Der Versicherte hat Auskunft zu geben:
   1. über den Ort der Beschäftigung, die Person und Wohnung des Arbeitgebers,
   2. über die Dauer, Art und Zeit der Beschäftigung,
   3. über das Entgelt, insbesondere über seine Höhe, Zahlungstage und Zahlungsperioden usw.

Ferner hat der Versicherte die Quittungskarten, Aufrechnungs- und Krankheitsbescheinigungen sowie alle Arbeitsnachweise, wie Dienst-, Arbeitsbücher, Bescheinigungen, Verträge, auch Personalausweise usw., dem Kontrollbeamten vorzulegen und auf Verlangen gegen Empfangsschein auszuhändigen.

Auf Invalidenrentenempfänger finden die Bestimmungen unter b sinngemäße Anwendung; sie haben auch über den Stand ihres Leidens und ihren sonstigen Gesundheitszustand Auskunft zu erteilen.

Die Kontrollbeamten sind berechtigt, die Kontrolle in den Wohn- oder Geschäftsräumen während der üblichen Betriebs- oder Geschäftszeit durchzuführen. Es ist ihnen angemessene Gelegenheit zum Sitzen und zur Benutzung eines Tisches zu geben.

Angesagte Kontrolle.

§ 5. Ist bei dem Arbeitgeber eine Kontrolle angesagt, so ist dieser verpflichtet, an dem festgesetzten Tage während der üblichen Betriebs- oder Geschäftsstunden entweder:

1. in den Betriebs-, Geschäfts- oder Wohnräumen persönlich anwesend zu sein und nötigenfalls nach vorheriger Einforderung der Quittungskarten, Aufrechnungsbescheinigungen usw. von den Versicherten gemäß § 4 Auskunft zu erteilen oder
2. eine erwachsene, mit den einschlägigen Verhältnissen genau vertraute Person zu stellen, welche die Auskunft für ihn zu erteilen und die in § 4 benannten Bücher, Nachweise usw. vorzulegen in der Lage ist. Wenn die Versicherten ihre Quittungskarten, Aufrechnungsbescheinigungen, Dienst- oder Arbeitsbücher usw. selbst in Verwahrung haben, so sind sie verpflichtet, diese dem Arbeitgeber oder einer von diesem beauftragten Person so rechtzeitig auszuhändigen, daß sie am Tage der Kontrolle von dem Arbeitgeber oder dessen Beauftragten vorgelegt werden können.

   Ist es dem Arbeitgeber weder möglich, persönlich bei der Kontrolle zugegen zu sein, noch einen geeigneten Stellvertreter zu stellen, so hat er dem Vorstand der Landesversicherungsanstalt hiervon unter Darlegung der Hinderungsgründe sofort zu benachrichtigen und gleichzeitig mitzuteilen, an welchem Tage er zur Kontrolle bereit ist.

Bereithaltung der Quittungskarten usw.

§ 6. Die Verpflichtung zur Vorlegung der Quittungskarten usw. gemäß § 4 besteht:

a) für Betriebe während der Dauer der Betriebszeit;
b) für Haushaltungen von 8 Uhr Vormittags bis 6 Uhr Nachmittags.

In Betrieben hat der Arbeitgeber für den Fall seiner Abwesenheit Vorsorge zu treffen, daß die gemäß § 4 in Frage kommenden Quittungskarten, Aufrechnungsbescheinigungen, Bücher, Listen usw. den Kontrollbeamten ohne Verzug zugänglich gemacht und vorgelegt werden können.

In Haushaltungen sind die Quittungskarten, Krankenkassenbücher, Dienstbücher usw. dem Kontroll-

beamten ohne Verzug zugänglich zu machen und vorzulegen, wenn der Haushaltungsvorstand anwesend ist. Können die Quittungskarten usw. wegen Abwesenheit des Haushaltungsvorstandes oder aus anderen Gründen nicht vorgelegt werden, dann wird die Kontrolle mit den in § 10 genannten Maßnahmen durchgeführt.

Versicherungspflichtige Hausgewerbetreibende.

§ 7. Versicherungspflichtige Hausgewerbetreibende gelten als Arbeitgeber der von ihnen beschäftigten Hilfspersonen.

Bevollmächtigte Betriebsleiter. § 1494 der RVO.

§ 8. Die Arbeitgeber sind befugt, die ihnen in diesen Ueberwachungsvorschriften auferlegten Verpflichtungen auf Betriebsleiter, Aufsichtspersonen oder andere Angestellte ihres Betriebes zu übertragen.

Handeln solche Stellvertreter den Vorschriften zuwider, die den Arbeitgeber mit Strafe bedrohen, so trifft sie die Strafe.

Neben ihnen ist der Arbeitgeber strafbar, wenn

1. die Zuwiderhandlung mit seinem Wissen geschehen ist, oder
2. er bei der Auswahl und Beaufsichtigung der Stellvertreter nicht die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat.

Kontrolle bei Versicherten.

§ 9. Bei Kontrollen, welche bei Versicherten erfolgen, findet der § 5 entsprechende Anwendung.

Verhinderte Kontrolle. § 1468 der RVO.

§ 10. Arbeitgeber und Versicherte, welche den in den §§ 4, 5, 6 und 9 gegebenen Vorschriften nicht nachgekommen sind, oder bei denen sonst die Durchführung der Kontrolle in der Wohnung oder auf der Betriebsstätte nicht möglich war, haben dem Kontrollbeamten nach seiner Wahl entweder unter kostenfreier Uebersendung der Quittungskarten, Aufrechnungsbescheinigungen, Listen, Bücher, Aufzeichnungen usw. schriftlich oder, falls hierdurch nach dem Ermessen des Kontrollbeamten die erforderliche Aufklärung nicht zu erzielen ist, unter Vorlegung der Quittungskarten usw. mündlich die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Zu diesem Zwecke können Arbeitgeber und Versicherte erforderlichenfalls auch an einen ihrem Wohn- oder Beschäftigungsorte nahe gelegenen, benachbarten Ort geladen werden.

Der Kontrollbeamte bleibt befugt, an Stelle dessen die vergeblich versuchte Kontrolle zu wiederholen.

Hilfeleistung bei der Kontrolle.

§ 11. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, den Kontrollbeamten bei der Kontrolltätigkeit die erforderlichen Hilfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen. — Vergl. auch § 4. —

Listen.

§ 12. Arbeitgeber, die auf Grund des § 16 der Ueberwachungsvorschriften bereits wegen ungenügender Auskunftserteilung oder wegen nicht richtiger oder nicht rechtzeitiger Markenverwendung oder wegen nicht richtiger oder nicht rechtzeitiger Abführung der Beiträge gemäß § 1488 der Reichsversicherungsordnung bestraft oder bei denen Unregelmäßigkeiten in der Markenverwendung erwiesen worden sind, haben auf Anordnung des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt Listen über die von ihnen dauernd oder vorübergehend beschäftigten Personen nach nachstehendem Muster zu führen:

Liste

der bei dem _____

in _____ beschäftigten Personen.

Lfd. Nr.	Familienname	Vorname	Wohnort	Beschäftigungsdauer					
				Tag des Eintritts			Tag des Austritts		
				Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr

Die Eintragungen in diese Liste sind innerhalb dreier Tage nach Beginn und nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu bewirken.

Die nach Vorschrift dieses Paragraphen zu führenden Listen sind jährlich mit dem Schlusse des Kalenderjahres abzuschließen und nach ihrem Abschlusse noch vier Jahre lang aufzubewahren. Bei Anlegung einer neuen Liste sind diejenigen Versicherten, deren Arbeitsverhältnis noch fortdauert, in die neue Liste zu übertragen.

Unständige Versicherte.

§ 13. Versicherte, welche bei wechselnden Arbeitgebern beschäftigt werden (unständige Arbeiter, wie Tagelöhner, Schneiderinnen, Näherinnen, Wäscherinnen, ferner Privatlehrer, Lehrerinnen usw.) sind, wenn bei ihnen Unregelmäßigkeiten hinsichtlich der Beitragsleistung festgestellt sind und sie nicht genügende Auskunft über die Beschäftigungszeiten geben können, auf Anordnung des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt verpflichtet, Aufzeichnungen zu führen, aus denen hervorgeht, ob und bei wem sie in jeder einzelnen Kalenderwoche gegen Lohn beschäftigt gewesen sind.

Die Aufzeichnungen eines Kalenderjahres sind noch weitere vier Kalenderjahre aufzubewahren.

Der Aufzeichnung bedarf es nicht für Kalenderwochen, die durch Beitragsmarken oder durch Bescheinigungen über Krankheit oder Militärdienst belegt sind.

Vorzeigung bzw. Einsendung der Listen usw.

§ 14. Die gemäß der vorstehenden Paragraphen zu führenden Listen und Aufzeichnungen sind ebenso wie die Quittungskarten, Aufrechnungsbescheinigungen, Dienst- und Arbeitsbücher usw. auf Erfordern des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt oder des Kontrollbeamten oder des Versicherungsamtes vorzulegen oder einzusenden oder auszuhändigen.

Vertretungsbefugnis der Versicherten.

§ 15. Versicherte sind berechtigt, bei der Erfüllung der ihnen durch die vorstehenden Ueberwachungsvorschriften auferlegten Verpflichtungen sich durch geeignete Personen, die von den in Frage kommenden Dienst- oder Arbeitsverhältnissen unterrichtet sind, vertreten zu lassen, ohne daß jedoch hierdurch ihre eigene Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Vorschriften aufgehoben wird.

Strafen. § 1467 der RVO.

§ 16. Der Anstaltsvorstand kann Arbeitgeber und Versicherte zur pünktlichen Befolgung der vorstehenden Ueberwachungsvorschriften durch Geldstrafen bis zu je 150 Mark anhalten.

Kostenauferlegung.

§ 17. Sofern die Kosten der Ueberwachungsmaßnahmen durch Nichterfüllung der den Arbeitgebern obliegenden Verpflichtungen entstanden sind, können sie gemäß § 1468 der Reichsversicherungsordnung den Arbeitgebern auferlegt werden.

§§ 18 und 19: Rechtsmittel. §§ 128, 1500 der RVO.

§ 18. Gegen die Straffestsetzungen ist die Beschwerde zulässig; sie ist binnen einem Monat nach der Zustellung der Strafverfügung bei dem Oberversicherungsamt einzulegen.

Das Oberversicherungsamt entscheidet endgültig. § 1799 der Reichsversicherungsordnung findet Anwendung.

§§ 128, 1468 der RVO.

§ 19. Gegen die Auferlegung der Kosten der Kontrolle kann binnen einem Monat nach der Zustellung des Beschlusses die Beschwerde bei dem Oberversicherungsamt eingelegt werden.

Das Oberversicherungsamt entscheidet endgültig. § 1799 der Reichsversicherungsordnung findet Anwendung.

Inkrafttretung.

§ 20. Vorstehende Ueberwachungsvorschriften treten am 1. Januar 1915 in Kraft.

Berlin, den 18. Oktober 1914.

Der Vorstand
der Landesversicherungsanstalt Brandenburg.

* * *

Die vorstehenden Ueberwachungsvorschriften werden auf Grund des § 1467 der Reichsversicherungsordnung genehmigt.

Berlin, den 2. Dezember 1914.

Das Reichsversicherungsamt,
Abteilung für Kranken-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.
(L. s.) Dr. Kaufmann.

Schwemmkanalisation.

III. Nachtrag zur Kanalisationsordnung.

16. Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 4. November 1914 wird folgender III. Nachtrag zur Ordnung der Stadtgemeinde Charlottenburg, betreffend die Erhebung von Beiträgen zu den Kosten der Herstellung der Schwemmkanalisation und von Gebühren für die Benutzung derselben vom 6./7. Mai 1896 erlassen:

Der § 10 der Kanalisationsordnung erhält folgende Fassung:

1. Nach § 1 der Polizeiverordnung über die Herstellung und den Betrieb von Grundstücksentwässerungen usw. vom 31. Dezember 1910 müssen, sobald in anbaufähigen Straßen, Plätzen, Wegen usw. öffentliche Entwässerungsleitungen betriebsfertig hergestellt sind, die anliegenden bebauten und gegebenenfalls auch die unbebauten Grundstücke an diese angeschlossen werden.

2. Die Herstellung dieses Anschlusses, und zwar der Hauptleitung für das Hauswasser von der Anschlußstelle in der Kanalisationsleitung ab bis zur Putzöffnung einschließlich (Revisionskasten, § 20 der Polizeiverordnung vom 31. Dezember 1910) und der Ableitungen für die an der Straßenfront etwa anzulegenden Regenfallröhren von den Anschlußstellen in der Kanalisationsleitung ab bis Bürgersteig- oder Geländeoberkante wird einschließlich Lieferung der Materialien von der städtischen Verwaltung und nach deren Bestimmungen auf Kosten des Grundstückseigentümers bewirkt. Der Antrag auf Herstellung dieser Ableitungen ist rechtzeitig vorher an die städtische Verwaltung zu richten.

3. Aenderungen an diesen Ableitungen, welche etwa dadurch notwendig werden sollten, daß die Ableitungen schadhaft oder betriebsunfähig werden, gelangen gleichfalls durch die städtische Verwaltung und nach deren Bestimmungen auf Kosten des Grundstückseigentümers zur Ausführung. Diese Aenderungen können seitens der städtischen Verwaltung jedoch erst dann vorgenommen werden, nachdem sie von dem schadhaften oder betriebsunfähigen Zustande der Ableitungen durch den Grundstückseigentümer Kenntnis erhalten hat.

4. Im Falle der Beseitigung der auf einem Grundstücke vorhandenen Baulichkeiten erfolgt die Beseitigung oder Außerbetriebsetzung der mit den Leitungen der öffentlichen Kanalisation in Verbindung stehenden Ableitungen durch die städtische Verwaltung und nach deren Bestimmungen auf Kosten des Grundstückseigentümers.

5. Die durch die Ausführung der vorstehend näher bezeichneten Herstellung, Aenderung und Beseitigung oder Außerbetriebsetzung der Ableitungen der städtischen Verwaltung entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer nach Maßgabe eines jährlich vom Magistrat bekannt zu machenden Tarifs der städtischen Verwaltung zu vergüten. Die Feststellung dieses

Tarifs erfolgt gemäß § 90 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893.

6. Vor dem Beginn der durch die städtische Verwaltung herzustellenden Arbeiten hat der Grundstückseigentümer bei der Stadthauptkasse einen Vorschuß einzuzahlen, dessen Höhe für jede auszuführende Arbeit von der städtischen Verwaltung vorher bestimmt wird.

Charlottenburg, den 26. November 1914.

Der Magistrat.
(L. s.)
Dr. Maier. Sembritzki.

Genehmigt.
Potsdam, den 15. Dezember 1914.
(L. s.)
Der Bezirksausschuß.
Joachimi.

B 8673.

Vorstehender III. Nachtrag zur Kanalisationsordnung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Charlottenburg, den 23. Dezember 1914.

Der Magistrat.

17. Personalchronik.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, den Sanitätsräten Dr. Strube in Berlin-Niederschönhausen und Dr. Wetzstein in Berlin-Hohenschönhausen den Charakter als Geheimer Sanitätsrat und den Aerzten Dr. Adolf Götte in Zehlendorf, Dr. Gembicki in Ketschendorf, Dr. Keilpflug in Zossen, Dr. Kröner in Potsdam, Dr. Lindhorst in Altglienicke, Dr. Lemkowski in Neuenhagen, Dr. Kratzke in Werneuchen, Dr. Wiszwianski in Berlin-Grunewald, Dr. Albrecht in Berlin-Mariendorf, Dr. Barrach in Berlin-Grunewald, Dr. Berger in Lichtenrade, Dr. Bernhardt in Prenzlau, Dr. Ehlers in Meyenburg und Dr. Fiege in Berlin-Lichterfelde den Charakter als Sanitätsrat zu verleihen.

Den Förstern Petzer zu Skaby in der Oberförsterei Friedersdorf, Arnold zu Müggelsheim in der Oberförsterei Grünau-Dahme, Clausius zu Beerenbusch in der Oberförsterei Menz, Schulze zu Eiserbude in der Oberförsterei Biesenthal, Wegener zu Steinberge in der Oberförsterei Neu Ruppin, Bohm zu Finkenkrug in der Oberförsterei Falkenhagen, Rieck zu Rauhbusch in der Oberförsterei Cummersdorf, Euen zu Oberkraemer in der Oberförsterei Kremmen, Henning zu Wildtränke in der Oberförsterei Eberswalde, Köppen zu Schmalenberg in der Oberförsterei Erkner, Tornow zu Wensickendorf in der Oberförsterei Oranienburg, Rauch zu Wilhelmseichen in der Oberförsterei Grimnitz, Witte zu Clausheide in der Oberförsterei Alt Ruppin, Klose zu Prötze in der Oberförsterei Gr. Schönebeck und Grenz zu Albrechtshöhe in der Oberförsterei Grumsin ist der Titel „Hegemeister" verliehen worden.

Im Kreise Templin sind wieder ernannt worden a) zum Amtsvorsteher der Majoratsbesitzer und Kammerherr von Arnim in Suckow für den Bezirk 7, Suckow, der Diplom-Ingenieur Buchholtz in Bredereiche für den Bezirk 20, Himmelpfort; b) zum Amtsvorsteherstellvertreter der Rittergutspächter Lemcke in Groß Fredenwalde für den Bezirk 5, Groß Fredenwalde, der Domänenpächter Kiehn in Badingen für den Bezirk 19, Badingen.

Im Kreise Ruppin ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteher der Rittergutsbesitzer von Quast in Vichel für den Bezirk 10, Garz.

Der bisherige 3. Pfarrer in Berlin-Rosenthal, Arthur Johannes Julius Hoffmann ist zum Pfarrer der Parochie Wallmow, Diözese Prenzlau II, bestellt worden.

Die Lehrerinnen Charlotte Brandes, Elisabeth Gillet, Gertrud Kurth, Hedwig Müller, Johanna Regis, Charlotte Schneemelcher und Helene Winkelmann sind vorbehaltlich des Widerrufs als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Personalveränderungen im Kammergerichtsbezirke im Monat November 1914.
(Schluß.)

c) Mittlere Beamte. Gestorben sind: die Landgerichtssekretäre Degenhard und Adolf Bock bei dem Landgerichte I in Berlin, der Amtsgerichtssekretär Rudolf Schirmer in Spandau, der Landgerichtsassistent Ernst Leschke bei dem Landgerichte II in Berlin. Gefallen sind im Kriege: die Amtsgerichtssekretäre: Georg Rosentreter beim Amtsgerichte Berlin-Mitte, Paul Grünenberg in Gransee. Pensioniert sind: der Gerichtsvollzieher Raschick beim Amtsgerichte Berlin-Mitte, der Kanzleisekretär Völker bei der Staatsanwaltschaft I in Berlin.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Gerichtstage.

18. In Abänderung unserer Bekanntmachung vom 27. November 1914 — Stück 50 des Amtsblatts 1914 Nr. 1393 — sind die Tagungen auf dem Gerichtstage zu Putlitz für das Geschäftsjahr 1915 wie folgt festgesetzt: 18. Januar, 1. Februar, 1. und 29. März, 12. April, 31. Mai, 28. Juni, 20. September, 11. und 25. Oktober, 15. November, 13. Dezember.

Pritzwalk, den 22. Dezember 1914.

Königliches Amtsgericht.

Hierzu vier Oeffentliche Anzeiger und eine Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.
(Die Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.)
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.
Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Druck von A. W. Hayn's Erben (Curt Gerber), Potsdam.

Sonderausgabe des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 4. Januar 1915.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Anordnung,
betreffend Verbot des vorzeitigen Schlachtens von Sauen.

19. Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers, betreffend das Schlachten von Schweinen und Kälbern, vom 19. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 536) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Das Schlachten von sichtbar trächtigen Sauen ist verboten.

§ 2.

Das Verbot findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die geschehen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde, oder weil es infolge eines Unglücksfalles sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind jedoch der für den Schlachtungsort zuständigen Ortspolizeibehörde spätestens innerhalb dreier Tage nach dem Schlachten anzuzeigen.

Ferner findet das Verbot keine Anwendung auf das aus dem Auslande eingeführte Schlachtvieh.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 2 der eingangs erwähnten Bekanntmachung mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

§ 4.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger in Kraft.

Die Anordnung, betreffend Verbot des vorzeitigen Schlachtens von Sauen, vom 6. Oktober 1914 wird aufgehoben.

Berlin, den 23. Dezember 1914.

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Nr. 1A IIIe 12689 M. f. L.

* * *

Veröffentlicht.
Potsdam, den 2. Januar 1915.
I H 11256. Der Regierungspräsident.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Druck von A. W. Hayn's Erben (Curt Gérber). Potsdam.

d

Stück

Inhal

S. 15. — Aender
S. 16. — Anleitu
rate. S. 16. —
neten. S. 19. —
bezirksveränderung
Potsdam und Um
zwecke. S. 21. —
wesen. S. 23. —

4³/₄ B

W
a

20.

(Stück 120.) A
Aenderung
Vom 21. D
(Nr. 4594.) Be
verbote geg
Vom 20. D
(Nr. 4595.) A
von Höchst
Messing
zember 191
(Stück 121.) A
preise für
zember 191
(Stück 122.) A
Aenderung
ordnung.
Nr. 4598. Bet
weise Ver
Vom 22. D

21. P

(Stück 34.) A
treffend di
bauamts in

Bekanntm

Aenderung

22. Auf G
Postwesen vom
S. 347) und d
die Erleichterun
1908 (Reichs-G
§ 1 der Bekan
Dezember 1914
die Fristen des

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

2. Ausgegeben am 9. Januar 1915.

tsverzeichnis. Inhalt von Stück 120 bis 122 des Reichsgesetzblatts und Stück 34 der Gesetzsammlung. ung der Postordnung. S. 15. — Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft. S. 16. — Heeresverpflegung. ng von Lehrlingen in Handwerksbetrieben des Brauereigewerbes. S. 16. — Wasservorlagen für Acetylenappa- Geschäftsanweisung für die Beschlußbehörde für Groß-Berlin. S. 17. — Wahl von Provinziallandtagsabgeord- Auflösung des Hauptbauamts. S. 20. — Handverkaufspreise für Krankenkassen. S. 20. — Standesamts- S. 20. — Schiffahrtssperre. S. 21. — Zwangsinnung für das Klempner- und Installationshandwerk für gegend. S. 21 — Private Forstlehrlingsschule. S. 21. — Viehseuchen. S. 21. — Brieftauben für Kriegs- — Parochialregulierungsurkunde. S. 22. — Prüfung für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen. S. 22. — Paß- Personalchronik. S. 23. — Ortsstatut betr. Wegereinigung. S. 23. — Gerichtstage. S. 24.

Dieses Stück enthält 1¼ Bogen Amtsblatt,
Bogen Oeffentl. Anzeiger und ½ Bogen (1 leere Seite) Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.

er Brotgetreide verfüttert, versündigt sich m Vaterlande und macht sich strafbar.

Reichsgesetzblatt.

Nr. 4593. Bekanntmachung, betreffend der Postordnung, vom 20. März 1900. Dezember 1914.

kanntmachung, betreffend die Zahlungs- gen England, Frankreich und Rußland. Dezember 1914.

Bekanntmachung über die Festsetzung preisen für Erzeugnisse aus Kupfer, und Aluminium. Vom 28. De- 14.

Nr. 4596. Bekanntmachung über Höchst- Erzeugnisse aus Nickel. Vom 30. De- 14.

Nr. 4597. Bekanntmachung, betreffend der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrs- Vom 29. Dezember 1914.

kanntmachung, betreffend die zwangs- waltung britischer Unternehmungen. Dezember 1914.

reußische Gesetzsammlung.

Nr. 11388. Allerhöchster Erlaß, be- ie Auflösung des Königlichen Haupt- n Potsdam. Vom 16. Dezember 1914.

achungen des Reichskanzlers.

der Postordnung vom 20. März 1900, Grund des § 50 des Gesetzes über das n 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. es § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend ng des Wechselprotestes, vom 30. Mai Gesetzbl. S. 321) sowie auf Grund des ntmachung des Bundesrats vom 17ten (Reichs-Gesetzbl. S. 519), betreffend Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw., wird der § 18a „Postprotest" der Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert:

1. Unter V ist statt des mit den Worten „Protestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen, in der Provinz Ostpreußen usw." beginnenden Absatzes — Bekanntmachung vom 27. November 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 491) — zu setzen:

Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen, in der Provinz Ostpreußen oder in Westpreußen in den Kreisen Marienburg, Elbing Stadt und Land, Stuhm, Marienwerder, Rosenberg, Graudenz Stadt und Land, Löbau, Culm, Briesen, Strasburg, Thorn Stadt und Land zahlbar sind, oder mit solchen im Stadtkreise Danzig zahlbaren gezogenen Wechseln, die als Wohnort des Bezogenen einen Ort angeben, der in Ostpreußen oder in einem der bezeichneten westpreußischen Kreise liegt, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 1. September 1914 eingetreten ist,
am 1. Februar 1915;

b) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 2. September 1914 bis einschließlich 31sten Dezember 1914 eingetreten ist,
am letzten Tage einer vom Zahlungstage ab laufenden Frist von fünf Monaten;

c) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 1. Januar 1915 bis einschließlich 29sten April 1915 eintritt,
am 31. Mai 1915;

d) wenn der Zahlungstag des Wechsels am 30sten April 1915 oder später eintritt,

am dreißigsten Tage nach Ablauf der Protestfrist des Artikel 41 Abs. 2 der Wechselordnung.

In allen Fällen zu a bis d gilt als Zahlungstag der Fälligkeitstag des Wechsels, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, der nächste Werktag. Fällt der Schlußtag der Frist zur Vorzeigung des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel am nächsten Werktage zur Zahlung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorzeigung der Wechsel, deren Protestfrist am 1. Februar oder am 31. Mai 1915 abläuft, auf mehrere vorhergehende Tage zu verteilen.

2. Vorstehende Aenderung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1914.

Der Reichskanzler.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft.

23. Die Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu Berlin wird ermächtigt, die Besitzer von Kartoffelflocken, Kartoffelwalzmehl, Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl aufzufordern, ihr bestimmte Mengen dieser Gegenstände zu überlassen. Eine solche Aufforderung hat die Wirkung, daß Verfügungen über die von ihr betroffenen Gegenstände nichtig sind; den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Die Aufforderung wird unwirksam, wenn sie nicht binnen einer Woche, nachdem sie dem von ihr Betroffenen zugegangen ist, durch Erlaß der Behörde bestätigt wird. Zuständig sind die Landräte (in Hohenzollern die Oberamtmänner), in deren Bezirk sich die Gegenstände befinden; für den Landespolizeibezirk Berlin ist der Polizei-Präsident von Berlin zuständig.

Berlin, den 23. Dezember 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Der Minister des Innern.

IIb 14916 M. f. H.
I A II 7888 M. f. L.
V 6428 M. d. J.

Heeresverpflegung.

24. Die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung als Beauftragte des Königlich Preußischen Kriegsministeriums (Reichsmilitärfiskus) zu Berlin wird ermächtigt, die Besitzer von Roggen, Weizen, Gerste oder Hafer aufzufordern, ihr bestimmte Mengen auch an ungedroschenem Getreide, das sich in Preußen befindet, zu überlassen. Die Zentralstelle wird durch jeden ihrer Geschäftsführer: Oekonomierat Burckhardt und Bankdirektor Hartmann vertreten. Eine solche Aufforderung hat gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4ten August 1914, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (RGBl. S. 516) die Wirkung, daß Verfügungen über die von ihr betroffenen Gegenstände nichtig sind; den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Die Aufforderung wird unwirksam, wenn sie nicht binnen einer Woche, nachdem sie dem von ihr Betroffenen zugegangen ist, durch Erlaß der zuständigen Behörde bestätigt wird. Zuständig sind die Landräte (in Hohenzollern die Oberamtmänner) und die Polizeiverwaltungen der Stadtkreise, in deren Bezirk sich das Getreide befindet; im Landespolizeibezirk Berlin ist der Polizeipräsident von Berlin zuständig.

Dieselbe Ermächtigung wird der Kriegsgetreide-Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Berlin erteilt.

Berlin, den 23. Dezember 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Der Minister des Innern.

IIb 14850 M. f. H. u. G.
I A Ia 7770 M. f. L.
V 6386 M. d. J.

Anleitung von Lehrlingen in Handwerksbetrieben des Brauereigewerbes.

25. Auf Grund des § 129 letzter Absatz der Reichsgewerbeordnung wird hiermit den Zeugnissen über die erfolgreiche Ablegung der Jahresschlußprüfung des einjährigen Ausbildungskursus an der Versuchs- und Lehranstalt für Brauerei in Berlin die Wirkung beigelegt, daß diese Zeugnisse ihre Inhaber, sofern sie das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben und nach beendeter Lehrzeit im Brauereigewerbe 3 Jahre hindurch persönlich tätig gewesen sind, zur Anleitung von Lehrlingen in Handwerksbetrieben des Brauereigewerbes berechtigen.

Diese Anordnung tritt mit dem 1. Januar 1915 in Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 1914.

VI 9833. Der Minister für Handel und Gewerbe.

Wasservorlagen für Acetylenapparate.

26. Im Anschluß an den Erlaß vom 30. März d. Js. (HMBl. S. 168) wird bekannt gegeben, daß die nachstehend bezeichneten Firmen Typenzeugnisse des Deutschen Acetylenvereins auf ihre Wasservorlagen erhalten haben, und zwar unter

Nr. 61. Weberwerke, G. m. b. H., in Weidenau (Sieg), mit Datum vom 17. Juni 1914. Bezeichnung — „Wasservorlage mit sichtbarem Wasserstand".

Nr. 62. Holèbi-Werke in Höchst a. M., mit Datum vom 24. Oktober 1914. Bezeichnung — „H L B".

Ferner ist der Firma Wwe. Joh. Schumacher in Cöln a. Rh. gestattet worden, ihre abgeänderte Wasservorlage „Securitas" mit dem gleichen Schilde und der gleichen Nummer wie die unter Nr. 9 ge-

prüfte Sicherheitswasservorlage „Securitas" — mitgeteilt durch Erlaß vom 23. Dezember 1910 (HMBl. für 1911 S. 4) — zu versehen.

Berlin, den 5. Dezember 1914.

III 9152. Der Minister für Handel und Gewerbe.

Geschäftsanweisung für die Beschlußbehörde für Groß-Berlin.

27. Auf Grund des § 40 des Zweckverbands-Gesetzes für Groß-Berlin vom 19. Juli 1911 (Gesetzsamml. S. 123) wird in Ausführung dieses Gesetzes zur Ordnung des Geschäftsganges und des Verfahrens bei der Beschlußbehörde für Groß-Berlin folgendes bestimmt.

Geschäftskreis, Verfahren.

§ 1.

(1) Die Beschlußbehörde für Groß-Berlin hat in den Angelegenheiten des Verbandes Groß-Berlin gemäß den Vorschriften der Gesetze mitzuwirken.

(2) Sie verfährt grundsätzlich im Beschlußverfahren, nur in den Fällen des § 33 Absatz 5 des Zweckverbandsgesetzes für Groß-Berlin in Verbindung mit § 98 Ziffer 4 der Provinzial-Ordnung vom 29sten Juni 1875 entscheidet sie im Verwaltungsstreitverfahren. Für beide Verfahrensarten gelten sinngemäß die Vorschriften des dritten Titels des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195), soweit ihnen nicht ausdrückliche Vorschriften des Zweckverbandsgesetzes für Groß-Berlin entgegenstehen.

(3) Diejenigen Vorschriften des dritten Titels des Landesverwaltungsgesetzes, die sich auf die ernannten Mitglieder des Bezirksausschusses beziehen, gelten sinngemäß für die beiden durch das Zweckverbandsgesetz für Groß-Berlin (§ 39) als Mitglieder der Beschlußbehörde für Groß-Berlin berufenen Verwaltungsgerichtsdirektoren.

Sitzungen, Einberufung der Stellvertreter, Beurlaubung der Mitglieder.

§ 2.

Die Beschlußbehörde für Groß-Berlin versammelt sich auf Berufung ihres Vorsitzenden. Der Vorsitzende kann auch im voraus regelmäßige Sitzungstage bestimmen. Vom 21. Juli bis 1. September sollen Termine zur mündlichen Verhandlung nur in schleunigen Sachen abgehalten werden.

§ 3.

(1) Ein Mitglied, das durch Krankheit oder sonstige nicht zu beseitigende Umstände verhindert ist, einer Sitzung beizuwohnen oder die ihm sonst obliegenden Geschäfte wahrzunehmen, hat dies dem Vorsitzenden sofort anzuzeigen.

(2) Die Stellvertreter der gewählten Mitglieder werden, wenn die Wahlbehörden bei der Wahl eine Reihenfolge bestimmt haben, nach dieser Reihenfolge, sonst nach der durch die Beschlußbehörde unter Zustimmung der Stellvertreter oder durch das Los zu bestimmenden Reihenfolge einberufen.

§ 4.

Die Mitglieder und deren Stellvertreter erhalten Tagegelder und Reisekosten nach den für Staatsbeamte der vierten Rangklasse bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 5.

Die gewählten Mitglieder und ihre Stellvertreter haben bei beabsichtigter längerer Entfernung von ihrem Wohnorte dem Vorsitzenden sofort Anzeige zu machen, der die erforderliche Stellvertretung gemäß § 3 ordnet.

Befugnisse des Vorsitzenden.

§ 6.

Der Vorsitzende leitet und beaufsichtigt den gesamten Geschäftsgang. Er öffnet die eingehenden Schriftstücke und vermerkt darauf den Tag des Eingangs. Falls er oder sein Vertreter verhindert sind, kann ein vereidigter Bureaubeamter des Oberpräsidenten mit der Oeffnung und Präsentation der eingehenden Schriftstücke beauftragt werden.

Hat eine Partei im Verwaltungsstreitverfahren es entgegen der Vorschrift im § 66 des Landesverwaltungsgesetzes unterlassen, Abschriften einzureichen, so kann der Vorsitzende solche auf Kosten der Partei anfertigen lassen.

§ 7.

(1) Der Vorsitzende verteilt die Geschäfte an die Mitglieder der Beschlußbehörde. In den zur gemeinsamen Beschlußfassung der Behörde gelangenden Sachen bestellt er aus der Zahl der Mitglieder einen Berichterstatter und einen Mitberichterstatter, auch kann er dazu sich selbst ernennen.

(2) Er zeichnet die Urschriften aller Verfügungen.

§ 8.

Abgesehen von den Fällen, in denen das Landesverwaltungsgesetz — §§ 60, 64, 86, 111, 117, 122 — den Vorsitzenden, allein oder im Einvernehmen mit den ernannten Mitgliedern, ermächtigt oder anweist, namens der Behörde Verfügungen oder Bescheide zu erlassen, werden Verfügungen, die, ohne der sachlichen Entscheidung vorzugreifen, zu deren Vorbereitung dienen, oder das Verfahren leiten und für die die Zustimmung des Kollegiums nicht besonders vorgeschrieben ist (§ 118 LVG.), der Regel nach ohne Vortrag im Kollegium entweder von dem Vorsitzenden selbst oder, unter seiner Mitzeichnung, von demjenigen Mitgliede erlassen, welchem der Vorsitzende die Bearbeitung der Sache übertragen hat. Ergibt sich zwischen diesem Mitgliede und dem Vorsitzenden eine Meinungsverschiedenheit, oder wird gegen das Verfügte Einspruch erhoben, so ist der Beschluß des Kollegiums hierüber herbeizuführen.

Dem Ermessen des Vorsitzenden bleibt es in allen Fällen überlassen, den vorgängigen Vortrag im Kollegium anzuordnen.

§ 9.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und Beratungen in den Sitzungen; bei der Abstimmung stellt er die Fragen und sammelt die Stimmen, vorbehaltlich der Entscheidung des Kollegiums, falls über die Fragestellung oder über das Ergebnis der

einmung eine Meinungsverschiedenheit entsteht. Bei er Abstimmung gibt der Berichterstatter, soweit er Stimmrecht hat, seine Stimme zuerst ab.

Beweisaufnahme.

§ 10.

Zur Aufnahme des Beweises ist die Beschlußehörde gemäß den Vorschriften der §§ 76 bis 79 und 20 LVG. sowohl im Beschlußverfahren als im Verwaltungsstreitverfahren befugt.

Mündliche Verhandlung.

§ 11.

Die im Beschlußverfahren gemäß § 119 Abs. 2 VG. oder im Verwaltungsstreitverfahren zur mündlichen Verhandlung gelangenden Sachen werden der Regel nach in der durch den Vorsitzenden bestimmten, urch Aushang vor dem Sitzungszimmer bekannt zu achenden Reihenfolge erledigt. In der Vorladung st die zur mündlichen Verhandlung bestimmte Stunde nzugeben. Die mündliche Verhandlung ist durch einen Vortrag des Berichterstatters über das Sachverhältnis inzuleiten; bei dem Erscheinen sämtlicher Beteiligten ann der Vorsitzende diesen den Vortrag des Sachverhalts überlassen.

Der Vorsitzende hat dahin zu wirken, daß das Sachverhältnis vollständig aufgeklärt wird und die achgemäßen Anträge von den Beteiligten gestellt verden.

§ 12.

Durch Aufnahme in die Niederschrift über die mündliche Verhandlung sind insbesondere festzustellen:

a) neue tatsächliche Erklärungen und neue Anträge der Beteiligten oder die Tatsache, daß solche aus den Vorträgen der Beteiligten nicht zu entnehmen waren;

b) Anerkenntnisse, Verzichtleistungen und Vergleiche, durch welche der geltend gemachte Anspruch ganz oder teilweise erledigt wird;

c) die Aussagen der Zeugen und Sachverständigen, die im Termine zur mündlichen Verhandlung vernommen werden;

d) die zum Zwecke der Aufklärung des Sachverhalts oder der förmlichen Beweisaufnahme erfolgte Vorlegung von Akten und Verlesung von Schriftstücken;

e) das Ergebnis eines im Termine eingenommenen Augenscheins.

Die Niederschrift ist, insoweit sie die unter a bis e bezeichneten Gegenstände betrifft, den Beteiligten vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen. In der Niederschrift ist zu bemerken, daß dies geschehen und daß sie genehmigt worden ist, oder welche Einwendungen erhoben worden sind.

Den Beteiligten ist auf Erfordern Abschrift der Niederschrift über die mündliche Verhandlung zu erteilen.

§ 13.

Der Vorsitzende handhabt gemäß §§ 72, 119 LVG. die Ordnung in der mündlichen Verhandlung und führt erforderlichen Falls einen Beschluß des Kollegiums über den Ausschluß der Oeffentlichkeit herbei.

§ 14.

Der Vorsitzende verkündigt die ergangene Entscheidung oder den ergangenen Beschluß. Die Gründe werden, falls ihre Verkündung für angemessen erachtet wird, durch Verlesung oder durch mündliche Mitteilung ihres wesentlichen Inhalts verkündigt.

Hat die Entscheidung oder der Beschluß nicht sofort verkündigt werden können, so genügt die Zustellung der mit Gründen versehenen Entscheidung oder des Beschlusses an die Beteiligten.

Urschriften und Ausfertigungen.

§ 15.

Alle Beschlüsse, Verfügungen, Entscheidungen und Bescheide, die von der Beschlußbehörde als Kollegium erlassen werden, sind in der Ausfertigung mit der Unterschrift

„Die Beschlußbehörde für Groß-Berlin"

zu versehen und von dem Vorsitzenden zu vollziehen.

Bei Bescheiden und Verfügungen, die von dem Vorsitzenden allein oder im Einvernehmen mit den ernannten Mitgliedern erlassen werden und gegen die das Landesverwaltungsgesetz ausdrücklich den Antrag auf mündliche Verhandlung oder Kollegialbeschluß zuläßt (§§ 60, 64 Abs. 3, 117 Abs. 3 des LVG.) lautet die Unterschrift

„Namens der Beschlußbehörde für Groß-Berlin
Der Vorsitzende."

Die Urschriften der Bescheide, die von dem Vorsitzenden im Einvernehmen mit den ernannten Mitgliedern erlassen werden, sind von diesen mitzuvollziehen.

Die Urschriften der Beschlüsse, Entscheidungen und Bescheide, die von dem Kollegium erlassen werden, sind von dem Vorsitzenden und wenigstens einem ernannten und einem gewählten Mitgliede, die teilgenommen haben, zu vollziehen.

Die Ausfertigungen der im Verwaltungsstreitverfahren ergangenen Endurteile sind mit der Ueberschrift

„Im Namen des Königs"

und dem Siegel der Beschlußbehörde für Groß-Berlin zu versehen. Sie müssen im Eingange den Sitzungstag, an dem die Entscheidung getroffen ist, und die Mitglieder der Beschlußbehörde, die an der Abstimmung teilgenommen haben, ersehen lassen.

§ 16.

Die gemäß §§ 64 Abs. 4, 67, 86 Abs. 4, 111 Abs. 2, 117 Abs. 3, 122 Abs. 2 LVG. zu erteilende Belehrung über die Rechtsmittel ist stets am Schlusse der betreffenden Verfügungen und Bescheide, und zwar, wenn deren anordnender Inhalt von der Begründung geschieden ist, am Schlusse der Gründe, in einer tunlichst in die Augen fallenden Form zu erteilen.

Zustellungen.

§ 17.

Die Beschlüsse, Verfügungen, Entscheidungen und Bescheide der Beschlußbehörde für Groß-Berlin werden von Beamten des Oberpräsidenten oder durch die Post zugestellt. Im übrigen sind auf diese Zustellungen die Vorschriften des Nachtrags zu dem Regulativ für den Geschäftsgang bei dem Oberverwaltungsgerichte vom 22. September 1881 (M.-Bl. f. d. inn. Verw. 1882 S. 42) mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß die Zustellungsurkunde durch eine beglaubigte Empfangsbescheinigung der zur Annahme bestimmten Person ersetzt werden kann.

Einreichung der Akten an die höhere Instanz.

§ 18.

An die höhere Instanz sind die Akten der Beschlußbehörde nebst Vorakten und dergleichen vollständig einzureichen. Dabei ist folgendes zu beachten:

1. Die Akten sind mit Blattzahlen und einem vorzuheftenden Inhaltsverzeichnisse zu versehen. Sie sind mit einem Berichte einzureichen, in dem auf die Blattzahlen der Entscheidung oder des Beschlusses erster Instanz, der in zweiter Instanz gewechselten Erklärungen und der von den Beteiligten ausgestellten Vollmachten hinzuweisen ist.

2. In diesem Berichte sind kurz ersichtlich zu machen:

a) die Art des Verfahrens und die Bezeichnung des Rechtsmittels (Beschwerde, Berufung);
b) Namen, Stand und Wohnort der Beteiligten und die Bezeichnung desjenigen, der das Rechtsmittel eingelegt hat;
c) der Gegenstand des Verfahrens;
d) im Verwaltungsstreitverfahren der Wert des Streitgegenstandes.

Kosten.

§ 19.

Die Einnahmen der Beschlußbehörde für Groß-Berlin fließen zur Staatskasse, der auch alle Ausgaben zur Last fallen.

§ 20.

Für die Berechnung des Kostenpauschquantums im Verwaltungsstreitverfahren bei der Beschlußbehörde gelten die in dem Zirkular und Tarif für die Berechnung des Kostenpauschquantums im Verwaltungsstreitverfahren vom 27. Februar 1884 (M.-Bl. S. 30) erlassenen Bestimmungen.

Die Gebühren für Zeugen und Sachverständige werden nach den im Zivilprozesse geltenden Vorschriften berechnet und von den Beteiligten gemäß § 124 Abs. 2 LVG. eingezogen.

Die einer Partei im Verwaltungsstreitverfahren gemäß § 108 LVG. zu erstattenden baren Auslagen werden auf Antrag der Partei, erforderlichen Falles nach Anhörung des Gegners, festgesetzt.

Geschäftskontrollbücher usw.

§ 21.

Die Einrichtung der erforderlichen Geschäftskontrollbücher bleibt dem Vorsitzenden der Beschlußbehörde für Groß-Berlin überlassen.

Die erforderlichen Geschäftsräume, das erforderliche Unterbeamtenpersonal und den Bureaubedarf hat der Oberpräsident der Beschlußbehörde für Groß-Berlin zur Verfügung zu stellen.

Geschäftsjahr, Jahresbericht.

§ 22.

Das Geschäftsjahr der Beschlußbehörde für Groß-Berlin ist das Kalenderjahr.

Am Jahresschlusse hat der Vorsitzende der Beschlußbehörde in Gemeinschaft mit den beiden ernannten Mitgliedern dem Minister des Innern und dem Minister der öffentlichen Arbeiten eine Uebersicht der vorgekommenen Geschäfte berichtlich einzureichen. In der Uebersicht ist die Zahl der im Laufe des Jahres abgehaltenen Sitzungen, die Zahl der anhängig gewordenen, erledigten oder nicht erledigten, im Beschluß- oder im Verwaltungsstreitverfahren verhandelten Sachen, beide getrennt und nach Gegenständen geordnet, ferner die Zahl der abgehaltenen Termine überhaupt sowie derjenigen Termine, in denen mündlich verhandelt worden ist, anzugeben. Die Bestimmung eines Formulars für diese Uebersicht bleibt vorbehalten. In den Bericht sind die gutachtlichen Bemerkungen aufzunehmen, zu denen die bei Handhabung der materiellen und formellen Bestimmungen der einschlagenden Gesetzgebung und dieser Geschäftsanweisung gemachten Erfahrungen Anlaß geben.

Berlin, den 19. Dezember 1914.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
v. Breitenbach.
Der Minister des Innern.
v. Loebell.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

Wahl eines Provinziallandtagsabgeordneten.

28. Der Provinziallandtagsabgeordnete, Oberbürgermeister Werner in Cottbus, hat sein Mandat niedergelegt. An seiner Stelle ist der Oberbürgermeister Dreifert in Cottbus zum Provinziallandtagsabgeordneten des Stadtkreises Cottbus gewählt worden.

Potsdam, den 2. Januar 1915.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg.

Wahl eines Provinziallandtagsabgeordneten.

29. Der Provinziallandtagsabgeordnete, Kammerherr und Schloßhauptmann von Buch-Stolpe ist verstorben. An seiner Stelle ist der Rittergutsbesitzer, Kammerherr Graf von Arnim auf Zichow zum Provinziallandtagsabgeordneten des Kreises Angermünde gewählt worden.

Potsdam, den 30. Dezember 1914.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Auflösung des Hauptbauamts.

30. Auf den Bericht vom 6. Dezember d. Js. bestimme Ich, daß das Grund Meiner Verordnung vom 2. April 1906 (Gesetzsamml. S. 113) für die Herstellung des Großschiffahrtweges Berlin—Stettin (Wasserstraße Berlin—Hohensaaten) errichtete „Königliche Hauptbauamt" zu Potsdam mit dem 1. Januar 1915 aufgelöst und die Abwickelung der alsdann noch zu erledigenden Geschäfte dem Regierungspräsidenten in Potsdam als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen übertragen wird. Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

Großes Hauptquartier, den 16. Dezember 1914.

gez. **Wilhelm** R.

gegengez. v. Breitenbach.

Frhr. v. Schorlemer. Lentze. v. Loebell.

An die Minister der öffentlichen Arbeiten, der Finanzen, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Innern.

* * *

Veröffentlicht.

Potsdam, den 30. Dezember 1914.

W A 7938. Der Regierungspräsident.

Handverkaufspreise für Krankenkassen.

31. Die unter dem 13. November 1913, Amtsblatt Seiten 623—625, veröffentlichten **Handverkaufspreise für Krankenkassen** werden für die hierunter aufgeführten Drogen und Chemikalien, wie nebenstehend angegeben, mit Wirksamkeit vom 10. Januar 1915 abgeändert.

Im übrigen behält es bei der oben angegebenen Bekanntmachung sein Bewenden.

Potsdam, den 4. Januar 1915.

I A 7691 III. Der Regierungspräsident.

* * *

Acid. carbol. liquef.	25 g	0,10	ℳ
	100 g	0,30	"
Acid. citric.	10 g	0,15	"
	100 g	1,40	"
Acid. citric. pulv.	10 g	0,20	"
	100 g	1,75	"
Acid. nitric. crud.	250 g	0,35	"
	500 g	0,55	"
Acid. tartaric.	30 g	0,25	"
	100 g	0,70	"
Acid. tartaric. pulv.	30 g	0,30	"
	100 g	0,80	"
Aether Petrolei	100 g	0,30	"
	250 g	0,60	"
Amylum Oryzae pulv.	100 g	0,20	"
	250 g	0,50	"
Balsam. peruvian.	10 g	0,55	"
	100 g	4,50	"
	250 g	9,00	"
Benzinum	100 g	0,20	"
	250 g	0,35	"
	1000 g	1,40	"
Camphora	10 g	0,20	ℳ
Empl. cantharid. ordin.	10 g	0,30	"
Flores Cinae pulv.	20 g	0,25	"
	100 g	0,80	"
Flores Tiliae conc.	20 g	0,25	"
	100 g	0,80	"
Folia Sennae conc. et pulv.	15 g	0,10	"
	100 g	0,50	"
Folia Theae nigrae	10 g	0,20	"
	100 g	1,50	"
Folliculi Sennae Alexandrinae	30 g	0,30	"
	100 g	0,85	"
Fructus Anisi vulgaris	30 g	0,10	"
	100 g	0,30	"
Fructus Myrtilli	30 g	0,25	"
	100 g	0,60	"
Gelatina alba	7,5 g	0,10	"
	15 g	0,20	"
	100 g	0,85	"
Glycerinum	30 g	0,25	"
	100 g	0,65	"
Lanolin D. A. B. 5	30 g	0,25	"
	100 g	0,60	"
Lycopodium	30 g	0,45	"
Oleum Amygdalarum	10 g	0,20	"
	100 g	1,50	"
Oleum Arachidis	100 g	0,35	"
	250 g	0,75	"
Oleum Lini	100 g	0,20	"
	250 g	0,50	"
Oleum Rapae	100 g	0,45	"
	250 g	0,95	"
Oleum Ricini	50 g	0,30	"
	100 g	0,50	"
	250 g	1,00	"
Oleum Terebinthinae	50 g	0,20	"
	100 g	0,35	"
	250 g	0,75	"
Paraffinum liquidum	20 g	0,10	"
	100 g	0,35	"
Spiritus camphoratus	50 g	0,40	"
	100 g	0,70	"
	200 g	1,40	"

Standesamtsbezirksveränderung im Kreise Niederbarnim.

32. Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Personenstandsgesetzes vom 6. Februar 1875 genehmige ich, daß:

1. der bisherige Standesamtsbezirk Berlin-Tegel Nr. 39, bestehend aus dem Amtsbezirke 32 Tegel, mit Ausnahme von Plötzensee und dem Amtsbezirke 33 Heiligensee, aufgelöst wird,
2. aus der Gemeinde Berlin-Tegel ein eigener Standesamtsbezirk „Berlin-Tegel Nr. 39" neu gebildet wird, und
3. die Gutsbezirke Tegel-Schloß, Tegel-Forst-Nord mit Schulzendorf und Tegel-Forst-Jungfernheide zu einem neuen zusammengesetzten Standesamtsbezirke mit der Bezeichnung: „Tegel-Schloß und Forst Nr. 63" vereinigt werden.

Hierbei wird zur Bedingung gemacht, daß die Standesamtsgeschäfte für den neuen zusammengesetzten Bezirk „Tegel-Schloß und Forst" von dem Standesbeamten der Gemeinde Berlin-Tegel und einen Stellvertretern mit versehen werden.

Diese Veränderungen treten mit dem 1. Januar 1915 in Kraft.

Potsdam, den 30. Dezember 1914.

B 11720 I. Der Regierungspräsident.

Schiffahrtssperre.

33. Wegen dringender Ausbesserungsarbeiten wird die Schleuse Schlaubehammer am Friedrich-Wilhelms-Kanal in der Zeit vom 15. Januar bis auf weiteres für den Verkehr gesperrt. Falls vorher Frost eintritt, wird mit den Arbeiten schon früher begonnen werden.

Potsdam, den 30. Dezember 1914.

Der Regierungspräsident

als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.

V C 8082 II.

Errichtung einer Zwangsinnung für das Klempner- und Installationshandwerk für Potsdam und Umgebung.

34. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. April 1915 eine Zwangsinnung für das Klempner- und Installationshandwerk im Stadtkreise Potsdam, in den Amtsbezirken Babelsberg, Drewitz, Klein Glienicke, Nowawes, Pfaueninsel, Potsdamer Forst, Stahnsdorf und Wannsee im Kreise Teltow, in den Stadtbezirken Beelitz, Treuenbrietzen und Werder sowie in den Amtsbezirken Buchholz b. Treuenbrietzen, Caputh, Glindow, Jeserig b. Brandenburg, Großkreutz, Kunersdorf, Lehnin, Netzen, Petzow, Rhoeben, Plessow, Potsdamer Forst, Raebel, Saarmund, Stücken, Alt Töplitz und Wittbrietzen im Kreise Zauch-Belzig, in den Amtsbezirken Bornim, Bornstedt, Fahrland, Groß Glienicke, Kartzow, Sanssouci und Uetz im Kreise Osthavelland mit dem Sitze in Potsdam und dem Namen Zwangsinnung des Klempner- und Installationshandwerks (Gas-, Wasser- und Heizungsinstallation) errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibenden, welche in dem Innungsbezirke das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an. Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die zur Zeit bestehende freie Klempner-Innung in Potsdam.

Potsdam, den 2. Januar 1915.

D 10679. Der Regierungspräsident.

Private Forstlehrlingsschule.

35. Dem Verein für Privatforstbeamte Deutschlands (E. V.) in Halensee bei Berlin habe ich die Erlaubnis erteilt, in Templin eine private Forstlehrlingsschule unter Leitung des Privatoberförsters a. D. Ernst Jacob zu betreiben.

Potsdam, den 23. Dezember 1914.

H 11163.. Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

36. I. Festgestellt.

a) Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: Carlsberg, Niederlandin, Altenhof, Parstein, Angermünde. Kreis Ostprignitz: Gr. Haßlow, Freyenstein, Helle, Granzow, Lohm, Ziegelei Scharfenberg, Dossow, Schmolde, Kötzlin, Krams, Holzhausen, Neuendorf. Kreis Osthavelland: Ketzin, Markee, Staffelde. Kreis Prenzlau: Schapow, Falkenwalde, Papendorf, Dedelow, Lübbenow, Wetzenow, Rollwitz, Stramehl. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Schönhagen, Grüna, Liebätz. Kreis Ruppin: Kolonie Wolkersdorf, Bechlin, Emilienhof, Neuruppin. Kreis Templin: Bergsdorf, Mittenwalde, Reiersdorf, Neu Placht. Kreis Zauch-Belzig. Hermannswerder, Jeserig, Baitz, Lüsse, Belzig. Kreis Teltow: Miersdorf, Brusendorf.

b) Schweinepest. Kreis Teltow: Klausdorf.

II. Erloschen.

Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: Frauenhagen Gut. Kreis Ostprignitz: Kemnitz, Eggersdorf. Kreis Osthavelland: Paretz Gut und Gemeinde, Niederhof, Fehrbellin Amt, Paaren. Kreis Templin: Liebenberg, Hertefeld. Kreis Zauch-Belzig: Wust, Phöben, Derwitz, Petzow Gut. Kreis Teltow: Diedersdorf, Kummersdorf.

Potsdam, den 5. Januar 1915.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizeipräsidenten in Berlin.

Brieftauben für Kriegszwecke.

37. Die Mitglieder der hiesigen dem Verbande deutscher Brieftauben-Liebhaber-Vereine angehörenden Vereine:

Berolina, Phönix, Komet, Columba, Borussia, Pfeil } Verein für Brieftaubenzucht

haben ihre Tauben der Militärverwaltung zur Verfügung gestellt. Es sind dies:

Günther, Alfred, Winsstraße 68.
Hawemann, Karl, Kastanien-Allee 4.
Kollert, Otto, Lindenstraße 96.
Klause, Wilhelm, Friedeberger Straße 3.
Lakomek, Albert, Alte Jakobstraße 18/19.
Manns, Erich, Große Frankfurter Straße 143.
Mewes, Max, Barnimstraße 41a.
Matz, Franz, Hollmannstraße 4.
Näder, Ernst, Friedenstraße 76.
Noack, Albert, Schönhauser Allee 96.
Reh, Willi, Prinzenstraße 47.
Schmidt, Hugo, Schönleinstraße 34.
Schneider, Paul, Grüner Weg 105.
Scheel, Paul, Sebastianstraße 1.
Thiel, Hans, Waterloo-Ufer 14.

Weimann, Hermann, Frankfurter Straße 39.
Wigert, Christian, Askanischer Platz 3.
Wurl, Ernst, Warschauer Straße 50.
Wuske, Otto, Reichenberger Straße 71.
Hermeking, Adolf, Warschauer Straße 67.
Klossowsky, Ludwig, Linienstraße 130.
Krug, Adolf, Brunnenstraße 54.
Loose, August, Türkenstraße 21.
Miermann, Erich, Adlerstraße 11.
Müller, Georg, An der Fischerbrücke 7.
Rösch, Karl, Genter Straße 9.
Schlüter, Fritz, Dolziger Straße 50.
Wiegand, Otto, Revaler Straße 3.
Krüger, Oskar, Oranienburger Straße 80.
Kotowski, Michael, Rüdersdorfer Straße 50.
Wickede, Bruno, Alte Leipziger Straße 22.
Görlich, Erich, Frankfurter Allee 50.
Ortwig, Gartenstraße 21.
Götze, Gustav, Ritterstraße 76.
Hebel, Wilhelm, Lackierermeisten, Samoastr. 22.
Lentz, R., Am Nordhafen 5.
Müller, Hermann, Dennewitzstraße 34.
Heinze, Franz, Gleditschstraße 46.
Schmidt, Fritz, Pallasstraße 22.
Weinberg, Fritz, Steglitzer Straße 52.
Silldorf, Gustav, Unter den Linden 12/13.
Anders, Gustav, Graudenzer Straße 60.
Bendig, Karl, Barnimstraße 4/5.
Burde, Gustav, Niederlagstraße 2.
Friedrich, Gustav, Adlerstraße 5.
Heinze, Otto, Jüdenstraße 14.
Herbst, Hermann, Krausenstraße 6/7.
Kleinau, Gustav, Tegeler Straße 29.
Kleinichen, Franz, Elisabeth-Ufer 30.
Krumke, Paul, Fischerstraße 18.
Liebschwager, Robert, Kopenhagener Str. 7.
Märtz, Heinrich, Müllerstraße 178.
Menzel, Alfred, Elsasser Straße 26.
Schuster, Gustav, Krausenstraße 69.
Ney, Albert, Fidicinstraße 19.
Seidler, Albert, Langestraße 40.
Böhme, Fritz, Charlottenstraße 79.
Karänke, Johannes, Stettiner Straße 8.
Benser, Karl, Eisenbahnstraße 40.
Wittig, Robert, Köpenicker Straße 45.
Lilie, Bruno, Strausberger Straße 5.
Lorke, Hermann, Schreinerstraße 33.
Schmiedicke, Wilhelm, Komintener Straße 12.
Walter, Otto, Berlin-Lichtenberg, Prinz Albert-Straße 1.
May, Arthur, Elbinger Straße 45.
Domack, Willi, Artilleriestraße 34.
Bendit, Hermann, Vinetaplatz 2.
Waßmann, Willy, Schmidstraße 9.
Waßmann, Georg, Neuenburger Straße 12.
Müller, Ernst, Greifswalder Straße 11.
Schröder, Gustav, Stromstraße 25.
Heinrich, Emil, Stromstraße 25.
Schulze, Hermann, Andreasstraße 37.
Bleck, G., Marienburger Straße 34.
Chrzescinski, Alfred, Brunnenstraße 70.

Desgleichen der dem Brieftaubenverein „Heimatliebe" in Neukölln angehörende, in Berlin, Glogauer Straße 20 wohnhafte Postbeamte Reinhard Andritzki.

Die im Besitze der vorbezeichneten Mitglieder befindlichen Brieftauben genießen den Schutz des Gesetzes vom 28. Mai 1894 (RGBl. S. 463 ff.), betreffend den Schutz der Brieftauben und den Brieftaubenverkehr im Kriege. Zu ihrer Erkennung sind diese Tauben mit einem auf der Innenseite beider Flügel aufgedrückten Stempel, welcher das Kaiserliche Wappen zeigt, gezeichnet.

Berlin, den 29. Dezember 1914.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Parochialregulierungsurkunde.

38. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrats sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden folgendes festgesetzt:

§ 1. Die bisherige Vagantengemeinde Schulzendorf, Diözese Wriezen a. O., Kreis Oberbarnim, wird mit den Kirchengemeinden Lüdersdorf und Biesdorf, Diözese Wriezen a. O., Kreis Oberbarnim, unter dem Pfarramte in Lüdersdorf pfarramtlich verbunden.

§ 2. Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1915 in Kraft.

Berlin, den 7. Dezember 1914.

(l. s.)

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.
gez. Steinhausen.

Potsdam, den 14. Dezember 1914.

(l. s.)

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
gez. v. Bardeleben.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums.

Prüfung für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen.

39. Die nächste Prüfung der Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen findet **am Mittwoch dem 23. Juni 1915 von Vormittags 9 Uhr ab und an den folgenden Tagen** in der Königlichen Kunstschule hier, Klosterstraße 75, statt.

Meldungen zu dieser Prüfung sind dem Provinzial-Schulkollegium in Berlin unter Beifügung der im § 2 der Prüfungsordnung vom 31. Januar 1902 bezeichneten Schriftstücke spätestens bis zum 15. Mai 1915 einzureichen.

Berlin, den 4. Januar 1915.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Paßwesen.

40. Gemäß § 2 Absatz 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 16. Dezember 1914 (RGBl. S. 521) bestimme ich für den Bereich der Provinz Brandenburg und der Stadt Berlin:

Von der Forderung des Besitzes eines Passes ist bei den im Inlande bereits beschäftigten ausländischen Arbeitern bis auf weiteres Abstand zu nehmen, wenn und solange die betreffenden Arbeiter im Besitze der von der Deutschen Arbeiterzentrale ausgestellten gültigen **Inlandslegitimationskarten** sind.

Berlin, den 28. Dezember 1914.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.

41. Personalchronik.

Der Regierungsrat von Putzkamer hierselbst ist zum Ober-Regierungsrat ernannt und dem Regierungspräsidenten für die ihm nach § 19 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 persönlich übertragenen Angelegenheiten zugeteilt worden.

Der bisher beim Hauptbauamte in Potsdam beschäftigte Regierungsrat Friedheim ist vom 1sten Januar 1915 ab der hiesigen Königlichen Regierung zur weiteren dienstlichen Verwendung überwiesen worden.

Im Kreise Angermünde sind wieder ernannt worden zum Amtsvorsteher der Königl. Forstmeister Nöldechen in Schwedt a. O. für den Bezirk 7, Herrschaft Schwedt a. O., der Amtsrat Wölle in Biesenbrow für den Bezirk 21, Günterberg.

Bei der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin sind in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1914 folgende Veränderungen eingetreten: Der Regierungsassessor von Alemann ist von der Regierung zu Aurich, der Regierungsassessor Bilharz von der Regierung zu Arnsberg der Direktion überwiesen worden. Der Regierungssekretär Georg Wilde, die Regierungssupernumerare Roschildt und Heyse sowie der Kanzleidiätar Busch sind auf dem Schlachtfelde gefallen. Die Regierungssekretäre Zagelow, Knoop, Wunn und Uhrmacher sowie die Bureaudiätare Flothow und Schröder sind von der Königlichen Militär- und Baukommission an die Direktion versetzt worden. Der Regierungssekretär Fiebig ist in den Ruhestand versetzt worden. Der Militärsupernumerar Berg ist zum Regierungssekretär ernannt worden, die Militärsupernumerare Rieck und Schneider sind endgültig übernommen worden. Die Regierungsanzlisten Braesicke, Rackow und Wiegand sind zu Kanzleisekretären ernannt worden. Der Kanzleidiätar a. Pr. Dracke ist endgültig übernommen worden.

Dem Fräulein Wally Cohn ist die Erlaubnis erteilt, in Familien zu unterrichten.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Ortsstatut

der Landgemeinde Gandenitz, betr. Wegereinigung.

42. Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 30. Januar 1914 wird gemäß § 5 des Gesetzes über die Reinigung der öffentlichen Wege vom 1. Juli 1912 (GS. S. 187) folgendes Ortsstatut erlassen.

§ 1.

Die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung aller dieser unterliegenden, innerhalb der geschlossenen Ortslage belegenen Fahrdämme und Bürgersteige sowie die Befreiung dieser Fahrdämme und Bürgersteige von Eis und Schnee und ihre Bestreuung mit abstumpfenden Stoffen bei Glätte wird den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke, gleichviel, ob diese bebaut oder unbebaut sind, mit der Maßgabe auferlegt, daß bei Leistungsunfähigkeit der Eigentümer an ihrer Stelle die Gemeinde zur Reinigung verpflichtet ist, und daß, sofern mehrere Eigentümer mit ihren Grundstücken gegenüber liegen, ein jeder bis zur Mitte des Fahrdamms zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet ist.

§ 2.

Den Eigentümern (§ 1) werden solche zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigte gleichgestellt, denen nicht bloß eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht. Jedoch werden den Eigentümern auch die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BG.) gleichgestellt.

§ 3.

Die nach § 2 Verpflichteten sind in erster Reihe die nach § 1 Verpflichteten erst in zweiter Reihe zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet.

§ 4.

Die Gemeinde versichert auf ihre Kosten sämtliche Straßenanlieger gegen die Haftpflicht, die sie wegen Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der ihnen nach diesem Ortsstatute obliegenden Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung trifft.

§ 5.

Durch das Ortsstatut wird nicht berührt die gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes bestehende Verpflichtung des zur Unterhaltung der Brücken-Durchlässe und ähnlicher Bauwerke öffentlich-rechtlich Verpflichteten zu ihrer polizeimäßigen Reinigung unterhalb der Oberfläche des Weges.

§ 6.

Dieses Ortsstatut tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.

Gandenitz, den 30. Januar 1914.

Der Gemeindevorsteher.

gez. Deylitz.

* * *

Genehmigt nach erfolgter Zustimmung der Ortspolizeibehörde. Templin, den 25. April 1914.

Der Kreisausschuß des Kreises Templin.

gez. von Arnim.

Gerichtstage.

43. Unter Abänderung der Bekanntmachung vom 10 Dezember 1914 werden die Gerichtstage in Wilsnack für das Geschäftsjahr 1915 wie folgt festgesetzt: am 7. Januar, 10. Februar, 10. März, 14ten April, 12. Mai, 16. Juni, 14. Juli, 11. August, 15. September, 13. Oktober, 10. November, 15. Dezember. — Den Eigentümern von Grundstücken, welche fähig sind, in die Landgüterrolle eingetragen zu werden, ist gestattet, die Eintragungsanträge auf den Gerichtstagen zu stellen.

Wittenberge, den 24. Dezember 1914.

Königliches Amtsgericht.

Das Sach- und Namenregister

zum Amtsblatt für 1914 wird den Postzeitungsstellen in diesen Tagen zur Verausgabung an die Interessenten zugehen. — Bestellungen sind nur unter Einzahlung von 50 Pf. — fünfzig Pfennig — für das Stück an die betreffende Zeitungsstelle zu richten.

Hierzu fünf Oeffentliche Anzeiger und eine Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.
(Die Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.)
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.
Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Druck von A. W. Hayn's Erben (Curt Gerber), Potsdam.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 3. Ausgegeben am 16. Januar **1915.**

Inhaltsverzeichnis. Inhalt von Stück 1 und 2 des Reichsgesetzblatts. S. 25. — Vermittlung ausländischer Landarbeiter. S. 25. — Verbot des Lagerns von Beständen an wollenen 2c. Decken sowie an Filzdecken. S. 25. — Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen. S. 26 und 28/29. — Marktpreise. S. 26, 28. — Oeffentliche Belobigung. S. 27. Ladenschluß in Bornstedt und Bornim. S. 29. — Viehseuchen. S. 29. — Veränderung von Entfernungskarten. S. 29. — Marktpreise. S. 30 — Futtermittel für Kindermilchkühe. S. 31. — Nachtdienst in Berliner Apotheken. S. 31. — Feldpostsendungen. S. 31. — Fernsprechpauschgebühren. S. 31. — Kranken- und Invalidenversicherung der russischen Schnitter. S. 32. — Personalchronik. S. 32. — Beilage, enthaltend Zeichnungen.

Dieses Stück enthält 1 Bogen Amtsblatt, 1/4 Bogen Beilage mit Zeichnungen (1 leere Seite). 5 Bogen Oeffentl. Anzeiger und 3/4 Bogen (1 leere Seite, Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

44. **Reichsgesetzblatt.**

(Stück 1.) Nr. 4599. Bekanntmachung, betreffend die Herabsetzung der Zinsvergütung für vorzeitige Einzahlung gestundeter Zölle und Reichssteuern. Vom 31. Dezember 1914.

Nr. 4600. Bekanntmachung über die Außerkraftsetzung der Bekanntmachung, betreffend die Behandlung feindlicher Zollgüter, vom 15. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 438) hinsichtlich Belgien. Vom 4. Januar 1915.

(Stück 2.) Nr. 4601. Bekanntmachung über das Ausmahlen von Brotgetreide. Vom 5. Januar 1915.

Nr. 4602. Bekanntmachung über das Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot. Vom 5. Januar 1915.

Nr. 4603. Bekanntmachung über die Bereitung von Backware. Vom 5. Januar 1915.

Nr. 4604. Bekanntmachung über die Höchstpreise für Kleie. Vom 5. Januar 1915.

Nr. 4605. Bekanntmachung, betreffend Aenderungen hinsichtlich der Kapitalbeteiligung an einem Unternehmen. Vom 5. Januar 1915.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Vermittlung ausländischer Landarbeiter.

45. Auf Grund des § 8 des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910 (RGBl. S. 860) bestimme ich:

1. Den gewerbsmäßigen Stellenvermittlern ist jede Vermittlungstätigkeit für Ausländer, die im Jahre 1914 als landwirtschaftliche Arbeiter oder als Dienstboten in landwirtschaftlichen Betrieben tätig gewesen sind oder eine solche Beschäftigung suchen, bis auf weiteres verboten.

2. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 31. Dezember 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

III 8820./IIb 11941.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Verbot über das Lagern von Beständen an wollenen 2c. Decken sowie an Filzdecken.

46. Für das Gebiet der Stadt Berlin und der Provinz Brandenburg ordne ich hiermit an:

a) sämtlichen Fabrikanten und Händlern ist die Veräußerung der bei ihnen lagernden eigenen und fremden Bestände sowie der eigenen bei Spediteuren und in Lagerhäusern lagernden Bestände an wollenen, wollgemischten, halbwollenen und baumwollenen Decken sowie an Filzdecken — soweit nicht die Stücke nachweislich zur Ausführung eines unmittelbaren Auftrags einer Heeres- oder Marine-Dienststelle bestimmt sind — bis auf weiteres verboten,

b) die Fabrikanten und Händler haben dem Königlichen Oberkommando in den Marken, Berlin, Hinter dem Gießhause 3, binnen 3 Tagen nach Erlaß der Anordnung eine Aufstellung dieser Bestände einzureichen, soweit es sich um mindestens 50 Stück insgesamt handelt,

c) die Bestände haben vorläufig in den Lagerräumen zu verbleiben, in denen sie sich zur Zeit der Beschlagnahme befinden.

Berlin, den 10. Januar 1915.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.
gez. von Kessel, Generaloberst.

* * *

Veröffentlicht.

Potsdam, den 1. Januar 1915.

I B 379. Der Regierungspräsident.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

47. Die Regierungshauptkasse wird dem Magistrat in Spandau auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129)

2290 Mark — Pf. Vergütung für Inanspruchnahme eines Schuppens als Pferdestall im August 1914 nebst

38 Mark 17 Pf. Zinsen zu 4 % für die Monate September 1914 bis Januar 1915,

zus. = 2328 Mark 17 Pf. durch die Zollkasse in Spandau gegen Rückgabe des Vergütungsanerkenntnisses zahlen.

Potsdam, den 6. Januar 1915.

I B 132. Der Regierungspräsident.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

48. Die Regierungshauptkasse wird auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) folgende Vergütungen für Spanndienste im August 1914 nebst 4 % Zinsen für die Monate September 1914 bis Januar 1915 gegen Rückgabe der Vergütungsanerkenntnisse zahlen:

1. an die Gemeinde (Rittergut) Demerthin:
   18 Mark Kapital, 30 Pf. Zinsen,
2. an die Gemeinde Kunow:
   11 Mark 50 Pf. Kapital, 19 Pf. Zinsen,
3. an die Gemeinde Kuhbier:
   17 Mark 25 Pf. Kapital, 29 Pf. Zinsen,
4. an die Gemeinde Kemnitz:
   17 Mark 25 Pf. Kapital, 29 Pf. Zinsen,
5. an die Gemeinde Babitz:
   11 Mark 50 Pf. Kapital, 19 Pf. Zinsen,

   — zu 1—5 im Kreise Ostprignitz — durch die Kreiskasse in Kyritz,
6. an die Gemeinde (Gut) Großbehnitz:
   54 Mark Kapital, 90 Pf. Zinsen,
7. an den Magistrat Pritzerbe:
   18 Mark Kapital, 30 Pf. Zinsen,
8. an die Gemeinde Radewege:
   520 Mark 50 Pf. Kapital, 8 Mark 68 Pf. Zinsen,

   — zu 6—8 im Kreise Westhavelland — durch die Kreiskasse in Rathenow,
9. an den Magistrat Brüssow:
   a) 36 Mark Kapital, 60 Pf. Zinsen,
   b) 36 Mark Kapital, 60 Pf. Zinsen,

   durch die Zollkasse in Brüssow,
10. an die Gemeinde Linthe:
    27 Mark Kapital, 45 Pf. Zinsen, und
11. an die Gemeinde Schwanebeck:
    61 Mark 50 Pf. Kapital, 1 Mark 02 Pf. Zinsen,

    — zu 10 und 11 im Kreise Zauch-Belzig — durch die Kreiskasse in Belzig.

Potsdam, den 11. Januar 1915.

I B 245. Der Regierungspräsident.

51. **Preise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel**

Feststellungsort	Hülsenfrüchte: Handel in größeren Mengen: Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	Hülsenfrüchte: Kleinhandel: Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	Eßkartoffeln: Handel in größeren Mengen: alte	neue	Eßkartoffeln: Kleinhandel: alte	neue	Heu: altes	neues	Stroh: Richtstroh	Krumm- und Preßstroh	Eßbutter	Vollmilch	Hühnereier	Rindfleisch
	je 100 kg			je 1 kg			je 100 kg		je 1 kg		je 100 kg				1 kg	1 l	1 St.	1 kg
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	₰	₰	₰
Angermünde	35 —	— —	— —	80	90	110	6 —	— —	8 —	5	50	— —	5 —	3	50	3	60	16	15	—
Beeskow	70 —	75 —	90 —	100	80	100	8	50 —	— 9	—	6 —	— —	3	60	— —	2	80	20	15	—
Brandenburg	95 —	93	75 —	103	100	—	6 —	— —	8 —	5	— —	— —	4	20	— —	3	35	20	13	120
Eberswalde	78 —	80 —	— —	80	90	—	7 —	— —	8 —	7	— —	— —	6 —	5	—	3	60	22	15	80
Jüterbog	115 —	115 —	— —	120	120	—	7	50	— —	10	— —	— —	— —	—	—	3	20	20	15	—
Luckenwalde	70 —	60 —	78 —	90	83	95	6	43	— —	8	— —	— —	5 —	3	80	3	09	21	14	75
Perleberg	— —	65 —	85 —	—	80	110	6	50	— —	8	— —	— —	3	50	— —	3	20	18	11	35
Potsdam	94 —	90 —	120 —	100	110	120	7	65	— —	9	— —	— —	5	50	— —	3	40	22	14	100
Prenzlau	80 —	83 —	110 —	85	95	120	7	—	— —	8	— —	— —	6 —	4	50	3	02	18	14	75
Rathenow	87 —	77	50 115 —	95	85	140	6	20	— —	7	— —	— —	4	75	— —	3	—	20	13	120
Neuruppin	85	50	87 50 — —	93	95	103	6	88	— —	8	— —	— —	7 —	5	—	3	50	16	13	100
Schwedt	— —	— —	— —	83	100	120	—	— —	— —	12	— —	— —	5	53	— —	3	—	18	14	—
Spandau	90 —	90 —	— —	100	100	—	7	70	— —	8	— —	— —	6	16	— —	3	96	22	14	110
Wittstock	70 —	76 —	82 —	86	90	100	5	—	— —	—	— —	— —	3	60	— —	3	10	19	11	90
Wriezen	84 —	84 —	— —	90	90	—	6	—	— —	7	— —	— —	6	—	— —	4	—	20	14	—
																2	57			
																3	—			

Oeffentliche Belobigung.

49. Der Werkmeister Leopold Graefner aus Berlin, Prinzenstraße 112, hat am 28. August 1914 den Mechaniker Detlef Rohde aus Neukölln vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Ich bringe diese von Mut und Entschlossenheit zeugende Tat hiermit lobend zur öffentlichen Kenntnis.

Potsdam, den 11. Januar 1915.

Der Regierungspräsident.

---

50. **Nachweisung**

des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag im Monat Dezember 1914 in den Hauptmarktorten des Regierungsbezirks Potsdam.

Laufende Nummer	Es kosteten je 50 Kilogramm	Brandenburg für Brandenburg	Jüterbog für Kreis Jüterbog-Luckenwalde	Perleberg für Ost- und Westprignitz	Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig	Rathenow für Westhavelland	Schwedt für die Kreise Angermünde, Prenzlau und Templin	Spandau für Spandau	Bemerkungen
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	
1	Heu	2 73	3 26	3 61	3 68	2 63	2 90	3 53	Für die Kreise Niederbarnim, Oberbarnim, Beeskow-Storkow, Osthavelland, Ruppin, Teltow, Eberswalde, Neukölln, Charlottenburg, Berlin-Wilmersdorf, Berlin-Schöneberg und Berlin-Lichtenberg gilt Berlin als Hauptmarktort.
2	Richtstroh	2 31	2 10	2 10	3 15	1 58	2 10	2 27	

Bezüglich des Getreidehandels gilt Berlin als Hauptmarktort für den ganzen Regierungsbezirk.

Potsdam, den 9. Januar 1915.

1 B 235. Der Regierungspräsident.

---

sowie sonstige Warenpreise im Monat Dezember 1914.

| Mehl | | |

Fleischpreise im Kleinhandel für Monat Dezember 1914.

Bestellungsort	Rind			Kalb		Hammel		Schwein				Inländischer geräucherter		Schweineschmalz, inländisches
	Keule	Bug a)	Bauch	Keule	Bug b)	Keule	Bug c)	Keule	Bug d)	Kopf und Beine	Rückenfett frisch	roher Schweineschinken im ganzen	Schweinenesperd	
	Es kostet je 1 kg.													
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
Angermünde	2 30	1 90	1 80	2 40	1 80	2 10	2 —	1 90	1 65	— 80	1 95	3 60	4 —	2 25	2 40
Beeskow	1 80	1 80	1 60	1 80	1 60	1 80	1 60	1 60	1 40	1 20	2 —	2 80	3 20	2 —	2 40
Brandenburg a-d)	1 80	1 80	1 50	2 —	1 90	2 20	2 —	1 80	1 70	— 50	1 98	2 80	3 40	2 —	2 20
Eberswalde	2 —	1 80	1 60	2 10	2 —	2 20	2 20	1 70	1 70	— 60	2 —	2 70	3 60	2 30	2 30
Jüterbog	2 —	1 90	1 80	2 —	1 85	2 15	2 —	1 80	1 65	1 10	2 —	2 70	3 60	2 40	2 10
Luckenwalde	1 80	1 80	1 70	2 —	1 90	2 10	1 90	1 70	1 60	— 85	1 90	2 80	3 60	2 19	2 15
Perleberg	2 10	1 80	1 60	2 20	1 60	2 —	1 80	1 60	1 50	— 70	1 70	2 40	3 —	2 —	2 20
Potsdam a-d)	1 96	1 75	1 44	1 92	1 69	1 95	1 80	1 85	1 73	— 60	1 76	3 03	3 42	2 14	1 99
Prenzlau	2 10	1 90	1 80	1 95	1 83	1 95	1 75	1 80	1 70	1 10	2 10	3 10	3 50	2 30	2 30
Rathenow	2 10	1 90	1 60	2 10	1 70	2 10	1 90	1 90	1 78	— 70	1 80	3 10	3 30	2 20	2 20
Neuruppin	2 10	2 —	1 80	2 20	2 —	2 20	2 —	1 90	1 70	— 60	1 80	3 20	3 60	2 10	2 20
Schwedt	2 —	1 80	1 60	2 —	1 80	2 —	2 —	1 80	1 80	1 —	1 80	2 80	3 60	2 40	2 20
Spandau	2 10	2 —	1 70	2 40	2 —	2 40	2 40	1 90	1 90	1 10	1 95	3 10	4 —	2 40	2 10
Wittstock	2 —	1 60	1 50	1 80	1 60	2 —	1 70	1 80	1 60	— 90	1 90	2 80	4 —	2 10	2 20
Wriezen	2 —	1 80	1 60	2 —	1 80	2 —	1 80	1 90	1 70	— 50	2 —	2 40	3 20	2 20	2 20

a-d) In Potsdam und Brandenburg sind angegeben unter a) Kochfleisch vom Vorderviertel, b) Kochfleisch (Vorderfleisch, Rippen, Hals), Dünnung), d) Bauchfleisch. c) Kochfleisch (Brust, Hals,

I B 235. Potsdam, den 9. Januar 1915. Der Regierungspräsident.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

52 Die Regierungshauptkasse zahlt auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) folgende Vergütungen für im August und September 1914 geleistete Vorspann- und Spanndienste nebst 4 % Zinsen bis Januar 1915 gegen Rückgabe der quittierten Vergütungsanerkenntnisse:

1. an den Magistrat Brück (Mark):
   36 Mark Kapital, 60 Pf. Zinsen,
   durch die Kreiskasse in Belzig,
2. an die Gemeinde Berlin-Marienfelde:
   18 Mark Kapital, 30 Pf. Zinsen,
3. an die Gemeinde Blankenfelde:
   18 Mark Kapital, 30 Pf. Zinsen,
4. an die Gemeinde Berlin-Niederschöneweide:
   31 Mark Kapital, 52 Pf. Zinsen,
5. an die Gemeinde Berlin-Lankwitz:
   36 Mark Kapital, 48 Pf. Zinsen,
6. an die Gemeinde Wünsdorf:
   5 Mark 75 Pf. Kapital, 08 Pf. Zinsen,
   — zu 2—6 im Kreise Teltow — durch die Kreiskasse Teltow I in Berlin,
7. an die Gemeinde Golm:
   77 Mark 50 Pf. Kapital, 1 Mark 30 Pf. Zinsen,
8. an die Gemeinde Geltow:
   11 Mark 50 Pf. Kapital, 18 Pf. Zinsen,
9. an die Gemeinde Hoppenrade:
   36 Mark Kapital, 48 Pf. Zinsen,
   — zu 7—9 im Kreise Osthavelland — durch die Kreiskasse in Nauen, und
10. an den Magistrat Eberswalde:
    29 Mark 50 Pf. Kapital, 39 Pf. Zinsen,
    durch die Forstkasse Eberswalde.

Potsdam, den 13. Januar 1915.

I B 405. Der Regierungspräsident.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

53. Die Regierungshauptkasse zahlt auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) folgende Vergütungen für im Oktober 1914 geleistete Vorspann- und Spanndienste nebst 4% Zinsen für die Monate November 1914 bis Januar 1915 gegen Rückgabe der quittierten Vergütungsanerkenntnisse:

1. an den Magistrat Brandenburg a. H.:
   27 Mark Kapital, 27 Pf. Zinsen,
   durch die Zollkasse in Brandenburg a. H.,
2. an die Gemeinde Töpchin im Kreise Teltow:
   11 Mark 50 Pf. Kapital, 12 Pf. Zinsen,
   durch die Kreiskasse Teltow I in Berlin,
3. an die Gemeinde Gatow:
   36 Mark Kapital, 36 Pf. Zinsen,
4. an die Gemeinde Dyrotz:
   57 Mark Kapital, 57 Pf. Zinsen,
5. an die Gemeinde Falkenhagen:
   126 Mark Kapital, 1 Mark 26 Pf. Zinsen,
   — zu 3—5 im Kreise Osthavelland — durch die Kreiskasse in Nauen, und

6. an den Magistrat Eberswalde:
44 Mark 25 Pf. Kapital, 44 Pf. Zinsen,
durch die Forstkasse in Eberswalde.

Potsdam, den 13. Januar 1915.

I B 371. Der Regierungspräsident.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

54. Die Regierungshauptkasse zahlt auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) folgendes Vergütungen für im August 1914 geleistete Vorspanndienste nebst 4 % Zinsen für die Monate September 1914 bis Januar 1915 gegen Rückgabe der quittierten Vergütungsanerkenntnisse:

1. an den Magistrat in Rathenow:
90 Mark Kapital, 1 Mark 50 Pf. Zinsen,
2. an die Gemeinde Vietznitz:
18 Mark Kapital, 30 Pf. Zinsen,
3. an die Gemeinde Marzahne:
432 Mark Kapital, 7 Mark 20 Pf. Zinsen,
4. an die Gemeinde Ketzür:
403 Mark 50 Pf. Kapital, 6 Mark 72 Pf. Zinsen,
5. an die Gemeinde Damme:
5 Mark 75 Pf. Kapital, 10 Pf. Zinsen,
6. an die Gemeinde Butzow:
414 Mark Kapital, 6 Mark 90 Pf. Zinsen,
7. an die Gemeinde Berge:
5 Mark 75 Pf. Kapital, 10 Pf. Zinsen,
8. an die Gemeinde Hohenferchesar:
360 Mark Kapital, 6 Mark Zinsen,
— zu 1—8 im Kreise Westhavelland — durch die Kreiskasse in Rathenow,
9. an die Gemeinde Germendorf im Kreise Niederbarnim:
11 Mark 50 Pf. Kapital, 18 Pf. Zinsen,
durch die Kreiskasse Niederbarnim I in Berlin,
10. an die Gemeinde Karow im Kreise Niederbarnim:
5 Mark 75 Pf. Kapital, 10 Pf. Zinsen,
durch die Kreiskasse Niederbarnim II in Berlin und
11. an den Magistrat in Brüssow:
36 Mark Kapital, 60 Pf. Zinsen,
durch die Zollkasse in Brüssow.

Potsdam, den 13. Januar 1915.

I B 406. Der Regierungspräsident.

8 Uhr-Ladenschluß der offenen Verkaufsstellen in Bornstedt u. Bornim.

55 Gemäß § 139f Abs. 1 der Reichsgewerbeordnung ordne ich nach Anhörung der Gemeindevorstände an, daß die in **Bornstedt** und **Bornim** bestehenden offenen Verkaufsstellen mit Ausnahme der Barbier-, Friseur- und Zigarrengeschäfte täglich in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März um 8 Uhr Abens geschlossen sein müssen. Ausgenommen sind die Sonnabende und die gemäß § 139e Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung von der Polizeibehörde festzusetzenden Ausnahmetage für einen späteren Geschäftsschluß.

Potsdam, den 8. Januar 1915.

I D 11210. Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

56. I. Festgestellt.

a) Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: Stolpe, Crussow, Vorwerk Neuhof Kreis Ostprignitz: Buckow, Suckow, Jacobsdorf, Rohlsdorf, Alt Krussow, Rosenwinkel, Liebenthal. Kreis Westprignitz: Bresch-Mollnitz, Birkholz, Boberow, Kümmernitz, Burghagen, Kreutzburg. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Illmersdorf, Bärwalde. Kreis Prenzlau: Marienhof, Züsedom, Großspiegelberg, Blumenhagen, Schönwerder, Grimme, Polzow, Schmarsow. Kreis Ruppin: Langen, Kränzlin, Wildberg. Kreis Beeskow-Storkow: Groß Rietz. Kreis Teltow: Rudow, Diedersdorf, Berlin-Steglitz, Großbeeren, Bohnsdorf, Wietstock, Berlin-Lichterfelde.

b) Brustseuche. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Altes Lager.

II. Erloschen.

a) Maul- und Klauenseuche. Kreis Beeskow-Storkow: Glienicke, Glowe. Kreis Prenzlau: Menkin Gut, Carmzow Gut, Röpersdorf, Ziemkendorf Gut, Carolinenthal, Holzendorf, Baumgarten, Gollmitz Gut, Bagemühl, Schönermark, Kleinow, Trampe, Drense Gut. Kreis Ostprignitz: Falkenhagen, Steffenhagen, Minnashöhe, Stüdenitz. Kreis Teltow: Alexanderdorf.

b) Schweinepest. Kreis Teltow: Berlin-Mariendorf. Kreis Beeskow-Storkow: Ketschendorf

Potsdam, den 12. Januar 1915.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Veränderung in der Entfernungskarte von dem Kreise Teltow

57. Infolge fortgeschrittener Bebauung ist die Ortsmitte von Berlin-Wilmersdorf anderweit festgestellt worden. Als Ortsmitte gilt nunmehr der Schnittpunkt der Berliner Straße mit der Mannheimer Straße. Wegen der hierdurch bedingten Abänderung der Entfernungen wird auf die Zeichnung in der Beilage zu diesem Stücke des Amtsblatts mit dem Bemerken verwiesen, daß diese als Deckblatt zu der Entfernungskarte benutzt werden kann, da sie in demselben Maßstabe, wie die Entfernungskarte hergestellt ist.

Als Zeitpunkt, von dem ab die neu ermittelten Entfernungen als maßgebend anzusehen sind, gilt der 1. Juli 1914. Potsdam, den 3. Januar 1915.

Königliche Regierung.

Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

G 8114. Domänen und Forsten A¹.

Veränderung in der Entfernungskarte von dem Kreise Zauch-Belzig.

58. Infolge fortgeschrittener Bebauung ist die Ortsmitte der Ortschaft Rehbrücke anderweit festgestellt worden. Wegen der hierdurch bedingten Abänderung der Entfernungen wird auf die Zeichnung in der Beilage zu diesem Stücke des Amtsblatts verwiesen.

Als Zeitpunkt, von dem ab die neu ermittelten Entfernungen als maßgebend anzusehen sind, gilt der 1. April 1914. Potsdam, den 3. Januar 1915.

Königliche Regierung, Abteilung für direkte Steuern.

G 8383. Domänen und Forsten A¹.

Marktpreise für den Monat Dezember 1914.

A. Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

	Weizen			Roggen			Futtergerste		Hafer			Mais mixed			Mais (runder)			Futtererbsen	Stroh		Heu	Monatsdurchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise einschl. 5% Aufschlag für 50 kg		
	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	im Kleinhandel	über 68 kg	im Kleinhandel	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering		Richt-	Roggen- u. Weizen-		Hafer	Stroh	Heu
	Es kosten je 100 Kilogramm																							
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Berlin	—	—	—	—	—	—	28,50	29,75	23,21	—	—	—	—	—	29,75	—	—	—	5,21	4,32	6,92	12,30 (i. Kleinh.)	2,77	4,14

B. Durchschnitt der häufigsten Preise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel.

	Hülsenfrüchte						Eßkartoffeln				Eßbutter	Vollmilch	Hühnereier	Rindfleisch
	Handel in größeren Mengen			Kleinhandel			Handel in größeren Mengen		Kleinhandel					
	Erbsen (gelbe) z. Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	Erbsen (gelbe) z. Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen								
	Es kosten													
	je 100 kg			je 1 kg			je 100 kg		je 1 kg		1 kg	1 Liter	1 Ei	
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Berlin	93,—	90,—	126,—	1,—	1,—	1,45	7,75	—	0,09	—	3,43	0,22	0,14	1,00
Charlottenburg	91,08	92,67	128,75	1,05	1,05	1,39	8,05	—	0,09	—	3,50	0,24	0,14	1,00
Schöneberg	102,—	100,—	140,—	1,04	1,—	1,45	8,40	—	0,09	—	3,40	0,23	0,14	1,00
Neukölln	—	—	—	1,—	0,95	1,30	7,69	—	0,08	—	3,25	0,22	0,13	1,00
Lichtenberg	—	—	—	1,—	1,—	—	8,—	—	0,09	—	3,60	0,24	0,12	0,70

C. Sonstige Waren, deren häufigste Preise im Laufe des Monats Dezember 1914 ermittelt worden sind.

	Mehl				Weißbrot (Semmel)	Roggen-Graubrot mit Zusatz von Weizenmehl	Fadennudeln	Grieß		Gerstengraupen	Hirse	Reis	Grütze			Backobst (gemischt)	Kaffee (gebrannt)	Zucker (harter)	Speisesalz	Ausländisches Schweineschmalz (Preßschmalz)	Inländische		Petroleum
	Weizen-		Roggen-					Weizen	Buchweizen-				Buchweizen-	Hafer-	Gersten-						Steinkohlen (Hausbrandkohlen)	Braunkohlenbriketts gewöhnlichen Formats	
	Handel in größeren Mengen		Kleinhandel													Es kosten in Pfennig							
	Es kosten je 100 kg in ℳ		Es kostet 1 kg in Pfennig										je 1 kg								50 kg	100 Stück	1 Liter
Berlin	42	35	48	40	60	32	100	64	70	70	65	80	70	70	62	137	332	50	24	220	180	126	115	24
Charlottenburg	44	37	50	40	60	30	102	60	60	70	70	80	79	68	68	160	320	50	24	200	190	135	115	24
Schöneberg	48	40	48	40	62	32	105	60	75	70	60	80	80	70	70	140	320	50	24	200	190	—	115	22
Neukölln	44	33	44	38	59	32	110	55	—	68	63	75	75	65	50	—	320	50	11	200	160	—	100	23
Lichtenberg	—	—	50	40	60	30	80	60	60	60	60	70	70	60	60	140	300	50	22	200	125	—	120	22

Berlin, den 8. Januar 1915.

Der Polizei-Präsident.

Futtermittel für Kindermilchkühe

0. Mit bezug auf § 13c der Polizeiverordnung des öniglichen Polizeipräsidenten in Berlin vom 15. März 902, betreffend den Verkehr mit Kuhmilch und Sahne n Landespolizeibezirke Berlin, bringe ich das Ver- eichnis derjenigen Futtermittel, die im Jahre 1915 an indermilchkühe verabfolgt werden dürfen, zur enntnis der beteiligten Kreise.

1. Wiesenheu; es muß gut gewonnen sein, frische Farbe und aromatischen Geruch besitzen, nicht mit giftigen Pflanzen und nicht in nennenswerter Menge mit wenig gedeihlichen Kräutern durchsetzt, nicht schimmelig, dumpfig, staubig und mit Befallungspilzen überzogen sein;
2. Stroh von Halmfrüchten; es darf nicht dumpfigen Geruch besitzen, nicht mit Befallungspilzen besetzt und nicht mit schädlichen Kräutern durchmengt sein;
3. gute, unverfälschte und nicht verdorbene Roggen- und Weizenkleie;
4. gutes, unverfälschtes und unverdorbenes Hafer- und Gerstenschrot;
5. Leinsamenmehl in vorzüglicher Qualität;
6. getrocknete Biertreber in vorzüglicher Qualität;
7. Steffens Originalzuckerschnitzel in vorzüglicher Qualität;
8. „Trockenkartoffeln". Zur Herstellung des Trockenpräparates dürfen faule oder durch pflanzliche oder tierische Parasiten verdorbene Kartoffeln nicht verwendet werden;
9. Trockenschnitzel.

Alle anderen Futtermittel sind verboten.

Roggenschrot, das früher zugelassen war, darf ach der Bekanntmachung des Bundesrats vom 28. Ok- ober 1914 jetzt als Futtermittel nicht verwendet erden.

Potsdam, den 18. Dezember 1914.

Der Oberpräsident.

Veröffentlicht.

Berlin, den 4. Januar 1915.

Der Polizei-Präsident.

Nachtdienst in Berliner Apotheken.

1. Unter dem Vorbehalte des jederzeitigen iderrufs habe ich die Genehmigung dazu erteilt, daß ie Stern-Apotheke hier, Posener Straße 7, an einigen agen im Monat während der Nachtstunden von 9 Uhr bends bis 7½ Uhr Morgens geschlossen bleibt. Die chließung der Apotheke erfolgt nur an den Tagen, an elchen die nächstgelegene Herold-Apotheke, Koper- ikusstraße 18, geöffnet bleibt.

Berlin, den 6. Januar 1915.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Staatssekretärs des Reichspostamts.

Feldpostsendungen.

2. **Feldpostbriefe nach dem Feldheer im Gewicht** ber 250 g **bis** 500 g werden für die Zeit vom 1. bis einschließlich 7. Februar von neuem zugelassen. Die Gebühr beträgt 20 Pf.

Die Sendungen müssen **dauerhaft verpackt** sein. Nur **sehr starke Pappkasten, festes Packpapier** oder **dauerhafte Leinwand** sind zu verwenden. Für die Wahl des Verpackungsstoffes ist die Natur des Inhalts maßgebend; zerbrechliche Gegenstände sind nach Umhüllung mit Papier oder Leinwand ausschließlich in starke Schachteln oder Kasten zu verpacken. Die Päckchen, auch die mit Klammerverschluß versehenen, müssen **allgemein mit dauerhaftem Bindfaden fest umschnürt werden,** bei Sendungen von größerer Ausdehnung in mehrfacher Kreuzung.

Die **Aufschriften** sind auf die Sendungen niederzuschreiben oder unbedingt haltbar auf ihnen zu befestigen und müssen **deutlich** und **richtig** sein.

Außer kleinen Bekleidungs- und Gebrauchsgegenständen sind auch **Lebens-** und **Genußmittel** zulässig, aber nur soweit, als sie sich zur **Beförderung mit der Feldpost eignen. Ausgeschlossen** sind **leicht verderbliche** Waren, wie z. B. frisches Obst, frische Wurst, **ferner feuergefährliche Gegenstände,** wie Patronen, Streichhölzer und Taschenfeuerzeuge mit **Benzinfüllung.** Päckchen mit **Flüssigkeiten** sind nur zugelassen, wenn die Flüssigkeit in einem starken, sicher verschlossenen Behälter enthalten und dieser in einen durchlochten Holzblock oder in eine Hülle aus starker Pappe fest verpackt ist, und sämtliche Zwischenräume mit Baumwolle, Sägespänen oder einem schwammigen Stoffe so angefüllt sind, daß beim Schadhaftwerden des Behälters die Flüssigkeit aufgesaugt wird.

Sendungen, die den vorstehenden Bedingungen nicht entsprechen, werden von den Postanstalten **unweigerlich zurückgewiesen.**

Berlin, den 11. Januar 1915.

Der Staatssekretär des Reichspostamts.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektionen.

Fernsprechpauschgebühren.

63. Auf Grund des § 3 der Fernsprechgebührenordnung vom 20. Dezember 1899 (Reichsgesetzblatt Nr. 51) wird folgendes bekannt gemacht:

Für jeden Anschluß, der nicht weiter als 5 km von der Vermittelungsanstalt entfernt ist, beträgt vom 1. April 1915 ab:

A. die Pauschgebühr in den Fernsprechnetzen zu Gramzow (Uckermark), Werneuchen (Kr. Oberbarnim) und Wilsnack . . . . . 100 ℳ
Beeskow . . . . . 120 ℳ
Perleberg . . . . . 140 ℳ

B. wenn an Stelle der Pauschgebühr die Grundgebühr und Gesprächsgebühren gezahlt werden:

1. die Grundgebühr . . . . . 60 ℳ
2. die Gesprächsgebühr 5 Pf., mindestens . 20 ℳ jährlich.

Mit Rücksicht auf die eintretende Erhöhung der Pauschgebühr sind sämtliche in den vorgenannten Orten gegen Pauschgebühr angeschlossenen Teilnehmer

berechtigt, ihre Anschlüsse mit einmonatiger Frist zum 1. April d. Js. zu kündigen. Die Kündigung muß daher bis spätestens Ende Februar schriftlich bei dem Postamte ihres Wohnortes angebracht werden.

Vom gleichen Zeitpunkte ab ermäßigt sich die Pauschgebühr in den Fernsprechnetzen zu

Rhinow	von 100 ℳ	auf 80 ℳ
Gransee	von 120 ℳ	auf 100 ℳ
Königs Wusterhausen . .	von 140 ℳ	auf 120 ℳ

Die an das Ortsfernsprechnetz in Rhinow gegen Zahlung der Grundgebühr und Gesprächsgebühren angeschlossenen Teilnehmer haben vom 1. April d. Js. die Pauschgebühr zu entrichten.

In den übrigen Fernsprechnetzen des Ober-Postdirektionsbezirks Potsdam bleiben die bisherigen Gebührensätze unverändert.

Potsdam, 11. Januar 1915.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Kranken- und Invalidenversicherung der russischen Schnitter.

64. Der Befehl vom 3. Oktober 1914 ordnet die Verhältnisse der russischen Schnitter, welche, im militärpflichtigen Alter stehend, zwangsweise im Winter 1914/15 in Deutschland zurückgehalten werden. Da diese Anordnung nicht auf Grund des sonst geltenden gemeinen Rechts, sondern infolge der Kriegslage hat getroffen werden müssen unter Hinweis auf die §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, so müssen auch daraus sich ergebende Folgen unter Berücksichtigung der Tatsache, daß es sich nicht um gewöhnliche Arbeitskontrakte handelt, sondern um Maßnahmen zur Unterbringung und Verpflegung der zwangsweise festgehaltenen Russen, auf Grund der gleichen Gesetzes-Vorschriften besonders geregelt werden. Es wird daher für die Stadtgemeinde Berlin und die Provinz Brandenburg angeordnet:

1. Die infolge des Kriegszustandes zwangsweise im Winter 1914/15 in Deutschland festgehaltenen russischen Saisonarbeiter sind in der Winterkarenzzeit bis einschließlich 14. März 1915 weder in Krankenkassen zu versichern, noch sind Invalidenversicherungsbeiträge für sie zu entrichten.

2. In Krankheitsfällen hat die Ortsunterkunft gewährende Behörde Arzt und Apotheker unentgeltlich zu stellen.

3. Liegt der Wunsch vor, statt der in 2 getroffenen Bestimmungen lieber einen besonderen Vertrag mit einer Krankenkasse abzuschließen, so steht dem nichts entgegen, jedoch mit der Einschränkung, daß den russischen Schnittern bares Geld in Krankheitsfällen nicht gewährt werden darf.

4. Nach Ablauf der Winterkarenzzeit und mit Beginn des Abschlusses normaler Arbeitskontrakte, also vom 15. März 1915 an, treten wieder die bezüglichen Bestimmungen des gemeinen Rechts in Kraft.

Berlin, den 24. Dezember 1914.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.

65. Personalchronik.

Der Gerichtsassessor Dr. Löffler aus Neukölln wird vom 1. Januar 1915 ab dem Vorsitzenden der Einkommensteuer-Veranlagungskommission in Berlin-Wilmersdorf als Hilfsarbeiter überwiesen und zu seiner Stellvertretung ermächtigt.

Der Militäranwärter Parske bei der Einkommensteuer-Veranlagungskommission in Berlin-Wilmersdorf ist vom 1. Januar 1915 ab endgültig in den Bureaudienst der Verwaltung der direkten Steuern als Supernumerar übernommen worden.

Der Militäranwärter Prahl bei der Einkommensteuer-Veranlagungskommission Teltow in Berlin ist vom 1. Januar 1915 ab endgültig in den Bureaudienst der Verwaltung der direkten Steuern als Supernumerar übernommen worden.

Im Kreise Prenzlau ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter der Landwirt Hans Ludwig Hertz aus Kleptow für den Bezirk 34, Klockow.

Im Kreise Westprignitz ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteher der Rittergutsbesitzer Otto in Quitzow für den Bezirk 15, Quitzow.

Die Lehrerin Margot Thomas ist vorbehaltlich des Widerrufs als Gemeindeschullehrerin in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerinnen Alice Lebrecht und Käte Lehmann sind endgültig als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Hierzu 1 Beilage, fünf Oeffentliche Anzeiger und eine Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.
(Die Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.)
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.
Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Druck von A. W. Hayn's Erben (Curt Gerber), Potsdam.

Beilage zum Amtsblatte.

Betrifft Abänderungen der Entfernungskarte vom Kreise Teltow.



Betrifft Abänderungen der Entfernungskarte vom Kreise Zauch-Belzig.



UNIV. BIBL.
BERLIN.

Sonderausgabe des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 16. Januar 1915.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Bekanntmachung

end Verbot des Verkaufs von Backware vor 6 Uhr früh.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes über den gerungszustand vom 4. Juni 1851 wird hiermit das Gebiet der Stadt Berlin und der Provinz denburg bestimmt:

Der Verkauf und Vertrieb jeder Art von Backware, sowohl von Brot als von weißer Ware und von Kuchen, ist vor 6 Uhr früh verboten.

Dieses Verbot umfaßt auch das Weiterverkaufen, das Schicken und das Austragen von Backwaren.

Das Verbot tritt am 15. Januar 1915 in Kraft.

Berlin, den 13. Januar 1915.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Druck von A. W. Hayn's Erben (Curt Gerber), Potsdam.



Ewiger Bund

https://www.ewigerbund.org



Vaterländischer Hilfsdienst

https://www.hilfsdienst.net/

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 4. Ausgegeben am 23. Januar **1915.**

Inhaltsverzeichnis. Inhalt von Stück 3 und 4 des Reichsgesetzblatts. S. 35. — Merkblatt für die Herstellung von Schweinefleisch-Dauerware S. 35. — Vorsitzende der Berliner Einigungsämter. S. 36 — Wahl eines Provinziallandtagsabgeordneten S. 36. — Ufer- und Hafenanlagentarif. S. 36. — Diphtherieheilserum und Tetanusserum. S. 37. — Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen. S. 38/40. — Sonntagsarbeit in Bäckereien und Konditoreien S. 40. — Ausbacken weißer Ware. S. 40. — Viehseuchen. S. 40. — Domänenverpachtungen. S. 41. — Kommunalbezirksveränderungen. S. 41. — Herstellung eines Kabelkanals. S. 41. — Eröffnung neuer Telegraphenanstalten. S. 41. — Pfarrstellenerledigung. S. 41 — Reineinkommen einer Privateisenbahn. S. 41. — Gewährung von Reiseausweisen nach Belgien an zureisende Deutsche. S. 41. — Personalchronik. S. 42

Dieses Stück enthält 1 Bogen Amtsblatt,
4 Bogen Oeffentl. Anzeiger und 1/2 Bogen (1 leere Seite) Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Merkblatt für die Herstellung von Schweinefleisch-Dauerware.

Dauerware in Schinken, Speck und Wurst bedarf, falls sie für längere Zeit haltbar sein soll, einer sorgfältigen Vorbehandlung.

Schinken und Speck sind auch in den tiefen Lagen gut zu durchsalzen. Hierzu ist namentlich bei Schinken darauf zu achten, daß sie je nach der Größe während 6 bis 10 Wochen in einer genügend starken Pökellake gehalten werden. Bei Beginn der Pökelung sind sie ringsum, besonders an den nicht von Schwarte bedeckten Fleischteilen, kräftig mit Salz einzureiben.

Während der Pökelung sind die Waren — möglichst in Kellern — bei 6 bis 12° C aufzubewahren. Bei höherer Wärme verderben Lake und Ware leicht, bei niedrigerer wird das Eindringen des Salzes in die Tiefe verzögert oder ganz verhindert.

Nach der Pökelung werden Schinken und Speck zur Verringerung des Salzgehalts in den äußeren Schichten einen halben bis einen ganzen Tag gewässert und darauf gut abgewaschen. Vor dem Räuchern werden sie in einem luftigen Raume, möglichst mit Zugluft, je nach dem Feuchtigkeitsgehalt der Luft mehrere Tage oder Wochen getrocknet.

Würste sind sofort nach ihrer Anfertigung zu trocknen.

Während der Trocknung dürfen die Waren Frost, feuchter Luft oder hoher Wärme nicht ausgesetzt werden.

Das Räuchern der Ware ist langsam zu bewirken, und zwar in mäßig starkem, kaltem und mit trockenen Sägespänen aus Hartholz, dem so genannten Schmok, erzeugtem Rauch. Für längere Aufbewahrung beträgt die Räucherzeit bei Schinken etwa 3 Wochen, bei Speck bis zu 2 Wochen und bei Wurst bis zu 1 Woche.

---

67. **Reichsgesetzblatt.**

(Stück 3.) Nr. 4606. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Futterkartoffeln und Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation vom 11. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 505). Vom 11. Januar 1915.

(Stück 4.) Nr. 4607. Bekanntmachung über die Vertretung der Kriegsteilnehmer in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Vom 14. Januar 1915.

Nr. 4608. Bekanntmachung über die freiwillige Gerichtsbarkeit in Heer und Marine. Vom 14ten Januar 1915.

Nr. 4609. Bekanntmachung, betreffend die Menge des zum steuerpflichtigen Inlandsverbrauch abzulassenden Zuckers. Vom 14. Januar 1915.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Vorsitzende der Berliner Einigungsämter.

68. Auf den Antrag des Magistrats vom 30. Dezember v. Js. ordne ich auf Grund des § 1 der Bekanntmachung des Bundesrats, betreffend Einigungsämter, vom 15. Dezember 1914 (RGBl. S. 511) in Verbindung mit § 1 der von den beteiligten Herren Ministern erlassenen Ausführungsverordnung vom 17. Dezember 1914 (M. Bl. d. i. V. von 1914 S. 295) hierdurch an, daß die Vorschriften der §§ 2 und 3 der Bekanntmachung für die von der Stadt Berlin gebildeten 9 Einigungsämter,

zu deren Vorsitzenden

der Justizrat Galland,
der Magistratsrat Collatz,
der Justizrat Wreschner,
der Magistratsrat Lohmeyer,
der Rechtsanwalt Dr. v. Zimmermann,
der Rechtsanwalt Dr. Cohn,
der Justizrat Schiller,
der Rechtsanwalt Fischer und
der Geheime Justizrat Friedmann

und zu deren stellvertretenden Vorsitzenden

der Justizrat Heimbach,
der Magistratsrat Dr. Schönberner,
der Justizrat Rosenberg,
der Magistratsrat Dr. Rieß I,
der Rechtsanwalt Dr. Blau,
Der Magistratsrat Le Viseur,
der Rechtsanwalt Dr. Ruge,
der Magistratsrat Dreyer und
der Rechtsanwalt Littersheidt

bestellt sind, Geltung haben sollen.

Diese Anordnung ist widerruflich. Sollte in der Folge ein Wechsel in der Person des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden der Einigungsämter stattfinden, so ist mir davon umgehend Anzeige zu erstatten.

Berlin, den 13. Januar 1915.

IIe 32. Der Minister des Innern.

An den Herrn Oberpräsidenten in Potsdam.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

Wahl eines Provinziallandtagsabgeordneten.

69. Der Provinziallandtagsabgeordnete Hübner zu Ladeburg ist verstorben. An seiner Stelle ist der Gemeindevorsteher, Bauergutsbesitzer Rasch in Lichterfelde zum Provinziallandtagsabgeordneten des Kreises Oberbarnim gewählt worden.

Potsdam, den 13. Januar 1915.

O P 721. Der Oberpräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Tarif

für die Ufer- und Hafenanlagen der Gemarkung Hennigsdorf.

70. Es sind zu zahlen:

I. **an Ufergeld**

für alle über das Ufer ein- oder ausgeladenen Güter und zwar unter Zugrundelegung der in dem Güterverzeichnisse zum Tarif für die Schiffahrts- und Flößereiabgaben auf den Wasserstraßen zwischen Elbe und Oder festgesetzten Einteilung in vier Güterklassen

für jede t der Güterklasse I 15 ₰,
" " " " " II 12 "
" " " " " III 10 "
" " " " " IV 8 "

Ausnahme: für jeden Stamm Floßholz 25 ₰.

Anmerkung: Bei Mischladungen ist das Gewicht der Güter nach Klassen getrennt nachzuweisen, andernfalls kommt für die nicht nachgewiesenen Güter der Satz der Güterklasse I zur Anwendung.

II. an Liegegeld.

1. von Lastschiffen:

a) die im Hafen löschen oder laden und zwar:

Bei einer Tragfähigkeit	Nach Ueberschreitung einer liegefreien Zeit von	für einen Tag der Ueberschreitung ℳ	für zwei Tage der Ueberschreitung ℳ	für drei Tage der Ueberschreitung ℳ	für jeden weiteren Tag der Ueberschreitung ℳ
Bis einschließlich 100 t	3 Tagen	3	6	12	10
Von mehr als 100 bis einschließlich 300 t .	5 Tagen	4	8	14	10
Von mehr als 300 bis einschließlich 450 t .	6 Tagen	5	10	18	12
Ueber 450 t	8 Tagen	6	12	18	12

b) die, ohne zu löschen oder zu laden, im Hafen liegen, für jeden Tag 7,00 ℳ

2. von Handelskähnen (Kähnen mit Obst, Kartoffeln, Brennstoffen) für jeden Tag 3,00 ℳ

3. von Schlepp-, Personen- und Motorbooten für jeden Tag 3,00 ℳ

4. von Handkähnen, die nicht zu größeren Fahrzeugen gehören, von Sportfahrzeugen, Fischerkähnen, Gondeln für jeden Tag 0,50 ℳ

5. von Flößen, welche über die liegegeldfreie Zeit von drei Tagen im Hafen verweilen oder, ohne zu löschen, im Hafen liegen, für jeden weiteren Tag und jedes qm benutzter Fläche 6 ₰.

Anmerkung: Die liegegeldfreie Zeit gilt mit der Beendigung des Lösch- oder Ladegeschäfts als abgelaufen, auch wenn die unter Position 1 und 5 festgesetzten Fristen noch nicht verstrichen sind.

III. an Krangeld:

1. für Heben von Gütern aller Art, ausmmen Floßholz — siehe Position 2 — einem Einzelgewicht
bis einschließlich 2 t für je 100 kg 3 ₰,
über 2 bis einschließlich 5 t für je 100 kg 6 ₰,
über 5 bis einschließlich 10 t für je 100 kg 18 ₰,
2. für jeden Stamm Floßholz 25 ₰.

Anmerkung: 1. Für jede Kranarbeitsstunde sind estens zu entrichten 4,50 ℳ.

2. Die Leistungen, für welche das unter Position 1 2 festgesetzte Krangeld zu entrichten ist, umfassen Heben der Güter aus dem Schiff, das Absetzen auf Ufer, das Verbringen auf die in unmittelbarer befindlichen Lagerplätze oder in das Lagerhaus, Absetzen oder Ausschütten in den offenen Eisenwagen oder die Landfuhre und umgekehrt, sowie Versetzen der Güter im Schiff.

3. In dem Krangeld ist die Gebühr für den Kranr enthalten.

4. Die Leute zum Anschlagen und Abnehmen der en im Schiff und am Ufer stellt der Auftraggeber. lgt das Löschen oder Laden mit Gefäßen, so hat Auftraggeber diese zu füllen.

5. Werden Güter beim Ein- oder Ausladen unter utzung eines Krans lediglich zur Gewichtsfestung auf eine Wage niedergesetzt und wird hierfür gegeld entrichtet, so ist das Krangeld nur einmal ahlen.

IV. an Wiegegeld:

1. für das Verwiegen von Gütern aller bei Mengen
bis einschließlich 5000 kg für je 100 kg 3 ₰,
mindestens für jede Verwiegung 0,50 ℳ
über 5000 kg für je 100 kg 2 ₰,
mindestens für jede Verwiegung 1,50 ℳ
2. für das Verwiegen eines leeren ens 0,50 ℳ

Ausnahme: Wenn jemand sich verpflichtet, alle für über den Hafen gehenden Transporte wiegen zu n, so wird an Wiegegeld erhoben für jeden beladeWagen 50 ₰.

Anmerkung: Für einen amtlichen Wiegeschein ist zu entrichten.

V. an Lagergeld:

das Lagern von Gütern im Freien auf erplätzen der Hafenverwaltung für jeden raum von 7 Tagen und für jedes qm tzter Fläche 5 ₰.

Ausnahme: Während der dem Schiffe zustehenden geldfreien Zeit ist für das ausgeladene und auf Lagerplatz gebrachte Gut je qm 1 ₰ zu entn.

Diese Zeit bleibt für obige Berechnung außer tz.

VI. an Umladegebühr:

Güter aller Art, welche im Hafen von Schiff zu Schiff umgeladen werden, ohne das Ufer zu berühren, je t 5 ₰.

VII. an Reugeld:

für jeden bestellten und nicht benutzten Kran 4,50 ℳ

Anmerkung: Wenn der Auftraggeber nach Ablauf einer halbstündigen Wartezeit die bestellte Leistung nicht in Anspruch nimmt, kann die Hafenverwaltung hierüber anderweit verfügen. Die Bestellung gilt dann als aufgehoben.

VIII. an Wagenstandgeld:

für das Stehenlassen von Fuhrwerken auf den Lagerplätzen der Hafenverwaltung, wenn solche sich weder zur An- oder Abfuhr von Gütern daselbst befinden, für jeden Tag und jedes Fuhrwerk 20 ₰, für Hand- und sonstige kleinere Wagen die Hälfte dieser Gebühr.

IX. an Zuschlaggebühr:

bei Arbeiten außerhalb der für den Hafenbetrieb geltenden Dienststunden neben den zu I, III, IV, VI und VII genannten Gebühren ein Zuschlag von 50 %.

Zusätzliche Bestimmungen.

1. Ein Liegetag (Abschnitt II) rechnet von dem auf den Zeitpunkt des Anlegens des Schiffes folgenden Morgen (7 Uhr) oder Mittag (12 Uhr) und umfaßt den Zeitraum von 24 Stunden. Sonn- und Festtage kommen nicht in Ansatz.

2. Bei Berechnung der Gebühren gelten angefangene Tarifeinheiten für voll.

3. Die zu erhebenden Beträge werden auf volle 10 ₰ nach oben abgerundet.

4. Bei Mauersteinen gelten 1000 Stück gleich 3500 kg, bei Dachsteinen 1000 Stück gleich 1500 kg.

Befreiungen.

Es sind befreit:

1. von den Abgaben zu I, II, III, IV, V, VI, VII und VIII, bei I und III auch von der Zuschlaggebühr:
   a) Fahrzeuge und Güter, welche dem Könige, dem preußischen Staate oder dem Deutschen Reiche gehören oder ausschließlich für deren Rechnung befördert werden,
   b) Handkähne und ähnliche kleinere Fahrzeuge, die zu größeren gehören,
2. vom Liegegeld: Fahrzeuge, die durch Einfrieren am Auslaufen verhindert und zum Ueberwintern gezwungen sind.

Dieser Tarif tritt am vierzehnten Tage nach dem Tage seiner Bekanntmachung im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam in Kraft.

Festgestellt.

Potsdam, den 13. Januar 1915.

Der Regierungspräsident
als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen
J. V.: gez. v. Gröning.

W. C 8083.

71. Diphtherieheilserum und Tetanusserum.

Die Diphtherie-Heilsera mit den Kontrollnummern 1398 bis 1456 einschließlich, geschrieben: „Eintausenddreihundertachtundneunzig bis Eintausendvierhundertsechsundfünfzig einschließlich" aus den Höchster

rbwerken, 294 bis 310 einschließlich, geschrieben: weihundertvierundneunzig bis Dreihundertundzehn schließlich" aus der Merck'schen Fabrik in Darmdt, 276 bis 316 einschließlich, geschrieben: „Zweindertsechsundsiebzig bis Dreihundertundsechzehn schließlich" aus dem Serumlaboratorium Ruete-och in Hamburg, 243 und 244 einschließlich, geschrieben: „Zweihundertdreiundvierzig und Zweindertvierundvierzig einschließlich" aus der Fabrik rmals E. Schering in Berlin, 17 bis 45 einließlich, geschrieben: „Siebzehn bis Fünfundvierzig schließlich" aus dem Sächsischen Serumwerk in resden sind vom 1. Januar d. Js. ab wegen Ablaufs r staatlichen Gewährdauer zur Einziehung bestimmt.

Ferner sind die Tetanus-Sera mit den Kontrollmmern 207 bis 222 einschließlich, geschrieben: weihundertundsieben bis Zweihundertzweiundzwan- einschließlich" aus den Höchster Farbwerken sowie und 85 einschließlich, geschrieben: Dreiundachtzig d Fünfundachtzig einschließlich" aus dem Behringrk in Marburg wegen Ablaufs der staatlichen Gehrdauer vom 1. Januar d. Js. ab zur Einziehung stimmt.

Potsdam, den 14. Januar 1915.

A 180 179. Der Regierungspräsident.

Einlösung der Verpflegungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

72. Die Regierungshauptkasse zahlt auf Grund s Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 RGBl. S. 129) folgende Vergütungen für Naturalrpflegung und Furage im August 1914 nebst 4% insen für die Monate September 1914 bis Januar 915 gegen Rückgabe der quittierten Vergütungsnerkenntnisse:

1. an die Gemeinde Großbeeren im Kreise Teltow: 20 Mark 35 Pf. Kapital, 33 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I in Berlin,
2. an den Magistrat in Brandenburg a. H.: 819 Mark 15 Pf. Kapital, 13 Mark 65 Pf. Zinsen, durch die Zollkasse in Brandenburg a. H.,
3. an die Gemeinde Germendorf: 736 Mark 43 Pf. Kapital, 12 Mark 28 Pf. Zinsen,
4. an die Gemeinde Groß Schönebeck: 7 Mark 20 Pf. Kapital, 12 Pf. Zinsen, — zu 3 und 4 im Kreise Niederbarnim — durch die Kreiskasse Niederbarnim I in Berlin,
5. an die Gemeinde Großbehnitz: 578 Mark 99 Pf. Kapital, 9 Mark 65 Pf. Zinsen,
6. an die Gemeinde Damme: 178 Mark 19 Pf. Kapital, 2 Mark 97 Pf. Zinsen,
7. an die Gemeinde Vietznitz: 475 Mark 09 Pf. Kapital, 7 Mark 92 Pf. Zinsen,
8. an die Gemeinde Berge: 227 Mark 40 Pf. Kapital, 3 Mark 80 Pf. Zinsen,
9. an die Gemeinde Brädikow: 619 Mark 29 Pf. Kapital, 10 Mark 32 Pf. Zinsen,
10. an die Gemeinde Radewege: 2480 Mark 44 Pf. Kapital, 41 Mark 35 Pf. Zinsen,
11. an die Gemeinde Retzow: 47 Mark 94 Pf. Kapital, 80 Pf. Zinsen,
12. an die Gemeinde Selbelang: 53 Mark 20 Pf. Kapital, 88 Pf. Zinsen,
13. an die Gemeinde Wasserfuppe: 192 Mark 39 Pf. Kapital, 3 Mark 20 Pf. Zinsen,
14. an die Gemeinde Gortz: 653 Mark 24 Pf. Kapital, 10 Mark 88 Pf. Zinsen,
15. an die Gemeinde Nennhausen: 54 Mark 40 Pf. Kapital, 92 Pf. Zinsen,
16. an die Gemeinde Lietzow: 82 Mark 92 Pf. Kapital, 1 Mark 38 Pf. Zinsen,
17. an die Gemeinde Liepe: 82 Mark 92 Pf. Kapital, 1 Mark 38 Pf. Zinsen,
18. an die Gemeinde Kleinbehnitz: 40 Mark 84 Pf. Kapital, 68 Pf. Zinsen und
19. an die Gemeinde Gohlitz: 146 Mark 21 Pf. Kapital, 2 Mark 43 Pf. Zinsen,

— zu 5 bis 19 im Kreise Westhavelland — durch die Kreiskasse in Rathenow.

Potsdam, den 14. Januar 1915.

I B 475. Der Regierungspräsident.

Einlösung der Verpflegungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

73. Die Regierungshauptkasse zahlt auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) folgende Vergütungen über in den Monaten August, September und Oktober 1914 gewährtes Naturalquartier, gewährte Naturalverpflegung und Furage nebst 4% Zinsen bis Januar 1915 gegen Rückgabe der quittierten Vergütungsanerkenntnisse:

1. an den Magistrat Wilsnack:
   a) 665 Mark 90 Pf. Kapital, 11 Mark 10 Pf. Zinsen,
   b) 538 Mark 10 Pf. Kapital, 7 Mark 17 Pf. Zinsen,
   c) 312 Mark Kapital, 3 Mark 12 Pf. Zinsen

   durch die Kreiskasse in Perleberg,
2. an den Magistrat in Belzig:
   a) 37 Mark 42 Pf. Kapital, 62 Pf. Zinsen,
   b) 302 Mark 54 Pf. Kapital, 5 Mark 05 Pf. Zinsen,
   c) 1049 Mark 09 Pf. Kapital, 17 Mark 48 Pf Zinsen,
   d) 2 Mark 25 Pf. Kapital, 03 Pf. Zinsen,
   e) 3 Mark 60 Pf. Kapital, 07 Pf. Zinsen,

2538 Mark 60 Pf. Kapital, 33 Mark 85 Pf. Zinsen,
4 Mark 96 Pf. Kapital, 05 Pf. Zinsen,
die Gemeinde Linthe:
6 Mark 37 Pf. Kapital, 5 Mark 60 Pf Zinsen,
die Gemeinde Nichel:
Mark 41 Pf. Kapital, 1 Mark 48 Pf. Zinsen,
die Gemeinde Rottstock:
0 Mark 40 Pf. Kapital, 3 Mark 47 Pf. Zinsen,
die Gemeinde Baitz:
2 Mark 40 Pf. Kapital, 4 Mark 03 Pf Zinsen,
die Gemeinde Saarmund:
Mark 10 Pf. Kapital, 69 Pf. Zinsen,
die Gemeinde Caputh:
6 Mark Kapital, 2 Mark 88 Pf. Zinsen,
die Gemeinde Reetz:
0 Mark 80 Pf. Kapital, 2 Mark 15 Pf. Zinsen,
die Gemeinde Borne:
11 Mark 60 Pf. Kapital, 4 Mark 41 Pf. Zinsen,
die Gutsgemeinde Großkreutz:
5 Mark 49 Pf. Kapital, 96 Pf. Zinsen,
zu 2—11 im Kreise Zauch-Belzig —
rch die Kreiskasse in Belzig,
den Magistrat in Kyritz:
) 4 Mark 50 Pf. Kapital, 07 Pf. Zinsen,
) 90 Mark Kapital, 1 Mark 50 Pf. Zinsen,
33 Mark 60 Pf. Kapital, 45 Pf. Zinsen,
) 3 Mark 90 Pf. Kapital, 05 Pf. Zinsen,
die Gemeinde Döllen:
97 Mark 33 Pf. Kapital, 1 Mark 62 Pf. Zinsen,
2 Mark 40 Pf. Kapital, 03 Pf. Zinsen,
die Gemeinde Groß Pankow:
8 Mark 99 Pf. Kapital, 3 Mark 48 Pf. Zinsen,
die Gemeinde Gumtow:
0 Mark 64 Pf. Kapital, 4 Mark 34 Pf. Zinsen,
die Gemeinde Freydorf:
88 Mark 55 Pf. Kapital, 1 Mark 48 Pf. Zinsen,
239 Mark 14 Pf. Kapital, 3 Mark 19 Pf. Zinsen,
die Gemeinde Herzsprung:
Mark 71 Pf. Kapital, 1 Mark 27 Pf. Zinsen,
die Gemeinde Kutnow:
4 Mark 17 Pf. Kapital, 4 Mark 40 Pf. Zinsen,
zu 12—18 im Kreise Ostprignitz —
ch die Kreiskasse in Kyritz,
den Magistrat in Bernau:

86 Mark 40 Pf. Kapital, 1 Mark 15 Pf. Zinsen,

20. an die Gemeinde Mühlenbeck:
618 Mark 20 Pf. Kapital, 10 Mark 30 Pf. Zinsen,
21. an den Gutsbezirk Lehnitz (Nordbahn):
33 Mark 60 Pf. Kapital, 45 Pf. Zinsen,
22. an die Gemeinde Hermsdorf:
516 Mark Kapital, 6 Mark 88 Pf. Zinsen,
— zu 19—22 im Kreise Niederbarnim —
durch die Kreiskasse Niederbarnim I in Berlin,
23. an die Gemeinde Zinndorf:
67 Mark 61 Pf. Kapital, 1 Mark 13 Pf. Zinsen,
24. an die Gemeinde Karow:
a) 317 Mark 31 Pf. Kapital, 5 Mark 28 Pf. Zinsen,
b) 108 Mark 50 Pf. Kapital, 1 Mark 82 Pf. Zinsen,
c) 86 Mark 08 Pf. Kapital, 1 Mark 43 Pf. Zinsen,
25. an die Gemeinde Berlin-Heinersdorf:
1 Mark 50 Pf. Kapital, 02 Pf. Zinsen,
26. an die Gemeinde Zepernick:
180 Mark Kapital, 2 Mark 40 Pf. Zinsen,
27. an die Gemeinde Lichtenow:
82 Mark 24 Pf. Kapital, 82 Pf. Zinsen,
28. an die Gemeinde Herzfelde:
58 Mark 44 Pf. Kapital, 58 Pf. Zinsen,
— zu 23—28 im Kreise Niederbarnim —
durch die Kreiskasse Niederbarnim II in Berlin,
29. an den Magistrat in Freienwalde a. O.:
a) 145 Mark 20 Pf. Kapital, 1 Mark 94 Pf. Zinsen,
b) 632 Mark 40 Pf. Kapital, 6 Mark 32 Pf. Zinsen,
30. an die Gemeinde Melchow:
614 Mark 60 Pf. Kapital, 10 Mark 25 Pf. Zinsen,
31. an die Gemeinde Alt Wriezen:
18 Mark Kapital, 30 Pf. Zinsen,
32. an die Gemeinde Alt Lewin:
70 Mark 45 Pf. Kapital, 1 Mark 17 Pf. Zinsen,
33. an die Gemeinde Falkenberg:
11 Mark 82 Pf. Kapital, 16 Pf. Zinsen,
— zu 29—33 im Kreise Oberbarnim —
durch die Kreiskasse in Freienwalde a. O.,
34. an den Magistrat in Rathenow:
a) 5 Mark 61 Pf. Kapital, 10 Pf. Zinsen,
b) 21 Mark 60 Pf. Kapital, 37 Pf. Zinsen,
35. an die Gemeinde Butzow:
1330 Mark 83 Pf. Kapital, 17 Mark 75 Pf. Zinsen,
36. an die Gemeinde Großbehnitz:
276 Mark 53 Pf. Kapital, 3 Mark 69 Pf. Zinsen,
37. an den Magistrat in Pritzerbe:
7746 Mark 72 Pf. Kapital, 103 Mark 29 Pf. Zinsen,

38. an die Gemeinde Radewege:
120 Mark 05 Pf. Kapital, 1 Mark 20 Pf. Zinsen,
— zu 34—38 im Kreise Westhavelland —
durch die Kreiskasse in Rathenow,

39. an den Magistrat in Brandenburg a. H.:
54504 Mark 85 Pf. Kapital, 726 Mark 73 Pf. Zinsen,
durch die Zollkasse in Brandenburg a. H.,

40. an die Gemeinde Welsow:
218 Mark 40 Pf. Kapital, 2 Mark 91 Pf. Zinsen,

41. an die Gemeinde Chorinchen:
337 Mark 95 Pf. Kapital, 4 Mark 51 Pf. Zinsen,

42. an das Gut Chorin:
61 Mark 05 Pf. Kapital, 81 Pf. Zinsen,

43. an das Gut Günterberg zur Gräflich Redernschen Hauptkasse in Greiffenberg:
30 Mark 47 Pf. Kapital, 31 Pf. Zinsen,

44. an den Magistrat Oderberg i. M.:
852 Mark Kapital, 8 Mark 52 Pf. Zinsen,
— zu 40—44 im Kreise Angermünde —
durch die Kreiskasse in Angermünde,

45. an den Magistrat in Zossen:
8007 Mark 39 Pf. Kapital, 40 Mark 09 Pf. Zinsen,
3116 Mark 73 Pf. Kapital, 31 Mark 17 Pf. Zinsen,
durch die Zollkasse in Zossen,

46. an die Gemeinde Adlershof:
a) 839 Mark 20 Pf. Kapital, 11 Mark 19 Pf. Zinsen,
b) 1601 Mark 05 Pf. Kapital, 16 Mark 01 Pf. Zinsen,

47. an die Gemeinde Christinendorf:
280 Mark 57 Pf. Kapital, 3 Mark 74 Pf. Zinsen,
— zu 46 und 47 im Kreise Teltow —
durch die Kreiskasse Teltow I in Berlin,

48. an die Gemeinde Linum:
136 Mark 25 Pf. Kapital, 1 Mark 36 Pf. Zinsen,

49. an die Gemeinde Geltow:
7 Mark 71 Pf. Kapital, 08 Pf. Zinsen,
— zu 48 und 49 im Kreise Osthavelland —
durch die Kreiskasse in Nauen.

Potsdam, den 14. Januar 1915.

I B 410. Der Regierungspräsident.

Einlösung des Veranlagungsanerkenntnisses für Kriegsleistungen der Gemeinde Berlin-Schöneberg durch Hergabe von Grundstücken und vorhandenen Gebäuden zu Reservelazarettzwecken.

74. Die Regierungshauptkasse ist angewiesen, der Gemeinde Berlin-Schöneberg für Kriegsleistungen durch Hergabe eines Teiles des Gesellschaftshauses des Westens in der Hauptstraße 30/31 als Reservelazarett auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129)

3433 Mark — Pf. Vergütung für Novem 1914 nebst
22 Mark 89 Pf. Zinsen zu 4 % für Deze ber 1914 u. Januar 19

---

zus. 3455 Mark 89 Pf., in Worten: dreitausendvi hundertfünfundfünfzig Mark 89 Pfennig, durch V mittelung der Königl. Kreiskasse Niederbarnim II Berlin C 2, Hinter dem Gießhause 1, gegen Rückg des Vergütungsanerkenntnisses zu zahlen.

Potsdam, den 20. Januar 1915.

I B 629. Der Regierungspräsident.

Sonntagarbeit in Bäckereien und Konditoreien.

75. Um die Schwierigkeiten zu vermindern, zur Zeit der Versorgung der Bevölkerung mit der forderlichen Backware durch das Verbot der Nachtarb in Bäckereien (§ 9 der Bekanntmachung vom 5. d. RGBl. S. 8) bereitet werden, gestatte ich bis weiteres auf Grund des § 105e der Gewerbeordn abweichend von den Vorschriften in Nr. 161 der A führungsanweisung an Sonn- und Festtagen Beschäftigung von Arbeitern in Bäckereien bis 12 Mittags unter der Bedingung, daß jedem Arbe mindestens an jedem dritten Sonntage die zum Bes des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben i

Außerdem gestatte ich, soweit ein Bedürfnis d hervortritt, das Ansetzen des Sauerteigs für Rogg brot am Sonntag Abend durch einen Arbeiter in j Bäckerei höchstens während einer Stunde (etwa 6 bis 7 Uhr).

Potsdam, den 20. Januar 1915.

I H 295. Der Regierungspräsident.

Teilweise Aufhebung der Bekanntmachung des Oberkomma vom 23. November 1914 — O. 8147 — (Verbot des Ausb weiser Ware in der Zeit von 2 Uhr Mittags bis 8 Uhr Ab

76. Im Anschluß an die Bekanntmachung Herrn Reichskanzlers über die Bereitung von B waren vom 5. d. M. (RGBl. S. 8) setze ich Ziffer I meiner Bekanntmachung vom 23. Noven 1914 — O 8147 — (Verbot des Ausbackens we Ware in der Zeit von 2 Uhr Mittags bis 8 Abends) **vom 15. Januar d. Js. ab** außer Kraft.

Dagegen bleibt **Ziffer** II meiner Bekanntmach vom 23. November 1914 (Verbot des Aufstellens Brot in Gast-, Schank- und Speisewirtschaften) un ändert in Kraft.

Berlin, den 10. Januar 1915.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.
gez. von Kessel, Generaloberst.

* * *

Veröffentlicht.

Potsdam, den 19. Januar 1915.

I B 398. Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

77. I. Festgestellt.

Maul- und Klauenseuche. Kreis An münde: Steinhöfel, Brodowin, Heinersdorf. K Ostprignitz: Stepenitz, Mertensdorf, Göricke, Hale Gut und Gemeinde, Grabow, Wernikow, Schönha

Brüsenhagen. Kreis Westprignitz: Glövzin, Rutz, Grube, Steinberg, Muggersdorf. Kreis Osthavelland: Paaren, Grünefeld. Kreis Prenzlau: Schwaneberg, Wilhelmshain, Schlepkow. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Stangenhagen. Kreis Templin: Kuhz, Schifferhof, Sähle, Metzelthin, Krullenhaus, Stiern, Annenhof, Berkholz, Fürstenau, Closterwalde. Kreis Zauch-Belzig: Busendorf, Kanin, Klaistow, Lüßdorf, Rotscherlinde, Stücken, Borne, Damelang, Cammer, Rieben Kreis Teltow: Gröben-Kietz, Dergischow, Rangsdorf, Jühnsdorf, Löwenbruch, Großbeuthen, Sputendorf, Schenkendorf.

II. Erloschen.

Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: Friedrichswalde, Forst Joachimsthal, Serwest. Kreis Beeskow-Storkow: Niederlehme, Glienicke, Lindenberg. Kreis Ostprignitz: Tüchen. Kreis Westprignitz: Karstaedt, Gut Möllen, Blüthen, Klein Berge, Kietz, Stesow, Düpow, Kletzke, Storbeckshof. Kreis Osthavelland: Hoppenrade, Grube, Gr. Glienicke, Boernicke, Briesetang, Paaren a. W. Gut, Golm. Kreis Prenzlau: Rittgarten, Rollberg, Eickstedt Gut und Gemeinde, Weselitz. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Dennewitz, Kaltenborn, Schlenzer, Rohrbeck, Blankensee, Neumarkt. Kreis Templin: Stegelitz Gut und Gemeinde, Jacobshagen, Templin, Naugarten, Mathildenhof, Ringenwalde Gut und Gemeinde, Osterne, Ribbeck Gut. Kreis Zauch-Belzig: Neu Töplitz, Zauchwitz, Wiesenburg Gut, Plessow Gut und Gemeinde. Gr. Kreutz Gut. Kreis Teltow: Blankenfelde, Berlin-Marienfelde, Gadsdorf, Groß Schulzendorf, Waltersdorf, Schulzendorf, Buckow, Berlin-Treptow, Marggrafshof.

Potsdam, den 19. Januar 1915.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Domänenverpachtungen.

78. Mit Bezug auf unsere Amtsblattbekanntmachung vom 6. Januar 1914 — Amtsblatt von 1914 S. 16/17 — wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß die Domänen Brüssow, Frankenfelde und Limm — Regierungsbezirk Potsdam — und die Domäne Gorgast — Regierungsbezirk Frankfurt a. O. — im Jahre 1915 **nicht** zur Neuverpachtung kommen.

Die Pachtverträge über diese Domänen werden voraussichtlich mit den alten Pächtern verlängert.

Zur Neuverpachtung kommt nur die im Regierungsbezirke Frankfurt a. O. belegene Domäne Cottbus-Peitz, deren Flächengröße 2c. in der obigen Amtsblattbekanntmachung näher angegeben ist.

Potsdam, den 19. Januar 1915.

Königliche Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten B.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Kommunalbezirksveränderungen.

79. Mit Einwilligung der städtischen Körperschaften von Cöpenick, des Gutsvorstehers und Gutsbesitzers des Gutsbezirks Dahlwitz sowie des beteiligten Eigentümers wird nach Anhörung der Kreistage der Kreise Teltow und Niederbarnim beschlossen, die nachstehend verzeichneten Parzellen der Gemarkung Cöpenick von dem Stadtbezirke Cöpenick abzutrennen und mit dem Gutsbezirke Dahlwitz zu vereinigen.

Nummer des Kartenblatts	Nummer der Parzelle	Des Eigentümers Name und Wohnort	Flächeninhalt ha	a	qm
6	171/73	Kaufmann W. Ziesch in Berlin SO, Bethanienufer 8	—	15	60
	172/73		—	16	60
	184/73		—	7	72

Potsdam, den 16. November 1914. B 8306. Der Bezirksausschuß.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektionen.

Herstellung eines Kabelkanals.

80. Bei dem Kaiserlichen Fernsprechamt 2 in Berlin NW 21 liegt ein Plan aus über die Herstellung eines Kabelkanals über die Fennstraße in Berlin.

Berlin C 2, den 16. Januar 1915.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

81. Bei der Posthilfstelle in Bichel ist am 8. Januar der Telegraphenbetrieb eröffnet worden.

Potsdam, 12. Januar 1915.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellenerledigung.

82. Erledigt wird die Pfarrstelle privaten Patronats zu Bliesendorf, Diözese Brandenburg-Neustadt (Einkommen nach Grundgehalts-Klasse I), durch Versetzung des Pfarrers Riehl.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Reineinkommen der Privateisenbahn Reinickendorf—Liebenwalde—Groß Schönebeck.

83. Gemäß § 46 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 — GS. S. 152 — wird bekannt gemacht, daß das im Steuerjahr 1914 kommunalabgabepflichtige Reineinkommen der Reinickendorf—Liebenwalde—Groß Schönebecker Eisenbahn aus dem Betriebsjahr 1913 auf **113200 Mark** festgesetzt worden ist.

Berlin, den 11. Januar 1915.

Der Königliche Eisenbahnkommissar.

Gewährung von Reiseausweisen nach Belgien an zureisende Deutsche.

84. Für die Frage der Zulassung von deutschen Fabrikanten und Geschäftsleuten zu Reisen nach Orten Belgiens (einschl. Maubeuge), welche nicht im Ope-

ions- oder Etappengebiete*) liegen, erachtet das neralgouvernement folgende weitere Gesichtspunkte beachtenswert:

1. **Die Einfuhr von Waren nach Belgien.**

Vertretern anderkannt bedeutender Firmen wird, zumal, wenn sie schon vor dem Kriege Beziehungen nach Belgien gehabt haben, die Reise meist gestattet werden können. Die Wiederaufnahme alter und die Anknüpfung neuer Beziehungen ist erwünscht. Belgien hat schon jetzt Bedarf an manchen deutschen Waren, deren Beschaffung ohne persönliche Rücksprache schwer möglich ist. Die Gesichtspunkte, daß jetzt Gelegenheit zur Verdrängung von bisher aus Frankreich oder England bezogenen Erzeugnissen gegeben ist, wird nicht unberücksichtigt bleiben dürfen. Die Gefahr, daß das deutsche Interesse durch die Persönlichkeit des Reisenden geschädigt werden könnte, wird, wenn es sich um Firmen von gutem Ruf handelt, meist nicht gegeben sein.

Dagegen ist bei Vertretern unbekannter Firmen Vorsicht geboten; Existenzen, die der genügenden Sicherheit entbehren, sind von Belgien fernzuhalten, besonders auch, wenn sie die Neubegründung von Geschäften oder Zweigstellen von Geschäften planen.

Hausierern ist der Einlaß zu verwehren.

2. **Die Ausfuhr von Waren aus Belgien.**

Belgien hat vor dem Kriege eine bedeutende Ausfuhr nach Deutschland gehabt, und der Ausbruch des Krieges hat die Lieferung vieler Waren, die heute im Reiche gebraucht werden, verhindert. Reisen zur Aufsuchung und zum Abtransport solcher Waren und zum Abschlusse neuer Bestellungen werden vielfach unvermeidlich sein. Ebenso wird die Aufsuchung und der Abtransport von Durchfuhrgütern, die in Antwerpen oder unterwegs auf Wasserstraßen oder Bahnlinien liegen, ferner das Eintreiben von Außenständen manche Reise notwendig machen.

Die Genehmigung der Reise wird besonders in solchen Fällen in der Regel unbedenklich sein, wo die Antragsteller schon Eigentümer der Waren sind oder schon seit längerer Zeit Geschäftsbeziehungen nach Belgien unterhalten haben.

Vorsicht erscheint stets angebracht, wenn auszuführende Rohstoffe erst aufgekauft werden sollen und zwar auch dann, wenn es sich um Stoffe handelt, deren Ausfuhr nicht der Kontrolle des Kommissars des Kriegsministeriums in Belgien unterliegt. Die Reiseerlaubnis sollte in Fällen dieser Art nur erteilt werden, wenn sich der Antragsteller über die Notwendigkeit seiner Reise oder deren Nutzen für die Allgemeinheit besonders ausweisen kann.

Pferdehändlern, Viehhändlern und Aufkäufern von Stoffen, deren Ausfuhr der Kontrolle des Kommissars des Kriegsministeriums in Belgien unterliegt, ist Einlaß zu versagen, sofern solche nicht nachweislich im Auftrage des Kriegsministeriums reisen.

Das Generalgouvernement stellt ergebenst anheim bei Entscheidung über die eingehenden Gesuche obige Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

Gleichzeitig bemerkt das Generalgouverment, daß gemäß Anordnung der O. H. L. jeder Reiseausweis für Belgien auf bestimmte Dauer und bestimmte Wegestrecke lauten muß.

Reisen im Kraftwagen sind nur in ganz besonderen Ausnahmefällen zuzulassen.

Wenn es sich um Reisen in Etappen- oder Operationsgebiete in Belgien oder Nordfrankreich handelt, ist vorher die Genehmigung der zuständigen Etappeninspektion einzuholen und eine Abschrift der Genehmigung dem Reiseausweis anzuheften. Der Reiseausweis ist direkt nach dem Reiseziele auszustellen. Reiseausweise nur bis Brüssel zum alleinigen Zwecke der Weiterreise ins Etappen- oder Operationsgebiet sollten nicht ausgestellt werden, da bei der fast stets zu erwartenden ablehnenden Haltung der Etappenbehörde gegenüber der Weiterreise die Reise bis Brüssel umsonst ausgeführt wäre.

Brüssel, den 31. Dezember 1914.

Von Seiten des Generalgouvernements
Der Oberquartiermeister.

*) Als solches kommen zur Zeit die Provinzen Ost- und Westflandern sowie der westlich der Bahnlinie Renaix—Leuze—Peruwelz gelegene Teil der Provinz Hennegau (ausschl. Leuze und Peruwelz), ferner das Gebiet zwischen Florenville—Chiny—Rulles—Arlon und Longwy (einschl. dieser Orte) in Frage.

85. Personalchronik

Der Regierungssekretär Scheit ist vom 1. Februar 1915 ab zum Kreissekretär bei dem Landratsamte des Kreises Niederbarnim in Berlin ernannt worden.

Die Regierungssupernumerare Gloge, Voigt und Günther sind zu Regierungssekretären ernannt worden.

Der Kanzleidiätar Baewert ist zum Regierungskanzlisten ernannt worden.

Im Kreise Zauch-Belzig ist ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter der Ziegeleibesitzer Krumwiede in Rädel für den Bezirk 25, Rädel.

Im Kreise Ruppin ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteher der Königl. Forstmeister von Bertrab in Neuroofen für den Bezirk 21, Menz.

Hierzu vier Oeffentliche Anzeiger und eine Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.

(Die Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.)
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.
Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Druck von A. W. Hayn's Erben (Curt Gerber), Potsdam.

Sonderausgabe des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 25. Januar 1915.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Verwertung pflanzlicher Abfälle.

86. In den Abfällen der Stadt Berlin und der meisten Vororte gehen täglich große Werte verloren, welche zur Fütterung von Vieh gerade in jetziger Zeit die nützlichste Verwendung finden können. Hier muß Abhilfe geschaffen werden. Die Vorarbeiten des Magistrats in Berlin haben ergeben, daß die Verwertung der **pflanzlichen** Abfälle, insbesondere der Reste von Brot, Kartoffeln und Früchten, mit leichter Mühe durchgeführt werden kann. Es bedarf dazu aber der einmütigen **Mitarbeit sämtlicher Einwohner, namentlich der Hausfrauen und der Hausbesitzer.** Es kommt alles darauf an, daß diese Abfälle rein und vollkommen getrennt und von allem anderen Müll gesammelt und aufbewahrt werden, damit sie dem Vieh ohne Schaden zugeführt werden können.

In der Erwartung, daß diese Mitarbeit von allen Kreisen der Bevölkerung gern geleistet werden wird, bestimme ich daher

für die Städte

Berlin, Berlin-Lichtenberg, Neukölln, Berlin-Schöneberg, Berlin-Wilmersdorf,

und **für die Landgemeinden**

Berlin-Britz, Berlin-Friedenau, Berlin-Friedrichsfelde, Berlin-Grunewald, Berlin-Lankwitz, Berlin-Lichterfelde, Berlin-Mariendorf, Berlin-Niederschöneweide, Berlin-Niederschönhausen, Berlin-Oberschöneweide, Berlin-Pankow, Berlin-Reinickendorf, Berlin-Schmargendorf, Berlin-Steglitz, Berlin-Stralau, Berlin-Tegel, Berlin-Tempelhof, Berlin-Treptow, Berlin-Weißensee, Berlin-Wittenau

und **für die Gutsbezirke**

Berlin-Dahlem, Niederschönhausen, Plötzensee:

§ 1. Reste und Abfälle von Brot und Backwaren, Kartoffeln, Kartoffelschalen, Gemüsen und Früchten aller Art sind, soweit sie nicht zur menschlichen Ernährung oder nachweislich zur Viehfütterung verwendet werden, in allen Haushaltungen und Geschäftsstellen getrennt vom übrigen Müll zu sammeln und an die vom Grundstückseigentümer auf jedem Grundstück bestimmte Sammelstelle abzuführen.

Für die Durchführung dieser Bestimmung haftet jeder Haushaltungsvorstand und Geschäftsinhaber.

§ 2. Jeder Grundstückseigentümer hat zur Sammlung der im § 1 bezeichneten Nahrungsmittelreste besondere Behälter im Hof oder Hausflur seines Grundstücks zur Verfügung zu stellen und als solche durch Inschrift deutlich und dauernd kenntlich zu machen. Diese Behälter dürfen nur zum Sammeln der im § 1 bezeichneten Nahrungsmittelreste benutzt werden.

Die Verpflichtung zur Aufstellung des Behälters fällt fort, wenn der Grundstückseigentümer nachweisen kann, daß sämtliche im § 1 bezeichnete Nahrungsmittelreste aus seinem Grundstück bereits auf andere Weise der Viehfütterung zugeführt werden.

§ 3. Die gemäß §§ 1 und 2 gesammelten Nahrungsmittelreste sind getrennt vom übrigen Müll abzufahren. Sie dürfen nur zur Verfütterung an Vieh verwendet werden.

§ 4. Jeder Grundstückseigentümer hat diese Verordnung im Hof oder Hausflur seines Grundstücks anzuschlagen und den Anschlag dauernd zu erhalten.

§ 5. Diese Vorschriften finden sinngemäße Anwendung auf öffentliche und private Märkte.

§ 6. Die Durchführung dieser Verordnung erfolgt durch die Polizeiverwaltungen.

§ 7. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder verhältnismäßiger Haftstrafe bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen schärfere Strafen verwirkt sind.

§ 8. Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1915 in Kraft.

Berlin, den 19. Januar 1915.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.
gez. von Kessel, Generaloberst.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Druck von A. W. Hayn's Erben (Curt Gerber). Potsdam.



Ewiger Bund

https://www.ewigerbund.org



Vaterländischer Hilfsdienst

https://www.hilfsdienst.net/

Sonderausgabe des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 26. Januar 1915.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot.

87. Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Es darf nicht verfüttert werden:

1. mahlfähiger Roggen und Weizen, auch gequetscht, geschroten oder sonst zerkleinert;
2. mahlfähiger Roggen und Weizen, mit anderer Frucht gemischt;
3. Roggen- und Weizenmehl, das allein oder mit anderem Mehle gemischt zur Brotbereitung geeignet ist;
4. Mischungen, denen solches Mehl beigemischt ist;
5. Brot mit Ausnahme von verdorbenem Brot und Brotabfällen.

§ 2. Die im § 1 genannten Erzeugnisse dürfen auch zum Bereiten von Futtermitteln, wozu auch das Schroten gehört, nicht verwendet werden.

§ 3. Die Landeszentralbehörden können die Verwendung von mahlfähigem Roggen und Weizen, insbesondere das Schroten, sowie die Verwendung von Roggen- und Weizenmehl (§ 1 Nr. 3) zu anderen Zwecken als zur menschlichen Nahrung noch weiter beschränken oder verbieten.

§ 4. Soweit dringende wirtschaftliche Bedürfnisse vorliegen, können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden das Verfüttern von Roggen, der im landwirtschaftlichen Betriebe des Viehhalters erzeugt ist, für das in diesem Betriebe gehaltene Vieh allgemein für bestimmte Gegenden und bestimmte Arten von Wirtschaften oder im Einzelfalle zulassen.

§ 5. Die Beamten der Polizei und die von der Polizeibehörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Futtermittel hergestellt werden oder in denen Vieh gehalten oder gefüttert wird, jederzeit, in die Räume, in denen Futtermittel aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt werden, während der Geschäftszeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist ein Teil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen und für die entnommene Probe eine angemessene Entschädigung zu leisten.

§ 6. Die Unternehmer von Betrieben, in denen Futtermittel hergestellt werden oder Vieh gehalten wird, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen auf Erfordern Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über den Umfang des Betriebs und über die zur Verarbeitung oder zur Verfütterung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen.

§ 7. Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu verteidigen.

§ 8. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 9. Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

1. wer dem Verbote der §§ 1, 2 oder den auf Grund des § 3 erlassenen Bestimmungen der Landeszentralbehörde zuwiderhandelt;
2. wer wissentlich Erzeugnisse, die dem Verbote der §§ 1, 2 oder den auf Grund des § 3 erlassenen Bestimmungen der Landeszentralbehörde zuwider hergestellt sind, verkauft, feilhält oder sonst in den Verkehr bringt;
3. wer den Vorschriften des § 7 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
4. wer den nach § 8 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In dem Falle der Nr. 3 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 10. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 5 zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung, die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen oder die Entnahme einer Probe verweigert;
2. wer die in Gemäßheit des § 6 von ihm erforderte Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung wissentlich unwahre Angaben macht.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit dem 11. Januar 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Die Bekanntmachung über das Verfüttern von Brotgetreide und Mehl vom 28. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 460) wird aufgehoben. Sofern von den Landeszentralbehörden nichts anderes bestimmt ist oder bestimmt wird, bleiben die Bestimmungen, welche sie auf Grund der §§ 2, 4 dieser Bekanntmachung erlassen haben, in Kraft; Zuwiderhandlungen werden nach § 9 der vorstehenden Verordnung bestraft.

Berlin, den 5. Januar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

* * *

Ausführungsbestimmungen.

Zur Ausführung der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über das Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot vom 5. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 6) wird auf Grund der §§ 4, 8 und 11 der Bekanntmachung folgendes bestimmt:

§ 1. Als mahlfähig im Sinne des § 1 zu 1 und 2 der Bekanntmachung ist Roggen und Weizen anzusehen, wenn er zur Herstellung von Mehl, das sich zur Brotbereitung eignet, tauglich ist.

§ 2. Beim Vorliegen einer dringenden wirtschaftlichen Notlage kann in Landkreisen der Landrat (Oberamtmann), in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde in Einzelfällen auf kurze Dauer das Verfüttern von Roggen, der im landwirtschaftlichen Betriebe des Viehhalters erzeugt ist, für das in diesem Betriebe gehaltene Vieh zulassen.

§ 3. Beim Vorliegen eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses kann der Regierungspräsident mit Ermächtigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten das Verfüttern von Roggen, der im landwirtschaftlichen Betriebe des Viehhalters erzeugt ist, für das in diesem Betriebe gehaltene Vieh allgemein für bestimmte Gegenden und bestimmte Arten von Wirtschaften zulassen.

§ 4. Die Ausführungsbestimmungen vom 29sten November 1914 zu der Bekanntmachung über das Verfüttern von Brotgetreide und Mehl vom 28. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 460) werden aufgehoben.

Im § 4 des auf Grund der genannten Bekanntmachung erlassenen Verbots des Schrotens von Roggen und Weizen vom 18. Dezember 1914 treten an Stelle der Vorschriften der Nr. 4 und 5 der Ausführungsbestimmungen vom 29. November 1914 die Vorschriften der §§ 2 und 3 dieser Ausführungsbestimmungen.

Berlin, den 18. Januar 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Der Minister des Innern.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam
Druck von A. W. Hayn's Erben (Curt Gerber), Potsdam.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

tück 5. Ausgegeben am 30. Januar 1915.

Inhaltsverzeichnis. Inhalt von Stück 5 bis 8 des Reichsgesetzblatts und Stück 1 bis 3 der Gesetzsammlung. 7. — Ausreichung von Zinsscheinen. S. 48. — Provinziallandtag. S. 48. — Oeffentliche Belobigung. S. 48. — Fischerei- icht. S. 48. — Schneiderzwangsinnung in Berlin-Friedenau. S. 48. — Verbrauch von Weizenmehl. S. 48. — Einlösung Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen. S. 48/49. — Veräußerung von Decken. S. 49. — Ausstellung von Ge- scheinen zu Reisen an die Front 2c. S. 50. — Polizeiverordnung betr das Eislaufen, Herstellung von Eisbahnen und Ent- me von Eis aus Wasserläufen I. Ordnung. S. 51. — Aufhebung einer Polizeiverordnung für einen Teil des Dahmefließes. 52. — Viehseuchen. S. 52. — Kommunalbezirksveränderung S. 52. — Pfarrstellenerledigung. S. 52. — Nachtrag zur polizeiverordnung für die Stadt Charlottenburg und die innerhalb der Ringbahn belegenen Vorortsbezirke. S. 53. — Kom- nalbezirksveränderungen. S. 53/55. — Prüfungstermine. S. 55. — Ergänzung der Straßenordnung für Charlottenburg. 57. — Paßwesen. S. 57 — Personalchronik. S. 57.

Dieses Stück enthält 1½ Bogen Amtsblatt,
4½ Bogen Oeffentl. Anzeiger und ½ Bogen (1 leere Seite) Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Reichsgesetzblatt.

tück 5.) Nr. 4610. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrs- ordnung. Vom 14. Januar 1915.

tück 6.) Nr. 4611. Bekanntmachung über die Fälligkeit im Auslande ausgestellter Wechsel. Vom 18. Januar 1915.

ück 7.) Nr. 4612. Bekanntmachung über Aende- rung des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516). Vom 21sten Januar 1915.

4613. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Bekanntmachung über das Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot, vom 5. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 6). Vom 21sten Januar 1915.

4614. Bekanntmachung der Fassung der Bekannt- machung über das Verfüttern von Roggen, Weizen, Hafer, Mehl und Brot. Vom 21sten Januar 1915.

4615. Beschluß des Bundesrats über die Sicher- stellung des Haferbedarfs der Heeresverwaltung. Vom 21. Januar 1915.

4616. Bekanntmachung über das Füttern der Tiere auf Schlachtviehmärkten und Schlachtvieh- höfen. Vom 21. Januar 1915.

4617. Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Auslande ihren Wohnsitz haben. Vom 21. Januar 1915.

4618. Bekanntmachung, betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw. Vom 21. Januar 1915.

Nr. 4619. Bekanntmachung, betreffend vorüber- gehende Abgabenfreiheit für Salz. Vom 21sten Januar 1915.

(Stück 8.) Nr. 4620. Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Einfuhrerleichterungen für frisches Fett und Festsetzung einer Untersuchungsgebühr. Vom 21. Januar 1915.

Nr. 4621. Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Erleichterung der Untersuchung von Schlachtvieh. Vom 21. Januar 1915.

89. Preußische Gesetzsammlung.

(Stück 1.) Nr. 11389. Erlaß des Staatsministe- riums, betreffend die Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau der Straßen- bahn von Traar nach Mörs. Vom 31. Dezember 1914.

(Stück 2.) Nr. 11390. Beschluß des Staatsministe- riums, betreffend die Pauschvergütungen für Dienstreisen nach nahe gelegenen Orten. Vom 8. Januar 1915.

Nr. 11391. Bekanntmachung des Justizministers, be- treffend die Bezirke, für die während des Kalenderjahrs 1914 die Anlegung des Grundbuchs erfolgt ist, sowie die Bezirke, für welche das Grundbuch auch in Ansehung der von der An- legung ursprünglich ausgenommenen Grundstücke als angelegt gilt. Vom 18. Januar 1915.

(Stück 3.) Nr. 11392. Verordnung über die Ab- kürzung der Schonzeit für weibliches Rehwild, Fasanenhennen und Hasen. Vom 19. Januar 1915.

Bekanntmachungen Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Ausreichung von Zinsscheinen.

90. Die Zinsscheine Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preußischen konsolidierten 3½%igen Staatsanleihe von 1905, 1906 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Januar 1915 bis 31. Dezember 1924 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden **vom 1. Dezember d. J. ab** ausgereicht, und zwar

durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW 68, Oranienstraße 92/94,

durch die Königliche Seehandlung (Preußische Staatsbank) in Berlin W 56, Markgrafenstraße 38,

durch die Preußische Zentral-Genossenschafts-Kasse in Berlin C 2, Am Zeughause 2,

durch die preußischen Regierungshauptkassen, Kreiskassen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwalteten Forstkassen,

durch die Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und die mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinsscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) den Ausreichungsstellen einzuliefern sind, werden von diesen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind. Berlin, den 30. November 1914.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

Provinziallandtag.

91. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 12. d. Mts. den 43. Provinziallandtag der Provinz Brandenburg zum 28. Februar d. Js. nach der Stadt Berlin zu berufen geruht.

Infolgedessen sind die Mitglieder des Provinziallandtags eingeladen worden, sich an diesem Tage Mittags 12 Uhr im Landeshause zu Berlin, Matthäikirchstraße 20/21, zur Eröffnungssitzung zu versammeln.

Den Herren Abgeordneten wird Gelegenheit geboten sein, vorher gemeinsam an dem Vormittags 10 Uhr beginnenden Sonntagsgottesdienste im Berliner Dom teilzunehmen.

Potsdam, den 20. Januar 1915.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Oeffentliche Belobigung.

92. Der Schiffseigner Karl Arndt aus Neu Ahlbeck hat am 1. Juni 1913 den Klempner Hellmut Krüger, den Mitfahrer Hermann Guthke und die Geschwister Bruno und Liesbeth Fromm, sämtlich **aus Berlin, vom Tode des Ertrinkens gerettet.**

Ich bringe diese von Mut und Entschlossenheit zeugende Tat hiermit lobend zur öffentlichen Kenntnis.

Potsdam, den 16. Januar 1915.

I A 189. Der Regierungspräsident.

Fischereiaufsicht.

93. Ich habe den Bauwartanwärter Henkel in Eberswalde zum Fischereiaufseher für den Hohenzollernkanal von km 50,677 bis km 76,946 ernannt.

Der Genannte gilt fortan bezüglich der in seinem Aufsichtsbezirke vorkommenden Fischereivergehen und Uebertretungen als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft. Potsdam, den 15. Januar 1915.

I H 11231. Der Regierungspräsident.

Errichtung einer Zwangsinnung für das Schneiderhandwerk in Berlin-Friedenau.

94. Auf Grund des § 100u des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 26. Juli 1900 (RGBl. S. 918) hat die Zwangsinnung für das Schneiderhandwerk in Berlin-Steglitz beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Schneiderhandwerks sämtliche Gewerbetreibende, die das bezeichnete Gewerbe in Berlin-Friedenau ausüben, einer neu zu errichtenden Zwangsinnung als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt, bestelle ich den Herrn Landrat des Kreises Teltow in Berlin zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindebehörde von Berlin-Friedenau in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der Beteiligten bringen.

Potsdam, den 19. Januar 1915.

I D 196. Der Regierungspräsident.

Verbrauch von Weizenmehl.

95. Es ist zu meiner Kenntnis gekommen, daß nach Erlaß der neuen Bundesratsbekanntmachung über die Bereitung von Backware vom 5. d. M. wiederholt Weizenmehl zur Herstellung von Kuchen und Weizenbrot in Privathaushaltungen verkauft ist. Ich mache nochmals darauf aufmerksam, daß die gesetzlichen Vorschriften, wonach das Verbacken von reinem Weizenmehl verboten ist, auch auf die Hauswirtschaften Anwendung finden. Festgestellte Uebertretungen **werden unnachsichtlich dem Staatsanwalt zur strengen Bestrafung angezeigt.**

Potsdam, den 23. Januar 1915.

I D 557. Der Regierungspräsident.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

96. Die Regierungshauptkasse zahlt auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) folgende Vergütungen für im August 1914 geleistete Vorspanndienste nebst 4% Zinsen für die Monate September 1914 bis Januar 1915 gegen Rückgabe der quittierten Vergütungsanerkenntnisse:

1. an den Magistrat in Brandenburg a. H.:
   473 Mark 50 Pf. Kapital, 7 Mark 89 Pf. Zinsen,
   durch die Zollkasse in Brandenburg a. H.,

2. an die Gemeinde Berlin-Britz:
18 Mark Kapital, 30 Pf. Zinsen,
3. an die Gemeinde Berlin-Mariendorf:
45 Mark Kapital, 75 Pf. Zinsen,
4. an die Gemeinde Dahlewitz:
13 Mark Kapital, 22 Pf. Zinsen,
5. an die Gemeinde Glasow:
90 Mark Kapital, 1 Mark 50 Pf. Zinsen,
6. an die Gemeinde Berlin-Marienfelde:
162 Mark Kapital, 2 Mark 70 Pf. Zinsen,
7. an die Gemeinde Hoherlehme:
11 Mark 50 Pf. Kapital, 19 Pf. Zinsen,
8. an die Gemeinde Klausdorf:
23 Mark Kapital, 39 Pf. Zinsen,
9. an die Gemeinde Königswusterhausen:
11 Mark 50 Pf. Kapital, 19 Pf. Zinsen,
10. an die Gemeinde Mahlow:
18 Mark Kapital, 30 Pf. Zinsen und
11. an die Gemeinde Waßmannsdorf:
18 Mark Kapital, 30 Pf. Zinsen,
— zu 2—11 im Kreise Teltow — durch die Kreiskasse Teltow I in Berlin.

Potsdam, den 26. Januar 1915.

B 889. Der Regierungspräsident.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen der Gemeinde Grunewald-Forst durch Hergabe von Räumlichkeiten zu Lazarettzwecken.

97. Die Regierungshauptkasse ist angewiesen, der Gemeinde Grunewald-Forst für Kriegsleistungen durch Hergabe der Räumlichkeiten des Restaurants „Rennbahn Grunewald" mit einigen Nebengebäuden zu Lazarettzwecken auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129):

12600 Mark — Pf. Vergütung für August 1914 nebst
210 Mark — Pf. Zinsen zu 4 % für September 1914 bis Januar 1915,
3000 Mark — Pf. Vergütung für September 1914 nebst
40 Mark — Pf. Zinsen zu 4 % für Oktober 1914 bis Januar 1915

zus. 15850 Mark — Pf., in Worten „fünfzehntausendachthundertfünfzig Mark", durch Vermittelung der Königl. Kreiskasse Teltow I in Berlin SW 19, Unterwasserstraße 6, gegen Rückgabe der Vergütungsanerkenntnisse zu zahlen.

Potsdam, den 23. Januar 1915.

B 1107. Der Regierungspräsident.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen der Gemeinde Charlottenburg durch Hergabe von Räumlichkeiten zu Lazarettzwecken.

98. Die Regierungshauptkasse ist angewiesen, der Gemeinde Charlottenburg für Kriegsleistungen durch Hergabe der Räumlichkeiten des „Motivhauses" in der Hardenbergstraße 6 zu Lazarettzwecken auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129):

2462 Mark 39 Pf. Vergütung für August 1914 nebst
41 Mark 04 Pf. Zinsen zu 4 % für September 1914 bis Januar 1915,
1916 Mark 66 Pf. Vergütung für September 1914 nebst
25 Mark 56 Pf. Zinsen zu 4 % für Oktober 1914 bis Januar 1915,
1916 Mark 67 Pf. Vergütung für Oktober 1914 nebst
19 Mark 17 Pf. Zinsen zu 4 % für November 1914 bis Januar 1915,
1916 Mark 66 Pf. Vergütung für November 1914 nebst
12 Mark 78 Pf. Zinsen zu 4 % für Dezember 1914 bis Januar 1915,

zus. 8310 Mark 93 Pf., in Worten „achttausenddreihundertzehn Mark 93 Pfennige", durch Vermittelung der Königl. Zollkasse B in Charlottenburg gegen Rückgabe der Vergütungsanerkenntnisse zu zahlen.

Potsdam, den 23. Januar 1915.

I B 733. Der Regierungspräsident.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen der Gemeinde Spandau durch Hergabe von Räumlichkeiten zwecks Unterbringung eines Teiles des Bekleidungsamts III. Armeekorps

99. Die Regierungshauptkasse ist angewiesen, der Gemeinde Spandau für Kriegsleistungen durch Hergabe von Räumlichkeiten zwecks Unterbringung eines Teiles des Bekleidungsamts III. Armeekorps auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129).

2266 Mark 67 Pf. Vergütung für August 1914 nebst
37 Mark 78 Pf. Zinsen zu 4% für September 1914 bis Januar 1915,
1500 Mark — Pf. Vergütung für September 1914 nebst
20 Mark — Pf. Zinsen zu 4% für Oktober 1914 bis Januar 1915,
1500 Mark — Pf. Vergütung für Oktober 1914 nebst
15 Mark — Pf. Zinsen zu 4% für November 1914 bis Januar 1915,
1500 Mark — Pf. Vergütung für November 1914 nebst
10 Mark — Pf. Zinsen zu 4% für Dezember 1914 bis Januar 1915,

zus. 6849 Mark 45 Pf., in Worten „Sechstausendachthundertneunundvierzig Mark 45 Pfennige", durch Vermittelung der Königl. Zollkasse in Spandau gegen Rückgabe der Vergütungsanerkenntnisse zu zahlen.

Potsdam, den 23. Januar 1915.

I B 734. Der Regierungspräsident.

Veräußerung von Decken.

100. Das Verbot des Oberkommandos, betr. Veräußerung von Decken, wird dahin eingeschränkt, daß

von jetzt ab die Veräußerung von Decken an Einzelpersonen zur Deckung des eigenen Bedarfs gestattet ist.

Berlin, den 23. Januar 1915.

Oberkommando in den Marken.

* * *

Veröffentlicht.

Potsdam, den 26. Januar 1915.

I B 994. Der Regierungspräsident.

Ausstellung von Geleitscheinen zu Reisen an die Front bezw. nach den von deutschen Truppen besetzten feindlichen Gebietsteilen.

101. Für die Ausstellung von Ausweisen an Privatpersonen zu deren Reisen an die Front oder nach den durch deutsche Truppen besetzten feindlichen Landesteilen sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Die Ausstellung von Ausweisen an Privatpersonen nach sorgfältiger Prüfung der zur Begründung des Antrags vorgebrachten Tatsachen steht außer dem Kriegsministerium lediglich dem Oberkommando in den Marken, den stellvertretenden Generalkommandos und dem stellvertretenden Großen Generalstab zu. Nachgeordnete Kommandobehörden haben die Gesuchsteller hierauf aufmerksam zu machen und sind berechtigt, die vorgelegten Ausweispapiere (Nr. 2) der Gesuchsteller auf ihre Gültigkeit zu prüfen.
2. Für die Ausstellung von Ausweisen müssen Militärpapiere, polizeiliche Ausweise, Bescheinigungen von Staats- oder städtischen Behörden vorgezeigt werden.

   Für die Ausweise ist nachstehendes Muster maßgebend.
3. Das Kriegsministerium stellt Ausweise nur aus auf unmittelbares schriftliches Anfordern der Reichsämter oder der preußischen Staatsbehörden.
4. Nicht statthaft ist die Ausstellung von Ausweisen für Privatpersonen, die sich mit Einzelliebesgaben zur Front begeben oder mit Ausrüstungsstücken, Lebensmitteln, Zigarren usw. Handel treiben wollen.
5. Für die Zulassung von Photographen und Schlachtenmalern ist die Genehmigung des stellvertretenden Generalstabs einzuholen, der über die Ausstellung der Ausweise entscheidet.
6. Für Handelsfirmen, die gemäß § 53b Bekleidungs-Ordnung I an einem Etappenhauptort, an dem Sitze eines Gouvernements oder einer Kommandantur in den vom deutschen Heere besetzten Gebieten eine Zweiganstalt einrichten wollen, ist vor der Ausstellung des Ausweises die Genehmigung des zuständigen Gouverneurs (Kommandanten) oder Etappeninspekteurs einzuholen.
7. In Uebereinstimmung mit dem General-Quartiermeister ist die Ueberführung von Leichen mit der Eisenbahn aus dem Operations- und Etappengebiet in die Heimat nicht zu gestatten. Soll die Ueberführung einer Leiche durch Kraftwagen erfolgen, so darf sie nur mit Zustimmung der zuständigen Etappeninspektion geschehen. Nach eingeholter Zustimmung der Etappeninspektion darf die Erteilung eines Ausweises erfolgen.

Berlin, den 22. Oktober 1914.

1530/10. 14 A 3. Kriegsministerium.

* * *

Ausweis (f. Umdruck).

Anhaltspunkte für die Ausstellung.

1. Da im Heimatlande fast überall regelmäßiger Eisenbahnbetrieb eingeführt ist, muß die Genehmigung zur Benutzung von Militärzügen auf das geringste Maß beschränkt werden.
2. Privatpersonen müssen im Interesse der Heeresleitung soweit wie möglich auf die Benutzung der Eisenbahn verwiesen werden und dürfen nur in dringendsten Fällen Kraftwagen benutzen.
3. Nach Prüfung des Gesuchs sind die im Wortlaut des Ausweises aufgeführten, nicht zutreffenden Zeilen zu durchstreichen.

Telegramm v. 29. 10. 1914 — IIb 73041.

An I und II Berlin, Potsdam, Spandau.

Mit Bezug auf die kom. Vfg. vom 22. 10. 14 AWBl. Seite 372 Nr. 328 bestimmt das Oberkommando, daß die Ausweise an Privatpersonen für den Landespolizeibezirk Berlin das stellvertr. Generalkommando des Gardekorps und für die übrigen Bezirke der Provinz Brandenburg das stellvertr. Generalkommando III. Armeekorps auszustellen hat.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.

gez. von Kessel,
Generaloberst.

* * *

Es ist noch nicht der Zeitpunkt gekommen, wo der Aufenthalt weiblicher Angehöriger von deutschen Offizieren, Beamten, Unteroffizieren und Mannschaften im General-Gouvernement Belgien gestattet werden könnte. Die Genehmigung hierzu darf daher im allgemeinen nur durch die Gouverneure und Militärgouverneure, bei Lebensgefahr durch die Chefärzte der Lazarette an nahe weibliche Verwandte von Kranken und Verwundeten erteilt werden, sofern und solange diese in Lazaretten untergebracht sind.

Im übrigen dürfen weibliche Angehörige von Offizieren und Beamten nur dann sich im Gebiet des Generalgouvernements aufhalten, wenn sie als pflegende Krankenschwestern in Kriegslazaretten beschäftigt sind.

Bis zum 15. d. Mts. haben sämtliche Behörden und Truppenteile durch die Gouverneure und Militärgouverneure zu melden, welche weiblichen Angehörigen von Offizieren ꝛc. sich noch in ihrem Befehlsbereiche befinden.

Brüssel, den 4. November 1914.

Der Generalgouverneur in Belgien.

gez. Frhr. v. d. Goltz, Generalfeldmarschall.

* * *

Passierscheine und Fahrtausweise jeder Art dürfen vom 26. ab nur ausgefertigt werden, sofern Gesuchsteller von Heimatsbehörde beglaubigten und gestempelten Personalausweis mit eigenhändiger Namensunterschrift und Photographie vorlegt. Ausweis muß ausdrückliche Bürgschaftserklärung der Heimatsbehörde für Vertrauenswürdigkeit Gesuchstellers enthalten. Stempel muß teils Schein, teils Photographie decken. Deutschen können deutsche Militär- oder Zivilbehörden Personalausweis geben. Andere Nichtbelgier müssen für Personalausweis, der Gleiches wie für Belgier enthalten muß, an ihre Konsuln verwiesen werden.

Angehörige deutschen Heeres und Marine bedürfen Photographien nicht.

Brüssel, den 20. November 1914.

Generalgouvernement.

* * *

Das Kriegsministerium sieht sich veranlaßt, auf die strengste Beachtung der im Armee-Verordnungsblatt Nr. 328 unterm 22. 10. 1914 Nr. 1530/10 14 A 3 über Ausstellung von Ausweisen zu Reisen an die Front usw. erlassenen Bestimmungen hinzuweisen.

Die Ausstellung von Fahrtausweisen an **weibliche** Angehörige der im Operations- oder Etappengebiet stehenden Militärpersonen ist untersagt. Ausnahmen dürfen nur im Falle **schwerer** Verwundung und **schwerer** Erkrankung gemacht und müssen in jedem Einzelfalle vom General-Quartiermeister, Armee-Oberkommando oder von der Etappen-Inspektion genehmigt werden. Ohne solche Erlaubnis, die auch drahtlich erteilt werden kann, dürfen die heimatlichen Behörden Fahrtausweise für weibliche Personen nach dem Kriegsschauplatze nicht ausstellen.

Für das Betreten des General-Gouvernements Belgien durch **weibliche** Angehörige von Offizieren usw. sind die in Abschrift beigefügten Verfügungen des General-Gouvernements in Belgien vom 4. 11. 1914 —IIb Nr. 1534 — und 22. 11. 1914 — IIb 1971 — maßgebend, soweit nicht Etappengebiete des Feldheeres in Frage kommen.

Es ist vorgekommen, daß eine Dame sich im Heimatgebiet einen Fahrtausweis für Belgien hat geben lassen, um von dort einen neuen Fahrtausweis nach Nordfrankreich zu erbitten.

Die Ausstellung von Fahrtausweisen an **Ausländer** zur Begleitung von Liebesgabentransporten ist untersagt.

Für die Ausstellung von Fahrtausweisen an **Vertreter** der Presse ist lediglich der stellvertretende Generalstab der Armee zuständig, der seinerseits in dauernder Verbindung mit dem General-Quartiermeister West bezw. dem Oberbefehlshaber Ost steht.

Zur Reise nach einer in der Nähe des Kriegsschauplatzes gelegenen Festung ist vorher die schriftliche Erlaubnis des Gouverneurs oder Kommandanten des Platzes einzuholen. Eine Bescheinigung des für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen stellvertretenden Generalkommandos über die Unbedenklichkeit der Reise ist beizufügen.

In besonders dringenden Fällen kann durch Vermittelung der stellvertretenden Generalkommandos telegraphisch diese Reiseerlaubnis beantragt werden. Notwendig ist es auch, die Gültigkeitsdauer **aller** Fahrtausweise so kurzfristig wie möglich zu bemessen, damit in der Zwischenzeit eine unrechtmäßige anderweitige Benutzung derselben unmöglich gemacht wird.

2 Nebenabdrücke sind beigefügt.

Berlin, den 5. Dezember 1914.

1467/14 g A 3. Kriegsministerium.

An sämtliche Königlichen stellvertretenden Generalkommandos, sämtliche Kaiserlichen und Königlichen Gouvernements und Kommandanturen.

* * *

Veröffentlicht.

Potsdam, den 22. Januar 1915.

Der Regierungspräsident.

Polizeiverordnung,

betr. das Eislaufen, Herstellung von Eisbahnen und Entnahme von Eis bei einem Teil der Wasserläufe I. Ordnung

102. Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (GS. S. 265), des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (GS. S. 195) und der §§ 25, 39, 342, 348 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (GS. S. 53) wird hiermit unter Zustimmung des Bezirksausschusses für die Havel von der Eisenbahnbrücke bei Werder aufwärts bis zum nördlichen Ende des Niederneuendorfer Sees einschließlich des Jungfernsees, des Wannsees und des Tegeler Sees, des Spandauer Schiffahrtskanals westlich der Schleuse Plötzensee, der Spree von ihrer Mündung bei Spandau bis zum Großen Müggelsee, soweit diese Flächen zum Landespolizeibezirke Potsdam gehören, und der Wendischen Spree und Dahme von Cöpenick bis einschließlich des Krimnicksees, Krüpelsees und der Zernsdorfer Lanken, ferner des Wernsdorfer-, Seddin- und Krossinsees mit sämtlichen Buchten, der Löcknitz einschließlich des Möllen-, Peetz- und Werlsees, sowie des Dämeritz-, Flacken- und Kalksees folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Das Betreten des Eises der vorbezeichneten Gewässer vor polizeilicher Freigabe und außerhalb der freigegebenen Flächen ist verboten.

Dieses Verbot findet keine Anwendung auf diejenigen, welche wie Schiffer, Fischer, Rohrschneider usw. in Ausübung ihres Berufes das Eis betreten.

§ 2. Wer auf der Eisdecke der vorbezeichneten Gewässer nach polizeilicher Freigabe des Eises eine Eisbahn herstellen und unterhalten will, bedarf hierzu der Genehmigung der Ortspolizeibehörde.

Eine solche Eisbahn ist in der ganzen Länge und Breite durch Zeichen kenntlich zu machen.

Das Betreten solcher abgegrenzter Eisbahnen ist nur Personen gestattet, die eine Eintrittskarte gelöst haben.

Die unbefugte Fortnahme der zur Bezeichnung solcher Eisbahnen und der gefährlichen Stellen benutzten Zeichen, Tafeln usw. ist verboten.

§ 3. Wer in das Eis der vorbezeichneten Gewässer Löcher einhauen und Eis entnehmen will, bedarf hierfür der Genehmigung der Ortspolizeibehörde.

§ 4. Die Orts- und Kreispolizeibehörden werden ermächtigt, das Schlittschuhlaufen mit Handsegeln und das Befahren des Eises mit Segelschlitten, Eisjachten, Wagen und Fahrrädern zu regeln, insbesondere auch ganz zu verbieten.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Polizeiverordnung, welche sofort in Kraft tritt, werden soweit nicht durch bestehende Gesetze eine höhere Strafe angedroht ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt, bestraft.

§ 6. Die Polizeiverordnungen vom 31. August 1904 (Amtsbl. S. 378) und vom 10. August 1909 (Amtsbl. S. 408), betreffend die Verhütung von Unglücksfällen auf dem Eise usw., werden aufgehoben.

Potsdam, den 26. Januar 1915.

I D 398. Der Regierungspräsident.

Polizeiverordnung,

betreffend die Aufhebung einer Polizeiverordnung.

103. Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265), der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) und des § 348 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Ges.-S. S. 53) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

Einziger Paragraph.

Die Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten in Potsdam vom 12. August 1895 (Regierungsamtsblatt Seite 340/3) für das Dahmefließ auf der Strecke zwischen Wendisch Buchholz und dem Streganzer See wird aufgehoben. Potsdam, den 26. Januar 1915.

I H 276. Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

104. I. Festgestellt.

a) Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: Völkendorf, Petzig, Schöneberg, Herzsprung, Blankenburg, Vertikow, Linde, Meyenburg. Kreis Beeskow-Storkow: Birkholz, Wend. Buchholz. Kreis Oberbarnim: Ihlow, Gottesgabe, Lichterfelde, Niesterwerder. Kreis Osthavelland: Deutschhof, Flatow. Kreis Ostprignitz: Damelack, Meyenburg, Preddöhl, Rapshagen, Blumenthal, Kukuksmühle, Bantikow, Dölln. Kreis Westprignitz: Uenze, Rambow, Hohenwier, Viesecke, Schilde, Hellburg. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Groß Zietsch, Petkus, Baruth, Dornswalde, Rosenthal. Kreis Prenzlau: Großluckow, Schlepkow, Wilsickow. Kreis Templin: Zabelsdorf, Lindensee, Zehdenick. Kreis Zauch-Belzig: Zietzow, Neuendorf. Kreis Teltow: Osdorf, Karlshof, Trebbin, Berlin-Dahlem, Teupitz, Jütchendorf.

b) Schweinepest. Kreis Teltow: Berlin-Dahlem.

II. Erloschen.

a) Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: Warnitz, Britz, Wilmersdorf, Görlsdorf. Kreis Oberbarnim: Neu Barnim, Rathsdorf, Neu Gaul. Kreis Osthavelland: Mangelshorst, Kartzow, Satzkorn, Dyrotz, Wernitz, Staaken. Kreis Ostprignitz: Falkenhagen, Breitenfeld, Tornow, Bärensprung. Kreis Westprignitz: Quitzöbel, Abbendorf, Guhlsdorf. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Bardenitz, Scharfenbrück, Paplitz, Märtensmühle, Hohenseefeld. Kreis Prenzlau: Seelübbe, Kleptow Gut, Wolfshagen, Dauerthal, Fürstenwerder, Ellingen, Bröllin, Cremzow. Kreis Templin: Reiersdorf. Kreis Zauch-Belzig: Brück. Kreis Teltow: Müggelheim.

b) Pferde-Influenza. Kreis Osthavelland: Börnicke.

Potsdam, den 26. Januar 1915.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Kommunalbezirksveränderung.

105. Mit Einwilligung der städtischen Körperschaften von Trebbin, der Landgemeinde Kliestow sowie des beteiligten Besitzers wird nach Anhörung des Kreistages des Kreises Teltow beschlossen, die nachstehend verzeichneten Parzellen der Gemarkung Kliestow von dem Stadtbezirke Trebbin abzutrennen und mit der Landgemeinde Kliestow zu vereinigen.

Bezeichnung nach dem Grundbuche Kliestow		Nummer		Des Eigentümers Name und Wohnort	Flächeninhalt		
Band	Blatt	des Kartenblatts	der Parzelle		ha	a	qm
IV.	117	2	229	Büdner August Wernitz in Zelle bei Klein Schulzendorf	—	41	60
			230		—	30	10

Potsdam, den 1. Dezember 1914. B 8255. Der Bezirksausschuß.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellenerledigung.

106. Erledigt ist die Pfarrstelle privaten Patronats zu Dechtow, Diözese Fehrbellin, durch Ableben des Pfarrers Lic. Dr. Flashar am 22. Dezember 1914. Die Gnadenzeit währt bis 31. Juli 1915.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizeipräsidenten in Berlin.

Polizeiverordnung,

treffend Nachtrag zur Baupolizeiordnung für die Stadt Char-
enburg und die innerhalb der Ringbahn belegenen Vororts-
bezirke.

07. Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes
er die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (GS.
265), der §§ 137, 139 und 43 des Gesetzes über die
gemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883
S. S. 195), der §§ 1 und 2 des Gesetzes, betreffend
Polizeiverwaltung in den Stadtkreisen Charlotten-
rg, Schöneberg und Rixdorf, vom 13. Juni 1900
S. S. 247) und des Gesetzes, betreffend die Er-
iterung des Landespolizeibezirks Berlin, vom 27sten
ärz 1907 (GS. S. 37) erlasse ich nach Anhörung
s Verbandsausschusses des Verbandes Groß-Berlin
d mit Zustimmung des Oberpräsidenten der Pro-
z Brandenburg folgende Polizeiverordnung als
chtrag zur Baupolizeiordnung vom 22. August 1898
mtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam
98, Sonderbeilage zu Stück 34):

§ 1. **Allgemeine Vorschriften.**

In dem Gebiete der Stadtgemeinde Neukölln, das
renzt wird durch die Straßen 202c, 202d, 204e, die
pfstraße, den Mittelweg, die Straße 204f, die
omasstraße und die Straße 207f bis zur Straße
2c, dürfen Vordergebäude (einschließlich der
teren Vorbauten) nur eine Tiefe bis zu 15 m, von
r Baufluchtlinie ab gerechnet, erhalten. Die Er-
ätung von Hintergebäuden über diese Tiefe hinaus
verboten. Es können jedoch eingeschossige Neben-
agen ohne Feuerstätten mit einer Firsthöhe bis zu
m zugelassen werden.

§ 2. **Sondervorschriften.**

a) In dem Baublock, der umgrenzt wird von den Straßen 204e, 204f, 207g und 202, muß an den Straßen 204e und 207g in einer Entfernung von 43 m von der Baufluchtlinie der Straße 204f je ein Bauwich von 16 m Breite in der Tiefe der Vorderhäuser eingehalten werden. Der Bauwich darf einen eingeschossigen Ueberbau an den Straßen erhalten. Innerhalb dieses Baublocks ist eine Bebauung nur in einem senkrechten Abstande von 10 m von der Mittellinie dieses Bauwichs zulässig. Diese Gebäude (einschließlich aller Vorbauten) dürfen gleichfalls nur eine Tiefe von höchstens 15 m und müssen Fassaden wie Vorderhäuser erhalten.

b) In dem Baublock, der umgrenzt wird von den Straßen 204f, 207f, 202a und der Thomasstraße, muß an den Straßen 204f und 202a in einer Entfernung von 59 m von der Baufluchtlinie der Straße 207f je eine Durchfahrt von mindestens 6 m Breite angelegt werden. Innerhalb des Baublocks ist eine Bebauung nur in einem senkrechten Abstande von 20 m von der Mittellinie dieser Durchfahrt zulässig. Diese Gebäude (einschließlich aller Vorbauten) dürfen gleichfalls nur eine Tiefe von höchstens 15 m und müssen Fassaden wie Vorderhäuser erhalten.

§ 3. **Oeffentliche Gebäude.**

Die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung finden keine Anwendung auf die öffentlichen Zwecken dienenden Gebäude.

§ 4. **Ausnahmen.**

Dispense von den Vorschriften der §§ 1 und 2 können von dem Bezirksausschusse zugelassen werden.

§ 5. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 18. Januar 1915.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

8. Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen im Kreise Teltow.

Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke	Bisheriger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk	Künftiger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk	Kreisausschußbeschluß vom — J.-Nr. —
tenblatt 2 der Gemarkung Potsdamer Forst, Parzelle Nr. 428/13 II in Größe von 50 a.	Gutsbezirk Potsdamer Forst	Gemeindebezirk Kleinglienicke	17. 11. 14 A. I. 3485
tenblatt 2 der Gemarkung Berlin-Steglitz, Par- ellen Nr. 1276/65 in Größe von 80 qm, Nr. 1277/65 in Größe von 51 qm, zu Nr. 3798/143 2c. in Größe von 118 qm, Nr. 3798/143 2c. in Größe von 30 qm, zus. 279 qm.	Gemeindebezirk Berlin-Steglitz	Gemeindebezirk Berlin-Lankwitz	10. 12. 14 A. I. 3588
tenblatt 1 der Gemarkung Berlin-Lankwitz, Par- ellen Nr. 4771/209 in Größe von 133 qm, Nr. 4907/130 in Größe von 1083 qm, Nr. 4906/128 in Größe von 69 qm, Nr. 4768/209 in Größe von 761 qm, Nr. 4769/209 in Größe von 72 qm zus. 2118 qm.	Gemeindebezirk Berlin-Lankwitz	Gemeindebezirk Berlin-Steglitz	

Berlin, den 4. Januar 1915.

Der Kreisausschuß des Kreises Teltow.

109. Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen im Kreise Osthavelland.

Lfd. Nr.	Artikel der Mutterrolle	Grundbuchbezeichnung Band	Grundbuchbezeichnung Blatt Nr.	Nummer des Kartenblatts	Nummer der Parzelle	Flächeninhalt der ganzen Grundstücke ha	a	qm	Bisheriger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk	Künftiger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk	Bemerkungen
1a	—	—	—	3	51/24	—	19	98	Gutsbezirk Bornim-Forst	Gutsbezirk Bornim-Gut	Kreisausschußbeschluß vom 19. 11. 1914
1b	—	—	—	3	49/23	—	28	02	Gutsbezirk Bornim-Gut	Gutsbezirk Bornim-Forst	desgl.
2	—	—	—	1	10	28	32	50	Gutsbezirk	Gutsbezirk	desgl.
				1	153/13	28	29	70	Königshorst,	Hertefeld,	vom 19. 11. 1914
				1	14	9	36	30	domänenfiskalisch	domänenfiskalisch	
				1	16	1	68	80			
				1	150/17	—	72	98			
				1	18	1	11	60			
				1	149/17	—	—	02			
						69	51	90			
3	1	2	79	5	121/8	35	62	03	Gemeindebezirk	Gutsbezirk	desgl.
				5	93/8	—	6	60	Eiche	Bornstedt	vom 19. 11. 1914
				5	94/8	—	1	86			
				5	103/37	—	9	98			
						35	80	47			

Nauen, den 8. Januar 1915. Der Kreisausschuß.

110. Kommunalbezirks-Veränderungen im Kreise Beeskow-Storkow.

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Grundstücks Grundbuch Bd.	Bl.	Nummer des Kartenblatts	Nummer der Parzelle	Besitzers	bisherigen Gemeindeverbands	jetzigen Gemeindeverbands	Größe des Grundstücks ha	a	qm	Bemerkungen
1.	II	37	3	474/55	Grund, Friedrich, Landwirt, Rieplos	Domänenfiskus	Gem. Rieplos	—	1	31	
2.	—	—	1	302/87	Unbekannter Eigentümer	Gem. Leibsch	Gut Münchehofe	—	2	88	
3.	—	—	1	303/87	(Nutznießer: Kgl. Preuß. Brand. Hausfideikommiß)	"	Gut Meierei Forst	—	3	60	
4.	—	—	1	304/87		"	Gut Wasserburg	—	2	50	
5.	I	10	3	292/101	Nisch, Gustav, Kossät, Köthen	Gemeinde Köthen	"	—	33	54	
6.	I	10	3	293/101	"	"	"	—	7	53	
7.	I	10	3	294/101	"	"	"	—	16	21	
8.	III	625	1	72/1	Kgl. Hofkammer	Gut Wasserburg	Gemeinde Köthen	—	51	54	
9.	III	625	1	73/1	"	"	"	—	30	95	

Beeskow, den 14. Januar 1915. Der Kreisausschuß.

111. Veränderungen von Bezirksgrenzen im Kreise Ostprignitz.

Tag der Genehmigung	Bezeichnung der Grundstücke	Bisheriger Kommunalbezirk	Künftiger Kommunalbezirk
23. Oktober 1914	Das in den Besitz der fiskalischen Forstverwaltung übergegangene, bisherige domänenfiskalische Grundstück Kartenblatt 7 Parzelle Nr. 106/5 der Gemarkungskarte von Zechlin von zusammen 4,7597 ha Größe	Gutsbezirk Zechlin Amt	Gutsbezirk Zechlin Forst

Kyritz, den 19. Januar 1915.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Kommunalbezirksveränderungen im Kreise Niederbarnim.

2.

Gemarkung	Nähere Bezeichnung: Nummer des Kartenblatts	Nähere Bezeichnung: Nummer der Parzelle	Flächeninhalt: ha	Flächeninhalt: a	Flächeninhalt: qm	Bisheriger Gemeinde- oder Gutsbezirk	Künftiger Gemeinde- oder Gutsbezirk	Bemerkungen
Berlin-Niederschönhausen	3	464/222	—	1	12	Fiskalischer Gutsbezirk Niederschönhausen	Gemeindebezirk Berlin-Niederschönhausen	Kreisausschußbeschluß vom 28. X. 1914 — A 9318 —, mit Wirkung vom 1. XI. 14 ab.
Löhme	1	127/67	—	22	92	Gemeindebezirk Löhme	Domänenfiskalischer Gutsbezirk Löhme	Kreisausschußbeschluß vom 25. XI. 1914 — A 9890 —, mit Wirkung vom 1. XII. 14 ab.
	1	128/66	—	2	61			
			—	25	53			
Biesenthal Forst	1	58/1 usw.	—	40	00	Fiskalischer Gutsbezirk Biesenthal Forst (Anteil Grafenbrück).	Gemeindebezirk Marienwerder	Kreisausschußbeschluß vom 16. XII. 14 — A 10336 —, mit Wirkung vom 1. I. 15 ab.

Berlin, den 12. Januar 1915.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses des Kreises Niederbarnim.

meinde- und Gutsbezirksveränd rungen im Kreise Angermünde.

3. Bezeichnung des Grundstücks: Die zum fiskachen Gutsbezirk gehörigen, im Grundbuche von ramzow Band XIII Blatt Nr. 503 verzeichneten arzellen Nr. 719/198, 148/13, 149/93 des Kartenatts 1 und 2 der fiskalischen Dorfaue von 2,8241 ha lächeninhalt, Name des Erwerbers: Gemeinde Gramw, Künftiger Gemeindeverband: Gramzow.

Angermünde, den 12. Januar 1915.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums.

4. Verzeichnis der Prüfungstermine im Jahre 1915.

A. 1. **Entlassungsprüfungen an Lehrerseminaren.**

eminar in Züllichau: schriftlich 25. und 26. Januar, mündlich 1. Februar, Meldungsfrist 25. Dezember 1914.

eminar in Jüterbog: schriftlich 25. und 26. Januar, mündlich 1. Februar, Meldungsfrist 25. Dezember 1914.

eminar in Königsberg N. M.: schriftlich 25. und 26. Januar, mündlich 1. Februar, Meldungsfrist 25. Dezember 1914.

eminar in Neuruppin: schriftlich 25. und 26. Januar, mündlich 1. Februar, Meldungsfrist 25. Dezember 1914.

eminar in Drossen: schriftlich 4. und 5. Februar, mündlich 11. Februar, Meldungsfrist 4. Januar.

eminar in Spandau: schriftlich 4. und 5. Februar, mündlich 11. Februar, Meldungsfrist 4. Januar.

eminar in Cöpenick: schriftlich 4. und 5. Februar, mündlich 11. Februar, Meldungsfrist 4. Januar.

dische Lehrerbildungsanstalt Berlin: schriftlich 8. und 9. März, mündlich 15. März, Meldungsfrist 8. Februar.

eminar in Prenzlau: schriftlich 1. und 2. Februar, mündlich 8. Februar, Meldungsfrist 4. Januar.

Seminar in Paradies: schriftlich 8. und 9. Februar, mündlich 15. Februar, Meldungsfrist 8. Januar.

Seminar in Altdöbern: schriftlich 11. und 12. Februar, mündlich 18. Februar, Meldungsfrist 11. Januar.

Seminar in Havelberg: schriftlich 1. und 2. März, mündlich 8. März, Meldungsfrist 1. Februar.

Seminar in Cottbus: schriftlich 1. und 2. März, mündlich 8. März, Meldungsfrist 1. Februar.

Seminar in Friedeberg N. M.: schriftlich 9. und und 10. August, mündlich 16. August ff., Meldungsfrist 9. Juli.

Seminar in Kyritz: schriftlich 16. und 17. August, mündlich 23. August ff., Meldungsfrist 16. Juli.

Seminar in Neuzelle: schriftlich 3. und 4. September, mündlich 9. September ff., Meldungsfrist 3. August.

Seminar in Oranienburg: schriftlich 30. und 31. August, mündlich 6. September ff., Meldungsfrist 30. Juli.

Seminar in Fürstenwalde: schriftlich 22. und 23. Februar, mündlich 1. März, Meldungsfrist 22. Januar.

A. 2. **Entlassungsprüfungen an Volksschullehrerinnenseminaren.**

Krossen a. Oder: schriftlich 8. und 9. März, mündlich 15. März ff., Meldungsfrist 8. Februar.

B. 1. **Aufnahmeprüfungen an Lehrerseminaren.**

Seminar in Altdöbern: schriftlich 19. Februar, mündlich 22. Februar ff., Meldungsfrist 19. Januar.

Seminar in Cöpenick: schriftlich 19. Februar, mündlich 22. Februar ff., Meldungsfrist 19. Januar.

Seminar in Drossen: schriftlich 19. Februar, mündlich 22. Februar ff., Meldungsfrist 19. Januar.

Seminar in Fürstenwalde: schriftlich 19. Februar, mündlich 22. Februar ff., Meldungsfrist 19. Januar.

Seminar in Havelberg: schriftlich 19. Februar, mündlich 22. Februar ff., Meldungsfrist 19. Januar.
Seminar in Jüterbog: schriftlich 19. Februar, mündlich 22. Februar ff., Meldungsfrist 19. Januar.
Seminar in Königsberg N. M.: schriftlich 19. Februar, mündlich 22. Februar ff., Meldungsfrist 19. Januar.
Seminar in Cottbus: schriftlich 19. Februar, mündlich 22. Februar ff., Meldungsfrist 19. Januar.
Seminar in Neuruppin: schriftlich 19. Februar, mündlich 22. Februar ff., Meldungsfrist 19. Januar.
Seminar in Paradies: schriftlich 19. Februar, mündlich 22. Februar ff., Meldungsfrist 19. Januar.
Seminar in Prenzlau: schriftlich 19. Februar, mündlich 22. Februar ff., Meldungsfrist 19. Januar.
Seminar in Spandau: schriftlich 19. Februar, mündlich 22. Februar ff., Meldungsfrist 19. Januar.
Seminar in Züllichau: schriftlich 19. Februar, mündlich 22. Februar ff., Meldungsfrist 19. Januar.
Jüdische Lehrerbildungsanstalt Berlin: schriftlich 17. März.
Seminar in Friedeberg N. M.: schriftlich 27. August, mündlich 30. August ff., Meldungsfrist 27. Juli.
Seminar in Kyritz: schriftlich 27. August, mündlich 30. August ff., Meldungsfrist 27. Juli.
Seminar in Neuzelle: schriftlich 27. August, mündlich 30. August ff., Meldungsfrist 27. Juli.
Seminar in Oranienburg: schriftlich 27. August, mündlich 30. August ff., Meldungsfrist 27. Juli.
Meldungen sind an die betreffenden Seminardirektoren einzureichen.

B. 2. an Lehrerinnenseminaren.

Seminar in Crossen a. O.: schriftlich 19. Februar, mündlich 22. Februar, Meldungsfrist 19. Januar.
Meldungen sind an die Seminardirektorin zu richten.

C. Entlassungsprüfungen an staatlichen Präparandenkursen.

Tegel: schriftlich 6. und 7. September, mündlich 13. September ff., Meldungsfrist 6. August.

D. 1. Entlassungsprüfungen an öffentlichen Präparandenanstalten.

Joachimsthal U. M.: schriftlich 8. und 9. Februar, mündlich 15. Februar, Meldungsfrist 8. Januar.

D. 2. Aufnahmeprüfungen an Präparandenanstalten.

Anstalten mit Osterkursus (auch Präparandinnenanstalt Crossen): schriftlich 22. Februar, mündlich 24. Februar ff., Meldungsfrist 22. Januar.
Anstalten mit Herbstkursus: schriftlich 30. August, mündlich 3. September ff., Meldungsfrist 1. August.

E. Mittelschullehrerprüfungen.

(Berlin.)

A. Frühjahrstermin: schriftlich 14. und 15. Mai, mündlich 17. Mai ff., Meldungsfrist 1. Februar.
B. Herbsttermin: schriftlich 19. und 20. November, mündlich 22. November ff., Meldungsfrist 1. Juli.

Die Meldungen sind dem Provinzial-Schulkollegium und zwar von den im Amte stehenden Lehrern durch Vermittlung der vorgesetzten Königlichen Regierung einzureichen. In dem Gesuche ist anzugeben, ob der Bewerber sich zum ersten Male der Prüfung unterzieht bezw. wann und wo er sich ihr bereits unterzogen hat, in welchen Fächern der Bewerber die Lehrbefähigung zu erlangen beabsichtigt sowie aus welchem Fache ihm die Aufgabe für die häusliche Arbeit (§ 8) besonders erwünscht sein würde. Zugelassen werden nur solche Bewerber, die in Berlin oder der Provinz Brandenburg ihren Wohnsitz haben. Die Meldungen müssen zu den oben angegebenen Fristen bei dem **Provinzial-Schulkollegium** eingehen.

F. Rektorenprüfungen.

(Berlin.)

A. Frühjahrstermin: mündlich 3. Mai ff., Meldungsfrist 1. Februar.
B. Herbsttermin: mündlich 8. November ff., Meldungsfrist 1. Juli.

Die Meldungen sind dem Provinzial-Schulkollegium und zwar von den im Amte stehenden Lehrern durch Vermittlung der vorgesetzten Königlichen Regierung einzureichen. In dem Gesuche ist anzugeben, ob der Bewerber sich zum ersten Male der Prüfung unterzieht bezw. wann und wo er sich ihr bereits unterzogen hat und ob die Befähigung zur Leitung von Volksschulen oder von Schulen mit fremdsprachlichem Unterricht gewünscht wird. Zugelassen werden nur solche Bewerber, die in Berlin oder der Provinz Brandenburg ihren Wohnsitz haben. Die Meldungen müssen bis zu den oben genannten Fristen bei dem **Provinzial-Schulkollegium** eingehen.

G. Taubstummenlehrerprüfung.

Berlin: mündlich 11. Februar ff., Meldungsfrist 11. Januar.

H. Sprachlehrerinnenprüfung.

(Berlin.)

A. Frühjahrstermin: schriftlich 19. April, mündlich 26. April, Meldungsfrist 1. März.
B. Herbsttermin: schriftlich 11. Oktober, mündlich 18. Oktober, Meldungsfrist 1. September.

Meldungen sind dem Provinzial-Schulkollegium einzureichen. In dem Gesuch ist anzugeben, ob die Ablegung der Prüfung in der französischen oder in der englischen Sprache oder, wenn nur einer, in welcher von beiden gewünscht wird.

J. Kommissionsprüfungen für Volksschullehrerinnen.

(Berlin.)

A. Frühjahrstermin I: schriftlich 15. bis 18. Februar, mündlich 3. bis 6. März, Meldungsfrist 15. Dezember 1914. II: schriftlich 22. bis 25. Februar, mündlich 8. bis 13. März, Meldungsfrist 15. Dezember 1914.
B. Herbsttermin: schriftlich 23. August ff., mündlich 6. September, Meldungsfrist 1. Juni.

Die Meldungen sind dem Provinzial-Schulgium einzureichen.

K. **Handarbeitslehrerinnenprüfung.**

A. **Frühjahrstermine.**

haus: schriftlich 1. und 2. März, mündlich 8. und
9. März, Meldungsfrist 25. Januar.
rländischer Frauenverein: schriftlich 25. und
26. Februar, mündlich 4. und 5. März, Meldungsfrist 25. Januar.
nathaus für Töchter höherer Stände: schriftlich
4. und 5. März, mündlich 11. und 12. März,
Meldungsfrist 25. Januar.

B. **Herbsttermine.**

haus: schriftlich 10. und 11. September, mündlich
17. und 18. September, Meldungsfrist 15. August.
rländischer Frauenverein: schriftlich 15. und
16. September, mündlich 22. und 23. September,
Meldungsfrist 15. August.
nathaus für Töchter höherer Stände: schriftlich
17. und 18. September, mündlich 24. und
25. September, Meldungsfrist 15. August.
Die Meldungen sind dem Provinzial-Schulgium einzureichen.

L. **Hauswirtschaftslehrerinnenprüfungen.**

A. **Frühjahrstermine.**

haus: schriftlich 12. und 13. März, mündlich
19. und 20. März, Meldungsfrist 25. Januar.
rländischer Frauenverein: schriftlich 10. und
11. März, mündlich 17. und 18. März, Meldungsfrist 25. Januar.

B. **Herbsttermine.**

haus: schriftlich 8. und 9. September, mündlich
15. und 16. September, Meldungsfrist 15. August.
rländischer Frauenverein: schriftlich 13. und
14. September, mündlich 20. und 21. September,
Meldungsfrist 15. August.
lozzi-Fröbel-Haus: schriftlich 6. und 7. September, mündlich 13. und 14. September, Meldungsfrist 15. August.
Die Meldungen sind dem Provinzial-Schulium einzureichen.

Kindergärtnerinnen- und Jugendleiterinnenprüfungen.

1. Kindergärtnerinnen.

(Pestalozzi-Fröbelhaus I Berlin.)
Frühjahrstermin: schriftlich 18. Februar, mündlich
25. bis 27. Februar, Meldungsfrist 25. Januar.
Herbsttermin: schriftlich 30. August, mündlich
7. bis 11. September, Meldungsfrist 15. August.

2. Jugendleiterinnen.

(Pestalozzi-Fröbelhaus I Berlin.)
Frühjahrstermin: —
Herbsttermin: schriftlich 20. September, mündlich
27. September, Meldungsfrist 15. August.
Die Meldungen sind dem Provinzial-Schulium einzureichen.

N. **Schulwissenschaftliche Vorprüfung für Handarbeits-, Hauswirtschafts- und Turnlehrerinnen sowie für Kindergärtnerinnen.**

(Berlin.)

A. Frühjahrstermin: schriftlich 17. März ff., Meldungsfrist 1. März.
B. Herbsttermin: schriftlich 22. September ff., Meldungsfrist 1. September.

Die Meldungen sind dem Provinzial-Schulkollegium einzureichen.

Berlin, den 8. Dezember 1914.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Polizeiverordnung,

betr Ergänzung der Straßenordnung für Charlottenburg.

115. Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (GS. S. 265), sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (GS. S. 195) wird mit Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Stadtkreis Charlottenburg folgendes verordnet:

I. Der § 72 der Straßenordnung für den Stadtkreis Charlottenburg vom 31. Oktober 1902 erhält als dritten Absatz folgenden Zusatz:

„Das Anlocken von Kunden durch lautes Anrufen, durch auffällige Gebärden, Klingelzeichen, lautes Anpreisen der Waren sowie jede andere Form ungebührlichen Anreißens ist verboten".

II. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Charlottenburg, den 21. Januar 1915.

Der Polizei-Präsident.

Paßwesen.

116. Gemäß § 2 Absatz 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 16. Dezember 1914 (RGBl. S. 521) wird hiermit für den Bereich der Provinz Brandenburg und der Stadt Berlin bestimmt:

Für österreichische und ungarische Staatsangehörige werden ihre Militärpapiere allgemein als genügender Ausweis zugelassen.

Berlin, den 19. Januar 1915.

Von Seiten des Oberkommandos
Der Chef des Stabes.
v. Berge.

117. **Personalchronik.**

Mit der Vertretung des Forstmeisters Schmidt in Zechlin als fiskalischen Vertreters während seiner Einberufung zum Heeresdienste ist der Hegemeister Hoffmann in Lutterow beauftragt worden.

Den Militäranwärter Klodt haben wir vom 1. Februar 1915 ab in den Kanzleidienst bei der Einkommensteuer-Veranlagungskommission in Berlin-Steglitz als Diätar übernommen.

Im Kreise Zauch-Belzig sind ernannt bezw. wieder ernannt worden a) zum Amtsvorsteher der Förster a. D. Krause in Reetz für den Bezirk 42. Reetz; b) zum Amtsvorsteherstellvertreter der Mühlenbesit-

Opitz in Raben für den Bezirk 38, Raben, der Gutsverwalter Deißner in Gollwitz für den Bezirk 4, Schmerzke, der herrschaftliche Oberförster Kaufmann in Zipsdorf für den Bezirk 41, Reetzerhütten, der Gemeindevorsteher Sinast in Reppinichen für den Bezirk 42, Reetz.

Im Kreise Ostprignitz sind wieder ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter der Gemeindevorsteher Heuer in Reckenthin für den Bezirk 35, Mesendorf, der Gemeindevorsteher Borck in Barenthin für den Bezirk 40, Berlitt.

Im Kreise Ostprignitz ist ernannt worden zum II. Amtsvorsteherstellvertreter der Hegemeister Hättasch zu Försterei Zechlin für den Bezirk 19, Oberförsterei Zechlin, für die Zeit der Abwesenheit des Amtsvorstehers und des derzeitigen Stellvertreters.

Im Kreise Oberbarnim sind ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter der Sanitätsrat Dr. Paul in Heegermühle für den Bezirk 5, Heegermühle, der Gutssekretär Erich Janson in Cunersdorf für den Bezirk 19, Alt Friedland.

Im Kreise Osthavelland ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter der Gemeindevorsteher Frehland zu Knoblauch für den Bezirk 27, Buchow-Carpzow.

Im Kreise Westprignitz sind ernannt worden: a) zum Amtsvorsteher der Gemeindevorsteher Gerloff zu Düpow für den Bezirk 25, Düpow, b) zum Amtsvorsteherstellvertreter der Gemeindevorsteher Herr zu Spiegelhagen für den Bezirk 23, Gottschow.

Im Kreise Niederbarnim ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteher der Königl. Forstmeister von Minckwitz zu Groß Schönebeck für den Bezirk 50, Groß Schönebeck Forst.

Im Kreise Niederbarnim ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteher der Lehngutsbesitzer Kalbe zu Ruhlsdorf für den Bezirk 43, Lanke.

Der bisherige Bureauassistent Hermann Plagemann ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1914 ab zum Stations-Inspektor am Königlichen Charité-Krankenhause ernannt worden.

Der bisherige Pfarrer in Groß Lieskow Karl Hermann Franz Sintenis ist zum dritten Pfarrer der Parochie Zehdenick, Diözese Zehdenick, bestellt worden.

Der bisherige Hilfsprediger, Pastor Eugen Julius Bernhard Bethke ist zum vierten Pfarrer in Luckenwalde, Diözese Luckenwalde, bestellt worden.

Dem Herrn August Lindemann ist die Erlaubnis erteilt, in Familien zu unterrichten.

Dem Fräulein Selma Heymann ist die Erlaubnis erteilt, in Familien zu unterrichten.

Dem Fräulein Berta Witte ist die Erlaubnis erteilt, in Familien zu unterrichten.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Monat Dezember 1914.

Es sind ernannt: zum Postrat: Ober-Postinspektor Schenk, zum Postdirektor: Vizepostdirektor Schäffer, zum Vizepostdirektor: Postinspektor Tilsner, zum Postinspektor: Ober-Postpraktikant Kaempffer u. Thiele, zum Ober-Postsekretär: Postsekretär Willi Günther u. Matthes, zum Ober-Telegraphensekretär: Telegraphensekretär Penseler.

Es sind übertragen: Bureaubeamtenstellen I. Klasse; Ober-Postsekretär Hülsen, Postsekretär Jaap von Berlin-Lichterfelde und Stönner von Bremen unter gleichzeitiger Ernennung zum Ober-Postsekretär.

Es ist etatsmäßig angestellt: Regierungsbaumeister Lempp.

Es sind versetzt: Postdirektor Rohr von Lehe nach Berlin-Lichtenberg, Ober-Postassistent Oskar Müller von Hohenbocka-Hosena nach Berlin-Karlshorst, Postassistent Schwerdtner von Berlin-Karlshorst nach Hohenbocka-Hosena, von Berlin: Vize-Postdirektor Hübner nach Danzig, Telegrapheninspektor Gieß nach Stettin, Ober-Postpraktikant Uhse nach Dortmund, Postsekretär Michelsen nach Norton, Telegraphenmechaniker Schaefer nach Berlin-Tempelhof, nach Berlin: Telegrapheninspektor Behrendt von Breslau und Wiehle von Halle (Saale), Postsekretär Wattenberg von Berlin-Rummelsburg, Ober-Postassistent Kochmann von Charlottenburg.

Es treten in den Ruhestand: Postsekretär Kubach, Krajczyrski, k.W. Schöneiche (Kr. Niederbarnim) b. Kl. Schönebeck, Telegraphensekretär Dobbert, k.W. Zehlendorf (Wannseebahn), Ober-Postassistent Plötz, k. W. Berlin-Schöneberg, Rohrpostmaschinist Albani.

Es ist entlassen: Postsekretär Cramer.

Es sind gestorben: Ober-Postsekretär Georg Krüger, Postsekretär Jablinski, Lach, Postsekretär a. D. Gustav Brandt, Kinder, Gustav Schönfeld in Berlin-Halensee, Telegraphensekretär a. D. Schütte in Neukölln, Kanzleisekretär Chall, Ober-Postassistent Liesigk, Ober-Telegraphenassistent Jäke, Ober-Telegraphenassistent a. D. Frädrich in Neukölln.

Es sind gefallen: Postinspektor Jankowsky, Ober-Postpraktikant Horn, Postsekretär Georg Schmidt, Hans Schulz, Telegraphensekretär Fritz Berger, Postassistent Giletzki, Groß, Schleiffer in Berlin-Halensee, Telegraphenassistent Fleischhacker, Karl Frank, Kurzke und Sakrenz.

Hierzu fünf Oeffentliche Anzeiger und eine Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.
(Die Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.)
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.
Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Druck von A. W. Hahn's Erben (Curt Gerber), Potsdam.

Sonderausgabe des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 1. Februar 1915.

Inhaltsverzeichnis: Ausführungs-Anweisung zur Verordnung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915. S. 59/62. — (1/2 Bogen Amtsblatt und 1/2 Bogen Beilage).

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Ausführungs-Anweisung zur Verordnung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915.

118. Die von den zuständigen Herren Ministern erlassene Ausführungsanweisung zur Verordnung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915 wird in der Beilage zu dieser Sonderausgabe hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Gleichzeitig wird hierunter die in der Ausführungsanweisung angezogene Ausführungsanweisung vom 23. Dezember 1914 zu dem Gesetze, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 usw. bekannt gegeben. Die Veröffentlichung der ministeriellen Anweisung vom 23. Dezember 1914 erfolgt zugleich im Namen des Polizei-Präsidenten in Berlin.

Potsdam, den 30. Januar 1915.

I B 1193. Der Regierungspräsident.

* * *

Ausführungsanweisung

zu

1. **dem Gesetze, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914** (RGBl. S. 516),
2. **der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Roggen, Gerste und Weizen, vom 19. Dezember 1914** (RGBl. S. 528),
3. **der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Hafer, vom 19. Dezember 1914** (RGBl. S. 531),
4. **der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Kleie, vom 19. Dezember 1914** (RGBl. S. 533).*)

*) In der nachstehenden Ausführungsanweisung angeführt 1. unter der Bezeichnung: „HPr.", 2.: „Getr.", 3.: „Haf.", 4.: „Kl.".

Artikel 1.

(Zu § 5 HPr., § 6 Abs. 1 Getr., § 1 Abs. 2 Haf.)

Die Festsetzung von Höchstpreisen für Verkäufe von Gerste und Hafer an Kleinhändler oder Verbraucher bei Umsätzen, die 3 Tonnen (60 Zentner) nicht übersteigen, wird in den Städten über 10000 Einwohner und in den selbständigen Städten der Provinz Hannover den Gemeindevorständen (Magistraten), im übrigen den Landräten übertragen.

Vor der Festsetzung sind Sachverständige über die Notwendigkeit der Maßregel und über die Höhe der Höchstpreise zu hören. Es ist zu beachten, daß zwischen den Höchstpreisen, die der Bundesrat festgesetzt hat, und dem festzusetzenden Höchstpreise eine angemessene Spannung für die Kosten des Transports, der Einlagerung, Behandlung und der Abfuhr vom Lager sowie für den Umsatz im Zwischen- und Kleinhandel bestehen muß. Soweit erforderlich, sind verschiedene Höchstpreise für den Verkauf an den Kleinhändler und für den Verkauf an den Verbraucher festzusetzen.

Die Höchstpreise sind in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Die Festsetzungen sind umgehend in vierfacher Ausfertigung dem Regierungspräsidenten mitzuteilen, welcher ein Stück dem Oberpräsidenten und zwei mir, dem Minister für Handel und Gewerbe, vorzulegen hat.

Artikel 2.

(Zu § 2 Abs. 2 Getr., § 2 Abs. 2 Haf.)

Die Regierungspräsidenten sind zuständig, für Nebenorte einen niedrigeren Höchstpreis festzusetzen.

Artikel 3.

(Zu § 2 Abs. 1—3, § 3 HPr.)

Zuständige Behörde für das in § 2 Abs. 1—3, § 3 HPr. vorgesehene Verfahren bei der Uebertragung des Eigentums an Getreide sind die Landräte (in Hohenzollern die Ober-Amtmänner) und die Polizeiverwaltungen der Stadtkreise, in deren Bezirk sich die Gegenstände befinden; im Landespolizeibezirke Berlin ist der Polizei-Präsident von Berlin zuständig.

Artikel 4.

(Zu § 2 Abs. 1 HPr.)

1. Der Antragsteller hat den Besitzer der Gegenstände, gegen den das Verfahren einzuleiten ist, den Ort, an dem sie sich befinden, ihre Art und Menge sowie den Preis zu bezeichnen, den er für angemessen hält und unbeschadet der endgültigen Festsetzung des Uebernahmepreises zu zahlen bereit ist. Der Antragsteller hat ferner die Person zu bezeichnen, die er zur Uebernahme der Gegenstände bevollmächtigt hat.

2. Anträgen auf Einleitung des Verfahrens zwecks Uebertragung des Eigentums an gedroschenem und ungedroschenem Getreide, die von der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung (Berlin W 66, Abgeordnetenhaus) und von der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. (Berlin NW 7, Prinz Louis Ferdinand-Straße 1) gestellt werden, ist stattzugeben, ohne daß zu prüfen ist, ob der Antrag durch ein öffentliches Interesse begründet ist und ob die Umstände es rechtfertigen, das Verfahren gerade gegen den im Antrage bezeichneten Besitzer einzuleiten.

3. Im übrigen können Anträge nur von Kommunen gestellt werden. Sie sind an die für die Kommune zuständige Kommunalaufsichtsbehörde zu richten, welche prüft, ob ein öffentliches Interesse für den Antrag vorliegt. Befinden sich die Gegenstände in ihrem Bezirke, so prüft sie ferner, ob die Umstände es rechtfertigen, das Verfahren gerade gegen den im Antrage bezeichneten Besitzer einzuleiten; gegebenenfalls gibt sie den Antrag an die nach Art. 3 zuständige Behörde zur Durchführung des Verfahrens weiter. Liegt ein öffentliches Interesse für den Antrag vor, befinden sich aber die Gegenstände nicht im Bezirke der Kommunalaufsichtsbehörde, so hat diese den Antrag der nach Art. 3 örtlich zuständigen Behörde vorzulegen. Diese prüft, ob die Umstände es rechtfertigen, das Verfahren gerade gegen den im Antrage bezeichneten Besitzer einzuleiten. Werden beide Fragen bejaht und gehören die Behörden zu einem Regierungsbezirke, so wird das Verfahren durchgeführt; gehören die Behörden verschiedenen Regierungsbezirken an, so ist der Antrag den unterzeichneten Ministern vorzulegen, welche darüber entscheiden, ob das Verfahren einzuleiten ist. Wenn die Kommunalaufsichtsbehörde die von ihr zu prüfende Frage bejaht, die örtlich zuständige Behörde aber die von ihr zu prüfende Frage verneint, so entscheidet die nächsthöhere Behörde, innerhalb einer Provinz der Oberpräsident, ob der Antrag der Zentralinstanz vorzulegen ist.

Artikel 5.

(Zu § 2 Abs. 2 Satz 3 HPr.)

Die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung und die Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. werden ermächtigt, an den Besitzer der in Anspruch genommenen Gegenstände eine Aufforderung zu erlassen, welche die in § 2 Abs. 2 Satz 2 HPr. bestimmte Wirkung besitzt.

Artikel 6.

(Zu § 2 Abs. 2 Satz 1, 2 HPr.)

Die zuständige Behörde hat einen Antrag auf Uebertragung des Eigentums dem Besitzer der Gegenstände umgehend, nötigenfalls telegraphisch, mitzuteilen. Die Uebermittelung erfolgt im Wege der vereinfachten Zustellung oder durch eingeschriebenen Brief, bei Telegrammen gegen Empfangsanzeige. Bei der Mitteilung ist der Besitzer der Gegenstände aufzufordern, sie dem Antragsteller zu überlassen und der Behörde binnen einer zu bestimmenden kurzen Frist mitzuteilen, ob die Gegenstände dem Antragsteller freihändig verkauft worden sind. Für den Fall, daß ein freihändiger Verkauf nicht zustande gekommen ist oder eine Antwort des Besitzers nicht eingeht, ist ihm in Aussicht zu stellen, daß die Anordnung auf Uebertragung des Eigentums erfolgen wird und daß vorbehaltlich der endgültigen Festsetzung des Uebernahmepreises eine Abschlagszahlung festgesetzt werden wird.

In der Mitteilung ist darauf hinzuweisen, daß gegen die Aufforderung nur geltend gemacht werden kann, daß Landwirten die zur Fortführung ihrer Wirtschaft erforderlichen Vorräte zu belassen sind und daß die Uebertragung des Eigentums sich nicht auf Saatgetreide erstreckt, das nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkaufe von Saatgetreide befaßt haben. Der Empfänger der Aufforderung ist zu ersuchen, seine etwaigen Einwendungen sofort geltend zu machen und zu begründen. In der Mitteilung ist ferner darauf hinzuweisen, daß ein Einwand, die in Anspruch genommenen Gegenstände seien zur Erfüllung früherer Verkäufe bestimmt, in den Verordnungen des Bundesrats keine Stütze findet. Auf die in § 2 Abs. 2 HPr. vorgesehene Wirkung der Aufforderung und auf die in § 6 Ziff. 3 a. a. O. enthaltene Strafvorschrift ist der Besitzer unter Anführung der Bestimmungen besonders hinzuweisen.

Abschrift der Aufforderung ist dem Antragsteller mitzuteilen.

Artikel 7.

Hat eine der in Artikel 5 genannten Organisationen eine Aufforderung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 HPr. erlassen und stellt sie bei der zuständigen Behörde den Antrag, die Aufforderung zu bestätigen, so ist die Bestätigung unverzüglich zu verfügen. Gleichzeitig ist die behördliche Aufforderung gemäß Artikel 6 zu erlassen.

Artikel 8.

Weist der Besitzer der Gegenstände nach, daß er sie dem Antragsteller verkauft hat, so ist das Verfahren nicht fortzusetzen. Anderenfalls sind die zulässigen Einwendungen auf dem schnellsten Wege und, soweit erforderlich, unter Zuziehung eines unbeteiligten Sachverständigen zu erörtern.

Demnächst ist die Uebertragung des Eigentums auf den Antragsteller anzuordnen und eine sofort fällige Abschlagszahlung in Höhe von etwa ¾ des

m Antragsteller als angemessen bezeichneten Preises
rtikel 4 Ziff. 1) festzusetzen. Für die Uebermittelung
r Anordnung gelten dieselben Vorschriften wie für
e Aufforderung. Die Anordnung ist auch dem An-
agsteller mitzuteilen.

In der Mitteilung der Anordnung ist der Besitzer
r Gegenstände auf die durch § 2 Abs. 3 HPr. be-
ründete Verpflichtung zur Verwahrung der Gegen-
inde hinzuweisen. Bei der Festsetzung der Frist ist
uf das von dem Antragsteller verfolgte öffentliche
nteresse und auf die Hindernisse, die sich einer raschen
bwicklung seiner Geschäfte in der Regel entgegen-
ellen werden, ausreichend Rücksicht zu nehmen.

Eine Vergütung für die Verwahrung ist festzu-
etzen, wenn dem bisherigen Besitzer durch die Er-
üllung der ihm obliegenden Pflicht nachweisbar beson-
ere Unkosten erwachsen.

Artikel 9.

Bezieht sich der Antrag auf ungedroschenes Ge-
reide, so erstrecken sich die Wirkungen der Aufforde-
ung (Art. 5, 6, 6a) auch auf den Halm, bis das Ge-
reide ausgedroschen ist. Die Anordnung ist nach Er-
rterung von Einwendungen zu erlassen, ohne daß es
arauf ankommt, ob das Getreide ausgedroschen ist.
Das Eigentum an dem Getreide geht auf den Antrag-
teller nicht schon mit der Zustellung der Anordnungen,
ondern erst dann über, sobald das Getreide ausge-
roschen ist. Die Abschlagszahlung (Art. 7 Abs. 2) ist
uch in solchen Fällen bei Erlaß der Anordnung festzu-
etzen; ihre Fälligkeit bestimmt sich nach dem Zeit-
unkte, zu dem das Ausdreschen tatsächlich beendet ist.
Bezieht sich die Anordnung auf große Mengen von
ngedroschenem Getreide, so ist die Abschlagszahlung
erart zu zerlegen, daß ihre Teile fällig werden, sobald
indestens 15 Tonnen ausgedroschen sind.

Bei der Bestimmung der Frist, binnen welcher das
Getreide von dem von der Anordnung Betroffenen
usgedroschen werden soll, sind die wirtschaftlichen Ver-
ältnisse des von der Anordnung Betroffenen und das
nteresse des Antragstellers zu berücksichtigen. Die
rist kann auf begründeten Antrag verlängert werden.
Ein etwa erforderlich werdendes Zwangsverfahren ist
mit den in der Verordnung angegebenen Mitteln mit
em größten Nachdruck durchzuführen.

Artikel 10.

Beschwerden gegen die Verfügung der zuständigen
Behörde haben keine aufschiebende Wirkung. Ueber
Beschwerden entscheidet endgültig der Regierungs-
präsident und, falls sich die Beschwerde gegen Ver-
fügungen des Polizei-Präsidenten von Berlin richtet,
der Oberpräsident von Berlin.

Wird durch den Beschwerdebescheid die Menge der
Gegenstände, deren Eigentum übertragen worden ist,
herabgesetzt, so hat der Antragsteller dem Beschwerde-
führer den Unterschied herauszugeben.

Artikel 11.

(§ 2 Abs. 4 HPr.)

Der Uebernahmepreis wird von der für die An-
ordnung auf Uebertragung des Eigentums zuständigen Behörde (Art. 3) festgesetzt. Gegen die Festsetzung ist binnen einer Woche nach Bekanntgabe die Beschwerde an den Regierungspräsidenten zulässig. Dieser entscheidet endgültig.

Gegen eine Festsetzung, die von dem Polizei-Präsidenten von Berlin getroffen ist, findet keine Beschwerde statt.

Vor der Festsetzung des Uebernahmepreises sind als Sachverständige mindestens ein Landwirt und ein mit dem Getreidehandel vertrauter Kaufmann zu hören, falls nicht der Besitzer der Gegenstände und der Antragsteller auf die Anhörung verzichten.

Artikel 12.

Bei der Festsetzung des Uebernahmepreises ist der Höchstpreis sowie die Güte und Verwertbarkeit der Gegenstände zu berücksichtigen. Bezieht sich die Anordnung auf ungedroschenes Getreide, so ist derjenige Höchstpreis zu berücksichtigen, der zur Zeit der Anordnung galt, auch wenn zu der Zeit, bis zu der das Getreide auszudreschen ist, nach § 7 Getr. ein höherer Höchstpreis gilt. Auch im übrigen ist auf eine Veränderung der Höchstpreise, die zwischen der Anordnung und der Festsetzung des Uebernahmepreises stattgefunden hat, keine Rücksicht zu nehmen.

Der Höchstpreis bestimmt sich nach dem Orte, an dem sich das Getreide zur Zeit der Aufforderung befindet.

Artikel 13.

Der Höchstpreis gilt für gute, gesunde, trockene Ware. Für geringere Ware sind angemessene Abzüge zu machen.

Der von der Anordnung Betroffene hat der zuständigen Behörde oder einem von ihr Beauftragten sowie dem Bevollmächtigten des Antragstellers die Entnahme von Proben zu gestatten.

Artikel 14.

Unter der Verwertbarkeit des Getreides ist die wirtschaftlich-kaufmännische Verwertungsmöglichkeit der Ware zu verstehen.

Nach § 2 Abs. 1 Getr., Haf. ist zwar der Höchstpreis an den in § 1 nicht genannten Orten (Nebenorten) gleich dem Höchstpreise des nächstgelegenen in § 1 genannten Ortes (Hauptortes). Diese Vorschrift hat indessen nicht die Bedeutung, daß jeder Besitzer von Getreide innerhalb eines Hauptortbezirkes ohne Rücksicht auf die Frachtlage seiner Verladestation den Anspruch erheben kann, bei der Feststellung des Uebernahmepreises ebenso behandelt zu werden, wie der günstigst belegene Besitzer. Vorteile, die der Besitzer mittels der Versendung der Ware an andere Orte mit höherem Höchstpreise erzielen könnte, sind nicht zu berücksichtigen.

Da gemäß § 8 Abs. 3 Getr., § 4 Abs. 3 Haf. der Höchstpreis die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst einschließt, so müssen diese Kosten.

falls sie der Besitzer des in Anspruch genommenen Getreides für die Versendung nicht auf sich nimmt, bei dem Uebernahmepreise in Ansatz gebracht werden.

Durch § 8 Abs. 4 Getr., § 4 Abs. 4 Haf. ist klargestellt worden, daß der Höchstpreis infolge des Umsatzes des Getreides durch den Handel beim Verbraucher oder Verarbeiter letzten Endes nur um 4 Mark gesteigert sein darf, und daß daneben nur noch die Fracht von dem Abnahmeorte und die Vergütung für die Säcke zu Lasten des Verbrauchers oder Verarbeiters gehen dürfen. Wer als Besitzer von Getreide der Dienste des örtlichen Handels bei der Herrichtung marktgängiger Ware, bei der Vermittelung der Beziehungen zu dem Großhändler oder Müller, bei der Abwickelung der Bezahlung, Säckebeschaffung, Verladung usw. nicht entraten kann, wird sich mit Rücksicht auf diese Beschränkung daher voraussichtlich auch im freien Verkehr einen angemessenen Abschlag von dem für seine Verladestation geltenden Höchstpreise gefallen lassen müssen.

Artikel 15.

Das Verfahren der Uebertragung des Eigentums soll der Durchführung der Höchstpreisverordnung dienen. Es soll einer Neigung, das Getreide nicht in den Verkehr zu bringen, entgegengewirkt werden. Dieser Zweck muß auch bei der Festsetzung des Uebernahmepreises besonders berücksichtigt werden.

Der Uebernahmepreis wird daher beträchtlich niedriger festzusetzen sein, als der Preis, der sich unter Berücksichtigung der Art. 12, 13 und 14 ergibt.

Artikel 16.

Die Fälligkeit des Uebernahmepreises bestimmt sich nach dem Zeitpunkte der Fälligkeit der Abschlagszahlung (Artikel 8, 9). Der Uebernahmepreis ist vom Fälligkeitstage an mit 6 v. H. zu verzinsen.

Artikel 17.

Den Sachverständigen sind auf Verlangen angemessene Vergütungen zu gewähren.

Artikel 18.

Die Kosten des Verfahrens sind vom Antragsteller zu tragen; sie können bei der Festsetzung des Uebernahmepreises berücksichtigt werden. Gebühren werden nicht erhoben. Bare Auslagen sind, soweit erforderlich, von der zuständigen Behörde vorschußweise zu leisten.

Artikel 19.

Das in § 4 HPr. vorgesehene Verfahren eignet sich in der Hauptsache für Gegenstände, die in den für den Kleinverkehr in Betracht kommenden Mengen verkaufsfertig vorrätig sind. Daß ein Feilhalten stattfindet, ist keine notwendige Voraussetzung. Dieses Verfahren kann insbesondere angewendet werden, wenn für die Verkäufe von Gerste und Hafer an Kleinhändler und Verbraucher, die 3 Tonnen nicht übersteigen, von den zuständigen Behörden (Art. 1) Höchstpreise festgesetzt worden sind und die Besitzer mit Vorräten zurückhalten.

Zuständig zu seiner Handhabung sind die in Art. 1 bezeichneten Behörden.

Artikel 20.

Die in der Bekanntmachung, betreffend die Höchstpreise für Kleie, festgesetzten Höchstpreise schließen gemäß § 5 Abs. 3 a. a. O. alle Kosten der Verladung, des Transportes, der Fracht, Kommissions-, Vermittelungs- und ähnliche Gebühren, sowie alle Arten von Aufwendungen und Handelsgewinnen irgendwelcher Art ein. Um eine durch die Umstände nicht gerechtfertigte Zurückhaltung bei dem Verkaufe von Kleie zu beseitigen, kann das in § 4 HPr. vorgesehene Verfahren angewendet werden.

Zuständig sind, falls es sich um Mengen handelt, deren Höchstpreis gemäß § 3 Kl. 15,50 Mark beträgt, die in Artikel 1 bezeichneten Behörden. Im übrigen ist Abschnitt 3 des Runderlasses vom 2. Dezember 1914 (HMBl. S. 535), betreffend die Höchstpreise für Speisekartoffeln, entsprechend anzuwenden.

Artikel 21.

Die Ausführungsanweisung vom 2. November 1914 (HMBl. S. 515) wird aufgehoben. Soweit auf sie in dem Runderlasse vom 2. Dezember 1914 (HMBl. S. 535) verwiesen ist, treten an ihre Stelle die Artikel 4 Ziffer 1, Artikel 6, 8, 10 bis 12, 14 Abs. 1 bis 3, Artikel 15 bis 18 dieser Ausführungsanweisung.

Berlin, den 23. Dezember 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Der Minister des Innern.

IIb 14850 M. f. H.
IA Ia 7770 M. f. L.
I 6386 M. d. J.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Druck von A. W. Hayn's Erben (Curt Gerber), Potsdam.

Ausführungs-Anweisung zur Verordnung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915.

I. Beschlagnahme.

Zu § 1. Kommunalverbände im Sinne der Bundesratsverordnung sind die Stadt- und Landkreise. Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Zu § 2 c. Die Vorschrift bezieht sich auf die in einem Haushalte oder Betriebe vorhandenen Vorräte.

Zu § 4. Die in § 1 bezeichneten Getreidevorräte sind zu Gunsten der Kriegs-Getreide-Gesellschaft beschlagnahmt. Es ist darauf hinzuwirken, daß die Besitzer den Verkauf an die Kriegs-Getreide-Gesellschaft freihändig vornehmen.

zu a) Naturalberechtigte, Altenteiler, Deputanten usw. haben nicht die ihnen vertragsmäßig zustehende Menge von Brotkorn oder Mehl in Natur zu beanspruchen, sondern höchstens 9 Kilogramm Brotgetreide für den Kopf und Monat oder statt je eines Kilogramm Brotgetreide 800 Gramm Mehl. Soweit die bis zum 1. April 1915 fälligen Naturalbezüge bereits ausgehändigt sind, dürfen die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe nur die nach dem 1. April fälligen Korn- und Mehlmengen entnehmen und bei der Enteignung (vergl. § 14 Abs. 3) aussondern.

zu b) Der Nachweis, daß das Saatgetreide aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Vertriebe von Saatgetreide befaßt haben, ist erforderlichen Falles durch Vorlage des Frachtbriefes, der Rechnung, eines Zeugnisses der Landwirtschaftskammer oder ähnlicher Beweismittel zu erbringen.

Zu § 6. Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 1 bis 5 ergeben, hat der Landrat (in Stadtkreisen der Gemeindevorstand) zu entscheiden. Auf Beschwerde entscheidet der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident endgültig.

Zu § 7. Zu den im § 7 verbotenen Handlungen gehört auch die Verfütterung der im § 1 bezeichneten Vorräte.

Die Ortsbehörden haben dies öffentlich bekannt zu machen; die Ortspolizeibehörden haben für eine strenge Überwachung der Verbote zu sorgen. Die Gerichte werden für eine schnelle Erledigung der erstatteten Strafanzeigen sorgen.

II. Durchführung der Anzeigepflicht.

Zu § 8. Die Vordrucke für die Anzeigen gehen den Gemeindevorständen der Stadtkreise und den Landräten, diesen zur sofortigen Verteilung an die Ortsbehörden unmittelbar zu; sie bedürfen keiner Erläuterung. Die Ortsbehörden haben öffentlich bekannt zu machen, daß alle Eintragungen in den Vordrucken nur in Zentnern erfolgen dürfen. Im Eigentum der Kriegs-Getreide-Gesellschaft stehen lediglich solche Vorräte, die bereits vor dem 1. Februar 1915 von einem Vertreter der Kriegs-Getreide-Gesellschaft abgenommen sind. Vorräte, die noch nicht abgenommen sind, hat der Besitzer anzuzeigen.

Zu § 9. Die Anzeigen sind bis zum 5. Februar 1915 dem Gemeinde-(Guts-)vorstande zu erstatten. Der Gemeindevorstand kann, falls die Seelenzahl oder die zerstreute Lage des Ortes dies erforderlich macht, Meldebezirke und für diese besondere Meldestellen einrichten. Er kann auch, wie bei der Vornahme von Zählungen, die Anzeigeformulare austragen und abholen lassen und die Zähler mit der Unterstützung der Anzeigepflichtigen bei der Ausfüllung der Vordrucke beauftragen.

Wer keinen Vordruck erhalten hat, hat dies dem Gemeindevorstande oder der Meldestelle anzuzeigen. Von den Lehrern und allen Beamten, deren Befreiung vom Dienste in den Aufnahmetagen möglich ist, wird erwartet, daß sie sich dem Gemeindevorstande zur Durchführung dieser vaterländischen Aufgabe zur Verfügung stellen.

Die Formulare für die Zusammenstellung und Aufrechnung der Anzeigen werden den Gemeindevorständen der Stadtkreise und den Landräten zur Verteilung übersandt.

Als Bezirks-, Orts- und Kreislisten dürfen nur diese Formulare verwandt werden.

Sind Meldebezirke gebildet und erfolgt die Einsammlung der Anzeigen durch Zähler, so haben diese in eine besondere Liste für jeden Zählbezirk das Ergebnis derjenigen Anzeigen einzutragen, welche Vorräte von mehr als zwei Zentnern betreffen und die Anzeigen, nach der Reihenfolge in dieser Liste geordnet, mit der aufgerechneten Bezirksliste am 6. Februar an den Gemeindevorstand oder die Meldestelle abzuliefern. Die Anzeigen über Vorräte von weniger als zwei Zentnern sind ebenfalls an den Gemeindevorstand oder nach dessen Bestimmung an die Meldestelle abzuliefern und von diesem sorgfältig aufzubewahren. Der Gemeindevorstand hat die Angaben der Anzeigepflichtigen auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Sind keine Zählbezirke gebildet, so hat er die Anzeigen, welche Vorräte von mehr als zwei Zentnern betreffen, in eine Ortsliste einzutragen, diese aufzurechnen und bis spätestens zum 10. Februar dem Landrat einzureichen. Sind Zählbezirke gebildet, so hat er die Endsumme der Bezirkslisten zu einer Ortsliste zusammenzustellen, aufzurechnen und diese dem Landrat einzureichen. Eine Abschrift der Ortsliste und die gesamten Anzeigeformulare verbleiben bei dem Gemeindevorstande. In die Bezirks- und Ortslisten sind nur solche Angaben aufzunehmen, für welche in diesen eine besondere Spalte vorgesehen ist. Über die Aufarbeitung der Angaben über das Saatgut auf Seite 2 des Anzeigevordruckes ergeht besondere Anweisung. Den Gemeindevorständen wird empfohlen, eine Aufrechnung dieser Angaben in unmittelbarem Anschluß an die Feststellung der Ortslisten vorzunehmen. Der Landrat hat die Angaben der Ortslisten in eine Kreisliste zu übertragen, diese zu einer Schlußsumme aufzurechnen, das Ergebnis rechnerisch festzustellen, die Liste daraufhin zu bescheinigen, daß in ihr sämtliche Gemeinden des Kreises enthalten sind, und sie bis zum 15. Februar an das Königlich Preußische Statistische Landesamt in Berlin SW. 68, Lindenstraße 28, abzusenden. Die Stadtkreise haben ihre Kreislisten in gleicher Weise aufzurechnen und ebenfalls spätestens bis zum 15. Februar an das statistische Landesamt abzusenden. Das Königliche Statistische Landesamt wird mit der Aufrechnung der Kreislisten beauftragt und hat das im § 9 der Verordnung erforderte Verzeichnis bis zum 20. Februar an die Zentralverteilungsstelle einzureichen.

Zu § 10. Zur Anzeige der verbackenen Vorräte sind auch die mit Hotels, Gast- und Schankwirtschaften und sonstigen Gewerbebetrieben verbundenen Bäckereien verpflichtet.

Zu § 11. Die Anzeigen sind am 1., 10. und 20. jeden Monats erstmalig am 10. Februar an den Gemeindevorstand oder die von ihm bestimmte Meldestelle zu erstatten. Der Gemeindevorstand kann ein Anzeigeformular vorschreiben.

Zu § 12. Zur Vornahme der Nachprüfung hat der Gemeindevorstand Sachverständige zu bestellen. Ehrenamtliche Berufung nach Anhörung der Innungen wird empfohlen.

Zu § 13. Strenge Überwachung der Vorschrift wird den Ortspolizeibehörden zur besonderen Pflicht gemacht. Zu diesem Zwecke hat ihnen der Gemeindevorstand die Anzeigen zugänglich zu machen. Auf die Bemerkung zu § 7 wird verwiesen. **Unabhängig von der Bestrafung tritt gemäß § 16 die Fortnahme der bei der Anzeige nicht angegebenen Vorräte zu Gunsten des Kommunalverbandes ein, ohne Entschädigung für den bisherigen Eigentümer.**

Die Gemeindevorstände haben diese Bestimmung besonders bekannt zu machen mit dem Hinweise, daß ein Anzeigepflichtiger, der am 1. Dezember 1914 Vorräte verschwiegen hat, straffrei bleibt, wenn er sie jetzt richtig angibt.

III. Enteignung.

Zu § 14. Die Anordnung, welche den Eigentumsübergang bewirkt, erläßt der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand, und zwar, soweit es sich um Getreide handelt, auf Antrag der Kriegs-Getreide-Gesellschaft. Wegen der Aussonderung der für die Ernährung und Frühjahrsbestellung für die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe erforderlichen Vorräte wird auf die Ausführungsvorschrift zu § 4 a) verwiesen. Bei Aussonderung des Saatgutes ist die etwa bevor-

stehende Vermehrung der Anbaufläche durch Einschränkung des Zuckerrübenbaues im Einzelfalle zu berücksichtigen.

Zu § 15. Die Kriegs-Getreide-Gesellschaft wird den Landräten neue Vordrucke für die Enteignung der Vorräte einzelner Besitzer und ganzer Bezirke übersenden.

Zu § 16. Wegen des Übernahmepreises wird auf die Artikel 12 bis 14 der Ausführungs-Anweisung vom 23. Dezember 1914 verwiesen. Als Marktort im Sinne des letzten Absatzes im § 16 ist der Ort zu verstehen, dessen Preisfeststellung bisher die Grundlage für die Preisbildung gewesen ist.

Zu § 17. Auch nach der Anordnung, welche den Eigentumsübergang ausspricht (vergl. § 14), ist der Besitzer zur Verwahrung und Pflege der Vorräte verpflichtet und dafür haftbar (vergl. § 4 Abs. 1 und § 19 a).

IV. Sondervorschriften für unausgedroschenes Getreide.

Zu § 23. Zuständige Behörde im Sinne des § 23 ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand. Auf Artikel 9 der Ausführungsanweisung vom 23. Dezember 1914 wird verwiesen.

V. Verhältnis der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. zu den Kommunalverbänden.

Zu § 26. a) Stadt- und Landkreise, welche die Versorgung ihrer Gemeinden mit Brotgetreide in eigene Verwaltung übernehmen wollen, haben sich wegen der Bezahlung oder Kreditierung der ihnen zu übereignenden Kornvorräte mit der Kriegs-Getreide-Gesellschaft in Verbindung zu setzen. Für ländliche Kreise bietet diese Regelung die Möglichkeit, den Brotkornbedarf auch desjenigen Teiles der Bevölkerung, welchem keine eigenen Getreidevorräte belassen sind innerhalb des Kreises ausmahlen zu lassen und den Vertrieb der hierbei gewonnenen Kleie innerhalb des Kreises zu regeln.

b) Übersteigen die für einen Kommunalverband beschlagnahmten Mehlvorräte seinen Bedarfsanteil, so empfiehlt es sich, ihre Veräußerung durch den Besitzer an einen anderen Kommunalverband gemäß § 4 Abs. 3 zu veranlassen. Die Kriegs-Getreide-Gesellschaft wird bei der Vermittelung solcher Verkäufe behilflich sein. Die Übernahme durch die Kriegs-Getreide-Gesellschaft kann nur bei Mehl erfolgen, welches lombardfähig gelagert ist.

VI. Mahlpflicht und Regelung des Mehlverkehrs.

Zu § 27. Soweit der Mahllohn vertraglich vereinbart ist, kommt eine Festsetzung durch die Behörde nicht in Frage.

Zu § 28. Die Vorschrift des § 28 bezieht sich nicht auf die nach der Verordnung zulässige Vermahlung der nach §§ 4 und 14 den Landwirten belassenen Vorräte.

Zu § 29. Die Fürsorge für eine dem Bedarfe der Viehhaltung entsprechende Verteilung der Kleie bleibt besonderer Anordnung vorbehalten, deren Erlaß nach Feststellung der Vorräte zu erwarten ist.

VII. Verbrauchsregelung.

Zu § 31. Die Reichsverteilungsstelle hat ihren Sitz in Berlin W 10, Lützowufer Nr. 8. Vorsitzender ist der Präsident des Kaiserlichen Statistischen Amtes, Delbrück.

Zu § 36. a) Sowohl für Roggen- wie für Weizenbrot kann eine bestimmte Form und ein bestimmtes Gewicht (Einheitsbrot) vorgeschrieben werden.

b) Das Backen von Kuchen kann sowohl auf bestimmte Mengen und Arten wie auf bestimmte Tage beschränkt werden.

c) Die Bestimmung ermöglicht eine weitergehende Berücksichtigung der kleinen Mühlen und eine größere Kleieproduktion, bewirkt aber eine entsprechende Verringerung des Brotkornvorrates.

d) Der Kommunalverband und die von ihm mit der Unterverteilung der Mehlvorräte betrauten Gemeinden sind dafür verantwortlich, daß eine gleichmäßige Befriedigung des Bedarfs an Brot für alle Kreise der Bevölkerung gesichert wird. Die Form, in der dies geschieht, bleibt ihnen überlassen. Im allgemeinen darf erwartet werden, daß sich dies Ziel ohne weitergehende Beschränkungen des Verkehrs wird erreichen lassen. Sollte dieses an einzelnen Orten nicht der Fall sein, so muß von der im § 36 d gegebenen Ermächtigung Gebrauch gemacht werden. Es

kann z. B. vorgeschrieben werden, daß Brot nur gegen Vorlegung eines von der Polizeibehörde auszustellenden Ausweises (Brotkarte) in der auf dieser Karte für zulässig erklärten Menge auf eine bestimmte Zeit verabfolgt werden darf.

Zu § 37. Erweisen sich die Anordnungen eines Kommunalverbandes oder einer Gemeinde gemäß § 36 als unzureichend, so kann der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident eine andere Regelung vorschreiben.

Zu § 38. Der Ausschuß wird vom Kreisausschuß, in Stadtkreisen vom Gemeindevorstande gewählt. Soweit der Kommission Entscheidungen, insbesondere die Befugnis selbständiger Anordnungen übertragen werden soll, bedürfen die hierauf bezüglichen Beschlüsse des Kreisausschusses oder Gemeindevorstandes der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. In großen Gemeinden können Unterkommissionen gebildet werden.

Zu § 42. Anordnungen im Sinne der §§ 34 bis 36 werden in den Landkreisen vom Kreisausschuß, in den Gemeinden vom Gemeindevorstande erlassen. Sie bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

VIII. Ausländisches Getreide und Mehl.

IX. Ausführungsbestimmungen.

Zu § 46. Diese Ausführungs-Anweisung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

X. Übergangs-Vorschriften.

Zu § 49. Das Verkaufsverbot für Mehl in der Zeit vom Beginn des 26. Januar bis zum 31. Januar 1915 soll einer unwirtschaftlichen und unvernünftigen Aufstapelung von Mehlvorräten in den privaten Haushaltungen vorbeugen. Die Polizeibehörden haben seine Durchführung der ihnen bereits erteilten Weisung gemäß durchzuführen und nötigenfalles von der ihnen im § 47 der Verordnung erteilten Ermächtigung unnachsichtlich Gebrauch zu machen.

XI. Zwangsbefugnis.

Zu § 52. Die Schließung der Geschäfte kann von der Ortspolizeibehörde angeordnet werden. Diese Befugnis ist nicht auf die im § 45 genannten Tage beschränkt; sie besteht vielmehr gegenüber unzuverlässigen Geschäftsinhabern für die ganze Geltungsdauer der Verordnung.

Berlin, den 25. Januar 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Sydow.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Freiherr von Schorlemer.

Der Finanzminister.
Lentze.

Der Minister des Innern.
von Loebell.

Druck von H. S. Hermann in Berlin.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

tück 6. Ausgegeben am 6. Februar 1915.

Inhaltsverzeichnis. Inhalt von Stück 9 des Reichsgesetzblatts und Stück 4 und 5 der Gesetzsammlung. S. 63. — sführungsbestimmungen zur Verordnung über das Ausmahlen von Brotgetreide. S. 63. — Lotteriegenehmigung. S. 64. — ffentliche Belobigung. S. 64. — Fischereiaufsicht. S. 64. — Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen. 64, 66. — Aufhebung einer Schleusensperre. S. 66. — Einrichtung und Betrieb von Bierdruckapparaten. S. 66 — Aufung des Verbots über die Veräußerung von Decken. S. 66. — Viehseuchen. S. 66. — Veränderung von Entfernungskarten. 67. — Polizeiverordnung betr. das Begraben der Leichen. S. 67. — Berichtigung eines Nachtrages zur Genehmigungsurkunde die Berliner elektrische Straßenbahnen Aktiengesellschaft. S. 67.— Annahmebuch der Landbriefträger. S. 68. — Herstellung eines mentkanals. S. 68. — Auslosung von Rentenbriefen. S. 68. — Fahrplanänderung. S. 68. — Bergwerksverleihung. S. 68. Schiffahrtsperre. S. 69. — Personalchronik. S. 69. — Wechselseitige Vertretung von Amtsrichtern. S. 70. — Verbot der rwendung von Neutralölen und Fetten zu Schmier- und Leimseifen. S. 70.

Dieses Stück enthält 1 Bogen Amtsblatt, 1/4 Bogen (1 leere Seite) Beilage, 5 Bogen Oeffentl. Anzeiger und 1/2 Bogen (1 leere Seite, Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

9. Reichsgesetzblatt.

Stück 9.) Nr. 4622. Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl. Vom 25. Januar 1915.

r. 4623. Bekanntmachung über die Sicherstellung von Fleischvorräten. Vom 25. Januar 1915.

20. Preußische Gesetzsammlung.

Stück 4.) Nr. 11393. Verordnung, betreffend die Förderung des Wiederaufbaues der durch den Krieg zerstörten Ortschaften in der Provinz Ostpreußen. Vom 19. Januar 1915.

. 11394. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens beim Bau der Kleinbahn von Lüben nach Kotzenau. Vom 13. Januar 1915.

tück 5.) Nr. 11395. Verordnung, betreffend die Wiederherstellung der durch Brand zerstörten Grundbücher des Amtsgerichts in Nordenburg. Vom 19. Januar 1915.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

sführungsbestimmungen zur Verordnung über das Ausmahlen von Brotgetreide.

1. Auf Grund von § 9 der Verordnung des ndesrats über das Ausmahlen von Brotgetreide n 5. Januar 1915 (RGBl. S. 3) erlasse ich unter fhebung der Erlasse vom 2. November, 10. und Dezember 1914 (IIb 12296, 14096, 13702) folgende stimmungen zur Ausführung dieser Verordnung:

1. Die Ausmahlung von Weizen wird in der eise zugelassen, daß von einem Mehl, bei dem der izen mindestens bis zu 80 vom Hundert ausgehlen wird, ein Auszugsmehl bis zu 10 vom Hundert rgestellt werden darf.

2. Das Herstellen von Auszugsmehl bei der Ausmahlung von Roggen ist nicht gestattet.

3. Die Vorschriften der Verordnung, daß zur Herstellung von Roggenmehl der Roggen mindestens bis zu 82 vom Hundert und zur Herstellung von Weizenmehl der Weizen mindestens bis zu 80 vom Hundert durchzumahlen ist, gelten für alle Mühlen und sind daher auch von den Kunden-, Lohn- und Tauschmühlen zu beachten. Dem Verlangen der Kundschaft nach Herstellung von weniger durchgemahlenen Mehlen und nach gleichzeitiger Rücklieferung einer entsprechend größeren Kleiemenge darf nicht entsprochen werden.

4. Diese Ausmahlungsvorschriften gelten auch dann, wenn gemischtes Getreide vermahlen werden soll; so muß Roggen, der etwa mit Gerste gemischt ist, mindestens bis 82 vom Hundert durchgemahlen werden.

5. Auf die Durchführung der Vorschriften über das Ausmahlen des Getreides und der in § 5 der Verordnung enthaltenen Vorschrift, daß Weizenmehl (mit Ausnahme des Weizenauszugsmehls) nur in einer Mischung abgegeben werden darf, die 30 Gewichtsteile durchgemahlenes Roggenmehl unter 100 Teilen des Gesamtgewichts enthält, müssen die Mühlen durch die Ortspolizeibehörden scharf überwacht werden. Dabei sind, soweit möglich, zur Unterstützung der Polizeibeamten besondere Sachverständige gemäß § 6 der Verordnung heranzuziehen. Bei der Bestellung von Sachverständigen, die zur Ueberwachung der handwerksmäßig betriebenen Mühlen (also im allgemeinen der Mühlen, die nicht mehr als 5 t Getreide täglich vermahlen können) heranzuziehen sind, empfiehlt es sich, die Hilfe der Handwerkskammer in Anspruch zu nehmen. Die Sachverständigen für

der größeren Mühlen sind tunlichst mit Hilfe der Handelskammer zu bestellen.

Wegen der Bezeichnung von Stellen, denen die bei einer Besichtigung entnommenen Proben zum Zwecke wissenschaftlicher Untersuchung vorzulegen sind, falls die den Sachverständigen mögliche Prüfung zu keiner sicheren Feststellung führt, behalte ich mir weitere Mitteilung vor.

6. Im Sinne von § 5 Abs. 2 der Verordnung ist unter Weizenmehl, das bei Inkrafttreten der Verordnung im freien Verkehr des Inlandes war, alles Weizenmehl zu verstehen, das bis zum Ablauf des 10. Januar hergestellt ist und sich im Besitz von Mühlen, Händlern, Verarbeitern usw. im Inlande befindet. Solches Mehl darf auch nachher ungemischt abgegeben werden. Mehl, das aus dem Auslande eingeführt wird, darf stets ungemischt abgegeben werden, ohne daß es auf den Zeitpunkt der Herstellung oder Einführung ankommt.

7. Die Unternehmer von Mühlen haben Verzeichnisse über die Bestände an den Mehlsorten anzulegen die nach §§ 1, 2 der Verordnung und nach Ziffer 1, 2 dieser Bestimmungen in Preußen seit dem 11. Januar 1915 nicht mehr hergestellt werden dürfen.

Die Verzeichnisse sind nach den beiliegenden Mustern (I, II a bis c) aufzustellen; sie sind für jeden Mühlenbetrieb gesondert anzulegen und haben die Vorräte zu umfassen, die in dem Betriebe selbst oder in sonstigen eigenen oder gemieteten Räumen und Silos lagern. Die Verzeichnisse sind durch Eintragung der Abgänge auf dem laufenden zu erhalten.

Sie haben zu enthalten:

a) eine laufende Nummer,
b) Firma oder Vor- und Zuname des Empfängers,
c) den Tag,
d) das Gewicht des Mehls in dz (100 kg).

Die Verzeichnisse sollen den Bestand vom 11. Januar nachweisen; ist dies nicht mehr möglich, so ist der Tag maßgebend, an dem diese Bestimmungen im amtlichen Kreisblatt veröffentlicht worden sind.

8. Diese Bestimmungen sind in dem amtlichen Kreisblatte zu veröffentlichen.

Abdrücke für die Landräte und die Polizeiverwaltungen der kreisfreien Städte sind beigefügt.

Berlin, den 13. Januar 1915.

IIb 72. Der Minister für Handel und Gewerbe.

Lotteriegenehmigung.

122. Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs hat das Königliche Staatsministerium durch Erlaß vom 2. Dezember 1914 der Allgemeinen Deutschen Pensionsanstalt für Lehrer und Lehrerinnen in Berlin eine Geldlotterie mit einem Gesamtspielkapital von 3 Millionen Mark und einem Gesamtreinertrage von 1 Million Mark in 5 Serien von je 600000 Mark Spielkapital für den Umfang der Monarchie bewilligt. Die Ziehung der ersten Serie der Lotterie, bei welcher 200000 Lose zu je 3 Mark ausgegeben und 6633 Bargewinne im Gesamtbetrage von 200000 Mark ausgespielt werden sollen, findet mit unserer Genehmigung am 19. und 20. August 1915 in Berlin statt. Mit dem Losevertrieb darf jedoch erst Mitte Juli d. Js. begonnen werden.

Die Ueberwachung des Lotterieunternehmens ist dem hiesigen Herrn Polizei-Präsidenten übertragen.

Berlin, den 20. Januar 1915.

Der Finanzminister. Der Minister des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

(Fortsetzung Seite 70.)

Oeffentliche Belobigung.

123. Der Bankbeamte Erich Kielbach aus Berlin-Friedrichsfelde hat am 21. Mai 1914 einen etwa 9jährigen Knaben, der am alten Eierhäuschen in Treptow in die Spree gefallen war, vom Tode des Ertrinkens gerettet. Ich bringe diese von Mut und Entschlossenheit zeugende Tat hiermit lobend zur öffentlichen Kenntnis.

Potsdam, den 22. Januar 1915.

I A 270. Der Regierungspräsident.

Fischereiaufsicht

124. Ich habe die Wasserbauwarte Freitag in Hohenwutzen, Leja in Schwedt und den Strommeister Lehmann in Schwedt zu Fischereiaufsehern für die Oder bezw. für die Ost- und Westoder einschließlich der Nebengewässer in ihrem Dienstbezirke ernannt.

Die Genannten gelten fortan bezüglich der in ihrem Aufsichtsbezirke vorkommenden Fischereivergehen und Uebertretungen als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft. Potsdam, den 19. Januar 1915.

I H 11258. Der Regierungspräsident.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen

125. Die Regierungshauptkasse zahlt auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) folgende Vergütungen für Naturalquartier, Verpflegung und Furage im September, Oktober und November 1914 nebst 4% Zinsen bis Februar 1915 gegen Rückgabe der quittierten Vergütungsanerkenntnisse:

1. an den Magistrat in Freienwalde a. O.:
   a) 5 Mark 47 Pf. Kapital, 09 Pf. Zinsen,
   b) 108 Mark Kapital, 1 Mark 08 Pf. Zinsen,
   durch die Kreiskasse in Freienwalde,
2. an die Gemeinde Berlin-Niederschöneweide:
   2048 Mark 72 Pf. Kapital, 34 Mark 15 Pf. Zinsen,
3. an die Gemeinde Großbesten:
   a) 409 Mark 23 Pf. Kapital, 6 Mark 82 Pf Zinsen,
   b) 1773 Mark 30 Pf. Kapital, 23 Mark 64 Pf. Zinsen,
4. an die Gemeinde Königswusterhausen:
   1000 Mark 23 Pf. Kapital, 16 Mark 67 Pf. Zinsen,
   — zu 2—4 im Kreise Teltow — durch die Kreiskasse Teltow I in Berlin,
5. an den Magistrat in Zossen:
   1135 Mark 34 Pf. Kapital, 11 Mark 35 Pf. Zinsen,
   durch die Zollkasse in Zossen,

Gemeinde Geltow (Alt Geltow):
rk 50 Pf. Kapital, 02 Pf. Zinsen,
Gemeinde Etzin:
Mark 07 Pf. Kapital, 72 Pf. Zinsen,
Mark 27 Pf. Kapital, 82 Pf. Zinsen,
Gemeinde Markee:
Mark 60 Pf. Kapital, 1 Mark 06 Pf.
sen,
8 im Kreise Osthavelland — durch die
sse in Nauen,
Gemeinde Göhlsdorf:
rk 20 Pf. Kapital, 12 Pf. Zinsen,
Magistrat Belzig:
rk 48 Pf. Kapital, 03 Pf. Zinsen,
nd 10 im Kreise Zauch-Belzig — durch die
sse in Belzig,
Gemeinde Trennen im Kreise West-
nd:
ark 37 Pf. Kapital, 38 Pf. Zinsen,
ie Kreiskasse in Rathenow,
Gemeinde Groß Schönebeck im Kreise
arnim:
Mark 02 Pf. Kapital, 2 Mark 03 Pf.
sen,
ie Kreiskasse Niederbarnim I in Berlin,
Gemeinde Herzfelde:
ark 40 Pf. Kapital, 36 Pf. Zinsen,
Gemeinde Zepernick:
Mark 20 Pf. Kapital, 8 Mark 33 Pf.
sen,
13 und 14 im Kreise Niederbarnim —
ie Kreiskasse Niederbarnim II in Berlin.
n, den 2. Februar 1915.
Der Regierungspräsident.

r Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.
Regierungshauptkasse zahlt auf Grund
eistungsgesetzes vom 13. Juni 1873
129) folgende Vergütungen für Natural-
allung, Naturalverpflegung und Furage
914 nebst 4% Zinsen für die Monate
914 bis Februar 1915 gegen Rückgabe
n Vergütungsanerkenntnisse:
Gemeinde Schwanebeck im Kreise Zauch-

Mark 92 Pf. Kapital, 13 Mark 98 Pf.
durch die Kreiskasse in Belzig,
Gemeinde Brielow im Kreise Westhavel-

Mark 20 Pf. Kapital, 3 Mark 02 Pf.
durch die Kreiskasse in Rathenow,
Gemeinde Demerthin im Kreise Ost-

Mark 37 Pf. Kapital, 10 Mark 45 Pf.
durch die Kreiskasse in Kyritz,
Gemeinde Berlin-Niederschöneweide:
Mark 43 Pf. Kapital, 21 Mark 19 Pf.

Gemeinde Berlin-Marienfelde:
270 Mark 95 Pf. Kapital, 5 Mark 42 Pf. Zinsen,
6. an die Gemeinde Blankenfelde:
294 Mark 47 Pf. Kapital, 5 Mark 89 Pf. Zinsen
— zu 4—6 im Kreise Teltow — durch die Kreiskasse Teltow I in Berlin,
7. an die Gemeinde Groß Glienicke:
10 Mark 94 Pf. Kapital, 22 Pf. Zinsen,
8. an die Gemeinde Golm:
822 Mark Kapital, 16 Mark 44 Pf. Zinsen und
9. an die Gemeinde Schwante:
176 Mark 68 Pf. Kapital, 3 Mark 53 Pf. Zinsen
— zu 7—9 im Kreise Osthavelland — durch die Kreiskasse in Nauen.

Potsdam, den 2. Februar 1915.
I B 1243. Der Regierungspräsident.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.
127. Die Regierungshauptkasse zahlt auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) an das Gut Ruhleben im Kreise Teltow:

798	Mark	50	Pf. Vergütung für Benutzung der Trabrennbahn Ruhleben als Gefangenenlager im August 1914 nebst
15	„	97	„ Zinsen zu 4% für die Monate September 1914 bis Februar 1915,
798	„	50	„ Vergütung gleicher Art für September 1914 nebst
13	„	31	„ Zinsen zu 4% für die Monate Oktober 1914 bis Februar 1915,
4071	„	22	„ Vergütung gleicher Art für Oktober 1914 nebst
54	„	28	„ Zinsen zu 4% für die Monate November 1914 bis Februar 1915,
5298	„	50	„ Vergütung gleicher Art für November 1914 nebst
52	„	99	„ Zinsen zu 4% für die Monate Dezember 1914 bis Februar 1915,

zus. 11103 Mark 27 Pf., durch die Königl. Kreiskasse Teltow I in Berlin gegen Rückgabe der quittierten Vergütungsanerkenntnisse.

Potsdam, den 1. Februar 1915.
I B 1239. Der Regierungspräsident.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistunge
128. Die Regierungshauptkasse zahlt auf G
des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (
S. 129) folgende Vergütungen für im Septem
Oktober 1914 geleistete Vorspann- und Spa
nebst 4% Zinsen bis Februar 1915 gegen
der quittierten Vergütungsanerkenntnisse:
1. an den Magistrat in Brandenburg
216 Mark Kapital, 3 Mark 60 P
durch die Zollkasse in Brandenbu

2. an die Gemeinde Stücken im Kreise Zauch-Belzig:
   27 Mark Kapital, 45 Pf. Zinsen,
   durch die Kreiskasse in Belzig,
3. an die Gemeinde Bäk im Kreise Westprignitz:
   5 Mark 75 Pf. Kapital, 10 Pf. Zinsen,
   durch die Kreiskasse in Perleberg,
4. an die Gemeinde Satzkorn im Kreise Osthavelland:
   5 Mark 75 Pf. Kapital, 08 Pf. Zinsen,
   durch die Kreiskasse in Nauen,
5. an die Gemeinde Wünsdorf:
   116 Mark 25 Pf. Kapital, 1 Mark 55 Pf. Zinsen,
6. an die Gemeinde Berlin-Lankwitz:
   61 Mark Kapital, 81 Pf. Zinsen,
7. an die Gemeinde Klausdorf:
   11 Mark 50 Pf. Kapital, 15 Pf. Zinsen und
8. an die Gemeinde Gallun:
   36 Mark Kapital, 48 Pf. Zinsen,
   — zu 5—8 im Kreise Teltow —
   durch die Kreiskasse Teltow I in Berlin.

Potsdam, den 2. Februar 1915.

I B 1241. Der Regierungspräsident.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

129. Die Regierungshauptkasse zahlt auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) an den Magistrat in Zossen:

117,00 Mark Vergütung für Beförderung von Mobilmachungsbekanntmachungen 2c. im August 1914 nebst
2,34 Mark Zinsen zu 4% für die Monate September 1914 bis Februar 1915,

zus. 119,34 Mark, durch die Königliche Zollkasse in Zossen gegen Rückgabe des quittierten Vergütungsanerkenntnisses.

Potsdam, den 1. Februar 1915.

I B 1240 Der Regierungspräsident.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

130. Die Regierungshauptkasse zahlt auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) folgende Vergütungen für im August 1914 geleistete Spann- und Vorspanndienste und Gestellung von Wagen nebst 4% Zinsen für die Monate September 1914 bis Februar 1915 gegen Rückgabe der quittierten Vergütungsanerkenntnisse:

1. an die Gemeinde Hermsdorf im Kreise Niederbarnim:
   343 Mark 50 Pf. Kapital, 6 Mark 87 Pf. Zinsen,
   durch die Kreiskasse Niederbarnim I in Berlin,
2. an den Magistrat in Kremmen:
   54 Mark Kapital, 1 Mark 08 Pf. Zinsen,
3. an die Gemeinde Eiche:
   188 Mark 25 Pf. Kapital, 3 Mark 77 Pf. Zinsen,
   — zu 2 und 3 im Kreise Osthavelland —
   durch die Kreiskasse in Nauen,
4. an den Magistrat in Pritzerbe:
   17 Mark 25 Pf. Kapital, 35 Pf. Zinsen,
   durch die Kreiskasse in Rathenow und
5. an die Gemeinde Garlsdow im Kreise Westprignitz:
   23 Mark 75 Pf. Kapital, 47 Pf. Zinsen,
   durch die Zollkasse in Wittenberge.

Potsdam, den 3. Februar 1915.

I B 1337. Der Regierungspräsident.

Aufhebung einer Schleusensperre.

131. Die Sperre der Schleuse Schlaubehammer wird hiermit, soweit nicht ohnehin Eissperre herrscht, aufgehoben.

Potsdam, den 29. Januar 1915.

Der Regierungspräsident
als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.

W C 365 II.

Einrichtung und Betrieb von Bierdruckapparaten.

132. Die Ausführungsanweisung vom 15. Dezember 1912 (Amtsbl. S. 800) zur Polizeiverordnung vom 1. Juni 1909 über die Einrichtung und den Betrieb von Bierdruckapparaten erhält zu § 5b im 7. Absatz folgenden Zusatz:

> „Während des gegenwärtigen Krieges werden indessen Glasröhren zugelassen, auch wenn die Verbindung mittels übergeschobener Gummischläuche erfolgt, wenn nur das Gummi bleifrei ist."

Gleichzeitig weise ich darauf hin, daß im sechsten Absatz unter dem „Ueberzug aus reinem Zinn" die sogenannte Verzinnung zu verstehen ist, die einerseits zu dünn ist, anderseits nicht mit Sicherheit eine genügende Ueberdeckung des Bleirohrs an allen Stellen gewährleistet. Wird jedoch ein — wenn auch dünnwandiges — Zinnrohr mit einem Bleimantel zu seiner Verstärkung umgeben, so ist es, wie auch im Nachsatz gesagt ist, zulässig.

Potsdam, den 2. Februar 1915.

I H 459. Der Regierungspräsident.

Aufhebung des Verbots über die Veräußerung von Decken 2c.

133. Das unter dem 10. Januar 1915 vom Herrn Oberbefehlshaber in den Marken erlassene Verbot über das Lagern und die Veräußerung von Beständen wollener 2c. Decken sowie Filzdecken ist am 28. Januar 1915 wieder aufgehoben worden.

Potsdam, den 1. Februar 1915.

I B 1160. Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

134. I. Festgestellt.

a) Maul- und Klauenseuche. Kreis Beeskow-Storkow: Raßmannsdorf, Birkholz, Krügersdorf. Kreis Osthavelland: Schwante, Markau, Tiefwerder, Dyrotz. Kreis Ostprignitz: Warnsdorf, Schönebeck, Dannenwalde. Kreis Ruppin: Nietwerder, Musterhausen. Kreis Prenzlau: Groß Sperrenwalde, Schmachtenhagen, Zollchow, Brietzig. Kreis Zauch-Belzig: Prützke, Buchholz. Kreis Teltow: Diepensee.

Milzbrand. Kreis Beeskow-Storkow: ch Buchholz.
Pferdeinfluenza. Kreis Prenzlau: lde.

II. Erloschen.

Maul- und Klauenseuche. Kreis v-Storkow: Storkow, Alt Stahnsdorf, Leibsch, ch Buchholz. Kreis Ostprignitz: Breddin, Gut und Gemeinde, Krams Gut, Kunow. Kreis ignitz: Bentwisch, Garsedow. Kreis Osthavel- Fehrbellin, Feldberg, Börnicke, Zeestow. Kreis : Dretz. Kreis Prenzlau: Neuenfeld, zensee, Lemmersdorf, Klockow, Lindhorst, Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Damm, Gräfen- Hohenahlsdorf. Kreis Zauch-Belzig: Nieb.l, e. Kreis Teltow: Berlin-Steglitz, Adlershof Wilmersdorf, Nunsdorf, Prahmsdorf, Selchow, rade.
Schweinepest. Kreis Teltow: Berlin- felde, Berlin-Marienfelde.
Brustseuche. Kreis Teltow: Dahlewitz.

otsdam, den 2. Februar 1915.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

erung der Entfernungskarte von dem Kreise Zauch-Belzig.

Infolge Vereinigung der Landgemeinde berg und der Gutsbezirke Sandberg I, II, IV und z Eisenhardt mit der Stadtgemeinde Belzig — Stück Nr. 5 des Amtsblatts 1914 auf Seite 46 — ie Ortsgrenzen von Belzig anderweit festgesetzt n. Wegen der hierdurch bedingten Abänderung ntfernungskarte wird auf die Beilage zum vor- den Stücke des Amtsblatts verwiesen.

ls Zeitpunkt, von dem ab die neuen Entfernun- s maßgebend anzusehen sind, gilt der 1. April

otsdam, den 20. Januar 1915.

4. Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten A¹.

erung der Entfernungskarte von dem Kreise Osthavelland.

Infolge fortgeschrittener Bebauung sind die itten und Ortsgrenzen der Ortschaften Neu krug und Seegefeld anderweit festgestellt wor- Für die Orte Falkenhain und Neu Seegefeld Ortsmitten und Ortsgrenzen festgelegt worden, n diese Ortschaften nunmehr als geschlossene im des § 12 der Ausführungsbestimmungen des sministeriums zu den Vorschriften über die Reise- der Staatsbeamten vom 24. September 1910 samml. S. 269) anzusehen sind.

ie hierdurch und durch die Einrichtung des Ver- bahnhofs Wustermark entstandenen Veränderun- n Bestande der Entfernungskarte sind aus der e zum vorliegenden Stücke des Amtsblatts er- h.

ls Zeitpunkt, von dem ab die neuen Entfernun- gen maßgebend sind, gilt für Neu Finkenkrug der 1. Februar 1914, für Seegefeld der 1. Oktober 1913, für Falkenhain der 1. Juni 1914 und für Neu Seegefeld der 1. November 1913.

Der Verschiebebahnhof Wustermark ist am 16ten Oktober 1913 dem Verkehr freigegeben.

Potsdam, den 23. Januar 1915.

G 7881. Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten A¹.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizeipräsidenten in Berlin.

Polizeiverordnung,
betr. das Begraben der Leichen.

137. Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (GS. S. 265), der §§ 42, 43, 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (GS. S. 195) sowie der §§ 1 und 2 der Gesetze vom 13. Juni 1900 (GS. S. 247), vom 27. März 1907 (GS. S. 37), vom 7. März 1908 (GS. S. 21) in Verbindung mit dem Gesetze vom 9. April 1912 (GS. S. 41) sowie vom 23. Juni 1909 (GS. S. 533) verordne ich für den Landespolizeibezirk Berlin, bestehend aus den Stadtkreisen Berlin, Charlottenburg, Berlin-Schöneberg, Neukölln, Berlin-Wilmersdorf, Berlin-Lichtenberg und der Landgemeinde Stralau, mit Zustimmung des Königlichen Oberpräsidenten in Potsdam, was folgt:

Die Verordnung der Königlichen Regierung in Potsdam, Abteilung des Innern, vom 9. Oktober 1827, betreffend das Begraben der Leichen, Amtsblatt S 183, wird aufgehoben.

Berlin, den 25. Januar 1915.

Der Polizei-Präsident.

Berichtigung des VII. Nachtrages zur Genehmigungsurkunde für die Berliner elektrische Straßenbahnen Aktiengesellschaft vom 20. Juni 1900.

138. In dem im Stück 49 des Amtsblatts auf Seite 636 bis 640 veröffentlichten VII. Nachtrage zur Genehmigungsurkunde für die Berliner elektrische Straßenbahnen Aktiengesellschaft ist folgendes zu berichtigen:

1. In der Ueberschrift (Seite 636) muß es heißen statt „20. Juni 1914“ „20. Juni 1900“.

2. Unter Ziffer A Absatz 2 (Seite 636) sind die Worte „für die Dauer der Hauptgenehmigung“ zu streichen. Dafür ist hinter den 3. Absatz der Ziffer A (Seite 637) folgender Absatz 4 einzuschalten:

„Die Genehmigung für diese Erweiterungsstrecke wird aus besonderen Gründen vorläufig nur bis zum 31. Dezember 1939 erteilt. Es wird aber vorbehalten, die Dauer dieser Genehmigung nachträglich im Einklang mit der Hauptgenehmigung zu verlängern.“

3. Die Unterschrift (Seite 640) hat zu lauten:

Berlin, den 13. Januar 1915.

(L. S.)

Der Polizei-Präsident. von Jagow.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektionen.

Annahmebuch der Landbriefträger.

139. Jeder Landbriefträger und Posthilfstelleninhaber hat ein Annahmebuch zu führen, das zur Eintragung der angenommenen Postanweisungen, Zahlkarten, Wertsendungen usw. dient. Den Absendern steht es frei, die Postsendungen in das Annahmebuch des Landbriefträgers oder der Posthilfstelle selbst einzutragen. Wird die Eintragung dem Landbriefträger oder dem Posthilfstelleninhaber überlassen, so ist der Absender befugt, sich von der erfolgten Buchung zu überzeugen. Da die Haftpflicht der Postverwaltung mit der durch die Eintragung in das Annahmebuch nachweisbaren Uebergabe der Sendungen an den Landbriefträger beginnt, das Eintragen in das Annahmebuch mithin von entscheidender Bedeutung ist, wird dem Publikum empfohlen, in jedem Falle von der erwähnten Einrichtung Gebrauch zu machen.

Der Landbriefträger ist verpflichtet, dem Absender auf dem nächsten Bestellgange den Posteinlieferungsschein zu überbringen.

Potsdam, 23. Januar 1915.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Herstellung eines Zementkanals.

140. Bei dem Kaiserlichen Fernsprechamte 3 in Berlin N 24, Oranienburger Straße 71/72, liegt ein Plan aus über die Herstellung eines Zementkanals in der Schönhauser Allee zwischen Wörther Straße und Schönhauser Allee 42.

Berlin C 2, den 29. Januar 1915.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen der Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Auslosung von Rentenbriefen.

141. In Gemäßheit der Bestimmung des Gesetzes vom 2. März 1850, betreffend die Errichtung der Rentenbanken, und des Gesetzes vom 7. Juli 1891, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, wird **am 13. Februar d. J. Vormittags 10 Uhr** in unserem Geschäftslokale, Klosterstraße 76 I hierselbst, die Auslosung von 3½- und 4 %igen Rentenbriefen der Provinz Brandenburg Lit. F—K und FF—KK unter Zuziehung der von der Provinzial-Vertretung gewählten Abgeordneten und eines Notars stattfinden.

Berlin, den 27. Januar 1915.

Königliche Direktion

der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektionen.

Fahrplanänderung.

142. Vom 4./5. Februar d. J. verkehrt zwischen Cöln und Berlin Stadtbahn ein **neuer Schnellzug Nr. D 129 mit 1.—3. Klasse:** Cöln Hbf. ab 11^{15} Abends, Düsseldorf Hbf. ab 11^{57}, Duisburg ab 12^{23}, Mülheim (Ruhr) ab 12^{36}, Essen Hbf. ab 12^{57}, Bochum Süd ab 1^{12}, Dortmund ab 1^{36}, Hamm ab 2^{03}, Bielefeld Hbf. ab 2^{58}, Minden ab 3^{33}, Hannover Hbf. an 4^{23}, ab 4^{28}, Berlin Zool. Garten an 7^{45}, Berlin Friedrichstr. an 7^{57}, Berlin Alexanderplatz an 8^{06}, Berlin Schles. Bhf. an 8^{12} Vormittags.

Ferner verkehren folgende Personenzüge mit 2.—4. Klasse wieder: Vom 4./5. Februar ab Personenzug 233 Duisburg—Berlin: Hamm ab 7^{00} Abends, Bielefeld ab 8^{33}, Herford ab 8^{47}, Löhne ab 9^{01}, Minden ab 9^{30}, Hannover an 10^{44}, ab 10^{52}, Lehrte ab 11^{22}, Oebisfelde ab 12^{33} Vorm., Stendal ab 1^{44}, Charlottenburg an 3^{30}, Berlin Friedrichstr. an 3^{48}, Berlin Schles. Bhf. an 3^{59} Vorm.

Vom 5./6. Februar ab Personenzug 234 Berlin—Cöln: Berlin Schles. Bhf. ab 6^{07} Abends, Berlin Friedrichstr. 6^{23}, Charlottenburg ab 6^{40}, Stendal ab 9^{46}, Oebisfelde ab 11^{17}, Lehrte ab 12^{54} Vorm., Hannover an 1^{18}, ab 7^{39} Vorm., Minden ab 9^{20}, Löhne ab 10^{00}, Herford ab 10^{14}, Bielefeld ab 10^{39}, Hamm ab 12^{39} Nachm., Cöln an 5^{37} Nachm.

Hannover, den 1. Februar 1915.

Königliche Eisenbahndirektion.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts Halle a. S.

Bergwerksverleihung.

Im Namen des Königs!

143. Auf Grund der am 11. Juli 1914 präsentierten Mutung wird der Aktiengesellschaft Anhaltische Kohlenwerke zu Halle a. S. unter dem Namen Marie X das Bergwerkseigentum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, J, A bezeichnet ist, und welches, einen Flächeninhalt von 2200000 qm, buchstäblich zweimillionenzweihunderttausend Quadratmetern, umfassend, in den Gemarkungen Gemeindebezirke Bärwalde und Rinow und Gutsbezirk Bärwalde im Kreise Jüterbog-Luckenwalde des Regierungsbezirks Potsdam und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohle hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Halle a. S., den 21. Januar 1915.

(Siegel.)

Königlich Preußisches Oberbergamt.

Nr. 871.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Situationsriß während der im § 37 a. a. O. vorgeschriebenen Frist in den Diensträumen des Königlichen Bergrevierbeamten zu Frankfurt a. O. zur Einsicht offen liegt.

Halle a. S., den 21. Januar 1915.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Sperrung der Schiffahrt im Wasserbaukreise Potsdam.

44. Gemäß § 37 Absatz 3 der Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung vom 12. Juli 1900 und gemäß der Bekanntmachung des Herrn Regierungspräsidenten in Potsdam als des Chefs der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen vom 1. Dezember 1904 (Amtsblatt Seite 448) ordne ich hiermit die Einstellung des Schiffsverkehrs auf den nachbenannten Strecken wegen Eisstandes an.

1. Untere Havelwasserstraße von Paretz bis zur Spreemündung mit allen Nebengewässern,
2. Potsdamer Havel mit allen Nebengewässern,
3. Untere Spree von ihrer Mündung bis zur Charlottenburger Weichbildgrenze bei km 5,53.

Schiffahrttreibende, welche das Eis dieser Strecken mit ihren Fahrzeugen durchbrechen wollen, haben hierzu in jedem einzelnen Falle meine besondere Genehmigung einzuholen und die von mir gestellten Bedingungen genau zu befolgen.

Potsdam, den 2. Februar 1915.

Der Vorstand des Königlichen Wasserbauamts.

45. Personalchronik.

Der Katasterlandmesser Otto von Obstfelder ist zum Katasterkontrolleur ernannt und vom 1. März d. J. ab mit der Verwaltung des Katasteramts Zielenzig im Regierungsbezirk Frankfurt a. O. beauftragt worden.

Der Katasterlandmesser August Eckardt ist zum Regierungslandmesser ernannt und vom 1. März d. J. ab mit der Verwaltung einer Regierungslandmesserstelle bei der Königlichen Regierung in Stade beauftragt worden.

Der Steuersupernumerar Fetting bei der Einkommensteuer-Veranlagungskommission Niederbarnim-West in Berlin-Pankow ist vom 1. Januar 1915 ab zum Königlichen Steuersekretär ernannt worden.

Der Steuersupernumerar Borte bei der Einkommensteuer-Veranlagungskommission in Neukölln ist vom 1. Januar 1915 ab zum Königlichen Steuersekretär ernannt worden.

Die Zivilanwärter Kaßner und Müller sind zu Regierungssupernumeraren ernannt worden.

Im Kreise Angermünde ist ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter der Gutsbesitzer Lipke in Lützlow für den Bezirk 3, Lützlow.

Dem Herrn Alfred Maul ist die Erlaubnis erteilt, in Familien zu unterrichten.

Dem Herrn Moritz Strich ist die Erlaubnis erteilt, in Familien zu unterrichten.

Die Lehrerinnen Gertrud Degner und Elisabeth Koenicke sind endgültig als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Veränderungen bei der Königlichen Ministerial- Militär- und Baukommission in Berlin.

Verliehen der Rote Adlerorden IV. Klasse dem Regierungssekretär, Rechnungsrat Fielitz bei seinem Ausscheiden aus dem Dienste mit Pension.

Versetzt zur Königlichen Regierung in Stralsund: der Regierungsrat Mirow.

Angestellt der Bureaudiätar Gaedtke als Regierungssekretär.

Ausgeschieden der Bureaudiätar Piepenbrink infolge Anstellung als Buchhalter bei der hiesigen Universitätskasse, der Bureaudiätar Schmidt infolge Anstellung als Sekretär bei dem hiesigen Botanischen Garten, der Regierungssekretär Schalkowski infolge Anstellung als Geheimer Registrator im Finanzministerium.

Den Heldentod für das Vaterland starb, geschmückt mit dem Eisernen Kreuze II. Klasse, der Bureaudiätar Warnecke.

Personalveränderungen im Kammergerichtsbezirke im Monat Dezember 1914.

a) Staatsanwaltschaft. Zum stellvertretenden Amtsanwalt ist ernannt: der Handelsschullehrer Becker in Oranienburg.

b) Referendare. Zu Referendaren sind ernannt: die Rechtskandidaten Cohn Otto, Grosch, Czapski, Schilling, Thiemann, Neumann, Meyer Ludwig, Stein, Lindemann, Thielenberg, Schwarz, Dr. Zintgraff, Ruckelshausen, Voigt, Karow, Breitkreuz, Burghardt, Deiters, Haupt, Noodt, Schweitzer, Bach, Schaelicke, Koch, Ranz. Entlassen sind Haucke und Balcke.

c) Mittlere Beamte. In den Ruhestand sind versetzt: zum 1. März 1915: der Amtsgerichtssekretär Otto Wolter vom Amtsgerichte Berlin-Mitte, zum 1. April 1915: der Gerichtsvollzieher Heinrich Holz in Berlin-Wedding; die Kanzleisekretäre: Kilian von der Oberstaatsanwaltschaft beim Kammergerichte und Helmert vom Landgerichte II in Berlin. Gefallen bezw. gestorben sind: der Staatsanwaltschaftsobersekretär Heinsch in Potsdam; die Landgerichtssekretäre: Gustav Brandt vom Landgerichte II in Berlin und Oskar Wende vom Landgerichte I in Berlin; die Amtsgerichtssekretäre: Eduard Gumpricht in Berlin-Schöneberg, Oskar Karow vom Amtsgerichte Berlin-Tempelhof; die Amtsgerichtsassistenten: Gerichtssekretär Gustav Junge vom Amtsgerichte Berlin-Mitte, Paul Boldt in Feienwalde, Theodor Pohl vom Amtsgerichte Berlin-Mitte, der Kanzlist Becker vom Kammergerichte. Ausgeschieden ist infolge Ernennung zum Rendanten beim Reichs- und Staatsanzeiger der Justizhauptkassenkassierer Kammergerichtssekretär Mengering.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam.

Etatsmäßig angestellt sind: als Postassistenten: die Postassistenten Großkopf in Dahme (Mark), Klockow und Schnabel in Velten (Mark), Mär-

nitz in Wittenberge (Bez. Potsdam), Gottfried Müller in Brandenburg (Havel), Rhinow in Döberitz-Uebungsplatz, Sachse in Beeskow, Schaeffer in Lychen, Franz Schmidt und Schumann in Friesack (Mark), Stettin in Rathenow und Zernegal in Wriezen, als Telegraphengehilfinnen Deusing und von Zawadzky in Potsdam, Höfchen in Zehlendorf (Wannseebahn), Pracht in Eberswalde und Quandt in Brandenburg (Havel).

Verliehen ist: der Charakter als Postsekretär: den Ober-Postassistenten Franz in Lychen und Nitschke in Zehdenick sowie dem Postassistenten Schneck in Rheinsberg (Mark), der Charakter als Telegraphensekretär: dem Ober-Telegraphenassistenten Mollenhauer in Spandau, der Titel Ober-Postassistent: dem Postassistenten Paul Schulz in Friesack (Mark).

Uebertragen sind: Postinspektorstellen: den Ober-Postpraktikanten Hölscher aus Potsdam in Berlin, Kalmus aus Potsdam in Stettin und Seidel aus Potsdam in Wandsbek unter Ernennung zu Postinspektoren, Bureaubeamtenstellen I. Klasse bei der Ober-Postdirektion in Potsdam: den Ober-Postsekretären Fette in Potsdam, Heidkamp aus Eberswalde und Werner aus Nowawes, Ober-Postsekretärstellen: den Postsekretären Oldörp aus Doberan (Mecklenburg) in Eberswalde, Polster in Potsdam und Scheerbaum aus Graudenz in Nowawes unter Ernennung zu Ober-Postsekretären.

Versetzt sind: der Postsekretär Rettig von Jüterbog nach Nowawes, der Telegraphensekretär Glootz von Spandau nach Potsdam, die Ober-Postassistenten Bieber von Strasburg (Uckermark) nach Bernau (Mark), Herm von Velten (Mark) nach Eberswalde, Lehmann von Bernau (Mark) nach Prenzlau, Schilling von Nowawes nach Potsdam, die Postassistenten Buchert von Prenzlau nach Neuruppin, Graßhoff von Wittenberge (Bez. Potsdam) nach Wittstock (Dosse), Grohmann von Berlin nach Dahme (Mark), Kaiser von Beeskow nach Spandau und Stübner von Dahme (Mark) nach Berlin.

In den Ruhestand sind getreten bezw. treten demnächst: die Postsekretäre Kamien in Potsdam und Schröder in Eberswalde, der Telegraphensekretär Froese in Potsdam und der Ober-Postassistent Friedemann in Biesenthal 1 (Stadt).

Im Kriege gefallen sind: der Postmeister Metz in Friesack (Mark) und der Telegraphenmechaniker Freidank in Potsdam.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Wechselseitige Vertretung von Amtsrichtern.

146. Auf Grund des § 24 Abs. 2 des preuß. Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze in unter Abänderung der Verfügung vom 28. Juli 190 — I V 11/13 — durch Verfügung vom 22. Dezemb 1914 — I V 11/A 31 — vom Herrn Kammergerichtspräsidenten in Berlin bestimmt, daß den beiden Amtsrichtern in Werder a. H., soweit sie an ihrer wechselseitigen Vertretung verhindert sind, der dem Dienstalter nach jüngste Amtsrichter des Amtsgerichts in Potsdam im voraus zum Stellvertreter bestellt wird.

Die Vertretung erstreckt sich nicht auf den Fall der rechtlichen Verhinderung der Richter in Angelegenheiten, auf welche der § 36 der Deutschen Zivilprozeßordnung oder der § 15 der Deutschen Strafprozeßordnung Anwendung findet.

Werder, den 20. Januar 1915.

Königliches Amtsgericht.
Der aufsichtführende Richter.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

(Fortsetzung von Seite 64 ff.)

Abänderung des Verbots der Verwendung von Neutralölen und Fetten zu Schmier- und Leimseifen.

147. Das Verbot der Verwendung von Neutralölen und Fetten zur Herstellung von Schmier- und Leimseifen wird dahin geändert, daß die im deutschen Arzneibuch genannten Seifenpräparate

1) Sapo kalinus,
2) Sapo kalinus venalis,
3) Liquor Cresoli saponatus

nicht unter das Verbot fallen.

Berlin, den 24. Januar 1915.

Der Oberbefehlshaber.
gez. v. Kessel, Generaloberst.

* * *

Veröffentlicht im Anschlusse an die Bekanntmachung vom 5. Dezember 1914 in Stück 50 des Amtsblatts von 1914.

Potsdam, den 29. Januar 1915.

I B 1071 I. Der Regierungspräsident.

Hierzu eine Beilage, fünf Oeffentliche Anzeiger und eine Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.
(Die Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.)
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.
Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Druck von A. W. Hayn's Erben (Curt Gerber), Potsdam.

Beilage zum Amtsblatte.

Veränderungen in der Entfernungskarte vom Kreis Zauch-Belzig.



Veränderungen in der Entfernungskarte vom Kreis Osthavelland

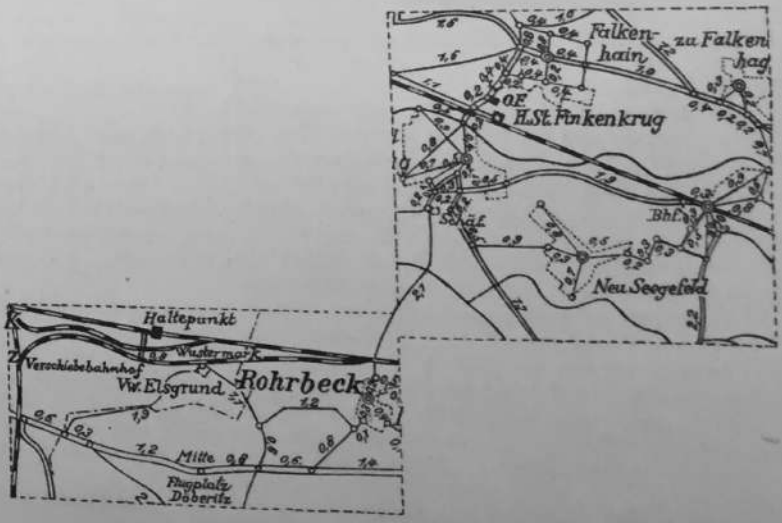



Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

7. Ausgegeben am 13. Februar 1915.

ltsverzeichnis. Inhalt von Stück 10 bis 14 des Reichsgesetzblatts und Stück 6 und 7 der Gesetzsammlung. rung der Postordnung. S. 71. — Nachtrag zum Statut der Zentrallandschaft für die Preußischen Staaten. sung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen. S. 72/73. — Einigungsamt Berlin-Wilmersdorf. S. 73. Berlin-Lichtenberg. S. 74. — Einigungsamt Neukölln. S. 74. — Viehseuchen. S. 74. — Marktpreise. ommunalbezirksveränderung. S. 76. — Ladenschluß in Kloster Zinna. S. 76. — Pfarrstellenerledigung. S. 76. ung. S. 76. — Marktpreise. S. 77. — Sachverständige für Auszugsprüfungen. S. 78. — Feldpostbriefe. ellung von Zementkanälen. S. 78. — Herstellung von Reichstelegraphenanlagen. S. 78. — Anderweite Bezeich- anstalt S. 78. — Fernsprechanschlüsse. S. 78. — Höchstpreise S. 78. — Verwertung der Nahrungsmittel- u. S. 78. — Schiffahrtsperre. S. 79. — Unzuverlässiger Bauunternehmer. S. 79. — Wahl der Versicherten- berversicherungsamte Potsdam. S. 79. — Personalchronik. S. 79.

Dieses Stück enthält 1¼ Bogen Amtsblatt,
4¾ Bogen Oeffentl. Anzeiger und ½ Bogen Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.

er Brotgetreide verfüttert, versündigt sich m Vaterlande und macht sich strafbar.

Reichsgesetzblatt.

Nr. 4624. Bekanntmachung, betreffend der Postordnung vom 20. März 1900. Januar 1915.

Nr. 4625. Bekanntmachung über rsicherung und Wochenhilfe während s. Vom 28. Januar 1915.

Nr. 4626. Bekanntmachung, betreffend der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrs- Vom 29. Januar 1915.

kanntmachung über Vorratserhebungen. ebruar 1915.

r. 4628. Bekanntmachung über weitere des Brennereibetriebs und des Brannt- rs. Vom 4. Februar 1915.

anntmachung, betreffend vorübergehende g der Ausführungsvorschriften des s zum Viehseuchengesetze. Vom 4ten 915.

anntmachung, betreffend Aenderung der zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 1915.

r. 4631. Bekanntmachung einer Aende- Bekanntmachung über die Regelung des it Brotgetreide und Mehl vom 25sten 15 (Reichs-Gesetzbl. S. 35). Vom 6ten 915.

reußische Gesetzsammlung.

. 11396. Verordnung, betreffend Er- der wirtschaftlichen Zusammenlegung Heide- und ähnlichen Ländereien der Provinz Brandenburg. Vom 26. Januar 1915.

(Stück 7.) Nr. 11397. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens auf den Ausbau der Landstraße Lauenburg — Juliusburg — Krukow — Gülzow — Kollow im Kreise Herzogtum Lauenburg. Vom 27. Januar 1915.

Bekanntmachungen des Reichskanzlers.

Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900.

150. Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) sowie auf Grund des Artikel 1 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 32), betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw., wird der § 18a „Postprotest" der Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert.

1. Unter V ist statt des mit den Worten „Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen, in der Provinz Ostpreußen usw." beginnenden und des folgenden Absatzes — Bekanntmachung vom 21. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) — zu setzen:

> Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen, in der Provinz Ostpreußen oder in Westpreußen in den Kreisen Marienburg, Elbing

berg, Graudenz Stadt und Land, Löbau, Culm, Briesen, Strasburg, Thorn Stadt und Land zahlbar sind, oder mit solchen im Stadtkreise Danzig zahlbaren, gezogenen Wechseln, die als Wohnort des Bezogenen einen Ort angeben, der in Ostpreußen oder in einem der bezeichneten westpreußischen Kreise liegt, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 31. Oktober 1914 eingetreten ist,
am 31. März 1915;

b) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 1. November 1914 bis einschließlich 31. Dezember 1914 eingetreten ist,
am letzten Tage einer vom Zahlungstage ab laufenden Frist von fünf Monaten;

c) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 1. Januar 1915 bis einschließlich 29. April 1915 eintritt,
am 31. Mai 1915;

d) wenn der Zahlungstag des Wechsels am 30. April 1915 oder später eintritt,
am dreißigsten Tage nach Ablauf der Protestfrist des Artikel 41 Abs. 2 der Wechselordnung.

In allen Fällen zu a bis d gilt als Zahlungstag der Fälligkeitstag des Wechsels, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, der nächste Werktag. Fällt der Schlußtag der Frist zur Vorzeigung des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel am nächsten Werktage zur Zahlung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorzeigung der Wechsel, deren Protestfrist am 31. März oder am 31. Mai 1915 abläuft, auf mehrere vorhergehende Tage zu verteilen.

2. Vorstehende Aenderung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 25. Januar 1915.

Der Reichskanzler.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

151. **Nachtrag**

zum Statut der Zentrallandschaft für die Preußischen Staaten vom 21. Mai 1873.

I. Die Absätze 2 und 3 des § 9 des Statuts der Zentrallandschaft für die Preußischen Staaten in der Fassung der Nachträge vom 4. September 1901 bezw. vom 23. Oktober 1905 erhalten folgende Fassung:

„Nach dem Ermessen der betreffenden Provinzial-Landschafts-Verwaltung kann eine Pfandbriefsbeleihung ohne weitere Wertsermittelung auch stattfinden, wenn das nachgesuchte Darlehn unter Berücksichtigung der auf der Liegenschaft kraft privatrechtlichen Titels haftenden Abgaben, Leistungen und Dienstbarkeiten innerhalb des zwanzigfachen Betrages des jährlichen Grundsteuerreinertrages des Grundstücks zu stehen kommt.

Die Provinzial-Landschafts-Verwaltung kann die in den vorstehenden Absätzen zugelassenen Pfandbriefsbeleihungen davon abhängig machen, daß auf den Grundstücken vorhandene Gebäude nach den Bestimmungen ihres Instituts vorschriftsmäßig gegen Feuerschaden versichert sind."

II. Der Nachtrag vom 14. April 1912 zu § 9 des Statuts der Zentrallandschaft für die Preußischen Staaten wird dahin ergänzt, daß zwischen die Worte — Pfandbriefsdarlehns — und — nach — eingeschoben wird: „auf Grund einer Bonitierung oder".

III. Der Absatz 3 des § 29 des Statuts der Zentrallandschaft erhält folgende Fassung:

„Nach Ermessen der einzelnen Provinzial-Landschafts-Verwaltung kann die Kündigung des Pfandbriefsdarlehns für die ersten 20 Jahre seit Hergabe des Darlehns ausgeschlossen werden."

(Siegel.)

Vorstehender Nachtrag zum Statut der Zentrallandschaft für die Preußischen Staaten vom 21ten Mai 1873 wird hierdurch genehmigt.

Berlin, den 22. Januar 1915.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung
Seiner Majestät des Königs.
Das Staatsministerium.
gez. Beseler. gez. Freiherr von Schorlemer.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

152. Die Regierungshauptkasse zahlt auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) folgende Vergütungen für Naturalquartier, Stallung, Naturalverpflegung und Fourage in den Monaten August und Oktober 1914 nebst 4 % Zinsen bis Februar 1915 gegen Rückgabe der quittierten Vergütungsanerkenntnisse:

1. an die Gemeinde Schönfließ im Kreise Niederbarnim:
152 Mark 02 Pf. Kapital, 2 Mark 03 Pf. Zinsen,
durch die Kreiskasse Niederbarnim I in Berlin.
2. an die Gemeinde Fredersdorf im Kreise Niederbarnim:
66 Mark 12 Pf. Kapital, 1 Mark 32 Pf. Zinsen,
durch die Kreiskasse Niederbarnim II in Berlin.
3. an die Gemeinde Berlin-Marienfelde:
   a) 202 Mark 19 Pf. Kapital, 4 Mark 05 Pf. Zinsen,
   b) 354 Mark 53 Pf. Kapital, 4 Mark 73 Pf. Zinsen,
4. an die Gemeinde Nunsdorf:
197 Mark 63 Pf. Kapital, 3 Mark 95 Pf. Zinsen,
5. an die Gemeinde Wannsee:
156 Mark Kapital, 2 Mark 08 Pf. Zinsen,
— zu 3—5 im Kreise Teltow — durch die Kreiskasse Teltow I in Berlin,

6. an den Magistrat in Trebbin:
   73 Mark 20 Pf. Kapital, 1 Mark 47 Pf. Zinsen,
   durch die Zollkasse in Trebbin,
7. an die Gemeinde Babitz:
   163 Mark 45 Pf. Kapital, 3 Mark 27 Pf. Zinsen,
8. an die Gemeinde Kunow:
   134 Mark 58 Pf. Kapital, 2 Mark 69 Pf Zinsen,
9. an die Gemeinde Kemnitz:
   527 Mark 96 Pf. Kapital, 10 Mark 56 Pf. Zinsen,
10. an die Gemeinde Kuhbier:
    676 Mark 98 Pf. Kapital, 13 Mark 54 Pf. Zinsen,
11. an den Magistrat in Kyritz:
    12 Mark Kapital, 24 Pf. Zinsen,
    — zu 7—11 im Kreise Ostprignitz — durch die Kreiskasse in Kyritz,
12. an den Magistrat in Pritzwalk:
    a) 3 Mark Kapital, 06 Pf. Zinsen,
    b) 81 Mark 76 Pf. Kapital, 1 Mark 09 Pf. Zinsen,
    durch die Zollkasse in Pritzwalk,
13. an den Magistrat in Oderberg i. M.:
    a) 3 Mark 60 Pf. Kapital, 07 Pf. Zinsen,
    b) 10 Mark 80 Pf. Kapital, 14 Pf. Zinsen,
    durch die Kreiskasse in Angermünde,
14. an die Gemeinde Alt-Lewin im Kreise Oberbarnim:
    303 Mark 14 Pf. Kapital, 6 Mark 06 Pf. Zinsen,
    durch die Kreiskasse in Freienwalde,
15. an den Magistrat in Wriezen:
    308 Mark 46 Pf. Kapital, 6 Mark 17 Pf. Zinsen,
    durch die Zollkasse in Wriezen,
16. an den Magistrat in Eberswalde:
    169 Mark 68 Pf. Kapital, 2 Mark 26 Pf. Zinsen,
    durch die Forstkasse in Eberswalde,
17. an den Magistrat in Pritzerbe:
    4326 Mark 64 Pf. Kapital, 86 Mark 53 Pf. Zinsen,
    durch die Kreiskasse in Rathenow,
18. an den Magistrat in Lindow i. M.:
    789 Mark 66 Pf. Kapital, 15 Mark 79 Pf. Zinsen,
    durch die Kreiskasse in Neuruppin,
19. an den Magistrat in Brück:
    525 Mark 69 Pf. Kapital, 10 Mark 52 Pf. Zinsen, und
20. an die Gemeinde Busendorf:
    100 Mark 56 Pf. Kapital, 2 Mark 01 Pf. Zinsen,

zu 19 und 20 im Kreise Zauch-Belzig,
durch die Kreiskasse in Belzig.

Potsdam, den 10. Februar 1915.

I B 1552. Der Regierungspräsident.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

153. Die Regierungshauptkasse zahlt auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) an das Gut Ruhleben im Kreise Teltow:

5298 Mark 50 Pf. Vergütung für Verwendung von Gebäuden und Räumen der Trabrennbahn Ruhleben als Gefangenenlager im Dezember 1914 nebst

35 Mark 32 Pf. Zinsen zu 4 % für die Monate Januar/Februar 1915,

---

zus. 5333 Mark 82 Pf., durch die Königl. Kreiskasse Teltow I in Berlin gegen Rückgabe des quittierten Vergütungsanerkenntnisses.

Potsdam, den 10. Februar 1915.

I B 1540. Der Regierungspräsident.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen der Gemeinde Charlottenburg durch Hergabe von Räumlichkeiten zu Reservelazarettzwecken.

154. Die Regierungshauptkasse ist angewiesen, der Gemeinde Charlottenburg für Kriegsleistungen durch Hergabe der Räumlichkeiten des „Motivhauses" in der Hardenbergstraße 6 zu Reservelazarettzwecken auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129)

1916 Mark 67 Pf. Vergütung für Dezember 1914 nebst

12 Mark 78 Pf. Zinsen zu 4 % für Januar-Februar 1915

---

zus. 1929 Mark 45 Pf., in Worten „Eintausendneunhundertneunundzwanzig Mark 45 Pf." durch Vermittelung der Königl. Zollkasse B in Charlottenburg gegen Rückgabe des Vergütungsanerkenntnisses zu zahlen.

Potsdam, den 5. Februar 1915.

I B 1276. Der Regierungspräsident.

Einigungsamt Berlin-Wilmersdorf.

155. Der Herr Minister des Innern hat auf den Antrag des Magistrats Berlin-Wilmersdorf vom 11. Januar d. J. auf Grund des § 1 der Bekanntmachung des Bundesrats, betreffend Einigungsämter, vom 15. Dezember 1914 (RGBl. S. 511) in Verbindung mit § 1 der von den beteiligten Herren Ministern erlassenen Ausführungsverordnung vom 17. Dezember 1914 (M. Bl. d. i. V. von 1914 S. 295) unterm 25. Januar d. J. angeordnet, daß die Vorschriften der §§ 2 und 3 der Bekanntmachung für das Einigungsamt der Stadt Berlin-Wilmersdorf, zu dessen Vorsitzenden der Magistratsdirigent und zu dessen stellvertretendem Vorsitzenden der Magistratsassessor Junghans bestellt sind, Geltung haben sollen.

Potsdam, den 30. Januar 1915.

I E 379. Der Regierungspräsident.

Einigungsamt Berlin-Lichtenberg.

156. Der Herr Minister des Innern hat auf den Antrag des Magistrats Berlin-Lichtenberg vom 9. Januar d. J. auf Grund des § 1 der Bekanntmachung des Bundesrats, betreffend Einigungsämter, vom 15. Dezember 1914 (RGBl. S. 511), in Verbindung mit § 1 der von den beteiligten Herren Ministern erlassenen Ausführungsverordnung vom 17. Dezember 1914 (M. Bl. d. i. V. von 1914 S. 295) unterm 19ten Januar d. J. angeordnet, daß die Vorschriften der §§ 2 und 3 der Bekanntmachung für das von der Stadt Berlin-Lichtenberg eingerichtete Einigungsamt, zu dessen Vorsitzenden der Stadtrat Cassebaum und zu dessen stellvertretendem Vorsitzenden der Stadtrat Justizrat Bernhardi bestellt sind, Geltung haben sollen.

Potsdam, den 2. Februar 1915.

I E 306. Der Regierungspräsident.

Einigungsamt Neukölln.

157. Der Herr Minister des Innern hat auf den Antrag des Magistrats Neukölln unterm 30. Januar d. Js. auf Grund des § 1 der Bekanntmachung des Bundesrats, betreffend Einigungsämter, vom 15. Dezember 1914 (RGBl. S. 511) in Verbindung mit § 1 der von den beteiligten Herren Ministern erlassenen Ausführungsverordnung vom 17. Dezember 1914 (MBl. d. i. V. von 1914 S. 295) angeordnet, daß die Vorschriften der §§ 2 und 3 der Bekanntmachung für das Einigungsamt der Stadt Neukölln, zu dessen Vorsitzendem der Stadtverordnete Justizrat Abraham und zu dessen stellvertretendem Vorsitzenden der Magistratsassessor Dr. Kastner bestellt sind, Geltung haben sollen.

Potsdam, den 6. Februar 1915.

I E 480. Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

158. I. Festgestellt.

a) Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: Günterberg, Wendemark, Pinnow. Kreis Ostprignitz: Granzow, Mechow, Heinrichsfelde, Babe, Blandikow, Papenbruch, Techow, Großpankow. Kreis Westprignitz: Groß Werzin, Kletzke, Woyen (Abbau Havelberg), Karstädt, Deibow. Kreis Prenzlau: Nechlin, Hedwigshof, Schönermark, Bülowsiege. Kreis Templin: Ringenwalde. Kreis Zauch-Belzig: Krahne, Netzen, Belzig. Kreis Teltow: Zehlendorf, Gallun, Gadsdorf.

b) Rotz. Kreis Teltow: Cöpenick.

c) Pferdeinfluenza. Kreis Niederbarnim: Hohrechtsfelde.

II. Erloschen.

Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: Crussow, Passow, Pinnow, Felchow, Hohenfelde, Gatow. Kreis Osthavelland: Seegefeld, Tamow, Cartwesee, Limm, Gatow, Cladow, Seeburg. Kreis Westprignitz: Dahlen, Damerow, Elbenburg.

160. **Preise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel**

Feststellungsort	Hülsenfrüchte: Handel in größeren Mengen: Erbsen (gelbe) zum Kochen	Hülsenfrüchte: Handel in größeren Mengen: Speisebohnen (weiße)	Hülsenfrüchte: Handel in größeren Mengen: Linsen	Hülsenfrüchte: Kleinhandel: Erbsen (gelbe) zum Kochen	Hülsenfrüchte: Kleinhandel: Speisebohnen (weiße)	Hülsenfrüchte: Kleinhandel: Linsen	Eßkartoffeln: Handel in größeren Mengen: alte	Eßkartoffeln: Handel in größeren Mengen: neue	Eßkartoffeln: Kleinhandel: alte	Eßkartoffeln: Kleinhandel: neue	Heu: altes	Heu: neues	Stroh: Richtstroh	Stroh: Krumm- und Preßstroh	Eßbutter	Vollmilch	Hühnereier	Rindfleisch
	je 100 kg			je 1 kg			je 100 kg		je 1 kg		je 100 kg				1 kg	1 l	1 St.	1 kg
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	₰	₰	₰
Angermünde	80 —	— —	— —	80	90	110	6 50	— —	8 —	—	5 50	— —	5 —	3 50	3 50	16	15	—
Beeskow	— —	— —	— —	100	100	120	8 50	— —	9 —	—	6 —	— —	3 60	— —	2 80	20	15	—
Brandenburg	100 —	87 —	— —	110	100	—	6 25	— —	8 —	—	5 76	— —	4 20	— —	3 10	20	13	120
Eberswalde	80 —	90 —	— —	100	100	—	7 —	— —	8 —	—	7 —	— —	7 —	5 —	3 40	22	12	80
Jüterbog	117 —	120 —	— —	130	130	—	7 50	— —	10 —	—	— —	— —	— —	— —	3 20	20	15	—
Luckenwalde	75 —	65 —	80 —	95	90	100	6 88	— —	8 —	—	6 50	— —	4 50	3 80	3 10	21	13	75
Perleberg	80 —	85 —	— —	100	110	110	6 —	— —	8 —	—	6 —	— —	3 50	— —	3 20	18	11	—
Potsdam	96 —	98 —	— —	107	105	120	7 50	— —	8 —	—	7 —	— —	6 50	5 50	3 30	22	14	100
Prenzlau	93 —	95 —	145 —	105	115	155	7 —	— —	8 —	—	6 —	— —	5 —	3 75	3 10	18	12	90
Rathenow	87 —	79 —	119 50	95	85	140	6 20	— —	7 —	—	5 35	— —	2 75	2 25	3 —	19	13	120
Neuruppin	90 —	90 —	— —	100	104	110	7 —	— —	8 —	—	7 —	— —	5 —	4 —	3 30	16	12	100
Schwedt	— —	— —	— —	80	100	120	—	— —	12 —	—	6 11	— —	3 96	— —	3 —	18	13	—
Spandau	97 50	95 —	— —	108	108	—	7 50	— —	8 —	—	5 80	— —	3 70	2 —	3 50	22	12	110
Wittstock	72 —	78 —	84 —	90	100	100	5 50	— —	— —	—	5 —	— —	3 50	2 80	2 62	19	10	90
Wriezen	84 —	84 —	— —	90	90	—	6 —	— —	7 —	—	6 —	— —	4 —	3 —	3 40	20	10	—

Gut und Gemeinde. Kreis Prenzlau: Göritz, Dauerthal, Weitenow, Fahrenwalde, Papendorf, Woddowthal, Gut und Gemeinde, Klinckow. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Stangenhagen, Schönhagen, Pärwalde. Kreis Templin: Potzlow, Schifferhof, Hindenburg, Densow. Kreis Ostprignitz: Wutike, Bullendorf, Sadenbeck, Könkendorf. Kreis Zauch-Belzig: Baitz, Jeserig. Kreis Teltow: Berlin-Steglitz, Egsdorf.

Potsdam, den 9. Februar 1915.

Der Regierungspräsident.

Nachweisung

159. des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag im Monat Januar 1915 in den Hauptmarktorten des Regierungsbezirks Potsdam.

Laufende Nummer	Es kosteten je 50 Kilogramm	Brandenburg für Brandenburg		Jüterbog für Kreis Jüterbog-Luckenwalde		Perleberg für Ost- und Westprignitz		Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig		Rathenow für Westhavelland		Schwedt für die Kreise Angermünde, Prenzlau und Templin		Spandau für Spandau		Bemerkungen
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
1	Heu	3	22	3	26	3	68	4	73	2	94	3	21	3	41	Für die Kreise Niederbarnim, Oberbarnim, Beeskow-Storkow, Osthavelland, Ruppin, Teltow, Eberswalde, Neukölln, Charlottenburg, Berlin-Wilmersdorf, Berlin-Schöneberg und Berlin-Lichtenberg gilt Berlin als Hauptmarktort.
2	Richtstroh	2	31	2	10	2	10	3	68	1	58	2	12	2	20	

Bezüglich des Getreidehandels gilt Berlin als Hauptmarktort für den ganzen Regierungsbezirk.

Potsdam, den 8. Februar 1915.

I B 1261. Der Regierungspräsident.

sowie sonstige Warenpreise im Monat Januar 1915.

Mehl				Weißbrot (Semmel)	Roggenbrot mit Zusatz von Weizenmehl	Fadennudeln	Grieß		Gerstengraupen	Hirse	Reis	Grütze			Backobst (gemischt)	Kaffee (gebrannt)	Zucker (harter)	Speisesalz	Ausländisches Schweinefett (Preßschmalz)	Inländische		Petroleum
Weizen	Roggen	Weizen	Roggen				Weizen-	Buchweizen-				Buchweizen-	Hafer-	Gersten-						Steinkohlen (Hausbrandkohlen)	Braunkohlen-Briketts gewöhnlichen Formats	
Handel in größeren Mengen		Kleinhandel																			
kosten																					
je 100 kg		1 kg		je 1 kg																50 kg		100 Stück	1 l
ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	ℳ ₰	ℳ ₰	₰	₰
43 —	39 —	50	45	90	30	100	70	80	—	80	90	80	65	60	1 60	3 80	55	24	2 30	1 50	1 10	1 —	25
40 —	31 50	50	46	—	24	100	60	60	70	40	80	60	80	80	1 60	3 40	60	22	2 40	1 30	— 90	— —	24
— —	— —	—	—	55	35	140	70	—	65	70	90	70	70	70	1 40	3 20	55	22	2 30	1 40	— 95	— 90	24
41 —	32 —	42	33	62	38	120	80	—	80	—	80	80	80	70	1 60	3 20	60	25	2 50	1 70	1 10	1 —	23
44 —	33 —	52	40	56	—	100	80	80	80	70	90	80	80	80	1 20	3 60	60	24	2 40	1 90	— 85	— —	25
44 —	34 50	50	39	49	29	100	65	—	65	55	80	75	65	50	1 60	2 45	55	—	2 25	— —	— 90	— 85	25
41 —	31 —	46	36	60	31	100	60	80	70	60	100	80	70	70	1 40	3 40	60	24	2 30	— —	— —	— —	23
47 50	42 25	60	50	62	40	93	75	90	67	80	93	93	70	80	1 67	3 20	56	24	2 —	1 60	1 20	1 10	25
44 —	38 —	53	42	62	40	110	75	95	85	65	95	95	82	65	1 50	3 —	56	24	2 50	1 45	1 05	— —	—
47 50	37 50	53	43	48	34	120	70	58	75	55	75	75	65	65	1 60	3 40	49	23	1 95	1 45	— 83	— 90	24
45 50	34 —	60	50	52	32	100	70	—	70	70	80	70	70	60	1 40	3 —	52	24	2 20	1 60	— —	— 90	23
46 —	38 —	60	50	60	45	100	80	80	70	70	90	70	70	70	1 40	3 20	60	30	2 40	1 50	1 20	— —	25
50 —	45 —	55	50	50	40	90	60	75	75	70	80	80	80	80	1 60	3 60	55	24	2 —	1 70	1 —	1 10	25
40 —	36 50	—	—	—	—	100	70	—	60	—	80	70	60	60	1 40	3 20	50	24	1 —	— —	1 10	— —	25
45 —	38 —	55	40	55	36	100	80	—	80	80	80	80	80	70	1 40	3 20	56	24	2 40	1 40	1 —	— —	24

Fleischpreise im Kleinhandel für Monat Januar 1915.

Feststellungsort	Rind			Kalb		Hammel	Schwein				Inländischer geräucherter		Schweine-schmalz, inländisches
	Keule	Bug a)	Bauch	Keule	Bug b)	Keule / Bug c)	Keule	Bug d)	Kopf und Beine	Rücken-fett frisch	roher Schweine-schinken im ganzen i. Ausschn.	Schweine-nelpeck	
	Es kostet je 1 kg.												
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
Angermünde	2 30	1 90	1 80	2 35	1 80	2 15	2 03	1 80	— 80	2 08	3 60	4 —	2 40
Beeskow	1 80	1 80	1 60	1 80	1 80	1 80	1 80	1 80	1 20	2 —	2 80	3 20	2 — 2 40
Brandenburg a-d)	1 86	1 80	1 54	2 —	1 83	2 20	1 87	1 74	— 52	2 04	2 80	3 40	2 04 2 24
Eberswalde	2 —	1 80	1 60	2 20	2 —	2 20	2 20	1 85	1 90	— 70	2 80	3 60	2 50 2 45
Jüterbog	2 —	1 90	1 80	2 —	1 85	2 20	2 —	1 90	1 80	1 15	2 90	3 80	2 55 2 30
Luckenwalde	1 80	1 80	1 74	2 —	1 90	2 14	1 97	1 79	1 71	— 85	2 80	3 60	2 30 2 34
Perleberg	2 20	2 —	1 60	2 20	1 80	2 —	1 80	1 80	1 70	— 80	2 60	3 20	2 20 2 40
Potsdam a-d)	2 03	1 76	1 60	1 96	1 67	2 16	1 83	1 92	1 84	— 59	2 56	3 51	2 31 2 21
Prenzlau	2 10	1 90	1 80	1 95	1 83	1 95	1 75	1 80	1 70	1 10	2 10	3 50	2 30 2 50
Rathenow	2 10	1 90	1 60	2 10	1 70	2 10	1 90	1 90	1 70	— 70	1 80	3 10	2 20 2 20
Neuruppin	2 10	2 —	1 80	2 20	2 —	2 20	2 —	2 —	— 90	2 10	3 20	3 60	2 20 2 30
Schwedt	2 —	1 80	1 60	2 —	1 80	2 —	2 —	1 95	1 90	1 —	1 95	3 —	2 40 2 40
Spandau a—d)	2 39	2 05	1 88	2 38	2 14	2 46	2 34	2 14	1 94	— —	— —	3 96	2 47 2 42
Wittstock	2 16	1 80	1 70	2 —	1 80	2 10	1 80	1 80	1 70	— 90	1 90	3 —	4 — 2 10 2 20
Wriezen	2 —	1 80	1 60	2 —	1 80	2 —	1 80	2 —	1 80	— 50	2 10	2 40	3 20 2 30

a-d) In Potsdam, Brandenburg und Spandau sind angegeben unter a) Kochfleisch vom Vorderviertel, b) Kochfleisch (Vorderfleisch, Rippen, Hals), c) Kochfleisch (Brust, Hals, Dünnung), d) Bauchfleisch.

Potsdam, den 8. Februar 1915.

Der Regierungspräsident.

I B 1261.

Kommunalbezirksveränderung.

161. Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs hat das Staatsministerium unterm 23. Januar dieses Jahres genehmigt, daß der Gutsbezirk Dahnsdorf im Kreise Zauch-Belzig der Landgemeinde Dahnsdorf in demselben Kreise einverleibt wird.

Die Veränderung tritt mit dem 1. April dieses Jahres in Kraft.

Potsdam, den 1. Februar 1915.

I E 374. Der Regierungspräsident.

8 Uhr-Ladenschluß der offenen Verkaufsstellen in Kloster Zinna, Kreis Jüterbog-Luckenwalde

162. Gemäß § 139f der Reichsgewerbeordnung ordne ich nach Anhörung des Magistrats an, daß die in Kloster Zinna, Kreis Jüterbog-Luckenwalde, bestehenden offenen Verkaufsstellen mit Ausnahme der Sonnabende und der gemäß § 139e Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung von der Polizeibehörde festzusetzenden Ausnahmetage für einen späteren Geschäftsschluß täglich um 8 Uhr Abends geschlossen sein müssen.

Potsdam, den 3. Februar 1915.

I D 642. Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg

Pfarrstellenerledigung.

163. Erledigt wird die Pfarrstelle Königlichen Patronats zu Zechlinerhütte, Diözese Wittstock, durch Versetzung des Pfarrers Ohde am 1. März 1915. Wiederbesetzung erfolgt durch Gemeindewahl nach dem Pfarrwahlgesetz vom 15. März 1886 — K. Ges. u. V. Bl. S. 39 —. Bewerbungen sind schriftlich bei dem Königlichen Konsistorium einzureichen.

Pfarrstellenerrichtung.

Urkunde betreffend Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Parochie Stolpe Diözese Berlin-Land II.

164. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrats sowie nach Anhörung der Beteiligten wird durch die unterzeichneten Behörden folgendes festgesetzt:

§ 1. In der Parochie Stolpe, Diözese Berlin-Land II, wird eine zweite Pfarrstelle mit dem Amtssitze in Frohnau errichtet.

§ 2. Diese Urkunde tritt am 1. April 1915 in Kraft.

Berlin, den 13. Januar 1915.

(l. s.)

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg
Abteilung Berlin.
gez. Steinhausen.

Potsdam, den 21. Januar 1915.

(l. s.)

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
gez. v. Bardeleben.

Marktpreise für den Monat Januar 1915.

A. Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

	Weizen gut	Weizen mittel	Weizen gering	Roggen gut	Roggen mittel	Roggen gering	Futtergerste im Kleinhandel	Hafer im Kleinhandel gut	Hafer im Kleinhandel mittel	Mais mixed gut	Mais mixed mittel	Mais mixed gering	Mais (runder) gut	Mais (runder) mittel	Mais (runder) gering	Futtererbsen	Stroh Richt-	Stroh Dresch-	Heu	Monatsdurchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise einschl. 5% Aufschlag für 50 kg: Hafer	Richt-Stroh	Heu
	Es kosten je 100 Kilogramm																					
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Berlin	—	—	—	—	—	—	28,55	24,38	23,70	—	—	—	—	30,10	—	—	—	5,76	4,70	8,95	13,03 i. Kleinh.	3,11	5,22

B. Durchschnitt der häufigsten Preise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel.

	Hülsenfrüchte: Handel in größeren Mengen: Erbsen (gelbe) z. Kochen	Hülsenfrüchte: Handel in größeren Mengen: Speisebohnen (weiße)	Hülsenfrüchte: Handel in größeren Mengen: Linsen	Hülsenfrüchte: Kleinhandel: Erbsen (gelbe) z. Kochen	Hülsenfrüchte: Kleinhandel: Speisebohnen (weiße)	Hülsenfrüchte: Kleinhandel: Linsen	Eßkartoffeln: Handel in größeren Mengen	Eßkartoffeln: Kleinhandel	Eßbutter	Vollmilch	Hühnereier	Rindfleisch
	Es kosten											
	je 100 kg			je 1 kg			je 100 kg	je 1 kg	1 kg	1 Liter	1 Ei	
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Berlin	94,75	93,—	123,—	1,05	1,03	1,46	7,—	0,08	3,40	0,22	0,13	1,00
Charlottenburg	98,92	96,33	122,50	1,10	1,10	1,43	7,75	0,08	3,27	0,24	0,11	1,20
Schöneberg	103,—	100,—	140,—	1,05	1,—	1,46	8,—	0,08	3,38	0,23	0,12	1,00
Neukölln	—	—	—	1,—	0,93	1,29	7,50	0,08	3,20	0,23	0,12	1,00
Lichtenberg	—	—	—	1,10	1,15	—	8,—	0,09	3,40	0,24	0,10	0,70

C. Sonstige Waren, deren häufigste Preise im Laufe des Monats Januar 1915 ermittelt worden sind.

	Mehl: Weizen- Handel in größeren Mengen	Mehl: Roggen- Handel in größeren Mengen	Mehl: Weizen- Kleinhandel	Mehl: Roggen- Kleinhandel	Weißbrot (Semmel)	Roggen-Graubrot	Fadennudeln	Grieß: Weizen	Grieß: Buchweizen	Gerstengraupen	Hirse	Reis	Grütze: Buchweizen	Grütze: Hafer	Grütze: Gersten	Backobst (gemischt)	Kaffee (gebrannt)	Zucker (harter)	Speisesalz	Ausländisches Schweineschmalz (Preßschmalz)	Inländische: Steinkohlen (Hausbrandkohlen)	Inländische: Braunkohlenbriketts gewöhnlichen Formats	Petroleum
	Es kosten je 100 kg in ℳ		Es kostet 1 kg in Pfennig										Es kosten in Pfennig: je 1 kg								50 kg	100 Stück	1 Liter
Berlin	48	39	53	43	67	37	105	67	80	75	80	83	84	70	67	145	332	50	24	220	180	126	115	24
Charlottenburg	50,08	42,74	55	45	60	40	120	60	100	75	68	80	84	70	70	160	320	50	24	220	190	135	115	24
Schöneberg	48	40	48	40	66	35	100	65	80	70	60	80	85	70	70	150	320	50	24	225	200	—	115	24
Neukölln	52	40	—	—	64	39	115	70	—	65	80	83	95	65	64	160	340	50	11	220	160	—	105	23
Lichtenberg	—	—	54	—	60	34	120	60	70	70	70	80	70	70	70	160	300	50	22	220	125	—	120	24

Berlin, den 2. Februar 1915.

Der Polizei-Präsident.

Sachverständiger für Aufzugsprüfungen.

166. Der Diplom-Ingenieur Bruno Hilliger vom Dampfkesselrevisionsverein Berlin E. V. (NW 23, Lessingstraße 34) wird hiermit als Sachverständiger für die Prüfung und Abnahme von Aufzügen mit Ausnahme derjenigen in den Anlagen des Staates und des Reiches sowie der Baumaterialienaufzüge, ebenso für die Prüfung von Führern für Personenaufzüge, gemäß § 37 Ziffer II der Polizeiverordnung vom 30. Mai 1913 über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen) für den Landespolizeibezirk Berlin unter dem Vorbehalte jederzeitigen Widerrufs anerkannt und zur Vornahme jener Geschäfte ermächtigt.

Berlin, den 8. Februar 1915.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Staatssekretärs des Reichspostamts.

Feldpostbriefe.

167. Feldpostbriefe nach dem Feldheer im Gewicht über 250 g bis 500 g werden bis auf weiteres für unbeschränkte Zeit zugelassen. Die Gebühr beträgt 20 Pf. Berlin, den 3. Februar 1915.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektionen.

Herstellung eines Zementkanals.

168. Bei dem Kaiserlichen Fernsprechamte 3 in Berlin N 24, Oranienburger Straße 71/72, liegt ein Plan aus über die Herstellung eines Zementkanals in der Gartenstraße in Berlin.

Berlin C 2, den 8. Februar 1915.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Herstellung eines Zementkanals.

169. Bei dem Kaiserlichen Fernsprechamte 5 in Berlin W 56, Französische Straße 33a/c, liegt ein Plan aus über die Herstellung eines Zementkanals in der Mauerstraße (Ostseite) zwischen der Behrenstraße und der Französischen Straße, Südseite.

Berlin C 2, den 6. Februar 1915.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Herstellung von Reichstelegraphenanlagen.

170. Bei dem Kaiserlichen Fernsprechamte 5 in Berlin W 56, Französische Straße, liegt ein Plan aus über die Herstellung von Reichstelegraphenanlagen aus Anlaß des Baues des Lindentunnels am Festungsgraben, Kaiser Franz Joseph-Platz und Kastanienwäldchen. Berlin C 2, den 9. Februar 1915.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Anderweite Bezeichnung des Postamts in Beelitz (Mark).

171. Das Postamt in Beelitz (Mark) führt fortan die Bezeichnung „Beelitz (Mark) Stadt."

Kaiserliche Ober-Postdirektion Potsdam.

Fernsprechanschlüsse

172. Die Herstellung von Fernsprechanschlüssen an die bestehenden Ortsfernsprechnetze erfolgt alljährlich in zwei getrennten Bauabschnitten, welche in den Monaten April und September ihren Anfang nehmen.

Die Anmeldungen für den ersten Bauabschnitt (Frühjahr und Sommer) sind jeweils bis zum 1. März, diejenigen für den zweiten Bauabschnitt (Herbst) bis zum 1. August an die zuständige Verkehrsanstalt einzureichen.

Verspätete angemeldete Anschlüsse, welche nicht bis zum nächsten Bauabschnitte zurückgestellt werden sollen, können nur gegen Erstattung der infolge der nachträglichen Bauausführung entstehenden Mehrkosten zur Ausführung gelangen.

Potsdam, 4. Februar 1915.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Höchstpreise

173. Entsprechend den veränderten Verhältnissen werden von heute ab die von mir am 19. August 1914 — O 1420 — für das Gebiet des Zweckverbandes Groß-Berlin bestimmten **Höchstpreise für den Verkauf von Mehl in gewerblichen Verkaufsstellen** folgendermaßen erhöht:

für ein Pfund Roggenmehl von 20 Pf. auf 24 Pf.,
für ein Pfund Weizenmehl von 24 Pf. auf 27 Pf.

Der Höchstpreis gilt nicht für Weizen-Auszugsmehl.

Berlin, den 6. Februar 1915.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.

Verwertung der Nahrungsmittelreste in Spandau.

174. In den Abfällen der Städte gehen täglich große Werte verloren, welche zur Fütterung von Vieh gerade in jetziger Zeit die nützlichste Verwendung finden können. Hier muß Abhilfe geschaffen werden. Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Verwertung der pflanzlichen Abfälle, insbesondere der Reste von Brot, Kartoffeln und Früchten, mit leichter Mühe durchgeführt werden kann. Es bedarf dazu aber der einmütigen **Mitarbeit sämtlicher Einwohner, namentlich der Hausfrauen und Hausbesitzer.** Es kommt alles darauf an, daß diese Abfälle rein und vollkommen getrennt von allem anderen Müll gesammelt und aufbewahrt werden, damit sie dem Vieh ohne Schaden zugeführt werden können.

In der Erwartung, daß diese Mitarbeit von allen Kreisen der Bevölkerung gern geleistet werden wird, bestimme ich daher für die **Stadt Spandau:**

§ 1. Reste und Abfälle von Brot und Backwaren, Kartoffeln, Kartoffelschalen, Gemüsen und Früchten aller Art sind, soweit sie nicht zur menschlichen Ernährung oder nachweislich zur Viehfütterung verwendet werden, in allen Haushaltungen und Geschäftsstellen vom übrigen Müll getrennt zu sammeln und an die vom Grundstückseigentümer auf jedem Grundstück bestimmte Sammelstelle abzuführen.

Für die Durchführung dieser Bestimmung haftet jeder Haushaltungsvorstand und Geschäftsinhaber.

§ 2. Jeder Grundstückseigentümer hat zur Sammlung der im § 1 bezeichneten Nahrungsmittelreste besondere Behälter im Hof oder Hausflur seines Grundstücks zur Verfügung zu stellen und als solche durch Inschrift deutlich und dauernd kenntlich zu

achen. Diese Behälter dürfen nur zum Sammeln er im § 1 bezeichneten Nahrungsmittelreste benutzt erden.

Die Verpflichtung zur Aufstellung des Behälters llt fort, wenn der Grundstückseigentümer nachweisen nn, daß sämtliche im § 1 bezeichneten Nahrungsittelreste aus seinem Grundstück bereits auf andere eise der Viehfütterung zugeführt werden.

§ 3. Die gemäß §§ 1 und 2 gesammelten Nahngsmittelreste sind getrennt vom übrigen Müll abfahren. Sie dürfen nur zur Verfütterung an Vieh rwendet werden.

§ 4. Jeder Grundstückseigentümer hat diese Verdnung im Hof oder Hausflur seines Grundstücks anschlagen und den Anschlag dauernd zu erhalten.

§ 5. Diese Vorschriften finden sinngemäße Anendung auf öffentliche und private Märkte.

§ 6. Die Durchführung dieser Verordnung erfolgt urch die Polizeiverwaltung.

§ 7. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe is zu 150 Mark oder verhältnismäßiger Haftstrafe estraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgeetzen schärfere Strafen verwirkt sind.

§ 8. Diese Anordnung tritt am 12. Februar 1915 n Kraft.

Berlin, den 6. Februar 1915.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.

Sperrung der Schiffahrt im Wasserbauamte Cöpenick.

175. Gemäß § 37 Abs. 2 der Strom- und Schiffahrts-Polizeiverordnung vom 12. Juli 1900 sowie gemäß der Bekanntmachung des Herrn Regierungspräsidenten als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen in Potsdam vom 1. Dezember 1904 (Amtsblatt Potsdam S. 448) wird hiermit die Einstellung des Schiffahrtsbetriebs auf den zum Wasserbauamte Cöpenick gehörigen Wasserstraßen mit Ausnahme auf der Strecke von Berlin bis Friedrichshagen bezw. Niederlehme angeordnet.

Schiffahrttreibende, welche das Eis mit ihren Fahrzeugen auf den gesperrten Wasserstraßen durchbrechen wollen, haben hierzu in jedem einzelnen Falle meine besondere Genehmigung nachzusuchen und die von mir gestellten Bedingungen genau zu befolgen.

Cöpenick, den 6. Februar 1915.

Der Vorstand des Königlichen Wasserbauamts.

Unzuverlässiger Bauunternehmer.

176. Dem Architekten Gustav Adolf Koch, geboren am 12. April 1875 zu Hamburg, unbekannten Aufenthalts, früher wohnhaft zu Berlin-Wilmersdorf, Johann Sigismund-Straße Nr. 2/3, ist auf Antrag des Polizei-Präsidenten in Berlin-Schöneberg durch Erkenntnis des Bezirksausschusses zu Berlin vom 26. September 1913 — I A Nr. 186 von 1911 — der Betrieb des Gewerbes als Bauunternehmer, Bauleiter und selbständiger Gewerbetreibender untersagt worden.

Berlin-Schöneberg, den 1. Februar 1915.

Der Polizei-Präsident.

Wahl der Versichertenbeisitzer bei dem Königlichen Oberversicherungsamt Potsdam.

177. Auf Grund des § 26 der Wahlordnung für die Wahl der Versichertenbeisitzer bei dem Oberversicherungsamt zu Potsdam vom 12. Juli 1913 mache ich hierdurch öffentlich bekannt, daß folgende Personen zu Versichertenbeisitzern bei dem Oberversicherungsamt zu Potsdam gemäß § 73 Abs. 2 RVO. gewählt worden sind:

1. Buge, Zimmermann, Bornstedt,
2. Gottwald, Bäcker, Potsdam,
3. Fleischer, Dreher, Brandenburg a. H.,
4. Kala, Arbeiter, Brandenburg a. H.,
5. K. Schmidt, Lagerist, Rathenow,
6. Dibowsky, Gutsgärtner, Bredow,
7. Förster, Schmied, Brandenburg a. H.,
8. Reinitz, Landarbeiter, Bärenklau,
9. Kuhne, Gutsverwalter, Ketzin,
10. Krüger, Weber, Luckenwalde,
11. Plicht, Brennermeister, Neukammer,
12. Böttcher, landw. Arbeiter, Neufriedrichsdorf,
13. Nickler, Gutsgärtner, Barsikow,
14. Postel, Arbeiter, Brandenburg a. H.,
15. G. Schmidt, Arbeiter, Wusterhausen,
16. Tausch, Landarbeiter, Bärenklau,
17. Bleschke, Handlungsgehilfe, Potsdam,
18. Dittmann, Landarbeiter, Prenzlau,
19. Stusche, Stellmacher, Brandenburg a. H.,
20. Roßmann, Korbmacher, Brandenburg a. H.,
21. Latußek, Arbeiter, Brandenburg a. H.,
22. Kroll, Töpfer, Potsdam,
23. Krainiak, Schneidemüller, Luckenwalde,
24. Benz, Maurer, Neufriedrichsdorf,
25. Matolepszy, Arbeiter, Nauen,
26. Fielitz, Kassierer, Velten i. M.,
27. Gräfe, herrschaftl. Kutscher, Potsdam,
28. Bräsigk, landw. Arbeiter, Treuenbrietzen,
29. Gomille, Sattler, Potsdam,
30. Theuergarten, Schmied, Luckenwalde.

Potsdam, den 4. Februar 1915.

Der Direktor des Oberversicherungsamtes als Wahlleiter.

178. **Personalchronik.**

Der Militäranwärter Klodt bei der Einkommensteuer-Veranlagungskommission in Berlin-Steglitz ist vom 1. Februar 1915 ab endgültig in den Kanzleidienst der Verwaltung der direkten Steuern als Diätar übernommen worden.

Im Kreise Ostprignitz ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteher der Gräfliche Rentmeister Waetow in Kötzlin für den Bezirk 40, Berlitt.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Monat Januar 1915.

Es sind ernannt zum Postdirektor: Vizepostdirektor Heidenreich, zum Telegraphendirektor:

Vizetelegraphendirektor Spoerer, zum Vizepostdirektor: Postinspektor Gramberg, Jankowsky und Reimann, zum Vizetelegraphendirektor: Postinspektor F. August Meyer, zum Postinspektor: Ober-Postpraktikant Dziegalowski aus Köslin, Hölscher aus Potsdam, Schnitter, zum Ober-Postsekretär: Postsekretär Klaschke in Berlin-Halensee, Lyß, zum Ober-Telegraphensekretär: Telegraphensekretär Janczikowski.

Es sind übertragen Bureaubeamtenstellen I. Klasse: Ober-Postsekretär Richard Lange aus Berlin-Oberschöneweide, Strehlau aus Berlin-Halensee, Jander und Postsekretär Wiersig unter gleichzeitiger Ernennung zum Ober-Postsekretär.

Es sind etatsmäßig angestellt als Postsekretär: Postsekretär Sandrock aus Leipzig in Berlin-Rummelsburg, Gysser, Paul Krüger und Metzdorf, als Telegraphensekretär: Telegraphensekretär Wehlack in Charlottenburg, Burg, Goiny, Bruno Koch, Kröber, Piech, Pritzlaff und Arnold Schulz, als Postassistent: Postassistent Bieber aus Oberhausen, Bernhard Jung aus Frankfurt (Oder), Wollenhaupt aus Berlin-Südende, Chall, Walter Hahn, Wilhelm Kaufmann, Klose und Richard Müller, Schlegel und Siebert, als Telegraphenassistent: Telegraphenassistent Eduard Bayer, Erich Günther, Hutt, John, Knebel, Manske, Werner Maseberg, Meiwers, Patermann, Reischel, Sattelberg und Schaal.

Es ist verliehen der Charakter als Postsekretär: Postverwalter Canitz in Berlin-Marienfelde, Oberpostassistent Bachus, Hermann Friedrich, Gemeinhardt, Golz, Kind, Kliemann, Loeschen, Hermann Möller, Weinhold und Weiland, als Telegraphensekretär: Ober-Telegraphenassistent Wilhelm Busse, Dau, Hepner und Höchst, als Kanzleisekretär: Kanzlist Adolph, der Titel Ober-Postassistent: Postassistent Alsleben, Bertold Fischer, Knie, Lineck, Rajewski, Rebischke, Gustav Schultz, Stieoenard, Wienandt und Wolfram, der Titel Ober-Telegraphenassistent: Telegraphenassistent Ernst Körner in Berlin-Wilmersdorf, Georg Gerlach, Max Günther, Albert Haack, Hartkopf, Kindler, Levin, Adolf Liebig, Menzer, Röcker, Hugo Schulz und Seyen.

Es sind versetzt: Ober-Postsekretär Gustav Schmidt von Elbing nach Berlin-Oberschöneweide, von Berlin: Vizepostdirektor Förster nach Zoppot, Vizetelegraphendirektor Frommer nach Berlin-Lichterfelde, Postinspektor Ennig nach Charlottenburg, Ober-Postpraktikant Berthold nach Stettin, Suszeynski nach Torgau, Postsekretär Birnbaum nach Oppeln, Feige nach Düsseldorf, Matzat nach Steinheim (Westf.), Telegraphensekretär Klauck nach Hamburg, Ober-Postassistent Dietrich nach Hamborn, nach Berlin: Vizepostdirektor Roediger von Bremen, Postinspektor Goldberg von Saarbrücken, Ober-Postsekretär Münster von Sondershausen, Wohlfeil von Posen, Postsekretär Klonowski von Charlottenburg und Postassistent Bäuerle von Beirut.

Es treten in den Ruhestand: Ober-Postsekretär, Rechnungsrat Grosche, Ober-Postsekretär Johannes Schroeder, k. W. Hohen Neuendorf (Nordbahn), Ober-Telegraphensekretär, Rechnungsrat Knüppel, Postsekretär Mazatis, k. W. Charlottenburg, Telegraphensekretär Bel, Weidner, k. W. Berlin-Wilhelmsberg, Ober-Postassistent Kleist in Berlin-Wilmersdorf, Ober-Telegraphenassistent Bormann, k. W. Berlin-Baumschulenweg.

Es sind gestorben: Ober-Postrat a. D. Geheimer Postrat Rabe in Charlottenburg, Postdirektor a. D. Holzendorff in Berlin-Halensee, Ober-Postsekretär a. D. Rechnungsrat Noske in Berlin-Friedenau, Postsekretär Rudolf Barth, Paul Bauszus, Fritz Dams, Hanig, Kamprath, Schömmel, Postsekretär a. D. Herwig in Berlin-Niederschönhausen, Ilgner, Schnell in Berlin-Steglitz, Telegraphensekretär Gursch, Ober-Postassistent Max Thiel.

Es sind gefallen: Postsekretär Girschner, Reinhold Stübner in Berlin-Friedenau, Wunnicke, Zabel, Postassistent Kammer, Mehring, Sehlbrede, Telegraphenassistent Wilhelm Ahrend.

Hierzu fünf Oeffentliche Anzeiger und eine Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.
(Die Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.)
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.
Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Druck von A. W. Hayn's Erben (Curt Gerber), Potsdam.

Sonderausgabe des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 15. Februar 1915.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

179. Ausführungs-Anweisung zur Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. Januar 1915, betreffend die Sicherstellung von Fleischvorräten (Reichs-Gesetzbl. S. 45).

Zu § 1. Zuständige Behörde im Sinne des § 1 ist die Kommunal-Aufsichtsbehörde.

Zu § 2. Zuständige Behörde im Sinne des § 2 Absatz 1 ist der Landrat des Kreises, in dem sich die zu enteignenden Schweine befinden; soweit hierbei Stadtkreise in Betracht kommen, ist der Regierungspräsident zuständig.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des 4. Absatzes ist der Regierungspräsident. Schiedsgerichte sind in der für den Regierungsbezirk nach seinem Ermessen erforderlichen Anzahl unter Abgrenzung ihrer örtlichen Zuständigkeit zu bilden. Die örtliche Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes kann sich auf mehrere Kreise (z. B. benachbarte Stadt- und Landkreise) erstrecken. Zuständig ist das für den Abnahmeort bestellte Schiedsgericht. Die Beisitzer sind von der Landwirtschaftskammer der beteiligten Provinz und der für den beteiligten Landesteil bestehenden Handelsvertretung (Handelskammer, kaufmännische Korporation) dem Regierungspräsidenten auf sein Ersuchen in der erforderlichen Anzahl vorzuschlagen.

Zu § 3. Gemäß § 3 Absatz 1 wird als maßgebender Schlachtviehmarkt bestimmt für die Abnahmeorte

a) in den Provinzen Hannover und Westfalen sowie in der Rheinprovinz
der Markt des städtischen Schlacht- und Viehhofes in Cöln,

b) in der Provinz Schleswig-Holstein
der Hamburger Viehmarkt,

c) in der Provinz Hessen-Nassau und in den Hohenzollernschen Landen
der Markt des städtischen Viehhofs in Frankfurt a. M.,

d) in den übrigen Landesteilen
der Markt des städtischen Viehhofs in Berlin.

Zu § 4. Diese Ausführungs-Anweisung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Die Bestellung der Schiedsgerichte ist mit größter Beschleunigung durchzuführen. Ueber die Durchführung der im § 1 der Bekanntmachung vom 25. Januar 1915 den Städten und Landgemeinden auferlegten gesetzlichen Verpflichtung bleiben weitere Verfügungen vorbehalten.

Berlin, den 8. Februar 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Der Finanzminister.
Der Minister des Innern.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot.

180. Die in der Sonderausgabe des Regierungsamtsblatts vom 26. Januar 1915 (S. 45/46) veröffentlichte Verordnung des Bundesrats über das „Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot" vom 5. Januar 1915 nebst den zugehörigen Ausführungsbestimmungen der Herren Minister für Handel und Gewerbe, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Innern vom 18. Januar 1915 ist durch die inzwischen erlassenen Bekanntmachungen „über das Verfüttern von Roggen, Weizen, Hafer, Mehl und Brot" vom 21. Januar 1915 (Reichsgesetzblatt S. 27) und „über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl" vom 25. Januar 1915 (Reichsgesetzblatt S. 35) sowie durch die auf Sicherstellung des Heeresbedarfs an Hafer gerichteten Maßnahmen überholt und findet somit ihre Erledigung.

Potsdam, den 13. Februar 1915.

I B 1835. Der Regierungspräsident.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Druck von A. W. Hayn's Erben (Curt Gerber), Potsdam.

Sr
der

W
c

Bekan

Bekanntmach
Schlach

Vom 21.

181. Der
Gesetzes übe
wirtschaftlich
(Reichs-Gese
lassen:

§ 1. S
Schafe dürf
hösen und S
werden.

§ 2. S
zum Markt
hösen einge
von 12 Uhr
den Tages

Die La
stimmten B

Soweit
und 2 zulä
Kilogramm
bis zu eine
verfüttert

§ 3.
schriften, so
verschärfen.

§ 4.
stimmunge

§ 5.
oder gegen
Bestimmun
zehnhunder
Monaten

§ 6.

onderausgabe des Amtsblatts

Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 17. Februar 1915.

er Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

ntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

ung über das Füttern der Tiere auf tviehmärkten und Schlachtviehhöfen.

Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 30).

Bundesrat hat auf Grund des § 3 des r die Ermächtigung des Bundesrats zu en Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 tzbl. S. 327) folgende Verordnung er-

Rinder, mit Ausnahme von Kälbern, und en auf Schlachtviehmärkten, Schlachtvieh- Schlachthöfen nur mit Rauhfutter gefüttert

Schweine, die auf Schlachtviehmärkten und verkauf auf Schlachtviehhöfen oder Schlacht- stellt sind, dürfen während des Zeitraums Mittags des dem Markttage vorhergehen- bis zum Marktschluß nicht gefüttert werden.

ndeszentralbehörden oder die von ihnen be- ehörden können diesen Zeitraum abkürzen.

ein Füttern von Schweinen nach Abs. 1 ssig ist, darf Kraftfutter nur bis zu einem , und zwar Gerste oder Gerstenschrot nur m halben Kilogramm, täglich für das Tier verden.

Unberührt bleiben landesgesetzliche Vor- weit sie die Bestimmungen der §§ 1 und 2

Die Landeszentralbehörden erlassen die Be- n zur Ausführung dieser Verordnung.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung die gemäß § 2 Abs. 2 und § 4 erlassenen gen werden mit Geldstrafe bis zu fünf- rt Mark oder mit Gefängnis bis zu drei bestraft.

Diese Verordnung tritt mit dem 26. Januar 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 21. Januar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

* * *

Ausführungsbestimmungen.

Auf Grund der §§ 2, 4 und 5 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über das Füttern der Tiere auf Schlachtviehmärkten und Schlachtviehhöfen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 30) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Die Beamten der Ortspolizei und der Veterinärpolizei sind befugt, auf Schlachtviehmärkten, Schlachtviehhöfen und Schlachthöfen in die Viehstände und Viehställe sowie in die Räume, in denen Futtermittel aufbewahrt oder zubereitet werden, jederzeit einzutreten.

§ 2. Ein Abdruck der Bekanntmachung vom 21sten Januar 1915 ist in den Viehständen und den Viehställen der Schlachtviehmärkte, Schlachtviehhöfe und Schlachthöfe an augenfälliger Stelle anzubringen.

§ 3. Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten kann den Regierungspräsidenten ermächtigen, den im § 2 der Bekanntmachung vom 21sten Januar 1915 festgesetzten Zeitraum, während dessen das Füttern von Schweinen, die auf Schlachtviehmärkten, Schlachtviehhöfen und Schlachthöfen eingestellt sind, verboten ist, in einzelnen Fällen oder allgemein für bestimmte Fälle abzukürzen.

Berlin, den 1. Februar 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Zu I A IIIe 2434 M. f. L.

IIb 1495 M. f. H.

* * *

Veröffentlicht.

Potsdam, den 16. Februar 1915.

I H 877. Der Regierungspräsident.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Druck von A. W. Hayn's Erben (Curt Gerber), Potsdam.

So
der

We
an

Verabreich

182. Da di
klärungen durch
den nötigen Erf
mit auf Grund
lagerungszustan
der Stadt Berli

In Gast-
Militärperson
in Form von

nderausgabe des Amtsblatts
königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 18. Februar 1915.

r Brotgetreide verfüttert, versündigt sich n Vaterlande und macht sich strafbar.

ung von Alkohol an Militärpersonen.

e vielfachen Warnungen und Auf- die Behörden und die Presse nicht folg gehabt haben, bestimme ich hier- des § 9b des Gesetzes über den Be- d vom 4. Juni 1851 für das Gebiet in und der Provinz Brandenburg: und Schankwirtschaften darf an aller Dienstgrade in Uniform Alkohol Branntwein, Likören, Rum, Arrac, Cognac oder aus diesen Stoffen bereiteten Getränken nicht verabreicht werden, weder auf eigene Bestellung noch auf Veranlassung anderer Personen.

Diese Bestimmung tritt am Freitag, dem 19. Februar 1915, in Kraft.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft oder haben die Schließung der Wirtschaft zur Folge.

Berlin, den 15. Februar 1915.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Druck von A. W. Hayn's Erben

In
tarischen Bestim
leistungsgesetze
Kriege. S. 88
gütungsanerken
— Ladenschluß
und Flößereiab
öffnung einer
und Beschäftig
reien an Sonn
führungsanwei
Löschungsquitt
S. 95. — Eic

183.

(Stück 15.)
arbeitun
tion un
(Stück 16.)
Zahlung
1915.
Nr. 4634.
im Ver
der Krie
(Stück 17.)
die Ver
gungen

Bekan

184.

zu den reglem
märk
Der Ab
hypothekarisc
Güter mittel
Neuer Pfand
Fassung:
„Nach
Direktion
lehns für
Darlehns

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

8. Ausgegeben am 20. Februar 1915.

haltsverzeichnis. Inhalt von Stück 15 bis 17 des Reichsgesetzblatts. S. 87. — Nachtrag zu den reglemen- nmungen des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kreditinstituts. S. 87. — Erläuterung zum Kriegs- vom 3. 6. 1873 und der zugehörigen Ausführungsverordnung vom 1. 4. 1876. S. 87 — Serviszahlungen im 8. — Einigungsamt. S. 88. — Nachtrag zu einem Lösch- und Ladestellentarif. S. 89. — Einlösung der Ver- ntnisse für Kriegsleistungen. S. 89/91. — Vermeidung von Doppelbesteuerungen in Preußen und Hessen. S 91. ß in Liebenwalde. S. 92. — Oeffentliche Belobigung. S. 92. — Nachtrag zum Tarif für die Schiffahrt- gaben auf den Wasserstraßen zwischen Elbe und Oder. S. 92. — Einigungsamt Rathenow. S. 92. — Er- Apotheke S. 92. — Aenderung von Hochbauamtsbezirken. S. 92. — Viehseuchen. S. 92. — Sonntagsruhe ungszeit an den Oster- und Pfingstfeiertagen. S. 93. — Beschäftigung von Arbeitern in Bäckereien und Kondito- und Festtagen. S. 93. — Sachverständige für die Bereitung von Backwaren. S. 93. — Ergänzung der Aus- sung zur Polizeiverordnung betr. Einrichtung und Betrieb von Vierdruckvorrichtungen. S. 93. — Ausreichung von ungen. S. 94. — Kommunalbezirksveränderungen. S. 94/95. — Verwertung der Nahrungsmittelreste in Nowawes. hnebenstelle. S. 95. — Aufhebung von Schiffahrtssperren. S. 96. — Personalchronik. S. 96.

Dieses Stück enthält 1¼ Bogen Amtsblatt,
4¾ Bogen Oeffentl. Anzeiger und ½ Bogen Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.

Der Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Reichsgesetzblatt.

Nr. 4632. Bekanntmachung über Ver- ng von Nachprodukten der Zuckerfabrika- d von Melasse. Vom 8. Februar 1915.

Nr. 4633. Bekanntmachung, betreffend gsverbot gegen Rußland. Vom 4. Februar

Bekanntmachung über die Gegenseitigkeit hältnis zu Oesterreich-Ungarn hinsichtlich egsbeteiligten. Vom 4. Februar 1915.

Nr. 4635. Bekanntmachung, betreffend röffentlichung der Handelsregistereintra- usw. Vom 11. Februar 1915.

ntmachungen der Königlichen Ministerien.

Nachtrag

ientarischen Bestimmungen des Kur- und Neu- ischen Ritterschaftlichen Kredit-Instituts.

satz 3 des § 25 des Regulativs über die he Beleihung bepfandbriefungsfähiger ls Ausfertigung Kur- und Neumärkischer briefe vom 15. März 1858 erhält folgende

dem Ermessen der Haupt-Ritterschafts- kann die Kündigung des Pfandbriefdar- die ersten 20 Jahre seit Hergabe des ausgeschlossen werden."

(Siegel.)

Vorstehender Nachtrag zu den reglementarischen Bestimmungen des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kredit-Instituts wird hierdurch genehmigt.

Berlin, den 28. Januar 1915.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung
Seiner Majestät des Königs
Das Staatsministerium.

gez. Beseler. gez. Freiherr von Schorlemer.

Genehmigung.

J.-Nr. I A II c 8003 M. f. L.
J.-Nr. I 1073 J. M.

Erläuterung zum Kriegsleistungsgesetze vom 13. 6. 1873 und der zugehörigen Ausführungs-Verordnung vom 1. 4. 1876.

185. 1. Zu § 9² des Gesetzes und Ausführungsverordnung hierzu.

Zur Besatzung eines Ortes gehören in erster Linie ohne weiteres alle Truppen usw., die zur Bewachung von Personen oder zur Sicherung von Oertlichkeiten usw. an den Ort verlegt sind, also z. B. **Bahn- und Brückenschutztruppen, Wachtkommandos für Gefangenenlager** usw.

Ob andere Formationen, z. B. die Bäckereikolonnen, ebenfalls zur Besatzung des Ortes bestimmt werden, hängt von der ausdrücklichen Erklärung des Kommandierenden Generals für jeden Einzelfall ab. Für die Entscheidung dieser Frage ist maßgebend, ob die Formation im Verlaufe der Operation je nach der Kriegslage ihre Quartiere wechseln muß, oder ob

das Verweilen am Ort, unabhängig von der Kriegslage, von vornherein für längere Zeit in Aussicht genommen ist.

Im ersteren Falle handelt es sich um Kantonnementsquartiere, im letzteren um Standquartiere (Besatzung).

2. Zu § 9[3] des Gesetzes.

Für alle Ersatztruppen werden die ihnen zugewiesenen Quartiere als Standquartiere angesehen, sofern es bei der Unterbringung nicht von vornherein mit Sicherheit feststeht, daß es sich nur um eine vorübergehende Maßnahme von kurzer Dauer handelt.

Berlin, den 21. Januar 1915.

Nr 43 1. 15. U 2. Kriegsministerium.

Servizzahlungen im Kriege.

186. Der Bundesrat hat dem im § 9 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129 ff.) enthaltenen Begriff „Truppenteile" die Auslegung gegeben, daß darunter auch militärische Behörden und Anstalten zu verstehen sind. Dementsprechend ist der Naturalquartierservis nach den Sätzen der Anlage 3 der Servisvorschrift lfd. Nr. 1 bis 3, 4a, 5a, 6a, 7a und 8a an die Gemeinden zahlbar, ebenso wie für Truppenteile auch für alle Offiziere, Militärbeamte, Zivilbeamte der Militärverwaltung, Unteroffiziere und Mannschaften sowie für alle zum Heergefolge gehörigen Personen solcher Militärbehörden und Anstalten, die im Sinne des § 9 des Kriegsleistungsgesetzes und der Ausführungsverordnung hierzu als im Standorte befindlich anzusehen sind, wie z. B. Kriegsministerium, Generalstab, Generalkommandos, Intendanturen, Bekleidungsämter, Kadettenhäuser, Artilleriedepots, Fortifikationen, Garnisonverwaltungen, Proviantämter, Reservelazarette, Festungslazarette u. a. m.

Ob Etappenbehörden, wie Etappenkommandanturen, Bahnhofs-Kommandanturen, Etappenlazarette usw. als im Standorte oder zur Besatzung des Ortes gehörig anzusehen sind, hängt ebenso wie bei den Etappentruppen davon ab, ob die betreffende Behörde im Verlaufe der Operationen je nach der Kriegslage ihr Quartier wechseln muß, oder ob das Verweilen am Orte, unabhängig von der Kriegslage, von vornherein für längere Zeit in Aussicht genommen ist.

Nur im letzteren Falle handelt es sich um Standquartiere, im ersteren dagegen um Kantonnementsquartiere, für die Servisvergütung nicht zuständig ist.

Nähere Bestimmung hierüber trifft in jedem einzelnen Falle der Kommandierende General oder, wenn dieser nicht zuständig ist, der Armee-Oberbefehlshaber.

Servis darf gezahlt werden allen den Offizieren, Militärbeamten, Zivilbeamten der Militärverwaltung, Unteroffizieren und Mannschaften sowie den zum Heergefolge gehörigen Personen, die den unter § 9 des Kriegsleistungsgesetzes und der Ausführungsverordnung hierzu fallenden Truppenteilen, Behörden oder Anstalten angehören, nicht im fiskalischen oder vom Fiskus ermieteten Räumen untergebracht werden können und von dem ihnen zustehenden Naturalquartier keinen Gebrauch machen, sondern für ihre Unterkunft selbst sorgen.

Für die Zivilbeamten der Militärverwaltung kommen hierbei folgende Sätze in Betracht: für die Beamten im Stellenrange der Räte IV. Klasse und höher die Sätze für Stabsoffiziere, lfd. Nr. A 2 des Tarifs, Anlage 3 der Servisvorschrift, für alle übrigen Beamten (ausschließlich Unterbeamten) die Sätze unter A 3 a. a. O. und für die Unterbeamten die Sätze unter A 8a a. a. O. Letzteres gilt auch für das Personal der freiwilligen Krankenpflege.

Vorstehende Bestimmungen haben rückwirkende Kraft bis zum ersten Mobilmachungstage. Sie finden jedoch keine Anwendung auf die Offiziere und Beamten, die — mögen sie bereits dem Friedensstande angehört haben oder erst infolge der Mobilmachung in die Armee eingetreten sein — in ihrem bisherigen Standorte oder Wohnsitze Dienst tun und die ihnen überwiesene Dienstwohnung, das ihnen zugewiesene Kasernenquartier oder eine Privatwohnung, für die sie den in ihrem Kriegsgehalte liegenden Wohnungsgeldzuschuß erhalten, für ihre Person benutzen, so daß eine Gewährung von Naturalquartier für sie nicht in Frage kommt. Für die vorgenannten Inhaber von Dienst- oder Privatwohnungen ist daher die Gewährung des Naturalquartierservises von dem Nachweis abhängig, daß sie für ihre Person sich ein besonderes Quartier sichergestellt haben. Bezüglich dieser Offiziere und Beamten folgt noch besondere Bestimmung.

Wegen Zahlung von Servis nach Anlage 1 der Servisvorschrift für die nicht in Naturalquartier oder in von der Heeresverwaltung benutzten Gebäuden untergebrachten etatsmäßigen Pferde und für die zuständigen Geschäftszimmer der in der Servisvorschrift § 79, 1. I unter a bis d genannten Offiziere und Militärbeamten verbleibt es bei der Bestimmung unter 1. II daselbst.

Die Verfügungen vom 18. Dezember 1914 — Nr. 302/12. 14. U 2 — und vom 23. November 19[illegible] — Nr. 225/11. 14. U 2 — treten außer Kraft.

Auf die dem Kriegsministerium vorliegenden vorstehende Angelegenheit behandelnden Anfragen und Anträge ergeht keine weitere Entscheidung.

Berlin, den 9. Februar 1915.

Nr. 1321 1. 15. U2. Kriegsministerium.

Einigungsamt.

187. Auf den Antrag vom 1. d. Mts. — Nr. '16 M. E. A. gen. 14 — ordne ich auf Grund des § 1 der Bekanntmachung des Bundesrats, betreffend Einigungsämter, vom 15. Dezember 1914 (RGBl. S. 514) in Verbindung mit § 1 der von den beteiligten Herren Minister erlassenen Ausführungsverordnung vom 17. Dezember 1914 (Min. Bl. d. i. V. von 1914 S. 256) hierdurch an, daß die Vorschriften der §§ 2 und 3 der Bekanntmachung für das von der Stadt Berlin gebildete Einigungsamt 2, zu dessen Vorsitzendem der Justizrat Hahn und dessen stellvertretendem Vor-

tzenden der Rechtsanwalt Justizrat Th. Marcuse
eſtellt ſind, Geltung haben ſollen.

Dieſe Anordnung iſt widerruflich. Sollte in der
olge ein Wechſel in der Perſon des Vorſitzenden oder
es ſtellvertretenden Vorſitzenden des Einigungs-
mts 2 ſtattfinden, ſo iſt mir davon ungehend An-
eige zu erſtatten.

Berlin, den 11. Februar 1915.

Ie 308. Der Miniſter des Innern.

In den Herrn Oberpräſidenten in Potsdam.

achtrag zu dem Tarif vom 27 Februar 1914, nach welchem
ie ſtaatlichen Abgaben für die Benutzung der Löſch- und Lade-
ellen ſowie der fiskaliſchen öffentlichen Krane an den Berliner
und Charlottenburger Waſſerſtraßen zu entrichten ſind.

88. Den zuſätzlichen Beſtimmungen 5a wird fol-
ender Nachſatz hinzugefügt:

„Schiffe, welche — ohne das abgabenpflichtige Gebiet zu verlaſſen — wiederholt entlöſcht und beladen werden, ſind für das jedesmalige weitere Löſchen und Laden tarifariſch ſo zu behandeln, als ob ſie neu in das abgabenpflichtige Gebiet eingelaufen wären."

Dieſer Tarifnachtrag tritt ſofort in Kraft.

Berlin, den 6. Januar 1915.

Der Miniſter der öffentlichen Arbeiten.
Der Miniſter für Handel und Gewerbe.
Der Finanzminiſter.

III A 7 338 C M. d. ö. A.
I 16698 F. M.
II b 15214 M. f. H. u. G.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräſidenten.

Einlöſung der Vergütungsanerkenntniſſe für Kriegsleiſtungen der Gemeinde Zoſſen.

89. Die Regierungshauptkaſſe zahlt auf Grund
es Kriegsleiſtungsgeſetzes vom 13. Juni 1873 (RGBl.
S. 129) an den Magiſtrat in Zoſſen:

11899 Mark 20 Pf. Vergütung für Naturalverpflegung im September 1914 nebſt

198 Mark 32 Pf. Zinſen zu 4% für die Monate Oktober 1914 bis Februar 1915 und

13874 Mark 40 Pf. Vergütung gleicher Art im Oktober 1914 nebſt

184 Mark 99 Pf. Zinſen zu 4% für die Monate November 1914 bis Februar 1915,

---

uſ. 26156 Mark 91 Pf. durch die Zollkaſſe in Zoſſen
egen Rückgabe der quittierten Vergütungsaner-
enntniſſe.

Potsdam, den 17. Februar 1915.

I E 2022. Der Regierungspräſident.

Einlöſung der Vergütungsanerkenntniſſe für Kriegsleiſtungen.

190. Die Regierungshauptkaſſe zahlt auf Grund des Kriegsleiſtungsgeſetzes vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) folgende Vergütungen für Naturalverpflegung und Furage im Auguſt und Dezember 1914 nebſt 4% Zinſen bis Februar 1915 gegen Rückgabe der quittierten Vergütungsanerkenntniſſe:

1. an den Magiſtrat in Spandau:
   1068 Mark 51 Pf. Kapital, 21 Mark 37 Pf. Zinſen,
   durch die Zollkaſſe in Spandau,
2. an den Magiſtrat in Kyritz:
   1 Mark 50 Pf. Kapital, 01 Pf. Zinſen,
   durch die Kreiskaſſe in Kyritz,
3. an den Magiſtrat in Strasburg U. M.:
   9 Mark Kapital, 06 Pf. Zinſen,
   durch die Zollkaſſe in Strasburg U. M.,
4. an den Magiſtrat in Brück (Mark):
   33 Mark 53 Pf. Kapital, 22 Pf. Zinſen,
5. an die Gemeinde Lütte:
   3 Mark 89 Pf. Kapital, 03 Pf. Zinſen,
6. an die Gemeinde Raben:
   3 Mark 89 Pf. Kapital, 03 Pf. Zinſen,
   — zu 4—6 im Kreiſe Zauch-Belzig — durch die Kreiskaſſe in Belzig.

Potsdam, den 16. Februar 1915.

I B 1871. Der Regierungspräſident.

Einlöſung der Vergütungsanerkenntniſſe für Kriegsleiſtungen.

191. Die Regierungshauptkaſſe zahlt auf Grund des Kriegsleiſtungsgeſetzes vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) folgende Vergütungen für Naturalverpflegung und Furage im Auguſt 1914 nebſt 4% Zinſen für die Monate September 1914 bis Februar 1915 gegen Rückgabe der quittierten Vergütungsanerkenntniſſe:

1. an die Gemeinde Schönfließ:
   341 Mark 78 Pf. Kapital, 6 Mark 84 Pf. Zinſen,
2. an die Gemeinde Berlin-Buchholz:
   18 Mark 07 Pf. Kapital, 36 Pf. Zinſen,
   — zu 1 und 2 im Kreiſe Niederbarnim — durch die Kreiskaſſe Niederbarnim I in Berlin,
3. an die Gemeinde Karow im Kreiſe Niederbarnim:
   175 Mark 94 Pf. Kapital, 3 Mark 52 Pf. Zinſen,
   durch die Kreiskaſſe Niederbarnim II in Berlin,
4. an den Magiſtrat in Werder a. H.:
   a) 288 Mark 35 Pf. Kapital, 5 Mark 77 Pf Zinſen,
   b) 29 Mark 92 Pf. Kapital, 59 Pf. Zinſen,
   durch die Zollkaſſe in Werder a. H.,
5. an die Gemeinde Geltow im Kreiſe Oſthavelland:
   79 Mark 47 Pf. Kapital, 1 Mark 59 Pf. Zinſen,
   durch die Kreiskaſſe in Nauen,
6. an den Gutsbezirk Großbeeren:
   118 Mark 36 Pf. Kapital, 2 Mark 37 Pf. Zinſen,
7. an die Gemeinde Glaſow:

226 Mark 59 Pf. Kapital, 4 Mark 56 Pf. Zinsen,

8. an die Gemeinde Neuendorf b. Trebbin:
248 Mark 42 Pf. Kapital, 4 Mark 97 Pf. Zinsen,

9. an die Gemeinde Großbeeren:
129 Mark 39 Pf. Kapital, 2 Mark 59 Pf. Zinsen,

— zu 6—9 im Kreise Teltow — durch die Kreiskasse Teltow I in Berlin,

10. an die Gemeinde Zehlendorf im Kreise Teltow:
8 Mark 96 Pf. Kapital, 18 Pf. Zinsen,
durch die Kreiskasse Teltow II in Berlin,

11. an den Magistrat in Kyritz:
152 Mark 31 Pf. Kapital, 3 Mark 04 Pf. Zinsen,

12. an die Gemeinde Mesendorf:
417 Mark 39 Pf. Kapital, 8 Mark 35 Pf. Zinsen,

— zu 11 und 12 im Kreise Ostprignitz — durch die Kreiskasse in Kyritz,

13. an den Magistrat in Pritzwalk:
439 Mark 97 Pf. Kapital, 8 Mark 80 Pf. Zinsen,
durch die Zollkasse in Pritzwalk,

14. an den Magistrat in Wittstock:
664 Mark 20 Pf. Kapital, 13 Mark 28 Pf. Zinsen,
durch die Zollkasse in Wittstock,

15. an die Gemeinde Glöwen im Kreise Westprignitz:
159 Mark 58 Pf. Kapital, 3 Mark 19 Pf. Zinsen,
durch die Kreiskasse in Perleberg,

16. an die Gemeinde Neumarkt:
3267 Mark 80 Pf. Kapital, 65 Mark 36 Pf. Zinsen,

17. an die Gemeinde Dennewitz:
3035 Mark 55 Pf. Kapital, 60 Mark 71 Pf. Zinsen,

18. an die Gemeinde Grüna:
2993 Mark 95 Pf. Kapital, 59 Mark 88 Pf. Zinsen und

19. an die Gemeinde Niedergörsdorf:
2758 Mark 50 Pf. Kapital, 55 Mark 17 Pf. Zinsen,

— zu 16—19 im Kreise Jüterbog-Luckenwalde — durch die Kreiskasse in Jüterbog.

Potsdam, den 12. Februar 1915.

I B 1703. Der Regierungspräsident.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen

192. Die Regierungshauptkasse zahlt auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) folgende Vergütungen für Naturalquartier, Stallung, Naturalverpflegung und Furage im August und September 1914 nebst 4% Zinsen bis Februar 1915 gegen Rückgabe der quittierten Vergütungsanerkenntnisse:

1. an den Magistrat in Bernau:
39 Mark 71 Pf. Kapital, 66 Pf. Zinsen,
durch die Zollkasse in Bernau,

2. an den Magistrat in Kyritz:
a) 2 Mark 40 Pf. Kapital, 04 Pf. Zinsen,
b) 49 Mark 20 Pf. Kapital, 98 Pf. Zinsen,
durch die Kreiskasse in Kyritz,

3. an den Magistrat in Werder a. H.:
a) 3 Mark Kapital, 05 Pf. Zinsen,
b) 1 Mark 50 Pf. Kapital, 03 Pf. Zinsen,
durch die Zollkasse in Werder a. H.,

4. an den Magistrat in Belzig:
36 Mark 80 Pf. Kapital, 62 Pf. Zinsen,
durch die Kreiskasse in Belzig,

5. an die Gemeinde Priort:
a) 15 Mark 47 Pf. Kapital, 25 Pf. Zinsen,
b) 34 Mark 51 Pf. Kapital, 69 Pf. Zinsen,

6. an die Gemeinde Wustermark:
41 Mark 10 Pf. Kapital, 82 Pf. Zinsen,

7. an die Gemeinde Fahrland:
145 Mark 80 Pf. Kapital, 2 Mark 92 Pf. Zinsen,

— zu 5—7 im Kreise Osthavelland — durch die Kreiskasse in Nauen,

8. an die Gemeinde Berlin-Steglitz:
4 Mark 80 Pf. Kapital, 08 Pf. Zinsen,
durch die Kreiskasse Teltow I in Berlin,

9. an die Gemeinde Glasow:
267 Mark 28 Pf. Kapital, 5 Mark 35 Pf. Zinsen,

10. an die Gemeinde Rudow:
173 Mark 34 Pf. Kapital, 3 Mark 47 Pf. Zinsen,

11. an die Gemeinde Mahlow:
194 Mark 24 Pf. Kapital, 3 Mark 88 Pf. Zinsen,

12. an die Gemeinde Schenkendorf bei Großbeeren:
14 Mark 42 Pf. Kapital, 29 Pf. Zinsen,

13. an die Gemeinde Drewitz:
61 Mark 14 Pf. Kapital, 1 Mark 22 Pf. Zinsen,

14. an die Gemeinde Buckow:
a) 111 Mark 30 Pf. Kapital, 2 Mark 23 Pf. Zinsen,
b) 161 Mark 46 Pf. Kapital, 3 Mark 23 Pf. Zinsen,

15. an die Gemeinde Blankenfelde:
119 Mark 16 Pf. Kapital, 2 Mark 38 Pf. Zinsen,

16. an die Gemeinde Berlin-Mariendorf:
a) 183 Mark 81 Pf. Kapital, 3 Mark 68 Pf. Zinsen,
b) 263 Mark 66 Pf. Kapital, 5 Mark 27 Pf. Zinsen,

17. an die Gemeinde Dahlewitz:
114 Mark 85 Pf. Kapital, 2 Mark 30 Pf. Zinsen,

18. an den Gutsbezirk Osdorf:
182 Mark 75 Pf. Kapital, 3 Mark 65 Pf. Zinsen,

19. an den Gutsbezirk Waßmannsdorf:
27 Mark 19 Pf. Kapital, 54 Pf. Zinsen,
20. an die Gemeinde Waßmannsdorf:
95 Mark 33 Pf. Kapital, 1 Mark 91 Pf. Zinsen,
21. an die Gemeinde Großkienitz:
68 Mark 40 Pf. Kapital, 1 Mark 37 Pf. Zinsen,
22. an die Gemeinde Berlin-Marienfelde:
208 Mark 29 Pf. Kapital, 4 Mark 16 Pf. Zinsen,

— zu 9—22 im Kreise Teltow — durch die Kreiskasse Teltow II in Berlin.

Potsdam, den 15. Februar 1915.

I B 1809. Der Regierungspräsident.

Einlösung des Vergütungsanerkenntnisses für Kriegsleistungen der Gemeinde Spandau durch Hergabe von Räumlichkeiten zwecks Unterbringung eines Teiles des Bekleidungsamts III. Armeekorps.

193. Die Regierungshauptkasse ist angewiesen, der Gemeinde Spandau für Kriegsleistungen durch Hergabe von Räumlichkeiten zwecks Unterbringung eines Teiles des Bekleidungsamtes III. Armeekorps auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129)

1500 Mark — Pf. Vergütung für Dezember 1914 nebst
10 Mark — Pf. Zinsen zu 4% für Januar—Februar 1915

zus. 1510 Mark — Pf., in Worten „eintausendfünfhundertundzehn Mark", durch Vermittelung der Königlichen Zollkasse in Spandau gegen Rückgabe des Vergütungsanerkenntnisses zu zahlen.

Potsdam, den 11. Februar 1915.

I B 1561. Der Regierungspräsident.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

194. Die Regierungshauptkasse zahlt auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) folgende Vergütungen für Naturalquartier, Naturalverpflegung und Furage im September 1914 nebst 4% Zinsen für die Monate Oktober 1914 bis Februar 1915 gegen Rückgabe der quittierten Vergütungsanerkenntnisse:

1. an den Magistrat in Eberswalde:
95 Mark 80 Pf. Kapital, 1 Mark 60 Pf. Zinsen, durch die Forstkasse in Eberswalde,
2. an die Gemeinde Busendorf im Kreise Zauch-Belzig:
90 Mark 05 Pf. Kapital, 1 Mark 50 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Belzig,
3. an die Gemeinde Berlin-Mariendorf:
281 Mark 08 Pf. Kapital, 4 Mark 68 Pf. Zinsen,
4. an die Gemeinde Berlin-Marienfelde:
238 Mark 58 Pf. Kapital, 3 Mark 98 Pf. Zinsen,
5. an die Gemeinde Gallun:
439 Mark 56 Pf. Kapital, 7 Mark 33 Pf. Zinsen,
6. an die Gemeinde Motzen:
283 Mark 36 Pf. Kapital, 4 Mark 72 Pf. Zinsen,
7. an die Gemeinde Sperenberg:
642 Mark 07 Pf. Kapital, 10 Mark 70 Pf. Zinsen,

— zu 3—7 im Kreise Teltow — durch die Kreiskasse Teltow I in Berlin.

Potsdam, den 12. Februar 1915.

I B 1704. Der Regierungspräsident.

Vermeidung von Doppelbesteuerungen in Preußen und Hessen.

195. Zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen bei der Heranziehung von Arbeitern zu direkten Kommunalsteuern im Königreich Preußen und im Großherzogtum Hessen haben die Königlich Preußischen Minister der Finanzen und des Innern und die Großherzoglich Hessischen Ministerien des Innern und der Finanzen folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1. Arbeiter, die sich unter Beibehaltung ihres Wohnsitzes in einem der beiden Staaten nur während der Woche des Erwerbes wegen im Gebiete des anderen Staates aufhalten, an den arbeitsfreien Tagen aber regelmäßig nach ihrem Wohnsitze zurückkehren, dürfen mit ihrem nicht aus Grundbesitz oder Gewerbetrieb fließenden Einkommen nur in der Wohnsitzgemeinde ihres Heimatsstaates zur Gemeindeeinkommensteuer herangezogen werden.

§ 2. Wenn unverheiratete Saisonarbeiter, die sich unter Beibehaltung ihres Wohnsitzes in einem der beiden Staaten im Gebiete des anderen Staates über 3 Monate aufhalten, nach Landesrecht von der Aufenthaltsgemeinde mit ihrem nicht aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb fließenden Einkommen zur Gemeindeeinkommensteuer herangezogen werden, so ist das bezeichnete Einkommen für den Zeitraum der Besteuerung in der Aufenthaltsgemeinde von der Wohnsitzgemeinde steuerfrei zu lassen.

§ 3. Wenn verheiratete Saisonarbeiter, die sich unter Beibehaltung ihres Wohnsitzes in einem der beiden Staaten im Gebiete des anderen Staates über 3 Monate aufhalten, nach Landesrecht der Besteuerung in der Aufenthaltsgemeinde unterliegen, so dürfen sie von dieser für das nicht aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb fließende Einkommen nur mit der Hälfte des darauf entfallenden tarifmäßigen Steuersatzes zur Gemeindeeinkommensteuer herangezogen werden, sofern sie eine Bescheinigung der Heimatsbehörde darüber beibringen, daß sie an ihrem Wohnsitze im Heimatsstaate Familienangehörige zurückgelassen haben, zu deren Unterhalt sie in Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflicht beitragen. In diesem Falle ist das bezeichnete Einkommen für die Zeit der Heranziehung in der Aufenthaltsgemeinde von der Wohnsitzgemeinde ebenfalls nur mit der Hälfte des darauf entfallenden tarifmäßigen Satzes zu besteuern.

Wird die Bescheinigung nicht erbracht, so ist der verheiratete Saisonarbeiter wie ein unverheirateter im Sinne des § 2 zu behandeln.

§ 4. Diese Vereinbarung tritt am 1. April 1915

in Kraft. Die Königlich Preußischen Minister der Finanzen und des Innern und das Großherzoglich Hessische Ministerium der Finanzen werden alsbald die erforderlichen Anordnungen für die Gemeinden erlassen.

Berlin, den 11. Januar 1915.

Der Königlich Preußische Finanzminister.

Der Königlich Preußische Minister des Innern.

Darmstadt, den 25. Januar 1915.

Die Großherzoglich Hessischen Ministerien des Innern, der Finanzen.

* * *

Die Gemeinden haben vorkommendenfalls die Besteuerung des betreffenden Arbeiters nach den für ihn zutreffenden Bestimmungen der Vereinbarung zu regeln, ohne daß es noch einer besonderen Anordnung im Einzelfalle bedarf.

Potsdam, den 17. Februar 1915.

Der Regierungspräsident.

8 Uhr-Ladenschluß der offenen Verkaufsstellen in Liebenwalde

196. Gemäß § 139 f Abs. 1 der Reichsgewerbeordnung ordne ich nach Anhörung des Magistrats an, daß die in Liebenwalde bestehenden offenen Verkaufsstellen mit Ausnahme der Sonnabende und der gemäß § 139 e Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung von der Polizeibehörde festzusetzenden Ausnahmetage für einen späteren Geschäftsschluß in jedem Jahre in der Zeit vom 15. Oktober bis 15. April täglich um 8 Uhr Abends geschlossen sein müssen.

Potsdam, den 10. Februar 1915.

I D 863. Der Regierungspräsident.

Oeffentliche Belobigung.

197. Der Referendar Arthur Isay aus Köln a. Rh. hat am 16. Mai v. Js. eine ältere Dame in Berlin-Lichterfelde aus dem Teltowkanal vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Ich bringe diese von Mut und Entschlossenheit zeugende Tat hiermit lobend zur öffentlichen Kenntnis.

Potsdam, den 8. Februar 1915.

I A 480. Der Regierungspräsident.

Nachtrag

zum Tarif für die Schiffahrt- und Flößereiabgaben auf den Wasserstraßen zwischen Elbe und Oder vom 16. 6. 1902.

198. 1. Im Tarif ist im Abschnitt B zu streichen „9. des Nieder Neuendorfer Kanals der Schleuse zu Brieselang"

2. die laufenden Nummern 10 bis 17 erhalten die laufenden Nummern 9 bis 16.

Dieser Nachtrag tritt sofort in Kraft.

Potsdam, den 13. Februar 1915.

Der Regierungspräsident als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.

Einigungsamt Rathenow.

199. Der Herr Minister des Innern hat auf den Antrag des Magistrats in Rathenow vom 4. v. Mts. auf Grund des § 1 der Bekanntmachung des Bundesrats, betreffend Einigungsämter, vom 15. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 511) in Verbindung mit § 1 der von den beteiligten Herren Ministern erlassenen Ausführungverordnung vom 17. Dezember 1914 (M. Bl. d. i. Verw. von 1914 S. 295) unterm 6ten Februar d. J. angeordnet, daß die Vorschriften der §§ 2 und 3 der Bekanntmachung für das Einigungsamt der Stadt Rathenow, zu dessen Vorsitzendem der Bürgermeister Lindner bestellt ist, Geltung haben sollen.

Potsdam, den 16. Februar 1915.

I E 577. Der Regierungspräsident.

Eröffnung einer Apotheke.

200. Der Apotheker Wilhelm Riebe hat die von ihm in Oberschöneweide, Wilhelminenhofstraße 42, errichtete Apotheke nach inzwischen stattgehabter amtlicher Besichtigung eröffnet.

Potsdam, den 1. Februar 1915.

I A 518. Der Regierungspräsident.

Aenderung der Hochbauamtsbezirke Berlin-Potsdam I. und Nauen.

201. Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten hat sich durch Erlaß vom 1. Februar d. Js. — III p 12 8 B C — damit einverstanden erklärt, daß der Stadtkreis Spandau von dem Hochbauamtsbezirk Nauen abgetrennt und dem Hochbauamtsbezirke Berlin-Potsdam I zugeteilt wird.

Potsdam, den 12. Februar 1915.

I G 684. Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

202. I. Festgestellt.

a) Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: Serwest, Schmargendorf, Steinberg, Lunow, Hohensaaten. Kreis Beeskow-Storkow: Cossenblatt, Wend. Buchholz, Stutgarten, Friedersdorf, Wilhelmshöhe. Kreis Oberbarnim: Freudenberg, Brunow, Leuenberg, Bochow, Falkenberg, Wriezen (Taubstummenanstalt). Kreis Osthavelland: Loegebruch. Kreis Westhavelland: Retzow, Gr. Behnitz, Gortz, Damme. Kreis Ostprignitz: Dahlhausen, Neu Cölln, Gustavsruhe, Christdorf, Maulbeerwalde, Neu Crussow, Brügge. Kreis Prenzlau: Hildebrandshagen. Kreis Templin: Marienthal, Beenz, Densow, Templin, Rutenberg, Osterne. Kreis Zauch-Belzig: Plötzin Gut und Gemeinde, Trechwitz, Nahmitz, Dahmsdorf, Krahne, Rotscherlinde, Golzow, Grubow, Neu Langerwisch, Oberjünde. Kreis Teltow: Birkholz, Forsthaus Kanne.

b) Milzbrand. Kreis Oberbarnim: Dannenberg.

II. Erloschen.

Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: Polßen Gut und Gemeinde, Meichow, Joachimsthal, Briest, Schöneberg. Kreis Beeskow-Storkow: Limsdorf, Kummerow, Markgrafpieske, Ketschendorf, Kl. Schauen, Stremmen. Kreis Oberbarnim: Ladeburg, Heckelberg, Altlewin. Kreis Osthavelland: Markau, Bornstedt, Eiche, Marquardt, Ketzin. Kreis Ostprignitz: Drewen, Kehrberg. Kreis Westhavelland: Fohrde, Tremmen, Semlin, Pessin Gut, Gutenpaaren, Brielow, Butzow. Kreis Prenzlau:

Dodelow, Schapow, Prenzlau, Güstow, Blumenhagen, Falkenwalde, Brüssow. Kreis Templin: Fürstenau, Krullenhaus, Zehdenick, Metzelthin, Klosterwalde, Badingen, Marienthal, Willmine, Böckenberg, Götschendorf, Kiemerder, Lamprechtswalde, Mittenwalde, Kuhz, Haßleben. Kreis Teltow: Berlin-Lichterfelde, Miersdorf, Schenkendorf, Deutsch Wusterhausen, Großbeeren.

Potsdam, den 16. Februar 1915.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizeipräsidenten in Berlin.

Verordnung betreffend Sonntagsruhe und Beschäftigungszeit an den Oster- und Pfingstfeiertagen 1915.

203. I. Gemäß §§ 105b Absatz 2, 105e und 41a der Reichsgewerbeordnung und Nr. 134 und 137 der Ausführungsanweisung zur Reichsgewerbeordnung vom 1. Mai 1904 wird für die Stadtkreise Berlin, Charlottenburg, Berlin-Schöneberg, Neukölln, Berlin-Wilmersdorf und Berlin-Lichtenberg sowie für den Gemeindebezirk Berlin-Stralau folgendes bestimmt und hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

Im Handelsgewerbe dürfen am ersten Oster- und Pfingstfeiertage 1915, soweit der Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen stattfindet, Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen und während folgender Zeiträume beschäftigt werden:

1. **im Milchhandel:**
   von 5 bis 10 Uhr Vormittags und
   von 12 bis 2 Uhr Nachmittags;
2. **im Handel mit Back- und Konditorwaren einschließlich Konfitüren und im Handel mit Fleischwaren und Roheis:**
   von 5 bis 10 Uhr Vormittags;
3. **im Handel mit Kolonialwaren, mit Vorkostwaren, mit Bier und Wein, mit Tabak und Zigarren:**
   von 8 bis 10 Uhr Vormittags:
4. **in den Zeitungsspeditionen:**
   von 4 bis 9 Uhr Vormittags;
5. **im Blumenhandel** nach den bestehenden Vorschriften:
   am ersten Osterfeiertage: von 9 bis 10 Uhr Vormittags und von 12 bis 2 Uhr Nachmittags,
   am ersten Pfingstfeiertage: von 8 bis 10 Uhr Vormittags.
6. Die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern
   a) im ambulanten Milchhandel,
   b) in Molkereien zum Zwecke der Versorgung der Kundschaft mit Molkereiprodukten
   darf am ersten Oster- und Pfingstfeiertage wie an den übrigen Sonn- und Festtagen gemäß § 2 der Verordnung vom 14. Mai 1910 (Amtsblatt S. 268) von 5 Uhr Morgens bis 1 Uhr Nachmittags ohne Unterbrechung durch die Hauptgottesdienstpause stattfinden.
7. **Im Gewerbebetriebe der Bierbrauereien und Eisfabriken** nach § 1 Abs. 3 der für den Landespolizeibezirk erlassenen Verordnung vom 2. August 1912 behufs Versorgung der Kundschaft mit Bier und Roheis während derselben Stunden, während deren nach dem obigen (2 und 3) ein Handel mit Roheis und mit Bier in offenen Verkaufsstellen zugelassen ist.

II. **Am zweiten Oster- und Pfingstfeiertage** finden lediglich die allgemeinen Vorschriften über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe Anwendung, wie sie an den gewöhnlichen Sonntagen gelten.

Berlin, den 11. Februar 1915.

Der Polizei-Präsident.

Beschäftigung von Arbeitern in Bäckereien und Konditoreien an Sonn- und Festtagen.

204. Auf Grund des § 105e der Gewerbeordnung wird hiermit, abweichend von den Vorschriften in Nr. 161 der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 1. Mai 1904, die Beschäftigung von Arbeitern in Bäckereien und Konditoreien an Sonn- und Festtagen von 7 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags bis auf weiteres gestattet.

Ferner wird das Ansetzen des Sauerteiges für Roggenbrot am Sonntag Abend durch je einen Arbeiter in jeder Bäckerei in der Zeit zwischen 6 und 7 Uhr zugelassen. Der mit dem Ansetzen des Sauerteiges beschäftigte Arbeiter ist an jedem zweiten Sonntage von jeder anderen Arbeit in der Bäckerei frei zu lassen.

Berlin, den 12. Februar 1915.

Der Polizei-Präsident.

Sachverständige für die Bereitung von Backware.

205. Auf Grund des § 13 der Bekanntmachung vom 5. Januar 1915, betreffend die Bereitung von Backware (RGBl. S. 8), habe ich die Herren

Ferdinand Gaede, Großbeerenstraße 3,
Robert Heß, Fruchtstraße 1,
Otto Sturm, Lippehner Straße 32,
Hermann Gehlhoff, Elbinger Straße 77,
Adolf Bombe, Bochumer Straße 28,
Wilhelm Hahn, Zwinglistraße 12 hierselbst

für den Stadtkreis Berlin und die Herren Willy Jacob zu Charlottenburg, Wilhelmsplatz 3, und Johann Josat ebenda, Rosinenstraße 12 wohnhaft, für den Stadtkreis Charlottenburg zu Sachverständigen für die Bereitung von Backware ernannt.

Berlin, den 9. Februar 1915.

Der Polizei-Präsident.

Ergänzung der Ausführungsanweisung vom 5. November 1912 zur P.-V. vom 14. April 1909 — Einrichtung und Betrieb von Vierdruckvorrichtungen.

206. I. Die Ausführungsanweisung erhält zu § 5b im sechsten Absatz folgenden Zusatz:

„Während des gegenwärtigen Krieges werden indessen Glasröhren zugelassen, auch wenn die Verbindung mittels übergeschobener Gummischläuche erfolgt, wenn nur das Gummi bleifrei ist."

II. Es wird darauf hingewiesen, daß im vierten Absatz zu § 5b a. a. O. unter dem „Ueberzuge von

reinem Zinn" die sogenannte Verzinnung zu verstehen ist, die einerseits zu dünn ist, anderseits nicht mit Sicherheit eine genügende Ueberdeckung des Bleirohrs an allen Stellen gewährleistet. Wird jedoch ein — wenn auch dünnwandiges — Zinnrohr mit einem Bleimantel zu seiner Verstärkung umgeben, so ist es, wie auch im Nachsatz daselbst gesagt ist, zulässig.

Berlin, den 10. Februar 1915.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Ausreichung von Löschungsquittungen.

207. Denjenigen Grundbesitzern, welche die an die Rentenbank zu entrichtenden Renten zum 30. September 1914 durch Kapitalzahlung abgelöst haben, wird hierdurch bekannt gemacht, daß wir die gemäß § 27 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 ausgefertigten Löschungsquittungen den betreffenden Kreiskassen zugefertigt haben, um sie den zuständigen Amtsgerichten behufs Löschung der Rentenpflicht im Grundbuche zuzustellen.

Berlin, den 18. Dezember 1914.

Königliche Direktion

der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

Kommunalbezirksveränderungen im Kreise Zauch-Belzig.

208. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses vom 12. v. Mts. ist das unbebaute Grundstück Kartenblatt 6 Nr. 90/16 der Gemarkung Kunersdorf, Königliche Forst, in Größe von 14,86 a vom Forstgutsbezirke Kunersdorf abgetrennt und mit der Landgemeinde Caputh vereinigt worden.

Belzig, den 12. Februar 1915.

Der Kreisausschuß des Kreises Zauch-Belzig.

209. Kommunalbezirksveränderung im Kreise Westhavelland.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Grundstücke: Grundbuch Band	Grundbuch Blatt	Artikel d. Mutterrolle	Nummer d. Kartenblatts	Nummer der Parzelle	Flächeninhalt ha	a	qm	Eigentümer	Bisheriger Kommunalbezirk	Künftiger Kommunalbezirk	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
	Gemarkung Lünow											
1	I Lünow Gut	25	6 Anteil	2	108/28	—	10	—	Fischereibesitzer Fritz Rohrdanz in Lünow	Gutsbezirk Grabow	Gemeindebezirk Lünow	Durch Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Westhavelland vom 29. Oktober 1914 sind von dem Gutsbezirke Grabow die in den Spalten 2—6 bezeichneten Grundstücke abgetrennt und mit dem Gemeindebezirke Lünow vereinigt worden. Die Umgemeindung tritt am 1. April 1915 in Kraft.

Rathenow, den 20. Januar 1915.

Der Kreisausschuß.

210. Kommunalbezirksveränderungen im Kreise Beeskow-Storkow.

lfd. Nr.	Name des Besitzers	Grundbuch von	Band	Blatt	Nummer des Kartenblatts	Nummer der Parzelle	jetziger Gemeindeverband.	künftiger Gemeindeverband.	Größe des Grundstücks ha	a	qm
1.	Königlich Preußisch. Brandenb. Hausfideikommiß	Rittergüter	III.	625	2	177/57	Gem. Hermsdorf	Gut Hermsdorf	—	3	24
2.	"	"	"	"	"	178/91	"	"	—	72	66
3.	"	"	"	"	"	185/7	"	"	—	4	87
4.	"	"	"	"	"	188/28	"	"	—	6	07
5.	"	"	"	"	"	189/25	"	"	1	54	98

Beeskow, den 5. Februar 1915.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

211.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Grundstücke: Grundbuch Band	Grundbuch Blatt	Artikel der Mutterrolle	Nummer des Kartenblatts	Nummer der Parzelle	Flächeninhalt ha	a	qm	Eigentümer	Bisheriger Kommunalbezirk	Künftiger Kommunalbezirk	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
	Gemarkung Marzahne											
1	I der Rittergüter	6	5	1	1	3	69	20	Domkapitel Burg Brandenburg	Gemeindebezirk Marzahne	Gutsbezirk Seelensdorf	Durch Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Westhavelland vom 31. Juli 1914 sind von dem Gemeindebezirke Marzahne die in den Spalten 2—6 bezeichneten Grundstücke abgetrennt und mit dem Gutsbezirke Seelensdorf vereinigt worden. Die Umgemeindung ist bereits am 1. April 1914 in Kraft getreten.
			20	1	44/2	3	83	50				
			59	1	45/2	1	96	90				
			138	1	4	5	99	50				
			171	1	5	4	18	50				
			138	1	6	19	22	—				
					Sa.	38	89	60				

Rathenow, den 11. Januar 1915.

Der Kreisausschuß.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Verwertung der Nahrungsmittelreste in Nowawes.

212. In den Abfällen der Städte und Gemeinden gehen täglich große Werte verloren, welche zur Fütterung von Vieh gerade in jetziger Zeit die nützlichste Verwendung finden können. Hier muß Abhilfe geschaffen werden. Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Verwertung der pflanzlichen Abfälle, insbesondere der Reste von Brot, Kartoffeln und Früchten mit leichter Mühe durchgeführt werden kann. Es bedarf dazu aber der einmütigen **Mitarbeit sämtlicher Einwohner, namentlich der Hausfrauen und Hausbesitzer.** Es kommt alles darauf an, daß diese Abfälle rein und vollkommen getrennt von allem anderen Müll gesammelt und aufbewahrt werden, damit sie dem Vieh ohne Schaden zugeführt werden können.

In der Erwartung, daß diese Mitarbeit von allen Kreisen der Bevölkerung gern geleistet werden wird, bestimme ich daher für die **Landgemeinde Nowawes:**

§ 1. Reste und Abfälle von Brot und Backwaren, Kartoffeln, Kartoffelschalen, Gemüsen und Früchten aller Art sind, soweit sie nicht zur menschlichen Ernährung oder nachweislich zur Viehfütterung verwendet werden, in allen Haushaltungen und Geschäftsstellen vom übrigen Müll getrennt zu sammeln und an die vom Grundstückseigentümer auf jedem Grundstücke bestimmte Sammelstelle abzuführen.

Für die Durchführung dieser Bestimmung haftet jeder Haushaltungsvorstand und Geschäftsinhaber.

§ 2. Jeder Grundstückseigentümer hat zur Sammlung der im § 1 bezeichneten Nahrungsmittelreste besondere Behälter im Hofe oder Hausflur seines Grundstücks zur Verfügung zu stellen und als solche durch Inschrift deutlich und dauernd kenntlich zu machen. Diese Behälter dürfen nur zum Sammeln der im § 1 bezeichneten Nahrungsmittelreste benutzt werden.

Die Verpflichtung zur Aufstellung des Behälters fällt fort, wenn der Grundstückseigentümer nachweisen kann, daß sämtliche im § 1 bezeichnete Nahrungsmittelreste aus seinem Grundstücke bereits auf andere Weise der Viehfütterung zugeführt werden.

§ 3. Die gemäß §§ 1 und 2 gesammelten Nahrungsmittelreste sind getrennt vom übrigen Müll abzufahren. Sie dürfen nur zur Verfütterung an Vieh verwendet werden.

§ 4. Jeder Grundstückseigentümer hat diese Verordnung im Hofe oder Hausflur seines Grundstücks anzuschlagen und den Anschlag dauernd zu erhalten.

§ 5. Diese Vorschriften finden sinngemäße Anwendung auf öffentliche und private Märkte.

§ 6. Die Durchführung dieser Verordnung erfolgt durch die Polizeiverwaltung.

§ 7. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder verhältnismäßiger Haftstrafe bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen schärfere Strafen verwirkt sind.

§ 8. Diese Anordnung tritt am 22. Februar 1915 in Kraft.

Berlin, den 15. Februar 1915.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.

Eichnebenstelle.

213. Mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten ist in Dahme (Mark) eine Eichnebenstelle des Königlichen Eichamts Luckenwalde eingerichtet.

Diese Nebenstelle wird nach näherer Bekanntgabe des Magistrats zur Eichung und Nacheichung von Längenmaßen, Flüssigkeitsmaßen, Handelsgewichten und Handelswagen bis ausschließlich 3000 kg Trag-

fähigkeit mit Ausschluß von Bandmaßen und Präzisionsmeßgeräten aller Art den Beteiligten geöffnet sein.

Berlin, den 9. Februar 1915.

Der Königliche Eichungsinspektor
der Provinz Brandenburg.

Aufhebung einer Schiffahrtssperre.

214. Die in der Bekanntmachung vom 2. Februar d. J. von mir angeordnete Schiffahrtssperre wird hiermit aufgehoben.

Potsdam, den 15. Februar 1915.

Der Vorstand des Königlichen Wasserbauamtes.

Aufhebung einer Schiffahrtssperre.

215. Die durch Bekanntmachung vom 6. Februar 1915 angeordnete Schiffahrtssperre auf den dem Wasserbauamte Cöpenick unterstellten Wasserstraßen wird hiermit aufgehoben.

Cöpenick, den 13. Februar 1915.

Königliches Wasserbauamt.

216. Personalchronik.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, den Aerzten Dr. Arthur Arnstein in Berlin-Lichterfelde, Dr. Finck in Neuruppin, Dr. Kornelius Harder in Berlin-Mariendorf (Südende), Dr. Alexander Koch in Berlin-Lichterfelde, Dr. Paul Koppel in Nikolassee, Dr. Willi Maaß in Zehlendorf, Dr. Karl Peters in Friedrichshagen, Dr. Leo Preuß in Freienwalde, Dr. Wilhelm Rohardt in Berlin-Niederschönhausen, Dr. Eduard Thomsen in Berlin-Niederschöneweide, Dr. Gerhard Wegener in Berlin-Steglitz, Dr. Albert Zander ebenda und Dr. Georg Zapel in Spandau den Charakter als Sanitätsrat zu verleihen.

Der Regierungssekretär Luft ist vom 1. März 1915 ab zum Kreissekretär bei dem Landratsamte des Kreises Westprignitz in Perleberg ernannt worden.

Im Kreise Angermünde ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter der Domänenpächter Lindenberg zu Buchholz für den Bezirk 15, Groß Ziethen.

Im Kreise Osthavelland ist ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter der Administrator Magino zu Groß Ziethen für den Bezirk 8, Groß Ziethen.

Im Kreise Teltow ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteher der Gemeindevorsteher Schmiedigen zu Berlin-Britz für den Bezirk 34, Berlin-Britz.

Im Kreise Templin ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter der Königliche Forstmeister Bütow zu Himmelpfort für den Bezirk 20, Himmelpfort.

Im Kreise Westprignitz ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteher der Rittergutsbesitzer Ganz Edler Herr zu Putlitz zu Wolfshagen für den Bezirk 11, Wolfshagen.

Der Oberpfarrer Lic. Balzer an St. Gotthardt in Brandenburg a. H. ist zum Superintendenten der Diözese Brandenburg-Altstadt ernannt worden.

Der Lehrer Johannes Keller ist vorbehaltlich des Widerrufs als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Dem Fräulein Margarete Grüner ist die Erlaubnis erteilt, in Familien zu unterrichten.

Personalveränderungen im Kammergerichtsbezirke im Monat Januar 1915.

A. Referendare. a) Zu Referendaren sind ernannt: die Rechtskandidaten Auerbach Leonhard, Bergmann, Zernack, Rosenstein, Reschke, Starcke, Riese, Asch, Engelmann, Krichel-dorf, Kühne, Scheunemann Walter, Liemann, Heilborn, Weinberg Hans, Dr. Geißmar, Hopp. b) Entlassen sind: Hellmut Scheer, Dr. Köhler, Albrecht Köhler und Dr. Gundermann.

B. Mittlere Beamte. a) In den Ruhestand sind versetzt: zum 1. April 1915 der Gerichtsvollzieher Theinert vom Amtsgerichte Berlin-Mitte, der Gerichtsvollzieher Schicketanz vom Amtsgerichte Berlin-Schöneberg, zum 1. Mai 1915 der Amtsgerichtssekretär, Rechnungsrat Otto Krakewitz, Einnehmer bei der Gerichtskasse des Amtsgerichts Berlin-Mitte, der Amtsgerichtssekretär, Rechnungsrat Albert Schulze von der Gerichtskasse des Amtsgerichts Potsdam. b) Ausgeschieden ist der Kanzlist Schröder beim Kammergerichte am 31sten Januar 1915 infolge Ernennung zum Geheimen Kanzleisekretär im Justizministerium. c) Verstorben sind: der Amtsgerichtssekretär Scherholz vom Amtsgerichte Berlin-Mitte, der Amtsgerichtssekretär Hans Schröder vom Amtsgerichte Belzig, der Amtsgerichtssekretär Ludwig Koch vom Amtsgerichte Berlin-Mitte, der Amtsgerichtssekretär Eduard Block vom Amtsgerichte Berlin-Mitte, der Kanzlist Duz vom Landgerichte I Berlin.

Hierzu fünf Oeffentliche Anzeiger und eine Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.
(Die Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.)
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.
Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Druck von A. W. Hayn's Erben (Curt Gerber), Potsdam.

Sonderausgabe des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 20. Februar 1915.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Ankündigungen in der Presse.

217. Ich verbiete hiermit für die Dauer des Krieges und den Bezirk von Berlin und der Provinz Brandenburg die Veröffentlichung folgender Ankündigungen in der Presse:

1. Anzeigen, deren Text ganz oder teilweise chiffriert ist;
2. Anzeigen unter Chiffre, betreffend irgend ein Gebiet des Heeresbedarfs;
3. Anzeigen, in denen der Eindruck erweckt wird, als ob durch persönliche Beziehungen oder dergleichen Heeresaufträge vermittelt werden könnten, oder die sonst geeignet sind, das Ansehen der Heeresverwaltung zu schädigen;
4. Anzeigen, die sich auf die Bearbeitung und Lieferung von Artillerie-Munition oder auf die Lieferung von Maschinen und Geräten zu deren Herstellung beziehen;
5. Anzeigen, die sich auf Lieferungen aus dem neutralen Ausland beziehen.

Bei sonstigen Anzeigen unter Chiffre ist diese von den Zeitungen durch andere, von dem betreffenden Verlag bestimmte Zahlen oder Buchstaben zu ersetzen. Außerdem ist bei Aufnahme derartiger Chiffre-Anzeigen in jedem Falle der Name und die Adresse des Inserierenden so festzustellen, daß sie auf Ansuchen der Behörden umgehend mitgeteilt werden können.

Berlin, den 15. Februar 1915.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Druck von A. W. Hayn's Erben (Curt Gerber), Potsdam.

Höchstpreise

218.

vom 15.
Speisekart
um 35 M
dessen bed
vom 15.
den Klei
Berlin ei

In
Höchstprei
bestimme
des Gese
gegangen

Berlin, C
Potsdam,
Wilmersd

Adlershof
Friedenau
Berlin-Gr
hausen,
Kleinglien
Lübars,
Nikolassee
schönhause
Berlin-Po
thal, Berl
Stralau,
Treptow,
au, Zehle

Berlin-Do

§ 1.
einschließl
kauf nicht

Sonderausgabe des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 20. Februar 1915.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

für den Kleinverkauf von Speisekartoffeln in Groß-Berlin.

Durch die Verordnung des Bundesrats Februar 1915 sind die Höchstpreise für toffeln beim Verkauf durch den Produzenten kark für die Tonne hinaufgesetzt. Infolge- ürfen auch die in meiner Bekanntmachung Dezember 1914 festgesetzten **Höchstpreise für nverkauf von Speisekartoffeln in Groß-** ner entsprechenden Erhöhung.

Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend se, vom 4. 8. 1914 (R.-Ges.-Bl. S 339) ich daher kraft der auf mich gemäß § 4 tzes über den Belagerungszustand über- en vollziehenden Gewalt

für die Städte

harlottenburg, Berlin-Lichtenberg, Neukölln, Berlin-Schöneberg, Spandau, Berlin- orf, Cöpenick

und für die Landgemeinden

, Berlin-Britz, Berlin-Buchholz, Berlin- , Berlin-Friedrichsfelde, Friedrichshagen, runewald, Hermsdorf, Berlin-Hohenschön- Berlin-Heinersdorf, Berlin-Johannisthal, nicke, Berlin-Lankwitz, Berlin-Lichterfelde, Berlin-Mariendorf, Berlin-Marienfelde, e, Berlin-Niederschöneweide, Berlin-Nieder- n, Nowawes, Berlin-Oberschöneweide, nkow, Berlin-Reinickendorf, Berlin-Rosen- lin-Schmargendorf, Berlin-Steglitz, Berlin- Berlin-Tegel, Berlin-Tempelhof, Berlin- Wannsee, Berlin-Weißensee, Berlin-Witten- ndorf

und für die Gutsbezirke

hlem, Plötzensee:

Der Preis für Speisekartoffeln aller Art, ich der Salatkartoffeln, darf im Kleinver- übersteigen:

I. bei den Sorten Daber, Imperator, Magnum bonum, Up to date und bei den ihnen von der Landeszentralbehörde gleichgestellten Sorten
   für den Zentner (50 kg) ℳ 5,75,
   beim Verkauf in geringeren Mengen für das kg ℳ 0,12,

II. bei allen anderen Sorten
   für den Zentner (50 kg) ℳ 5,50,
   beim Verkauf in geringeren Mengen für das kg ℳ 0,11.

Bruchteile von Pfennigen, die sich beim Gesamtkaufpreise ergeben, werden als volle Pfennige gerechnet.

§ 2. Die Höchstpreise gelten nicht für Saatkartoffeln; der Kleinhandel mit Saatkartoffeln in Mengen von weniger als 1 Zentner (50 kg) ist jedoch verboten.

§ 3 Kleinverkauf ist der sogenannte Detailhandel, d. h. die Abgabe unmittelbar an den Verbraucher.

§ 4. Der § 1 dieser Anordnung ist in den Verkaufslokalen, in denen Kartoffeln im Kleinverkauf gehandelt werden, an deutlich sichtbarer Stelle anzubringen.

§ 5. Wer dieser Anordnung zuwiderhandelt, wird gemäß § 4 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, (Reichsgesetzblatt Seite 339) bestraft.

Zuwiderhandlung gegen das Verbot in § 2 dieser Anordnung hat die Schließung der Verkaufsstelle zur Folge.

§ 6. Diese Anordnung tritt am Donnerstag, dem 18. Februar 1915, in Kraft.

Zugleich tritt meine Bekanntmachung vom 9. Dezember 1914 — O. Nr. 10607 — außer Kraft.

Berlin, den 17. Februar 1915.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.

Stück
— Vermisch
Fischereiauff
für Kriegslei
ledigung vo
bezirke Ebers
sonalchronik.
Veränderung

219.
(Stück 18.
gänzu
Verkeh
(Reich
Nr. 4637.
machu
Zucker
Nr. 4638.
mittel
(Stück 19.
Regel
Febru
Nr. 4640.
Hafer.
Nr. 4641.
Hafer
(Stück 20.
Ein-
Lände
Nr. 4643.
Durch
Vom
(Stück 21.
Höchst
Febru
Nr. 4645.
der
Vom
(Stück 22.
das V
zur
Febru
Nr. 4647.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

t 9. Ausgegeben am 27. Februar 1915.

nhaltsverzeichnis. Inhalt von Stück 18 bis 23 des Reichsgesetzblatts und Stück 8 der Gesetzsammlung S. 101. ung von Roggen- und Weizenkleie mit Gerstenkleie. S. 101. — Sachverständiger für Aufzugsprüfungen. S. 102. — cht. S. 102. — Schiffahrtssperre. S. 102. — Berichtigung. S. 102. — Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse stungen. S. 102/105. — Veränderung einer Entfernungskarte. S. 105. — Einpfarrungsurkunde. S. 105. — Er- n Pfarrstellen. S. 105. — Verlosung von Rentenbriefen. S. 105. — Organisationsänderungen im Hauptzollamts- swalde. S. 106. — Umwandlung eines Zollamts. S. 106. — Kommunalbezirksveränderungen. S. 106. — Per- S. 106. — Ortsstatut. S. 107. — Königl. landwirtschaftliche Akademie Bonn-Poppelsdorf. S. 107. — Beilage: g einer Entfernungskarte.

Dieses Stück enthält 1 Bogen (1 leere Seite) Amtsblatt, 1/4 Bogen (1 leere Seite) Beilage, 4 Bogen Oeffentl. Anzeiger und 3/4 Bogen (1 leere Seite) Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Reichsgesetzblatt.

) Nr. 4636. Bekanntmachung zur Er- ng der Verordnung, betreffend Regelung des hrs mit Zucker usw., vom 31. Oktober 1914 s-Gesetzbl. S. 467). Vom 12. Februar 1915.

Bekanntmachung der Fassung der Bekannt- ng, betreffend Regelung des Verkehrs mit usw. Vom 12. Februar 1915.

Bekanntmachung über zuckerhaltige Futter- . Vom 12. Februar 1915.

) Nr. 4639. Bekanntmachung über die ung des Verkehrs mit Hafer. Vom 13ten ar 1915.

Bekanntmachung über die Höchstpreise für Vom 13. Februar 1915.

Bekanntmachung über die Erhöhung des preises. Vom 13. Februar 1915.

) Nr. 4642. Bekanntmachung, betreffend und Durchfuhr von Erzeugnissen feindlicher r. Vom 11. Februar 1915.

Bekanntmachung, betreffend Ein- und fuhr von Erzeugnissen feindlicher Länder. 12. Februar 1915.

) Nr. 4644. Bekanntmachung über die preise für Speisekartoffeln. Vom 15ten ar 1915.

Bekanntmachung, betreffend Einschränkung Malzverwendung in den Bierbrauereien. 15. Februar 1915.

) Nr. 4646. Bekanntmachung, betreffend erbot der Verwendung von Mehl jeder Art Herstellung von Seife. Vom 18ten ar 1915.

Bekanntmachung wegen Aenderung der

getreide vom 5. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 3). Vom 18. Februar 1915.

Nr. 4648. Bekanntmachung wegen Aenderung der Bekanntmachung über die Bereitung von Backware vom 5. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 8). Vom 18. Februar 1915.

(Stück 23.) Nr. 4649. Bekanntmachung über die Verwendung von Rohzucker (Erstprodukt). Vom 19. Februar 1915.

220. Preußische Gesetzsammlung.

(Stück 8.) Nr. 11398. Erlaß des Staatsministeriums betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Unternehmen der Kultivierung von Oedländereien im Roten Luch bei Müncheberg, Kreis Lebus. Vom 6. Februar 1915.

Nr. 11399. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Unternehmen der Kultivierung und Besiedlung des Vinter Moores im Kreise Bersenbrück. Vom 11. Februar 1915.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Vermischung von Roggen- und Weizenkleie mit Gerstenkleie

221. Auf Grund des § 1 der Verordnung des Bundesrats vom 19. Dezember 1914 über das Vermischen von Kleie mit anderen Gegenständen (Reichsgesetzbl. S. 534) bestimmen wir, daß Roggen- oder Weizenkleie, die mit Gerstenkleie vermischt ist, in den Verkehr gebracht werden darf.

Berlin, den 10. Februar 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Der Minister des Innern.

UNIV. BIBL. BERLIN

Veröffentlicht.

Potsdam, den 23. Februar 1915.

I B 2052. Der Regierungspräsident.

Sachverständiger für Aufzugsprüfungen.

222. Auf Grund des § 37 II der Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten vom 24. April 1913, betr. die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen, ernenne ich den Diplomingenieur W. Kettenbeil, Ingenieur des Märkischen Vereins zur Prüfung und Ueberwachung von Dampfkesseln in Frankfurt a. O., zum Sachverständigen für die Prüfung von Aufzügen (Fahrstühlen) in den Kreisen Beeskow-Storkow, Oberbarnim, Prenzlau und Angermünde.

Potsdam, den 19. Februar 1915.

I H 937. Der Regierungspräsident.

Fischereiaufsicht.

223. Ich habe den Bootsmann Grünberg in Nippervieſe an Stelle des zur Marine eingezogenen Fischereiaufsehers Lange in Nippervieſe während dessen Abwesenheit zum Fischereiaufseher für die Oder in den Gemeindebezirken Schwedt a. O. und Gatow ernannt.

Der Genannte gilt fortan bezüglich der in seinem Aufsichtsbezirke vorkommenden Fischereivergehen und Uebertretungen als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft.

Potsdam, den 12. Februar 1915.

I H 289. Der Regierungspräsident.

Schiffahrtssperre.

224. Die Sperre der Ruppiner Wasserstraße von km 22,0—25,8 wird bis zum 18. März d. J. einschließlich verlängert.

Potsdam, den 17. Februar 1915.

Der Regierungspräsident, als Chef der Verwaltung

W C 681. der Märkischen Wasserstraßen.

Berichtigung.

225. In der Bekanntmachung vom 15. Februar 1915 — Amtsblatt Stück 8 von 1915 —, betreffend Zahlung von Vergütungen für Kriegsleistungen, muß es Seite 90 zweite Spalte unter Nr. 8 Kreiskasse Teltow „II" anstatt „I", und Seite 91 unter Nr. 22 Kreiskasse Teltow „I" anstatt „II" heißen.

Potsdam, den 23. Februar 1915.

I B 2223. Der Regierungspräsident.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

226. Die Regierungshauptkasse zahlt auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) folgende Vergütungen für Naturalquartier, Stallung, Naturalverpflegung und Furage im August, September und Oktober 1914 nebst 4% Zinsen für die bezüglichen Monate September 1914 bis Februar 1915 gegen Rückgabe der quittierten Vergütungsanerkenntnisse:

1. an die Gemeinde Serwest, Kreis Angermünde:
   438 Mark 51 Pf. Kapital, 8 Mark 77 Pf. Zinsen,
   durch die Kreiskasse in Angermünde,
2. an die Gemeinde Rottstock im Kreise Zauch-Belzig:
   604 Mark 08 Pf. Kapital, 12 Mark 08 Pf. Zinsen,
   durch die Kreiskasse in Belzig,
3. an die Gemeinde Illmersdorf:
   379 Mark 45 Pf. Kapital, 7 Mark 59 Pf. Zinsen,
4. an die Gemeinde Damm:
   135 Mark 60 Pf. Kapital, 2 Mark 71 Pf. Zinsen,
5. an die Gemeinde Hohenseefeld:
   81 Mark 79 Pf. Kapital, 1 Mark 64 Pf. Zinsen,
   — zu 3—5 im Kreise Jüterbog-Luckenwalde —
   durch die Kreiskasse in Jüterbog,
6. an die Gemeinde Lübars im Kreise Niederbarnim:
   562 Mark 80 Pf. Kapital, 11 Mark 26 Pf. Zinsen,
   durch die Kreiskasse Niederbarnim I in Berlin,
7. an die Gemeinde Berlin-Friedrichsfelde:
   a) 69 Mark 40 Pf. Kapital, 1 Mark 16 Pf. Zinsen,
   b) 1017 Mark 60 Pf. Kapital, 20 Mark 35 Pf. Zinsen,
   c) 1623 Mark 70 Pf. Kapital, 32 Mark 48 Pf. Zinsen,
   durch die Kreiskasse Niederbarnim II in Berlin,
8. an den Magistrat in Oranienburg:
   683 Mark 22 Pf. Kapital, 13 Mark 66 Pf. Zinsen,
   durch die Forstkasse in Oranienburg,
9. an die Gemeinde Gumtow im Kreise Ostprignitz:
   18 Mark 03 Pf. Kapital, 24 Pf. Zinsen,
   durch die Kreiskasse in Kyritz,
10. an die Gemeinde Neuendorf bei Trebbin:
    103 Mark 03 Pf. Kapital, 2 Mark 06 Pf. Zinsen,
11. an die Gemeinde Drewitz:
    687 Mark Kapital, 13 Mark 74 Pf. Zinsen,
12. an die Gemeinde Großbeeren:
    315 Mark 60 Pf. Kapital, 6 Mark 31 Pf. Zinsen,
13. an die Gemeinde Gütergotz:
    373 Mark 70 Pf. Kapital, 7 Mark 47 Pf. Zinsen,
14. an die Gemeinde Königs Wusterhausen:
    a) 196 Mark 80 Pf. Kapital, 3 Mark 94 Pf. Zinsen,
    b) 29 Mark 20 Pf. Kapital, 59 Pf. Zinsen,
15. an den Gutsbezirk Schenkendorf bei Großbeeren:
    a) 79 Mark 20 Pf. Kapital, 1 Mark 58 Pf. Zinsen,
    b) 160 Mark 57 Pf. Kapital, 2 Mark 68 Pf. Zinsen,
16. an die Gemeinde Schenkendorf bei Großbeeren:
    a) 79 Mark 20 Pf. Kapital, 1 Mark 58 Pf. Zinsen,
    b) 26 Mark 40 Pf. Kapital, 44 Pf. Zinsen,
17. an die Gemeinde Ahrensdorf:
    a) 84 Mark Kapital, 1 Mark 68 Pf. Zinsen,
    b) 269 Mark 86 Pf. Kapital, 4 Mark 50 Pf. Zinsen,

18. an die Gemeinde Klausdorf:
168 Mark 07 Pf. Kapital, 3 Mark 36 Pf. Zinsen,
19. an die Gemeinde Großkienitz:
190 Mark 98 Pf. Kapital, 3 Mark 82 Pf. Zinsen,
20. an die Gemeinde Berlin-Marienfelde:
a) 1442 Mark 06 Pf. Kapital, 28 Mark 84 Pf. Zinsen,
b) 127 Mark 40 Pf. Kapital, 2 Mark 55 Pf. Zinsen,
c) 689 Mark 33 Pf. Kapital, 11 Mark 49 Pf. Zinsen,
21. an die Gemeinde Berlin-Mariendorf:
a) 67 Mark 08 Pf. Kapital, 1 Mark 34 Pf. Zinsen,
b) 2 Mark 20 Pf. Kapital, 04 Pf. Zinsen,
c) 205 Mark 35 Pf. Kapital, 2 Mark 74 Pf. Zinsen,
22. an die Gemeinde Christinendorf:
190 Mark 73 Pf. Kapital, 3 Mark 82 Pf. Zinsen,
23. an die Gemeinde Kliestow:
52 Mark 80 Pf. Kapital, 88 Pf. Zinsen,
24. an die Gemeinde Löwenbruch:
103 Mark 23 Pf. Kapital, 1 Mark 72 Pf. Zinsen,
25. an die Gemeinde Mellen:
2186 Mark 45 Pf. Kapital, 36 Mark 44 Pf. Zinsen,
26. an die Gemeinde Wendisch Wilmersdorf:
93 Mark 65 Pf. Kapital, 1 Mark 56 Pf. Zinsen,
27. an die Gemeinde Sputendorf bei Großbeeren:
221 Mark 89 Pf. Kapital, 3 Mark 69 Pf. Zinsen,
28. an die Gemeinde Nunsdorf:
421 Mark 78 Pf. Kapital, 7 Mark 03 Pf. Zinsen,
29. an die Gemeinde Gröben:
278 Mark 76 Pf. Kapital, 4 Mark 64 Pf. Zinsen,
30. an den Gutsbezirk Siethen:
186 Mark 11 Pf. Kapital, 3 Mark 10 Pf. Zinsen,
31. an die Gemeinde Berlin-Britz:
96 Mark 93 Pf. Kapital, 1 Mark 62 Pf. Zinsen,
32. an die Gemeinde Altglienicke:
602 Mark 92 Pf. Kapital, 8 Mark 04 Pf. Zinsen,
33. an die Gemeinde Jachzenbrück:
27 Mark 50 Pf. Kapital, 36 Pf. Zinsen,
— zu 10—33 im Kreise Teltow — durch die Kreiskasse Teltow I in Berlin,
34. an die Gemeinde Berlin-Steglitz:
3 Mark 15 Pf. Kapital, 05 Pf. Zinsen
durch die Kreiskasse Teltow II in Berlin.

Potsdam, den 23. Februar 1915.

I B 2223. Der Regierungspräsident.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

227. Die Regierungshauptkasse zahlt auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) folgende Vergütungen für Naturalverpflegung und Furage im November 1914 nebst 4% Zinsen für die Monate Dezember 1914 bis Februar 1915 gegen Rückgabe der quittierten Vergütungsanerkenntnisse:

1. an die Gemeinde Altkünkendorf:
32 Mark 33 Pf. Kapital, 33 Pf. Zinsen,
2. an die Gemeinde Meichow:
6 Mark 20 Pf. Kapital, 06 Pf. Zinsen,
3. an die Gemeinde und das Gut Neukünkendorf:
192 Mark 19 Pf. Kapital, 1 Mark 92 Pf. Zinsen,
4. an den Magistrat in Oderberg i. M.:
1 Mark 20 Pf. Kapital, 01 Pf. Zinsen,
— zu 1—4 im Kreise Angermünde — durch die Kreiskasse in Angermünde,
5. an die Gemeinde Jachzenbrück im Kreise Teltow:
205 Mark 32 Pf. Kapital, 2 Mark 06 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I in Berlin, und
6. an den Magistrat in Zossen:
207 Mark 30 Pf. Kapital, 2 Mark 07 Pf. Zinsen, durch die Zollkasse in Zossen.

Potsdam, den 17. Februar 1915.

I B 1964. Der Regierungspräsident.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

228. Die Regierungshauptkasse zahlt auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) folgende Vergütungen für Vorspannleistungen im August und November 1914 nebst 4% Zinsen für die Monate September 1914 bis Februar 1915 bezw. Dezember 1914 bis Februar 1915 gegen Rückgabe der quittierten Vergütungsanerkenntnisse:

1. an die Gemeinde Seeburg im Kreise Osthavelland:
18 Mark Kapital 36 Pf. Zinsen,
durch die Kreiskasse in Nauen,
2. an die Gemeinde Berlin-Marienfelde:
a) 5 Mark 75 Pf. Kapital, 12 Pf. Zinsen,
b) 36 Mark Kapital, 72 Pf. Zinsen,
3. an die Gemeinde Berlin-Lankwitz:
18 Mark Kapital, 36 Pf. Zinsen,
— zu 2 und 3 im Kreise Teltow — durch die Kreiskasse Teltow I in Berlin, und
4. an den Magistrat in Potsdam:
414 Mark 75 Pf. Kapital, 4 Mark 15 Pf. Zinsen,
durch die Regierungshauptkasse in Potsdam.

Potsdam, den 17. Februar 1915.

I B 1966. Der Regierungspräsident.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

229. Die Regierungshauptkasse zahlt auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) folgende Vergütungen für Vorspannleistungen im Oktober 1914 nebst 4% Zinsen für die Monate No-

vember 1914 bis Februar 1915 gegen Rückgabe der quittierten Vergütungsanerkenntnisse:

1. an die Gemeinde Königswusterhausen:
   5 Mark 75 Pf. Kapital, 08 Pf. Zinsen,
2. an die Gemeinde Töchin:
   27 Mark Kapital, 36 Pf. Zinsen,
3. an die Gemeinde Großmachnow:
   72 Mark Kapital, 96 Pf. Zinsen,
4. an die Gemeinde Schöneiche:
   162 Mark Kapital, 2 Mark 16 Pf. Zinsen,
   — zu 1—4 im Kreise Teltow — durch die Kreiskasse Teltow I in Berlin,
5. an die Gemeinde Rohrbeck:
   36 Mark Kapital, 48 Pf. Zinsen,
6. an die Gemeinde Wustermark:
   144 Mark Kapital, 1 Mark 92 Pf. Zinsen,
7. an die Gemeinde Dyrotz:
   54 Mark Kapital, 72 Pf. Zinsen und
8. an die Gemeinde Buchow-Carpzow:
   9 Mark Kapital, 12 Pf. Zinsen,
   — zu 5—8 im Kreise Osthavelland — durch die Kreiskasse in Nauen.

Potsdam, den 17. Februar 1915.

I B 1965. Der Regierungspräsident.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

230. Die Regierungshauptkasse zahlt auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) folgende Vergütungen für Naturalverpflegung und Furage im Oktober 1914 nebst 4% Zinsen für die Monate November 1914 bis Februar 1915 gegen Rückgabe der quittierten Vergütungsanerkenntnisse:

1. an die Gemeinde Gumtow im Kreise Ostprignitz:
   7 Mark 20 Pf. Kapital, 09 Pf. Zinsen,
   durch die Kreiskasse in Kyritz,
2. an den Magistrat in Baruth:
   178 Mark 60 Pf. Kapital, 2 Mark 38 Pf. Zinsen,
   durch die Kreiskasse in Jüterbog,
3. an die Gemeinde Großmachnow:
   17 Mark 60 Pf. Kapital, 24 Pf. Zinsen,
4. an die Gemeinde Berlin-Treptow:
   7 Mark 78 Kapital, 11 Pf. Zinsen,
5. an die Gemeinde Schönefeld:
   2 Mark 40 Pf. Kapital, 03 Pf. Zinsen,
   — zu 3—5 im Kreise Teltow — durch die Kreiskasse Teltow I in Berlin.

Potsdam, den 19. Februar 1915.

I B 2038. Der Regierungspräsident.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

231. Die Regierungshauptkasse zahlt auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) folgende Vergütungen für Vorspannleistungen im August 1914 nebst 4% Zinsen für die Monate September 1914 bis Februar 1915 gegen Rückgabe der quittierten Vergütungsanerkenntnisse:

1. an den Magistrat in Oranienburg:
   23 Mark Kapital, 46 Pf. Zinsen,
   durch die Forstkasse daselbst,
2. an den Magistrat in Schwedt a. O.:
   81 Mark Kapital, 1 Mark 62 Pf. Zinsen,
   durch die Zollkasse daselbst und
3. an die Gemeinde Berlin-Mariendorf im Kreise Teltow:
   9 Mark Kapital, 18 Pf. Zinsen,
   durch die Kreiskasse Teltow I in Berlin.

Potsdam, den 23. Februar 1915.

I B 2231. Der Regierungspräsident.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen der Gemeinde Charlottenburg durch Hergabe von Räumlichkeiten zu Reservelazarettzwecken.

232. Die Regierungshauptkasse ist angewiesen, der Gemeinde Charlottenburg für Kriegsleistungen durch Hergabe von Räumlichkeiten zu Reservelazarettzwecken auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) folgende Vergütungen:

a) 3850,75 Mark für August 1914 nebst 77,02 Mark Zinsen zu 4% für September 1914 bis Februar 1915,
b) 3779,33 Mark für September 1914 nebst 62,99 Mark Zinsen zu 4% für Oktober 1914 bis Februar 1915,
c) 3779,34 Mark für Oktober 1914 nebst 50,39 Mark Zinsen zu 4% für November 1914 bis Februar 1915,
d) 3779,33 Mark für November 1914 nebst 37,79 Mark Zinsen zu 4% für Dezember 1914 bis Februar 1915,
e) 3779,34 Mark für Dezember 1914 nebst 25,20 Mark Zinsen zu 4% für Januar und Februar 1915,
f) 5696,01 Mark für Januar 1915 nebst 18,99 Mark Zinsen zu 4% für Februar 1915,

zusammen 24936,48 Mark, in Worten: vierundzwanzigtausendneunhundertsechsunddreißig Mark 48 Pf., durch Vermittelung der Königl. Zollkasse B in Charlottenburg gegen Rückgabe der Vergütungsanerkenntnisse zu zahlen.

Potsdam, den 24. Februar 1915.

I B 2092. Der Regierungspräsident.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

233. Die Regierungshauptkasse zahlt auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) folgende Vergütungen für Vorspannleistungen im September, Oktober, November und Dezember 1914 nebst 4% Zinsen für die bezüglichen Monate von Oktober 1914 bis Februar 1915 gegen Rückgabe der quittierten Vergütungsanerkenntnisse:

1. an den Magistrat in Pritzerbe:
   108 Mark Kapital, 1 Mark 80 Pf. Zinsen,
   durch die Kreiskasse in Rathenow,
2. an die Gemeinde Seegefeld im Kreise Osthavelland:
   11 Mark 50 Pf. Kapital, 19 Pf. Zinsen,
   durch die Kreiskasse in Nauen,
3. an den Magistrat in Eberswalde:
   74 Mark 50 Pf. Kapital, 75 Pf. Zinsen,
   durch die Forstkasse in Eberswalde,

4. an die Gemeinde Königswusterhausen im Kreise Teltow:
   a) 11 Mark 50 Pf. Kapital, 11 Pf. Zinsen,
   b) 5 Mark 75 Pf. Kapital, 06 Pf. Zinsen,
   durch die Kreiskasse Teltow I in Berlin,
5. an den Magistrat in Potsdam:
   a) 54 Mark Kapital, 72 Pf. Zinsen,
   b) 189 Mark Kapital, 1 Mark 26 Pf. Zinsen,
   durch die Regierungshauptkasse in Potsdam.

Potsdam, den 19. Februar 1915.

I B 2036. Der Regierungspräsident.

Einlösung des Vergütungsanerkenntnisses für Kriegsleistungen der Gemeinde Teltow.

234. Die Regierungshauptkasse zahlt auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) an den Magistrat in Teltow:

74 Mark 75 Pf. Vergütung für Spanndienste im August 1914 nebst 1 Mark 50 Pf. Zinsen zu 4% für die Monate September 1914 bis Februar 1915, zusammen 76 Mark 25 Pf.,

durch die Kreiskasse Teltow I in Berlin gegen Rückgabe des Vergütungsanerkenntnisses.

Potsdam, den 19. Februar 1915.

I B 2037. Der Regierungspräsident.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen der Gemeinde Großbeeren.

235. Die Regierungshauptkasse zahlt auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) an die Gemeinde Großbeeren im Kreise Teltow:

4 Mark — Pf. Vergütung für Gestellung eines Pferdeführers im August 1914 nebst 08 Pf. Zinsen zu 4% für die Monate September 1914 bis Februar 1915, zusammen 4 Mark 08 Pf.,

durch die Kreiskasse Teltow I in Berlin gegen Rückgabe des Vergütungsanerkenntnisses.

Potsdam, den 19. Februar 1915.

I B 2082. Der Regierungspräsident.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen der Gemeinde Angermünde.

236. Die Regierungshauptkasse zahlt auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) an den Magistrat in Angermünde: 103 Mark 20 Pf. Vergütung für Gestellung von Automobilen zur Botenbeförderung behufs Ueberbringung von Verfügungen in Mobilmachungsangelegenheiten im August 1914 nebst 2 Mark 06 Pf. Zinsen zu 4% für die Monate September 1914 bis Februar 1915, zus. 105 Mark 26 Pf., durch die Kreiskasse in Angermünde gegen Rückgabe des quittierten Vergütungsanerkenntnisses.

Potsdam, den 13. Februar 1915.

I B 2134. Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Veränderung der Entfernungskarte von dem Kreise Osthavelland.

237. Infolge fortgeschrittener Bebauung ist an Stelle der vereinzelten Ausbauten — Nonnenstadt — eine geschlossene Ortschaft Siemensstadt entstanden. Wegen der für diese Ortschaft festgestellten Ortsmitte und Ortsgrenzen sowie wegen der dadurch eingetretenen Veränderungen in der Entfernungskarte wird auf die Beilage zum vorliegenden Stücke des Amtsblatts verwiesen.

Als Ortsmitte gilt die Einmündungsstelle der Siemensstraße in den Rohrdamm.

Die neuen Entfernungen sind vom 1. Oktober 1912 ab als maßgebend anzusehen.

Potsdam, den 17. Februar 1915.

Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten A[1].

G 373.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Einpfarrungsurkunde

238. Auf Grund der von dem Herrn Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten und dem Evangelischen Ober-Kirchenrate erteilten Ermächtigung sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1. Die evangelischen Bewohner der Försterei Berkholz und des dazu gehörigen Schutzbezirks werden in die Kirchengemeinde Berkholz, Parochie Heinersdorf, Diözese Schwedt, eingepfarrt.

§ 2. Diese Urkunde tritt am 1. Februar 1915 in Kraft.

Berlin, den 4. Februar 1915. (l. s.)
Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.
gez. Steinhausen.

Potsdam, den 10. Februar 1915. (l. s.)
Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
gez. von Bardeleben.

Pfarrstellenerledigung.

239. Erledigt wird die Pfarrstelle Königlichen Patronats zu Hennickendorf, Diözese Strausberg, durch Versetzung des Pfarrers Kellner zum 1. April 1915. Wiederbesetzung erfolgt durch Gemeindewahl nach dem Pfarrwahlgesetze vom 15. März 1886 — K. Ges. u. V. Bl. S. 39 —. Bewerbungen sind schriftlich bei dem Königlichen Konsistorium einzureichen.

Pfarrstellenerledigung.

240. Erledigt wird die Diakonatsstelle Königlichen Patronats zu Biesenthal, Diözese Bernau, durch Versetzung des Diakonus Giese in den Ruhestand am 1. April 1915. Die Wiederbesetzung erfolgt durch die Kirchenregierung.

Bekanntmachungen der Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Verlosung von Rentenbriefen.

241. Bei der infolge unserer Bekanntmachung vom 27. v. M. heute geschehenen öffentlichen Verlosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 3½prozentige Rentenbriefe:

Lit. F zu 3000 Mark 7 Stück und zwar Nr. 264 289 689 741 923 1114 1833.
Lit. G zu 1500 Mark 2 Stück und zwar Nr. 138 185.
Lit. H zu 300 Mark 6 Stück und zwar Nr. 27 545 591 649 722 743.
Lit. J zu 75 Mark 4 Stück und zwar Nr. 192 309 328 346.
Lit. K zu 30 Mark 1 Stück und zwar Nr. 154.

II. 4prozentige Rentenbriefe:

Lit. HH zu 300 Mark 2 Stück und zwar Nr. 3 und 4.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben, und zwar die 3½prozentigen Rentenbriefe Lit. F bis K mit dem dazu gehörigen Zinsscheine Reihe 3 Nr. 16 nebst Erneuerungsschein, die 4prozentigen Rentenbriefe Lit. HH mit den dazu gehörigen Zinsscheinen Reihe 1 Nr. 13 bis 16 nebst Erneuerungsschein bei der hiesigen Rentenbankkasse, Klosterstr. 76 I, vom 1. Juli d. J. ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwert der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen. Vom 1. Juli 1915 ab hört die Verzinsung der ausgelosten Rentenbriefe auf; wegen Verjährung derselben ist die Bestimmung des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 — § 44 — zu beachten.

Die Einlieferung ausgeloster Rentenbriefe an die Rentenbankkasse kann auch durch die Post portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers, und zwar bei Summen bis zu 800 Mark durch Postanweisung. Sofern es sich um Summen über 800 Mark handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 13. Februar 1915.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Oberzolldirektion.

Organisationsänderungen im Hauptzollamtsbezirke Eberswalde.

242. Mit Genehmigung des Herrn Finanzministers wird das Zollamt II. Klasse Altlandsberg im Hauptzollamtsbezirke Eberswalde vom 1. April 1915 ab aufgehoben und sein Hebebezirk dem Bezirke des Zollamts II. Klasse Strausberg im gleichen Hauptzollamtsbezirke zugewiesen. Ferner wird vom gleichen Zeitpunkte ab das ebenfalls im Hauptzollamtsbezirke Eberswalde gelegene Zollamt I. Klasse Freienwalde a. O. in ein Amt II. Klasse umgewandelt.

Berlin, den 20. Februar 1915.

Königliche Oberzolldirektion.

Umwandlung eines Zollamts.

243. Mit Genehmigung des Herrn Finanzministers wird das Zollamt I Beeskow im Hauptzollamtsbezirke Lübben vom 1. April 1915 ab in ein Amt II. Klasse umgewandelt.

Berlin, den 21. Februar 1915.

Königliche Oberzolldirektion.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

244. Veränderung von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen im Kreise Jüterbog-Luckenwalde.

Bezeichnung der Grundstücke	Bisheriger Guts- bezw. Gemeindebezirk	Künftiger Gemeindebezirk	Kreisausschuß-Beschluß vom Tagebuch Nr.
Gemarkung Woltersdorf			
Kartenblatt 2 Abschnitt 464/211 ꝛc. von 1,08 a Größe	Forstgutbezirk Woltersdorf	Gemeindebezirk Woltersdorf	2. Februar 1915 II. 1065
" " " 465/211 " " 0,76 " "			
" " " 466/211 " " 0,68 " "			
" " " 469/211 " " 0,46 " "			
" " " 470/211 " " 0,23 " -			
zusammen 3,21 a Größe			

Jüterbog, den 20. Februar 1915.

Der Kreisausschuß.

245. Personalchronik.

Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 19. Januar 1915 die Regierungsassessoren von Lucke, Dr. von Leyden, von Helldorf, Kretschmer und Steinbeck hierselbst sowie Dr. von Waldow in Prenzlau zu Regierungsräten zu ernennen geruht.

Des Königs Majestät haben den Seminardirektor Kohlbach in Havelberg zum Regierungs- und Schulrat zu ernennen geruht.

Dem Steuersekretär Kaehne bei der Einkommensteuer-Veranlagungskommission in Potsdam und dem Steuersekretär Hoffmann bei der Einkommensteuer-Veranlagungskommission für den Landkreis Teltow in Berlin ist der Charakter als Rechnungsrat Allerhöchst verliehen worden.

Im Kreise Beeskow-Storkow ist ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter der Königl. Forstassessor Leers in Friedersdorf für den Bezirk 2, Friedersdorf.

Im Kreise Angermünde ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteher der Königl. Forstmeister von Hövel in Grimnitz für den Bezirk 17, Joachimsthal.

Die Lehrerinnen Gertrud Pape, Johanna Helm, Ida Weglau, Elisabeth Wolansky, Martha Nasse, Else Dobé und Margarete Schultze sind endgültig als Gemeindeschulfachlehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerinnen Elsbeth Wille und Martha Butz sind endgültig als Gemeindeschulfachlehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerin Katharina Jung ist endgültig als Gemeindeschulfachlehrerin in Berlin angestellt worden.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Ortsstatut für den Gutsbezirk Lichterfelde.

246. Auf Antrag des Gutsvorstehers wird gemäß § 8 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (GS. S. 187) nach Anhörung des Gutsbesitzers und der zu Belastenden folgendes Ortsstatut erlassen:

§ 1.

Die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung aller ihr unterliegenden, innerhalb der geschlossenen Ortslage belegenen öffentlichen Wege wird den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke, gleichviel ob diese bebaut oder bebaubar sind oder nicht, mit der Maßgabe auferlegt, daß bei Leistungsunfähigkeit der Eigentümer an ihrer Stelle der Gutsbesitzer zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet ist.

§ 2.

Den Eigentümern (§ 1) werden solche zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigte gleichgestellt, denen nicht bloß eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht. Jedoch werden den Eigentümern auch die Wohnungsberechtigten (§ 1093 Bürgerlichen Gesetzbuches) gleichgestellt.

§ 3.

Die nach § 2 Verpflichteten sind in erster Reihe, die nach § 1 Verpflichteten erst in zweiter Reihe zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet.

§ 4.

Die Haftpflichtschäden wegen Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der nach § 1 und 2 Verpflichteten übernimmt Gemeinde und Gut je zur Hälfte. Zu diesem Zwecke schließen Gemeinde und Gut einen Haftpflichtversicherungsantrag ab. Die Prämie zahlt Gut und Gemeinde je zur Hälfte.

§ 5.

Durch das Ortsstatut wird nicht berührt die gemäß § 1 Absatz 2 des Gesetzes bestehende Verpflichtung des zur Unterhaltung der Brücken-Durchlässe und ähnlichen Bauwerke öffentlich-rechtlich Verpflichteten zu ihrer polizeimäßigen Reinigung unterhalb der Oberfläche des Weges.

§ 6.

Das Ortsstatut tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Freienwalde a. O., den 20. November 1914.

(Siegel)

Der Kreisausschuß.

gez. Freiherr von Müffling. Kreich. Müncheberg.

Zugestimmt.

Lichterfelde, den 3. Dezember 1914.

Der Amtsvorsteher.

J. V. gez. Rasch.

Genehmigt.

Potsdam, den 5. Januar 1915.

Der Bezirksausschuß.

(Siegel) gez. Unterschrift.

B 8923.

Veröffentlicht.

Freienwalde a. O., den 2. Februar 1915.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Freiherr von Müffling.

Tgb. Nr. A 460.

Königliche landwirtschaftliche Akademie Bonn-Poppelsdorf. (In Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.)

247. Die Aufnahmen für das Sommer-Halbjahr 1915 beginnen am 15., die landwirtschaftlichen und kulturtechnischen Vorlesungen am 22. April, die geodätischen am 30. April 1915.

Drucksachen, betreffend die Einrichtungen der Akademie und Lehrpläne versendet das Sekretariat auf Ersuchen kostenfrei.

Auskunft über den Eintritt und den Studiengang erteilt der Direktor.

Hierzu eine Beilage, vier Oeffentliche Anzeiger und eine Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.
(Die Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.)
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.
Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Druck von A. W. Hahn's Erben (Curt Gerber), Potsdam.

Beilage zum Amtsblatte.

Betrifft Veränderungen in der Entfernungskarte
vom Kreise Osthavelland.



UNIV. BIBL.
BERLIN.

248.
1915 üb
Kleinver
— O N
Die
Ver
D

Verwert

249.
gehen t
Fütterun
liche Ver
geschaffe
Verwertu
Reste vo
Mühe d
aber der
namentli
kommt a
kommen
und auf
Schaden

In
Kreisen
bestimme
Johanni

§ 1.
Kartoffel
aller Ar
nährung
wendet n
stellen v
an die v
stücke bes

Für
jeder Ha

§ 2
Sammlu
reste besc
Grundsti
durch Ju
machen.

Sonderausgabe des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 3. März 1915.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Höchstpreise für Speisekartoffeln.

Meine Bekanntmachung vom 17. Februar
ber die Festsetzung von **Höchstpreisen für den**
kauf von Speisekartoffeln in Groß-Berlin
r. 19194 — wird hiermit aufgehoben.
Aufhebung tritt sofort in Kraft.
lin, den 25. Februar 1915.
Der Oberbefehlshaber in den Marken.

ung der Nahrungsmittelreste in Berlin-Johannisthal.

In den Abfällen der Städte und Gemeinden
äglich große Werte verloren, welche zur
ng von Vieh gerade in jetziger Zeit die nütz-
rwendung finden können. Hier muß Abhilfe
n werden. Die Erfahrung hat gezeigt, daß die
ung der pflanzlichen Abfälle, insbesondere der
n Brot, Kartoffeln und Früchten, mit leichter
urchgeführt werden kann. Es bedarf dazu
einmütigen **Mitarbeit sämtlicher Einwohner,**
ch der Hausfrauen und Hausbesitzer. Es
lles darauf an, daß diese Abfälle rein und voll-
getrennt von allem anderen Müll gesammelt
bewahrt werden, damit sie dem Vieh ohne
zugeführt werden können.
der Erwartung, daß diese Mitarbeit von allen
der Bevölkerung gern geleistet werden wird,
ich daher für die **Landgemeinde Berlin-**
sthal:

Reste und Abfälle von Brot und Backwaren,
n, Kartoffelschalen, Gemüsen und Früchten
t sind, soweit sie nicht zur menschlichen Er-
oder nachweislich zur Viehfütterung ver-
werden, in allen Haushaltungen und Geschäfts-
om übrigen Müll getrennt zu sammeln und
om Grundstückseigentümer auf jedem Grund-
timmte Sammelstelle abzuführen.
die Durchführung dieser Bestimmung haftet
ushaltungsvorstand und Geschäftsinhaber.
2. Jeder Grundstückseigentümer hat zur
ng der in § 1 bezeichneten Nahrungsmittel-
ndere Behälter im Hofe oder Hausflur seines
icks zur Verfügung zu stellen und als solche
nschrift deutlich und dauernd kenntlich zu
Diese Behälter dürfen nur zum Sammeln
der im § 1 bezeichneten Nahrungsmittelreste benutzt werden.

Die Verpflichtung zur Aufstellung des Behälters fällt fort, wenn der Grundstückseigentümer nachweisen kann, daß sämtliche im § 1 bezeichnete Nahrungsmittelreste aus seinem Grundstücke bereits auf andere Weise der Viehfütterung zugeführt werden.

§ 3. Die gemäß §§ 1 und 2 gesammelten Nahrungsmittelreste sind getrennt vom übrigen Müll abzuführen. Sie dürfen nur zur Verfütterung an Vieh verwendet werden.

§ 4. Jeder Grundstückseigentümer hat diese Verordnung im Hofe oder Hausflur seines Grundstücks anzuschlagen und den Anschlag dauernd zu erhalten.

§ 5. Diese Vorschriften finden sinngemäße Anwendung auf öffentliche und private Märkte.

§ 6. Die Durchführung dieser Verordnung erfolgt durch die Polizeiverwaltung.

§ 7. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder verhältnismäßiger Haftstraße bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen schärfere Strafen verwirkt sind.

§ 8. Diese Anordnung tritt am 3. März 1915 in Kraft.

Berlin, den 24. Februar 1915.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.

Behandlung von Aufträgen der Marineverwaltung von den dazu verpflichteten Fabrikanten.

250. Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 7. November v. J. — O. Nr. 7129 — bestimme ich auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 für das Gebiet der Stadt Berlin und der Provinz Brandenburg:

Den zu Lieferungen für die Heeresverwaltung verpflichteten Fabrikanten wird auch die Befriedigung von Privataufträgen **vor** Aufträgen der **Marineverwaltung** verboten. Die Aufträge der Marineverwaltung sind also genau so zu behandeln wie die Aufträge der Heeresverwaltung.

Wer diesem Verbote zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bestraft.

Dieses Verbot tritt sofort mit der Verkündung in Kraft. Berlin, den 24. Februar 1915.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Druck von A. W. Hayn's Erben (Curt Gerber) Potsdam.

schweißap
prüfunger
Kommun
katholische
Ausmahle
Zinsschein
S. 118.

251.
(Stück 2
von
Von
Nr. 465
Pfle
bau
(Stück 2
Erle
Geb
länd
Be

252.
mission
Deutscher
gestellten
Messe
die bishe
zugelasse
§ 12 de
Typenbez
Arbeitsrä
herigen
Benutzun
a. a. O.
zugelasse
Die
den Zim
festigt
wachungs
Für
Technisch
Behörden

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

ck 10. Ausgegeben am 6. März 1915.

Inhaltsverzeichnis. Inhalt von Stück 24 und 25 des Reichsgesetzblatts. S. 111. — Zulassung von Acetylenparaten. S. 111. — Lotteriegenehmigung. S. 111 — Einigungsämter S. 111/112. — Sachverständige für Aufzugs-. S. 112. — Viehseuchen. S. 112. — Pfarrstellenerrichtung. S. 112. — Erledigung von Pfarrstellen. S. 112. albezirksveränderungen. S. 113. — Sachverständige für die Bereitung von Backware. S. 114. — Errichtung einer n Pfarrei. S. 114. — Marktpreise S. 115. — Tarif für eine Anlegestelle. S. 116. — Sachverständiger für das n von Brotgetreide. S. 116 — Bekämpfung übertragbarer Krankheiten. S. 116. — Einlösung von Rentenbriefen und en. S. 117. Auslosung von Rentenbriefen. S. 117. — Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien. — Einrichtung einer Eichniederlage. S. 118. — Personalchronik. S. 118. — Tierärztliche Hochschule Hannover. S. 118.

Dieses Stück enthält 1 Bogen Amtsblatt,
5 Bogen Oeffentl. Anzeiger und 1/2 Bogen (1 leere Seite) Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Reichsgesetzblatt.

4.) Nr. 4650. Verordnung über die Anzeige Sterbefällen bei der Kaiserlichen Marine. t 15. Februar 1915.

1. Bekanntmachung, betreffend Einfuhr von nzen und sonstigen Gegenständen des Garten-es. Vom 19. Februar 1915.

5.) Nr. 4652. Bekanntmachung, betreffend eichterungen auf dem Gebiete des Patent-, rauchsmuster- und Warenzeichenrechts in aus-ischen Staaten. Vom 20. Februar 1915.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Zulassung von Acetylenschweißapparaten.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskom- für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Acetylenvereins werden die in 5 Größen her- Acetylenapparate „Automat" der Firma r & Co., G. m. b. H. in Frankfurt a. M., r unter den Typennummern „J 10" und „A 5" n waren, für das Königreich Preußen gemäß r Acetylenverordnung unter der bisherigen eichnung „J 10" zum dauernden Betrieb in äumen und gemäß § 14 a. a. O. unter der bis-Typenbezeichnung „A 5" zur vorübergehenden g in Arbeitsräumen widerruflich unter den festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen n.

Fabrikschilder solcher Apparate müssen auf ntropfen oder Kupfernieten, mit denen sie be-ind, den Stempel des Dampfkessel-Ueber-vereins in Frankfurt a. M. tragen.

die Zulassung gelten jeweils die von der en Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den mitgeteilten Bedingungen.

Der Erlaß vom 29. Mai 1911 — III 3711 (HMBl. S. 232) — wird hiernach aufgehoben.

III 741. Berlin, den 13. Februar 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Lotteriegenehmigung.

253. Das Königliche Staatsministerium hat auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs durch Erlaß vom 26. v. Mts. dem Zentralkomitee des Preußischen Landesvereins vom Roten Kreuz die Genehmigung erteilt, für die Kriegszwecke des Roten Kreuzes eine besondere Geldlotterie mit einem Spielkapital bis zu 1800000 Mark und einem Reinertrage von 600000 Mark zu veranstalten und diese Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Die Ziehung dieser Lotterie findet mit unserer Genehmigung in den Tagen vom 20. bis 23. April d. Js. in Berlin statt. M. d. J. IIe 320, F. M. I 1370.

Berlin, den 25. Februar 1915.

Der Finanzminister. Der Minister des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Einigungsamt Eberswalde.

254. Der Herr Minister des Innern hat unterm 18. Februar d. J. auf Grund des § 1 der Bekanntmachung des Bundesrats, betreffend Einigungsämter, vom 15. Dezember 1914 (RGBl. S. 511), in Verbindung mit § 1 der von den beteiligten Herren Ministern erlassenen Ausführungsverordnung vom 17. Dezember 1914 (M.-Bl. d. i. V. von 1914 S. 295) angeordnet, daß die Vorschriften der §§ 2 und 3 der Bekanntmachung für das Einigungsamt der Stadt Eberswalde, zu dessen Vorsitzendem der Bürgermeister Hopf bestellt ist, Geltung haben sollen.

Potsdam, den 23. Februar 1915.

I E 715. Der Regierungspräsident.

Einigungsamt der Stadt Cöpenick.

255. Der Herr Minister des Innern hat auf Grund des § 1 der Bekanntmachung des Bundesrats, betreffend Einigungsämter, vom 15. Dezember 1914 (RGBl. S. 511) in Verbindung mit § 1 der von den beteiligten Herren Ministern erlassenen Ausführungsverordnung vom 17. Dezember 1914 (MBl. d. i. V. 1914 S. 295) unterm 20. Februar d. J. angeordnet, daß die Vorschriften der §§ 2 und 3 der Bekanntmachung für das Einigungsamt der Stadt Cöpenick, zu dessen Vorsitzendem der Bürgermeister Dr. Langerhans und zu dessen stellvertretendem Vorsitzenden der Assessor Wilhelm Herz bestellt sind, Geltung haben sollen.

Potsdam, den 25. Februar 1915.

I E 776. Der Regierungspräsident.

Sachverständige für Aufzugsprüfungen.

256. Auf Grund der Polizeiverordnung vom 25. April 1913, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen, ernenne ich die Ingenieure B. Hilliger und Georg Ohaus vom Dampfkessel-Revisionsverein Berlin widerruflich zu Sachverständigen für die Prüfung von Aufzügen und deren Führern. Potsdam, den 26. Februar 1915.

I H 1107. Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

257. I. Festgestellt.

a) Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: Mürow, Greifenberg, Britz, Amt Grimnitz. Kreis Beeskow-Storkow: Kummersdorf, Kolberg, Alt Stahnsdorf, Glienicke, Ragow, Behrensdorf, Neu Lübbenau, Storkow. Kreis Osthavelland: Tarmow, Falkenhagen, Ketzin, Seeburg. Kreis Westhavelland: Zachow, Butzow, Prietzen, Selbelang, Barnewitz, Berge. Kreis Ruppin: Grieben, Plänitz, Gransee, Siedersdorf, Alt Garz. Kreis Prenzlau: Tornow, Röpersdorf, Kleinsperrenwalde. Kreis Ostprignitz: Horst, Demerthin, Nettelbeck, Ellershagen, Schmarsow, Grabow b. Berlin, Steffenshagen, Heiligengrabe, Wilmersdorf, Lindenberg, Falkenhagen. Kreis Westprignitz: Krampfer, Laaslich, Rosenhagen, Sagast. Kreis Templin: Netzow, Parmen, Storkow. Kreis Zauch-Belzig: Zauchwitz, Ahrensnest, Wittbrietzen, Göhlsdorf, Derwitz, Grebs, Schäpe. Kreis Teltow: Cöpenick, Werben, Dabendorf, Alt Glienicke, Berlin-Lankwitz.

b) Schweinepest. Kreis Teltow: Berlin-Lankwitz, Cöpenick.

c) Geflügelcholera. Kreis Teltow: Berlin-Steglitz.

II. Erloschen.

a) Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde, Flemsdorf, Wedellsberg, Blankenburg, Niederlandin, Steinhöfel, Peetzig, Hohenlandin, Linde, Grantzow. Kreis Beeskow-Storkow: Münchehofe, Tauche, Herzberg, Hermsdorf, Birkholz, Groß Rietz, Raßmannsdorf, Wernsdorf. Kreis Osthavelland: Sommerfeld, Hohenbruch, Beetz, Velten, Brunne, Buchow-Carpzow, Markee, Wustermark, Dyrotz, Nauen, Rohrbeck, Bötzow, Grünefeld, Marwitz, Tiefwerder, Knoblauch, Pausin, Paaren, Eichstädt, Schwante, Groß Ziethen, Wansdorf, Bornim, Nattwerder, Seegebruch. Kreis Westhavelland: Haage, Linde, Ferchesar. Kreis Ruppin: Lichtenberg, Damm, Wustrau, Kraatz. Kreis Prenzlau: Brietzig, Göritz, Bandelow, Groß Spiegelberg, Grimme, Trebenow, Wallmow, Schlepkow, Schönwerder, Zerrenthin, Groß Luckow, Schmarsow, Marienhof, Brüssow, Blindow, Werbelow, Lübbenow, Grünow, Wollin, Milow, Rollwitz, Stramehl, Schönfeld. Kreis Ostprignitz: Gumtow, Stepenitz, Langnow, Wulfersdorf, Berlitt. Kreis Westprignitz: Gulow, Steinberg, Bahrnow, Groß Leppin, Toppel, Uenze, Groß Lüben. Kreis Templin: Mildenberg, Stiern, Berkholz, Flieth, Fergitz, Sähle, Falkenthal, Templin. Kreis Zauch-Belzig: Fredersdorf, Schwanebeck, Wädigke, Mützdorf, Stücken, Damelang. Kreis Teltow: Gütergotz, Schenkendorf, Sputendorf, Zossen, Jütchendorf, Groß Beeren, Klein Ziethen, Trebbin, Wannsee, Berlin-Britz, Groß Beuthen, Rudow, Genshagen.

Potsdam, den 2. März 1915.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellenerrichtung.

Urkunde, betreffend die Errichtung einer fünften Pfarrstelle zu Luckenwalde, Diözese Luckenwalde.

258. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrats sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden folgendes festgesetzt:

§ 1. In der Kirchengemeinde Luckenwalde Diözese Luckenwalde, wird eine fünfte Pfarrstelle mit dem Sitze in Woltersdorf, Kreis Jüterbog-Luckenwalde, errichtet.

§ 2. Diese Urkunde tritt am 1. April 1915 in Kraft.

Berlin,	Potsdam,
den 5. Februar 1915.	den 15. Februar 1915.
(L. s.)	(L. s.)
Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.	Königliche Regierung Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Pfarrstellenerledigung.

259. Erledigt wird die Pfarrstelle privaten Patronats zu Reichenow, Diözese Wriezen, durch Versetzung des Pfarrers Ullmann zum 1. April 1915. Ueber die Stelle ist bereits verfügt.

Pfarrstellenerledigung.

260. Erledigt wird die Pfarrstelle Königlichen Patronats zu Rädel, Diözese Brandenburg-Neustadt, durch Versetzung des Pfarrers Hennings zum 16. April 1915. Wiederbesetzung erfolgt durch Gemeindewahl nach dem Pfarrwahlgesetze vom 15. März 1886 — K. Ges. u. V. Bl. S. 39 —. Bewerbungen sind schriftlich bei dem Königlichen Konsistorium einzureichen.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Kommunalbezirksveränderung.

Mit Einwilligung der städtischen Körperschaften von Berlin und Charlottenburg wird nach
mung des Bezirksausschusses Potsdam als zuständige Behörde gemäß § 58 des Gesetzes über die
teine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und nach Zustimmung der Beteiligten beschlossen, a) die
ehend verzeichneten Parzellen der Gemarkung Charlottenburg von dem Gemeindebezirke Charlotten-
abzutrennen und mit der Stadtgemeinde Berlin zu vereinigen.

Bezeichnung im Grundbuche: Band	Blatt	Nummer des Kartenblatts	Nummer der Parzelle	Des Eigentümers Name und Wohnort	Flächeninhalt ha	a	qm
ohne		5	6016/201	Königlich Preuß. Staat (Wasserbau-Verwaltung)		2	24
"		5	2685/201	Derselbe		1	76
"		5	2688/202	Derselbe		1	17
"		6	450/29	Derselbe			27
				Zusammen		5	44

b) die nachstehend verzeichneten Parzellen der Gemarkung Berlin von dem Gemeindebezirke Berlin
rennen und mit der Stadtgemeinde Charlottenburg zu vereinigen.

ohne		12	2121/103 2c.	Königlich Preuß. Staat (Wasserbau-Verwaltung)			51
"		12	2122/103 2c	Derselbe		2	66
"		12	2123/103 2c.	Derselbe			57
"		12	2124/103 2c.	Derselbe			09
"		12	2125/103 2c.	Derselbe			06
2	5536	12	1005/103	3,82 a			
Moabit				Kampfhenkel, Otto, Rentner			
desgl.			1006/103	Berlin N 4, Invalidenstr. 112 II 0,53 "			
desgl.			1080/103	0,06 "		4	41
				Frau Agnes Gerber geb. Bethke, Berlin-Wilmersdorf, Konstanzer Straße 10			
				Frau Emma Bethke geb. Schulze, Berlin-Schöneberg, Apostel-Paulusstraße 18e			
				Amtsrat Alexander Beussel in Berlin-Wilmersdorf, Kurfürstendamm 100 II			
				Amtmann Ferdinand Beussel, Ferbitz bei Fahrland			
9	586	12	1078/103	Frau Rosalie Vogel geb. Beussel in			
Moabit			1079/103	Berlin NW. 87, Ottostraße 4 0,13 a			
				0,25 "			38
				Amtsvorsteher Wilhelm Hey, Gatow an der Havel			
				Frau Dr. Lina Stoeckel geb. Bethke, Berlin-Wilmersdorf, Kantstraße 10			
				Frau Klara Beussel geb. Eichhorn zu Haus Zossen bei Zossen			
				Frau Elfriede Giseviius geb. Beussel zu Berlin, Am Karlsbad 12 13			
				Frau Rittergutsbesitzer Kurt Beussel zu Neu-Placht bei Templin			
zu							
1	281	12	1008/103	Kaufleute Albert und Hermann Tabbert in			
lottenburg-				Berlin, Franklinstraße 15			91
Berlin							
zu							
0	256	12	650/103	Fabrikbesitzer Julius, Fritz und Oskar Gebauer			
lottenburg-				in Berlin, Franklinstraße 11/14		2	80
Berlin							
				Uebertrag		12	39

Bezeichnung nach dem Grundbuche Band	Blatt	Nummer des Kartenblatts	der Parzelle	Des Eigentümers Name und Wohnort	Flächeninhalt ha	a	qm
				Uebertrag		12	39
zu 11 Charlottenburg-Berlin	280	12	1931/103	Gebr. Heyl und Co. Aktiengesellschaft in Berlin, Salzufer 8			29
zu 8 Charlottenburg-Berlin	189	12	593/103	E. Zwietusch & Co. G. m. b. H., Telegraphen-Apparate-Fabrik, Berlin, Salzufer 7			21
zu 8 Charlottenburg-Berlin	190	12	485/103	Die Kaufmann Johannes Kahlbaum'schen Erben, Testamentsvollstrecker Stubbendorff, Uebeln und Bannow, z. Hd. des Erstgenannten, Berlin NW. 52, Thomasiusstraße 25 II			12
zu 11 Charlottenburg-Berlin	288	12	648/103	Kaufmann Otto Boas — Berlin, unbekannten Aufenthalts, z. Hd. des Max Ziegra, Berlin SW. 61, Belle-Alliance-Platz 7/8			27
				Zusammen		13	28

Potsdam, den 15. Dezember 1914. B. 8689. Der Bezirksausschuß zu Potsdam.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizeipräsidenten in Berlin.

Sachverständige für die Bereitung von Backware.

262. Auf Grund des § 13 der Bekanntmachung vom 5. Januar 1915 über die Bereitung von Backware (RGBl. S. 8) habe ich die Herren Paul Wunderlich, Weinbergsweg 4, Paul Abramski, Lankwitzstraße 5, Wilhelm Mann, Luisenstraße 19 hierselbst, Moritz Wolf, Hobrechtstraße 21 in Neukölln, Franz Leinau, Schöneweider Straße 9 ebenda, Franz Jonscher, Jägerstraße 63 ebenda, Robert Schenkel, Weisestraße 24 ebenda, und Karl Charlet, Durlacherstraße 4 in Berlin-Wilmersdorf wohnhaft, neben den bereits ernannten (vergl. Amtsblatt S. 93), zu weiteren Sachverständigen für die Bereitung von Backware im Landespolizeibezirke Berlin ernannt.

Berlin, den 25. Februar 1915.

Der Polizei-Präsident.

Errichtung einer katholischen Pfarrei.

Adolf, durch Gottes Erbarmung und des hl. Apostolischen Stuhles Gnade **Fürstbischof von Breslau**, Doktor der hl. Theologie und des kanonischen Rechts.

263. Nach Anhörung der Beteiligten erhebe ich die St. Antonius-Kuratie in Berlin zur selbständigen Pfarrei und bestimme folgendes:

1. Der Sprengel der Pfarrei bleibt unverändert derselbe, wie er in der Kuratie-Errichtungsurkunde vom 10. Februar 1908 (2. Juli 1908 — G K 1267 08) I B 4261 08 — umschrieben ist.

2. Die St. Antoniuskirche wird Pfarrkirche mit allen Rechten und Vorrechten einer solchen.

3. Mit dem Inkrafttreten dieser Urkunde gehen alle beweglichen und unbeweglichen Vermögensstücke der Kuratie in das Eigentum der Pfarrei über.

4. Der Sitz des Pfarrers ist Berlin.

5. Der Pfarrer bezieht neben freier Wohnung ein Diensteinkommen nach Maßgabe des Gesetzes vom 26. Mai 1909 (GS. S. 343).

6. Die Pfarrei gehört zum Gesamtverbande der katholischen Kirchengemeinden Groß-Berlins und zum Archipresbyterat Berlin.

7. Die Besetzung der Pfarrei steht dem Fürstbischof von Breslau zu.

8. Diese Errichtungsurkunde tritt am 1. März 1915 in Kraft.

Breslau, den 22. Dezember 1914.

L. S. Dr. Adolf Bertram.

Errichtungsurkunde.
G K 8153.

* * *

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 22. Dezember 1914 von dem Fürstbischofe von Breslau kirchlicherseits ausgesprochene Errichtung und Umschreibung der katholischen Pfarrgemeinde St. Antonius in Berlin wird auf Grund der von dem Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten mittels Erlasses vom 16. Februar d. Js. — G II 8102 — mir erteilten Ermächtigung hierdurch von Staatswegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Berlin, den 23. Februar 1915.

Der Polizei-Präsident.

A. Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

	Weizen gut	Weizen mittel	Weizen gering	Roggen gut	Roggen mittel	Roggen gering	Futtergerste im Kleinhandel	Hafer im Kleinhandel gut	Hafer mittel	Hafer gering	Mais mixed gut	Mais mixed mittel	Mais mixed gering	Mais (runder) gut	Mais (runder) mittel	Mais (runder) gering	Futtererbsen	Stroh Richt-	Stroh Pfl.	Heu	Monatsdurchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise einschl. 5% Aufschlag für 50 kg Hafer	Richt-Stroh	Heu
	Es kosten je 100 Kilogramm																						
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ *)	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ *)	ℳ	ℳ
Berlin	—	—	—	—	—	—	—	28,10	—	—	—	—	—	52,75	—	—	—	6,02	4,95	11,89	15,13 i. Kleinh.	3,17	6,94

*) Der Berechnung sind die Preisnotierungen am Frühmarkt der Berliner Produktenbörse vom 1. 2. 1915 — einschl. 10. 2. 1915 zu Grunde gelegt.

B. Durchschnitt der häufigsten Preise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel.

	Hülsenfrüchte: Handel in größeren Mengen: Erbsen (gelbe) z. Kochen	Hülsenfrüchte: Handel in größeren Mengen: Speisebohnen (weiße)	Hülsenfrüchte: Handel in größeren Mengen: Linsen	Hülsenfrüchte: Kleinhandel: Erbsen (gelbe) z. Kochen	Hülsenfrüchte: Kleinhandel: Speisebohnen (weiße)	Hülsenfrüchte: Kleinhandel: Linsen	Eßkartoffeln: Handel in größeren Mengen	Eßkartoffeln: Kleinhandel	Eßbutter	Vollmilch	Hühnereier	Rindfleisch
	Es kosten											
	je 100 kg			je 1 kg			je 100 kg		je 1 kg		1 kg	1 Liter	1 Ei	
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Berlin	100,75	102,25	124,—	1,11	1,11	1,45	8,07	—	0,09	—	3,25	0,24	0,11	1,00
Charlottenburg	102,63	104,25	111,25	1,15	1,15	1,53	—	—	0,11	—	3,20	0,24	0,11	1,20
Schöneberg	116,25	120,—	155,—	1,14	1,20	1,55	9,13	—	0,09	—	3,20	0,23	0,11	1,13
Neukölln	—	—	—	1,05	1,10	1,30	—	—	0,09½	—	3,20	0,24	0,11	1,10
Lichtenberg	—	—	—	1,10	1,10	—	8,50	—	0,09	—	3,40	0,24	0,11	0,70

C. Sonstige Waren, deren häufigste Preise im Laufe des Monats Februar 1915 ermittelt worden sind.

	Mehl: Handel in größeren Mengen: Weizen-	Mehl: Handel in größeren Mengen: Roggen-	Mehl: Kleinhandel: Weizen-	Mehl: Kleinhandel: Roggen-	Weißbrot (Semmel)	Roggen-Graubrot	Fadennudeln	Grieß: Weizen	Grieß: Buchweizen-	Gerstengraupen	Hirse	Reis	Grütze: Buchweizen-	Grütze: Hafer-	Grütze: Gersten-	Backobst (gemischt)	Kaffee (gebrannt)	Zucker (harter)	Speisefett	Ausländisches Schweineschmalz (Preßschmalz)	Inländische: Steinkohlen (Hausbrandkohlen)	Inländische: Braunkohlenbriketts gewöhnlichen Formats	Petroleum
	Handel in größeren Mengen		Kleinhandel		Es kostet 1 kg in Pfennig								Es kosten in Pfennig										
	Es kosten je 100 kg in ℳ		Es kostet 1 kg in Pfennig										je 1 kg								50 kg		100 Stück	1 Liter
Berlin	50	44	54	48	72	47	116	89	104	86	91	104	103	90	78	147	332	53	24	260	190	128	116	24
Charlottenburg	50	47,50	57	48	65	45	113	80	100	79	100	90	100	70	80	160	320	50	24	—	200	145	125	24
Schöneberg	51	44	51	44	67	45	120	90	100	80	80	80	100	80	80	150	320	50	24	250	200	—	125	24
Neukölln	—	—	54	48	67	45	125	80	—	100	98	110	100	85	90	145	340	49	22	240	180	—	105	23
Lichtenberg	—	—	—	—	66	45	120	70	—	70	70	90	—	80	80	160	300	56	22	220	125	—	120	24

Berlin, den 2 März 1915.

Der Polizei-Präsident.

Tarif

für die am rechten Spreeufer oberhalb der Schillingsbrücke belegene Anlegestelle des Dampfschiffsbesitzers Paul Bauer.

265. Es ist zu zahlen für das jedesmalige Anlegen

a) **von Dampfern**

mit einer polizeilich zugelassenen Personenzahl

1.	bis zu 100 Personen einschließlich . . .	2 ℳ
2.	von 101 bis zu 200 Personen einschließlich	4 „
3.	von 201 bis zu 300 Personen einschließlich	6 „
4.	über 300 Personen	8 „

b) **von Motorbooten**

mit einer polizeilich zugelassenen Personenzahl

1.	bis zu 10 Personen einschließlich . . .	1 ℳ
2.	von 11 bis zu 100 Personen einschließlich	3 „
3.	über 100 Personen	5 „

Anmerkung. Das Anlegegeld ist für jede Fahrt (Abfahrt und Rückkehr) nur einmal zu entrichten; jedoch haben Fahrzeuge, welche in der Zeit von 12 Uhr Nachts bis 5 Uhr Morgens Fahrten unternehmen, für jedes Anlegen einen Zuschlag von 1 ℳ zu entrichten.

Ausnahme.

Fahrzeuge, die regelmäßig oder häufig (an bestimmten Tagen oder zu bestimmten Zeiten) die Anlegebrücke benutzen wollen, haben an Stelle der tarifmäßigen Einzelabgaben eine jährliche Pauschgebühr zu entrichten. Diese beträgt

	bei täglicher Benutzung	Bei Benutzung von 6	5	4 Tagen in der Woche
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
a) bei Dampfern mit einer polizeilich zugelassenen Personenzahl				
1. bis zu 100 Personen einschließlich	150	140	130	120
2. von 101 bis zu 200 Personen einschließlich	300	280	260	240
3. von 201 bis zu 300 Personen einschließlich	450	425	400	375
4. über 300 Personen . . .	600	570	540	510
b) bei Motorbooten mit einer polizeilich zugelassenen Personenzahl				
1. bis zu 10 Personen einschließlich	75	70	65	60
2. von 11 bis zu 100 Personen einschließlich	225	210	195	180
3. Ueber 100 Personen . . .	375	350	325	300

Anmerkung. Fahrzeuge, welche in der Zeit von 12 Uhr Nachts bis 5 Uhr Morgens Fahrten unternehmen, haben auch in diesen Fällen für jedes Anlegen noch eine besondere Gebühr von 1 ℳ zu entrichten.

Befreiungen.

Abgabenfrei sind: Schiffe, welche dem Könige, dem Staate oder dem Reiche gehören oder ausschließlich für deren Rechnung befördert werden.

Der Tarif tritt am 14. Tage nach dem Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 8. Februar 1915.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Der Finanzminister.

III A 7 384 C M. d. ö. A.
I 441 F. M.

* * *

Veröffentlicht.

Berlin, den 23. Februar 1915.

Der Polizei-Präsident.

Sachverständiger für das Ausmahlen von Brotgetreide.

266. Auf Grund des § 8 der Bekanntmachung vom 5. Januar 1915 über das Ausmahlen von Brotgetreide (RGBl. S. 3) habe ich den Kaufmann Arthur Wollheim, Siegmundshof 9 hierselbst, zum Sachverständigen für das Ausmahlen von Brotgetreide im Landespolizeibezirke Berlin ernannt.

Berlin, den 25. Februar 1915.

Der Polizei-Präsident.

Bekämpfung übertragbarer Krankheiten.

267. Zu Sachverständigen behufs Abschätzung der durch Vernichtung oder Desinfektion von Gegenständen auf Grund des Gesetzes, betr. die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, vom 28. August 1905 entstandenen Schäden innerhalb des Stadtkreises Berlin sind bis auf weiteres ernannt worden für die

I. Polizeihauptmannschaft
Tapezierermeister Julius Feldhahn Prinzenstraße 48,

II. Polizeihauptmannschaft
Privatier Franz Hertzer, Kaiserstr. 25,

III. Polizeihauptmannschaft
Rentier Julius Hoheisel, Gr. Frankfurter Straße 145,
Kaufmann Julius Ehrlich, Straßmannstraße 39,

IV. Polizeihauptmannschaft
Frau Selma Schonert geb. Hörner, Mariannenplatz 5,
Tapezierermeister Paul Hartig, Lausitzer Platz 6,
Kaufmann Hermann Alexander, Wrangelstraße 43,

V. Polizeihauptmannschaft
Kaufmann, Stadtverordneter Max Hömßen, Wilhelmstraße 127,

VI. Polizeihauptmannschaft
Kaufmann Georg Trautmann, Birkenstraße 70,
Kaufmann, Eigentümer Karl Heckenrath, Birkenstraße 75,

VII. Polizeihauptmannschaft
Tapezierermeister Paul Heinrich, Prinzen-Allee 88,

Tapezierermeister Hermann Klette, Kesselstraße 23,
II. Polizeihauptmannschaft
Hofl. Kleidermacher Walter Silberstein, Spenerstraße 31,
Tapezierermeister und Dekorateur Rudolf Frester, Wilhelmshavener Straße 14,
X. Polizeihauptmannschaft
Tapezierermeister Franz Senft, Schönhauser Allee 61,
X. Polizeihauptmannschaft
Kaufmann Friedrich Behrend, Zossener Straße 41,
II. Polizeihauptmannschaft
Fabrikbesitzer Leopold Ball, Potsdamer Straße 121g,
II. Polizeihauptmannschaft
Malermeister Paul Schauwecker, Auguststraße 2,
Tapezierermeister Franz Hamann, Veteranenstraße 21,
II. Polizeihauptmannschaft
Tischlermeister Alois Rieger, Strausberger Straße 12.

Die früher dieserhalb erlassenen Bekanntmachungen ten außer Kraft.

Berlin, den 25. Februar 1915.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der irektion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Einlösung von Rentenbriefen und Zinsscheinen,

38. Die Rentenbankkasse, Klosterstraße 76 I rselbst, wird

a) die am 1. April 1915 fälligen Zinsscheine der Rentenbriefe aller Provinzen vom 17. bis 24. März d. Js.,

b) die ausgelosten, am 1. April 1915 fälligen Rentenbriefe aller Provinzen vom 20. bis 24. März d. Js.

lösen und demnächst vom 1. April d. Js. ab mit Einlösung fortfahren.

Berlin, den 24. Februar 1915.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Auslosung von Rentenbriefen

39 Bei der infolge unserer Bekanntmachung n 28. v. Mts. heute geschehenen öffentlichen Verung von 4- und 3½prozentigen Rentenbriefen der ovinz Brandenburg sind folgende Stücke gezogen rden:

I. 4proz. Rentenbriefe.

Lit. A zu 3000 Mark (1000 Tlr.) 122 Stück
und zwar die Nummern

136 206 440 658 796 1056 1116 1266 1443 1463
6 1690 1870 2294 2365 2452 2706 2784 2899
2 3211 3286 3611 3972 4021 4061 4619 4928
7 5141 5179 5197 5316 5480 5511 5800 6049
6071 6087 6301 6333 6415 6561 6877 6971 7019
7092 7483 7564 7827 8033 8322 8457 8644 8741
8779 8917 9380 9684 9755 10165 10288 10606 10632
10963 11011 11055 11210 11327 11893 11902 12143
12298 12478 12506 12983 13000 13080 13348 13374
13492 13634 13744 13921 13996 14120 14225 14980
15201 15282 15290 15302 15502 15535 15855 15931
16618 16660 16695 16771 16884 16971 17055 17334
17679 17883 18152 18380 19016 19066 19151 19173
19627 19979 20045 20193 20378 20455 20562 20572
20629 20633.

Lit. B zu 1500 Mark (500 Tlr.) 44 Stück
und zwar die Nummern

665 1076 1312 1321 1363 1367 1468 1690 1990
2018 2047 2672 2717 3210 3496 4233 4333 4335
4553 4679 5173 5479 5536 5573 5893 5981 6044
6058 6105 6175 6188 6314 6391 6415 6467 6923
7040 7208 7342 7344 7353 7370 7422 7488.

Lit. C zu 300 Mark (100 Tlr.) 183 Stück
und zwar die Nummern

76 327 1218 1283 1574 1706 2310 2389 2500
2521 2730 2827 2879 3006 3270 3326 3543 3561
3716 3760 4037 4145 4244 5028 5149 5297 5476
5597 5806 5879 6082 6362 6516 6572 6573 6966
7744 7752 7810 8015 8224 8450 8911 8933 8955
9370 9448 9503 9512 9540 10005 10020 10060 10213
10376 10458 10656 11157 11385 11397 11560 11639
11703 11714 11802 12168 12384 12393 12659 12685
13139 13649 13813 14071 14757 14860 15032 15429
15459 15680 15753 15786 16041 16145 16346 16414
16453 16490 16769 16771 16855 16953 17010 17552
17923 18045 18049 18398 18402 18555 18567 18706
18758 18851 19044 19074 19158 19395 19592 19597
19602 20297 20330 20566 20623 21109 21111 21269
21797 21963 22209 22563 22710 22814 23059 23140
25167 23392 23745 24285 24288 24364 24417 24558
24611 24708 24761 24836 24923 25001 25186 25279
25321 25571 25594 25939 26087 26094 26119 26317
26464 26544 26548 26579 26585 26642 26660 26792
26800 26836 26843 26931 27021 27051 27078 27107
27192 27224 27434 27496 27527 27555 27593 27829
27962 27991 28102 28136 28190 28310 28448 28452
28524.

Lit. D zu 75 Mark (25 Tlr.) 158 Stück
und zwar die Nummern

386 531 613 1229 1320 1384 1848 1875 1953
2040 2154 2343 2507 2645 2695 2957 3154 3167 3212
3452 3549 3832 3994 4239 4249 4260 4731 5090 5137
5173 5178 5219 5387 5638 5757 5758 5869 5957 6113
6518 6539 6611 6844 7132 7472 7596 7787 7864 8059
8147 8397 8401 8771 9005 9344 9424 10169 10344
10512 10705 10731 10770 10826 10830 10948 11257
11340 11658 11743 11819 11961 12186 12427 12440
12630 13198 13204 13683 14037 14214 14380 14406
15113 15127 15177 15317 15401 15518 15649 15703
15916 15943 16088 16215 16991 17239 17364 17394
17725 18024 18147 18279 18288 18301 18399 18595
18759 19181 19264 19428 19684 19701 19724 19767

19972 20196 20423 20509 20538 20730 20788 20900 21073 21143 21278 21352 21414 21426 21590 21621 21986 22105 22171 22198 22435 22518 22620 22646 22648 22815 22852 22859 22914 23013 23080 23189 23321 23355 23425 23491 23530 23589 23775 23853 23877 23882 23949 23965.

Lit. E zu 30 Mark (10 Tlr.) 13 Stück und zwar die Nummern 9693 9795 9839 9928 10066 10082 10119 10153 10306 10361 10390 10436 10467.

Lit. EE zu 30 Mark 2 Stück und zwar die Nummern 1 4.

II. 3½ proz. Rentenbriefe.

Lit. L zu 3000 Mark 3 Stück und zwar die Nummer 222 386 683.

Lit. M zu 1500 Mark 1 Stück und zwar die Nummer 70.

Lit. N zu 300 Mark 1 Stück und zwar die Nummer 97.

Lit. O zu 75 Mark 3 Stück und zwar die Nummern 31 166 197.

Lit. P zu 30 Mark 1 Stück und zwar die Nummer 131.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben und zwar die 4proz. Rentenbriefe Lit. A bis E mit den dazu gehörigen Zinsscheinen Reihe 9 Nr. 2 bis 16 nebst Erneuerungsschein, die 4proz. Rentenbriefe Lit. EE mit den dazu gehörigen Zinsscheinen Reihe 1 Nr. 13 bis 16 nebst Erneuerungsschein und die 3½ proz. Rentenbriefe Lit. L bis P mit dem dazu gehörigen Zinsschein Reihe 3 Nr. 16 nebst Erneuerungsschein bei der hiesigen Rentenbankkasse, Kloster-Straße 76 I, **vom 1. April 1915 ab** an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwert der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April 1915 ab hört die Verzinsung der ausgelosten Rentenbriefe auf; wegen Verjährung derselben ist die Bestimmung des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 — § 44 — zu beachten.

Die Einlieferung ausgeloster Rentenbriefe an die Rentenbankkasse kann auch durch die Post portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 800 Mark durch Postanweisung. Sofern es sich um Summen über 800 Mark handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 14. November 1914.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Oberzolldirektion.

Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien.

270. Die Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung vom 15. Februar 1915, betreffend Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien, liegen bei den Zollstellen zur Einsicht aus.

Berlin, den 27. Februar 1915.

Die Oberzolldirektion.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Einrichtung einer Eichniederlage.

271. Mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten ist in Oderberg i. Mark (Kgl. Eichamt Eberswalde) widerruflich eine Eichniederlage eingerichtet.

Diese Eichniederlage wird nach näherer Bekanntgabe des Magistrats den Beteiligten geöffnet sein.

Berlin, den 22. Februar 1915.

Der Königliche Eichungsinspektor der Provinz Brandenburg.

272. Personalchronik.

Des Königs Majestät haben den Vorsitzenden der Einkommensteuer-Veranlagungskommission und der Steuerausschüsse der Gewerbesteuerklassen III und IV für den Stadtkreis Berlin-Lichtenberg, Regierungsassessor Cannabich in Berlin-Lichtenberg, zum Regierungsrat zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den Regierungsassessor Boddin in Berlin zum Regierungsrat zu ernennen.

Der mit der kommissarischen Wahrnehmung der Dienstgeschäfte eines Regierungs- und Gewerbeschulrats bei der hiesigen Regierung beauftragte Direktor der Kgl. Baugewerksschule, Prof. Dipl.-Ing. Bär in Posen ist unter dem 11. v. Mts. zum Regierungs- und Gewerbeschulrat ernannt worden.

Der Zivilanwärter Glootz ist zum Regierungssupernumerar ernannt worden.

Im Kreise Angermünde ist ernannt worden zum Amtsvorsteher der Gutsbesitzer Greiser zu Mürow für den Bezirk 1, Seehausen.

Im Kreise Templin ist ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter der Rittergutspächter Ludwig Munck zu Voßberg für den Bezirk 7, Stolzenhagen.

Der bisherige Hilfsprediger, Pastor Friedrich Johannes Theodor Schmidt, ist zum Pfarrer der Parochie Pfaffendorf, Diözese Beeskow, bestellt worden.

Der Frau Anna Rothe geb. Ihloff ist die Erlaubnis erteilt, in Familien zu unterrichten.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Königliche Tierärztliche Hochschule Hannover.

273. Das Sommer-Semester 1915 beginnt 15. April 1915. Nähere Auskunft erteilt auf Anfrage unter kostenfreier Zusendung des Programms und Vorlesungs-Verzeichnisses der Rektor.

Hierzu fünf Oeffentliche Anzeiger und eine Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.
(Die Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.)
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.
Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Druck von A. W. Hayn's Erben (Curt Gerber), Potsdam.

Sonderausgabe des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 6. März 1915.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Kriegsanleihe.

274. Zum zweiten Male im Laufe des gewaltigen Krieges, den Deutschland gegen eine Welt von Feinden zu führen gezwungen ist, ist in diesen Tagen das Reichsbankdirektorium mit Begebung einer Kriegsanleihe hervorgetreten.

Die zweite Kriegsanleihe dient wie die erste ausschließlich unserer wirtschaftlichen Kriegsrüstung. Es gilt die Mittel bereit zu stellen, um unser tapferes Heer, das soeben auch den letzten Fußbreit deutscher Ostmark in glänzendem Siege vom Feinde gesäubert hat, durch den schweren Winterfeldzug hindurchzuführen und seine Schlagfertigkeit für den kommenden Sommer zu sichern.

Die Kriegsanleihe bietet bei fünfprozentiger Verzinsung und der Ausgabe zum Kurse von 98,50 eine vorzügliche, mündelsichere Vermögensanlage für jedermann und ist, da sie in Stücken von 100 Mark aufwärts erworben werden kann, zur Anlage auch der kleinsten Ersparnisse geeignet. Niemand, der sich seiner vaterländischen Pflichten bewußt ist und auch nur über geringe Mittel verfügt, wird deshalb den Erwerb eines entsprechenden Betrages an Kriegsanleihe unterlassen wollen!

Welche wichtige Aufgabe hierbei den Sparkassen zufällt, hat die Begebung der ersten Kriegsanleihe gewiesen, an deren Zeichnung die deutschen Sparkassen mit nicht weniger als 884 Millionen Mark — die preußischen Sparkassen allein mit 768 Millionen Mark — beteiligt gewesen sind. Von dieser Summe entfällt bei den preußischen Sparkassen der erhebliche Betrag von 321 Millionen auf die für eigene Rechnung der Sparkassen gezeichnete Kriegsanleihe, während 447 Millionen Mark Kriegsanleihe von den Sparern selbst gezeichnet und aus ihren Sparguthaben von den Sparkassen für sie beschafft sind.

Haben die Sparkassen durch ihre eigenen Zeichnungen den Bestand ihrer flüssigen und hochverzinslichen Vermögensanlagen erheblich verbessert, so haben sie andererseits noch weit mehr durch Heranziehung ihrer Sparer zur Zeichnung sich um das günstige Ergebnis der ersten Anleihe verdient gemacht.

Es hat das nur geschehen können, indem die Sparkassen entsprechend der einmütigen Anregung des Deutschen Sparkassenverbandes die Einlagen ohne Rücksicht auf die satzungsmäßigen Kündigungsfristen und ohne Beschränkung auf einen Höchstbetrag den Sparern zur Zeichnung von Kriegsanleihe zur Verfügung stellten und dies angesichts des großen Zweckes meist auch dann taten, wenn aus besonderen Gründen die Zeichnung der Kriegsanleihe nicht bei der Sparkasse selbst erfolgte, sondern das Sparguthaben einer anderen Zeichnungsstelle überwiesen werden sollte. Nur durch dieses großzügige, über kleinen Bedenken das große Ziel nicht aus dem Auge lassende Entgegenkommen ist das glänzende Ergebnis erreicht worden.

Das Ziel ist heute kein geringeres wie im vergangenen Herbste. Die praktische Durchführung ist durch Bemessung der Zeichnungsfrist auf 3 Wochen und durch die auf fast 5 Monate ausgedehnte Einzahlungsfrist wesentlich erleichtert. Das Sinken des Zinsfußes von 6 auf 5¼ % für die bei den staatlichen Darlehnskassen aufzunehmenden Lombardkredite schließt Verluste der Sparkassen angesichts der fünfprozentigen Verzinsung der Kriegsanleihe nahezu aus oder vermindert sie doch erheblich bei den von den Sparern gezeichneten Beträgen.

Unter voller Würdigung des großen vaterländischen Zweckes hat auch diesmal der Deutsche Sparkassenverband allen Sparkassen die nachdrücklichste Förderung der Kriegsanleihe nicht nur durch eigene Zeichnungen, sondern auch durch tunlichst unbeschränkte Annahme der Zeichnungen ihrer Sparer unter Verzicht auf die satzungsmäßigen Kündigungsfristen anempfohlen.

Ich zweifle nicht, daß **alle** Sparkassen der Monarchie diesem Rufe folgen und eingedenk der großen Sache, für die einzutreten sie berufen sind, die Zeichnung der Kriegsanleihe auch diesmal mit gleichem Nachdruck und gleichem Entgegenkommen fördern und unterstützen werden, wie im vergangenen Herbste.

Berlin, den 25. Februar 1915.

Der Minister des Innern.

IV b 578.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Druck von A. W. Hayn's Erben (Curt Gerber) Potsdam.



Ewiger Bund

https://www.ewigerbund.org



Vaterländischer Hilfsdienst

https://www.hilfsdienst.net/

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 11. Ausgegeben am 13. März **1915.**

Inhaltsverzeichnis. Inhalt von Stück 26–30 des Reichsgesetzblatts und Stück 9 der Gesetzsammlung. S. 121. Ausreichung von Zinsscheinen. S. 122. — Ausstellung von Quartierbescheinigungen S. 122. — Satzung der Osthavelländischen Bodenverbesserungs-Genossenschaft West in Nauen. S. 122. — Höchstpreise der Handverkaufsarzneimittel im Stadtkreise Berlin. S. 125. — Amtsbezirksveränderung S. 126. — Viehseuchen. S. 126. — Warnung. S. 126. — Marktpreise. S. 126/128. Polizeiverordnung betr. das Fangen oder Töten von Vögeln mit Fangeisen oder Selbstschüssen. S. 128. — Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen. S. 128/129. — Allgemeine Bestimmungen betr. die Vergebung von Leistungen und Lieferungen. S. 130/138. — Schweinezählungen. S. 138 u. 142. — Jagd auf Wildenten. S. 138. — Sonntagsruhe und Beschäftigungszeit an den Oster- und Pfingstfeiertagen. S. 138. — Sachverständiger für die Bereitung von Backware. S. 138. — Nachtdienst in Berliner Apotheken. S. 138/139. — Herstellung einer Holzstangenlinie für Fernsprechanlagen S. 139. — Pfarrstellenerledigung. S. 139. — Prüfung für Gesanglehrer und -Lehrerinnen an höheren Lehranstalten S. 139. — Ausreichung von Zinsscheinen. S. 139. — Aufhebung des Zollamts Friedrichsort. S. 139. — Verzollung der zu Zuchtzwecken einzuführenden Pferde und Bullen von Höhenvieh. S. 139. — Kommunalbezirksveränderungen. S. 140. — Wahrnehmung der Wasserpolizei für die Elbe S. 140. — Beschlagnahme des Wollgefälles. S. 140. — Ungültige Angelkarten. S. 140 — Bezirksschornsteinfeger. S. 141. — Personalchronik. S. 141. — Bezahlung der Kosten für Naturalverpflegung an die Gemeinden. S. 141. — Beilage: Höchstpreise der Handverkaufsarzneimittel im Stadtkreise Berlin.

Dieses Stück enthält 2¾ Bogen Amtsblatt, 2 Bogen Beilage, 4¼ Bogen Oeffentl. Anzeiger und ½ Bogen Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

275. Reichsgesetzblatt.

(Stück 26.) Nr. 4653. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Fleischvorräten vom 25. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 45). Vom 25. Februar 1915.

Nr. 4654. Bekanntmachung, betreffend Verbot von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw. Vom 25. Februar 1915.

Nr. 4655. Bekanntmachung, betreffend Verbot von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw. Vom 25. Februar 1915.

(Stück 27.) Nr. 4656. Bekanntmachung, betreffend Zulassung von Kraftfahrzeugen zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen. Vom 25. Februar 1915.

Nr. 4657. Bekanntmachung über die Höchstpreise für Futterkartoffeln und Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation. Vom 25. Februar 1915.

Nr. 4658. Bekanntmachung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation. Vom 25sten Februar 1915.

(Stück 28.) Nr. 4659. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 23. Februar 1915.

Nr. 4660. Bekanntmachung, betreffend Anwendung der Vertragszollsätze. Vom 25. Februar 1915.

Nr. 4661. Bekanntmachung, betreffend die Bilanzen von Aktiengesellschaften usw., die Vermögen im Auslande oder in den Schutzgebieten haben. Vom 25. Februar 1915.

(Stück 29.) Nr. 4662. Bekanntmachung, betreffend den Wochenmarktverkehr. Vom 2. März 1915.

Nr. 4663. Bekanntmachung über den Anbau von Zuckerrüben. Vom 4. März 1915.

Nr. 4664. Bekanntmachung über Erhebungen der Vorräte von Kartoffeln. Vom 4. März 1915.

(Stück 30.) Nr. 4665. Bekanntmachung, betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw. Vom 4ten März 1915.

Nr. 4666. Bekanntmachung über die Beschäftigung von Gefangenen mit Außenarbeit. Vom 4ten März 1915.

276. Preußische Gesetzsammlung.

(Stück 9.) Nr. 11400. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau der vom Provinzialverbande von Brandenburg geplanten Privatanschlußbahn nach der Heilanstalt Palmnicken bei Fürstenwalde. Vom 24. Februar 1915.

Nr. 11401. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau einer Schleppbahn vom Staatsbahnhofe Gilten nach dem Lichten Moor im Kreise Neustadt a. Rbge. Vom 25. Februar 1915.

Bekanntmachungen der Hauptverwaltung Staatsschulden.

Ausreichung von Zinsscheinen.

277. Die Zinsscheine Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preußischen konsolidierten 3½%igen Staatsanleihe von 1905, 1906 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Januar 1915 bis 31. Dezember 1924 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden **vom 1. Dezember d. J. ab** ausgereicht, und zwar

durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW 68, Oranienstraße 92/94,

durch die Königliche Seehandlung (Preußische Staatsbank) in Berlin W 56, Markgrafenstraße 38,

durch die Preußische Zentral-Genossenschafts-Kasse in Berlin C 2, Am Zeughause 2,

durch die preußischen Regierungshauptkassen, Kreiskassen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwalteten Forstkassen,

durch die Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und die mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinsscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) den Ausreichungsstellen einzuliefern sind, werden von diesen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind. Berlin, den 30. November 1914.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Ausreichung von Zinsscheinen.

278. Die Zinsscheine

Reihe IV Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preußischen konsolidierten 3½prozentigen Staatsanleihe von 1885 und

Reihe III Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der konsolidierten 3prozentigen Staatsanleihe von 1895, 1896, 1898

über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. April 1915 bis 31. März 1925 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden

vom 1. März d. Js. ab

ausgereicht und zwar

durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW 68, Oranienstraße 92/94,

durch die Königliche Seehandlung (Preußische Staatsbank) in Berlin W 56, Markgrafenstr. 38,

durch die Preußische Zentral-Genossenschafts-Kasse in Berlin C 2, Am Zeughause 2,

durch sämtliche preußischen Regierungs-Hauptkassen, Kreiskassen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwalteten Forstkassen,

durch sämtliche Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und sämtliche mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen.

Vordrucke zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinsscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) den Ausreichungsstellen einzuliefern sind, werden von diesen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 26. Februar 1915.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

(Fortsetzung s. Seite 141.)

Ausstellung von Quartierbescheinigungen.

279. Die in Beilage A 4 zur Verordnung vom 1. April 1876, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kriegsleistungen (Reichs-Gesetzbl. S. 137) vorgesehene Quartierbescheinigung ist, wie schon aus ihrem Inhalte hervorgeht, nur für die Quartiere usw. auszustellen, für die nach § 9 des Kriegsleistungsgesetzes und Ausführungsverordnung hierzu Bezahlung zu leisten ist.

In allen anderen Fällen ist nur das im § 4 des Kriegsleistungsgesetzes erwähnte Requisitionsschreiben der Gemeinde auszuhändigen, das, wie dort hervorgehoben ist, die genaue Bezeichnung der geforderten Leistung, also auch eine Angabe darüber enthalten muß, ob es sich um Standquartier — gegen Vergütung — oder um Marsch- oder Kantonnementsquartiere — ohne Vergütung — handelt.

Berlin, den 26. Februar 1915.

Kriegsministerium.

Nr. 1154/2 15 U 2.

Satzung der Osthavelländischen Bodenverbesserungs-Genossenschaft West in Nauen im Kreise Osthavelland.

280. Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien vom 7. November 1914 (Gesetzsamml. S. 165) wird nach Anhörung der Beteiligten folgende Satzung erlassen:

§ 1. Die Genossenschaft führt den Namen: „Osthavelländische Bodenverbesserungs-Genossenschaft West" und hat ihren Sitz in Nauen.

§ 2. Die Genossenschaft bezweckt nach dem allgemeinen Plane des Regierungsbaumeisters Müller vom 9. Januar 1915 die im Genossenschaftsgebiet gelegenen Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien unter Beschaffung der Vorflut und gleichzeitiger Herstellung der erforderlichen Wege und Gräben in Acker, Wiese oder Weide umzuwandeln und nach Bedarf zu bewirtschaften und zu nutzen. Sie soll auch die zweckmäßige wirtschaftliche Umlegung und Aenderung der kommunalen Zugehörigkeit der Genossenschaftsgrundstücke veranlassen.

Der Plan besteht aus:

1. dem Lageplan, aus dem die Grenzen des Genossenschaftsgebiets ersichtlich sind;
2. dem Erläuterungsberichte;
3. dem Kostenüberschlage.

Der beglaubigte Plan ist bei der Aufsichtsbehörde
Genossenschaft niederzulegen. Beglaubigte Ab-
ft des Planes erhält der Vorsteher der Genossen-
t; er hat sie aufzubewahren und auf dem laufen-
zu erhalten.

§ 3. Der Vorstand hat die aufzustellenden be-
eren Pläne vor Beginn ihrer Ausführung der
ichtsbehörde zur Prüfung durch den Meliorations-
beamten und zur Genehmigung einzureichen.

Aenderungen des allgemeinen Planes, die sich
der ersten Ausführung als erforderlich heraus-
en, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen
den, soweit sie den Zweck der Genossenschaft nicht
indern. Der Beschluß ist vom Meliorationsbau-
nten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der
ichtsbehörde. Vor Erteilung der Genehmigung
die Genossen zu hören, die durch die Aenderung
Anlage betroffen werden.

Spätere Aenderungen und Ergänzungen der An-
en, durch die der Zweck der Genossenschaft nicht ge-
ert wird, sind von dem Ausschusse zu beschließen;
Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu
fen und bedarf der Genehmigung der Aufsichts-
örde.

Aenderungen des Planes, durch die der Zweck der
nossenschaft geändert wird, sind nur auf dem Wege
er Satzungsänderung möglich.

§ 4. Organe der Genossenschaft sind:
. die Mitgliederversammlung;
2. der Ausschuß;
. der Genossenschaftsvorstand;
. der Vorsitzende des Vorstandes (Vorsteher).

§ 5. Die Mitgliederversammlung besteht aus
tlichen beitragspflichtigen Genossen.

Jeder beitragspflichtige Genosse hat in ihr min-
ens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das
mmrecht nach dem Verhältnisse der Fläche der
nossenschaftsgrundstücke in der Weise, daß für jedes
efangene Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes
e Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste (Grundstücksverzeichnis mit An-
e der Flächengrößen) ist von dem Vorstande zu
werfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Ge-
sen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen.
e Auslegung ist vorher in dem für die öffentlichen
kanntmachungen der Genossenschaft bestimmten
atte bekanntzumachen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an
ne Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen
deren, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Ge-
sen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr
immrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen
nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung,
elten die Nichterschienenen oder Nichtabstimmenden
den Erklärungen der Erschienenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden ver-
treten:
1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

§ 6. Der Ausschuß besteht aus dem Genossen-
schaftsvorsteher, im Falle seiner Behinderung aus
seinem Vertreter im Vorstande (§ 7), und aus 30 Mit-
gliedern, die von der Mitgliederversammlung auf
6 Jahre gewählt werden. Von den zuerst gewählten
Mitgliedern scheidet die Hälfte, die durch das vom
Vorsteher zu ziehende Los bestimmt wird, nach
3 Jahren aus.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Aus-
übung des Stimmrechts befugte Vertreter eines Ge-
nossen, der im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte
ist. Die Wahl der Ausschußmitglieder erfolgt in ge-
trennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Jeder
Wähler hat dem Leiter der Mitgliederversammlung
mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine
Stimme geben will. Gewählt ist, wer die Mehrheit
aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erhält
im ersten Wahlgange niemand mehr als die Hälfte
aller abgegebenen Stimmen, so findet eine engere
Wahl zwischen den beiden Personen statt, die die
meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmen-
gleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu
ziehende Los.

Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn nicht wider-
sprochen wird. Die Ausscheidenden bleiben bis zur
Einführung der neugewählten Mitglieder im Amte.

Stimmverhältnis und Beschlußfähigkeit be-
stimmen sich nach § 9 Abs. 3 bis 5.

§ 7. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus:
a) einem Vorsteher,
b) acht Beisitzern, von denen einer Stellvertreter des Vorstehers ist.

Für die Beisitzer werden 4 Stellvertreter bestellt.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Der Vorsteher erhält eine von dem Ausschusse
festzusetzende jährliche Vergütung. Die Beisitzer
erhalten eine gleichfalls vom Ausschusse fest-
zusetzende Entschädigung für Auslagen und Zeitver-
säumnis. Den stellvertretenden Beisitzern kann eine
solche Entschädigung nach Maßgabe ihrer Inanspruch-
nahme vom Ausschusse bewilligt werden.

§ 8. Der Vorsteher, sein Stellvertreter und die
übrigen Mitglieder des Vorstandes werden von der
Aufsichtsbehörde auf 6 Jahre bestellt.

§ 9. Die Vorstandsmitglieder werden von der
Aufsichtsbehörde oder in ihrem Auftrage von dem
Landrat durch Handschlag an Eides Statt verpflichtet.

Als Ausweis der Vorstandsmitglieder und ihrer
Stellvertreter sowie zur Feststellung des Falles der
Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichts-
behörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter dem Vorsitze des Vorstehers ab, der ebenso wie die übrigen Vorstandsmitglieder eine Stimme hat, und dessen Stimme bei Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 10. Die Genossenschaft hat auf ihre Kosten die im Plane vorgesehenen und später etwa neu beschlossenen gemeinschaftlichen Anlagen herzustellen und zu unterhalten und die sonst zur Bodenverbesserung erforderlichen Arbeiten auszuführen. Von dem Ausschusse kann bestimmt werden, daß einzelne Arbeiten durch Naturaldienste der Genossen geleistet werden.

§ 11. Ueber die voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen der Genossenschaft ist alljährlich ein Haushaltsplan aufzustellen.

In der gleichen Frist ist über die wirklich entstandenen Ausgaben und Einnahmen Rechnung zu legen, die festzustellen und zu entlasten ist.

§ 12. Das Verhältnis, nach dem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Dieser Vorteil entspricht zur Zeit dem Flächeninhalte der zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke. Die Beiträge werden daher nach dem Flächenraume der beteiligten Grundstücke erhoben, soweit nicht einzelne Grundstücke vom Ausschusse für beitragsfrei erklärt werden.

Zur Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses wird ein Kataster (Grundstücksverzeichnis mit Angabe der Flächengrößen) aufgestellt.

§ 13. Die von dem Vorstande auf Grund des Katasters aufzustellende Beitragsliste ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekanntzumachen.

§ 14. Im Falle einer Teilung der zur Genossenschaft gehörigen Grundstücke sind die Genossenschaftslasten nach dem im § 12 vorgeschriebenen Beteiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen.

§ 15. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge an den von dem Vorstande festzusetzenden Zahltagen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 16. Die Genossenschaft ist vorbehaltlich der Bestimmungen des § 5 Abs. 3 der Verordnung vom 7. November 1914 (Gesetzsamml. S. 165) berechtigt, auf den zu ihr gehörenden Grundstücken die zur Erfüllung des Genossenschaftszwecks erforderlichen Arbeiten auszuführen und die genossenschaftlichen Anlagen zu erhalten.

Im Streitfalle beschließt die Aufsichtsbehörde, ob eine Arbeit zur Erfüllung des Genossenschaftszwecks erforderlich ist. Gegen den Beschluß ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zulässig.

§ 17. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Wahl der Ausschußmitglieder,
2. die Abänderung der Satzung,
3. die Auflösung der Genossenschaft.

§ 18. Der Ausschuß beschließt über:

1. die Festsetzung der dem Vorsteher und den Vorstandsmitgliedern zu gewährenden Vergütung und Entschädigung,
2. die Wahl der außer den Vorstandsmitgliedern der Schaukommission angehörenden Mitglieder,
3. die Wahl der Schiedsrichter und ihrer Stellvertreter,
4. die späteren Aenderungen und Ergänzungen der Anlagen in den Grenzen des Genossenschaftszwecks,
5. die Leistung von Naturaldiensten durch die Genossen,
6. die Befreiung einzelner Grundstücke von den Beiträgen.

§ 19. Die Mitgliederversammlungen und die Versammlungen des Ausschusses und des Vorstandes sind durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch das für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmte Blatt.

Die Einladung des Ausschusses und des Vorstandes erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Ausschußmitglieder oder Vorstandsmitglieder. Die Mitteilung gilt mit der Aufgabe des Schriftstücks zur Post als erfolgt.

Zwischen der Einladung und der Versammlung der Mitglieder oder des Ausschusses muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

§ 20. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die Verwaltung der Genossenschaft, sofern nicht einzelne Geschäfte dem Vorsteher, dem Ausschusse oder der Mitgliederversammlung überwiesen sind. Er beschließt namentlich auch über die Bewirtschaftung und Nutzung der Genossenschaftsgrundstücke durch die Genossenschaft

über die Aufstellung des Haushaltsplanes und
ststellung und Entlastung der Rechnung.
21. Dem Vorsteher liegt neben den anderen, in
atzung ihm zugewiesenen Aufgaben ob:
en Vorsitz in der Mitgliederversammlung, dem
Ausschusse und dem Vorstande zu führen,
ie Ausführung der von der Genossenschaft her-
ustellenden Anlagen nach den festgestellten Plä-
nen zu veranlassen und zu beaufsichtigen,
über die Unterhaltung der Anlagen mit Zustim-
mung des Vorstandes die nötigen Anordnungen
zu treffen und die etwa erforderlichen Ausfüh-
rungsvorschriften zu erlassen,
die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszu-
schreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die
Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung min-
destens zweimal jährlich zu prüfen,
den Haushaltsplan und die Jahresrechnung zu
entwerfen und dem Vorstande zur Beschlußfassung
vorzulegen,
die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen
und die Unterhaltung der Anlagen zu über-
wachen,
Verträge jeder Art für die Genossenschaft abzu-
schließen; er hat dazu die Genehmigung des Vor-
standes einzuholen; zur Gültigkeit der Verträge
ist diese Genehmigung nicht erforderlich,
den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu
führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen,
die Beschlüsse des Vorstandes, des Ausschusses
und der Mitgliederversammlung zu beurkunden.
22. Die gemeinschaftlichen Anlagen sind nach
ertigstellung, im Frühjahr und im Herbste zu
n. Die Schaukommission besteht aus dem Vor-
oder dessen Beauftragten, zwei vom Vorstande
timmenden Vorstandsmitgliedern und zwei von
Ausschusse nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 und 3
Jahre zu wählenden Genossen.
er Tag der Schau wird nach Benehmen mit der
tsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten
em Vorsteher möglichst 4 Wochen vorher be-
t und rechtzeitig durch das für die öffentlichen
ntmachungen der Genossenschaft bestimmte
bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die
. Er ist befugt, die Leitung und Vornahme der
ganz oder teilweise anderen Vorstandsmit-
rn, in erster Linie seinem Stellvertreter zu
tragen.
Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der
teilzunehmen. Der Landrat des Kreises Ost-
and ist zur Teilnahme an der Schau einzuladen.
Das Ergebnis der Schau ist in einer Schrift
zulegen, für deren Aufbewahrung der Vorsteher
gen hat. Die Aufsichtsbehörde kann die Ar-
die nach technischem Ermessen zur Unterhal-
der der Schau unterliegenden Anlagen not-
sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Ge-
schaft ausführen lassen.

§ 23. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, der von dem Vorstand auf 6 Jahre gewählt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 24. Alle Streitigkeiten über genossenschaftliche Angelegenheiten können auf Anrufen beider Parteien einem Schiedsgerichte zur Entscheidung übertragen werden, soweit dies nicht durch das Gesetz ausgeschlossen ist.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, den die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern nach Maßgabe der im § 6 Abs. 2, 3 der Satzung getroffenen Vorschriften gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 25. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Osthavelland aufgenommen.

§ 26. Der Eintritt neuer Genossen und das Ausscheiden von Genossen kann, soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung vorliegt, im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden oder Ausscheidenden durch Vorstandsbeschluß erfolgen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 27. Satzungsänderungen können außer durch Beschluß der Mitgliederversammlung gemäß § 17 Ziffer 2 auch durch den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten nach Anhörung der Mitgliederversammlung angeordnet werden.

Berlin, den 25. Februar 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

(L. s.)

gez. Frhr. von Schorlemer.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

(Fortsetzung Seite 142.)

Höchstpreise der Handverkaufsarzneimittel für Krankenkassen im Stadtkreise Berlin.

281. Mit Rücksicht auf die durch den Krieg geschaffene außerordentliche Lage auf dem Drogen- und Chemikalienmarkte wird die im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Stück 52 von 1913 und Stück 7 von 1914 veröffent-

chte und in Stück 7 von 1914 zum Teil berichtigte andwerkaufsliste hiermit aufgehoben und die in der eilage zu diesem Stücke abgedruckte Liste mit Birkung vom heutigen Tage in Kraft gesetzt. Die Gültigkeitsdauer der neuen Handwerkaufsliste erstreckt ch vorläufig bis zum 31. Januar 1916.

Potsdam, den 6. März 1915.

Der Oberpräsident.

) P 4000.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Amtsbezirksveränderung.

282. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 1. d. M. — IVa 3155 — auf Grund des § 6 des Zuständigkeitsgesetzes im Einvernehmen mit dem hiesigen Bezirksausschusse bestimmt, daß im Kreise Beeskow-Storkow zum 1. April d. J. die Landgemeinde und der Gutsbezirk Saarow vom Amtsbezirke Reichenwalde, die Landgemeinde und der Gutsbezirk Pieskow vom Amtsbezirke Pfaffendorf abgetrennt werden und daß diese Landgemeinden und Gutsbezirke von dem genannten Tage ab einen neuen Amtsbezirk namens „Saarow" zu bilden haben.

Der neue Amtsbezirk Saarow erhält die Nr. 28.

Potsdam, den 6. März 1915.

I E. 884. Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

283. I. Festgestellt.

Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: Flemsdorf, Vorwerk Wilhelmshof. Kreis Beeskow-Storkow: Silberberg, Merz. Kreis Prenzlau: Damerow b. Fürstenwerder, Güterberg. Kreis Templin: Templin (Abbau Dollshof). Kreis Teltow: Schenkendorf, Großmachnow, Gütergotz.

II. Erloschen.

Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: Altenhof, Neukünkendorf. Kreis Ostprignitz: Ziegelei Scharfenberg, Kuhbier, Vehlow, Neuendorf, Jacobsdorf. Kreis Westprignitz: Burghagen, Karstaedt, Bochin. Kreis Templin: Rutenberg. Kreis Teltow: Karlshof, Berlin-Dahlem.

Potsdam, den 9. März 1915.

Der Regierungspräsident.

Warnung.

284. „Taschenfilter" oder „Feldfilter" werden häufig als geeignete Gegenstände zum Nachsenden an Heeresangehörige im Felde angepriesen. Mit ihrer Hilfe kann sich angeblich jeder Soldat sein Trinkwasser frei von Krankheitserregern und sonstigen schädlichen Stoffen machen.

Vor dem Ankaufe solcher Filter muß jedoch gewarnt werden, denn sie leisten nicht das, was an ihnen gerühmt wird.

Die Kleinfilter vermögen zwar trübes Wasser zu klären, sie sind aber nicht imstande, krankmachende **Bakterien** oder Stoffe, wie sie häufig im verschmutzten Wasser sich vorfinden, mit Sicherheit abzufangen. Ein Taschenfilter kann die Gefährlichkeit unreinen Trinkwassers höchstens etwas **vermindern**, sie aber nicht

286. **Preise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel**

Feststellungsort	Hülsenfrüchte: Handel in größeren Mengen: Erbsen (gelbe) zum Kochen	Hülsenfrüchte: Handel in größeren Mengen: Speisebohnen (weiße)	Hülsenfrüchte: Handel in größeren Mengen: Linsen	Hülsenfrüchte: Kleinhandel: Erbsen (gelbe) zum Kochen	Hülsenfrüchte: Kleinhandel: Speisebohnen (weiße)	Hülsenfrüchte: Kleinhandel: Linsen	Eßkartoffeln: Handel in größeren Mengen: alte	Eßkartoffeln: Handel in größeren Mengen: neue	Eßkartoffeln: Kleinhandel: alte	Eßkartoffeln: Kleinhandel: neue	Heu: altes	Heu: neues	Stroh: Richtstroh	Stroh: Dresch- und Preßstroh	Eßbutter	Vollmilch	Hühnereier	Rindfleisch
	je 100 kg			je 1 kg			je 100 kg		je 1 kg		je 100 kg				1 kg	1 l	1 Stück	1 kg
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	₰	₰	₰	ℳ ₰	ℳ ₰	₰	₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	₰	₰	₰
Angermünde	80 —	— —	— —	80	90	120	8 50	— —	10 —		6 —	— —	5 —	3 50	3 20	18	11	—
Beeskow	— —	— —	— —	100	100	120	9 —	— —	9 —		6 —	— —	3 60	— —	2 80	20	15	—
Brandenburg	100 —	80 —	— —	110	100	—	— —	— —	9 —		6 50	— —	4 20	— —	3 20	20	12	120
Eberswalde	88 —	90 —	— —	100	100	—	10 —	— —	12 —		8 —	— —	7 50	5 50	3 40	22	11	80
Jüterbog	120 —	130 —	— —	130	140	—	8 50	— —	12 —		— —	— —	— —	— —	3 20	20	12	—
Luckenwalde	75 —	65 —	80 —	95	90	100	8 33	— —	10 —		7 —	— —	4 50	3 80	3 08	21	12	75
Perleberg	— —	— —	— —	—	100	—	8 25	— —	— —		7 50	— —	3 10	— —	3 10	18	10	—
Potsdam	106 —	114 —	— —	110	115	160	9 25	— —	11 —		8 —	— —	6 —	5 60	3 20	24	11	120
Prenzlau	95 —	97 —	147 —	115	125	165	8 75	— —	10 —		7 75	— —	5 —	3 75	3 10	18	11	90
Rathenow	87 —	80 —	122 50	95	85	140	6 60	— —	8 —		5 75	— —	2 75	2 25	3 —	19	12	120
Neuruppin	90 —	90 —	— —	100	110	120	8 75	— —	10 —		8 —	— —	5 50	4 50	3 10	18	12	100
Schwedt	— —	— —	— —	83	100	120	— —	— —	14 —		6 25	— —	3 98	— —	3 —	18	11	—
Spandau	101 25	107 50	— —	110	112	—	9 75	— —	10 —		5 80	— —	4 20	2 —	3 53	23	12	110
Wittstock	72 —	78 —	84 —	90	100	120	7 —	— —	— —		6 —	— —	3 50	2 80	2 90	20	10	100
Wriezen	84 —	84 —	— —	90	90	—	9 —	— —	10 —		9 —	— —	6 50	4 50	3 60	20	10	—

Ja, ein nicht peinlich sauber gehaltenes
r ist sogar imstande, das Trinkwasser zu
n, weil in ihm Krankheitserreger weiter
h vermehren und das durchfließende Wasser
können.
nfilter wiegen somit ihre Besitzer in eine

falsche Sicherheit und verführen sie zu Leichtfertigkeit beim Wassertrinken. Abgekochtes Wasser ist solchem, das durch Taschenfilter gegangen ist, unbedingt vorzuziehen.

Potsdam, den 8. März 1915.
I A 957. Der Regierungspräsident.

Nachweisung

tsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag im Monat Februar 1915 in den Hauptmarktorten des Regierungsbezirks Potsdam.

ten 50 amm	Brandenburg für Brandenburg	Jüterbog für Kreis Jüterbog-Luckenwalde	Perleberg für Ost- und Westprignitz	Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig	Rathenow für Westhavelland	Schwedt für die Kreise Angermünde, Prenzlau und Templin	Spandau für Spandau	Bemerkungen
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	
	3 68	3 89	3 87	4 73	3 15	3 29	3 26	Für die Kreise Niederbarnim, Oberbarnim, Beeskow-Storkow, Osthavelland, Ruppin, Teltow, Eberswalde, Neukölln, Charlottenburg, Berlin-Wilmersdorf, Berlin-Schöneberg und Berlin-Lichtenberg gilt Berlin als Hauptmarktort.
roh	2 31	2 21	1 93	3 41	1 58	2 08	2 42	

Bezüglich des Getreidehandels gilt Berlin als Hauptmarktort für den ganzen Regierungsbezirk.

Potsdam, den 8. März 1915.
9. Der Regierungspräsident.

nstige Warenpreise im Monat Februar 1915.

| e hl | | |

Fleischpreise im Kleinhandel für Monat Februar 1915.

Feststellungsort	Rind			Kalb		Hammel		Schwein				Inländischer geräucherter roher Schweine-schinken im ganzen	Inländischer geräucherter roher Schweine-schinken im Ausschn.	Schweine-schmalz, inländisches Schweine-nierenfett
	Keule	Bug a)	Bauch	Keule	Bug b)	Keule	Bug c)	Keule	Bug d)	Kopf und Beine	Bilden-fett roh			
	Es kostet je 1 kg.													
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
Angermünde	2 30	1 90	1 85	2 25	1 80	2 20	2 —	2 21	1 98	— 90	2 30	3 60	4 —	2 30	2 60
Beeskow	1 80	1 80	1 60	1 60	1 80	1 80	1 80	1 80	1 80	1 20	2 —	2 80	3 20	2 —	2 40
Brandenburg a-d)	2 —	1 80	1 60	2 —	1 80	2 20	2 05	2 20	2 —	— 70	2 40	3 40	3 80	2 45	2 70
Eberswalde	2 —	1 80	1 60	2 20	2 —	2 40	2 30	2 20	2 20	— 80	2 60	3 10	3 80	2 80	2 70
Jüterbog	2 —	1 85	1 80	2 —	1 80	2 15	2 —	2 —	2 —	1 20	2 30	3 05	3 80	2 55	2 40
Luckenwalde	1 80	1 80	1 73	1 88	1 73	2 20	2 20	2 —	1 90	— 89	2 43	3 18	3 60	2 48	2 63
Perleberg	2 —	1 80	1 60	2 —	1 80	2 —	1 80	2 —	2 09	— 67	2 10	3 —	3 40	2 60	2 60
Potsdam a-d)	2 03	1 76	1 59	1 93	1 68	2 21	1 42	2 19	2 09	— 67	2 56	3 42	3 88	2 77	2 55
Prenzlau	2 30	1 95	1 80	1 95	1 83	1 95	1 75	2 10	1 90	1 30	2 40	3 50	3 90	2 70	2 60
Rathenow	2 10	1 90	1 60	2 10	1 70	2 10	1 90	1 98	1 75	— 75	2 13	3 35	3 40	2 70	2 40
Neuruppin	2 10	2 —	1 80	2 20	1 80	2 20	2 —	2 20	2 13	1 40	2 50	3 20	3 60	2 45	2 70
Schwedt a-d)	2 —	1 80	1 60	4 —	1 80	2 —	2 —	2 20	2 10	1 05	2 20	3 20	3 80	2 45	2 45
Spandau	2 42	2 03	1 86	2 42	2 06	2 48	2 40	2 49	2 34	1 20	2 50	3 01	3 33	2 71	2 72
Wittstock	2 20	2 —	1 80	2 —	1 80	2 25	2 —	2 23	1 93	1 00	2 30	3 30	4 30	2 35	2 40
Wriezen	2 20	1 80	1 60	2 20	2 —	2 20	2 —	2 20	2 —	— 60	2 60	2 80	4 —	2 80	2 80

a-d) In Potsdam, Brandenburg und Spandau sind angegeben unter a) Kochfleisch vom Vorderviertel, b) Kochfleisch (Vorderfleisch, Rippen, Hals), c) Kochfleisch (Brust, Hals, Dünnung), d) Bauchfleisch. Potsdam, den 8. März 1915. Der Regierungspräsident.

I B 2739.

Polizeiverordnung,

betreffend das Fangen oder Töten von Vögeln mit Fangeisen oder Selbstschüssen.

287. Auf Grund der §§ 6 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsamml. S. 265), des § 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (Gesetzsamml. S. 230) und der §§ 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195), des § 9 des Vogelschutzgesetzes vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 317) verordne ich unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Landespolizeibezirks Potsdam was folgt:

§ 1. Es ist untersagt, Vögeln mit Fangeisen oder Selbstschüssen, die an Pfählen oder anderen über die Umgebung hervorragenden Gegenständen angebracht sind, nachzustellen.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift des § 1 werden nach § 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Potsdam, den 13. Februar 1915.

Der Regierungspräsident.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

288. Die Regierungshauptkasse zahlt auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) folgende Vergütungen für Naturalquartier, Stallung, Naturalverpflegung und Furage im August, September, November und Dezember 1914 sowie im Januar 1915 nebst 4% Zinsen für die bezüglichen Monate vom September 1914 bis März 1915 gegen Rückgabe der quittierten Vergütungsanerkenntnisse:

1. an die Gemeinde Zichow:
   291 Mark 90 Pf. Kapital, 6 Mark 81 Pf. Zinsen,
2. an die Gemeinde Parstein:
   270 Mark 07 Pf. Kapital, 2 Mark 70 Pf. Zinsen,
   — zu 1 und 2 im Kreise Angermünde — durch die Kreiskasse in Angermünde,
3. an die Gemeinde Kalkberge:
   78 Mark Kapital, 1 Mark 82 Pf. Zinsen,
4. an die Gemeinde Buch:
   100 Mark 47 Pf. Kapital, 2 Mark 35 Pf. Zinsen,
5. an die Gemeinde Fredersdorf:
   68 Mark 40 Pf. Kapital, 1 Mark 37 Pf. Zinsen,
   — zu 3 bis 5 im Kreise Niederbarnim — durch die Kreiskasse Niederbarnim II in Berlin,
6. an den Gutsbezirk Diedersdorf:
   25 Mark 06 Pf. Kapital, 59 Pf. Zinsen,
7. an die Gemeinde Berlin-Johannisthal:
   179 Mark 99 Pf. Kapital, 4 Mark 20 Pf. Zinsen,

die Gemeinde Gütergotz:
81 Mark 12 Pf. Kapital, 1 Mark 89 Pf. Zinsen,
die Gemeinde Ahrensdorf:
19 Mark 84 Pf. Kapital, 46 Pf. Zinsen,
die Gemeinde Christinendorf:
175 Mark 83 Pf. Kapital, 3 Mark 52 Pf. Zinsen,
die Gemeinde Kallinchen:
434 Mark 70 Pf. Kapital, 8 Mark 70 Pf. Zinsen,
die Gemeinde Schöneiche:
1237 Mark 21 Pf. Kapital, 24 Mark 75 Pf. Zinsen,
die Gemeinde Jachzenbrück:
341 Mark 19 Pf. Kapital, 6 Mark 82 Pf. Zinsen,
die Gemeinde Adlershof:
) 60 Pf. Kapital, 01 Pf. Zinsen,
) 1445 Mark 07 Pf. Kapital, 19 Mark 27 Pf. Zinsen,
die Gemeinde Großbeeren:
8 Mark Kapital, 16 Pf. Zinsen,
die Gemeinde Berlin-Mariendorf:
40 Mark 23 Pf. Kapital, 54 Pf. Zinsen,
die Gemeinde Rudow:
54 Mark 63 Pf. Kapital, 54 Pf. Zinsen,
die Gemeinde Buckow:
19 Mark 58 Pf. Kapital, 13 Pf. Zinsen,
– zu 6—18 im Kreise Teltow — durch die Kreisasse Teltow I in Berlin,
die Gemeinde Karstädt:
279 Mark 60 Pf. Kapital, 6 Mark 52 Pf. Zinsen,
die Gemeinde Garsedow:
9 Mark 57 Pf. Kapital, 22 Pf. Zinsen,
die Gemeinde Groß Leppin:
421 Mark 58 Pf. Kapital, 9 Mark 84 Pf. Zinsen,
die Gemeinde Premslin:
118 Mark 70 Pf. Kapital, 2 Mark 77 Pf. Zinsen,
– zu 19 bis 22 im Kreise Westprignitz — durch die Kreiskasse in Perleberg,
den Gutsbezirk Scharfenbrück:
34 Mark 18 Pf. Kapital, 68 Pf. Zinsen,
die Gemeinde Schönhagen:
290 Mark 13 Pf. Kapital, 5 Mark 80 Pf. Zinsen,
– zu 23 und 24 im Kreise Jüterbog-Luckenwalde – durch die Kreiskasse in Jüterbog,
den Magistrat in Eberswalde:
17 Mark 62 Pf. Kapital, 23 Pf. Zinsen, durch die Forstkasse in Eberswalde,
den Magistrat in Belzig:
16 Mark 75 Pf. Kapital, 17 Pf. Zinsen,
die Gemeinde Kanin:
86 Mark 73 Pf. Kapital, 1 Mark 73 Pf. Zinsen,
— zu 26 und 27 im Kreise Zauch-Belzig — durch die Kreiskasse in Belzig,
28. an die Gemeinde Großbehnitz:
12 Mark 26 Pf. Kapital, 08 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Rathenow,
29. an den Magistrat in Prenzlau:
8847 Mark 51 Pf. Kapital, 206 Mark 44 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Prenzlau.

Potsdam, den 3. März 1915.

I B 2663. Der Regierungspräsident.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen der Gemeinde Beeskow und Berlin-Schöneberg durch Hergabe von Räumlichkeiten zu Reservelazarettzwecken.

289. Die Regierungshauptkasse ist angewiesen, I. der Gemeinde Beeskow für Kriegsleistungen durch Hergabe von Räumlichkeiten zu Reservelazarettzwecken auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129)

471 Mark 34 Pf. Vergütung für Oktober 1914 nebst
7 Mark 86 Pf. Zinsen zu 4 % für November 1914 bis März 1915,
471 Mark 33 Pf. Vergütung für November 1914 nebst
6 Mark 28 Pf. Zinsen zu 4 % für Dezember 1914 bis März 1915,
471 Mark 34 Pf. Vergütung für Dezember 1914 nebst
4 Mark 71 Pf. Zinsen zu 4 % für Januar 1915 bis März 1915,

---

zus. 1432 Mark 86 Pf., in Worten „eintausendvierhundertzweiunddreißig Mark 86 Pfennig", durch Vermittelung der Königl. Kreiskasse in Beeskow gegen Rückgabe der Vergütungsanerkenntnisse, und II. der Gemeinde Berlin-Schöneberg für Kriegsleistungen durch Hergabe von Räumlichkeiten zu Reservelazarettzwecken auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129)

3433 Mark — Pf. Vergütung für Dezember 1914 nebst
34 Mark 33 Pf. Zinsen zu 4 % für Januar 1915 bis März 1915,
3433 Mark — Pf. Vergütung für Januar 1915 nebst
22 Mark 89 Pf. Zinsen zu 4 % für Februar 1915 und März 1915,

---

zus. 6923 Mark 22 Pf., in Worten „sechstausendneunhundertdreiundzwanzig Mark 22 Pfennig", durch Vermittelung der Königl. Kreiskasse Niederbarnim II in Berlin C 2, Jüdenstraße 59, gegen Rückgabe der Vergütungsanerkenntnisse zu zahlen.

Potsdam, den 6. März 1915.

I B 2806. Der Regierungspräsident.

Allgemeine Bestimmungen betreffend die Vergebung von Leistungen und Lieferungen.

290. I. Arten der Vergebung.

(1) Leistungen und Lieferungen sind in der Regel öffentlich auszuschreiben.

(2) Mit Ausschluß der Oeffentlichkeit können zu engerer Bewerbung ausgeschrieben werden:

1. Leistungen und Lieferungen, die nach ihrer Eigenart nur ein beschränkter Kreis von Unternehmern in geeigneter Weise ausführt,
2. Leistungen und Lieferungen, bezüglich deren in einer öffentlichen Ausschreibung ein annehmbares Ergebnis nicht erzielt worden ist,
3. sonstige Leistungen und Lieferungen, deren überschläglicher Gesamtwert den Betrag von 5000 Mark nicht übersteigt, sofern besondere Gründe für die Ausschreibung zu engerer Bewerbung vorhanden sind. In diesem Falle sind in der Regel mindestens drei und höchstens sechs Bewerber, bei deren Auswahl nach Möglichkeit zu wechseln ist, zur Abgabe von Angeboten aufzufordern.

(3) Unter Ausschluß jeder Ausschreibung kann die Vergebung erfolgen:

1. bei Gegenständen, deren überschläglicher Wert den Betrag von 3000 Mark nicht übersteigt,
2. bei Dringlichkeit des Bedarfs,
3. bei Leistungen und Lieferungen, deren Ausführung besondere Kunstfertigkeit erfordert oder unter Patent- oder Musterschutz steht,
4. bei Nachbestellung zur Ergänzung des für einen bestimmten Zweck ausgeschriebenen Gesamtbedarfs, sofern kein höherer Preis vereinbart wird, als für die Hauptlieferung oder Leistung.

Bei der Auswahl der Unternehmer ist nach Möglichkeit zu wechseln, auch sind dabei die ortsangesessenen Gewerbetreibenden vorzugsweise zu berücksichtigen.

II. Verfahren bei Ausschreibungen.

1. Gegenstand der Ausschreibung.

(1) Der Gegenstand der Ausschreibung ist in allen wesentlichen Beziehungen bestimmt zu bezeichnen.

(2) Ueber alle für die Preisberechnung erheblichen Nebenumstände sind vollständige, eine zutreffende Beurteilung der Bedeutung derselben ermöglichende Angaben zu machen.

(3) Für die Ausführung von Bauten sind zur Verabfolgung an die Bewerber bestimmte Verdingungsanschläge aufzustellen, gegebenenfalls unter Zuziehung besonderer Sachverständiger. In den Anschlägen sind sämtliche Hauptleistungen sowie die Nebenleistungen, die zwar zur planmäßigen Ausführung der Leistung oder Lieferung nach Verkehrssitte mit gehören, aber für die Preisbemessung besondere Bedeutung besitzen, ersichtlich zu machen. Soweit angängig, sind den Verdingungsanschlägen die zur Klarstellung der Art und des Umfanges der zu vergebenden Leistungen und Lieferungen geeigneten zeichnerischen Darstellungen und Massenberechnungen beizugeben.

(4) Die Verdingungsanschläge dürfen von der Behörde ermittelte Preisansätze nicht enthalten.

(5) Bei der Ausschreibung von Erdarbeiten ist den Bewerbern die Möglichkeit zu bieten, sich von dem Ergebnisse der angestellten Untersuchungen über die Bodenbeschaffenheit Kenntnis zu verschaffen, auch dieserhalb selbst Untersuchungen anzustellen. Eine Gewähr für die gleiche Bodenbeschaffenheit an den Stellen, an welchen Bohrungen nicht stattgefunden haben, kann von der Verwaltung jedoch nicht übernommen werden.

(6) Bei umfangreichen Massenberechnungen und Zeichnungen, von denen den Bewerbern Vervielfältigungen nicht zur Verfügung gestellt werden können, ist ihnen die Einsichtnahme zu gestatten.

(7) Das Verfahren des Abbietens nach Prozenten des Kostenanschlags darf nur ausnahmsweise in denjenigen Fällen angewendet werden, in denen dies für einzelne Verwaltungszweige durch besondere Vorschriften zugelassen ist. Die Abbietungen haben schriftlich zu erfolgen.

(8) Die Verdingung von Arbeiten und Lieferungen zu Bauausführungen in einer Bauschsumme ist nur im Ausnahmefalle mit Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde zulässig. Auch in diesem Falle bedarf es eines bei der Verdingung als Baubeschreibung dienenden Kostenanschlags, wobei die Vorschriften unter (1) bis (3) sinngemäße Anwendung finden.

(9) Die Ausschreibungen sind tunlichst derart zu zerlegen, daß auch kleineren Gewerbetreibenden und Handwerkern die Beteiligung an der Bewerbung ermöglicht wird. Bei größeren Arbeiten oder Lieferungen, die ohne Schaden für die gleichmäßige Ausführung getrennt vergeben werden können, hat daher die Vergebung in der Regel den verschiedenen Gewerbs- und Handwerkszweigen entsprechend zu erfolgen, auch ist in geeigneten Fällen die Verdingung nach den Arbeiten und den zugehörigen Lieferungen zu trennen. Bei besonders umfangreichen Ausschreibungen sind die auf die einzelnen Gewerbs- und Handwerkszweige entfallenden Arbeiten oder Lieferungen in mehrere Lose zu teilen.

(10) Die im späteren Verlaufe des Baues auszuführenden Arbeiten sind erst auszuschreiben, wenn sie genau beschrieben und zeichnerisch dargestellt sind.

(11) Bezüglich der Beschaffenheit zu liefernder Waren und der Abmessung zu liefernder Gegenstände sind ungewöhnliche, im Handel nicht übliche Anforderungen nur insoweit zu stellen, als dies unbedingt notwendig ist.

(12) Bei Lieferungen dürfen bestimmte Ursprungsorte oder Bezugsquellen im allgemeinen nicht vorgeschrieben, bei Waren, die in geeigneter Beschaffenheit im Inlande zu haben sind, darf der ausländische Ursprung nicht zur Bedingung gemacht werden.

(13) Ist bei Lieferungen der Kenntnis der Bezugsquelle (der Fabrik) eine besondere Bedeutung für die Beurteilung der Güte beizumessen, so ist von dem Bewerber die Namhaftmachung des Fabrikanten, von dem die Waren bezogen werden sollen, zu verlangen; auch können gegebenenfalls Angaben über die zur Herstellung der Waren verbrauchten Roh- und Hilfsstoffe gefordert werden. Die Mitteilungen werden vertraulich behandelt.

Fristen für die Vertragserfüllung.

(1) Für die Ausführung der Leistungen oder Lieferungen sind ausreichend bemessene Fristen unter Berücksichtigung der Lage des Marktes, der Jahreszeit und der Arbeitsverhältnisse zu bewilligen. Der Tag, bis welchem spätestens mit der Ausführung begonnen werden muß, ist anzugeben.

(2) Bei fortlaufendem Bedarf sind die Lieferungen sachgemäß zu verteilen, wobei möglichst dem Bedürfnisse der Lieferer nach gleichmäßiger Beschäftigung Rechnung zu tragen ist.

(3) Muß bei dringendem Bedarf die Frist für eine Lieferung ausnahmsweise kurz gestellt werden, so ist auf besondere Beschleunigung nur für die zunächst erforderliche Menge vorzuschreiben.

Bekanntmachung der Ausschreibung.

(1) Bei der Bekanntmachung öffentlicher Ausschreibungen durch Zeitungen und Fachschriften sind die hierfür ergangenen Vorschriften zu beachten.

(2) Die Bekanntmachungen müssen in gedrängter Form diejenigen Angaben vollständig enthalten, die für die Entschließung zur Beteiligung an der Bewerbung von Wichtigkeit sind. Insbesondere sind darin anzuführen:

Gegenstand und Umfang der Leistung oder Lieferung nach den wesentlichsten Beziehungen, wobei die Teilung des Gegenstandes nach Handwerkszweigen, Losen usw. hervorzuheben ist,

die Frist für die Vertragserfüllung,

Ort und Zeit der Eröffnung der Angebote,

die Zuschlagsfrist,

der Preis der Verdingungsanschläge, Zeichnungen, Bedingungen und die Stellen, an denen sie eingesehen und von denen sie bezogen werden können.

(3) Bemerkungen über den Vorbehalt der Auswahl unter den Bewerbern sind in die Bekanntmachungen nicht aufzunehmen.

(4) Die Bekanntmachungskosten werden von der ausschreibenden Behörde getragen.

4. Bewerbungsfrist.

Um den Bewerbern die notwendige Zeit zur sachgemäßen Vorbereitung der Angebote zu gewähren, ist — vorbehaltlich einer durch besondere Umstände geforderten größeren Beschleunigung — der Zeitpunkt der Eröffnung bei kleineren Arbeiten und leicht zu beschaffenden Lieferungen unter Bestimmung einer Frist von mindestens 14 Tagen, bei größeren Arbeiten oder einer solchen von mindestens 4 Wochen, vom Tage des Erscheinens der Bekanntmachung in dem zuletzt zur Ausgabe gelangenden Blatte an gerechnet, festzusetzen.

5. Zuschlagsfrist.

(1) Die Zuschlagsfristen sind in allen Fällen, insbesondere aber bei Lieferungen solcher Waren, deren Preise häufigen Schwankungen unterliegen, möglichst kurz zu bemessen.

(2) Die Zuschlagsfrist darf in der Regel den Zeitraum von 14 Tagen nicht übersteigen. Ist eine Genehmigung höherer Instanzen erforderlich, so ist die Frist auf längstens 4 Wochen zu bemessen.

6. Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen.

(1) Den öffentlichen Ausschreibungen sind die in der Anlage 1 zusammengestellten, von Zeit zu Zeit öffentlich bekannt zu machenden Bedingungen zugrunde zu legen.

(2) In den Ausschreibungen selbst ist demnächst nur auf diese Bekanntmachung zu verweisen.

(3) Auf das Verfahren bei engeren Ausschreibungen finden diese Bedingungen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß für die Verdingungsanschläge, Zeichnungen, Bedingungen usw., die den zur Bewerbung aufgeforderten Unternehmern zugestellt werden, eine Erstattung von Kosten nicht beansprucht wird.

7. Eröffnung der Angebote.

(1) Zu der Verhandlung über die Eröffnung der Angebote werden nur die Bewerber und deren Vertreter, nicht aber unbeteiligte Personen zugelassen.

(2) Die eingegangenen Angebote werden im Beisein der Erschienenen eröffnet und — mit Ausschluß der darin enthaltenen Angaben über Bezugsquellen und die zu verwendenden Stoffe — verlesen, soweit dies zur Klarstellung des Verdingungsergebnisses erforderlich erscheint. Bis dahin sind die Angebote unter Verschluß zu halten.

(3) Ueber den Gang der Verhandlung wird eine Niederschrift angefertigt, in der die Angebote in der Reihenfolge des Eingangs aufzuführen sind. Die Angebotsschreiben werden mit fortlaufender Nummer bezeichnet, der Niederschrift beigefügt und von dem die Verhandlung leitenden Beamten mit seiner Namensunterschrift versehen.

(4) Die Niederschrift wird verlesen und von den erschienenen Bewerbern und Vertretern mit vollzogen. Eine Veröffentlichung der Angebote sowie der Niederschrift ist den Beamten nicht gestattet, jedoch können die Bewerber auf ihre Kosten Auszüge daraus erhalten.

(5) Nachträgliche Angebote bleiben unberücksichtigt.

(6) Gehen Angebote nach dem Beginn der Verhandlung ein, so sind sie in der Niederschrift als verspätet eingegangen zu bezeichnen. Solche Angebote werden nur dann berücksichtigt, wenn sie noch vor der Eröffnung des ersten Angebots dem die Verhandlung

leitenden Beamten von dem Bewerber oder seinem Vertreter persönlich eingehändigt worden sind, oder wenn das verspätete Eintreffen durch Umstände verursacht ist, die außer aller Schuld des Bewerbers liegen, auch die Möglichkeit ausgeschlossen ist, daß das Ergebnis der Verdingung bei Abfassung des Angebots bekannt war.

(7) Sofern die Feststellung des annehmbarsten Gebotes (vergl. unter 8) besondere Ermittelungen nicht erfordert und der die Verhandlung leitende Beamte zur selbständigen Entscheidung über den Zuschlag zuständig ist, kann die Erteilung des Zuschlages in der von dem gewählten Unternehmer mit zu vollziehenden Niederschrift erfolgen.

8. Zuschlagserteilung.

(1) Die niedrigste Geldforderung als solche darf für die Entscheidung über den Zuschlag keineswegs den Ausschlag geben.

(2) Der Zuschlag darf nur auf ein in jeder Beziehung annehmbares, die tüchtige und rechtzeitige Ausführung der betreffenden Leistung oder Lieferung gewährleistendes Gebot erteilt werden.

(3) Es sind nur solche Bewerber zu berücksichtigen, welche für die bedingungsmäßige Ausführung sowie für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber ihren Handwerkern und Arbeitern die erforderliche Sicherheit bieten. Bewerber, von denen der ausschreibenden Behörde bekannt ist, daß sie ihren Beitragspflichten bei der Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung nicht nachzukommen pflegen, sind ausgeschlossen.

(4) In geeigneten Fällen sind die zuständigen Interessentenvertretungen (Handwerks-, Handels- oder Landwirtschaftskammern) um Auskunft über die Leistungsfähigkeit nicht hinreichend bekannter Unternehmer zu ersuchen.

(5) Ausgeschlossen von der Berücksichtigung sind solche Angebote:

a) die den der Ausschreibung zugrunde gelegten Bedingungen oder Proben nicht entsprechen,
b) die nach den von den Bewerbern eingereichten Proben für den vorliegenden Zweck nicht geeignet sind,
c) die eine in offenbarem Mißverhältnisse zu der Leistung oder Lieferung stehende Preisforderung enthalten, so daß nach dem geforderten Preise an und für sich eine tüchtige Ausführung nicht erwartet werden kann.

(6) Nur ausnahmsweise darf in dem letzteren Falle (zu c) der Zuschlag erteilt werden, sofern der Bewerber als zuverlässig und leistungsfähig bekannt ist und ausreichende Gründe für die Abgabe des ausnahmsweise niedrigen Gebotes beigebracht sind oder auf Befragen beigebracht werden.

(7) Die Bedürfnisse an landwirtschaftlichen Erzeugnissen sind, soweit dies ohne Schädigung fiskalischer oder anderer allgemeiner Interessen und ohne grundsätzliche Ausschließung des Handels ausführbar ist, tunlichst unmittelbar von den Produzenten zu erwerben.

(8) Bei der Vergebung von Bauten sind im Falle gleicher Preisstellung die am Orte der Ausführung oder in dessen Nähe wohnenden Gewerbetreibenden vorzugsweise zu berücksichtigen, wenn sie die Arbeiten im eigenen Betriebe ausführen.

(9) Liegen von mehreren Handwerkern gleichwertige Angebote vor, so sind bei der Zuschlagserteilung diejenigen Bewerber vorzugsweise zu berücksichtigen, die berechtigt sind, den Meistertitel zu führen (§ 133 Gew.-O. und Art. 8 des Ges., betr. die Abänderung der Gew.-O. vom 26. Juli 1897, RGBl. S. 663).

(10) Im übrigen ist bei öffentlichen Ausschreibungen der Zuschlag demjenigen der drei als Mindestfordernde in Betracht kommenden Bewerber zu erteilen, dessen Angebot unter Berücksichtigung aller Umstände als das annehmbarste zu erachten ist.

(11) Bei engeren Ausschreibungen hat unter sonst gleichwertigen Angeboten die Vergebung an den Mindestfordernden zu erfolgen. Sind ausnahmsweise den Bewerbern die näheren Vorschläge in betreff der einzelnen Anlagen und Einrichtungen überlassen worden, so ist der Zuschlag auf dasjenige Angebot zu erteilen, das für den gegebenen Fall als das geeignetste und zugleich in Abwägung aller Umstände als das preiswürdigste erscheint.

(12) Ist keines der hiernach bei öffentlichen und engeren Ausschreibungen in Betracht kommenden Mindestgebote für annehmbar zu erachten, so hat die Ablehnung sämtlicher Gebote und die Einleitung eines neuen Verfahrens zu erfolgen.

III. **Abschluß förmlicher Verträge.**

1. Form der Verträge.

(1) Ueber den durch die Erteilung des Zuschlags zustande gekommenen Vertrag ist der Regel nach eine schriftliche Urkunde zu errichten.

(2) Hiervon kann unter der Voraussetzung, daß die Rechtsgültigkeit des Uebereinkommens dadurch nicht in Frage gestellt wird, abgesehen werden:

a) bei Gegenständen bis zum Werte von 3000 Mark einschließlich,
b) bei Zug um Zug bewirkten Leistungen und Lieferungen,
c) bei einfachen Vertragsverhältnissen, über die ein alle wesentlichen Bedingungen enthaltender Brief- oder Telegrammwechsel vorliegt.

(3) Wird in solchen Fällen von der Aufstellung einer schriftlichen Urkunde Abstand genommen, so ist in anderer geeigneter Weise — z. B. durch Bestellzettel, schriftliche, gegenseitig anerkannte Aufzeichnungen — für die Sicherung der Beweisführung über den wesentlichen Inhalt des Uebereinkommens Vorsorge zu treffen.

2. Fassung der Verträge.

(1) Die Fassung der Vertragsbedingungen muß knapp, aber bestimmt und deutlich sein.

) Den Verträgen sind die allgemeinen Ver-
dingungen zugrunde zu legen, und zwar, soweit
n anderes ausdrücklich bestimmt ist:
ei Verdingung der Herstellung oder Verände-
ung von Bauwerken (einschließlich Erdarbeiten)
owie bei sonstigen Werkverdingungen die „allge-
einen Vertragsbedingungen für die Ausfüh-
ung von Staatsbauten",
ei den außerhalb des Geltungsbereichs von Ver-
rägen der zu a gedachten Art erforderlich
erdenden Beschaffungen von Bau- und Be-
riebsstoffen oder von sonstigen beweglichen
Sachen, die im Verkehr nach Zahl, Maß oder Ge-
wicht bestimmt zu werden pflegen, die „allge-
einen Vertragsbedingungen für die Ausfüh-
ung von Leistungen oder Lieferungen".

) Aenderungen der allgemeinen Vertrags-
ungen sind nur in den Fällen gestattet, für welche
ücklich eine abweichende Regelung durch die be-
en Vertragsbedingungen als zulässig bezeichnet
egl. Abschnitt IV).

) Für die einzelnen Gruppen von häufiger vor-
nden Leistungen oder Lieferungen sind einheit-
ertragsbedingungen festzustellen.

) In der Vertragsurkunde müssen außer der
nung der vertragschließenden Parteien die be-
en der Verdingung zugrunde gelegten Bedin-
n enthalten sein.

) Der Vertragsschluß geschieht seitens des be-
gten Beamten namens der die Verwaltung ver-
den Behörde.

) Für den Vertragsschluß kommen namentlich
racht:
er Gegenstand der Verdingung unter Bezeich-
ung der Bezugsquelle, falls eine derartige
ngabe ausnahmsweise verlangt ist,
ie Höhe der Vergütung und die Kasse, durch
elche die Zahlungen zu erfolgen haben,
ie Vollendungsfrist und die etwaigen Teil-
risten,
ie Höhe einer etwaigen Vertragsstrafe sowie die
Voraussetzungen, unter denen sie fällig wird,
ie Höhe einer etwa zu bestellenden Sicherheit
unter genauer Bezeichnung derjenigen Verbind-
lichkeiten, für deren Erfüllung diese haften soll,
sowie derjenigen Voraussetzungen, unter denen
die Rückgabe zu erfolgen hat,
das Nähere in betreff der Abnahme der Leistun-
gen oder Lieferungen sowie der Dauer und des
Umfanges der von dem Unternehmer zu leisten-
den Gewähr,
die Abweichungen von den allgemeinen Vertrags-
bedingungen in betreff der Ernennung der
Schiedsrichter und der Wahl eines Obmanns,
die technischen Vorschriften wegen der Beschaffen-
heit der Baustoffe, der Art der Ausführung und
der dabei zu beachtenden Gesichtspunkte, soweit
diese sich nicht bereits aus den Anschlägen und
Zeichnungen ergeben.

(8) Soweit der Unternehmer von ihm selbst im Inlande erzeugte Mengen von Sachen oder Waren liefert, ist dies nach den stempelrechtlichen Vorschriften in der Vertragsurkunde zum Ausdruck zu bringen. Bei Werkverträgen über nicht bewegliche Gegenstände ist nicht nur der Gesamtpreis, sondern auch der Wert der Baustoffe in demjenigen Zustande, in welchem sie mit dem Grund und Boden in dauernde Verbindung gebracht werden sollen, im Vertrage anzugeben.

(9) Die allgemeinen Vertragsbedingungen sind, insofern nicht bei einfachen Vertragsverhältnissen zweckmäßiger die Aufnahme der wesentlichsten Bestimmungen in den Vertrag selbst erfolgt, der Vertragsurkunde beizufügen.

(10) Verdingungs-Anschläge, Zeichnungen, allgemeine und besondere Bedingungen sind durch Anhaften mit Schnur und Siegel zu Bestandteilen des Vertrages zu machen. Umfangreichere Zeichnungen sind als Anlagen lose beizufügen und als solche beiderseits anzuerkennen.

(11) Durchstreichungen, Radierungen, Einschaltungen sind in den Vertragsurkunden zu vermeiden. Werden Berichtigungen erforderlich, so sind sie am Rande durch die Unterschrift beider Teile anzuerkennen.

(12) Die Seiten der Vertragsurkunden sind mit fortlaufenden Zahlen zu bezeichnen.

IV. Inhalt und Ausführung der Verträge.

Die Verbindlichkeiten, die den Unternehmern auferlegt werden, dürfen dasjenige Maß nicht übersteigen, welches Privatpersonen sich in ähnlichen Fällen auszubedingen pflegen. In den Verträgen sind nicht nur Pflichten, sondern auch die ihnen entsprechenden Rechte der Unternehmer zu verzeichnen.

Im einzelnen.

1. Zahlung.

(1) Die Zahlungen sind unter tunlichster Berücksichtigung der Verkehrssitte aufs äußerste zu beschleunigen.

(2) Die Abnahme hat alsbald nach Fertigstellung oder Ablieferung der Leistung oder Lieferung zu erfolgen.

(3) Verzögert sich die Zahlung infolge der notwendigen genauen Feststellung des Geleisteten oder Gelieferten, oder erstreckt sich die Ausführung über einen längeren Zeitraum, so sind Abschlagszahlungen bis zu demjenigen Betrage zu leisten, den der abnehmende Beamte nach pflichtmäßigem Ermessen zu vertreten vermag.

(4) Wird dem Unternehmer von der Verwaltung eine Frist für die Einreichung der Schlußrechnung gesetzt, so hat die Prüfung und Feststellung der richtig befundenen Schlußrechnung innerhalb einer anschließenden gleichen Frist zu erfolgen.

(5) Auf Antrag der Unternehmer sind Zahlungen an sie durch Vermittlung der Reichsbank zu leisten.

2. Sicherheitsleistung.

(1) Die Zulassung zu dem Ausschreibungsverfahren ist von einer vorgängigen Sicherheitsleistung nicht abhängig zu machen, dagegen kann in den hierzu geeigneten Fällen vor der Erteilung des Zuschlages die ungesäumte Sicherheitsleistung verlangt werden.

(2) Die Sicherheit kann durch Bürgen oder durch Pfänder bestellt werden.

(3) Bei Bemessung der Höhe der Sicherheit und der Bestimmung darüber, ob sie auch während der Gewährleistungszeit ganz oder teilweise einbehalten wird, ist über dasjenige Maß nicht hinauszugehen welches geboten ist, um die Verwaltung vor Schaden zu bewahren.

(4) Der Regel nach ist die Sicherheit nicht höher als auf 5 vom Hundert der Vertragssumme zu bemessen.

(5) Wenn die Vertragssumme 10000 Mark nicht übersteigt oder wenn die zu hinterlegende Sicherheit den Betrag von 500 Mark nicht erreichen würde, ist auf Sicherheitsleistung in den Fällen zu verzichten, in denen die Unternehmer als leistungsfähig und zuverlässig bekannt sind.

(6) Sicherheiten bis zu 1000 Mark können durch Einbehaltung von den Abschlagszahlungen eingezogen werden.

(7) Zur Hinterlegung von Sparkassenbüchern als Sicherheit dürfen nicht nur Abrechnungsbücher von solchen öffentlichen Sparkassen, die behördlich zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt sind, sondern auch Abrechnungsbücher von anderen öffentlichen und Privatsparkassen, Banken, Kreditgenossenschaften und sonstigen privaten Anstalten angenommen werden. Bei der Sicherheitsbestellung durch Abrechnungsbücher der letztgedachten Art ist jedoch zugleich der Nachweis zu erbringen, daß die betreffenden Anstalten nach ihren finanziellen Grundlagen und organisatorischen Einrichtungen ausreichende Sicherheit bieten.

(8) Der Bürge hat einen Bürgschein nach dem Muster der Anlage 2 auszustellen.

(9) Der Unternehmer, der in das Reichs- oder Staatsschuldbuch eingetragene Forderungen, Depotscheine der Reichsbank oder der Königl. Seehandlung (Preußischen Staatsbank) oder aber Sparkassenbücher zum Pfande bestellt, hat eine Verpfändungsurkunde auszustellen. Diese soll bei Forderungen, die in das Reichsschuldbuch oder in das preußische Staatsschuldbuch eingetragen sind, den Wortlaut der Anlage 3, bei Verpfändung von Depotscheinen der Reichsbank oder der Königl. Seehandlung (Preuß. Staatsbank) und von Sparkassenbüchern den Wortlaut der Anlage 4 haben. Bei Verpfändung von Reichs- oder Staatsschuldbuchforderungen als Sicherheitsleistung kann von der Anforderung einer besonderen Verpfändungsurkunde abgesehen werden, wenn ein Verpfändungsvermerk in folgender Fassung in das Reichs- oder Staatsschuldbuch eingetragen wird: „Die Forderung von . . . . . Mark ist der Preußischen Staatskasse, vertreten durch d. . . . Königliche . . . . . in . . . . zur Sicherheit für die Forderungen, die ihr aus dem . . . . . (Vertrage vom . . . . .) gegen den . . . . . (Gläubiger, die Firma usw.) erwachsen, verpfändet. Jede Verfügung über die verpfändete Forderung bedarf der Zustimmung d . . . genannten . . . . . D . . . . Königliche . . . . . ist von dem Gläubiger unwiderruflich ermächtigt worden, jederzeit die Ausreichung von Schuldverschreibungen gegen Löschung der Forderung zu beantragen oder die Zinsen der Forderung zu erheben."

(10) Der Verpfänder von Depotscheinen der Reichsbank oder der Königl. Seehandlung (Preuß. Staatsbank) hat außerdem eine Erklärung nach Anlage 5 in doppelter Ausfertigung beizubringen. Die Erklärungen sind, nachdem unter die erste Ausfertigung das darunter stehende Ersuchen gesetzt ist, an die Reichsbank oder die Seehandlung zu senden, welche die zweite Ausfertigung mit der entsprechenden Erklärung zurücksendet.

(11) Bei Verpfändung von Sparkassenguthaben hat der Verpfänder nachzuweisen, daß er dem Drittschuldner (der Sparkassenverwaltung) die Verpfändung angezeigt hat. Bei Verpfändung von in das Reichs- oder Staatsschuldbuch eingetragenen Forderungen ist von ihm der Nachweis zu erbringen, daß die Verpfändung in das Schuldbuch eingetragen ist.

(12) Die Zinsscheine der Wertpapiere für denjenigen Zeitraum, während dessen voraussichtlich die Leistung oder Lieferung noch in der Ausführung begriffen sein wird, können in den geeigneten Fällen den Unternehmern belassen werden.

(13) Die Rückgabe der Pfänder hat, nachdem die Verpflichtungen, zu deren Sicherung sie gedient haben, erfüllt sind, ohne Verzug zu erfolgen.

3. Mehr- und Minderaufträge.

Von dem Vorbehalt einer einseitigen Vermehrung oder Verminderung der verdungenen Lieferungen oder Leistungen unter Beibehaltung der bedungenen Preis-Einheitssätze ist Abstand zu nehmen.

4. Vertragsstrafen.

(1) Vertragsstrafen sind nur auszubedingen wenn ein erhebliches Interesse an der rechtzeitigen Vertragserfüllung besteht.

(2) Die Höhe der Vertragsstrafen ist in angemessenen Grenzen zu halten, zumal sie bei Ueberschreitung dieser Grenzen nach den gesetzlichen Bestimmungen auf Antrag des Schuldners durch Urteil auf einen verhältnismäßigen Betrag herabgesetzt werden können.

(3) Von der Vereinbarung solcher Strafen ist ganz abzusehen, wenn der Verdingungsgegenstand vorkommendenfalls ohne weiteres in der bedungenen Menge und Güte anderweit zu beschaffen ist.

5. Ueberwachung der Ausführung.

Die Kosten der Ueberwachung und der Abnahme der Leistungen oder Lieferungen sind von der Verwaltung zu tragen, soweit in den Vertragsbedingungen nichts anderes bestimmt ist.

6. Meinungsverschiedenheiten.

(1) Bei der Vergebung von Lieferungen ist es nicht
äffig, daß die vertragschließende Behörde sich die
inige Entscheidung über die vertragsmäßige Be-
ffenheit des gelieferten Gegenstandes mit Aus-
uß der Anrufung eines Schiedsgerichts vertraglich
behält.

(2) Bei allen Streitigkeiten über die durch Ver-
ge über Lieferungen und Leistungen begründeten
chte und Pflichten hat zunächst die vertragschließende
hörde eine förmliche Entscheidung zu treffen und
n Unternehmer zuzustellen. Der Entscheidung der
hörde soll tunlichst eine mündliche Erörterung mit
n Unternehmer vorausgehen. Der Unternehmer ist
der behördlichen Entscheidung auf die in den allge-
einen Vertragsbedingungen für die Beantragung der
iedsrichterlichen Entscheidung festgesetzte Frist und
n mit deren Ablauf verbundenen Rechtsnachteil aus-
ücklich hinzuweisen. Erst gegen die Entscheidung der
ehörde kann das Schiedsgericht angerufen werden.

(3) Soweit erforderlich, sind Bestimmungen über
Bildung eines Schiedsgerichts in die besonderen
rtragsbedingungen aufzunehmen.

(4) Falls es als vorteilhaft erkannt werden sollte,
vornherein einen dritten Schiedsrichter als Ob-
nn zuzuziehen, so ist den Vertragsbedingungen
gende Fassung zu geben:

„Das Schiedsgericht wird in der Weise gebildet, daß die beiden gewählten Schiedsrichter vor Eintritt in die Verhandlung einen Obmann wählen. Findet über die Person des letzteren keine Einigung statt, so wird er von dem Leiter derjenigen benachbarten Provinzialbehörde desselben Verwaltungszweiges ernannt, deren Sitz dem Sitze der vertragschließenden Behörde am nächsten belegen ist."

(5) Je nach Ort und Umfang der Leistungen oder
eferungen kann die Entscheidung streitiger Fälle
zelschiedsrichtern übertragen werden. Gegebenen-
lls würde die betreffende Bestimmung der Vertrags-
dingungen dahin zu lauten haben,

daß das Schiedsgericht durch einen Schiedsrichter gebildet wird, welcher mangels Einigung unter den Parteien von dem Leiter derjenigen benachbarten Provinzialbehörde desselben Verwaltungszweigs zu ernennen ist, deren Sitz dem Sitze der vertragschließenden Behörde am nächsten liegt.

(6) Für Streitigkeiten, die sich auf ein verwickel-
Vertragsverhältnis oder vorwiegend auf Rechts-
agen beziehen, ist von der zur Wahl oder Ernennung
es Schiedsrichters berufenen Behörde daran festzu-
lten, daß bei Schiedsgerichten mit nur einem
hiedsrichter dieser Schiedsrichter, bei Schiedsge-
hten mit zwei Schiedsrichtern mindestens der eine
hiedsrichter und bei Schiedsgerichten mit drei
hiedsrichtern jedenfalls der Obmann die Befähigung zum Richteramte besitzen und im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienste oder im Dienste einer deutschen Eisenbahnverwaltung angestellt sein muß.

7. Kosten des Vertragsabschlusses.

(1) Zu den Kosten, die von dem Unternehmer nach dem Vertrage zur Hälfte mitgetragen werden, gehören nur diejenigen Gebühren und Auslagen, welche durch etwaige notarielle oder gerichtliche Aufnahme des Vertrages entstehen.

(2) Bezüglich der Uebernahme von Stempelkosten auf die Verwaltung sind die gesetzlichen Vorschriften maßgebend.

8. Zeugnisse für die Unternehmer.

(1) Offene Zeugnisse über Leistungsfähigkeit dürfen Unternehmern nicht erteilt werden, dagegen sind ihnen auf Antrag von den bauleitenden Behörden Bescheinigungen über Art und Zeit der ausgeführten Leistungen und Lieferungen und über die Bewährung der gelieferten Baustoffe auszustellen.

(2) Die bauleitenden Behörden haben anderen ausschreibenden Behörden die von ihnen gewünschte Auskunft schleunigst und erschöpfend zu erteilen.

9. Rechnungslegung.

(1) Bei vertraglichen Leistungen und Lieferungen ist in der Schlußrechnung zu vermerken, ob dem Vertragsabschlusse ein öffentliches oder engeres Ausschreibungsverfahren vorangegangen und ob der Unternehmer Mindestfordernder gewesen ist.

(2) Soweit Leistungen und Lieferungen im Werte von mehr als 3000 Mark freihändig oder auf Grund eines engeren Ausschreibungsverfahrens vergeben sind, ist zur Schlußrechnung anzugeben, aus welchen Gründen von jeder Ausschreibung oder von einer öffentlichen Ausschreibung abgesehen ist. Außerdem bedarf es in diesen Fällen einer Begründung bei der Zuschlagserteilung an Nichtmindestfordernde.

(3) Die Angaben zu (2) sind in einer besonderen Anlage dem Rechnungsbelage beizufügen.

Anlage 1.

Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen.

§ 1. Persönliche Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit der Bewerber.

Bei der Vergebung von Arbeiten oder Lieferungen hat niemand Aussicht, als Unternehmer angenommen zu werden, der nicht für ihre tüchtige und pünktliche Ausführung die erforderliche Sicherheit bietet.

§ 2. Einsicht und Bezug der Verdingungsunterlagen.

Verdingungsanschläge, Zeichnungen, Bedingungen usw. sind an den in der Ausschreibung bezeichneten Stellen einzusehen. Vervielfältigungen werden auf Ersuchen gegen Erstattung der Selbstkosten verabfolgt, soweit sie vorrätig sind, oder durch die verfügbaren Hilfskräfte neu angefertigt werden können. Der Name des Bewerbers, an den die Verdingungsunterlagen verabfolgt sind, wird nicht bekannt gegeben.

§ 3. Form und Inhalt der Angebote.

(1) Die Angebote sind unter Benutzung der etwa vorgeschriebenen Vordrucke, von den Bewerbern unterschrieben, mit der in der Ausschreibung geforderten Aufschrift versehen, verschlossen, porto- und bestellgeldfrei bis zu dem angegebenen Zeitpunkte einzureichen.

(2) Die Angebote müssen enthalten:

a) die ausdrückliche Erklärung, daß der Bewerber sich den Bedingungen, die der Ausschreibung zugrunde gelegt sind, unterwirft,

b) die Angabe der geforderten Preise nach Reichswährung, und zwar sowohl der Preise für die Einheiten als auch der Gesamtforderung, in Zahlen und Buchstaben; stimmt die Angabe der Einheitspreise in Zahlen mit der in Buchstaben nicht überein, so soll die Angabe in Buchstaben maßgebend sein, die Gesamtforderung wird aus den Einheitspreisen rechnerisch festgestellt,

c) die genaue Bezeichnung und Adresse des Bewerbers,

d) von gemeinschaftlich bietenden Personen die Erklärung, daß sie sich für das Angebot als Gesamtschuldner verbindlich machen, sowie die Bezeichnung eines zur Geschäftsführung und zur Empfangnahme der Zahlungen Bevollmächtigten: letzteres Erfordernis gilt auch für die Gebote von Gesellschaften und juristischen Personen,

e) nähere Angaben über die Bezeichnung der etwa mit eingereichten Proben; die Proben selbst müssen ebenfalls vor der Verhandlung zur Eröffnung der Angebote eingesandt und derartig bezeichnet sein, daß sich ohne weiteres erkennen läßt, zu welchem Angebote sie gehören,

f) die etwa vorgeschriebenen Angaben über die Bezugsquellen der Waren und die zu deren Herstellung verwendeten Roh- und Hilfsstoffe.

(3) Angebote, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, insbesondere solche, die bezüglich des Gegenstandes von der Ausschreibung selbst abweichen oder das Gebot an Sonderbedingungen knüpfen, haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

§ 4. Wirkung des Angebots.

(1) Die Bewerber bleiben von dem Eintreffen des Angebots bei der ausschreibenden Behörde bis zum Ablaufe der festgesetzten Zuschlagsfrist an ihre Angebote gebunden.

(2) Die Bewerber unterwerfen sich mit Abgabe des Angebots wegen aller für sie daraus entstehenden Rechte und Verbindlichkeiten der Zuständigkeit der Gerichte des Ortes, an dem die ausschreibende Behörde ihren Sitz hat.

§ 5. Erteilung des Zuschlags.

(1) Der Zuschlag wird von dem mit der Ausschreibung beauftragten Beamten oder von der ausschreibenden Behörde oder von einer dieser übergeordneten Behörde entweder in der von dem gewählten Unternehmer mit zu vollziehenden Verhandlungs-Niederschrift oder durch besondere schriftliche Mitteilung erteilt.

(2) Letzterenfalls ist der Zuschlag mit bindender Kraft erfolgt, wenn die Benachrichtigung hiervon innerhalb der Zuschlagsfrist als Depesche oder Brief dem Telegraphen- oder Postamte zur Beförderung an die in dem Angebote bezeichnete Adresse übergeben worden ist.

(3) Diejenigen Bewerber, die den Zuschlag nicht erhalten, werden benachrichtigt. Gemäß Erlasses des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 1. 11. 1912, V. D. 16806 III. 23276 sind diese Ablehnungsschreiben zu frankieren, d. h. sie sind mit dem Vermerke „Frei durch Ablösung" zu versenden. Proben werden im Falle der Ablehnung des Angebots nur dann zurückgegeben, wenn dies in dem Angebotschreiben ausdrücklich verlangt oder ein dahin gehender Antrag innerhalb vier Wochen nach Eröffnung der Angebote gestellt wird, vorausgesetzt, daß die Proben bei den Prüfungen nicht verbraucht sind. Die Rücksendung erfolgt alsdann auf Kosten des betreffenden Bewerbers. Eine Rückgabe findet im Falle der Annahme des Angebots in der Regel nicht statt; wertvolle Proben können jedoch auf die zu liefernde Menge angerechnet oder, soweit angängig, nach beendeter Lieferung dem Unternehmer auf seine Kosten wieder zugestellt werden.

(4) Eingereichte Entwürfe werden geheim gehalten und auf Verlangen zurückgegeben.

(5) Den Empfang des Zuschlagsschreibens hat der Unternehmer umgehend schriftlich zu bestätigen.

§ 6. Beurkundung des Vertrages.

(1) Der Bewerber, der den Zuschlag erhält, ist verpflichtet, auf Erfordern über den durch die Erteilung des Zuschlags zustande gekommenen Vertrag eine schriftliche Urkunde zu vollziehen.

(2) Sofern die Unterschrift des Bewerbers der Behörde nicht bekannt ist, bleibt vorbehalten, ihre Beglaubigung zu verlangen.

(3) Die der Ausschreibung zugrunde liegenden Verdingungsanschläge, Zeichnungen, Bedingungen usw., welche bereits durch das Angebot anerkannt sind, hat der Bewerber bei Abschluß des Vertrages mit zu unterzeichnen.

§ 7. Sicherheitsleistung.

Innerhalb 14 Tage nach der Erteilung des Zuschlags hat der Unternehmer die vorgeschriebene Sicherheit zu bestellen, widrigenfalls die Behörde befugt ist, von dem Vertrage zurückzutreten und Schadenersatz zu beanspruchen.

§ 8. Kosten der Ausschreibung.

Zu den durch die Ausschreibung selbst entstehenden Kosten hat der Unternehmer nicht beizutragen.

Anlage 2.

Bürgschein.

Für die Erfüllung der von dem . . . . . in dem Vertrage vom . . . . . übernommenen

. . . . . verbürge . . . . .
lichkeiten . . . . . hierdurch selbstschuldnerisch unter Verzicht
Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung und
ausklage (§§ 770, 771 des Bürgerlichen Ge-
) bis zum Betrage von . . . . . (ge-
. . . . .). Auf Anzeige
§ 777 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird ver-

. . . . . 19 . .
. . . . . , den . . . ten . . . . . .
genommen
Königliche . . . . . .
erschrift.) (Unterschrift des Bürgen.)

Anlage 3.

Verpfändungsurkunde.

r Sicherheit für die Forderungen, welche der
. . . . . Verwaltung aus dem . . . . . .
e vom . . . . . gegen den . . . . . .
wachsen möchten, wird dieser hierdurch die-
Forderung von . . . . . Mark
det, welche dem Unterzeichneten gegen die
waltung der Staatsschulden laut Konto . . . zu-
eichsschuldenverwaltung
Zugleich wird die . . . . . ermächtigt,
trag auf gänzliche oder teilweise Löschung der
ung, gegen Ausreichung von Schuldverschrei-
der . . . . . % konsolidierten Anleihe an sie,
u stellen und die Zinsen des Kontos zu erheben,
. . . . . , den . . . ten . . . . . 19 . .
genommen:

Unterschrift.
(Unterschrift des Verpfänders.)
Unterschrift ist gerichtlich oder notariell zu
beglaubigen.)

Anlage 4.

Verpfändungsurkunde.

r Sicherheit für die Forderungen, welche der
. . . . . Verwaltung aus dem . . . . . .
e vom . . . . . gegen den . . . . . .
wachsen möchten, wird dieser hierdurch diejenige
ung, die dem Unterzeichneten — gegen die
e Reichsbank laut Depotschein Nr. . . . . —
die Königliche Seehandlung (Preußische Staats-
laut Depotschein Nr. . . . . — gegen die
sche Zentralgenossenschaftskasse laut Depotschein
. . . — gegen die Sparkasse zu . . . . . .
parkassenbuch Nr. . . . . —
— des — im letzteren bezeichneten — Wert-
— Guthabens — zusteht, bis zur Höhe von
. . Mark verpfändet. Zugleich wird die
. . . . . ermächtigt, das vorstehende
ot bei der Reichsbank — Königlichen Seehand-
Preußischen Staatsbank) — Preußischen Zen-
ossenschaftskasse — Guthaben bei der Sparkasse
heben und darüber Quittung zu erteilen.

*) Der Unterzeichnete verpflichtet sich, der
. . . . . Sparkasse zu . . . . . .
von dem Verpfändungsvertrage Anzeige zu machen
und die Kenntnisnahme hierunter bescheinigen zu
lassen.
. . . . . , den . . . ten . . . . . 19 . .
Angenommen
Königliche . . . . . .
(Unterschrift.)
. . . . . .
(Unterschrift des Verpfänders.)

*) Von der vorstehenden Verpfändung hat uns der
Verpfänder Kenntnis gegeben.
(Ort und Datum) . . . . . den . . . . . 19 . . .
(Unterschrift der Sparkasse) . . . . . .

---

*) Anm. Bei Verpfändung von Depotscheinen der Reichsbank oder der Königlichen Seehandlung oder der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse zu streichen.

Anlage 5.

Erste Ausfertigung.

. . . . . , den . . . ten . . . . . 19 . .

An
das Kontor für Wertpapiere
der Reichshauptbank — der Königl. Seehandlung
(Preuß. Staatsbank)
in Berlin.

Die Reichsbank — Königl. Seehandlung — benachrichtige . . . . , daß . . . . die nach dem Depotschein

Nr.	über	Mark
"	"	"
"	"	"
"	"	"
"	"	"

für eigene Rechnung dort in Verwahrung gegebenen Wertpapiere und das . . . . . der Reichsbank — Königl. Seehandlung — gegenüber zustehende Rückforderungsrecht der Königlichen . . . . . als Sicherheit für . . . . . verpfändet habe.

Die Reichsbank — Königl. Seehandlung — ersuche . . . . , die vorbezeichneten Wertpapiere nebst Zinsscheinen und Anweisungen fortan für die genannte Behörde zu verwahren und nur dieser gegen deren Quittung herauszugeben.

(Unterschrift.)

Urschriftlich
an das Kontor für Wertpapiere
der Reichshauptbank — der Königl. Seehandlung
(Preuß. Staatsbank)
in Berlin.

mit dem Ersuchen zu übersenden, die anliegende zweite Ausfertigung des obigen Antrages, welchem wir uns anschließen, nach Abgabe der darunter befindlichen Erklärung an uns zurückzusenden.

. . . . . , den . . . ten . . . . . 19 . .
Königliche . . . . . .
(Unterschrift.)

Zweite Ausfertigung.

. . . . . , den . . . ten . . . . . 19 . .

An
das Kontor für Wertpapiere
der Reichshauptbank — der Königl. Seehandlung (Preuß. Staatsbank)
in Berlin.

Die Reichsbank — Königl. Seehandlung — benachrichtige . . . . ., daß . . . . . die nach dem Depotschein

Nr.	über Mark
"	" "
"	" "
"	" "
"	" "

für eigene Rechnung dort in Verwahrung gegebenen Wertpapiere und das der Reichsbank — Königl. Seehandlung — gegenüber zustehende Rückforderungsrecht der Königlichen . . . . . verpfändet habe.

Die Reichsbank — Königl. Seehandlung — ersuche . . . . ., die vorbezeichneten Wertpapiere nebst Zinsscheinen und Anweisungen fortan für die genannte Behörde zu verwahren und nur dieser gegen deren Quittung herauszugeben.

(Unterschrift.)

Der Königlichen . . . . . .
zu . . . . . .

bestätigen wir, eine gleichlautende Ausfertigung erhalten zu haben; zugleich erklären wir uns bereit, das bezügliche Depot gegen Uebernahme d. . . bezeichneten quittierten Depotschein . . und dieser Bescheinigung an die Königliche . . . . . auszuhändigen.

Berlin, den . . . . . 19 . .

Kontor für Wertpapiere
der Reichshauptbank — Königl. Seehandlung (Preuß. Staatsbank). —

(Unterschrift.)

Veröffentlicht.
Potsdam, den 5. März 1915.
Der Regierungspräsident.

Schweinezählungen am 15. März und 15. April 1915.

291. Auf Beschluß des Bundesrats finden am 15 März und 15. April 1915 allgemeine Zwischenzählungen der Schweine statt.

Die Ergebnisse der Zählungen dienen lediglich den Zwecken der Staats- und Gemeindeverwaltung und der Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Aufgaben. Sie dienen nur amtlichen statistischen Zwecken, nicht aber Steuerzwecken.

Gezählt wird der Bestand an Schweinen in der Nacht vom 14. zum 15. März 1915.

Ich richte an die Bevölkerung des Regierungsbezirkes die Bitte, den Zählern, die ihre Tätigkeit freiwillig als Ehrenamt ausüben, ihre Aufgabe nach Möglichkeit zu erleichtern.

Potsdam, den 11. März 1915.

I A 1063 III Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Jagd auf Wildenten.

292. Für den Landespolizeibezirk Potsdam wird der Beginn der Jagd auf Wildenten auf den 1. Juli 1915 festgesetzt.

Potsdam, den 23. Februar 1915.

B 663. Der Bezirksausschuß zu Potsdam.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizeipräsidenten in Berlin.

Sonntagsruhe und Beschäftigungszeit an den Oster- und Pfingstfeiertagen.

293. Meine Verordnung vom 11. v. Mts., betreffend Sonntagsruhe und Beschäftigungszeit an den Oster- und Pfingstfeiertagen 1915, wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 2 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:
   „2 im Handel mit Konfitüren sowie im Handel mit Fleischwaren und Roheis:
   von 5 bis 10 Uhr Vormittags;"
2. zwischen Ziffer 2 und 3 des Absatzes 2 ist folgender Absatz einzuschalten:
   „2 a im Handel mit Back- und Konditorwaren auf Grund der Anordnung des Oberkommandos in den Marken vom 13. Januar d. Js.:
   von 6 bis 10 Uhr Vormittags."

Berlin, den 6. März 1915.

Der Polizei-Präsident.

Sachverständiger für die Bereitung von Backware.

294. Auf Grund des § 13 der Bekanntmachung vom 5. Januar 1915, betreffend die Bereitung von Backware (RGBl. S. 8), habe ich unter Abänderung meiner Bekanntmachung vom 9. Februar 1915 (Amtsblatt S. 93) Herrn Ferdinand Gaede für den Stadtkreis Berlin-Schöneberg zum Sachverständigen für die Bereitung von Backware ernannt.

Berlin, den 6. März 1915.

Der Polizei-Präsident.

Nachtdienst in Berliner Apotheken.

295. Unter dem Vorbehalte des jederzeitigen Widerrufs habe ich die Genehmigung dazu erteilt, daß die Apotheke zum roten Adler hier, Roßstraße 26/28, in den Wochen, in denen die Kommandanten-Apotheke hier, Neue Grünstraße 5, und die Apotheke zum schwarzen Adler hier, Neue Roßstraße 21, den Nachtdienst versehen, während der Nachtstunden von 9 Uhr Abends bis 7½ Uhr Morgens und am Sonntage von 2 Uhr Nachmittags bis 7½ Uhr Morgens des folgenden Montags geschlossen bleibt, so daß die Apotheke zum roten Adler fortan nur noch jede 3. Woche den Nachtdienst ausübt.

Berlin, den 3. März 1915.

Der Polizei-Präsident.

296. Unter dem Vorbehalte des jederzeitigen Widerrufs habe ich die Genehmigung dazu erteilt, daß die Lucae's-Apotheke, Unter den Linden 53, und die Polnische Apotheke, Mittelstraße 56, während der

ftstunden von 10 Uhr Abends bis 8 Uhr Morgens
chselnd geschlossen bleiben und zwar so, daß jede
theke abwechselnd 14 Tage lang den Nachtdienst
eht, während die andere Apotheke geschlossen bleibt.
An jeder geschlossenen Apotheke wird draußen ein
sichtbares Schild angebracht werden, das Name
Lage der umliegenden zugänglichen Apotheken er-
en läßt.

Berlin, den 3. März 1915.

Der Polizei-Präsident.

. Unter dem Vorbehalte des jederzeitigen
errufs habe ich die Genehmigung dazu erteilt, daß
Luisenstädtische Apotheke hier, Köpenicker Straße
an 2 Tagen in der Woche während der Nacht-
den von 9 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens
lossen bleibt.

Berlin, den 3. März 1915.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen

der Kaiserlichen Ober-Postdirektionen.

erstellung einer Holzstangenlinie für Fernsprechleitungen.

8. Bei dem Kaiserlichen Fernsprechamte 1 in
rlottenburg liegt ein Plan aus über die Herstellung
r Holzstangenlinie am Tegeler Wege zur Aufnahme
Fernsprechleitungen.

Berlin C 2, den 6. März 1915.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellenerledigung.

9. Erledigt ist die Pfarrstelle Königlichen Patro-
s zu Kurtschlag, Diözese Templin, durch Versetzung
Pfarrers Schiele am 1. April 1915. Wieder-
tzung erfolgt durch Gemeindewahl nach dem Pfarr-
lgesetz vom 15. März 1886 — K. Ges. u. V. Bl.
39 —. Bewerbungen sind schriftlich bei dem König-
n Konsistorium einzureichen.

Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Schulkollegiums.

ung für Gesanglehrer und -lehrerinnen an höheren Lehr-anstalten.

0. Der Herr Minister der geistlichen und Unter-
ts-Angelegenheiten hat den Beginn der nächsten
Königlichen Akademischen Institut für Kirchenmusik
Charlottenburg, Hardenbergstraße 36, abzuhaltenden
ifung für Gesanglehrer und -lehrerinnen an
eren Lehranstalten in Preußen auf den 21. Juni
5 festgesetzt.

Im übrigen wird auf die Prüfungsordnung vom
Juni 1910, Zentr.-Bl. Seite 582 ff., verwiesen.

Berlin, den 8. März 1915.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Bekanntmachungen der Reichsschuldenverwaltung.

Ausreichung von Zinsscheinen.

1. Die Zinsscheine Reihe VII Nr. 1 bis 20 zu
Schuldverschreibungen der 3½ (vormals 4) %igen
tschen Reichsanleihe von 1879 über die Zinsen für
zehn Jahre vom 1. April 1915 bis 31. März 1925
nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden **vom 1. März d. Js. ab** ausgereicht, und zwar:

durch die Königlich Preußische Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW 68, Oranienstraße 92/94,

durch die Königliche Seehandlung (Preußische Staatsbank) in Berlin W 56, Markgrafenstraße 38,

durch die Preußische Zentral-Genossenschafts-Kasse in Berlin C 2, Am Zeughause 2,

durch die Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und die mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen,

durch die preußischen Regierungshauptkassen, Kreiskassen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwalteten Forstkassen,

ferner in Bayern durch die Königliche Hauptbank in Nürnberg und ihre sämtlichen Filialen,

in Sachsen durch die Königlichen Bezirkssteuereinnahmen,
in Württemberg durch die Königlichen Kameralämter,
in Baden durch die Mehrzahl der Großherzoglichen Finanz- und Hauptsteuerämter,
in Hessen durch die Großherzoglichen Bezirkskassen und Steuerämter,
in Sachsen-Weimar durch die Großherzoglichen Rechnungsämter,
in Elsaß-Lothringen durch die Kaiserlichen Steuerkassen,

an Orten ohne Reichsbankanstalt,

in den übrigen Bundesstaaten durch verschiedene von ihnn bekannt gegebene Kassen.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinsscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine einzuliefern sind, werden von den vorbezeichneten Ausreichungsstellen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 11. Februar 1915.

Reichsschuldenverwaltung.

Bekanntmachungen der Königlichen Oberzolldirektion.

Aufhebung des Zollamts Friesack.

302. Mit Genehmigung des Herrn Finanzministers wird das Zollamt II. Klasse Friesack im Hauptzollamtsbezirke Brandenburg a. H. vom 1. April 1915 ab aufgehoben und sein Hebebezirk dem Bezirke des Zollamts II. Klasse Fehrbellin im gleichen Hauptzollamtsbezirke zugewiesen.

Berlin, den 7. März 1915.

Königliche Oberzolldirektion.

Verzollung der zu Zuchtzwecken einzuführenden Pferde und Bullen von Hohenvieh.

303. Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 14ten Januar 1915 Aenderungen und Ergänzungen der Anleitung für die Zollabfertigung, Teil III 10, betreffend

Verzollung der zu Zuchtzwecken einzuführenden Pferde und Bullen von Höhenvieh zu ermäßigten Zollsätzen, die Zustimmung erteilt.

Die Vorschriften in dem sich aus dem Bundesratsbeschlusse ergebenden Wortlaute sind in der Beilage zu Nr. 5 des Nachrichtenblattes für die Zollstellen vom 15. Februar 1915 veröffentlicht worden.

Es steht den beteiligten Kreisen frei, bei den Zollstellen in die Vorschriften Einsicht zu nehmen.

Berlin, den 2. März 1915.

Die Oberzolldirektion.

304 Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

Kommunalbezirksveränderungen im Kreise Beeskow-Storkow.

lfd. M.	Name des Besitzers	Grundbuch von	Band	Blatt	Nummer des Kartenblatts	Nummer der Parzelle	jetziger Gemeindeverband.	künftiger Gemeindeverband.	Größe des Grundstücks ha	a	qm
1	Feldmann, Simon, Fabrikbesitzer, Berlin-Oberschöneweide	Berlin-Treptow	24	705	23	43/40	Berlin-Treptow	Berlin-Oberschöneweide			67
2	Feldmann, Simon, Fabrikbesitzer, Berlin-Oberschöneweide	Berlin-Oberschöneweide	3	61	23	55/40	Berlin-Treptow	Berlin-Oberschöneweide		4	82
3	Gemeinde Berlin-Oberschöneweide	Berlin-Oberschöneweide	15	444	23	53/40	Berlin-Treptow	Berlin-Oberschöneweide		1	87

Beeskow, den 29. Januar 1915.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Wahrnehmung der Wasserpolizei für die Elbe.

305. Auf Grund des § 343 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (GS. S. 53) mache ich hierdurch bekannt, daß die Wahrnehmung der Wasserpolizei für die Elbe von den zuständigen Herren Ministern mir als dem Chef der Elbstrombauverwaltung übertragen worden ist.

Einen Teil der örtlichen Geschäfte der Wasserpolizei, nämlich die schiffahrtpolizeiliche Ueberwachung der auf der Elbe und ihren Nebengewässern verkehrenden Ruder- und Segelboote sowie der zur nicht gewerbsmäßigen Beförderung von Personen dienenden Dampf- und Motorboote, des weiteren auch die polizeiliche Ueberwachung des Badebetriebs habe ich für das Gebiet innerhalb des Stadtbezirks Magdeburg an den Herrn Polizei-Präsidenten in Magdeburg übertragen.

Magdeburg, den 25. Februar 1915.

Der Oberpräsident. (Elbstrombauverwaltung).

Beschlagnahme des Wollgefälles.

306. Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift bestraft wird:

Das Wollgefälle der deutschen Schafschur 1914/15, gleichviel, ob sich dasselbe bei den Schafhaltern, an sonstigen Stellen oder noch auf den Schafen befindet, sowie das Wollgefälle bei den deutschen Gerbereien wird von heute ab für die Zwecke der Heeresverwaltung in vollem Umfange beschlagnahmt und der Weiterverkauf verboten. Desgleichen ist verboten jedes andere Rechtsgeschäft, welches eine Veräußerung des Wollgefälles zur Folge hat. Verboten ist außerdem das Scheren der Schafe zu einer früheren als der in anderen Jahren üblichen Zeit. Die Wolle hat an dem Orte zu verbleiben, wo sie sich im Augenblicke dieser Beschlagnahmeverfügung befindet.

Soweit sich die Wolle am Tage der Bekanntmachung bereits in den Betrieben und eigenen oder gemieteten Lagerräumen von Fabrikanten, die Heereslieferungen auszuführen haben, befindet, ist die Weiterverarbeitung gestattet, sofern die Wolle nachweislich zu Heereslieferungen verarbeitet wird.

Vorschriften über die Verwendung der beschlagnahmten Wollbestände erfolgen in kurzer Zeit durch das Königlich Preußische Kriegsministerium und werden öffentlich bekannt gemacht.

Berlin, den 4. März 1915.

Stellvertretendes Generalkommando III. Armeekorps.

Ungültige Angelkarten.

307. Die von dem bisherigen Fischereipächter Jordan in Eberswalde für die Zeit vom 1. September 1914 bis 31. August 1915 für den Finowkanal von km 74,4 bis km 81,25 ausgegebenen Angelkarten werden hiermit für **ungültig** erklärt.

Eberswalde, den 23. Februar 1915.

Königliches Wasserbauamt.

Bezirksschornsteinfeger.

308. Die Schornsteinfegermeister Ernst Gotthold, Paul Schwarz und Franz Scholz sind vom 1. April 1915 ab zu Bezirksschornsteinfegern im Stadtkreise Berlin-Schöneberg bestellt worden.

Berlin-Schöneberg, den 27. Februar 1915.

Der Polizei-Präsident.

Personalchronik.

309. Der Katasterlandmesser Ernst Reif ist zum Katasterkontrolleur ernannt und vom 1. April d. J. ab mit der Verwaltung des Katasteramts Mohrungen im Regierungsbezirke Königsberg i. Pr. beauftragt worden.

Dem Organisten und Lehrer Wilhelm Damian in Wittstock, Diözese gl. Namens, ist der Titel „Kantor" verliehen.

Dem Herrn Dr. Melchior Elmayan ist die Erlaubnis erteilt, in Familien zu unterrichten.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin*)

Monat Februar 1915.

Es sind ernannt zum Ober-Postinspektor: Vizepostdirektor Nugel; zum Vizepostdirektor: Postinspektor Hespe; zum Postinspektor: Ober-Postpraktikant Gorke, Janssen aus Löhne (Westf.), Lüttschwager aus Erfurt, Grack aus Frankfurt (Main), Ost aus Münster (Westf.).

Es sind übertragen eine Bureaubeamtenstelle I. Klasse: Ober-Postsekretär Robert Müller, Postsekretär Keßler aus Berlin-Schöneberg unter gleichzeitiger Ernennung zum Ober-Postsekretär, eine Ober-Postsekretärstelle: Postsekretär Steinbacher unter gleichzeitiger Ernennung zum Ober-Postsekretär, eine Telegraphensekretärstelle: Telegraphensekretär Walter Burg und Pfech.

Es ist verliehen der Charakter als Postsekretär: den Ober-Postassistenten Kakerow in Berlin-Tegel, Wienandt, Postassistenten Cieslwicz, Richard Marten und Erich Schulz.

Es sind versetzt: von Berlin: Ober-Postinspektor Bormann als Postdirektor nach Gevelsberg (Westf.), Ober-Praktikant Wagner als Postinspektor nach Bremen, Telegraphenmechaniker Hartung nach Berlin-Tempelhof; nach Berlin: Postinspektor Pretzsch von Charlottenburg zum Reichspostamt als expedierender Sekretär, Ober-Postsekretär Behrns von Seesen, Telegraphensekretär Beulig von Berlin-Lichterfelde und Telegraphenmechaniker Reimer von Berlin-Tempelhof.

Es treten in den Ruhestand: Ober-Postsekretär, Rechnungsrat Abramowski, k. W. Waidmannslust, Ober-Postsekretär Steinhoff, Postsekretär Johannes Dreyer, Friedrich Ehrhardt, k. W. Treuenbrietzen, und Telegraphensekretär Paul Werner.

Es sind gestorben: Postdirektor a. D. Theodor Hesse in Berlin-Steglitz, Telegraphendirektor a. D. Hellmold, Postsekretär Hinrichs, Postsekretär a. D. Reinhold Fischer in Charlottenburg, Walter in Hermsdorf b. Berlin, Telegraphensekretär a. D. Gustav Weiß, Ober-Telegraphenassistent a. D. Paul Krüger in Neukölln und Postassistent Barkowski.

Es sind gefallen: Ober-Postpraktikant Junkermann, Postsekretär Heinrich Hillebrecht, Siebers und Worch, Ober-Postassistent Kunnert, Postassistent Burghardt, Busch, Hentschel in Berlin-Lichtenberg, Rose, Richard Martin Schulz und Wurst.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam.

Uebertragen ist eine Bureaubeamtenstelle I. Klasse bei der Ober-Postdirektion in Straßburg (Els.) dem Postsekretär Feuerhake aus Rathenow.

Versetzt sind der Postmeister Bernard in Bublitz nach Friesack (Mark), der Telegraphensekretär Priebe in Perleberg nach Halberstadt, die Ober-Postassistenten Kreuter in Beeskow nach Spandau und Telle in Rheinsberg (Mark) nach Potsdam, der Postassistent Neiße in Jüterbog nach Zehlendorf (Wannseebahn).

Gestorben ist der Postsekretär Lange in Potsdam.

*) Wo die Ortsbezeichnung fehlt, ist der Sitz der Ober-Postdirektion gemeint.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

(Fortsetzung von Seite 122 ff.)

Bezahlung der Kosten für Naturalverpflegung an die Gemeinden.

310. Die Kassenverwaltungen dürfen Gemeinden, die über gewährte Mundverpflegung Bescheinigungen der Truppen erhalten haben, Bezahlung für diese Verpflegung nur gegen Rückgabe der erteilten Bescheinigungen leisten.

Sofern die Gemeinden auf Grund der ihnen zugestellten Bescheinigungen ihre Ansprüche bereits bei Zivilbehörden angemeldet haben oder sich schon im Besitze der nach III., 11 Ziffer 8 der Verordnung vom 1. April 1876, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen, zu erteilenden Vergütungsanerkenntnisse befinden, ist jede Bezahlung durch die Truppenteile zu unterlassen.

Unter Beziehung auf die Verfügung an die stellvertretenden Intendanturen und die Intendanturen der militärischen Institute und des Militär-Verkehrswesens vom 4. Februar 1915 — Nr. 146/2 15 B 2 — werden diese Stellen angewiesen, der Friedens-Verpflegungs-Abteilung des Kriegsministeriums am 15. April 1915 zu berichten, ob und bei welchen Truppenteilen Unregelmäßigkeiten in der Bezahlung der Mundverpflegung festgestellt worden sind.

Berlin, den 3. März 1915.

Nr. 51/3. 15 B. 2. Kriegsministerium.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

(Fortsetzung von Seite 125.)

Zwischenzählung der Schweine.

311. Auf Beschluß des Bundesrats findet im Deutschen Reiche am 15. März und 15. April 1915 eine allgemeine Zwischenzählung der Schweine statt; dabei kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1. Die Zählung wird unter Leitung der Ortsbehörde durch freiwillige Zähler vorgenommen.

2. Der **Schweine**zählung ist, wie bei den letzten derartigen Zählungen, die **Haushaltung mit Schweinen** als Zähleinheit zu Grunde zu legen.

3. Wie bei früheren Zählungen bilden einzeln gelegene Wohnplätze, **militärische Anstalten und Baulichkeiten,** Schlachthäuser, Viehquarantänen, Hafenanlagen, stets besondere Zählbezirke. Dabei ist streng zu beachten, daß die Wohnplätze auch wirklich bei den Gemeinden und Gutsbezirken, zu denen sie polizeilich gehören (vergl. Gemeindelexikon), gezählt werden. Die etwa abweichende wirtschaftliche Zugehörigkeit von Vorwerken und sonstigen Wohnplätzen zu anderen Gutsbezirken bleibt unberücksichtigt. Es empfiehlt sich, die Ausführung des Zählgeschäfts in den militärischen Anstalten und Baulichkeiten tunlichst den mit deren Leitung betrauten Militärbeamten zu übertragen. **Für die Schlachthäuser, Viehquarantänen, Güterbahnhöfe, Hafenanlagen** sind die zuständigen Behörden zu ersuchen, geeignete Beamte für die Ausführung der Zählung zur Verfügung zu stellen.

Es wird noch besonders bemerkt, daß die **Zählung keinerlei Steuerzwecken dient,** sondern lediglich die Förderung gemeinnütziger Zwecke beabsichtigt.

Potsdam, den 10. März 1915.

O. P. 5144 Der Oberpräsident.

Hierzu eine Beilage, fünf Oeffentliche Anzeiger und eine Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.

(Die Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.)

Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Druck von A. W. Hayn's Erben (Curt Gerber), Potsdam.

Sonderausgabe des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 15. März 1915.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

312. Ergänzung der Ausführungs-Anweisung vom 8. Februar 1915 zur Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. Januar 1915, betreffend die Sicherstellung von Fleischvorräten (RGBl. S. 45.)

Zu § 2 werden folgende Absätze 3—7 eingeschaltet:

Auf das Verfahren bei der Uebertragung des Eigentums an Schweinen finden die Bestimmungen der Artikel 4 ff. der Ausführungs-Anweisung zum Höchstpreisgesetze vom 23. Dezember 1914 (Hand.-Min.-Bl. 1915 S. 3) Anwendung, soweit nicht Abweichungen besonders vorgeschrieben sind.

Anträge der Gemeinden oder der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin auf Einleitung des Verfahrens zwecks Uebertragung des Eigentums an Schweinen sind mit größter Beschleunigung zu erledigen.

Die Anträge können abgelehnt werden:

1. soweit die Schweine als Zuchteber und Zuchtsauen zur Erhaltung der Schweinezucht notwendig sind,
2. soweit die Schweine Zuchten angehören, aus denen in letzter Zeit nachweisbar verhältnismäßig größere Mengen zu Zuchtzwecken abgegeben worden sind,
3. soweit die Schweine zur Deckung des Fleischbedarfs des Besitzers und seiner Haushaltungsangehörigen erforderlich und bestimmt sind,
4. soweit der Besitzer der Schweine nachweisbar imstande ist, sie mit Stoffen zu füttern, die als Nahrungsmittel für den Menschen nicht geeignet sind.

Im übrigen ist den Anträgen stattzugeben, ohne daß zu prüfen ist, ob der Antrag durch ein öffentliches Interesse begründet ist und ob die Umstände es rechtfertigen, das Verfahren gerade gegen den im Antrage bezeichneten Besitzer einzuleiten.

Die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin wird ermächtigt, an den Besitzer der in Anspruch genommenen Schweine eine Aufforderung zu erlassen, welche die im § 2 Abs. 2 Satz 2 des Höchstpreisgesetzes bestimmte Wirkung hat. Die Aufforderung wird unwirksam, wenn sie nicht binnen einer Woche, nachdem sie dem von ihr Betroffenen zugegangen ist, durch Erlaß der für das Enteignungsverfahren zuständigen Behörde bestätigt wird.

Die an den Besitzer von der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. oder der zuständigen Behörde gerichtete Aufforderung zur Ueberlassung der Schweine steht einer freihändigen Veräußerung der Schweine nicht entgegen, wenn die Veräußerung vor der Uebernahme durch den Enteignungsberechtigten und nachweislich zu Schlachtzwecken erfolgt.

Bei der schiedsgerichtlichen Festsetzung des Uebernahmepreises ist zu beachten, daß die in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. Februar 1915 (RGBl. S. 109 ff.) festgelegten Marktpreise für Tiere mittlerer Güte gelten. Für geringere Tiere sind daher angemessene Abzüge, für bessere entsprechende Zuschläge zu machen.

Die Uebertragung des Eigentums an Schweinen hat grundsätzlich am Erzeugungsorte stattzufinden. Eine Enteignung von Schweinen auf den Märkten muß unterbleiben.

Zu § 4.

Diese ergänzende Ausführungsanweisung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. März 1915.

Der Minister des Innern.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Druck von A. W. Hayn's Erben (Curt Gerber), Potsdam.

Höchstpreise

Acetonum
Aceto
Acetum .
Essig
„ pr
„
„ Sa
Acidum ace
„ ace
„ Ta
„ bor
„
„
„ car
„ citr
Zit
„ hyd
Sa
„ hyd
Sa
„ hyd
Sa
„ nitri
Sa
„ nitri
roh
„ nitri
rau
i. F
„ phos
Ph
„ salic
„ sulfu
Sch
„ tann
Tan

Beilage

zum 11. Stück des Amtsblatts

er Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 13. März 1915.

der Handverkaufsarzneimittel für Stadtkreise Berlin.			für Krankenkassen im		
. . . . .	100 g	35 ₰		250 g	70 ₰
ıum					
. . . . .	200 g	10 ₰		500 g	20 ₰
olignos. crudum				200 g	10 ₰
Holzessig, roher				500 g	20 ₰
„ rectificatum D.A. 5				200 g	15 ₰
gereinigter				500 g	30 ₰
				1000 g	55 ₰
badillae	100 g	30 ₰		250 g	60 ₰
Sabadilleſſig					
eticum .	15 g	10 ₰		100 g	30 ₰
Eſſigſäure				200 g	45 ₰
tylo-salicyli., siehe auch					
bletten				10 g	15 ₰
Aſpirinerſatz					
icum cryst.				50 g	10 ₰
Kriſtalliſierte Borſäure				250 g	35 ₰
„ pulv.				40 g	10 ₰
Pulveriſierte Borſäure				250 g	40 ₰
„ - Lösung, vide Borsäurelösung					
bolic. liquefact.				10 g	10 ₰
flüſſige Karbolſäure				100 g	35 ₰
				250 g	70 ₰
icum (auch pulv.) . . .				8 g	10 ₰
conenſäure, auch pulveriſierte					
rochloric. crudum . . .				250 g	10 ₰
lzſäure, rohe				500 g	15 ₰
				1000 g	30 ₰
rochloric. dilutum . . .				20 g	10 ₰
lzſäure, verdünnte				50 g	15 ₰
				500 g	40 ₰
rochlor. pur.				25 g	10 ₰
lzſäure, rein				100 g	15 ₰
icum . .	20 g	5 ₰		100 g	15 ₰
lpeterſäure					
icum crudum				50 g	5 ₰
e Salpeterſäure				500 g	40 ₰
icum fumans					
chende Salpeterſäure					
l. m. Glasstopfen inkl.				bis 20 g	30 ₰
sphoricum				20 g	10 ₰
osphorſäure					
ylicum (Salicylſäure) . .				15 g	10 ₰
ric. crudum				100 g	10 ₰
wefelſäure, rohe				500 g	35 ₰
				1000 g	60 ₰
icum .	10 g	10 ₰		50 g	35 ₰
nin				100 g	65 ₰

Acidum tartaricum (auch pulv.) . .	15 g	10 ₰
Weinſteinſäure, auch pulveriſierte		
Adalintabletten (teuer) Orig.-Pack.	10 Stück	1,88 ℳ
Adeps suillus . . . . 25 g 10 ₰	100 g	35 ₰
Schweineſchmalz		
„ Lanae cum Aqua (s. Lanolin)		
„ „ anhydricus	30 g	10 ₰
	100 g	30 ₰
Aether . . . . . 10 g 10 ₰	100 g	80 ₰
Äther	250 g	1,60 ℳ
„ pro narcosi (in Originalfl.) .	50 g	55 ₰
Äther zur Narkoſe	100 g	1,— ℳ
„ aceticus . . . 10 g 10 ₰	50 g	30 ₰
Eſſig-Äther		
Aether chloratus . . . 10 g 45 ₰	15 g	53 ₰
Äthylchlorid 30 g 90 ₰	50 g	1,20 ℳ
Alcohol (siehe Spiritus)		
Alcohol absolutus	100 g	60 ₰
abſoluter Alkohol (1 l = 800 g)	250 g	1,20 ℳ
Aloë	30 g	10 ₰
„ pulv.	30 g	15 ₰
Aloe, auch pulveriſiert		
Alsol-Lösung, Original-Packung 50 %	20 g	30 ₰
Alumen pulv. . . . 100 g 10 ₰	500 g	30 ₰
Alaun, pulveriſiert		
„ -Stifte, vide Styli Aluminis		
„ ustum pulv. 50 g 10 ₰	250 g	35 ₰
gebrannter Alaun, pulveriſiert		
Ammonium bromatum i. Schachtel abzugeben	8 g	10 ₰
Bromammonium		
„ chloratum	30 g	10 ₰
Salmiakſalz	100 g	20 ₰
„ sulfo-ichthyolicum		
Siehe Ichthynat		
Amylum Oryzae pulv.	100 g	15 ₰
Reisſtärke, pulveriſiert	250 g	35 ₰
„ Solani . . 80 g 10 ₰	200 g	20 ₰
Kartoffelmehl		
„ Tritici pulv.	100 g	15 ₰
Weizenſtärke, pulveriſiert	250 g	35 ₰
Antipyreticum comp. in Tablettis vide Tablettae Antipyret. comp.		
Antipyrinum in Tablettis, dafür zu verordnen: Tablettae Pyraz. phenyl. dimeth.		
Aqua Calcariae . . 250 g 10 ₰	500 g	15 ₰
Kalkwaſſer	1000 g	25 ₰
„ „ cum Oleo Lini vide Liniment contra Combust.		
„ carbolisata bis 5 %	250 g	15 ₰
Karbolwaſſer	500 g	25 ₰

Aqua chlorata . . 100 g 20 ₰ (Chlorwasser) — 250 g 40 ₰, 500 g 60 ₰

„ cosmetica Kummerfeldt . . . (Kummerfeldtsches Waschwasser) — 100 g 30 ₰, 200 g 50 ₰

„ destillata . . . . . (destilliertes Wasser) — 1000 g 10 ₰

„ Plumbi . . . 250 g 10 ₰ (Bleiwasser) — 500 g 15 ₰, 1000 g 25 ₰

„ vulneraria spirituosa . . . . . (Arquebusade) — 100 g 30 ₰, 250 g 55 ₰

Argentum nitricum-Stifte, vide Styli Argent. nitric.

Argentum nitric. crystallis. seu fus. . — 10 g 1.— ℳ

Aspirinum, dafür zu verordnen: Acid. acetylo alic. (s. auch Tabletten)

Asthma-Zigaretten 2 Stück 10 ₰ — 12 Stück 50 ₰

Asthma-Zigarren . 1 Stück 10 ₰ — 12 Stück 1.— ℳ

Asthmapulver, vide Folia Stramonii nitrata

Atophan-Tabletten à 0,5, Originalpackung (sehr teuer) . . . . . — 20 Stück 1,88 ℳ

Badekleie . . . . . 500 g 15 ₰ — 2500 g 55 ₰

Bademoor, Franzensbader . . . . . — 1000 g 25 ₰

Bademoor-Lauge, Mattonis . . . . . — 1 Flasche 1.— ℳ

Balsamum Copaivae . . . . . (Copaiv-Balsam) — 15 g 15 ₰

„ „ in Capsulis, vide Capsul. Bals. Copaivae

„ peruvianum D. A. 5 . . (Perubalsam) — 10 g 40 ₰, 25 g 80 ₰, 50 g 1,50 ℳ

Siehe auch (Perugen)

Bandwurmmittel, vide Remedium contra taeniam.

Baryum sulfuricum . . . . . (zur Röntgenuntersuchung) — 100 g 40 ₰, 500 g 1,75 ℳ

Benzinum (Benzin) . . . . . — 100 g 15 ₰

Bierhefe (Faex cerevisiae) . . . . . (Gärungsfähig, Orig.-Pack.) . . . — 50 g 80 ₰, 100 g 1,50 ℳ

Bismutum carbonicum . . . . . (zur Röntgenuntersuchung) — 50 g 2.— ℳ

Bismutum subgallicum (in Schachtel abzugeben) . . . . . (Dermatolersatz) — 5 g 25 ₰, 10 g 40 ₰

Bismutum subnitricum D. A. 5 . . . (Basisch salpetersaures Wismutnitrat) — 10 g 40 ₰, 25 g 85 ₰, 150 g 10 ₰

Bolus alba pulv. . . . . (Weiße Tonerde zum äußerl. Gebrauch) — 100 g 30 ₰

Bolus alba pur. (zum innerl. Gebrauch) — 1 cm breit 15 ₰, 2 cm breit 23 ₰, 5 cm breit 35 ₰

Bonnaplast, 1 m lang . . . . . —

Boral-Präparate:

„ -Bolus, Orig.-Pckg., Streudose — ca. 80 g 55 ₰

„ -Creme, Orig.-Pckg., Tube . . — ca. 30 g 45 ₰, 90 ₰

„ -Nasensalbe, Orig.-Pckg., Tube — ca. 20 g 24 ₰

„ -Vaseline, Orig.-Packg. . . . — ca. 100 g 82 ₰

„ ca. 50 g 46 ₰

Borax pulv. D. A. 5 . . . . . (Boraxpulver) — 40 g 10 ₰, 100 g 20 ₰, 250 g 30 ₰, 500 g 40 ₰

Borsäurelösung bis 4% 100 g 15 ₰

Brausendes Bromsalz Marke Hageda — 1 Orig.-Fl. 1,25 ℳ

Brunnen, natürliche, nach den Detail-Preislisten von Dr. M. Lehmann, J. F. Heyl & Co. oder J. Gerold zum 10-Flaschen-Preis. Selters- u. Sodawasser s. unter diesen. Fachinger, Offenbacher und Namedy ohne Berechnung der Flaschen.

Burgunder-Pechpflaster, perforiert, Original . . . . . — 1 Stück 30 ₰

Byrolin, Kassenpackung, gr. Tube — 60 g 56 ₰

kleine Tube — 25 g 30 ₰

Cachou (Cachou) . . . . . — 15 g 10 ₰

Calcaria chlorata . 100 g 10 ₰ (Chlorkalk) — 500 g 30 ₰, 1000 g 55 ₰

Calcium carbonic. pur. . . . . (Kohlensaures Calcium) — 50 g 10 ₰

Calcium carbonic. praecipitat. . . . (Schlemmkreide) — 100 g 10 ₰, 250 g 20 ₰

„ sulfuricum ustum D. A. 5 (Verbandgips) — 500 g 15 ₰

Camphor trit. . . . 10 g 15 ₰ (Kampher-Pulver) — 50 g 45 ₰

Capsicumpflaster, vide Emplastr. Capsici.

Siehe auch „Burgunder Pechpflaster".

Capsulae cum Balsam. Copaivae 0.5 u. 0,6 . . . . . 10 Stück 20 ₰ (Copaivbalsam-Kapseln) — 30 Stück 50 ₰, 50 Stück 75 ₰, 100 Stück 1,25 ℳ

Capsulae cum Balsam. Copaivae et Extr. Cubeb. aeth. aa. 0,3 . (Copaivbalsam-Kapseln m. Cubeben-Extrakt) — 10 g 35 ₰, 30 g 70 ₰

Capsulae cum Chinin. hydrochlor. vel sulf. 0,25 . . . — 10 g 75 ₰

„ „ Chinin. hydrochlor. vel sulf. 0,5 . . . . (Kapseln mit salz- oder schwefelsaurem Chinin) — 10 g 1,10 ℳ

„ „ Extr. Filicis s. a. Remedium contra Taeniam. —

Capsulae cum Extr. Fil. 0.5 . . . . (Kapseln mit Farnkraut-Extrakt) — 10 g 40 ₰, 20 g 65 ₰

„ cum Extr. Fil. 1,0 . . . . — 10 g 50 ₰

„ „ „ „ 2,0 . . . . — 5 g 45 ₰

„ „ „ „ 0.5 et Calomel. 0,05 — 10 g 40 ₰

(Farnkraut-Extrakt und Calomel)

„ cum Extr. Fil. 0.5 et Extr. Granat. 0,1 . — 10 g 45 ₰

(Farnkraut- und Granatwurzel-Extrakt)

„ cum Guajacolo 0,05 et Bals. tolutan. 0,2 . — 100 g 1,15 ℳ

Capsulae cum Guajacolo 0,1 et Bals. tolutan. 0,2 . . . . 100 g 1,35 ℳ
Guajakol-Kapseln mit Tolubalsam
" cum Ichthyolo 0,25 . . . 10 g 45 ₰
" " 0,5 . . . . 10 g 60 ₰
Ichtyol-Kapseln
" cum Kreos. 0,05 et Bals. tolutan. vel Oleo Amygd. vel Oleo Jecor. Aselli 0,2 100 g 1,— ℳ
Capsulae cum Kreosoto (etc.) 0,1 . 100 St. 1,10 ℳ
" " 0,15 . 100 St. 1,25 ℳ
Kreosotkapseln mit Tolubalsam oder Mandelöl oder Lebertran
Capsulae cum Methylen. caerul. 01 (auch mit Nux moschat.) . . . . . 10 St. 40 ₰
Methylenblau, auch mit Muskatnuß
Capsulae cum Ol. Ricini à 3 g cum scatula . . . . . 6 St. 35 ₰
Kapseln mit Rizinusöl mit Schachtel
Capsulae cum Ol. Santali 0,3, mindestens 90 % Santalol-Gehalt . . . . 30 St. 1,25 ℳ
" " Ol Santali 0,5, mindestens 90 % Santalol-Gehalt . . . . 30 St. 1,75 ℳ
Sandelöl
Capsulae cum Ol. Santal. c. resin. Kawae-Kawae
0,3 c. sc. 30 St. 1,45 ℳ
0,5 c. sc. 30 St. 1,95 ℳ
Marke B.A.V. Originalpackung. incl.
" " Solveol 0,3 . . . . . 50 St. 80 ₰
Solveol 100 St. 1,40 ℳ
Capsulae cum Solveol 0,5 . . . . . 50 St. 90 ₰
Solveol 100 St. 1,55 ℳ
Capsulae cum Ol. Tereb. rect. 0,5 . 30 St. 55 ₰
Terpentinöl
Capsulae cum Unguento Hydrarg. ciner. 1,0 . . . . . 10 St. 35 ₰
" " Unguento Hydrarg. ciner. 2,0 . . . . . 10 St. 40 ₰
" " Unguento Hydrarg. ciner. 3,0 . . . . . 10 St. 50 ₰
" " Unguento Hydrarg. ciner. 4,0 . . . . . 10 St. 55 ₰
" " Unguento Hydrarg. ciner. 5,0 . . . . . 10 St. 75 ₰
Quecksilbersalbe
Capsulae cum Gelodurat (s. Gelodurat,
Carrageen conc. . . . . 30 g 10 ₰
Isländisches Moos
Cataplasma, deutsch . . . . . 100 g 25 ₰
Künstlicher Breiumschlag 1 St. 25 ₰
Ceratum Cetacei (auch rubrum) . . 3 St. 60 ₰
Lippenpomade, weiß und rot
Charta nitrata . . . . . 5 g 10 ₰
Salpeterpapier
Charta resinosa . . . . . 1400 qcm 20 ₰
Gichtpapier
" sinapisata . 1 Blatt 10 ₰ 3 Blatt 20 ₰
Senfpapier 10 Blatt 50 ₰
" Stramonii nitrat. . . . . 1400 qcm 20 ₰
Stechapfelpapier mit Salpeter
Chininum hydrochlor. in Capsulis, vide Capsulae Chinin. hydrochlor.
Chininum hydrochloric. in Tabl., vide Tablettae Chin. hydrochlor.
Chininum sulfuricum in Tabl., vide Tablettae Chin. sulf.
Citronensaft (Succus Citri) 100 g 35 ₰ 250 g 70 ₰
Codein-Tabl. Knoll (Original-Kassenpackung) 0,05 . . . . . 10 St. 68 ₰
Coffein i. Tabl., vide Tablett. Coffein.
Cognac, deutsch . . . . . 100 g 50 ₰
Collodium . . . . . 25 g 10 ₰ 100 g 30 ₰
Collodium elasticum . . . . . 20 g 10 ₰
Cortex Chinae concis. 15 g 10 ₰ 100 g 50 ₰
Chinarinde
" Condurango concis. 20 g 10 ₰ 100 g 35 ₰
Condurangorinde
" Frangulae concis. . 50 g 10 ₰ 250 g 40 ₰
Faulbaumrinde
" Fructus Phaseoli concis. . . 100 g 20 ₰
Bohnenschalentee 250 g 40 ₰
" Quercus concis. 100 g 10 ₰ 500 g 40 ₰
Eichenrinde 5 kg 3,25 ℳ
Creosotal dafür zu verordnen Kreosotum carbonicum.
Cuprum aluminat. pulv. (Schachtel zulässig) . . . . . 15 g 10 ₰ 100 g 40 ₰
Kupferalaun
Cuprum aluminat.-Stifte, vide Styli Cupr. aluminat.
Cuprum sulfur. pur. 100 g 25 ₰ 250 g 55 ₰
Schachtel zulässig (Kupfersulfat)
Cuprum sulfur pur. pulv. 80 g 25 ₰ 250 g 55 ₰
Schachtel zulässig (Kupfersulfat)
Cuprum sulfur.-Lösung als Reagens (siehe Solutio)
Cuprum sulfur.-Stifte, vide Styli Cupr. sulfur.
Dermatolum, dafür zu verordnen: Bismutum subgallicum.
Digalen „Roche", Spital-Packung . 7,5 g 1,16 ℳ
Digalen-Tabletten, „Roche", Or.-P. 12 St. 95 ₰
Digifolin-Tabletten, Orig.-Pack. à 0,1 12 St. 90 ₰
Digitalysatum-Bürger, Orig.-Pack. . 10 g 90 ₰
Disotrin, Original-Kassen-Packung . 3 Amp. 85 ₰
" " " " 7,5 g 85 ₰
Diuretin-Tabl. (teuer) (Original-Packung 0,5) . . . . . 20 St. 1,20 ℳ
Duranapflaster mit 50 % Aufschlag auf den Original-Einkaufspreis.
Eggers Hypophosphit-Sirup (Kassen-Packung) . . . . . 100 g 80 ₰
Eichelkakao . . . . . 1 Dose 60 ₰

Electuarium e Senna . . . . . 15 g 10 ₰
Sennesblätter-Latwerge
Elementfüllung. vide Kaliumbichromatlösung.
Elixir Aurantii compositum . . . . 30 g 55 ₰
Pomeranzen-Elixier, zusammengesetztes
„ e Succo Liquiritiae 15 g 10 ₰ 50 g 30 ₰
Brust-Elixier
Emplastra, vide auch Pflastermulle, 1 m mit 50 % Aufschlag
Emplastr. adhaesiv. extens. 20 cm breit . 200 qcm 10 ₰ ½ m 30 ₰ 1 m 50 ₰
Heftpflaster, gestrichenes
Emplastr. adhaesiv. extens. 1 cm breit . . . . . 1 m 10 ₰
Emplastr. adhaesiv. extens. 1 m lang, 2 cm breit . . . . . 1 m 15 ₰
Emplastr. adhaesiv. extens. 1 m lang, 3 cm breit . . . . . 1 m 20 ₰
Emplastr. adhaesiv. extens. 1 m lang, 4 cm breit . . . . . 1 m 25 ₰
Heftpflaster
Emplastr. adhaesiv. extens. Kautschuk . 100 qcm 12 ₰ ½ m 55 ₰ 1 m 1 ℳ
Kautschuk-Heftpflaster, gestrichenes
Emplastr. adhaesiv. extens. Kautschuk 1 m lang, 1 cm breit . . 1 m 15 ₰
Emplastr. adhaesiv. extens. Kautschuk 1 m lang, 2 cm breit . . 1 m 20 ₰
Emplastr. adhaesiv. extens. Kautschuk 1 m lang, 3 cm breit . . 1 m 25 ₰
Emplastr. adhaesiv. extens. Kautschuk 1 m lang, 4 cm breit . . 1 m 30 ₰
Emplastr. adhaesiv. extens. Kautschuk 1 m lang, 5 cm breit . . 1 m 35 ₰
Kautschuk-Heftpflaster, gestrichenes
Emplastr. adhaesiv. americanum . 200 qcm 40 ₰
Heftpflaster, amerikanisches ½ Rolle 1,05 ℳ
1/1 Rolle 1,95 ℳ
„ adhaesiv. anglicum . . . 1 St. 10 ₰
Heftpflaster, englisches
„ Cantharidum ordin. . . 10 g 20 ₰
„ „ „ ext. 25 qcm 30 ₰
„ Spanischfliegen-Pflaster, gewöhnlich., gestrichen 100 qcm 80 ₰
„ Cantharidum perpet. ext. 25 qcm 30 ₰
Spanischfliegen-Pflaster, immerwährendes, gestrichen 100 qcm 70 ₰
„ Capsici . . . . . 1 St. 35 ₰
Kapsikum-Pflaster
s. auch Empl. Picis Burgund fuscum camphoratum (Hamburgense) . . . . . 10 g 10 ₰
Mutter-Pflaster, Hamburger fusc. extens. . . . . 100 qcm 15 ₰
„ Mutter-Pflaster, gestrichenes 10 g 25 ₰
„ Hydrargyri . . . . . 100 qcm 25 ₰
Quecksilber-Pflaster
„ Hydrargyri extensum . ½ m 1 ₰
„ Quecksilber-Pflaster, gestrichenes

Emplastr. Hydrargyri americanum 100 qcm 50 ₰
Quecksilber-Pflaster, amerikanisches ½ Rolle 2,75 ℳ
„ Lithargyri comp. extens. 20 cm breit . . . . . 100 qcm 20 ₰
Blei-Pflaster, gestrichenes ½ m 80 ₰
„ oxycroceum . . . . . 10 g 10 ₰
„ „ extensum . 100 qcm 15 ₰
„ 20 cm breit . . . . . ½ m 60 ₰
Oxycroceum-Pflaster, gestrichen, Safranpflaster
„ Picis Burgund . . . . . 1 St. 30 ₰
„ saponatum extensum . . 100 qcm 10 ₰
Seifenpflaster, gestrichen ¼ m 30 ₰
(Als Hühneraugenmittel freigegeben.)
„ saponat. salicylatum extensum 10 % . . . . 100 qcm 20 ₰
Salizylsäurehalt. Seifenpflaster
20 cm breit . . . . . ¼ m 40 ₰
„ saponatum salicylatum extensum (als „Hühneraugenpflaster" freigegeben) 20 % . . . . 100 qcm 25 ₰
20 cm breit . . . . . ¼ m 50 ₰
Emser Pastillen (aus künstlichem Emser Salz) Nur Marke EKaPe, Original-Packung 1,5 g . . . . . 40 St. 45 ₰
Emser Salz, künstliches . . . . . 1 Fl. 45 ₰
Epirenan Original-Packung . . . . 5 g 75 ₰
Erystypticum. „Roche", flüssig. Original-Packung . . . . . 10 g 1,13 ℳ
Esbachsche Lösung . 100 g 25 ₰ 250 g 50 ₰
Estonereme . . . . . } Original-Preise
Estonperustreupulver . . . . . }
Estonstreupulver . . . . . }
Estonvaseline . . . . . }
Eucalyptol . . . . . 10 g 15 ₰ 25 g 30 ₰
Extractum Cascarae Sagradae fluid. 10 g 12 ₰
Sagrada-Extrakt, flüssiges 50 g 50 ₰ 100 g 85 ₰
„ Chinae fluidum 20 g 25 ₰ 50 g 60 ₰
China-Extrakt, flüssiges
„ Chinae fluidum (Nanning) 10 g 20 ₰
China-Extrakt, flüssiges 50 g 90 ₰
„ Condurango fluidum . . 10 g 20 ₰
Condurango-Extrakt, flüssiges 50 g 80 ₰
„ Filicis in Capsulis, vide Capsulae e. Extr. Filic.
„ Frangulae fluidum . . 10 g 10 ₰
Frangula-Extrakt, flüssiges 50 g 35 ₰
„ Malti . . . . ½ dos. ca. 200 g 60 ₰
Malz-Extrakt 1/1 „ ca.[1]) 500 g 1,20 ℳ
„ Malti. mit Kalk, Eisen, Lebertran ½ dos. ca. 200 g 85 ₰
1/1 „ ca.[1]) 500 g 1,70 ℳ

[1]) Bei Verordnungen von 250 Gramm an sind Badefamillen zu geben und zu berechnen.

Extractum Malti mit Chinin, Chinin und Eisen, Lebertran und Eisen, Jod, Jod und Eisen, Pepsin ca. 200 g 90 ₰
Pini silvestris 200 g 30 ₰ 500 g 65 ₰
„ Fichtennadel-Extrakt (in Fl. abzugeb.) 200 g 40 ₰
Fabae albae pulv. . . 40 g 10 ₰
Bohnenmehl
Farina Amygdalarum . . . . . 100 g 25 ₰
Mandelfleie
Fehlingsche Lösung . 30 g 20 ₰ 50 g 30 ₰
100 g 45 ₰
Fehling I (Sol. Cupr. sulf.) . . . . 100 g 25 ₰
„ II . . . . . 30 g 20 ₰ 100 g 55 ₰
Ferrum carbonic. sacch. 30 g 15 ₰ 100 g 30 ₰
Kohlensaurer Eisenzucker
„ oxydatum saccharat. 30 g 15 ₰ 100 g 30 ₰
Eisenzucker
„ sulfuric. crud. 200 g 10 ₰ 500 g 15 ₰
Eisenvitriol
Filicin, stark (Name gesetzl. gesch.) (Org.-Kassenpack.) Marke B.A.V. 1 Org.-Fl. 80 ₰
Filicin, schwach (Orig.-Kassenpack.) Marke B.A.V. . . . . 1 Org.-Fl. 65 ₰
Filtrierpapier . . . . 1 Bogen 5 ₰ 6 Bogen 25 ₰
Flores Chamomillae vulg, D.A. 5[1]) 50 g 25 ₰
Kamillentee
„ Chamomillae vulg. Qual. II zum Bade . . . . . 250 g 45 ₰
„ Graminis conc. 100 g 10 ₰ 500 g 35 ₰
Heublumen
Flores Malvae arbor. . . . . 25 g 10 ₰
Malvenblütentee, schwarz
„ Sambuci conc . 25 g 10 ₰ 100 g 35 ₰
Fliedertee
„ Tiliae conc. . . 10 g 10 ₰ 100 g 65 ₰
Lindenblütentee
„ Verbasci conc. . . . . 10 g 10 ₰
Wollblumentee
Folia Betulae conc. . 40 g 10 ₰ 100 g 20 ₰
Birkenblätter
„ Bucco conc. . . 10 g 35 ₰ 50 g 1,50 ℳ
Buccoblätter
„ Farfarae conc. . 40 g 10 ₰ 100 g 20 ₰
Huflattichblätter
„ Juglandis conc. . . . . 50 g 10 ₰
Walnußblätter
„ Mate concisa (Paraguaytee) 15 g 10 ₰
„ Menthae piperit. conc. . . . . 100 g 40 ₰
Pfefferminztee 20 g 10 ₰
„ Salviae conc. . . 40 g 10 ₰ 100 g 40 ₰
Salbeiblätter 100 g 20 ₰
„ Sennae conc. vel pulv. . . . Sennesblätter, auch Pulver 30 g 10 ₰
„ Stramonii nitrata 15 g 10 ₰ 100 g 25 ₰
Stechapfelblätter mit Salpeter 100 g 50 ₰
„ Trifolii conc. . . . 25 g 10 ₰ 100 g 30 ₰
Bitterklee

[1]) Bei Verordnungen von 250 Gramm an sind Badefamilien zu geben und zu berechnen.

Folia Uvae Ursi conc. 30 g 10 ₰ 100 g 25 ₰
Bärentraubenblätter
Folliculi Sennae . . . . 20 g 10 ₰ 100 g 40 ₰
Sennesschoten
Formaldehyd solutus . 100 g 25 ₰ 250 g 50 ₰
Formalinseife, flüssig (siehe Seifen)
Formalin, dafür zu verordnen: Formaldehyd solutus.
Franzbranntwein vide Spiritus Vini Gallici.
Fructus Anisi vulgaris . . . . . 30 g 10 ₰
Anis
„ Avenae excortic 100 g 10 ₰ 250 g 20 ₰
Hafergrütze 500 g 35 ₰
„ Carvi . . . . . 40 g 10 ₰
Kümmel
„ Foeniculi . . . . . 25 g 10 ₰
Fenchel
„ Juniperi . . . . 70 g 10 ₰ 500 g 60 ₰
Wacholderbeeren
„ Myrtilli . . . . 25 g 10 ₰ 100 g 35 ₰
Heidelbeeren
Gelatina alba (Golddruck 0) . . . . 10 g 10 ₰
Gelatine, weiße 25 g 20 ₰ 100 g 60 ₰
Gelodurat Capseln mit Chinin sulf.
vel. mur. 0,25 O.-P. . . . . 10 Stück 73 ₰
0,5 O.-P. . . . . 10 Stück 1,15 ℳ
Gelodurat-Kapseln mit Chinin
Gelodurat Eisen u. Arsen 0,001 O.-P. 50 Stück 98 ₰
„ Extr. Filic. 0,5 O.-P. . . 15 Stück 90 ₰
„ „ „ 1,0 O.-P. . . 8 Stück 90 ₰
„ fol. Digital 0,1 O.-P. . . 10 Stück 53 ₰
„ Theobromin. natr.-salic. 0,5 et fol. Digital. 0,05 O.-P. 15 Stück 1,35 ℳ
Gelonida antineuralgica, Orig.-Pack 20 Stück 95 ₰
„ stomachica, Orig.-Pack. . 40 Stück 95 ₰
„ „ fortiora, O.-P. . 40 Stück 95 ₰
Globuli Unguent. Hydrarg. cinerei 1,0 5 Stück 20 ₰
10 Stück 25 ₰
„ „ „ „ 2,0 5 Stück 25 ₰
10 Stück 35 ₰
„ „ „ „ 3,0 5 Stück 30 ₰
10 Stück 45 ₰
„ „ „ „ 4,0 5 Stück 35 ₰
10 Stück 50 ₰
„ „ „ „ 5,0 5 Stück 40 ₰
Quecksilbersalbe in Kugeln 10 Stück 60 ₰
Glutolum . . . . . 10 g 60 ₰
Formaldehydgelatine
Glycerinum, D. A. B. 5 15 g 10 ₰ 100 g 45 ₰
Glyzerin
Glycerin-Suppositorien vide Suppositoria Glycerini.
Guajacolum in Capsulis vide Capsulae c. Guajacol.
Hafergrütze vide Fructus Avenae excortic.
Hafermehl, Knorr . . . . . Originalpreise

Hämorrhoidalzäpfchen, Original-„Kassenpackung", Marke B. A. V. (ges. gesch.) . . . . . 1 Sch. 1 ℳ

Hausnaftalan . . ½ O.-Tb. 50 ₰ | ¹/₁ O.-Tb. 90 ₰

Herba Absinthii conc. . . . . 30 g 10 ₰
Wermuttee

„ Bursae Pastor. conc. . . . . 30 g 10 ₰
Hirtentäschchenkraut

„ Centaurii conc. . 30 g 10 ₰ | 100 g 20 ₰ | 100 g 30 ₰
Tausendgüldenkraut

„ Equiseti conc. . . 40 g 10 ₰ | 100 g 20 ₰
Schachtelhalm oder Zinnkraut

„ Galeopsidis conc. 20 g 10 ₰ | 100 g 35 ₰
Lieberscher Tee

„ Millefolii conc. . . 30 g 10 ₰ | 100 g 20 ₰
Schafgarbe

„ Plantaginis conc. 30 g 10 ₰ | 100 g 25 ₰
Wegerich

„ Polygoni avicul. conc. . . . . 40 g 10 ₰
Knöterich | 100 g 20 ₰

„ Rubi fruticosi conc. . . . . 30 g 10 ₰
Brombeerblätter | 100 g 25 ₰

„ Thymi conc. . . . 30 g 10 ₰ | 100 g 25 ₰
Thymian

„ Violae tricolor conc. . . . . 20 g 10 ₰
Stiefmütterchentee | 100 g 30 ₰

Hexamethylentetramin in Tablettis vide Tablettae Hexamethylent.

Hühneraugenmittel (Collod. salicyl.), Fläschch., ca. 10 ccm, m. Pinsel 50 ₰

Hühneraugenpflaster vide Empl. sapon. salicyl.

Hydrogenium peroxydatum solutum
D. A. 5 . . . . . 100 g 15 ₰ | 250 g 25 ₰
Wasserstoffsuperoxyd 500 g 40 ₰ | 1000 g 60 ₰

Hypophosphitsirup (Eggers), Kass.-Packung . . . . . 100 g 80 ₰

Ichthynat . . . . . 10 g 30 ₰ | 25 g 70 ₰

Ichthyolum in Capsulis vide Capsulae cum Ichthyolo.

Infusum Sennae comp. . . . . 50 g 40 ₰
Wiener Trank

Kali chloricum Zahnpasta kl. Tube 35 g 45 ₰
gr. Tube 75 g 75 ₰

Kalium bromat. cryst. vel pulv. (in Schachtel abzugeben) 8 g 10 ₰
Bromkalium, kristallisiert, auch pulverisiert

Kalium carbonicum crudum . . . . 100 g 10 ₰
Pottasche | 500 g 35 ₰

„ chloricum cryst. vel pulv. 30 g 10 ₰
(in Schachtel abzugeben) | 50 g 15 ₰
Chlorsaures Kali, auch pulverisiert | 100 g 25 ₰

Kalium permanganicum 20 g 10 ₰ | 50 g 20 ₰
Uebermangansaures Kali

„ sulfuratum pro balneo . . . 50 g 10 ₰
Schwefelleber zum Baden | 500 g 55 ₰

Kaliumdichromatlösung für Induct.-Apparate (Kaliumdichrom. 150 Ac. sulf. 150 Aq. 1000) . . . . . 200 g 20 ₰
(auch mit Hydrarg. bisulf-Zusatz) 1000 g 60 ₰

Kleie (siehe Badekleie).

Kreosotum in Capsulis vide Capsul. cum Kreosoto.

Kreosot. carbonicum . . 10 g 25 ₰ | 50 g 90 ₰
Kohlensaures Kreosot

Lacmuspapier, blau und rot . . . . 200 qcm 5 ₰

Laminariastifte vide Styli Laminariae.

Lanolinum . . . . . 30 g 10 ₰ | 100 g 25 ₰

Lenicet Hautcrême (Lenicreme) in Dose . . . . . 20 g 24 ₰

Lenicet Vaseline in Dose . . . . . 20 g 24 ₰
„ „ „ „ . . . . . 50 g 47 ₰
„ „ „ „ . . . . . 100 g 85 ₰
„ Streupulver 5% in Beutel . . 35 g 24 ₰
„ „ „ Dose . . 100 g 57 ₰
„ „ 20% „ Streudose 100 g 71 ₰
„ „ 50% „ „ 90 g 95 ₰

Peru-Lenicet-Salbe, Streupulver und Compresse, siehe unter Peru.

Leucoplast
(Siehe auch Duranapflaster).

Lichen Islandicus conc. . . . . 50 g 10 ₰
Isländisches Moos | 100 g 15 ₰

Lignum Guajaci conc. . . . . 50 g 10 ₰
Guajakholz

Liniment. ammoniatum (f. c. c.) . 30 g 10 ₰
Flüchtiges Liniment | 100 g 25 ₰

Liniment. ammoniato-camphorat. (f. c. c.) . . . . . 50 g 25 ₰ | 100 g 35 ₰
Kampfer-Liniment, flüchtiges

Liniment. contra combustiones . . 100 g 20 ₰
Brand-Liniment | 250 g 40 ₰

Liniment. saponato-ammoniatum . . 100 g 25 ₰
Seifen-Liniment | 250 g 45 ₰

Liniment. saponato-camphoratum . 30 g 15 ₰
Opodeldok, fester | 100 g 50 ₰

Liniment. terebinthinatum . . . . . 25 g 10 ₰
Terpentin-Liniment | 100 g 30 ₰

Liquor Alumini acetici 50 g 10 ₰ | 100 g 15 ₰
Essigsaure Tonerdelösung | 250 g 25 ₰
500 g 40 ₰ | 1000 g 60 ₰

„ Ammonii anisatus . . . . . 15 g 10 ₰
Anisammoniak

„ Ammonii caustici . . . . . 100 g 10 ₰
Salmiakgeist | 500 g 30 ₰

„ Ammonii caustici spirituos . 15 g 10 ₰
Salmiakgeistspiritus | 100 g 45 ₰

„ Cresoli saponat. D. A. 5 . . 30 g 10 ₰
Kresolseifenlösung 100 g 20 ₰ | 250 g 45 ₰
500 g 75 ₰

„ Ferri albumin. . . . . 100 g 30 ₰
Eisenalbuminatlösung 250 g 45 ₰ | 500 g 85 ₰

„ Ferri peptonati 100 g 30 ₰ | 250 g 60 ₰
Eisenpeptonatlösung | 500 g 1 ℳ

„ Ferri peptonati cum Mangano 100 g 30 ₰
Eisenmanganpeptonatlösung | 250 g 60 ₰
500 g 1 ℳ

Liquor Ferri saccharat. cum Mangano
Eisenmanganatlösung, versüßt — 100 g 30 ₰; 250 g 60 ₰; 500 g 1 ℳ

„ Ferri sine Alkohol (siehe Nealkolat).

Liquor Ferri sesquichlorati . . . . . 30 g 10 ₰
Eisenchloridlösung

„ Kali caustici . . 30 g 10 ₰ — 100 g 20 ₰; 500 g 60 ₰
Kalilauge

„ Natri caustici . 30 g 10 ₰ — 100 g 20 ₰; 500 g 60 ₰
Natronlauge

„ Natrii silicici crud. . . . . 50 g 10 ₰
Wasserglas — 100 g 15 ₰; 500 g 25 ₰; 1000 g 45 ₰

„ Plumbi subacetici 40 g 10 ₰ — 100 g 20 ₰; 500 g 60 ₰
Bleiessig

Lithargyrum pulv. . . 100 g 15 ₰ — 500 g 60 ₰
Bleiglätte

Lithium carbonicum . . . 1 g 5 ₰ — 10 g 30 ₰
Lithiumkarbonat

Lycopodium . . . . . 10 g 15 ₰
Bärlappsamen

Lysoform . . . . . 100 g 30 ₰ — 250 g 65 ₰; 500 g 1,20 ℳ

Lysol inklusive Flasche, Kassenpackung . . . . . 100 g 35 ₰ — 250 g 70 ₰

Magnesia usta . . . . . 15 g 10 ₰
Magnesia, gebrannte

Magnesium carbonic. pulv. . . . . 25 g 10 ₰
Magnesia, kohlensaure

Magnesium sulfuric. . . . . 100 g 10 ₰
Bittersalz

Maltex, Originalpackung . . . . . 85 ₰

„ „ mit Eisen 1 ℳ

Maltum Hordei . . . . 100 g 10 ₰ — 500 g 40 ₰
Gerstenmalz

Mastisol, Originalpackung . . . . . 50 ₰

Mel Foeniculi . . . . . 30 g 15 ₰ — 100 g 40 ₰
Fenchelhonig

„ rosatum . . . . . 20 g 10 ₰
Rosenhonig

„ rosatum boraxatum . . . . . 15 g 10 ₰
Rosenhonig mit Borax

Melubrin-Tabl. Orig.-Pack. à 0,5 g 20 St. 1,04 ℳ

„ „ „ „ à 1,0 g 20 St. 1,04 ℳ

Mentholum . . . . . 1 g 10 ₰. — 5 g 40 ₰; 10 g 75 ₰
Menthol

Mentholbalsam, Originalkassenpackung, Marke B. A. V. in Tube (gesetzlich geschützt) . . . . . ca. 30 g 50 ₰
Schmerzstillender Balsam

Menthol-Dragées, deutsch, Schacht. 20 Stück 40 ₰

„ „ . . . . . 50 „ 75 ₰

„ Schnupfpulver, 1 Schtl. ca. 5 g 10 ₰

Mesotan-Crême in Original-Tuben . . kl. Tube 48 ₰; gr. „ 86 ₰

Methylenum caeruleum in Capsulis, vide Caps. Methyl.

Migränestifte . . . . . 1 Stück 45 ₰

Migraeninum, dafür zu verordnen: Antipyreticum compos.

Migraeninum in Tablettis, dafür zu verordnen: Tablettae Antipyret. comp.

Mixtura oleoso-balsamica 10 g 15 ₰ — 50 g 45 ₰; 100 g 75 ₰
Lebensbalsam

Mixtura sulfurica acida . . . . . 15 g 10 ₰
Hallersches Sauer

Naftalanum (Originalpackung) . 1 kleine Dose 50 ₰
Naftalan

(s. auch Hausnaft.) . . . . . 1 große Dose 90 ₰

Naphtholum . . . . . 15 g 10 ₰
Naphthol

Natrium biboracicum, vide Borax

„ bicarbonic. pulv. D. A. 5 60 g 10 ₰

„ 125 g 15 ₰ — 500 g 50 ₰
Natron, doppelkohlensaures

Natrium bromatum, i. Schacht. abzugeben . . . . . 8 g 10 ₰
Brom-Natrium

Natrium carbonicum . . . . . 100 g 10 ₰
Soda, gereinigt

Natrium carbonic. crud. . . . . 500 g 10 ₰
Soda

Natrium chlorat. pur. . . . . 100 g 15 ₰
Reines Kochsalz

Natrium phosphoric. pur. pulv. . . 30 g 10 ₰

Natron, phosphorsaures 100 g 30 ₰

Natrium salicylic. in Tablettis, vide Tablettae Natr. salic.

Natrium sulfuric. pur. . . . . 100 g 10 ₰
Glaubersalz, gereinigtes

Nealkolat, gesetzlich geschützt Marke B. A. V., Originalkassenpackung 500 g 80 ₰

Neravan-Tabletten, O.-P . . . . . 12 Stück 54 ₰

„ „ mit Baldrian, Originalpackung . . . . . 12 „ 65 ₰

Nitroglycerinum in Tablettis, vide Tablettae Nitroglyc.

Novatophan-Tabletten à 0,5 g, Originalpackung (sehr teuer) . . . . 20 „ 1,88 ℳ

Noviform, Streupulver à 5 g Streuflaschchen 60 ₰

Nylanders Reagens . 100 g 50 ₰ — 200 g 75 ₰

Oblatae 8 cm . . . . . 20 Stück 10 ₰

Odda MR (Kassenpackung) . . . . 180 g 75 ₰

„ mit Eisen, Originalpackung 90 ₰

Oleum Amygdalarum D. A. 5 . . . 10 g 15 ₰
Mandelöl

Oleum Arachidis . . 250 g 70 ₰ — 500 g 1,25 ℳ
Erdnußöl

Oleum Cacao . . . . . 8 g 10 ₰
Cacaoöl

Oleum cadinum vide Oleum Juniperi empyreumat.

Oleum camphoratum . 10 g 10 ₰ — 100 g 60 ₰
Kampferöl

Oleum carbolisatum (Ol. Oliv. par.) bis 10 % . . . . . 10 g 10 ₰ — 100 g 75 ₰
Karbolöl

Oleum Chloroformii f. C. C. . . . . 30 g 30 ₰
Chloroformöl
Oleum Cupressi . . . . 50 g 50 ₰ 100 g 75 ₰
1 g 10 ₰ 10 g 75 ₰
Cypressenöl
Oleum Eucalypti Ia . . . . . 10 g 10 ₰
Eukalyptusöl
Oleum Jecoris Aselli . 100 g 20 ₰ 250 g 40 ₰
500 g 80 ₰
Lebertran, gelber
Oleum Jecoris Aselli alb. D. A. 5 . 100 g 25 ₰
250 g 45 ₰
Lebertran, weißer
Oleum Jecoris Aselli ferratum, auch ferro-jodat . . . . 100 g 40 ₰ 250 g 80 ₰
Lebertran mit Eisen und Jodeisen
Oleum Juniperi empyreumatic. . . 100 g 25 ₰
250 g 50 ₰
Wacholderteeer
Oleum Juniperi Lign. . . . . 100 g 45 ₰
Wacholderholzöl
Oleum Lini . . . . . 50 g 15 ₰
200 g 50 ₰
Leinöl
Oleum Lini kalt gepreßt . . . . . 250 g 75 ₰
„ „ c. Aqua Calcis, vide Linim. ctr. combust.
Oleum Menthae piperitae D. A. 5 5 g 25 ₰
Pfefferminzöl
Oleum Olivarum . . . 20 g 10 ₰ 100 g 40 ₰
Olivenöl 250 g 80 ₰ 500 g 1,45 ℳ
Oleum Papaveris . . . 100 g 30 ₰ 250 g 60 ₰
Mohnöl 500 g 1,10 ℳ 1000 g 2,00 ℳ
Oleum Pini Pumilionis . . . . . 10 g 40 ₰
Latschentiefernöl
Oleum Pini silvestris . . . . . 10 g 10 ₰
50 g 40 ₰
Kiefernadelöl
Oleum Rapae . . . . . 100 g 30 ₰
Rüböl
Oleum Ricini . . . . . 30 g 20 ₰ 60 g 35 ₰
100 g 45 ₰
Rizinusöl
Oleum Santali (mindestens 90% Santolgehalt) . . . . . 10 g 90 ₰
Sandelöl
Oleum Santali c. Salol 20% . . . 10 g 80 ₰
Oleum Sesami . . . . 100 g 35 ₰ 250 g 70 ₰
500 g 1,25 ℳ
Sesamöl
Oleum Terebinthinae . . . . . 50 g 15 ₰
Terpentinöl
Oleum Terebinthinae in Capsulis vide Caps. c. Ol. Terebinth.
Oleum Terebinthinae rectificatum . 20 g 10 ₰
Terpentinöl, gereinigtes
Oleum Zinci F. C. C. . 25 g 25 ₰ 50 g 40 ₰
100 g 70 ₰
Zinköl
Pantopon „Roche“ Ampullen . . . 3 Stück 1,13 ℳ
Pantopon-Tabl. „Roche“ Orig.-Pack. 20 „ 1,88 ℳ
Paraffin liquid. . . . . 100 g 35 ₰
Paraffin, flüssiges
Pasta Zinci D. A. 5 . . 25 g 25 ₰ 50 g 40 ₰
100 g 65 ₰
Zinkpasta
Pasta Zinci salicylata D. A. 5 . . . 25 g 25 ₰
Salizylpasta 50 g 35 ₰ 100 g 65 ₰
Pastilli, s. a. Tablettae et Trochisci
Pastilli Hydrargyri bichlorati (0,5 Sublim.) zur Desinfektion 1 St. 10 ₰ 10 St. 30 ₰
Originalglas 100 St. 1,50 ℳ
Pastilli Hydrargyri bichlorati (1,0 Sublim.) zur Desinfektion 1 St. 10 ₰ 10 St. 45 ₰
Sublimatpastillen Originalglas 100 St. 1,75 ℳ
Pepsinum . . . . . 10 g 10 ₰
Pepsin
Pepsinwein, vide Vinum Pepsini
Pergenol-Mundpastillen, Orig.-Pack. 20 Stück 57 ₰
Perugen, Originalpackung, Einkaufspreis mit 50% Aufschlag
Peru-Lenicet-Compresse 1/2 Schacht. 50 cm 75 ₰
„ „ Streupulver „ 30 g 1,13 ℳ
„ „ Salbe „ 20 g 47 ₰
50 g 95 ₰
Pflastermull mit Borsäure . . . . . 200 qcm 40 ₰
„ „ Karbolsäure . . . 1/4 m 90 ₰
„ „ Quecksilber . . . 0,5 m
„ „ „ u. Karbolsäure . . . . 20 cm br. 1 m 1,60 ℳ
„ „ Quecksilber und Zinkoxyd . . . 20 cm breit mit 50% Aufschlag z. Einkaufspreis
„ „ Salizylsäure . . .
„ „ Zinkoxyd . . . . .
„ „ Zinkoxyd u. Karbolsäure . . . . .
Phytinum liqu dum (teuer), Originalpackung, Flac. . . . . 20 g 1,13 ℳ
Pilulae aloëticae F. C. C. . . . . 50 Stück 65 ₰
Aloë-Pillen
„ aloëticae ferratae . . . . . 30 „ 20 ₰
Aloë-Eisenpillen 100 „ 60 ₰
Pilulae Ferri Valetti . . . . . 50 „ 55 ₰
Eisenpillen nach Valet 100 „ 95 ₰
Pilulae Ferri carbonici Blaudii et cum sacch. obd. . . . . 100 „ 75 ₰
Blaudsche Eisenpillen
Pilulae Guajacoli 0,05 [1] . . . . . 100 „ 80 ₰
„ „ 0,1 [1] . . . . . 100 „ 1,00 ℳ
Guajakolpillen
Pilulae Ichthyoli 0,1. c. Sacch. obd. 30 „ 55 ₰
Ichthyolpillen mit Zucker überzogen 100 „ 1,60 ℳ
Pilulae Kreosoti 0,05 [1] . . . . . 100 „ 55 ₰
„ „ 0,1 [1] . . . . . 100 „ 90 ₰
Kreosotpillen
Pilulae Kreosoti 0,15 [1] . . . . . 100 „ 1,15 ℳ
Kreosotpillen mit Kakao oder Zucker überzogen
Pilulae Pepsini c. Ac. hydrochl. . . 25 Stück 40 ₰
Pepsinpillen mit Salzsäure (Dragées) 50 „ 70 ₰
Pilulae Solveoli 0,1 et 0,25 . . . . 50 „ 50 ₰
Solveolpillen 100 „ 90 ₰
Pix liquida . . . . . 70 g 10 ₰ 250 g 30 ₰
Teer, flüssiger 500 g 50 ₰
Placenta Seminis Lini pulv. . . . . 75 g 10 ₰
Leinsamenkuchenmehl 500 g 40 ₰
Pneumin-Pulver (Originalkassenpackung) . . . . . 12 g 68 ₰

[1]) mit und ohne Zucker- oder Kakaoüberzug.

Beilage.

Prolacta (Originalpackung) . . . . . 150 g 1,15 ℳ
Pulvis aërophorus . . . . . 15 g 10 ₰
Brausepulver . . . . . 50 g 25 ₰
" aërophorus anglic. . . . . 1 Paar 05 ₰
" Brausepulver, englisches . . . . . 6 „ 25 ₰
" aërophorus laxans . . . . . 1 Stück 15 ₰
" Abführendes Brausepulver . . . . . 3 „ 40 ₰
" dentrificius alb. . . . . 20 g 10 ₰
" Zahnpulver . . . . . 100 g 40 ₰
" exsiccans, vide Zinkpuder
" Liquirit. comp. . . . . 20 g 10 ₰
" Brustpulver . . . . . 100 g 40 ₰
" Magnesiae cum Rheo . . . . 7,5 g 10 ₰
" Kinderpulver
" Pneumin (Originalkassenpackung) . . . . . 12 g 68 ₰
Pulvis salicylicus cum Talco . . . . 50 g 10 ₰
Salizylstreupulver . . . . . 100 g 15 ₰ 250 g 30 ₰
Purium
" Lack, Originalflasche . . . 1,17 ℳ
" Liniment. 2 % Orig.-Tube 1.04 ℳ
" " 5 % " 1,17 ℳ
" " 10 % " 1,41 ℳ
" oleosum, 33⅓ % Originalflasche . . . . . 50 g 95 ₰
" Vaselin-Lanolinsalbe 10 %, Blechdose . . . . . 50 g 95 ₰
" Zinkpasta, 5 % Blechdose 50 g 95 ₰
Pyrazolon. phenyl. dimeth. in Tabl., vide Tablettae Pyraz. phen. dim.
Quecksilber-Resorbin, vide Resorb. Hydrargyri
" -Velopural, Origin.-Pack. 30 g 75 ₰
Radix Althaeae conc. . . . . 20 g 10 ₰
Eibischwurzel . . . . . 100 g 40 ₰
" Consolidae . . . . . 30 g 10 ₰
Schwarzwurzel . . . . . 100 g 25 ₰
" Gentian. conc. . . . . 30 g 10 ₰
Enzianwurzel . . . . . 100 g 25 ₰
" Liquirit. conc. . . . . 25 g 10 ₰
Süßholzwurzel . . . . . 100 g 35 ₰
" Rhei conc., siehe Rhizoma Rhei
" Sarsaparill. conc. . . . . 10 g 15 ₰
Sarsaparillwurzel . . . . . 50 g 60 ₰
" Valerianae conc. . . . . 20 g 10 ₰
Baldrianwurzel . . . . . 100 g 35 ₰
Remedium contra taeniam forte, Originalkassenpackung B. A. V. 5 Kaps. c. Extr. Fil. 2,0 u. 5 Kaps. c. Ol. Ricini 2,5 in Schachtel) . . . . . 1 Schacht 75 ₰
Bandwurmmittel, starkes, in Kapseln
Remedium contra taeniam mite, Originalkassenpackung. B. A. V. Kapseln c. Extr. Fil. 2,0 und Kapseln c. Ol. Ricini 2,5 in Schachtel) . . . . . 1 „ 60 ₰
Bandwurmmittel, schwaches, in Kapseln

Renoform-Schnupfpulver, Originalpackung . . . . . 1 Glas 45 ₰
1 Tube 75 ₰
Resorbinum Hydrargyri . . . . . 1 Tube 78 ₰
Quecksilber-Resorbin
Rheumasan (Kassenpackung) . . . 1 Tube 75 ₰
Rheuma-Sopium, Originalpackung . 1 Tube 75 ₰
Rheumella, Originalpackung . . . . 1 Tube 75 ₰
Rhizoma Calami crud. conc. . . . . 70 g 10 ₰
Kalmuswurzel . . . . . 500 g 55 ₰
Rhizoma Graminis conc. . . . . 60 g 10 ₰
Graswurzel (Quickenwurzel) . . . . . 250 g 30 ₰
Rhizoma Iridis conc. . . . . 30 g 10 ₰
Veilchenwurzel
Rhizoma Rhei conc. . . . . 10 g 30 ₰
" " pulv. . . . . 10 g 30 ₰
Rhabarberwurzel
Rotulae Menthae pip. . . . . 25 g 10 ₰
Pfefferminzplätzchen
Saccharinum in Tablettis vide Tabl. Saccharini.
Saccharum Lactis pulv. . . . . 30 g 10 ₰
Milchzucker . . . . . 250 g 60 ₰
Sal. brom. effervescens, siehe Brausendes Bromsalz, Marke Hageda
Sal. Carolin. factit. cryst. . . . . 1 Glas 1,25 ℳ
Karlsbader Salz, kristallisiert . . . . . 100 g 10 ₰
250 g 15 ₰
500 g 25 ₰
Sal. Carolin. factit. pulv. (darf nur auf besondere Verordnung berechnet werden) . . . . . 50 g 10 ₰
Karlsbader Salz, pulverisiert
Sal. marinum (Seesalz) . . . . . 500 g 15 ₰
" Staßfurt . . . . . 500 g 05 ₰
Staßfurter Salz . . . . . 5 Kilo 40 ₰ 12½ Kilo 90 ₰
Salipyrin, dafür zu verordnen: Pyraz. phenyl. dimeth. salicyl.
Salipyrin in Tablettis, dafür zu verordnen: Tablett. Pyraz. phen. dim. sal.
Salmiakpastillen, vide Tablettae pectorales c. Ammon. chlorat.
Salvarsan . . . . . 0,1 g 1,50 ℳ
" . . . . . 0,2 g 3,— ℳ
" . . . . . 0,3 g 4,40 ℳ
" . . . . . 0,4 g 5,85 ℳ
" . . . . . 0,5 g 6,70 ℳ
Salvarsan, Neo-, ... 0,6 g 7,30 ℳ
Dosierung I 0,15=0,1 Salvarsan 1,50 ℳ
" II 0,3 =0,2 " 3,— ℳ
" III 0,45=0,3 " 4,40 ℳ
" IV 0,6 =0,4 " 5,85 ℳ
" V 0,75=0,5 " 6,70 ℳ
" VI 0,9 =0,6 " 7,30 ℳ
Sandowsche Salze (Brausesalze sind nur aus Apotheken zu beziehen) m. 10% R.
Sanitol Marke B. A. V., ges. geschützt, 1 Original-Kassenpack . . . . . 1,— ℳ

Santonin in Trochisc. seu Tabl. vide Tablettae Santon.

Santyl (sehr teuer), Originalpack. 15 g 2,25 ℳ

Sapalcol (rein und mit Zusätzen in Originaltuben mit 50 % Aufschlag), Spiritusseife

Sapo kalinus D. A. 5 . . . . . 50 g 10 ₰
Kaliseife
500 g 65 ₰
„ viridis (Gefäße dürfen nicht berechnet werden) 100 g 10 ₰
500 g 40 ₰
Seife, grüne
1000 g 70 ₰

Scabiol (gesetzlich gesch.), Original-Kassenpackung Marke B. A. V. 1 kl. Orgfl. 1 ℳ, 1 gr. Orgfl. 1,75 ℳ

Sebum salicylatum . . . . . 15 g 10 ₰
Salizyltalg

Secacornin „Roche" (Tropfen), Orig.-Packung . . . . . 5,0 g 95 ₰

Seifen:

Bimsstein-	1 Stück	10 ₰
Borax-	1 „	25 ₰
Campher-	1 „	25 ₰
Creolin-	1 „	25 ₰
Formalinseife, flüssig, 10% mit Flasche	100 g	50 ₰
Ichthyol-	1 Stück	50 ₰
Karbol-	1 „	25 ₰
Karbol-Teer-Schwefel-	1 „	50 ₰
Kinder-, Heines	1 „	20 ₰
Krankenheiler- 1 und 2	1 „	45 ₰
„ 3	1 „	65 ₰
Marmorseife	1 „	25 ₰
Naphthol-Schwefel-	1 „	25 ₰
Pittylen 5% mit u. ohne Schwefel	1 „	50 ₰
Resorcin-Salizyl-Schwefel-	1 „	65 ₰
Schwefel- und Schwefelmilch- . .	1 „	25 ₰
Schwefel-Teer-	1 „	25 ₰
Spiritusseife (siehe Sapalcol)		
Sublimat-	1 „	25 ₰
Teer-	1 „	25 ₰
Teerseife, flüssige	200 g	55 ₰
Thiol-	1 Stück	30 ₰
Thiopinol-	1 „	25 ₰
Thymol- 4 %	1 „	50 ₰
Spezialmarken (Bergers, Eichhoffs u. a.) zu Originalpreisen mit 5 % Rabatt		

Selters- und Sodawasser (Flaschen dürfen nicht berechnet werden) 1 Flsch. 10 ₰

Semen Foenugraeci . . . . . 100 g 10 ₰
Heusamen
500 g 35 ₰
„ Lini . . . . . 40 g 10 ₰
Leinsamen
250 g 35 ₰
„ Lini pulv., s. Placent. sem. Lini
„ Phaseoli pulv. (Bohnenmehl), siehe Fabae albae pulv.

Semen Quercus tost. pulv. . . . . 60 g 10 ₰
Eichelkaffee
500 g 50 ₰
„ Sinapis gr. m. pulv. . . . . 50 g 10 ₰
Senfmehl
200 g 30 ₰

Simanol (siehe Sanitol)

Sirupus Althaeae (Eibischsirup) . . . 30 g 10 ₰

Sol. Cupri Sulf. 1 : 10
als Reagens . . . 100 g 25 ₰ 200 g 35 ₰

Solveolum in Capsul. vide Caps Solv.

Species carminativae . . . . . 100 g 35 ₰
„ diureticae . . 20 g 10 ₰ 100 g 35 ₰
Harntreibender Tee
„ emollientes . . 20 g 10 ₰ 100 g 40 ₰
Erweichender Kräutertee
„ Gastein und Marienbad . . 100 g 90 ₰
„ gynaecologicae Martin . . . 50 g 30 ₰
Martinscher Frauentee 100 g 55 ₰
„ laxantes (Hambg. ebenso zu berechnen) . . 10 g 10 ₰ 50 g 35 ₰
St.-Germain-Tee 100 g 65 ₰
„ lignorum . . 30 g 10 ₰ 100 g 25 ₰
Holztee, Blutreinigungstee
„ nervinae . . . 50 g 30 ₰ 100 g 55 ₰
Nerventee
„ pectorales (Brusttee) (c. Fruct., Wegscheid., Frank usw., ebenso zu berechnen) 25 g 10 ₰ 100 g 35 ₰
200 g 60 ₰

Spiritus D. A. 5 (Alkohol) 100 g 45 ₰ 200 g 75 ₰
Weingeist (1 Liter = 830 Gramm) 500 g 1,60 ℳ

Spiritus aethereus . . 10 g 10 ₰ 30 g 25 ₰
Hoffmannstropfen

Spiritus Angelic. comp. . . . . 100 g 50 ₰
Angelikaspiritus

Spiritus caeruleus . . 100 g 55 ₰ 250 g 1,10 ℳ
Blauspiritus

Spiritus Calami . . . 20 g 10 ₰ 100 g 50 ₰
Kalmusspiritus

Spiritus camphoratus 100 g 50 ₰ 250 g 1,— ℳ
Kampferspiritus

Spiritus Cochleariae (zur Mundpflege freigegeben) . . . . . 100 g 50 ₰
Löffelkrautspiritus

Spiritus dilut. . . . . 100 g 30 ₰ 200 g 55 ₰
verdünnter Spiritus

Spiritus Formicarum 100 g 40 ₰ 250 g 75 ₰
Ameisenspiritus

Spiritus Juniperi . . . . . 100 g 50 ₰
Wacholderspiritus

Spiritus Lavandulae . . . . . 100 g 50 ₰
Lavendelspiritus

Spiritus Mentholi bis 2%50 g 55 ₰ 100 g 1,— ℳ
Mentholspiritus

Spiritus Naphtholi bis 3 % . . . . 100 g 50 ₰
Naphtholspiritus (nur zur Haarpflege freigegeben)

Spiritus russicus . . . . . 100 g 50 ₰
Russischer Spiritus 250 g 1,05 ℳ
„ salicyl. bis 3 %(Salizylspiritus) 100 g 55 ₰
(nur zur Haarpflege freigegeben)

Spiritus saponato-camph.	25 g	20 Pf
Opodeldok, flüssiger	100 g	55 Pf
	250 g	1,15 M
„ saponatus (kalinus und kalin. Hebrae ebenso zu berechnen)	20 g	10 Pf
	100 g	35 Pf
Seifenspiritus	100 g	50 Pf
„ Sinapis	250 g	1,— M
Senfspiritus	100 g	55 Pf
„ Thymoli bis 3%		
(nur als Mundwasser freigegeben)	100 g	30 Pf
„ Vini Gallici	250 g	60 Pf
Franzbranntwein		
Stassfurt. Salz, vide Sal Stassfurt.		
Styli: (Stifte)		
Styli Aluminis	1 Stück	25 Pf
Alaun		
„ „ mit Holzfassung	1 Stück	60 Pf
„ Argenti nitric. mit Holzfassung	1 Stück	25 Pf
Höllenstein		
„ Cupr. aluminat.	1 Stück	30 Pf
Kupferalaun		
„ „ sulfuric.	1 Stück	30 Pf
Kupfersulfat		
„ Laminaria	1 Stück	25 Pf
Laminaria		
„ Zinci chlorati mit Holzfassung	1 Stück	75 Pf
Chlorzink		
Styptol-Tabl. 0,05, Origin.-Packung	20 Stück	90 Pf
Succus Juniper. insp. D. A. 5	100 g	25 Pf
Wacholdersaft	250 g	55 Pf
„ Liquirit. crud.	1 Stange	20 Pf
Lakritzen, roher		
Succus Liquirit. depur. in bacillis	15 g	10 Pf
Lakritzen in Stangen gereinigt		
Sulfoninsirup (gesetzlich geschützt)		
Marke B.A.V., Orig.-Kass.-Packung	1 Orig.-Fl.	75 Pf
Ersatz für Sulfosotsirup		
Sulfur depuratum	80 g	10 Pf.
Schwefel, gereinigter		
Suppositoria Glycerini	à 1 g	2 Stück 20 Pf
Glyzerin-Zäpfchen	à 2 g	2 Stück 25 Pf.
Tablettae (auch Scheiben, Täfelchen, Zylinder, Kegel, Kugelabschnitte, Trochisci, Pastilli zu gleichen Preisen zu berechnen).		
Tablettae Acid. acetyl. salicyl. 0,5	bis 10 Stück	15 Pf
(Zu verordnen nur als Aceta-Tabl. Orig.-Marke Hagedo, Heyden, Höchst oder Riedel)	20 Stück	25 Pf
Acetylsalizylsäure 1,0	10 Stück	25 Pf
Tablettae acid. diaethylbarbiturici 0,5	1 Stück	12 Pf
„ 5 Stück 50 Pf	10 Stück	95 Pf
„ Ammonii hydrochlor. et Succi Liquirit à 0,25	20 Stück	20 Pf
Lakritzen-Salmiakpastillen	100 Stück	80 Pf
„ Antipyretic. comp. 0,5	10 Stück	45 Pf
„ „ „ 1,0	10 Stück	60 Pf
Migräninersatz		
„ Antipyrin., dafür zu verordnen: Tabl. Pyrazol. phenyl. dimeth.		
Antipyrinersatz		
Tablettae Atophan (sehr teuer) Orig.-Packung	20 Stück	1,88 M
„ Chinin. hydrochlor. 0,25	10 Stück	55 Pf
„ „ 0,5	10 Stück	80 Pf
„ „ „ Chinin, salzsaures		
„ „ sulfuric. 0,25	10 Stück	50 Pf
„ „ „ 0,5	10 Stück	80 Pf
„ „ „ Chinin, schwefels.		
„ Codein Knoll Orig.-Kassenpackung à 0,05	10 Stück	68 Pf
„ Coffeïn 0,05	10 Stück	25 Pf
Coffeïn		
„ Extr. Cascarae Sagradae 0,25 cum sacch. vel Cacao obduct. 1 Schacht.	40 Stück	60 Pf
Cascara-Sagrada-Tabletten mit Zucker oder Kakao überzogen		
Tablettae Natr. diaethylbarbiturici 0,5	1 St. 12 Pf 5 St. 50 Pf	10 St. 95 Pf
Tablettae Digalen „Roche", O.-P.	12 St.	95 Pf
„ Digifolin, Original-Pack.	12 St.	90 Pf
„ Diuretin Knoll, Originalpackung 0,05	20 St.	1,20 M
„ Gelonida antineuralgica	20 St.	95 Pf
„ Gelonida stomachica	40 St.	95 Pf
„ Gelonida stomachic. fortiora	40 St.	95 Pf
„ Hexamethylentetramin 0,5	20 St.	30 Pf
„ Urotropinersatz 1,0	10 St.	30 Pf
„ Hydropyrin (sehr teuer, nur ganz ausnahmsweise), Original-Pack.	10 St.	50 Pf
„ Kalii jodat. 0,5 c. sc.	20 St.	75 Pf
Jodkalitabletten		
„ Kalii sulfoguajacolici 0,5	20 St.	55 Pf
Thiocolersatz		
„ Migraenin., dafür zu verordnen: Antipyret. comp.		
„ Natrii salicyl. 0,5	10 St.	25 Pf
„ Natr. salicyl. 1,0	10 St.	30 Pf
Natron, salizylsaures		
„ Neravan, O.-P.	12 St.	54 Pf
„ Neravan mit Baldrian, Orig.-Pack.	12 St.	65 Pf
„ Nitroglycerini 0,001	10 St.	35 Pf
„ Nitroglycerini 0,0005	10 St.	35 Pf
Nitroglyzerin		
„ Novatophan (sehr teuer), Original-Packung	20 St.	1,88 M
„ Ovaraden-Triferin, O.-P.	20 St.	75 Pf
„ Pankreon, Orig.-Packung	25 St.	1,50 M
„ Pantopon, „Roche", Original-Packung	20 St.	1,88 M
„ pectoral. c. Ammon. mur.	25 g	10 Pf
Salmiakpastillen		

Tablettae Phenacetin. 0,5, Original-Packung . . . . . 10 St. 45 ₰
„ Phenyl. salic. . . . . 0,5 20 St. 40 ₰
Salol 1,0 10 St. 35 ₰
„ Pneumin. Orig.-Kass.-P. 20 St. 75 ₰
„ Pyrazol. dimethylamino-phenyldimethylic. (zu verord. als Pyrazol) 0,1 20 St. 40 ₰
Pyramidonersatz 0,3 10 St. 40 ₰
„ Pyrazol. phenyl. dim. 0,5 20 St. 60 ₰
Antipyrinersatz 1,0 10 St. 55 ₰
„ Pyrazol. phenyl. salicyl. 0,5 20 St. 50 ₰
Salipyrinersatz 1,0 10 St. 45 ₰
„ Rhizom Rhei 0,5 . . . . 20 St. 35 ₰
Rhabarber
„ Saccharini, Orig.-Pack. . 25 St. 20 ₰
„ . 300 St. 1 ℳ
Saccharin
„ Salipyr., d. z. verordnen: Pyraz. phen. dim. salic. Santonini 0,025 od. 0,05 10 St. 40 ₰
Santonin
„ Tannalbin, Original-Pack. à 0,3 . . . . . 20 St. 45 ₰
„ Tannigen, Original-Pack. 0,5 . . . . . 10 St. 68 ₰
„ Tannismut, Original-Pack. 20 St. 68 ₰
„ Theobromin-natr. sal. 0,5 20 St. 90 ₰
„ Thiocoli, d. z. verordn.: Kalii sulfoguajacol.
„ Thyreoidin (Dr. Freund) 0,1 inkl. scat 50 St. 68 ₰
„ Thyreoidin (Dr. Freund) 0,3 inkl. scat 50 St. 1,20 ℳ
0,3 „ „ 100 St. 1,95 ℳ
„ Urotropini, d. z. verord.: Hexamethylentetramin.

Talcum . . . . . 200 g 15 ₰
Talkum
Tartarus depuratus . . . . . 25 g 10 ₰
Weinstein
Thigenol.-Glycerin, Original-Packung 100 g 1,13 ℳ
Thiocolum in Tabl. dafür zu verord.: Tablettae Kalii sulfoguajacolici.
Thymanin (ges. gesch.), Org.-Kassenpack., Marke B.A.V. . . . . 1 Org.-Fl. 1 ℳ
Ersatz für Pertussin
Thymolum . . . . . 1 g 10 ₰ 10 g 65 ₰
Thymol
Tinctura Aloës . . . 10 g 10 ₰ 100 g 60 ₰
Aloe-Tinktur
„ amara . . . 15 g 10 ₰ 50 g 30 ₰
Magentropfen
Tinctura Arnicae . . . . 15 g 10 ₰ 50 g 35 ₰ 100 g 45 ₰
Arnikatinktur
Tinctura aromatica . . 15 g 10 ₰ 50 g 30 ₰
Aromatische Tinktur
Tinctura aromatica amara 10 g 10 ₰ 50 g 35 ₰

Tinctura Aurantii . . . 10 g 10 ₰ 30 g 25 ₰
Pomeranzentinktur
Tinctura Benzoës . . . 10 g 10 ₰ 100 g 65 ₰
Benzoëtinktur
Tinctura Calami . . . . 15 g 10 ₰ 50 g 30 ₰
Kalmustinktur
Tinctura Chinae . . . . . 15 g 10 ₰ 50 g 30 ₰
Chinatinktur, einfache
Tinctura Chinae comp. . 15 g 10 ₰ 50 g 35 ₰
Chinatinktur, zusammengesetzte
Tinctura Cinnamomi . . 15 g 10 ₰ 50 g 30 ₰
Zimttinktur
Tinctura Croci . . . . . 10 g 40 ₰
Saffrantinktur
Tinctura Ferri comp. . . 100 g 30 ₰ 250 g 60 ₰
Eisentinktur, zusammengesetzte 500 g 1 ℳ
Tinctura Ferri pomati . 15 g 10 ₰ 50 g 30 ₰
Eisentinktur, apfelsaure
Tinctura Gentianae . . . 15 g 10 ₰ 50 g 30 ₰
Enziantinktur
Tinctura Jodi . . . . . 10 g 20 ₰ 30 g 50 ₰
Jodtinktur
Tinctura Myrrhae . . . . 15 g 10 ₰ 100 g 55 ₰
Myrrhentinktur
Tinctura Pimpinellae . . . . . 15 g 10 ₰
Bibernelltinktur
Tinctura Ratanhiae (zur Mundpflege freigegeben) . . . . . 50 g 25 ₰ 100 g 40 ₰
Ratanhiatinktur
Tinctura Rhei aquosa . 15 g 10 ₰ 50 g 25 ₰
Rhabarbertinktur, wässerige
Tinctura Rhei vinosa . . 10 g 10 ₰ 50 g 45 ₰
Rhabarberwein
Tinctura Valerianae . . . 15 g 10 ₰ 50 g 25 ₰ 100 g 35 ₰
Baldriantropfen
Tinctura Valerianae aeth. 10 g 10 ₰ 50 g 35 ₰ 100 g 60 ₰
Baldriantropfen, ätherische
Tinctura Valerianae comp. F. C. C. 10 g 10 ₰ 50 g 35 ₰
Traubenzucker, roher . . 100 g 10 ₰ 500 g 40 ₰
Trivalin Kassenpackung . . . . . à 3 Amp. 75 ₰
„ -Tabletten, Originalkassen-P. 10 St. 75 ₰
Trochisci, s. a. Tablettae etc.
„ Ammon. hydrochlor. nigr. 25 g 10 ₰
Salmiakpastillen
Trochisci pectorales, vide Tablettae pectorales.
Trochisci Santonini, vide Tablettae Santonini.
Tropon, Originalpackung . . . . . 100 g 60 ₰
Tubera Salep. pulv. . . . . 10 g 20 ₰
Saleppulver
Unguent. Acid. borici flav. vel alb. 3 % und 10 % . . . 30 g 25 ₰ 50 g 40 ₰
Borsalbe, gelb oder weiß
Unguent. Acid. salicyl. cum Vasel. alb. vel flav. 2 % . . 15 g 20 ₰ 50 g 40 ₰
Salizylvaseline, gelb oder weiß 50 g 30 ₰
Unguent. basilic. . . . . 15 g 10 ₰ 100 g 50 ₰
Königssalbe
Unguent. camphor. . . . 25 g 25 ₰ 50 g 40 ₰ 100 g 70 ₰
Kampfersalbe

guent. carbolisatum 2% c. Vasel. lav. . . . . 15 g 15 ₰ 50 g 40 ₰
Karbolsalbe
guent. Cerussae . . . 15 g 10 ₰ 50 g 30 ₰
Bleiweißsalbe
guent. Cerussae camph. 15 g 15 ₰ 50 g 40 ₰
Bleiweißsalbe mit Kampfer
guent. diachylon . . . 15 g 10 ₰ 50 g 30 ₰
Hebrasche Salbe
50 g 75 ₰
guent. diachylon carbolisatum .
Hebrasche Salbe mit Karbol
guent. Glycerini . . . 15 g 10 ₰ 50 g 25 ₰
Glyzerinsalbe
guent. Hamamelidis . . . . . 30 g 50 ₰
guent. herbale Obermeyer, Orig.-Kassenpack. . . . . 1 Tube 77 ₰
guent. Hydrarg. alb. 1 : 20 . . . 15 g 10 ₰
Weiße Quecksilbersalbe
50 g 40 ₰
guent. Hydrarg. ciner. c. Resorb. par., vide Resorb. Hydrarg.
guent. Hydrarg. ciner. in Caps., vide Caps. Unguent. Hydrarg. cin.
guent. Hydrarg. ciner. in Globul., vide Globul. Unguent. Hydr. cin.
guentum Ichthynati . . 1/2 dos. 25 g 35 ₰
Ichthynatsalbe 1/1 dos. 50 g 60 ₰
„ Kali jodat. . . . . 12 1/2 g 20 ₰
Jodkalisalbe
50 g 60 ₰
„ Leniçet . . . . . Dose 20 g 24 ₰
„ 50 g 47 ₰
„ 100 g 85 ₰
„ leniens F. c. c. . . . . 10 g 10 ₰
Coldcream
50 g 40 ₰
„ Plumbi . . . . . 15 g 10 ₰
Bleisalbe
100 g 50 ₰
„ Wilkinsonii F. c. c. . . 100 g 60 ₰
Wilkinsonsche Salbe
„ Zinci . . . . . 15 g 10 ₰
Zinksalbe
50 g 30 ₰
otropin in Tablettis, dafür zu verordn.: Tabl. Hexamethylentetram
selinum album D. A. 5 . . . . . 15 g 10 ₰
Vaseline, deutsche, weiße 50 g 25 ₰ 100 g 40 ₰
selinum flav. D. A. 5 . . . . . 25 g 10 ₰
Vaseline, gelbe, amerikanische
selinum Zinci 10 % . . . . . 100 g 30 ₰
Zinkvaseline
15 g 10 ₰
senol-Calomel steril. 10 % . . . . 50 g 35 ₰
senol-Hydrarg. salicyl. steril. 10 % 15 g 1,10 ℳ
senol-Hydrarg. thymolo-acet. steril. 10 % in Originalkassenpackung . 15 g 1,10 ℳ
senol-Puder (Pulvis Vasenoli) in Originalbeuteln . . . . . 15 g 1,10 ℳ
senol-Puder in Originalstreudosen 27 ₰
senol-Formalin-Pud. 5 % (Vas.-Sanitätspuder) in Originalbeuteln 100 g 48 ₰
in Originalstreudosen 27 ₰
85 g 54 ₰

Vasenol-Formal.-Pud. 10 % (Vas.-Armeepuder) in Originalbeuteln . 27 ₰
in Originalstreudosen 85 g 54 ₰
Vasenolum mercuriale (Quecksilber-Vasenol) in grad. Orig.-Glastuben 30 g 68 ₰
Vasolimente
mit Camphor-Chlorof. aa 33 1/3 % 10 g 15 ₰
„ Ichthyol 10 % . . . . . 30 g 45 ₰
„ Jod 6 % und 10 % . . . .
„ Menthol 2 % . . . . . 30 g 25 ₰
„ Salicyl 2 und 10 % 10 g 10 ₰
Vinum austriacum. Medizinalsüßwein . . . . . c. v. 100 g 1,00 ℳ
c. v. *) 1/4 Lt. 45 ₰
c. v. *) 3/8 „ 1,50 ℳ
c. v. *) 7/10 „ 2,75 ℳ
Vinum camphoratum . . . . . 15 g 10 ₰
Kampferwein
100 g 55 ₰
„ Chinae . . . . . 100 g 80 ₰
Chinawein
*) 250 g 1,60 ℳ
„ Chinae ferrat. . . . . 100 g 80 ₰
Chinawein mit Eisen
*) 250 g 1,60 ℳ
„ Condurango . . . . . 100 g 80 ₰
Condurangowein
*) 250 g 1,60 ℳ
„ lusitanum . . . . . Fl. c. v. *) 7/10 l 3,00 ℳ
Portwein
„ malacense . . . . . „ „ „ *) 7/10 l 3,00 ℳ
Malaga
„ Malorum . . . . . „ „ 7/10 l 45 ₰
Apfelwein
„ Malton . . . . . „ „ 1/2 Fl. 80 ₰
Tokayerart, Sherryart, Portweinart *) 1/1 Fl. 1,50 ℳ
„ Myrtilli . . . . . c. v. 1 Fl. 1,00 ℳ
Heidelbeerwein, Beerwein
„ Pepsini . . . . . 100 g 45 ₰
Pepsinessenz
*) 250 g 90 ₰
„ rubrum . . . . . c. v. 3/10 l 1,00 ℳ
Rotwein
„ xerense . . . . . c. v. *) 7/10 l 1,75 ℳ
Sherrywein
*) 7/10 l 2,00 ℳ
7/10 Liter Wein dürfen auf Citorezepte nicht abgegeben werden.
Weinflaschen bei Wiederholung mit 10 Pf. abgerechnet.
Vioform-Streupulver (Originalpack.) 5,0 . . . . . 57 ₰
Vulnoplast mit imprägnierter Mulleinlage . . . . . 10 × 4 cm 15 ₰
10 × 6 „ 20 ₰
Weizenkleie (siehe Badekleie)
Xeroform, nur in Orig.-Streudosen 5 g 53 ₰
Yatren-Gaze, Original-Kassenpack. 1 Rolle 90 ₰
„ Puder-Streuflasche, Original-Kassenpackung . . . . . 25 g 75 ₰
Zincum chloratum-Stifte, vide Styli Zinc. chlor.
Zincum oxydatum crud. . . . . 100 g 15 ₰
Zinkoxyd
Zincum oxydatum et Talcum 1 + 1 100 g 25 ₰
Zinkoxyd mit Talkum

Zincum sulfuric. (in Schachtel abzugeben) . . . . . 30 g 10 ₰ 100 g 20 ₰
Zinksulfat 200 g 35 ₰
Zinkpuder (plv. exciccans) . . . . . 100 g 25 ₰.

Bei Pepsin und anderen Weinen wird darauf hingewiesen, daß ohne Kassenstempel nur Mengen bis zu 100 g abgegeben werden dürfen.

Für Arzneimittel, welche in der Froelichschen Handverkaufstaxe für Apotheker (festgestellt vom Berliner Apothekerverein) enthalten sind, in dieser Liste aber fehlen, gelten die Preise der Froelichschen Taxe 1915. Jedoch werden nach der „Arzneitaxe" berechnet alle Mittel der Tabula B und C des „Deutschen Arzneibuchs".

Taxe für Verbandstoffe.

Alle Verbandstoffe sind für den Drogenhandel freigegeben und auf den dafür bestimmten Formularen zu verschreiben.

Die bei den Gazen, Binden usw. hinzugefügten, in Form eines Bruches ($^{13}/_{11}$ u. dergl.) gedruckten Zahlen bedeuten die vorgeschriebene Fadenzahl pro □-cm.

Watten.

Bruns Charpie-Baumwolle I . . . . 1000 g 3,02 ℳ
500 g 1,57 ℳ, 250 g 94 ₰, 100 g 37 ₰, 50 g 27 ₰, 25 g 15 ₰, 10 g 12 ₰.

Bruns Charpie-Baumwolle sterilisiert 100 g 57 ₰
50 g 42 ₰, 25 g 26 ₰.

Bruns Charpie-Baumwolle I sterilisiert in Rollen, in starkem Pergamentpapier verpackt zu „Original"
250 Gramm 10 cm breit . . . . 250 g 99 ₰
„Original" 100 Gramm 8 cm breit 100 g 57 ₰

Charpie-Baumwolle II . . . . . 1000 g 2,39 ℳ
500 g 1,26 ℳ, 250 g 69 ₰, 100 g 31 ₰, in Tafeln ca. 125 Gramm, geleimt 1 Tafel 44 ₰

Spitalwatte . . . 1000 g 2,02 ℳ, 500 g 1,20 ℳ
250 g 69 ₰, 100 g 31 ₰.

Borsäure-Charpie-Baumwolle . . . 100 g 63 ₰
50 g 35 ₰, 25 g 22 ₰.

Carbolsäure-Charpie-Baumwolle, 5% 50 g 35 ₰
25 g 19 ₰.

Eisenchl.-Charp.-Baumwolle 25 g 37 ₰, 1 Glas 28 ₰

Gicht-Charpie-Baumwolle (Capsicum) 50 g 57 ₰
25 g 37 ₰.

Holzwoll-Watte 1000 g 1,89 ℳ, 500 g 1,00 ℳ

Menthol-Charpie-Baumwolle, 1 Glas 2 g 35 ₰

Salizylsäure-Charpie-Baumw. 4% 100 g 69 ₰
50 g 37 ₰, 25 g 24 ₰, 10 g 13 ₰.

Zellstoff-Watte, in Tafeln ca. 100,0 1000 g 1,75 ℳ
500 g 93 ₰.

Gazen.

Airolgaze, 5% . . . 1 m 83 ₰, ½ m 44 ₰

Bismutsubgallat-Gaze (Bismutgaze)
10% . . . . . ½ m 37 ₰, 1 m 71 ₰
20% . . . . . ½ m 44 ₰. 1 m 81 ₰

Borgaze, 10%, $^{13}/_{11}$ 1 m 47 ₰, ½ m 33 ₰

Borsäure-Lint . . . . 1 m 99 ₰, ½ m 53 ₰

Dermatolgaze, 10%, $^{13}/_{11}$ . . . . . 1 m 83 ₰
½ m 47 ₰, ¼ m 27 ₰.

Dermatolgaze, 20%, $^{13}/_{11}$ . . . . . 1 m 1,10 ℳ
½ m 60 ₰, ¼ m 37 ₰.

Hydrophiler Stoff, Compressen-Mull, 90 cm breit, $^{13}/_{11}$ . . . . . 40 m 9,26 ℳ
10 m 2,94 ℳ, 5 m 1,65 ℳ, 1 m 39 ₰, ½ m 27 ₰.

Hydrophiler Stoff, steril. . . . . 1 m 53 ₰
½ m 33 ₰.

Jodoformgaze, 10%, 90 cm breit, 5 m 3,31 ℳ
in Paketen . . . . . 1 m 81 ₰
½ m 47 ₰, ¼ m 27 ₰.

Jodoformgaze, 20%, 90 cm breit, in Paketen . . . . . 1 m 1,05 ℳ
½ m 60 ₰, ¼ m 37 ₰.

Lint, engl. . . . . 1 m 86 ₰

Peru-Lenicet Compresse, ½ Schacht. 50 cm 75 ₰

Sublimatgaze, ¼% 90 cm breit . 10 m 3,44 ℳ
5 m 1,98 ℳ, 1 m 47 ₰, ½ m 31 ₰.

Tupfermull, 90 cm breit, $^{8}/_{9}$ . . . 40 m 6,09 ℳ
10 m 1,98 ℳ, 5 m 1,13 ℳ, 1 m 33 ₰, ½ m 20 ₰.

Vioformgaze, 5% . . 1 m 88 ₰, ½ m 49 ₰
„ 10% 1 m 1,10 ℳ, ½ m 61 ₰

Xeranatgaze (Bolusgaze) . . . . . 1 m 55 ₰
½ m 32 ₰.

Xeroformgaze, 5% . 1 m 61 ₰, ½ m 37 ₰
„ 10% . 1 m 93 ₰, ½ m 53 ₰

Binden.

Batist-Binden $^{16}/_{15}$. . . 5 m lang 5 cm br. 16 ₰
6 cm br. 18 ₰, 8 cm br. 23 ₰, 10 cm br. 28 ₰, 12 cm br. 33 ₰.

Calico-Binden . . . . . 5 m lang 5 cm br. 23 ₰
6 cm br. 28 ₰, 8 cm br. 34 ₰, 10 cm br. 40 ₰.

Cambric-Binden, Qual. dicht. 5 m lang 5 cm br. 23 ₰
6 cm br. 28 ₰, 8 cm br. 34 ₰, 10 cm br. 40 ₰, 12 cm br. 49 ₰.

Elastische Binde (Ideal) Ersatz für Gummibinde, 5,5 m lang . . . . 6 cm br. 66 ₰
8 cm br. 86 ₰, 10 cm br. 1,05 ℳ.

Flanell-Binden, Ganzw., 5 m lang 6 cm br. 99 ₰
8 cm br. 1,26 ℳ, 10 cm br. 1,52 ℳ, 12 cm br. 1,79 ℳ.

Flanell-Ersatz-Binden, Baumwolle 5 m lang . . . . . 5 cm br. 53 ₰
6 cm br. 64 ₰, 8 cm br. 80 ₰, 10 cm br. 93 ₰, 12 cm br. 1,05 ℳ.

Gazebinden, appretiert $^{12}/_{10}$, 5 m lang 5 cm br. 13 ₰
6 cm br. 16 ₰, 8 cm br. 20 ₰, 10 cm br. 23 ₰, 12 cm br. 28 ₰.

Gipsbinden in Blechdosen, je 1 Stück enthaltend, 5 m lang . . . . . 6 cm br. 40 ₰
8 cm br. 54 ₰, 10 cm br. 61 ₰.

Hydrophile Mullbinden $^{14}/_{13}$, 5 m lang 4 cm br. 13 ₰
5 cm br. 15 ₰, 6 cm br. 16 ₰,

8 cm br. 20 ₰, 10 cm br. 23 ₰, 12 cm br. 28 ₰.

Jodoformgazebinden 10% 5 m lang 6 cm br. 36 ₰
Leinenbinden (II. Qualität) 5 m lang 6 cm br. 93 ₰
8 cm br. 1,19 ℳ. 6 cm br. 80 ₰
Seidenabfallbinden 5 m lang . . . 8 cm br. 1,03 ℳ, 10 cm br. 1,30 ℳ.
Trikotschlauchbinden (Prima Qual.) 5 m lang . . 6 cm br. 80 ₰, 8 cm br. 93 ₰
10 cm br. 1,05 ℳ, 12 cm br. 1,32 ℳ.
Bei Entnahme von 10 Stück einer Sorte 10% Rabatt.
Xeranat-Brandbinde . . . . . klein 28 ₰
mittel 47 ₰, gross 83 ₰.
Wismuth-Brandbinde, nach Bardeleben 1 m lang . . . . . 10 cm br. 55 ₰
2,5 m lang, 10 cm br. 92 ₰,
4 m lang, 10 cm br. 1,53 ℳ.

Compressen usw.

Jodoformgazestreifen, 5 m lang, 1,5 cm breit, in Schlitzdose . . 1 Stück 37 ₰
Mullstreifen m. gewebten Kanten, gerollt, 5 m lang, 1,5 cm breit, für Ohr und Nase . . . . . 1 Stück 16 ₰
Mullstreifen, steril, 5 m lang, 1,5 cm breit . . . . . 1 Stück 20 ₰
Mullstreifen, steril, 5 m lang, 1,5 cm breit, in Schlitzdose . . 1 Stück 24 ₰
Mullkompressen, 4 fach, 20 mal 40 cm . . . 50 Stück 1,65 ℳ, 25 Stück 93 ₰
Vioformgazestreifen, steril, 5 m lang, 1,5 cm breit, in Schlitzdose . . 1 Stück 37 ₰
Peru-Lenicet-Compresse (siehe unter Gazen).

Wasserdichte Verbandstoffe.

Guttaperchapapier, mittelstark, ca. 36 m à Kilo, Qualität II, 45 cm breit . . . . . 10 cm 12 ₰, ¼ cm 30 ₰
½ cm 52 ₰, 1 Meter 92 ₰.
Billroth-Batist, 0,80 m breit . . . . ¼ Meter 52 ₰
„ . . . . . ½ „ 1,00 ℳ
Continental-Batist, ¼ Meter 85 ₰, 1 „ 1,87 ℳ
Mosetig-Batist (siehe Continental-Batist). ½ „ 1,50 ℳ
Pergamentpapier, weich . . . . . 1 Meter 21 ₰

Nähmaterial und Diverse.

Catgut No. 1—4, „Vömel“ . . . . Flasche 75 ₰
Karbol-Nähseide No. 1—4, „Vömel“ „ 70 ₰
präpariert in Karton . . . . . 1 Rolle 10 m un-
Seide, rohe in Strängen, 1—4 . . 2 Gramm 35 ₰
Verbandtücher, Δig, klein ¾ m . 1 Stück 35 ₰
gross 1¼ m . 1 „ 64 ₰

Taxe für Instrumente, Bandagen usw.

Instrumente, Bandagen usw, sind auf den besonderen dafür vorgeschriebenen Scheinen zu verschreiben.

Augenklappen m. weissem Seidenfutter . . . . . 1 Stück 40 ₰
Augentropfgläser . . . . . 1 Stück 15 ₰
Badethermometer . . . . . 1 Stück 45 ₰
Ballenringe . . . 1 Stück 10 ₰, 3 Stück 25 ₰
Bougies und Catheter, engl. einf. . 1 Stück 65 ₰
Condomfingerlinge 6 Stück 50 ₰, 12 Stück 80 ₰
Einnehmegläser . . . . . 1 Stück 10 ₰
Einnehmeröhren . . . . . 1 Stück 10 ₰
Eisbeutel, ca. 25 cm lang } aus grauem 1 Stück 2,00 ℳ
„ „ 20 „ „ } Gummistoff 1 Stück 1,65 ℳ
„ „ 16 „ „ 1 Stück 1,25 ℳ
Glasstäbe . . . . . 1 Stück 8 ₰
Gummifinger . . . . . 1 Stück 25 ₰
Gummischlauch . . . . . 1,25 m 95 ₰
Halsschwämme . . . . . 1 Stück 40 ₰
Herzeisbeutel . . . . . 1 Stück 1,85 ℳ
Hühneraugenringe . . . . . 3 Stück 10 ₰
Inhalationsapparate mit Metallwinkel *) 1 Stück 1,75 ℳ
Irrigatoren . . . . . *) 1 Stück 2,10 ℳ
Irrigatoren-Ersatzteile:
Klystierrohr, Mutterrohr und Hahn aus Hartgummi zum Abschrauben 1 Stück 80 ₰
Klystierrohr aus Glas . . . . . 1 Stück 25 ₰
Mutterrohr aus Glas . . . . . 1 Stück 25 ₰
Klystier-Gummiball mit Bein-Kanüle . . . . ca. 30 g Inhalt 1 Stück 80 ₰
ca. 50 g Inhalt 1 Stück 1,00 ℳ
Lederfinger . . . . . 1 Stück 25 ₰
Maximal-Thermometer . . . . . 1 Stück 1,00 ℳ
Nasendusche aus Glas nach Broich, Fränkel und Harke . . . . . 1 Stück 45 ₰
Nasendusche nach Weber . . . . . *) 1 Stück 2,00 ℳ
Ohrenklappen (dreizipfelig) . . . . . 1 Stück 50 ₰
Pinsel, Borsten-, kleine. . . . . 1 Stück 10 ₰
„ „ grössere . . . . . 1 Stück 20 ₰
Pinsel, Haar- . . . . . 1 Stück 08 ₰
„ „ extra stark auf Verordnung . . . . . 1 Stück 15 ₰
Pinsel, Hals- . . . . . 1 Stück 30 ₰
Priessnitzscher Halsumschlag . . . *) 1 Stück 1,50 ℳ
Schmissbinden, bis 5×7½ cm . . 1 Stück 40 ₰
Spritzen, Injektions-, mit Hartgummi-Stempel und Glasspitze 1 Stück 70 ₰. 1 Stück 40 ₰
Spritzen mit Weich- od. Hartgummispitze, 6 oder 8 ccm 10 ccm . . . . . 1 Stück 65 ₰
Spritzen nach Dr. Friedländer . . . 1 Stück 85 ₰
Spritzen von Zinn, 6 ccm . . . . . 1 Stück 90 ₰
Spritzen für Ohren u. Nase aus Gummi 1 Stück 75 ₰
Spritzen subcutan (Pravaz) . . . . 1 Stück 55 ₰
Suspensorien mit Trikotbeutel, breitem Gurtband und Leder unterlegter Schnalle . . . . . 1 Stück 1,20 ℳ
1 Stück 70 ₰

Suspensorien Achilles oder ähnliche *) 1 Stück 1.60 ℳ
Suspensorien nach Langlebert-Neisser, Casper . . . . . *) 1 Stück 1.90 ℳ

Die mit *) versehenen oder nicht aufgeführten Gegenstände, welche den Preis von 1 Mark übersteigen, müssen entweder mit Kassenstempel oder dem Cito-Vermerk des Arztes versehen sein.

Bei ungewöhnlichen Artikeln ist der Einkaufspreis und die Bezugsquelle unter allen Umständen auf den Rezepten anzugeben. Rezepte, auf denen dieser Vermerk fehlt, werden zurückgewiesen. Der betreffende Artikel ist mit 50 Prozent Aufschlag zu berechnen.

Druck von A. W. Hayn's Erben (Curt Gerber), Potsdam.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 12. Ausgegeben am 20. März **1915.**

Inhaltsverzeichnis. Inhalt von Stück 31—37 des Reichsgesetzblatts. S. 145. — Durchschnittsmarktpreise für Getreide, Mehl, Heu und Stroh. S. 145. — Apotheke in Birkenwerder. S. 146. — Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen. S. 146/148 u. 152. — Verkehr mit Brotgetreide und Mehl. S. 148. — Schiffahrtssperre. S. 148. — Unterstellung von Vereinen und geschlossenen Gesellschaften unter die Polizeistunde. S. 148. — Viehseuchen. S. 148. — Polizeiverordnung betr. das Fangen oder Töten von Vögeln mit Fangeisen oder Selbstschüssen. S. 148 — Nachtdienst in Apotheken. S. 149. — Wissenschaftliche Sachverständige für die Bereitung von Backware und für das Ausmahlen von Brotgetreide. S. 149. — Verlosung von Rentenbriefen. S. 149. — Vorübergehende Zollerleichterungen. S. 150. Eröffnung des Rohrpostbetriebes beim Postamt 9 in Charlottenburg. S. 151. — Neue Telegraphenanstalt. S. 151. — Personalchronik. S. 151.

Dieses Stück enthält 1 Bogen Amtsblatt,
4 Bogen Oeffentl. Anzeiger und 1/2 Bogen Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

313. Reichsgesetzblatt.

(Stück 31.) Nr. 4667. Bekanntmachung über weitere Regelung des Branntweinverkehrs. Vom 4. März 1915.

Nr. 4668. Bekanntmachung über die Vornahme von Zwischenzählungen der Schweine am 15. März und 15. April 1915. Vom 4. März 1915.

(Stück 32.) Nr. 4669. Bekanntmachung über die zwangsweise Verwaltung russischer Unternehmungen. Vom 4. März 1915.

(Stück 33.) Nr. 4670. Bekanntmachung über vorübergehende Zollerleichterungen. Vom 8. März 1915.

(Stück 34.) Nr. 4671. Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Gerste. Vom 9. März 1915.

Nr. 4672. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Roggen, Gerste und Weizen vom 19. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 528). Vom 9. März 1915.

(Stück 35.) Nr. 4673. Bekanntmachung, betreffend Ausführung der Verordnung vom 25. Januar 1915 über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl. Vom 9. März 1915.

(Stück 36.) Nr. 4674. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 9. März 1915.

(Stück 37.) Nr. 4675. Bekanntmachung, betreffend Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts in ausländischen Staaten. Vom 12. März 1915.

Nr. 4676. Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Bekanntmachung über die Verwendung von Rohzucker (Erstprodukt) vom 19. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 103). Vom 12. März 1915.

Nr. 4677. Bekanntmachung, betreffend das Außerkrafttreten des Freundschafts-, Handels-, Schiffahrts- und Konsularvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und dem Freistaat Guatemala. Vom 14. März 1915.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

314. Durchschnittsmarktpreise.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 12. März 1914 (Amtsblatt Potsdam Seite 124) bringe ich gemäß § 19 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) die Nachweisung der Durchschnittsmarktpreise in dem Hauptmarktort Berlin sowie den Normalmarktorten des Regierungsbezirks Potsdam zur öffentlichen Kenntnis, nach denen in der Zeit vom 1. April 1915 bis Ende März 1916 die Vergütung für Weizen, Roggen, Hafer, Heu, Stroh, Weizen- und Roggenmehl zu gewähren ist.

Hinsichtlich der Getreidepreise kommt für die Provinz Brandenburg nur die Stadt Berlin als Hauptmarktort in Betracht.

In den Vergütungssätzen für Weizen- und Roggenmehl ist ein Mahllohn nicht enthalten, da in Berliner Mühlenbetrieben seit Jahren Mehl für fremde Rechnung nicht mehr gemahlen wird.

Lfd. Nr.	Name des Normalmarktortes (Hauptmarktortes)	Weizen M	₰	Roggen M	₰	Hafer M	₰	Heu M	₰	Stroh M	₰	Weizenmehl M	₰	Roggenmehl M	₰
1	Berlin	20	22	16	93	17	84	6	95	5	55	22	65	20	32
2	Brandenburg	—	—	—	—	—	—	5	60	4	03	—	—	—	—
3	Jüterbog	—	—	—	—	—	—	6	47	4	79	—	—	—	—
4	Perleberg	—	—	—	—	—	—	5	34	3	60	—	—	—	—
5	Potsdam	—	—	—	—	—	—	6	50	5	19	—	—	—	—
6	Rathenow	—	—	—	—	—	—	5	57	3	97	—	—	—	—
7	Schwedt	—	—	—	—	—	—	5	68	4	35	—	—	—	—
8	Spandau	—	—	—	—	—	—	6	93	5	50	—	—	—	—

Potsdam, den 6. März 1915. O. P. M. 239. Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

(Fortsetzung Seite 152.)

Apotheke in Birkenwerder.

315. Der Apotheker Ewald Mixdorff hat die bisher von dem Apotheker Großcurth geführte Apotheke in Birkenwerder nach stattgehabter Besichtigung übernommen.

Potsdam, den 6. März 1915.

I A 991. Der Regierungspräsident.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

316. Die Regierungshauptkasse zahlt auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) folgende Vergütungen für Vorspann im Oktober 1914 nebst 4% Zinsen für die Monate November 1914 bis März 1915 gegen Rückgabe der quittierten Vergütungsanerkenntnisse:

1. an die Gemeinde Jachzenbrück im Kreise Teltow: 51 Mark 50 Pf. Kapital, 86 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I in Berlin und
2. an die Gemeinde Dallgow im Kreise Osthavelland: 104 Mark Kapital, 1 Mark 73 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen.

Potsdam, den 13. März 1915.

I B 2794 II. Der Regierungspräsident.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

317. Die Regierungshauptkasse zahlt auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (RGBl. S 129) folgende Vergütungen für Naturalquartier, Stallung, Naturalverpflegung und Furage im August 1914 nebst 4% Zinsen für die Monate September 1914 bis März 1915 gegen Rückgabe der quittierten Vergütungsanerkenntnisse:

1. an die Gemeinde Radewege: 232 Mark 65 Pf. Kapital, 5 Mark 43 Pf. Zinsen,
2. an die Gemeinde Brielow: 115 Mark 63 Pf. Kapital, 2 Mark 70 Pf. Zinsen,
3. an die Gemeinde Hohennauen: 96 Mark 51 Pf. Kapital, 2 Mark 25 Pf. Zinsen — zu 1 bis 3 im Kreise Westhavelland — durch die Kreiskasse in Rathenow,
4. an die Gemeinde Adlershof: 343 Mark 34 Pf. Kapital, 8 Mark 01 Pf. Zinsen,
5. an den Gutsbezirk Ruhleben: 6 Mark 90 Pf. Kapital, 16 Pf. Zinsen, — zu 4 und 5 im Kreise Teltow — durch die Kreiskasse Teltow I in Berlin.
6. an den Magistrat in Neuruppin: 6569 Mark 40 Pf. Kapital, 153 Mark 29 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Neuruppin,
7. an die Gemeinde Linthe im Kreise Zauch-Belzig: 89 Mark 47 Pf. Kapital, 2 Mark 09 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Belzig,
8. an den Magistrat in Potsdam: 3123 Mark 04 Pf. Kapital, 72 Mark 87 Pf. Zinsen, durch die Regierungshauptkasse in Potsdam.

Potsdam, den 11. März 1915.

I B 2950. Der Regierungspräsident.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

318. Die Regierungshauptkasse zahlt auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) folgende Vergütungen für Vorspann im August, September, Oktober und Dezember 1914 nebst 4% Zinsen für die bezüglichen Monate September 1914 bis März 1915 gegen Rückgabe der quittierten Vergütungsanerkenntnisse:

1. an den Magistrat in Perleberg: a) 135 Mark Kapital, 3 Mark 15 Pf. Zinsen, b) 1215 Mark Kapital, 28 Mark 35 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Perleberg,
2. an die Gemeinde Marzahne im Kreise Westhavelland: 18 Mark Kapital, 42 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Rathenow,
3. an den Magistrat in Pritzwalk: 5 Mark 75 Pf. Kapital, 13 Pf. Zinsen, durch die Zollkasse daselbst,

4. an die Gemeinde Niedergörsdorf:
18 Mark Kapital, 36 Pf. Zinsen,
5. an die Gemeinde Dennewitz:
36 Mark Kapital, 72 Pf. Zinsen,
6. an die Gemeinde Bochow:
36 Mark Kapital, 60 Pf. Zinsen,
— zu 4 bis 6 im Kreise Jüterbog-Luckenwalde — durch die Kreiskasse in Jüterbog,
7. an die Gemeinde Seegefeld im Kreise Osthavelland:
99 Mark Kapital, 1 Mark 65 Pf. Zinsen,
durch die Kreiskasse in Nauen,
8. an den Magistrat in Zossen:
54 Mark Kapital, 54 Pf. Zinsen,
durch die Zollkasse daselbst, und
9. an den Magistrat in Potsdam:
a) 45 Mark Kapital, 1 Mark 05 Pf. Zinsen,
b) 54 Mark Kapital, 1 Mark 08 Pf. Zinsen,
c) 171 Mark Kapital, 1 Mark 71 Pf. Zinsen,
durch die Regierungshauptkasse hierselbst.

Potsdam, den 13. März 1915.

I B 3167. Der Regierungspräsident.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

319. Die Regierungshauptkasse zahlt auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) folgende Vergütungen für Vorspann und Botenbeförderung aus Anlaß der Mobilmachung im August 1914 nebst 4% Zinsen für die Monate September 1914 bis März 1915 gegen Rückgabe der quittierten Vergütungsanerkenntnisse:

1. an den Magistrat in Prenzlau:
232 Mark 50 Pf. Kapital, 5 Mark 42 Pf. Zinsen,
2. an die Gemeinde in Bergholz im Kreise Prenzlau:
18 Mark Kapital, 42 Pf. Zinsen,
zu 1 und 2 durch die Kreiskasse in Prenzlau,
3. an den Magistrat in Freienwalde a. O.:
334 Mark 20 Pf. Kapital, 7 Mark 80 Pf. Zinsen,
durch die Kreiskasse daselbst.

Potsdam, den 12. März 1915.

I B 3107. Der Regierungspräsident.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

320. Die Regierungshauptkasse zahlt auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) folgende Vergütungen für Vorspann im August 1914 nebst 4% Zinsen für die Monate September 1914 bis März 1915 gegen Rückgabe der quittierten Vergütungsanerkenntnisse:

1. an den Magistrat in Wriezen:
11 Mark 50 Pf. Kapital, 27 Pf. Zinsen,
durch die Zollkasse daselbst,
2. an den Magistrat in Brandenburg a. H.:
54 Mark Kapital, 1 Mark 26 Zinsen,
durch die Zollkasse daselbst,
3. an die Gemeinde Hindenburg im Kreise Prenzlau:
11 Mark 50 Pf. Kapital, 27 Pf. Zinsen,
durch die Kreiskasse in Prenzlau,
4. an die Gemeinde Berlin-Mariendorf:
12 Mark 50 Pf. Kapital, 29 Pf. Zinsen,
durch die Kreiskasse Teltow I in Berlin.

Potsdam, den 10. März 1915.

I B 3035. Der Regierungspräsident.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

321. Die Regierungshauptkasse zahlt auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) folgende Vergütungen für Naturalquartier, Naturalverpflegung und Furage im Dezember 1914 nebst 4% Zinsen für die Monate Januar bis März 1915 gegen Rückgabe der quittierten Vergütungsanerkenntnisse:

1. an den Magistrat in Zossen:
82 Mark 25 Pf. Kapital, 82 Pf. Zinsen,
durch die Zollkasse in Zossen,
2. an die Gemeinde Berlin-Johannisthal:
a) 382 Mark 82 Pf. Kapital, 3 Mark 83 Pf. Zinsen,
b) 66 Mark 85 Pf. Kapital, 67 Pf. Zinsen,
3. an die Gemeinde Berlin-Marienfelde:
318 Mark 56 Pf. Kapital, 3 Mark 19 Pf. Zinsen,
4. an die Gemeinde Adlershof:
39 Mark 30 Pf. Kapital, 39 Pf. Zinsen,
— zu 2 bis 4 im Kreise Teltow — durch die Kreiskasse Teltow I in Berlin,
5. an die Gemeinde Marzahne im Kreise Westhavelland:
60 Mark 97 Pf. Kapital, 61 Pf. Zinsen,
durch die Kreiskasse in Rathenow,
6. an den Magistrat in Strasburg U. M.:
8 Mark 25 Pf. Kapital, 08 Pf. Zinsen,
durch die Zollkasse daselbst, und
7. an den Magistrat in Belzig:
28 Mark 43 Pf. Kapital, 28 Pf. Zinsen,
durch die Kreiskasse in Belzig.

Potsdam, den 11. März 1915.

I B 2949. Der Regierungspräsident.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

322. Die Regierungshauptkasse zahlt auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) folgende Vergütungen für Naturalverpflegung und Furage im Januar 1915 nebst 4% Zinsen für die Monate Februar bis März 1915 gegen Rückgabe der quittierten Vergütungsanerkenntnisse:

1. an den Magistrat in Belzig:
5 Mark 08 Pf. Kapital, 03 Pf. Zinsen,
2. an den Magistrat in Treuenbrietzen:
12 Mark 72 Pf. Kapital, 09 Pf. Zinsen,
zu 1 und 2 durch die Kreiskasse in Belzig,
3. an die Gemeinde in Kemnitz im Kreise Ostprignitz:
a) 16 Mark 83 Pf. Kapital, 12 Pf. Zinsen,
b) 4 Mark 80 Pf. Kapital, 03 Pf. Zinsen,
c) 4 Mark 80 Pf. Kapital, 03 Pf. Zinsen,

d) 7 Mark 99 Pf. Kapital, 05 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Kyritz.

Potsdam, den 11. März 1915.

I B 2948. Der Regierungspräsident.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen

323. Die Regierungshauptkasse zahlt auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) folgende Vergütungen für Botenbeförderung aus Anlaß der Mobilmachung und für Vorspann im August 1914 nebst 4% Zinsen für die Monate September 1914 bis März 1915 gegen Rückgabe der quittierten Vergütungsanerkenntnisse:

1. an die Gemeinde Berlin-Steglitz: 108 Mark 40 Pf. Kapital, 2 Mark 53 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow II in Berlin,
2. an die Gemeinde Berlin-Marienfelde: 54 Mark Kapital, 1 Mark 26 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I in Berlin,
3. an die Gemeinde Weisen im Kreise Westprignitz: 77 Mark 25 Pf. Kapital, 1 Mark 80 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Perleberg,
4. an die Gemeinde Dorf Zinna: 45 Mark Kapital, 1 Mark 05 Pf. Zinsen,
5. an die Gemeinde in Dennewitz: 176 Mark 75 Pf. Kapital, 4 Mark 13 Pf. Zinsen,
6. an die Gemeinde Neumarkt: 5 Mark 75 Pf. Kapital, 13 Pf. Zinsen,
7. an die Gemeinde Hohenseefeld: 11 Mark 50 Pf. Kapital, 27 Pf. Zinsen,
8. an die Gemeinde Bochow: 18 Mark Kapital, 42 Pf. Zinsen,

— zu 4 bis 8 im Kreise Jüterbog-Luckenwalde — durch die Kreiskasse in Jüterbog.

Potsdam, den 11. März 1915.

I B 3106. Der Regierungspräsident.

Kommentar zu den Bundesratsverordnungen über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl.

324. Im Verlage von Franz Vahlen in Berlin W, Linkstraße 16, ist ein von dem Geheimen Regierungsrat und vortragenden Rat im Reichs-Justizamt Dr. Heinrici verfaßter Kommentar zu den Bundesratsverordnungen über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl zum Preise von 3 Mark für das gebundene Exemplar erschienen, der allen mit dieser Materie befaßten Behörden zur Anschaffung bestens empfohlen werden kann.

Potsdam, den 13. März 1915.

I B 3051. Der Regierungspräsident.

Schiffahrtssperre.

325. Die Sperre der Ruppiner Wasserstraße von km 22,0—25,8 wird bis zum 28. März einschließlich verlängert.

Potsdam, den 15. März 1915.

Der Regierungspräsident als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.

Untersagung von Vereinen und geschlossenen Gesellschaften unter die Polizeistunde.

326. Mit Rücksicht auf den Kriegszustand bestimme ich mit Ermächtigung des Oberkommandos in den Marken für den Umfang des Landespolizeibezirks Potsdam, daß fortab auch alle Vereine und sonstigen geschlossenen Gesellschaften an die Polizeistunde gebunden sind, die für das Lokal, in dem sie tagen, festgesetzt ist.

Diese Anordnung tritt mit dem 20. März 1915 in Kraft.

Potsdam, den 18. März 1915.

I D 1549. Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

327.

I. Festgestellt.

a) Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: Buchholz, Großziethen, Melzow, Gramzow. Kreis Oberbarnim: Neukietz, Prötzel, Tornow, Altranft, Altkietz. Kreis Osthavelland: Satzkorn, Brunne, Marwitz, Nauen, Mangelshorst. Kreis Westhavelland: Tieckow, Friesacker Zootzen, Retzow (Gut I u. II), Gräningen, Gr. Behnitz, Neumhof, Mützlitz, Ferchesar, Stölln, Mötzow, Rhinow. Kreis Ostprignitz: Krempendorf, Triglitz, Tetschendorf, Sadenbeck. Kreis Templin: Knehden. Kreis Zauch-Belzig: Großkreutz, Rädel, Beelitz. Kreis Teltow: Berlin-Steglitz, Schöneiche, Berlin-Johannisthal, Kleinbeeren.

b) Pferdeinfluenza. Kreis Osthavelland: Bredow.

c) Geflügelcholera. Kreis Teltow: Lichterade.

II. Erloschen.

Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: Schönermark, Stolzenhagen, Vorwerk Steinberg, Angermünde, Meyenburg, Vorwerk Carlsberg. Kreis Oberbarnim: Gersdorf. Kreis Osthavelland: Hakenberg, Dechtow, Kienberg, Fahrland, Boetzow, Betzin, Lentzke, Gr. Ziethen. Kreis Ostprignitz: Schönhagen, Dossow, Dölln, Kuckucksmühle, Berlitt, Streckenthin. Kreis Westprignitz: Reetz, Uenze, Groß Werzin, Hülsebeck, Groß Berge, Bresch-Mollnitz, Karstädt, Kleeste, Garsedow. Kreis Prenzlau: Falkenhagen, Rollwitz, Damme, Wilhelmshagen, Wetzenow, Menkin, Schmölln. Kreis Templin: Lindensee, Hammelspring, Ringenwalde, Neu Placht, Potzlow. Kreis Teltow: Mittenwalde, Teupitz, Löwenbruch, Großkienitz, Jühnsdorf, Diepensee, Brusendorf, Großziethen, Wietstock.

Potsdam, den 16. März 1915.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizeipräsidenten in Berlin.

Polizei-Verordnung,

betr. das Fangen oder Töten von Vögeln mit Fangeisen oder Selbstschüssen.

328. Auf Grund der §§ 6 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (GS. S.

365), der §§ 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (GS. S. 195), des § 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1sten April 1880 (GS. S. 230), des § 9 des Vogelschutzgesetzes vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 317) sowie der §§ 1 und 2 der Gesetze vom 13. Juni 1900 (GS. S. 247), vom 27. März 1907 (GS. S. 37), vom 7ten März 1908 (GS. S. 21) in Verbindung mit dem Gesetze vom 9. April 1912 (GS. S. 41) sowie vom 23sten Juni 1909 (GS. S. 533) verordne ich für den Landespolizeibezirk Berlin, bestehend aus den Stadtkreisen Berlin, Charlottenburg, Berlin-Schöneberg, Neukölln, Berlin-Wilmersdorf, Berlin-Lichtenberg und der Landgemeinde Berlin-Strolau mit Zustimmung des Königlichen Oberpräsidenten in Potsdam was folgt:

§ 1. Es ist untersagt, Vögeln mit Fangeisen oder Selbstschüssen, die an Pfählen oder anderen über die Umgebung hervorragenden Gegenständen angebracht sind, nachzustellen.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift des § 1 werden nach § 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1915 in Kraft.

Berlin, den 9. März 1915.

Der Polizei-Präsident.

Nachtdienst in Apotheken.

329. Unter dem Vorbehalte des jederzeitigen Widerrufs habe ich die Genehmigung dazu erteilt, daß die Thüringer Apotheke in Charlottenburg, Küstriner Straße 1, in jeder 3. Woche während der Nachtstunden von 9 Uhr Abends bis 8 Uhr Morgens geschlossen werden darf und zwar in der Woche, in der

1. entweder Bernegau's Apotheke (Berlin-Halensee, Kurfürstendamm 101),
   die Apotheke am Olivaer Platz (Berlin-Wilmersdorf, Olivaer Platz 10),
   die Mommsen-Apotheke (Charlottenburg, Wilmersdorfer Straße 100),
2. oder die Caecilien-Apotheke (Charlottenburg, Holtzendorffstraße 16)

den Nachtdienst ausüben.

Berlin, den 8. März 1915.

Der Polizei-Präsident.

330. Unter dem Vorbehalte des jederzeitigen Widerrufs habe ich die Genehmigung dazu erteilt, daß die Preußen-Apotheke in Berlin-Wilmersdorf, Augustastraße 18, zeitweise während der Nachtstunden von 9 Uhr Abends bis 8 Uhr Morgens geschlossen bleibt.

Berlin, den 8. März 1915.

Der Polizei-Präsident.

Wissenschaftliche Sachverständige für die Bereitung von Backware und für das Ausmahlen von Brotgetreide im Sinne der Bekanntmachung vom 5. Januar d. Js. (RGBl. S. 3 und 8)

331. Auf Grund des § 8 der Bekanntmachung über das Ausmahlen von Brotgetreide und des § 13 über die Bereitung von Backwaren (RGBl. S. 3 und 8) habe ich Dr. Max Paul Neumann und Prof. Dr. Joh. Buchwald von der Versuchsanstalt für Getreideverarbeitung zu Berlin N 65, Seestraße 4a, als wissenschaftliche Sachverständige für den Landespolizeibezirk Berlin bestellt.

Berlin, den 10. März 1915.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Verlosung von Rentenbriefen.

332. Bei der infolge unserer Bekanntmachung vom 27. v. M. heute geschehenen öffentlichen Verlosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Stücke gezogen worden:

I. **3½ prozentige Rentenbriefe:**

Lit. F zu 3000 Mark 7 Stück und zwar
Nr. 264 289 689 741 923 1114 1838.

Lit. G zu 1500 Mark 2 Stück und zwar
Nr. 138 185.

Lit. H zu 300 Mark 6 Stück und zwar
Nr. 27 545 591 649 722 743.

Lit. J zu 75 Mark 4 Stück und zwar
Nr. 192 309 328 346.

Lit. K zu 30 Mark 1 Stück und zwar
Nr. 154.

II. **4 prozentige Rentenbriefe:**

Lit. HH zu 300 Mark 2 Stück und zwar
Nr. 3 und 4.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben, und zwar die 3½ prozentigen Rentenbriefe Lit. F bis K mit dem dazu gehörigen Zinsscheine Reihe 3 Nr. 16 nebst Erneuerungsschein, die 4prozentigen Rentenbriefe Lit. HH mit den dazu gehörigen Zinsscheinen Reihe 1 Nr. 13 bis 16 nebst Erneuerungsschein bei der hiesigen Rentenbankkasse, Klosterstr. 76 I, vom 1. Juli d. J. ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwert der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen. Vom 1. Juli 1915 ab hört die Verzinsung der ausgelosten Rentenbriefe auf; wegen Verjährung derselben ist die Bestimmung des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 — § 44 — zu beachten.

Die Einlieferung ausgeloster Rentenbriefe an die Rentenbankkasse kann auch durch die Post portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers, und zwar bei Summen bis zu 800 Mark durch Postanweisung. Sofern es sich um Summen über 800 Mark handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 13. Februar 1915.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Oberzolldirektion.

Vorübergehende Zollerleichterungen.

333. Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

1. Die nachstehend aufgeführten Waren bleiben bis auf weiteres bei der Einfuhr zollfrei:

Nummer des Zolltarifs	
9	Malz, mit Ausnahme des gebrannten und gemahlenen,
13	Raps und Rübsen, Dotter, Oelrettigsaat, Senf, Hederichsaat,
14	Mohn, auch reife Mohnköpfe, Sonnenblumensamen, Madiasamen, Erdmandeln, Erdnüsse, Sesam, Behennüsse, Buchekern, Kapoksamen, Lorbeeren, Nigersamen,
15	Leinsaat, Hanfsaat,
17	Andere nicht besonders genannte Oelsämereien und Oelfrüchte,
48	Anderes Obst (als Weintrauben und Nüsse), getrocknet, gedarrt (auch zerschnitten und geschält),
49	Anderes Obst (als Weintrauben und Nüsse), gemahlen, zerquetscht, gepulvert oder in sonstiger Weise zerkleinert, auch eingesalzen, ohne Zucker eingekocht (Mus) oder sonst einfach zubereitet; gegoren,
73	Pflanzenwachs (aus Palmen, Palmblättern oder dergleichen), in natürlichem Zustand,
aus 111	Haarwild: nicht lebend, auch zerlegt, nicht zubereitet,
130	Knochenfett; Abfallfette (Wollschweißfett, Leimfett, Wollwaschfett, Walkfett, natürliches und künstliches Gerbefett),
131	Fischspeck, Robbenspeck, Fischtran, Robbentran, ungereinigt oder gereinigt, auch in Flaschen; Walfett und anderes auf gleiche Weise wie Walfett aus Tran hergestelltes Fett, auch Walknochenfett,
132	Tierfett, anderweit nicht genannt, roh, geschmolzen oder gepreßt,
137	Eigelb, flüssig, auch eingesalzen oder mit anderen die Haltbarkeit erhöhenden Zusätzen; Eigelb, getrocknet auch gepulvert; eingeschlagene Eier ohne Schale (Eigelb und Eiweiß vermischt),
141	Bienenwachs und anderes Insektenwachs in natürlichem Zustand, auch roh ausgelassen,
142	Walrat, auch gereinigt,
166	Fette Oele in Fässern,
167	Fette Oele in anderen Behältnissen (als Fässern),
170	Baumwollstearin,
aus 172	Oeldraß,
173	Stärke, grün oder trocken, auch gemahlen,
174	Stärkegummi (Dextrin), geröstete Stärke (Leiogomme), Kleister (Schlichte), flüssig oder getrocknet, Traganthstoff und ähnliche stärkemehlhaltige Klebe- und Zurichte- (Appretur-) Stoffe; Kleber (Gluten), auch gekörnt, getrocknet oder durch Gärung verändert (Eiweißleim); Glutenmehl,
175	Pfeilwurzelmehl (Arrowroot), Sago und Sagomehl, Mandioka, Tapioka, ostindisches Mehl, Saleppulver, Sagoersatzstoffe (Graupen und Grieß aus Kartoffeln),
176	Rohr-, Rüben- und sonstiger Zucker von der chemischen Zusammensetzung des Rohrzuckers (der Saccharose); auch Füllmassen und Zuckerabläufe (Sirup, Melasse); Rübensaft, Ahornsaft. Anmerkung. Für Zucker wird an Stelle des Zolles die Verbrauchsabgabe nach den für inländischen Zucker geltenden Vorschriften erhoben.
aus 177	Stärkezucker (Traubenzucker, Glykose, Dextrose, Maltose),
aus 178	Roher und gereinigter Branntwein (Spiritus, Sprit) in Fässern oder Kesselwagen, amtlich vollständig vergällt,
189	Andere Hefe (als Weinhefe) aller Art,
199	Anderes (als gewöhnliches) Backwerk einschließlich der Kakes und des Zwiebacks; auch Oblaten aus Mehl, Grieß oder Kleber, mit Zusatz von Zucker oder Gewürz,
200	Teigwaren (Nudeln und gleichartige nicht gebackene Erzeugnisse aus Mehl, Grieß oder Kleber, auch Kartoffelnudeln),
247	Bienenwachs und anderes Insektenwachs sowie Pflanzenwachs, zubereitet (gebleicht, gefärbt, in Täfelchen oder Kugeln geformt usw.), auch mit anderen Stoffen versetzt; Wachsstümpfe, Baumwachs (Wachskitt),
249	Erdwachs (Ozokerit), gereinigt, und Zeresin (aus Erdwachs hergestellt, auch mit Paraffin versetzt), in Blöcken, Täfelchen oder Kugeln; Wachsstümpfe von gereinigtem Erdwachs und von Zeresin,
aus 250	Paraffin, roh (Paraffinschuppen, Paraffinbutter usw.) oder gereinigt, mit Ausnahme des Weichparaffins,
251	Weichparaffin,
259	Wagenschmiere,
260	Andere Schmiermittel, unter Verwendung von Fetten oder Oelen hergestellt, flüssig oder fest, auch geformt,

Nummer des Zolltarifs	
296	Kupfervitriol (blauer Vitriol, Kupfersulfat), auch gemischter Kupfer- und Eisenvitriol,
301	Zinnoxyd,
302	Salpetersaures Ammoniak (Ammoniaksalpeter, Ammoniumnitrat), nicht in Hülsen oder Kapseln eingehend, salpetersaures Blei (Bleinitrat),
373	Käsestoff (Kasein), Käsestoffgummi und ähnliche Zubereitungen, soweit sie nicht unter Nr. 206 fallen,
545	Leder, halb- oder ganzgar, auch zugerichtet, anderweit nicht genannt, bei einem Reingewichte des Stückes von mehr als 3 Kilogramm,
570	Kautschuk, aufgelöst, auch mit Beimischung von Harz,
571	Weichkautschukteig, auch gefärbt oder mit Asbestfasern, Graphit oder anderen Stoffen vermischt; gewalzte Platten daraus; Kautschuk-Abschnitte und -Streifen, unbearbeitet; alle diese nicht vulkanisiert; Guttaperchapapier,
aus 788	Eisenblech, verzinnt (Weißblech),
aus 828	Büchsen aus Weißblech, auch Teile von solchen,
aus 843	Brucheisen, Alteisen (Schrott), aus nicht schmiedbarem Gusse,
845	Aluminium, geschmiedet oder gewalzt, in Stangen, Blechen, Tafeln oder dergleichen; auch Formgußstücke in unbearbeitetem Zustand,
861	Zinn, gewalzt (Blech),
865	Nickel, geschmiedet oder gewalzt, in Stangen oder Blech; Formgußstücke und Schmiedestücke in unbearbeitetem Zustand,
870	Stangen, Bleche, Schalen und andere Formstücke, aus Kupfer oder Kupferlegierungen, geschmiedet oder gewalzt,
aus 871	Draht aus Kupfer, oder Kupferlegierungen (mit Ausnahme des zementierten Drahtes).

II. Waren, die zur Verwendung als Viehfutter bestimmt sind, können unter den Bedingungen und Maßgaben, die im § 7 des Zolltarifgesetzes für die zu Düngezwecken bestimmten verdorbenen Waren vorgesehen sind, zollfrei gelassen werden.

III. Von der Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung ab findet die in der Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Einfuhrerleichterungen, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 352) festgesetzte Zollfreiheit für die dort genannten Waren auch dann Anwendung, wenn die Waren sich schon vor dem 4. August 1914 in deutschen Zollausschlußgebieten (Freihäfen), Freibezirken oder Zollagern befunden haben.

IV. Die Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Einfuhrerleichterungen, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 352) wird dahin geändert, daß von den Waren der Tarifnummer 219 nur Küchengewächse, Obst, Fleisch, Fische und Milch unbedingt, andere hierher gehörige Waren dagegen nur dann zollfrei bleiben, wenn sie auch beim Eingang in anderer Verpackung oder unverpackt Anspruch auf die Zollfreiheit haben würden.

V. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

* * *

Veröffentlicht mit dem Bemerken, daß die Verordnung am 8. März d. Js. in Kraft getreten ist.

Berlin, den 11. März 1915.

Die Oberzolldirektion.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektionen.

Eröffnung des Rohrpostbetriebs beim Postamt 9 (Kaiserdamm) in Charlottenburg

334. Am 17. März wird bei dem Postamte Charlottenburg 9 (Kaiserdamm) der Rohrpostbetrieb eröffnet werden. Die Annahme von Rohrpostsendungen findet statt im Sommerhalbjahre von 7 Uhr, im Winterhalbjahre von 8 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends.

Berlin, den 13. März 1915.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

335. Bei der Postagentur in Dobbrikow ist am 12. März d. Js. der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Potsdam, 13. März 1915.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

336. Personalchronik.

Der Königliche Kommissionsrat Karl Richter in Sperenberg (Militärbahn) ist zum Kreisverordneten für den Kreis Teltow bestellt worden.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs ist die Wahl des Direktors der Realschule in Havelberg Dr. Wilhelm Anderson zum Direktor der Friedrichschule (Realgymnasium nebst Realschule) in Luckenwalde durch das Staatsministerium bestätigt worden.

Die Försterstelle Stechlin in der Oberförsterei Menz ist vom 1. April 1915 ab dem Förster Richard Schulz zu Forsth. Dollgow in der Oberförsterei Menz übertragen worden.

Der zum Pfarrer in Teltow berufene Oberpfarrer Propst und Superintendent Liz. Waldemar Karl Ludwig Macholz ist zum Superintendenten der Diözese Kölln-Land I ernannt worden.

Ernannt: Kandidat des höheren Lehramts Alexander Nachtsheim aus Berlin zum Oberlehrer am Königlichen Kaiserin Auguste-Gymnasium in Charlottenburg vom 1. 4. 1915 ab.

Die Lehrer Willy Hartung, Karl Baumgarten, Fritz Collatz, Max Krause, Wilhelm Lüdtke, Hans Thiele, Hans Prox, Gustav Wilken, Max Leutloff, Arthur Rachow, Ernst Hauer, Hugo Genschorek und Alfred Rathmann sind als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Die Lehrer Richard Krauß, Karl Roch, Fritz Rosin, Alfred Schwabe, Karl Falk, Franz v. Zakrzewski, Artur Kleiber, Max Karrasch, Alfred Andres, Johannes Falk, Paul Herzig, Alfred Kremser sind als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Personalveränderungen im Kammergerichtsbezirke im Monat Februar 1915.

A. Staatsanwaltschaft. Zum Amtsanwaltsstellvertreter ist ernannt der Amtsgerichtssekretär Hufnagel in Cöpenick.

B. Referendare. a) Zu Referendaren sind ernannt: Rescher, Glaser, Bockow, Dr. Bußmann, von Wedel, Dr. Behm, Evers, Knorr, Müller, Pelkmann, Bernhard, Blankertz, Segall, Herz, Krause, Georg Henschel. b) Entlassen sind: Dr. Paeckel, Preißner, Kuester, Dr. Nölle und Schaelicke.

C. Mittlere Beamte. Gestorben bezw. gefallen sind: der Landgerichtssekretär, Rechnungsrat Paul Schulze vom Landgerichte I Berlin, der Landgerichtsassistent Kurt Noack vom Landgerichte III Berlin.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

(Fortsetzung von Seite 146 ff.)

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen

337. Die Regierungshauptkasse zahlt auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) folgende Vergütungen für Naturalquartier im Oktober und November 1914 nebst 4% Zinsen für die Monate November bezw. Dezember 1914 bis März 1915 gegen Rückgabe der quittierten Vergütungsanerkenntnisse:

1. an die Gemeinde Fredersdorf:
   a) 145 Mark 20 Pf. Kapital, 2 Mark 42 Pf. Zinsen,
   b) 155 Mark 55 Pf. Kapital, 2 Mark 07 Pf. Zinsen,
2. an die Gemeinde Berlin-Friedrichsfelde: 17 Mark 04 Pf. Kapital, 23 Pf. Zinsen, — zu 1 und 2 im Kreise Niederbarnim — durch die Kreiskasse Niederbarnim II in Berlin,
3. an die Gemeinde Neuendorf b. Trebbin:
   a) 39 Mark 60 Pf. Kapital, 66 Pf. Zinsen,
   b) 2 Mark 64 Pf. Kapital, 04 Pf. Zinsen,
4. an die Gemeinde Berlin-Johannisthal: 53 Mark 13 Pf. Kapital, 89 Pf. Zinsen,
5. an die Gemeinde Wünsdorf: 43 Mark 80 Pf. Kapital, 73 Pf. Zinsen,
6. an die Gemeinde Adlershof:
   a) 43 Mark 35 Pf. Kapital, 58 Pf. Zinsen,
   b) 179 Mark 97 Pf. Kapital, 2 Mark 40 Pf. Zinsen,
7. an die Gemeinde Berlin-Marienfelde: 342 Mark 02 Pf. Kapital, 4 Mark 56 Pf. Zinsen, — zu 3 bis 7 im Kreise Teltow — durch die Kreiskasse Teltow I in Berlin und
8. an den Magistrat Prenzlau: 42 Mark 19 Pf. Kapital und 56 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Prenzlau.

Potsdam, den 17. März 1915.

I B 3362. Der Regierungspräsident.

Hierzu vier Oeffentliche Anzeiger und eine Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.
(Die Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.)
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.
Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Druck von A. W. Hayn's Erben (Curt Gerber), Potsdam.

II. Ausführungsanweisung

zur

Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915.

In Ergänzung der Ausführungsanweisung vom 25. Januar 1915 wird bestimmt:

Zum Reichskommissar zur Durchführung der Bundesratsverordnung vom 25. Januar ist durch Erlaß des Herrn Reichskanzlers vom 4. März d. Js. der Unterstaatssekretär im Finanzministerium Dr. Michaelis bestellt worden. Seine Geschäftsstelle befindet sich in Berlin, Am Festungsgraben 1. Der Schriftverkehr der Kommunalverbände mit dem Reichskommissar ist durch die Hand der Regierungspräsidenten zu leiten.

§ 4, a. Als Angehörige einer Wirtschaft gelten bei landwirtschaftlichen Betrieben, die im Eigentum einer öffentlichen oder gemeinnützigen Anstalt (Irrenanstalten, Krankenhäuser, Waisenhäuser u. dergl.) stehen und mit ihrem Betriebe verbunden sind, auch das Personal und die Pfleglinge oder Insassen dieser Anstalt.

§ 4, b. Zuständige Behörde im Sinne des letzten Satzes ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

§ 4, und f. Durch abweichende Anordnungen der Kommunalverbände nach §§ 34 bis 36 der Verordnung werden die Bestimmungen des § 4, e und f — welche lediglich für die Übergangszeit getroffen sind — unwirksam gemacht.

§ 9. breitung W.T.B.) **Für Vorräte, die nach dem 1. Februar d. Js. ausgedroschen sind, hat der Besitzer das Ergebnis des Erdruschs bis zum 31. März d. Js. bei dem Gemeindevorstand anzuzeigen. Diese Vorschrift ist — unter Hinweis auf die Strafbestimmungen der Verordnung — sofort ortsüblich bekannt zu machen. Der Gemeindevorstand hat auf der Anzeige die Berichtigung mit roter Tinte einzutragen und — soweit dies noch nicht geschehen ist — die Angaben über das Saatgut auf Seite 2 der Anzeigevordrucke aufzurechnen und für die Gemeinde zusammenzustellen.**

In den Landkreisen hat der Gemeindevorstand eine hiernach berichtigte Ortsliste, in welche auch die Zusammenstellung über das Saatgut aufzunehmen ist, bis zum 5. April mit dem gesamten Anzeigenmaterial an den Landrat einzureichen, der mit der Nachprüfung der Anzeigen und Berichtigung der Kreislisten beauftragt wird.

Das Ergebnis ist unter Angabe der für den Kreis erforderlichen Saatgutmenge an Sommerroggen und Sommerweizen bis zum 15. April unmittelbar an das Statistische Landesamt zu melden; Abschrift ist dem Regierungspräsidenten einzureichen. Die Stadtkreise haben zum gleichen Termin dieselbe Anzeige oder Fehlanzeige zu erstatten.

Bis zum 15. Mai haben die Gemeindevorstände dem Landrat anzuzeigen, ob die von den Landwirten zurückbehaltenen Saatkornmengen in vollem Umfang zur Saat verbraucht sind. Ersparte Mengen sind an die vom Landrat zu bestimmende Stelle zur Verfügung der Kriegsgetreidegesellschaft bezw. des Kreises abzuliefern.

zu § 11. Die Gemeindevorstände sind befugt, für die Anzeigen nach § 11 andere als die in der ersten Ausführungsanweisung vorgesehenen Termine zu bestimmen.

zu § 26, a. Der Bedarfsanteil der Kreise wird von der Reichsverteilungsstelle auf der Grundlage einer Tageskopfmenge an Mehl von 200 g festgesetzt und den Kreisen mitgeteilt werden, wobei die Selbstversorger (§ 4 Abs. 4a) und ihre Vorräte abgesetzt werden. Auf die Bestimmungen in dem Erlasse des Ministers des Innern vom 9. März d. Js. — V. 3543 — Ziffer 5 Abs. 2 wird verwiesen. Anträge auf Berichtigung sind durch die Hand des Regierungspräsidenten, der sich gutachtlich zu äußern hat, dem Reichskommissar vorzulegen.

Kommunalverbände, welche vom 1. April d. Js. ab die Selbstwirtschaft mit Getreide übernehmen wollen und dazu nach dem Stande der am 1. Februar 1915 in ihrem Bezirk ermittelten Vorräte in der Lage sind, haben dies unverzüglich durch die Hand des Regierungspräsidenten dem Reichskommissar anzuzeigen und anzugeben, welche Mehl- und Getreidemengen ihnen am 1. April voraussichtlich noch zur Verfügung stehen werden. Dabei kommen namentlich die Vorräte in Betracht, welche die Kommunalverbände auf Grund einer nach dem Erlasse des Ministers des Innern vom 28. Februar 1915 — V. 3279 — ihnen erteilten Ermächtigung erworben bezw. ermahlen, aber noch nicht verbraucht haben. Sie haben ferner darzulegen, wie sie den nachfolgenden Anforderungen genügt haben:

1. Abgrenzung des Versorgungsgebiets;
2. Übernahme der im Kommunalverbande vorhandenen Mehlvorräte;
3. Einrichtung einer Mehlverteilungsstelle;
4. Verbrauchsregelung;
5. Kontrolle der Selbstversorger.

Die in dem Erlasse des Ministers des Innern vom 9. März — V. 3543 — in dieser Hinsicht getroffenen Bestimmungen für diejenigen Kommunalverbände, welche ihre Mehlversorgung durch die Kriegsgetreidegesellschaft beantragen, sind auch von den Kommunalverbänden zu beachten, welche nach § 26, a die Selbstwirtschaft mit Getreide übernehmen wollen.

Die Kommunalverbände übernehmen mit dieser Erklärung die Verantwortung für die Versorgung ihrer Bevölkerung mit Brotgetreide bis zur neuen Ernte, bezw. soweit ihre Vorräte, nach dem Stande vom 1. Februar d. Js. ab berechnet, bis dahin nicht völlig ausreichen, bis zu dem vom Reichskommissar zu bestimmenden Zeitpunkt. Sie haben nachzuweisen, wie die Lagerung, Überwachung und Vermahlung der Vorräte geregelt und wie die Beschaffung der zum Ankauf des Getreides erforderlichen Mittel gesichert ist.

Die Regierungspräsidenten haben eingehend zu prüfen, ob den vorstehenden und den zu 1 bis 5 aufgeführten Anforderungen in ausreichender Weise genügt ist, und die Anzeige mit ihren Bemerkungen unmittelbar dem Reichskommissar vorzulegen.

Der Reichskommissar wird die Kriegsgetreidegesellschaft zur Überweisung bezw. Übereignung von Getreide nach § 26, a veranlassen. Kommunalverbänden, in denen eine der zu 1 bis 5 gestellten Anforderungen gänzlich unerfüllt und in denen die Lagerung und Überwachung der Vorräte nicht geregelt ist, kann kein Getreide überwiesen werden.

Erscheint die eine oder andere Anforderung nicht in ausreichender Weise erfüllt, so wird der Minister des Innern auf Ersuchen des Reichskommissars die Regierungspräsidenten zur Abhilfe nach § 37 veranlassen. Hierdurch soll aber die Überweisung der ersten Monatsrate an Getreide nicht aufgehalten werden. Die Kriegsgetreidegesellschaft kann den Kommunalverbänden von ihr erworbenes Getreide bis zur Höhe des Bedarfsanteils überweisen. Sie kann zu diesem Zwecke auch weiterhin Getreide durch ihre Kommissionäre aufkaufen lassen und den Kommunalverbänden bis zur Höhe des Bedarfsanteils das Verfügungsrecht einräumen. Die Überweisung kann auf bestimmte Zeitabschnitte erfolgen.

Die Kriegsgetreidegesellschaft kann auch nach § 4 Abs. 3 den Kommunalverbänden den unmittelbaren Erwerb des beschlagnahmten, aber von ihr noch nicht erworbenen Getreides gestatten. In jedem Falle ist aber das Einkaufsgeschäft — oder erforderlichenfalls die Enteignung — nach Möglichkeit zu beschleunigen. Alles vorhandene Getreide muß so schnell als möglich in die Hand der zu seiner Verteilung berufenen Organe gelangen.

Zu § 29. Als Stelle, an welche, oder an deren Order die Kleie abzugeben ist, ist durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. März 1915 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 52) die Bezugsvereinigung deutscher Landwirte G. m. b. H. in Berlin, Am Karlsbad 16, bestimmt worden. Der § 29 ist am 15. März 1915 in Kraft getreten.

Zu § 33. Über die Abgabe überschüssiger Mehlvorräte verfügt der Reichskommissar namens der Reichsverteilungsstelle.

Zu §§ 34 bis 37 wird auf den Erlaß des Ministers des Innern vom 9. März d. Js. — V. 3543 — verwiesen.

Zu § 36, f. Auf die in § 36, f ihnen gegebene Befugnis werden die Kommunalverbände nachdrücklich hingewiesen. Durch unwirtschaftliche Anhäufung von Mehlvorräten in den Einzelhaushaltungen sind nachweislich erhebliche Vorräte dem allgemeinen Verkehr nicht nur entzogen, sondern auch dem Verderben ausgesetzt worden. Der Durchführung der Anzeigepflicht, die in einfachster Form erfüllt werden kann, stehen keine praktischen Schwierigkeiten entgegen, sie hat bereits in einem großen Orte überraschende Ergebnisse gezeitigt.

Zu § 38. Der Verbrauchsausschuß wird auch in den Gemeinden, denen nach § 35 die Regelung des Verbrauchs übertragen ist, vom Gemeindevorstande gewählt.

Zu § 41. Kommunalverbände, welche die Selbstwirtschaft mit Getreide übernehmen wollen, werden auf die Bestimmung des § 41 zwecks Beschaffung geeigneter Lagerräume besonders verwiesen. Kreisgetreide darf nur in solchen Lagerräumen aufbewahrt werden, in denen seine Erhaltung gesichert ist. Vermischung mit fremden Beständen ist nicht statthaft.

Zu § 48. Mehrere Kommunalverbände, die sich durch übereinstimmende Beschlüsse zu einem gemeinsamen Versorgungsgebiete zusammenschließen und eine gemeinsame Mehl- bezw. Kornverteilungsstelle einrichten, können durch den Minister des Innern abweichend von der Ausführungsanweisung vom 25. Januar 1915 zu § 1 allgemein oder hinsichtlich einzelner Befugnisse als ein Kommunalverband im Sinne der Verordnung anerkannt werden.

Berlin, den 17. März 1915.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.
Sydow.

Der Finanzminister.
Lentze.

Der Minister des Innern.
von Loebell.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.
In Vertretung:
Küster.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker, in Berlin W. 8



Ewiger Bund

https://www.ewigerbund.org



Vaterländischer Hilfsdienst

https://www.hilfsdienst.net/

Sonderausgabe des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 20. März 1915.

Hierzu eine Beilage.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

II. Ausführungsanweisung zur Verordnung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915.

338. Die von den zuständigen Herren Ministern erlassene zweite Ausführungsanweisung zur Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915 wird in der Beilage zu dieser Sonderausgabe hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Die Kommunalverbände haben sofort das Erforderliche wegen der Durchführung in die Wege zu leiten.

Potsdam, den 19. März 1915.

Der Regierungspräsident.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Druck von A. W. Hayn's Erben (Curt Gerber), Potsdam.



Ewiger Bund

https://www.ewigerbund.org



Vaterländischer Hilfsdienst

https://www.hilfsdienst.net/

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 13. Ausgegeben am 27. März **1915.**

Inhaltsverzeichnis. Inhalt von Stück 38 des Reichsgesetzblatts und Stück 10 der Gesetzsammlung S. 155. — Zuständigkeit des Knappschafts-Oberversicherungsamts Halle a. S. S. 155 — Satzung der Westhavelländischen Bodenverbesserungs-Genossenschaft „Im großen Luch" in Rathenow. S. 156. — Prüfung für Direktoren und Direktorinnen an Taubstummenanstalten. S 159 — Beschlagnahme von Großviehhäuten. S 159. — Preisfeststellung für Schweine auf dem städtischen Viehhofe zu Berlin. S. 160 — Sterile physiologische Kochsalzlösungen S. 160. — Transportkostenordnung. S. 160. — Einigungsämter. S. 163. Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen S. 163/165. — Höchstpreise für Speisekartoffeln. S. 165 — Verbot des Anpreisens von Mitteln 2c gegen Geschlechtskrankheiten. S 166. — Viehseuchen. S. 166. — Eintragung von Rechten in das Wasserbuch. S. 166 — Rentmeisterprüfung. S. 167. — Einschränkung des Kraftwagenverkehrs. S. 167. — Abstellung des Motors bei Kraftfahrzeugen. S 167. — Erledigte Pfarrstellen. S. 167 — Postpaketverkehr zu Ostern S. 167. — Einrichtung einer Eichnebenstelle. S. 167. — Personalchronik. S. 167. — Tierärztliche Hochschule Berlin. S 167. — 2 Beilagen: 1) Wasserpolizeiverordnung für die Märkischen Wasserstraßen, 2) dazu gehörige Schiffahrtzeichenordnung.

Dieses Stück enthält 1¾ Bogen Amtsblatt.
4¼ Bogen Oeffentl. Anzeiger, 7 u. 3 Bogen Beilagen und ¾ Bogen (1 leere Seite) Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

339. Reichsgesetzblatt.

(Stück 38.) Nr. 4678. Bekanntmachung, betreffend die Bildung von Weinbaubezirken. Vom 12ten März 1915.

Nr. 4679. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 16ten März 1915.

Nr. 4680. Bekanntmachung, betreffend Verbot von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw. Vom 17. März 1915.

340. Preußische Gesetzsammlung.

(Stück 10.) Nr. 11402. Verordnung, betreffend Erweiterung der Urkunde über die Erneuerung des Eisernen Kreuzes vom 5. August 1914. Vom 16. März 1915.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Zuständigkeit des Knappschafts-Oberversicherungsamts in Halle.

341. Ueber die Zuständigkeit des Knappschafts-Oberversicherungsamts in Halle (Saale) bestimme ich auf Grund des § 63 Abs. 3, § 113 der Reichsversicherungsordnung sowie auf Grund des § 61 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in Verbindung mit § 80 des Knappschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachungen vom 17. Juni und 30. Dezember 1912 (Gesetzsamml. 1912 S. 137, 1913 S. 2) für folgende Betriebe, für deren Beschäftigte die Norddeutsche Knappschaftspensionskasse in Halle die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung besorgt, nämlich für die Betriebe:

1. des Halleschen Knappschaftsvereins in Halle,
2. des Halberstädter Knappschaftsvereins in Halberstadt,
3. des Brandenburger Knappschaftsvereins in Cottbus,
4. des Mansfelder Knappschaftsvereins in Eisleben,
5. des Rüdersdorfer Knappschaftsvereins in Rüdersdorf,
6. des Knappschaftsvereins der Saline Halle in Halle,
7. des Thüringischen Knappschaftsvereins in Groß Kamsdorf,
8. des Anhaltischen Knappschaftsvereins in Cöthen
9. des Altenburgischen Knappschaftsvereins in Altenburg,
10. des Könitzer Knappschaftsvereins in Könitz,
11. des Salzunger Knappschaftsvereins in Salzungen,
12. des Lauchhammerschen Knappschaftsvereins in Lauchhammer,
13. des Tangerhütter Knappschaftsvereins in Tangerhütte

das Nachstehende:

1. Angelegenheiten der Reichsversicherung.

1. Krankenversicherung.

Das KOVA. hat für die im Eingang dieser Bekanntmachung genannten Knappschaftsvereine, soweit sie von dem Königlichen Oberbergamt in Halle beaufsichtigt werden, sowie für den Knappschaftsverein der Werke am Finowkanal in Messingwerk bei Eberswalde und für den Wernigeröder Knappschaftsverein in

Ilsenburg die Aufgaben des Oberversicherungsamts nach §§ 370—375, 502 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung (§§ 20—24 des Knappschaftsgesetzes) wahrzunehmen.

Außerdem entscheidet es im Spruchverfahren an Stelle der allgemeinen Oberversicherungsämter bei Streit über Ersatzansprüche

zwischen den bezeichneten Knappschaftsvereinen untereinander oder zwischen einem dieser Vereine und einem anderen Knappschaftsvereine oder einer besonderen Krankenkasse (§ 5 des Knappschaftsgesetzes) nach §§ 219, 220, 222, 500 der Reichsversicherungsordnung (§ 15 Abs. 1, 2 und 4 des Knappschaftsgesetzes),

zwischen den bezeichneten Knappschaftsvereinen und den Arbeitgebern nach §§ 221, 222, 500 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung (§ 15 Abs. 3 und 4 des Knappschaftsgesetzes),

zwischen den bezeichneten Knappschaftsvereinen und einer Gemeinde oder einem Armenverband nach §§ 1531—1533, 1544 der Reichsversicherungsordnung.

2. Unfallversicherung.

Das KOVA. ist für die Betriebe der im Eingange dieser Bekanntmachung unter 1—13 bezeichneten Knappschaftsvereine zur Entscheidung aller Streitigkeiten zuständig, die sich aus Unfällen in einem dieser Betriebe ergeben und nach der Reichsversicherungsordnung im Spruchverfahren von dem Oberversicherungsamte zu entscheiden sind. Die Zuständigkeit erstreckt sich auch auf Streitigkeiten über Leistungen, die nach § 1551 der Reichsversicherungsordnung als Leistungen der Krankenversicherung gelten. Bei Ersatzstreitigkeiten, an denen außerpreußische Knappschaftsvereine beteiligt sind, ist die Zuständigkeit des Knappschafts-Oberversicherungsamts nur begründet, wenn die Norddeutsche Knappschaftspensionskasse oder die Knappschaftsberufsgenossenschaft als Träger der Versicherung in Betracht kommen.

Im Beschlußverfahren ist das KOVA. an Stelle der allgemeinen Oberversicherungsämter zuständig, wenn es sich um Angelegenheiten der im vorstehenden Absatz bezeichneten Betriebe oder der Unternehmer dieser Betriebe oder der Berufsgenossenschaft handelt, soweit die Betriebe unter bergpolizeilicher Aufsicht stehen und der Knappschaftsberufsgenossenschaft angehören.

3. Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.

Das KOVA. ist zur Entscheidung aller nach der Reichsversicherungsordnung von dem Oberversicherungsamte in Spruchverfahren zu erledigenden Streitigkeiten zuständig, wenn die letzte das Versicherungsverhältnis begründende Beschäftigung, die den Anlaß zur Entscheidung gibt, in einem der vorstehend unter Nr. 2 bezeichneten Betriebe stattgefunden hat und die Norddeutsche Knappschaftspensionskasse als Trägerin der Versicherung in Betracht kommt.

II. Angelegenheiten der knappschaftlichen Versicherung.

Dem KOVA. obliegt für die unter I. 1 bezeichneten Knappschaftsvereine die schiedsgerichtliche Entscheidung der Streitigkeiten nach § 70 Abs. 2 des Knappschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachungen vom 17. Juni und 30. Dezember 1912.

III. Vorstehende Bestimmungen treten sofort in Kraft.

Die bisherigen Zuständigkeitsbestimmungen werden aufgehoben.

Insoweit Streitigkeiten der unter I. 2 und 3 bezeichneten Art bei den allgemeinen Oberversicherungsämtern anhängig geworden sind, werden sie von diesen erledigt.

Berlin, den 19. Februar 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

I. 1012.
J.-Nr. III. 830.

342. Satzung

der Westhavelländischen Bodenverbesserungsgenossenschaft „Im großen Luch" in Rathenow im Kreise Westhavelland.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien vom 7. November 1914 (Gesetzsamml. S. 165) wird nach Anhörung der Beteiligten folgende Satzung erlassen:

§ 1. Die Genossenschaft führt den Namen „Westhavelländische Bodenverbesserungs-Genossenschaft „Im großen Luch" und hat ihren Sitz in Rathenow.

§ 2. Die Genossenschaft bezweckt, nach dem allgemeinen Plane des Vorstandes des Meliorationsbauamts in Potsdam vom 15. Januar 1915 die darin bezeichneten Grundstücke unter Beschaffung der Vorflut und gleichzeitiger Herstellung der erforderlichen Wege und Gräben in Acker, Wiese oder Weide umzuwandeln und nach Bedarf zu bewirtschaften und zu nutzen.

Der Plan besteht aus:

1. einem Erläuterungsberichte nebst Uebersichtskarte, aus der die Grenzen des Genossenschaftsgebiets hervorgehen,
2. einem Kostenüberschlage.

Der beglaubigte Plan ist bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niederzulegen. Beglaubigte Abschrift des Plans erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und auf dem laufenden zu erhalten.

§ 3. Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Pläne, soweit solche nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde erforderlich sind, dieser vor Beginn der Ausführung zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Aenderungen des allgemeinen Plans, die sich bei der ersten Ausführung als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden, soweit sie den Zweck der Genossenschaft nicht verändern. Der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Vor Erteilung der Genehmigung

die Genossen zu hören, die durch die Aenderung
Anlage betroffen werden.
Spätere Aenderungen und Ergänzungen der An-
, durch die der Zweck der Genossenschaft nicht
dert wird, sind von dem Ausschusse zu beschließen;
Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu
n und bedarf der Genehmigung der Aufsichts-
de.
Aenderungen des Plans, durch die der Zweck der
ssenschaft geändert wird, sind nur auf dem Wege
Satzungsänderung zulässig.
§ 4. Organe der Genossenschaft sind:
die Mitgliederversammlung,
der Ausschuß,
der Genossenschaftsvorstand,
der Vorsitzende des Vorstandes (Vorsteher).
§ 5. Die Mitgliederversammlung besteht aus
lichen beitragspflichtigen Genossen.
Das Stimmverhältnis richtet sich nach der Fläche
beitragspflichtigen Grundstücke in der Weise, daß
edes angefangene ha eine Stimme gerechnet wird.
Die Stimmliste (Grundstücksverzeichnis mit An-
der Flächengrößen) ist von dem Vorstande zu
erfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Ge-
n in der Wohnung des Vorstehers auszulegen.
Auslegung ist vorher in dem für die öffentlichen
nntmachungen der Genossenschaft bestimmten
te bekannt zu machen.
Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an
e Frist gebunden.
Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen
ren, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen
ben.
Miteigentümer eines Grundstücks können ihr
mrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen
nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung,
lten die Nichterschienenen oder Nichtabstimmenden
den Erklärungen der Erschienenen zustimmend.
In der Ausübung des Stimmrechts werden
eten:
Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähig-
keit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
Ehefrauen durch ihren Ehemann und
juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig
berufenen Vertreter.
§ 6. Der Ausschuß besteht aus dem Genossen-
svorsteher, im Falle seiner Behinderung aus
m Vertreter im Vorstande (§ 7) und aus sechzehn
liedern, die von der Mitgliederversammlung auf
Jahre gewählt werden. Von den zuerst gewählten
liedern scheidet die Hälfte, die durch das vom
eher zu ziehende Los bestimmt wird, nach drei
n aus. Wählbarkeit und Wahlverfahren bestimmt
ach § 8 Abs. 2, 3, Stimmverhältnis und Beschluß-
keit nach § 9 Abs. 3 bis 5.
§ 7. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus:
einem Vorsteher,
b) acht Beisitzern, von denen einer Stellvertreter des Vorstehers ist.

Für die Beisitzer werden drei Stellvertreter bestellt.

Der Vorsteher erhält eine von dem Ausschusse festzusetzende jährliche Vergütung. Die übrigen Vorstandsmitglieder erhalten als Ersatz für Auslagen eine von dem Ausschusse festzusetzende Entschädigung.

§ 8. Der Vorsteher, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden auf sechs Jahre nach Bestimmung der Aufsichtsbehörde entweder von dieser bestellt oder von dem Ausschusse gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechts befugte Vertreter eines Genossen, der im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Zum Vorsteher kann auch eine nicht der Genossenschaft angehörige Person, insbesondere auch der Meliorationsbaubeamte gewählt werden. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in getrennten Wahlverhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter des Ausschusses mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erhält im ersten Wahlgange niemand mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird. Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amte.

§ 9. Die Vorstandsmitglieder werden von der Aufsichtsbehörde oder in ihrem Auftrage von dem Landrat durch Handschlag an Eides Statt verpflichtet.

Als Ausweis der Vorstandsmitglieder sowie zur Feststellung des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter dem Vorsitze des Vorstehers ab, der ebenso wie die übrigen Vorstandsmitglieder eine Stimme hat und dessen Stimme bei Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 10. Die Genossenschaft hat auf ihre Kosten die im Plane vorgesehenen und später etwa neu beschlossenen gemeinschaftlichen Anlagen herzustellen und zu unterhalten und die sonst zur Bodenverbesserung erforderlichen Arbeiten auszuführen. Von dem Ausschusse kann bestimmt werden, daß einzelne Arbeiten durch Naturaldienste der Genossen geleistet werden.

§ 11. Ueber die voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen der Genossenschaft ist alljährlich ein Haushaltsplan aufzustellen.

In der gleichen Frist ist über die wirklich entstandenen Ausgaben und Einnahmen Rechnung zu legen, die festzustellen und zu entlasten ist.

§ 12. Das Verhältnis, nach dem die einzelnen Genossen an etwaigen Nutzungen der gemeinschaftlichen Anlagen teilnehmen und zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem Verhältnisse der Fläche ihrer beitragspflichtigen Genossenschaftsgrundstücke.

Zur Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses stellt der Vorstand ein Kataster (Grundstücksverzeichnis mit Angabe der Flächengröße) auf.

§ 13. Die auf Grund des Katasters von dem Vorstande aufzustellende Beitragsliste ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiete angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

§ 14. Im Falle einer Teilung der zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke sind die Genossenschaftslasten durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen.

§ 15. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge an den von dem Vorstande festzusetzenden Zahltagen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 16. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Plane und der nach den Beschlüssen des Ausschusses oder des Vorstandes in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung sowie die Ausführung der sonst noch zur Erfüllung des Genossenschaftszwecks erforderlichen Arbeiten, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 5 Abs. 3 der Verordnung vom 7. November 1914 (Gesetzsamml. S. 165), gefallen zu lassen.

§ 17. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
1. die Wahl der Ausschußmitglieder (§ 6),
2. die Auflösung der Genossenschaft.

§ 18. Der Ausschuß beschließt über:
1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter (§ 8),
2. die Festsetzung der dem Vorsteher und den übrigen Vorstandsmitgliedern sowie dem Rechner zu gewährenden Vergütung oder Entschädigung (§§ 7, 23),
3. die Wahl der Schiedsrichter und ihrer Stellvertreter (§ 24),
4. die Abänderung der Satzung (vergl. auch § 27),
5. die Leistung der Naturaldienste durch die Genossen (§ 10),
6. die Bewirtschaftung und Nutzung der Genossenschaftsgrundstücke durch die Genossenschaft (§ 2 Abs. 1.),
7. die Aufstellung des Haushaltsplans und die Feststellung und Entlastung der Rechnung.

§ 19. Die erste zur Bestellung des Ausschusses erforderliche Mitgliederversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, die auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach der Fläche der beteiligten Grundstücke aufzustellen hat, wobei jedes angefangene Hektar als voll zu rechnen ist.

Die weiteren Mitgliederversammlungen und die Versammlungen des Ausschusses sind durch den Vorstand zusammenzuberufen.

Die Einladung der Mitgliederversammlungen erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch das für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmte Blatt.

Die Einladung der Ausschußversammlungen geschieht gleichfalls unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch schriftliche Mitteilung an die Ausschußmitglieder. Diese gilt mit der Aufgabe des Einladungsschreibens zur Post als erfolgt.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens einer Woche liegen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

§ 20. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich; er führt die Verwaltung der Genossenschaft, sofern nicht einzelne Geschäfte dem Vorsteher, dem Ausschusse oder der Mitgliederversammlung überwiesen sind.

§ 21. Dem Vorsteher liegt neben den anderen, in der Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben ob:
a) den Vorsitz in der Mitgliederversammlung, dem Ausschusse und dem Vorstande zu führen;
b) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach den festgestellten Plänen zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
c) über die Unterhaltung der Anlagen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
d) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu prüfen;
e) den Haushaltsplan und die Jahresrechnung zu entwerfen und nach Zustimmung des Vorstandes

dem Ausschusse zur Beschlußfassung vorzulegen;

f) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen,

g) Verträge jeder Art für die Genossenschaft abzuschließen; betreffen diese Gegenstände im Werte von mehr als eintausend Mark, so bedarf er dazu der Zustimmung des Vorstandes; zur Gültigkeit der Verträge ist die Zustimmung nicht erforderlich;

h) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen;

i) die Beschlüsse des Vorstandes, des Ausschusses und der Mitgliederversammlung zu beurkunden.

§ 22. Die genossenschaftlichen Anlagen sind nach der Fertigstellung und nach Bedarf zu schauen. Die Schaukommission besteht aus dem Vorsteher, zwei weiteren Vorstandsmitgliedern und zwei nicht dem Vorstande angehörenden Genossen, die der Vorstand nach Maßgabe des § 8 Abs. 2, 3 wählt.

Der Tag der Schau wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst zwei Wochen vorher bestimmt und rechtzeitig auf ortsübliche Weise bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau. Er ist befugt, die Leitung und Vornahme der Schau ganz oder teilweise anderen Vorstandsmitgliedern, in erster Linie seinem Stellvertreter zu übertragen.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einer Schrift niederzulegen, für deren Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat. Die Aufsichtsbehörde kann die Arbeiten, die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen lassen.

§ 23. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, der von dem Vorstande auf sechs Jahre gewählt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 24. Alle Streitigkeiten über genossenschaftliche Angelegenheiten können auf Anrufen beider Parteien einem Schiedsgerichte zur Entscheidung übertragen werden, soweit dies nicht durch das Gesetz ausgeschlossen ist.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, den die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern nach Maßgabe der im § 8 Abs. 2, 3 für die Wahlen der Vorstandsmitglieder getroffenen Vorschriften gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 25. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Westhavelland aufgenommen.

§ 26. Der Eintritt neuer Genossen und das Ausscheiden von Genossen kann, soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung vorliegt, im Wege der Vereinbarung zwischen dem Aufzunehmenden oder Ausscheidenden und dem Vorstande erfolgen. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 27. Satzungsänderungen können außer durch Beschluß des Ausschusses — § 18 Nr. 4 — auch von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten angeordnet werden.

Berlin, den 12. März 1915.

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
(L. S.) Im Auftrage:
I B IIb 1451. gez. Wesener.

Prüfung für Direktoren und Direktorinnen an Taubstummenanstalten im Jahre 1915.

343. Die im Jahre 1915 in Berlin abzuhaltende Prüfung für Direktoren und Direktorinnen an Taubstummenanstalten wird am Montag dem 20. September Nachmittags um 3 Uhr beginnen. Meldungen zu der Prüfung sind an den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zu richten und bis zum 1. April d. Js. bei demjenigen Königlichen Provinzialschulkollegium bezw. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Aufsichtsbezirk der Bewerber im Taubstummen- oder Schuldienste beschäftigt ist, unter Einreichung der im § 5 der Prüfungsordnung vom 20. Dezember 1911 (Zentralbl. f. d. ges. Unterr.-Verw. i. Preuß. S. 224 ff.) bezeichneten Schriftstücke anzubringen. Bewerber, die nicht an einer preußischen Anstalt tätig sind, können ihre Meldung bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten bezw. ihrer Landesbehörde erfolgt, unmittelbar an den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten richten.

Berlin, den 9. März 1915.

Der Minister
der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Beschlagnahme von Großviehhäuten.

344. In mehreren Fällen ist versucht worden, Häute von 10 und mehr Kilogramm Grüngewicht unter Umgehung der in der Beschlagnahmeverfügung vom 22. November 1914 erlassenen Vorschriften als „Kalbfelle" in den Handel zu bringen und Gerbereien unmittelbar zuzuführen.

Daher wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, daß alle Großvieh-(Rindvieh-)Häute — auch sogenannte „Kalbfelle" — unter die Beschlagnahme-

verfügung fallen, sofern sie grün mindestens zehn, gesalzen (jedoch oberflächlich vom Salz befreit) mindestens neun, trocken mindestens vier Kilogramm wiegen.

Berlin, den 27. Februar 1915.

Der Kriegsminister.

Preisfeststellung für Schweine auf dem städtischen Viehhofe zu Berlin.

345. In der Preisfeststellungsordnung für den städtischen Viehhof zu Berlin vom 22. Juni 1909 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin S. 303) wird die Bestimmung unter Nr. 2a, wonach bei Schweinen, der bisherigen Uebung entsprechend, neben den Preisen nach Lebendgewicht auch Schlachtgewichtspreise (Lebendgewichtspreise unter Berücksichtigung eines Taraabzuges) festgestellt werden können, gestrichen. Diese Aenderung tritt am 1. April 1915 in Kraft. Von diesem Tage ab dürfen für Schweine nur noch Lebendgewichtspreise ohne Taraabzug festgestellt werden.

Berlin, den 18. März 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

IIb 1902.

Sterile physiologische Kochsalzlösungen.

346. Eingießungen von steriler physiologischer Kochsalzlösung unter die Haut oder in die Venen sind, vom Arzte rechtzeitig angewandt, in verschiedenen Erkrankungsfällen, namentlich bei frischen Vergiftungen, für die Erhaltung des Lebens von großem Werte. Da solche Lösungen in Apotheken zur Zeit nur wenig vorrätig gehalten werden, so geht durch ihre Herstellung oder Beschaffung für die erste ärztliche Hilfe meist viel Zeit verloren. Ich bestimme deshalb, daß fortan in allen Vollapotheken, Zweigapotheken, Krankenhausapotheken und ärztlichen Hausapotheken sterile physiologische Kochsalzlösungen vorrätig sein müssen und zwar in mindestens 2 — an beiden Enden zugeschmolzenen — Glasröhren (Ampullen) von 220 ccm Inhalt. Die gefüllten Glasröhren sind mit dem Datum der Füllung zu versehen und in angemessenen Zwischenräumen neu zu füllen. Die Apothekenvorstände haben auf die Haltbarkeit der Lösungen stetig zu achten. Solange die Flüssigkeit klar und frei von jeder Ausscheidung bleibt, kann angenommen werden, daß Veränderungen nicht eingetreten sind. In dem durch die Bekanntmachung vom 15. Dezember 1910 — M 8372 — (Ministerialblatt für Medizinal-Angelegenheiten 1911 S. 2 ff.) eingeführten Arzneimittelverzeichnisse, zum Gebrauch bei den Apothekenbesichtigungen bestimmt, ist Solutio Natrii chlorati physiologica mit einem Stern zu versehen. Berlin, den 17. März 1915.

Der Minister des Innern.

M Nr. 5255.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

347. Transportkosten-Ordnung

für die Provinz Brandenburg und den Stadtkreis Berlin.

Auf die Beförderung von Gefangenen, Vagabunden und Korrigenden einschließlich der jugendlichen Uebeltäter (§ 56 des Strafgesetzbuches) und der Fürsorgezöglinge, für letztere jedoch nur, wenn die Kommunalverbände nicht anderweite Verträge abgeschlossen haben, finden, soweit die Kosten der Staatskasse zur Last fallen und nicht hinsichtlich der regelmäßigen Gefangenen-Sammeltransporte abweichende Vorschriften getroffen sind, folgende Bestimmungen Anwendung:

Verpflegungskosten.

§ 1. An Verpflegungskosten für die Transportaten werden ersetzt:

für Morgen- und Abendverpflegung je 0,15 Mark,

für Mittagsverpflegung 0,50 Mark.

Dauert der Transport mehrere Tage, so erhöht sich der Verpflegungssatz auf 1 Mark für den Tag.

Haftgebühren.

§ 2. Die Haftgebühren dürfen für den Kopf und Tag höchstens 20 Pfennige betragen. Daneben sind besondere Vergütungen für Lagerstroh und Licht nicht zu gewähren.

Heizungskosten.

§ 3. Für Heizung des Haftraumes dürfen erstattet werden:

a) wenn eine besondere Heizung für einen Gefangenen notwendig geworden ist, nach pflichtmäßigem Ermessen der Polizeibehörde unter Berücksichtigung der örtlichen Preise des Brennmaterials ein Betrag bis zu 40 Pf.,

b) wenn zwei oder mehrere Gefangene in einem und demselben Raume untergebracht gewesen sind, für den Kopf und Tag bis zu 25 Pf.

Diese Heizungskosten werden für die Zeit vom 15. Oktober bis 15. April ohne Bescheinigung der Notwendigkeit zugelassen. Außerhalb dieser Zeit ist die Notwendigkeit der Heizung von der betreffenden Polizeibehörde jedesmal zu bescheinigen.

Begleitgebühren.

§ 4. An Begleitgebühren können gezahlt werden:

I. bei Fußtransporten für das Kilometer einfacher Entfernung

a) den Begleitern aus der Provinz Brandenburg höchstens 25 Pfennige,

b) den Begleitern aus dem Stadtkreise Berlin nicht mehr als 30 Pfennige.

Bei Berechnung der Entfernungen ist jedes angefangene Kilometer für ein volles Kilometer zu rechnen und bei Entfernung von weniger als 8 Kilometern, auch wenn die Entfernung nicht zwei volle Kilometer beträgt, der Satz für 8 Kilometer zu gewähren. Ist der Begleiter genötigt, am Ablieferungsort länger als eine Stunde zu warten, so erhält er für jede angefangene Stunde eine Vergütung von 25 Pf., jedoch für die gesamte Wartezeit niemals mehr als zwei Mark.

II. bei Eisenbahntransporten das Fahrgeld für die

Hin- und Rückfahrt in der III. Wagenklasse.
Außerdem erhalten:

a) Begleiter aus der Provinz Brandenburg einschließlich der Berliner Vororte für den Tag bei einer Transportdauer bis zu fünf Stunden 3 Mark, bei einer Transportdauer von mehr als fünf Stunden 4 Mark,

b) Begleiter aus dem Stadtkreise Berlin für den Tag bei einer Transportdauer bis zu fünf Stunden 4 Mark, bei einer Transportdauer von mehr als fünf Stunden 5 Mark.

In keinem Falle dürfen bei Eisenbahntransporten höhere Sätze bewilligt werden, als wenn der Transport durch Fußmarsch ausgeführt worden wäre.

III. Bei Wagentransporten erhält der Begleiter die zu IIa und b für Transporte mit der Eisenbahn festgesetzten Tagegelder, doch niemals höhere Gebühren, als wenn der Transport durch Fußmarsch ausgeführt worden wäre.

Mit derselben Einschränkung sind, wenn bei einem Transporte ein Omnibus benutzt wird, dem Begleiter die Omnibuskosten auch für die Rückfahrt zu erstatten.

IV. Wird der Transport teils unter Benutzung der Eisenbahn oder eines Fuhrwerks, teils mittels Fußmarsches bewirkt, so erhalten die Transportbegleiter, außer der unter II bestimmten Vergütung, für die zu Fuß zurückgelegte Transportstrecke die unter I festgesetzte Transportgebühr. Bei Berechnung der letzteren ist jedoch nur die wirklich zurückgelegte Wegestrecke zu Grunde zu legen, jedes angefangene Kilometer aber für ein volles zu rechnen. Der Gesamtbetrag darf nicht den Satz übersteigen, der zu bewilligen gewesen sein würde, wenn der Transport zu Fuß durchgeführt worden wäre.

Wenn es sich bei derartigen Transporten um mehrere durch eine Eisenbahnstrecke getrennte Landwege handelt, so sind die Entfernungen der verschiedenen Landwege stets zusammen zu rechnen und nur einmal nach der sich ergebenden Gesamtentfernung auf volle Kilometer abzurunden.

Wenn der Bahnhof im Gemeindebezirk des Ortes liegt, an welchem der Transport zu übernehmen oder abzuliefern ist, so sind besondere Transportkosten nach den Sätzen für Landtransporte in der Regel nicht zu berechnen. Es können jedoch aus Billigkeitsrücksichten solche neben der Begleitgebühr für die Eisenbahnstrecke gewährt werden, wenn die Entfernung von dem Ausgangspunkte des Transports bis zum Bahnhofe der Abgangsstation oder die Entfernung vom Bahnhofe der Endstation bis zur Stelle der Ablieferung des Gefangenen zwei Kilometer oder darüber beträgt. In diesem Falle werden jedoch die vom Ausgangspunkte des Transports bis zum Bahnhofe der Abgangsstation und die vom Bahnhofe der Endstation bis zur Ablieferungsstelle zurückgelegten Strecken, wenn diese einzeln weniger als zwei Kilometer betragen, nicht zusammen gerechnet.

V. Bei Doppeltransporten, d. i. in denjenigen Fällen, wo Gefangene usw. zu ihrer Vernehmung als Zeugen oder Angeschuldigte oder aus sonstigen Gründen von ihrem Haftorte nach einem anderen Orte gebracht werden und durch die Transportbegleiter nach der von der zuständigen Behörde hierüber zu treffenden Bestimmung auch wieder nach ihrem Haftorte zurückzuführen sind, werden die Begleitgebühren nach folgenden Grundsätzen berechnet:

a) Insoweit zur Ausführung des Hin- und Rücktransportes die Eisenbahn benutzt wird, erhält der Begleiter das oben zu II Absatz 1 bestimmte Fahrgeld für die Hin- und Rückreise und außerdem das unter II Absatz 2a bezw. b erwähnte Tagegeld für jeden auch nur angefangenen Tag der Transport- und Wartezeit.

b) Das unter a bestimmte Tagegeld wird auch gewährt, wenn der Hin- und Rücktransport auf Landwegen unter Benutzung eines Fuhrwerks, oder wenn der Transport teils unter Benutzung der Eisenbahn, teils auf Landwegen mittels Fuhrwerks ausgeführt worden ist.

c) Bei einem zu Fuß ausgeführten Hin- und Rücktransport wird die für den Hinmarsch zulässige Gebühr der Transportbegleiter um die Hälfte erhöht. Neben dieser Transportgebühr erhalten die Transportbegleiter, wenn sie am Bestimmungsorte länger als zwei Stunden warten müssen, für jede fernere auch nur angefangene Stunde des Aufenthalts am Bestimmungsorte ein Wartegeld von 25 Pf., jedoch für die gesamte Wartezeit niemals mehr als 2 Mark.

d) Wird der Transport teils mit der Eisenbahn oder einem Fuhrwerk, teils zu Fuß ausgeführt, so erhalten die Transportbegleiter außer der unter a bestimmten Vergütung für die zu Fuß zurückgelegte Transportstrecke die unter c festgesetzte Transportgebühr mit Ausnahme des Wartegeldes. Bei Berechnung dieser Transportgebühr ist nur die wirklich zu Fuß zurückgelegte Strecke der einfachen Entfernung zu Grunde zu legen, jedes angefangene Kilometer jedoch für ein volles zu rechnen.

Die Transportgebühren dürfen in allen diesen Fällen indessen niemals mehr betragen, als wenn der Hin- und Rücktransport von verschiedenen Transportbegleitern ausgeführt worden wäre.

Die Transportbehörde hat jedesmal auf dem Transportzettel die Abgangszeit des Transports sowie den Zeitpunkt zu vermerken, an dem der Begleiter in seinen Wohnort zurückgekehrt ist.

Eisenbahnfahrkosten.

§ 5. Die Gefangenen usw. werden auf der Eisenbahn gegen Lösung von Fahrkarten III. Wagenklasse befördert.

Als Beleg für die verauslagten Fahrgelder ist der Kostenberechnung eine von der Fahrkartenausgabestelle der Ausgangsstation zu erteilende Bescheinigung über die Zahl und den Preis der gelösten Fahrkarten beizufügen.

Fuhrkosten.

§ 6. In denjenigen Fällen, wo nach den dieserhalb bestehenden Vorschriften zur Beförderung von Gefangenen usw. die Annahme eines Fuhrwerks zulässig ist, werden die Fuhrkosten in nachstehender Weise erstattet:

a) In Orten, wo ein geregeltes Droschkenfuhrwesen besteht, kann bei Fahrten innerhalb des Weichbildes des Orts das Fahrgeld nach dem amtlich festgesetzten Tarif vergütet werden. Den Kostenberechnungen sind in diesem Falle die Droschkenmarken beizufügen.

b) Für weitere Strecken sowie an allen sonstigen Orten ist bei der Annahme von Fuhrwerken auf die tunlichste Kostenersparnis Bedacht zu nehmen. Es ist deshalb in der Regel nur einspänniges Fuhrwerk zu benutzen.

Den Polizeibehörden solcher Orte, an denen erfahrungsmäßig öfter Transporte vorkommen, bleibt es überlassen, nach pflichtgemäßem Ermessen die Fuhren alljährlich an geeignete Unternehmer im Wege des öffentlichen Ausgebots oder freier Hand gegen feste Preise zu verdingen. Ein Abkommen wegen Gestellung zweispänniger Wagen darf aber hierbei nur geschlossen werden, wenn es nicht gelingt, Besitzer einspänniger Fuhrwerke für die Fuhrengestellung zu ermitteln. Wo ein derartiges Abkommen nicht getroffen ist, können die ortsüblichen Preise bewilligt und angesetzt werden.

Es dürfen aber, gleichviel, ob die Fuhren vertragsmäßig vergeben sind, oder die Fuhrkosten in jedem besonderen Falle ausbedungen werden, höchstens

1. für den einspännigen Wagen für das Kilometer der einfachen Entfernung
   a) in der Provinz Brandenburg ausschließlich der zum Landespolizeibezirk Berlin gehörenden Orte: Charlottenburg, Berlin-Schöneberg, Berlin-Wilmersdorf, Neukölln, Berlin-Lichtenberg und Berlin-Stralau 40 Pf.,
   b) in Berlin, Charlottenburg, Berlin-Schöneberg, Berlin-Wilmersdorf, Neukölln, Berlin-Lichtenberg und Berlin-Stralau 44 Pf.,
2. für den zweispännigen Wagen für das Kilometer der einfachen Entfernung 60 Pf.,

gezahlt und angesetzt werden.

Jedes angefangene Kilometer wird dabei als ein volles Kilometer gerechnet und als geringste Entfernung stets eine solche von 8 Kilometern angerechnet.

Ueberschreitungen dieser Höchstbeträge sind nur für einzelne Orte und unter besonderen Umständen zulässig und bedürfen in Charlottenburg, Berlin-Schöneberg, Berlin-Wilmersdorf, Neukölln, Berlin-Lichtenberg und Berlin-Stralau der Genehmigung des Polizeipräsidenten in Berlin, in den übrigen Stadtkreisen der Genehmigung des Regierungspräsidenten und in allen anderen Orten der Genehmigung des Landrats. Das Polizeipräsidium in Berlin erteilt für die von ihm veranlaßten Gefangenen-Beförderungen die Bescheinigung der Notwendigkeit selbständig.

Kann diese Genehmigung nicht sofort den Transportpapieren beigefügt werden, so werden von der zahlungspflichtigen Kasse zunächst nur die vorausgeführten Höchstsätze gewährt; der Mehrbetrag darf wird erst dann gezahlt, wenn die Genehmigung nachträglich beigebracht ist.

In den Kostenberechnungen ist jedesmal ersichtlich zu machen, ob den Kostenansätzen ein vertragsmäßiges Abkommen zu Grunde liegt, oder ob der Preis für den einzelnen Fall ausbedungen ist. Trifft letzteres zu, so dürfen die Kosten für zweispännige Fuhrwerke nur erstattet werden, wenn die ausdrückliche Bescheinigung hinzugefügt ist, daß einspännige Fuhrwerke für den Transport nicht zu haben gewesen sind.

Arztgebühren.

§ 7. Wenn an einzelnen Orten nicht besondere Verträge mit Medizinalbeamten über die Behandlung von Gefangenen usw. und die Untersuchung von polizeilichen Transportaten bestehen, sind für die ärztlichen Gebühren folgende Bestimmungen maßgebend:

a) Privatärzte erhalten, wenn die Untersuchung in ihrer Wohnung geschieht, für den Befundschein 2 Mark. Wenn sie außerhalb ihrer Wohnung erfolgt, was als notwendig jedesmal polizeilich bescheinigt sein muß, tritt zu der Gebühr von 2 Mark für den Befundschein eine Besuchsgebühr hinzu, die nach den Vorschriften der Ziffern 1, 2, 5, 6, 7, 9, 10, 11 der Gebührenordnung für approbierte Aerzte usw. vom 15. Mai 1896 (Min.-Bl. f. d. i. V. S. 105) und ihrem Nachtrag vom 13 März 1906 (Min.Bl. f. d. i. V. S. 162) zu berechnen ist.

b) Die Untersuchung und Begutachtung des Gesundheitszustandes von Transportaten durch Kreisärzte gehört zu den vertrauensärztlichen Verrichtungen (§ 115 Abs. 2c der Dienstanweisung für die Kreisärzte vom 1. September 1909 — Min.Bl. f. Medizinal- usw. Angelegenheiten S. 416). Die Vergütung ist dieselbe wie bei den Privatärzten.

c) Stellt sich bei der Untersuchung eines Gefangenen die Notwendigkeit einer gleichzeitig einzu-

leitenden ärztlichen Behandlung heraus, so finden hinsichtlich der hierfür zu gewährenden Vergütung in allen Fällen die Bestimmungen der Gebührenordnung für approbierte Aerzte Anwendung.

d) Ist der Zustand des zu untersuchenden Transportaten ein derartiger, daß er einen Wagen- oder Eisenbahntransport gestattet, so werden Fuhrkosten, Fahrkosten oder Zeitversäumniskosten gemäß Ziffer 18 bis 23 der Gebührenordnung für approbierte Aerzte für den zur Untersuchung herangezogenen Arzt (zu a und b) nur dann erstattet, wenn diese geringer sind, als diejenigen Kosten, die durch den Transport des Gefangenen usw. nach dem Wohnort des Arztes entstanden wären. Die Kostenansätze sind in dieser Richtung von der Polizeibehörde in jedem Falle auf der Kostenrechnung näher zu begründen und mit entsprechender Bescheinigungen zu versehen.

Die Gründe, aus denen eine ärztliche Untersuchung notwendig geworden ist, sind jedesmal anzugeben und von der betreffenden Polizeibehörde zu bescheinigen.

Reinigungskosten.

§ 8. Die Verpflichtung der Staatskasse zur Erstattung der Reinigungskosten bestimmt sich nach den bisher geltenden Vorschriften.

Wenn die Erstattung zu erfolgen hat, dürfen die gemachten Auslagen bis zu einem Höchstbetrage von einer Mark in Ansatz gebracht werden.

Die Kostenberechnung ist von der Polizeibehörde jedesmal besonders zu begründen und die Notwendigkeit zu bescheinigen.

Außerordentliche Kosten.

§ 9. Bei sonstigen außerordentlichen, in den obigen §§ nicht vorgesehenen Kosten (z. B. für die Beschaffung der etwa zum Transport erforderlichen Ausrüstung der Gefangenen usw.) werden die wirklich entstandenen Auslagen ersetzt.

Die Notwendigkeit dieser Auslagen ist in jedem Falle von der betreffenden Polizeibehörde besonders zu begründen und ebenso wie die Angemessenheit zu bescheinigen.

Bei Rechnungen über Kleidungsstücke muß die Bescheinigung ausdrücklich dahin lauten, daß die Beschaffung zum Transport notwendig gewesen ist.

Kostenanweisungsverfahren.

§ 10. Bei Doppeltransporten (§ 4 zu V) sind die Transportgebühren den Transportbegleitern erst nach der Zurückführung des Gefangenen usw. zu zahlen.

Die Kostenrechnungen sind in demjenigen Regierungsbezirk zur Zahlung anzuweisen, aus dem der Transportbegleiter gestellt wird, ohne Rücksicht darauf, ob der Transport über die Grenzen dieses Bezirkes hinausgeht.

Schlußbestimmungen.

§ 11. Diese Transportkostenordnung tritt am 1. April 1915 in Kraft. Mit ihrer Ausführung werden die Regierungspräsidenten in Potsdam und Frankfurt a. O. und der Polizei-Präsident in Berlin beauftragt. Mit dem gleichen Zeitpunkte tritt die Transportkostenordnung vom 16. März 1894 (Amtsbl. für Potsdam / Frankfurt a. O. 1894 S. 129 / Extrablatt zu Stück 13) 18. April 1896 (Amtsblatt für Potsdam / Frankfurt a. O. 1896 S. 204 / S. 116) außer Kraft.

Potsdam, den 15. März 1915.

Der Oberpräsident.

O. P. 20433.

* * *

Vorstehende Transportkostenordnung wird hiermit bekannt gemacht.

Potsdam, den 22. März 1915.

I F 26 gen. Der Regierungspräsident.

Einigungsamt Berlin-Pankow.

348. Der Herr Minister des Innern hat auf Grund des § 1 der Bekanntmachung des Bundesrats, betreffend Einigungsämter, vom 15. Dezember 1914 (RGBl. S. 511) in Verbindung mit § 1 der von den beteiligten Herren Ministern erlassenen Ausführungsverordnung vom 17. Dezember 1914 (M.-Bl. d. i. V. von 1914 S. 295) unterm 12. d. Mts. angeordnet, daß die Vorschriften der §§ 2 und 3 der Bekanntmachung für das Einigungsamt der Gemeinde Berlin-Pankow, zu dessen Vorsitzendem der Gerichtsassessor Dr. Stein und zu dessen stellvertretendem Vorsitzenden der Gerichtsassessor Rumstieg bestellt sind, Geltung haben sollen.

Potsdam, den 18. März 1915.

I E 1052. Der Regierungspräsident.

Einigungsamt Berlin-Steglitz.

349. Der Herr Minister des Innern hat auf Grund des § 1 der Bekanntmachung des Bundesrats, betreffend Einigungsämter, vom 15. Dezember 1914 (RGBl. S. 511) in Verbindung mit § 1 der von den beteiligten Herren Ministern erlassenen Ausführungsverordnung vom 17. Dezember 1914 (M.-Bl. d. i. V. von 1914 S. 295) unterm 10. März d. Js. angeordnet, daß die Vorschriften der §§ 2 und 3 der Bekanntmachung für das Einigungsamt der Gemeinde Berlin-Steglitz, zu dessen Vorsitzendem der Gemeindevorsteher Bürgermeister Buhrow und zu dessen stellvertretendem Vorsitzenden der Beigeordnete Fabarius bestellt sind, Geltung haben sollen.

Potsdam, den 15. März 1915.

I E 982. Der Regierungspräsident.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen der Gemeinden Prenzlau, Klinkow und Spandau durch Hergabe von Räumlichkeiten zu Reservelazarettzwecken und zu Arbeitsstätten des Bekleidungsamts des III. Armeekorps.

350. Die Regierungshauptkasse zahlt auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) folgende Vergütungen:

a) für Ueberlassung von Räumen zu Lazarettzwecken im Oktober 1914

391 Mark 67 Pf. nebst 6 Mark 53 Pf. Zinsen zu 4% für die Monate November 1914 bis März 1915 gegen Rückgabe des quittierten Vergütungsanerkenntnisses, an die Gemeinde Klinkow durch die Königl. Kreiskasse in Prenzlau,

b) für Ueberlassung von Räumen zu Lazarettzwecken im November 1914 gegen Rückgabe der quittierten Vergütungsanerkenntnisse

3887 Mark 49 Pf. nebst 51 Mark 84 Pf. Zinsen zu 4% für die Monate Dezember 1914 bis März 1915 an die Stadtgemeinde in Prenzlau durch die Königl. Kreiskasse daselbst,

391 Mark 66 Pf. nebst 5 Mark 22 Pf. Zinsen zu 4% für die Monate Dezember 1914 bis März 1915 an die Gemeinde Klinkow durch die Königl. Kreiskasse in Prenzlau,

c) für Ueberlassung von Räumen zu Lazarettzwecken im Dezember 1914 gegen Rückgabe der quittierten Vergütungsanerkenntnisse

3887 Mark 52 Pf. nebst 38 Mark 87 Pf. Zinsen zu 4 % für die Monate Januar 1915/März 1915 an die Stadtgemeinde Prenzlau durch die Königl. Kreiskasse daselbst,

391 Mark 67 Pf. nebst 3 Mark 92 Pf. Zinsen zu 4% für die Monate Januar 1915/März 1915 an die Gemeinde Klinkow durch die Königl. Kreiskasse in Prenzlau,

d) für Ueberlassung von Räumen zu Lazarettzwecken im Januar 1915 gegen Rückgabe der quittierten Vergütungsanerkenntnisse

3887 Mark 52 Pf. nebst 25 Mark 92 Pf. Zinsen zu 4% für die Monate Februar 1915 und März 1915 an die Stadtgemeinde Prenzlau durch die Königl. Kreiskasse daselbst,

391 Mark 67 Pf. nebst 2 Mark 61 Pf. Zinsen zu 4% für die Monate Februar 1915 und März 1915 an die Gemeinde Klinkow durch die Königl. Kreiskasse in Prenzlau,

e) für Hergabe von Räumen zu Arbeitsstätten des Bekleidungsamts des III. Armeekorps im Januar 1915

1500 Mark nebst 10 Mark Zinsen zu 4% für die Monate Februar 1915 und März 1915 gegen Rückgabe des quittierten Vergütungsanerkenntnisses an die Stadtgemeinde Spandau durch die Zollkasse daselbst.

Potsdam, den 24. März 1915.

I B 3804. Der Regierungspräsident.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

351. Die Regierungshauptkasse zahlt auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) folgende Vergütungen für Naturalquartier, Naturalverpflegung und Furage im September 1914, Januar und Februar 1915 nebst 4% Zinsen für die bezüglichen Monate Oktober 1914 bis März 1915 gegen Rückgabe der quittierten Vergütungsanerkenntnisse:

1. an die Gemeinde Butzow im Kreise Westhavelland:

81 Mark 29 Pf. Kapital, 1 Mark 63 Pf. Zinsen,

durch die Kreiskasse in Rathenow,

2. an die Gemeinde Michendorf:

264 Mark 11 Pf. Kapital, 5 Mark 28 Pf. Zinsen,

3. an den Magistrat in Brück (Mark):

41 Mark 44 Pf. Kapital, 28 Pf. Zinsen,

4. an die Gemeinde Cammer:

18 Mark 11 Pf. Kapital, 12 Pf. Zinsen,

— zu 2—4 im Kreise Zauch-Belzig — durch die Kreiskasse in Belzig,

5. an den Magistrat in Oderberg (Mark):

35 Mark 21 Pf. Kapital, 70 Pf. Zinsen,

durch die Kreiskasse in Angermünde,

6. an den Magistrat in Prenzlau:

125 Mark 64 Pf. Kapital, 2 Mark 51 Pf. Zinsen,

durch die Kreiskasse daselbst,

7. an die Gemeinde Kemnitz im Kreise Ostprignitz:

7 Mark 20 Pf. Kapital, 02 Pf. Zinsen,

durch die Kreiskasse in Kyritz,

8. an den Magistrat in Luckenwalde:

16 Mark 80 Pf. Kapital, 11 Pf. Zinsen,

durch die Zollkasse daselbst,

9. an die Gemeinde Berlin-Johannisthal:

24 Mark 42 Pf. Kapital, 49 Pf. Zinsen,

10. an die Gemeinde Schöneiche:

7 Mark 73 Pf. Kapital, 05 Pf. Zinsen,

11. an die Gemeinde Rudow:

210 Mark 75 Pf. Kapital, 1 Mark 41 Pf. Zinsen,

12. an die Gemeinde Adlershof:

529 Mark 49 Pf. Kapital, 3 Mark 53 Pf. Zinsen,

13. an die Gemeinde Klausdorf:

1848 Mark Kapital, 6 Mark 16 Pf. Zinsen,

14. an die Gemeinde Wünsdorf:

822 Mark Kapital, 2 Mark 74 Pf. Zinsen,

— zu 9—14 im Kreise Teltow —

durch die Kreiskasse Teltow I in Berlin.

Potsdam, den 23. März 1915.

I B 3799. Der Regierungspräsident.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

352. Die Regierungshauptkasse zahlt auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) folgende Vergütungen für Naturalquartier, Stallung, Naturalverpflegung und Furage im August, September, Oktober und November 1914 nebst 4 % Zinsen für die bezüglichen Monate vom September 1914 bis März 1915 gegen Rückgabe der quittierten Vergütungsanerkenntnisse:

1. an den Magistrat in Potsdam:

325 Mark 06 Pf. Kapital, 7 Mark 59 Pf. Zinsen,

durch die Regierungshauptkasse in Potsdam,

2. an die Gemeinde Brielow:

131 Mark 53 Pf. Kapital, 3 Mark 07 Pf. Zinsen,
an die Gemeinde Butzow:
124 Mark 53 Pf. Kapital, 2 Mark 07 Pf. Zinsen,
— zu 2 und 3 im Kreise Westhavelland — durch die Kreiskasse in Rathenow,
an die Gemeinde Berlin-Marienfelde:
251 Mark 34 Pf. Kapital, 5 Mark 87 Pf. Zinsen,
an die Gemeinde Drewitz:
61 Mark 02 Pf. Kapital, 1 Mark 42 Pf. Zinsen,
an den Magistrat in Teltow:
a) 107 Mark 33 Pf. Kapital, 2 Mark 50 Pf. Zinsen,
b) 8 Mark 79 Pf. Kapital, 15 Pf. Zinsen,
an die Gemeinde Adlershof:
a) 5 Mark 49 Pf. Kapital, 09 Pf. Zinsen,
b) 22 Mark 27 Pf. Kapital, 37 Pf. Zinsen,
an die Gemeinde Berlin-Johannisthal:
1074 Mark 70 Pf. Kapital, 17 Mark 91 Pf. Zinsen,
— zu 4 bis 8 im Kreise Teltow — durch die Kreiskasse Teltow I in Berlin,
an die Gemeinde Berlin-Steglitz:
82 Mark 80 Pf. Kapital, 1 Mark 93 Pf. Zinsen,
durch die Kreiskasse Teltow II in Berlin,
an den Magistrat in Prenzlau:
327 Mark 99 Pf. Kapital, 5 Mark 47 Pf. Zinsen,
durch die Kreiskasse in Prenzlau,
an den Magistrat in Rathenow:
a) 48 Mark 60 Pf. Kapital, 1 Mark 13 Pf. Zinsen,
b) 48 Mark 60 Pf. Kapital, 97 Pf. Zinsen,
c) 68 Mark 40 Pf. Kapital, 1 Mark 14 Pf. Zinsen,
d) 68 Mark 40 Pf. Kapital, 91 Pf. Zinsen,
durch die Kreiskasse in Rathenow.

Potsdam, den 18. März 1915.

3404. Der Regierungspräsident.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

3. Die Regierungshauptkasse zahlt auf Grund Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 GBl. S. 129) folgende Vergütungen für die Beberung von Boten zur Ueberbringung von Verungen in Mobilmachungsangelegenheiten und für rspannleistungen im August 1914 nebst 4 % Zinsen die Monate September 1914 bis März 1915 en Rückgabe der quittierten Vergütungsanerkennte:

1. an den Magistrat in Prenzlau:
37 Mark 88 Pf. Kapital, 88 Pf. Zinsen,
durch die Kreiskasse daselbst,
2. an die Gemeinde Buckow:
36 Mark Kapital, 84 Pf. Zinsen,
3. an die Gemeinde Berlin-Marienfelde:
54 Mark Kapital, 1 Mark 26 Pf. Zinsen,
— zu 2 und 3 im Kreise Teltow — durch die Kreiskasse Teltow I in Berlin,
4. an den Magistrat in Angermünde:
77 Mark 75 Pf. Kapital, 1 Mark 82 Pf. Zinsen,
durch die Kreiskasse daselbst,
5. an die Gemeinde Glöwen im Kreise Westprignitz:
23 Mark Kapital, 54 Pf. Zinsen,
durch die Kreiskasse in Perleberg,
6. an die Gemeinde Berlin-Pankow im Kreise Niederbarnim:
a) 11 Mark 50 Pf. Kapital, 27 Pf. Zinsen,
b) 17 Mark 25 Pf. Kapital, 40 Pf. Zinsen,
durch die Kreiskasse Niederbarnim I in Berlin.

Potsdam, den 23. März 1915.

I B 3775. Der Regierungspräsident.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

354. Die Regierungshauptkasse zahlt auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) an den Gutsbezirk Ruhleben im Kreise Teltow: 5298 Mark 50 Pf. Vergütung für Verwendung von Gebäuden und Räumen der Trabrennbahn Ruhleben als Gefangenenlager im Januar 1915 nebst 35 Mark 32 Pf. Zinsen zu 4% für die Monate Februar 1915 bis März 1915, zus. 5333 Mark 82 Pf., durch die Königliche Kreiskasse Teltow I in Berlin gegen Rückgabe des quittierten Vergütungsanerkenntnisses.

Potsdam, den 23. März 1915.

I B 3803. Der Regierungspräsident.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

355. Die Regierungshauptkasse zahlt auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) an den Magistrat in Zossen 18742 Mark 45 Pf Vergütung für Naturalquartier, Stallung, Naturalverpflegung und Furage im September 1914 nebst 374 Mark 85 Pf. Zinsen zu 4% für die Monate Oktober 1914 bis März 1915 und 21564 Mark 36 Pf. Vergütung gleicher Art für Oktober 1914 nebst 359 Mark 41 Pf. Zinsen zu 4% für die Monate November 1914/März 1915, zusammen 41041 Mark 07 Pf., durch die Zollkasse in Zossen gegen Rückgabe der Vergütungsanerkenntnisse.

Potsdam, den 20. März 1915.

I B 3666. Der Regierungspräsident.

Höchstpreise für Speisekartoffeln.

356. Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrats über die Höchstpreise für Speisekartoffeln vom 15. Februar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 95) werden den Sorten Daber, Imperator, Magnum bonum, Up to date folgende Sorten bester Speisekartoffeln gleichgestellt: Industrie, Märker, Silesia, Cymbals Alma, Cymbals Ella, Böhms Erfolg.

Berlin, den 12. März 1915.

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Veröffentlicht.

Potsdam, den 23. März 1915.

I D 1798. Der Regierungspräsident.

Verbot des Anpreisens von Mitteln ꝛc. gegen Geschlechtskrankheiten.

357. In Ergänzung meiner Bekanntmachung vom 23. November 1914 — Sekt. IIb Nr. 8982 — über Verbot an die Zeitungen, betreffend Anzeigen nichtärztlicher Behandler von Geschlechtskrankheiten, untersage ich in der Stadt Berlin und der Provinz Brandenburg für die Dauer des Krieges auch das Anschlagen und Verteilen von Anzeigen, in denen

1. sich Personen zur Behandlung von Krankheiten oder Leiden, die als Geschlechtskrankheiten bekannt sind, einschließlich ihrer Folgezustände, anbieten,
2. Gegenstände oder Behandlungsmaßnahmen angepriesen werden, welche zur Linderung oder Heilung von solchen Krankheiten dienen sollen.

Berlin, den 20. März 1915.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Potsdam und Berlin, den 24. März 1915.

Der Regierungspräsident. Der Polizei-Präsident.

I A 8225.

Viehseuchen.

358. I. Festgestellt.

a) Maul- und Klauenseuche Kreis Beeskow-Storkow: Selchow. Kreis Oberbarnim: Alt Madewitz, Rathsdorf, Neukietz, Haselberg, Danewitz, Rüdnitz, Emilienhof, Klobbicke. Kreis Osthavelland: Bredow, Kienberg. Kreis Westhavelland: Saaringen. Kreis Prenzlau: Wismar, Damerow b. Nechlin, Wilsickow, Milow. Kreis Ostprignitz: Mesendorf, Gerdshagen, Buddenhagen. Kreis Westprignitz: Wentdorf, Neuhausen, Neumdorf, Perleberg, Quitzow. Kreis Teltow: Glienicke, Berlin-Tempelhof, Großbeuthen.

b) Pferdeinfluenza. Kreis Prenzlau: Strasburg. Kreis Teltow: Berlin-Lichterfelde.

II. Erloschen.

Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: Schwedt, Flemsdorf, Schönermark, Pinnow. Kreis Oberbarnim: Alt Lewin. Kreis Osthavelland: Perwenitz, Dallgow, Tietzow. Kreis Westhavelland: Nennhof, Barnewitz, Ketzür. Kreis Prenzlau: Großluckow, Berghol, Drense, Polzow, Hildebrandshagen, Schönermark, Klinkow, Zollchow. Kreis Ostprignitz: Liebenthal, Dannenwalde, Granzow, Kyritz. Kreis Westprignitz: Wittenberge. Kreis Templin: Beenz, Neugarten. Kreis Teltow: Gadsdorf, Forsthaus Kanne.

Potsdam, den 23. März 1915.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Eintragung von Rechten in das Wasserbuch.

359. Gemäß § 380 Abs. 1 des Preußischen Wassergesetzes vom 7. April 1913 (GS. S. 53) erlischt ein Recht, einen Wasserlauf in einer der im § 46 bezeichneten Arten zu benutzen, sofern es nach § 379 aufrechterhalten bleibt, mit Ablauf von zehn Jahren nach dem 1. Mai 1914, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes, wenn nicht vorher seine Eintragung in das Wasserbuch beantragt ist. Auf Rechte, die im Grundbuche eingetragen sind, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Anträge auf Eintragung in das Wasserbuch sind bei dem Bezirksausschuß (Wasserbuchbehörde) oder bei der Wasserpolizeibehörde schriftlich oder zu Protokoll zu stellen; auch die Eintragung von Rechten, die in das Grundbuch eingetragen sind, kann beantragt werden. In dem Antrage sind die zum Nachweise des Rechtes dienenden Beweismittel anzuführen; Urkunden sind beizufügen, desgleichen ist ein vollständiges Verzeichnis der dem Antragsteller bekannten Personen beizubringen, die in der Geltendmachung von Rechten durch die im § 190 Abs. 1 bestimmte Wirkung der Eintragung beeinträchtigt werden würden. Ist das Recht im Grundbuche eingetragen, so ist eine das Recht betreffende beglaubigte auszugsweise Abschrift des Grundbuchblattes einzureichen.

Ein im Grundbuch eingetragenes Recht ist in Uebereinstimmung mit diesem in das Wasserbuch einzutragen. Im übrigen wird das Recht eingetragen, wenn sein Bestehen nachgewiesen ist. (§ 187 Abs. 1.)

Ohne den Nachweis des Bestehens ist ein Recht, das auf Grund eines besonderen Titels in Anspruch genommen wird, einzutragen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß es zehn Jahre lang vor dem 1. Januar 1912 von dem Antragsteller und seinen Rechtsvorgängern ohne Widerspruch ausgeübt worden ist. Ein Recht, das auf keinen besonderen Titel gestützt wird, ist einzutragen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die zu seiner Ausübung vorhandene Anlage rechtmäßig ist oder daß sie vor dem 1. Januar 1912 schon mehr als zehn Jahre bestanden hat. (§ 187 Abs. 2.)

Liegen die Voraussetzungen des § 187 nicht vor, so greift das im § 188 vorgesehene, von der Wasserbuchbehörde durchzuführende Verfahren Platz.

Als Rechte der im § 46 des Wassergesetzes bezeichneten Art kommen folgende in Betracht:

1. den Wasserlauf in einer der im § 40 Abs. 2 bezeichneten Arten zu benutzen,
2. Häfen und Stichkanäle anzulegen, letztere, soweit sie nicht selbständige Wasserstraßen bilden,
3. Anlegestellen mit baulichen Vorrichtungen von größerer Bedeutung herzustellen,
4. kommunale oder gemeinnützige Badeanstalten anzulegen.

Die im § 40 Abs. 2 bezeichneten Arten der Benutzung des Wasserlaufs sind folgende:

1. das Wasser zu gebrauchen und zu verbrauchen, namentlich auch es oberirdisch oder unterirdisch unmittelbar oder mittelbar abzuleiten,
2. Wasser oder andere flüssige Stoffe oberirdisch

der unterirdisch, unmittelbar oder mittelbar
inzuleiten,
en Wasserspiegel zu senken oder zu heben,
amentlich durch Hemmung des Wasserablaufs
ine dauernde Ansammlung von Wasser herbei-
ıführen.

otsdam, den 18. März 1915.

Der Bezirksausschuß zu Potsdam.
(Wasserbuchbehörde.)

a. 15/12.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Rentmeisterprüfung.

Die Prüfung von Bewerbern um Königliche
eisterstellen findet in diesem Jahre nicht statt.

otsdam, den 15. März 1915.

I 1/15. Regierung III A.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizeipräsidenten in Berlin.

Einschränkung des Kraftwagenverkehrs.

Bezüglich der angeordneten Einschränkung
raftwagenverkehrs mache ich darauf aufmerksam,
e zum Verkehr nach dem 15. d. Mts. zugelassenen
agen lediglich zu den Zwecken Verwendung fin-
ürfen, durch welche die Zulassung begründet
n ist. Eine andere Benutzung des Kraftwagens,
ntlich auch durch Familienangehörige, wird als
rauch im Sinne des § 7 der Bundesratsverord-
vom 25. Februar 1915 angesehen.

Berlin, den 17. März 1915.

Der Polizei-Präsident.

Abstellung des Motors bei Kraftfahrzeugen.

Nachdem die durch Verordnung des Bundes-
vom 25. Februar 1915 behufs Ersparnis an
ti, Benzin, Oel und anderer Bedarfsmittel im
ahrzeugbetriebe angeordnete Einschränkung der
der Kraftfahrzeuge im Landespolizeibezirke Ber-
r Durchführung gelangt ist, bestimme ich gemäß
erselben, daß, sofern nicht in Sonderfällen von
lusnahmen zugelassen sind, der Motor eines
Kraftfahrzeugs mit Verbrennungsmaschine beim
n abgestellt wird und erst wieder in Tätigkeit ge-
werden darf, wenn das Kraftfahrzeug weiter-
n soll.

Berlin, den 19. März 1915.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Erledigte Pfarrstellen.

Erledigt ist die Diakonatsstelle Königlichen
nats zu Templin, Diözese Templin, durch Ver-
g des Diakonus Kirstein in den Ruhestand
April 1915. Wiederbesetzung erfolgt durch Ge-
ewahl nach dem Pfarrwahlgesetze vom 15. März
— K. Ges. u. V. Bl. S. 39 —. Bewerbungen
schriftlich bei dem Königlichen Konsistorium ein-
chen.

364. Erledigt ist die 2. Pfarrstelle an der patro-
natsfreien St. Nikolai-Kirche zu Spandau, Diözese
Spandau, durch Versetzung des Pfarrers, Superinten-
denten Augustat, in die Oberpfarrstelle am 1. April
1915. Wiederbesetzung erfolgt durch Gemeindewahl
nach dem Pfarrwahlgesetze vom 28. März 1892 —
K. Ges. u. V. Bl. S. 115 —. Bewerbungen sind an
den Gemeinde-Kirchenrat zu richten.

365. Erledigt ist die Pfarrstelle Königlichen Patro-
nats zu Barsikow, Diözese Wusterhausen a. Dosse,
durch Versetzung des Pfarrers Hermisson. Die
Wiederbesetzung erfolgt durch die Kirchenregierung.
Bewerber müssen ein Dienstalter von mindestens
9 Jahren haben.

Bekanntmachungen des Staatssekretärs des Reichspostamts.

Postpaketverkehr zu Ostern.

366. Die Versendung **mehrerer** Pakete mit **einer**
Paketkarte ist für die Zeit vom 29. März bis ein-
schließlich 3. April im inneren deutschen Verkehr nicht
gestattet.

Berlin, den 16. März 1915.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Einrichtung einer Eichnebenstelle.

367. Mit Genehmigung des Herrn Oberpräsi-
denten ist in Belzig widerruflich eine Eichnebenstelle
des Königlichen Eichamts Brandenburg a. H. ein-
gerichtet.

Diese Nebenstelle wird nach näherer Bekanntgabe
des Magistrats zur Eichung und Nacheichung von
Längenmaßen, Flüssigkeitsmaßen, Handelsgewichten
und Handelswagen bis ausschließlich 3000 kg Trag-
fähigkeit mit Ausschluß von Bandmaßen und Prä-
zisionsmeßgeräten aller Art den Beteiligten geöffnet
sein.

Berlin, den 15. März 1915.

Der Königliche Eichungsinspektor
der Provinz Brandenburg.

368. Personalchronik.

Seine Majestät der König haben geruht, dem
Gewerbeinspektor Lüdemann in Prenzlau durch
Allerhöchst vollzogenen Erlaß vom 4. März 1915 den
Charakter als Gewerberat mit dem persönlichen Range
als Rat vierter Klasse zu verleihen.

Dem Regierungslandmesser Harbert in Berlin
ist eine etatsmäßige Vermessungsbeamtenstelle ver-
liehen worden.

Der Rentenbankssekretär Opitz ist zum Renten-
bankbuchhalter bei der Rentenbank für die Provinz
Brandenburg zu Berlin ernannt worden.

Im Kreise Angermünde sind wieder ernannt
worden a) zum Amtsvorsteher der Gutsbesitzer Garitz
in Paarstein für den Bezirk 11, Lüdersdorf; b) zum
Amtsvorsteherstellvertreter der Rittergutspächter
Meyer in Stolzenhagen für den Bezirk 11, Lüders-
dorf.

Im Kreise Teltow ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteher der Gemeindevorsteher Schünemann in Schmöckwitz für den Bezirk 49, Zeuthen.

Die Försterstelle Stechlin in der Oberförsterei Menz ist vom 1. April 1915 ab dem Förster Hahn zu Alt Pritzkow in der Oberförsterei Lüdersdorf übertragen worden.

Die Versetzung des Försters Schulz zu Dollgow nach Stechlin wird hierdurch aufgehoben.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts

Tierärztliche Hochschule Berlin, Luisenstraße 56.

369. Das Sommersemester 1915 beginnt pünktlich am 3. Mai d. Js. Die Immatrikulationen dauern vom 19. April bis 5. Mai d. Js.

Aufnahmebedingungen und Vorlesungsverzeichnis werden auf Wunsch vom Sekretariat der Hochschule abgegeben.

Der Rektor.

Hierzu zwei Beilagen, fünf Oeffentliche Anzeiger und eine Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.
(Die Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.)
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.
Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Druck von A. W. Hayn's Erben (Curt Gerber), Potsdam.

Beilage

zum 13. Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 27. März 1915.

sserpolizeiverordnung (Strom- und Schiffahrtpolizeiverordnung) für die Märkischen Wasserstraßen.

Inhaltsverzeichnis.

Eingang.
Umfang des Geltungsbereichs der Polizeiverordnung.

1. Teil:
llgemeine Vorschriften für alle Wasserläufe erster Ordnung.

llgemeine Vorschriften für alle Arten der fahrt, Stromanlagen und den Verkehr der fahrt auf und an den Wasserläufen erster Ordnung.

I. Abschnitt.
affenheit und Ausrüstung der Fahrzeuge Flöße, Einrichtung, Beladung und Bemannung.

Begriffsbestimmung für Fahrzeuge 4
Beschaffenheit und Ausrüstung im allgemeinen 4
Länge und Breite der Fahrzeuge 5
Höhe, Bordhöhe und Tiefgang der Fahrzeuge, Eichvegel und Eichschein 6
Steuerbelastung und Schwerter (Gierbretter) 6
Bezeichnung der Fahrzeuge 6
Beleuchtung der Fahrzeuge und Flöße während der Fahrt 7
Beleuchtung stilliegender Fahrzeuge und Flöße 8
Flaggenführung 9
Beladung der Fahrzeuge und Flöße 9
Ladung von Heu und Stroh 9
Ladung von Spiritus, Petroleum, Sprengstoffen usw. 9
Besondere Einrichtung der Petroleumkastenschiffe 10
Ladung von Knochen, Dünger usw. 11
Besatzung der Fahrzeuge 11

II. Abschnitt.
Schiffahrt- und Floßholzverkehr.

1. Kapitel.
meine Vorschriften für Verhalten außerhalb der eigentlichen Fahrt.
Anlegen 12
Stilliegen am Ufer und im Fahrwasser sowie Ableichtern und Überwintern 13
Ein- und Ausladen 13

2. Kapitel.
Verhalten während der Fahrt.
a) unter regelmäßigen Verhältnissen.
Allgemeine Vorschriften 14
Segeln 14
Treideln 14
Allgemeine Ausweichregeln 14

§ 23. Ausweichregeln für Dampfer (Begegnen, Überholen) 15
§ 24. Ausweichregeln für Kraftfahrzeuge 16
§ 25. Ausweichregeln für Segelfahrzeuge und Flöße 16
§ 26. Ausweichregeln für Sportsegelboote untereinander 17
§ 27. Ausweichregeln für Ruderboote untereinander 17
§ 28. Ausweichregeln für Ruderboote und Segelboote untereinander 17
§ 29. Annäherung an die Schleusen und Beschaffenheit der durchzuschleusenden Fahrzeuge und Flöße 17
§ 30. Schleusenrang und sonstiger Rang 18
§ 31. Vorschleusebestimmungen 18
§ 32. Verhalten beim Durchschleusen 19
§ 33. Durchfahren der Brücken 19
§ 34. Vorbeifahren an Fähren 20
§ 35. Verhalten bei den Liegestellen der elektrischen Leitungskabel und der Gas- und Wasserrohre sowie bei den Laichschonrevieren 20
§ 36. Querlegen überstehender Gegenstände . . . 20
§ 37. Schleifenlassen von Ankern und Ketten . . 20
§ 38. Anderweitige Sicherheitsvorschriften für Verhalten während der Fahrt 20

b) unter besonderen Verhältnissen.
§ 39. Verhalten bei Dunkelheit und Nebel . . . 21
§ 40. Verhalten bei ungenügender Fahrtiefe . . 21
§ 41. Verhalten bei Schiffsstockungen 21
§ 42. Verhalten bei völliger Sperrung des Fahrwassers 21
§ 43. Verhalten bei Unglücksfällen 21
§ 44. Verhalten beim Festfahren oder Sinken von Fahrzeugen oder Flößen 22
§ 45. Verhalten gegenüber den Strombauarbeiten 22

III. Abschnitt.
Besondere polizeiliche Vorschriften.
§ 46. Hausierhandel 23
§ 47. Feuerwerke, Schießen sowie Mitführen von Jagdgeräten und Fischbetäubungsmitteln . 23
§ 48. Musizieren 23
§ 49. Äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage und Schulpflicht der Schifferkinder . 23
§ 50. Baden, Viehtränken, Pferdeschwemmen . 23
§ 51. Anderweitige Strombenutzung 23
§ 52. Schiffahrtzeichen und Signale 23
§ 53. Verunreinigung der Wasserläufe 23
§ 54. Kochen von Teer usw., Feuerhalten . . . 24
§ 55. Rauchbelästigung 24
§ 56. Lagern von Gegenständen 24
§ 57. Uferanlagen, Geräte im Wasser und Wasserbaue 24
§ 58. Beschädigung der Ufer und Störung des Verkehrs 24
§ 59. Befugnisse der Strompolizeibeamten . . . 24
§ 60. Begriffsbestimmung der Strompolizeibeamten 25

B. Besondere Vorschriften für einzelne Arten der Schiffahrt.

I. Abschnitt.
Dampfschiffahrt.

1. Kapitel.
Allgemeines.

§ 61. Beschaffenheit der Dampfer . . . 26
§ 62. Besatzung . . . 26
§ 63. Verhalten während der Fahrt und Fahrgeschwindigkeit . . . 27
§ 64. Verhalten bei Schleusen, Brücken, Fähren und Anlegeplätzen . . . 28

2. Kapitel.
Personendampfschiffahrt.

§ 65. Für Personendampfer benutzbare Wasserstraßen . . . 28
§ 66. Genehmigung und Erlaubnisschein . . . 28
§ 67. Belastung von Personendampfern . . . 29
§ 68. Abortanlagen . . . 29
§ 69. Planmäßige Personenfahrten . . . 29
§ 70. Verkehr an den Landungsbrücken . . . 30
§ 71. Polizeiliche Beaufsichtigung . . . 30
§ 72. Ausdehnung bzw. Einschränkung der Vorschriften über die Personendampfer . . . 30

3. Kapitel.
Schleppschiffahrt und freifahrende Frachtdampfer.

§ 73. Schleppdampfer und Abstand im Schleppzuge . . . 30
§ 74. Wasserstraßen, auf denen Schleppzüge gestattet sind, und Zahl der Anhänge . . . 31
§ 75. Vorschriften für die Fahrt im Schleppzuge und Verständigungssignale . . . 32
§ 76. Wasserstraßen, auf denen Frachtdampfer ohne Anhang zulässig sind . . . 33
§ 77. Teltowkanal . . . 33
§ 78. Fracht- und Schleppdampfer der Königlichen Wasserbauverwaltung . . . 33
§ 79. Fahrgeschwindigkeit der Schleppzüge und Schleppzüge auf scharfgekrümmten Strecken . . . 33
§ 80. Schleppzüge an Eisenbahnbrücken . . . 33
§ 81. Militärische und sportliche Schleppzüge . . . 33

4. Kapitel.
Ketten- und Drahtseil-Schleppschiffahrt.

§ 82. Besatzung . . . 33
§ 83. Ausweichen anderer Fahrzeuge . . . 34
§ 84. Beschädigung der Kette (des Drahtseils) . . . 34

II. Abschnitt.
Kraftschiffahrt.

§ 85. Arten der Kraftfahrzeuge . . . 34
§ 86. Kraftlastfahrzeuge . . . 34
§ 87. Kraftboote . . . 34
§ 88. Betriebssicherheit, Ausrüstung und Signalabgabe . . . 34
§ 89. Besatzung . . . 34
§ 90. Bezeichnung des Namens und der Tragfähigkeit . . . 35

III. Abschnitt.
Flößerei.

1. Kapitel.
Beschaffenheit und Bemannung.

§ 91. Breite der Flöße . . . 35
§ 92. Länge und Bezeichnung der Flöße . . . 35
§ 93. Änderungen der Abmessungen . . . 36
§ 94. Floßpapiere . . . 36
§ 95. Koppeln der Flöße . . . 36
§ 96. Besatzung der Flöße . . . 36

2. Kapitel.

§ 97. Verhalten während der Fahrt . . . 36

3. Kapitel.
Lagern von Floßholz.

§ 98. Genehmigung zum Lagern . . . 37
§ 99. Festlegen und Befestigen des Floßholzes . . . 37
§ 100. Wiederbeseitigung der Holzlagerung . . . 37
§ 101. Unbefugtes Loslösen vom Lagerholz . . . 37

IV. Abschnitt.
Gewerbsmäßige Personenbeförderung mit Ruderfahrzeugen, Segelbooten und Wasserfahrrädern.

§ 102. Anmeldung des Gewerbebetriebes . . . 37
§ 103. Zulassung des Gewerbebetriebes . . . 37
§ 104. Pflichten der Vermieter und Führer . . . 38
§ 105. Vermieten von Segelbooten ohne Führer . . . 38
§ 106. Sonstige Sicherheitsvorschriften . . . 38
§ 107. Wasserfahrräder . . . 38
§ 108. Stand- und Landungsplätze und Tarif . . . 38

V. Abschnitt.
Treidelbetrieb durch Pferde.

§ 109. Treidelvorrichtungen und Benutzung derselben . . . 38
§ 110. Zulassung zum Betriebe . . . 39
§ 111. Verhalten beim Betriebe . . . 39
§ 112. Beschaffenheit der benutzten Pferde . . . 39
§ 113. Tarif . . . 39
§ 114. Zurücknahme der Genehmigung . . . 39

VI. Abschnitt.
Fährbetrieb.

§ 115. Fährmeister . . . 39
§ 116. Fährleute . . . 39
§ 117. Anzahl und Beschaffenheit der Fahrzeuge . . . 40
§ 118. Einrichtung der Fährprähme . . . 40
§ 119. Unterhaltung der Fahrzeuge . . . 40
§ 120. Bezeichnung der Fähre an den Fahrzeugen . . . 40
§ 121. Belastungsfähigkeit . . . 40
§ 122. Beleuchtung der Fahrzeuge . . . 40
§ 123. Zugänge zur Fähre . . . 40
§ 124. Signaleinrichtung . . . 40
§ 125. Handhabung des Fährbetriebes in Rücksicht auf die Schiffahrt, Verhalten bei Schleppzügen usw. . . . 41
§ 126. Übersetzen . . . 41
§ 127. Unterbrechung des Betriebes . . . 41
§ 128. Benutzung von Segeln . . . 41
§ 129. Reihenfolge der Beförderung . . . 41
§ 130. Übersetzen von Tieren . . . 41
§ 131. Benutzung der Eisbahn zur Überfahrt . . . 41
§ 132. Unterbrechung des Fährbetriebes während des Eisstandes . . . 41
§ 133. Absperrung der Eisbahn . . . 42
§ 134. Verfahren bei Eintritt von Tauwetter . . . 42
§ 135. Verhalten der Fährgäste . . . 42
§ 136. Fuhrwerke und Reiter . . . 42
§ 137. Taristafel . . . 42
§ 138. Prüfungsbuch . . . 42
§ 139. Ausnahmebestimmungen . . . 42

2. Teil.
Für einzelne Wasserläufe erster Ordnung gültige Vorschriften.

A. Untere Havelwasserstraße.

I. Havel bei Spandau.

§ 140. Mastenführung . . . 42
§ 141. Anlegen bei Spandau . . . 42
§ 142. Schleusenrang im Unterwasser der Schleuse Spandau . . . 42
§ 143. Durchfahren der Charlottenbrücke . . . 43
§ 144. Durchfahren der Berlin-Lehrter Eisenbahndrehbrücke in Spandau . . . 43

Havel von Wannsee bis Paretz.
rt am Freibad Beelitzhof und an der 43
olasseer Schwimm- und Badeanstalt
rchfahrt an der Pfaueninsel und an der 43
ranstalt in Sakrow
leppzüge auf der Sakrow-Paretzer Wasser- 43
ße

vel bei Brandenburg und Rathenow. 43
rchfahrt in Brandenburg 44
iffsverkehr bei Rathenow

B. Potsdamer Havel.
iffsverkehr an der Kaiser Wilhelm-Brücke 44
ngen Brücke)

C. Emster Gewässer.
messungen der Fahrzeuge 44
legen 44
rhalten während der Fahrt 44

D. Plauer und Ihlekanal.
stmachen von Fahrzeugen 44
erholen 44

E. Spree-Oder-Wasserstraße.
dische Spree und Freibad Müggelsee.
legen an der Schloßinsel bei Cöpenick,
hrt am Freibad Grünau sowie am Frei-
Müggelsee und Bestimmungen für die
gatten in Grünau 44

trecke Seddinsee—Fürstenberg a. O.
efgang 45
egeln, Treideln und Flößen 45
hl der Anhänge 45
orschriften über Einrichtung der Dampfer
d Kraftfahrzeuge 45
ahrgeschwindigkeit 46
berholen 46
egen von Fahrzeugen in den Fürstenberger
een 46

F. Rüdersdorfer Gewässer.
chiffsverkehr im Kalksee, im Stolp- und
lkgraben 46
chiffsverkehr an der Schleuse Woltersdorf 47

G. Die schiffbare Löcknitz.
messungen der Fahrzeuge und Fahr-
schwindigkeit 47

H. Die kanalisierte Rotte.
messungen der Fahrzeuge 47
legen 47
rhalten während der Fahrt 47
rkehr mit Booten 47

J. Teupitzer Gewässer.
ahrstraße, Anlegen, Stilliegen usw. 47

edrich-Wilhelm-Kanal und Speisekanal.
egeln 47

henzollernkanal (Berlin-Hohensaaten).
iefgang
chleppzwang, Treideln, Flößen, Gebrauch 47
n Handstaken, Schrickbäumen (Bundstaken),
egeln, unklare Papiere
orschriften über Einrichtung der Dampfer
d Kraftfahrzeuge 47
ahrgeschwindigkeit
berholen 48
triebsbestimmungen für den Berlin-Span- 49
uer Schiffahrtkanal 49
orschriften für die dem Hohenzollernkanal
d der Alten Havel-Oder-Wasserstraße ge- 49
einsamen Strecken 49

M. Alte Havel-Oder-Wasserstraße.

I. Schiffs- und Floßholzverkehr an der Schleuse Hohensaaten (Finowschleuse).

§ 180. Anlegen am Oderufer vor der Schleuse . . 49
§ 181. Anlegen an den Häfen der Schleuse . . . 50
§ 182. Durchschleusen von Floßholz 50
§ 183. Verhalten nach der Durchschleusung . . . 50

II. Floßholzverkehr zwischen den Schleusen Hohensaaten und Liepe.

§ 184. Meldepflicht der Flößer in Hohensaaten und Liepe 50
§ 185. Lagerplätze und Anmeldung zur Floßholzlagerung 50
§ 186. Beförderung nach den Lagerplätzen und Befestigung dortselbst 51
§ 187. Vorübergehende Lagerung auf dem sogenannten Verbandplatze bei Hohensaaten 51
§ 188. Beförderung des Floßholzes nach der Schleuse Liepe ohne Benutzung der Lagerplätze . . 51
§ 189. Abmessungen und Beschaffenheit der Flöße 51
§ 190. Schleppen von Floßholz mittels Kabeldampfers 51

III. Schiffs- und Floßholzverkehr an der Schleuse Liepe.

§ 191. Anmeldung zur Durchschleusung und Verhalten bei dieser 51
§ 192. Hilfeleistung der Flößer und Abmeldung von Floßholz 52
§ 193. Anlegen unterhalb der Schleuse Liepe . . 52

IV. Schiffs- und Floßholzverkehr auf dem Finowkanal und auf den übrigen Teilen der Alten Havel-Oder-Wasserstraße.

§ 194. Anlegen und Segeln 52
§ 195. Überholen, insbesondere Begegnen und Fahrgeschwindigkeit auf der Oranienburger Havel 52
§ 196. Verhalten an den Zug- und Klappbrücken. 52

V. Freienwalder Landgraben.

§ 197. Fahrgeschwindigkeit 53

N. Obere Havelwasserstraße.

§ 198. Begegnen und Überholen von Fahrzeugen und Flößen auf der Strecke zwischen der Abzweigung der Templiner Gewässer von der Havel und Zaarenschleuse 53
§ 199. Durchfahren der großen Havelzugbrücke in Zehdenick 53
§ 200. Anlegen bei Zehdenick 53
§ 201. Sonderbestimmungen für die Obere Havel-Wasserstraße von der Schleuse Zehdenick aufwärts 53

O. Ruppiner und Fehrbelliner Wasserstraße.

§ 202. Verhalten an den im Ruppiner See befindlichen Brücken der Wittstock-Kremmener Eisenbahn 53
§ 203. Benutzung der Kanalborde am Fehrbelliner Kanal 53

P. Niederneuendorfer Kanal.

§ 204. Flößerei und Segeln 53

Q. Teltowkanal und Prinz Friedrich Leopold-Kanal.

§ 205. Schleppdienst
§ 206. Kanalmündungen
§ 207. Anlegen 54
§ 208. Verhalten beim Löschen und Laden in den Kanalerweiterungen 54
§ 209. Betrieb von Kranen und sonstigen Lösch- und Ladevorrichtungen 54
§ 210. Häfen 54

§ 211. Befestigung angelegter Fahrzeuge 54
§ 212. Verhalten während des Liegens im Kanal 54
§ 213. Floßholzverkehr 55
§ 214. Verhalten vor der Einfahrt in den Kanal. 55
§ 215. Verhalten bei der Einfahrt und bei der Zusammenstellung der Züge bis zur Abfahrt. 55
§ 216. Verhalten während der Fahrt 55

3. Teil.
Straf- und Schlußbestimmungen.

§ 217. Strafen 55
§ 218. Aufhebung älterer Polizeivorschriften . . 56
§ 219. Zeitpunkt des Inkrafttretens 56

Anhänge.

1. Zu § 52 Ziffer 6: Schiffahrtzeichenordnung.
2. Zu § 49 Abs. 2: Verordnung betreffend den Schulbesuch der Schifferkinder 56

Auf Grund der §§ 138 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.S. S. 195 ff.), der §§ 343 und 348 des Wassergesetzes vom 7. April 1913, des Allerhöchsten Erlasses vom 3. November 1902 (G.S. 1903 S. 172) und des Ministerialerlasses vom 23. Mai 1912 wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses in Potsdam für den dem Regierungspräsidenten in Potsdam als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen unterstellten Verwaltungsbezirk — die sogenannten Märkischen Wasserstraßen — die nachstehende Wasserpolizeiverordnung (Strom- und Schiffahrtpolizeiverordnung) erlassen:

Polizeiverordnung für die Märkischen Wasserstraßen.

Eingang.

Umfang des Geltungsbereichs der Polizeiverordnung.

Zum Verwaltungsbezirk der Märkischen Wasserstraßen gehören mit Einschluß der beiderseitigen zugehörigen Ufer- und Strombauwerke:

1. sämtliche innerhalb des Regierungsbezirks Potsdam gelegenen Wasserläufe erster Ordnung mit folgenden Einschränkungen:

   Die Grenzen gegen die Berliner Wasserstraßen bilden in wasserpolizeilicher Beziehung

   A) östlich von Berlin auf der Oberen Spree eine quer zur Spree gerichtete Linie, 500 m unterhalb der Baumschulenstraße bei km 25,6 der Spree-Oder-Wasserstraße,

   B) westlich von Berlin

      a) auf der Unteren Spree unterhalb der Charlottenburger Schleuse die Charlottenburger Weichbildgrenze bei km 5,6 der Spree-Oder-Wasserstraße,

      b) auf dem Berlin-Spandauer Schiffahrtkanal eine Linie in etwa 28 m mittlerer Entfernung östlich von der Seestraßenbrücke und an der Einmündung der neuen Durchfahrt von dem Berlin-Spandauer Schiffahrtkanal die westliche Uferlinie des Berlin-Charlottenburger Verbindungskanals,

      C) südlich von Berlin auf dem Neuköllner Schiffahrtkanal die mit der Südseite der Grenzstraße (-Allee) zusammenfallende Grenze des Landespolizeibezirks Berlin (Min.-Erlaß vom 23. Mai 1912),

2. die untere Havelwasserstraße bis zur Fährstelle Werben-Quitzöbel, soweit im Regierungsbezirk Magdeburg gelegene Wasserstrecken in Frage kommen, der Plauer und Ihlekanal und der Groß Wusterwitzer See mit Ablauf in den Plauer See sowie die die Grenze zwischen dem Regierungsbezirk Potsdam einerseits und dem Regierungsbezirk Frankfurt a. O. andererseits bildenden Strecken der Spree und der alten Oder zwischen Wriezen und Oderberg,

3. die nicht im Regierungsbezirk Potsdam gelegenen Strecken der oberen Spree-Wasserstraße, der Spree-Oder-Wasserstraße und des Friedrich-Wilhelm-Kanals sowie der Nebenwasserstraßen.

1. Teil.

Allgemeine Vorschriften für alle Wasserläufe erster Ordnung.

A. Allgemeine Vorschriften für alle Arten der Schiffahrt, Stromanlagen und den Verkehr der Schiffahrt auf und an den Wasserläufen erster Ordnung.

I. Abschnitt.

Beschaffenheit und Ausrüstung der Fahrzeuge und Flöße, Einrichtung, Beladung und Bemannung.

§ 1. Begriffbestimmung für Fahrzeuge.

1. Als „Fahrzeug" im Sinne dieser Verordnung gelten nicht nur die eigentlichen Schiffe, sondern auch alle auf dem Wasser schwimmenden schiffsähnlichen Gefäße, Geräte und Anlagen, wie Fähren, Bagger, schwimmende Kessel, Behälter usw., soweit sie nicht unter den Begriff des Flosses fallen.

2. Im Sinne dieser Polizeiverordnung sind unter „Frachtfahrzeuge" oder „Segelschiffe" allgemein Wasser-Frachtfahrzeuge ohne eigene Triebkraft und unter „Boote" Ruder- und Segelboote, Beiboote, Handkähne, Kiel- und Flachboote sowie Gondeln, Nachen usw. zu verstehen.

Kraftfahrzeuge siehe §§ 85 ff.

§ 2. Beschaffenheit und Ausrüstung im allgemeinen.

1. Fahrzeuge müssen von hinreichender Festigkeit und stromtüchtig sein. Soweit sie von eigener Maschinenkraft bewegt werden, müssen sie in betriebssicherem Zustande sein.

2. Jedes im Betrieb befindliche Fahrzeug muß mit den zu seiner sicheren Führung nötigen und in brauchbarer Verfassung befindlichen Ausrüstungsgegenständen, wie Rudern, Staken, Schrecken, Tauen, Ankern, Winden, Booten usw., in genügender Zahl und Stärke und mit den durch diese Verordnung

ngten Signaleinrichtungen, wie Flaggen (Ziffer 5 n), Lichtern (§§ 7 und 8), Nebelhorn (Hupe), te (§§ 43[2], 61[5] usw.) versehen sein.
Die vorgeschriebenen Laternen, zugehörigen Blend- er und Vorrichtungen zum Anbringen dieser e die Signalflaggen müssen sich stets in gutem, auchsfähigem Zustande auf dem Fahrzeuge be- en, solange es nicht außer Betrieb gesetzt ist, und sen auf Verlangen den Strompolizeibeamten gezeigt werden. Für Flöße gilt das gleiche. Boote rliegen der Vorschrift dieses Absatzes nicht.
Während der Fahrt sind auf jedem Frachtfahrzeuge e auf jedem Dampf- und Kraftfahrzeuge von stens 250 t Tragfähigkeit zwei zum Werfen klare er von solcher Stärke, daß das Fahrzeug damit ellt werden kann, bereitzuhalten und zwar der im Hinterschiff, der andere im Vorderschiff.
Auf Fahrzeugen der genannten Art von größerer gfähigkeit als 250 t müssen auf dem Vorder- Hinterschiff je zwei zum Werfen klare Anker, r von der bezeichneten Stärke, vorhanden sein e auch §§ 36 und 37).
3. Bei jedem Frachtfahrzeuge von mehr als 30 t gfähigkeit sowie bei jedem Dampfbagger muß während der Fahrt wenigstens ein gut und dauer- gebautes Boot befinden, das unbeladen bleiben und sofort zum Gebrauch klar gemacht werden n. Hat das Frachtfahrzeug oder der Bagger mehr acht Personen Besatzung, so ist noch ein zweites t erforderlich.
4. Die Schiffsführer sind verpflichtet, zur Auf- ahrung von Müll und Asche auf ihren Fahrzeugen bare Gefäße zu haben (siehe auch §§ 14 und 53). Diese Vorschrift bezieht sich nicht auf Boote, Fähr- zeuge und Kraftboote mit höchstens 60 zugelassenen sonen.
5. Auf jedem nicht geschleppten Fahrzeuge müssen rend der Fahrt stets eine blaue und eine rote gge dem Manne am Steuer zur Hand liegen von ihm jederzeit dem Strompolizeibeamten Verlangen vorgezeigt werden. Boote unterliegen er Vorschrift nicht.

3. Länge und Breite der Fahrzeuge.

1. Für Fahrzeuge ist höchstens diejenige Länge Breite zulässig, welche das anstandslose Durch- en der Schleusen und sonstigen Bauwerke ge- tet.
2. Als größte zulässige Abmessungen der Länge Breite werden — vorbehaltlich anderweiter elung seitens des Regierungspräsidenten in Pots- als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasser- ßen durch Amtsblattbekanntmachung — fest- t:
) 65 m Länge und 8 m Breite für
a) die untere Havelwasserstraße von der Havel- berger Strombrücke (Lange Brücke) bis zur Einmündung der Spree in Spandau, ein- schließlich des Silokanals bei Brandenburg und der Sakrow-Paretzer Wasserstraße, aber ausschließlich der Stadtschleuse und der Steintorbrücke in Brandenburg a. H., welche nur von 7 m breiten Fahrzeugen durchfahren werden dürfen,
b) den Plauer Kanal,
c) die Wasserstraße Beetzsee-Riewendsee,
d) die Potsdamer Havel mit Ausnahme des alten Havelarmes nördlich der Freundschafts- insel zwischen dem Hauptzollamt und der Kaiser Wilhelm-Brücke in Potsdam,
e) die Spree-Oder-Wasserstraße von Spandau bis zur Schleuse Wernsdorf, soweit diese Wasserstraße der Verwaltung der Märki- schen Wasserstraßen unterstellt ist,
f) den Teltowkanal mit dem Zweigkanal Britz- Kanne und dem Neukölln-Britzer Schiffahrt- kanal,
g) die Müggelspree von Köpenick bis zum Dämeritzsee,
h) die Rüdersdorfer Gewässer,
i) die Dahmewasserstraße von Schmöckwitz bis unterhalb der Schleuse Neue Mühle,
k) den Hohenzollernkanal, Wasserstraße Berlin— Hohensaaten, zwischen der Einmündung der Spree in die Havel bzw. dem Berlin-Char- lottenburger Verbindungskanal in Berlin einerseits und den neuen Ortsschleusen Hohen- saaten andererseits, sowie für den Tegeler See, den Veltener Stichkanal nebst Hafen und die Oranienburger Havel zwischen dem Frie- denthaler Wehr und ihrer Einmündung in den Hohenzollernkanal (wegen des Tiefgangs auf dem Hohenzollernkanal siehe §§ 173 und 175 Ziffer 4 sowie § 4).
2) 65 m Länge und 7,70 m Breite für den Ihle- kanal.
3) 65 m Länge und 5,50 m Breite für die kanali- sierte Notte bis zur Eisenbahnbrücke Königs- wusterhausen aufwärts.
4) 55 m Länge und 8 m Breite für die Spree-Oder- Wasserstraße von der Schleuse Wernsdorf bis zur Einmündung in die Oder bei Fürstenberg (wegen des Tiefgangs siehe §§ 157 und 160[4] und § 4).
5) 40,35 m Länge und 4,90 m Breite für den Fried- rich Wilhelm-Kanal.
6) 31 m Länge und 3,50 m Breite für den Nieder- neuendorfer Kanal.
7) 40,20 m Länge und 4,60 m Breite für alle sonstigen vorstehend unter Nr. 1) bis 6) nicht aufgeführten Wasserstraßen und Teile von Wasserstraßen, auch für den Prinz Friedrich Leopold-Kanal.

Für die untere Havelwasserstraße von der Fähr- stelle Werben-Quitzöbel bis zur Havelberger Strom- brücke (Lange Brücke) werden besondere Abmessungen nicht festgesetzt.

3. Haben Fahrzeuge lediglich infolge der durch längere Benutzung eingetretenen Formänderungen größere als die oben zugelassenen Abmessungen angenommen, so ist mit ihnen das Befahren der Wasserstraßen auf Grund einer amtlichen Bescheinigung darüber gestattet, daß die Abmessungen die von dem Regierungspräsidenten in Potsdam als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen durch Amtsblattbekanntmachung für die Märkischen Wasserstraßen jeweilig für diese Fälle festgesetzten Ausnahmegrenzen nicht überschreiten.

Diese Bescheinigung wird dem Schiffseigner auf Antrag von demjenigen Wasserbauamt ausgestellt, dessen Bezirk zuerst mit dem infolge nachträglicher Formänderung übermäßig gewordenen Fahrzeuge befahren werden soll.

Der Schiffsführer hat die Bescheinigung jederzeit als Ausweis bereitzuhalten und den Strompolizeibeamten auf Verlangen zur Einsichtnahme auszuhändigen.

Der jederzeitige Widerruf dieser Erlaubnis ist dem Regierungspräsidenten in Potsdam als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen vorbehalten.

4. Dem Regierungspräsidenten in Potsdam als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen bleibt es außerdem vorbehalten, auf Antrag ausnahmsweise und widerruflich größere als die nach diesem Paragraphen zugelassenen Abmessungen im Einzelfalle zu gestatten.

5. Die Länge und Breite der Flöße ist in den §§ 91, 92ff. geregelt.

§ 4. Höhe, Bordhöhe und Tiefgang der Fahrzeuge, Eichpegel und Eichschein.

1. Die zulässige Höhe der festen Teile des Fahrzeugs und der Ladung über Wasser wird durch die lichte Höhe der Brücken und den jeweiligen Wasserstand bestimmt und muß so bemessen sein, daß die Brücken nicht beschädigt werden.

2. Ein beladenes Fahrzeug von mehr als 15 t Tragfähigkeit muß mindestens 25 cm freie Bordhöhe haben, es sei denn, daß es auf geeignete Weise gegen den Wellenschlag geschützt ist.

In diesem Falle muß die Bordhöhe mindestens 20 cm betragen. Die wasserfreie Bordhöhe an der Stelle der tiefsten Eintauchung ist bei Dampf- oder Kraftfahrzeugen von der Unterkante der tiefstliegenden Öffnung (Fenster) im Schiffskörper abwärts zu berechnen.

3. Der zulässige Tiefgang der Fahrzeuge ist von dem Zustande und jeweiligen Wasserstande der betreffenden Wasserstraße abhängig. Kein Fahrzeug darf so tief gehen, daß es nicht mit Bequemlichkeit schwimmen kann.

Der von dem zuständigen Wasserbauamt oder sonst für bestimmte Wasserstraßen zugelassene größte Tiefgang darf nicht überschritten werden. Eine Gewähr für die Zulässigkeit dieses Tiefgangs wird nicht übernommen (§ 40). Betr. Hohenzollernkanal siehe §§ 173, 175 Ziffer 4, betr. Löcknitz siehe § 166, betr. Freienwalder Landgraben siehe § 197, betr. Spree-Oder-Wasserstraße zwischen Schleuse Wernsdorf und Einmündung in die Oder bei Fürstenberg a. O. siehe §§ 157 und 160 Ziffer 4.

4. An jedem Fahrzeug über 30 t Tragfähigkeit muß außer der Eichinschrift auf beiden Seiten, vorn, mittschiffs und hinten ein metrischer Tiefgangsanzeiger (Eichpegel) mit Teilstrichen von 2 cm Höhe angebracht sein. Der mittschiffs angebrachte Anzeiger muß bis zur höchsten zulässigen Einsenkung hinaufreichen, die vorn und hinten angebrachten Tiefgangsanzeiger müssen jeder 20 cm höher hinaufreichen.

Teilung und Zahlen müssen den Tiefgang richtig angeben und jederzeit leserlich im Anstrich erhalten werden.

5. Frachtfahrzeuge brauchen, soweit sie nach der Eichordnung zur Führung von Eichpegeln verpflichtet sind, außer den in vorschriftsmäßiger Weise angebrachten und dauernd in genauer, deutlich leserlicher Einteilung zu erhaltenden Eichpegeln weitere Tiefgangsanzeiger nicht zu führen.

6. Alle Dampf- und Kraftfahrzeuge haben hinten am Schiffsrumpf zu beiden Seiten eine den darüber erlassenen besonderen Vorschriften entsprechende, stets deutlich sichtbar zu erhaltende Marke zu führen, an der der größte Tiefgang auch während der Fahrt abgelesen werden kann. — Besondere Tiefgangsmarken für die Spree-Oder-Wasserstraße s. § 160[3] Abs. 2, für den Hohenzollernkanal § 175 Ziffer 5 Abs. 2 (s. auch § 13[a]).

7. Das Bedecken der Eichpegel und Marken mit Schutzhölzern irgendwelcher Art und sonstigen Gegenständen ist verboten.

8. Der Schiffsführer ist dafür verantwortlich, daß der die Abmessungen des geeichten Fahrzeuges nachweisende Eichschein bzw. der für bestimmte Fälle zugelassene Auszug aus dem Eichschein an Bord jederzeit den Strompolizeibeamten auf Verlangen zur Einsicht ausgehändigt wird.

§ 5. Steuerbelastung und Schwerter (Gierbretter).

Die zur Belastung der Steuer dienenden Gewichte müssen unverrückbar festgemacht sein.

Über die äußere Oberfläche der an den Seiten der Fahrzeuge befindlichen Schwerter (Gierbretter) dürfen nur flach abgerundete Eisenteile hervorragen, es müssen daher namentlich die kantigen Köpfe der zur Befestigung der Schwerter erforderlichen Schraubenbolzen versenkt sein.

§ 6. Bezeichnung der Fahrzeuge.

1. Zu Aufschriften dienen lateinische Buchstaben und arabische Ziffern von mindestens 10 cm Höhe und zwar schwarz auf weißem

oder

weiß auf farbigem Grunde.

Jedes der Eichung unterworfene Fahrzeug
vorgeschriebene Eichinschrift und in Verbindung
ser die Nummer des Eichscheins zu führen.
uf jedem Frachtfahrzeuge (§ 1 Ziffer 2) müssen
en Seiten in deutlich lesbaren Buchstaben der
nd Zuname und der Wohnort bzw. Firma
z des Schiffseigners angegeben sein. (Andere
ge, insbesondere Dampf- und Kraftfahrzeuge,
ffer 8 unten.)
ßeren Schiffahrtunternehmungen kann vom
ngspräsidenten in Potsdam als Chef der Ver-
der Märkischen Wasserstraßen auf Antrag
gekürzte Bezeichnung der Firma und die Angabe
ender Nummern für die einzelnen Fahrzeuge
en werden.
Anfangsbuchstaben der Namen sind groß, die
Buchstaben sind klein zu schreiben, die Größe
insten Buchstaben soll mindestens 10 cm und
undstrichbreite nicht unter einem Fünftel der
etragen. Diese Angaben sind beiderseits außen-
am Bug unter der Bordleiste oder auch bei
ugen, die eine Kajüte tragen, auf den Seiten-
der Kajüte anzubringen. Bei Fahrzeugen
Kajüte und Fahrzeugen, deren Seitenwände
en nötigen Raum zur Aufschrift bieten, müssen
mit der Inschrift zu beiden Seiten des Steuer-
mmittelbar vor dem Steuernagel fest angebracht
e Schrift muß unmittelbar auf die beiden Seiten
euerholms gesetzt werden.
Die Inschriften wie auch die Eichinschriften
den Seiten des Vorderschiffs sind stets in deut-
barem Zustande zu erhalten. Sämtliche Fahr-
desselben Schiffseigners sind in gleicher Weise
es noch durch eine besondere Nummer zu kenn-
.
Auch die Privatboote (Ruder- und Segelboote),
boote, Fischerboote (Beiboote) und dgl. kleine
ge müssen an stets sichtbarer Stelle am Bug
its außenbords in deutlicher, unverwischbarer
mit dem Namen oder der Firma des Eigen-
sowie mit dem Namen seines Wohnortes
eschäftssitzes und jedes von mehreren Fahr-
des gleichen Eigentümers außerdem mit einer
ren Nummer versehen sein.
boote von Dampf- oder Kraftfahrzeugen brau-
r den Namen des Fahrzeugs und den Heimats-
zuweisen.
Auf Sportfahrzeuge, die einem Verbandsverein
ren, dessen Stander oder Flagge dem Regie-
räsidenten in Potsdam als Chef der Verwaltung
ärkischen Wasserstraßen angemeldet sind und
geführt werden, findet die Bestimmung unter 5
nwendung. Außerdem kann der Regierungs-
t in Potsdam als Chef der Verwaltung der
den Wasserstraßen jederzeit widerruflich Aus-
für Sportfahrzeuge sowohl allgemein für
Verein oder Klub, der seine Abzeichen ihm an-
t hat, als auch im Einzelfalle zulassen.

Über die Fahrten der Sportfahrzeuge sind Fahrtenbücher zu führen, in welche für jede Fahrt die Zeit, die durchfahrene Strecke, ferner der Führer bzw. Obmann und die Mannschaft mit ihren Namen einzutragen sind. Die Fahrtenbücher sind auf Verlangen der Strompolizeibeamten zur Einsichtnahme auszuhändigen.

Sportfahrzeuge im Sinne dieser Polizeiverordnung sind solche Ruder- und Segelboote, die ihrer Bauart, Bestimmung und Einrichtung nach der Benutzung durch im Sport nicht geübte Personen entzogen sind.

Die für einzelne Fahrzeuge erteilte Genehmigung ist auf diesen stets mitzuführen und den Strompolizeibeamten auf Verlangen zur Einsicht auszuhändigen. Beim Fehlen des Führers sind für das Vorzeigen der Genehmigung sämtliche Fahrgäste verantwortlich.

7. Strafbar für das Fehlen der vorgeschriebenen Bezeichnung ist neben dem Eigentümer auch der Führer des Fahrzeuges.

An Stelle des Führers machen sich beim Fehlen eines solchen die sämtlichen Fahrgäste verantwortlich.

8. Die Bezeichnung der Dampfer ist im § 61, der Kraftfahrzeuge und Kraftboote in den §§ 86, 87 und 90, der Flöße im § 92, der zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung dienenden Boote und Fährfahrzeuge in den §§ 103 Ziffer 2 Abs. 3 und 120 geregelt.

9. Auf oder an den Fahrzeugen ist die Anbringung anderer als der vorgeschriebenen, von außen sichtbaren Aufschriften verboten. Ebenso sind untersagt sonstige Einrichtungen, welche die Deutlichkeit der vorgeschriebenen Bezeichnungen zu beeinträchtigen, Verwechselungen herbeizuführen oder sonst den Verkehr zu stören geeignet sind.

§ 7. Beleuchtung der Fahrzeuge und Flöße während der Fahrt.

1. Im Sinne dieser Polizeiverordnung bedeutet Nacht die Zeit von einer halben Stunde nach Sonnenuntergang bis eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang.

Ein helles weißes Licht im Sinne dieser Polizeiverordnung ist ein solches, welches in einer Laterne mit farblosem und durchsichtigem Glase brennt und bei sichtigem Wetter mindestens auf 1 km weit sichtbar bleibt, ein mattes, weißes Licht ein solches, welches durch weißes Milchglas scheint und bei sichtigem Wetter mindestens auf einen halben Kilometer sichtbar bleibt.

Die grünen und roten Lichter müssen ebenfalls bei sichtigem Wetter mindestens auf einen halben Kilometer sichtbar bleiben.

Elektrische Lichter dürfen eine größere Lichtstärke als fünf Normalkerzen nicht besitzen. Acetylenlampen dürfen zur Beleuchtung nicht verwendet werden.

Wegen der Veranstaltung von Feuerwerken oder des Abbrennens einzelner Feuerwerkskörper siehe § 47, wegen des Zeigens von Lichtern, die mit den in dieser Verordnung vorgeschriebenen verwechselt werden können, siehe § 52 Ziffer 3, wegen des Illuminierens von

Fahrzeugen und des Gebrauchs von Scheinwerfern siehe § 58 Ziffer 2 letzter Absatz.

2. Während der Nacht müssen Fahrzeuge und Flöße wie folgt beleuchtet sein:

a) Jedes nicht geschleppte Fahrzeug von 30 t oder mehr Tragfähigkeit hat an der Backbordseite (links) ein rotes und an der Steuerbordseite (rechts) ein grünes Licht zu führen.

Diese Lichter müssen im Vorderteil des Fahrzeugs auf etwa ein Drittel der Schiffslänge an den Gangborden so angebracht sein, daß sie nach vorn und nach den Seiten nicht verdeckt werden; auch müssen sie so abgeblendet sein, daß sie nur von vorn und von derjenigen Seite her, auf welcher sie angebracht sind, gesehen werden können.

Außerdem hat jedes Fahrzeug der bezeichneten Art im Hinterschiff ein mattes weißes Licht zu führen, welches so abgeblendet sein muß, daß es nur von hinten und von beiden Seiten her gesehen werden kann (Hecklicht).

b) Jedes nicht geschleppte Fahrzeug von weniger als 30 t Tragfähigkeit hat im Vorderschiff ein nur von vorn und von beiden Seiten her sichtbares helles weißes Licht (Toplicht) in angemessener Höhe zu führen und außerdem im Hinterschiff ein mattes weißes Hecklicht, welches so abgeblendet sein muß, daß es nur von hinten und von beiden Seiten her gesehen werden kann.

c) Jedes nicht geschleppte Boot einschließlich der Sportboote hat ein nur von vorn und von beiden Seiten her sichtbares helles weißes Licht (Toplicht) in angemessener Höhe zu führen und außerdem im Hinterschiff ein mattes weißes Hecklicht, welches so abgeblendet sein muß, daß es nur von hinten und von beiden Seiten her gesehen werden kann. Ausgenommen sind die Fischerboote während der Ausübung des Fischfanges. Diese haben jedoch während der Ausübung des Fischfanges bei Annäherung anderer Fahrzeuge oder von Flößen ein nach allen Seiten hin sichtbares helles weißes Licht rechtzeitig zu schwenken. Das Verbot betr. Zusammentreiben der Fische bei Nacht vermittels Leuchten oder Fackeln (§ 11 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. August 1887 G.S. S. 397) bleibt unberührt.

Die Sportruderboote dürfen statt des hellen weißen Toplichtes ein dreifarbiges (vorn weißes, links rotes und rechts grünes), nach hinten abgeblendetes Toplicht, sie müssen aber auch in diesem Falle ein nach vorn abgeblendetes mattes weißes Hecklicht führen.

3. Jeder Dampfer hat ebensolche und ebenso abgeblendete Seitenlichter zu führen, wie ein nicht geschlepptes Fahrzeug von 30 t oder mehr Tragfähigkeit. Die Seitenlichter müssen bei Dampfern mit Seitenrädern vorn an dem Radkasten, bei anderen Dampfern außen am Vorderschiffe auf etwa $^1/_3$ der Schiffslänge, immer aber so angebracht sein, daß sie nach vorn und nach den Außenseiten nicht verdeckt werden.

Außerdem hat jeder Dampfer ein nur von vorn und von beiden Seiten her sichtbares helles weißes Licht (Toplicht) zu führen, welches am Vorderstevenen oder im Vorderteile des Schiffes und mindestens 1 m höher als die Seitenlichter angebracht sein muß.

Ein Dampfer, welcher ein oder mehrere andere Fahrzeuge oder Flöße schleppt, muß mindestens $^1/_2$ m senkrecht über diesem hellen weißen Lichte noch ein zweites ebensolches Licht führen.

Ein alleinfahrender Dampfer muß auch im Hinterschiff ein helles weißes Hecklicht führen, welches so abgeblendet sein muß, daß es nur von hinten und von beiden Seiten gesehen werden kann.

4. Kraftfahrzeuge haben dieselbe Beleuchtung zu führen wie Dampfer ohne Seitenräder.

5. Jedes von einem Dampfer oder Kraftfahrzeug geschleppte Fahrzeug, mit Ausnahme der nicht zu beleuchtenden, angehängten Boote, hat an seinem Vorderteile ein nur von vorn und von beiden Seiten her sichtbares, mattes weißes Licht in einer stets sichtbaren Höhe zu führen (mattes, weißes Toplicht).

Außerdem muß im Schleppzuge eines Dampfers oder Kraftfahrzeuges ein einzelnes geschlepptes sowie das letzte von mehreren geschleppten Fahrzeugen im Hinterschiff ein nach vorn abgeblendetes, von den Seiten und von hinten sichtbares, helles weißes Licht führen.

In einem vom Ufer aus getreidelten oder von Lokomotiven gezogenen Schleppzuge hat das erste Fahrzeug an der Backbordseite (links) ein rotes und an der Steuerbordseite (rechts) ein grünes Licht zu führen. Die Anbringung der Lichter erfolgt, wie unter 2a) Abs. 2 vorgeschrieben.

In einem vom Ufer aus getreidelten oder von Lokomotiven gezogenen Schleppzuge hat jedes weitere Fahrzeug im Vorderschiff ein nur von vorn und von beiden Seiten sichtbares mattes weißes Licht in einer stets sichtbaren Höhe zu führen, ein einzeln getreideltes oder das letzte Fahrzeug eines Treidelzuges außerdem im Hinterschiff ein nach vorn abgeblendetes, von den Seiten und von hinten sichtbares, helles weißes Licht.

6. Jedes Floß in Fahrt muß vorn neben- und mindestens 2 m voneinander 1 m über Wasser zwei helle weiße Lichter, hinten ein 2 m hoch angebrachtes, mattes weißes Licht oder ein Flackerfeuer führen. Die Lichter müssen ringsum sichtbar sein.

Vorschriftsmäßig nebeneinander gekuppelte Flöße (§ 95) gelten hierbei als ein Floß.

§ 8. Beleuchtung stilliegender Fahrzeuge und Flöße.

1. In oder neben dem Fahrwasser, z. B. zu dessen Räumung oder zu Strom- und Uferbauten (Bagger) oder zu Messungsarbeiten und dergleichen liegende, sowie beschädigte oder bewegungsunfähige oder tief-

e oder löschende oder ladende Fahrzeuge oder
Flöße, an denen langsam vorbeizufahren
en bei Nacht quer zum Fahrwasser in gleicher
eben- und 1 m voneinander, ringsum gut
ein rotes und ein helles weißes Licht, das
ach der Seite gekehrt, an der langsam vorbei-
ist, führen (wegen der Bezeichnung bei Tage
7 Ziffer 4).

m- oder Uferbauten oder gesunkene Fahrzeuge
öße, an denen vorsichtig vorbeizufahren ist,
hts in derselben Weise zu beleuchten.

Im übrigen muß, solange die Schiffahrt und
nicht geschlossen ist, jedes in der Wasserstraße
en Ausbuchtungen oder an Lande- und Liege-
auch an Notlande- und Liegeplätzen liegende
g ein vom Fahrwasser her zu Berg und zu
t sichtbares, helles weißes Licht auf der dem
sser zugekehrten Seite führen, es sei denn,
der betreffenden Stelle das Stattfinden eines
verkehrs ausgeschlossen ist.

mehreren am Ufer nebeneinander liegenden
gen braucht nur das dem Fahrwasser zunächst-
das vorgeschriebene Licht zu führen.

lm Ufer frei-, also z. B. nicht in Buhnenfeldern
der Fahrstraße, liegende Flöße müssen auf
dem Fahrwasser zugekehrten Ecken je ein
eißes, ringsum sichtbares Licht führen, solange
iffahrt und Flößerei nicht geschlossen ist.

selbe gilt auf Anordnung der Strompolizei
in das Fahrwasser vortretenden Ufer- und
nlagen, wie z. B. Badeanstalten, Spül-
, Waschbänke, Landungsstege.

Über die Beleuchtung der Fährfahrzeuge siehe

§ 9. Flaggenführung.

Landesflaggen dürfen die deutsche Reichs-
und die Landesflaggen der deutschen Bundes-
geführt werden.

deutsche Reichsflagge bildet ein längliches
bestehend aus drei gleich breiten wagerechten
t, von welchen der obere schwarz, der mittlere
d der untere rot ist. Das Verhältnis der Höhe
lagge zur Länge ist wie zwei zu drei. (Aller-
Verordnungen vom 25. Oktober 1867, Bundes-
l. S. 39 und vom 8. November 1892, R.G.Bl.
.)

preußische Landes- oder Handelsflagge besteht
r Allerhöchsten Kabinettsorder vom 12. März
G.S. S. 127) aus drei wagerechten Streifen,
nen die beiden äußeren schwarzen Streifen
engenommen den dritten Teil der ganzen
breite einnehmen, der mittlere weiße Streifen
n preußischen heraldischen Adler enthält.
ch diese Vorschriften wird das bei besonderen
en Gelegenheiten allgemein herkömmliche Auf-
remder Landesflaggen nicht berührt.
ist verboten, unbefugt eine der Standarten
Majestät des Kaisers und Königs oder die
Standarte eines der Mitglieder des Königlichen Hauses oder anderer regierender deutscher Fürstenhäuser oder eine dienstliche Flagge oder Gösch oder ein dienstliches Kommando- oder Unterscheidungszeichen oder eine sonstige Flagge, zu deren Führung es besonderer Genehmigung bedarf, oder diesen ähnliche Flaggen oder Abzeichen aufzuziehen oder zu führen.

Desgleichen ist das unbefugte Führen von Standern oder Flaggen von Verbandsvereinen verboten.

§ 10. Beladung der Fahrzeuge und Flöße

1. Kein Fahrzeug darf tiefer oder höher als im § 4 und, soweit von der Strompolizei ein bestimmter Tiefgang für einzelne Wasserstraßen bekannt gemacht ist, als in diesen Bekanntmachungen zugelassen ist, und kein Floß anders als mit Holz, Brettern oder anderen schwimmfähigen Gegenständen beladen werden.

2. Die Beladung darf in der Regel der Breite nach nicht über den Bord hervorragen.

Nur Heu, Stroh, Faschinen oder andere leichte und lockere Waren dürfen bis zu größerer Breite, aber nicht über die zulässige Breitenabmessung für die befahrene Wasserstraße verladen sein, sind aber so zu verstauen, daß ein glattes Durchfahren der Bauwerke möglich bleibt und von der Ladung nichts über Bord fallen kann.

§ 11. Ladung von Heu und Stroh.

Auf dem Deck der mit Heu oder Stroh beladenen Fahrzeuge darf kein offenes Feuer oder offenes Licht gehalten und nicht geraucht werden.

Die bei Dunkelheit erforderliche Beleuchtung dieser Fahrzeuge ist durch Kerzen oder Öl in gut verschlossenen Laternen zu bewirken.

Die Ladungen selbst sind mit feuersicheren Plantüchern zu überdecken.

§ 12. Ladung von Spiritus, Petroleum, Sprengstoffen usw.

1. Die Schiffahrtpolizeibehörde des Ladeorts hat zu bestimmen, ob Spiritus in besonderen Fahrzeugen geführt werden muß oder ob er mit anderen Gütern zusammen verladen werden darf. Im letzteren Falle hat sie die vom Schiffer zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln anzuordnen.

Vorbehaltlich der für Häfen, Lade-, Lösch- und Liegeplätze geltenden besonderen Vorschriften dürfen auf den Wasserstraßen und an den Ufern Spiritusladungen über 20 t nur an den von der zuständigen Polizeibehörde bestimmten Stellen eingenommen werden. Ebenso dürfen nur an solchen Stellen Fahrzeuge mit Spiritusladungen von mehr als 20 t anlegen oder die Spiritusladung löschen und lagern. Jede beabsichtigte Löschung oder Ladung ist einzeln rechtzeitig vorher dem zuständigen Strompolizeibeamten mitzuteilen.

Die Reinigung der Fahrzeuge von etwaigen Rückständen hat der polizeilichen Anweisung gemäß stattzufinden.

Auf Fahrzeugen, deren Hauptladung in Spiritus von mehr als 20 t besteht, darf außer in den Kajütenräumen weder Feuer noch offenes Licht gehalten noch geraucht werden. Die bei Dunkelheit erforderliche Beleuchtung einschließlich der Seiten- und Ankerlichter usw. der mit Spiritus beladenen Fahrzeuge ist durch Kerzen oder Öl in gut verschlossenen Laternen zu bewirken.

Auch dürfen auf solchen Fahrzeugen weder Sprengstoffe noch leicht entzündliche Gegenstände vorhanden sein.

Die mit mehr als 20 t Spiritus beladenen Fahrzeuge haben tags als Warnungszeichen eine von weitem erkennbare, stets ausgespannt gehaltene blaue Flagge mit großem weißen F (lateinisch) an einem von allen Seiten sichtbaren Punkte des Fahrzeuges, mindestens 3 m hoch über der Wasserlinie, zu führen, nachts an derselben Stelle ein blaues Licht.

2. Die Vorschriften der Ziffer 1 gelten in gleicher Weise für Fahrzeuge mit mehr als 20 t Rohpetroleum oder dessen Destillationsprodukte (Petroleumäther, Gasolin, Benzin, Ligroin, Neolin, Naphtha, Petroleumessenz, rektifiziertes Petroleum usw.) oder mit anderen feuergefährlichen, leicht entzündlichen Gegenständen, außer Sprengstoffen.

3. Für den Verkehr mit Sprengstoffen auf dem Wasserwege und an den Häfen, Lade-, Lösch- und Liegeplätzen gelten die Bestimmungen der ministeriellen Polizeiverordnung vom 14. September 1905 (Amtsblatt der Königlichen Regierung Potsdam usw. S. 344ff.), insbesondere für die Militär- und Marineverwaltung diejenigen der Polizeiverordnung vom 23. Dezember 1893 (Amtsblatt der Regierung Potsdam usw. 1894 S. 33—35), abgeändert durch die Polizeiverordnung vom 22. September 1906 (Reichsanzeiger Nr. 238 und Potsdamer Amtsblatt von 1907 S. 79) und die Militärtransportordnung vom 18. Januar 1899 (R.G.Bl. S. 15). Fahrzeuge mit Sprengstoffen müssen am Tage eine von weitem erkennbare, stets ausgespannt gehaltene schwarze Flagge mit großem weißen lateinischen



an einem von allen Seiten sichtbaren Punkte des Fahrzeugs, mindestens 3 m hoch über der Wasserlinie, führen, nachts bei Annäherung anderer Fahrzeuge Warnungssignale geben (siehe § 39 und im Anhang [Schiffahrtzeichenordnung Ziffer 35 Abschnitt II]). Wegen Schleusung siehe § 30e.

4. Auf Dampf- oder Kraftfahrzeugen, die Personen befördern, dürfen Sprengstoffe außer in dringenden Fällen allgemeiner Gefahr nicht transportiert werden.

An Schießpulver oder Feuerwerkskörpern darf nur so viel mitgeführt werden, als zur Abgabe von Signalen notwendig ist.

§ 13. Besondere Einrichtung der Petroleumkastenschiffe.

1. Die Petroleumkastenschiffe müssen in den Wandungen aus Eisen oder Stahl hergestellt sein.

Der Schiffsboden kann aus Eisen oder Stahl oder auch aus Holz bestehen.

2. Ein Petroleumkasten (Laderaum für freies Petroleum) darf nicht mehr als 150 cbm Fassungsraum enthalten.

Er muß durch einen eisernen Bodenbelag, falls das Schiff einen Holzboden besitzt, sowie durch eine eiserne Decke und eiserne Querwände so dicht abgeschlossen sein, daß ein Ausrinnen von Petroleum nicht möglich ist.

Die Decke jedes Petroleumkastens oder jeder Abteilung eines solchen muß ein fest und dicht verschließbares Mannloch haben.

Die Petroleumkasten dürfen unter sich durch je eine vom Deck aus verschließbare Öffnung oder Röhre von höchstens 490 qcm Querschnitt verbunden sein. Besondere Abzugsrohre sowie als solche dienende Einlaßrohre müssen mit dichtem Drahtnetz von 7 Maschen auf ein qcm überdeckt sein.

3. Kajüt- und Schlafräume und der vom Oberdeck zu ihnen führende Zugangsraum dürfen nicht unmittelbar an den Petroleumkasten stoßen, sondern müssen mindestens 0,5 m von ihm entfernt sein und außerdem nach dem Petroleumkasten zu eine dichtschließende, unverbrennbare Wand ohne Öffnungen enthalten.

Die Fußböden der genannten Räume müssen zementiert oder in der Umgebung der Feuerungsanlage bis auf mindestens 1 m Entfernung mit wenigstens 1 mm starkem Eisenblech bekleidet sein.

Auch sind Holzverschalungen neben den Feuerungsanlagen und Rauchrohren in einer Ausdehnung bis auf 0,5 m Abstand von diesen mit Eisenblech von gleicher Stärke zu bekleiden sowie die Durchlässe der Rauchrohre in der Decke durch Eisenhülsen gegen Feuersgefahr zu sichern.

4. Schiffspoller, Masten, Winden und andere Schiffahrtvorrichtungen dürfen nicht so angebracht sein, daß durch deren Gebrauch ein Petroleumkasten undicht werden kann.

5. Petroleumkastenschiffe müssen mit Ketten oder Drahtseilen ausgerüstet sein, die an dem zur Befestigung am Lande dienenden Ende ein auslösbares Glied haben.

6. Jedes Petroleumkastenschiff muß mit einem oberhalb der Wasserlinie (bei tiefster Eintauchung) um das ganze Fahrzeug herumgehenden hellblauen Anstriche von mindestens 30 cm Breite versehen sein.

7. Freies Petroleum oder dessen Destillationserzeugnisse, wie Petroleumnaphtha usw., von weniger als 0,68 spezifischem Gewicht darf in Kastenschiffen

efördert werden. Kein Petroleumkasten darf hr als 98 % des Raumes, den er einschließlich etwaigen Domes oder sonstigen Ausdehnungs- enthält, mit Petroleum gefüllt werden.

Die Verwendung von Kraftmaschinen, welche Feuerwirkung in Tätigkeit gesetzt werden, ist troleumkastenschiffen nicht gestattet.

ftmaschinen mit inwendiger Verbrennung sind ter den folgenden Bedingungen gestattet:

Die Zündung des zur Verbrennung gelangenden eizmittels oder Gemisches darf nur im Innern der Maschinen erfolgen. Die Anwendung äußerer Zündungen ist verboten.

Die für den Betrieb der Kraftmaschinen benutzten Stoffe dürfen nicht feuergefährlicher sein als Petroleumdestillate, deren Entflammungspunkt nicht weniger als 21 ° Celsius beträgt. Als vorübergehend zum Antrieb der Kraftmaschinen zu benutzender Stoff ist leichtes Benzin in kleinen Mengen gestattet, welches bei einem spezifischen Gewicht von mehr als 0,68 bei 17,5 ° Celsius einen Entflammungspunkt unter 21 ° Celsius besitzen darf.

Die Temperatur der Verbrennungsgase ist durch geeignete Vorrichtungen so zu ermäßigen, daß die äußere Rohrwand der Ausströmungsleitung dieser Gase höchstens auf 80 ° Celsius erhitzt wird.

Die Kraftmaschinen sind in von den Lagerräumen getrennten, feuersicher abgesperrten, aber ausreichend lüftbaren Räumen aufzustellen. Die Behälter zur Aufnahme der Betriebsflüssigkeit und die Rohrleitungen von diesen zu den Maschinen sind so einzurichten und anzubringen, daß jede Feuersgefahr ausgeschlossen ist.

Es ist verboten, andere Kraftmaschinen als solche mit Zerstäubungsvergasern aufzustellen und zu betreiben; Kraftmaschinen mit sogenannten Verdunstungskurburatoren sind von der Verwendung ausgeschlossen.

Das Einlassen des Petroleums und der Petroleumdestillate (außer Benzin und anderen Petroleumdestillaten von weniger als 0,7 spezifischem Gewicht) in die sowie das Herausschaffen dieser Stoffe und des Wasserballastes aus den Kästen des Schiffs mit durch den Schiffsmotor zu treibenden Pumpen ist nur gestattet, wenn die Pumpen und die Leitung von diesen zu den Kästen sich nicht in der Motorkammer befinden.

Das Ein- und Auspumpen von Petroleumdestillaten von weniger als 0,7 spezifischem Gewicht und von Benzin mittels des auf dem Schiffe befindlichen Motors ist überhaupt verboten.

In Schleppzügen müssen Petroleumkastenschiffe Schlepper unmittelbar folgen.

. Für den Transport von Spiritus in Kastenen finden die Bestimmungen unter 1 bis 6 und unter 8 und 9 dieses Paragraphen sinngemäße Anwendung.

§ 14. Ladung von Knochen, Dünger usw.

Fahrzeuge, in denen Asche, Scherben, Schlacken, Schutt, Abraum, Fabrikabgänge, Kanalisationsschlamm, Kehricht, Küchen- und Fleischabfälle, Modder, Müll, Stalldung oder sonstige übelriechende Stoffe befördert werden, müssen, soweit diese Stoffe nicht bereits in dichtverschlossenen, undurchlässigen Behältern untergebracht sind, sowohl während des Ein- und Ausladens als auch während der Fahrt mit staubdichten Seitenwänden sowie mit dichtschließender Decke bzw. einem dichten Gefüge von Brettern versehen und während der Fahrt dergestalt dicht verschlossen sein, daß jede Verunreinigung der Wasserläufe durch Hineingelangen der bezeichneten Stoffe ausgeschlossen ist.

Befreiung von dieser Vorschrift kann im Einzelfalle vom Regierungspräsidenten in Potsdam als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen erteilt werden.

§ 15. Besatzung der Fahrzeuge.

1. Die Besatzung jedes Segelschiffes (Frachtfahrzeug ohne eigene Triebkraft, siehe § 1 Ziffer 2) in Fahrt muß einschließlich des Führers mindestens bestehen bei einer Tragfähigkeit

von 15 bis 50 t aus:
einem schiffahrtkundigen Manne und einem Schiffsjungen;
von mehr als 50 bis 300 t aus:
zwei schiffahrtkundigen Männern;
von mehr als 300 bis 400 t aus:
zwei schiffahrtkundigen Männern und einem Schiffsjungen;
von über 400 t aus:
drei schiffahrtkundigen Männern oder aus zwei schiffahrtkundigen Männern und zwei Schiffsjungen.

2. Die Treidler werden zur Bemannung der Fahrzeuge nicht gerechnet. Von der Besatzung muß im übrigen auf der Fahrt — auch im Schleppzuge — stets ein Mann unausgesetzt das Steuer führen und ein zweiter Mann auf dem Deck des Fahrzeuges im Vorschiff dienstbereit sein. Bei Fahrzeugen von mehr als 300 t Tragfähigkeit hat auch die übrige Besatzung stets für den Schiffsdienst bereit zu sein und zwar von dieser der dritte Mann oder ein Schiffsjunge sich gleichfalls auf Deck aufzuhalten.

Beim Treideln und Schieben kann die Bedienung des Steuers auch durch eine weibliche Person nicht unter 18 Jahren, die zur Familie des Schiffsführers oder eines anderen an Bord befindlichen Mannes der Schiffsbesatzung gehört, gehandhabt werden.

3. Die schiffahrtkundigen Männer (Bootsmänner) müssen vom 1. Mai 1917 ab seit dem 14. Lebensjahre eine mindestens zweijährige Lehrzeit als Schiffsjunge auf einem Fahrschiffe durchgemacht haben und darüber

eine Bescheinigung der Schiffsführer oder der Schiffseigner oder deren Vertreter, unter denen sie gefahren sind, mit der von einem Strompolizeibeamten als eigenhändig gefertigt beglaubigten Unterschrift des Ausstellers, an Bord führen. Als Lehrzeit soll auch die Zeit des Stilliegens während der Frostzeit in Anrechnung gebracht werden.

4. Der Schiffsführer muß mindestens 21 Jahre alt sein.

5. Auf den Segelschiffen mit einer Tragfähigkeit von 15 t bis 50 t kann an die Stelle der Schiffsjungen auch eine weibliche Person im Alter von nicht unter 18 Jahren, die zur Familie des Schiffsführers oder eines anderen an Bord befindlichen Mannes der Schiffsbesatzung gehört, treten.

6. Auf Nebenwasserstraßen kann der Regierungspräsident in Potsdam als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen durch Bekanntmachung im Amtsblatt die Vertretung eines schiffahrtkundigen Mannes durch dessen Ehefrau oder eine sonstige weibliche Person von nicht unter 18 Jahren, die zur Familie des Schiffsführers oder eines anderen an Bord befindlichen Mannes der Schiffsbesatzung gehört, gestatten.

7. Bezüglich der Arbeitsbücher minderjähriger Personen finden die Vorschriften der Reichsgewerbeordnung Anwendung.

8. Ferner ist auf jedem Fahrzeuge ein Verzeichnis derjenigen Personen, die auf demselben in Dienst stehen, zu führen und aufzubewahren. Die weiblichen Personen über 18 Jahre sind in dem Verzeichnis mit aufzuführen. Dieses Verzeichnis hat Vor- und Zunamen, Heimatsort, Geburtsort, Tag und Jahr der Geburt zu enthalten.

Dem Namen jedes aus dem Dienste Entlassenen ist eine Bemerkung über Anfang und Ende seiner Dienstzeit beizusetzen.

Dieses Verzeichnis ist jeder Schiffahrt- und Polizeibehörde und jedem Strompolizeibeamten auf Verlangen zur Einsicht auszuhändigen.

9. In den unter Ziffer 2 zweiter Absatz sowie unter Ziffer 5 und 6 dieses Paragraphen angeführten Fällen bleibt es dem Regierungspräsidenten in Potsdam als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen vorbehalten, auch andere weibliche Personen im Alter von mindestens 18 Jahren, die nicht zur Familie eines an Bord befindlichen Mannes der Besatzung gehören, zuzulassen.

II. Abschnitt.
Schiffahrt- und Floßholzverkehr.

1. Kapitel.
Allgemeine Vorschriften für Verhalten außerhalb der eigentlichen Fahrt.

§ 16. Anlegen.

1. Das Anlegen von Fahrzeugen und Floßholz zum vorübergehenden Aufenthalt ist an jeder nicht verbotenen Uferstelle gestattet, wenn dadurch die Schiffahrt und das Treideln sowie der Gewerbebetrieb der Uferanlieger nicht behindert und die Strombauwerke nicht gefährdet werden.

2. Die Fahrzeuge und Flöße müssen, falls der Strompolizeibeamte nicht Abweichungen hiervon gestattet, möglichst nahe am Ufer und gestreckt, d. h. hintereinander, anlegen.

Bei der gestreckten Lage der Fahrzeuge darf der Bug des hinteren Fahrzeuges nicht neben dem Heck des vorderen liegen.

In Seen und breiten Buchten wird außerhalb der Pfähle oder der durch sonstige Marken bezeichneten Fahrstraße die gestreckte Lage nicht erfordert; ausgenommen sind die beiden Fürstenberger Seen, die als Liege- und Umschlaghäfen dienen.

3. Das Anlegen von Fahrzeugen und Flößen ohne besondere Erlaubnis ist verboten:

a) in der Durchfahrt von Brücken sowie auf 100 m ober- und unterhalb dieser,
b) in solcher Nähe von Fähren, daß deren Betrieb dadurch gestört wird,
c) vor der Mündung von Nebengewässern und innerhalb scharfer Krümmungen der Wasserstraße. Einer besonderen Erlaubnis bedarf es jedoch nicht für das Stilliegen von Fischdröbeln an der Mündung von Seitengewässern sowie an allen Stellen, wo solche Mündungen zu Ein- und Ausladestellen bestimmt sind,
d) an öffentlichen Ladeplätzen, außer zum Zwecke des Ladens und Löschens,
e) in solcher Nähe von Baustellen und Baggern, daß der Betrieb darunter leidet,
f) in den Auftragsstrecken der Kanäle.

Ausgenommen sind die Fälle, in denen Fahrzeuge und Flöße wegen erlittenen Schadens oder durch Unwetter gezwungen sind, den Schutz des Ufers aufzusuchen.

4. Das Befestigen der Fahrzeuge und Flöße an den Brücken, sofern an ihnen nicht besondere Vorrichtungen dafür angebracht sind, sowie an Gegenständen, die dazu nicht ausdrücklich bestimmt sind, wie Geländer, Zäune, Bäume, Pfähle, Kilometersteine, Säulen usw., ist untersagt. Die Anker dürfen nur in das Wasser und so ausgeworfen werden, daß sie andere Fahrzeuge nicht behindern.

Es ist verboten, Anker, Befestigungspfähle und Schrecke in das Ufer, in die Uferböschung, Leinpfade, Buhnen und sonstige Strombauwerke einzuschlagen, zu werfen oder zu legen. Ausnahme siehe § 154.

Auch ist während des Stilliegens an Ladeplätzen das Heraushängen von Ankern verboten.

Fahrzeuge und Flöße dürfen von der Besatzung nicht eher verlassen werden, als bis sie vorschriftsmäßig festgelegt sind.

Die Steuer der Fahrzeuge und Flöße sind so festzulegen, daß ihr Herumschlagen verhindert wird.

Zusätzliche Bestimmungen für das Anlegen im Teltowkanal und Prinz Friedrich Leopold-Kanal siehe § 207.

Stilliegen am Ufer und im Fahrwasser
sowie Ableichtern und Überwintern.

Fahrzeuge, welche sich nicht im Schleusenrang
den und weder löschen noch laden, dürfen sich
halb der zum Anlegen bestimmten Plätze weder
fer noch sonst auf der Wasserstraße an ein und der-
Stelle oder unter Vornahme einer Platzverände-
die nicht als Schiffahrt anzusehen ist, länger als
Tage und in Kanälen länger als 24 Stunden ohne
ubnis des zuständigen Strompolizeibeamten auf-
n. Hausboote dürfen höchstens vierzehn Tage
erselben Stelle liegen. Durch das Anweisen be-
nter Liegeplätze werden die Rechte Dritter nicht
hrt. Mit diesen muß sich der Schiffsführer selbst
den.

. Liegende Fahrzeuge und Flöße müssen stets ver-
rt oder uferfest vertaut sein.

kein Fahrzeug oder Floß darf im Fahrwasser
olchen Stellen liegen bleiben oder um- und über-
n, wo es dem Schiffsverkehr hinderlich ist.

. Die Mannschaft am Ufer liegender Fahrzeuge
Flöße ist verpflichtet, die Treidelleine vorbei-
nder Fahrzeuge und Flöße ohne Zeitverlust über-
ben und Masten und Ziehbäume umzulegen,
ei denn, daß diese gerade zum Ausladegeschäft
ebrauch sind.

. In oder neben dem Fahrwasser, z. B. zu dessen
mung oder zu Strom- oder Uferbauten (Bagger)
zu Messungsarbeiten und dergleichen liegende
e beschädigte oder bewegungsunfähige oder tief-
dene oder löschende und ladende Fahrzeuge oder
ende Flöße, an denen langsam vorüberzufahren
müssen bei Tage eine rote Tafel, Flagge oder Ball
derjenigen Seite, an welcher langsam vorbei-
ren ist, zeigen.

Wegen der Beleuchtung bei Nacht siehe § 8 Ziffer 1.

Strom- oder Uferbauten oder gesunkene Fahr-
e oder Flöße, an denen vorsichtig vorbeizufahren
ind tags durch ebensolche schräg ausgesteckte rote
l, Ball oder Flagge, nach der für die Schiffahrt
n Seite zeigend, zu kennzeichnen.

. Das Ankern in Kanälen ist verboten.

Sind Fahrzeuge oder Flöße genötigt, auf Flüssen
in Seen vor Anker zu gehen, so dürfen sie sich nur
einzelt und derart aufstellen, daß das Fahrwasser
t in störender Weise beschränkt wird; alsdann muß
destens ein schiffahrtkundiger Mann als Wache auf
m Fahrzeuge oder Floße zurückbleiben. Die Liege-
en der ausgeworfenen Anker sind, soweit die
ge Schiffahrt dadurch gefährdet werden kann,
h gelbe hölzerne Bober zu bezeichnen.

. Behufs Übernachtung oder für vorübergehende
cke (z. B. zum Kohleneinnehmen u. a.) dürfen
e, einzelne Fahrzeuge und Schleppzüge nur dann
ehreren nebeneinander liegen, wenn noch für das
egnen zweier aneinander vorbeifahrender Schlepp-
Platz bleibt.

. Eine eigenmächtige Sperrung oder Behinderung
der Schiffahrt durch Vorkehrungen zum Flottmachen eines festgefahrenen Fahrzeuges sowie das selbständige Flottmachen mit den Schiffsschrauben in Kanälen und engen Flußstrecken ohne Genehmigung des zuständigen Strompolizeibeamten ist verboten.

8. Ist eine Ableichterung nötig, um Fahrzeuge über Untiefen im Fahrwasser wegzuschaffen, so muß die Ableichterung stets vor der Untiefe an einer Stelle erfolgen, wo Fahrzeuge und Leichter den übrigen Verkehr nicht hindern oder erschweren.

Ist die Ableichterung nötig, um ein festgefahrenes Fahrzeug wieder abzubringen, so darf auf der Untiefe nicht mehr abgeleichtert werden, als erforderlich ist, um das Fahrzeug wieder flott zu machen und in das tiefere Fahrwasser zu bringen.

9. Das Überwintern von Fahrzeugen und Flößen darf nur an bestimmten Stellen mit besonderer Genehmigung der Strompolizei und unter den von dieser vorgeschriebenen Bedingungen stattfinden.

Diese Genehmigung hat der Schiffer innerhalb dreier Tage, vom Tage der Ankunft ab gerechnet, bei dem zuständigen Strompolizeibeamten nachzusuchen.

10. Bei nicht in Fahrt begriffenen, beladenen Fahrzeugen und Floßtransporten außerhalb der genehmigten Floßlager muß sich mindestens eine Person zur Bewachung befinden. Bei überwinternden Fahrzeugen reicht für je 3 bis 4 zusammenliegende eine Person aus.

§ 18. Ein- und Ausladen.

1. Lädt ein Fahrzeug außerhalb solcher Stellen, die als Ladestellen bezeichnet und mit den erforderlichen Vorkehrungen zur Befestigung der Fahrzeuge versehen sind, ein oder aus, so ist bei dem zuständigen Strompolizeibeamten vorher die Genehmigung einzuholen bzw. ein Ein- oder Ausladeschein zu lösen.

2. Der Schiffer ist verpflichtet, den Erlaubnisschein — Ein- oder Ausladeschein — nach Erledigung des Geschäftes, für das er erteilt ist, binnen drei Tagen an den Strompolizeibeamten abzuliefern. Die Übersendung kann auch durch die Post erfolgen.

3. Die Versperrung des Treidelwegs beim Ein- und Ausladen ist untersagt.

4. Die Grundbesitzer, welchen die Benutzung des Ufers längs ihrer angrenzenden Grundstücke zur Be- und Entladung von Fahrzeugen gestattet ist, müssen hierbei den Weisungen der zuständigen Strompolizeibeamten Folge leisten.

5. Das Ein- und Ausladen der im § 14 genannten Stoffe darf nur auf Grund einer Genehmigung des zuständigen Wasserbauamts und nur an den für diese Stoffe besonders genehmigten Abladeplätzen erfolgen.

Die Genehmigungen sind jederzeit widerruflich und gelten nur für die Person, der sie erteilt wurden.

Diejenigen Bestimmungen, welche für die Anlage und den Betrieb von Müllabladeplätzen ortspolizeiliche Genehmigung vorschreiben, bleiben unberührt.

6. Für das Löschen und Laden auf dem Teltowkanal und Prinz Friedrich Leopold-Kanal siehe § 208).

2. Kapitel.
Verhalten während der Fahrt.
a) Unter regelmäßigen Verhältnissen.

§ 19. Allgemeine Vorschriften.

1. Das Fahrwasser (§ 40) in den Flüssen und Kanälen erstreckt sich in der Breite so weit, als vollbeladene Fahrzeuge mit Sicherheit verkehren können.

Auch leere Fahrzeuge und Flöße dürfen in der Regel und ohne zwingende Veranlassung das Fahrwasser nicht verlassen, auf alle Fälle müssen sie von den Strombauwerken und Uferbefestigungen so weit entfernt bleiben, daß diese nicht berührt werden.

2. Soweit in dieser Polizeiverordnung eine „Mäßigung" der Fahrgeschwindigkeit vorgeschrieben ist, wird darunter die Fahrt mit höchstens „halber Kraft" verstanden; „langsame Fahrt" bedeutet eine Fahrt von höchstens 3 km Geschwindigkeit in der Stunde (siehe § 29 Ziffer 1 Abs. 1, § 33[1], § 34 Abs. 1, § 39 Ziffer 1, §§ 63, 64, 79, 86, 87, 97, 161, 176, 195 usw.).

§ 20. Segeln.

Auf den engen Flußstrecken und Kanalhaltungen darf, soweit auf einzelnen Strecken das Segeln nicht verboten ist (§§ 140, 148 Abs. 3, 149, 153, 158, 164 Abs. 3, 169, 172, 174 Abs. 4, 178[1], 183 Abs. 3, 194 Abs. 4, 202[1], 204 Abs. 4 und 205 Abs. 2) jedes Fahrzeug oder Floß nur mit einem kleinen Segel, d. h. mit einem Segel von höchstens 6 m Breite oder mit zur Hälfte eingerefftem großen Zeug segeln. (Ausnahme für die Spree-Oder-Wasserstraße siehe § 158.)

Wegen des Segelns auf dem Hohenzollernkanal siehe § 174.

Regelung des Segelns für gewerbsmäßig vermietete Boote oder Gondeln siehe § 102ff.

§ 21. Treideln.

1. Das Treideln ist nur vom Leinpfade aus gestattet, insbesondere ist das Treideln von den nicht dazu bestimmten Böschungen der Wälle und Borde aus verboten.

2. Ist auf beiden Ufern ein Leinpfad vorhanden, so muß zum Treideln stets der in der Fahrtrichtung zur Rechten liegende Leinpfad benutzt werden.

Nur leere Fahrzeuge dürfen auch von dem linken Leinpfade aus getreidelt werden, falls dieser auf der Windseite liegt.

Es darf jedoch dabei der Verkehr und besonders das Kreuzen von Fahrzeugen nicht gehindert werden.

3. Ist nur auf einem Ufer ein Leinpfad vorhanden und begegnen sich zwei auf diesem getreidelte Fahrzeuge oder Flöße, so muß auf natürlichen Flüssen das abwärts fahrende Fahrzeug oder Floß, auf Kanalhaltungen dasjenige Fahrzeug oder Floß, welches den Leinpfad zur Rechten hat, Leine und Ziehbaum fallen lassen.

4. Die Fahrzeuge müssen beim Treideln mindestens 3 m vom Wasserrand entfernt bleiben.

5. Treidelbetrieb durch Pferde ist in den §§ 109ff. geregelt.

6. Treideln durch Kinder unter 14 Jahren ist verboten.

7. Wegen der Beschränkung der Zulässigkeit des Treidelns auf dem Hohenzollernkanal siehe § 174, auf der Spree-Oder-Wasserstraße § 158, auf dem Teltowkanal § 205, der Havel bei Spandau § 140.

§ 22. Allgemeine Ausweichregeln.

1. In den Vorschriften dieser Polizeiverordnung ist unter „Talfahrt" immer die Richtung zur Elbe, unter „Bergfahrt" die Richtung von der Elbe zu verstehen.

2. Liegen keine besonderen Hinderungsgründe vor, so haben sämtliche Fahrzeuge und Flöße stets die rechte Seite des Fahrwassers innezuhalten. (Wegen Spree siehe § 156[3].)

Das Ausweichen muß in der Regel, besonders auf Kanälen und auf engen Flußstrecken, d. h. außerhalb der Seen und seeartigen Verbreiterungen, nach rechts erfolgen. (Ruderboote siehe Ziffer 10 sowie §§ 27 und 28, Sportsegelboote siehe § 26.)

3. Den zur Räumung des Fahrwassers, zu Strom- und Uferbauten oder zu Messungsarbeiten im Fahrwasser liegenden Fahrzeugen jeder Art und den zu solchen Zwecken dort hergestellten Vorrichtungen, sowie den im Fahrwasser liegenden beschädigten oder bewegungsunfähigen oder tiefgeladenen oder löschenden oder ladenden Fahrzeugen und Flößen müssen alle anderen Fahrzeuge und Flöße ausweichen. Wenn jene Fahrzeuge oder Flöße, wie im § 8[1] und im § 17[1] vorgeschrieben, die Seite der Vorbeifahrt anbeuten, so ist an dieser Seite vorbeizufahren.

4. Erreichen Fahrzeuge oder Flöße andere in derselben Richtung, aber langsamer fahrende, so sind letztere verpflichtet, sie vorbeizulassen.

5. Das Überholen ist nur dann gestattet, wenn es ohne Störung der Schiffahrt, namentlich mit Rücksicht auf etwa entgegenkommende Fahrzeuge oder Flöße möglich ist. Das Überholen in geringerer Entfernung als 150 m oberhalb oder unterhalb von Schleusen oder von engen Brückenöffnungen (unter 30 m Weite) und sonstigen engen Stellen ist Fahrzeugen und Flößen verboten. Ausnahmen hiervon sind bei Schleusen zulässig, insoweit der Schleusenbetrieb, namentlich das Vorschleusen, solche erfordert (siehe §§ 29 bis 32).

6. Wegen des Aneinandervorüberfahrens von sich begegnenden Fahrzeugen oder Flößen bei Brücken siehe § 33[2].

Auf einigen Wasserstraßen sind für das Begegnen und Überholen im zweiten Teile dieser Polizeiverordnung besondere Vorschriften erlassen, siehe z. B.

§ 147 für die Sakrow-Paretzer Wasserstraße,
§ 155 für den Plauer und Ihlekanal,
§ 162 für die Strecke Seddinsee-Fürstenberg a. O.,
§ 195 für den Finowkanal und die übrigen Teile

der alten Havel-Oder-Wasserstraße, insbesondere die Oranienburger Havel,
177 für den Hohenzollernkanal,
198 für die Strecke zwischen Abzweigung der Templiner Gewässer von der Havel und Zaarenschleuse.

Kein Fahrzeug oder Floß darf in den Fahrweg anderen, im Fahren begriffenen Fahrzeuges Floßes derart hineinfahren, daß dies in seinem gestört wird, siehe Ziffer 10. Ruderboote usw. anderen Fahrzeugen oder Flößen stets aus-chen.

Kreuzen sich die Kurse zweier Fahrzeuge oder , so muß dasjenige aus dem Wege gehen, welches ndere an seiner rechten Seite hat. (Ruderboote Ziffer 10 und §§ 27² und 28.)

Fahrzeuge oder Flöße, die auf einer Querfahrt Kurs eines anderen Fahrzeuges oder Floßes en, müssen von dem Bug desselben soweit entfernt en, als es unter Berücksichtigung der Fahrgeschwin-it beider kreuzenden Fahrzeuge oder Flöße not-ig ist, mindestens aber 60 m.

). Ruderboote, auch Gondeln, Jollen, Kanoes dergleichen kleine Ruderboote, sowie Treträder n die Fahrt der Dampfer, Kraftfahrzeuge, Schlepp- und alleinfahrenden Frachtfahrzeuge (Segel-euge), auch Segelboote sowie Flöße nicht be-ern. Sie haben auszuweichen oder durch Anhalten zum Vorbeifahren zu lassen.

1. Fahrzeuge, in die Motore eingebaut sind, n sich während der Fahrt je nach der Kraft, durch e sie während derselben bewegt werden, also Segeln, nach den Vorschriften für Segelfahr-e und bei der Fortbewegung durch die Motore den Vorschriften für Kraftfahrzeuge zu richten.

2. Fahrzeuge oder Flöße dürfen auf der Wasser-e — außer auf Seen und seeartigen Verbreite-en — abgesehen vom Überholen, nicht neben-der fahren. Insbesondere ist das sogenannte neinanderkuppeln zweier oder mehrerer Fahrzeuge auf den Seen und seeartigen Verbreiterungen Wasserstraßen gestattet. Dampfern kann vom zu-igen Wasserbauamte, soweit Störungen des Be-es nicht zu besorgen sind, das Führen von leeren en an der Seite gestattet werden. Im übrigen § 74 II⁴.

Das Kuppeln der Flöße ist nur mit den Beschrän-gen des § 95 gestattet.

3. Alleinfahrende Dampfer und Boote müssen erbooten, die in der Fischerei begriffen sind, dem Wege fahren.

4. Wegen der Signale siehe § 52 Ziffer 2, nament-Satz 2 des ersten Absatzes.

§ 23. Ausweichregeln für Dampfer.

Ausweichen untereinander (beim Begegnen).

Kommen zwei Dampfer mit oder ohne Anhang ntgegen, so muß, wenn tunlich, jeder dem andern nach rechts ausweichen. Das auf der Talfahrt befindliche Fahrzeug, d. i. das „Talfahrzeug", hat die Absicht, rechts auszuweichen, zeitig vor der Begegnung durch einen kurzen, (d. h. etwa eine Sekunde dauernden) Pfiff mit der Dampfpfeife anzukündigen.

Das auf der Bergfahrt befindliche Fahrzeug, d. i. das „Bergfahrzeug", hat seine Zustimmung gleichfalls durch einen kurzen Pfiff kundzugeben.

2. Kann der eine Dampfer nach rechts nicht ausweichen, so hat er als Antwort oder schon zeitig vor der Begegnung durch zwei kurze Pfiffe mit der Dampfpfeife anzukündigen, wenn er links ausweichen will, und der andere Dampfer hat hierauf mit zwei kurzen Pfiffen zu antworten, wenn er ebenfalls links ausweichen will. Gibt der andere Dampfer kein Antwortsignal, so muß das Vorbeifahren so lange unterbleiben, bis eine Verständigung über die Art des Ausweichens durch die entsprechenden Dampfpfeifensignale erzielt ist.

3. Kann ein Dampfer überhaupt nicht ausweichen, so hat er dies schon zeitig vor der Begegnung durch drei kurze Pfiffe mit der Dampfpfeife anzukündigen und zugleich seine Maschine anzuhalten oder nötigenfalls rückwärts gehen zu lassen.

Kann ein Dampfer auf der Talfahrt oder ein diesem begegnender Dampfer seine Maschine nicht stoppen oder rückwärts gehen lassen, so hat er dies dem entgegenkommenden Dampfer durch fünf kurze Pfiffe mit der Dampfpfeife anzuzeigen. Der letztere Dampfer hat dann seinerseits durch drei kurze Pfiffe anzukündigen, daß er die Maschine stoppt und nötigenfalls rückwärts gehen wird. Ist auch diesem Dampfer das Manöver nicht möglich, so hat er mit fünf kurzen Pfiffen zu antworten. Es müssen dann beide Dampfer am Ufer anlegen oder sonstwie am Rande oder seitwärts der Fahrstraße ständig gemacht werden und in anderer Weise sich verständigen, wie sie bei ihrer Begegnung aneinander vorüberfahren wollen.

b. Ausweichen (beim Begegnen) mit anderen Fahrzeugen.

4. Jeder Dampfer ohne Anhang hat, soweit das Fahrwasser es zuläßt, jedem Segelfahrzeuge, auch jedem Segelboote und Floße, auszuweichen.

Führer von Segelfahrzeugen, Segelbooten oder Flößen, die den Kurs eines Dampfers in größerer Nähe als 60 m kreuzen oder die einen Dampfer aus Mutwillen zum Ausweichen nötigen, machen sich strafbar.

5. Kommt ein Dampfer ohne Anhang einem freifahrenden Segelschiffe, einem Segelboote oder Floß entgegen, so hat er schon zeitig vor dem Begegnen durch einen kurzen Pfiff mit der Dampfpfeife anzukündigen, wenn er rechts, oder durch zwei kurze Pfiffe, wenn er links ausweichen will.

Das andere Fahrzeug oder Floß hat hierauf sogleich in der im § 25 Ziffer 2 bis 4 beschriebenen Weise zu antworten.

Kann der Dampfer nicht nach der von dem Segelschiff, Segelboote oder Flöße bezeichneten Seite oder überhaupt nicht ausweichen, so findet die vorstehende Vorschrift der Ziffer 3 Anwendung.

Ein Dampfer mit Anhang, dem freifahrende Segelschiffe, Segelboote oder Flöße grundsätzlich auszuweichen haben (siehe § 25 Ziffer 9), hat in gleicher Weise anzuzeigen, auf welcher Seite er vorbeifahren will.

6. Jeder Dampfer, der sich einem anderen Fahrzeuge, Boote oder Floße in solcher Weise nähert, daß dadurch die Gefahr eines Zusammenstoßes entsteht, muß seine Fahrt mindern oder, wenn nötig, stoppen und rückwärts gehen.

7. Beim Vorbeifahren an anderen Fahrzeugen oder Flößen in engen Stellen haben Dampfer so langsam zu fahren, daß sie die anderen Fahrzeuge oder Flöße durch Wellen oder Sog nicht gefährden.

8. Ein Dampfer hat in seiner Fahrtrichtung befindliche Ruderboote durch rechtzeitiges Läuten oder durch einen kurzen Pfiff mit der Dampfpfeife zum Ausweichen aufzufordern.

c. Überholen.

9. Ein Dampfer, welcher einen anderen Dampfer, einen Schleppzug oder ein einzelnes Fahrzeug, Segelboot oder Floß überholen will, muß das Verlangen, vorbeigelassen zu werden, durch einen langen, d. h. etwa 5 bis höchstens 10 Sekunden dauernden Pfiff mit der Dampfpfeife anzeigen; ein darauf folgender kurzer Pfiff bedeutet, daß er rechts, zwei kurze Pfiffe, daß er links vorbeifahren will. Bei beschränkter Fahrwasserbreite muß der schneller fahrende Dampfer hinter dem vorfahrenden Fahrzeuge, dem Segelboot oder Floß auf Flußstrecken einen Abstand von 50 m bei Bergfahrt und 100 m bei Talfahrt, in Kanalhaltungen einen Abstand von 50 m so lange einhalten, bis das Fahrwasser von dem vorfahrenden Fahrzeuge, Segelboot oder Floß freigegeben ist.

Will, soweit das bei der zugelassenen Geschwindigkeit im einzelnen Falle statthaft ist, ein Schleppzug den anderen überholen, so hat der zu überholende Schleppzug nach der Verständigung durch die Signale seine Geschwindigkeit während der Dauer des Überholens soweit zu mäßigen, daß der überholende Schleppzug ohne Gefahr vorbeifahren kann. (Beschränkte Zulassung des Überholens siehe § 22 Ziffer 6.)

10. Das vorausfahrende Fahrzeug, Segelboot oder Floß hat auf die gegebenen Zeichen und Signale, wenn die Überholung an der gewünschten Seite erfolgen kann, sogleich das gleiche Antwortsignal zu geben und sofort entsprechend auszuweichen, sonst das die andere Seite bezeichnende Signal zu geben. In letzterem Falle hat das die Überholung fordernde Fahrzeug in gleicher Weise zu antworten, wenn es einverstanden ist. Die Antwort ist von einem Dampfer in der durch Ziffer 9 dieses Paragraphen, von Kraftfahrzeugen in der durch § 24 bzw. von anderen Fahrzeugen in der durch die Ziffern 2 und 7 des § 25 vorgeschriebenen Weise zu geben. Kann das vorausfahrende Fahrzeug, Segelboot oder Floß überhaupt nicht ausweichen, so muß das von einem Dampfer durch fünf kurze Pfiffe mit der Dampfpfeife, von jedem anderen Fahrzeuge, Segelboot oder Floße bei Tage durch Auf- und Niederschwenken einer roten Flagge am Steuer, nachts aber durch Auf- und Niederschwenken einer Laterne mit rotem Lichte in der Nähe des Steuers bemerkbar gemacht werden.

11. Erreicht ein Fahrzeug mit eigener Triebkraft ein Fahrzeug ohne solche Triebkraft oder ein Segelboot oder Floß vor dem Eingange in ein enges oder für Überholen verbotenes Fahrwasser, so muß es ohne weiteres vorbeigelassen werden. Bei diesem Vorbeifahren hat es so langsam zu fahren, daß es andere Fahrzeuge, Boote oder Flöße durch Wellen oder Sog nicht gefährdet.

12. Dampfer, die statt durch eigene Kraft durch Segel fortbewegt werden, gelten als Segelschiffe.

§ 24. Ausweichregeln für Kraftfahrzeuge.

(Siehe § 85.)

Die im § 23 sowie § 22 Ziffer 10, 12, 13 und 14 für Dampfer enthaltenen Bestimmungen sowie die übrigen allgemeinen Ausweichregeln des § 22 gelten in gleicher Weise für Kraftfahrzeuge (siehe § 85).

Wo immer für Dampfer Signale mit der Dampfpfeife vorgeschrieben sind, treten für die Kraftfahrzeuge an deren Stelle entsprechende kurze oder anhaltende Signale mit einem Signalhorn (Hupe) (siehe §§ 86 und 88).

§ 25. Ausweichregeln für Segelfahrzeuge und Flöße.

1. Siehe § 23 Ziffer 4 und folgende.

2. Kommt auf natürlichen Gewässern ein Segelschiff (§ 1 Ziffer 2) oder Floß einem anderen Segelschiffe oder Floße entgegen, so muß das zu Berg gehende Fahrzeug oder Floß, insoweit Wind und Örtlichkeit es gestatten, ausweichen und schon zeitig vorher auf derjenigen Seite, an welcher das andere Schiff oder Floß am besten vorbeikommen kann, eine blaue Flagge schwenken, nachts aber eine Laterne mit hellem weißen Licht wagerecht schwenken. Das zu Tal gehende Fahrzeug oder Floß hat dieses Zeichen im Falle des Einverständnisses in gleicher Weise zu erwidern.

3. Ist das zu Tal fahrende Segelschiff oder Floß nicht in der Lage, an der von dem zu Berg fahrenden Segelschiffe oder Floße bezeichneten Seite vorbeizufahren, so hat das zu Tal fahrende Fahrzeug oder Floß dies am Tage durch Auf- und Niederbringen einer blauen Flagge und nachts durch Auf- und Niederbringen einer Laterne mit hellem weißen Licht dem zu Berg fahrenden Fahrzeuge oder Floße kundzugeben.

as zu Berg gehende Fahrzeug oder Floß muß nach der anderen Seite ausweichen.

Auf kanalisierten Gewässern und Kanälen haben Segelschiffe und Flöße untereinander nach rechts uweichen.

ist dies aus besonderen Gründen einem der Fahr- oder Flöße nicht möglich, so hat es rechtzeitig erjenigen Seite, an welcher das andere Fahrzeug Floß am besten vorbeikommen kann, das in Ziffer 2 schriebene Zeichen zu geben. Kann das eine zeug überhaupt nicht ausweichen, so hat es das ffer 3 vorgeschriebene Zeichen zu geben.

Einem vom Leinpfade aus gezogenen Fahr- e oder Floß hat, wenn nicht besondere Verhältnisse nders bedingen, das begegnende, nicht getreidelte zeug auszuweichen.

Wollen sich zwei Fahrzeuge unter Segel oder Flöße in Fahrt überholen, so muß das Vorbei- n auf der Windseite erfolgen.

Das hinterdrein fahrende Fahrzeug oder trei- e Floß hat diejenige Seite, an welcher es vorbei- en will, am Tage durch wagerechtes Schwenken blauen Flagge, nachts aber durch Schwenken Laterne mit hellem weißen Licht zu bezeichnen.

Das voraus fahrende Fahrzeug oder Floß hat ich in derselben Weise zu antworten oder das hen auf derjenigen Seite zu geben, auf welcher Überholung erfolgen kann.

Kann das vorausgehende Fahrzeug oder Floß haupt nicht ausweichen, so hat es dies am Tage h Auf- und Niederschwenken einer roten Flagge Steuer kundzugeben. Nachts tritt an die Stelle Flagge eine Laterne mit rotem Licht (siehe § 23 er 10).

Jedes alleinfahrende Segelfahrzeug, Segelboot Floß hat jedem Schleppzuge nach Möglichkeit uweichen. Kann das Ausweichen nur auf einer e erfolgen, so muß das Segelschiff oder Floß eich auf derjenigen Seite, an welcher der Schlepp- vorbeizufahren hat, tags mit einer blauen Flagge ken, nachts eine Laterne mit hellem weißen Lichte enken.

10. Ist ein Floß gestellt und hat ein folgendes ihm auf 100 m Abstand genähert, so darf das ge- te nicht früher weiterfahren, als bis das andere beigetrieben ist und mindestens 100 m Vorsprung ngt hat.

26. Ausweichregeln für Sportsegelboote untereinander.

Für das Ausweichen von Sportsegelbooten unter- nder gelten folgende Bestimmungen:

1. Das Segelboot mit raumem Winde muß dem- gen ausweichen, das beim Winde segelt.
2. Begegnen sich zwei Segelboote mit raumem d von verschiedenen Seiten, so muß dasjenige weichen, welches Steuerbordschoten (den Wind links) hat.
3. Begegnen sich zwei Segelboote beim Kreuzen, so muß dasjenige ausweichen, welches Steuerbord- schoten (den Wind von links) hat.
4. Haben die Segelboote raumen Wind von der- selben Seite, so muß das luvwärts befindliche Segel- boot ausweichen.
5. Jedes überholende Segelboot hat dem zu über- holenden aus dem Wege zu gehen.
6. Die nicht zum Ausweichen verpflichteten Segel- boote haben ihren Kurs einzuhalten.

§ 27. Ausweichregeln für Ruderboote untereinander.

1. Ruderboote weichen einander beim Begegnen rechts aus und überholen links.
2. Wenn die Kurse zweier Ruderboote sich so kreuzen, daß Gefahr des Zusammenstoßes besteht, so muß dasjenige Boot aus dem Wege gehen, welches das andere an seiner rechten Seite hat.

§ 28. Ausweichregeln für Ruderboote und Segelboote untereinander.

1. Ruderboote haben Segelbooten auszuweichen.
2. Segelbare Ruder- und Paddelboote (Gigs und Kanoes) gelten als Segelboote, sobald sie nur durch Segel fortbewegt, dagegen als Ruderboote, sobald Ruder oder Paddel zur Fortbewegung benutzt werden.

§ 29. Annäherung an die Schleusen und Beschaffenheit der durchzuschleusenden Fahrzeuge und Flöße.

1. Die Annäherung der Fahrzeuge und Flöße an die Schleusen hat mit höchstens 4 km Stundengeschwindigkeit und mit Vorsicht zu geschehen.

Führer von Segelfahrzeugen haben hierbei auf einer Entfernung von mindestens 200 m vor der Schleuse die Segel vollständig fallen zu lassen.

2. Es ist verboten, daß ein Fahrzeug oder Floß ohne besondere Erlaubnis näher als auf eine größte Schiffslänge an die Schleusen heranfährt. Die Ausfahrt anderer Fahrzeuge oder Flöße aus den Schleusen darf dabei nicht behindert werden.

Der Schleusenmeister hat zu bestimmen, wann ein Fahrzeug oder Floß in die Schleuse rücken soll. Das bestimmte Fahrzeug oder Floß muß unverzüglich an die Schleuse heranrücken bzw. in die Schleuse rücken, widrigenfalls es seines Schleusenranges verlustig geht.

3. Verboten ist den Schiffern, mit ihren Fahrzeugen und Flößen willkürlich vor oder in der Schleuse liegen zu bleiben und dadurch die Wasserstraße zu beengen.

4. Vor dem Eintritt in die Schleusen sind die Fahrzeuge und Flöße von allen überhängenden und überstehenden Gegenständen, als Rudern, Staaken, Stangen, Ankern usw., zu befreien, auch müssen die Gierbretter (Schwerter) eingenommen werden.

5. Fahrzeuge und Flöße von zu großen Abmessungen oder Fahrzeuge von zu großem Tiefgang sowie schadhafte Fahrzeuge können von der Durchschleusung zurückgewiesen werden, desgleichen hölzerne Schiffe mit über die Oberfläche der Bordwände vorstehenden Eisenteilen, wie eisernen Streichleisten, Köpfen und Schraubenbolzen usw.

6. Eiserne Schiffe, welche keine hölzernen Streichleisten haben, sind von der Durchschleusung überhaupt ausgeschlossen.

Eine Ausnahmegenehmigung kann von dem für die zu befahrende Wasserstraße zuständigen Wasserbauamt für schmale eiserne Fahrzeuge erteilt werden, wenn diese außenbords mit seitlichen Längstauen von genügender Stärke versehen sind oder auf ihren beiden Längsseiten in höchstens 8 m Abstand Korkballen, Fender aus Tauwerk oder Stroh oder Reibehölzer außenbords hängen haben.

Fahrzeuge mit eisernen Streichleisten und mit eisenbeschlagenen Holzleisten, die vor dem Inkrafttreten dieser Polizeiverordnung gebaut sind, dürfen durchgeschleust werden, wenn sie außenbords auf beiden Seiten in Abständen von höchstens 8 m mit Korkballen, Fendern, Tauwerk usw. so versehen sind, daß die eisernen Streichleisten die Bauwerke nicht berühren können.

§ 30. Schleusenrang und sonstiger Rang.

1. Bei der Aufstellung zum Durchschleusen und bei der demnächstigen Durchschleusung haben im allgemeinen Fahrzeuge untereinander diejenige Reihenfolge zu beobachten, in welcher sie vor der Schleuse angekommen sind.

Dasselbe gilt auch für den Rang der Flöße. Fahrzeuge und Flöße, die nicht geschleust werden sollen, dürfen auf den für den Schleusenrang bestimmten Plätzen nicht liegen.

2. Ruder- und Segelboote dürfen in der Reihenfolge der Ziffer 1 außer dem Range bei jeder Schleusung mitschleusen, wo das ohne Nachteil für die übrige Schiffahrt und Flößerei geschehen kann.

3. Von der Reihenfolge darf nach Maßgabe der auf den Schleusen aushängenden Betriebsordnung nur zugunsten der Vorschleuseberechtigten abgewichen werden und außerdem in den Fällen, wo es aus Betriebsrücksichten zweckmäßig ist, insbesondere wo es die Aufrechterhaltung eines ununterbrochenen Verkehrs erfordert.

So sind z. B. die früher vor den Schleusen eingetroffenen Schiffe, deren Führer sich nicht rechtzeitig durch Klarmachung ihres Fahrzeuges oder ihrer Papiere, z. B. Besorgung der Fahrscheine oder des Quittungsstempels auf den Anmeldungen, zum Durchschleusen bereit gemacht haben, im Range zurückzustellen.

4. Tragbare Fahrzeuge dürfen nach Anmeldung bei dem Schleusenbeamten mit Benutzung des Schleusengebiets um die Schleuse herum über Land geschafft werden. Den Anweisungen des Schleusenbeamten ist hierbei Folge zu leisten.

5. Alle Vorschriften, die auf den in der Nähe der Schleusen befindlichen Tafeln bezüglich der Ordnung des Betriebes enthalten sind oder nach Bedarf noch besonders erlassen werden, sowie alle Anordnungen des Schleusenmeisters, namentlich in bezug auf die Reihenfolge der Fahrt durch die Schleuse, müssen unverzüglich und genau befolgt werden.

6. Die mit Sprengstoffen beladenen Fahrzeuge sind vor allen anderen durch die Schleusen zu schaffen.

Ein gleichzeitiges Durchschleusen anderer Fahrzeuge, auch der Ruder- und Segelboote, mit den mit Sprengstoffen beladenen ist verboten.

7. Die Vorschriften zu 5 gelten sinngemäß für jede Strecke, an der sich ein Schiffsrang infolge eines Verkehrshindernisses oder aus einem sonstigen Grunde gebildet hat.

§ 31. Vorschleuserecht.

I. Ein unbedingtes Vorschleuserecht steht folgenden Fahrzeugen in der nachbezeichneten Reihenfolge zu:

1. den der Königlichen Hof- und Staatsverwaltung gehörigen Dampf- und Kraftfahrzeugen sowie deren Anhängen,
2. den zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung benutzten Dampf- und Kraftfahrzeugen sowie deren Anhängen und den beladenen Frachtdampfern ohne Anhang, aber nicht den Frachtkraftfahrzeugen.

II. Das Vorschleuserecht mit der Maßgabe, daß je nach einem vorgeschleusten Fahrzeug zwei der nicht bevorrechtigten einzuschieben sind (bedingtes Vorschleuserecht), steht allen Fahrzeugen zu.

III. Fahrzeuge, denen Gelegenheit gegeben ist, sich nach Beendigung der gewöhnlichen Betriebszeit an irgendeiner Schleuse durchschleusen zu lassen, die hiervon aber keinen Gebrauch machen, dürfen das Vorschleuserecht an dieser Schleuse für dieselbe Fahrt nicht in Anspruch nehmen und werden im Range hinter die Vorschleuseberechtigten zurückgesetzt.

IV. Der Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen ist befugt, im Bedarfsfalle das bedingte Vorschleuserecht davon abhängig zu machen, daß das Fahrzeug aus der Schleuse durch Dampfer oder Kraftfahrzeuge herausgeschleppt wird.

V. Für die Zeit außerordentlichen Schiffsandranges wird das bedingte Vorschleuserecht zu II aufgehoben. Anfang und Endzeitpunkt dieser Ausnahmeregel bestimmt für jede Schleuse das zuständige Wasserbauamt durch Bekanntmachung mittels Aushangs an den Schleusen. Von dem seitens des Wasserbauamts bekannt zu machenden Zeitpunkte ab steht ein unbedingtes Vorschleuserecht nur den Dampf- oder Kraftfahrzeugen der Königlichen Hof- und Staatsverwaltung sowie deren Anhängen und den zur Personenbeförderung benutzten Dampf- oder Kraftfahrzeugen sowie deren Anhängen zu und ein bedingtes Vorschleuserecht mit der Maßgabe, daß nach je einem

leusten Fahrzeug zwei der nicht bevorrechtigten
eben sind, nur denjenigen Fahrzeugen, deren
dung aus Schießpulver oder anderen Sprengaus lebenden, in besonderen Haltern (Dröbeln)
hen Fischen, aus frischen Früchten (Baumerpachten Hackfrüchten) oder anderen, schnellem
en ausgesetzten Gegenständen bestehen, sowie
rstehend nicht genannten Fahrzeugen der
hen Staatsverwaltung einschließlich derjenigen
welche Güter für diese befördern, und den
zern für Staatsbauten.

Das unbedingte Vorschleuserecht hat den
g vor dem bedingten Recht, und die Schleusung
gt berechtigter Schiffe ist auf die Zahl der
rechtigten Schiffe, welche nach einer Schleusung
vorberechtigter einzuschieben sind, ohne Einfluß.
. Den Dampfern stehen die Kraftfahrzeuge
nit Ausnahme des Falls zu I [2], in welchem die
hrzeuge den Frachtdampfern nicht gleichndeln sind. (Wegen des Vorschleuserechts im
kanal siehe § 214 vorletzter Absatz.)

32. Verhalten beim Durchschleusen.

Die Durchschleusung hat unter Leitung des
enmeisters zu erfolgen.

Die Mannschaften der durchzuschleusenden
uge und Flöße sind auf Verlangen des zuständigen
en verpflichtet, die zur Durchschleusung ihrer
uge erforderlichen Arbeiten nach dessen näherer
ung mit zu verrichten.

Insbesondere sind auch die Schleusenarbeiter
chtet, den Weisungen des Schleusenmeisters
r sonstigen zuständigen Beamten unverzüglich
ommen.

Jedes starke Anstoßen an die Tore und Wände
hleusen ist zu vermeiden. Zu diesem Zwecke
des Fahrzeug und jede einzelne Verbindung
ßholz an einem Tau vorn und an einem Tau
sicher befestigt und gehemmt werden.

s Einsetzen von eisenbeschlagenen Rudern, Stand dergleichen in die Wände oder Tore der
sen sowie jede Beschädigung derselben ist ver-

Besondere Vorschriften über das Verhalten
ampfer und Kraftfahrzeuge siehe §§ 64, 86
.

§ 33. Durchfahren der Brücken.

Die Durchfahrt durch die Brücken von 100 m
s 100 m hinter diesen muß langsam erfolgen (§ 19).
hrer von Segelfahrzeugen haben in einer Entg von mindestens 200 m vor der Brücke die
vollständig fallen zu lassen.

In der Durchfahrt von Brücken und Sicherheitsnit nur einer Durchfahrtöffnung von beschränkter
und auf Fahrzeuglänge ober- und unterhalb
lchen Bauwerken dürfen einander begegnende
uge oder Flöße nicht aneinander vorbeifahren.
hr muß das später ankommende Fahrzeug
vor der Brücke die Durchfahrt des entgegenkommenden abwarten.

Bei gleichzeitiger Ankunft zweier Fahrzeuge hat das talwärts fahrende (siehe § 22 [1]) vor dem aufwärts fahrenden den Vorzug. Dampfer und Kraftfahrzeuge einschließlich etwaiger Anhänge haben bei solchen Brücken das Vorfahrrecht vor allen anderen Fahrzeugen, es sei denn, daß das andere Fahrzeug mit Strömung fährt und bereits auf 100 m sich der Brücke genähert hat.

Wegen Überholens vor Brücken siehe § 22 Ziffer 5.

3. Bei Brücken und Sicherheitstoren mit zwei Durchfahrtöffnungen ist stets die in der Fahrtrichtung zur Rechten liegende Öffnung zu benutzen, wenn nicht durch die Breite des Fahrzeuges die Benutzung der anderen Öffnung bedingt wird.

4. Bei Brücken und Sicherheitstoren mit mehr als zwei Öffnungen sind diejenigen Öffnungen zur Durchfahrt zu benutzen, welche in folgender Weise bezeichnet sind:

am Tage

rechts schwarz-weiße, links rot-weiße volle Rauten, die weißen Felder zur Durchfahrtöffnung gekehrt, an weißen Stangen oder am Mauerwerk des Bauwerks,

nachts, wo nötig,

rechts grünes, links rotes Licht.

Außer den in jedem Falle vorhandenen Rauten bei Brücken sind auch zulässig über den Mitten der Durchfahrt- bzw. gesperrten Öffnungen weiße bzw. rote Tafeln mit entsprechenden Aufschriften:

Durchfahrt	Gesperrt
weiß	rot

Anmerkung: rechts und links gilt hier ausnahmsweise in bezug auf die jeweilige Durchfahrtrichtung.

5. Das Festklemmen in den Brücken, das Einsetzen von eisenbeschlagenen Rudern oder Stangen in deren massive oder hölzerne Teile, überhaupt jede Beschädigung der Brücken und Berührung ihres Überbaues durch Fahrzeug, Ladung oder andere Gegenstände sowie jede Verunreinigung des Überbaues ist verboten.

Vor dem Passieren einer Brücke muß sich jeder Schiffsführer sichere Überzeugung davon verschaffen, ob sein Fahrzeug rücksichtlich seiner Höhe und Breite die Brücke durchfahren kann.

Er darf jedoch nicht vor oder unter die Brücke fahren, um daselbst Versuche anzustellen.

6. Das Aufziehen und Schließen der Brücken darf, soweit Brückenwärter vorhanden sind, nur durch diese geschehen.

Jedoch sind die Schiffsführer nötigenfalls Hilfe zu leisten verpflichtet.

Der Schiffsführer darf nicht eher mit seinem Fahrzeuge unter die Brücke fahren, als bis die Brückenklappen gezogen sind.

Das an die Wärter von Zug-, Schwimm- und Drehbrücken etwa zu zahlende Aufzugsgeld ist diesen

Beamten abgezählt einzuhändigen. Wo solche Wärter nicht vorhanden sind, muß der Schiffsführer nach Durchfahren der Zug-, Schwimm- und Drehbrücken diese alsbald wieder schließen.

7. Fahrzeuge, die mit leicht brennbaren Stoffen beladen sind, dürfen innerhalb 200 m Entfernung von hölzernen oder mit Holzbelag versehenen eisernen Brücken nicht über Nacht bleiben.

8. Besondere Bestimmungen über das Durchfahren einzelner Brücken werden durch diese Vorschriften nicht berührt.

9. Die Vorschriften über Verhalten von Dampfern, Schleppzügen, Kraftfahrzeugen bei den Brücken befinden sich §§ 64, 80, 86 und 87.

§ 34. Vorbeifahren an Fähren.

Den Fähranstalten dürfen die Fahrzeuge sich nur langsam nähern (§§ 63[8], 19[2]). Fähranstalten im Sinne dieser Polizeiverordnung sind diejenigen Stellen an den Ufern der Wasserstraßen, von und zu denen eine Vermittelung des Personen- oder Güterverkehrs über die Wasserstraßen stattfindet.

50 m oberhalb und 50 m unterhalb von den Überfahrtwegen der Fähren darf von Fahrzeugen oder Flößen nicht gehalten werden.

Auch dürfen innerhalb dieser Strecke Schleppzüge nicht abgeworfen werden.

Besondere Vorschriften über die Annäherung der Dampfer und Kraftfahrzeuge an Fähren siehe §§ 64, 86 und 87, der Schleppzüge und Segelfahrzeuge an Fähren § 125, an die Fähre von Sakrow § 146.

§ 35. Verhalten bei den Liegestellen der elektrischen Leitungskabel und der Gas- und Wasserrohre sowie bei den Laichschonrevieren.

Um Beschädigungen der in dem Bette der Wasserstraßen ausgelegten elektrischen Leitungskabel zu verhüten, ist das Ankerwerfen zwischen 50 m oberhalb und 50 m unterhalb sowie der Gebrauch eisenbeschlagener Ruder und Stangen von 10 m oberhalb bis 10 m unterhalb der durch weiße Tafeln mit der Aufschrift „Telegraph" oder „Kabel" bezeichneten Liegestellen der Kabel verboten. (Siehe Schiffahrtzeichenordnung Nr. 14 im Anhang 1 dieser Polizeiverordnung.)

Dasselbe gilt bezüglich der Gas- und Wasserrohre, wenn auf deren Schutz durch Warnungstafeln hingewiesen ist.

Die Anker müssen auf den bezeichneten Strecken stets über Wasser sichtbar aufgenommen sein.

Bezüglich der Beschränkung des Fahrzeug- und Floßverkehrs auf den Laichschonrevieren und in deren Nähe gelten die fischereipolizeilichen Vorschriften.

§ 36. Querlegen überstehender Gegenstände.

1. Zur Vermeidung von Beschädigungen und Unglücksfällen ist auf Fahrzeugen und Flößen das Querlegen von überstehenden Gegenständen, wie Rudern, Staken, Brettern, Stangen und dergleichen, verboten.

2. Während der Fahrt außerhalb der Kanäle ist es den freifahrenden Frachtfahrzeugen gestattet, den Hinteranker außenbords zu führen; das Heraushängen des Vorderankers ist dagegen verboten.

In Schleppzügen darf bei Fahrten außerhalb der Kanäle nur das erste im Anhang fahrende Fahrzeug den Vorderanker und das letzte im Anhang fahrende Fahrzeug den Hinteranker außenbords führen. Auf Kanalstrecken darf überhaupt kein Anker außenbords geführt werden.

3. Soweit während der Fahrt Hinteranker außenbords mitgeführt werden dürfen, sind sie so aufzuhängen, daß sie über die größte Breite des Fahrzeuges nicht hinausragen und ganz oberhalb der Wasserlinie hängen.

§ 37. Schleifenlassen von Ankern und Ketten.

Das Schleifenlassen von Ankern ist allgemein, auf Kanälen auch das Schleifenlassen von Ketten verboten.

§ 38. Anderweitige Sicherheitsvorschriften für Verhalten während der Fahrt.

1. Das willkürliche Schleifenlassen von Fahrzeugen und Flößen an den Uferböschungen ist untersagt.

Fahrzeuge und Flöße, welche vom Wind an die Ufer gedrückt werden, müssen so lange anlegen, bis die Fahrt frei vonstatten geht.

2. Das Umgeben oder Umwenden von Fahrzeugen darf nur an denjenigen Stellen erfolgen, welche hierzu genügenden Raum bieten. Bei dem Umwenden in Kanälen und engen Strecken dürfen Dampfer und Kraftfahrzeuge nicht mit dem Steven gegen das Ufer gestellt, auch darf das Umwenden nicht mit Maschinenkraft bewirkt werden, sondern es sind nur Staken anzuwenden.

Wegen des Verbots des Gebrauchs von Schrotbäumen (Bundstaken) und der Beschränkung des Gebrauchs von Handstaken auf dem Hohenzollernkanal siehe § 174, auf der Spree-Oder-Wasserstraße siehe § 158, Teltowkanal § 205.

3. Das Proben der Maschinen auf festgelegten Dampfern und Kraftfahrzeugen, abgesehen vom kurzen Angehenlassen der Maschine und Anschlagen zum Entkrauten der Schraube, ist verboten.

4. Das Steuer darf während der Fahrt nicht festgebunden werden, es sei denn, daß es beim Begegnen mit anderen Fahrzeugen zur Verhinderung von Gefahren auf die Dauer des Begegnens erfolgt.

5. Während der Fahrt ist den als Besatzung tätigen Personen jede Nebenbeschäftigung gleichzeitig neben dem eigentlichen Fahrdienst verboten.

6. Absichtliches Schaukeln auf kleineren Fahrzeugen und sonstiger Unfug ist verboten.

7. Das Veranstalten von größeren Ruderwettfahrten, welche das Abstecken einer Wettfahrbahn erforderlich machen, oder von Motorwettfahrten sowie das Veranstalten von festlichen Auffahrten oder Parade-

von Ruderbooten oder Geschwaderfahrten
elbooten, welche durch ihre geschlossenen
nen eine Behinderung des sonstigen Ver-
den Wasserstraßen herbeiführen, ist nur mit
gung des zuständigen Wasserbauamtes zu-
Das Wettsegeln von Segelbooten in größerer
48 Stunden vorher dem Wasserbauamt an-

ie Schiffsführer sind dafür verantwortlich,
Anhänge ihrer Fahrzeuge nicht Kindern unter
cen, angetrunkenen oder des Fahrens un-
Personen überlassen werden. Die gleiche
ortlichkeit haben bezüglich ihrer Fahrzeuge
itzer von Ruder-, Segelbooten und sonstigen
gen.

Jeder Fahrzeug- oder Floßführer hat die durch
gszeichen oder sonstige Merkmale bezeichneten
chen oder gefährlichen Stellen zu meiden und
rch Schiffahrtwarnungszeichen kenntlich ge-
Fahrwasser einzuhalten. Besonders haben
e Führer geschleppter Fahrzeuge sorgfältig
zu wachen, daß sie im Fahrwasser bleiben.

Jeder Schiffsführer hat dafür zu sorgen, daß
n untergebenen Mannschaften ihre Pflicht
h erfüllen, sich anständig und friedfertig unter-
r und bei Personenfahrzeugen auch sich höflich
ie Fahrgäste verhalten.

Im übrigen muß aber in allen Fällen sowohl
ten der Schiffsführer wie auch von seiten der
nung stets gehörige Rücksicht auf alle Gefahren
chiffahrt und des Zusammenstoßens sowie auf
esonderen Umstände genommen werden, welche
wendung unmittelbarer Gefahr ein Abweichen
n Vorschriften notwendig machen.

. Unter besonderen Verhältnissen.

Verhalten bei Dunkelheit und Nebel.

Bei Dunkelheit, Nebel oder starkem Schneefall
ur mit ermäßigter Geschwindigkeit (§ 19²) ge-
werden. Beim Begegnen zweier Fahrzeuge
h jeder Führer mit seinen Fahrzeugen auf so-
s Stillhalten einzurichten. Dabei hat jedes
eug oder Floß in Fahrt mit Dampfpfeife oder
thorn alle zwei bis drei Minuten ein langes,
enn es in seinem Fahrwasser vor sich ein anderes
eug oder Floß bemerkt, anhaltende Signale
ben.

Ist die Dunkelheit, der Nebel oder das Schnee-
n so stark, daß von dem Fahrzeuge aus keines der
Ufer gesehen werden kann, so sind alle Fahrten
sagt.

en Flößen ist schon bei mäßiger Dunkelheit,
Nebel, Schneegestöber oder Sturm das Treiben
gestattet.

Verhalten bei ungenügender Fahrtiefe.

der Schiffsführer ist verpflichtet, sich darüber
heit zu verschaffen, ob das vor ihm liegende
Fahrwasser für den Tiefgang seines Fahrzeuges genügt. Ist das nicht der Fall, so darf er die Untiefe erst nach genügendem Ableichtern durchfahren.

Die Vorschriften des § 17 Ziffer 8 greifen hier Platz.

§ 41. Verhalten bei Schiffsstockungen.

Ist eine Schiffsstockung eingetreten, so müssen nach näherer Anweisung des zuständigen Strompolizeibeamten die zu Berg und die zu Tal fahrenden Fahrzeuge oder Flöße die schwierige Stelle abwechselnd durchfahren, bis dahin aber vor der schwierigen bzw. vor der von dem Strompolizeibeamten bezeichneten Stelle hintereinander beilegen. Auf Aufforderung des Strompolizeibeamten hat die Besatzung der wartenden Fahrzeuge nach den Weisungen des Beamten Hilfe zu leisten.

§ 42. Verhalten bei völliger Sperrung des Fahrwassers.

1. Wenn bei einer Fahrwasserspaltung, z. B. Wehr- und Schleusenarm, des Wasserstandes wegen oder infolge der Aufrichtung oder Niederlegung der Wehre nur ein Fahrwasser benutzt werden soll, so wird dies an der Abzweigungsstelle durch einen Richtungspfeil mit weißer Spitze zum geöffneten, mit rotem Fiederende zum gesperrten Arm zeigend, an weißem Mast auf der Trennungsspitze,

nachts, wo nötig, durch ein weißes (benutzbarer Arm) und ein rotes Licht (gesperrter Arm) an den Enden des Pfeils bezeichnet.

2. Machen andere Anlässe eine völlige Sperrung des Fahrwassers oder von Teilen desselben erforderlich, so wird dies tags durch zwei rote Tafeln, Flaggen oder Bälle, nachts durch zwei rote Lichter übereinander und 1 m voneinander entfernt im Strom oder am Ufer an Ort und Stelle oder, wenn nötig, ober- und unterhalb angezeigt.

Alle Fahrzeuge und Flöße müssen an so bezeichneten Stellen bis zur Wiederfreilegung der Fahrt beilegen; der Schiffsführer hat allen näheren Anweisungen der Strompolizeibeamten und Wachtposten Folge zu leisten.

§ 43. Verhalten bei Unglücksfällen.

1. Wird ein Fahrzeug oder Floß auf der Reise gefährlich beschädigt, so ist dessen Fahrt einzustellen und erst nach einer zur Fortsetzung der Fahrt genügenden Ausbesserung des Schadens wieder fortzusetzen.

2. Versetzte (verlorene) Anker müssen sofort aus dem Flußbett entfernt werden. Ist dies nicht möglich, so ist ihre Lage durch ein geeignetes Zeichen genau kenntlich zu machen und hiervon dem zuständigen Strompolizeibeamten sofort Anzeige zu erstatten. Auch hat jeder Schiffsführer, der einen am Grunde liegenden Anker verschleppt, die neue Stelle zu bezeichnen, und, falls er einen fremden Anker hebt, ihn dem nächsten Strompolizeibeamten oder der nächsten Polizeibehörde abzuliefern. (Schiffahrt-

zeichenordnung I 2 (grüne Boje, Stod, Mal oder Faßtonne, an einem Stabe verankert, oder 14 (weiße Tafel mit entsprechender Aufschrift usw.) siehe Anhang 1.)

3. Wenn ein Fahrzeug oder Floß sich in Not oder Gefahr befindet, so ist dies durch acht kurze Töne mit der Dampfpfeife, dem Signal- oder Nebelhorn anzuzeigen.

Als Notsignal gelten tags auch eine weiße Flagge, etwa 1 qm groß, an möglichst 5 m langer Stange, nachts zwei grüne, ringsum gut sichtbare Lichter über- und 1 m voneinander.

Sobald eine Sperrung des Fahrwassers eingetreten, aber noch nicht nach Vorschrift der Ziffer 2 des § 42 angezeigt ist, so ist von den Fahrzeugen aus (bei Schleppzügen vom letzten Fahrzeug aus) das Haltesignal tags durch zwei rote Flaggen, nachts durch zwei rote Laternen senkrecht übereinander zu geben. Als Haltesignal auf kurze Zeit für Fahrzeuge jeder Art, z. B. bei Vornahme von Sprengungen an oder in der Wasserstraße dient das Auf- und Niederbringen einer an langer Stange befestigten roten Flagge vom Ufer oder Fahrzeug aus bzw. nachts eines roten Lichtes in genügender Entfernung ober- und unterhalb der zu sperrenden Stelle.

4. Im Falle eines Zusammenstoßes von Fahrzeugen oder Flößen sowie in sonstigen Fällen einer Gefährdung von Menschenleben beim Schiffahrtbetriebe haben Führer und Mannschaften jedes Fahrzeuges oder Floßes den nach Lage der Umstände zur Rettung und Hilfe erforderlichen Beistand zu leisten, soweit sie dazu ohne Gefährdung des eigenen Fahrzeuges und der auf ihm befindlichen Personen imstande sind. Vor der Fortsetzung der Fahrt hat jeder an dem Unfalle beteiligte Schiffsführer den Namen, das Eichzeichen, den Heimatsort, den Abgangs- und Bestimmungsort seines Fahrzeuges dem Führer des verletzten Fahrzeuges anzugeben.

5. Bei Unglücksfällen dürfen der Schiffs- oder Floßführer und die Mannschaften das Fahrzeug oder Floß erst bei augenscheinlicher Lebensgefahr verlassen. Sie müssen zunächst bemüht sein, die für das Fahrzeug oder die Fahrgäste und die Ladung eingetretene Gefahr zu beseitigen, bei dringender Gefahr aber vor allem auf die Rettung der Menschenleben und erst dann auf die Bergung der Ladung bedacht sein.

6. Von jedem Unglücksfalle ist auf kürzestem Wege dem nächsten Wasserbauamt oder dem Strompolizeibeamten Anzeige zu machen und dessen weiteren Anordnungen Folge zu leisten.

§ 44. Verhalten beim Festfahren oder Sinken von Fahrzeugen oder Flößen.

1. Ist ein Fahrzeug oder Floß auf der Wasserstraße gesunken, so ist der Führer und bei seinem Unvermögen jeder Mann der Besatzung verpflichtet, sofort dem nächsten Wasserbauamt oder Strompolizeibeamten hiervon Anzeige zu machen.

2. Wird durch ein festgefahrenes oder gesunkenes Fahrzeug oder Floß eine vollständige Sperrung des Fahrwassers verursacht, so ist dies durch den Schiffs- oder Floßführer oder im Falle der Säumigkeit oder bei unzulänglicher Bezeichnung durch den Strompolizeibeamten auf Kosten des Schiffs- oder Floßführers nach § 42 Ziffer 2 zu kennzeichnen.

Wenn aber an dem gesunkenen Fahrzeuge oder Floße noch vorbeigefahren werden kann, so sind auf denselben die in dem letzten Absatz der Ziffer 1 des § 8 und der Ziffer 4 des § 17 vorgeschriebenen Zeichen auszustecken.

In jedem Falle ist außerdem, falls es durch die Ortlichkeit bedingt oder von dem zuständigen Wasserbauamt für nötig erachtet wird, ein zuverlässiger Mann in solcher Entfernung von der Unfallstelle aufzustellen, daß sich nähernde Fahrzeuge und Flöße durch ihn rechtzeitig gewarnt werden können.

3. Wenn das zuständige Wasserbauamt die Beseitigung des gesunkenen Fahrzeuges oder Floßes für nötig hält, so sind der Führer und der Schiffs- bzw. Floßeigner verpflichtet, auf Aufforderung des Wasserbauamts binnen einer von ihm festzusetzenden Frist Fahrzeug und Ladung aus dem Wasserlauf zu entfernen.

Kommen Führer und Eigner dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Strombauverwaltung das Fahrzeug und die Ladung bzw. das Floß auf Kosten der Säumigen beseitigen lassen.

4. Das Zerschlagen von Fahrzeugen (Ausschlachten) auf den Wasserstraßen und das Zulandeziehen zum Zwecke des Zerschlagens ohne Genehmigung des zuständigen Wasserbauamts ist untersagt.

§ 45. Verhalten gegenüber den Strombauarbeiten.

Von allen Stellen, an denen Strombauten ausgeführt werden, hat sich jedes Dampf- und jedes Kraftfahrzeug möglichst fernzuhalten und langsam daran vorüberzufahren, wenn diese Stellen bei Tage nach Vorschrift des letzten Absatzes der Ziffer 4 des § 17 durch eine schräg ausgesteckte rote Tafel, Ball oder Flagge, nach der für die Schiffahrt freien Seite zeigend,

nachts nach Vorschrift des letzten Absatzes der Ziffer1 des § 8 quer zum Fahrwasser neben- und 1 m voneinander in gleicher Höhe durch ein rotes und ein helles weißes Licht, letzteres zur fahrtfreien Seite gekehrt, bezeichnet sind.

Unter Strombauarbeiten sind auch Brücken- und Schleusenbauten zu verstehen.

Verantwortlich für die richtige Aussteckung und Unterhaltung der vorbenannten Zeichen ist der Unternehmer.

Er wird von dieser Verantwortlichkeit durch etwaige Sicherheitsmaßregeln, die die Strompolizei ihrerseits an den gefährdeten Stellen trifft, in keiner Weise befreit.

III. Abschnitt.
ondere polizeiliche Vorschriften.

§ 46. Hausierhandel.
handel im Umherziehen auf den Wasser-
nterliegt den Bestimmungen der Reichs-
dnung.

uerwerke, Schießen sowie Mitführen
dgeräten und Fischbetäubungsmitteln.
eranstaltung von Feuerwerken und das Ab-
inzelner Feuerwerkskörper sowie das Schießen
ßwaffen irgendwelcher Art ohne Erlaubnis
ierungspräsidenten in Potsdam als Chef
altung der Märkischen Wasserstraßen ist auf
erstraßen verboten. Durch diese Bestimmung
Ausübung der Jagd durch die Jagdberechtigten
hrt.
Führen von Fischbetäubungsmitteln an Bord
zeuge und Flöße ist verboten.

§ 48. Musizieren.
Musizieren auf den Wasserstraßen ist, soweit
iet ist, die nächtliche Ruhe zu stören, in der
n Ortschaften in der Zeit von 11 Uhr abends
morgens verboten.
Veranstaltung von Musikaufführungen auf
erstraßen unterliegt, soweit es sich um Lust-
handelt, der vorhergehenden Genehmigung
en Königlichen Wasserbauamtes, innerhalb
Bezirks die Veranstaltung stattfinden soll.
scheinigung über die erteilte Genehmigung
der Veranstaltung auf Verlangen den Beamten
icht vorgelegt werden.

Äußere Heilighaltung der Sonn- und
e und Schulpflicht der Schifferkinder.
die äußere Heilighaltung der Sonn- und Fest-
üglich des Gewerbebetriebes und der Ver-
g von Musikaufführungen und anderen Lust-
auf und an den Wasserläufen sind die von den
gen Landespolizeibehörden erlassenen Polizei-
ungen maßgebend.
en der Verpflichtung der Schiffer, ihre schul-
en Kinder zum Besuch der Volksschule an-
, wird auf die im Anhang unter Nr. 2 ab-
e Verordnung der Königlichen Regierung,
g für Kirchen- und Schulwesen, in Potsdam
Mai 1903 und den Nachtrag vom 30. November
rwiesen.

Baden, Viehtränken, Pferdeschwemmen.
Durch die Badenden darf die Schiffahrt nicht
werden.
besondere ist das Heranschwimmen an Fahr-
und Herumturnen an diesen verboten. Das
alten von Wettschwimmen ohne strompolizei-
enehmigung ist untersagt.
Das Viehtränken und Pferdeschwemmen ist
den dazu bestimmten oder strompolizeilich be-
genehmigten Stellen erlaubt.

§ 51. Anderweitige Strombenutzung.
Die Entnahme von Erde, Sand, Kies, Ton und dergleichen durch Graben, Baggern usw. aus den Wasserläufen erster Ordnung ist ohne Genehmigung des Wasserbauamts verboten.

Die Entnahme von in das Wasser gefallenen Kohlen oder anderen Lagerstoffen ist anderen Personen als den Eigentümern ohne Genehmigung des zuständigen Wasserbauamts verboten. Die Entnahme von Wasser durch besondere Vorrichtungen (Brunnen, Leitungen) ohne Genehmigung des Regierungspräsidenten in Potsdam als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen oder ein dieser Genehmigung gleichzuachtendes Recht ist verboten.

Wegen der Entnahme von Eis siehe §§ 25 und 39 des Wassergesetzes, § 367 Ziffer 12 Str.G.B. und § 29[2] des Feld- und Forstpolizeigesetzes.

§ 52. Schiffahrtzeichen und Signale.
1. Jede Verschiebung, Verschleppung, Zerstörung oder Beschädigung von Schiffahrtzeichen irgendwelcher Art ist untersagt.

Vgl. auch §§ 322 ff. Reichsstrafgesetzbuches.

Ist gleichwohl durch ein Fahrzeug oder Floß ein Schiffahrtzeichen verschoben, verschleppt, beschädigt oder zerstört worden, so hat der Führer desselben dem nächsten Strompolizeibeamten sofort und auf dem kürzesten Wege Anzeige davon zu machen.

Zu der gleichen Anzeige ist jeder Fahrzeug- oder Floßführer verpflichtet, der das Fehlen oder die falsche Stellung, Veränderung usw. eines solchen Merkmales oder Warnungszeichens bemerkt.

Das Fahren außerhalb der für die Begrenzung eines Fahrwassers bestimmten Zeichen ist für alle Fahrzeuge verboten (§ 19, siehe auch § 38[9]).

2. Von den in der Polizeiverordnung vorgeschriebenen oder gestatteten Signalen darf keines in anderen als den dafür vorgesehenen Fällen zur Anwendung gebracht werden. Die Abgabe und Beantwortung der Signale muß so früh wie möglich erfolgen. Sie müssen auch gegebenenfalls nach vorheriger gegenseitiger Verständigung der Schiffsführer oder Steuermänner sogleich befolgt und ihrer Bedeutung entsprechend ausgeführt werden.

Der Gebrauch von Sirenen auf den Wasserstraßen ist verboten, desgleichen das Wecken der Mannschaften der Schleppzüge des Nachts durch Heulen mit der Dampfpfeife wie überhaupt das Abgeben nicht vorgeschriebener Signale.

Auch das Heulen mit der Dampfpfeife unter Brücken ist untersagt (siehe § 64 Abs. 1).

3. Weder vom Lande noch von fahrenden oder stilliegenden Fahrzeugen dürfen Lichter gezeigt werden, die mit den in dieser Verordnung vorgeschriebenen verwechselt werden können und geeignet sind, die Schiffahrt oder Flößerei zu gefährden.

4. Die zu den vorgeschriebenen Signalen erforderlichen Flaggen oder Tafeln müssen mindestens 1 Geviertmeter haben.

5. Die Lichter müssen stets hell brennen.

6. Die in dieser Polizeiverordnung vorgesehenen Signale sind im Anhang unter Nr. 1 zusammengestellt (Schiffahrtzeichenordnung).

§ 53. Verunreinigung der Wasserläufe.

Wegen des Einwerfens, Fallenlassens, Einleitens oder sonstigen Einbringens von Stoffen in Wasserläufe wird auf die Bestimmungen §§ 19ff. und 39 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 hingewiesen. Die Strafbestimmungen des § 217 dieser Polizeiverordnung finden Anwendung.

§ 54. Kochen von Teer usw., Feuerhalten.

Das Kochen von Teer, Pech und Harz auf den Fahrzeugen ist auf den Wasserläufen nicht gestattet.

Auch in den Ofen der Kajüten darf Feuerung nur dann gehalten werden, wenn die Einrichtung der Ofen jede Gefährdung des betreffenden Fahrzeuges und seiner Umgebung ausschließt.

§ 55. Rauchbelästigung.

Überall, wo auf den Wasserläufen Dampfkessel im Betriebe der Schiffahrt, Bagger oder sonst Verwendung finden, sind die mit Bedienung der Feuerungsanlage betrauten Personen dafür verantwortlich, daß innerhalb bebauter Stadtteile und in der Nähe von Verkehrsstraßen und Brücken durch ein der Größe und Einrichtung des Dampfkessels entsprechendes mäßiges Zuführen von geeigneten Brennstoffen die Rauchentwickelung auf ein Mindestmaß beschränkt wird.

Besondere Vorschriften zur tunlichsten Vermeidung der Rauchentwickelung werden vorbehalten.

§ 56. Lagern von Gegenständen.

Holz, Steine und andere schwere Gegenstände dürfen nur mit Genehmigung der Strompolizei näher als 5 m vom Uferrand der Wasserläufe gelagert werden.

§ 57. Uferanlagen, Geräte im Wasser und Wasserbaue.

1. Die Errichtung oder wesentliche Veränderung von Uferanlagen oder Wasserbauten an oder in den Wasserläufen erster Ordnung darf nur unter Genehmigung des Regierungspräsidenten in Potsdam als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen erfolgen.

Insbesondere ist die Anlegung von Bohlwerken, Wassertreppen, Ein- und Ausladestellen, Anlegestellen für Fahrzeuge jeder Art, das Auslegen von Bobern, Bojen, Tonnen, das Einstecken von Stangen, Anbindepfählen und dergleichen, das Liegenlassen von Ankern usw. sowie das Einlegen von Abzugsrinnen und Brunnenröhren in die Wasserläufe oder deren Ufer ohne besondere Genehmigung verboten.

Bootsverleihstände dürfen in größerer Nähe als 50 m von Dampfer- oder Kraftfahrzeug-Bohlwerken oder Anlegebrücken ohne besondere Genehmigung des Regierungspräsidenten in Potsdam als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen nicht angelegt und betrieben werden.

Verantwortlich sind nicht allein die Auftraggeber (Uferbesitzer oder Pächter), sondern auch der Ausführende oder die Ausführenden.

Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich, insbesondere auch, wenn der genehmigte Zustand Unternehmungen erschwert, deren Ausführung im öffentlichen Interesse liegt. Ferner gilt sie nur für die Person, der sie erteilt wurde.

2. Polizeilich nicht genehmigte Anlagen usw. der vorbezeichneten Art können durch die Strompolizeibehörde zwangsweise beseitigt werden.

3. Die Handhabung von Stauwerken an und in den Wasserläufen ist nur den dazu Berechtigten gestattet.

§ 58. Beschädigung der Ufer und Störung des Verkehrs.

1. An den Kanälen und kanalisierten Flüssen ist das unbefugte Betreten der Uferböschungen und Bankette an anderen als den Ausladestellen sowie das Gehen, Reiten, Fahren, Radfahren oder Karren auf den Uferborden verboten.

Die Besitzer von Vieh sind dafür verantwortlich, daß dasselbe die Uferborde weder betritt noch beweidet. (Ausnahmen siehe § 203.)

2. Die Beschädigung der Uferbefestigungen, Buhnen, Dämme, sonstigen Strombauwerke und Anpflanzungen an den Wasserläufen erster Ordnung, das Beschädigen des neben den Strombauwerken entstehenden Aufwuchses, das Einsetzen von Rudern, Bootshaken, Stangen und dergleichen in die Uferböschungen und Strombauwerke und das Niederlegen von Gegenständen auf letzteren ist, unbeschadet der gesetzmäßigen Befugnisse der Strombauverwaltung gegenüber den Uferbesitzern an Wasserläufen, untersagt.

Insbesondere darf das Treidelgeschäft nicht verhindert oder erschwert werden und dürfen die Treidelwege oder deren Böschungen nicht in der oben bezeichneten Weise beweidet oder von Unbefugten betreten, zum Reiten, Fahren, Radfahren oder Karren benutzt werden.

Das Angeln und Herabwerfen von Steinen und anderen Gegenständen von den Brücken und lautes Lärmen auf den Wasserläufen und Schleusenanlagen ist untersagt. Das Illuminieren von Fahrzeugen jeder Art, der Gebrauch von Scheinwerfern sowie die Benutzung von Flugapparaten auf den Wasserläufen ist ohne Genehmigung des zuständigen Wasserbauamts verboten.

§ 59. Befugnisse der Strompolizeibeamten.

1. Fahrzeuge und Flöße, deren Beschaffenheit (Abmessungen, Bordhöhe, Höhe, Tiefgang, Festigkeit usw.), Ausrüstung, Ladung oder Bemannung

Vorschriften dieser Verordnung nicht entspricht
die aus sicherheitspolizeilichen Gründen zur Be-
ng der Wasserstraßen nicht geeignet sind, können
die Strompolizeibeamten am Weiterfahren
ert sowie von der Benutzung der Wasserläufe
inzelner Strecken derselben zurückgewiesen werden.
ird ein Fahrzeug wegen zu großen Tiefgangs
den Strompolizeibeamten von einer Strecke
Wasserläufe oder von einer Schleuse zurück-
sen und der zulässige Tiefgang demnächst durch
htern erreicht, so darf das abgeleichterte Gut
Erlaubnis des betreffenden Beamten oder der
vorgesetzten Behörde nicht wieder in das Fahr-
ufgenommen werden.

ampfer und Kraftfahrzeuge, welche trotz Ein-
g der zugelassenen Abmessungen, des zulässigen
anges sowie der erlaubten Fahrgeschwindigkeit
e ihrer Bauart oder Einrichtung den Wasser-
insbesondere die Uferböschungen, Wandungen
Schwimmbrücken oder andere Bauwerke und
en oder fremde Fahrzeuge beschädigen oder ge-
n, können durch die Wasserbauämter von dem
r auf den Wasserläufen zurückgewiesen werden.
Wiederzulassung darf nur unter besonderen,
dem Regierungspräsidenten in Potsdam als
der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen
etzenden Bedingungen erfolgen.

f der Strecke des Oder-Spree-Kanals zwischen
chleuse Wernsdorf und der Einmündung in die
bei Fürstenberg (§ 160) und auf der Scheitel-
g des Hohenzollernkanals (§ 175) dürfen nur
Dampfer und Kraftfahrzeuge von mehr als
. P. S. verkehren, welche von den zuständigen
bauämtern, bei dem Hohenzollernkanal von
Wasserbauamt Eberswalde oder Oranienburg
sen worden sind. Zur Erlangung der Genehmi-
sind die Fahrzeuge dem Wasserbauamte vor-
en. Dieses schreibt die Bedingungen vor, unter
die Zulassung erfolgen kann. Dem Regierungs-
nten in Potsdam als Chef der Verwaltung
ärkischen Wasserstraßen bleibt es vorbehalten,
Vorschrift auch auf andere Wasserläufe, ins-
ere Kanäle und enge Flußstrecken, auszudehnen.
Auch kann von den Wasserbauämtern jederzeit
ornahme einer Probefahrt und die Bereitstellung
Fahrzeugs an geeigneter Stelle behufs Vornahme
Untersuchung verlangt werden.

Personen, die durch leichtsinniges Fahren
henleben gefährdet haben, sowie Trunkenbolden
Schwachsinnigen kann durch Anordnung des
ungspräsidenten in Potsdam als Chef der Ver-
g der Märkischen Wasserstraßen das Führen
Fahrzeugen und Flößen auf den Märkischen
straßen untersagt werden. Dies gilt namentlich
r Führer von Fahrzeugen, die durch rücksichts-
nelles Fahren (Rennbooten, Trainierdampfern
kraftfahrzeugen usw.) die Schiffahrt oder Ufer-
gefährdet haben.

4. Die Schiffahrt- und Flößereitreibenden sind verpflichtet, den Strompolizeibeamten auf Verlangen die ihre Person oder ihren Betrieb betreffenden Ausweispapiere (Eichschein, Bemannungsvorschrift, Bescheinigungen über Schulbesuch der Kinder, über zweijährige Fahrt usw.) zur Einsicht auszuhändigen und sonstige auf ihre Person und ihren Schiffahrtbetrieb bezügliche wahrheitsgemäße Auskunft zu erteilen. Sie haben die Ausweispapiere beim Verlassen des Fahrzeuges an Bord in den Händen eines Familienangehörigen oder Bootsmannes oder einer die Bewachung ausübenden Person, auf die dann die Auskunftpflicht übergeht, zurückzulassen sowie allen dienstlichen Weisungen, insbesondere den auf Grund dieser Verordnung getroffenen und den zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den Wasserläufen und an den Schleusen ergehenden Anordnungen dieser Beamten unverzüglich Folge zu leisten.

Als Weisungen in diesem Sinne gelten auch die an den Schleusen oder Wasserläufen angeschlagenen oder ausgehängten Bekanntmachungen oder Anordnungen der Strompolizei.

Soweit die Strompolizei die Erteilung einer Genehmigung an Bedingungen geknüpft hat, ist ein von diesen Bedingungen abweichendes Handeln verboten.

5. Die Schiffahrt- und Flößereitreibenden haben ferner den Strompolizeibeamten zu gestatten, innerhalb ihres Dienstbezirkes sowohl Fahrzeug oder Floß usw. zu betreten und darauf mitzufahren als auch ihr Dienstfahrzeug daran anzuhängen.

Auch haben sie auf Verlangen der revidierenden Beamten zur Feststellung des Tiefganges ihres Fahrzeugs ihren Handkahn zur Verfügung zu stellen.

6. Endlich sind sie verpflichtet, den Verkehr auf allen Wasserläufen erster Ordnung einzustellen, sobald dessen Einstellung bei Eintritt von stärkerer Eisbildung durch das Wasserbauamt angeordnet ist.

§ 60. Begriffsbestimmung der Strompolizeibeamten.

Strompolizeibeamte im Sinne dieser Verordnung sind die sämtlichen höheren Beamten der Wasserbauverwaltung, ferner die Wasserbauwarte, die Abgabenrevisoren, die Schleusenbeamten und Strommeister und deren durch bestimmte Abzeichen kenntlich gemachte Hilfsorgane sowie die vom Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen besonders mit einer Legitimation als Polizeibeamter ausgestatteten Unterbeamten der Wasserbauverwaltung.

Für den Teltowkanal und den Prinz Friedrich Leopold-Kanal sind die den Wasserbauämtern zustehenden polizeilichen Befugnisse dem Landrat des Kreises Teltow und in seiner Vertretung dem Kanaldirektor oder dessen Stellvertreter und die polizeilichen Befugnisse, welche den den Wasserbauämtern unterstellten Beamten oder Hilfsorganen zustehen,

den von der Kreisverwaltung angestellten Kanalmeistern und Kanalaufsehern übertragen.

B. Besondere Vorschriften für einzelne Arten der Schiffahrt.

I. Abschnitt.
Dampfschiffahrt.
1. Kapitel.
Allgemeines.

§ 61. Beschaffenheit der Dampfer.

1. Die Dampfer und deren Anhänge müssen stets in betriebssicherem Zustande und vorschriftsmäßig ausgerüstet und eingerichtet sein.

Wegen der Einrichtung der Dampfer und Kraftfahrzeuge auf dem Hohenzollernkanal siehe §§ 173 und 175 und auf der Strecke Seddinsee—Fürstenberg a. O. siehe §§ 157, 159, 160, auf dem Freienwalder Landgraben § 197.

2. Jeder Dampfer muß einen Namen führen, der derartig gewählt werden muß, daß Verwechselungen mit gleichnamigen Schiffen und Zweifel über den Eigentümer sowie Verwechselungen mit Schiffen desselben Eigentümers ausgeschlossen sind.

Dieser Name muß ebenso wie der Heimatsort des Schiffes außen mit deutlichen, mindestens 10 cm hohen Buchstaben angeschrieben werden.

Wegen der Ausführung der Aufschriften ist im übrigen der zweite Satz der Ziffer 1 des § 6 zu beachten. Ebenso ist Ziffer 9 daselbst maßgebend.

Der Name des Schiffes ist an beiden Seiten, der des Heimatsortes entweder ebendort oder am Heck des Schiffes anzubringen. Schiffseigner oder Gesellschaften, welche eine größere Zahl von Dampfern besitzen, die mit besonderen, weithin deutlich erkennbaren Abzeichen versehen sind, können durch den Regierungspräsidenten in Potsdam als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen von dem Anschreiben des Heimatsortes bzw. Sitzes der Gesellschaft entbunden werden.

3. Der Schornstein muß zum Niederlegen eingerichtet sein.

Ausnahmen von dieser Bestimmung sind bei Dampfbooten kleinster Art zulässig.

4. Abblaserohre für Kondenswasser und seitlich ausmündende Dampfauspuffrohre an Dampfern müssen so angeordnet sein, daß die Ausströmungen bei größtem Tiefgang des Schiffes nicht über 0,50 m vom Schiffsrumpfe entfernt die Wasserfläche treffen. Ausnahmen sind nur bis zum Ablauf des Monats März 1916 zulässig.

5. Jeder Dampfer, welcher fremde Personen gewerbsmäßig oder gelegentlich befördert, muß mit einer das Herabfallen von Personen und Sachen verhindernden, hinlänglich hohen und festen Brüstung versehen sein. Außerdem muß jeder Dampfer an Bord mit sich führen:

a) Rettungsringe nebst den erforderlichen Leinen, die so befestigt sein müssen, daß sie ohne Mühe oder Geschick von jedermann im Notfalle sofort in Gebrauch genommen werden können, und mindestens zwei Rettungsstangen. Bei zur Beförderung von Personen dienenden Dampfern muß die Zahl der Rettungsringe mindestens so groß sein, daß nach der polizeilich zugelassenen Höchstzahl von Fahrgästen und der Zahl der Besatzung auf je angefangene 50 Personen wenigstens ein Rettungsring entfällt,

b) die zur vorschriftsmäßigen Beleuchtung erforderlichen Laternen,

c) eine Dampfpfeife, deren Ton von dem der Lokomotivpfeife verschieden ist (Heuler),

d) eine Schiffsglocke von angemessener Größe.

Personendampfer dürfen, wo nicht anderes bestimmt ist, die vorgeschriebenen Signale statt mit der Dampfpfeife mit der Schiffsglocke geben.

Das Kesselrevisionsbuch muß sich an Bord befinden.

6. Beleuchtung der Dampfer §§ 7 und 8.

§ 62. Besatzung.

1. Jeder Dampfer in Fahrt muß an Mannschaft mindestens einen Steuermann, der, falls kein besonderer Schiffsführer bestellt ist, zugleich als Schiffsführer gilt, ferner einen Mann zur Bedienung der Maschine, einen Heizer und einen Mann oder Schiffsjungen zur Bedienung der Schiffsglocke haben.

Diese Personen müssen zuverlässig und dürfen weder dem Trunke ergeben noch mit auffallenden körperlichen oder geistigen Gebrechen behaftet sein. Der Regierungspräsident in Potsdam als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen ist befugt, für kleinere Dampfer eine geringere Mannschaft zu gestatten, falls Kessel und Maschine von einer Person bedient werden können, ohne daß eine Überanstrengung dieser Person zu besorgen steht. Bedient nur ein Mann die Maschine, muß auch der Schiffsführer mit der Bedienung von Kessel und Maschine vertraut sein.

2. Der Schiffsführer, Steuermann und Maschinist müssen das 24., der Heizer, wenn er zur zeitweiligen Vertretung des Maschinisten herangezogen wird, das 18. und der Decksmann das 16. Lebensjahr zurückgelegt haben.

3. Die Steuermänner (Schiffsführer) und Maschinisten müssen mit einem von einem Wasserbauamte des Bezirks ausgestellten Fahrschein versehen sein, den sie jederzeit bei sich zu führen und auf Verlangen dem Strompolizeibeamten zur Einsichtnahme einzuhändigen haben.

Zur Erlangung desselben ist das Bestehen einer Prüfung vor einem Königlichen Wasserbauamte oder einer anderen zur Ausstellung derartiger Befähigungszeugnisse berechtigten Behörde schriftlich nachzuweisen.

Der Inhaber eines Fahrscheins darf denselben nicht an andere Personen überlassen.

Vernachlässigung ihrer Pflichten wird den
ten (Schiffsführern) und Maschinisten in
n Fällen der Fahrschein entzogen.
r Steuermann (Schiffsführer) hat in allem,
Dampfer und seine Anhänge, die Leitung
ltung dieser Fahrzeuge sowie die Aufrecht-
der Ordnung auf diesen betrifft — vor-
der Befugnisse der Strompolizeibeamten —
hl über die Mannschaft und Aufsicht über
an Bord befindlichen Personen.
sind verpflichtet, sich den vom Schiffsführer
Beziehungen getroffenen Anordnungen ohne
uch zu fügen.
idersetzliche, unruhige und Unordnung er-
Personen dürfen auch unterwegs aus dem
den Fahrzeuge entfernt werden.
Während der Fahrt darf der Steuermann
ührer) die Führung des Schiffes nur vorüber-
inem geeigneten Stellvertreter, niemals aber
tigen unberufenen Personen ganz oder teil-
erlassen.
f Dampf- und Kraftfahrzeugen (siehe §§ 85 ff.)
auf welchen die Befehle an den Maschinisten
Maschinentelegraph gegeben werden, sind
le durch Anruf in folgender Weise zu geben:
ngsam voraus (für gemäßigte Vorausfahrt),
raus (für volle Fahrt voraus),
ngsam rückwärts (für gemäßigte Rückwärts-
hrt),
ckwärts (für volle Rückwärtsfahrt).
Befehl „Vorwärts" ist für alle Fahrzeuge
rten auf den Märkischen Wasserstraßen ver-

erhalten während der Fahrt und Fahrgeschwindigkeit.

e Fahrgeschwindigkeit eines Dampfers darf,
lich besonderer weiterer Einschränkungen, auf
älen und engen Flußstrecken 7½ km, auf
Flußstrecken, wo es durch Tafeln am Ufer
bekannt gemacht ist, 9 km in der Stunde
steigen.
e Fahrgeschwindigkeit der im Prinz Fried-
old-Kanal (siehe § 216), in der Wriezener
er vom Schöpfwerk Neu Tornow — km 12 —
Wriezener Dammbrücke — km 25 —, auf den
r Gewässern, dem Freienwalder Land-
siehe § 197), auf denjenigen Strecken, auf
die Sohlenbreite weniger als 12 m beträgt,
Brieskower See und der sich anschließenden
es Friedrich-Wilhelm-Kanals bis zur Schleuse
hammer zugelassenen Dampfer darf 4 km
tunde nicht überschreiten.
n der Scheitelhaltung des Hohenzollernkanals
6, wegen der Spree-Oder-Wasserstraße siehe
egen der Oranienburger Havel siehe § 195.
n der Fahrgeschwindigkeit der Schleppzüge
).

3. Auf den Seen und seeartigen Erweiterungen sind 12 km in der Stunde zulässig.

4. Im übrigen ist der Regierungspräsident in Potsdam als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen befugt, bei Genehmigung von Fahrplänen für fahrplanmäßige oder besonders angemeldete Fahrten vorbehaltlich des ihm jederzeit zustehenden Widerrufsrechts eine erhöhte Fahrgeschwindigkeit zu gestatten.

5. Auch können die Wasserbauämter für bestimmte Fahrten und Strecken angemeldeten Trainierdampfern auf Antrag eine erhöhte Geschwindigkeit gestatten.

6. Bei den vom Regierungspräsidenten in Potsdam als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen genehmigten Wettfahrten treten für die zugelassenen Fahrzeuge auf den in der Genehmigung aufgeführten Wasserstrecken für die Dauer der in der Genehmigung bezeichneten Zeit die Vorschriften über die Einschränkung der Fahrgeschwindigkeit außer Kraft.

7. Die Schiffsführer haben auf Aufforderung der Strompolizeibeamten im einzelnen Falle die Fahrgeschwindigkeit zu mäßigen oder die Fahrt ganz zu hemmen.

8. Jeder Dampfer hat seine Fahrgeschwindigkeit entsprechend zu mäßigen beim Vorüberfahren an anderen Fahrzeugen, besonders an beladenen Prähmen und Fährfahrzeugen und Flößen sowie bei Annäherung an ein am Ufer liegendes, tief geladenes oder mit leicht verschiebbarer Ausladebahn (Steuerung oder Stellung) versehenes Fahrzeug.

Diese haben ihre Lage bei Tage durch Aufziehen einer roten Flagge oder Ausstecken einer roten Tafel (§ 17 Ziffer 4), bei Nacht durch die vorgeschriebene Beleuchtung (§ 8[1]) kenntlich zu machen.

Eine Mäßigung der Fahrgeschwindigkeit (§ 19 Ziffer 2) muß ferner erfolgen bei Annäherung an eine Uferstelle, an der Strombauten ausgeführt werden, oder an eine Stelle des Fahrwassers, an welcher sich Fahrzeuge oder Maschinen der im § 17[4] bezeichneten Art befinden, wenn jene Stellen bei Tage durch eine rote Flagge oder rote Tafel, bei Nacht durch die im § 8[1] vorgeschriebene Beleuchtung gekennzeichnet sind.

Die Geschwindigkeit ist jedoch unter allen Umständen rechtzeitig und so zu mäßigen, daß Beschädigungen anderer Fahrzeuge sowie von Uferbefestigungen ausgeschlossen sind (siehe auch § 38[11]).

9. Bei Dunkelheit, dichtem Nebel und Schneegestöber ist nach § 39 zu verfahren.

Außerdem hat bei Nacht der Führer eines jeden Dampfers für Aufstellung einer Wache auf dessen Vorderteil Sorge zu tragen.

10. Wegen Verhaltens bei Unglücksfällen siehe § 43.

11. Die Beförderung von Personen, auch die nicht gewerbsmäßige, auf Booten, die von Dampf- oder Kraftfahrzeugen geschleppt werden, ist verboten. Ausgenommen sind die Sportsegelfahrzeuge im Falle der §§ 72[1], 75[1] Abs. 4 und § 81.

12. Wegen Kuppelns siehe § 22 Ziffer 12.

§ 64. Verhalten bei Schleusen, Brücken, Fähren und Anlegeplätzen.

Bei der Annäherung des Dampfers an Schleusen, Brücken, Fähren und Anlegeplätze sowie bei der Abfahrt von letzteren ist mit der Schiffsglocke zu läuten. Namentlich bei Annäherung an Fähren, auf denen Gespanne sind, ist, wo nichts anderes bestimmt ist, das Warnungssignal mit der Schiffsglocke statt mit der Dampfpfeife zu geben.

Bei der Annäherung an diese Anlagen sowie beim Durchfahren der Brücken, der offenstehenden Schleusen und der Sicherheitstore, bei welchen Tafeln mit der Aufschrift „Langsamfahren" aufgestellt sind, ist die Maschine auf langsame Fahrt einzustellen (§ 19²) und so bereitzuhalten, daß sie je nach Bedarf sofort still- oder auf rückwärts gestellt werden kann.

Während des Einfahrens in die Schleusen muß die Maschine des Dampfers langsam gehen und während des Liegens in der Schleuse gestoppt sein.

Die beim Durchfahren von Brücken gelegten Schornsteine müssen, sobald die Brücke durchfahren ist, sofort wieder aufgerichtet werden.

2. Kapitel.
Personendampfschiffahrt.

§ 65. Für Personendampfer benutzbare Wasserstraßen.

Nur folgende Wasserstraßen dürfen zur Personendampfschiffahrt benutzt werden:

a) die Untere Havelwasserstraße und deren Nebenwasserstraßen: die Potsdamer Havel und die Wasserstraße Beetzsee—Riewendsee sowie der Silokanal bei Brandenburg;

b) der Hohenzollernkanal, die Alte Havel-Oder-Wasserstraße von Spandau bis Hohensaaten und deren Nebenwasserstraßen: der Veltener Stichkanal nebst Hafen, die Oranienburger Havel, die Ruppiner Wasserstraße, der Lindowkanal, die Fehrbelliner Wasserstraße, die Obere Havelwasserstraße, die Wentowgewässer, die Templiner Gewässer, die Lychener Gewässer, die Rheinsberger Gewässer, die Zechliner Gewässer, die Werbelliner Gewässer, die Wriezener Alte Oder und der Freienwalder Landgraben;

c) die Spree-Oder-Wasserstraße von Spandau bis Fürstenberg a. O. und deren Nebenwasserstraßen: die Müggelspree, die Rüdersdorfer Gewässer, die Dahmewasserstraße, die Storkower Gewässer, die obere Spreewasserstraße, die Drahendorfer Spree, der Friedrich-Wilhelm-Kanal und die kanalisierte Notte von der Dahme aufwärts bis zur Schleuse Königswusterhausen, letztere widerruflich;

d) die Seen, die mit den vorgenannten Wasserstraßen in unmittelbarer Verbindung stehen, mit Ausnahme des Tornowsees;

e) die Teupitzer Schiffahrtgewässer einschließlich des Teupitzsees bis zur Einmündung in die Dahme bei Prieros, die von dieser Wasserstraße durchschnittenen, zum Rittergut Teupitz gehörigen Seen, d. h. der Zemminer, Schulzen-, Große und Kleine Moddersee (letztere auch Dorf- und Horningsee genannt), jedoch nur, soweit durch Schiffahrtzeichen eine Fahrstraße kenntlich gemacht ist (siehe § 171);

f) der Plauer und Ihlekanal;

g) der Teltowkanal und Prinz Friedrich Leopold-Kanal nur für Dampfer des Kreises Teltow.

Die Zulassung von Personendampfern auf anderen Wasserstraßen wird dem Regierungspräsidenten in Potsdam als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen vorbehalten und eintretendenfalls im Amtsblatt bekanntgemacht werden.

§ 66. Genehmigung und Erlaubnisschein.

1. Wer auf den vorbezeichneten Wasserstraßen Personen mittels Dampf- oder Kraftfahrzeuge befördern will, bedarf hierzu der Genehmigung des Regierungspräsidenten in Potsdam als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.

Diese Genehmigung wird versagt, wenn verkehrspolizeiliche Bedenken vorliegen.

Die Genehmigung kann widerruflich oder nur auf bestimmte Zeit erteilt werden. Sie gilt nur für die Zeit, für welche sie ausgestellt ist.

Im Falle nachgewiesener Unzuverlässigkeit in bezug auf den Personenschiffahrtbetrieb kann dieser letztere untersagt und die Genehmigung zurückgezogen werden.

2. Für jeden Dampfer ist alljährlich vor Eröffnung des Betriebes bei dem zuständigen Wasserbauamt ein besonderer Erlaubnisschein einzuholen.

Zuständig ist das Wasserbauamt, in dessen Baukreis der Heimatsort des Schiffes liegt, oder, wenn dieser außerhalb des Regierungsbezirks Potsdam belegen ist, das Wasserbauamt, dessen Baukreis von den Dampfern bei den Fahrten zuerst berührt wird.

Der Unternehmer hat zur Prüfung das fertig ausgerüstete und bemannte Fahrzeug dem Wasserbauamt an einem von diesem zu bestimmenden Tage und Orte vorzuführen.

Der Erlaubnisschein wird erteilt, wenn die Brauchbarkeit, Bauart, Einrichtung, Ausrüstung (§ 61³) und Bemannung (§ 62) des Schiffes nach vorgenommener Prüfung und Untersuchung für ausreichend und geeignet erachtet wird und die höchste zulässige Zahl der Fahrgäste festgestellt ist.

3. Der Erlaubnisschein muß enthalten:

a) den Namen des Schiffes,

b) den Namen und Wohnort des Schiffseignerś,

c) Angabe des Namens, Geburtsortes, Heimatsortes und Alters der zur Besatzung gehörigen Schiffsführer (Steuerleute) und Maschinisten,

d) die Anzahl der zur Bemannung gehörigen Heizer, Boots- und Deckleute,

e) die zugelassene Zahl der gleichzeitig zu befördernden Fahrgäste,

den höchsten zugelassenen Überdruck des Dampfkessels.
ern der Führer eines Personendampfers einen
nten Vertreter (Steuermann) nicht hat, darf
er noch der Maschinist, welcher stets an der
ne zu verbleiben hat, während der Fahrt das
eren des Fahrgeldes vornehmen.
Erlaubnisschein ist stets auf dem Schiffe mit-
n und auf Verlangen dem Strompolizei-
n zur Einsicht auszuhändigen.
erungen, die nach Erteilung des Erlaubnis-
an dem Schiffe oder in der Bemannung vor-
nen werden, sind dem zuständigen Wasser-
sofort auf kürzestem Wege anzuzeigen.
dessen Verlangen ist der Betrieb einzustellen,
Veränderung auf dem Erlaubnisscheine von
nehmigt ist. Reedereien, die mehr als drei
endampfer fahren lassen, dürfen vorübergehend
nzeige mit den in dem Erlaubnisschein namhaft
ten Mannschaften bei Besorgung derjenigen
te, zu denen die Betreffenden zugelassen sind,
.
rlaubnisscheine, Befähigungsnachweise, Fahr-
oder diesen gleichstehende, die Berechtigung zur
ng der Personenbeförderung mittels Dampfer
nde, von dem Polizeipräsidenten in Berlin
llte Bescheinigungen sind — für die Dauer
eltung auf den Berliner Wasserstraßen —
r den Verwaltungsbezirk des Regierungs-
ten in Potsdam als Chef der Verwaltung
rkischen Wasserstraßen bei einmaligen Fahrten
elben unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs
ge Erlaubnisscheine im Sinne dieser Polizei-
ng anzusehen.
erden aber mit den Dampfern regelmäßig
rende Fahrten im Verwaltungsbezirk der
n Wasserstraßen gemacht, so muß der Führer
ffes sowohl im Besitz der zu 1 genannten Ge-
ng als auch des vorstehend in 2 und 3 er-
Erlaubnisscheines sein.
e Verpflichtung zur Führung eines Personen-
sses nach § 15[a] wird durch die vorstehenden
en nicht berührt.

Belastung von Personendampfern.

f jedem zur Personenbeförderung bestimmten
muß an einer in die Augen fallenden und
gästen leicht zugänglichen Stelle eine Tafel
t werden, auf welcher der Name des Schiffes,
e und Wohnort des Schiffseigners und die
e Zahl der Fahrgäste unter kurzer Angabe
lig behördlich vorgeschriebenen Art der An-
der Jugendlichen auf die zugelassene Zahl
t sind.
Zahl der zugelassenen Fahrgäste muß mit
s 10 cm hohen Ziffern geschrieben sein.
r Schiffsführer ist für die Innehaltung der
ür den Dampfer zugelassenen Personenzahl
sowie für die richtige Verteilung der Fahrgäste verantwortlich.

§ 68. Abortanlagen.

Jeder der Personenbeförderung dienende Dampfer muß für beide Geschlechter getrennte Abortanlagen haben, die durch einen mindestens 0,90 m breiten verschließbaren Vorraum von den Kajüten getrennt und gut gelüftet und so eingerichtet sind, daß die Fäkalien nicht in den Flußlauf gelangen können. (Einschränkung siehe § 72 Ziffer 2.)

Auf Fahrzeuge, welche vor Inkrafttreten dieser Polizeiverordnung hergestellt sind, findet diese Vorschrift keine Anwendung. Das Verbot, Auswurfstoffe usw. in die Wasserläufe zu bringen (§ 53), bleibt jedoch auch für diese Fahrzeuge bestehen.

§ 69. Planmäßige Personenfahrten.

1. Unternehmer, welche Fahrten mit Personendampfern zwischen bestimmten Orten mit regelmäßig festgesetzten Abfahrts- und Ankunftszeiten unterhalten wollen, haben auch, falls sie die Fahrten nur unter bestimmten Bedingungen, wie z. B. nur bei schönem Wetter, unternehmen wollen, alljährlich spätestens 4 Wochen vor Beginn ihrer Fahrten durch Vermittelung des zuständigen Wasserbauamts dem Regierungspräsidenten in Potsdam als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen einen vollständigen Fahrplan vorzulegen, aus welchem die Abfahrts- und Ankunftszeiten, die Anlegestellen und die Fahrpreise ersichtlich sind.

2. Der Fahrplan und die Fahrpreisbestimmungen sind nach erfolgter Genehmigung auf den Dampfern und den Anlegestellen auszuhängen.

3. Der Unternehmer ist dafür verantwortlich, daß der Fahrplan, soweit nicht unvermeidliche äußere Veranlassungen es hindern, pünktlich innegehalten wird, und daß höhere Fahrpreise, als die vom Regierungspräsidenten in Potsdam als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen genehmigten, nicht gefordert werden.

4. Ziel und Richtung der einzelnen Personendampfer ist in geeigneter Weise nach Anordnung des Wasserbauamts dem Publikum kenntlich zu machen.

5. Von der Beförderung auf Dampfern, welche dem regelmäßigen Personenverkehr dienen, dürfen, abgesehen von den im § 62[5] genannten, nur solche Personen ausgeschlossen werden, welche betrunken sind oder die Mitfahrenden durch abstoßende Krankheitserscheinungen oder ein unreinliches Äußere belästigen.

6. Von der Aufnahme und von der Einstellung der Fahrten ist das zuständige Wasserbauamt in Kenntnis zu setzen; auch sind Betriebseinstellungen durch Anschlag an den Abfahrtstellen und Einrückung in die Zeitungen, in denen der Fahrplan veröffentlicht ist, rechtzeitig bekanntzugeben.

§ 70. Verkehr an den Landungsbrücken.

1. Auf Personendampfern ist bei der Ankunft an und bei der Abfahrt von Anlegestellen unmittelbar vor dem Anlegen und ebenso vor dem Abfahren etwa fünf Sekunden lang mit der Schiffsglocke zu läuten.

Zum Auf- und Absteigen sind von den Fahrgästen nur die dazu bestimmten Ein- und Ausgänge, Treppen und Landungsbrücken zu benutzen.

Soweit die Landungsbrücken abgesperrt sind, darf der abgesperrte Teil derselben erst betreten werden, nachdem der Schiffsführer das Zeichen dazu gegeben hat.

2. Den Anweisungen des Schiffsführers oder Strompolizeibeamten ist vom Publikum unbedingt Folge zu leisten.

Insbesondere haben die etwa überzähligen Fahrgäste auf deren Anordnung das Fahrzeug oder die Landungsbrücke sofort zu verlassen.

3. Während des Auf- und Absteigens der Fahrgäste ist auf der Landungsbrücke oder, wenn die Fahrzeuge unmittelbar am Ufer anlegen, an dem Schiffsbrett ein Decksmann, bei starkem Verkehr an jeder Seite der Brücke oder des Brettes ein solcher zur Aufrechterhaltung der Ordnung aufzustellen.

4. Die Dampferanlegestellen sind bei eintretender Dunkelheit für die Dauer des Betriebes derart zu beleuchten, daß jede Gefährdung der Fahrgäste auf den Zugangswegen ausgeschlossen ist.

5. Von Personendampfern ist die Absicht, an einer Bootsstation anzuhalten, frühzeitig durch Heißen einer quer geteilten, rotweißen Flagge bei Tage und einer Laterne mit hellem weißen Licht bei Nacht an derjenigen Seite, an welcher der Bootsführer anlegen soll, anzuzeigen. Die Laterne ist über den Seitenlichtern anzubringen.

Der Bootsführer, welcher mit Booten einer Bootsstation an den Dampfer anfahren will, hat bei Tage eine quergeteilte, rotweiße Flagge, bei Nacht eine Laterne mit hellem weißen Licht zu zeigen.

§ 71. Polizeiliche Beaufsichtigung.

1. Jeder Dampfer, mit dem Personen befördert werden, unterliegt hinsichtlich der baulichen Beschaffenheit des Schiffskörpers, der Maschine und der Kessel sowie hinsichtlich der Ausrüstung und des Zustandes derselben, der Einrichtung, des sanitären Zustandes der Bemannung und der zugehörigen Anlegestellen der dauernden Aufsicht des nach § 66 zuständigen Strompolizeibeamten.

2. Die Besitzer von Anlegestellen und Landungsbrücken, an denen Personendampfer anlegen sollen, haben bis spätestens 1. März jeden Jahres die Untersuchung derselben bei dem Wasserbauamt zu beantragen, in dessen Baukreis die Landungsstellen belegen sind.

An anderen Stellen darf ohne vorherige Genehmigung des zuständigen Wasserbauamts von Personendampfern nicht angelegt werden.

Die Besitzer von Anlegestellen und Landungsbrücken sind für die Erhaltung der Betriebssicherheit derselben für das laufende Jahr verantwortlich.

3. Auf Verlangen des Wasserbauamtes, dessen Bezirk befahren wird, sind Personen der Bemannung, deren Verbleib die Verkehrssicherheit gefährdet, sofort zu entfernen und durch geeignete zu ersetzen.

Der Erlaubnisschein ist zur Beschaffung geeigneten Ersatzes einzuziehen, gegebenenfalls auch der Fahrschein der entfernten Personen.

4. Findet der Betrieb eines Dampfers vorwiegend in einem anderen Wasserbaukreise als in demjenigen statt, dessen Wasserbauamt gemäß § 66 den Erlaubnisschein erteilt hat, so ist der Regierungspräsident in Potsdam als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen befugt, die dauernde Aufsicht über den Dampfer einem anderen Wasserbauamt zu übertragen.

§ 72. Ausdehnung bzw. Einschränkung der Vorschriften über die Personendampfer.

1. Auf Fahrzeuge, welche im Anhange eines Dampfers zur Personenbeförderung benutzt werden, finden die Bestimmungen der §§ 65 bis 68, 70 und 71 Anwendung. Personenbeförderung im Anhange eines Dampf- oder Kraftfahrzeuges ist nur mit Genehmigung des zuständigen Wasserbauamts gestattet.

Wegen der Boote und Sportsegelfahrzeuge siehe § 63[11] und wegen der Sportruderboote siehe § 75[1] Absatz 3.

2. Auf Dampfer, die nicht zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung benutzt werden, finden die Bestimmungen des § 65 ohne Rücksicht auf die polizeilich zugelassene Personenzahl, die Vorschriften der §§ 66, 67, 69, 70 und 71 jedoch nur dann Anwendung, wenn die zur Beförderung neben der Besatzung zugelassene Personenzahl die Zahl 15 übersteigt. Der § 68 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß eine Abortanlage genügt.

3. Kapitel.
Schleppschiffahrt und freifahrende Frachtdampfer.

§ 73. Schleppdampfer und Abstand im Schleppzuge.

1. Auf Frachtdampfer mit Anhang finden, soweit nicht ausdrücklich Ausnahmen gemacht sind, dieselben Vorschriften dieser Polizeiverordnung Anwendung, welche für Schleppdampfer gegeben sind.

Wegen der Strecke Seddinsee—Fürstenberg a. O. siehe §§ 159 und 160.

2. Der Abstand des ersten Anhanges in einem Schleppzuge vom Schlepper darf nicht über 50 m betragen.

Der Abstand der einzelnen Anhänge voneinander darf höchstens 8 m betragen. Dampf- oder Kraftfahrzeuge mit eigener Triebkraft dürfen jedoch nur mit einem Abstande von höchstens 8 m geschleppt werden; sie dürfen, solange sie geschleppt werden, nicht mit der eigenen Triebkraft fahren.

Ausnahmsweise kann auf Flüssen bei der Bergfahrt vom zuständigen Wasserbauamt im Wege der

machung an den Schleusen für den letzten eines Zuges eine Kuppelung bis zu einem von 15 m zugelassen werden.
Abstand rechnet von Steven zu Steven.

Wasserstraßen, auf denen Schleppzüge ittet sind, und Zahl der Anhänge.
Wegen des Schleppzwanges auf dem Hohenal siehe §§ 174ff., auf der Spree-Oderraße siehe §§ 159ff., auf dem Teltowkanal 205.
Schleppzügen dürfen nur die nachstehend eten Wasserstraßen einschließlich der mit diesen ittelbarer schiffbarer Verbindung stehenden efahren werden. Die Schleppdampfer dürfen zugelassenen Höchstzahl der Anhänge nur so viel e mit den im § 3 zugelassenen Größenabmessungen wie sie mit der etwa vorgeschriebenen Mindestwindigkeit schleppen können.
en der Frachtdampfer mit Anhang siehe Absatz III.
Im übrigen ist die Zahl der zugelassenen Anolgende:
uf der Havel:
) auf der Havel zwischen der Schleuse Zehdenick und der Abzweigung des Voßkanals und auf dem Voßkanal zwei. Von der Schleuse Zehdenick bis zur Schleuse Marienthal dürfen zu Berg sechs leere Fahrzeuge oder zwei beladene oder ein beladenes und ein leeres Fahrzeug geschleppt werden. Zu Tal dürfen auf dieser Strecke bis zur Schleuse Zehdenick zwei leere oder beladene Fahrzeuge geschleppt werden.
Von der Schleuse Marienthal aufwärts dürfen zu Berg und zu Tal zwei Fahrzeuge geschleppt werden;
) von der Spreemündung bis einschließlich des Durchstichs bei Tiefwerder zu Berg sechs, zu Tal drei; das Zusammensetzen der Schleppzüge für die Talfahrt darf nur auf der Strecke vom Ende des Durchstichs abwärts bis zum Pichelsdorfer Gemünde stattfinden;
) zwischen dem unteren Ende des Durchstichs bei Tiefwerder und dem Bahnhof Havelberg einschließlich der Sakrow-Paretzer Wasserstraße und des Silokanals bei Brandenburg sechs.
An der Pfaueninsel ist die Benutzung des südlichen Flußarmes für Schleppzüge überhaupt verboten.
Eine Ausnahme macht ferner der Schleusenkanal der Stadtschleuse Brandenburg, der abwärts nur mit einzelnen Fahrzeugen befahren werden darf;
) zwischen dem Bahnhof Havelberg und der Fährstelle Werben-Quitzöbel acht.
Bei Wasserständen von über 2,5 m am Pegel zu Havelberg dürfen je drei Fahrzeuge, gleichviel, ob leer oder beladen, nebeneinander bzw. ein leeres Fahrzeug neben einen leeren Dampfer gekuppelt werden, mit der Maßnahme jedoch, daß der Schleppzug nicht breiter als 16 m sein darf;
2. auf dem Beetzsee sechs;
3. auf dem Riewendsee drei;
4. auf der alten Havel-Oder-Wasserstraße und dem Hohenzollernkanal:
   a) in der Oderhaltung zwischen den Schleusen Hohensaaten (km 92,8) und dem Schleusenabstieg bei Niederfinow (km 78,0) oder dem Lieper See neun Finowkähne (siehe § 3 Ziffer 2[7]) oder sechs Anhänge mit größeren Abmessungen (siehe § 3 Ziffer 2[1]) k);
   b) in der Scheitelhaltung des Hohenzollernkanals zwischen dem Schleusenabstieg bei Niederfinow (km 77,0) und der Schleuse Lehnitz (km 28,6) fünf Finowkähne oder drei Anhänge mit größeren Abmessungen — gewöhnliche[1]) Einschraubendampfer dürfen jedoch auf der Scheitelhaltung nur vier beladene oder leere Finowkähne oder zwei beladene oder leere Anhänge mit größeren Abmessungen im Anhange führen;
   c) in der Havelhaltung zwischen der Schleuse Lehnitz (km 28,6) einerseits und der Schleuse Plötzensee (km 7,6) oder Spandau (km 0,55) andererseits sechs Finowkähne oder vier Anhänge mit größeren Abmessungen;
   d) im Berlin-Spandauer Schiffahrtkanal zwischen der Schleuse Plötzensee (km 7,6) und dem Berlin-Charlottenburger Verbindungskanal (km 8,3) zwei Fahrzeuge mit höchstens den durch § 3 Ziffer 2[1]) k zugelassenen Abmessungen;
   e) auf dem Finowkanal zwischen dem Lieper See und der Schleuse Pinnow zwei Finowkähne;
   f) zwischen der Schleuse Pinnow und der Einmündung in die Havelhaltung des Hohenzollernkanals (km 20,75) sechs Finowkähne;
   g) auf dem Veltener Stichkanal nebst Hafen zwei Finowkähne oder 1 Anhang mit größeren Abmessungen.

In den Fällen zu a) bis c) darf bei Schleppzügen, welche aus Anhängen verschiedener Größe zusammengesetzt sind, die für jede Haltung sich ergebende größte Schleppzuglänge nicht überschritten werden. So dürfen z. B. auf der Scheitelhaltung außer 1 Anhang mit den im § 3 Ziffer 2[1]) k zugelassenen Größenabmessungen noch drei Finowkähne von normaler Größe angehängt werden;

[1]) Gewöhnliche Einschraubendampfer sind solche Dampfer mit einer Schraube, welche im Gegensatze zu Dampfern von besonderer Bauart nicht mit Einrichtungen zur Schonung der Kanalwandungen versehen sind.

5. auf der Spree:
   a) zwischen Kossenblatt und dem Glowesee zwei Anhänge, auf dem Schwielochsee und vom Schwielochsee bis Fluthkrug sowie auf dem Speisekanal von Neuhaus drei Anhänge;
   b) zwischen Leibsch und Kossenblatt 1 Anhang, es sei denn, daß vom Wasserbauamt bei Wasserständen über Mittelwasser zwei Anhänge ausdrücklich zugelassen sind;
   c) zwischen dem Dämeritzsee einschließlich und km 25,6 der Spree-Oder-Wasserstraße (500 m unterhalb der Baumschulenstraße siehe Eingang 1 A) vier;
   d) von der Charlottenburger Weichbildgrenze bei km 5,6 der Spree-Oder-Wasserstraße unterhalb der Charlottenburger Schleuse (siehe Eingang 1 B a) bis zur Mündung in die Havel zu Berg sechs und zu Tal zwei;
6. auf den Rüdersdorfer Gewässern vier, mit Ausnahme des Stolpgrabens und des Kalkgrabens, auf denen zwei Anhänge zugelassen sind;
7. auf den übrigen Strecken der Spree-Oder-Wasserstraße vier mit den im § 159 für die Strecke Seddinsee—Fürstenberg a. O. vorgeschriebenen Einschränkungen;
8. auf dem Friedrich Wilhelm Kanal ein Anhang;
9. auf der Dahme zwischen der Mündung in die Spree und dem Streganzer See vier, mit der Beschränkung jedoch, daß die Brücken zu Bindow und zu Prierosbrück nur mit zwei Anhängen durchfahren werden dürfen, und auf den Teupitzer Gewässern zwischen ihrer Einmündung in die Dahme und der Einmündung des Moddergrabens in den Klein-Köriser See vier, von dort aufwärts zwei;
10. auf der Wasserstraße in den Oranienburger Havel von ihrer Einmündung in den Hohenzollernkanal bis zum Friedenthaler Wehr ein Anhang mit den im § 3 zugelassenen Abmessungen oder zwei Finowkähne, auf der Wasserstraße des Ruppiner Kanals, des Rhins und der Lindower Gewässer zwischen dem Kremmener See und dem Vielitzsee einschließlich zwei, abgesehen von den Strecken zwischen Alt-Ruppin und dem Molchow-See und zwischen Bötzow-See und Gudelak-See, auf welchen Strecken nur ein Anhang zulässig ist, auf dem Ruppiner See zwischen Schleuse Alt Friesack und dem Damm der Kremmen-Wittstocker Eisenbahn sechs Anhänge, dem Hakenberger Rhin und dem Fehrbelliner Kanal ein Anhang;
11. Auf der Wriezener Alten Oder zwischen der Wriezener Dammbrücke und der Havel-Oder-Wasserstraße zwei;
12. auf dem Freienwalder Landgraben ein beladenes oder zwei leere Fahrzeuge;
13. auf den Storkower Gewässern unterhalb Wolzig vier mit der Einschränkung, daß die Brücke zu Blossin nur mit zwei Anhängen durchfahren werden darf. Oberhalb Wolzig sind ebenfalls nur zwei Anhänge zulässig;
14. auf dem Plauer und Ihlekanal drei;
15. auf den Templiner Gewässern ein Anhang.

III. Für unbeladene Frachtdampfer von nicht mehr als 30 m Länge ist dieselbe Zahl von Anhängen zugelassen wie für Schleppdampfer. Unbeladene Frachtdampfer von mehr als 30 m Länge oder beladene Frachtdampfer dürfen nur einen Anhang mit sich führen. Dies gilt für alle Wasserstraßen mit Ausnahme der Unteren Havel-Wasserstraße, woselbst mit besonderer Genehmigung desjenigen Wasserbauamts, dessen Gebiet durchfahren werden soll, die Zahl der Anhänge bis auf drei erhöht werden darf. Auf der Oberen Havel-Wasserstraße von Marienthal aufwärts dürfen unbeladene Frachtdampfer von mehr als 30 m Länge und beladene Frachtdampfer zwei leere oder außer einem beladenen Anhang noch einen Leichterkahn schleppen.

Auf der schiffbaren Löcknitz ist das Schleppen von einem Anhange gestattet. Das Schleppen darf dort aber nur mit Kraftbooten erfolgen, soweit nicht in einzelnen Fällen Ausnahmen zugelassen sind (siehe §§ 76 und 166).

Änderungen in der Zahl der zugelassenen Anhänge sowie deren Zulassung auf anderen Wasserstraßen werden dem Regierungspräsidenten in Potsdam als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen vorbehalten und eintretendenfalls im Amtsblatte bekanntgemacht.

Auch können im übrigen Abweichungen von den vorstehenden Vorschriften vom Regierungspräsidenten in Potsdam als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen im Einzelfalle vorübergehend und probeweise zugelassen werden.

§ 75. Vorschriften für die Fahrt im Schleppzuge und Verständigungssignale.

1. In Schleppzügen steht der Oberbefehl dem Führer des schleppenden Dampfers zu.

Alle im Schleppzuge befindlichen Schiffs- und Floßführer und sonstigen Leute haben seinen Anordnungen unweigerlich Folge zu leisten.

Er kann widersetzliche Schiffs- und Floßführer mit ihren Fahrzeugen bzw. Flößen aus dem Schleppzuge verweisen. Die Schiffsführer und Mannschaften werden durch diesen Oberbefehl nicht frei von der Verpflichtung, auch ohne Anordnung des Dampferführers zu tun, was für die sichere Führung ihrer Fahrzeuge durch die Umstände geboten ist.

Das Anhängen von mit Personen besetzten Sportruderbooten ist verboten. Sportsegelboote können angehängt werden; jedoch rechnet jedes Sportsegelboot als besonderer Anhang (siehe § 63[11]).

Wegen Überholens siehe §§ 22[6], 23ff., 147, 155, 162, 177, 195, 198.

gen Begegnens siehe §§ 23 ff.
Verständigung im Schleppzuge).
der Aufnahme der Fahrt hat der Führer des
pers ein Signal mit der Schiffsglocke zu geben.
Schlepperführer eines zu Tal fahrenden Schlepp-
nhalten, so hat er vorher ein dreimaliges kurzes
mit der Dampfpfeife zu geben.
l der Führer eines Anhangs anhalten lassen,
er dies dem Führer des ersten Kahnes durch
mitzuteilen, der seinerseits den Wunsch an den
perführer durch ein dreimaliges kurzes Hupen-
weitergibt, dem das kreisförmige Schwenken
roten Flagge bzw. nachts eines roten Lichtes
muß.
Der Führer des Schleppers hat auf das zu 2
nete Signal anzuhalten und sich nach der Ursache
gnals zu erkundigen.
Die mißbräuchliche Anwendung des Signals
ie Nichtbeachtung eines berechtigterweise ge-
n Signals wird nach § 217 bestraft.
Jeder Dampfer mit Anhang hat bei der Ein-
n schwierige Stromstrecken und Stromengen,
ndere solche, in denen ein Begegnen oder Über-
von Schleppzügen nicht stattfinden darf, ein
Signal mit der Dampfpfeife zu geben.

Wasserstraßen, auf denen Frachtdampfer ohne Anhang zulässig sind.

Frachtdampfern ohne Anhang dürfen befahren
die im § 74 genannten Wasserstraßen, ferner
t nicht aufgeführten Strecken der Spree — so-
e dem Regierungspräsidenten in Potsdam als
er Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen
llt sind — und der Dahme sowie die Rheins-
Gewässer, die Lychener Gewässer, die Templiner
er oberhalb Templin, der Werbellinkanal und
alisierte Notte von der Dahme aufwärts bis zur
e Königswusterhausen. Die schiffbare Löcknitz
r mit Kraftfahrzeugen befahren werden (siehe
nd 166 sowie 74) soweit nicht in einzelnen
durch den Regierungspräsidenten in Potsdam
der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen
men zugelassen werden (siehe § 166). (Wegen
chtdampfer mit Anhang siehe §§ 73 Ziffer 1 und

§ 77. Teltowkanal.

die Befahrung des Teltowkanals sind die Vor-
der Teltowkanalverwaltung maßgebend (siehe
.).

Fracht- und Schleppdampfer der Königlichen Wasserbauverwaltung.

Königliche Wasserbauverwaltung darf auch
igen Wasserstraßen mit Fracht- und Schlepp-
n befahren und durch ihre Bauunternehmer
n lassen und hierbei die zulässige Zahl der
e bestimmen.

§ 79. Fahrgeschwindigkeit der Schleppzüge und Schleppzüge auf scharfgekrümmten Strecken.

1. Die höchste zulässige Fahrgeschwindigkeit der Schleppzüge auf dem Freienwalder Landgraben (siehe § 197) darf 4 km, auf den Templiner Gewässern 3 km in der Stunde nicht überschreiten.

Wegen Fahrgeschwindigkeit der Schleppzüge auf der Oberen Havel-Wasserstraße von Zehdenick aufwärts siehe § 201 und auf der Spree-Oder-Wasserstraße vom Seddinsee bis Fürstenberg siehe § 161.

Wegen der Scheitelhaltung des Hohenzollernkanals siehe § 176, wegen der Oranienburger Havel siehe § 195.

2. Auf den scharfgekrümmten Strecken der Wasserstraßen dürfen Schleppzüge auf der Bergfahrt sich nur mit einer Geschwindigkeit von höchstens vier Kilometer je Stunde bewegen. Liegen auf solchen Strecken oder in Kanälen Fahrzeuge oder Floßholz, so muß der Führer eines Schleppzuges vor dem Befahren solcher Gewässer anhalten und prüfen, ob die Fahrt mit sämtlichen Anhängen fortgesetzt werden kann. Erscheint dies nicht angängig, so ist der Schleppzug zu teilen und sind die Anhänge nacheinander, nötigenfalls einzeln durch jene Gewässer zu führen.

Das gleiche wie in Ziffer 2 gilt, wenn sich zwei Schleppzüge auf scharfgekrümmten Strecken begegnen.

§ 80. Schleppzüge an Eisenbahnbrücken.

Schleppzüge mit mehr als drei Anhängen, welche ganz oder teilweise nicht imstande sind, die Eisenbahndrehbrücken bei geschlossener Drehbrücke zu durchfahren, müssen beim Durchfahren solcher Brücken, wenn der Brückenwärter das Zeichen zum Schließen der Drehbrücke gibt, sofort so geteilt oder so gestellt werden, daß sie das Schließen der Drehbrücke nicht hindern.

§ 81. Militärische und sportliche Schleppzüge.

Das in mehreren Anhängen geschleppte Pontoniermaterial, desgleichen das Schleppen von Sportsegelbooten nach oder von Wettfahrten fällt nicht unter den Begriff des Schleppzuges nach §§ 73 und 74 dieser Polizeiverordnung. Alle anderen Bestimmungen für Schleppzüge bleiben bestehen (siehe § 75[1] Abs. IV).

4. Kapitel.

Ketten- und Drahtseilschleppschiffahrt.

§ 82. Besatzung.

Jeder Anhang des Ketten- und Seildampfers muß, abgesehen vom Steuermann, mit zwei kräftigen Leuten bemannt sein.

Die Steuer der Anhänge dürfen von den Steuerleuten in keinem Falle verlassen, sondern müssen von ihnen unausgesetzt geführt werden.

Bemannung der vom Kabeldampfer zwischen den Schleusen Hohensaaten und Liepe geschleppten Flöße siehe § 190.

§ 83. Ausweichen anderer Fahrzeuge.

Während der Fahrt ist auf dem (Tauerei-) Kabeldampfer durch eine ausgesteckte blaue Tafel oder Flagge diejenige Seite zu bezeichnen, an welcher die Schiffahrt, namentlich zum Vorbeifahren begegnender oder überholender Fahrzeuge oder Flöße, frei ist.

Fährt ein Fahrzeug oder Floß vor einem (Tauerei-) Kabeldampfer in der Ketten- (Seil-) Richtung, so hat es auf einen langen Pfiff des Tauers die Fahrt für diesen freizugeben.

Jedes innerhalb der Fahrstraße eines Schleppschiffes (Tauers) vor Anker liegende Fahrzeug oder Floß muß bei Annäherung des Schleppschiffes (Tauers) rechtzeitig die Anker heben und die Fahrstraße räumen.

§ 84. Beschädigung der Kette (des Drahtseils).

Wird die Kette (Drahtseil) von einem Anker, Schreck oder von einem Fahrzeug- oder Floßteile erfaßt, so ist der betreffende Schiffs- oder Floßführer verpflichtet, alle ihm zu Gebote stehenden Mittel anzuwenden, um die Kette (Drahtseil), ohne sie zu beschädigen, wieder zu befreien.

Gelingt ihm dies nicht, so darf er die Fahrt nicht fortsetzen, sondern er muß beilegen und unter Hinzuziehung eines Strompolizeibeamten oder eines Beamten der Kettenschiffahrt sich von der Kette (Drahtseil) befreien.

II. Abschnitt.
Kraftschiffahrt.

§ 85. Arten der Kraftfahrzeuge.

Zu den Kraftfahrzeugen im Sinne dieser Polizeiverordnung zählen im Gegensatz zu den durch Dampfkraft bewegten Fahrzeugen die durch Elektrizität oder Verwendung von Petroleum, Benzin, Naphtha, Spiritus, Gas und ähnlichen Stoffen bewegten Fahrzeuge, Kraftlastfahrzeuge und Kraftboote.

§ 86. Kraftlastfahrzeuge.

Auf die Kraftlastfahrzeuge finden neben den allgemeinen Vorschriften für Fahrzeuge die Bestimmungen der §§ 61 bis 64 und, soweit sie zum Schleppen verwendet werden, auch die §§ 73 bis 84 mit der Maßgabe Anwendung, daß zur Ausrüstung neben der Schiffsglocke noch ein deutlich vernehmbares Nebelhorn (Hupe) gehört und daß an Besatzung ein Schiffsführer, ein Bootsmann und ein Maschinist genügt.

Die Bestimmungen des § 76 gelten mit der Maßgabe, daß auch die schiffbare Löcknitz mit Kraftfahrzeugen befahren werden darf (siehe § 166). (Wegen ausnahmsweiser Zulassung von Dampfern siehe §§ 76 und 166.)

Wo für Dampfer Signale mit der Dampfpfeife vorgeschrieben sind, müssen von Kraftlastfahrzeugen entsprechend kurze oder lange Schallsignale mit einem Signalhorn (Hupe) abgegeben werden, das nur einen Ton haben darf.

Beleuchtung siehe § 7 Nr. 4 und § 8.

Ausweichregeln siehe §§ 22 ff., insbesondere § 24.

§ 87. Kraftboote.

Auf Kraftboote (Kraftfahrzeuge, die der Personenbeförderung, Erwerbs-, Sport- und Vergnügungszwecken dienen) finden neben den im ersten Teil unter Abteilung A dieser Polizeiverordnung vorgesehenen allgemeinen Vorschriften für Fahrzeuge auch die §§ 61 bis 67, 69 bis 72 mit der Maßgabe Anwendung, daß für die Betriebssicherheit, Ausrüstung und Signalabgabe, Bemannung und Bezeichnung des Namens und der Tragfähigkeit die §§ 88, 89 und 90 gelten (siehe § 2 Ziffer 4 Abs. 2) und daß auf dem Freienwalder Landgraben durchweg mit einer Geschwindigkeit von 7½ km in der Stunde gefahren werden darf (siehe § 197).

Kraftboote mit über 60 zugelassenen Personen müssen mit einer Abortanlage versehen sein.

Zu den Kraftbooten in diesem Sinne gehören auch Kraftfahrzeuge, die als Wohn-, Theater- und Restaurationsschiffe eingerichtet sind.

§ 88. Betriebssicherheit, Ausrüstung und Signalabgabe.

Die im Betriebe befindlichen Kraftboote müssen im betriebssicheren Zustande und vorschriftsmäßig ausgerüstet sein.

Zur vorschriftsmäßigen Ausrüstung gehören außer einer hinlänglich hohen und festen Brüstung:

a) Rettungsringe mit den erforderlichen Leinen, die so befestigt sein müssen, daß sie ohne Mühe oder Geschick von jedermann im Notfalle sofort in Gebrauch genommen werden können, zwei Rettungsstangen (die Zahl der Rettungsringe siehe § 61[5a]);
b) die zur vorgeschriebenen Beleuchtung erforderlichen Laternen;
c) eine Schiffsglocke von angemessener Größe;
d) ein deutlich vernehmbares Nebelhorn (Hupe).

Wo für Dampfer Signale mit der Dampfpfeife vorgeschrieben sind, müssen von Kraftbooten entsprechend kurze oder lange Schallsignale mit einem Signalhorn (Hupe) abgegeben werden, das nur einen Ton haben darf.

Beleuchtung der Kraftboote siehe § 7[4] und § 8. Auf Petroleumkraftbooten insbesondere muß die Maschine so eingerichtet sein, daß die Verbreitung der Petroleumgase möglichst eingeschränkt wird.

Ausweichregeln §§ 22 ff., insbesondere § 24.

§ 89. Besatzung.

1. Jedes Kraftboot in Fahrt muß an Besatzung mindestens einen Steuermann, der, falls kein besonderer Schiffsführer bestellt ist, zugleich als Schiffsführer gilt und mindestens 21 Jahre alt sein muß, und einen Bootsmann, der mindestens 16 Jahre alt sein muß, haben. Welcher von beiden die Schiffsglocke oder das Nebelhorn (Hupe) zu bedienen hat, hängt von der Bauart des Schiffes ab.

2. Der Regierungspräsident in Potsdam als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen kann

kleine Kraftboote eine Besatzung von nur einem
nn zulassen. Auch ist er befugt, bei Kraftbooten,
denen keine gewerbsmäßige noch sonst entgelt-
Personenbeförderung stattfindet, hinsichtlich der
atzung sowohl von der Altersgrenze abzusehen,
auch Personen weiblichen Geschlechts zuzulassen.
3. Für Kraftboote kann das zuständige Wasser-
amt, wenn es dies nach der Bauart des Bootes für
rderlich hält, in jedem Falle aber bei Booten
mehr als 60 Personen eine Bemannung von drei
sonen vorschreiben. Die dritte Person muß in diesem
le den Schiffsführer vertreten können und mindestens
Jahre alt sein.

90. Bezeichnung des Namens und der Tragfähigkeit.

Jedes Kraftboot, das einem Verbandsverein nicht
ehört und durch Nummer nicht kenntlich gemacht
muß einen Namen führen.
Der Name und Heimatsort des Bootes und die
zahl der Personen, welche gleichzeitig mit Sicherheit
rdert werden können, müssen beiderseits außen-
os an einer in die Augen fallenden, stets sichtbaren
lle mit deutlicher, mindestens 10 cm hoher Schrift
ebracht sein. Das Anbringen des Namens nur am
ist verboten. Die Personenzahl muß auch am
enbord angebracht sein. Die Anzahl der zulässigen
sonen wird durch das zuständige Wasserbauamt
estellt, welchem zu diesem Zwecke das fertig aus-
istete und bemannte Boot auf Verlangen vor-
ühren ist. Wegen der Ausführung der Aufschriften
n übrigen die Ziffer 1 des § 6 zu beachten. Ebenso
die Ziffer 9 daselbst.
Eine größere Zahl von Personen, als zugelassen
gleichzeitig zu befördern, ist verboten.

III. Abschnitt.
Flößerei.
1. Kapitel.
Beschaffenheit und Bemannung.

§ 91. Breite der Flöße.

Wegen der Beschränkung der Flößerei auf den
cken des Hohenzollernkanals zwischen dem Lieper
und Dusterlake (Abzweigung des Malzer Kanals)
zwischen dem Dorfe Malz und dem Dorfe
ow siehe §§ 174 und 179, auf der Spree-Oder-
erstraße § 158, auf dem Teltowkanal § 213.
1. Die größte zulässige Breite der Flöße beträgt
mit folgenden Ausnahmen:
Eine Breite bis zu 4,60 m ist zulässig:
1. auf der Unteren Havelwasserstraße von
1 km unterhalb der Strombrücke (Langen
Brücke) zu Havelberg bis Spandau, ein-
schließlich des Silokanals bei Brandenburg,
der Sakrow-Paretzer-Wasserstraße, des
Brandenburger Stadtkanals und des Rathe-
nower Stadtkanals;
2. auf der Spree-Oder-Wasserstraße von Span-
dau (km 0,0) bis zum Seddinsee (km 45),
von Große Tränke (km 69) bis Fluthkrug
(km 88,8) und von Buschschleuse (km 96,2)
bis Schlaubehammer (km 107,5). Wegen
der übrigen Strecken vgl. § 158;
3. auf der Beetzsee-Riewendsee-Wasserstraße;
4. auf der Potsdamer Havel;
5. auf der Wriezener Alten Oder;
6. auf der Dahmewasserstraße von Schmöck-
witz bis zur Einmündung der Teupitzer Ge-
wässer bei km 26;
7. auf der kanalisierten Notte;
8. auf der Müggelspree von Köpenick bis
Große Tränke;
9. auf dem Friedrich Wilhelm-Kanal (von
Schlaubehammer bis Brieskow siehe § 158);
10. auf der Oberen Spreewasserstraße (von der
Spree-Oder-Wasserstraße — Buschschleuse —
bis Leibsch);
11. auf dem Plauer und Ihlekanal;
12. auf dem Berlin-Spandauer Schiffahrt-
kanal;
13. auf den Rüdersdorfer Gewässern;
14. auf dem Teltow- und Prinz Friedrich
Leopold-Kanal (siehe § 213);
15. auf der Drahendorfer Spree;
16. auf dem Veltener Stichkanal.

b) Eine Breite bis zu 13 m ist zulässig auf der Unteren Havelwasserstraße von 1 km unterhalb der Strombrücke (Langen Brücke) zu Havelberg bis zur Fährstelle Werben-Quitzöbel.

c) Eine Breite von 6 m ist zulässig auf dem Hohenzollernkanal, soweit hier nach Satz 3 des ersten Absatzes des § 174 Flöße überhaupt zugelassen sind, mithin auch auf der alten Havel-Oder-Wasserstraße zwischen Liepe und Hohensaaten (Oberberger Gewässer).

§ 92. Länge und Bezeichnung der Flöße.

Die größte zulässige Länge der Flöße beträgt 120 m. Ausgenommen sind die nachstehend genannten Wasserstraßen, auf denen nur 60 m Länge zulässig ist.
1. Die kanalisierte Notte (siehe § 167 Abs. 2);
2. die Emster Gewässer (siehe § 151 Abs. 2);
3. die Obere Spree vom Schwielochsee bis Leibsch;
4. die zwischen Seen gelegenen Strecken der Rheinsberger und Zechliner Gewässer;
5. der Teltow- und Prinz Friedrich Leopold-Kanal (siehe § 213);
6. die Oranienburger Havel.

Die Flöße dürfen der Länge nach nicht steif verbunden sein. Die Hölzer je einer Plötze müssen untereinander fest und dauerhaft verbunden sein.
Die Länge einer Plötze darf die Länge des längsten in der Plötze befindlichen Holzes nicht überschreiten.
Auf Kantholzplötzen, in welchen die Hölzer zu einem festen Floßkörper verbunden sind, findet die Bestimmung keine Anwendung. Solche Plötzen dürfen höchstens 20 m lang sein.

Auf jedem Floß muß auf einer von beiden Seiten sichtbaren Tafel in deutlich lesbaren Buchstaben von wenigstens 10 cm Höhe der Vor- und Zuname und der Wohnort des Flößführers angegeben sein. Der Anfang und das Ende des Floßes ist durch große Strohwische zu kennzeichnen. Wegen der Ausführung der Aufschriften ist im übrigen die Ziffer 1 des § 6 zu beachten. Ebenso gilt die Ziffer 9 daselbst.

§ 93. Änderungen der Abmessungen.

Etwaige Änderungen der in den §§ 91 und 92 festgesetzten Abmessungen, deren Anordnung dem Regierungspräsidenten in Potsdam als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen vorbehalten bleibt, werden im Amtsblatt bekanntgemacht.

Für Seen und einzelne seeartige Erweiterungsstrecken der Ströme namentlich darf der Regierungspräsident in Potsdam als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen eine größere Floßlänge bis zu 240 m durch Bekanntmachung im Amtsblatt zulassen.

§ 94. Floßpapiere.

Die Floßpapiere, die Abgabenanmeldung usw. müssen auf den Namen des Flößführers lauten, der zur Zeit das Floß tatsächlich führt.

Beim Wechsel des Flößführers ist von dem in den Floßpapieren bezeichneten Flößführer die Umschreibung der Papiere auf den neuen Flößführer durch einen öffentlichen Beamten — Strompolizeibeamten, Schleusenmeister oder Gemeindevorsteher — zu bewirken.

§ 95. Kuppeln der Flöße.

Nebeneinander gekuppelte Flöße dürfen nur auf folgenden Teilen der Schiffahrtstraßen geflößt werden:

1. auf den Seen und den seeartigen Verbreiterungen aller Schiffahrtstraßen mit Ausnahme des Oberberger und des Liepser Sees und der Spree-Oder-Wasserstraße von Cöpenick bis km 25,6 (siehe Eingang 1 A);
2. auf der Havel von ihrer seeartigen Verbreiterung unterhalb Hennigsdorf bis 600 m oberhalb der Schleuse Spandau und vom Pichelsdorfer Gemünde bis zur Fähre Werben-Quitzöbel mit Ausnahme der Sakrow-Paretzer Wasserstraße und der Schleusenkanäle in Brandenburg und Rathenow;
3. auf der Dahme von Bindow bis zur Spree;
4. auf den Rüdersdorfer Gewässern von einschließlich dem Kalksee bis zum Dämeritzsee;
5. auf den zwischen Seen gelegenen Strecken der Rheinsberger Kanäle.

Auf der Havel von 1 km unterhalb der Strombrücke (Langen Brücke) zu Havelberg bis zur Fähre Werben-Quitzöbel dürfen Flöße bis zur Gesamtbreite von 13 m und auf den übrigen Strecken, auf denen nach diesem Paragraphen das Kuppeln gestattet ist, nicht mehr als zwei Flöße nebeneinander gekuppelt werden.

Etwaige Zulassung gekuppelter Flöße auf anderweitigen Wasserstraßen wird vorbehalten und eintretendenfalls im Amtsblatte bekanntgemacht.

§ 96. Besatzung der Flöße.

1. Die Stärke der Bemannung eines Floßes in Fahrt bestimmt sich nach der Länge des Floßes.

Hiernach müssen Flöße bis 40 m Länge außer dem Führer (Regimenter) mindestens mit einem Manne, solche von über 40 m außer dem Führer (Regimenter) mindestens mit 3 Mann bemannt sein.

Beim Treideln müssen für Flöße bis 40 m Länge ein Mann, für Flöße über 40 m Länge mindestens zwei Mann auf dem Holze sein und zwar je ein Mann am Anfang und Ende des Floßes. Wird nicht getreidelt, so muß die gesamte Bemannung auf dem Holze sein. Der Regimenter muß mindestens 21 Jahre sein, die übrigen Mitglieder der Bemannung mindestens 16 Jahre. Bezüglich der Arbeitsbücher und des Personalverzeichnisses siehe § 15[7] und [8].

2. Flöße, welche auf der Havel-Oder-Wasserstraße bis zur Einmündung des Oranienburger Kanals getreidelt worden sind, dürfen von hier aus auch dann, wenn sie eine Länge von über 40 m haben, bis zu der seeartigen Erweiterung der Havel beim Molenkopf mit zwei Mann weitergeflößt werden, wenn sich beide Mann auf dem Floße befinden.

Auf der Strecke vom Molenkopf bis 600 m oberhalb der Spandauer Schleuse müssen Flöße, die durch Dampfer geschleppt werden, für jede 120 m Länge und für jede 3 m Breite, also für 360 qm Fläche, mit zwei Mann besetzt sein. Auf der Strecke von 600 m oberhalb der Spandauer Schleuse bis unterhalb des Pichelsdorfer Gemündes muß jedes einzelne Floß außer dem Regimenter mindestens drei Mann Besatzung haben. Das Anstellen der Flöße auf der Strecke von der Spandauer Schleuse bis unterhalb des Pichelsdorfer Gemündes ist verboten.

Auch auf der Strecke zwischen Oberberg und Liepe dürfen Flöße von mehr als 40 m Länge mit zwei Mann Besatzung weitergeflößt werden, wenn sich beide Männer auf dem Floße befinden.

3. Dem Regierungspräsidenten in Potsdam als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen bleibt es vorbehalten, die Bestimmungen über Bemannung jederzeit durch Veröffentlichung im Amtsblatte außer Kraft zu setzen.

2. Kapitel.

§ 97. Verhalten während der Fahrt.

1. Das Segeln der Flöße mit kleinen Handsegeln ist da erlaubt, wo das Segeln der Lastfahrzeuge gestattet ist.

2. Das Schleppen der Flöße durch freifahrende Dampfer- oder Kraftfahrzeuge ist auf den seeartigen Erweiterungen der Flüsse und Kanäle erlaubt. Wegen des Oberbefehls im Schleppzuge siehe § 75.

Im übrigen ist das Schleppen der Flöße, soweit es nicht durch den § 174 für den Hohenzollernkanal

rieben ist, auf den Kanälen verboten und auf
ssen von der zuvorigen Erlaubnis des Wasser-
s abhängig.
Schleppen der Flöße durch am Kabel fahrende
r oder Kraftfahrzeuge bedarf der Genehmigung
gierungspräsidenten in Potsdam als Chef der
tung der Märkischen Wasserstraßen.
Schleppen der Flöße durch Segelschiffe und
ßen unverbundener Hölzer ist verboten.
Schleppen von gemischten, d. h. aus Flößen
ahrzeugen bestehenden Schleppzügen, ist ver-

ch Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen
Paragraphen über das Schleppen der Flöße
ich sowohl der Führer des schleppenden Fahr-
ls auch der Führer (Regimenter) der geschleppten
strafbar.
Königliche Wasserbauverwaltung darf für
vecke Flöße durch ihre Dienstdampfer schleppen

Das Hineinschaffen des Floßholzes in die Ge-
und Herausschaffen aus diesen darf nur an
dem zuständigen Strompolizeibeamten hierzu
ten Orten stattfinden.
Dem Floßführer steht in allem, was das Floß
essen Leitung, Erhaltung, Ladung usw. und
frechterhaltung der Ordnung auf demselben
der Oberbefehl über die Besatzung und die
über sonstige auf dem Floß befindliche Per-
u. Sie sind verpflichtet, den vom Floßführer
n Beziehungen erteilten Anordnungen ohne
ruch Folge zu leisten.
Wegen Beleuchtung siehe §§ 7 und 8, wegen
ng siehe § 10, wegen Anlegens, Stilliegens
erwinterns siehe §§ 16 und 17, wegen des Fahr-
siehe § 19, wegen Begegnungsvorschriften,
en und Kreuzen siehe §§ 22 bis 25, Verhalten
Schleusen, Brücken, Fähren, Liegestellen
eln usw. siehe §§ 29, 30, 32 bis 35, Querliegen
ender Gegenstände siehe § 36, Schleifenlassen
tern und anderen Sicherheitsvorschriften siehe
nd 38, Fahrt unter besonderen Verhältnissen
39 bis 44, Schiffahrtzeichen und Signale siehe
fahrgeschwindigkeit der geschleppten Flöße auf
eitelhaltung des Hohenzollernkanals siehe § 176
f der Oranienburger Havel siehe § 195.

3. Kapitel.
Lagern von Floßholz.

§ 98. Genehmigung zum Lagern.

efugtes Lagern von Floßholz auf Wasserläufen
rdnung ist verboten. Wer Floßholz auf diesen
will, hat die Genehmigung bei dem Regie-
sidenten in Potsdam als Chef der Verwal-
Märkischen Wasserstraßen durch Vermittelung
sserbauamts zu beantragen.
Antrage sind Lageplan und Beschreibung
erstelle und der zum Festlegen des Holzes er-
forderlichen Vorrichtungen in vier Ausfertigungen beizufügen.

§ 99. Festlegen und Befestigen des Floßholzes.

Der Unternehmer muß durch Einrammen starker Schrecke oder sonstiger Pfähle Vorkehrungen zur deutlichen Abgrenzung der Lagerstellen und zum Festlegen des Holzes treffen, auch für die gehörige Befestigung des Holzes dauernd sorgen.

Lagerholz, welches sich losgelöst hat und aus der genehmigten Lagerholzstelle hinausgeschwommen ist, hat der Unternehmer sofort auf diese Lagerstelle zurückbringen zu lassen, widrigenfalls das Holz durch die Königliche Wasserbauverwaltung auf seine Gefahr und Kosten fortgeschafft wird.

Für jede durch losgerissenes oder freischwimmendes Floßholz angerichtete Störung des Verkehrs ist der Floßholzführer bzw. Unternehmer verantwortlich.

§ 100. Wiederbeseitigung der Holzlagerung.

Die strompolizeiliche Genehmigung zur Holzlagerung wird nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und vorbehaltlich der Festsetzung eines fiskalischen Wasserzinses erteilt.

Nach Aufhören der Berechtigung muß der Unternehmer sofort das Lagerholz, die Grenzzeichen der Lagerstelle und die zum Festlegen des Holzes getroffenen Vorrichtungen beseitigen.

§ 101. Unbefugtes Loslösen von Lagerholz.

Unbefugten, insbesondere auch den Fischereiberechtigten, welche behufs Ausübung der Fischerei das Lagerholz betreten, ist verboten, die Befestigung lagernden Floßholzes zu lösen oder zu lockern.

IV. Abschnitt.
Gewerbsmäßige Personenbeförderung mit Ruderfahrzeugen, Segelbooten und Wasserfahrrädern.

§ 102. Anmeldung des Gewerbebetriebes.

Wer gewerbsmäßig gegen Entgelt auf Wasserläufen erster Ordnung Personenbeförderung mit Ruderfahrzeugen oder Segelbooten betreiben oder solche Fahrzeuge zur entgeltlichen Ingebrauchnahme für jedermann bereithalten will — gewerbsmäßige Personenbeförderung —, hat dies der Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk der Gewerbebetrieb beabsichtigt ist, anzuzeigen. Er erhält eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung.

§ 103. Zulassung des Gewerbebetriebes.

1. Vor Eröffnung des Gewerbebetriebes muß der Unternehmer die im § 102 genannten Fahrzeuge der Ortspolizeibehörde zur Prüfung auf ihre vorschriftsmäßige Beschaffenheit und zur Feststellung ihrer Tragfähigkeit vorstellen.

2. Die zum Gewerbebetrieb zuzulassenden Ruderfahrzeuge müssen mindestens 3,75 m lang und 1,25 m breit, die Segelboote mindestens 6 m lang und 1,75 m

breit sein. **Die Segelboote mit flachem Boden müssen** mindestens ein Schwert mitführen.

Das Zubehör aller Fahrzeuge (Ruder, Steuerruder, Sitzbänke, Takelung, Segel, Schwert usw.) muß von zweckentsprechender guter Beschaffenheit sein.

Die Bezeichnung der polizeilich festgesetzten Tragfähigkeit (Personenzahl) nebst dem Namen des Bootseigentümers und dem Namen des Bootes muß in deutlich lesbaren Buchstaben unlöschbar angeschrieben und jedes Boot mit dem eingebrannten Stempel der Polizeibehörde versehen sein. Wegen der Ausführung der Aufschriften ist im übrigen die Ziffer 1 des § 6 zu beachten. Ebenso gilt die Ziffer 9 daselbst.

3. Sind die im Abs. 2 genannten Erfordernisse vorhanden, so erteilt die Ortspolizeibehörde die auf ein Jahr lautende Bescheinigung, daß die betreffenden Fahrzeuge zum Gewerbebetriebe zugelassen sind.

4. Ohne diese Bescheinigung darf der Unternehmer die Fahrzeuge nicht zum öffentlichen Gebrauch hergeben. Die Bescheinigung ist von ihm auf Verlangen dem Strompolizeibeamten zur Einsicht auszuhändigen.

§ 104. Pflichten der Vermieter und Führer.

1. Der Unternehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß als Führer der Fahrzeuge, falls die Mieter sie nicht selbst führen, nur solche Personen tätig sind, denen von der Ortspolizeibehörde ein bezüglicher Erlaubnisschein erteilt ist.

Auch für das Vorhandensein dieses Erlaubnisscheines ist der Vermieter verantwortlich.

2. Für die Führung von Segelbooten bedürfen die Führer außerdem noch eines Berechtigungsscheines vom zuständigen Wasserbauamt über nachgewiesene Segeltüchtigkeit und persönliche Zuverlässigkeit.

3. Die genannten Scheine sowie einen Abdruck der §§ 102 bis 108 dieser Verordnung und der von der Ortspolizeibehörde gemäß § 108 etwa erlassenen Vorschrift nebst Tarif muß der Führer während seines Gewerbebetriebes stets bei sich führen und den Fahrgästen und Strompolizeibeamten auf Verlangen jederzeit zur Einsicht aushändigen.

4. Die Führer haben sich gegen die Fahrgäste anständig zu betragen, ihre Fahrzeuge in brauchbarem Zustande zu erhalten und diese vorsichtig zu leiten.

5. Bei Vernachlässigung ihrer Pflichten haben sie — abgesehen von Bestrafung — Entziehung ihres Berechtigungsscheins und Erlaubnisscheins zu gewärtigen.

§ 105. Vermieten von Segelbooten ohne Führer.

Der Vermieter darf bei Meidung von Schadensersatzansprüchen an ihn aus Havarien — neben seiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit — Segelboote ohne Führer nur an solche Personen überlassen, die sich als Mitglied eines ihm bekannten Segelklubs ausweisen oder von deren Tätigkeit und Erfahrenheit im Segeln er sich durch Augenschein und durch Befragen über die Fahrvorschriften (Ausweichen usw.) und Verhalten bei Wind und Wetter persönlich genau unterrichtet hat.

Er ist auch für das Vermieten von Segelbooten seitens seiner Angehörigen oder Angestellten an segeluntüchtige Personen verantwortlich.

§ 106. Sonstige Sicherheitsvorschriften.

Eine größere als die polizeilich festgesetzte Personenzahl, einschließlich des Führers, darf in die im § 102 genannten Fahrzeuge nicht aufgenommen werden.

Beleuchtung der Fahrzeuge siehe §§ 7 und 8.

An Kinder unter 14 Jahren, angetrunkene und des Fahrens unkundige Personen dürfen keinerlei Fahrzeuge vermietet werden.

Beim Fehlen der vorgeschriebenen Beleuchtung ist der Unternehmer oder dessen Stellvertreter strafbar, falls er es unterlassen hat, sein Fahrzeug mit Laterne und Beleuchtungsstoff vor der Abfahrt zu versehen.

Andernfalls werden die Führer oder bei selbständiger Benutzung die Fahrgäste für eine derartige Unterlassung zur Verantwortung gezogen. Auf die Vorschriften der §§ 7 und 8, 22 bis 28 sowie des § 38[6, 7, 9 und 11] hat der Vermieter die Mieter stets ausdrücklich aufmerksam zu machen.

§ 107. Wasserfahrräder.

1. Der Gebrauch von Wasserfahrrädern ist, abgesehen von der vorherigen Einholung der ortspolizeilichen Genehmigung, nur nach vorher beim Wasserbauamt eingeholter Genehmigung für jedes einzelne Fahrrad und nur auf den in der Genehmigung ausdrücklich bezeichneten Wasserstrecken zulässig.

Verantwortlich ist der Unternehmer.

2. Die Wasserfahrräder haben jedem Fahrzeuge und Floß auszuweichen.

§ 108. Stand- und Landungsplätze und Tarif.

Die öffentlichen Stand- und Landungsplätze werden von der Ortspolizeibehörde nach Genehmigung des Regierungspräsidenten in Potsdam als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen bestimmt.

Im Bedürfnisfalle wird von der Ortspolizeibehörde die Ordnung auf jenen Plätzen durch polizeiliche Vorschriften geregelt und für die Personenbeförderung ein Tarif aufgestellt.

Der Tarif darf nicht überschritten werden.

V. Abschnitt.
Treidelbetrieb durch Pferde.

§ 109. Treidelvorrichtung und Benutzung derselben.

1. Der Betrieb der Treidelei durch Pferde ist auf allen Wasserstraßen gestattet, an denen die Leinpfade und Leinpfadbrücken für diesen Betrieb eingerichtet sind.

2. Während des Betriebes sind die Pferde an Trensen und nicht an Stallhalftern zu führen. Sie müssen Sielengeschirre mit Federn zum Schutze gegen Stöße und mit Ortscheiten tragen. Wird ein

oder Floß durch zwei oder mehr Pferde
so müssen diese hintereinander gespannt

ie Breite des Leinpfades es gestattet, kann
uständigen Wasserbauamt das Nebeneinander-
er Pferde widerruflich erlaubt werden.
e Treidelleine muß dauerhaft und fest, der
um hinreichend hoch und stark sein. Über
fadbrücken dürfen die Pferde nur mit loser
gen. Mindestens 120 m vor den Schleusen
ne abzuwerfen.
e Böschungen der Leinpfaddämme dürfen
ceten und die Leinpfade von leergehenden
hne Genehmigung des Strompolizeibeamten
ußt werden.

110. Zulassung zum Betriebe.

er gewerbsmäßig die Pferdetreidelei an den
ufen erster Ordnung ausüben will, bedarf dazu
hmigung des Wasserbauamts, über die ihm
heinigung erteilt wird.
Genehmigung kann auf bestimmte Strecken
sserstraße beschränkt und die Zahl der für die
Strecken zugelassenen Pferdetreidler dem
s angepaßt werden.
ersonen unter 16 Jahren werden nicht zu-

o zur geordneten Ausübung der Pferde-
auf einer Strecke der Wasserstraßen ein Verein
bdetreidlern gebildet ist, dessen Satzungen und
n in strom- und schiffahrtpolizeilicher Be-
zu Ausstellungen keinen Anlaß geben, kann
lung der Genehmigung zur gewerbsmäßigen
idelei für jene Strecke auf Mitglieder des
beschränkt werden.

111. Verhalten beim Betriebe.

em gewerbsmäßigen Betriebe der Pferde-
muß jeder Treidler die Bescheinigung über
erteilte Genehmigung sowie seine sonstigen
apiere bei sich führen und dem Strom-
mten auf dessen Verlangen zur Einsicht
gen.
Ausübung seines Gewerbes darf er sich
den von dem Wasserbauamt bestimmten
tzen aufstellen und hat hier für die geschützte
gung seiner Pferde zu sorgen. Die für jeden
s festgesetzte Zahl von Pferdetreidlern darf
cht überschritten werden.
die Reihenfolge, in welcher die Treidler
ftigen sind, entscheidet, vorbehaltlich der
im genehmigten Vereinssatzungen, der Schleu-
, welchem die polizeiliche Überwachung des
tzes übertragen ist.

Beschaffenheit der benutzten Pferde.

r gewerbsmäßigen Treidelei benutzten Pferde
r diesen Dienst geeignet, kräftig, von erheb-
lichen Fehlern frei sein und sich in gutem Futterzustande befinden.

Als erhebliche Fehler gelten alle ansteckenden Krankheiten, Lahmheit, Struppiertheit, offene Wunden, Koller, Blindheit, ekelerregender Ausschlag und dergleichen.

§ 113. Tarif.

Für die an die Pferdetreidler zu zahlenden Schlepplöhne kann von dem Regierungspräsidenten in Potsdam als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen ein an den Standplätzen bekanntzumachender Tarif festgesetzt werden.

Der Tarif darf nicht überschritten werden.

§ 114. Zurücknahme der Genehmigung.

Die nach § 110 erteilte Genehmigung zum Treidelbetriebe kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt ist, nicht mehr zutreffen, insbesondere, wenn der Treidler wiederholt die Vorschriften der Polizeiverordnung übertreten hat.

VI. Abschnitt.
Fährbetrieb.

§ 115. Fährmeister.

Wer den Personen- oder Güterverkehr von einem Fluß-, Kanal- oder Seeufer zum anderen vermittelt und eine öffentliche Fähre betreibt (Fährmeister), muß im Besitze eines Befähigungsnachweises sein, welcher von dem Regierungspräsidenten in Potsdam als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen auf Grund einer durch das zuständige Wasserbauamt vorgenommenen Prüfung ausgestellt wird.

Der Fährmeister muß durchaus zuverlässig und nüchtern sein. Fährmeister, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, dürfen in ihrem Amte nicht belassen werden.

Verantwortlich für die Auswahl des Fährmeisters und die ununterbrochene Aufrechthaltung der Verbindung zum anderen Ufer ist, falls der Fährmeister und Fährinhaber nicht in einer Person vereinigt sind, dessen Auftraggeber (Besitzer bzw. Pächter der Fähre).

Dieser macht sich auch strafbar, falls er den Fährmeister trotz Verbots durch die Strompolizei den Betrieb weiter ausüben läßt.

§ 116. Fährleute.

Das zuständige Wasserbauamt bestimmt, wieviel Fährleute (Gehilfen des Fährmeisters) für den Betrieb notwendig sind und während der Betriebsstunden anwesend sein müssen.

Die Fährleute sind dem Wasserbauamt namhaft zu machen, sie müssen für ihren Dienst durchaus geeignet, dabei nüchtern und zuverlässig sein.

Segel dürfen beim Übersetzen von niemandem geführt werden, der nicht dazu einen besonderen Berechtigungsschein vom zuständigen Wasserbauamt über nachgewiesene Segeltüchtigkeit besitzt. Dieser Schein ist beim Segeln stets mitzuführen und auf Verlangen

den Fahrgästen und den Strompolizeibeamten zur Einsicht auszuhändigen.

Fährleute, welche nach pflichtmäßigem Ermessen des zuständigen Wasserbauamts den zu stellenden Anforderungen, zu denen auch die gewissenhafte Einhaltung der Tarifsätze gehört, nicht entsprechen, sind auf Verlangen des Wasserbauamts sofort zu entlassen.

Für die dienstlichen Handlungen der Fährleute sowie für die Einstellung des Betriebes seitens derselben auf Anordnung der Strompolizei ist der Fährmeister verantwortlich.

§ 117. Anzahl und Beschaffenheit der Fahrzeuge.

Bei jeder Fährstelle müssen die zum ordnungsmäßigen Betriebe erforderlichen Fahrzeuge, deren Anzahl, Größe, Bauart und Ausrüstung von dem Wasserbauamt je nach dem örtlichen Bedürfnis festgesetzt wird, während der Betriebszeit jederzeit für den Betrieb zur Verfügung gehalten werden (siehe § 2 Ziffer 4 Abs. 2).

Bei allen Prahmfähren, mit Ausnahme der Seil- und Kettenfähren, muß außer dem Fährprahm noch wenigstens 1 Fährboot vorhanden sein, welches an den Fährprahm bei jeder Überfahrt leer anzuhängen ist, es sei denn, daß der Fährprahm durch ein Dampf- oder Kraftboot geschleppt wird.

§ 118. Einrichtung der Fährprähme.

Der Fährprahm muß zur Sicherheit des Publikums und der Tiere so eingerichtet sein, daß er durch starke Bäume oder Ketten auf beiden Seiten gesperrt werden kann.

Die Schranke an der dem Flusse zugekehrten Seite ist stets geschlossen zu halten. Vor der Abfahrt ist auch die andere Schranke zu schließen.

Vor der Abfahrt sind die Fuhrwerke durch unter die Räder zu schiebende Keile festzustellen. Sofern zum Übersetzen von Fuhrwerk nicht Fährprähme, sondern Fährboote mit Gleisen verwendet werden, müssen die Räder der Fuhrwerke durch am Schiffsboden angebrachte Ketten und Holzkeile auf den Gleisen sicher befestigt werden.

§ 119. Unterhaltung der Fahrzeuge.

Die Fährgefäße und ihre Ausrüstung müssen stets in betriebssicherem Zustande erhalten werden. Untauglich gewordene Fährgefäße müssen sofort bis zur Wiederherstellung außer Dienst gestellt und dürfen nicht früher wieder in Gebrauch genommen werden, als bis sie von dem Wasserbauamt für dazu geeignet erklärt sind.

§ 120. Bezeichnung der Fähre an den Fahrzeugen.

An jedem zum Fährbetriebe bestimmten Fahrzeuge ist die Bezeichnung der Fähre an geeigneter Stelle in mindestens 10 cm hohen, deutlich lesbaren Buchstaben anzubringen nach Maßgabe der Vorschrift der Ziffer 1 des § 6.

§ 121. Belastungsfähigkeit.

Die Belastungsfähigkeit eines jeden Fährgefäßes muß vor der Inbetriebsetzung durch das Wasserbauamt festgestellt werden. Ebenso muß nach jeder Ausbesserung, durch welche die Belastungsfähigkeit verändert worden ist, das Fahrzeug durch das Wasserbauamt von neuem geprüft und gegebenenfalls die Tragfähigkeit anderweitig festgestellt werden.

An jedem Fahrzeuge müssen zur Bezeichnung der höchsten Belastungsfähigkeit an den Langseiten je zwei Leisten oder Streifen von mindestens 3 cm Breite angebracht sein, die mit weißer Ölfarbe zu streichen sind.

Über diese Marken hinaus darf das Fahrzeug nicht belastet werden.

Bei lediglich der Personenbeförderung dienenden Fahrzeugen ist auf dem Fahrzeuge durch Aufschrift bekanntzugeben, wieviel die höchste Zahl der „zugelassenen Personen ohne Traglasten" beträgt.

§ 122. Beleuchtung der Fahrzeuge.

Sämtliche bei der Fähranstalt im Betriebe befindlichen Fahrzeuge müssen bei Dunkelheit während der Überfahrt mit Laternen versehen sein, die ein helles weißes Licht geben.

Ein Fährprahm zum Übersetzen von Fuhrwerken muß an jeder Seite mindestens 1 m über Bordhöhe ein helles weißes, nach dem Fährprahm hin abgeblendetes Licht, jedes Personenfährboot ein helles weißes Licht über dem Bug, nach achtern abgeblendet, führen.

§ 123. Zugänge zur Fähre.

An jeder öffentlichen Fähranstalt sind die Zugänge stets in sicher passierbarem Zustande zu erhalten. Der Fährinhaber ist verantwortlich, daß die Fährgäste nicht durch auf der Fähranstalt gehaltene Hunde belästigt werden.

Beim Wasserstandswechsel müssen solche Einrichtungen getroffen werden, wie sie den jedesmaligen Umständen und dem Zwecke der Sicherstellung der Fährgäste und Güter usw. angemessen sind.

Das Aufstellen von Wartehallen oder Bänken an den Zugängen sowie die Beleuchtung der Landungsstellen hat nach näherer Bestimmung des zuständigen Wasserbauamts zu erfolgen.

§ 124. Signaleinrichtung.

Am Landeplatz der Fähranstalt ist auf demjenigen Ufer, an welchem die Fährleute sich gewöhnlich nicht aufhalten, nach näherer Anweisung des Wasserbauamts eine Veranstaltung zu treffen, durch welche die Fährgäste den am jenseitigen Ufer befindlichen Fährleuten ein Zeichen zum Überholen geben können.

Diese Einrichtungen müssen bei Fähranstalten mit Nachtbetrieb auch während der Nacht benutzbar sein.

5. Handhabung des Fährbetriebes in
cht auf die Schiffahrt, Verhalten bei
Schleppzügen usw.

Fährbetrieb ist so zu handhaben, daß kein
zeug oder Floß in seiner Fahrt durch eine Fähre
alten wird.

im Gange befindlichen Fährgefäße und Fahr-
müssen einander je nach der Ortlichkeit aus-
. Folgen an einer Fährstelle mehrere zu Berg
e Schleppzüge einander unmittelbar, so haben
von der Fährstelle her erfolgendes Winken
eißer Flagge der zweite und die folgenden
pzüge anzuhalten und die Fähre vorüber-
.

hrer von Segelfahrzeugen (Segelschiffen und
ooten) müssen in einer Entfernung von 150 m
ettenfähren über Kanälen und kanalisierten
, falls der Fährprahm das Ufer bereits verlassen
e Segel flattern oder fallen lassen und dürfen
rst wieder hissen, wenn das Fahrzeug an der
nstalt vorbeigefahren ist.

f Seen haben die Fährfahrzeuge den Dampfern
uszuweichen.

r den Fährbetrieb mit Dampf- und Kraftbooten
die für diese Fahrzeuge erlassenen Bestimmungen.

e bei dem Übersetzen benutzten Leitseile, welche
nd der Überfahrt angespannt sind, müssen,
die Fähre außer Tätigkeit ist, unter den Wasser-
so weit niedergelassen werden, daß sie die Schiff-
nicht behindern oder beeinträchtigen können.

t nachts aus besonderen Gründen die Kette
freigemacht werden können, so muß die Fähre,
stens 5 m über Wasserlinie, ein grünes, ringsum
res, 1 m senkrecht darunter desgleichen ein helles
Licht zeigen.

§ 126. Übersetzen.

s Übersetzen muß nach den Vorschriften des für
hre jeweilig festgesetzten Tarifs ohne Zeitverlust
den.

r Fährmann muß, sobald das Fahrzeug besetzt
r auch auf Verlangen einer einzelnen Person,
ch keine weitere Person mehr in sichtbarer An-
ng auf die Fähre befindet und der dem Tarif
n vorliegenden Fall entsprechende Fährgeldsatz
tet wird, ungesäumt übersetzen.

r Fährmann ist verpflichtet, nach beendeter
hrt sofort zu seinem Standorte zurückzukehren,
uf Rückfracht zu warten.

s Übersetzen hat ohne Rücksicht auf das Wetter
olgen und darf nur unterbleiben, wenn es mit
cheinlicher Lebensgefahr verbunden sein würde.
trunkene ist der Fährmann berechtigt von der
ahrt zurückzuweisen.

127. Unterbrechung des Betriebes.

s Übersetzen hat zu unterbleiben:
bei gefahrdrohendem Eisgange,
2. bei Sturm,
3. wenn der Nebel oder die Dunkelheit so stark ist, daß die Überfahrt nicht mit Sicherheit bewerkstelligt werden kann,
4. wenn nicht die genügende Mannschaft vorhanden ist,
5. bei stehendem, jedoch noch so schwachem Eise, daß der Übergang mit Gefahr verknüpft ist.

§ 128. Benutzung von Segeln.

Sobald bei Wind das Segel benutzt wird, dürfen die Fährgefäße nur bis höchstens zur Hälfte der festgesetzten Tragfähigkeit belastet werden.

Die Segelleine darf nicht festgelegt sein, sondern muß beim Segeln in der Hand gehalten werden.

§ 129. Reihenfolge der Beförderung.

Wenn mehrere Fuhren, Reiter oder Fußgänger gleichzeitig das Übersetzen verlangen, ohne daß der Zustand der Fähranstalt, die Witterung oder sonstige Umstände dies gestatten, so sind dieselben nach der Reihenfolge ihrer Ankunft zu befördern.

Kaiserliche Posten, Postboten, in Ausübung ihres Berufes befindliche Ärzte und Hebammen, im Dienste reisende Militärpersonen und Staatsbeamte sowie Hilfsfuhren bei Feuersbrünsten müssen jedoch vorzugsweise befördert werden.

§ 130. Übersetzen von Tieren.

Unruhige, mutwillige oder bösartige Tiere dürfen mit anderen Tieren oder mit Fährgästen nur dann zusammen übergesetzt werden, wenn sie gehörig verwahrt sind (§ 64 Abs. 1 Satz 2).

§ 131. Benutzung der Eisbahn zur Überfahrt.

Sobald die Überfahrtstelle mit Eis von solcher Stärke bedeckt ist, daß sie mit Fuhrwerk passiert werden kann, ist die Eisbahn während des Frostes durch Übergießen mit Wasser zu verstärken, die Grenze der Bahn deutlich zu bezeichnen und, soweit es nach dem Ermessen des Wasserbauamts erforderlich ist, für die Sicherheit der Auf- und Abfahrt durch Anbringung von Brettern oder Schwimmbrücken Sorge zu tragen.

Zur Sicherheit des Betretens ist die Eisbahn mit Asche, Kaff oder dergleichen zu bestreuen.

Beim Übergang beladener Fuhrwerke über die Eisbahn hat der Fährmeister bei eigener Verantwortung zu bestimmen, ob diese mit der vollen Ladung oder mit welchem Teil derselben passiert werden kann. Die Führer der Fuhrwerke haben zu diesem Zwecke dem Fährmeister das Gewicht der Ladung anzugeben.

§ 132. Unterbrechung des Fährbetriebes während des Eisstandes.

Fährstellen, an denen der Übergang über das Eis nur mit unverhältnismäßigen Kosten benutzbar gemacht werden kann, können mit Genehmigung des

Wasserbauamts so lange geschlossen werden, bis der regelmäßige Fährbetrieb wieder aufgenommen werden kann.

§ 133. Absperrung der Eisbahn.

Sobald die Eisbahn nicht mehr mit Sicherheit passiert werden kann, sind die Zugänge durch aufgestellte Schranken abzusperren.

§ 134. Verfahren bei Eintritt von Tauwetter.

Bei eintretendem Tauwetter ist die Eisbahn am Ufer derartig zu durchhauen, daß das Betreten und somit die Gefährdung von Menschenleben verhindert wird.

Nach Abgang des Eises ist die Fähre wieder in Betrieb zu setzen, sobald der Zustand des Stromes dies gestattet.

§ 135. Verhalten der Fährgäste.

Alle diejenigen, welche die Fähranstalt benutzen, haben den Anweisungen der Fährleute unbedingt Folge zu leisten.

§ 136. Fuhrwerke und Reiter.

Fuhrwerke haben in der Uferhöhe der An- und Abfahrtrampen oder in mindestens 10 m Entfernung von den Landeplätzen Halt zu machen, bis die Fähre zur Aufnahme bereitgestellt ist.

Beim Übersetzen der Fuhrwerke hat jeder Fuhrmann die Aufhalter (Halskoppel) abzunehmen, die Zugtiere abzusträngen und während der Überfahrt unmittelbar vor den Zugtieren zu stehen und diese zu halten. Die an den Fuhrwerken etwa vorhandenen Bremsen sind für die Dauer der Überfahrt anzuziehen.

Jeder Reiter muß vor dem Betreten des Fährgefäßes absteigen und während des Übersetzens das Pferd kurz am Zügel halten.

§ 137. Taristafel.

Eine Taristafel ist auf jedem Ufer am Übergangspunkte aufzustellen und stets in deutlich lesbarem Zustande zu erhalten.

Auch ist ein Abdruck oder eine Abschrift der §§ 115 bis 139 dieser Polizeiverordnung durch Aushang oder Auslegung im Fährhause den Fährgästen zugänglich zu machen.

§ 138. Prüfungsbuch.

Bei jeder Fähranstalt ist ein Prüfungsbuch zu führen, welches ein Verzeichnis der Fahrzeuge und der dazugehörigen Geräte enthält, und welches bei jeder Prüfung der Fähranstalt und außerdem jederzeit auf Verlangen dem Wasserbauamt zur Einsicht vorzulegen ist.

§ 139. Ausnahmebestimmungen.

Soweit für einen Fährbetrieb etwas von den Vorschriften der §§ 115 bis 138 Abweichendes bestimmt ist, behält es dabei sein Bewenden.

2. Teil.

Für einzelne Wasserstraßen gültige Vorschriften.

A. Untere Havelwasserstraße.

I. Havel bei Spandau.

§ 140. Mastenführung.

Von 500 m oberhalb der Schleuse Spandau bis zum Pichelsdorfer Gemünde darf ein stehender Mast nicht geführt werden.

§ 141. Anlegen bei Spandau.

Auf der Havelstrecke von der Schleuse Spandau bis zum unteren Ende des Durchstichs Burgwall-Tiefwerder dürfen nur Fahrzeuge, welche löschen oder laden wollen, anlegen. Sie dürfen sich daselbst nicht länger aufhalten, als zum Löschen und Laden erforderlich ist.

Das Anlegen muß in einer Reihe hintereinander dicht am Ufer erfolgen und ist nur erlaubt:

a) an der städtischen Ablage zwischen der Schleuse und der Berlinertorbrücke;

b) längs dem rechten Ufer von der Charlottenbrücke bis zur oberen Abzweigung des Durchstichs Burgwall-Tiefwerder;

c) Fahrzeuge haben zwischen der Lehrter Eisenbahnbrücke und dem oberen Ende des Durchstichs bei Tiefwerder in einer Reihe hintereinander anzulegen, wenn sie über 4 m breit sind; schmalere Fahrzeuge dürfen zu je zwei nebeneinander liegen.

Zu ausnahmsweisem Löschen und Laden an anderen Stellen ist die Genehmigung des zuständigen Strompolizeibeamten erforderlich. Zum Löschen und Laden im Durchstich Burgwall-Tiefwerder ist die Genehmigung des Magistrats der Stadt Spandau einzuholen.

Die Bestimmungen in Absatz 1, 2 und 3 gelten auch für Flöße, deren Holz an das Land gebracht werden soll. Das Aufbringen des Holzes muß binnen 24 Stunden nach dem Anlegen begonnen und möglichst rasch beendigt werden.

Das Überladen von einem Fahrzeug in das andere und das Leichtern der Fahrzeuge ist auf der im Eingang dieses Paragraphen bezeichneten Strecke verboten, auch dürfen daselbst Fahrzeuge, mit deren Ladung Kleinhandel getrieben werden soll (Marktschiffe), weder anlegen noch überhaupt sich aufhalten;

d) mit Genehmigung des Magistrats zu Spandau auch an beiden Ufern des vorgenannten Durchstichs.

§ 142. Schleusenrang im Unterwasser der Schleuse Spandau.

Die von der Unteren Havel und der Spree kommenden Fahrzeuge und Flöße, welche durch die Schleuse Spandau fahren wollen, müssen in derselben Rangordnung, wie sie anlangen, und zwar die von

e kommenden unterhalb der Berlinertor-
linken Havelufer gestreckt in einer einfachen
zur Spree, und wenn dieses Flußufer nicht
n gleicher Weise ebenfalls von der Berliner-
bwärts am rechten Spreeufer, die von der
avel kommenden dagegen am rechten Havel-
zwar, falls sie zwischen der Berlinertorbrücke
harlottenbrücke in einer Reihe gestreckt keinen
n, unterhalb der Charlottenbrücke nach ihrer
ung in 2 Reihen nebeneinander anlegen
ser Ordnung regelmäßig nachrücken.
en vorstehenden Vorschriften abweichenden
gen der Strompolizeibeamten ist jedoch Folge

Durchfahren der Charlottenbrücke.
harlottenbrücke darf von den des Aufzugs
en Fahrzeugen stromauf und stromab nur
e mittlere Öffnung durchfahren werden.
ren Fahrzeuge und Flöße können sämtliche
fnungen benutzen und haben dabei entgegen-
en Fahrzeugen und Flößen nach rechts aus-

. Durchfahren der Berlin-Lehrter
senbahndrehbrücke in Spandau.
liche Öffnungen der Berlin-Lehrter-Eisen-
e dürfen von Fahrzeugen und Flößen zur
rt benutzt werden.
den beiden Drehbrückenöffnungen ist die
linke) für die Bergfahrt, die weitere (rechte)
Talfahrt zu benutzen. Fahrzeuge von größerer
ls 5 m müssen aber auch zu Berg durch die
fnung fahren.

. Havel von Wannsee bis Paretz.
Fahrt am Freibad Beelitzhof und an
olasseer Schwimm- und Badeanstalt.
r das Freibad bei Beelitzhof und für die Nikolas-
wimm- und Badeanstalt im Wannsee durch
nnen abgegrenzte Wasserfläche darf von Fahr-
gendwelcher Art oder Flößen nicht befahren

enommen sind Rettungs- und Aufsichtsboote.

Durchfahrt an der Pfaueninsel und an
der Fähranstalt in Sakrow.
as Anlegen von Fahrzeugen an der Pfauen-
verboten.
egen des Verkehrs von Schleppzügen, Fracht-
n oder Frachtkraftfahrzeugen siehe § 74 Abs. II
§ 76.
der Pfaueninsel-Fähre und an der Sakrower
aben sämtliche Dampfer und Kraftfahrzeuge
estens 300 m Entfernung ein langes Signal
Dampfpfeife bzw. Hupe zu geben.
fahrplanmäßigen Personendampfer haben an
rower Fähre bei der Talfahrt, sofern sie in
anlegen, überhaupt keinen Pfiff zu geben.

§ 147. Schleppzüge auf der Sakrow-Paretzer Wasserstraße.

Das Überholen von in Fahrt befindlichen beladenen Schleppzügen untereinander ist auf der Sakrow-Paretzer Wasserstraße vom Göttinsee (km 138,0) bis zum Jungfernsee (km 150,0), abgesehen von den offenen Seenstrecken, verboten. Im übrigen ist das Überholen gestattet. Schleppzüge mit ausschließlich leeren Anhängen und Kraftfahrzeuge, welche 6 km in der Stunde nicht zu fahren vermögen, dürfen aber beladene Schleppzüge nicht überholen. Die zu überholenden Schleppzüge, sonstigen Fahrzeuge oder Flöße haben ihre Geschwindigkeit während der Dauer des Überholens so weit zu mäßigen, daß die überholenden Fahrzeuge usw. ohne Gefahr vorbeifahren können (§ 22 Ziffer 4 und 5 und § 23 Ziffer 9 usw.).

III. Havel bei Brandenburg und Rathenow.

§ 148. Durchfahrt in Brandenburg.

Der Brandenburger Stadtkanal (von km 0,3 bis km 0,7) darf von über 7,0 m breiten oder über 7,0 m breit beladenen Fahrzeugen nicht befahren werden.

Wegen Befahrens desselben mit Schleppzügen siehe § 74 II 1c Abs. 3.

Auf den Schleusenkanälen in Brandenburg von km 0,3 bis 0,7 ist das Segeln verboten (cf. Abs. 5).

Die auf der Havel bei Brandenburg zu Tal ankommenden Fahrzeuge müssen vor dem Durchfahren der über die Vorstadtschleuse führenden Brücke und der St.-Annen-Brücke, die zu Berg ankommenden Fahrzeuge vor der neuen Brücke und der Kanalbrücke, die vom Beetzsee ankommenden Fahrzeuge vor der Einfahrt in die Vorstadtschleuse und vor dem Durchfahren der Homeyenbrücke die Masten legen.

Innerhalb der vorbezeichneten Grenzen im Stadtbezirk Brandenburg sowie auf dem Jakobsgraben bei Brandenburg (auch Flutgraben genannt) dürfen Fahrzeuge mit stehenden Masten nicht verkehren.

Die Klappen der Brücken in Brandenburg sollen nur für die Fahrzeuge gezogen werden, deren Höhe einen Aufzug erfordert. Für die Richtigkeit der Feststellung der Höhe des Fahrzeuges an den aufgestellten Höhentafeln ist der Schiffsführer verantwortlich. Ist das Aufziehen der Brückenklappen erforderlich, so ist bei Annäherung eines Schleppzuges an die Brücke dem Brückenwärter ein Zeichen durch Läuten mit der Schiffsglocke, welches mit sechs einzelnen Schlägen schließen muß, zu geben.

Die Fahrzeuge im Zuge, für welche das Ziehen der Klappen nötig ist, sind am Tage durch eine im Vorderteil ausgesteckte rote Flagge und während der Dunkelheit durch Schwenken einer Laterne mit brennendem Licht kenntlich zu machen.

Diese Bestimmungen gelten auch für einzeln fahrende Fahrzeuge. Für einzeln fahrende Dampfer oder Kraftfahrzeuge ist das Glockenzeichen zu geben.

§ 149. Schiffsverkehr bei Rathenow.

Zwischen km 61,2 und 62,0 der Unteren Havelwasserstraße, also von der Jederitzbrücke bis 200 m oberhalb der Stadtschleuse (Schleusenkanal) in Rathenow sowie auf dem oberen Hauptschleusenkanal zu Rathenow ist der Verkehr von Fahrzeugen mit stehenden Masten verboten.

B. Potsdamer Havel.

§ 150. Schiffsverkehr an der Kaiser-Wilhelm-Brücke (Langen Brücke).

Für die Durchfahrt an der Kaiser Wilhelm-Brücke dürfen nur die Bogenöffnungen der Brücke über den südlichen, nach dem Bahnhofe zu belegenen Havelarm benutzt werden. Nur Prähmen und Booten ist die Durchfahrt durch die Bogenöffnungen der Brücke über den nördlichen, nach dem Königlichen Stadtschloß zu belegenen Havelarm gestattet.

Die Strecke der Wasserstraße von 150 m oberhalb der Kaiser-Wilhelm-Brücke im südlichen Havelarm bis 100 m unterhalb der Eisenbahnbrücke darf stromab und stromauf nur mit liegendem Mast zurückgelegt werden.

Von der Nuthemündung bis zur Eisenbahnbrücke darf im südlichen Havelarm kein Fahrzeug oder Floß vor Anker gehen oder anlegen, mit Ausnahme derjenigen, welche an dem Eisenbahnbohlwerk löschen oder laden und mit Ausnahme der Personendampfer der Sterngesellschaft an den für diese genehmigten Anlegestellen.

An dem südlichen Ufer des nördlichen Havelarmes ober- und unterhalb der Kaiser-Wilhelm-Brücke ist das Anlegen von Fahrzeugen jeder Art verboten. Ausgenommen von diesem Verbote sind diejenigen Ruder- und Segelboote, die zu den auf der Freundschaftsinsel befindlichen Bootsbauereien gehören.

C. Emster Gewässer.

§ 151. Abmessungen der Fahrzeuge.

Soweit die Öffnungen in den Emster Brücken der Berlin-Magdeburger Chaussee und Eisenbahn gestatten, können Fahrzeuge von größeren Abmessungen als im § 3 dieser Polizeiverordnung vorgeschrieben, zugelassen werden.

Es dürfen höchstens vier Plötzen Floßholz, jede unter 10 m Länge und höchstens drei Plötzen, jede über 10 m Länge auf einmal befördert werden. Sie müssen der Länge nach und nicht steif verbunden sein.

§ 152. Anlegen.

Flöße dürfen nirgends anlegen und müssen an ihrem Bestimmungsorte an den hierfür bestimmten Uferstellen ungesäumt zu Lande gebracht werden.

Wegen des Überwinterns von Schiffsgefäßen auf den Emster-Gewässern, insbesondere auf dem Klostersee, wird auf § 17 Ziffer 9 hingewiesen. Auch im übrigen finden die §§ 16 bis 18 Anwendung.

§ 153. Verhalten während der Fahrt.

Auf den Emster-Gewässern ist das Durchfahren der Brücke bei Gollwitz ohne zuvorige Anmeldung — beim Brückenwärter auf der Hebestelle — verboten.

Das Segeln ist, abgesehen von den Seenstrecken und seeartigen Erweiterungen der Wasserstraße untersagt.

D. Plauer und Ihlekanal.

§ 154. Festmachen von Fahrzeugen.

Jedes Fahrzeug, das am Kanalufer festlegen will, darf an Stellen, wo Haltepfähle und Halteringe nicht vorhanden sind, nur mit Hilfe von Landankern (Landhaken) festmachen. Zum Schutz der Leinpfadkanten ist hierbei unter die Haltetaue ein Stück Holz von hinreichender Stärke zu legen.

§ 155. Überholen.

Das Überholen von Schleppzügen auf dem Plauer und Ihlekanal ist außer auf den Strecken, die durch Bekanntmachung der Strompolizeibehörde auf an der Wasserstraße aufgestellten Tafeln freigegeben sind, untersagt. Alleinfahrende Dampfer oder Kraftfahrzeuge dürfen indes Schleppzüge außer in den scharfen Krümmungen überall überholen.

E. Spree-Oder-Wasserstraße.

I. Wendische Spree und Freibad am Müggelsee.

§ 156. Anlegen an der Schloßinsel bei Cöpenick, Fahrt am Freibad Grünau sowie am Freibad Müggelsee und Bestimmungen für die Regatten in Grünau.

1. Verboten ist das Anlegen von Fahrzeugen und Flößen an das sich längs der Fahrstraße der Wendischen Spree erstreckende Ufer der Schloßinsel in Cöpenick.

2. Die für das Freibad Grünau in der Wendischen Spree und die für das Freibad Müggelsee dicht unterhalb Rahnsdorfer Mühle am rechten Ufer des großen Müggelsees durch gelbe Tonnen abgegrenzten Wasserflächen dürfen von Fahrzeugen irgendwelcher Art oder Flößen nicht befahren werden.

Ausgenommen sind Aufsichts- und Rettungsboote.

3. Auf der Spree von den Cöpenicker Brücken einerseits bis abwärts zur Grenze der Märkischen Wasserstraßen unterhalb der Baumschulenstraße bei km 25,6 der Spree-Oder-Wasserstraße dürfen Kraftboote, Sportruderboote, Mietsgondeln und sonstige Boote oder Treträder die Dampferfahrstraße nicht entlangfahren, sie haben vielmehr stets die rechte Seite des Fahrwassers innezuhalten.

4. Für die Tage, an denen auf der Wendischen Spree bei Grünau Ruderregatten abgehalten werden, treten folgende Bestimmungen in Kraft:

1. Von mittags 12 Uhr ab darf der gesamte Schiffsverkehr (Personen- und Schleppdampfer, Frachtfahrzeuge, Ruder- und Segelboote) nur an dem rechten Ufer und zwar nur außerhalb der durch ausgelegte Marken bezeichneten Regattabahn stattfinden.
2. Alle Segel müssen fallen. Die Fahrzeuge müssen an der Rennstrecke langsam vorbeifahren (§ 63[3] und § 19[2]).

Das Hinlegen von Dampfern, Ruder- und Segelbooten sowie anderen Vergnügungsfahrzeugen an beiden Ufern sowie längs der Regattastrecke vom Wendenschloß bis zur Bammelecke ist untersagt.

Ausgenommen von dem letzten Verbot sind nur diejenigen Fahrzeuge, die Erlaubniskarten vorweisen. Diese Fahrzeuge müssen mit 2 Ankern zum Festlegen ausgestattet sein.

Sonntags nachmittags zwischen 3 und 7 Uhr ist der gesamte Schiffsverkehr vom Wendenschloß bis zur Bammelecke gänzlich verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind diejenigen fahrplanmäßigen Tourendampfer oder Kraftfahrzeuge, denen das Wasserbauamt die langsame Durchfahrt (§ 63[3] und § 19[2]) an dem rechten Ufer außerhalb der durch ausgelegte Marken bezeichneten Regattabahn gestattet hat.

Segelregatten und Kraftbootrennen auf dem See müssen die Fahrzeuge außerhalb der durch gekennzeichneten Rennstrecke langsam (§ 63[3] 19[2]) vorbeifahren.

Strecke Seddinsee-Fürstenberg a. O.

§ 157. Tiefgang.

m Verkehr auf dem Oder-Spree-Kanal von der se Wernsdorf bis zur Einmündung in die Oder rstenberg werden Fahrzeuge bis zu 55 m Länge m Breite zugelassen (siehe Ziffer 2[4]) § 3). Der ng darf zwischen der Schleuse Wernsdorf und hafen zu Fürstenberg a. O. 1,75 m nicht überen.

rch Bekanntmachung des Regierungspräsidenten sdam als Chef der Verwaltung der Märkischen straßen wird bestimmt, ob vorübergehend für nzen Kanal oder für bestimmte Strecken der ng einzuschränken ist.

: Tiefgang der Schrauben bei Dampfern oder hrzeugen darf aber in der Ruhelage bei voller Kohlenbunkern und betriebsfertiger Aus-, bei Frachtdampfern oder Frachtkraftfahrzeugen em bei voller Ladung die im § 160 Ziffer 4 vorbenen Maße nicht überschreiten (betr. Tiefarken siehe § 160 Ziffer 5).

158. Segeln, Treideln und Flößen.

s Segeln ist auf der Strecke zwischen Seddinsee ürstenberg a. O. für Lastfahrzeuge nur auf eenstrecken und auf der Fürstenwalder Spree, reideln vom Lande aus für kleine Fahrzeuge finowmäßiger Größe, Boote und Flöße auf tzen Strecke gestattet. Für Fahrzeuge von mehr 0 t Ladefähigkeit sind auf der Spree-Oderstraße dort, wo das Segeln überhaupt gestattet gel bis 8 m Breite zugelassen.

r Gebrauch von Handstaken zum Fortbewegen*) der Fahrzeuge oder Flöße sowie der Gebrauch von Schrickbäumen (Bundstaken) ist auf den Kanalstrecken vom Seddinsee bis Große Tränke (km 47,93—68,4) und von Fluthkrug bis Fürstenberg (km 88,75—125,5) verboten, ausgenommen auf den Seenstrecken und auf den durch Tafeln bezeichneten — 300 m langen — Strecken vor den Schleusen.

Flöße dürfen die Strecke Schlaubehammer—Fluthkrug sowie die Fürstenwalder Spree von Fluthkrug bis Große Tränke durchfahren, die Kanalstrecke von der Buschschleusenbrücke bis Fluthkrug aber nur dann, wenn die Wehre auf der Drahendorfer Spree die Durchfahrt versperren. Auf den übrigen Kanalstrecken und bei geöffneten Wehren der Drahendorfer Spree, auch auf der Strecke von der Buschschleusenbrücke bis Fluthkrug (km 96,171—88,75) dürfen nur solche Flöße verkehren, deren Hölzer in den benachbarten Revieren geschlagen und zu Lande nach den an diesen Kanalstrecken gelegenen Ablagen befördert und dort verbunden worden sind.

Die Benutzung der Schleusen Fürstenberg zur Beförderung von Floßholz, welches von der Oder kommt, ist untersagt.

Ausnahmen hiervon kann das Wasserbauamt in Fürstenwalde a. Spree auf begründeten Antrag zulassen.

§ 159. Zahl der Anhänge.

Die Zahl der Anhänge darf höchstens 4 betragen. Zur Ausübung des Schleppbetriebes werden Schleppdampfer in der Regel nur bis zu 30 m Länge (über alles gemessen) zugelassen; längere Schleppdampfer bedürfen der besonderen Genehmigung des Königlichen Wasserbauamts in Fürstenwalde a. Spree.

Wegen der für Frachtdampfer zugelassenen Anhänge siehe Absatz III des § 74.

Den Dampfern stehen die Kraftfahrzeuge gleich.

§ 160. Vorschriften über Einrichtung der Dampfer und Kraftfahrzeuge.

1. Jeder mit eigener Kraft fahrende Personen-, Fracht- oder Schleppdampfer und jedes Kraftfahrzeug mit einer Maschinenstärke von mehr als 25 indizierten Pferdestärken bedarf zum Verkehr auf den Kanalstrecken des Oder-Spree-Kanals der Genehmigung durch das Wasserbauamt Fürstenwalde.

2. Bei Dampfern oder Kraftfahrzeugen von mehr als 25 bis einschließlich 60 indizierten Pferdestärken ist vor der Genehmigung zu prüfen, daß die größte Leistung ihrer Maschinen nicht mehr als 60 ind. P. S. beträgt. Dampfer mit stärkeren Maschinen können zwar zugelassen werden, sie müssen aber mit Vorrichtungen versehen sein, welche die willkürliche Erhöhung der Maschinenleistung über die vorangegebene Kraft sicher verhindern.

3. Dampfer oder Kraftfahrzeuge mit mehr als 60 ind. P. S. dürfen ohne die im zweiten Satz der Ziffer 2 dieses Paragraphen vorgeschriebene Drosselung nur zugelassen werden, wenn durch ihre Einrichtung

*) Auf das Wenden (§ 38 Ziffer 2), das An- und n z. B. bezieht sich diese Beschränkung nicht.

oder Bauart eine Gewähr dafür geboten wird, daß sie auf die Sohle und Böschungen des Kanals keine schädigenden Wirkungen ausüben. Diese Dampfer oder Kraftfahrzeuge dürfen aber nicht mehr als 150 P.S. entwickeln. Bei größerer Maschinenstärke als 150 ind. P. S. müssen sie auf 150 P. S. abgedrosselt werden.

(Wegen der Zulassung der Dampfer und Kraftfahrzeuge siehe auch § 59 Ziffer 1 Abs. 4.)

4. Der tiefste Punkt der Dampferschrauben in der Ruhelage des mit vollen Kohlenräumen und voller Ausrüstung betriebsfähigen Dampfers — bei Frachtdampfern außerdem mit voller Ladung — darf allgemein nicht tiefer als 1,35 m unter Wasserspiegel liegen. Dasselbe gilt für Kraftboote (siehe §§ 85 und 87). Für andere Kraftfahrzeuge (siehe §§ 85 und 86) wird unter denselben Voraussetzungen ein Tiefgang von 1,42 m zugelassen, wenn die Maschinenstärke nicht mehr als 25 ind. P. S. beträgt. Die Schrauben der Doppel- oder Tunnel-Schrauben-Schleppdampfer dürfen nicht tiefer als 1,20 m unter Wasserspiegel liegen. Beladene Frachtdampfer mit Anhang werden auch in dieser Hinsicht als Schleppdampfer behandelt (siehe § 73 Ziffer 1).

5. Zur Feststellung der Maschinenleistung, des Schraubentiefganges und der zu einer höheren Maschinenleistung berechtigenden Bauart und Einrichtungen müssen die Dampfer dem Wasserbauamte Fürstenwalde vorgeführt werden. Dieses entscheidet, welcher Art der Dampfer zuzurechnen ist, und erteilt die Genehmigung für den Verkehr. Die Genehmigung muß die wesentlichen Angaben über die Bauart des Dampfers, die Maschinenleistung und die Form der Schraube, den Tiefgang des Dampfers und der Schraube sowie über die Einrichtungen zur Verringerung der Maschinenleistung enthalten und stets an Bord mitgeführt werden. Die in dem Ausweis über die Genehmigung enthaltenen Vorschriften für den Dampfer und seine Betriebseinrichtungen sind dauernd zu beobachten.

An dem Hinterteil eines jeden Dampf- und Kraftfahrzeuges, das den Oder-Spree-Kanal befahren will, ist eine Tiefgangsmarke anzubringen, die den höchsten zulässigen Schraubentiefgang für volle Belastung und während der größten zulässigen Fahrgeschwindigkeit angibt. Eine gleiche Marke ist zur jederzeitigen Feststellung der Trimmlage eines Dampfers oder Kraftfahrzeuges an dessen Vorderteil anzubringen. Die Marken müssen von den Schiffseignern oder Schiffsführern stets erkennbar erhalten werden. Bei jeder Änderung, welche die Tiefen- oder Trimmlage der Fahrzeuge beeinflußt, müssen die Dampfer oder Kraftfahrzeuge neue Marken erhalten. Das zuständige Wasserbauamt ist befugt, die Fahrzeuge zur Prüfung der Richtigkeit und Zulässigkeit der Marken jederzeit aus dem Verkehr zu ziehen.

6. Dampfer besonderer Bauart, gegen die der Verdacht vorliegt, daß sie den Bedingungen wegen Schonung des Kanalquerschnitts nicht genügen, können jederzeit aus dem Verkehr zurückgezogen, und für die weitere Zulassung kann die Maschinenleistung nach Befund der Behörde herabgesetzt werden.

Was für die Dampfer bestimmt ist, gilt auch für Kraftfahrzeuge.

§ 161. Fahrgeschwindigkeit.

Die Fahrgeschwindigkeit aller Fahrzeuge, auch der Schleppzüge, muß mindestens 3 km und darf für Schleppzüge mit beladenen Anhängen nicht über 4 km, für Schleppzüge mit ausschließlich leeren Anhängen nicht über 6 km in der Stunde betragen. Personen-, Fracht- und Schleppdampfer sowie Kraftfahrzeuge ohne Anhang, auch alleinfahrende Kraftboote, dürfen nur eine Höchstgeschwindigkeit von 6 km entwickeln. Für Kraftboote kann auf Antrag das Wasserbauamt zu Fürstenwalde Geschwindigkeiten bis zu 8 km in der Stunde zulassen. Die Genehmigung wird nur widerruflich erteilt.

Auf der Talfahrt in der Fürstenwalder Spree darf von allen Schleppzügen mit einer Geschwindigkeit bis zu 6 km gefahren werden.

§ 162. Überholen.

Das Überholen von beladenen Schleppzügen untereinander ist verboten. Im übrigen ist das Überholen gestattet. Schleppzüge mit ausschließlich leeren Anhängen und Kraftfahrzeuge, welche 6 km in der Stunde nicht zu fahren vermögen, dürfen aber beladene Schleppzüge nicht überholen. Die zu überholenden Schleppzüge, sonstigen Fahrzeuge oder Flöße haben ihre Geschwindigkeit während der Dauer des Überholens so weit zu mäßigen, daß der überholende Dampfer usw., das Kraftfahrzeug oder der Schleppzug ohne Gefahr vorbeifahren kann.

Ein Überholen ist nur dann gestattet, wenn es ohne Störung der Schiffahrt, namentlich mit Rücksicht auf etwa entgegenkommende Fahrzeuge, möglich ist.

§ 163. Liegen von Fahrzeugen in den Fürstenberger Seen.

Bezüglich des Liegens in den Fürstenberger Seen siehe § 16[2] Abs. 2.

F. Rüdersdorfer Gewässer.

§ 164. Schiffsverkehr im Kalksee, im Stolp- und Kalkgraben.

Diejenigen Schiffsführer, welche in den Königlichen Kalksteinbrüchen sowie im Stienitzsee laden oder löschen wollen, müssen nach der Reihenfolge, in welcher sie durch die Woltersdorfer Schleuse geschleust werden, so lange, bis sie zur Ladung bzw. Löschung kommen, im Kalksee an den nicht verbotenen Stellen anlegen.

Im Stolp- und Kalkgraben dürfen Fahrzeuge nur zum Laden und Löschen anlegen. Im übrigen darf das Anlegen von Fahrzeugen in diesen Gewässern nur nach zuvoriger Einholung der Genehmigung des Wasserbauamts stattfinden.

Im Stolp- und Kalkgraben darf nicht gesegelt werden.

§ 165. Schiffsverkehr an der Schleuse Woltersdorf.

Die Schiffsführer, welche, vom Flakensee kommend, Schleuse Woltersdorf durchfahren wollen, müssen der rechten Seite im Flakensee oder am östlichen vor der Schleuse der Reihenfolge nach anlegen werden in dieser Ordnung geschleust.

Die Fahrt längs der Mole ist für den zu Tal gehenden ffsverkehr freizuhalten.

G. Die schiffbare Löcknitz.

6. Abmessungen der Fahrzeuge und Fahrgeschwindigkeit.

Die schiffbare Löcknitz darf von Kraftbooten bis m Länge, 3,50 m Breite und 0,8 m Tiefgang, ladenem Zustande gemessen, sowie mit Kraftlastgen befahren werden (siehe § 86 Abs. 2). Der erungspräsident in Potsdam als Chef der Verung der Märkischen Wasserstraßen ist befugt, in nen Fällen ausnahmsweise auch Dampfer auf Löcknitz zuzulassen und hierfür die Bedingungen schreiben.

Die Geschwindigkeit darf 4 km in der Stunde nicht schreiten.

uf dem Möllen-, Peetz- und Werlsee darf mit m in der Stunde gefahren werden (siehe § 63³).

H. Die kanalisierte Notte.

§ 167. Abmessungen der Fahrzeuge.

Soweit es die Maße der Schleusen auf der kanalisen Notte gestatten, können Fahrzeuge von größeren essungen auf der kanalisierten Notte zugelassen en, als in § 3 dieser Polizeiverordnung vorrieben.

s dürfen höchstens vier Plötzen Floßholz, jede 14 m Länge, und höchstens drei Plötzen, jede 14 m Länge, auf einmal befördert werden. Sie en der Länge nach und nicht steif verbunden sein.

§ 168. Anlegen.

as Anlegen und Überwintern von Fahrzeugen das Ein- und Ausladen auf der kanalisierten ist für Schiffsgefäße — abgesehen von den allinen Bestimmungen (§§ 16, 17 und 18) — nur n durch Tafeln bezeichneten Stellen gestattet. löße dürfen nirgends anlegen und müssen an Bestimmungsorte an den hierfür bestimmten tellen ungesäumt zu Lande gebracht werden.

§ 169. Verhalten während der Fahrt.

as Segeln auf dem Gallunkanal ist untersagt, o auf der kanalisierten Notte, abgesehen von Seenstrecken und den seeartigen Erweiterungen Wasserstraße.

§ 170. Verkehr mit Booten.

esitzer von Booten, welche mit diesen die kanalisNotte und deren Nebengewässer befahren wollen, en die für das laufende Kalenderjahr zu haltenden Boote bei dem Vorstande des Notteschauerbandes anmelden.

J. Teupitzer Gewässer.

§ 171.

Die folgenden, zu den Teupitzer Gewässern gehörigen Seen, nämlich der Zemminer-, Schulzen-, Große und Kleine Modderſee (letztere auch Dorf- und Horningsee genannt) dürfen nur innerhalb der durch Schiffahrtzeichen kenntlich gemachten Fahrstraßen befahren werden.

Auf den Verbindungsgräben zwischen den Seen der Teupitzer Gewässer ist für Fahrzeuge und Flöße das Anlegen oder Stilliegen, abgesehen von Notfällen, ohne besondere Erlaubnis des Strompolizeibeamten und des Eigentümers der Wasserfläche verboten. Im übrigen finden die §§ 16 ff. entsprechende Anwendung.

K. Der Friedrich Wilhelm-Kanal und Speisekanal.

§ 172. Segeln.

Auf dem Friedrich Wilhelm-Kanal und auf dem Speisekanal Buschschleuse—Neuhaus ist das Segeln verboten. Fahrgeschwindigkeit siehe § 63².

L. Der Hohenzollernkanal.

Wasserstraße Berlin—Hohensaaten zwischen dem Berlin-Charlottenburger Verbindungskanal in Berlin bzw. der Einmündung der Spree in die Havel einerseits und den neuen Ortsschleusen Hohensaaten andererseits.

§ 173. Tiefgang der Fahrzeuge.

Auf der Scheitelhaltung der Wasserstraße zwischen dem Schleusenabstieg bei Niederfinow (km 77,0) und der Schleuse Lehnitz (km 28,6) darf der Tiefgang aller Fahrzeuge das Maß von 1,75 m, der Tiefgang der Schrauben der Dampfer oder Kraftfahrzeuge in der Ruhelage bei vollgefüllten Kohlenbunkern und betriebsfertiger Ausrüstung, bei Frachtdampfern oder Frachtkraftfahrzeugen außerdem bei voller Ladung die im § 175 Ziffer 4 angegebenen Maße nicht überschreiten. Für Frachtdampfer, welche jetzt auf dem Finowkanal verkehren, kann der Regierungspräsident in Potsdam als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen Ausnahmen bis zu 1,50 m Schraubentiefgang zulassen, wenn sie mit breitflügeligen Schrauben ausgerüstet sind. Die Genehmigung wird nur auf Widerruf erteilt. (Tiefgangsmarken für Dampfer siehe § 175 Ziffer 5.)

§ 174. Schleppzwang, Treideln, Flößen, Gebrauch von Handstaken, Schrickbäumen (Bundstaken), Segeln, unklare Papiere.

Auf der ganzen Länge der Wasserstraße mit Ausnahme der Seenstrecken in der Oder- und der Havelhaltung und der Strecke des Berlin-Spandauer Schiffahrtkanals von der Schleuse Plötzensee (km 7,6) bis zum Berlin-Charlottenburger Verbindungskanal in Berlin (km 8,3) müssen Fahrzeuge, welche sich nicht

mit eigener Kraft fortbewegen, und Flöße von mehr als 40 m Länge und mehr als finowmäßiger Breite geschleppt werden. Kleinere Fahrzeuge bis zu höchstens 180 t Tragfähigkeit und Finowkähne (von höchstens 40,20 m Länge und 4,60 m Breite) mit höchstens 1,40 m Tiefgang sowie Flöße bis zu 4,60 m Breite und bis zu 40 m Länge dürfen vom Lande aus getreidelt werden. Mit Flößen dürfen jedoch die Strecken des Hohenzollernkanals zwischen dem Lieper See und Dusterlake (Abzweigung des Malzer Kanals) sowie zwischen dem Dorfe Malz und dem Dorfe Pinnow nur befahren werden, wenn das Floßholz von den anliegenden Forstablagen aus zu Wasser befördert wird und zur Weiterbeförderung die vorhergenannten Strecken des Hohenzollernkanals benutzen muß und auch dann nur so weit, bis es auf dem Finowkanal weiter befördert werden kann.

Der Gebrauch von Handstaken zur Fortbewegung*) von Fahrzeugen oder Flößen ist auf den gedichteten Strecken der Scheitelhaltung zwischen dem Schleusenabstieg bei Niederfinow (km 77,0) und der Wassertorbrücke am Pechteich (km 55,178) und zwischen dem Malzer Kanal (km 33,958) und der Schleuse Lehnitz (km 28,6), abgesehen von den durch Tafeln bezeichneten — 300 m langen — Strecken vor den Schleusen, verboten.

Der Gebrauch von Schrickbäumen (Bundstaken) ist auf den genannten Strecken überhaupt für alle Fälle untersagt.

Das Segeln ist für Lastfahrzeuge nur in der Oberhaltung zwischen Hohensaaten (km 92,8) und Niederfinow (km 78,0) und auf den seeartigen Strecken der Spandauer Havel vom Hennigsdorfer Gemünde ab (km 10,5) gestattet, auf allen übrigen Strecken der Wasserstraße ist das Segeln für Lastfahrzeuge verboten.

Fahrzeuge oder Flöße mit unklaren Papieren (das sind solche, welche einen Liegeplatz auf den Berliner Wasserstraßen nicht nachweisen können) dürfen in der Strecke von der Schleuse Plötzensee (km 7,6) bis zum Berlin-Charlottenburger Verbindungskanal (km 8,3) nur mit besonderer Erlaubnis bzw. müssen daselbst auf Anweisung des Strompolizeibeamten festgelegt werden.

§ 175. Vorschriften über Einrichtung der Dampfer und Kraftfahrzeuge.

1. Jeder mit eigener Kraft fahrende Personen-, Fracht- oder Schleppdampfer und jedes Kraftfahrzeug mit einer Maschinenstärke von mehr als 25 indizierten Pferdestärken bedarf zum Verkehr auf den Wasserstraßen zwischen dem Abstieg bei Niederfinow (km 77,0) und der Schleuse Plötzensee (km 7,6) bzw. Spandau (km 0,55) der Genehmigung durch das Königliche Wasserbauamt in Oranienburg oder Eberswalde.

2. Bei Dampfern oder Kraftfahrzeugen von mehr als 25 bis einschließlich 60 ind. P. S., die auf der Scheitelhaltung vom Abstieg bei Niederfinow (km 77,0) bis zur Schleuse Lehnitz (km 28,6) verkehren wollen, ist vor der Genehmigung zu prüfen, daß die größte Leistung ihrer Maschinen nicht mehr als 60 ind. P. S. beträgt. Dampfer mit stärkeren Maschinen werden zur Fahrt auf der Scheitelhaltung zwar zugelassen, sie müssen aber mit Vorrichtungen versehen sein, welche die willkürliche Erhöhung der Maschinenleistung über die vorangegebene Kraft sicher verhindern.

3. Dampfer oder Kraftfahrzeuge mit mehr als 60 ind. P. S. dürfen auf der Scheitelhaltung ohne die im zweiten Satz der Ziffer 2 dieses Paragraphen vorgeschriebene Drosselung nur zugelassen werden, wenn durch ihre Einrichtung oder Bauart eine Gewähr dafür geboten wird, daß sie auf die Sohle und Böschungen des Kanals keine schädigenden Wirkungen ausüben. Diese Dampfer oder Kraftfahrzeuge dürfen aber nicht mehr als 120 ind. P. S. entwickeln. Bei größerer Maschinenstärke als 120 ind. P. S. müssen sie auf 120 ind. P. S. abgedrosselt werden. (Wegen der Zulassung der Dampfer und Kraftfahrzeuge siehe auch § 59 Ziffer 1 Abs. 4.)

4. Der tiefste Punkt der Dampferschraube in der Ruhelage des mit vollen Kohlenräumen und voller Ausrüstung betriebsfähigen Dampfers, bei Frachtdampfern außerdem mit voller Ladung, darf allgemein nicht tiefer als 1,40 m unter Wasserspiegel liegen. Die Schrauben der Doppel- oder Tunnel-Schrauben-Schleppdampfer dürfen nicht tiefer als 1,20 m unter Wasserspiegel liegen. Beladene Frachtdampfer mit Anhang werden auch in dieser Hinsicht als Schleppdampfer behandelt (siehe § 73 Ziffer 1).

5. Zur Feststellung der Maschinenleistung, des Schraubentiefgangs und der zu einer höheren Maschinenleistung berechtigenden Bauart und Einrichtungen müssen die Dampfer dem Königlichen Wasserbauamt in Eberswalde oder Oranienburg vorgeführt werden. Dieses entscheidet, welcher Art der Dampfer zuzurechnen ist, und erteilt eine Genehmigung für den Verkehr auf der Scheitelhaltung bzw. bis zu den Schleusen Plötzensee (km 7,6) und Spandau (km 0,55). Die Genehmigung muß für den Verkehr auf der Scheitelhaltung die wesentlichsten Angaben über die Bauart des Dampfers, die Maschinenleistung und die Form der Schraube, den Tiefgang des Dampfers und der Schraube sowie über die Einrichtungen zur Verringerung der Maschinenleistung (siehe Absatz 2 und 3) enthalten, für den Verkehr außerhalb der Scheitelhaltung den Tiefgang des Dampfers und der Schraube angeben und stets an Bord mitgeführt werden. Die in dem Ausweise über die Genehmigung enthaltenen Vorschriften für den Dampfer und seine Betriebseinrichtungen sind dauernd zu beachten. An dem Hinterteil eines jeden Dampfers oder Kraftfahrzeuges, welches den Hohenzollernkanal befahren will, ist eine Tiefgangsmarke anzubringen, welche den höchsten zulässigen Schraubentiefgang für volle Belastung und während der größten zulässigen Fahrgeschwindigkeit angibt. Eine gleiche Marke ist zur jederzeitigen Fest-

*) Auf das Wenden (§ 38 Ziffer 2), das An- und Ablegen z. B. bezieht sich diese Beschränkung nicht.

der Trimmlage eines Dampfers oder Kraft-
es an dessen Vorderteil anzubringen. Die
müssen von den Schiffseignern oder Schiffs-
erkennbar erhalten werden. Bei jeder Ände-
elche die Tiefen- oder Trimmlage der Fahr-
eeinflußt, müssen die Dampfer und Kraft-
e neue Marken erhalten. Das zuständige
auamt ist befugt, die Fahrzeuge zur Prüfung
tigkeit und Zulässigkeit der Marken jederzeit
Verkehr zu ziehen.
Dampfer besonderer Bauart, gegen die der
t vorliegt, daß sie den Bedingungen wegen
ig des Kanalquerschnitts nicht genügen, müssen
ordnung der Strompolizeibehörde aus dem
zurückgezogen werden. Für ihre weitere
g kann die Maschinenleistung nach Befund
örde herabgesetzt werden.
für die Dampfer bestimmt ist, gilt auch für
rzeuge.

§ 176. Fahrgeschwindigkeit.

Fahrgeschwindigkeit aller Fahrzeuge, auch
leppzüge und der geschleppten Flöße, muß
Scheitelhaltung des Hohenzollernkanals min-
,5 km und darf für Schleppzüge mit beladenen
eu nicht über 4 km, für Schleppzüge mit aus-
h leeren Anhängen nicht über 6 km in der
betragen.
onen-, Fracht- und Schleppdampfer sowie
rzeuge ohne Anhang, auch alleinfahrende
ote, dürfen mit nicht mehr als 6 km Geschwin-
ahren.

§ 177. Überholen.

Überholen von beladenen Schleppzügen unter-
ist auf der ganzen Wasserstraße mit Aus-
er Seenstrecken verboten. Im übrigen ist das
n gestattet. Schleppzüge mit ausschließlich
nhängen und Kraftfahrzeuge, welche 6 km
tunde nicht zu fahren vermögen, dürfen aber
Schleppzüge nicht überholen.
ppdampfer mit Dampfmaschinen bis zu 60
dürfen auf der ganzen Wasserstraße beladene
üge, getreidelte Kähne oder Flöße nur über-
enn sie nicht mehr als 2 leere größere Kähne
inowmaß oder 4 leere Finowkähne im Schlepp-
en. Bei einem Schleppzuge, welcher aus
Anhängen verschiedener Länge zusammen-
darf die Länge eines Schleppzuges von vier
hnen nicht überschritten werden (siehe § 74
letzter Absatz). Dampfer, auch solche mit An-
dürfen Dampfer und Schleppzüge nur dann
t, wenn auf das vorgeschriebene Signal
Antwortsignal die Erlaubnis zum Überholen
2^{I}, § 2^{II} usw.) erteilt wird.
zu überholenden Schleppzüge, getreidelten
sw. und Flöße haben ihre Geschwindigkeit
der Dauer des Überholens so weit zu mäßigen,
überholende Dampfer, das Kraftschiff oder
der Schleppzug ohne Gefahr vorbeifahren kann. Ist
ein entgegenkommender Schleppzug auf eine solche
Entfernung vor dem vorausfahrenden Schleppzuge,
getreidelten Kahn oder Floß in Sicht, daß das Begegnen
infolge der Überholung gestört werden würde, so muß
das Überholen unterbleiben.

§ 178. Betriebsbestimmungen für den Berlin-Spandauer Schiffahrtkanal.

1. Im Berlin-Spandauer Schiffahrtkanal darf nicht gesegelt werden (siehe § 174).

2. In diesem Kanal dürfen die Fahrzeuge, soweit sie nicht zum Löschen oder Laden in besonderen Ufereinschnitten anlegen, nur auf der Südseite des Kanals in einer Reihe gestreckt dicht hintereinander hart am Ufer liegen und zwar oberhalb der Charlottenburger Brücke (km 5,650) am südlichen, unterhalb der genannten Brücke am nördlichen Ufer.

3. Kein Fahrzeug darf länger als drei Tage im Kanale unterhalb der Mäckritzbrücke (km 3,620) liegen. Nach einem dreitägigen Liegen unterhalb der genannten Brücke muß das Fahrzeug entsprechend der Anordnung des Strompolizeibeamten nach einer Stelle oberhalb der genannten Brücke zurückgelegt werden.

§ 179. Vorschriften für die dem Hohenzollernkanal und der Alten Havel-Oder-Wasserstraße gemeinsamen Strecken.

Sollten die in dieser Polizeiverordnung für den Hohenzollernkanal erlassenen Vorschriften den Verkehr auf denjenigen Strecken, welche mit der Alten Havel-Oder-Wasserstraße (Finowkanal) und dem Berlin-Spandauer Schiffahrtkanal zusammenfallen, nämlich auf den Strecken zwischen Hohensaaten und Liepe, zwischen Kreuzbruch und Malz, zwischen Pinnow einerseits und Spandau bzw. Plötzensee andererseits, ungünstiger stellen, als die für den Verkehr auf dem Finowkanal geltenden Bestimmungen, so finden insoweit auf diese dem Hohenzollernkanal und der Alten Havel-Oder-Wasserstraße bzw. dem Berlin-Spandauer Schiffahrtkanal gemeinsamen Wasserstraßenteile die für die Alte Havel-Oder-Wasserstraße (den Finowkanal) maßgebenden günstigeren Vorschriften Anwendung.

M. Alte Havel-Oder-Wasserstraße.

I. Schiffs- und Floßholzverkehr an der Schleuse Hohensaaten (Finowschleuse).

§ 180. Anlegen am Oderufer vor der Schleuse.

Längs der durch aufgestellte Tafeln bezeichneten Strecke des linken Oderufers oberhalb der Schleusenhäfen dürfen weder Fahrzeuge noch Flöße anlegen.

Ferner dürfen außer den zum Schleusen kommenden 10 Rangnummern (siehe § 182) Hölzer von der sogenannten Zietze bis zu der obersten der vorgenannten Tafeln am linken Oderufer nicht gelagert werden.

Werden hier gelagerte Hölzer nicht längstens binnen 24 Stunden weggebracht, so tritt — abgesehen von der Bestrafung — deren Entfernung auf Kosten des Eigentümers und Verlust der Rangnummern ein.

§ 181. Anlegen in den Häfen der Schleuse.

Wenn nicht ausnahmsweise anderweitige Anordnung des Schleusenmeisters erfolgt, sind Fahrzeuge vorzugsweise vor die nördliche Schleusenkammer, Floßhölzer vorzugsweise vor die südliche Schleusenkammer zum Durchschleusen zu bringen.

In dem oberen Hafen der nördlichen Schleusenkammer dürfen nicht mehr als neun der aufwärts und sechs der abwärts gekommenen Fahrzeuge sich gleichzeitig aufhalten, und erstere müssen an der unteren oder nördlichen, letztere an der oberen oder südlichen Seite des Hafens in gestreckter Lage anlegen.

Das durchzuschleusende Floßholz muß in Plötzen von höchstens 4,60 m Breite und höchstens 40 m Länge verbunden sein, bevor es in den Schleusenhafen einschwimmen darf. Das so verbundene Floßholz darf in dem oberen Hafen der südlichen Schleusenkammer nur bis zu acht Plötzen von je höchstens 40 m Länge in gestreckter Lage auf beiden Seiten angestellt und sodann nur in einzelnen Plötzen, deren jede mit zwei Flößern bemannt sein muß, in die Schleuse eingebracht werden.

In der Regel wird ein Fahrzeug oder Floß zur Oder und eines von der Oder abwechselnd geschleust.

Nach der Oder zu laufende Flöße sind außerhalb des Unterkanals anzustellen, und es darf in diesem nur so viel Holz angestellt werden, als mit einer Schleusung befördert werden kann.

Jede Trift solcher Flöße muß mit mindestens drei Personen bemannt sein.

§ 182. Durchschleusen von Floßholz.

Die auf der Oder ankommenden Holzflöße werden nur auf Grund und nach der Reihenfolge der sogenannten Rangnummern geschleust.

Um diese zu erhalten, ist jeder Floßholzführer oder Regimenter verpflichtet, nach Festlegung seines Floßholzes auf der Oder dem Schleusenmeister zwei gleichlautende Verzeichnisse seines Floßholzes zu geben.

Diese Verzeichnisse müssen enthalten:

1. den Namen und Wohnort des Holzbesitzers und des Transportführers oder Spediteurs,
2. die einzelnen Tafeln nach laufender Nummer. Letztere muß in Ölfarbe auf jeder Tafel deutlich eingezeichnet sein,
3. die Holzart (Eichen, Kiefern usw.), ferner die Angaben,
4. ob das Holz Auflast hat und welche,
5. ob das Holz beschlagenes oder Rundholz ist.

Für die Reihenfolge der Durchschleusung ist demnächst diejenige Rangnummer maßgebend, welche der Schleusenmeister auf Grund der richtig befundenen Verzeichnisse auf diesen und in seinem Rangbuche einträgt und auf jeder einzelnen Tafel durch Trockenstempel bezeichnet.

Floßholz, welches seine Rangnummer erhalten hat, muß gemäß dieser rechtzeitig zur Schleuse gebracht werden, widrigenfalls den Floßführer, abgesehen von der Bestrafung, Verlust des Schleusenranges für das betreffende Floßholz trifft.

Soll Floßholz nach erhaltener Rangnummer nicht durchgeschleust, sondern anderweitig befördert werden, so muß es innerhalb vier Tagen nach erfolgtem Abgang beim Schleusenmeister behufs Streichung im Rangbuche abgemeldet werden.

Wer Floßholz unter Umgehung oder Nichtbefolgung der vorstehenden Vorschriften durch die Schleuse bringt, hat — abgesehen von der Bestrafung — Zurückschaffung des Holzes nach der Oder auf seine Kosten zu gewärtigen.

§ 183. Verhalten nach der Durchschleusung.

1. Zwischen der Schleuse und der Fähranstalt dürfen gleichzeitig nicht mehr als vier nach der Oder gehende Fahrzeuge, und zwar auf der nördlichen Seite des Unterkanals, liegen, wenn nicht der Schleusenmeister Ausnahmen gestattet.

2. Aus der Schleuse kommende Fahrzeuge und Flöße müssen die Häfen sofort verlassen.

3. Im Unterkanal darf weder gesegelt noch mit gehißtem Segel gefahren werden.

II. Floßholzverkehr zwischen den Schleusen Hohensaaten und Liepe.

§ 184. Meldepflicht der Flößer in Hohensaaten und Liepe.

Von der Oder her durch die Schleuse Hohensaaten oder vom Finowkanal her durch die Schleuse Liepe eingeführtes Floßholz muß, gleichviel, ob es gemäß den §§ 185, 186, 187 vorübergehend oder dauernd gelagert oder gemäß § 188 ohne Aufenthalt durch die Schleuse Liepe bzw. Hohensaaten weitergeflößt werden soll, sofort nach der Durchschleusung dem zuständigen Strompolizeibeamten in Oderberg bzw. in Liepe unter Angabe des Eigentümers, des Bevollmächtigten (Spediteurs) und der Menge und Art behufs Eintragung in das Lagerbuch und Bezeichnung durch Hammerschlag schriftlich angemeldet werden.

§ 185. Lagerplätze und Anmeldung zur Floßholzlagerung.

Die Lagerung von Floßholz auf dem Lieper See, der Lieper Finow in der Gemarkung Liepe, auf dem Oderberger See, der Oderberger Finow und der Alten Oder in der Gemarkung Oderberg sowie auf der Alten Oder einschließlich des sogenannten Bauerngrabens in der Gemarkung Hohensaaten ist — vorbehaltlich der Entrichtung eines Stättegeldes — insoweit gestattet, als dadurch der Durchgangsverkehr zwischen der Oder und dem Finowkanal nicht behindert wird.

Soll das Floßholz, welches nach § 184 unmittelbar nach der Ankunft anzumelden ist, länger als ein Jahr gelagert werden, so ist es vor Ablauf des ersten Monats des zweiten oder demnächst folgenden Lagerungsjahres bei dem zuständigen Strompolizeibeamten von neuem anzumelden.

Beförderung nach den Lagerplätzen und Befestigung dortselbst.

Führer des Floßholzes hat dafür zu sorgen, zur Lagerung auf den im § 185 bezeichneten zugelassene Plötze das vorgeschriebene Merk- urch Hammerschlag erhält, daß das Holz nach ngewiesenen Stelle gebracht und dort gehörig wird (§ 99).

Holzeigentümer oder deren etwaige Bevoll- sind für die dauernde Unterhaltung der Be- sowie dafür verantwortlich, daß die Befesti- richtungen nach dem Wegbringen des Lager- eder beseitigt werden (§ 100).

haben die Anordnungen des zuständigen — insbesondere auch wegen etwaiger Ver- der Holzlagerungsstellen — zu befolgen verpflichtet, den zeitweisen Besichtigungen nden Hölzer durch den Strompolizeibeamten n Aufforderung beizuwohnen.

unbefugtes Loslösen von Lagerholz § 101.

Vorübergehende Lagerung auf dem nten Verbandplatze bei Hohensaaten.

dem sogenannten Verbandplatze hinter den en bei Hohensaaten darf von der Oder her hleustes Floßholz — vorbehaltlich der Ent- eines einmaligen Lagergeldes — nur vorüber- und zwar längstens vier Tage liegen bleiben. em Zwecke muß es unmittelbar nach der An- ch Menge und Art bezeichnet, bei dem Schleusen- n Hohensaaten angemeldet werden.

Sichten und Neuverbinden der Hölzer ist auf Platze verboten. Nach Ablauf der viertägigen das Floßholz sofort nach einem der im § 185 ten Lagerplätze zu bringen oder ohne Aufent- er durch die Schleuse Liepe zu flößen (§ 188), falls es — abgesehen von der Bestrafung — en des Eigentümers nach den Lagerplätzen werden kann.

88. Beförderung des Floßholzes r Schleuse Liepe ohne Benutzung der Lagerplätze.

ohensaaten von der Oder her durchgeschleustes welches ohne Aufenthalt, d. h. ohne Be- er Lagerplätze (§§ 185, 186), wenn auch nach ehender Lagerung (§ 187), durch die Schleuse eitergeschleust werden soll, ist nach zuvoriger ng bei dem Strompolizeibeamten in Oder- die von diesem unentgeltlich angewiesenen chen zum Neuverbinden in Kanalplötze zu Das Neuverbinden und die Anmeldung rchschleusen (§ 191) muß binnen längstens en nach Anweisung der Wasserflächen erfolgt rigenfalls — abgesehen von der Bestrafung — ffende Floßholz auf Kosten des Eigentümers Lagerplätzen (§§ 185, 186) gebracht wird.

§ 189. Abmessungen und Beschaffenheit der Flöße.

Die von der Oder kommenden Floßhölzer dürfen diejenige Breite, in welcher sie durch die Schleuse Hohensaaten geschwommen sind (§ 181), auf der Fahrt nach den Lagerplätzen (§§ 185, 186) und den Verband- plätzen (§ 188) beibehalten. Vor ihrer Weiterbeförde- rung durch die Schleuse Liepe müssen sie auf diesen Lager- und Verbandplätzen in den für den Finow- kanal erlaubten Abmessungen (§ 91°) verbunden und von allem Unrat, Kraut, Erde oder abgelöster Borke gereinigt werden. Auch müssen alle aus ihren Seiten- hölzern hervorstehenden Nägel entfernt werden. Der auf ihnen vorhandene Abraum darf nicht in das Wasser geworfen werden.

§ 190. Schleppen von Floßholz mittels Kabeldampfers.

Das Schleppen von Floßholz mittels des Kabel- dampfers zwischen den Schleusen Hohensaaten und Liepe ist unter Beobachtung folgender Vorschriften gestattet:

Die zulässigen größten Abmessungen der von einem Kabeldampfer geschleppten Holzzüge sind:

1. von der Schleuse Hohensaaten bis km 98,3 der Havel-Oder-Wasserstraße 400 m Länge und 18,40 m Breite;
2. von km 98,3 der Havel-Oder-Wasserstraße bis zur Lieper Brücke 400 m Länge und 9,20 m Breite.

Weder die Plötzen noch die Triften der Holzzüge dürfen der Länge nach steif miteinander verbunden werden.

Die Bemannung der Holzzüge muß wenigstens betragen:

a) für Züge bis 100 m Länge drei Mann,
b) für Züge von über 100 m bis 200 m Länge vier Mann,
c) für Züge von über 200 m bis 300 m Länge fünf Mann,
d) für Züge von über 300 m bis 400 m Länge sechs Mann.

Die Bemannung des Kabeldampfers wird hierbei nicht mitgerechnet.

Bei Nacht (§ 7) dürfen Holzzüge nicht geschleppt werden, sondern müssen außerhalb der Schiffahrt- straße möglichst nahe dem Ufer befestigt liegen.

III. Schiffs- und Floßholzverkehr an der Schleuse Liepe.

§ 191. Anmeldung zur Durchschleusung und Verhalten bei dieser.

Das durch die Schleuse Liepe nach dem Finowkanal zu schleusende Floßholz muß von dem Eigentümer oder dessen Bevollmächtigten (Spediteur) vor dem Verlassen der Lager- oder Verbandplätze unter An- gabe der Zahl der Plötzen und der Stücke sowie der Lagernummer bei dem Strompolizeibeamten zur Ein- tragung in dessen Buch und zur Erteilung der dies- bezüglichen Bescheinigung schriftlich angemeldet werden.

Von einem Eigentümer oder Spediteur dürfen innerhalb dreimal 24 Stunden nicht mehr als 150 Plötzen zum Schleusen angemeldet werden. Das angemeldete Holz muß finowkanalmäßig verbunden sein.

Das Floßholz ist, nachdem es von dem Strompolizeibeamten durch Hammerschlag gestempelt worden, in der von diesem angeordneten Reihenfolge so rechtzeitig zur Schleuse zu bringen, daß keine Schleusung versäumt wird.

Nicht rechtzeitiges Eintreffen hat — abgesehen von der Bestrafung — Verlust des Schleusenranges zur Folge.

Der ganze Rang wird als aufgelöst betrachtet, wenn

1. wegen unzulänglicher Bemannung der zum Schleusen zugelassenen Flöße oder
2. wegen zu großer Anhäufung von Holz in den oberen Kanalhaltungen das Schleusen bei der Schleuse Liepe während der festgesetzten Betriebszeit eingestellt werden muß und das Holz nach Verlauf von vier Stunden nicht beseitigt ist.

Nach Ablauf dieser Frist wird aus den gehörig bemannten Flößen ein neuer Rang gebildet und zur Schleuse gebracht.

Ist das noch im Unterkanal der Schleuse Liepe liegende, der Weiterbeförderung des neuen Ranges hinderliche Holz beim Eintreffen des neugebildeten Ranges vor der Mündung des Unterkanals noch nicht beseitigt und kann das Durchschleusen der Hölzer auch dann noch nicht erfolgen, so müssen die Floßführer sofort sämtliche Hölzer aus dem Unterkanal der Schleuse Liepe nach den Lagerplätzen zurückbringen.

§ 192. Hilfeleistung der Flößer und Abmeldung von Floßholz.

Die bei der Flößerei Beteiligten müssen dem Strompolizeibeamten, sobald dessen Anwesenheit im Holzlager erforderlich ist, einen Kahnführer und bei der Bezeichnung des Floßholzes die nötigen Hilfskräfte stellen.

Diejenigen Floßhölzer, welche zu einem anderen Zwecke als zum Durchschleusen durch die Schleuse Liepe von den Lagerplätzen entnommen werden, sind bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Entnahme erfolgt ist, bei dem Strompolizeibeamten schriftlich abzumelden.

§ 193. Anlegen unterhalb der Schleuse Liepe.

Das Anlegen der durchzuschleusenden Fahrzeuge und Flöße unterhalb der Schleuse Liepe hat nach den Anordnungen des dortigen Strompolizeibeamten zu erfolgen.

IV. Schiffs- und Floßholzverkehr auf dem Finowkanal und auf den übrigen Teilen der Alten Havel-Oder-Wasserstraße.

§ 194. Anlegen und Segeln.

Das Anlegen von Fahrzeugen und Flößen hat vorzugsweise an dem in der Fahrtrichtung rechts gelegenen Ufer der Wasserstraße zu erfolgen.

Fahrzeuge und Floßhölzer, welche nicht in dem ihnen zustehenden Range ohne Aufenthalt in eine Schleuse einlaufen wollen, haben mindestens 120 m von der Schleuse entfernt anzulegen.

Wo zur Bezeichnung dieser Entfernung Grenzpfähle errichtet sind, dürfen diese nicht überschritten werden.

Auf der Kanalstrecke zwischen der Schleuse Liebenwalde und der Liebenwalder Brücke einerseits und der Voßkanalbrücke andererseits ist das Segeln verboten.

Von der unteren Mündung des Oranienburger Kanals bis 500 m oberhalb der Schleuse Spandau dürfen die Fahrzeuge einen stehenden Mast von nur solchen Abmessungen führen, daß er durch die Vorrichtungen des Fahrzeugs rasch aufgerichtet und gelegt werden kann.

Auch auf der Oranienburger Havel ist für Frachtfahrzeuge das Segeln verboten.

§ 195. Überholen, insbesondere Begegnen und Fahrgeschwindigkeit auf der Oranienburger Havel.

Das Überholen von in Fahrt befindlichen Schleppzügen durch andere Schleppzüge ist verboten, wenn die Wasserstraße nicht wenigstens so breit ist, daß vier der größten in einem der Schleppzüge befindlichen Fahrzeuge nebeneinander fahren können. Die Strecken, auf denen ein solches Überholen gestattet ist, sind durch Tafeln kenntlich gemacht.

Auf der Oranienburger Havel zwischen dem Friedenthaler Wehr und der Schleuse Friedenthal und von 150 m oberhalb bis 150 m unterhalb der Schloßbrücke in Oranienburg ist das Aneinandervorbeifahren von sich begegnenden Fahrzeugen über Finowmaß verboten. Auf der übrigen Strecke der Oranienburger Havel ist das Vorbeifahren eines beladenen größeren als finowmäßigen Fahrzeuges und eines beladenen Finowkahns erlaubt. Das Aneinandervorbeifahren von sich begegnenden beladenen Fahrzeugen mit den durch § 3 Ziffer 2^{1k} zugelassenen Abmessungen ist nur an den durch Tafeln bezeichneten Ausweichstellen gestattet. Das Überholen in Fahrt befindlicher Fahrzeuge und Schleppzüge ist verboten.

Wegen der Fahrgeschwindigkeit auf der Oranienburger Havel gelten dieselben Vorschriften, wie sie im § 176 für die Scheitelhaltung des Hohenzollernkanals gegeben sind.

§ 196. Verhalten an den Zug- und Klappbrücken.

Sobald die Treidler an die Zug- und Klappbrücken herankommen, müssen sie die Treidelleine niederlegen und vor der Brücke so lange anhalten, bis diese geöffnet wird.

Die Treidelleinen dürfen beim Durchfahren der Brücken nicht länger als 40 m ausgezogen werden.

Die genannten Brücken dürfen nur im Schritt und mit Wagen von höchstens 3,20 m Breite und nicht eher überfahren werden, als bis die Riegel der Zugklappen vorgeschoben sind.

Stillhalten von Wagen und Reitern und das
en schwerlastender Gegenstände auf den
ppen ist verboten.
Anordnungen der Brückenwärter bezüglich
r- und Landverkehrs an und auf den ge-
Brücken ist Folge zu leisten.

V. Freienwalder Landgraben.

§ 197.

m Freienwalder Landgraben dürfen Dampf-
fahrzeuge mit einem größeren Schrauben-
ls 1,20 m nicht verkehren. Die Fahrgeschwin-
: Dampfer und Kraftlastfahrzeuge darf auf
: Strecken, auf welchen die Sohlenbreite
ls 12 m beträgt, 4 km in der Stunde nicht
en, auf den breiteren Strecken 7½ km in
e nicht übersteigen.
oote dürfen daselbst durchweg mit einer
igkeit von 7½ km in der Stunde fahren
) [2] und § 87).
ste zulässige Fahrgeschwindigkeit der Schlepp-
4 km in der Stunde nicht übersteigen (§ 79[1]).

N. **Obere Havelwasserstraße.**

Begegnen und Überholen von Fahr- und Flößen auf der Strecke zwischen
veigung der Templiner Gewässer von
ber Havel und Zaarenschleuse.
gegnen sich zwischen der Abzweigung der
r Gewässer von der Havel und Zaaren-
wei Fahrzeuge, gleichviel ob beladen oder
zwei Schleppzüge untereinander, oder trifft
ppzug mit einem Fahrzeuge zusammen, so
uf der Bergfahrt befindliche Fahrzeug bzw.
ufwärts fahrende Schleppzug an geeigneter
zuhalten und so lange am Ufer zu warten,
dere Fahrzeug bzw. der begegnende Schlepp-
er ist.
d auf der genannten Strecke auf der Tal-
auf der Bergfahrt ein Fahrzeug, Schlepp-
Floß von einem anderen in derselben Rich-
: schneller fahrenden Fahrzeuge, Schlepp-
Floß erreicht, so haben erstere an geeigneter
uhalten und am Ufer zu warten, bis die über-
Fahrzeuge, Schleppzüge oder Flöße vorbei-
nd.
üglich des Austausches von Signalen beim
und Überholen gelten die Vorschriften
f.

rchfahren der großen Havelzugbrücke in Zehdenick.

Durchfahren der Brücke ist demjenigen Fahr-
Floß, welches aus der Schleuse kommt, der
u lassen.
urchfahren dieser Strecke muß ohne Aufent-
halten.

200. Anlegen bei Zehdenick.

en der großen Havelzugbrücke und der
e ist das rechte Havelufer ausschließlich
für den Schleusenrang der aufwärts gehenden Fahrzeuge freizulassen.
Die talwärts gehende Schiffahrt hat diese Strecke ohne Aufenthalt zu durchfahren.
Längeres Lagern von Fahrzeugen auf dieser Strecke ist nur mit besonderer Genehmigung der Strompolizeibehörde zulässig.

§ 201. Sonderbestimmungen für die Obere Havelwasserstraße von der Schleuse Zehdenick aufwärts.

Die Geschwindigkeit der Schleppzüge darf stromaufwärts 4 km in der Stunde, stromabwärts 6 km in der Stunde nicht überschreiten.

O. Ruppiner und Fehrbelliner Wasserstraßen.

§ 202. Verhalten an den im Ruppiner See befindlichen Brücken der Wittstock-Kremmener Eisenbahn.

1. Das Segeln auf dem Rhin zwischen dem Ruppiner See und der Schleuse Altruppin ist verboten.
2. Dampf- und Kraftfahrzeuge haben beim Durchfahren der im Ruppiner See befindlichen Brücken der Wittstock-Kremmener Eisenbahn stets die in der Fahrtrichtung rechts gelegene Öffnung zu benutzen.
3. Vor dem Durchfahren der Brücken ist ein langgezogener Ton mit der Dampfpfeife oder dem Nebelhorn (Hupe) zu geben (siehe § 52[2] letzter Absatz).
4. Die Annäherung an die Brücken sowie das Durchfahren durch dieselben darf nur mit 3 km Geschwindigkeit erfolgen.
5. Nur in äußersten Notfällen (bei starkem Sturm usw.) ist ein Durchfahren der links gelegenen Öffnung und nur nach unmittelbar vorhergehendem anhaltenden Heulen mit der Dampfpfeife oder dem Nebelhorn (Hupe) gestattet.

§ 203. Benutzung der Kanalborde an der Fehrbelliner Wasserstraße.

Für die Fehrbelliner Wasserstraße ist eine Ausnahme von den Bestimmungen des § 58 dieser Verordnung insofern zugelassen, als die Anlieger dieser Schiffahrtstraße die ihnen gehörigen Flächen der dortigen Kanalborde behufs Grasnutzung betreten, befahren, bedüngen und beweiden dürfen.

P. Niederneuendorfer Kanal.

§ 204. Flößerei und Segeln.

Die Flößerei auf dem Niederneuendorfer Kanal ist nur vom 15. Oktober bis 1. Mai gestattet.
Sinkt der Wasserstand so weit, daß die nötige Tiefe für Weiterbeförderung der Flöße fehlt, oder tritt so hoher Wasserstand ein, daß die Flöße nicht unter den Brücken durchkommen können, so sind die Flöße aus dem Kanal zu entfernen.
Die Flöße dürfen nicht länger als drei Holzlängen und höchstens 2,51 m breit sein. Die Flöße dürfen nicht quer oder zu mehreren nebeneinander gestellt und auch nur durch sog. Schrecke angelegt werden.

Das Segeln auf dem Niederneuendorfer Kanal ist verboten.

Q. **Teltowkanal und Prinz Friedrich Leopold-Kanal.**

§ 205. Schleppdienst.

Fahrzeuge jeder Art werden durch den mit behördlicher Genehmigung eingerichteten Kanalschleppdienst befördert.

Jede andere Art der Fortbewegung, insbesondere durch eigene Kraft, durch Treidelei mit tierischer oder menschlicher Zugkraft, durch Staken, Segeln oder Rudern ist verboten.

Ausnahmen von diesem Verbot kann der Landrat des Kreises Teltow oder dessen Stellvertreter (siehe § 60 Abs. 2) zulassen.

§ 206. Kanalmündungen.

Die Durchfahrt durch die Mündung des Zweigkanals bei Treptow ist nur den Fahrzeugen gestattet, welche von Plätzen unterhalb der Langen Brücke in Cöpenick kommen oder dorthin bestimmt sind und außerdem den im Zweigkanal selbst löschenden oder ladenden Fahrzeugen.

Im übrigen darf die Ein- und Ausfahrt von Lastfahrzeugen von oder nach der Havel nur durch die Kanalmündung bei Klein Glienicke, von oder nach der Spree-Oder-Wasserstraße nur durch die Mündung bei Grünau erfolgen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Landrats des Kreises Teltow oder dessen Stellvertreters (siehe § 60 Abs. 2).

§ 207. Anlegen.

Das Landen, Festmachen und Liegen der Fahrzeuge in den Fahrstraßen ist, außer an den vom Landrat des Kreises Teltow oder dessen Stellvertreter (siehe § 60 Abs. 2) bestimmten Stellen verboten.

Das Anlegen der vom Schleppzug abgekuppelten Fahrzeuge ist nur in den zu Lösch- und Liegeplätzen hergestellten Kanalerweiterungen und in den in besonderen Becken angelegten Häfen nach Anweisung der Kanalpolizeibeamten gestattet.

Die Fahrzeuge müssen dem Ufer möglichst nahe gestreckt, d. h. hintereinander, anlegen.

Der Leinenzug darf durch die am Ufer liegenden Fahrzeuge nicht behindert werden.

Masten, Rauchrohre und andere scharf nach oben aufragende Teile, welche zu einem Verfangen der Treidelleine Anlaß geben können, sind beim Herannahen der Treidellokomotive niederzulegen.

Der Schiffsführer hat dafür zu sorgen, daß während des täglichen Treidelbetriebes stets mindestens ein Mann auf Deck ist, der nötigenfalls das Treidelseil vorüberfahrender Schleppzüge überzuholen verpflichtet ist.

§ 208. Verhalten beim Löschen und Laden in den Kanalerweiterungen.

Bei der Überfahrt über den Treidelweg darf das Gleise nicht versperrt werden.

Die Streckung von Bohlen, Karrbahnen oder Brückenstegen über das Gleise ist verboten.

Es dürfen für die Kreuzung des Gleises nur die für diesen Zweck hergestellten, besonders befestigten Überwege benutzt werden, welche das Gleise frei durchlassen und die Karrfahrt über das Gleise ohne Karrdielen ermöglichen.

Wo diese Einrichtungen fehlen, ist das Löschen und Laden über den Leinpfad ohne Genehmigung, die auf Antrag des Besitzers der Ladestelle durch den Landrat des Kreises Teltow oder dessen Stellvertreter (siehe § 60 Abs. 2) erteilt werden kann, verboten.

§ 209. Betrieb von Kranen und sonstigen Lösch- und Ladevorrichtungen.

Die Errichtung von Kranen und sonstigen Lösch- und Ladevorrichtungen bedarf der Genehmigung des Landrats des Kreises Teltow oder dessen Stellvertreters (siehe § 60 Abs. 2).

Der Leiter des Ladegeschäfts ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß der Leinenzug durch den Betrieb jener Anlagen nicht behindert und daß eine Berührung mit den elektrischen Leitungsanlagen oder eine Unterbrechung oder Störung in der Stromzuführung ausgeschlossen ist.

Insbesondere hat er dafür einzustehen, daß solche Anlagen, sobald und solange sie außer Betrieb sind, je nach ihrer Bauart bis hinter die Kanalgrenzen zurückgezogen oder ausgeschwenkt werden, und daß bei festen Anlagen die Haken so hoch aufgezogen werden, daß eine Berührung mit der Treidelleine oder der Oberleitung nicht möglich ist.

§ 210. Häfen.

Bei Benutzung der öffentlichen Häfen und Liegeplätze ist den dienstlichen Anweisungen der Kanalpolizeibeamten Folge zu leisten.

Die in die öffentlichen und privaten Häfen einfahrenden wie die ausfahrenden Fahrzeuge dürfen die Fahrt im Kanal nicht versperren. Die auf Einfahrt in den Hafen oder auf Abholung durch die Lokomotive wartenden Fahrzeuge dürfen nur in den neben den Hafeneinfahrten hergestellten Kanalerweiterungen liegen.

§ 211. Befestigung angelegter Fahrzeuge.

Die Befestigung an den Masten der elektrischen Oberleitung, den Schienen oder Schwellen ist untersagt.

Verboten ist ferner das Einschlagen jeder Art von Pfählen oder das Einsetzen von Ankern in die Uferböschungen über Wasser oder in die Uferbekleidungen unter Wasser.

§ 212. Verhalten während des Liegens im Kanal.

Jede Verunreinigung der Ufer, Leinpfade, Böschungen und sonstigen Kanalanlagen ist verboten.

Die Eigentümer der Lösch- und Ladeplätze sind verpflichtet, nach Anweisung des Landrats des Kreises Teltow oder dessen Stellvertreters (siehe § 60 Abs. 2) die von diesem für erforderlich erachteten Aborte, Bedürfnisanstalten, Müllgruben und dergleichen zu errichten und auch für Entnahmestellen von gutem

ser, welches unentgeltlich zur Verfügung
sorgen.

§ 213. Floßholzverkehr.

Flößerei wird im Teltowkanal und Prinz
Leopold-Kanal nur ausnahmsweise mit jedes-
Genehmigung des Landrats des Kreises Teltow
en Stellvertreters (siehe § 60 Abs. 2) zugelassen.
Breite der Flöße darf 4,6 m, die Länge 60 m
erschreiten.
die Fortbewegung der Flöße gelten die Be-
gen des § 205 der Polizeiverordnung.
übrigen finden die Bestimmungen der §§ 91
dieser Polizeiverordnung auch auf den Teltow-
nz Friedrich Leopold-Kanal sinngemäße An-

Verhalten vor der Einfahrt in den Kanal.

vor dem Kanal ankommende Schiffsführer,
durch den Kanalschleppdienst (§ 205 dieser
erordnung) befördert werden will, hat zunächst
pree oder Havel an den polizeilich bestimmten
estzumachen und unter Vorlegung der Schiffs-
und Frachtausweise sein Fahrzeug bei der
isterei anzumelden, auch auf deren Verlangen
h deren Anweisungen das Fahrzeug selbst
sung vorzuführen.
§ 30 dieser Polizeiverordnung (Schleusenrang)
nngemäße Anwendung auch auf das Liegen
rzeuge vor den Kanalmündungen.
Vorschleuserecht steht im Teltowkanal nur
Königlichen Hof- und Staatsverwaltung und
eise Teltow gehörigen Fahrzeugen zu.
Einfahrt ist nur nach Maßgabe der Anweisungen
almeisters gestattet.

Verhalten bei der Einfahrt und bei der nenstellung der Züge bis zur Abfahrt.

der Einfahrt in den Kanal hat der Schiffs-
in Fahrzeug ohne Aufenthalt selbst nach dem
wiesenen Platze im Zuge zu bringen.
er Zugbildung hat er jede zur schnellen und
erten Zusammensetzung des Zuges erforder-
e nach Anweisung der Aufsichtsbeamten zu
nsbesondere auch bei Übernahme und Ein-
es durch die Kanalverwaltung leihweise zur
ig gestellten Treidelmastes, Befestigung der
ine am Maste bei der Kuppelung mit den
Fahrzeugen usw.
ld das Zeichen zur Abfahrt gegeben ist, müssen
ffer die Steuerruder zur Hand nehmen und
Mannschaften für Absetzen der Fahrzeuge
r sorgen. Der Schiffsführer ist verpflichtet,
achten, daß die Treidelleine klar bleibt.

6. Verhalten während der Fahrt.

er Zug in Bewegung, so haben die Schiffs-
re Fahrzeuge möglichst bald in gestreckte Lage
ander zu bringen und in dieser während der
Reise zu erhalten.

Der Schiffsführer hat sich nahe der Mittellinie auf der rechten Seite des Kanals zu halten. Der Schiffsführer hat während der Fahrt die Lokomotive und das Treidelseil dauernd im Auge zu behalten und den Anweisungen des Lokomotivführers Folge zu leisten. Bei Übernahme der Leine über am Ufer liegende Fahrzeuge hat der Schiffsführer nach Möglichkeit behilflich zu sein. Bei der Vorbeifahrt an im Kanal arbeitenden Baggern oder sonstigen Hindernissen für die freie Durchführung der Leine muß diese auf das Zeichen des Lokomotivführers ungesäumt abgeworfen und nachher, nötigenfalls unter Zuhilfenahme des Anhangbootes, so schleunig wieder an Bord geholt und am Treidelmast befestigt werden, daß eine Fahrtverzögerung vermieden wird.

Ebenso haben die Schiffsführer kurz vor Ankunft an ihrem Bestimmungshafen so rechtzeitig die Kuppelung mit dem Schiffszuge zu lösen, daß die Weiterfahrt nicht aufgehalten wird.

Die abgehängten Fahrzeuge müssen bei hinter dem Leinpfad liegenden Häfen in den dort vor den Häfen vorhandenen Kanalerweiterungen so lange festlegen, bis die Einfahrt in den Hafen selbst ohne Störung des durchgehenden Kanalverkehrs möglich ist.

Bei den als einfache Kanalerweiterungen ausgebildeten Lösch- und Ladestellen hat der Schiffsführer das Fahrzeug nach seiner Abkuppelung vom Schleppzuge sofort an dem für dasselbe bestimmten Platze festzumachen. Schiffsführer, welche an einen Schleppzug anhängen wollen, haben ihr Fahrzeug zu der ihnen von dem Kanalaufsichtsbeamten angegebenen Zeit an dem in der Fahrtrichtung links gelegenen Ufer fahrbereit hinzulegen und es bei Annäherung des Schleppzuges so rechtzeitig in Bewegung zu setzen, daß die Ankuppelung an den Zug ermöglicht wird, ohne daß dieser in der Fahrt wesentlich aufgehalten wird.

Wegen der Fahrgeschwindigkeit auf dem Prinz Friedrich Leopold-Kanal siehe § 63 Nr. 2.

3. Teil.

Straf- und Schlußbestimmungen.

§ 217. Strafen.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung, die auf jedem Frachtfahrzeuge, Dampfer und auf jedem Kraftfahrzeuge für mehr als 60 Personen in mindestens einem Exemplare vorhanden sein muß, sowie gegen die auf Grund der Ziffer 4 des § 59 erlassenen Anordnungen werden, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften höhere oder andere Strafen verwirkt sind, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder im Falle der Nichtbeitreibbarkeit mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Für die im Betriebe der Schiffahrt und Flößerei begangenen Zuwiderhandlungen sind, soweit nicht ein anderes bestimmt ist oder sich aus der besonderen Lage des Übertretungsfalles ergibt, die Führer der

betreffenden Fahrzeuge und Flöße, bei Sportruderbooten der Obmann, in erster Linie verantwortlich.

§ 218. Aufhebung älterer Polizeivorschriften. Die Strom- und Schiffahrtpolizeiverordnung für die dem Regierungspräsidenten in Potsdam unterstellten Wasserstraßen vom 17. Januar 1896 wird mit allen Nachträgen dazu vom Tage des Inkrafttretens dieser Polizeiverordnung ab aufgehoben.

§ 219. Zeitpunkt des Inkrafttretens. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Juli 1915 in Kraft mit Ausnahme der Bestimmungen des § 15[3], die mit dem 1. Mai 1917 in Kraft treten.

Potsdam, den 15. März 1915.

Der Regierungspräsident
als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.

Anhang Nr. 2 zu § 49.

Verordnung

betreffend den Schulbesuch der Schifferkinder.
(Amtliches Schulblatt für den Regierungsbezirk Potsdam 1912 Seite 33/4.)
(Amtsbl. S. 246 v. 1908/542 v. 1909).

Auf Grund des § 11 der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 (G.S. S. 248) sowie der §§ 43, 46 und 48 II[12] Allgemeinen Landrechts verordnen wir für den Umfang des Regierungsbezirks Potsdam folgendes:

§ 1. Schiffer, welche im Regierungsbezirk Potsdam ihren Wohnsitz haben und wegen ihrer häuslichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse genötigt sind, ihre schulpflichtigen Kinder auf der Fahrt mitzuführen, haben die Kinder in den Städten bei der Schuldeputation, auf dem Lande bei dem Ortsschulinspektor vor Beginn der Fahrt unter Nachsuchung von Urlaub aus der Ortsschule abzumelden und nach der Rückkehr wieder anzumelden.

Über die Abmeldung ist den Schiffern von den betreffenden Behörden eine Bescheinigung auszustellen. Die Schiffer haben diese Bescheinigung während der Fahrt aufzubewahren und auf Verlangen jederzeit den Organen der allgemeinen und der Strompolizei vorzulegen.

§ 2. Die Ab- und Anmeldung ist in der Schülerliste zu vermerken.

§ 3. Schiffer, welche schulpflichtige Kinder auf der Fahrt mit sich führen, haben — sei es, daß sie im Regierungsbezirk Potsdam ihren Wohnsitz haben oder nicht — falls sie anlegen und der Aufenthalt voraussichtlich länger als 3 Tage (72 Stunden) dauert, ihre Kinder in diejenige Volksschule zu schicken, welche vom Schiffe aus am besten zu erreichen ist. Der betreffende Schulverband ist zur Aufnahme der Kinder verpflichtet. Der Schulverband ist mit unserer Genehmigung berechtigt, die Kinder einem Schifferkinderhort, einem Kinderhort, Kindergarten oder einer ähnlichen Anstalt zu überweisen und den Leiter oder die Leiterin der Anstalt zu ermächtigen, die gemäß § 4 erforderliche Bescheinigung über den Schulbesuch auszustellen.

§ 4. Über den Schulbesuch der Kinder gemäß § 3 ist dem Schiffer von dem Lehrer der betreffenden Schule, wenn mehrere Lehrer vorhanden sind, von dem ersten Lehrer (Rektor, Hauptlehrer) eine Bescheinigung auszustellen. Die Bescheinigung muß ersehen lassen, an welchen Tagen die Kinder die Schule besucht haben.

Die Bescheinigung ist bis zur Rückkehr in die Heimat, längstens jedoch bis zum Schluß des Kalenderjahres, in welchem die Bescheinigung ausgestellt ist, aufzubewahren und auf Verlangen jederzeit den Beamten der allgemeinen oder der Strompolizei vorzuzeigen. Diese Bescheinigung ist auch bei der Wiederanmeldung in der Heimatschule gemäß § 1 mit vorzulegen.

§ 5. Die Ausstellung der Bescheinigung (§ 4) ist in der Schülerliste zu vermerken.

§ 6. Soweit sich aus den §§ 1 bis 5 dieser Verordnung nichts anderes ergibt, unterliegt der Besuch der Volksschule durch die Schifferkinder den Bestimmungen, welche für den Besuch der Volksschulen überhaupt erlassen sind. Insbesondere haben daher die zuständigen Behörden, falls die Schifferkinder infolge der durch die Teilnahme an der Reise herbeigeführten Unterbrechungen im Unterricht die erforderliche Schulreife nicht erlangen, in Gemäßheit unserer Anweisung vom 14. April 1900 (Amtl. Schulblatt 1900 S. 69), betreffend die Regelung des Besuchs der Volksschulen, die Verlängerung des Schulbesuches anzuordnen, bis die Kinder die erforderliche Schulreife erlangt haben.

§ 7. Schiffer, welche den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 8. Den vorstehenden Vorschriften unterliegen, in gleicher Weise wie die Schiffer, Mütter oder sonstige gesetzliche Vertreter von schulpflichtigen Kindern, welche auf der Fahrt zu Schiffe mitgeführt werden.

§ 9. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1909 in Kraft.

Die Verordnung vom 15. Februar 1884 (Amtsblatt S. 261), betreffend die Ausübung der Kontrolle über den Schulbesuch der Schifferkinder, wird mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben. Wo in anderen Verordnungen oder Verfügungen auf die aufgehobene Verordnung Bezug genommen wird, tritt diese Verordnung an deren Stelle.

Potsdam, den 9. Mai 1908.
30. November 1909.

Königliche Regierung
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Druck von A. W. Hayn's Erben (Curt Gerber), Potsdam.

Anhang Nr. 1.

Schiffahrtzeichen-Ordnung

im Flußgebiet der Elbe und der östlichen Binnenwasserstraßen.

Einteilung.

I. Fahrwasserbezeichnung.
   a) Zeichen im Wasser.
   b) Zeichen am Ufer.

II. Signalordnung.
   a) Licht- und Flaggensignale.
   b) Schallsignale.

Vorbemerkungen.

unter I aufgeführten Zeichen werden ausgelegt, dies seitens der Stromaufsichtsbehörde für notig gehalten wird.

ie unter II aufgeführten Signale werden ausnslos in jedem Falle angewendet.

emein liegt die rechte Fahrwasserseite rechts von Richtung des fließenden Wassers. Nur bei den Ströme verbindenden künstlichen Wasserstraßen rechts in der Richtung von Osten nach Westen, z. B. von der Oder nach der Elbe.

den Zeichen zur Kennlichmachung des Fahrers wird, abgesehen von den Zeichen unter I. 8 13, grundsätzlich rechts die schwarze, links die Farbe benutzt, soweit nicht in einzelnen Landesn aus besonderen Rücksichten Abweichungen hierin der Strompolizeiverordnung vorgesehen sind.

ß deutet auf keinen bestimmten Zweck und wird glich zur Erhöhung der Sichtbarkeit neben den Fahrstraßenseite kennzeichnenden Farben verdet, Rot für sich allein als rote Tafel, Ball, gge oder Licht gilt als Warnungszeichen, Grün ichnet ein Schiffahrthindernis, Gelb die Grenzen von Wasserflächen, die dem Verkehr entzogen sind. Stangen, die ein Zeichen tragen, sind, sofern ein Anstrich nötig erscheint, einfach weiß gestrichen.

4. Tafeln, die von mehreren Seiten sichtbar sein müssen, werden in gekreuzter Form verwendet.
5. Zu Aufschriften dienen lateinische Buchstaben und arabische Ziffern von mindestens 10 cm Höhe und zwar schwarz auf weißem, oder weiß auf farbigem Grunde.
6. Unter Berg- oder Talfahrzeug wird ein zu Berg oder zu Tal gehendes Fahrzeug verstanden.
7. Toplichter sind stets nach achtern, Hecklichter nach vorne abgeblendet, wenn in der Zeichenbeschreibung nichts anderes bemerkt ist. Die seitlichen Positionslichter, rechts (Steuerbord) grün, links (Backbord) rot, sind ebenso nach achtern und nach der Seite des Fahrzeugs hin abgeblendet.
8. Die mit der Dampfpfeife (oder Hupe) gegebenen kurzen Signale haben eine Dauer von etwa einer, die langen eine solche von fünf bis zehn Sekunden. Die Zwischenräume zwischen den Einzelpfiffen haben eine Dauer von etwa einer Sekunde.

Lfd. Nr.	Des Schiffahrtzeichens: Bedeutung	Beschreibung	Darstellung
1	2	3	4
	I. Fahrwasserbezeichnung. a) Zeichen im Wasser.		
1	Kenntlichmachung der Fahrrinne.	Rechts schwarze Faßtonnen, links rote Spieren.	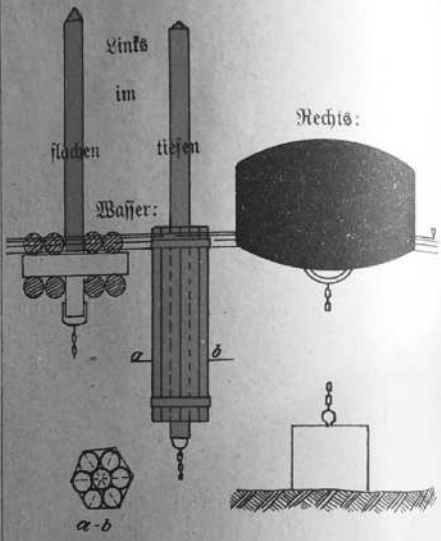
1a	Vorübergehende Bezeichnung der Fahrrinne im Bedarfsfalle.	Boberstangen ohne Anstrich oder Weidenruten in den Grund gesteckt, rechts als Pricken (Mummen), links als Stangen (Bloßen).	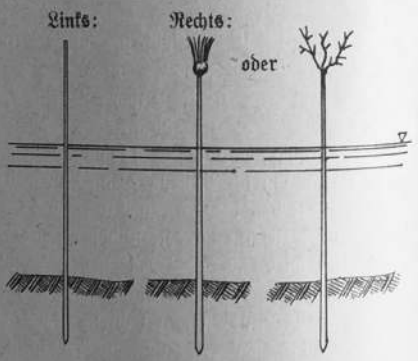
2	Schiffahrthindernis, z. B. Wrack, Baumstamm, Anfangspunkt eines Fährgierseils im Fahrwasser und dergl.	Grüne Faßtonne über dem Hindernis.	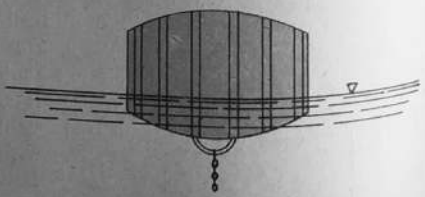

Des Schiffahrtzeichens		
Bedeutung	Beschreibung	Darstellung
2	3	4
Wasserflächen, die nicht dem Verkehr offen stehen, wie Quarantäneflächen, Fischereischonreviere, Liegeflächen für Sportboote, Privathäfen, Freibäder, Altarme oder noch nicht dem Verkehr übergebene Durchstiche u. dergl.	Gelbe Faßtonnen an den Grenzen der betreffenden Flächen.	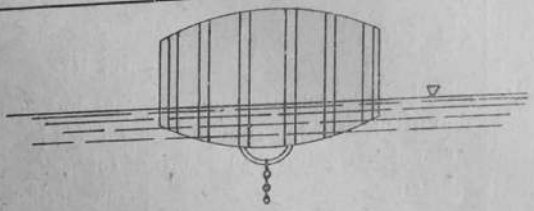
Sperrung des Fahrwassers infolge von Unfällen oder Bauten oder dergl.	Tags zwei rote Tafeln, Flaggen oder Bälle, nachts zwei rote Lichter übereinander und 1 m voneinander entfernt im Strom oder am Ufer, an Ort und Stelle oder, wenn nötig, ober- und unterhalb.	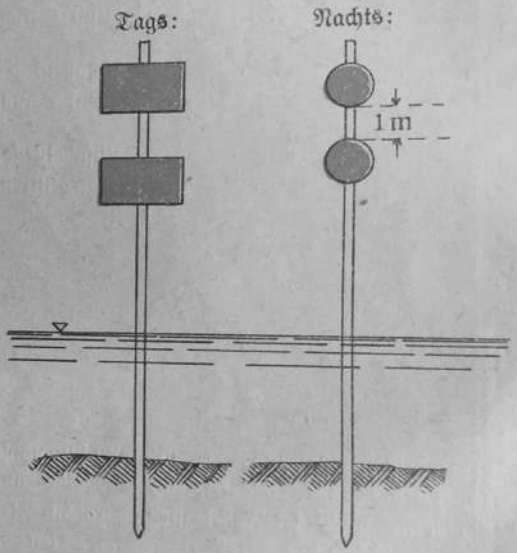
Gelegenheit für Fahrzeuge zum Festmachen, z. B. oberhalb enger Brückendurchfahrten.	Schwimmbalken, Bober oder Spitztonnen mit weißem Anstrich.	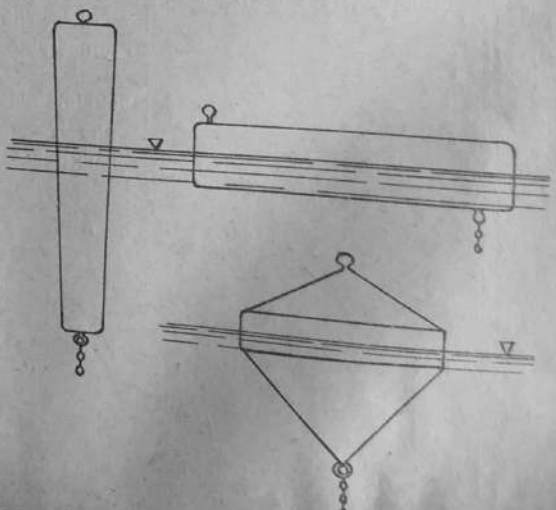

Lfd. Nr.	Des Schiffahrtzeichens		
	Bedeutung	Beschreibung	Darstellung
1	2	3	4
	b) Zeichen am Ufer.		
6	Bezeichnung von Übergangspunkten der Fahrrinne von einem Stromufer zum anderen.	Ab- und Zufahrtbaken: Rechts schwarz-weißer, links rot-weißer Rautenrahmen an weißer Stange, quer zum Stromstrich. Abfahrtstelle: lotrechte Farbentrennung, Zufahrtstelle: wagerechte Farbentrennung.	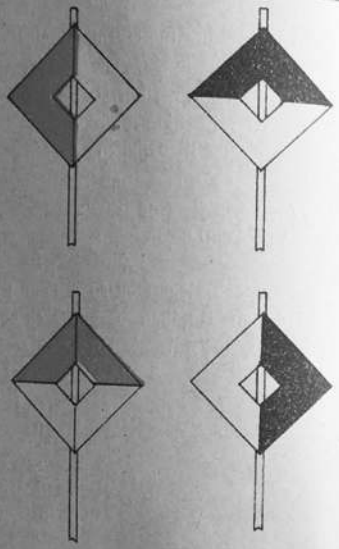
7	Fahrwasserspaltung, z. B. Wehr- und Schleusenarm, wenn nur ein Fahrwasser benutzt werden darf.	Richtungspfeil, mit weißer Spitze zum geöffneten, mit rotem Fiederende zum gesperrten Arm zeigend, an weißem Mast auf der Trennungsspitze. Nachts, wo nötig, weißes und rotes Licht an den Enden des Pfeils.	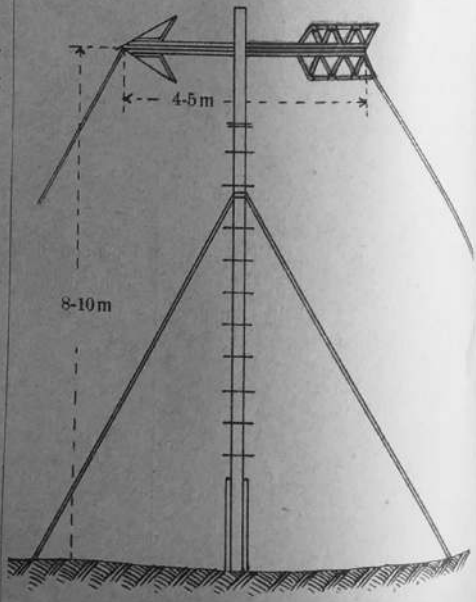

Des Schiffahrtzeichens

Bedeutung	Beschreibung	Darstellung
2	3	4
Durchfahrtöffnungen von Brücken, Wehren, Schleusen und anderen Bauwerken neben gesperrten Öffnungen. Anm. Rechts und links gilt hier ausnahmsweise in Bezug auf die jeweilige Durchfahrtrichtung.	Rechts schwarz-weiße, links rot-weiße volle Rauten, die weißen Felder zur Durchfahrtöffnung gekehrt, an weißen Stangen oder am Mauerwerk des Bauwerks. Nachts, wo nötig, rechts grünes, links rotes Licht. Außer den in jedem Falle vorhandenen Rauten bei Brücken auch zulässig. Über den Mitten der Durchfahrt- bzw. gesperrten Öffnungen weiße bzw. rote Tafeln mit entsprechenden Aufschriften.	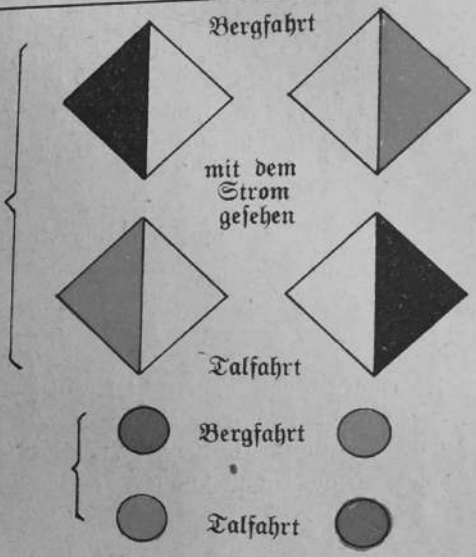  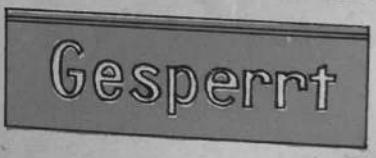
Durchfahrtöffnungen beweglicher Brücken.	Für bewegliche Brücken gilt bei Vorhandensein normaler Durchfahrthöhe das unter 8 Gesagte; andernfalls, wenn die Fahrt für alle oder für höher aus dem Wasser ragende Fahrzeuge gesperrt ist, über Durchfahrtmitte tags eine rote Tafel ohne Aufschrift, nachts ein rotes Licht.	

Lfd. Nr.	Des Schiffahrtzeichens: Bedeutung	Beschreibung	Darstellung
1	2	3	4
10	Schardeichstrecken, auf denen zur Verhütung von Deichbeschädigungen die Fahrt verlangsamt werden muß.	Oberhalb der Strecke rote, unterhalb weiße, kreisförmige Tafel oder Ball an weißer Stange.	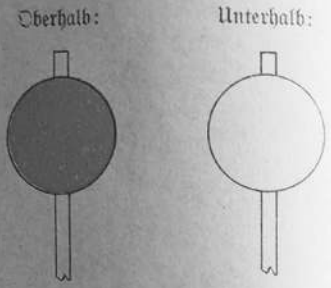
11	Stromengen oder andere Strecken, auf denen ein Begegnen oder Überholen von Schleppzügen nicht stattfinden darf.	Oberhalb und unterhalb der Strecke je zwei Tafeln, Flaggen oder Bälle an weißen Stangen übereinander und 1 m voneinander entfernt, das obere Signal weiß, das untere rot. Nachts, wo nötig, entsprechend ein weißes über einem roten Licht.	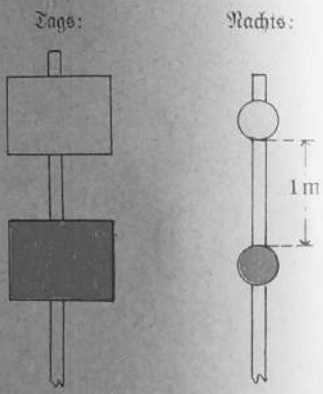
12	Schwierige Strecken des Fahrwassers, vor denen zu lange Schleppzüge geteilt werden müssen.	Schwarzes oder rotes liegendes Kreuz auf kreisförmiger, weißer Tafel an weißer Stange, oberhalb und nach Erfordern auch unterhalb der Strecke.	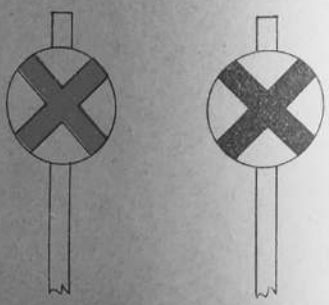

Des Schiffahrtzeichens

Bedeutung	Beschreibung	Darstellung
2	3	4
nfahrten von Fahrwassern us Seen oder seeartigen Verbreiterungen und Abzweigungen aus Haupt- vasserstraßen.	Landbaken oder — an besonders wichtigen Stellen — Leuchtfeuer. Die Baken tragen zur Unterscheidung auf gerüstartigen Unterbauten — auch wohl Dalben oder einfachen Stangen — Topzeichen von bestimmter Form, und zwar rautenförmige Schilder (Tafeln oder Lattengestelle) zur Bezeichnung der durchgehenden Schiffahrt, Doppeldreiecke in Sanduhrform bei Abzweigungen nach rechts, Dreiecksschilder mit der Spitze nach unten bei Abzweigungen nach links. Farbe der Schilder — unabhängig von der Fahrstraßenseite — vor hellem Hintergrund schwarz, vor dunklem weiß, gesehen von derjenigen Stelle, von welcher die Fahrt nach dem Zeichen aufgenommen werden muß. Genügt nach der Örtlichkeit eine Bake, so wird von Aufstellung einer zweiten abgesehen.	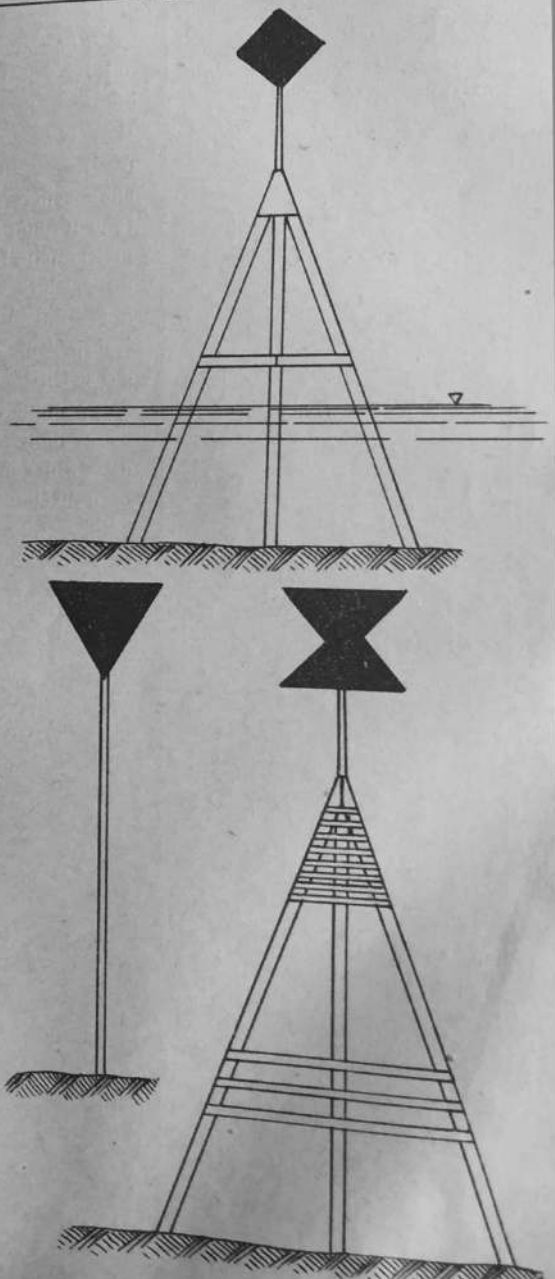

Lfd. Nr.	Des Schiffahrtzeichens		
	Bedeutung	Beschreibung	Darstellung
1	2	3	4
14	Besondere Zwecke, für die unter Nr. 1 bis 13 kein Zeichen vorgesehen ist.	Weiße Tafeln mit entsprechender schwarzer Aufschrift an weißen Stangen, am Ufer oder auf weißen Tonnen im Wasser. Im Interesse besserer Sichtbarkeit können auch, z. B. als Kilometertafeln, schwarze Tafeln mit weißer Aufschrift oder als Warnungszeichen vor Fährstellen, rot-weiß über Eck geteilte Tafeln oder, zur Bezeichnung von Kabeln, die das Fahrwasser kreuzen, gelbe Bälle mit schwarzem T verwendet werden.	z. B. Achtung. Fähre. Signal geben! Fährdraht! Nicht Anker schleppen! Ankern verboten! Telegraph! Umgeben! Anlegen verboten! Trinkwasser für Schiffer! 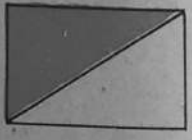  T usw.

Des Schiffahrtzeichens		
Bedeutung	Beschreibung	Darstellung
2	3	4

II. Signalordnung.

a) Licht- und Flaggensignale.

α. Beleuchtung von Fahrzeugen und Flößen in Fahrt.
β. Begegnen und Überholen.
γ. Stilliegende Fahrzeuge und Flöße.
δ. Besondere Fälle.

α. Fahrzeuge und Flöße in Fahrt.

Nicht geschlepptes Fahrzeug von 30 oder mehr Tonnen Tragfähigkeit.	Farbige Seitenlichter, mattes weißes Hecklicht.	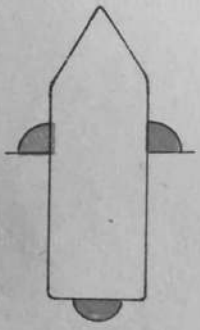
Nicht geschlepptes Fahrzeug von weniger als 30 Tonnen Tragfähigkeit.	Helles weißes Toplicht. Wo besonders vorgeschrieben, auch mattes weißes Hecklicht.	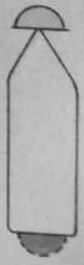
Nicht geschlepptes Boot einschl. der Sportboote, ausschl. der in Ausübung des Fanges begriffenen Fischerboote.	Helles weißes Toplicht und mattes weißes Hecklicht. Bei Sportbooten ist auch dreifarbiges (vorn weißes, links rotes, und rechts grünes) Toplicht statt des hellen weißen Lichtes zulässig.	

Lfd. Nr.	Des Schiffahrtzeichens		
	Bedeutung	Beschreibung	Darstellung
1	2	3	4
4	Fischerboote, während der Ausübung des Fischfanges.	Helles weißes, nach allen Seiten sichtbares Licht, geschwenkt bei Annäherung anderer Fahrzeuge u. Flöße.	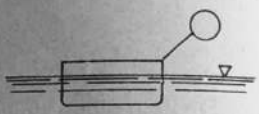
5	Alleinfahrendes Dampfschiff oder Kraftfahrzeug.	Farbige Seitenlichter. Helles weißes Toplicht. Helles weißes Hecklicht.	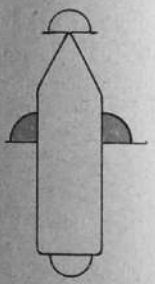
6	Schleppendes Dampfschiff oder Kraftfahrzeug.	Farbige Seitenlichter. Zwei helle weiße Toplichter übereinander.	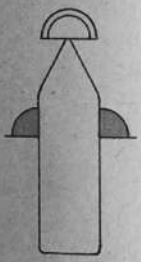
7	Fahrzeug im Schleppzuge eines Dampf- oder Kraftschiffes, ausschl. der nicht zu beleuchtenden, angehängten Handkähne.	Mattes weißes Toplicht.	
7a	Einzeln geschlepptes oder letztes Fahrzeug im Schleppzuge eines Dampf- oder Kraftschiffes.	Mattes weißes Toplicht. Helles weißes Hecklicht.	

Lfd. Nr.	Des Schiffahrtzeichens: Bedeutung	Beschreibung	Darstellung
1	2	3	4
8	Erstes Fahrzeug in einem vom Ufer aus getreidelten Schleppzuge.	Farbige Seitenlichter.	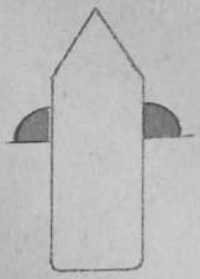
8a	Jedes weitere Fahrzeug in einem vom Ufer aus getreidelten Schleppzuge.	Mattes weißes Toplicht.	
8b	Letztes Fahrzeug in einem vom Ufer aus getreidelten Schleppzuge.	Mattes weißes Toplicht. Helles weißes Hecklicht.	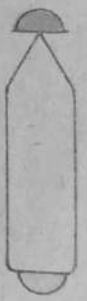
8c	Einzelnes vom Ufer aus getreideltes Fahrzeug.	Farbige Seitenlichter. Helles weißes Hecklicht.	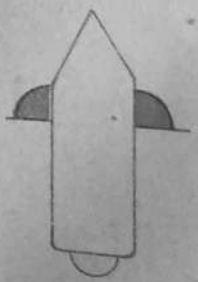

Des Schiffahrtzeichens		
Bedeutung	Beschreibung	Darstellung
2	3	4
9 Floß in Fahrt.	Vorn neben- und mindestens 2 m voneinander, 1 m über Wasser, zwei helle weiße Lichter; hinten ein 2 m hoch angebrachtes mattes weißes Licht oder ein Flackerfeuer, die Lichter ringsum sichtbar.	
10 Fährprahm zum Übersetzen von Fuhrwerken.	An jeder Seite, mindestens 1 m über Bordhöhe, ein helles weißes, nach dem Fährprahm hin abgeblendetes Licht.	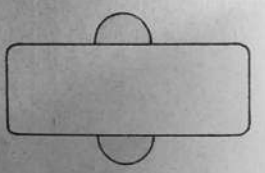
10a Beleuchtung von Personen-Fährbooten.	Ein helles weißes Licht über dem Bug, nach achtern abgeblendet.	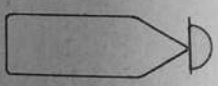
β. Begegnen und Überholen.		
11 Begegnen von Segelschiffen und Flößen untereinander.	Auf natürlichen Gewässern hat das Bergfahrzeug schon zeitig vor dem Begegnen auf derjenigen Seite, an welcher das andere Fahrzeug oder Floß am besten vorbeifahren kann, tags eine blaue Flagge, nachts eine Laterne mit hellem weißen Licht wagerecht zu schwenken, was von dem Talfahrzeug im Falle des Einverständnisses in gleicher Weise erwidert wird. Ist letzteres nicht in der Lage, an der	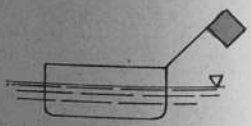 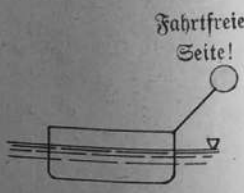

Des Schiffahrtzeichens

Bedeutung	Beschreibung	Darstellung
2	3	4
	bezeichneten Seite vorbeizufahren, so hat es dies durch Auf- und Niederbringen einer blauen Flagge, bzw. einer Laterne mit hellem weißen Licht dem Bergschiff kundzutun, das alsdann nach der anderen Seite ausweichen muß.	
	Ist auf kanalisierten Gewässern und Kanälen das Ausweichen von Fahrzeugen oder Flößen untereinander nach rechts einem der beiden aus besonderen Gründen nicht möglich, so hat es rechtzeitig auf derjenigen Seite, an welcher das andere Fahrzeug am besten vorbeikommen kann, das oben beschriebene Zeichen zu geben.	
2 Überholen von Segelschiffen und Flößen untereinander.	Wenn nicht beide Fahrzeuge unter Segel sind, in welchem Falle das Überholen auf der Windseite erfolgen muß, so hat das überholende Fahrzeug rechtzeitig diejenige Seite, auf welcher es vorbeifahren will, am Tage durch wagerechtes Schwenken einer blauen Flagge, des Nachts durch Schwenken einer Laterne mit hellem weißen Licht zu bezeichnen. Das vorausfahrende Fahrzeug oder Floß hat sogleich in derselben Weise zu antworten oder das Zeichen auf derjenigen	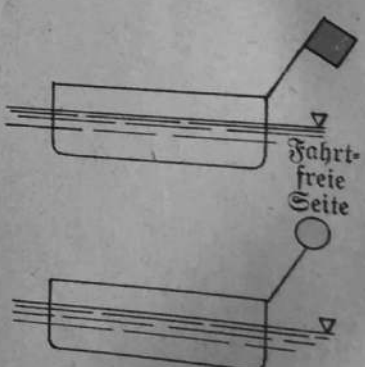

Lfd. Nr.	Des Schiffahrtzeichens: Bedeutung	Beschreibung	Darstellung
1	2	3	4
		Seite zu geben, auf welcher die Überholung erfolgen kann. Kann das vorausfahrende Fahrzeug oder Floß überhaupt nicht ausweichen, so hat es dies am Tage durch Auf- und Niederschwenken einer roten Flagge am Steuer kundzutun. Nachts tritt an Stelle der Flagge eine Laterne mit rotem Licht.	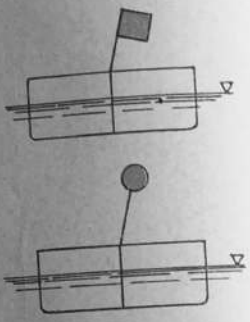
	γ. Stilliegende Fahrzeuge und Flöße.		
13	Jedes in der Wasserstraße und ihren Ausbuchtungen oder an Lande- und Liegeplätzen liegende Schiff — bei nicht geschlossener Schiffahrt und Flößerei.	Vom Fahrwasser her zu Berg und zu Tal gut sichtbares helles weißes Licht auf der dem Fahrwasser zugekehrten Seite. Bei mehreren am Ufer nebeneinander liegenden Schiffen braucht nur das dem Fahrwasser zunächst liegende das Licht zu führen.	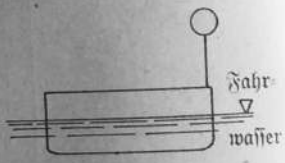
14	Am Ufer frei, also z. B. nicht in Buhnenfeldern neben der Fahrstraße liegende Flöße; ebenso auf Anordnung der Strompolizei ins Fahrwasser vortretende Ufer- u. Wasseranlagen.	Auf beiden, dem Fahrwasser zugekehrten Ecken je ein helles weißes, ringsum sichtbares Licht.	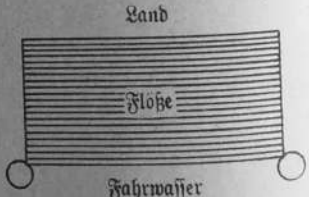

Bedeutung	Beschreibung	Darstellung
2	3	4
In oder neben dem Fahrwasser, z. B. zur Räumung desselben oder zu Strom- und Uferbauten (Bagger), oder zu Messungsarbeiten und dergl. liegende, sowie beschädigte oder bewegungsunfähige oder tiefgeladene oder löschende und ladende Fahrzeuge oder fahrende Flöße, an denen langsam vorbeizufahren ist.	Tags: Rote Tafel, Flagge oder Ball an derjenigen Seite, an welcher langsam vorbeizufahren ist. Nachts: Quer zum Fahrwasser in gleicher Höhe neben- und 1 m voneinander, ringsum gut sichtbar ein rotes und ein helles weißes Licht, das weiße nach der Seite gekehrt, an der langsam vorbeizufahren ist.	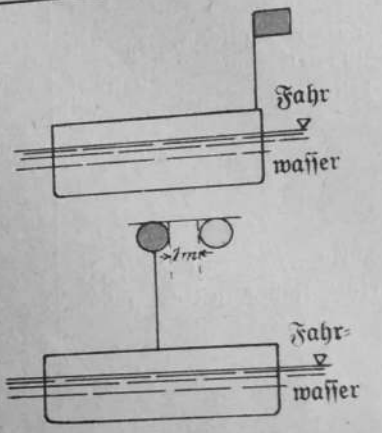
	5. Besondere Fälle.	
16 Fahrzeug mit mehr als 20 t Rohpetroleum oder dessen Destillationsprodukten oder Spiritus, oder mit anderen feuergefährlichen Gegenständen, außer Sprengstoffen.	Tags: Eine von weitem erkennbare, stets ausgespannt gehaltene blaue Flagge mit großem, weißem lateinischen F an einem von allen Seiten sichtbaren Punkt des Fahrzeugs, mindestens 3 m hoch über der Wasserlinie, sofern keine größere Höhe vorgeschrieben ist. Nachts desgl. ein blaues Licht.	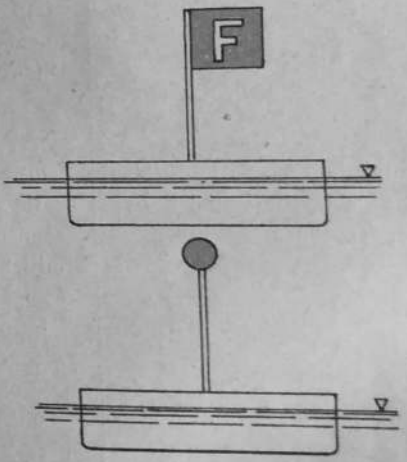
17 Fahrzeug mit Sprengstoffen.	Tags: Eine von weitem erkennbare, stets ausgespannt gehaltene schwarze Flagge mit großem, weißem lateinischen P an einem von allen Seiten sichtbaren Punkt des Fahrzeuges, mindestens 3 m hoch über der Wasserlinie, sofern keine größere Höhe vorgeschrieben ist. Nachts: Bei Annäherung anderer Fahrzeuge Warnungssignale	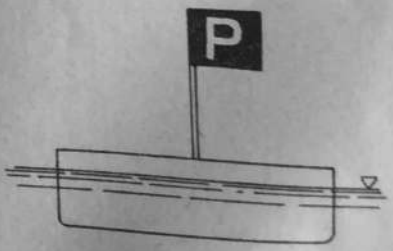

Fahrzeugen und des Gebrauchs von Scheinwerfern siehe § 58 Ziffer 2 letzter Absatz.

2. Während der Nacht müssen Fahrzeuge und Flöße wie folgt beleuchtet sein:

a) Jedes nicht geschleppte Fahrzeug von 30 t oder mehr Tragfähigkeit hat an der Backbordseite (links) ein rotes und an der Steuerbordseite (rechts) ein grünes Licht zu führen.

Diese Lichter müssen im Vorderteil des Fahrzeugs auf etwa ein Drittel der Schiffslänge an den Gangborden so angebracht sein, daß sie nach vorn und nach den Seiten nicht verdeckt werden; auch müssen sie so abgeblendet sein, daß sie nur von vorn und von derjenigen Seite her, auf welcher sie angebracht sind, gesehen werden können.

Außerdem hat jedes Fahrzeug der bezeichneten Art im Hinterschiff ein mattes weißes Licht zu führen, welches so abgeblendet sein muß, daß es nur von hinten und von beiden Seiten her gesehen werden kann (Hecklicht).

b) Jedes nicht geschleppte Fahrzeug von weniger als 30 t Tragfähigkeit hat im Vorderschiff ein nur von vorn und von beiden Seiten her sichtbares helles weißes Licht (Toplicht) in angemessener Höhe zu führen und außerdem im Hinterschiff ein mattes weißes Hecklicht, welches so abgeblendet sein muß, daß es nur von hinten und von beiden Seiten her gesehen werden kann.

c) Jedes nicht geschleppte Boot einschließlich der Sportboote hat ein nur von vorn und von beiden Seiten her sichtbares helles weißes Licht (Toplicht) in angemessener Höhe zu führen und außerdem im Hinterschiff ein mattes weißes Hecklicht, welches so abgeblendet sein muß, daß es nur von hinten und von beiden Seiten her gesehen werden kann. Ausgenommen sind die Fischerboote während der Ausübung des Fischfanges. Diese haben jedoch während der Ausübung des Fischfanges bei Annäherung anderer Fahrzeuge oder von Flößen ein nach allen Seiten hin sichtbares helles weißes Licht rechtzeitig zu schwenken. Das Verbot betr. Zusammentreiben der Fische bei Nacht vermittels Leuchten oder Fackeln (§ 11 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. August 1887 G.S. S. 397) bleibt unberührt.

Die Sportruderboote dürfen statt des hellen weißen Toplichtes ein dreifarbiges (vorn weißes, links rotes und rechts grünes), nach hinten abgeblendetes Toplicht, sie müssen aber auch in diesem Falle ein nach vorn abgeblendetes mattes weißes Hecklicht führen.

3. Jeder Dampfer hat ebensolche und ebenso abgeblendete Seitenlichter zu führen, wie ein nicht geschlepptes Fahrzeug von 30 t oder mehr Tragfähigkeit.

Die Seitenlichter müssen bei Dampfern mit Seitenrädern vorn an dem Radkasten, bei anderen Dampfern außen am Vorderschiffe auf etwa $^1/_3$ der Schiffslänge, immer aber so angebracht sein, daß sie nach vorn und nach den Außenseiten nicht verdeckt werden.

Außerdem hat jeder Dampfer ein nur von vorn und von beiden Seiten her sichtbares helles weißes Licht (Toplicht) zu führen, welches am Vorderstevon oder im Vorderteile des Schiffes und mindestens 1 m höher als die Seitenlichter angebracht sein muß.

Ein Dampfer, welcher ein oder mehrere andere Fahrzeuge oder Flöße schleppt, muß mindestens $^1/_2$ m senkrecht über diesem hellen weißen Lichte noch ein zweites ebensolches Licht führen.

Ein alleinfahrender Dampfer muß auch im Hinterschiff ein helles weißes Hecklicht führen, welches so abgeblendet sein muß, daß es nur von hinten und von beiden Seiten gesehen werden kann.

4. Kraftfahrzeuge haben dieselbe Beleuchtung zu führen wie Dampfer ohne Seitenräder.

5. Jedes von einem Dampfer oder Kraftfahrzeug geschleppte Fahrzeug, mit Ausnahme der nicht zu beleuchtenden, angehängten Boote, hat an seinem Vorderteile ein nur von vorn und von beiden Seiten her sichtbares, mattes weißes Licht in einer stets sichtbaren Höhe zu führen (mattes, weißes Toplicht).

Außerdem muß im Schleppzuge eines Dampfers oder Kraftfahrzeuges ein einzelnes geschlepptes sowie das letzte von mehreren geschleppten Fahrzeugen im Hinterschiff ein nach vorn abgeblendetes, von den Seiten und von hinten sichtbares, helles weißes Licht führen.

In einem vom Ufer aus getreidelten oder von Lokomotiven gezogenen Schleppzuge hat das erste Fahrzeug an der Backbordseite (links) ein rotes und an der Steuerbordseite (rechts) ein grünes Licht zu führen. Die Anbringung der Lichter erfolgt, wie unter 2a) Abs. 2 vorgeschrieben.

In einem vom Ufer aus getreidelten oder von Lokomotiven gezogenen Schleppzuge hat jedes weitere Fahrzeug im Vorderschiff ein nur von vorn und von beiden Seiten sichtbares mattes weißes Licht in einer stets sichtbaren Höhe zu führen, ein einzeln getreideltes oder das letzte Fahrzeug eines Treidelzuges außerdem im Hinterschiff ein nach vorn abgeblendetes, von den Seiten und von hinten sichtbares, helles weißes Licht.

6. Jedes Floß in Fahrt muß vorn neben- und mindestens 2 m voneinander 1 m über Wasser zwei helle weiße Lichter, hinten ein 2 m hoch angebrachtes, mattes weißes Licht oder ein Flackerfeuer führen. Die Lichter müssen ringsum sichtbar sein.

Vorschriftsmäßig nebeneinander gekuppelte Flöße (§ 95) gelten hierbei als ein Floß.

§ 8. Beleuchtung stilliegender Fahrzeuge und Flöße.

1. In oder neben dem Fahrwasser, z. B. zu dessen Räumung oder zu Strom- und Uferbauten (Bagger) oder zu Messungsarbeiten und dergleichen liegende, sowie beschädigte oder bewegungsunfähige oder tief-

e oder löschende oder ladende Fahrzeuge oder
Flöße, an denen langsam vorbeizufahren
en bei Nacht quer zum Fahrwasser in gleicher
eben- und 1 m voneinander, ringsum gut
ein rotes und ein helles weißes Licht, das
ach der Seite gekehrt, an der langsam vorbei-
ist, führen (wegen der Bezeichnung bei Tage
7 Ziffer 4).
m- oder Uferbauten oder gesunkene Fahrzeuge
öße, an denen vorsichtig vorbeizufahren ist,
hts in derselben Weise zu beleuchten.
Im übrigen muß, solange die Schiffahrt und
nicht geschlossen ist, jedes in der Wasserstraße
en Ausbuchtungen oder an Lande- und Liege-
auch an Notlande- und Liegeplätzen liegende
g ein vom Fahrwasser her zu Berg und zu
t sichtbares, helles weißes Licht auf der dem
sser zugekehrten Seite führen, es sei denn,
der betreffenden Stelle das Stattfinden eines
erkehrs ausgeschlossen ist.
mehreren am Ufer nebeneinander liegenden
gen braucht nur das dem Fahrwasser zunächst-
das vorgeschriebene Licht zu führen.
lm Ufer frei-, also z. B. nicht in Buhnenfeldern
der Fahrstraße, liegende Flöße müssen auf
dem Fahrwasser zugekehrten Ecken je ein
eißes, ringsum sichtbares Licht führen, solange
iffahrt und Flößerei nicht geschlossen ist.
selbe gilt auf Anordnung der Strompolizei
in das Fahrwasser vortretenden Ufer- und
nlagen, wie z. B. Badeanstalten, Spül-
, Waschbänke, Landungsstege.
Über die Beleuchtung der Fährfahrzeuge siehe

§ 9. Flaggenführung.

Landesflaggen dürfen die deutsche Reichs-
und die Landesflaggen der deutschen Bundes-
geführt werden.
deutsche Reichsflagge bildet ein längliches
bestehend aus drei gleich breiten wagerechten
t, von welchen der obere schwarz, der mittlere
d der untere rot ist. Das Verhältnis der Höhe
lagge zur Länge ist wie zwei zu drei. (Aller-
Verordnungen vom 25. Oktober 1867, Bundes-
l. S. 39 und vom 8. November 1892, R.G.Bl.
).)
preußische Landes- oder Handelsflagge besteht
r Allerhöchsten Kabinettsorder vom 12. März
G.S. S. 127) aus drei wagerechten Streifen,
nen die beiden äußeren schwarzen Streifen
engenommen den dritten Teil der ganzen
breite einnehmen, der mittlere weiße Streifen
n preußischen heraldischen Adler enthält.
ch diese Vorschriften wird das bei besonderen
en Gelegenheiten allgemein herkömmliche Auf-
remder Landesflaggen nicht berührt.
ist verboten, unbefugt eine der Standarten
Majestät des Kaisers und Königs oder die
Standarte eines der Mitglieder des Königlichen Hauses oder anderer regierender deutscher Fürstenhäuser oder eine dienstliche Flagge oder Gösch oder ein dienstliches Kommando- oder Unterscheidungszeichen oder eine sonstige Flagge, zu deren Führung es besonderer Genehmigung bedarf, oder diesen ähnliche Flaggen oder Abzeichen aufzuziehen oder zu führen.

Desgleichen ist das unbefugte Führen von Standern oder Flaggen von Verbandsvereinen verboten.

§ 10. Beladung der Fahrzeuge und Flöße

1. Kein Fahrzeug darf tiefer oder höher als im § 4 und, soweit von der Strompolizei ein bestimmter Tiefgang für einzelne Wasserstraßen bekannt gemacht ist, als in diesen Bekanntmachungen zugelassen ist, und kein Floß anders als mit Holz, Brettern oder anderen schwimmfähigen Gegenständen beladen werden.

2. Die Beladung darf in der Regel der Breite nach nicht über den Bord hervorragen.

Nur Heu, Stroh, Faschinen oder andere leichte und lockere Waren dürfen bis zu größerer Breite, aber nicht über die zulässige Breitenabmessung für die befahrene Wasserstraße verladen sein, sind aber so zu verstauen, daß ein glattes Durchfahren der Bauwerke möglich bleibt und von der Ladung nichts über Bord fallen kann.

§ 11. Ladung von Heu und Stroh.

Auf dem Deck der mit Heu oder Stroh beladenen Fahrzeuge darf kein offenes Feuer oder offenes Licht gehalten und nicht geraucht werden.

Die bei Dunkelheit erforderliche Beleuchtung dieser Fahrzeuge ist durch Kerzen oder Öl in gut verschlossenen Laternen zu bewirken.

Die Ladungen selbst sind mit feuersicheren Plantüchern zu überdecken.

§ 12. Ladung von Spiritus, Petroleum, Sprengstoffen usw.

1. Die Schiffahrtpolizeibehörde des Ladeorts hat zu bestimmen, ob Spiritus in besonderen Fahrzeugen geführt werden muß oder ob er mit anderen Gütern zusammen verladen werden darf. Im letzteren Falle hat sie die vom Schiffer zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln anzuordnen.

Vorbehaltlich der für Häfen, Lade-, Lösch- und Liegeplätze geltenden besonderen Vorschriften dürfen auf den Wasserstraßen und an den Ufern Spiritusladungen über 20 t nur an den von der zuständigen Polizeibehörde bestimmten Stellen eingenommen werden. Ebenso dürfen nur an solchen Stellen Fahrzeuge mit Spiritusladungen von mehr als 20 t anlegen oder die Spiritusladung löschen und lagern. Jede beabsichtigte Löschung oder Ladung ist einzeln rechtzeitig vorher dem zuständigen Strompolizeibeamten mitzuteilen.

Die Reinigung der Fahrzeuge von etwaigen Rückständen hat der polizeilichen Anweisung gemäß stattzufinden.

Des Schiffahrtzeichens

Bedeutung	Beschreibung	Darstellung
2	3	4
b) Schallsignale. *a.* Begegnen und Überholen *β.* Besondere Fälle.		
a. Begegnen und Überholen.		
Begegnen von Dampfschiffen untereinander.	Beim Begegnen zweier Dampfschiffe untereinander mit oder ohne Anhang hat das Talschiff rechtzeitig das Ausweichen nach rechts durch einen kurzen Pfiff mit der Dampfpfeife anzukündigen. Das Bergschiff hat sein Einverständnis gleichfalls durch einen kurzen Pfiff kundzugeben.	 
	Kann eins der beiden sich begegnenden Schiffe nach rechts nicht ausweichen, so hat es als Antwort oder rechtzeitig vor der Begegnung die Absicht, nach links auszuweichen, durch zwei kurze Pfiffe anzukündigen. Das andere Schiff hat mit zwei kurzen Pfiffen zu antworten, wenn es ebenfalls links ausweichen will.	 
	Kann ein Dampfschiff überhaupt nicht ausweichen, so hat es dies schon rechtzeitig vor der Begegnung durch drei kurze Pfiffe anzuzeigen und zugleich seine Maschine zu stoppen oder nötigenfalls rückwärts gehen zu lassen.	
	Kann ein Dampfer auf der Talfahrt oder ein diesem	

Des Schiffahrtzeichens

Bedeutung	Beschreibung	Darstellung
2	3	4
	begegnender Dampfer seine Maschine nicht stoppen oder rückwärts gehen lassen, so hat er dies dem entgegenkommenden Dampfer durch fünf kurze Pfiffe mit der Dampfpfeife anzuzeigen. Der letztere Dampfer hat dann seinerseits durch drei kurze Pfiffe anzukündigen, daß er die Maschine stoppt und nötigenfalls rückwärts gehen wird. Ist auch diesem Dampfer das Manöver nicht möglich, so hat er mit fünf kurzen Pfiffen zu antworten. Es müssen dann beide Dampfer am Ufer anlegen oder sonstwie am Rande oder seitwärts der Fahrstraße ständig gemacht werden und in anderer Weise sich verständigen, wie sie aneinander vorüberfahren wollen.	
egnen von Dampfschiffen t anderen Fahrzeugen und ßen.	Kommt ein Dampfschiff ohne Anhang einem freifahrenden Segelschiff oder Floß entgegen, so hat es rechtzeitig vor der Begegnung durch einen kurzen Pfiff anzukündigen, daß es rechts, durch zwei kurze Pfiffe, daß es links ausweichen will. Das andere Fahrzeug oder Floß hat hierauf sogleich in der unter II. 11 beschriebenen Weise zu antworten. Ein Dampfer mit Anhang, dem freifahrende Segelschiffe,	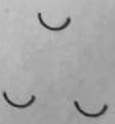

Lfd. Nr.	Des Schiffahrtzeichens		
	Bedeutung	Beschreibung	Darstellung
1	2	3	4
		Segelboote oder Flöße grundsätzlich auszuweichen haben, hat in gleicher Weise anzuzeigen, auf welcher Seite er vorbeifahren will.	
27	Überholen von Dampfschiffen untereinander oder mit anderen Fahrzeugen u. Flößen.	Ein Dampfschiff muß das Verlangen, vorbeigelassen zu werden, durch einen langen Pfiff anzeigen, dem je nach dem, ob es rechts oder links vorbei will, ein oder zwei kurze Pfiffe zu folgen haben. Das vorausfahrende Dampfschiff hat, wenn die Überholung auf der gewünschten Seite erfolgen kann, das gleiche Antwortsignal, sonst das die andere Seite bezeichnende zu geben. In letzterem Falle hat das die Überholung fordernde Schiff in gleicher Weise zu antworten, wenn es einverstanden ist. Die etwaige Unmöglichkeit des Ausweichens ist seitens des vorausfahrenden Schiffes durch fünf kurze Pfiffe anzuzeigen. Ein vorausfahrendes Segelschiff oder Floß hat wie unter II, 12 zu antworten.	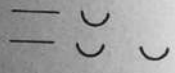 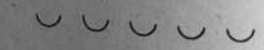

Lfd. Nr.	Des Schiffahrtzeichens: Bedeutung	Beschreibung	Darstellung
1	2	3	4
	β. Besondere Fälle.		
28	Verständigung im Schleppzuge.	Vor der Aufnahme der Fahrt hat der Führer des Schleppers ein Signal mit der Schiffsglocke zu geben. Will der Schlepperführer eines zu Tal fahrenden Schleppzuges anhalten, so hat er vorher ein dreimaliges kurzes Signal mit der Dampfpfeife zu geben. Will der Führer eines Anhanges anhalten lassen, so hat er dies dem Führer des ersten Kahnes durch Zuruf mitzuteilen, der seinerseits den Wunsch an den Schlepperführer durch ein dreimaliges kurzes Hupensignal weitergibt, dem das kreisförmige Schwenken einer roten Flagge bzw. nachts eines roten Lichtes folgen muß.	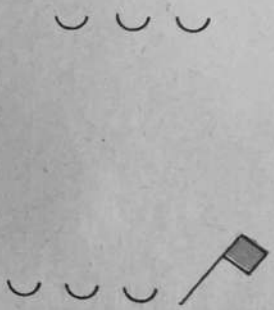
	Einfahrt von Schleppzügen in schwierige Stromstrecken und Stromengen.	Jeder Dampfer mit Anhang hat bei der Einfahrt in schwierige Stromstrecken, insbesondere solche, in denen ein Begegnen oder Überholen von Schleppzügen nicht stattfinden darf, ein langes Signal mit der Dampfpfeife zu geben.	

Lfd. Nr.	Des Schiffahrtzeichens		
	Bedeutung	Beschreibung	Darstellung
1	2	3	4
30	Personendampfschiffe bei der Anfahrt an und bei der Abfahrt von Anlegestellen	Unmittelbar vor dem Anlegen und ebenso vor dem Abfahren ist etwa fünf Sekunden lang mit der Schiffsglocke zu läuten.	
31	Personendampfschiffe beim Anhalten an einer Bootsstation.	Die Absicht anzuhalten, ist frühzeitig durch Hissen einer quergeteilten rot-weißen Flagge bei Tage und einer Laterne mit hellem weißen Licht bei Nacht an derjenigen Seite, an welcher der Bootsführer anlegen soll, anzuzeigen. Die Laterne ist über den Seitenlichtern anzubringen.	
31a	Boote einer Bootsstation beim Anfahren an einen Dampfer.	Der Bootsführer, welcher an den Dampfer anfahren will, hat bei Tage eine quergeteilte rot-weiße Flagge, bei Nacht eine Laterne mit hellem weißen Licht zu zeigen.	
32	Freie Fahrt für ein Tauerei-Dampfschiff.	Fährt ein Fahrzeug oder Floß vor einem Tauereidampfschiff in der Ketten- bzw. Seilrichtung, so hat es auf einen langen Pfiff des Tauers die Fahrt für diesen freizugeben.	
3	Annäherung an Fähren.	Bei Annäherung an Fähren, auf denen Gespanne sind, ist, wo nicht anders bestimmt, das Warnungssignal mit der Schiffsglocke statt mit Dampfpfeife zu geben.	

Lfd. Nr.	Des Schiffahrtzeichens: Bedeutung	Beschreibung	Darstellung
1	2	3	4
34	Ersatz der Dampfpfeifensignale.	Personendampfer können, wenn nicht anders bestimmt ist, die vorgeschriebenen Dampfpfeifensignale mit der Schiffsglocke geben. Kraftfahrzeuge aller Art geben entsprechend kurze oder lange Schallsignale mit einem Signalhorn (Hupe), das nur einen Ton haben darf.	
35	Verhalten bei Dunkelheit und Nebel.	Jedes Fahrzeug oder Floß in Fahrt hat mit Dampfpfeife oder Signalhorn alle zwei bis drei Minuten ein langes, und wenn es in seinem Fahrwasser vor sich ein anderes Fahrzeug oder Floß bemerkt, anhaltende Signale zu geben.	——— ——— ——— usw.
36	Verhalten bei Unglücksfällen.	Befindet sich ein Fahrzeug oder Floß in Not oder Gefahr, so ist dies durch acht kurze Töne mit Dampfpfeife, Signal- oder Nebelhorn anzuzeigen.	⌣ ⌣ ⌣ ⌣ ⌣ ⌣ ⌣ ⌣



Ewiger Bund

https://www.ewigerbund.org



Vaterländischer Hilfsdienst

https://www.hilfsdienst.net/

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 14. Ausgegeben am 3. April **1915.**

Inhaltsverzeichnis. Inhalt von Stück 39 bis 41 des Reichsgesetzblatts und Stück 11 u. 12 der Gesetzsammlung. S. 169. — Zulassung von Acetylenschweißapparaten. S. 169. — Remonteankauf. S. 170. — Uebertragung von Durchschnittsbrand der Brennereien. S. 170/173. — Prüfung für Direktoren und Direktorinnen an Blindenanstalten. S. 174. — Prüfung für Lehrer und Lehrerinnen an Blindenanstalten S. 174. — Wahl eines Provinziallandtagsabgeordneten. S. 174. — Nachtrag zur Baupolizeiordnung für die Vororte von Berlin. S. 174. — Frühjahrsschonzeit der Fische. S. 175. — Medizinaluntersuchungsamt Potsdam. S. 176. — Einigungsämter. S. 176. — Ernennung eines Sachverständigen. S. 176. Bureauverlegung. S. 176. — Viehseuchen. S. 176. — Eintragung von Rechten in das Wasserbuch. S. 177 — Einsammeln von Kiebitz- und Möweneiern. S. 177. — Bezirksschorn einseger. S. 177. — Herstellung von Reichstelegraphenanlagen S. 177. Eröffnung neuer Telegraphenanstalten. S. 177. — Auszug aus dem Hauptetat der Brandenburgischen Provinzialverwaltung. S. 178/181. — Pfarrstellenerledigung. S. 181. — Parochialregulierungsurkunde S. 181. — Nebeneisenbahnstrecke. S. 181. — Personalchronik. S. 182. — Abhaltung von Gerichtsterminen. S. 182.

Dieses Stück enthält 1¾ Bogen Amtsblatt.

3¼ Bogen Oeffentl. Anzeiger und ½ Bogen (1 leere Seite) Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

370. Reichsgesetzblatt.

(Stück 39.) Nr. 4681. Bekanntmachung, betreffend die gestundeten Zölle und Reichssteuern. Vom 15. März 1915.

Nr. 4682. Bekanntmachung, betreffend die Befreiung gewisser unter Nr. 3 des Tarifs zum Reichsstempelgesetze fallender Inhaber-Schuldverschreibungen von der Reichsstempelabgabe. Vom 17 März 1915.

(Stück 40.) Nr. 4683. Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsetats für das Rechnungsjahr 1915. Vom 22. März 1915.

Nr. 4684. Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushaltsetats für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1915. Vom 22. März 1915.

Nr. 4685. Gesetz, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen und Reichsbanknoten zu 10 Mark. Vom 22. März 1915.

(Stück 41.) Nr. 4686. Bekanntmachung, betreffend Anrechnung militärischer Dienstleistungen in der Angestelltenversicherung. Vom 18. März 1915.

Nr. 4687. Bekanntmachung, betreffend Aenderung des Militärtarifs für Eisenbahnen. Vom 21. März 1915

Nr. 4688. Bekanntmachung einer Aenderung der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 13. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 81). Vom 24. März 1915.

371. Preußische Gesetzsammlung.

(Stück 11.) Nr. 11403. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahren bei dem von der Stadtgemeinde Frankfurt a. O. auszuführenden Ausbau der sogenannten Fürstenwalder Poststraße. Vom 16. März 1915.

(Stück 12.) Nr. 11404. Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushaltsetats für das Etatsjahr 1915. Vom 22. März 1915.

Nr. 11405. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Dillenburg und Herborn. Vom 18. März 1915.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Zulassung von Acetylenschweißapparaten.

372. Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Acetylenvereins werden die in zwei Größen hergestellten Beagid-Schweißapparate Modell P der Firma Holsbi-Werke, Gesellschaft für Maschinen- und Apparatebau m. b. H., in Höchst a. M. für das Königreich Preußen gemäß § 12 der Acetylenverordnung unter der Typenbezeichnung „J 41" zum dauernden Betrieb in Arbeitsräumen widerruflich unter den a. a. O. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen und unter gleichzeitiger Befreiung der Apparate von den Bestimmungen der Ziffer 3 Abs. 2 vorletzter Satz und Ziffer 8 Abs. 1 der Technischen Grundsätze zugelassen.

Die Fabrikschilder der Apparate müssen auf den Zinntropfen oder Kupfernieten, mit denen sie befestigt sind, den Stempel des Dampfkessel-Ueberwachungsvereins in Frankfurt a. M. tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Berlin, den 13. März 1915.

III 1288. Der Minister für Handel und Gewerbe.

Remonteankauf für 1915.

373. 1. Zum Ankauf dreijähriger, vorkommendenfalls auch vierjähriger Remonten sollen in diesem Jahre im Regierungsbezirke Potsdam die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden:

Am 17. April 7[30] V. Wittstock a. Dosse,
am 19. April 9[0] V. Kotzen b. Nennhausen,
am 20. April 7[0] V. Demerthin i. Ostprignitz,
am 20. April 10[30] V. Neustadt a. Dosse,
am 20. April 3[0] N. Wittenberge i. Mark.

2. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung bar oder mittels Schecks bezahlt.

3. Pferde mit Hauptmängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 45 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot usw. als Klopfengste erweisen. Die gesetzmäßige Gewährsfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot usw. verlängert.

4. Zur Anzeige eines Hauptmangels an den Verkäufer nach § 485 BGB. ist nicht nur die Remontierungskommission berechtigt, die den Kauf abgeschlossen hat, sondern auch das Depot oder der Truppenteil usw., bei dem sich das bemängelte Pferd befindet.

5. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

6. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederne Trense mit glattem, starkem, einfach gebrochenem Gebiß (keine Knebeltrense) und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens 2 Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

7. Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- und Füllenscheine mitzubringen.

Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrübe nicht zu verkürzen.

8. Vorstehende Ankaufsbedingungen gelten auch für nicht öffentliche Märkte.

Berlin, den 4. März 1915.

Kriegsministerium, Remonte-Inspektion.

Uebertragung von Durchschnitts-brand der Brennereien.

374. Es ist angeregt worden, das Verfahren bei Uebertragung des Durchschnittsbrandes der einen Brennerei auf eine andere zu vereinfachen, da der jetzt erforderliche Schriftwechsel zwischen den beteiligten Dienststellen die Uebertragung ungebührlich verzögere.

Die Anregung erscheint beachtenswert; denn die bemängelte Verzögerung kann für solche Brennereien störend sein, die ihren Durchschnittsbrand vollständig oder nahezu erledigt haben und auf den erworbenen Durchschnittsbrand die weitere Erzeugung bald anrechnen möchten. Es erscheint unbedenklich, in den Fällen, in denen die Uebertragung von den Voraussetzungen des § 2 der der Verordnung vom 15. Oktober 1914 beigegebenen Bestimmungen nicht mehr abhängig ist, auf das jedesmalige vorherige Einvernehmen der beteiligten Hauptämter und die Erteilung der besonderen Genehmigung durch die Direktivbehörde zu verzichten. Diesen Erwägungen trägt das durch die anliegende Bekanntmachung zugelassene Verfahren Rechnung.

Die Spirituszentrale wird, wie mir mitgeteilt ist, von den Erlaubnisscheinen Abdrucke herstellen lassen, und jeder Antragsteller wird mit seinem Antrage einen Abdruck des Erlaubnisscheins vorlegen. Soweit dies nicht geschieht, sind die Erlaubnisscheine handschriftlich (durch Vervielfältigung usw.) herzustellen.

Diese Verfügung nebst Bekanntmachung und deren Anlage wird im Zentralblatte abgedruckt werden. Ich ersuche, außerdem den am meisten gelesenen dortigen Tageszeitungen die kostenlose Aufnahme eines Hinweises auf die Bekanntmachung zu empfehlen.

Die nachgeordneten Stellen sind schleunigst anzuweisen. Berlin, den 15. März 1915.

III 3247 Der Finanzminister.

* * *

Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichskanzler wird bestimmt, daß in Fällen, in denen eine Brennerei den ihr für das Betriebsjahr 1914/15 zugewiesenen Durchschnittsbrand oder einen Teil davon nicht selbst herstellen, sondern unter den in Ziffer 2 der Verordnung vom 4. Februar 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 57) vorgesehenen erleichterten Bedingungen auf eine andere Brennerei übertragen will, zur Beschleunigung der Uebertragung das folgende abgekürzte Verfahren angewendet werden darf.

Auf Antrag, in dem der Brennereibesitzer den Durchschnittsbrand, soweit er ihn abgeben will, nach der Alkoholmenge anzugeben und zu erklären hat, daß er diesen Durchschnittsbrand nicht selbst herstellen wolle, fertigt die Steuerstelle, nachdem sie den Antrag geprüft und das Erforderliche in den in Betracht kommenden Büchern vermerkt hat, nach dem beiliegenden Muster einen Erlaubnisschein aus, der den zu übertragenden Durchschnittsbrand und alle für seine Steuerbehandlung erforderlichen Angaben enthalten muß. Jeder Schein ist in ein Verzeichnis einzutragen, dieses muß erkennen lassen den Tag der Ausfertigung und die Nummer des Scheines, die Brennerei nach Namen und Ort und die Gesamtalkoholmenge, über die der Schein lautet; außerdem ist in dem Verzeichnisse, sobald der Erlaubnisschein bei einer Steuerstelle abgeliefert ist, diese Steuerstelle und nach Namen und Ort auch die Brennerei, die den übertragenden Durchschnittsbrand verwertet, zu vermerken. Der Erlaubnisschein ist dem Antragsteller oder dem von diesem etwa bezeichneten anderen Empfangsberechtigten auszuhändigen.

Jeder Inhaber des Erlaubnisscheins ist, sofern er

dem Bundesstaate, in dem der Schein ausgefertigt
eine Brennerei besitzt, berechtigt, nach Ablieferung
s Scheins an die für seine Brennerei zuständige
euerstelle im Betriebsjahre 1914/15 die in dem
hein näher angegebene Branntweinmenge nach der
aus ersichtlichen Steuerbehandlung und den sonst
tehenden Bestimmungen herzustellen. Bei Abgabe
Scheins hat er die darauf vorgesehene Erklärung
ugeben.

Die Steuerstelle, bei der der Schein abgeliefert wird, macht in den in Betracht kommenden Büchern die erforderlichen Vermerke, benachrichtigt die andere Steuerstelle unter Bezeichnung der Brennerei, auf die der Durchschnittsbrand übertragen ist, fertigt den Vermerk auf dem Scheine aus und nimmt diesen selbst als Beleg zum Branntwein-Abnahme-Hauptbuch.

Berlin, den 15. März 1915.

Der Finanzminister.

r Erlaubnisschein ist ausgefertigt:
Direktivbezirk: Berlin.
Hauptamtsbezirk: Landsberg a./W.
Steuerstelle: Soldin.

Der Erlaubnisschein ist abgegeben:
Direktivbezirk: Altona.
Hauptamtsbezirk: Wandsbek.
Steuerstelle: Wandsbek.

Erlaubnisschein

Nr. . . .

über übertragbaren Durchschnittsbrand.

Der Inhaber dieses Erlaubnisscheins ist, sofern er im Königreich Preußen eine Brennerei besitzt, echtigt, nach Ablieferung des Scheines an die für seine Brennerei zuständige Steuerstelle im Betriebs- 1914/15 die umseitig in den Spalten 12 und 13 angegebenen Branntweinmengen herzustellen unter chtung der Vorschriften des Branntweinsteuergesetzes und der Ausführungsbestimmungen dazu sowie sonst, insonderheit aus Anlaß des Krieges erlassenen Bestimmungen.

Unter anderem ist hierbei folgendes zu beachten:

Der Brennereibesitzer darf den erworbenen Durchschnittsbrand erst herstellen, nachdem er den nen Durchschnittsbrand erledigt hat.

Der auf den erworbenen Durchschnittsbrand anzurechnende Branntwein darf nur aus nichtmehligen ffen erzeugt werden. Bei Herstellung der in Spalte 13 angegebenen Mengen sind außerdem die in er I der Verordnung vom 4. Februar 1915 in Beziehung auf die Rohstoffe vorgesehenen Einnkungen zu beachten.

Der unter Anrechnung auf den übertragenen Durchschnittsbrand hergestellte Branntwein unterden aus diesem Erlaubnisschein ersichtlichen Abgaben an Verbrauchsabgabe und Betriebsauflage.

Von der unter Anrechnung auf den übertragenen Durchschnittsbrand hergestellten Erzeugung sind Rücksicht auf die Art der verwendeten Rohstoffe 65 Hundertteile vergällungspflichtig, die übrigen Hundertteile von der Vergällungspflicht befreit.

Die umseitigen Angaben sind geprüft richtig befunden.

Fischer,
Oberzollkontrolleur.

Stempel.

Soldin, den 15. März 1915.

Königliches Zollamt.

Schulze,
Zolleinnehmer.

Erklärung des Brennereibesitzers, der den übertragbaren Durchschnittsbrand verwerten will.

Ich habe den in diesem Erlaubnisschein näher angegebenen Durchschnittsbrand erworben und eine entsprechende Menge Branntwein in meiner Brennerei in Wandsbek herstellen.

Wandsbek, den 20. März 1915.

Schrader,
Brennereibesitzer.

Vermerk der Steuerstelle, in deren Bezirk der Durchschnittsbrand verwertet wird.

In dem Branntwein-Abnahmebuche, dem Branntwein-Abnahme-Hauptbuche, dem Betriebsauflagebuche em Betriebsauflage-Hauptbuche ist die Uebertragung vermerkt; das Zollamt Soldin ist benachrichtigt

Wandsbek, den 21. März 1915.

Stempel.

Hauptzollamt.

J. A.
Schneider, Zollsekretär.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Name des Brennereibesitzers	Ort der Brennerei	Art der Brennerei	Erklärung über Beschränkung des Betriebsumfangs	Erklärung über Beschränkung der zu verarbeitenden Rohstoffe	Im Betriebsjahr 1914/15 dürfen zu einem ermäßigten Verbrauchsabgabensatze hergestellt werden hl A	Allgemeiner Durchschnittsbrand der Brennerei hl A	Auf Grund der Verordn. v. 15. 10. 14. sind an Durchschnittsbrand zugewiesen für Brennereien mit einem allgemeinen Durchschnittsbrand von 50 hl A oder weniger 90 Hundertteile, für größere Brennereien 60 Hundertteile mindestens aber 45 hl A hl A	Auf Grund der Verordnung v. 4. 2. 15 ist der Durchschnittsbrand erhöht um hl A	Zusammen Spalte 8/9 hl A
...üller	Marienhof	Landw. Kartoffel-Brennerei	Im Betriebsjahr 1914/15 werden nicht mehr als 100 hl A hergestellt	—	40	120	72	12	Bei: 84
...hütze	Amalienhof	Landw. Kartoffel-Brennerei	—	—	—	2000	1200	200	Bei: 1400
...eier	Wilhelmsruh	Gewerbl. Getreide-Brennerei	Im Betriebsjahr 1914/15 werden nicht mehr als 300 hl A hergestellt	Es werden ausschließl. Roggen, Weizen, Buchweizen, Hafer oder Gerste verarbeitet	210	400	240	40	Bei: 280
...anke	Rehhof	Gewerbl. Getreide-Brennerei	—	—	—	2800	1680	280	Bei: 1960
...ters	Halle a./S.	Melasse-Brennerei ohne Hefeerzeugung	—	—	—	8000	4800	3200	Bei: 8000

	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
	Mit vorliegendem Erlaubnisschein sind übertragbar		Jedes Liter der übertragbaren Alkoholmenge ist zu belasten mit Betriebsauflage				Die Betriebsauflage ist zu ermäßigen nach § 45 des Branntweinsteuergesetzes auf	An Betriebsauflage (allgemeine und besondere) sind im ganzen zu erheben, falls der übertragene Durchschnittsbrand in Monaten hergestellt wird, in denen		Bemerkungen, insbesondere Begründung der Betriebsauflage in Spalte 17 und des ermäßigten Betriebsauflagesatzes in Spalte 18, soweit dies nicht aus den übrigen Eintragungen ohne weiteres hervorgeht (z. B. § 45, Ziffer 3 des Branntweinsteuergesetzes).
	von Spalte 8	der Spalte 9 angegebenen Menge	mit Verbrauchsabgabe in Höhe von	allgemeiner in Höhe von	gewerblich betrieben wird, in Höhe von	besonderer, weil die den Durchschnittsbrand abgebende Brennerei Rübenstoffe (Melasse Rüben oder Rübensaft) verarbeitet, nach § 43 Nr. 4 oder 5 oder nach § 47 des Branntweinsteuergesetzes in Höhe von		keine Hefe erzeugt wird	Hefe erzeugt wird	
	hl A	hl A	Pfennig	Pfennig	Pfennig	Pfennig	Zehntel	Pfennig	Pfennig	
1.										
	40	—	116	4	—	—		0,8	1,4	
	10	—	125	4	—	—	2	0,8	1,4	
	22	—	125	4,5	—	—		0,9	1,5	
	—	12	125	4,5	—	—		0,9	1,5	
zus.	72	12								
2.										
	165	—	125	7,5	—	—	—	7,5	10,5	
	200		125	8	—	—	—	8	11	
	200		125	8,5	—	—	—	8,5	11,5	
zus.	565									
3.										
	15	—	117,5	4,5	4	—		6,8	9,2	
	50	—	117,5	5	4	—		7,2	9,6	
	50	—	117,5	5,5	4	—		7,6	10	
	10	—	117,5	6	4	—	8	8	10,4	
	30	—	125	6	4	—		8	10,4	
	—	25	125	6	4	—		8	10,4	
uf.	155	25								
	11,57	—	125	4,5	4	—	—	8,5	11,5	
	50	—	125	5	4	—	—	9	12	
	100	—	125	5,5	4	—	—	9,5	12,5	
	100	—	125	6	4	—	—	10	13	
	200	—	125	6,5	4	—	—	10,5	13,5	
	200	—	125	7	4	—	—	11	14	
	200	—	125	7,5	4	—	—	11,5	14,5	
	200	—	125	8	4	—	—	12	15	
	188,43	—	125	8,5	4	—	—	12,5	15,5	
	1300			9	4	—	—	13	16	
	5	—	125	12,5	4	—	—	16,5	19,5	Die Brennerei hat vor dem 1. Juli 1895 als Melassebrennerei bestanden u. im Betriebsjahr 1894/95 ein Kontingent von 3965 hl A innegehabt.
	200	—	125	13	4	—	—	17	20	
	1758	—	125	14	4	—	—	18	21	
	42	—	125	14	4	—	—	21	24	
	—	1995	125	14	4	3	—	21	24	
	2005	1995				3	—			

Prüfung für Direktoren und Direktorinnen an Blindenanstalten.

375. Die im Jahre 1915 in Berlin abzuhaltende Prüfung für Direktoren und Direktorinnen an Blindenanstalten wird **am Montag dem 29. November d. J. Vormittags um 9 Uhr** beginnen. Meldungen zu der Prüfung sind an den Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten zu richten und bis zum 29. Mai bei demjenigen Königl. Provinzialschulkollegium bezw. bei derjenigen Königl. Regierung, in deren Aufsichtsbezirk der Bewerber beschäftigt ist, unter Beifügung der im § 5 der Prüfungsordnung vom 12ten Mai 1912 (Zentrbl. f. d. ges. Unterr.-Verw. i. Preuß. S. 476 ff.) bezeichneten Schriftstücke einzureichen. Bewerber, die nicht im preuß. Schuldienste tätig sind, können ihre Meldungen bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten bezw. ihrer Landesbehörde erfolgt, unmittelbar an den Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten richten.

Berlin, den 22. März 1915.

Der Minister
der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten.
U III Nr. 6335/15 1.

Prüfung für Lehrer und Lehrerinnen an Blindenanstalten.

376. Die im Jahre 1915 in Berlin abzuhaltende Prüfung für Lehrer und Lehrerinnen an Blindenanstalten wird **am Montag dem 6. Dezember d. Js. Vormittags um 9 Uhr** beginnen. Meldungen zu der Prüfung sind an den Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten zu richten und bis zum 9. September bei demjenigen Königl. Provinzialschulkollegium bezw. bei derjenigen Königl. Regierung, in deren Aufsichtsbezirk der Bewerber beschäftigt ist, unter Beifügung der im § 5 der Prüfungsordnung vom 12. Mai 1912 (Zentrbl. f. d. ges. Unterr.-Verw. i. Preuß. S. 476 ff.) bezeichneten Schriftstücke einzureichen. Bewerber, die nicht im preußischen Schuldienste tätig sind, können ihre Meldungen bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten bezw. ihrer Landesbehörde erfolgt, unmittelbar an den Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten richten.

Berlin, den 22. März 1915.

Der Minister
der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten.
U III Nr. 6335/15 1.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

Wahl eines Provinziallandtagsabgeordneten.

377. Der Provinziallandtagsabgeordnete, Landrat, Geheimer Regierungsrat von der Beck in Züllichau ist verstorben. An seiner Stelle ist der kommissarische Landrat von Monbart in Züllichau zum Provinziallandtagsabgeordneten des Kreises Züllichau-Schwiebus gewählt worden.

Potsdam, den 25. März 1915.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg.
P. 5794.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

5. Nachtrag zur Baupolizeiverordnung für die Vororte von Berlin

378. Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (GS. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (GS. S. 195) wird hiermit unter Zustimmung des Bezirksausschusses in Potsdam und nach Anhörung des Verbandsausschusses des Zweckverbandes Groß-Berlin nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1. Der § 11 der Baupolizeiverordnung für die Vororte von Berlin vom 30. Januar 1912 wird aufgehoben und durch folgenden neuen § 11 ersetzt.

§ 11. **Einfriedigung der Grundstücke, Vorgärten, Veränderung der Höhenlage der Grundstücke.**

1. Alle bebauten Grundstücke sind auf der Straßenfluchtlinie — wo eine solche nicht besteht, auf der Straßengrenze —, soweit diese nicht mit Gebäuden besetzt sind, sowie auf den seitlichen, zwischen der Straßenfluchtlinie oder Straßengrenze und der Gebäudevorderseite liegenden Grundstücksgrenzen mit einer Einfriedigung zu versehen.
2. Die Ortspolizeibehörde kann zulassen, daß die in der Vorgartenfläche liegenden Wege, welche der Zugänglichkeit des Grundstücks oder der auf ihm befindlichen Baulichkeiten oder einzelner Teile derselben von der Straße aus dienen, teilweise oder ganz von der Einfriedigung frei bleiben; auch kann mit Zustimmung der Ortspolizeibehörde von der Einfriedigung nach der Nachbargrenze abgesehen werden. Werden in den Einfriedigungen Türflügel angebracht, so dürfen sie über die Straßenfluchtlinie nicht hinausschlagen.
3. Die Einfriedigungen an der Straße sind mindestens auf die Hälfte ihrer Länge so herzustellen, daß sie den Einblick in den Vorgarten von der Straße nicht hindern; die Sockel der Einfriedigungen dürfen im Mittel nicht höher als 0,50 m sein.

   Ueber die Art, Höhe und Beschaffenheit der Einfriedigungen können abweichend von vorstehenden Bestimmungen durch Ortspolizeiverordnungen Vorschriften im einzelnen erlassen werden; jedoch ist nicht zulässig, in ihnen für mehr als die Hälfte der Einfriedigung eine undurchsichtige Umwehrung vorzuschreiben.
4. Wo in den Bebauungsplänen Vorgärten vorgesehen sind, müssen sie in gleicher Höhenlage mit den Bürgersteigen angelegt werden. Ein zur Herstellung der Entwässerung der Vorgärten erforderliches Quergefälle von höchstens 1:30 nach dem Bürgersteige zu ist zulässig. Doch darf der Vorgarten, wenn die Baustelle höher als der

Bürgersteig liegt, in seiner bisherigen Höhe belassen werden. Der Bürgersteig ist in diesem Falle durch eine Futtermauer oder in sonst ausreichender Weise gegen Nachrutschen des Erdreichs zu sichern.

Die Wege, welche der Zugänglichkeit des Grundstücks oder der auf ihm befindlichen Baulichkeiten oder einzelner Teile derselben von der Straße aus dienen, dürfen am Gebäude nicht tiefer als der anstoßende Vorgarten sein.

Vorgärten sind in ihrer ganzen Ausdehnung als Ziergärten anzulegen und zu unterhalten. Unterbrechungen der Gartenanlagen können in folgenden Fällen zugelassen werden:

a) für Wege zu den Hauseingängen in einer Breite bis zu 2 m und für Einfahrten bis zu 2,50 m,

b) für notwendige Wege zu den Ladeneingängen vom Bürgersteige aus und für Wegestreifen, die von jenen oder von den Wegen und Einfahrten zu a, zu den Ladeneingängen oder vor den Schaufenstern am Gebäude entlang führen.

Die Wege zu den Ladeneingängen müssen untereinander und, sofern sie nicht mit den Wegen oder Einfahrten zu a in unmittelbarem Zusammenhange stehen, von diesen an der Straßenfluchtlinie einen Abstand von 10 m halten. Die Ortspolizeibehörde ist befugt, Abstände unter 10 m bis herab zu 5 m ausnahmsweise zuzulassen.

Die nach Abzug der Einfahrt (s. Buchstabe a) verbleibende Gesamtfläche des nicht gärtnerisch angelegten Teiles eines Vorgartens darf nicht mehr als $^3/_{10}$ der nach Abzug der Fläche für die Einfahrt verbleibenden Vorgartenfläche betragen.

Die Wege vom Bürgersteige zu den Ladeneingängen dürfen nicht breiter als 2 m, die Wegestreifen längs des Hauses nicht breiter als 1,50 m sein, auch wenn bei einer solchen Breite die für die nicht gärtnerische Anlegung zugelassene Fläche von $^3/_{10}$ nicht erreicht wird.

Ein mäßiges Abschrägen oder Abrunden der Vorgärten kann gestattet werden.

Für Traufpflaster bis zu einer Breite von 0,50 m an den Stellen, wo Wegestreifen (vergl. Buchstabe b) nicht angelegt werden.

Ausnahmsweise kann die Ortspolizeibehörde ein Traufpflaster bis 0,80 m zulassen. Soweit nach dem Wortlaute dieser Ziffer Ausnahmen nicht vorgesehen sind, kann die Ortspolizeibehörde mit Zustimmung des Landrats Dispens gewähren, wenn die Durchführung der Vorschriften dieser Ziffer im Einzelfalle zu einer von diesen Vorschriften offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde.

6. In Straßen und Straßenteilen, welche von der Gemeinde mit Zustimmung des Regierungspräsidenten als Geschäftsstraßen anerkannt werden, kann von der Anlage und Unterhaltung der Vorgärten als Ziergärten abgesehen werden, wenn seitens der Gemeinde mit Umwehrung versehene, gärtnerisch ausgestaltete Schmuckstreifen an den Bordschwellen des Straßendammes vorgesehen werden. Diese Streifen müssen mindestens 3 m Breite und sollen in der Regel mindestens je 10 m Länge erhalten. Die allmähliche Anlage der Schmuckstreifen ist zulässig; doch muß sie innerhalb 5 Jahren nach dem Tage der Zustimmungsverfügung des Regierungspräsidenten durchgeführt sein.

7. Die Benutzung der Vorgärten zu anderen Zwecken als zur Einrichtung von Ziergärten kann nur vorübergehend und für bestimmte Nutzungszwecke gestattet werden.

8. Vorschriften über die Notwendigkeit, die Art, Höhe und Beschaffenheit der Einfriedigungen unbebauter Grundstücke bleiben der Regelung durch Ortspolizeiverordnungen überlassen.

9. Auf Einfriedigungen, welche nur für die Dauer der Bauausführung bestimmt sind, finden die Vorschriften unter Ziffer 1—3 keine Anwendung.

10. Aufschüttungen und Abgrabungen an und gegen Nachbargrenzen sind nicht gestattet. Sie können indessen zugelassen werden, sofern und soweit es die Geländeverhältnisse und die Bebauung erfordern, und sofern die Verhältnisse auf dem Nachbargrundstücke nicht ungünstig dadurch beeinflußt werden.

§ 2. Diese Polizeiverordnung tritt am Tage der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Die nach den bisher gültigen Polizeiverordnungen erteilten Bauscheine verlieren ihre Gültigkeit, wenn nicht innerhalb von 3 Monaten, vom Tage der Veröffentlichung dieser Verordnung ab, Fundamente gelegt und die Kellermauern bis zur Erdoberfläche hergestellt sind.

Potsdam, den 23. März 1915.

I B 2015. Der Regierungspräsident.

Frühjahrsschonzeit der Fische.

379. Unter Hinweis auf die Bestimmungen der Verordnung vom 8. August 1887, betr. die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Brandenburg und dem Stadtkreise Berlin (veröffentlicht in der Extra-Beilage zum 42. Stück des Amtsblatts vom 21. Oktober 1887) mache ich das beteiligte Publikum, insbesondere die fischereiberechtigten Gemeinden und Privatpersonen darauf aufmerksam, daß während der diesjährigen Frühjahrsschonzeit **vom 26. April Morgens bis zum 9. Juni Abends 6 Uhr in allen Gewässern** des Regierungsbezirks Potsdam, soweit sie nicht in § 3 der Verordnung unter Ziffer 2 sowie in der Bekanntmachung vom 25. März 1908 (A.-Bl. S. 146) besonders ausgenommen sind, **die Fischerei nur an 3 Tagen** jeder in die Schonzeit fallenden

Woche, und zwar von **Montag Morgen** 6 Uhr beginnend und Donnerstag Morgen 6 Uhr schließend, betrieben werden darf, sowie daß **während der nicht freigegebenen Zeit**, d. h. von Donnerstag Morgen 6 Uhr bis Montag Morgen 6 Uhr die durch das Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 nicht beseitigten **ständigen Fischereivorrichtungen** in nicht geschlossenen Gewässern **hinweggeräumt oder abgestellt** sein müssen.

Die Ausübung irgend welcher Art von Fischereibetrieb während der nicht freigegebenen Zeit ist — innerhalb der durch die Verordnung selbst gezogenen Grenzen — nur zulässig, soweit von mir ausdrücklich besondere Ausnahmen zugelassen worden sind.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der bezeichneten Verordnung werden, soweit sie nicht den Strafbestimmungen der §§ 49 ff. des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 oder denjenigen des Reichs-Strafgesetzbuchs unterliegen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder entsprechender Haft bestraft.

Potsdam, den 27. März 1915.

I H 1643. Der Regierungspräsident.

Medizinaluntersuchungsamt Potsdam

380. Im Etatsjahre 1915 zahlen die Kreise Angermünde, Niederbarnim, Oberbarnim, Beeskow-Storkow, Osthavelland, Westhavelland, Jüterbog-Luckenwalde, Prenzlau, Westprignitz, Ruppin, Templin, Zauch-Belzig und die Stadtkreise Potsdam, Brandenburg, Spandau und Oberswalde für die durch das Medizinaluntersuchungsamt Potsdam zur Feststellung übertragbarer Krankheiten auszuführenden bakteriologischen Untersuchungen eine Pauschvergütung.

Gebühren nach dem im Amtsblatte von 1908, Seite 220, veröffentlichten Tarife werden demnach nur aus den Kreisen Ostprignitz und Teltow erhoben, soweit nicht einzelne Polizeibehörden dieser Kreise zur Zahlung eines Pauschale sich bereit erklärt haben.

Potsdam, den 16. März 1915.

I A 1039. Der Regierungspräsident.

Einigungsamt Berlin-Friedenau.

381. Der Herr Minister des Innern hat auf Grund des § 1 der Bekanntmachung des Bundesrats, betreffend Einigungsämter, vom 15. Dezember 1914 (RGBl. S. 511) in Verbindung mit § 1 der von den beteiligten Herren Ministern erlassenen Ausführungsverordnung vom 17. Dezember 1914 (M. Bl. d. i. V. von 1914 S. 295) unterm 22. d. Mts. angeordnet, daß die Vorschriften der §§ 2 und 3 der Bekanntmachung für das Einigungsamt der Gemeinde Berlin-Friedenau, zu dessen Vorsitzendem der Rechtsanwalt Küster und zu dessen stellvertretendem Vorsitzenden der Kaiserliche Regierungsrat Dr. Schon bestellt sind, Geltung haben sollen.

Potsdam, den 29. März 1915.

I E 1228. Der Regierungspräsident.

Einigungsamt Berlin-Treptow.

382. Der Herr Minister des Innern hat auf Grund des § 1 der Bekanntmachung des Bundesrats, betreffend Einigungsämter, vom 15. Dezember 1914 (RGBl. S. 511) in Verbindung mit § 1 der von den beteiligten Herrn Ministern erlassenen Ausführungsverordnung vom 17. Dezember 1914 (M. Bl. d. i. V. von 1914 S. 295) unterm 21. d. Mts. angeordnet, daß die Vorschriften der §§ 2 und 3 der Bekanntmachung für das Einigungsamt der Gemeinde Berlin-Treptow, zu dessen Vorsitzendem der Gerichtsassessor Wohlfahrt und zu dessen stellvertretendem Vorsitzenden der Gerichtsassessor Braun bestellt sind, Geltung haben sollen.

Potsdam, den 29. März 1915.

I E 1227. Der Regierungspräsident.

Ernennung eines Sachverständigen.

383. Den Diplom-Ingenieur Karl Peukert des Märkischen Vereins zur Prüfung und Ueberwachung von Dampfkesseln in Frankfurt a. O. habe ich auf Grund der Polizeiverordnung vom 25. April 1913, betr. die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern, widerruflich zum Sachverständigen für die Prüfung von Dampffässern in den Kreisen Angermünde, Beeskow-Storkow, Oberbarnim und Prenzlau ernannt. Potsdam, den 26. März 1915.

I H 1726. Der Regierungspräsident.

Bureauverlegung.

384. Das Bureau des Meliorationsbauamts Charlottenburg ist vom 28. d. Mts. ab von Dernburgstraße 46 nach der Suarezstraße 6, Gartenhaus III, verlegt. Die Telephonnummer (Amt Wilhelm Nr. 2154) ist unverändert geblieben.

Potsdam, den 26. März 1915.

I H 1721. Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

385. I. Festgestellt.

a) Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: Luisenhof, Lüdersdorf, Altenhof, Oderberg, Hohenglüstow, Alt Hüttendorf, Hohenlandin. Kreis Beeskow-Storkow: Herzberg, Niederlehme, Hartensdorf. Kreis Oberbarnim: Reichenberg, Möglin, Melchow, Altkietz, Strausberg. Kreis Osthavelland: Zeestow. Kreis Ostprignitz: Silmersdorf, Joachimshof, Buddenhagen. Kreis Templin: Seeburg. Kreis Teltow: Klein Kienitz, Schönefeld.

b) Pferderäude. Kreis Ruppin: Küdow.

II. Erloschen.

a) Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: Lützlow, Parstein, Zichow, Obergreiffenberg, Greiffenberg, Liepe. Kreis Beeskow-Storkow: Krügersdorf, Birkholz, Wilhelmshöhe. Kreis Oberbarnim: Schönholzer Mühle, Falkenberg. Kreis Ostprignitz: Preddöhl, Suckow, Kammermark, Buchholz, Brüsenhagen, Helle, Grabow, Buckow. Kreis Osthavelland: Etzin. Kreis Ruppin: Katerbow, Linde, Teschendorf, Gartow, Barsikow, Kerzlin. Kreis Prenzlau: Strasburg, Hedwigshof. Kreis Templin: Annenhof. Kreis Teltow: Birkholz, Sperenberg, Dergischow, Diedersdorf, Brusendorf, Schönefeld, Waßmannsdorf, Kleinkienitz.

b) Schweinepest. Kreis Teltow: Berlin-Dahlem.

c) Rotz. Kreis Teltow: Cöpenick.

Potsdam, den 30. März 1915.

Der Regierungspräsident.

ntmachungen der Bezirksausschüsse.

Eintragung von Rechten in das Wasserbuch.

Gemäß § 380 Abs. 1 des Preußischen Wasser- vom 7. April 1913 (GS. S. 53) erlischt ein nen Wasserlauf in einer der im § 46 bezeich- ten zu benutzen, sofern es nach § 379 aufrecht- bleibt, mit Ablauf von zehn Jahren nach dem 1914, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses wenn nicht vorher seine Eintragung in das ch beantragt ist. Auf Rechte, die im Grund- ngetragen sind, findet diese Vorschrift keine ung.

räge auf Eintragung in das Wasserbuch sind n Bezirksausschuß (Wasserbuchbehörde) oder r Wasserpolizeibehörde schriftlich oder zu ll zu stellen; auch die Eintragung von Rechten, das Grundbuch eingetragen sind, kann bean- erden. In dem Antrage sind die zum Nach- es Rechtes dienenden Beweismittel anzu- Urkunden sind beizufügen, desgleichen ist ein iges Verzeichnis der dem Antragsteller be- Personen beizubringen, die in der Geltend- von Rechten durch die im § 190 Abs. 1 be- Wirkung der Eintragung beeinträchtigt wer- rden. Ist das Recht im Grundbuche einge- so ist eine das Recht betreffende beglaubigte weise Abschrift des Grundbuchblattes einzu-

n im Grundbuch eingetragenes Recht ist in nstimmung mit diesem in das Wasserbuch ein- n. Im übrigen wird das Recht eingetragen, ein Bestehen nachgewiesen ist. (§ 187 Abs. 1.) ne den Nachweis des Bestehens ist ein Recht, Grund eines besonderen Titels in Anspruch en wird, einzutragen, wenn glaubhaft gemacht ß es zehn Jahre lang vor dem 1. Januar on dem Antragsteller und seinen Rechtsvor- ohne Widerspruch ausgeübt worden ist. Ein as auf keinen besonderen Titel gestützt wird, tragen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die r Ausübung vorhandene Anlage rechtmäßig daß sie vor dem 1. Januar 1912 schon mehr Jahre bestanden hat. (§ 187 Abs. 2.)

en die Voraussetzungen des § 187 nicht vor, das im § 188 vorgesehene, von der Wasser- rde durchzuführende Verfahren Platz.

Rechte der im § 46 des Wassergesetzes be- n Art kommen folgende in Betracht:

Wasserlauf in einer der im § 40 Abs. 2 be- hneten Arten zu benutzen,

fen und Stichkanäle anzulegen, letztere, soweit nicht selbständige Wasserstraßen bilden,

legestellen mit baulichen Vorrichtungen von ßerer Bedeutung herzustellen,

mmunale oder gemeinnützige Badeanstalten zulegen.

im § 40 Abs. 2 bezeichneten Arten der Be- des Wasserlaufs sind folgende:

1. das Wasser zu gebrauchen und zu verbrauchen, namentlich auch es oberirdisch oder unterirdisch, unmittelbar oder mittelbar abzuleiten,
2. Wasser oder andere flüssige Stoffe oberirdisch oder unterirdisch, unmittelbar oder mittelbar einzuleiten,
3. den Wasserspiegel zu senken oder zu heben, namentlich durch Hemmung des Wasserablaufs eine dauernde Ansammlung von Wasser herbeizuführen.

Potsdam, den 18. März 1915.

Der Bezirksausschuß zu Potsdam.
(Wasserbuchbehörde.)

B. V. a. 15/12.

Einsammeln von Kiebitz- und Möweneiern.

387. Für den Landespolizeibezirk Potsdam wird auf Grund des § 42 Absatz 2 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 der Schlußtermin zum Einsammeln von

a) Kiebitzeiern auf den 10. April 1915,
b) Möweneiern auf den 15. Mai 1915

festgesetzt.

Potsdam, den 25. März 1915.

Namens des Bezirksausschusses. Der Vorsitzende.

B 1154.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizeipräsidenten in Berlin.

Bezirksschornsteinfeger.

388. Der Schornsteinfegermeister Eduard Schorsch in Berlin-Lichtenberg, Lückstraße 45 wohnhaft, ist zum Bezirksschornsteinfeger des Kehrbezirks der Stadt Berlin ernannt worden.

Berlin, den 24. März 1915.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektionen.

Herstellung von Reichstelegraphenanlagen.

389. Bei dem Kaiserlichen Fernsprechamt 5 in Berlin (Französische Straße 33 a/c) liegen Pläne aus über die Herstellung von Reichs-Telegraphenanlagen (Kabelkanälen) in den Bezirken der städt. Tiefbauämter I und V. Berlin C 2, den 25. März 1915.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

390. Bei dem Kaiserlichen Fernsprechamte 7 in Berlin (Palisadenstraße 90) liegen Pläne aus über die Herstellung von Reichs-Telegraphenanlagen (Kabelkanälen) in den Bezirken der städt. Tiefbauämter I und IV. Berlin C 2, den 27. März 1915.

Kaiserliche-Oberpostdirektion.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

391. Bei der Postagentur in Sternebeck ist am 23. März der Telegraphenbetrieb eröffnet worden.

Potsdam, 25. März 1915.

Kaiserliche Oberpostdirektion.

392. Bei der Posthilfstelle in Groß Luckow ist am 23. März der Telegraphenbetrieb eröffnet worden.

Potsdam, 25. März 1915.

Kaiserliche Oberpostdirektion.

Bekanntmachung des Landesdirektors der Provinz Brandenburg.

393. Auszug aus dem Hauptetat des Provinzialverbandes von Brandenburg für das Jahr 1915.
(Veröffentlicht gemäß § 101 der Provinzialordnung.)

Kapitel	Titel	Soll-Einnahme	Betrag M
		A. Einnahmen in den einzelnen Verwaltungszweigen.	
		Abteilung I.	
I		**Aus der Staatskasse.**	
		Dotationsrente (§ 2 d. Ges. vom 8. Juli 1875 und Verordnung vom 12. September 1877)	24 384 63
II	1—2	Zinsen aus Kapitalien und Beständen der Provinz	55 100 —
III		Für Wahrnehmung anderer Dienstgeschäfte durch Provinzialbeamte	28 785 —
IV		Für Mitverwaltung anderer Fonds und Kassen	10 740 —
V		**Erstattung anderer Verwaltungszweige.**	
	1—4	Von der Fürsorgeerziehung	177 200 —
VI	1—2	Aus den Nebenfonds der Provinz	28 300 —
VII		Sonstige Einnahmen	4 674 77
		Abteilung II.	
I		**Aus der Staatskasse.**	
	1	Für die Verwaltung usw. der früheren Staatschausseen (§ 20 d. Ges. vom 8. Juli 1875 und Verordnung vom 12. September 1877)	1 335 047 —
	2	Für den Neubau und die Unterhaltung von Kunststraßen (§§ 9, 10 d. Ges. vom 2. Juni 1902 und Verordnung vom 22. Juli 1902)	345 798 —
	3	Dotationsrente (§§ 4 d. Ges. vom 2. Juni 1902 und Verordnung vom 22. Juli 1902)	162 400 —
II		Aus der Chausseeverwaltung	71 755 —
III		Aus Nebenfonds (Eisenbahnfonds)	175 000 —
		Abteilung III.	
I		**Aus der Staatskasse.**	
	1	Zuschuß für den Ostfonds	50 000 —
	2	Zuschuß für den Niederungsmoorfonds	150 000 —
II	1—3	Aus der Verwaltung der Flußläufe	23 000 —
III	1—6	Aus Nebenfonds	190 900 —
		Abteilung IV.	
I		**Aus der Staatskasse.**	
	1	Aus der Dotationsrente von 1902 zur Entlastung von leistungsschwachen Stadt- und Landgemeinden in der Fürsorge für Sieche, Krüppel und ähnliche Hilfsbedürftige	81 200 —
	2	Zuschuß für die Zwecke der Wandererfürsorge	6 000 —
II	1—3	Erstattete Armenpflegekosten	109 200 —
III		Aus Nebenfonds (Waisenfonds)	8 600 —
		Abteilung V.	
I		**Aus der Staatskasse.**	
		Aus der Dotationsrente für 1902 zur Erleichterung der Armenlasten des Provinzialverbandes und zur Entlastung von leistungsschwachen Land- und Stadtgemeinden auf dem Gebiete der außerordentlichen Armenpflege	243 586 —
II	1—6	Für die Benutzung der Anstalten	3 717 694 —
III		Aus Nebenfonds	95 720 —
		Abteilung VI.	
I	1—3	Erstattete Erziehungs- und Unterhaltungskosten (Fürsorgeerziehung und Jugendpflege	1 204 750 —
		Abteilung VII.	
I		**Aus der Staatskasse.**	
		Zuschuß zur Unterstützung niederer landwirtschaftlicher Lehranstalten (§ 14 d. Ges. vom 8. Juli 1875)	5 400 —

Titel	Soll-Einnahme	Betrag M
		433 000 —
		2 100 —
1—3	Aus der Viehversicherung	
	Aus Nebenfonds	
	Abteilung VIII.	
	Aus der Staatskasse.	
	Zuschuß für die Hebammenlehranstalt zu Frankfurt a. O. (§ 13 d. Ges. vom 8. Juli 1875)	7 548 —
	Abteilung IX.	
	Aus der Staatskasse.	
	Zuschuß für die Wahrnehmung der Geschäfte des Provinzialkonservators	3 600 —
	Aus dem Verkauf von Exemplaren des Inventars der Bau- und Kunstdenkmäler	2 000 —
		437 370 —
1—7	Aus Nebenfonds	
	B. Außerordentliche Einnahmen.	
	Rechnungsüberschuß des Jahres 1913	91 855 23
	C. Allgemeine Einnahmen.	
	Aus der Staatskasse.	
	Dotationsrente (§ 2 d. Ges. vom 8. Juli 1875 und Verordnung vom 12. September 1877)	1 524 692 37
	An Provinzialsteuern	10 996 000 —
	Summe C	12 520 692 37
	Hierzu Summe B	91 855 23
	Hierzu Summe A	9 190 852 —
	Summe der Einnahme	21 803 400 —

Titel	Soll-Ausgabe	Betrag M
	A. Ausgaben in den einzelnen Verwaltungszweigen.	
	Abteilung I.	
	Kosten des Provinziallandtags und des Provinzialausschusses.	
1—2	Reise- und Bureaukosten	59 900 —
	Kosten anderer Verwaltungsorgane.	
	Reisekosten der gewählten Mitglieder des Provinzialrats (§ 100 PrO.)	600 —
—11	**Kosten der Hauptverwaltung.**	
	Besoldungen für die Provinzialbeamten und andere persönliche und sächliche Ausgaben sowie Ruhegehälter, abzüglich der Aufwendungen für die Fürsorgeerziehung	
1—2	Zur Verfügung des Provinzialausschusses	1 100 503 88
1—6	Auf der Dotationsrente ruhende Ausgabeverpflichtungen.	60 000 —
	Früher vom Staate geleistete Zahlungen (§§ 1 und 2 des Ges. vom 8. Juli 1875)	
1—2	Für die Verwaltung und Unterhaltung des Landeshauses und der Nebengrundstücke in Berlin	24 384 63
1—2	Zur bestimmungsmäßigen Verwendung der Nebenfonds	147 500 —
	Abteilung II.	28 300 —
	Auf der Dotationsrente von 1902 ruhende Ausgabeverpflichtung.	
	Zur Unterstützung von leistungsschwachen Kreisen und Gemeinden auf dem Gebiete des Wegewesens sowie bei dem Bau und der Unterhaltung von Brücken	
1—2	Für den Neubau chaussierter Wege (§ 4 Nr. 1 d. Ges. vom 8. Juli 1875)	162 400 —
—17	Für die Unterhaltung der Provinzialchausseen	1 025 500 —
	Unterstützungen für den Gemeindewegebau (§ 4 Nr. 1 d. Ges. vom 8. Juli 1875)	1 891 100 —
	Zur Förderung des Baues von Kleinbahnen (§ 41 d. Ges. v. 28. Juli 1892)	275 000 —
		553 000 —

Kapitel	Titel	Soll-Ausgabe	Betrag M
		Abteilung III.	
I	1—2	Zur Förderung von Landesmeliorationen (§ 4 Nr. 2 d. Ges. v. 8 Juli 1875)	635 000 —
II	1—12	Für die Flußläufe	673 700 —
III	1—2	Für Oedländereien	58 400 —
IV		Eigene Scholle	105 000 —
		Abteilung IV.	
I		**Landarmen- und Korrigendenwesen (§ 4 Nr. 3 d. Ges. vom 8. Juli 1875).**	
	1	Zuschüsse zur Unterhaltung der Provinzialanstalten	433 700 —
	2	Zur Unterstützung von Anstaltsbeamten und deren Hinterbliebenen	8 000 —
	3	Aufwendungen für Landarme außerhalb der Provinzialanstalten	774 000 —
	4	Beihilfen an Ortsarmenverbände	192 100 —
	5	Aufwendungen für Korrigenden außerhalb der Provinzialanstalten	9 125 —
II	1—3	Für die Zwecke der Wandererfürsorge	410 200 —
III	1—4	Insgemein	26 375 —
IV		Zur bestimmungsmäßigen Verwendung der Nebenfonds (Waisenfonds)	8 600 —
		Abteilung V.	
		Fürsorge für Geisteskranke, Idiote, Epileptische, Taubstumme und Blinde (§ 4 Nr. 4 d. Ges. vom 8. Juli 1875 und Ges. vom 11. Juli 1891).	
I		Auf der Dotationsrente von 1902 ruhende Ausgabeverpflichtung	81 200 —
II	1	Unterhaltungskosten für Geisteskranke ꝛc.	7 018 400 —
	2	Unterhaltungskosten für Taubstumme	332 900 —
	3	Unterhaltungskosten für Blinde und Augenkranke	158 775 —
	4	Unterhaltungskosten für Taubstummblinde	4 900 —
	5—7	Zur Verzinsung der Anleihen usw.	259 005 —
III		**Zur bestimmungsmäßigen Verwendung der Nebenfonds.**	
	1	Irrenvermögensfonds	85 000 —
	2	Kapitalfonds des Wilhelmstifts	3 100 —
	3	Karl Gerhardt-Stiftung	1 420 —
I		Abteilung VI.	
	1—8	**Fürsorgeerziehung (§ 15 d. Ges. vom 2. Juli 1900).** Zuschüsse zur Unterhaltung der Provinzialanstalten Aufwendungen für Zöglinge außerhalb derselben, allgemeine Verwaltungskosten, persönliche und sächliche Aufwendungen und sonstige Ausgaben	1 853 000 —
II		Zur Förderung der Jugendpflege	50 000 —
I	1—4	Abteilung VII. Zur Unterstützung landwirtschaftlicher Lehranstalten (§ 14 d. Ges. vom 8. Juli 1875) in Roitz, Dahme, Oranienburg, Prenzlau, Königsberg NM., Wittstock, Wusterhausen, Werder a. H., Schwiebus, Treuenbrietzen, Seelow, Perleberg, Prenzlau, Friedeberg, Peitz, Zielenzig, Neuruppin, Sorau, Beeskow, Luckau	
II		Zu Viehentschädigungen	135 400 —
III		Zuschuß zum Viehversicherungsverband	435 000 —
IV		Zur bestimmungsmäßigen Verwendung der Nebenfonds (Beamtenpensionsfonds der landwirtschaftlichen Lehranstalten)	25 000 —
	1—3	Hebammenwesen (§ 13 d. Ges. vom 8. Juli 1875)	2 100 —
I		Abteilung VIII. Zur Verzinsung der Stammeinlage für die Provinzial-Lebensversicherungsanstalt Brandenburg	30 016 49
II		Beihilfen	40 000 —
III		**Vom Provinziallandtag widerruflich beschlossene Zahlungen:**	11 000 —
	1	An den Kreis Züllichau-Schwiebus zur Unterhaltung der Oderbrücke bei Tschicherzig	3 125 —
	2	An das Zivilwaisenhaus in Potsdam für die Provinzialfreistelle	900 —
	3	An die Kinderheilstätte und Seehospiz der Provinz Brandenburg zu Kolberg	7 700 —

tel	Soll-Ausgabe	Betrag M
	Beihilfe für die Baugewerkschule in Frankfurt a. O.	6 000 —
4	Beihilfe für die höhere Fachschule für Textilindustrie in Cottbus	6 000 —
5	desgleichen in Sorau	6 000 —
6	Beihilfe für die Haushaltungs-, Handels- und Gewerbeschule für Mädchen nebst Seminar für Gewerbeschullehrerinnen in Potsdam	10 000 —
7	Beihilfe zur Förderung der Forstwirtschaft in der Provinz	100 —
8	Beihilfe an die Feuerwehrunfallkasse	6 000 —
9	Zur Förderung von Meisterkursen	15 000 —
0	Beihilfe für das Kaiserin Auguste Viktoria-Haus in Berlin (Charlottenburg)	2 000 —
1	Beihilfe für den Verband der Vaterländischen Frauenvereine in der Provinz Brandenburg	5 000 —
2	Beihilfe an den Oberlinverein in Berlin	4 500 —
3	Beihilfe an die Lutherstiftung in Frankfurt (Oder)	6 000 —
4	Für Unterbringung von Lungenkranken	1 500 —
5	Zur bestimmungsmäßigen Verwendung der Nebenfonds	437 370 —
-7	Denkmalpflege und Heimatschutz	33 900 —
-5	**B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.**	
	Entschädigungen für abgegebene Provinzialchausseen	41 090 —
10	Zu Bauten an den Anstalten Eilanghof, Eberswalde, Landsberg a. W., Neuruppin, Prenzlau, Wittstock und Teupitz und zur Verzinsung und Tilgung für die in der schwebenden Schuld zusammengefaßten Irrenanstaltsbauten	1 745 600 —
-6	Verschiedenes	277 010 —
	Summe B	2 063 700 —
	Hierzu Summe A	19 739 700 —
	Summe der Ausgabe	21 803 400 —
	Die Einnahme beträgt	21 803 400 —

rstehender Etat ist vom Brandenburgischen Provinziallandtage in der Sitzung am 1. März 1915 orden.

rlin, den 20. März 1915.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg von Winterfeldt.

ntmachungen des Königlichen ums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellenerledigung.

ledigt ist die 3. Pfarrstelle Königlichen t Berlin-Tegel, Diözese Berlin-Land II nach Grundgehaltsklasse I) durch Abfarrers Müller am 2. März 1915. ig erfolgt durch Gemeindewahl nach hlgesetze vom 15. März 1886 — K. Ges. 39. Bewerbungen sind schriftlich bei dem konsistorium einzureichen. Die Gnadens zum 31. Oktober 1915.

Parochialregulierungsurkunde.

Genehmigung des Herrn Ministers der d Unterrichts-Angelegenheiten und des Ober-Kirchenrats sowie nach Anhörung n wird von den unterzeichneten Bedes festgesetzt:

§ 1. Die pfarramtliche Verbindung zwischen den den Rauen und Ketschendorf, Diözese s Beeskow-Storkow, wird aufgehoben.

§ 2. In der Kirchengemeinde Ketschendorf wird eine Pfarrstelle errichtet.

§ 3. Diese Urkunde tritt am 1. April 1915 in Kraft.

Berlin, den 3. März 1915.

(L. s.)

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.
gez. Steinhausen.

Potsdam, den 9. März 1915.

(L. s.)

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen, Schulwesen.
gez. Struckmann.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektionen.

Nebeneisenbahnstrecke.

396. Am 1. April 1915 wird die normalspurige Bahnstrecke Rauen—Oranienburg, die als Hauptbahn genehmigt ist, zunächst als Nebenbahn mit den für diese Bahnen zugelassenen Beschränkungen in Benutzung genommen. Die an der Strecke liegenden Stationen

Börnicke, Flatow (Mark) und Germendorf, die bisher dem Güter- und Tierverkehr in Wagenladungen dienten, werden am gleichen Tage auch für die Abfertigung von Personen, Gepäck und Stückgütern eröffnet werden.

Alle drei Bahnhöfe sind mit Rampen für Kopf- und Seitenverladung versehen.

Die Abfertigung von Sprengstoffen ist bis auf weiteres ausgeschlossen.

Berlin, im März 1915.

Königliche Eisenbahndirektion.

397. Personalchronik.

Der Steuersupernumerar Reineke bei der Einkommensteuer-Veranlagungskommission in Berlin-Pankow ist vom 21. März 1915 ab endgültig in den Bureaudienst der Verwaltung der direkten Steuern als Supernumerar übernommen worden.

Eine Försterstelle ohne Revier in der Oberförsterei Lüdersdorf mit dem Wohnsitze zu Alt Pritzkow ist vom April 1915 ab dem Förster Jaeckel zu Zechlin in der Oberförsterei gleichen Namens übertragen worden.

Im Kreise Beeskow-Storkow sind wieder ernannt worden: a) zum Amtsvorsteher der Fabrikbesitzer Schiller zu Victoria für den Bezirk 5, Rauen, der Amtsrentmeister Fischer zu Amt Wend. Buchholz für den Bezirk 14, Krausnick, b) zum Amtsvorsteherstellvertreter der Kriminalwachtmeister a. D. Marx zu Neuzittau für den Bezirk 1, Neuzittau.

Im Kreise Angermünde sind wieder ernannt worden: a) zum Amtsvorsteher der Kammerherr Graf von Arnim zu Zichow für den Bezirk 4, Zichow, b) zum Amtsvorsteherstellvertreter der Amtsrat Schreyer zu Wendemark für den Bezirk 4, Zichow.

Im Kreise Oberbarnim ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter der Amtssekretär Brunkow zu Kerstenbruch für den Bezirk 24, Kerstenbruch.

Im Kreise Angermünde ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteher der Königl. Forstmeister Meyer zu Grumsin für den Bezirk 18, Amt Grumitz.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Abhaltung von Gerichtsterminen.

398. Infolge Verlegung der Geschäftsräume des Amtsgerichts Berlin-Tempelhof aus dem Gebäude Hallesches Ufer Nr. 29/31 in das Gebäude Kleinbeerenstraße Nr. 16/19 werden die vor dem unterzeichneten Gerichte in

Zwangsversteigerungssachen,
Aufgebotssachen,
Konkurssachen

in Zimmer 42 Hallesches Ufer 29/31 anstehenden Termine vom 15. April 1915 ab in dem Geschäftsgebäude Kleinbeerenstraße Nr. 16/19 I Treppe Zimmer Nr. 30 abgehalten werden.

Berlin, den 27. März 1915.

Königliches Amtsgericht Berlin-Tempelhof,
Abteilung 9.

Hierzu vier Oeffentliche Anzeiger und eine Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.
(Die Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.)
Belagblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.
Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Druck von A. W. Hayn's Erben (Gurt Gerber), Potsdam.

Sonderausgabe des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 3. April 1915.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin.

Feiertagsruhe in Bäckereien und Backwaren herstellenden Konditoreien.

Auf Grund der Polizeiverordnung vom 16. November 1912, betreffend Feiertagsruhe in Bäckereien Backwaren herstellenden Konditoreien (Amtsbl. 751) wird hiermit an den zweiten Feiertagen Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfestes die Bekanntung vom 16. Januar 1915, betreffend die Betigung von Arbeitern in Bäckereien und Konditoreien an Sonn- und Festtagen (Amtsbl. S. 93), außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 31. März 1915.

Der Polizei-Präsident.

Berichtigung. Das Datum der auf Seite 93 des Amtsblatts abgedruckten Bekanntmachung, betreffend Beschäftigung von Arbeitern in Bäckereien und Konditoreien an Sonn- und Festtagen, muß lauten: **16. Januar 1915** und nicht 12. Februar.

Berlin, den 31. März 1915.

Der Polizei-Präsident.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Druck von A. W. Hayn's Erben (Curt Gerber), Potsdam.



Ewiger Bund

https://www.ewigerbund.org



Vaterländischer Hilfsdienst

https://www.hilfsdienst.net/

Sonderausgabe des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 6. April 1915.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Einigungsämter.

399. Die Ausführungsverordnung vom 17. Dezember 1914 zur Bundesratsbekanntmachung, betr. Einigungsämter (Amtsblatt Stück 1 für 1915 Seite 2/3) wird wie folgt ergänzt:

a) § 1 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

Der Minister des Innern trifft die Anordnung nach § 1 der Bekanntmachung. Die Anordnung ist nicht auf kommunale Anstalten beschränkt. Unter den gemeinnützigen Anstalten, für welche die Anordnung erlassen werden kann, eignen sich die gemeinnützigen unparteiischen Rechtsauskunftsstellen, wie sie an vielen Orten bereits bestehen, besonders dazu, als Einigungsämter zu wirken oder zu Einigungsämtern ausgebaut zu werden. Der Antrag auf Erlaß der Anordnung ist von den Vorständen (Vorstehern) der Ortsgemeinden, in deren Bezirk Einigungsämter bestehen oder errichtet werden, zu stellen.

b) Im § 5 wird folgender Absatz 4 hinter dem Absatz 3 und vor dem bisherigen Absatz 4, der dadurch zum Absatz 5 wird, eingeschaltet:

Als auswärtig im Sinne des Abs. 2 und Abs. 3 gelten nicht diejenigen Beteiligten, deren Wohn- oder Aufenthaltsort in unmittelbarer Nähe des Sitzes des Einigungsamts belegen ist. Der Minister des Innern bezeichnet die Orte, auf welche diese Voraussetzung zutrifft.

c) § 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Auf Verlangen des Gerichts hat das Einigungsamt das Gutachten näher zu erläutern. Das Einigungsamt kann dies schriftlich oder durch eines seiner Mitglieder mündlich tun.

Berlin, den 29. März 1915.

Der Justizminister. Der Minister des Innern.
Der Minister für Handel und Gewerbe.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Druck von A. W. Hayn's Erben (Curt Gerber), Potsdam.



Ewiger Bund

https://www.ewigerbund.org



Vaterländischer Hilfsdienst

https://www.hilfsdienst.net/

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 15. Ausgegeben am 10. April **1915.**

Inhaltsverzeichnis. Inhalt von Stück 42 u. 43 des Reichsgesetzblatts und Stück 13 bis 18 der Gesetzsammlung. S. 187. — Remonteankauf. S. 187. — Sicherung der Frühjahrsbestellung. S. 188. — Polizeiverordnung, betr. den Fang wilder Kaninchen. S. 189. — Verlegung von Diensträumen. S. 189. — Marktpreise. S. 188/190 u. 192. — Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen S. 190/191 — Verkehr mit Kraftfahrzeugen. S. 191. — Viehseuchen. S. 192. — Vizekonsuln der Vereinigten Staaten in Berlin. S. 192. — Marktkommission des Spezialmarktes für Waren in Berlin. S. 192. — Parochialregulierungsurkunde. S. 192. — Herstellung von Reichstelegraphenanlagen. S. 193. — Berichtigung. S. 193. — Ausführungsbestimmungen zur Beschlagnahme der deutschen Schafschur 1914/1915. S. 193. — Voratserhebung für Verbandstoffe. S. 194. — Personalchronik. S. 194.

Dieses Stück enthält 1 Bogen Amtsblatt.

3½ Bogen Oeffentl. Anzeiger und ½ Bogen (1 leere Seite) Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

400. Reichsgesetzblatt.

(Stück 42.) Nr. 4689. Bekanntmachung, betreffend den Ausschank und Verkauf von Branntwein oder Spiritus. Vom 26. März 1915.

Nr. 4690. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Roggen, Gerste und Weizen vom 19. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 528). Vom 26. März 1915.

Nr. 4691. Bekanntmachung, betreffend die Erfüllung von Ansprüchen im Falle zwangsweiser Verwaltung von Grundstücken. Vom 26. März 1915.

(Stück 43.) Nr. 4692. Verordnung, betreffend die Unterstützung der Familien von Mannschaften des Beurlaubtenstandes und des Landsturms, die bei einer Schutztruppe in den Dienst getreten sind. Vom 19. März 1915.

Nr. 4693. Verfügung des Reichskanzlers zur Ausführung der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Unterstützung der Familien von Mannschaften des Beurlaubtenstandes und des Landsturms, die bei einer Schutztruppe in den Dienst getreten sind, vom 19. März 1915. Vom 23. März 1915.

Nr. 4694. Verordnung, betreffend Aenderung des § 21 der Prisengerichtsordnung (Reichs-Gesetzbl. 1914 S. 301). Vom 26. März 1915.

401. Preußische Gesetzsammlung.

(Stück 13.) Nr. 11406. Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Notverordnung vom 7. November 1914 über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien durch die beiden Häuser des Landtags. Vom 25. März 1915.

Nr. 11407. Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Notverordnung vom 26. Januar 1915 wegen Erleichterung der wirtschaftlichen Zusammenlegung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien in der Provinz Brandenburg durch die beiden Häuser des Landtags. Vom 25. März 1915.

(Stück 14.) Nr. 11408. Verordnung, betreffend die Verlängerung der Verordnung über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien vom 7ten November 1914. Vom 26. März 1915.

(Stück 15.) Nr. 11409. Verordnung über Aenderung der Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914. Vom 27sten März 1915.

(Stück 16.) Nr. 11410. Gesetz über die Erweiterung der Stadtkreise Essen und Oberhausen und der zum Landkreise Essen gehörigen Stadt Werden, die Organisation des Amtsgerichts Borbeck und die Aenderung der Amtsgerichtsbezirke Essen, Borbeck, Werden, Mülheim (Ruhr) und Oberhausen. Vom 27. März 1915.

(Stück 17.) Nr. 11411. Knappschafts-Kriegsgesetz. Vom 26. März 1915.

(Stück 18.) Nr. 11412. Eisenbahnanleihegesetz. Vom 26. März 1915.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Remonteankauf für 1915.

402. 1. Zum Ankauf dreijähriger, vorkommendenfalls auch vierjähriger Remonten sollen in diesem Jahre im Regierungsbezirke Potsdam die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden:

Am 17. April 7³⁰ V. Wittstock a. Dosse,

am 19. April 9° V. Kotzen b. Nennhausen,
am 20. April 7° V. Demerthin i. Ostprignitz,
am 20. April 10°° V. Neustadt a. Dosse,
am 20. April 3° N. Wittenberge i. Mark.

2. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung bar oder mittels Schecks bezahlt.

3. Pferde mit Hauptmängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 45 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot usw. als Klophengste erweisen. Die gesetzmäßige Gewährsfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot usw. verlängert.

4. Zur Anzeige eines Hauptmangels an den Verkäufer nach § 485 BGB. ist nicht nur die Remontierungskommission berechtigt, die den Kauf abgeschlossen hat, sondern auch das Depot oder der Truppenteil usw., bei dem sich das bemängelte Pferd befindet.

5. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

6. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederne Trense mit glattem, starkem, einfach gebrochenem Gebiß (keine Knebeltrense) und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens 2 Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

7. Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- und Füllenscheine mitzubringen.

Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrübe nicht zu verkürzen.

8. Vorstehende Ankaufsbedingungen gelten auch für nicht öffentliche Märkte.

Berlin, den 4. März 1915.

Kriegsministerium, Remonte-Inspektion.

Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung des Bundesrats über die Sicherung der Frühjahrsbestellung vom 31. März 1915 (Reichsgesetzbl. S. 210.)

403. I. Die zuständigen **Landeszentralbehörden** sind der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, der Finanzminister und der Minister des Innern.

Untere Verwaltungsbehörde ist im Sinne der §§ 1 bis 4 der Bundesratsverordnung in den Landkreisen der Landrat, in den Stadtkreisen der Oberbürgermeister, im Sinne des § 5 der Verordnung in den Landkreisen der Kreisausschuß, in den Stadtkreisen der Stadtausschuß. Als **höhere** Verwaltungsbehörde hat über Beschwerden gegen Verfügungen nach §§ 1—4 der Verordnung der Oberpräsident, gegen Beschlüsse nach § 5 der Bezirksausschuß zu entscheiden.

406. **Preise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel**

Feststellungsort	Hülsenfrüchte: Handel in größeren Mengen: Erbsen (gelbe) zum Kochen	Hülsenfrüchte: Handel in größeren Mengen: Speisebohnen (weiße)	Hülsenfrüchte: Handel in größeren Mengen: Linsen	Hülsenfrüchte: Kleinhandel: Erbsen (gelbe) zum Kochen	Hülsenfrüchte: Kleinhandel: Speisebohnen (weiße)	Hülsenfrüchte: Kleinhandel: Linsen	Eßkartoffeln: Handel in größeren Mengen: alte	Eßkartoffeln: Handel in größeren Mengen: neue	Eßkartoffeln: Kleinhandel: alte	Eßkartoffeln: Kleinhandel: neue	Heu: altes	Heu: neues	Stroh: Richtstroh	Stroh: Krumm- und Preßstroh	Eßbutter	Vollmilch	Dickmilch	Eier
	je 100 kg			je 1 kg			je 100 kg		je 1 kg		je 100 kg				1 kg	1 l	1 l	1 kg
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰
Angermünde	— —	— —	— —	100	100	150	9 —	— —	6 —	— —	6 —	— —	5 —	4 —	3 40	18	11	—
Beeskow	— —	— —	— —	120	140	140	10 —	— —	10 —	— —	6 —	— —	3 60	— —	3 20	20	15	—
Brandenburg	100 —	85 —	— —	110	100	—	10 50	— —	12 —	— —	6 50	— —	4 20	— —	3 35	22	11	120
Eberswalde	108 —	108 —	— —	120	120	—	12 —	— —	14 —	— —	8 —	— —	7 50	5 50	3 60	22	13	80
Jüterbog	112 —	106 —	— —	130	130	—	11 —	— —	12 —	— —	— —	— —	— —	— —	3 40	20	12	—
Luckenwalde	80 —	70 —	80 —	100	100	103	10 40	— —	11 —	— —	7 50	— —	5 —	4 28	3 15	21	12	—
Perleberg	— —	— —	— —	90	100	120	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	3 20	18	10	—
Potsdam	118 —	126 —	— —	128	130	—	11 80	— —	13 —	— —	8 —	— —	6 —	5 50	3 60	24	12	120
Prenzlau	97 —	101 —	158 —	115	125	175	10 50	— —	12 —	— —	7 75	— —	5 50	4 25	3 —	18	10	90
Rathenow	87 —	80 —	122 50	95	85	140	7 75	— —	11 —	— —	5 75	— —	2 75	2 25	3 —	19	11	120
Neuruppin	107 —	110 —	— —	120	120	—	10 70	— —	12 —	— —	9 50	— —	5 80	5 80	3 43	18	12	100
Schwedt	— —	— —	— —	100	110	130	— —	— —	15 —	— —	6 75	— —	4 05	— —	3 25	18	12	—
Spandau	110 —	115 —	— —	125	125	—	12 50	— —	13 —	— —	6 —	— —	4 20	2 —	3 60	26	13	120
Wittstock	72 —	78 —	84 —	90	100	120	8 50	— —	— —	— —	6 —	— —	3 50	2 80	2 95	20	10	110
Wriezen	84 —	84 —	— —	90	90	—	9 —	— —	10 —	— —	9 —	— —	6 50	4 50	3 60	20	10	—

Kommunalverband im Sinne der Verordnung ist
Kreis.
I. Bezirke im Sinne des § 7 sind die Kreise der
ing Ostpreußen und die westpreußischen Kreise
burg und Loebau.
II. Von der Befugnis zur Uebertragung der
ung ist mit tunlichster Schonung Gebrauch zu
en. Insbesondere soll der Eingriff möglichst auf
eile der Wirtschaft beschränkt werden, die der In-
nicht versehen kann. Der Kommunalverband
die Nutzung einem Dritten für dessen Rechnung
ragen.
Der Oberpräsident kann die näheren Voraus-
gen einer den Anforderungen der Verordnung
genden Bestellung bezeichnen.
IV. Diese Ausführungsanweisung tritt mit dem
ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 1. April 1915.
Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
r Finanzminister. Der Minister des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

Polizeiverordnung,

betreffend den Fang wilder Kaninchen.

. Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes
die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (GS.
65) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die
meine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (GS. S. 195) wird, da die Regelung der Sache keinen Aufschub zuläßt, vorbehaltlich der Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Brandenburg mit Ausnahme der Stadtkreise Charlottenburg, Berlin-Schöneberg, Neukölln, Berlin-Wilmersdorf, Berlin-Lichtenberg und der Landgemeinde Berlin-Stralau folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Der § 2 der Polizeiverordnung über den Fang wilder Kaninchen vom 4. Juni 1902 (Amtsblatt der Königlichen Regierung $\frac{\text{Potsdam}}{\text{Frankfurt a. O.}}$ Seite $\frac{269}{167}$) wird für die Dauer des Krieges aufgehoben. Die gesetzlichen Vorschriften, nach denen das Betreten fremder Grundstücke unzulässig oder strafbar ist, werden hierdurch nicht berührt.

§ 2. Diese Polizeiverordnung tritt sofort nach Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Potsdam, den 27. März 1915.

O P 5852. Der Oberpräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Verlegung von Diensträumen.

405. Vom 1. April 1915 ab sind die Diensträume des Kgl. Meliorations-Bauamts in Frankfurt a. Oder von Gurschstraße 9 nach Gubener Straße 5/6 vorn 3 Treppen verlegt.

Potsdam, den 3. April 1915.

1 H 1814. Der Regierungspräsident.

e sonstige Warenpreise im Monat März 1915.

| Mehl | | |

Fleischpreise im Kleinhandel für Monat März 1915.

Feststellungsort	Rind			Kalb		Hammel	Schwein			Inländischer geräucherter roher Schinken	Schweinschmalz, inländisches
	Keule	Bug a)	Bauch	Keule	Bug b)	Keule	Bug c)	Es kostet 1c 1 kg. Keule	Bug d)	Kopf und Füße	Wildfett frisch	im ganzen i. Ausschn.	Schweinsnesped
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
Angermünde	2 30	1 95	1 85	2 20	1 80	2 20	2 —	2 35	2 07	1 —	2 47	3 60	4 —	2 80	2 90
Beeskow	2 —	1 80	1 70	1 80	1 80	2 20	2 20	2 10	2 —	1 40	2 60	3 20	3 60	2 80	3 —
Brandenburg a-d)	2 —	1 80	1 60	2 —	1 80	2 20	2 20	2 10	2 —	— 90	2 65	3 40	3 80	2 75	2 90
Eberswalde	2 —	1 80	1 60	2 20	2 —	2 60	2 40	2 40	2 40	— 90	2 60	3 40	3 80	3 10	2 90
Jüterbog	2 —	1 80	1 80	2 —	1 85	2 25	2 20	2 40	2 20	1 40	2 70	3 30	4 —	3 —	2 80
Luckenwalde	1 80	1 80	1 73	1 60	1 60	2 25	2 20	2 05	1 98	— 90	2 65	3 30	3 60	2 78	2 78
Perleberg	2 30	2 —	1 80	1 90	1 70	2 10	1 90	2 10	1 90	— 75	2 30	2 90	3 40	2 70	2 70
Potsdam a-d)	1 97	1 76	1 60	1 99	1 70	2 32	2 07	2 40	2 24	— 70	2 64	3 35	3 97	2 84	2 90
Prenzlau	2 30	1 95	1 80	1 95	1 83	2 10	1 75	2 10	1 90	1 30	2 60	3 50	3 90	2 70	2 90
Rathenow	2 10	1 90	1 60	2 10	1 75	2 10	1 90	2 20	1 90	— 90	2 50	4 10	3 70	2 40	2 80
Neuruppin	2 20	2 —	1 80	2 20	2 —	2 35	2 10	2 40	2 40	1 40	2 70	4 —	4 —	3 —	2 80
Schwedt	2 15	2 —	1 80	2 —	1 80	2 —	2 —	2 25	2 25	1 20	2 25	3 40	3 85	2 70	2 70
Spandau a-d)	2 44	2 05	1 85	2 41	2 09	2 60	2 43	2 51	2 36	1 20	2 60	3 49	4 22	3 —	2 95
Wittstock	2 20	2 —	1 80	2 —	1 80	2 40	2 —	2 20	2 —	1 10	2 40	3 40	4 40	2 50	2 40
Wriezen	2 20	1 80	1 80	2 —	1 80	2 20	2 —	2 20	2 —	— 80	2 80	3 60	4 —	3 —	3 20

a-d) In Potsdam, Brandenburg und Spandau sind angegeben unter a) Kochfleisch vom Vorderviertel, b) Kochfleisch (Vorderfleisch, Rippen, Hals), c) Kochfleisch (Brust, Hals, Dämmung), d) Bauchfleisch.

I B 4537. Potsdam, den 6. April 1915. Der Regierungspräsident.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

407. Die Regierungshauptkasse zahlt auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) an den Gutsbezirk Ruhleben im Kreise Teltow: 5298 Mark 50 Pf. Vergütung für Benutzung von Gebäuden und Räumen der Trabrennbahn Ruhleben für Heereszwecke (Gefangenenlager) im Februar 1915 nebst 35 Mark 32 Pf. Zinsen zu 4 % für die Monate März 1915 bis April 1915, zus. 5333 Mark 82 Pf. durch die Kreiskasse Teltow I in Berlin gegen Rückgabe des quittierten Vergütungsanerkenntnisses.

Potsdam, den 4. April 1915.

I B 4459. Der Regierungspräsident.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

408. Die Regierungshauptkasse zahlt auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) folgende Vergütungen für Vorspann- und Spanndienste im August 1914 nebst 4 % Zinsen für die Monate September 1914 bis April 1915 gegen Rückgabe der quittierten Vergütungsanerkenntnisse:

1. an die Gemeinde Lübars im Kreise Niederbarnim:
   174 Mark Kapital, 4 Mark 64 Pf. Zinsen,
   durch die Kreiskasse Niederbarnim I in Berlin und
2. an den Magistrat in Rathenow:
   46 Mark Kapital, 1 Mark 23 Pf. Zinsen,
   durch die Kreiskasse in Rathenow.

Potsdam, den 6. April 1915.

I B 4337. Der Regierungspräsident.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

409. Die Regierungshauptkasse zahlt auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) folgende Vergütungen für Naturalquartier, Stallung, Naturalverpflegung und Furage im August, September, November und Dezember 1914 nebst 4 % Zinsen für die bezüglichen Monate September 1914 bis April 1915 gegen Rückgabe der quittierten Vergütungsanerkenntnisse:

1. an den Magistrat in Luckenwalde:
   a) 278 Mark 95 Pf. Kapital, 7 Mark 44 Pf. Zinsen,
   b) 47 Mark 05 Pf. Kapital, 79 Pf. Zinsen,
   durch die Zollkasse daselbst,
2. an die Gemeinde Bochow im Kreise Jüterbog-Luckenwalde:
   287 Mark 66 Pf. Kapital, 7 Mark 67 Pf. Zinsen,
   durch die Kreiskasse in Jüterbog,
3. an den Magistrat in Biesenthal:
   a) 9 Mark 60 Pf. Kapital, 22 Pf. Zinsen,
   b) 505 Mark 95 Pf. Kapital, 13 Mark 49 Pf. Zinsen,
   durch die Kreiskasse in Freienwalde a. O.,
4. an den Magistrat in Eberswalde:
   a) 11 Mark 25 Pf. Kapital, 30 Pf. Zinsen,
   b) 54 Mark 74 Pf. Kapital, 91 Pf. Zinsen,
   durch die Forstkasse daselbst,

n die Gemeinde Kanin:
458 Mark 53 Pf. Kapital, 12 Mark 23 Pf. Zinsen,
n die Gemeinde Lehnin:
328 Mark 61 Pf. Kapital, 7 Mark 67 Pf. Zinsen,
– zu 5 und 6 im Kreise Zauch-Belzig — durch ie Kreiskasse in Belzig,
n den Magistrat in Strasburg U.-M.:
166 Mark 97 Pf. Kapital, 4 Mark 45 Pf. Zinsen,
urch die Zollkasse daselbst,
n den Magistrat in Angermünde:
49 Mark 08 Pf. Kapital, 1 Mark 31 Pf. Zinsen,
urch die Kreiskasse daselbst,
n den Magistrat in Kyritz:
) 6 Mark Kapital, 16 Pf. Zinsen,
) 3 Mark 75 Pf. Kapital, 10 Pf. Zinsen,
) 25 Mark 20 Pf. Kapital, 67 Pf. Zinsen,
urch die Kreiskasse in Kyritz,
n den Magistrat in Pritzwalk:
319 Mark 20 Pf. Kapital, 8 Mark 51 Pf Zinsen,
urch die Zollkasse daselbst,
n die Gemeinde Nitzow:
37 Mark 69 Pf. Kapital, 1 Mark 01 Pf. Zinsen,
n die Gemeinde Glöwen:
357 Mark 29 Pf. Kapital, 9 Mark 53 Pf. Zinsen,
n den Magistrat in Havelberg:
3 Mark 80 Pf. Kapital, 58 Pf. Zinsen,
– zu 11—13 im Kreise Westprignitz — durch die reiskasse in Perleberg,
den Magistrat in Brandenburg a. H.:
212 Mark 51 Pf. Kapital, 112 Mark 33 Pf. Zinsen,
rch die Zollkasse daselbst,
die Gemeinde Brielow im Kreise Westhavel-nd:
028 Mark 70 Pf. Kapital, 21 Mark Zinsen,
rch die Kreiskasse in Rathenow,
die Gemeinde Berlin-Friedrichsfelde:
72 Mark Kapital, 1 Mark 92 Pf. Zinsen,
75 Pf. Kapital, 01 Pf. Zinsen,
36 Mark 40 Pf. Kapital, 61 Pf. Zinsen,
die Gemeinde Fredersdorf:
85 Mark 90 Pf. Kapital, 2 Mark 21 Pf. Zinsen,
die Gemeinde Mahlsdorf:
1300 Mark 80 Pf. Kapital, 34 Mark 69 Pf. Zinsen,
667 Mark 80 Pf. Kapital, 17 Mark 81 Pf. Zinsen,
187 Mark 17 Pf. Kapital, 4 Mark 99 Pf. Zinsen,
zu 16—17 im Kreise Niederbarnim — durch Kreiskasse Niederbarnim II in Berlin,
den Gutsbezirk Waßmannsdorf:
219 Mark 99 Pf. Kapital, 5 Mark 87 Pf. Zinsen,
20. an die Gemeinde Berlin-Mariendorf:
a) 2023 Mark 09 Pf. Kapital, 53 Mark 95 Pf. Zinsen,
b) 238 Mark 83 Pf. Kapital, 6 Mark 37 Pf. Zinsen,
c) 287 Mark 70 Pf. Kapital, 7 Mark 67 Pf. Zinsen,
d) 10 Mark 37 Pf. Kapital, 17 Pf. Zinsen,
21. an die Gemeinde Adlershof:
a) 227 Mark 67 Pf. Kapital, 6 Mark 07 Pf. Zinsen,
b) 7 Mark 28 Pf. Kapital, 17 Pf. Zinsen,
c) 3 Mark Kapital, 05 Pf. Zinsen,
d) 45 Pf. Kapital, 01 Pf. Zinsen,
e) 302 Mark 20 Pf. Kapital, 4 Mark 03 Pf. Zinsen,
f) 17 Mark 10 Pf. Kapital, 23 Pf. Zinsen,
g) 54 Pf. Kapital, 01 Pf. Zinsen,
22. an die Gemeinde Großziethen:
a) 130 Mark 02 Pf. Kapital, 3 Mark 47 Pf. Zinsen,
b) 153 Mark 31 Pf. Kapital, 4 Mark 09 Pf. Zinsen,
c) 120 Mark 93 Pf. Kapital, 3 Mark 22 Pf. Zinsen,
23. an die Gemeinde Neuendorf bei Trebbin:
16 Mark 20 Pf. Kapital, 38 Pf. Zinsen,
24. an die Gemeinde Wünsdorf:
18 Mark 72 Pf. Kapital, 44 Pf. Zinsen,
25. an die Gemeinde Rudow:
113 Mark Kapital, 2 Mark 64 Pf. Zinsen,
26. an die Gemeinde Berlin-Johannisthal:
a) 348 Mark 20 Pf. Kapital, 5 Mark 80 Pf. Zinsen,
b) 162 Mark 56 Pf. Kapital, 2 Mark 17 Pf. Zinsen,
27. an die Gemeinde Altglienicke:
a) 679 Mark 92 Pf. Kapital, 11 Mark 33 Pf. Zinsen,
b) 693 Mark 21 Pf. Kapital, 9 Mark 24 Pf. Zinsen,
— zu 19—27 im Kreise Teltow — durch die Kreiskasse Teltow I in Berlin, und
28. an die Gemeinde Berlin-Lichterfelde:
29 Mark 40 Pf. Kapital, 49 Pf. Zinsen,
durch die Kreiskasse Teltow II in Berlin.

Potsdam, den 6. April 1915.

I B 4340. Der Regierungspräsident.

Verkehr mit Kraftfahrzeugen.

410. Nachdem die durch Verordnung des Bundesrats vom 25. Februar 1915 — (RGBl. S. 113 ff. — behufs Ersparnis an Gummi, Benzin, Oel und anderer Bedarfsmittel im Kraftfahrzeugbetriebe angeordnete Einschränkung der Zahl der Kraftfahrzeuge im Landespolizeibezirke Potsdam zur Durchführung gelangt ist,

bestimme ich gemäß § 7 der genannten Verordnung folgendes:

1. Sofern nicht in Sonderfällen von mir Ausnahmen zugelassen sind, muß der Motor eines jeden Kraftfahrzeugs mit Verbrennungsmaschine beim Halten abgestellt werden und darf erst wieder in Tätigkeit gesetzt werden, wenn das Kraftfahrzeug weiterfahren soll;
2. die Fahrzeuge dürfen lediglich zu den Zwecken Verwendung finden, mit denen die ernente Zulassung begründet worden ist. Dabei ist es zwar gestattet, daß Familienangehörige das Fahrzeug mitbenutzen, die selbständige Benutzung eines Fahrzeugs durch Familienangehörige ist jedoch als Mißbrauch im Sinne des § 7 der Bundesratsverordnung vom 25. Februar 1915 verboten.

Potsdam, den 6. April 1915.

Kr. 5117. Der Regierungspräsident.

Nachweisung

411. des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag im Monat März 1915 in den Hauptmarktorten des Regierungsbezirks Potsdam.

Laufende Nummer	Es kosteten je 50 Kilogramm	Brandenburg für Brandenburg	Jüterbog für Kreis Jüterbog-Luckenwalde	Perleberg für Ost- und Westprignitz	Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig	Rathenow für Westhavelland	Schwedt für die Kreise Angermünde, Prenzlau und Templin	Spandau für Spandau	Bemerkungen
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	
1	Heu	3 68	3 89	3 25	4 73	3 15	3 55	3 40	Für die Kreise Niederbarnim, Oberbarnim Beeskow-Storkow, Osthavelland, Ruppin Teltow, Eberswalde, Neukölln, Charlottenburg, Berlin-Wilmersdorf, Berlin-Schöneberg und Berlin-Lichtenberg gilt Berlin als Hauptmarktort.
2	Richtstroh	2 31	2 21	1 75	3 68	1 58	2 13	2 42	

Bezüglich des Getreidehandels gilt Berlin als Hauptmarktort für den ganzen Regierungsbezirk.

Potsdam, den 6. April 1915.

I B 4537. Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

412. I. Festgestellt.

a) Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: Britz. Kreis Osthavelland: Gatow. Kreis Ruppin: Wuthenow. Kreis Teltow: Glasow, Dahlewitz, Kallinchen, Boddinsfelde.

b) Pferdeinfluenza. Kreis Angermünde: Schmargendorf. Kreis Prenzlau: Brietzig.

c) Milzbrand. Kreis Templin: Bergsdorf.

II. Erloschen.

a) Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: Grünow. Kreis Prenzlau: Nechlin, Basedow, Blumenhagen, Kleinluckow, Züsedom, Carlsruh, Schmachtenhagen, Schwaneberg. Kreis Templin: Osterne, Parmen, Netzow, Bergsdorf. Kreis Teltow: Kallinchen, Alt Glienicke, Gröben, Gallun, Dabendorf, Werben.

b) Schweinepest. Kreis Teltow: Klausdorf.

Potsdam, den 6. April 1915.

Der Regierungspräsident.

Vizekonsuln der Vereinigten Staaten in Berlin.

413. Die bisherigen amerikanischen Deputy-Generalkonsuln Friedrich von Persen und Daniel J. Waters in Berlin sind zu Vizekonsuln der Vereinigten Staaten in Berlin ernannt worden.

Potsdam und Berlin, den 30. März 1915.

Der Regierungspräsident. Der Polizeipräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizeipräsidenten in Berlin.

Marktkommission des Spezialmarkts für Waren in Berlin.

414. Hiermit bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß die Herren von Bredow, Beusiel und Eyssenhard aus der Marktkommission des Spezialmarkts für Waren in Berlin ausgeschieden sind. An ihrer Stelle habe ich die Herren Rittergutsbesitzer Koch-Sydow in Grünthal i. Mk., Landtagsabgeordneten Henning hier W 30, Motzstraße 87, und Landrat a. D. von Flügge in Speck, Kreis Naugard, zu Mitgliedern der Marktkommission ernannt. Berlin, den 27. März 1915.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Parochialregulierungsurkunde.

415. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrats, sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1. Die pfarramtliche Verbindung der evangelischen Kirchengemeinde Berlin-Johannisthal mit der evangelischen Kirchengemeinde Rudow, Diözese Cölln-Land II, wird aufgehoben.

In der Kirchengemeinde Berlin-Johannis-
eine Pfarrstelle mit dem Sitze in Berlin-
thal errichtet.
Diese Urkunde tritt mit dem 1. April 1915
Berlin, den 22. März 1915.
(l. s.)
es Konsistorium der Provinz Brandenburg,
Abteilung Berlin.
gez. Steinhausen.
dam, den 25. März 1915.
(l. s.)
Königliche Regierung,
bteilung für Kirchen- und Schulwesen.
gez. v. Bardeleben.

Bekanntmachungen
Kaiserlichen Ober-Postdirektionen.

Herstellung von Reichstelegraphenanlagen.
Bei dem Kaiserlichen Fernsprechamt 2 in
Turmstraße 23) liegen Pläne aus über die
tg von Reichs-Telegraphenanlagen (Kabel-
in den Bezirken der städtischen Tiefbauämter I.
I im Berlin.
in C 2, den 3. April 1915.
Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Bei dem Kaiserlichen Fernsprechamt 6 in
Körnerstraße 7/10) und beim Kaiserl. Postamt
-Schöneberg (Hauptstraße 27) liegen Pläne
die Herstellung von Reichs-Telegraphenan-
abelkanälen) im Bezirke des städt. Tiefbau-
Berlin und für den Stadtbezirk Berlin-
rg. Berlin C 2, den 31. März 1915.
Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen
r Königlichen Oberzolldirektion

Berichtigung.
In der Bekanntmachung vom 11. März 1915
33 — muß es in der Spalte „Nummer des
" anstatt 571 „aus 571" heißen.
n, den 3. April 1915.
Königliche Oberzolldirektion.

ntmachungen anderer Behörden.
usführungsbestimmungen

chlagnahme der deutschen Schafschur 1914/1915.
Durch Verfügung des stellvertretenden Königl.
eralkommandos sind die Wollen der deutschen
1914/15, d. h. die seit dem 1. Oktober 1914
chland geschorenen oder noch zu scherenden
gen beschlagnahmt worden, gleichviel, ob sie
auf den Schafen oder bei den Schafhaltern
onstigen Lagerstellen befinden, ebenso wie das
le von deutschen Schaffellen, das sich bei den
Gerbereien oder sonstigen Lagerstellen be-

Verwendung der beschlagnahmten Woll-
ird wie folgt geregelt:
in der Beschlagnahmeverfügung getroffene
g betreffs Verbots des Weiterverkaufs wird
aufgehoben, jedoch darf die Wolle nur für Kriegslieferungen verwendet werden. Kriegslieferungen im Sinne dieser Verfügung, also erlaubte Lieferungen, sind ausschließlich Lieferungen, die über eine der nachstehend aufgeführten Wäschereien geleitet werden:

Bischweiler Carbonisieranstalt und Wollwäscherei, A.-G., vormals E. Lix, Bischweiler, Kreis Hagenau/Els.,
Bremer Wollkämmerei, Blumenthal, Prov. Hannover,
Wollwäschervereinigung, Carl Netz & Co, Breslau,
H. Katz Sohn, Cassel,
Mosbacher & Cie., Cassel,
Emil Rubensohn & Co., Cassel-Bettenhausen,
Wollwäscherei und Kämmerei Döhren/Hannover, Hannover-Döhren,
Vogtländische Carbonisiranstalt A.-G., Grün/Lengenfeld i. V.,
Kirchhainer Wollwäscherei G. m. b. H., Kirchhain (N.-L.),
Ostpreußische Dampf-Wollwäscherei A.-G., Königsberg/Ostpr.,
Leipziger Wollkämmerei, Leipzig,
Bremer Wollwäscherei, Lesum/Bremen,
G. A. Weller, Leutersbach/Kirchberg i. Sa.,
Mylauer Wollkämmerei Georgi & Co., G. m. b. H., Mylau/Vogtland,
Wollwäscherei und Carbonisiranstalt Neuhütte, Gebr. Lenk, Neuhütte/Lengenfeld,
Deutsche Wollentfettung A.-G., Oberheinsdorf.-Reichenbach i. V.,
Rothenburger Wollwäscherei Carl Heine, Rothenburg/Oder,
Wollwäscherei und Carbonisiranstalt Fr. W. Schreiterer, Unterheinsdorf/Reichenbach i. V.

Diese Wäschereien sind durch die Heeresverwaltung verpflichtet worden, die Wäsche der zugeführten Wollmengen zu den mit ihnen vereinbarten Tarifsätzen*) zu bewirken und für Ueberwachung der endgültigen Ablieferung an solche inländische Fabrikanten, die die Wolle zu Heereslieferungen verarbeiten, zu sorgen. Die Wäschereien unterstehen der dauernden Ueberwachung durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums.

Die Eigentümer der Wollen dürfen danach die Wollen entweder unmittelbar oder durch Vermittelung von Händlern an Heeresbedarfsfabrikanten verkaufen. In ersterem Falle ist der Eigentümer, im letzteren Falle der Händler verpflichtet, die Wollen über die vor-

*) 0,25 Mark für 1 kg aufgewaschenes Produkt gerechnet einschl. Sortierung bis zu 20 % Unter- und Nebensorten und 0,05 Mark Zuschlag für 1 kg aufgewaschenes Produkt bei Sortierung über 20 % Unter- und Nebensorten. Sofortige Barzahlung ohne jeden Abzug. Verpackung zu Lasten des Empfängers.

stehend genannten Wäschereien an die Heeresbedarfsfabrikanten zur Ablieferung zu bringen.

Da die verpflichteten Wäschereien Wollmengen unter 1000 kg Rohgewicht nicht bearbeiten, dürfen Eigentümer, deren Gesamterzeugnis oder Besitz diese Menge nicht erreicht, sich zu gemeinsamer Ablieferung zusammenschließen.

Alle schon abgeschlossenen Verkäufe von Wollmengen an Heeresbedarfsfabrikanten können in Kraft bleiben, wenn die Wolle einer der zugelassenen Wäschereien zur Wäsche, zur Ueberwachung und Ablieferung zugeführt wird. Von dem Abnehmer der Wolle ist der Wäscherei der Waschlohn vor Ablieferung zu erstatten.

Sofern bereits Wollen an Fabrikanten verkauft worden sind, die sich nicht verpflichten, die Wolle zu Heereslieferungen zu verwenden, darf Ablieferung nicht erfolgen.

Vor dem 31. August 1915 müssen sämtliche Bestände der deutschen Schafschur 1914/15 in das Eigentum der Heeresbedarfsfabrikanten übergegangen sein.

Jede andere Art von Lieferungen, sowie jede andere Art von Veräußerungen, insbesondere der Verkauf von Wolle der deutschen Schafschur 1914/15 auf Märkten oder öffentlichen Versteigerungen ist verboten.

Es wird ausdrücklich auf die Bundesratsverfügung vom 22. Dezember 1914 betreffs der Höchstpreise hingewiesen.

Zuwiderhandlungen gegen die Beschlagnahmeverfügung oder gegen die Ausführungsbestimmungen werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahre bestraft, sofern nicht nach allgemeinen Gesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

Berlin, den 5. April 1915.

Der Chef des Stabes des stellv. Generalkommandos III. Armeekorps.

Vorratserhebung für Verbandstoffe.

420. Auf Grund der Bundesratsverordnung, betreffend Vorratserhebungen, vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 54) wird folgende Bekanntmachung erlassen:

§ 1. **Von der Verfügung betroffen sind**

1. entfettete Verbandwatte jeder Art,
2. gewöhnliche ungeleimte Watte,
3. Kompressen-Mull,
4. Binden-Mull,
5. Gaze,
6. Cambric.

§ 2. **Zur Auskunft verpflichtet sind**

1. alle, welche die in § 1 aufgeführten Gegenstände aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen im Gewahrsam und/oder unter Zollaufsicht haben, kaufen oder verkaufen;
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben die in § 1 aufgeführten Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden.
3. Kommunen, öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 3. **Zu melden sind**

1. die Vorräte, die den zur Auskunft nach § 2 Verpflichteten gehören; dabei ist anzugeben, wer diese Vorräte aufbewahrt (genaue Adresse), mit Angaben der Mengen, die von den einzelnen Personen oder Firmen usw. aufbewahrt werden;
2. die einzelnen Vorräte, die sich — mit Ausnahme der unter 1 angegebenen Mengen — außerdem in seinem Gewahrsam befinden, sowie die Eigentümer (unter Angabe der genauen Adresse) der einzelnen Mengen;
3. die Mengen, die sich auf dem Transport zu dem nach § 2 zur Auskunft verpflichteten oder unter Zollaufsicht (auf dem Wege zu ihm) befinden.

Die Mengen sind einheitlich in Kilogramm anzugeben und zwar für jeden in § 1 genannten Stoff getrennt.

§ 4. **Zeitpunkt für die Angaben der Meldung.** Zu melden sind alle in § 3 aufgeführten Vorräte und Mengen nach dem am 7. April 1915 Vormittags 10 Uhr tatsächlich bestehenden Zustande.

§ 5. **Ausgenommen von der Verfügung** sind Vorräte, die am Tage der Vorratserhebung weniger als je 50 kg von einer der in § 1 aufgeführten Gegenstände betragen.

§ 6. **Die Meldung ist zu richten an Medizinalabteilung des Kgl. Preuß. Kriegsministeriums Berlin W 9, Leipziger Platz 17.**

§ 7. **Die Meldung hat zu erfolgen** bis zum 17ten April 1915 an die im § 6 angegebene Adresse.

§ 8. Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Beamten sind befugt, zur Ermittelung richtiger Angaben Vorratsräume, in denen Vorräte an Verbandstoffen zu vermuten sind, zu untersuchen und die Bücher der zur Auskunft Verpflichteten zu prüfen.

§ 9. Wer vorsätzlich die in den oben genannten §§ geforderte Auskunft zu der in § 7 angesetzten Frist nicht erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafen bis zu 10000 Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil als dem Staat verfallen erklärt werden.

Berlin, den 7. April 1915.

Oberkommando in den Marken.

421. **Personalchronik.**

Der Zivilanwärter Mack ist zum Regierungssupernumerar ernannt worden.

Der Militäranwärter Rose ist am 1. April 1915 bei dem Landratsamte in Angermünde als Kreisassistent angestellt worden.

Hierzu vier Oeffentliche Anzeiger und eine Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.
(Die Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.)
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.
Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Druck von A. W. Hayn's Erben (Curt Gerber), Potsdam.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

k 16. Ausgegeben am 17. April 1915.

haltsverzeichnis. Inhalt von Stück 44 u. 45 des Reichsgesetzblatts und Stück 19 u. 20 der Gesetzsammlung. S. 195. teankauf. S. 195. — Zulassung von Acetylenschweißapparaten. S. 196. — Lotteriegenehmigung. S. 196. — S. 196. — Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen. S. 196/197 u. 203. — Ladenschluß in S. 197. — Krammärkte in Belzig. S. 197. — Verkehr mit Brotgetreide und Mehl. S. 197. — Viehseuchen. — Kommunalbezirksveränderungen. S. 198/201. — Pfarrstellenerledigung. S. 201. — Benennung einer Kirchen- S. 201. — Nachtdienst in Apotheken. S. 201. — Unzuverlässiger Bauunternehmer. S. 201. — Marktpreise. — Herstellung von Reichstelegraphenanlagen. S. 203. — Verwertung der Nahrungsmittelreste in Rathenow. S. 203. alchronik. S. 204. — Verlegung von Geschäftsräumen. S. 204.

Dieses Stück enthält 1¼ Bogen Amtsblatt.

3¾ Bogen Oeffentl. Anzeiger und ½ Bogen Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Reichsgesetzblatt.

4.) Nr. 4695. Bekanntmachung über den ehr mit Futtermitteln. Vom 31. März 1915.

6. Bekanntmachung, betreffend Aenderung Bekanntmachung über die Regelung des Ver- s mit Hafer vom 13. Februar 1915 (Reichs- tzbl. S. 81). Vom 31. März 1915.

7. Bekanntmachung, betreffend Aenderung Bekanntmachung über das Verfüttern von gen, Weizen, Hafer, Mehl und Brot vom Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 27). Vom März 1915.

8. Bekanntmachung, betreffend Aenderung Bekanntmachung über die Höchstpreise für sekartoffeln vom 15. Februar 1915 (Reichs- tzbl. S. 95). Vom 31. März 1915.

9. Bekanntmachung einer Aenderung der nntmachung über die Bereitung von Back- vom 5. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 8). 31. März 1915.

. Bekanntmachung der Fassung der Be- tmachung über die Bereitung von Backware. 31. März 1915.

. Bekanntmachung, betreffend Einschränkung Trinkbranntweinerzeugung. Vom 31. März

. Bekanntmachung über die Sicherung der bestellung. Vom 31. März 1915.

Bekanntmachung über die Verwendung von pech und die Herstellung von Fußbodenöl. 31. März 1915.

Bekanntmachung, betreffend weitere Er- leichterungen auf dem Gebiete des Patent- und Gebrauchsmusterrechts. Vom 31. März 1915.

(Stück 45.) Nr. 4705. Reichskontrollgesetz. Vom 4. April 1915.

423. Preußische Gesetzsammlung.

(Stück 19.) Nr. 11413. Gesetz über Beihilfen zu Kriegswohlfahrtsausgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände. Vom 27. März 1915.

Nr. 11414. Verordnung, betreffend Verleihung der Rechte einer öffentlichen Körperschaft an den Feuerversicherungsverband in Mitteldeutschland. Vom 26. März 1915.

(Stück 20.) Nr. 11415. Gesetz über die Niederschlagung von Untersuchungen gegen Kriegsteilnehmer. Vom 4. April 1915.

Nr. 11416. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Unternehmen der Kultivierung von Oedländereien des Roten Luchs im Gutsbezirke Wüste Sieversdorf, Kreis Lebus. Vom 28. März 1915.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Remonteankauf für 1915.

424. 1. Zum Ankauf dreijähriger, vorkommendenfalls auch vierjähriger Remonten sollen in diesem Jahre im Regierungsbezirke Potsdam die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden:

Am 17. April 7³⁰ V. Wittstock a. Dosse,
am 19. April 9⁰ V. Kotzen b. Nennhausen,
am 20. April 7⁰ V. Demerthin i. Ostprignitz,
am 20. April 10³⁰ V. Neustadt a. Dosse,
am 20. April 3⁰ N. Wittenberge i. Mark.

2. Die angekauften Pferde werden sofort abge-

nommen und gegen Quittung bar oder mittels Scheks bezahlt.

3. Pferde mit Hauptmängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 45 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot usw. als Klophengste erweisen. Die gesetzmäßige Gewährsfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot usw. verlängert.

4. Zur Anzeige eines Hauptmangels an den Verkäufer nach § 485 BGB. ist nicht nur die Remontierungskommission berechtigt, die den Kauf abgeschlossen hat, sondern auch das Depot oder der Truppenteil usw., bei dem sich das bemängelte Pferd befindet.

5. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

6. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederne Trense mit glattem, starkem, einfach gebrochenem Gebiß (keine Knebeltrense) und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens 2 Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

7. Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- und Füllenscheine mitzubringen.

Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrübe nicht zu verkürzen.

8. Vorstehende Ankaufsbedingungen gelten auch für nicht öffentliche Märkte.

Berlin, den 4. März 1915.

Kriegsministerium, Remonte-Inspektion.

Zulassung von Acetylenschweißapparaten.

425. Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Acetylenvereins werden die Carbidid-Lichtapparate für 2 kg Carbididfüllung der Firma Keller und Knappich, G. m. b. H. in Augsburg, die bisher unter der Typennummer B_2 zugelassen waren, für das Königreich Preußen gemäß § 26 Ziffer 4 der Acetylenverordnung unter der Typennummer „2" widerruflich unter den a. a. O. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen.

Die Fabrikschilder der Apparate müssen auf den Zinntropfen oder Kupfernieten, mit denen sie befestigt sind, den Stempel des Bayerischen Revisionsvereins in München tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Berlin, den 24. März 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

III 1443.

Lotteriegenehmigung.

426. Die Ziehung der II. Serie der dem Zentralkomitee des Preußischen Landesvereins vom Roten Kreuz durch Allerhöchste Order vom 17. März 1913 bewilligten Geldlotterie ist mit unserer Genehmigung auf die Tage vom 29. September bis 2. Oktober d. J. festgesetzt worden.

Berlin, den 1. April 1915.

Der Finanzminister. Der Minister des Innern.

Lotterie.

427. Die Ziehung der dem geschäftsführenden Ausschuß des Luxuspferdemarkts in Schneidemühl bewilligten Wertlotterie ist auf den 12. Mai d. Js. festgesetzt worden. Der Gewinnplan ist insofern abgeändert, als statt der Pferde Silbergewinne zur Ausspielung gelangen werden.

Berlin, den 2. April 1915.

Der Minister des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

(Fortsetzung Seite 203.)

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

428. Die Regierungshauptkasse zahlt auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) folgende Vergütungen für Naturalquartier und Naturalverpflegung im Oktober 1914 nebst 4% Zinsen für die Monate November 1914 bis April 1915 gegen Rückgabe der quittierten Vergütungsanerkenntnisse:

1. an die Gemeinde Kloster Zinna:
   a) 3466 Mark 80 Pf. Kapital, 69 Mark 34 Pf. Zinsen,
   b) 9238 Mark 80 Pf. Kapital, 184 Mark 78 Pf. Zinsen,
2. an die Gemeinde Dorf Zinna:
   6457 Mark 20 Pf. Kapital, 129 Mark 14 Pf. Zinsen,
   — zu 1 und 2 im Kreise Jüterbog-Luckenwalde — durch die Kreiskasse in Jüterbog,
3. an die Gemeinde Berlin-Friedrichsfelde:
   74 Mark 10 Pf. Kapital, 1 Mark 48 Pf. Zinsen,
   durch die Kreiskasse Niederbarnim II in Berlin,
4. an die Gemeinde Berlin-Johannisthal:
   a) 20 Mark 25 Pf. Kapital, 41 Pf. Zinsen,
   b) 179 Mark 58 Pf. Kapital, 3 Mark 59 Pf. Zinsen,
5. an die Gemeinde Adlershof:
   2085 Mark 65 Pf. Kapital, 41 Mark 71 Pf. Zinsen,
   zu 4 und 5 durch die Kreiskasse Teltow I in Berlin.

Potsdam, den 13. April 1915.

I B 4770. Der Regierungspräsident.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

429. Die Regierungshauptkasse zahlt auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) an den Gutsbezirk Ruhleben im Kreise Teltow: 1745 Mark 45 Pf. Vergütung für Benutzung

von Gebäuden und Anlagen der Teltowbahn Rud-
eben als Gefangenenlager im August 1914 nebst 46
Mark 55 Pf. Zinsen zu 4% für die Monate Sep-
ember 1914 bis April 1915 und 3272 Mark 72 Pf.
Vergütung gleicher Art für September 1914 nebst
76 Mark 36 Pf. Zinsen zu 4% für die Monate Ok-
ober 1914 bis April 1915, zus. 3141 Mark 08 Pf.,
durch die Kreiskasse Teltow I in Berlin gegen Rück-
gabe der quittierten Vergütungsanerkenntnisse.

Potsdam, den 13. April 1915.

B 4751. Der Regierungspräsident.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

430. Die Regierungshauptkasse zahlt auf Grund
es Kriegleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (RGBl.
. 129) folgende Vergütungen für Vorspann- und
Botendienste im August 1914 nebst 4% Zinsen für die
Monate September 1914 bis April 1915 gegen Rück-
gabe der quittierten Vergütungsanerkenntnisse:

1. an den Magistrat in Teltow:
   49 Mark Kapital, 1 Mark 31 Pf. Zinsen,
   durch die Kreiskasse Teltow I in Berlin,
2. an die Gemeinde Niedergörsdorf im Kreise
   Jüterbog-Luckenwalde:
   497 Mark 50 Pf. Kapital, 13 Mark 27 Pf.
   Zinsen,
   durch die Kreiskasse in Jüterbog,
3. an den Magistrat in Nauen:
   32 Mark 75 Pf. Kapital, 87 Pf. Zinsen,
   durch die Kreiskasse in Nauen,
4. an den Magistrat in Neuruppin:
   216 Mark Kapital, 5 Mark 76 Pf. Zinsen,
   364 Mark 30 Pf. Kapital, 9 Mark 71 Pf.
   Zinsen,
   durch die Kreiskasse in Neuruppin.

Potsdam, den 9. April 1915.

B 4605. Der Regierungspräsident.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

431. Die Regierungshauptkasse zahlt auf Grund
s Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873
RGBl. S. 129) folgende Vergütungen für Vorspann
t September, Dezember 1914 und Januar 1915
ebst 4% Zinsen für die bezüglichen Monate Oktober
914 bis April 1915 gegen Rückgabe der quittierten
ergütungsanerkenntnisse:

1. an den Magistrat in Angermünde:
   54 Mark Kapital, 1 Mark 26 Pf. Zinsen,
   durch die Kreiskasse daselbst,
2. an die Gemeinde Berlin-Mariendorf:
   9 Mark Kapital, 12 Pf. Zinsen,
3. an die Gemeinde Königswusterhausen:
   9 Mark Kapital, 09 Pf. Zinsen,

zu 2 und 3 durch die Kreiskasse Teltow I in
Berlin.

Potsdam, den 14. April 1915.

B 4877. Der Regierungspräsident.

8 Uhr-Ladenschluß der Zigarrenspezialgeschäfte in Rathenow.

432. Gemäß § 139 f Abs. 2 der Reichsgewerbeord-
ung ordne ich nach Anhörung des Magistrats unter
Abänderung meiner Verfügung vom 6. März 190
(MBl. S. 93) an, daß die in Rathenow bestehende
Zigarrenspezialgeschäfte mit Ausnahme der Sonnabend
und der gemäß § 139e Abs. 2 der Reichsgewerbeordnun
von der Polizeibehörde festzusetzenden Ausnahmetag
für einen späteren Geschäftsschluß täglich um 8 Uh
Abends geschlossen sein müssen.

Potsdam, den 9. April 1915.

I D 2126. Der Regierungspräsident.

Krammärkte in Belzig.

433. Der Herr Oberpräsident hat namens de
Provinzialrats genehmigt, daß die Viehmärkte i
Belzig am 11. August und 1. November 1915 m
Krammärkten verbunden werden.

Potsdam, den 6. April 1915.

I D 2045. Der Regierungspräsident.

Verkehr mit Brotgetreide und Mehl.

434. Knorr'sches Hafermehl und ähnliche Meh
präparate sind als Mehl im Sinne des § 1 der Bun
desratsverordnung vom 25. Januar d. Js. (RGB
S 35) anzusehen. Berlin, den 29. März 1915

Der Minister für Handel und Gewerbe.

IIb 4292.

* * *

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit zur öffen
lichen Kenntnis.

Berlin u. Potsdam, den 14. April 1915.

Der Polizei-Präsident. Der Regierungspräsiden

Viehseuchen.

435. I. Festgestellt.

a) Maul- und Klauenseuche. Krei
Angermünde: Joachimsthal, Alt Künkendorf, For
Joachimsthal. Kreis Osthavelland: Tietzow. Krei
Westhavelland: Semlin, Nennhausen, Radewege. Pa
rey, Hohennauen, Dickte. Kreis Ostprignitz: Sewe
kow, Voigtsbrügge, Wittstock. Kreis Prenzlau: Bh
menhagen. Lautenhagen II, Boldtshof.

b) Schweinepest. Kreis Teltow: Berlin
Steglitz.

c) Milzbrand. Kreis Westhavelland
Garlitz.

d) Pferderäude. Kreis Teltow: Cöpenic

II. Erloschen.

a) Maul- und Klauenseuche. Krei
Angermünde: Amt Grimnitz, Criewen. Kreis Os
havelland: Falkenhagen, Staffelde, Vehlefanz, Bredow
Deutschhof. Mangelshorst. Kreis Westhavelland
Bützow, Rhinow, Prietzen, Ribbeck Gut, Saaringen
Ferchesar. Kreis Ostprignitz: Groß Haßlow, Steffens
hagen, Halenbeck, Babe, Dahlhausen, Nettelbeck, Gie
sensthagen, Pritzwalk, Wutike. Köslin, Breddin
Mechow, Warnsdorf, Frehne. Kreis Prenzlau: Tre
benow, Falkenwalde, Grünow, Prenzlau, Büllows
siege, Rossow, Güterberg, Kl. Sperrenwalde. Krei
Teltow: Cöpenick, Berlin-Lankwitz, Gütergotz.

b) Schweinepest. Kreis Teltow: Berlin
Lankwitz, Cöpenick. Potsdam, den 13. April 1915.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Kommunalbezirksveränderungen.

436. Mit Einwilligung der städtischen Körperschaften von Berlin und der Königlichen Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten in Potsdam sowie der beteiligten Grundstückseigentümer wird nach Anhörung des Kreistages des Kreises Niederbarnim beschlossen, die nachstehend verzeichneten Parzellen der Gemarkung Tegel, Königl. Forst, von den Gutsbezirksanteilen Plötzensee und Jungfernheide des Gutsbezirks Tegel, Königl. Forst, abzutrennen und mit der Stadtgemeinde Berlin zu vereinigen.

Artikel der Mutterrolle	Bezeichnung nach dem Grundbuche Band	Bezeichnung nach dem Grundbuche Blatt	Nummer des Kartenblatts	Nummer der Parzelle	Des Eigentümers Name und Wohnort	Flächeninhalt ha	Flächeninhalt a	Flächeninhalt qm
14	ohne		1	30/13	Kgl. Preuß. Staat. (Wasserbauverwaltung)		52	30
10	1	10		72/9	St. Nazareth-Gemeinde Berlin	2	20	10
10				73/9			35	20
11	1	11		74/9	St. Johannis-Gemeinde		02	60
11	ohne			75/9	" "		31	00
							5	00
11	1	11		76/9	" "	2	16	80
6	1	2		77/15	Bethesda, Siechenhaus		57	40
23	1	3		79/15	Bethesda, Frauen-Siechenhaus		82	70
14	ohne			119/15 I	Kgl. Preuß. Staat (Wasserbauverwaltung)			18
14				121/15 I			37	21
14				123/15				76
14				125/15 III			3	39
							8	87
14				128/16			33	15
								20
15	ohne			135/15	Kgl. Preuß. Staat (Eisenbahnverwaltung)		2	51
15				136/16			1	82
14	ohne			144/18	Kgl. Preuß. Staat (Wasserbauverwaltung)		40	96
14	ohne			154/12	" " " "		17	20
20	1	17		156/12	Norddeutsche Eiswerke Aktiengesellschaft Berlin		11	05
20				157/12				57
20				159/12			13	66
20				160/12		1	31	93
7	ohne			161/12		1	29	07
35				162/12	Königl. Preuß. Staat (Forstverwaltung)			75
					" " " "	9	70	18
							21	67
14	ohne			169/18	Kgl. Preuß. Staat (Wasserbauverwaltung)			50
14				170/18			4	32
6	1	2		171/15	Bethesda, Siechenhaus Berlin		15	36
23	1	3		172/15	Bethesda, Frauen-Siechenhaus	1	07	33
11	1	11		176/9	St. Johannis-Gemeinde		16	77
33	ohne			182/10	Stadtgemeinde Berlin		89	91
34	ohne			183/10	"		05	62
—	ohne			184/10	Oeffentliche Wege "		03	21
20	1	17		185/12	Norddeutsche Eiswerke Berlin Aktiengesellschaft	2	20	17
20				186/12			12	58
20	1	17		187/12			21	63
42	113	4363		216/16	Fr. Gebauer, Handelsgesellschaft, Charlottenburg (jetzt Stadtgemeinde Berlin)		22	33
	Berlin Umgebung						7	67
21	160	5772		217/16	Boden-Aktiengesellschaft Berlin N. (jetzt Stadtgemeinde Berlin)		2	72
12	1	12		218/9	St. Pauli-Kirchengemeinde Berlin		2	96
12				219/9	" " "	2	16	34

Bezeichnung nach dem Grundbuche Band	Blatt	Nummer des Kartenblatts	der Parzelle	Des Eigentümers Name und Wohnort	Flächeninhalt ha	a	qm
			220/9	St. Pauli-Kirchengemeinde Berlin			84
ohne		1	221/9			35	16
			227/16	Boden-Aktiengesellschaft Berlin N. (jetzt		16	46
1	9		228/16	Stadtgemeinde Berlin)		6	00
						93	36
			229/11	Stadtgemeinde Berlin			64
15	437						
Tegel			230/11	Königl. Preuß. Staat (Landwirtschaftliche Verwaltung)		5	57
8	230						
			236/12	Kgl. Preuß. Staat (Forstverwaltung)	5	27	66
ohne			259/14	Stadtgemeinde Berlin		79	70
ohne			275/11	Königl. Preuß. Staat (Landwirtschaftliche Verwaltung)		27	66
ohne			276/11			22	08
1	8		282/11	"		7	43
ohne			283/11	"		13	90
ohne							
16	473		288/9	Müller, August, Eigentümer, Berlin, Friedenstr. 14, und Budorreck, August, Magistratssekretär, Berlin, Wichertstr. 152		27	71
Tegel							
1	15		294/15	Evangelische Johannesstiftung Plötzensee		5	21
ohne			295/11	Kgl. Preuß. Staat (Landwirtschaftliche Verwaltung)		50	00
1	8		296/11			13	82
ohne			297/11	"		2	09
ohne			298/11	"		68	16
1	8		299/11	"	1	18	96
ohne			300/11	"	1	42	33
					2	00	00
					1	00	00
18	538		307/9	Kgl. Preuß. Staat (Forstverwaltung)		14	56
Tegel							
			308/9				
16	473		309/9	Müller, August, Eigentümer, Berlin,		3	15
Tegel				Friedenstraße 14, und Budorreck,		4	73
			310/9	August, Magistratssekretär, Berlin,			
			311/9	Wichertstr. 152		4	63
6	186		312/9	Kgl. Preuß. Staat (Forstverwaltung)		11	73
ohne			313/9			37	52
1	14		314/15	"		92	53
			335/15	Kuratorium der evang. Johannesstiftung Berlin		5	72
1	16		336/15			3	29
			zu338/15	Stadtgemeinde Berlin		1	43
						64	10
						27	69
					6	35	74
						10	00
						8	62
						10	00
						15	00
							45
							66
						1	12
							34
							25
							30

Artikel der Mutterrolle	Bezeichnung nach dem Grundbuche Band	Blatt	Nummer des Kartenblatts	der Parzelle	Des Eigentümers Name und Wohnort	Flächeninhalt ha	a	qm
62	20	598	1	zu338/15	Stadtgemeinde Berlin		5	25
	Tegel							
75	2	31		339/15	Dieselbe	7	25	41
65	5	154		340/15	Kuratorium der evang. Johannesstiftung Berlin		21	94
66	6	185		341/15			79	15
62	20	598		342/15	Stadtgemeinde Berlin	1	15	18
	Tegel							
63	1	16		343/15	Dieselbe		98	74
7	ohne			348/9	Kgl. Preuß. Staat (Forstverwaltung)			45
7				349/9				83
7				352/9			5	51
7				353/9			5	52
7				354/9		1	69	60
12	1	12		355/9	St. Pauli-Kirchengemeinde Berlin	1	15	43
34	ohne			356/9	Stadtgemeinde Berlin		1	22
67	1	13		365,20 ꝛc.	Kgl. Preuß. Staat (Forstverwaltung)		1	43
67				368/12			3	00
67				369/12				47
67				370/12			1	68
				376/12		15	35	21
67							15	00
				377/20 ꝛc.			15	00
14	ohne			385/15 ꝛc.	Kgl. Preuß. Staat (Wasserbauverwaltung)	8	1	82
49	ohne						44	12
14	ohne			386/14	Oeffentliche Wege und Gewässer			08
				387/0.16	Kgl. Preuß. Staat (Wasserbauverwaltung)			63
7	ohne			397/8 ꝛc.	Kgl. Preuß. Staat (Forstverwaltung)		8	61
7				398/8 ꝛc.		44	14	31
7				399/8 ꝛc.			46	89
7				400/9			71	56
7				401/9			56	88
7				402/8			69	24
7				403/8			30	13
7				405/8 ꝛc.		7	80	77
7				406/9			38	20
78	1	34		407/9		2	06	63
67	1	13		408/12	Kgl. Preuß Staat (Staatsbauverwaltung)	23	11	14
				409/12	Kgl. Preuß. Staat (Forstverwaltung)		4	35
67							1	49
7	ohne			410/12		2	34	81
7				431/20 ꝛc.	Kgl. Preuß. Staat (Forstverwaltung)			18
7				432/20 ꝛc.			12	57
7				433/20 ꝛc.			21	40
7				434/19 ꝛc			40	73
7				435/6		7	99	98
7				436/7		14	48	27
7				437/7			44	48
				438/7		5	71	43
							62	61
						5	76	09

...titel der ...tter-...lle	Bezeichnung nach dem Grundbuche Band	Blatt	Nummer des Kartenblatts	der Parzelle	Des Eigentümers Name und Wohnort	Flächeninhalt ha	a	qm
			1	439/7	Kgl. Preuß. Staat (Forstverwaltung)			50
7	ohne			440/7			21	36
7				444/7	„Adler" Kalksandsteinfabrik G. m. b. H.		2	09
0	1	27		445/7	Elbing		18	95
0				447/18	Kgl. Preuß. Staat (Wasserbauverwal-	4	59	35
4	ohne			448/13	tung)	3	69	49
4						1	00	00
							1	80
								28
0	1	27	3	165/49 ꝛc.	„Adler" Kalksandsteinfabrik G. m. b. H. Elbing		1	50

Potsdam, den 29. Januar 1915.

Der Bezirksausschuß zu Potsdam.

B. 94.

Bekanntmachungen des Königlichen ...storiums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellenerledigung.

Erledigt ist die fünfte Pfarrstelle der patro...ien Stadtkirchengemeinde Neukölln, Diözese ...and II, durch Versetzung des Pfarrers Dr. ...ert. Wiederbesetzung erfolgt durch Gemeinde...ach dem Pfarrwahlgesetze vom 28. März 1892 ...Ges. u. V. Bl. S. 115 —. Bewerbungen sind ... Gemeinde-Kirchenrat zu richten.

...ng der Evangelischen Epiphanien II (Südost)-Kirchen...inde in Charlottenburg, Diözese Friedrichswerder II.

Nachdem Seine Majestät der Kaiser und ...Allerhöchstsich mit der Beilegung des Namens ...elische Kirche am Lietzensee" für die in der Epi... II (Südost)-Kirchengemeinde in Charlotten... errichtende evangelische Kirche einverstanden ...ren geruht haben, hat diese Kirchengemeinde ...en Namen „Kirchengemeinde am Lietzensee" ...t.

...in, den 6. April 1915.

(L. s.)

...ches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abteilung Berlin.

Steinhausen.

...kanntmachungen des Königlichen Polizeipräsidenten in Berlin.

Nachtdienst in Berliner Apotheken.

Die unter dem Vorbehalte des jederzeitigen ...

...tzow-Apotheke, Wichmannstraße 28,
...henzollern-Apotheke, Königin Augustastr. 50,
...barossa-Apotheke, Kurfürstendamm 264,
Westend-Apotheke, Kurfürstenstraße 80,
...nehmigung vom 28. August d. Js. — Gen. ... 14 — zum wechselweisen Nachtdienst ist ...ändert worden, daß von den genannten ...nicht mehr 2 sondern nur 1 Apotheke abwechselnd eine Woche lang den Nachtdienst versieht, während die 3 anderen Apotheken geschlossen bleiben.

Berlin, den 10. April 1915.

Der Polizei-Präsident.

Nachtdienst in Berliner Apotheken.

440. Die unter dem Vorbehalte des jederzeitigen Widerrufs

der Arkona-Apotheke, Arkonaplatz 8,
der Adler-Apotheke, Brunnenstraße 132,
der Zions-Apotheke, Anklamer Straße 39, und der
Vineta-Apotheke, Vinetaplatz,

erteilte Genehmigung vom 7. August bezw. 15. September 1914 — Gen. Ap. 57 I 12 14 — zum wechselweisen Nachtdienst wird dahin erweitert, daß die genannten Apotheken auch an den Sonntagen von 2 Uhr Nachmittags bis 7½ Uhr Morgens des folgenden Montags abwechselnd geschlossen bleiben und zwar so, daß die Apotheke, welche den Nachtdienst versieht, in derselben Woche Sonntag ganz offen hat, während die anderen Apotheken um 2 Uhr schließen.

Berlin, den 10. April 1915.

Der Polizei-Präsident.

Unzuverlässiger Bauunternehmer.

441. Dem Maurermeister Hermann Zander, geboren am 17. April 1852 zu Grabow hier, Schreinerstraße 29, ist durch rechtskräftige Entscheidung des Bezirksausschusses zu Berlin vom 13. November 1914 der Gewerbebetrieb als Bauunternehmer und Bauleiter sowie der selbständige Betrieb des Maurer- und Zimmerergewerbes auf Grund des § 35 Absatz 5 der Reichsgewerbeordnung untersagt worden.

Ich ersuche auf die Durchführung dieses Verbots sorgfältig zu achten und etwaige Uebertretungen gemäß § 148 Ziffer 4 a. a. O. zur strafrechtlichen Verfolgung zu bringen.

Berlin, den 8. April 1915.

Der Polizei-Präsident.

A. Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

	Weizen			Roggen			Futtergerste	Hafer			Mais mixed			Mais (runder)			Futtererbsen	Stroh		Heu	Monatsdurchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise einschl. 5% Aufschlag für 50 kg			
	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	im Kleinhandel	gut	mittel	gering				abfallender				Richt-	Kramm- u. Preß-		Hafer	Richt- Stroh	Heu
	Es kosten je 100 Kilogramm																							
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Berlin	—	—	—	—	—	—	51,75	—	—	—	53,80	—	—	57,44	54,50	—	—	6,02	4,98	12,—	—	3,18	6,87

B. Durchschnitt der häufigsten Preise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel.

	Hülsenfrüchte						Eßkartoffeln				Eßbutter	Vollmilch	Hühnereier	Rindfleisch
	Handel in größeren Mengen			Kleinhandel			Handel in größeren Mengen		Kleinhandel					
	Erbsen (gelbe) z. Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	Erbsen (gelbe) z. Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen								
	Es kosten													
	je 100 kg			je 1 kg			je 100 kg		je 1 kg		1 kg	1 Liter	1 St.	
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Berlin	110,—	112,25	—	1,20	1,26	1,53	12,38	—	0,14	—	3,30	0,24	0,12	1,10
Charlottenburg	103,13	105,13	121,67	1,20	1,24	1,53	—	—	0,14	—	3,42	0,24	0,12	1,20
Schöneberg	121,25	118,75	—	1,21	1,19	—	14,—	—	0,14	—	3,30	0,24	0,12	1,25
Neukölln	—	—	—	1,18	1,10	1,55	12,50	—	0,13	—	3,35	0,24	0,11	1,10
Lichtenberg	—	—	—	1,18	1,10	—	12,—	—	0,12	—	3,40	0,26	0,12	0,70

C. Sonstige Waren, deren häufigste Preise im Laufe des Monats März 1915 ermittelt worden sind.

	Mehl				Weißbrot (Semmel)	Roggen-Graubrot	Fadennudeln	Grieß		Gerstengraupen	Hirse	Reis	Grütze			Backobst (gemischt)	Kaffee (gebrannt)	Zucker (hartiez)	Speisefalz	Ausländisches Schweinefettschmalz (Preßschmalz)	Inländische		Petroleum
	Weizen-		Roggen-					Weizen	Buchweizen				Buch- u.	Hafer-	Gersten-						Steinkohlen (Hausbrandkohlen)	Braunkohlenbriketts gewöhnlichen Formats	
	Handel in größeren Mengen		Kleinhandel																				
	Es kosten je 100 kg in ℳ		Es kostet 1 kg in Pfennig										Es kosten in Pfennig										
													je 1 kg								50 kg	100 Stück	1 Liter
Berlin	47	43	54	48	70	47	130	110	110	100	100	110	106	108	94	152	340	54	24	288	190	128	117	24
Charlottenburg	52	48	54	50	80	—	130	120	105	110	100	120	108	100	100	153	320	55	24	—	200	140	125	24
Schöneberg	54	48	54	48	67	47	120	122	110	110	100	110	120	100	100	150	320	50	24	280	202	—	125	24
Neukölln	51	46,50	54	48	67	45	140	110	—	115	100	125	100	105	90	160	340	49	22	290	175	—	105	24
Lichtenberg	—	—	—	—	66	45	120	100	—	100	80	100	—	80	—	160	300	50	24	280	165	135	120	21

Berlin, den 9. April 1915.

Der Polizei-Präsident.

blatt.

kanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

(Fortsetzung von Seite 196 ff.)

g der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

Die Regierungshauptkasse zahlt auf Grund egsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 S. 129) folgende Vergütungen für Natural- und Stallung sowie Naturalverpflegung und m August, September 1914 und Februar 1915 Zinsen für die bezüglichen Monate Sep- 914 bis April 1915 gegen Rückgabe der Vergütungsanerkenntnisse:

en Magistrat in Angermünde:
75 Mark 88 Pf. Kapital, 20 Mark 69 Pf. Zinsen,
044 Mark 16 Pf. Kapital, 24 Mark 37 Pf. Zinsen,
10 Mark 90 Pf. Kapital, 2 Mark 59 Pf. Zinsen,
die Kreiskasse in Angermünde,

e Gemeinde Berge im Kreise Westhavelland:
Mark 17 Pf. Kapital, 4 Mark Zinsen,
die Kreiskasse in Rathenow,

n Magistrat in Brandenburg a. H.:
Mark 51 Pf. Kapital, 149 Mark 13 Pf. nsen,
die Zollkasse daselbst,

n Magistrat in Kloster Zinna:
8 Mark 57 Pf. Kapital, 41 Mark 73 Pf. sen,
7 Mark 30 Pf. Kapital, 118 Mark 94 Pf. sen,

Gemeinde Dorf Zinna:
Mark 60 Pf. Kapital, 47 Mark 52 Pf. en,
d 5 durch die Kreiskasse in Jüterbog.

Magistrat in Luckenwalde:
t 61 Pf. Kapital, 1 Mark 83 Pf. Zinsen,
e Zollkasse daselbst,

Magistrat in Brück (Mark):
Mark 50 Pf. Kapital, 11 Mark 52 Pf. ,
t 66 Pf. Kapital, 03 Pf. Zinsen,

emeinde Michendorf:
rk 80 Pf. Kapital, 5 Mark 29 Pf.

agistrat in Treuenbrietzen:
08 Pf. Kapital, 33 Pf. Zinsen,
9 im Kreise Zauch-Belzig —,
Kreiskasse in Belzig.

gistrat in Havelberg:
t 76 Pf. Kapital, 2 Mark 37 Pf.

Kreiskasse in Perleberg.

einde Kemnitz im Kreise Ostprignitz:
3 Pf. Kapital, 04 Pf. Zinsen,
reiskasse in Kyritz.

12. an die Gemeinde Berlin-Friedrichsfelde:
7 Mark 50 Pf. Kapital, 18 Pf. Zinsen,
durch die Kreiskasse Niederbarnim II in Berlin,
13. an den Magistrat in Cöpenick:
9735 Mark 60 Pf. Kapital, 227 Mark 17 Pf. Zinsen,
durch die Zollkasse daselbst,
14. an die Gemeinde Adlershof:
320 Mark 13 Pf. Kapital, 7 Mark 47 Pf. Zinsen,
15. an die Gemeinde Berlin-Mariendorf:
67 Mark 34 Pf. Kapital, 1 Mark 57 Pf. Zinsen.
16. an die Gemeinde Nächstneuendorf:
6102 Mark 60 Pf. Kapital, 142 Mark 39 Pf. Zinsen,
— zu 14—16 im Kreise Teltow —,
durch die Kreiskasse Teltow I in Berlin.

Potsdam, den 14. April 1915.

I B 4878. Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektionen.

Herstellung von Reichstelegraphenanlagen

441. Bei dem Kaiserlichen Postamte 1 in Berlin-Schöneberg (Hauptstraße 27) und bei dem Kaiserlichen Fernsprechamte 2 in Charlottenburg (Goethestr. 2/3) liegen Pläne aus über die Herstellung von Reichs-Telegraphenanlagen (Kabelkanälen) an verschiedenen Straßen der genannten Orte.

Berlin C 2. den 10. April 1915.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

445. Bei dem Kaiserlichen Fernsprechamt 3 in Berlin (Oranienburger Straße 71/72) liegen Pläne aus über die Herstellung von Reichs-Telegraphenanlagen (Kabelkanälen) in den Bezirken der Städt. Tiefbauämter I, III und IV in Berlin.

Berlin C 2. den 8. April 1915.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Verwertung der Nahrungsmittelreste in Rathenow.

446. In den städtischen und industriellen Haushaltungen gehen täglich große Werte verloren, die zur Fütterung von Vieh, insbesondere von Schweinen, gerade in jetziger Zeit die nützlichste Verwendung finden können. Hier muß Abhilfe geschaffen werden. Die Erfahrungen in einer Reihe von Städten haben ergeben, daß die Verwendung der Abfälle mit leichter Mühe durchgeführt werden kann. Es bedarf hierzu aber der einmütigen Mitarbeit sämtlicher Beteiligten, **namentlich der Hausfrauen und Hausbesitzer.** Es kommt alles darauf an, daß diese Abfälle rein und vollkommen getrennt von allem anderen Müll gesammelt und aufbewahrt werden, damit sie dem Vieh ohne Schaden zugeführt werden können.

In der Erwartung, daß diese Mitarbeit von allen Beteiligten gern geleistet werden wird, bestimme ich daher für die Stadt **Rathenow:**

§ 1. Jeder Haushaltungsvorstand und Geschäftsinhaber ist verpflichtet, die in seinem Haushalte oder

Geschäfte entstehenden Nahrungsmittelreste (Küchenabfälle, Speisereste, Reste und Abfälle von Fleisch, Brot, Kartoffeln, Gemüsen, Obst und Früchten aller Art, nicht aber Knochen und Ueberbleibsel von Heringen), soweit sie nicht zur menschlichen Ernährung oder nachweislich zur Viehfütterung verwendet werden, getrennt vom übrigen Müll zu sammeln und sie täglich an die vom Grundstückseigentümer auf jedem Grundstücke bestimmte Sammelstelle abzuführen.

Für die Durchführung dieser Bestimmung haftet jeder Haushaltungsvorstand und Geschäftsinhaber.

§ 2. Jeder Grundstückseigentümer hat zur Aufnahme der im § 1 bezeichneten Nahrungsmittelreste für alle Bewohner einen oder im Bedarfsfalle mehrere Behälter im Hofe oder Hausflur seines Grundstücks aufzustellen. Diese Behälter dürfen nur zum Sammeln der im § 1 bezeichneten Nahrungsmittelreste benutzt werden. Die Verpflichtung zur Aufstellung der Behälter fällt fort, wenn der Grundstückseigentümer nachweisen kann, daß sämtliche im § 1 bezeichnete Nahrungsmittelreste aus seinem Grundstücke bereits auf andere Weise der Viehfütterung zugeführt werden.

§ 3. Die gemäß §§ 1 und 2 gesammelten Nahrungsmittelreste sind getrennt vom übrigen Müll abzufahren. Sie dürfen nur zur Verfütterung an Vieh verwendet werden.

§ 4. Jeder Hauseigentümer hat, soweit er das Haus nicht als alleiniger Haushaltungsvorstand oder Geschäftsinhaber benutzt, diese Verordnung im Hofe oder Hausflur seines Grundstücks anzuschlagen und den Anschlag dauernd zu erhalten.

§ 5. Diese Vorschriften finden sinngemäße Anwendung auf öffentliche und private Märkte.

§ 6. Die Durchführung dieser Verordnung erfolgt durch die Polizeiverwaltung.

§ 7. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder verhältnismäßiger Haftstrafe bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen schärfere Strafen verwirkt sind.

§ 8. Diese Anordnung tritt am 19. April d. J. in Kraft.

Berlin, den 8. April 1915.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.

447. Personalchronik.

Der Militäranwärter Köbke bei der Einkommensteuer-Veranlagungskommission in Berlin-Wilmersdorf ist vom 1. April 1915 ab endgültig in den Botendienst der Verwaltung der direkten Steuern als Hilfsbote übernommen worden.

Im Kreise Niederbarnim ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter der Gemeindevorsteher Huwe zu Börnicke für den Bezirk 18, Börnicke.

Im Kreise Niederbarnim ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteher der Gemeindevorsteher, Bürgermeister Abraham zu Niederschönhausen für den Bezirk 25a, Niederschönhausen.

Im Kreise Oberbarnim ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter der Amtsvorsteher Tietz zu Cöthen für den Bezirk 1, Cöthen.

Der Lehrer an der 222. Gemeindeschule Franz Krusemark ist als Rektor an der 51. Gemeindeschule in Berlin angestellt worden.

Der Lehrer an der 24. Gemeindeschule Wilhelm Leder ist als Rektor an der 273. Gemeindeschule in Berlin angestellt worden.

Die Lehrer Wilhelm Fitzner, Alfred Lützow, Otto Schröder, Georg Waschow und Fritz Werner sind endgültig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Der Lehrer an der 42. Gemeindeschule Paul Perl ist als Rektor an der 171. Gemeindeschule in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerinnen Charlotte Bürcklein, Richarda Flothow, Elfrieda Hübner, Anna Möller, Charlotte Stolper sind endgültig als Gemeindeschulfachlehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Dem Fräulein Berta Dahlke ist die Erlaubnis erteilt, in Familien zu unterrichten.

Dem Fräulein Fanny Jablonski ist die Erlaubnis erteilt, in Familien zu unterrichten.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Verlegung von Geschäftsräumen.

448. Die Geschäftsräume des Königlichen Amtsgerichts Berlin-Tempelhof befinden sich vom 12. April 1915 ab in dem bisher von der Königlichen Augustaschule benutzten Geschäftshause Berlin SW 11, Kleinbeerenstraße 16—19, mit Ausnahme der Grundbuch- und Testamentsabteilungen, welche in dem alten Gebäude, Berlin SW 11, Hallesches Ufer 29/31 verblieben sind.

Die Abteilungen für Strafsachen sind wie bisher in dem Gebäude in Moabit, Turmstraße 89, untergebracht. Berlin SW 11, den 10. April 1915.

Der aufsichtführende Richter des Königlichen Amtsgerichts Berlin-Tempelhof.

Hierzu vier Oeffentliche Anzeiger und eine Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.
(Die Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.)
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.
Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Druck von A. W. Hayn's Erben (Curt Gerber), Potsdam.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

ick 17. Ausgegeben am 24. April 1915.

nhaltsverzeichnis. Inhalt von Stück 46—48 des Reichsgesetzblatts und Stück 21 u. 22 der Gesetzsammlung. S. 205. eichung von Zinsscheinen. S. 205. — Satzung für die Wulfersdorfer Meliorations-Genossenschaft. S. 206. — Ein- er Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen. S. 210/212. — Einigungsamt Berlin-Weißensee. S. 212. — Fähr- . 212/213. — Schneiderinnung in Friedenau. S. 213. — Viehseuchen S. 213. — Zahlung von Zivilpensionen 2c. — Eintragung von Rechten in das Wasserbuch. S. 214 — Herstellung von Reichstelegraphenanlagen. S. 215. — Er- neuer Telegraphenanstalten. S. 215. — Provinzialsteuer für 1915. S. 215. — Nachtdienst in Berliner Apotheken. — Kommunalbezirksveränderungen. S. 216. — Schiffsverkehr durch die Elbebrücken. S. 216. — Personalchronik. S. 216.

Dieses Stück enthält 1¾ Bogen (1 leere Seite) Amtsblatt, 4¼ Bogen Oeffentl. Anzeiger und ¾ Bogen Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Reichsgesetzblatt.

46.) Nr. 4706. Bekanntmachung über die gelung des Verkehrs mit Kartoffeln. Vom April 1915.

47.) Nr. 4707. Verordnung, betreffend In- fttreten des Gesetzes über den Unterstützungs- nsitz vom 30. Mai 1908 im Königreiche ern. Vom 4. April 1915.

8. Bekanntmachung über Höchstpreise für fervitriol. Vom 15. April 1915.

8.) Nr. 4709. Bekanntmachung, betreffend Menge des zum steuerpflichtigen Inlands- auch abzulassenden Zuckers. Vom 15. April

Bekanntmachung wegen Aenderung der rdnung, betreffend Verkehr mit Zucker, vom ebruar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 75). Vom pril 1915.

Bekanntmachung, betreffend Aenderung der ntmachung über zuckerhaltige Futtermittel 12. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 78). 15. April 1915.

Bekanntmachung einer Aenderung der Be- machung über die Höchstpreise für Futter- ffeln und Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei der Kartoffelstärkefabrikation vom 25. Fe- 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 116). Vom pril 1915.

Bekanntmachung über Ausnahmen von den preisen für Speisekartoffeln. Vom 15ten 1915.

Preußische Gesetzsammlung.

Nr. 11417. Allerhöchster Erlaß, betreffend d Betrieb der in dem Gesetze vom 26. März 1915 (Gesetzsamml. S. 65) vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien usw. Vom 6. April 1915.

Nr. 11418. Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Notverordnung vom 19. Januar 1915 über die Abkürzung der Schonzeit für weibliches Rehwild, Fasanenhennen und Hasen durch die beiden Häuser des Landtags. Vom 8. April 1915.

(Stück 22.) Nr. 11419. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau des elektrischen Kraftwerkes bei Groddeck im Kreise Schwetz. Vom 10. April 1915.

Nr. 11420. Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Notverordnung vom 19. Januar 1915, betreffend die Förderung des Wiederaufbaues der durch den Krieg zerstörten Ortschaften in der Provinz Ostpreußen, durch die beiden Häuser des Landtags. Vom 13. April 1915.

Bekanntmachungen der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Ausreichung von Zinsscheinen.

451. Die Zinsscheine

Reihe IV Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preußischen konsolidierten 3½ prozentigen Staatsanleihe von 1885 und

Reihe III Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der konsolidierten 3prozentigen Staatsanleihe von 1895, 1896, 1898

über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. April 1915 bis 31. März 1925 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden

vom 1. März d. Js. ab

ausgereicht und zwar

Geschäfte entstehenden Nahrungsmittelreste (Küchenabfälle, Speisereste, Reste und Abfälle von Fleisch, Brot, Kartoffeln, Gemüsen, Obst und Früchten aller Art, nicht aber Knochen und Ueberbleibsel von Heringen), soweit sie nicht zur menschlichen Ernährung oder nachweislich zur Viehfütterung verwendet werden, getrennt vom übrigen Müll zu sammeln und sie täglich an die vom Grundstückseigentümer auf jedem Grundstücke bestimmte Sammelstelle abzuführen.

Für die Durchführung dieser Bestimmung haftet jeder Haushaltungsvorstand und Geschäftsinhaber.

§ 2. Jeder Grundstückseigentümer hat zur Aufnahme der im § 1 bezeichneten Nahrungsmittelreste für alle Bewohner einen oder im Bedarfsfalle mehrere Behälter im Hofe oder Hausflur seines Grundstücks aufzustellen. Diese Behälter dürfen nur zum Sammeln der im § 1 bezeichneten Nahrungsmittelreste benutzt werden. Die Verpflichtung zur Aufstellung der Behälter fällt fort, wenn der Grundstückseigentümer nachweisen kann, daß sämtliche im § 1 bezeichnete Nahrungsmittelreste aus seinem Grundstücke bereits auf andere Weise der Viehfütterung zugeführt werden.

§ 3. Die gemäß §§ 1 und 2 gesammelten Nahrungsmittelreste sind getrennt vom übrigen Müll abzufahren. Sie dürfen nur zur Verfütterung an Vieh verwendet werden.

§ 4. Jeder Hauseigentümer hat, soweit er das Haus nicht als alleiniger Haushaltungsvorstand oder Geschäftsinhaber benutzt, diese Verordnung im Hofe oder Hausflur seines Grundstücks anzuschlagen und den Anschlag dauernd zu erhalten.

§ 5. Diese Vorschriften finden sinngemäße Anwendung auf öffentliche und private Märkte.

§ 6. Die Durchführung dieser Verordnung erfolgt durch die Polizeiverwaltung.

§ 7. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder verhältnismäßiger Haftstrafe bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen schärfere Strafen verwirkt sind.

§ 8. Diese Anordnung tritt am 19. April d. J. in Kraft.

Berlin, den 8. April 1915.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.

447. Personalchronik.

Der Militäranwärter Köbke bei der Einkommensteuer-Veranlagungskommission in Berlin-Wilmersdorf ist vom 1. April 1915 ab endgültig in den Botendienst der Verwaltung der direkten Steuern als Hilfsbote übernommen worden.

Im Kreise Niederbarnim ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter der Gemeindevorsteher Huwe zu Börnicke für den Bezirk 18, Börnicke.

Im Kreise Niederbarnim ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteher der Gemeindevorsteher, Bürgermeister Abraham zu Niederschönhausen für den Bezirk 25a, Niederschönhausen.

Im Kreise Oberbarnim ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter der Amtssekretär Tietz zu Cöthen für den Bezirk 1, Cöthen.

Der Lehrer an der 222. Gemeindeschule Franz Krusemark ist als Rektor an der 51. Gemeindeschule in Berlin angestellt worden.

Der Lehrer an der 24. Gemeindeschule Wilhelm Leder ist als Rektor an der 273. Gemeindeschule in Berlin angestellt worden.

Die Lehrer Wilhelm Fitzner, Alfred Lützow, Otto Schröder, Georg Waschow und Fritz Werner sind endgültig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Der Lehrer an der 42. Gemeindeschule Paul Perl ist als Rektor an der 171. Gemeindeschule in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerinnen Charlotte Bürcklein, Richarda Flothow, Elfrieda Hübner, Anna Möller, Charlotte Stolper sind endgültig als Gemeindeschulfachlehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Dem Fräulein Berta Dahlke ist die Erlaubnis erteilt, in Familien zu unterrichten.

Dem Fräulein Fanny Jablonski ist die Erlaubnis erteilt, in Familien zu unterrichten.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Verlegung von Geschäftsräumen.

448. Die Geschäftsräume des Königlichen Amtsgerichts Berlin-Tempelhof befinden sich vom 12. April 1915 ab in dem bisher von der Königlichen Augustaschule benutzten Geschäftshause Berlin SW 11, Kleinbeerenstraße 16—19, mit Ausnahme der Grundbuch- und Testamentsabteilungen, welche in dem alten Gebäude, Berlin SW 11, Hallesches Ufer 29/31 verblieben sind.

Die Abteilungen für Strafsachen sind wie bisher in dem Gebäude in Moabit, Turmstraße 89, untergebracht. Berlin SW 11, den 10. April 1915.

Der aufsichtführende Richter des Königlichen Amtsgerichts Berlin-Tempelhof.

Hierzu vier Oeffentliche Anzeiger und eine Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.
(Die Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.)
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.
Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Druck von A. W. Hayn's Erben (Curt Gerber), Potsdam.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

ück 17. Ausgegeben am 24. April 1915.

Inhaltsverzeichnis. Inhalt von Stück 46—48 des Reichsgesetzblatts und Stück 21 u. 22 der Gesetzsammlung. S. 205. Zeichnung von Zinsscheinen. S. 205. — Satzung für die Wulfersdorfer Meliorations-Genossenschaft. S. 206. — Einer Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen. S. 210/212. — Einigungsamt Berlin-Weißensee. S. 212. — Fähr- 212/213. — Schneiderinnung in Friedenau. S. 213. — Viehseuchen S. 213. — Zahlung von Zivilpensionen 2c. — Eintragung von Rechten in das Wasserbuch. S. 214 — Herstellung von Reichstelegraphenanlagen. S. 215. — Er- neuer Telegraphenanstalten. S. 215. — Provinzialsteuer für 1915. S. 215. — Nachdienst in Berliner Apotheken. — Kommunalbezirksveränderungen. S. 216. — Schiffsverkehr durch die Elbebrücken. S. 216. — Personalchronik. S. 216.

Dieses Stück enthält 1¾ Bogen (1 leere Seite) Amtsblatt,
4¼ Bogen Oeffentl. Anzeiger und ¾ Bogen Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Reichsgesetzblatt.

46.) Nr. 4706. Bekanntmachung über die gelung des Verkehrs mit Kartoffeln. Vom April 1915.

47.) Nr. 4707. Verordnung, betreffend In- fttreten des Gesetzes über den Unterstützungs- nsitz vom 30. Mai 1908 im Königreiche ern. Vom 4. April 1915.

8. Bekanntmachung über Höchstpreise für fervitriol. Vom 15. April 1915.

8.) Nr. 4709. Bekanntmachung, betreffend Menge des zum steuerpflichtigen Inlands- rauch abzulassenden Zuckers. Vom 15. April

. Bekanntmachung wegen Aenderung der rdnung, betreffend Verkehr mit Zucker, vom ebruar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 75). Vom pril 1915.

. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der ntmachung über zuckerhaltige Futtermittel 12. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 78). 15. April 1915.

. Bekanntmachung einer Aenderung der Be- tmachung über die Höchstpreise für Futter- ffeln und Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei der Kartoffelstärkefabrikation vom 25. Fe- 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 116). Vom pril 1915.

. Bekanntmachung über Ausnahmen von den preisen für Speisekartoffeln. Vom 15ten 1915.

Preußische Gesetzsammlung.

Nr. 11417. Allerhöchster Erlaß, betreffend nd Betrieb der in dem Gesetze vom 26. März 1915 (Gesetzsamml. S. 65) vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien usw. Vom 6. April 1915.

Nr. 11418. Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Notverordnung vom 19. Januar 1915 über die Abkürzung der Schonzeit für weibliches Rehwild, Fasanenhennen und Hasen durch die beiden Häuser des Landtags. Vom 8. April 1915.

(Stück 22.) Nr. 11419. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau des elektrischen Kraftwerkes bei Groddeck im Kreise Schwetz. Vom 10. April 1915.

Nr. 11420. Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Notverordnung vom 19. Januar 1915, betreffend die Förderung des Wiederaufbaues der durch den Krieg zerstörten Ortschaften in der Provinz Ostpreußen, durch die beiden Häuser des Landtags. Vom 13. April 1915.

Bekanntmachungen der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Ausreichung von Zinsscheinen.

451. Die Zinsscheine

Reihe IV Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preußischen konsolidierten 3½ prozentigen Staatsanleihe von 1885 und

Reihe III Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der konsolidierten 3prozentigen Staatsanleihe von 1895, 1896, 1898

über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. April 1915 bis 31. März 1925 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden

vom 1. März d. Js. ab

ausgereicht und zwar

durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW 68, Oranienstraße 92/94,
durch die Königliche Seehandlung (Preußische Staatsbank) in Berlin W 56, Markgrafenstr. 38,
durch die Preußische Zentral-Genossenschafts-Kasse in Berlin C 2, Am Zeughause 2,
durch sämtliche preußischen Regierungs-Hauptkassen, Kreiskassen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwalteten Forstkassen,
durch sämtliche Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und sämtliche mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen.

Vordrucke zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinsscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) den Ausreichungsstellen einzuliefern sind, werden von diesen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 26. Februar 1915.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Satzung für die Wulfersdorfer Meliorations-Genossenschaft in Wulfersdorf im Kreise Osterode.

452. Auf Grund der §§ 57 und 65 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, vom 1. April 1879 (Gesetzsamml. S. 297) und des § 383 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsammlung Seite 53), in Verbindung mit dem Allerhöchsten Erlasse vom 16. August 1914 (Gesetzsammlung Seite 153) wird, nach Anhörung der Beteiligten, was folgt verordnet:

§ 1.

Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiete angehörenden Grundstücke in den Gemarkungen Wulfersdorf, Freyenstein Gut und Freyenstein Gemeinde werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplans des Kreiswiesenbaumeisters Jung in Kyritz vom 20. Januar 1914 und der Prüfungsbemerkungen des Vorstandes des Meliorationsbauamts zu Charlottenburg vom 7. März 1914 durch Ent- und Bewässerung und durch Folgeeinrichtungen zu verbessern.

Auf den zum Meliorationsplane gehörenden Karten ist das Meliorationsgebiet mit einer roten Linie begrenzt. In den zugehörigen Verzeichnissen sind die zum Meliorationsgebiete gehörigen Grundstücke nachgewiesen.

Karte und Verzeichnisse werden unter Bezugnahme auf die genehmigte Satzung beglaubigt und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt. Beglaubigte Abzeichnung und Abschrift erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und stets auf dem Laufenden zu erhalten.

Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Meliorationspläne vor Beginn ihrer Ausführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Aenderungen des Meliorationsplans, welche sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden. Der Beschluß unterliegt der Prüfung des Meliorationsbaubeamten und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vor Erteilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die Veränderung der Anlage betroffen werden.

§ 2.

Die Genossenschaft führt den Namen „Wulfersdorfer Meliorations-Genossenschaft" und hat ihren Sitz in Wulfersdorf.

§ 3.

Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen.

Die zur zweckentsprechenden Nutzbarmachung der Melioration für die einzelnen Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Besamung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben und dergleichen, werden von der Genossenschaft auf Kosten der einzelnen Genossen nach Maßgabe ihrer Beteiligung an den betreffenden Anlagen ausgeführt. Die Unterhaltung ist Sache der einzelnen Genossen. Diese sind jedoch gehalten, die im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers bei Vermeidung der gesetzlichen Zwangsmittel (§ 227 des Wassergesetzes) zu befolgen.

§ 4.

Außer der Herstellung der im Plane vorgesehenen Anlagen liegt dem Verbande ob, etwaige weitere Binnen-Ent- und Bewässerungsanlagen im Meliorationsgebiete, die nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nötigenfalls auf Kosten der dabei beteiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen. Der Plan zu solchen Anlagen sowie das Beitragsverhältnis sind nach Anhörung der beteiligten Genossen, wenn eine Einigung unter ihnen nicht erfolgt, von der Aufsichtsbehörde festzustellen.

Bezüglich der Duldung solcher Anlagen finden die Vorschriften des § 10 Anwendung.

Jeder an den Folgeeinrichtungen beteiligte Genosse hat der Genossenschaft die von ihr für seine oder seines Rechtsvorgängers Folgeeinrichtungen verwendeten Beträge mangels besonderer Vereinbarung in Form von besonderen Zuschlägen zu den Genossenschaftslasten für die gemeinschaftlichen Anlagen zu erstatten.

Die Unterhaltung der in Abs. 1 bezeichneten Anlagen untersteht der Aufsicht des Genossenschaftsvorstehers.

Soweit die im § 3 Abs. 2 bezeichneten Arbeiten mit Unterstützung aus öffentlichen Mitteln hergestellt sind, müssen die Grundstücke von ihren Besitzern nach

ung des Vorstehers und unter Aufsicht des
ationsbaubeamten durch Nachbildungen usw. in
Zustande erhalten werden. Der Vorsteher ist
gt, die Säumigen mit den gesetzlichen Zwangs-
(§ 227 des Wassergesetzes) zur Erfüllung ihrer
anzuhalten.

§ 5.

e im Plane vorgesehenen Anlagen werden unter
des von dem Vorsteher anzunehmenden Kreis-
anmeisters des Kreises Ostprignitz als Ge-
haftstechniker ausgeführt und unterhalten.
ine Vereinbarung über die Höhe der dem Ge-
haftstechniker zu gewährenden Entschädigung
n dem Genossenschaftsvorstande und dem Kreise
stande kommt, hat sie der Regierungspräsident
ig festzusetzen.

er mit der Aufsicht betraute Techniker hat das
gramm aufzustellen, die besonderen Pläne
beiten, die für die Verdingung erforderlichen
gen zu beschaffen und zur Genehmigung vor-
, überhaupt alle für das zweckmäßige Inein-
eifen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen
ig anzuregen und vorzubereiten, die Aus-
zu leiten und die für Aenderungs- und Er-
santräge, für Abschlagszahlungen und für die
te erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

e Bedingungen für die etwaige Vergebung der
beiten unterliegen der Zustimmung des Me-
nsbaubeamten, dem der Beginn der Aus-
sarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im
hat der Vorstand in technischen Angelegen-
während der Bauausführung den Rat des Me-
sbaubeamten einzuholen und zu berück-

h Beendigung der Ausführung hat der Melio-
aubeamte die Anlagen abzunehmen und
len, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig
den von der Aufsichtsbehörde genehmigten
ngen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nach-
n erforderlich sein, so sind sie unter Leitung
orationsbaubeamten von vereideten Technikern
men; die Kosten dieser Aufmessungen sind von
ossenschaft zu tragen.

§ 6.

Verhältnis, nach welchem die einzelnen Ge-
n den Genossenschaftslasten für die gemein-
en Anlagen beizutragen haben, richtet sich nach
die einzelnen Genossen aus diesen Anlagen
nden Vorteile.

Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses wird
ster aufgestellt, in welchem die einzelnen
icke aufgeführt werden. Nach dem Verhält-
ihnen aus der Melioration erwachsenden
werden sie in drei Klassen geteilt, und zwar
in Hektar der ersten Klasse mit dem einfachen,
ten Klasse mit dem anderthalbfachen, der
lasse mit dem zweifachen Beitrage heranzu-

Beitragsfrei sind die im Teilnehmerverzeichnisse als solche aufgeführten Grundflächen.

§ 7.

Die Einschätzung in diese Klassen erfolgt unter Leitung des Vorstehers durch diesen, den Kreiswiesenbaumeister und drei vom Vorstande zu wählende Sachverständige. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsteher den Ausschlag, wenn es sich um Grundstücke des Vorstehers handelt, sein Stellvertreter. Das Genossenschaftskataster ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Ortskommunalbezirken, die ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiete angehören, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Sobald das Bedürfnis für eine Nachprüfung des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann sie von dem Vorstande beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Verfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

Die auf Grund des Katasters von dem Vorstande aufzustellende Beitragsliste ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Ortskommunalbezirken, die ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiete angehören, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

§ 8.

Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftslasten nach dem in der Satzung vorgeschriebenen Beteiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen.

§ 9.

Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 10.

Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, vorbehaltlich der Bestimmung des § 222 Absatz 3 des Wassergesetzes, gefallen zu lassen.

§ 11.

Längs der Hauptgräben muß ein Streifen von einem Meter Breite, vom oberen Rande der Böschung an gerechnet, unbeackert bleiben. Dieser Streifen und die Böschungen dürfen nur durch Abmähen, nicht aber als Weide genutzt und müssen von Bäumen, Sträuchern, Hecken und dergleichen freigehalten werden.

Das Durchtreiben des Viehes durch die Gräben

und das Tränken daraus ist nur an den vom Vorstande besonders dazu bestimmten Stellen gestattet.

Bei der Räumung müssen die Grabenanlieger den Auswurf, dessen Eigentum ihnen zufällt, aufnehmen und binnen vier Wochen — wenn aber die Räumung vor der Ernte geschieht, binnen vier Wochen nach der Aberntung des Grundstücks — bis auf vier Meter vom Rande der Böschung fortschaffen.

Bei Zuwiderhandlungen greifen die gesetzlichen Zwangsmittel Platz (§ 227 des Wassergesetzes). Auch ist der Schaden, der an Genossenschaftsanlagen durch Uebertretung dieser Vorschriften oder sonst durch Absicht oder Fahrlässigkeit entsteht, von dem hierfür haftbaren Genossen unter Beachtung der Weisungen des Vorstehers und bei Vermeidung zwangsweiser Ausführung auf seine Kosten zu beseitigen.

§ 12.

Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je ein volles Hektar des beitragspflichtigen Grundbesitzes der ersten Klasse eine Stimme, der zweiten Klasse anderthalb Stimmen, der dritten Klasse zwei Stimmen gerechnet werden. Bruchteile einer Stimme, die sich hiernach ergeben, werden auf die nächsthöhere volle Stimmenzahl abgerundet.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Ortskommunalbezirken, die ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiete angehören, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschienenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschienenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

§ 13.

Der Genossenschaftsvorstand besteht aus

a) einem Vorsteher,
b) einem Stellvertreter des Vorstehers und drei weiteren Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende jährliche Entschädigung.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst drei stellvertretenden Beisitzern werden von der Generalversammlung auf sechs Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechts befugte Vertreter eines Genossen. Zum Vorsteher und zu seinem Stellvertreter können auch Personen gewählt werden, die nicht Genossen oder Vertreter von Genossen sind. Alle Gewählten müssen aber im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sein. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der stellvertretenden Beisitzer erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Mitgliederversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Erhält im ersten Wahlgange eine Person nicht mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt. Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amte.

§ 14.

Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter sowie zum Ausweise über den Eintritt des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht wie die übrigen Vorstandsmitglieder hat und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 15.

Soweit nicht in der Satzung einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die

dige Leitung und Verwaltung aller Angelegen-
der Genossenschaft.
sbesondere liegt ihm ob:
ie Ausführung der von der Genossenschaft her-
stellenden Anlagen nach dem festgestellten
Meliorationsplane zu veranlassen und zu beauf-
chtigen;
ber die Unterhaltung der Anlagen sowie über
ie Wässerung, die Grabenräumung und die
Nutzung, Beackerung und Bepflanzung der an
ie Gräben anstoßenden Grundstücksstreifen, die
enwerbung, die Hütung auf den Wiesen und
ergleichen mit Zustimmung des Vorstandes die
ötigen Anordnungen zu treffen und die etwa
rforderlichen Ausführungsvorschriften zu er-
assen;
ie vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszu-
chreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die
Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung
indestens zweimal jährlich zu revidieren;
en Haushaltsplan und die Jahresrechnung dem
Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vor-
ulegen;
ie Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen
nd die Unterhaltung der Anlagen zu über-
achen;
ie Genossenschaft nach außen zu vertreten, den
Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen
nd ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Ab-
chließung von Verträgen hat er die Genehmi-
ung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültig-
eit der Verträge ist diese Genehmigung nicht er-
orderlich;
ie von ihm angedrohten und festgesetzten Geld-
rafen, die den Betrag von dreißig Mark jedoch
icht übersteigen dürfen, sowie Kosten (§ 21) zur
enossenschaftskasse einzuziehen;
ie Beschlüsse des Vorstandes und der Mitglieder-
ersammlung zu beurkunden.

§ 16.

e genossenschaftlichen und die in § 4 Abs. 1 be-
en Anlagen werden nach der Fertigstellung in
ißige Schau genommen, die jährlich zweimal,
hjahr und im Herbste, stattzufinden hat. Der
ermin wird nach Benehmen mit der Aufsichts-
e und dem Meliorationsbaubeamten von dem
er möglichst vier Wochen vorher anberaumt und
sübliche Weise rechtzeitig bekannt gemacht. Die
ommission besteht aus dem Genossenschafts-
de und zwei nach den Vorschriften des § 13 zu
den Genossen. Der Vorsteher leitet die Schau.
rigen Mitglieder der Schaukommission sind
nzuladen.
ch die anderen Genossen sind berechtigt, an der
teilzunehmen.
s Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle,
en Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat,
ulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die
Arbeiten, welche nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen zu lassen. Ueber Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 17.

Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf sechs Jahre gewählt und dessen Entschädigung vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 18.

Zur Bewachung und Bedienung der Wiesen nimmt der Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes einen Wiesenwärter an und stellt dessen Lohn fest.

Der Wiesenwärter ist allein befugt, zu wässern, und muß so wässern, daß alle Parzellen den verhältnismäßigen Anteil an Wasser erhalten. Kein Eigentümer darf die Schleusen öffnen oder zusetzen oder überhaupt die Ent- oder Bewässerungsanlagen eigenmächtig verändern. Bei Zuwiderhandlungen greifen die gesetzlichen Zwangsmittel (§ 227 des Wassergesetzes) Platz.

§ 19.

Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Wahl der nicht zum Vorstande gehörenden Mitglieder der Schaukommission;
3. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
4. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
5. die Abänderung der Satzung.

§ 20.

Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Mitgliederversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebiets aufzustellen hat.

Die weiteren Mitgliederversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 230) des Wassergesetzes) durch den Vorstand, im übrigen aber durch den Vorsteher, und zwar mindestens alle fünf Jahre, zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch das für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmte Blatt und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in den Ortskommunalbezirken, die dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehören.

Zwischen der Einladung und der Versammlung

muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Mitgliederversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 21.

Alle Streitigkeiten über genossenschaftliche Angelegenheiten können auf Anrufen beider Parteien einem Schiedsgerichte zur Entscheidung übertragen werden, soweit dies nicht durch das Gesetz ausgeschlossen ist.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern von der Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Vorschriften der Satzung für die Wahl der Vorstandsmitglieder gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

Die Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens sind dem unterliegenden Teile aufzuerlegen.

§ 22.

Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§ 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Ostprignitz aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch diese Satzung vorgeschrieben ist.

§ 23.

Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer dem Wassergesetze entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch Vorstandsbeschluß erfolgen. Der Beschluß bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Urkundlich unter Siegel und Unterschrift.

Berlin, den 15. März 1915.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs.

(Siegel.) Das Staatsministerium.

gez. Beseler. gez. Frhr. v. Schorlemer.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

453. Die Regierungshauptkasse zahlt auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) folgende Vergütungen für Vorspann im August 1914 nebst 4 % Zinsen für die Monate September 1914 bis April 1915 gegen Rückgabe der quittierten Vergütungsanerkenntnisse:

1. an den Magistrat in Biesenthal:
   174 Mark 50 Pf. Kapital, 4 Mark 65 Pf. Zinsen,
   durch die Kreiskasse in Freienwalde,
2. an den Magistrat in Luckenwalde:
   50 Mark Kapital, 1 Mark 34 Pf. Zinsen,
   durch die Zollkasse daselbst,
3. an den Magistrat in Teltow (Stadt):
   36 Mark Kapital, 96 Pf. Zinsen,
4. an die Gemeinde Berlin-Marienfelde:
   5 Mark 75 Pf. Kapital, 15 Pf. Zinsen,
   zu 3 und 4 durch die Kreiskasse Teltow I in Berlin,
5. an die Gemeinde Berlin-Lichterfelde:
   45 Mark Kapital, 1 Mark 20 Pf. Zinsen,
   durch die Kreiskasse Teltow II in Berlin.

Potsdam, den 20. April 1915.

I B 5222. Der Regierungspräsident.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

454. Die Regierungshauptkasse zahlt auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) folgende Vergütungen für Naturalquartier und Stallung sowie Naturalverpflegung und Furage in den Monaten August, September, Oktober 1914 und Januar 1915 nebst 4 % Zinsen für die bezüglichen Monate September 1914 ꝛc. bis April 1915 gegen Rückgabe der quittierten Vergütungsanerkenntnisse:

1. an die Gemeinde Berlin-Buchholz:
   648 Mark Kapital, 17 Mark 28 Pf. Zinsen,
2. an die Gemeinde Hermsdorf:
   1546 Mark 80 Pf. Kapital, 41 Mark 25 Pf. Zinsen,
3. an die Gemeinde Berlin-Reinickendorf:
   1382 Mark 40 Pf. Kapital, 36 Mark 86 Pf. Zinsen,
   — zu 1—3 im Kreise Niederbarnim — durch die Kreiskasse Niederbarnim I in Berlin,
4. an die Gemeinde Glöwen:
   35 Mark 60 Pf. Kapital, 95 Pf. Zinsen,
5. an den Magistrat Havelberg:
   7420 Mark 82 Pf. Kapital, 173 Mark 15 Pf. Zinsen,
   — zu 4 und 5 im Kreise Westprignitz — durch die Kreiskasse in Perleberg,
6. an die Gemeinde Neuhof:
   a) 2012 Mark 19 Pf. Kapital, 40 Mark 24 Pf. Zinsen,
   b) 540 Mark 80 Pf. Kapital, 12 Mark 62 Pf. Zinsen,
7. an die Gemeinde Nächstneuendorf:
   7255 Mark 20 Pf. Kapital, 145 Mark 11 Pf. Zinsen,

an die Gemeinde Berlin-Johannisthal:
5386 Mark 75 Pf. Kapital, 125 Mark 69 Pf.
Zinsen,
an die Gemeinde Glienick bei Zossen:
214 Mark 80 Pf. Kapital, 5 Mark 01 Pf.
Zinsen,
an die Gemeinde Wünsdorf:
13341 Mark 92 Pf. Kapital, 311 Mark 31 Pf.
Zinsen,
an die Gemeinde Dabendorf:
6617 Mark 25 Pf. Kapital, 154 Mark 40 Pf.
Zinsen,
an die Gemeinde Kliestow:
) 27 Mark Kapital, 63 Pf. Zinsen,
) 109 Mark 47 Pf. Kapital, 2 Mark 56 Pf.
Zinsen,
an die Gemeinde Thyrow:
28 Mark 62 Pf. Kapital, 67 Pf. Zinsen,
an die Gemeinde Genshagen:
36 Mark 32 Pf. Kapital, 85 Pf. Zinsen,
an die Gemeinde Kerzendorf:
17 Mark 30 Pf. Kapital, 40 Pf. Zinsen,
an die Gemeinde Adlershof:
) 4 Mark 50 Pf. Kapital, 04 Pf. Zinsen,
) 2694 Mark 58 Pf. Kapital, 26 Mark 95 Pf.
Zinsen,
an die Gemeinde Altglienicke:
1331 Mark 52 Pf. Kapital, 13 Mark 32 Pf.
Zinsen,
— zu 6—17 im Kreise Teltow — durch die
Kreiskasse Teltow I in Berlin,
an den Magistrat in Zossen:
35 Mark 19 Pf. Kapital, 65 Pf. Zinsen,
urch die Zollkasse daselbst,
an die Gemeinde Lüdersdorf:
57 Mark 20 Pf. Kapital, 1 Mark 57 Pf.
Zinsen,
die Gemeinde Parstein:
30 Mark 80 Pf. Kapital, 1 Mark 31 Pf.
Zinsen,
zu 19 und 20 im Kreise Angermünde — durch
Kreiskasse daselbst,
den Magistrat in Strasburg U.M.:
1 Mark 28 Pf. Kapital, 21 Pf. Zinsen,
rch die Zollkasse daselbst,
die Gemeinde Wildenbruch im Kreise Zauch-
lzig:
29 Mark 94 Pf. Kapital, 7 Mark 70 Pf.
Zinsen,
rch die Kreiskasse in Belzig.
die Gemeinde Neumarkt:
244 Mark 75 Pf. Kapital, 99 Mark 04 Pf.
Zinsen,
die Gemeinde Dennewitz:
96 Mark 40 Pf. Kapital, 46 Mark 82 Pf.
Zinsen,
zu 23 und 24 im Kreise Jüterbog-Lucken-
de — durch die Kreiskasse in Jüterbog.

25. an die Gemeinde Radewege im Kreise Westhavelland:
5838 Mark Kapital, 136 Mark 22 Pf. Zinsen,
durch die Kreiskasse in Rathenow.

Potsdam, den 20. April 1915.

I B 5223. Der Regierungspräsident.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

455. Die Regierungshauptkasse zahlt auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) folgende Vergütungen für Naturalquartier und Stallung sowie Naturalverpflegung und Furage im August, November und Dezember 1914 nebst 4 % Zinsen für die bezüglichen Monate von September 1914 bis April 1915 gegen Rückgabe der quittierten Vergütungsanerkenntnisse:

1. an die Gemeinde Berlin-Britz:
3206 Mark 74 Pf. Kapital, 85 Mark 51 Pf. Zinsen,
2. an die Gemeinde Großziethen:
a) 513 Mark 60 Pf. Kapital, 13 Mark 70 Pf. Zinsen,
b) 496 Mark 80 Pf. Kapital, 13 Mark 25 Pf. Zinsen,
c) 603 Mark 60 Pf. Kapital, 16 Mark 10 Pf. Zinsen,
d) 540 Mark Kapital, 14 Mark 40 Pf. Zinsen,
3. an die Gemeinde Berlin-Mariendorf:
a) 856 Mark 80 Pf. Kapital, 22 Mark 85 Pf. Zinsen,
b) 657 Mark 74 Pf. Kapital, 17 Mark 54 Pf. Zinsen,
4. an den Gutsbezirk Waßmannsdorf:
91 Mark 20 Pf. Kapital, 2 Mark 43 Pf. Zinsen,
5. an die Gemeinde Waßmannsdorf:
1118 Mark 31 Pf. Kapital, 29 Mark 82 Pf. Zinsen,
6. an die Gemeinde Berlin-Johannisthal:
733 Mark 20 Pf. Kapital, 19 Mark 55 Pf. Zinsen,
7. an die Gemeinde Blankenfelde:
1249 Mark 85 Pf. Kapital, 33 Mark 33 Pf. Zinsen,
8. an die Gemeinde Glasow:
1740 Mark 81 Pf. Kapital, 46 Mark 42 Pf. Zinsen,
9. an den Gutsbezirk Osdorf:
2392 Mark 17 Pf. Kapital, 63 Mark 79 Pf. Zinsen,
10. an die Gemeinde Dahlewitz:
1267 Mark 34 Pf. Kapital, 33 Mark 80 Pf. Zinsen,
11. an die Gemeinde Mahlow:
1917 Mark 94 Pf. Kapital, 51 Mark 14 Pf. Zinsen,
12. an die Gemeinde Rudow:
762 Mark Kapital, 20 Mark 32 Pf. Zinsen,
13. an den Gutsbezirk Diedersdorf:

389 Mark 25 Pf. Kapital, 10 Mark 38 Pf. Zinsen,

14. an die Gemeinde Diedersdorf:
1016 Mark 58 Pf. Kapital, 27 Mark 11 Pf. Zinsen,

15. an die Gemeinde Buckow:
720 Mark Kapital, 19 Mark 20 Pf. Zinsen,

16. an den Gutsbezirk Berlin-Heerstraße:
a) 129 Mark 60 Pf. Kapital, 2 Mark 16 Pf. Zinsen,
b) 511 Mark 20 Pf. Kapital, 6 Mark 82 Pf. Zinsen,

17. an die Gemeinde Kliestow:
4 Mark 44 Pf. Kapital, 07 Pf. Zinsen,

18. an die Gemeinde Thyrow:
4 Mark 72 Pf. Kapital, 08 Pf. Zinsen,

19. an die Gemeinde Genshagen:
5 Mark 32 Pf. Kapital, 09 Pf. Zinsen,

20. an die Gemeinde Kerzendorf:
2 Mark 10 Pf. Kapital, 04 Pf. Zinsen,

21. an die Gemeinde Adlershof:
30 Pf. Kapital,
— zu 1—21 im Kreise Teltow — durch die Kreiskasse Teltow I in Berlin,

22. an den Magistrat in Angermünde:
a) 91 Mark 11 Pf. Kapital, 1 Mark 52 Pf. Zinsen,
b) 4892 Mark 33 Pf. Kapital, 81 Mark 54 Pf. Zinsen,
c) 3395 Mark 09 Pf. Kapital, 45 Mark 27 Pf. Zinsen,
d) 3111 Mark 58 Pf. Kapital, 41 Mark 49 Pf.
e) 121 Mark 18 Pf. Kapital, 1 Mark 61 Pf. Zinsen,

23. an den Magistrat in Oderberg i. M.:
a) 99 Mark 45 Pf. Kapital, 1 Mark 33 Pf. Zinsen,
b) 102 Mark 68 Pf. Kapital, 1 Mark 71 Pf. Zinsen,
zu 22 und 23 durch die Kreiskasse in Angermünde,

24. an die Gemeinde Baitz:
129 Mark 60 Pf. Kapital, 2 Mark 16 Pf. Zinsen,

25. an die Gemeinde Michendorf:
96 Mark Kapital, 1 Mark 60 Pf. Zinsen,

26. an die Gemeinde Caputh:
878 Mark 40 Pf. Kapital, 14 Mark 64 Pf. Zinsen,
— zu 24—26 im Kreise Zauch-Belzig — durch die Kreiskasse in Belzig,

27. an den Magistrat in Wilsnack:
314 Mark 40 Pf. Kapital, 5 Mark 24 Pf. Zinsen,
durch die Kreiskasse in Perleberg.

Potsdam, den 21. April 1915.

B 5309. Der Regierungspräsident.

Einigungsamt Berlin-Weißensee.

456. Der Herr Minister des Innern hat auf Grund des § 1 der Bekanntmachung des Bundesrats betreffend Einigungsämter, vom 15. Dezember 1914 (Reichsgesetzblatt S. 511) in Verbindung mit § 1 der von den beteiligten Herren Ministern erlassenen Ausführungsverordnung vom 17. Dezember 1914 (Gesetz-Sl. d. i. Verw. von 1914 S. 295) unterm 9. d. Mts. angeordnet, daß die Vorschriften der §§ 2 und 3 der Bekanntmachung für das Einigungsamt der Gemeinde Berlin-Weißensee, zu dessen Vorsitzendem der Beigeordnete Dr. Klamroth und zu dessen stellvertretendem Vorsitzendem der Gemeindeassessor Raßmuß bestellt sind, Geltung haben sollen.

Potsdam, den 15. April 1915.

I E 1614. Der Regierungspräsident.

457. Tarif

für die öffentliche Fähre über den Tegeler See von Tegelort (Restaurant Hermann Wasmund) einerseits nach Saatwinkel (Restaurant Blumshof) und nach Valentinswerder andererseits und von Saatwinkel (Restaurant Blumshof) einerseits nach Tegelort (Restaurant Hermann Wasmund) und nach Valentinswerder andererseits.

A. Es sind zu zahlen

für die Fahrt von Tegelort nach Saatwinkel oder nach Valentinswerder oder von Saatwinkel nach Tegelort oder nach Valentinswerder

	bei Tag	bei Nacht
	₰	₰
1. für jede Person einschließlich Traglast	15	30
2. für ein Kind im Alter von 6 bis 14 Jahren	8	15
3. für ein Fahrrad, Motorfahrrad, Kinderwagen, Handkarren oder Handschlitten	15	15
4. für einen Hund oder sonstiges Kleinvieh	10	10

B. Anmerkungen.

1. Der Fährmann ist auf Verlangen auch nur eines Fährgastes zum sofortigen Uebersetzen verpflichtet, wenn sich kein weiterer Fährgast in sichtbarer Annäherung auf die Fähre befindet und
   a) mindestens 4 Fährgäste im Boote anwesend sind, oder
   b) eine Wartezeit von 10 Minuten seit Ankunft des 1. Fährgastes verstrichen ist oder
   c) weniger als 4 Fährgäste zusammen das Fährgeld für 4 Personen entrichten.
2. Als Nachtzeit gilt von April bis einschließlich September die Zeit von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, für Oktober bis einschließlich März die Zeit von 8 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens.
3. Vorstehende Sätze gelten bei jedem Wasserstande. Bei vorhandener und von dem Fährpächter zum Uebergang vorschriftsmäßig eingerichteter Eisbahn wird die Hälfte der vorstehend angegebenen Sätze erhoben. Halbe Pfennige sind nach oben auf volle Pfennige abzurunden.
4. Frei überzusetzen sind:

blatt

der König, die Mitglieder des Königlichen und
ürstlich Hohenzollern'schen Hauses, öffentliche
eamte bei Dienstreisen oder sonstiger dienstlicher
errichtung, sofern sie sich gehörig ausweisen oder
niform tragen, Gendarmerie-Offiziere, der
riefträger, der Postbote und Kinder unter
Jahren.

Die Befreiung erstreckt sich auch auf die zu den
ofhaltungen des Königlich und Fürstlich Hohen-
llern'schen Hauses gehörigen Handfahrzeuge
d auf die von den befreiten Beamten mitge-
hrten Fahrräder, Kraftfahrräder, Handkarren
d Handschlitten.

Festgestellt.

tsdam, den 16. April 1915.

(L. s.)

Der Regierungspräsident
f der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen
n Auftrage: gez. von Alvensleben.

544.

Tarif

fentliche Personenfähre über den Flakensee bei km 3,65
sdorfer Gewässer zwischen dem Grundstück der Witwe
d t in Springeberg und dem Restaurant „Café
in Woltersdorfer Schleuse sowie der Werderstraße
ebendaselbst.

ist zu entrichten:

Für das Uebersetzen von erwachsenen Personen
r Woltersdorfer Schleuse nach Springe-
g oder umgekehrt, je 15 ₰

die Teilstrecken von Woltersdorfer
hleuse nach der Werderstraße bezw. von
Werderstraße nach Springeberg oder
gekehrt, je 10 ₰

ür das Uebersetzen von Kindern im
6 bis 12 Jahren, je 5 ₰

ir das Uebersetzen eines Fahrrades,
Kraftmaschine, je Sitz, eines Kinder-
der Handkarrens

die ganze Strecke Woltersdorfer
leuse—Springeberg oder umgekehrt 15 ₰

die Teilstrecken Woltersdorfer
euse—Werderstraße bezw. Werder-
e—Springeberg oder umgekehrt 10 ₰

Sätze gelten bei jedem Wasserstande.

Fährbetrieb ruht vom 1. November bis Ende
eden Jahres gänzlich sowie im Monat März
ber von 8 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens
en Monaten April bis Ende September von
bends bis 6 Uhr Morgens.

Anmerkungen:

iberzusetzen sind:

König, die Mitglieder des Königlichen und
ohenzollern'schen Hauses, öffentliche Beamte
eisen oder bei sonstiger dienstlicher Veran-
enn sie sich gehörig ausweisen oder Uniform
endarmerieoffiziere, der Briefträger, der
d Kinder unter 6 Jahren.

efreiung erstreckt sich auch auf die zu den
Hofhaltungen des Königlich- und Fürstlich Hohenzollern'schen Hauses gehörigen Handfahrzeuge und auf die von den befreiten Beamten mitgeführten Fahrräder, Kraftfahrräder, Handkarren und Handschlitten.

Der Tarif tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatte in Kraft.

Festgestellt.

Potsdam, den 7. April 1915.

Der Regierungspräsident
als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.
Im Auftrage:
W C 1541. von Alvensleben.

Schneiderinnung in Friedenau.

459. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Juli 1915 eine besondere Zwangsinnung für das Schneider- und Schneiderinnenhandwerk in Berlin-Friedenau mit dem Sitze daselbst und dem Namen Schneiderinnung in Friedenau errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibenden, welche in dem Innungsbezirke das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an.

Mit demselben Zeitpunkte scheiden die beteiligten Gewerbetreibenden in Berlin-Friedenau aus der Schneiderzwangsinnung zu Steglitz aus.

Potsdam, den 15. April 1915.

I D 2372. Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

460.

I. Festgestellt.

a) Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: Großziethen, Schwedt. Kreis Beeskow-Storkow: Bornow, Kohlsdorf, Buckow, Ketschendorf, Rieplos. Kreis Osthavelland: Brunne. Kreis Prenzlau: Hanskelde. Kreis Teltow: Altglienicke, Berlin-Mariendorf, Lichtenrade, Brusendorf, Groß Schulzendorf.

b) Schweineseuche. Kreis Westprignitz: Putlitz. Kreis Ostprignitz: Babitz.

c) Pferde-Rotlaufseuche. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Fröhden.

II. Erloschen.

a) Maul- und Klauenseuche. Kreis Beeskow-Storkow: Stutgarten, Kummersdorf, Alt Stahnsdorf, Spreenhagen, Neu Lübbenau, Leibsch, Wendisch Buchholz. Kreis Osthavelland: Velten, Lentzke. Kreis Ostprignitz: Holzhausen, Wernikow, Horst. Kreis Westprignitz: Groß Buchholz, Burghof Putlitz, Philippshof, Hochheim, Putlitz, Hülsebeck, Neuhausen, Sagast, Neuendorf, Mankmuß, Boberow, Hohenvier, Gandow, Krampfer, Premslin, Perleberg, Lenzen, Viesecke, Kletzke, Legde. Kreis Prenzlau: Röpersdorf, Wilsickow, Tornow. Kreis Templin: Knehden, Zabelsdorf. Kreis Teltow: Schenkendorf, Großbeuthen, Ruhlsdorf, Glasow, Schöneiche, Dahlewitz, Gr. Machnow, Berlin-Steglitz.

b) Pferdeinfluenza. Kreis Prenzlau: Blumenhagen.

Potsdam, den 20. April 1915.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Zahlung von Zivilpensionen 2c.

461. Zivilpensionen, Wartegelder, Witwen- und Waisengelder und Witwenpensionen der allgemeinen Witwenverpflegungsanstalt können ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages innerhalb des Deutschen Reichs im Wege des Postanweisungsverkehrs ohne Spezialquittungen bezogen werden, sofern die Zahlung an den zum Bezuge Berechtigten selbst, nicht an einen Dritten (Vormund, Pfleger, Bevollmächtigten 2c.) zu erfolgen hat.

Als zum Bezuge von Waisengeldern berechtigt gilt, mangels gegenteiliger Anordnung der das Waisengeld festsetzenden Behörde, die Mutter der Kinder.

Die Zusendung erfolgt **nur** auf schriftlichen Antrag des Berechtigten, wozu Formulare bei den zahlenden Kassen unentgeltlich verabfolgt werden.

Es ist auch versuchsweise zugelassen worden, daß die Bezüge derjenigen Empfänger, welche ein Konto bei einem an den Reichsbankgiroverkehr angeschlossenen Bankhause haben und ihre vierteljährlich zahlbaren Wartegelder, Zivilpensionen und Unterstützungen von einer an den Reichsbankgiroverkehr angeschlossenen Kasse gezahlt erhalten, dem Bankkonto derselben im Giowege zugeführt werden, jedoch mit der Maßgabe, daß die fälligen Beträge dem Bankhause in voller Summe überwiesen werden. Die Ueberweisung erfolgt an dem dem Fälligkeitstage vorhergehenden Werktage, und, wenn der Fälligkeitstag auf einen Sonntag oder Festtag fällt, an dem zweitvorhergehenden Werktage unter zuvoriger Benachrichtigung des Bankhauses.

Ueber die erfolgte Giroüberweisung haben die Empfangsberechtigten vierteljährlich nach Gutschrift des Betrages auf ihrem Konto der zahlenden Kasse Quittung einzureichen, welche mit der vorgeschriebenen Bescheinigung über Leben, eigenhändige Unterschrift usw. versehen sein muß. Von Beibringung dieser Bescheinigung kann von der Kasse abgesehen werden, wenn dem zahlenden Beamten Leben des Quittungsausstellers und Eigenhändigkeit der Unterschrift bekannt sind, außerdem aber auch in dem Falle, wenn das Bankhaus die Verpflichtung übernimmt, der Staatskasse den überwiesenen Betrag wieder zuzuführen, falls der Bezugsberechtigte den Fälligkeitstag nicht erlebt hat. Unter den Jahresquittungen sind die Bescheinungen in jedem Falle beizubringen.

Formulare zu Anträgen auf Giroüberweisung werden bei den zahlenden Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Die Anordnungen über die Giroüberweisung werden auch auf die Witwen- und Waisengelder und die Witwen- und Waisenrenten, die Witwenpensionen (allgemeine Witwenverpflegungsanstalt in Berlin, Pensionskassen der neuen Landesteile und Pensionsaussterbefonds), die im voraus zahlbaren Unterstützungen und Erziehungsbeihilfen mit der Maßgabe ausgedehnt, daß die Giroüberweisung der jetzigen Zahlungsweise entsprechend monatlich bezw. halbjährlich erfolgt.

Potsdam, den 10. April 1915.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Eintragung von Rechten in das Wasserbuch.

462. Gemäß § 380 Abs. 1 des Preußischen Wassergesetzes vom 7. April 1913 (GS. S. 53) erlischt ein Recht, einen Wasserlauf in einer der im § 46 bezeichneten Arten zu benutzen, sofern es nach § 379 aufrechterhalten bleibt, mit Ablauf von zehn Jahren nach dem 1. Mai 1914, dem Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes, wenn nicht vorher seine Eintragung in das Wasserbuch beantragt ist. Auf Rechte, die im Grundbuche eingetragen sind, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Anträge auf Eintragung in das Wasserbuch sind bei dem Bezirksausschuß (Wasserbuchbehörde) oder bei der Wasserpolizeibehörde schriftlich oder zu Protokoll zu stellen; auch die Eintragung von Rechten, die in das Grundbuch eingetragen sind, kann beantragt werden. In dem Antrage sind die zum Nachweise des Rechtes dienenden Beweismittel anzuführen; Urkunden sind beizufügen, desgleichen ist ein vollständiges Verzeichnis der dem Antragsteller bekannten Personen beizubringen, die in der Geltendmachung von Rechten durch die im § 190 Abs. 1 bestimmte Wirkung der Eintragung beeinträchtigt werden würden. Ist das Recht im Grundbuche eingetragen, so ist eine das Recht betreffende beglaubigte auszugsweise Abschrift des Grundbuchblattes einzureichen.

Ein im Grundbuche eingetragenes Recht ist in Uebereinstimmung mit diesem in das Wasserbuch einzutragen. Im übrigen wird das Recht eingetragen, wenn sein Bestehen nachgewiesen ist (§ 187 Abs. 1).

Ohne den Nachweis des Bestehens ist ein Recht, das auf Grund eines besonderen Titels in Anspruch genommen wird, einzutragen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß es zehn Jahre lang vor dem 1. Januar 1912 von dem Antragsteller und seinen Rechtsvorgängern ohne Widerspruch ausgeübt worden ist. Ein Recht, das auf keinen besonderen Titel gestützt wird, ist einzutragen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die zu seiner Ausübung vorhandene Anlage rechtmäßig ist oder daß sie vor dem 1. Januar 1912 schon mehr als zehn Jahre bestanden hat (§ 187 Abs. 2).

Liegen die Voraussetzungen des § 187 nicht vor, so greift das im § 188 vorgesehene, von der Wasserbuchbehörde durchzuführende Verfahren Platz.

Rechte der im § 46 des Wassergesetzes bezeich-
t kommen folgende in Betracht:
Wasserlauf in einer der im § 40 Abs. 2 be-
chneten Arten zu benutzen,
fen und Stichkanäle anzulegen, letztere soweit
nicht selbständige Wasserstraßen bilden,
legestellen mit baulichen Vorrichtungen von
ößerer Bedeutung herzustellen,
mmunale oder gemeinnützige Badeanstalten
zulegen.
im § 40 Abs. 2 bezeichneten Arten der Be-
des Wasserlaufs sind folgende:
s Wasser zu gebrauchen und zu verbrauchen,
mentlich auch es oberirdisch oder unterirdisch,
mittelbar oder mittelbar abzuleiten,
Wasser oder andere flüssige Stoffe oberirdisch
der unterirdisch, unmittelbar oder mittelbar
nzuleiten,
en Wasserspiegel zu senken oder zu heben,
amentlich durch Hemmung des Wasserablaufs
ne dauernde Ansammlung von Wasser herbei-
führen.

rlin, den 15. April 1915.

zirksausschuß zu Berlin (Wasserbuchbehörde).

Bekanntmachungen Kaiserlichen Ober-Postdirektionen.

Herstellung von Reichstelegraphenanlagen.

Bei dem Kaiserlichen Fernsprechamte 4 in
S 42 (Prinzessinnenstraße 25) liegen Pläne
er die Herstellung von Reichs-Telegraphenan-
(Kabelkanälen) in den Bezirken der städt. Tief-
ter V und VI.

rlin C 2, den 15. April 1915.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

Bei der Posthilfstelle in Schöneweide ist am
irz der Telegraphenbetrieb eröffnet worden.

tsdam, 13. April 1915.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

nntmachungen des Landesdirektors der Provinz Brandenburg.

Provinzialsteuer für 1915.

Das zuschlagfähige Gesamtstaatssteuersoll
and- und Stadtkreise der Provinz Branden-
nach dem Stande des 1. Januar 1915 beträgt
881 Mark.

er durch Beschluß des Brandenburgischen
zialLandtages vom 1. März 1915 und des
enburgischen Provinzialausschusses vom 30sten
1915 für den Steuerbedarf 1915 festgesetzte
ag von 14 v. H. ergibt den Betrag von
004 Mark.

avon entfallen auf die einzelnen Kreise fol-
Beträge:

lfd. Nr.	Kreis	Gesamt-Staatssteuersoll für 1915 ℳ	Danach — mit 14 v. H. — veranlagte Provinzialsteuer ℳ
	Kurmark.		
1	Angermünde	656177	91865
2	Niederbarnim	7626471	1067706
3	Oberbarnim	939836	131577
4	Beeskow-Storkow	398104	55735
5	Osthavelland	924327	129406
6	Westhavelland	703026	98424
7	Jüterbog-Luckenwalde	684089	95772
8	Lebus	970514	135872
9	Prenzlau	697991	97719
10	Ostprignitz	599007	83861
11	Westprignitz	894508	125231
12	Ruppin	738176	103345
13	Teltow	14389586	2014542
14	Templin	447507	62651
15	Zauch-Belzig	617297	86422
16	Brandenburg a. H.	763569	106900
17	Charlottenburg	14185902	1986026
18	Berlin-Wilmersdorf	6212132	869698
19	Frankfurt a. O.	862553	120757
20	Berlin-Lichtenberg	2262765	316787
21	Potsdam	1347601	188664
22	Neukölln	3966075	555251
23	Berlin-Schöneberg	5714363	800011
24	Spandau	1646193	230467
25	Eberswalde	381186	53366
	Neumark.		
26	Arnswalde	348612	48806
27	Cottbus (Land)	265421	37159
28	Crossen	381074	53350
29	Friedeberg	409778	57369
30	Königsberg	924236	129393
31	Landsberg (Land)	415423	58159
32	Soldin	448300	62762
33	Oststernberg	324649	45451
34	Weststernberg	284484	39828
35	Züllichau-Schwiebus	307888	43104
36	Cottbus, Stadt	1022554	143158
37	Landsberg Warthe (Stadt)	458024	64123
	Niederlausitz.		
38	Calau	953120	133437
39	Guben (Land)	280199	39228
40	Luckau	583409	81677
41	Lübben	215566	30179
42	Sorau	727221	101811
43	Spremberg	389256	54496
44	Forst (Stadt)	650089	91012
45	Guben (Stadt)	524623	73447
	Summe	78542881	10996004

Mit Rücksicht auf § 7 des Reglements vom 3./29. März 1903 — Amtsblatt Potsdam Seite 193 Frankfurt Seite 115 über die Verteilung der Staatsrente an leistungsschwache Kreise und Gemeinden nach dem Dotationsgesetze vom 2. Juni 1902 — Gesetzsammlung Seite 167 — ist der durchschnittliche Einkommensteuerkopfsatz in der Provinz auf 13,122 Mark und bei Fortlassung der Stadtkreise auf 9,273 Mark festgesetzt worden.

Berlin, den 10. April 1915.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizeipräsidenten in Berlin.

Nachtdienst in Berliner Apotheken.

466. Die unter dem Vorbehalte des jederzeitigen Widerrufs

der Vorhagener Apotheke in Berlin-Lichtenberg, Alt Vorhagen 30, und

der Lenbach-Apotheke in Berlin-Lichtenberg, Sonntagstraße 7, sowie

der Frankfurter Apotheke in Berlin-Lichtenberg, Frankfurter Allee 64,

der Liebig-Apotheke in Berlin-Lichtenberg, Frankfurter Allee 322,

der Friedrich-Apotheke daselbst, Frankfurter Allee 86, und

der Lichtenberger Apotheke daselbst, Möllendorfstraße 121,

erteilten Genehmigungen vom 13. August 1914 — Gen. Ap. 68 I 12. 14. und vom 28. November 1914 — Gen. Ap. 126. I 12. 14 — zum wechselweisen Nachtdienste werden dahin erweitert, daß die genannten Apotheken auch an den Sonntagen von 2 Uhr Nachmittags bis 7½ Uhr Morgens des folgenden Montags — abwechselnd geschlossen bleiben und zwar so, daß jeweils diejenigen Apotheken an den Sonntagen geöffnet bleiben, welche in der betreffenden Woche den Nachtdienst versehen.

Berlin, den 13. April 1915.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

467. Veränderung von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen im Kreis Jüterbog-Luckenwalde.

Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke	Bisheriger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk	Künftiger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk	Kreisausschußbeschluß vom, Tagebuch Nr.
Gemarkung Woltersdorf.			
Kartenblatt 2 Abschnitt 464/211 2c., von 1,08 a Größe	Domänenfiskalischer Gutsbezirk Woltersdorf	Gemeindebezirk Woltersdorf	2. Februar 1915 II. 1065.
„ 2 „ 465/211 2c., „ 0,76 „ „			
„ 2 „ 466/211 2c., „ 0,68 „ „			
„ 2 „ 469/211 2c., „ 0,46 „ „			
„ 2 „ 470/211 2c., „ 0,23 „ „			
zusammen 3,21 a Größ.			

Jüterbog, den 7. April 1915.

Der Kreisausschuß.

Schiffsverkehr durch die Elbebrücken.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

468. Unter den innerhalb der Provinzen Sachsen und Brandenburg belegenen preußischen Elbebrücken ist die Schiffahrt zu Berg für einzelne Dampfer und Schleppzüge in der Zeit von 3 Uhr Morgens bis 11 Uhr Abends freigegeben. Solange während dieses Zeitraumes Dunkelheit herrscht, werden die Durchfahrtsöffnungen gemäß § 38f der Polizeiordnung für die Schiffahrt und Flößerei auf der Elbe vom 18. Februar 1894 durch ein rotes Licht mitten über der Oeffnung bezeichnet. Unter den Brücken ist die Talschiffahrt in der Zeit von eine halbe Stunde vor Sonnenuntergang bis eine halbe Stunde nach Sonnenaufgang und die Bergschiffahrt in der Zeit von 11 Uhr Abends bis 3 Uhr Morgens verboten.

Magdeburg, den 13. April 1915.

Der Oberpräsident.

(Elbstrombauverwaltung.)

469. **Personalchronik.**

Der Regierungssupernumerar Sommerfeld ist vom 1. April 1915 ab zum Kreisversicherungssekretär bei dem Landratsamte in Neuruppin ernannt worden.

Die Förstersstelle Bornstedt mit dem Wohnsitze zu Bornim in der Oberförsterei Potsdam ist vom 1. Juni 1915 ab dem Hegemeister Fibiger zu Pehlenbruch in der Oberförsterei Grumsin übertragen worden.

Die Förstersstelle Densow in der Oberförsterei Alt Placht ist vom 1. Mai 1915 ab dem Förster Richard Schulz zu Forsth. Dollgow in der Oberförsterei Menz übertragen worden.

Die Förstersstelle Tiefensee in der Oberförsterei Eberswalde ist vom 1. Mai 1915 ab dem Förster Brandt zu Densow in der Oberförsterei Alt Placht übertragen worden.

Die Förstersstelle Lüdendorf in der Oberförsterei Zinna ist vom 1. Mai 1915 ab dem Förster Schramm zu Jaenickendorfer Theerofen in der Oberförsterei Woltersdorf übertragen worden.

Die Förstersstelle Schmachtenhagen in der Oberförsterei Neuholland ist vom 1. Mai 1915 ab dem Förster Pielmann zu Bärenklau in der Oberförsterei Oranienburg übertragen worden.

e Förstersstelle ohne Revier in der Oberförsterei
dorf mit dem Wohnsitze zu Jänickendorf-Theer-
t vom 1. Mai 1915 ab dem Förster o. Rev.
f zu Schmachtenhagen in der Oberförsterei Neu-
übertragen worden.
ne Förstersstelle ohne Revier in der Oberförsterei
rburg mit dem Wohnsitze zu Bärenklau ist vom
1915 ab dem Förster o. Rev. Großer zu
ittau in der Oberförsterei Erkner übertragen

n Kreise Zauch-Belzig ist ernannt worden zum
sarischen Amtsvorsteher unter dem Vorbehalte
tigen Widerrufs der Königl. Forstmeister
el in Potsdam für den Bezirk 19, Potsdamer

n Kreise Zauch-Belzig ist wieder ernannt worden
mtsvorsteher der Rittergutsbesitzer Major a. D.
tochow in Reckahn für den Bezirk 2, Reckahn.
n Kreise Niederbarnim ist wieder ernannt wor-
um Amtsvorsteherstellvertreter der Oberförster
erwalder in Lanke für den Bezirk 43,

r Lehrer an der 271. Gemeindeschule Bernhard
idt ist als Rektor an der 305. Gemeindeschule
lin angestellt worden.
r Lehrer an der 283. Gemeindeschule Paul Eick
Rektor an der 311. Gemeindeschule in Berlin an-
worden.
ei der Direktion für die Verwaltung der direkten
n in Berlin sind in der Zeit vom 1. Januar
. März 1915 folgende Veränderungen einge-
Die Regierungsräte Dr. von Harling,
land und Dr. von Loeper sind zu Ge-
Regierungsräten ernannt worden. Den
ungssekretären Grudetzki, Rumpelt und
e ist der Charakter als Rechnungsrat verliehen
. Der Regierungssekretär Strahll ist zum
eister der Königlichen Kreiskasse in Neustadt
.) ernannt worden; der Regierungssekretär
s ist verstorben. Der Zivilsupernumerar
und die Militärsupernumerare Fitzky und
hke sind zu Regierungssekretären ernannt
. Der Kanzleisekretär Oeffler ist in den
nd versetzt, der Kanzleidiätar Zickro zum
en Kanzleisekretär im Finanzministerium er-
und der Kanzleidiätar Kumor als Regierungs-
angestellt worden.

onalveränderungen im Kammer-
ichtsbezirke im Monat März 1915.

Staatsanwaltschaft. Zum zweiten
rtreter des Amtsanwalts in Rathenow ist der
erichtssekretär Müller daselbst ernannt.

B. Referendare. a) Zu Referendaren sind ernannt: die Rechtskandidaten Hedicke, Dierig, Graser, Aschner, Boernicke, von Zeddelmann, Stock, Ismer, Heller, Müller, Neumann, Stock, Ismer, Heller, Müller, Neumann, Stock, Ismer, Heller, Müller, Neum



Ewiger Bund

https://www.ewigerbund.org



Vaterländischer Hilfsdienst

https://www.hilfsdienst.net/

Ausführungsanweisung

zur

Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln vom 12. April 1915.

Zu § 1. Die Reichsstelle für Kartoffelversorgung ist als besondere Reichsbehörde errichtet. Sie hat ihren Sitz in Berlin, Abgeordnetenhaus. Zum Reichskommissar ist von dem Herrn Reichskanzler der Präsident des Kaiserlichen Kanalamts in Kiel, Wirkliche Geheime Oberregierungsrat Dr. Kautz, ernannt.

Der Schriftverkehr der Kommunalverbände mit der Reichsstelle hat unmittelbar zu erfolgen, soweit nicht in den nachfolgenden Bestimmungen Abweichungen besonders vorgeschrieben sind.

Zu § 2. Kommunalverbände im Sinne der Bekanntmachung sind die Stadt- und Landkreise.

Zu § 3. Die Kommunalverbände haben den Fehlbetrag, in Zentnern gerechnet, spätestens zum 1. Mai d. J. unmittelbar bei der Reichsstelle für Kartoffelversorgung vorläufig anzumelden. Die vorläufige Anmeldung ist zu ergänzen durch eine näher begründete Nachweisung des Fehlbetrages, welche der Reichsstelle durch die Hand der Regierungspräsidenten (in Berlin des Oberpräsidenten) einzureichen ist und nachfolgende Angaben enthalten muß:

1. Die Menge der in dem Kommunalverband vorhandenen Kartoffeln unter Anführung des Ergebnisses der Bestandsaufnahme vom 15. Mai d. J. Vorräte unter 50 kg sind, sofern ihre genaue Höhe nicht durch besondere Zählung ermittelt sein sollte, schätzungsweise anzugeben.
2. Die Menge derjenigen Kartoffeln, die im Eigentum des Kommunalverbandes stehen und zur Ernährung seiner Bevölkerung bestimmt sind.
3. Die Menge an Kartoffeln, auf deren Lieferung der Kommunalverband noch Anspruch hat, unter Mitteilung des Ortes und des Kommunalverbandes, in dem die Kartoffeln lagern, und des zur Lieferung Verpflichteten.
4. Die Zahl der ortsanwesenden Zivilbevölkerung.
5. Die Zahl derjenigen Personen, die nicht mehr als 2400 Mark Jahreseinkommen haben, und ihrer Haushaltungsangehörigen. Dabei sind die Ergebnisse der statistischen Bearbeitung der Einkommensteuer-Veranlagung für das Steuerjahr 1915 zu benutzen und, insoweit solche Ergebnisse für dieses Steuerjahr noch nicht vorliegen, diejenigen des Steuerjahres 1914.
6. Die Maßnahmen, die getroffen oder beabsichtigt sind, um die Kartoffeln in erster Linie der minderbemittelten Bevölkerung zuzuführen.

Die Regierungspräsidenten (in Berlin der Oberpräsident) prüfen die Nachweisungen, welche spätestens zum 20. Mai d. J. in ihren Besitz gelangen müssen, daraufhin, ob die Begründung den vorstehenden Bestimmungen entspricht und vollständig ist, veranlassen erforderlichenfalls Berichtigungen oder Ergänzungen und reichen sodann die Nachweisungen mit ihrer gutachtlichen Äußerung bis zum 1. Juni d. J. unmittelbar an die Reichsstelle für Kartoffelversorgung weiter. Die Termine sind genau innezuhalten.

Zu § 4. Den Ersuchen der Reichsstelle für Kartoffelversorgung haben die Kommunalverbände Folge zu leisten.

Etwaige Einwendungen der Kommunalverbände gegen Anweisungen der Reichsstelle über die Abgabe von Kartoffeln sind bei der Reichsstelle durch die Hand der Regierungspräsidenten anzubringen, die sich zu den Einwendungen, soweit erforderlich, gutachtlich zu äußern haben.

Zu § 5. Beim freihändigen Ankauf inländischer Speisekartoffeln aus der Ernte 1914 von den Produzenten können die Kommunalverbände außer dem Höchstpreise eine Gebühr für Aufbewahrung, geeignete Behandlung, Entschädigung für Schwund und Risiko bewilligen, welche bei der Abnahme der Kartoffeln beim Produzenten:

zwischen 20. und 30. April	1,— M.
„ 1. und 9. Mai	1,50 M.
„ 10. und 19. Mai	2,— M.
„ 20. und 31. Mai	2,50 M.
„ 1. und 9. Juni	3,— M.
„ 10. und 19. Juni	3,50 M.
„ 20. Juni und später	4,— M.

für den Zentner betragen darf (z. vgl. Bekanntmachung vom 15. April d. J. — Reichsgesetzbl. S. 226).

Insoweit die abzugebenden Kartoffelmengen von den Kommunalverbänden freihändig nicht beschafft werden können, sind sie nach den §§ 2 und 4 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzbl. S. 516), unter Berücksichtigung der Abänderung durch die Bekanntmachung vom 21. Januar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 25) mit den besonderen Maßgaben der Absätze 3 bis 7 des § 5 sicherzustellen. Zuständig für das Verfahren bei der Sicherstellung sind die Landräte (in Hohenzollern die Oberamtmänner) und die Polizeiverwaltungen der Stadtkreise, in deren Bezirk sich die Kartoffeln befinden; im Landespolizeibezirk Berlin ist der Polizeipräsident von Berlin zuständig.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften der Artikel 6 ff. der Ausführungsanweisung vom 23. Dezember 1914 zum Höchstpreisgesetz (H.M.Bl. 1915 S. 3) Anwendung. Jedoch ist folgendes zu beachten:

1. Das Verfahren ist von Amtswegen einzuleiten. Eines Antrages auf Übertragung des Eigentums bedarf es nicht (Bekanntmachung vom 21. Januar 1915 — RGBl. S. 25 — Artikel 1 Ziffer 1).

2. Als Übernahmepreis ist der gesetzliche Höchstpreis für Speisekartoffeln ohne die im Absatz 1 der Ausführungsbestimmungen zu § 5 genannten Zuschläge festzusetzen.

Wegen Bewilligung einer Vergütung für Verwahrung und Erhaltung der Vorräte wird das Nähere durch die Reichsstelle bestimmt (z. vgl. Abs. 4 des § 5).

3. Das Verfahren kann gegen Besitzer von Kartoffeln auch insoweit durchgeführt werden, als Höchstpreise für sie nicht bestehen, also auch gegen Händler. Dabei treten aber die Selbstkosten an Stelle des gesetzlichen Höchstpreises.

4. Bei der Sicherstellung darf ohne besondere Ermächtigung der Reichsstelle nicht auf die zur Erfüllung von Lieferungsverträgen erforderlichen Kartoffelmengen zurückgegriffen werden, wenn diese Verträge nachweislich vor dem 12. April 1915 abgeschlossen worden sind und wenn ihr Inhalt von einem der Vertragschließenden bis zum 26. April 1915 einschließlich dem Kommunalverband, in dem die zu liefernden Kartoffeln lagern, mitgeteilt ist.

Die Kommunalverbände haben die ihnen zugehenden Mitteilungen über Verträge übersichtlich in einer Liste zusammenzustellen und die Liste mit allen Unterlagen bis einschließlich 5. Mai 1915 der Reichsstelle unmittelbar vorzulegen. Der Termin ist genau innezuhalten.

u § 8. Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Bekanntmachung ist der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident.

§ 9/10. Die Kommunalverbände und die von ihnen mit der selbständigen Regelung der Kartoffelversorgung innerhalb ihres Bezirks beauftragten Gemeinden sind dafür verantwortlich, daß vorzugsweise der Bedarf der minderbemittelten Bevölkerung an Kartoffeln gleichmäßig befriedigt wird. Welche Maßnahmen hierzu erforderlich sind, muß zunächst ihrem Ermessen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse überlassen bleiben.

Die Voraussetzungen, unter denen das Reich den Kommunalverbänden und Gemeinden einen Zuschuß zu den ihnen bei Gewährung der Zuschläge nach Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen zu § 5 über den gesetzlichen Höchstpreis hinaus entstehenden Aufwendungen für die Beschaffung der Kartoffeln im Interesse der minderbemittelten Bevölkerung gewähren wird, werden noch besonders bekanntgegeben werden.

§ 11. Erweisen sich die Anordnungen eines Kommunalverbandes oder einer Gemeinde gemäß § 10 als unzureichend, so kann der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident, eine andere Regelung vorschreiben.

14. Anordnungen im Sinne der §§ 9, 10 und 12 werden in den Landkreisen vom Kreisausschuß, in den Gemeinden vom Gemeindevorstand erlassen. Sie bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

17. Diese Ausführungs-Anweisung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. April 1915.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage:
Lusensky.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.
Freiherr von Schorlemer.

Der Finanzminister.
Lentze.

Der Minister des Innern.
von Loebell.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker, Berlin W 8.



Ewiger Bund

https://www.ewigerbund.org



Vaterländischer Hilfsdienst

https://www.hilfsdienst.net/

Sonderausgabe des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 27. April 1915.

Inhaltsverzeichnis: Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln vom 12. April 1915. S. 219. — Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen. S. 219/220. — Ausschank und Verkauf von Branntwein oder Spiritus. S. 220. — Postpaketverkehr mit dem Auslande. S. 220. — Wahl der Beschlußkammerbeisitzer bei dem Königlichen Oberversicherungsamt Potsdam. S. 220. — Beilage: Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln vom 12 4. 1915.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln vom 12. April 1915.

470. Die von den zuständigen Herren Ministern erlassene Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln vom 12. April 1915 wird in der Beilage zu dieser Sonderausgabe hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Die darin gegebenen Anweisungen sind sofort zur Durchführung zu bringen.

Potsdam, den 26. April 1915.

I B 5543. Der Regierungspräsident.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

471. Die Regierungshauptkasse zahlt auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) folgende Vergütungen für Vorspann im August und September 1914 nebst 4% Zinsen für die bezüglichen Monate von September 1914 bis April 1915 gegen Rückgabe der quittierten Vergütungsanerkenntnisse:

1. an den Magistrat in Dahme (Mark):
   80 Mark 50 Pf. Kapital, 2 Mark 15 Pf. Zinsen,
   durch die Zollkasse daselbst,
2. an den Magistrat in Trebbin:
   72 Mark Kapital, 1 Mark 68 Pf. Zinsen,
   durch die Zollkasse daselbst.

Potsdam, den 22. April 1915.

I B 5310. Der Regierungspräsident.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

472. Die Regierungshauptkasse zahlt auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) folgende Vergütungen für Vorspann im August, September und Oktober 1914 nebst 4% Zinsen für die bezüglichen Monate vom September 1914 bis April 1915 gegen Rückgabe der quittierten Vergütungsanerkenntnisse:

1. an den Magistrat in Perleberg:
   162 Mark Kapital, 4 Mark 05 Pf. Zinsen,
   durch die Kreiskasse in Perleberg,
2. an die Gemeinde Klausdorf:
   47 Mark 50 Pf. Kapital, 95 Pf. Zinsen,
3. an die Gemeinde Neuhof:
   9 Mark Kapital, 18 Pf. Zinsen,
4. an die Gemeinde Sperenberg:
   108 Mark Kapital, 2 Mark 16 Pf. Zinsen,
   — zu 2—4 im Kreise Teltow — durch die Kreiskasse Teltow I in Berlin,
5. an die Gemeinde Berlin-Lichterfelde:
   90 Mark Kapital, 2 Mark 10 Pf. Zinsen,
   durch die Kreiskasse Teltow II in Berlin.

Potsdam, den 26. April 1915.

I B 5439 II. Der Regierungspräsident.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

473. Die Regierungshauptkasse zahlt auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) an die Gemeinde Boeskow durch die Königl. Kreiskasse daselbst Vergütungen für Benutzung von Grundstücken zu Lazarettzwecken im Februar 1915 im Betrage von 474 Mark 47 Pf. nebst 4% Zinsen für die Monate März und April 1915 gegen Rückgabe des quittierten Vergütungsanerkenntnisses.

Potsdam, den 26. April 1915.

I B 5439 III. Der Regierungspräsident.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

474. Die Regierungshauptkasse zahlt auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) folgende Vergütungen für Benutzung von Räumlichkeiten zu Reservelazarettzwecken im Februar 1915:

a) an die Gemeinde Berlin-Schöneberg 3455 Mark 89 Pf. nebst 4% Zinsen für die Monate März und April 1915,

b) an die Gemeinde Spandau 1510 Mark nebst 4% Zinsen für die Monate März und April 1915,

gegen Rückgabe der quittierten Vergütungsanerkenntnisse.

Potsdam, den 26. April 1915.

I B 4877 II. Der Regierungspräsident.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

475. Die Regierungshauptkasse zahlt auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) folgende Vergütungen für Benutzung von Räumlichkeiten zu Reservelazarettzwecken an die Gemeinde Beeskow:

1. im Januar 1915 467 Mark 05 Pf. nebst 4% Zinsen für die Monate Februar bis April 1915

gegen Rückgabe des quittierten Vergütungsanerkenntnisses,

2. im Monat Februar 1915
   a) an die Gemeinde Charlottenburg 5733 Mark 96 Pf. nebst 4% Zinsen für die Monate März bis April 1915,
   b) an die Gemeinde Klinkow 394 Mark 27 Pf. nebst 4% Zinsen für die Monate März und April 1915

gegen Rückgabe der quittierten Vergütungsanerkenntnisse.

Potsdam, den 26. April 1915.

I B 4605 II. Der Regierungspräsident.

Ausschank und Verkauf von Branntwein oder Spiritus.

— Allgemeine Verfügung. —

476. Auf Grund der §§ 1 und 6 der Verordnung des Bundesrats, betr. den Ausschank und Verkauf von Branntwein oder Spiritus, vom 26. März 1915 (RGBl. S. 183) bestimme ich hiermit folgendes:

Die Regierungspräsidenten und für den Landespolizeibezirk Berlin der Polizei-Präsident in Berlin werden ermächtigt, die Befugnisse nach § 1 der Verordnung auszuüben.

Polizeibehörde im Sinne der §§ 2, 4, 5 der Verordnung ist die Ortspolizeibehörde.

Berlin, 7. April 1915.

I e 754. Der Minister des Innern.

Veröffentlicht.

Potsdam, Berlin, den 26. April 1915.

Der Polizei-Präsident. Der Regierungspräsident.

I D 2297.

Bekanntmachungen des Staatssekretärs des Reichspostamts.

Postpaketverkehr mit dem Auslande.

477. Die Annahme von Postpaketen nach Argentinien, Columbien, Costa Rica, Griechenland, den italienischen Kolonien (Benadir, Erythrea, Libyen), Niederländisch-Indien, Panama, Paraguay, Spanien nebst den Balearen und Kanarischen Inseln, Uruguay und Venezuela muß bis auf weiteres eingestellt werden. Die in der letzten Zeit nach diesen Ländern abgesandten, während der Beförderung angehaltenen Pakete werden den Absendern wieder zugestellt werden. Wegen des Postfrachtstückverkehrs erteilen die Postanstalten Auskunft.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Wahl der Beschlußkammerbeisitzer bei dem Königlichen Oberversicherungsamt Potsdam.

478. Zum Versichertenbeisitzer für die Beschlußkammer des Kgl. Oberversicherungsamts Potsdam ist der Schmied Wilhelm Förster-Brandenburg a. H., ferner als dessen Stellvertreter 1. Töpfer Max Kroll-Potsdam, 2. Handlungsgehilfe Fritz Bleschke-Potsdam, 3. Lagerhalter Paul Krüger-Luckenwalde gewählt worden.

Potsdam, den 24. April 1915.

Der Vorsitzende des Oberversicherungsamts.

Hierzu eine Beilage.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Druck von A. W. Hayn's Erben (Curt Gerber), Potsdam.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

1915.

ück 18. Ausgegeben am 1. Mai

Inhaltsverzeichnis. Inhalt von Stück 49—53 des Reichsgesetzblatts und Stück 23 u. 24 der Gesetzsammlung. S. 221. enderung der Postordnung. S. 221. — Hypothekeneinigungsamt der Stadt Berlin. S. 222. — Ausführungsanweisung den Verkehr mit Futtermitteln. S. 222. — Einigungsamt Berlin-Pankow. S. 223. — Viehseuchen. S. 223. — Jagd Rehböcke. S. 223. — Nachtdienst in Apotheken. S. 223 — Zulassung von Hebammen. S. 223. — Herstellung von telegraphenanlagen. S. 224. — Pfarrstellenerledigung. S. 224. — Auslosung von Rentenbriefen. S. 224. — Bergwerks- hung. S. 224. — Kommunalbezirksveränderungen. S. 224 — Verbot des Betretens des Truppenübungsplatzes Döberitz. 24. — Vertrieb und Versendung von Karten. S. 224. — Personalchronik. S. 225. — Sachverständiger. S. 226.

Dieses Stück enthält 3/4 Bogen Amtsblatt,

3/4 Bogen Oeffentl. Anzeiger und 1/2 Bogen (1 leere Seite) Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Reichsgesetzblatt.

(Stück 49.) Nr. 4714. Verordnung, betreffend Abänderung der Prisenordnung, vom 30. September 1909 (Reichs-Gesetzbl. 1914 S. 275, 441, 481, 509). Vom 18. April 1915.

(Stück 50.) Nr. 4715. Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die in Oesterreich-Ungarn ihren Wohnsitz haben. Vom 20. April 1915.

(Stück 51.) Nr. 4716. Bekanntmachung über die Zwangsverwaltung von Grundstücken. Vom 22sten April 1915.

4717. Bekanntmachung über den dinglichen Rang öffentlicher Lasten. Vom 22. April 1915.

4718. Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Auslande ihren Wohnsitz haben. Vom 22. April 1915.

4719. Bekanntmachung über Reis. Vom 22sten April 1915.

(Stück 52.) Nr. 4720. Bekanntmachung über die Vornahme einer Erhebung der Vorräte von Getreide und Mehl am 9. Mai 1915. Vom 22. April 1915.

(Stück 53.) Nr. 4721. Bekanntmachung, betreffend Ausdehnung der Wochenhilfe während des Krieges. Vom 23. April 1915.

4722. Bekanntmachung, betreffend Verarbeitung von Topinamburs sowie von Rüben und Rübenschnitten in Brennereien im Betriebsjahre 1915/16. Vom 23. April 1915.

Preußische Gesetzsammlung.

(Stück 23.) Nr. 11421. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens beim Bau der Eisenbahnen von Riesenburg nach Miswalde und von Ringen nach Neuenahr. Vom 14. April 1915.

11422. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei Bauten des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerkes, Aktiengesellschaft in Essen an der Ruhr. Vom 16. April 1915.

(Stück 24.) Nr. 11423. Staatsvertrag zwischen Preußen und Sachsen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Wurzen nach Eilenburg. Vom 5. Dezember 1914.

Nr. 11424. Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Verordnung vom 1. Dezember 1914 über die Ergänzung des § 193 der Ostpreußischen Landschaftsordnung durch die beiden Häuser des Landtags. Vom 19. April 1915.

Bekanntmachungen des Reichskanzlers.

Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900.

481. Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) sowie auf Grund des § 1 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 4. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 129), betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw., wird der § 18a „Postprotest" der Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert:

1. Unter v ist statt des mit den Worten „Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen, in der Provinz Ostpreußen usw." beginnenden und des folgenden Absatzes — Bekanntmachung vom 25. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 47) — zu setzen:

Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen, in der Provinz Ostpreußen oder in Westpreußen in den Kreisen Marienburg, Elbing Stadt und Land, Stuhm, Marienwerder, Rosenberg, Graudenz Stadt und Land, Löbau, Culm, Briesen, Strasburg, Thorn Stadt und Land zahlbar sind, oder mit solchen

im Stadtkreise Danzig zahlbaren bezogenen Wechseln, die als Wohnort des Bezogenen einen Ort angeben, der in Ostpreußen oder in einem der bezeichneten westpreußischen Kreise liegt, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 29. April 1915 eingetreten ist,
am 31. Mai 1915;

b) wenn der Zahlungstag des Wechsels am 30sten April 1915 oder später eintritt, am dreißigsten Tage nach Ablauf der Protestfrist des Art. 41 Abs. 2 der Wechselordnung.

Als Zahlungstag gilt der Fälligkeitstag des Wechsels oder, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, der nächste Werktag. Fällt der Schlußtag der Frist zur Vorzeigung des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel am nächsten Werktage zur Zahlung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorzeigung der Wechsel, deren Protestfrist am 31. Mai 1915 abläuft, auf mehrere vorhergehende Tage zu verteilen.

2. Vorstehende Aenderung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 16. März 1915.

Der Reichskanzler.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Hypothekeneinigungsamt der Stadt Berlin.

482. Auf den Antrag vom 29. v. M. — J.-Nr. 60 M E A 15 — ordne ich auf Grund des § 1 der Bekanntmachung des Bundesrats, betreffend Einigungsämter, vom 15. Dezember 1914 (RGBl. S. 511) in Verbindung mit § 1 der von den beteiligten Herren Ministern erlassenen Ausführungsverordnung vom 17. Dezember 1914 (M.-Bl. d. i. V. von 1914 S. 295) hierdurch an, daß die Vorschriften der §§ 2 und 3 der Bekanntmachung für das aus drei Abteilungen bestehende Hypothekeneinigungsamt der Stadt Berlin, zu dessen Vorsitzenden die Rechtsanwälte und Notare Justizräte Galland, Dr. Max Berbig und Franz Wagner und zu dessen stellvertretenden Vorsitzenden die Rechtsanwälte und Notare Justizräte Alexander Markwald, S. Wrescher II und Hugo Skopnik bestellt sind, Geltung haben sollen.

Ferner bestimme ich auf Grund des § 5 Abs. 4 der Ausführungsverordnung in der unter dem 29sten März 1915 abgeänderten Fassung, daß als auswärtig im Sinne des § 5 nicht diejenigen Beteiligten anzusehen sind, welche in folgenden Ortschaften wohnen oder sich aufhalten:

Charlottenburg, Neukölln, Berlin-Schöneberg, Berlin-Lichtenberg, Berlin-Wilmersdorf, Berlin-Steglitz, Berlin-Pankow, Berlin-Lichterfelde, Berlin-Weißensee, Berlin-Friedenau, Berlin-Reinickendorf, Berlin-Treptow, Berlin-Tempelhof, Berlin-Britz, Berlin-Lankwitz, Berlin-Mariendorf, Berlin-Schmargendorf, Berlin-Grunewald, Berlin-Dahlem (Gut), Berlin-Heerstraße (Gut), Berlin-Marienfelde, Berlin-Johannisthal, Berlin-Niederschönweide, Berlin-Tegel, Berlin-Wittenau, Berlin-Niederschönhausen, Berlin-Hohenschönhausen, Berlin-Friedrichsfelde, Berlin-Oberschöneweide, Stralau, Gutsbezirk Niederschönhausen, Plötzensee, Berlin-Heinersdorf, Gutsbezirk Grunewald-Forst.

Diese Anordnungen sind widerruflich. Sollte in der Folge ein Wechsel der Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Hypothekeneinigungsamts stattfinden, so ist mir davon umgehend Anzeige zu erstatten.

Berlin, den 17. April 1915.

Der Minister des Innern.

An den Magistrat zu Berlin. IIe 844.

Ausführungsanweisung über den Verkehr mit Futtermitteln vom 31. März 1915 (Reichsgesetzbl. S. 195).

483. I. Behörden.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Verordnung und der dazu ergangenen Ausführungsanordnungen ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Für die gemäß § 6 zu treffenden Entscheidungen ist die höhere Verwaltungsbehörde zuständig, in deren Bezirk der zur Abgabe der Ware Verpflichtete seine gewerbliche Niederlassung hat. In Ermangelung einer solchen entscheidet der Wohnsitz des Verpflichteten.

Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Stadt- und Landkreise.

II. Einzelbestimmungen.

Zu § 14. Anträge auf Anordnung zur Anwendung unmittelbaren Zwanges (§ 132 Ziff. 3 des Landesverwaltungsgesetzes) sind von der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte bei dem zuständigen Regierungspräsidenten, in Berlin beim Polizei-Präsidenten, zu stellen. Ergibt die Prüfung die Berechtigung des Antrags, so ist unverzüglich die geforderte Lieferung oder Ueberlassung anzuordnen und nötigenfalls mit den gesetzlichen Zwangsbefugnissen durchzusetzen. Angesichts der Dringlichkeit der Futtermittelversorgung wird dabei stets anzunehmen sein, daß die Ausführung ohne Nachteil für das Gemeinwesen nicht ausgesetzt werden kann (§ 53 des Landesverwaltungsgesetzes).

III. Unterverteilung durch die Kommunalverbände.

Die Verteilung der den Kommunalverbänden überwiesenen Futtermittel an die Verbraucher wird den Verbänden ohne nähere Vorschrift überlassen. Es wird erwartet werden dürfen, daß diese sich eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende, gerechte Unterverteilung angelegen sein lassen und die wirtschaftlichen Bedürfnisse gebührend berücksichtigen werden. Wie dies für die früheren Verteilungen von Futtermitteln bereits vorgeschrieben worden war, wird in erster Linie der Bedarf der Halter von solchen Pferden befriedigt werden müssen, die wirtschaftlich wichtige Arbeitsleistungen zu verrichten haben. Anderseits wird zu beachten sein,

iehhalter, die sich bereits Vorräte beschafft haben, ge zurückstehen müssen, als andere, dringlichere nisse geltend gemacht werden.

enn gewisse Mengen von Futtermitteln zu so- r Lieferung unter Vorbehalt der Anrechnung auf itere endgültige Verteilung dringend gebraucht , ist der Bezugsvereinigung alsbald ein bezirn- ntrag vorzulegen.

a die Lieferung durch die Bezugsvereinigung nur Barzahlung erfolgen kann, müssen die Kom- verbände schleunigst für die Bereitstellung der rlichen Barmittel sorgen.

iese Ausführungsanweisung tritt mit dem Tage rkündung in Kraft.

erlin, den 21. April 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

er Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Der Minister des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Einigungsamt Berlin-Pankow.

kanntmachung vom 18. März 1915, WBl. S. 163.

An Stelle des Gerichtsassessors Rumstieg Rechtsanwalt Justizrat Preußler zum stell- enden Vorsitzenden des Einigungsamts der Ge- Berlin-Pankow ernannt worden.

otsdam, den 28. April 1915.

922. Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

I. Festgestellt.

Maul- und Klauenseuche. Kreis Ost- rd: Falkenhagen. Kreis Westhavelland: of. Kreis Ruppin: Radensleben. Kreis West- : Semlin.

Pferdeinfluenza. Kreis Prenzlau: . Kreis Teltow: Berlin-Treptow.

II. Erloschen.

aul- und Klauenseuche. Kreis Anger- Fredersdorf, Senwest, Buchholz, Hohenlandin, Melzow. Kreis Beeskow-Storkow: Frieders- gow, Niederlehme, Kolberg, Silberberg, Sel- lienicke, Behrensdorf, Cossenblatt, Briesch. sthavelland: Linum. Kreis Westhavelland: ieckow, Retzow II. Kreis Ostprignitz: Christ- renthin, Kuhsdorf, Lohm. Kreis Westprignitz: Pinnow, Steefow, Rosendorf, Seetz, Groß- Kreis Ruppin: Grüneberg, Alt Garz, Bechlin, Gr. Derschau, Guten Germendorf. Kreis : Nauzarten, Templin.

sdam, den 27. April 1915.

Der Regierungspräsident.

ntmachungen der Bezirksausschüsse.

Jagd auf Rehböcke.

Für den Landespolizeibezirk Potsdam wird nn der Jagd auf Rehböcke auf den 29. Mai gesetzt.

Potsdam, den 23. März 1915.

Der Bezirksausschuß.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizeipräsidenten in Berlin.

Nachtdienst in Apotheken.

487. Unter dem Vorbehalte des jederzeitigen Widerrufs habe ich die Genehmigung dazu erteilt, daß die St. Hubertus-Apotheke in Berlin-Schöneberg, Neue Winterfeldstraße 32, in den Wochen, in denen die Pallas-Apotheke daselbst, Goltzstraße 23, und die Barbarossa-Apotheke daselbst, Barbarossaplatz 1, den Nachtdienst versehen, in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März j. Js. während der Nachtstunden von 9 Uhr Abends bis 8 Uhr Morgens und in der Zeit vom 1. April bis 30. September j. Js. während der Nachtstunden von 9 Uhr Abends bis 7½ Uhr Morgens geschlossen bleibt, so daß die St. Hubertus-Apotheke fortan nur noch jede 3. Woche den Nachtdienst ausübt.

Berlin, den 21. April 1915.

Der Polizei-Präsident.

Nachtdienst in Apotheken.

488. Die unter dem Vorbehalte des jederzeitigen Widerrufs der Falken-Apotheke, Reichenberger Straße 63, der Rosen-Apotheke, Lausitzer Straße 1, und der Emmaus-Apotheke, Reichenberger Straße 150, erteilte Genehmigung vom 8. November 1913 — Ap. N. 14. 1. 12. 13 — zum wechselweisen Nachtdienst wird dahin erweitert, daß sich den genannten Apotheken zwecks Ausübung des wechselweisen Nachtdienstes die Schlesische Apotheke, Reichenberger Straße 110, anschließen darf; wobei ich gleichzeitig genehmige, daß der Nachtdienst wie folgt ausgeführt wird:

vom 1.—7. jeden Monats von der Falken-Apotheke,
vom 8.—15. jeden Monats von der Rosen-Apotheke,
vom 16.—23. j. Mts. von der Emmaus-Apotheke und
vom 24. bis Ende jeden Monats von der Schlesischen Apotheke.

Berlin, den 17. April 1915.

Der Polizei-Präsident.

Zulassung von Hebammen.

489. Nachstehend genannte Personen haben die Prüfung als Hebamme bestanden, sie sind zur Ausübung des Hebammengewerbes innerhalb des preußischen Staates zugelassen worden:

1. Fräulein Therese Groß,
2. Frau Olga Borchert geb. Asbar,
3. Frau Klara Fürstnow geb. Smigula,
4. Frau Emma Gdanietz geb. Friedrich,
5. Fräulein Gertrud Hopp,
6. Frau Hedwig Janoschek geb. Schöer,
7. Frau Emma Nieke geb. Tschentscher,
8. Frau Wilhelmine Saalmann geb. Rosenau,
9. Frau Elisabeth Saeftel geb. Borsdorf,
10. Frau Olga Trebus geb. Klatt,
11. Fräulein Martha Rogge,
12. Fräulein Johanna Reimann.

Berlin, den 17. April 1915.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektionen.

Herstellung von Reichstelegraphenanlagen.

490. Bei dem Kaiserlichen Postamte in Berlin NW 87 (Beusselstraße 1/2) liegt ein Plan aus über die Herstellung von Reichs-Telegraphenanlagen (Kabelkanälen) in der Sickingen- und Huttenstraße im Stadtbezirke Charlottenburg.

Berlin C 2, den 24. April 1915.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

491. Bei dem Kaiserlichen Fernsprechamte in Neukölln (Anzengrubenstraße 1) und dem Kaiserlichen Postamte in Berlin-Lichtenberg 1 (Magdalenenstraße 3/4) liegen Pläne aus über die Herstellung von Reichs-Telegraphenanlagen (Kabelkanälen) in verschiedenen Straßen der genannten Orte.

Berlin C 2, den 24. April 1915.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellenerledigung.

492. Erledigt wird die 1. Pfarrstelle Königlichen Patronats an der St. Paulskirche in Berlin, Diözese Berlin-Stadt III, durch Versetzung des Pfarrers Lic. theol. Reveling in den Ruhestand am 1. Oktober 1915. Die Wiederbesetzung erfolgt durch die Kirchenregierung.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Auslosung von Rentenbriefen.

493. In Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 2. März 1850, betreffend die Errichtung der Rentenbanken, und des Gesetzes vom 7. Juli 1891, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, wird **am 15. Mai d. Js. Vormittags 10 Uhr** in unserem Geschäftslokale Klosterstraße 76 I hierselbst die Auslosung von 4%igen Rentenbriefen der Provinz Brandenburg Lit. A bis E, Lit. AA bis EE und von 3½ %igen Rentenbriefen Lit. L bis P unter Zuziehung der von der Provinzialvertretung gewählten Abgeordneten und eines Notars stattfinden.

Berlin, den 21. April 1915.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts Halle a. S.

Bergwerkserteilung.

Im Namen des Königs.

494. Auf Grund der am 20. August 1914 präsentierten Mutung wird der Aktiengesellschaft Anhaltische Kohlenwerke in Halle (Saale) unter dem Namen Marie XII das Bergwerkseigentum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A B C D E A bezeichnet ist, und welches, einen Flächeninhalt von 2199996 qm, buchstäblich: zweimillioneneinhundertneunundneunzigtausendneunhundertsechsundneunzig Quadratmetern, umfassend, in den Gemarkungen: der Gemeindebezirke Meinsdorf, Herbersdorf, Rinow und Gutsbezirk Herbersdorf im Kreise Jüterbog-Luckenwalde des Regierungsbezirks Potsdam und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohle hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Halle a. S., 12. April 1915.

(Siegel.)

Königlich Preußisches Oberbergamt.

Nr. 4264.

* * *

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Situationsriß während der im § 37 a. a. O. vorgeschriebenen Frist in den Diensträumen des Königlichen Bergrevierbeamten zu Frankfurt a. O. zur Einsicht offen liegt.

Halle a. S., den 12. April 1915.

Königliches Oberbergamt.

Scharf.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

Kommunalbezirksveränderungen.

495. Bezeichnung des Grundstücks: das zum Gutsbezirke Biesenbrow gehörige Trennstück Kartenblatt 1 Parzelle 94/23 2c. mit einem Flächeninhalte von 633 qm, Name des Erwerbers: Statthalter Johann Pflanz in Biesenbrow, künftiger Gemeindeverband: Gemeindebezirk Biesenbrow.

Angermünde, den 20. April 1915.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Betreten des Truppenübungsplatzes Döberitz seitens weiblicher Personen.

496. Auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 wird allen weiblichen Personen, die wegen gewerbsmäßiger Unzucht einer polizeilichen Aufsicht unterstellt sind, oder die, ohne einer solchen Aufsicht unterstellt zu sein, gewerbsmäßig Unzucht treiben, das Betreten des Lagers und Truppenübungsplatzes Döberitz nebst Umgebung verboten. Zur Umgebung rechnen folgende Ortschaften: Dallgow mit Bahnhof, Rohrbeck, Seeburg, Dyrotz, Wustermark, Falkenhagen, Seegefeld und Finkenkrug.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bestraft, außerdem kann sofortige Festnahme erfolgen.

Diese Bestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. April 1915.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.

Vertrieb und Versendung von Karten.

497. Ich verbiete hiermit für die Dauer des Krieges im Bezirke der Stadt Berlin und der Provinz Brandenburg den Verkauf, Vertrieb und die Versendung von Karten (auch Reliefkarten) in Maßstäben

1 : 100000, ferner von Reiseführern und Orts-
ibungen der Grenzgebiete des Deutschen Reiches
ften, Norden und Westen in einer Breite von
00 km.
ie Lieferung von Karten und Reiseführern dieser
e an Truppenteile und Behörden ist gestattet.
nfündigungen von Bädern und Kurorten inner-
dieser Gebiete unterliegen der Genehmigung der
en stellvertretenden Generalkommandos.
lle sonstigen Karten und Reiseführer können hier
s Inland ohne weiteres verkauft und vertrieben
n, sobald es sich um kleinere Mengen oder um
ungen an Truppen, Behörden und Angehörige
rmee handelt. Auch ist ihre Versendung nach
reich-Ungarn an bestimmte Firmen zulässig, die
er Polizei namhaft gemacht werden können.
n Deutschland hergestellte Karten, Reiseführer
Reisehandbücher dürfen in das neutrale Ausland
führt werden, wenn sie kein deutsches, öster-
ches oder türkisches Gebiet darstellen oder be-
en. Sonstige Karten, Reiseführer und Reise-
ücher dürfen nach dem Auslande nicht ausge-
werden.
Berlin, den 21. April 1915.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.

Personalchronik.

ür die Dauer der Abwesenheit des am Feldzuge
mmenden Regierungsrats Jansen ist der Geh.
rungsrat von Kemnitz hierselbst zum Stell-
ter des ersten Mitgliedes des Bezirksausschusses
tsdam ernannt worden.

Durch A. K. O. vom 12. April 1915 ist dem
rsekretär Sellge bei der Einkommensteuer-
lagungskommission in Berlin-Wilmersdorf die
migung zur Annahme und Anlegung der ihm
Seiner Majestät dem Könige von Württemberg
enen Verdienstmedaille des Württembergischen
ichsordens erteilt worden.

ie Steuersupernumerare Meyer bei der Ein-
ensteuer-Veranlagungskommission in Berlin-
t, Nern bei der Einkommensteuer-Veranla-
kommission in Templin U. M., Schwoch bei
Einkommensteuer-Veranlagungskommission Nie-
nim-West in Berlin-Pankow, Stäcker bei der
mmensteuer-Veranlagungskommission in Berlin-
rsdorf und Wolff bei der Einkommensteuer-
lagungskommission Teltow in Berlin sind vom
ril 1915 ab zu Königlichen Steuersekretären er-
worden.

im Kreise Ostprignitz ist ernannt worden zum
vorsteher der Administrator Otto Bührig in
orf für den Bezirk 8, Fretzdorf.

m Kreise Prenzlau ist wieder ernannt worden
Amtsvorsteherstellvertreter der Rittergutspächter
äder in Klein Sperrenwalde für den Bezirk
ollmitz.

m Kreise Ruppin ist wieder ernannt worden
zum Amtsvorsteherstellvertreter der Gutsbesitzer
Reichelt in Buberow für den Bezirk 25, Buberow.

Dem Fräulein Nanny Meisel ist die Erlaubnis
erteilt, in Familien Kinder im Alter bis zu 9 Jahren
zu unterrichten.

Personalveränderungen im Bezirke
der Kaiserlichen Ober-Postdirektion
in Potsdam.

Etatsmäßig angestellt sind: als Postassistent die
Postassistenten Bier in Werder (Havel), Hahn in
Eberswalde, Richard Schulz in Jüterbog, Wendt
in Trebbin (Kr. Teltow) und Zunke in Rathenow;
als Telegraphengehilfin die Telegraphengehilfin
Köcher in Rathenow.

Verliehen ist: der Charakter als Geheimer Post-
rat dem Postrat Leudolph in Potsdam; der Cha-
rakter als Postsekretär den Ober-Postassistenten Blu-
menthal und Nicolaus in Spandau, Burg-
hardt in Pritzwalk, Große in Prenzlau, Jahnke
in Luckenwalde, Lunitz und Wegener in Pots-
dam, Emil Schmidt in Brandenburg (Havel) und
Seydlitz in Rathenow, ferner dem Postverwalter
Gramm in Greiffenberg (Uckermark) sowie dem
Postassistenten Gatzlaff in Grünau (Mark); der
Charakter als Telegraphensekretär dem Ober-Tele-
graphenassistenten Winkelmann in Zehlendorf
(Wannseebahn); der Titel Ober-Postassistent dem Post-
assistenten Höpfner in Trebbin (Kr. Teltow).

Uebertragen sind: die Verwaltung der Postdirek-
torstelle bei dem Postamte in Nowawes dem Post-
direktor a. D. Haffke aus Potsdam, die Vize-Post-
direktorstelle bei dem Postamte in Spandau dem Post-
inspektor Kühnast daselbst unter Ernennung zum
Vize-Postdirektor; Postinspektorstellen den Ober-Post-
praktikanten Badow aus Potsdam in Berlin und
Dr. Schubert aus Potsdam in Weimar; Bureau-
beamtenstellen I. Klasse bei der Ober-Postdirektion in
Potsdam dem Ober-Postsekretär Mußfeldt in
Potsdam und dem Postsekretär Rheinberger aus
Cottbus, letzterer unter Ernennung zum Ober-Post-
sekretär, ferner Bureaubeamtenstellen I. Klasse bei der
Ober-Postdirektion in Minden (Westfalen) dem Post-
sekretär Mietzner aus Spandau und dem Tele-
graphensekretär Wilhelm Müller aus Nowawes;
die Postmeisterstelle bei dem Postamte in Tost (Ober-
schlesien) dem Postsekretär Prochnow aus Anger-
münde; Postsekretärstellen den Postsekretären Hilde-
brand aus Breslau in Spandau, Hoppe aus
Teuchern in Potsdam, Moye aus Spandau in
Rendsburg, Weck aus Mülhausen (Elsaß) in Anger-
münde; Telegraphensekretärstellen den Telegraphen-
sekretären Fuchs aus Erfurt in Perleberg und List-
feldt aus Berlin in Brandenburg (Havel).

Versetzt sind: die Postdirektoren Broesike von
Kosten (Bz. Posen) nach Beeskow, Kientopf von
Berlin nach Potsdam, Petermann von Nowawes
nach Berlin, Ritter von Bad Oldesloe nach Rathe-
now und Schüler von Goldberg (Schlesien) nach

Schwedt; der Postinspektor Eckert von Kiel nach Potsdam; der Ober-Postsekretär Caujse von Berlin-Tempelhof nach Potsdam; die Postsekretäre Georges von Rathenow nach Cöpenick und Katelhön von Wriezen nach Spandau; der Ober-Telegraphenassistent Herwig von Strausberg 1 (Stadt) nach Zehlendorf (Wannseebahn) sowie der Postverwalter Berg von Beelitz (Mark)-Heilstätte nach Potsdam, letzterer unter Ernennung zum Ober-Postassistenten.

In den Ruhestand treten bez. sind getreten: der Postdirektor Engelbrecht in Potsdam, dem bei seinem Scheiden aus dem Dienste der Charakter als Geheimer Postrat verliehen worden ist, ferner die Postdirektoren Beyer in Beeskow und Kahle in Rathenow, die Postsekretäre Golisch in Brandenburg (Havel) und Securs in Plaue (Havel), der Telegraphensekretär Kremzow in Rathenow sowie der Ober-Postassistent Becken in Zehlendorf (Wannseebahn).

Im Kriege gefallen ist der Postassistent Bernhard Schulze in Jüterbog.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin*)

Monat März 1915. (Schluß)

Es ist verliehen der Charakter als Postsekretär: dem Postassistenten Partouns in Berlin-Schöneberg, Bruschke, Futh, Kayser, Pauli und Zilka; als Telegraphensekretär: dem Telegraphenassistenten Reka und Sprögel.

Es sind versetzt: von Berlin: Vize-Postdirektor Kühn nach Düsseldorf, Sperber nach Dresden, Postinspektor Büttschwager nach Neustettin, Postsekretär Frenzel nach Calbe (Saale), Ober-Postassistent Folkerts nach Berlin-Lichterfelde; nach Berlin: Postdirektor Otto Krüger von Konitz, Postinspektor Nachawski von Neustettin, Postsekretär Eisel von Berlin-Schöneberg, Postassistent Friedrich von Cöln.

Es treten in den Ruhestand: Postsekretär Eckermann, Telegraphensekretär Kirschke, k. W. Friedrichshagen, Rost. k. W. Grillenberg bei Obersdorf.

Es ist entlassen: Postassistent Paetzke.

Es sind gestorben: Postdirektor a. D. Geh. Postrat Munk in Görlitz, Postsekretär Glogau, Klewitz, M. A. Georg Schmidt, Postsekretär a. D. Zwieg in Berlin-Steglitz, Telegraphensekretär Etzold, Richard Schmidt, Ober-Postassistent Ristow, Ober-Telegraphenassistent Sondermann, Postassistent Georg Thiel, Rohrpostmaschinist a. D. Kruse in Berlin-Halensee.

Es sind gefallen: Postassistent Bruno Lange, Willi Lehmann aus Berlin-Lichterfelde, Loheit.

*) Wo die Ortsbezeichnung fehlt, ist der Sitz der Ober-Postdirektion gemeint.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Sachverständiger.

499. Der Kaufmann David Ebenstein in Berlin-Wilmersdorf, Motzstraße 50, der als Sachverständiger für Damenmäntelkonfektion für das Kammergericht sowie für die Gerichte in den Bezirken der Landgerichte I, II und III in Berlin allgemein beeidigt war, ist auf seinen Antrag im Sachverständigen-Verzeichnisse gelöscht worden.

Berlin, den 19. April 1915.

Der Präsident des Landgerichts I.

Hierzu vier Oeffentliche Anzeiger und eine Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.
(Die Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.)
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.
Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Druck von A. W. Hayn's Erben (Curt Gerber), Potsdam.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

ück 19. Ausgegeben am 8. Mai 1915.

Inhaltsverzeichnis. Inhalt von Stück 54 u. 55 des Reichsgesetzblatts S. 227. — Satzung für die Landgraben-Ent-ungs-Genossenschaft in Schwedt. S. 227. — Wasserläufe zweiter Ordnung. S. 231. — Einsammeln von Möweneiern. S. 231. ehmigungsurkunde. S. 231. — Deckung des Heeresbedarfs. S. 237. — Einigungsamt. S. 237. — Vorsicht beim Genusse Mineralwässern. S. 238. — Feiertagsruhe in Bäckereien 2c. S. 238. — Viehseuchen. S. 238. — Forstkasse in Groß beck. S. 238. — Abänderung der Droschkenordnung für Berlin. S. 238. — Bezirksschornsteinfeger. S. 238. — Ein-g einer Postagentur S. 239. — Errichtung einer evangelischen Kirchengemeinde. S. 239. — Teilung der Diözese Bernau.). — Anderweite Abgrenzung von Hebebezirken. S. 240. — Russische Saisonarbeiter. S. 240. — Verwendung von und Solventnaphta sowie Höchstpreise für diese Stoffe. S. 241. — Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Me-S. 242. — Verbot der Verabreichung von Alkohol in Form von Fruchtwein an Militärpersonen. S. 246. — Tief-der Schiffsfahrzeuge auf der Weichsel—Oder-Wasserstraße. S. 246. — Personalchronik. S. 246. — Fährtarif. S. 246.
lage: Verzeichnis der Wasserläufe zweiter Ordnung in der Provinz Brandenburg und in Berlin.

Dieses Stück enthält 2 1/2 Bogen Amtsblatt, 2 3/4 Bogen Beilage, 4 1/2 Bogen Oeffentl. Anzeiger und 1/2 Bogen Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Reichsgesetzblatt.

54.) Nr. 4723. Bekanntmachung über Frei-be von Branntwein zur Versteuerung im Mai 915. Vom 28. April 1915.

55.) Nr. 4724. Bekanntmachung, betreffend enderung der Militär-Transport-Ordnung. Vom . April 1915.

25. Bekanntmachung einer Aenderung der Be-ntmachung über das Ausmahlen von Brot-reide vom 5. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. 3). Vom 29. April 1915.

kanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Satzung

Landgraben-Entwässerungs-Genossenschaft in Schwedt a. O. im Kreise Angermünde.

Auf Grund der §§ 57 und 65 des Gesetzes, d die Bildung von Wassergenossenschaften, April 1879 (Gesetzsammlung S. 297) und des des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetz-ng S. 53), in Verbindung mit dem Aller-Erlasse vom 16. August 1914 (Gesetzsammlung) wird nach Anhörung der Beteiligten was erordnet:

§ 1.

Eigentümer der dem Meliorationsgebiete enden Grundstücke in den Gemarkungen a. O., Zützen und Meyenburg (Gut und e) werden zu einer Genossenschaft vereinigt, Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des en Nachtrag des Meliorationsbauamts in rt a. O. vom 24. März 1914 eingeschränkten Meliorationsplans des Meliorationsbauwarts Patt in Frankfurt a. O. vom 15. Juni 1909 durch Herstellung ausreichender Vorflut und Entwässerung zu verbessern.

Auf der zum Meliorationsplane gehörenden Karte ist das Meliorationsgebiet mit einer grünen Linie begrenzt. In den zugehörigen Verzeichnissen sind die zum Meliorationsgebiete gehörigen Grundstücke nachgewiesen.

Karte und Verzeichnisse werden unter Bezugnahme auf die genehmigte Satzung beglaubigt und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt. Beglaubigte Abzeichnung und Abschrift erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und stets auf dem Laufenden zu erhalten.

Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Meliorationspläne vor Beginn ihrer Ausführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Aenderungen des Meliorationsplans, welche sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden. Der Beschluß unterliegt der Prüfung des Meliorationsbaubeamten und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vor Erteilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die Veränderung der Anlage betroffen werden.

§ 2.

Die Genossenschaft führt den Namen: „Landgraben-Entwässerungs-Genossenschaft" und hat ihren Sitz in Schwedt a. O.

§ 3.

Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen.

Die zur zweckentsprechenden Nutzbarmachung der Melioration für die einzelnen Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben, Dränagedräns und dergleichen, werden von der Genossenschaft auf Kosten der einzelnen Genossen nach Maßgabe ihrer Beteiligung an den betreffenden Anlagen ausgeführt. Die Unterhaltung ist Sache der einzelnen Genossen. Diese sind jedoch gehalten, die im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers bei Vermeidung der gesetzlichen Zwangsmittel (§ 227 des Wassergesetzes) zu befolgen.

§ 4.

Soweit es sich nicht schon aus § 3 Abs. 2 ergibt, liegt dem Verbande ob, Binnen-Ent- und Bewässerungsanlagen im Meliorationsgebiete, die nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nötigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältnis von der Aufsichtsbehörde festgestellt sind, auf Kosten der dabei beteiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§ 5.

Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes anzunehmenden Genossenschaftstechnikers ausgeführt und unterhalten.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Aenderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit ihm abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die etwaige Vergebung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Aenderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Technikern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 6.

Das Verhältnis, nach welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten für die gemeinschaftlichen Anlagen beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus ihnen erwachsenden Vorteile.

Zur Festsetzung des Beitragsverhältnisses wird ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke aufgeführt werden. Nach dem Verhältnisse des ihnen aus der Melioration erwachsenden Vorteils werden sie in zwei Klassen geteilt, und zwar so, daß ein Hektar der ersten Klasse mit dem einfachen, der zweiten Klasse mit dem zweifachen Beitrage heranzuziehen ist.

Beitragsfrei sind die im Teilnehmerverzeichnisse als solche aufgeführten Grundflächen.

§ 7.

Die Einschätzung in diese Klassen erfolgt durch zwei vom Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers. Bei Meinungsverschiedenheiten gibt dieser den Ausschlag, wenn es sich um Grundstücke des Vorstehers handelt, sein Stellvertreter. Das Genossenschaftskataster ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Kommunalbezirken, die ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiete angehören, und in den für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blättern bekannt zu machen.

Abänderungsanträge müssen innerhalb der obigen Frist schriftlich bei dem Vorsteher angebracht werden.

Sobald das Bedürfnis für eine Nachprüfung des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann sie von dem Vorstande beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Verfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

Die auf Grund des Katasters von dem Vorstande aufzustellende Beitragsliste ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Kommunalbezirken, die ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiete angehören, und in den für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blättern bekannt zu machen.

§ 8.

Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftslasten durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen.

§ 9.

Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 10.

der Genosse hat sich die Einrichtung der nach eliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen selbst und deren Unterhaltung, diese Anlagen davon vorübergehend oder sein Grundstück betroffen wird, vorbehaltlich der Bestimmung 22 Abs. 3 des Wassergesetzes, gefallen zu lassen.

§ 11.

ei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet Stimmerhältnis nach dem Verhältnisse der me an den Genossenschaftslasten, und zwar Weise, daß für jedes angefangene Viertel eines beitragspflichtigen Grundbesitzes der ersten ine Stimme, der zweiten Klasse zwei Stimmen t werden.

e Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande berfen und vier Wochen lang zur Einsicht der n in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. slegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden ezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsangehört, und in dem für die öffentlichen Bechungen der Genossenschaft bestimmten Blatte zu machen.

räge auf Berichtigung der Stimmliste sind an ist gebunden.

er Genosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Geausüben.

eigentümer eines Grundstücks können ihr echt nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, die Nichterschienenen oder Nichtabstimmenden Erklärungen der Erschienenen zustimmend.

der Ausübung des Stimmrechts werden

schäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit chränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,

frauen durch ihren Ehemann und

stische Personen durch ihre verfassungsmäßig fenen Vertreter.

§ 12.

Genossenschaftsvorstand besteht aus

m Vorsteher,

em Stellvertreter des Vorstehers und drei teren Beisitzern.

Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis doch der Vorsteher eine von der Mitgliederung festzusetzende jährliche Entschädigung.

Mitglieder des Vorstandes nebst drei stellverBeisitzern werden von der Mitgliederverauf sechs Jahre gewählt. Die Wahl des und seines Stellvertreters bedarf der g der Aufsichtsbehörde.

bar ist jeder Genosse und jeder zur Ausses Stimmrechts befugte Vertreter eines welcher im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Zum Vorsteher kann auch eine der Genossenschaft nicht angehörige Person gewählt werden. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der stellvertretenden Beisitzer erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Mitgliederversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Erhält im ersten Wahlgange eine Person nicht mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt. Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amte.

§ 13.

Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter sowie zum Ausweise über den Eintritt des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht wie die übrigen Vorstandsmitglieder hat und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 14.

Soweit nicht in der Satzung einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;

b) über die Unterhaltung der Anlagen sowie über die Grabenräumung und die Nutzung, Beackerung und Bepflanzung der an die Gräben anstoßenden Grundstücksstreifen, die Heuwerbung, die Hütung auf den Wiesen und dergleichen mit Zu-

stimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;

c) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;

d) den Haushaltsplan und die Jahresrechnungen dem Vorstande zur Feststellung und Abnahme vorzulegen;

e) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;

f) die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;

g) die von ihm angedrohten und festgesetzten Geldstrafen, die den Betrag von dreißig Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, sowie Kosten (§ 20) zur Genossenschaftskasse einzuziehen;

h) die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu beurkunden.

§ 15.

Die genossenschaftlichen und die in § 4 Abs. 1 bezeichneten Anlagen werden nach der Fertigstellung in regelmäßige Schau genommen, die jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbste, stattzufinden hat. Die Schaukommission besteht aus dem Vorstande und zwei nach den Vorschriften über die Wahl des Genossenschaftsvorstandes (§ 12) zu wählenden Genossen. Der Schautermin wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher anberaumt und auf ortsübliche Weise rechtzeitig bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau. Die übrigen Mitglieder der Schaukommission sind dazu eingeladen.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Arbeiten, welche nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen zu lassen. Ueber Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 16.

Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher vom Vorstande auf sechs Jahre gewählt und dessen Entschädigung vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners [illegible] Vertrag auszubedingen.

§ 17.

Zur Bewachung und Bedienung der [illegible] nimmt der Vorsteher auf Beschluß des [illegible] einen Wärter an und stellt dessen Lohn fest.

Kein Eigentümer darf die Ent- oder Bewässerungsanlagen eigenmächtig verändern, bei Vermeidung der gesetzlichen Zwangsmittel (§ 227 des Wassergesetzes).

§ 18.

Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der nicht zum Vorstande gehörenden Mitglieder der Schaukommission;
4. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
5. die Abänderung der Satzung.

§ 19.

Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Mitgliederversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebiets aufzustellen hat, wobei jedes angefangene Viertel eines Hektars für voll zu rechnen ist.

Die weiteren Mitgliederversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 230 des Wassergesetzes) durch den Vorstand, im übrigen aber durch den Vorsteher, und zwar mindestens alle fünf Jahre, zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch die für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blätter und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in den Kommunalbezirken, die dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehören.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Mitgliederversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 20.

Alle Streitigkeiten über genossenschaftliche Angelegenheiten können auf Anrufen beider Parteien einem Schiedsgerichte zur Entscheidung übertragen werden, soweit dies nicht durch das Gesetz ausgeschlossen ist.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden,

hen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei
itgern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern
der Mitgliederversammlung nach Maßgabe der
chriften der Satzung über die Wahl des Genossen-
tsvorstandes (§ 12) gewählt. Wählbar ist jeder,
in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffent-
n Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied
Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt,
iber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig
heidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten
lvertretern oder erforderlichenfalls aus den wähl-
n Personen durch die Aufsichtsbehörden zu
nnen.

Die Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens sind
unterliegenden Teile aufzuerlegen.

§ 21.

Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekannt-
ungen sind unter ihrem Namen (§ 2) zu erlassen
vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekannt-
ungen der Genossenschaft werden in das Schwedter
blatt und die Schwedter Zeitung aufgenommen,
nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein
diese Satzung vorgeschrieben ist.

§ 22.

Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf
dem Wassergesetze entsprechenden rechtlichen
lichtung beruht, kann sie auch im Wege der Ver-
rung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch
andsbeschluß erfolgen. Der Beschluß bedarf der
nmung der Aufsichtsbehörde.

Urkundlich unter Siegel und Unterschrift.

Berlin, den 15. April 1915.

(Siegel.)

rund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät
des Königs.

Das Staatsministerium.

eseler. gez. Dr. Frhr. von Schorlemer.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

Wasserläufe zweiter Ordnung.

Das Verzeichnis der Wasserläufe zweiter
ng in der Provinz Brandenburg und in Berlin
h Erledigung der dagegen erhobenen Einwen-
t von mir am 29. April d. Js. endgültig fest-
worden. Das Verzeichnis gelangt in der Bei-
es Amtsblatts zum Abdruck.

otsdam, den 3. Mai 1915.

er Oberpräsident der Provinz Brandenburg
und von Berlin.

9221. v. d. Schulenburg.

Einsammeln von Möweneiern.

Für den Landespolizeibezirk Berlin wird
mmt des § 42 Absatz 2 der Jagdordnung vom
li 1907 der Schlußtermin für das Einsammeln
Möweneiern auf den 5. Juni d. Js. festgesetzt.

tsdam, den 1. Mai 1915.

877. Der Oberpräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

(Fortsetzung Seite 246.)

Genehmigungsurkunde.

504. Zur Herstellung und zum Betriebe einer für die Beförderung von Personen bestimmten elektrischen Straßenbahn mit einer Spurweite von 1,435 m, welche in der Straße 45 in Charlottenburg an die Linie 164 der Berlin-Charlottenburger Straßenbahn anschließt, auf der Nonnendamm-Allee in Spandau entlang führt und im Mittelpunkte der Siemensstadt (Spandau) in der Nähe der Grenzstraße endigt, wird den Firmen Siemens und Halske A. G. und Siemens-Schuckertwerken, G. m. b. H. in Berlin, welche im Jahre 1897 bezw. am 1. April 1903 in das Handelsregister des Kgl. Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen worden sind, auf Grund des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 im Einvernehmen mit der von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten als eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde bezeichneten Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin bis zum 31. Dezember 1949 vorbehaltlich der Rechte Dritter unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung erteilt:

1.

Einrichtung der Bahnanlagen.

Die Bahnanlagen sind nach Maßgabe der von den Unternehmern vorgelegten und von den Genehmigungsbehörden genehmigten Pläne und Erläuterungen unter Beachtung der bei der behördlichen Prüfung vorgenommenen Aenderungen sowie der Bestimmungen dieser Genehmigung und der vom Minister der öffentlichen Arbeiten erlassenen Bau- und Betriebsvorschriften für Straßenbahnen mit Maschinenbetrieb vom 26. September 1906 oder der etwa künftig an ihre Stelle tretenden Bestimmungen herzustellen, zweckentsprechend zu unterhalten und gemäß der Entwickelung der Technik insoweit zu verbessern, als dies im Interesse der Sicherheit des Betriebes oder zur Wahrung der Interessen des öffentlichen Verkehrs geboten ist. Abweichungen von den getroffenen Festsetzungen sind ohne Genehmigung der zuständigen Behörden nicht zulässig.

2.

Erneuerung und Ergänzung der Bahnanlagen.

Für die Herstellung sowie für jegliche Erneuerungen und Ergänzungen der Bahnanlagen gelten folgende nähere Bestimmungen:

a) Die Lage der Schienen hat den genehmigten Plänen bezw. Einzelzeichnungen genau zu entsprechen. Einzelzeichnungen sind für alle Stellen der Bahn, hinsichtlich deren dies von der unterzeichneten Genehmigungsbehörde, der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde oder der Wegepolizeibehörde gefordert wird, einzureichen.

b) Soweit die Schienen eingebettet sind, müssen die Weichen täglich, die übrigen Gleise alle 3 Tage untersucht werden.

c) Die Forderung einer Umstellung oder Entfernung von Masten bleibt vorbehalten.

d) Es bleibt vorbehalten, besondere Einrichtungen zur Sicherung der Arbeitsleitung gegen Drahtbrüche bezw. zur Verhütung der durch Drahtbrüche entstehenden Gefahren und Unzuträglichkeiten vorzuschreiben.

e) Etwaigen besonderen Anforderungen, die an die Beschaffenheit der Gleise zur Vermeidung der sich aus den sogenannten vagabundierenden Strömen ergebenden Gefahren sowie zur Verhütung störenden Geräusches gestellt werden, ist nachzukommen.

f) Von der Bauart der Weichen sind genaue Zeichnungen einzureichen. Ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörden dürfen weder vorhandene Weichen beseitigt oder verschoben noch neue Weichen eingebaut werden.

g) Ebenso bleibt für den Fall einer selbständigen Betriebsführung des Unternehmers vorbehalten, die dann nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörden erforderlichen Ergänzungen der vorläufig genehmigten Betriebsanlagen zu fordern.

3.

Betriebsmittel.

Besondere Vorschriften über die Betriebsmittel und über die Einzelheiten der Betriebsführung, wie Fahrplan, Beförderungspreise, Buchführung, Meldung der Unfälle, Regelung der Annahme und Beschäftigung der Betriebsbediensteten, bleiben vorbehalten, da die Eigentümer der Bahn gemäß dem genehmigten Betriebsvertrage den Betrieb der Bahn der Berlin-Charlottenburger Straßenbahn in Berlin übertragen haben, der Betrieb danach im Zusammenhange mit der Linie 164 gemäß den Anforderungen der der Betriebsführerin für die Linie 164 vom Herrn Polizeipräsidenten in Berlin erteilten Genehmigung zu führen ist.

4.

Bauausführung und Ausbesserungen.

Bei der Ausführung des Baues und etwaiger späterer Ausbesserungen haben die Unternehmer dafür zu sorgen, daß die Benutzung der öffentlichen Wege durch die Bauarbeiten nicht unnötig verhindert oder erschwert wird.

Den von der Wegepolizeibehörde dieserhalb getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten. Für die Benutzung öffentlicher Wege ist neben dem festgestellten Bauplane die mit den Wege- 2c. Baupflichtigen oder dem Verbande Groß-Berlin getroffene Vereinbarung maßgebend.

Betriebspflicht.

5.

Die Unternehmer sind gehalten, die Bahn für die Dauer der Genehmigung ordnungsmäßig zu betreiben. Zu diesem Zwecke ist die Bahn fortwährend dem jeweiligen Verkehrsbedürfnisse entsprechend auszurüsten und zu unterhalten.

Für den Betrieb sind außer den in dieser Genehmigung hierfür erteilten Vorschriften die von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten erlassenen Bau- und Betriebsvorschriften für Straßenbahnen mit Maschinenbetrieb nebst den von den Aufsichtsbehörden herausgegebenen Ausführungsbestimmungen maßgebend.

Für den Fall, daß der Betrieb ohne genügenden Grund unterbrochen oder eingestellt werden sollte, ist der Unternehmer zur Zahlung einer Verzugsstrafe bis zu 10000 Mark für jeden Fall der unbefugten Unterbrechung verpflichtet, mit der Maßgabe, daß die Entscheidung darüber, ob und zu welchem Betrage dieselbe als verfallen anzusehen ist, unter Ausschluß des Rechtsweges dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zusteht.

Zur Sicherstellung dieser Verpflichtung haben die Unternehmer bei der Regierungshauptkasse in Potsdam den Betrag von 3000 Mark in bar oder in Schuldverschreibungen, in welchem nach den bestehenden Gesetzen die Anlegung des Vermögens von Mündeln zulässig ist, unter Berechnung der letzteren nach dem Kurswerte, nebst den noch nicht fälligen Zinsscheinen und den Zinsscheinanweisungen zu hinterlegen und unter gerichtlicher oder notarieller Beglaubigung mit der Maßgabe zum Pfande zu bestellen, daß der unterzeichneten Behörde die Befugnis zusteht, durch Verwendung der Barbeträge bezw. durch Veräußerung der verpfändeten Wertpapiere zum jeweiligen Börsenkurse die verfallenen Strafbeträge einzuziehen. Die Rückgabe der zur Kaution etwa gehörigen Zinsscheine erfolgt an deren Fälligkeitsterminen, kann jedoch von der unterzeichneten Behörde versagt werden, wenn sie sich dazu für berechtigt hält.

6.

Auflagen im Interesse der Landesverteidigung.

Im Interesse der Landesverteidigung werden den Unternehmern folgende Verpflichtungen auferlegt:

1. Die Bahn ist nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit im Frieden und im Kriege verpflichtet, Militärtransporte aller Art, während des Kriegsverhältnisses auch Privatgut für die Militärverwaltung zu befördern.

2. Werden Abweichungen von den für die Annahme, Abfertigung, Ver- und Entladung sowie für die Beförderung geltenden Einrichtungen und Bestimmungen des öffentlichen Verkehrs im Interesse der Ausführung von Militärtransporten erforderlich, so unterliegen dieselben im Einzelfalle der Vereinbarung zwischen der absendenden Militärbehörde und Bahnverwaltung. Die für die Betriebssicherheit getroffenen allgemeinen Bestimmungen dürfen hierdurch nicht berührt werden.

3. Lassen sich im Mobilmachungs- oder Kriegsfalle die Militärtransporte nicht mit den Zügen des öffentlichen Verkehrs bewältigen, so ist die Militärverwaltung berechtigt, in den Fahrplan des öffentlichen Verkehrs Militär-Bedarfs- und Sonderzüge einzu-

n, auch zeitweise die Beschränkung, Vereinfachung
ollständige Aussetzung der Züge des öffentlichen
rs anzuordnen und einen besonderen Militär-
an einzuführen.

Die Bahnverwaltung ist im Mobilmachungs-
riegsfalle verpflichtet, ihr Personal und ihr zur
llung und zum Betriebe von Kleinbahnen
des Material herzugeben.

ie demnächstige Entschädigung regelt sich sinn-
nach den entsprechenden Bestimmungen der
r-Eisenbahn-Ordnung, Teil II D, und des Ge-
über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873
I. S. 137) unter Berücksichtigung des ent-
nden Kapitalwerts nach Maßgabe sachverstän-
Schätzung.

Die Militärverwaltung ist im Mobilmachungs-
riegsfalle berechtigt, den Betrieb einer auf dem
schauplatze oder in dessen Nähe gelegenen Klein-
selbst zu übernehmen. Das bei der Uebernahme
etriebsführung sowie bei der Rückgabe maß-
e Verfahren richtet sich nach der Instruktion, be-
d Kriegsbetrieb und Militärbetrieb der Eisen-
(Militär-Eisenbahn-Ordnung Teil II E).

Auf Anfordern der Eisenbahn-Aufsichtsbehörde
Kleinbahn zwecks Ermittelung ihrer militäri-
Leistungsfähigkeit im Frieden und im Kriege
re Anlagen, Einrichtungen und Betriebsmittel
ist zu geben.

ie Militärverwaltung ist außerdem berechtigt,
rvollständigung dieser Auskunft sowie zu sonsti-
ilitärischen Zwecken auch unmittelbar Erkundi-
anzuordnen.

n entsandten Offizieren und Beamten ist dabei
inschenswerte Unterstützung zu gewähren.

Jeder Militärtransport wird mit einem von
ständigen Dienststelle ausgefertigten Ausweise
.

Als Ausweis gelten:

erechtigungsschein nach dem der Ausführungs-
weisung zu dem Gesetze über Kleinbahnen
d Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892
GS. S. 225 ff.) als Anlage beigefügten
uster 1 (Anl. 1).

nberufungs-, Entlassungspapiere sowie Ur-
ubspässe (letztere auch, wenn sie von Zivil-
hörden für die bei ihnen zur Probedienst-
istung kommandierten oder beurlaubten Mili-
rpersonen angefertigt sind).

achtbriefe.

f Grund derartiger Ausweise erfolgt die Be-
g zu den Sätzen des Militärtarifs, im Frieden
sofortige Bezahlung, im Kriege auch unter
ng der Fahrgelder.

Vorzeigung der unter a und b bezeichneten
e sind Militärfahrkarten zu verabfolgen, die
nsportführern für die Rechnungslegung zu be-
nd.

Werden von der Militärbehörde statt der Berechtigungsscheine (Muster 1) Fahrtausweise nach anliegendem Muster 2 (Anlage 2) ausgefertigt, so dienen diese gleichzeitig als Fahrkarten.

Im Falle der Barzahlung werden diese Fahrtausweise in zwei gleichlautenden Abschnitten ausgefertigt. Beide Abschnitte sind alsdann von dem zuständigen Bahnbediensteten hinsichtlich des gezahlten Fahrpreises auszufüllen und mit dem Dienstsiegel oder mit Namensunterschrift zu versehen; beide Abschnitte bleiben in den Händen des Transportführers. Der eine Abschnitt erhält die Ueberschrift:

„Gültig als Militärfahrkarte.

Anerkenntnis für die Militärverwaltung."

und ist für Rechnungszwecke der Militärverwaltung bestimmt. Der andere Abschnitt erhält die Ueberschrift:

„Anerkenntnis für die Kleinbahnverwaltung"

und wird nach Ausführung des Transports von der Militärbehörde an die Kleinbahnverwaltung eingesandt.

Soll die Vergütung gestundet werden, so geschieht die Beförderung gleichfalls auf Grund der Fahrtausweise nach Muster 2, indes unter Berücksichtigung der daselbst für diesen Fall angegebenen Aenderungen, oder auf Grund von Frachtbriefen, welch letztere mit dem Vermerke „Fracht ist zu stunden" versehen werden.

Gestundete Fahr- und Frachtgelder sind bei der Intendantur des stellvertretenden Generalstabs der Armee zur Liquidation zu bringen, und bleiben zu diesem Zwecke die Fahrtausweise (Muster 2) bezw. Frachtbriefe in den Händen der Kleinbahnen.

Erlaß der Minister der öffentlichen Arbeiten und des Innern vom 17. 11. 1902.

7a. I. Während des mobilen Verhältnisses sind die Einberufenen der bewaffneten Macht (Heer und Marine) und des Landsturms behufs Erreichung des Gestellungsorts mit allen fahrplanmäßigen Zügen in jeder Wagenklasse, nötigenfalls unter Zurückstellung alles anderen Personen- und Güterverkehrs, ohne Fahrkarte zu kostenfreier Benutzung der Bahn zuzulassen und zwar:

a) die Mannschaften des Beurlaubtenstandes gegen Vorzeigung des Gestellungsbefehls oder anderer Militärpapiere,
b) die Mannschaften des Landsturms innerhalb des betreffenden Korpsbezirks auf Grund ihrer mündlichen Erklärung, daß sie dem Landsturm angehören und eingezogen sind,
c) Kriegsfreiwillige und Freiwillige des Landsturms auf Vorzeigung einer Bescheinigung der Ortsbehörde über Zweck und Ziel der Reise.

Der Ausweis oder die mündliche Erklärung erfolgt den Kontrollbeamten gegenüber.

Von Beibringung der unter a bezeichneten Ausweise kann abgesehen werden, wenn gegen die mündlichen Angaben über Zweck und Ziel der Reise Bedenken nicht bestehen.

II. Die Kleinbahnverwaltungen haben die auf die Festsetzungen unter I bezüglichen, von der Zivil- und Militärverwaltung für erforderlich erachteten Bekanntmachungen auf ihren Bahnhöfen anschlagen zu lassen.

III. Um den in Betracht kommenden Kleinbahnen schon im Frieden einen ungefähren Anhalt für die von ihnen im Mobilmachungsfalle zu beanspruchenden Leistungen zu geben, erhalten sie von den Bezirkskommandos von drei zu drei Jahren Angaben über die voraussichtliche Zahl der im Mobilmachungsfalle auf ihren Bahnstrecken zu befördernden Einberufenen sowie über die von diesen zu benutzenden Züge.

Bei wesentlichen Abweichungen werden diese Angaben auch in der Zwischenzeit gemacht.

IV. Anträge der Kleinbahn auf Zurückstellung von Betriebsbediensteten vom Waffendienste im Mobilmachungsfalle, soweit das Personal dienstpflichtig ist oder als ausgebildet dem Landsturme II. Aufgebots angehört, sind — getrennt nach Bezirkskommandos — an den für die Kleinbahn zuständigen Regierungspräsidenten in Form von Listen und vierteljährlichen Nachtragslisten nach dem Muster 20 der Wehrordnung zu richten. Der Regierungspräsident prüft diese Listen usw., stellt für diejenigen Personen, deren Zurückstellung er im Einvernehmen mit der zuständigen Königlichen Eisenbahndirektion für dringend notwendig erachtet, Unabkömmlichkeitsbescheinigungen nach dem Muster 23 der Wehrordnung aus und übersendet Listen nebst Bescheinigungen dem zuständigen Bezirkskommando.

Diese Festsetzungen gelten nicht für Kleinbahnen, die den Verpflichtungen unter B der Ausführungsanweisung zu § 9 nicht unterliegen.

V. Die nachträgliche Entschädigung wird der Bahnverwaltung für die wirklich zur Beförderung gelangten Mannschaften nach den Sätzen des Militärtarifs gewährt. Die erforderlichen Angaben sind von den Kontrollbeamten auf Grund ihrer Feststellungen zu machen.

Die Liquidation ist zur Prüfung an das Bezirkskommando zu senden, in dessen Bezirk der Einberufene die Reise angetreten hat. Das Bezirkskommando sendet demnächst die Liquidation an die Intendantur des stellvertretenden Generalstabs der Armee.

8. Die Telegraphen- und Fernsprecheinrichtungen der Kleinbahn dürfen zu dringlichen militärischen Mitteilungen benutzt werden, soweit die Erfordernisse des Eisenbahndienstes dies zulassen. Im Mobilmachungs- und Kriegsfalle erfolgen diese Mitteilungen kostenfrei.

9. Die Bezeichnungen: Militärverwaltung, Militärbehörde, Militärtransport, Truppenteil gelten sinngemäß auch für die Marine und die Schutztruppen.

Vorstehende Bestimmungen gelten auch für die Genehmigung von wesentlichen Erweiterungen und Aenderungen des Unternehmens, der Anlage oder des Betriebs der vorgedachten Bahn.

7.

Auflagen im Interesse der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

Im Interesse der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung haben die Unternehmer folgenden Auflagen zu entsprechen, die hinsichtlich der den Zwecken der Eisenbahn- und Polizeiverwaltung dienenden Telegraphenanlagen sinngemäß Anwendung finden:

I. Schutzvorkehrungen.

1. In Dreileiteranlagen dürfen die Mittelleiter, wenn blank in die Erde verlegt oder sonst mit der Erde verbunden, Verbindung mit Gas- oder Wasserleitungsnetzen nicht haben, wenn Schwachstromleitungen mit solchen verbunden sind.

2. Oberirdische Hin- und Rückleitungen von Starkstromanlagen müssen, wo die Schwachstromleitungen sich nähern sollen, in tunlichst gleichem und dabei in so geringem Abstande voneinander verlaufen, als dies die Sicherheit des Betriebs der Starkstromleitungen zuläßt.

3. Ober- wie unterirdische Kreuzungen von Stark- und Schwachstromleitungen müssen tunlichst in rechtem Winkel erfolgen.

4. Bei oberirdischen Kreuzungen von Stark- und Schwachstromleitungen ist grundsätzlich danach zu streben, daß die Starkstromleitung oberhalb der Schwachstromleitung zu liegen kommt.

An den Kreuzungsstellen müssen Vorrichtungen vorhanden sein, die eine Berührung der beiderseitigen Leitungen verhindern oder doch unschädlich machen. Im einzelnen ist folgendes zu beachten:

a) Soll bei der Kreuzung die Starkstromanlage oberhalb der Schwachstromleitung zu liegen kommen, dann ist, abgesehen von besonderen Verhältnissen, als geeignete Maßnahme gegen eine Berührung der beiderseitigen Leitungen ein solcher Ausbau der Starkstromanlage anzusehen, daß vermöge ihrer eigenen Festigkeit ein Bruch oder ein die Schwachstromleitung gefährdendes Nachgeben der Starkstromleitungen oder Gestänge im Kreuzungsfelde ausgeschlossen ist, und zwar auch bei einem Bruche sämtlicher Leitungsdrähte der benachbarten Felder; außerdem muß die Anlage durch geeignete Aufhängung oder besondere Sicherung der Starkstromleitungen denjenigen Gefährdungen der Festigkeit der Leitungen Rechnung tragen, die durch außergewöhnliche Stromwirkungen bei Betriebsstörungen, Isolatorenbruch, Kurzschluß, Erdschluß u. dergl. eintreten.

b) Soll bei der Kreuzung die Starkstromleitung unterhalb der Schwachstromleitung zu liegen kommen, dann dürfen als geeignete Maßnahmen gegen ein Herabfallen der Schwachstromdrähte auf die Starkstromleitungen und gegen ein Umschlingen der letzteren durch die Schwachstromdrähte beispielsweise Schutzdrähte angesehen werden, die, parallel mit den Starkstromleitungen, sowohl oberhalb wie seitlich von diesen

eordnet, und von denen die oberen untereinander h Querdrähte verbunden sind. Diese Schutzdrähte sen möglichst gut geerdet sein.

c) Bei Niederspannung führenden Starkstrom- ngen, die Schwachstromleitungen kreuzen, genügt Verhinderung von Stromübergängen auf den f- in die Schwachstromleitungen die Verwendung der Starkstromspannung entsprechend isoliertem t für die Starkstromleitungen auf eine ausreichende ke, die aber mindestens den in Betracht kommen- Stützpunktzwischenraum umfassen muß.

5. Bei oberirdischen Kreuzungen von Stark- und achstromleitungen darf der Abstand der Kon- tionsteile (Stangen, Streben, Anker, Erdleitungs- te usw.) der Starkstromanlage von den Schwach- leitungen.

A. in senkrechter Richtung

wenn die Starkstromanlage Hochspannung führt, und zwischen ihr und den Schwachstromleitungen geerdete Schutznetze nicht vorhanden sind — nicht weniger als 2 m,

wenn die Starkstromanlage Hochspannung führt, und geerdete Schutzvorrichtungen vorhanden sind, oder wenn die Starkstromanlage Niederspannung führt — nicht weniger als 1 m,

B. in wagerechter Richtung

weniger als 1,25 m betragen; doch dürfen, wenn Starkstromleitung Niederspannung führt, in be- ren Fällen Ermäßigungen des wagerechten Ab- s zugelassen werden.

. Oberirdisch nebeneinander verlaufende Lei- n. An denjenigen Stellen, an denen Stark- und achstromleitungen oberirdisch nebeneinander ver- sollen, und der Abstand der beiderseitigen gen von einander weniger als 10 m beträgt, Vorkehrungen vorhanden sein, die eine Be- ng der beiderseitigen Leitungen unbedingt aus- en.

ls hinreichende Sicherheit gegen eine Berührung iderseitigen Leitungen bei Leitungsbruch gilt, en von besonderen Verhältnissen, ein mage- Abstand von 7 m zwischen beiden Leitungen, innerhalb der Annäherungsstrecke die Spann- wischen den Masten des Gestänges in jeder der Linien 30 m nicht überschreitet.

ei Niederspannung führenden Starkstromleitun- rf, als Schutzmittel gegen Berührungsgefahren, arkstromspannung entsprechend isolierter Draht e Starkstromleitung verwendet werden.

on besonderen Schutzvorrichtungen darf abge- verden, wenn die örtlichen Verhältnisse eine Be- g der beiderseitigen Leitungen auch beim Um- on Stangen oder bei Herabfallen von Drähten eßen, oder wenn die Anlage der Starkstrom- durch entsprechende Verstärkung, Verankerung rstrebung des Gestänges oder durch Befestigung sern vor Umsturz gesichert ist.

Der Abstand der Konstruktionsteile (Stangen, Streben, Anker, Erdleitungsdrähte usw.) oberirdischer Starkstromanlagen von unterirdischen Schwachstromkabeln muß möglichst groß sein und mindestens 0,8 m betragen. In Ausnahmefällen darf eine Annäherung bis auf 0,25 m mit der Maßgabe zugelassen werden, daß dafür die Schwachstromkabel mit eisernen Röhren zu umkleiden sind.

8. Unterirdische Starkstromkabel sollen den Konstruktionsteilen (Stangen, Streben, Ankern usw.) oberirdischer Schwachstromleitungen tunlichst fernbleiben, ihnen gegenüber aber mindestens einen seitlichen Abstand von 0,80 m wahren. Läßt dieser Mindestabstand sich nicht innehalten, dann müssen die Starkstromkabel in eiserne Rohre eingezogen werden, die nach beiden Seiten über die gefährdete Stelle um mindestens 0,25 m hinausragen. Die Rohre müssen gegen mechanische Angriffe bei Ausführung von Bauten an den Schwachstromleitungen genügend widerstandsfähig sein. Auf weniger als 0,25 m Abstand darf das Starkstromkabel den Konstruktionsteilen der Schwachstromleitungen in keinem Falle sich nähern.

9. Unterirdische Starkstromkabel müssen unterirdischen Schwachstromkabeln tunlichst fern bleiben, in Straßen mit Schwachstromkabeln womöglich auf der anderen Straßenseite verlaufen.

Wo die beiderseitigen Kabel sich kreuzen oder in einem seitlichen Abstande von weniger als 0,03 m nebeneinander verlaufen sollen, müssen die Starkstromkabel auf der den Schwachstromkabeln zugekehrten Seite mit Halbmuffen aus Zement oder gleichwertigem feuerbeständigen Material von wenigstens 0,06 m Wandstärke versehen werden. Die Muffen müssen 0,3 m zu beiden Seiten der gekreuzten Schwachstromkabel, bei seitlichen Annäherungen ebensoweit über den Anfangs- und Endpunkt der gefährdeten Strecke hinausragen. Sollen bei Kreuzungen oder bei seitlichen Abständen der Kabel von weniger als 0,3 m die Starkstromkabel tiefer als die Schwachstromkabel zu liegen kommen, so müssen letztere zur Sicherung gegen mechanische Angriffe mit zweiteiligen eisernen Rohren bekleidet werden, die über die Kreuzungs- und Näherungsstelle nach jeder Seite hin 1 m hinausragen. Solcher Schutzvorkehrungen bedarf es nicht, wenn die Stark- oder die Schwachstromkabel sich in gemauerten oder in Zement- oder dergleichen Kanälen von wenigstens 0,06 m Wandstärke befinden.

10. Zur Sicherung von Schwachstromleitungen gegen mittelbare Gefährdung durch Hochspannungsanlagen müssen Schutzvorkehrungen getroffen werden, durch die der Uebertritt hochgespannter Ströme in dritte, mit den Schwachstromleitungen an anderen Stellen zusammentreffenden Anlagen oder das Entstehen von Hochspannung in diesen Anlagen verhindert oder unschädlich gemacht wird (vergleiche in den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker für die Errichtung elektrischer Starkstromanlagen vom 1. Januar 1908: § 4 sowie § 22h und i Satz 1.)

11. Starkstromleitungen innerhalb von Gebäuden müssen Schwachstromleitungen ebendaselbst tunlichst fernbleiben.

Sind Kreuzungen oder Annäherungen der beiderseitigen Anlagen bei festverlegten Leitungen an derselben Wand nicht zu vermeiden, so müssen die Starkstromleitungen so angeordnet, oder es müssen solche Vorkehrungen getroffen werden, daß eine Berührung der beiderseitigen Leitungen ausgeschlossen ist.

12. Alle Schutzvorkehrungen sind dauernd in gutem Zustande zu erhalten.

13. Von beabsichtigten Aufgrabungen im Interesse von unterirdischen Starkstromkabeln in Straßen mit unterirdischen Schwachstromkabeln hat der Unternehmer der zuständigen Post- oder Telegraphenbehörde beizeiten, wenn möglich vor dem Beginne der Arbeiten, schriftlich Nachricht zu geben.

14. Fehler — d. h. ein schadhafter Zustand — in der Starkstromanlage, durch welche der Bestand der Telegraphen- oder Fernsprechanlagen oder die Sicherheit des Bedienungspersonals gefährdet werden könnte, sind ohne Verzug zu beseitigen. Außerdem kann in dringenden Fällen die Abschaltung der fehlerhaften Teile der Starkstromanlage bis zur Beseitigung der Ursache der Gefahr gefordert werden.

15. Vor dem Vorhandensein der vorgeschriebenen Schutzvorkehrungen darf das Leitungsnetz auch für Probebetrieb oder sonstige Versuche nicht unter Strom gesetzt werden. Von einer beabsichtigten Unterstromsetzung ist der Telegraphenverwaltung mindestens drei freie Wochentage vorher schriftlich Mitteilung zu machen.

16. Falls die vorgesehenen Schutzvorkehrungen nicht ausreichen, um Gefahren für den Bestand der Schwachstromanlagen oder für die Sicherheit des Bedienungspersonals fernzuhalten, sind weitere Maßnahmen zu treffen, bis die Beseitigung der Gefahren erfolgt ist.

17. Die für die **Leitungen** getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die **Fahrleitungen** elektrischer Kleinbahnen.

18. Wenn die Schienen elektrischer Kleinbahnen zur Rückleitung des Betriebsstroms dienen, so müssen sie an den Stößen gutleitend verbunden sein.

19. Falls durch Aufgrabungen in Straßen mit unterirdischen Telegraphen- und Fernsprechkabeln (vgl. Abs. 13 unter II der Allgemeinen Anforderungen) der Telegraphen- und Fernsprechbetrieb gestört werden könnte, sind die Arbeiten auf Antrag der Telegraphenverwaltung zu Zeiten auszuführen, in denen der Telegraphen- bezw. Fernsprechbetrieb ruht.

20. In gleicher Weise wie Telegraphen- und Fernsprechkabel sind die Rohrpostanlagen zu schützen; bei diesen Anlagen bedarf es jedoch nur der Anbringung von Zement- oder Betonhalbmuffen, und es kann von der Umkleidung mit eisernen Schutzrohren abgesehen werden.

II. Prüfungsunterlagen.

Ueber geplante Starkstromanlagen, die vorhandene Schwachstromleitungen kreuzen oder sich nähern sollen, haben die Unternehmer zur amtlichen Festsetzung der notwendigen Schutzvorkehrungen Pläne oder Zeichnungen nebst einem Erläuterungsberichte vorzulegen, die die für die Schutzvorkehrungen erheblichen Eigenschaften der beiden Anlagen und ihre Beziehungen zueinander erkennen lassen.

Insonderheit sind in den Unterlagen — außer Richtung, Anzahl, Stärke, Verlegungsart und Lage der Schwachstromleitungen — auf Seiten der Starkstromanlage zu erörtern:

a) der Verlauf der Leitung,
b) ihre Lage über oder unter der Erde,
c) Leitersystem, Anzahl, Querschnitt und Verlegungsart der Leitungsdrähte, Spannung und größte zulässige Stromstärke, Art der Isolatoren und Befestigung der Leitungen auf denselben,
d) Kreuzungen von und Annäherungen an die Schwachstromleitungen,
e) Abstände der Leitungen und Konstruktionsteile der Anlage von den Schwachstromleitungen bei Kreuzungen und Annäherungen,
f) Lage der Starkstromleitungen bei oberirdischen Kreuzungen: ob ober- oder unterhalb der Schwachstromleitungen,
g) Zusammentreffen der Starkstromleitungen mit dritten Anlagen, durch die die Schwachstromleitungen mittelbar gefährdet werden könnten,
h) Bauart und rechnungsmäßige Beanspruchung des Gestänges sowie Spannweite der Leitungen bei oberirdischen Kreuzungen, falls die Starkstromleitung oberhalb der Schwachstromleitung liegt,
i) die Schutzvorkehrungen an den Kreuzungs- und Annäherungsstellen.

Pläne und Zeichnungen müssen den polizeilichen Anforderungen an Baupläne usw. entsprechen.

Sämtliche Prüfungsunterlagen sind in drei Ausfertigungen einzureichen; davon hat die eine den von der Polizeibehörde mit der Telegraphenverwaltung zu führenden Erörterungen zu dienen, die zweite erhält der Unternehmer nach Abschluß der Prüfungsverhandlungen mit dem polizeilichen Genehmigungsvermerk und etwaigen weiteren polizeilichen Auflagen zurück, die dritte verbleibt bei der Polizeibehörde.

Soweit die genaue Lage der Starkstromkabel zu den Schwachstromkabeln im Falle der Ziffer 8 unter I nicht schon aus den Prüfungsunterlagen hervorgeht, haben die Unternehmer der Polizeibehörde über die Lage der Kabel zueinander genaue Zeichnungen in zweifacher Ausfertigung nachträglich vorzulegen; hiervon ist die eine Ausfertigung zur Weitergabe an die Telegraphenverwaltung bestimmt.

Was vorstehend für neue Starkstromanlagen gefordert wird, gilt auch für wesentliche Veränderungen oder Erweitungen bestehender Starkstromanlagen, durch die vorhandene Schwachstromanlagen im Sinne des Abschnitts A berührt werden könnten.

C. Postbeförderung.

Im Interesse des Postbeförderungsdienstes wer-
den Unternehmern die im § 42 des Kleinbahn-
es unter 1 und 3 bezeichneten Verpflichtungen
legt.

8.

Gültigkeit der Genehmigung.

Diese Genehmigung tritt in Kraft nach ihrer
ffentlichung im Amtsblatte der Königlichen Re-
ng zu Potsdam.

Die Uebertragung der aus dieser Genehmigung
rgebenden Rechte und Pflichten an einen anderen
rnehmer ist nur mit Genehmigung der Aufsichts-
den zulässig. Da die Unternehmer den Betrieb
Berlin-Charlottenburger Straßenbahn in Berlin
Vertrag übertragen haben, so erteilen die Ge-
nigungsbehörden auch hierzu ihre Genehmigung
r der Bedingung, daß seitens der Aufsichtsbe-
en etwaige Anforderungen bezüglich der Betriebs-
ung und die zu deren Durchführung in Nr. 5a
hnten Zwangsmittel nach Wahl der Behörde so-
gegen die Unternehmer als auch gegen die Be-
spächterin unmittelbar geltend gemacht werden
en.

Potsdam, den 1. April 1915.

Der Regierungspräsident.

* * *

Berechtigungsschein Muster 1.

für

. (Name des Transportführers) . . . . . .
. . . Mann vom Truppenteil . . . . . .
einmaligen Hin- und . . . fahrt zu den Sätzen
Militärtarifs in . . Wagenklasse von . . . . . .
. . . . bis . . . . . .
. . . . , den . . ten . . . . . 19 . . .
el oder Stempel.) (Unterschrift der Militärbehörde.)

Gültig als Militärfahrkarte. Muster 2.

er . . . . . .
offizier und Gemeine mit . . . . . .
eug . . im Gewichte von . . kg (nur auszufüllen,
peit der Stückgutssatz zur Anwendung kommt)
. . . . . kg Gepäck
. . . . . (Truppenteil) . . . . . .
. . . . . fahren von . . . . . .
. . . . . = . . . km
(Die Zahlung ist zu stunden)
. . . . . , den . . . ten . . . 19 . . .
el oder Stempel.) (Unterschrift der Militärbehörde.)
haben an Fahrgeld bezahlt:

Einheitspreis:					
. . Offizier	₰	=	. . .	M	. . ₰
. . Unteroffiziere u. Gemeine	:	=	. . .	:	. . :
Pferd	:	=	. . .	:	. . :
Desinfektion von Wagen . . .	:	=	. . .	:	. . :
Fahrzeug (Gewicht . . kg)	:	=	. . .	:	. . :
. . kg Gepäck . . 1000 kg)	:	=	. . .	:	. . :
tigungsgebühr	:	=	. . .	:	. . :
Zusammen			. . .	M	. . ₰

pel.) (Unterschrift des Bahnbediensteten.)

Anmerkung: 1. Bei Stundung des Fahrgeldes ist die () eingeklammerte, bei Barzahlung die [] eingeklammerte Stelle zu streichen.

2. Auf der Rückseite sind etwaige Erläuterungen über den Zweck des Kommandos usw. zu machen, ähnlich wie es durch die Militär-Transport-Ordnung vorgeschrieben ist.

3. Bei Barzahlung ist der Fahrtausweis doppelt auszufertigen, der eine Abschnitt erhält die Ueberschrift: Anerkenntnis für die Militärverwaltung", der zweite die Ueberschrift: „Anerkenntnis für die Kleinbahnverwaltung". Beide Abschnitte bleiben in den Händen des Transportführers. Der zweite Abschnitt ist nach Ausführung des Transports von der Militärbehörde an die Kleinbahnverwaltung einzusenden.

Deckung des Heeresbedarfs.

505. Das Kriegsministerium hat ein Verzeichnis der für Deckung des Heeresbedarfs fortan in Frage kommenden Beschaffungsstellen aufstellen lassen, das beim Bekleidungs-Beschaffungsamte, Berlin W 9, Leipziger Platz 17, käuflich zu erhalten ist.

Bei einzelnen Gegenständen des Heeresgeräts kommen zwar zunächst noch die bisherigen Beschaffungsstellen allein oder mit in Betracht, da der Ausbau der Haupteinkaufsstellen noch nicht ganz abgeschlossen werden konnte. Die im Verzeichnisse genannten Dienststellen werden aber auch hier Auskunft darüber erteilen können, wo derartige Stücke zur Zeit noch vergeben werden.

Die Feldzeugmeisterei übernimmt alle nach dem Verzeichnisse ihr zufallenden Beschaffungen vom 1. Mai 1915 an.

Wo das Bekleidungs-Beschaffungsamt erst als „spätere" Beschaffungsstelle bezeichnet ist (wie z. B. bei Bettzeug, S. 7 des Verzeichnisses), wird der Zeitpunkt der Uebernahme dieser Aufgabe noch bekannt gegeben werden.

Ich mache die beteiligten Kreise auf das Verzeichnis aufmerksam.

Potsdam, den 30. April 1915.

I H 2555. Der Regierungspräsident.

Einigungsamt Berlin-Schöneberg.

506. Der Herr Minister des Innern hat auf Grund des § 1 der Bekanntmachung des Bundesrats, betreffend Einigungsämter, vom 15. Dezember 1914 (RGBl. S. 511), in Verbindung mit § 1 der von den beteiligten Herren Ministern erlassenen Ausführungsverordnung vom 17. Dezember 1914 (M.-Bl. d. i. V. von 1914 S. 295) unterm 21. d. Mts. angeordnet, daß die Vorschriften der §§ 2 und 3 der Bekanntmachung für das Einigungsamt der Stadt Berlin-Schöneberg, zu dessen Vorsitzenden der Stadtrat

Dr. Licht und zu dessen stellvertretendem Vorsitzenden der Rechtsanwalt Dr. Baum bestellt sind, Geltung haben sollen.

Potsdam, den 27. April 1915.

I E. 1859. Der Regierungspräsident.

Vorsicht beim Genusse von Mineralwässern.

507. Die an Straßen und an anderen Verkehrsstellen zum Genusse feilgehaltenen Mineralwässer, wie Selterwasser, Sodawasser u. dgl., werden an die Abnehmer meist eiskalt verabfolgt. Der Genuß so kalten Wassers zieht leicht ernste Verdauungsstörungen nach sich, welche nicht selten zu schweren Erkrankungen führen.

Die Verkäufer von Mineralwässern im Ausschanke werden daher angewiesen, das Getränk fernerhin nur in einem der Trinkwassertemperatur entsprechenden Wärmegrade von etwa 10 Grad Celsius abzugeben.

Zugleich wird vor dem Genuß eiskalter Getränke überhaupt, insbesondere der Mineralwässer und von Bier, gewarnt.

Potsdam, den 4. Mai 1915.

I A 1840. Der Regierungspräsident.

Feiertagsruhe in Bäckereien und Backwaren herstellenden Konditoreien.

508. In Ergänzung meiner Verordnung vom 20. Januar 1915 — Amtsbl. S. 40 — bestimme ich, daß die Ermächtigung zur Beschäftigung von Arbeitern in Bäckereien an Sonn- und Festtagen bis 12 Uhr Mittags für den 2. Pfingstfeiertag d. Js. außer Kraft tritt. Potsdam, den 5. Mai 1915.

I H 2771. Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

509. I. Festgestellt.

a) Maul- und Klauenseuche. Kreis Prenzlau: Dreesch, Grünow. Kreis Ostprignitz: Steffenshagen, Mesendorf, Kuhbier, Christdorf. Kreis Westprignitz: Wittenberge. Kreis Teltow: Gadsdorf, Diebensee, Berlin-Schmargendorf. Kreis Templin: Hammelspring, Röddelin. Kreis Zauch-Belzig: Golzow, Haseloff, Rädicke, Buchholz.

b) Brustseuche. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Jüterbog.

II. Erloschen.

Maul- und Klauenseuche. Kreis Prenzlau: Güstow, Wallmow, Milow, Battin. Kreis Ostprignitz: Schönebeck, Maulbeerwalde, Bantikow, Herzsprung, Rosenwinkel, Lindenberg, Tetschendorf, Krams, Blumenthal, Grabow. Kreis Westprignitz: Lanz, Ferbitz, Postlin, Gagel, Lüttkenwisch, Mittelhorst. Kreis Templin: Seeburg, Hammelspring. Kreis Teltow: Berlin-Steglitz, Glienick, Berlin-Johannisthal, Berlin-Tempelhof.

Potsdam, den 4. Mai 1915.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Forstkasse in Groß Schönebeck.

510. Der Untererheber Liepner daselbst ist zum Heeresdienst eingezogen und wird bis auf weiteres in den Untererhebergeschäften für die Forstreviere Schönebeck und Pechteich durch den Sattlermeister Beyersdorf in Groß Schönebeck vertreten.

Potsdam, den 27. April 1915.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizeipräsidenten in Berlin.

Polizeiverordnung,

betr. Abänderung der Droschkenordnung für Berlin.

511. Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 sowie der §§ 37 und 76 der Reichsgewerbeordnung wird mit Zustimmung des Gemeindevorstandes die für den Ortspolizeibezirk Berlin erlassene Droschkenordnung vom 16. Februar 1905 wie folgt abgeändert:

§ 1. Während der Dauer des Krieges treten die Bestimmungen im § 99 unter Ziffer 1a der Droschkenordnung vom 16. Februar 1905 in der Fassung des § 2 der Polizeiverordnung vom 24. November 1906 für Pferdedroschken außer Kraft. Es gelten dafür die Bestimmungen unter Ziffer 1b (d. h. die Pferdedroschken erhalten die bisherige Taxe der Kraftdroschken.)

§ 2. Während der Dauer des Krieges sind für jede Fahrt bei Benutzung einer Kraftdroschke mit Verbrennungsmaschine 20 Pfennig, bei Benutzung einer Kraftdroschke mit elektrischem Antrieb 10 Pfennig mehr zu zahlen als der Fahrpreisanzeiger gemäß der Droschkenordnung anzeigt.

Dieser Mehrbetrag darf jedoch nur erhoben werden, wenn im Innern der Droschke an einer sofort in die Augen fallenden Stelle eine mit der Droschkennummer versehene, amtliche abgestempelte kleine Tafel angebracht ist, auf welcher unter Hinweis auf diese Polizeiverordnung der für die betreffende Kraftdroschke zulässige Mehrbetrag ausdrücklich angegeben ist.

Die Tafel muß stets in reinlichem und leserlichem Zustande erhalten sein.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark und im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 4. Diese Polizeiverordnung tritt am 6. Mai d. Js. in Kraft.

Der Polizei-Präsident bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 1. Mai 1915.

Der Polizei-Präsident.

Bezirksschornsteinfeger.

512. Der Schornsteinfegermeister Karl Meye in Neukölln, Weserstraße 167 wohnhaft, ist vom 16. Mai 1915 ab zum Bezirksschornsteinfeger des Kehrbezirks der Stadt Berlin ernannt worden.

Berlin, den 21. April 1915.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen
er Kaiserlichen Ober-Postdirektionen.

Einrichtung einer Postagentur.

3. In dem Dorfe Altenhof (Kr. Angermünde) d für die Zeit vom 10. Mai bis 30. September berum eine Postagentur mit Telegraphenbetrieb er der Bezeichnung Altenhof (Schorfheide) in fsamkeit treten.

Die Verkehrsanstalt erhält ihre Postverbindungen ch Botenposten von und nach Lichterfelde bei Ebers- he — an Altenhof um 9.10 V. und (nur Werktags) N., ab Altenhof um 12.15 N. und (nur Werktags) 6.6 N.

Potsdam, den 29. April 1915.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen des Königlichen onsistoriums der Provinz Brandenburg.

Urkunde,

effend die Errichtung einer evangelischen Luisen II. (Nord)-Kirchengemeinde zu Charlottenburg.

4. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der stlichen und Unterrichts-Angelegenheiten und des ngelischen Ober-Kirchenrats sowie nach Anhörung Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden durch folgendes festgesetzt:

I. Die Evangelischen in demjenigen Gebiete der dt Charlottenburg, welches umschrieben wird:

m Süden: ausgehend von dem Punkte (A), wo die Weichbildgrenze der Stadt die Spree nordwärts verläßt, durch die Mittellinie der Spree abwärts bis zu dem Punkte (B) der städtischen Weichbildgrenze, wo diese die Spree senkrecht kreuzt,

n Osten, Norden und Westen durch die Weichbildgrenze der Stadt vom Punkte B bis Punkt A, den aus der Luisen-Kirchengemeinde ausgepfarrt zu einer selbständigen Luisen II (Nord)-Kirchenmeinde vereinigt.

II. Die siebente Pfarrstelle der Luisen-Kirchenmeinde geht mit ihrem derzeitigen Inhaber als erste rrstelle an die neue Kirchengemeinde über.

In der Luisen II (Nord)-Kirchengemeinde wird neue zweite Pfarrstelle errichtet.

III. Für die neue Kirchengemeinde gelten bis auf teres die gegenwärtigen Gebührenordnungen der sengemeinde.

IV. Die neue Kirchengemeinde hat solange, bis eine eigene Beerdigungsabteilung auf dem Südstkirchhofe bei Stahnsdorf zugewiesen wird, jedoch gstens auf die Dauer von einem Jahre vom Intreten ihrer Errichtungsurkunde ab, das Recht, der Luisen-Kirchengemeinde gehörigen Kirchhöfe II III (am Spandauer Berg und am Neuen Fürstenner Wege) dergestalt mitzubenutzen, daß

a) die Verwaltung dieser Kirchhöfe allein der Stammgemeinde verbleibt, welche auch alle Verwaltungs- und Unterhaltungskosten allein zu tragen hat,

b) die Zweiggemeinde nur die Stolgebühren für Begräbnisse ihrer Mitglieder auf diesen Kirchhöfen sowie etwaige Auslösungsgebühren im Falle der Beerdigung von Mitgliedern auf anderen Kirchhöfen bezieht, während alle übrigen Gebühren der Stammgemeinde zufließen.

V. Diese Urkunde tritt am 1. Mai 1915 in Kraft.

Berlin, den 7. April 1915.
(L. s.)
Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abteilung Berlin.
gez. Steinhausen.

Berlin, den 15. April 1915.
(L. s.)
Der Königliche Polizei-Präsident.
gez. v. Jagow.

Vorstehende Urkunde bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Zugleich ordnen wir zur Ausführung der Parochialregulierung folgendes an:

1. Mit dem 1. Mai 1915 tritt der Inhaber der siebenten Pfarrstelle an der Luisenkirche, Pfarrer Heinrich, als erster Pfarrer an die Luisen II (Nord)-Kirchengemeinde über. In dieser Gemeinde wird eine neue, zweite Pfarrstelle errichtet.

2. Pfarrer Heinrich wird die Anmeldungen der im Bezirke der neuen Kirchengemeinde wohnhaften wahlberechtigten Gemeindeglieder zur Wählerliste während der durch Kanzelabkündigung noch zu bestimmenden Tagesstunden in der Aula der Gemeindeschule in der Wiebestraße zu Charlottenburg oder in seiner Wohnung entgegennehmen. Die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten beträgt 12, so daß nach § 28 K. G. u. S. O. 36 Gemeindevertreter zu wählen sind.

3. Etwaige bei dem Pfarrer Heinrich anzubringende Einsprüche gegen die Wählerliste und ebenso etwaige bei dem Pfarrer Heinrich zu erhebende Einsprüche gegen die Wahl der Aeltesten und Gemeindevertreter sind von diesem dem Vorstande der Kreissynode Friedrichswerder II gemäß §§ 36 und 40 K. G. u. S. O. zur Entscheidung vorzulegen, während in beiden Fällen die Entscheidung in der Rekurs-Instanz durch uns erfolgen wird, da es zur Zeit an einem Gemeinde-Kirchenrate in der Luisen II (Nord)-Kirchengemeinde fehlt.

4. Die nach dreijähriger Tätigkeit — vom Tage der Amtseinführung gerechnet — ausscheidende Hälfte der gewählten Aeltesten und Gemeindevertreter ist gemäß § 43 Abs. 3 K. G. u. S. O. durch Auslosung zu bestimmen.

5. Für die Zeit bis zur Errichtung einer eigenen Kirche steht der Luisen II (Nord)-Kirchengemeinde die Aula der 29. Gemeindeschule in Charlottenburg, Wiebestraße 53—58, zur Abhaltung von Gottesdiensten zur Verfügung. Auch ist die Luisen II (Nord)-Kirchengemeinde, solange sie eine eigene Kirche nicht besitzt, berechtigt, ihre kirchlichen Amtshandlungen

(Trauungen, Taufen, Konfirmationen) in der Luisen- und der Lützower Kirche abzuhalten, mit der Maßgabe, daß während dieser Zeit für sie die in der Luisen-Kirchengemeinde geltenden Gebührensätze für Trauungen und Taufen verbindlich sind und daß die Gebühren für Heizung, Beleuchtung, Schmuck (außer Pflanzendekoration) und Glockenläuten der Luisen- bezw. der Lützower Kirchengemeinde, die übrigen Gebühren aber der neuen Gemeinde zufließen.

6. Die Luisen-Kirchengemeinde ist verpflichtet, alle Rechte und Pflichten, welche ihr aus dem Verkaufe ihrer an der Gaußstraße belegenen und im Grundbuche der Stadt Charlottenburg Band 74 Blatt Nr. 2881 eingetragenen, unter Nr. 5, 6, 7 des Bestandsverzeichnisses aufgeführten Grundstücke Kartenblatt II Parzellen 50, 116 I und 116 II erwachsen, an die Luisen II (Nord)-Kirchengemeinde zu deren Ausstattung abzutreten.

7. Die Luisen-Kirchengemeinde ist auf Verlangen des Königl. Konsistoriums der Provinz Brandenburg verpflichtet, ihre in den Nonnenwiesen gelegenen, im Grundbuche der Stadt Charlottenburg Band 74 Blatt Nr. 2881 eingetragenen, unter Nr. 8 und 9 des Bestandsverzeichnisses aufgeführten Grundstücke, Kartenblatt 10 Parzellen 945/3 und 946/3, der Luisen II (Nord)-Kirchengemeinde entweder lasten-, kosten- und schuldenfrei zu übereignen und aufzulassen oder, sobald sie diese Grundstücke an einen anderen als die Luisen II (Nord)-Gemeinde veräußert, den Verkaufserlös nach Abzug der durch die Veräußerung und Auflassung entstandenen Kosten zu überweisen.

8. Die Luisengemeinde ist verpflichtet, sobald sie ihre Kirchhöfe II und III (am Spandauer Berge und am Neuen Fürstenbrunner Wege), eingetragen im Grundbuche der Stadt Charlottenburg Band 59 Blatt Nr. 2450 und Band 126 Blatt Nr. 4603, ganz oder in einzelnen Teilen (teilweise) veräußert, von dem jedesmaligen Reinerlöse, wenn dieser bis zu 500000 Mark — fünfhunderttausend Mark — beträgt, 10 vom Hundert, wenn er zwischen 500001 — fünfhunderttausendeine — bis zu 1000000 Mark — eine Million Mark — beträgt, 15 vom Hundert und wenn er über 1000000 Mark — eine Million Mark — beträgt, 20 vom Hundert an die Luisen II (Nord)-Gemeinde abzuführen.

Die Luisen II (Nord)-Gemeinde ist, sofern inzwischen von ihr selbst Teile zu neuen oder Nachbargemeinden abgezweigt sind, verpflichtet, von den ihr nach dem vorstehenden Absatze von der Luisengemeinde überwiesenen Beträgen Teilbeträge nach näherer Anordnung des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg abzuführen.

9. Die Vermögenswerte, welche die Luisen II (Nord)-Kirchengemeinde nach den vorstehenden Bestimmungen unter 6, 7 und 8 erhält, werden von der Berliner Stadtsynode, vertreten durch ihren geschäftsführenden Ausschuß, mit der Maßgabe verwaltet, daß diese Vermögenswerte lediglich für die Luisen II (Nord)-Kirchengemeinde oder für von ihr abzuzweigende Kirchengemeinden und nur mit Zustimmung des Königlichen Konsistoriums verwendet werden dürfen.

10. Die Luisen-Kirchengemeinde hat den Alterszulagekassenbeitrag und die Mietsentschädigung für die an die neue Gemeinde überwiesene Pfarrstelle solange aus ihrer Kirchenkasse weiter zu zahlen, wie die neue Gemeinde die Kirchhöfe II und III der Luisengemeinde mitbenutzt (Ziffer IV der Urkunde).

Eine weitere Ausstattung als in der Errichtungsurkunde und vorstehend ausgesprochen ist, erhält die Luisen II (Nord)-Kirchengemeinde von ihrer Stammgemeinde nicht.

Im übrigen halten wir es für wünschenswert, daß sich der Gemeinde-Kirchenrat der Luisen-Kirchengemeinde im Einvernehmen mit dem Pfarrer Heinrich der Armen- und Krankenpflege in der Luisen II (Nord)-Kirchengemeinde bis zur Einführung ihrer eigenen Aeltesten in ihr Amt annimmt.

Berlin, den 27. April 1915.

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abteilung Berlin.

Teilung der Diözese Bernau.

515. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrats wird die Diözese Bernau zum 1. Mai 1915 in die Diözesen Bernau und Oranienburg derart geteilt, daß die Diözese Bernau die Parochien Beiersdorf, Bernau, Biesenthal, Börnicke, Groß Schönebeck, Grünthal, Prenden, Ruhlsdorf, Seefeld, Werneuchen, Zepernick und Zerpenschleuse, die Diözese Oranienburg die Parochien Klosterfelde, Liebenwalde, Oranienburg, Schönwalde, Wandlitz und Zehlendorf umfaßt.

Die Kreissynode Bernau bleibt in ihrem äußeren Bestande unverändert, umfaßt jedoch nicht, wie bisher eine, sondern fortan zwei Diözesen.

Berlin, den 18. April 1915.

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Oberzolldirektion.

Anderweite Abgrenzung von Hebebezirken.

516. Die bisher zu dem Sonderhebebezirke des Hauptzollamts Potsdam gehörigen Ortschaften Gr. Glienicke und Gatow werden vom 1. Oktober d. Js. ab dem Hebebezirke des Zollamts I Spandau, Hauptzollamt Potsdam, zugewiesen.

Berlin, den 29. April 1915.

Königliche Oberzolldirektion.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Russische Saisonarbeiter.

517. Es ist hier zur Sprache gebracht worden, daß die Verfügung des Oberkommandos vom 3. Oktober 1914 (Sonderausgabe des Amtsblatts vom 10. Oktober 1914) so ausgelegt werden könne, daß dieselbe nur bis zum 15. März 1915 für die russischen Saisonarbeiter Gültigkeit habe. Es wird deshalb bestimmt,

ß russische Saisonarbeiter jeden Alters und Ge-
lechts ihren Ortspolizeibezirk nur mit Genehmigung
r zuständigen Polizeibehörde verlassen dürfen.

Berlin, den 18. April 1915.

Oberkommando in den Marken.

rwendung von Benzol und Solventnaphta sowie Höchstpreise für diese Stoffe

18. Auf Grund des Gesetzes über den Belage-
ngszustand vom 4. Juni 1851 (GS. 1904 S. 451 ff.),
s Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914
GBl. S. 339), in der Fassung der Bekannt-
chungen über Höchstpreise vom 17. Dezember 1914
GBl. S. 516) und vom 2. Januar 1915 (RGBl.
25) und der Bekanntmachung über Vorrats-
ebungen vom 2. Februar 1915 (RGBl. S. 54)
rd hiermit verordnet:

§ 1. **Dieser Verfügung unterliegen nicht** nur in
Handel gebrachtes, gereinigtes oder ungereinigtes
r Benzol bezw. Motorenbenzol oder Mischungen
ser mit gereinigten oder ungereinigten Benzol-
nologen, sondern auch Betriebsstoffe, die hergestellt
aus Kokereirohbenzol, Leichtöl aus der Teer-
illation, Vorlaufölen von der Destillation von
ren, sogen. Kohlenwasserstoff aus den Oelgas-
alten wie auch überhaupt alle benzolhaltigen
per, die aus Prozessen pyrogener Zersetzung ent-
nmen, gleichgültig, ob sie unter ihrem wissenschaft-
n oder technischen Namen oder unter Phantasie-
en in den Handel gebracht werden.

§ 2. **Dieses Benzol darf nur in enttoluoltem**
ande verkauft, geliefert und verbraucht werden.
Die chemischen Fabriken gelten für diejenigen
gen, die sie zur Herstellung von Benzolderivaten
die Heeresverwaltung verwenden, als Reinigungs-
lten.

Sie sind also zum Bezuge von toluolhaltigem
ol berechtigt und unterliegen ebenso wie andere
igungsanstalten den Bestimmungen dieser Ver-
g.

Soweit mit den vorhandenen Apparaten eine
indige Toluol-Entziehung nicht möglich ist, muß
mindestens der Toluolgehalt soweit herabgesetzt
n, daß er in der Verbrauchs-Mischung höchstens
es Benzol-Gehalts ausmacht, gleichgültig, ob es
n ein reines Benzol-Toluol-Gemisch oder um ein
ch mit dritten oder weiteren Komponenten
lt.

einer Benzolgewinnungs- oder Reinigungsanstalt,
s nachweislich durchaus nicht gelingt, diese Vor-
zu erfüllen, oder die sich außer Stande sieht,
nttoluolung in der vorgeschriebenen Weise aus-
zu lassen, kann durch die Inspektion des Kraft-
sens eine Ausnahme gestattet werden.

3. Das Benzol von der in § 2 gekennzeichneten
ffenheit **darf in letzter Hand nur geliefert werden**
eit nicht das Kriegsministerium oder in seinem
ge die Inspektion des Kraftfahrwesens durch
abmachung mit den Erzeugern oder durch
Sondererlaß darüber verfügt hat oder verfügen wird —:

a) an chemische Fabriken (Farbwerke), soweit es nachweislich zur Herstellung von Benzolderivaten für die Heeresverwaltung dient;

b) an landwirtschaftliche, staatliche oder kommunale Betriebe, wenn es nachweislich als Motorenbetriebsstoff (ausschl. für Kraftwagen) zu landwirtschaftlichen, staatlichen oder kommunalen Zwecken benutzt wird;

c) an gewerbliche Betriebe als Motorenbetriebsstoff sowie allgemein als Kraftwagenbetriebsstoff, jedoch nicht über rund 15 % der Erzeugung bezw. den Lagerhaltern und Verkäufern von den Gewinnungsanstalten gelieferten Mengen;

d) an die Erzeuger zum Selbstverbrauch in Mengen, die in Vereinbarung mit der Inspektion des Kraftfahrwesens festzusetzen sind.

§ 4. Das gemäß § 3c abgegebene Benzol darf nur in vorher von der Inspektion des Kraftfahrwesens zu genehmigenden Gemischen verabfolgt werden. Ausnahmen bedürfen der besonderen Erlaubnis dieser Dienststelle.

Soweit dieses Benzol von Besitzern abgegeben wird, die es ihrerseits von Dritten erworben haben, kann es nur zur Abgabe gelangen, wenn sie von ihren Lieferanten die ausdrückliche schriftliche Bestätigung erhalten haben, daß von letzteren eine Abgabe von Benzol für diesen Zweck noch nicht erfolgt ist.

§ 5. **Solventnaphta** muß in letzter Hand an solche Verbraucher abgegeben werden, die dieses Erzeugnis zur Erfüllung unmittelbar vorliegender Heeresaufträge brauchen.

§ 6. **Benzol (§ 1, 2) und Solventnaphta** sind ohne Verzug dem Verbraucher zuzuführen und dürfen nicht länger als höchstens einen Monat auf Lager gehalten werden. Mengen, die nach dieser Frist vom Verbraucher nicht angefordert sind, müssen der Inspektion des Kraftfahrwesens angezeigt werden, die hierüber weitere Verfügung treffen wird.

§ 7. **Höchstpreise.**

a) Die nach dem Enttoluolen verbleibenden 80/85er Benzole oder deren Mischungen mit toluolfreien Fraktionen der höheren Benzolhomologen oder anderen Körpern, gleichviel unter welchem Namen und in welcher Zusammensetzung sie geliefert werden, dürfen an die Verbraucher nicht teurer als zu einem Preise von 47 Mark für 100 kg veräußert werden. Mischungen gemäß § 4 fallen nicht unter diesen Höchstpreis.

b) **Der Höchstpreis (letzter Hand) beträgt für:**

Reintoluol: 45,— Mark für 100 kg,
Solventnaphta I: 43,— " " " "
Solventnaphta II: 33,— " " " "
Xylol: 43,— " " " "

§ 8. Der Höchstpreis schließt die Versendungskosten ab letzter Lagerstelle nicht ein und gilt für Zahlung Zug um Zug. Wird die Zahlung gestundet, so dürfen

bis 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

§ 9. **Nicht berührt durch die Höchstpreisfestsetzung werden:** die gegenwärtig vertraglich festgelegten Preisvereinbarungen zwischen den Benzolgewinnungsanstalten und ihren Abnehmern und die Vereinbarungen der Heeresverwaltung mit bestimmten Benzolgewinnungsanstalten bezw. deren Interessenvertretung, soweit sie die Höchstpreise nicht überschreiten.

§ 10. Die Benzolgewinnungsanstalten haben bis zum 9. jeden Monats der Inspektion des Kraftfahrwesens eine Aufstellung der im Vormonat erzeugten Benzolmengen nach dem ihnen zugegangenen Muster einzureichen.

§ 11. **Mit Gefängnis oder Geldstrafe** in der in den eingangs genannten Gesetzen bestimmten Höhe wird bestraft, wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, sofern nicht nach allgemeinen Strafbestimmungen höhere Strafen verwirkt sind.

§ 12. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1915 in Kraft. Die unterzeichnete Kommando-Behörde bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 1. Mai 1915.

Oberkommando in den Marken.

Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen.

519. Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung (worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt) sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Ziffer „b" des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (oder Artikel 4 Ziffer 2 des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912, oder nach § 5 der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915) mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft wird, und daß Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden können.

§ 1. **Inkrafttreten der Verfügung.**

a) Die Verfügung tritt am 1. Mai 1915 Mittags 12 Uhr in Kraft; sie bildet eine teilweise Aenderung und Ergänzung der Verfügung M 1831/1. 15 K. R. A. vom 31. Januar 1915 und umfaßt auch diejenigen Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte durch schriftliche Einzelverfügung der unterzeichneten verfügenden Behörde beschlagnahmt worden sind. Die Einzelverfügungen und die Verfügung M. 1831/1. 15 K. R. A. treten mit dem Inkrafttreten vorliegender Verfügung außer Kraft und werden durch diese ersetzt.

Für die Meldepflicht und die Beschlagnahme ist der am 1. Mai 1915 (Meldetag) Mittags 12 Uhr bestehende tatsächliche Zustand maßgebend.

b) Für die in § 3 Absatz d bezeichneten Gegenstände treten Meldepflicht und Beschlagnahme erst mit dem Empfange oder der Einlagerung der [illegible] Kraft.

c) Beschlagnahmt und meldepflichtig sind auch die nach dem 1. Mai 1915 etwa hinzukommenden Vorräte bei den durch § 5 betroffenen Personen, Gesellschaften usw. jedoch nur, wenn damit die zulässigen Mindestmengen überschritten werden. Ausgenommen bleiben ferner die durch eine Sonderverfügung des Kriegsministeriums (Kriegsrohstoffabteilung) für Friedenszwecke freigegebenen Mengen.

d) Falls die in § 5 aufgeführten Mindestmengen am 1. Mai 1915 nicht erreicht sind, treten Meldepflicht und Beschlagnahme für die gesamten Bestände an dem Tage in Kraft, an welchem diese Mindestvorräte überschritten werden.

e) Verringern sich die Bestände eines von der Verfügung Betroffenen nachträglich unter die angegebenen Mindestmengen, so behält die Verfügung trotzdem für diesen ihre Gültigkeit.

§ 2. **Von der Verfügung betroffene Gegenstände.**

a) Meldepflichtig und beschlagnahmt sind vom festgesetzten Meldetag ab bis auf weiteres sämtliche Vorräte der nachstehend aufgeführten Klassen in festem und flüssigem Zustand (einerlei ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind), mit Ausnahme der Bestände, welche von den durch § 5 betroffenen Personen, Gesellschaften usw. in Gewahrsam gehalten werden.

Klasse 1. Kupfer, unverarbeitet, raffiniertes und unraffiniertes Rohkupfer jeder Art, auch Elektrolytkupfer.

Klasse 2. Kupfer, vorgearbeitet,*) insbesondere geschmiedet, gewalzt, gezogen, gegossen, gepreßt, gestanzt, gespritzt, geschnitten, gebohrt, gedeht, gehobelt, gefräst, z. B. Drähte, Seile, Bleche, Schienen, Stangen, Profile, Schalen, Kessel, Röhren, Nieten, Schrauben, Muttern, unfertige Armaturen, unfertige Gußstücke, Feuerbuchsen, ferner Kupfer plattiert und aufgezogen mit einem Kupfergehalt von mindestens 10 Prozent des Gesamtgewichts, usw.

Ausgenommen sind Drähte mit einem Durchmesser von weniger als 0,5 mm, Seile und Gewebe, die aus solchen Drähten hergestellt sind, Bleche und Folien in einer Stärke von weniger als 0,2 mm. Schrauben und Muttern mit einem Stückgewicht von weniger als 5 Gramm.

Klasse 3. Kupfer, vorgearbeitet wie in Klasse 2, verzinnt oder mit einem andern Ueberzug aus Metall, Lack oder Farbe.

---

*) Unter den Begriff „vorgearbeitet" fallen auch alle fertigen Einzelteile oder Zubehörteile, die noch nicht zu gebrauchsfertigen Apparaten und Gegenständen zusammengesetzt sind.

Ausgenommen sind die Teile, die sich am Tage, an dem die Beschlagnahmeverfügung in Kraft tritt, als Verbrauchsersatz für die Kundschaft fertig zum Verkauf auf Lager befinden.

Klasse 4. Kupfer-Drähte von mindestens 0,5 mm Durchmesser mit einer Umhüllung von Faserstoff, insbesondere von Papier, Baumwolle, Jute (ausgenommen sind seidenumhüllte oder mit Gummi isolierte Drähte, ferner blanke Bleikabel für eine Betriebsspannung bis einschließlich 6600 Volt mit einem Gesamtkupferquerschnitt von mindestens 95 qmm.

Klasse 5. Kupfer, Altkupfer und Kupferabfälle jeder Art.

Klasse 6. Kupfer, in Legierungen mit Zink, unverarbeitet insbesondere Messing und Tombak in Barren, Platten und ähnlichen Formen; auch als Altmaterial und Abfall jeder Art.

Klasse 7. Kupfer in Legierungen mit Zink, vorgearbeitet, insbesondere Messing und Tombak, entsprechend dem Zustande der Klassen 2 und 3; auch als Altmaterial und Abfall jeder Art.

Klasse 8. Kupfer in Legierungen mit Zinn, unverarbeitet, insbesondere Bronze und Rotguß in Barren, Platten und ähnlichen Formen; auch als Altmaterial und Abfall jeder Art.

Klasse 9. Kupfer in Legierungen mit Zinn, vorgearbeitet, insbesondere Bronze und Rotguß, entsprechend dem Zustande der Klassen 2 und 3; auch als Altmaterial und Abfall jeder Art.

Klasse 9a. Kupfer in Legierungen mit Nickel, unverarbeitet und vorgearbeitet, mit einem Nickelgehalt von mindestens 5 Prozent, insbesondere Neusilber, Alpaka, Alfenid; auch als Altmaterial und Abfall jeder Art.

Klasse 10. Kupfer in Legierungen mit anderen Metallen, sofern sie nicht unter Klasse 6—9a fallen und sofern Kupfer den Hauptbestandteil bildet, unverarbeitet und vorgearbeitet, entsprechend dem Zustande der Klassen 2 und 3, auch als Altmaterial und Abfall jeder Art.

Klasse 11. Kupfer in Erzen, Neben- und Zwischenprodukten der Hüttenindustrie mit einem Kupfergehalt von mindestens 10 Prozent.

Klasse 11a. Kupfer, rein oder legiert, in Modellen für Gießereien, in Mutterplatten, ferner Galvanos, Tiefdruckwalzen und -Platten, Aetzplatten, Messingsieben u. dergl. für das graphische Gewerbe, Steindruckereien, Tapetendruckereien und Zeugdruckereien, vorgearbeitet und in Fertigfabrikaten.

Klasse 11b. Kupfer in Kupfervitriol.

Klasse 12. Nickel, unverarbeitet und vorgearbeitet mit einem Reingehalt von mindestens 80 Prozent, insbesondere in Würfeln, Blechen, Drähten und Anoden, auch als Altmaterial und Abfall jeder Art.

Klasse 13. Nickel in Fertigfabrikaten mit einem Reingehalte von mindestens 80 Prozent, ausgenommen Gebrauchsgegenstände, die für den Haus- und den wirtschaftlichen Betrieb im Gebrauch sind und keiner erheblichen Abnutzung im Gebrauch unterliegen, jedoch nicht ausgenommen solche Gebrauchsgegenstände, welche zum Verkaufe bestimmt sind.

Klasse 14. Nickel in Erzen, Neben- und Zwischenprodukten der Hüttenindustrie, Legierungen, sofern sie nicht unter Klasse 9a fallen, und plattiert, unverarbeitet und vorgearbeitet, mit einem Nickelgehalte von mindestens ein Prozent des Gesamtgewichts, insbesondere Nickelstahl, Nickelsalze, Drähte, Bleche, auch als Altmaterial und Abfall jeder Art.

Klasse 15. Zinn, unverarbeitet und vorgearbeitet, mit einem Reingehalte von mindestens 99,7 Prozent, insbesondere Barren; Folien, soweit nicht mit Blattmetall belegt, bemustert, bedruckt oder lackiert; unfertige Kapseln, Tuben und Geschirre, als als Altmaterial und Abfall jeder Art.

Klasse 16. Zinn, entsprechend dem Zustande der Klasse 15, jedoch mit einem Reingehalte von mindestens 90 Prozent und weniger als 99,7 Prozent.

Klasse 17. Zinn in Erzen, Neben- und Zwischenprodukten der Hüttenindustrie, Salzen und Legierungen mit andern Metallen, sofern sie nicht unter Klasse 8 und 9 fallen, unverarbeitet und vorgearbeitet, mit einem Zinngehalte von mindestens 10 Prozent des Gesamtgewichts, insbesondere auch Zinnchloride. Ausgenommen sind fertiges Misch- und Lötzinn mit einem Zinngehalte von weniger als 50 Prozent.

Klasse 18. Aluminium, unverarbeitet und vorgearbeitet mit einem Reingehalte von mindestens 80 Prozent in jeder Form, insbesondere Drähte, Seile, Bleche, Profile, unfertige Hohlgefäße und unfertige Hausgeräte, auch als Altmaterial und Abfall jeder Art, ausschließlich Aluminium-Pulver und Folien.

Klasse 19. Aluminium in Legierungen, unverarbeitet und vorgearbeitet, mit einem Aluminiumgehalte von mindestens 60 Prozent des Gesamtgewichts, auch als Altmaterial und Abfall jeder Art.

Klasse 20. Antimon, metallisch (Regulus) mit einem Reingehalte von mindestens 90 Prozent, Schwefelantimon (Crudum), Antimonoxyd und Antimonerze, sowohl als Handelsprodukt wie als Hüttenzwischenprodukt, unverarbeitet und vorgearbeitet, auch als Altmaterial und Abfall jeder Art, ausgenommen Brechweinstein.

Klasse 21. Hartblei, unverarbeitet, vorgearbeitet und fertige Druckmittel, mit einem Antimongehalte von 2—6 Prozent, insbesondere Barren, Platten, Röhren, Weiß- und Lagermetall, Schriftmetall, Schriften, Notenstichplatten, Stereotypplatten, auch Altmaterial.

Klasse 22. Hartblei, unverarbeitet, vorgearbeitet und fertige Druckmittel, mit einem Antimongehalte von mehr als 6 Prozent, insbesondere Barren, Platten, Röhren, Weiß- und Lagermetall, Schriftmetall, Schriften, Notenstichplatten, Stereotypplatten, auch Altmaterial.

b) Bei zusammengesetzten Metallen (Legierungen), chemischen Verbindungen, Zwischenprodukten und Erzen ist sowohl das Gesamtgewicht wie der Gewichtsanteil des Hauptmetalls der betreffenden Klasse zu melden. Hauptmetalle sind für Klasse 1—11b: Kupfer; für Klasse 12—14: Nickel; für Klasse 15—17: Zinn;

für Klasse 18 und 19: Aluminium; für Klasse 20—22: Antimon.

c) Zusammengesetzte Metalle (Legierungen), chemische Verbindungen, Zwischenprodukte und Erze sind nur einmal, und zwar nur in der Klasse ihres Hauptmetalls zu melden. In Zweifelsfällen sind solche Bestände unter demjenigen Hauptmetall zu klassifizieren, welches dem Gewichte nach in der Zusammensetzung überwiegt.

§ 3. Von dieser Verfügung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verfügung betroffen werden:

a) alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in deren Betrieben die in § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

b) alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände, aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbs wegen oder für andere in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

c) alle Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

d) alle Empfänger (in dem unter a bis c bezeichneten Umfang) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldetage auf dem Versande befinden und nicht bei einem der unter a bis c aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam und/oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

Vorräte, die in fremden Speichern, Lagerräumen und anderen Aufbewahrungsräumen lagern, sind, falls der Verfügungsberechtigte seine Vorräte nicht unter eigenem Verschlusse hält, von den Inhabern der betreffenden Aufbewahrungsräume zu melden und gelten bei diesen als beschlagnahmt.

Von der Verfügung betroffen sind hiernach insbesondere nachstehend aufgeführte Betriebe und Personen:

gewerbliche Betriebe: Schlossereien, Schmieden, Werkstätten aller Art, Fabriken aller Art, Ziehereien, Walzwerke, Gießereien, Hüttenwerke, Zechen, Bauunternehmer, graphische Betriebe, Gas-, Wasser- und Elektrizitäts-Lieferungsgesellschaften kommunaler, öffentlich-rechtlicher und privater Art, Privatwerften, Betriebe für Personen- und Güterbeförderung kommunaler, öffentlich-rechtlicher und privater Art, wie Eisenbahn-, Straßenbahn- und Schiffahrtsgesellschaften, Reedereien, Schiffer u. dergl.

Handelsbetriebe: Händler, Lagerhalter, Spediteure, Agenten, Kommissionäre u. dergl. Personen, welche zur Wiederveräußerung durch Kauf oder andere bestimmte Gegenstände der in § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie im übrigen kein Handelsgewerbe betreiben.

Sind in dem Bezirke der verfügenden Behörde Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbureaus und dergl.), so ist die Hauptstelle zur Meldung und zur Durchführung der Beschlagnahmebestimmungen auch für diese Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen werden einzeln betroffen.

§ 4. Umfang der Meldung.

Die Meldepflicht umfaßt außer den Angaben über Vorratsmengen noch folgende Fragen:

a) wem die fremden Vorräte gehören, welche sich im Gewahrsam des Auskunftspflichtigen befinden,

b) ob und gegebenenfalls durch welche Stelle bereits von anderer Seite eine Beschlagnahme der Vorräte erfolgt ist.

§ 5. Ausgenommen von der Verfügung.

Ausgenommen von dieser Verfügung sind solche in § 3 gekennzeichneten Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte (einschließlich derjenigen in sämtlichen Zweigstellen, die sich im Bezirke der verfügenden Behörde befinden) am 1. Mai 1915 gleich oder geringer waren als die folgenden Beträge:

Summe der Vorräte (Gesamtgewichte)	
aus den Klassen 1—11b einschl.:	150 kg
aus den Klassen 12—14 einschl.:	20 „
aus den Klassen 15—17 einschl.:	100 „
aus den Klassen 18 und 19:	50 „
aus der Klasse 20:	50 „
aus den Klassen 21 und 22:	600 „

jedoch mit der Maßgabe, daß sie (außer der nach § 6 für beschlagnahmte Bestände zulässigen Verwendungsart) solche Bestände nur im eigenen Betriebe und lediglich zu dringenden Reparaturzwecken auch im fremden Betriebe verarbeiten dürfen. Jede weitere Verfügung über diese Bestände ist verboten.

§ 6. Beschlagnahmebestimmungen.

Die Verwendung der beschlagnahmten Bestände wird in folgender Weise geregelt:

a) Die beschlagnahmten Vorräte verbleiben in den Lagerräumen und sind tunlichst gesondert aufzubewahren. Es ist ein Lagerbuch einzurichten, aus welchem jede Aenderung der Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß, und den Polizei- und Militärbehörden jederzeit die Prüfung der Lager und des Lagerbuchs sowie die Besichtigung des Betriebes zu gestatten.

b) Aus den beschlagnahmten Vorräten dürfen entnommen werden:

1. Mengen zur Ausführung von Kriegslieferungen*) im eigenen Betriebe.
2. Mengen zur Ausführung von Kriegslieferungen in fremden (inländischen) Betrieben, sofern der Abnehmer dies durch eine schriftliche Erklärung nachgewiesen und außerdem in gleicher Weise bestätigt hat, daß seine vorhandenen und hinzutretenden Bestände beschlagnahmt sind. Auf Anfordern des Lieferers, ferner bei allen Lieferungen an Personen, Firmen usw., deren Bestände nicht beschlagnahmt sind, sowie bei Lieferungen an Händler, sofern es sich nicht um Abfälle oder Rückstände handelt, muß der Abnehmer die Verwendung zu Kriegslieferungen durch vorschriftsmäßig ausgefüllte Belegscheine (für die Vordrucke in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind) vorher nachweisen. Die schriftlichen Erklärungen und Belegscheine sind von dem Lieferer aufzubewahren.
3. Mengen für Ausbesserungen zur Aufrechterhaltung eines mit Kriegslieferungen beschäftigten Betriebes, die nicht durch andere Metalle ersetzbar sind, sofern die Vertragserfüllung ohne diese Arbeiten nicht möglich ist. Die zu solchen Zwecken entnommenen Mengen sind besonders zu buchen.
4. Mengen zur Aufrechterhaltung des landwirtschaftlichen Betriebes für Ausbesserungen an den in Gebrauch befindlichen landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten, die nicht durch andere Metalle ersetzbar sind. Buchung wie unter 3.

(Die bei den Ausbesserungen unter 3. und 4. entfallenden Metalle sind beschlagnahmt; es wird anheimgestellt, sie der Kriegsmetall A.-G., Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11 (Fernsprecher: Nollendorf 3000—3007; Tel.-Adresse: Talkris) unter Hinweis auf die vorliegende Verfügung zum Kaufe anzubieten, sobald die in § 5 angegebenen Mindestmengen angesammelt sind.)

5. Die von dem preußischen Kriegsministerium (Kriegs - Rohstoff - Abteilung) freigegebenen Mengen.
6. Die von der Kriegs-Metall A.-G. aufgekauften Mengen.

c) Aus den beschlagnahmten Vorräten dürfen unter Aufrechterhaltung der Beschlagnahme verwandt werden die unter Klasse 11a fallenden Gegenstände sowie fertige Druckmittel der Klassen 21 und 22 zur Benutzung im eigenen Betriebe, soweit sie Fertigfabrikate sind und keiner sichtbaren Abnutzung im Gebrauche unterliegen. Bei den im graphischen Gewerbe verwandten Tiefdruckwalzen und Aetzplatten ist außerdem zur Benutzung im eigenen Betriebe die Neubemusterung in der üblichen Anzahl zulässig, sofern Bestände am 1. Mai 1915 in fertigem Zustande (d. h. bemustert oder zur Bemusterung fertig hergerichtet) vorhanden sind.

Die Benutzung ist in allen Fällen nur soweit gestattet, als dadurch die Prüfung der Bestände nicht erschwert wird, und daher auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

§ 7. Meldebestimmungen.

Die Meldung hat unter Benutzung der amtlichen Meldescheine für Metalle zu erfolgen, für die Vordrucke in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind; die Bestände sind nach den vorgedruckten Klassen getrennt anzugeben; in denjenigen Fällen, in welchen genaue Werte nicht ermittelt werden können (z. B. der Reingehalt von Erzen), sind Schätzungswerte einzutragen.

Dem Meldepflichtigen wird anheimgestellt, gleichzeitig mit der Meldung auf besonderem Bogen ein Angebot zum Verkaufe eines Teils seiner Bestände oder der ganzen Bestände einzureichen. Diese Angebote werden der Kriegsmetall-Aktiengesellschaft weitergegeben, die in erster Linie als Käufer für das Kriegsministerium in Frage kommt.

Weitere Mitteilungen irgend welcher Art darf die Meldung nicht enthalten.

Die Meldezettel sind an die Metall-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlichen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11, Fernsprecher: Nollendorf 3008 und 3009, vorschriftsmäßig ausgefüllt, bis **zum 15. Mai 1915 einschließlich** einzureichen.

An diese Stelle sind auch alle Anfragen zu richten, welche die vorliegende Verfügung betreffen.

Die Bestände sind in gleicher Weise fortlaufend alle 2 Monate (erstmalig wieder am **1. Juli**) aufzugeben unter Einhaltung der Einreichungsfrist bis **zum 15.** des betreffenden Monats.

Berlin, den 1. Mai 1915.

Oberkommando in den Marken.

*) Kriegslieferungen im Sinne der Beschlagnahmeverfügung sind:
alle von folgenden Stellen in Auftrag gegebenen Lieferungen:
deutsche Militärbehörden,
deutsche Reichsmarinebehörden,
deutsche Reichs- und Staatseisenbahnverwaltungen,
ohne weiteres,
diejenigen von
deutschen Reichs- oder Staats-Post- oder Telegraphenbehörden,
deutschen Königlichen Bergämtern,
deutschen Hafenbauämtern,
deutschen staatlichen und städtischen Medizinalbehörden,
anderen deutschen Reichs- oder Staatsbehörden
Auftrag gegebenen Lieferungen, die mit dem Vermerk versehen sind, daß die Ausführung der Lieferung im Interesse der Landesverteidigung nötig und unerläßlich ist.

Verbot der Verabreichung von Alkohol in Form von Fruchtwein an Militärpersonen aller Dienstgrade in Uniform im Gebiete der Gemeinden Werder (Havel), Glindow, Caputh und Ferch.

520. Für das Gebiet der Gemeinden Werder a. d. H., Glindow, Caputh und Ferch (sämtlich im Kreise Zauch-Belzig) bestimme ich hiermit auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851:

In der Zeit vom 7. Mai bis einschließlich 15. Juni 1915 darf in Gast- und Schankwirtschaften an Militärpersonen aller Dienstgrade in Uniform Alkohol in Form von Fruchtwein nicht verabreicht werden, weder auf eigene Bestellung noch auf Veranlassung anderer Personen.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft oder haben die Schließung der Wirtschaft zur Folge.

Daneben bleibt das Verbot vom 15. Februar d. J. bestehen, daß an Militärpersonen aller Dienstgrade in Uniform Alkohol in Form von Branntwein, Likören, Rum, Arrak, Kognak oder aus diesen Stoffen bereiteten Getränken nicht verabreicht werden darf.

Berlin, den 4. Mai 1915.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.

Tiefgang der Schiffsfahrzeuge auf der Weichsel—Oder-Wasserstraße.

521. Mit Bezug auf meine Veröffentlichung vom 26. März 1915 in der Sonderbeilage Nr. 13 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Bromberg mache ich hierdurch öffentlich bekannt, daß die durchgehende **Weichsel—Oder-Wasserstraße** vom 23. April 1915 ab für Schiffe von 8 m Breite und 55 m Länge (400 t Schiffe) mit 1,20 m Tiefgang freigegeben worden ist. Von wann ab diese Wasserstraße für dergleichen Schiffe mit 1,40 m Tiefgang befahrbar sein wird, darüber ergeht demnächst eine besondere Bekanntmachung.

Bromberg, den 24. April 1915.

Der Regierungspräsident.

522. Personalchronik.

Der Zivilanwärter Jahn ist zum Regierungs-Supernumerar ernannt worden.

Die Försterstelle zu Theerofen in der Oberförsterei Chorin ist vom 1. Juni 1915 ab dem Förster Buchholz zu Verlorenwasser in der Oberförsterei Dippmannsdorf übertragen worden.

Die Försterstelle Wesendorf in der Oberförsterei Zehdenick ist vom 1. Juni 1915 ab dem Förster Hoffmann zu Haidehaus in der Oberförsterei Potsdam übertragen worden.

Im Kreise Ruppin ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteher der Bauergutsbesitzer Wolff in Gutengermendorf für den Bezirk 25, Buberow.

Im Kreise Niederbarnim ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter der Rentier Ernst Rathnow in Niederschönhausen für den Bezirk Niederschönhausen.

Im Kreise Niederbarnim ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter der Königl. Forstmeister Dreßler in Groß Schönebeck für den Bezirk 18, Groß Schönebeck.

Im Kreise Prenzlau ist ernannt worden zum Amtsvorsteher der Rittergutsbesitzer Hans von Arnim in Güterberg für den Bezirk 8, Lübbenow.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

(Fortsetzung von Seite 231 ff.)

523. Tarif

für die öffentliche Personenfähre über den Flakensee bei km 3,65 der Rüdersdorfer Gewässer zwischen dem Wassergrundstück des Eigentümers August Hintze in Woltersdorfer Schleuse und der fortifikatorischen Ablage in Springeberg.

Es ist zu entrichten:

1. für das Uebersetzen von erwachsenen Personen . . . . . je 15 ₰
2. für das Uebersetzen von Kindern im Alter von 6 bis 12 Jahren . . . je 5 ₰
3. für das Uebersetzen eines Fahrrades, auch mit Kraftmaschine, je Sitz, eines Kinderwagens oder Handkarrens, eines Hundes . . . . . 15 ₰

Diese Sätze gelten bei jedem Wasserstande.

Der Fährbetrieb ruht vom 1. November bis Ende Februar jeden Jahres gänzlich sowie im Monat März und Oktober von 8 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens und in den Monaten April bis Ende September von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens.

Anmerkungen.

Frei überzusetzen sind:

der König, die Mitglieder des Königlich und Fürstlich Hohenzollernschen Hauses, öffentliche Beamte bei Dienstreisen oder bei sonstiger dienstlicher Veranlassung, wenn sie sich gehörig ausweisen oder Uniform tragen, Gendarmerieoffiziere, der Briefträger, der Postbote und Kinder unter 6 Jahren.

Die Befreiung erstreckt sich auch auf die zu den Hofhaltungen des Königlich und Fürstlich Hohenzollernschen Hauses gehörigen Handfahrzeuge und auf die von den befreiten Beamten mitgeführten Fahrräder, Kraftfahrräder, Handkarren und Handschlitten.

Der Tarif tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatte in Kraft.

Festgestellt.

Potsdam, den 26. April 1915.

(L. s.)

Der Regierungspräsident
als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.

Im Auftrage:
W C 1886. v. Albensleben.

Hierzu eine Beilage, fünf Oeffentliche Anzeiger und eine Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.

(Die Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.)
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.
Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Druck von A. W. Hayn's Erben (Curt Gerber), Potsdam.

Beilage

zum 19. Stück des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.
Ausgegeben am 8. Mai 1915.

Verzeichnis der Wasserläufe zweiter Ordnung in der Provinz Brandenburg und in Berlin.

Bezeichnung des Wasserlaufs	Endpunkte des Wasserlaufs	
	Natürliche Wasserläufe.	
endrot-See s. Stöbber)		
ugsgraben	Abzweigung aus der Dahme	Mündung in das Schweinitzer Fließ
ugsgraben bei Lennewitz	Gemarkungsgrenze Lennewitz—Quitzöbel, rd. 1 km nordöstlich Lennewitz	Ausgang
ugsgraben bei Mödlich	Gemarkungsgrenze Lenzen—Mödlich am Achterdeiche	Rhinowkanal
ugsgraben s. Stolper Strom)		
ugsgraben des Schönfeld-chiedlo'er Deichverbandes	Mühle bei Mühlow	Weg von Kräsen nach Schiedlo
fließ	Neuendorfer Bach	Plane
rlake	Weg Groß Mutz—Grieben	Vielitz-See
tsgraben s. Steinbuschgraben)		
Mutter	Grano'er Hammer	Grano'er Mühlenfließ
Netze (Driesener)	Deich gegenüber Alt Beelitz	Netze
Netze (Zantocher) mit Pottack	Deich gegenüber Trebitsch	Netze bei Zantoch
schließlich Hauptgraben, im erlaufe Schleusenstrom ge-nnt		
Oder	Oder-Deich bei Güstebieser-Loose	Wriezener Alte Oder (Dammbrücke in Wriezen)
Stahnsdorfer Fließ mit hnsdorfer See, Verbindungs-l mit dem Lebbiner See	Stahnsdorfer See	Storkower Kanal
Lebbiner See		
Warthe, im Unterlaufe	Deich bei Schnelle Warthe	Warthe
gfern-Kanal		
oder Ahrensnester Kanal	Lübbesee	Zaarsee
hainer Fließ	Schaker Teich	Kleine Elster
g	Gemarkungsgrenze Lennewitz—Haberland	Karthane
sgraben bei Haverland)		
er Bach	Groß Haßlow (Brücke im Wege Groß Haßlow—Kol. Randow)	Dosse
	Kienbruch bei Silberberg (von der Gemarkungsgrenze zwischen Nantikow und Silberberg im Kienbruch)	Zietenfließ
ne	Weg Pechüle—Bardenitz	Bardenitzer Fließ
	Weg Rönnebeck—Lindow	Gudelack-See
	Buschmühle bei Frankfurt a. O.	Oder

Bezeichnung des Wasserlaufs	Endpunkte des Wasserlaufs	
Bärengraben	Bültgraben	Gülper See
Baitzer Bach	Preußnitz (Quelle nördlich des Lappenberges, rd. 100 m östlich des nordwärts führendes Weges)	Plane
Bardenitzer Fließ	Bardenitz (Brücke im Wege Bardenitz—Klausdorf)	Einmündung des Wendewassers
Bauernholzgraben	Chaussee Dreetz—Giesenhorst	Scheidgraben
Baumgraben mit Gransee	Gransee (Westende des Gransees)	Welsengraben
Beckgraben (auch Kanal und z. T. Landwehrgraben genannt)	Gemarkungsgrenze Sückow—Dergenthin	Löcknitz
(Beke s. Mühlbach)		
Belziger Bach s. Fredersdorfer Bach		
Bechenfließ	Gr Bechen-See	Provinzgrenze bei Pieske
Beeke	Untere Gutsgrenze des Rittergutes Klein Mantel	Röricke
Beeke	Chausseebrücke bei Zöllmersdorf	Berste
Bellinchener See	Beginn westlich von Lübbichow (Brücke bei Vorwerk Markentum)	Deichsiel
Berste	Gemarkungsgrenze Beesdau—Luckau	Neue Spree b. Lübben (Spreewald)
Bernseer Fließ mit Bernsee	Gr. Prietzen-See	Küchenfließ
Biberteich-Fließ	Brücke im Zuge der Straße von Biberteich nach Reichen	Eilang
Bieber- oder Mühlengraben	Stülper See und Weg Lynow—Stülpe	Hammerfließ
Biele-Fließ	Dorfteich in Drewitz	Oder
Billendorfer Luggraben	Billendorfer Lug (West) (Wegedurchlaß südlich Försterei Guschau)	Witzener Mühlgraben
Birkholzer Wasser	Gr. Nischlitz-See	Oder
Bober	Provinzgrenze oberhalb Christianstadt	Wehr bei Neubrück
Bollwinfließ mit Polsen- und Bollwinsee	Bollwinsee	Polsensee bei Vietmannsdorf
Borker Mühlgraben	Provinzgrenze bei Bork	Faule Obra (Unruhstadter)
Brahmower Landgraben	Chausseedurchlaß Kunnersdorf—Papitz	Kyschischoka nördlich von Nauendorf
Breites Fließ	Blader See	Gr. See bei Woldenberg
Breiter Graben	Kremmen (Stat. 0,0 der Ausbaustrecke westlich von Kremmen)	Rhin
Brenkenhofs-Kanal	Eulamer See	Postum-Kanal
Briese mit Wandlitzsee, Rahmer-, Lobow-, Bodden-, Mönch- und Sandsee	Wandlitzsee	Havel
(Bruchgraben s. Neujahrsgraben)		
Bruchsteig, im Mittellaufe Hauptgraben, im Oberlaufe Genschmarer See und Ziegengraben genannt	Kreisgrenze oberhalb Genschmar	Volzine
Brück-Neuendorfer Graben (Brückseegraben s. Neuleviner Stadtgraben)	Chausseebrücke bei Brück	Nieplitz
Buckau	Kreisgrenze Zauch-Belzig mit der Provinz Sachsen bei Mahlenzien	Havel (Breitlingsee)

Bezeichnung des Wasserlaufs	Endpunkte des Wasserlaufs	
Buckowiener Mühlgraben	Buckowiener Mühle	Kreisgrenze Luckau—Liebenwerda
Bullenberger Bach	Mühle in Bullenberg	Temnitz
Bullengraben	Gemarkungsgrenze Staaken—Dallgow	Havel
(Buschow-Barnewitzer Grenzgraben s. II. Flügelgraben)		
Bültgraben	Kleiner Havelländischer Hauptkanal	Neue Dosse
Cahnsdorfer Fließ, auch Schindergraben genannt	Vereinigung der beiden Quellbäche (300 m oberhalb der Cahnsdorfer Ziegelei)	Verste
Cederbach	Brünkendorf (untere Gemarkungsgrenze Gr. Woltersdorf—Brünkendorf)	Karthane
Christinendorfer Graben	Gadsdorf—Schönower Grenze	Langewinkelgraben
Crempine-Kanal	Ledling, oberer, bei Mannheim	Herrenwerder-Schöpfwerk bei Sonnenburg
Dahme	Dahmebrücke im Zuge der Chaussee Lebusa—Dahme	Dahme-Umflutkanal in Wendisch Buchholz
Dahme-Umflutkanal	Massives Ueberfallwehr an der Schützenstraße in Wendisch Buchholz	Streganzer See
Dahme-Umflutkanal (früher Rietze) mit Köthener See	Spree bei Leibsch	Dahme in Wendisch Buchholz
Damm- oder Niederstechgraben	Neue Jäglitz	Alte Dosse
Darre	Brücke im Zuge der Straße von Neudamm nach Bärfelde	Mietzel
Darritz-Kränzlin, Werderscher Grenzgraben	Wasserloch an der Nordostecke der Ortslage Darritz	Landwehrgraben
Deutschhorker Graben	Schlalacher Weg	Brück—Neuendorfer Graben
Diewenitz mit Mündesee	Mündesee	Welse
Dosse	Brücke bei Vorwerk Meins	Papiermühlenwehr zu Hohenofen
Dosse, alte	Einmündung der Alten Jäglitz nordwestlich von Rübehorst	Havel
Döllnfließ mit Gr. u. Kl. Döllnsee	Großer Döllnsee	
Döllnitzfließ mit Wittwe-, Kolpin-, Großer Tietzen-, Zechow- und Wotzensee	Wittwesee	Voßkanal Rheinsberger Rhin
Domnitz		
Drage mit Seckel-, Ruden-, Blänke- und Düp-See	Rohlsdorf — Sadenbeck - Ellershagener Gemarkungsgrenze	Stepenitz
Drage-Mühlenfließ	Provinzgrenze bei Wildfurth	Einmündung des Plötzenfließes
Dupgraben	Zerbin-See	
Dunkelfortgraben s. Nauenerdammgräben)	ca. 1 km am Wege von Bentwisch nach Forsthaus Lindenberger Silge	Drage oberhalb Dragebruch Schmaldiemen
Eiserbach s. Schleusengraben)		
Eloffsteiner Graben, im Oberlaufe Bürgergraben genannt		
Emmühlen-Fließ	Höhe 23,6 nördlich Berkenwerder	Kuhburger Graben
Enge	Quellbäche bei Schönborn	
Ente, alte	Eilang-See	Oder
Fahrelgraben einschl. Horst- und Grenzgraben	Mayenbach bei Krinitz	Oder
	Rhin	Löcknitz Grüner Damm

Bezeichnung des Wasserlaufs	Endpunkte des Wasserlaufs	
(Elsenfließ s. Neuenhagener Fließ)		
Falkenhagen—Seegefelder Grenzgraben	Kreisgrenze Osthavelland—Niederbarnim	Bahnhof Finkenkrug
Faule Fließ	Feldwegbrücke östlich Kappe	Döllnfließ
Faule Graben	Gemarkungsgrenze Jamickow—Cummerow	Welse
Faule Ihna	Hof-See bei Kränzin	Provinzgrenze westlich der Bahn Friedeberg—Arnswalde
Fauler Netzgraben	Deich, 1 km westlich Chistiansaue	Alte Netze (Zantocher)
Faule Obra (Bomster), im Oberlaufe Haupt-Kanal	Provinzgrenze bei Brätz	Faule Obra (Unruhstadter)
Faule Obra (Unruhstadter)	Provinzgrenze bei Chwalim	Oder
Finow, alte, bezw. Finowfließ	Wehrmühle nördlich von Biesenthal	Finowkanal
Fließ bezw. Graben	Tiefe See	
Fließgraben mit Flöthgraben	Straße Zehdenick—Neuholland südlich Lamprechtswalde	Scharmützelsee
Fließgraben mit Lindesee	Kreuzung mit Feldweg Gr. Mutz—Guten Germendorf, 1,2 km nordöstlich der Dorflage Gr. Mutz	Havel
Flöthgraben	Chaussee Lohm—Vogtsbrügge	Dreetzsee
(Flotter Graben s. Schweinefließ)		
Flöße	Floßgraben	Damm oder Niederstechgraben
Föhrenfließ oberhalb der Hirtenmühle, Grenzgraben genannt	Grube Julius	Kleine Elster
Forster Mühlgraben	Neiße-Wehr oberhalb der Eisenbahnbrücke	Provinzgrenze oberhalb Köbeln, Laufitzer Neiße
I. Flügelgraben mit Gräninger See	Gräninger See	Neiße
II. Flügelgraben mit Buschow—Barnewitzer Grenzgraben	Feldweg am Acker- und Wiesenrande, 500 m westlich von Buschow I	Havelländischer Hauptkanal
(Flutgraben s. Neujahrsgraben)		Großer Havelländischer Hauptkanal
Frankenfelder Entwässerungsgraben	1590 m oberhalb der Mündung	
Fredersdorfer und Belziger Bach	Landweg nordöstlich der Schäferei Stollenberg, südwestlich von Belzig	Mündung in das Pfefferfließ
Fredersdorfer Mühlenfließ mit Fänger- und Bötzsee	Fänger-See	Plane
Freienwalder Kanal		Großer Müggelsee
Frei- oder Schleusengraben	Wriezener Kanal	
Freudenbach	Abzweigung von Plane, rd. 200 m oberhalb der Chausseebrücke in Golzow	Stadtbrücke in Freienwalde
(Friedländer Strom s. Wriezener Kanäle)	Landesgrenze mit Mecklenburg	Temnitz
(Funderbach s. Puffbach)		Stepenitz
Friedländer Damm-Mühlenfließ mit Abfluß aus dem Zeuster-See	Friedland—Neudnitzer Gemarkungsgrenze	
Gadsdorf—Lüdersdorfer bezw. Langewinkelgraben	1 km oberhalb des Alexanderhof—Gadsdorfer Weges	Schwieloch-See
Gänsbeutel	Von km 509,5 (Oder)	Groß Beerener Graben
Gänselackengraben	Chaussee Pessin—Paulinenaue	bis zur Einmündung in den Stadtgraben bei Crossen
		Großer Havelländischer Hauptkanal

Bezeichnung des Wasserlaufs	Endpunkte des Wasserlaufs	
allenbeck mit Densowsee sowie Gr. und Kl. Beutelsee	Densowsee	Havel
alluner Kanal mit Töpchiner-, Motzener See und deren Verbindungsgräben	Töpchiner See	Nottekanal
eludfließ	Geludsee	Griesel
lambach	Provinzgrenze bei Torne	Faule Obra (Unruhstadter)
lambecker Fließ mit Pausk- und Trabun-See	Glambeck-See	Drage
lausch (Alte)	Durchlaß im Wege von Ceylon nach Worfelde	Herrenwerder Schöpfwerk
lausch-Kanal	Abzweigung aus dem Worfließe am Südende von Glauschdorf	Herrenwerder Schöpfwerk
linze	Brücke im Wege Blesendorf—Wulfersdorf	Dosse
öbengraben	Gemarkungsgrenze Steesow—Zapel—Mellen	Elde
ldbach	Einmündung der Sore	Provinzgrenze bei Jeschkendorf
ritzer Mühlenfließ	Mühle in Werschow	Raddusher Kahnfähre (Spreewald)
llwitzer Krumme Havel	Havel	Havel
lze, im Oberlaufe Seegraben genannt	Wellnitzer See (Süd)	Lubst
rsdorfer Mühlenfließ mit Grunewald-, Kutzing-See und dessen Verbindungsgräben	Groß Schauener See	Wolziger See
sdaer Mühlgraben (die Gusitza)	Durchlaß im Wege, der von Gosda nach Südosten führt	bis zur Einmündung in die Malxe bei Jocksdorf
zmarfließ	Schiele Mühle bei Riedebeck	Berste
tschimmer Mühlenfließ, im Oberlaufe Eiserfließ genannt	Lehmkuten-See	Netze
ben und Kanal bei Nausdorf		
it Rambower- und Rudower ee	ca. 1 km nordwestlich Boberow	Löcknitz
ben bei Postlin		
ben bei Premslin	Weg Strehlen—Blüthen	Löcknitz
ben bei Seddin	Chaussee Glövzin—Premslin	Löcknitz
	Gemarkungsgrenze Tangendorf—Hohenvier	Stepenitz
ben bei Sargleben	ca. 1 km nördlich von Sargleben	Löcknitz
ben östlich Birkhorst (Bergrst)	Weg Birkhorst—Salzbrunn	Brück—Neuendorfer Graben
ben zwischen dem Gr. Dölsch- nd Gudelackſee mit Gr. und l. Dölschsee, Kirch-, Salchow-, uwenow- und Wutzsee	Großer Dölschsee	Gudelackſee
noer Mühlenfließ		
zgraben bei Kleeste	Brücke bei Höhe 50 südlich Krayne	Neiße
zgraben bei Klein Leppin	Weg Schweinekofen—Pampin	Landesgrenze des Kreises Westprignitz
zgraben (Pessin—Liepe)	Gemarkungsgrenze Klein Leppin—Glöwen—Netzow	Karthane
zgraben s. Elskavelgraben)	Einmündung des Buschow—Barnewitzer Grenzgrabens südlich von Liepe	Großer Havelländischer Hauptkanal
pen-See s. Stöbber)		

Bezeichnung des Wasserlaufs	Endpunkte des Wasserlaufs	
Grenzgraben, im Mittellaufe Hünerwasser, im Oberlaufe Landgraben (Göhrener) genannt	Brücke im Zuge der Straße von Malwitz nach Mukrow	Lubst
Grieselbach	Wegedurchlaß westlich der Oberförsterei Griesel	Oder
Grimnitz-See nebst Abfluß nach dem Werbellinsee einschl. Gr. Lubowsee	—	Werbellinsee
Gröbener Fließ	Gröbener See	Nuthe (Saugraben)
Groß Beerener Graben	Klein Beeren—Friederikendorfer Grenze	Nuthe
Groß Glienicker See und Sakrower See mit Abflußgraben	Groß Glienicker See	Havel
(Groß Behnitzer See s. Klein Behnitzer See)		
Großer Graben	Anfang südlich Ohnewitz	Großer Vorflutgraben
Großer Graben bei Priort	Abzweigung vom Priorter Grenzgraben nördlich von Priort	Krampnitz-See
Großer Havelländischer Hauptkanal mit Wublitz-Kanal und Witzker See und mit Wublitz nebst Wublitzgraben	Havel bei Paretz	Hohennauener See
Groß Schauener Gewässer: Gr. Wuck-See, Großer Selchower (oder Schweriner See, Gr. Mochow-, Groß Schauener-, Schaplow-) See und deren Verbindungsgräben	Gr. Wuck-See	Wolziger See
Großer Vorflutgraben	km 51,3 der Havel	Gülper Havel
Groß Särchener Fließ	Brücke oberhalb Klein Särchen	Neiße
Groß Schönebecker Fließ mit Treptow-, Kuhpanz-, Wutz-, Mühlen- und Bewerin-See	Treptowsee	Voßgraben
(Großer Schleusengraben s. Schleusengraben)		
(Große Spree s. Spreewaldfließe)		
Gruben-See-Kanal mit Gruben- (Tiefer) See, Melang-, Spring-, Gr. und Kl. Glubig-See	Gruben-See	Scharmützelsee
Grünberger Deichverbands-Kanal mit Lunze	Provinzgrenze bei Läsgen und soweit er nördlich Rothenburg in der Provinz Brandenburg fließt	Oder
Gründammgräben	Großer Damm	
Hammerfließ mit Vietmannsdorfer Kanal, Krempfließ und Schulzenfließ mit Lübelow-, Gr. und Kl. Melitz-, Lübbe-, Ragöser-, Kremp-, Gr. und Kl. Wokul-See	Lübbesee	Havelländischer Hauptkanal Templiner Wasser
Hammer- oder Mühlenfließ		
Hammer-Fließ	Faule Brücke im Zuge des Weges von Stülpe nach Schönefeld	Nuthe
	Quelle am Grenzpunkte der Regierungsbezirke Frankfurt a. O., Posen, Bromberg	Netze bei Trebitsch
Hauptabzugsgraben bei Wittenberge	Querweg vor den Ziegeleien westlich der Stadt	Schmaldiemen

Bezeichnung des Wasserlaufs	Endpunkte des Wasserlaufs	
ptgraben	Kreisgrenze Osthavelland—Ruppin	Ruppiner Kanal
ptgraben	Brücke im Zuge des Weges Stendell—Passow	Welse
ptgraben der Wiesengenossenschaft „Große Gemeinde"	Beginn im Gebiete der Wiesengenossenschaft „Große Gemeinde", 1600 m oberhalb (östlich) der Brücke beim trigonometrischen Punkte 82,9	Schweinitzer Fließ
uptgraben s. Bruchsteig)		
uptgraben s. Neulewiner Stadtaben)		
uptgraben s. Wriezener Kanäle)	Eisenbahnbrücke östlich Breslack	Oder-Spree-Kanal
ptgraben im Deichverbande berhalb Fürstenberg, im Oberlaufe neuer Graben genannt	Gemarkungsgrenze zwischen Güstebieser Loose und Alt Lietzegöricker Loose	Schöpfwerk bei Tornow (Wriezener alte Oder)
uptgraben des Glietzener Meorationsverbandes	Fauler See	Stössensee
uptgraben (auch Jürgengraben enannt) einschl. Fauler See	Brücke im Zuge der Straße von Rissen nach Dornau	Birkholzer Wasser
bemühlenfließ	Brücke bei Gandenitz	Gleuensee
msdorfer Beek mit Netzowsee	Brücke im Zuge der Straße von Kotsemke nach Sablath	Landgraben (Belkauer)
schgraben	Brücke in der Straße Klein Ziethen—Krennmen	Ruppiner Kanal
stegraben	Bergerdamm	Havelländischer Hauptkanal
ster Grenzgraben mit doppelem Dammgraben	Klein Mutzer Grenze	Fließgraben
stgraben	Faule See bei Försterei Zohlow	Hauptgraben im Sternberger Deichverbande (s. Röthekanal)
rstgraben s. Elskavelgraben)	Papenbruch—Blandikower Weg	Vereinigung oberhalb Rüdow
gnerfließ	Quelle bei Dannenwalde	Vereinigung oberhalb Rüdow
litz	Vereinigung oberhalb Rüdow	Abzweigung der neuen Jäglitz
litz	Abzweigung der neuen Jäglitz	Alte Dosse
litz	Abzweigung der alten Jäglitz	Havel
litz, alte	Pretschener Spree	Spree
litz, neue		
nickens Graben	Weg Klein Gottschow—Krampfer	Stepenitz
kobsgraben s. Neujahrsgraben)		
tzbach	Provinzgrenze nördlich Kl. Silber	Provinzgrenze nördlich Schlagenthin
fargraben s. Volzine)	Johanneswunsch, Brücke bei Höhe 24,7	Morrner Abzugsgraben
na	Havel	Fauler See
hanneswunscher Abzugsgraben		
rgengraben (auch Dorf- und Wirgengraben genannt), beiderseitig von Tiefwerder zwischen Havel und Faulem See	Nuthe	
tchendorfer Fließ	Weg Waldow—Gersdorf	Gröbener See
belgraben	Braminsee	Koppelna (Spreewald)
garbach mit Bramin- und dagar-See		Dollgow-See
anal s. Beckgraben)		

Bezeichnung des Wasserlaufs	Endpunkte des Wasserlaufs	
Kantopper	Brücke in Topper—Sorge	Pleiske
Karthane	Quelle bei Dannenwalde	Elbe
Kartwe	Weg Bresch—Neuhausen	Löcknitz
Katharinengraben und Saaringen—Klein Kreutzer Grenzgraben	Havel	Beetzsee
Keiling-Fließ	Brücke im Zuge der Straße von Reppen nach Drossen	Lenze
Kietzdammgraben	Falkenrehde—Ketziner Chaussee	Nauen—Paretzer Kanal, Schanzdammgraben
Kietzer Fließ	Gröbener See	Alte Nuthe
(Kietzer See s. Stöbber)		
Kindelfließ	Summter Brücke am Nordausgange von Schönfließ	Tegeler Fließ
Kladow-Fließ mit Kladow- und Himmelstädter See	Gr. Kartziger See	Warthe
Kladow-Kanal		
Klappgraben	Försterei Osterburg	Kladow-Fließ
Klein und Groß Behnitzer See mit Klinkgraben	Woltersdorfbaum-Brücke	Ruppiner See
	Groß Behnitzer See	Riewendsee
Kleine Elster (Lugk-Kanal)	Durchlaß in der Chaussee Dobristroh—Saalhausen	Kreisgrenze Luckau—Liebenwerda (Provinz Sachsen)
Kleiner Havelländischer Hauptkanal	Südöstlicher Anfang des Ebereschendammes, 550 m nördlich der Domäne Kienberg	Gülper See
(Kleine Spree s. Spree)		
Kleiner Kanal mit Querkanal am Camminer Damm	Balzer Graben-Mühle	
Klein Schmöllener Mühlgraben		Schöpfwerk bei Warnick (Alte Warthe)
Klemente mit Sophienauer Kanal	Brücke am Südostausgange von Lang-Heinersdorf	Faule Obra (Unruhstadter)
Kloppitzer Mittelgraben	Deich bei Klementenschleuse	
Abfluß aus dem Klostersee nach dem Friedländer Strom	Rampitzer Dammeisterhaus	Radorfer Kanal bei Gerlachstal
Knoblauch—Paretzer Graben	Klostersee	Luban-Graben
		Friedländer Strom bei Alt Friedland
Köhntop (schiefe Möhne) mit dem Großen See bei Fürstenwerder, Dammsee und Hausee bei Wolfshagen mit Verbindungsgräben	Knoblauch—Etziner Gemarkungsgrenze nördlich von Knoblauch	Wublitzkanal
	Großer See bei Fürstenwerder	Ucker
Kohlgraben		
(Kappelna s. Spreewaldfließe)	Feldwegbrücke, 600 m nördlich der Kirche in Fredersdorf, 300 m nordwestlich der Höhe 46	Plane
Kossenblatter Seen: Gr. und Kl. Kossenblatter See mit Abfluß zur Spree	Großer Kossenblatter See	Spree
Költschener Mühlenfließ		
Königsfließ	Mühle in Hammer	
	Wasserscheide bei Granzow	Brenkenhofs-Kanal
Königs- oder Walkmühlenfließ		Mühlengraben oberhalb Kümmernitz
Königsgraben	Wasserscheide bei Granzow	Jäglitz
Königsgraben	Nieplitz bei Körzin	Nuthe
	Gemarkungsgrenze Kolzenburg—Luckenwalde	Steinerfließ
	Staaken—Seegefelder Grenze	Wublitzkanal

Bezeichnung des Wasserlaufs	Endpunkte des Wasserlaufs	
(Köthener See s. Dahme-Umflutkanal)		
Kontopper Graben	Massower See bei Schmachtenhagen	Abzugsgraben des Schönfeld—Schiedloer Deichverbandes
Kopfgraben	Weg von Gut Lipke in ungefähr nördlicher Richtung nach der Netze	Netze
Körtnitz-Fließ	Gr. Körtnitz-See	Drage
Koppener Graben	Eisenbahnbrücke oberhalb Koppen	Stentscher Mühlenfließ
Kossarer Mühlenfließ	Untere Brücke in Treppeln	Bober
Koselmühlen-Fließ	Bollmühle bei Koschendorf	Priorgraben
Krams-Beek mit Tangersdorfer, Haus-, Gr. Krams-See	Tangersdorfer See und Hausee bei Tangersdorf	Gallenbeek
(Krausnicker Spree s. Spreewaldfließe)		
(Krempfließ s. Hammerfließ)		
Kriescower Fließ	Salz-Teich bei Alt Döbern	Kzschischoka
Küchenfließ	Küchensee bei Marienwalde	Großer See bei Woldenburg
Kuhberger Graben, im Mittellaufe Alte Warthe, im Oberlaufe Kl. Czettritzer Wallgraben genannt	Brücke im Zuge der Straße von Borkow nach Zantoch	Brenkenhofs-Kanal bei Eulam
(Kulksspree s. Spreewaldfließe)		
Kümmernitz	Gerdshagen (Brücke in der Chaussee Pritzwalk—Meyenburg)	Dömnitz
Kuritzfließ	Gemarkungsgrenze zwischen Bärwalde und Falkenwalde	Oder
Kure- oder Stöckerfließ	Abzweigung aus der Nuthe westlich Fahlhorst	Nuthe
Küstrinchener Bach mit Gr. und Kl. Küstrinchener See	Großer Küstrin-See	Oberpfuhlsee bei Lychen
Lagower Fließ	Lagower See	Pleiske
Lamsfelder Fließ	Brücke bei Groß Liebitz	Lieberoser Mühlenfließ
Landgraben (Belkaner), im Oberlaufe Gr. Lug-Graben	Billendorfer Lug (Ost)	Lubst
Landgraben (Gröditscher)	Brücke südwestlich von Biebersdorf	Pretschener-Spree (Spreewald)
Landgraben (Gulben—Rubener)	Weg Ströbitz—Gulben	Leineweberfließ (Spreewald)
Landgraben bei Schwedt a. O.	Welse	Oder
Landgraben (Sielower)	Wegebrücke südwestlich von Döbberick	Spree (Fahrower Damm)
Landgraben (Sonnewalder)	Durchlaß in der Chaussee Sonnewalde—Gahro	Kleine Elster
Landgraben (Ströbitzer)	Grenze des Stadtkreises Cottbus	
Landwehrgraben	Neuruppin—Wittstocker Eisenbahn	Kzschischoka bei Müschen
Landwehrgraben bei Kletzke	Vereinigung des Kletzker und Klein Weller Grabens unterhalb Kletzke	Temnitz
		Cederbach
Landwehrgraben bei Perleberg	Eisenbahn Perleberg—Pritzwalk	
Landwehrgraben s. Beckgraben)		Jeetzbach
Landwehrgraben	Brücke im Zuge der Straße von Rufen nach Neuendorf	
Langer Graben mit Zauch-See	Schützenhaus in Frankfurt a. O.	Jeseritz-See
Langer Horstgraben	Krausnicker Spree	
Langes Fließ s. Neuenhagener Fließ)		Röthe-Kanal bezw. Hauptgraben Kleine Spree

Bezeichnung des Wasserlaufs	Endpunkte des Wasserlaufs	
(Langewinkelgraben s. Gadsdorf—Lüdersdorfer Graben)		
Langer Ischuga—Jasser-Graben	Wegbrücke im Dorfe Groß Döbbern	Spree (Gallinchener Mühlengraben)
Lankener Fließ	Liebcher-See	Birkholzer Wasser
Lankener Grenzgraben mit Abfluß aus dem Lankener See	Grenze gegen die Gemarkung Rentsch	Lankener Fließ
Laubnitzer Wasser	Kugelmühle in Laubnitz	Lubst
Lauka	Brücke in Krohle	Neiße
Leddiner Kreuz- und Strüwegraben	Grenze Kyritz—Klosterhof	Neue Jäglitz
(Lehmann-Dubreitzer-Strom s. Spreewaldfließe)		
(Leitsackgraben s. Nauener Dammgräben)		
Lebling, Oberer, im Unterlaufe Stille Strene genannt	Brenkenhofs-Kanal bei Hintere Winkel	Wox bei Saratoga
Lebling, Unterer	Herrenwerder Schöpfwerk bei Sonnenburg	Schulzen-See bei Priebrow
Lehniner Seen (Gohlitz- und Mittelsee, Mühlenteich, Schamp- und Kolpin-See) einschl. der Abzugsgräben	Gohlitz- bezw. Kolpinsee	Klostersee
Lenze, im Oberlaufe Kupferfließ genannt	Brücke im Zuge der Straße von Drossen nach Zielenzig	Lebling, unterer, bei Priebrow
Lethe	Brücke im Wege von Lippenze nach Radach	Lenze
Lieberoser Mühlenfließ	Albin'sche Mühle	Schwieloch-See
Linskebach	Brücke am Südausgange von Trebichow	Bielefließ
Linther Kanal	Linthe—Schlalacher Weg	Neuer Graben
Löcknitz	Landesgrenze des Kreises Westprignitz	Elbe
Löcknitz	Max-See	schiffbare Löcknitz
Lotzener Fließ	Lotzen (Durchlaß im Wege am Südrande am Jagen 20)	Silber-Fließ
Luban-Graben mit Aurither See	Deich bei Rampitz	Oder
Lubatka	Provinzgrenze bei Ober Ullersdorf	Provinzgrenze bei Hansdorf
Lubiath-Fließ	Poln. Lubow-See	Trebitscher Mühlenfließ
Lubst	Abfluß aus dem Zugkleibe'schen Mühlenteiche	Neiße
Luhsen-Kanal, im Oberlaufe Floß genannt	Brücke in Guschter—Holländer	Milchwerder-Graben
Luschken-Graben, im Mittellaufe Mühlengraben, im Oberlaufe Züllichauer Stadtgraben	Brücke im Zuge der Straße von Kranchow nach Mosau	Oder
Malze	Eisenbahnbrücke bei Roßdorf	Teilung vor Schmogrow (Spreewald)
Marienthaler Fließ	Grottow-See	Hammer-Fließ
Marzahn—Hohenschönhausener Grenzgraben, Friedrichsfelder—Lichtenberger Grenzgraben	Durchlaß des Schaugrabens im Wege Hohenschönhausen—Marzahn, rd. 400 m östlich von Hohenschönhausen	Rummelsburger See

Bezeichnung des Wasserlaufs	Endpunkte des Wasserlaufs	
ayenbach	Einmündung des von Warnow kommenden Grabens südlich des Gutshofes Marienhof	Elde
	Schulzen-See bei Trebow	Postum-Kanal bei Alt Limmritz
anskower Fließ	Eisenbahnbrücke bei Loppow	Alte Warthe
assow-Kanal, im Oberlaufe Acht-zehnfüßiger Graben genannt	Brücke im Zuge der Straße von Gut Berge bei Forst nach Marienhain	Neiße
ehlener Mühlenfließ	Mehlsdorf—Felgentreuer Grenze	Zülichendorf—Felgentreuer Graben
ehlsdorfer Graben	Vereinigung des Zülichendorf—Felgentreuer Grabens und der Bäke	Nieplitz
ehlsdorf—Niebelhorster Graben	Melden-See	Lubaugraben
elchnitzer Fließ	Gr. See bei Woldenberg	Drage
ehrenthiner Fließ	Gr. Mienken-See	Drage
ienkener Mühlenfließ	Soldiner See	Oder
ietzel mit Antonsgraben	Steg-See	Mietzel
ietzel-Kanal	Guschter Mühlenteich	Netze
ilchwerder Graben	Oder—Spree-Kanal	Pottack
irrbach	Stat. 0,0 des Ausbaues an der nördlichen Gemarkungsgrenze von Selbelang	Grenzgraben (Pessin—Liepe)
ittelgraben	Brücke bei Höhe 7,9 südöstlich Wuschewier	Volzine
ittelgraben	unweit der Lützlower Grenze	Wiesengraben
ittel- und Torfgraben	Brücke bei Neulangerwisch	Nuthe
oaske mit Eilenz-Fließ	Höhe 59,4 nordöstlich Griesen	Neiße
oorbach	Neuer Graben	Temnitz
önch-Fließ	Niedstuben-See	Gr. Prietzen-See
ösebach	Wegebrücke bei Rietdorf	Dahme
öselbach	Chaussee von Seifersdorf nach Albrechtsdorf	Sore
östchener Mühlenfließ mit Diet-rich-, Engel-, Schinken-, Gast-, Richter- und Hammer-See	Gr. Nischlitz-See	Pachlitz-See
orrner Abzugsgräben (Morrn-Pollychener Deichverband)	Morrn (der Ostgraben von dem Wegedurchlasse östlich des Höhenpunktes 25,2, der Westgraben von der Gutsbrücke)	Warthe bei Pollychen
ösjenfließ	Brücke im Zuge der Straße von Gr. Gandern nach Döbbernitz	Pleiske
öhlbach	Kreisgrenze bei Klein Gottschow—Guhlsdorf	Stepenitz
öhlbach (Beke)	Eintritt in das Gebiet der Strasburger Mühlbachgenossenschaft	Ucker
öhlenfließ mit Borker-, Salz-, Ober- oder Stolper-, Unter- oder Bantikower- und Klempow-See	Kattenstieger Mühle	Dosse
öhlenfließ mit Gr. Schwaberow- und Thymensee	Landesgrenze des Kreises Templin	Havel
öhlenfließ s. Neuenhagener Fließ)		
öhlenfließ s. Hammerfließ)		

Bezeichnung des Wasserlaufs	Endpunkte des Wasserlaufs	
(Mühlenfließ s. Schulzendorf—Sonnenberger Grenzgraben)		
Mühlenfließ	Chausseebrücke unterhalb der Eichhornmühle	Einmündung in die Oder bei km 654,1
Mühlengraben	rd. 1 km westlich des Weges Stüdenitz—Berlitt	Neue Jäglitz
(Mühlengraben s. Biebergraben)		
Mühlgraben mit Stier-, Katharinen- und Pinnower See	Pinnower See	Ucker
Mühlenkanal bei Wilsnack	Karthane oberhalb der Wilsnacker Mühle	Karthane unterhalb der Chaussee Wilsnack—Groß Lüben
Mühlenrhin	Dreetzer See	Bergerdamm
(Mühlspree s. Spreewaldfließe)		
Muhrgraben	Kreisgrenze Niederbarnim—Osthavelland	Niederneuendorfer Kanal
Nadelbach	Südliche Gemarkungsgrenze Techow—Heiligengrabe	Jäglitz
Nauener Dammgräben einschl. Dunkelfortgraben und Leitsackgraben	Bredow—Pernitzer Chaussee	Kleiner Havelländischer Hauptkanal
Neiße (Lausitzer) mit Egelneiße im Stadtkreise Guben	Provinzgrenze bei Gr. Särchen	Einmündung der Egelneiße in die Neiße bei Guben
Nettelgraben mit Paarsteinsee, Prottenlanke und dem weißen See	Paarsteinsee	Ragöser Fließ
Neuendorfer Graben	Gemarkungsgrenze Neuendorf—Treppendorf—Kaden	Berste
Neuenhagener Fließ mit seinen bei der Alt Landsberger Mühle sich vereinigenden Armen, benannt: Langes Elsenfließ und Mühlenfließ	Kreisgrenze Ober- und Niederbarnim	Spree
Neuer Graben	Zusammenfluß des Linther Kanals und des Rottstocker Grabens	Brück—Neuendorfer Graben
(Neuer Graben s. Temnitz)		
Neujahrsgraben, Flutgraben—Jakobsgraben mit Bruchgraben (Plane)	Havel	Havel
Neukammerluchgraben einschl. Werbellingraben und Werbellinsee	Werbellinsee	Kremmener See
Neu Lebuser Graben	Grenze des Stadtkreises Frankfurt a. O.	Röthe-Kanal (bezw. Hauptgraben)
Neulewiner Stadtgraben, im Oberlaufe Hauptgraben und Brückseegraben genannt	Brücke im Zuge der Straße von Solikante nach Gr. Neuendorf	Volzine
Neu Limmritzer Kanal	Ledling, oberer, bei Philadelphia	Crempine-Kanal am Roll-Damm
Nieplitz mit Blankensee und Krössinsee	Hinterste Walke unterhalb Frohnsdorf	Nuthe
Neu Rüdnitzer Graben	Brücke im Zuge der Straße von Alt Reetz nach Neu Wustrow	Hauptgraben des Glietzener Meliorationsverbandes
Neustadt—Sieversdorfer Graben	Neustadt (Abzweigung aus der Dosse, 350 m oberhalb der Eisenbahnbrücke	Alte Jäglitz

Bezeichnung des Wasserlaufs	Endpunkte des Wasserlaufs	
(Niederstechgraben s. Dammgraben)		
Neuteicher Mühlenfließ	Unterhalb Neuteich, wo das Fließ an die Grenze zwischen Brandenburg und Posen herantritt	Alte Netze
Nonnenfließ	Schneidemühle bei Schönholz	Schwärze
Nuthe	Eisenbahnbrücke bei Dennewitz	Havel
Oberer Landgraben (Sornoer Elster)	Kreisgrenze Spremberg—Hoyerswerda (Provinz Schlesien)	Schwarze Elster
Obersitzko-Kanal bei Kl. Ostritz	Provinzgrenze oberhalb Kl. Ostritz	Faule Obra (Unruhstadter)
Oelse-Fließ	Klinge-Teich	Spree
Otterstriem oder Krähgraben	Chaussee Pförten—Sommerfeld	Einmündung in die Werder
Packlitz mit Weißer Schmeißerchen-, Groß Raben- und Klein Raben-See	Packlitz-See	Provinzgrenze nordöstlich Jordan
Panke	Oberste Brücke bei Bullendorf	Stepenitz
Panke	Kreuzung mit Weg Bernau—Neustädter Damm	Spree
Pätzer Seen (Pätzer Hinter- und Vorder-See mit Glunzebach, Todnitz-, Zeesener See) und deren Verbindungs- und Abflußgräben	Pätzer Hinter-See	Dahme
Paseriner Mühlenfließ	Brücke in der Dorfstraße in Pelkwitz	Beeke
Passower Holzgraben	Weg zur Mühle Verkehrt—Grünow	Welse
Pelsterlakengraben	Grenze Wernitz—Niederhof nördlich von Wernitz	Schöppengraben (Wublitzkanal)
Pfefferfließ	von der Einmündung des von Frankenförde kommenden Grabens bis 250 m oberhalb der Einmündung des Frankenfelder Entwässerungsgrabens	Nieplitz
Piepergraben mit Fauler See	Fauler See bei Zabelsdorf	Havel
Pieskower Torfgraben	Schadower—Pieskower Gemarkungsgrenze	Schwieloch-See
Plane nebst Alter Plane	Raben	
Plane, kleine	Chausseebrücke bei Brück	Havel, Breitlingsee
Platkower Fließ mit Mühlenteich, Mühlen-, Küchen-, Großer und Halbe See	Unterwasser der Schmerl-Mühle	Plane Alte Oder bei Gusow
Pleiske		
Plöne mit Abzugsgraben aus dem Berlinchener See	Malz-See Ratsschneidemühle	Oder
Plötzenfließ mit Zietenfier, Plötzen-, Bahrenort-See	Provinzgrenze nördlich Spechtsdorf	Provinzgrenze nördlich Kl. Latzkow Drage
Pohloer Mühlenfließ	Wellmitz-See (Nord)	
Polnischer Graben mit Klessener See	Klessener See	Lubst
Pölzerfließ	Mecklenburger Grenze	Großer Havelländischer Hauptkanal
Polzowkanal und -Fließ mit Nehmitz-, Teufels- und Roofen-See	Nehmitz-See	Polzowfließ Kleiner Wentowsee
(Posedin s. Volzine)		
Postum	Brücke im Zuge der Straße von Zielenzig nach Schermeisel	Postum-Kanal
Postum-Kanal, bei Sonnenburg Bassewitz-Kanal genannt	Einmündung des Brenkenhofs-Kanals in die Postum	Lodling bei Priebrow

Bezeichnung des Wasserlaufs	Endpunkte des Wasserlaufs	
Pottack	Höhe 37,6 nordöstlich Fürstenberg	Oder
Pregnitzfließ mit Eisbudersee und Teufelsgraben	Eisbudersee	Finowkanal
Prenggraben	Höhe 57,5 westlich Schöneberger Teerofen	Mietzel
Pretschener Spree	innerhalb des Kreises	Beeskow-Storkow
Priorter Grenzgraben	südlich Dyrotz	Wublitzkanal
Puff- und Funderbach	Quelle 100 m von Hohenwerbig	Plane
(Quappendorfer Kanal s. Wriezener Kanäle)		
Puls	Gr. See bei Tankow	Brücke bei Höhe 23,2 in Gurkow
Pulskanal	Brücke bei Höhe 23,2 in Gurkow	Netze
Pulverfließ, im Unterlaufe Neudammer Mühlenfließ, mit Schmollnitz-See	Kleine Mühle unterhalb der Rohrteichwiesen	Mietzel
Quergraben oder Sächsischer Graben	Grenze der Gemarkung Niederwerbig—Landschaftswiesen	Neuer Graben
Quillow mit Großer Parmensee	Großer Parmensee	Ucker
Radacher Hammerfließ	Pilzwiesen bei Radach	Lenze
Radorfer Kanal, im Oberlaufe Wallgraben genannt	Klemente bei Gerlachstal	Massow-Kanal
Ragöser Fließ	Ziegelei bei Britz	Finowkanal
Randow, südliche	Wasserscheide bei Schwaneberg und Friedefeld	Welse
Randow, nördliche	Wasserscheide bei Schwaneberg und Friedefeld (mit Ausnahme der nur Pommerschen Strecken)	Zerrenthin—Coblentzer Grenze
Randener Fließ	Dorfteich in Randen	Brenkenhofs-Kanal
Redlitz	Feldmarksgrenze Halenbeck—Niemerlang	Dosse
Rehgraben, auch Torfgraben genannt	Buschbrücke im Zuge des Weges Bergholz—Caputh	Nuthe
Reppe-Fließ	Einmündung des Abzugsgrabens aus dem Kreuzsee	Eilang
Rheinsberger Rhin	Brücke am Austritt aus dem Grienerick-See	Mündung bei Zippelsförde
Ressener Mühlenfließ	Byhlener See	Schwieloch-See
Rhin, alter	Fehrbelliner Wasserstraße	Rhinkanal
Rhin, kleiner, mit Dollgower und Köpernitzer See	Dollgower See	Rheinsberger Rhin
Rhin, Klessenscher	Kleiner Havelländischer Hauptkanal	Kleiner Havelländischer Hauptkanal
Rhin, Wustrauer	Ruppiner See	Großer Schiffahrtskanal
Rhingraben	Chaussee Fehrbellin—Walchow	Temnitz
Rhinkanal	Chausseebrücke nördlich der Stadtgrenze Fehrbellin	Kleiner Havelländischer Hauptkanal
Rhinowkanal	Westliche Gemarkungsgrenze von Breetz	Löcknitz
Rietzlakengraben	Wansdorf (Wiesenwegbrücke an Grenze rd. 300 m südlich des östlichen Dorfausganges, 200 m östlich Punkt 38,2)	Muhrgraben
Rocher Mühlenfließ	Chausseebrücke im Wege von Klein Leuthen nach Neu Krug	Spree

Bezeichnung des Wasserlaufs	Endpunkte des Wasserlaufs	
Rodanebach	Feldmarkgrenze Eggersdorf—Giesensdorf	Dömnitz
Rockstädter Bach	Feldmarkgrenze Wittstock—Berlinchen	Dosse
Rohrgraben	südlich Uhlenhof	Havel
Rohrlacker Graben	Vereinigung mit Temnitz, nordöstlich von Rohrlack	Bückwitzer See
Röricke	Schönfließer Stadtsee und Provinzgrenze bei Grenzhof	Provinzgrenze bei Roderbeck, 2,7 km oberhalb der Einmündung in die Oder
Rohrlakengraben bei Karlshorst	Wuhlheide (Brücke im Zuge des Gestells zwischen Jagen 336/338)	Spree
Rossowgraben	Brücke im Wege Weissagk—Tranitz	Malxe
Roter Graben	Straße Marzahne—Kieck	Pritzerber See
Rottstielfließ mit Kunstspringfließ und Tarnowsee	Wegebrücke am „Hohlen Baum", rd. 2 km oberhalb Kunstspringmühle	Zermützelsee
Röthe-Kanal mit Röthe-See, im Oberlaufe Hauptgraben und Dreißgraben genannt	Brücke im Zuge der Straße von Frankfurt a. O. nach Försterei Hängebusch	Warthe
Roth-Wasser	Wegedurchlaß am Westende von Kunzendorf, 300 m unterhalb des Bahndurchlasses	Provinzgrenze bei Kautz
Rottstocker Graben	1200 m oberhalb der Mündung	Linther Kanal
Saaringen—Klein Krentzer Grenzgraben s. Katharinengraben)		
Sächsischer Graben s. Untergraben)		
Rückstau-Graben	Brücke im Zuge der Straße Klopitz—Fürstenberg	Oder
Ruwener Grenzgraben mit Luth- und Glambecksee	Brücke im Zuge der Straße von Berlinchen nach Schönow (Kreis Pyritz)	Plöne unterhalb Niepölzig
Sagastbach	Grenze des Kreises Westprignitz	Stepenitz
Salzhavel mit Hauptgraben der Entwässerungsgenossenschaft Kietz-Strodehne	Chausseebrücke bei Scheunenstelle	Havel
Sandfohrtgraben s. Temnitz)		
Samgase-Fließ		
Satzkorner Graben mit großem Graben	Chaussee Lieberose—Friedland	Schwieloch-See
Schacke (Landgraben-Mühlenfließ)	Wublitzsee	Fahrländer See
Scheidgraben	Straße von Schacksdorf nach Massen	Kleine Elster bei Lindena
Scheidgraben	Abzweigung vom Torfgraben, 0,9 km nördlich des Krielower Sees, Grenze Phöben—Krielow	Havel
Schlaggraben	Chaussee Köritz—Hohenofen	
Schlalacher Mühlenfließ	Bahnhof Finkenkrug	Mühlenrhin
Schlatbach	rd. 2 km südlich Nichel	Königsgraben
Schlaube mit Gr. Treppel-, Hammer-, Lange-, Schulzen-, Gr. u. Kl. Müllroser See	Weg Hülsebeck—Schweinekofen	Brück—Neuendorfer Graben
Schleusengraben, großer	Wirchen-See	Stepenitz
Schleusengraben, Eiserbach bezw. Steinerfließ		Klein Müllroser See (Oder-Spree-Kanal)
	Fehrbelliner Arche	Rhinkanal
	Chaussee Jänickendorf—Luckenwalde	Nuthe

Bezeichnung des Wasserlaufs	Endpunkte des Wasserlaufs	
Schleusengraben, im Oberlaufe der Strom, Alte Oder und Buller-Graben genannt	Brücke oberhalb Hathenower Wiesen	Hauptgraben bei Neu Langsow
(Schleusengraben s. Freigraben)		
Schlibbe	Mohriner See	Oder
Schmaldiemen	Gemarkungsgrenze Bentwisch—Weisen—Wittenberge	Löcknitz
Schmergow—Deetzer Grenzgraben	Einmündung des Scheidgrabens	Havel
Schmidtgraben	Hintermühle bei Biesenbrow	Welse
Schneider-Graben mit Neuendorfer See und Krummer See	Neuendorfer See	Mellen-See
Schönwalder Graben	Bötzow—Schönwalder Chaussee	Niederneuendorfer Kanal
Schönewalder Wasser	Ober-Mühle in Schönewalde	Lubst
Schrake (Dobra)	Mühle zu Radensdorf	Neues Fließ bei Lübbenau (Spreewald
Schrot	Provinzgrenze bei Ruppendorf i. Schl.	Provinzgrenze bei Gr. Hennersdorf
Schuge (Schube-Mühlenfließ)	Weg Zieckau—Kümmritz	Berste
Schulzendorf—Sonnenberger Grenzgraben und Mühlenfließ	Landstraße Rönnebeck—Schulzendorf	Gransee
(Schulzenfließ siehe Hammerfließ)		
Schwanenhellgraben	Abzweigung vom Kuhdammgraben, 1,3 km südlich von Utershorst	Havelländischer Hauptkanal
Schwarze Elster mit Mühlengraben der Wettigmühle	Kreisgrenze Calau—Hoyerswerda (Provinz Schlesien) unterhalb Tätschwitz	Kreisgrenze Calau—Hoyerswerda unterhalb Ruhland
Schwarzes Fließ	Brücke bei Vorwerk Bärenklau	Neiße
Schwärze mit Schwärze-See	Schwärze-See	Finowkanal
Schwarzer Graben	Grenze der Mordel- oder Nicheler Wiesen mit der Feldmark Schlalach	Schlachlacher Mühlenfließ
Schweinefließ bezw. Flotter Graben	Brücke im Zuge des Weges Gottow—Schönefeld	Mühlenfließ
Schweinitzer Fließ	Einmündung des von Dahme kommenden Abzugsgrabens in das Schweinitzer Fließ östlich von Mehlsdorf	Provinzgrenze mit Sachsen unterhalb Bärwalde
Schwenze einschl. Landwehrgraben mit Bückwitzer See	Landstraße Emilienhof—Wildberg	Dosse
(Seelake s. Wriezener Kanäle)		
Schwenow-See und Drobsch-See mit Verbindungs- und Abflußgräben	Schwenow-See	Spree
Sennewitz	Brücke bei Höhe 58,4 bei der Försterei Birklake	Mietzel
Sernitz	Eisenbahn Angermünde—Pasewalk	Welse
Sieggraben	Acker- und Wiesenrand rd. 300 m westlich der Chaussee zwischen Markee und Markau	Wublitz
Silber-Fließ	Gr. Ostermitz-See	
Skabyer Torfgraben	Luchteich bei Skaby	Kladow-Fließ
Soldatengraben	Als Fortsetzung des Fließgrabens	Dahme
		Teschendorfer Graben

ilage.

Bezeichnung des Wasserlaufs	Endpunkte des Wasserlaufs	
nmergraben	Eschnersaue, südlich Wepritz	Radorfer Kanal oberhalb Fichtwerde
e	Feldweg über die Höhe nach Droskau	Goldbach
ee mit der Kleinen Spree bei premberg	Kreisgrenze Spremberg—Hoyerswerda, Provinz Schlesien, bei Zerre	Abzweigung der Gniela (Spreewald)
Spreewaldfließe		
ee, Burger Mühlspree, Prinz ilhelmfließ, Neues Fließ, preeze (mit Lübbenauer Grob-), Mühlspree, Neue Spree, Spree, Hauptspree, Lübbener Umutkanal mit Schützengraben nd Stadtgraben) einschl. chlepziger Freifließ	Abzweigung der Gniela	Kreisgrenze Lübben—Beeskow bei Neu Lübbenau
sche-Broda, Große Bsennitza, straubitzer Buschmühlenspree, anomühlspree, Alt Zaucher pree mit Eichkanal	Teilung der Malxe bei Schmogrow	Neue Spree oberhalb Lübben
hoa, — Schrebenza mit Bluschtza, Große Mutnitza, — Krumme utnitza	Teilung der Malxe in Schmogrow	Lübbener Vorflutkanal
eweberfließ mit Hochwasserinal — Alte Leineweberfließ, erades Fließ, — Boitz-Fließ, rummes Wehrfließ, Raschnitz, Gorroschoa	Abzweigung aus der Spree oberhalb Burg	Neues Fließ bei Lübbenau
la	Spree	Blachoa
nkel, Totzke	Bluschnitza	Burger Mühlspree bei Leipe
ger Schneidemühlfließ, Neue pree mit Sprewa und Tschiwa	Spree an der Burger Mühle	Strenkel
ga-Grobliezafließ		
tschafließ (am Schloßberg)	Bluschnitza	
na-Zerra-Fließ	Schneidemühlfließ	Neue Spree
enfließ	Burger Mühlspree	Tschuga
oafließ	Wildbahn	Neue Spree
gsfließ	Pretzna-Zerra-Fließ	Mühlspree
bahnfließ	Pretzna-Zerra-Fließ	Strenkel
Wildbahn	Stauenfließ	Neues Buschfließ
e—Werboa—Burgscher Kanal	Pretzna-Zerra-Fließ	Kongoa
dungsfließ, Niabosatz	Strenkel	Wildbahnfließ
weberfließ	Burger Mühlspree	Lehdesche Grobla
uscher Grobla	Altes Leineweberfließ unterhalb Burg	Burger Mühlspree
	Raddusch er Kahnfahrt	Niabosatz
uscher Kahnfahrt		Groß Lübbenauer Kahnfahrt (Krummes Wehrfließ, Raschkonitza)
	Einmündung des Göritzer Mühlenfließes	Burger Mühlspree
ower Kahnfahrt	Mündung der Kzschischoka	
tzer Kahnfahrt	Mühlspree bei Leipe	Burger Mühlspree
er Verbindungsfließ	Spree oberhalb der Burger Mühle	Raschkonitza
he Grobla	Große Mutnitza	Leineweberfließ
Buschfließ	Burger Mühlspree	Prinz Wilhelm-Fließ bei Leipe
nick	Neues Buschfließ	Totzke
ns-Kanal	Strenkel	Totzke
o-Kanal	Leipsche Grobla	Leipsche Grobla
sche Grobla-Lischga	Große Mutnitza	Lehdesche Grobla
		Neues Fließ

Bezeichnung des Wasserlaufs	Endpunkte des Wasserlaufs	
Zschummifließ	Prinz Wilhelmfließ	Wotschofskafließ
Quodda	Prinz Wilhelmfließ	Lehdesche Grobla
Dolzke—Weeskow	Lehdesche Grobla	Spreeze
Lübbenauer Buschmühlspree (Mühlspree)	Spreeze	Neue Spree
Kossoa-Kanal	Gr. Mutnitza	Spreeze
Kamske und Hanschens Spree mit Dunkroa (Stennewitzer Kahnfahrt)	Lübbenauer Grobla	Mühlspree
Kreuzgraben	Kamske	Lübbenauer Grobla
Ballockafließ	Hanschens Spree s. Kamske	Neue Spree
Zerkwitzer Kahnfahrt	Dorf Zerkwitz	Mühlspree
Krimnitzer Kahnfahrt	Beginn nördlich von Krimnitz	Neue Spree
Ragower Kahnfahrt	Dorf Ragow	Neue Spree
Luschna	Große Mutnitza	Lübbenauer Buschmühlspree
Wotschofskafließ	Lehdesche Grobla	Dolzke-Weeskow
Giglitza	Prinz Wilhelm-Fließ	Lehdesche Grobla
Zeitsfließ	Lehdesche Grobla	Wotschofskafließ
Lübbenauer Vorflutkanal	Lübbenauer Buschmühlspree	Hauptspree in Lübben (Lübbener Umflutkanal)
Byhleguhrer Schneidemühlfließ	Bsennitza	Abzweigung der Byhleguhrer Mühlspree
Byhleguhrer Mühlspree	Byhleguhrer Schneidemühlfließ	Bsennitza
Jammo-Milankafließ	Straupitzer Fahrfließ	Straupitzer Buschmühlspree
Straupitzer Fahrfließ	Straupitzer Buschmühlspree	Abzweigung des Jammofließes
Kleine Malxe	Byhleguhrer Mühlspree	Straupitzer Fahrfließ
Neuzaucher Fließ	Straupitzer Buschmühlspree	Alt Zaucher Fließ
Neraschoe-Grobla-Fließ		
Zaucher Fließ		
Polenzoe-Fließ		
Pretschener Spree	Große Mutnitza	Kannomühlspree
Koppelna-, Krausnicker Spree mit Tabak-Strömchen	Hauptspree bei Neu Lübbenau	Schiffbare Spree bei Plattkow
Puhlstrom	Hauptspree	Kreisgrenze mit Beeskow-Storkow
Kleine Spree	Hauptspree	Krausnicker Spree
Grenzstrom	Puhlstrom	Kreisgrenze mit Beeskow-Storkow
Krausnicker Strom	Krausnicker Spree	Kleine Spree
Quas-Spree	Krausnicker Spree	Puhlstrom
Zernias-Graben	Puhlstrom	Hauptspree
Schiwa-Strom	Quas-Spree	Hauptspree
Nebenfließ	Puhlstrom	Kleine Spree
Lehmann-Dubreitze-Strom	Puhlstrom	Schiwa-Strom
Schlepziger Buschmühlspree	Zernias-Graben	Kreisgrenze mit Beeskow-Storkow
Spree, große	Quaas-Spree	Hauptspree
	Kreisgrenze Beeskow-Storkow—Lübben	Straßenbrücke bei Leibsch
Wasserburger Spree mit Koppelna, Krausnicker Spree, Kulksspree und Mühlspree,	wie vor	Spree
Lehmann-Dubreitze-Strom	wie vor	
Spree, kleine	Krausnicker Spree	Große Spree bei Neu Lübbenau
Stävenitz-Fließ	Höhe 85,4 südlich Kölpin	Große Spree bei Leibsch
Starpeler Mühlenfließ	Hochwalder See	Stübnitz-Fließ
Steinbusch- oder Amtsgraben	1175 m oberhalb des Neuendorf—Klein Schulzendorfer Grenzgrabens	Packlitz-See
		Gadsdorf—Lüdersdorfer Graben
(Steinerfließ s. Schleusengraben)		

Bezeichnung des Wasserlaufs	Endpunkte des Wasserlaufs	
Stenischer Mühlenfließ, im Oberlaufe Schwemme genannt, mit Schloß- und Merzdorfer See	Wilkauer See	Hauptkanal (Bomster Faule Obra)
Stepnitz	Grenze Penzlin—Meyenburg	Elbe
Stichling-Graben mit Borack-See	Brücke im Zuge der Straße von Gr. Drenzig nach Niemaschkleba	Strieming
Stierngraben mit Stiernsee	Stiernsee	Ober-Uckersee
Stintgraben mit Grabowsee	Grabowsee	Lehnitz-See
Stöbber oder Stobberow mit Abendroth-, Buckow-, Griepen- und Kietzer See	Höhe 48,8 im Roten Luch	Friedländer Strom bei Alt Friedland
Stöbberbach	Wasserscheide 1 km südlich der Eisenbahn Berlin—Küstrin	Löcknitz
Stöckerfließ s. Kurefließ)		
Stolper Strom, im Oberlaufe Abzugsgraben genannt	Deich oberhalb Lunow	Schöpfwerk unterhalb Stolp
Strang, im Oberlaufe Wunzengraben genannt	Wunzen-Teich	Lubst
Straßgraben	Ahrensdorf—Märtensmühler Weg	Pfefferfließ
Strausberger Mühlenfließ mit Straus-, Herren-, Stienitz-, Krien-See und dessen Abfluß	Straus-See	Hohler See (Rüdersdorfer Gewässer)
Stregaer Mühlenfließ	Deichsiel westlich Mehlen	Neiße
Strenne	Havel	Oberes Ende der Havelschlenke (Schönlanke)
Strenkgraben mit Kl. See	Brücke rd. 2 km nordwestlich von Blankenberg (Weg nach Tramnitz)	Temnitz
Strieming	Gemarkungsgrenze zwischen Neu und Alt Rehfeld, 700 m südlich des Eisenbahndurchlasses)	Oder
Strom, der	Schulzen-See bei Priebrow	
Strom	Rummelpforter Mühle	Warthe
Strucke	Teich bei Buschvorwerk westlich Neudörfel	Ucker
Stübenitz-Fließ	Stawin-See	Neiße
Stüdnitz-Fließ mit Neu Stüdnitz-See	Provinzgrenze nördlich Neu Stüdnitz	Ihna
Studowgraben	Eisenbahnbrücke bei Biesenthal	Gr. Körtnitz-See
Stürnitz	Landesgrenze des Kreises Westprignitz	Alte Finow
Süeler Fließ	Mühlenbecker See	Löcknitz
Sunitz	Weg, der vom Westrande des Dorfes Pfalzheim nordwärts führt	Tegeler See
Sunitz einschl. Neuer Graben und Sandfohrtgraben	Gegenüber dem Anfangspunkte des Moorbaches, rd. 350 m östlich des Eisenbahnkörpers, nordöstlich von Lütte, am Verbindungswege von Lütte nach Cammer	Rhinkanal
Süendorfer Graben mit Dreetzsee	Dreetz-See	Plane
Süene-Fließ	Bastien-See	
Sünitze bei Klein Ostritz	Teich östlich Kl. Ostritz	Ruppiner Kanal
Süfer-Graben mit Portgraben	Gr. Kahntopfen-See	Brenkenhofs-Kanal
		Faule Obra (Unruhstadter)
		Hauptgraben des Deichverbandes oberhalb Fürstenberg

Bezeichnung des Wasserlaufs	Endpunkte des Wasserlaufs	
Torfgraben	Großer Plessower See	Havel
(Torfgraben s. Mittelgraben)		
Tranitz-Fließ	Vereinigung des Kasseler und Bagenzer Fließes	Malxe
Trebitscher Mühlenfließ	Rumpin-See	Netze
Trepliner Fließ	Brücke bei Neudorf	Brenkenhofs-Kanal
Triber Graben mit Großer und Rütschgraben	Provinzgrenze mit Sachsen	Nebenarm der Havel
Trümmerfließ	Trümmersee	Döllnfließ
Tümnitzbach, im Oberlaufe Uchtritz-Fließ genannt	Brücke im Zuge der Straße von Grabow nach Tscheeren	Lubst
Tutzken-Graben	50 m oberhalb der Brücke im Zuge der Straße Guhren—Kay	Eichmühlenfließ
Tyrolergraben	Feldwegbrücke westlich von Bornim, 500 m östlich der Kreuzung der Nauen—Wildparker Eisenbahn mit der Chaussee Bornim—Grube	Sakrow—Paretzer Kanal
Ucker einschl. Seen (Mühlen-, Düster-, Schmale-, Behrends-, Klare-, Ober- und Unterucker-, Möllen-, Blindow- und großer Potzlower See)	Düstersee bei Alt Temmen	Grenze mit Pommern
Uetzer Grenzgraben	Königsdamm	Wublitzkanal
Vereinigter Lauf der Bäke, des Bardenitzer Fließes und des Wendewassers	Vereinigungspunkt des Wendewassers und des Bardenitzer Fließes südlich Niebelhorst	Mehlsdorf—Niebelhorster Graben
(Vietmannsdorfer Kanal s. Hammerfließ)		
Vetschauer Mühlenfließ		
Vietzer Fließ, im Oberlaufe Bohlergraben, mit Großem und Stubben-See	Obermühle bei Ogrosen	Radduscher Grobla (Spreewald)
	Kreisgrenze bei der Försterei Glückauf	Massow-Kanal
Vollkropfgraben		
Volzine, im Oberlaufe Posedin- und Jesargraben genannt	Brücke am Bahnhofe Adlershof	Dahme
	Brücke zwischen Rehfeld und Sophiental	Wriezener Kanäle
Voßgraben	Mündung des Groß Schönebecker Fließes	Liebenwalder Schleuse
(Walkmühlenfließ s. Königsfließ)		
(Wasserburger Spree s. Spreewaldfließe)		
Wassergang		
Wedell-Bach	Chaussee Pollychen—Lipke	Netze
Welsen-Graben mit dem Faulen See	Göllener See	Röricke
	Klewesche Häuser	Havel
Weße mit Glambecker und Wolletzsee	Brücke im Zuge des Weges Glambeck—Schmelze (Parlow)	Oder
Wendewasser	ca. 1 km westlich von Bardenitz an der Gebietsgrenze des Nutheschauverbandes	Bardenitzer Fließ
(Werbellingraben s. Neukammerluchgraben)		
Werder Fließ		
Wiesengraben	Pförtner-See	
Wilkauer Wasser mit Zernock-See	Wolliner Mühlenfließ	Neiße
	Wilkauer See	Randow
		Birkholzer Wasser

Bezeichnung des Wasserlaufs	Endpunkte des Wasserlaufs	
Windmühlendammgraben	Weg von Mangelshorst nach Domäne Königshorst	Horster Grenzgraben
Pietzner Mühlgraben	Boemack'sches Gut in der Dorflage von Benau	Landgraben (Belkauer)
Priezener Kanäle (Neuer und Alter), im Unterlaufe auch Friedländer Strom und Quappendorfer Kanal, im Mittellaufe Alte Oder, im Oberlaufe Hauptgraben und Seelake genannt	Einmündung des Junkerhaus-Grabens bei Neu Podelzig	Alte Oder bei Wriezen
Wor	Neu Limmritzer Kanal bei Woxfelde	Warthe-Deich bei Woxholländer
Pugartener Mühlenfließ mit Hammer- und Göhren-See	Ausfluß aus dem Hinterwasser	Hermsdorfer See
Puggelmühlenfließ	Trebitzer Gemarkungsgrenze	Schwieloch-See
Pudritz	Vereinigung der Quellbäche in Schlabendorf	Neue Spree oberhalb Lübben (Spreewald)
Puhle	Eisenbahnbrücke nordwestlich von Ahrensfelde	Spree
Pustrauer Rhin s. Rhin)		
Pünsdorfer Gewässer, Wolziger-, Groß- und Klein Wünsdorfer See nebst deren Verbindungsgräben und Abflußgräben zum Mellensee	Wolziger See bei Wünsdorf	Mellensee
Pusterwitzer Fließ mit Gr. Wusterwitzer See	Brücke bei Höhe 63,7 oberhalb Rosenthal	Mietzel
Pnze	Brücke in Zanzhausen	Pulskanal
Pnziner Fließ, im Oberlaufe Marwitzer Mühlenfließ	Schlagbrücke im Wege am Schöneberger Teerofen nach Försterei Hufenbruch	Kladowfließ
Pdener Höhenrandkanal mit Pellinchener See	600 m oberhalb der Brücke bei Hagerhorst	Oder
Pkenfließ	Gr. Kratznick-See	
Pskenbach	Kreisgrenze des Kreises Westprignitz	Düp-See bei Neuwedell
Pendorfer Mühlenfließ, im Oberlaufe Pohlitzer Mühlenfließ genannt, mit Gr. und Kl. Pohlitzer See	Pohlitzer Mühle U. W.	Stepenitz
Pfen		Pottark
Pichendorf—Felgentreuer Graben	Wox bei Logau	
Pow-Kanal mit Rangsdorfer- und Blankenfelder See einschl. Plasower Graben	Felgentreuer Busch	Alte Glausch bei Herrenwerder Schöpfwerk
	Glasower Graben bei Glasow	Mehlsdorf—Niebelhorster Graben
		Nottekanal

Künstliche Wasserläufe.

Pmmkanal	Limm	
Pierdammgräben	Dreibrücken	
Pelhandfaßgraben	Eisenbahn Brandenburg—Belzig	Rhinkanal
Pergraben	Cremzow—Ludwigsburger Grenze	Havelländischer Hauptkanal
Pässerungsgraben mit Gr. und Kl. Plessower See	Kl. Plessower See	Nebenarm der Havel
		Ucker
		Gr. Plessower See

Bezeichnung des Wasserlaufs	Endpunkte des Wasserlaufs	
Entwässerungsgraben von Neu Töplitz bis zum Sakrow-Paretzer Kanal	Neu Töplitz	Sakrow—Paretzer Kana
Gramzow—Zichower Grenzgraben	Mittelgraben	Wiesengraben
Grenzgraben Zichow-Wendemark	Zichow—Wendemarker Feldmark	Randow
Hammerstrom	Großes Spreewehr bei Cottbus	Malxe
Heinersdorfer Grenzgraben	Holzgraben	Welse
Herz'scher neuer Mühlenkanal bei Wittenberge	Stauschleuse am Wege Wittenberge—Klein Breese	Hafen bei Wittenberge
Judengraben bei Potsdam	Havel am Küssel	Havel oberhalb Herman
Kanal	Berlinchener See einschl. des Sees	Dosse
Krielow—Schmergow—Deetzer Grenzgraben	Scheidgraben	Havel
Mühlgraben	Abzweigung am Kleinen Spreewehr	Spree oberhalb der Brücke in Cottbus
Landiner Abzugsgraben	Julienwalder Brücke	Welse
Niederneuendorfer Kanal	Großer Havelländischer Hauptkanal	Havel
Potsdamer Stadtkanal	Havel am Packhof	Havel am Kiez
Priorgraben (Kzschischoka—Spreewitza)	Madlower Mühlgraben	Stradower Kahnfahrt (S
Schöneichener Stichkanal (Stichkanal des Ziegeleibesitzers C. J. Krause zum Nottekanal, Stichkanal der Ziegeleien Evers und Paulick zum Nottekanal, Stichkanal der Ziegeleien Gausherr, Mock und Schöne zum Gallmer Kanal)	Schöneiche	Nottekanal und Gallmer
Veltener Stichkanal	Velten	Havel
Zauer—Mittweider Torfgraben	Nessener—Mittweider Gemarkungsgrenze	Schwieloch-See

Vorstehendes Verzeichnis wird auf Grund des § 5 Abs. 3 des Wassergesetzes vom 7. Ap (Ges.-Samml. S. 53) hiermit endgültig festgesetzt.

Potsdam, den 29. April 1915.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg und von Berlin.
v. d. Schulenburg.

Druck von A. W. Hayn's Erben (Curt Gerber), Potsdam.



Ewiger Bund

https://www.ewigerbund.org



Vaterländischer Hilfsdienst

https://www.hilfsdienst.net/

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 20. Ausgegeben am 15. Mai **1915.**

Inhaltsverzeichnis. Inhalt von Stück 57 des Reichsgesetzblatts und Stück 25 der Gesetzsammlung. S. 247 Zulassung von Acetylenbeleuchtungsapparaten. S. 247. — Zulassung von Acetylenfackeln. S. 247. — Zulassung von Acetylenschweißapparaten. S. 247. — Kosten der Weinkontrolle. S. 248. — Marktpreise. S. 248/250. — Eröffnung einer Apotheke. S. 250. — Verzeichnis der zur Annahme von Praktikanten ermächtigten Krankenhäuser 2c. S. 250 — Einlieferungsbestimmungen für die Unterbringung von Zwangs- und Fürsorgezöglingen in die staatlichen Erziehungsanstalten. S. 251. — Oeffentlicher Wetterdienst. S. 251. — Berichtigung. S. 251. — Fährtarif. S. 252. — Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen. S. 252/256. — Viehseuchen. S. 257. — Schonzeit für Rehkälber. S. 257. — Schonzeit für Birk-, Hasel- und Fasanenhähne. S. 257. — Parochialveränderungsurkunde. S. 252. — Erledigte Pfarrstellen. S. 257. — Marktpreise. S. 258. — Versendung von Paketen während der Pfingstzeit. S. 259. — Postanstalt in Altenhof (Schorfheide). S. 259. — Neue Telegraphenanstalt. S. 259. — Aufhebung der Beschlagnahme von Terpentinöl. S. 259. — Verarbeitung von Rohteeren. S. 259. — Umlagen des Verbandes Groß Berlin. S. 259. — Polizeiverordnung, betr. Abänderung der Droschkenordnung für Charlottenburg. S. 259. — Personalchronik. S. 260.

Dieses Stück enthält 2 Bogen (eine leere Seite) Amtsblatt, 3 Bogen Oeffentl. Anzeiger und 1/2 Bogen (eine leere Seite) Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

524. Reichsgesetzblatt.

(Stück 57.) Nr. 4729. Bekanntmachung, betreffend Verarbeitung von Tapioka in den Brennereien im Betriebsjahre 1914/15. Vom 7. Mai 1915.

525. Preußische Gesetzsammlung.

(Stück 25.) Nr. 11425. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Erweiterungsbau des elektrischen Kraftwerkes in Chorzow, Landkreis Kattowitz. Vom 23. April 1915.

Nr. 11426. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens auf den Ausbau einer Kreisstraße von Wulfen nach Herwest im Kreise Recklinghausen. Vom 24. April 1915.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Zulassung von Acetylenbeleuchtungsapparaten.

526. Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Acetylenvereins werden die Deli-Acetylenbeleuchtungsapparate Type A für komprimierte Karbidkörper der Firma Deutsche Licht-Industrie G. m. b. H. in München, die bisher unter Typennummer „3" zugelassen waren, für das Königreich Preußen gemäß § 26 Ziffer 4 der Acetylenverordnung unter der Typennummer „3" widerruflich unter den a. a. O. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen.

Die Fabrikschilder der Apparate müssen auf den Zinntropfen oder Kupfernieten, mit denen sie befestigt sind, den Stempel des bayerischen Revisionsvereins in München tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Berlin, den 22. April 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

III 1842.

Zulassung von Acetylenfackeln.

527. Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Acetylenvereins werden die in vier Größen hergestellten Sturmlichtapparate der Firma Karl König, Maschinenfabrik in Speyer am Rhein für das Königreich Preußen gemäß § 26 Ziffer 5 der Acetylenverordnung unter der Typennummer „7" widerruflich unter den a. a. O. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen.

Die Fabrikschilder der Apparate müssen auf den Zinntropfen oder Kupfernieten, mit denen sie befestigt sind, den Stempel des Pfälzischen Dampfkessel-Revisionsvereins in Kaiserslautern tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Berlin, den 22. April 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

III 1835.

Zulassung von Acetylenschweißapparaten.

528. Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Acetylenvereins werden die in drei Größen nach dem Schubladensystem hergestellten Acetylenschweißapparate „Perfectus" der Firma Weberwerke

G. m. b. H. in Weidenau-Sieg, die bisher unter Typennummer „J 12" zugelassen waren, für das Königreich Preußen gemäß § 12 der Acetylenverordnung unter der Typenbezeichnung „J 12" zum dauernden Betriebe in Arbeitsräumen widerruflich unter den a. a. O. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen.

Die Fabrikschilder der Apparate müssen auf den Zinntropfen oder Kupfernieten, mit denen sie befestigt sind, den Stempel des Dampfkessel-Ueberwachungsvereins in Siegen tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Der Erlaß vom 27. Juni 1911 (HMBl. S. 263) wird hiernach aufgehoben.

Berlin, den 26. April 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
III 1945.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

Kosten der Weinkontrolle.

529. Die Kosten der Tätigkeit des bei dem Nahrungsmitteluntersuchungsamte der Landwirtschaftskammer der Provinz Brandenburg in Berlin angestellten Weinkontrolleurs im Etatsjahre 1914 (1. April 1914 bis 31. März 1915) betragen

a) Gehalt	4200,00 Mark,
b) Reisekosten und Tagegelder	785,55 Mark,
zusammen	4985,55 Mark.

Diese Kosten sind nach Ziffer 7 der Vorschriften für die Bestellung eines Weinkontrolleurs in den Provinzen Brandenburg und Posen vom 28. September 1910 auf die Träger der unmittelbaren Polizeikosten (Städte, Amtsbezirke, Königliche Polizeiverwaltungen) nach der Zahl der im Rechnungsjahre 1914 in ihren Bezirken revidierten Betriebe zu verteilen, soweit sie nicht durch eine Staatsbeihilfe oder durch Einnahmen aus Strafgeldern gedeckt sind.

Die von dem Herrn Minister bewilligte Staatsbeihilfe beträgt 2001 Mark 70 Pf., die Einnahmen aus Strafgeldern 1683 Mark 87 Pf. Es bleiben mithin zu verteilen (4985,55 Mark — [2001,70 + 1683,87]) = 1299 Mark 98 Pf., buchstäblich: „Eintausendzweihundertneunundneunzig Mark 98 Pfennig.

Im Rechnungsjahre 1914 sind in der Provinz Brandenburg 221, in der Provinz Posen keine Betriebe von dem hauptamtlich angestellten Weinkontrolleur revidiert worden. Der Weinkontrolleur befindet sich seit dem 15. Mobilmachungstage im Felde; seitdem ruht die Weinkontrolle. Mithin entfällt auf

Feststellungsort	Hülsenfrüchte: Handel in größeren Mengen: Erbsen (gelbe) zum Kochen	Hülsenfrüchte: Handel in größeren Mengen: Speisebohnen (weiße)	Hülsenfrüchte: Handel in größeren Mengen: Linsen	Hülsenfrüchte: Kleinhandel: Erbsen (gelbe) zum Kochen	Hülsenfrüchte: Kleinhandel: Speisebohnen (weiße)	Hülsenfrüchte: Kleinhandel: Linsen	Eßkartoffeln: Handel im größeren Mengen: alte	Eßkartoffeln: Handel im größeren Mengen: neue	Eßkartoffeln: Kleinhandel: alte	Eßkartoffeln: Kleinhandel: neue	Heu: altes	Heu: neues	Stroh: Richtstroh	Stroh: Krumm- und Preßstroh	Eßbutter	Vollmilch	Hühnereier	Rindfleisch
	je 100 kg			je 1 kg			je 100 kg		je 1 kg		je 100 kg				1 kg	1 l	1 Gr.	1 kg
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰
Angermünde	— —	— —	— —	100	115	—	11 50	— —	12 —	—	7 —	— —	5 —	4 —	3 40	18	10	—
Beeskow	— —	— —	— —	120	140	140	10 —	— —	10 —	—	6 —	— —	3 60	— —	3 40	20	15	—
Brandenburg	100 —	100 —	— —	115	110	170	10 20	— —	12 —	—	7 20	— —	4 43	— —	3 55	22	11	130
Eberswalde	96 —	110 —	— —	100	120	—	12 50	— —	13 —	—	9 —	— —	7 50	5 50	3 60	22	11	80
Jüterbog	120 —	— —	— —	130	130	—	12 50	— —	14 —	—	— —	— —	— —	— —	3 40	20	10	—
Luckenwalde	87 50	75 —	80 —	108	110	108	10 55	— —	11 —	—	8 —	— —	6 —	4 75	3 40	21	11	93
Perleberg	— —	— —	— —	—	—	—	— —	— —	—	—	— —	— —	— —	— —	3 30	18	10	—
Potsdam	130 —	140 —	— —	135	140	—	13 40	— —	14 —	—	8 —	— —	6 —	5 75	3 60	24	12	140
Prenzlau	97 —	101 —	158 —	115	125	175	10 50	— —	12 —	—	7 75	— —	6 —	4 75	3 30	20	13	95
Rathenow	89 38	84 75	128 13	95	88	143	10 44	— —	11 —	—	6 35	— —	2 93	2 54	3 05	21	11	120
Neuruppin	110 —	110 —	— —	120	120	—	11 35	— —	13 —	—	9 50	— —	5 80	— —	3 43	18	11	100
Schwedt	— —	— —	— —	118	130	150	— —	— —	16 —	—	7 40	— —	4 33	— —	3 30	18	10	—
Spandau	117 50	120 —	— —	130	130	—	13 50	— —	14 —	—	6 50	— —	4 65	2 —	3 60	28	12	120
Wittstock	72 —	78 —	84 —	90	100	120	8 50	— —	—	—	6 87	— —	3 87	2 95	3 02	20	9	117
Wriezen	84 —	84 —	— —	90	90	—	4 50	— —	10 —	—	8 —	— —	4 50	3 60	3 60	20	10	—

n revidierten Betrieb ein Jahressatz von $\frac{1299{,}98}{221}$

5,8822 Mark, buchstäblich: „Fünf Mark 88,22 Pf."

Die von den einzelnen Polizeiverwaltungen zu enden Beträge werden nach der Zahl der in ihren irken revidierten Betriebe durch die Landwirtschaftskammer der Provinz Brandenburg in Berlin eingezogen werden.

Potsdam, den 27. April 1915.

O P 7697. Der Oberpräsident.

Posen, den 1. Mai 1915.

Der Oberpräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Nachweisung

).

Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag im Monat April 1915 in den Hauptmarktorten des Regierungsbezirks Potsdam.

Es kosteten je 50 Kilogramm	Brandenburg für Brandenburg	Jüterbog für Kreis Jüterbog-Luckenwalde	Perleberg für Ost- und Westprignitz	Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig	Rathenow für Westhavelland	Schwedt für die Kreise Angermünde, Prenzlau und Templin	Spandau für Spandau	Bemerkungen
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	
Heu	3 94	3 94	wird nicht gehandelt	4 73	3 44	4 00	3 55	Für die Kreise Niederbarnim, Oberbarnim, Beeskow-Storkow, Osthavelland, Ruppin, Teltow, Eberswalde, Neukölln, Charlottenburg, Berlin-Wilmersdorf, Berlin-Schöneberg und Berlin-Lichtenberg gilt Berlin als Hauptmarktort.
Richtstroh	2 33	2 21		3 68	1 63	2 37	2 44	

Bezüglich des Gereidehandels gilt Berlin als Hauptmarktort für den ganzen Regierungsbezirk.

Potsdam, den 10. Mai 1915. I B 6185. Der Regierungspräsident.

ie sonstige Warenpreise im Monat April 1915.

Mehl: adel in ßeren engen	Roggen	Weizen	Roggen	Weißbrot (Semmel)	Roggenmauermet mit Zusatz von Weizenmehl	Fadennudeln	Grütze: Weizen- Buchweizen- Grieß	Gerstengraupen	Hirse	Reis	Grütze: Buchweizen-	Grütze: Hafer- Gersten-	Kakaopulver (gemischt)	Kaffee (gebrannt)	Zucker (harter)	Speisefett	Ausländisches Schweineschmalz (Preßschmalz)	Inländische: Steinkohlen (Hausbrandkohlen)	Inländische: Braunkohlen-Briketts gewöhnlichen Formats	Petroleum
en			Kleinhandel																	
100 kg			1 kg																	
				je 1 kg														50 kg		100 Stück	1 l
₰	ℳ ₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	ℳ ₰	ℳ ₰	₰	₰
—	—	54	50	65	35	115	120 140	110 —	—	120	140	120 120	1 40	3 50	60	24	3 —	3 10	— —	1 —	—
33	—	60	50	—	32	100	90 60	70	80	120	100	80 80	1 60	3 40	60	24	3 —	1 30	— 90	— —	24
38	—	60	50	78	38	140	100 —	—	120	100	—	100 —	1 60	3 20	60	22	3 20	1 50	— 95	— 90	28
38	—	60	56	66	40	140	120 —	130	—	100	120	120 100	2 —	3 20	60	25	3 20	1 70	1 10	1 —	23
32	50	52	40	64	—	140	120 120	120	110	120	120	120 120	1 60	3 40	55	22	2 80	1 90	— 90	— 55	25
25	32 50	50	40	60	20	120	115 —	110	95	125	95	105 80	1 60	3 50	58	22	3 —	— —	— 90	— 85	40
38	—	60	50	—	38	120	120 —	140	—	140	—	— 140	1 60	3 40	60	24	— —	— —	— —	— —	28
0	33 —	44	36	60	40	135	110 110	120	120	125	128	130 125	1 60	3 20	55	24	3 —	1 60	1 20	1 20	60
0	36 25	60	60	54	34	135	135 125	135	90	130	100	135 125	1 60	3 70	56	24	3 10	1 55	1 15	— —	42
—	36 —	60	50	56	38	120	110 90	110	90	130	110	110 110	1 60	3 40	56	23	3 05	1 45	— 95	1 10	40
—	37 —	54	48	67	38	120	120 —	106	—	130	120	120 110	1 60	3 20	56	24	3 —	1 65	— —	— 93	25
—	42 —	54	48	60	35	140	120 —	140	120	130	120	120 120	1 60	3 20	60	30	3 —	1 75	1 30	— —	25
—	36 —	50	46	65	45	150	140 140	120	120	140	110	110 100	1 60	3 60	60	24	— —	1 80	1 20	1 25	—
—	35 —	60	50	—	—	100	100 —	100	—	120	100	— 100	1 60	3 20	60	24	— —	— —	1 10	— —	25
				55	35	120	100 —	140	120	140	120	140 140	1 40	3 20	65	24	3 20	1 40	1 05	— —	30

Fleischpreise im Kleinhandel für Monat April 1915.

Bestellungsort	Rind			Kalb		Hammel	Schwein			Inländischer geräucherter roher Schweine-schinken im ganzen i. Ausschn.	Schweine-schmalz, inländisches Schweine-nierenfett
	Keule	Bug a)	Bauch	Keule	Bug b)	Keule	Keule	Bug c)	Kopf und Beine	Rückenfett frisch	
	Es kostet je 1 kg.										
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
Angermünde	2 34	2 10	1 85	2 25	1 80	2 25	2 42	2 27	1 05	2 62	3 60	4 —	3 10
Beeskow	2 —	1 80	1 70	1 80	1 80	2 20	2 20	2 —	1 40	2 60	3 20	3 60	3 —
Brandenburg a-d)	2 10	1 90	1 73	2 —	1 80	2 35	2 30	2 40	2 25	2 85	3 45	4 —	2 85	3 30	3 10
Eberswalde	2 20	2 —	1 80	2 20	2 10	2 60	2 39	2 50	1 —	2 80	3 60	4 —	3 20	3 10	
Jüterbog	2 —	1 85	1 80	2 —	1 90	2 40	2 40	2 40	2 20	1 40	2 80	3 45	4 —	3 —	
Luckenwalde	1 80	1 80	1 80	1 80	1 65	2 40	2 20	2 25	2 20	1 05	2 80	3 30	3 68	3 03	3 03
Perleberg	2 40	2 —	1 80	2 20	2 —	2 20	2 —	2 20	2 —	1 —	2 40	3 50	3 80	3 —	
Potsdam a-d)	2 09	1 82	1 66	2 02	1 82	2 42	2 11	2 36	2 33	— 73	2 69	3 57	4 31	2 90	2 90
Prenzlau	2 30	1 95	1 80	1 95	1 83	2 15	2 05	2 30	2 05	1 30	2 85	3 50	3 90	2 90	3 10
Rathenow	2 10	1 90	1 63	2 10	1 75	2 15	1 95	2 23	1 95	— 90	2 50	3 70	4 10	2 58	2 88
Neuruppin	2 20	2 —	1 80	2 20	2 —	2 60	2 40	2 50	2 50	1 60	3 —	4 —	4 40	3 20	3 10
Schwedt	2 20	2 —	1 80	2 —	1 80	2 —	2 40	2 40	2 40	1 20	2 50	3 60	4 —	3 —	
Spandau a-d)	2 60	2 —	2 58	2 35	2 35	2 60	2 45	2 75	2 55	1 20	2 80	3 60	4 20	3 10	3 10
Wittstock	2 20	2 —	1 80	2 —	1 80	2 40	2 —	2 40	2 20	1 20	2 55	3 40	4 40	2 70	2 60
Wriezen	2 30	2 —	1 80	2 10	1 90	2 10	2 10	2 30	2 10	— 90	2 80	3 60	4 —	3 —	3 20

a-d) In Potsdam, Brandenburg und Spandau sind angegeben unter a) Kochfleisch vom Vorderviertel, b) Kochfleisch (Vorderfleisch, Rippen, Hals), c) Kochfleisch (Brust, Hals, Dünnung), d) Bauchfleisch.

Potsdam, den 10. Mai 1915.

Der Regierungspräsident.

I B 6185.

Eröffnung einer Apotheke.

532. Der Apotheker Karl Ludwig Haarbrücker hat die von ihm in Ketschendorf, im Hause Chausseestraße 94a eingerichtete Apotheke nach vorangegangener amtlicher Besichtigung eröffnet.

Potsdam, den 4. Mai 1915.

I A 1860. Der Regierungspräsident.

533. Verzeichnis der zur Annahme von Praktikanten ermächtigten Krankenhäuser und medizinisch-wissenschaftlichen Institute.

Ort	Name der Anstalt	Zahl der annehmbaren Praktikanten
Beelitz	Heilstätte Beelitz	6
Belzig	Vereins-Heilstätte Belzig	1
Berlin-Britz	Kreiskrankenhaus	3
Berlin-Lankwitz	Privat-Heil- und Pflegeanstalt „Berolinum“	2
Berlin-Lichterfelde	a) Stubenrauch-Kreiskrankenhaus	6
	b) Pathologische Abteilung dieses Krankenhauses	1
Berlin-Oberschöneweide	Königin Elisabeth-Hospital	2
Berlin-Pankow	Gemeindekrankenhaus	2
Berlin-Reinickendorf	a) Krankenhaus d. Gemeinden Berlin-Reinickendorf, Berlin-Tegel, Berlin-Wittenau und Berlin-Rosenthal	2
	b) Pathologisch-anatomische Abteilung dieses Krankenhauses	1
Berlin-Weißensee	Auguste Victoria-Krankenhaus vom Roten Kreuz	2
Berlin-Weißensee	Gemeinde-Säuglingskrankenhaus	2
Berlin-Wittenau	Irren- und Idiotenanstalt Dalldorf der Stadt Berlin	4
Brandenburg a. H.	Städtisches Krankenhaus	1
Buch bei Berlin	Irrenanstalt der Stadt Berlin	4
"	Hospital der Stadt Berlin	1
Buckow bei Berlin	a) Krankenhaus der Stadt Neukölln	7
	b) Pathologisch-anatomische Abteilung dieses Krankenhauses	1
Cöpenick	Kreiskrankenhaus	2
Eberswalde	Krankenhaus Auguste Victoria-Heim	1
"	Landes-Irrenanstalt	2
Grabowsee bei Oranienburg	Volksheilstätte vom Roten Kreuz Grabowsee	3
Hermannswerder bei Potsdam	Krankenhaus Hermannswerder (Hoffbauer-Stiftung)	1

Ort	Name der Anstalt	Zahl der aufzunehmenden Pfleglinge
henlychen	Heilanstalten vom Roten Kreuz Hohenlychen: Lungenheilstätte für Kinder, Heilstätte für knochen- und gelenktuberkulöse Kinder, Nachbehandlung tuberkulöser Kinder, Behandlung tuberkuloseverdächtiger Kinder, Mittelstandssanatorium für lungenkranke Frauen, Allgemeines Krankenhaus, Versuchsabteilung für heliotherapeutische Behandlung	2
lkberge (Mark)	Rüdersdorfer Verbandskrankenhaus	1
auen	Cecilie-Kreiskrankenhaus	1
owawes	Oberlin-Kreiskrankenhaus	1
otsdam	Städtisches Krankenhaus	2
otsdam	St. Josephs-Krankenhaus	1
ommerfeld (Ost-havelland)	Waldhaus Charlottenburg, Kaiser Wilhelm-Jubiläumsstiftung 1913	1
pandau	Städtisches Krankenhaus	1
ilhelmshagen	Heilanstalt der Norddeutschen Holzberufsgenossenschaft	1
uhlgarten bei Biesdorf	Berliner städtische Anstalt für Epileptische	4
hlendorf (Wannseebahn)	„Haus Schönow", Heilstätte für Nervenkranke	2

Potsdam, den 5. Mai 1915.

Der Regierungspräsident.

nlieferungsbestimmungen für die Unterbringung von Zwangs- und Fürsorgezöglingen in die staatlichen Erziehungsanstalten.

534. Durch § 2 der Haus- und Dienstordnung für e staatlichen Erziehungsanstalten zu **Conradshammer** iegierungsbezirk Danzig), **Hardehausen** (Regierungsbezirk erungsbezirk Minden), **Wabern** (Regierungsbezirk assel) und **Steinfeld** (Regierungsbezirk Aachen) vom . September 1914 sind die Einlieferungsbezirke für e **Zwangszöglinge** wie folgt festgesetzt:

1. **Erziehungsanstalt Hardehausen:**

Knaben **evangelischer** Konfession aus den Proinzen Ostpreußen, Westpreußen, Hannover, Schlesig-Holstein, Westfalen und Rheinprovinz.

2. **Erziehungsanstalt Wabern:**

Knaben **evangelischer** Konfession aus den Proinzen Pommern, Posen, Brandenburg einschließlich erlin, Schlesien, Sachsen, Hessen-Nassau und aus dem egierungsbezirke Sigmaringen.

3. **Erziehungsanstalt Conradshammer:**

Knaben **katholischer** Konfession aus den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Pommern, Posen, Schlesien, Brandenburg einschließlich Berlin und Schleswig-Holstein.

4. **Erziehungsanstalt Steinfeld:**

Knaben **katholischer** Konfession aus den Provinzen Sachsen, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau, Rheinprovinz und aus dem Regierungsbezirke Sigmaringen.

Zwangszöglinge werden ausnahmslos den staatlichen Erziehungsanstalten zugeführt. Tritt der Fall ein, daß eine Anstalt bei Zuführung eines Zwangszöglings voll belegt ist, so ist durch anderweite Unterbringung von Fürsorgezöglingen oder durch Ueberführung von Zwangszöglingen in Familienpflege oder in Gesindedienst Raum zu schaffen.

Wegen Einlieferung von **Fürsorgezöglingen** und vorläufig unterzubringenden Minderjährigen gilt folgendes als Regel:

Es können aufnehmen:

1. **Erziehungsanstalt Hardehausen:**

Knaben **evangelischer** Konfession aus den Provinzen Westfalen, Rheinprovinz, Sachsen, Hannover und Brandenburg einschließlich Berlin.

2. **Erziehungsanstalt Wabern:**

Knaben **evangelischer** Konfession aus den Provinzen Hessen-Nassau, Sachsen, Hannover, Brandenburg einschließlich Berlin und Rheinprovinz.

Die beiden Anstalten haben sich gegenseitig auszuhelfen.

3. **Erziehungsanstalt Conradshammer:**

Knaben **katholischer** Konfession aus den Provinzen Ostpreußen, Posen, Westpreußen und Brandenburg.

4. **Erziehungsanstalt Steinfeld:**

Knaben **katholischer** Konfession aus den Provinzen Brandenburg einschließlich Berlin, Sachsen, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinprovinz.

Potsdam/Berlin, den 29. April 1915.

Der Regierungspräsident. Der Polizei-Präsident.

Oeffentlicher Wetterdienst.

535. Der öffentliche Wetterdienst ist am 1. Mai d. Js. in der bisherigen Weise wieder aufgenommen und wird bis zum 1. November d. Js. durchgeführt werden.

Telegraphische Wettervorhersagen und Wetterkarten können auch nach Schluß des Sommerdienstes im Einzelfalle und im Abonnement bezogen werden.

Potsdam, den 4. Mai 1915.

I H 2575. Der Regierungspräsident.

Berichtigung.

536. Die unter Nr. 304 auf Seite 140 Stück 11 des Amtsblatts vom 13. März 1915 veröffentlichen Kommunalbezirksveränderungen betreffen nicht den Kreis Beeskow-Storkow, sondern die Kreise Teltow und Niederbarnim. Der Kreisausschuß in Beeskow hat nur über die Umgemeindungen beschlossen.

Potsdam, den 3. Mai 1915.

I E 1515. Der Regierungspräsident.

537. Tarif für die öffentliche Personenfähre über den Flakensee bei km 3,65 der Rüdersdorfer Gewässer zwischen dem See-Restaurant „Springeberg", Besitzer F. Fathke, und Restaurant „Café Ruhwald" in Woltersdorfer Schleuse sowie der Werderstraße ebendaselbst.

Es ist zu entrichten:

1. Für das Uebersetzen von erwachsenen Personen
   a) von Woltersdorfer Schleuse nach Springeberg oder umgekehrt . . je 15 Pf
   b) für die Teilstrecken von Woltersdorfer Schleuse nach der Werderstraße bezw. von der Werderstraße nach Springeberg oder umgekehrt . . . . je 10 Pf
2. Für das Uebersetzen von Kindern im Alter von 6 bis 12 Jahren . . . je 5 Pf
3. Für das Uebersetzen eines Fahrrades, auch mit Kraftmaschine, je Sitz, eines Kinderwagens oder Handkarrens, eines Hundes
   a) für die ganze Strecke Woltersdorfer Schleuse—Springeberg oder umgekehrt . . . . . 15 Pf
   b) für die Teilstrecken Woltersdorfer Schleuse—Werderstraße bezw. Werderstraße—Springeberg oder umgekehrt 10 Pf

Diese Sätze gelten bei jedem Wasserstande.

Der Fährbetrieb ruht vom 1. November bis Ende Februar jeden Jahres gänzlich sowie im Monat März und Oktober von 8 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens und in den Monaten April bis Ende September von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens.

Anmerkungen.

Frei überzusetzen sind:

Der König, die Mitglieder des Königlich und Fürstlich Hohenzollernschen Hauses, öffentliche Beamte bei Dienstreisen oder bei sonstigen dienstlichen Veranlassungen, wenn sie sich gehörig ausweisen oder Uniform tragen, Gendarmerieoffiziere, der Briefträger, der Postbote und Kinder unter 6 Jahren.

Die Befreiung erstreckt sich auch auf die zu den Hofhaltungen des Königlich und Fürstlich Hohenzollernschen Hauses gehörigen Handfahrzeuge und auf die von den befreiten Beamten mitgeführten Fahrräder, Kraftfahrräder, Handkarren und Handschlitten.

Der Tarif tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatte in Kraft.

Festgestellt.

Potsdam, den 26. April 1915.

Der Regierungspräsident
als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.
Im Auftrage:
W C 1885. gez. von Alvensleben.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

538. Die Regierungshauptkasse zahlt auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) der Gemeinde Neukölln folgende Vergütungen für Hergabe von Räumlichkeiten des Etablissements „Neue Welt" zu Reservelazarettzwecken

im August 1914 5961 Mark 68 Pf. nebst 4 % Zinsen
für September 1914 bis Mai 1915:
im September 1914 8489 Mark 12 Pf. nebst 4 % Zinsen
für Oktober 1914 bis Mai 1915:
im Oktober 1914 8461 Mark 56 Pf. nebst 4 % Zinsen
für November 1914 bis Mai 1915:
im November 1914 8433 Mark 99 Pf. nebst 4 % Zinsen
für Dezember 1914 bis Mai 1915:
im Dezember 1914 8406 Mark 44 Pf. nebst 4 % Zinsen
für Januar 1915 bis Mai 1915:
im Januar 1915 8378 Mark 88 Pf. nebst 4 % Zinsen
für Februar 1915 bis Mai 1915:
zusammen 48131 Mark 67 Pf.

gegen Rückgabe der quittierten Vergütungsanerkenntnisse.

Potsdam, den 6. Mai 1915.

I B 6160. Der Regierungspräsident.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

539. Die Regierungshauptkasse zahlt auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) folgende Vergütungen für Naturalquartier, Naturalverpflegung und Furage im Oktober 1914 nebst 4% Zinsen für die Monate November 1914 bis Mai 1915 gegen Rückgabe der quittierten Vergütungsanerkenntnisse:

1. an den Magistrat in Charlottenburg:
   a) 94 Mark 50 Pf. Kapital, 2 Mark 21 Pf. Zinsen,
   b) 247 Mark 20 Pf. Kapital, 5 Mark 77 Pf. Zinsen,
   durch die Zollkasse in Charlottenburg,
2. an die Gemeinde Lisse:
   265 Mark 20 Pf. Kapital, 6 Mark 19 Pf. Zinsen,
3. an die Gemeinde Reetz:
   529 Mark 20 Pf. Kapital, 12 Mark 35 Pf. Zinsen,
4. an die Gemeinde Michendorf:
   331 Mark 20 Pf. Kapital, 7 Mark 73 Pf. Zinsen,
   — zu 2 bis 4 im Kreise Zauch-Belzig — durch die Kreiskasse in Belzig,
5. an den Magistrat in Angermünde:
   a) 2082 Mark 72 Pf. Kapital, 48 Mark 60 Pf. Zinsen,
   b) 143 Mark 56 Pf. Kapital, 3 Mark 35 Pf. Zinsen,
6. an den Magistrat in Oderberg i. M.:
   114 Mark 90 Pf. Kapital, 2 Mark 68 Pf. Zinsen,
7. an die Gemeinde Welsow, Kr. Angermünde:
   4 Mark 50 Pf. Kapital, 11 Pf. Zinsen,

zu 5—7 durch die Kreiskasse in Angermünde,
an den Magistrat in Brandenburg a. H.:
14689 Mark 40 Pf. Kapital, 342 Mark 75 Pf. Zinsen,
durch die Zollkasse daselbst,
an den Magistrat in Jüterbog:
a) 31376 Mark 45 Pf. Kapital, 732 Mark 12 Pf. Zinsen,
b) 182 Mark 42 Pf. Kapital, 4 Mark 26 Pf. Zinsen,
an die Gemeinde Grüna:
6537 Mark Kapital, 152 Mark 53 Pf. Zinsen,
an die Gemeinde Neumarkt:
3876 Mark 60 Pf. Kapital, 90 Mark 45 Pf. Zinsen,
an die Gemeinde Dennewitz:
3447 Mark 60 Pf. Kapital, 80 Mark 44 Pf. Zinsen,
— zu 9 bis 12 im Kreise Jüterbog-Luckenwalde —
durch die Kreiskasse in Jüterbog,
an den Magistrat in Havelberg:
a) 6 Mark 21 Pf. Kapital, 14 Pf. Zinsen,
b) 32 Mark 43 Pf. Kapital, 76 Pf. Zinsen,
durch die Kreiskasse in Perleberg,
an den Magistrat in Oranienburg:
62 Mark 10 Pf. Kapital, 1 Mark 45 Pf. Zinsen,
durch die Forstkasse daselbst,
an den Gutsbezirk Ruhleben:
43 Mark 80 Pf. Kapital, 1 Mark 02 Pf. Zinsen,
an den Gutsbezirk Kerzendorf:
33 Mark 75 Pf. Kapital, 79 Pf. Zinsen,
an die Gemeinde Berlin-Grunewald:
17 Mark 70 Pf. Kapital, 41 Pf. Zinsen,
an die Gemeinde Kerzendorf:
33 Mark Kapital, 77 Pf. Zinsen,
an die Gemeinde Zachzenbrück:
a) 1137 Mark 31 Pf. Kapital, 26 Mark 54 Pf. Zinsen,
b) 1576 Mark 80 Pf. Kapital, 36 Mark 79 Pf. Zinsen,
an die Gemeinde Klausdorf:
3974 Mark 60 Pf. Kapital, 92 Mark 74 Pf. Zinsen,
an die Gemeinde Sperenberg:
3435 Mark 39 Pf. Kapital, 80 Mark 16 Pf. Zinsen,
an die Gemeinde Töpchin:
6559 Mark 39 Pf. Kapital, 83 Mark 05 Pf. Zinsen,
an die Gemeinde Berlin-Johannisthal:
227 Mark 40 Pf. Kapital, 5 Mark 31 Pf. Zinsen,
an die Gemeinde Adlershof:
a) 1924 Mark 80 Pf. Kapital, 44 Mark 91 Pf. Zinsen,
b) 1540 Mark 90 Pf. Kapital, 35 Mark 95 Pf. Zinsen,
an die Gemeinde Berlin-Lankwitz:
297 Mark 92 Pf. Kapital, 6 Mark 95 Pf. Zinsen,
26. an die Gemeinde Wünsdorf:
12326 Mark 29 Pf. Kapital, 287 Mark 61 Pf. Zinsen,
27. an die Gemeinde Motzen:
1107 Mark 21 Pf. Kapital, 25 Mark 83 Pf. Zinsen,
28. an die Gemeinde Gallun:
1975 Mark 55 Pf. Kapital, 46 Mark 10 Pf. Zinsen,
29. an die Gemeinde Glienick:
578 Mark 40 Pf. Kapital, 13 Mark 50 Pf. Zinsen,
30. an die Gemeinde Mellen:
4822 Mark 19 Pf. Kapital, 112 Mark 52 Pf. Zinsen,
31. an die Gemeinde Dabendorf:
7683 Mark 60 Pf. Kapital, 179 Mark 28 Pf. Zinsen,
32. an die Gemeinde Kallinchen:
1634 Mark 10 Pf. Kapital, 38 Mark 13 Pf. Zinsen,
33. an die Gemeinde Schöneiche:
6552 Mark 12 Pf. Kapital, 152 Mark 88 Pf. Zinsen,
34. an die Gemeinde Kliestow:
66 Mark 60 Pf. Kapital, 1 Mark 55 Pf. Zinsen,
35. an die Gemeinde Thyrow:
70 Mark 80 Pf. Kapital, 1 Mark 65 Pf. Zinsen,
36. an die Gemeinde Genshagen:
89 Mark 37 Pf. Kapital, 2 Mark 09 Pf. Zinsen,
— zu 15 bis 36 im Kreise Teltow —
durch die Kreiskasse Teltow I in Berlin,
37. an die Gemeinde Berlin-Steglitz:
247 Mark 80 Pf. Kapital, 5 Mark 78 Pf. Zinsen,
38. an die Gemeinde Berlin-Lichterfelde:
139 Mark 36 Pf. Kapital, 3 Mark 25 Pf. Zinsen,
zu 37 und 38 durch die Kreiskasse Teltow II in Berlin.

Potsdam, den 10. Mai 1915.

Der Regierungspräsident.

I B 6359 III. Ang.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

540. Die Regierungshauptkasse zahlt auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) folgende Vergütungen für Naturalquartier, Naturalverpflegung und Furage im Januar 1915 nebst 4% Zinsen für die Monate Februar 1915 bis Mai 1915 gegen Rückgabe der quittierten Vergütungsanerkenntnisse:

1. an den Magistrat in Charlottenburg:
94 Mark 50 Pf. Kapital, 1 Mark 26 Pf. Zinsen,
durch die Zollkasse daselbst,
2. an den Magistrat in Jüterbog:
228 Mark 90 Pf. Kapital, 3 Mark 05 Pf. Zinsen,

3. an die Gemeinde Neumarkt:
3601 Mark 30 Pf. Kapital, 48 Mark 02 Pf. Zinsen,
4. an die Gemeinde Dorf Zinna:
11630 Mark 90 Pf. Kapital, 155 Mark 08 Pf. Zinsen,
5. an die Gemeinde Kloster Zinna:
13996 Mark 70 Pf. Kapital, 186 Mark 62 Pf. Zinsen,
6. an die Gemeinde Grüna:
11823 Mark 65 Pf. Kapital, 157 Mark 65 Pf. Zinsen,
7. an den Magistrat in Baruth (Mark):
11 Mark 16 Pf. Kapital, 15 Pf. Zinsen,
— zu 2—7 im Kreise Jüterbog-Luckenwalde —
durch die Kreiskasse in Jüterbog,
8. an den Magistrat in Oderberg (Mark):
98 Mark 55 Pf. Kapital, 1 Mark 32 Pf. Zinsen,
durch die Kreiskasse in Angermünde,
9. an den Magistrat in Havelberg:
a) 41 Mark 40 Pf. Kapital, 55 Pf. Zinsen,
b) 1505 Mark 69 Pf. Kapital, 20 Mark 08 Pf. Zinsen,
10. an den Magistrat in Wilsnack:
40 Mark 65 Pf. Kapital, 54 Pf. Zinsen,
zu 9 und 10 durch die Kreiskasse in Perleberg,
11. an den Magistrat in Treuenbrietzen:
6064 Mark 25 Pf. Kapital, 80 Mark 72 Pf. Zinsen,
durch die Kreiskasse in Belzig,
12. an den Magistrat in Oranienburg:
82 Mark 80 Pf. Kapital, 1 Mark 10 Pf. Zinsen,
durch die Forstkasse daselbst,
13. an die Gemeinde Fredersdorf:
165 Mark 90 Pf. Kapital, 2 Mark 21 Pf. Zinsen,
14. an die Gemeinde Berlin-Friedrichsfelde:
43 Mark 80 Pf. Kapital, 59 Pf. Zinsen,
— zu 13 und 14 im Kreise Niederbarnim —
durch die Kreiskasse Niederbarnim II in Berlin,
15. an den Gutsbezirk Berlin-Heerstraße:
511 Mark 20 Pf. Kapital, 6 Mark 82 Pf. Zinsen,
16. an den Gutsbezirk Ruhleben:
43 Mark 80 Pf. Kapital, 58 Pf. Zinsen,
17. an den Gutsbezirk Grunewald Forst:
45 Mark Kapital, 60 Pf. Zinsen,
18. an die Gemeinde Hoherlehme:
80 Mark 85 Pf. Kapital, 1 Mark 08 Pf. Zinsen,
19. an die Gemeinde Berlin-Grunewald:
49 Mark 65 Pf. Kapital, 66 Pf. Zinsen,
20. an die Gemeinde Adlershof:
a) 279 Mark 69 Pf. Kapital, 3 Mark 73 Pf. Zinsen,
b) 90 Pf. Kapital, 01 Pf. Zinsen,
21. an die Gemeinde Berlin-Johannisthal:
a) 83 Mark 89 Pf. Kapital, 1 Mark 12 Pf. Zinsen,
b) 263 Mark 44 Pf. Kapital, 3 Mark 51 Pf. Zinsen,
— zu 15 bis 21 im Kreise Teltow —
durch die Kreiskasse Teltow I in Berlin,
22. an die Gemeinde Berlin-Steglitz:
117 Mark 06 Pf. Kapital, 1 Mark 56 Pf. Zinsen,
durch die Kreiskasse Teltow II in Berlin.

Potsdam, den 10. Mai 1915.

Der Regierungspräsident.

I B 6359 V. Ang.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

541. Die Regierungshauptkasse zahlt auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) folgende Vergütungen für Naturalquartier, Naturalverpflegung und Furage im November und Dezember 1914 nebst 4% Zinsen für die bezüglichen Monate vom Dezember 1914 bis Mai 1915 gegen Rückgabe der quittierten Vergütungsanerkenntnisse:

1. an den Magistrat in Charlottenburg:
a) 94 Mark 50 Pf. Kapital, 1 Mark 89 Pf. Zinsen,
b) 94 Mark 50 Pf. Kapital, 1 Mark 58 Pf. Zinsen,
durch die Zollkasse in Charlottenburg,
2. an die Gemeinde Neukünkendorf, Kreis Angermünde:
31 Mark 87 Pf. Kapital, 64 Pf. Zinsen,
durch die Kreiskasse in Angermünde,
3. an den Magistrat in Wilsnack:
44 Mark 10 Pf. Kapital, 74 Pf. Zinsen,
4. an den Magistrat in Havelberg:
a) 41 Mark 40 Pf. Kapital, 69 Pf. Zinsen,
b) 5556 Mark 67 Pf. Kapital, 92 Mark 61 Pf. Zinsen,
durch die Kreiskasse in Perleberg,
5. an die Gemeinde Adlershof, Kr. Teltow:
1710 Mark 86 Pf. Kapital, 28 Mark 51 Pf. Zinsen,
durch die Kreiskasse Teltow I in Berlin.

Potsdam, den 10. Mai 1915.

Der Regierungspräsident.

I B 6359 IV. Ang.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

542. Die Regierungshauptkasse zahlt auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) folgende Vergütungen für Naturalquartier, Naturalverpflegung und Furage im August 1914 nebst 4% Zinsen für die Monate September 1914 bis Mai 1915 gegen Rückgabe der quittierten Vergütungsanerkenntnisse:

1. an den Magistrat in Charlottenburg:
a) 4 Mark 50 Pf. Kapital, 13 Pf. Zinsen,
b) 51 Mark 45 Pf. Kapital, 1 Mark 55 Pf. Zinsen,
durch die Zollkasse in Charlottenburg,
2. an den Magistrat in Angermünde:

blatt

) 712 Mark 72 Pf. Kapital, 21 Mark 38 Pf. Zinsen,
) 10028 Mark 12 Pf. Kapital, 300 Mark 84 Pf. Zinsen,
urch die Kreiskasse in Angermünde,
n die Gemeinde Berlin-Rosenthal:
1454 Mark 40 Pf. Kapital, 43 Mark 63 Pf. Zinsen,
n die Gemeinde Blankenfelde:
1046 Mark 40 Pf. Kapital, 31 Mark 39 Pf. Zinsen,
– zu 3 und 4 im Kreise Niederbarnim —
urch die Kreiskasse Niederbarnim I in Berlin,
n den Magistrat in Oranienburg:
32 Mark 34 Pf. Kapital, 97 Pf. Zinsen,
urch die Forstkasse daselbst,
n den Gutsbezirk Grunewald-Forst:
314 Mark 40 Pf. Kapital, 9 Mark 43 Pf. Zinsen,
n den Magistrat in Teltow:
2989 Mark 23 Pf. Kapital, 89 Mark 68 Pf. Zinsen,
n die Gemeinde Schönefeld:
763 Mark 49 Pf. Kapital, 22 Mark 91 Pf. Zinsen,
n die Gemeinde Berlin-Britz:
524 Mark 76 Pf. Kapital, 15 Mark 74 Pf. Zinsen,
n die Gemeinde Großziethen:
136 Mark 21 Pf. Kapital, 4 Mark 09 Pf. Zinsen,
n die Gemeinde Berlin-Marienfelde:
1579 Mark 95 Pf. Kapital, 47 Mark 40 Pf. Zinsen,
n die Gemeinde Adlershof:
18 Mark 39 Pf. Kapital, 55 Pf. Zinsen,
– zu 6—12 im Kreise Teltow —
urch die Kreiskasse Teltow I in Berlin,
n die Gemeinde Berlin-Lichterfelde:
11 Mark 44 Pf. Kapital, 34 Pf. Zinsen,
urch die Kreiskasse Teltow II in Berlin,
n den Magistrat in Prenzlau:
16748 Mark 40 Pf. Kapital, 502 Mark 45 Pf. Zinsen,
urch die Kreiskasse in Prenzlau,
n den Magistrat in Spandau:
7746 Mark 29 Pf. Kapital, 232 Mark 39 Pf. Zinsen,
urch die Zollkasse daselbst,
n den Magistrat in Havelberg:
) 42 Mark 51 Pf. Kapital, 1 Mark 28 Pf. Zinsen,
) 370 Mark 81 Pf. Kapital, 11 Mark 12 Pf. Zinsen,
) 274 Mark 41 Pf. Kapital, 8 Mark 23 Pf. Zinsen,
n die Gemeinde Dergenthin:
567 Mark Kapital, 17 Mark 01 Pf. Zinsen,

18. an die Gemeinde Siikow:
579 Mark 60 Pf. Kapital, 17 Mark 39 Pf. Zinsen,
19. an die Gemeinde Weisen:
860 Mark 91 Pf. Kapital, 25 Mark 83 Pf. Zinsen,
— zu 16—19 im Kreise Westprignitz —
durch die Kreiskasse in Perleberg.

Potsdam, den 10. Mai 1915.

Der Regierungspräsident.

I B 6359 I. Ang.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

543. Die Regierungshauptkasse zahlt auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) folgende Vergütungen für Naturalquartier, Naturalverpflegung und Furage im September 1914 nebst 4% Zinsen für die Monate Oktober 1914 bis Mai 1915 gegen Rückgabe der quittierten Vergütungsanerkenntnisse:

1. an den Magistrat in Charlottenburg:
67 Mark 50 Pf. Kapital, 1 Mark 80 Pf. Zinsen, durch die Zollkasse daselbst,
2. an den Magistrat in Prenzlau:
14280 Mark Kapital, 380 Mark 80 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse daselbst,
3. an den Magistrat in Belzig:
724 Mark 80 Pf. Kapital, 19 Mark 33 Pf. Zinsen,
4. an die Gemeinde Lüsse:
124 Mark 80 Pf. Kapital, 3 Mark 33 Pf. Zinsen,
— zu 3 und 4 im Kreise Zauch-Belzig —
durch die Kreiskasse in Belzig,
5. an die Gemeinde Neumarkt:
a) 1274 Mark 40 Pf. Kapital, 33 Mark 99 Pf. Zinsen,
b) 1149 Mark 65 Pf. Kapital, 30 Mark 66 Pf. Zinsen,
6. an den Magistrat in Jüterbog:
a) 2715 Mark 34 Pf. Kapital, 72 Mark 41 Pf. Zinsen,
b) 14033 Mark 15 Pf. Kapital, 374 Mark 22 Pf. Zinsen,
7. an die Gemeinde Grüna:
2077 Mark 05 Pf. Kapital, 55 Mark 39 Pf. Zinsen,
8. an die Gemeinde Dennewitz:
1419 Mark 60 Pf. Kapital, 37 Mark 85 Pf. Zinsen,
— zu 5—8 im Kreise Jüterbog-Luckenwalde —
durch die Kreiskasse in Jüterbog,
9. an die Gemeinde Britz (Kr. Angermünde):
28 Mark Kapital, 75 Pf. Zinsen,
durch die Kreiskasse in Angermünde,
10. an die Gemeinde Eldenburg:
15 Mark 70 Pf. Kapital, 42 Pf. Zinsen,

11. an die Gemeinde Streesow b. Wendisch Warnow:
90 Pf. Kapital, 02 Pf. Zinsen,
12. an den Magistrat in Havelberg:
14 Mark 70 Pf. Kapital, 39 Pf. Zinsen,
13. an den Magistrat in Wilsnack:
48 Mark 70 Pf. Kapital, 1 Mark 30 Pf. Zinsen,
— zu 10 bis 13 im Kreise Westprignitz —
durch die Kreiskasse in Perleberg,
14. an den Magistrat in Oranienburg:
44 Mark 10 Pf. Kapital, 1 Mark 18 Pf. Zinsen,
durch die Forstkasse daselbst,
15. an die Gemeinde Berlin-Wittenau:
11 Mark 50 Pf. Kapital, 30 Pf. Zinsen,
durch die Kreiskasse Niederbarnim I in Berlin,
16. an den Gutsbezirk Ruhleben:
23 Mark 92 Pf. Kapital, 64 Pf. Zinsen,
17. an den Gutsbezirk Kerzendorf:
10 Mark 80 Pf. Kapital, 29 Pf. Zinsen,
18. an den Gutsbezirk Grunewald:
9 Mark 40 Pf. Kapital, 25 Pf. Zinsen,
19. an die Gemeinde Berlin-Grunewald:
5 Mark Kapital, 13 Pf. Zinsen,
20. an die Gemeinde Schenkendorf bei Königswusterhausen:
113 Mark 73 Pf. Kapital, 3 Mark 03 Pf. Zinsen,
21. an die Gemeinde Klausdorf:
1097 Mark Kapital, 29 Mark 25 Pf. Zinsen,
22. an die Gemeinde Sperenberg:
948 Mark 27 Pf. Kapital, 25 Mark 29 Pf. Zinsen,
23. an die Gemeinde Töpchin:
899 Mark 60 Pf. Kapital, 23 Mark 99 Pf. Zinsen,
24. an die Gemeinde Jachzenbrück:
428 Mark 40 Pf. Kapital, 11 Mark 42 Pf. Zinsen,
25. an die Gemeinde Siethen:
147 Mark 60 Pf. Kapital, 3 Mark 94 Pf. Zinsen,
26. an den Gutsbezirk Kleinziethen:
99 Mark 96 Pf. Kapital, 2 Mark 66 Pf. Zinsen,
27. an die Gemeinde Großziethen:
623 Mark 10 Pf. Kapital, 16 Mark 62 Pf. Zinsen,
28. an die Gemeinde Adlershof:
a) 8 Mark 40 Pf. Kapital, 22 Pf. Zinsen,
b) 1308 Mark 75 Pf. Kapital, 34 Mark 77 Pf. Zinsen,
— zu 16 bis 28 im Kreise Teltow —
durch die Kreiskasse Teltow I in Berlin,
29. an die Gemeinde Berlin-Steglitz:
64 Mark 61 Pf. Kapital, 1 Mark 72 Pf. Zinsen,
durch die Kreiskasse Teltow II in Berlin.

Potsdam, den 10. Mai 1915.

Der Regierungspräsident.

I B 6359 II. Ang.

Einlösung des Vergütungsanerkenntnisses für Kriegsleistungen.

544. Die Regierungshauptkasse zahlt auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) folgende Vergütungen für Naturalquartier, Naturalverpflegung und Furage im Februar und März 1915 nebst 4 % Zinsen für die Monate März bezw. April 1915 bis Mai 1915 gegen Rückgabe der quittierten Vergütungsanerkenntnisse:

1. an den Magistrat in Charlottenburg:
a) 94 Mark 50 Pf. Kapital, 95 Pf. Zinsen,
b) 216 Mark Kapital, 2 Mark 16 Pf. Zinsen,
c) 12 Mark Kapital, 08 Pf. Zinsen,
durch die Zollkasse daselbst,
2. an die Gemeinde Parstein:
12 Mark Kapital, 12 Pf. Zinsen,
3. an die Gemeinde Zichow U.M.:
6 Mark 54 Pf. Kapital, 07 Pf. Zinsen,
4. an den Magistrat in Oderberg (Mark):
103 Mark 32 Pf. Kapital, 1 Mark 03 Pf. Zinsen,
— zu 2 bis 4 im Kreise Angermünde — durch die Kreiskasse in Angermünde,
5. an den Magistrat in Havelberg:
85 Mark 20 Pf. Kapital, 85 Pf. Zinsen,
durch die Kreiskasse in Perleberg,
6. an den Magistrat in Wittstock:
27 Mark 74 Pf. Kapital, 28 Pf. Zinsen,
durch die Zollkasse daselbst,
7. an den Magistrat in Jüterbog:
214 Mark 46 Pf. Kapital, 2 Mark 14 Pf. Zinsen,
durch die Kreiskasse in Jüterbog,
8. an den Magistrat in Dahme (Mark):
6 Mark 60 Pf. Kapital, 04 Pf. Zinsen,
durch die Zollkasse daselbst,
9. an den Magistrat in Strasburg U.M.:
11 Mark 09 Pf. Kapital, 11 Pf. Zinsen,
durch die Zollkasse daselbst,
10. an den Magistrat in Zossen:
3648 Mark 41 Pf. Kapital, 36 Mark 48 Pf. Zinsen,
durch die Zollkasse daselbst,
11. an die Gemeinde Klausdorf:
682 Mark 89 Pf. Kapital, 6 Mark 83 Pf. Zinsen,
12. an die Gemeinde Adlershof:
3372 Mark 71 Pf. Kapital, 33 Mark 73 Pf. Zinsen,
13. an die Gemeinde Wünsdorf:
355 Mark 36 Pf. Kapital, 3 Mark 55 Pf. Zinsen,
14. an den Gutsbezirk Berlin-Heerstraße:
a) 453 Mark 60 Pf. Kapital, 4 Mark 53 Pf. Zinsen,
b) 442 Mark 80 Pf. Kapital, 2 Mark 95 Pf. Zinsen,
15. an den Gutsbezirk Ruhleben:
43 Mark 80 Pf. Kapital, 29 Pf. Zinsen,

. an die Gemeinde Kerzendorf:
28 Mark 38 Pf. Kapital, 19 Pf. Zinsen,
— zu 11 bis 16 im Kreise Teltow — durch die
Kreiskasse Teltow I in Berlin,
. an die Gemeinde Zehlendorf:
120 Mark 78 Pf. Kapital, 1 Mark 21 Pf.
Zinsen,
durch die Kreiskasse Teltow II in Berlin,
. an den Magistrat in Oranienburg:
82 Mark 80 Pf. Kapital, 83 Pf. Zinsen,
durch die Forstkasse daselbst,
. an die Gemeinde Fredersdorf, Kr. Nieder-
barnim:
a) 165 Mark 90 Pf. Kapital, 1 Mark 66 Pf.
Zinsen,
b) 165 Mark 90 Pf. Kapital, 1 Mark 11 Pf.
Zinsen,
durch die Kreiskasse Niederbarnim II in Berlin.

Potsdam, den 10. Mai 1915.

Der Regierungspräsident.

B 6359 VI. Ang.

Viehseuchen.

15. I. Festgestellt.

a) Maul- und Klauenseuche. Kreis
ngermünde: Friedrichswalde, Werbellin. Kreis Ost-
avelland: Paretz, Staaken. Kreis Ostprignitz: Rod-
hn, Lohm I. Kreis Teltow: Großbeeren, Forsthaus
anne, Dahlewitz. Kreis Zauch-Belzig: Niederwerbig.

b) Schweinepest. Kreis Osthavelland: Fal-
nhagen.

c) Influenza der Pferde. Kreis Jüterbog-
uckenwalde: Riesdorf.

d) Brustseuche. Kreis Jüterbog-Luckenwalde:
chow.

II. Erloschen.

Maul- und Klauenseuche. Kreis Anger-
ünde: Alt Hüttendorf, Luisenhof, Günterberg, Vier-
den, Hohenfaathen, Lunow, Bertikow, Golzow, Groß
ethen, Lüdersdorf. Kreis Beeskow-Storkow: Stor-
w, Stutgarten, Hartensdorf, Herzberg, Merz. Kreis
sthavelland: Marwitz, Ketzin, Fahrland, Satzkorn,
eeburg, Dreibrücken, Bredow, Zeestow, Lentzke. Kreis
renzlau: Brietzig. Kreis Ostprignitz: Techow, Heili-
ngrabe, Buddenhagen, Freyenstein, Damelack. Kreis
uppin: Wildberg, Lichtenberg. Kreis Teltow, Klein-
eeren. Kreis Templin: Rutenberg. Kreis Zauch-
elzig: Linthe, Belzig.

Potsdam, den 11. Mai 1915.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Schonzeit für Rehkälber.

46. Die Schonzeit für Rehkälber wird innerhalb
es Landespolizeibezirks Potsdam für 1915 auf das
anze Jahr ausgedehnt. Indessen gilt für Eigenjagd-
zirke von mindestens 2500 ha Größe, in denen nicht
e Rehwildjagd **zu einem Teile** verpachtet ist, ledig-
ch die gesetzliche Schonzeit vom 1. Januar bis 31sten
ktober.

Falls die Rehwildjagd **im Ganzen** auf einem Eigenjagdbezirke von mindestens 2500 ha Größe verpachtet ist, gilt ebenfalls die gesetzliche Schonzeit vom 1. Januar bis 31. Oktober.

Die Bezirke, die von den oben erwähnten Jagdberechtigten zu ihrem Eigenjagdbezirke **hinzugepachtet** sind, werden von der Ausdehnung der Schonzeit für Rehkälber auf das ganze Kalenderjahr betroffen.

Potsdam, den 27. April 1915.

Der Bezirksausschuß zu Potsdam.

Beginn der Schonzeit für Birk-, Hasel- und Fasanenhähne.

547. Für den Landespolizeibezirk Potsdam bleibt es hinsichtlich des Beginns der Schonzeit für Birk-, Hasel- und Fasanenhähne im Jahre 1915 bei dem gesetzlich festgelegten Termine (1. Juni 1915).

Potsdam, den 27. April 1915.

Der Bezirksausschuß zu Potsdam.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Parochialveränderungsurkunde.

548. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrats sowie nach Anhörung der Beteiligten wird durch die unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1. Die deutsch-reformierte Schloßkirchengemeinde und die französisch-reformierte Kirchengemeinde in Schwedt a. O. werden als vereinigte Muttergemeinden miteinander pfarramtlich verbunden.

§ 2. Die in den genannten Kirchengemeinden bestehenden beiden Pfarrstellen werden miteinander verbunden.

§ 3. Diese Urkunde tritt am 1. April 1915 in Kraft.

Berlin, den 26. April 1915.

(L. s.)

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Im Auftrage: gez. Dr. Lüttgert.

Potsdam, den 30. April 1915.

(L. s.)

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
gez. v. Bardeleben.

Pfarrstellenerledigung.

549. Erledigt ist die Pfarrstelle privaten Patronats zu Bamme, Diözese Rathenow, durch Versetzung des Pfarrers Fiedler am 1. Juli 1915.

Pfarrstellenerledigung.

550. Erledigt ist die Diakonatsstelle Privat-Patronats zu Putlitz, Diözese Putlitz, durch Versetzung des Diakonus Lehnerdt.

Pfarrstellenerledigung.

551. Erledigt ist die Pfarrstelle Königlichen Patronats zu Zehlendorf, Diözese Oranienburg (Einkommen nach Grundgehalts-Klasse III) durch Versetzung des Pfarrers Hanse am 1. Juni 1915. Die Wiederbesetzung erfolgt diesmal durch die Kirchenregierung.

552. **Marktpreise für den Monat April 1915.**

A. Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

	Weizen gut	Weizen mittel	Weizen gering	Roggen gut	Roggen mittel	Roggen gering	Futtergerste ausländische	Hafer gut	Hafer mittel	Hafer gering	Mais mixed	Mais (runder)	Futtererbsen	Stroh Nicht-	Stroh Brenn- u. Preß-	Heu	Monatsdurchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise einschl. 5% Aufschlag für 50 kg Hafer	Stroh	Heu
	Es kosten je 100 Kilogramm																		
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ *)	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Berlin	—	—	—	—	—	—	66,17	—	—	—	—	—	62,67 †)	—	—	—	6,44	5,11	12,03	—	3,41	6,92

*) Nach amtlichen Notierungen für die Zeit vom 20. bis einschl. 22. April 1915.
†) Nach amtlichen Notierungen für die Zeit vom 1. bis einschl. 22. April 1915.

B. Durchschnitt der häufigsten Preise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel.

	Hülsenfrüchte: Handel in größeren Mengen: Erbsen (gelbe) f. Kochen	Hülsenfrüchte: Handel in größeren Mengen: Speisebohnen (weiße)	Hülsenfrüchte: Handel in größeren Mengen: Linsen	Hülsenfrüchte: Kleinhandel: Erbsen (gelbe) f. Kochen	Hülsenfrüchte: Kleinhandel: Speisebohnen (weiße)	Hülsenfrüchte: Kleinhandel: Linsen	Eßkartoffeln: Handel in größeren Mengen	Eßkartoffeln: Kleinhandel	Eßbutter	Vollmilch	Hühnereier	Rindfleisch
	Es kosten											
	je 100 kg			je 1 kg			je 100 kg		je 1 kg		1 kg	1 Liter	1 Ei	
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Berlin	116,25	116,—	140,—	1,29	1,30	1,55	14,—	—	0,15	—	3,40	0,26	0,12	1,16
Charlottenburg	109,40	111,—	135,—	1,22	1,34	1,50	15,—	—	0,15	—	3,42	0,24	0,11	1,21
Schöneberg	128,—	136,—	—	1,34	1,37	—	15,40	—	0,15	—	3,40	0,25	0,11	1,24
Neukölln	—	—	—	1,29	1,20	1,60	13,88	—	0,14	—	3,40	0,26	0,11	1,13
Lichtenberg	—	—	—	1,20	1,20	1,60	13,75	—	0,15	—	3,55	0,26	0,12	0,90

C. Sonstige Waren, deren häufigste Preise im Laufe des Monats April 1915 ermittelt worden sind.

	Mehl: Weizen- Handel in größeren Mengen	Mehl: Roggen- Handel in größeren Mengen	Mehl: Weizen- Kleinhandel	Mehl: Roggen- Kleinhandel	Weißbrot (Semmel)	Roggen-Graubrot	Hafernudeln	Grieß: Weizen	Grieß: Buchweizen-	Gerstengraupen	Hirse	Reis	Grütze: Buch-	Grütze: Hafer-	Grütze: Gersten-	Backobst (gemischt)	Kaffee (gebrannt)	Zucker (harter)	Speisesalz	Ausländisches Schweineschmalz (Preßschmalz)	Inländische: Steinkohlen (Hausbrandkohlen)	Inländische: Braunkohlenbriketts gewöhnlichen Formats	Petroleum
	Es kosten je 100 kg in ℳ		Es kostet 1 kg in Pfennig										Es kosten in Pfennig je 1 kg								50 kg	100 Stück	1 Liter
Berlin	47	42	54	48	68	46	135	130	120	116	115	123	120	123	104	153	340	55	24	300	192	132	120	65
Charlottenburg	51	46	57	48	80	50	140	134	120	120	112	120	120	120	108	156	320	55	24	290	200	137	125	24
Schöneberg	54	48	54	48	67	48	160	150	120	130	130	120	130	117	120	150	320	50	24	280	204	—	125	24
Neukölln	45	39,25	54	48	67	45	140	128	120	123	100	130	110	115	110	150	340	55	22	300	175	—	105	—
Lichtenberg	—	—	55	—	66	45	120	—	—	120	110	120	—	—	—	160	300	56	24	300	170	—	120	24

Berlin, den 8. Mai 1915.

Der Polizei-Präsident.

anntmachungen des Staatssekretärs des Reichspostamts.

Versendung von Paketen während der Pfingstzeit.

Die Versendung mehrerer Pakete mit einer arte ist für die Zeit vom 17. bis einschließlich ai auch im inneren deutschen Verkehr nicht et.

erlin, den 2. Mai 1915.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektionen.

Postanstalt in Altenhof (Schorfheide).

Die in Aussicht genommene Einrichtung Postagentur in Altenhof (Schorfheide) vom Mts. ab kommt vorläufig nicht zur Ausführung.

otsdam, 6. Mai 1915.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

Bei der Postagentur in Markendorf, Kreis rbog, ist der Telegraphenbetrieb eröffnet worden.

Potsdam, den 8. Mai 1915.

Kaiserliche Ober-Post-Direktion.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Aufhebung der Beschlagnahme von Terpentinöl.

Die bisher vom Oberkommando verfügte lagnahme von Terpentinöl wird hiermit auf- en.

Berlin, den 4. Mai 1915.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.

Verarbeitung von Rohteeren

Alle von Kokereien und Gasanstalten an estillationen abgegebenen Rohteere sind alsbald Benzol, Toluol und Marineheizöl zu verarbeiten.

Berlin, den 5. Mai 1915.

Der Oberbefehlshaber.

Bekanntmachung.

g des Verbandes Groß Berlin (Beschluß der Verbandsversammlung vom 24 Juni 1914.)

Die Kosten für Ankauf und Unterhaltung der fis- en Waldungen sind auf die Verbandsglieder nach abe des § 11 Absatz 4 des Zweckverbandsgesetzes 19. Juli 1911 in Verbindung mit § 25 des Kreis- Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 legen.

Bestätigt.

Potsdam, den 5. November 1914.

Die Beschlußbehörde für Groß Berlin.

(gez.) von der Schulenburg.

16314.

Gr. B.

Veröffentlicht.

Berlin, den 7. Mai 1915.

Verbandsdirektor des Verbandes Groß-Berlin.

Bekanntmachung.

Gemäß Beschluß der Verbandsversammlung Verbandes Groß Berlin vom 29. März 1915 ist für das Rechnungsjahr 1915 von den Verbandsgliedern eine Umlage von 215021 Mark zu erheben.

Die Umlage ist zufolge Beschlusses des Verbandsausschusses vom 26. April 1915 zum 1. Juni 1915 fällig. Von ihr tragen die einzelnen Verbandsglieder folgende Teilbeträge:

1.	Stadt Berlin	121873,90	Mark,
2.	„ Charlottenburg	23415,79	Mark,
3.	„ Berlin-Schöneberg	9503,93	Mark,
4.	„ Neukölln	6536,64	Mark,
5.	„ Berlin-Wilmersdorf	11052,08	Mark,
6.	„ Berlin-Lichtenberg	3590,85	Mark,
7.	„ Spandau	2709,26	Mark,
8.	Cöpenick	774,08	Mark,
9.	Landgemeinde Berlin-Steglitz	3268,32	Mark,
10.	„ Berlin-Lichterfelde	2365,23	Mark,
11.	„ Berlin-Friedenau	2150,21	Mark,
12.	„ Berlin-Pankow	1741,67	Mark.
13.	„ Berlin-Weißensee	1075,11	Mark,
14.	„ Berlin-Reinickendorf	1118,11	Mark,
15.	Kreis Teltow	15201,98	Mark,
16.	„ Niederbarnim	8643,84	Mark.

Berlin, den 7. Mai 1915.

Der Verbandsdirektor des Verbandes Groß-Berlin.

Polizeiverordnung,

betr. Abänderung der Dro chkenordnung für Charlottenburg.

560. Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 sowie der Paragraphen 37 und 76 der Reichsgewerbeordnung wird mit Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Ortspolizeibezirk Charlottenburg folgendes verordnet:

§ 1. Während der Dauer des Krieges treten die Bestimmungen im § 99 unter Ziffer Ia der Droschkenordnung vom 21. Februar 1905 für Pferdedroschken außer Kraft. Es gelten dafür die Bestimmungen unter Ziffer Ib.

§ 2. Während der Dauer des Krieges sind für jede Fahrt bei Benutzung einer Kraftdroschke mit Verbrennungsmaschine 20 Pfennig, bei Benutzung einer Kraftdroschke mit elektrischem Antrieb 10 Pfennig mehr zu zahlen, als der Fahrpreisanzeiger gemäß der Droschkenordnung anzeigt.

Dieser Mehrbetrag darf jedoch nur erhoben werden, wenn im Innern der Droschke an einer sofort in die Augen fallenden Stelle eine mit der Droschkennummer versehene, amtlich abgestempelte kleine Tafel angebracht ist, auf welcher unter Hinweis auf diese Polizeiverordnung der für die betreffende Kraftdroschke zulässige Mehrbetrag ausdrücklich angegeben ist.

Die Tafel muß stets in reinlichem und leserlichem Zustande erhalten sein.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe

bis zu 30 Mark und im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 4. Diese Polizeiverordnung tritt am 6. Mai d. Js. in Kraft.

Der Polizei-Präsident bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Charlottenburg, den 4. Mai 1915.

Der Polizei-Präsident.

561. Personalchronik.

Gerichtsassessor Olbrisch bei der Einkommensteuer-Veranlagungskommission in Berlin-Wilmersdorf ist unter Belassung in seiner gegenwärtigen Dienststellung zum Regierungsassessor ernannt und endgültig in die Verwaltung der direkten Steuern vom 1sten April 1915 ab übernommen worden.

Der Rentmeister Kieback bei der Königlichen Kreiskasse Teltow II in Berlin ist zum 1. Juni 1915 nach Neuhaldensleben versetzt. Zu seinem Nachfolger ist der Rentmeister Stockmann in Meppen ernannt.

Der Zivilanwärter Babin bei der Einkommensteuer-Veranlagungskommission in Berlin-Lichtenberg ist vom 1. Mai 1915 ab endgültig in den Bureaudienst der Verwaltung der direkten Steuern als Supernumerar übernommen worden.

Der bisherige Pfarrer Josef Freise in Schermeisel, Diözese Sternberg I, ist zum Pfarrer der Parochie Heckelberg, Diözese Eberswalde, bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer Ernst Fürchtegott Philipp Ullmann in Reichenow, Diözese Wriezen, ist zum Pfarrer der Parochie Weseram, Diözese Brandenburg-Altstadt, bestellt worden.

Dem Küster, Organisten und Lehrer Georg Patschan in Sandkrug, Diözese Angermünde, ist der Titel „Kantor" verliehen.

Ernannt: Präparandenlehrer Emil Antelmann in Neuzelle vom 1. 6. 1915 ab zum Seminarlehrer in Kyritz.

Die Lehrerinnen Gertrud Bathe, Alice Maasch, Erna Siggel, Käthe Schneider, Else Brand, Emmy Wirths, Katharine Nolte, Monika Trettin, Elisabeth Rehnisch, Helene Tuchel, Hedwig Doege, Margarete Engel, Elisabeth John, Else Strohauer, Margarete Wisotzky sind endgültig als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerinnen Charlotte Brandes, Elisabeth Gillet, Gertrud Kurth, Hedwig Müller, Johanna Regis, Charlotte Schneemelcher und Helene Winckelman sind endgültig als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Dem cand. theol. et phil. Kurt Ziemer ist die Erlaubnis erteilt, in Familien zu unterrichten.

Personalveränderungen im Kammergerichtsbezirke im Monat April 1915.

A. Staatsanwaltschaft. Zum Amtsanwalt bei der Amtsanwaltschaft Berlin-Mitte ist der ständige Hilfsarbeiter im Amtsanwaltsdienste von Knobloch ernannt. Zum weiteren Stellvertreter des Amtsanwalts in Zehdenick ist der Obersekretär Wohle daselbst bestellt.

B. Referendare. a) Zu Referendaren sind ernannt: die Rechtskandidaten Brandholt, Jüdel, Berendt, Wetzel, Valentin, Rosenthal, Sachs Franz, Gottschalk, Hölscher Eugen, Kuhn, Hildebrandt, Bätz, Neumann, Link, Karnatz, Eichholtz, Katz, Sydow, Grahe. b) Entlassen sind: Richter, Dr. Lewald und Loriesohn.

C. Mittlere Beamte. Ernannt sind: I. zu Gerichtsschreibern die Aktuare Eggers bei der Gerichtskasse Berlin-Tempelhof, Diehl bei der Gerichtskasse in Charlottenburg und Hillig bei dem Landgerichte II in Berlin; II. zum Gerichtsschreibergehilfen: der Militäranwärter Bock bei dem Landgerichte III in Berlin; III. zu Gerichtsvollziehern: die ständigen Gerichtsvollzieher kr. Auftrags Peters, Skirde und Sperling beim Amtsgerichte Berlin-Mitte, Wegner beim Amtsgerichte Berlin-Weißensee, Noack beim Amtsgerichte in Spandau, Meyer beim Amtsgerichte Berlin-Schöneberg, Ladwig beim Amtsgerichte Berlin-Wedding und Scheunemann beim Amtsgerichte in Charlottenburg; VI. a) zu Kammergerichtskanzlisten die Kanzleidiätare Scherf und Steimann vom Kammergerichte und Wieseke vom Amtsgerichte Berlin-Tempelhof, b) zum Kanzlisten bei der Oberstaatsanwaltschaft beim Kammergerichte der Kanzleidiätar Herms vom Amtsgerichte in Charlottenburg, c) zu Kanzlisten beim Landgerichte I in Berlin die Kanzleidiätare König und Schmidt von derselben Behörde, d) zum Kanzlisten bei der Staatsanwaltschaft I in Berlin der Kanzleidiätar Winge vom Landgerichte III Berlin. Versetzt der Amtsgerichtssekretär Brinner vom Amtsgerichte Wusterhausen a. D. an das Amtsgericht Berlin-Mitte. In den Ruhestand versetzt werden: zum 1. Juni 1915 der Gerichtsvollzieher Friedrich Haase vom Amtsgerichte Berlin-Mitte, zum 1. Juli 1915 der Amtsgerichtssekretär Alfons Pfeiffer von der Gerichtskasse Berlin-Mitte, der Amtsgerichtssekretär Georg Hennig vom Amtsgerichte Berlin-Mitte, der Amtsgerichtsassistent Gerichtssekretär Julius Huwe vom Amtsgerichte Berlin-Mitte und der Kanzleiinspektor, Kanzleisekretär Jacob von der Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte II Berlin. Den Heldentod für das Vaterland fanden: der Gerichtsvollzieher Bromhold Schumacher vom Amtsgerichte Berlin-Schöneberg, der Inspektionsassistent Niemann bei dem Untersuchungsgefängnisse Berlin-Moabit. Gestorben sind: der Amtsgerichtssekretär Willi Bunde vom Amtsgerichte Berlin-Schöneberg, der Gerichtsvollzieher Wohlgemuth vom Amtsgerichte in Oranienburg.

onalveränderungen im Bezirke Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.*)

Monat April 1915.

s sind ernannt: zum Vizepostdirektor: Postor Kollath in Berlin-Weißensee, Pfitzner; ostinspektor: Ober-Postpraktikant Badow von m; zum Ober-Postsekretär: Postsekretär Gäde; anzlisten: Telegraphenassistent Langer.

s ist übertragen: eine Bureaubeamtenstelle 1. Kl. ber-Postsekretär Dombrowe aus Breslau.

s sind etatsmäßig angestellt als Postsekretär: retär Mennecke aus Leipzig in Berlineberg, Müller aus Hamburg in Berlinfelde, Schlage in Berlin-Wilmersdorf, echt, Böhm, Braun, Richard Hoffmann, litz, Rembe, Schubert, Thiel und ow; als Telegraphensekretär: Telegraphenir Mehlhorn; als Postassistent: Postassistent ndroth, Hell, Jaeschke, Korby, fer, Räbiger und Schuhknecht in Charburg, Alexander in Neukölln, Fechtner rlin-Oberschöneweide, Friebe in Berlin-Stegketscher in Berlin-Lichterfelde, Neie in Berlenfee, Rosocha in Berlin-Niederschönhausen, mann in Berlin-Schöneberg, Schreeg in ensstadt b. Berlin, Behrends, Blauert, gmann, Böttcher, Büchel, Büttig, per, Edler, Engler, Erzleben, Fel- Föhrenbacher, Gamm, Garske, ke, Görisch, Görsch, Hanke, Heidling, n, Hentschel, Höpfner, Issel, Knorr, schner, Lucas, Wilhelm Meier, Emil ler, Paul Nitschke, Otto Nitzschke, Ohlt, Pohle, Proske, Raasch, Raddünz, lm Rabe, Riese, Säuberlich, Schildr, Hermann Schumacher, Soldan, öbe, Todtenhoff, Treskow, Tributh, Waldmüller, Walther und Wernitz; elegraphenassistent: Telegraphenassistent Haber in Berlin-Oberschöneweide, Boese, Fiedler, enhagen, Grube, Hellwig, Hoppe, ke, Kroe, Lehmann, Erich Müller, old, Strenge, Weiß, Weißmann.

s ist verliehen: der Charakter als Geheimer Postpostrat Gothsch und Wiese; der Rang der 4. Kl. dem Postdirektor Gehrmann in Berberschöneweide, Dankwort, von Lagerm, Olbricht, Rudolph und Schreve, raphendirektor Meier; der Charakter als Rechrat: Oberpostsekretär Jürgens; der Charakter als Postsekretär: Ober-Postassistent Gedlich und Moderegger in Neukölln, Haupt in Berlin-Lichterfelde, Jungklaus in Charlottenburg, Rackow in Berlin-Steglitz, Rennschuh in Charlottenburg, Ulrich in Berlin-Tegel, Postverwalter Böhle in Lichtenrade, Breitzke in Berlin-Lankwitz, den Ober-Postassistenten Bahl, Banduhn, Bär, Berditzka, Bilipp, Blady, Bley, Bogen, Boller, Brieger, Brietzmann, Brock, Bubblitz, Buchner, Burghardt, Buth, Dammüller, Max Decker, Dietzschold, Döring, Drews, Eckert, Eiserbeck, Fehlow, Friebe, Willi Fritze, Fürstenberg, Gärtner, Glang, Görlitz, Großpietsch, Hasse, Henschel, Hindenberg, Holm, Max Höpfner, Otto Kabisch, Max Klein, Kliewe, Kohlhaupt, Korthals, Krebs, Krohn, Gustav Krüger, Kumm, Langewisch, Paul Lehmann, Lemzer, Linde, Lompa, Maaß, Maiser, Masan, Maurer, Mählitz, Metzner, Molitor, Moritz, Mümhert, Max Nagel, Ninnemann, Nitz, Nolte, Oberdieck, Opitz, Pank, Petrowitz, Piekarski, Pöthig, Priebe, Quandt, Rackow, Roßbacher, Sandau, Sahl, Sasse, Friedrich Schulz, Otto Schütze, Simson, Sniehotta, Stephan, Storbeck, Strate, Streibing, Tiedke, Tietze, Totzke, Weicker, Wengel, Wiegand und Wiese, den Postassistenten Dippe, Laue, Hohlfeld, Emil Schröter; der Charakter als Telegraphensekretär: dem Ober-Telegraphenassistenten Badtke, Conrad, Dobenzig, Dugall, Engel, Erichsen, Jordan, Käwel, Kühlewind, Kunz, Kuntze, Richard Lehmann, Lehnert, Lindner, Preuße, Hugo Schmidt, Siemund, Stackler, Strömer, Uebrück, Franz Wilke und Zeeh; den Telegraphenassistenten Rothkegel, Julius Vogel, Oswald Franke und Renz; Kanzlist Rosenbaum; der Titel Ober-Postassistent: den Postassistenten Gustav Hoffmann in Berlin-Rummelsburg, Schachschneider in Berlin-Schöneberg, Wittich in Berlin-Pankow, Altroggen, Ewert, Hermann Krüger, Wilhelm Ludwig, Langner, Lauruschkat, Liebenow, Willy Lorenz, Rodloff, Salomon, Ullrich und Wurzel; der Titel Ober-Telegraphenassistent: den Telegraphenassistenten Bleich, Dörrwand, Graff, Hanemann, Hielscher, Ide, Kolberg, Kreitling, Friedrich Krüger, Max Krüger, Rudolf Krüger, Franz Küster, Max Lange, Marzillier, Mehl, Migge, Otto, Räntsch, Reusch, Seidenfaden, Friedrich Wolf und Zimbars.

*) Wo die Ortsbezeichnung fehlt, ist der Sitz der Postdirektion gemeint.

Hierzu drei Oeffentliche Anzeiger und eine Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.

(Die Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.)
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.
Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Druck von A. W. Hayn's Erben (Curt Gerber), Potsdam.

de

Stück 2

Inhaltsve
— Satzung der B
Königl. Forstschutzdi
nung über den Ver
neten. S. 268. —
Ladenschluß in Lyc
Brot, Kartoffeln, F
S. 269. — Aender
ersatz der Armee.

3 Bog

Wer
an

562.

(Stück 56.) Nr.
Aenderung d
ordnung. V
Nr. 4727. Bek
treten der
stellung von
1915 (Reichs
machung, b
machung üb
räten vom
S. 109). V
Nr. 4728. Bekan
rung der im
Uebereinkunf
Eigentums
Prioritätsfri
(Stück 58.) Nr
Verwendung
29. April 19
(Stück 59.) Nr.
übergehende
1915.
Nr. 4732. Bek
längerung de
Staaten. Be
Nr. 4733. Bek
rungen auf d
muster- und
Staaten. Be

563. Preuß
(Stück 26.) N
ministeriums,

Amtsblatt

er Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

21. Ausgegeben am 22. Mai 1915.

rzeichnis. Inhalt von Stück 56, 58 u. 59 des Reichsgesetzblatts und Stück 26 der Gesetzsammlung. S. 263. odenverbesserungsgenossenschaft Glienicke im Kreise Beeskow-Storkow. S. 263. — Vorbereitung 2c. für den enst. S. 267. — Schroten von mahlfähigem Roggen und Weizen. S. 267. — Aenderung der Polizeiverord- kehr mit Sprengstoffen. S. 268. — Lotteriegenehmigung. S. 268. — Wahl eines Provinziallandtagsabgeord- Fischereiaufsicht. S 268. — Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen. S. 268. — gen. S. 268. — Verkehr auf den Wasserstraßen. S. 268. — Bundesratsverordnungen über Getreide, Mehl, leisch, Zucker, Futter- und Düngemittel. S. 269. — Viehseuchen S. 269. — Nachtdienst in Apotheken. ungen des Warenverzeichnisses zum Zolltarif. S. 269. — Verbot der Ausfuhr von Heu. S. 270. — Pferde- S. 270. — Personalchronik. S. 270.

Dieses Stück enthält 1 Bogen Amtsblatt,
gen Oeffentl. Anzeiger und 1/2 Bogen (eine leere Seite) Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.

r Brotgetreide verfüttert, versündigt sich n Vaterlande und macht sich strafbar.

Reichsgesetzblatt.

. 4726. Bekanntmachung, betreffend ber Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrs- om 4. Mai 1915.

anntmachung über das Außerkraft- Bekanntmachung über die Sicher- Fleischvorräten vom 25. Januar s-Gesetzbl. S. 45) und der Bekannt- etreffend Aenderung der Bekannt- er die Sicherstellung von Fleischvor- 25. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. om 6. Mai 1915.

nntmachung, betreffend die Verlänge- Artikel 4 der revidierten Pariser t zum Schutze des gewerblichen vom 2. Juni 1911 vorgesehenen sten. Vom 7. Mai 1915.

. 4730. Bekanntmachung über die von Erdölpech und Oel. Vom 15.

4731. Bekanntmachung über vor- Zollerleichterungen. Vom 12. Mai

anntmachung, betreffend die Ver- er Prioritätsfristen in ausländischen om 13. Mai 1915.

anntmachung, betreffend Erleichte- em Gebiete des Patent-, Gebrauchs- Warenzeichenrechts in ausländischen om 13. Mai 1915.

ische Gesetzsammlung.

r. 11427. Erlaß des Staats- betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau von städtischen Hafenanlagen auf den westlichen Bürgerwiesen in Königsberg i. Pr. Vom 29sten April 1915.

Nr. 11428. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Ausbau eines öffentlichen Weges vom Ort bis zum geplanten Bahnhofe Settrup im Kreise Bersenbrück. Vom 30sten April 1915.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Satzung der Bodenverbesserungsgenossenschaft Glienicke in Glienicke im Kreise Beeskow-Storkow.

564. Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien vom 7. November 1914 (Gesetzsamml. S. 165) wird nach Anhörung der Beteiligten folgende Satzung erlassen:

§ 1. Die Genossenschaft führt den Namen „Bodenverbesserungs-Genossenschaft Glienicke" und hat ihren Sitz in Glienicke b. Lindenberg.

§ 2. Die Genossenschaft bezweckt, nach dem allgemeinen Plane des Kreiswiesenbaumeisters Neuser in Beeskow vom 5. Februar 1915 die darin bezeichneten Grundstücke unter Beschaffung der Vorflut und gleichzeitiger Herstellung der erforderlichen Wege und Gräben in Wiese oder Weide umzuwandeln und nach Bedarf zu bewirtschaften und zu nutzen.

Der Plan besteht aus:

1. einem Erläuterungsberichte nebst Uebersichtskarte, aus der die Grenzen des Genossenschaftsgebiets hervorgehen,

2. einem Kostenüberschlage.

Der beglaubigte Plan ist bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niederzulegen. Beglaubigte Abschrift des Planes erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und auf dem laufenden zu erhalten.

§ 3. Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Pläne, soweit solche nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde erforderlich sind, dieser vor Beginn der Ausführung zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Aenderungen des allgemeinen Planes, die sich bei der ersten Ausführung als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden, soweit sie den Zweck der Genossenschaft nicht verändern. Der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Spätere Aenderungen und Ergänzungen der Anlagen, durch die der Zweck der Genossenschaft nicht geändert wird, sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen; der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Aenderungen des Planes, durch die der Zweck der Genossenschaft geändert wird, sind nur auf dem Wege einer Satzungsänderung zulässig.

§ 4. Organe der Genossenschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Genossenschaftsvorstand,
3. der Vorsitzende des Vorstandes (Vorsteher).

§ 5. Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen beitragspflichtigen Genossen.

Das Stimmverhältnis richtet sich nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten in der Weise, daß für jedes angefangene Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes

der dritten Klasse eine Stimme,
der zweiten Klasse zwei Stimmen,
der ersten Klasse drei Stimmen

gerechnet werden.

Die Stimmliste ist von dem Vorstande zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschienenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschienenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

§ 6. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus:

a) einem Vorsteher,
b) vier Beisitzern, von denen einer Stellvertreter des Vorstehers ist.

Für die Beisitzer werden vier Stellvertreter bestellt.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende jährliche Entschädigung.

§ 7. Der Vorsteher, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden auf sechs Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechts befugte Vertreter eines Genossen, der im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Mitgliederversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erhält im ersten Wahlgange niemand mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird. Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amte.

Kommt eine Wahl nicht zustande, oder lehnen die Gewählten die Wahl ab, so bestellt die Aufsichtsbehörde den Vorstand.

§ 8. Die Vorstandsmitglieder werden von der Aufsichtsbehörde oder in ihrem Auftrage von dem Landrate durch Handschlag an Eides Statt verpflichtet.

Als Ausweis der Vorstandsmitglieder sowie zur Feststellung des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter dem Vorsitze des Vorstehers ab, der ebenso wie die übrigen Vorstandsmitglieder eine Stimme hat und dessen Stimme bei Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen ver-

ändert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 9. Die Genossenschaft hat auf ihre Kosten unter Aufsicht des Meliorationsbaubeamten die im Plane vorgesehenen und später etwa neu beschlossenen gemeinschaftlichen Anlagen herzustellen und zu unterhalten und die sonst zur Bodenverbesserung erforderlichen Arbeiten auszuführen. Von der Mitgliederversammlung kann bestimmt werden, daß einzelne Arbeiten durch Naturaldienste der Genossen geleistet werden.

§ 10. Die Ausführung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen und der sonstigen genossenschaftlichen Arbeiten liegt dem Genossenschaftstechniker (§ 23) ob. Dieser hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Vergebung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Aenderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Verträge für die Vergebung der Arbeiten bei der ersten Herstellung der Anlagen bedürfen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der ersten Ausführung der Arbeiten nach dem Genossenschaftsplane hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Aenderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 11. Ueber die voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen der Genossenschaft ist alljährlich ein Haushaltsplan aufzustellen.

In der gleichen Frist ist über die wirklich entstandenen Ausgaben und Einnahmen Rechnung zu legen, die festzustellen und zu entlasten ist.

§ 12. Die Beiträge der Genossen zu den Kosten der erstmaligen planmäßigen Ausführung der Genossenschaftsarbeiten, mit Ausnahme der gemeinschaftlichen Anlagen, richten sich nach den für die einzelnen Grundstücke tatsächlich aufgewendeten Kosten. Ueber diese Beiträge führt der Vorstand eine besondere Liste.

An den übrigen Genossenschaftslasten sowie an den etwaigen Nutzungen der gemeinschaftlichen Anlagen nehmen die Genossen nach dem für ihre Grundstücke aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile teil.

Zur Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses wird ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke aufgeführt und nach dem Verhältnisse des Vorteils in drei Klassen geteilt werden, dergestalt, daß ein ha

der dritten Klasse mit dem einfachen,
der zweiten Klasse mit dem zweifachen,
der ersten Klasse mit dem dreifachen

Beitrage heranzuziehen ist.

Die Einschätzung in die Klassen erfolgt durch zwei vom Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers. Bei Meinungsverschiedenheiten gibt dieser den Ausschlag, wenn es sich um den Vorsteher handelt, sein Stellvertreter. Das Genossenschaftskataster ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiete angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Sobald das Bedürfnis für eine Nachprüfung des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann sie von dem Vorstande beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Verfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

§ 13. Nur durch einstimmigen Beschluß der Mitgliederversammlung kann bestimmt werden, daß sämtliche Genossenschaftslasten nach dem Verhältnisse der Fläche der beitragspflichtigen Grundstücke getragen werden.

Dagegen kann die Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit beschließen, daß einzelne Grundstücke beitragsfrei bleiben, wenn durch Sachverständige festgestellt ist, daß die Grundstücke keinen Vorteil von dem Unternehmen haben.

§ 14. Die auf Grund des Katasters von dem Vorstande aufzustellende Beitragsliste sowie die Liste über die im § 12 Abs. 1 bezeichneten Beiträge ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiete angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

§ 15. Im Falle einer Teilung der zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke sind die Genossenschaftslasten durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen.

§ 16. Die Genossen sind verpflichtet, die Bei-

träge an den von dem Vorstande festzusetzenden Zahltagen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 17. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Plane und der nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, sowie die Ausführung der sonst noch zur Erfüllung des Genossenschaftszwecks erforderlichen Arbeiten, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 5 Abs. 3 der Verordnung vom 7. November 1914 (Gesetzsamml. S. 165), gefallen zu lassen.

Die Genossen sind ferner verpflichtet, nach der erstmaligen planmäßigen Ausführung der Genossenschaftsarbeiten die zur Erhaltung ihrer Grundstücke in dem dadurch geschaffenen Zustande erforderlichen Maßnahmen — Nachdüngungen usw. — zu treffen. Sie unterstehen dabei der Aufsicht des Meliorationsbaubeamten. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Vorstand berechtigt und auf Anweisung der Aufsichtsbehörde verpflichtet, die gesetzlichen Zwangsmittel (§ 227 des Wassergesetzes) anzuwenden.

§ 18. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder (§ 7),
2. die Festsetzung der dem Vorsteher, dem Genossenschaftstechniker und dem Rechner zu gewährenden Entschädigung (§§ 6, 23, 24),
3. die Wahl der außer dem Vorstande der Schaukommission angehörenden Mitglieder (§ 22),
4. die Wahl der Schiedsrichter und ihrer Stellvertreter (§ 25),
5. die Abänderung der Satzung (vgl. auch § 28),
6. die Aufstellung des Haushaltsplans und die Feststellung und Entlastung der Rechnung (§ 11),
7. die Bewirtschaftung und Nutzung der Genossenschaftsgrundstücke durch die Genossenschaft (§ 2 Abs. 1),
8. die Auflösung der Genossenschaft.

§ 19. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Mitgliederversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, die auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach der Fläche der beteiligten Grundstücke aufzustellen hat, wobei jedes angefangene Hektar als voll zu rechnen ist.

Die weiteren Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand zusammenzuberufen.

Die Einladung der Mitgliederversammlungen erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch das für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmte Blatt und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens einer Woche liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

§ 20. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich; er führt die Verwaltung der Genossenschaft, sofern nicht einzelne Geschäfte dem Vorsteher oder der Mitgliederversammlung überwiesen sind.

§ 21. Dem Vorsteher liegt neben den anderen, in der Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben ob:

a) den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und dem Vorstande zu führen,
b) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach den festgestellten Plänen zu veranlassen und zu beaufsichtigen,
c) über die Unterhaltung der Anlagen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen,
d) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu prüfen,
e) den Haushaltsplan und die Jahresrechnung zu entwerfen und nach Zustimmung des Vorstandes der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen,
f) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen,
g) Verträge jeder Art für die Genossenschaft abzuschließen; betreffen diese Gegenstände im Werte von mehr als dreihundert Mark, so bedarf es dazu der Zustimmung des Vorstandes; zur Gültigkeit der Verträge ist die Zustimmung nicht erforderlich,
h) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen,
i) die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu beurkunden.

§ 22. Die genossenschaftlichen Anlagen sind nach der Fertigstellung im Frühjahr und im Herbste zu schauen. Die Schaukommission besteht aus dem Vorstande und zwei von der Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 7 Abs. 2, 3 zu wählenden Genossen.

Der Tag der Schau wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher bestimmt und rechtzeitig auf ortsübliche Weise bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einer Schrift niederzulegen, für deren Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat. Die Aufsichtsbehörde kann die Arbeiten, die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind,

erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft aus-
ihren lassen.

§ 23. Die Genossenschaft hat den Kreiswiesen-
nmeister des Kreises als Genossenschaftstechniker
nzustellen. Die Wahl eines anderen Technikers ist
ur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig,
er insbesondere die Befugnis zusteht:

1. den Genossenschaftstechniker zu bestimmen, falls eine nach ihrem Ermessen geeignete Person nicht innerhalb dreier Monate nach Erledigung der Stelle oder nach Ablehnung der getroffenen Wahl in Vorschlag gebracht wird,
2. die von der Genossenschaft für den Genossenschaftstechniker zu gewährende Entschädigung endgültig festzusetzen, falls eine Vereinbarung über ihre Höhe zwischen dem Genossenschaftsvorstande und dem Kreise nicht zustande kommt.

§ 24. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rech-
er, der von dem Vorstand auf sechs Jahre gewählt
ird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Ent-
ssung des Rechners wegen mangelhafter Dienst-
ührung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rech-
ers durch Vertrag auszubedingen.

§ 25. Alle Streitigkeiten über genossenschaftliche
ngelegenheiten können auf Anrufen beider Parteien
nem Schiedsgerichte zur Entscheidung übertragen
erden, soweit dies nicht durch das Gesetz ausge-
lossen ist.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzen-
en, den die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei
eisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern
ach Maßgabe der im § 7 Abs. 2, 3 für die Wahlen
der Vorstandsmitglieder getroffenen Vorschriften gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 26. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Beeskow-Storkow aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch diese Satzung vorgeschrieben ist.

§ 27. Der Eintritt neuer Genossen und das Ausscheiden von Genossen kann, soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung vorliegt, im Wege der Vereinbarung zwischen den Aufzunehmenden oder Ausscheidenden und dem Vorstande erfolgen. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 28. Satzungsänderungen können außer durch Beschluß der Mitgliederversammlung — § 18 Nr. 5 — auch von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten angeordnet werden.

Berlin, den 5. Mai 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen
I B IIb 2985. und Forsten.

Vorbereitung ꝛc. für den Königlichen Forstschutzdienst.

65. 6. Verzeichnis der Knabenmittelschulen, die als voll ausgestaltete im Sinne der Bestimmungen vom 3. Februar 1910 anerkannt sind.

o. r.	Regierungsbezirk	Schulort	Genaue Bezeichnung der Mittelschule	Bemerkungen
	2	3	4	5
	Potsdam	Pritzwalk	Städtische Knabenmittelschule	
	Frankfurt	Cottbus	desgl.	
	"	Sorau N.-L.	desgl.	
	"	Driesen N.-M.	Städtische Mittelschule	
	Breslau	Trachenberg	desgl.	
	Merseburg	Zeitz	Städtische Knabenmittelschule	
	Schleswig	Brunsbüttelkoog	Oeffentliche „Boje-Mittelschule“	
	Hildesheim	Einbeck	Städtische Mittelschule	
	Aurich	Norderney	Oeffentliche Mittelschule	
	Cassel	Hanau	Städtische Knabenmittelschule „Eberhardschule“	

Berlin, den 27. März 1915.

l. 2167. Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Schroten von mahlfähigem Roggen und Weizen.

66. Nachdem der Bundesrat das Schroten von **hlfähigem** Roggen und Weizen durch § 2 Abs. 1 Verordnung vom 21. Januar 1915 (Reichsgesetzbl. 27) verboten hat, heben wir unser am 18. Dezember 1914 erlassenes weitergehendes Verbot des Schrotens von Roggen und Weizen hiermit auf. Wir weisen aber darauf hin, daß auch **nicht mahlfähiger** Roggen und Weizen nach § 1 der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 35)

der Beschlagnahme für die Kriegsgetreidegesellschaft unterliegt und nur geschrotet werden darf, wenn und soweit die Kriegsgetreidegesellschaft das Getreide freigegeben oder das Schroten gestattet hat.

Berlin, den 30. April 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Der Minister des Innern.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

567. Polizeiverordnung

zur Aenderung der Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen, vom 14. September 1905 (HMBl. S. 282).

Auf Grund des § 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (GS. S. 195) erlassen wir für den Umfang des gesamten Staatsgebiets nachfolgende Polizeiverordnung zur Aenderung der Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen, vom 14. September 1905:

Die im § 6 Abs. 8 enthaltene Vorschrift, betreffend zuverlässige Handgriffe oder Handleisten an den zur Verpackung von nitroglyzerinhaltigen Sprengstoffen dienenden Kisten, wird bis auf weiteres aufgehoben.

Diese Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 4. Mai 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister des Innern.

Lotteriegenehmigung.

568. Das Königliche Staatsministerium hat auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs durch Erlaß vom 17. Februar d. Js. dem Deutschen Zentral-Komitee zur Bekämpfung der Tuberkulose die Genehmigung zur Veranstaltung von drei Geldlotterien mit je 375000 Mark Spielkapital und je 125000 Mark Reinertrag für den Umfang der Monarchie erteilt. Nach dem von uns genehmigten Spielplane sollen in jeder der drei Lotterieserien 125000 Lose zum Preise von je 3 Mark ausgegeben und 3702 Gewinne im Gesamtbetrage von 125000 Mark ausgespielt werden. Die Ziehung der ersten Serie ist auf den 26. und 27. Oktober d. Js. festgesetzt; mit dem Losevertriebe darf jedoch nicht vor dem 10. Juli d. Js. begonnen werden.

Berlin, den 7. Mai 1915.

Der Finanzminister.

Der Minister des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

Wahl eines Provinziallandtagsabgeordneten.

569. Der Provinziallandtagsabgeordnete, Bürgermeister Kuhr in Pankow ist verstorben. An seiner Stelle ist der Landrat Geh. Oberregierungsrat Dr. Busch in Berlin zum Provinziallandtagsabgeordneten des Kreises Niederbarnim gewählt worden.

Potsdam, den 8. Mai 1915.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg.

O P 7887.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Fischereiaufsicht.

570. Ich habe den Amtsgerichtssekretär Möhring in Wittenberge für das Elbstromgebiet von der Hinzdorfer Grenze — km 449,7 — bis zur Wendorfer Grenze — km 461,7 — zum Fischereiaufseher ehrenamtlich ernannt.

Potsdam, den 4. Mai 1915.

I H 2282. Der Regierungspräsident.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

571. Die Regierungshauptkasse zahlt auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) folgende Vergütungen für Vorspann 2c. im August 1914 und März 1915 nebst 4 % Zinsen für die bezüglichen Monate vom September 1914 bezw. April 1915 bis Mai 1915 gegen Rückgabe der quittierten Vergütungsanerkenntnisse:

1. an den Magistrat in Angermünde:
   918 Mark Kapital, 27 Mark 54 Pf. Zinsen,
   durch die Kreiskasse daselbst,
2. an den Magistrat in Prenzlau:
   a) 38 Mark 75 Pf. Kapital, 1 Mark 16 Pf. Zinsen,
   b) 18 Mark Kapital, 54 Pf. Zinsen,
   durch die Kreiskasse daselbst,
3. an die Gemeinde Blankenfelde b. Berlin:
   252 Mark Kapital, 7 Mark 56 Pf. Zinsen,
   durch die Kreiskasse Niederbarnim I in Berlin,
4. an die Gemeinde Fl. Zechlin, Kr. Ostprignitz:
   a) 36 Mark Kapital, 1 Mark 08 Pf. Zinsen,
   b) 4 Mark Kapital, 12 Pf. Zinsen,
   durch die Kreiskasse in Kyritz,
5. an den Magistrat in Rathenow:
   792 Mark Kapital, 23 Mark 76 Pf. Zinsen,
   durch die Kreiskasse daselbst,
6. an die Gemeinde Glienick bei Zossen:
   9 Mark Kapital, 06 Pf. Zinsen,
7. an die Gemeinde Löwenbruch:
   54 Mark Kapital, 36 Pf. Zinsen,
   — zu 6 und 7 im Kreise Teltow — durch die Kreiskasse Teltow I in Berlin.

Potsdam, den 12. Mai 1915.

I B 6598. Der Regierungspräsident.

8 Uhr-Ladenschluß der offenen Verkaufsstellen in Lychen.

572. Gemäß § 139f der Reichsgewerbeordnung ordne ich nach Anhörung des Magistrats an, daß die in Lychen bestehenden offenen Verkaufsstellen mit Ausnahme der Sonnabende und der gemäß § 139e Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung von der Polizeibehörde festzusetzenden Ausnahmetage für einen späteren Geschäftsschluß während des ganzen Jahres täglich um 8 Uhr Abends geschlossen sein müssen.

Potsdam, den 11. Mai 1915.

I D 3015. Der Regierungspräsident.

Verkehr auf den Wasserstraßen.

573. In der Verfügung des stellvertretenden Generalkommandos vom 21. 10. 14 — IIc 62791 — ist zu setzen:

) in Ziffer 1:
anstatt: „(mit Ausschluß der Potsdamer Havel und der Brandenburger Havel von km 113,95 bis zum Plauer See)"
„(mit Einschluß der Potsdamer und der Brandenburger Havel)";
) hinter Ziffer 6:
anstatt: „in der Zeit vom 1. November bis auf weiteres nur von 5 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends"
„in der Zeit vom 15. Mai bis auf weiteres von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends".

Berlin, den 13. Mai 1915.
ellvertretendes Generalkommando III. Armeekorps.

* * *

Unter Bezugnahme auf meine Amtsblattbekanntchung vom 26. Oktober 1914 (Amtsblatt 1914 eite 571).

Potsdam, den 17. Mai 1915.
Der Regierungspräsident
Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.
C 2300.

eite vollständige Ausgabe der Bundesratsverordnungen über reide, Mehl, Brot, Kartoffeln, Fleisch, Zucker, Futter- und Düngemittel.

'4. Im Verlage der Hofbuchhandlung E. S. ittler u. Sohn in Berlin SW 68, Kochstr. 68/71, rd jetzt eine zweite vervollständigte Ausgabe der Bundesratsverordnungen über Getreide, Mehl, Brot, artoffeln, Fleisch, Zucker, Futter- und Düngemittel" scheinen. Im Hinblick auf den erheblich vermehrten nfang der zweiten Ausgabe hat die Buchhandlung n Verkaufspreis auf 50 Pf. angesetzt.

Allen mit den Volks- und Viehernährungsfragen trauten Dienststellen wird die Anschaffung dieser tsgabe empfohlen.

Potsdam, den 18. Mai 1915.
B 6406. Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

75. I. Festgestellt.

a) Maul- und Klauenseuche. Kreis eeskow-Storkow: Münchehofe. Kreis Jüterbogckenwalde: Petkus. Kreis Prenzlau: Horst, Ferdiandshöhe. Kreis Ostprignitz: Weißendorf, Groß oltersdorf. Kreis Teltow: Selchow. Kreis Templin: Templin, Zehdenick. Kreis Zauch-Belzig: Deetz, öß, Golzow. Kreis Angermünde: Hohensaathen.

b) Pferdeinfluenza. Kreis ollwitz. Kreis Ruppin: Gnewikow.

c) Brustseuche. Kreis Teltow: Zossen.

d) Milzbrand. Kreis Niederbarnim: Bernau.

e) Rotz verdacht. Kreis Jüterbog-Luckenalde: Jüterbog.

f) Schweinepest. Kreis Angermünde: Liepe. reis Osthavelland: Staaken.

II. Erloschen.

a) Maul- und Klauenseuche. Kreis eeskow-Storkow: Ketschendorf. Kreis Osthavelland: latow, Tarnow, Beetz. Kreis Prenzlau: Blumenhagen. Kreis Ostprignitz: Triplitz. Kreis Ruppin: Hermannshof, Gnewikow, Gottberg, Treskow, Neuruppin (Irrenanstalt). Kreis Teltow: Groß Schulzendorf. Kreis Zauch-Belzig: Wittbrietzen, Kuhlowitz, Grubow, Mörz, Lübnitz. Kreis Angermünde: Heinersdorf, Oderberg, Hohengüstow, Brodwin, Zaun.

b) Pferdeinfluenza. Kreis Osthavelland: Bredow. Kreis Angermünde: Schmargendorf.

Potsdam, den 18. Mai 1915.
Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin.

Nachtdienst in Apotheken.

576. Die unter dem Vorbehalte des jederzeitigen Widerrufs

der Mariannen-Apotheke, Mariannenplatz 6,
der Springers-Apotheke, Manteuffelstraße 105,
und der Wrangel-Apotheke, Wrangelstraße 108,

erteilte Genehmigung vom 17. März 1914 —Ap. P. 2 I 12 14 — zum wechselseitigen Nacht- und Sonntagnachmittagsdienst wird dahin erweitert, daß sich den genannten Apotheken zwecks Ausübung des wechselweisen Dienstes die

St. Thomas-Apotheke, Köpenicker Straße 144,

anschließt, wobei ich gleichzeitig genehmige, daß der Nacht- und Sonntagnachmittagsdienst so ausgeübt wird, daß abwechselnd eine dieser Apotheken eine Woche lang den Nacht- und Sonntagnachmittagsdienst versieht, während die 3 anderen Apotheken geschlossen bleiben.

Berlin, den 12. Mai 1915.
Der Polizei-Präsident.

577. Die unter dem Vorbehalte des jederzeitigen Widerrufs

der Hohenstaufen-Apotheke, Kottbuser Damm 12a,
der Urban-Apotheke, Urbanstraße 112, und
der Mohren-Apotheke, Grimmstraße 9,

erteilte Genehmigung vom 16. April 1914 — Ap. P. 3 I 12 14 — zum wechselweisen Nachtdienst wird dahin erweitert, daß die genannten Apotheken auch an den Sonntagen von 3 Uhr Nachmittags bis 7½ Uhr Morgens des folgenden Montags abwechselnd geschlossen bleiben und zwar so, daß die Apotheke, welche den Nachtdienst versieht, auch gleichzeitig den Sonntagnachmittagsdienst ausübt.

Berlin, den 12. Mai 1915.
Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Oberzolldirektion.

Aenderungen des Warenverzeichnisses zum Zolltarif ꝛc.

578. Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 15ten April d. Js. Aenderungen des Warenverzeichnisses zum Zolltarif und des Statistischen Warenverzeichnisses beschlossen.

Unter Bezugnahme auf § 12 des Vereinszollgesetzes wird darauf aufmerksam gemacht, daß die neuen Bestimmungen bei den Zollstellen zur Einsicht des Publikums bereit gehalten werden.

Berlin, den 10. Mai 1915.
Königliche Oberzolldirektion.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Verbot der Ausfuhr von Heu.

579. Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Preußische Gesetzsammlung S. 451 ff.) bestimme ich:

Aus dem Bezirke des III. Armeekorps, welcher die Provinz Brandenburg mit Ausnahme von Groß-Berlin und den Landkreisen Teltow, Niederbarnim und Züllichau-Schwiebus umfaßt, darf vom 17. Mai d. Js. ab bis auf weiteres Heu weder mit der Bahn noch mit der Achse oder auf dem Wasserwege von Privatpersonen ausgeführt werden. Die Ausfuhr ist nur zulässig auf Grund einer Bescheinigung der stellvertretenden Intendantur des III. Armeekorps oder der ihr untergeordneten Proviantämter sowie auf Grund von Frachtbriefen, die von einer dieser Dienststellen abgestempelt sind.

Zuwiderhandlungen werden, soweit die Gesetze nicht höhere Strafen vorsehen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Berlin, den 14. Mai 1915.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.

Pferdeersatz der Armee.

580. Durch Verfügung des Königlichen Kriegsministeriums vom 24. April 1915 — M. J. Nr. 7506 15 A 1 — ist für den Pferdeersatz der Armee angeordnet worden, daß die stellvertretenden Generalkommandos ihren Bedarf an Pferden fortan nur in dem ihnen durch den Mobilmachungsplan zugewiesenen Bereich durch Ankauf oder Aushebung decken dürfen, während die Remonte-Inspektion des Kriegsministeriums zum Ankauf in allen Korpsbezirken berechtigt ist. Der Bereich für das III. Armeekorps deckt sich mit dem Korpsbezirk nicht völlig. Die Kreise Niederbarnim und Teltow gehören für die Pferdeaushebung dem Gardekorps, der Kreis Züllichau-Schwiebus dem V. Armeekorps.

Es gelten folgende Bestimmungen:

1. In den **dem III. Armeekorps gehörigen Kreisen** dürfen Händler und andere Privatpersonen nur dann freihändig Pferde ankaufen, wenn sie Erlaubnisscheine des stellvertretenden Generalkommandos III. Armeekorps **oder der Remonte-Inspektion** vorzeigen. Aus Offizieren bestehende Ankaufskommissionen dürfen nur dann ankaufen, wenn diese Kommissionen dem III. Armeekorps oder der Remonte-Inspektion angehören. Auch diese Kommissionen müssen Erlaubnisscheine des III. Armeekorps in Händen haben.

2. Für die **Kreise Niederbarnim** und **Teltow** gelten die gleichen Bestimmungen für das Gardekorps und die Remonte-Inspektion.

3. Für den **Kreis Züllichau-Schwiebus** für das V. Armeekorps und die Remonte-Inspektion.

4. Die **Landratsämter — Polizeiverwaltungen** kreisfreier Städte — haben über die in 1—3 gegebenen Grenzen hinaus jeden Pferdehandel, besonders Verschleppung von Pferden über die Grenzen der Kreise oder des Korpsbezirks zu verhindern.

5. Um den **gesetzmäßigen Pferdehandel** innerhalb des Korpsbezirks nicht zu unterbinden, dürfen die Landratsämter — Polizeiverwaltungen kreisfreier Städte — einzelnen Händlern und Privatpersonen in **jedem Einzelfall** Erlaubnis erteilen, sobald **einwandfrei nachgeprüft worden ist,** daß die Pferde den Korpsbezirk nicht verlassen.

6. Die **Eisenbahnstationsvorstände** sind durch ihre Direktionen und die Linienkommandanturen angewiesen, Händlern und Privatpersonen das Verladen von Pferden nur dann zu gestatten, wenn dieselben im Besitze von Erlaubnisscheinen des zuständigen Generalkommandos oder der Remonte-Inspektion und bei kleinen Privattransporten des zuständigen Landrats in den Kreisen oder der zuständigen Polizeiverwaltung in den kreisfreien Städten sind. Dieses Verbot hat auch volle Gültigkeit bei Transporten innerhalb des Korpsbezirks.

Bei Zuwiderhandlung tritt Bestrafung nach den Bestimmungen der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 ein.

Diese Verordnung tritt sofort mit der Verkündung in Kraft.

Zusatz für sämtliche stellvertretenden Generalkommandos:

Der Pferdeankauf durch militärische Ankaufskommissionen fremder Armeekorps im Bezirke des III. Armeekorps wird nur gestattet, wenn zuvor das grundsätzliche Einverständnis des stellvertretenden Generalkommandos erteilt worden ist. In diesem Falle wäre Meldung des ältesten Offiziers der Kommission beim Generalkommando in Berlin W 10, Genthiner Straße Nr. 2, erforderlich zur Empfangnahme der besonderen Vorschriften und des Ankaufs-Erlaubnisscheins.

Berlin, den 6. Mai 1915.

Der stellvertretende kommandierende General des III. Armeekorps.

581. Personalchronik.

Eine Försterstelle ohne Revier in der Oberförsterei Pechteich mit dem Wohnsitze zu Wildau ist vom 1. Juli 1915 ab dem Förster Meißner zu Schmachtenhagen in der Oberförsterei Oranienburg übertragen worden.

Die Försterstelle Eichheide in der Oberförsterei Pechteich ist vom 1. Juli 1915 ab dem Förster Sieber zu Wildau in der Oberförsterei Pechteich übertragen worden.

Der bisherige Pfarrer in Strega Ernst Gustav Robert Wendt ist zum Pfarrer der Parochie Köritz, Diözese Wusterhausen a. Dosse, bestellt worden.

Hierzu drei Oeffentliche Anzeiger und eine Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.

(Die Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.)

Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Druck von A. W. Hayn's Erben (Curt Gerber), Potsdam.

Sonderausgabe des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 25. Mai 1915.

Inhaltsverzeichnis: Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen. S. 271. — Meldepflicht Ausländern. S. 272.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

082. Die Regierungshauptkasse zahlt auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) folgende Vergütungen für Naturalquartier und Stallung sowie Naturalverpflegung und Furage im August, September, Oktober, November 1914 und Februar 1915 nebst 4 % Zinsen für die bezüglichen Monate vom September 1914 bis Mai 1915 gegen Rückgabe der quittierten Vergütungsanerkenntnisse:

1. an den Magistrat in Brandenburg a. H.:
   a) 3661 Mark 30 Pf. Kapital, 109 Mark 84 Pf. Zinsen,
   b) 3391 Mark 40 Pf. Kapital, 79 Mark 13 Pf. Zinsen,
   durch die Zollkasse daselbst,
2. an die Gemeinde Britz, Kr. Angermünde:
   66 Mark 27 Pf. Kapital, 1 Mark 55 Pf. Zinsen,
   durch die Kreiskasse in Angermünde,
3. an die Gemeinde Dennewitz:
   1432 Mark 20 Pf. Kapital, 42 Mark 97 Pf. Zinsen,
4. an die Gemeinde Bardenitz:
   84 Mark 96 Pf. Kapital, 2 Mark 55 Pf. Zinsen,
5. an die Gemeinde Neumarkt:
   2631 Mark 45 Pf. Kapital, 61 Mark 40 Pf. Zinsen,
   — zu 3 bis 5 im Kreise Jüterbog-Luckenwalde — durch die Kreiskasse in Jüterbog,
6. an den Magistrat in Prenzlau:
   157 Mark 20 Pf. Kapital, 4 Mark 71 Pf. Zinsen,
   durch die Kreiskasse daselbst,
7. an die Gemeinde Berlin-Mariendorf:
   2037 Mark 60 Pf. Kapital, 61 Mark 13 Pf. Zinsen,
8. an die Gemeinde Hoherlehme:
   83 Mark 25 Pf. Kapital, 83 Pf. Zinsen,
9. an den Gutsbezirk Ruhleben:
   43 Mark 80 Pf. Kapital, 44 Pf. Zinsen,
10. an die Gemeinde Adlershof:
    a) 262 Mark 47 Pf. Kapital, 2 Mark 63 Pf. Zinsen,
    b) 52 Mark 85 Pf. Kapital, 53 Pf. Zinsen,
11. an die Gemeinde Rudow:
    197 Mark 49 Pf. Kapital, 1 Mark 97 Pf. Zinsen,
    — zu 7 bis 11 im Kreise Teltow — durch die Kreiskasse Teltow I in Berlin,
12. an die Gemeinde Berlin-Wittenau, Kr. Niederbarnim:
    95 Mark 40 Pf. Kapital, 2 Mark 23 Pf. Zinsen,
    durch die Kreiskasse Niederbarnim I in Berlin,
13. an die Gemeinde Blankenburg, Mark:
    a) 20 Mark 61 Pf. Kapital, 55 Pf. Zinsen,
    b) 115 Mark 86 Pf. Kapital, 2 Mark 70 Pf. Zinsen,
    c) 38 Mark 16 Pf. Kapital, 38 Pf. Zinsen,
    durch die Kreiskasse Niederbarnim II in Berlin,
14. an den Magistrat in Oranienburg:
    a) 146 Mark 73 Pf. Kapital, 3 Mark 91 Pf. Zinsen,
    b) 130 Mark 59 Pf. Kapital, 2 Mark 61 Pf. Zinsen,
    c) 64 Mark 18 Pf. Kapital, 1 Mark 28 Pf. Zinsen,
    durch die Forstkasse daselbst,
15. an die Gemeinde Lanz:
    a) 115 Mark 50 Pf. Kapital, 3 Mark 08 Pf. Zinsen,
    b) 397 Mark 20 Pf. Kapital, 7 Mark 95 Pf. Zinsen,
16. an die Gemeinde Dergenthin:
    115 Mark 50 Pf. Kapital, 3 Mark 08 Pf. Zinsen,
17. an die Gemeinde Eldenburg:
    368 Mark 38 Pf. Kapital, 7 Mark 37 Pf. Zinsen,
    — zu 15 bis 17 im Kreise Westprignitz — durch die Kreiskasse in Perleberg.

18. an den Magistrat in Belzig:
2035 Mark 20 Pf. Kapital, 47 Mark 49 Pf. Zinsen,
durch die Kreiskasse daselbst,
19. an die Gemeinde Börnicke:
2 Mark 49 Pf. Kapital, 05 Pf. Zinsen,
20. an die Gemeinde Wustermark:
9 Mark 97 Pf. Kapital, 10 Pf. Zinsen,
— zu 19 und 20 im Kreise Osthavelland —
durch die Kreiskasse in Nauen,
21. an den Magistrat in Eberswalde:
687 Mark 95 Pf. Kapital, 6 Mark 88 Pf. Zinsen,
durch die Forstkasse daselbst.

Potsdam, den 21. Mai 1915.

I B 6981. Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Meldepflicht von Ausländern.

583. Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsammlung S. 451) bestimme ich hiermit für das Gebiet der Stadt Berlin und der Provinz Brandenburg:

§ 1. Jeder über 15 Jahre alte Ausländer — mit Ausnahme der Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie und der türkischen Staatsangehörigen — hat sich binnen 24 Stunden nach seiner Ankunft am Aufenthaltsorte unter Vorzeigung seines Passes oder des seine Stelle vertretenden behördlichen Ausweises (§ 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 16. Dezember 1914 (RGBl. S. 251) bei der Ortspolizeibehörde (Reviervorstand) persönlich anzumelden.

Ueber Tag und Stunde der Anmeldung macht die Polizeibehörde auf den Paß unter Beidrückung des Amtssiegels einen Vermerk.

§ 2. Desgleichen hat jeder Ausländer der im § 1 bezeichneten Art, der seinen Aufenthaltsort verläßt, sich binnen 24 Stunden vor der Abreise bei der Ortspolizeibehörde (Polizeirevier) unter Vorzeigung seines Passes oder des seine Stelle vertretenden behördlichen Ausweises und unter Angabe des Reiseziels persönlich abzumelden.

Der Tag der Abreise und das Reiseziel wird von der Ortspolizeibehörde wiederum auf dem Passe vermerkt.

§ 3. Jedermann, der einen Ausländer entgeltlich oder unentgeltlich in seiner Behausung oder in seinen gewerblichen und dergl. Räumen (Gasthäusern, Pensionen usw.) aufnimmt, ist verpflichtet, sich über die Erfüllung der Vorschriften im § 1 spätestens 24 Stunden nach der Aufnahme des Ausländers zu vergewissern und im Falle der Nichterfüllung der Ortspolizeibehörde sofort Mitteilung zu machen.

§ 4. An- und Abmeldung gemäß §§ 1 und 2 kann mit einander verbunden werden, wenn der Aufenthalt des Ausländers an dem betreffenden Orte nicht länger als drei Tage dauert.

§ 5. Die Ortspolizeibehörde (Reviervorstand) hat über die sich an- und abmeldenden Ausländer Listen zu führen, die Namen, Alter, Nationalität, Paßnummer und Art des Passes sowie Tag der Ankunft, Wohnung und Tag der Abreise angeben. Zugänge, Abgänge und Veränderungen dieser Liste sind täglich in den Landkreisen dem Landrat, in den Stadtkreisen dem Polizeiverwalter (Polizeipräsident, Erster Bürgermeister), im Landespolizeibezirke Berlin dem Polizeipräsidenten in Berlin mitzuteilen.

§ 6. Die über den Aufenthaltswechsel von Ausländern und ihre periodische Meldepflicht für die Dauer des Krieges erlassenen allgemeinen Bestimmungen bleiben unverändert bestehen.

§ 7. Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1915 in Kraft.

Die an diesem Tage ortsanwesenden Ausländer haben die polizeiliche Anmeldung (§ 1) spätestens bis zum 10. Juni 1915 vorzunehmen. Die Vorschrift des § 3 findet dabei entsprechende Anwendung.

§ 8. Ausländer, welche den Bestimmungen der §§ 1, 2 und 7 zuwiderhandeln, werden mit Haft bis zu 6 Wochen oder Geldstrafe bis zu 150 Mark bestraft. Die gleiche Strafe trifft diejenigen, welche dem § 3 zuwiderhandeln.

Berlin, den 17. Mai 1915.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Druck von A. W. Hayn's Erben (Curt Gerber), Potsdam.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 22. Ausgegeben am 29. Mai **1915.**

Inhaltsverzeichnis. Inhalt von Stück 60 bis 63 des Reichsgesetzblatts. S. 273. — Turn- und Schwimmlehrerinnen-prüfung S. 273. — Satzung der Bodenverbesserungsgenossenschaft Oelse-Niederung in Beeskow S. 274. — Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen. S. 278/279. — Fischereiaufsicht. S. 279. — Desinfektorenschule. S. 279. — Ernennung von Sachverständigen. S. 279. — Viehseuchen. S. 280. — Nachtdienst in Apotheken. S. 280. — Sachverständiger. S. 280. — Verstärkte Beschränkungen für den Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehr mit dem Auslande. S. 280. — Besetzung von Pfarrstellen. S. 280. — Erledigte Pfarrstellen. S. 280/281. — Pfarrstellenerrichtung. S. 281. — Verlosung von Rentenbriefen. S. 281. — Kommunalbezirksveränderungen. S. 282. — Eisenbahnstation Kienberg. S. 283. — Maßnahmen gegen Angehörige feindlicher Staaten. S. 283. — Personalchronik. S. 283. — Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915. S. 284.

Dieses Stück enthält 1½ Bogen Amtsblatt,
3 Bogen Oeffentl. Anzeiger und ½ Bogen (eine leere Seite) Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

584. Reichsgesetzblatt.

(Stück 60.) Nr. 4734. Bekanntmachung über Malz. Vom 17. Mai 1915.

Nr. 4735. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Gerste vom 9. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 139). Vom 17. Mai 1915.

Nr. 4736. Bekanntmachung, betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw. Vom 17. Mai 1915.

Nr. 4737. Bekanntmachung, betreffend Aufhebung der für die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts angeordneten dreißigtägigen Verlängerung. Vom 17. Mai 1915.

Nr. 4738. Bekanntmachung über die Einschränkung der Pfändbarkeit von Lohn-, Gehalts- und ähnlichen Ansprüchen. Vom 17. Mai 1915.

(Stück 61.) Nr. 4739. Bekanntmachung über das Verfüttern von grünem Roggen und Weizen. Vom 20. Mai 1915.

Nr. 4740. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Verordnungen des Bundesrats vom 7. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 359), 18. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 377) und 22. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 543). Vom 20. Mai 1915.

Nr. 4741. Bekanntmachung der Texte der durch die Verordnung vom 20. Mai 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 288) geänderten Verordnungen des Bundesrats. Vom 20. Mai 1915.

(Stück 62.) Nr. 4742. Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 17. Mai 1915.

(Stück 63.) Nr. 4743. Bekanntmachung über Freigabe von Branntwein zur Versteuerung im Juni 1915. Vom 20. Mai 1915.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

(Fortsetzung Seite 284.)

Turn- und Schwimmlehrerinnenprüfung.

585. Die nächste Turn- und Schwimmlehrerinnen-Prüfung an der Königlichen Landesturnanstalt in Spandau wird am Montag, dem 20. September 1915, beginnen.

Unter Bezugnahme auf meinen Runderlaß vom 1. November 1906 — U III A 3209 ꝛc. (Z. Bl. S. 757) — weise ich ausdrücklich darauf hin, daß zu dieser Prüfung nur in der Provinz Brandenburg oder in einer solchen Provinz wohnende Bewerberinnen zugelassen werden, in der eine Prüfungskommission für Turnlehrerinnen nicht besteht. Ausnahmen von dieser Bestimmung sind nur zulässig, wenn die Anträge durch besondere Verhältnisse, z. B. durch den Ort der Ausbildung, begründet sind.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde bis zum 10. Juli 1915, Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, — in Berlin bei dem Herrn Polizei-Präsidenten — ebenfalls bis zum 10ten Juli 1915 anzubringen.

Ist der Aufenthaltsort der Bewerberin zur Zeit ihrer Meldung nicht ihr eigentlicher Wohnsitz, so ist auch der letztere anzugeben.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie genau der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 entsprechen und mit den im § 4 der-

selben vorgeschriebenen Schriftstücken ordnungsmäßig versehen sind.

Bei denjenigen Bewerberinnen, die eine lehramtliche Prüfung noch nicht abgelegt haben, erstreckt sich die mündliche Prüfung auch auf die Kenntnis der wichtigsten Erziehungs- und Unterrichtsgrundsätze.

In dem Gesuche ist anzugeben, ob die Bewerberin sich zum ersten Male zur Prüfung meldet oder ob und wann sie sich bereits der Turnlehrerinnen-Prüfung unterzogen hat.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrtätigkeit beizubringenden Unterlagen müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein. Das ärztliche Zeugnis muß am Schluß zum Ausdruck bringen, daß die betreffende Bewerberin körperlich zur Turnlehrerin geeignet ist.

Die Bescheinigung über die Turn- oder Schwimmfertigkeit ist von der Ausstellerin eigenhändig zu unterschreiben.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen. Berlin, den 30. April 1915.

Der Minister
der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.
U III B Nr. 6491 1.

Satzung der Bodenverbesserungsgenossenschaft Oelse-Niederung in Beeskow im Kreise Beeskow-Storkow.

586. Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien vom 7ten November 1914 (Gesetzsamml. S. 165) wird nach Anhörung der Beteiligten folgende Satzung erlassen:

§ 1.

Die Genossenschaft führt den Namen: „Bodenverbesserungs-Genossenschaft Oelse-Niederung" und hat ihren Sitz in Beeskow.

§ 2.

Die Genossenschaft bezweckt, nach dem allgemeinen Plane des Vorstandes des Meliorationsbauamts in Cottbus vom 2. Februar 1915 die darin bezeichneten Grundstücke unter Beschaffung der Vorflut und gleichzeitiger Herstellung der erforderlichen Wege und Gräben in Acker, Wiese und Weide umzuwandeln und nach Bedarf zu bewirtschaften und zu nutzen.

Der Plan besteht aus:

1. einem Erläuterungsberichte nebst Uebersichtskarte, aus der die Grenzen des Genossenschaftsgebiets hervorgehen,
2. einem Kostenüberschlage.

Der beglaubigte Plan ist bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niederzulegen. Beglaubigte Abschrift des Planes erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und auf dem laufenden zu erhalten.

§ 3.

Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Pläne, soweit solche nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde erforderlich sind, dieser vor Beginn der Ausführung zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Aenderungen des allgemeinen Plans, die sich bei der ersten Ausführung als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden, soweit sie den Zweck der Genossenschaft nicht verändern. Der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Spätere Aenderungen und Ergänzungen der Anlagen, durch die der Zweck der Genossenschaft nicht geändert wird, sind von dem Ausschusse zu beschließen; der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Aenderungen des Planes, durch die der Zweck der Genossenschaft geändert wird, sind nur auf dem Wege einer Satzungsänderung zulässig.

§ 4.

Organe der Genossenschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Ausschuß,
3. der Genossenschaftsvorstand,
4. der Vorsitzende des Vorstandes (Vorsteher).

§ 5.

Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen beitragspflichtigen Genossen.

Das Stimmverhältnis richtet sich nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten in der Weise, daß für jedes angefangene Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes

der 3. Klasse eine Stimme,
der 2. Klasse zwei Stimmen,
der 1. Klasse drei Stimmen

gerechnet werden.

Die Stimmliste ist von dem Vorstande zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiete angehört, und in den für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blättern bekannt zu machen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschienenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschienenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

§ 6.

Der Ausschuß besteht aus dem Genossenschafts-
steher, im Falle seiner Behinderung aus seinem
treter im Vorstande (§ 7), und aus sechzehn Mit-
dern, die von der Mitgliederversammlung auf sechs
re gewählt werden. Von den zuerst gewählten Mit-
dern scheidet die Hälfte, die durch das vom Vor-
er zu ziehende Los bestimmt wird, nach drei Jahren
. Wählbarkeit und Wahlverfahren bestimmt sich
h § 8 Abs. 2, 3, Stimmverhältnis und Beschluß-
igkeit nach § 9 Abs. 3 bis 5.

§ 7.

Der Genossenschaftsvorstand besteht aus:

a) einem Vorsteher,

b) vier Beisitzern, von denen einer Stellvertreter
des Vorstehers ist.

Für die Beisitzer werden vier Stellvertreter be-
lt.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.
Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis er-
t jedoch der Vorsteher eine von dem Ausschusse fest-
etzende jährliche Entschädigung.

§ 8.

Der Vorsteher, sein Stellvertreter und die übrigen
tglieder des Vorstandes werden auf sechs Jahre nach
stimmung der Aufsichtsbehörde entweder von dieser
ellt oder von dem Ausschusse gewählt. Die Wahl
Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der
stätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Aus-
ung des Stimmrechts befugte Vertreter eines Ge-
sen, der im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist.
Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in ge-
nten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder
hler hat dem Leiter des Ausschusses mündlich und
Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben
. Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen
mmen erhalten hat. Erhält im ersten Wahlgange
mand mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stim-
, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden
sonen statt, die die meisten Stimmen erhalten
en. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom
sitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn nicht wider-
ochen wird. Die Ausscheidenden bleiben bis zur
führung der neugewählten Mitglieder im Amte.

§ 9.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Auf-
tsbehörde oder in deren Auftrage von dem Land-
e durch Handschlag an Eides Statt verpflichtet.

Als Ausweis der Vorstandsmitglieder sowie zur
stellung des Falles der Stellvertretung dient eine
heinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter dem Vor-
des Vorstehers ab, der ebenso wie die übrigen Vor-
dsmitglieder eine Stimme hat und dessen Stimme
Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es er-
forderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 10.

Die Genossenschaft hat auf ihre Kosten unter Aufsicht des Meliorationsbaubeamten die im Plane vorgesehenen und später etwa neu beschlossenen gemeinschaftlichen Anlagen herzustellen und zu unterhalten und die sonst zur Bodenverbesserung erforderlichen Arbeiten auszuführen. Von dem Ausschusse kann bestimmt werden, daß einzelne Arbeiten durch Naturaldienste der Genossen geleistet werden.

§ 11.

Die Ausführung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen und der sonstigen genossenschaftlichen Arbeiten liegt dem Genossenschaftstechniker (§ 25) ob. Dieser hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Aenderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Verträge für die Vergebung der Arbeiten bei der ersten Herstellung der Anlagen bedürfen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der ersten Ausführung der Arbeiten nach dem Genossenschaftsplane hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Aenderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 12.

Ueber die voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen der Genossenschaft ist alljährlich ein Haushaltsplan aufzustellen.

In der gleichen Frist ist über die wirklich entstandenen Ausgaben und Einnahmen Rechnung zu legen, die festzustellen und zu entlasten ist.

§ 13.

Die Beiträge der Genossen zu den Kosten der erstmaligen planmäßigen Ausführung der Genossenschaftsarbeiten, mit Ausnahme der gemeinschaftlichen Anlagen, richten sich nach den für die einzelnen Grundstücke tatsächlich aufgewendeten Kosten. Ueber diese Beiträge führt der Vorstand eine besondere Liste.

An den übrigen Genossenschaftslasten sowie an den etwaigen Nutzungen der gemeinschaftlichen Anlagen nehmen die Genossen nach dem für ihre Grundstücke aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile teil.

Zur Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses wird ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke aufgeführt und nach dem Verhältnisse des Vorteils in drei Klassen geteilt werden, dergestalt, daß ein ha

der 3. Klasse mit dem einfachen,
der 2. Klasse mit dem zweifachen,
der 1. Klasse mit dem dreifachen

Beitrage heranzuziehen ist.

Die Einschätzung in die Klassen erfolgt durch zwei vom Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers. Bei Meinungsverschiedenheiten gibt dieser den Ausschlag, wenn es sich um den Vorsteher handelt, sein Stellvertreter. Das Genossenschaftskataster ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiete angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Sobald das Bedürfnis für eine Nachprüfung des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann sie von dem Vorstande beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Verfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

§ 14.

Nur durch einstimmigen Beschluß des Ausschusses kann bestimmt werden, daß sämtliche Genossenschaftslasten nach dem Verhältnisse der Fläche der beitragspflichtigen Grundstücke getragen werden.

Dagegen kann der Ausschuß mit Stimmenmehrheit beschließen, daß einzelne Grundstücke beitragsfrei bleiben, wenn durch Sachverständige festgestellt ist, daß diese Grundstücke keinen Vorteil von dem Unternehmen haben.

§ 15.

Die auf Grund des Katasters von dem Vorstande aufzustellende Beitragsliste sowie die Liste über die im § 13 Abs. 1 bezeichneten Beiträge ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiete angehört, und in den für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blättern bekannt zu machen.

§ 16.

Im Falle einer Teilung der zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke sind die Genossenschaftslasten durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen.

§ 17.

Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge an den von dem Vorstande festzusetzenden Zahltagen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 18.

Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Plane und der nach den Beschlüssen des Ausschusses oder des Vorstandes in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung sowie die Ausführung der sonst noch zur Erfüllung des Genossenschaftszwecks erforderlichen Arbeiten, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 5 Abs. 3 der Verordnung vom 7. November 1914 (Gesetzsamml. S. 165), gefallen zu lassen.

Die Genossen sind ferner verpflichtet, nach der erstmaligen planmäßigen Ausführung der Genossenschaftsarbeiten die zur Erhaltung ihrer Grundstücke in dem dadurch geschaffenen Zustande erforderlichen Maßnahmen — Nachdüngungen usw. — zu treffen. Sie unterstehen dabei der Aufsicht des Meliorationsbaubeamten. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Vorstand berechtigt und auf Anweisung der Aufsichtsbehörde verpflichtet, die gesetzlichen Zwangsmittel (§ 227 des Wassergesetzes) anzuwenden.

§ 19.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Wahl der Ausschußmitglieder (§ 6),
2. die Auflösung der Genossenschaft.

§ 20.

Der Ausschuß beschließt über:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder (§ 8),
2. die Festsetzung der dem Vorsteher, dem Genossenschaftstechniker und dem Rechner zu gewährenden Entschädigung (§§ 7, 25, 26),
3. die Wahl der außer dem Vorstande der Schaukommission angehörenden Mitglieder (§ 24),
4. die Wahl der Schiedsrichter und ihrer Stellvertreter (§ 27),
5. die Abänderung der Satzung (vgl. auch § 30),
6. die Aufstellung des Haushaltsplans und die Feststellung und Entlastung der Rechnung (§ 12),
7. die Bewirtschaftung und Nutzung der Genossenschaftsgrundstücke durch die Genossenschaft (§ 2 Abs. 1).

§ 21.

Die erste zur Bestellung des Ausschusses erforder-

e Mitgliederversammlung und zur Wahl des Vor-
ndes erforderliche Ausschußversammlung beruft die
ffichtsbehörde, die auch zu den in der Mitglieder-
sammlung erforderlichen Abstimmungen eine vor-
fige Stimmliste nach der Fläche der beteiligten
undstücke aufzustellen hat, wobei jedes angefangene
ktar als voll zu rechnen ist.

Die weiteren Mitgliederversammlungen und die
rsammlungen des Ausschusses sind durch den Vor-
nd zusammenzuberufen.

Die Einladung der Mitgliederversammlungen er-
gt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung
rch das für die öffentlichen Bekanntmachungen der
nossenschaft bestimmte Blatt und außerdem durch
tsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, deren
zirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise
gehört.

Die Einladung der Ausschußversammlungen ge-
ieht gleichfalls unter Angabe der Gegenstände der
rhandlung durch schriftliche Mitteilung an die
sschußmitglieder. Diese gilt mit der Aufgabe des
nladungsschreibens zur Post als erfolgt.

Zwischen der Einladung und der Versammlung
ß ein Zwischenraum von mindestens einer Woche
gen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl
r Erschienenen beschlußfähig.

§ 22.

Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich
d außergerichtlich; er führt die Verwaltung der Ge-
ssenschaft, sofern nicht einzelne Geschäfte dem Vor-
her, dem Ausschusse oder der Mitgliederversammlung
ewiesen sind.

§ 23.

Dem Vorsteher liegt neben den anderen, in der
tzung ihm zugewiesenen Aufgaben ob:

a) den Vorsitz in der Mitgliederversammlung, dem Ausschusse und dem Vorstande zu führen,
b) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach den festgestellten Plänen zu veranlassen und zu beaufsichtigen,
c) über die Unterhaltung der Anlagen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen,
d) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu prüfen,
e) den Haushaltsplan und die Jahresrechnung zu entwerfen und nach Zustimmung des Vorstandes dem Ausschusse zur Beschlußfassung vorzulegen,
f) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen,
g) Verträge jeder Art für die Genossenschaft abzuschließen; betreffen diese Gegenstände im Werte von mehr als 300 Mark, so bedarf er dazu der Zustimmung des Vorstandes; zur Gültigkeit der Verträge ist die Zustimmung nicht erforderlich,
h) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen,
i) die Beschlüsse des Vorstandes, des Ausschusses und der Mitgliederversammlung zu beurkunden.

§ 24.

Die genossenschaftlichen Anlagen sind nach der Fertigstellung im Frühjahr und im Herbste zu schauen. Die Schaukommission besteht aus dem Vorstande und drei von dem Ausschusse nach Maßgabe des § 8 Abs. 2, 3 zu wählenden Genossen.

Der Tag der Schau wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher bestimmt und rechtzeitig auf ortsübliche Weise bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einer Schrift niederzulegen, für deren Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat. Die Aufsichtsbehörde kann die Arbeiten, die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen lassen.

§ 25.

Die Genossenschaft hat einen Genossenschaftstechniker anzustellen; die Anstellung liegt dem Vorstande ob und bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde. Die Höhe der dem Genossenschaftstechniker zu gewährenden Bezüge wird von dem Ausschusse bestimmt und bei Unzulänglichkeit von der Aufsichtsbehörde festgesetzt. Dieser steht auch die Befugnis zu, den Genossenschaftstechniker zu bestimmen, falls eine nach ihrem Ermessen geeignete Person nicht innerhalb dreier Monate nach Erledigung der Stelle oder nach Ablehnung der getroffenen Wahl in Vorschlag gebracht wird.

§ 26.

Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, der von dem Vorstande auf sechs Jahre gewählt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 27.

Alle Streitigkeiten über genossenschaftliche Angelegenheiten können auf Anrufen beider Parteien einem Schiedsgerichte zur Entscheidung übertragen werden, soweit dies nicht durch das Gesetz ausgeschlossen ist.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, den die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern nach Maßgabe der im § 8 Abs. 2, 3 für die Wahlen der Vorstandsmitglieder getroffenen Vorschriften gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohn-

ortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 28.

Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in die Kreisblätter der Kreise Beeskow-Storkow und Lübben aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch diese Satzung vorgeschrieben ist.

§ 29.

Der Eintritt neuer Genossen und das Ausscheiden von Genossen kann, soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung vorliegt, im Wege der Vereinbarung zwischen den Aufzunehmenden oder Ausscheidenden und dem Vorstande erfolgen. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 30.

Satzungsänderungen können außer durch Beschluß des Ausschusses — § 20 Nr. 5 — auch von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten angeordnet werden.

Berlin, den 18. Mai 1915.

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
I B IIb 3322.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

587. Die Regierungshauptkasse zahlt auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) folgende Vergütungen für Gestellung von Automobilen und Gespannen 2c. im August, September und Oktober 1914 nebst 4 % Zinsen für die bezüglichen Monate vom September 1914 bis Mai 1915 gegen Rückgabe der quittierten Vergütungsanerkenntnisse:

1. an den Magistrat in Angermünde:
   154 Mark Kapital, 4 Mark 62 Pf. Zinsen,
2. an die Gemeinde Gramzow, Kr. Angermünde:
   54 Mark Kapital, 1 Mark 62 Pf. Zinsen,
   zu 1 und 2 durch die Kreiskasse in Angermünde,
3. an den Magistrat in Prenzlau:
   5 Mark 75 Pf. Kapital, 17 Pf. Zinsen,
   durch die Kreiskasse daselbst,
4. an die Gemeinde Kloster Zinna:
   235 Mark 25 Pf. Kapital, 7 Mark 06 Pf. Zinsen,
5. an die Gemeinde Dorf Zinna:
   18 Mark Kapital, 48 Pf. Zinsen,
6. an die Gemeinde Dennewitz:
   a) 117 Mark Kapital, 3 Mark 51 Pf. Zinsen,
   b) 81 Mark Kapital, 1 Mark 89 Pf. Zinsen,
   — zu 4 bis 6 im Kreise Jüterbog-Luckenwalde — durch die Kreiskasse in Jüterbog.

Potsdam, den 18. Mai 1915.
I B 6840. Der Regierungspräsident.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

588. Die Regierungshauptkasse zahlt auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) folgende Vergütungen für Hergabe von Räumlichkeiten zu Reservelazarettzwecken und zu Arbeitsstätten des Bekleidungsamts des III. Armeekorps im Monat März 1915:

1. an die Gemeinde Spandau:
   1510 Mark nebst 4 % Zinsen für die Monate April 1915 bis Mai 1915,
2. an die Gemeinde Berlin-Schöneberg:
   3455 Mark 89 Pf. nebst 4 % Zinsen für die Monate April 1915 bis Mai 1915,
3. an die Gemeinde Beeskow:
   474 Mark 47 Pf. nebst 4 % Zinsen für die Monate April 1915 bis Mai 1915

gegen Rückgabe der quittierten Vergütungsanerkenntnisse.

Potsdam, den 18. Mai 1915.
I B 6768. Der Regierungspräsident.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

589. Die Regierungshauptkasse zahlt auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) folgende Vergütungen für Gestellung von Vorspann und Kraftwagen 2c. in den Monaten vom August 1914 bis März 1915 nebst 4 % Zinsen für die bezüglichen Monate September 1914 bis Mai 1915 gegen Rückgabe der quittierten Vergütungsanerkenntnisse:

1. an die Gemeinde Eiche:
   a) 9 Mark Kapital, 27 Pf. Zinsen,
   b) 110 Mark 75 Pf. Kapital, 2 Mark 22 Pf. Zinsen,
   c) 40 Mark Kapital, 66 Pf. Zinsen,
   d) 45 Mark Kapital, 60 Pf. Zinsen,
   e) 54 Mark Kapital, 72 Pf. Zinsen,
   f) 27 Mark Kapital, 27 Pf. Zinsen,
2. an die Gemeinde Cladow:
   18 Mark Kapital, 54 Pf. Zinsen,
3. an die Gemeinde Rohrbeck:
   a) 18 Mark Kapital, 48 Pf. Zinsen,
   b) 90 Mark Kapital, 90 Pf. Zinsen,
4. an die Gemeinde Zeestow:
   67 Mark Kapital, 67 Pf. Zinsen,
   — zu 1—4 im Kreise Osthavelland — durch die Kreiskasse in Nauen,
5. an den Magistrat in Wittstock:
   236 Mark Kapital, 7 Mark 08 Pf. Zinsen,
   durch die Zollkasse daselbst,
6. an den Magistrat in Brandenburg a. H.:

596 Mark Kapital, 17 Mark 88 Pf. Zinsen, durch die Zollkasse daselbst,

7. an den Magistrat in Biesenthal, Kr. Oberbarnim:
5 Mark 75 Pf. Kapital, 17 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Freienwalde a. O.,

8. an den Magistrat in Eberswalde:
38 Mark 50 Pf. Kapital, 26 Pf. Zinsen, durch die Forstkasse daselbst,

9. an den Magistrat in Perleberg:
a) 900 Mark Kapital, 27 Mark Zinsen,
b) 162 Mark Kapital, 4 Mark 86 Pf. Zinsen,
c) 1053 Mark Kapital, 31 Mark 59 Pf. Zinsen,
d) 36 Mark Kapital, 1 Mark 08 Pf. Zinsen,
e) 243 Mark Kapital, 7 Mark 29 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse daselbst,

10. an die Gemeinde Grüna, Kr. Jüterbog-Luckenwalde:
a) 72 Mark Kapital, 1 Mark 92 Pf. Zinsen,
b) 50 Mark 75 Pf. Kapital, 1 Mark 18 Pf. Zinsen,
durch die Kreiskasse in Jüterbog,

11. an die Gemeinde Großbeeren:
27 Mark Kapital, 18 Pf. Zinsen,

12. an die Gemeinde Wünsdorf:
72 Mark Kapital, 48 Pf. Zinsen,
— zu 11 und 12 im Kreise Teltow —
durch die Kreiskasse Teltow I in Berlin.

Potsdam, den 25. Mai 1915.

Der Regierungspräsident.

B 7127 II. Ang.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

590. Die Regierungshauptkasse zahlt auf Grund s Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (GBl. S. 129) folgende Vergütungen für Hergabe n Räumlichkeiten zu Reservelazarettzwecken:

1. im August 1914 an die Gemeinde Berlin-Tempelhof 1602 Mark 22 Pf. nebst 4 % Zinsen für September 1914 bis Mai 1915,
2. im September 1914 an die Gemeinde Berlin-Tempelhof 1711 Mark 10 Pf. nebst 4 % Zinsen für Oktober 1914 bis Mai 1915,
3. im Oktober 1914 an die Gemeinde Berlin-Tempelhof 1705 Mark 56 Pf. nebst 4 % Zinsen für November 1914 bis Mai 1915,
4. im November 1914 an die Gemeinde Berlin-Tempelhof 1699 Mark 99 Pf. nebst 4 % Zinsen für Dezember 1914 bis Mai 1915,
5. im Dezember 1914 an die Gemeinde Berlin-Tempelhof 1694 Mark 45 Pf. nebst 4 % Zinsen für Januar 1915 bis Mai 1915,
im Februar 1915 an die Gemeinde Prenzlau 3926 Mark 34 Pf. nebst 4 % Zinsen für März 1915 bis Mai 1915,
im März 1915
a) an die Gemeinde Charlottenburg 5783 Mark 97 Pf.,
b) an die Gemeinde Klinkow 394 Mark 28 Pf.,
c) an die Gemeinde Prenzlau 3913 Mark 43 Pf.

nebst 4 % Zinsen für April 1915 und Mai 1915 gegen Rückgabe der quittierten Vergütungsanerkenntnisse.

Potsdam, den 26. Mai 1915.

I B 7127 I. Der Regierungspräsident.

Fischereiaufsicht.

591. Ich habe den Stronmeister Steuer in Grafenbrück zum Fischereiaufseher für den Hohenzollernkanal von km 50,677 bis 76,946 ernannt.

Der Genannte gilt fortan bezüglich der in seinem Aufsichtsbezirke vorkommenden Fischereivergehen und Uebertretungen als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft.

Potsdam, den 15. Mai 1915.

I H 2892. Der Regierungspräsident.

Fischereiaufsicht.

592. Ich habe den Eigentümer Karl Otto zu Spreeau für die Müggelspree von Sieverslake bis Hangelsberg zum Fischereiaufseher ehrenamtlich gegen jederzeitigen Widerruf ernannt.

Potsdam, den 14. Mai 1915.

I H 2643. Der Regierungspräsident.

Desinfektorenschule

593. An der Desinfektorenschule in Potsdam sollen folgende Unterrichtskurse abgehalten werden:

a) **zur Ausbildung von Desinfektoren** vom 21. bis 26. Juni 1915, vom 28. Juni bis 3. Juli 1915 und vom 5. bis 10. Juli 1915,
b) **zur Ausbildung von Krankenhaus- und Gemeinde-Schwestern in der Desinfektion** vom 15. bis 17. Juli 1915.

Die Ausbildung geschieht kostenfrei; für die Beschaffung der Ausrüstung, Lehrbücher u. dergl. sind jedoch für die Kurse unter a 31 Mark 50 Pf. und für den Kursus unter b 2 Mark zu entrichten.

Des weiteren wird auf die Bekanntmachung vom 9. Mai 1908, Amtsblatt Seiten 244/245, verwiesen.

Potsdam, den 22. Mai 1915.

I A 2104. Der Regierungspräsident.

Ernennung von Sachverständigen.

594. Auf Grund der Polizeiverordnungen vom 25. April 1913, betr. Einrichtung und Betrieb von Dampffässern, vom 19. August 1914, betr. den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen, vom 31sten Oktober 1912, betr. Herstellung kohlensaurer Getränke, und vom 1. Juli 1913, betr. Herstellung von Acetylen, ernenne ich den Ingenieur des Dampfkessel-Ueberwachungsvereins Berlin, Diplom-Ingenieur Oswald Kayser widerruflich zum Sachverständigen für die Prüfung von 1. Dampffässern, 2. Behältern für verflüssigte und verdichtete Gase, 3. Apparaten zur Herstellung kohlensäurehaltiger Getränke, 4. Acetylenanlagen.

Potsdam, den 18. Mai 1915.

I H 2998. Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

I. Festgestellt.

595. a) Maul- und Klauenseuche. Kreis Prenzlau: Damerow b. Fürstenwerder. Kreis Ostprignitz: Jacobsdorf, Dannenwalde. Kreis Westhavelland: Tremmen, Fernewerder. Kreis Zauch-Belzig: Niemegk. Kreis Teltow: Groß Schulzendorf, Motzen, Cöpenick.

b) Brustseuche. Kreis Teltow: Berlin-Steglitz, Zossen.

c) Milzbrand. Kreis Prenzlau: Jagow.

d) Pferdeinfluenza. Kreis Prenzlau: Falkenwalde, Neuenfeld.

e) Rotz. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Jüterbog (Feldart.-Ersatztruppe).

II. Erloschen.

a) Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: Schwedt, Joachimsthal, Niederfinow. Kreis Beeskow-Storkow: Bugk. Kreis Ostprignitz: Sewekow, Berlinchen, Papenbruch, Schmolde, Giesensdorf. Kreis Westprignitz: Tacken, Glövzin, Semlin, Dargardt. Kreis Westhavelland: Parey, Friesack, Spaatz, Hohennauen. Kreis Zauch-Belzig: Niebel, Freienthal, Damelang, Cammer, Stücken. Kreis Teltow: Lichtenrade, Altglienicke, Berlin-Mariendorf, Gadsdorf.

b) Brustseuche. Kreis Teltow: Berlin-Lankwitz.

c) Bläschenausschlag. Kreis Westprignitz: Hinzdorf, Zwischendeich, Schadebeuster.

Potsdam, den 25. Mai 1915.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin.

Nachtdienst in Apotheken.

596. Die unter dem Vorbehalte des jederzeitigen Widerrufs der Apotheke am Traveplatze in Berlin-Lichtenberg, Oderstraße 24, erteilte Genehmigung vom 13. August 1914 — Gen. Ap. 68 I 12 14 — zum wechselweisen Nachtdienste ist dahin erweitert worden, daß die genannte Apotheke auch an den Sonntagen von 2 Uhr Nachmittags bis 7½ Uhr Morgens des folgenden Montags abwechselnd geschlossen bleibt.

Berlin, den 20. Mai 1915.

Der Polizei-Präsident.

Nachtdienst in Apotheken.

597. Ich habe bis auf weiteres die Genehmigung dazu erteilt, daß die Nord-Apotheke, Schulstraße 1, während der Nachtstunden von 9 Uhr Abends bis 7½ Uhr Morgens und an den Sonntagen von 2 Uhr Nachmittags bis 7½ Uhr Morgens des folgenden Montags geschlossen bleiben darf.

Berlin, den 18. Mai 1915.

Der Polizei-Präsident.

Sachverständige.

598. Auf Grund der Polizeiverordnungen vom 26. Juni 1913, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern, vom 27. September 1914, betreffend den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen, vom 10. Februar 1913, betreffend die Herstellung kohlensäurer Getränke und den Verkehr mit solchen Getränken und vom 30. Juli 1906, betreffend die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen usw., habe ich den Ingenieur Oswald Kayser vom Dampfkessel-Revisions-Verein „Berlin" widerruflich als Sachverständigen zur Prüfung von Dampffässern, von Gefäßen für verflüssigte und verdichtete Gase, von Mineralwasser-Apparaten und Acetylen-Anlagen im Landespolizeibezirke Berlin anerkannt und zur Ausstellung der erforderlichen Bescheinigungen ermächtigt.

Berlin, den 19. Mai 1915.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Staatssekretärs des Reichspostamts.

Verstärkte Beschränkungen für den Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehr mit dem Auslande.

599. Der Postverkehr zwischen Deutschland und Italien ist **gänzlich eingestellt** und findet auch auf dem Wege über andere Länder nicht mehr statt. Es werden daher keinerlei Postsendungen nach Italien mehr angenommen, bereits vorliegende oder durch die Briefkasten zur Einlieferung gelangende Sendungen werden den Absendern zurückgegeben.

Der private **Telegraphen- und Fernsprechverkehr** nach und von Italien ist ebenfalls eingestellt.

Berlin, den 24. Mai 1915.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellenbesetzung.

600. Die Besetzung der zum 1. April 1915 neu errichteten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Berlin-Johannisthal, Diözese Kölln-Land II (Einkommen nach Grundgehaltsklasse I und 1000 Mark Mietsentschädigung) erfolgt durch die Kirchenbehörde.

Pfarrstellenbesetzung.

601. Die Besetzung der zum 16. Mai 1915 neu errichteten zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Berlin-Schmargendorf, Diözese Kölln-Land I (Einkommen nach Grundgehaltsklasse I neben 1200 Mark Zuschuß und 1500 Mark Mietsentschädigung) erfolgt durch die Kirchenbehörde.

Pfarrstellenerledigung.

602. Erledigt ist die Pfarrstelle privaten Patronats zu Wildau, Diözese Dahme, durch Versetzung des Pfarrers Hanff am 1. Mai 1915.

Pfarrstellenerledigung.

603. Erledigt ist die 4. Pfarrstelle Königlichen Patronats an der St. Johannis (Moabit)-Kirche zu Berlin, Diözese Berlin-Stadt II, durch Versetzung des Pfarrers Freier. Die Wiederbesetzung erfolgt durch die Kirchenregierung.

Pfarrstellenerledigung

04. Erledigt ist die zweite Pfarrstelle magistra-alischen Patronats an der St. Pauli-Kirche zu Bran-nburg a. H., Diözese Brandenburg-Neustadt, durch rsetzung des Pfarrers Kypke in den Ruhestand am Juli 1915.

Pfarrstellenerrichtung.
Errichtungsurkunde.

05. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der iftlichen und Unterrichts-Angelegenheiten und des vangelischen Ober-Kirchenrats sowie nach Anhörung er Beteiligten wird durch die unterzeichneten Be-hörden hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1. In der evangelischen Kirchengemeinde erlin-Schmargendorf, Diözese Kölln-Land I, wird ne zweite Pfarrstelle errichtet.

§ 2. Diese Urkunde tritt am 16. Mai 1915 n Kraft.

Berlin, den 1. Mai 1915.

(L. s.)

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abteilung Berlin. gez. Steinhausen.

Potsdam, den 5. Mai 1915.

(L. s.)

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen. gez. von Bardeleben.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Verlosung von Rentenbriefen.

306. Bei der infolge unserer Bekanntmachung vom 1. v. M. heute geschehenen öffentlichen Verlosung von - und 3½ proz. Rentenbriefen der Provinz Branden-urg sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4proz. Rentenbriefe:

Lit. A zu 3000 Mark (1000 Rtlr.) 129 Stück
und zwar die Nummern:

182 485 529 537 612 812 1213 1401 1471 1488
739 1758 2301 2366 2525 2864 2900 3062 3254
367 3533 3887 3917 3939 3991 4563 4591 4787
917 4966 5772 5775 6055 6478 6515 6946 7350
365 7941 8339 8426 8458 8573 8848 8856 8898
448 9579 9886 10792 11143 11254 11415 11443
1473 11810 11897 11920 11939 11952 11966 12138
2194 12315 12320 12416 12765 12791 12821 12875
2950 13006 13021 13278 13710 13725 14257 14365
4437 14641 14862 14927 15165 15224 15725 15848
5863 15872 15994 16063 16246 16492 16635 16642
7381 17452 18064 18187 18232 18423 18433 18487
8571 18671 18784 18892 18940 19045 19174 19527
9610 19655 19730 19751 19883 19906 19932 20043
0051 20073 20108 20252 20278 20287 20340 20441
0457 20488 20612.

Lit. B zu 1500 Mark (500 Rtlr.) 45 Stück
und zwar die Nummern:

78 201 638 774 781 958 988 1325 1446 1522
057 2114 2402 2526 2915 2944 3213 3253 3436
485 3545 4182 4204 4501 4860 4877 5056 5480
5547 5748 5975 6157 6264 6274 6501 6584 6588
6600 6757 6797 6808 6865 6896 7176 7502.

Lit. C zu 300 Mark (100 Rtlr.) 195 Stück
und zwar die Nummern:

148 234 278 583 697 1038 1092 1458 1615
2422 2784 2796 2899 2913 3063 3839 4115 4308
4384 5044 5115 5455 5520 5561 5693 6191 6608
6691 6960 7375 7517 7943 8230 8593 8985 9324
9377 9751 9987 9990 10047 10191 10529 10578 10649
10818 10947 11040 11472 11563 11791 11927 12104
12110 12435 12515 12535 12707 12765 12848 12890
12908 13067 13180 13269 13492 13509 13521 13603
13666 13684 14252 14380 14467 14514 14577 14706
15082 15125 15160 15423 15864 16079 16425 16723
17281 17333 17414 17626 17684 17768 17832 18074
18120 18156 18327 18357 18392 18485 18645 18721
18823 18827 19400 19771 19806 20095 20307 20421
20422 20482 20701 20756 20758 20773 20882 20958
21053 21242 21333 21591 21826 21884 21888 22003
22008 22009 22126 22181 22261 22354 22458 22676
23116 23251 23363 23592 23834 24007 24045 24297
21488 24755 25058 25111 25244 25384 25574 25607
25750 25805 25842 26074 26264 26382 26404 26435
26461 26496 26658 26679 26802 26811 26845 26851
27022 27211 27384 27404 27441 27515 27592 27613
27628 27654 27793 27821 27844 27865 27922 28091
28126 28132 28137 28186 28219 28247 28296 28304
28360 28363 28412 28422 28469 28480.

Lit. D zu 75 Mark (25 Rtlr.) 165 Stück
und zwar die Nummern:

307 759 868 1012 1106 1244 1467 1605 1711
2006 2195 2282 2319 2385 2761 2828 2888 3005
3077 3966 4321 4480 4863 5522 5909 6164 6322
6589 6613 6714 6962 7328 7341 7382 7638 7804
7812 7854 8149 8153 8337 8393 8512 8908 9269
9398 9819 10034 10089 10205 10483 10520 10710
10816 10977 11017 11426 11540 11645 11707 11944
11957 12298 12341 12469 12790 12801 12871 12877
12897 12979 12988 13041 13169 13414 13488 13545
13586 13620 13958 14228 14496 14621 14706 14708
14788 14789 14793 14794 14818 14871 14915 15141
15185 15474 15604 15734 15794 15846 15978 16096
16304 16577 16579 16621 16658 16679 17263 17401
17707 17787 17871 17921 18091 18220 18270 18277
18322 18449 18962 19073 19429 19602 19604 19628
19658 19723 20314 20530 20708 21484 21548 21699
21733 21734 21747 21876 21925 21973 21994 22251
22369 22393 22562 22745 22997 23100 23133 23165
23214 23252 23266 23273 23276 23367 23471 23533
23535 23563 23637 23730 23739 23964 24122 24133.

Lit. E zu 30 Mark (10 Rtlr.) 10 Stück
und zwar die Nummern:

9792 9908 9922 10033 10090 10182 10220 10317
10376 10377.

Lit. CC zu 300 Mark 1 Stück und zwar die Nummer: 1.

Lit. EE zu 30 Mark 1 Stück und zwar die Nummer: 8.

II. 3½ proz. Rentenbriefe:

Lit. L zu 3000 Mark 3 Stück und zwar die Nummern: 220 382 702.

Lit. M zu 1500 Mark 2 Stück und zwar die Nummern: 8 91.

Lit. N zu 300 Mark 3 Stück und zwar die Nummern: 172 324 361.

Lit. O zu 75 Mark 3 Stück und zwar die Nummern: 104 175 217.

Lit. P zu 30 Mark 1 Stück und zwar die Nummer: 93.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, diese und zwar die 4proz. Rentenbriefe Lit. A bis E mit den dazu gehörigen Zinsscheinen Reihe 9 Nr. 3 bis 16 nebst Erneuerungsschein, die 4proz. Rentenbriefe Lit. CC und EE mit den dazu gehörigen Zinsscheinen Reihe 1 Nr. 14 bis 16 nebst Erneuerungsschein und die 3½ proz Rentenbriefe Lit. L bis P mit den dazu gehörigen Erneuerungsscheinen bei der hiesigen Rentenbankkasse, Klosterstraße 76 I, vom 1. Oktober 1915 ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwert der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Oktober 1915 ab hört die Verzinsung der ausgelosten Rentenbriefe auf; wegen ihrer Verjährung ist die Bestimmung des Rentenbankgesetzes vom 2ten März 1850 — § 44 — zu beachten.

Von den früher verlosten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind die nachstehend genannten Stücke noch nicht zur Einlösung bei der Rentenbankkasse vorgelegt worden, obwohl seit deren Fälligkeit 2 Jahre und darüber verflossen sind.

Rückständig sind:

A. 4proz. Rentenbriefe:

seit 1. Oktober 1907	Lit.	C Nr. 22069,
	„	D Nr. 8258 19821,
„ 1. Oktober 1908	„	D Nr. 18382,
„ 1. April 1909	„	D Nr. 8091 18384,
„ 1. Oktober 1909	„	D Nr. 20408 22812,
	„	E Nr. 10065,
„ 1. April 1910	„	C Nr. 10893,
	„	D Nr. 8796 9589 20405,
seit 1. Oktober 1910	„	B Nr. 6565,
	„	C Nr. 10895 19575,
„ 1. April 1911	„	C Nr. 22013 27934,
	„	D Nr. 692 16772 17036,
	„	E Nr. 10200,
„ 1. Oktober 1911	„	B Nr. 3588,
	„	C Nr. 14044,
	„	D Nr. 11719 19043 23577,
	„	E Nr. 10023,
„ 1. April 1912	„	D Nr. 7261,
„ 1. Oktober 1912	„	C Nr. 24467 28084,
	„	D Nr. 13428 19018 21064,
	„	E Nr. 10199,
„ 1. April 1913	„	C Nr. 25963,
	„	D Nr. 18383.

B. 3½ proz. Rentenbriefe:

seit 1. April 1909	Lit.	N Nr. 69,
	„	P Nr. 78,
„ 1. Juli 1909	„	H Nr. 200,
„ 1. Oktober 1909	„	O Nr. 132,
„ 1. April 1911	„	P Nr. 21,
„ 1. Oktober 1911	„	O Nr. 165,
„ 1. Januar 1912	„	F Nr. 539,
„ 1. April 1912	„	N Nr. 118,
„ 1. Januar 1913	„	F Nr. 850.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden wiederholt aufgefordert, den Nennwert nach Abzug des Betrages der von den mitabzuliefernden Zinsscheinen etwa fehlenden Stücke bei unserer Kasse in Empfang zu nehmen.

Die Einlieferung ausgeloster Rentenbriefe an die Rentenbankkasse kann auch durch die Post portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 800 Mark durch Postanweisung. Sofern es sich um Summen über 800 Mark handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 15. Mai 1915.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

607. Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen im Kreise Teltow.

Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke	Bisheriger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk	Künftiger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk	Kreisausschußbeschluß vom — J.-Nr. —
Kartenblatt 1 der Gemarkung Großmachnow, Parzellen Nr. 621/364, 622/364, 364/1, in Größe von zusammen 2 ha 06 a 71,9 qm	Gemeindebezirk Großmachnow	Gemeindebezirk Telz	16. März 1915 A I 654
Kartenblatt 2 der Gemarkung Potsdamer Forst, Parzellen Nr. 376/6 usw., 397/6 usw., 398/6 usw., in Größe von zusammen 8031 qm	Gutsbezirk Potsdamer Forst	Gemeindebezirk Kleinglienicke	1. April 1915 A I 755

Berlin, den 3. Mai 1915.

Der Kreisausschuß des Kreises Teltow.

ekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektionen.

Eisenbahnstation Kienberg.

. Am 1. Juni 1915 wird die zwischen den ionen Nauen und Börnicke links der Bahnstrecke en—Oranienburg gelegene Güterstation Kienberg die Abfertigung von Wagenladungs- und Stück- n, Leichen und lebenden Tieren eröffnet werden. Die Abfertigung von Fahrzeugen, Sprengstoffen Gegenständen, zu deren Ver- und Entladung eine pe erforderlich ist, ist bis auf weiteres ausge- ssen.

Berlin, im Mai 1915.

Königliche Eisenbahndirektion.

kanntmachungen anderer Behörden.

Maßnahmen gegen Angehörige feindlicher Staaten.

). Da die Auslegung der bestehenden Vor- ften zu Zweifeln Anlaß gegeben hat, bestimme ich Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit mit nochmals auf Grund des § 9 des Gesetzes über Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 für das iet der Stadt Berlin und der Provinz ndenburg:

Ausländer feindlicher Staaten, ohne Unterschied Alters und Geschlechts und einschließlich der onarbeiter, dürfen ihren Ortspolizeibezirk nur Genehmigung der zuständigen Polizeibehörde assen.

Dieses Verbot tritt sofort mit der Verkündung kraft.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis aft.

Berlin, den 22. Mai 1915.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.

Personalchronik.

Seine Majestät der Kaiser und König haben gnädigst geruht, den Sanitätsräten Dr. Philipp tin in Berlin-Friedenau und Dr. August iderhoff in Berlin-Lichterfelde den Charakter Geheimer Sanitätsrat und den Aerzten Dr. ahamsohn in Spandau, Dr. Otto Holln in Berlin-Friedenau und Dr. Oskar Kayser erlin-Steglitz den Charakter als Sanitätsrat zu ihen.

Die Försterstelle Pehlenbruch in der Oberförsterei nsin ist vom 1. Juni 1915 ab dem Förster gener zu Rehbrücke in der Oberförsterei Pots- übertragen worden.

Die Försterstelle Verlorenwasser in der Ober- rei Dippmannsdorf ist vom 1. Juni 1915 ab dem er Witt zu Zootzen in der Oberförsterei Neuen- übertragen woden.

Die Försterstelle Schmelze in der Oberförsterei nsin ist vom 1. Juli 1915 ab dem Förster Karl lz zu Forst Joachimsthal in der Oberförsterei nitz übertragen worden.

Im Kreise Ostprignitz ist ernannt worden zum mtsvorsteherstellvertreter der Königl. Förster Winzheimer zu Neumühl für den Bezirk 19a, Zechliner Hütte, für die Dauer der Abwesenheit des derzeitigen Amtsvorstehers und seines Stellvertreters.

Im Kreise Beeskow-Storkow sind a) zum kommissarischen Amtsvorsteher der Architekt Emil Kopp in Saarow für den Bezirk 28, Saarow, b) zum kommissarischen Amtsvorsteherstellvertreter der Maurermeister und Zimmermeister Gustav Schulze in Saarow für den Bezirk 28, Saarow, widerruflich bestallt worden.

Im Kreise Osthavelland ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter der Königl. Amtsrat d'Alton-Rauch in Bornim für den Bezirk 23, Bornim.

Im Kreise Templin ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteher der Rittergutsbesitzer Beußel in Neu Placht für den Bezirk 23, Annenwalde.

Der Oberlehrer Friedrich Müller ist vom 1. April d. Js. ab als Oberlehrer an der Friedrichsschule in Luckenwalde angestellt worden.

Der Lehrer an der XIV. Hilfsschule Theodor Petrat ist als Hauptlehrer an der IV. Schule für Schwerhörige in Berlin angestellt worden.

Dem Herrn Max Hoffmann ist die Erlaubnis erteilt, in Familien zu unterrichten.

Veränderungen bei der Königlichen Ministerial-Militär- und Bau-Kommission in Berlin.

Verliehen: der Charakter als Geheimer Baurat dem Regierungs- und Baurat Adams sowie dem Baurat Bürde, Vorstand des Königlichen Hochbauamts IX, letzterem aus Anlaß seines Ausscheidens aus dem Staatsdienste, mit Pension; der Rote Adler-Orden 4. Klasse dem Rechnungsrat Macht bei seinem Ausscheiden aus dem Dienste mit Pension.

Ernannt: zum Regierungs- und Baurat der Baurat Koerner.

Etatsmäßig angestellt: die Regierungsbaumeister Pattrie und Reichelt.

Versetzt: an die hiesige Behörde der Regierungsbaumeister Erich Schulz von Essen, an die Königliche Regierung in Marienwerder der Regierungssekretär Klockow.

Gefallen im Kampfe für das Vaterland: der Regierungs- und Baurat Büttner.

Vereidigt: die Regierungsbauführer Gustav Prietsch, Otto Kasper, Herbert Kaske, Emil Freiberg und Georg Weber.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.*)

Monat April 1915.

Es sind versetzt: Postsekretär Herbst von Berlin-Wilmersdorf nach Plau (Mecklb.), Ober-Postassistent Zeidler von Neukölln nach Berlin-Schöne-

*) Wo die Ortsbezeichnung fehlt, ist der Sitz der Ober-Postdirektion gemeint.

berg, Postassistent Friedrich Schulze von Berlin-Oberschöneweide nach Magdeburg; von Berlin: Postinspektor Fernkorn nach Neukölln, Ober-Postsekretär Baesler nach Breslau, Postsekretär Ehlers nach Berlin-Friedenau, Golm nach Berlin-Wilmersdorf, Telegraphensekretär Listfeldt nach Brandenburg (Havel), Ober-Postassistent Vogt nach St. Andreasberg, Postassistent Scherff nach Obornik (Bz. Posen), Grohmann nach Dahme (Mark); nach Berlin: Postdirektor Chrometzka von Neuhaldensleben, Vizepostdirektor Opitz von Neukölln, Ober-Postsekretär Maßmann von München-Gladbach, Postsekretär Tillmann von Konstantinopel, Telegraphensekretär Wetzel von Wiesbaden, Ober-Postassistent Aug. Meyer von Obornik (Bz. Posen), Postassistent Stübner von Dahme (Mark).

Es treten in den Ruhestand: Postdirektor Schmolling, k. W. Berlin-Steglitz, Ober-Postsekretär, Rechnungsrat Gustav Adolf Krüger, k. W. Berlin-Britz, Postsekretär Otto Fischer, k. W. Petershagen (Ostbahn), Gustav Fritze, k. W. Berlin-Karlshorst, Ober-Postassistent Paul Schütz in Berlin-Halensee, k. W. Berlin-Weißensee.

Es sind gestorben: Kanzleidirektor a. D., Geheimer Kanzleirat Roloff in Neukölln, Ober-Postassistent Albin Schmidt, Ferdinand Wagner, Ober-Postassistent a. D. Hinz, Ober-Telegraphenassistent a. D. Ruß in Berlin-Pankow.

Es sind gefallen: Postsekretär Richard Preuß und Postassistent Herms.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

(Fortsetzung von Seite 273 ff.)

Ausführungsanweisung

zur Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (RGBl. S. 54).

611. In Ausführung des § 6 der Bekanntmachung vom 2. Februar 1915 (RGBl. S. 54) wird bestimmt:

Die Behörden, denen gemäß § 1 das Recht zusteht, Auskunft über die in der Verordnung bezeichneten Vorräte zu verlangen, sind in den Landkreisen die Landräte, in Hohenzollern die Oberamtmänner, in den Stadtkreisen die Polizeiverwaltungen.

Berlin, den 21. Mai 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
II b 6640.

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
I A Ia 5390.

Der Minister des Innern.
V 11433.

Hierzu drei Oeffentliche Anzeiger und eine Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.
(Die Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.)
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.
Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Druck von A. W. Hayn's Erben (Curt Gerber), Potsdam.

Sonderausgabe des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 31. Mai 1915.

Inhaltsverzeichnis: Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen. S. 285/286 u. S. 287/288. Abgabe von ungemischtem Weizenmehl von Mühlen an Kommunalverbände auf Weisung der Kriegsgetreidegesellschaft. S. 287. sache und billige Verfahren zur Aufbewahrung von gepökelten und geräucherten Fleischdauerwaren. S. 288.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

ösung des Vergütungsanerkenntnisses für Kriegsleistungen.

. Die Regierungshauptkasse zahlt auf Grund Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (RGBl. 29) der Gemeinde in Neukölln für Hergabe von nlichkeiten des Etablissements „Neue Welt" zu rvelazarettzwecken im Monat April 1915 8296 k 18 Pf. nebst 4% Zinsen für den Monat Mai gegen Rückgabe des quittierten Vergütungs- kenntnisses.

Potsdam, den 28. Mai 1915.

7392. Der Regierungspräsident.

ösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

. Die Regierungshauptkasse zahlt auf Grund riegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (RGBl. 29) der Gemeinde in Neukölln für Hergabe von lichkeiten des Etablissements „Neue Welt" zu elazarettzwecken im Monat Februar 1915 Mark 31 Pf. nebst 4% Zinsen für die Monate 1915 bis Mai 1915 und im Monat März 1915 Mark 75 Pf. nebst 4% Zinsen für die Monate und Mai 1915 gegen Rückgabe der quittierten tungsanerkenntnisse.

otsdam, den 28. Mai 1915.

393 II. Der Regierungspräsident.

ung des Vergütungsanerkenntnisses für Kriegsleistungen.

Die Regierungshauptkasse zahlt auf Grund iegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (RGBl.) folgende Vergütung für Vorspann im Oktober ebst 4% Zinsen für November 1914 bis Mai gen Rückgabe des quittierten Vergütungsaner- ffes:

e Gemeinde Mellen, Kr. Teltow:
5 Mark 75 Pf. Kapital, 1 Mark 30 Pf. Zinsen,
die Kreiskasse Teltow I in Berlin.

sdam, den 28. Mai 1915.

Der Regierungspräsident.
3 I. Ang.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

615. Die Regierungshauptkasse zahlt auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) folgende Vergütungen für Naturalquartier und Stallung sowie Naturalverpflegung und Fura je im August 1914 bis Februar 1915 nebst 4% Zinsen für die bezüglichen Monate September 1914 bis Mai 1915 gegen Rückgabe der quittierten Vergütungsanerkenntnisse:

1. an den Gutsbezirk Kartzow:
   16 Mark 50 Pf. Kapital, 49 Pf. Zinsen,
2. an die Gemeinde Falkenrehde:
   5 Mark 15 Pf. Kapital, 07 Pf. Zinsen,
   — zu 1 und 2 im Kreise Osthavelland — durch die Kreiskasse in Nauen,
3. an den Magistrat in Wilsnack:
   a) 51 Mark 20 Pf. Kapital, 1 Mark 54 Pf. Zinsen,
   b) 43 Mark 44 Pf. Kapital, 1 Mark 01 Pf. Zinsen,
   c) 40 Mark 59 Pf. Kapital, 81 Pf. Zinsen,
4. an den Magistrat in Havelberg:
   a) 877 Mark 65 Pf. Kapital, 17 Mark 55 Pf. Zinsen,
   b) 14 Mark 49 Pf. Kapital, 29 Pf. Zinsen,
   c) 62 Mark 10 Pf. Kapital, 1 Mark 24 Pf. Zinsen,
   d) 2 Mark 07 Pf. Kapital, 03 Pf. Zinsen,
5. an die Gemeinde Lanz:
   366 Mark 60 Pf. Kapital, 8 Mark 55 Pf. Zinsen,
6. an die Gemeinde Eldenburg:
   232 Mark 53 Pf. Kapital, 5 Mark 43 Pf. Zinsen,
7. an die Gemeinde Dergenthin:
   356 Mark 40 Pf. Kapital, 8 Mark 32 Pf. Zinsen,
8. an die Gemeinde Streesow:
   358 Mark 95 Pf. Kapital, 8 Mark 38 Pf. Zinsen,

— zu 3 bis 8 im Kreise Westprignitz — durch die Kreiskasse in Perleberg,

an die Gemeinde Berlin-Wittenau:
16 Mark 65 Pf. Kapital, 34 Pf. Zinsen,

durch die Kreiskasse Niederbarnim I in Berlin,

an den Magistrat in Oranienburg:
a) 325 Mark 77 Pf. Kapital, 7 Mark 60 Pf. Zinsen,
b) 62 Mark 10 Pf. Kapital, 1 Mark 04 Pf. Zinsen,
c) 135 Mark 42 Pf. Kapital, 2 Mark 26 Pf. Zinsen,

durch die Forstkasse daselbst,

an die Gemeinde Fredersdorf:
a) 16 Mark 82 Pf. Kapital, 51 Pf. Zinsen,
b) 17 Mark 40 Pf. Kapital, 46 Pf. Zinsen,

2. an die Gemeinde Blankenburg (Mark):
a) 145 Mark 10 Pf. Kapital, 2 Mark 90 Pf. Zinsen,
b) 90 Mark 96 Pf. Kapital, 1 Mark 52 Pf. Zinsen,
c) 32 Mark 71 Pf. Kapital, 44 Pf. Zinsen,

— zu 11 und 12 im Kreise Niederbarnim — durch die Kreiskasse Niederbarnim II in Berlin,

3. an den Magistrat in Eberswalde:
a) 488 Mark 86 Pf. Kapital, 8 Mark 15 Pf. Zinsen,
b) 684 Mark 40 Pf. Kapital, 9 Mark 13 Pf. Zinsen,

durch die Forstkasse daselbst,

4. an den Magistrat in Prenzlau:
a) 1752 Mark 35 Pf. Kapital, 52 Mark 57 Pf. Zinsen,
b) 983 Mark 19 Pf. Kapital, 27 Mark 99 Pf. Zinsen,
c) 1392 Mark 22 Pf. Kapital, 37 Mark 13 Pf. Zinsen,

durch die Kreiskasse daselbst,

15. an den Magistrat in Spandau:
a) 153 Mark 15 Pf. Kapital, 4 Mark 08 Pf. Zinsen,
b) 275 Mark 10 Pf. Kapital, 5 Mark 50 Pf. Zinsen,
c) 275 Mark 10 Pf. Kapital, 4 Mark 58 Pf. Zinsen,

durch die Zollkasse daselbst,

16. an den Magistrat in Belzig:
a) 197 Mark 30 Pf. Kapital, 5 Mark 92 Pf Zinsen,
b) 1176 Mark Kapital, 23 Mark 52 Pf. Zinsen,

17. an die Gemeinde Michendorf, Kr. Zauch-Belzig:
4 Mark 80 Pf. Kapital, 11 Pf. Zinsen,

durch die Kreiskasse in Belzig,

18. an die Gemeinde Berlin-Johannisthal:
4943 Mark 90 Pf. Kapital, 148 Mark 32 Pf. Zinsen,

19. an die Gemeinde Kallinchen:
1996 Mark 80 Pf. Kapital, 46 Mark 59 Pf. Zinsen,

20. an die Gemeinde Königs Wusterhausen:
166 Mark 05 Pf. Kapital, 1 Mark 66 Pf. Zinsen,

21. an die Gemeinde Halbe (Mark):
a) 1669 Mark Kapital, 44 Mark 51 Pf. Zinsen,
b) 3014 Mark 02 Pf. Kapital, 70 Mark 33 Pf. Zinsen,
c) 2825 Mark 81 Pf. Kapital, 56 Mark 52 Pf. Zinsen,
d) 2949 Mark 55 Pf. Kapital, 49 Mark 16 Pf. Zinsen,
e) 2832 Mark 36 Pf. Kapital, 28 Mark 32 Pf. Zinsen,

22. an die Gemeinde Adlershof:
a) 39 Mark 30 Pf. Kapital, 79 Pf. Zinsen,
b) 9 Mark 96 Pf. Kapital, 10 Pf. Zinsen,
c) 24 Mark 37 Pf. Kapital, 25 Pf. Zinsen,
d) 179 Mark 19 Pf. Kapital, 1 Mark 79 Pf. Zinsen,

23. an den Gutsbezirk Grunewald-Forst:
a) 62 Mark 52 Pf. Kapital, 1 Mark 46 Pf. Zinsen,
b) 51 Mark 45 Pf. Kapital, 86 Pf. Zinsen,
c) 45 Mark Kapital, 45 Pf. Zinsen,

24. an die Gemeinde Berlin-Grunewald:
a) 47 Mark 67 Pf. Kapital, 79 Pf. Zinsen,
b) 39 Mark 96 Pf. Kapital, 40 Pf. Zinsen,

25. an die Gemeinde Großköris:
a) 42 Mark 64 Pf. Kapital, 85 Pf. Zinsen,
b) 62 Mark 19 Pf. Kapital, 1 Mark 04 Pf. Zinsen,
c) 54 Mark 18 Pf. Kapital, 54 Pf. Zinsen,

26. an die Gemeinde Kleinglienicke:
146 Mark 68 Pf. Kapital, 2 Mark 93 Pf. Zinsen,

27. an die Gemeinde Hoherlehme:
90 Mark 54 Pf. Kapital, 1 Mark 51 Pf. Zinsen,

28. an den Gutsbezirk Ruhleben:
43 Mark 80 Pf. Kapital, 73 Pf. Zinsen,

29. an die Gemeinde Berlin-Mariendorf:
481 Mark 48 Pf. Kapital, 8 Mark 02 Pf. Zinsen,

30. an die Gemeinde Bohnsdorf:
403 Mark 93 Pf. Kapital, 4 Mark 04 Pf. Zinsen,

— zu 18 bis 30 im Kreise Teltow — durch die Kreiskasse Teltow I in Berlin,

31. an die Gemeinde Zehlendorf:
4 Mark 50 Pf. Kapital, 10 Pf. Zinsen,

32. an die Gemeinde Berlin-Lichterfelde:
29 Mark 85 Pf. Kapital, 60 Pf. Zinsen,

33. an die Gemeinde Berlin-Steglitz:
195 Mark 54 Pf. Kapital, 1 Mark 96 Pf. Zinsen,

- zu 31 bis 33 im Kreise Teltow — durch die reiskasse Teltow II in Berlin,
n den Magistrat in Charlottenburg:
) 59 Mark 80 Pf. Kapital, 1 Mark 20 Pf. Zinsen,
) 83 Mark 95 Pf. Kapital, 1 Mark 40 Pf. Zinsen,
urch die Zollkasse daselbst,
n die Gemeinde Britz, Kr. Angermünde:
) 67 Mark 14 Pf. Kapital, 1 Mark 34 Pf. Zinsen,
) 94 Mark 47 Pf. Kapital, 1 Mark 57 Pf. Zinsen,
) 1 Mark 77 Pf. Kapital, 02 Pf. Zinsen,
n den Magistrat in Angermünde:
4661 Mark 53 Pf. Kapital, 62 Mark 15 Pf. Zinsen,
urch die Kreiskasse in Angermünde,
n den Magistrat in Brandenburg a. H.:
2678 Mark 25 Pf. Kapital, 53 Mark 56 Pf. Zinsen,
urch die Zollkasse daselbst,
u die Gemeinde Damm, Kr. Jüterbog-Luckenalde:
8219 Mark 59 Pf. Kapital, 109 Mark 59 Pf. Zinsen,
n den Magistrat in Jüterbog:
237 Mark 57 Pf. Kapital, 3 Mark 96 Pf. Zinsen,
urch die Kreiskasse in Jüterbog.
otsdam, den 28. Mai 1915.
336. Der Regierungspräsident.

von ungemischtem Weizenmehl von Mühlen an Kommunalverbände auf Weisung der Kriegsgetreidegesellschaft.

An die Kriegsgetreidegesellschaft und den Reichskommissar zur Ausführung der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 — RGBl. — sind vielfach, namentlich von den Mühlen, gen gelangt, ob es zulässig sei, daß die Mühlen Kommunalverbände auf Weisung der Kriegsgesellschaft mit Roggenmehl nicht vermischtes Weizenmehl abgeben.

m die bei den Kommunalverbänden oder Mühlen etwa gegen die Befolgung der Weiung der Kriegsgetreidegesellschaft nach dieser ng noch obwaltenden Bedenken zu beseitigen, die zuständigen Herren Minister in Gemäßheit bsätze 3 und 4 des § 5 der Bekanntmachung . Januar 1915 über das Ausmahlen von treide bezw. wegen Aenderung dieser Bekanntg vom 18. Februar 1915 bestimmt, **daß bis derruf in Abweichung von Absatz 1 Satz 1 wähnten Vorschrift die Abgabe von ungeWeizenmehl seitens einer an die Kriegsgesellschaft angeschlossenen Mühle an einen nalverband bezw. eine andere Mühle zur me des Mischens erfolgen darf, falls die abgebende Mühle im ausdrücklichen Auftrage der Kriegsgetreidegesellschaft handelt.**

Potsdam, den 28. Mai 1915.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

617. Die Reichshauptkasse ist angewiesen, für Leistungen nach § 3 Ziffer 3 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129)

116 Mark 25 Pf. Vergütung für September 1914 nebst
3 Mark 10 Pf. Zinsen zu 4% für Oktober 1914 bis Mai 1915,
11 Mark 50 Pf. Vergütung für Oktober 1914 nebst
— Mark 27 Pf. Zinsen zu 4% für November 1914 bis Mai 1915,
55 Mark 75 Pf. Vergütung für November 1914 nebst
1 Mark 12 Pf. Zinsen zu 4% für Dezember 1914 bis Mai 1915,
58 Mark 25 Pf. Vergütung für Dezember 1914 nebst
— Mark 97 Pf. Zinsen zu 4% für Januar 1915 bis Mai 1915,

zus. 247 Mark 21 Pf. „zweihundertsiebenundvierzig Mark 21 Pfennig" an die Kasse der Königlichen Ministerial- Militär- und Bau-Kommission in Berlin zur Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse im Abrechnungswege zu zahlen.

Dies wird hiermit in Gemäßheit des § 21 des obengenannten Kriegsleistungsgesetzes zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Berlin, den 26. Mai 1915.

Königliche Ministerial- Militär- und Baukommission.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

618. Die Reichshauptkasse ist angewiesen, auf Grund des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129)

265 Mark 50 Pf. Vergütung für Vorspanndienste im Januar 1915 nebst
3 Mark 54 Pf. Zinsen zu 4% für die Monate Februar 1915 bis Mai 1915 und
29 Mark 50 Pf. Vergütung gleicher Art für Februar 1915 nebst
— Mark 30 Pf. Zinsen zu 4% für die Monate März bis Mai 1915,

zus. 298 Mark 84 Pf. „zweihundertachtundneunzig Mark 84 Pf." an die Kasse der Königlichen Ministerial- Militär- und Baukommission in Berlin zur Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse im Abrechnungswege zu zahlen.

Dies wird hiermit in Gemäßheit des § 21 des

obengenannten Kriegsleistungsgesetzes zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Berlin, den 26. Mai 1915.

Königliche Ministerial- Militär- und Baukommission.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

619. Die Reichshauptkasse ist angewiesen, auf Grund des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129)

342 Mark — Pf. Vergütung für Furage im August 1914 nebst

10 Mark 26 Pf. Zinsen zu 4% für die Monate September 1914 bis Mai 1915

zus. 352 Mark 26 Pf. „dreihundertzweiundfünfzig Mark 26 Pfennig" an die Kasse der Ministerial-Militär- und Baukommission in Berlin zur Einlösung des Vergütungsanerkenntnisses im Abrechnungswege zu zahlen.

Dies wird hiermit in Gemäßheit des § 21 des obengenannten Kriegsleistungsgesetzes zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Berlin, den 26. Mai 1915.

Königliche Ministerial- Militär- und Baukommission.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Einfache und billige Verfahren zur Aufbewahrung von gepökelten und geräucherten Fleischdauerwaren

620. Die Aufbewahrung von gepökelten oder geräucherten Fleischdauerwaren für längere Zeit bietet dort, wo die geeigneten luftigen und trockenen Räume hierfür zur Verfügung stehen, keinerlei Schwierigkeiten. Anders, wenn solche Räume fehlen, oder wenn diese Fleischdauerwaren, wie im einzelnen Haushalt, in Räumen mit anderen Lebensmitteln zugleich aufbewahrt werden müssen und dadurch den verschiedensten äußeren Einflüssen ausgesetzt sind, wie dem Verstauben, der Ablagerung von Fliegeneiern, der Einwirkung von Luft und Feuchtigkeit sowie von Keimen aus der Luft, wodurch die Waren ranzig oder weich werden oder in Fäulnis übergehen können usw. Um die Fleischwaren vor diesen äußeren Einflüssen zu schützen, sind bereits verschiedene Verfahren empfohlen worden, so z. B. das Eintauchen in schmelzbare Massen, die innerhalb kurzer Zeit erstarren und die Ware von der Luft vollständig abschließen. Weniger bekannt dürften zwei einfache und billige, vom gesundheitlichen Standpunkt völlig unbedenkliche Verfahren sein, mit denen man besonders in Belgien seit Jahren gute Erfahrungen gemacht hat. Diese beiden Verfahren bestehen in dem Verpacken von Fleischdauerwaren — gepökeltem oder geräuchertem Fleisch — in **abgelöschtem Kalk** oder in **Holzasche.** Voraussetzung für die Haltbarkeit der so behandelten Waren ist, daß sie sich vor dem Einlegen in Kalk oder Holzasche in einwandfreiem Zustande befinden; denn wenn die Waren bereits angefangen haben zu verderben, so vermögen diese Verfahren dies nicht hintanzuhalten. Nach zuverlässigen Mitteilungen aus Belgien erfahren gut geräucherte Waren durch das Kalkverfahren keine nennenswerte Veränderung der äußeren Beschaffenheit und des Geschmacks; dagegen wird die äußere Schicht nur gepökelter Waren in geringem Maße verändert, so daß sie vor dem Genuß durch Abschneiden oder Abschaben entfernt werden muß. Beim Einlagern von nur gepökelter Ware hat man also mit einem geringen Verlust zu rechnen. Mit dem Holzascheverfahren sind in Belgien die besten Ergebnisse selbst bei sehr langer Aufbewahrung von Fleischwaren, die durch Pökeln oder durch Pökeln und Räuchern konserviert worden waren, erzielt worden.

Die Einlagerung von geräucherten oder gepökelten Fleischdauerwaren, die sich in völlig **trockenem** Zustande befinden müssen, in Kalkpulver oder Holzasche wird zweckmäßig folgendermaßen vorgenommen:

Man legt auf den Boden eines Behälters (Faß, Tonne, Kiste usw.) zunächst eine nicht zu dünne Schicht abgelöschten Kalkpulvers oder Holzasche; alsdann werden die trockenen, für die Aufbewahrung bestimmten Fleischwaren einzeln so auf dem Kalk oder der Holzasche ausgebreitet, daß die einzelnen Stücke sich nicht berühren; sodann bedeckt man diese wiederum mit einer nicht zu dünnen, mindestens aber 10 cm starken Schicht der genannten Mittel und wechselt mit dem Aufschichten der Fleischwaren einerseits und des Kalkpulvers oder der Holzasche andererseits ab, bis der Behälter voll ist. Die oberste Fleischschicht wird mit einer besonders starken Kalk- oder Holzascheschicht bedeckt.

Durch zeitweiliges Entnehmen eines Fleischstückes aus dem Behälter wird man sich zweckmäßig von dem Zustand der Waren überzeugen. Die so hergerichteten Behälter müssen an einem trockenen kühlen Orte aufbewahrt werden.

Das Kalkpulver kann leicht von jedermann durch schwaches Anfeuchten von gebranntem Weißkalk mit Wasser hergestellt werden, wobei dieser unter Erwärmung in ein trockenes Pulver zerfällt.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Druck von A. W. Hayn's Erben (Curt Gerber), Potsdam.

Sonderausgabe des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 31. Mai 1915.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

621. Nach dem Erlasse des Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) vom 25. Mai 1915 — I A 4839 — ist die Reichshauptkasse angewiesen, für Leistungen nach § 3 Ziffer 1 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129)

1127 Mark 28 Pf. Vergütung für August 1914 nebst
33 Mark 82 Pf. Zinsen zu 4% für September 1914 bis Mai 1915,

zus. 1161 Mark 10 Pf. „eintausendeinhunderteinundsechzig Mark 10 Pfennig" an die Kasse der Königlichen Ministerial- Militär- und Baukommission in Berlin zur Einlösung des Vergütungsanerkenntnisses im Abrechnungswege zu zahlen.

Dies wird gemäß § 21 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Berlin, den 29. Mai 1915.

Königliche Ministerial- Militär- und Baukommission.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

622. Nach dem Erlasse des Herrn Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) vom 25. Mai 1915 — I A 4989 — ist die Reichshauptkasse angewiesen, für Leistungen nach § 3 Ziffer 2 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129)

692 Mark 40 Pf. Vergütung für Januar 1915 nebst
9 Mark 23 Pf. Zinsen zu 4% für Februar 1915 bis Mai 1915,
2461 Mark — Pf. Vergütung für Februar 1915 nebst
24 Mark 61 Pf. Zinsen zu 4% für März 1915 bis Mai 1915,

zus. 3187 Mark 24 Pf. „dreitausendeinhundertsiebenundachtzig Mark 24 Pfennig" an die Kasse der Königlichen Ministerial- Militär- und Baukommission in Berlin zur Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse im Abrechnungswege zu zahlen.

Dies wird gemäß § 21 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Berlin, den 29. Mai 1915.

Königliche Ministerial- Militär- und Baukommission.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Druck von A. W. Hayn's Erben (Curt Gerber), Potsdam.



Ewiger Bund

https://www.ewigerbund.org



Vaterländischer Hilfsdienst

https://www.hilfsdienst.net/

Sonderausgabe des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 4. Juni 1915.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Maßnahmen gegen Angehörige feindlicher Staaten.

623. Auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich hiermit:

Meine Bekanntmachung vom 22. Mai 1915 — — O Nr. 28907 — hebe ich für das Gebiet des Landespolizeibezirks Berlin hiermit auf.

Für das Gebiet des Landespolizeibezirks Berlin bestimme ich:

Ausländer feindlicher Staaten, ohne Unterschied des Alters und Geschlechts und einschließlich der Saisonarbeiter dürfen den **Landespolizei**bezirk Berlin nur mit Genehmigung der Kommandantur Berlin verlassen.

Die Genehmigung der Kommandantur ist durch den zuständigen Polizeipräsidenten einzuholen.

Dieses Verbot tritt sofort mit der Verkündung in Kraft.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bestraft.

Die bisherigen auf dem Verwaltungswege erlassenen Bestimmungen für feindliche Ausländer, betreffend Ueberschreiten der **Orts**polizeibezirksgrenzen innerhalb des Landespolizeibezirks Berlin, behalten ihre Gültigkeit.

Berlin, den 1. Juni 1915.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Druck von A. W. Hayn's Erben (Curt Gerber), Potsdam.



Ewiger Bund

https://www.ewigerbund.org



Vaterländischer Hilfsdienst

https://www.hilfsdienst.net/

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 23. Ausgegeben am 5. Juni **1915.**

Inhaltsverzeichnis. Inhalt von Stück 64 bis 68 des Reichsgesetzblatts und Stück 27 der Gesetzsammlung. S. 293. — Ausreichung von Zinsscheinen. S. 293. — Satzung der Genossenschaft zur Bodenverbesserung des großen Luchs bei Warthe in Warthe im Kreise Templin. S. 294. — Nachtrag zu den Genehmigungsurkunden für Kleinbahnen. S. 297. — Fischereiaufsicht. S. 297. — Viehseuchen. S. 297. — Pfarrstellenerrichtung. S. 298. — Pfarrstellenerledigung. S. 298. — Verlosung von Rentenbriefen. S. 298. — Tiefgang der Schiffe auf der Weichsel—Oder-Wasserstraße. S. 298. — Personalchronik. S. 298. — Sachverständiger. S. 298.

Dieses Stück enthält 3/4 Bogen Amtsblatt,
3 1/4 Bogen Oeffentl. Anzeiger und 1/2 Bogen (eine leere Seite) Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

624. Reichsgesetzblatt.

(Stück 64.) Nr. 4744. Bekanntmachung, betreffend die Vergütung für Furage und Landlieferungen. Vom 24. Mai 1915.

Nr. 4745. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 22sten Mai 1915.

(Stück 65.) Nr. 4746. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 21. Mai 1915.

(Stück 66.) Nr. 4747. Bekanntmachung wegen Ergänzung der Verordnung, betreffend Verkehr mit Zucker. Vom 27. Mai 1915.

Nr. 4748. Bekanntmachung, betreffend die Menge des zum steuerpflichtigen Inlandsverbrauche abzulassenden Zuckers. Vom 27. Mai 1915.

Nr. 4749. Bekanntmachung über Verbrauchszucker. Vom 27. Mai 1915.

Nr. 4750. Bekanntmachung wegen Ergänzung der Bekanntmachung über zuckerhaltige Futtermittel. Vom 27. Mai 1915.

(Stück 67.) Nr. 4751. Bekanntmachung einer Aenderung der Bekanntmachung über den Verkehr mit Futtermitteln vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 195). Vom 27. Mai 1915.

Nr. 4752. Bekanntmachung über die Höchstpreise für schwefelsaures Ammoniak. Vom 27. Mai 1915.

Nr. 4753. Bekanntmachung über das Außerkrafttreten der Bekanntmachung über die Höchstpreise für schwefelsaures Ammoniak vom 10. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 500). Vom 27. Mai 1915.

Nr. 4754. Bekanntmachung über vorübergehende Einfuhrerleichterungen. Vom 27. Mai 1915.

(Stück 68.) Nr. 4755. Verordnung, betreffend den Aufruf des Landsturms. Vom 28. Mai 1915.

Nr. 4756. Bekanntmachung, betreffend den Aufruf des Landsturms. Vom 28. Mai 1915.

625. Preußische Gesetzsammlung.

(Stück 27.) Nr. 11429. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Regulierung der Hunte im Kreise Wittlage. Vom 13. Mai 1915.

Nr. 11430. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Unternehmen der Aufhöhung des einer künftigen Erweiterung der Stadt Königsberg i. Pr. dienenden Südfrontgeländes. Vom 15. Mai 1915.

Bekanntmachungen der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Ausreichung von Zinsscheinen.

626. Die Zinsscheine

Reihe IV Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preußischen konsolidierten 3½ prozentigen Staatsanleihe von 1885 und

Reihe III Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der konsolidierten 3prozentigen Staatsanleihe von 1895, 1896, 1898

über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. April 1915 bis 31. März 1925 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden

vom 1. März d. Js. ab

ausgereicht und zwar

durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW 68, Oranienstraße 92/94,

durch die Königliche Seehandlung (Preußische Staatsbank) in Berlin W 56, Markgrafenstr. 38,

durch die Preußische Zentral-Genossenschafts-Kasse in Berlin C 2, Am Zeughause 2,

durch sämtliche preußischen Regierungs-Hauptkassen,

Kreiskassen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwalteten Forstkassen,

durch sämtliche Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und sämtliche mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen.

Vordrucke zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinsscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) den Ausreichungsstellen einzuliefern sind, werden von diesen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 26. Februar 1915.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Satzung der Genossenschaft zur Bodenverbesserung des großen Luchs bei Warthe in Warthe im Kreise Templin.

627. Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien vom 7ten November 1914 (Gesetzsamml. S. 165) wird nach Anhörung der Beteiligten folgende Satzung erlassen:

§ 1. Die Genossenschaft führt den Namen: „Bodenverbesserungs-Genossenschaft Warthe" und hat ihren Sitz in Warthe.

§ 2. Die Genossenschaft bezweckt, nach dem allgemeinen Plane des Vorstandes des Königlichen Meliorationsbauamts in Charlottenburg vom 4. März 1915 die darin bezeichneten Grundstücke unter Beschaffung der Vorflut und gleichzeitiger Herstellung der erforderlichen Wege und Gräben in Wiese umzuwandeln und nach Bedarf zu bewirtschaften und zu nutzen.

Der Plan besteht aus:

1. einem Erläuterungsberichte nebst Uebersichtskarte, aus der die Grenzen des Genossenschaftsgebiets hervorgehen,
2. einem Kostenüberschlage,
3. einem Höheplane des Luchgrabens und
4. einzelnen Querschnitten desselben.

Der beglaubigte Plan ist bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niederzulegen. Beglaubigte Abschrift des Planes erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und auf dem laufenden zu erhalten.

§ 3. Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Pläne, soweit solche nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde erforderlich sind, dieser vor Beginn der Ausführung zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Aenderungen des allgemeinen Plans, die sich bei der ersten Ausführung als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden, soweit sie den Zweck der Genossenschaft nicht verändern. Der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Vor Erteilung der Genehmigung sind die Genossen zu hören, die durch die Aenderung der Anlage betroffen werden.

Spätere Aenderungen und Ergänzungen der Anlagen, durch die der Zweck der Genossenschaft nicht geändert wird, sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen; der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Aenderungen des Planes, durch die der Zweck der Genossenschaft geändert wird, sind nur auf dem Wege einer Satzungsänderung zulässig.

§ 4. Organe der Genossenschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Genossenschaftsvorstand.

§ 5. Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen beitragspflichtigen Genossen.

Das Stimmverhältnis richtet sich nach der Fläche der beitragspflichtigen Grundstücke in der Weise, daß für jedes angefangene Hektar eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste (Grundstücksverzeichnis mit Angabe der Flächengrößen) ist von dem Vorstande zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiete angehört, bekannt zu machen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschienenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschienenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

§ 6. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus dem Vorsteher, für den ein Stellvertreter bestellt wird.

Vorsteher und Stellvertreter bekleiden ein Ehrenamt; als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende jährliche Entschädigung.

§ 7. Der Vorsteher und sein Stellvertreter werden auf sechs Jahre nach Bestimmung der Aufsichtsbehörde entweder von dieser bestellt oder von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Aus-

übung des Stimmrechts befugte Vertreter eines Genossen, der im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Mitgliederversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, dem er seine Stimme geben will. Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erhält im ersten Wahlgange niemand mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird. Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amte.

§ 8. Die Vorstandsmitglieder werden von der Aufsichtsbehörde oder in deren Auftrage von dem Landrate durch Handschlag an Eides Statt verpflichtet.

Als Ausweis der Vorstandsmitglieder sowie zur Feststellung des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

§ 9. Die Genossenschaft hat auf ihre Kosten unter Aufsicht des Meliorationsbaubeamten die im Plane vorgesehenen und später etwa neu beschlossenen gemeinschaftlichen Anlagen herzustellen und zu unterhalten und die sonst zur Bodenverbesserung erforderlichen Arbeiten auszuführen. Von der Mitgliederversammlung kann bestimmt werden, daß einzelne Arbeiten durch Naturaldienste der Genossen geleistet werden.

§ 10. Die Ausführung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen und der sonstigen genossenschaftlichen Arbeiten liegt dem Genossenschaftstechniker (§ 22) ob. Dieser hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Aende-rungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen zu fertigen.

Die Verträge für die Vergebung der Arbeiten bei der ersten Herstellung der Anlagen bedürfen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Bei der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu befolgen.

Nach Beendigung der ersten Ausführung der Arbeiten nach dem Genossenschaftsplane hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Aenderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 11. Ueber die voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen der Genossenschaft ist alljährlich ein Haushaltsplan aufzustellen.

In der gleichen Frist ist über die wirklich entstandenen Ausgaben und Einnahmen Rechnung zu legen, die festzustellen und zu entlasten ist.

§ 12. Das Verhältnis, nach dem die einzelnen Genossen an etwaigen Nutzungen der gemeinschaftlichen Anlagen teilnehmen und zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem Verhältnisse der Fläche ihrer beitragspflichtigen Genossenschaftsgrundstücke.

Zur Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses stellt der Vorstand ein Kataster (Grundstücksverzeichnis mit Angabe der Flächengröße) auf.

§ 13. Nur durch einstimmigen Beschluß der Mitgliederversammlung kann bestimmt werden, daß einzelne Grundstücke beitragsfrei bleiben.

§ 14. Die auf Grund des Katasters von dem Vorstande aufzustellende Beitragsliste ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiete angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

§ 15. Im Falle einer Teilung der zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke sind die Genossenschaftslasten durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen.

§ 16. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge an den von dem Vorstande festzusetzenden Zahltagen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 17. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Plane und der nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung sowie die Ausführung der sonst noch zur Erfüllung des Genossenschaftszwecks erforderlichen Arbeiten, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 5 Abs. 3 der Verordnung vom 7. November 1914 (Gesetzsamml. S. 165), gefallen zu lassen.

Die Genossen sind ferner verpflichtet, nach der erstmaligen planmäßigen Ausführung der Genossenschaftsarbeiten die zur Erhaltung ihrer Grundstücke in dem dadurch geschaffenen Zustande erforderlichen Maßnahmen — Nachdüngungen usw. — zu treffen. Sie unterstehen dabei der Aufsicht des Meliorationsbaubeamten. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Vorstand berechtigt und auf Anweisung

der Aufsichtsbehörde verpflichtet, die gesetzlichen Zwangsmittel (§ 227 des Wassergesetzes) anzuwenden.

§ 18. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder (§ 7),
2. die Festsetzung der dem Vorsteher, dem Genossenschaftstechniker und dem Rechner zu gewährenden Entschädigung (§§ 6, 22, 23),
3. die Wahl der außer dem Vorstande der Schaukommission angehörenden Mitglieder (§ 21),
4. die Wahl der Schiedsrichter und ihrer Stellvertreter (§ 24),
5. die Abänderung der Satzung (vgl. auch § 27),
6. die Aufstellung des Haushaltsplans und die Feststellung und Entlastung der Rechnung (§ 11),
7. die Bewirtschaftung und Nutzung der Genossenschaftsgrundstücke durch die Genossenschaft (§ 2 Abs. 1),
8. die Auflösung der Genossenschaft.

§ 19. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Mitgliederversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, die auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach der Fläche der beteiligten Grundstücke aufzustellen hat, wobei jedes angefangene Hektar als voll zu rechnen ist.

Die weiteren Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand zusammenzuberufen.

Die Einladung der Mitgliederversammlungen erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch das für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmte Blatt und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens einer Woche liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

§ 20. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich; er führt die Verwaltung der Genossenschaft, sofern nicht einzelne Geschäfte der Mitgliederversammlung überwiesen sind.

Dem Vorstande liegt neben den anderen in der Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben insbesondere ob:

a) den Vorsitz in der Mitgliederversammlung zu führen,
b) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach den festgestellten Plänen zu veranlassen und zu beaufsichtigen,
c) über die Unterhaltung der Anlagen die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen,
d) die festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu prüfen,
e) den Haushaltsplan und die Jahresrechnung zu entwerfen und der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen,
f) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen,
g) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen;
h) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beurkunden.

§ 21. Die genossenschaftlichen Anlagen sind nach der Fertigstellung im Frühjahr und im Herbste zu schauen. Die Schaukommission besteht aus dem Vorstande und zwei von der Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 7 Abs. 2, 3 zu wählenden Genossen.

Der Tag der Schau wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher bestimmt und rechtzeitig auf ortsübliche Weise bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einer Schrift niederzulegen, für deren Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat. Die Aufsichtsbehörde kann die Arbeiten, die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen lassen.

§ 22. Die Genossenschaft hat einen Genossenschaftstechniker anzustellen; die Anstellung liegt dem Vorstande ob und bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde. Die Höhe der dem Genossenschaftstechniker zu gewährenden Bezüge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und bei Unzulänglichkeit von der Aufsichtsbehörde festgesetzt. Dieser steht auch die Befugnis zu, den Genossenschaftstechniker zu bestimmen, falls eine nach ihrem Ermessen geeignete Person nicht innerhalb dreier Monate nach Erledigung der Stelle oder nach Ablehnung der getroffenen Wahl in Vorschlag gebracht wird.

§ 23. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, der von dem Vorstande auf sechs Jahre gewählt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 24. Alle Streitigkeiten über genossenschaftliche Angelegenheiten können auf Anrufen beider Parteien einem Schiedsgerichte zur Entscheidung übertragen werden, soweit dies nicht durch das Gesetz ausgeschlossen ist.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, den die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern nach Maßgabe der im § 7 Abs. 2, 3 für die Wahlen der Vorstandsmitglieder getroffenen Vorschriften gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohn-

ortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 25. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Templin aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch diese Satzung vorgeschrieben ist.

§ 26. Der Eintritt neuer Genossen und das Ausscheiden von Genossen kann, soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung vorliegt, im Wege der Vereinbarung zwischen den Aufzunehmenden oder Ausscheidenden und dem Vorstande erfolgen. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 27. Satzungsänderungen können außer durch Beschluß der Mitgliederversammlung — § 18 Nr. 5 — auch von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten angeordnet werden.

Berlin, den 18. Mai 1915.

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
I P. IIb 3351.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Nachtrag

zu den Genehmigungsurkunden für Kleinbahnen, betreffend die von der Beförderung ausgeschlossenen oder nur bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Gegenstände.

628. Mit Bezug auf die im Amtsblatt Stück 53 vom Jahre 1903 auf Seite 521 unter lfd. Nummer 1 bis 7, 10, 12 bis 22, im Amtsblatt Stück 30 vom Jahre 1909 auf Seite 356 unter lfd. Nr. 23 bis 26, im Amtsblatt Stück 21 vom Jahre 1912 auf Seite 400 unter lfd. Nr. 27 bis 29 und im Amtsblatt Stück 18 vom Jahre 1913 auf Seite 235 unter lfd. Nr. 30 bis 32 veröffentlichten Bekanntmachungen, betreffend den Ausschluß oder die nur bedingungsweise Zulassung von Gegenständen zur Beförderung auf Kleinbahnen, setze ich im Einvernehmen mit den Kgl. Eisenbahndirektionen in Altona, Berlin, Halle a. S., Hannover, Magdeburg und Stettin die inzwischen eingetretenen Aenderungen und Ergänzungen vom 24. Januar, 12. März, 26. Mai, 29. Juni, 24. August, 27. Oktober, 5. November sowie vom 7. und 29. Dezember 1914 (RGBl. Seite 6, 51, 184, 239, 389, 465, 473, 497 und 555 von 1914) für die unter den vorbezeichneten Nummern 1 bis 7, 10 und 12 bis 32 genannten Bahnen in Kraft.

Die vorstehend erwähnten Bestimmungen sowie die bezüglichen Aenderungen und Ergänzungen gelten auch auf Grund der Vorbehalte in den inzwischen erteilten Genehmigungen für die Kleinbahnen

lfd. Nr. 33 von Prenzlau nach Klockow,
34 von Gransee (Staatsbahnhof) nach Neuglobsow.

Potsdam, den 1. Juni 1915.

I G 3093. Der Regierungspräsident.

Fischereiaufsicht.

629. Ich habe den Wasserbauwart Schön in Sachsenhausen zum Fischereiaufseher für den Hohenzollernkanal von Malz bis Kreuzthal, Oranienburger Kanal, Friedrichsthaler Havel und Malzer Kanal bis zum Oberwasser der Malzer Schleuse, Oranienburger Havel von Lehnitz bis zum Oranienburger Kanal, Schnelle Havel von Friedrichthaler Havel bis Kreuzthal und den Grabowsee ernannt.

Der Genannte gilt fortan bezüglich der in seinem Aufsichtsbezirke vorkommenden Fischereivergehen und Uebertretungen als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft. Potsdam, den 22. Mai 1915.

I H 3004. Der Regierungspräsident.

Fischereiaufsicht.

630. Ich habe den Strommeister Berndt in Cöpenick während der Einberufung des Fischmeisters Scheffler zum Heeresdienst auch zum Fischereiaufseher über die Wendische Spree von km 32,8 bis 45,1 einschließlich der großen und kleinen Krampe, den Seddinsee und die Dahme-Wasserstraße von km 0 bis 4,5 einschließlich der Wernsdorfer Seenkette ernannt.

Der Genannte gilt fortan auch für die in diesen Wasserstrecken vorkommenden Fischereivergehen und Uebertretungen als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft. Potsdam, den 29. Mai 1915.

I H 2978. Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

631.

I. Festgestellt.

a) Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: Kerkow, Brodowin. Kreis Beeskow-Storkow: Ahrensdorf, Görsdorf. Kreis Westhavelland: Barnewitz. Kreis Ruppin: Vichel. Kreis Westprignitz: Vehlgast. Kreis Zauch-Belzig: Wilhelmsdorf, Reetz. Kreis Prenzlau: Prenzlau.

b) Pferdeinfluenza. Kreis Prenzlau: Holzendorf, Schmölln.

II. Erloschen.

a) Maul- und Klauenseuche. Kreis Beeskow-Storkow: Bornow, Kohlsdorf, Rieplos. Kreis Osthavelland: Kienberg. Kreis Westhavelland: Semlin. Kreis Ruppin: Protzen, Nackel Kreis Westprignitz: Neuhausen, Großlinde, Rühstaedt. Kreis Templin: Storkow, Röddelin. Kreis Zauch-Belzig: Niederwerbig. Kreis Teltow: Brusendorf.

b) Pferdeinfluenza. Kreis Prenzlau: Strasburg.

c) Brustseuche. Kreis Teltow: Berlin-Treptow.

Potsdam, den 1. Juni 1915.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellenerrichtung.
Errichtungsurkunde.

632. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrats sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1. In der evangelischen Lazarus-Kirchengemeinde zu Berlin, Diözese Berlin-Stadt I, wird eine fünfte Pfarrstelle errichtet.

§ 2. Diese Urkunde tritt am 1. Juli 1915 in Kraft.

Berlin,	Berlin,
den 12. Mai 1915.	den 17. Mai 1915.
(l. s.)	(l. s.)
Königliches Konsistorium	Der Königliche
der Provinz Brandenburg,	Polizei-Präsident.
Abteilung Berlin.	J. V.:
gez. Steinhausen.	(Unterschrift.)

Pfarrstellenerledigung.

633. Erledigt wird die Pfarrstelle privaten Patronats zu Pinnow, Diözese Angermünde, durch Versetzung des Pfarrers Rother. Bewerber müssen ein Dienstalter von mindestens 15 Jahren haben.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Verlosung von Rentenbriefen.

634. Bei der infolge unserer Bekanntmachung vom 27. v. M. heute geschehenen öffentlichen Verlosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 3½ prozentige Rentenbriefe:

Lit. F zu 3000 Mark 7 Stück und zwar
Nr. 264 289 689 741 923 1114 1833.
Lit. G zu 1500 Mark 2 Stück und zwar
Nr. 138 185.
Lit. H zu 300 Mark 6 Stück und zwar
Nr. 27 545 591 649 722 743.
Lit. J zu 75 Mark 4 Stück und zwar
Nr. 192 309 328 346.
Lit. K zu 30 Mark 1 Stück und zwar
Nr. 154.

II. 4 prozentige Rentenbriefe:

Lit. HH zu 300 Mark 2 Stück und zwar
Nr. 3 und 4.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben, und zwar die 3½ prozentigen Rentenbriefe Lit. F bis K mit dem dazu gehörigen Zinsscheine Reihe 3 Nr. 16 nebst Erneuerungsschein, die 4prozentigen Rentenbriefe Lit. HH mit den dazu gehörigen Zinsscheinen Reihe 1 Nr. 13 bis 16 nebst Erneuerungsschein bei der hiesigen Rentenbankkasse, Klosterstr. 76 I, vom 1. Juli d. J. ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwert der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen. Vom 1. Juli 1915 ab hört die Verzinsung der ausgelosten Rentenbriefe auf; wegen Verjährung derselben ist die Bestimmung des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 — § 44 — zu beachten.

Die Einlieferung ausgeloster Rentenbriefe an die Rentenbankkasse kann auch durch die Post portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers, und zwar bei Summen bis zu 800 Mark durch Postanweisung. Sofern es sich um Summen über 800 Mark handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 13. Februar 1915.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Tiefgang der Schiffe auf der Weichsel—Oder-Wasserstraße.

635. Mit Bezug auf meine Veröffentlichung vom 24. April 1915 mache ich hierdurch bekannt, daß die durchgehende **Weichsel-Oder-Wasserstraße** von jetzt ab auch für Schiffe von 8 m Breite und 55 m Länge (400 t-Schiffe) mit 1,40 m Tiefgang befahrbar ist.

Bromberg, den 21. Mai 1915.

Der Regierungspräsident.

636. Personalchronik.

Der Zivilanwärter Schirrmann ist zum Regierungssupernumerar ernannt worden.

Im Kreise Teltow ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteher der Rittergutsbesitzer Dr. von Badewitz zu Stiethen für den Bezirk 7, Stiethen.

Im Kreise Prenzlau ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteher der Rittergutspächter Müller zu Wittenhof für den Bezirk 20, Baumgarten.

Der Kandidat des höheren Lehramts Dr. Paul Alpers ist vom 1. April d. Js. ab als Oberlehrer an dem Realgymnasium in Berlin-Lankwitz angestellt worden.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Sachverständiger.

637. Der Sanitätsrat Dr. Karl Edel in Charlottenburg, Berliner Straße 17 wohnhaft, welcher für medizinische Angelegenheiten als Sachverständiger beeidigt ist, ist in dem Verzeichnisse der für den Bezirk des Amtsgerichts Charlottenburg beeidigten Sachverständigen gelöscht worden.

Charlottenburg, den 27. Mai 1915.

Der aufsichtführende Amtsrichter.

Hierzu vier Oeffentliche Anzeiger und eine Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.
(Die Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.)
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.
Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Druck von A. W. Hayn's Erben (Curt Gerber), Potsdam.

Sonderausgabe des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 5. Juni 1915.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

638. Zum Schutze gegen die Tollwut wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

§ 1. Im Landespolizeibezirke Berlin (Berlin, Charlottenburg, Berlin-Schöneberg, Berlin-Wilmersdorf, Neukölln, Berlin-Lichtenberg und Berlin-Stralau) sowie in den Gemeindebezirken Berlin-Weißensee, Berlin-Reinickendorf, Berlin-Friedrichsfelde und Berlin-Pankow des Kreises Niederbarnim müssen sämtliche Hunde, auch wenn sie erst nach Anordnung der Sperre in diese Bezirke eingeführt werden, **bis zum 27. August d. J. einschließlich** festgelegt (angekettet oder eingesperrt) werden.

Der Festlegung ist das Führen der mit einem **sicheren** Maulkorbe versehenen Hunde **an der Leine** gleich zu erachten.

§ 2. Die Ausfuhr von Hunden aus dem Sperrbezirke ist nur mit ortspolizeilicher Genehmigung nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung gestattet.

Während der Ueberführung und am Bestimmungsorte ist der Hund den gleichen Beschränkungen zu unterwerfen, die für ihn zur Zeit der Ausfuhr am Herkunftsorte vorgeschrieben waren.

Als Ausfuhr im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht die vorübergehende Entfernung von Hunden aus dem gefährdeten Bezirke bei Spaziergängen, Ausflügen und ähnlichen Gelegenheiten.

Eine solche Entfernung ist ohne ortspolizeiliche Genehmigung und ohne tierärztliche Untersuchung, aber nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde auch außerhalb des gefährdeten Bezirks mit einem **sicheren** Maulkorb versehen sein und **an der Leine** geführt werden müssen.

§ 3. Die Benutzung der Hunde zum Ziehen wird unter der Bedingung gestattet, daß sie dabei fest angeschirrt und mit einem **sicheren** Maulkorbe versehen sind. Hirtenhunde dürfen zur Begleitung von Herden, Jagdhunde bei der Jagd und Polizeihunde während des Dienstgebrauchs ohne Maulkorb und ohne Leine verwendet werden. Außer der Zeit des Gebrauchs unterliegen diese Hunde jedoch den am Herkunftsorte geltenden Vorschriften.

§ 4. Hunde, die diesen Bestimmungen zuwider umherlaufend betroffen werden, werden ausnahmslos getötet.

§ 5. An den Ausgängen der in den vorgenannten Sperrbezirken vorhandenen Bahnhöfe sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Hundesperre" leicht sichtbar anzubringen.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen diese viehseuchenpolizeiliche Anordnung, **die mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft tritt**, unterliegen den Strafvorschriften der §§ 74—77 des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909.

Berlin, den 4. Juni 1915.

Der Polizei-Präsident.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam
Druck von A. W. Hayn's Erben (Curt Gerber), Potsdam.



Ewiger Bund

https://www.ewigerbund.org



Vaterländischer Hilfsdienst

https://www.hilfsdienst.net/

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 24. Ausgegeben am 12. Juni **1915.**

Inhaltsverzeichnis. Inhalt von Stück 69 und 70 des Reichsgesetzblatts. S. 301. — Einführung der Anzeige- und Meldepflicht der nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweise an das Kaiserl. Statistische Amt. S. 301. — Verleihung des Enteignungsrechts an den Reichs-(Militär-)Fiskus. S. 302 — Reineinkommen der Domänen- und Forstgrundstücke gemäß § 44 des Kommunalabgabengesetzes. S. 302. — Marktpreise. S. 302/304. u. S. 305 — Einigungsamt. S. 304. — Viehseuchen. S. 304. — Erledigte Pfarrstellen. S. 304. — Nachtdienst in Apotheken. S. 306. — Ausführungsbestimmungen zur Bundesratsverordnung vom 20. Mai 1915 über das Verfüttern von grünem Roggen und Weizen (Reichs-Gesetzbl. S. 287). — S. 306. — Vulkanisierapparate. S. 306. — Einlösung von Rentenbriefen und Zinsscheinen. S. 306. — Vernichtung ausgelooster Rentenbriefe. S. 306. — Neue Telegraphenanstalt. S. 307. — Ausreichung von Zinsscheinen. S. 307. — Kommunalbezirksveränderungen. S. 307. — Personalchronik. S. 308.

Dieses Stück enthält 1 Bogen Amtsblatt,
3 Bogen Oeffentl. Anzeiger und 1/2 Bogen Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

639. Reichsgesetzblatt.

(Stück 69.) Nr. 4757. Zusatzvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden zu dem am 27. August 1907 unterzeichneten Vertrag über Unfallversicherung. Vom 30. Mai 1914.

Nr. 4758. Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des am 30. Mai 1914 vereinbarten Zusatzvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden zu dem am 27. August 1907 unterzeichneten Vertrag über Unfallversicherung vom 22. Mai 1915.

(Stück 70.) Nr. 4759. Verordnung über Zulassung von Strafbefehlen bei Vergehen gegen Vorschriften über wirtschaftliche Maßnahmen. Vom 4. Juni 1915.

Nr. 4760. Bekanntmachung, betreffend Betriebsauflage für den Sommerbrand in landwirtschaftlichen Brennereien im Betriebsjahre 1914/15. Vom 4. Juni 1915.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

(Fortsetzung Seite 306.)

640. Vorschriften

für die Einführung der Anzeige- und Meldepflicht der nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweise an das Kaiserliche Statistische Amt auf Grund des § 15 des Stellenvermittlungsgesetzes vom 2. Juni 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 860.)

1. Die nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweise haben dem Kaiserlichen Statistischen Amt, Abteilung für Arbeiterstatistik, in Berlin*) **bis zum 1. Juli 1915** eine Anzeige folgenden Inhalts zu erstatten: Bezeichnung des Arbeitsnachweises, Angabe der Personen oder Körperschaften, die ihn unterhalten, Betriebsstätte, Name des Geschäftsleiters, Fernsprechnummer und Geschäftsstunden. Jede hierin sich ergebende Veränderung sowie die Eröffnung eines neuen nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweises ist binnen drei Tagen in gleicher Weise anzuzeigen.

2. Die nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweise, mit Ausnahme der Arbeitsnachweise für kaufmännische, technische und Bureauangestellte, haben an zwei Stichtagen in der Woche (tunlichst Mittwoch und Sonnabend) die Zahl derjenigen Arbeitsgesuche und offenen Stellen, die bis zum Zeitpunkte der Meldung nicht erledigt werden konnten und voraussichtlich bis zum Erscheinen des Arbeitsmarktanzeigers nicht erledigt werden können, mit genauer Angabe der Berufsart (Spezialberufe) unmittelbar an das Kaiserliche Statistische Amt, Abteilung für Arbeiterstatistik, zu melden, das die Vordrucke hierzu kostenlos zur Verfügung stellt. Die Meldekarten (Postkarten) sind so rechtzeitig abzusenden, daß sie beim Kaiserlichen Statistischen Amte jeden Donnerstag und Montag mit der ersten Post eintreffen. Die Meldekarten müssen erstmalig **am Montag dem 2. August 1915** bei dem Kaiserlichen Statistischen Amte einlaufen.

Von dieser Meldepflicht kann der Regierungspräsident (im Landespolizeibezirke Berlin der Polizei-Präsident) diejenigen Arbeitsnachweise befreien, welche

a) verpflichtet sind, die von ihnen nicht erledigten Arbeitsgesuche und offenen Stellen regelmäßig

*) Aufschrift: Berlin W 62, Landgrafenstraße 1.

dem am Orte befindlichen öffentlichen (gemeindlichen oder von der Gemeinde unterstützten) Arbeitsnachweis oder einer sonstigen Sammelstelle mitzuteilen, sofern diese die bei ihr eingehenden Meldungen nach Maßgabe der Vorschriften im Abs. 1 an das Kaiserliche Statistische Amt weiterzumelden haben, oder

b) voraussichtlich weniger als 200 Stellen im Jahre besetzen werden.

Jede Befreiung hat der Regierungspräsident (Polizei-Präsident) dem Kaiserlichen Statistischen Amte unmittelbar mitzuteilen.

3. Jeder nicht gewerbsmäßig betriebene Arbeitsnachweis hat einen Geschäftsleiter zu bestellen, der für die Erfüllung dieser Vorschriften verantwortlich ist.

Berlin, den 26. Mai 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Der Minister des Innern.
III 2336 M. f. H. I A Ia 5829 M. f. L.
IIe 1126 M. d. J.

Verleihung des Enteignungsrechts an den Reichs-(Militär-)Fiskus

641. Auf Antrag des Kriegsministeriums wird auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 dem Reichs- (Militär-) Fiskus in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. Juni 1874 (Gesetz-Sammlung Seite 221) hiermit das Recht verliehen, zur Ausführung von Kriegsbauten in der Geschützgießerei in Spandau das den Sternberg'schen Erben daselbst gehörige, im beigefügten katasteramtlichen Vermessungsplane durch gelbe Einfassung kenntlich gemachte, 3153 qm große Grundstück im Wege der Enteignung zu erwerben.

Berlin, den 23. Mai 1915.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung
Seiner Majestät des Königs
Das Staatsministerium.
gez. Delbrück. gez. v. Loebell.
St. M. 2031.
An das Kriegsministerium.

Reineinkommen der Domänen- und Forstgrundstücke gemäß § 44 des Kommunalabgabengesetzes.

642. Gemäß der Vorschrift im § 44 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 152) mache ich hierdurch bekannt, daß der bei der Veranlagung der Gemeindeeinkommensteuer von fiskalischen Domänen- und Forstgrundstücken für das laufende Steuerjahr der Gemeinden zugrunde zu legende, aus diesen Grundstücken erzielte etatsmäßige Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben unter Berücksichtigung der auf ihnen ruhenden Verbindlichkeiten und Verwaltungskosten nach den Etats für das Rechnungsjahr 1915

1. in der Provinz Ostpreußen 565,4 vom Hundert,
2. in der Provinz Westpreußen 675,2 „ „
3. in der Stadt Berlin 0,0 „ „
4. in der Provinz Brandenburg 496,6 „ „
5. in der Provinz Pommern 316,2 „ „

644. **Preise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel**

Feststellungsort	Hülsenfrüchte: Handel in größeren Mengen: Erbsen (gelbe) zum Kochen	Hülsenfrüchte: Handel in größeren Mengen: Speisebohnen (weiße)	Hülsenfrüchte: Handel in größeren Mengen: Linsen	Hülsenfrüchte: Kleinhandel: Erbsen (gelbe) zum Kochen	Hülsenfrüchte: Kleinhandel: Speisebohnen (weiße)	Hülsenfrüchte: Kleinhandel: Linsen	Eßkartoffeln: Handel in größeren Mengen: alte	Eßkartoffeln: Handel in größeren Mengen: neue	Eßkartoffeln: Kleinhandel: alte	Eßkartoffeln: Kleinhandel: neue	Heu: altes	Heu: neues	Stroh: Richtstroh	Stroh: Krumm- und Preßstroh	Eßbutter	Vollmilch	Hühnereier	Die süße Ich
																		Ei
	je 100 kg			je 1 kg			je 100 kg		je 1 kg		je 100 kg				1 kg	1 l	1 Stück	1 kg
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	₰	₰	₰	ℳ ₰	ℳ ₰	₰	₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	₰	₰	₰
Angermünde	— —	— —	— —	100	120	—	11 —	— —	13	—	7 —	— —	5 —	4 —	3 60	18	11	—
Beeskow	— —	— —	— —	120	140	140	10 —	— —	—	—	7 20	— —	3 60	— —	3 60	20	15	—
Brandenburg	100 —	100 —	160 —	120	120	178	9 83	— —	12	—	7 20	— —	4 50	— —	3 68	22	12	140
Eberswalde	112 —	118 —	— —	100	130	—	12 —	— —	13	—	9 —	— —	8 —	6 —	3 92	22	12	80
Jüterbog	110 —	— —	— —	140	140	—	14 —	— —	—	—	— —	— —	— —	— —	3 60	20	12	—
Luckenwalde	90 —	84 —	86 —	110	110	122	11 31	— —	12	—	7 30	— —	5 90	4 75	3 50	22	12	110
Perleberg	— —	— —	— —	—	—	—	— —	— —	—	—	— —	— —	— —	— —	3 40	18	10	—
Potsdam	120 —	130 —	— —	130	140	—	13 25	— —	14	—	7 —	— —	6 —	5 —	3 60	24	12	140
Prenzlau	97 —	115 —	158 —	115	125	175	11 —	— —	13	—	7 75	— —	6 —	4 75	3 45	20	11	110
Rathenow	94 —	95 —	145 —	95	95	150	12 70	— —	13	—	6 54	— —	3 40	3 10	3 42	22	11	120
Neuruppin	110 —	110 —	— —	120	120	—	9 60	— —	12	—	9 50	— —	5 50	— —	3 52	18	11	120
Schwedt	— —	— —	— —	120	140	—	— —	— —	16	—	7 68	— —	4 50	— —	3 60	18	10	—
Spandau	120 —	130 —	— —	140	140	—	14 50	— —	16	—	8 10	— —	4 90	4 50	3 60	28	13	120
Wittstock	72 —	78 —	84 —	90	100	120	— —	— —	—	—	6 80	— —	3 50	3 —	3 32	20	10	120
Wriezen	100 —	100 —	— —	110	110	—	9 —	— —	10	—	9 —	— —	6 50	4 50	3 80	20	10	—

in der Provinz	Posen	542,5 vom Hundert		12. in der Provinz Hessen-Nassau	246,2 vom Hundert
in der „	Schlesien	518,7 „ „		13. in der Rheinprovinz	228,3 „ „
in der „	Sachsen	254,8 „ „		des Grundsteuerreinertrages beträgt.	
in der „	Schleswig-Holstein	37,0 „ „		Berlin, den 10. Mai 1915.	
in der „	Hannover	161,8 „ „		Der Minister	
in der „	Westfalen	376,3 „ „		für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.	

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Nachweisung

3. Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag im Monat Mai 1915 in den Hauptmarktorten des Regierungsbezirks Potsdam.

Es kosteten je 50 Kilogramm	Brandenburg für Brandenburg	Jüterbog für Kreis Jüterbog-Luckenwalde	Perleberg für Ost- und Westprignitz	Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig	Rathenow für Westhavelland	Schwedt für die Kreise Angermünde, Prenzlau und Templin	Spandau für Spandau	Bemerkungen
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	
Heu	3 94	3 89	wird nicht gehandelt	4 20	3 68	4 13	8 50	Für die Kreise Niederbarnim, Oberbarnim, Beeskow-Storkow, Osthavelland, Ruppin, Teltow, Eberswalde, Neukölln, Charlottenburg, Berlin-Wilmersdorf, Berlin-Schöneberg und Berlin-Lichtenberg gilt Berlin als Hauptmarktort.
Richtstroh	2 42	2 10		3 68	1 89	2 42	5 15	

Bezüglich des Gereidehandels gilt Berlin als Hauptmarktort für den ganzen Regierungsbezirk.

Potsdam, den 7. Juni 1915. I B 7831. Der Regierungspräsident.

wie sonstige Warenpreise im Monat Mai 1915.

Mehl				Weißbrot (Semmel)	Roggenmischbrot mit Zusatz von Weizenmehl	Fadennudeln	Grütze			Graupen			Backobst (gemischt)	Kaffee (gebrannt)	Zucker (harter)	Speisefalz	Ausländisches Schweinefchmalz (Preßschmalz)	Inländische		Petroleum
Weizen	Roggen	Weizen	Roggen				Weizen- / Buchweizen-											Steinkohlen (Hausbrandkohlen)	Braunkohlen-Briketts gewöhnlichen Formats	
Handel in größeren Mengen		Kleinhandel					Grieß	Buchweizen-	Hafer-	Gersten-	Gerstengraupen	Hirse	Reis							
sten																				
je 100 kg		1 kg		je 1 kg														50 kg		100 Stück	1 l
ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	₰
— —	— —	54	50	65	35	120	— —	— —	— —	115	—	115	— —	120	110	1 40	3 60	58 24	3 45	1 50	1 15	1 10	65
8 —	33 —	60	50	—	32	100	90	60	70	80	120	100	80	80	1 60	3 40	60 24	— —	1 30	— 90	— —		24
4 —	35 —	60	50	78	38	140	120	—	—	—	180	—	—	—	1 60	3 20	60 22	3 20	1 50	— 95	—	90	60
3 —	33 50	60	48	66	40	160	140	—	120	—	100	—	—	—	2 —	3 20	60 25	3 50	1 70	1 10	1 —		65
2 25	32 50	50	40	60	—	140	120	120	120	120	140	120	120	120	1 60	3 60	65 24	3 40	1 90	— 95	—	—	48
3 —	38 —	56	44	—	36	120	115	—	110	95	125	110	110	80	1 60	3 50	60 22	3 10	— —	— 90	—	85	50
9 —	38 —	62	50	—	37	120	120	—	130	—	140	—	—	130	1 60	3 40	60 24	— —	— —	— —	—	—	28
7 50	33 —	44	36	63	40	140	120	130	125	120	120	130	140	120	1 60	3 20	55 24	3 —	1 75	1 30	1 10		70
2 —	35 —	60	50	67	38	135	135	125	135	90	140	155	145	125	1 60	3 70	63 24	3 10	1 55	1 15	— —		60
3 —	34 50	60	50	57	36	150	125	—	130	90	130	110	110	110	1 60	3 40	56 23	3 05	1 45	1 10	—	95	50
9 —	36 —	54	48	67	36	120	120	—	120	—	140	120	120	110	1 60	3 20	65 24	3 20	1 65	— —	—	95	25
— —	42 —	50	48	60	35	140	120	—	120	—	130	—	120	120	1 60	3 20	60 30	3 —	1 75	1 30	— —	—	—
— —	36 —	50	46	60	65	140	140	120	120	120	140	110	110	100	1 60	3 60	60 24	— —	1 50	1 30	1 15		65
— —	35 —	60	50	55	35	120	—	—	120	—	140	120	—	120	1 60	3 20	60 24	— —	— —	1 10	— —		25
						140	160	—	140	120	120	120	140	140	1 40	3 20	65 24	3 20	1 40	1 —	— —		70

Fleischpreise im Kleinhandel für Monat Mai 1915.

Feststellungsort	Rind			Kalb		Hammel		Schwein			Inländischer geräucherter roher Schweine-schinken	Schweine-schmalz, inländisches
	Keule	Bug a)	Bauch	Keule	Bug b)	Keule	Bug c)	Keule	Bug d)	Kopf und Beine	Rückenfett frisch im ganzen	Schweinefett neipeed
	Es kostet je 1 kg.											
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
Angermünde	2 51	2 25	1 95	2 40	1 95	2 44	2 15	2 55	2 45	1 10	2 79	3 65	4 07	3 30	3 40
Beeskow	2 40	2 —	1 80	2 40	2 20	2 40	2 20	2 80	2 40	1 60	3 —	3 60	4 —	3 —	3 60
Brandenburg a-d)	2 30	2 15	1 90	2 30	2 10	2 59	2 45	2 74	2 69	1 —	3 10	3 77	4 20	3 32	3 52
Eberswalde	2 30	2 10	1 90	2 70	2 50	2 90	2 90	2 90	2 90	1 10	3 —	3 80	4 40	3 30	3 30
Jüterbog	2 10	2 10	1 90	2 15	2 —	2 60	2 50	2 60	2 60	1 70	3 10	3 70	4 50	3 30	3 10
Luckenwalde	1 93	1 90	1 88	2 10	1 93	2 50	2 35	2 50	2 85	1 18	2 99	3 50	4 35	3 39	3 20
Perleberg	2 70	1 95	1 75	2 50	2 20	2 30	2 —	2 50	2 30	— 90	2 70	3 45	4 —	3 10	3 20
Potsdam a-d)	2 35	2 03	1 83	2 41	2 —	2 62	2 24	2 62	2 76	— 86	3 07	3 73	4 80	3 20	3 23
Prenzlau	2 70	2 35	2 10	2 30	2 05	2 35	2 15	2 70	2 45	1 50	3 10	3 70	4 30	3 90	3 30
Rathenow	2 10	1 90	1 86	2 10	1 90	2 30	2 10	2 45	2 27	— 99	2 57	3 70	4 19	3 10	3 10
Neuruppin	2 50	2 50	2 —	2 40	2 20	2 80	2 80	3 20	3 20	1 60	3 10	4 40	4 80	3 60	3 20
Schwedt	2 30	2 10	1 90	2 10	1 90	2 10	2 —	2 50	2 50	1 30	2 85	3 70	4 05	3 10	3 25
Spandau	3 03	2 59	2 52	3 05	2 93	2 97	2 90	3 69	3 51	1 30	3 10	4 80	4 40	3 60	3 53
Wittstock	2 40	2 20	2 —	2 —	1 80	2 40	2 20	2 50	2 30	1 30	2 70	3 70	2 60	2 90	2 80
Wriezen	2 50	2 30	2 10	2 50	2 30	2 50	2 30	2 70	2 50	1 30	3 20	3 50	4 20	3 10	3 30

a-d) In Potsdam und Brandenburg sind angegeben unter a) Kochfleisch vom Vorderviertel, b) Kochfleisch (Vorderfleisch, Rippen, Hals), c) Kochfleisch (Brust, Hals, Dämmung), d) Bauchfleisch.

Potsdam, den 7. Juni 1915.

I B 7871. Der Regierungspräsident.

Einigungsamt Charlottenburg.

645. Der Herr Minister des Innern hat auf Grund des § 1 der Bekanntmachung des Bundesrats, betreffend Einigungsämter, vom 15. Dezember 1914 (RGBl. S. 511) in Verbindung mit § 1 der von den beteiligten Herren Ministern erlassenen Ausführungsverordnung vom 17. Dezember 1914 (M. Bl. d. i. V. von 1914 S. 295) unterm 26. Mai 1915 angeordnet, daß die Vorschriften der §§ 2 und 3 der Bekanntmachung für das Einigungsamt der Stadt Charlottenburg, zu dessen Vorsitzendem der Stadtsyndikus Sembritzki und zu dessen stellvertretendem Vorsitzenden der Stadtrat Seydel und der Magistratsrat Dr. Landsberger bestellt sind, Geltung haben sollen. Ferner hat der Herr Minister auf Grund des § 5 Absatz 4 der Ausführungsverordnung in der unter dem 29. März 1915 abgeänderten Fassung bestimmt, daß als auswärtig im Sinne des § 5 nicht diejenigen Beteiligten anzusehen sind, deren Wohn- oder Aufenthaltsort im Gebiete des Verbands Groß-Berlin liegt.

Potsdam, den 31. Mai 1915.

I E 2515. Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

646.

I. Festgestellt.

a) Maul- und Klauenseuche. Kreis Ostprignitz: Kunow. Kreis Westprignitz: Lenzen, Tamerow. Kreis Teltow: Kerzendorf, Rangsdorf. Kreis Zauch-Belzig: Lobbese.

b) Pferderäude. Kreis Prenzlau: Prenzlau.

c) Brustseuche. Kreis Teltow: Mariendorf.

II. Erloschen.

Maul- und Klauenseuche. Kreis Osthavelland: Nauen, Falkenhagen. Kreis Ostprignitz: Preddöhl, Rohlsdorf, Eichenfelde. Kreis Westprignitz: Havelberg, Wentdorf. Kreis Templin: Zehdenick. Kreis Zauch-Belzig: Brück, Göttin.

Potsdam, den 8. Juni 1915.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellenerledigung.

647. Erledigt ist die 3. Pfarrstelle (Diakonat) an der patronatsfreien St. Nikolai-Kirchengemeinde zu Spandau, Diözese Spandau (Einkommen nach Grundgehaltsklasse II und Zuschuß von 600 Mark), durch Versetzung des Pfarrers Daberkow in die 2. Pfarrstelle an derselben Gemeinde am 1. April 1915. Die Wahl des Nachfolgers durch die Gemeinde ist bereits erfolgt.

Pfarrstellenerledigung.

648. Erledigt ist die Pfarrstelle Königlichen Patronats zu Groß Dölln U.M., Diözese Templin, durch Versetzung des Pfarrers Zierfuß. Die Wiederbesetzung erfolgt durch die Kirchenregierung.

A. Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

	Weizen			Roggen			Futtergerste	Hafer			Alt-Mais, guter	Mais, nicht ganz einwandfrei	Mais, defekter	Futtererbsen	Stroh		Heu	Monatsdurchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise einschl. 5% Aufschlag für 50 kg		
	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	ausländische	gut	mittel	gering					Richt-	Kunst- u. Preß-		Hafer	Stroh	Heu
	Es kosten je 100 Kilogramm																			
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ *)	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ †)	ℳ †)	ℳ †)	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Berlin	—	—	—	—	—	—	62,50	—	—	—	60,75	58,25	37,50	—	6,12	5,24	11,83	—	3,21	6,76

*) Durchschnitt nach der amtlichen Preisermittlung vom 15. Mai 1915 am Frühmarkt der Berliner Produktenbörse.
†) Durchschnitt nach den amtlichen Preisermittlungen vom 1. und 15. Mai 1915 am Frühmarkt der Berliner Produktenbörse.

B. Durchschnitt der häufigsten Preise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel.

	Hülsenfrüchte						Eßkartoffeln				Eßbutter	Vollmilch	Hühnereier	Rindfleisch
	Handel in größeren Mengen			Kleinhandel			Handel in größeren Mengen		Kleinhandel					
	Erbsen (gelbe) z. Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	Erbsen (gelbe) z. Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen								
	Es kosten													
	je 100 kg			je 1 kg			je 100 kg		e 1 kg		1 kg	1 Liter	1 Ei	
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Berlin	122,25	124,25	152,50	1,32	1,40	1,80	12,88	—	0,14	—	3,55	0,26	0,12	1,24
Charlottenburg	114,67	120,—	127,50	1,33	1,40	1,62	13,75	—	0,14	—	3,65	0,24	0,12	1,34
Schöneberg	138,—	140,—	—	1,35	1,40	—	14,25	—	0,14	—	3,50	0,25	0,12	1,40
Neukölln	—	—	—	1,25	1,30	—	12,75	—	0,13	—	3,58	0,26	0,12	1,20
Lichtenberg	—	—	—	1,20	1,20	1,60	13,75	—	0,15	—	3,60	0,26	0,11	0,90

C. Sonstige Waren, deren häufigste Preise im Laufe des Monats Mai 1915 ermittelt worden sind.

	Mehl				Weißbrot (Semmel)	Roggen-Graubrot	Fadennudeln	Grieß		Gerstengraupen	Hirse	Reis	Grütze			Backobst (gemischt)	Kaffee (gebrannt)	Zucker (harter)	Speisesalz	Ausländisches Schweineschmalz (Preßschmalz)	Inländische		Petroleum
	Weizen-	Roggen-	Weizen-	Roggen-				Weizen	Buchweizen-				Buchweizen-	Hafer-	Gersten-						Steinkohlen (Hausbrandkohlen)	Braunkohlenbriketts gewöhnlichen Formats	
	Handel in größeren Mengen		Kleinhandel																				
	Es kosten je 100 kg in ℳ		Es kostet 1 kg in Pfennig										Es kosten in Pfennig										
													je 1 kg								50 kg	100 Stück	1 Liter
Berlin	45,90	41,25	54	47	68	43	140	140	130	120	130	130	130	130	117	154	340	58	24	315	193	130	120	72
Charlottenburg	49	46	54	48	65	43	140	140	120	140	120	120	120	124	120	160	320	55	24	290	200	135	125	65
Schöneberg	54	48	54	48	66	43	130	150	120	140	140	140	120	145	130	143	320	52	24	310	220	—	125	—
Neukölln	45	39,25	54	48	67	41½	140	126	—	121	100	120	110	115	130	150	340	58	22	300	175	—	105	—
Lichtenberg	—	—	55	—	67	43	120	—	—	120	100	120	120	120	120	160	300	56	24	340	170	—	120	—

Berlin, den 3. Juni 1915.

Der Polizei-Präsident.

Nachtdienst in Apotheken.

650. Die unter dem Vorbehalte des jederzeitigen Widerrufs der Neptun-Apotheke, Swinemünder Straße 52 und der Luisen-Apotheke, Rügener Str. 21, erteilte Genehmigung zum wechselweisen Nachtdienst vom 21. August 1914 — Gen.-Ap. 80 I 12 14 — wird dahin erweitert, daß die Neptun-Apotheke bis auf Weiteres an den Sonntagen von 2 Uhr Nachmittags bis 7½ Uhr Morgens des folgenden Montags geschlossen bleibt, während die Luisen-Apotheke den Sonntagsnachmittagdienst versieht.

Berlin, den 3. Juni 1915.

Der Polizei-Präsident.

651. Unter dem Vorbehalte des jederzeitigen Widerrufs genehmige ich hiermit, daß die Wilhelm-Aprotheke in Berlin-Lichtenberg, Wilhelmstraße 17, an Sonn- und Feiertagen von 2 Uhr Mittags bis 1 Uhr Nachts geschlossen bleibt.

Berlin, den 5. Juni 1915.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

(Fortsetzung von Seite 301 ff.)

Ausführungsbestimmungen

zur Bundesratsverordnung vom 20. Mai 1915 über das Verfüttern von grünem Roggen und Weizen (Reichs-Gesetzbl. S. 287.)

652. Die Befugnis, das Abmähen oder Verfüttern von grünem Roggen und Weizen zu verbieten, wird den Landräten (Oberamtmännern), in den Stadtkreisen den Polizeiverwaltungen übertragen. Für die Bewilligung von Ausnahmen sind die Ortspolizeibehörden zuständig.

Berlin, den 23. Mai 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Der Minister des Innern.
I A 1a 5750 M. f. L.
V 11650 M. d. J.

Vulkanisierapparate.

653. Die für die Reparatur von Automobilbereifungen benutzten Vulkanisierapparate sind entsprechend § 1 Ziffer 1 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln nach ihrer Bauart und Verwendung als Dampfkessel anzusehen, gleichviel ob die mit dem eigentlichen Apparat verbundenen Nebenapparate für sich abschließbar sind oder nicht.

Ich genehmige auf Grund des § 20 Absatz 2 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln vom 17. Dezember 1908, daß die durch den Erlaß vom 30. August 1912 (Handelsministerialblatt Seite 467) gewährten Erleichterungen, ausgenommen die Erleichterungen unter Ziffer 1, unter den daselbst angegebenen Voraussetzungen und Bedingungen auch auf diese Vulkanisierapparate Anwendung finden.

Berlin, den 20. Mai 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
III 2156.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Einlösung von Rentenbriefen und Zinsscheinen

654. Die Rentenbankkasse Klosterstraße 76 I hierselbst wird

a) die am 1. Juli 1915 fälligen Zinsscheine der Rentenbriefe aller Provinzen,

b) die ausgelosten, am 1. Juli 1915 fälligen Rentenbriefe aller Provinzen

vom 21. bis 24. Juni d. Js. einlösen und vom 1. Juli d. Js. ab mit der Einlösung fortfahren.

Berlin, den 2. Juni 1915.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Vernichtung ausgeloster Rentenbriefe.

655. Die nachstehende Verhandlung:

Geschehen
Berlin, den 15. Mai 1915.

Auf Grund der §§ 46, 47, 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 und des § 6 des Gesetzes vom 7. Juli 1891, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, wurden die ausgelosten Rentenbriefe der Provinz Brandenburg, die nach dem vorgelegten Verzeichnisse II gegen Barzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

133	Stück	Buchst.	A	zu	3000	Mark =	399000 Mark
48	„	„	B	„	1500	„ =	72000 „
235	„	„	C	„	300	„ =	70500 „
210	„	„	D	„	75	„ =	15750 „
19	„	„	E	„	30	„ =	570 „
7	„	„	F	„	3000	„ =	21000 „
2	„	„	G	„	1500	„ =	3000 „
4	„	„	H	„	300	„ =	1200 „
2	„	„	J	„	75	„ =	150 „
1	„	„	K	„	30	„ =	30 „
3	„	„	L	„	3000	„ =	9000 „
1	„	„	M	„	1500	„ =	1500 „
2	„	„	O	„	75	„ =	150 „
1	„	„	P	„	30	„ =	30 „
1	„	„	EE	„	30	„ =	30 „
669	Stück					über	593910 Mark

nebst den dazu gehörigen, im vorgedachten Verzeichnisse aufgeführten 7154 Zins- und 668 Erneuerungsscheinen heute in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

v. g. u.
gez. Hallensleben als Notar.
gez. Kaufmann gez. Sander
als Abgeordnete des Provinziallandtages.
Geschlossen.
gez. Klose, gez. Opitz,
Provinzialrentmeister. Buchhalter.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Berlin, den 28. Mai 1915.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektionen.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

356. Bei der Försterei in Brück (Mark) ist am 1. Mai der Telegraphenbetrieb eröffnet worden.

Potsdam, 4. Juni 1915.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen der Reichsschuldenverwaltung.

Ausreichung von Zinsscheinen.

357. Die Zinsscheine Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der 3½%igen deutschen Reichsanleihe von 1905, 1906 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Juli 1915 bis 30. Juni 1925 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 11. Juni d. Js. ab ausgereicht und zwar

durch die Königlich Preußische Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW 68, Oranienstraße 92/94,

durch die Königliche Seehandlung (Preußische Staatsbank) in Berlin W 56, Markgrafenstraße 38,

durch die Preußische Zentral-Genossenschafts-Kasse in Berlin C 2, Am Zeughause 2,

durch die Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und die mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen,

durch die preußischen Regierungshauptkassen, Kreiskassen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwalteten Forstkassen,

ferner in Bayern durch die Königliche Hauptbank in Nürnberg und ihre sämtlichen Filialen,

in Sachsen durch die Königlichen Bezirkssteuereinnahmen,

in Württemberg durch die Königlichen Kameralämter,

in Baden durch die Mehrzahl der Großherzoglichen Finanz- und Hauptsteuerämter,

in Hessen durch die Großherzoglichen Bezirkskassen und Steuerämter,

in Sachsen-Weimar durch die Großherzoglichen Rechnungsämter,

in Elsaß-Lothringen durch die Kaiserlichen Steuerkassen,

an Orten ohne Reichsbankanstalt,

in den übrigen Bundesstaaten durch verschiedene von ihnen bekannt gegebene Kassen.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinsscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine einzuliefern sind, werden von den vorbezeichneten Ausreichungsstellen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 28. Mai 1915.

Reichsschuldenverwaltung.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

358.

Kommunalbezirksveränderungen im Kreise Westhavelland.

Grundbuch-bezeichnung Bd.	Bl.	Artikel der Mutterrolle	Nummer des Kartenblatts	Nummer der Parzelle	Flächeninhalt der ganzen Grundstücke ha	a	qm	Eigentümer	Bisheriger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk	Künftiger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk	Bemerkungen
ohne		—	1	341/15	—	8	03	Landgesellschaft Eigene Scholle G. m. b. H.	Gemeinde bez. Prietzen	Gutsbezirk Wolsier	Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Westhavelland vom 14. Dezember 1914. Die Umgemeindung ist am 1. April 1915 in Kraft getreten.
		—	1	295/13	—	17	—	Kreis Westhavelland	Gutsbezirk Wolsier	Gemeinde bez. Prietzen	
			1	296/13	—	71	—		"	"	
			1	294/13	24	76	—		"	"	
			1	298/14	—	16	—		"	"	

Rathenow, den 22. Mai 1915.

Der Kreisausschuß.

359.

Kommunalbezirksveränderungen

Bezeichnung der Grundstücke Grundbuch Bd.	Blatt	Artikel d. Mutterrolle	Nummer d. Kartenblatts	Nummer der Parzelle	Flächeninhalt ha	a	qm	Eigentümer	Bisheriger Kommunalbezirk	Künftiger Kommunalbezirk	Bemerkungen
	111	104	1	482/139	—	1	01	Gastwirt Rudolf Tonne und Ehefrau Emma geb. Gottschalk in Wolsier	Gemeinde Wolsier	Gut Wolsier	Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Westhavelland vom 1. Februar 1915. Die Umgemeindung ist vom 1. April 1915 ab in Kraft getreten.

Rathenow, den 29. Mai 1915.

Der Kreisausschuß.

660. **Personalchronik.**

Die etatsmäßige Forstschreiberstelle in der Oberförsterei Potsdam ist vom 1. Juli 1915 ab dem Förster und Forstschreiber Gotzkowsky zu Himmelpfort in der Oberförsterei gleichen Namens übertragen worden.

Im Kreise Westhavelland sind wieder ernannt worden a) zu Amtsvorstehern der Gemeindevorsteher Meyer in Lietzow für den Bezirk 16, Berge, der Rittergutsbesitzer Rittmeister d. R. von Bredow in Briesen für den Bezirk 5, Haage, der Rittergutspächter Prien in Liepe für den Bezirk 7, Liepe, der Rittergutsbesitzer Möbus in Gortz für den Bezirk 24, Ketzür; b) zu Amtsvorsteherstellvertretern der Rittergutsbesitzer von Ribbeck in Ribbeck für den Bezirk 16, Berge, der Domsekretär Flöter in Dom Brandenburg für den Bezirk 22, Dom Brandenburg, der Administrator Gubeler in Möthlow für den Bezirk 7, Liepe, der Rittergutsbesitzer Karl Bertram in Buschow für den Bezirk 12, Buschow, der Bauergutsbesitzer Otto Liepe in Gortz für den Bezirk 24, Ketzür.

Der bisherige Pfarrer in Kurtschlag Theodor Leonhard Schiele ist zum Pfarrer der Parochie Zauchwitz, Diözese Beelitz, bestellt worden.

Der Lehrer Joseph Lemanski aus Wongrowitz und Kurt Löwa aus Teupitz sind endgültig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Der Frau Margarete Baumert ist die Erlaubnis erteilt, in Familien zu unterrichten.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.*)

Monat Mai 1915.

Es sind übertragen: eine Vize-Telegraphendirektorstelle: Telegrapheninspektor Bock unter gleichzeitiger Ernennung zum Vize-Telegraphendirektor, eine Bureaubeamtenstelle 1. Klasse: Ober-Postsekretär Belling, Ober-Postsekretär-Stellen: Postsekretär Hans Albrecht aus Berlin in Berlin-Tempelhof, Mewes aus Berlin-Wilmersdorf in Berlin unter gleichzeitiger Ernennung zum Ober-Postsekretär, eine Kanzlistenstelle: Ober-Postassistent Borchert.

Es sind etatsmäßig angestellt: als Postassistent: Postassistent Hanke von Düsseldorf in Berlin-Reinickendorf (O), Dieck, Fink, Gobel, Heinsen, Klietsch, Marschatz, Matthias und Pehlke; als Telegraphenassistent: Telegraphenassistent Butkereit, Frank, Globig, Hagendorf, Heidecke, Jahnke, Georg Krause, Maaß, Neujahr, Nölte, Pahl, Penner, Schnock, Schwitzko, Seym, Taubert, Teske, Willy Walther und Wiesner.

Es ist verliehen der Charakter als Postsekretär: Ober-Postassistent Oskar in Berlin-Karlshorst, Postassistent Paul Grimm, Richard Mierisch und Schnetzke.

Es sind versetzt von Berlin: Postdirektor Kientopf nach Potsdam, Ober-Postpraktikant Volkmann nach Hamburg, Ober-Postsekretär Chausse von Berlin-Tempelhof nach Potsdam; nach Berlin: Postdirektor Petermann von Nowawes.

Es ist entlassen: Ober-Postassistent Gürtzig.

Es sind gestorben: Geheimer Postrat a. D. Lichtenberg in Charlottenburg, Postdirektor Gärtner, Ober-Postsekretär a. D. Quanter, Postsekretär Langhans in Berlin-Steglitz, Telegraphensekretär a. D. Schweder in Charlottenburg, Ober-Postassistent Getz und Felix Müller.

Es sind gefallen: Ober-Postassistent Liemer, Mützelburg, Neuenfeld, Postassistent Tiede.

*) Wo die Ortsbezeichnung fehlt, ist der Sitz der Ober-Postdirektion gemeint.

Hierzu drei Oeffentliche Anzeiger und eine Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.
(Die Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.)
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.
Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Druck von A. W. Hayn's Erben (Curt Gerber), Potsdam.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 25. Ausgegeben am 19. Juni **1915.**

Inhaltsverzeichnis. Inhalt von Stück 71 und 72 des Reichsgesetzblatts und Stück 28 der Gesetzsammlung. S. 309. — Aenderung der Postordnung. S. 309. — Fährtarif. S. 310. — Ablagetarif. S. 311. — Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen. S. 311/316 und S. 319. — Beschaffungsstellen der Marineverwaltung. S. 317. — Einigungsämter. S. 317. — Viehseuchen S. 317. — Verzeichnis der Wasserläufe 2. Ordnung. S. 318. — Kommunalbezirksveränderung. S. 318. — Nacht- und Sonntagsdienst in Apotheken. S. 318. — Zusätzliche Bezeichnung für eine Postagentur. S. 318. — Umwandlung einer Postanstalt S. 318 — Pfarrstellenbesetzung S. 318. — Aenderung des Ortslohns. S. 318. — Aufhebung der Beschlagnahme von Quecksilber. S. 318. — Deckung des Pferdebedarfs der Heeresverwaltung. S. 318. — Personalchronik. S. 319.

Dieses Stück enthält 1½ Bogen Amtsblatt,
3½ Bogen Oeffentl. Anzeiger und ½ Bogen (1 letzte Seite) Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

661. Reichsgesetzblatt.

(Stück 71.) Nr. 4761. Gesetz zur Einschränkung der Verfügungen über Miet- und Pachtzinsforderungen. Vom 8. Juni 1915.

(Stück 72.) Nr. 4762. Bekanntmachung über eine Ernteflächenerhebung. Vom 10. Juni 1915.

662. Preußische Gesetzsammlung.

(Stück 28.) Nr. 11431. Verordnung, betreffend Erweiterung der Urkunde über die Erneuerung des Eisernen Kreuzes vom 5. August 1914. Vom 4ten Juni 1915.

Nr. 11432. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Erweiterung der zur Königlichen Geschoßfabrik in Siegburg gehörigen Anlagen. Vom 27. Mai 1915.

Nr. 11433. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Unternehmen der Kultivierung und Besiedlung des Brockohs-Moores in Ebersdorf im Kreise Bremervörde. Vom 29. Mai 1915.

Bekanntmachungen des Reichskanzlers.

663. Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) sowie auf Grund der beiden Bekanntmachungen des Bundesrats vom 17ten Mai 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 284), betreffend Aufhebung der für die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts angeordneten dreißigtägigen Verlängerung und betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw., wird der § 18a „Postprotest" der Postordnung vom 20sten März 1900 wie folgt geändert.

1. Unter V ist zu setzen

A. statt des mit den Worten „Ist die Zahlung der Wechselsumme nicht zu erlangen usw." beginnenden Absatzes — Bekanntmachung vom 27. September 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 419) —:

Ist die Zahlung der Wechselsumme nicht zu erlangen oder bleibt der Versuch, den Postauftrag vorzuzeigen, erfolglos, so wird der Postauftrag bei der Postanstalt zur Einlösung bereit gehalten. Erfolgt die Einlösung nicht, so wird der Wechsel mit dem Postauftrage nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit bis einschließlich 27. Mai 1915 eintritt,
am dreißigsten Tage nach Ablauf der Protestfrist des Art. 41 Abs. 2 der Wechselordnung;

b) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 28. Mai 1915 bis einschließlich 28. Juni 1915 eintritt,
am 30. Juni 1915;

c) wenn der Zahlungstag des Wechsels am 29sten Juni 1915 oder später eintritt,
am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage.

Bleibt die zweite Vorzeigung oder der Versuch zu dieser erfolglos, so wird gegen die im Postauftrage bezeichnete Person Protest nach den Vorschriften der Wechselordnung erhoben.

B. statt des mit den Worten „Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen, in der Provinz Ostpreußen usw." beginnenden und des folgenden Absatzes — Bekanntmachung vom 16. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 153) —:

I. Postprotestaufträge mit Wechseln, die in

Elsaß-Lothringen oder in Ostpreußen in den Regierungsbezirken Allenstein und Gumbinnen sowie in den Kreisen Gerdauen und Memel zahlbar sind, oder mit solchen in anderen Teilen Ostpreußens oder im Stadtkreise Danzig zahlbaren gezogenen Wechseln, die als Wohnort des Bezogenen einen Ort angeben, der in einem der bezeichneten Teile Ostpreußens (Regierungsbezirke Allenstein und Gumbinnen, Kreise Gerdauen und Memel) liegt, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 29. Juli 1915 eingetreten ist,
am 31. Juli 1915;

b) wenn der Zahlungstag des Wechsels am 30sten Juli 1915 oder später eintritt,
am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage.

II. Postprotestaufträge mit Wechseln, die in den westpreußischen Kreisen Marienburg, Elbing Stadt und Land, Stuhm, Marienwerder, Rosenberg, Graudenz Stadt und Land, Löbau, Culm, Briesen, Strasburg, Thorn Stadt und Land zahlbar sind, oder mit solchen im Stadtkreise Danzig zahlbaren gezogenen Wechseln, die als Wohnort des Bezogenen einen Ort angeben, der in einem dieser westpreußischen Kreise liegt, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 29. April 1915 eingetreten ist,
am 31. Mai 1915;

b) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. April 1915 bis einschließlich 27. Mai 1915 eintritt,
am dreißigsten Tage nach Ablauf der Protestfrist des Art. 41 Abs. 2 der Wechselordnung;

c) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 28. Mai 1915 bis einschließlich 28. Juni 1915 eintritt,
am 30. Juni 1915;

d) wenn der Zahlungstag des Wechsels am 29sten Juni 1915 oder später eintritt,
am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage.

Dasselbe gilt von Protestaufträgen mit Wechseln, die in den ostpreußischen Kreisen Braunsberg, Fischhausen, Friedland, Heiligenbeil, Heilsberg, Königsberg Stadt und Land, Labiau, Mohrungen, Pr. Eylau, Pr. Holland, Rastenburg und Wehlau zahlbar sind, soweit sie nicht unter B I fallen, oder mit solchen im Stadtkreise Danzig zahlbaren gezogenen Wechseln, die als Wohnort des Bezogenen einen Ort angeben, der in einem dieser ostpreußischen Kreise liegt.

Als Zahlungstag — für A und B — gilt der Fälligkeitstag des Wechsels oder, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, der nächste Werktag. Fällt der Schlußtag der Frist zur Vorzeigung des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel am nächsten Werktage zur Zahlung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorzeigung der Wechsel, deren Protestfrist am 31. Mai oder am 30sten Juni oder am 31. Juli 1915 abläuft, auf mehrere vorhergehende Tage zu verteilen.

2. Die Aenderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 22. Mai 1915.

Der Reichskanzler.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

664. Tarif

für die öffentliche Fähre über den Tegeler See zwischen Saatwinkel (Restaurant Ktanhaus) einerseits und Valentinswerder (Restaurant Insel Großer Wall), Ruft (Restaurant Wilhelmsruh) und Tegelort (Restaurant Leuchtturm) andererseits.

A. Es sind zu zahlen:

		In der Fahrtrichtung nach Valentinswerder (Restaurant)		Großer Wall, Ruft (Restaurant Wilhelmsruh) u. Tegelort (Restaurant Leuchtturm)	
		M	Pf	M	Pf
1. für jede Person einschließlich Traglast	bei Tage	—	10	—	15
	bei Nacht	—	20	—	30
2. für ein Kind im Alter von 6—14 Jahren					
	bei Tage	—	5	—	10
	bei Nacht	—	10	—	15
3. für ein Fahrrad, Motorfahrrad, Kinderwagen, Handkarren oder Handschlitten					
	bei Tage und bei Nacht	—	10	—	15
4. für einen Hund oder sonstiges Kleinvieh					
	bei Tage	—	5	—	10
	bei Nacht	—	10	—	15

B. **Anmerkungen.**

1. Der Fährmann ist auf Verlangen auch nur eines Fährgastes zum sofortigen Uebersetzen verpflichtet, wenn sich kein weiterer Fährgast in sichtbarer Annäherung auf die Fähre befindet und

a) mindestens 4 Fährgäste im Boote anwesend sind oder

b) eine Wartezeit von 10 Minuten seit Ankunft des 1. Fährgastes verstrichen ist oder

c) weniger als 4 Fährgäste zusammen das Fahrgeld für 4 Personen entrichten.

2. Als Nachtzeit gilt für April bis einschließlich September die Zeit von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, für Oktober bis einschließlich März die Zeit von 8 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens.

3. Vorstehende Sätze gelten bei jedem Wasserstande. Bei vorhandener und von dem Fährpächter zum Uebergang vorschriftsmäßig eingerichteter Eis-

bahn wird die Hälfte der vorstehend angegebenen Sätze erhoben. Halbe Pfennige sind nach oben auf volle Pfennige abzurunden.

4. Frei überzusetzen sind:

Der König, die Mitglieder des Königlich und Fürstlich Hohenzollernschen Hauses, öffentliche Beamte bei Dienstreisen oder sonstiger dienstlicher Verrichtung, sofern sie sich gehörig ausweisen oder Uniform tragen, Gendarmerie-Offiziere, der Briefträger, der Postbote und Kinder unter 6 Jahren.

Die Befreiung erstreckt sich auch auf die zu den Hofhaltungen des Königlich und Fürstlich Hohenzollernschen Hauses gehörigen Handfahrzeuge und auf die von den befreiten Beamten mitgeführten Fahrräder, Kraftfahrräder, Handkarren und Handschlitten.

Festgestellt.

Potsdam, den 3. Juni 1915.

(L. s.)

Der Regierungspräsident,
als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.
Im Auftrage: v. Alvensleben.

W C 2515.

665. Tarif

für die Benutzung der öffentlichen Ablage der Gemeinde Marienwerder, Bez. Potsdam, auf dem südlichen Ufer des Hohenzollern-Kanals bei km 53,9 + 26.

Es sind zu entrichten:

I. An Ufergeld

von Gütern, die über die Ablage aus- oder eingeladen werden und zwar:

1. von allen nachstehend nicht besonders genannten Gütern für je 100 kg 0,02 ℳ
2. von Getreide, Mehl, Kleie, Heu, Stroh, Bier, Wein, Oel, Petroleum, Spiritus, Teer, Heringen, Zucker, Salz, Kaffee, frischem und getrocknetem Obst, Kartoffeln und Rüben für je 50 kg der ersten 5 Tonnen (5000 kg) und für je 100 kg des Mehrgewichts 0,01 ℳ
3. von Mauersteinen, Dachziegeln und Schiefertafeln für je 100 Stück 0,01 ℳ
4. von Kalk- oder Feldsteinen, Lehm, Kies, Sand, Bau-, Nutz- und Brennholz mit Ausnahme von Faschinen und Reisig für je 1 cbm (bei Holz für je 1 Raummeter) 0,05 ℳ
5. von Faschinen und Reisig für je 1 cbm 0,02 ℳ
6. von Kohlen für je 100 kg 0,01 ℳ

II. An Schiffsliegegeld

von jedem anlegenden Fahrzeuge für die ersten 6 Stunden 0,25 ℳ

für mehr als 6 Stunden bis zum Ablaufe des ersten Kalendertages und für jeden folgenden angefangenen Tag 0,50 ℳ

III. An Lagergeld

von Gütern, die nach der Ausladung aus dem Schiffs-fahrzeuge oder vor der Einladung in das Schiffs-fahrzeug länger als 6 Werktage auf der Ablage lagern, für jeden folgenden Zeitraum von 60 Tagen nach den Sätzen unter Ziffer I.

Zusätzliche Bestimmungen.

1. Teile von Erhebungseinheiten gelten bei der Abgabenerhebung als volle Einheit.

2. Ein Tag umfaßt einen Zeitraum von 24 Stunden, das ist von Morgen zu Morgen oder Mittag bis Mittag. Für Schiffer, die Vormittags (bis 12 Uhr) anlegen, rechnet die Liegefrist von 12 Uhr; für Schiffer, die Nachmittags anlegen, rechnet die Liegefrist vom nächsten Morgen ab.

3. Die Zahlung der Gebühr zu I schließt die Zahlung der Gebühr zu II aus, jedoch nur, wenn die Gebühr zu I für den einzelnen Fall höher ist, wie die zu II.

Befreiungen.

Es sind befreit:

1. Güter und Fahrzeuge, welche dem Könige, dem Preußischen Staate oder dem Deutschen Reiche gehören oder ausschließlich für deren Rechnung befördert werden, von den Abgaben zu I, II und III;
2. Fahrzeuge für die Zeit, während welcher der Verkehr auf dem Hohenzollern-Kanal und der Havel-Oder-Wasserstraße für die in Betracht kommende Fahrtrichtung wegen Eisstandes oder aus sonstiger Ursache nicht möglich ist, von der Abgabe zu II.

Marienwerder, Bez. Potsdam,
den 14. September 1914.

(L. s.)

gez. Lehder. gez. W. Lange.
gez. E. Teichmann.

* * *

Festgestellt.

Potsdam, den 8. Juni 1915.

(L. s.)

Der Regierungspräsident,
als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.
W C 2628. von Gröning.

Einlösung der Verzollungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

666. Die Regierungshauptkasse zahlt auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) folgende Vergütungen für Naturalquartier und Stallung sowie Naturalverpflegung und Furage im September, November 1914 und Januar bis März 1915 nebst 4 % Zinsen für die bezüglichen Monate Oktober 1914 bis Juni 1915 gegen Rückgabe der quittierten Vergütungsanerkenntnisse:

1. an die Gemeinde Berlin-Niederschöneweide:
   56 Mark 50 Pf. Kapital, 1 Mark 70 Pf. Zinsen,
2. an den Gutsbezirk Ruhleben:
   43 Mark 80 Pf. Kapital, 1 Mark 02 Pf. Zinsen,
3. an die Gemeinde Hoherlehme:
   66 Mark 09 Pf. Kapital, 1 Mark 54 Pf. Zinsen,
4. an den Gutsbezirk Kerzendorf:
   2 Mark 34 Pf. Kapital, 05 Pf. Zinsen,
5. an die Gemeinde Kerzendorf:

13 Mark 20 Pf. Kapital, 13 Pf. Zinsen,

6. an die Gemeinde Berlin-Johannisthal:
   a) 211 Mark 94 Pf. Kapital, 4 Mark 95 Pf. Zinsen,
   b) 82 Mark 94 Pf. Kapital, 1 Mark 94 Pf. Zinsen,
7. an die Gemeinde Berlin-Grunewald:
   10 Mark 44 Pf. Kapital, 24 Pf. Zinsen,
8. an die Gemeinde Großköris:
   a) 67 Mark 44 Pf. Kapital, 1 Mark 12 Pf. Zinsen,
   b) 55 Mark 32 Pf. Kapital, 55 Pf. Zinsen,
9. an die Gemeinde Adlershof:
   9 Mark 15 Pf. Kapital, 15 Pf. Zinsen,
10. an die Gemeinde Halbe (Mark):
    a) 2988 Mark 21 Pf. Kapital, 49 Mark 80 Pf. Zinsen,
    b) 2595 Mark 42 Pf. Kapital, 25 Mark 95 Pf. Zinsen,
11. an die Gemeinde Rudow:
    261 Mark 24 Pf. Kapital, 2 Mark 61 Pf. Zinsen,
12. an die Gemeinde Königswusterhausen:
    165 Mark 71 Pf. Kapital, 1 Mark 66 Pf. Zinsen,
    — zu 1 bis 12 im Kreise Teltow — durch die Kreiskasse Teltow I in Berlin,
13. an die Gemeinde Berlin-Steglitz:
    64 Mark 14 Pf. Kapital, 1 Mark 50 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow II in Berlin,
14. an den Magistrat in Angermünde:
    2809 Mark 98 Pf. Kapital, 65 Mark 57 Pf. Zinsen,
15. an die Gemeinde Parstein:
    a) 360 Mark 37 Pf. Kapital, 6 Mark 01 Pf. Zinsen,
    b) 28 Mark 92 Pf. Kapital, 39 Pf. Zinsen,
16. an den Magistrat in Oderberg (Mark):
    115 Mark 72 Pf. Kapital, 1 Mark 16 Pf. Zinsen,
17. an die Gemeinde Lüdersdorf:
    422 Mark 46 Pf. Kapital, 7 Mark 04 Pf. Zinsen,
    — zu 14 bis 17 im Kreise Angermünde — durch die Kreiskasse in Angermünde,
18. an den Magistrat in Oranienburg:
    a) 62 Mark 10 Pf. Kapital, 1 Mark 45 Pf. Zinsen,
    b) 135 Mark 94 Pf. Kapital, 2 Mark 27 Pf. Zinsen,
    durch die Forstkasse daselbst,
19. an den Magistrat in Charlottenburg:
    54 Mark 60 Pf. Kapital, 91 Pf. Zinsen, durch die Zollkasse daselbst,
20. an die Gemeinde Reckenzin, Kr. Westprignitz:
    368 Mark 10 Pf. Kapital, 8 Mark 59 Pf. Zinsen,
    durch die Kreiskasse in Perleberg,
21. an den Magistrat in Jüterbog:
    200 Mark 21 Pf. Kapital, 4 Mark 67 Pf. Zinsen,
22. an den Magistrat in Baruth (Mark):
    6 Mark 75 Pf. Kapital, 07 Pf. Zinsen,
    zu 21 und 22 durch die Kreiskasse in Jüterbog,
23. an den Magistrat in Luckenwalde:
    6 Mark 75 Pf. Kapital, 07 Pf. Zinsen,
    durch die Zollkasse daselbst,
24. an die Gemeinde Reetz:
    123 Mark 60 Pf. Kapital, 2 Mark 88 Pf. Zinsen,
25. an die Gemeinde Rottstock:
    478 Mark 80 Pf. Kapital, 11 Mark 17 Pf. Zinsen,
26. an die Gemeinde Lüsse:
    64 Mark 80 Pf. Kapital, 1 Mark 51 Pf. Zinsen,
27. an die Gemeinde Lehnin:
    24 Mark 87 Pf. Kapital, 33 Pf. Zinsen,
    — zu 24 bis 27 im Kreise Zauch-Belzig — durch die Kreiskasse in Belzig.

Potsdam, den 11. Juni 1915.

I B 8064. Der Regierungspräsident.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

667. Die Regierungshauptkasse zahlt auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) folgende Vergütungen für Vorspann ꝛc. im August, September, Oktober 1914, Januar und März 1915 nebst 4 % Zinsen für die bezüglichen Monate vom September 1914 bis Juni 1915 gegen Rückgabe der quittierten Vergütungsanerkenntnisse:

1. an den Magistrat in Angermünde:
   a) 324 Mark Kapital, 10 Mark 80 Pf. Zinsen,
   b) 1236 Mark Kapital, 41 Mark 20 Pf. Zinsen,
   durch die Kreiskasse daselbst,
2. an die Gemeinde Uenze, Kr. Westprignitz:
   108 Mark Kapital, 3 Mark 60 Pf. Zinsen,
   durch die Kreiskasse in Perleberg,
3. an die Gemeinde Königswusterhausen:
   101 Mark 50 Pf. Kapital, 3 Mark 38 Pf. Zinsen,
4. an die Gemeinde Kallinchen:
   81 Mark Kapital, 2 Mark 16 Pf. Zinsen,
5. an die Gemeinde Wünsdorf:
   18 Mark Kapital, 18 Pf. Zinsen,
6. an die Gemeinde Wietstock:
   81 Mark Kapital, 81 Pf. Zinsen,
7. an den Gutsbezirk Löwenbruch:
   54 Mark Kapital, 54 Pf. Zinsen,
   — zu 3—7 im Kreise Teltow — durch die Kreiskasse Teltow I in Berlin,
8. an die Gemeinde Berlin-Lichterfelde:
   34 Mark 50 Pf. Kapital, 57 Pf. Zinsen,
   durch die Kreiskasse Teltow II in Berlin,
9. an die Gemeinde Buchow-Carpzow:
   a) 27 Mark Kapital, 81 Pf. Zinsen,
   b) 48 Mark Kapital, 1 Mark 28 Pf. Zinsen,
10. an den Gutsbezirk Buchow-Carpzow:

a) 5 Mark 75 Pf. Kapital, 17 Pf. Zinsen,
b) 50 Mark 75 Pf. Kapital, 1 Mark 35 Pf. Zinsen,

1. an die Gemeinde Kartzow:
36 Mark Kapital, 96 Pf. Zinsen,
2. an das Gut Kartzow:
a) 45 Mark Kapital, 1 Mark 35 Pf. Zinsen,
b) 18 Mark Kapital, 48 Pf. Zinsen,
3. an die Gemeinde Priort:
a) 20 Mark Kapital, 60 Pf. Zinsen,
b) 20 Mark Kapital 54 Pf. Zinsen,
4. an das Gut Ferbitz:
a) 18 Mark Kapital, 54 Pf. Zinsen,
b) 18 Mark Kapital, 48 Pf. Zinsen,

— zu 9 bis 14 im Kreise Osthavelland — durch die Kreiskasse in Nauen.

Potsdam, den 11. Juni 1915.

Der Regierungspräsident.

I B 8063 I. Ang.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

668. Die Regierungshauptkasse zahlt auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) folgende Vergütungen für Vorspann im April 1915 nebst 4% Zinsen für die Monate Mai und Juni 1915 gegen Rückgabe der quittierten Vergütungsanerkenntnisse:

1. an die Gemeinde Wünsdorf:
18 Mark Kapital, 12 Pf. Zinsen,
2. an den Gutsbezirk Karlshof:
18 Mark Kapital, 12 Pf. Zinsen,

— zu 1 und 2 im Kreise Teltow — durch die Kreiskasse Teltow I in Berlin.

Potsdam, den 14. Juni 1915.

Der Regierungspräsident.

I B 7967 II. Ang.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

669. Die Regierungshauptkasse zahlt auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) folgende Vergütungen für Vorspann- und Spanndienste im August, September 1914 und März, April 1915 nebst 4% Zinsen für die bezüglichen Monate September 1914 bis Juni 1915 gegen Rückgabe der quittierten Vergütungsanerkenntnisse:

1. an den Magistrat in Jüterbog:
a) 300 Mark 75 Pf. Kapital, 10 Mark 03 Pf. Zinsen
b) 36 Mark Kapital, 1 Mark 08 Pf. Zinsen,
c) 45 Mark Kapital, 45 Pf. Zinsen,

durch die Kreiskasse daselbst,

2. an den Gutsbezirk Blankenfelde, Kr. Teltow:
81 Mark Kapital, 81 Pf. Zinsen,

durch die Kreiskasse Teltow I in Berlin,

3. an den Magistrat in Eberswalde:
82 Mark 75 Pf. Kapital, 55 Pf. Zinsen,

durch die Forstkasse daselbst.

Potsdam, den 14. Juni 1915.

Der Regierungspräsident.

I B 8168. I. Ang.

Einlösung des Vergütungsanerkenntnisses für Kriegsleistungen.

670. Die Regierungshauptkasse zahlt auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) folgende Vergütungen für Naturalquartier und Stallung sowie Naturalverpflegung und Furage im August, September und Oktober 1914 nebst 4% Zinsen für die bezüglichen Monate vom September 1914 bis Juni 1915 gegen Rückgabe der quittierten Vergütungsanerkenntnisse:

1. an den Magistrat in Jüterbog:
a) 31 Mark 61 Pf. Kapital, 1 Mark 05 Pf. Zinsen
b) 7 Mark 10 Pf. Kapital, 21 Pf. Zinsen,
c) 8 Mark 70 Pf. Kapital, 23 Pf. Zinsen,

durch die Kreiskasse daselbst,

2. an den Magistrat in Spandau:
a) 4623 Mark 17 Pf. Kapital, 154 Mark 11 Pf. Zinsen,
b) 1161 Mark 95 Pf. Kapital, 34 Mark 86 Pf. Zinsen,
c) 4214 Mark 99 Pf. Kapital, 112 Mark 40 Pf. Zinsen,

durch die Zollkasse daselbst,

3. an den Magistrat in Kremmen:
a) 374 Mark 10 Pf. Kapital, 12 Mark 47 Pf. Zinsen,
b) 177 Mark 90 Pf. Kapital, 5 Mark 34 Pf. Zinsen,
4. an die Gemeinde Kartzow:
a) 153 Mark 70 Pf. Kapital, 5 Mark 13 Pf Zinsen,
b) 82 Mark 02 Pf. Kapital, 2 Mark 46 Pf. Zinsen,
c) 23 Mark 04 Pf. Kapital, 61 Pf. Zinsen,
d) 73 Mark 70 Pf. Kapital, 2 Mark 21 Pf. Zinsen,
5. an die Gemeinde Eiche:
a) 121 Mark 53 Pf. Kapital, 3 Mark 65 Pf. Zinsen,
b) 144 Mark Kapital, 3 Mark 84 Pf. Zinsen,
6. an die Gemeinde Markau:
a) 96 Mark Kapital, 2 Mark 88 Pf. Zinsen,
b) 44 Mark 54 Pf. Kapital, 1 Mark 19 Pf. Zinsen,
7. an die Gemeinde Priort:
a) 6 Mark 20 Pf. Kapital, 19 Pf. Zinsen,
b) 8 Mark 10 Pf. Kapital, 22 Pf. Zinsen,
c) 163 Mark 80 Pf. Kapital, 4 Mark 37 Pf. Zinsen,
8. an die Gemeinde Seegefeld:
a) 629 Mark 40 Pf. Kapital, 18 Mark 88 Pf. Zinsen,
b) 1242 Mark 95 Pf. Kapital, 33 Mark 14 Pf. Zinsen,
9. an die Gemeinde Dyrotz:
a) 761 Mark 40 Pf. Kapital, 22 Mark 84 Pf. Zinsen,

b) 1302 Mark 90 Pf. Kapital, 34 Mark 74 Pf. Zinsen,

10. an die Gemeinde Golm:
342 Mark Kapital, 9 Mark 12 Pf. Zinsen,

11. an die Gemeinde Wernitz:
139 Mark 80 Pf. Kapital, 3 Mark 73 Pf. Zinsen,
— zu 3 bis 11 im Kreise Osthavelland — durch die Kreiskasse in Nauen,

12. an die Gemeinde Berge:
60 Mark 77 Pf. Kapital, 1 Mark 82 Pf. Zinsen

13. an den Magistrat in Pritzerbe:
60 Mark Kapital, 1 Mark 80 Pf. Zinsen,
— zu 12 und 13 im Kreise Westhavelland — durch die Kreiskasse in Rathenow,

14. an den Magistrat in Wittenberge:
313 Mark 02 Pf. Kapital, 10 Mark 43 Pf. Zinsen,
durch die Zollkasse daselbst,

15. an den Magistrat in Lenzen a. Elbe:
a) 85 Mark 80 Pf. Kapital, 2 Mark 57 Pf. Zinsen,
b) 271 Mark 50 Pf. Kapital, 7 Mark 24 Pf. Zinsen,
durch die Kreiskasse in Perleberg,

16. an den Magistrat in Prenzlau:
a) 145 Mark 40 Pf. Kapital, 4 Mark 84 Pf. Zinsen,
b) 3959 Mark 42 Pf. Kapital, 131 Mark 98 Pf. Zinsen,
c) 9669 Mark 95 Pf. Kapital, 322 Mark 33 Pf. Zinsen,
d) 4471 Mark 93 Pf. Kapital, 134 Mark 16 Pf. Zinsen,
e) 179 Mark 18 Pf. Kapital, 5 Mark 38 Pf. Zinsen,
f) 239 Mark 10 Pf. Kapital, 6 Mark 38 Pf. Zinsen,
g) 3205 Mark 39 Pf. Kapital, 85 Mark 48 Pf. Zinsen,
durch die Kreiskasse daselbst,

17. an den Magistrat in Oranienburg:
a) 2 Mark 90 Pf. Kapital, 10 Pf. Zinsen,
b) 2 Mark 40 Pf. Kapital, 07 Pf. Zinsen,
durch die Forstkasse daselbst,

18. an die Gemeinde Berlin-Niederschönhausen:
22 Mark 05 Pf. Kapital, 74 Pf. Zinsen,
durch die Kreiskasse Niederbarnim I in Berlin,

19. an den Magistrat in Cöpenick:
10487 Mark 70 Pf. Kapital, 349 Mark 59 Pf. Zinsen,
durch die Zollkasse daselbst,

20. an den Magistrat in Zossen:
a) 22 Mark 05 Pf. Kapital, 66 Pf. Zinsen,
b) 37 Mark 80 Pf. Kapital, 1 Mark 01 Pf. Zinsen,
durch die Zollkasse daselbst,

21. an die Gemeinde Berlin-Marienfelde:
a) 759 Mark 60 Pf. Kapital, 25 Mark 32 Pf. Zinsen,
b) 19 Mark 20 Pf. Kapital, 64 Pf. Zinsen,

22. an die Gemeinde Berlin-Mariendorf:
93 Mark 57 Pf. Kapital, 3 Mark 12 Pf. Zinsen,

23. an die Gemeinde Adlershof:
a) 80 Mark 82 Pf. Kapital, 2 Mark 43 Pf. Zinsen,
b) 5 Mark 20 Pf. Kapital, 16 Pf. Zinsen,

24. an die Gemeinde Nowawes:
59 Mark 07 Pf. Kapital, 1 Mark 57 Pf. Zinsen,

25. an die Gemeinde Kliestow:
217 Mark 83 Pf. Kapital, 6 Mark 53 Pf. Zinsen,

26. an den Gutsbezirk Kerzendorf:
102 Mark 03 Pf. Kapital, 3 Mark 06 Pf. Zinsen,

27. an die Gemeinde Kerzendorf:
7 Mark 20 Pf. Kapital, 22 Pf. Zinsen,

28. an die Gemeinde Kallinchen:
460 Mark 80 Pf. Kapital, 13 Mark 82 Pf. Zinsen,

29. an die Gemeinde Teurow:
14 Mark 13 Pf. Kapital, 42 Pf. Zinsen,
— zu 21 bis 29 im Kreise Teltow — durch die Kreiskasse Teltow I in Berlin,

30. an die Gemeinde Zehlendorf, Kr. Teltow:
2 Mark 70 Pf. Kapital, 08 Pf. Zinsen,
durch die Kreiskasse Teltow II in Berlin,

31. an die Gemeinde Reppinichen, Kr. Zauch-Belzig:
a) 267 Mark 21 Pf. Kapital, 7 Mark 13 Pf. Zinsen,
b) 227 Mark 20 Pf. Kapital, 6 Mark 82 Pf. Zinsen,
durch die Kreiskasse in Belzig,

32. an den Magistrat in Freienwalde a. Oder:
a) 33 Mark 71 Pf. Kapital, 1 Mark 01 Pf. Zinsen,
b) 82 Mark 96 Pf. Kapital, 2 Mark 21 Pf. Zinsen,
durch die Kreiskasse daselbst.

Potsdam, den 14. Juni 1915.

Der Regierungspräsident.

I B 8169 I Ang.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

671. Die Regierungshauptkasse zahlt auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) folgende Vergütungen für Naturalquartier und Stallung sowie Naturalverpflegung und Furage im November, Dezember 1914, Januar und Februar 1915 nebst 4% Zinsen für die bezüglichen Monate vom Dezember 1914 ab bis Juni 1915 gegen Rückgabe der quittierten Vergütungsanerkenntnisse:

1. an die Gemeinde Wernitz:
11 Mark 88 Pf. Kapital, 28 Pf. Zinsen,
2. an die Gemeinde Golm:
144 Mark Kapital, 3 Mark 36 Pf. Zinsen,
3. an die Gemeinde Seegefeld:

201 Mark 61 Pf. Kapital, 4 Mark 70 Pf. Zinsen,
an die Gemeinde Priort:
326 Mark 28 Pf. Kapital, 7 Mark 61 Pf. Zinsen,
an die Gemeinde Dyrotz:
1292 Mark 76 Pf. Kapital, 30 Mark 17 Pf. Zinsen,
— zu 1 bis 5 im Kreise Osthavelland — durch die Kreiskasse in Nauen,
an die Gemeinde Gramzow, Kr. Angermünde:
5 Mark 93 Pf. Kapital, 14 Pf. Zinsen,
durch die Kreiskasse in Angermünde,
an den Magistrat in Freienwalde a. O.:
a) 107 Mark 72 Pf. Kapital, 2 Mark 51 Pf. Zinsen,
b) 102 Mark 45 Pf. Kapital, 2 Mark 05 Pf. Zinsen,
c) 100 Mark 65 Pf. Kapital, 1 Mark 68 Pf. Zinsen,
d) 68 Mark 85 Pf. Kapital, 92 Pf. Zinsen,
durch die Kreiskasse daselbst,
an den Magistrat in Prenzlau:
a) 316 Mark 27 Pf. Kapital, 7 Mark 38 Pf. Zinsen,
b) 375 Mark 96 Pf. Kapital, 7 Mark 52 Pf. Zinsen,
c) 394 Mark 08 Pf. Kapital, 6 Mark 57 Pf. Zinsen,
d) 402 Mark 60 Pf. Kapital, 5 Mark 37 Pf. Zinsen,
e) 1480 Mark 16 Pf. Kapital, 19 Mark 73 Pf. Zinsen,
durch die Kreiskasse daselbst,
an den Magistrat in Lenzen a. Elbe:
54 Mark 30 Pf. Kapital, 1 Mark 27 Pf. Zinsen,
an den Magistrat in Wilsnack:
35 Mark 19 Pf. Kapital, 47 Pf. Zinsen,
— zu 9 und 10 im Kreise Westprignitz — durch die Kreiskasse in Perleberg,
an den Magistrat in Spandau:
a) 1790 Mark 12 Pf. Kapital, 41 Mark 77 Pf. Zinsen,
b) 2251 Mark 03 Pf. Kapital, 45 Mark 02 Pf. Zinsen,
c) 1494 Mark 18 Pf. Kapital, 24 Mark 90 Pf Zinsen,
durch die Zollkasse daselbst,
an den Magistrat in Jüterbog:
a) 45 Mark 15 Pf. Kapital, 90 Pf. Zinsen,
b) 41243 Mark 30 Pf. Kapital, 687 Mark 39 Pf Zinsen,
durch die Kreiskasse daselbst,
an die Gemeinde Berlin-Friedrichsfelde:
a) 43 Mark 80 Pf. Kapital, 88 Pf. Zinsen,
b) 43 Mark 80 Pf. Kapital, 58 Pf. Zinsen,
durch die Kreiskasse Niederbarnim II in Berlin,
14. an den Gutsbezirk Grunewald-Forst:
76 Mark 71 Pf. Kapital, 1 Mark 79 Pf. Zinsen,
15. an die Gemeinde Adlershof:
a) 30 Pf. Kapital, 01 Pf. Zinsen,
b) 28 Mark 95 Pf. Kapital, 67 Pf. Zinsen,
c) 6 Mark Kapital, 12 Pf. Zinsen,
d) 1 Mark 35 Pf. Kapital, 02 Pf. Zinsen,
e) 1 Mark 05 Pf. Kapital, 01 Pf. Zinsen,
16. an die Gemeinde Berlin-Mariendorf:
a) 217 Mark 80 Pf. Kapital, 5 Mark 08 Pf. Zinsen,
b) 408 Mark 66 Pf. Kapital, 6 Mark 81 Pf. Zinsen,
c) 279 Mark 54 Pf. Kapital, 3 Mark 73 Pf. Zinsen,
17. an die Gemeinde Rudow:
a) 10 Mark 80 Pf. Kapital, 25 Pf. Zinsen,
b) 25 Mark 05 Pf. Kapital, 50 Pf. Zinsen,
c) 28 Mark 20 Pf. Kapital, 47 Pf. Zinsen,
d) 22 Mark 05 Pf. Kapital, 29 Pf. Zinsen,
18. an die Gemeinde Berlin-Johannisthal:
a) 10 Mark 80 Pf. Kapital, 21 Pf. Zinsen,
b) 23 Mark 36 Pf. Kapital, 39 Pf. Zinsen,
19. an die Gemeinde Nowawes:
a) 177 Mark 30 Pf. Kapital, 2 Mark 95 Pf. Zinsen,
b) 46 Mark 02 Pf. Kapital, 61 Pf. Zinsen,
20. an die Gemeinde Bohnsdorf:
a) 4 Mark Kapital, 05 Pf. Zinsen,
b) 13 Mark 94 Pf. Kapital, 19 Pf. Zinsen,
21. an die Gemeinde Altglienicke:
a) 1296 Mark 42 Pf. Kapital, 17 Mark 29 Pf. Zinsen,
b) 24 Mark 60 Pf. Kapital, 33 Pf. Zinsen,
— zu 14 bis 21 im Kreise Teltow — durch die Kreiskasse Teltow I in Berlin,
22. an die Gemeinde Zehlendorf, Kr. Teltow:
90 Pf. Kapital, 02 Pf. Zinsen,
durch die Kreiskasse Teltow II in Berlin.

Potsdam, den 14. Juni 1915.

Der Regierungspräsident.

I B 8169 II Ang.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

672. Die Regierungshauptkasse zahlt auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) der Gemeinde Berlin-Tempelhof folgende Vergütungen für Hergabe von Räumlichkeiten zu Reservelazarettzwecken:

a) im Januar 1915
1694 Mark 45 Pf. nebst 4 % Zinsen für Februar 1915 bis Juni 1915,
b) im Februar 1915
1688 Mark 88 Pf. nebst 4 % Zinsen für März 1915 bis Juni 1915,
c) im März 1915
1683 Mark 34 Pf. nebst 4 % Zinsen für April 1915 bis Juni 1915,

zus. 5066 Mark 67 Pf., in Worten „fünftausendsechs-

undsechzig Mark 67 Pf.", gegen Rückgabe der quittierten Vergütungsanerkenntnisse.

Potsdam, den 11. Juni 1915.

I B 8063 II. Der Regierungspräsident.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

673. Die Regierungshauptkasse zahlt auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) folgende Vergütungen für Hergabe von Räumlichkeiten zu Reservelazarettzwecken und zu Zwecken des Kriegsbekleidungsamts des III. Armeekorps:

1. im Januar 1915
   an die Gemeinde Spandau durch die Zollkasse daselbst 114 Mark 38 Pf. nebst 4% Zinsen für Februar 1915 bis Juni 1915,
2. im Februar 1915
   a) an die Gemeinde Potsdam 2330 Mark 67 Pf nebst 4% Zinsen für März 1915 bis Juni 1915,
   b) an die Gemeinde Luckenwalde durch die Königl. Kreiskasse in Jüterbog 1976 Mark nebst 4% Zinsen für März 1915 bis Juni 1915,
   c) an die Gemeinde Spandau durch die Königl. Zollkasse daselbst 63 Mark 33 Pf. nebst 4% Zinsen für März 1915 bis Juni 1915,
   d) an die Gemeinde Eberswalde durch die Königl. Forstkasse daselbst 91 Mark 20 Pf. nebst 4% Zinsen für März 1915 bis Juni 1915,
3. im März 1915
   a) an die Gemeinde Eberswalde durch die Königl Forstkasse daselbst 898 Mark 90 Pf. nebst 4% Zinsen für April 1915 bis Juni 1915,
   b) an die Gemeinde Potsdam 2323 Mark nebst 4% Zinsen für April 1915 bis Juni 1915,
   c) an die Gemeinde Luckenwalde durch die Königl. Kreiskasse in Jüterbog 1969 Mark 50 Pf. nebst 4% Zinsen für April 1915 bis Juni 1915,
   d) an die Gemeinde Spandau durch die Königl. Zollkasse daselbst 63 Mark 13 Pf. nebst 4% Zinsen für April 1915 bis Juni 1915,
4. im April 1915
   a) an die Gemeinde Eberswalde durch die Königl. Forstkasse daselbst 895 Mark 94 Pf. nebst 4% Zinsen für Mai und Juni 1915,
   b) an die Gemeinde Luckenwalde durch die Königl. Kreiskasse in Jüterbog 1963 Mark nebst 4% Zinsen für Mai und Juni 1915,
   c) an die Gemeinde Spandau durch die Königl. Zollkasse daselbst 1510 Mark nebst 4% Zinsen für Mai und Juni 1915,

gegen Rückgabe der quittierten Vergütungsanerkenntnisse.

Potsdam, den 14. Juni 1915.

I B 8168 II. Der Regierungspräsident.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

674. Die Regierungshauptkasse zahlt auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) folgende Vergütungen für Hergabe von Räumlichkeiten zu Reservelazarettzwecken im April 1915:

a) an die Gemeinde Beeskow durch die Königl. Kreiskasse daselbst 474 Mark 47 Pf. nebst 4% Zinsen für Mai und Juni 1915,
b) an die Gemeinde Berlin-Schöneberg durch die Königl. Kreiskasse Niederbarnim II, Berlin C 2, Jüdenstraße 59, 2181 Mark 45 Pf. nebst 4% Zinsen für Mai und Juni 1915,
c) an die Gemeinde Klinkow b. Prenzlau durch die Königl. Kreiskasse in Prenzlau 394 Mark 27 Pf nebst 4% Zinsen für Mai und Juni 1915,
d) an die Gemeinde Charlottenburg durch die Königl. Zollkasse B daselbst 5733 Mark 96 Pf. nebst 4% Zinsen für Mai und Juni 1915

gegen Rückgabe der quittierten Vergütungsanerkenntnisse.

Potsdam, den 14. Juni 1915.

I B 7967 I. Der Regierungspräsident.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

675. Die Regierungshauptkasse zahlt auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) folgende Vergütungen für Furage im August, September, Oktober, November 1914 und April 1915 nebst 4% Zinsen für die bezüglichen Monate vom September 1914 ab bis Juni 1915 gegen Rückgabe der quittierten Vergütungsanerkenntnisse:

1. an die Gemeinde Tarmow, Kr. Osthavelland:
   a) 32 Mark 01 Pf. Kapital, 1 Mark 01 Pf. Zinsen,
   b) 41 Mark 74 Pf. Kapital, 1 Mark 25 Pf. Zinsen,
   c) 43 Mark 14 Pf. Kapital, 1 Mark 15 Pf. Zinsen,
   d) 6 Mark 95 Pf. Kapital, 16 Pf. Zinsen,

   durch die Kreiskasse in Nauen,
2. an die Gemeinde Demerthin, Kr. Ostprignitz:
   2 Mark 49 Pf. Kapital, 02 Pf. Zinsen,

   durch die Kreiskasse in Kyritz.

Potsdam, den 16. Juni 1915.

I B 8276. Der Regierungspräsident.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

676. Die Regierungshauptkasse zahlt auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) folgende Vergütungen für Naturalquartier und Stallung sowie Naturalverpflegung und Furage im August, September, Oktober 1914 und März 1915 nebst 4% Zinsen für die bezüglichen Monate vom September 1914 ab bis Juni 1915 gegen Rückgabe der quittierten Vergütungsanerkenntnisse:

1. an den Magistrat in Brandenburg a. H.:
   a) 1 Mark 50 Pf. Kapital, 05 Pf. Zinsen,
   b) 3 Mark Kapital, 09 Pf. Zinsen,
   c) 1 Mark 50 Pf. Kapital, 04 Pf. Zinsen,

   durch die Zollkasse daselbst,

2. an den Magistrat in Nauen:
3 Mark Kapital, 09 Pf. Zinsen,
durch die Kreiskasse daselbst,
3. an den Magistrat in Wittstock:
1 Mark 20 Pf. Kapital, 03 Pf. Zinsen,
durch die Zollkasse daselbst,
4. an die Gemeinde Bohnsdorf:
a) 848 Mark 91 Pf. Kapital, 8 Mark 49 Pf. Zinsen,
b) 24 Mark 60 Pf. Kapital, 25 Pf. Zinsen,
5. an die Gemeinde Adlershof:
a) 276 Mark 36 Pf. Kapital, 2 Mark 76 Pf. Zinsen,
b) 4 Mark 50 Pf. Kapital, 04 Pf. Zinsen,
c) 9 Mark 75 Pf. Kapital, 10 Pf. Zinsen,
6. an die Gemeinde Berlin-Grunewald:
100 Mark 86 Pf. Kapital, 1 Mark 01 Pf. Zinsen,
7. an die Gemeinde Klausdorf:
1620 Mark 45 Pf. Kapital, 16 Mark 20 Pf. Zinsen,
8. an die Gemeinde Wünsdorf:
673 Mark 55 Pf. Kapital, 6 Mark 74 Pf. Zinsen,
9. an den Gutsbezirk Kerzendorf:
12 Mark 67 Pf. Kapital, 13 Pf. Zinsen,
10. an die Gemeinde Berlin-Johannisthal:
a) 219 Mark 24 Pf. Kapital, 2 Mark 19 Pf. Zinsen,
b) 32 Mark 70 Pf. Kapital, 33 Pf. Zinsen,
11. an die Gemeinde Ratzis:
12 Mark 99 Pf. Kapital, 13 Pf. Zinsen,
12. an die Gemeinde Selchow:
16 Mark 46 Pf. Kapital, 16 Pf. Zinsen,
13. an die Gemeinde Berlin-Mariendorf:
252 Mark 48 Pf. Kapital, 2 Mark 52 Pf. Zinsen,
14. an die Gemeinde Diedersdorf:
14 Mark 73 Pf. Kapital, 15 Pf. Zinsen,
15. an den Gutsbezirk Genshagen:
16 Mark 46 Pf. Kapital, 16 Pf. Zinsen,
16. an die Gemeinde Rudow:
26 Mark 55 Pf. Kapital, 27 Pf. Zinsen,
— zu 4—16 im Kreise Teltow — durch die Kreiskasse Teltow I in Berlin,
17. an die Gemeinde Zehlendorf, Kr. Teltow:
127 Mark 80 Pf. Kapital, 1 Mark 28 Pf. Zinsen,
durch die Kreiskasse Teltow II in Berlin,
18. an den Magistrat in Jüterbog:
204 Mark 70 Pf. Kapital, 2 Mark 05 Pf. Zinsen,
durch die Kreiskasse daselbst,
19. an den Magistrat in Prenzlau:
a) 424 Mark 19 Pf. Kapital, 4 Mark 24 Pf. Zinsen,
b) 903 Mark 49 Pf. Kapital, 9 Mark 03 Pf. Zinsen,
durch die Kreiskasse daselbst,
20. an den Magistrat in Oranienburg:
82 Mark 80 Pf. Kapital, 83 Pf. Zinsen,
durch die Forstkasse daselbst.

Potsdam, den 16. Juni 1915.

I B 8277. Der Regierungspräsident.

Beschaffungsstellen der Marineverwaltung.

677. In gleicher Weise wie für die Deckung des Heeresbedarfs (s. Amtsbl. S. 237) ist auch ein Verzeichnis der Beschaffungsstellen der Marineverwaltung herausgegeben worden. Ich mache die beteiligten Kreise auf dieses Verzeichnis aufmerksam.

Potsdam, den 11. Juni 1915.

I H 3453 Der Regierungspräsident.

Einigungsamt Zehlendorf (Wannseebahn).

678. Der Herr Minister des Innern hat auf Grund des § 1 der Bekanntmachung des Bundesrats, betreffend Einigungsämter, vom 15. Dezember 1914 (Reichsgesetzblatt S. 511) in Verbindung mit § 1 der von den beteiligten Herren Ministern erlassenen Ausführungsverordnung vom 17. Dezember 1914 (M.-Bl. d. i. V. von 1914 S. 295) unter dem 10. d. Mts. angeordnet, daß die Vorschriften der §§ 2 und 3 der Bekanntmachung für das Einigungsamt der Gemeinde Zehlendorf, zu dessen Vorsitzenden der Beigeordnete Rohde und zu dessen stellvertretendem Vorsitzender der Bürgermeister Dr. Köster bestellt sind, Geltung haben sollen.

Potsdam, den 15. Juni 1915.

I E 2755. Der Regierungspräsident.

Einigungsamt Berlin-Tegel.

679. Der Herr Minister des Innern hat auf Grund des § 1 der Bekanntmachung des Bundesrats, betreffend Einigungsämter, vom 15. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 511) in Verbindung mit § 1 der von den beteiligten Herren Ministern erlassenen Ausführungsverordnung vom 17. Dezember 1914 (M.-Bl. d. i. V. von 1914 S. 295) unter dem 10. d. Mts. angeordnet, daß die Vorschriften der §§ 2 und 3 der Bekanntmachung für das Einigungsamt der Gemeinde Berlin-Tegel, zu dessen Vorsitzendem der Gerichtsassessor Dr. Laegel und zu dessen stellvertretendem Vorsitzenden der Gefängnisdirektor D. Roeder bestellt sind, Geltung haben sollen.

Potsdam, den 15. Juni 1915

I E 2756. Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

680. I. Festgestellt.

a) Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: Niederfinow. Kreis Ostprignitz: Kl. Woltersdorf. Pritzwalk. Blesendorf. Kreis Westprignitz: Neuhof. Kreis Teltow: Blankenfelde, Fern Neuendorf. Kreis Templin: Jacobshagen.

b) Brustseuche. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Dennewitz.

c) Influenza. Kreis Teltow: Berlin-Stealitz

d) Schweinepest. Kreis Teltow: Berlin-Schmargendorf.

e) Rotz. Kreis Teltow: Saalow.

II. Erloschen.

a) Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: Altenhof. Kreis Osthavelland: Kremmen. Kreis Prenzlau: Boldtshof, Lauenhagen, Wismar. Kreis Ostprignitz: Christdorf, Wittstock, Lohm, Sadenbeck. Kreis Teltow: Dahlewitz. Kreis Templin: Templin.

b) Pferdeinfluenza. Kreis Prenzlau: Bietikow.

c) Schweinepest. Kreis Angermünde: Liepe

Potsdam, den 15. Juni 1915.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Offenlegung des Verzeichnisses der Wasserläufe zweiter Ordnung.

681. Das von dem Herrn Oberpräsidenten endgültig festgestellte Verzeichnis der Wasserläufe zweiter Ordnung in der Provinz Brandenburg und in Berlin liegt gemäß § 5 Absatz 4 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam (Wasserbuchbehörde) zu jedermanns Einsicht aus.

Potsdam, den 7. Juni 1915.

Der Bezirksausschuß zu Potsdam.
(Wasserbuchbehörde.)

Kommunalbezirksveränderung.

682. Mit Einwilligung der städtischen Körperschaften von Wendisch Buchholz und des Gutsbesitzers des Gutsbezirks Wendisch Buchholz wird nach Anhörung des Kreistages des Kreises Beeskow-Storkow beschlossen, die nachstehend verzeichnete Parzelle der Gemarkung Wendisch Buchholz von dem Gutsbezirke Wendisch Buchholz abzutrennen und mit der Stadtgemeinde Wendisch Buchholz zu vereinigen.

Artikel der Mutterrolle	Bezeichnung nach dem Grundbuche Band	Blatt	Nummer des Kartenblatts	der Parzelle	Des Eigentümers Name und Wohnort	Flächeninhalt ha	a	qm
4	III	625	1	1726/716	Königliches Haussideikommiß	—	3	04
	Grundbuch der Rittergüter des Teltowkreises Ba II Herrschaft Wusterhausen							

Potsdam, den 4. Mai 1915.

B. 1614. Der Bezirksausschuß zu Potsdam.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin.

Nacht- und Sonntagsdienst in Apotheken.

683. Unter dem Vorbehalte des jederzeitigen Widerrufs habe ich die Genehmigung dazu erteilt, daß

die Stephan-Apotheke, Stendaler Straße 11, und die Fellers-Apotheke, Perleberger Straße 35,

an den Sonntagen von 2 Uhr Mittags bis 7½ Uhr Morgens des folgenden Montags abwechselnd geschlossen bleiben.

Berlin, den 10. Juni 1915.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektionen.

Zusätzliche Bezeichnung für die Postagentur in Neu Barnim.

684. Die Postagentur in Neu Barnim führt fortan die zusätzliche Bezeichnung „(Oderbruch)".

Potsdam, 7. Juni 1915.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Umwandlung einer Postanstalt.

685. Die Postagentur in Staaken wird am 1. Juli in ein Postamt III umgewandelt.

Potsdam, 9. Juni 1915.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellenbesetzung.

686. Zu besetzen ist die zum 1. April 1915 neu errichtete patronatsfreie Pfarrstelle zu Ketschendorf, Diözese Storkow. Die erstmalige Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung (§ 1 Abs. 1—3 K.-G. betreffend Pfarrbesetzungsrecht, vom 12. März 1912).

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Aenderung des Ortslohns.

687. Die Bekanntmachung vom 8. Dezember 1913, betreffend Festsetzung des Ortslohns — Stück 51 des Amtsblatts S. 691 — wird dahin abgeändert, daß unter Nr. 7 Niederbarnim a) hinter Oranienburg die Worte: „ausschließlich der außerhalb der Stadt Oranienburg gelegenen Ortsteile Pinnover Schleuse, Peltener Brücke, Wilhelmstal, Wilhelminenhof, Antonienhof, Amahof, Albertshof, Luisenhof, Wieneckes Plan, Annagarten, Kuhbrücke, Am Kuhbrückenwege und Friedentaler Schleuse" hinzugesetzt und der Amtsbezirk Herzfelde gestrichen wird.

Die Aenderung tritt am 15. August 1915 in Kraft.

Charlottenburg, den 5. Juni 1915.

Königliches Oberversicherungsamt Groß-Berlin.

Aufhebung der Beschlagnahme von Quecksilber.

688. Die bisher vom Oberkommando verfügte Beschlagnahme von Quecksilber wird hiermit wieder aufgehoben.

Berlin, den 15. Juni 1915.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.

Deckung des Pferdebedarfs für die Heeresverwaltung.

689. Durch Verfügung des Königlichen Kriegsministeriums ist angeordnet, daß die stellvertretenden Generalkommandos ihren Bedarf an Pferden künftig

in dem ihnen durch den Mobilmachungsplan zu-
iesenen Bereiche durch Ankauf oder Aushebung
en dürfen. Daneben ist die Remonte-Inspektion
Ankäufe in allen Korpsbezirken berechtigt.
In dem mir unterstellten Befehlsbereiche umfassen:
. der **Pferdeaushebungsbezirk des Gardekorps**
a) die Stadt Berlin,
b) die Stadtkreise Potsdam, Charlottenburg, Berlin-Schöneberg, Neukölln, Berlin-Wilmersdorf und Berlin-Lichtenberg,
c) die Landkreise Teltow und Niederbarnim,
. der **Pferdeaushebungsbezirk des V. Armeekorps** den Landkreis Züllichau-Schwiebus,
. der **Pferdeaushebungsbezirk des III. Armeekorps** das übrige, nicht unter A und B genannte Gebiet der Provinz Brandenburg.

Zur Durchführung des Pferde-Ersatzgeschäftes bestimme ich hiermit auf Grund der §§ 4, 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851:

I. Pferdehändler dürfen nur dann freihändig Pferde ankaufen, wenn sie einen Erlaubnisschein des für den betreffenden Pferdeaushebungsbezirk zuständigen stellvertretenden Generalkommandos oder der Remonte-Inspektion vorzeigen. Aus Offizieren bestehende Ankaufskommissionen dürfen nur dann ankaufen, wenn sie dem für den Pferdeaushebungsbezirk zuständigen stellvertretenden Generalkommando oder der Remonte-Inspektion angehören und einen Ausweis darüber in Händen haben.

II. Die Polizeiverwalter (Polizeipräsidenten, Landräte, Bürgermeister) haben den danach nicht erlaubten Pferdehandel zu verhindern; sie sind befugt, einzelnen Händlern Erlaubnisscheine für jeden einzelnen Fall auszustellen.

III. Die Ausfuhr von Pferden durch Pferdehändler aus den einzelnen Pferdeaushebungsbezirken ist verboten. Ausfuhrerlaubnisscheine werden von dem für den Pferdeaushebungsbezirk zuständigen stellvertretenden Generalkommando oder den von diesem dazu bestellten nachgeordneten Dienststellen ausgestellt. In dringenden Einzelfällen können auch die Polizeiverwaltungen (II) einen Ausfuhrerlaubnisschein für einzelne Pferde erteilen unter Mitteilung an das zuständige stellvertretende Generalkommando.

IV. Die Eisenbahnvorstände dürfen Pferdehändlern und militärischen Ankaufskommissionen das Verladen von Pferden zur Ausfuhr aus dem Pferdeaushebungsbezirke nur dann gestatten, wenn der Besitz von Erlaubnisscheinen (I, III) nachgewiesen wird.

V. Zuwiderhandlungen werden nach § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand mit Gefängnis bestraft.

VI. Diese Vorschriften treten am 10. Juni 1915 in Kraft.

VII. An demselben Tage treten die Bekanntmachungen des stellvertretenden Generalkommandos des III. Armeekorps vom 6. Mai 1915 — IId 89544 — und

b) des stellvertretenden Generalkommandos des Gardekorps vom 2. Juni 1915 — Ia 77391 — außer Kraft.

Berlin, den 7. Juni 1915.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen

690. Die Reichshauptkasse ist angewiesen, für Leistungen nach § 3 Ziffer 1 und 2 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129)

1812 Mark 55 Pf. Vergütung für August 1914 nebst
60 Mark 42 Pf. Zinsen zu 4% für September 1914 bis Juni 1915,
137 Mark 76 Pf. Vergütung für September 1914 nebst
4 Mark 13 Pf. Zinsen zu 4% für Oktober 1914 bis Juni 1915,
421 Mark 08 Pf. Vergütung für Oktober 1914 nebst
11 Mark 23 Pf. Zinsen zu 4% für November 1914 bis Juni 1915,
288 Mark 15 Pf. Vergütung für März 1915 nebst
2 Mark 88 Pf. Zinsen zu 4% für April bis Juni 1915

zus. 2738 Mark 20 Pf. „zweitausendsiebenhundertachtunddreißig Mark 20 Pfennig" an die Kasse der Königlichen Ministerial- Militär- und Baukommission in Berlin zur Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse im Abrechnungswege zu zahlen.

Dies wird hiermit in Gemäßheit des § 21 des genannten Kriegsleistungsgesetzes zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Berlin, den 14. Juni 1915.

Königliche Ministerial- Militär- und Baukommission.

Der Präsident.

691. Personalchronik.

Der Katasterassistent Hanschke in Beeskow ist zum 1. Juli d. Js. in das Katasterbureau der Königlichen Regierung in Posen versetzt worden.

Der Katasterlandmesser Bruno Wendt ist zum Katasterkontrolleur ernannt und vom 1. Juli d. Js. ab mit der Verwaltung des Katasteramts Tostedt im Regierungsbezirke Lüneburg beauftragt worden.

Im Kreise Niederbarnim ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter der Gemeindevorsteher Ewald in Zinndorf für den Bezirk 10, Rehfelde.

Der bisherige Pfarrer in Barsikow Friedrich Karl Heinrich Hermisson ist zum Pfarrer der Parochie Dreetz, Diözese Wusterhausen a. Dosse, bestellt worden.

Der Frau Charlotte Brümmer ist die Erlaubnis erteilt, in Familien zu unterrichten.

Personalveränderungen im Kammergerichtsbezirke im Monat Mai 1915.

A. Staatsanwaltschaft. Zu 2ten Amtsanwalts-Stellvertretern sind bestellt: der Stadtkassenrendant Prochnow in Wendisch Buchholz, der Stadtsekretär Stark in Gransee, der Stadtsekretär Streit in Rheinsberg und der Polizeisekretär Lackner in Wusterhausen a. D.

B. Referendare. Zu Referendaren sind ernannt: die Rechtskandidaten Kunz, Spruth, Degener, Hohenstein, Wilhelmi, Boll, Bohnstedt, Schlief.

C. Mittlere Beamte. Ernannt ist: a) zum Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht Berlin-Mitte vom 1. Juni 1915 ab der ständige Gerichtsvollzieher kraft Auftrags Marckhoff; b) zum Inspektionsassistenten bei dem Untersuchungsgefängnisse in Berlin vom 1. Juni 1915 ab der ständige Inspektionsgehilfe Hannack vom Gerichtsgefängnisse in Cassel; c) zum Kammergerichtskanzlisten der Kanzleidiätar Domanetzki von derselben Behörde; d) zu Kanzlisten: der Kanzleidiätar Geldmacher vom Landgerichte I bei derselben Behörde, der Kanzleidiätar Hübner vom Landgerichte II bei derselben Behörde, der Kanzleidiätar Mätzkow vom Landgerichte I bei dem Amtsgerichte Berlin-Mitte. Versetzt ist: der Amtsgerichtssekretär Mirich vom Amtsgerichte Soldin an das Landgericht III in Berlin. In den Ruhestand versetzt wird zum 1. August 1915 der Vorsteher des Einziehungsamts bei der Gerichtskasse Berlin-Mitte, Rechnungsrat Lewetag. Ausgeschieden ist: der Kanzlist Eichholz vom Kammergerichte infolge seiner Ernennung zum Geheimen Kanzleisekretär bei der Oberrechnungskammer. Gestorben sind: der Gerichtsvollzieher Schilling vom Amtsgerichte Berlin-Mitte, der Kanzleisekretär Braße vom Amtsgerichte Berlin-Mitte.

Hierzu vier Oeffentliche Anzeiger und eine Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.
(Die Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.)
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.
Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Druck von A. W. Hayn's Erben (Curt Gerber), Potsdam.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 26. Ausgegeben am 26. Juni **1915.**

Inhaltsverzeichnis. Inhalt von Stück 73 bis 75 des Reichsgesetzblatts und Stück 29 der Gesetzsammlung. S. 321. — Inkrafttreten der neuen Wasserpolizeiverordnung wird aufgehoben. S. 321. — Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen. S. 321/322. — Private Kunst- und Kunstgewerbeschule. S. 323. — Ortsbenennung. S. 323. — Ablagetarif. S. 323. — Fischereiaufsicht. S. 323. — Viehseuchen. S. 323 — Bezirksschornsteinfeger. S. 324. — Nachtdienst in den Apotheken. S. 324. — Verzichtleistung auf das Hebammen-Prüfungszeugnis. S. 324. — Pfarrstellenerledigung. S. 324. — Verlosung von Rentenbriefen. S. 324. — Liste der für kraftlos erklärten Staatsschuldverschreibungen und Preußischen Schatzanweisungen. S. 326. — Verbot von Veröffentlichungen und Mitteilungen militärischer Mitteilungen. S. 327. — Aushändigung von Postsendungen durch die Leiter der Gasthäuser bezw. Pensionate an die Empfangsberechtigten. S. 327. — Gerichtsärzte des Oberversicherungsamts Potsdam. S. 327. — Personalchronik. S. 327. — Beilage: Verteilungsplan des Bedarfs der Ruhegehaltskasse für Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen.

Dieses Stück enthält 1 Bogen Amtsblatt, 1½ Bogen Beilage, 4 Bogen Oeffentl. Anzeiger und ½ Bogen Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

692. Reichsgesetzblatt.

(Stück 73.) Nr. 4763. Bekanntmachung wegen Ergänzung der Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen. Vom 11. Juni 1915.

Nr. 4764. Bekanntmachung über die Höchstpreise für Erzeugnisse aus Nickel. Vom 15. Juni 1915.

(Stück 74.) Nr. 4765. Bekanntmachung über das Verbot des Vorverkaufs der Ernte des Jahres 1915 und des Vorverkaufs von Zucker. Vom 17ten Juni 1915.

(Stück 75.) Nr. 4766. Bekanntmachung über die Verarbeitung von Kartoffeln in den Brennereien. Vom 17. Juni 1915.

Nr. 4767. Bekanntmachung über die abgabenfreie Verwendung von Salz zum Einsalzen von Garneelen (Krabben). Vom 17. Juni 1915.

693. Preußische Gesetzsammlung.

(Stück 29.) Nr. 11434. Staatsvertrag zwischen Preußen und Anhalt über die Erhebung der Schiffahrts- und Flößereiabgaben auf der Saale. Vom 19./23. April 1915.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Inkrafttreten der neuen Wasserpolizeiverordnung wird hinausgeschoben.

694. Auf Anweisung der Herren Ressortminister wird die Wasserpolizeiverordnung (Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung) für die Märkischen Wasserstraßen vom 15. März 1915 — Amtsblatt-Beilage zu Stück Nr. 13 — des Krieges wegen bis auf weiteres, also am 1. Juli 1915 **nicht** in Kraft treten.

Potsdam, den 23. Juni 1915.

W C 3026. Der Regierungspräsident.
als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

695. Die Regierungshauptkasse zahlt auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) folgende Vergütungen für Hergabe von Räumlichkeiten zu Reservelazarettzwecken:

1. an die Gemeinde Potsdam im April 1915 1510 Mark nebst 4% Zinsen für Mai und Juni 1915,
2. an die Gemeinde Charlottenburg im Mai 1915 5714 Mark 99 Pf. nebst 4% Zinsen für Juni 1915 durch die Königl. Zollkasse B daselbst

gegen Rückgabe der quittierten Vergütungsanerkenntnisse.

Potsdam, den 21. Juni 1915.

I B 8486 II. Der Regierungspräsident.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

696. Die Regierungshauptkasse zahlt auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) folgende Vergütungen für Vorspann im Januar und Februar 1915 nebst 4% Zinsen für die bezüglichen Monate vom Februar 1915 ab bis Juni 1915 gegen Rückgabe der quittierten Vergütungsanerkenntnisse:

1. an die Gemeinde Hoppenrade:
   a) 9 Mark Kapital, 15 Pf. Zinsen,
   b) 36 Mark Kapital, 48 Pf. Zinsen.

2. an den Gutsbezirk Falkenrehde:
49 Mark Kapital, 65 Pf. Zinsen,
— zu 1 und 2 im Kreise Osthavelland —
durch die Kreiskasse in Nauen.

Potsdam, den 21. Juni 1915.

Der Regierungspräsident.

I B 8486 I. Ang.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

697. Die Regierungshauptkasse zahlt auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) folgende Vergütungen für Vorspann im August 1914 und März 1915 nebst 4 % Zinsen für die bezüglichen Monate vom September 1914 ab bis Juni 1915 gegen Rückgabe der quittierten Vergütungsanerkenntnisse:

1. an die Gemeinde Berlin-Niederschönhausen, Kr. Niederbarnim:
315 Mark Kapital, 10 Mark 50 Pf. Zinsen,
durch die Kreiskasse Niederbarnim I in Berlin,
2. an die Gemeinde Jühnsdorf, Kr. Teltow:
27 Mark Kapital, 27 Pf. Zinsen,
3. an die Gemeinde Löwenbruch, Kr. Teltow:
18 Mark Kapital, 18 Pf. Zinsen,
zu 2 und 3 durch die Kreiskasse Teltow I in Berlin.

Potsdam, den 23. Juni 1915.

Der Regierungspräsident.

I B 8542 I. Ang.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

698. Die Regierungshauptkasse zahlt auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) folgende Vergütung für Hergabe von Räumlichkeiten zu Reservelazarettzwecken im April 1915 an den Gutsbezirk Berlin-Heerstraße:

3020 Mark einschl. 4 % Zinsen für Mai und Juni 1915 durch Vermittelung der Königl. Kreiskasse Teltow I in Berlin SW 19, Unterwasserstraße 6,

gegen Rückgabe des quittierten Vergütungsanerkenntnisses.

Potsdam, den 23. Juni 1915.

I B 8542 II. Der Regierungspräsident.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

699. Die Regierungshauptkasse zahlt auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) folgende Vergütungen für Naturalquartier und Stallung sowie Naturalverpflegung und Furage im August 1914 bis März 1915 nebst 4 % Zinsen für die bezüglichen Monate vom September 1914 bis Juni 1915 gegen Rückgabe der quittierten Vergütungsanerkenntnisse:

1. an die Gemeinde Bornstedt:
36 Mark Kapital, 1 Mark 20 Pf. Zinsen,
2. an die Gemeinde Wustermark:
a) 20 Mark 80 Pf. Kapital, 62 Pf. Zinsen,
b) 71 Mark 84 Pf. Kapital, 1 Mark 44 Pf. Zinsen,
3. an die Gemeinde Markee:
14 Mark 22 Pf. Kapital, 33 Pf. Zinsen,
4. an die Gemeinde Dyrotz:
a) 149 Mark 25 Pf. Kapital, 2 Mark 98 Pf. Zinsen,
b) 151 Mark 20 Pf. Kapital, 2 Mark 52 Pf. Zinsen,
c) 151 Mark 20 Pf. Kapital, 2 Mark 02 Pf. Zinsen,
d) 151 Mark 20 Pf. Kapital, 1 Mark 51 Pf. Zinsen,
— zu 1 bis 4 im Kreise Osthavelland —
durch die Kreiskasse in Nauen,
5. an den Magistrat in Spandau:
a) 64 Mark 26 Pf. Kapital, 2 Mark 14 Pf. Zinsen,
b) 5037 Mark 44 Pf. Kapital, 134 Mark 33 Pf. Zinsen,
c) 4021 Mark 75 Pf. Kapital, 93 Mark 84 Pf. Zinsen,
durch die Zollkasse daselbst,
6. an die Gemeinde Schönefeld:
684 Mark 89 Pf. Kapital, 22 Mark 83 Pf. Zinsen,
7. an den Magistrat in Treuenbrietzen:
540 Mark 19 Pf. Kapital, 18 Mark 01 Pf. Zinsen,
— zu 6 und 7 im Kreise Zauch-Belzig — durch die Kreiskasse in Belzig,
8. an den Magistrat in Brandenburg a. H.:
33045 Mark 65 Pf. Kapital, 991 Mark 37 Pf. Zinsen,
durch die Zollkasse daselbst,
9. an den Magistrat in Bernau:
a) 84 Mark 64 Pf. Kapital, 2 Mark 82 Pf. Zinsen,
b) 1 Mark 60 Pf. Kapital, 05 Pf. Zinsen,
c) 98 Mark 80 Pf. Kapital, 2 Mark 97 Pf. Zinsen,
durch die Zollkasse daselbst,
10. an den Magistrat in Prenzlau:
a) 1262 Mark 68 Pf. Kapital, 42 Mark 09 Pf. Zinsen,
b) 5696 Mark 79 Pf. Kapital, 170 Mark 90 Pf. Zinsen,
durch die Kreiskasse daselbst,
11. an den Magistrat in Angermünde:
114 Mark 20 Pf. Kapital, 3 Mark 81 Pf. Zinsen,
durch die Kreiskasse daselbst,
12. an das Gut Schönfließ im Kreise Niederbarnim:
496 Mark 80 Pf. Kapital, 16 Mark 56 Pf. Zinsen,
durch die Kreiskasse Niederbarnim I in Berlin,
13. an den Magistrat in Eberswalde:
112 Mark 34 Pf. Kapital, 3 Mark 74 Pf. Zinsen,
durch die Forstkasse daselbst,

1. an den Magistrat in Freienwalde a. O.:
50 Mark 40 Pf. Kapital, 1 Mark 68 Pf. Zinsen,
durch die Kreiskasse daselbst.
Potsdam, den 21. Juni 1915.
B 8487. Der Regierungspräsident.

Private Kunst- und Kunstgewerbeschule

00. Nach eingeholter Ermächtigung des Herrn
inisters für Handel und Gewerbe habe ich Herrn
bert Reimann in Berlin-Schöneberg die Geneh-
igung erteilt, in Berlin-Schöneberg in dem Hause
ndshuter Straße 38 eine Privatschule unter dem
mmen „Schule Reimann, Kunst- und Gewerbe-
ule" zu betreiben.
Potsdam, den 15. Juni 1915.
D 3749. Der Regierungspräsident.

Ortsbenennung.

01. Auf Antrag des Besitzers des Gutes Wals-
ben genehmige ich, daß die zum Gutsbezirke Wals-
ben, Kreis Ruppin, gehörige Försterei „Monplaisir"
rtan die Bezeichnung „Buchenhaus" führt.
Potsdam, den 16. Juni 1915.
2764. Der Regierungspräsident.

02. **Tarif**

die Benutzung der öffentlichen Bohlwerks-Ablage der Firma
br. Kuntze in Freienwalde a. O bei km 7,365 des Freien-
walder Landgrabens.

Es sind zu zahlen:

I. An Ufergeld

n Gütern, die über das Bohlwerk aus- oder einge-
den werden und zwar:

1. von allen nachstehend nicht besonders genannten Gütern für je 100 kg — 2 ₰
2. von Getreide, Mehl, Heu, Stroh, Petroleum, Kartoffeln für je 100 kg — 1 ₰
3. von Mauersteinen, Dachziegeln, Schiefertafeln, Tonröhren für je 100 Stück — 2 ₰
4. von Kohlen aller Art, Rüben, Zement für je 100 kg — ½ ₰
5. von Pflaster-, Chaussee-, Werk-, Kalk-, und Schamottesteinen, Lehm, Erde, Kies, Sand und Torf für 1 cbm — 8 ₰
6. von Lang-, Bau-, Nutz- und Brennholz für 1 cbm — 10 ₰
7. von Faschinen, Reisig für 1 cbm — 2 ₰
8. von Rohr für je 100 Bund — 8 ₰

II. An Schiffsliegegeld.

Für Schiffsfahrzeuge, welche beim Ein- oder
sladen oder aus anderen Gründen länger
5 Tage am Bohlwerk liegen, für jeden wei-
en Tag — 2 ℳ

III. An Lagergeld

Gütern, die nach der Ausladung aus dem Schiffs-
zeug oder vor der Einladung in das Schiffsfahr-
länger als 5 Werktage auf der Ablage oder in
Lagerschuppen liegen, für jeden folgenden Zeit-
n von 7 Tagen nach den Sätzen unter Ziffer I.

Befreiungen.

Es sind befreit:

1. Güter- und Schiffsfahrzeuge, die dem Königl. Preußischen Staate oder dem Deutschen Reiche gehören oder ausschließlich für deren Rechnung befördert werden von den Abgaben zu I, II und III.
2. Schiffsfahrzeuge für die Zeit, während der der Verkehr wegen zu niedrigen Wasserstandes oder wegen Eisstand eingestellt ist, von der Abgabe zu II.
3. Handkähne, die zu größeren Fahrzeugen gehören, von der Abgabe zu II.

Zusätzliche Bestimmungen.

1. Teile von Erhebungseinheiten gelten bei der Abgabenerhebung als volle Einheit.
2. Ein Tag umfaßt einen Zeitraum von 24 Stunden, das ist von Morgen zu Morgen oder Mittag zu Mittag. Für Schiffer, die Vormittags (bis 12 Uhr) anlegen, rechnet die Liegefrist von 12 Uhr; für Schiffer, die Nachmittags anlegen, rechnet die Liegefrist vom nächsten Morgen ab.
3. Die Zahlung der Gebühr zu I schließt die Zahlung der Gebühr zu II aus, jedoch nur, wenn die Gebühr zu I für den einzelnen Fall höher ist, wie die zu II.

Freienwalde a. O., den 11. Juni 1915.
Gebrüder Kuntze.

* * *

Festgestellt.
Potsdam, den 19. Juni 1915.
(L. s.)
Der Regierungspräsident
als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.
In Vertretung: von Gröning.
W C 2911.

Fischereiaufsicht.

703. Ich habe den Wasserbauwart Kahlow in Rathenow zum Fischereiaufseher für die untere Havel von km 51,0 bis 98,5, den Hauptschleusenkanal bei Rathenow, den Hohennauener Kanal und See, den Pritzerber See, den Stremmer Vorfluter, den Stichgraben A und B bei Pritzerbe mit Stützkower Entwässerungsgraben ernannt.

Der Genannte gilt fortan bezüglich der in seinem Aufsichtsbezirke vorkommenden Fischereivergehen und Uebertretungen als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft. Potsdam, den 17. Juni 1915.
I H 3123. Der Regierungspräsident.

Fischereiaufsicht.

704. Dem zum Fischereiaufseher über den Hohenzollernkanal von km 50,677 bis 76,946 ernannten Strommeister Steuer in Grafenbrück wird auch die Fischereiaufsicht über den Finowkanal von km 57,52 bis 68,5 übertragen. Potsdam, den 17. Juni 1915.
J H 3419. Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

705. I. Festgestellt.

a) Maul- und Klauenseuche. Kreis Osthavelland: Kremmen. Kreis Westhavelland: Neuwerder. Kreis Ostprignitz: Fretzdorf. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Schöbendorf. Kreis Westprignitz: Wolfshagen, Seddin, Ebenburg, Besandten. Kreis Zauch-Belzig: Alt Töpfitz.

b) Pferdeinfluenza. Kreis Westprignitz: Perleberg, Premslin. Kreis Templin: Böckenberg.

II. Erloschen.

a) Maul- und Klauenseuche. Kreis Prenzlau: Horst, Strasburg, Dreesch. Kreis Ostprignitz: Wilmersdorf, Gerdshagen, Weitgendorf. Kreis Osthavelland: Gatow. Kreis Westhavelland: Semlin, Nennhausen. Kreis Teltow: Forsthaus Kanne, Groß Schulzendorf, Großbeeren, Diepensee. Berlin-Schmargendorf.

b) Pferderäude. Kreis Teltow: Berlin-Lankwitz.

Potsdam, den 22. Juni 1915.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin.

Bezirksschornsteinfeger.

706. Der Schornsteinfegermeister Georg Gaebert in Berlin-Schöneberg, Kolonnenstraße 19 wohnhaft, ist zum Bezirksschornsteinfeger des Kehrbezirks der Stadt Berlin ernannt worden.

Berlin, den 10. Juni 1915.

Der Polizei-Präsident.

Nachtdienst in den Apotheken.

707. Die unter dem Vorbehalte des jederzeitigen Widerrufs

der Heeges-Apotheke, Gubener Straße 33,

der Warschauer Apotheke, Warschauer Straße 16,

und der Herold-Apotheke, Kopernikusstraße 18,

erteilte Genehmigung vom 20. August 1914 — Gen. Ap. 83 I 12 14 — betreffend den wechselweisen Nachtdienst, wird dahin erweitert, daß die genannten Apotheken auch an den Sonntagen und Feiertagen von 2 Uhr Mittags bis 7½ Uhr Morgens des folgenden Montags abwechselnd geschlossen bleiben.

Berlin, den 12. Juni 1915.

Der Polizei-Präsident.

Verzichtleistung auf das Hebammenprüfungszeugnis.

708 Die Hebamme Anna Schwarze geb. Borngräber, geboren am 16. August 1880 in Schwedt, Kreis Angermünde, wohnhaft in Neukölln, Treptower Straße 13, hat dauernd auf die Rechte aus dem ihr am 22. März 1912 von der Königlichen Prüfungskommission für Hebammen in Berlin erteilten Prüfungszeugnis als Hebamme verzichtet.

Die Genannte ist daher als Hebamme nicht mehr anzusehen und ist nicht befugt, das Hebammengewerbe weiter zu betreiben.

Berlin, den 17. Juni 1915.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellenerledigung.

709. Erledigt ist die Pfarrstelle Königlichen Patronats zu Königshorst, Diözese Fehrbellin, durch Versetzung des Pfarrers Kühnel in den Ruhestand am 1. Oktober 1915. Wiederbesetzung erfolgt durch Gemeindewahl nach dem Pfarrwahlgesetze vom 15. März 1886 — K. Ges. u. V. Bl. S. 39 —. Bewerbungen sind schriftlich bei dem Königlichen Konsistorium einzureichen.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Verlosung von Rentenbriefen.

710. Bei der infolge unserer Bekanntmachung vom 21. v. M. heute geschehenen öffentlichen Verlosung von 4- und 3½ proz. Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4proz. Rentenbriefe:

Lit. A zu 3000 Mark (1000 Rtlr.) 129 Stück und zwar die Nummern:

182 485 529 537 612 812 1213 1401 1471 1488
1739 1758 2301 2366 2525 2864 2900 3062 3254
3367 3533 3887 3917 3939 3991 4563 4591 4787
4917 4966 5772 5775 6055 6478 6515 6946 7350
7365 7941 8339 8426 8458 8573 8848 8856 8898
9448 9579 9886 10792 11143 11254 11415 11442
11473 11810 11897 11920 11939 11952 11966 12138
12194 12315 12320 12416 12765 12791 12821 12875
12950 13006 13021 13278 13710 13725 14257 14365
14437 14641 14862 14927 15165 15224 15725 15848
15863 15872 15994 16063 16246 16492 16635 16642
17381 17452 18064 18187 18232 18423 18433 18457
18571 18671 18784 18892 18940 19045 19174 19527
19610 19655 19730 19751 19883 19906 19932 20043
20051 20073 20108 20252 20278 20287 20340 20441
20457 20488 20612.

Lit. B zu 1500 Mark (500 Rtlr.) 45 Stück und zwar die Nummern:

78 201 638 774 781 958 988 1325 1446 1522
2057 2114 2402 2526 2915 2944 3213 3253 3426
3485 3545 4182 4204 4501 4860 4877 5056 5480
5547 5748 5975 6157 6264 6274 6501 6584 6588
6600 6757 6797 6808 6865 6896 7176 7502.

Lit. C zu 300 Mark (100 Rtlr.) 195 Stück und zwar die Nummern:

148 234 278 583 697 1038 1092 1458 1615
2422 2784 2796 2899 2913 3063 3839 4115 4308
4384 5044 5115 5455 5520 5561 5693 6191 6608
6691 6960 7375 7517 7943 8230 8593 8985 9324
9377 9751 9987 9990 10047 10191 10529 10578 10649
10818 10947 11040 11472 11563 11791 11927 12104
12110 12435 12515 12535 12707 12765 12848 12890
12908 13067 13180 13269 13492 13509 13521 13608
13666 13681 14252 14380 14467 14514 14577 14706
15082 15125 15160 15423 15864 16079 16495 16729
17281 17333 17414 17626 17684 17768 17832 18074
18120 18156 18327 18357 18392 18485 18645 18721
18823 18827 19400 19771 19806 20095 20307 20421
20422 20482 20701 20756 20758 20773 20882 20958
21053 21242 21333 21591 21826 21884 21888 22008
22008 22009 22126 22181 22261 22354 22458 22676
23116 23251 23363 23592 23834 24007 24045 24397
24488 24755 25058 25111 25244 25384 25571 25607
25750 25805 25842 26074 26264 26382 26404 26435

26461 26496 26658 26679 26802 26811 26845 26851
27022 27211 27384 27404 27441 27515 27592 27613
27628 27654 27793 27821 27844 27865 27922 28091
28126 28132 28137 28186 28219 28247 28296 28304
28360 28363 28412 28422 28469 28480.

Lit. D zu 75 Mark (25 Rtlr.) 165 Stück und zwar die Nummern:

307 759 868 1012 1106 1244 1467 1605 1711
2006 2195 2282 2319 2385 2761 2828 2888 3005
3077 3966 4321 4480 4863 5522 5909 6164 6322
6589 6613 6714 6962 7328 7341 7382 7638 7804
7812 7854 8149 8153 8337 8393 8512 8908 9269
9398 9819 10034 10089 10205 10483 10520 10710
10816 10977 11017 11426 11540 11645 11707 11944
11957 12298 12341 12469 12790 12801 12871 12877
12897 12979 12988 13041 13169 13414 13488 13545
13586 13620 13958 14228 14496 14621 14706 14708
14788 14789 14793 14794 14818 14871 14915 15141
15185 15474 15604 15734 15794 15846 15978 16096
16304 16577 16579 16621 16658 16679 17263 17401
17707 17787 17871 17921 18091 18220 18270 18277
18322 18449 18962 19073 19429 19602 19604 19628
19658 19723 20314 20530 20708 21484 21548 21699
21733 21734 21747 21876 21925 21973 21994 22251
22369 22393 22562 22745 22997 23100 23133 23165
23214 23252 23266 23273 23276 23367 23471 23533
23535 23563 23637 23730 23739 23964 24122 24133.

Lit. E zu 30 Mark (10 Rtlr.) 10 Stück und zwar die Nummern:

9792 9908 9922 10033 10090 10182 10220 10317
10376 10377.

Lit. CC zu 300 Mark 1 Stück und zwar die Nummer: 1.

Lit. EE zu 30 Mark 1 Stück und zwar die Nummer: 8.

II. 3½ proz. Rentenbriefe:

Lit. L zu 3000 Mark 3 Stück und zwar die Nummern: 220 382 702.

Lit. M zu 1500 Mark 2 Stück und zwar die Nummern: 8 91.

Lit. N zu 300 Mark 3 Stück und zwar die Nummern: 172 324 361.

Lit. O zu 75 Mark 3 Stück und zwar die Nummern: 104 175 217.

Lit. P zu 30 Mark 1 Stück und zwar die Nummer: 93.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, diese und zwar die 4proz. Rentenbriefe Lit. A bis E mit den dazu gehörigen Zinsscheinen Reihe 9 Nr. 3 bis 16 nebst Erneuerungsschein, die 4proz. Rentenbriefe Lit. CC und EE mit den dazu gehörigen Zinsscheinen Reihe 1 Nr. 14 bis 16 nebst Erneuerungsschein und die 3½proz. Rentenbriefe Lit. L bis P mit den dazu gehörigen Erneuerungsscheinen bei der hiesigen Rentenbankkasse, Klosterstraße 76 I, vom 1. Oktober 1915 ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwert der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Oktober 1915 ab hört die Verzinsung der ausgelosten Rentenbriefe auf; wegen ihrer Verjährung ist die Bestimmung des Rentenbankgesetzes vom 2ten März 1850 — § 44 — zu beachten.

Von den früher verlosten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind die nachstehend genannten Stücke noch nicht zur Einlösung bei der Rentenbankkasse vorgelegt worden, obwohl seit deren Fälligkeit 2 Jahre und darüber verflossen sind.

Rückständig sind:

A. **4proz. Rentenbriefe:**

seit **1. Oktober 1907** Lit. C Nr. 22069,
„ D Nr. 8258 19821,
„ **1. Oktober 1908** „ D Nr. 18382,
„ **1. April 1909** „ D Nr. 8091 18384,
„ **1. Oktober 1909** „ D Nr. 20408 22812,
„ E Nr. 10065,
„ **1. April 1910** „ C Nr. 10893,
„ D Nr. 8796 9589 20405,
„ **1. Oktober 1910** „ B Nr. 6565,
„ C Nr. 10895 19575,
„ **1. April 1911** „ C Nr. 22013 27934,
„ D Nr. 692 16772 17036,
„ E Nr. 10200,
„ **1. Oktober 1911** „ B Nr. 3588,
„ C Nr. 14044,
„ D Nr. 11719 19043 23577,
„ E Nr. 10023,
„ **1. April 1912** „ D Nr. 7261,
„ **1. Oktober 1912** „ C Nr. 24467 28084,
„ D Nr. 13428 19018 21064,
„ E Nr. 10199,
„ **1. April 1913** „ C Nr. 25963,
„ D Nr. 18383.

B. **3½proz. Rentenbriefe:**

seit **1. April 1909** Lit. N Nr. 69,
„ P Nr. 78,
„ **1. Juli 1909** „ H Nr. 200,
„ **1. Oktober 1909** „ O Nr. 132,
„ **1. April 1911** „ P Nr. 21,
„ **1. Oktober 1911** „ O Nr. 165,
„ **1. Januar 1912** „ F Nr. 539,
„ **1. April 1912** „ N Nr. 118,
„ **1. Januar 1913** „ F Nr. 850.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden wiederholt aufgefordert, den Nennwert nach Abzug des Betrages der von den mitabzuliefernden Zinsscheinen etwa fehlenden Stücke bei unserer Kasse in Empfang zu nehmen.

Die Einlieferung ausgeloster Rentenbriefe an die Rentenbankkasse kann auch durch die Post portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 800 Mark

durch Postanweisung. Sofern es sich um Summen über 800 Mark handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 15. Mai 1915.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

711. **Liste**

der im Etatsjahre 1914 für kraftlos erklärten Staatsschuldverschreibungen und Preußischen Schatzanweisungen.

I. **Konsolidierte 4prozentige Staatsanleihe:**

von **1908.**

Lit. F Nr. 508031 bis 508034 über je 200 Mark
„ J „ 110987 über 100 „
„ J „ 112899 „ 100 „

von **1909.**

Lit. D Nr. 987425 über 500 Mark

von **1912.**

Lit. F Nr. 606543 über 200 Mark
„ F „ 606544 „ 200 „

II. **Konsolidierte 3½ (vormals 4) prozentige Staatsanleihe:**

von **1876—79.**

Lit. C Nr. 66645 über 1000 Mark
„ C „ 82751 „ 1000 „

von **1880.**

Lit.	C	Nr.	90917	über 1000	Mark
„	C	„	152029	„ 1000	„
„	E	„	88642	„ 300	„
„	E	„	88892	„ 300	„
„	E	„	100272	„ 300	„
„	E	„	104717	„ 300	„
„	E	„	107333	„ 300	„
„	E	„	107334	„ 300	„
„	E	„	119608	„ 300	„
„	E	„	120684	„ 300	„
„	E	„	120686	„ 300	„
„	E	„	141184	„ 300	„
„	E	„	155997	„ 300	„
„	E	„	167147	„ 300	„
„	E	„	174989	„ 300	„
„	E	„	180703	„ 300	„
„	E	„	181462	„ 300	„
„	E	„	215084	„ 300	„
„	E	„	215085	„ 300	„
„	E	„	307114	„ 300	„
„	E	„	320345	„ 300	„
„	E	„	327803	„ 300	„
„	E	„	327806	„ 300	„
„	E	„	348120	„ 300	„
„	E	„	387406	„ 300	„
„	E	„	387407	„ 300	„
„	E	„	409242	„ 300	„
„	E	„	414949	„ 300	„
„	E	„	443786	„ 300	„
Lit.	F	Nr.	88462	über 200	Mark
„	F	„	90855	„ 200	„
„	F	„	91883	„ 200	„
„	F	„	122747	„ 200	„

von **1881.**

Lit.	A	Nr.	55050	über 5000	Mark
„	C	„	229847	„ 1000	„
„	D	„	226661	„ 500	„
„	E	„	485811	„ 300	„
„	F	„	131408	„ 200	„
„	F	„	154030	„ 200	„
„	F	„	161596	„ 200	„

von **1882.**

Lit.	C	Nr.	259464	über 1000	Mark
„	C	„	264960	„ 1000	„
„	C	„	317701	„ 1000	„
„	C	„	338233	„ 1000	„
„	D	„	262060	„ 500	„
„	D	„	266273	„ 500	„
„	D	„	344870	„ 500	„
„	D	„	344871	„ 500	„
„	D	„	345307	„ 500	„
„	D	„	348738	„ 500	„
„	E	„	495041	„ 300	„
„	E	„	564254	„ 300	„
„	E	„	564255	„ 300	„
„	E	„	627826	„ 300	„
„	F	„	184848	„ 200	„
„	F	„	184849	„ 200	„
„	F	„	199874	„ 200	„
„	F	„	211908	„ 200	„
„	F	„	215720	„ 200	„
„	F	„	224017	„ 200	„
„	F	„	241554	„ 200	„

von **1883.**

Lit.	B	Nr.	229223	über 2000	Mark
„	C	„	388140	„ 1000	„
„	C	„	388710	„ 1000	„
„	C	„	388711	„ 1000	„
„	C	„	424757	„ 1000	„
„	C	„	425656	„ 1000	„
„	C	„	427240	„ 1000	„
„	C	„	460486	„ 1000	„
„	D	„	386844	„ 500	„
„	D	„	387565	„ 500	„
„	D	„	389303	„ 500	„
„	D	„	404954	„ 500	„
„	D	„	418758	„ 500	„
„	E	„	649236	„ 300	„
„	E	„	649237	„ 300	„
„	E	„	734955	„ 300	„
„	E	„	741219	„ 300	„
„	F	„	251251	„ 200	„

von **1884.**

Lit.	C	Nr.	573183	über 1000	Mark
„	D	„	520572	„ 500	„
„	E	„	759687	„ 300	„
„	E	„	773160	„ 300	„

Lit. E Nr. 817318 über 300 Mark
„ E „ 845411 „ 300 „
„ E „ 845862 „ 300 „
„ F „ 308081 „ 200 „
„ H „ 71413 „ 150 „

von 1885.

Lit. D Nr. 725551 über 500 Mark

III. **Konsolidierte 3½ prozentige Staatsanleihe:**

von 1885.

Lit. E Nr. 28311 über 300 Mark

von 1889.

Lit. C Nr. 196282 über 1000 Mark
„ D „ 211348 „ 500 „
„ G „ 7979 „ 150 „

von 1890.

Lit. C Nr. 380948 über 1000 Mark
„ D „ 399256 „ 500 „
„ D „ 423303 „ 500 „
„ E „ 519485 bis 519489 über je 300 „
„ E „ 608443 über 300 „
„ E „ 632795 „ 300 „
„ F „ 163119 „ 200 „

von 1892. 1893. 1895.

Lit. E Nr. 649850 über 300 Mark
„ E „ 658851 „ 300 „
„ E „ 658852 „ 300 „
„ F „ 236645 „ 200 „

von 1905. 1906.

Lit. D Nr. 831876 über 500 Mark
„ F „ 426918 „ 200 „

IV. **Konsolidierte 3prozentige Staatsanleihe:**

von 1891.

Lit. E Nr. 12693 über 300 Mark
„ F „ 15526 „ 200 „
„ F „ 16260 „ 200 „

von 1903. 1904.

Lit. E Nr. 218046 über 300 Mark

V. **4 prozentige Preußische Schatzanweisungen:**

von 1908.

Serie I Lit. G Nr. 39919 über 500 Mark.

Berlin, den 17. April 1915.

Königlich Preußische Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

erbot von Veröffentlichungen und Mitteilungen militärischer Angelegenheiten.

12. Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den lagerungszustand vom 4. Juni 1851 habe ich für Bezirk der Stadt Berlin und der Provinz Brandiburg bestimmt, daß Veröffentlichungen und Mitungen militärischer Angelegenheiten verboten sind. Es haben dennoch Veröffentlichungen über die samtverluste des deutschen Heeres und der deutschen rine stattgefunden, die, wenn sie auch auf das amtge, in den Verlustlisten enthaltene Material bezug men, doch nicht Anspruch auf Richtigkeit erheben konnten und zum Teil weit übertriebene Zahlen angaben.

Derartige Mitteilungen sind geeignet, grundlose Beunruhigung in der Bevölkerung hervorzurufen und auch im Auslande unrichtige Vorstellungen über die deutschen Verluste wachzurufen.

Ich verbiete daher ausdrücklich alle derartigen Veröffentlichungen ohne Unterschied.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahre geahndet.

Berlin, den 10. Juni 1915.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.

Aushändigung von Postsendungen durch die Leiter der Gasthäuser bezw. Pensionate an die Empfangsberechtigten.

713. Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsammlung S. 451) verordne ich hiermit für das Gebiet der Provinz Brandenburg und der Stadt Berlin:

§ 1. Postsendungen, die in Gasthäusern (Restaurants, Hotels usw.) oder Pensionaten bestellt werden sollen, dürfen den in der Aufschrift genannten Empfängern nur dann ausgehändigt werden, wenn letztere in dem betreffenden Gasthause oder Pensionate wohnen und dort polizeilich gemeldet sind, sofern es sich nicht etwa um Vereine (Klubs usw.) handelt oder um Personen, die, ohne in dem Gasthause oder Pensionate zu wohnen, in ihm gewerblich tätig sind. Die hiernach nicht auslieferungsfähigen Postsendungen sind der Post ohne Verzögerung zurückzugeben.

§ 2. Verstöße gegen die Vorschriften des § 1 werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bestraft. Die Strafe trifft den verantwortlichen Leiter des betreffenden Gasthauses oder Pensionats.

Berlin, den 7. Juni 1915.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.

Gerichtsärzte des Oberversicherungsamts Potsdam.

714. Die Beschlußkammer des Oberversicherungsamts Potsdam hat auf Grund des § 1686 der Reichsversicherungsordnung an Stelle der bisherigen Gerichtsärzte, Kreisarzt Dr. Nowack und Sanitätsrat Dr. Mertz, die Herren Kreizarzt Dr. Trembur, Sanitätsrat Dr. Pannek und Dr. Rummel, sämtlich in Potsdam wohnhaft, für die laufende Wahlzeit bis zum 31. Dezember 1917 zu Gerichtsärzten des Oberversicherungsamts Potsdam gewählt.

Potsdam, den 23. Juni 1915.

Kgl. Oberversicherungsamt.

715. Personalchronik.

Des Kaisers und Königs Majestät haben dem Rentenbankssekretär Nitschke hier den Charakter als Rechnungsrat Allergnädigst zu erteilen geruht.

Der Militäranwärter Görges bei der Einkommensteuer-Veranlagungskommission in Berlin-Steglitz ist vom 20. Juni 1915 ab endgültig in den Bureaudienst der Verwaltung der direkten Steuern als Supernumerar übernommen worden.

Im Kreise Niederbarnim sind ernannt worden

a) zum Amtsvorsteher der Gemeindevorsteher Karl Schmäcke in Neuenhagen für den Bezirk 15, Neuen-

hagen; b) zum Amtsvorsteherstellvertreter der Gutsbesitzer Fritz Dotti in Hönow für den Bezirk 15, Neuenhagen.

Im Kreise Niederbarnim ist ernannt worden zum Amtsvorsteher der 1. Gutsvorsteher-Stellvertreter, Regierungsbaumeister a. D. Albert Dotti in Frohnau für den Bezirk 34a, Frohnau-Glienicke.

Der Oberpfarrer Theodor Gustav Adolf Thiele in Oranienburg ist zum Superintendenten der Diözese Oranienburg ernannt worden.

Der Pastor Lic. theol. Dr. phil. Johannes Stier aus Breslau ist zum Pastor der von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden evangelisch-altlutherischen Kirchengemeinde in Berlin (Südteil) bestellt worden. Seine Befähigung zur Anstellung hat er gemäß Nr. 4 der Generalkonzession vom 23. Juli 1845 nachgewiesen.

Die Lehrer Peter Bort zu Königshütte und William Patzschke zu Haynsburg sind endgültig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Der Frau Johanna Aexi ist die Erlaubnis erteilt, in Familien zu unterrichten.

Dem Fräulein Hildegard Franke ist die Erlaubnis erteilt, in Familien zu unterrichten.

Hierzu eine Beilage, vier Oeffentliche Anzeiger und eine Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.
(Die Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.)
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.
Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Druck von A. W. Hayn's Erben (Curt Gerber), Potsdam.

Sonderausgabe des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 28. Juni 1915.

Inhaltsverzeichnis: Verordnung, betr. den ambulanten Milchhandel an Sonn- und Festtagen. S. 329. — Brotversorgung der Schiffer auf der Elbe. S. 329. — Vorschriften über das Verfahren bei der Prüfung, der Feststellung des Uebernahmepreises und der Uebernahme von Militärtuchen. S. 330. — Beschlagnahme eines Flugblattes. S. 331.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Verordnung,

betr. den ambulanten Milchhandel an Sonn- und Festtagen.

716. Auf Grund der §§ 55a Absatz 2 und 105e Absatz 1 der Reichsgewerbeordnung und in Gemäßheit der Ziffern 138 Absatz 1 Buchst. b und 170 der Ausführungsanweisung zur Reichsgewerbeordnung in der Fassung des Ministerialerlasses vom 28. Dezember 1908 (Ministerial-Blatt der Handels- und Gewerbe-Verwaltung von 1909 Seite 9) wird mit Zustimmung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe folgendes bestimmt und zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

§ 1. Im Ortspolizeibezirke Berlin ist der ambulante Milchhandel, d. h. das Feilbieten von Milch auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen und an anderen öffentlichen Orten oder von Haus zu Haus an allen Sonn- und Festtagen während der Zeit von 5 Uhr Morgens bis 1 Uhr Nachmittags ohne Unterbrechung durch die Hauptgottesdienstpause gestattet. Für die übrigen zum Landespolizeibezirke Berlin gehörigen sowie für die nachbenannten, in den Kreisen Teltow und Niederbarnim belegenen Ortschaften Britz, Friedenau, Grunewald, Lankwitz, Lichterfelde, Marienorf, Marienfelde, Schmargendorf, Steglitz, Tempelhof, Treptow, Zehlendorf, Tegel, Wittenau, Pankow, Heinickendorf, Weißensee, Rosenthal, Niederschönhausen, Hohenschönhausen, Friedrichsfelde, Oberschönweide sind die entsprechenden Verordnungen der zuständigen Ortspolizeibehörden maßgebend.

§ 2. Im Landespolizeibezirke Berlin, umfassend die Stadtkreise Berlin, Charlottenburg, Berlin-Schöneberg, Berlin-Wilmersdorf, Neukölln, Berlin-Lichtenberg und die Landgemeinde Berlin-Stralau, sowie in den im § 1 benannten Ortschaften der Kreise Teltow und Niederbarnim dürfen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter

a) im ambulanten Milchhandel,

b) in Molkereien zum Zwecke der Versorgung der Kundschaft mit Molkereiprodukten

an allen Sonn- und Festtagen nur in nachstehender Weise beschäftigt werden:

Das Ausfahren der Milch und der Molkereiprodukte darf nur in der Zeit von 5 Uhr Morgens bis 1 Uhr Nachmittags ohne Unterbrechung durch die Hauptgottesdienstpause stattfinden. Die Rückbeförderung der dazu benutzten Wagen nach der Betriebsstätte sowie das Ausspannen der Pferde und das Abrechnen der Kutscher darf bis 2 Uhr Nachmittags erfolgen. Vorbereitungsarbeiten für das Ausfahren dürfen bereits um 4 Uhr Morgens begonnen werden. Beides jedoch mit der Einschränkung, daß in der Zeit von 4 bis 5 Uhr Morgens und von 1 bis 2 Uhr Nachmittags nur Personen über 18 Jahre beschäftigt werden dürfen. Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, jeden Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntage volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntage mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends von der Arbeit freizulassen.

Zu den Molkereien des Buchst. b gehören auch diejenigen Betriebe, in denen, ohne daß Butter oder Käse hergestellt würde, Milch durch eine besondere Behandlung oder Zurichtung (z. B. durch Reinigen, Entrahmen, Kühlen, Abfüllen auf Flaschen, Sterilisieren, Pasteurisieren usw.) zur Abgabe an die Verbraucher hergerichtet wird.

§ 3. Vorstehende Verordnung tritt am 1. Juli d. Js. in Kraft. Gleichzeitig werden alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben.

Potsdam und Berlin, den 15. Juni 1915.

Der Regierungspräsident. Der Polizei-Präsident.

Brotversorgung der Schiffer auf der Elbe.

717. Die in der Binnenschiffahrt beschäftigten Personen und die sie begleitenden Familienangehörigen sollen ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit während der Fahrt mit Mehl und Brot innerhalb der festgesetzten Verbrauchsgrenzen auf Grund besonderer Schifferbrotkarten von denjenigen Kommunalverbänden versorgt werden, deren Bezirk sie auf der Fahrt berühren. Die Versorgung durch den Heimats-Kommunalverband ruht so lange, wie die Geltungsdauer der Schifferbrotkarten reicht.

Für die preußische Elbe von der sächsischen Grenze bis zur Seevemündung und für die Saale von

der anhaltischen Grenze bis zur Mündung wird hierzu folgendes bestimmt:

Der Schiffer hat für jede einzelne Fahrt von der Ortspolizeibehörde des Hafens, in dem er seine Fahrt antritt, einen Ausweis anzufordern, in welchem sein Name, der Name oder die Bezeichnung des Schiffes, die Fahrtzeit und die Zahl der von ihm auf dem Schiffe zu verforgenden Personen eingetragen ist. Zuständig für die Ausstellung dieser Ausweise sind

die Ortspolizeibehörde zu Torgau,
" " " Wittenberg (Bez. Halle),
" " " Aken,
" " " Barby,
" " " Schönebeck,
das Polizeipräsidium " Magdeburg,
die Ortspolizeibehörde " Tangermünde,
" " " Wittenberge (Bez. Potsd.),
" " " Lauenburg.

Für die aus der anhaltischen Saale kommenden Schiffer wird der Schleusenverwalter in Calbe die Ausweise bereit halten.

Falls der Schiffer die Fahrt außerhalb Preußens oder an einer Stelle der preußischen Elbe außerhalb eines der genannten Orte antritt, so hat er den Ausweis an dem zuerst erreichten preußischen Hafenorte anzufordern.

Gegen Vorlegung des Ausweises erhält der Schiffer bei den vorgenannten Behörden Brotkarten mit je 14tägiger Gültigkeit in der den Eintragungen auf dem Ausweise entsprechenden Anzahl. Diese Brotmarken sind bei Einkäufen von Mehl oder Brot vorzulegen.

Magdeburg, im Juni 1915.

Der Oberpräsident
(Elbstrombauverwaltung).

718. Vorschriften

über das Verfahren bei der Prüfung, der Feststellung des Uebernahmepreises und der Uebernahme von Militärtuchen.

1. Die Prüfung, Feststellung des Uebernahmepreises und Uebernahme der Militärtuche erfolgt innerhalb des Reichsgebietes durch das Königlich Preußische Kriegsministerium.

Die Aufforderung zur Ueberlassung und zur Versendung sowie die Anordnung des Eigentumsüberganges (Uebernahme) der Militärtuche ergeht durch das Wollgewerbemeldeamt des Königlich Preußischen Kriegsministeriums.

2. Für die Preisbestimmung der beschlagnahmten Tuche soll eine physikalisch-chemische Prüfung maßgebend sein ähnlich der bisher von den Kriegs-Bekleidungs-Ämtern vorgenommenen.

Alle Tuchproben, die ohne amtliche Prüfungszeugnisse eingereicht sind, werden daher in der Prüfungsstelle des Wollgewerbemeldeamtes geprüft. Soweit amtliche Prüfungszeugnisse beigebracht werden, sind diese für die Preisfestsetzung maßgebend.

3. Die Prüfungsstelle wird von einem Dipl.-Ingenieur geleitet, dem zwei akademisch gebildete Chemiker zur Seite stehen. Sie arbeitet nach den Grundsätzen des Königlichen Material-Prüfungs-Amtes in Berlin-Lichterfelde. Die Beamten sind dort ausgebildet. Es wird ihnen in keinem Falle bekannt gegeben, wem die einzelnen Tuchproben gehören. Die Vordrucke für die Prüfungsberichte und die Muster werden in der Muster-Kontrollstelle mit Nummern an Stelle der Namen versehen und so der Prüfungsstelle übergeben. Den Prüfungsbeamten ist das Betreten der Räume, in denen der Briefwechsel mit den Meldenden usw. bearbeitet wird, verboten.

4. Nach dem Ergebnisse der physikalisch-chemischen Prüfung (Ziffern 2 und 3) werden die Tuche von dem Wollgewerbemeldeamte in Klassen eingeteilt.

5. Die Entscheidung, welche Klassen und Farben von Tuchen jeweils von der Militärbehörde übernommen und welche zur späteren Verwendung zurückgestellt werden, hat die Bekleidungsabteilung des Kriegsministeriums.

Die Bekleidungsabteilung wird nach ihrem Ermessen unbrauchbare Tuche dem Wollgewerbemeldeamte zur Freigabe bezeichnen.

6. Für die einzelnen Tuchklassen sind von dem Kgl. Preußischen, dem Kgl. Bayerischen, dem Kgl. Sächsischen und dem Kgl. Württembergischen Kriegsministerium auf Grund der gesetzlichen Höchstpreise für Militärmannschaftstuche Preistabellen festgesetzt worden. Diese Tabellen bilden die endgültige Unterlage für die Festsetzung des Uebernehmepreises im Einzelfalle.

7. Die Muster werden mit den Prüfungszeugnissen und unter Angabe der auf Grund der Prüfung bezw. des amtlichen Prüfungszeugnisses festgestellten Klassen einer Kommission vorgelegt, die sich jeweils aus einem Offizier des Kriegsministeriums als Vorsitzenden, einem Sachverständigen aus Tuchgroßhandels- und einem aus Fabrikantenkreisen zusammensetzt. Erstere Sachverständige sind von den Handelskammern zu Berlin, München, Leipzig, Stuttgart, letztere von dem Kriegs-Garn- und -Tuchverbande dem Kriegsministerium zu benennen. Das Wollgewerbemeldeamt wird jeweils zwei von diesen Sachverständigen rechtzeitig zur Teilnahme an den Sitzungen auffordern.

8. Der Prüfungskommission ist nicht bekannt, wessen Tuche sie beurteilt.

Sie hat das Recht, gegebenenfalls Nachprüfungen der Tuchproben vornehmen zu lassen.

Die Kommission setzt an Hand der Preistabellen (vgl. Ziffer 6) mit Stimmeneinheit den Uebernahmepreis fest. Sie kann gewisse Zuschläge oder Abschläge bestimmen. Durch erstere dürfen jedoch die gesetzlichen Höchstpreise nicht überschritten werden.

Wird in der Kommission eine Einigung über den Preis nicht erzielt, so muß der Vorsitzende die Entscheidung der Bekleidungsabteilung des Kriegsministeriums anrufen, welche alsdann den Preis an Hand der Sachverständigengutachten endgültig festsetzt. Eine Anfechtung der Preisbestimmung ist nicht zulässig.

9. Soweit die Bekleidungsabteilung bestimmte
che als zur Uebernahme geeignet bezeichnet hat, gibt
s Wollgewerbemeldeamt dem Bekleidungs-
schaffungs-Amte die Bestände an diesen brauchbar
fundenen Tuchen an und fordert es auf, mitzuteilen,
nn und an welches Kriegs-Bekleidungs-Amt die be-
ffenden Tuche zu senden sind.

10. Sobald das Bekleidungs-Beschaffungs-Amt
s empfangspflichtige Kriegs-Bekleidungs-Amt be-
chnet hat, teilt das Wollgewerbemeldeamt diesem die
tscheidung des Bekleidungs-Beschaffungs-Amtes mit
d gibt ihm den Eigentümer, die Menge, Art und
genschaften, den Uebernahmepreis und Liefertermin
r Tuche an.

11. Zugleich ergeht von dem Wollgewerbemelde-
rte an die Eigentümer gemäß § 2 des Gesetzes, betr.
öchstpreise, vom $\frac{\text{4. Aug. 1914}}{\text{17. Dez. 1914}}$ die Aufforderung zur
eberlassung dieser Tuche an die Militärbehörde und
r umgehenden Uebersendung an das zu bezeichnende
riegs-Bekleidungs-Amt unter Bekanntgabe der
Lieferungs- und Abnahme-Vorschriften".

12. Das Kriegs-Bekleidungs-Amt prüft die Tuche
ch Eintreffen und benachrichtigt das Wollgewerbe-
eldeamt von der Annahme oder Zurückweisung der
uche.

13. Hat das Wollgewerbemeldeamt Kenntnis von
er Annahme der Tuche durch das Kriegs-Bekleidungs-
Amt erhalten, so teilt es dem Eigentümer der Tuche
mit, daß das Eigentum der in Rede stehenden Tuche
dem betreffenden Kriegs-Bekleidungs-Amte übertragen
wird (Uebernahme).

14. Das Kriegs-Bekleidungs-Amt, welches die Tuche
erhält, bezahlt sie spätestens 6 Wochen nach Empfang.

Berlin, den 25. Juni 1915.

Oberkommando in den Marken.

Beschlagnahme eines Flugblattes.

719. Das als Manuskript gedruckte Flugblatt „An den Vorstand der sozialdemokratischen Partei Deutschlands! An den Vorstand der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion, Berlin!", datiert Berlin, den 9. Juni 1915, mit Unterschriften einer großen Anzahl von sozialdemokratischen Parteigenossen in Vertrauensstellungen, ist wegen Verstoßes gegen das Preßgesetz sofort zu beschlagnahmen. Seine weitere Herstellung und Verbreitung, gleichviel ob gedruckt oder auf mechanischem oder chemischem Wege vervielfältigt, wird auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 hiermit verboten.

Wer dieses Verbot übertritt oder zu seiner Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

Berlin, den 24. Juni 1915.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Druck von A. W. Hayn's Erben (Curt Gerber), Potsdam.



Ewiger Bund

https://www.ewigerbund.org



Vaterländischer Hilfsdienst

https://www.hilfsdienst.net/

Beilage

zum 26. Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 26. Juni 1915.

Verteilungsplan

des Bedarfs der Ruhegehaltskasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen und den der Kasse angeschlossenen nicht staatlichen mittleren Schulen des Regierungsbezirks Potsdam für das Etatsjahr 1915.

I. Nach dem Stande am 1. Oktober 1914 sind erforderlich:

1. zu dem durch die Staatsbeiträge nicht gedeckten Teile der Ruhegehälter für die Lehrer und Lehrerinnen, die Stellen an öffentlichen Volksschulen inne gehabt haben . . . . . 1038731,— ℳ
2. für Lehrer und Lehrerinnen von angeschlossenen mittleren Schulen . . . 62314,— „
3. Vergütung des Kassenanwalts . . . . . 600,— „

= 1101645,— ℳ

4. Hiervon ab der übernommene Bestand aus dem Vorjahre . . . . . 159335,— „

= 942310,— ℳ

II. Das beitragspflichtige Diensteinkommen stellt sich wie folgt:

a) für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen auf . . . 17680600 ℳ
b) für die Lehrer und Lehrerinnen an angeschlossenen mittleren Schulen auf . 552700 „

zusammen auf 18233300 ℳ

Es entfallen demnach auf je 100 ℳ beitragspflichtigen Diensteinkommens $\frac{942310 \cdot 100}{18233300} = 5{,}168$ rund 5,50 ℳ.

Das der Berechnung zugrunde gelegte **beitragpflichtige** Diensteinkommen und die gemäß dem Gesetze vom 23. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 194) von den Schulverbänden zu leistenden Beiträge sind in der nachstehenden Uebersicht im einzelnen aufgeführt. Die Beiträge werden in vierteljährlichen Teilbeträgen im voraus eingezogen werden.

Der Plan hat dem Kassenanwalt zur Prüfung vorgelegen; Einwendungen sind nicht erhoben. Innerhalb 4 Wochen nach dieser Bekanntmachung steht den Schulverbänden die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Abänderung des Plans bei dem Bezirksausschuß zu Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Potsdam, den 5. Juni 1915.

II A⁵ 3604. Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen und Schulwesen.

Kreis und Schulverband	Diensteinkommen ℳ	Kassenbeitrag ℳ	₰
1.	2.	3.	
Kreis Angermünde.			
Angermünde	44400	2442	—
Greiffenberg	8300	456	50
Joachimsthal	16000	880	—
Oderberg	25800	1419	—
Schwedt	56900	3129	50
Vierraden	9700	533	50
Altenhof	3100	170	50
Berkholz	1300	71	50
Bertikow	2900	159	50
Biesenbrow	1800	99	—
Blankenburg	1500	82	50
Blumenhagen	1300	71	50
Bölkendorf	1500	82	50
Briest	3500	192	50
Britz	5600	308	—
Brodowin	2600	143	—
Bruchhagen	1300	71	50
Chorinchen	3100	170	50
Criewen	1500	82	50
Crussow	2600	143	—
Dobberzin	1500	82	50
Felchow	3300	181	50
Flemsdorf	2700	148	50
Frauenhagen	1300	71	50
Fredersdorf	1500	82	50
Friedrichswalde	4500	247	50

Kreis und Schulverband	Dienst-einkommen ℳ	Kassen-beitrag ℳ	₰
1.	2.	3.	
Gatow	3100	170	50
Gellmersdorf	1400	77	—
Glambeck	1300	71	50
Golm	1300	71	50
Golzow	3800	209	—
Görlsdorf	1600	88	—
Gramzow	12900	709	50
Gramzow (Domäne)	1100	60	50
Amt Grimnitz	1300	71	50
Grünow	2800	154	—
Günterberg	3200	76	—
Heinersdorf	3200	176	—
Herzsprung	1300	71	50
Hohenfelde	2700	148	50
Hohengüstow	1400	77	—
Alt Hüttendorf	2400	132	—
Kerkow	1300	71	50
Alt Künkendorf	1400	77	—
Neu Künkendorf	1700	93	50
Hohenlandin	1300	71	50
Niederlandin	1300	71	50
Liepe	6200	341	—
Lüdersdorf	2000	110	—
Lützlow	2600	143	—
Lunow	7100	390	50
Meichow	1500	82	50
Neu Meichow	1300	71	50
Melzow	3400	187	—
Mürow	2000	110	—
Neuendorf	1200	66	—
Niederfinow	7000	385	—
Parlow	1200	66	—
Parstein	1300	71	50
Passow	3900	214	50
Pinnow	1500	82	50
Polßen	3100	170	50
Hohensaaten	4300	236	50
Sandkrug	2600	143	—
Schmargendorf	1800	99	—
Schmiedeberg	1200	66	—
Schöneberg	2700	148	50
Schönermark	1600	88	—
Seehausen	1500	82	50
Senftenhütte	1200	66	—
Serwest	2700	148	50
Steinhöfel	4500	247	50
Stendell	1300	71	50
Stolpe a. O.	4200	231	—
Stolzenhagen	3100	170	50
Stützkow	1300	71	50
Warnitz	1200	66	—
Welsow	1300	71	50
Wendemark	1100	60	50
Werbellin	3200	176	—
Wilmersdorf	1300	71	50
Wolletz	1300	71	50
Zichow	2900	159	50
Gr. Ziethen	2600	143	—
Kl. Ziethen	1300	71	50
Zützen	1300	71	50
Summe	358100	19695	50

Kreis Niederbarnim Kasse I.

Bernau	63800	3509	—
Liebenwalde	15000	825	—
Oranienburg	82600	4543	—
Basdorf	1400	77	—
Bergfelde	1700	93	50
Berlin-Buchholz	39700	2183	50
Berlin-Niederschönhausen	113200	6226	—
Berlin-Pankow	351700	19343	50
Berlin-Reinickendorf	250300	13766	50
Berlin-Rosenthal	51300	2821	50
Berlin-Tegel	155600	8558	—
Berlin-Wittenau	81800	4499	—
Bernöwe	1100	60	50
Birkenwerder	11700	643	50
Blankenfelde	4100	225	50
Borgsdorf	3800	209	—
Eichhorst	1300	71	50
Freienhagen	1200	66	—
Friedrichsthal	2600	143	—
Germendorf	3300	181	50
Glienicke	5100	280	50
Hammer	4200	231	—
Heiligensee	7600	418	—
Hermsdorf	45900	2524	50
Klandorf	2500	137	50
Klosterfelde	6800	374	—
Kreuzbruch	1200	66	—
Lanke	1300	71	50
Liebenthal	1300	71	50
Lübars	21600	1188	—
Malz	2800	154	—
Marienwerder	5200	286	—
Mühlenbeck	9700	533	50
Nassenheide	4100	225	50
Hohen Neuendorf	14200	781	—
Neudörfchen	2600	143	—
Neuholland	1400	77	—
Prenden	1200	66	—
Ruhlsdorf	4400	242	—
Sachsenhausen	13300	731	50
Schildow	3400	187	—
Schluft	3300	181	50
Schmachtenhagen	3700	203	50
Gr. Schönebeck	9100	500	50
Schönerlinde	7000	385	—
Schönfließ	1700	93	50
Schönholz	3700	203	50
Schönow	3400	187	—
Schönwalde	5200	286	—
Sophienstädt	1100	60	50
Stolpe	2200	121	—
Stolzenhagen	2500	137	50
Summt	1100	60	50
Wandlitz	3700	203	50
Wensickendorf	3100	170	50
Zehlendorf	3800	209	—
Zerpenschleuse	4300	236	50
Neu Zerpenschleuse	6700	368	50
Zühlsdorf	3200	176	—
Summe	1465800	80619	—

Kreis Niederbarnim Kasse II.

Alt Landsberg	19200	1056	—
Ahrensfelde	4100	225	50
Berlin-Friedrichsfelde	152800	8404	—
Berlin-Hohen Schönhausen	40000	2200	—
Berlin-Ober Schöneweide	221600	12188	—
Berlin-Stralau	36300	1996	50
Berlin-Weißensee	362000	19910	—
Berlin-Heinersdorf	7700	423	50
Biesdorf	17000	935	—
Birkholz	3300	181	50
Blankenburg	4800	264	—
Blumberg	6100	335	50
Börnicke	4000	220	—
Bollensdorf	3200	176	—
Bruchmühle	2700	148	50
Buch	7700	423	50
Dahlwitz	7600	418	—
Eggersdorf	2600	143	—
Eiche	2200	121	—
Erkner	34100	1875	50
Falkenberg	4200	231	—
Fredersdorf	7100	390	50
Friedrichshagen	114900	6319	50
Hellersdorf	3100	170	50
Hennickendorf	8400	462	—
Herzfelde	14900	819	50
Hönow	4400	242	—
Kagel	2600	143	—

Kreis und Schulverband	Dienst-einkommen M	Kassen-beitrag M	₰
1.	2.	3.	
Kalkberge	19900	1094	50
Karow	4700	258	50
Kaulsdorf	23600	1298	—
Kienbaum	1300	71	50
Krummensee	1300	71	50
Lichtenow	1200	66	—
Lindenberg	3900	214	50
Löhme	1300	71	50
Malchow	4600	253	—
Mahlsdorf	37300	2051	50
Marzahn	4300	236	50
Mehrow	2800	154	—
Münchehofe	1800	99	—
Neuenhagen	21100	1160	50
Petershagen	7300	401	50
Rahnsdorf	10100	555	50
Rehfelde	3300	181	50
Rüdersdorf	15800	869	—
Kl. Schönebeck	11300	621	50
Schöneiche Gut	3500	192	50
Schöneiche Gem.	1800	99	—
Schwanebeck	1900	104	50
Seeberg	2800	154	—
Seefeld	3700	203	50
Spreeau	4400	242	—
Tasdorf	25700	1413	50
Vogelsdorf	1400	77	—
Wartenberg	3300	181	50
Werder	3400	187	—
Werlsee	7800	429	—
Woltersdorf	15300	841	50
Zepernick	6700	368	50
Zinndorf	1400	77	—
Summe	1358600	74723	—

Kreis Oberbarnim.

Biesenthal	20400	1122	—
Breienwalde	52100	2865	50
Strausberg	65100	3580	50
Werneuchen	10000	550	—
Briezen	42200	2321	—
Klaunwerk	1100	60	50
Kolonie Barnim	1100	60	50
Neu Barnim	1300	71	50
Petzlow	5200	286	—
Prauregard	1300	71	50
Herbaum	3300	181	50
Hersdorf	1300	71	50
Hsdorf	4100	225	50
Bliesdorf	1300	71	50
Pichsdorf	3800	209	—
	1800	99	—

Kreis und Schulverband	Dienst-einkommen M	Kassen-beitrag M	₰
1.	2.	3.	
Brunow	1300	71	50
Buchholz	3100	170	50
Cöthen	3200	176	—
Cunersdorf	1400	77	—
Danewitz	1600	88	—
Dannenberg	3000	165	—
Eichwerder	2500	137	50
Eisenspalterei	2100	115	50
Falkenberg i. M.	6200	341	—
Frankenfelde	1200	66	—
Freudenberg	1400	77	—
Alt Friedland	2500	137	50
Garzau	1300	71	50
Neugaul	1100	60	50
Gersdorf	2900	159	50
Gielsdorf	1600	88	—
Gottesgabe	1100	60	50
Grünthal	3500	192	50
Grunow	2600	143	—
Harnecop	1300	71	50
Haselberg	1400	77	—
Heckelberg	2300	126	50
Heegermühle	31500	1732	50
Herzhorn	1100	60	50
Heinrichsdorf	2000	110	—
Hirschfelde	3400	187	—
Hohenfinow	3100	170	50
Hohenstein	1600	88	—
Ihlow	1400	77	—
Kerstenbruch	1200	66	—
Klobbicke	3400	187	—
Klosterdorf	1800	99	—
Kupferhammer	4000	220	—
Ladeburg	3900	214	50
Leuenberg	1800	99	—
Alt Lewin	1200	66	—
Neu Lewin	7300	401	50
Lichterfelde	4500	247	50
Lüdersdorf	1300	71	50
Alt Mädewitz	2800	154	—
Neu Mädewitz	1300	71	50
Melchow	2900	159	50
Messingwerk	1700	93	50
Metzdorf	1100	60	50
Möglin	1400	77	—
Prädikow	1400	77	—
Pritzhagen-Bollersdorf	4700	258	50
Prötzel	4300	236	50
Alt Ranft	4800	264	—
Rathsdorf	1100	60	50
Reichenberg	2100	115	50
Reichenow	1300	71	50

Kreis und Schulverband	Dienst-einkommen M	Kassen-beitrag M	₰
1.	2.	3.	
Ringenwalde	1200	66	—
Rüdnitz	2500	137	50
Schönfeld	3300	181	50
Schönholz	1500	82	50
Schöpfurth	7700	423	—
Schulzendorf	1300	71	50
Sietzing	1800	99	—
Sommerfelde	2400	132	—
Sonnenburg	1100	60	50
Spechthausen	2500	137	50
Steinbeck	1400	77	—
Steinfurth	6400	352	—
Sternebeck	1300	71	50
Struwenberg	3100	170	50
Tempelfelde	1300	71	50
Tiefensee	2500	137	50
Torgelow	1100	60	50
Tornow	2500	137	50
Trampe	2400	132	—
Alt Trebbin	1200	66	—
Neu Trebbin	12000	660	—
Tuchen	1300	71	50
Vevais	1300	71	50
Wegendorf	1400	77	—
Weesow	1700	93	50
Wesendahl	1500	82	50
Wilkendorf	3000	165	—
Willmersdorf	1700	93	50
Wölsickendorf	1400	77	—
Wollenberg	1300	71	50
Alt Wriezen	2500	137	50
Wuschewier	1500	82	50
Summe	448500	24667	50

Kreis Beeskow-Storkow.

Beeskow	15400	847	—
Wendisch Buchholz	8900	489	50
Storkow	20700	1138	50
Ahrensdorf	1500	82	50
Bindow	2900	159	50
Birkholz	2000	110	—
Blossin	1600	88	—
Braunsdorf	2700	148	50
Briesecht	2500	137	50
Buckow	2600	143	—
Bugk	1300	71	50
Cablow	5000	275	—
Colpin	1100	60	50
Coffenblatt	3300	181	50
Dannenreich	1500	82	50
Diensdorf	2300	126	50
Dolgenbrodt	1800	99	—
Gr. Eichholz	1100	60	50

Kreis und Schulverband	Dienst-einkommen ℳ	Kassen-beitrag ℳ ₰
1.	2.	3.
Falkenberg	1500	82 50
Friedersdorf	6000	330 —
Friedrichshof	1100	60 50
Glienicke	3500	192 50
Görsdorf b. Cossenblatt	1200	66 —
Görsdorf b. Storkow	1300	71 50
Görzig	1300	71 50
Alt Golm	1600	88 —
Neu Golm	3200	176 —
Gosen	3600	198 —
AltHartmannsdorf	2400	132 —
Hermsdorf	1100	60 50
Herzberg	2600	143 —
Hohenbrück	1100	60 50
Kehrigk	1100	60 50
Ketschendorf	21700	1193 50
Kirchhofen	1100	60 50
Kohlsdorf	1300	71 50
Köthen	2000	110 —
Krausnick	2500	137 50
Krügersdorf	1500	82 50
Langewahl	3600	198 —
Leibsch	2500	137 50
Limsdorf	1100	60 50
Lindenberg	2400	132 —
Neu Lübbenau	3400	187 —
Markgrafpieske	5200	286 —
Merz	2900	159 50
Münchehofe	2500	137 50
Neubrück	2400	132 —
Neuendorf bei Wend. Buchholz	2300	126 50
Niederlehme	7100	390 50
Petersdorf	2700	148 50
Pfaffendorf	2500	137 50
Philadelphia	2000	110 —
Pieskow	1300	71 50
Prieros	4400	242 —
Radinkendorf	3100	170 50
Ragow	3200	176 —
Rauen	6000	330 —
Reichenwalde	3600	198 —
Rieplos	1100	60 50
Gr. Rietz	4300	236 50
Wend. Rietz	3200	176 —
Sauen	2800	154 —
Alt Schadow	1100	60 50
Neu Schadow	1300	71 50
Schneeberg	1100	60 50
Selchow	4200	231 —
Spreenhagen	7600	418 —
Alt Stahnsdorf	2400	132 —
Stremmen	1600	88 —
Tauche	1300	71 50
Trebatsch	4300	236 50
Gr. Wasserburg	2100	115 50
Werder	1100	60 50
Wernsdorf	3600	198 —
Wilmersdorf	3300	181 50
Wolzig	1800	99 —
Wulfersdorf	1300	71 50
Neu Zittau	5600	308 —
Summe	260200	14311 —
Kreis Osthavelland.		
Fehrbellin	17600	968 —
Ketzin	17100	940 50
Kremmen	18000	990 —
Nauen	55800	3069 —
Bärenklau	4200	231 —
Beetz	4500	247 50
Betzin	2300	126 50
Börnicke	1400	77 —
Bötzow	3500	192 50
Bornim	12300	676 50
Bornstedt	9000	495 —
Bredow	3600	198 —
Brunne	3300	181 50
Buchow-Carpzow	2300	126 50
Carwesee	2900	159 50
Cladow	6000	330 —
Dallgow	4400	242 —
Dechtow	1300	71 50
Dyrotz	3000	165 —
Eiche	4300	236 50
Eichstädt	3300	181 50
Etzin	4100	225 50
Fahrland	6400	352 —
Falkenhagen	9700	533 50
Falkenrehde	4500	247 50
Ferbitz	1500	82 50
Flatow	2500	137 50
Gatow	4500	247 50
Geltow	5200	286 —
Gr. Glienicke	2200	121 —
Golm	3300	181 50
Grube	1300	71 50
Grünefeld	3500	192 50
Hakenberg	2500	137 50
Hennigsdorf	23200	1276 —
Hertefeld	3100	170 50
Hohenbruch	3200	176 —
Hoppenrade	2100	115 50
Kartzow	2700	148 50
Kienberg	1200	66 —
Knoblauch	1400	77 —
Königshorst	2500	137 50
Kuhhorst	1600	88 —
Lentzke	3700	203 50
Linum	6300	346 50
Markau	2100	115 50
Markee	3000	165 —
Marquardt	1500	82 50
Marwitz	11100	610 50
Nieder Neuendorf	2700	148 50
Paaren i. Gl.	1400	77 —
Paaren a. W.	1300	71 50
Paretz	3600	198 —
Pausin	3100	170 50
Perwenitz	2400	132 —
Pichelsdorf	3100	170 50
Priort	2100	115 50
Rohrbeck	2500	137 50
Sacrow	3400	187 —
Satzkorn	1300	71 50
Schönwalde	1700	93 50
Schwante	3200	176 —
Seeburg	1300	71 50
Seegefeld	16900	929 50
Sommerfeld	3000	165 —
Staaken	15800	869 —
Staffelde	3000	165 —
Tarmow	1300	71 50
Tiefswerder	4600	253 —
Tietzow	3400	187 —
Utz	3000	165 —
Vehlefanz	5900	324 50
Neu Vehlefanz	1100	60 50
Velten	62000	3410 —
Wansdorf	1500	82 50
Wernitz	3100	170 50
Wustermark	4100	225 50
Zeestow	1300	71 50
Gr. Ziethen	1800	99 —
Summe	464900	25569 50
Kreis Westhavelland.		
Friesack	17700	973 50
Plaue	16900	929 50
Pritzerbe	11400	627 —
Rathenow	158100	8695 50
Rhinow	7700	423 50
Bagow	1900	104 50
Bamme	3400	187 —
Barnewitz	4900	269 50
Gr. Behnitz	4300	236 50
Kl. Behnitz	3200	176 —
Berge	4500	247 50

Kreis und Schulverband	Diensteinkommen ℳ	Kassenbeitrag ℳ	₰
1.	2.	3.	
Brädikow	1300	71	50
Dom Brandenburg	5300	291	50
Brielow	3600	198	—
Briest	1300	71	50
Buckow	1500	82	50
Buschow	2400	132	—
Butzow	1600	88	—
Damme	2100	115	50
Döberitz	4300	236	50
Hohen Ferchesar	3200	176	—
Ferchesar	3200	176	—
Fohrde	6200	341	—
Neu Friedrichsdorf	4200	231	—
Garlitz	2900	159	50
Görne	1400	77	—
Gohlitz	3200	176	—
Gortz	2400	132	—
Gräningen	1400	77	—
Grabow	1100	60	50
Gülpe	1400	77	—
Haage	3100	170	50
Hohennauen	3000	165	—
Ketzür	3100	170	50
Kietz	2500	137	50
Klessen	1900	104	50
Lotzen	1400	77	—
M. Kreutz	2900	159	50
Briele	1500	82	50
Mandin	1200	66	—
Nepe	1600	88	—
Netzow	3400	187	—
Pinow	1700	93	50
Parzahne	1400	77	—
Vogelin	3300	181	50
Röthlow	1400	77	—
Rötzow	2700	148	50
Rützlitz	3200	176	—
Sennhausen	4400	242	—
Seuendorf	1200	66	—
Seuwerder	2700	148	50
Siebede	1300	71	50
Sten Paaren	1300	71	50
Srey	3200	176	—
Sulinenaue	1300	71	50
Swesin	4700	258	50
Sin	1300	71	50
Sue (Gut)	1100	60	50
Smnitz	4600	253	—
Seyen	2400	132	—
Sewege	3000	165	—
Sow	3100	170	50

Kreis und Schulverband	Diensteinkommen ℳ	Kassenbeitrag ℳ	₰
1.	2.	3.	
Ribbeck	2000	110	—
Riewend	1200	66	—
Roskow	4400	242	—
Saaringen	1500	82	50
Schwanebeck	1100	60	50
Selbelang	1800	99	—
Semlin	1300	71	50
Senzke	2700	148	50
Spaatz	2100	115	50
Stechow	1400	77	—
Stölln	2800	154	—
Strodehne	4600	253	—
Tieckow	1100	60	50
Tremmen	6600	363	—
Vietznitz	1200	66	—
Wachow	5700	313	50
Wagenitz	2100	115	50
Warsow	1500	82	50
Wasserfuppe	3400	187	—
Weseram	3900	214	50
Witzke	2500	137	50
Wolfier	1300	71	50
Zachow	3700	203	50
Summe	422800	23254	—
Kreis Jüterbog-Luckenwalde.			
Baruth	13700	753	50
Dahme	50300	2766	50
Jüterbog	34600	1903	—
Luckenwalde	126900	6979	50
Ahrensdorf	2000	110	—
Bardenitz	1600	88	—
Berkenbrück	1700	93	50
Blankensee	2700	148	50
Bochow	1600	88	—
Bollensdorf	3100	170	50
Borgisdorf	1400	77	—
Buckow	1300	71	50
Charlottenfelde	2000	110	—
Dennewitz	1300	71	50
Dobbrikow	1300	71	50
Dornswalde	1100	60	50
Dümde	3200	176	—
Felgentreu	1300	71	50
Frankenfelde	1500	82	50
Frankenförde	1300	71	50
Friedrichshof	3100	170	50
Fröhden	1300	71	50
Gebersdorf	1200	66	—
Glau	1100	60	50
Glashütte	1100	60	50
Glienig	1100	60	50
Görsdorf	1400	77	—

Kreis und Schulverband	Diensteinkommen ℳ	Kassenbeitrag ℳ	₰
1.	2.	3.	
Hohen Görsdorf	2400	132	—
Nieder Görsdorf	1400	77	—
Gottow	1100	60	50
Gottsdorf	1100	60	50
Grüna	3400	187	—
Heinsdorf	1400	77	—
Hennickendorf	2300	126	50
Holbeck	1100	60	50
Ihlow	1400	77	—
Illmersdorf	1300	71	50
Jänickendorf	2400	132	—
Jüterbog Schießplatz	2300	126	50
Kaltenborn	1300	71	50
Kemlitz	1300	71	50
Kemnitz	1200	66	—
Klasdorf	1100	60	50
Klausdorf	1200	66	—
Kolzenburg	2700	148	50
Körbitz	1200	66	—
Langenlipsdorf	1300	71	50
Liebätz	3000	165	—
Liepe	2400	132	—
Lindow	1500	82	50
Ließen	2400	132	—
Löwendorf	1700	93	50
Lynow	3100	170	50
Mahlsdorf	3100	170	50
Malterhausen	1100	60	50
Märtensmühle	2300	126	50
Mehlsdorf bei Dahme	1400	77	—
Mehlsdorf b. Felgentreu	2300	126	50
Meinsdorf-Rinow	5900	324	50
Merzdorf	1400	77	—
Mietgendorf	1100	60	50
Mückendorf	2900	159	50
Nettgendorf	1100	60	50
Neuhof b. Z.	2500	137	50
Neuhof b. W.	1300	71	50
Neumarkt	3900	214	50
Nonnendorf	1800	99	—
Paplitz	1400	77	—
Pechüle	1600	88	—
Petkus	2700	148	50
Prensdorf	2800	154	—
Radeland	1100	60	50
Reinsdorf	1300	71	50
Rietdorf	1400	77	—
Rohrbeck	3300	181	50
Rosenthal	3400	187	—
Ruhlsdorf	1600	88	—

Kreis und Schulverband	Dienst-einkommen ℳ	Kassen-beitrag ℳ ₰
1.	2.	3.
Scharfenbrück	2100	115 50
Schlenzer	2600	143 —
Schöbendorf	1100	60 50
Schönefeld	1500	82 50
Schönhagen	3100	170 50
Schwebendorf	2100	115 50
Hohen Seefeld	3300	181 50
Nieder Seefeld	3300	181 50
Sernow	1400	77 —
Stangenhagen	1300	71 50
Stülpe	3400	187 —
Wahlsdorf	1300	71 50
Waltersdorf	1200	66 —
Welsickendorf	2500	137 50
Werbig	1300	71 50
Werder	1400	77 —
Wieperdorf	3400	187 —
Wildau	1300	71 50
Woltersdorf	4500	247 50
Zesch	2900	159 50
Gr. Ziesicht	1400	77 —
Kl. Ziesicht	1100	60 50
Dorf Zinna	3400	187 —
Zülichendorf	1100	60 50
Kloster Zinna	10600	583 —
Summe	426500	23457 50

Kreis Prenzlau.

Brüssow	9500	522 50
Prenzlau	91400	5027 —
Strasburg	35400	1947 —
Alexanderhof	1100	60 50
Arendsee	2100	115 50
Bagemühl	3400	187 —
Bandelow	3000	165 —
Battin	1300	71 50
Baumgarten	2900	159 50
Beenz	3100	170 50
Bergholz	4500	247 50
Bietikow	1300	71 50
Blindow	1300	71 50
Blumenhagen	3200	176 —
Briezig	1400	77 —
Bröllin	1300	71 50
Carmzow	1300	71 50
Caselow	1100	60 50
Christianenhof	1100	60 50
Cremzow	1300	71 50
Damerow	1200	66 —
Damme	2500	137 50
Dauer	1400	77 —
Dedelow	3100	170 50
Drense	1800	99 —

Kreis und Schulverband	Dienst-einkommen ℳ	Kassen-beitrag ℳ ₰
1.	2.	3.
Eickstedt	1300	71 50
Ellingen	2500	137 50
Fahrenwalde	1300	71 50
Falkenhagen	3300	181 50
Falkenwalde	3300	181 50
Ferdinandshorst	1500	82 50
Fürstenwerder	6200	341 —
Göritz	1500	82 50
Gollmitz	3300	181 50
Grenz	1800	99 —
Grimme	2500	137 50
Grünberg	3300	181 50
Grünow	1400	77 —
Güstow	3400	187 —
Güterberg	1300	71 50
Hetzdorf	1300	71 50
Hildebrandshagen	1300	71 50
Hindenburg	3300	181 50
Holzendorf	1500	82 50
Jagow	2600	143 —
Kleinow	1100	60 50
Kleptow	1300	71 50
Klinkow	3300	181 50
Klockow	2700	148 50
Kraatz	1300	71 50
Kutzerow	3300	181 50
Lauenhagen	1100	60 50
Lemmersdorf	1300	71 50
Lübbenow	1300	71 50
Gr. Luckow	1300	71 50
Kl. Luckow	2600	143 —
Ludwigsburg	1100	60 50
Malchow	1300	71 50
Menkin	1300	71 50
Milow	1400	77 —
Nechlin	1300	71 50
Neuenfeld	1300	71 50
Neuensund	2500	137 50
Nieden	3300	181 50
Papendorf	3200	176 —
Polzow	2700	148 50
Rittgarten	1300	71 50
Röpersdorf	2600	143 50
Roggow	1300	71 50
Rollwitz	2500	137 50
Rossow	4100	225 50
Schapow	1900	104 50
Schenkenberg	1300	71 50
Schlepkow	2500	137 50
Schmarsow	1300	71 50
Schmölln	1500	82 50
Schönermark	1400	77 —
Schönfeld	1300	71 50

Kreis und Schulverband	Dienst-einkommen ℳ	Kassen-beitrag ℳ ₰
1.	2.	3.
Schönwerder	2200	121 —
Schwaneberg	1500	82 50
Schwarzensee	1800	99 —
Seelübbe	1600	88 —
Gr. Sperrenwalde	1100	60 50
Gr. Spiegelberg	1300	71 50
Sternhagen	1300	71 50
Stramehl	800	44 —
Tornow	1300	71 50
Trampe	1200	66 —
Trebenow	1300	71 50
Wallmow	1300	71 50
Werbelow	1300	71 50
Weselitz	1300	71 50
Wetzenow	1800	99 —
Wilhelmshof	2300	126 50
Wilsickow	1300	71 50
Wismar	2300	126 50
Wittstock	2300	126 50
Woddow	1300	71 50
Wolfshagen	1300	71 50
Wollin	1300	71 50
Wollschow	1300	71 50
Zernikow	1500	82 50
Zerrenthin	2900	159 50
Ziemkendorf	1300	71 50
Zollchow	1300	71 50
Züsedom	1700	93 50
Summe	335100	18430 50

Kreis Ostprignitz.

Freyenstein	13500	742 50
Kyritz	24800	1364 —
Meyenburg	15600	858 —
Pritzwalk	29300	1611 50
Wittstock	30300	1666 50
Babitz	1300	71 50
Bantikow	1200	66 —
Barenthin	3400	187 —
Berlinchen	1200	66 —
Berlitt	1800	99 —
Beveringen	1600	88 —
Biesen	2900	159 50
Blandikow	2000	110 —
Blesendorf	2100	115 50
Blumenthal	2600	143 —
Boddin	1200	66 —
Bölzke	2400	132 —
Bork	1200	66 —
Breddin	5100	280 50
Breitenfeld	1200	66 —
Brügge	1600	88 —
Brüsenhagen	2800	154 —

Kreis und Schulverband	Dienst-einkommen M	Kassen-beitrag M	₰
1.	2.	3.	
holz	1200	66	—
ow	1200	66	—
denhagen	1500	82	50
ftdorf	1200	66	—
lhausen	1300	71	50
elack	2100	115	50
nenwalde	4500	247	50
erthin	1400	77	—
en	2900	159	50
ow	3300	181	50
nse	1700	93	50
ven	1600	88	—
enfelde	1100	60	50
enhagen	1900	104	50
ne	1300	71	50
dorf	1200	66	—
w	1300	71	50
ikow	1800	99	—
	1400	77	—
	2400	132	—
shagen	2000	110	—
ndorf	2800	154	—
ke	1700	93	50
ow b. Frehne	1200	66	—
ow bei lumenthal	1200	66	—
zow	1300	71	50
tow	2800	154	—
beck	2000	110	—
Baßlow	3000	165	—
ichsdorf	1700	93	50
prung	1500	82	50
ausen	1600	88	—
	1700	93	50
sdorf	1200	66	—
ersdorf	2400	132	—
ımshof	1300	71	50
erg	1100	60	50
itz	1600	88	—
sberg	2700	148	50
ndorf	1400	77	—
n	1800	99	—
p	1200	66	—
s	1300	71	50
endorf	3100	170	50
rüssow	1100	60	50
rüssow	1200	66	—
r	1200	66	—
rf	1300	71	50
	1700	93	50
	1500	82	50
ngerwisch	1100	60	50
	2100	115	50

Kreis und Schulverband	Dienst-einkommen M	Kassen-beitrag M	₰
1.	2.	3.	
Langnow	3300	181	50
Lellichow	1200	66	—
Liebenthal	1200	66	—
Lindenberg	2000	110	—
Lohm	1800	99	—
Luhme	1100	60	50
Maulbeerwalde	1400	77	—
Mechow	1200	66	—
Mertensdorf	3200	176	—
Mesendorf	2200	121	—
Nettelbeck	3100	170	50
Niemerlang	1200	66	—
Gr. Pankow	2500	137	50
Papenbruch	2900	159	50
Preddöhl	1300	71	50
Rapshagen	1200	66	—
Reckenthin	1500	82	50
Redlin	3300	181	50
Rehfeld	1200	66	—
Roddahn	1200	66	—
Rohlsdorf	3300	181	50
Rosenwinkel	1500	82	50
Sadenbeck	1200	66	—
Sarnow	1200	66	—
Schmolde	6200	341	—
Schönebeck	1500	82	50
Schönermark	2800	154	—
Schönhagen bei Gumtow	2000	110	—
Schönhagen bei Pritzwalk	3100	170	50
Schrepkow	2600	143	—
Schweinrich	2400	132	—
Sechszehneichen	1400	77	—
Sewekow	3200	176	—
Siebmannshorst	1900	104	50
Silmersdorf	1200	66	—
Sophiendorf	1300	71	50
Steffenshagen	2800	154	—
Stepenitz	1300	71	50
Stüdenitz	2900	159	50
Streckenthin	1600	88	—
Techow-Heiligengrabe	2200	121	—
Teetz	1400	77	—
Telschow	1200	66	—
Triglitz	1500	82	50
Tüchen	1800	99	—
Vehlin	2900	159	50
Vehlow	1600	88	—
Vettin	1500	82	50
Weitgendorf	1100	60	50
Gr. Welle	2400	132	—

Kreis und Schulverband	Dienst-einkommen M	Kassen-beitrag M	₰
1.	2.	3.	
Wernickow	1300	71	50
Wilmersdorf	1200	66	—
Gr. Woltersdorf	1800	99	—
Kl. Woltersdorf	2400	132	—
Wulfersdorf	1400	77	—
Wulkow	1200	66	—
Wutike	1300	71	50
Zaatzke	2600	143	—
Zechlin Dorf	2000	110	—
Zechlin Flecken	4700	258	50
Zechliner Hütte	2600	143	—
Zempow	1200	66	—
Kl. Zerlang	1200	66	—
Zernitz	2700	148	50
Zootzen	1200	66	—
Summe	370000	20350	—

Kreis Westprignitz.

Havelberg	36000	1980	—
Lenzen	21500	1182	50
Perleberg	59600	3278	—
Putlitz	16700	918	50
Wilsnack	15200	836	—
Wittenberge	152300	8376	50
Abbendorf	1200	66	—
Baarz	1800	99	—
Bäk	2500	137	50
Bälow	1600	88	—
Bendelin	1200	66	—
Bentwisch	2300	126	50
Gr. Berge	2100	115	50
Bernheide	2500	137	50
Blüthen	1400	77	—
Boberow	3300	181	50
Bochin	3300	181	50
Gr. Breese	1300	71	50
Kl. Breese	1500	82	50
Bresch	1300	71	50
Gr. Buchholz	1200	66	—
Burghagen	1200	66	—
Burow	1100	60	50
Cumlosen	3100	170	50
Dallmin	4200	231	—
Damerow	1100	60	50
Dargardt	2300	126	50
Deibow	1300	71	50
Dergenthin	2500	137	50
Düpow	1500	82	50
Eldenburg	1100	60	50
Ferbitz	1200	66	—
Gandow	2000	110	—
Garlin	1300	71	50

Kreis und Schulverband	Dienst-einkommen ℳ	Kassen-beitrag ℳ	₰
1.	2.	3.	
Garsedow	2300	126	50
Glöwen	3500	192	50
Glöwzin	1400	77	—
Gnevsdorf	1300	71	50
Gr. Gottschow	2300	126	50
Kl. Gottschow	1700	93	50
Grube	2000	110	—
Gülitz	3200	176	—
Gulow	3100	170	50
Guhlsdorf	1900	104	50
Hinzdorf	1100	60	50
Hohenvier	1100	60	50
Hülsebeck	1200	66	—
Jagel	1100	60	50
Jeberitz	2500	137	50
Karstädt	4100	225	50
Kietz	3400	187	—
Kleeste	2700	148	50
Kleinow	2200	121	—
Kletzke	4600	253	—
Krampfer	1200	66	—
Kreuzburg	1400	77	—
Kribbe	2000	110	—
Krinitz	1300	71	50
Kümmernitz	1100	60	50
Kuhblank	2000	110	—
Laaslich	3000	165	—
Lanz	2300	126	50
Legde	3300	181	50
Lennewitz	2900	159	50
Lenzersilge	2100	115	50
Gr. Leppin	4500	247	50
Gr. Linde	1300	71	50
Lockstädt	3100	170	50
Gr. Lüben	4600	253	—
Kl. Lüben	1600	88	—
Lübzow	2400	132	—
Lütkendorf	1300	71	50
Lütkenwisch	1600	88	—
Mankmuß	2700	148	50
Mansfeld	1300	71	50
Mesekow	1200	66	—
Milow	2500	137	—
Mödlich	1400	77	—
Moor	3100	170	50
Motrich	2200	121	—
Müggendorf	1100	60	50
Nausdorf	1300	71	50
Nebelin	1800	99	—
Netzow	3100	170	50
Neuhausen	2100	115	50
Nietzow	4600	253	—
Pinnow	2700	148	50
Pirow	1200	66	—
Postlin	3200	176	—
Premslin	1300	71	50
Pröttlin	3200	176	—
Quitzöbel	4000	220	—
Quitzow	1700	93	50
Rambow bei Boberow	1500	82	50
Rambow bei Krampfer	1400	77	—
Reckenzin	2400	132	—
Reetz	2400	132	—
Retzin	1100	60	50
Roddan	1300	71	50
Rohlsdorf	1200	66	—
Rosenhagen	2100	115	50
Rühstädt	3100	170	50
Sagast	1800	99	—
Sargleben	1300	71	50
Schilde	1300	71	50
Schönfeld	3000	165	—
Schweinekofen	1500	82	50
Seddin	2500	137	50
Seedorf	3400	187	—
Seetz	1100	60	50
Söllenthin	1200	66	—
Spiegelhagen	3200	176	—
Stavenow	1900	104	—
Steesow	1100	60	50
Strehlen	1700	93	50
Sükow	2400	132	—
Tacken	3100	170	50
Toppel	1300	71	50
Uenze	6300	71	50
Vehlgast	1300	71	50
Viesecke	2900	159	50
Warnow	2900	159	50
Weisen	3000	165	—
Wentdorf	1300	71	50
Gr. Werzin	1200	66	—
Gr. Wootz	3200	176	—
Wustrow	3200	176	—
Zichtow	1500	82	50
Summe	559200	30756	—
Kreis Ruppin.			
Alt Ruppin	13200	726	—
Gransee	25600	1408	—
Lindow	11900	654	50
Neuruppin	74400	4092	—
Neustadt	8700	478	50
Rheinsberg	14900	819	50
Wusterhausen a. D.	19000	1045	—
Banzendorf	1300	71	50
Barsikow	1300	71	50
Bartschendorf	1300	71	50
Basdorf	1200	66	—
Baumgarten	2500	137	50
Bechlin	3900	214	50
Beerenbusch	1100	60	50
Blankenberg	3300	181	50
Braunsberg	3300	181	50
Brunn	2900	159	50
Buberow	3000	165	—
Bückwitz	2900	159	50
Burow	1200	66	—
Buskow	1200	66	—
Dabergotz	2800	154	—
Darritz	2900	159	50
Dessow	1300	71	50
Dierberg	1200	66	—
Dollgow	1300	71	50
Dreetz	6100	335	50
Frankendorf	4400	242	—
Friedrichsdorf	2500	137	50
Alt Friesack	2100	115	50
Ganzer	3400	187	—
Gartow	3300	181	50
Garz	2600	143	—
Alt Garz	1200	66	—
Guten Germendorf	3300	181	50
Giesenhorst	2300	126	50
Glambeck	1300	71	50
Gühlen-Glienicke	1300	71	50
Alt Globsow	2500	137	50
Neu Globsow	1900	104	50
Gnewikow	1700	93	50
Gottberg	3100	170	50
Grieben	1200	66	—
Grüneberg	4700	258	50
Heinrichsdorf	1200	66	—
Herzberg	2700	148	50
Hindenberg	2500	137	50
Hohenofen	4500	247	50
Hoppenrade	1300	71	50
Kagar	1300	71	50
Kampehl	2300	126	50
Kantow	1300	71	50
Karwe	3200	176	—
Katerbow	3000	165	—
Keller	3200	176	—
Kerzlin	1300	71	50
Klevesche Häuser	1200	66	—
Klosterheide	3100	170	50
Königstädt	1200	66	—

Kreis und Schulverband	Dienst-einkommen ℳ	Kassen-beitrag ℳ	₰
1.	2.	3.	
ritz	8200	451	—
t Koppenbrück	1200	66	—
aatz	1300	71	50
angen	1500	82	50
änzlin	1300	71	50
dow	1500	82	50
ikow	9700	148	50
igen	4500	247	50
din	1300	71	50
tenberg	2100	115	50
de	2600	143	—
ow	1300	71	50
ow	1300	71	50
Lögow	1900	104	50
enberg i. M.	6100	335	50
wigsaue	1300	71	50
feld	1300	71	50
ersdorf	4300	236	50
ker	4600	253	—
3	2500	137	50
eberg	3100	170	50
elthin	3100	170	50
chow	1100	60	50
Mutz	3500	192	50
el	2300	126	50
werder	3100	170	50
zheim	1200	66	—
itz	2700	148	50
en	5100	280	50
nsleben	1300	71	50
lin	3100	170	50
hendorf	2000	110	—
ebeck	1400	77	—
lack	2700	148	50
horst	1300	71	50
nick	1400	77	—
berg	1200	66	—
ermark	3300	181	50
zendorf	2400	132	—
now	1200	66	—
k	1400	77	—
tz	2800	154	—
shof	1100	60	50
sdorf	4500	247	50
nberg	1300	71	50
lberg	1100	60	50
	1400	77	—
k	3200	176	—
nsee	1400	77	—
dorf	4300	236	50
tz	1200	66	—
	1100	60	50
	3300	181	50

Kreis und Schulverband	Dienst-einkommen ℳ	Kassen-beitrag ℳ	₰
1.	2.	3.	
Vielitz	3300	181	50
Walchow	3600	198	—
Wallitz	2000	110	—
Walsleben	3000	165	—
Werder	3100	170	50
Wildberg	4700	258	50
Gr. Woltersdorf	2500	137	50
Wulkow	3000	165	—
Wustrau	3900	214	50
Wuthenow	2000	110	—
Wutzetz	2100	115	50
Zechow	1300	71	50
Gr. Zerlang	1300	71	50
Zernikow	2400	132	—
Zühlen	2500	137	50
Summe	457900	25184	50

Kreis Teltow Kasse I.

Cöpenick	250000	13750	—
Mittenwalde	17500	962	50
Teltow	32300	1776	50
Teupitz	6700	368	50
Trebbin	23400	1287	—
Zossen	28000	1540	—
Adlershof	12100	6655	—
Ahrensdorf	3300	181	50
Gr. Beeren	8800	484	—
Kl. Beeren	1600	88	—
Berlin-Britz	105400	5797	—
Berlin-Dahlem	8600	473	—
Berlin-Grunewald	21000	1155	—
Berlin-Johannisthal	32600	1793	—
Berlin-Lankwitz	69500	3822	50
Berlin-Mariendorf	129000	7095	—
Berlin-Marienfelde	32100	1765	50
Berlin - Niederschöneweide	61500	3382	50
Berlin - Schmargendorf	51400	2827	—
Berlin-Tempelhof	140900	7749	50
Berlin-Treptow	193200	10626	—
Gr. Besten	3600	198	—
Kl. Besten	2400	132	—
Gr. Beuthen	1500	82	50
Birkholz	1600	88	—
Blankenfelde	4300	236	50
Boddinsfelde	2700	148	50
Bohnsdorf	7600	418	—
Brusendorf	1800	99	—
Buckow	9600	528	—
Christinendorf	2700	148	50

Kreis und Schulverband	Dienst-einkommen ℳ	Kassen-beitrag ℳ	₰
1.	2.	3.	
Dabendorf	4000	220	—
Dahlewitz	2100	115	50
Dergischow	1500	82	50
Diedersdorf	2400	132	—
Drewitz	6700	368	50
Egsdorf	2900	159	50
Eichwalde	9600	528	—
Fahlhorst	3000	165	—
Freidorf	3100	170	50
Gadsdorf	1100	60	50
Gallun	1500	82	50
Genshagen	2100	115	50
Glasow	2200	121	—
Glienick b. Zossen	2600	143	—
Alt Glienicke	43400	2387	—
Kl. Glienicke	6200	341	—
Gräbendorf	2800	154	—
Gröben	2400	132	—
Grünau	21500	1182	50
Gütergotz	3400	187	—
Gussow	3100	170	50
Halbe	5900	324	50
Hoherlehme	35000	1925	—
Jachzenbrück	1600	88	—
Jühnsdorf	1400	77	—
Jütchendorf	2300	126	50
Kallinchen	4000	220	—
Kerzendorf	2900	159	50
Kiefebusch	2300	126	50
Gr. Kienitz	2200	121	—
Kl. Kienitz	2700	148	50
Klausdorf	7100	93	50
Kliestow	1100	60	50
Gr. Köris	4200	231	—
Kl. Köris	2000	110	—
Krummensee	1700	93	50
Kummersdorf	2400	132	—
Lichtenrade	24500	1347	50
Löpten	2700	148	50
Löwenbruch	2000	110	—
Lüdersdorf	1800	99	—
Gr. Machnow	4400	242	—
Kl. Machnow	1800	99	—
Mahlow	3000	165	—
Mellen	3400	187	—
Miersdorf	2400	132	—
Motzen	3900	214	50
Müggelheim	2900	159	50
Neuendorf bei Teupitz	1300	71	50
Neuendorf bei Trebbin	1300	71	50
Fern Neuendorf	3400	187	—

Kreis und Schulverband	Dienst-einkommen ℳ	Kassen-beitrag ℳ	₰
1.	2.	3.	
Nächst Neuendorf	1800	99	—
Neuhof b. Zossen	1700	93	50
Nowawes	183200	10076	—
Nudow	2300	126	50
Nunsdorf	1400	77	—
Osdorf	3100	170	50
Pätz	1100	60	50
Philippsthal	1900	104	50
Pfaueninsel (Nikolskoe)	3500	192	50
Ragow	3300	181	50
Rangsdorf	3300	181	50
Rehagen	2900	159	50
Rotzis	1800	99	—
Rudow	15300	841	50
Ruhlsdorf	4500	247	50
Saalow	1100	60	50
Schenkendorf b. Gr. Beeren	2900	159	50
Swenkendorf b. Königswusterhausen	6300	346	50
Schenkendorf (Vorwerk)	1100	60	50
Schmöckwitz	1300	71	50
Schönefeld	4500	247	50
Schöneiche	4000	220	—
Schöneweide bei Woltersdorf	1300	71	50
Schünow	1300	71	50
Schulzendorf b. Eichwalde	3000	165	—
Gr. Schulzendorf	4500	247	50
Kl. Schulzendorf	3100	170	50
Schwerin	3100	170	50
Selchow	3000	165	—
Senzig	5600	308	—
Siethen	2100	115	50
Sperenberg	8600	473	—
Sputendorf bei Gr. Beeren	1200	66	—
Staakow	1100	60	50
Stahnsdorf	8900	489	50
Telz	2900	159	50
Teurow	1600	88	—
Thyrow	1800	99	—
Töpchin	5100	280	50
Tornow	1100	60	50
Waltersdorf	3800	209	—
Wannsee	37300	2051	50
Waßmannsdorf	3200	176	—
Wend. Wilmersdorf	1300	71	50
Wietstock	1300	71	50
Wünsdorf	4600	253	—
Deutsch Wusterhausen	4500	247	50
Königs Wusterhausen	29000	1595	—
Zeesen	1600	88	—
Zernsdorf	3800	209	—
Zeuthen	12400	682	—
Gr. Ziethen	4800	264	—
Summe	2060000	113300	—
Kreis Teltow Kasse II.			
Berlin-Friedenau	165700	9113	50
Berlin-Lichterfelde	215600	11858	—
Berlin-Steglitz	351800	19349	—
Zehlendorf	110200	6061	—
Summe Teltow II	843300	46381	50
Kreis Templin.			
Lychen	21400	1177	—
Templin	38700	2128	50
Zehdenick	53100	2920	50
Ahrensdorf	1300	71	50
Annenwalde	1300	71	50
Arnimshain	1300	71	50
Badingen	1600	88	—
Beberſee	1100	60	50
Beenz	3200	176	—
Bergsdorf	4100	225	50
Berkholz	2500	137	50
Beutel	2300	126	50
Boitzenburg	4600	253	—
Bredereiche	6900	379	50
Brüſenwalde	1200	66	—
Buchholz	1100	60	50
Burgwall	1100	60	50
Cappe	1300	71	50
Claushagen	1300	71	50
Crewelin	1500	82	50
Cüſtrinchen	1200	66	—
Dargersdorf	1300	71	50
Denſow	1200	66	—
Gr. Dölln	3100	170	50
Falkenthal	3700	203	50
Fergitz	1200	66	—
Flieth	2700	148	50
Gr. Fredenwalde	3100	170	50
Friedenfelde	1200	66	—
Funkenhagen	2900	159	50
Gandenitz	2000	110	—
Gerswalde	5700	313	50
Gollin	1200	66	—
Großväter	1200	66	—
Grunewald	2400	132	—
Hammelspring	1600	88	—
Hardenbeck	2500	137	50
Haßleben	2700	148	50
Herzfelde	1200	66	—
Himmelpfort	3200	176	—
Hindenburg	1300	71	50
Jacobshagen	1300	71	50
Kaakstedt	1300	71	50
Klosterwalde	2800	154	—
Krohnhorst	1300	71	50
Kröchlendorf	1300	71	50
Kuhz	2900	159	50
Kurtschlag	2600	143	—
Liebenberg	1600	88	—
Marienthal	4400	242	—
Metzelthin	2500	137	50
Mildenberg	4400	242	—
Milmersdorf	1300	71	50
Mittenwalde	2500	137	50
Kl. Mutz	4300	236	50
Naugarten	1200	66	—
Netzow	1300	71	50
Parmen	3100	170	50
Petersdorf	3200	176	—
Petznick	2400	132	—
Pinnow	1200	66	—
Poratz	1100	60	50
Potzlow	3300	181	50
Ravensbrück	3900	214	50
Retzow	1700	93	50
Ribbeck	1200	66	—
Ringenwalde	2700	148	50
Röddelin	2600	143	—
Rosenow	1200	66	—
Rutenberg	3100	170	50
Stegelitz	4700	258	50
Storkow	4100	225	50
Strehlow	1300	71	50
Tangersdorf	1900	104	50
Alt Temmen	1400	77	—
Thomsdorf	1300	71	50
Alt Thymen	1300	71	50
Vietmannsdorf	1300	71	50
Warthe	4500	247	50
Weggun	3100	170	50
Wesendorf	1500	82	50
Wichmannsdorf	4000	220	—
Willmine	1100	60	50
Zabelsdorf	1200	66	—
Amt Zehdenick (Domäne)	1500	82	50

Kreis und Schulverband	Diensteinkommen M	Kassenbeitrag M	₰
1.	2.	3.	
Zehdenick			
(Forsthaus)	2200	121	—
Zootzen	1200	66	—
Summe	302800	16654	—
Kreis Zauch-Belzig.			
Beelitz	24900	1369	50
Belzig	24800	1364	—
Brück	8400	462	—
Niemegk	15500	852	50
Treuenbrietzen	39500	2172	50
Werder	46300	2546	50
Baitz	1800	99	—
Benken	1400	77	—
Bergholz	3300	181	50
Bliesendorf	1400	77	—
Bochow	2100	115	50
Deutsch Bork	1500	82	50
Wendisch Bork	1300	71	50
Borne	1300	71	50
Boßdorf	1300	71	50
Brachwitz	3000	165	—
Br. Briesen	3600	198	—
Buchholz			
b. Niemegk	3500	192	50
Buchholz bei			
Treuenbrietzen	3000	165	—
Cammer	4600	253	—
Caputh	17800	979	—
Dahnsdorf	1300	71	50
Damelang	1600	88	—
Damsdorf	1500	82	50
Deetz	6500	357	50
Derwitz	3300	181	50
Dietersdorf	3100	170	50
Dippmannsdorf	1400	77	—
Dsholz	1300	71	50
Derch	2500	137	50
Dredersdorf	1500	82	50
Dreienthal	3000	165	—
Dresdorf	1300	71	50
Darrey	1300	71	50
Dr. Glien	1200	66	—
Findow	16600	913	—
Fhlsdorf	3900	214	50
Fmnigk	2400	132	—
Fttin b. Brdbg.	3900	214	50
Ftz	4200	231	—
Fltwitz	1300	71	50
Fzow	2800	154	—
Gbs	1900	104	50
Gbo	1200	66	—
Geloff	1900	104	50
Jeserig b. Wiesenburg	3400	187	—
Jeserig b. Brandenburg	1400	77	—
Kähnsdorf	1100	60	50
Kanin	2000	110	—
Kemnitz	1200	66	—
Klepzig	3300	181	50
Körzin	1100	60	50
Krahne	1400	77	—
Kranepuhl	2700	148	50
Gr. Kreutz	3900	214	50
Krielow	1600	88	—
Neu Langerwisch	3100	170	50
Lehnin	17900	984	50
Linthe	3400	187	—
Lobbese	1500	82	50
Locktow	2000	110	—
Lotzschke	1300	71	50
Lübnitz	1300	71	50
Lüdendorf	1100	60	50
Lühsdorf	1200	66	—
Lüsse	1900	104	50
Lütte	4400	242	—
Gr Marzehns	2300	126	50
Kl. Marzehns	1100	60	50
Medewitz	2600	143	—
Michelsdorf	6500	357	50
Michendorf	4000	220	—
Mörz	3100	170	50
Mützdorf	1200	66	—
Nahmitz	3400	187	—
Neschholz	3300	181	50
Netzen	3800	209	—
Neuehütten	2300	126	50
Neuendorf bei Niemegk	1600	88	—
Neuendorf b. Brück	1200	66	—
Nichel	1600	88	—
Niebel	3400	187	—
Pernitz	1800	99	—
Petzow	3100	170	50
Phöben	2700	148	50
Plessow	2600	143	—
Plötzin	2100	115	50
Preußnitz	3200	176	—
Prützke	4900	269	50
Raben	1400	77	—
Rädel	3000	165	—
Rädigke	3200	176	—
Ragösen	4600	253	—
Rähsdorf	1200	66	—
Reckahn	3400	187	—
Reetz	4000	220	—
Reetzerhütten	3100	170	50
Reppinichen	2600	143	—
Rieben	4400	242	—
Rietz bei Brandenburg	1300	71	50
Rietz bei Treuenbrietzen	1700	93	50
Rottstock	4300	236	50
Saarmund	3100	170	50
Salzbrunn	2900	159	50
Schäpe	1400	77	—
Schlalach	1400	77	—
Schlamau	3500	192	50
Schlunkendorf	1300	71	50
Schmergow	5400	297	—
Schmerzke	4600	253	—
Schönefeld	1300	71	50
Schwanebeck	2000	110	—
Schwina	2900	159	50
Seddin	1200	66	—
Stücken	1400	77	—
Alt Töplitz	4200	231	—
Neu Töplitz	1600	88	—
Trebitz	2300	126	50
Trechwitz	2200	121	—
Tremsdorf	1800	99	—
Hohen Werbig	3200	176	—
Nieder Werbig	1400	77	—
Wiesenburg	3700	203	50
Wildenbruch	1300	71	50
Wilhelmsdorf	1800	99	—
Wittbrietzen	4800	264	—
Wust	3500	192	50
Zauchwitz	1300	71	50
Zeuden	1400	77	—
Summe	510300	28066	50
Stadtkreise.			
Berlin-Lichtenberg	1070300	58866	50
Berlin-Schöneberg	808800	44484	—
Berlin-Wilmersdorf	460600	25333	—
Brandenburg	218300	12006	50
Charlottenburg	1900000	104500	—
Eberswalde	160100	8805	50
Neukölln	1595900	87774	50
Potsdam	275800	15169	—
Spandau	546800	30074	—
Summe	7036600	387013	—
Mittlere Schulen.			
Beeskow	28400	1562	—
Berlin-Pankow	11700	643	50

Kreis und Schulverband	Dienst-einkommen ℳ	Kassen-beitrag ℳ	₰
1.	2.	3.	
Berlin-Weißensee	11300	621	50
Birkenwerder	10700	588	50
Freienwalde	65700	3613	50
Havelberg	25500	1402	50
Jüterbog	26300	1446	50
Luckenwalde	23000	1265	—
Neuruppin	39000	2145	—
Potsdam	138400	7612	—
Prenzlau	45000	2475	—
Pritzwalk	48800	2684	—
Schwedt	27700	1523	50
Strausberg	19500	1072	50
Wriezen	13900	764	50
Zehdenick	17800	979	—
Summe	552700	30385	50

Druck von A. W. Hayn's Erben (Curt Gerber), Potsdam.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 27. Ausgegeben am 3. Juli **1915.**

Inhaltsverzeichnis. Inhalt von Stück 76 bis 82 des Reichsgesetzblatts S. 333. — Geldlotterie. S. 333. — Ausdehnung der Bauordnung für das platte Land auf den Gemeindebezirk Kloster Zinna. S. 333. — Deutsche Arzneitaxe S. 334. — Versorgung der Binnenschiffer mit Mehl und Brot. S. 334. — Ausnahmebestimmung über die Backzeit in ländlichen Bezirken. S. 334. — Viehseuchen. S. 334. — Ferien der Bezirksausschüsse. S. 335. — Nachtdienst in Apotheken. S. 335. — Geologische Aufnahmearbeiten. S. 335. — Bezeichnung von Telegraphenanstalten. S. 336. — Pfarrstellenerledigung. S. 336. — Bildung eines Parochialverbandes evangelischer Kirchengemeinden in Spandau. S. 336. — Ausreichung von Löschungsquittungen. S. 339. — Eisenbahnhaltepunkt Wilhelmshorst. S. 339. — Herstellungsverbot für Baumwollstoffe. S. 339. — Beschlagnahme von Chemikalien und ihre Behandlung. S. 340 — Auslosung vormals Hannoverscher Staatsschuldverschreibungen. S. 343. — Personalchronik. S. 343. — Sicherungsbereich der Festungen 2c. S. 343.

Dieses Stück enthält 1½ Bogen (1 leere Seite) Amtsblatt, 3½ Bogen Oeffentl. Anzeiger und ½ Bogen (1 leere Seite) Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

720. Reichsgesetzblatt.

(Stück 76.) Nr. 4768. Bekanntmachung über das Verbot des Vorverkaufs von Oelfrüchten der Ernte des Jahres 1915. Vom 22. Juni 1915.

(Stück 77.) Nr. 4769. Bekanntmachung, betreffend die Handelsbeziehungen zu der Türkei. Vom 24. Juni 1915.

Nr. 4770. Bekanntmachung, betreffend Gewährung der Meistbegünstigung an die Türkei. Vom 24. Juni 1915.

(Stück 78.) Nr. 4771. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 21. Juni 1915.

Nr. 4772. Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Verordnungen über die Ueberwachung und zwangsweise Verwaltung ausländischer Unternehmungen. Vom 24. Juni 1915.

Nr. 4773. Bekanntmachung über den Verkauf von Fleisch- und Fettwaren durch die Gemeinden. Vom 24. Juni 1915.

(Stück 79.) Nr. 4774. Bekanntmachung über den Aushang von Preisen in Verkaufsräumen des Kleinhandels. Vom 24. Juni 1915.

Stück 80.) Nr. 4775. Bekanntmachung über die Wiederholung der Anzeige der Bestände von Verbrauchszucker. Vom 24. Juni 1915.

Stück 81.) Nr. 4776. Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf. Vom 24. Juni 1915.

Stück 82.) Nr. 4777. Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die in der Schweiz ihren Wohnsitz haben. Vom 25. Juni 1915.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Geldlotterie.

721. Das Königlich Preußische Staatsministerium hat auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs dem Verein für die Wiederherstellung der St. Lorenzkirche in Nürnberg die Erlaubnis erteilt, die Lose der von der Königlich Bayerischen Regierung mit einem Spielkapital von 375000 Mark genehmigten 8. Reihe der Geldlotterie zur Wiederherstellung der St. Lorenzkirche im ganzen Preußischen Staatsgebiete zu vertreiben.

Gegen die Festsetzung des Ziehungstermins auf den 9. und 10. November 1915 haben wir keine Bedenken; mit dem Losevertriebe darf jedoch nicht vor dem 10. Juli d. Js. begonnen werden.

Es werden 125000 Lose zu je 3 Mark ausgegeben und 4856 Bargewinne im Gesamtwerte von 125000 Mark ausgespielt.

Berlin, den 21. Juni 1915.

Der Finanzminister.
Der Minister des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

(Fortsetzung Seite 343.)

Polizeiverordnung,

betreffend Ausdehnung der Bauordnung für das platte Land auf den Gemeindebezirk Kloster Zinna.

722. Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850

(Gesetzsammlung Seite 195) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsammlung Seite 195) wird hiermit unter Zustimmung des Bezirksausschusses zu Potsdam nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Der Geltungsbereich der Baupolizeiverordnung für das platte Land vom 26. September 1913 (Amtsblatt-Beilage zu Stück 40) wird auf den Bezirk der Gemeinde Kloster Zinna ausgedehnt.

§ 2. Diese Polizeiverordnung tritt am Tage ihrer amtlichen Veröffentlichung in Kraft.

Potsdam, den 22. Juni 1915.

Der Regierungspräsident.

Deutsche Arzneitaxe.

723. Zu der Deutschen Arzneitaxe für das Jahr 1914 ist ein zweiter Nachtrag herausgegeben. Derselbe ist durch die Weidemann'sche Buchhandlung in Berlin, Zimmerstraße 94, zu beziehen.

Potsdam, den 30. Juni 1915.

I A 2589. Der Regierungspräsident.

Versorgung der Binnenschiffer mit Mehl und Brot.

724. Auf Anordnung der Herren Minister der öffentlichen Arbeiten, für Handel und Gewerbe und des Innern vom 31. v. Mts. ist die Versorgung der Binnenschiffer mit Mehl und Brot innerhalb des preußischen Staatsgebiets wie folgt neu geregelt:

1. Die in der Binnenschiffahrt beschäftigten Personen und die sie begleitenden Familienangehörigen werden ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit während der Fahrt mit Mehl und Brot innerhalb der festgesetzten Verbrauchsgrenzen auf Grund besonderer Schifferbrotkarten an denjenigen Orten versorgt, welche sie auf der Fahrt berühren. Die Versorgung durch den Heimatskommunalverband ruht so lange, wie die Geltungsdauer der Schifferbrotkarte reicht.

2. Der Schiffer hat für jede einzelne Fahrt von der Hafenbehörde des Antrittsorts der Fahrt oder bei außerhalb Preußens beginnenden Fahrten des zuerst erreichten preußischen Hafenorts einen Ausweis abzufordern, in welchem sein Name, der Name oder die Bezeichnung des Schiffes und die Zahl der von ihm auf dem Schiff zu versorgenden Personen eingetragen ist.

3. Gegen Vorlegung des Ausweises erhält der Schiffer von den lokalen Behörden und Organen der Wasserbauverwaltung und der Wasserpolizei (Hafenbehörden, Strommeister, Schleusenmeister usw.) Brotkarten mit je 14tägiger Gültigkeit in der den Eintragungen auf dem Ausweise entsprechenden Anzahl. Tag und Zahl der ausgegebenen Brotkarten wird von der Ausgabestelle auf dem Ausweise vermerkt. Die Ausgabestelle hat auch Beginn und Ende der 14tägigen Gültigkeit der Brotkarten auf diesen einzutragen.

Für die die Märkischen Wasserstraßen befahrenden Schiffer habe ich die Ausgabe der Brotkarten den Schiffahrtsabgabenhebestellen und für Ausnahmefälle den Wasserbauämtern übertragen. Als zuständige Ausgabestelle für die Ausweise gilt die Behörde des Ortes, von dem aus der Schiffer die neue Fahrt antritt. Die Ausgabe der Ausweise und der Brotkarten beginnt mit dem Tage der Bekanntmachung.

Potsdam, den 29. Juni 1915.

Der Regierungspräsident
als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.
W C 3075 II Ang.

Ausnahmebestimmung über die Backzeit in ländlichen Bezirken.

725. Auf Grund des § 9 der Bundesratsverordnung vom 31. März 1915 (RGBl. S. 204) wird für die Zeit der Ernte bis zum 15. September d. Js. einschließlich in den nachbenannten Teilen des Regierungsbezirks mit Rücksicht auf die dort vorhandenen ländlichen Verhältnisse das Backverbot auf die Zeit von 5 Uhr Nachmittags bis 5 Uhr Morgens verlegt, so daß also alle zur Bereitung von Backwaren dienenden Arbeiten in Bäckereien und Konditoreien um 5 Uhr Morgens begonnen werden dürfen, nach 5 Uhr Nachmittags bis Morgens 5 Uhr aber verboten sind.

Diese Bestimmung hat Geltung für die ganzen Kreise:

Angermünde, Beeskow-Storkow, Zauch-Belzig, Ostprignitz, Osthavelland, Ruppin, Oberbarnim, Templin,

ferner für die Kreise:

Jüterbog-Luckenwalde, mit Ausnahme des Stadtbezirks Luckenwalde,

Niederbarnim mit Ausnahme der Landgemeinden Berlin-Buchholz, Berlin-Friedrichsfelde, Berlin-Heinersdorf, Berlin-Hohenschönhausen, Berlin-Niederschönhausen, Berlin-Oberschöneweide, Berlin-Pankow, Berlin-Reinickendorf, Berlin-Tegel, Berlin-Weißensee und der Stadt Oranienburg,

Westprignitz mit Ausnahme des Stadtbezirks Wittenberge,

Prenzlau mit Ausnahme der Stadt Prenzlau,

Teltow mit Ausnahme der Stadt Cöpenick, der Gemeinden Adlershof, Berlin-Britz, Berlin-Friedenau, Berlin-Grunewald, Berlin-Johannisthal, Berlin-Lankwitz, Berlin-Lichterfelde, Berlin-Mariendorf, Berlin-Marienfelde, Berlin-Niederschöneweide, Berlin-Schmargendorf, Berlin-Steglitz, Berlin-Tempelhof, Berlin-Treptow, Eichwalde, Grünau, Kleinglienicke, Königs Wusterhausen, Nikolassee, Nowawes, Schmöckwitz, Wannsee, Zehlendorf, Zeuthen und der Gutsbezirke Babelsberg, Berlin-Dahlem, Berlin-Heerstraße, Grunewald-Forst mit Schildhorn, Kleinglienicke, Pfaueninsel und Ruhleben,

Westhavelland mit Ausnahme von Rathenow.

Die Verordnung tritt sofort in Kraft.

Potsdam, den 28. Juni 1915.

I D 4129. Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

726. I. Festgestellt.

a) Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: Zichow. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Neuhof. Kreis Ostprignitz: Zaatzke, Reinkenshof.

reis Teltow: Kleinbeuthen. Kreis Zauch-Belzig:
eschola.
b) Pferdeinfluenza. Kreis Angermünde:
itz.
c) Rotlauf. Kreis Jüterbog-Luckenwalde:
üterbog.
d) Brustseuche. Kreis Teltow: Ruhleben.

II. Erloschen.

a) Maul- und Klauenseuche. Kreis
ngermünde: Werbellin, Hohensaaten. Kreis Ost-
velland: Brunne, Bärenklau. Kreis Prenzlau:
ameron. Kreis Ostprignitz: Pritzwalk. Kreis
uppin: Lögow, Kantow, Gransee, Siegroths-bruch,
riedrich Wilhelm-Gestüt.
b) Rotz. Kreis Teltow: Saalow.

Potsdam, den 29. Juni 1915.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Ferien des Bezirksausschusses zu Potsdam.

27. Der Bezirksausschuß hält vom 21. Juli bis
September d. Js. Ferien.

Während dieser Zeit werden Termine zur münd-
chen Verhandlung der Regel nach nur in schleunigen
achen abgehalten werden.

Potsdam, den 26. Juni 1915.

Der Bezirksausschuß.

Ferien des Bezirksausschusses zu Berlin.

28. Der Bezirksausschuß zu Berlin hält Ferien
n der Zeit vom 21. Juli bis 1. September 1915.

In dieser Zeit dürfen Termine zur mündlichen
erhandlung in der Regel nach nur in schleunigen
achen abgehalten werden.

Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die
erien ohne Einfluß.

Berlin, den 30. Juni 1915.

Der Präsident des Bezirksausschusses zu Berlin.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin.

Nachtdienst in Apotheken.

29. Die unter dem Vorbehalte des jederzeitigen
iderrufs der Reuters-Apotheke, Schönhauser Allee 87,
r Arnim-Apotheke, Schivelbeiner Straße 33, und der
ichert-Apotheke, Wichertstr. 153, erteilte Genehmigung
m 28. August 1914 — Gen. Ap. 96 I 12. 14 — zum
echselweisen Nachtdienst ist dahin erweitert worden,
ß sich den genannten Apotheken zwecks Ausübung des
echselweisen Nachtdienstes die Bornholmer Apotheke,
ornholmer Straße 11, anschließen darf.

Berlin, den 21. Juni 1915.

Der Polizei-Präsident.

30. Die unter dem Vorbehalte des jederzeitigen
iderrufs der Rats-Apotheke in Charlottenburg,
ntgenstraße 14, der Apotheke von Beyer daselbst,
rliner Straße 123, und der Friedrich Wilhelm-
otheke daselbst, Leibnizstraße 106, erteilte Genehmi-
ng zum wechselweisen Nachtdienst vom 21. August
14 — Gen. Ap. 58 I. 12. 14 — wird dahin er-
eitert, daß die Rats-Apotheke bis auf weiteres an den
Sonntagen von 2 Uhr Mittags ab geschlossen bleibt, während die Apotheke von Beyer und die Friedrich Wilhelm-Apotheke den Sonntagnachmittagsdienst versehen.

Berlin, den 25. Juni 1915.

Der Polizei-Präsident.

731. Unter dem Vorbehalte des jederzeitigen Widerrufs habe ich die Genehmigung dazu erteilt, daß die

Rosen-Apotheke, Skalitzer Straße 46,

an dem Sonntage im Monate, an dem die Apotheke am Schlesischen Tore, Skalitzer Straße 72, geöffnet ist, von 3 Uhr Nachmittags bis 7½ Uhr Morgens des folgenden Montags geschlossen bleibt.

Berlin, den 19. Juni 1915.

Der Polizei-Präsident.

732. Unter dem Vorbehalte des jederzeitigen Widerrufs genehmige ich hiermit, daß die Schweizer-Apotheke, Friedrichstraße 173, und die Kronen-Apotheke, Friedrichstraße 160, während der Nachtstunden von 10 Uhr Abends bis 8 Uhr Morgens abwechselnd geschlossen bleiben und zwar so, daß sich die beiden Apotheken täglich in der Ausübung des Nachtdienstes ablösen.

Berlin, den 25. Juni 1915.

Der Polizei-Präsident.

733. Die unter dem Vorbehalte des jederzeitigen Widerrufs der Lützow-Apotheke, Wichmannstraße 28, der Hohenzollern-Apotheke, Königin Augustastraße 50, der Barbarossa-Apotheke, Kurfürstendamm 264, und der Westend-Apotheke, Kurfürstenstraße 80, erteilten Genehmigungen vom 28. August v. Js. — Gen. Ap. 95 I. 12. 14 — und vom 10. April 1915 — Allgem. 32 I 16 15 — zum wechselweisen Nachtdienst werden dahin erweitert, daß die genannten Apotheken auch an den Sonn- und Feiertagen von 2 Uhr Mittags ab abwechselnd geschlossen bleiben und zwar so, daß stets 2 Apotheken an den Sonn- und Feiertagen von 2 Uhr ab geschlossen halten, während die beiden anderen Apotheken den Dienst versehen.

Berlin, den 24. Juni 1915.

Der Polizei-Präsident.

Geologische Aufnahmearbeiten.

734. Die Königliche Staatsregierung hat die Herstellung einer geologischen Karte vom Königreiche Preußen unternommen.

Mit der Ausführung der betreffenden Arbeiten in dem hiesigen Kreise ist der Königliche Landesgeologe Professor Dr. Kaunhowen beauftragt worden.

Mit Rücksicht auf die Gemeinnützigkeit dieser Arbeiten und ihre Wichtigkeit für die Interessen der Land- und Forstwirtschaft und der Industrie ist es dringend erwünscht, daß die Ortsbehörden und Kreiseingesessenen den Genannten bei seinen Arbeiten unterstützen und ihm namentlich von etwa gemachten geologischen Funden und Beobachtungen, welche für die Kartenaufnahme von Interesse sein können, in Kenntnis setzen.

Von Seiten der Geologischen Landesanstalt ist der

genannte Beamte mit Legitimationskarte versehen worden.

Berlin, den 23. Juni 1915.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Oberpostdirektionen.

Bezeichnung von Telegraphenanstalten.

735. Die mit der Posthilfstelle in Zootzen im Kreise Ostprignitz verbundene Telegraphenanstalt führt fortan die Bezeichnung „Ostprignitz".

Potsdam, 26. Juni 1915.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

736. Die mit der Posthilfstelle in Jeserig bei Götz verbundene Telegraphenanstalt führt fortan die Bezeichnung „Havel".

Potsdam, 26. Juni 1915.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellenerledigung.

737. Erledigt ist die Pfarrstelle privaten Patronats zu Freyenstein, Diözese Pritzwalk, durch Versetzung des Pfarrers Pohl nach Kunersdorf. Bewerber müssen mindestens 9 Dienstjahre haben.

Anordnung, betreffend Bildung eines Parochialverbandes evangelischer Kirchengemeinden in Spandau.

738. Auf Grund des Artikels II des Kirchengesetzes, betreffend die Berliner Stadtsynode und die Parochialverbände in größeren Orten, vom 17. Mai 1895 (K. G. u. V. Bl. S. 37) wird von dem unterzeichneten Konsistorium unter Teilnahme des Provinzialsynodal-Vorstandes nach Zustimmung aller beteiligten Kirchengemeinden folgendes angeordnet:

§ 1. Die nachbenannten evangelischen Kirchengemeinden zu Spandau:

1. die Nikolaigemeinde,
2. die Luthergemeinde,

werden zu einem Parochialverbande vereinigt.

Werden aus Teilen der Verbandsgemeinden neue Kirchengemeinden gebildet, so gehören auch sie vom Tage ihrer Errichtung ab zum Parochialverbande.

§ 2. Das Eigentum an dem Kirchenvermögen der St. Nikolai-Kirchengemeinde, dessen Einkünfte nach § 5 der Umpfarrungs- und Errichtungsurkunde vom 12./20. Februar 1897 zum Mitgenuß der Lutherkirchengemeinde bestimmt gewesen sind, geht auf den Parochialverband über.

Der Gemeinde-Kirchenrat der St. Nikolai-Kirchengemeinde ist verpflichtet, die zur Uebereignung der einzelnen Vermögensstücke erforderlichen Rechtshandlungen (z. B. Zession, Auflassung, Uebereignung) vorzunehmen.

§ 3. Dem Parochialverbande werden von den im Artikel I §§ 5 und 6 des Kirchengesetzes vom 17. Mai 1895 — K. G. u. V. Bl. S. 37 — bezeichneten Rechten und Pflichten folgende übertragen:

1. Die Berichtigung des Anteils aller Verbandsgemeinden an den Kreis-, Provinzial- und Generalsynodalkosten und an den im Wege kirchlicher Gesetzgebung ausgeschriebenen Umlagen für provinzielle und landeskirchliche Zwecke sowie der Ersatz für aufgehobene Stolgebühren;
2. die Förderung einer ausreichenden Ausstattung der Verbandsgemeinden mit äußeren kirchlichen Einrichtungen, insbesondere Pfarrstellen und kirchlichen Gebäuden, sowie von Veranstaltungen auf dem Gebiete der christlichen Nächstenliebe und die Prüfung der dahin gehenden Anträge der Einzelgemeinden;
3. die Gewährung von Mitteln an die einzelnen Verbandsgemeinden, welche sie zur Erfüllung der ihnen obliegenden gesetzlichen Leistungen bedürfen und in Ermangelung zugänglichen Kirchenvermögens und dritter Verpflichteter sich nicht ohne Umlage beschaffen können;
4. die Beschaffung der Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben durch Ausschreibung von Umlagen, soweit nicht andere Einnahmen zu Gebote stehen. Die Umlagen werden unmittelbar auf die Mitglieder sämtlicher Kirchengemeinden des Verbandes verteilt; sie müssen gleichzeitig in allen Gemeinden nach gleichem Maßstabe erhoben werden. Als Verteilungsmaßstab dient das Soll der Staatseinkommensteuer ausschließlich der staatlich veranlagten fingierten Normalsteuersätze.

   Im übrigen finden die Bestimmungen des Kirchengesetzes vom 26. Mai 1905 — K. G. u. V. Bl. S. 31 ff. — und des Staatsgesetzes vom 14. Juli 1905 — GS. S. 277 ff. —, insbesondere auch die wegen der aufsichtlichen Genehmigung, sinngemäß Anwendung.
5. Der Parochialverband kann Rechte, namentlich an Grundstücken, erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, insbesondere Anleihen aufnehmen, auch klagen und verklagt werden.

   Die Anleihen dürfen aber nur zur Erwerbung von Grundstücken, zur Errichtung neuer kirchlicher Gebäude oder zur Einrichtung von Begräbnisplätzen verwendet werden.

§ 4. Für sonstige Einschränkungen und Maßgaben, wie für die Errichtung und Geschäftsführung der Verbandsvertretung, ist das vom Königlichen Konsistorium unter Teilnahme des Provinzialsynodalvorstandes nach staatsbehördlicher Anerkennung erlassene Regulativ maßgebend.

§ 5. Vorstehende Anordnung tritt am 1. April 1915 in Kraft.

Berlin, den 18. März 1915.

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.

* * *

Die vorstehende Anordnung ist vom Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 18. Mai 1895 — GS. S. 175 — und des Artikels II Ziffer 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. Oktober 1896 — Ges.-Samml. S. 203

– am 25. Mai 1915 — G I Nr. 605.1 — genehmigt worden.

Berlin, den 25. Juni 1915.

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.

• • •

Regulativ
für den Parochialverband evangelischer Kirchengemeinden in Spandau.

§ 1. Der aus den nachbenannten evangelischen Kirchengemeinden zu Spandau:

1. der Nikolaigemeinde,
2. der Luthergemeinde,

gebildete Parochialverband kann — mit den aus dem Staatsgesetze vom 18. Mai 1895 und diesem Regulativ ersichtlichen Einschränkungen — Rechte erwerben, Verbindlichkeiten eingehen, klagen und verklagt werden.

Die Organe des Parochialverbandes sind:

die Verbandsvertretung (§ 2) und
der Vorstand des Verbandes (§ 7).

§ 2. Die Vertretung des Verbandes besteht aus:

a) den ersten Geistlichen der Einzelgemeinden bezw. deren Stellvertretern,
b) je vier Mitgliedern der kirchlichen Körperschaften der Verbandsgemeinden bezw. deren Stellvertretern,

von denen mindestens eins dem Gemeinde-Kirchenrat angehören muß. Die Mitglieder werden erstmalig bis zu Ende 1915, dann fortlaufend auf die Dauer ihres Hauptamtes gewählt.

Ueber die Legitimation der Mitglieder der Verbandsvertretung entscheidet der Vorstand, vorbehaltlich der Berufung an die Vertretung (vergl. § 4 Nr. 9).

§ 3. Zum Wirkungskreise des Parochialverbandes gehören nachstehende Befugnisse und Obliegenheiten:

1. die Erledigung der Vorlagen des Konsistoriums, der Provinzial- und der Kreissynode,
2. die Erledigung der von den Körperschaften der Verbandsgemeinden oder von Mitgliedern der Verbandsvertretung gestellten Anträge, sofern sie kirchliche Angelegenheiten der Gemeinden oder sonstige Aufgaben des Parochialverbandes betreffen,
3. die Einholung von Berichten über kirchliche Bedürfnisse der Verbandsgemeinden sowie die Anregung von Maßnahmen zur Beseitigung etwaiger Notstände in den Gemeinden des Verbandes,
4. die Berichtigung des Anteils aller Verbandsgemeinden an den Kreis-, Provinzial- und Generalsynodalkosten sowie an den im Wege kirchlicher Gesetzgebung festgestellten Umlagen für provinzielle und landeskirchliche Zwecke und den Ersatz für aufgehobene Stolgebühren,
5. die Förderung einer ausreichenden Ausstattung der Verbandsgemeinden mit äußeren kirchlichen Einrichtungen, insbesondere Pfarrstellen und kirchlichen Gebäuden, sowie von Veranstaltungen auf dem Gebiete der christlichen Nächstenliebe und die Prüfung der dahin gehenden Anträge der Einzelgemeinden,
6. die Gewährung von Mitteln an die einzelnen Verbandsgemeinden, welche sie zur Erfüllung der ihnen obliegenden gesetzlichen Leistungen bedürfen und in Ermangelung zugänglichen Kirchenvermögens und dritter Verpflichteter sich nicht ohne Umlage beschaffen können,
7. die Beschaffung der Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben durch Ausschreibung von Umlagen gemäß § 3 Nr. 4 der Anordnung, betreffend Bildung eines Parochialverbandes evangelischer Kirchengemeinden Spandaus, soweit nicht andere Einnahmen zu Gebote stehen,
8. die Aufnahme von Anleihen zur Erwerbung von Grundstücken, zur Errichtung neuer kirchlicher Gebäude oder zur Einrichtung von Begräbnisplätzen,
9. die Verwaltung des Verbandsvermögens und die Einrichtung einer Verbandskasse.

§ 4. Die Beschlußfassung der Verbandsvertretung ist nötig:

1. Bei dem Erwerbe, der Veräußerung und der dinglichen Belastung von Verbandsgrundstücken, soweit der Erwerb nicht im Falle einer Zwangsversteigerung zur Sicherung in das Grundbuch eingetragener Forderungen des Verbandes notwendig ist,
2. bei Verpachtung oder Vermietung von Verbandsgrundstücken,
3. bei außerordentlichen Nutzungen des Vermögens, welche die Substanz selbst angreifen, und bei Verwendung von Kapitalbeständen für laufende Bedürfnisse,
4. bei der Anstellung von Prozessen, soweit sie sich nicht auf Eintreibung fortlaufender Zinsen und Gefälle oder die Einziehung ausstehender Kapitalien, deren Zinsen rückständig geblieben oder die gekündigt worden sind, beschränken,
5. bei der Abschließung von Vergleichen,
6. bei der Ausschreibung von Umlagen,
7. bei der Feststellung des Voranschlages der Verbandskasse auf Grund der von den Einzelgemeinden aufgestellten Etats und bei außerordentlichen Ausgaben im Sinne des § 1 Nr. 12 des Kirchengesetzes vom 18. Juli 1892 — K. G. u. V. Bl. 1893 S. 9,
8. bei der Abnahme und Entlastung der Jahresrechnung der Verbandskasse,
9. bei Entscheidungen über Berufungen, betreffend die Legitimation der Mitglieder (§ 2 letzter Absatz),
10. bei der Vermehrung oder anderweitigen Verteilung der gewählten Mitglieder (§ 2b),
11. bei der Aufnahme anderer Kirchengemeinden in den Parochialverband,
12. bei der Wahl von Rechnungsrevisoren,

13. bei der Wahl und Anstellung des Kassenverwalters und anderer Beamten des Verbandes.

§ 5. 1. Der Etat und die Rechnung der Verbandskasse sind nach der Feststellung bezw. nach der Abnahme und Entlastung (§ 4 Nr. 7 und 8) 14 Tage lang zur Einsicht der Gemeindeglieder öffentlich auszulegen,

2. die Verwendung des Verbandsvermögens zu anderen als den bestimmungsmäßigen Zwecken ist nicht zulässig,

3. die Vorschriften des § 1 des Kirchengesetzes vom 18. Juli 1892 — K. G. u. V. Bl. 1893 S. 9 — und des Artikels 24 des Staatsgesetzes vom 3ten Juni 1876 (GS. S. 125) finden auf die Beschlüsse der Verbandsvertretung sinngemäß Anwendung; nur der Erwerb von Grundeigentum im Falle einer Zwangsversteigerung zur Sicherung in das Grundbuch eingetragener Forderungen (§ 4 Nr. 1) bedarf keiner staatlichen Genehmigung,

4. für die Verwaltung des Verbandsvermögens haben auch die Bestimmungen des Artikels 27 Absatz 1, 2 und 3 des Staatsgesetzes vom 3. Juni 1876 und des § 659 Teil II Titel 11 des allgemeinen Landrechts Geltung.

§ 6. Die Verbandsvertretung tritt unter Leitung des Vorsitzenden des Vorstandes (§ 7) zu ordentlichen Sitzungen nach Bedürfnis, mindestens aber einmal im Jahre zusammen. Außerordentliche Sitzungen finden auf Anordnung des Konsistoriums statt.

Eine Versammlung muß innerhalb 14 Tagen einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Verbandsvertretung darauf antragen.

Der Vorsitzende beruft die Verbandsvertreter schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände. Er eröffnet und schließt die Sitzung. Für die Beschlußfähigkeit und Abstimmung sind die Vorschriften des § 11 Absatz 2 und 3, Satz 1 bis 3, sowie des § 30 Absatz 2 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung maßgebend.

§ 7. Der Vorstand besteht aus:

1. dem ersten Geistlichen an der St. Nikolaikirche,
2. vier nicht geistlichen Mitgliedern, welche von der Verbandsvertretung aus ihrer Mitte zunächst bis Ende 1915, dann fortlaufend auf je drei Jahre zu wählen sind. Für die zu 2 genannten sind gleichzeitig Stellvertreter zu wählen.

Den Vorsitz führt der erste Geistliche der St. Nikolaikirche, in Behinderungsfällen sein Stellvertreter, welcher aus den zu 2 genannten Mitgliedern zu wählen ist.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters ist zur Beschlußfähigkeit erforderlich. Im übrigen finden die Bestimmungen des § 6 Absatz 3 auch hier Anwendung.

Der alte Vorstand bleibt jedesmal bis zur Bildung des neuen Vorstandes im Amte.

§ 8. Die Sitzungen der Verbandsvertretung und des Vorstandes sind nicht öffentlich.

Der Zeitpunkt der Sitzungen der Verbandsvertretung ist dem Konsistorium unter Vorlegung der Tagesordnung rechtzeitig anzuzeigen. Die vom Konsistorium etwa entsandten Vertreter haben das Recht, in den Sitzungen das Wort zu ergreifen und Anträge zu stellen.

§ 9. Der Vorstand vertritt den Parochialverband in vermögensrechtlicher Beziehung in streitigen wie in nichtstreitigen Rechtssachen nach außen und verwaltet sein Vermögen nach Maßgabe der Beschlüsse der Verbandsvertretung. Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Verband gegen Dritte verpflichten sollen, ebenso Vollmachten, müssen unter Anführung des Beschlusses der Verbandsvertretung von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und zwei Mitgliedern des Vorstandes unterschrieben und mit dem Verbandssiegel versehen sein. Hierdurch wird Dritten gegenüber die ordnungsmäßige Fassung der Beschlüsse der Verbandsvertretung festgestellt, so daß es eines Nachweises der einzelnen Erfordernisse derselben nicht bedarf.

Der Vorstand hat die Verhandlungen der Verbandsvertretung, insbesondere die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlichen Anträge vorzubereiten und die Beschlüsse der Verbandsvertretung auszuführen, für die Ausführung der Umlagebeschlüsse zu sorgen, über die ihm zustehende Vermögensverwaltung des Verbandes der Vertretung Rechnung zu legen, die Voranschläge für die Verwaltung zu entwerfen, auch für die Annahme der zur Führung der Geschäfte der Verbandsverwaltung erforderlichen Hilfskräfte zu sorgen, unbeschadet des Wahlrechts der Verbandsvertretung bei endgültiger Besetzung der Stellen des Kassenverwalters und der sonstigen Beamten des Verbandes (§ 4 Nr. 13).

§ 10. Die Verbandsvertretung und der Vorstand können ihre Geschäftsordnung mit Genehmigung des Königlichen Konsistoriums noch besonders regeln.

Berlin, den 18. März 1915.

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.

* * *

Das vorstehende Regulativ ist von uns unter Teilnahme des Provinzialsynodalvorstandes auf Grund des Artikels II Abs. 3 des Kirchengesetzes vom 17. Mai 1895 — K. G. u. V. Bl. S. 37 — festgesetzt worden und tritt vom 1. April 1915 ab in Geltung, nachdem der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten am 25. Mai 1915 — G I Nr. 605 1 — gemäß § 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Mai 1895 — GS. S. 175 — und des Artikels II Ziffer 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. Oktober 1896 — GS. S. 203 — anerkannt hat, daß die Bestimmungen dieses Regulativs dem Gesetze vom 18ten Mai 1895 nicht zuwider sind. Berlin, den 25. Juni 1915

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Ausreichung von Löschungsquittungen.

39. Denjenigen Grundeigentümern, die die an ie Rentenbank zu entrichtenden Renten zum 31. März 915 durch Kapitalzahlung abgelöst haben, wird hier- nch bekannt gemacht, daß wir die gemäß § 27 des entenbankgesetzes vom 2. März 1850 ausgestellten öschungsquittungen den Kreiskassen mit dem Auf- age übersandt haben, sie den zuständigen Amts- richten zwecks Löschung der Rentenpflicht im Grund- che zuzustellen. Berlin, den 16. Juni 1915.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektionen.

Eisenbahnhaltepunkt Wilhelmshorst.

40. Am 1. Juli d. Js. wird der an der Strecke erlin—Güsten zwischen den Stationen Rehbrücke d Michendorf neu errichtete Haltepunkt Wilhelms- rst für den Personen-, Gepäck- und Expreßgutverkehr öffnet werden.

Zur Bedienung des Haltepunktes werden dort mit usnahme der Züge Nr. 613 und 621 die auf der recke Berlin—Beelitz Heilstätten verkehrenden rsonenzüge in beiden Richtungen halten.

Berlin, den 28. Juni 1915.

Königliche Eisenbahndirektion.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Herstellungsverbot für Baumwollstoffe.

41. Auf Grund § 9 Buchstabe b des Gesetzes über n Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (in Bayern f Grund Artikel 4 Ziffer 2 des Gesetzes über den iegszustand vom 5. November 1912) wird folgendes

Herstellungsverbot

assen und zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

§ 1. Vom 1. August 1915 an dürfen bis auf wei- es folgende, **ausschließlich oder vorwiegend aus umwolle** zu fertigende Web- und Wirkwaren ohne terschied, ob glatt, gemustert oder buntgewebt, t **mehr hergestellt** werden:

1. **Stoffe für Leib- und Bettwäsche:**
   Sämtliche Gewebe, zu welchen — sei es in Kette, sei es in Schuß — Garne unter Nr. 16 engl. oder über Nr. 32 engl. zu verwenden sind, ohne Rücksicht auf die Fadenstellung; ferner sämtliche Gewebe, zu deren Herstellung mehr als 5 Schäfte gebraucht werden.
2. **Stoffe für Haus- und Tischwäsche:**
   Tischzeuge und Tischtücher, Servietten, Handtücher und Handtuchzeuge im Stück, Küchentücher, Scheuertücher, Staubtücher, Frottiergewebe, Inletts, Daunenköper, gerauhte Bettücher.
3. **Kleider- und Futterstoffe:**
   a) Sämtliche Gewebe, zu welchen — sei es in Kette, sei es in Schuß — Garne unter Nr. 16 oder über Nr. 32 engl. zu verwenden sind, ohne Rücksicht auf die Dichte der Fadenstellung; ferner sämtliche Gewebe, zu deren Herstellung mehr als 5 Schäfte gebraucht werden;
   b) Stickereistoffe, Filets, Tülle, Spitzen, Schleierstoffe, Fransen; Kleiderfrottés, Kleidervelvets, -plüsche und -samte.
4. **Stoffe für Inneneinrichtung:**
   Matratzendrelle, Bettvorlagen, Wandbespannungsstoffe, Tapezierstoffe, Möbeldrelle, Läuferstoffe, Möbelplüsche, Tisch- und sonstige Decken, Vorhangstoffe, Fellstoffe, Vorhangkretonnes, Madrasvorhänge, Gardinen aller Art.
5. **Stoffe für technische Artikel:**
   Säcke, Treibriemen, Seile, Bindfaden, Walzentücher, Seihtücher, Käsetücher.
6. **Bänder, Litzen, Riemen, Gurte, Besatzartikel und Posamente.**
7. **Wirkwaren jeder Art.**

Das Verbot erstreckt sich auch auf solche Gegenstände, welche den unter 1 bis 5 aufgezählten Verwendungszwecken dienen und den aufgeführten Stoffen im wesentlichen gleich sind, jedoch unter anderer Bezeichnung gehandelt werden.

Die Herstellung der unter das vorstehende Verbot fallenden Waren ist nach wie vor erlaubt, wenn hierzu ausschließlich Garne von Nr. 60 engl. einfach aufwärts Verwendung finden.

Das Verbot erstreckt sich nicht auf Web- und Wirkwaren irgendwelcher Art, welche

1. in der Zeit bis zum 1. August 1915 zur Erfüllung von unmittelbaren oder mittelbaren Aufträgen der Heeres- oder der Marineverwaltung in Arbeit genommen waren,
2. ab 1. August 1915 durch den Kriegsausschuß der Baumwollindustrie, dessen Gründung in Aussicht genommen ist, zur Vergebung gelangen,
3. aus Rohstoffen oder Halberzeugnissen gefertigt werden, welche nachweislich erst nach dem 15ten Juni 1915 vom Auslande nach Deutschland eingeführt worden sind.

§ 3. Im öffentlichen Interesse und zur Aufrechterhaltung des Wirtschaftslebens können Ausnahmen vom Verbot der Herstellung, insbesondere der unter Ziffer 5 aufgeführten technischen Artikel, durch das Königl. Preuß. Kriegsministerium, Kriegsrohstoff-Abteilung (Sektion W II), Berlin SW 48, Hedemannstraße 9/10, bewilligt werden.

§ 4. **Strafandrohung.**

Wer das in § 1 ausgesprochene Herstellungsverbot übertritt oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

Berlin, im Juni 1915.

Oberkommando in den Marken.

Bestanderhebung und Beschlagnahme von Chemikalien und ihre Behandlung.

742. Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Ziffer b*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2**) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5***) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird.

§ 1. **Inkrafttreten der Verfügung.**

a) Die Verfügung tritt am 30. Juni 1915, Nachts 12 Uhr, in Kraft.

b) Für die in § 3 Absatz e bezeichneten Gegenstände treten Meldepflicht und Beschlagnahme erst mit dem Empfange oder der Einlagerung der Waren in Kraft.

c) Beschlagnahmt und meldepflichtig sind auch die nach dem 30. Juni 1915 etwa hinzukommenden Vorräte; bei den durch § 4 betroffenen Personen, Gesellschaften usw. jedoch nur, wenn damit die zulässigen Mindestmengen überschritten werden.

d) Falls die in § 4 aufgeführten Mindestmengen am 30. Juni 1915, Nachts 12 Uhr, nicht erreicht sind, treten Meldepflicht und Beschlagnahme für die gesamten Bestände an dem Tage in Kraft, an welchem diese Mindestvorräte überschritten werden.

e) Verringern sich die Bestände eines von der Verfügung Betroffenen nachträglich unter die angegebenen Mindestmengen (siehe § 4), so behält die Verfügung trotzdem für diesen ihre Gültigkeit.

§ 2. **Von der Verfügung betroffene Gegenstände.**

Meldepflichtig und beschlagnahmt sind vom Inkrafttreten dieser Verfügung ab bis auf weiteres sämtliche Vorräte der in der untenstehenden Uebersichtstafel aufgeführten Klassen (einerlei ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind), mit Ausnahme der in § 4 bezeichneten Vorräte.

§ 3. **Von der Verfügung betroffene Personen, Gesellschaften usw.**

Von dieser Verfügung betroffen werden:

a) alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in deren Betrieben die in § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

b) alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Wirtschaftsbetriebes, ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen für sich oder für andere in Gewahrsam haben, oder wenn sie sich bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

c) alle Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

d) Personen, welche zur Wiederveräußerung oder Verarbeitung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der in § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie im übrigen kein Handelsgewerbe betreiben;

e) alle Empfänger (der unter a bis d bezeichneten Art) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldetage auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a bis d aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden;

f) auch diejenigen Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte durch schriftliche Einzelverfügung beschlagnahmt worden sind. Die Einzelverfügungen und die Verfügungen Ch. I. 124./1. 15. K. R. A., Ch. I. 1./4. 15. K. R. A. und Ch. I. 1./6. 15. K. R. A. werden durch diese allgemeine und erweiterte Verfügung ersetzt.

Von der Verfügung betroffen sind hiernach insbesondere nachstehend aufgeführte Betriebe und Personen:

gewerbliche Betriebe: Chemische Fabriken, Sprengstoffabriken und alle Betriebe, die Chemikalien herstellen oder verarbeiten;

---

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertritt oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteile für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

sblatt

ndelsbetriebe: Kaufleute, Lagerhalter, Spedi-
teure, Kommissionäre usw.;
rtschaftliche Betriebe: Landwirte usw.
sind in dem Bezirke der verfügenden Behörde
der Hauptstelle Zweigstellen vorhanden (Zweig-
en, Filialen, Zweigbureaus, Nebengüter u. dgl.),
die Hauptstelle zur Meldung und zur Durch-
ng der Beschlagnahmebestimmungen auch für
Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des
nten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle be-
) ansässigen Zweigstellen werden einzeln

fen.

§ 4. **Ausnahmen von der Verfügung.**

usgenommen von dieser Verfügung sind solche
3 gekennzeichneten Personen, Gesellschaften usw.,
Vorräte (einschließlich derjenigen in sämtlichen
stellen, die sich im Bezirke der verfügenden Be-
befinden) am 30. Juni 1915, Nachts 12 Uhr,
ger waren als die in der untenstehenden Ueber-
afel (Spalte C) aufgeführten Mengen. Auch
Personen sind auf besonderes Verlangen der ver-
den Behörde zur Meldung ihrer Vorräte oder
hlmeldungen verpflichtet.

§ 5. **Besondere Bestimmungen.**

) Die Verwendung der beschlagnahmten Bestände
ach der in der untenstehenden Uebersichtstafel an-
enen Weise zu erfolgen.

) Die Lieferung (Lagerwechsel) beschlagnahmter
en ist nur auf Grund von Versanderlaubnis-
en der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Preußischen
sministeriums gestattet. Anträge sind an die
schemikalien-Aktiengesellschaft zu Berlin W 66,
rstraße 63/65, zu richten, der die Vorprüfung
nträge obliegt.

) Freigegeben werden durch die Kriegs-Rohstoff-
ung die für anderen als in Spalte A der unten-
den Uebersichtstafel genannten Bedarf unent-
h erscheinenden Mengen zum Verbrauch (nicht
Weiterverkauf) monatlich auf Antrag. Die An-
uf Freigabe sind an die Kriegschemikalien-Akten-
haft zu Berlin W 66, Mauerstraße 63/65, zu
, der die Vorprüfung der Anträge obliegt.

) Der nicht verbrauchte Teil der freigegebenen
n verfällt mit Ablauf des letzten Gültigkeits-
auf den der Freigabeschein lautet, erneut der
gnahme.

Für den Handel, auch mit freigegebenen
n, sind die vom Bundesrat oder von den ver-
en Militärbehörden etwa festgesetzten Preis-
maßgebend; Ausnahmen bedürfen der Zustim-
derjenigen Behörde, welche die Höchstpreise fest-
hat, oder der von ihr ermächtigten Stellen.

Nach Spalte A der untenstehenden Uebersichts-
erarbeitete, aber hierbei nicht verbrauchte (also
chnisch nutzbare) Mengen verbleiben unter Be-
hme.

de andere Verwendung und Verfügung ist
n.

§ 6. **Meldebestimmungen.**

Die von dieser Verfügung betroffenen Vorräte sind monatlich zu melden.

Die erste Meldung hat auf einem Meldeschein bis zum 10. Juli 1915 zu erfolgen und ist an die Kriegschemikalien-Aktiengesellschaft, Berlin W 66, Mauerstraße 63/65, zu richten. (Die Briefe müssen ordnungsgemäß frankiert sein.)

Dieser Meldeschein wird für die Julimeldung auf schriftliches Ersuchen von der Kriegschemikalien-Aktiengesellschaft portofrei versandt. Die verlangten Meldungen über Vorräte, Abgänge usw. sind deutlich in den auf dem Meldeschein befindlichen Spalten anzugeben. In denjenigen Fällen, in welchen genaue Ermittlung des Gewichts durch Verwiegen mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden ist, können die Gewichte nach dem Lagerbuche oder nach Belegen aufgegeben werden. Die Belege müssen zur Nachprüfung bereitgehalten werden.

Weitere Mitteilungen darf der Meldeschein nicht enthalten.

Die späteren Meldungen über Vorräte, Abgänge usw. sind in gleicher Weise monatlich, pünktlich bis zum 10. jeden Monats, an die Kriegschemikalien-Aktiengesellschaft, Berlin W 66, Mauerstraße 63/65, einzureichen, von der die Uebersendung der hierzu erforderlichen Meldescheine an diejenigen Firmen unaufgefordert erfolgen wird, die im Juli Vorräte an Chemikalien gemeldet haben. Andere Firmen haben die Scheine einzufordern.

Bei vollständigem Abgang der Vorräte durch Verarbeitung, Verbrauch, Verkauf laut Spalte A und B der untenstehenden Uebersichtstafel oder Freigabe laut § 5 Absatz c ist einmalige Fehlanzeige am nächstfolgenden Meldetermine einzureichen. Eine weitere Meldung ist dann so lange nicht erforderlich, wie Vorräte nicht mehr vorhanden sind. Die Beschlagnahme wird jedoch bei Zugang neuer Vorräte sofort wieder wirksam, so daß alsdann bis zum 10. jeden Monats wieder eine Bestandsmeldung einzugehen hat.

Anfragen, die vorliegende Verfügung betreffen, sind an die Kriegschemikalien-Aktiengesellschaft zu richten.

§ 7. **Umfang der Meldung.**

Außer den Angaben über die Vorratsmengen ist anzugeben, wem die fremden Vorräte gehören, die sich im Gewahrsam des Auskunftspflichtigen (§§ 3 und 4) befinden.

§ 8. **Lagerbuch.**

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch einzurichten, aus dem jede Aenderung der Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Zur Feststellung, ob die Angaben richtig gemacht sind, werden im Auftrage des Kriegsministeriums Beauftragte der Polizei- und Militärbehörden die Vorratsräume untersuchen und die Bücher der zur Auskunft Verpflichteten prüfen.

* * *

Uebersichtstafel.

Klasse	Stoffgattung	A Erlaubt sind Verarbeitung und Verbrauch beschlagnahmter Bestände und Zugänge denjenigen Eignern, die in ihren Büchern ausweisen,	B Erlaubt ist Verkauf (vgl. § 5) beschlagnahmter Vorräte an	C Frei sind Vorräte, deren Gesamtbetrag aller Arten einer Stoffgattung am Tage der Beschlagnahme kleiner war als kg
a	Natron- (Chile-), Kali-, Kalk- (Norge-), Ammoniaksalpeter	daß sie mit den verarbeiteten und verbrauchten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute mittelbar oder unmittelbar Aufträge der deutschen Armee und Marine auf Sprengstoff und Pulver ausführen;	Militär-, Marinebehörden, Friedr. Krupp (Essen), KriegschemikalienAktiengesellschaft, Berlin W, Mauerstraße 63/65	500 (der Klassen a und b zusammen).
b	Salpetersäure jeder Grädigkeit, auch gemischt und verunreinigt	daß sie mit den verarbeiteten und verbrauchten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute mittelbar oder unmittelbar Aufträge der deutschen Armee und Marine auf Sprengstoff und Pulver ausführen;	Militär-, Marinebehörden, Friedr. Krupp (Essen), KriegschemikalienAktiengesellschaft, unter A genannte Verbraucher für die unter A genannten Bedürfnisse;	
c	Toluol, roh, gereinigt, rein oder in toluolhaltigen Stoffen, Nitrotolnol aller Art	daß sie mit den verarbeiteten und verbrauchten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute mittelbar oder unmittelbar Aufträge der deutschen Armee und Marine auf Sprengstoff und Pulver ausführen;	Militär-, Marinebehörden, Friedr. Krupp (Essen), KriegschemikalienAktiengesellschaft, unter A genannte Verbraucher für die unter A genannten Bedürfnisse;	20
d	Japankampfer jeder Aufbereitung (gleichgültig, wo die Aufbereitung stattfand), auch als Kampferpulver und Kampferblume	daß sie mit den verarbeiteten und verbrauchten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute mittelbar oder unmittelbar Aufträge der deutschen Armee und Marine auf Sprengstoff, Pulver und Medikamente ausführen.	Militär-, Marinebehörden, Friedr. Krupp (Essen), KriegschemikalienAktiengesellschaft;	20
e	Glyzerin mit 75 v. H. und mehr Reingehalt	daß sie mit den verarbeiteten und verbrauchten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute mittelbar oder unmittelbar Aufträge der deutschen Armee und Marine ausführen, **für die ihnen von der bestellenden Behörde die Unersetzlichkeit bescheinigt ist;**	Militär-, Marinebehörden, Friedr. Krupp (Essen), KriegschemikalienAktiengesellschaft;	50
f	Schwefelinhalt in Schwefel und Schwefelkies aller Art, in Zinkblende, in schwefliger Säure sowie in rauchender und wässeriger Schwefelsäure jeder Grädigkeit (auch in gemischter und verunreinigter Säure)	daß sie mit den verarbeiteten und verbrauchten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute mittelbar oder unmittelbar Aufträge der deutschen Armee und Marine auf Sprengstoff und Pulver ausführen.	Militär-, Marinebehörden Friedr. Krupp (Essen), KriegschemikalienAktiengesellschaft, unter A genannte Verbraucher für die unter A genannten Bedürfnisse.	1500 (Schwefelinhalt).

Berlin, im Juni 1915.

Oberkommando in den Marken.

ung vormals Hannoverscher Staatsschuldverschreibungen.
Bei der am 4. d. Mts. in Gegenwart eines glichen Notars stattgehabten **Auslosung der vor- Hannoverschen 4prozentigen Staatsschuldver- ibungen** Litera S zur Tilgung für das Rechnungs- 1915 sind die folgenden Nummern gezogen en:
Nr. 53 102 110 292 351 354 448 469 über je Tlr. Gold, und
Nr. 750 985 1061 1226 1259 1361 1431 1574 1785 1802 1909 über je 500 Tlr. Gold.
Diese werden den Besitzern hierdurch **auf den nnar 1916 zur baren Rückzahlung gekündigt.**
Die ausgelosten Schuldverschreibungen lauten auf Die Rückzahlung wird in Reichswährung nach Bestimmungen der Bekanntmachung des Herrn skanzlers vom 6. Dezember 1873, betreffend die erkurssetzung der Landes-Goldmünzen usw. hsanzeiger Nr. 292) sowie nach den Ausführungs- nmungen des Herrn Finanzministers vom 17ten 1874 (Reichsanzeiger Nr. 68, Position 3) er- n.
Die Kapitalbeträge werden schon vom **15. De- er d. Js. ab** gegen Quittung und Einlieferung Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Er- rungsscheinen an den Geschäftstagen bei der Re- ngshauptkasse hierselbst, von 9 bis 12 Uhr Vor- gs, ausgezahlt.
Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann bei sämtlichen übrigen Regierungshauptkassen, bei Staatsschuldentilgungskasse in **Berlin** sowie bei Kreiskasse I in **Frankfurt a. M. geschehen.** Zu Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst den örigen Erneuerungsscheinen schon vom 1. De- er d. Js. ab bei einer dieser Kassen einzureichen.
erfolgter Feststellung durch die hiesige Re- ngshauptkasse wird die Auszahlung von den en Kassen bewirkt werden.
Die Einsendung der Schuldverschreibungen nebst ugehörigen Erneuerungsscheinen mit oder ohne ngabe muß **portofrei** geschehen.
Sollte gekündigtes Kapital bis zum Fälligkeits- icht abgefordert werden, so tritt dasselbe von dem nten Zeitpunkte ab zum Nachteile der Gläubiger Verzinsung.
annover, den 8. Juni 1915.

Der Regierungspräsident.

Personalchronik.

Kreisarzt Medizinalrat Dr. Schneider in au ist durch den Herrn Minister des Innern 5. Juli 1915 in die Kreisarztstelle in Branden- n. H. versetzt worden. Die Amtsgeschäfte im Prenzlau werden einstweilen durch den Kreisarzt Dr. Heinze in Angermünde wahrgenommen werden.

Der Katasterkontrolleur Steuerinspektor Schiller in Neukölln tritt am 1. Juli d. J. in den Ruhestand. Die Verwaltung des Katasteramts Neukölln ist vom 1. Juli d. J. ab dem Katasterkontrolleur Steuerinspektor Jeromin aus Königsberg i. Pr. übertragen worden.

Im Kreise Westprignitz sind wieder ernannt worden: a) zum Amtsvorsteher: der Rittergutsbesitzer von Möllendorff zu Krampfer für den Bezirk 24, Krampfer, der Gutsbesitzer Heinke zu Legde für den Bezirk 31, Quitzöbel, der Gutspächter Kalkreuth zu Rosenhagen für den Bezirk 23, Gottschow, b) zum Amtsvorsteherstellvertreter: der Rittergutspächter Techen zu Neu Premslin für den Bezirk 16, Stavenow, der Bauer Timme zu Roddan für den Bezirk 31, Quitzöbel, der Gutsbesitzer Wendt zu Breetz für den Bezirk 2, Eldenburg.

Im Kreise Osthavelland ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteher der Gemeindevorsteher Grunow zu Schwante für den Bezirk 8, Groß Ziethen.

Im Kreise Ostprignitz ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter der Gemeindevorsteher Wietstruck zu Kemnitz für den Bezirk 32, Streckenthin.

Im Kreise Oberbarnim sind ernannt worden: a) zum Amtsvorsteher der Fabrikbesitzer Rudolf Ebart zu Spechthausen für den Bezirk 4, Wolfswinkel, b) zum Amtsvorsteherstellvertreter der Fabrikbesitzer Fritz Motz zu Eisenspalterei für den Bezirk 4, Wolfswinkel.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

(Fortsetzung von Seite 333 ff.)

745. **Zusammenstellung**
der Bezirke, die nach der Festsetzung durch die zuständigen Behörden zum Sicherungsbereiche der Festungen, Reichskriegshäfen und militärischen Anlagen im Sinne des § 7 des Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juni 1914 (RGBl. S. 195) gehören.

Bezirk des III. Armeekorps.

2c.

Laboratorium auf Insel Eiswerder bei Spandau. Sicherungsbereich: die ganze Insel mit einem 10 m breiten Wassergürtel, der durch Warnungstafeln kenntlich gemacht ist.

Berlin, den 18. April 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Veröffentlicht.
Potsdam, den 29. Juni 1915.
I D 3785. Der Regierungspräsident.

Hierzu vier Oeffentliche Anzeiger und eine Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.

(Die Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.)
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.
Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Druck von A. W. Hayn's Erben (Curt Gerber), Potsdam.



Ewiger Bund

https://www.ewigerbund.org



Vaterländischer Hilfsdienst

https://www.hilfsdienst.net/

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 28. Ausgegeben am 10. Juli **1915**

Inhaltsverzeichnis: Inhalt von Stück 83 bis 86 des Reichsgesetzblatts und Stück 30 der Gesetzsammlung. S. 345. — Zulassung von Azetylenfackeln. S. 345. — Satzung für eine Bodenverbesserungsgenossenschaft. S. 346. — Desinfektorenschule. S. 350. — Verkehr mit Kraftdroschken und Mietwagen. S. 350. — Marktpreise. S. 350/352 u. S. 353. — Viehseuchen. S. 351. — Fernsprechanschlüsse. S. 352. — Neue Telegraphenanstalt. S. 352. — Sonntagsdienst in Apotheken. S. 352 u. S. 354. — Zulassung von Hebammen. S. 354. — Pfarrstellenerrichtung. S. 354. — Aufhebung einer Höchstpreisbekanntmachung betr. Chile-Salpeter. S. 354. — Personalchronik. S. 354. — Sonderbeilage: Ausführungsanweisung zur Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915.

Dieses Stück enthält 1¼ Bogen Amtsblatt, ¾ Bogen Sonderbeilage (1 leere Seite), 3¼ Bogen Oeffentl. Anzeiger und ½ Bogen (1 leere Seite) Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

746. Reichsgesetzblatt.

(Stück 83.) Nr. 4778. Bekanntmachung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915. Vom 28. Juni 1915.

Nr. 4779. Bekanntmachung über das Ausmahlen von Brotgetreide. Vom 28. Juni 1915.

Nr. 4780. Bekanntmachung über das Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot. Vom 28. Juni 1915.

Nr. 4781. Bekanntmachung über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915. Vom 28. Juni 1915.

Nr. 4782. Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer. Vom 28. Juni 1915.

Nr. 4783. Bekanntmachung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln. Vom 28. Juni 1915.

Nr. 4784. Bekanntmachung über zuckerhaltige Futtermittel. Vom 28. Juni 1915.

Nr. 4785. Bekanntmachung wegen Aenderung der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Trinkbranntweinerzeugung, vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 208). Vom 28. Juni 1915.

Nr. 4786. Bekanntmachung über Freigabe von Branntwein zur Versteuerung im Juli, August und September 1915. Vom 28. Juni 1915.

(Stück 84.) Nr. 4787. Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in Frankreich. Vom 28. Juni 1915.

Nr. 4788. Bekanntmachung über das Außerkrafttreten der Verordnung über den Verkehr mit Futtermitteln vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 195) und der Verordnung, betreffend eine Aenderung dieser Verordnung vom 27. Mai 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 315). Vom 29. Juni 1915.

(Stück 85.) Nr. 4789. Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln. Vom 1. Juli 1915.

Nr. 4790. Bekanntmachung über gewerbliche Schutzrechte feindlicher Staatsangehöriger. Vom 1. Juli 1915.

Nr. 4791. Bekanntmachung, betreffend Anwendung der Vertragszollsätze auf belgisches Obst. Vom 1. Juli 1915.

(Stück 86.) Nr. 4792. Bestimmungen zur Ausführung der Verordnung über gewerbliche Schutzrechte feindlicher Staatsangehöriger. Vom 2ten Juli 1915.

747. Preußische Gesetzsammlung

(Stück 30.) Nr. 11435. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Unternehmen des von der Freien und Hansestadt Hamburg in der Gemarkung Kranz auszuführenden Estedurchstichs usw. Vom 15. Juni 1915.

Nr. 11436. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Unternehmen der für den Hafen- und Schiffahrtsbetrieb bei Hannover erforderlichen Leineregulierung. Vom 15. Juni 1915.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Zulassung von Azetylenfackeln.

748. Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Azetylenvereins werden die in fünf Größen hergestellten Azetylenscheinwerfer der Firma *Keller & Knappich, G. m. b. H.*, in Augsburg für das Königreich Preußen gemäß § 26 Ziffer 5 der Azetylen-

verordnung unter der Typennummer „8" widerruflich unter den a. a. O. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen.

Die Fabrikschilder der Apparate müssen auf den Zinntropfen oder Kupfernieten, mit denen sie befestigt sind, den Stempel des Bayerischen Revisionsvereins in München tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Berlin, den 23. Juni 1915.

III 2703. Der Minister für Handel und Gewerbe.

Satzung

der Bodenverbesserungsgenossenschaft Neuschadow-Hohenbrück in Hohenbrück im Kreise Beeskow-Storkow.

749. Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien vom 7ten November 1914 (Gesetzsamml. S. 165) wird nach Anhörung der Beteiligten folgende Satzung erlassen:

§ 1. Die Genossenschaft führt den Namen: „Bodenverbesserungs-Genossenschaft Neuschadow-Hohenbrück," und hat ihren Sitz in Hohenbrück.

§ 2. Die Genossenschaft bezweckt, nach dem allgemeinen Plane des Kreiswiesenbaumeisters Neuser in Beeskow vom 1. März/3. Mai 1915 die darin bezeichneten Grundstücke unter Beschaffung der Vorflut und gleichzeitiger Herstellung der erforderlichen Wege und Gräben in Acker, Wiese und Weide umzuwandeln und nach Bedarf zu bewirtschaften und zu nutzen.

Der Plan besteht aus:

1. einem Erläuterungsberichte nebst Nachtrag und Uebersichtskarte, aus der die Grenzen des Genossenschaftsgebiets hervorgehen,
2. einem Kostenüberschlage.

Der beglaubigte Plan ist bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niederzulegen. Beglaubigte Abschrift des Planes erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und auf dem laufenden zu erhalten.

§ 3. Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Pläne, soweit solche nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde erforderlich sind, dieser vor Beginn der Ausführung zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Aenderungen des allgemeinen Plans, die sich bei der ersten Ausführung als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden, soweit sie den Zweck der Genossenschaft nicht verändern. Der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Spätere Aenderungen und Ergänzungen der Anlagen, durch die der Zweck der Genossenschaft nicht geändert wird, sind von dem Ausschusse zu beschließen; der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Aenderungen des Planes, durch die der Zweck der Genossenschaft geändert wird, sind nur auf dem Wege einer Satzungsänderung zulässig.

§ 4. Organe der Genossenschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Ausschuß,
3. der Genossenschaftsvorstand,
4. der Vorsitzende des Vorstandes (Vorsteher).

§ 5. Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen beitragspflichtigen Genossen.

Das Stimmverhältnis richtet sich nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten in der Weise, daß für jedes angefangene ha beitragspflichtigen Grundbesitzes

der 3. Klasse eine Stimme,
der 2. Klasse zwei Stimmen,
der 1. Klasse drei Stimmen

gerechnet werden.

Die Stimmliste ist von dem Vorstande zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiete angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschienenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschienenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

§ 6. Der Ausschuß besteht aus dem Genossenschaftsvorsteher, im Fall seiner Behinderung aus seinem Vertreter im Vorstande (§ 7) und acht Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf zehn Jahre gewählt werden. Von den zuerst gewählten Mitgliedern scheidet die Hälfte, die durch das vom Vorsteher zu ziehende Los bestimmt wird, nach fünf Jahren aus. Wählbarkeit und Wahlverfahren bestimmt sich nach § 8 Absatz 2, 3, Stimmverhältnis und Beschlußfähigkeit nach § 9 Absatz 3 bis 5.

§ 7. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus:

a) einem Vorsteher,
b) vier Beisitzern, von denen einer Stellvertreter des Vorstehers ist.

Für die Beisitzer werden vier Stellvertreter bestellt.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine von dem Ausschusse festzusetzende jährliche Entschädigung.

§ 8. Der Vorsteher, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden auf zehn Jahre nach Bestimmung der Aufsichtsbehörde entweder von dieser bestellt oder von dem Ausschusse gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechts befugte Vertreter eines Genossen, der im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter des Ausschusses mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erhält im ersten Wahlgange niemand mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird. Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amte.

§ 9. Die Vorstandsmitglieder werden von der Aufsichtsbehörde oder in deren Auftrag von dem Landrat durch Handschlag an Eides Statt verpflichtet.

Als Ausweis der Vorstandsmitglieder sowie zur Feststellung des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter dem Vorsitze des Vorstehers ab, der ebenso wie die übrigen Vorstandsmitglieder eine Stimme hat und dessen Stimme bei Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 10. Die Genossenschaft hat auf ihre Kosten unter Aufsicht des Meliorationsbaubeamten die im Plane vorgesehenen und später etwa neu beschlossenen gemeinschaftlichen Anlagen herzustellen und zu unterhalten und die sonst zur Bodenverbesserung erforderlichen Arbeiten auszuführen. Von dem Ausschusse kann bestimmt werden, daß einzelne Arbeiten durch Naturaldienste der Genossen geleistet werden.

§ 11. Die Ausführung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen und der sonstigen genossenschaftlichen Arbeiten liegt dem Genossenschaftstechniker (§ 25) ob. Dieser hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Aenderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Verträge für die Vergebung der Arbeiten bei der ersten Herstellung der Anlagen bedürfen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der ersten Ausführung der Arbeiten nach dem Genossenschaftsplane hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Aenderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 12. Ueber die voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen der Genossenschaft ist alljährlich ein Haushaltsplan aufzustellen.

In der gleichen Frist ist über die wirklich entstandenen Ausgaben und Einnahmen Rechnung zu legen, die festzustellen und zu entlasten ist.

§ 13. Die Beiträge der Genossen zu den Kosten der erstmaligen planmäßigen Ausführung der Genossenschaftsarbeiten, mit Ausnahme der gemeinschaftlichen Anlagen, richten sich nach den für die einzelnen Grundstücke tatsächlich aufgewendeten Kosten. Ueber diese Beiträge führt der Vorstand eine besondere Liste.

An den übrigen Genossenschaftslasten sowie an den etwaigen Nutzungen der gemeinschaftlichen Anlagen nehmen die Genossen nach dem für ihre Grundstücke aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile teil.

Zur Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses wird ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke aufgeführt und nach dem Verhältnisse des Vorteils in drei Klassen geteilt werden, dergestalt, daß ein ha

der 3. Klasse mit dem einfachen,
der 2. Klasse mit dem zweifachen,
der 1. Klasse mit dem dreifachen
Beitrage heranzuziehen ist.

Die Einschätzung in die Klassen erfolgt durch zwei vom Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers. Bei Meinungsverschiedenheiten gibt dieser den Ausschlag, wenn es sich um den Vorsteher handelt, sein Stellvertreter. Das Genossenschaftskataster ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiete angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Sobald das Bedürfnis für eine Nachprüfung des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann sie von dem Vorstande beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Verfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

§ 14. Nur durch einstimmigen Beschluß des Ausschusses kann bestimmt werden, daß

sämtliche Genossenschaftslasten nach dem Verhältnisse der Fläche der beitragspflichtigen Grundstücke getragen werden.

Dagegen kann der Ausschuß mit Stimmenmehrheit beschließen, daß einzelne Grundstücke beitragsfrei bleiben, wenn durch Sachverständige festgestellt ist, daß diese Grundstücke keinen Vorteil von dem Unternehmen haben.

§ 15. Die auf Grund des Katasters von dem Vorstande aufzustellende Beitragsliste sowie die Liste über die im § 13 Absatz 1 bezeichneten Beiträge ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiete angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

§ 16. Im Falle einer Teilung der zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke sind die Genossenschaftslasten durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen.

§ 17. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge an den von dem Vorstande festzusetzenden Zahltagen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 18. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Plane und der nach den Beschlüssen des Ausschusses oder des Vorstandes in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung sowie die Ausführung der sonst noch zur Erfüllung des Genossenschaftszwecks erforderlichen Arbeiten, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 5 Abs. 3 der Verordnung vom 7. November 1914 (Gesetzsamml. S. 165), gefallen zu lassen.

Die Genossen sind ferner verpflichtet, nach der erstmaligen planmäßigen Ausführung der Genossenschaftsarbeiten die zur Erhaltung ihrer Grundstücke in dem dadurch geschaffenen Zustande erforderlichen Maßnahmen — Nachdüngungen usw. — zu treffen. Sie unterstehen dabei der Aufsicht des Meliorationsbaubeamten. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Vorstand berechtigt und auf Anweisung der Aufsichtsbehörde verpflichtet, die gesetzlichen Zwangsmittel (§ 227 des Wassergesetzes) anzuwenden.

§ 19. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Wahl der Ausschußmitglieder (§ 6),
2. die Auflösung der Genossenschaft.

§ 20. Der Ausschuß beschließt über:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder (§ 8),
2. die Festsetzung der dem Vorsteher, dem Genossenschaftstechniker und dem Rechner zu gewährenden Entschädigung (§§ 7, 25, 26),
3. die Wahl der außer dem Vorstande der Schaukommission angehörenden Mitglieder (§ 24),
4. die Wahl der Schiedsrichter und ihrer Stellvertreter (§ 27),
5. die Abänderung der Satzung (vgl. auch § 30),
6. die Aufstellung des Haushaltsplans und die Feststellung und Entlastung der Rechnung (§ 12),
7. die Bewirtschaftung und Nutzung der Genossenschaftsgrundstücke durch die Genossenschaft (§ 2 Absatz 1).

§ 21. Die erste zur Bestellung des Ausschusses erforderliche Mitgliederversammlung und die erste zur Wahl des Vorstandes erforderliche Ausschußversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, die auch zu den in der Mitgliederversammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach der Fläche der beteiligten Grundstücke aufzustellen hat, wobei jedes angefangene Hektar als voll zu rechnen ist.

Die weiteren Mitgliederversammlungen und die Versammlungen des Ausschusses sind durch den Vorstand zusammenzuberufen.

Die Einladung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch das für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmte Blatt und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Die Einladung der Ausschußversammlungen geschieht gleichfalls unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch schriftliche Mitteilung an die Ausschußmitglieder. Diese gilt mit der Aufgabe des Einladungsschreibens zur Post als erfolgt.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens einer Woche liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

§ 22. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich; er führt die Verwaltung der Genossenschaft, sofern nicht einzelne Geschäfte dem Vorsteher, dem Ausschusse oder der Mitgliederversammlung überwiesen sind.

§ 23. Dem Vorsteher liegt neben den anderen, in der Satzung zugewiesenen Aufgaben ob:

a) den Vorsitz in der Mitgliederversammlung, dem Ausschusse und dem Vorstande zu führen,
b) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach den festgestellten Plänen zu veranlassen und zu beaufsichtigen,
c) über die Unterhaltung der Anlagen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen,
d) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu prüfen,
e) den Haushaltsplan und die Jahresrechnung zu entwerfen und nach Zustimmung des Vorstandes dem Ausschusse zur Beschlußfassung vorzulegen,
f) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen,
g) Verträge jeder Art für die Genossenschaft abzuschließen; betreffen diese Gegenstände im Werte von mehr als einhundert Mark, so bedarf er dazu der Zustimmung des Vorstandes; zur Gültigkeit der Verträge ist die Zustimmung nicht erforderlich,
h) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen,
i) die Beschlüsse des Vorstandes, des Ausschusses und der Mitgliederversammlung zu beurkunden.

§ 24. Die genossenschaftlichen Anlagen sind nach der Fertigstellung im Frühjahr und im Herbste zu schauen. Die Schaukommission besteht aus dem Vorstande und zwei von dem Ausschusse nach Maßgabe des § 8 Absatz 2. 3 zu wählenden Genossen.

Der Tag der Schau wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher bestimmt und rechtzeitig auf ortsübliche Weise bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einer Schrift niederzulegen, für deren Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat. Die Aufsichtsbehörde kann die Arbeiten, die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen lassen.

§ 25. Die Genossenschaft hat einen Genossenschaftstechniker anzustellen; die Anstellung liegt dem Vorstande ob und bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde. Die Höhe der dem Genossenschaftstechniker zu gewährenden Bezüge wird von dem Ausschusse bestimmt und bei Unzulänglichkeit von der Aufsichtsbehörde festgesetzt. Dieser steht auch die Befugnis zu, den Genossenschaftstechniker zu bestimmen, falls eine nach ihrem Ermessen geeignete Person nicht innerhalb dreier Monate nach Erledigung der Stelle oder nach Ablehnung der getroffenen Wahl in Vorschlag gebracht wird.

§ 26. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, der von dem Vorstande auf sechs Jahre gewählt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 27. Alle Streitigkeiten über genossenschaftliche Angelegenheiten können auf Anrufen beider Parteien einem Schiedsgerichte zur Entscheidung übertragen werden, soweit dies nicht durch das Gesetz ausgeschlossen ist.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, den die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern nach Maßgabe der im § 8 Absatz 2, 3 für die Wahlen der Vorstandsmitglieder getroffenen Vorschriften von dem Ausschusse gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 28. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Beeskow-Storkow aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch diese Satzung vorgeschrieben ist.

§ 29. Der Eintritt neuer Genossen und das Ausscheiden von Genossen kann, soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung vorliegt, im Wege der Vereinbarung zwischen den Aufzunehmenden oder Ausscheidenden und dem Vorstande erfolgen. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 30. Satzungsänderungen können außer durch Beschluß des Ausschusses — § 20 Nr. 5 — auch von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten angeordnet werden.

Berlin, den 18. Juni 1915.

I B IIb 3993. Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Desinfektorenschule.

750. An der Desinfektorenschule in Potsdam soll in der Zeit **vom 2. bis 7. August 1915** ein Kursus zur Ausbildung von Desinfektoren abgehalten werden. Die Zulassung ist von der Beibringung eines kreisärztlichen Gesundheitszeugnisses und eines polizeilichen Führungszeugnisses abhängig.

Gleichlaufend wird **vom 2. bis 4. August d. Js.** die Ausbildung von Gemeinde- und Krankenhausschwestern in der Desinfektion und **vom 5. bis 7ten August d. Js.** die Ausbildung von Desinfektoren und Krankenwärtern in der Entlausung erfolgen.

An Kosten für die Ausbildung von Desinfektoren werden erhoben:

1.	für Lehrbücher und Desinfektionsmittel	2,50 Mark,
2.	für die Ausrüstung einschl. Desinfektorenanzug	20,50 „
3.	Prüfungsgebühr	10,00 „
4.	Stempelgebühr	3,00 „
	zus.	36,00 Mark.

Von den Teilnehmern an den übrigen Kursen werden nur je 2 Mark erhoben.

Potsdam, den 2. Juli 1915.

I A 2644. Der Regierungspräsident.

Verkehr mit Kraftfahrzeugen (Kraftdroschken und Mietwagen).

751. In weiterer Ausführung der Bundesratsverordnung vom 25. Februar 1915 — RGBl. S. 113 — betreffend Zulassung von Kraftfahrzeugen, bestimme ich folgendes:

Mit den von mir in den Ortschaften der Kreise Teltow und Niederbarnim und in den Städten Potsdam und Spandau zugelassenen Kraftdroschken und Mietwagen zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung dürfen

1. sofern in der Gemeinde, in welcher der Wagen zugelassen ist, ein in der Droschkenpolizeiverordnung festgelegter Droschkenfahrbezirk besteht, Fahrten nur innerhalb dieses Fahrbezirks ausgeführt werden;
2. sofern ein derartiger Fahrbezirk nicht besteht, Fahrten nur nach Ortschaften angenommen und ausgeführt werden, deren Grenze von der Ortsmitte der Gemeinde, in welcher der Wagen zugelassen ist, höchstens 15 km entfernt ist.

Ein Verstoß gegen diese Vorschrift, die mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft tritt, wird als mißbräuchliche Benutzung des Kraftfahrzeugs im Sinne des § 7 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 25. Februar 1915 — RGBl. S. 115 — verfolgt werden.

Potsdam, den 29. Juni 1915.

Der Regierungspräsident.

Kr. 12031. II.

754. **Preise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel**

Feststellungsort	Hülsenfrüchte: Handel in größeren Mengen: Erbsen (gelbe) zum Kochen	Hülsenfrüchte: Handel in größeren Mengen: Speisebohnen (weiße)	Hülsenfrüchte: Handel in größeren Mengen: Linsen	Hülsenfrüchte: Kleinhandel: Erbsen (gelbe) zum Kochen	Hülsenfrüchte: Kleinhandel: Speisebohnen (weiße)	Hülsenfrüchte: Kleinhandel: Linsen	Eßkartoffeln: Handel in größeren Mengen: alte	Eßkartoffeln: Handel in größeren Mengen: neue	Eßkartoffeln: Kleinhandel: alte	Eßkartoffeln: Kleinhandel: neue	Heu: altes	Heu: neues	Stroh: Richtstroh	Stroh: Krumm- und Preßstroh	Eßbutter	Vollmilch	Hühnereier	Rindfleisch
	je 100 kg			je 1 kg			je 100 kg		je 1 kg		je 100 kg				1 kg	1 l	1 St.	1 kg
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	₰	₰	₰
Angermünde	— —	— —	— —	100	120	—	8 —	— —	11 —		7 50	7 50	5 —	4 —	3 60	20	14	—
Beeskow	— —	— —	— —	120	140	—	10 —	— —	—		7 20	— —	3 60	— —	3 40	20	15	—
Brandenburg	100 —	100 —	— —	130	120	—	7 75	— —	11 —		7 20	6 —	4 50	— —	3 65	22	14	155
Eberswalde	100 —	— —	— —	100	—	—	12 —	— —	13 —		9 50	8 —	8 —	6 —	3 60	22	12	100
Jüterbog	125 —	135 —	170 —	140	150	180	10 —	— —	12 —		— —	— —	— —	— —	3 60	23	16	—
Luckenwalde	90 —	90 —	90 —	110	110	130	8 13	— —	11 —		6 50	— —	5 31	4 38	3 50	23	14	190
Perleberg	— —	— —	— —	—	—	—	— —	— —	—		— —	— —	— —	— —	3 40	18	13	—
Potsdam	115 —	126 —	160 —	135	135	180	10 20	36 —	12 45		9 —	— —	6 50	6 —	3 60	24	15	140
Prenzlau	97 —	115 —	158 —	115	125	175	10 50	— —	12 —		7 75	6 —	6 —	4 75	3 50	20	14	110
Rathenow	94 —	95 —	145 —	95	95	150	8 —	— —	13 —		6 60	5 40	3 45	3 15	3 60	22	12	135
Neuruppin	110 —	110 —	— —	120	120	—	9 25	— —	12 —		10 —	— —	5 50	— —	3 55	19	14	—
Schwedt	— —	— —	— —	120	140	—	— —	— —	16 —		— —	6 15	4 60	— —	3 80	18	12	—
Spandau	120 —	130 —	— —	140	140	—	11 —	— —	12 —		7 20	5 80	5 50	5 —	3 60	28	15	140
Wittstock	72 —	78 —	84 —	90	100	120	7 10	— —	—		6 57	— —	3 42	3 —	3 15	20	11	135
Wriezen	100 —	100 —	— —	110	110	—	9 —	— —	10 —		9 —	8 —	6 —	4 —	3 80	20	12	—

Viehseuchen.

I. Festgestellt.

752. a) Maul- und Klauenseuche. Kreis Ruppin: Garz, Dreetz. Kreis Osthavelland: Markee. Kreis Ostprignitz: Holzhausen, Rapshagen, Behlin, Schönhagen, Wittstock Abbau. Kreis Westprignitz: Karlshof (Abbau zu Putlitz). Kreis Templin: Zabelsdorf (Abbau Riekesthal). Kreis Teltow: Großbeeren.

b) Brustseuche. Kreis Osthavelland: Seegefeld. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Dennewitz.

II. Erloschen.

a) Maul- und Klauenseuche. Kreis Osthavelland: Staaken. Kreis Teltow: Cöpenick, Motzen, Selchow, Rangsdorf.

b) Pferdeinfluenza. Kreis Prenzlau: Neuenfeld, Grünow.

c) Schweinepest. Kreis Osthavelland: Staaken, Falkenhagen.

Potsdam, den 6. Juli 1915.

Der Regierungspräsident.

Nachweisung

753. des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag im Monat Juni 1915 in den Hauptmarktorten des Regierungsbezirks Potsdam.

Laufende Nummer	Es kosteten je 50 Kilogramm	Brandenburg für Brandenburg	Jüterbog für Jüterbog-Luckenwalde	Perleberg für Ost- und Westprignitz	Potsdam für Potsdam und Zauch-Belzig	Rathenow für Westhavelland	Schwedt für Angermünde, Prenzlau und Templin	Spandau für Spandau	Bemerkungen
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	
1	Heu	3 94	3 89	wird nicht gehandelt	4 73	3 68	3 18	3 91	Für die Kreise Niederbarnim, Oberbarnim, Beeskow-Storkow, Osthavelland, Ruppin, Teltow, Eberswalde, Neukölln, Charlottenburg, Berlin-Wilmersdorf, Berlin-Schöneberg und Berlin-Lichtenberg gilt Berlin als Hauptmarktort.
2	Richtstroh	2 42	2 10		3 68	1 92	2 42	2 89	

Bezüglich des Getreidehandels gilt Berlin als Hauptmarktort für den ganzen Regierungsbezirk.

Potsdam, den 6. Juli 1915. I B 9152. Der Regierungspräsident.

sowie sonstige Warenpreise im Monat Juni 1915.

Mehl: Weizen, Handel in größeren Mengen (je 100 kg)	Mehl: Roggen, Handel in größeren Mengen (je 100 kg)	Mehl: Weizen, Kleinhandel (je 1 kg)	Mehl: Roggen, Kleinhandel (je 1 kg)	Weißbrot (Semmel) (je 1 kg)	Roggenbrot mit Zusatz von Weizenmehl (je 1 kg)	Hausmacher Nudeln (je 1 kg)	Grütze: Weizen- Grieß (je 1 kg)	Grütze: Buchweizen- (je 1 kg)	Gerstengraupen (je 1 kg)	Hirse (je 1 kg)	Reis (je 1 kg)	Grütze: Buchweizen- (je 1 kg)	Grütze: Hafer- (je 1 kg)	Grütze: Gersten- (je 1 kg)	Backobst (gemischt) (je 1 kg)	Kaffee (gebrannt) (je 1 kg)	Zucker (harter) (je 1 kg)	Speisesalz (je 1 kg)	Ausländisches Schweinefett (Preßschmalz) (je 1 kg)	Inländische: Steinkohlen (Hausbrandsorten) (50 kg)	Inländische: Braunkohlen-Briketts gewöhnlichen Formats (100 Stück)	Petroleum (1 l)
ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	ℳ ₰	ℳ ₰	₰	₰	₰	ℳ ₰	ℳ ₰	₰
—	—	—	54	50	65	35	120	110	—	110	—	—	120	—	120	110	1 40	3 60	60	24	3 40	1 50	1 15	1 —	65
39	—	33	—	60	50	—	30	100	90	60	70	80	120	100	80	80	1 60	3 40	60	24	— —	1 30	1 —	— —	24
44	—	35	50	60	25	78	35	140	120	—	—	—	100	120	120	—	1 60	3 20	60	22	3 30	1 50	— 95	— 90	60
43	—	33	75	60	48	66	40	—	140	—	120	—	100	120	120	—	2 —	3 20	60	22	— —	1 70	1 30	1 —	65
43	—	33	50	50	40	60	—	120	120	120	120	120	140	120	140	120	1 60	3 60	70	24	3 40	1 90	— 95	— —	—
41	—	36	—	56	44	64	36	120	115	—	110	95	125	110	110	80	1 60	3 50	67	22	3 60	— —	— 90	— 85	63
45	—	37	—	62	50	—	38	120	120	—	130	—	140	—	—	130	1 60	3 60	70	24	— —	— —	— —	— —	50
37	50	33	—	50	44	68	40	120	135	140	120	120	120	120	120	120	1 60	3 20	60	24	3 —	1 75	1 35	1 15	70
41	50	34	50	60	50	67	38	135	135	125	135	90	140	155	145	125	1 60	3 70	66	24	3 70	1 55	1 15	— —	70
43	—	34	50	60	50	57	35	140	125	125	130	95	130	130	130	130	1 60	3 40	63	23	3 13	1 45	— 95	1 10	58
42	—	36	—	54	48	67	35	140	120	—	120	—	140	120	120	120	1 60	3 20	64	24	3 20	1 65	— —	— 95	70
40	—	36	50	50	48	60	35	160	120	—	140	120	130	—	120	120	1 60	3 20	60	30	3 20	1 75	— —	1 35	—
40	—	36	—	50	46	70	42	140	140	140	120	120	140	110	110	100	1 60	3 60	60	24	— —	1 50	1 30	1 15	70
38	—	35	—	60	50	55	35	140	160	—	140	120	120	120	140	140	1 40	3 20	65	24	3 40	1 40	1 —	— —	25
																							1 10	— —	70

Fleischpreise im Kleinhandel für Monat Juni 1915.

Feststellungsort	Rind			Kalb		Hammel		Schwein			Inländischer geräucherter roher Schweine-schinken im ganzen	Inländischer geräucherter roher Schweine-schinken im Ausschn.	Schweine-nierenbraten	Schweine-schmalz, inländisches
	Keule	Bug a)	Bauch	Keule	Bug b)	Keule	Bug c)	Keule	Bug d)	Kopf und Beine				
						Es kostet je 1 kg.								
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
Angermünde	3 15	2 50	2 32	3 —	2 32	2 70	2 50	3 30	3 22	1 20	3 30	4 60	4 82	3 84
Beeskow	2 00	1 80	1 70	1 80	1 80	2 20	2 20	2 20	2 —	1 40	2 60	3 60	3 80	3 60
Brandenburg a-d)	2 60	2 50	2 20	2 60	2 40	2 80	2 60	3 25	3 20	1 10	3 40	4 20	4 80	3 60
Eberswalde	2 50	2 30	2 10	3 20	2 70	3 20	3 —	3 30	3 30	1 10	3 30	4 20	4 80	3 60
Jüterbog	2 45	2 40	2 20	2 40	2 20	2 90	2 80	3 20	3 20	1 90	3 40	3 90	4 80	3 60
Luckenwalde	2 25	2 25	2 20	2 43	2 28	2 90	2 83	2 90	2 90	1 40	3 30	4 20	4 80	3 90
Perleberg	2 40	2 20	2 —	2 55	2 40	2 60	2 40	3 —	2 80	1 55	3 20	3 60	4 80	3 20
Potsdam a-d)	2 46	2 12	1 93	2 65	2 18	2 87	2 53	3 23	3 09	— 85	2 97	3 78	5 05	3 54
Prenzlau	2 90	2 55	2 30	2 40	2 15	2 50	2 35	3 30	3 10	1 70	3 50	3 70	4 30	4 10
Rathenow	2 50	2 30	2 20	2 30	2 15	2 40	2 25	2 70	2 60	1 —	3 10	3 75	4 45	3 30
Neuruppin	2 60	2 60	2 40	3 —	2 60	3 40	3 20	3 60	3 40	1 70	3 60	4 40	4 80	3 60
Schwedt	2 45	2 25	2 05	2 20	2 —	2 60	2 40	2 90	2 90	1 43	3 05	3 90	4 40	3 50
Spandau	3 16	2 69	2 45	3 08	2 91	3 11	3 01	3 71	3 75	1 45	3 53	4 70	5 41	3 95
Wittstock	2 45	2 25	2 05	2 35	2 15	2 60	2 40	2 80	2 60	1 62	2 95	4 05	4 90	3 10
Wriezen	2 80	2 60	2 50	2 60	2 40	2 80	2 60	3 20	3 20	1 60	3 60	4 —	4 80	3 60

a-d) In Potsdam und Brandenburg sind angegeben unter a) Kochfleisch vom Vorderviertel, b) Kochfleisch (Vorderstück, Hals, Dämmung), d) Bauchfleisch. I B 9152.

Potsdam, den 7. Juli 1915.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Oberpostdirektionen.

Fernsprechanschlüsse.

755. Die Herstellung von Fernsprechanschlüssen an die bestehenden Ortsfernsprechnetze erfolgt alljährlich in zwei getrennten Bauabschnitten, welche in den Monaten April und September ihren Anfang nehmen.

Die Anmeldungen für den ersten Bauabschnitt (Frühjahr und Sommer) sind jeweils bis zum 15ten März, diejenigen für den zweiten Bauabschnitt (Herbst) bis zum 1. August an die zuständige Verkehrsanstalt einzureichen.

Verspätet angemeldete Anschlüsse, welche nicht bis zum nächsten Bauabschnitt zurückgestellt werden sollen, können nur gegen Erstattung der infolge der nachträglichen Bauausführung entstehenden Mehrkosten zur Ausführung gelangen.

Potsdam, den 2. Juli 1915.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

756. Auf dem Gesundbrunnen bei Freienwalde (Oder) ist für die Zeit vom 1. Juli bis 15. September eine Telegraphenhilfsstelle eingerichtet worden.

Potsdam, 3. Juli 1915.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin.

Sonntagsnachmittags- und Nachtdienst in Apotheken.

757. Auf den Antrag des Besitzers der „Weißen Adler-Apotheke", Apothekers A. von Gusnar, Friedrichstraße 206, ist die unter dem Vorbehalte des jederzeitigen Widerrufs

der Apotheke zum goldenen Hirsch, Lindenstraße 74,
der Viktoria-Apotheke, Friedrichstraße 19, und
der Samariter-Apotheke, Neuenburger Straße 41,

erteilte Genehmigung vom 28. August 1914 — Gen.-Ap. 92 I 12 14 — zum wechselweisen Nacht- und Sonntagnachmittagsdienst dahin erweitert worden, daß sich den genannten Apotheken zwecks Ausübung des wechselweisen Nacht- und Sonntagsnachmittagsdienstes die „Weiße Adler-Apotheke", Friedrichstraße 206, anschließen darf.

Berlin, den 25. Juni 1915.

Der Polizei-Präsident.

758. Unter dem Vorbehalte des jederzeitigen Widerrufs genehmige ich hiermit, daß die Prinzregenten-Apotheke in Berlin-Wilmersdorf, Ringbahnstraße 7, und die Preußen-Apotheke in Berlin-Wilmersdorf, Auguststaßraße 18, während der Nachtstunden von 9 Uhr Abends bis 7½ Uhr Morgens und an den Sonn- und Feiertagen von 2 Uhr Nachmittags bis 7½ Uhr Morgens des folgenden Montags abwechselnd geschlossen bleiben und zwar so, daß eine Apotheke abwechselnd eine Woche lang den Nacht- und Sonntagnachmittagdienst versieht, während die andere Apotheke geschlossen bleibt.

Berlin, den 2. Juli 1915.

Der Polizei-Präsident.

A. Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

	Weizen			Roggen			Futtergerste	Hafer			Mais cinquantin	Mais (runder)		Futtererbsen	Stroh		Heu		Monatsdurchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise einschl. 5% Aufschlag für 50 kg					
	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	ausländische	gut	mittel	gering		abfallender			Mich-	Frauen- u. Preß-	altes	neues	Hafer	Stroh	Heu altes	Heu neues	
	Es kosten je 100 Kilogramm																						
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ †)	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ †)	ℳ †)	ℳ †)	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Berlin	—	—	—	—	—	—	65,95	—	—	—	64,00	62,45	53,75	—	6,10	5,28	13,13	12,93	—	3,20	7,44	7,28		

†) Durchschnittspreis nach den amtlichen Preisnotierungen vom 1. und 15. Juni d. Js. am Frühmarkt der Berliner Produktenbörse.

B. Durchschnitt der häufigsten Preise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel.

	Hülsenfrüchte						Eßkartoffeln				Eßbutter	Vollmilch	Hühnereier	Rindfleisch
	Handel in größeren Mengen			Kleinhandel			Handel in größeren Mengen		Kleinhandel					
	Erbsen (gelbe) z. Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	Erbsen (gelbe) z. Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	alte		alte	neue				
	Es kosten													
	je 100 kg			je 1 kg			je 100 kg		je 1 kg		1 kg	1 Liter	1 Ei	
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Berlin	120,25	124,50	150,—	1,33	1,43	1,78	9,01	—	0,10	—	3,60	0,26	0,14	1,37
Charlottenburg	—	—	—	1,40	1,40	1,80	10,63	—	0,11	0,36	3,63	0,26	0,15	1,40
Schöneberg	132,50	140,—	180,—	1,30	1,40	1,80	11,75	—	0,12	—	3,55	0,25	0,14	1,49
Neukölln	—	—	—	1,40	1,40	—	9,88	—	0,10	—	3,60	0,26	0,14	1,20
Lichtenberg	—	—	—	1,20	1,20	—	10,75	—	0,12	0,30	3,60	0,28	0,13	1,00

C. Sonstige Waren, deren häufigste Preise im Laufe des Monats Juni 1915 ermittelt worden sind.

	Mehl				Weißbrot (Semmel)	Roggenbrot	Fadennudeln	Grieß		Gerstengraupen	Hirse	Reis	Grütze			Backobst (gemischt)	Kaffee (gebrannt)	Zucker (harter)	Speisesalz	Ausländisches Schweineschmalz (Preßschmalz)	Inländische		Petroleum
	Weizen-	Roggen-	Weizen-	Roggen-				Weizen	Buchweizen				Buchweizen	Hafer	Gersten						Steinkohlen (Hausbrandkohlen)	Braunkohlenbriketts gewöhnlichen Formats	
	Handel in größeren Mengen		Kleinhandel																				
	Es kosten je 100 kg in ℳ		Es kostet 1 kg in Pfennig										Es kosten in Pfennig										
													je 1 kg								50 kg	100 Stück	1 Liter
Berlin	44,57	40,30	54	48	60	40	140	140	130	120	120	135	125	130	120	150	340	58	24	335	200	130	70
Charlottenburg	—	48	54	48	60	42	147	150	120	140	130	140	120	128	125	156	320	60	24	320	200	135	125	65
Schöneberg	54	48	54	48	60	42	142	150	120	129	135	130	120	140	120	140	320	56	24	320	220	—	125	—
Neukölln	40,50	37,25	54	48	60	40	140	105	120	120	100	120	120	128	130	160	340	63	22	320	175	—	105	—
Lichtenberg	—	—	60	—	60	42	120	140	—	120	100	120	—	140	120	160	300	60	24	340	170	—	120	—

Berlin, den 3. Juli 1915.

Der Polizei-Präsident.

Sonntagsnachmittags- und Nachtdienst in Apotheken.

760. Die unter dem Vorbehalte des jederzeitigen Widerrufs der Siegfried-Apotheke, Greifswalder Straße 10, der Marienburger Apotheke, Winsstr. 22, und der Immanuel-Apotheke, Prenzlauer Allee 15, erteilte Genehmigung zum wechselseitigen Nachtdienst vom 1. September 1914 — Gen. Ap. 102 I 12 14 — wird dahin erweitert, daß diegenannten Apotheken auch an den Sonn- und Feiertagen von 3 Uhr Nachmittags bis 7½ Uhr Morgens des folgenden Montags abwechselnd geschlossen bleiben.

Berlin, den 30. Juni 1915.

Der Polizei-Präsident.

Zulassung von Hebammen.

761. Nachstehend genannte Personen haben die Prüfung als Hebamme bestanden; sie sind zur Ausübung des Hebammengewerbes innerhalb des preußischen Staates zugelassen worden:

1. Frau Anna Zahrt,
2. Frau Herma Hinz,
3. Frau Meta Ernst,
4. Fräulein Irmgard Huff,
5. Fräulein Eva Koerber,
6. Frau Gisela Semmler,
7. Frau Sophie Goretzky,
8. Frau Rida Hoffmann,
9. Fräulein Else Petri,
10. Fräulein Hermine Wentrup,
11. Fräulein Luise Dölker.

Berlin, den 5. Juli 1915.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellenerrichtung.

Errichtungsurkunde.

762. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrats sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden folgendes festgesetzt:

§ 1. In der evangelischen Kirchengemeinde Karlshorst, Diözese Berlin-Land I, wird eine zweite Pfarrstelle errichtet.

§ 2. Diese Urkunde tritt mit dem 1. Juli 1915 in Kraft.

Berlin,	Potsdam,
den 25. Juni 1915.	den 29. Juni 1915.
(L. s.)	(L. s.)
Königliches Konsistorium	Königliche Regierung,
der Provinz Brandenburg,	Abteilung für Kirchen-
Abteilung Berlin.	und Schulwesen.
Steinhausen.	Struckmann.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Aufhebung einer Höchstpreisbekanntmachung, betr. Chile-Salpeter.

763. Die am 5. März 1915 erlassene Höchstpreisbekanntmachung für Chilesalpeter wird am heutigen Tage mit der Maßgabe aufgehoben, daß der Höchstpreis für alle diejenigen Mengen von Chilesalpeter bestehen bleibt, deren Besitzer oder Eigentümer vor dem 1. Juli 1915 eine besondere Aufforderung vom Oberkommando zugegangen ist, den Chilesalpeter der Kriegs-Chemikalien-Aktiengesellschaft zum Höchstpreise zu überlassen.

Berlin, den 1. Juli 1915.

Oberkommando in den Marken.

764. Personalchronik.

Der Zivilanwärter Freyer ist zum Regierungs-Supernumerar ernannt worden.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs ist die Wahl des Oberlehrers Dr Willy Görnemann an der Königstädtischen Oberrealschule in Berlin zum Direktor der Realschule in Havelberg durch des Staatsministerium bestätigt worden.

Der bisherige Pfarrer in Baldenburg (Westpreußen) Ernst Wilhelm Sigismund Schlewe ist zum Pfarrer der Parochie Kaltenborn, Diözese Jüterbog, bestellt worden.

Dem Organisten an der Pfarr- und Glaubenskirche und Lehrer Albert Dodt in Berlin-Lichtenberg, Diözese Berlin-Land I, ist der Titel „Kantor" verliehen.

Die Lehrerinnen Charlotte Ewald, Margarete Haucke, Irmgard Kummer, Margarete Lagrange, Ella Lock, Margarete Haublik, Marie Albin, Helene Hoffmann, Erna Liliendamm, Anna Wermter, Magarete Hafemann geborene Ruhland, Else Hoppenheit, Margarete Loest, Gertrud Rybnitzki und Wilhelmine Wisch sind endgültig als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Dem Fräulein Margarete Zander ist die Erlaubnis erteilt, in Familien zu unterrichten.

Dem Fräulein Rosalie Brzoskowski ist die Erlaubnis erteilt, in Familien zu unterrichten.

Bei der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin sind in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1915 folgende Veränderungen eingetreten: Der Zivilsupernumerar Götte und die Militär-supernumerare Windhorst, Wirszing und Nitschke sind zu Regierungssekretären ernannt worden. Als Zivilsupernumerare sind die Zivilanwärter Petzel, Hübener, Zepernick, Krause und Bruno Schmidt VIII eingetreten. Die Zivilsupernurmerare Walter Albrecht III und Wilhelm Krüger III sind auf dem Schlachtfelde gefallen.

Hierzu eine Beilage, vier Oeffentliche Anzeiger und eine Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger

(Die Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.)
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.
Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Druck von A. W. Hayn's Erben (Curt Gerber), Potsdam.

Sonderbeilage zum Amtsblatt.

Ausführungsanweisung

zur

Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichsgesetzbl. S. 363).

Gemäß § 59 der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichsgesetzbl. S. 363) wird zu deren Ausführung hiermit folgendes bestimmt:

I. Beschlagnahme.

§ 1. Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Stadt- und Landkreise. Für diese erfolgt die Beschlagnahme. Der Minister des Innern kann mehrere Kommunalverbände, welche sich zu einem gemeinsamen Versorgungsgebiete zusammenschließen und eine gemeinsame Mehl- bezw. Kornverteilungsstelle einrichten, allgemein oder hinsichtlich einzelner Befugnisse als einen Kommunalverband anerkennen. Die Rechtsverhältnisse, welche sich aus der Beschlagnahme für den einzelnen Kreis gegenüber dem Eigentümer der beschlagnahmten Vorräte ergeben, werden durch solche Anerkennung größerer Kommunalverbände nicht berührt.

§ 3 4. Zuständige Behörde im Sinne der §§ 3 und 4 ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

§ 6 1. a. Als Angehörige einer Wirtschaft gelten bei landwirtschaftlichen Betrieben, die im Eigentum einer gemeinnützigen Anstalt (Irrenanstalten, Krankenhäuser, Waisenhäuser u. dgl.) stehen und mit deren Betriebe verbunden sind, auch das Personal und die Pfleglinge dieser Anstalt. Auf die Ausführungsvorschriften zu § 49 d wird verwiesen.

b. Saatgut im Sinne dieser Verordnung ist das zu Saatzwecken benötigte Brotgetreide.

c. Soweit es nicht Saatgetreide im Sinne des Abs. 1c ist, darf es gemäß § 7 nur mit Genehmigung des Kommunalverbandes zu Saatzwecken veräußert werden, während für Saatgetreide-Verkäufe lediglich die Anzeige an den Kommunalverband vorgeschrieben ist. Für Veräußerungen von Saatgut über die Grenze des Kommunalverbandes wird auf § 20 Abs. 2 der Verordnung verwiesen. Eine Anrechnung auf die festgesetzten Ablieferungen des Kommunalverbandes an die Reichsgetreidestelle erfolgt nur nach Zustimmung der Reichsgetreidestelle zu der Veräußerung.

§. 2 7. bleiben besondere Vorschriften über die Vorratsermittelung vorbehalten.

Die Kommunalverbände haben bei der Genehmigung von Veräußerungen die §§ 19, 41 der Verordnung zu beachten, nach welchen Brotgetreide und Mehl aus ihrem Bezirk nur mit Genehmigung der Reichsgetreidestelle entfernt werden darf. Diese kommt bei größeren als

Kommunalverband anerkannten gemeinsamen Versorgungsgebieten bei Veräußerungen innerhalb dieser Gebiete in Fortfall. Die Lieferung an Betriebe (§ 14 Abs. 1d) ist nur mit Genehmigung der Reichsgetreidestelle gestattet.

zu § 8. Wird eine dem Landrat oder Gemeindevorstand zugewiesene Entscheidung angegriffen, so ist der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident, ausschließlich zuständig. Im übrigen hat über Streitigkeiten in erster Instanz der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand, zu entscheiden.

zu § 9. In Ziffer 1 ist auch die Verfütterung von beschlagnahmtem Brotgetreide unter die hohe Strafe dieser Verordnung gestellt. Beschlagnahmefrei gewordenes Brotgetreide ist durch die Verordnung über das Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot vom 28. Juni 1915 (Reichsgesetzbl. S. 381) gegen Verfütterung geschützt.

II. Reichsgetreidestelle.

zu § 10. Die Reichsgetreidestelle hat ihren Sitz in Berlin. Ihre amtlichen Bekanntmachungen erfolgen im Reichs- und Staatsanzeiger. Der Verkehr der Kommunalverbände mit der Reichsgetreidestelle ist durch die Hand des Regierungspräsidenten, in Berlin des Oberpräsidenten, zu leiten. Ausgenommen ist der rein geschäftliche Verkehr mit der Geschäftsabteilung (vergl. § 12), soweit er sich auf die Abnahme und Anlieferung festgesetzter Getreide- oder Mehlmengen bezieht.

zu § 16. Wegen der Errichtung und der Befugnisse einer Preußischen Landesvermittlungsstelle, durch welche auch der Verkehr der Reichsgetreidestelle mit den preußischen Kommunalverbänden gehen wird, bleibt besondere Anordnung vorbehalten.

III. Bewirtschaftung des Brotgetreides.

zu § 17. Wegen der Ernteflächenerhebung wird auf die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. Juni 1915 (Reichsgesetzbl. S. 331) und die Ausführungsanweisung vom 15. Juni 1915 (I A II e 3394 M. f. L., V 11 969 M. d. J.) verwiesen. Die Angaben der Kommunalverbände haben sich auf sämtliche in dem Vordruck für die Kreisliste aufgeführten Getreidearten zu erstrecken. Der Reichsgetreidestelle ist zum 1. August eine Abschrift der für das Statistische Landesamt bestimmten Kreisliste einzureichen.

zu § 18. Wegen der Beschaffung von Lagerräumen wird auf § 53 verwiesen.

zu § 20. Die allgemeinen Weisungen der Reichsgetreidestelle über die Ablieferung von Brotgetreide werden durch den Stand der vorhandenen Vorräte und die zur Verfügung stehenden Lagerräume beeinflußt werden.

Kommunalverbände, welche von der in Abs. 1 Satz 2 gegebenen Befugnis Gebrauch machen, haben der Reichsgetreidestelle auf deren Verlangen bei der Beschaffung von Lagerräumen behilflich zu sein (vergl. Ausführungsbestimmung zu § 53).

zu § 21. Der Absatz 1 gibt den Kommunalverbänden die Befugnis, das für sie beschlagnahmte Brotgetreide als Eigenhändler zu erwerben. Der Preis für den Ankauf und Weiterverkauf und die Höhe der Kommissionsgebühren werden durch besondere Verordnung geregelt. Ein Kreis, der von der im Absatz 1 gegebenen Befugnis Gebrauch macht, übernimmt gegenüber der Reichsgetreidestelle das volle Risiko für die Ware. Zur Entlastung der Kreise von dieser Verantwortung ist im Absatz 2 die Möglichkeit ihrer Bestellung als Kommissionäre ausdrücklich vorgesehen. Den Kreisen, welche es bei dem bisherigen Verfahren zu belassen wünschen, nach welchem der Ankauf durch andere von der Reichsgetreidestelle zu bestellende Kommissionäre erfolgt, ist ein Vorschlagsrecht für die Bestellung dieser Kommissionäre gegeben.

zu § 22. Bei unzureichender Ablieferung kann die Reichsgetreidestelle mit der Bestellung von Kommissionären selbständig vorgehen.

zu § 23. Der Handel im Sinne des § 23 umfaßt auch Genossenschaften.

Die tunlichste Beteiligung der im Getreidehandel tätigen Personen ist sachlich zweckmäßig und wirtschaftlich erwünscht; ihre Heranziehung — sei es als Kommissionär, Agent oder Lagerhalter — wird die Beschaffung von Säcken wesentlich erleichtern.

Der Reichsgetreidestelle bleibt die Anordnung eines besonderen Vordrucks vorbehalten.

zu § 24. Die Bestimmung wird erst gegen Ende des Wirtschaftsjahrs volle Bedeutung erlangen.

Nähere Anordnung erfolgt durch die Reichsgetreidestelle.

zu § 25. Der von der Reichsgetreidestelle zu befriedigende Bedarf an Brotgetreide und Mehl
zu § 26. kann erst nach Feststellung der aus der Versorgung durch die Reichsgetreidestelle ausscheidenden Selbstwirtschaftskreise festgestellt werden. Bedeutung und Organisation der Selbstwirtschaft ist den Kreisen aus der Durchführung der Verordnung vom 25. Januar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 35) bekannt. Die Fristen, die im § 26 gesetzt sind, müssen deshalb mit folgender Maßgabe genau innegehalten werden:

Die Kreise, welche Selbstwirtschaft treiben wollen, haben eine Nachweisung nach dem dieser Ausführungsanweisung als Anlage beigefügten Vordruck bestimmt bis zum 12. Juli d. Js. dem Regierungspräsidenten in doppelter Ausfertigung einzureichen. Dieser prüft die Anträge und reicht mit seinem Gutachten spätestens zum 24. Juli eine Übersicht der aus seinem Bezirke gestellten Anträge dem Minister des Innern ein. Je eine Ausfertigung der Anträge ist beizufügen.

Die Genehmigung der Selbstwirtschaft wird nicht grundsätzlich davon abhängig gemacht werden, daß die im Kreise zu erwartende Ernte an Brotkorn für den vollen Jahresbedarf ausreicht. Kreise, welche einige Monate hindurch auf einen Zuschuß der Reichsgetreidestelle angewiesen sind, müssen aber den Zuschuß in Mehl zu den von der Reichsgetreidestelle festgesetzten Terminen abnehmen. Der Zusammenschluß örtlich zusammenhängender Bedarfs- und Überschußkreise zu gemeinschaftlichen Versorgungsgebieten (vgl. Ausführungsbestimmungen zu § 1) ist zur Vereinfachung der Versorgung erwünscht. Seine Genehmigung ist von der Sicherstellung der im § 26 Abs. 1 aufgestellten Anforderungen auch für den Bereich des größeren Kommunalverbandes abhängig.

Der Regierungspräsident hat gemäß Absatz 3 die Selbstwirtschaft der Kommunalverbände zu überwachen, insbesondere nach der im § 26 Abs. 1 und § 27 Abs. 1 bezeichneten Richtung. Anträge auf Entziehung der Selbstwirtschaft sind an den Minister des Innern zu richten.

zu § 28. Zweck der Verordnung ist, die Brotkornversorgung des deutschen Volkes an jedem Orte und zu jeder Zeit sicherzustellen. Sollte zu diesem Zwecke vorübergehend eine Anforderung nach § 28 Abs. 2 notwendig werden, so wird ihre unweigerliche Erfüllung erwartet und den Kommunalverbänden zur besonderen Pflicht gemacht.

zu § 30. Fristen und Vordrucke werden von der Reichsgetreidestelle bekanntgegeben.

zu § 31. Die Anordnung erläßt der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand. Wird die Enteignung für den Kommunalverband beantragt, so entscheidet der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident.

zu § 35. Auch nach dem Verkauf oder der Enteignung ist der Besitzer zur Verwahrung und pfleglichen Behandlung der Vorräte verpflichtet und dafür haftbar. Zuwiderhandlungen werden nach § 37 bestraft.

IV. Ausmahlen und Mehlverkehr.

zu § 38 Abs. 2. Zuständig ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

zu § 39 Abs. 1. Die Kommunalaufsichtsbehörden haben sich von der Durchführung dieser Vorschrift zu überzeugen, die zum Schutze der Vorräte gegen Verderben getroffen ist. Auf § 26 Abs. 3 wird verwiesen.

zu § 40. Höhere Verwaltungsbehörden, welche Mahllöhne festsetzen wollen, haben sich zuvor mit der Landesvermittlungsstelle in Verbindung zu setzen.

zu § 41. Ist ein gemeinsames Versorgungsgebiet als Kommunalverband anerkannt, so fällt die Genehmigung durch die Reichsgetreidestelle bei Abgabe innerhalb des gemeinsamen Versorgungsgebiets fort; auf die Ausführungsbestimmung zu § 7 wird verwiesen.

zu § 43. Über die Errichtung der Reichsfuttermittelstelle ergehen besondere Vorschriften.

V. Verbrauchsregelung.

zu § 47. Wegen der weiteren Gültigkeit der auf Grund der Verordnung vom 25. Januar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 35) erlassenen Anordnungen der Kommunalverbände wird auf § 63 verwiesen. Als Konditoren im Sinne dieser Verordnung gelten nicht die Keks- und ähnliche Fabriken, welche von der Reichsgetreidestelle nach § 14 das Mehl geliefert erhalten.

zu § 48d. Die Selbstversorger müssen durch regelmäßige Nachprüfung ihrer Vorräte überwacht werden, damit sie diese nicht vorzeitig oder in unzulässiger Weise verbrauchen. Die Ortspolizeibehörden haben einem dahingehenden Ersuchen der Kommunalverbände zu entsprechen. Auf die Zwangsbefugnisse gegen unzuverlässige Selbstversorger (§ 58 Abs. 2) wird verwiesen. Über die Ausstellung von Mahlkarten und Brotaustauschkarten, nach welchen für jeden Selbstversorger nur die Kopfmenge für einen bestimmten Zeitraum ausgemahlen und ausgebacken werden darf, haben die Kommunalverbände Anordnung zu treffen; sie können Bestimmungen über die Lagerung der den Selbstversorgern belassenen Vorräte erlassen.

zu § 49d. Die Kommunalverbände können eine Mindestzeit festsetzen, für welche ein Landwirt, der Selbstversorgung beansprucht, deren Durchführbarkeit nachzuweisen hat. Sie können bestimmen, unter welchen Bedingungen ein Selbstversorger zur versorgungsberechtigten Bevölkerung übertreten kann.

Anordnungen nach § 49 d bedürfen der Genehmigung des Regierungspräsidenten. Verschiedenheiten innerhalb der Regierungsbezirke sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

zu § 50. Die Beaufsichtigung des Geschäftsbetriebs wird den Kommunalaufsichtsbehörden übertragen; diese können auch die Art der Regelung vorschreiben.

zu § 51. Die Ausschüsse werden vom Kreisausschuß, in Stadtkreisen und Gemeinden (vergl. § 54) vom Gemeindevorstand gewählt.

zu § 52. Bei der Preisfestsetzung für das Mehl ist davon auszugehen, daß die Mehlverteilung durch die Selbstverwaltungsbehörden der Bevölkerung nach Möglichkeit billiges Brot gewährleisten soll.

zu § 53. Die Inanspruchnahme von Lagerräumen kann auch für die Reichsgetreidestelle erfolgen (vergl. Ausführungsbestimmung zu § 20).

zu § 54. Verschiedenheiten innerhalb eines Kommunalverbandes sind nach Möglichkeit zu vermeiden (vergl. § 50 Abs. 1).

zu § 55. Anordnungen im Sinne der §§ 47—54 erläßt der Kreisausschuß, in Stadtkreisen und in Gemeinden (vergl. § 54) der Gemeindevorstand.

VI. Ausführungsbestimmungen.

zu § 58 zu Abs. 1. Zuständig für die Schließung des Geschäfts ist die Ortspolizeibehörde.

zu Abs. 2. Die Entziehung der Selbstversorgung erfolgt durch den Landrat, in Stadtkreisen durch den Gemeindevorstand.

zu § 59 Abs. 2. Wegen der bevorstehenden Errichtung einer Preußischen Landesvermittlungsstelle wird auf die Ausführungsbestimmungen zu den §§ 16 und 40 verwiesen.

zu § 61. Wegen der Kommunalverbände wird auf die Ausführungsbestimmungen zu § 1 verwiesen. Die zuständige Behörde ist mit Rücksicht auf die verschiedenartigen Zuständigkeiten im einzelnen bestimmt worden; höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

zu § 63. Über die Durchführung der Verbrauchsregelung ist bis zum 16. August 1915 von den Kommunalverbänden an die höhere Verwaltungsbehörde, und von dieser bis zum 1. September 1915 an den Minister des Innern zu berichten.

zu § 64. Die Bekanntgabe der Vordrucke erfolgt durch die Reichsgetreidestelle. Die Anzeigen der Kommunalverbände sind der Reichsgetreidestelle unmittelbar einzureichen. Die Anzeigepflicht erstreckt sich auf diejenigen Vorräte aus der alten Ernte an Brotgetreide und Mehl, welche nicht durch den § 65 ausdrücklich von der Anzeigepflicht ausgenommen sind. Die anzeigepflichtigen Vorräte werden (vergl. § 66) mit dem Beginn des 16. August 1915 für den einzelnen Kreis beschlagnahmt. Der unkontrollierte Mehlhandel wird damit beseitigt. Durch die Beschlagnahme wird die Berechtigung der Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, Vorräte aus der alten Ernte gemäß § 6 dieser Verordnung zu verwenden, nicht berührt. Es kann also, falls wirtschaftliche Gründe dafür sprechen, altes Brotgetreide als Saatgut und zur Selbstversorgung verwendet werden, sofern es dem Besitzer vor dem 16. August 1915 nicht von der Kriegsgetreidegesellschaft abgenommen ist.

zu § 68 Abs. 2. Die Vorschrift gilt auch gegenüber den Kommunalverbänden.

zu § 70. Anträge der Kommunalverbände, welche für die Reichsgetreidestelle bestimmt sind, sind bis auf weiteres durch die Hand des Regierungspräsidenten an den Reichskommissar in Berlin, Am Festungsgraben 2, zu richten.

Berlin, den 3. Juli 1915.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.
Sydow.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.
Freiherr **von Schorlemer-Lieser.**

Der Finanzminister.
Lentze.

Der Minister des Innern.
von Loebell.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker in Berlin W.



Ewiger Bund

https://www.ewigerbund.org



Vaterländischer Hilfsdienst

https://www.hilfsdienst.net/

	Tarifklasse			
	I	II	III	IV
Salmiak	I			
Salpeter, Salpeterſäure				IV
Salze aller Art, abgeſehen von Dünge- und Futtermitteln und ſoweit nicht in einer anderen Klaſſe genannt			III	
Sand				IV
Sauerkohl, Sauerkraut		II		
Säuren, außer den in Tarifklaſſe IV genannten		II		
Schalbretter, Schwarten und Schwartenpfähle			III	
Schamottewaren		II		
Schamottemehl und Schamottesteine			III	
Scheideſchlamm von der Zuckerfabrikation				IV
Scherben von Tonwaren und Glas				IV
Schiefer, Dachſchieferplatten				IV
Schilf				IV
Schlacken, Schlackenkies, Schlackenmehl, Schlackenſand				IV
Schlempen aller Art				IV
Schlempedünger				IV
Schlempekohle			III	
Schmalz	I			
Schmirgel				IV
Schnittwaren, harte und weiche, ſoweit nicht in Klaſſe I und III (ſiehe Holz)		II		
Schwefel, Schwefeleiſen, Schwefelfäden, Schwefelkohlenſtoff	I			
Schwefelkies, Schwefelkiesabbrände, Schwefelkiesaſche				IV
Schwefelnatrium	I			
Schwefelſäure				IV
Schwemmſteine				IV
Schwerſpat (Baryt)				IV
Seegras				IV
Seife	I			
Sinter, Ziegelſinter				IV
Sirup		II		
Soda		II		
Sonnenblumenkuchen				IV
Spat, und zwar: Feld-, Fluß-, Kalk-, Schwerſpat (natürlicher ſchwefelſaurer Baryt)				IV
Spiritus und Sprit	I			
Spreu				IV
Stakſchalen				
Stämme, harte und weiche } ſiehe Holz.				
Stamm- und Stangenholz in Längen bis zu 2,5 m } ſiehe Holz.				
Stärke	I			
Staßfurtit				IV
Steine, künſtliche, ſoweit nicht beſonders genannt, ſowie Marmor, roh			III	
" , natürliche (Bruch-, Bau-, Pflaſter-, Gips-, Kalk- [auch Dolomit], und Magneſit-, Tuff-, Baſalt-, Schmirgel-, Schwemmſteine, rohe Mühlſteine), gebrannte Steine (Tonſteine, Ziegelſteine, Dachziegel)				IV
Steingut	I			
Steinkohle (auch Briketts und Koks), außer Anthrazit				IV
Steinkohlenpech, Steinkohlenteer, Steinkohlenteeröl			III	

	Tarifklasse			
	I	II	III	IV
Steinnüsse				
Steinsalz			III	
Steinwaren			III	
Stroh, lose			III	
„ , gepreßt		II		
Strohmatten	I			IV
Strohstoffe wie Holzstoffe.				
Stuhlrohr		II		
Superphosphat				IV
Süßholz	I			
Sylvin, Sylvinit				IV
Tabak	I			
Tang				IV
Tanks, leere gebrauchte			III	
Tauwaren, neue	I			
„ , gebrauchte			III	
Teer			III	
Thomasschlacken				IV
Tinte	I			
Ton				IV
Tonerde, schwefelsaure und essigsaure	I			
Tonröhren			III	
Tonsteine				IV
Tonwaren, grobe einschließlich der groben Schamottewaren, aber ausschließlich der Drainröhren		II		
Torf, Torfmehl, Torfstreu, Torfziegel, Torfmull				IV
Traß				IV
Treber				IV
Tripel				IV
Tüten		II		
Viehsalz				IV
Walkfett		II		
Walkhaare				IV
Wasserglas			III	
Wegebaumaterial, soweit nicht in anderen Klassen genannt				IV
Wein	I			
Weinhefedünger				IV
Weißblech		II		
Werg			III	
Wergabfälle				IV
Werkstücke, roh zugerichtete			III	
Wolle, rohe (Rückenwäsche)		II		
Wurzeln von Bäumen usw.				IV
Zellulose, trocken (Zellstoff in fester Form)		II		
„ , feucht (Zellstoff breiartig)				IV
Zement, Zementdielen, Zementrohre			III	
Zementkalk oder hydraulischer Kalk				IV
Zementwaren, außer den in Klasse III genannten		II		
Zichorienmehl, Zichorienschnitzel, Zichorienwurzel (auch gedörrt)				IV
Ziegel				IV

	Tarifklasse			
	I	II	III	IV
Ziegelmehl, Ziegelsinter, Ziegelsteine				IV
Zink	I			
Zinkasche, Zinkoxyd, Zinkstaub		II		
Zinkweiß		II		
Zinn	I			
Zucker in Broten, Würfeln, Tafeln, Platten und Stücken, auch gemahlen, Farin- und Kristallzucker	I			
„ roh		II		
Zuckerrüben				IV
Alle sonstigen Güter	I			

Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker in Berlin.



Ewiger Bund

https://www.ewigerbund.org



Vaterländischer Hilfsdienst

https://www.hilfsdienst.net/

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 29. Ausgegeben am 17. Juli **1915.**

Inhaltsverzeichnis: Inhalt von Stück 87 und 88 des Reichsgesetzblatts und Stück 31 und 32 der Gesetzsammlung. S. 355. — Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Osthavelland. S. 355. — Veränderungen der Grenzen von Wasserbauamtsbezirken. S. 355. — Kommunalabgabenpflichtiges Reineinkommen der Preußischen Staatseisenbahnen S. 356. — Verzeichnis der Dienststellen, die von den Bundesregierungen mit der Stempelung der Azetylenapparate beauftragt sind. S. 356. — Polizeiverordnung über die Regelung des freien Badens in den zum Landespolizeibezirke Potsdam gehörenden natürlichen Wasserläufen erster Ordnung. S. 356. — Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen. S. 357. — Ausdehnung der Eisenbahnpolizei. S. 358. — Viehseuchen. S. 358. — Beginn der Jagd auf Flugwild. S. 358. — Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die Südliche Berliner Vorortbahn. S. 358. — Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die Berlin-Charlottenburger Straßenbahn. S. 359. — Sonntagsnachmittags- und Nachtdienst in Apotheken. S. 359. — Bezeichnung einer Telegraphenanstalt. S. 359. — Herstellung von Zementkanälen. S. 359. — Erledigte Pfarrstellen. S. 359/360. — Kommunalbezirksveränderungen. S. 360. — Bestandserhebung unversponnener Schafwollen. S. 360. — Fortlassung der Beleuchtung an allen mit Pferden bespannten Fuhrwerken. S. 360. — Verarbeitungsverbot und Bestandserhebung von Seide und Seidenabfällen. S. 360. — Personalchronik. S. 361. — Wechselseitige Vertretung von Amtsrichtern. S. 362. — Sonderbeilage: Nachtrag zu den Tarifen für die Schiffahrts- und Flößereiabgaben auf den Wasserstraßen zwischen Pregel und Memel usw. und das zugehörige Güterverzeichnis. — Beilage: Verteilungsplan des Bedarfs der Alterszulagekasse der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Regierungsbezirks Potsdam für das Rechnungsjahr 1915.

Dieses Stück enthält 1 Bogen Amtsblatt, 1½ Bogen (1 leere Seite) Sonderbeilage, 4 Bogen (1 leere Seite) Beilage, 3½ Bogen Oeffentl. Anzeiger und ½ Bogen Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

765. Reichsgesetzblatt.

(Stück 87.) Nr. 4793. Bekanntmachung über das Verbot des Vorverkaufs von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation aus der inländischen Ernte des Jahres 1915. Vom 7. Juli 1915.

Nr. 4794. Bekanntmachung über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände. Vom 8. Juli 1915.

(Stück 88.) Nr. 4795. Bekanntmachung, betreffend Zollfreiheit für Halbzeug der Tarifnummer 650. Vom 8. Juli 1915.

Nr. 4796. Bekanntmachung über die Lohnverarbeitung von Kartoffeln in kleineren Brennereien. Vom 8. Juli 1915.

766. Preußische Gesetzsammlung.

(Stück 31.) Nr. 11437. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens beim Bau der Kleinbahn von Barten nach Gerdauen. Vom 25. Juni 1915.

Nr. 11438. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei den für die Anlegung eines Industriehafens usw. durch die Stadtgemeinde Stettin sowie bei den zur Erweiterung des Industriegeländes dieses Industriehafens zu enteignenden Grundstücken. Vom 30. Juni 1915.

(Stück 32.) Nr. 11439. Verordnung, betreffend Sicherstellung des kommunalen Wahlrechts der Kriegsteilnehmer. Vom 7. Juli 1915.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Osthavelland.

767. Dem Kreise Osthavelland wird auf Grund des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221) in Verbindung mit dem Allerhöchsten Erlasse vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) hiermit das Recht verliehen, die Grundflächen, welche zwecks Verlängerung der Döberitzer Heerstraße bei Staaken über Bahnhof Dallgow bis zur Provinzialchaussee bei Dyrotz in Anspruch zu nehmen sind, im Wege der Enteignung zu erwerben.

Berlin, den 6. Juli 1915.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs.

Das Staatsministerium.

gez. v. Breitenbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Veränderungen in den Grenzen der Wasserbauamtsbezirke Neuruppin und Rathenow.

768. Die schiffbare Dosse von ihrer Mündung in die untere Havel bis Hohenofen aufwärts wird vom 1. Oktober d. Js. ab vom Bezirke des Wasserbauamts Neuruppin abgezweigt und dem Bezirke des Wasserbauamts Rathenow zugeteilt.

Potsdam, den 7. Juli 1915.

Der Regierungspräsident
als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.
IV A 3329.

Kommunalabgabenpflichtiges Reineinkommen der Preußischen Staatsbahnen.

769. Gemäß § 45 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 152) wird das für die Kommunalbesteuerung im Steuerjahre 1915 in Betracht kommende Reineinkommen der gesamten Preußischen Staatseisenbahnen auf den Betrag von 14290997 Mark hierdurch festgestellt.

Von diesem Gesamtreineinkommen unterliegen nach dem Verhältnisse der erwachsenen Ausgaben an Gehältern und Löhnen der Besteuerung durch die beteiligten preußischen Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke 13021794 Mark.

Berlin, den 1. Juli 1915.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

* * *

Veröffentlicht.

Potsdam, den 9. Juli 1915.

I C 3799. Der Regierungspräsident.

770. Verzeichnis

der Dienststellen, die von den Bundesregierungen mit der Stempelung der nach den §§ 12, 14 und 26 Ziffer 4 und 5 der Azetylenverordnung (s. Amtsbl. 1913, Beilage zu Stück 33) zugelassenen Azetylenapparate beauftragt sind.

Bundesstaat Preußen: Die preußischen Dampfkessel-Ueberwachungsvereine.

Bundesstaat Bayern: Für das rechtsrheinische Bayern der Bayerische Revisionsverein in München. Für die Pfalz der Pfälzische Dampfkessel-Revisionsverein in Kaiserslautern.

Bundesstaat Württemberg: Die Technische Beratungsstelle der Königlich Württembergischen Zentralstelle für Gewerbe und Handel in Stuttgart.

Bundesstaat Baden: Die Badische Gesellschaft zur Ueberwachung von Dampfkesseln e. V. in Mannheim.

Bundesstaat Oldenburg: 1. Für das Herzogtum Oldenburg die Großherzogliche Gewerbeinspektion in Oldenburg. 2. Für das Fürstentum Lübeck der Norddeutsche Verein zur Ueberwachung von Dampfkesseln in Altona. 3. Für das Fürstentum Birkenfeld der Pfälzische Dampfkessel-Revisionsverein in Kaiserslautern.

Bundesstaat Braunschweig: Der Braunschweigische Dampfkessel-Ueberwachungsverein in Braunschweig.

Bundesstaat Sachsen-Meiningen: Der Sächsisch-Thüringische Dampfkessel-Revisionsverein in Halle a. S.

Bundesstaat Sachsen-Altenburg: Für den Ostkreis des Herzogtums der Sächsische Dampfkessel-Ueberwachungsverein in Chemnitz. Für den Westkreis der Sächsisch-Thüringische Dampfkessel-Revisionsverein in Halle a. S.

Bundesstaat Sachsen-Koburg und Gotha: Der Thüringische Verein für Dampfkesselbetrieb in Gotha.

Bundesstaat Anhalt: Der Sächsisch-Anhaltische Verein zur Prüfung und Ueberwachung von Dampfkesseln in Bernburg.

Bundesstaat Schwarzburg-Sondershausen: Für den Kreis der Unterherrschaft und die Stadt Sondershausen der Sächsisch-Thüringische Dampfkessel-Revisionsverein in Halle a. S. Für den Kreis der Oberherrschaft und die Stadt Arnstadt der Thüringische Verein für Dampfkesselbetrieb in Gotha.

Bundesstaat Schwarzburg-Rudolstadt: Der Sächsisch-Thüringische Dampfkessel-Revisionsverein in Halle a. S.

Bundesstaat Waldeck: Für das Fürstentum Waldeck der Dampfkessel-Ueberwachungsverein in Cassel. Für das Fürstentum Pyrmont der Dampfkessel-Ueberwachungsverein in Hannover.

Bundesstaat Reuß ältere Linie: Das fürstliche Landesbauamt, Abteilung I, in Greiz.

Bundesstaat Reuß jüngere Linie: Der Fürstliche Gewerbeinspektor in Gera.

Bundesstaat Lippe-Schaumburg: Der Dampfkessel-Ueberwachungsverein in Hannover.

Bundesstaat Lippe-Detmold: Der Dampfkessel-Ueberwachungsverein in Hannover.

Bundesstaat Bremen: 1. die Gewerbeinspektion in Bremen. 2. Das Bremische Amt Bremerhaven.

Bundesstaat Hamburg: Die Gewerbeinspektion Hamburg.

Veröffentlicht.

Potsdam und Berlin, den 14. Juli 1915.

Der Regierungspräsident. Der Polizeipräsident.

Polizeiverordnung

über die Regelung des freien Badens in den zum Landespolizeibezirke Potsdam gehörenden natürlichen Wasserläufen erster Ordnung.

771. Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (GS. S. 265) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (GS. S. 195) sowie der §§ 25, 39, 342 und 348 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (GS. S. 53) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für sämtliche zum Landespolizeibezirke Potsdam gehörenden natürlichen Wasserläufe erster Ordnung, soweit sie nicht unter die Polizeiverordnung vom 20. Mai 1914 (Amtsblatt S. 261) fallen, folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Verboten ist das freie Baden vom Ufer aus:

1. innerhalb und in unmittelbarer Nachbarschaft der Ortslagen,
2. in unmittelbarer Nähe der am Ufer entlang führenden Kunststraßen, der öffentlichen Fähren, Brücken sowie der Anlegestellen für Dampfer und Motorboote.

§ 2. Auf Grund des § 343 Absatz 2 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 werden die Landräte und in den kreisfreien Städten die Ortspolizeibehörden ermächtigt, das freie Baden an einzelnen Uferstellen der natürlichen Wasserläufe erster Ordnung zu untersagen und Vorschriften über die Badekleidung zu erlassen.

§ 3. Jede Störung des Schiffsverkehrs durch die Badenden ist verboten. Den Anordnungen der Be-

amten der Strombauverwaltung und den Fischereiaufsichtsbeamten ist Folge zu leisten, ebenso in den Forsten den Anordnungen der Forstbeamten.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt, bestraft.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Potsdam, den 14. Juli 1915.

Der Regierungspräsident.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

772. Die Regierungshauptkasse zahlt auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) folgende Vergütungen für Naturalquartier und Stallung sowie Naturalverpflegung und Furage im September 1914 bis April 1915 nebst 4 % Zinsen für die bezüglichen Monate bis Juli 1915 gegen Rückgabe der quittierten Vergütungsanerkenntnisse:

1. an die Gemeinde Berlin-Johannisthal:
   a) 25 Mark 92 Pf. Kapital, 86 Pf. Zinsen,
   b) 109 Mark 20 Pf. Kapital, 3 Mark 28 Pf. Zinsen,
   c) 119 Mark 56 Pf. Kapital, 3 Mark 19 Pf. Zinsen,
   d) 14 Mark 08 Pf. Kapital, 33 Pf. Zinsen,
   e) 379 Mark 56 Pf. Kapital, 6 Mark 33 Pf. Zinsen,
2. an die Gemeinde Adlershof:
   a) 212 Mark 90 Pf. Kapital, 6 Mark 39 Pf. Zinsen,
   b) 159 Mark 30 Pf. Kapital, 2 Mark 12 Pf. Zinsen,
   c) 3692 Mark 62 Pf. Kapital, 49 Mark 24 Pf. Zinsen,
   d) 9 Mark Kapital, 12 Pf. Zinsen,
3. an die Gemeinde Großmachnow:
   2842 Mark 80 Pf. Kapital, 85 Mark 28 Pf. Zinsen,
4. an die Gemeinde Berlin-Marienfelde:
   325 Mark 20 Pf. Kapital, 6 Mark 50 Pf. Zinsen,
5. an die Gemeinde Altglienicke:
   a) 2 Mark 25 Pf. Kapital, 04 Pf. Zinsen,
   b) 966 Mark 31 Pf. Kapital, 12 Mark 88 Pf. Zinsen,
6. an den Gutsbezirk Ruhleben:
   31 Mark 20 Pf. Kapital, 31 Pf. Zinsen,
7. an die Gemeinde Hoherlehme:
   78 Mark Kapital, 1 Mark 04 Pf. Zinsen,
8. an die Gemeinde Kallinchen:
   a) 37 Mark 06 Pf. Kapital, 49 Pf. Zinsen,
   b) 53 Mark 94 Pf. Kapital, 54 Pf. Zinsen,
9. an die Gemeinde Notwawes:
   220 Mark 32 Pf. Kapital, 2 Mark 94 Pf. Zinsen,
10. an die Gemeinde Rudow:
    112 Mark 70 Pf. Kapital, 1 Mark 13 Pf. Zinsen,
    — zu 1 bis 10 im Kreise Teltow — durch die Kreiskasse Teltow I in Berlin,
11. an die Gemeinde Zehlendorf:
    a) 116 Mark 03 Pf. Kapital, 3 Mark 48 Pf. Zinsen,
    b) 131 Mark 74 Pf. Kapital, 3 Mark 51 Pf. Zinsen,
12. an die Gemeinde Berlin-Steglitz:
    384 Mark 83 Pf. Kapital, 6 Mark 41 Pf. Zinsen,
    — zu 11 und 12 im Kreise Teltow — durch die Kreiskasse Teltow II in Berlin,
13. an die Gemeinde Fredersdorf im Kreise Niederbarnim:
    117 Mark 90 Pf. Kapital, 1 Mark 18 Pf. Zinsen,
    durch die Kreiskasse Niederbarnim II in Berlin,
14. an den Magistrat in Bernau (Mark):
    a) 136 Mark 18 Pf. Kapital, 4 Mark 09 Pf. Zinsen,
    b) 44 Mark 84 Pf. Kapital, 1 Mark 34 Pf. Zinsen,
    c) 85 Mark 89 Pf. Kapital, 2 Mark 29 Pf. Zinsen,
    d) 35 Mark 55 Pf. Kapital, 95 Pf. Zinsen,
    e) 107 Mark 36 Pf. Kapital, 2 Mark 50 Pf. Zinsen,
    f) 35 Mark 10 Pf. Kapital, 82 Pf. Zinsen,
    g) 114 Mark 37 Pf. Kapital, 2 Mark 29 Pf. Zinsen,
    h) 31 Mark 95 Pf. Kapital, 64 Pf. Zinsen,
    i) 32 Mark 40 Pf. Kapital, 54 Pf. Zinsen,
    k) 8 Mark 10 Pf. Kapital, 13 Pf. Zinsen,
    l) 8 Mark 10 Pf. Kapital, 11 Pf. Zinsen,
    m) 27 Mark 48 Pf. Kapital, 37 Pf. Zinsen,
    durch die Zollkasse daselbst,
15. an den Magistrat in Spandau:
    a) 263 Mark 42 Pf. Kapital, 7 Mark 90 Pf. Zinsen,
    b) 1942 Mark 49 Pf. Kapital, 51 Mark 80 Pf. Zinsen,
    c) 1366 Mark 26 Pf. Kapital, 31 Mark 88 Pf. Zinsen,
    durch die Zollkasse daselbst,
16. an die Gemeinde Seegefeld, Kr. Osthavelland:
    3 Mark Kapital, 07 Pf. Zinsen,
    durch die Kreiskasse in Nauen,
17. an den Magistrat in Angermünde:
    a) 136 Mark 45 Pf. Kapital, 3 Mark 64 Pf. Zinsen,
    b) 43 Mark 80 Pf. Kapital, 88 Pf. Zinsen,
    c) 3219 Mark 48 Pf. Kapital, 53 Mark 66 Pf. Zinsen,

durch die Kreiskasse daselbst,

18. an den Magistrat in Rathenow:
   a) 107 Mark 42 Pf. Kapital, 2 Mark 50 Pf. Zinsen,
   b) 142 Mark 86 Pf. Kapital, 2 Mark 86 Pf. Zinsen,
   durch die Kreiskasse daselbst,
19. an den Magistrat in Brandenburg a. H.:
   a) 5199 Mark 70 Pf. Kapital, 121 Mark 33 Pf. Zinsen,
   b) 3650 Mark 55 Pf. Kapital, 73 Mark 01 Pf. Zinsen,
   c) 2 Mark 40 Pf. Kapital, 03 Pf. Zinsen,
   durch die Zollkasse daselbst,
20. an den Magistrat in Dahme (Mark):
   9 Mark 60 Pf. Kapital, 19 Pf. Zinsen,
   durch die Zollkasse daselbst,
21. an das Gut Malterhausen, Kr. Jüterbog-Luckenwalde:
   902 Mark 54 Pf. Kapital, 18 Mark 05 Pf. Zinsen,
   durch die Kreiskasse in Jüterbog,
22. an den Magistrat in Oranienburg:
   a) 127 Mark 56 Pf. Kapital, 2 Mark 13 Pf. Zinsen,
   b) 140 Mark 94 Pf. Kapital, 1 Mark 88 Pf. Zinsen,
   durch die Forstkasse daselbst,
23. an den Magistrat in Prenzlau:
   5073 Mark 40 Pf. Kapital, 67 Mark 65 Pf. Zinsen,
   durch die Kreiskasse daselbst,
24. an den Magistrat in Niemegk:
   3 Mark 20 Pf. Kapital, 04 Pf. Zinsen,
   durch die Kreiskasse in Belzig.

Es wird vorausgesetzt, daß in denjenigen Fällen, in welchen Quartierverpflegung für immobile Truppenteile über 5 Tage vergütet wird, die Verpflegungskosten vom 6. Tage ab, nicht etwa nach Maßgabe der Kriegsverpflegungsvorschrift auch von der Heeresverwaltung gezahlt sind oder werden.

Potsdam, den 13. Juli 1915.

I B 9651. Der Regierungspräsident.

Ausübung der Eispolizei.

773. Die Ausübung der Eispolizei nach Maßgabe der Polizeiverordnung vom 26. Januar 1915 (Amtsblatt 1915 Seite 51) auf dem zu verschiedenen Polizeibezirken der beiden Kreise Teltow und Beeskow-Storkow gehörigen Krüpelsee und der Zernsdorfer Lanken ist durch Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Teltow vom 4. Mai 1915 dem Amtsvorsteher in Königs Wusterhausen übertragen worden.

Potsdam, den 12. Juli 1915.

I D 3255. Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

774. I. Festgestellt.

Maul- und Klauenseuche. Kreis Ruppin: Neuruppin. Kreis Westprignitz: Seedorf, Mödlich, Seetz, Bresch. Kreis Templin: Ribbeck. Kreis Ostprignitz: Grabow, Breddin, Holzhausen. Kreis Westhavelland: Rathenow, Mögelin. Kreis Teltow: Krummensee, Berlin-Lankwitz, Berlin-Niederschöneweide.

II. Erloschen.

a) Maul- und Klauenseuche. Angermünde: Lützlow, Kerkow. Kreis Prenzlau. Kreis Templin: Jacobshagen.

b) Brustseuche. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Bochow.

Potsdam, den 13. Juli 1915.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Beginn der Jagd auf Flugwild.

775. Für den Landespolizeibezirk Potsdam wird der Beginn der Jagd auf

a) Rebhühner, Wachteln und schottische Moorhühner auf den 20. August 1915,
b) Birk-, Hasel- und Fasanenhähne sowie Birk-, Hasel- und Fasanenhennen

auf den 2. September 1915 festgesetzt.

Potsdam, den 6. Juli 1915.

B 2297. Der Bezirksausschuß.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin.

III. Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die Südliche Berliner Vorortbahn vom 30. November 1905.

776. Die Genehmigungsurkunde für die Südliche Berliner Vorortbahn vom 30. November 1905 wird im Einverständnisse mit der hiesigen Königlichen Eisenbahndirektion durch folgende Bestimmungen abgeändert und ergänzt:

A.

Unter den Bedingungen der vorstehenden Genehmigungsurkunde und der nachfolgend aufgeführten besonderen Bedingung wird der Südlichen Berliner Vorortbahn nach Maßgabe der vorgelegten Entwürfe für die Dauer der Hauptgenehmigung vorbehaltlich der Rechte Dritter die Genehmigung zur Herstellung und zum Betriebe folgender Erweiterungsstrecken erteilt:

1. von Berlin-Britz nach Buckow, und zwar von der Ecke der Triftstraße und Chausseestraße in Berlin-Britz durch die Chausseestraße und die Buckower Chaussee und durch die Chausseestraße in Buckow bis zur Dorfstraße daselbst.
2. von Berlin-Britz nach Rudow, und zwar von der Ecke der Späthstraße und Rudower Straße in Berlin-Britz durch die Rudower Straße in Berlin-Britz und Buckow und die Kaiser Wilhelmstraße in Rudow bis zur Bahnhofstraße daselbst.

Besondere Bedingung:

Die für das Befahren der Kreuzung der elektrischen Straßenbahn nach Buckow mit der Neukölln—Mittenwalder Eisenbahn gegebenen Vorschriften sind genau zu beachten.

B.

In Nr. 5 Absatz 2 der Genehmigungsurkunde vom 30. November 1905 fällt der Vorbehalt hinsichtlich der Plattformplätze fort.

C.

Der Absatz 1 der Nr. 15 der Genehmigungsurkunde vom 30. November 1905 in der Fassung des II. Nachtrags vom 15. Juli 1913 erhält folgenden Zusatz:

Fahrpläne: Nach Jahresfrist findet regelmäßig eine erneute Prüfung und Feststellung des Fahrplans statt. Aus besonderer Veranlassung kann von der Aufsichtsbehörde zu jeder Zeit eine Abänderung des Fahrplans verlangt werden.

Der Absatz 2 der Nr. 15 der Genehmigungsurkunde vom 30. November 1905 erhält folgende abgeänderte Fassung:

Vor Erteilung der Genehmigung und öffentlichen Bekanntmachung darf nach einem veränderten Fahrplan nicht gefahren werden.

Berlin, den 7. Juli 1915.

Der Polizei-Präsident.

(l. s.)

J. V.: Stolle.

VIII. Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die Berlin-Charlottenburger Straßenbahn vom 16. Juni 1900.

777. Die Genehmigungsurkunde für die Berlin-Charlottenburger Straßenbahn vom 16. Juni 1900 wird im Einverständnisse mit der hiesigen Königlichen Eisenbahndirektion wie folgt ergänzt:

A.

Unter den Bedingungen der vorstehenden Genehmigungsurkunde wird der Berlin-Charlottenburger Straßenbahn hierdurch zur Herstellung und zum Betriebe einer Straßenbahnanlage in Charlottenburg von der Ecke der Neuen Kantstraße und Dernburgstraße im Zuge der Straßenbrücke über die Berliner Ringbahn, durch die Straße 9g, über den Platz d, durch die Straße 5a, über den Reichskanzler-Platz und durch die Reichsstraße bis zur Ecke der Stormstraße nach Maßgabe des vorgelegten Entwurfs für die Dauer der Hauptgenehmigung vorbehaltlich der Rechte Dritter die Genehmigung erteilt.

Die Gleise in der Paulstraße zu Berlin zwischen der Straße Alt Moabit und der Lutherbrücke sind beseitigt worden.

B.

In Nr. 5 Absatz 2 der Genehmigungsurkunde vom 16. Juni 1900 fällt der Vorbehalt hinsichtlich der Plattformplätze fort.

C. Fahrpläne.

Der Absatz 1 der Nr. 15 der Genehmigungsurkunde vom 16. Juni 1900 in der Fassung des V. Nachtrages vom 15. Juli 1913 erhält folgenden Zusatz:

Nach Jahresfrist findet regelmäßig eine erneute Prüfung und Feststellung des Fahrplans statt. Aus besonderer Veranlassung kann von der Aufsichtsbehörde zu jeder Zeit eine Abänderung des Fahrplans verlangt werden.

Der Absatz 2 der Nr. 15 der Genehmigungsurkunde vom 16. Juni 1900 erhält folgende abgeänderte Fassung:

Vor Erteilung der Genehmigung und öffentlicher Bekanntmachung darf nach einem veränderten Fahrplan nicht gefahren werden.

Berlin, den 7. Juli 1915.

(l. s.)

Der Polizei-Präsident.

In Vertretung:

Haaselau.

Sonntagsnachmittags- und Nachtdienst in Apotheken.

778. Unter dem Vorbehalte des jederzeitigen Widerrufs genehmige ich hiermit, daß die Magdalenen-Apotheke in Berlin-Lichtenberg, Frankfurter Allee 229, die Wilhelm-Apotheke in Berlin-Lichtenberg, Wilhelmstraße 17, und die Adler-Apotheke in Berlin-Lichtenberg, Türrschmidtstraße 3, während der Nachtstunden von 9 Uhr Abends bis 7½ Uhr Morgens und an den Sonn- und Feiertagen von 2 Uhr Nachmittags bis 7½ Uhr Morgens des folgenden Montags abwechselnd geschlossen bleiben und zwar so, daß eine Apotheke abwechselnd eine Woche lang den Nacht- und Sonntagnachmittagsdienst versieht, während die beiden anderen Apotheken geschlossen bleiben.

Berlin, den 10. Juli 1915.

Der Polizei-Präsident.

779. Unter dem Vorbehalte des jederzeitigen Widerrufs habe ich die Genehmigung dazu erteilt, daß die Luisenstädtische Apotheke in Berlin, Köpenicker Straße 119, gegebenenfalls an zwei Sonntagen im Monat von 2 Uhr Nachmittags bis 7½ Uhr Morgens des folgenden Montags geschlossen werden darf.

Berlin, den 10. Juli 1915.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektionen.

Bezeichnung einer Telegraphenanstalt.

780. Die mit der Postagentur in Pausin (Osthavelland) verbundene Telegraphenanstalt führt fortan die Bezeichnung „Pausin, Osthavelland".

Potsdam, 6. Juli 1915.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Herstellung von Zementkanälen.

781. Bei dem Kaiserlichen Fernsprechamte 7 in Berlin NO 18, Palisadenstraße 90, liegt ein Plan aus über die Herstellung von Zementkanälen in der Voltairestraße zwischen Neue Friedrichstraße und Dircksenstraße.

Berlin C 2, den 12. Juli 1915.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellenerledigungen

782. Erledigt ist die 4. Pfarrstelle an der patronatsfreien Lutherkirchengemeinde zu Spandau, Diözese

Spandau, durch Versetzung des Pfarrers Schläger in die 3. Pfarrstelle an derselben Gemeinde zum 1. Juli 1915. Wiederbesetzung erfolgt durch Gemeindewahl nach dem Pfarrwahlgesetze vom 28. März 1892 — K. Ges. u. V. Bl. S. 115 —. Bewerbungen sind an den Gemeinde-Kirchenrat zu richten.

783. Erledigt ist die erste Pfarrstelle magistratualischen Patronats an der St. Pauli-Kirche zu Brandenburg a. H., Diözese Brandenburg-Neustadt, durch Ableben des Pfarrers Franck am 12. Juni 1915. Bewerber müssen ein Dienstalter von mindestens neun Jahren haben. Die Gnadenzeit läuft bis 31. Januar 1916.

784. Erledigt wird die Pfarrstelle Königlichen Patronats zu Hohenstein, Diözese Strausberg, durch Versetzung des Pfarrers Dr. Schumann. Wiederbesetzung erfolgt durch Gemeindewahl nach dem Pfarrwahlgesetze vom 15. März 1886 (K. Ges. u. V. Bl. S. 39 —. Bewerbungen sind schriftlich bei dem Königlichen Konsistorium einzureichen.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

Kommunalbezirksveränderungen.

785. Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke: Kartenblatt 1 der Gemarkung Ruhleben, Parzellen Nr. 613/10 und 614/10 in Größe von zusammen 18 a 49 qm. Bisheriger Gutsbezirk: Ruhleben, künftiger Gutsbezirk: Berlin-Halensee. Kreisausschußbeschluß vom 27. Mai 1915. A I 1192.

Berlin, den 8. Juli 1915.

Der Kreisausschuß des Kreises Teltow.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Ausführungsbestimmung zu der Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung unversponnener Schafwollen.

786. Unter § 2 Absatz 1, Ziffer II der Bekanntmachung sowie unter Ziffer II der Meldescheine für unversponnene Schafwollen fallen außer rohweißen auch alle farbigen und aus verschiedenfarbigen Wollen zusammengesetzten Wollpartien.

Berlin, den 13. Juli 1915.

Oberkommando in den Marken.

Fortlassung der Beleuchtung an allen mit Pferden bespannten Fuhrwerken innerhalb des Landespolizeibezirks Berlin und in den Kreisen Teltow und Niederbarnim.

787. Für den Landespolizeibezirk **Berlin** und für Gemeinden **im Kreise Teltow:** Berlin-Treptow, Berlin-Britz, Berlin-Dahlem, Berlin-Friedenau, Berlin-Grunewald, Berlin-Johannisthal, Berlin-Lankwitz, Berlin-Lichterfelde, Berlin-Mariendorf, Berlin-Niederschöneweide, Berlin-Schmargendorf, Berlin-Steglitz, Berlin-Tempelhof, **im Kreise Niederbarnim:** Berlin-Pankow, Berlin-Reinickendorf, Berlin-Weißensee bestimme ich hiermit:

Zur Ersparung von Beleuchtungsstoffen wird für die Zeit vom 15. Juli bis einschließlich 31. August 1915 die Fortlassung der Beleuchtung an allen mit Pferden bespannten Fuhrwerken gestattet.

Die bestehenden polizeilichen Vorschriften treten insoweit außer Kraft. Berlin, den 13. Juli 1915.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.

Verarbeitungsverbot und Bestandserhebung von Seide und Seidenabfällen.

788. Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Ziffer b*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2**) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5***) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird.

§ 1. Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verordnung tritt am 15. Juli 1915 in Kraft. Durch das Inkrafttreten der Verordnung werden alle früheren Verordnungen und Einzel-Verfügungen aufgehoben, welche die Gegenstände dieser Verordnung betreffen.

Für das Verarbeitungsverbot und die Meldepflicht ist der bei Ablauf des 15. Juli 1915 bestehende tatsächliche Zustand maßgebend. (Stichtag.)

§ 2. Verarbeitungsverbot für unversponnene Bourette-Seide und ungefärbte Bourette-Garne.

Die Verarbeitung von roher, unversponnener Bourette-Seide und ungefärbten Bourette-Garnen in

---

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt, oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertritt oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

allen Nummern zu andern als Heereszwecken ist verboten. Als Verarbeitung gilt auch das Färben.

Als Verarbeitung zu Heereszwecken gilt nur:

1. Verarbeitung roher, unversponnener Bourette-Seide zu ungefärbten Garnen, die letzter Hand zur Erfüllung von Aufträgen der Heeresverwaltung bestimmt sind.
2. Verarbeitung von ungefärbten Garnen zu solchen Stoffen, welche zur Herstellung von Pulverbeuteln dienen, die letzter Hand zur Erfüllung von Aufträgen der Heeresverwaltung bestimmt sind.

Die Verarbeitung zu Heereszwecken muß durch ordnungsgemäße Ausfüllung eines amtlichen Belegscheines nachgewiesen werden. Soweit ältere Aufträge am Stichtage noch nicht vollständig erledigt sind, ist ein ordnungsgemäß ausgefüllter Belegschein unverzüglich nachzubringen. Die Belegscheine sind vom Webstoffmeldeamte der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, zu beziehen.

§ 3. **Meldepflichtige Gegenstände.**

Meldepflichtig sind sämtliche nachstehend aufgeführten Gegenstände:

1. Rohe, unversponnene Bourette-Seide (Seidenabfälle),
2. ungefärbte Bourette-Garne in allen Nummern,
3. rohe unversponnene Seide, geeignet zur Herstellung von Schappe-Seide,
4. Schappe-Seidengarne
   a) einfach bis zur Nummer 100,
   b) zweifach bis zur Nummer 200/2,
5. rohe, unversponnene Tussah-Seide,
6. ungefärbte Tussah-Seidengarne in allen Nummern.

§ 4. **Meldepflichtige Personen.**

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen einschließlich derer des öffentlichen Rechts sowie alle Firmen, die sich im Besitze meldepflichtiger Gegenstände (§ 3) befinden.

Vorräte, die sich am Stichtage nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie zu dieser Zeit in Gewahrsam hat.

§ 5. **Meldescheine.**

Sämtliche meldepflichtigen Bestände sind unter Benutzung des amtlichen Meldescheins für Seide und Seidengarne an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlichen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, bis spätestens 31. Juli 1915 zu melden.

Die amtlichen Meldescheine sind bei dem Webstoffmeldeamte erhältlich.

Die Meldescheine sind vorschriftsmäßig auszufüllen; die Bestände sind nach den vorgedruckten Sorten getrennt anzugeben.

Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art darf der Meldeschein nicht enthalten, auch dürfen bei Einsendung der Meldescheine sonstige schriftliche Erklärungen nicht beigefügt werden.

Auf einem Meldeschein dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers oder die Bestände einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Auf die Vorderseite der zur Uebersendung von Meldescheinen benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen: „Enthält Meldeschein für Seide".

§ 6. **Sonstige Meldebestimmungen.**

Die nach dem Stichtage (15. Juli 1915) eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgesandten Vorräte sind vom Empfänger zu melden. Sie gelten für die Meldepflicht als schon am Stichtage in dem Besitze des Empfängers befindliche Vorräte.

Ist über eine Lieferung eine Meinungsverschiedenheit vorhanden oder ein Rechtsstreit anhängig, so ist derjenige zur Meldung verpflichtet, der die Ware besitzt oder einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines anderen übergeben hat.

Alle Anfragen und Anträge, welche die vorstehende Verordnung betreffen, sind an das Webstoffmeldeamt zu richten.

Anträge auf Befreiung von dem Verarbeitungsverbote (§ 2) sind nur in ganz besonderen Fällen und nur mit eingehender Begründung zu stellen. Die Entscheidung darüber erfolgt durch das Webstoffmeldeamt.

Die Anfragen und Anträge müssen mit der Kopfschrift „Betrifft Seide" versehen sein.

Muster der gemeldeten Vorräte sind nur auf besonderes Verlangen dem Webstoffmeldeamte zu übersenden.

§ 7. **Lagerbuch.**

Ueber die nach § 3, Ziffer 1—6 meldepflichtigen Gegenstände ist von demjenigen, der diese Gegenstände in Gewahrsam hat, ein Lagerbuch zu führen, aus welchem jede Aenderung der Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Beauftragten der Polizei- und Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuchs sowie die Besichtigung des Betriebs zu gestatten.

Berlin, den 15. Juli 1915.

Oberkommando in den Marken.

789. Personalchronik.

Der Regierungsassessor Bröse aus Bochum wird vom 15. Juli 1915 ab bis Ende September 1915 dem Vorsitzenden der Einkommensteuer-Veranlagungskommission in Berlin-Pankow als Hilfsarbeiter überwiesen und zu seiner Stellvertretung ermächtigt.

Im Kreise Templin ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter der Königl. Revierförster Dalchow in Dusterlake für den Bezirk 14, Reiersdorf.

Im Kreise Teltow ist ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter der Geheime Regierungsrat Dr. Heyroth in Kleinglienicke für den Bezirk 2, Kleinglienicke.

Der bisherige Pfarrer August Wilhelm Reinhard

Hanff in Wildau, Diözese Dahme, ist zum Pfarrer der Parochie Reichenow, Diözese Wriezen, bestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam.

Etatsmäßig angestellt sind die Postassistenten Arnold Lehmann aus Jüterbog in Luckenwalde, Lützow aus Liepe (Finowkanal) in Strasburg (Uckermark), Max Meyer aus Metz in Brandenburg (Havel) und Theiß aus Groß Kreutz (Mark) in Rheinsberg (Mark) als solche. Verliehen ist: der Charakter als Postsekretär den Ober-Postassistenten Ahlee in Oranienburg, Dahlke in Spandau, Manicki in Jüterbog, Menge in Strasburg (Uckermark), Pantel in Schwedt, Stämmler in Freienwalde (Oder) sowie dem Postverwalter Hänisch in Altlandsberg, der Titel Ober-Postassistent den Postassistenten Buchert in Neuruppin, Dägener in Rheinsberg (Mark), Kerstian in Pritzwalk, Matthias in Belzig und Thiem in Potsdam. Uebertragen sind Postsekretärstellen den Postsekretären Esche aus Rathenow in Cassel und Stutz aus Rathenow in Grimmen, ferner eine Telegraphensekretärstelle dem Telegraphensekretär Braune aus Neukölln in Nowawes. Versetzt sind die Ober-Postassistenten Hanisch von Bernau (Mark) nach Eberswalde, Bierbaum von Charlottenburg nach Beelitz (Mark)-Heilstätte und Schreiber von Spandau nach Staaken, letztere beiden unter Ernennung zu Postverwaltern. In den Ruhestand treten die Postsekretäre Krieger in Neuruppin und Waßmansdorff in Spandau. Gestorben ist der Postmeister Steinhäuser in Treuenbrietzen. Im Kriege gefallen sind die Postassistenten Kaufhold in Eberswalde und Wilke in Rathenow.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.*)

Monat Juni 1915.

Es ist ernannt zum Ober-Telegraphensekretär: Telegraphensekretär Enderlein in Berlin-Wilmersdorf. Es ist übertragen eine Bureaubeamtenstelle 2. Klasse dem Telegraphensekretär Säwe. Es ist verliehen der Charakter als Postsekretär: dem Ober-Postassistenten Wilhelm Braun, den Postassistenten Bertram, Deubel, Henkel, Lux, Reichert, Fritz Schroeter, Hermann Schulz, als Telegraphensekretär: dem Ober-Telegraphenassistenten Max Krüger, den Telegraphenassistenten Belke in Berlin-Reinickendorf, Trippmacher in Charlottenburg, Dreyer, Herrmann, Huffnagel, Koppe, Paeseler, Willy Schmidt und Max Schulz. Es treten in den Ruhestand: Ober-Telegraphensekretär Dreger in Berlin-Wilmersdorf k. W. Dabendorf (Kr. Teltow), Postsekretär Heinrich Lanz, k. W. Hermsdorf b. Berlin, und Ober-Postassistent Boge, k. W. Berlin-Pankow. Es sind gestorben: Kassierer beim Postzeitungsamte a. D. Rechnungsrat Sydow in Berlin-Friedenau, Ober-Postsekretär Hahne in Berlin-Lichterfelde, Postsekretär a. D. Dreyer, Künzel, Telegraphensekretär a. D. Warzaski, Ober-Postassistent Bukowiecki, Wilhelm Schulz, Paul Schumann, Ober-Telegraphenassistent a. D. Conradi und Postassistent Schönefeldt. Es sind gefallen: Postinspektor Rasenack, Postsekretär Speer, Postassistent Rabe und Gustav Richter.

*) Wo die Ortsbezeichnung fehlt, ist der Sitz der Ober-Postdirektion gemeint.

Personalveränderungen im Kammergerichtsbezirke im Monat Juni 1915.

A. Staatsanwaltschaft. Zum Forstamtsanwaltsstellvertreter in Tegel ist der Königliche Oberförster Sonntag bestellt.

B. Referendare. Zu Referendaren sind ernannt: die Rechtskandidaten Oehme, Schwarz, Werner, Schneider Leopold, Hanka, Freundlich, Modler, Blankenberg, Hirschberg.

C. Mittlere Beamte. Ernannt sind: a) zu etatsmäßigen Gerichtsschreibergehilfen der Militäranwärter Gutsche beim Amtsgerichte Berlin-Mitte, der Militäranwärter Langhans beim Amtsgerichte in Wusterhausen a. D., b) zum etatsmäßigen Staatsanwaltsassistenten der Militäranwärter Strohschenk bei der Amtsanwaltschaft Berlin-Mitte, c) zur Oberin bei dem Frauengefängnisse in Berlin die Anwärterin für den Oberindienst von Corswant. Versetzt sind: der Oberinspektor Gehrt von Hanau an das Strafgefängnis in Plötzensee. (Schluß folgt.)

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Wechselseitige Vertretung von Amtsrichtern.

790. Für die Dauer des Krieges hat die Vertretung des Amtsrichters in Strausberg durch den dem Dienstalter nach jüngsten Richter des Amtsgerichts in Kalkberge zu erfolgen.

Strausberg, den 1. Juli 1915.

Königliches Amtsgericht.

Druckfehlerberichtigung: In der Reihenfolge der Paragraphen in der Satzung der Bodenverbesserungsgenossenschaft Neuschadow-Hohenbrück ist auf Seite 349 des Amtsblatts eine Unrichtigkeit enthalten, indem hinter den §§ 23, 24, 25 noch einmal § 23 anstatt „§ 26“ gedruckt ist.

Hierzu eine Sonderbeilage, eine Beilage, vier Oeffentliche Anzeiger und eine Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.

(Die Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.)
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.
Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Druck von A. W. Hayn's Erben (Curt Gerber), Potsdam.

ndersausgabe des Amtsblatts
Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 19. Juli 1915.

Der Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

r Aufnahme entwichener Kriegsgefangener ꝛc.

f Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes elagerungszustand vom 4. Juni 1851 be- im Interesse der öffentlichen Sicherheit biet der Stadt Berlin und der Provinz g:

d hiermit verboten, entwichene Kriegs- oder entwichene Zivilgefangene feindlicher zunehmen, verborgen zu halten, zu ver- r sie sonst auf irgend eine Weise mit Rat ei ihrem unbefugten Fernbleiben von der ngsstelle, der sie zugewiesen sind, zu unter-

von dem Aufenthalte eines solchen Gefange- nis hat, ist verpflichtet, hiervon der nächsten Polizeibehörde oder dem nächsten Gemeindevorsteher Mitteilung zu machen.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 9b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, falls nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen, insbesondere auf Grund der §§ 120, 121, 257 Reichsstrafgesetzbuchs, eine höhere Strafe eintritt.

Der Versuch der Uebertretung dieses Verbots unterliegt ebenfalls der Bestrafung.

Das Verbot tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1915.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam
Druck von A. W. Hayn's Erben (Curt Gerber), Potsdam.



Ewiger Bund

https://www.ewigerbund.org



Vaterländischer Hilfsdienst

https://www.hilfsdienst.net/

Sonderausgabe des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 22. Juli 1915.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Kleinverkaufspreise.

792. Klagen über Mängel, die im Kleinhandelsverkehr, namentlich mit Fleischwaren, Butter, frischen Gemüsen, frischem Obst und Kartoffeln, zu beobachten sind, haben mir Veranlassung gegeben, für das zusammenhängende Gebiet von Groß-Berlin folgende einheitliche Anordnungen zu treffen, um auf eine bessere Anpassung der Kleinverkaufspreise an die Marktlage hinzuwirken und gleichzeitig die Kaufenden vor übertriebenen Preisforderungen zu schützen. Die Ausdehnung dieser Maßnahmen auf andere Verkaufsgegenstände bleibt vorbehalten. Ich weise außerdem darauf hin, daß die Polizeibehörden, sofern in einer Verkaufsstelle offenbar wucherische Preise für irgend welche Lebensmittel gefordert werden, bereits durch meine Bekanntmachung vom 2. August 1914 beauftragt sind, die betreffende Verkaufsstelle sofort zu schließen. Ich habe ferner die Polizeibehörden jetzt angewiesen, dem Straßenhandel mit Lebensmitteln, namentlich mit Gemüse und Obst freien Raum zu gewähren, soweit nicht dringende Verkehrsinteressen entgegenstehen.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 im Zusammenhange mit der Verordnung des Bundesrats vom 24sten Juni 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 353) bestimme ich

für die Städte Berlin, Charlottenburg, Berlin-Lichtenberg, Neukölln, Berlin-Schöneberg, Berlin-Wilmersdorf, Spandau und Cöpenick,

für die Landgemeinden Adlershof, Berlin-Britz, Berlin-Buchholz, Berlin-Friedenau, Berlin-Friedrichsfelde, Friedrichshagen, Berlin-Grunewald, Berlin-Hohenschönhausen, Berlin-Heinersdorf, Berlin-Johannisthal, Berlin-Lankwitz, Berlin-Lichterfelde, Berlin-Mariendorf, Berlin-Marienfelde, Berlin-Niederschöneweide, Berlin-Niederschönhausen, Berlin-Oberschöneweide, Berlin-Pankow, Berlin-Reinickendorf, Berlin-Rosenthal, Berlin-Schmargendorf, Berlin-Steglitz, Berlin-Stralau, Berlin-Tegel, Berlin-Tempelhof, Berlin-Treptow, Berlin-Weißensee, Berlin-Wittenau, Zehlendorf

und für die Gutsbezirke

Berlin-Dahlem und Plötzensee:

§ 1.

Verkäufer, die Fleisch, Fleischwaren, Fettwaren, Butter, Schmalz, Speisefette, Eier, frisches Gemüse, frische Hülsenfrüchte, frisches Obst, Kartoffeln im Kleinhandel absetzen, haben durch einen von außen sichtbaren Anschlag (Aushang) an der Verkaufsstelle die Preise dieser Waren bekannt zu geben. Wenn beim Verkauf der Waren in kleineren Mengen ein höherer Preis berechnet wird, als er für ein Pfund, einen Zentner, ein Liter oder eine gewisse Stückzahl angesetzt ist, so muß auch dieser höhere Preis für kleinere Einheiten im Aushang verzeichnet sein.

Als Verkaufsstellen im Sinne dieser Vorschrift gelten auch die Verkaufsstände auf den Wochenmärkten, in den Markthallen und im Straßenhandel.

In Warenhäusern und großen Verkaufsläden ist der Aushang in der Nähe der Haupteingänge an möglichst sichtbaren Stellen und außerdem für die betreffende Warengattung an den einzelnen Ständen anzubringen.

§ 2.

Der Aushang ist von der Ortspolizeibehörde (Polizeirevier) mit dem Dienststempel zu versehen.

Die Aushänge auf den Märkten und in den Markthallen sind von der Marktinspektion abzustempeln.

Eine Abschrift des Aushanges ist bei der Abstempelung abzuliefern.

Der Geschäftsinhaber ist jederzeit berechtigt, abgeänderte Aushänge zur Abstempelung vorzulegen. Bis zum ordnungsmäßigen Anbringen eines neuen, dienstlich abgestempelten Aushanges bleiben jedoch die ausgehängten Preise mit der Wirkung in Kraft, daß **höhere** als die ausgehängten Preise **nicht** gefordert werden dürfen. Niedrigere Preise zu fordern, ist jederzeit erlaubt.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung mit der Maßgabe in Kraft, daß der ordnungsmäßige Aushang der Preise spätestens am 26. Juli 1915 bewirkt sein muß.

Die Durchführung der Verordnung liegt den Ortspolizeibehörden ob, die ermächtigt sind, im Rahmen und Sinne dieser Verordnung erläuternde und ergänzende Bestimmungen zu treffen.

§ 4.

Wer diesen Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 150 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft.

Berlin, den 16. Juli 1915.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Druck von A. W. Hayn's Erben (Curt Gerber), Potsdam.



Ewiger Bund

https://www.ewigerbund.org



Vaterländischer Hilfsdienst

https://www.hilfsdienst.net/

Beilage

zum 29. Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 17. Juli 1915.

Verteilungsplan

des Bedarfs der Alterszulagekasse der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Regierungsbezirks Potsdam für das Rechnungsjahr 1915.

Der Ausgabebedarf berechnet sich wie folgt:	für Lehrer M	₰	für Lehrerinnen M	₰
1. Alterszulagen nach dem Stande vom 1. Oktober 1914	5001500	—	305900	—
2. Voraussichtliche Steigerung der Alterszulagen im Rechnungsjahr 1915	268000	—	33000	—
3. Vergütung des Kassenanwalts, verteilt nach der Zahl der Lehrer- und Lehrerinnenstellen	240	49	59	51
4. Sächliche Ausgaben, verteilt wie vor	673	38	166	62
5. Fehlbetrag aus dem Rechnungsjahre 1913 an Alterszulagen für die Lehrer	323819	29		
" " " " Lehrerinnen			83007	43
zusammen	5594233	16	422133	56
Davon ab:				
1. Durchschnittlicher Abgang durch Pensionierung, Tod usw.	112000	—	6000	—
2. Voraussichtliche Einnahme durch neue Schulstellen	52000	—	10000	—
3. Bestand aus dem Rechnungsjahre 1914 bei den Alterszulagen der Lehrer	—	—	—	—
" " " " Lehrerinnen	—	—	—	—
	164000	—	16000	—
Mithin verbleiben	5430233	16	406133	56

Bei insgesamt 6636 Lehrerstellen und 1642 Lehrerinnenstellen entfällt:

auf 1 Lehrerstelle ein Beitragssatz von rund . . . . . 818,— Mark,

" 1 Lehrerinnenstelle ein Beitragssatz von rund . . . . 247,— Mark.

Die hiernach gemäß §§ 46 bis 51 des Volksschullehrerbesoldungsgesetzes vom 26. Mai 1909 berechneten, vom Staate mit 337 Mark für die Lehrerstelle und mit 155 Mark für die Lehrerinstelle bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in jeder Gemeinde und mit 135 Mark für die Lehrerstelle und mit 70 Mark für die Lehrerinstelle in Schulverbänden mit nicht mehr als 7 Schulstellen zu leistenden Beiträge sowie die Beiträge der Schulverbände sind in der nachstehenden Uebersicht im einzelnen aufgeführt.

Der Plan hat dem Kassenanwalt vorgelegen. Einwendungen gegen ihn sind nicht erhoben. Innerhalb vier Wochen nach dieser Bekanntmachung steht den einzelnen Schulverbänden die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Abänderung des Verteilungsplanes bei dem Bezirksausschuß zu. Die Klage hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.

Potsdam, den 11. Februar 1915.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
v. Bardeleben.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Schulverband	Zahl der Lehrerstellen an den öffentlichen Volksschulen	Zahl der Lehrerinnenstellen an den öffentlichen Volksschulen	Unter Zugrundelegung des Beitragseinheitssatzes (S. 1) ergibt sich ein Gesamtbeitrag für die Lehrerstellen	Unter Zugrundelegung des Beitragseinheitssatzes (S. 1) ergibt sich ein Gesamtbeitrag für die Lehrerinnenstellen	Hierauf kommen in Anrechnung insgesamt an staatlichen Alterszulagekassenzuschüssen (S. 1) für die Lehrerstellen	Hierauf kommen in Anrechnung insgesamt an staatlichen Alterszulagekassenzuschüssen (S. 1) für die Lehrerinnenstellen	Die Schulverbände haben hiernach selbst aufzubringen für die Lehrerstellen (Sp. 4 weniger Sp. 6)	Die Schulverbände haben hiernach selbst aufzubringen für die Lehrerinnenstellen (Sp. 5 weniger 7)	Die Schulverbände haben hiernach selbst aufzubringen für die insgesamt (Sp. 8 + 9)
			M	M	M	M	M	M	M
A. Öffentliche Volksschulen.									
I. Kreisfreie Städte.									
Berlin-Lichtenberg	342	105	279756	25935			279756	25935	305691
Berlin-Schöneberg	212	112	173416	27664			173416	27664	201080
Berlin-Wilmersdorf	140	79	114520	19513			114520	19513	134033
Brandenburg	79	41	64622	10127	5729	1240	58893	8887	67780
Charlottenburg	531	191	434358	47177			434358	47177	481535
Eberswalde	54	28	44172	6916	5729	1240	38443	5676	44119
Neukölln	535	158	437630	39026			437630	39026	476656
Potsdam	77	38	62986	9386	5729	1240	57257	8146	65403
Spandau	176	59	143968	14573	6403	930	137565	13643	151208
mit dem einverleibten ehemal. Gutsbezirke									
Haselhorst	5	2	4090	494	2360	450	1730	44	1774
Sa.	2151	813	1759518	200811	25950	5100	1733568	195711	1929279
II. Kreis Angermünde (Kreiskasse in Angermünde).									
Angermünde	20	5	16360	1235	6740	775	9620	460	10080
Greiffenberg	4		3272		1888		1384		1384
Joachimsthal	7		5726		3304		2422		2422
Oderberg	11	2	8998	494	3707	310	5291	184	5475
Schwedt	23	3	18814	741	7751	310	11063	431	11494
Vierraden	4	1	3272	247	1888	225	1384	22	1406
Altenhof	1		818		472		346		346
Berkholz	1		818		472		346		346
Bertikow	1		818		472		346		346
Biesenbrow	1		818		472		346		346
Blankenburg	1		818		472		346		346
Blumenhagen	1		818		472		346		346
Bölkendorf	1		818		472		346		346
Briest	1		818		472		346		346
Britz	4		3272		1888		1384		1384
Brodowin	2		1636		944		692		692
Bruchhagen	1		818		472		346		346
Chorinchen	1		818		472		346		346
Criewen	1		818		472		346		346
Crussow	2		1636		944		692		692
Dobberzin	1		818		472		346		346
Felchow	1		818		472		346		346
Flemsdorf	1		818		472		346		346
Frauenhagen	1		818		472		346		346
Fredersdorf	1		818		472		346		346
Friedrichswalde	3		2454		1416		1038		1038
Gatow	1		818		472		346		346
Gellmersdorf	1		818		472		346		346
Glambeck	1		818		472		346		346

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Kopf wie vor.								
Görlsdorf	1		818		472		346		346
Golm	1		818		472		346		346
Golzow	2		1636		944		692		692
Gramzow	5	1	4090	247	2360	225	1730	22	1752
Gramzow (Domäne)	1		818		472		346		346
Amt Grimnitz	1		818		472		346		346
Grünow	1		818		472		346		346
Günterberg	1		818		472		346		346
Heinersdorf	2		1636		944		692		692
Herzsprung	1		818		472		346		346
Hohenfelde	1		818		472		346		346
Hohengüstow	1		818		472		346		346
Alt Hüttendorf	2		1636		944		692		692
Kerkow	1		818		472		346		346
Alt Künkendorf	1		818		472		346		346
Neu Künkendorf	1		818		472		346		346
Hohenlandin	1		818		472		346		346
Niederlandin	1		818		472		346		346
Liepe	4		3272		1888		1384		1384
Lüdersdorf	1		818		472		346		346
Lüßlow	2		1636		944		692		692
Lunow	3		2454		1416		1038		1038
Meichow	1		818		472		346		346
Neu Meichow	1		818		472		346		346
Melzow	2		1636		944		692		692
Mürow	1		818		472		346		346
Neuendorf	1		818		472		346		346
Niederfinow-Stechertschleuse	3		2454		1416		1038		1038
Parlow	1		818		472		346		346
Parstein	1		818		472		346		346
Passow	2		1636		944		692		692
Pinnow	1		818		472		346		346
Polßen	1		818		472		346		346
Hohen Saaten	3		2454		1416		1038		1038
Sandkrug	1		818		472		346		346
Schmargendorf	1		818		472		346		346
Schmiedeberg	1		818		472		346		346
Schöneberg	1		818		472		346		346
Schönermark	1		818		472		346		346
Seehausen	1		818		472		346		346
Senftenhütte	1		818		472		346		346
Serwest	1		818		472		346		346
Steinhöfel	2		1636		944		692		692
Stendel	1		818		472		346		346
Stolpe a. O.	2		1636		944		692		692
Stolzenhagen	1		818		472		346		346
Stützkow	1		818		472		346		346
Warnitz	1		818		472		346		346
Welsow	1		818		472		346		346
Wendemark	1		818		472		346		346
Werbellin	1		818		472		346		346
Wilmersdorf	1		818		472		346		346
Wolletz	1		818		472		346		346
Zichow	1		818		472		346		346
Groß Ziethen	2		1636		944		692		692

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
			Kopf wie vor.						
Klein Ziethen	1		818		472		346		346
Zützen	1		818		472		346		346
Kreis Angermünde	178	12	145604	2964	76726	1845	68878	1119	69997
III. Kreis Niederbarnim.									
a) (Kreiskasse Niederbarnim I.)									
Bernau	25	4	20450	988	7414	465	13036	523	13559
Liebenwalde	8		6544		2696		3848		3848
Oranienburg	31	7	25358	1729	7077	620	18281	1109	19390
Basdorf	1		818		472		346		346
Bergfelde	1		818		472		346		346
Berlin-Buchholz	15	3	12270	741	5055	465	7215	276	7491
Berlin-Niederschönhausen	41	16	33538	3952	6066	1085	27472	2867	30339
„ -Pankow	113	43	92434	10621			92434	10621	103055
„ -Reinickendorf	95	39	77710	9633	6066	1085	71644	8548	80192
„ Rosenthal	18	4	14724	988	6066	620	8658	368	9026
„ Tegel	47	18	38446	4446	6403	930	32043	3516	35559
„ Wittenau	31	8	25358	1976	6740	775	18618	1201	19819
Bernöwe	1		818		472		346		346
Birkenwerder	5	3	4090	741	2360	605	1730	136	1866
Blankenfelde	2		1636		944		692		692
Borgsdorf	2		1636		944		692		692
Eichhorst	1		818		472		346		346
Freienhagen	1		818		472		346		346
Friedrichsthal	2		1636		944		692		692
Germendorf	2		1636		944		692		692
Glienicke	2	1	1636	247	944	225	692	22	714
Hammer	2		1636		944		692		692
Heiligensee	3	1	2454	247	1416	225	1038	22	1060
Hermsdorf	14	4	11452	988	4718	620	6734	368	7102
Klandorf	1		818		472		346		346
Klosterfelde	4		3272		1888		1384		1384
Kreuzbruch	1		818		472		346		346
Lanke	1		818		472		346		346
Liebenthal	1		818		472		346		346
Lübars	7	1	5726	247	3304	155	2422	92	2514
Malz	2		1636		944		692		692
Marienwerder	3	1	2454	247	1416	225	1038	22	1060
Mühlenbeck	5	1	4090	247	2360	225	1730	22	1752
Nassenheide	2		1636		944		692		692
Hohen Neuendorf	6	2	4908	494	2832	380	2076	114	2190
Neuendörfchen	1		818		472		346		346
Neuholland	1		818		472		346		346
Prenden	1		818		472		346		346
Ruhlsdorf	2		1636		944		692		692
Sachsenhausen	5	2	4090	494	2360	450	1730	44	1774
Schildow	2		1636		944		692		692
Schlunt	1		818		472		346		346
Schmachtenhagen	2		1636		944		692		692
Groß Schönebeck	5		4090		2360		1730		1730
Schönerlinde	3		2454		1416		1038		1038
Schönfließ	1		818		472		346		346
Niederschönhausen mit Schönholz (Schulort)	1		818		472		346		346
Schönow	2		1636		944		692		692

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Kopf wie vor.								
chönwalde	3		2454		1416		1038		1038
phienstädt	1		818		472		346		346
olpe	1		818		472		346		346
olzenhagen	2		1636		944		692		692
ummt	1		818		472		346		346
andlitz	3		2454		1416		1038		1038
ensickendorf	2		1636		944		692		692
ehlendorf	2		1636		944		692		692
erpenschleuse	2		1636		944		692		692
eu Zerpenschleuse	3		2454		1416		1038		1038
ühlsdorf	1		818		472		346		346
Sa. a)	544	158	444992	39026	108333	9155	366659	29871	366530
b) (Kreiskasse Niederbarnim II.)									
lt Landsberg	10		8180		3770		4810		4810
hrensfelde	2		1636		944		692		692
Berlin-Friedrichsfelde mit Karlshorst	55	12	44990	2964	7077	620	37913	2344	40257
Berlin-Heinersdorf	3	1	2454	247	1416	225	1038	22	1060
" -Hohenschönhausen	14	5	11452	1235	4718	775	6734	460	7194
" -Oberschöneweide	76	24	62168	5928	6403	930	55765	4998	60763
" -Stralau	11	4	8998	988	3707	620	5291	368	5659
" -Weißensee, früher Neuweißensee	107	31	87526	7657	6740	775	80786	6882	87668
" -Weißensee, früher Alt-Weißensee	9		7362		3033		4329		4329
Bruchmühle	2		1636		944		692		692
Biesdorf	8	1	6544	247	3506	225	3038	22	3060
Birkholz	1		818		472		346		346
Blankenburg	2		1636		944		692		692
Blumberg	3		2454		1416		1038		1038
Börnicke	2		1636		944		692		692
Bollensdorf	1		818		472		346		346
Buch	5		4090		2360		1730		1730
Dahlwitz	3		2454		1416		1038		1038
Eggersdorf	2		1636		944		692		692
Eiche	1		818		472		346		346
Erkner	10	4	8180	988	3370	620	4810	368	5178
Falkenberg	2		1636		944		692		692
Fredersdorf	4		3272		1888		1384		1384
Friedrichshagen	35	10	28630	2470	6740	775	21890	1695	23585
Hellersdorf	1		818		472		346		346
Hennickendorf	5		4090		2360		1730		1730
Herzfelde	10	1	8180	247	4180	225	4000	22	4022
Hönow	2		1636		944		692		692
Kagel	2		1636		944		692		692
Kalkberge	10	1	8180	247	3370	155	4810	92	4902
Karow	2		1632		944		692		692
Kaulsdorf	9	2	7362	494	3843	380	3519	114	3633
Kienbaum	1		818		472		346		346
Krummensee	1		818		472		346		346
Lichtenow	1		818		472		346		346
Lindenberg	2		1636		944		692		692
Löhme	1		818		472		346		346
Malchow	2		1636		944		692		692

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
			Kopf wie vor.						
Mahlsdorf	13	3	10634	741	4381	465	6253	276	6529
Marzahn	2		1626		944		692		692
Mehrow	1		818		472		346		346
Münchehofe	1		818		472		346		346
Neuenhagen	10	1	8180	247	4315	155	3865	92	3957
Petershagen	4		3272		1888		1384		1384
Rahnsdorf	4		3272		1888		1384		1384
Rehfelde	2		1636		944		692		692
Rüdersdorf	8	2	6544	494	2696	310	3848	184	4032
Klein Schönebeck	6		4908		2832		2076		2076
Schöneiche (Gut)	1		818		472		346		346
Schöneiche (Gemeinde)	1		818		472		346		346
Schwanebeck	1		818		472		346		346
Seeberg	1		818		472		346		346
Seefeld	2		1636		944		692		692
Spreeau	2		1636		944		692		692
Tasdorf	14	2	11452	494	4718	310	6734	184	6918
Vogelsdorf	1		818		472		346		346
Wartenberg	1		818		472		346		346
Werder	1		818		472		346		346
Werlsee	4		3272		1888		1384		1384
Woltersdorf	6	2	4908	494	2832	380	2076	114	2190
Zepernick	4	1	3272	247	1888	225	1384	22	1406
Zinndorf	1		818		472		346		346
Sa. b)	508	107	415544	26429	122895	8170	292649	18259	310908
dazu Sa. a)	544	158	444992	39026	108333	9155	336659	29871	366530
Sa. Kreis Niederbarnim	1052	265	860536	65455	231228	17325	629308	48130	677438
IV. Kreis Oberbarnim. (Kreiskasse in Freienwalde a. O.)									
Biesenthal	8	2	6544	494	2696	310	3848	184	4032
Freienwalde a. O.	18	7	14724	1729	6066	1085	8658	644	9302
Strausberg	25	5	20450	1235	7077	620	13373	615	13988
Werneuchen	5		4090		2360		1730		1730
Wriezen	18		14724		6066		8658		8658
Alaunwerk	1		818		472		346		346
Amalienhof	1		818		472		346		346
Groß Barnim	1		818		472		346		346
Neu Barnim	2	1	1636	247	944	225	692	22	714
Batzlow	1		818		472		346		346
Beauregard	1		818		472		346		346
Beerbaum	1		818		472		346		346
Beiersdorf	2		1636		944		692		692
Biesdorf	1		818		472		346		346
Alt Bliesdorf	2		1636		944		692		692
Broichsdorf	1		818		472		346		346
Brunow	1		818		472		346		346
Buchholz	1		818		472		346		346
Cöthen	1		818		472		346		346
Cumersdorf	1		818		472		346		346
Danewitz	1		818		472		346		346
Dannenberg	1		818		472		346		346
Eichwerder	1		818		472		346		346
Eisenpalterei	1		818		472		346		

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Kopf wie vor.								
							1038		1038
iberg i. M.	3		2454		1416		346		346
enfelde	1		818		472		346		346
enberg	1		818		472		692		692
riedland	2		1636		944		346		346
au	1		818		472		346		346
Gaul	1		818		472		692		692
orf	2		1636		944		346		346
dorf	1		818		472		346		346
sgabe	1		818		472		346		346
thal	1		818		472		346		346
ow	1		818		472		346		346
ecop	1		818		472		346		346
berg	1		818		472		346		346
tberg	16	2	13088	494	5392	310	7696	184	7880
ermühle	1		818		472		346		346
horn	1		818		472		346		346
richsdorf	2		1636		944		692		692
hsfelde	1		818		472		346		346
enfinow	1		818		472		346		346
enstein	1		818		472		346		346
w	1		818		472		346		346
tenbruch	1		818		472		346		346
obicke	1		818		472		346		346
sterdorf	3		2454		1416		1038		1038
pferhammer	2		1636		944		692		692
oeburg	1		818		472		346		346
uenburg	1		818		472		346		346
Lewin	3		2454		1416		1038		1038
u Lewin	3		2454		1416		1038		1038
hterfelde	1		818		472		346		346
ersdorf	1		818		472		346		346
Mädewitz	1		818		472		346		346
i Mädewitz	1		818		472		346		346
chow	1		818		472		346		346
singwerk	1		818				818		818
sdorf	1		818		472		346		346
glin	1		818		472		346		346
dikow	1		818		472		346		346
zhagen-Vollersdorf	1		818		472		346		346
tzel	2		1636		944		692		692
Ranft	3		2454		1416		1038		1038
hsdorf	1		818		472		346		346
chenberg	1		818		472		346		346
chenow	1		818		472		346		346
genwalde	1		818		472		346		346
nitz	2		1636		944		692		692
önfeld	1		818		472		346		346
önholz	1		818		472		346		346
öpfurth	4	1	3272	247	1888	225	1384	22	1406
ulzendorf	1		818		472		346		346
tzing	1		818		472		346		346
nmerfelde	2		1636		944		692		692
uenburg	1		818		472		346		346
echthausen	1		818		472		346		346
einbeck	1		818		472		346		346

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Kopf wie vor.								
Steinfurth	4		3272		1888		1384		1384
Sternebeck	1		818		472		346		346
Struvenberg	1		818		472		346		346
Tempelfelde	1		818		472		346		346
Tiefensee	1		818		472		346		346
Torgelow	1		818		472		346		346
Tornow	2		1636		944		692		692
Trampe	2		1636		944		692		692
Alt Trebbin	1		818		472		346		346
Neu Trebbin	5	1	4090	247	2360	225	1730	22	1752
Tuchen	1		818		472		346		346
Vevais	1		818		472		346		346
Wegendorf	1		818		472		346		346
Weesow	1		818		472		346		346
Wesendahl	1		818		472		346		346
Wilkendorf	1		818		472		346		346
Wilmerdorf	1		818		472		346		346
Wölsickendorf	1		818		472		346		346
Wollenberg	1		818		472		346		346
Alt Wrietzen	1		818		472		346		346
Wuschewier	1		818		472		346		346
Sa. Kreis Oberbarnim	216	19	176688	4693	88657	3000	88031	1693	89724
V. Kreis Beeskow-Storkow. (Kreiskasse Beeskow.)									
Beeskow	9	1	7362	247	3978	155	3384	92	3476
Wendisch Buchholz	4		3272		1888		1384		1384
Storkow	8	4	6544	988	2696	620	3848	368	4216
Ahrensdorf	1		818		472		346		346
Bindow	1		818		472		346		346
Birkholz	1		818		472		346		346
Blossin	1		818		472		346		346
Braunsdorf	1		818		472		346		346
Briesicht	1		818		472		346		346
Buckow	1		818		472		346		346
Bugk	1		818		472		346		346
Cablow	3		2454		1416		1038		1038
Colpin	1		818		472		346		346
Cossenblatt	2		1636		944		692		692
Dannenreich	1		818		472		346		346
Diensdorf	1		818		472		346		346
Dolgenbrodt	1		818		472		346		346
Groß Eichholz	1		818		472		346		346
Falkenberg	1		818		472		346		346
Friedersdorf	4		3272		1888		1384		1384
Friedrichshof	1		818		472		346		346
Glienicke	2		1636		944		692		692
Görsdorf bei Cossenblatt	1		818		472		346		346
Görsdorf bei Storkow	1		818		472		346		346
Görzig	1		818		472		346		346
Alt Golm	1		818		472		346		346
Neu Golm	1		818		472		346		346
Gosen	3		2454		1416		1038		1038
Alt Hartmannsdorf	2		1636		944		692		692
Hermsdorf	1		818		472		346		346

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Kopf wie vor.								
							692		692
	2		1636		944		346		346
	1		818		472		346		346
	1		818		472		3789	158	3947
	9	4	7362	988	3573	830	346		346
	1		818		472		346		346
	1		818		472		346		346
	1		818		472		692		692
	2		1636		944		346		346
	1		818		472		692		692
	2		1636		944		346		346
	1		818		472		346		346
	1		818		472		346		346
	1		818		472		692		692
	2		1636		944		1038		1038
	3		2454		1416		346		346
	1		818		472		692		692
	2		1636		944		692		692
	2		1636		944		346		346
dorf bei Wendisch-Buchholz	1		818		472		1384		1384
	4		3272		1888		346		346
	1		818		472		692		692
	2		1636		944		346		346
	1		818		472		346		346
	1		818		472		692		692
	2		1636		944		692		692
	2		1636		944		346		346
	1		818		472		346		346
	2		1636		944		692		692
	1		818		472		346		346
	1		818		472		346		346
	3	1	2454	247	1416	225	1038	22	1060
	3		2454		1416		1038		1038
	1		818		472		346		346
	2		1636		944		692		692
	1		818		472		346		346
	1		818		472		346		346
	1		818		472		346		346
	1		818		472		346		346
	2		1636		944		692		692
	4		3272		1888		1384		1384
	2		1636		944		692		692
	1		818		472		346		346
	1		818		472		346		346
	2		1636		944		692		692
	1		818		472		346		346
	1		818		472		346		346
	2	1	1636	247	944	225	692	22	714
	1		818		472		346		346
	1		818		472		346		346
Sa. Kreis Beeskow-Storkow	143	11	116974	2717	65471	2055	51503	662	52165
VI. Kreis Osthavelland. (Kreiskasse in Nauen.)									
	8	2	6544	494	2696	310	3848	184	4032
	6	1	4908	247	2832	225	2076	22	2098

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Kopf wie vor.								
Ketzin	9	1	7362	247	3033	155	4329	92	4421
Nauen	20	5	16360	1235	6740	775	9620	460	10080
Bärenklau mit Legebruch	2		1636		944		692		69
Beetz	2		1636		944		692		69
Betzin	1		818		472		346		346
Börnicke	1		818		472		346		346
Bötzow	2		1636		944		692		692
Bornim	7		5726		3304		2422		2422
Bornstedt	4	1	3272	247	1888	225	1384	22	1406
Bredow	2		1636		944		692		692
Brunne	1		818		472		346		346
Buchow Carpzow	1		818		472		346		346
Carwesee	1		818		472		346		346
Cladow	3		2454		1416		1038		1038
Dallgow	2		1636		944		692		692
Dechtow	1		818		472		346		346
Dyrotz	2		1636		944		692		692
Eiche	2		1636		944		692		692
Eichstädt	2		1636		944		692		692
Etzin	2		1636		944		692		692
Fahrland	3		2454		1416		1038		1038
Falkenhagen	5	1	4090	247	2360	225	1730	22	1752
Falkenrehde	2		1636		944		692		692
Ferbitz	1		818		472		346		346
Flatow	2		1636		944		692		692
Gatow	2		1636		944		692		692
Gelow	3		2454		1416		1038		1038
Groß Glienicke	1		818		472		346		346
Golm	2		1636		944		692		692
Grube	1		818		472		346		346
Grünefeld	1		818		472		346		346
Hakenberg	1		818		472		346		346
Hennigsdorf	8	3	6544	741	3506	535	3038	206	3244
Hertefeld	1		818		472		346		346
Hohenbruch	1		818		472		346		346
Hoppenrade	1		818		472		346		346
Hartzow	1		818		472		346		346
Kienberg	1		818		472		346		346
Knoblauch	1		818		472		346		346
Königshorst	2		1636		944		692		692
Kuhhorst	1		818		472		346		346
Lentzke	2		1636		944		692		692
Linum	3	1	2454	247	1416	225	1038	22	1060
Markau	1		818		472		346		346
Markee	1		818		472		346		346
Marquardt	1		818		472		346		346
Marwitz	5		4090		2360		1730		1730
Nieder Neuendorf	1		818		472		346		346
Paaren i. Gl.	1		818		472		346		346
Paaren a. Wublitz	1		818		472		346		346
Paretz	2		1636		944		692		692
Pausin	2		1636		944		692		692
Perwenitz	1		818		472		346		346
Pichelsdorf	1		818		472		346		346
Priort	1		818		472		346		346

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Kopf wie vor.								
beck	1		818		472		346		346
ow	1		818		472		346		346
orn	1		818		472		346		346
nwalde	1		818		472		346		346
ante	1		818		472		346		346
urg	7	3	5726	741	3169	535	2557	206	2763
efeld	2		1636		944		692		692
merfeld	8		6544		3641		2903		2903
fen	1		818		472		346		346
felde	1		818		472		346		346
ow	2		1636		944		692		692
perder	1		818		472		346		346
ow	1		818		472		346		346
	3		2454		1416		1038		1038
efanz	1		818		472		346		346
Behlefanz (Schulort Wolfslake)	22	5	17996	1235	7077	620	10919	615	11534
en	1		818		472		346		346
sdorf	1		818		472		346		346
itz	2		1636		944		692		692
ermark	1		818		472		346		346
ow	1		818		472		346		346
ß Ziethen	206	23	168508	5681	88390	3830	80118	1851	81969
Sa. Kreis Osthavelland									
VII. Kreis Westhavelland. (Kreiskasse in Rathenow.)									
esack	7	3	5726	741	2359	465	3367	276	3643
ue a. H.	6	1	4908	247	2832	225	2076	22	2098
tzerbe	5		4090		2360		1730		1730
henow	56	12	45808	2964	7077	620	38731	2344	41075
now	4	1	3272	247	1888	225	1384	22	1406
ow	1		818		472		346		346
tme	1		818		472		346		346
newitz	2		1636		944		692		692
ß Behnitz	1	1	818	247	472	225	346	22	368
t Behnitz	1		818		472		346		346
e	2		1636		944		692		692
ikow	1		818		472		346		346
Brandenburg	2		1636		944		692		692
ow	2		1636		944		692		692
t	1		818		472		346		346
ow	1		818		472		346		346
now	1		818		472		346		346
ow	1		818		472		346		346
me	1		818		472		346		346
ritz	2		1636		944		692		692
n Ferchesar bei Branden- burg a. H.	1		818		472		346		346
esar bei Rathenow	1		818		472		346		346
de	2		1636		944		692		692
Friedrichsdorf	2		1636		944		692		692
tz	1		818		472		346		346
e	1		818		472		346		346
itz	1		818		472		346		346

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
			Kopf wie vor.						
Gräningen	1		818		472				
Grabow	1		818		472		346		
Gülpe	1		818		472		346		346
Haage	1		818		472		346		346
Hohennauen	2		1636		944		346		346
Ketzür	1		818		472		692		346
Kietz	1		818		472		346		692
Kleſſen	1		818		472		346		346
Kotzen	1		818		472		346		346
Klein Kreutz	2		1636		944		346		346
Kriele	1		818		472		692		346
Landin	1		818		472		346		692
Liepe	1		818		472		346		346
Lietzow	1		818		472		346		346
Lünow	1		818		472		346		346
Marzahne	1		818		472		346		346
Mögelin	2		1636		944		346		346
Möthlow	1		818		472		692		346
Mötzow	1		818		472		346		692
Mützlitz	1		818		472		346		346
Nennhauſen	2		1636		944		346		346
Neuendorf	1		818		472		692		346
Neuwerder	1		818		472		346		346
Niebede	1		818		472		346		346
Guten Paaren	1		818		472		346		346
Paren	1		818		472		346		346
Paulinenaue	1		818		472		346		346
Päweſin	2		1636		944		346		346
Peſſin	1		818		472		692		692
Plaue (Schulort Charlottenhof)	1		818		472		346		346
Premnitz	2		1636		944		346		346
Prietzen	1		818		472		692		692
Radewege	2		1636		944		346		346
Retzow	1		818		472		692		692
Ribbeck	1		818		472		346		346
Riewendt	1		818		472		346		346
Roskow	2		1636		944		346		346
Saaringen	1		818		472		692		692
Schwanebeck	1		818		472		346		346
Selbelang	1		818		472		346		346
Semlin	1		818		472		346		346
Senzke	1		818		472		346		346
Spaatz	1		818		472		346		346
Stechow	1		818		472		346		346
Stölln	1		818		472		346		346
Strodehne	2		1636		944		346		346
Tiekow	1		818		472		346		346
Tremmen	3		2454		1416		1038		1038
Pietznitz	1		818		472		346		346
Wachow	2		1636		944		692		692
Wagenitz	1		818		472		346		346
Warsow	1		818		472		346		346
Wasserſuppe	2		1636		944		692		692
Zeseram	1		818		472		346		346
Zitzke	1		818		472		346		346
	2		1636		944		692		692
	1		818		472		346		346

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
			Kopf wie vor.						
olsier	1		818		472		346		346
chow	2		1636		944		692		692
Sa. Kreis Westhavelland	180	18	147240	4446	64660	1760	82580	2686	85266
II. Kreis Jüterbog-Luckenwalde. (Kreiskasse in Jüterbog.)									
ruth	6		4908		2832		2076		2076
hme	18	6	14724	1482	6066	930	8658	552	9210
erbog	15	2	12270	494	5055	310	7215	184	7399
ster Zinna	5		4090		2360		1730		1730
kenwalde	43	19	35174	4693	6066	1085	29108	3608	32716
ensdorf	1		818		472		346		346
denitz	1		818		472		346		346
kenbrück	1		818		472		346		346
nkensee	1		818		472		346		346
how	1		818		472		346		346
ensdorf	1		818		472		346		346
gisdorf	1		818		472		346		346
low	1		818		472		346		346
lottenfelde	1		818		472		346		346
newitz	1		818		472		346		346
brikow	1		818		472		346		346
swalde	1		818		472		346		346
de	1		818		472		346		346
entreu	1		818		472		346		346
nkenfelde	1		818		472		346		346
nkenförde	1		818		472		346		346
drichshof	1		818		472		346		346
yden	1		818		472		346		346
ersdorf	1		818		472		346		346
	1		818		472		346		346
hütte bei Baruth	1		818		472		346		346
ig	1		818		472		346		346
orf	1		818		472		346		346
Görsdorf	1		818		472		346		346
Görsdorf	1		818		472		346		346
w	1		818		472		346		346
orf	1		818		472		346		346
	1		818		472		346		346
orf	1		818		472		346		346
endorf	1		818		472		346		346
	1		818		472		346		346
	1		818		472		346		346
dorf	1		818		472		346		346
dorf	1		818		472		346		346
latz Jüterbog	2		1636		472		346		346
orn	1		818		944		346		346
	1		818		472		692		692
	1		818		472		346		346
f	1		818		472		346		346
irg	1		818		472		346		346
	1		818		472		346		346
psdorf	1		818		472		346		346
	1		818		472		346		346
	1		818		472		346		346
									346
									346

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
			Kopf wie vor.						
Liepe	1		818		472		346		
Lindow	1		818		472		346		346
Ließen	1		818		472		346		346
Lynow	1		818		472		346		346
Löwendorf	1		818		472		346		346
Mahlsdorf	1		818		472		346		346
Malterhausen	1		818		472		346		346
Märtensmühle	1		818		472		346		346
Mehlsdorf bei Dahme	1		818		472		346		346
Mehlsdorf bei Felgentreu	1		818		472		346		346
Meinsdorf-Rinow	3		2454		1416		1038		346
Merzdorf	1		818		472		346		1038
Mietgendorf	1		818		472		346		346
Mückendorf	2		1636		944		692		346
Nettgendorf	1		818		472		346		692
Neuhof bei Kloster Zinna	1		818		472		346		346
Neuhof bei Baruth	1		818		472		346		346
Neumarkt	2		1636		944		692		346
Nonnendorf	1		818		472		346		692
Paplitz	1		818		472		346		346
Pechüle	1		818		472		346		346
Petkus	1		818		472		346		346
Prensdorf	1		818		472		346		346
Radeland	1		818		472		346		346
Reinsdorf	1		818		472		346		346
Rietdorf	1		818		472		346		346
Rohrbeck	1		818		472		346		346
Rosenthal	1		818		472		346		346
Ruhlsdorf	1		818		472		346		346
Scharfenbrück	1		818		472		346		346
Schlenzer	1		818		472		346		346
Schöbendorf	1		818		472		346		346
Schönefeld	1		818		472		346		346
Schönhagen	1		818		472		346		346
Schwebendorf	1		818		472		346		346
Hohen Seefeld	1		818		472		346		346
Nieder Seefeld	1		818		472		346		346
Sernow	1		818		472		346		346
Stangenhagen	1		818		472		346		346
Stülpe	2		1636		944		692		692
Wahlsdorf	1		818		472		346		346
Waltersdorf	1		818		472		346		346
Welsickendorf	1		818		472		346		346
Werbig	1		818		472		346		346
Werder	1		818		472		346		346
Wiepersdorf	1		818		472		346		346
Wildau	1		818		472		346		346
Woltersdorf	2		1636		944		692		692
Zesch	1		818		472		346		346
Groß-Ziescht	1		818		472		346		346
Klein Ziescht	1		818		472		346		346
Dorf Zinna	1		818		472		346		346
Zützschendorf	1		818		472		346		346
Sa. Kreis Jüterbog-Luckenwalde	191	27	156238	6669	71467	2325	84771	4344	89115

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Kopf wie vor.								
IX. Kreis Prenzlau.									
(Kreiskasse in Prenzlau.)	4	1	3272	247	1888	225	1384	22	1406
ow	29	18	23722	4446	5392	1395	18330	3051	21381
zlau	15	6	12270	1482	5055	930	7215	552	7767
sburg U.-M.	1		818		472		346		346
nderhof	1		818		472		346		346
ofee	1		818		472		346		346
mühl	1		818		472		346		346
elow	1		818		472		346		346
n	1		818		472		346		346
ngarten	2		1636		944		692		692
ß	2		1636		944		692		692
holz	1		818		472		346		346
kow	1		818		472		346		346
oow	1		818		472		346		346
nenhagen	1		818		472		346		346
ßig	1		818		472		346		346
lin	1		818		472		346		346
nzow	1		818		472		346		346
low	1		818		472		346		346
stianenhof	1		818		472		346		346
nzow	1		818		472		346		346
nerow b. N.	1		818		472		346		346
mme	1		818		472		346		346
uer	1		818		472		346		346
delow	1		818		472		346		346
ense	1		818		472		346		346
sfiedt	1		818		472		346		346
ingen	1		818		472		346		346
renwalde	1		818		472		346		346
kenhagen	1		818		472		346		346
kenwalde	1		818		472		346		346
dmandshorst	1		818		472		346		346
stenwerder	3	1	2454	247	1416	225	1038	22	1060
itz	1		818		472		346		346
mitz	2		1636		944		692		692
nz	1		818		472		346		346
nme	1		818		472		346		346
uberg	1		818		472		346		346
now	1		818		472		346		346
ow	1		818		472		346		346
erberg	1		818		472		346		346
dorf	1		818		472		346		346
ebrandshagen	1		818		472		346		346
enburg	1		818		472		346		346
endorf	1		818		472		346		346
ow	1		818		472		346		346
now	2		1636		944		692		692
otow	1		818		472		346		346
kow	1		818		472		346		346
atz	1		818		472		346		346
erow	1		818		472		346		346
enhagen	1		818		472		346		346
rmersdorf	1		818		472		346		346
	1		818		472		346		346

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Kopf wie vor.								
Lübbenow	1		818		472		346		346
Groß Luckow	1		818		472		346		346
Klein Luckow	1		818		472		346		346
Ludwigsburg	1		818		472		346		346
Malchow	1		818		472		346		346
Menkin	1		818		472		346		346
Milow	1		818		472		346		346
Nechlin	1		818		472		346		346
Neuenfeld	1		818		472		346		346
Neuensund	2		1636		944		692		346
Nieden	1		818		472		346		692
Papendorf	1		818		472		346		346
Polzow	1		818		472		346		346
Rittgarten	1		818		472		346		346
Röpersdorf	1		818		472		346		346
Roggow	1		818		472		346		346
Rollwitz	1		818		472		346		346
Rossow	2		1636		944		692		692
Schapow	1		818		472		346		346
Schenkenberg	1		818		472		346		346
Schlepkow	1		818		472		346		346
Schmarsow	1		818		472		346		346
Schmölln	1		818		472		346		346
Schönermark	1		818		472		346		346
Schönfeld	1		818		472		346		346
Schönwerder	1		818		472		346		346
Schwaneberg	1		818		472		346		346
Schwarzensee	1		818		472		346		346
Seelübbe	1		818		472		346		346
Groß Sperrenwalde	1		818		472		346		346
Groß Spiegelberg	1		818		472		346		346
Sternhagen	1		818		472		346		346
Stramehl		1		247		225		22	22
Tornow	1		818		472		346		346
Trampe	1		818		472		346		346
Trebenow	1		818		472		346		346
Wallmow	1		818		472		346		346
Werbelow	1		818		472		346		346
Weselitz	1		818		472		346		346
Wetzenow	1		818		472		346		346
Wilhelmshof	1		818		472		346		346
Wilsikow	1		818		472		346		346
Wismar	1		818		472		346		346
Wittstock	1		818		472		346		346
Woddow	1		818		472		346		346
Wolfshagen	1		818		472		346		346
Wollin	1		818		472		346		346
Wollschow	1		818		472		346		346
Zernikow	1		818		472		346		692
Zerrenthin	2		1636		944		692		346
Ziemkendorf	1		818		472		346		346
Zollchow	1		818		472		346		346
Züsedom	1		818		472		346		6904
Sa. Kreis Prenzlau	159	27	130062	6669	64727	3000	65335	3669	

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Kopf wie vor.								
X. Kreis Ostprignitz. (Kreiskasse in Kyritz.)									
	6		4908		2832		2076		2076
eyenstein	10	3	8180	741	3370	465	4810	276	5086
ritz	6	1	4908	247	2832	225	2076	22	2098
eyenburg	15	2	12270	494	5055	310	7215	184	7399
itzwalk	13	1	10634	247	4381	155	6253	92	6345
ttstock	1		818		472		346		346
bitz	1		818		472		346		346
ntikow	1		818		472		346		346
renthin	1		818		472		346		346
rlinchen	1		818		472		346		346
rlitt	1		818		472		346		346
peringen	1		818		472		346		346
esen	1		818		472		346		346
andikow	1		818		472		346		346
esendorf	1		818		472		346		346
umenthal	2		1636		944		692		692
oddin	1		818		472		346		346
ölzke	1		818		472		346		346
ork	1		818		472		346		346
reddin	3		2454		1416		1038		1038
reitenfeld	1		818		472		346		346
rügge	1		818		472		346		346
rüsenhagen	1		818		472		346		346
Buchholz	1		818		472		346		346
Budow	1		818		472		346		346
Buddenhagen	1		818		472		346		346
Christdorf	1		818		472		346		346
Dahlhausen	1		818		472		346		346
Damelack	1		818		472		346		346
Dannenwalde	2		1636		944		692		692
Demerthin	1		818		472		346		346
döllen	1		818		472		346		346
dossow	1		818		472		346		346
ranse	1		818		472		346		346
rewen	1		818		472		346		346
chenfelde	1		818		472		346		346
lkenhagen	1		818		472		346		346
rehne	1		818		472		346		346
rehdorf	1		818		472		346		346
adow	1		818		472		346		346
antikow	1		818		472		346		346
anz	1		818		472		346		346
arz	1		818		472		346		346
erdshagen	1		818		472		346		346
esensdorf	1		818		472		346		346
ricke	1		818		472		346		346
abow b. Fr.	1		818		472		346		346
abow bei Blumenthal	1		818		472		346		346
anzow	1		818		472		346		346
antow	1		818		472		346		346
lenbeck	1		818		472		346		346
ein Haßlow	1		818		472		346		346
inrichsdorf	1		818		472		346		346
lle	1		818		472		346		346
	1		818		472		346		346

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
			Kopf wie vor.						
Herzsprung	1		818		472		346		
Holzhausen	1		818		472		346		346
Jabel	1		818		472		346		346
Jacobsdorf	1		818		472		346		346
Jännersdorf	1		818		472		346		346
Joachimshof	1		818		472		346		346
Kehrberg	1		818		472		346		346
Kemnitz	1		818		472		346		346
Königsberg	1		818		472		346		346
Könkendorf	1		818		472		346		346
Kötzlin	1		818		472		346		346
Kolrep	1		818		472		346		346
Krams	1		818		472		346		346
Krempendorf	1		818		472		346		346
Alt Krüssow	1		818		472		346		346
Neu Krüssow	1		818		472		346		346
Kuhbier	1		818		472		346		346
Kuhsdorf	1		818		472		346		346
Kuhnow	1		818		472		346		346
Laaske	1		818		472		346		346
Groß Langerwisch	1		818		472		346		346
Langnow	1		818		472		346		346
Lellichow	1		818		472		346		346
Liebenthal	1		818		472		346		346
Lindenberg	1		818		472		346		346
Lohm	1		818		472		346		346
Luhme	1		818		472		346		346
Maulbeerwalde	1		818		472		346		346
Mechow	1		818		472		346		346
Mertensdorf	1		818		472		346		346
Mesendorf	1		818		472		346		346
Nettelbeck	1		818		472		346		346
Niemerlang	1		818		472		346		346
Groß Pankow	2		1636		944		692		692
Papenbruch	1		818		472		346		346
Preddöhl	1		818		472		346		346
Rapshagen	1		818		472		346		346
Reckenthin	1		818		472		346		346
Redlin	1		818		472		346		346
Rehfeld	1		818		472		346		346
Roddahn	1		818		472		346		346
Rohlsdorf	1		818		472		346		346
Rosenwinkel	1		818		472		346		346
Sadenbeck	1		818		472		346		346
Sarnow	1		818		472		346		692
Schmolde	2		1636		944		692		346
Schönebeck	1		818		472		346		346
Schönermark	1		818		472		346		346
Schönhagen bei Gumtow	1		818		472		346		346
Schönhagen bei Pritzwalk	1		818		472		346		346
Schrepkow	1		818		472		346		346
Schweinrich	1		818		472		346		346
Sechzehneichen	1		818		472		346		346
Sewekow	1		818		472		346		
Siebmannshorst	1		818		472		346		

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Kopf wie vor.								
Silmersdorf	1		818		472		346		346
Sophiendorf	1		818		472		346		346
Steffenshagen	1		818		472		346		346
Stepenitz	1		818		472		346		346
Stüdenitz	2		1636		944		692		692
Streckenthin	1		818		472		346		346
Techow-Heiligengrabe	1	1	818	247	472	225	346	22	368
Teetz	1		818		472		346		346
Telschow	1		818		472		346		346
Triglitz	1		818		472		346		346
Tüchen	1		818		472		346		346
Vehlin	1		818		472		346		346
Vehlow	1		818		472		346		346
Vettin	1		818		472		346		346
Groß Welle	1		818		472		346		346
Weitgendorf	1		818		472		346		346
Wernikow	1		818		472		346		346
Wilmersdorf	1		818		472		346		346
Groß Woltersdorf	1		818		472		346		346
Klein Woltersdorf	1		818		472		346		346
Wulfersdorf	1		818		472		346		346
Wulkow	1		818		472		346		346
Wutike	2		1636		944		692		692
Zaahke	1		818		472		346		346
Dorf Zechlin	3		2454		1416		1038		1038
Flecken Zechlin	1		818		472		346		346
Zechlinerhütte	1		818		472		346		346
Zempow	1		818		472		346		346
Klein Zerlang	2		1636		944		692		692
Zernitz	1		818		472		346		346
Zootzen	195	8	159510	1976	86910	1380	72600	596	73196
Sa. Kreis Ostprignitz									
XI. Kreis Westprignitz. (Kreiskasse in Perleberg.)									
Havelberg	12	2	9816	494	4044	310	5772	184	5956
Lenzen	9	2	7362	494	3033	310	4329	184	4513
Perleberg	24	5	19632	1235	7077	620	12555	615	13170
Putlitz	6	1	4908	247	2832	225	2076	22	2098
Wilsnack	6	1	4908	247	2832	225	2076	22	2098
Wittenberge	54	18	44172	4446	6403	930	37769	3516	41285
Abbendorf	1		818		472		346		346
Baarz	1		818		472		346		346
Bär	2		1636		944		692		692
Bälow	1		818		472		346		346
Bendelin	1		818		472		346		346
Bentwisch	1		818		472		346		346
Groß Berge	1		818		472		346		346
Bernheide	1		818		472		346		346
Blüthen	1		818		472		346		346
Boberow	1		818		472		346		346
Bochin	1		818		472		346		346
Groß Breese	1		818		472		346		346
Klein Breese	1		818		472		346		346
Bresch	1		818		472		346		346

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
			Kopf wie vor.						
Groß Buchholz		1	818		472		346		346
Burghagen		1	818		472		346		346
Burow		1	818		472		346		346
Cumlosen		2	1636		944		692		346
Dallmin		2	1636		944		692		692
Damerow		1	818		472		346		692
Dargardt		1	818		472		346		346
Deibow		1	818		472		346		346
Dergenthin		1	818		472		346		346
Düpow		1	818		472		346		346
Eldenburg		1	818		472		346		346
Ferbitz		1	818		472		346		346
Gandow		1	818		472		346		346
Garlin		1	818		472		346		346
Garsedow		1	818		472		346		346
Glöwen		2	1636		944		692		692
Glöwzin		1	818		472		346		346
Gnevsdorf		1	818		472		346		346
Groß Gottschow		1	818		472		346		346
Klein Gottschow		1	818		472		346		346
Grube		1	818		472		346		346
Gülitz		1	818		472		346		346
Gulow		1	818		472		346		346
Guhlsdorf		1	818		472		346		346
Hinzdorf		1	818		472		346		346
Hohenvier		1	818		472		346		346
Hülsebeck		1	818		472		346		346
Jagel		1	818		472		346		346
Jederitz		1	818		472		346		346
Karstädt		2	1636		944		692		692
Kietz		1	818		472		346		346
Kleeste		1	818		472		346		346
Kleinow		1	818		472		346		346
Kletzke		2	1636		944		692		692
Krampfer		1	818		472		346		346
Kreuzburg		1	818		472		346		346
Kribbe		1	818		472		346		346
Krienitz		1	818		472		346		346
Kuhblank		1	818		472		346		346
Kümmernitz		1	818		472		346		346
Laaslich		1	818		472		346		346
Lanz		1	818		472		346		346
Legde		1	818		472		346		346
Lennewitz		1	818		472		346		346
Lenzerfilge		1	818		472		346		692
Groß Leppin		2	1636		944		692		346
Groß Linde		1	818		472		346		346
Lockstädt		1	818		472		346		692
Groß Lüben		2	1636		944		692		346
Klein Lüben		1	818		472		346		346
Lübzow		1	818		472		346		346
Lüttendorf		1	818		472		346		346
Lüttenwisch		1	818		472		346		346
Mankmuß		1	818		472		346		346
Mansfeld		1	818		472		346		

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Kopf wie vor.								
...sekow	1		818		472		346		346
...ilow	1		818		472		346		346
...ödlich	1		818		472		346		346
...oor	1		818		472		346		346
...otrich	1		818		472		346		346
...üggendorf	1		818		472		346		346
...ausdorf	1		818		472		346		346
...ebelin	1		818		472		346		346
...ezow	1		818		472		346		346
...euhausen	2		1636		944		692		692
...itzow	1		818		472		346		346
...innow	1		818		472		346		346
...irow	1		818		472		346		346
...ostlin	1		818		472		346		346
...remslin	1		818		472		346		346
...röttlin	1		818		472		346		346
...uitzöbel	2		1636		944		692		692
...uitzow	1		818		472		346		346
Rambow bei Boberow	1		818		472		346		346
Rambow bei Kr.	1		818		472		346		346
Reckenzin	2		1636		944		692		692
Reetz	2		1636		944		692		692
Retzin	1		818		472		346		346
Roddan	1		818		472		346		346
Rohlsdorf	1		818		472		346		346
Rosenhagen	1		818		472		346		346
Rühstädt	1		818		472		346		346
Sagast	1		818		472		346		346
Sargleben	1		818		472		346		346
Schilde	1		818		472		346		346
Schönfeld	1		818		472		346		346
Schweinekofen	1		818		472		346		346
Seddin	2		1636		944		692		692
Seedorf	1		818		472		346		346
Seetz	1		818		472		346		346
Söllenthin	1		818		472		346		346
Spiegelhagen	1		818		472		346		346
Stavenow	1		818		472		346		346
Steesow	1		818		472		346		346
Strehlen	1		818		472		346		346
Sükow	1		818		472		346		346
Tacken	1		818		472		346		346
Toppel	1		818		472		346		346
Unze	1		818		472		346		346
Wehlgast	1		818		472		346		346
Wesecke	1		818		472		346		346
Warnow	1		818		472		346		346
Weisen	1		818		472		346		346
Wentdorf	1		818		472		346		346
Groß Werzin	1		818		472		346		346
Groß Wootz	1		818		472		346		346
Wustrow	2		1636		944		692		692
Zichtow	1		818		472		346		346
Sa. Kreis Westprignitz	247	29	202046	7163	90413	2620	111633	4543	116176

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Kopf wie vor.								
XII. Kreis Ruppin. (Kreiskasse in Neuruppin.)									
Alt Ruppin	6		4908		2832		2076		2076
Rheinsberg	7	1	5726	247	3169	225	2557	22	2579
Neuruppin	25	7	20450	1729	6740	775	13710	954	14664
Neustadt a. D.	4		3272		1888		1384		1384
Wusterhausen a. D.	8		6544		2696		3848		3848
Fransee	11	1	8998	247	3707	155	5291	92	5383
Lindow	6		4908		2832		2076		2076
Banzendorf	1		818		472		346		346
Barsikow	1		818		472		346		346
Basdorf	1		818		472		346		346
Bartschendorf	1		818		472		346		346
Baumgarten	1		818		472		346		346
Bechlin	2		1636		944		692		692
Beerenbusch	1		818		472		346		346
Blankenberg	1		818		472		346		346
Braunsberg	1		818		472		346		346
Brunn	1		818		472		346		346
Buberow	1		818		472		346		346
Bückwitz	1		818		472		346		346
Burow	1		818		472		346		346
Buskow	1		818		472		346		346
Dabergotz	1		818		472		346		346
Darritz	1		818		472		346		346
Dessow	1		818		472		346		346
Dierberg	1		818		472		346		346
Dollgow	1		818		472		346		346
Dreetz	3		2454		1416		1038		1038
Frankendorf	2		1636		944		692		692
Friedrichsdorf	2		1636		944		692		692
Alt Friesack	1		818		472		346		346
Ganzer	1		818		472		346		346
Gartow	1		818		472		346		346
Garz	1		818		472		346		346
Alt Garz	1		818		472		346		346
Guten Germendorf	1		818		472		346		346
Giesenhorst	1		818		472		346		346
Glambeck	1		818		472		346		346
Gühlen-Glienicke	1		818		472		346		346
Altglobsow	1		818		472		346		346
Neu Globsow	1		818		472		346		346
Gnewikow	1		818		472		346		346
Gottberg	1		818		472		346		346
Grieben	1		818		472		346		692
Grüneberg	2		1636		944		692		346
Heinrichsdorf	1		818		472		346		692
Herzberg	2		1636		944		692		346
Hindenberg	1		818		472		346		692
Hohenofen	2		1636		944		692		346
Hoppenrade	1		818		472		346		346
Kagar	1		818		472		346		346
Kampehl	1		818		472		346		346
Kantow	1		818		472		346		346
Karwe	1		818		472		346		346
Katerbow	1		818		472		346		

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
			Kopf wie vor.						
	1		818		472		346		346
	1		818		472		346		346
	1		818		472		346		346
	1		818		472		346		346
e Häuser	1		818		472		346		346
eide	1		818		472		346		346
ädt	4		3272		1888		1384		1384
	1		818		472		346		346
ppenbrück	1		818		472		346		346
	1		818		472		346		346
n	1		818		472		346		346
n	1		818		472		346		346
	1		818		472		346		346
	1		818		472		346		346
	2		1636		944		692		692
	1		818		472		346		346
	1		818		472		346		346
berg	1		818		472		346		346
	1		818		472		346		346
	1		818		472		346		346
	1		818		472		346		346
ögow	1		818		472		346		346
berg i. M.	3		2454		1416		1038		1038
gsaue	1		818		472		346		346
ld	1		818		472		346		346
sdorf	2		1636		944		692		692
er	2		1636		944		692		692
	2		1636		944		692		692
berg	1		818		472		346		346
elthin	1		818		472		346		346
how	1		818		472		346		346
Mutz	1		818		472		346		346
l	1		818		472		346		346
verder	1		818		472		346		346
heim	1		818		472		346		346
ß	1		818		472		346		346
n	2		1636		944		692		692
sleben	1		818		472		346		346
in	2		1636		944		692		692
endorf	1		818		472		346		346
bed	1		818		472		346		346
ck	1		818		472		346		346
orst	1		818		472		346		346
ick	1		818		472		346		346
berg	1		818		472		346		346
ermark	1		818		472		346		346
endorf	1		818		472		346		346
now	1		818		472		346		346
ck	1		818		472		346		346
tz	1		818		472		346		346
shof	1		818		472		346		346
sdorf	1		818		472		346		346
enberg	3		2454		1416		1038		1038
elberg	1		818		472		346		346
n	1		818		472		346		346
eck	1		818		472		346		346
ensee	1		818		472		346		346
ndorf	1		818		472		346		346
nitz	2		1636		944		692		692
	1		818		472		346		346

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Kopf wie vor.								
Treskow	1		818		472		346		346
Vichel	1		818		472		346		346
Vielitz	1		818		472		346		346
Walchow	1		818		472		346		346
Wallitz	1		818		472		346		346
Walsleben	2		1636		944		692		346
Werder	1		818		472		346		692
Wildberg	2		1636		944		692		346
Groß Woltersdorf	1		818		472		346		692
Wulkow	1		818		472		346		346
Wustrau	2		1636		944		692		346
Wuthenow	1		818		472		346		692
Wutzetz	1		818		472		346		346
Zechow	1		818		472		346		346
Groß Zerlang	1		818		472		346		346
Zernickow	1		818		472		346		346
Zühlen	2		1636		944		692		692
Sa. Kreis Ruppin	213	9	174234	2223	92776	1155	81458	1068	82526
XIII. Kreis Teltow.									
a) (Kreiskasse Teltow I.)									
Cöpenick	78	20	63804	4940	6740	775	57064	4165	61229
Mittenwalde	9	2	7362	494	3033	310	4329	184	4513
Teltow	12	3	9816	741	4044	465	5772	276	6048
Teupitz	3		2454		1416		1038		1038
Trebbin	8	4	6544	988	2696	620	3848	368	4216
Zossen	10	3	8180	741	3370	465	4810	276	5086
Berlin-Britz	39	6	31902	1482	7414	465	24488	1017	25505
„ -Dahlem	3	1	2454	247			2454	247	2701
„ -Grunewald	6	2	4908	494			4908	494	5402
„ -Johannisthal	12	4	9816	988	4044	620	5772	368	6140
„ -Lankwitz	21	9	17178	2223	6066	1085	11112	1138	12250
„ -Mariendorf	44	22	35992	5434	5729	1240	30263	4194	34457
„ -Marienfelde	10	4	8180	988	3370	620	4810	368	5178
„ -Niederschöneweide	21	7	17178	1729	6403	930	10775	799	11574
„ -Schmargendorf	14	6	11452	1482	4718	930	6734	552	7286
„ -Tempelhof	51	17	41718	4199	6403	930	35315	3269	38584
„ -Treptow	60	27	49080	6669			49080	6669	55749
Adlershof	37	10	30266	2470	6740	775	23526	1695	25221
Ahrensdorf	2		1636		944		692		692
Groß Beeren	5	1	4090	247	2360	225	1730	22	1752
Klein Beeren	1		818		472		346		346
Groß Besten	2		1636		944		692		692
Klein Besten	2		1636		944		692		692
Groß Beuthen	1		818		472		346		346
Birkholz	1		818		472		346		346
Blankenfelde	2		1636		944		692		692
Boddinsfelde	1		818		472		346		346
Bohnsdorf	5		4090		2360		1730		1730
Brusendorf	1		818		472		346		346
Buckow	4		3272		1888		1384		1384
Christinendorf	1		818		472		346		346
Dabendorf	2		1636		944		692		692
Dahlewitz	1		818		472		346		346
Dergischow	1		818		472		346		346

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Kopf wie vor.								
dorf	2		1636		944		692		692
	4		3272		1888		1384		1384
	1		818		472		346		346
f	3	2	2454	494	1416	450	1038	44	1082
de	1		818		472		346		346
rst	1		818		472		346		346
f	1		818		472		346		346
rf	1		818		472		346		346
	1		818		472		346		346
agen	1		818		472		346		346
	2		1636		944		692		692
t bei Zossen	13	4	10634	988	4381	620	6253	368	6621
ienicke	2		1636				1636		1636
Glienicke	2		1636		944		692		692
dorf	1		818		472		346		346
	9	2	7362	494	3978	310	3384	184	3568
tt	2		1636		944		692		692
otz	1		818		472		346		346
	3	1	2454	247	1416	225	1038	22	1060
f (Schulort Heinersdorf)	1		818		472		346		346
ehme	15		12270		5055		7215		7215
nbrück	1		818		472		346		346
dorf	1		818		472		346		346
endorf	1		818		472		346		346
achen	2		1636		944		692		692
ndorf	1		818		472		346		346
busch	1		818		472		346		346
Kienitz	1		818		472		346		346
Kienitz	1		818		472		346		346
sdorf	4		3272		1888		1384		1384
ow	1		818		472		346		346
Köris	2		1636		944		692		692
Köris	1		818		472		346		346
nersdorf	2		1636		944		692		692
mensee	1		818		472		346		346
nrade	9	3	7362	741	3843	535	3519	206	3725
n	1		818		472		346		346
tbruch	1		818		472		346		346
sdorf	1		818		472		346		346
Machnow	2		1636		944		692		692
Machnow	1		818		472		346		346
w	1		818		472		346		346
n	2		1636		944		692		692
dorf	1		818		472		346		346
n	3		2454		1416		1038		1038
elheim	1		818		472		346		346
dorf bei Teupitz	1		818		472		346		346
dorf bei Trebbin	1		818		472		346		346
Neuendorf	2		1636		944		692		692
-Neuendorf	1		818		472		346		346
f b. Zossen	1		818		472		346		346
wes mit der einverleibten	50	15	40900	3705	6403	930	34497	2775	37272
hemaligen Gem. Neuendorf	14	6	11452	1482	4718	930	6734	552	7286
w	1		818		472		346		346
dorf	1		818		472		346		346

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
				Kopf wie vor.					
Pätz	1		818		472		346		
Philippsthal	1		818		472		346		346
Potsdamer-Forst (Schulort in Nickolskoë)	1		818		472		346		346
Ragow	2		1636		944		692		346
Rangsdorf	1		818		472		346		692
Rehagen	2		1636		944		692		346
Rotzis	1		818		472		346		692
Rudow	5		4090		2360		1730		346
Ruhlsdorf	3		2454		1416		1038		1730
Saalow	1		818		472		346		1038
Schenkendorf bei Groß Beeren	1		818		472		346		346
Schenkendorf bei Königs-Wusterhausen	4		3272		1888		1384		346
Schenkendorf Vorwerk (Struveshof)	1		818		472		346		1384
Schmöckwitz	1		818		472		346		346
Schönefeld	2		1636		944		692		346
Schöneiche	2		1636		944		692		692
Schöneweide bei Woltersdorf	1		818		472		346		692
Schlinow	1		818		472		346		346
Schulzendorf	1		818		472		346		346
Groß Schulzendorf	2		1636		944		692		346
Klein Schulzendorf	1		818		472		346		692
Schwerin	1		818		472		346		346
Selchow	2		1636		944		692		346
Senzig	4		3272		1888		1384		692
Siethen	1		818		472		346		1384
Sperenberg	5		4090		2360		1730		346
Sputendorf bei Groß Beeren	1		818		472		346		1730
Staakow	1		818		472		346		346
Stahnsdorf	4		3272		1888		1384		346
Telz	1		818		472		346		1384
Teurow	1		818		472		346		346
Thyrow	1		818		472		346		346
Töpchin	3		2454		1416		1038		346
Tornow	1		818		472		346		1038
Waltersdorf	2		1636		944		692		346
Wannsee	9	4	7362	988			7362	988	692
Waßmannsdorf	2		1636		944		692		8350
Wendisch Wilmersdorf	1		818		472		346		692
Wietstock	1		818		472		346		346
Wünsdorf	2		1636		944		692		346
Deutsch Wusterhausen	2		1636		944		692		692
Königs Wusterhausen	11	2	8998	494	3707	310	5291	184	692
Zeesen	1		818		472		346		5475
Zernsdorf	2		1636		944		692		346
Zeuthen	4	1	3272	247	1888	225	1384	22	692
Groß Ziethen	2		1636		944		692		1406
Sa. a)	752	188	615136	46436	190175	14990	424961	31446	692
									456407
b) (Kreiskasse Teltow II.)									
Berlin-Friedenau	49	25	40082	6175			40082	6175	46257
„ -Lichterfelde	64	28	52352	6916	6066	1085	46286	5831	52117

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
			Kopf wie vor.						
Berlin-Steglitz	106	54	86708	13338			86708	13338	100046
Zehlendorf	30	11	24540	2717			24540	2717	27257
Sa. b)	249	118	203682	29146	6066	1085	197616	28061	225677
dazu Sa. a)	752	188	615136	46436	190175	14990	424961	31446	556407
Sa. Kreis Teltow	1001	306	818818	75582	196241	16075	622577	59507	682084
XIV. Kreis Templin. (Kreiskasse in Templin.)									
Lychen	9	1	7362	247	3033	155	4329	92	4421
Templin	14	3	11452	741	4718	465	6734	276	7010
Zehdenick	24	7	19632	1729	6740	775	12892	954	13846
Ahrensdorf	1		818		472		346		346
Annenwalde	1		818		472		346		346
Arnimshain	1		818		472		346		346
Badingen	1		818		472		346		346
Beberſee	1		818		472		346		346
Beenz	1		818		472		346		346
Bergsdorf	2		1636		944		692		692
Berkholz	1		818		472		346		346
Beutel	1		818		472		346		346
Boitzenburg	2		1636		944		692		692
Bredereiche	5		4090		2360		1730		1730
Brüſenwalde	1		818		472		346		346
Buchholz	1		818		472		346		346
Burgwall	1		818		472		346		346
Cappe	1		818		472		346		346
Claushagen	1		818		472		346		346
Crewelin	1		818		472		346		346
Cüſtrinchen	1		818		472		346		346
Dargersdorf	1		818		472		346		346
Denſow	1		818		472		346		346
Groß Dölln	1		818		472		346		346
Falkenthal	2		1636		944		692		692
Fergitz	2		1636		944		692		692
Flieth	1		818		472		346		346
Groß Fredenwalde	2		1636		944		692		692
Friedenfelde	1		818		472		346		346
Funkenhagen	1		818		472		346		346
Gandenitz	1		818		472		346		346
Gerswalde	3		2454		1416		1038		1038
Gollin	1		818		472		346		346
Grunewald	2		1636		944		692		692
Hammelſpring	1		818		472		346		346
Hardenbeck	2		1636		944		692		692
Hohenfelde	1		818		472		346		346
Hohenmelpfort	1		818		472		346		346
Hohenburg	2		1636		944		692		692
Jacobshagen	1		818		472		346		346
Jakſtedt	1		818		472		346		346
Jöſterwalde	1		818		472		346		346
Jonhorſt	1		818		472		346		346
Jöchlendorf	1		818		472		346		346
Kahz	1		818		472		346		346
Kartſchlag	2		1636		944		692		692

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
			Kopf wie vor.						
Liebenberg	1		818		472		346		
Marienthal	2		1636		944		692		346
Metzelthin	1		818		472		346		692
Mildenberg	2		1636		944		692		346
Milmersdorf	1		818		472		346		692
Mittenwalde	1		818		472		346		346
Klein Mutz	2		1636		944		692		346
Naugarten	1		818		472		346		692
Netzow	1		818		472		346		346
Parmen	1		818		472		346		346
Petersdorf	1		818		472		346		346
Petznick	1		818		472		346		346
Pinnow	1		818		472		346		346
Poratz	1		818		472		346		346
Potzlow	1		818		472		346		346
Ravensbrück	2		1636		944		692		346
Retzow	1		818		472		346		692
Ribbeck	1		818		472		346		346
Ringenwalde	1		818		472		346		346
Röddelin	2		1636		944		692		346
Rosenow	1		818		472		346		692
Rutenberg	1		818		472		346		346
Stegelitz	2		1636		944		692		346
Storkow	2		1636		944		692		692
Strehlow	1		818		472		346		692
Tangersdorf	1		818		472		346		346
Alt Temmen	1		818		472		346		346
Thomsdorf	1		818		472		346		346
Alt Thymen	1		818		472		346		346
Groß Väter	1		818		472		346		346
Vietmannsdorf	1		818		472		346		346
Warthe	2		1636		944		692		346
Weggun	1		818		472		346		692
Wesendorf	1		818		472		346		346
Wichmannsdorf	2		1636		944		692		346
Willmine	1		818		472		346		692
Zabelsdorf	1		818		472		346		346
Amt Zehdenick (Domäne)	1		818		472		346		346
Forsthaus Zehdenick (Schulen in Neuhof und Vogelsang)	2		1636		944		692		346
Zootzen	1		818		472		346		692
Sa. Kreis Templin	156	11	127608	2717	65939	1395	61669	1322	62991
XV. Kreis Zauch-Belzig. (Kreiskasse in Belzig.)									
Beelitz	11	2	8998	494	3707	310	5291	184	5475
Belzig	9	2	7362	494	3033	310	4329	184	4513
Brück	4		3272		1888		1384		1384
Niemegk	8		6544		3641		2903		2903
Treuenbrietzen	18		14724		6066		8658		8658
Werder	22	3	17996	741	7414	465	10582	276	10858
Baitz	1		818		472		346		346
Benken	1		818		472		346		346
Bergholz	2		1636		944		692		692
Bliesendorf	1		818		472		346		346

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
			Kopf wie vor.						
ochow	1		818		472		346		346
eutsch Bork	1		818		472		346		346
endisch Bork	1		818		472		346		346
orne	1		818		472		346		346
oßdorf	1		818		472		346		346
rachwitz	1		818		472		346		346
roß Briesen	2		1636		944		692		692
uchholz bei Niemegk	1		818		472		346		346
uchholz bei Treuenbrietzen	1		818		472		346		346
mmer	2		1636		944		692		692
puth	8	2	6544	494	3371	450	3173	44	3217
ahnsdorf	1		818		472		346		346
amelang	1		818		472		346		346
amsdorf	1		818		472		346		346
eetz	3		2454		1416		1038		1038
erwitz	1		818		472		346		346
ietersdorf	1		818		472		346		346
ippmannsdorf	1		818		472		346		346
sholz	1		818		472		346		346
erch	2		1636		944		692		692
redersdorf	1		818		472		346		346
reienthal	1		818		472		346		346
resdorf	1		818		472		346		346
arrey	1		818		472		346		346
klein Glien	1		818		472		346		346
Rindow	7	3	5726	741	2359	465	3367	276	3643
Röhlsdorf	3		2454		1416		1038		1038
Rönnigk	1		818		472		346		346
Röttin	2		1636		944		692		692
Rötz	2		1636		944		692		692
Rollwitz	1		818		472		346		346
olzow	2		1636		944		692		692
rebs	1		818		472		346		346
rubow	1		818		472		346		346
seloff	1		818		472		346		346
serig bei Wiesenburg	1		818		472		346		346
serig bei Brandenburg a. H.	1		818		472		346		346
hnsdorf	1		818		472		346		346
nin	1		818		472		346		346
nnitz	1		818		472		346		346
epzig	1		818		472		346		346
rzin	1		818		472		346		346
ahne	1		818		472		346		346
nepuhl	1		818		472		346		346
oß Kreutz	1		818		472		346		346
elow	2		1636		944		692		692
Langerwisch	1		818		472		346		346
nin	2		1636		944		692		692
the	8	3	6544	741	2696	465	3848	276	4124
bese	1		818		472		346		346
tow	1		818		472		346		346
schke	1		818		472		346		346
nitz	1		818		472		346		346
endorf	1		818		472		346		346
sdorf	1		818		472		346		346
	1		818		472		346		346

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
			Kopf wie vor.						
Lüsse	1		818		472		346		
Lütte	2		1636		944		692		346
Groß Marzehns	1		818		472		346		692
Klein Marzehns	1		818		472		346		346
Medewitz	2		1636		944		692		346
Michelsdorf	4		3272		1888		1384		692
Michendorf	3		2454		1416		1038		1384
Mörz	1		818		472		346		1038
Mützdorf	1		818		472		346		346
Nahmitz	2		1636		944		692		346
Neschholz	1		818		472		346		692
Netzen	2		1636		944		692		346
Neuehütten	1		818		472		346		692
Neuendorf bei Niemegk	1		818		472		346		346
Neuendorf bei Brück	1		818		472		346		346
Nichel	1		818		472		346		346
Niebel	1		818		472		346		346
Pernitz	1		818		472		346		346
Petzow	1		818		472		346		346
Phöben	1		818		472		346		346
Plessow	1		818		472		346		346
Plötzin	1		818		472		346		346
Preußnitz	1		818		472		346		346
Prützke	2		1636		944		692		346
Raben	1		818		472		346		692
Rädel	2		1636		944		692		346
Rädigke	1		818		472		346		692
Ragösen	2		1636		944		692		346
Rähsdorf	1		818		472		346		692
Reckahn	1		818		472		346		346
Reetz	3		2454		1416		1038		346
Reetzerhütten	1		818		472		346		1038
Reppinichen	2		1636		944		692		346
Rieben	2		1636		944		692		692
Rietz bei Br.	1		818		472		346		692
Rietz bei Tr.	1		818		472		346		346
Rottstock	2		1636		944		692		346
Saarmund	2		1636		944		692		692
Salzbrunn	1		818		472		346		692
Schäpe	1		818		472		346		346
Schlalach	1		818		472		346		346
Schlamau	2		1636		944		692		346
Schlunkendorf	1		818		472		346		692
Schmergow	3		2454		1416		1038		346
Schmerzke	2		1636		944		692		1038
Schönefeld	1		818		472		346		692
Schwanebeck	1		818		472		346		346
Schwina	2		1636		944		692		346
Seddin	1		818		472		346		692
Stücken	1		818		472		346		346
Alt Töplitz	2		1636		944		692		346
Neu Töplitz	1		818		472		346		346
Trebitz	1		818		472		346		346
Trechwitz	1		818		472		346		346
Tremsdorf	1		818		472		346		346

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Kopf wie vor.								
ohenwerbig	1		818		472		346		346
iederwerbig	1		818		472		346		346
ießenburg	3		2454		1416		1038		1038
ildenbruch	1		818		472		346		346
ilhelmsdorf	1		818		472		346		346
ittbrietzen	2		1632		944		692		692
uft	1		818		472		346		346
uchwitz	1		818		472		346		346
uden	1		818		472		346		346
Sa. Kreis Zauch-Belzig	255	15	208590	3705	109695	2465	98895	1240	100135

Zusammenstellung.

isfreie Städte	2151	813	1759518	200811	25950	5100	1733568	195711	1929279
is Angermünde	178	12	145604	2964	76726	1845	68878	1119	69997
Niederbarnim	1052	265	860536	65455	231228	17325	629308	48130	677438
Oberbarnim	216	19	176688	4693	88657	3000	88031	1693	89724
Beeskow-Storkow	143	11	116974	2717	65471	2055	51503	662	52165
Osthavelland	206	23	168508	5681	88390	3830	80118	1851	81969
Westhavelland	180	18	147240	4446	64660	1760	82580	2686	85266
Jüterbog-Luckenwalde	191	27	156238	6669	71467	2325	84771	4344	89115
Prenzlau	159	27	130062	6669	64727	3000	65335	3669	69004
Ost-Prignitz	195	8	159510	1976	86910	1380	72600	596	73196
West-Prignitz	247	29	202046	7163	90413	2620	111633	4543	116176
Ruppin	213	9	174234	2223	92776	1155	81458	1068	82526
Teltow	1001	306	818818	75582	196241	16075	622577	59507	682084
Templin	156	11	127608	2717	65939	1395	61669	1322	62991
Zauch-Belzig	255	15	208590	3705	109695	2465	98895	1240	100135
Sa. A.	6543	1593	5352174	393471	1419250	65330	3932924	328141	426165

B. Mittelschulen.

dam	22	13	17996	3211			17996	3211	21207
kow	6	3	4908	741			4908	741	5649
nwalde a. O.	7	2	5726	494			5726	494	6220
berg	4	4	3272	988			3272	988	4260
bog	3	7	2454	1729			2454	1729	4183
lau	12		9816				9816		9816
alk	11	3	8998	741			8998	741	9739
ppin	11		8998				8998		8998
dt	4	6	3272	1482			3272	1482	4754
berg	3	5	2454	1235			2454	1235	3689
Weißensee	2	1	1636	247			1636	247	1883
n	2	3	1636	741			1636	741	2377
verder	3	2	2454	494			2454	494	2948
Pankow	3		2454				2454		2454
Sa. B.	93	49	76074	12103			76074	12103	88177

Hauptzusammenstellung.

Sa. A.	6543	1593	5352174	393471	1419250	65330	3932924	328141	4261065
Sa. B.	93	49	76074	12103			76074	12103	88177
Gesamtsumme	6636	1642	5428248	405574	1419250	65330	4008998	340244	4349242

Druck von A. W. Hayn's Erben (Curt Gerber), Potsdam.



Ewiger Bund

https://www.ewigerbund.org



Vaterländischer Hilfsdienst

https://www.hilfsdienst.net/

Sonderbeilage zum Amtsblatt.

Nachtrag

zu den

Tarifen für die Schiffahrts- und Flößereiabgaben

auf

den Wasserstraßen zwischen Pregel und Memel vom 28. November 1902,
dem Oberländischen Kanal vom 28. November 1902,
dem König-Wilhelm-Kanal vom 30. Juni 1904,
der Elbinger Weichsel vom 26. November 1902,
dem Weichsel-Haff-Kanal vom 26. November 1902,
den Wasserstraßen zwischen Weichsel und Warthe vom 12. Februar 1903,
der oberen Oder vom 26. August 1902,
dem Klodnitz-Kanal vom 7. Dezember 1902,
den Wasserstraßen zwischen Elbe und Oder vom 16. Juni 1902,
dem Elbe-Trave-Kanal vom 18. Juni 1903,
der Saale vom 21. Oktober 1902,
der Wasserstraße zwischen Cleve und dem Rhein vom 17. Februar 1910.

Das zu den vorbezeichneten Tarifen gehörige Güterverzeichnis wird durch das anliegende Güterverzeichnis ersetzt.

Dieser Nachtrag tritt am 1. Juli d. J. in Kraft.

Berlin, den 4. Juni 1915.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Im Auftrage.
Peters.

Der Finanzminister.
Im Auftrage.
Halle.

III A 6. 170. C. M. d. ö. A.
I. 4401. F. M.

Güterverzeichnis

zu den

Tarifen für die Schiffahrts- und Flößereiabgaben

auf

den Wasserstraßen zwischen Pregel und Memel vom 28. November 1902,
dem Oberländischen Kanal vom 28. November 1902,
dem König-Wilhelm-Kanal vom 30. Juni 1904,
der Elbinger Weichsel vom 26. November 1902,
dem Weichsel-Haff-Kanal vom 26. November 1902,
den Wasserstraßen zwischen Weichsel und Warthe vom 12. Februar 1903,
der oberen Oder vom 26. August 1902,
dem Klodnitz-Kanal vom 7. Dezember 1902,
den Wasserstraßen zwischen Elbe und Oder vom 16. Juni 1902,
dem Elbe-Trave-Kanal vom 18. Juni 1903,
der Saale vom 21. Oktober 1902,
der Wasserstraße zwischen Cleve und dem Rhein vom 17. Februar 1910.

	Tarifklasse			
	I	II	III	IV
Abfälle und Rückstände aller Art, soweit nicht in einer anderen Tarifklasse genannt, insbesondere von Alaun, Anilinöl, Bast, Bettfedern, Häuten, Hede, Horn, Jute, Papierfasern, Ramie, ferner Korkabfälle, Melassefutter, Rübenschnitzel, Vergabfälle usw.				IV
" von Metallen, außer von Eisen		II		
" von Eisen und Stahl			III	IV
Abraumsalze				
Alaune	I			
Alteisen			III	IV
Ammoniak			III	
Anthrazit				
Asbest	I			
Asbestabfälle		II		
Aschen, Schlacken, Sinter, soweit nicht in einer anderen Tarifklasse genannt, insbesondere Schlacken und Aschen von Glas, Metall und Kohlen, Schlackenkies, Schlackensand, Schlackenmehl, Schwefelkiesabbrände, Ziegelsinter usw.				IV
Asphalt, künstlich gereinigter	I			
" , roher, reiner		II		
Asphaltfilzplatten, Asphaltkohle		II		
Asphaltstein, Asphaltsand, rohe Asphalterde, komprimierter Asphalt, Asphaltplatten, künstlicher Asphalt, Asphalt in Kuchen (Asphaltbrei, Asphaltkitt, Asphaltmastik, Asphaltmastix, Asphaltzement)			III	
Ballons, leere			III	

	Tarifklasse			
	I	II	III	IV
aryt, künstlicher kohlensaurer			III	
, natürlicher (siehe Spat)				IV
aſtmatten	I			
augeräte, gebrauchte (Geräte, Maſchinen und Werkzeuge für Bauarbeiten, ſämtlich gebraucht)			III	
aumwolle	I			
aumwollſaatkuchen, Baumwollſaatmehl				IV
auxit				IV
eeren	I			
einſchwarz (Knochenkohle), ungebraucht		II		
, gebraucht				IV
etonfließen, Betonplatten, Betonſteine			III	
icarbonat		II		
ier	I			
imsſand, Bimsſtein				IV
inſen				IV
iſulfat (Salpeterrückſtand)				IV
lechdoſen	I			
lei, Bleibruch, Bleigrau, Bleiglätte, Bleirohre, Bleiweiß		II		
leizucker	I			
lutdünger				IV
lutlaugenrückſtände				IV
Borax	I			
Boraxkalk		II		
Borazit				IV
Bordſchwellen		II		
Borkalk		II		
Borke			III	
Borſten	I			
Branntwein	I			
Braunkohle (auch Briketts und Koks)				IV
Braunſtein				IV
Brechnüſſe	I			
Brennholzſcheite			III	
Briketts				IV
Brucheiſen			III	
Bruchmetall außer Bruchеiſen		II		
Buchenpfähle			III	
Buſch		II		
Chilifalpeter				IV
China clay (Porzellanerde)				IV
Chlorkalium, Chlormagneſium, Chlornatrium			III	
Dachpappen		II		
Dachret		II		
Dachſchieferplatten				IV
Dachziegel				IV
Därme	I			
Dolomit				IV
Drainröhren	I		III	
Drogen, ſoweit nicht in anderen Klaſſen				

	Tarifklasse I	II	III	IV
Düngemittel und Rohmaterialien zur Düngerfabrikation, insbesondere Abraumsalze, Ammoniak, Asche, Blutdünger, Karnallit, Chilisalpeter, Fische zum Düngen, Gaskalk, Grubeninhalt, Guano, Kalk, Kalkasche, Kalkmehl aus Muscheln, Kalkschlamm, Knochenmehl, Leimkalk, Mist, Müll, Phosphate und Superphosphate, Scheideschlamm von der Zuckerfabrikation, Schlempedünger, Thomasschlacke, Torfstreu, Walkhaare, Weinhefendünger usw.				
Düppen (siehe Packungen)		II		IV
Eis			III	
Eisen- und Stahlwaren, soweit nicht in einer anderen Tarifklasse genannt, insbesondere Fässer, Fensterrahmen, Gitter, Kannen, Karren, Ketten, Kippkarren, Küchengeräte, Maschinen und Maschinenteile, Nägel, Ofen, Schlösser, Wagen, Werkzeuge	I			
Eisen und Stahl — auch verzinkt, verzinnt, verbleit oder angestrichen, geteert, geölt — in Stangen, Blechen (Weißblech), Platten, Bandeisen, Fassoneisen, Eisenröhren, Eisen- und Stahlguß, roh, leere schmiedeeiserne Zylinder, Splinte, Laschen, Bolzen, Niete, Schrauben und Muttern, die zur Zusammensetzung von Eisenbauwerksteilen oder von Bestandteilen für Eisenbahnfahrzeuge notwendig sind und zugleich damit verladen werden, Unterlagsplatten, Rohhufeisen (Hufeisen, roh vorgearbeitet), Schar- und Streichbretter zu Pflügen, roh vorgearbeitet, ungelocht, ungeschliffen und ungeschärft; Baubeschläge, roh vorgearbeitet; Befestigungsteile, die zur Zusammensetzung und Aufstellung von Röhren, Säulen, Masten oder von Eisenbauwerksteilen oder von Bestandteilen für Eisenbahnfahrzeuge notwendig sind und zugleich damit verladen werden; roh vorgearbeitete Schablonen, Spaten und Hacken; ferner Form-(Fasson-)Stücke, Radsätze aus Guß, Radsätze und Radbandagen für Eisenbahnen, Räder, Roststäbe, Transmissionsscheiben, Lager- und sonstige Bauwerksteile ohne besondere Bearbeitung. Eisenbahnschienen, neue, Eisenbahnschwellen, eiserne. Eisen- und Stahldraht, auch verzinkt, verzinnt, verbleit oder verkupfert, in Ringen oder Bündeln, unverpackt, auch lose mit Papier umhüllt (auch Stacheldraht)		II		
Eisen- und Stahlabfälle, Eisen und Stahl, alt, Eisen- und Stahlbruch, Eisenschwamm, Eisenbahnschienen, gebrauchte, Roheisen, Rohstahl, Schweißeisenpakete, Puddelluppen, Luppenstäbe (Rohschienen), Rohrluppen, Blooms, Knüppel (Billettes), Marquetten, Brammen und Platinen (Breiteisen), Ferromangan, Ferrosilicium, Ferrochrom			III	IV
Eisenschlacken, Walzensinter, Walzenschlacke			III	
Eisenvitriol		II		
Emballagen (siehe Packungen)				IV
Erden, gewöhnliche (Kies, Sand, Mergel, Lehm, Kalkerde, Porzellanerde [Chinaclay], Schlick, Schlamm, Bimssand usw.)				IV
Erdfarben				
Erdnüsse	I			IV
Erze mit Eisen und anderem Metall, auch brikettiert				
Essig	I			
Extrakte	I			
Farben, zubereitete, soweit nicht in anderen Klassen genannt	I			IV
Farberde				
Farbholz	I			

	Tarifklasse			
	I	II	III	IV
Faschinen		II		
Faßdauben		II		
Faßholz		II		
Fässer, neue	I			
„ gebrauchte		II		
Fassoneisen		II		
Fastagen (siehe Packungen)			III	
Feldbahnen				
Feld- und Gartenfrüchte, folgende: Getreide, Hülsenfrüchte, Obst, Ölfrüchte und deren Saat und Samen	I			
„ auch getrocknete, soweit nicht in einer anderen Klasse genannt		II		
„ folgende: Rüben, Rüben- und Zichorienschnitzel, Zichorienwurzel (auch gedörrt)				IV
Felle	I			
Feldspat (siehe Spat)				IV
Fenchel, entölt		II		
Fette, soweit nicht unter anderen Tarifklassen bezeichnet	I			
Fibern	I			
Fische, ausgenommen Heringe (Klasse II) und Fische zum Düngen (Klasse IV)	I			
Flachs		II		
Flaschen, leere			III	
Fliesen			III	
Flußspat (siehe Spat)				IV
Furniere	I			
Futtermittel, soweit nicht in anderen Tarifklassen genannt, insbesondere Fleischfuttermehl, Gras, Hundekuchen, Klee, Kleie, Maiskuchen, Maiskuchenmehl, Malzkeime, Melassefutter, Ölkuchen, Ölkuchenmehl, Reisabfälle, Reisfuttermehl, Rübenschnitzel, Schlempen, Sonnenblumenkuchen, Treber, Trester usw.				IV
Garn	I			
Gaskalk				IV
Gasreinigungsmasse				IV
Gaswasser				IV
Gemüse		II		
Gerbstoffe, außer Lohe	I			
Getreide	I			
Gips, Gipsasche, Gipsdielen, Gipsmehl				IV
Glasbrocken, Glasschlacken				IV
Glas und Glaswaren, ausgenommen leere Flaschen (Klasse III)	I			
Glaubersalz				IV
Granitplatten			III	
Graphit			III	
Grubenhölzer (siehe Holz)			III	
Grude				IV
Guano				IV
Gummiarabikum	I			
Gummiharz		II		
Gummiwaren	I			
Gußwaren, grobe		II		
Haare, ausgenommen Pferdehaare (Klasse II)			III	

	Tarifklasse			
	I	II	III	IV
Hanf				
Harze, gewöhnliche		II		
Häute		II		
Hede	I			
Heringe			III	
Heu, lose		II		
„ gepreßt		II		
Holz, überseeisches, für Gerb- und Farbstoffe, Farbholz, Holzwaren, feine (Möbel, Fässer, neue, Furniere)				IV
„ aller Art, geschnitten, gehobelt, Balken, Bretter usw., abgesehen von den in Klasse I und III genannten Hölzern, Faßdauben, Faßholz, Fässer, gebrauchte, Holzwaren, grobe, Holzstoff, Holzmasse, Holzschliff in fester Form	I			
„ und Holzwaren, folgende: Brennholzscheite, Buhnenpfähle, Eisenbahnschwellen, hölzerne, Grubenhölzer (Grubenbretter), Holzdraht, Holzkohle, Holzwolle, Schalbretter, Schwarten, Schwartenpfähle, Stakschalen, Stamm- und Stangenholz in Längen bis zu 2,5 m (Papierholz)		II		
Holzpappe			III	
Holzstoff, Holzmasse, Holzschliff, breiartig	I			
Honig				IV
Hörner	I			
Hülsen, leere, gebrauchte		II		
Hülsenfrüchte		II		
Instrumente	I			
Johannisbrot, auch zerkleinert	I			
Jute, rohe		II		
Kabel	I			
Kaffee und Kaffeesurrogate	I			
Kakao	I			
Kainit				IV
Kalidüngesalze				IV
Kalimagnesia				IV
Kalisalpeter				IV
Kalisalze				IV
Kaliumsulphat				IV
Kalk, gebrannt und ungebrannt				IV
Kalkerde				IV
Kalkmehl aus Muscheln				IV
Kalksandstein				IV
Kalkschlamm				IV
Kandis	I			
Kannen, gebrauchte			III	
Kanoster (siehe Packungen)		II		IV
Karnallit		II		
Kartoffeln				IV
Ketten	I			
Kies				IV
Kieselfluornatrium	I			IV
Kieselgur				
Kieserit				

	Tarifklasse			
	I	II	III	IV
Kisten, gebrauchte		II		
Kleie				IV
Klinker				IV
Knochen				IV
Knochenkohle (siehe Beinschwarz).				
Knochenmehl				IV
Knochenschrot				IV
Kohl		II		
Kohlensäureflaschen, leere				IV
Kokos, Kokosfasern, Kokosnußabfälle		II		
Koks				IV
Kolonialwaren	I			
Konserven	I			
Kopra	I			
Körbe, gebrauchte		II		
Korbmacherruten		II		
Korkabfälle				IV
Kork, roh und in Platten		II		
Korke	I			
Kreide				IV
Kryolith			III	
Kuhschwänze	I			
Kümmel, entölt		II		
Kupfer	I			
Kupfervitriol			III	
Laugen von der Zucker- und Zellulosefabrikation				IV
Leder	I			
Lehm				IV
Leim	I			
Leimleder				IV
Lohe			III	
Lohkuchen				IV
Lumpen			III	
Magnesit				IV
Mais	I			
Maiskuchen, Maiskuchenmehl				IV
Malz	I			
Malzkeime				IV
Marmor, bearbeitet (sonst Klasse III)	I			
Maschinen und Maschinenteile	I			
Mauersteine				IV
Mehl und sonstige Mühlenerzeugnisse	I			
Melasse		II		
Melassefutter				IV
Mergel				IV
Messing	I			
Metallschlacken				IV
Milchzucker	I			
Mineralwasser	I			
Möbel	I			

	Tarifklasse I	II	III	IV
Moos				IV
Mörtelstoffe, soweit nicht in Klasse III genannt				IV
Mühlenerzeugnisse	I			
Mühlsteine, fertig bearbeitete			III	
" , rohe				IV
Müll				IV
Nägel	I			
Natriumsulphat				IV
Natron, auch Ätznatron		II		
Obst	I			
Öl, außer Steinkohlenteeröl (Klasse III), Ölfrüchte	I			
Ölkuchen, Ölkuchenmehl				IV
Ölsaat	I			
Osmosewasser				IV
Packungen, außer den in Klasse III und IV genannten		II		
" , leere Kohlensäureflaschen				IV
Papier und Pappe, sowie Papier- und Pappwaren, soweit nicht in Klasse II und IV genannt	I			
" " " , in Ballen, Packen, Rollen, grobe Papier- und Pappwaren (Tüten, Hülsen usw.), Dachpappen, Strohpappen		II		
" " " , alt, sowie Papierabfälle				IV
Papierfaser				IV
Papierholz (siehe Holz)			III	
Pappen zur Dachherstellung, Strohpappen		II		
Pech, außer Steinkohlenpech (Klasse III)		II		
Petroleum	I			
Pferdehaare, Schweif- und Mähnenhaare		II		
Pflanzen, und zwar einheimische Nutzpflanzen, lebende Bäume und Sträucher, Binsen, Futterkräuter, Schilf, Seegras				IV
Phosphate, mineralische				IV
Piassava, roh		II		
Porzellan	I			
Porzellanerde				IV
Pottasche		II		
Preßkohlen				IV
Putzwolle			III	
Quarz				IV
Ramie		II		
Raseneisenstein				IV
Reis, auch gemahlen (Reisfuttermehl siehe Futtermittel)	I			
Reisig		II		
Rinde			III	
Roheisen			III	
Rohr		II		
Rohzucker		II		
Rotguß	I			IV
Rüben, Rübenschnitzel				
Säcke, neue	I			
" , gebrauchte			III	IV
Sägemehl, Sägespäne				

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

tück 30. Ausgegeben am 24. Juli 1915.

Inhaltsverzeichnis: Inhalt von Stück 89 bis 92 des Reichsgesetzblatts und Stück 33 der Gesetzsammlung. S. 367/368. Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen. S. 368. — Handverkaufspreise für Krankenkassen. S. 368. — ebseuchen. S. 369. — Sonntagsnachmittags- und Nachtdienst in Apotheken. S. 369. — Pfarrstellenerledigung. S. 370. — rgwerksverleihungen. S. 370. — Vermögensstand der Brandenburgischen Witwen- und Waisenversorgungsanstalt. S. 371. Kanalisationsgebühren. S. 372. — Bestandsmeldung und Verwertung von Kupfer in Fertigfabrikaten. S. 372. — Her- lung von Schmuckgegenständen aus kupfernen Führungsbändern von Artilleriegeschossen. S. 374. — Personalchronik. S. 374.

Dieses Stück enthält 1 Bogen Amtsblatt,

4½ Bogen Oeffentl. Anzeiger und ½ Bogen (1 leere Seite) Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

93. Reichsgesetzblatt.

Stück 89.) Nr. 4797. Bekanntmachung über das Außerkrafttreten von Vorschriften der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 35). Vom 10. Juli 1915.

Nr. 4798. Bekanntmachung über das Inkrafttreten von Vorschriften der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363). Vom 10. Juli 1915.

Nr. 4799. Bekanntmachung über Ausnahme von dem Verbote des Vorverkaufs der Ernte des Jahres 1915 und des Vorverkaufs von Zucker vom 17ten Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 341). Vom 10ten Juli 1915.

Stück 90.) Nr. 4800. Bekanntmachung über die Errichtung von Vertriebsgesellschaften für den Steinkohlen- und Braunkohlenbergbau. Vom 12. Juli 1915.

Nr. 4801. Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 393). Vom 11. Juli 1915.

Stück 91.) Nr. 4802. Bekanntmachung, betreffend Aenderung und Ergänzung der Eichordnung. Vom 25. Juni 1915.

Nr. 4803. Bekanntmachung, betreffend Uebergangsbestimmungen für die Neueichung von Meßgeräten. Vom 25. Juni 1915.

Nr. 4804. Bekanntmachung wegen weiterer Ergänzung der Verordnung, betreffend Verkehr mit Zucker. Vom 15. Juli 1915.

Nr. 4805. Bekanntmachung wegen Aenderung der Bekanntmachung über Verbrauchszucker. Vom 15ten Juli 1915.

Nr. 4806. Bekanntmachung, betreffend die Menge des zum steuerpflichtigen Inlandsverbrauch abzulassenden Zuckers. Vom 15. Juli 1915.

Nr. 4807. Bekanntmachung über den Verkehr mit Oelfrüchten und daraus gewonnenen Produkten. Vom 15. Juli 1915.

(Stück 92.) Nr. 4808. Bekanntmachung über das Inkrafttreten von Vorschriften der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363). Vom 17. Juli 1915.

794. Preußische Gesetzsammlung.

(Stück 33.) Nr. 11440. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900. Vom 7. Juli 1915.

Nr. 11441. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau von zwei Doppelfreileitungen zur Zuleitung elektrischen Starkstroms von dem Kraftwerke bei Golpa zu der Kalkstickstoffabrik bei Piesteritz a. d. Elbe. Vom 9. Juli 1915.

Nr. 11442. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Unternehmen zur Verlängerung der Döberitzer Heerstraße bei Staaken über Bahnhof Dallgow bis zur Provinzialchaussee bei Dyrotz. Vom 13. Juli 1915.

Nr. 11443. Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Verordnung vom 27. März 1915 über

Aenderung der Enteignungs-Notverordnung vom 11. September 1914 durch die beiden Häuser des Landtags. Vom 15. Juli 1915.

Nr. 11444. Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Notverordnung vom 26. März 1915 wegen Verlängerung der Verordnung vom 7. November 1914 über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien, durch die beiden Häuser des Landtags. Vom 16. Juli 1915.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

795. Die Regierungshauptkasse zahlt auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juli 1873 (RGBl. S. 129) folgende Vergütungen für Vorspann ꝛc. im August 1914, Januar und Mai 1915 nebst 4% Zinsen für die bezüglichen Monate bis Juli 1915 gegen Rückgabe der quittierten Vergütungsanerkenntnisse:

1. an den Magistrat in Prenzlau:
   5811 Mark 24 Pf. Kapital, 213 Mark 08 Pf. Zinsen,
   durch die Kreiskasse in Prenzlau,
2. an die Gemeinde Lichtenrade:
   18 Mark Kapital, 66 Pf. Zinsen,
3. an die Gemeinde Teupitz:
   118 Mark Kapital, 4 Mark 33 Pf. Zinsen,
4. an die Gemeinde Kleinbeuthen:
   18 Mark Kapital, 12 Pf. Zinsen,
   — zu 2 bis 4 im Kreise Teltow —
   durch die Kreiskasse Teltow I in Berlin,
5. an die Gemeinde Brielow:
   63 Mark Kapital, 2 Mark 31 Pf. Zinsen,
6. an die Gemeinde Briest:
   108 Mark Kapital, 3 Mark 96 Pf. Zinsen,
   — zu 5 und 6 im Kreise Westhavelland —
   durch die Kreiskasse in Rathenow,
7. an den Gutsbezirk Falkenrehde, Kreis Osthavelland:
   41 Mark 25 Pf. Kapital, 83 Pf. Zinsen,
   durch die Kreiskasse in Nauen.

Potsdam, den 15. Juli 1915.

I B 9771. Der Regierungspräsident.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

796. Die Regierungshauptkasse zahlt auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) folgende Vergütungen für Hergabe von Räumlichkeiten zu Reservelazarettzwecken und zu Arbeitsstätten des Kriegs-Bekleidungsamts des III. Armeekorps im Monat Mai 1915:

1. an die Gemeinde Neukölln:
   8323 Mark 74 Pf. einschl. 4% Zinsen für Juni und Juli 1915,
   durch die Pensionszahlkasse daselbst,
2. an den Gutsbezirk Berlin-Heerstraße:
   3020 Mark einschl. 4% Zinsen für Juni und Juli 1915,
   durch die Königl. Kreiskasse Teltow I in Berlin SW 19, Unterwasserstraße 6,
3. an die Gemeinde Klinkow, Kreis Prenzlau:
   394 Mark 28 Pf. einschl. 4% Zinsen für Juni und Juli 1915,
   durch die Königl. Kreiskasse in Prenzlau,
4. an die Gemeinde Spandau:
   1510 Mark einschl. 4% Zinsen für Juni und Juli 1915,
   durch die Königl. Zollkasse daselbst,
5. an die Gemeinde Berlin-Schöneberg:
   2181 Mark 45 Pf. einschl. 4% Zinsen für Juni und Juli 1915,
   durch die Königl. Kreiskasse Niederbarnim II in Berlin C 2, Jüdenstraße 59,

gegen Rückgabe der quittierten Vergütungsanerkenntnisse.

Potsdam, den 19. Juli 1915.

Der Regierungspräsident.

I B 9849 II. Ang.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

797. Die Regierungshauptkasse zahlt auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) folgende Vergütungen für Vorspann ꝛc. im August 1914 und Mai 1915 nebst 4% Zinsen für die bezüglichen Monate bis Juli 1915 gegen Rückgabe der quittierten Vergütungsanerkenntnisse:

1. an den Magistrat in Oranienburg:
   27 Mark Kapital, 99 Pf. Zinsen,
   durch die Forstkasse daselbst,
2. an die Gemeinde Berlin-Niederschönhausen:
   170 Mark Kapital, 6 Mark 23 Pf. Zinsen,
   durch die Kreiskasse Niederbarnim I in Berlin,
3. an die Gemeinde Wünsdorf, Kr. Teltow:
   27 Mark Kapital, 18 Pf. Zinsen,
   durch die Kreiskasse Teltow I in Berlin.

Potsdam, den 19. Juli 1915.

Der Regierungspräsident.

Handverkaufspreise für Krankenkassen.

798. Die unter dem 13. November 1913, Amtsblatt Seite 623 ff., und 4. Januar 1915, Amtsblatt Seite 20, veröffentlichten **Handverkaufspreise für Krankenkassen** werden für die hierunter aufgeführten Drogen und Chemikalien, wie daneben angegeben, mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1915 abgeändert.

Im übrigen behält es bei den eingangs bezeichneten Bekanntmachungen sein Bewenden.

Potsdam, den 21. Juli 1915.

Der Regierungspräsident.

* * *

Preisänderungen zur Handverkaufstaxe für Krankenkassen für den Regierungsbezirk Potsdam. Juli 1915.

Acidum boric. crist.	100 g 35 ₰	30 g 15 ₰	
		250 g 70 ₰	
„ „ pulv.		ebenso	
„ carbol. liquefact.	100 g 35 ₰	25 g 10 ₰	
		250 g 70 ₰	

idum citric. crist.	20 g 35 ₰	100 g 1,50 ℳ
„ pulv.	10 g 20 ₰	100 g 1,70 ℳ
„ tartaric. crist. u. pulv.	20 g 25 ₰	100 g 1,10 ℳ
eps suillus	20 g 25 ₰	100 g 80 ₰
ther	30 g 40 ₰	100 g 1,00 ℳ
		250 g 2,00 ℳ
cohol absolutus .	50 g 45 ₰	100 g 80 ₰
		250 g 1,60 ℳ
ıylum Oryzae pulv.	100 g 30 ₰	250 g 60 ₰
„ Solani pulv.	100 g 15 ₰	250 g 30 ₰
„ Tritici pulv.	100 g 45 ₰	250 g 90 ₰
lsamum peruvianum		10 g 75 ₰
	100 g 6,50 ℳ	250 g 13,00 ℳ
olus alba pulv.		100 g 10 ₰
		250 g 20 ₰
rax pulv.		20 g 10 ₰
	100 g 40 ₰	250 g 80 ₰
cao sine Oleo pulv.	50 g 50 ₰	100 g 95 ₰
mphora trita		10 g 25 ₰
psulae Oleo Ricini 3,0 cum scat.		6 St. 40 ₰
rat. Cetacei labiale		1 St. 15 ₰
tronensaft (Succus Citri)	100 g 60 ₰	250 g 1,20 ℳ
llemplastrum adhaesivum extens.		
20 cm breit .	100 qcm 10 ₰	1000 qcm 70 ₰
llodium	20 g 10 ₰	100 g 40 ₰
lectuarium e Senna .	30 g 20 ₰	100 g 60 ₰
mplastrum adhaesiv. extens.		
20 cm breit	250 qcm 10 ₰	1000 qcm 25 ₰
„ Cantharidum ordin. . . .		10 g 35 ₰
aex medicinal. siccat. pulv. (Bierhefe)		10 g 20 ₰
		100 g C. Scat 1,60 ℳ
ol. Theae nigr.	10 g 20 ₰	100 g 1.65 ℳ
lliculi Sennae Alexandrin.		30 g 40 ₰
		100 g 1,00 ℳ
uct. Foeniculi		100 g 45 ₰
„ Myrtilli	30 g 25 ₰	100 g 60 ₰
lium chloricum crist. auch pulv.		15 g 10 ₰
		100 g 45 ₰
nolin	30 g 40 ₰	100 g 90 ₰
iment. ammoniat .	50 g 25 ₰	100 g 45 ₰
quor Cresoli saponat.		50 g 30 ₰
	100 g 50 ₰	250 g 1,00 ℳ
copodium		30 g 60 ₰
um Amygdalar. . .	10 g 20 ₰	100 g 1,75 ℳ
um Arachidis . .	100 g 50 ₰	250 g 1,00 ℳ
um Cacao		20 g 30 ₰
um carbolisatum . .	10 g 15 ₰	100 g 1,20 ℳ
um Jecoris Aselli	100 g 50 ₰	250 g 1,00 ℳ
um Lini	100 g 40 ₰	250 g 80 ₰
um Papaveris . .	50 g 30 ₰	100 g 50 ₰
		250 g 1,00 ℳ
um Ricini.	50 g 45 ₰	100 g 80 ₰
		250 g 1,60 ℳ
um Terebinthinae	50 g 35 ₰	100 g 60 ₰
		250 g 1,20 ℳ
raffin. liquidum .	15 g 10 ₰	100 g 55 ₰

Placenta Seminis Lini gross. mod. pulv.		
	100 g 25 ₰	500 g 1,00 ℳ
Pulvis aerophorus . .	30 g 25 ₰	100 g 50 ₰
„ „ anglic.		2 Paar 15 ₰
		6 „ 35 ₰
Sapo kalinus	100 g 35 ₰	250 g 70 ₰
„ „ venalis (viridis)		100 g 25 ₰
		250 g 50 ₰
Sebum		100 g 60 ₰
Sebum salicylatum . .	30 g 40 ₰	100 g 1,00 ℳ
Semen Lini	100 g 25 ₰	250 g 50 ₰
„ Lini pulv. gross.	100 g 30 ₰	250 g 60 ₰
Spiritus D. A. B. 5 . .	30 g 20 ₰	100 g 60 ₰
		250 g 1.20 ℳ
Spiritus aethereus . . .	30 g 30 ₰	100 g 90 ₰
Spiritus camphoratus		50 g 40 ₰
	100 g 75 ₰	250 g 1,50 ℳ
Spiritus Formicarum		50 g 30 ₰
	100 g 55 ₰	250 g 1,10 ℳ
Spiritus saponatus		30 g 20 ₰
	100 g 55 ₰	250 g 1,10 ℳ
Spiritus Sinapis. . . .	30 g 35 ₰	100 g 90 ₰
Talcum pulveris.		250 g 20 ₰
Tinct. Arnicae		10 g 10 ₰
	100 g 75 ₰	250 g 1.50 ℳ
„ Valerianae . . .	10 g 10 ₰	100 g 75 ₰
„ Valerian. aeth. .	10 g 20 ₰	100 g 1,50 ℳ
Unguentum Acidi borici (10 %)		
	20 g 25 ₰	100 g 90 ₰
„ basilicum .	10 g 10 ₰	100 g 90 ₰
„ carbolisatum	10 g 10 ₰	100 g 90 ₰
„ Cerussae .	30 g 25 ₰	100 g 75 ₰
„ „ camphorat.		
	10 g 10 ₰	100 g 90 ₰
„ leniens . .	10 g 25 ₰	100 g 1.75 ℳ
„ Plumbi . .	10 g 15 ₰	100 g 1,20 ℳ
„ Rosmarini comp.		
	10 g 20 ₰	100 g 1,50 ℳ
„ Zinci . . .	10 g 15 ₰	50 g 60 ₰
Vaselinum flavum . .	15 g 10 ₰	100 g 60 ₰

Viehseuchen.

799. I. Festgestellt.

Maul- und Klauenseuche. Kreis Ostprignitz: Glienicke. Kreis Westprignitz: Breetz, Zernikow. Kreis Teltow: Kieckebusch.

II. Erloschen.

Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: Brodowin, Britz. Kreis Oberbarnim: Rathsdorf, Broichsdorf. Kreis Teltow: Blankenfelde, Fern Neuendorf, Kerzendorf.

Potsdam, den 20. Juli 1915.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin.

Sonntagsnachmittags- und Nachtdienst in Apotheken.

800. Unter dem Vorbehalte des jederzeitigen Widerrufs habe ich die Genehmigung dazu erteilt, daß die Apotheke zum König Salomo, Charlottenstraße 54,

in den Nächten, in welchen die Schweizer-Apotheke, Friedrichstraße 173, geöffnet ist, von 9 Uhr Abends bis 8 Uhr Morgens geschlossen bleibt.

Berlin, den 15. Juli 1915.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellenerledigung.

801. Erledigt wird die Archidiakonatsstelle magistratualischen Patronats an der St. Katharinen-Kirche zu Brandenburg a. H., Diözese Brandenburg-Neustadt, durch Versetzung des Archidiakonus Boelke zum 1. Oktober 1915.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts Halle a. S.

Bergwerksverleihung.

Im Namen des Königs.

802. Auf Grund der am 23. Oktober 1914 präsentierten Mutung wird der Aktiengesellschaft Anhaltische Kohlenwerke zu Halle (Saale) unter dem Namen Marie XIII das Bergwerkseigentum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A, B, C, D, E, A bezeichnet ist, und welches, einen Flächeninhalt von 2199997 qm, buchstäblich: zweimilloneinhundertneunundneunzigtausendneunhundertsiebenundneunzig Quadratmetern, umfassend, in den Gemeindebezirken Meinsdorf und Herbersdorf im Kreise Jüterbog-Luckenwalde des Regierungsbezirks Potsdam und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohle hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Halle a. S., den 8. Juli 1915.

(Siegel.)

Königlich Preußisches Oberbergamt.

Nr. 8022.

* * *

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Situationsriß während der im § 37 a. a. O. vorgeschriebenen Frist in den Diensträumen des Königlichen Bergrevierbeamten zu Frankfurt a. O. zur Einsicht offen liegt.

Halle a. S., den 8. Juli 1915.

Königliches Oberbergamt.

Nr 8022. Scharf.

Bergwerksverleihung

Im Namen des Königs.

803. Auf Grund der am 2. Januar 1915 präsentierten Mutung wird dem Preußischen Staate (Forstfiskus) unter dem Namen Lehnin A das Bergwerkseigentum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, J, K, L, M, N, O, P, A bezeichnet ist, und welches, einen Flächeninhalt von 2199987 qm, buchstäblich: zweimillioneinhundertneunundneunzigtausendneunhundertsiebenundachtzig Quadratmetern, umfassend, in der Gemarkung Gutsbezirk Oberförsterei Lehnin im Kreise Zauch-Belzig des Regierungsbezirks Potsdam und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohle hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Halle a. S., den 12. Juli 1915.

(Siegel.)

Königlich Preußisches Oberbergamt.

* * *

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Situationsriß während der im § 37 a. a. O. vorgeschriebenen Frist in den Diensträumen des Königlichen Bergrevierbeamten zu Frankfurt a. O. zur Einsicht offen liegt.

Halle a. S., den 12. Juli 1915.

Königliches Oberbergamt.

Nr. 8417. Scharf.

Bergwerksverleihung.

Im Namen des Königs.

804. Auf Grund der am 6. November 1914 präsentierten Mutung wird der Aktiengesellschaft Anhaltische Kohlenwerke zu Halle (Saale) unter dem Namen Marie XV das Bergwerkseigentum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A, B, C, D, E, A bezeichnet ist, und welches, einen Flächeninhalt von 2199997 qm, buchstäblich: zweimillioneinhundertneunundneunzigtausendneunhundertsiebenundneunzig Quadratmetern, umfassend, in den Gemeindebezirken Wiepersdorf, Meinsdorf und Herbersdorf sowie in den Gutsbezirken Wiepersdorf und Herbersdorf im Kreise Jüterbog-Luckenwalde des Regierungsbezirks Potsdam und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohle hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Halle a. S., den 8. Juli 1915.

(Siegel.)

Königlich Preußisches Oberbergamt.

Nr. 8023.

* * *

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Situationsriß während der im § 37 a. a. O. vorgeschriebenen Frist in den Diensträumen des Königlichen Bergrevierbeamten zu Frankfurt a. O. zur Einsicht offen liegt.

Halle a. S., den 8. Juli 1915.

Königliches Oberbergamt.

Nr 8023. Scharf.

Bekanntmachungen des Landesdirektors der Provinz Brandenburg.

Vermögensstand der Brandenburgischen Witwen- und Waisenversorgungsanstalt am 31. März 1915.

05. Im Rechnungsjahr 1914 betrugen die Einnahmen

an Beiträgen	990 855,89	M
an Zinsen aus dem laufenden Fonds	6 577,55	„
zusammen	997 433,44	M
Die Ausgaben, Witwen- und Waisengelder stellten sich auf	452 265,20	„
daß als Ueberschuß	545 168,24	„
em eisernen Fonds zu überweisen waren.		
Diesem sind am 31. März 1914 zu seinem Bestande von	9 575 631,58	„
außerdem zugeflossen		
Zinsen	376 128,72	„
Kursgewinn aus ausgelosten Wertpapieren	130,81	„
Eintrittsgeld	1 532,31	„
zusammen	10 498 591,66	M
In Abgang kommen an sonstigen Ausgaben	73,90	„
daß der eiserne Fonds am 31. März 1915 insgesamt	10 498 517,76	M
betragen hat, also gegenüber dem Bestande am 31. März 1914 mit	9 575 631,58	„
mehr	922 886,18	M

Der Bestand setzt sich wie folgt zusammen:

Nennwert M	Pf		Ankaufswert M	Pf	Bilanzwert am 31. 3. 1915 M	Pf
8 000	—	3½ % Deutsche Reichsanleihe	8 172	50	6 896	—
279 000	—	3 % desgl.	249 418	90	214 272	—
755 250	—	3½ % Preuß. konsol. Staatsanleihe	775 388	60	651 025	50
224 800	—	3 % desgl.	215 111	65	172 871	20
454 400	—	3½ % Brandenburgische Provinzialanleihe	447 358	26	390 784	—
1 238 000	—	4 % desgl.	1 241 342	60	1 188 480	—
460 600	—	3½ % landschaftl. Zentralpfandbriefe	454 323	92	399 340	20
440 200	—	3 % desgl.	416 486	43	340 274	60
30 700	—	3 % Westpreußische Pfandbriefe	29 910	55	23 731	10
52 400	—	3½ % Jerichower Kreisanleihe	51 489	90	51 489	90
78 000	—	3½ % Ostprignitzer Kreisanleihe	75 476	14	75 476	14
59 400	—	3½ % Templiner Kreisobligationen	59 999	64	59 400	—
2 200	—	3½ % Cöpenicker Stadtobligationen	2 200	25	2 200	—
11 000	—	3½ % Hypothek des Rettungshauses Neuendorf	11 000	—	11 000	—
32 000	—	3½ % Hypothek des Rettungshauses Templin	32 000	—	32 000	—
53 000	—	3½ % Hypothek des Vereins Frauenhilfe des evangelischen Hilfsvereins zu Frankfurt a. O.	53 000	—	53 000	—
27 750	—	4 % desgl.	27 750	—	27 750	—
50 000	—	4 % Kleesche Hypothek	50 000	—	50 000	—
630 000	—	3½ % Guthabenanteil an dem Grundstücke Königin-Augusta-Straße Nr. 19 in Berlin	630 000	—	630 000	—
3 901 946	76	4 % Guthabenanteil an dem Grundstücksfonds zum Ankauf der Grundstücke Königin-Augusta-Straße Nr. 17/18 und Viktoriastraße Nr. 19/20	3 901 946	76	3 901 946	76
1 625 649	66	Schuldurkunden (Tilgungs-Darlehen)	1 625 649	66	1 625 649	66
26 975	49	Gestundete Eintrittsgelder	26 975	49	26 975	49
113 516	51	In bar	113 516	51	113 516	51
10 441 271	91		10 498 517	76	9 934 562	55

Tgb. Nr. 1768 C. II. 1. C. 9. gen.
Berlin W 10, den 17. Juli 1915.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Kanalisationsgebühren.

306. Gemäß § 14 Absatz 2 Nr. 2 der Ordnung, betreffend den Anschluß an die Kanalisation und die Erhebung von Kanalisationsgebühren in der Stadt Berlin — Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Stück 30 Seite 556 ff. von 1912 — wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß die Unkosten für das Fortschaffen, Reinigen und Beseitigen eines Kubikmeters Abwasser für die städtische Kanalisation im Etatsjahre 1914 rund **neun** Pfennige betragen haben. Berlin, den 16. Juli 1915.

Magistrat der Königlichen Haupt- und Residenzstadt.

Bestandsmeldung und Verwertung von Kupfer in Fertigfabrikaten.

307. Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt— sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Ziffer b*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2**) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5***) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird.

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertritt oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt, oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 1. Inkrafttreten der Verfügung.

a) Die Verfügung tritt am 20. Juli 1915, Nachts 12 Uhr, in Kraft. Für die Bestandsaufnahme sämtlicher Meldepflichtigen ist der am 27. Juli 1915 Nachts 12 Uhr vorhandene Bestand maßgebend.

b) Für die in § 3 Abs. d bezeichneten Gegenstände treten die Bestimmungen der Verfügung erst mit Empfang oder Einlagerung der Waren in Kraft.

c) Der Verfügung unterliegen auch die sonstigen nach dem 27. Juli 1915 bei den durch § 3 betroffenen Personen, Gesellschaften usw. hinzukommenden Bestände, d. h. sie unterliegen den Bestimmungen, betreffend die Verwertung von Kupfer aus Fertigfabrikaten (§ 5); sie sind auch in die zu meldenden Bestände (§ 2) einzurechnen.

d) Falls die in § 4 aufgeführte Mindestmenge am 27. Juli 1915 nicht erreicht ist, treten die Bestimmungen über die Verwertung von Kupfer aus Fertigfabrikaten (§ 5) für die gesamten Bestände an dem Tage in Kraft, an welchem diese Mindestmenge überschritten wird.

e) Verringern sich die Bestände eines von der Verfügung Betroffenen nachträglich unter die angegebene Mindestmenge, so behalten die Bestimmungen über die Verwertung von Kupfer aus Fertigfabrikaten (§ 5) trotzdem ihre Gültigkeit.

§ 2. Von der Verfügung betroffene Gegenstände.

Der Meldepflicht sind unterworfen:

Sämtliche gebrauchte und ungebrauchte Fertigfabrikate der nachstehend aufgeführten laufenden Nummern 1 bis 12, welche entweder ganz oder teilweise aus unlegiertem Kupfer (auch verzinnt oder mit einem anderen Ueberzug aus Metall oder Farbe) bestehen, soweit sie nicht bereits durch die allgemeine Verfügung, M. 1. 4. 15 K. R. A., betreffend Bestandsmeldungen von Metallen, vom 1. Mai 1915 betroffen sind.

lfde. Nr.	Bezeichnung
1	**Blanke Freileitungen** einschließlich Fahrleitungen elektrischer Bahnen, freiliegende Schienenverbinder.
2	**Kabel und isolierte Leitungen** a) oberirdisch verlegt, von mehr als 50 qmm Querschnitt des einzelnen Leiters,
3	b) unterirdisch verlegt, von mehr als 95 qmm Querschnitt des einzelnen Leiters, **Schaltanlagen** a) blanke Leitungen: Sammelschienen, Anschlußleitungen usw. von mehr als 50 qmm Querschnitt, b) Schaltapparate: Trennschalter, Hebelschalter, Zellenschalter usw. für mehr als 500 Ampere.

Bezeichnung

...sformatoren
...r mehr als 50 kVA.

...chinen
...r mehr als 100 kW oder 136 PS:
...) Gleichstromgeneratoren, Gleichstrommotoren, Einankerumformer,
...) Drehstrom- und Wechselstromgeneratoren, Synchronmotoren,
...) Drehstrom- und Wechselstrommotoren und andere Maschinen.

...ttrotechnische und elektrometallurgische Einrichtungen:
...lektrische Oefen, elektrolytische Bäder usw.

...tillations- und Extraktionsapparate, Blasen, Kessel mit Destillierhaube, Kolonnen, Dephlegmatoren, Kondensatoren, Extraktionsapparate, -batterien usw. *)

...hl- und Heizvorrichtungen, Kühlröhren, Kühlschlangen, Gefrierzellen, Etagenkühler, Boiler, Koch- und Siederöhren, Heizschlangen usw. *).

...nstige Gegenstände und Apparate, wie Feuerbüchsen, Kessel, Bottiche, Zylinder, Pfannen, Schalen, Schwimmer, Autoklaven, Walzen, Tiegel, Wasserbäder, Trockenschränke, Trockenbleche usw. sowie kleinere Gegenstände, wie Flaschen, Kannen, Kasserollen, Teller, Becher, Schöpfer, Hämmer, Lötkolben usw. *)

...Rohrleitungen, Verbindungsstücke, Hähne, Ventile usw. *).

...Auskleidungen (z. B. von Bottichen), Beschläge, Einfassungen usw. *).

...iebe, Filter, gelochte Bleche, Zentrifugentrommeln usw. *).

...usnahmen sind in § 4 genannt.

Von der Verfügung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

...on dieser Verfügung werden betroffen:
...lle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in ...eren Betrieben die in § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
...lle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Wirtschaftsbetriebes, ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen für sich oder für andere in Gewahrsam haben, oder wenn sie sich bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

*) Die aufgeführten Bezeichnungen haben eine ...meine Bedeutung. Es sind somit sämtliche Fa...brikate gemeint, die in den einzelnen Gewerben Betrieben eventuell mit anderen spezifischen Fach...rücken belegt werden.

c) alle Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, Gutsbezirke, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
d) Personen, welche zur Wiederveräußerung oder Verarbeitung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der in § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie im übrigen kein Handelsgewerbe betreiben;
e) alle Empfänger (der unter a bis d bezeichneten Art) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldetage auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a bis d aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

Gegenstände, die in fremden Speichern, Lagerräumen und anderen Aufbewahrungsräumen lagern, sind, falls der Verfügungsberechtigte seine Vorräte nicht unter eigenem Verschluß hält, von den Inhabern der betreffenden Aufbewahrungsräume zu melden und gelten bei diesen als den Bestimmungen der Verfügung unterworfen.

Sind in dem Bezirke der verfügenden Behörde Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbureaus u. dgl.), so ist die Hauptstelle zur Durchführung der vorliegenden Verfügung auch für diese Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks, in welchem sich die Hauptstelle befindet, ansässigen Zweigstellen gelten als Einzelfirmen.

§ 4. Ausnahmen.

Von den Bestimmungen des § 2 sind ausgenommen:

a) Bestände in Fertigfabrikaten, wenn das gesamte Kupfergewicht der Bestände der in § 3 bezeichneten Personen, Gesellschaften usw. am 27sten Juli 1915 gleich oder geringer als 150 kg ist;
b) Gegenstände, die an Kupferteilen weniger als 10% ihres Gesamtgewichts enthalten, wenn das Kupfergewicht in jedem einzelnen Gegenstande nicht mehr als 1 kg beträgt;
c) Meßinstrumente, medizinische und wissenschaftliche Aparate, Apparate für Nachrichtenübermittlung;
d) Gegenstände, welche das Kupfer hauptsächlich in Form von Draht von weniger als 1 mm Durchmesser oder in Form von Blech, Band oder Rohr von weniger als 0,5 mm Wandstärke enthalten;
e) Kunstgegenstände;
f) alle nach dem Zeitpunkte des Inkrafttretens dieser Verfügung aus dem Auslande bezogenen Gegenstände.

§ 5. Bestimmungen, betreffend die Verwertung von Kupfer aus Fertigfabrikaten.

Es ist verboten, Kupfer, welches aus Fertigfabri-

kaien entnommen wird, zu anderen Zwecken als zur Ausführung von Kriegslieferungen zu verarbeiten.

Kriegslieferungen im Sinne der Verfügung sind:

a) alle von folgenden Stellen in Auftrag gegebenen Lieferungen: deutsche Militärbehörden, deutsche Reichsmarinebehörden, deutsche Reichs- und Staatseisenbahnverwaltungen ohne weiteres;

b) diejenigen von deutschen Reichs- oder Staats-, Post- oder Telegraphenbehörden, deutschen Königlichen Bergämtern, deutschen Hafenbauämtern, deutschen staatlichen und städtischen Medizinalbehörden, anderen deutschen Reichs- und Staatsbehörden in Auftrag gegebenen Lieferungen, die mit dem Vermerk versehen sind, daß die Ausführung der Lieferung im Interesse der Landesverteidigung nötig und unersetzlich ist.

§ 6. **Nachweis der Bestandsveränderung.**

Es ist ein Verzeichnis einzurichten mit gleicher Einteilung wie der Meldebogen, aus welchem der jeweilige Bestand der meldepflichtigen Kupfermengen ersichtlich ist.

Aendern sich die Bestände nach dem für die Bestandsaufnahme festgesetzten Meldetage (27. Juli 1915), so muß im Falle des Besitzwechsels ersichtlich sein, in wessen Gewahrsam die Gegenstände übergegangen sind, im Falle der Verarbeitung (siehe § 5), zu welchem Zwecke das den Gegenständen entnommene Kupfer verwendet wurde.

Den Beauftragten der Polizei- und Militärbehörden muß jederzeit die Prüfung des Verzeichnisses sowie die Besichtigung der vorhandenen Gegenstände gestattet werden.

§ 7. **Meldebestimmungen.**

Die Meldung hat unter Benutzung der amtlichen Meldescheine für Kupfer-Fertigfabrikate zu erfolgen. Die Vordrucke dieser Meldescheine sind in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich. Auf den Meldescheinen ist mit anzugeben:

a) wem die fremden Vorräte gehören, soweit sich solche im Gewahrsam eines Meldepflichtigen befinden,

b) ob etwa und gegebenenfalls durch welche Stelle bereits eine Beschlagnahme der meldepflichtigen Gegenstände erfolgt ist.

Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art darf die Meldung nicht enthalten. Die Briefumschläge sind mit der Aufschrift zu versehen: Meldeschein für Fertigfabrikate.

Die Meldescheine sind frankiert an die Metall-Mobilmachungsstelle des Kriegsministeriums, Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11, vorschriftsmäßig ausgefüllt bis zu den nachstehend festgesetzten Zeitpunkten einzureichen. An die gleiche Stelle sind auch einige Anfragen, welche die vorliegende Verfügung betreffen, zu richten.

Dem Meldepflichtigen wird anheimgestellt, bei Erstattung der Meldung ein Angebot zum Verkauf eines Teiles oder seines ganzen Bestandes an meldepflichtigen und nicht meldepflichtigen Kupfer-Fertigfabrikaten einzureichen.

Die Metall-Mobilmachungsstelle ist berechtigt, neue Bestandsaufnahmen und die Einreichung neuer Meldescheine hierüber in gewissen Zeitabschnitten zu verfügen.

§ 8. **Einreichungszeitpunkte.**

Die Einreichungszeitpunkte der Meldungen richten sich nach der Gesamtmenge des gemeldeten Kupfers und sind wie folgt festgelegt:

bis zum 10. August 1915 sind einzureichen Meldungen, die sich auf ein Gesamtgewicht von über 150 bis 1000 kg erstrecken,

vom 10. bis zum 15. August sind einzureichen Meldungen, die sich auf ein Gesamtgewicht von über 1000 bis 5000 kg erstrecken,

vom 15. bis 20. August sind einzureichen Meldungen, die sich auf ein Gesamtgewicht von über 5000 kg erstrecken.

Berlin, den 20. Juli 1915.

Oberkommando in den Marken.

Herstellung von Schmuckgegenständen aus kupfernen Führungsbändern von Artilleriegeschossen.

808 Die Herstellung von Schmuckgegenständen aus kupfernen Führungsbändern von Artilleriegeschossen sowie die Aufforderung zur Einsendung solcher Führungsbänder wird verboten.

Wer das Verbot übertritt oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

Diese Anordnung tritt sofort mit ihrer Verkündung in Kraft. Berlin, den 20. Juli 1915.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.

809. Personalchronik.

Der Gerichtsassessor Hering aus Breslau wird vom 1. Oktober 1915 ab dem Vorsitzenden der Einkommensteuer-Veranlagungskommission in Berlin-Pankow als Hilfsarbeiter überwiesen und zu seiner Stellvertretung ermächtigt.

Der Regierungssupernumerar Hoppe ist zum Regierungssekretär ernannt worden.

Im Kreise Westprignitz ist ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter der Gemeindevorsteher Thurmann in Lennewitz für den Bezirk 31. Quitzöbel.

Der bisherige Pfarrer a. D. Dr. Otto Heinrich Frommel ist zum vierten Pfarrer in Berlin-Wilmersdorf, Diözese Kölln-Land I, bestellt worden.

Hierzu fünf Oeffentliche Anzeiger und eine Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.

(Die Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.)

Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Druck von A. W. Hayn's Erben (Curt Gerber), Potsdam.

Sonderausgabe des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 29. Juli 1915.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Meldepflicht der Ausländer.

Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom Mai d. Js. — O Nr. 28564 —, betreffend die pflicht der Ausländer in Berlin und der Pro- Brandenburg, bestimme ich hiermit:

I. Die Vorschriften der Bekanntmachung werden ollem Umfange auch auf die Angehörigen der rreichisch-Ungarischen Monarchie und der Türkei edehnt mit der Maßgabe, daß deren polizeiliche Anmeldung spätestens bis zum 7. August 1915 vorzunehmen ist.

II. In der Bekanntmachung treten an die Stelle der Worte „§§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand" die Worte „§ 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand".

Berlin, den 23. Juli 1915.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Druck von A. W. Hayn's Erben (Gust. Gerber), Potsdam.



Ewiger Bund

https://www.ewigerbund.org



Vaterländischer Hilfsdienst

https://www.hilfsdienst.net/

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 31. Ausgegeben am 31. Juli **1915.**

Inhaltsverzeichnis: Inhalt von Stück 93 bis 97 des Reichsgesetzblatts und Stück 34 der Gesetzsammlung S. 377. — Ausführungsbestimmungen zur Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915 S. 378. — Einigungsämter. S. 378. — Benennung einer Neuansiedlung. S. 378 — Märkte im Jahre 1916. S. 379 382 — Regelung der Kriegswohlfahrtspflege. S. 382. — Tetanusheilserum. S. 383. — Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen. S. 383/386 u. 388. — Fährtarif. S. 386. — Viehseuchen S. 386. — Annahmebuch der Landbriefträger. S. 387 — Neue Telegraphenanstalt. S. 387. — Herstellung eines Gruppenrohrstranges. S. 387. — Pfarrsitzverlegung S. 387. — Erledigte Pfarrstellen. S. 387. — Auslosung von Rentenbriefen. S. 387. — Bergwerksverleihungen S. 387 388. — Berichtigung. S. 388. — Verwaltungsergebnisse der Städte-Feuersozietät. S. 389 — Bestandserhebung und Beschlagnahme von Kautschuk, Guttapercha, Balata und Asbest rc. S. 390. — Herstellungsverbot für Erzeugnisse aus Bastfasern. S. 393. — Bestandserhebung von Bastfaserrohstoffen und Erzeugnissen aus Bastfasern. S. 394. — Bestandserhebung für Baumwolle und Baumwollerzeugnisse. S. 396 — Versorgung der Binnenschiffer mit Mehl und Brot S. 399. — 2. Ausführungsanweisung zur Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915. S. 401. — Personalchronik S. 402.

Dieses Stück enthält 3¼ Bogen Amtsblatt,
3¾ Bogen Oeffentl. Anzeiger und ½ Bogen Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

811. Reichsgesetzblatt.

(Stück 93.) Nr. 4809. Verordnung, betreffend Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten der Beamten der Militär- und Marineverwaltung. Vom 16. Juli 1915.

Nr. 4810. Verordnung zur Ergänzung der Prisengerichtsordnung (Reichs-Gesetzbl. 1914 S. 301). Vom 16. Juli 1915.

Nr. 4811. Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in ausländischen Staaten. Vom 15. Juli 1915.

(Stück 94.) Nr. 4812. Bekanntmachung über die Regelung der Kriegswohlfahrtspflege. Vom 22sten Juli 1915.

Nr. 4813. Bekanntmachung, betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw. Vom 22. Juli 1915.

Nr 4814. Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Auslande ihren Wohnsitz haben. Vom 22. Juli 1915.

(Stück 95.) Nr. 4815. Bekanntmachung über vorübergehende Zollerleichterungen. Vom 22. Juli 1915.

(Stück 96.) Nr. 4816. Bekanntmachung über die Errichtung einer Reichsfuttermittelstelle. Vom 23. Juli 1915.

Nr. 4817. Bekanntmachung über die Höchstpreise für Brotgetreide. Vom 23. Juli 1915.

Nr. 4818. Bekanntmachung einer Aenderung der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1915 vom 28. Juni 1915 Reichs-Gesetzbl. S. 363). Vom 23. Juli 1915.

Nr. 4819. Bekanntmachung über die Höchstpreise für Gerste. Vom 23. Juli 1915.

Nr. 4820. Bekanntmachung über die Höchstpreise für Hafer. Vom 23. Juli 1915.

Nr. 4821. Bekanntmachung über die Aufhebung des Verbots der Kaufverträge über Brotgetreide, Gerste und Hafer. Vom 23. Juli 1915.

Nr 4822. Bekanntmachung über die Wiederholung der Anzeige der Bestände von Verbrauchszucker. Vom 23. Juli 1915.

(Stück 97.) Nr. 4823. Bekanntmachung gegen übermäßige Preissteigerung. Vom 23. Juli 1915.

812. Preußische Gesetzsammlung.

(Stück 34.) Nr. 11445. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem zur Ausführung der Bauarbeiten der Röder-Regulierungsgenossenschaft in Saathain erforderlichen Erwerbe des Prieschkaer Mühlenstaues. Vom 2. Juli 1915.

Nr. 11446. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau der Privatanschlußbahn der Kalkstickstoffabrik bei Piesteritz a. d. Elbe. Vom 14. Juli 1915.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

(Fortsetzung Seite 401.)

Ausführungsbestimmungen zur Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915 (Reichsgesetzbl. S. 384.)

813. I. Kommunalverbände sind die Land- und Stadtkreise; zuständige Behörden (§§ 3, 4, 10, 13, 38, 39) sind die Landräte (Oberamtmänner), in den Stadtkreisen die Gemeindevorstände; höhere Verwaltungsbehörden sind die Regierungspräsidenten, für Berlin der Oberpräsident.

II. Zu § 1. Die Verordnung bezieht sich nur auf reine Gerste (Winter- und Sommergerste). Für Mengkorn und Mischfrucht, worin sich außer Gerste auch Hafer befindet, gilt die Verordnung über den Verkehr mit Hafer (Reichsgesetzbl. S. 393). Für Mengkorn, das außer Gerste Brotgetreide enthält, gilt die Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide (Reichsgesetzbl. S. 363).

Zu §§ 6, 7. Die Hälfte der geernteten Menge kann von den Landwirten im eigenen Betriebe beliebig verwendet, also auch verfüttert werden. Auch ist der Verkauf als Saatgerste oder an Betriebe mit Kontingent sowie an die Zentralstelle für Beschaffung der Heeresverpflegung gemäß § 7 oder an den Kommunalverband (zu vgl. zu § 11) zulässig. Die andere Hälfte ist, soweit sie nicht gemäß § 7 verkauft oder gemäß § 6 Abs. 2 verarbeitet wird, an den Kommunalverband abzuliefern (§ 11). Bis wann zu liefern ist, wird später bestimmt werden. Für die nach § 7 zugelassenen Verkäufe steht die Festsetzung von Höchstpreisen nicht in Aussicht. Für die Lieferung an den Kommunalverband wird ein Höchstpreis festgesetzt werden.

Zu § 11. Durch Abs. 3 werden die Kommunalverbände ermächtigt, in geeigneten Fällen, z. B. bei kleinen Besitzern, die nur für den eigenen Bedarf angebaut haben, auf die Lieferung zu verzichten. Sie werden hiervon aber nur Gebrauch machen können, wenn andere Betriebe ihres Bezirkes freiwillig mehr als die Hälfte ihrer Erzeugung abgegeben haben, da die von den Kommunalverbänden abzuliefernde Menge (§ 23 Abs. 1) unberührt bleibt. Durch Verzicht auf die Lieferung nach § 11 Abs. 3 wird die Enteignungsbefugnis der Kommunalverbände gegenüber anderen Betrieben nicht erweitert.

Zu § 19. Wir verweisen auf die Ausführungsanweisung vom 15. Juni I A IIe 3394 M. f. L./V. 11969 M. d. J. und die Erlasse vom 2. Juni I A IIe 3343 M. f. L./V. 11770 M. d. J. und 22. Juni I A IIe 3397 M. f. L./V. 12074 M. d. J. Bis zum 1. August ist der Reichsfuttermittelstelle anzugeben, wie groß die Gerstenernte des Bezirks zu schätzen ist. Dieser Verpflichtung wird durch die Absendung der Kreislisten an die Reichsgetreidestelle genügt (zu vgl. Ausführungsanweisung vom 3. Juli zu § 17 der Brotgetreideverordnung). Die Spalten für Gerste sind, wie besonders bemerkt wird, in dieser Liste auszufüllen.

Ueber die Errichtung der Reichsfuttermittelstelle ergeht eine besondere Verordnung.

Zu § 22. Um die Ueberwachung der aus dem Kommunalverbande ausgeführten Mengen zu erleichtern, ist in Abs. 2 die Entfernung der Gerste an die Zustimmung des Kommunalverbandes gebunden. Die Zustimmung ist zu erteilen, sofern die von der Reichsfuttermittelstelle für die Ueberwachung erlassenen Anordnungen befolgt sind und sonst keine wichtigen Gründe für die Versagung vorliegen.

Berlin, den 9. Juli 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Der Minister des Innern.

Zu Journal-Nr. I A Ia 7429 M. f. L.
IIb 9038 M. f. H. u. G.
V 5930 M. d. F.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Einigungsamt Berlin-Mariendorf.

814. Der Herr Minister des Innern hat auf Grund des § 1 der Bekanntmachung des Bundesrats, betreffend Einigungsämter, vom 15. Dezember 1914 (Reichsgesetzblatt S. 511) in Verbindung mit § 1 der von den beteiligten Herren Ministern erlassenen Ausführungsverordnung vom 17. Dezember 1914 (M.-Bl. d. i. V. von 1914 S. 295) unterm 14. Juli d. Js. angeordnet, daß die Vorschriften der §§ 2 und 3 der Bekanntmachung für das Miets-Einigungsamt der Gemeinde Berlin-Mariendorf, zu dessen Vorsitzendem der Gemeindevorsteher Holle und zu dessen stellvertretendem Vorsitzenden der Rechtsanwalt und Notar, Justizrat Stolte bestellt sind, Geltung haben sollen.

Potsdam, den 20. Juli 1915.

I E 3357. Der Regierungspräsident.

Einigungsamt Nowawes.

815. Der Herr Minister des Innern hat auf Grund des § 1 der Bekanntmachung des Bundesrats, betreffend Einigungsämter, vom 15. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 511) in Verbindung mit § 1 der von den beteiligten Herren Ministern erlassenen Ausführungsverordnung vom 17. Dezember 1914 (M.-Bl. d. i. V. von 1914 S. 295) unterm 14. d. Mts. angeordnet, daß die Vorschriften der §§ 2 und 3 der Bekanntmachung für das Einigungsamt der Gemeinde Nowawes, zu dessen Vorsitzendem der Rechtsanwalt Goffrey bestellt ist, Geltung haben sollen.

Potsdam, den 20. Juli 1915.

I E 3356. Der Regierungspräsident.

Benennung einer Neuansiedlung.

816. Der zum Stadtbezirke Kyritz im Kreise Ostprignitz gehörigen Neuansiedlung des Gutsbesitzers Wilhelm Lüdke an dem Rüdow—Drewener Wege habe ich den Namen „Grünfelde" beigelegt.

Potsdam, den 23. Juli 1915.

I E 3389. Der Regierungspräsident.

Verzeichnis der im Jahre 1916 im Regierungsbezirke Potsdam abzuhaltenden Märkte.

17. Ortschaft	Kreis	
1. Alt Landsberg	Niederbarnim	2 März K, 27 Juni K, 26 Okt. K.
2. Angermünde	Angermünde	26 Okt. KV.
3. Baruth	Jüterbog-Luckenwalde	5 Febr. RindvPSchw, 4 März RindvPSchw, 6. März K. 15 April RindvPSchw, 6 Mai RindvPSchw, 8 Mai K, 3 Juni RindvPSchw, 1 Juli RindvPSchw 3 Juli K, 5 Aug. RindvPSchw, 16 Sept. RindvPSchw, 18 Sept. K, 21 Okt. RindvPSchw, 18 Nov. RindvPSchw., 20 Nov. K.
4. Beelitz	Zauch-Belzig	8 Jan. Schw, 5 Febr Schw, 4 März KSchwFerkel, 25 März V, 15 April Schw, 2 Mai KSchwFerkel, 20 Mai Schw, 10 Juni Schw, 20 Juni K, 1 Juli Schw, 22 Juli V, 26 Aug. Schw, 5 Sept. V, 26 Sept. Schw, 21 Okt. Schw, 24 Okt. K, 25 Nov. V, 12 Dez. KSchwFerkel, 23 Dez. Schw.
5. Beeskow	Beeskow-Storkow	13 Jan. Schw, 17 Febr. Schw, 16 März Schw, 13 April (2) V, 14 April K, 11 Mai V, 8 Juni V, 13 Juli Schw, 17 Aug. V, 21 Sept. Schw, 26 Okt. (2) V 26 Okt. K, 16 Nov Schw, 7 Dez. V.
6. Belzig	Zauch-Belzig	12 Jan. Ferkel, 26 Jan. Ferkel, 9 Febr. Ferkel, 21 Febr. K-Ferkel, 1 März PFerkel, 15 März Ferkel, 29 März Ferkel, 13 April KRindvFerkel, 26 April Ferkel, 10 Mai Ferkel, 25 Mai PFohlenFerkel, 5 Juni KFerkel, 14 Juni Ferkel, 28 Juni Ferkel, 12 Juli Ferkel, 26 Juli Ferkel, 9 Aug. KRindvPFerkel, 23 Aug. Ferkel, 6 Sept. Ferkel, 20 Sept. Ferkel, 9 Okt. KFerkel, 18 Okt. Ferkel, 1 Nov. RindvPFerkel, 15 Nov. Ferkel, 29 Nov. Ferkel, 14 Dez. WeihnmFerkel.
7. Bernau	Niederbarnim	8 März K, 21 Juni K, 13 Sept. K, 8 Nov. K.
8. *Boitzenburg	Templin	28 März K, 26 Sept. K.
9. Brandenburg a. H	Stadtkreis	8 März P, 30 März KP, 15 Juni KP, 24 Aug. P, 12 Okt. KP, 16 Nov. KP.
10. Brück	Zauch-Belzig	7 Jan. Ferkel, 4 Febr. Ferkel, 3 März Ferkel, 7 April K-RindvPSchwFerkel, 5 Mai Ferkel, 2 Juni KRindvPSchw-Ferkel, 7 Juli Ferkel, 4 Aug. Ferkel, 8 Sept. Ferkel, 20 Okt. KRindvPSchwFerkel, 3 Nov. Ferkel, 15 Dez. KRindv-PSchwFerkel.
11. Charlottenburg	Stadtkreis	7 März K, 14 März P, 11 April P, 9 Mai P, 6 Juni K, 27 Juni P, 11 Juli P, 8 Aug. P, 12 Sept. P, 3 Okt. K, 10 Okt P, 14 Nov. P, 12 Dez. P.
12. Cöpenick	Teltow	10 April K, 7 Aug. K, 23 Okt. K, 11 Dez. K.
13. Dahme	Jüterbog-Luckenwalde	1 Febr. RindvPSchw, 7 März RindvPSchw, 4 April Schw, 9 Mai RindvPSchw, 20 Juni RindvPSchw, 21 Juni K, 4 Juli Schw, 8 Aug. RindvPSchw, 5 Sept. RindvPSchw, 26 Sept. Schw, 10 Okt. RindvPSchw, 11 Okt. K, 28 Nov. RindvPSchw, 12 Dez. RindvPSchw, 18 Dez. K (Spezialmarkt).
14. *Dallmin	Westprignitz	4 Mai K, 9 Nov. K.
15. Deutsch Wilmersdorf	Stadtkreis	Wochenmärkte Dienstags und Freitags am Henriettenplatz, Mittwochs und Sonnabends am Paretzer Platz.
16. Eberswalde	Stadtkreis	1 März K, 1 Nov. K.
17. Freienwalde a. O.	Oberbarnim	5 April K, 23 Aug. K, 29 Nov K.
18. Freyenstein	Ostprignitz	16 Febr. Ferkel, 12 April Ferkel, 21 Juni Ferkel, 13 Sept. Ferkel, 8 Nov. Ferkel. 13 Dez. Ferkel.
19. *Berlin-Friedrichsfelde	Niederbarnim	An jedem Mittwoch Schweine- und Ferkelmarkt; an jedem Dienstag kleiner und an jedem Freitag großer Rindvieh- und Hammelmarkt; an jedem ersten Donnerstag im Monat Pferdemarkt. Vom 15. Juli bis Ende Dezember an allen Wochentagen Geflügelmarkt. Ist einer dieser Tage

Ortschaft	Kreis	
		ein Feiertag, so findet der Markt am vorhergehenden Tage statt.
20. Friesack	Westhavelland	11 Febr. KRindvPSchw, 12 Mai KRindvPSchw, 4 Aug. KRindvPSchw, 10 Nov. KRindvPSchw.
21. *Fürstenwerder	Prenzlau	11 Okt. K.
22. *Gerswalde	Templin	6 Juni K.
23. *Gramzow	Angermünde	21 Juni K.
24. Gransee	Ruppin	14 April KVP, 17 Okt. KVP, 12 Dez. K.
25. Greiffenberg i. U.	Angermünde	5 Okt. K.
26. Havelberg	Westprignitz	5 Jan. Ferkel, 2 Febr. Ferkel, 17 Febr. VPSchw, 1 März Ferkel, 13 März Getr, 5 April Ferkel, 6 April VPSchw, 3 Mai Ferkel, 7 Juni Ferkel, 13 Juni VPSchw, 5 Juli Ferkel, 2 Aug. Ferkel, 5 Sept. VPFüllSchw, 6 Sept. Ferkel, 4 Okt. Ferkel, 12 Okt. VPSchw, 1 Nov. Ferkel, 23 Nov. VPSchw, 6 Dez. Ferkel.
27. Joachimsthal	Angermünde	29 März K, 21 Juni K, 25 Okt. K.
28. Jüterbog	Jüterbog-Luckenwalde	26 Jan. V, 16 Febr. Schw, 16 März V, 1 April Schw, 4 Mai V, 7 Juni V, 22 Juni V, 24 Juni K, 5 Juli Schw, 10 Aug. V, 23 Aug. Schw, 20 Sept. V, 11 Okt. SchwF, 1 Nov. F, 2 Nov. V, 4 Nov. K, 6 Dez. Schw.
29. *Karstädt	Westprignitz	Ferkelmärkte am: 7 Jan., 4 Febr., 3 März, 7 April, 5 Mai, 9 Juni, 7 Juli, 4 Aug., 1 Sept., 6 Okt., 3 Nov., 1 Dez.
30. *Königs Wusterhausen	Teltow	5 April RindvPKleinv 6 April K, 4 Okt. RindvPKleinv 5 Okt. K.
31. Kyritz	Ostprignitz	13 Jan. KRindvPSchw, 16 März KRindvPSchw, 13 April Schw, 25 Mai KRindvPSchw, 6 Juli KRindvPFohlen-Schw, 17 Aug. KRindvPSchw, 19 Okt. KRindvPSchw, 14 Dez. RindvPSchw.
32. *Lehnin	Zauch-Belzig	3 Mai KVFerkel, 4 Okt. KVFerkel.
33. Lenzen a. Elbe	Westprignitz	2 Mai KRindvPSchw, 31 Aug. Füll, 17 Okt. RindvPSchw 18 Okt. K, 19 Dez. KRindvPSchw.
34. Liebenwalde	Niederbarnim	7 März K, 6 Juni K, 3 Okt. K.
35. Lindow	Ruppin	7 Nov. V.
36. Luckenwalde	Jüterbog-Luckenwalde	10 Febr. K, 1 März VP. 19 April VP, 25 Mai K, 31 Mai VP, 14 Juni VP, 6 Juli K, 26 Juli VP, 6 Sept. VP, 21 Sept. K, 25 Okt. VPF, 9 Nov. K, 29 Nov. VP, 14 Dez. K.
37. Lychen	Templin	7 März KRindvPSchw, 27 Juni KRindvPSchw, 14 Nov. KRindvPSchw.
38. Meyenburg	Ostprignitz	An jedem Dienstag Ferkelmarkt.
39. Mittenwalde	Teltow	2 Febr. RindvPSchw, 1 März RindvPSchw, 12 April RindvPSchw 13 April K, 3 Mai RindvPSchw, 7 Juni RindvPSchw 8 Juni K, 12 Juli RindvPSchw, 16 Aug. RindvPSchw 17 Aug. K, 20 Sept. RindvPSchw, 18 Okt. RindvPSchw 19 Okt. K, 1 Nov. RindvPSchw, 6 Dez. RindvPSchw 7 Dez. K.
40. Neuruppin	Ruppin	8 März RindvPSchwS, 12 April RindvPSchw, 28 Juni RindvPSchw, 27 Sept. RindvPSchw, 8 Nov. RindvPSchw.
41. Neustadt a. Dosse	Ruppin	25 Febr. Schw, 26 Mai Schw 27 Mai K, 27 Okt. Schw 28 Okt. K.
42. Niemegk	Zauch-Belzig	6 Jan. Ferkel, 3 Febr. Ferkel, 13 März KFerkelF, 20 April Ferkel, 8 Mai KFerkelF, 8 Juni Ferkel, 3 Juli KFerkelF, 17 Aug. Ferkel, 15 Sept. Ferkel, 16 Okt. KFerkelF, 9 Nov. Ferkel, 9 Dez. KFerkelF.
43. Oderberg	Angermünde	28 März K, 20 Juni K, 12 Sept. K, 14 Nov. K.
44. Oranienburg	Niederbarnim	29 März K, 28 Juni K, 27 Sept. K, 15 Nov. K.

Ortschaft	Kreis	
45. Perleberg	Westprignitz	14 Febr. Getr, 17 März V, 26 Mai V, 23 Juni V, 17 Aug. V, 26 Okt. V, 7 Dez. V.
46. Plaue a. H.	Westhavelland	18. Mai K, 19 Okt. K.
47. Potsdam	Stadtkreis	6 April K, 15 Juni K, 31 Aug. K, 12 Okt. K, 23 Nov. K.
48. Pritzerbe	Westhavelland	10 Mai K, 11 Okt. K.
49. Pritzwalk	Ostprignitz	9 März V, 18 Mai V, 28 Juni V, 24 Aug. V, 5 Okt. V, 16 Nov. V.
50. Putlitz	Westprignitz	10 März RindvPSchw, 14 April Schw, 11 Mai RindvPSchw, 15 Juni Schw, 13 Juli RindvPSchw, 15 Sept. RindvPSchw, 13 Okt. RindvPSchw 14 Okt. K, 24 Nov. RindvPSchw, 6 Juni K, 8 Nov. K.
51. *Ravensbrück	Templin	16 März K, 29 Juni K, 2 Nov. K.
52. Rheinsberg	Ruppin	12 April VP, 13 Sept. VP, 8 Nov. VP.
53. Rhinow	Westhavelland	9 März K, 7 Dez. K.
54. *Saarmund	Zauch-Belzig	Wochenmärkte Montags, Donnerstags und Sonnabends auf
55. Schöneberg	Stadtkreis	dem eisenbahnfiskalischen Gelände an der Ebersstraße; Dienstags und Freitags am Dürerplatz, Mittwochs und Sonnabends auf dem Winterfeldtplatz.
56. Schwedt a. Oder	Angermünde	22 Febr. RindvP, 2 Mai KRindvP, 4 Juli KRindvP, 24 Okt. KRindvP.
57. Spandau	Stadtkreis	Pferdemärkte finden statt am: 4 Jan., 1 Febr., 7 März, 4 April, 2 Mai, 6 Juni, 4 Juli, 1 Aug., 5 Sept., 3 Okt., 7 Nov., 5 Dez.
58. Storkow	Beeskow-Storkow	9 März V, 6 April V, 25 Mai V, 4 Juli V 5 Juli K, 10 Aug. V, 14 Sept. V, 19 Okt. V, 5 Dez. V 6 Dez. K.
59. Strasburg i. U.	Prenzlau	4 April P 5 April K, 14 Nov. P 15 Nov. K.
60. Teltow	Teltow	13 April K, 17 Aug. K, 9 Nov. K.
61. Templin	Templin	30 März KP, 6 Juli KP, 9 Nov. KP.
62. Teupitz	Teltow	3 März KRindvPSchw, 5 Mai KRindvPSchw, 23 Juni RindvPSchw, 18 Aug. KRindvPSchw, 20 Okt. RindvPSchw, 15 Dez. KRindvPSchw.
63. Trebbin	Teltow	15 Jan. RindvPSchw, 17 Jan. K, 12 Febr. RindvPSchw, 11 März RindvPSchw, 8 April RindvPSchw, 10 April K, 13 Mai RindvPSchw, 17 Juni RindvPSchw, 19 Juni K, 15 Juli RindvPSchw, 12 Aug. RindvPSchw, 14 Aug. K, 9 Sept. RindvPSchw, 14 Okt. RindvPSchw, 16 Okt. K, 11 Nov. RindvPSchw, 16 Dez. RindvPSchw, 18 Dez. K.
64. Treuenbrietzen	Zauch-Belzig	15 Jan. Ferkel, 19 Febr. Ferkel, 8 März KPSchw, 18 März Ferkel, 12 April KSchw, 29 April Ferkel, 17 Mai KPSchw, 27 Mai Ferkel, 17 Juni Ferkel, 8 Juli Ferkel, 19 Aug. Ferkel, 13 Sept. KPSchw, 23 Sept. Ferkel, 14 Okt. Ferkel, 8 Nov. KPSchw, 18 Nov. Ferkel, 13 Dez. KSchw, 16 Dez. Ferkel.
65. *Weißensee	Niederbarnim	Pferdemärkte finden statt am: 15 Febr., 9 März, 21 März, 6 April, 18 April, 4 Mai, 16 Mai, 8 Juni, 20 Juni, 18 Juli, 15 Aug., 7 Sept., 19 Sept., 5 Okt., 17 Okt, 21 Nov.
66. Wendisch Buchholz	Beeskow-Storkow	8 April V, 10 April K, 30 Mai V 31 Mai K, 1 Juli V, 29 Aug. V 30 Aug. K, 28 Okt. V, 30 Okt. K, 16 Dez. V, 18 Dez. K.
67. Werder a. Havel	Zauch-Belzig	5 April KP, 24 Mai P, 31 Mai K, 6 Sept. KP, 1 Nov. K, 6 Dez. K.
68. Werneuchen	Oberbarnim	24 Febr. K, 20 Okt. K.
69. Wilsnack	Westprignitz	28 Jan. RindvPSchw, 15 Febr. Schw, 7 März RindvPSchw, 28 März Schw, 18 April RindvPSchw, 16 Mai Schw, 6 Juni Schw, 27 Juni RindvPSchw, 18 Juli Schw, 8 Aug. RindvPSchw, 29 Aug. VFüll, 3 Okt. RindvPSchw, 7 Nov. RindvPSchw, 12 Dez. Schw.

Ortschaft	Kreis	
0. Wittenberge	Westprignitz	4 Jan. RindvSchw, 5 Jan. RindvSchw, 18 Jan. Rindv 19 Jan. RindvSchw, 1 Febr. Rindv 2 Febr. RindvSchw, 15 Febr. Rindv 16 Febr. RindvSchw, 29 Febr. Rindv 1 März RindvSchw, 14 März Rindv 15 März RindvSchw, 28 März Rindv 29 März RindvPSchw, 11 April Rindv 12 April RindvSchw, 26 April RindvSchw 27 April Rindv, 9 Mai Rindv 10 Mai RindvSchw, 23 Mai Rindv 24 Mai RindvSchw, 6 Juni Rindv 7 Juni RindvSchw, 20 Juni Rindv 21 Juni RindvSchw, 4 Juli Rindv 5 Juli RindvSchw, 18 Juli Rindv 19 Juli RindvSchw, 1 Aug. Rindv 2 Aug. Rindv Schw, 15 Aug. Rindv 16 Aug. RindvSchw, 29 Aug. Rindv 30 Aug. RindvPSchw, 12 Sept. Rindv 13 Sept. RindvSchw, 26 Sept. Rindv 27 Sept. RindvSchw, 10 Okt. Rindv 11 Okt. RindvSchw, 24 Okt. Rindv 25 Okt. RindvPSchw, 7 Nov. Rindv 8 Nov. RindvSchw, 28 Nov. Rindv 29 Nov. RindvSchw, 12 Dez. Rindv 13 Dez. RindvSchw.
71. Wittstock	Ostprignitz	8 Febr. RindvPSchw, 7 März RindvPSchw, 2 Mai RindvPSchw, 5 Sept. RindvPSchw, 17 Okt. RindvPSchw, 5 Dez. RindvPSchw.
72. Wriezen	Oberbarnim	29 März K, 12 Juni (3) Spezialmarkt gelegentlich des Schützenfestes, 12 Juli K, 11 Okt. K.
73. *Zechlin	Ostprignitz	27 Mai K, 21 Okt. K.
74. Zehdenick	Templin	8 März RindvP 9 März K, 7 Juni RindvP 8 Juni K, 4 Okt. RindvP 5 Okt. K, 29 Nov. RindvP 30 Nov. K.
75. Zinna	Jüterbog-Luckenwalde	9 März Schw, 13 April KSchw, 25 Mai Schw, 3 Aug. KSchw, 18 Okt. Schw.
76. Zossen	Teltow	8 Febr. RindvPSchw, 7 März RindvPSchw, 4 April RindvPSchw, 9 Mai RindvPSchw, 20 Juni RindvPSchw 21 Juni K, 4 Juli RindvPSchw, 1 Aug. RindvPSchw, 5 Sept. RindvPSchw, 3 Okt. RindvPSchw, 7 Nov. RindvPSchw, 8 Nov. K, 12 Dez. RindvPSchw 13 Dez. K.

Der * vor dem Namen einer Ortschaft zeigt an, daß diese — als einfache Landgemeinde, als Gutsbezirk oder sonstiger ländlicher Wohnplatz — dem platten Lande angehört, während die Marktorte, welche nach der bestehenden Gesetzgebung besondere Stadt- oder Fleckensrechte haben usw., eines solchen * vor ihrem Namen entbehren.

Erklärung der Abkürzungen: F — Flachsmarkt. Füll — Füllenmarkt. Getr — Getreidemarkt. K — Krammarkt. P — Pferdemarkt. Rindv — Rindviehmarkt. S — Saatmarkt. Schw — Schweinemarkt. V — Viehmarkt. Weihn — Weihnachtsmarkt.

I D 4289. Potsdam, den 23. Juli 1915. Der Regierungspräsident.

Regelung der Kriegswohlfahrtpflege.

818. Auf Verordnung des Bundesrats vom 22sten Juli 1915 wird folgendes bestimmt:

§ 1. Zur Erteilung der Erlaubnis ist zuständig:

I. **für öffentliche Sammlungen und den Vertrieb von Gegenständen,**

a) sofern sie über den Bereich eines Regierungsbezirks oder den Landespolizeibezirk Berlin nicht hinausgehen, der Regierungspräsident bezw. der Polizeipräsident von Berlin,

b) sofern sie über den Bereich eines Regierungsbezirks, aber nicht über den Umfang einer Provinz hinausgehen, der Oberpräsident,

c) sofern sie über den Bereich einer Provinz bezw. über den Landespolizeibezirk Berlin hinausgehen, sowie in Fällen, in denen es sich um die Ausdehnung in einem anderen Bundesstaate bereits genehmigter Sammlungen handelt, ein vom Minister des Innern zu ernennender ständiger Staatskommissar, für den ebenfalls vom Minister des Innern ein Stellvertreter zu bestimmen ist;

II. **für Veranstaltungen zur Unterhaltung und Belehrung,**

a) sofern sie auf ein und denselben Ort beschränkt bleiben, die Ortspolizeibehörde, im Landespolizeibezirke Berlin der Polizeipräsident von Berlin,

b) sofern die Veranstaltungen an verschiedenen Orten erfolgen sollen (Wander-Vorführungen), aber auf einen Regierungsbezirk oder den

desspolizeibezirk Berlin beschränkt bleiben, der
ierungspräsident bezw. der Polizeipräsident
Berlin,
n Wander-Vorführungen über die unter b
ichneten Bezirke hinaus ausgedehnt werden
en, der Oberpräsident jeder Provinz, in der
Veranstaltungen stattfinden.
mmlungen innerhalb eines Personenkreises,
Mitglieder ausschließlich einer staatlichen oder
erwaltung angehören, bedürfen lediglich der
s des betreffenden Ressortchefs, der die Er-
efugnis auf ihm unterstellte Provinzial-
übertragen kann.
Kirchenkollekten sowie für sonstige Unter-
gen der im § 1 der Bundesrats-Verordnung
Juli 1915 bezeichneten Art, die von einem
en in seiner Kirchengemeinde und lediglich
n Zwecke veranstaltet werden, bewendet es hin-
der Erlaubniserteilung bei den geltenden
mungen.
e Entscheidungen des Oberpräsidenten und des
kommissars sind endgültig.
2. Die Anträge auf die Erteilung der Erlaub-
d schriftlich einzureichen und von dem Unter-
r zu unterschreiben. Die Erlaubniserteilung hat
lls schriftlich zu erfolgen; von der Erteilung
stempelpflichtigen Ausfertigung der Erlaubnis
falls eine solche vom Unternehmer nicht aus-
ich beantragt wird, abzusehen sein.
Die Anträge sind in den im § 1 unter Ia und b
unter IIa, b und c bezeichneten Fällen bei der
digen Genehmigungsbehörde, in den im § 1
Ic bezeichneten Fällen bei dem für den Wohnsitz
ntragsstellers bezw. für den Sitz des veranstal-
Vereins 2c. zuständigen Regierungspräsidenten,
Landespolizeibezirke Berlin bei dem Polizei-
enten von Berlin einzureichen.
§ 3. Dem Antrage sind die zur Beurteilung des
nehmens erforderlichen Unterlagen beizufügen.
u gehören:
Plan des Unternehmens,
Form der Ankündigung,
genaue Bezeichnung des in Betracht kommenden
Kriegswohlfahrtszweckes,
Angabe, in welcher Weise die aufkommenden
Mittel für diesen Zweck Verwendung finden
sollen,
genaue Bezeichnung der Stelle, die über diese
Verwendung zu bestimmen hat, nach Name
und Sitz,
Angabe, welcher Betrag oder Anteil dem Wohl-
fahrtszwecke zugeführt werden soll, bei Samm-
lungen usw., die für mehrere Kriegswohlfahrts-
zwecke gemeinschaftlich veranstaltet werden, An-
gabe desjenigen Teiles des Gesamterträgnisses,
der jedem einzelnen Zwecke zugute kommen soll,
Voranschlag über die zu erwartenden Einnahmen
und Ausgaben,
8. Angabe der Art und Weise der Sammlung bezw.
des Vertriebes oder der Veranstaltung,
9. Angabe des Zeitabschnittes und des Bezirkes, in
welchem die Sammlung oder der Vertrieb statt-
finden soll,
10. Angabe, in welcher Form die Abrechnung und
Abführung der Beträge erfolgen und kontrolliert
werden soll,
11. Angabe der Anzahl der Druckschriften, Post-
karten, Bilder, Marken und sonstiger Gegen-
stände sowie der Eintrittskarten, deren Vertrieb
beabsichtigt ist.
12. etwaige Verträge.

In geeigneten Fällen kann die Genehmigungs-
behörde auf die Beibringung einzelner Unterlagen
verzichten.

Potsdam und Berlin, den 26. Juli 1915.

Der Regierungspräsident. Der Polizeipräsident.

Tetanusheilserum.

819. Die Tetanussera mit den Kontrollnummern 318 und 324 — dreihundertachtzehn und dreihundert-vierundzwanzig — aus den Höchster Farbwerken und 136, 149 und 157 — einhundertsechsunddreißig, einhundertneunundvierzig und einhundertsiebenundfünfzig — aus den Behringwerken in Marburg sind wegen Mangels an Keimfreiheit zur Einziehung bestimmt.

Potsdam, den 22. Juli 1915.

I A 2935. Der Regierungspräsident.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

820. Die Regierungshauptkasse zahlt auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (RGBl S. 129) folgende Vergütungen für Vorspann 2c. im August 1914 und März 1915 nebst 4% Zinsen für die bezüglichen Monate bis Juli 1915 gegen Rückgabe der quittierten Vergütungsanerkenntnisse:

1. an die Gemeinde Berlin-Friedrichsfelde:
   88 Mark 50 Pf. Kapital, 3 Mark 25 Pf. Zinsen,
   durch die Kreiskasse Niederbarnim II in Berlin,
2. an den Magistrat in Liebenwalde:
   9 Mark Kapital, 33 Pf. Zinsen,
   durch die Kreiskasse Niederbarnim I in Berlin,
3. an den Magistrat in Neuruppin:
   59 Mark 75 Pf. Kapital, 80 Pf. Zinsen,
   durch die Kreiskasse daselbst.

Potsdam, den 26. Juli 1915.

Der Regierungspräsident.

I B 10133 I. Ang.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

821. Die Regierungshauptkasse zahlt auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) folgende Vergütungen für Hergabe von Räumlichkeiten zu Reservelazarettzwecken

a) im Monat Mai 1915:

1. an die Gemeinde Potsdam:
   1510 Mark einschl. 4% Zinsen für die Monate Juni und Juli 1915,
2. an die Gemeinde Beeskow:

474 Mark 47 Pf. einschl. 4% Zinsen für die Monate Juni und Juli 1915,

3. an die Gemeinde Luckenwalde:
1963 Mark einschl. 4% Zinsen für die Monate Juni und Juli 1915,
b) im Monat Juni 1915:
an die Gemeinde Charlottenburg:
5714 Mark 99 Pf. einschl. 4% Zinsen für den Monat Juli 1915,

gegen Rückgabe der quittierten Vergütungsanerkenntnisse.

Potsdam, den 26. Juli 1915.

Der Regierungspräsident.

I B 10133 II. Ang.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

822. Die Regierungshauptkasse zahlt auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) folgende Vergütungen für Naturalquartier und Stallung sowie Naturalverpflegung und Furage vom August 1914 ab bis Mai 1915 nebst 4% Zinsen für die bezüglichen Monate bis Juli 1915 gegen Rückgabe der quittierten Vergütungsanerkenntnisse:

1. an die Gemeinde Berlin-Marienfelde:
a) 115 Mark 44 Pf. Kapital, 4 Mark 23 Pf Zinsen,
b) 326 Mark 82 Pf. Kapital, 5 Mark 45 Pf. Zinsen,
c) 281 Mark 40 Pf. Kapital, 3 Mark 75 Pf. Zinsen,
2. an die Gemeinde Berlin-Johannisthal:
a) 866 Mark 57 Pf. Kapital, 31 Mark 78 Pf. Zinsen,
b) 120 Mark 16 Pf. Kapital, 2 Mark 40 Pf. Zinsen,
c) 147 Mark 93 Pf. Kapital, 2 Mark 47 Pf. Zinsen,
d) 194 Mark 58 Pf. Kapital, 2 Mark 60 Pf. Zinsen,
e) 14 Mark 50 Pf. Kapital, 14 Pf. Zinsen,
f) 166 Mark 38 Pf. Kapital, 1 Mark 66 Pf. Zinsen,
g) 159 Mark 57 Pf. Kapital, 1 Mark 60 Pf. Zinsen,
h) 4 Mark 35 Pf. Kapital, 03 Pf. Zinsen,
3. an die Gemeinde Königs Wusterhausen:
a) 205 Mark 22 Pf. Kapital, 6 Mark 84 Pf. Zinsen,
b) 332 Mark 24 Pf. Kapital, 9 Mark 97 Pf. Zinsen,
c) 168 Mark 25 Pf. Kapital, 4 Mark 49 Pf. Zinsen,
d) 105 Mark 35 Pf. Kapital, 2 Mark 81 Pf. Zinsen,
e) 266 Mark 69 Pf. Kapital, 6 Mark 22 Pf. Zinsen,
f) 223 Mark 09 Pf. Kapital, 4 Mark 46 Pf Zinsen,
g) 77 Mark 20 Pf. Kapital, 77 Pf. Zinsen,
4. an die Gemeinde Nikolassee:
a) 167 Mark 88 Pf. Kapital, 5 Mark 60 Pf. Zinsen,
b) 586 Mark 65 Pf. Kapital, 17 Mark 60 Pf. Zinsen,
c) 363 Mark 16 Pf. Kapital, 9 Mark 68 Pf. Zinsen,
5. an die Gemeinde Kleinglienicke:
124 Mark 44 Pf. Kapital, 3 Mark 73 Pf. Zinsen,
6. an den Gutsbezirk Düppel:
a) 5 Mark 40 Pf. Kapital, 16 Pf. Zinsen,
b) 2 Mark 40 Pf. Kapital, 06 Pf. Zinsen,
7. an die Gemeinde Berlin-Grunewald:
a) 74 Mark 70 Pf. Kapital, 75 Pf. Zinsen,
b) 126 Mark Kapital, 84 Pf. Zinsen,
8. an den Gutsbezirk Berlin-Heerstraße:
192 Mark Kapital, 1 Mark 92 Pf. Zinsen,
9. an die Gemeinde Adlershof:
a) 107 Mark 64 Pf. Kapital, 1 Mark 08 Pf. Zinsen,
b) 2634 Mark 16 Pf. Kapital, 26 Mark 34 Pf. Zinsen,
c) 87 Mark 70 Pf. Kapital, 88 Pf. Zinsen,
d) 12 Mark Kapital, 12 Pf. Zinsen,
10. an die Gemeinde Wünsdorf:
443 Mark 30 Pf. Kapital, 4 Mark 43 Pf. Zinsen,
11. an die Gemeinde Berlin-Niederschöneweide:
a) 4 Mark 60 Pf. Kapital, 05 Pf. Zinsen,
b) 12 Mark 39 Pf. Kapital, 12 Pf. Zinsen,
12. an die Gemeinde Bohnsdorf:
363 Mark Kapital, 3 Mark 63 Pf. Zinsen,
13. an die Gemeinde Klausdorf:
1133 Mark 30 Pf. Kapital, 11 Mark 33 Pf. Zinsen,
— zu 1—13 im Kreise Teltow — durch die Kreiskasse Teltow I in Berlin,
14. an die Gemeinde Zehlendorf, Kr. Teltow:
89 Mark 70 Pf. Kapital, 90 Pf. Zinsen,
durch die Kreiskasse Teltow II in Berlin,
15. an den Magistrat Berlin-Schöneberg:
a) 13444 Mark 82 Pf. Kapital, 448 Mark 16 Pf. Zinsen,
b) 14279 Mark 60 Pf. Kapital, 428 Mark 39 Pf. Zinsen,
c) 6801 Mark 08 Pf. Kapital, 181 Mark 36 Pf. Zinsen,
d) 3044 Mark 84 Pf. Kapital, 71 Mark 05 Pf. Zinsen,
e) 16073 Mark 83 Pf. Kapital, 321 Mark 48 Pf. Zinsen,
f) 8591 Mark 30 Pf. Kapital, 143 Mark 19 Pf. Zinsen,
g) 19446 Mark 93 Pf. Kapital, 259 Mark 29 Pf. Zinsen,
16. an die Gemeinde Friedrichsthal, Kr. Niederbarnim:

sblatt

a) 58 Mark 85 Pf. Kapital, 1 Mark 56 Pf. Zinsen,
b) 75 Pf. Kapital, 02 Pf. Zinsen,
c) 60 Mark 45 Pf. Kapital, 1 Mark 41 Pf. Zinsen,
d) 64 Mark 95 Pf. Kapital, 1 Mark 30 Pf. Zinsen,
e) 67 Mark 50 Pf. Kapital, 1 Mark 12 Pf. Zinsen,

zu 15 und 16 durch die Kreiskasse Niederbarnim I in Berlin,

an die Gemeinde Berlin-Friedrichsfelde, Kreis Niederbarnim:
a) 147 Mark 60 Pf. Kapital, 2 Mark 46 Pf. Zinsen,
b) 43 Mark 80 Pf. Kapital, 58 Pf. Zinsen,
c) 31 Mark 20 Pf. Kapital, 31 Pf. Zinsen,

durch die Kreiskasse Niederbarnim II in Berlin,

an den Magistrat in Angermünde:
5707 Mark 81 Pf. Kapital, 76 Mark 10 Pf Zinsen,

durch die Kreiskasse in Angermünde,

an den Magistrat in Schwedt a. O.:
a) 6209 Mark 29 Pf. Kapital, 227 Mark 67 Pf. Zinsen,
b) 4679 Mark 55 Pf. Kapital, 155 Mark 98 Pf. Zinsen,
c) 4477 Mark 66 Pf. Kapital, 134 Mark 33 Pf. Zinsen,
d) 5524 Mark 49 Pf. Kapital, 147 Mark 32 Pf. Zinsen,
e) 5838 Mark 59 Pf. Kapital, 136 Mark 23 Pf. Zinsen,
f) 4137 Mark 21 Pf. Kapital, 82 Mark 74 Pf. Zinsen,

durch die Zollkasse daselbst,

an den Magistrat in Oderberg (Mark):
68 Mark 30 Pf. Kapital, 68 Pf. Zinsen,

durch die Kreiskasse in Angermünde,

an den Magistrat in Rathenow:
a) 203 Mark 15 Pf. Kapital, 7 Mark 45 Pf Zinsen,
b) 299 Mark 10 Pf. Kapital, 9 Mark 97 Pf. Zinsen,
c) 331 Mark 21 Pf. Kapital, 9 Mark 94 Pf. Zinsen,
d) 72 Mark 60 Pf. Kapital, 1 Mark 94 Pf. Zinsen,
e) 43 Mark 80 Pf. Kapital, 1 Mark 02 Pf. Zinsen,
f) 72 Mark 60 Pf. Kapital, 1 Mark 70 Pf. Zinsen,
g) 73 Mark 14 Pf. Kapital, 1 Mark 46 Pf. Zinsen,
h) 43 Mark 80 Pf. Kapital, 88 Pf. Zinsen,
i) 43 Mark 80 Pf. Kapital, 73 Pf. Zinsen,
k) 138 Mark 70 Pf. Kapital, 2 Mark 31 Pf. Zinsen,
l) 32 Mark 50 Pf. Kapital, 33 Pf. Zinsen,

22. an das Gut Paulinenaue:
153 Mark 95 Pf. Kapital, 5 Mark 64 Pf. Zinsen,
23. an die Gemeinde Saaringen:
100 Mark 80 Pf. Kapital, 3 Mark 70 Pf. Zinsen,
24. an die Gemeinde Klein Kreutz:
277 Mark 20 Pf. Kapital, 10 Mark 16 Pf. Zinsen,
25. an die Gemeinde Groß Behnitz:
132 Mark Kapital, 4 Mark 40 Pf. Zinsen,
26. an die Gemeinde Buschow:
72 Mark Kapital, 2 Mark 40 Pf. Zinsen,
27. an die Gemeinde Nennhausen:
108 Mark Kapital, 3 Mark 60 Pf. Zinsen,
28. an die Gemeinde Berge:
a) 244 Mark 80 Pf. Kapital, 8 Mark 16 Pf. Zinsen,
b) 370 Mark 80 Pf. Kapital, 11 Mark 12 Pf. Zinsen,
c) 88 Mark 80 Pf. Kapital, 2 Mark 37 Pf. Zinsen,

— zu 21—28 im Kreise Westhavelland — durch die Kreiskasse in Rathenow,

29. an die Gemeinde Garlsdow:
222 Mark Kapital, 8 Mark 14 Pf. Zinsen,
30. an den Magistrat in Wilsnack:
a) 39 Mark 60 Pf. Kapital, 53 Pf. Zinsen,
b) 24 Mark Kapital, 24 Pf. Zinsen,
c) 24 Mark Kapital, 16 Pf. Zinsen,
31. an den Magistrat in Havelberg.
84 Mark 51 Pf. Kapital, 1 Mark 13 Pf. Zinsen,

— zu 29—31 im Kreise Westprignitz — durch die Kreiskasse in Perleberg,

32. an den Magistrat in Neuruppin:
a) 52 Mark 70 Pf. Kapital, 1 Mark 93 Pf. Zinsen,
b) 8372 Mark 09 Pf. Kapital, 306 Mark 98 Pf. Zinsen,
c) 6549 Mark 41 Pf. Kapital, 218 Mark 31 Pf. Zinsen,
d) 19 Mark 20 Pf. Kapital, 64 Pf. Zinsen,
e) 71 Mark 60 Pf. Kapital, 2 Mark 39 Pf. Zinsen,
f) 2 Mark 90 Pf. Kapital, 08 Pf. Zinsen,
g) 354 Mark Kapital, 9 Mark 44 Pf. Zinsen,
h) 109 Mark 20 Pf. Kapital, 2 Mark 55 Pf. Zinsen,
i) 304 Mark 80 Pf. Kapital, 6 Mark 10 Pf.
k) 48 Mark Kapital, 80 Pf. Zinsen,
l) 38 Mark 40 Pf. Kapital, 51 Pf Zinsen,
m) 150 Mark Kapital, 1 Mark 50 Pf. Zinsen,

durch die Kreiskasse daselbst,

33. an den Magistrat in Prenzlau:
a) 4491 Mark 54 Pf. Kapital, 119 Mark 77 Pf. Zinsen,

b) 4270 Mark 85 Pf. Kapital, 99 Mark 65 Pf. Zinsen,
durch die Kreiskasse daselbst,

34. an den Magistrat in Potsdam:
a) 2476 Mark 80 Pf. Kapital, 82 Mark 56 Pf. Zinsen,
b) 2592 Mark Kapital, 77 Mark 76 Pf. Zinsen,
durch die Regierungshauptkasse daselbst,

35. an den Magistrat in Strausberg:
a) 134 Mark 54 Pf. Kapital, 3 Mark 14 Pf. Zinsen,
b) 316 Mark 96 Pf. Kapital, 6 Mark 34 Pf. Zinsen,
c) 334 Mark 90 Pf. Kapital, 5 Mark 58 Pf. Zinsen,
d) 296 Mark 85 Pf. Kapital, 3 Mark 96 Pf. Zinsen,
durch die Zollkasse daselbst,

36. an den Magistrat in Strasburg U.M.:
1 Mark 44 Pf. Kapital, 01 Pf. Zinsen,
durch die Zollkasse daselbst,

37. an den Magistrat in Oranienburg:
58 Mark 80 Pf. Kapital, 59 Pf. Zinsen,
durch die Forstkasse daselbst,

38. an den Magistrat in Freienwalde a. O.:
961 Mark 18 Pf. Kapital, 12 Mark 82 Pf. Zinsen,
durch die Kreiskasse daselbst.

Es wird angenommen, daß in denjenigen Fällen, in welchen Quartierverpflegung für immobile Truppenteile über 5 Tage vergütet wird, die Verpflegungskosten vom 6. Tage ab nicht etwa nach Maßgabe der Kriegsverpflegungsvorschrift auch von der Heeresverwaltung gezahlt sind oder werden.

Potsdam, den 22. Juli 1915.

I B 10134. Der Regierungspräsident.

823. Tarif

für die öffentliche Fähre bei km 8,5 der Müggelspree zwischen der Kruggasse in Rahnsdorf und dem an die Spree führenden öffentlichen Weg neben der Gastwirtschaft „Neu-Helgoland."

A. Es ist zu entrichten für das Uebersetzen

1. eines Erwachsenen einschließlich Traglast 10 ₰
2. eines Kindes unter 14 Jahren . . . . 5 ₰
3. eines Fahrrades oder Kraftfahrrades je Sitz, eines Handkarrens, Handwagens, Kinderwagens, eines größeren Hundes je Stück . . . . . 5 ₰

B. Bemerkungen.

1. Als Nachtzeit gilt in den Monaten April bis einschließlich September die Zeit von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens.

2. Die Sätze gelten bei jedem Wasserstande.

3. Während der Nachtzeit ist das Doppelte der vorstehenden unter A 1 und 2 aufgeführten Sätze zu entrichten.

4. Das Fährgeld ist stets vor Antritt der Fahrt zu entrichten.

5. Falls sich kein weiterer Fährgast in sichtbarer Annäherung auf die Fähre befindet, hat der Fährmann auf Verlangen auch nur eines Fährgastes sofort überzusetzen, wenn
a) sämtliche Fährgäste zusammen an Fährgeld mindestens 40 Pf. zu entrichten, oder
b) 10 Minuten verstrichen sind, seitdem der die bestimmungsgemäße Abfahrt fordernde Fährgast den Kahn bestiegen hat, ohne Rücksicht auf die Zahl der Fährgäste zu den unter A aufgeführten Sätzen.

6. Der Fährbetrieb ruht in den Monaten Oktober bis einschließlich März überhaupt, in den Monaten April bis einschließlich September von 12 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens.

C. Befreiungen.

Frei überzusetzen sind:
a) der König, die Mitglieder des Königlichen und Fürstlichen Hauses Hohenzollern, öffentliche Beamte bei dienstlichen Verrichtungen, wenn sie Uniform tragen oder sich genügend ausweisen können, Gendarmerieoffiziere, Briefträger oder Postboten und Kinder unter 6 Jahren in Begleitung Erwachsener. Die Befreiung erstreckt sich auch auf die zu den Hofhaltungen des Königlich und Fürstlich Hohenzollernschen Hauses gehörigen Handfahrzeuge und auf die von den befreiten Beamten mitgeführten Fahrräder, Kraftfahrräder, Handkarren und Handschlitten,
b) die unter a genannten Personen sind sofort ohne Aufenthalt überzusetzen.

Dieser Tarif tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung im Amtsblatte in Kraft.

Potsdam, den 17. Juli 1915.

Der Regierungspräsident,
als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.
Im Auftrage:
gez. von Alvensleben.

Viehseuchen.

824. I. Festgestellt.

a) Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: Melzow. Kreis Westhavelland: Kotzen. Kreis Ostprignitz: Labitz, Demerthin. Kreis Westprignitz: Söllenthin, Todtenkopf. Kreis Ruppin: Herzberg, Brunn, Stöffin. Kreis Teltow: Berlin-Marienfelde.

b) Pferdeinfluenza. Kreis Angermünde: Lunow. Kreis Teltow: Berlin-Friedenau.

c) Schweineseuche und Schweinepest. Kreis Westhavelland: Schwanebeck.

d) Geflügelcholera. Kreis Westhavelland: Pritzerbe.

II. Erloschen.

Maul- und Klauenseuche: Kreis Angermünde: Niederfinow. Kreis Ostprignitz: Göritz, Dannenwalde, Steffenshagen. Kreis Westprignitz: Vehlgast.

Potsdam, den 27. Juli 1915.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Oberpostdirektionen.

Annahmebuch der Landbriefträger.

5. Jeder Landbriefträger und Posthilfstellen-
ber hat ein Annahmebuch zu führen, das zur Ein-
ung der angenommenen Postanweisungen, Zahl-
en, Wertsendungen usw. dient. Den Absendern
es frei, die Postsendungen in das Annahmebuch
Landbriefträgers oder der Posthilfstelle selbst ein-
agen. Wird die Eintragung dem Landbriefträger
dem Posthilfstelleninhaber überlassen, so ist der
nder befugt, sich von der erfolgten Buchung zu
zeugen. Da die Haftpflicht der Postverwaltung
mit der durch die Eintragung in das Annahmebuch
weisbaren Uebergabe der Sendungen an den
dbriefträger beginnt, das Eintragen in das An-
nebuch mithin von entscheidender Bedeutung ist,
dem Publikum empfohlen, in jedem Falle von der
ihnten Einrichtung Gebrauch zu machen.
Der Landbriefträger ist verpflichtet, dem Absender
dem nächsten Bestellgange den Posteinlieferungs-
n zu überbringen.

Potsdam, 24. Juli 1915.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

8. Bei der Posthilfstelle in Voigtsbrügge ist am
Juli der Telegraphenbetrieb eröffnet worden.

Potsdam, 23. Juli 1915.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Herstellung eines Gruppenrohrstranges.

7. Bei dem Kaiserlichen Fernsprechamte 5 in
lin W 56, Französische Straße, liegt ein Plan
r die Herstellung eines Gruppenrohrstranges in der
hrenstraße zwischen der Charlotten- und der Mark-
enstraße aus.

Berlin C 2, den 27. Juli 1915.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrsitzverlegung.

8. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der
lichen und Unterrichts-Angelegenheiten und des
ngelischen Ober-Kirchenrats sowie nach Anhörung
Beteiligten wird von den unterzeichneten
örden hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1. Der Sitz der Pfarrstelle des Gesamtpfarr-
rks Schmarsow, Diözese Prenzlau II, wird von
narsow nach Rollwitz verlegt.

§ 2. Diese Urkunde tritt am 15. Juli 1915
kraft.

Berlin, den 13. Juli 1915. (L. s.)

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg. Steinhausen.

Potsdam, den 15. Juli 1915. (L. s.)

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen. von Bardeleben

Pfarrstellenerledigung.

829. Erledigt ist die Pfarrstelle Königlichen Patronats zu Dorf Zechlin, Diözese Wittstock, durch Versetzung des Pfarrers Theile. Die Wiederbesetzung erfolgt durch die Kirchenregierung.

Pfarrstellenerledigung.

830. Erledigt ist die Oberpfarrstelle magistratualischen Patronats zu Pritzwalk, Diözese Pritzwalk, durch Ableben des Inhabers. Die Gnadenzeit dauert bis Ende Januar 1916.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Auslosung von Rentenbriefen.

831. In Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 2. März 1850, betreffend die Errichtung der Rentenbanken, und des Gesetzes vom 7. Juli 1891, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, wird **am 7. August d. Js. Vormittags 10 Uhr** in unserem Geschäftslokale, Klosterstraße 76 I hier, die Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg Lit. F—K und FF—KK unter Zuziehung der von der Provinzial-Vertretung gewählten Abgeordneten und eines Notars stattfinden.

Berlin, den 16. Juli 1915.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts Halle a. S.

Bergwerksverleihung.

Im Namen des Königs.

832. Auf Grund der am 1. Dezember 1914 präsentierten Mutung wird der Aktiengesellschaft Anhaltische Kohlenwerke zu Halle (Saale) unter dem Namen Marie XVI das Bergwerkseigentum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A, B, C, D, E, F, A, bezeichnet ist, und welches, einen Flächeninhalt von 2199999 qm, buchstäblich: zweimillioneneinhundertneunundneunzigtausendneunhundertneunundneunzig Quadratmetern, umfassend, in den Gemeindebezirken Wiepersdorf, Kossin und Meinsdorf und im Gutsbezirke Wiepersdorf im Kreise Jüterbog-Luckenwalde des Regierungsbezirks Potsdam und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohle hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Halle a. S., den 15. Juli 1915.

(Siegel.)

Königlich Preußisches Oberbergamt.

Nr. 8565.

* * *

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Situationsriß

rend der im § 37 a. a. O. vorgeschriebenen Frist in Diensträumen des Königlichen Bergrevierbeamten Frankfurt a. O. zur Einsicht offen liegt.

Halle a. S., den 15. Juli 1915.

Königliches Oberbergamt.

. 8565. Scharf.

Bergwerksverleihung.

Im Namen des Königs.

33. Auf Grund der am 1. Dezember 1914 präntierten Mutung wird der Aktiengesellschaft nhaltische Kohlenwerke zu Halle (Saale) unter dem amen Marie IX das Bergwerkseigentum in dem elde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns belaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A, B, , D, E, F, G, A bezeichnet ist, und welches einen lächeninhalt von 2200000 qm, buchstäblich: zweiillionenzweihunderttausend Quadratmetern, umfassend, in den Gemeindebezirken Meinsdorf und Weißen und in den Gutsbezirken Weißen und Bärwalde im Kreise Jüterbog-Luckenwalde des Regierungsbezirks Potsdam und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohle hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Halle a. S., den 15. Juli 1915.

(Siegel.)

Königlich Preußisches Oberbergamt.

Nr 8566.

* * *

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Situationsriß während der im § 37 a. a. O. vorgeschriebenen Frist in den Diensträumen des Königlichen Bergrevierbeamten zu Frankfurt (Oder) zur Einsicht offen liegt.

Halle a. S., den 15. Juli 1915.

Königliches Oberbergamt.

Nr. 8566. Scharf.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

834. Berichtigung. In der Bekanntmachung des Kreisausschusses des Kreises Teltow vom 8. Juli 1915, betr. Kommunalbezirksveränderungen, Amtsbl. St. 29 S. 360 Nr. 785, muß es am Schlusse heißen: Künftiger Gutsbezirk „**Berlin-Heerstraße**", nicht Berlin-Halensee.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

835. Die Reichshauptkasse ist angewiesen, für Leistungen nach § 3 Ziffer 1 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129)

568 Mark 14 Pf. Vergütung für August 1914 nebst

20 Mark 83 Pf. Zinsen zu 4% für September 1914 bis Juli 1915,

689 Mark 91 Pf. Vergütung für September 1914 nebst

23 Mark — Pf. Zinsen zu 4% für Oktober 1914 bis Juli 1915,

992 Mark 87 Pf. Vergütung für Oktober 1914 nebst

29 Mark 79 Pf. Zinsen zu 4% für November 1914 bis Juli 1915,

1326 Mark 36 Pf. Vergütung für November 1914 nebst

35 Mark 37 Pf. Zinsen zu 4% für Dezember bis Juli 1915,

1034 Mark 84 Pf. Vergütung für Dezember 1914 nebst

24 Mark 15 Pf. Zinsen zu 4% für Januar bis Juli 1915,

14312 Mark 31 Pf. Vergütung für Januar 1915 nebst

286 Mark 25 Pf. Zinsen zu 4% für Februar bis Juli 1915,

12064 Mark 74 Pf. Vergütung für Februar 1915 nebst

201 Mark 08 Pf. Zinsen zu 4% für März bis Juli 1915,

12403 Mark 58 Pf. Vergütung für März 1915 nebst

165 Mark 38 Pf. Zinsen zu 4% für April bis Juli 1915,

14658 Mark 08 Pf. Vergütung für April 1915 nebst

146 Mark 58 Pf. Zinsen zu 4% für Mai bis Juli 1915,

4175 Mark 37 Pf. Vergütung für Mai 1915 nebst

27 Mark 84 Pf. Zinsen zu 4% für Juni bis Juli 1915

---

zus. 63186 Mark 47 Pf., an die Kasse der Königlichen Ministerial- Militär- und Baukommission in Berlin zur Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse im Abrechnungswege zu zahlen.

Dies wird hiermit in Gemäßheit des § 21 des genannten Kriegsleistungsgesetzes zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Berlin, den 23. Juli 1915.

Königliche Ministerial- Militär- und Baukommission.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

836. Die Reichshauptkasse ist angewiesen, für Leistungen nach § 3 Ziffer 3 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129)

5 Mark 75 Pf. Vergütung für März 1915 nebst

— Mark 08 Pf. Zinsen zu 4% für April bis Juli 1915,

---

zus. 5 Mark 83 Pf., an die Kasse der Ministerial-

ir- und Baukommission in Berlin zur Einlösung ergütungsanerkenntnisses im Abrechnungswege lgen.

Dies wird hiermit in Gemäßheit des § 21 des genannten Kriegsleistungsgesetzes zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Berlin, den 22. Juli 1915.

Königliche Ministerial-, Militär- und Baukommission.

Uebersicht
den Verwaltungs-Ergebnissen der Städte-Feuersozietät der Provinz Brandenburg vom 1. Januar bis 31. Dezember 1914.

I. Versicherungssummen und Schäden:

Am Schlusse des Jahres 1914 betrugen die Versicherungssummen:

r Feuerversicherung	1178328797	ℳ
für Gebäude	146720041	„
für Mobiliar	zusammen 1325048838	ℳ
	4671510	„
er Einbruchdiebstahlversicherung	Gesamtversicherungsbestand 1329720348	ℳ

Die Sozietät hatte Entschädigung zu leisten für:
572 Gebäude-Brandschäden,
40 Gebäude-Blitzschlagschäden,
343 Mobiliar-Brandschäden,
14 Mobiliar-Blitzschlagschäden,
3 Einbruchdiebstahlschäden.

Vom Brande betroffen wurden 129 von den 140 Städten des Sozietätsgebietes.

II. Allgemeine Uebersicht von den Einnahmen, den Ausgaben und dem Vermögen.

Einnahmen:

Gesamtbetrag der Beiträge für das Jahr 1914	1069314,59	ℳ
Sonstige zur Kasse der Anstalt fließende Erhebungen von den Versicherten	28804,14	„
Anteil der Rückversicherer an den Brandvergütungen	137862,04	„
Zinsen und Mieten	106342,94	„
Wiedereingezogene Brandschadengelder	152,—	„
Sonstige Einnahmen	1908,90	„
Summe der Einnahmen	1344384,61	ℳ

Ausgaben:

Gesamtbetrag der Vergütungen für sämtliche im Jahre 1914 entstandenen Schadenfälle			332041,35 ℳ
Nachträglich für Schadenfälle aus früheren Jahren bewilligte Vergütungen			2235,25 „
Schadenabschätzungskosten			7562,74 „
Beiträge an die Rückversicherer			322144,73 „
Für gemeinnützige Zwecke:			
a) für Spritzen, Löschgeräte, Löschhilfe, einschließlich 370 ℳ für durch Löschmaßregeln beschädigte unversicherte Gegenstände	478,—	ℳ	
b) Zuschüsse zur Unterhaltung militärisch organisierter Feuerwehren	2884,—	„	
c) Zuschüsse zur Brandenburgischen Feuerwehr-Unfallkasse	8139,—	„	11501,— „
Verwaltungskosten:			
a) für Abschätzungen von Gebäuden und Taxrevisionen	33046,63	ℳ	
b) sonstige ordentliche, einschließlich 37937,44 ℳ Hebegebühren der Beiträge	230192,28	„	
c) außerordentliche (Prozeßkosten)	288,68	„	263527,59 „
Zurückgezahlte oder niedergeschlagene Beiträge			2739,— „
Sonstige Ausgaben, einschließlich 24666,95 ℳ Stempel			28012,40 „
Summe der Ausgaben			969764,06 ℳ
Ueberschuß der Einnahmen			374620,55 ℳ
hierzu Kursgewinn an Wertpapieren im Berichtsjahr gegen das Vorjahr			10799,20 „
Gesamt-Einnahmeüberschuß			385419,75 ℳ

Gesamtvermögen am Schlusse des Jahres 1914.

Activa.		Passiva.	
Kassenbestand	120081,55 ℳ	Rückständige Brandvergütungen .	21246,— ℳ
1767810,98 ℳ Nennwert, Wertpapiere zum Einkaufspreise von 1751113,58 ℳ und zum Rechnungswerte von	1677805,98 „	Vorausgezahlte Beiträge . . .	93582,47 „
Hypothekarische Ausleihungen .	451600,— „		
Wert des Grundstücks	393800,— „		
Wert des Inventars	5400,— „		
Summe der Activa	2648687,53 ℳ	Summe der Passiva	114828,47 ℳ

Ueberschuß der Activa 2533859,06 ℳ

Berlin, den 24. Juli 1915.

Der Direktor der Städte-Feuersozietät der Provinz Brandenburg.

Bestandserhebung und Beschlagnahme von Kautschuk (Gummi), Guttapercha, Balata und Asbest sowie von Halb- und Fertigfabrikaten unter Verwendung dieser Rohstoffe.

838. Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt —, sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Ziffer b*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2**) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5***) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird.

§ 1. **Inkrafttreten der Verfügung.**

a) Die Verfügung tritt am 24. Juli 1915, Mitternachts 12 Uhr, in Kraft. Sie gilt gegenüber allen im § 3 genannten Personen, Gesellschaften usw., auch wenn deren Vorräte durch schriftliche Einzelverfügung schon früher beschlagnahmt wurden. Insoweit werden die früheren Einzel-Beschlagnahme-Verfügungen durch diese Bekanntmachung ersetzt. Dagegen bleiben für die betroffenen Fabriken und Rohgummihändler bestehen:

1. die Anordnungen der seither zur Beschlagnahme ergangenen Rundschreiben;
2. die über die Verwendung von Rohgummi zur Anfertigung bestimmter Waren erlassenen Verbote;
3. die Verpflichtung zur monatlichen Einreichung der Bestands- und Verbrauchsmeldung über Rohgummi usw. bei der Kriegs-Rohstoff-Abteilung Berlin SW 48, verl. Hedemannstr. 10, auf besonderem Formular.

Für die Meldepflicht und die Beschlagnahme ist der am 24. Juli 1915 (Meldetag), Mitternachts 12 Uhr, bestehende tatsächliche Zustand maßgebend.

b) Für die im § 3 Absatz c bezeichneten Gegenstände treten Meldepflicht und Beschlagnahme erst mit dem Empfange oder der Einlagerung der Waren in Kraft.

c) Beschlagnahmt und meldepflichtig sind auch die nach dem 24. Juli 1915 etwa hinzukommenden Vorräte; bei den durch § 5 betroffenen Personen, Gesellschaften usw. jedoch nur, wenn damit die zulässigen Mindestmengen überschritten werden.

d) Falls die im § 5 aufgeführten Mindestmengen am 24. Juli 1915 nicht erreicht sind, treten Meldepflicht und Beschlagnahme für die gesamten Bestände an dem Tage in Kraft, an welchem diese Mindestvorräte überschritten werden.

---

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertritt oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

e) Verringern sich die Bestände eines von der
fügung Betroffenen nachträglich unter die ange-
nen Mindestmengen, so behält die Verfügung trotz
für diesen ihre Gültigkeit.

2. **Von der Verfügung betroffene Gegenstände.**

a) Meldepflichtig und beschlagnahmt sind vom
esetzten Meldetage ab bis auf weiteres sämtliche
räte der nachstehend aufgeführten Klassen in
m, halbfertigem und fertigem Zustande (einerlei
Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vor-
den sind), mit Ausnahme der im § 5 genannten
destmengen.

Gegenstand
I. Rohkautschuk usw.
(roh und gereinigt; getrennt anzugeben).
Parasorten und First latex.
Mittlere Kautschuksorten.
Geringe Kautschuksorten (wie Flake, Djambi, Palembang u. dgl.).
Guttapercha.
Balata.
Mischungen, unvulkanisierte Abfälle und Reparaturplatte (getrennt anzugeben).
II. Lösungen.
Kautschuklösungen aus 1 bis 3.

b) Nur meldepflichtig sind vom festgesetzten Melde-
c an bis auf weiteres sämtliche Vorräte der nach-
end aufgeführten Klassen in rohem, halbfertigem
fertigem Zustande (einerlei, ob Vorräte einer,
rerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind), mit
nahme der im § 5 genannten Mindestmengen.

Gegenstand
III. Zahngummi.
Fertige Zahngummi und Cofferdam.
IV. Altgummiabfälle.
Alte Autoreifen mit Nieten und ohne solche,
Alte Vollreifen mit Stahlband,
Alte Vollreifen ohne Stahlband,
Luftschläuche, dunkel, schwimmend,
Luftschläuche, rot,
Luftschläuche, dunkel, nichtschwimmend.
Fahrraddecken, auch abgezogen.
Gummiabfälle, schwimmend.
Patentgummiabfälle.
Gummischuhabfälle, vulkanisiert.
Andere Gummiabfälle ohne Einlagen.
Gummiabfälle, unsortiert.
V. Regenerate.
Im Lösungsverfahren hergestellte Regenerate.
Im Säurealkaliverfahren hergestellte Regenerate.
In andere Weise präparierte Abfälle.

soweit diese nicht schon nach der Verfügung B. I 622/4. 15. K. R. A betr. „Vorratserhebung und Beschlagnahme von Gummibereifung für Kraftfahrzeuge" gemeldet sind.

Klasse	Gegenstand
	VI. Gummierte Stoffe, Gewebe und Kleidungsstücke.
24	Gummierte Mäntelstoffe.
25	Herren-Gummimäntel und -Gummiumhänge.
26	Gummierte Gewebe für Autodecken.
27	Gummierte Gewebe für Fahrraddecken.
28	Gummierte Gewebe für technische Artikel.
29	Ballonstoffe und Flugzeugstoffe, gummiert.
	VII. Fahrrad- und Aeroplangummi.
	Fahrraddecken (montiert und unmontiert):
30	a) mit Garantie,
31	b) ohne Garantie,
	Fahrradschläuche (montiert und unmontiert):
32	a) mit Garantie,
33	b) ohne Garantie.
34	Aeroplanraddecken.
35	Aeroplanradschläuche.
	VIII. Chirurgische und andere Waren, nur von Gummiwarenfabriken, -verkaufsgeschäften, -händlern und Bandagisten auf einer Liste einzeln anzugeben:
36	Hupenbälle, alle Arten Luft- und Wasserkissen, Wärmeflaschen, Wärmekompressen, Eisbeutel, Röntgenhandschuhe und -platten, Operationsschuhe und Operationshandschuhe, Gummihandschuhe für technische und elektrotechnische Zwecke, Fingerlinge, Verbandstoffe und Hospitaltuch (Bettunterlagen usw.), Präservativs aus Kautschuk, Drainage-, Kompressions- und Irrigatorschläuche, Masken aller Art mit Gummipolsterung, Gummisauger.
	IX. Asbeste.
37	Kanadische, russische und südafrikanische Asbeste.
38	Spinn- und Pappenfaser.
39	Asbestmehl oder -pulver.
	X. Asbestfabrikate.
40	Asbestfäden und -garne.
41	Asbestgewebe.
	Asbestpackungen:
42	trocken,
43	gefettet.
44	Asbestartikel mit Gummi- und Messingeinlagen.
	Asbestpappen:
45	chemisch rein,
46	handelsrein.
47	Asbest-Isolierschnüre.
48	Kieselgur-Isolierschnüre.
49	Schiefer-Asbestplatten.

§ 3. **Von der Verfügung betroffene Personen, Gesellschaften usw.**

Von dieser Verfügung betroffen werden:

a) alle gewerblichen Unternehmer, Gesellschaften und Firmen, ferner Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände und fiskalische Unternehmungen (mit Ausnahme der marinefiskalischen Unternehmungen), in deren Betrieben die im § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden oder lagern, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

b) alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbs wegen oder für andere in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

c) Personen, welche zur Wiederveräußerung oder Verarbeitung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der im § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie im übrigen kein Handelsgewerbe betreiben;

d) alle Empfänger (in dem unter a bis c bezeichneten Umfange) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldetage auf dem Versand befanden und nicht bei einem der unter a bis c aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

Vorräte, die in fremden Speichern, Lagerräumen und anderen Aufbewahrungsräumen lagern, sind, falls der Verfügungsberechtigte seine Vorräte nicht unter eignem Verschluß hält, von den Inhabern der betreffenden Aufbewahrungsräume zu melden und gelten bei diesen als beschlagnahmt.

Zweigstellen (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbureaus u. dgl.) sind jede für sich zur Meldung und zur Durchführung der Beschlagnahmebestimmungen verpflichtet.

§ 4. **Umfang der Meldung.**

Die Meldepflicht umfaßt außer den Angaben über Vorratsmengen noch die Beantwortung folgender Fragen:

a) wem die fremden Vorräte gehören, welche sich im Gewahrsam des Auskunftspflichtigen befinden;

b) ob, und gegebenenfalls durch welche Stelle bereits von anderer Seite eine Beschlagnahme der Vorräte erfolgt ist.

§ 5. **Ausnahmen.**

Ausgenommen von dieser Verfügung sind solche im § 3 gekennzeichneten Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte einschließlich der Vorräte ihrer Zweigstellen am 24. Juli 1915 gleich oder geringer waren als die nachstehend genannten Mengen:

Klasse	Nicht meldepflichtige Menge
1—5	je 1 kg.
6—7	je 10 kg.
8	5 kg.
9—20	100 kg gemischt oder je 50 kg (einzeln).
21—23	je 50 kg.
24—29	je 10 kg.
30—35	je 6 Stück.
37—49	je 50 kg.

Anmerkung: Von Klasse 36 sind sämtliche Vorräte auf Meldeschein 3 zu melden.

§ 6. **Beschlagnahmebestimmungen.**

Die Verwendung der beschlagnahmten Bestände wird in folgender Weise geregelt:

a) Die beschlagnahmten Vorräte verbleiben in den Lagerräumen und sind tunlichst gesondert aufzubewahren. Es ist ein Lagerbuch einzurichten, aus welchem jede Aenderung der Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß; ferner ist Polizei- und Militärbehörden jederzeit die Prüfung der Läger und des Lagerbuchs sowie die Besichtigung des Betriebs zu gestatten.

Die lediglich von der Bestandsmeldung getroffenen Rohwaren und Fabrikate bleiben dem freien Verkehr überlassen, doch gilt auch für sie die Bestimmung betreffend Lagerbuch und behördliche Prüfung.

b) Aus den beschlagnahmten Vorräten dürfen nur diejenigen Mengen entnommen werden, welche durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Sektion V. 1, Berlin SW 48, für den jeweiligen Auftrag bewilligt wurden.

Ueber die Ausführung dieser Bestimmung ist inzwischen an die Betriebe, die schon vorher der Beschlagnahme unterworfen waren, eine Verfügung ergangen. Alle neu hinzukommenden Einzelunternehmungen und Betriebe haben diese Verfügung bei der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, umgehend einzufordern.

Aufträge, die nur unter Verwendung von Regeneraten ausgeführt werden, werden durch diese Bestimmungen nicht getroffen.

§ 7. **Meldebestimmungen.**

Die Meldung hat unter Benutzung der amtlichen Meldescheine zu erfolgen, für die Vordrucke in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind; die Bestände sind nach den vorgedruckten Klassen getrennt anzugeben; in denjenigen Fällen, in welchen genaue Werte nicht ermittelt werden können, sind Schätzungswerte einzutragen. Für die Gegenstände der Klasse 36 ist Meldeschein 3 zu benutzen.

Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art darf die Meldung nicht enthalten.

Die Meldezettel sind an die Kautschuk-Meldestelle Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußi- Kriegsministeriums, Berlin W 9, Potsdamer aße 10/11, vorschriftsmäßig ausgefüllt bis zum Juli 1915 einzureichen.

An diese Stelle sind auch alle Anfragen zu richten, che die vorliegende Verfügung betreffen.

Die Bestände sind in gleicher Weise am 1. Oktober 5, dann fortlaufend am 1. jedes zweitfolgenden nats (1. Dezember, 1. Februar usw.) an die tschukmeldestelle aufzugeben unter Einhaltung der reichungsfrist bis zum 10. des betreffenden Monats

Berlin, den 25. Juli 1915.

Oberkommando in den Marken.

ellungsverbot für Erzeugnisse aus Bastfasern (Jute, Flachs, Ramie, europäischer Hanf und überseeischer Hanf).

). Nachstehende Verordnung wird hiermit zur emeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, jede Uebertretung sowie jedes Anreizen zur Ueber- ung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den emeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt , nach § 9 Buchstabe b*) des Gesetzes über den agerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Ar- l 2**) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegs- and vom 5. November 1912 mit Gefängnis bis zu em Jahre bestraft wird.

§ 1. **Inkrafttreten der Verordnung.**

Die Verfügung tritt am 15. August 1915 in Kraft.

§ 2. **Von dem Herstellungsverbot betroffene Gegenstände.**

Bis auf weiteres dürfen folgende ausschließlich r vorwiegend aus Bastfasern in rohem, ganz oder weise gebleichten, kremierten oder gefärbten Zu- ide herzustellende Halb- und Fertigerzeugnisse nicht r angefertigt werden:

1. Garne, feiner als die Leinengarnnummer 30 englisch und gröber als Nr. 1 englisch.
2. Alle Seilerwaren, wie Bindfäden, Kordel, Schnüre, Bindegarne, Stricke, Leinen, Seile, Taue, Transportbänder, Bandseile, Gurte.
3. Gewebe für Leib- und Bettwäsche, Haus- und Tischwäsche, zu welchen für die Kette oder den Schuß Garne feiner als Leinengarnnummer 30 englisch zu verwenden sind, und zu deren Her- stellung mehr als 5 Schäfte oder die Jacquard- maschine benötigt werden***),
4. Kleider- und Futterstoffe, zu welchen für die Kette oder den Schuß Garne feiner als Leinen- garnnummer 30 englisch zu verwenden sind und zu deren Herstellung mehr als 5 Schäfte oder die Jacquardmaschine benötigt werden***).
5. Stoffe für Inneneinrichtung: Matratzendrelle, Bettvorlagen, Wandbespan- nungsstoffe, Tapezierstoffe, Möbeldrelle, Läufer- stoffe, Möbelplüsche, Tisch- und sonstige Decken, Vorhangsstoffe, Fellstoffe, Gardinen aller Art.
6. Stoffe für technische Zwecke: Säcke, Verpackungsstoffe, Preßtücher, Seihtücher, Riemen, Segeltuche, Plane aller Art, Zeltstoffe, Schläuche, Packungen.
7. Bänder Litzen, Gurte, Besatzartikel und Posamenten.
8. Wirkwaren aller Art.

Das Verbot erstreckt sich auch auf solche Gegen- stände, welche den unter 1—8 aufgezählten Ver- wendungszwecken dienen und den aufgeführten Stoffen im wesentlichen gleich sind, jedoch unter anderer Bezeichnung gehandelt werden.

Zu den Bastfasern im Sinne dieser Verordnung gehören: Jute, Flachs, Ramie, europäischer Hanf, die außereuropäischen Hanfe, wie Manilahanf, Sisalhanf, die indischen Hanfarten, Neuseelandflachs und andere Seilerfasern; ferner alle bei der Bearbeitung der Fasern entstehenden Wergarten und spinnfähigen Abfälle.

§ 3. **Von dem Herstellungsverbote n i c h t betroffene Bastfasererzeugnisse.**

Die Herstellung feinerer Garne als Leinengarn- nummer 30 englisch ist erlaubt, wenn sie nachweislich zur Anfertigung von Nähfäden und Nähgarnen be- stimmt sind.

Die Herstellung der unter das Verbot fallenden Webwaren ist auch fernerhin erlaubt, wenn hierzu aus- schließlich Garne, feiner als Leinengarnnummer 50 englisch einfach, Verwendung finden.

Seilerwaren dürfen in den handwerksmäßig ge- führten Betrieben auch zukünftig angefertigt werden, jedoch ausschließlich zur Aufarbeitung der bei Ver- öffentlichung dieser Verordnung vorhandenen Rohstoffe oder Halberzeugnisse.

Alle für Jute und Juteerzeugnisse bestehenden Bestimmungen betreffend Beschlagnahme (Verfügungs- beschränkung) bleiben in Wirksamkeit.

---

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungs- ndes oder während desselben vom Militärbefehls- r im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlasse- Verbot übertritt oder zu solcher Uebertretung ert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegszu- des oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertritt oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

***) Die Benutzung der Jacquardmaschine zur Aushilfe bei der Herstellung glatter Webwaren bleibt erlaubt.

§ 4. **Regelung der Erzeugnisse für Kriegslieferungen und der Erzeugnisse aus eingeführten Bastfasern und Halberzeugnissen.**

1. Das Verbot erstreckt sich nicht auf Seiler-, Web- und Wirkwaren irgendwelcher Art, welche nachweislich zur Erfüllung von unmittelbaren oder mittelbaren Aufträgen auf Kriegslieferungen dienen.

Kriegslieferungen im Sinne dieser Verordnung sind:

a) alle von folgenden Stellen in Auftrag gegebenen Lieferungen:
deutsche Militärbehörden,
deutsche Reichsmarinebehörden,
deutsche Reichs- und Staatseisenbahnverwaltungen
ohne weiteres,

b) diejenigen von
deutschen Reichs- oder Staats-, Post- oder Telegraphenbehörden,
deutschen Königlichen Bergämtern,
deutschen Hafenbauämtern,
deutschen staatlichen und städtischen Medizinalbehörden,
anderen deutschen Reichs- oder Staatsbehörden
in Auftrag gegebenen Lieferungen, die mit dem Vermerk versehen sind, daß die Ausführung der Lieferung im Interesse der Landesverteidigung nötig und unersetzlich ist.

Die Herstellung von Kriegslieferungen in den durch dieses Herstellungsverbot betroffenen Warengattungen muß, soweit der Hersteller den Auftrag nicht unmittelbar von der Behörde erhalten hat, durch ordnungsgemäße Ausfüllung eines amtlichen „Belegscheines für Erzeugnisse aus Bastfasern" nachgewiesen werden. Soweit ältere Aufträge am 15. August 1915 noch nicht vollständig ausgeführt sind, ist der Hersteller verpflichtet, sich von der betreffenden Behörde durch den oder die Zwischenhändler einen ordnungsgemäß ausgefüllten Belegschein zu verschaffen.

Belegscheine für Erzeugnisse aus Bastfasern sind vom Königlichen Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung Webstoffmeldeamt, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 11, zu beziehen. Die auf dem Belegschein abgedruckte Anweisung zur Ausfüllung ist genau zu beachten.

2. Das Verbot erstreckt sich ferner nicht auf Seiler-, Web- und Wirkwaren irgendwelcher Art, welche aus Rohstoffen oder Halberzeugnissen gefertigt werden, welche nachweislich erst nach dem 25. Mai 1915 vom Auslande nach Deutschland eingeführt worden sind. Der Nachweis gilt als geführt, wenn aus der Buchführung und den Belegen des Herstellers hervorgeht, daß den Halb- oder Fertigerzeugnissen gegenüber eine unter Anrechnung der entstandenen Abfälle gleich gewichtige Menge Rohstoff oder Halberzeugnis aus dem Auslande nach dem 25. Mai eingeführt worden ist.

§ 5. **Zulässige Ausnahmen auf Antrag.**

Im öffentlichen Interesse und zur Aufrechterhaltung des Wirtschaftslebens können Ausnahmen vom Verbot der Herstellung, insbesondere der im § 2 unter Ziffer 2 und 6 aufgeführten Waren durch das Königlich Preußische Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße Nr. 11, bewilligt werden. Solche Anträge sind eingehend zu begründen und erforderlichenfalls zu belegen.

§ 6. **Einschränkung der erlaubten Herstellung.**

Die durch das Herstellungsverbot nicht betroffenen Erzeugnisse sind überwiegend für die Deckung des Heeresbedarfes geeignet. Obwohl demnach die Herstellung von gewissen Geweben für Heeresbedarf weiterhin auch ohne Auftrag erlaubt ist, wird doch dringend gewarnt, Gewebe oder andere Bekleidungsartikel für das Heer herzustellen, ohne einen mittelbaren oder unmittelbaren Kriegslieferungsauftrag zu besitzen. Es besteht sonst die Gefahr, daß Heeresbedarf im Uebermaß zum Schaden des Herstellers und der Gesamtvolkswirtschaft auf Vorrat gefertigt wird.

Berlin, im Juli 1915.

Oberkommando in den Marken.

Bestandserhebung von Bastfaserrohstoffen und Erzeugnissen aus Bastfasern (Jute, Flachs, Ramie, europäischer Hanf und überseeischer Hanf).

840. Nachstehende Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Buchstabe b*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2**) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder mit § 5***) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird; auch kann der Militärbefehlshaber die Schließung des Betriebes anordnen.

§ 1. **Inkrafttreten der Verordnung.**

Die Verordnung tritt am 2. August 1915 Nachts 12 Uhr in Kraft.

§ 2. **Von der Verordnung betroffene Gegenstände.**

Von der Verordnung betroffen sind sämtliche Vorräte (einerlei ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind) an folgenden Gegenständen:

1. †) Bastfaserrohstoffe, im Stroh (ungeröstet und geröstet), geknickt, geschwungen, gebrochen, gehechelt und als Werg oder spinnfähiger Abfall;
2. †) ganz oder teilweise aus Bastfasern hergestellte Garne und Zwirne;
3. †) Seilerwaren, wie Bindfäden, Bindegarne, Kordel, Schnüre, Stricke, Leinen, Seile, Taue, Transportbänder, Bandseile, Gurte u. a.;
4. †) alle ganz oder teilweise aus Bastfasern hergestellten Gewebe, welche für Heeresbedarf in Betracht kommen. Diese sind alle glatten oder streifig gemusterten Gewebe in rohem, gebleichten, imprägnierten und gefärbten Zustande,

elche mit nicht mehr als 5 Schäften hergestellt
nd, und in denen keine feineren Garne als
einengarnnummer 30 engl. oder bei mit
aumwolle gemischten Geweben keine feineren
arne als Baumwollgarnnummer 32 engl. ver-
endet worden sind;
ere Säcke, ganz oder teilweise aus Bastfasern
ergestellt, und zwar alle ungebrauchten Säcke
nd alle für menschliche oder tierische Nahrungs-
ittel gebrauchten Säcke.

Zu den Bastfasern im Sinne dieser Verord-
ung gehören:
Jute, Flachs, Ramie, europäischer Hanf, die
ußereuropäischen Hänfe wie Manilahanf, Sisal-
anf, indischer Hanf, Neuseelandflachs und
ndere Seilerfasern; ferner alle bei der Bear-
eitung von Fasern entstehenden Wergarten
nd spinnfähigen Abfälle.

Von der Verordnung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

n dieser Verordnung werden betroffen:
le gewerblichen Unternehmer und Firmen, in
eren Betrieben die in § 2 aufgeführten Gegen-
tände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden,
oweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder
ei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
lle Personen und Firmen, die solche Gegenstände
us Anlaß ihres Wirtschaftsbetriebes, ihres
Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen
für sich oder für andere in Gewahrsam haben,
oder wenn sie sich bei ihnen unter Zollaufsicht
befinden;
lle Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaf-
en und Verbände, in deren Betrieben solche
Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet
werden, oder die solche Gegenstände in Gewahr-
am haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Ge-
ahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht
efinden;
Personen, welche zur Wiederveräußerung oder
Verarbeitung durch sie oder andere bestimmte
Gegenstände der in § 2 aufgeführten Art in Ge-
ahrsam genommen haben, auch wenn sie kein
Handelsgewerbe betreiben;
lle Empfänger (der unter a bis d bezeichneten
rt) solcher Gegenstände nach Empfang der-
elben, falls die Gegenstände sich am Meldetage
uf dem Versand befinden und nicht bei einem
er unter a bis d aufgeführten Unternehmer,
Personen usw. in Gewahrsam oder unter Zoll-
ufsicht gehalten werden.

on der Verordnung betroffen sind hiernach ins-
ere nachstehend aufgeführte Betriebe und
ien:

Gewerbliche Betriebe: wie z. B. Faserbereitungs-
ien, Spinnereien, Webereien, Zwirnereien, Fär-
n, Bleichereien, Wäschefabriken, Konfektions-
häuser, Plan- und Säckefabriken, Seilerwarenfabriken, Seilereien, Netzfabriken;

Handelsbetriebe: Kaufleute, Lagerhalter, Spediteure, Kommissionäre usw.;

wirtschaftliche Betriebe: Landwirte usw.

Sind in dem Bezirke der verordnenden Behörde neben der Hauptstelle Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbureaus u. dgl.), so ist die Hauptstelle zur Meldung und zur Durchführung der Beschlagnahmebestimmungen auch für die Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen haben einzeln zu melden.

§ 4. Meldepflicht.

Die von dieser Verordnung betroffenen Gegenstände sind von den in § 3 Bezeichneten (Meldepflichtigen) nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu melden.

Die erste Meldung ist für die am 2. August 1915 Nachts 12 Uhr vorhandenen Vorräte bis zum 12ten August zu erstatten.

Die folgenden Meldungen sind für die bei Beginn des ersten Tages eines jeden zweiten Monats vorhandenen Vorräte bis zum 10. des betreffenden Monats — bei der zweiten Meldung demnach bis zum 10ten Oktober 1915 — zu erstatten.

§ 5. Meldescheine.

Bei der ersten Meldung sind die Vorräte von sämtlichen in § 2 aufgeführten Gegenständen anzugeben; bei den folgenden Meldungen nur die Vorräte der in § 2 unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Gegenstände.

Die Meldungen haben unter Benutzung der amtlichen Meldescheine für Bastfasern und Bastfasererzeugnisse zu erfolgen. Die Meldescheine für die erste Bestandsmeldung sind unverzüglich nach erfolgter Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung, für die späteren Meldungen entsprechend frühzeitig, bei dem Webstoffmeldeamte der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, zu verlangen. Die Anforderung hat auf einer Postkarte (nicht mit Brief) zu erfolgen, die nichts anderes enthalten darf, als die Kopfschrift: „Betrifft Meldescheine für Bastfasern", die kurze Anforderung der Meldescheine und die deutliche Unterschrift und Firmenstempel mit genauer Adresse.

Die Bestände sind nach den vorgedruckten Stoffbezeichnungen getrennt anzugeben.

In denjenigen Fällen, in denen die Gewichte oder Mengen nicht ermittelt werden können, sind schätzungsweise Angaben einzutragen mit dem besonderen Vermerke, daß die Angaben geschätzt sind.

Sämtliche in den Meldescheinen gestellten Fragen sind genau zu beantworten.

Die Meldescheine sind ordnungsgemäß frankiert an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kgl. Kriegs-Ministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, einzusenden. Auf die Vorderseite der zur Uebersendung von Meldescheinen

benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen: „Enthält Meldescheine für Bastfasern".

§ 6. **Besondere Meldebestimmungen.**

Flachsstroh und Hanfstroh, welche am Stichtage noch nicht geerntet sind, müssen schätzungsweise gemeldet werden. Die genaue Meldung ist sofort nach der Ernte unter Abzug des Gewichtes des Samens vorzunehmen.

Die nach dem jeweiligen Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgesandten Vorräte sind vom Empfänger unverzüglich nach Empfang zu melden.

Außer den Vorratsmengen ist anzugeben, wem die fremden Vorräte gehören, die sich im Gewahrsam des Auskunftspflichtigen (§§ 3 und 4) befinden.

Auf einem Meldeschein dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers und die Bestände einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Soweit Rohstoffe oder Garne nach dem 25. Mai 1915 aus dem Auslande eingeführt sind, hat der Meldepflichtige dies bei Erstattung der Meldung anzugeben und auf Verlangen des Kriegsministeriums, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, den Nachweis dafür zu erbringen.

Anfragen, die vorliegende Verordnung betreffen, sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, zu richten; die Anfragen müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopf des Briefes den Vermerk enthalten: „Betrifft Bestandsaufnahme für Bastfasern."

Muster der gemeldeten Vorräte sind nur auf besonderes Verlangen dem Webstoffmeldeamte zu übersenden.

§ 7. **Lagerbuch.**

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch einzurichten, aus dem jede Aenderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Beauftragten der Polizei- und Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung des Betriebes zu gestatten.

§ 8. **Ausnahmen.**

Die Meldepflichtigen sind insoweit von einer Meldepflicht und Führung des Lagerbuches befreit, als ihre Vorräte (einschließlich derjenigen in sämtlichen Zweigstellen, die sich im Bezirke der verordnenden Behörde befinden) am 2. August 1915 Nachts 12 Uhr geringer sind als (Mindestvorräte):

a) ein Gesamtvorrat von 500 kg Faserstroh oder 100 kg ausgearbeitete Rohstoffe,
b) 100 kg Garne und Zwirne oder 100 kg Seilerwaren,
c) 200 m Gesamtlänge von Geweben gleicher Bezeichnung (z. B. alle Gewebe unter der Bezeichnung Handtücher oder Bettücher). Nicht zu melden sind demnach alle gemusterten Gewebe (ausgenommen gestreifte Gewebe) und alle Bastfasergewebe, in denen Garne feiner als Leinengarn Nr. 30 oder Baumwollgarn Nr. 32 enthalten sind. Ebenso sind nicht zu melden alle Wirkwaren und Spitzen (vergl. § 2 Ziffer 4),
d) 500 Säcke aller zu meldenden Gattungen (vergl. § 2 Ziffer 5).

Auch diese Personen sind auf besonderes Verlangen der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums zur Meldung ihrer Vorräte oder zu Fehlmeldungen verpflichtet.

In jedem Falle tritt auch für sie die Pflicht zur Meldung und zur Führung eines Lagerbuches für die gesamten Bestände ein, wenn an einem späteren Stichtage die oben bezeichneten Mindestvorräte überschritten werden. — Verringern sich die Bestände nachträglich unter die angegebenen Mindestvorräte, so bleibt die Pflicht zur Wiederholung der Meldung und Führung des Lagerbuches trotzdem bestehen.

Berlin, den 27. Juli 1915.

Oberkommando in den Marken.

---

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertritt oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteile für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

†) Die nicht zu meldenden Mindestmengen jeder Warengattung sind im § 8 aufgeführt.

Bestandserhebung für Baumwolle und Baumwollerzeugnisse (halbwollene und wollene Männerunterkleidung eingeschlossen).

841. Nachstehende Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift, so-

nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere
fen verwirkt sind, nach § 9 Buchstabe b*)
Gesetzes über den Belagerungszustand vom
uni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2**) des Baye-
en Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. No-
ber 1912 oder nach § 5***) der Bekanntmachung
Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft
; auch kann der Militärbefehlshaber die
ießung des Betriebes anordnen.

§ 1. **Inkrafttreten der Verordnung.**

Die Verordnung tritt am 2. August 1915, Nachts
Uhr, in Kraft.

2. **Von der Verordnung betroffene Gegenstände.**

Von der Verordnung betroffen sind sämtliche Vor-
(einerlei ob Vorräte einer, mehrerer oder sämt-
r Klassen vorhanden sind) an folgenden Gegen-
den:

†) Rohbaumwolle und Baumwollabfälle, unver-
arbeitet oder in Verarbeitung begriffen,

†) Garne, ganz oder vorwiegend aus Baumwolle,
einfach oder gezwirnt,

†) Baumwoll-Web- und Wirkstoffe und zwar:

a) Baumwollstoffe nach Vorschrift der Heeres-
und der Marine-Verwaltung,

b) fertige Männerunterkleidung aus Baum-
wolle, Halbwolle und reiner Wolle, ge-
wirkt, gestrickt oder aus Webstoff hergestellt,

c) baumwollene Stoffe für technische Zwecke
und Sanitäts-Ausrüstung, auch Watte,

d) rohe und gebleichte Baumwollstoffe, bei
denen Garne unter Nr. 44 englisch verwen-
wendet sind,

e) farbige Baumwollstoffe, buntgewebt oder
bedruckt.

3. **Von der Verordnung betroffene Personen, Gesellschaften usw.**

Von dieser Verordnung werden betroffen:

) alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in
en Betrieben die in § 2 aufgeführten Gegenstände
erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, so-
weit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder
bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

) alle Personen und Firmen, die solche Gegen-
stände aus Anlaß ihres Wirtschaftsbetriebes,
ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes
wegen für sich oder für andere in Gewahrsam
haben, oder wenn sie sich bei ihnen unter Zoll-
aufsicht befinden;

) alle Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körper-
schaften und Verbände, in deren Betrieben solche
Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet
werden, oder die solche Gegenstände in Gewahr-
sam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Ge-
wahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht be-
finden;

d) Personen, welche zur Wiederveräußerung oder
Verarbeitung durch sie oder andere bestimmte
Gegenstände der in § 2 aufgeführten Art in Ge-
wahrsam genommen haben, auch wenn sie kein
Handelsgewerbe betreiben;

e) alle Empfänger (der unter a bis d bezeichneten
Art) solcher Gegenstände nach Empfang derselben,
falls die Gegenstände sich am Meldetage auf dem
Versand befinden und nicht bei einem der unter
a bis d aufgeführten Unternehmer, Personen
usw. in Gewahrsam oder unter Zollaufsicht ge-
halten werden.

Von der Verordnung betroffen sind hiernach ins-
besondere nachstehend aufgeführte Betriebe und Per-
sonen:

gewerbliche Betriebe. Baumwollspinnereien, Baum-
wollzwirnereien, Baumwollwebereien, Baum-
wollwirkereien, Färbereien, Bleichereien, Zeug-
druckereien, Wattefabriken, Verbandstoffabriken,
Seilerwarenfabriken, Deckenfabriken, Treib-
riemenfabriken usw.,

Handelsbetriebe: Baumwollhändler, Garnhändler,
Lagerhalter, Spediteure, Kommissionäre usw.,
Konfektionsgeschäfte, Schneidergeschäfte, Groß-
händler usw.

Sind in dem Bezirke der verordneten Behörde
neben der Hauptstelle Zweigstellen vorhanden (Zweig-
fabriken, Filialen, Zweigbureaus u. dgl.), so ist die
Hauptstelle zur Meldung und zur Durchführung der
Beschlagnahmebestimmungen auch für die Zweigstellen
verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks
(in welchem sich die Hauptstelle befindet) ansässigen
Zweigstellen haben einzeln zu melden.

§ 4. **Meldepflicht.**

Die von dieser Verordnung betroffenen Gegen-
stände sind von den in § 3 Bezeichneten (Meldepflich-
tigen) nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen
zu melden.

Die erste Meldung ist für die am 2. August 1915,
Nachts 12 Uhr, vorhandenen Vorräte bis zum 12ten
August zu erstatten.

Die folgenden Meldungen sind für die bei Be-
ginn des ersten Tages eines jeden zweiten Monats
vorhandenen Vorräte bis zum 10. des betreffenden
Monats — bei der zweiten Meldung demnach bis zum
10. Oktober 1915 — zu erstatten.

Bei der ersten Meldung sind die Vorräte von
sämtlichen in § 2 aufgeführten Gegenständen anzu-
geben; bei den folgenden Meldungen nur die Vor-
räte der in § 2 unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten
Gegenstände.

§ 5. **Meldescheine.**

Die Meldungen haben unter Benutzung der amt-
lichen Meldescheine für Baumwolle und Baumwoll-
erzeugnisse zu erfolgen. Die Meldescheine für die erste
Bestandmeldung sind unverzüglich nach erfolgter Be-
kanntmachung gegenwärtiger Verordnung für die
späteren Meldungen rechtzeitig bei dem „Königl.
Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Web-
stoffmeldeamt", Berlin SW 48, Verlängerte Hede-

mannstraße 11, zu verlangen; die Anforderung hat auf einer Postkarte (nicht mit Brief) zu erfolgen, die nichts anderes enthalten darf, als die Ueberschrift: „Betrifft Meldescheine für Baumwolle und Baumwollerzeugnisse" und die deutliche Unterschrift und Firmenstempel mit genauer Adresse.

Die Bestände sind nach den vorgedruckten Stoffbezeichnungen getrennt anzugeben.

In denjenigen Fällen, in denen die Gewichte oder Mengen nicht ermittelt werden können, sind schätzungsweise Angaben einzutragen mit dem besonderen Vermerke, daß die Angaben geschätzt sind.

Sämtliche in den Meldescheinen gestellten Fragen sind genau zu beantworten.

Die Meldescheine sind ordnungsgemäß frankiert an das **Kgl. Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W II, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 9/10,** einzusenden. Auf die Vorderseite der zur Uebersendung von Meldescheinen benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen: „Enthält Meldescheine für Baumwolle und Baumwollerzeugnisse".

§ 6. **Besondere Meldebestimmungen.**

Die nach dem jeweiligen Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgesandten Vorräte sind vom Empfänger unverzüglich nach Empfang zu melden.

Auf einem Meldeschein dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers und die Bestände einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Soweit Rohbaumwolle oder Baumwollgarne nach dem 15. Juni 1915 aus dem Auslande eingeführt sind, hat der Meldepflichtige dies bei Erstattung der Meldung anzugeben und auf Verlangen des Kriegsministeriums, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, den Nachweis dafür zu erbringen.

Anfragen, die vorliegende Verordnung betreffen, sind an das Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W II, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 9/10, zu richten; die Anfragen müssen auf dem Briefumschlag sowie beim Eingang des Briefes den Vermerk enthalten: „Betrifft Bestandaufnahme für Baumwolle und Baumwollerzeugnisse".

Muster der gemeldeten Vorräte sind nur auf besonderes Verlangen dem Kriegsministerium zu übersenden.

§ 7. **Lagerbuch.**

Für Rohbaumwolle, Baumwollabfälle und Garne, ferner für Baumwollweb- und Wirkwaren, soweit sie auf den Meldescheinen 3A, 3 B und 3C (auf 3C mit Ausnahme von Nr. 6 und Nr. 9) aufgeführt sind, ist ein Lagerbuch einzurichten, aus dem jede Aenderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Beauftragten der Polizei- und Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuchs sowie die Besichtigung des Betriebes zu gestatten.

§ 8. **Ausnahmen.**

Die Meldepflichtigen sind insoweit von einer Meldepflicht und Führung des Lagerbuchs befreit, als ihre Vorräte (einschließlich derjenigen in sämtlichen Zweigstellen, die sich im Bezirke der verordnenden Behörde befinden) am 2. August 1915, Nachts 12 Uhr, geringer sind als (Mindestvorräte):

a) je 300 kg von Rohbaumwolle oder Garnen, ferner von Watte,
b) insgesamt 5000 m von zu meldenden Baumwollstoffen (siehe § 2), wenn die Vorräte aus verschiedenen Stoffen bestehen,
c) 500 m, wenn die Vorräte nur aus Stoffen einer einzigen Gruppe oder Untergruppe bestehen,
d) insgesamt 300 Stück von zu meldenden fertigen Männerunterkleidern (siehe § 2).

Auch diese Personen sind auf besonderes Verlangen der verordnenden Behörde zur Meldung ihrer Vorräte oder zu Fehlmeldungen verpflichtet.

In jedem Falle tritt auch für sie die Pflicht zur Meldung und zur Führung eines Lagerbuches für die gesamten Bestände an dem Tage ein, an dem die oben bezeichneten Mindestvorräte überschritten werden. — Verringern sich die Bestände nachträglich unter die angegebenen Mindestvorräte, so bleibt die Pflicht zur Meldung und Führung des Lagerbuchs trotzdem bestehen.

Berlin, den 27. Juli 1915.

Oberkommando in den Marken.

---

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertritt oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

†) Die nicht zu meldenden Mindestmengen jeder Warengattung sind im § 8 aufgeführt.

Verordnung,

betreffend Versorgung der Binnenschiffer mit Mehl und Brot.

842. Auf Grund des § 46 der Verordnung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 35 ff.), des § 59 der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahre 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363 ff.) und des im Anhang auszugsweise abgedruckten Erlasses der Herren Minister des Innern, der öffentlichen Arbeiten und für Handel und Gewerbe vom 31. Mai 1915 — V 1/11497 M. d. J. — III 1072 C M. d. ö. A. — IIb 7058 M. f. Hd. — ordne ich für den Geschäftsbereich der Oderstrombauverwaltung an:

§ 1. Jeder Schiffsführer, der von einem Hafen oder einer anderen Ladestelle im Geschäftsbereiche der Oderstrombauverwaltung, d. h. an der Oder zwischen der österreichischen Grenze und Nipperwiese, an der Lausitzer Neiße von Guben abwärts oder an der Warthe unterhalb der Straßenbrücke bei Cüstrin eine Schiffsreise antritt, hat vor Beginn der Reise bei der für den Antrittsort zuständigen Ausgabestelle für Ausweise zur Entnahme von Schifferbrotkarten (§ 9, vergleiche auch das anliegende Verzeichnis A) wahrheitsgemäß den Tag der Abreise, sein Fahrtziel und die Zahl der Personen anzuzeigen, die sich während der Reise auf dem Schiffe befinden werden.

Gleichzeitig hat er einen amtlichen Ausweis darüber vorzulegen, daß alle Teilnehmer der Schiffsreise bei dem Gemeindevorstande ihres letzten Aufenthaltsortes oder bei der von diesem dazu bestimmten Stelle zur Erlangung von Schifferbrotkarten abgemeldet sind und dort von dem für die Abreise bestimmten Tage an keine Brotkarte erhalten. (Brotkarten-Abmeldeschein.)

§ 2. Die Ausgabestelle des Antrittsortes händigt dem Schiffsführer einen „Ausweis zur Entnahme von Brotkarten" aus, in den sie

Vor- und Zunamen des Schiffsführers,
Namen oder Bezeichnung des Schiffes,
das Fahrtziel,
Tag und Ort der Ausstellung,
die Bezeichnung der ausstellenden Behörde,
die Zahl der an der Reise teilnehmenden und auf Grund des Ausweises „versorgungsberechtigten" Personen

einträgt und den sie mit ihrem Dienstsiegel versieht.

§ 3. Gegen Vorlage des Ausweises (§ 2) erhält der Schiffsführer für die ganze Dauer der Reise Brotkarten mit (unbeschadet der §§ 5 und 6) je vierzehntägiger Geltungsdauer in derjenigen Anzahl die auf dem Ausweise als Zahl der versorgungsberechtigten Personen angegeben ist. Für die ersten vierzehn Tage von dem zur Abreise bestimmten Tage an gibt die Stelle, welche den Ausweis aushändigt (§ 2), gleichzeitig damit auch die zugehörigen Brotkarten aus. Für die weitere Dauer der Fahrt können anschließende Brotkarten bei jeder der in dem anliegenden Verzeichnisse B angegebenen Brotkartenausgabestellen (§ 10) zur sofortigen Aushändigung erbeten werden, jedoch nicht länger als drei Tage vor Ablauf der Geltungsdauer der zuletzt ausgegebenen Brotkarten.

Jede Brotkartenausgabestelle vermerkt auf dem Ausweise mit ihrer Unterschrift Beginn und Ende der vierzehntägigen (vergl. Absatz 1) Geltungsdauer („Versorgungszeit") sowie Zahl und Ausgabetag der von ihr ausgegebenen Brotkarten. Sie trägt ferner Anfang und Ende der Geltungsdauer in jede Brotkarte ein und versieht sie auf der Rückseite mit Siegel oder Unterschrift.

§ 4. Die Brotkarte berechtigt, während ihrer Gültigkeitsdauer Brot und Mehl in denjenigen Mengen zu kaufen, die sich aus den Mengenangaben der daran befestigten Abschnitte ergeben. Das Brot und Mehl kann gegen Vorlage der Karte in allen preußischen Gemeindebezirken entnommen werden, die während der Fahrt berührt werden. Die Bäcker und Mehlhändler haben von der Brotkarte soviel Abschnitte abzutrennen, als der bei ihnen entnommenen Gewichtsmenge an Brot oder Mehl entspricht.

§ 5. Wenn das im Ausweise (§ 2) angegebene Fahrtziel erreicht ist, hat der Schiffsführer den Ausweis und die letzten auf Grund des Ausweises ausgegebenen Brotkarten alsbald nach der Ankunft der Hafenpolizeibehörde oder, wenn sich eine solche an dem Endorte der Fahrt nicht befindet, der für diesen Ort zuständigen Ortspolizeibehörde abzuliefern.

Wenn die Geltungsdauer der letzten Brotkarten bei der Ankunft am Fahrtziel noch nicht abgelaufen ist, so müssen sich an jeder Brotkarte bei der Ablieferung noch wenigstens Abschnitte über je 250 g für jeden Tag der Geltungsdauer nach dem Ankunftstage befinden.

Ueber die Ablieferung des Ausweises und der Brotkarten wird eine Bescheinigung erteilt, auf Grund deren die Fahrtteilnehmer bei dem Gemeindevorstande des Aufenthaltsortes zur Mehl- und Brotversorgung nach den allgemeinen Vorschriften anzumelden sind.

§ 6. Wenn sich während der Fahrt die Zahl der Mitfahrenden vermindert, so hat der Schiffsführer dies alsbald dem nächsten Strompolizeibeamten oder dem nächsten Wasserbauamte, dessen Sitz er auf der Fahrt berührt, anzuzeigen und die für den ausgeschiedenen Fahrtteilnehmer bestimmte Brotkarte abzugeben. Die Bestimmung des § 5 Abs. 2 findet mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß an Stelle des Tages der Ankunft am Fahrtziel der Tag tritt, an dem der ausgeschiedene Fahrtteilnehmer weggefallen ist.

Der Strompolizeibeamte oder das Wasserbauamt, dem die Veränderung angezeigt wird, vermerkt die Verminderung der Zahl der versorgungsberechtigten Personen und die Abgabe der für den ausgeschiedenen Fahrtteilnehmer bestimmten Brotkarte auf dem Ausweise.

§ 7. Wenn sich während der Fahrt die Zahl der Mitfahrenden vermehrt, so erhält der Schiffsführer

auf Antrag bei der nächsten Brotkartenausgabestelle für jede hinzugekommene Person eine neue Brotkarte, wenn er zugleich mit dem Ausweise einen Brotkarten-Abmeldeschein (§ 1) für die hinzugekommene Person vorlegt.

Die neue Brotkarte wird für denselben Geltungszeitraum ausgestellt, für den die übrigen auf Grund des Ausweises ausgegebenen Brotkarten ausgestellt sind, doch trennt die Ausgabestelle vor der Aushändigung von der Brotkarte Abschnitte über sovielmal 250 g Brot ab, als Tage des Geltungszeitraums abgelaufen sind. Die Ausgabestelle hat in dem Ausweise neben den in § 3 Abs. 2 vorgeschriebenen Vermerken die Erhöhung der Zahl der versorgungsberechtigten Personen einzutragen.

§ 8. Die Bestimmungen dieser Verordnung mit Ausnahme der §§ 1 und 2 gelten auch für solche Schiffer, die ihre Reise auf einer Wasserstraße außerhalb des Bereichs der Oderstrombauverwaltung begonnen haben, sobald sie in den Bereich der Oderstrombauverwaltung übergehen.

§ 9. Als **Ausgabestellen für Ausweise** zur Entnahme von Brotkarten werden bestimmt:

1. sämtliche Wasserbauämter im Bereiche der Oderstrombauverwaltung,
2. die Hafenbehörden der größeren Häfen und Ablagen im Bereiche der Oderstrombauverwaltung bezw. die an Stelle besonderer Hafenbehörden dazu bestimmten Behörden und Beamten, wie sie in dem anliegenden Verzeichnisse A zusammengestellt sind.

Tritt ein Schiffsführer seine Fahrt an einem Orte an, an dem sich keine Ausgabestelle befindet, so ist für

(Fortsetzung auf Seite 401).

A. Verzeichnis der Ausgabestellen für Ausweise zur Entnahme von Schifferbrotkarten im Geschäftsbereich der Oderstrombauverwaltung.

Sitz der Ausgabestelle	Bezeichnung der Ausgabestelle	Die Ausgabestelle gibt Ausweise für Fahrten aus, die angetreten werden
Ratibor	Kgl. Wasserbauamt	im Bezirke des Wasserbauamts Ratibor.
Cosel O. S.	Kgl. Schleusenmeister	im Stadtgebiete von Cosel mit Ausnahme des Oderhafens
Cosel-Oderhafen	Kgl. Hafenmeister	im Oderhafen bei Cosel.
Oppeln	Kgl. Wasserbauamt	im Bezirke des Wasserbauamts Oppeln
Hafen bei Oppeln-Sakrau	Kgl. Eisenbahnunterassistent Schiedlow am Hafenbahnhof	im Hafen bei Oppeln-Sakrau
Brieg	Kgl. Wasserbauamt	im Bezirke des Wasserbauamts Brieg
Breslau	Kgl. Wasserbauamt	im Bezirke des Wasserbauamts Breslau
Breslau	Kgl. Hafenmeister	im Hafengebiete zu Breslau
Maltsch	Kgl. Wasserbauwart	im Hafen bei Maltsch
Steinau a. O.	Kgl. Wasserbauamt	im Bezirke des Wasserbauamts Steinau
Steinau a. O.	Kgl. Wasserbauwart	im städtischen Hafen, im Hafen der Liegnitz-Rawitscher Eisenbahn oder an der Oderuferablage zu Steinau a. O.
Glogau	Kgl. Wasserbauamt	im Bezirke des Wasserbauamts Glogau
Glogau	Magistrat	an den städtischen Hafenanlagen und Ladestellen zu Glogau
Neusalz a. O.	Magistrat	im städtischen Hafen oder an der stromfiskalischen Ablage zu Neusalz a. O.
Tschicherzig	Kgl. Wasserbauwart	im Hafen zu Tschicherzig
Crossen	Kgl. Wasserbauamt	im Bezirke des Wasserbauamts Crossen
Guben	Magistrat	an der städtischen Ablage zu Guben
Frankfurt a. O.	Kgl. Wasserbauamt	im Bezirke des Wasserbauamts Frankfurt a. O.
Frankfurt a. O.	Magistrat	an den städtischen Hafenanlagen zu Frankfurt a. O.
Cüstrin	Kgl. Wasserbauamt	im Bezirke des Wasserbauamts Cüstrin
Cüstrin	Magistrat	an den städtischen Ablagen am Oder- und Warthe-ufer zu Cüstrin.
Groß Neuendorf	Gemeindevorstand	an der Gemeindeablage oder der Ablage der Oderbruchbahn zu Groß Neuendorf
Kienitz	Gemeindevorstand	an den Ablagen der Althäusler- und Bauerngemeinde oder der Oderbruchbahn oder im staatlichen Hafen bei Kienitz.
Schwedt a. O.	Magistrat	an der städtischen Ablage zu Schwedt.

die Ausgabe des Ausweises das für den Antrittsort zuständige Wasserbauamt und, wenn eine andere Ausgabestelle näher liegt, auch diese zuständig.

§ 10. Als **Ausgabestellen für Brotkarten** werden bestimmt:

1. sämtliche Ausgabestellen für Ausweise zur Entnahme von Brotkarten (§ 9),
2. die Königlichen Schleusenmeister zu Oppeln-Bolko, Brieg, Ohlau, Tiergarten II und Breslau (Gröschelschleuse und Bürgerwerderschleuse).

§ 11. Sämtliche Strompolizeibeamten sind berechtigt, jederzeit die Beachtung der vorstehenden Vorschriften nachzuprüfen. Der Schiffsführer hat ihnen auf Verlangen den Ausweis und die Brotkarten vorzulegen und die erforderlichen Aufklärungen zu geben.

§ 12. Die Führer von Schiffen, die sich bei Inkrafttreten dieser Verordnung auf der Fahrt befinden und nicht schon auf einer anderen Wasserstraße einen Ausweis zur Entnahme von Brotkarten erhalten haben, haben sich bei der nächsten Ausgabestelle zu melden, die sie auf der Fahrt berühren. Die §§ 1 und 2 sowie § 3 Satz 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach § 47 der Verordnung des Bundesrats vom 25. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 35 ff.) bezw. § 60 der Verordnung des Bundesrats vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363 ff.) mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 14. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Breslau, den 11. Juli 1915.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien,
Chef der Oderstrombauverwaltung.

B. Verzeichnis der Ausgabestellen für Schifferbrotkarten im Geschäftsbereiche der Oderstrombauverwaltung

Sitz der Ausgabestelle	Bezeichnung der Ausgabestelle	Sitz der Ausgabestelle	Bezeichnung der Ausgabestelle
Ratibor	Kgl. Wasserbauamt	Breslau	Kgl. Schleusenmeister an der Bürgerwerderschleuse
Cosel i. O. S.	Kgl. Schleusenmeister		
Cosel-Oderhafen	Kgl. Hafenmeister	Maltsch	Kgl. Wasserbauwart
Oppeln	Kgl. Wasserbauamt	Steinau	Kgl. Wasserbauamt
	Kgl. Schleusenmeister zu Oppeln-Bolko		Kgl. Wasserbauwart
Hafen bei Oppeln-Sakrau	Kgl. Eisenbahnunterassistent Schiedlow am Hafenbahnhof	Glogau	Kgl. Wasserbauamt Magistrat
		Neusalz a. O.	Magistrat
		Tschicherzig	Kgl. Wasserbauwart
Brieg	Kgl. Wasserbauamt	Crossen	Kgl. Wasserbauamt
	Kgl. Schleusenmeister	Guben	Magistrat
Ohlau	Kgl. Schleusenmeister an der Schleppzugschleuse	Frankfurt a. O.	Kgl. Wasserbauamt Magistrat
Tiergarten	Kgl. Schleusenmeister an der Schleuse Tiergarten II	Cüstrin	Kgl. Wasserbauamt Magistrat
Breslau	Kgl. Wasserbauamt	Groß Neuendorf	Gemeindevorstand
	Kgl. Hafenmeister	Kienitz	Gemeindevorstand
	Kgl. Schleusenmeister an der Gröschelschleuse	Schwedt a. O.	Magistrat

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

(Fortsetzung von Seite 378 ff.)

2. Ausführungsanweisung zur Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915. Reichsgesetzblatt Seite 363

843. Gemäß § 59 der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915, Reichsgesetzblatt Seite 363, wird zu deren Ausführung hiermit weiter folgendes bestimmt:

Zu § 21. Nachdem durch die Bundesratsverordnung vom 23. Juli 1915, Reichsgesetzblatt Seitet 458, die Höchstpreise für Brotgetreide und die Bedingungen für den Erwerb und die Veräußerung des Getreides, die Kommissions- und die Sackleihgebühr festgesetzt sind, werden die Kommunalverbände angewiesen, der **Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung, unmittelbar** mit möglichster Beschleunigung spätestens bis zum 5ten August d. Js. anzuzeigen, in welcher Weise — vergleiche Ausführungsanweisung vom 3. Juli d. Js. zu § 21 der Verordnung vom 28. Juni 1915 — sie den **Erwerb des Brotgetreides für die Reichsgetreidestelle** regeln wollen. Gegebenenfalls sind der Reichsgetreidestelle zum gleichen Zeitpunkte die als Kommissionäre in Vorschlag gebrachten Personen zu bezeichnen. Abschrift ist den Regierungspräsidenten einzureichen. Diese haben dem Minister des Innern bis zum 10ten August d. Js. eine Uebersicht über die Regelung der Kornbeschaffung innerhalb ihres Bezirks, nach Kreisen geordnet, bis zum 10. August d. Js. einzureichen.

Zu § 59 Abs. 2. 1. Als Vermittelungsstelle im Sinne des § 59 Absatz 2 ist durch Beschluß des Königlichen Staatsministeriums im Sinne der Verordnung

ein **Landesgetreideamt** mit dem Sitze in Berlin errichtet worden. Zum Vorsitzenden des Landesgetreideamts hat das Königliche Staatsministerium den Regierungspräsidenten Freiherrn von Falkenhausen ernannt, zum Reichskommissar bei dem Landesgetreideamte hat der Herr Reichskanzler den Vorsitzenden des Direktoriums der Reichsgetreidestelle bestellt. Die amtlichen Bekanntmachungen des Landesgetreideamts erfolgen im Reichs- und Staatsanzeiger.

2. Dem Landesgetreideamte wird die Aufsicht über die Durchführung der Verordnung vom 28. Juni 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 363) und der zu ihrer Ausführung ergehenden Vorschriften innerhalb des preußischen Staatsgebiets übertragen.

3. Dem Landesgetreideamte liegt ob:

a) Die Feststellung der Bedarfsanteile der preußischen Kommunalverbände innerhalb des von der Reichsgetreidestelle festgesetzten Gesamtbedarfsanteils des Preußischen Staates und nach den von der Reichsgetreidestelle erlassenen Vorschriften.

b) Die Anforderung der von der Reichsgetreidestelle festgesetzten, aus den preußischen Kommunalverbänden abzuliefernden Getreidemengen bei den einzelnen Kommunalverbänden und die Festsetzung der Ablieferungstermine.

c) Die Verwaltung der Landesrücklage. Für diese bleiben bis auf weiteres die Erlasse des Ministers des Innern vom 14. Mai 1915, betreffend Mehlversorgung der Kommunalverbände — V 11207 — und der Minister der öffentlichen Arbeiten, für Handel und Gewerbe und des Innern, betr ffend die Versorgung der Binnenschiffer mit Mehl und Brot, vom 31. Mai 1915 — M. d. J. V 1/11497, M. d. ö. A. III 1072 C, M. f. H. IIb 7058 — maßgebend.

d) Die Vorprüfung der Anträge nach § 26 auf Gewährung der Selbstwirtschaft an Kommunalverbände.

e) Die Begutachtung der Anträge auf Bildung gemeinschaftlicher Versorgungsgebiete — vergleiche Anweisung vom 3. Juli d. Js. zu § 26 Absatz 3.

f) Der Erlaß von Bestimmungen über das Ausdreschen gemäß § 3 Absatz 2 und über die Bemessung der Saatgutmengen nach § 6 Absatz 3 der Verordnung.

g) Der Erlaß allgemeiner Vorschriften über die Verbrauchsregelung gemäß § 50; insbesondere kann das Landesgetreideamt solche auch hinsichtlich der Durchführung des § 49d treffen.

4. Die Kommunalaufsichtsbehörden haben bei Ausübung der durch die Ausführungsanweisung vom 3. Juli d. Js. zu § 50 ihnen gegebenen Befugnisse die grundsätzlichen Anordnungen des Landesgetreideamts zu befolgen und diesem auf Erfordern Auskunft zu erteilen. Das Landesgetreideamt kann die Durchführung der durch die Kommunalaufsichtsbehörden und die Kommunalverbände erlassenen Anordnungen und die Lagerung, Ueberwachung und Verwendung der Vorräte der Kommunalverbände und deren Geschäftsführung auch örtlich prüfen.

5. Der **gesamte Geschäftsverkehr** der Kommunalaufsichtsbehörden und der Kommunalverbände — dieser durch die Hand des Regierungspräsidenten — **mit der Reichsgetreidestelle geht künftig an das Landesgetreideamt.** Die Ausführungsbestimmung zu § 70 vom 3ten Juli d. Js. wird aufgehoben.

Ausgenommen bleibt der rein geschäftliche Verkehr mit der Geschäftsabteilung der Reichsgetreidestelle — vergleiche § 12 und Ausführungsanweisung vom 3. Juli d. Js., zu § 10 — soweit er sich auf die Abnahme und Anlieferung festgesetzter Getreide- oder Mehlmengen bezieht.

6. Bei dem Landesgetreideamte wird ein Beirat gebildet. Dem Beirate liegt die gutachtliche Aeußerung über die vom Landesgetreideamte ihm unterbreiteten, in dessen Geschäftsbereich fallenden Fragen ob. Der Beirat besteht aus je einem Vertreter der Minister für Handel und Gewerbe, für Landwirtschaft, der Finanzen und des Innern und 9 Vertretern der Erzeuger, Verarbeiter und Verbraucher, welche von den unterzeichneten Ministern ernannt werden. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Landesgetreideamtes. Die Mitglieder erhalten Reisekosten und Tagegelder nach Bestimmung des Finanzministers.

Diese Ausführungsanweisung tritt mit dem 1sten August 1915 in Kraft.

Berlin, den 27. Juli 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Der Minister des Innern.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Der Finanzminister.

844. Personalchronik.

Der bisherige Zivilerzieher am Königlichen Kadettenkorps, Pastor Hermann Alte ist zum Pfarrer der Parochie Neu Langerwisch, Diözese Potsdam I, bestellt worden.

Der bisherige Oberpfarrer, Probst und Superintendent Lic. Waldemar Karl Ludwig Macholz in Kemberg, Provinz Sachsen, ist zum Pfarrer der Parochie Teltow, Diözese Kölln-Land I, bestellt worden.

Der bisherige Hilfsprediger Pastor Paul Bruno Elste ist zum Pfarrer der Parochie Hennickendorf, Diözese Strausberg, bestellt worden.

Hierzu vier Oeffentliche Anzeiger und eine Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger
(Die Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.)
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.
Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Druck von A. W. Hayn's Erben (Curt Gerber), Potsdam.

Sonderausgabe des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 31. Juli 1915.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

845. Die Reichshauptkasse ist angewiesen, für Leistungen nach § 3 Ziffer 1 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129)

10134,38	Mark	Vergütung für August 1914 nebst
371,59	„	Zinsen zu 4% für September 1914 bis Juli 1915,
10456,41	„	Vergütung für September 1914 nebst
348,55	„	Zinsen zu 4% für Oktober 1914 bis Juli 1915,
12350,09	„	Vergütung für Oktober 1914 nebst
370,50	„	Zinsen zu 4% für November 1914 bis Juli 1915,
13258,99	„	Vergütung für November 1914 nebst
353,57	„	Zinsen zu 4% für Dezember 1914 bis Juli 1915,
14700,44	„	Vergütung für Dezember 1914 nebst
343,01	„	Zinsen zu 4% für Januar bis Juli 1915,
8287,86	„	Vergütung für Januar 1915 nebst
165,76	„	Zinsen zu 4% für Februar bis Juli 1915,
4125,87	„	Vergütung für Februar 1915 nebst
68,76	„	Zinsen zu 4% für März bis Juli 1915,

insg. 75335,78 Mark, an die Kasse der Königlichen Ministerial- Militär- und Baukommission in Berlin zur Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse im Abrechnungswege zu zahlen.

Dies wird hiermit in Gemäßheit des § 21 des genannten Kriegsleistungsgesetzes zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Berlin, den 28. Juli 1915.

Königliche Ministerial- Militär und Baukommission.

Verbot der Ausfuhr von Pferden.

846. In Anschluß an meine Bekanntmachung vom 7. Juni 1915 — O Nr. 30521 —, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Pferden aus den Pferdeaushebungsbezirken meines Befehlsbereiches, bestimme ich hiermit auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851:

Die Verladung von Pferden in Berlin und der Provinz Brandenburg auf der Eisenbahn (einschließlich der Nebenbahnen und Kleinbahnen) sowohl durch Händler als auch durch andere Personen (mit Ausnahme von Militärbehörden und Offizieren) ist nur erlaubt, wenn eine schriftliche Erlaubnis des für die Verladestation zuständigen stellvertretenden Generalkommandos vorgelegt wird.

Pferdehändler haben dem Eisenbahnvorstande der Verladestation außerdem gemäß Ziffer IV der Bekanntmachung vom 7. Juni noch den Erlaubnisschein zum Ankauf von Pferden (Ziffer I jener Bekanntmachung) und — im Falle der Ausfuhr aus dem Korpsbezirke — den Ausfuhrerlaubnisschein (Ziffer III jener Bekanntmachung) vorzulegen.

Zuwiderhandlungen werden nach § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand mit Gefängnis bestraft.

Diese Vorschriften treten am 1. August 1915 in Kraft.

Berlin, den 27. Juli 1915.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.

Preisaushang an den Verkaufsstellen von Fleisch usw.

847. Die Bekanntmachung vom 16. Juli 1915 — O Nr. 35004 —, betreffend den Preisaushang an den Verkaufsstellen von Fleisch usw., wird hiermit auf den Gutsbezirk Berlin-Heerstraße ausgedehnt mit der Maßgabe, daß der ordnungsmäßige Aushang der Preise spätestens am 4. August 1915 bewirkt sein muß.

Berlin, den 27. Juli 1915.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.

Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnickel.

848. Nachstehende Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Buchstabe b*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2**) des Bayerischen Gesetzes über den

riegszustand vom 5. November 1912 oder nach 5***) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen m 2. Februar 1915 bestraft wird.

§ 1. **Inkrafttreten der Verordnung.**

Die Verordnung tritt am 31. Juli 1915, Nachts 2 Uhr, in Kraft.

§ 2. **Von der Verordnung betroffene Gegenstände.**

lasse A. Gegenstände aus Kupfer und Messing:

1. Geschirre und Wirtschaftsgeräte jeder Art für Küchen und Backstuben,
   wie beispielsweise Koch- und Einlegekessel, Marmeladen- und Speiseeiskessel, Töpfe, Fruchtkocher, Pfannen, Backformen, Kasserolen, Kühler, Schüsseln, Mörser usw.;
2. Waschkessel, Türen an Kachelöfen und Kochmaschinen bezw. Herden;
3. Badewannen; Warmwasserschiffe, -behälter, -blasen, -schlangen, Druckkessel, Warmwasserbereiter (Boiler) in Kochmaschinen und Herden; Wasserkasten, eingebaute Kessel aller Art.

Klasse B. Gegenstände aus Reinnickel †):

1. Geschirre und Wirtschaftsgeräte jeder Art für Küchen und Backstuben,
   wie beispielsweise Koch- und Einlegekessel, Marmeladen- und Speiseeiskessel, Fruchtkocher, Servierplatten, Pfannen, Backformen, Kasserollen, Kühler, Schüsseln usw.;
2. Einsätze für Kocheinrichtungen, wie Kessel, Deckelschalen, Innentöpfe nebst Deckeln an Kipptöpfen, Kartoffel-, Fisch- und Fleischeinsätze usw. nebst Reinnickelarmaturen.

§ 3. **Von der Verordnung betroffene Personen und Betriebe.**

Von der Verordnung werden betroffen:

1. Handlungen, Laden- und Installationsgeschäfte, Fabriken und Privatpersonen, die obengenannte Gegenstände erzeugen oder verkaufen, oder die solche Gegenstände, die zum Verkauf bestimmt sind, im Besitz oder in Gewahrsam haben;
2. Haushaltungen;
3. Hauseigentümer;
4. Unternehmungen zur Verpflegung fremder Personen, insbesondere Gast- und Schankwirtschaften, Pensionate, Kaffeehaus-, Konditorei- und Küchenbetriebe, Kantinen, Speiseanstalten aller Art, auch solche auf Schiffen, Bahnen u. dgl.;
5. öffentliche (einschl. kirchliche, stiftische usw.) und private Heil-, Pflege- und Kuranstalten, Kliniken, Hospitäler, Heime, Kasernen, Erziehungs- und Strafanstalten, Arbeitshäuser u. dgl.

§ 4. **Beschlagnahme.**

Die durch § 2 gekennzeichneten Gegenstände aus Kupfer, Messing, Reinnickel †), auch die verzinnten oder mit einem anderen Ueberzug (Metall, Lack, Farbe u. dgl.) versehenen, werden hiermit beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf solche Gegenstände, die aus Kupfer, Messing und Reinnickel hergestellt worden sind, das von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlichen Kriegsministeriums oder durch die Behörden, welche die Beschlagnahmeverordnungen erlassen haben, freigegeben worden ist. Bei diesen letzteren bleibt die Festsetzung des Preises vorbehalten.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der mit der Durchführung beauftragten Kommunalbehörde erfolgen. Erlaubt ist die Entfernung der Beschläge (siehe § 9). Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Gebrauch bleibt unberührt.

§ 5. **Meldepflicht.**

Die von der Beschlagnahme Betroffenen haben unter Benutzung des vorgeschriebenen Meldevordruckes eine Bestandsmeldung der beschlagnahmten, durch § 2 gekennzeichneten Gegenstände an die mit der Durchführung der Verordnung beauftragten Behörden innerhalb der von den letzteren festzusetzenden Frist einzureichen. Nicht zu melden sind diejenigen Gegenstände, die bereits nach der Bekanntmachung betr. Bestandsmeldung und Beschlagnahme für Metalle, M 1/15 K. R. A., vom 1. Mai 1915 der Meldepflicht unterlagen.

§ 6. **Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände.**

Wer die Mühe dieser Bestandsmeldung vermeiden will, hat die beschlagnahmten Gegenstände, soweit erforderlich, auszubauen und an den von der beauftragten Behörde zu bezeichnenden Ablieferungsstellen gegen eine Anerkenntnisbescheinigung abzuliefern.

Die Anerkenntnisbescheinigung wird an den von den Behörden bezeichneten Zahlstellen eingelöst.

Diese freiwillige Ablieferung muß bis zum 25ten September 1915 erfolgen.

Wer die Gegenstände innerhalb dieser Frist freiwillig abliefert, bleibt von der Anmeldepflicht für die abgelieferten Gegenstände befreit. Sämtliche beschlagnahmten, in dieser Frist nicht freiwillig abgelieferten Gegenstände müssen gemeldet werden.

§ 7. **Spätere Einziehung.**

Die Bestimmungen über sämtliche durch diese Verordnung beschlagnahmten, in der vorgeschriebenen Frist nicht freiwillig abgelieferten Gegenstände werden später erfolgen.

§ 8. **Ausnahmen.**

Ausgenommen sind mit dem beschlagnahmten Metall überzogene (z. B. galvanisch) und plattierte Gegenstände aus Eisen oder einem anderen nicht beschlagnahmten Metall.

Bestehen Zweifel, ob gewisse Gegenstände von der Verordnung betroffen sind, so kann eine Befreiung von der Beschlagnahme bewilligt werden. Ueber die

Befreiung entscheidet die mit der Durchführung der Verordnung beauftragte Behörde endgültig.

§ 9. **Uebernahmepreise.**

Für die freiwillig abgelieferten Gegenstände werden die nachfolgenden, einheitlich festgesetzten Uebernahmepreise bezahlt, in denen die Ueberbringungskosten mit abgegolten sind:

Uebernahmepreis für jedes Kilogramm.

Für Gegenstände aus	Kupfer Mark	Messing Mark	Nickel Mark
ohne Beschläge [1] . .	4,00	3,00	13,00
mit Beschlägen [1] . .	2,80	2,10	10,50

[1]) Unter Beschlägen sind Oesen, Ringe, Handhaben, Stiele und Griffe aus Eisen, Holz u. dgl. verstanden.

Die Gegenstände werden mit den Beschlägen gewogen; auf Grund dieses Gewichtes ergibt sich der Preis nach obiger Tabelle.

Uebersteigt das Gewicht der Beschläge schätzungsweise bei Gegenständen aus Kupfer und Messing 30 %, bei solchen aus Nickel 20 % des Gesamtgewichtes des Gegenstandes, so wird der 30 bezw. 20 % überschreitende Prozentsatz geschätzt, vom Gewicht abgesetzt und nicht bezahlt.

Als Entschädigung für etwa erforderliche Ausbauarbeiten wird für jedes Kilogramm der ausgebauten Gegenstände 0,50 Mark vergütet.

Die vorstehenden Preise sind auf Grund der Anhörung von Sachverständigen als reichliche Preise festgestellt worden.

§ 10. **Aufbewahrung der Gegenstände.**

Der von der Beschlagnahme Betroffene ist verpflichtet, die Gegenstände bis zum Ablaufe einer von der beauftragten Behörde zu bestimmenden Frist bezw. bis zur Einziehung oder bis zu einer ihm gestatteten Veränderung oder Verfügung zu verwahren und pfleglich zu behandeln. Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Gebrauch bleibt unberührt.

§ 11. **Durchführung der Verordnung.**

Mit der Durchführung der Verordnung werden die Kommunalverbände beauftragt; diese erlassen auch die Ausführungsbestimmungen. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als Kommunalverband im Sinne dieser Verordnung zu gelten hat. Die Kommunalverbände können den Gemeinden die Ausführung dieser Verordnung übertragen. Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als 10 000 Einwohner haben, können die Uebertragung verlangen.

§ 12. **Strafbestimmungen.**

Wer vorsätzlich die Bestandsmeldung auf dem vorgeschriebenen Formular nicht in der gesetzten Frist einreicht oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt worden. Fahrlässige Verletzung der Auskunftspflicht wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Ferner wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, wer das Verbot gemäß §§ 4 und 5 dieser Verordnung übertritt oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt.

Berlin, den 31. Juli 1915.

Oberkommando in den Marken.

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertritt oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

†) In dieser Verordnung sind unter Reinnickel auch Legierungen mit einem Nickelgehalte von 90 % und höher verstanden; es sind nur solche Gegenstände aus Reinnickel betroffen, die mit dem Stempel „Reinnickel" versehen oder sonst einwandsfrei als aus Reinnickel bestehend festgestellt sind.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Druck von A. W. Hayn's Erben (Curt Gerber), Potsdam.



Ewiger Bund

https://www.ewigerbund.org



Vaterländischer Hilfsdienst

https://www.hilfsdienst.net/

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 32. Ausgegeben am 7. August **1915.**

Inhaltsverzeichnis: Inhalt von Stück 98 bis 102 des Reichsgesetzblatts und Stück 35 der Gesetzsammlung. S. 407. — Preisfeststellungsordnung für den städtischen Viehhof zu Berlin. S. 407. — Handwerkskammerbeiträge. S. 407. — Fährtarif. S. 408. — Einigungsamt Berlin-Mariendorf. S. 408. — Schiffahrtsverkehr durch die Eisenbahnbrücken. S. 408. — Viehseuchen. S. 409. — Nacht- und Sonntagsnachmittagsdienst in Apotheken. S. 409 — Pfarrstellenerledigung. S. 409. Anweisung für die Schätzung bei Viehseuchenschäden. S. 409. — Bestandserhebung und Beschlagnahme von Chemikalien und ihre Behandlung. S. 410/414. — Personalchronik. S. 414. — Prozeßagent. S. 414.

Dieses Stück enthält 1 Bogen Amtsblatt,
4 Bogen Oeffentl. Anzeiger und ½ Bogen (1 leere Seite) Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

849. Reichsgesetzblatt.

(Stück 98.) Nr. 4824. Anordnung für das Verfahren vor dem Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf. Vom 22. Juli 1915.

Nr. 4825. Bekanntmachung über die Berichtigung des Ortsklassenverzeichnisses zum Besoldungsgesetze vom 15. Juli 1909. Vom 19. Juli 1915.

Nr. 4826. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 23. Juli 1915.

Nr. 4827. Bekanntmachung über das Außerkrafttreten der Verordnung über das Verbot des Vorverkaufs von Oelfrüchten der Ernte des Jahres 1915 vom 22. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 345). Vom 24. Juli 1915.

(Stück 99.) Nr. 4828. Bekanntmachung, betreffend den Handel mit Mehl. Vom 27. Juli 1915.

(Stück 100.) Nr. 4829. Bekanntmachung, betreffend Aenderung des Militärtarifs für Eisenbahnen. Vom 23. Juli 1915.

Nr. 4830. Bekanntmachung über die Wahlen nach dem Gewerbegerichtsgesetze und dem Gesetze, betreffend Kaufmannsgerichte. Vom 26. Juli 1915.

(Stück 101.) Nr. 4831. Bekanntmachung, betreffend Uebergang der Geschäfte der Reichsverteilungsstelle auf die Reichsgetreidestelle. Vom 28. Juli 1915.

(Stück 102.) Nr. 4832. Bekanntmachung, betreffend Zulassung von Motorbooten zum Verkehr. Vom 29. Juli 1915.

850. Preußische Gesetzsammlung.

(Stück 35.) Nr. 11447. Verordnung, betreffend die erweiterte Gewährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand an Kriegsteilnehmer. Vom 21sten Juli 1915.

Nr. 11448. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Unternehmen des Baues einer Straßenbrücke über die Eider bei Friedrichstadt. Vom 13. Juli 1915.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Preisfeststellungsordnung für den städtischen Viehhof zu Berlin.

851. In der Preisfeststellungsordnung für den städtischen Viehhof zu Berlin vom 22. Juni 1909 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin S. 303) erhält der Satz 2 der Ziffer 4 folgende Fassung:

„Sind mehrere Tiere derselben Gattung zu einem Einheitspreise an denselben Käufer verkauft, so ist nur ein Verkaufsschein auszustellen." ....

Die Aenderung tritt 2 Wochen nach der Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 19. Juli 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

IIb 9187.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

Handwerkskammerbeiträge.

852. Mit Rücksicht auf die Kriegslage wird der § 8 meiner Anordnung über die Aufbringung der Kosten der Handwerkskammer in Berlin vom 25. April 1908 (Amtsblatt Seite 215), wie folgt, abgeändert:

Die Veranlagung der Gemeinden des Bezirks der Handwerkskammer in Berlin zu den Handwerkskammerbeiträgen für das Etatsjahr 1916/17 hat auf Grund der für das Etatsjahr 1914 festgesetzten Gewerbesteuersätze zu erfolgen.

Potsdam, den 22. Juli 1915.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg.

O. P. 12581.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

853. Tarif

für die Fähre über den Tegeler See von Kranhaus nach Baumwerder und Baumwerder-Kranhaus, Gastwirtschaft Decoeper (Saatwinkel) — Baumwerder und Baumwerder — Decoeper, Gastwirtschaft Kosewski (Tegelort) nach Baumwerder und Baumwerder — Gastwirtschaft Kosewski

A. Es sind zu zahlen für die einzelnen obengenannten Fahrten

1. für jede Person einschließlich Traglast 5 ₰
2. für ein Fahrrad, Motorfahrrad, Kinderwagen, Handkarren oder Handschlitten 5 ₰

Hunde oder sonstiges Kleinvieh dürfen nicht übergesetzt werden.

B. Anmerkungen.

1. Der Fährmann ist auf Verlangen auch nur eines Fahrgastes oder sobald das Klingelzeichen von der Insel Baumwerder ertönt, zum sofortigen Uebersetzen von Baumwerder zum Festlande verpflichtet, wenn sich kein weiterer Fährgast in sichtbarer Annäherung auf die Fähre befindet. Es sei denn, daß ein regelmäßiger, mindestens halbstündiger Bootsverkehr stattfindet.

Das Uebersetzen zum Baumwerder erfolgt in regelmäßigen Zeitabständen nach genehmigtem Fahrplan. Das Uebersetzen hat solange stattzufinden, als der Aufenthalt den Besuchern auf der Insel durch die Stadt Berlin gestattet ist.

2. Frei überzusetzen sind: Der König, die Mitglieder des Königlich- und Fürstlich Hohenzollernschen Hauses, öffentliche Beamte bei Dienstreisen, sofern sie sich gehörig ausweisen oder Uniform tragen, Gendarmerie-Offiziere, der Briefträger, den Postbote, Polizei- und Sanitätspersonen sowie Aufsichtspersonen der Stadtgemeinde Berlin und Kinder unter 4 Jahren, sofern sie ein Erwachsener trägt.

Die Befreiung erstreckt sich auch auf die zu den Hofhaltungen des Königlich- und Fürstlich-Hohenzollernschen Hauses gehörigen Handfahrzeuge und auf die von den befreiten Beamten mitgeführten Fahrräder, Kraftfahrräder, Handkarren und Handschlitten.

Festgestellt.

Potsdam, den 17. Juli 1915.

(L. s.)

Der Regierungspräsident
als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.
Im Auftrage:
W. C. 3424. gez. von Alvensleben.

Einigungsamt Berlin-Mariendorf.

854. Der Herr Minister des Innern hat auf Grund des § 1 der Bekanntmachung des Bundesrats, betreffend Einigungsämter, vom 15. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 511) in Verbindung mit § 1 der von den beteiligten Herren Ministern erlassenen Ausführungsverordnung vom 17. Dezember 1914 (M.-Bl. d. i. V. von 1914 S. 295) unterm 17. d. Mts. angeordnet, daß die Vorschriften der §§ 2 und 3 der Bekanntmachung für das Hypotheken-Einigungsamt der Gemeinde Berlin-Mariendorf, zu dessen Vorsitzendem der Gemeindevorsteher Holle und zu dessen stellvertretendem Vorsitzenden der Geheime Legationsrat z. D. Fritz Rose bestellt sind, Geltung haben sollen.

Potsdam, den 28. Juli 1915.

I E 3443. Der Regierungspräsident.

Schiffahrtsverkehr durch die Eisenbahnbrücken.

855. Unter Aufhebung der Verfügung des stellvertretenden Generalkommandos vom 21. 10. 14 — IIc 62791 — wird bestimmt:

Die Eisenbahnbrücken auf den Wasserstraßen nachstehender Strecken:

1. von der Mündung des Oder-Spree-Kanals in die Oder bei Fürstenberg durch den **Oder-Spree-Kanal**, die **Wendische Spree**, die **Treptower Spree** oder den **Teltowkanal**, die **untere Spree** und die **untere Havelwasserstraße** (mit Einschluß der Potsdamer und der Brandenburger Havel) bis zur Mündung in die Elbe,
2. **des Friedrich Wilhelm-Kanals**,
3. von der Mündung des Hohenzollern- bezw. Finowkanals in die Oder durch den **Hohenzollernkanal** (mit Ausnahme der nördlichen Eisenbahndurchfahrt bei Oderberg i. M.) bis zur Einmündung in die Spree einerseits bezw. des Spandauer Schiffahrtskanals in den Verbindungskanal andererseits,
4. **des Plauer- und Ihle-Kanals**,
5. der **oberen Havel** von Liebenwalde bis Fürstenberg i. Mcklbg.,
6. **der Rüdersdorfer Gewässer**,
7. des **Finowkanals** von Liepe bis Ruhlsdorf,

dürfen bis auf weiteres in der Zeit von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends durchfahren werden. Bei starkem Nebel, sowohl bei Tage als auch bei Nacht, wenn die Beleuchtung durch den Nebel unwirksam gemacht wird, ist die Durchfahrt durch die Eisenbahnbrücken überhaupt verboten. Auf allen übrigen Wasserstraßen ist die Durchfahrt der Eisenbahnbrücken nur ½ Stunde vor Sonnenaufgang bis ½ Stunde nach Sonnenuntergang gestattet. In der Zeit, während der die Durchfahrt durch Eisenbahnbrücken nicht gestattet ist, dürfen Wasserfahrzeuge aller Art nur bis auf 500 m oberhalb und 500 m unterhalb der Eisenbahnbrücken an diese heranfahren.

Die Schiffahrt auf der Havelstrecke zwischen Spandauer Schleuse und Heiligensee km 10 wird mit folgenden Einschränkungen gestattet:

a) die Durchfahrt unter der den Eiswerder mit der Pulverfabrik verbindenden Eisenbahnbrücke bleibt gesperrt,
b) das Anlegen und Stilliegen von Wasserfahrzeugen aller Art unter der Eiswerderbrücke und
c) die Ueberschreitung der festgelegten Zehnmetergrenze um den Eiswerder ist verboten.

Die Strecken, auf denen sich keine Eisenbahnbrücken befinden, dürfen zu jeder Tages- und Nachtzeit befahren werden.

Das Anlegen, Löschen und Laden in der Nähe von Eisenbahnbrücken ist im allgemeinen nur in einer Entfernung von 100 m von den Brücken gestattet.

An den militärisch gesicherten Eisenbahnbrücken übernehmen die Militärwachen die Bedienung der Lampen nach Unterweisung durch die Stromaufsichtsbeamten. Die Brennstoffe werden von der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen geliefert werden.

Diese Verfügung tritt am 1. August d. Js. in Kraft.

Berlin, den 22. Juli 1915.

Stellvertreter des Generalkommandos des III. Armeekorps.

Der kommandierende General.

Veröffentlicht.

Potsdam, den 24. Juli 1915.

Der Regierungspräsident
als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.

Viehseuchen.

856. I. Festgestellt.

a) Maul- und Klauenseuche. Kreis Osthavelland: Gr. Glienicke. Kreis Prenzlau: Wilhelmshof. Kreis Westprignitz: Barz. Kreis Zauch-Belzig: Schmergow.

b) Pferdeinfluenza. Kreis Templin: Blankensee.

c) Pferderäude. Kreis Templin: Templin.

d) Schweineseuche. Kreis Oberbarnim: Haselberg. Kreis Osthavelland: Falkenhagen.

e) Geflügelcholera. Kreis Westhavelland: Wärthlow.

II. Erloschen.

a) Maul- und Klauenseuche. Kreis Beeskow-Storkow: Görsdorf. Kreis Templin: Zabelsdorf. Kreis Zauch-Belzig: Alt Töplitz, Reschholz.

b) Pferdeinfluenza. Kreis Westprignitz: Perleberg.

Potsdam, den 3. August 1915.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin.

Nacht- und Sonntagsnachmittagsdienst in Apotheken.

857. Die unter dem Vorbehalte des jederzeitigen Widerrufs der

Petersburger Apotheke, Petersburger Straße 36, und der

Apotheke am Petersburger Platz, Petersburger Straße 23,

erteilte Genehmigung vom 1. September 1914 — Gen. Ap. 100 I 12. 14 — zum wechselweisen Nacht- und Sonntagnachmittagsdienst ist dahin erweitert worden, daß sich den genannten Apotheken zwecks Ausübung des wechselweisen Nacht- und Sonntagnachmittagsdienstes die

Krug'sche Apotheke, Zorndorfer Straße 56, anschließen darf.

Berlin, den 27. Juli 1915.

Der Polizeipräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellenerledigung.

858. Erledigt ist die Pfarrstelle Königlichen Patronats zu Dossow, Diözese Wittstock, durch Versetzung des Pfarrers Kobow in den Ruhestand am 1. Oktober 1915. Die Wiederbesetzung erfolgt durch die Kirchenregierung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Anweisung für die Schätzung bei Viehseuchenschäden im allgemeinen und aus Anlaß der Tuberkulose.

859. Die nachstehende Anweisung für die Schätzung bei Viehseuchenschäden im allgemeinen und aus Anlaß der Tuberkulose bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis:

I. Das zu schätzende Tier ist in allen Fällen wie bisher nach seinem gemeinen Werte, d. h. nach dem Gebrauchs- und Nutzungswerte abzuschätzen, den es nach seinem Gebrauchszwecke, seinem Alter und seinem gegenwärtigen Ernährungs- und Körperzustande für den Viehbesitzer hat. Dabei ist, abgesehen von der Tuberkulose, der Minderwert nicht zu berücksichtigen, den das Tier dadurch erlitten hat, daß es von der für die Entschädigung in Betracht kommenden Seuche ergriffen oder der Impfung unterworfen war.

Der gemeine Wert umfaßt auch den Zuchtwert des Tieres, nicht aber den Wert der besonderen Vorliebe.

II. Für die Fälle der Tuberkulose gelten noch die folgenden besonderen Vorschriften:

1. Zunächst ist auch hier der gemeine Wert des Tieres (siehe I) zu ermitteln. Dieser Wert ist in der Schätzungsurkunde zum Ausdruck zu bringen.

   Soweit der Minderwert, den das Tier dadurch erlitten hat, daß es von der Tuberkulose ergriffen ist, schon in seinem äußeren Körperzustande in Erscheinung tritt und danach in dem nach Absatz 1 geschätzten Wert zum Ausdruck kommt, ist dieser Wert als Schätzungswert der Entschädigungsleistung zugrunde zu legen.

2. Soweit der Minderwert in dem nach Nr. 1 Abs. 1 ermittelten Werte nicht zum Ausdruck kommt, ist von diesem Werte ein besonderer Abzug in Höhe des durch die Tuberkulose verursachten Minderwertes zu machen. Für die Beurteilung dieses Minderwertes ist von Bedeutung, wie weit durch die Krankheit die Verwendbarkeit des Tieres beeinträchtigt wird, namentlich ob eine Verwendung zur Zucht noch in Frage kommt, inwieweit die Milch nach allgemeinen sanitätspolizeilichen Gesichtspunkten noch zum Genusse für Menschen verwendet, und auf welche Nutzungsdauer bei den Tieren nach dem Grade der Krankheit noch gerechnet werden kann. Die mit Gebärmutter- oder Euterтuberkulose behafteten Tiere werden zur Zucht nicht mehr als geeignet anzusehen sein; von euterтuberkulosekranken Tieren darf die Milch überhaupt nicht, von den mit anderen offenen Tuberkuloseformen

behafteten Tieren nur nach vorheriger Erhitzung zum Genusse für Menschen verwendet werden.

Im übrigen sind die aus veterinärpolizeilichen Schutzmaßregeln sich ergebenden Nutzungsbeschränkungen bei der Abschätzung nicht zu berücksichtigen.

III. Erscheint nach den unter II angegebenen Gesichtspunkten eine Nutzung des Tieres zu anderen Zwecken nach Lage der Krankheit ausgeschlossen oder nur noch in so beschränktem Maße angängig, daß die Schlachtung als die wirtschaftlichste Art der Verwendung angesehen werden muß, so ist nur der Verkaufswert als Schlachttier der Berechnung der Entschädigung zugrunde zu legen.

Berlin, den 17. Mai 1915.

Magistrat der Königlichen Haupt- und Residenzstadt.

(S.)

Wermuth.

Vorstehende Anweisung wird gemäß § 10 Abs. 4 der Viehseuchenentschädigungssatzung für die Stadtgemeinde Berlin vom 12./29. April 1912 (Reg.-Amtsbl. S. 410) hierdurch genehmigt.

Berlin, den 10. Juli 1915.

(S.)

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

In Vertretung.

Unterschrift.

Berlin, den 23. Juli 1915.

Magistrat.

Hirsekorn.

Bestanderhebung und Beschlagnahme von Chemikalien und ihre Behandlung.

860. Nachstehende Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Buchstabe b*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2**) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5***) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird.

§ 1. **Inkrafttreten der Verordnung.**

a) Die Verordnung tritt am 31. Juli 1915 Nachts 12 Uhr in Kraft und ersetzt die Verordnung vom 30sten Juni Ch. I 1./7. 15. K. R. A.

b) Für die im § 3 Absatz e bezeichneten Gegenstände treten Meldepflicht und Beschlagnahme erst mit dem Empfange oder der Einlagerung der Waren in Kraft.

c) Beschlagnahmt und meldepflichtig sind auch die nach dem 31. Juli 1915 etwa hinzukommenden Vorräte, jedoch nur, wenn die in in Spalte H der Uebersichtstafel verzeichneten Mengen überschritten sind.

d) Falls die im § 4 aufgeführten Mindestmengen am 31. Juli 1915 Nachts 12 Uher nicht erreicht sind, treten Meldepflicht und Beschlagnahme für die gesamten Bestände an dem Tage in Kraft, an welchem diese Mindestvorräte überschritten werden.

e) Verringern sich die Bestände eines von der Verordnung Betroffenen nachträglich unter die angegebenen Mindestmengen (siehe § 4), so behält die Verordnung trotzdem für diesen ihre Gültigkeit.

§ 2. **Von der Verordnung betroffene Gegenstände.** **Meldepflichtig** und **beschlagnahmt** sind vom Inkrafttreten dieser Verordnung ab bis auf weiteres sämtliche Vorräte der in der untenstehenden **Uebersichtstafel** aufgeführten Klassen (einerlei, ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind), mit Ausnahme der im § 4 bezeichneten Vorräte.

§ 3. **Von der Verordnung betroffene Personen, Gesellschaften usw.**

Von dieser Verordnung werden betroffen:

a) alle gewerblichen Unternehmer, Firmen oder Personen, in deren Betrieben die im § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, **soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam** befinden, oder die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Wirtschaftsbetriebes, ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbs wegen für sich oder für andere **in Gewahrsam** haben, oder bei denen sich solche Gegenstände unter Zollaufsicht befinden;

b) alle Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, oder die solche Gegenstände **in Gewahrsam** haben, oder bei denen sie sich unter Zollaufsicht befinden;

c) Personen, welche zur Wiederveräußerung oder Verarbeitung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der im § 2 aufgeführten Art **in Gewahrsam** genommen haben, auch wenn sie im übrigen kein Handelsgewerbe betreiben;

d) alle Empfänger (der unter a bis c bezeichneten Art) solcher Gegenstände **nach Empfang** derselben, falls die Gegenstände sich am Meldetage auf dem Versande befinden und nicht bei einem der unter a bis c aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden;

e) **auch diejenigen Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte durch schriftliche Einzelverfügung beschlagnahmt worden sind.** Die Einzelverfügungen und die Verordnungen Ch. I 124/1. 15 K. R. A., Ch. I 1./4. 15 K. R. A. und Ch. I 1./6. 15 K. R. A. werden durch diese allgemeine **und erweiterte** Verordnung ersetzt.

Von der Verordnung betroffen sind hiernach insbesondere nachstehend aufgeführte Betriebe und Personen:

gewerbliche Betriebe: Chemische Fabriken, Sprengs-

stoffabriken und alle Betriebe, die Chemikalien herstellen oder verarbeiten;

Handelsbetriebe: Kaufleute, Lagerhalter, Spediteure, Kommissionäre usw.;

wirtschaftliche Betriebe: Landwirte usw.

Sind in dem Bezirke der verordnenden Behörde neben der Hauptstelle Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbureaus, Nebengüter u. dgl.), so ist die Hauptstelle zur Meldung und zur Durchführung der Beschlagnahmebestimmungen auch für diese Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen gelten als selbständige Betriebe.

§ 4. **Ausnahmen von der Verordnung.**

Ausgenommen von dieser Verordnung sind solche im § 3 gekennzeichneten Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte (einschließlich derjenigen in sämtlichen Zweigstellen, die sich im Bezirke der verordnenden Behörde befinden) am 31. Juli 1915 Nachts 12 Uhr geringer sind als die in der untenstehenden **Uebersichtstafel** (Spalte E) aufgeführten Mengen. Auch diese Personen sind auf besonderes Verlangen der zuständigen Behörde zur Meldung ihrer Vorräte oder zu Fehlmeldungen verpflichtet. Für Zugänge gilt die Bestimmung des § 1c.

§ 5. **Besondere Bestimmungen.**

a) Die Verwendung der beschlagnahmten Bestände hat nach der in der untenstehenden Uebersichtstafel angegebenen Weise zu erfolgen.

b) I. Die Verarbeitung beschlagnahmter Stoffe zu anderen beschlagnahmten Stoffen (z. B. Umwandlung von Salpeter in Salpetersäure, Zinkblende in Schwefelsäure, Salpetersäure in Ammoniaksalpeter) ist den Verbrauchern nach Spalte A der Uebersichtstafel ohne weiteres, sonst jedoch (auch wenn mittelbare Aufträge von Heer oder Marine, z. B. auf Zwischenerzeugnisse von Sprengstoffen und Pulver vorliegen) nur auf Grund von Umwandlungserlaubnisscheinen der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Preußischen Kriegsministeriums gestattet.

II. Verkauf beschlagnahmter Bestände an andere als die in Spalte C der Uebersichtstafel Genannten wird durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Preußischen Kriegsministeriums gestattet für unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag.

III. Die Lieferung (Lagerwechsel) beschlagnahmter Mengen ist mit der in Spalte D der Uebersichtstafel genannten Ausnahme nur auf Grund von Versanderlaubnisscheinen der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Preußischen Kriegsministeriums gestattet. Der Versanderlaubnisschein berechtigt zur Lieferung, ohne daß der Liefernde zu einer Prüfung der ordnungsmäßigen Verwendung bei dem Empfänger verpflichtet ist.

Anträge auf Umwandlungs-, Verkaufs- und Versanderlaubnisscheine sind an die Kriegschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W 66, Mauerstraße 63/65, zu richten, der die Vorprüfung der Anträge obliegt.

c) Freigegeben werden durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung die für anderen als in Spalte A der Uebersichtstafel genannten Bedarf unentbehrlich erscheinenden Mengen zum Verbrauch monatlich auf Antrag. Als Verbraucher gilt auch der Verkäufer einer Menge, die kleiner ist als die in Spalte H der Uebersichtstafel verzeichnete, sofern der Verkäufer monatlich im ganzen an seine Kundschaft nicht mehr verkauft als die in Spalte J verzeichnete Menge. Die Anträge auf Freigabe sind an die Kriegschemikalien-Aktiengesellschaft, Berlin W 66, Mauerstraße 63/65, zu richten, der die Vorprüfung der Anträge obliegt.

Der nicht verbrauchte Teil der freigegebenen Menge verfällt mit Ablauf des letzten Gültigkeitstages, auf den der Freigabeschein lautete, erneut der Beschlagnahme, soweit sie nicht nach Spalte H der Uebersichtstafel frei bleiben.

Nach Spalte A und B der untenstehenden Uebersichtstafel verarbeitete, aber hierbei nicht verbrauchte (also noch technisch nutzbare) Mengen verbleiben unter der Beschlagnahme.

d) Für den Handel, auch mit freigegebenen Mengen, sind die vom Bundesrat oder Reichskanzler oder von den verordnenden Militärbehörden etwa festgesetzten Preisgrenzen maßgebend; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung derjenigen Behörde, welche zur Bewilligung von Ausnahmen von Höchstpreisen ermächtigt ist.

Jede andere Verwendung und Verfügung ist verboten.

Auch die unter A der Uebersichtstafel genannten Verbraucher unterliegen den Bestimmungen dieses Paragraphen, soweit sie nicht ausdrücklich ausgenommen sind.

§ 6. **Meldebestimmungen.**

Die von dieser Verordnung betroffenen Vorräte sind monatlich zu melden.

Die erste Meldung hat auf einem Meldeschein bis **zum 10. August 1915** zu erfolgen und ist an die Kriegschemikalien-Aktiengesellschaft, Berlin W 66, Mauerstraße 63/65, zu richten. (Die Briefe müssen ordnungsgemäß frankiert sein.)

Die Kriegschemikalien Aktiengesellschaft wird an diejenigen Firmen, die im Juli Vorräte gemeldet haben, Meldescheine für die Monate August, September und Oktober versenden. Meldepflichtige, die bis zum 5. August dieses Jahres keine Meldescheine erhalten, haben solche am 6. August von der Kriegschemikalien-Aktiengesellschaft schriftlich einzufordern. Die verlangten Meldungen über Vorräte, Abgänge usw. sind deutlich in den auf dem Meldescheine befindlichen Spalten anzugeben. In denjenigen Fällen, in welchen genaue Ermittlung des Gewichts durch Verwiegen mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden ist, können die Gewichte nach dem Lagerbuche oder nach

(Fortsetzung Seite 414.)

Klasse	Stoffgattung	A Ohne weiteres sind erlaubt: Verarbeitung und Verbrauch beschlagnahmter Bestände und Zugänge	B Erlaubt wird die Verarbeitung beschlagnahmter Stoffe zu anderen beschlagnahmten Stoffen (Umwandlung) anderen als den unter A Genannten	C Ohne weiteres ist erlaubt: Verkauf beschlagnahmter Vorräte (vgl. jedoch wegen Lieferung [Versand] verkaufter Mengen Spalte D) an
a	Salpeterstickstoff (Inhalt) in Natron- (Chile-), Kali-, Kalk- (Norge-), Ammoniaksalpeter	denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern ausweisen, daß sie mit den verbrauchten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute unmittelbar Aufträge der deutschen Armee oder Marine auf Sprengstoffe und Pulver ausführen;	nur auf Grund von Umwandlungserlaubnisscheinen gemäß § 5 b I	Militär-, Marinebehörden, Friedr. Krupp (Essen), Kriegschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W 66, Mauerstr. 63/65;
b	Salpetersticstoff (Inhalt) in Salpetersäure jeder Grädigkeit, auch gemischt und verunreinigt	denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern ausweisen, daß sie mit den verbrauchten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute unmittelbar Aufträge der deutschen Armee oder Marine auf Sprengstoffe und Pulver ausführen;	nur auf Grund von Umwandlungserlaubnisscheinen gemäß § 5 b I	Militär-, Marinebehörden, Friedr. Krupp (Essen), Kriegschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W 66, Mauerstr. 63/65, unter A genannte Verbraucher für die unter A genannten Bedürfnisse, Kundschaft der Verbraucher im Sinne des § 5 e, 2. Satz;
c	Toluol (Inhalt) in rohem, gereinigtem, reinem Toluol oder in Erzeugnissen, die durch Verarbeitung von Toluol entstanden sind, insbesondere in Nitrotoluolen aller Art	denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern ausweisen, daß sie mit den verbrauchten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute unmittelbar Aufträge der deutschen Armee oder Marine auf Sprengstoffe und Pulver ausführen;	nur auf Grund von Umwandlungserlaubnisscheinen gemäß § 5 b I	Militär-, Marinebehörden, Friedr. Krupp (Essen), Kriegschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W 66, Mauerstr. 63/65;
d	Japankampfer (Inhalt) in Japankampfer jeder Aufbereitung (gleichgültig, wo die Aufbereitung stattfand), auch in Kampferpulver und Kampferblume	denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern ausweisen, daß sie mit den verbrauchten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute unmittelbar Aufträge der deutschen Armee oder Marine auf Sprengstoffe, Pulver und Medikamente ausführen;	nur auf Grund von Umwandlungserlaubnisscheinen gemäß § 5 b I	Militär-, Marinebehörden, Friedr. Krupp (Essen), Kriegschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W 66, Mauerstr. 63/65, unter A genannte Verbraucher für die unter A genannten Bedürfnisse, Kundschaft der Verbraucher im Sinne des § 5 e, 2. Satz;
e	Glyzerin (Inhalt) in reinem, unreinem und gemischtem Glyzerin mit 50 v. H. und mehr Reingehalt	denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern ausweisen, daß sie mit den verbrauchten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute unmittelbar Aufträge der deutschen Armee oder Marine ausführen, für die ihnen von der bestellenden Behörde die Unersetzlichkeit bescheinigt ist;	nur auf Grund von Umwandlungserlaubnisscheinen gemäß § 5 b I	Militär-, Marinebehörden, Friedr. Krupp (Essen), Kriegschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W 66, Mauerstr. 63/65, unter A genannte Verbraucher für die unter A genannten Bedürfnisse, Kundschaft der Verbraucher im Sinne des § 5 e, 2. Satz;
f	Schwefel (Inhalt) in Schwefel und Schwefelkies aller Art, in Zinkblende, in schwefliger Säure sowie in rauchender und wässeriger Schwefelsäure jeder Grädigkeit (auch in gemischter und verunreinigter Säure)	denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern ausweisen, daß sie mit den verbrauchten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute unmittelbar Aufträge der deutschen Armee oder Marine auf Sprengstoffe und Pulver ausführen;	nur auf Grund von Umwandlungserlaubnisscheinen gemäß § 5 b I	Militär-, Marinebehörden, Friedr. Krupp (Essen), Kriegschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W 66, Mauerstr. 63/65, unter A genannte Verbraucher für die unter A genannten Bedürfnisse, Kundschaft der Verbraucher im Sinne des § 5 e, 2. Satz;
g	Chlor (Inhalt) in flüssigem und gasförmigem Zustand sowie in Chlorkalk	denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern ausweisen, daß sie mit den verbrauchten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute unmittelbar Aufträge der deutschen Armee oder Marine auf Kampf-, Medizinal- und Desinfektionsmittel ausführen;	nur auf Grund von Umwandlungserlaubnisscheinen gemäß § 5 b I	Militär-, Marinebehörden, Friedr. Krupp (Essen), Kriegschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W 66, Mauerstr. 63/65, unter A genannte Verbraucher für die unter A genannten Bedürfnisse, Kundschaft der Verbraucher im Sinne des § 5 e, 2. Satz;
h	Zwischenerzeugnisse auf dem Herstellungswege von a, b, c, d, e, f, g bis i, soweit sie nicht oben genannt sind	denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern ausweisen, daß sie mit den verbrauchten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute unmittelbar Aufträge der deutschen Armee oder Marine auf Sprengstoffe und Pulver ausführen;	nur auf Grund von Umwandlungserlaubnisscheinen gemäß § 5 b I	Militär-, Marinebehörden, Friedr. Krupp (Essen), Kriegschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W 66, Mauerstr. 63/65, unter A genannte Verbraucher für die unter A genannten Bedürfnisse;
i	aus a bis h gefertigte Kampfmittel, wie Pulver, Sprengstoff usw. aller Art	den bestellenden Militär- oder Marinebehörden;	—	die bestellenden Militär- oder Marinebehörden;

Berlin, im Juli 1915.

D	E	F	G	H	J	K
Erlaubt wird Lieferung (Versand) beschlagnahmter Mengen	Nicht beschlagnahmt sind Vorräte, deren Gesamtbetrag aller Arten einer Stoffgattung am Tage der ersten Beschlagnahme kleiner war als	Freigegeben werden zum Verbrauch	Gestattet wird Verkauf beschlagnahmter Bestände an andere als die in Spalte C Genannten für	Frei bleiben Zugänge, deren monatlicher Gesamtbetrag aller Arten einer Stoffgattung kleiner ist als	Verbraucher im Sinne des § 5c, 2. Satz ist nur ein Verkäufer, der monatlich weniger an seine Kundschaft verkauft als	Sonderbestimmungen
nur auf Grund von Versanderlaubnisscheinen gemäß § 5b III	75 kg Salpeterstickstoff der Klassen a und b zusammen (75 kg Salpeterstickstoff entsprechen ungefähr 450 kg synthetischem oder raffiniertem Natronsalpeter oder 480 kg Chilesalpeter oder 540 kg Kalisalpeter oder 570 kg Norgesalpeter oder 430 kg Ammonaksalpeter oder 340 kg 100prozentiger Salpetersäure)	unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5c	unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5b II	0,1 kg Salpeterstickstoff (Inhalt)	2 kg Salpeterstickstoff (Inhalt)	als Sprengstoff und Pulver gelten auch die von der deutschen Armee oder Marine bestellten Rauch- oder Leuchtkörper
nur auf Grund von Versanderlaubnisscheinen gemäß § 5b III		unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5c	unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5b II	1 kg Salpeterstickstoff (Inhalt)	10 kg Salpeterstickstoff (Inhalt)	
nur auf Grund von Versanderlaubnisscheinen gemäß § 5b III	20 kg Toluol (Inhalt), sowie vorrätige toluolhaltige Bestände und Zwischenprodukte aus der Fabrikation von Chlortoluol, Benzaldehyd und Benzoësäure	unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5c	unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5b II	—	—	wegen der toluolhaltigen Rohstoffe und des Zwanges zur Toluolgewinnung wird auf die „Bekanntmachung über die Verwendung von Benzol und Solventnaphtha sowie über die Höchstpreise für diese Stoffe" verwiesen.
nur auf Grund von Versanderlaubnisscheinen gemäß § 5b III	20 kg Japankampfer (Inhalt)	unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5c	unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5b II	0,05 kg Kampfer (Inhalt)	0,5 kg Kampfer (Inhalt)	—
nur auf Grund von Versanderlaubnisscheinen gemäß § 5b III	50 kg Glyzerin (Inhalt)	unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5c	unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5b II	0,1 kg Glyzerin (Inhalt)	3 kg Glyzerin (Inhalt)	—
nur auf Grund von Versanderlaubnisscheinen gemäß § 5b III	1500 kg Schwefel (Inhalt) (entsprechen etwa 4600 kg 100prozentigem Schwefelsäuremonohydrat)	unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5c	unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5b II	25 kg Schwefel (Inhalt)	100 kg Schwefel (Inhalt)	als Sprengstoff und Pulver gelten auch die von der deutschen Armee oder Marine bestellten Rauch- oder Leuchtkörper
nur auf Grund von Versanderlaubnisscheinen gemäß § 5b III	125 kg Chlor (Inhalt)	unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5c	unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5b II	1 kg Chlor (Inhalt)	20 kg Chlor (Inhalt)	—
nur auf Grund von Versanderlaubnisscheinen gemäß § 5b III	—	unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5c	unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5b II	—	—	—
ohne weiteres an die bestellenden Militär- und Marinebehörden, im übrigen nur auf Grund von Versanderlaubnisscheinen gemäß § 5b III.	—	unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5c	unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5b II	—	—	—

Oberkommando in den Marken.

Belegen aufgegeben werden. Die Belege müssen zur Nachprüfung bereitgehalten werden.

Weitere Mitteilungen darf der Meldeschein nicht enthalten. Nur solche Bestandsmeldungen, die auf dem vorgeschriebenen Meldescheine gemacht werden, gelten als ordnungsmäßig abgegeben.

Die späteren Meldungen über Vorräte, Abgänge usw. sind in gleicher Weise monatlich, pünktlich bis **zum 10. jeden Monats,** an die Kriegschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W 66, Mauerstraße 63/65, einzureichen, von der die Uebersendung der hierzu erforderlichen Meldescheine an diejenigen Firmen unaufgefordert erfolgen wird, die im August Vorräte an Chemikalien gemeldet haben. Andere Firmen haben die Scheine einzufordern.

Bei vollständigem Abgang der Vorräte durch Verarbeitung, Verbrauch, Verkauf laut Spalte A, B, C, D und G der untenstehenden Uebersichtstafel oder Freigabe laut Spalte F ist einmalige Fehlanzeige am nächstfolgenden Meldetermin einzureichen. Eine weitere Meldung ist dann so lange nicht erforderlich, als Vorräte nicht mehr vorhanden sind. Die Beschlagnahme wird jedoch bei Zugang neuer Vorräte sofort wieder wirksam, so daß alsdann bis zum 10. jeden Monats wieder eine Bestandsmeldung einzugehen hat, es sei denn, daß die Zugänge nach § 1c von der Beschlagnahme frei sind.

Anfragen, die vorliegende Verordnung betreffen, sind an die Kriegschemikalien Aktiengesellschaft zu richten.

§ 7. Umfang der Meldung.

Außer den Angaben über die Vorratsmengen ist anzugeben, wem die fremden Vorräte gehören, die sich in Gewahrsam des Auskunftspflichtigen (§§ 3 und 4) befinden.

§ 8. Lagerbuch.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch einzurichten, aus dem jede Aenderung der Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Zur Feststellung, ob die Angaben richtig gemacht sind, werden im Auftrage des Kriegsministeriums Beauftragte der Polizei- und Militärbehörden die Vorratsräume untersuchen und die Bücher der zur Auskunft Verpflichteten prüfen.

Berlin, im Juli 1915.

Oberkommando in den Marken.

---

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertritt oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

861. Personalchronik.

Der Gerichtsassessor Bischoff aus Berlin wird vom 1. Oktober 1915 ab dem Vorsitzenden der Einkommensteuer-Veranlagungskommission in Berlin-Steglitz als Hilfsarbeiter überwiesen und zu seiner Stellvertretung ermächtigt.

Der Steuersupernumerar Herbst bei der Einkommensteuer-Veranlagungskommission Niederbarnim-West in Berlin-Pankow ist vom 1. Juli 1915 ab zum Königlichen Steuersekretär ernannt worden.

Dem Fräulein Emma Fecker ist die Erlaubnis erteilt, in Familien in der französischen Sprache zu unterrichten.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Prozeßagent.

862. Dem Bureauvorsteher Oskar Kaiser in Neukölln, Schierkestraße 21, ist für die Dauer der Einberufung des Rechtsanwalts Dr. Jacques Abraham in Berlin W 8, Jägerstraße 10, zum Heeresdienste die Erlaubnis zum mündlichen Verhandeln vor dem Amtsgerichte Berlin-Mitte erteilt.

Berlin, den 30. Juli 1915.

Der Amtsgerichtspräsident.

Hierzu vier Oeffentliche Anzeiger und eine Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger

(Die Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.)

Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Druck von A. W. Hayn's Erben (Curt Gerber), Potsdam.

Sonderausgabe des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 9. August 1915.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Verbot der Veröffentlichung von Ankündigungen, die sich auf den Verkauf ꝛc. von Postwertzeichen feindlicher Länder beziehen.

865. Für das Gebiet der Stadt Berlin und der Provinz Brandenburg verbiete ich hiermit auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 jede Veröffentlichung von Ankündigungen, die sich auf den Verkauf, Tausch oder sonstigen Vertrieb von Postwertzeichen und Wohltätigkeitsmarken feindlicher Länder beziehen.

Diese Anordnung betrifft die Veröffentlichungen nicht nur in Tageszeitungen, Fachzeitschriften und anderen Zeitschriften, sondern auch in Katalogen und Geschäftsanzeigen.

Jede Zuwiderhandlung wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Berlin, den 2. August 1915.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Druck von A. W. Hayn's Erben (Curt Gerber), Potsdam.



Ewiger Bund

https://www.ewigerbund.org



Vaterländischer Hilfsdienst

https://www.hilfsdienst.net/

Sonderausgabe des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 10. August 1915.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Meldepflicht der Ausländer.

864. Die in meiner Bekanntmachung vom 23. Juli d. Js. — O. Nr. 34983 — festgesetzte Frist für die polizeiliche Anmeldung der Angehörigen der österreichischen Monarchie wird hiermit bis zum 1. September 1915 verlängert.

Berlin, den 4. August 1915.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Druck von A. W. Hayn's Erben (Curt Gerber), Potsdam.



Ewiger Bund

https://www.ewigerbund.org



Vaterländischer Hilfsdienst

https://www.hilfsdienst.net/

Sonderausgabe des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 11. August 1915.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Verwendung von Benzol und Solventnaphtha sowie Höchstpreise für diese Stoffe.

865. Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (GS. S. 451 ff.), des Gesetzes betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (RGBl. S. 516), der Bekanntmachung, betreffend Aenderung dieses Gesetzes, vom 2. Januar 1915 (RGBl. S. 25) und der Bekanntmachung über Vorratserhebung vom 2. Februar 1915 (RGBl. S. 54) wird hiermit verordnet:

§ 1. **Dieser Verfügung unterliegen**

nicht nur gereinigtes oder ungereinigtes Benzol bzw. Motorenbenzol oder Mischungen dieser mit gereinigten oder ungereinigten Benzolhomologen, sondern auch Betriebsstoffe, die hergestellt sind aus Kokereirohbenzol, Leichtöl aus der Teerdestillation, Vorlaufölen von der Destillation von Teeren, sogen. Kohlenwasserstoff aus den Oelgasanstalten, wie überhaupt alle benzolhaltigen Körper, die aus Prozessen pyrogener Zersetzung entstammen, gleichgültig, ob sie unter ihrem wissenschaftlichen oder technischen Namen oder unter Phantasienamen in den Handel gebracht werden.

§ 2. **Dieses Benzol darf nur in enttoluoltem Zustande**

verkauft, geliefert und verbraucht werden.

Zum Bezuge und Ankauf von toluolhaltigem Benzol sind allein berechtigt:

1. chemische Fabriken, welche das Benzol zur Herstellung von Benzolderivaten für die Heeresverwaltung verwenden;
2. Destillationen, die sich verpflichten, das Benzol gemäß dieser Bestimmung zu enttoluolen und das Toluol an die Kriegschemikalien-Akt.-Ges., Berlin, abzugeben.

Soweit mit den vorhandenen Apparaten eine vollständige Toluolentziehung nicht möglich ist, muß jedoch mindenstens der Toluolgehalt so weit herabgesetzt werden, daß er in der Verbrauchsmischung höchstens $^1/_{100}$ des Benzolgehalts ausmacht, gleichgültig, ob es sich um ein reines Benzol-Toluol-Gemisch oder um ein Gemisch mit dritten oder weiteren Komponenten handelt.

Einer Benzol-Gewinnungs- oder Reinigungsanstalt, der es nachweislich durchaus nicht möglich ist, diese Vorschrift zu erfüllen, oder die sich außerstande sieht, die Enttoluolung in der vorgeschriebenen Weise ausführen zu lassen, kann durch die Inspektion des Kraftfahrwesens in Berlin-Schöneberg eine Ausnahme gestattet werden.

§ 3. Das Benzol von der in § 2 gekennzeichneten Beschaffenheit

darf in letzter Hand nur geliefert werden:

— soweit nicht das Kriegsministerium oder in seinem Auftrage die Inspektion des Kraftfahrwesens durch Sondererlaß darüber verfügt hat oder verfügen wird —

a) an chemische Fabriken (Farbwerke), soweit es nachweislich zur Herstellung von Benzolderivaten für die Heeresverwaltung dient;
b) an landwirtschaftliche, staatliche oder kommunale Betriebe, wenn es nachweislich als Motorenbetriebsstoff (jedoch nicht für Kraftwagen) zu landwirtschaftlichen, staatlichen oder kommunalen Zwecken benutzt wird;
c) an gewerbliche Betriebe als Motorenbetriebsstoff sowie allgemein als Kraftwagenbetriebsstoff, jedoch nicht über rund 15 v. H. der Erzeugung bzw. der den Lagerhaltern und Verkäufern von den Gewinnungsanstalten gelieferten Mengen;
d) an die Erzeuger zum Selbstverbrauch in dem Erzeugungsbetriebe in Mengen, die auf Grund zu stellender Anträge von der Inspektion des Kraftfahrwesens festzusetzen sind.

§ 4. Das unter 3b fallende Benzol darf auf Wunsch der Empfänger, soweit der Vorrat reicht, ungemischt, sonst in Form von Benzolgemischen, insonderheit als Benzolspiritus, das unter 3c fallende **nur** in Form solcher Gemische verabfolgt werden, und zwar ohne Freigabeschein.

Benzol-Spiritus darf nur hergestellt werden:

für Zwecke des § 3b aus 70 Gewichtsteilen Benzol und 30 Gewichtsteilen Spiritus,

für Zwecke des § 3c aus 25 Gewichtsteilen Benzol und 75 Gewichtsteilen Spiritus.

Jede andere Mischung bedarf der besonderen Genehmigung der Inspektion des Kraftfahrwesens, auf deren Vorschlag die unterzeichnete Behörde jeweilig einen bestimmten Höchstpreis für die Mischung festsetzen wird.

Für Zwecke des § 3c darf Benzol von Besitzern,

die es ihrerseits von dritten Personen erworben haben, nur insoweit abgegeben werden, als die zulässige Menge von 15 v. H. der Erzeugung nicht bereits von früheren Besitzern für den bezeichneten Zweck verwendet worden ist und letztere dies ausdrücklich bescheinigt haben.

§ 5. **Solventnaphtha und Xylol** dürfen, soweit sie nicht dazu dienen, das Benzol kältebeständig zu machen, in letzter Hand nur an solche Verbraucher abgegeben werden, die diese Erzeugnisse nachweislich zur Erfüllung mittelbar oder unmittelbar vorliegender Heeresaufträge brauchen.

§ 6. **Benzol (§ 1, 2), Solventnaphtha und Xylol** sind ohne Verzug dem Verbraucher zuzuführen und dürfen nicht länger als höchstens einen Monat auf Lager gehalten werden. Mengen, die nach dieser Frist nicht abgesetzt oder vom Verbraucher nicht angefordert worden sind, müssen der Inspektion des Kraftfahrwesens angezeigt werden, die hierüber weitere Verfügung treffen kann.

§ 7. **Höchstpreise.**

a) Die nach dem Enttoluolen verbleibenden Benzole oder seine Homologen oder deren Mischungen mit toluolfreien Fraktionen anderer Benzolhomologen oder anderer Körper und Stoffe, gleichviel unter welchem Namen und unter welcher Zusammensetzung sie geliefert werden, dürfen den Verbrauchern (letzte Hand) nicht zu höheren als den unter b angegebenen Preisen verkauft werden. Die Preisabstufung für Rein- und Rohware ist innerhalb der hier gezogenen Höchstgrenze dem Handel selbst überlassen, ebenso die Preisfestsetzung des Handels unter sich. Jedoch darf für Handelsbenzol, Solventnaphtha I und II und Xylol (nicht sogenannte Roh- und Reinware, die im Werte unter bzw. über dieser Handelsware steht) nicht über 55 Mark für 100 kg ab Gewinnungsanstalt gefordert oder gezahlt werden.

b) Der Höchstpreis (letzter Hand) beträgt für:

Reintoluol	45 Mark für 100 kg
Benzol	62 Mark für 100 kg
Solventnaphtha I u. II	
Xylol	
Benzol-Spiritus (Mischung 70 B.: 30 Sp.)	67 Mark für 100 kg
Benzol-Spiritus (Mischung 25 B: 75 Sp.)	74 Mark für 100 kg

c) Dem Höchstpreise ist der heutige Spirituspreis (Großhandelssatz der Spiritus-Zentrale für vollständig vergällten Spiritus 95 v. H.) mit 58,50 Mk. für das hl oder 71,50 Mark für 100 kg (0,8143 spez. Gewicht) zugrunde gelegt. Bei Aenderung dieses Preises erhöhen oder ermäßigen sich die obigen Höchstpreise für Benzol-Spiritus entsprechend, d. h. sie erhöhen oder ermäßigen sich um 30 oder 75 v. H. der von der Spiritus-Zentrale festgesetzten Erhöhung oder Ermäßigung des Spirituspreises für 100 kg.

d) Die am 1. August 1915 5 Uhr Morgens vorhandenen Benzolmengen dürfen von Gewinnungsanstalten und Händlern letzter Hand nicht über den bis 14. August gültigen Höchstpreisen verkauft werden, selbst dann, wenn die Abgabe erst nach dem 14. August erfolgt oder der Veräußerungsvertrag erst nach diesem Zeitpunkt geschlossen wird.

e) Diejenigen Mengen Reinbenzol, Reinxylol usw., die etwa nach § 11 ausnahmsweise für pharmazeutische Zwecke freigegeben sind, unterliegen nach der Freigabe den Preisbestimmungen der Arzneitaxe.

§ 8. Der Höchstpreis schließt die Versendungskosten ab letzter Lagerstelle nicht ein; er gilt für Zahlung Zug um Zug. Wird die Zahlung gestundet, so dürfen bis 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont für den Zeitraum berechnet werden, für welchen der Kaufpreis gestundet ist.

§ 9. Auf Verträge, die unter den bisher geltenden Bestimmungen betreffend Verwendung von Benzol und Solventnaphtha sowie Höchstpreise für diese Stoffe geschlossen oder von diesen beeinflußt worden sind, finden die Bestimmungen dieser Bekanntmachung nur insoweit Anwendung, als nach dem Zeitpunkte des Inkrafttretens keine Gemische mehr zu anderen als nach dieser Bekanntmachung zulässigen Bedingungen geliefert werden dürfen.

§ 10. **Die Benzolgewinnungsanstalten** haben bis zum 12. jeden Monats der Inspektion des Kraftfahrwesens eine Aufstellung der im Vormonat erzeugten Benzolmengen nach einem Muster einzureichen, das sie von der Inspektion des Kraftfahrwesens in Schöneberg erhalten können.

§ 11. **Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen,** jedoch keine Aenderung der Höchstpreise, kann die Inspektion des Kraftfahrwesens in Berlin-Schöneberg bewilligen.

Für die Auslegung der Bestimmungen ist das Preußische Kriegsministerium (A. D., Verkehrs-Abteilung) allein zuständig.

§ 12. **Mit Gefängnis bzw. Geldstrafe, auch Einziehung,** wird nach Maßgabe der eingangs genannten gesetzlichen Bestimmungen bestraft, wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, sofern nicht nach allgemeinen Strafbestimmungen höhere Strafen verwirkt sind.

§ 13. Diese Verordnung tritt mit dem 15. August 1915 in Kraft und an die Stelle der Bekanntmachung vom 1. Mai 1915 Nr. 2707/3. 15. A 7 V. Die unterzeichnete Kommandobehörde bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 15. August 1915.

Oberkommando in den Marken.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Druck von A. W. Hayn's Erben (Curt Gerber), Potsdam.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 33. Ausgegeben am 14. August. **1915.**

Inhaltsverzeichnis: Inhalt von Stück 103 des Reichsgesetzblatts und Stück 36 der Gesetzsammlung. S. 421. — Aenderung der Postordnung. S. 421. — Zunehmende Ausbreitung der Rotzkrankheit unter unseren Pferdebeständen. S. 422. — Deckung des Heeresbedarfs. S. 424. — Viehseuchen. S. 424. — Marktpreise. S. 424/426 u. 427/428. — Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin. S. 426 — Nacht- und Sonntagsnachmittagsdienst in Apotheken. S. 426 — Zusätzliche Bezeichnung für Postagenturen. S. 428. — Ausgabe neuer Zinsscheinbogen. S. 428. — Kommunalbezirksveränderungen. S. 429. — Veräußerung, Verarbeitung und Beschlagnahme von Baumwolle 2c. S. 429. — Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen. S. 431. — Veräußerungs- und Verarbeitungsverbot von Schafwolle und schafwollenen Spinnstoffen S. 431. — Personalchronik. S. 433. — Ortsstatut der Landgemeinde Wandlitz. S. 434. — Königliche landwirtschaftliche Akademie Bonn-Poppelsdorf. S. 434.

Dieses Stück enthält 1¼ Bogen Amtsblatt,
3¼ Bogen Oeffentl. Anzeiger und ½ Bogen (1 leere Seite) Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

866. Reichsgesetzblatt.

(Stück 103.) Nr. 4833. Bekanntmachung wegen Ergänzung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 399). Vom 5. August 1915.

Nr. 4834. Bekanntmachung über Aenderung der Verordnung, betreffend Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien, vom 15. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 97). Vom 5. August 1915.

Nr. 4835. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Verordnung über Malz vom 17. Mai 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 279). Vom 5. August 1915.

Nr. 4836. Bekanntmachung über die Vergütung für Oelfrüchte. Vom 5. August 1915.

867. Preußische Gesetzsammlung.

(Stück 36.) Nr. 11449. Verordnung über die Befugnis der Kriegshilfsausschüsse in der Provinz Ostpreußen zur eidlichen Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen. Vom 28. Juli 1915.

Nr. 11450. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirks des Amtsgerichts in Dillenburg. Vom 24. Juli 1915.

Bekanntmachungen des Reichskanzlers.

868. Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) sowie auf Grund des Artikels 1 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 22. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 450), betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw., wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert:

1. Im § 18 „Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen usw. „erhält der letzte Satz des Abs. VI die Fassung:

Wünscht der Auftraggeber, daß die Weitersendung an eine zur Aufnahme des Wechselprotestes befugte Person geschieht, so genügt der Vermerk „Sofort zum Protest" auf der Rückseite des Postauftragsformulars, ohne daß es der namentlichen Bezeichnung einer solchen Person bedarf.

Im Abs. XVIII wird dementsprechend der Vermerk „Sofort zum Protest ohne Rücksicht auf die verlängerte Protestfrist" wieder ersetzt durch den Vermerk „Sofort zum Protest".

2. Im § 18a „Postprotest" erhält der Abs. V folgende Fassung:

V. A. Die Einziehung der Wechselsumme erfolgt gegen Vorzeigung des Postauftrags und gegen Aushändigung des Wechsels. Für die Vorzeigung sind die Vorschriften des § 39, 1 bis V maßgebend. Wird die Wechselsumme gezahlt, so wird der Postauftrag wie ein solcher zur Geldeinziehung behandelt.

Ist die Zahlung der Wechselsumme nicht zu erlangen, oder bleibt der Versuch, den Postauftrag vorzuzeigen, erfolglos, so wird der Postauftrag bei der Postanstalt bis zum Schlusse der Schalterdienststunden des ersten Werktages nach dem Zahlungstage des Wechsels zur Einlösung bereit gehalten. Erfolgt die Einlösung auch bis zu diesem Zeitpunkte nicht, so wird der Wechsel mit dem Postauftrage am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt. Bleibt die zweite Vorzeigung oder der Versuch zu dieser erfolglos, so wird gegen die im Postauf-

trage bezeichnete Person Protest nach den Vorschriften der Wechselordnung erhoben.

Die Aufnahme des Protestes geschieht bereits nach der ersten Vorzeigung, wenn bei dieser Vorzeigung die Zahlung ausdrücklich verweigert wird. Als Zahlungsverweigerung gilt nur die Erklärung der Person, die Zahlung leisten soll, oder ihres Bevollmächtigten. Ebenso wird der Protest schon nach der ersten Vorzeigung oder nach dem ersten Versuche der Vorzeigung erhoben, wenn der Postprotestauftrag auf der Rückseite mit dem Vermerke „Ohne Protestfrist" versehen ist, wenn die Protestfrist mit dem Tage der Vorzeigung abläuft, oder wenn die Person, die Zahlung leisten soll, am Zahlungsorte des Wechsels weder ein Geschäftslokal noch eine Wohnung hat, oder wenn die Postanstalt die Erhebung des Protestes nach der ersten Vorzeigung aus einem anderen Grunde für erforderlich erachtet.

B. Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen oder in Ostpreußen in den Regierungsbezirken Allenstein und Gumbinnen sowie in den Kreisen Gerdauen und Memel zahlbar sind, oder mit solchen in anderen Teilen Ostpreußens oder im Stadtkreise Danzig zahlbaren gezogenen Wechseln, die als Wohnort des Bezogenen einen Ort angeben, der in einem der bezeichneten Teile Ostpreußens (Regierungsbezirke Allenstein und Gumbinnen, Kreise Gerdauen und Memel) liegt, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 28. Oktober 1915 eingetreten ist,
am 30. Oktober 1915,

b) wenn der Zahlungstag des Wechsels am 29. Oktober 1915 oder später eintritt,
am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage.

Solange die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts nach der Vorschrift des vorhergehenden Satzes besteht, kann der Auftraggeber verlangen, daß ein davon betroffener Wechsel mit dem Postprotestauftrage schon am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt und, wenn auch diese Vorzeigung oder der Versuch dazu erfolglos bleibt, protestiert werde. Dieses Verlangen ist durch den Vermerk „Ohne die verlängerte Protestfrist" auf der Rückseite des Postprotestauftrags auszudrücken. Auch kann die Post damit betraut werden, für solche Wechsel neben der Wechselsumme auch die für die verlängerte Frist vom Tage der ersten Vorzeigung des Wechsels an fälligen Wechselzinsen einzuziehen und im Nichtzahlungsfalle deswegen Protest zu erheben. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so ist in den Vordruck zum Postprotestauftrag hinter „Betrag des beigefügten Wechsels" einzutragen „nebst Verzugszinsen von 6. v. H. vom Tage der ersten Vorzeigung, nämlich vom ..... ab". Der Zeitpunkt, von dem an die Zinsen zu berechnen sind, ist nicht anzugeben, wenn die Post die erste Vorzeigung des Wechsels bewirkt. Hat der Auftraggeber die Einziehung der Zinsen verlangt, so wird der Wechsel nur gegen Bezahlung der Wechselsumme und der Zinsen ausgehändigt. Bei Nichtzahlung auch nur der Zinsen aber wegen des nicht gezahlten Betrags Protest mangels Zahlung erhoben.

C. Als Zahlungstag gilt der Fälligkeitstag des Wechsels oder, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, der nächste Werktag. Fällt der Schlußtag der Frist zur Vorzeigung des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel am nächsten Werktage zur Zahlung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorzeigung der Wechsel, deren Protestfrist am 30. Oktober 1915 (Abs. B) abläuft, auf mehrere vorhergehende Tage zu verteilen.

3. Die Aenderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 23. Juli 1915.

Der Reichskanzler.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Zunehmende Ausbreitung der Rotzkrankheit unter unseren Pferdebeständen.

869. Die Fälle von Rotzkrankheit bei Pferden haben sich in letzter Zeit erheblich gemehrt. Die große Gefahr, welche hierdurch unseren Pferdebeständen droht, macht die Bekämpfung dieser Seuche in der augenblicklichen Zeit Behörden und Pferdebesitzern mehr denn je zur Pflicht. Soll aber die Seuche wirksam bekämpft werden, so müssen in erster Linie alle Fälle von Rotz möglichst frühzeitig zur Kenntnis der Behörden gelangen, damit diese die erforderlichen Maßnahmen treffen und eine Weiterverbreitung der Seuche verhindern können. Alle Pferdebesitzer handeln im wohlverstandenen, eigenen Interesse, wenn sie die Behörden bei der Ermittelung von Seuchenherden nach Kräften unterstützen. Von allen verdächtigen Erscheinungen bei Pferden ist deshalb rechtzeitig Anzeige zu erstatten, damit durch die amtliche, in jedem Falle für den Besitzer kostenlose Untersuchung festgestellt werden kann, ob der Verdacht begründet ist. Durch neue, verfeinerte Untersuchungsmethoden ist es jetzt möglich, alle verdächtigen Fälle in kurzer Zeit klarzustellen.

Werden mit Rotz behaftete oder dieser Seuche verdächtige Pferde auf polizeiliche Anordnung getötet, so erhält der Besitzer eine Entschädigung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Wird die Anzeige von dem Auftreten verdächtiger Erscheinungen fahrlässig oder absichtlich nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, so wird eine Entschädigung, auch wenn die Tötung der Tiere polizeilich angeordnet wird, nicht gewährt. Auch haben diejenigen Personen, welche für die Nichterstattung bezw. nicht rechtzeitige Erstattung der Anzeige verantwortlich sind, Bestrafung, unter Umständen sogar mit erheblicher Freiheitsstrafe, zu gewärtigen.

Die Merkmale, welche zur Anzeige des Rotzverdachts verpflichten, sind weiter unten angegeben.

Wesen und Weiterverbreitung der Rotzkrankheit.

Der Rotz ist eine ansteckende Krankheit, welche in

erster Linie die Pferde und die übrigen Einhufer (Esel, Maulesel und Maultiere) befällt. Sie kann aber auch auf Ziegen, Hunde, die Tiere des Katzengeschlechts, welch letztere namentlich durch Verfüttern von Fleisch von rotzigen Pferden (wie Beispiele in zoologischen Gärten zur Genüge gezeigt haben) angesteckt werden, und auf den Menschen übertragen werden.

Wenig empfänglich für die Erkrankung an Rotz sind Schafe und Schweine, ganz unempfänglich Rinder.

Die Uebertragung der Rotzkrankheit geschieht unmittelbar von Tier auf Tier, oder durch Zwischenträger (Stallgeräte, Anbindevorrichtungen, Zaumzeuge, Bespannungsgeschirre, Sättel, Putzzeuge, Decken, Deichseln, Krippen, insbesondere Vorsatzkrippen, Brunnentröge, Futter, Streu und dergl. mehr).

Pferdebesitzer handeln deshalb im eigenen Interesse, wenn sie ihre Pferde in dieser Zeit erhöhter Gefahr tunlichst vor der Berührung mit fremden Pferden bewahren und von der Benutzung der genannten, die Uebertragung vermittelnden fremden Gegenstände und Einrichtungen, insbesondere jedoch von der Benutzung fremder Krippen und Tränkbrunnen, auch der öffentlichen Tränkbrunnen, Abstand nehmen.

Der Rotz hat den Tod der davon befallenen Pferde usw. zur Folge. Der Verlauf der Krankheit kann ein sehr schneller (akuter Rotz) sein, er kann sich aber auch über Wochen, Monate, ja selbst Jahre erstrecken (chron. Rotz).

Merkmale des Rotzes.

1. am lebenden Tiere.

Von den Merkmalen des Rotzes am lebenden Tiere sind die auffälligsten die an der Nase und an der Haut.

Zu den Merkmalen des Nasenrotzes gehören Nasenausfluß und gewisse krankhafte Veränderungen der Schleimhaut der Nase und an den im Kehlgang gelegenen Lymphdrüsen.

Der Nasenausfluß kann spärlich, aber auch mehr oder weniger reichlich, farblos und wässerig, grau und schleimig, gelb und schleimig-eitrig bis eitrig und grünlich oder mißfarbig sein. Es kann ihm Blut beigemischt sein und er kann infolgedessen ein rostfarbenes Aussehen haben. Der Nasenausfluß kann einseitig und beiderseitig sein.

Auf der Schleimhaut der Nase können bei Rotz **Knötchen, Geschwüre** und Narben zu finden sein; die im Kehlgang gelegenen Lymphdrüsen können anschwellen. Die Anschwellung ist nur zu Beginn festweich, wird später hart und knotig. Die Neigung zur Vereiterung dieser Drüsen ist bei Rotz im Gegensatz zur Druse nur gering. Manchmal sind die Knoten mit der Hautnachbarschaft, z. B. mit dem Unterkiefer, verwachsen und infolgedessen festsitzend.

Beim **Hautrotz** treten Knötchen, Knoten, Beulen bis zu Walnußgröße und Geschwüre in der Haut auf. Aus den Geschwüren entleert sich meist spärlich eine zähe dünne, mißfarbige, häufig blutige Flüssigkeit; mitunter sieht man aus den Geschwüren auch klares, bernsteingelbes Serum abtropfen. Die Geschwüre zeigen im allgemeinen wenig Neigung zur Heilung, doch kann im einzelnen auch eine Heilung derselben erfolgen. — Die Rotzknoten und Geschwüre treten hauptsächlich an den Beinen, an der Brust, unter dem Bauche, am Schlauch und am Kopf auf. Von den Geschwüren verlaufen strangförmige Anschwellungen (entzündete Lymphgefäße) bis zu den nächstgelegenen Lymphdrüsen, die vergrößert und hart sind. — Daneben können bei langsam verlaufendem chronischem Rotz mehr gleichmäßige schmerzlose und sehr derbe Anschwellungen der Haut und Unterhaut (sog. Elephantiasis) auftreten.

Neben den Erscheinungen an der Nase und an der Haut können (bei Kehlkopf- und Lungenrotz) Husten und Atembeschwerden bestehen.

Bei längerer Dauer der Krankheit magern die Tiere ab, das Haarkleid wird glanzlos und rauh. Beim Gebrauch ermüden die Tiere leicht.

2. am toten Tiere.

Außer den schon an den lebenden Tieren zu beobachtenden Veränderungen an Nase und Haut können bei ihrer Zerlegung noch Knötchen, Geschwüre und Narben in den Schleimhäuten der höher gelegenen Teile der Nase, der Oberkiefer- und Stirnhöhlen sowie in der Schleimhaut des Rachens, Kehlkopfes und der Luftröhre und ihrer Verzweigungen gefunden werden. Des weiteren findet man vielfach im Lungengewebe neben kleinsten, etwa hirsekorngroßen, von einem roten Hof umgebenen Knötchen, etwas größere Knötchen mit einer grauen, durchscheinenden Randzone und einem gelben Zentrum. Auch größere Erweichungsherde mit schwieligen Wänden (rotzige Kavernen) findet man bisweilen. Nicht selten haben sich im Lungengewebe schwielige derbe, walnuß- bis kindskopfgroße Knoten (Rotzgewächse) gebildet. Das Lungenfell kann in größerer oder geringerer Ausdehnung schwielig-schwartig verdickt sein. Bei akutem Verlauf des Rotzes können sich außer den beschriebenen Knötchen im Lungengewebe, die in großer Zahl vorhanden sein können, dunkelrote Entzündungsherde sowie Höhlen, die mit abgestorbenem Gewebe und jauchiger Flüssigkeit gefüllt sind, vorfinden. Reichen diese Herde bis zur Lungenoberfläche, so finden sich auch abziehbare Beläge auf dem Brustfell.

Mit dem Lungenrotz ist regelmäßig eine Vergrößerung der an der Luftröhre und zwischen den Lungenflügeln gelegenen Lymphdrüsen verbunden.

Rotzige Herde können sich auch finden in der Milz, in den Nieren, dem Herzen, den Hoden und in den Knochen.

Maßnahmen vor polizeilichem Einschreiten.

Rotzkranke oder dieser Seuche verdächtige Tiere und Kadaver von rotzkranken, rotzverdächtigen oder von Tieren, die wegen dieser Seuche getötet wurden, sind von Orten fernzuhalten, an denen die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht.

Die Kadaver rotzkranker oder dieser Seuche ver-

dächtiger Tiere sind so aufzubewahren, daß eine Verschleppung von Krankheitskeimen nach Möglichkeit verhindert wird. Das Abhäuten derartiger Kadaver sowie das Schlachten rotzkranker oder der Seuche verdächtiger Pferde oder anderer Einhufer ist verboten. Der Wärter eines solchen Tieres ist von jeder Dienstleistung bei anderen Einhufern auszuschließen; er darf nicht in dem Seuchenstall schlafen.

Uebertragbarkeit auf den Menschen.

Uebertragungen auf den Menschen ereignen sich alljährlich, und wenn derartige Fälle bislang selten gewesen sind, so ist dies nicht darauf zurückzuführen, daß der Mensch wenig empfänglich für die Rotzkrankheit ist, sondern daß diese infolge ihrer energischen und zielbewußten Bekämpfung sehr selten geworden war.

Wegen der Ansteckungsgefahr für den Menschen ist deshalb größte Vorsicht beim Umgang mit rotzkranken oder dieser Seuche verdächtigen Tieren notwendig. Die Ansteckung kann von Wunden, von den Schleimhäuten des Auges, der Atmungsorgane und der Verdauungswege erfolgen. Es ist deshalb sorgfältig zu verhindern, daß Absonderungen rotziger Tiere auf erletzte Hautstellen, in das Auge, auf die Schleimhaut der Nase oder des Mundes gelangen.

Personen, die Verletzungen an den Händen oder an anderen unbedeckten Körperstellen haben, dürfen zur Wartung rotzkranker oder der Seuche verdächtiger Tiere nicht verwendet werden, da die Aufnahme des Rotzkeimes von Wunden aus besonders leicht erfolgt.

Personen, die sich mit Rotz angesteckt haben, müssen sich wegen der großen Gefährlichkeit der Krankheit sofort in ärztliche Behandlung begeben. Von der Erkrankung eines Menschen an Rotz ist der Polizeibehörde Anzeige zu erstatten.

Potsdam, den 28. Juli 1915.

I H 3706 II. Der Regierungspräsident.

Deckung des Heeresbedarfs

870. Im Anschluß an meine Bekanntmachungen vom 30. April und 11. Juni d. J. (Amtsblatt S. 237 und 317).

Das Verzeichnis der Beschaffungsstellen des Heeres und der Marine ist neugedruckt und bei der Vossischen Buchhandlung, Berlin W 62, Nettelbeckstraße 7/8, käuflich. Ein Verzeichnis kostet im Handel 35 Pf.

Potsdam, den 9. August 1915.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

871. I. Festgestellt.

a) Maul- und Klauenseuche. Kreis Osthavelland: Johannisthal, Gr. Glienicke. Kreis Ostprignitz: Meyenburg, Gumtow. Kreis Ruppin: Vielitz. Kreis Teltow: Waltersdorf.

b) Pferdeinfluenza. Kreis Angermünde: Schwedt. Kreis Teltow: Buckow.

873. **Preise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel**

Feststellungsort	Hülsenfrüchte: Handel in größeren Mengen: Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	Hülsenfrüchte: Kleinhandel: Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	Eßkartoffeln: Handel in größeren Mengen: alte	neue	Eßkartoffeln: Kleinhandel: alte	neue	Heu: altes	neues	Stroh: Richtstroh	Krumm- und Preßstroh	Eßbutter	Vollmilch	Hältmilch	Magermilch
	je 100 kg			je 1 kg			je 100 kg		je 1 kg		je 100 kg				1 kg	1 l	1 l	1 kg
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	₰	₰	₰
Angermünde	— —	— —	— —	120	120	160	7 —	18 —	10	19	7 50	8 —	5 —	4 —	3 80	20	14	—
Beeskow	— —	— —	— —	120	—	—	— —	12 —	—	20	— —	7 20	3 60	— —	4 —	20	15	—
Brandenburg	100 —	100 —	— —	130	120	—	9 —	20 —	15	24	7 20	6 —	4 44	— —	3 88	23	15	160
Eberswalde	130 —	120 —	— —	140	140	—	11 —	20 —	12	24	10 —	8 —	8 —	6 —	4 16	24	15	120
Jüterbog	105 —	122 —	— —	130	140	—	14 50	— —	—	30	— —	— —	— —	— —	4 —	24	15	—
Luckenwalde	90 —	90 —	90 —	118	118	130	10 83	20 25	12	25	6 50	5 25	4 80	4 07	3 74	23	15	130
Perleberg	— —	— —	— —	—	—	—	— —	13 —	—	20	— —	7 75	4 25	— —	3 70	18	11	—
Potsdam	120 —	130 —	160 —	130	140	180	12 30	20 40	14	31	7 25	7 90	5 90	5 50	3 78	24	15	160
Prenzlau	97 —	118 —	158 —	115	125	175	10 50	18 —	12	20	— —	6 50	6 50	5 25	3 58	20	15	130
Rathenow	103 —	96 60	— —	115	106	—	7 —	15 75	12	28	7 —	6 26	4 —	3 80	3 76	22	14	140
Neuruppin	115 —	125 —	— —	130	130	—	12 —	17 —	13	22	10 —	12 —	5 50	— —	3 82	20	15	140
Schwedt	— —	— —	— —	122	140	—	— —	— —	—	15	— —	7 32	4 60	— —	3 96	18	14	—
Spandau	120 —	130 —	— —	140	140	—	14 —	20 50	15	33	6 —	9 —	6 50	5 —	3 80	28	15	140
Wittstock	72 —	78 —	84 —	90	100	120	7 40	— —	—	20	— —	6 50	3 40	3 —	3 60	22	14	180
Wriezen	110 —	110 —	— —	120	120	—	9 —	16 —	10	17	— —	— —	5 —	4 —	4 20	22	14	—

c) Rotz. Kreis Angermünde: Hohenlandin.
d) Schweineseuche. Kreis Oberbarnim: ...bbicke. Kreis Osthavelland: Falkenhagen.
e) Geflügelcholera. Kreis Osthavelland: ...u Finkenkrug.

II. Erloschen.

Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: Zichow. Kreis Osthavelland: Staffelde, Brunne, Schwante. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Schöbendorf, Neuhof. Kreis Ostprignitz: Jacobsdorf, Göricke, Blandikow, Mesendorf. Kreis Teltow: Kleinbeuthen, Großbeeren.

Potsdam, den 10. August 1915.

Der Regierungspräsident.

Nachweisung

2. Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag im Monat Juli 1915 in den Hauptmarktorten des Regierungsbezirks Potsdam.

Es kosteten je 50 Kilogramm	Brandenburg für Brandenburg		Jüterbog für Jüterbog-Luckenwalde		Perleberg für Ost- und Westprignitz		Potsdam für Potsdam und Zauch-Belzig		Rathenow für Westhavelland		Schwedt für Angermünde, Prenzlau und Templin		Spandau für Spandau		Bemerkungen
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
Heu	3	93	4	10	4	20	4	73	3	78	3	84	4	41	Für die Kreise Niederbarnim, Oberbarnim, Beeskow-Storkow, Osthavelland, Ruppin, Teltow, Eberswalde, Neukölln, Charlottenburg, Berlin-Wilmersdorf, Berlin-Schöneberg und Berlin-Lichtenberg gilt Berlin als Hauptmarktort.
Richtstroh	2	39	2	10	2	37	3	68	2	21	2	42	4	10	

Bezüglich des Getreidehandels gilt Berlin als Hauptmarktort für den ganzen Regierungsbezirk.

Potsdam, den 9. August 1915. I B 10947. Der Regierungspräsident.

...owie sonstige Warenpreise im Monat Juli 1915.

Mehl: Weizen	Mehl: Roggen	Mehl: Weizen	Mehl: Roggen	Weißbrot (Semmel)	Roggenmischbrot mit Zusatz von Weizenmehl	Fadennudeln	Grütze: Weizen- Grieß	Grütze: Buchweizen-	Gerstengraupen	Hirse	Reis	Grütze: Buchweizen-	Grütze: Hafer-	Grütze: Gersten-	Backobst (gemischt)	Kaffee (gebrannt)	Zucker (hartier)	Speisesalz	Ausländisches Schweineschmalz (Preßschmalz)	Inländische: Steinkohlen (Hausbrandkohlen)	Inländische: Braunkohlen-Briketts gewöhnlichen Formats	Petroleum
Handel in größeren Mengen		Kleinhandel		je 1 kg																50 kg		100 Stück 1 l
...osten																						
je 100 kg		1 kg																				
ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	ℳ ₰	ℳ ₰	₰	₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	₰
8 —	— —	—	54	50	65	35	120	95	—	110	—	—	—	110	100	1 60	3 60	62	24	— —	1 50	1 20	1 —	—
9 —	33 —	60	50			32	100	90	60	70	80	120	100	80	80	1 60	3 40	60	24	— —	1 30	— 90	— —	24
9 —	35 50	60	50		78	35	150	—	—	140	—	120	—	—	—	1 60	3 60	66	22	3 80	1 50	— 95	— 95	32
8 —	34 —	—	50		66	40	160	150	—	140	—	160	—	140	120	1 80	3 20	65	25	— —	1 80	1 30	1 10	60
6 —	— —	60	45		125	—	120	120	120	140	130	120	120	120	120	1 60	3 40	65	22	3 80	1 90	— 95	— —	32
6 —	35 63	63	42		66	36	120	115	—	110	110	125	120	120	80	1 50	3 50	67	22	3 60	— —	— 90	— 85	60
5 —	33 —	56	44			35	120	120	—	140	—	150	—	—	130	1 60	3 40	70	24	— —	— —	— —	— —	32
8 50	37 —	65	50		65	40	120	120	130	120	120	120	120	130	120	1 60	3 60	63	24	3 —	1 80	1 40	1 20	65
11 50	35 —	50	44		67	34	135	135	125	135	90	140	165	145	125	1 80	3 90	66	24	3 70	1 55	1 15	— —	32
8 —	34 50	60	50		57	35	150	125	125	130	120	130	130	145	120	1 60	3 40	65	23	3 60	1 45	— 95	1 05	32
11 —	34 50	60	50		67	35	140	120	—	130	—	140	120	140	120	1 60	3 20	65	24	3 40	1 75	— —	1 —	32
10 —	35 —	54	48		60	35	160	120	—	140	120	130	—	120	120	1 60	3 20	60	30	3 60	1 75	1 35	— —	—
8 —	36 50	50	48		70	42	140	140	130	120	120	140	130	120	100	1 60	3 60	60	24	— —	1 90	1 35	1 25	70
8 —	35 —	50	46		—	—	120	—	—	120	—	140	120	—	120	1 60	3 20	60	24	— —	— —	1 10	— —	32
	35 —	60	50		45	35	140	160	—	120	120	120	—	140	140	1 40	3 20	70	24	3 60	1 60	1 15	— —	32

Fleischpreise im Kleinhandel für Monat Juli 1915.

Feststellungsort	Rind			Kalb		Hammel		Schwein				Inländischer geräucherter roher Schweine-schinken im ganzen	Schmelz-speck	Schweine-schmalz, inländisches
	Keule	Bug a)	Bauch	Keule	Bug b)	Keule	Bug c)	Keule	Bug d)	Kopf und Beine	Rücken-fett frisch			
						Es kostet je 1 kg.								
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
Angermünde	3 —	2 50	2 30	3 10	2 80	3 10	2 70	3 30	3 20	1 10	3 30	4 90	5 20	4 —
Beeskow	2 60	2 20	2 05	2 40	2 20	2 60	2 50	3 —	2 70	— —	— —	3 80	4 40	3 50
Brandenburg a-d)	2 60	2 60	2 20	2 60	2 40	2 80	2 60	3 40	3 20	1 20	3 40	4 20	4 80	4 —
Eberswalde	2 60	2 40	2 20	3 20	2 80	3 20	3 —	3 50	3 50	1 40	3 50	4 40	4 80	4 —
Jüterbog	2 60	2 60	2 40	3 10	2 25	3 10	2 90	3 20	3 20	1 90	3 40	3 95	4 80	3 60
Luckenwalde	2 40	2 40	2 17	2 47	2 47	3 20	2 90	3 20	3 20	1 52	3 40	4 20	4 80	4 14
Perleberg	2 80	2 40	2 —	2 50	2 20	2 60	2 40	3 10	2 80	1 50	3 10	3 60	4 80	3 20
Potsdam a-d)	2 92	2 19	1 99	2 57	2 21	3 11	2 81	3 35	3 21	— 85	3 47	3 79	5 07	3 82
Prenzlau	2 90	2 55	2 30	2 70	2 40	3 15	2 50	3 35	3 10	1 70	3 50	3 70	4 10	3 70
Rathenow	2 90	2 70	2 50	2 70	2 40	3 —	2 74	2 67	3 10	3 10	1 —	— —	4 —	4 70
Neuruppin	2 80	2 60	2 40	3 —	2 60	3 40	3 20	3 70	3 70	1 80	3 60	4 —	5 —	4 —
Schwedt	2 60	2 40	2 20	2 27	2 07	2 80	2 70	3 07	3 07	1 50	3 24	4 —	5 60	3 60
Spandau a-d)	3 20	2 70	2 48	3 08	2 93	3 20	3 05	3 74	3 72	1 55	3 60	4 32	5 48	4 —
Wittstock	2 60	2 40	2 20	2 40	2 20	2 80	2 60	3 20	3 —	1 96	3 36	4 40	5 40	3 93
Wriezen	3 20	2 80	2 60	2 80	2 60	3 —	3 —	3 20	3 20	1 60	3 60	4 —	4 80	4 —

a-d) In Potsdam, Brandenburg und Spandau sind angegeben unter a) Kochfleisch vom Vorderviertel, b) Kochfleisch (Vorderfleisch, Rippen, Hals), c) Kochfleisch (Brust, Hals, Dämmung), d) Bauchfleisch.

Potsdam, den 9. August 1915.

Der Regierungspräsident.

I B 10947.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin.

Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin.

874. Der Stadtgemeinde Berlin wird auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1874 in Verbindung mit dem Allerhöchsten Erlaß vom 16. August 1914 hiermit das Recht verliehen, zwecks Freilegung der Lütticher Straße zwischen Trift- und Limburger Straße, deren Fluchtlinienfestsetzung in dem durch Allerhöchsten Erlaß vom 26. Juli 1862 genehmigten Bebauungsplane erfolgt ist, die erforderlichen Grundflächen nach Maßgabe des vorgelegten Planes im Wege der Enteignung zu erwerben.

Berlin, den 9. Juli 1915.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs.

Das Staatsministerium.

gez. v. Breitenbach.

* * *

Vorstehender Erlaß wird in Gemäßheit des § 2 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Berlin, den 3. August 1915.

Der Polizeipräsident.

J. A.: Rudorff.

X F 692 15.

Nacht- und Sonntagsnachmittagsdienst in Apotheken.

875. Die unter dem Vorbehalte des jederzeitigen Widerrufs

der Böhmers-Apotheke, Gleimstraße 40,
der Borussia-Apotheke, Schönhauser Allee 66/67,
der Helmholtzplatz-Apotheke, Schliemannstraße 13,
der Gertraudten-Apotheke, Stargarder Straße 56,
der Weißenburger-Apotheke, Weißenburger Straße Nr. 53, und
der Apotheke zum Eisernen Kreuz, Kastanienallee 2

erteilten Genehmigungen zum wechselweisen Nachtdienst vom 24. Juli 1914 — Ap. B. 17. I. 12. 14 — 13. August 1914 — Gen. Ap. 73. I. 12. 14 — werden dahin erweitert, daß die genannten Apotheken auch an den Sonn- und Feiertagen von 2 Uhr Nachmittags bis 7½ Uhr Morgens des folgenden Montags abwechselnd geschlossen bleiben.

Berlin, den 3. August 1915.

Der Polizeipräsident.

Nacht- und Sonntagsnachmittagsdienst in Apotheken.

876. Die unter dem Vorbehalte des jederzeitigen Widerrufs der Stern-Apotheke hier, Posener Straße 7, erteilte Genehmigung vom 6. Januar 1915 — Ap.-Ge. 16 I 12 14 — ist dahin abgeändert und erweitert worden, daß diese Apotheke außer an einigen Tagen im Monate während der Nachtstunden auch an 2 Sonntagnachmittagen geschlossen bleiben darf.

Berlin, den 3. August 1915.

Der Polizeipräsident.

Marktpreise für den Monat Juli 1915.

A. Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

Es kosten je 100 Kilogramm

	Weizen gut	Weizen mittel	Weizen gering	Roggen gut	Roggen mittel	Roggen gering	Futtergerste ausländische	Hafer gut	Hafer mittel	Hafer gering	Mais cinquantin	Mais (runder) gut	Mais (runder) abfallender	Futtererbsen	Stroh Richt-	Stroh Preis	Heu altes	Heu neues	Monatsdurchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise einschl. 5% Aufschlag für 50 kg Hafer	Stroh	Heu Richt-	Heu Preis
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ †)	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ†)	ℳ†)	ℳ†)	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Berlin	—	—	—	—	—	—	67,98	—	—	—	62,45	61,78	56,38	—	6,33	5,10	14,89	15,07	—	3,32	8,21	,59

†) Durchschnittspreis nach den amtlichen Preisnotierungen vom 1. und 15. Juli d. Js. am Frühmarkt der Berliner Produktenbörse.

B. Durchschnitt der häufigsten Preise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel.

Es kosten

	Hülsenfrüchte: Handel in größeren Mengen: Erbsen (gelbe) & Kochen	Hülsenfrüchte: Handel in größeren Mengen: Speisebohnen (weiße)	Hülsenfrüchte: Handel in größeren Mengen: Linsen	Hülsenfrüchte: Kleinhandel: Erbsen (gelbe) & Kochen	Hülsenfrüchte: Kleinhandel: Speisebohnen (weiße)	Hülsenfrüchte: Kleinhandel: Linsen	Eßkartoffeln: Handel in größeren Mengen: alte	Eßkartoffeln: Handel in größeren Mengen: neue	Eßkartoffeln: Kleinhandel: alte	Eßkartoffeln: Kleinhandel: neue	Eßbutter	Vollmilch	Hühnereier	Rindfleisch
	je 100 kg			je 1 kg			je 100 kg		je 1 kg		1 kg	1 Liter	1 Ei	
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Berlin	120,75	125,—	150,—	1,33	1,42	1,80	*13,18	21,75	*0,15	0,26	3,80	0,26	0,15	1,52
Charlottenburg	—	—	—	1,35	1,40	1,80	12,—	—	0,11	0,23	3,81	0,26	0,15	1,40
Schöneberg	108,60	116,—	—	1,29	1,38	1,73	12,50	25,—	0,13	0,28	3,76	0,26	0,15	1,60
Neukölln	—	—	—	1,40	1,40	—	10,90	22,20	0,11	0,25	3,74	0,26	0,14	1,20
Lichtenberg	—	—	—	1,20	1,20	—	11,33	24,20	0,12	0,24	4,—	0,28	0,14	1,10

* Nach den Preisfeststellungen vom 7., 14., 21. und 28. Juli 1915.

C. Sonstige Waren, deren häufigste Preise im Laufe des Monats Juli 1915 ermittelt worden sind.

Es kosten je 100 kg in ℳ

	Mehl: Weizen-	Mehl: Roggen-	Handel in größeren Mengen: Kleinhandel: Weizen-	Handel in größeren Mengen: Kleinhandel: Roggen-	Weißbrot (Semmel)	Roggengrahbrot	Hahnennudeln	Grieß: Weizen	Grieß: Buchweizen-	Gerstengraupen	Hirse	Reis
	Handel in größeren Mengen		Kleinhandel		Es kostet 1 kg in Pfennig							
	ℳ	ℳ										
Berlin	43,88	39,46	54	48	60	40	140	90	130	120	130	138
Charlottenburg	—	—	54	48	60	42	150	150	120	140	130	140
Schöneberg	40,50	37,25	54	48	60	42	140	119	120	130	140	140
Neukölln	40,50	35,—	54	48	60	40	140	105	120	120	100	130
Lichtenberg	—	—	60††)	—	60	42	120	120	—	120	100	100

Es kosten in Pfennig

	Grütze: Buchweizen-	Grütze: Hafer-	Grütze: Gersten-	Backobst (gemischt)	Kaffee (gebrannt)	Zucker (harter)	Speisefalz	Ausländisches Schweineschmalz (Preßschmalz)	Inländische: Steinkohlen (Hausbrandkohlen)	Inländische: Braunkohlenbriketts gewöhnlichen Formats	Petroleum
	je 1 kg								50 kg	100 Stück	1 Liter
Berlin	125	135	120	150	340	62	24	355	198	132	124	32
Charlottenburg	120	132	125	150	320	60	24	320	200	145	135	65
Schöneberg	120	140	120	140	320	60	24	340	189	—	135	—
Neukölln	120	128	130	160	350	63	22	320	175	—	110	—
Lichtenberg	—	140	130	160	300	60	24	340	170	—	120	—

††) Auszugsmehl.

Berlin, den 5. August 1915.

Der Polizei-Präsident.

Marktpreise (Berichtigung)

878. In Berlin-Schöneberg betrug der häufigste Preis für 100 kg Weizenmehl in den Monaten März, April und Mai 1915 nicht, wie veröffentlicht, 54 Mark sondern je 45,50 Mark, im Monat Juni 1915 nicht 54, sondern 40,50 Mark. Der häufigste Preis für 100 kg Roggenmehl betrug in Berlin-Schöneberg in den Monaten März und April 1915 nicht 48,00 Mark, sondern je 42,50 Mark, im Monat Mai nicht 48,00, sondern 39,25 Mark und im Monat Juni nicht 48,00, sondern 37,25 Mark.

Berlin, den 4. August 1915.

Der Polizeipräsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Oberpostdirektionen.

Zusätzliche Bezeichnung für Postagenturen.

879. Die Postagenturen in Alt Künkendorf und Hohenlandin führen fortan die zusätzliche Bezeichnung „(Kr. Angermünde)".

Potsdam, 6. August 1915.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Ausgabe neuer Zinsscheinbogen zu Rentenbriefen.

880. Die Inhaber von noch nicht ausgelosten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg Lit. L bis P werden hierdurch aufgefordert, die neuen **Zinsscheine Reihe 4** Nr. 1 bis 16 nebst Erneuerungsschein, vom **20. Oktober 1915** ab abzuheben und dabei folgendes zu beachten:

1. Die Einlieferung der Erneuerungsscheine zur Empfangnahme der neuen Zinsscheinbogen **(Reihe 4)** kann bereits vom **5. Oktober 1915** an erfolgen:

a) in Berlin selbst in den Geschäftsräumen der Rentenbankkasse C 2, Klosterstraße 76 I, Vormittags von 9 bis 12 Uhr gegen Empfangsbescheinigung oder

b) mit der Post — portofrei — unter der Adresse der unterzeichneten Rentenbankdirektion.

2. Den Erneuerungsscheinen ist eine Nachweisung nach untenstehendem Vorbild beizufügen. Die Anmerkungen im Vordruck sind genau zu beachten.

Die Vordrucke werden vom **15. September d. Js.** ab von der Rentenbankkasse sowie von sämtlichen Kreiskassen der Provinz unentgeltlich verabfolgt.

3. Bei Einsendung der Erneuerungsscheine durch die Post erfolgt innerhalb 4 Wochen auf demselben Wege die Zusendung der neuen Zinsscheinbogen unter Angabe des vollen Nennwertes der Zinsscheine, falls nicht beantragt wird, daß die Sendung unter geringerem Werte oder durch „Einschreiben" erfolgen soll.

4. Sind Erneuerungsscheine abhanden gekommen, so müssen die betreffenden Rentenbriefe mit besonderem Anschreiben noch **vor** dem **20. Oktober 1915** eingereicht werden, um die etwaige Abhebung der neuen Zinsscheinbogen auf Grund der Erneuerungsscheine durch Unberechtigte zu verhindern.

5. Sind Rentenbriefe abhanden gekommen, so ist uns hiervon unter Einreichung der entsprechenden Erneuerungsscheine bis zum **20. Oktober d. Js.** Anzeige zu machen, um der Ausreichung der Zinsscheinbogen an die unrechtmäßigen Inhaber der Rentenbriefe vorzubeugen.

6. Zu den bis einschließlich 1. Oktober 1915 ausgelosten Rentenbriefen werden **neue** Zinsscheinbogen nicht verabreicht. Die Erneuerungsscheine sind vielmehr bei Einlösung dieser Rentenbriefe an die Rentenbankkasse mitabzuliefern.

7. **Schließlich machen wir noch darauf aufmerksam, daß die Rentenbankkasse Berlin auch die Ausreichung der Zinsscheinbogen zu Rentenbriefen der übrigen Rentenbanken kostenlos nach Maßgabe der vorstehend angegebenen Bestimmungen vermittelt.**

Berlin, den 30. Juli 1915.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Zinsscheine: Reihe . . . . .

Provinz

(Für jede Provinz ist eine besondere Nachweisung einzureichen.)

Geschäfts-Nr. Geschäfts-Nr.

Zu den umstehend verzeichneten Rentenbriefen, nämlich

. . . . Stück Lit. . . . . zu 3000 ℳ = ... ℳ
. . . . „ „ . . . . „ 1500 „ = ... „
. . . . „ „ . . . . „ 300 „ = ... „
. . . . „ „ . . . . „ 75 „ = ... „
. . . . „ „ . . . . „ 30 „ = ... „

zus. . . . Stück über . . . . . ℳ

sind mir / uns die Zinsscheine von Nr. 1 bis 16 und Erneuerungsscheine ausgereicht worden.

(Ort):) . . . . . , den ten . . . 191 .

(Bestell. Postanstalt:) . . . . . .

(Name und Stand des Einreichers:) . . . . . .

Laufende Nr.	Rentenbriefe Lit.	Nr.	Betrag ℳ	Summe für jede Klasse
1.	L	10	3000	6000
2.		346	3000	
3.	M	41	1500	3000
4.		110	1500	
5.	N	212	300	300
			Summe	9300

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

Kommunalbezirksveränderungen im Kreise Beeskow-Storkow.

881.

Lfd. Nr.	Name des Besitzers	Grundbuch von	Grundbuch Band	Grundbuch Blatt	Nummer des Kartenblatts	Nummer der Parzelle	jetziger Gemeindeverband	früherer Gemeindeverband	Größe des Grundstücks ha	a	qm
1	Gemeinde Rieplos	Rieplos	IV	110	3	489,55	Gem. Rieplos	Fiskal. Dorfaue in Rieplos	—	35	09
2	"	"	IV	110	3	490/122	"	"	—	10	75
3	"	"	IV	110	3	488/55	"	"	—	68	86

Beeskow, den 27. Juli 1915. Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Veräußerung, Verarbeitung und Beschlagnahme von Baumwolle, Baumwollabgängen und Baumwollgespinsten.

882. Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Bekanntmachung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Buchstabe b*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2**) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5***) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 oder nach § 6****) der Bundesratsverordnung vom 24. Juni 1915 über die Sicherstellung von Kriegsbedarf bestraft wird. Auch kann der Militärbefehlshaber die Schließung des Betriebes anordnen.

§ 1. Inkrafttreten der Anordnungen.

Die Anordnungen dieser Bekanntmachung treten mit Beginn des 14. August 1915 in Kraft.

§ 2. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung betroffen sind Baumwolle, Baumwollabgänge und Baumwollgespinste.

Unter Baumwollabgängen im Sinne dieser Bekanntmachung werden nur die im Spinnverfahren anfallenden sogenannten Spinnwickel, die Abgänge von den Cardenbändern und Vorgarnfäden verstanden.

Kunstbaumwolle, welche im Reißverfahren aus Fäden oder Web- und Wirkstoffen gewonnen wird, fällt nicht unter die Bestimmungen dieser Bekanntmachung.

Unberührt durch die Anordnungen dieser Bekanntmachung bleiben diejenigen Mengen von Baumwolle und Baumwollabgängen, welche nach dem 15. Juni 1915 aus dem Auslande (nicht Zollausland) nach Deutschland eingeführt worden sind und die aus ihnen hergestellten Baumwollgespinste. Die von der deutschen Heeresmacht besetzten Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Anordnungen.

§ 3. Veräußerungsverbot.

Die Veräußerung von Baumwolle und Baumwollabgängen, welche sich im Besitze von Nichtverarbeitern (Händlern usw.) befinden, ist nur zulässig:

a) an Baumwollspinnereien,

b) an sonstige Selbstverarbeiter.

§ 4. Beschlagnahme von Rohstoffen.

Baumwolle und Baumwollabgänge, welche sich im Besitze von Nichtverarbeitern befinden und deren Veräußerung an Selbstverarbeiter nicht bis zum Ablaufe des 28. August 1915 erfolgt ist, sind von diesem Zeitpunkte an beschlagnahmt.

§ 5. Verarbeitungsverbot.

Das Mischen, Bleichen, Färben, Verspinnen und sonstige Vorarbeiten von Baumwolle und Baumwollabgängen für sich, miteinander und mit irgendwelchen Zusatzspinnstoffen, ist (unbeschadet der Vorschriften des § 6) mit dem Beginn des 14. August 1915 verboten, soweit es nicht erforderlich ist zur Herstellung von Halb- und Ganzerzeugnissen zwecks Erfüllung von unmittelbaren oder mittelbaren Aufträgen der Heeres- oder Marine-Verwaltung oder zur Herstellung von Erzeugnissen, deren Anfertigung von der Heeres-Verwaltung durch besondere Anordnung (§ 9) genehmigt ist. Gestattet bleibt die Herstellung von Baumwollseilen und Spindelschnüren für den Bedarf des eigenen Betriebes.

Der Nachweis der Verwendung zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres-oder Marine-Verwaltung ist zu führen. Er gilt nur als geführt, wenn der Abnehmer der Halb- oder Ganzerzeugnisse dem Lieferer einen amtlichen Belegschein in doppelter Ausfertigung, ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben, übergibt. Die amtlichen Belegscheine sind erhältlich bei dem Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 11. Eine Ausfertigung der erhaltenen Belegscheine hat der Lieferer an das vorbezeichnete Webstoffmeldeamt einzusenden, die zweite als Beleg aufzubewahren.

§ 6. Uebergangsvorschriften.

In der Zeit vom 14. August bis 4. September 1915 einschließlich dürfen die Baumwollspinnereien ihre Erzeugung ohne Rücksicht auf die Verwendung des Gespinstes fortsetzen. Ihre Erzeugung darf jedoch in dieser Zeit nicht mehr als ein Drittel der Erzeugung ihres gewöhnlichen Betriebsumfangs betragen. Diese Einschränkung betrifft auch die Erzeugung, die für Aufträge der Heeres- oder Marineverwaltung bestimmt ist, soweit nicht ein Betrieb in-

folge der Einschränkung außerstande wäre, die übernommenen unmittelbaren oder mittelbaren Aufträge der Heeres- oder Marineverwaltung rechtzeitig fertig zu stellen.

Für die Feststellung des gewöhnlichen Betriebsumfanges ist maßgebend die Zahl der Spinnspindeln des Betriebes, multipliziert mit der Zahl der Stunden, welche diese Spindeln im Monat Juni 1914 im Betriebe waren.†)

Die Baumwollspinnereien haben einen Nachweis über ihren gewöhnlichen Betriebsumfang und die ihnen demnach in der Zeit vom 14. August bis 4. September 1915 gestattete Erzeugung einzureichen.

Die hierzu erforderlichen Meldescheine sind unverzüglich mit Postkarte (nicht Brief) bei dem oben bezeichneten Webstoffmeldeamte (§ 5 Absatz 2) zu erfordern. Die Meldescheine sind am 22. August 1915 an das Königl. Preußische Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W II (Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10) einzureichen.

Nach dem 4. September gelten die Vorschriften des § 5 auch für Baumwollspinnereien.

Baumwolle und Baumwollabgänge, welche bereits vor Bekanntmachung dieser Anordnungen in anderen Betrieben als Spinnereien in Arbeit genommen worden sind, dürfen aufgearbeitet werden.

§ 7. Beschlagnahme von Gespinsten.

Die in den Baumwollspinnereien in der Zeit vom 14. August bis 4. September 1915 aus Baumwolle und Baumwollabgängen hergestellten Gespinste sind, soweit ihre Herstellung nicht gemäß § 5 dieser Bekanntmachung erlaubt ist, beschlagnahmt.

Die beschlagnahmten Gespinste dürfen weder veräußert noch verarbeitet werden. Ueber ihre Menge, Art und Nummer sind besondere Verzeichnisse zu führen. Ihre Packungen (Kisten usw.) sind mit der Aufschrift „Beschlagnahmte Gespinste" zu versehen.

Es ist eine Anzeige über die Menge, Art und Nummer der in der Zeit vom 14. August bis 4. September 1915 fertiggestellten Gespinste auf einem beim Webstoffmeldeamte durch Postkarte (nicht Brief) zu erfordernden Meldeschein am 6. September an das Königl. Preußische Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W II (Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10) zu erstatten.

§ 8. Freigegebene Mengen.

Freigegeben zu beliebiger Verwendung verbleiben den Baumwolle verarbeitenden Betrieben, welche nicht Baumwollspinnereien sind, 10 Prozent von den bei Beginn des 14. August 1915 vorhandenen eigenen Beständen an Baumwolle und Baumwollabgängen, jedoch mindestens 1000 kg und höchstens 5000 kg.

§ 9. Ausnahmebewilligung.

Für die Genehmigung von Freigaben von Baumwolle und Baumwollabgängen zu einer anderen als der im § 5 vorgesehenen Verwendung, für die Bewilligung von Ausnahmen von der Erzeugungsbeschränkung des § 6 aus Gründen eines öffentlichen Interesses sowie für die Genehmigung der Veräußerung der beschlagnahmten Gespinste (§ 7) ist das Königl. Preußische Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W II (Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10) zuständig.

§ 10. Austausch von Baumwollsorten.

Zur Herbeiführung eines Austausches der verschiedenen Sorten von Baumwolle unter den Selbstverarbeitern wird beim Königl. Preußischen Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W II, eine „Ausgleichstelle für Baumwolle" errichtet.

Der Austausch erfolgt nach besonderen, von der Ausgleichsstelle für Baumwolle zu erlassenden Bestimmungen auf der Grundlage, daß gleiche Mengen gegeneinander unter Vergütung des Wertunterschiedes auf Grund einer von der Ausgleichsstelle aufzustellenden Liste für Klassen und Stapelunterschiede ausgetauscht werden.

Berlin, den 13. August 1915.

Oberkommando in den Marken.

---

†) Beispiel: Es liefen in einem Betriebe im Juni 1914 5000 Spindeln
an 21 Arbeitstagen je 10 Std.
$= 21 \times 10 \times 5000 = 1050000$ Spindelstd.
„ 4 Arbeitstagen je 8 Std.
$= 4 \times 8 \times 5000 = 160000$ „
zus. 25 Arbeitstage mit . . zus. 1210000 Spindelstd.,
im Durchschnitt also täglich $\frac{1210000}{25} = 48400$ Spindelstunden; somit zulässiger Betrieb in der Zeit vom 15. August bis 4. September 1915 einschließlich
48400×18 (= Zahl d. Arbeitstage v. 15. Aug. b. 4. Sept.)
3
$= 290400$ Spindelstunden insgesamt.

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertritt oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis

bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

****) Wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand bei Seite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt; wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwider handelt; wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwider handelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

Nachtrags-Verfügung zu der Bekanntmachung, betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen vom 1. Mai 1915 (Nr. M. 1/4. 15. KRA.

883. Zu § 2 der Bekanntmachung, betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen vom 1. Mai 1915 (M 1/4. 15 KRA) treten als „von der Verfügung betroffene Gegenstände" vom 14. August 1915 Nachts 12 Uhr ab neu hinzu

Klasse	Gegenstand
18a	Aluminium in Fertigfabrikaten mit einem Reingehalt von mindestens 80 Proz.; ausgenommen sind Gebrauchsgegenstände, die für den Haus- und den wirtschaftlichen Betrieb im Gebrauche sind und keiner sichtbaren Abnutzung im Gebrauch unterliegen. **Nicht** ausgenommen sind jedoch solche Gegenstände, welche zum Verkaufe bestimmt sind.

Die Gegenstände der Klasse 18a unterliegen allen Vorschriften der obengenannten Verfügung, betreffend „Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen" vom 1. Mai 1915. Die Bestimmungen des § 5 sind maßgebend für solche im § 3 gekennzeichnete Personen, Gesellschaften usw. deren Vorräte (einschl. derjenigen in sämtlichen Zweigstellen, die sich im Bezirke der verfügenden Behörde befinden) am 14. August gleich oder geringer waren als 25 kg.

Das Lagerbuch ist sofort einzurichten, die Meldungen sind zum nächsten Meldetermine für Metalle (1. September 1915) auf dem allgemeinen Meldescheine zu erstatten, der durch Klasse 18a erweitert wird und bei allen Postanstalten I. und II. Klasse zu haben ist.

Berlin, den 14. August 1915.

Oberkommando in den Marken.

Veräußerungs- und Verarbeitungsverbot von reiner Schafwolle und reinschafwollenen Spinnstoffen.

884. Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Bekanntmachung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Buchstabe b*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2**) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5***) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird. Auch kann der Militärbefehlshaber die Schließung der Betriebe anordnen.

§ 1. **Inkrafttreten.**

Die Anordnungen dieser Bekanntmachung treten mit Beginn des 14. August 1915 in Kraft.

§ 2. **Veräußerungsverbot.**

Die Veräußerung ungefärbter und gefärbter reiner Schafwolle, d. h.

1. ungewaschener Wolle einschließlich Rückenwäsche,
2. gewaschener und karbonisierter Wolle

} Im nachstehenden kurz „reine Schafwolle" genannt.

und ungefärbter und gefärbter reinschafwollener Spinnstoffe, d. h.

3. Kammzug,
4. Kämmlinge,
5. Wollabgänge (Kammgarn- und Streichgarnfäden, Wickel, Zugabrisse)

} Im nachstehenden kurz „reinschafwollene Spinnstoffe" genannt.

zu anderen als zu Heeres- oder Marinezwecken ist von Beginn des 14. August 1915 ab verboten.

Als Veräußerung zu Heeres- oder Marinezwecken gilt nur:

1. die Veräußerung an Personen, welche diese reine Schafwolle und reinschafwollenen Spinnstoffe nachweislich zur Herstellung von Halb- und Ganzerzeugnissen zwecks Erfüllung von unmittelbaren oder mittelbaren Aufträgen von Militär- oder Marinebehörden brauchen,
2. die Veräußerung an die Kriegswollbedarfs-Aktiengesellschaft oder die Kammwoll-Aktiengesellschaft, Berlin.

Es ist der Nachweis dafür zu erbringen, daß die Veräußerung tatsächlich zu Heeres- oder Marinezwecken erfolgt ist; der Nachweis gilt nur dann als geführt, wenn der Abnehmer dem Lieferer einen amtlichen Belegschein in doppelter Ausfertigung, ordnungsgemäßt ausgefüllt und unterschrieben, übergibt, dessen Hauptausfertigung der Lieferer an das Webstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, einzusenden hat, dessen zweite Ausfertigung der Lieferer als Ausweis aufbewahrt. Die amtlichen Belegscheine sind beim Webstoff-Meldeamt erhältlich.

§ 3. **Verwendungsverbot.**

Das Waschen, Kämmen, Mischen, Färben, Verspinnen sowie jegliche andere Art der Verarbeitung und Verwendung von:

1. ungefärbter oder gefärbter reiner Schafwolle aller Feinheitsgrade untereinander,
2. ungefärbten oder gefärbten reinschafwollenen Spinnstoffen aller Feinheitsgrade untereinander,
3. ungefärbter oder gefärbter reiner Schafwolle aller Feinheitsgrade mit ungefärbten oder gefärbten reinschafwollenen Spinnstoffen aller Feinheitsgrade,
4. ungefärbter oder gefärbter reiner Schafwolle aller Feinheitsgrade oder ungefärbter und gefärbter reinschafwollener Spinnstoffe aller Feinheitsgrade mit irgendwelchen reinen oder gemischten Zusatzspinnstoffen, zum Beispiel Baumwolle, Kunstwolle, Seide, Kunstseide, anderen Faserstoffen usw., im nachstehenden „Zusatzspinnstoffe" genannt,

ist nach dem Beginn des 14. August 1915 verboten.

Diejenigen Mengen, welche vor Inkrafttreten der Anordnungen dieser Bekanntmachung gewolft waren, dürfen weiter verarbeitet werden.

Nach dem Beginn des 14. August 1915 ist das Waschen, Kämmen, Mischen, Färben, Verspinnen sowie jegliche andere Art der Verarbeitung und Verwendung (vergl. oben unter 1 bis 4) nur zur Herstellung solcher Halb- und Ganzerzeugnisse gestattet, deren Anfertigung vom Königlich Preußischen Kriegsministerium oder Reichs-Marine-Amt unmittelbar, mittelbar oder durch Vermittlung des Kriegs-Weberverbandes, Kriegs-Tuchverbandes oder des Kriegs-Garn- und Tuchverbandes, e. V., Berlin, ausdrücklich genehmigt ist.

Die Verarbeitung eigener Bestände zu Heeres- oder Marinezwecken muß bis zum 31. Dezember 1915 erfolgt sein. Verlängerung dieser Frist kann auf ausführlich begründeten Antrag, welcher nur im November 1915 gestellt werden kann, durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums, Berlin, gewährt werden.

§ 4. Ausnahmen vom Veräußerungs- und Verwendungsverbot.

Ausgenommen von den im § 2 und § 3 getroffenen Anordnungen sind die Wollen der deutschen Schafschur 1914/15, auf welche die Anordnungen über die Beschlagnahme der deutschen Schafschur 1914/15 und die in der Verordnung über Bestandserhebung unversponnener Schafwollen Nr. W. I. 1/6. 15. K. R. A. getroffenen Bestimmungen Anwendung finden. Das Verkämmen der Wollen der deutschen Schafschur 1914/15 ist verboten, soweit nicht durch ausdrückliche Verfügung des Kriegsministeriums hierzu Erlaubnis erteilt worden ist.

Von denjenigen Mengen eigener Bestände ungefärbter und gefärbter reiner Schafwolle und ungefärbter und gefärbter reinschafwollener Spinnstoffe, welche deren Verarbeiter bei Bekanntmachung dieser Verordnung im Besitze haben, dürfen nach Abzug derjenigen Mengen, welche der deutschen Schafschur 1914/15 entstammen, und nach Abzug derjenigen Mengen, welche zu Heeres- oder Marinezwecken gebraucht werden, 20 vom Hundert, in jedem einzelnen Falle aber 1000 kg, jedoch nicht über 7500 kg verwendet werden.

Die Erlaubnis, 20 vom Hundert der eigenen Bestände verarbeiten zu dürfen, findet keine Anwendung auf Kammgarnspinner (siehe § 7).

Diese 20 vom Hundert reiner Schafwolle und reinschafwollener Spinnstoffe dürfen beliebig aus den eigenen Beständen vom Verarbeiter entnommen und beliebig verwendet werden. Die freigegebenen Mengen sollen in erster Linie zur Herstellung solcher Schußgarne verwendet werden, die zum Abweben der auf den Webstühlen befindlichen gebäumten oder geschorenen Ketten gebraucht werden. Sollte die freigegebene Menge für diesen Zweck nicht ausreichen, so kann auf begründeten Antrag dem Selbsthersteller weitere Freigabe durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Sektion W I, bewilligt werden. Alle diejenigen Mengen, die zu den bei Inkrafttreten dieser Anordnungen im Besitze der Verarbeiter befindlichen eigenen Beständen hinzutreten, dürfen nur für Heeres- oder Marinezwecke verwendet werden.

§ 5. Zusatz von Baumwolle und Baumwollabfällen.

Soweit Baumwolle oder Baumwollabfälle als Zusatzspinnstoff verwendet werden, ist bei allen erlaubten Spinnstoffmischungen ein Zusatz von mehr als 20 vom Hundert Baumwolle oder Baumwollabfällen, auf die Gesamtspinnstoffmenge jeder einzelnen Mischpartie berechnet, verboten.

Diejenigen Mengen, welche vor Inkrafttreten der Anordnungen dieser Bekanntmachung bereits gemischt waren oder sich in Mischung befanden, dürfen weiter verarbeitet werden.

§ 6. Ausnahmen für Einfuhr.

Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung finden keine Anwendung auf diejenigen Mengen reiner Schafwolle und reinschafwollener Spinnstoffe, welche nach Inkrafttreten der Anordnungen dieser Bekanntmachung vom Auslande nach Deutschland eingeführt werden. Die von der deutschen Heeresmacht besetzten Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Anordnungen. Die eingeführten Mengen müssen bei der monatlichen Bestandsanmeldung unversponnener Schafwollen auf besonderem Meldescheine mit dem Vermerke „Wolleinfuhr" gemeldet werden.

Die in der Zeit vom 1. Januar bis 15. August 1915 eingeführten Mengen reiner Schafwolle und reinschafwollener Spinnstoffe sind bis zum 20. August 1915 dem Webstoff-Meldeamte der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstr. 11, zu melden.

§ 7. Besondere Bestimmungen für Kammgarnspinner.

Für Kammgarnspinner wird des weiteren angeordnet:

A) Die eigenen Bestände der Kammgarnspinner sowohl in Wollen als auch in ungefärbten oder gefärbten Kammzügen in den Feinheitsgraden

AAAA bis einschließlich D I müssen zu der vom Königlich Preußischen Kriegsministerium vorgeschriebenen Kriegsmischung mit versponnen und dürfen zu anderen Zwecken nicht verwendet werden. Diese eigenen Bestände der Kammgarnspinner müssen bis zum 31. Dezember 1915 versponnen und zur Weiterverarbeitung zu Heeres- oder Marinezwecken abgeliefert sein.

Eine Verlängerung dieser Frist kann nur auf ausführlich begründeten Antrag, welcher nur im November 1915 gestellt werden kann, durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums, Sektion W I, Berlin, bewilligt werden.

Die in der vorgeschriebenen Kriegsmischung gesponnenen Webkammgarne für Militärstoffe, sowohl aus eigenen Beständen der Kammgarnspinnereien, als aus Zuteilungen der Kammwoll-Aktiengesellschaft, Berlin, hergestellt, dürfen nur durch Vermittlung des Kriegs-Weberverbandes, Kriegs-Tuchverbandes oder Kriegs-Garn- und Tuchverbandes, e. V., Berlin, veräußert werden.

B) Die eigenen Bestände der Kammgarnspinner sowohl in Wollen als auch in ungefärbten und gefärbten Kammzügen in den Feinheitsgraden D II und geringer dürfen nur zu Strickgarnen versponnen werden.

§ 8. **Freigabeanträge und Anfragen.**

Für die Genehmigung von Freigaben ist das Königlich Preußische Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W I, ausschließlich zuständig.

Alle auf die vorstehende Bekanntmachung bezüglichen Anfragen und Anträge sind mit der Kopfschrift „Spinnverbot" an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W I, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, zu richten.

Berlin, 13. August 1915.

Oberkommando in den Marken.

---

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertritt oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

885. Personalchronik.

Die Försterstelle für den Schutzbezirk Cölln mit dem Wohnsitze zu Lindhorst in der Oberförsterei Grimnitz ist vom 1. Oktober 1915 ab dem Förster Gehrke zu Bärendikte in der Oberförsterei Grumsin übertragen worden.

Die Försterstelle für den Schutzbezirk Joachimsthal mit dem Wohnsitze zu Forsthaus Werbellinsee in der Oberförsterei Grimnitz ist vom 1. Oktober 1915 ab dem Förster, Hegemeister Knobel zu Lindhorst in der Oberförsterei Grimnitz übertragen worden.

Im Kreise Westprignitz ist ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter der Gemeindevorsteher Schwarz in Kl. Gottschow für den Bezirk 24, Krampfer.

Im Kreise Prenzlau ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteher der Amtsrat Eisleben in Caselow für den Bezirk 27, Caselow.

Der bisherige Pfarrer in Pinnow Hugo Ernst Fürchtegott Rother ist zum Diakonus in Templin, Diözese Templin, bestellt worden.

Der Lehrer Wladislaus Pezalla ist endgültig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Veränderungen bei der Königlichen Ministerial-, Militär- und Bau-Kommission in Berlin.

Angestellt: Der Regierungsbaumeister Hane etatsmäßig, sowie die Bureaudiätare Henze und Schwerin als Regierungssekretäre.

Versetzt an die obige Behörde: Der Regierungsbaumeister Meffert von Höchst.

Gefallen im Kampfe für das Vaterland: Die Regierungsbauführer Erich Kachlik und Erich Rauschenberger sowie der Buchhalter Adolf Schmidt und der Zivilsupernumerar Max Krüger.

Gestorben: Der Bureaudiätar Schunk.

Personalveränderungen im Kammergerichtsbezirke im Monat Juni 1915 (Schluß.)

C. Mittlere Beamte. Versetzt sind: der Amtsgerichtsassistent Heinrich von Brandenburg a. H. an das Amtsgericht in Königs Wusterhausen, der Kanzlist Beck vom Amtsgerichte Frankfurt a. O. an die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte II Berlin. In den Ruhestand versetzt sind: zum 1. Oktober 1915 der Amtsgerichtssekretär Möhring beim Amtsgerichte in Wittenberge, zum 1. November 1915 der Staatsanwaltschaftssekretär Wilkendorf bei der Amtsanwaltschaft in Charlotten-

burg. Ausgeschieden ist der Amtsgerichtssekretär Willy Berndt vom Amtsgerichte Berlin-Schöneberg am 29. Mai 1915. Verstorben ist der Amtsgerichtssekretär Bothe beim Amtsgerichte Berlin-Schöneberg am 21. Mai 1915. Den Heldentod für das Vaterland fanden der Amtsgerichtssekretär Kopplow bei dem Amtsgerichte in Perleberg am 8. Juni 1915, der Amtsgerichtsassistent Fechner bei dem Amtsgerichte in Charlottenburg am 25. Mai 1915, der Gerichtsvollzieher Holzbächer bei dem Amtsgerichte in Storkow am 17. Juni 1915.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Monat Juli 1915.

Es sind ernannt zum Ober-Postinspektor: Vize-Postdirektor Schütze, zum Postinspektor: Ober-Postpraktikant Dr. Richter; zum Ober-Postsekretär: Postsekretär Rudolf Becker, Fleischer, Götze von Charlottenburg und Hans Schmidt.

Es sind übertragen: Bureaubeamtenstellen I. Klasse Ober-Postsekretär Gerke, Ober-Telegraphensekretär Johannes Becker; Postsekretärstellen: Postsekretär Boldt aus Berlin-Oberschöneweide, Haase in Berlin-Steglitz, Karl Nagel aus Hamburg in Berlin-Schöneberg, Genz, Lindenau, Rückert und Paul Schulz; Telegraphensekretärstellen: Telegraphensekretär Wieland aus Charlottenburg und Wilberg. (Fortsetzung folgt.)

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Ortsstatut der Gemeinde Wandlitz.

886. Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 24. Januar 1914 wird gemäß § 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (GS. S. 187) folgendes Ortsstatut erlassen.

§ 1.

Die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung aller ihr unterliegenden, innerhalb der geschlossenen Ortslage belegenen öffentlichen Bürgersteige nebst Straßengosse wird den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke, gleichviel ob diese bebaut oder bebaubar sind oder nicht, mit der Maßgabe auferlegt, daß bei Leistungsunfähigkeit der Eigentümer an ihrer Stelle die Landgemeinde zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet ist.

§ 2.

Den Eigentümern (§ 1) werden solche zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigte gleichgestellt, denen nicht bloß eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht. Jedoch werden den Eigentümern auch die Wohnungsberechtigten (§ 1093 Bürgerlichen Gesetzbuchs) gleichgestellt.

§ 3.

Die nach § 2 Verpflichteten sind in erster Reihe, die nach § 1 Verpflichteten erst in zweiter Reihe zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet.

§ 4.

Die nach §§ 1, 2 Verpflichteten sind gemeinschaftlich gegen die Haftpflicht versichert, die sie wegen Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der ihnen aus diesem Statut obliegenden Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung trifft.

§ 5.

Durch das Ortsstatut wird nicht berührt die gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes bestehende Verpflichtung des zur Unterhaltung der Brücken, Durchlässe und ähnlichen Bauwerke öffentlichrechtlich Verpflichteten, ihrer polizeimäßigen Reinigung unterhalb der Oberfläche des Weges.

§ 6.

Das Ortsstatut tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Wandlitz, den 24. Januar 1914.

Der Gemeindevorsteher.
(l. s.)
gez. Jünemann.

* * *

Zugestimmt.

Stolzenhagen bei Klosterfelde, Kreis Niederbarnim, den 30. Mai 1914.

Der Amtsvorsteher.
(l. s.)
A. 1186. gez. Fielitz.

* * *

Genehmigt.

Berlin, den 23. Juni 1914.

Der Kreisausschuß des Kreises Niederbarnim.
(l. s.)
L II 8548. J. V.: gez. v. Scheller.

* * *

Veröffentlicht.

Wandlitz, den 29. Juli 1915.

Der Gemeindevorsteher.
Jünemann.

Königliche landwirtschaftliche Akademie Bonn-Poppelsdorf (in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn).

887. Die Aufnahmen für das Winter-Halbjahr 1915/16 beginnen am 18., die landwirtschaftlichen und kulturtechnischen Vorlesungen am 25. Oktober, die gärtnerischen am 28. Oktober 1915.

Drucksachen betreffend die Einrichtungen der Akademie und Lehrpläne versendet das Sekretariat auf Ersuchen kostenfrei.

Auskunft über den Eintritt und den Studiengang erteilt der Direktor.

Hierzu vier Oeffentliche Anzeiger und eine Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger

(Die Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.)
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.
Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Druck von A. W. Hayn's Erben (Curt Gerber), Potsdam.

Sonderausgabe des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 17. August 1915.

Inhaltsverzeichnis: Ausführungsanweisung zur Verordnung über die Errichtung einer Reichsfuttermittelstelle vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 455.) S. 435. — Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen. S. 435/438. — Verkauf von Gemüse im Kleinhandel. S. 438.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Ausführungsanweisung zur Verordnung über die Errichtung einer Reichsfuttermittelstelle vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 455.)

888. 1. Als Vermittlungsstelle im Sinne des § 7 der Verordnung ist ein Landesamt für Futtermittel mit dem Sitze in Berlin errichtet worden. Die amtlichen Bekanntmachungen des Landesamts erfolgen im Reichs- und Staatsanzeiger.

2. Dem Landesamte für Futtermittel liegt die Sicherung und Verteilung der inländischen Futtermittel in Preußen ob. Es führt die Aufsicht über die Durchführung der Vorschriften des Bundesrats über den Verkehr mit Hafer, Gerste, zuckerhaltigen Futtermitteln und Kraftfuttermitteln einschließlich der Kleie und der zu ihrer Ausführung ergehenden Anweisungen innerhalb des Preußischen Staatsgebietes.

Die Kommunalaufsichtsbehörden und die Kommunalverbände haben die bei Ausübung dieser Aufsicht erteilten Weisungen des Landesamts für Futtermittel zu befolgen und ihm auf Erfordern Auskunft zu geben.

3. Der Schriftverkehr der Kommunalaufsichtsbehörden und der Kommunalverbände — dieser durch die Hand der Regierungspräsidenten — mit der Reichsfuttermittelstelle geht an das Landesamt für Futtermittel. Diese Anordnung bezieht sich nicht auf den geschäftlichen Verkehr mit der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung und der Bezugsvereinigung der Deutschen Landwirte G. m. b. H., der sich auf Abnahme, Lieferung und Ueberweisung der Futtermittel oder auf Festsetzung der Uebernahmepreise bezieht.

4. Das Landesamt für Futtermittel fordert im Benehmen mit der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung die von der Reichsfuttermittelstelle festgesetzten, aus den preußischen Kommunalverbänden abzuliefernden Mengen an Hafer und Gerste von den einzelnen Kommunalverbänden an und regelt die Ablieferungstermine innerhalb der von der Reichsfuttermittelstelle bestimmten Fristen.

5. Anträge und Eingaben, die sich auf die Durchführung der in der Verordnung bezeichneten Vorschriften beziehen, sind an das Landesamt für Futtermittel zu richten. Soweit dieses sie nicht selbst erledigen kann, hat es solche Anträge und Eingaben an die Reichsfuttermittelstelle zur Entscheidung weiterzuleiten.

Berlin, den 31. Juli 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Der Minister für Handel und Gewerbe.
Der Finanzminister. Der Minister des Innern.

IA Ia 8234 I. Ang. M. f. L.
IIb 9949 M. f. H.
S J. 1889 F. M.
V 6229 M. d. J.

* * *

Veröffentlicht.
Potsdam u. Berlin, den 7. August 1915.
Der Regierungspräsident. Der Polizeipräsident.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

889. Die Regierungshauptkasse zahlt auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) folgende Vergütungen für Gestellung von Transportmitteln und Gespannen vom August 1914 ab bis Juni 1915 nebst 4% Zinsen für die bezüglichen Monate bis August 1915 gegen Rückgabe der quittierten Vergütungsanerkenntnisse:

1. an die Gemeinde Pausin:
   36 Mark Kapital, 48 Pf. Zinsen,
2. an die Gemeinde Deutschhof:
   a) 31 Mark 50 Pf. Kapital, 53 Pf. Zinsen,
   b) 146 Mark Kapital, 2 Mark 43 Pf. Zinsen,
   c) 45 Mark Kapital, 90 Pf. Zinsen,
   d) 5 Mark 75 Pf. Kapital, 14 Pf. Zinsen,
3. an die Gemeinde Mangelshorst:
   a) 18 Mark Kapital, 30 Pf. Zinsen,
   b) 15 Mark 50 Pf. Kapital, 36 Pf. Zinsen,
4. an die Gemeinde Dyrotz:
   a) 54 Mark Kapital, 1 Mark 08 Pf. Zinsen,
   b) 27 Mark Kapital, 90 Pf. Zinsen,
5. an die Landgesellschaft Havelland-Ruppin-Ribbeckshorst:
   27 Mark Kapital, 54 Pf. Zinsen,

6. an das Gut Kartzow:
   36 Mark Kapital, 1 Mark 20 Pf Zinsen,
7. an die Gemeinde Kartzow:
   11 Mark 50 Pf. Kapital, 38 Pf. Zinsen,
8. an die Gemeinde Staffelde:
   3 Mark 25 Pf. Kapital, 13 Pf. Zinsen,
   zu 1—8 durch die Kreiskasse in Nauen,
9. an den Magistrat in Belzig:
   36 Mark Kapital, 1 Mark 44 Pf. Zinsen,
10. an den Magistrat in Treuenbrietzen:
    27 Mark Kapital, 1 Mark 08 Pf. Zinsen,
    zu 9 und 10 durch die Kreiskasse in Belzig,
11. an die Gemeinde Heegermühle:
    39 Mark 50 Pf. Kapital, 1 Mark 58 Pf. Zinsen,
    durch die Kreiskasse in Freienwalde (Oder),
12. an den Magistrat in Zossen:
    a) 54 Mark Kapital, 36 Pf. Zinsen,
    b) 18 Mark Kapital, 30 Pf. Zinsen,
    durch die Kreiskasse Teltow I in Berlin.

Potsdam, den 14. August 1915.

Der Regierungspräsident.

I B 11487 II. Ang.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

890. Die Regierungshauptkasse zahlt auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) folgende Vergütungen für Naturalquartier und Stallung sowie Naturalverpflegung und Furage vom August 1914 ab bis Mai 1915 nebst 4 % Zinsen für die bezüglichen Monate bis August 1915 gegen Rückgabe der quittierten Vergütungsanerkenntnisse:

1. an den Magistrat in Potsdam:
   a) 29 Mark 40 Pf. Kapital, 1 Mark 18 Pf. Zinsen,
   b) 133 Mark 11 Pf. Kapital, 5 Mark 32 Pf. Zinsen,
   c) 228 Mark 72 Pf. Kapital, 8 Mark 39 Pf. Zinsen,
   d) 29 Mark 40 Pf. Kapital, 1 Mark 07 Pf. Zinsen,
   e) 214 Mark 20 Pf. Kapital, 7 Mark 14 Pf. Zinsen,
   f) 41 Mark 40 Pf. Kapital, 1 Mark 37 Pf. Zinsen,
   g) 41 Mark 40 Pf. Kapital, 1 Mark 24 Pf. Zinsen,
   h) 172 Mark 80 Pf. Kapital, 4 Mark 62 Pf. Zinsen,
   i) 41 Mark 40 Pf. Kapital, 1 Mark 08 Pf. Zinsen,
   k) 41 Mark 40 Pf. Kapital, 97 Pf. Zinsen,
   l) 216 Mark 90 Pf. Kapital, 5 Mark 06 Pf. Zinsen,
   m) 129 Mark Kapital, 3 Mark 01 Pf. Zinsen,
   n) 38 Mark 40 Pf. Kapital, 90 Pf. Zinsen,
   o) 5 Mark 76 Pf. Kapital, 12 Pf. Zinsen,
   p) 41 Mark 40 Pf. Kapital, 83 Pf. Zinsen,
   q) 41 Mark 40 Pf. Kapital, 69 Pf. Zinsen,
   r) 46 Mark 72 Pf. Kapital, 78 Pf. Zinsen,
   durch die Regierungshauptkasse daselbst,
2. an den Magistrat in Charlottenburg:
   a) 91 Mark Kapital, 3 Mark 64 Pf. Zinsen,
   b) 152 Mark 57 Pf. Kapital, 5 Mark 59 Pf. Zinsen,
   c) 293 Mark 96 Pf. Kapital, 9 Mark 80 Pf. Zinsen,
   d) 383 Mark 39 Pf. Kapital, 11 Mark 50 Pf. Zinsen,
   e) 592 Mark 34 Pf. Kapital, 15 Mark 80 Pf. Zinsen,
   f) 752 Mark 78 Pf. Kapital, 17 Mark 56 Pf. Zinsen,
   g) 493 Mark 79 Pf. Kapital, 9 Mark 88 Pf. Zinsen,
   h) 586 Mark 83 Pf. Kapital, 9 Mark 78 Pf. Zinsen,
   durch die Zollkasse in Charlottenburg,
3. an den Magistrat in Angermünde:
   4117 Mark 06 Pf. Kapital, 54 Mark 89 Pf. Zinsen,
4. an den Magistrat in Oderberg (Mark):
   1 Mark 50 Pf. Kapital, 01 Pf. Zinsen,
5. an die Gemeinde Schmargendorf, Kr. Angermünde:
   832 Mark 52 Pf. Kapital, 22 Mark 20 Pf. Zinsen,
   zu 3—5 durch die Kreiskasse in Angermünde,
6. an den Magistrat in Schwedt a. Oder:
   4573 Mark 42 Pf. Kapital, 91 Mark 47 Pf. Zinsen,
   durch die Zollkasse in Schwedt a. Oder,
7. an die Gemeinde Berlin-Marienfelde:
   506 Mark 20 Pf. Kapital, 20 Mark 25 Pf. Zinsen,
8. an den Magistrat in Mittenwalde:
   a) 554 Mark 10 Pf. Kapital, 20 Mark 32 Pf. Zinsen,
   b) 3591 Mark 40 Pf. Kapital, 119 Mark 71 Pf. Zinsen,
9. an den Magistrat in Cöpenick:
   a) 12 Mark 90 Pf. Kapital, 39 Pf. Zinsen,
   b) 99 Mark 90 Pf. Kapital, 1 Mark 33 Pf. Zinsen,
   c) 206 Mark 40 Pf. Kapital, 2 Mark 06 Pf. Zinsen,
10. an den Magistrat in Teupitz:
    221 Mark 65 Pf. Kapital, 9 Mark 65 Pf. Zinsen,
11. an die Gemeinde Kleinglienicke:
    a) 152 Mark 09 Pf. Kapital, 4 Mark 06 Pf. Zinsen,
    b) 58 Mark 95 Pf. Kapital, 1 Mark 37 Pf. Zinsen,
    c) 135 Mark 06 Pf. Kapital, 2 Mark 25 Pf. Zinsen,

d) 77 Mark 01 Pf. Kapital, 1 Mark 54 Pf. Zinsen,
e) 65 Mark Kapital, 87 Pf. Zinsen,
12. an den Gutsbezirk Berlin-Heerstraße:
18 Mark Kapital, 42 Pf. Zinsen,
13. an die Gemeinde Adlershof b. Berlin:
a) 45 Pf. Kapital, 01 Pf. Zinsen,
b) 4 Mark 50 Pf. Kapital, 08 Pf. Zinsen,
c) 2 Mark 70 Pf. Kapital, 05 Pf. Zinsen,
d) 5 Mark Kapital, 07 Pf. Zinsen,
e) 4 Mark 90 Pf. Kapital, 07 Pf. Zinsen,
14. an die Gemeinde Berlin-Johannisthal:
a) 3 Mark 24 Pf. Kapital, 06 Pf. Zinsen,
b) 3 Mark Kapital, 04 Pf. Zinsen,
15. an die Gemeinde Bohnsdorf:
6 Mark 15 Pf. Kapital, 10 Pf. Zinsen,
16 an die Gemeinde Rudow:
15 Mark 39 Pf. Kapital, 20 Pf. Zinsen,
17. an die Gemeinde Großbeeren:
10 Mark 50 Pf. Kapital, 14 Pf. Zinsen,
18. an die Gemeinde Berlin-Niederschöneweide:
88 Mark 20 Pf. Kapital, 1 Mark 18 Pf. Zinsen,
19. an den Gutsbezirk Großbeeren:
5 Mark 10 Pf. Kapital, 07 Pf. Zinsen,
20. an die Gemeinde Halbe:
a) 1753 Mark 10 Pf. Kapital, 23 Mark 37 Pf. Zinsen.
b) 13 Mark 50 Pf. Kapital, 18 Pf. Zinsen,
zu 7—20 durch die Kreiskasse Teltow I in Berlin,
21. an die Gemeinde Zehlendorf b. Berlin:
a) 118 Mark 12 Pf. Kapital, 4 Mark 33 Pf. Zinsen,
b) 116 Mark 85 Pf. Kapital, 3 Mark 90 Pf. Zinsen,
c) 22 Mark 35 Pf. Kapital, 67 Pf. Zinsen,
d) 117 Mark 23 Pf. Kapital, 3 Mark 13 Pf. Zinsen,
e) 145 Mark 50 Pf. Kapital, 3 Mark 40 Pf. Zinsen,
22. an die Gemeinde Berlin-Steglitz,
a) 216 Mark 81 Pf. Kapital, 3 Mark 61 Pf. Zinsen,
b) 154 Mark 10 Pf. Kapital, 2 Mark 05 Pf. Zinsen,
zu 21 und 22 durch die Kreiskasse Teltow II in Berlin,
23. an die Gemeinde Berlin-Niederschönhausen:
1377 Mark 60 Pf. Kapital, 55 Mark 11 Pf. Zinsen,
24. an den Magistrat in Oranienburg:
57 Mark 70 Pf. Kapital, 77 Pf. Zinsen,
zu 23 und 24 durch die Kreiskasse Niederbarnim I in Berlin,
25. an den Magistrat in Neuruppin:
a) 3 Mark Kapital, 12 Pf. Zinsen,
b) 3 Mark Kapital, 12 Pf. Zinsen,
c) 4 Mark 50 Pf. Kapital, 15 Pf. Zinsen,
d) 11 Mark 85 Pf. Kapital, 36 Pf. Zinsen,
durch die Kreiskasse in Neuruppin,
26. an die Gemeinde Brädikow:
a) 124 Mark 80 Pf. Kapital, 4 Mark 58 Pf. Zinsen,
b) 463 Mark 20 Pf. Kapital, 15 Mark 44 Pf. Zinsen,
c) 316 Mark 80 Pf. Kapital, 9 Mark 50 Pf. Zinsen,
27. an den Gutsbezirk Paulinenaue:
a) 37 Mark 20 Pf. Kapital, 1 Mark 24 Pf. Zinsen,
b) 7 Mark 20 Pf. Kapital, 21 Pf. Zinsen,
28. an den Magistrat in Rathenow:
a) 42 Mark 09 Pf. Kapital, 1 Mark 40 Pf. Zinsen,
b) 68 Mark 40 Pf. Kapital, 1 Mark 82 Pf. Zinsen,
c) 20 Mark 70 Pf. Kapital, 41 Pf. Zinsen,
d) 141 Mark 26 Pf. Kapital, 2 Mark 35 Pf. Zinsen,
e) 20 Mark 70 Pf. Kapital, 35 Pf. Zinsen,
f) 14 Mark 70 Pf. Kapital, 20 Pf. Zinsen,
g) 96 Mark 10 Pf. Kapital, 1 Mark 28 Pf. Zinsen,
h) 14 Mark 70 Pf. Kapital, 15 Pf. Zinsen,
29. an die Gemeinde Butzow:
32 Mark 55 Pf. Kapital, 54 Pf. Zinsen,
zu 26—29 durch die Kreiskasse in Rathenow,
30. an den Magistrat in Beeskow:
a) 2 Mark 61 Pf. Kapital, 10 Pf. Zinsen,
b) 43 Mark 80 Pf. Kapital, 1 Mark 46 Pf. Zinsen,
c) 52 Mark 20 Pf. Kapital, 1 Mark 57 Pf. Zinsen,
d) 353 Mark 34 Pf. Kapital, 9 Mark 43 Pf. Zinsen,
e) 64 Mark 50 Pf. Kapital, 1 Mark 51 Pf. Zinsen,
f) 35 Mark 50 Pf. Kapital, 47 Pf. Zinsen,
durch die Kreiskasse in Beeskow,
31. an den Magistrat in Havelberg:
a) 213 Mark 46 Pf. Kapital, 7 Mark 83 Pf. Zinsen,
b) 1063 Mark 97 Pf. Kapital, 35 Mark 47 Pf. Zinsen,
c) 57 Mark 66 Pf. Kapital, 77 Pf. Zinsen,
d) 60 Mark 60 Pf. Kapital, 61 Pf. Zinsen,
durch die Kreiskasse in Perleberg,
32. an den Magistrat in Eberswalde:
a) 472 Mark 61 Pf. Kapital, 17 Mark 33 Pf. Zinsen,
b) 842 Mark 67 Pf. Kapital, 28 Mark 09 Pf. Zinsen,
c) 486 Mark 73 Pf. Kapital, 14 Mark 60 Pf. Zinsen,
durch die Forstkasse in Eberswalde.
33. an den Magistrat in Jüterbog:

a) 3272 Mark 65 Pf. Kapital, 76 Mark 36 Pf. Zinsen,
b) 115 Mark 28 Pf. Kapital, 1 Mark 15 Pf. Zinsen,
durch die Kreiskasse in Jüterbog,

34. an den Magistrat in Wittstock (Dosse):
43 Mark 80 Pf. Kapital, 73 Pf. Zinsen,
durch die Zollkasse in Wittstock (Dosse),

35. an den Magistrat in Strausberg:
241 Mark 50 Pf. Kapital, 2 Mark 42 Pf. Zinsen,
durch die Zollkasse in Strausberg.

Es wird angenommen, daß in denjenigen Fällen, in denen Quartierverpflegung für immobile Truppenteile über 5 Tage vergütet wird, die Verpflegungskosten vom 6. Tage ab nicht etwa nach Maßgabe der Kriegsverpflegungsvorschrift auch von der Heeresverwaltung gezahlt sind oder werden.

Potsdam, den 11. August 1915.

I B 11240. Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

891. Die Reichshauptkasse ist angewiesen, für Leistungen nach § 3 Ziffer 1 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129)

412 Mark 20 Pf. Vergütung für August 1914 nebst
16 Mark 49 Pf. Zinsen zu 4% für September 1914 bis August 1915,
252 Mark 25 Pf. Vergütung für September 1914 nebst
9 Mark 25 Pf. Zinsen zu 4% für Oktober 1914 bis August 1915,
1058 Mark 56 Pf. Vergütung für Oktober 1914 nebst
35 Mark 29 Pf. Zinsen zu 4% für November 1914 bis August 1915,
1648 Mark 66 Pf. Vergütung für November 1914 nebst
49 Mark 46 Pf. Zinsen zu 4% für Dezember 1914 bis August 1915,
3253 Mark 81 Pf. Vergütung für Dezember 1914 nebst
86 Mark 77 Pf. Zinsen zu 4% für Januar bis August 1915,
4111 Mark 23 Pf. Vergütung für Januar 1915 nebst
95 Mark 93 Pf. Zinsen zu 4% für Februar bis August 1915,
15218 Mark 47 Pf. Vergütung für Februar 1915 nebst
304 Mark 37 Pf. Zinsen zu 4% für März bis August 1915,
22135 Mark 76 Pf. Vergütung für März 1915 nebst
368 Mark 93 Pf. Zinsen zu 4% für April bis August 1915,
5674 Mark 85 Pf. Vergütung für April 1915 nebst
75 Mark 66 Pf. Zinsen zu 4% für Mai bis August 1915

---

zus. 54807 Mark 94 Pf. an die Kasse der Königlichen Ministerial- Militär- und Baukommission in Berlin zur Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse im Abrechnungswege zu zahlen.

Dies wird hiermit in Gemäßheit des § 21 des genannten Kriegsleistungsgesetzes zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Berlin, den 12. August 1915.

Königliche Ministerial- Militär- und Baukommission.

Verkauf von Gemüse im Kleinhandel.

892. Zur klaren Regelung der Preise im Kleinhandel mit Gemüse bestimme ich hiermit auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 für das Gebiet der Stadt Berlin und der Provinz Brandenburg:

Folgende Gemüsearten:
1. Rotkohl,
2. Weißkohl,
3. Wirsingkohl,
4. Kohlrabi,
5. grüne, frische Gurken
6. Mohrrüben

dürfen im Kleinhandel vom 18. August 1915 ab nur nach Gewicht, nicht mehr nach der Stückzahl, verkauft werden.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 100 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

Berlin, den 13. August 1915.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.
Sect. O. Nr. 37942.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Druck von A. W. Hayn's Erben (Curt Gerber), Potsdam.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 34. Ausgegeben am 21. August **1915.**

Inhaltsverzeichnis: Inhalt von Stück 104 bis 106 des Reichsgesetzblatts. S. 439. — Ausführungsanweisung zur Verordnung gegen übermäßige Preissteigerungen. S. 439. — Kirchensteuererhebung. S. 440. — Anforderungen an Niederdruck-Warmwasserheizanlagen. S. 441. — Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen. S. 442. — Berichtigung eines Märkte-Verzeichnisses. S. 443. — Viehseuchen. S. 443. — Abänderung der Ausführungsbestimmungen zu den Bau- und Betriebsvorschriften für Straßenbahnen mit Maschinenbetrieb. S. 443. — Neue Telegraphenanstalten. S. 444. — Erledigte Pfarrstellen. S. 444. — Prüfung für Gesanglehrer und -Lehrerinnen an höheren Lehranstalten S. 444. — Auslosung von Rentenbriefen. S. 444. — Kommunalbezirksveränderungen. S. 445. — Personalchronik. S. 446. — Thierärztliche Hochschule Hannover. S. 446.

Dieses Stück enthält 1 Bogen Amtsblatt,
3 Bogen Oeffentl. Anzeiger und 1/2 Bogen Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

893. Reichsgesetzblatt.

(Stück 104.) Nr. 4837. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 10. August 1915.

Nr. 4838. Bekanntmachung, betreffend die Einschränkung der Arbeitszeit in Spinnereien, Webereien und Wirkereien. Vom 12. August 1915.

(Stück 105.) Nr. 4839. Bekanntmachung, betreffend die Wahlen nach der Reichsversicherungsordnung. Vom 12. August 1915.

(Stück 106.) Nr. 4840. Bekanntmachung über das Inkrafttreten von Vorschriften der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahre 1915. Vom 13. August 1915.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Ausführungsanweisung zu der Verordnung des Bundesrats gegen übermäßige Preissteigerungen vom 23 Juli 1915 (RGBl. S. 467).

894. Auf Grund des § 4 der Bundesratsverordnung gegen übermäßige Preissteigerungen (RGBl. S. 467) wird zur Ausführung dieser Verordnung folgendes bestimmt:

1. Für das im § 1 vorgesehene Verfahren der Uebertragung des Eigentums an Gegenständen des täglichen Bedarfs ist neben der Landeszentralbehörde der Regierungspräsident, im Landespolizeibezirke Berlin der Polizeipräsident, zuständig.

2. Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 2, 3 der Verordnung ist der Regierungspräsident, im Landespolizeibezirke Berlin der Polizeipräsident.

3. Die Möglichkeit der Uebertragung des Eigentums soll übermäßigen Preissteigerungen bei Gegenständen des täglichen Bedarfs und der Neigung entgegenwirken, solche Gegenstände in der Erwartung ungewöhnlicher Preissteigerung einstweilen dem Verkehre vorzuenthalten. Es liegt im allgemeinen Interesse, wenn das Enteignungsverfahren gegebenenfalls rücksichtslos angewendet wird.

Die Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (RGBl. S. 54) bietet die Möglichkeit, Aufschluß darüber zu gewinnen, ob ein im Verkehr auftretender Mangel an Gegenständen des täglichen Bedarfs durch eine spekulative Zurückhaltung verursacht ist.

Bei der Beurteilung der Frage, ob Gegenstände des täglichen Bedarfs über Gebühr zurückgehalten worden sind, wird häufig die Person des Eigentümers von Bedeutung sein. Sind die Gegenstände von dem Eigentümer in Ausübung seines Berufs zum Zwecke der Veräußerung erzeugt oder erworben, so werden die Voraussetzungen für die Enteignung insoweit nicht gegeben sein, als die Vorräte die Mengen nicht übersteigen, die im regelmäßigen Wirtschafts- und Geschäftsbetriebe zur allmählichen Versorgung des Marktes erforderlich sind und erst nach und nach abgegeben zu werden pflegen. Diese Gesichtspunkte kommen im allgemeinen nicht in Betracht, wenn sich die Gegenstände, namentlich in größeren Mengen, in der Hand von Personen befinden, die sich vor Ausbruch des Krieges nicht mit ihrem Vertriebe befaßt haben.

Der Zurückhaltung der Gegenstände ist es gleich zu achten, wenn sie den Verbrauchern und dem Handel nur zum Scheine oder zu übermäßigen, die Möglichkeit von Ankäufen beeinträchtigenden Preisen oder unter Bedingungen angeboten werden, die das Angebot als nicht ernst gemeint erkennen lassen.

4. Der mit der Verordnung verfolgte Zweck verlangt, daß die zu enteignenden Gegenstände so bald wie möglich dem Verbrauche zugeführt werden. In der Regel werden daher die Gemeinden, ortsansässige Händler oder Konsumvereine, die bereit sind, den Absatz der Gegenstände zu bewirken, als Erwerber in Frage kommen. Ihnen ist die Verpflichtung aufzuerlegen, die Gegenstände unverzüglich zu einem von der enteignenden Behörde zu bestimmenden oder zu genehmigenden Preise an das Publikum abzugeben.

5. Zur Einleitung des Verfahrens der Uebertragung des Eigentums ist ein Antrag nicht erforderlich.

Die örtlichen Verwaltungsbehörden haben, sobald ihnen ein Fall bekannt wird, in dem die gesetzlichen Voraussetzungen für die Enteignung gegeben sind, unverzüglich, notigenfalls telegraphisch, die höhere Verwaltungsbehörde (Ziff. 1, 2) zu benachrichtigen und dabei möglichst eine Person zu bezeichnen, die bereit ist, die zu enteignenden Gegenstände zum Verkauf zu übernehmen.

6. Vor dem Erlaß der Anordnung, durch die das Eigentum übertragen wird, ist der Besitzer der Gegenstände zu hören, falls ihm nicht bereits bei den Erhebungen über die Zulässigkeit der Enteignung Gelegenheit zur Aeußerung gegen ist.

7. Die Anordnung, durch die das Eigentum übertragen wird, ist umgehend, nötigenfalls telegraphisch, dem Besitzer und dem neuen Eigentümer mitzuteilen. Die Uebermittelung erfolgt im Wege der vereinfachten Zustellung oder durch eingeschriebenen Brief, bei Telegrammen gegen Empfangsanzeige.

Der Besitzer der Gegenstände haftet bis zur Uebernahme durch den Erwerber für ihre ordnungsmäßige Aufbewahrung; besondere Unkosten, die dem Besitzer durch die Verwahrung nachweislich erwachsen, können bei der Feststellung des Uebernahmepreises berücksichtigt werden.

8. Der Uebernahmepreis ist, falls nicht etwa ein niedrigerer Höchstpreis besteht, in der Regel in Höhe des Einkaufspreises, bei selbsterzeugten Gegenständen in Höhe der Herstellungskosten festzusetzen. Sind die Gegenstände zu diesem Preise nicht verwertbar, so ist der Uebernahmepreis entsprechend niedriger zu bemessen. Dies gilt nach § 2 Abs. 4 der Verordnung nicht für die nach dem 23. Juli 1915 aus dem Auslande eingeführten Gegenstände. Uebersteigt der in Aussicht genommene Uebernahmepreis den Einkaufspreis oder die Herstellungskosten um 5 vom Hundert, so ist gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung unverzüglich unter eingehender Begründung an die Landeszentralbehörde zu berichten.

Auf die Anhörung von Sachverständigen kann im Einverständnisse mit dem bisherigen Besitzer der Gegenstände verzichtet werden.

9. Die Fälligkeit des Uebernahmepreises ist bei der Festsetzung zu bestimmen. Kann der Uebernahmepreis nach Lage der Verhältnisse nicht sofort ermittelt oder entrichtet werden, so ist eine angemessene, sofort fällige Abschlagszahlung festzusetzen. Für die Begleichung des Restes können unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Dauer des Verkaufs der enteigneten Gegenstände erforderlichenfalls Teilzahlungen bewilligt werden, deren Fälligkeit jedoch nicht mehr als vier Wochen über den Zeitpunkt der Uebertragung des Eigentums hinausgeschoben werden soll.

Der Uebernahmepreis ist vom Fälligkeitstage an mit 6 vom Hundert zu verzinsen.

10. Die Uebertragung des Eigentums und die Zuführung der enteigneten Gegenstände an den Verbrauch dürfen dadurch nicht aufgehalten werden, daß die Festsetzung des Uebernahmepreises nicht sofort erfolgen kann, oder daß gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung für den festgesetzten Uebernahmepreis die Bestätigung der Landeszentralbehörde eingeholt werden muß.

11. Die baren Auslagen des Verfahrens, insbesondere die den Sachverständigen zu gewährende Vergütung, sind in der Regel dem bisherigen Eigentümer der Gegenstände aufzuerlegen; sie können bei der Festsetzung des Uebernahmepreises berücksichtigt werden.

Gebühren werden nicht erhoben. Bare Auslagen sind, soweit erforderlich, von der zuständigen Behörde vorschußweise zu leisten.

12. In der Tagespresse erscheinen zahlreiche Anzeigen, in denen unter die Verordnung fallende Gegenstände in größeren Mengen zum Ankauf angeboten werden. Insoweit solche Anzeigen unter Chiffre erfolgen oder ersichtlich von Personen ausgehen, die weder Produzenten sind noch in den angekündigten Waren berufsmäßig Handel treiben, liegt der Verdacht nahe, daß mit ihnen reine Spekulationszwecke verfolgt werden. Derartigen Fällen ist deshalb nachzugehen und zu prüfen, ob ihnen nicht ein unter die Vorschriften der Verordnung fallender Tatbestand zugrunde liegt.

Berlin, den 6. August 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten
Der Minister des Innern.

Kirchensteuererhebung.

895. Zwischen einer kirchlichen Vertretung und den beteiligten Magistraten ist Streit entstanden über die Fragen:

1. ob im Falle einer Zwangsvollstreckung wegen Kirchensteuer die Mahnzettel von der kirchlichen Veranlagungsbehörde oder der kommunalen Vollstreckungsbehörde an- und auszufertigen sind;
2. ob die kommunale Vollstreckungsbehörde in dem vorgedachten Falle Erstattung ihrer Auslagen und Vergütung für An- und Ausfertigung von Mahnzetteln sowie Erstattung von Portoauslagen, die durch Zustellung eines Mahnzettels nach einer falschen Wohnung entstanden sind, sowie nicht beitreibbar gewesene Gebühren der Vollziehungsbeamten von der kirchlichen Veranlagungsbehörde beanspruchen darf.

Die Frage zu 1, die ich gemäß Art. 10 der Gesetze 14. Juli 1905, 22. März 1906 (Gesetzsamml. 277, S. 41, 46) und § 41 Gesetz vom 14. Juli 1905 Gesetzsamml. S. 281) für die Kirchensteuererhebung rhalb aller preußischen evangelischen Landes- en sowie innerhalb der katholischen Kirche grund- ch zu entscheiden habe, ist nicht, wie von den be- ten Magistraten geltend gemacht wird, aus 24 Abs. 3 und Art. 21 der Ausführungsanweisung 28. November 1899 zur Verordnung, betreffend Verwaltungszwangsverfahren, vom 15. November zu beantworten.

Vielmehr sind die für das Rechtsgebiet der ensteuererhebung erlassenen Sondervorschriften gebend, und zwar innerhalb der evangelischen deskirchen Buchst. D und E in Nr. V der Aus- ungsanweisungen vom 24. März 1906 zu den lichen Kirchensteuergesetzen vom 14. Juli 1905 und März 1906 — Min.-Bl. f. d. i. V. 1906 S. 86 fg., g., 104 fg. —, innerhalb der katholischen Kirche st. D und E der Nr. VIII der Ausf.-Anw. vom März 1906 zum Gesetze vom 14. Juli 1905 — Min.- f. d. i. V. S. 121 fg. —. Unter V D bezw. VIII D Ausführungsanweisungen ist, und zwar in Ueber- immung mit der Begründung zu den genannten ten — Anlagen zu den stenographischen Berichten Herrenhauses 1904 Nr. 104 S. 15, Nr. 105 S. 36, 06 Nr. 46 S. 12, Nr. 50 S. 13 — genau auf- hrt, welche Schriftstücke die Kirchengemeinden zu fassen haben. Mahnzettel befinden sich nicht unter. Unter V E bezw. VIII E ist weiter be- mt, daß die Vollstreckungsbehörde nach Prüfung der reichten Schriftstücke unverzüglich zur Mahnung schreiten hat. Hieraus erfolgt klar, daß die Aus- gung der Mahnzettel der Vollstreckungsbehörde egt, da ohne Mahnzettel eine schriftliche Mahnung t möglich ist. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung de, wie ich im Einvernehmen mit dem Herrn Mi- er des Innern bemerke, die kommunale Voll- ungsbehörde von Kommunalaufsichtswegen anzu- en sein.

Was die Frage zu 2 anbelangt, so muß die Ent- ung darüber, ob und welcher Erstattungsanspruch Vollstreckungsbehörde aus den Grundsätzen des erlichen Rechts vom Auftrag hergeleitet werden te, dem ordentlichen Richter überlassen werden. bemerke nur, daß Buchst. H der Nr. V bezw. VIII der vorgedachten Ausführungsanweisungen Bestimmung darüber enthält, was als Kosten der nung und Zwangsvollstreckung von den einge- nen Geldern in Abzug gebracht werden kann. Im gen verweise ich hinsichtlich des Erstattungs- uchs auf § 55 der Verordnung vom 15. November . Hierbei kommen als Kosten der Mahnung und gsvollstreckung nur solche Kosten in Betracht, die Schuldner zur Last fallen (§§ 16, 54 der Verord- g), wozu Auslagen und Vergütungen für An- und fertigung von Mahnzetteln nicht gehören, ebenso- wenig Portoauslagen, die durch Zustellung eines Mahnzettels nach einer falschen Wohnung entstanden sind. Ueber die Bestimmung des § 55 der Verordnung hinaus erscheint ein Anspruch der Vollstreckungsbehörde auf Erstattung von dem Schuldner zur Last fallenden, aber nicht beigetriebenen Gebühren der Vollziehungsbeamten durch Art. II § 2 Abs. 2 der die Erhebung der Kirchensteuern in den evangelischen Kirchen betreffenden Gesetze vom 14. Juli 1905 und 22. März 1906 sowie durch § 20 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den katholischen Kirchengemeinden und Gesamtverbänden, begründet.

Berlin W 8, den 30. Juli 1915.

Der Minister
der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten.
G I Nr. 907 G II¹.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Anforderungen an Niederdruck-Warmwasserheizanlagen

896. Ziffer 2 unserer Bekanntmachung vom 3ten März 1914 Amtsblatt Seite 142 erhält folgende Fassung:

„2. Sind Heizkessel im Vor- oder Rücklauf oder in beiden Leitungen absperrbar, so ist um jede Absperrvorrichtung eine Umgehungsleitung mit eingeschaltetem Wechselventil anzulegen, dessen Ausblaserohr im Kesselhause sichtbar so enden muß, daß Personen durch austretende Dampf- und Wassergemische nicht gefährdet werden. Die Umgehungsleitungen sollen nicht länger als 3 m, die Ausblaserohre nicht länger als 15 m sein, anderenfalls sind die nachstehend angegebenen Lichtweiten zu vergrößern. Wird zwischen dem Kessel und der Absperrung im Vorlauf eine nicht verschließbare Sicherheitsleitung, die in ihren Abmessungen der Formel 1 entspricht, angebracht, so ist die Umgehungsleitung nur im Rücklauf erforderlich.

Die lichten Durchmesser der Umgehungs- und Ausblaseleitung sowie die entsprechenden Durchgangsquerschnitte der Wechselventile dürfen nirgends geringer als $2 . d = 13{,}8\,H^{0{,}435}$ sein, worin d und H dieselbe Bedeutung wie in Ziffer 1 haben.

Die Vorlaufsammelleitung ist möglichst hoch, tunlichst nicht unter 500 mm über Kesseloberkante zu legen.

Können bei bestehenden Anlagen die Umgehungsleitungen der örtlichen Verhältnisse halber (auch etwa nur für den Rücklauf) nicht eingebaut werden, so sind alle Absperrvorrichtungen am Kessel zu entfernen.

Werden besondere Gruppen- oder Strangabsperrungen außer den oder statt der Absperrungen am Kessel eingebaut, so sind auch diese mit Umgehungsleitungen, Wechselventilen und Ausblaserohren in den nach Formel 2 zu berechnenden Abmessungen zu versehen, es sei denn, daß so viele Stränge unabsperrbar bleiben, daß ihr Gesamtquerschnitt dem nach Formel 1

zu berechnenden freien Querschnitt der Sicherheitsrohre mindestens gleichkommt.

Andere als die nach Ziffer 1 und 2 zu fordernden Sicherheitsvorrichtungen können zugelassen werden, wenn ihre genügende Wirksamkeit durch Versuche vor den zuständigen Zentralbehörden nachgewiesen wird."

Wir bemerken zum Schluß, daß Warmwasserbereitungen, deren Heizmittel (Dampf, Wasser) Temperaturen aufweist, die erheblich niedriger sind, als dem statischen Drucke im Warmwasserbereiter entspricht, nicht unter die Bestimmungen dieser und der früheren Bekanntmachung vom 3. März 1914 fallen. Es bleibt vorbehalten, dafür Sondervorschriften zu erlassen.

Warmwasserheizkessel zum Betriebe von Warmwasserbereitungsanlagen fallen unter die Bekanntmachungen.

Potsdam und Berlin, den 9. August 1915.

Der Regierungspräsident. Der Polizeipräsident.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

897. Die Regierungshauptkasse zahlt auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) folgende Vergütungen für Naturalquartier und Stallung, ferner für Naturalverpflegung und Furage sowie für Ueberlassung von Transportmitteln und Gespannen vom August 1914 ab bis Mai 1915 nebst 4% Zinsen für die bezüglichen Monate bis August 1915 gegen Rückgabe der quittierten Vergütungsanerkenntnisse:

1. an den Magistrat in Kyritz:
   207 Mark 25 Pf. Kapital, 8 Mark 29 Pf. Zinsen,
2. an den Magistrat in Wusterhausen (Dosse):
   a) 1 Mark 50 Pf. Kapital, 05 Pf. Zinsen,
   b) 1 Mark 50 Pf. Kapital, 04 Pf. Zinsen,
   c) 7 Mark 45 Pf. Kapital, 27 Pf. Zinsen,
   d) 6 Mark 30 Pf. Kapital, 19 Pf. Zinsen,
   zu 1 und 2 durch die Kreiskasse in Kyritz,
3. an den Magistrat in Berlin-Schöneberg:
   a) 1 Mark 50 Pf. Kapital, 06 Pf. Zinsen,
   b) 36 Mark 50 Pf. Kapital, 1 Mark 09 Pf. Zinsen,
   c) 43 Mark 80 Pf. Kapital, 1 Mark 17 Pf. Zinsen,
   d) 43 Mark 80 Pf. Kapital, 1 Mark 02 Pf. Zinsen,
   durch die Kreiskasse Niederbarnim I in Berlin,
4. an den Magistrat in Neuruppin:
   50 Pf. Kapital, 01 Pf. Zinsen,
   durch die Kreiskasse in Neuruppin,
5. an die Gemeinde in Berlin-Marienfelde
   7 Mark 20 Pf. Kapital, 17 Pf. Zinsen,
6. an die Gemeinde in Berlin-Niederschöneweide:
   41 Mark 58 Pf. Kapital, 42 Pf. Zinsen,
7. an die Gemeinde in Berlin-Grunewald:
   74 Mark 70 Pf. Kapital, 75 Pf. Zinsen,
8. an die Gemeinde in Rudow:
   287 Mark 40 Pf. Kapital, 2 Mark 85 Pf. Zinsen,
9. an die Gemeinde in Zehlendorf:
   94 Mark 60 Pf. Kapital 95 Pf. Zinsen,
10. an die Gemeinde in Wünsdorf:
    424 Mark 10 Pf. Kapital, 4 Mark 24 Pf. Zinsen,
11. an die Gemeinde in Berlin-Steglitz:
    300 Mark 58 Pf. Kapital, 3 Mark 02 Pf. Zinsen,
12. an die Gemeinde in Berlin-Johannisthal:
    134 Mark 96 Pf. Kapital, 1 Mark 35 Pf. Zinsen,
13. an die Gemeinde in Kleinglienicke:
    63 Mark Kapital, 63 Pf. Zinsen,
14. an die Gemeinde Halbe:
    1726 Mark 63 Pf. Kapital, 17 Mark 27 Pf. Zinsen,
15. an die Gemeinde in Königs Wusterhausen:
    91 Mark 99 Pf. Kapital, 92 Pf. Zinsen,
16. an die Gemeinde in Großbeeren:
    22 Mark 30 Pf. Kapital, 22 Pf. Zinsen,
17. an das Gut in Großbeeren:
    4 Mark 50 Kapital, 05 Pf. Zinsen,
18. an die Gemeinde in Berlin-Niederschöneweide:
    a) 4 Mark 93 Pf. Kapital, 05 Pf. Zinsen,
    b) 2 Mark 20 Pf. Kapital, 02 Pf. Zinsen,
    c) 3 Mark Kapital, 03 Pf. Zinsen,
19. an die Gemeinde in Adlershof b. Berlin:
    a) 20 Pf. Kapital,
    b) 33 Mark 12 Pf. Kapital, 33 Pf. Zinsen,
20. an die Gemeinde in Bohnsdorf:
    a) 200 Mark 80 Pf. Kapital, 2 Mark 01 Pf. Zinsen,
    b) 2 Mark 10 Pf. Kapital, 02 Pf. Zinsen,
    zu 5 bis 8, 10, 12 bis 20 durch die Kreiskasse Teltow I in Berlin, zu 9 und 11 durch die Kreiskasse Teltow II in Berlin.

Es wird angenommen, daß in denjenigen Fällen, in denen Quartierverpflegung für immobile Truppenteile über 5 Tage vergütet wird, die Verpflegungskosten vom 6. Tage ab nicht etwa nach Maßgabe der Kriegsverpflegungsvorschrift auch von der Heeresverwaltung gezahlt sind oder werden.

Potsdam, den 14. August 1915.

I B 11508. Der Regierungspräsident.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

898. Die Regierungshauptkasse zahlt auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) folgende Vergütungen für Hergabe von Räumlichkeiten zu Reservelazarettzwecken und für Benutzung des Lemm'schen Lagerplatzes in Spandau durch das Kriegsbekleidungsamt III. Armeekorps:

1. an die Gemeinde Potsdam:
   a) im Monat April 1915: 810 Mark 67 Pf. einschl. 4% Zinsen für die Monate Mai 1915 bis August 1915,
   b) im Monat Mai 1915: 808 Mark einschl. 4% Zinsen für die Monate Juni 1915 bis August 1915,

2. an die Gemeinde Prenzlau:
a) im Monat April 1915: 3939 Mark 32 Pf. einschl. 4% Zinsen für die Monate Mai 1915 bis August 1915,
b) im Monat Mai 1915: 3926 Mark 40 Pf. einschl. 4% Zinsen für die Monate Juni 1915 bis August 1915,
c) im Monat Juni 1915: 3913 Mark 42 Pf. einschl. 4% Zinsen für die Monate Juli 1915 und August 1915,
3. an die Gemeinde Spandau:
a) im Monat April 1915: 63 Mark 33 Pf. einschl. 4% Zinsen für die Monate Juni 1915 bis August 1915,
b) im Monat Mai 1915: 63 Mark 12 Pf. einschl. 4% Zinsen für die Monate Juni 1915 bis August 1915,
4. an die Gemeinde Klinkow b. Prenzlau:
im Monat Juni 1915: 394 Mark 28 Pf. einschl. 4% Zinsen für die Monate Juli 1915 und August 1915,
5. an die Gemeinde Berlin-Schöneberg:
im Monat Juni 1915: 2181 Mark 45 Pf. einschl. 4% Zinsen für die Monate Juli 1915 und August 1915,
6. an die Gemeinde Luckenwalde:
im Monat Juni 1915: 1963 Mark einschl. 4% Zinsen für die Monate Juli 1915 und August 1915,
7. an die Gemeinde Neukölln:
im Monat Juni 1915: 8323 Mark 74 Pf. einschl. 4% Zinsen für die Monate Juli 1915 und August 1915.
8. an den Gutsbezirk Berlin-Heerstraße:
im Monat Juni 1915: 3020 Mark einschl. 4% Zinsen für die Monate Juli 1915 und August 1915,

und zwar zu 2 durch Vermittelung der Königl. Kreiskasse in Prenzlau,
zu 3 durch Vermittelung der Königl. Zollkasse in Spandau,
zu 4 durch Vermittelung der Königl. Kreiskasse in Prenzlau,
zu 5 durch Vermittelung der Königl. Kreiskasse Niederbarnim II in Berlin C 2, Jüdenstraße 59,
zu 6 durch Vermittelung der Königl. Kreiskasse in Jüterbog,
zu 7 durch Vermittelung der Königl. Pensionspostkasse in Neukölln,
zu 8 durch Vermittelung der Königl. Kreiskasse Teltow I in Berlin SW 19, Unterwasserstraße 6,

gegen Rückgabe der quittierten Vergütungsanerkenntnisse.

Potsdam, den 14. August 1915.

Der Regierungspräsident.

I B 11487 I. Ang.

Berichtigung des Verzeichnisses der im Jahre 1916 abzuhaltenden Märkte (s. Amtsbl 1915 Seite 379).

899. In Beeskow findet ein Krammarkt nicht am 26. Oktober, sondern am 27. Oktober statt.

Potsdam, den 11. August 1915.

I D 5026. Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

900. I. Festgestellt.

a) Maul- und Klauenseuche. Kreis Ostprignitz: Langnow. Kreis Osthavelland: Cladow. Kreis Westhavelland: Gortz, Stölln, Buckow. Kreis Templin: Ringenwalde. Kreis Teltow: Halbe.

b) Schweineseuche. Kreis Oberbarnim: Prötzel. Kreis Osthavelland: Kremmen. Kreis Templin: Annenwalde.

c) Pferderäude. Kreis Templin: Hammelspring.

d) Geflügelcholera. Kreis Teltow: Berlin-Lichterfelde.

II. Erloschen.

a) Maul- und Klauenseuche. Kreis Osthavelland: Schwante, Gr. Glienicke. Kr. Westhavelland: Mögelin. Kreis Ostprignitz: Ganzow I, Rapshagen, Halenbeck. Kreis Westprignitz: Seetz, Wolfshagen, Seddin. Kreis Zauch-Belzig: Haseloff, Dahnsdorf, Buchholz, Rädigke, Lobbese.

b) Schweinepest. Kreis Teltow: Berlin-Schmargendorf.

c) Geflügelcholera. Kreis Westhavelland: Görne.

d) Brustseuche und Influenza. Kreis Teltow: Berlin-Steglitz, Zossen. Kreis Westprignitz: Premslin. Potsdam, den 17. August 1915.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin.

2. Abänderung der Ausführungsbestimmungen zu den Bau- und Betriebsvorschriften für Straßenbahnen mit Maschinenbetrieb vom 26. September 1906.

901. Die unter dem 3. September 1907 erlassenen, in der Nr. 44 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin für 1907 veröffentlichten Ausführungsbestimmungen zu den Bau- und Betriebsvorschriften für Straßenbahnen mit Maschinenbetrieb vom 26. September 1906 werden von den unterzeichneten Aufsichtsbehörden wie folgt abgeändert:

Die Bestimmung zu § 49 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Der Abstand bei 25 km Höchstgeschwindigkeit in der Stunde wird auf 50 m festgesetzt.

Die zulässige Annäherung an einen haltenden Wagen beträgt, abgesehen von den Endhaltestellen, auf den Strecken, auf denen eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km zugelassen ist, für Züge mit Anhängewagen 10 m, dagegen für einzelne Wagen auf den vorbezeichneten Strecken und für sämtliche Züge und einzelne Wagen auf allen anderen Strecken 4 m.

Berlin, den 12. August 1915.

Königliche Eisenbahndirektion. Der Polizeipräsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektionen.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

902. Bei der Postagentur in Brügge, Prignitz, ist am 6. August d. Js. der Telegraphenbetrieb eröffnet worden. Potsdam, 10. August 1915.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

903. Bei der Postagentur in Glienick bei Zossen ist am 12. August d. Js. der Telegraphenbetrieb eröffnet worden. Potsdam, 14. August 1915.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellenerledigungen.

904. Erledigt ist die erste Pfarrstelle Königlichen Patronats zu Berlin-Schmargendorf, Diözese Kölln-Land I, durch Versetzung des Pfarrers Daab in die zweite Pfarrstelle. Ueber die Besetzung der Stelle, die der Kirchenregierung zusteht, ist bereits verfügt.

905. Erledigt ist die Diakonatsstelle Königlichen Patronats zu Storkow, Diözese Storkow, durch Versetzung des Diakonus van Beuningen am 15ten Juli 1915. Wiederbesetzung erfolgt durch Gemeindewahl nach dem Pfarrwahlgesetze vom 15. März 1886 — K. Ges. u. V. Bl. S. 39 —. Bewerbungen sind schriftlich bei dem Königlichen Konsistorium einzureichen.

906. Erledigt ist das unter magistratischem Patronate stehende Diakonat zu Belzig, Diözese Belzig, durch Versetzung des Diakonus Kohts.

907. Erledigt ist die Pfarrstelle Königlichen Patronats an der reformierten Schloßkirche zu Alt Landsberg, Diözese Strausberg, durch Ableben des Pfarrers Knape am 17. Juli 1915. Gnadenzeit dauert bis Ende Februar 1916. Wiederbesetzung erfolgt durch Gemeindewahl nach dem Pfarrwahlgesetze vom 15. März 1886 — K. Ges. u. V. Bl. S. 39 —. Bewerbungen sind schriftlich bei dem Königlichen Konsistorium einzureichen.

908. Erledigt wird die Pfarrstelle Königlichen Patronats zu Rottstock, Diözese Belzig, durch Versetzung des Pfarrers Johanning in den Ruhestand am 1. Oktober 1915. Wiederbesetzung erfolgt durch Gemeindewahl nach dem Pfarrwahlgesetze vom 15ten März 1886 — K. Ges. u. V. Bl. S. 39 —. Bewerbungen sind schriftlich bei dem Königlichen Konsistorium einzureichen. Bewerber müssen ein Dienstalter von mindestens 15 Jahren haben.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums.

Prüfung für Gesanglehrer und -Lehrerinnen an höheren Lehranstalten.

909. Der Herr Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten hat den Beginn der nächsten am Königlichen Akademischen Institut für Kirchenmusik in Charlottenburg, Hardenbergstraße 36, abzuhaltenden Prüfung für Gesanglehrer und -Lehrerinnen an höheren Lehranstalten in Preußen auf den 4. Januar 1916 festgesetzt.

Im übrigen wird auf die Prüfungsordnung vom 21. Juni 1910, Zentr.-Bl. Seite 582 ff., verwiesen.

Königliches Provinzial-Schulkollegium zu Berlin.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Auslosung von Rentenbriefen.

910. Bei der infolge unserer Bekanntmachung vom 16. v. Mts. heute geschehenen öffentlichen Verlosung von Rentenbriefen der **Provinz Brandenburg** sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 3½%ige Rentenbriefe:

Lit. F zu 3000 Mark 8 Stück und zwar
Nr. 334 468 1048 1337 1397 1454 1633 1777.
Lit. G zu 1500 Mark 3 Stück und zwar
Nr. 81 173 186.
Lit. H zu 300 Mark 3 Stück und zwar
Nr. 309 434 561.
Lit. J zu 75 Mark 4 Stück und zwar
Nr. 13 209 214 243.
Lit. K zu 30 Mark 1 Stück und zwar
Nr. 65.

II. 4% Rentenbriefe:

Lit. HH zu 300 Mark 4 Stück und zwar
Nr. 1 7 8 9.
Lit. JJ zu 75 Mark 1 Stück und zwar
Nr. 2.
Lit. KK zu 30 Mark 1 Stück und zwar
Nr 14.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, diese, und zwar die 3½%igen Rentenbriefe Lit. F bis K mit dem dazu gehörigen Erneuerungsschein, die 4%igen Rentenbriefe Lit. HH bis KK mit den dazu gehörigen Zinsscheinen Reihe 1 Nr. 14 bis 16 nebst Erneuerungsschein, bei der hiesigen Rentenbankkasse, Klosterstraße 76 I, **vom 3. Januar 1916 ab** an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwert der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Januar 1916 ab hört die Verzinsung der ausgelosten Rentenbriefe auf; wegen ihrer Verjährung ist die Bestimmung des Rentenbankgesetzes vom 2ten März 1850 — § 44 — zu beachten.

Die Einlieferung ausgeloster Rentenbriefe an die Rentenbankkasse kann auch durch die Post portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers, und zwar bei Summen bis zu 800 Mark durch Postanweisung. Sofern es sich um Summen über 800 Mark handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 7. August 1915.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

Veränderung von Gutsbezirksgrenzen im Kreise Templin.

911.

Lfd. Nr.	Grundbuch Band	Grundbuch Blatt	Kartenblatt	Parzelle Nr.	Flächeninhalt ha	Guts- bezw. Gemeindebezirk bisher	Guts- bezw. Gemeindebezirk künftig
			17	175/3	9,5238	Neu-Thymen	Ravensbrück
1			"	176/27	12,0476	Gutsbezirk	Gutsbezirk
2			"	zu 179/27 usw.	0,0198	"	"
3			"	181/27	0,0356	"	"
4			"	182/27	0,0946	"	"
5			"	187/26	2,5286	"	"
6			"	194/27	0,0463	"	"
7			"	195/27	2,3781	"	"
8			"	198/26	8,6318	"	"
9			"	203/27	0,0322	"	"
10			"	205/27	0,5546	"	"
11			"	207/26	5,9438	"	"
12			"	209/24 usw.	5,9739	"	"
13			1	296/79	0,0150	"	"
14			"	297/79	0,2542	"	"
15			"	97	0,2350	"	"
16			"	125	1,3120	"	"
17			17	178/72	0,1045	"	"
18			"	zu 179/27 usw.	0,0016	"	"
19			"	177/73	0,2205	"	"
20			"	188/72	0,0177	"	"
21			"	189/74	0,0032	"	"
22			"	196/73	0,0871	"	"
23			"	202/74	0,0158	"	"
24			"	204/74	0,0460	"	"
25			"	206/72	0,5426	"	"
26			"	180/27 usw.	0,2127	"	"
27			"	190/26 usw.	0,1752	"	"
28			"	191/74 usw.	0,0498	"	"
29			"	192/27 usw.	0,0210	"	"
30			"	193/17 usw.	0,1795	"	"
31			"	199/26	0,1626	"	"
32			"	200/26 usw.	0,2178	"	"
33			"	201/27 usw.	0,2518	"	"
34			"				
35	5	125	19	3	3,1711	Ravensbrück	Neu-Thymen
36	"	"	"	4	1,3966	Gutsbezirk	Gutsbezirk
37	"	"	"	5	15,8274	"	"
38	1	1	1	286/104	9,5227	"	"
39	"	"	"	107	2,1753	"	"
40	"	"	"	108	3,5924	"	"
41	"	"	"	109	3,3345	"	"
42	"	"	"	110	0,1966	"	"
43	"	"	"	111	0,4672	"	"
44	"	"	"	112	4,8052	"	"
45	"	"	"	113	2,8443	"	"
46	"	"	"	115	0,4238	"	"
47	"	"	"	116	0,1711	"	"
48	"	"	"	117	0,0306	"	"
49	"	"	"	118	4,0009	"	"
50	"	"	"	294/119	0,1045	"	"
51	"	"	"	121	0,3932	"	"
52	"	"	"	288/122	0,9223	"	"
53	"	"	"	289/123	1,4503	"	"

lfd. Nr.	Grundbuch Band	Grundbuch Blatt	Kartenblatt	Parzelle Nr.	Flächeninhalt ha	Guts- bezw. Gemeindebezirk bisher	Guts- bezw. Gemeindebezirk künftig
54	1	1	2	1	8,5099	Ravensbrück	Neu-Thymen
55	ohne		1	287/195	0,1223	Gutsbezirk	Gutsbezirk
56	"	"	"	196	0,2170	"	"
57	"	"	"	198	0,0230	"	"

Templin, den 9. August 1915.

Der Kreisausschuß.

912. Personalchronik.

Im Kreise Niederbarnim ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteher der Gemeindevorsteher, Bürgermeister Berthold in Berlin-Oberschöneweide für den Bezirk 5, Oberschöneweide.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Monat Juli 1915.

(Schluß.)

Es sind etatsmäßig angestellt als Postassistent: Postassistent Grimmer aus Frankfurt (Oder), Jädicke aus Swinemünde, Sandmann aus Hötensleben, Ernst Albrecht, Brückner, Henniges, Karl Krause, Längerich und Georg Zimmermann; als Telegraphenassistent: Telegraphenassistent Diedrich und Ehricht.

Es ist verliehen der Charakter als Postsekretär: den Oberpostassistenten Behrendt und Kaß in Neukölln, Bierwagen, Helbig und Zierau in Charlottenburg, Stapelfeldt in Berlin-Halensee, Stöwer in Berlin-Wilmersdorf, Born, Bornschein, Daube, Dettmer, Dohrenburg, Eckebrecht, Engemann, Feige, Fraubös, Freytag, Gester, Greiser, Grünig, Guse, Heitefuß, Helmholz, Henning, Heymann, Knochenmuß, August Koch, Friedrich Koch, Ködel, Kulick, Kunow, Liesegang, Manjot, Moratz, Meusitzer, Prause, Prescher, Rüppel, Max Schubert, Friedbert Schultze, Hans Schulze, Sernau, Tittel, Uderstadt, Anton Weber und Zehnsdorf, den Postassistenten Brömel und Kreisel; als Telegraphensekretär: den Ober-Telegraphenassistenten Bäz, Bodenstein, Daase, Eitelberg, Rudolf Günther, Hädicke, Langenhahn, Löwe, Quade, Rost, Verboort, Weinecke und Withus, den Telegraphenassistenten Hausmann, Sahr und Thrun; der Titel Ober-Postassistent: den Postassistenten Joester in Berlin-Tempelhof, Wilbrandt in Neukölln, Beetz, Böhmer, Hansen, Nauschütz, Nichelmann, Pein und Schrader, der Titel Ober-Telegraphenassistent: den Telegraphenassistenten Köck und Zopf.

Es sind versetzt: Postsekretär Mennecke von Berlin-Schöneberg nach Leipzig, Telegraphensekretär Braune von Neukölln nach Nowawes, Ober-Postassistent Bähre von Berlin-Wilmersdorf nach Volmerg (Lippe), Bierbaum von Charlottenburg nach Beelitz (Mark), von Berlin: Ober-Postinspekter Spiegel nach Straßburg (Els.), Vizepostdirektor Goedtke von Adlerberg nach Cöln, Ober-Postsekretär Oetting nach Berlin-Friedenau, Pfau nach Minden (Westf.), Postsekretär Fichtner nach Oberhausen (Rhld.), Schlawien nach Charlottenburg, Telegraphensekretär Karl Schulze nach Stettin, nach Berlin: Ober-Postsekretär Köhnke von Berlin-Friedenau, Thoren von Dessau und Postsekretär Andrasch von Jaffa.

Es treten in den Ruhestand: Ober-Postsekretär Rechnungsrat Roeder, k. W. Charlottenburg, Seeck, k. W. Zehlendorf (Wannseebahn), Ober-Postsekretär Zeitz, k. W. Berlin-Lichterfelde, Postsekretär Meisner, k. W. Berlin-Rummelsburg, Telegraphensekretär Meltendorf, Ober-Postassistent Wilhelm Braun, Holz, k. W. Berlin-Steglitz, Ober-Telegraphenassistent Gerlach.

Es sind gestorben: Postsekretär a. D. Böhme, Telegraphensekretär Borraß, Ober-Postassistent Ackermann und Leitsch, Ober-Telegraphenassistent Mitternacht, Postassistent Holzinger.

Es sind gefallen: Postsekretär Barnewitz und Zahl, Postassistent Engmann und Telegraphenassistent Kringel.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Königliche Tierärztliche Hochschule Hannover.

913. Das Winter-Semester 1915/16 beginnt am 15. Oktober 1915.

Nähere Auskunft erteilt auf Anfrage unter kostenfreier Zusendung des Programms und Vorlesungsverzeichnisses

der Rektor.

Hierzu drei Oeffentliche Anzeiger und eine Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger

(Die Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.)

Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Druck von A. W. Hayn's Erben (Curt Gerber), Potsdam.

Sonderausgabe des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 24. August 1915.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Verbot des Verkaufs von Schlagsahne.

914. Zur Erhaltung der Bestände an Vollmilch und zur Förderung der Buttergewinnung bestimme ich hiermit für das Gebiet der Stadt Berlin und der Provinz Brandenburg auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851:

Der Verkauf von Schlagsahne wird verboten. Auch die Verabreichung von Schlagsahne zu Speisen und Getränken in Konditoreien, Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, einschließlich der Erfrischungsräume in Warenhäusern, ist verboten. Zulässig bleibt die Verarbeitung von Schlagsahne zu Konditorwaren.

Diese Verordnung tritt am 26. August 1915 in Kraft.

Die Durchführung der Verordnung liegt den Ortspolizeibehörden ob, die ermächtigt sind, im Rahmen und Sinne dieser Verordnung erläuternde und ergänzende Bestimmungen zu erlassen.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 100 Mark oder mit Haft bestraft.

Berlin, den 19. August 1915.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Druck von A. W. Hayn's Erben (Curt Gerber), Potsdam.



Ewiger Bund

https://www.ewigerbund.org



Vaterländischer Hilfsdienst

https://www.hilfsdienst.net/

Sonderausgabe des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 26. August 1915.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Kleinhandelsverkehr.

915. Da auch in den anderen Städten des Regierungsbezirks Potsdam sich Mängel im Kleinhandelsverkehr, namentlich mit Fleischwaren, Butter, frischem Gemüse, frischem Obst und Kartoffeln gezeigt haben, bestimme ich hiermit auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 im Zusammenhange mit der Verordnung des Bundesrats vom 24. Juni 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 353):

Meine Bekanntmachung vom 16. Juli d. Js. — G Nr. 35004 — (Sonderausgabe des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin vom 22. Juli 1915, Seite 365) tritt in vollem Umfange auch für alle übrigen Städte im Regierungsbezirke Potsdam mit der Maßgabe in Kraft, daß der ordnungsmäßige Aushang der Preise spätestens am 6. September 1915 bewirkt sein muß.

Berlin, den 21. August 1915.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.

Sect. O Nr. 39103.

* * *

Der in Betracht kommende Inhalt der Verordnung vom 16. Juli d. Js. lautet folgendermaßen:

§ 1. Verkäufer, die Fleisch, Fleischwaren, Fettwaren, Butter, Schmalz, Speisefette, Eier, frisches Gemüse, frische Hülsenfrüchte, frisches Obst, Kartoffeln im Kleinhandel absetzen, haben durch einen von außen sichtbaren Anschlag (Aushang) an der Verkaufsstelle die Preise dieser Waren bekannt zu geben. Wenn beim Verkauf der Waren in kleineren Mengen ein höherer Preis berechnet wird, als er für ein Pfund, einen Zentner, ein Liter oder eine gewisse Stückzahl angesetzt ist, so muß auch dieser höhere Preis für kleinere Einheiten im Aushange verzeichnet sein.

Als Verkaufsstellen im Sinne dieser Vorschrift gelten auch die Verkaufsstände auf den Wochenmärkten, in den Markthallen und im Straßenhandel.

In Warenhäusern und großen Verkaufsläden ist der Aushang in der Nähe der Haupteingänge an möglichst sichtbaren Stellen und außerdem für die betreffende Warengattung an den einzelnen Ständen anzubringen.

§ 2. Der Aushang ist von der Ortspolizeibehörde (Polizeirevier) mit dem Dienststempel zu versehen.

Die Aushänge auf den Märkten und in den Markthallen sind von der Marktinspektion abzustempeln.

Eine Abschrift des Aushanges ist bei der Abstempelung abzuliefern.

Der Geschäftsinhaber ist jederzeit berechtigt, abgeänderte Aushänge zur Abstempelung vorzulegen. Bis zum ordnungsmäßigen Anbringen eines neuen, dienstlich abgestempelten Aushanges bleiben jedoch die ausgehängten Preise mit der Wirkung in Kraft, daß **höhere** als die ausgehängten Preise **nicht** gefordert werden dürfen. Niedrigere Preise zu fordern, ist jederzeit erlaubt.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung mit der Maßgabe in Kraft, daß der ordnungsmäßige Aushang der Preise spätestens am 6. September 1915 bewirkt sein muß.

Die Durchführung der Verordnung liegt den Ortspolizeibehörden ob, die ermächtigt sind, im Rahmen und Sinne dieser Verordnung erläuternde und ergänzende Bestimmungen zu treffen.

§ 4. Wer diesen Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 150 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft.

* * *

Potsdam, den 24. August 1915.

I D 5418. Der Regierungspräsident.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Druck von A. W. Hayn's Erben (Curt Gerber), Potsdam.



Ewiger Bund

https://www.ewigerbund.org



Vaterländischer Hilfsdienst

https://www.hilfsdienst.net/

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 35. Ausgegeben am 28. August 1915.

Inhaltsverzeichnis: Inhalt von Stück 107 bis 109 des Reichsgesetzblatts und Stück 37 der Gesetzsammlung. S. 451. — Wahl eines Provinziallandtagsabgeordneten. S. 451. — Meisterprüfungskommissionen. S. 451. — Anleitung von Lehrlingen in Handwerksbetrieben des Brauereigewerbes. S. 452. — Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen. S. 452/453 und 455. — Viehseuchen. S. 453. — Viehseuchenentschädigungen. S. 454. — Kommunalbezirksveränderung. S. 455. — Ausführung von Vorarbeiten. S. 455. — Erledigte Pfarrstellen. S. 455. — Personalchronik. S. 455. — Sonderbeilage: Familienvertrag der Fürstlich und Gräflich Solmsschen Häuser.

Dieses Stück enthält 3/4 Bogen Amtsblatt, 1 1/2 Bogen Sonderbeilage, 2 1/4 Bogen Oeffentl. Anzeiger und 1/2 Bogen (1 leere Seite) Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

916. Reichsgesetzblatt.

(Stück 107.) Nr. 4841. Bekanntmachung, betreffend die Außerkraftsetzung der Bekanntmachung über die Festsetzung von Höchstpreisen für Erzeugnisse aus Kupfer, Messing und Aluminium vom 28sten Dezember 1914 und der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Erzeugnisse aus Nickel vom 15ten Juni 1915. Vom 13. August 1915.

(Stück 108.) Nr. 4842. Bekanntmachung über die Ausdehnung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 399) auf weitere Futtermittel. Vom 19. August 1915.

Nr. 4843. Bekanntmachung über die Preise und sonstigen Vergütungen für Kraftfuttermittel. Vom 19. August 1915.

Nr. 4844. Bekanntmachung über den Verkehr mit Kakaoschalen. Vom 19. August 1915.

Nr. 4845. Bekanntmachung einer Aenderung der Verordnung vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915. Vom 19ten August 1915.

Nr. 4846. Bekanntmachung über die Berichtigung des Ortsklassenverzeichnisses zum Besoldungsgesetze vom 15. Juli 1909. Vom 16. August 1915.

(Stück 109.) Nr. 4847. Bekanntmachung, betreffend Festsetzung der Ortslöhne. Vom 19. August 1915.

Nr. 4848. Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in Belgien. Vom 17. August 1915.

917. Preußische Gesetzsammlung.

(Stück 37.) Nr. 11451. Verordnung über die Wahlen zu den Tierärztekammern. Vom 19. Juli 1915.

Nr. 11452. Verordnung zur Ergänzung der Artikel 10 und 14 der Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 16. November 1899 (Gesetzsamml. S. 562). Vom 16. August 1915.

Nr. 11453. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau eines Straßendammes von Danzig nach Heubude. Vom 14. August 1915.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

Wahl eines Provinziallandtagsabgeordneten.

918. Der Provinziallandtagsabgeordnete Oberbürgermeister Dreifert in Cottbus hat sein Mandat für die Stadt Brandenburg a. H. niedergelegt.

An seiner Stelle ist der Erste Bürgermeister Schleusener in Brandenburg a. H. zum Provinziallandtagsabgeordneten des Stadtkreises Brandenburg a. H. gewählt worden.

Potsdam, den 20. August 1915.

O P 14163. Der Oberpräsident.

Meisterprüfungskommissionen.

919. Im Bezirke der Handwerkskammer zu Berlin bestehen zur Zeit für das Schornsteinfegerhandwerk eine Meisterprüfungskommission für den Stadtkreis Berlin mit dem Sitze in Berlin und eine Meisterprüfungskommission für den Regierungsbezirk Potsdam mit dem Sitze in Potsdam. Ich ordne hiermit an, daß vom 1. Oktober 1915 ab der Bezirk der Meisterprüfungskommission mit dem Sitze in Berlin die Stadtkreise Berlin, Charlottenburg, Berlin-Schöneberg, Berlin-Wilmersdorf, Neukölln, Berlin-Lichten-

berg und die Landgemeinde Berlin-Stralau und der Bezirk der Meisterprüfungskommission mit dem Sitze in Potsdam den Regierungsbezirk Potsdam ohne die Stadtkreise Charlottenburg, Berlin-Schöneberg, Berlin-Wilmersdorf, Neukölln, Berlin-Lichtenberg und die Landgemeinde Berlin-Stralau zu umfassen hat.

Potsdam, den 17. August 1915.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg.
O P 13876.

Anleitung von Lehrlingen in Handwerksbetrieben des Brauereigewerbes.

920. Auf Antrag des Instituts für Gärungsgewerbe habe ich mich damit einverstanden erklärt, daß der Erlaß vom 18. Dezember 1914 Nr. IV 9833 (H. M. Bl. 1915 Seite 8) rückwirkend auch auf diejenigen Studierenden der Versuchs- und Lehranstalt für Brauerei in Berlin angewendet wird, welche bereits vor dem 1. Januar 1915 erfolgreich die Jahresabschlußprüfung des seit dem Jahre 1903 bestehenden einjährigen Ausbildungskursus der Anstalt abgelegt haben.

Berlin, den 28. Juli 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
IV 4548.

* * *

Vorstehender Ministerialerlaß wird mit bezug auf die Bekanntmachung im Amtsblatte 1915 Seite 16 zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Potsdam, den 17. August 1915.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg.
O P 13939.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

921. Die Regierungshauptkasse zahlt auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) folgende Vergütungen für Naturalquartier und Stallung sowie Naturalverpflegung und Furage im August 1914 bis Februar 1915 nebst 4 % Zinsen für die bezüglichen Monate bis August 1915 gegen Rückgabe der quittierten Vergütungsanerkenntnisse:

1. an den Magistrat in Beeskow:
   a) 791 Mark 51 Pf. Kapital, 31 Mark 66 Pf. Zinsen,
   b) 70 Mark 80 Pf. Kapital, 2 Mark 60 Pf. Zinsen,
   durch die Kreiskasse daselbst,
2. an die Gemeinde Basedow:
   a) 144 Mark 36 Pf. Kapital, 5 Mark 77 Pf. Zinsen,
   b) 1727 Mark 07 Pf. Kapital, 63 Mark 33 Pf. Zinsen,
3. an die Gemeinde Dedelow:
   a) 157 Mark 18 Pf. Kapital, 6 Mark 29 Pf. Zinsen,
   b) 2017 Mark 14 Pf. Kapital, 73 Mark 96 Pf. Zinsen,
   — zu 2 und 3 im Kreise Prenzlau —
   durch die Kreiskasse daselbst,
4. an den Magistrat in Rathenow:
   a) 323 Mark 44 Pf. Kapital, 12 Mark 94 Pf. Zinsen,
   b) 155 Mark 94 Pf. Kapital, 6 Mark 24 Pf. Zinsen,
   c) 217 Mark 21 Pf. Kapital, 8 Mark 69 Pf. Zinsen,
   d) 280 Mark 35 Pf. Kapital, 11 Mark 21 Pf. Zinsen,
   durch die Kreiskasse daselbst,
5. an den Magistrat in Jüterbog:
   9977 Mark 83 Pf. Kapital, 399 Mark 11 Pf. Zinsen,
   durch die Kreiskasse daselbst,
6. an den Magistrat in Berlin-Schöneberg:
   30223 Mark 90 Pf. Kapital, 1208 Mark 96 Pf. Zinsen,
   durch die Kreiskasse Niederbarnim I in Berlin,
7. an den Magistrat in Neuruppin:
   a) 139 Mark 07 Pf. Kapital, 5 Mark 56 Pf. Zinsen,
   b) 174 Mark 62 Pf. Kapital, 6 Mark 99 Pf. Zinsen,
   c) 2972 Mark 52 Pf. Kapital, 99 Mark 08 Pf. Zinsen,
   d) 1844 Mark 07 Pf. Kapital, 61 Mark 47 Pf. Zinsen,
   durch die Kreiskasse daselbst,
8. an den Magistrat Teltow-Berlin:
   a) 23 Mark 02 Pf. Kapital, 84 Pf. Zinsen,
   b) 64 Mark 52 Pf. Kapital, 2 Mark 15 Pf. Zinsen,
   durch die Kreiskasse Teltow I in Berlin,
9. an den Magistrat in Wittenberge:
   214 Mark 67 Pf. Kapital, 7 Mark 87 Pf. Zinsen,
   durch die Zollkasse daselbst,
10. an den Magistrat in Spandau:
    4314 Mark 76 Pf. Kapital, 158 Mark 21 Pf. Zinsen,
    durch die Zollkasse daselbst,
11. an die Gemeinde Ladeburg, Kr. Oberbarnim:
    2 Mark 70 Pf. Kapital, 10 Pf. Zinsen,
    durch die Kreiskasse in Freienwalde a. O.,
12. an die Gemeinde und das Gut Neu Künkendorf, Kr. Angermünde:
    32 Mark 52 Pf. Kapital, 97 Pf. Zinsen,
    durch die Kreiskasse in Angermünde,
13. an die Gemeinde Pichelsdorf:
    a) 10 Mark 29 Pf. Kapital, 35 Pf. Zinsen,
    b) 151 Mark 50 Pf. Kapital, 3 Mark 53 Pf. Zinsen,
14. an die Gemeinde Eiche:
    98 Mark 22 Pf. Kapital, 2 Mark 95 Pf. Zinsen,
15. an die Gemeinde Bornstedt:
    a) 252 Mark 15 Pf. Kapital, 6 Mark 72 Pf. Zinsen,

b) 364 Mark 65 Pf. Kapital, 8 Mark 51 Pf. Zinsen,
c) 84 Mark 21 Pf. Kapital, 1 Mark 68 Pf. Zinsen,
— zu 13—15 im Kreise Osthavelland —
durch die Kreiskasse in Nauen.

Potsdam, den 24. August 1915.

I B 12007. Der Regierungspräsident.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

922. Die Regierungshauptkasse zahlt auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) folgende Vergütungen für Hergabe von Räumlichkeiten zu Reservelazarettzwecken und zu Arbeitsstätten des Kriegsbekleidungsamts III. Armeekorps:

a) im Monat April 1915
der Gemeinde Berlin-Tempelhof
1688 Mark 89 Pf. einschl. 4% Zinsen für die Monate Mai bis August 1915,

b) im Monat Mai 1915
der Gemeinde Berlin-Tempelhof
1683 Mark 34 Pf. einschl. 4% Zinsen für die Monate Juni bis August 1915,

c) im Monat Juni 1915
1. der Gemeinde Berlin-Tempelhof
1677 Mark 78 Pf. einschl. 4% Zinsen für die Monate Juli und August 1915,
2. der Gemeinde Eberswalde
895 Mark 93 Pf. einschl. 4% Zinsen für die Monate Juli und August 1915,
3. der Gemeinde Potsdam
1510 Mark einschl. 4% Zinsen für die Monate Juli und August 1915,
4. der Gemeinde Spandau
1510 Mark einschl. 4% Zinsen für die Monate Juli und August 1915,

und zwar zu a, b, c^1 durch Vermittelung der Königl. Kreiskasse Teltow I in Berlin SW 16, Unterwasserstraße 6,
zu c^2 durch Vermittelung der Königl. Forstkasse in Eberswalde,
zu c^4 durch Vermittelung der Königl. Zollkasse in Spandau
gegen Rückgabe der quittierten Vergütungsanerkenntnisse.

Potsdam, den 20. August 1915.

Der Regierungspräsident.

I B 11753 1. Ang.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

923. Die Regierungshauptkasse zahlt auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) folgende Vergütungen für Vorspann- und Spanndienste im August und Oktober 1914 sowie im Juni 1915 nebst 4% Zinsen für die bezüglichen Monate September 1914 bis August 1915 gegen Rückgabe der quittierten Vergütungsanerkenntnisse:

1. an den Magistrat in Nauen:
243 Mark 50 Pf. Kapital, 9 Mark 74 Pf. Zinsen,
durch die Kreiskasse in Nauen,
2. an die Gemeinde Sperenberg, Kr. Teltow:
18 Mark Kapital, 60 Pf. Zinsen,
3. an den Magistrat in Zossen:
23 Mark Kapital, 16 Pf. Zinsen,
zu 2 und 3 durch die Kreiskasse Teltow I in Berlin.

Potsdam, den 20. August 1915.

Der Regierungspräsident.

I B 11753 2. Ang.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

924. Die Regierungshauptkasse zahlt auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) folgende Vergütungen für Naturalquartier und Stallung sowie Naturalverpflegung im November 1914 bis Mai 1915 nebst 4% Zinsen für die bezüglichen Monate bis August 1915 gegen Rückgabe der quittierten Vergütungsanerkenntnisse:

1. an den Magistrat in Teltow-Berlin:
2 Mark 40 Pf. Kapital, 07 Pf. Zinsen,
durch die Kreiskasse Teltow I in Berlin,
2. an den Magistrat in Neuruppin:
a) 4149 Mark 30 Pf. Kapital, 124 Mark 48 Pf. Zinsen,
b) 4931 Mark 50 Pf. Kapital, 131 Mark 51 Pf. Zinsen,
c) 6932 Mark 34 Pf. Kapital, 161 Mark 76 Pf. Zinsen,
d) 67 Mark 74 Pf. Kapital, 1 Mark 58 Pf. Zinsen,
e) 132 Mark Kapital, 1 Mark 32 Pf. Zinsen,
durch die Kreiskasse daselbst,
3. an den Magistrat in Schwedt a. O.:
3813 Mark 42 Pf. Kapital, 63 Mark 56 Pf. Zinsen,
durch die Zollkasse daselbst,
4. an den Magistrat in Oranienburg:
63 Mark 20 Pf. Kapital, 63 Pf. Zinsen,
durch die Forstkasse daselbst.

Potsdam, den 25. August 1915.

I B 12188. Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

925. I. Festgestellt.

a) Maul- und Klauenseuche. Kreis Ostprignitz: Pritzwalk. Kreis Prenzlau: Prenzlau. Kreis Ruppin: Kerzlin. Kreis Oberbarnim: Schöpfurth. Kreis Angermünde: Hohenlandin (Gut).

b) Pferdeinfluenza. Kreis Templin: Willmine.

c) Rotzkrankheit der Pferde. Kreis Westprignitz: Wittenberge.

d) Milzbrand. Kreis Westprignitz: Hinzdorf.

II. Erloschen.

a) Maul- und Klauenseuche. Kreis Ostprignitz: Holzhausen (Gemeinde und Gut), Reinkenshof. Kreis Westhavelland: Kotzen (Gut), Rathe-

now. Kreis Templin: Ringenwalde. Kreis Angermünde: Friedrichswalde Kreis Beeskow-Storkow: Ahrensdorf. Kreis Teltow: Halbe und Krummensee.

b) Pferdeinfluenza. Kreis Templin: Blankensee.

c) Pferdebrustseuche. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Dennewitz. Kreis Teltow: Ruhleben.

Potsdam, den 24. August 1915.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Landesdirektors der Provinz Brandenburg.

Viehseuchenentschädigungen in Fällen von Maul- und Klauenseuche, Tuberkulose, Rotzkrankheit, Lungenseuche und Milzbrand.

926. Gemäß § 14 der Viehseuchenentschädigungssatzung für die Provinz Brandenburg vom 1. März 1912 wird die nachstehende Uebersicht der auf Grund der Satzung geleisteten Ausgaben zur öffentlichen Kenntnis gebracht: 2. April

Im Jahre 1914 sind an Entschädigungen gezahlt worden:

	Pferde M	Pferde ₰	Rinder M	Rinder ₰	Summe M	Summe ₰	Pferde M	Pferde ₰	Rinder M	Rinder ₰	Summe M	Summe ₰
a) bei **Maul- und Klauenseuche**			161246	46	161246	46						
Hierzu 3 v. H. Verwaltungskosten			4837	39	4837	39						
zusammen			166083	85	166083	85						
Hiervon erstattet der Staat			48528	—	48528	—						
Bleiben aufzubringen									117555	85	117555	85
b) bei **Tuberkulose**			73311	25	73311	25						
Hierzu 3 v. H. Verwaltungskosten			2199	34	2199	34						
zusammen			75510	59	75510	59						
Hiervon erstattet der Staat			24437	08	24437	08						
Bleiben aufzubringen									51073	51	51073	51
c) bei **Rotzkrankheit**	25497	50			25497	50						
Hierzu 3 v. H. Verwaltungskosten	764	93			764	93						
Demnach sind aufzubringen							26262	43			26262	43
d) bei **Milzbrand, Rauschbrand und Wild- und Rinderseuche**	640	—	98368	19	99008	19						
Hierzu 3 v. H. Verwaltungskosten	19	20	2951	05	2970	25						
Demnach sind aufzubringen							659	20	101319	24	101978	44
Zusammen							26921	63	269948	60	296870	23
Gemäß § 13 der Viehseuchenentschädigungssatzung sind an Beihilfen gezahlt					325	—						
Davon erstattet der Staat					108	—						
Bleiben aufzubringen									217	—	217	—
Dazu kommen für Porto und für Nachprüfungen von Seuchenfällen							904	86	1187	82	2092	68
so daß insgesamt aufzubringen sind							27826	49	271353	42	299179	91

Bei einem Viehbestande von 251634 Pferden und 943650 Rindern (nach dem Ergebnisse der Viehzählung vom 1. Dezember 1914) ergeben sich bei einer Ausschreibung:

	Pferde M	Pferde ₰	Rinder M	Rinder ₰
von 12 ₰ für jedes Pferd	30196	08		
von 30 ₰ für jedes Rind			283095	—
sodaß nach Abzug von 3 v. H. Hebegebühren	905	88	8492	84
aufkommen	29290	20	274602	16
Das sind gegenüber der Verteilungssumme von	27826	49	271353	42
mehr	1463	71	3248	74
Diese fließen dem Ende 1914 auf	46039	82	70139	55
angewachsenen Rücklagefonds zu,				
so daß sich ergeben	47503	53	73388	29

Außerdem sind 284.— Mark für Schafe gezahlt, die an Milzbrand eingegangen sind und 909,84 Mark für Schweine, die an Maul- und Klauenseuche verendet sind.

Berlin W 10, den 11. August 1915.

Tgb. Nr. 2189 C. Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Kommunalbezirksveränderung.

927. Mit Einwilligung der städtischen Körperschaften von Putlitz, der Gutsbesitzer der Gutsbezirke Putlitz Burghof und Putlitz Philippshof, der Gutsvorsteher dieser Gutsbezirke und der beteiligten Eigentümer wird nach Anhörung des Kreistages des Kreises Westprignitz beschlossen, die nachstehend verzeichneten Grundstücke der Gemarkungen Putlitz Burghof bezw. Putlitz Philippshof von dem Gutsbezirke Putlitz Burghof bezw. Putlitz Philippshof abzutrennen und mit der Stadtgemeinde Putlitz zu vereinigen.

Bezeichnung nach dem Grundbuche Putlitz		Nummer		Des Eigentümers Name und Wohnort	Flächeninhalt		
Band	Blatt	des Kartenblatts	der Parzelle		ha	a	qm
28	904	2	195/91	Landwirt Fritz Müller und Anna geb. Deichmann zu Putlitz	—	45	36
28	903	2	194/91	Kassenkontrolleur Rudolf Schultz zu Putlitz früher Maurer- und Zimmermeister Hans Kalbow in Putlitz	—	33	44
12	418	—	—	Friedrich Karl Leopold Henning	—	—	—

Potsdam, den 6. Juli 1915.

B. 2229. Der Bezirksausschuß zu Potsdam.

Ausführung von Vorarbeiten.

928. Gemäß § 250 des Wassergesetzes vom 7ten April 1913 (G.-S. S. 53) wird hierdurch angeordnet, daß jeder Besitzer auf seinem Grund und Boden Handlungen geschehen zu lassen hat, die zur Vorbereitung der Genossenschaftsbildung auf den Wiesen am linken Havelufer zwischen Phöben und Brandenburg a. H. erforderlich sind. Zum Betreten von Gebäuden und eingefriedigten Hof- oder Gartenräumen bedarf der Unternehmer, insoweit dazu der Grundbesitzer seine Einwilligung nicht ausdrücklich erteilt, in jedem einzelnen Falle einer besonderen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde. Eine Zerstörung von Baulichkeiten jeder Art sowie ein Fällen von Bäumen ist nur mit besonderer Gestattung des Bezirksausschusses zulässig.

Potsdam, den 17. August 1915.

B Va 15. Der Bezirksausschuß.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Erledigung von Pfarrstellen.

929. Erledigt ist die Pfarrstelle privaten Patronats zu Lichterfelde, Diözese Eberswalde, durch Ableben des Pfarrers Buchholz am 3. August 1915. Bewerber müssen ein Dienstalter von mindestens 9 Jahren haben. Die Gnadenzeit läuft bis 31. März 1916.

930. Das unter magistratualischem Patronate stehende, mit dem Kompastorate von Wust und Prützke verbundene Diakonat an der St. Katharinen-Kirche zu Brandenburg a. H., Diözese Brandenburg-Neustadt, kommt durch Versetzung des Diakonus Brexendorff am 1. Oktober 1915 zur Erledigung.

931. Erledigt ist die Pfarrstelle Königlichen Patronats zu Dossow, Diözese Wittstock, durch Ableben des Pfarrers Kobow am 4. August 1915. Die Gnadenzeit währt bis zum 31. März 1916. Die Wiederbesetzung erfolgt durch die Kirchenregierung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

932. Die Reichshauptkasse ist angewiesen, für Leistungen nach § 3 Ziffer 1 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) 1528 Mark 30 Pf. Vergütung für Februar 1915 nebst 30 Mark 57 Pf. Zinsen zu 4% für März bis August 1915, 141 Mark 52 Pf. Vergütung für März 1915 nebst 2 Mark 36 Pf. Zinsen zu 4% für April bis August 1915, 665 Mark 28 Pf. Vergütung für April 1915 nebst 8 Mark 87 Pf. Zinsen zu 4% für Mai bis August 1915, zus. 2376 Mark 90 Pf., an die Kasse der Königlichen Ministerial- Militär- und Baukommission in Berlin zur Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse im Abrechnungswege zu zahlen.

Dies wird hiermit in Gemäßheit des § 21 des genannten Kriegsleistungsgesetzes zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Berlin, den 24. August 1915.

Königliche Ministerial- Militär- und Baukommission.

933. Personalchronik.

Im Kreise Beeskow-Storkow ist ernannt worden zum Amtsvorsteher der frühere Gemeindevorsteher Kuhley in Reichenwalde für den Bezirk 10 Reichenwalde.

Personalveränderungen im Kammergerichtsbezirke im Monat Juli 1915.

A. Staatsanwaltschaft. Zu Forstamtsanwaltsstellvertretern sind bestellt: der Forstkassenrendant Rechnungsrat Lauterbach in Oranienburg, der Oberförster a. D. Forstmeister von Alt-Stutterheim beim Amtsgerichte Rheinsberg, Bezirk Zechlin und Zechliner Hütte.

B. Referendare. a) Zu Referendaren sind ernannt: die Rechtskandidaten Hauchecorne, Wille Kurt, Wernicke, Priester, Wohl, Ziffer, Steinrück, Kähne, Strunk, Pohl Walter, Kantorowicz, Groß, Kind, Richter Bruno, Braun und Wollheim. b) Entlassen ist der Referendar Loewenstein.

C. Mittlere Beamte. Ernannt ist der ständige Hilfsarbeiter, Militäranwärter Wilhe Peters vom Amtsgerichte Berlin-Mitte zum Staa anwaltschafts-Assistenten bei der Staatsanwaltschaft Cottbus. In den Ruhestand versetzt sind zum 1. O tober 1915: der Landgerichtssekretär, Rechnungs Gruppe vom Landgerichte I Berlin, der Am gerichtssekretär, Rechnungsrat Fechner vom Am gerichte Berlin-Mitte, der Gerichtsvollzieher Sigg vom Amtsgerichte Berlin-Mitte. Verstorben sind: Staatsanwaltschaftssekretär, Rechnungsrat Prost der Staatsanwaltschaft I Berlin am 23. Juli 19 der Kanzleisekretär Blumberg vom Amtsgeri Berlin-Mitte am 1. August 1915. Den Heldentod das Vaterland fand der Amtsgerichtssekretär Hert Lange vom Amtsgerichte in Brüssow am 30 Juni 1915.

Hierzu eine Sonderbeilage, drei Oeffentliche Anzeiger und eine Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.
(Die Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.)
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.
Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Druck von A. W. Hayn's Erben (Curt Gerber), Potsdam.

Sonderbeilage

zum 35. Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 28. August 1915.

Bekanntmachung.

Unter Hinweis auf meine Bekanntmachung vom 14. August 1914 — O. P. 15137 — (Amtsblatt der Königlichen Regierung Potsdam / Frankfurt a. O. Seite 459 / 381) wird hiermit der Familienvertrag der Fürstlich und Gräflich Solms'schen Häuser zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Potsdam, den 7. August 1915.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg.
O P 13354.

Das Fürstliche Haus Solms-Braunfels,
das Fürstliche Haus Solms-Hohensolms-Lich,
das Gräfliche Haus Solms-Rödelheim,
das Gräfliche Haus Solms-Laubach,
das Gräfliche Haus Solms-Wildenfels
schließen folgenden

Familienvertrag

Durch die Gnade Gottes bestehen und blühen noch jetzt die Fürstlich und Gräflich Solmsischen Häuser, welche untereinander durch die Bande des Blutes, gemeinsame Rechte und enge Freundschaft von Altersher vereinigt sind.

Um den Zusammenhalt der Häuser und aller ihrer Angehörigen zu kräftigen, die alten Anordnungen und Gesetze, insbesondere die Erb- und Brudereinigung vom 21. Mai 1578 zu wahren und mit den veränderten Rechtsverhältnissen in Einklang zu bringen, haben diese Häuser den nachfolgenden Familienvertrag geschlossen, welcher

der Fürstlich und Gräflich Solmsischen Häuser erneute Erb- und Brudereinigung

genannt werden soll.

Abschnitt I.

Von dem Zweck und der Wirkung der erneuten Erb- und Brudereinigung.

§ 1. Die erneute Erb- und Brudereinigung verfolgt den Zweck, für die vertragschließenden Häuser gemeinsame Vorschriften in Ansehung ihrer Familienverhältnisse und Güter festzusetzen.

§ 2. 1. Die in § 4 Ziffer 3 und in §§ 5 und 6 dieser Erb- und Brudereinigung enthaltenen Bestimmungen treten alsbald nach deren Veröffentlichung als Hausgesetz für jedes der vertragschließenden Häuser in Kraft, desgleichen die den Konvent und die Agnatenvertretungen betreffenden Vorschriften der §§ 24 ff., 44 ff., soweit dies für das Inkrafttreten der Bestimmungen des § 4 Ziffer 3 und der §§ 5 und 6 erforderlich ist.

2. Im übrigen wird der Zeitpunkt, in welchem die Erb- und Brudereinigung in Kraft tritt, durch die Hausgesetze der einzelnen vertragschließenden Häuser festgesetzt. Der Zeitpunkt darf nicht über den 1. Januar 1915 hinaus erstreckt werden, doch kann die Frist durch den Konvent verlängert werden.

3. Soweit für Hausvermögen, hinsichtlich dessen allen Angehörigen der Häuser Sukzessionsrechte zustehen (Stammgut § 38) die Vorschriften über Familienfideikommisse maßgebend sind, wird der Zeitpunkt für das Inkrafttreten der unter Ziffer 2 erwähnten Vorschriften in der dort festgesetzten Frist durch Familienschlüsse bestimmt. Die Angehörigen aller Häuser verpflichten sich, zu solchen Familienschlüssen ihre Zustimmung zu geben. Vorstehendes gilt insbesondere von den Familienfideikommissen Sonnenwalde, Rösa und Baruth.

§ 3. Zum Erlaß von Vorschriften, welche die Bestimmungen dieser Erb- und Brudereinigung abändern, oder zu deren Aufhebung ist die Zustimmung

a) sämtlicher Mitglieder des Konvents (Abschnitt III) eventuell ihrer Vertreter im Konvent,
b) sämtlicher Mitglieder der Agnatenvertretungen der einzelnen Häuser

erforderlich und ausreichend, vorbehaltlich der landesherrlichen Genehmigung oder der Veröffentlichung, soweit solche gesetzlich notwendig sind.

§ 4. 1. Die Mitglieder aller vertragschließenden Häuser stehen auf Grund ihrer gemeinsamen Abstammung von den Grafen Otto zu Solms, gestorben 27. Oktober 1409, sowie alter Familienverträge, insbesondere der Erb- und Brudereinigung vom 21. Mai 1578, in einem agnatischen Verbande, der ihnen Erb- und Sukzessionsrechte in das Stammgut jedes Hauses (§ 38) gewährleistet und auch in Zukunft aufrecht erhalten bleiben soll.

2. Zum Erlaß hausgesetzlicher Vorschriften für die in § 7 Ziffer 1 aufgeführten Häuser ist, soweit deren Hausgesetze die Zahl der Agnaten nicht beschränken, nur die Zustimmung derjenigen Agnaten erforderlich, welche von dem gemeinsamen, bei jedem Hause besonders genannten Ahnherrn abstammen. Inwieweit die Hausgesetze des Hauses Solms-Hohensolms-Lich die Mitwirkung der im § 7 Ziff. 2 erwähnten Agnaten aus den Linien Solms-Sonnenwalde-Baruth bedürfen, und inwieweit sie für jene Agnaten keine Geltung haben sollen, bleibt der Regelung durch das in jener Bestimmung vorgesehene

Hausgesetz des Hauses Solms-Hohensolms-Lich vorbehalten.

3. Handelt ein Haus den Vorschriften des § 2 Ziff. 2 und 3 zuwider oder führt es späterhin Bestimmungen ein, welche dieser Erb- und Brudereinigung widersprechen, so verlieren seine Angehörigen alle Sukzessionsrechte in das Stammgut (§ 38) der übrigen Häuser, unbeschadet des Fortbestehens der Rechte, welche diese Erb- und Brudereinigung den übrigen Häusern unter sich und gegen jenes Haus gibt. Sie sind alsdann nicht mehr fähig, Mitglied des Konvents, einer Agnatenvertretung oder eines Schiedsgerichts zu sein (cfr. §§ 5, 24 ff., 44 ff., 54 ff.).

§ 5. 1. Alle Hausgesetze, deren Erlaß in Zukunft von den einzelnen Häusern beabsichtigt wird, sind dem Konvente (§ 24 ff.) im Entwurfe vorzulegen. Der Konvent hat sich darüber zu äußern, ob die Entwürfe Bestimmungen enthalten, welche dieser Erb- und Brudereinigung widersprechen.

2. Erklärt der Konvent, daß ein Widerspruch nicht vorliege, so ist seine Entscheidung für die vertragschließenden Häuser maßgebend und unanfechtbar.

3. Erklärt der Konvent, daß ein Widerspruch vorliege, so steht es dem betreffenden Hause frei, gegen diesen Ausspruch binnen einem Monat nach der Zustellung desselben an den Chef des Hauses schiedsgerichtliche Entscheidung anzurufen.

Das Schiedsgericht besteht in diesem Falle aus den Chefs und den Agnatenvertretungen der sämtlichen Solmsischen Häuser. In den Fällen der §§ 25 und 26 dieser Erb- und Brudereinigung ist an Stelle des Chefs eines Hauses dessen nach Maßgabe jener Paragraphen bestellter Vertreter Mitglied dieses Schiedsgerichts. Chef und Mitglieder des Hauses, um dessen Gesetz es sich handelt, dürfen nicht Mitglieder dieses Schiedsgerichts sein, auf das im übrigen die Bestimmungen der §§ 56 bis 59 dieser Erb- und Brudereinigung entsprechende Anwendung finden.

Dieses Schiedsgericht ist beschlußfähig, sobald alle Mitglieder eingeladen und wenigstens $^2/_3$ von ihnen erschienen sind. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist mit Stimmenmehrheit zu fassen. Sie ist unanfechtbar.

4. Vorstehende Bestimmungen finden auch dann entsprechende Anwendung, wenn darüber Streit entsteht, ob ein Haus den Vorschriften des § 2 Ziffer 2 und 3 zuwidergehandelt hat.

5. Die Bestimmung des § 67 dieser Erb- und Brudereinigung wird durch vorstehende Vorschriften nicht berührt.

§ 6. Die Bestimmungen des § 4 Ziffer 2 und 3 und des § 5 sind in die Familienschlüsse, welche die in § 2 Ziffer 3 erwähnten Familienfideikommisse erlassen werden sollen, entsprechend aufzunehmen.

Abschnitt II.

Von den Fürstlich und Gräflich Solmsischen Häusern.

§ 7. 1. Die Fürstlich und Gräflich Solmsischen Häuser bestehen aus:

a) dem Fürstlichen Hause Solms-Braunfels, gemeinsamer Ahnherr Graf Bernhard II, gestorben 1459,

b) dem Fürstlichen Hause Solms-Hohensolms-Lich, gemeinsamer Ahnherr Graf Reinhard I, gestorben 1562,

c) dem Gräflichen Hause Solms-Rödelheim und Assenheim, gemeinsamer Ahnherr Graf Johann August, gestorben 1680,

d) dem Gräflichen Hause Solms-Laubach, gemeinsamer Ahnherr Graf Friedrich Ernst, gestorben 1723,

e) dem Gräflichen Hause Solms-Wildenfels, gemeinsamer Ahnherr Graf Heinrich Wilhelm, gestorben 1741.

2. Die Angehörigen der Linien Solms-Sonnenwalde (gemeinsamer Stammvater Graf Heinrich Wilhelm, gestorben 1632) und Solms-Baruth (gemeinsamer Stammvater Graf Friedrich Siegismund I., gestorben 1696) sind Agnaten des Fürstlichen Hauses Solms-Hohensolms-Lich. Die rechtliche Sonderstellung, welche diese Linien bisher eingenommen haben, soll aufrecht erhalten bleiben und demnächst durch ein Hausgesetz des Hauses Solms-Hohensolms-Lich geregelt werden, welches der Zustimmung der Angehörigen jener beiden Linien bedarf.

3. a) Im Sinne dieser Erb- und Brudereinigung gelten die Linien Solms-Sonnenwalde (Pouch und Rösa) und Baruth als besondere Häuser (cfr. beispielsweise §§ 4, 5, 8, 12, 15, 20, 22, 25, 26, 27, 28, 33, 34, 38, 39, 40, 41, 42, 44, 45, 49, 50, 51, 52, 54, 61, 62, 63, 64, 65, 67).

b) Die beiden jeweilig im Besitze der Fideikommißherrschaften Sonnenwalde und Baruth befindlichen Agnaten des Hauses Solms-Hohensolms-Lich haben alle Rechte und Pflichten, welche diese Erb- und Brudereinigung dem Chef eines Hauses beilegt (cfr. beispielsweise §§ 5, 9, 12, 15, 16, 17, 18, 23, 40, 44, 62, 63, 64, 65). Als engere Agnaten von Sonnenwalde sind dabei die Nachkommen des 1632 verstorbenen Grafen Heinrich Wilhelm zu Solms, als engere Agnaten von Baruth die Nachkommen des Grafen Friedrich Siegismund I zu Solms, gestorben 1696, anzusehen.

§ 8. Angehörige eines der vertragschließenden Fürstlichen und Gräflichen Häuser werden:

a) die Nachkommen ihrer jetzigen männlichen Mitglieder, sofern sie Ehen entstammen, die standesmäßig sind (§§ 9 bis 14) und die Zustimmung des Chefs bezw. der Agnatenvertretung oder des Konvents erhalten haben (§§ 15 bis 18);

b) die Gemahlinnen der männlichen Mitglieder, sofern die Ehen standesmäßig sind (§§ 9 bis 14) und die Zustimmung des Chefs bezw. der Agnatenvertretung oder des Konvents erhalten haben (§§ 15 bis 18).

§ 9. I. Die Ehe eines Chefs oder Agnaten der vertragschließenden Häuser ist standesmäßig:

1. wenn sie mit einer Tochter aus einem zum hohen Adel (§ 10) gehörigen Hause abgeschlossen wird, falls diese nach den in ihrem Hause geltenden Grundsätzen ein ebenbürtiges Glied desselben ist,
2. wenn sie mit einer Angehörigen des niederen Adels eingegangen wird, sofern die betreffende Familie im Jahre 1582 dem Adelsstande angehörte, es sei denn, daß der Konvent (§ 24) der Standesmäßigkeit der Ehe einstimmig widerspricht. Deutsche und nicht deutsche Familien sind diesbezüglich gleichgestellt,
3. wenn sie vom Konvent einstimmig als standesmäßig anerkannt wird. Der Konvent soll in diesem Falle versuchen, eine Stellungnahme der Souveräne des Hauses herbeizuführen, dem der Eheschließende angehört.

II. Eine Verschärfung der Bestimmungen dieses Paragraphen durch Einzelhausgesetze oder Familienschlüsse der einzelnen Häuser ist zulässig.

§ 10. Zum hohen Adel im Sinne des § 9 Ziffer 1 gehören:

1. die europäischen regierenden oder depossedierten christlichen Häuser, es sei denn, daß der Konvent (§ 24) bei den depossedierten Häusern der Zugehörigkeit zum hohen Adel einstimmig widerspricht,
2. die früher reichsständischen Fürstlichen und Gräflichen Häuser, denen nach Artikel XIV der Deutschen Bundesakte das Recht der Ebenbürtigkeit zusteht.

§ 11. In den Fällen der § 9 Ziffer 2 und § 10 Ziffer 1 hat der Konvent den Widerspruch binnen einem Monat zu erklären, nachdem die Mitteilung von dem beabsichtigten Eheschluß bei dem Vorsitzenden des Konvents eingegangen ist, oder, falls keine solche Mitteilung erfolgt ist, binnen einem Monat, nachdem der Vorsitzende des Konvents von dem erfolgten Eheschluß Kenntnis erlangt hat.

§ 12. 1. Beabsichtigt der **Chef** eines Hauses eine Ehe einzugehen, so hat er davon dem Konvent zu Händen seines Vorsitzenden Mitteilung zu machen. Ist er selbst Vorsitzender des Konvents, so ist die Mitteilung an den stellvertretenden Vorsitzenden zu richten. Der Vorsitzende oder sein Vertreter hat die Mitteilung den übrigen Mitgliedern des Konvents und den Mitgliedern der Agnatenvertretungen sämtlicher Häuser unverzüglich weiter zu geben und dafür zu sorgen, daß der Empfang der Mitteilungen ausreichend beurkundet wird.

2. Beabsichtigt ein **Agnat** eines Hauses eine Ehe einzugehen, so hat er davon dem Chef seines Hauses Mitteilung zu machen. Die Mitteilung ist vom Chef an den Konvent zu Händen des Vorsitzenden und von diesem an die unter Ziffer 1 angegebenen Personen unverzüglich weiter zu geben. Der Vorsitzende des Konvents hat auch hier für ausreichende Beurkundung des Empfangs der Mitteilungen Sorge zu tragen.

3. Binnen einem Monat nach Empfang der Mitteilungen ist es jedem Mitgliede des Konvents oder einer Agnatenvertretung gestattet, beim Konvente zu Händen des Vorsitzenden gegen die Standesmäßigkeit der beabsichtigten Ehe Einspruch einzulegen. Den übrigen Angehörigen der vertragschließenden Häuser steht ein Einspruchsrecht nicht zu.

4. Erhält ein Mitglied des Konvents oder der Agnatenvertretung eines Hauses davon Kenntnis, daß ein Chef oder Agnat eines Hauses eine Ehe geschlossen hat, ohne die unter Ziffer 1 und 2 vorgeschriebene Mitteilung gemacht zu haben, so hat es dem Vorsitzenden des Konvents davon unverzüglich Nachricht zu geben. Hinsichtlich der Weitergabe der Mitteilung und der Erhebung des Einspruchs finden die Bestimmungen von Ziffer 1 und 3 entsprechende Anwendung.

§ 13. Ist ein Einspruch innerhalb der in § 12 festgesetzten Frist nicht eingegangen, so ist die Ehe als standesmäßig anzusehen und ihre Anfechtung als nicht standesmäßig ausgeschlossen, selbst dann, wenn es an den im § 9 bezeichneten Voraussetzungen der Standesmäßigkeit fehlt.

§ 14. Ist gegen die Standesmäßigkeit einer Ehe rechtzeitig Einspruch erhoben, so entscheidet der Konvent binnen zwei Monaten nach Erhebung des Einspruchs darüber. Die Frist kann vom Konvent bis auf ein Jahr verlängert werden. Derjenige, um dessen Ehe es sich handelt, hat bei der Abstimmung kein Stimmrecht. Die Entscheidung ist endgültig und kann im Rechtswege nicht angefochten werden, auch nicht wegen Verletzung der in den §§ 11 bis 14 gegebenen Vorschriften.

§ 15. 1. Jeder Agnat eines Hauses bedarf zur Eheschließung der schriftlichen Zustimmung seines Chefs.

2. Ist der Chef eines Hauses geschäftsunfähig oder in seiner Geschäftsfähigkeit oder in der Verwaltung des Stammgutes beschränkt, so tritt hinsichtlich der Zustimmung die betreffende Agnatenvertretung an seine Stelle. Gehört der Verlobte selbst der Agnatenvertretung an, so hat er kein Stimmrecht.

3. Die Zustimmung soll nur wegen außergewöhnlicher, schwerwiegender Gründe verweigert werden.

§ 16. 1. Der Chef des Hauses hat dem die Zustimmung nachsuchenden Agnaten sobald als möglich und spätestens binnen 2 Monaten nach Eingang des Gesuchs mitzuteilen, ob er die Zustimmung erteilt oder verweigert. Wird die Zustimmung an Bedingungen geknüpft, so steht dies der Verweigerung gleich.

2. Wird die Zustimmung verweigert, so steht dem betreffenden Agnaten binnen einem Monat nach Empfang der Entscheidung das Recht der Beschwerde zu.

3. Vorstehende Vorschriften finden auf den Fall, daß die Zustimmung durch die Agnatenvertretung zu erteilen ist, entsprechende Anwendung (§ 15 Ziffer 2).

§ 17. 1. Ueber die Beschwerde entscheidet der Konvent endgültig. Bei der Abstimmung haben der Chef oder im Falle des § 15 Ziffer 2 die Mitglieder der Agnatenvertretung, gegen welchen die Beschwerde gerichtet ist, kein Stimmrecht.

2. Der Beschluß, durch welchen die Verweigerung der Zustimmung aufrecht erhalten wird, bedarf einer Mehrheit, die mindestens $^2/_3$ aller zur Abstimmung berechtigten Konventsmitglieder umfaßt. Bei den Einladungen zur Abstimmung ist darauf hinzuweisen, daß jedes Mitglied, welches sich der Abstimmung enthält, als für Erteilung des Konsenses stimmend gezählt wird.

§ 18. Will oder kann der um seine Zustimmung ersuchte Chef oder im Falle des § 15 Ziffer 2 die Agnatenvertretung eine Erklärung über das Gesuch innerhalb der Frist nicht abgeben, so hat der Eheschließende binnen einem Monat nach Ablauf der in § 16 Ziffer 1 festgesetzten Frist sein Gesuch dem Konvente zur Entscheidung vorzulegen. Tut er dies, so findet § 17 entsprechende Anwendung.

§ 19. Das bisherige Recht bleibt für die Standesmäßigkeit aller Ehen maßgebend, welche bis zu dem Zeitpunkte abgeschlossen werden, in dem diese Erb- und Brudereinigung gemäß § 2 in vollem Umfange in dem Hause Geltung erlangt, dem der Eheschließende angehört. Das gilt auch bezüglich der Form, in welcher etwaige darüber entstehende Streitigkeiten zu entscheiden sind.

§ 20. I. Die Zugehörigkeit zu einem der vertragschließenden Häuser erlischt:

1. wenn ein Mitglied eines der vertragschließenden Häuser seitens einer Persönlichkeit, die nicht zu den vertragschließenden Häusern gehört, an Kindesstatt angenommen wird. Durch Beschluß des Konvents kann jedoch die Zugehörigkeit erhalten bleiben;
2. wenn auf die Zugehörigkeit zum Hause verzichtet wird;
3. bei Frauen, die dem Hause durch Geburt angehören, durch Eingehung der Ehe mit einer den vertragschließenden Häusern nicht angehörenden Persönlichkeit;
4. bei Frauen, welche die Zugehörigkeit nur durch eine Ehe mit einem Mitgliede der Häuser erworben haben:
   a) durch Verlust der Zugehörigkeit seitens des Gemahls,
   b) durch Scheidung, falls nicht der Gemahl für allein schuldig erklärt wird,
   c) durch Wiederverheiratung mit einer den vertragschließenden Häusern nicht angehörenden Persönlichkeit.

II. Verliert ein Mitglied die Zugehörigkeit zum Hause — insbesondere durch Verzicht —, so werden seine bis zum Ablaufe von 302 Tagen geborenen Abkömmlinge Mitglieder des Hauses, sofern sie dies ohne sein Ausscheiden aus dem Hause geworden wären. Im Falle des § 1592 Abs. 2 BGB. tritt an Stelle des Zeitraums von 302 Tagen die dort erwähnte längere Frist. Die später geborenen Abkömmlinge werden dagegen nicht Mitglieder des Hauses.

III. Durch das Erlöschen der Zugehörigkeit zu einem der vertragschließenden Häuser erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber den anderen Häusern.

§ 21. 1. Der Verzicht auf die Zugehörigkeit zum Hause (§ 20, 1, 2) darf bei Vermeidung der Nichtigkeit nur unbeschränkt und unbedingt abgegeben werden. Er erfolgt durch eine in öffentlicher Urkunde abzugebende Erklärung und wird mit deren Aushändigung an den Vorsitzenden des Konvents oder dessen Stellvertreter rechtswirksam. Der Zeitpunkt der Aushändigung der Urkunde soll beurkundet werden.

2. Der Verzicht darf nur vom Verzichtenden **persönlich** erklärt werden. Der Inhaber der elterlichen Gewalt, ein Vormund oder Pfleger können daher für die von ihnen vertretenen Personen auf die Zugehörigkeit zum Hause nicht verzichten.

§ 22. 1. Ein sich ganz allgemein auf die Sukzessionsrechte in das Stammgut (§ 38) beziehender Verzicht ist als Verzicht auf die Zugehörigkeit zum Hause gemäß § 21 anzusehen. Für ihn gelten die Bestimmungen, welche in den §§ 20 und 21 für den Verzicht auf die Zugehörigkeit zum Hause gegeben sind.

2. a) Es ist zulässig, auf die Sukzession zu Gunsten bestimmter Mitglieder des Hauses dergestalt zu verzichten, daß der Verzichtende und eventuell seine künftige Deszendenz erst dann in das Stammgut sukzedieren, wenn die Personen, zu deren Gunsten der Verzicht abgegeben ist, hinweggefallen sind.

b) Derartige Verzichtleistungen dürfen bei Vermeidung der Nichtigkeit nur unbeschränkt und unbedingt abgegeben werden. Sie müssen vom Verzichtenden persönlich in öffentlicher Urkunde dem Konvente zu Händen seines Vorsitzenden erklärt werden. Der Inhaber der elterlichen Gewalt, ein Vormund oder Pfleger können daher für die von ihnen vertretenen Personen einen derartigen Verzicht nicht abgeben. Auf die nach der Verzichterklärung geborenen Abkömmlinge des Verzichtenden erstreckt sich der Verzicht nur, wenn dies in der Verzichtsurkunde ausdrücklich erwähnt ist.

§ 23. Der Konvent hat Ausfertigungen oder beglaubigte Abschriften ihm gegenüber abgegebener Verzichterklärungen unverzüglich dem Chef des Hauses, dem der Verzichtende angehört, zu übersenden.

Abschnitt III.

Vom Konvente.

§ 24. Der Konvent besteht aus:

1. dem Fürsten zu Solms-Braunfels, Chef des Fürstlichen Hause Solms-Braunfels.

2. dem Fürsten zu Solms-Hohensolms-Lich, Chef des Fürstlichen Hauses Solms-Hohensolms-Lich,
3. dem Grafen zu Solms-Sonnenwalde, Besitzer der Fideikommißherrschaft Sonnenwalde,
4. dem Grafen zu Solms-Rödelheim, Chef des Gräflichen Hauses Solms-Rödelheim,
5. dem Grafen zu Solms-Laubach, Chef des Gräflichen Hauses Solms-Laubach,
6. dem Grafen zu Solms-Wildenfels, Chef des Gräflichen Hauses Solms-Wildenfels,
7. dem Fürsten zu Solms-Baruth, Besitzer der Fideikommißherrschaft Baruth.

§ 25. 1. Ist ein Mitglied des Konvents geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so tritt der gesetzliche Vertreter an seine Stelle, sofern derselbe Agnat eines der vertragschließenden Häuser oder Chef oder Agnat eines anderen zum hohen Adel Deutschlands gehörenden Hauses ist. Ist er dies nicht, oder ist er bereits Mitglied des Konvents, so wählt die betreffende Agnatenvertretung einen Vertreter in den Konvent aus den Agnaten der vertragschließenden Häuser oder den Chefs oder den Agnaten eines anderen zum hohen Adel Deutschlands gehörigen Hauses.

2. Hat das geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Mitglied mehrere gesetzliche Vertreter, welche den Erfordernissen der Ziffer 1 Satz 1 entsprechen, so haben dieselben in angemessener, eventuell vom Konvent festzusetzender Frist eines von sich als Vertreter im Konvent zu bezeichnen. Die Entscheidung erfolgt nach Stimmenmehrheit.

3. Kann in den Fällen der Ziffer 1 und 2 eine Einigung nicht erzielt werden, so hat der Konvent die Auswahl zu treffen.

§ 26. So lange ein Mitglied des Konvents aus anderen als in dem § 25 bezeichneten Gründen in der Verwaltung des Stammgutes (§ 38) beschränkt ist, sind seine Befugnisse im Konvent durch einen Vertreter wahrzunehmen. Der Letztere ist durch die betreffende Agnatenvertretung aus den Agnaten der vertragschließenden Häuser oder den Chefs oder Agnaten eines anderen zum hohen Adel Deutschlands gehörenden Hauses zu wählen. § 25 Ziffer 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 27. 1. Jedes Mitglied des Konvents kann sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Agnaten der vertragschließenden Häuser, der aber nicht Mitglied des Konvents sein darf, sei es allgemein, sei es für einen einzelnen Fall, vertreten lassen.

2. Es soll einen solchen Vertreter bestellen, wenn es für einen längeren Zeitraum verhindert ist, an den Geschäften des Konvents teilzunehmen.

§ 28. Der Konvent hat die Befugnisse, welche ihm in dieser Erb- und Brudereinigung erteilt werden. Weitere Befugnisse können ihm durch Hausgesetze der vertragschließenden Häuser, durch Fideikommiß- oder Stiftungsurkunden sowie durch letztwillige Verfügungen von Angehörigen der vertragschließenden Häuser zugewiesen werden. Doch hängt es von der eigenen Entschließung des Konvents ab, ob er diese Befugnisse übernehmen will.

§ 29. Die Beschlüsse des Konvents werden, soweit in dieser Erb- und Brudereinigung nichts anderes bestimmt ist, in Sitzungen oder auf schriftlichem Wege gefaßt. In dringenden Fällen kann eine Beschlußfassung telegraphisch erfolgen. Ist sie telegraphisch erfolgt, so kann sie nicht deswegen angefochten werden, weil ein Fall der Dringlichkeit nicht vorlag. Die Beschlußfassung auf schriftlichem oder telegraphischem Wege ist unzulässig, wenn ihr zwei Mitglieder des Konvents widersprechen.

§ 30. Der Konvent wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter jedesmal auf zwei Jahre. Die sofortige Wiederwahl desselben Vorsitzenden bedarf eines einstimmigen Beschlusses sämtlicher Konventsmitglieder. Der Stellvertreter hat den Vorsitzenden in dessen Behinderung zu vertreten.

§ 31. Die Anberaumung der Sitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden. Sie muß stattfinden, wenn zwei Mitglieder dies beantragen.

§ 32. Der Konvent ist beschlußfähig, sobald alle Mitglieder eingeladen und fünf erschienen oder gemäß §§ 25 bis 27 vertreten sind. Sinkt die Mitgliederzahl unter sieben, so muß die Mehrzahl der vorhandenen Mitglieder erschienen oder vertreten sein. Die Bestimmung ist auf Beschlußfassungen außerhalb der Sitzungen sinngemäß anzuwenden. Die Geschäftsordnung (§ 37) wird hierüber nähere Bestimmungen treffen.

§ 33. Jedes Mitglied hat eine Stimme und ist nicht befugt, in Vertretung eines anderen Mitgliedes eine weitere Stimme zu führen. Stirbt eines der im Konvent vertretenen Häuser aus, so fällt die betreffende Stimme im Konvent fort. Wird das ausgestorbene Haus durch einen Angehörigen des erbenden Hauses fortgesetzt (§ 51), so tritt dieser als stimmberechtigtes Mitglied in den Konvent ein.

§ 34. 1. Der Konvent faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit, sofern nicht abweichendes in dieser Erb- und Brudereinigung oder bei anderweit übertragenen Befugnissen in den maßgebenden Verordnungen festgesetzt ist.

2. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vertreters des ältesten stimmenden Hauses den Ausschlag.

3. Bei Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird eine solche im ersten Wahlgange nicht erreicht, so findet Stichwahl zwischen denjenigen beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Führt auch die Stichwahl nicht zum Ergebnis, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht.

§ 35. Ein Konventsmitglied hat sich der Stimme zu enthalten, wenn es bei der den Gegenstand der Be-

schlußfassung bildenden Angelegenheit unmittelbar beteiligt ist.

Das Gleiche gilt von dem Vertreter eines Konventsmitgliedes, falls er selbst oder der von ihm Vertretene unmittelbar beteiligt ist. Darüber, ob eine solche Beteiligung vorliegt, entscheidet der Konvent unter Ausschluß des Rechtsweges mit Stimmenmehrheit. Bei der Abstimmung hat sich das betreffende Mitglied der Stimme zu enthalten.

§ 36. Ausfertigungen von Beschlüssen oder sonstigen Willenserklärungen des Konvents bedürfen der Unterschrift von mindestens drei Mitgliedern.

§ 37. Soweit in dieser Erb- und Brudereinigung nichts bereits Vorschriften getroffen sind, gibt sich der Konvent seine Geschäftsordnung selbst.

Abschnitt IV

§ 38. Von dem Stammgute

der Fürstlich und Gräflich Solmsischen Häuser.

Das zur Zeit vorhandene Vermögen der Fürstlich und Gräflich Solmsischen Häuser, **bezüglich dessen allen ihren Angehörigen** Sukzessionsrechte zustehen, wird hier kurz „Stammgut" genannt, auch wenn es die Form eines Familienfideikommisses hat. Es soll bis zum 1. Januar 1915 aufgezeichnet werden. Die Verzeichnisse sind dem Konvent zu Händen seines Vorsitzenden einzureichen.

§ 39. 1. Zum Stammgut gehört, was ein Stammgutsbesitzer auf Grund eines zum Stammgute gehörenden Rechts oder als Ersatz für Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines Stammgutsteils oder durch ein sich auf das Stammgut beziehendes Rechtsgeschäft erwirbt.

2. In Gemäßheit der Erb- und Brudereinigung vom 21. Mai 1578 wird auch in Zukunft das Stammgut durch alle diejenigen Grundstücke sowie mit dem Besitze eines Grundstücks verbundenen Gerechtigkeiten, Renten und Gefälle von selbst vermehrt, welche ein Stammgutsbesitzer von irgend einer Seite von Todeswegen erwirbt, soweit der Zuwendende nichts anderes bestimmt hat. Der Stammgutsbesitzer darf derartige Zuwendungen nur mit Zustimmung der Agnatenvertretung seines Hauses ausschlagen.

3. Zur Vermeidung von Zweifeln wird dabei festgesetzt, daß sich die Vorschrift des zweiten Absatzes nicht auf Kapitalien, Wertpapiere, Hypotheken und sonstige Schuldforderungen bezieht. Diese sollen vielmehr als „Barschaft" im Sinne der Erb- und Brudereinigung vom 21. Mai 1578 angesehen werden.

4. Soweit sich die im zweiten Absatz getroffenen Bestimmungen nicht unmittelbar durchführen lassen, ist der erbende Stammgutsbesitzer verpflichtet, dem ihm angefallenen Gute die Eigenschaft eines Stammgutes (Fideikommiß) der Solmsischen Häuser (§ 38) nach Maßgabe dieser Erb- und Brudereinigung zu verleihen.

§ 40. 1. Dem jeweiligen Besitzer eines Stammgutes steht nach Maßgabe der Hausgesetze seines Hauses oder der betreffenden Familienfideikommißurkunden die Nutzung und Verwaltung des Stammguts selbständig zu.

2. Er hat die Güter in ihrem wirtschaftlichen Bestande zu erhalten und tunlichst zu verbessern.

§ 41. Der Besitzer eines Stammguts kann in allen das Stammgut betreffenden Angelegenheiten Rechtsgeschäfte abschließen, klagen und verklagt werden. Dies gilt auch dann, wenn das Stammgut insbesondere in Grundbüchern als Stammgut oder Fideikommiß des Gesamthauses Solms bezeichnet ist. Die Rechtsgeschäfte und die in den Prozessen ergangenen Entscheidungen wirken für und gegen das Haus bezw. das Gesamthaus, wenn der Besitzer über den Gegenstand des Rechtsgeschäfts und des Prozesses allein zu verfügen berechtigt ist, oder wenn bei Rechtsgeschäften die Agnatenvertretung bezw. das Schiedsgericht zugestimmt hat, und in Prozessen die Klage vom Besitzer und der Agnatenvertretung gemeinsam erhoben oder gegen sie gemeinsam gerichtet ist.

Eine Beschränkung der vorstehend festgesetzten Vertretungsbefugnisse des Stammgutsbesitzers durch Einzelhausgesetze oder Familienschlüsse ist gestattet.

2. Ist der Stammgutsbesitzer geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so wird die Verwaltung des Stammguts und die Vertretung des Besitzers in Stammgutsangelegenheiten, sofern die Hausgesetze oder Fideikommißurkunden des betreffenden Hauses nichts Abweichendes bestimmen, durch seinen gesetzlichen Vertreter ausgeübt, wenn dieser Chef oder Agnat eines der vertragschließenden Häuser oder eines anderen zum hohen Adel Deutschlands gehörenden Hauses ist. Ist dies nicht der Fall, so wählt die betreffende Agnatenvertretung einen Verwalter aus den Chefs oder Agnaten eines der vertragschließenden Häuser oder eines anderen zum hohen Adel gehörenden Hauses. Kann sich die Agnatenvertretung nicht einigen, so wird der Verwalter vom Konvent gewählt.

§ 42. Die Veräußerung von beweglichen Sachen, die Zubehör von Bestandteilen des Stammguts sind, steht dem jeweiligen Besitzer frei, soweit nicht Hausgesetze der betreffenden Häuser oder die maßgebenden Fideikommißurkunden Abweichendes bestimmen. Der Besitzer hat die Pflicht, nach den Regeln ordnungsmäßiger Wirtschaft für die Vollständigkeit und Güte des Zubehörs Sorge zu tragen.

2. Das zum Stammgute des Hauses Solms-Laubach gehörende Betriebskapital unterliegt nach Maßgabe der Laubacher Hausgesetze der freien Verfügung des Stammgutsbesitzers.

3. Im übrigen ist zur Verfügung über die Substanz des zum Stammgute gehörenden Vermögens sowie zu allen sonstigen das Stammgut berührenden Maßnahmen, bei denen sonst die Zustimmung aller oder einzelner Angehöriger der vertragschließenden Häuser verlangt wird, die Zustimmung der betreffenden Agnatenvertretung ausreichend und erforderlich, und zwar genügt den Behörden gegenüber, soweit nicht

das maßgebende Landesrecht weitere Erleichterungen zuläßt, eine die Zustimmung enthaltende öffentlich beglaubigte Erklärung der Agnatenvertretung. Die Erklärung kann durch Schiedsspruch ersetzt werden. (§ 54 ff.).

4. Den Hausgesetzen und Fideikommißurkunden der einzelnen Häuser bleibt es überlassen, zu bestimmen, daß die agnatischen Mitglieder der Agnatenvertretung zu gewissen Maßnahmen, welche das Stammgut betreffen, ihre Zustimmung nicht erteilen sollen.

5. Finden auf Stammgut die Vorschriften über Familienfideikommisse Anwendung (§ 2 Ziffer 3), so behält es, soweit die bezüglichen Landesgesetze durch zwingende Vorschriften allgemeine Erleichterungen vorsehender Bedingungen zulassen, dabei sein Bewenden. Das gleiche gilt für das durch Hausgesetze gebundene Stammgut bezüglich solcher zwingenden Vorschriften, die hinsichtlich der Abtretung von Grundeigentum im Wege der Enteignung oder sonst im öffentlichen Interesse oder hinsichtlich der Abtretung von Grundstücksteilen frei von den Belastungen des Grundstücks oder hinsichtlich der Aufhebung eines dem jeweiligen Eigentümer eines Grundstücks an einem anderen Grundstücke zustehenden Rechts ohne die Zustimmung desjenigen, zu dessen Gunsten das Grundstück des Berechtigten belastet ist, allgemeine Erleichterungen zulassen.

§ 43. Wird Stammgut teilweise veräußert, so hat die betreffende Agnatenvertretung darüber zu wachen, daß der geleistete Gegenwert dem Stammgute zugefügt oder zu dessen Bestem verwendet wird.

§ 44. 1. Die Agnatenvertretung wird für jedes Haus besonders gebildet.

2. Sie besteht aus drei Mitgliedern:

a) Das eine Mitglied wird vom Konvent aus den Chefs der anderen Häuser ernannt.

b) Die beiden anderen Mitglieder werden vom Chef des betreffenden Hauses nach Maßgabe des Hausgesetzes oder der Fideikommißurkunden seines Hauses bestimmt und dem Konvent namhaft gemacht.

Sie müssen Agnaten der vertragschließenden Häuser sein. Behörden und Gerichten gegenüber genügt zum Nachweise der Zusammensetzung einer Agnatenvertretung ein dieselbe angebendes Attest des Königlich Preußischen Oberlandesgerichts Frankfurt am Main oder des Königlich Sächsischen Oberlandesgerichts Dresden oder des Großherzoglich Hessischen Oberlandesgerichts Darmstadt. Der Konvent hat die Mitglieder jeder Agnatenvertretung und jeden Wechsel derselben den gen. drei Oberlandesgerichten mitzuteilen.

3. Die Beschlüsse der Agnatenvertretung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Einstimmigkeit.

§ 45. 1. Verliert ein Mitglied der Agnatenvertretung die Zugehörigkeit zu seinem Hause, oder verzichtet es gemäß § 22 Ziffer 1 auf die Sukzession, so scheidet es ohne weiteres aus der Agnatenvertretung.

2. Die vom Konvente vollzogene Ernennung zum Mitgliede einer Agnatenvertretung ist nur aus wichtigen Gründen widerruflich. Der Widerruf erfolgt durch den Konvent.

3. Ueber den Widerruf der agnatischen Mitglieder einer Agnatenvertretung zu bestimmen, bleibt den betreffenden Häusern überlassen.

§ 46. Jeder Stammgutsbesitzer hat in den ersten drei Monaten jedes Kalenderjahres dem Konvente zu Händen des Vorsitzenden von der Vermehrung und Verminderung des Stammguts, mit Ausnahme des beweglichen Zubehörs, sowie von den Veränderungen in der Belastung Mitteilung zu machen, welche im letzten Kalenderjahre eingetreten sind.

§ 47. 1. Macht sich der Besitzer eines Stammgutes nach Ansicht eines Mitgliedes seiner Agnatenvertretung oder eines Konventsmitgliedes eines Verhaltens schuldig, welches den Bestand des Stammgutes gefährdet, so kann ihm, nach vorangegangener Verwarnung seitens des Konvents, durch einstimmigen, in einer gemeinsamen Sitzung zu fassenden Beschluß der sämtlichen Mitglieder des Konvents unter der betreffenden Agnatenvertretung die Verwaltung dauernd oder auf Zeit entzogen werden. Den Vorsitz in der Sitzung führt der Vorsitzende des Konvents. Die Anfechtung dieses Beschlusses ist unzulässig.

2. Falls nicht die für das Stammgut maßgebenden Hausgesetze oder fideikommissarischen Vorschriften abweichende Bestimmungen treffen, wird durch die unter Ziffer 1 gegebenen Vorschriften das Recht des Stammgutsbesitzers auf die Reinerträgnisse des Stammgutes nicht berührt.

3. Besteht der Konvent, abgesehen vom Betroffenen, aus weniger als fünf Mitgliedern, so haben letztere sich durch Kooptation aus den männlichen Angehörigen des Deutschen hohen Adels, in erster Linie aus den vertragschließenden Häusern auf fünf zu ergänzen.

4. Vor der Beschlußfassung ist der betreffende Stammgutsbesitzer zu hören. Als Mitglied des Konvents hat er kein Stimmrecht.

5. Wird die Verwaltung dem Stammgutsbesitzer entzogen, so wird vom Konvent und der Agnatenvertretung des betreffenden Hauses durch gemeinsamen Beschluß ein besonderer Verwalter für das Stammgut bestellt. Für die Wahl findet § 34 Ziffer 3 entsprechende Anwendung.

§ 48. Für die Rechtsverhältnisse innerhalb der vertragschließenden Häuser ist es bedeutungslos, ob und wie ein Stammgut als solches im Grundbuche kenntlich gemacht ist. Die Stammgutseigenschaft ist aber, wo dies noch nicht geschehen, mit tunlichster Beschleunigung in den Grundbüchern zu vermerken.

Abschnitt V.

Von der Nachfolge in das Stammgut.

§ 49. 1. Das Stammgut (§ 38) vererbt sich im

Mannesstamme des besitzenden Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linearfolge.

2. Erlischt ein Haus, so geht sein Stammgutsbesitz an dasjenige Haus über, welches nach der oben bestimmten Folgeordnung auf Grund des anliegenden Stammbaumes dazu berufen ist.

§ 50. 1. Die Teilung des im Besitze eines Hauses befindlichen Stammgutes ist unzulässig.

2. Bezüglich des Abkommens vom 10. November 1802, betreffend Teilung der für linksrheinische Gebiete dem Hause Solms zugewiesenen Herrschaften sind die anliegenden Bestimmungen getroffen, welche als integrierender Bestandteil gegenwärtiger Erb- und Brudereinigung anerkannt werden.

§ 51. Geht der Stammgutsbesitz eines Hauses nach dessen Erlöschen auf ein anderes über, so kann der erste Nachfolger aus dem letzteren, wenn er zwei oder mehrere Söhne hat, bestimmen, daß einer seiner Söhne und dessen sukzessionsfähige Deszendenz in das Stammgut des eigenen, ein anderer Sohn und dessen sukzessionsfähige Deszendenz in dasjenige des erloschenen Hauses sukzediert und auf diese Weise letzteres fortgesetzt wird. Hierbei muß jedoch der älteste Sohn jedenfalls in eins der Stammgüter sukzedieren. Die Bestimmung hat in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde zu erfolgen. Sie bedarf der Zustimmung des Konvents. Erläßt der betreffende Stammgutsbesitzer keine derartige Bestimmung, so gehen nach seinem Ableben die vereinigten Stammgüter beider Häuser auf seinen ältesten Sohn über und werden in dem erbenden Hause dauernd in einer Hand nach den in §§ 49 und 50 bestimmten Grundsätzen vereinigt.

§ 52. Geht der Stammgutsbesitz eines Hauses auf ein anderes über, so hat der jeweilige Besitzer aus dem erbenden Hause den Besitznamen des erloschenen dem seinigen hinzuzufügen. Bedarf es dazu der Genehmigung eines Souveräns, so ist diese von dem Nachfolger nachzusuchen.

§ 53. Im Hause Solms-Sonnenwalde vererbt sich die Fideikommißherrschaft Sonnenwalde zunächst innerhalb der Nachkommenschaft des Grafen Viktor Friedrich, gestorben 1783. Nach deren Aussterben fällt sie an die Nachkommenschaft des Grafen Karl Georg Heinrich, gestorben 1796. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 49 ff. auch hier.

Abschnitt VI.
Vom Schiedsgericht.

§ 54. Der Entscheidung des Schiedsgerichts sind mit Ausschluß des Rechtsweges unterworfen:

1. Streitigkeiten, welche die Sukzession in das Stammgut (§ 38) betreffen;
2. Streitigkeiten, welche die Zugehörigkeit zu einem der vertragschließenden Häuser oder die Rechte zum Gegenstande haben, welche auf Grund dieser Zugehörigkeit in Anspruch genommen werden;
3. Streitigkeiten, welche die Auseinandersetzung zwischen dem Nachfolger in ein Stammgut der vertragschließenden Häuser (§ 38) und dem Vorbesitzer oder dessen Erben betreffen. Für Fideikommisse gilt diese Bestimmung nur, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen;
4. Streitigkeiten zwischen dem Besitzer eines Stammguts (§ 38) und seiner Agnatenvertretung über Zustimmungen und Erklärungen der letzteren zu einer das Stammgut berührenden Maßnahme.

Ist die Kompetenz des Schiedsgerichts bestritten, so entscheidet dieses zunächst über seine Zuständigkeit, und wenn diese bejaht wird, über die Hauptfrage.

§ 55. Als Schiedsgericht fungiert der Konvent.

§ 56. Ein Konventsmitglied soll als Schiedsrichter nicht mitwirken, wenn es selbst beim Ausgange des Streits unmittelbar beteiligt ist. Das Gleiche gilt von einem Vertreter eines Konventsmitglieds, falls er selbst oder von ihm Vertretene unmittelbar beteiligt sind. Darüber, ob eine solche Beteiligung vorliegt, entscheidet das Schiedsgericht mit Stimmenmehrheit. Bei der Abstimmung hat sich das betreffende Mitglied der Stimme zu enthalten.

§ 57. Ein Konventsmitglied kann gemäß § 1092 der Deutschen Zivilprozeßordnung als Schiedsrichter abgelehnt werden. Ueber die Ablehnung entscheiden die übrigen Mitglieder des Konvents endgültig.

§ 58. 1. Ist ein Konventsmitglied von der Mitwirkung im Schiedsgericht gemäß § 56 ausgeschlossen, oder ist es als Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt worden, so wählen die übrigen Mitglieder so viel Personen aus den Angehörigen des hohen Adels Deutschlands und in erster Linie der Solmsischen Häuser in das Schiedsgericht, daß die Zahl der ordentlichen Konventsmitglieder erreicht wird. Auf die zugewählten Mitglieder findet § 57 entsprechende Anwendung.

2. Sind alle Mitglieder ausgeschlossen oder abgelehnt, so werden Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, oder Seine Majestät der König von Sachsen oder Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein vom Vorsitzenden des Konvents um Ernennung der Schiedsrichter gebeten werden.

§ 59. 1. Zu den Verhandlungen des Schiedsgerichts soll eine Persönlichkeit, welche die Fähigkeit zum Richteramte in einem Bundesstaate erlangt hat, mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

2. Das Verfahren vor dem Schiedsgerichte wird durch letzteres selbst geregelt.

3. Unbeschadet der Bestimmungen in den §§ 56 bis 58 wird als nach § 1045 Zivilprozeßordnung zuständiges Gericht das Königliche Landgericht Frankfurt am Main bestimmt.

§ 60. Bezüglich der Beschlußfähigkeit und der Abstimmungen des Schiedsgerichts gelten die in §§ 32 bis 34 gegebenen Vorschriften.

§ 61. 1. Den einzelnen Häusern ist es freigestellt, der Entscheidung des Schiedsgerichts weitere Streit-

fragen zu überweisen, ohne daß dadurch der Konvent zur Uebernahme der schiedsgerichtlichen Funktionen verpflichtet würde.

2. Die Bestimmungen des § 5 Ziffer 3 und 4 werden durch die Vorschriften der §§ 54 ff. nicht berührt.

Abschnitt VII.
Schlußbestimmungen.

§ 62. Ist ein Chef oder Agnat der vertragschließenden Häuser nach Ansicht des Konvents durch Krankheit, Abwesenheit oder andere Gründe für einen längeren Zeitraum verhindert, Mitteilungen, Einladungen ꝛc. in Hausangelegenheiten entgegenzunehmen, so hat er dem Konvente einen Zustellungsbevollmächtigten namhaft zu machen. Tut er das trotz Aufforderung durch den Konvent nicht, so gelten alle unter seiner letzten bekannten Adresse eingeschriebenen abgesandten Mitteilungen mit dem Tage der Absendung als erfolgt, auch wenn eine Bestellung nicht stattfindet.

§ 63. 1. Der Konvent hat ein Verzeichnis sämtlicher Angehöriger der vertragschließenden Häuser zu führen. Zu diesem Zwecke sind ihm zu Händen seines Vorsitzenden von den Chefs der Häuser alle auf den Personenstand der betreffenden Häuser bezüglichen Vorgänge unter Beifügung der nötigen Urkunden in Urschrift oder beglaubigter Abschrift mitzuteilen. Die gleiche Verpflichtung haben sämtliche Agnaten gegenüber ihren Chefs.

2. Desgleichen sind alle auf die Sukzession in das Stammgut bezüglichen Vorgänge unter Beifügung der erforderlichen Urkunden in Urschrift oder beglaubigter Abschrift mitzuteilen.

§ 64. 1. Jeder Chef oder Agnat der vertragschließenden Häuser, der nach Inkrafttreten dieser Erb- und Brudereinigung zur Volljährigkeit gelangt, hat bei seinem Worte zu geloben, die gegenwärtige Erb- und Brudereinigung getreulich zu halten.

2. Wenn die Bestimmungen dieser Erb- und Brudereinigung zwar auch ohne solches Gelöbnis bindend sind, so soll doch jedes Mitglied, welches die Ablegung desselben trotz vorangegangener Aufforderung seitens des Konvents weigert, für die Dauer der Weigerung unfähig sein, Mitglied des Konvents, der Agnatenvertretung einer Linie oder eines Schiedsgerichts zu sein.

§ 65. 1. Soll das Gelöbnis vom Chef eines Hauses abgelegt werden, so bestimmt der Konvent das Mitglied des Hauses, in dessen Hände das Gelöbnis zu leisten ist.

2. Die Agnaten haben das Gelöbnis in die Hände des Chefs ihres Hauses zu leisten.

3. Von Ablegung des Gelöbnisses ist dem Konvent unter Uebersendung der darüber aufgenommenen Urkunde unverzüglich Kenntnis zu geben.

4. Alsbald nach erreichter Volljährigkeit, spätestens aber bei Ablegung des Gelöbnisses ist jedem Mitgliede ein Abdruck der gegenwärtigen Erb- und Brudereinigung zu übergeben.

§ 66. Der Konvent hat über die Beobachtung der Vorschriften dieser Erb- und Brudereinigung zu wachen und ist befugt, zu diesem Zwecke alle erforderlichen, nötigenfalls auch gerichtliche Schritte zu unternehmen, Auskünfte und Nachweisungen zu erfordern.

Soweit in dieser Erb- und Brudereinigung nicht abweichende Bestimmungen getroffen sind, sind Abänderungen derselben durch Hausgesetze oder Familienschlüsse der einzelnen Häuser stets als dieser Erb- und Brudereinigung widersprechend anzusehen. (§ 4 Ziffer 3.)

(Anlage 1 siehe Seite 10 u. 11.)

Anlage 2
zu Erbbrudereinigung § 50.

Bestimmungen

wegen Aufhebung des Arnsburger Vertrages vom 10., 16. und 18. November 1802, soweit dieser Vertrag mit § 49 Absatz 2 der erneuten Erbbrudereinigung unvereinbar ist.

Artikel 1.

Der § 12 des zwischen den vertragschließenden Häusern mit Ausnahme des Hauses Solms-Wildenfels am 10., 16., 18. November 1802 abgeschlossenen Vertrages wird aufgehoben. Sämtlicher vormals Arnsburgische Besitz ist in das gemäß § 38 der erneuten Erb- und Brudereinigung aufzustellende Verzeichnis mitaufzunehmen und vererbt sich gemäß den für das Stammgut in der erneuten Erb- und Brudereinigung getroffenen Bestimmungen.

Artikel 2.

Sobald dem Gräflichen Hause Solms-Rödelheim die Besitzungen der Häuser Solms-Baruth oder Solms-Sonnenwalde einzeln oder beide anfallen, beginnt für Solms-Rödelheim die Verpflichtung, dauernd alljährlich eine Rente zu zahlen.

Diese Rente beträgt bei dem Anfallen der Besitzungen des Hauses Solms-Baruth an Solms-Rödelheim 50000 Mark und bei dem Anfallen der Besitzungen des Hauses Solms-Sonnenwalde an Solms-Rödelheim 25000 Mark. Von dieser Rente empfängt das Haus Solms-Braunfels ¼, die Häuser Solms-Hohensolms-Lich und Solms-Laubach — bezw. nach dessen Aussterben Solms-Wildenfels — je ¼, ist jedoch das Haus Solms-Laubach einschließlich Solms-Wildenfels im Falle des Abfalles 1 bereits ausgestorben, oder fallen sie nachträglich Solms-Rödelheim an, so empfängt von der vollen Rente das Haus Solms-Braunfels ²/₃, das Haus Solms-Hohensolms-Lich ¹/₃.

Artikel 3.

Sollten die reinen Revenuen des von Solms-Rödelheim zunächst beerbten Lausitzer Hauses beim Anfall nicht mindestens das Doppelte der nach Artikel 2 von ihm zu entrichtenden Rente betragen, so findet

(Fortsetzung Seite 12.)

Stammbaum
der
Fürstlich und Gräflich Solmsischen Häuser.

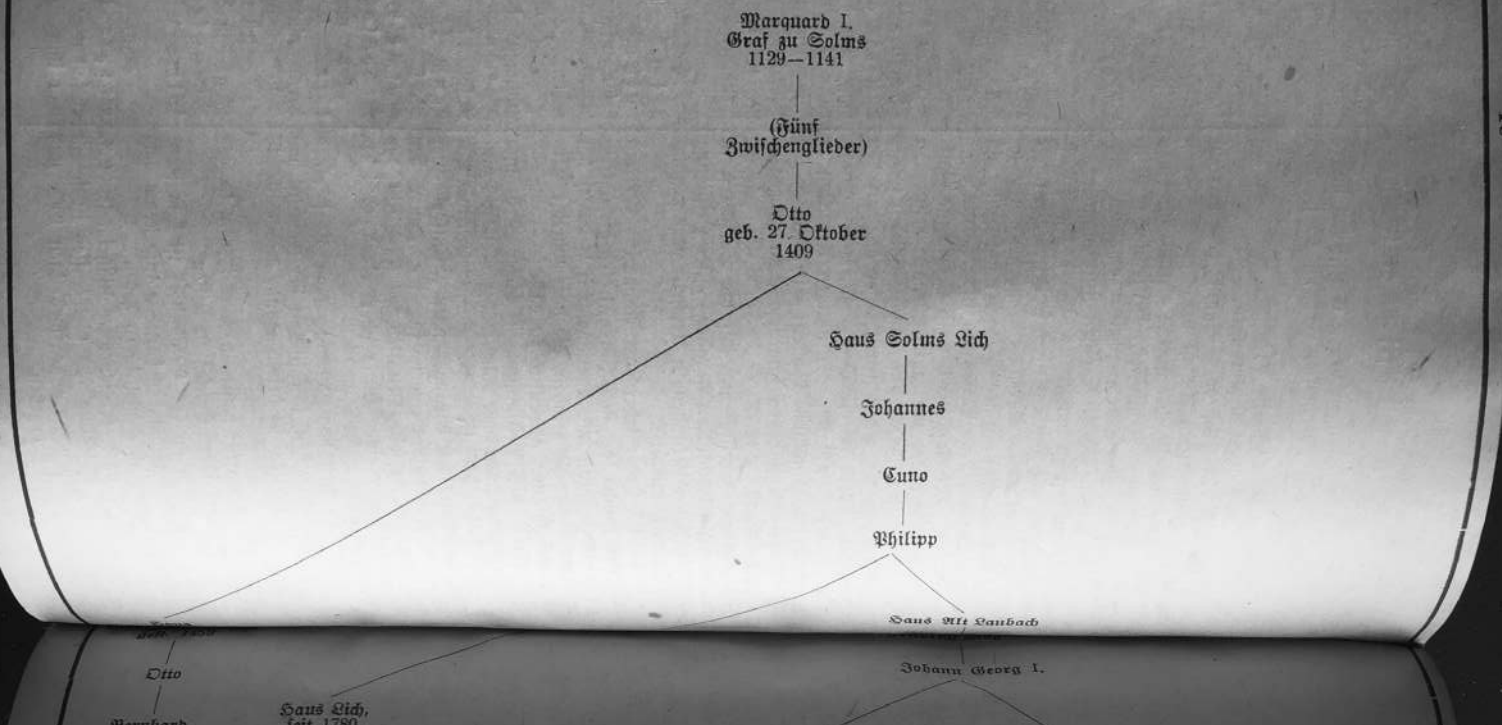

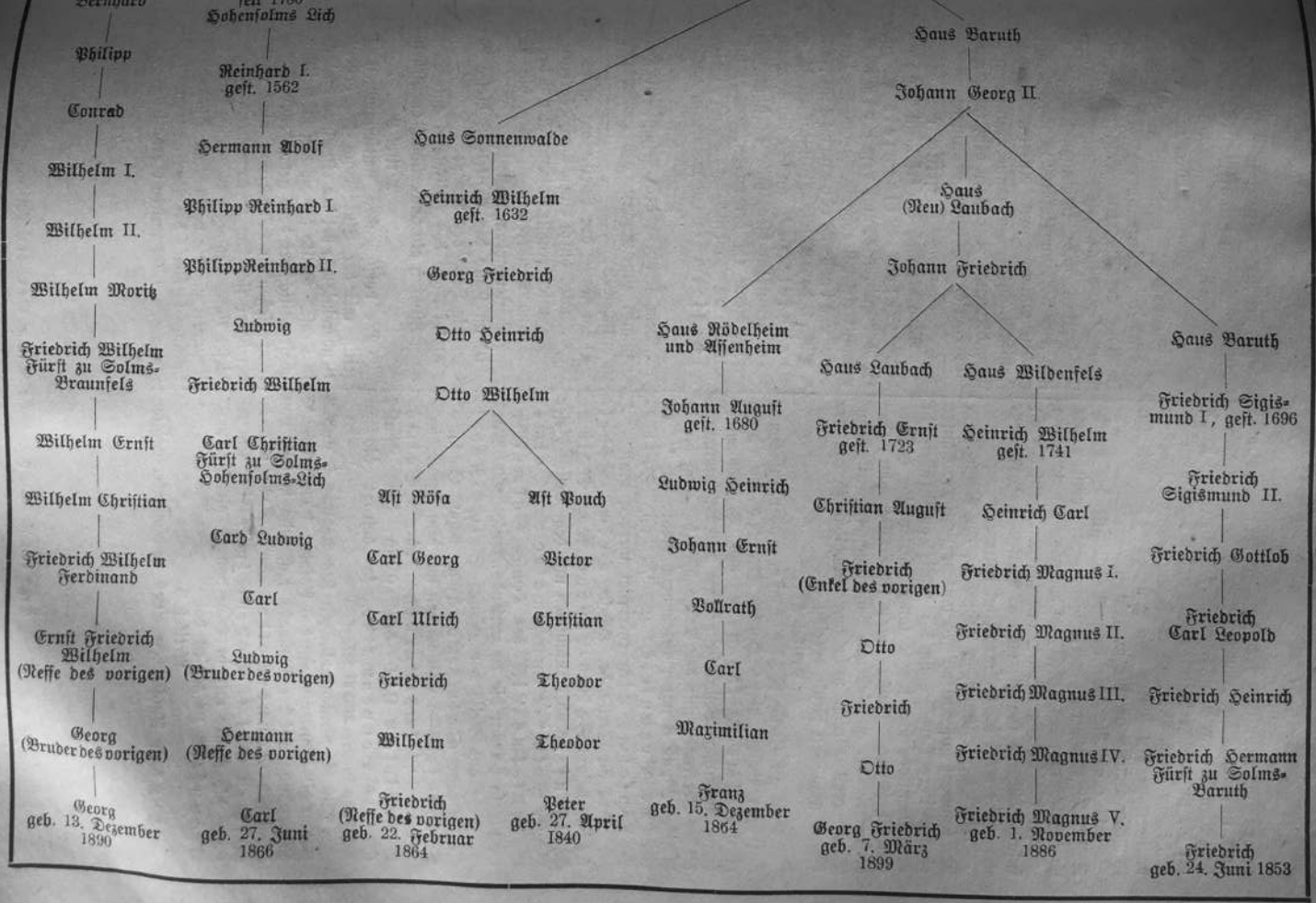
Bernhard
Philipp
Conrad
Wilhelm I.
Wilhelm II.
Wilhelm Moritz
Friedrich Wilhelm Fürst zu Solms-Braunfels
Wilhelm Ernst
Wilhelm Christian
Friedrich Wilhelm Ferdinand
Ernst Friedrich Wilhelm (Neffe des vorigen)
Georg (Bruder des vorigen)
Georg geb. 13. Dezember 1890
Hohenfolms Lich
Reinhard I. gest. 1562
Hermann Adolf
Philipp Reinhard I
PhilippReinhard II.
Ludwig
Friedrich Wilhelm
Carl Christian Fürst zu Solms-Hohenfolms-Lich
Card Ludwig
Carl
Ludwig (Bruder des vorigen)
Hermann (Neffe des vorigen)
Carl geb. 27. Juni 1866
Haus Sonnenwalde
Heinrich Wilhelm gest. 1632
Georg Friedrich
Otto Heinrich
Otto Wilhelm
Ast Rösa
Carl Georg
Carl Ulrich
Friedrich
Wilhelm
Friedrich (Neffe des vorigen) geb. 22. Februar 1864
Ast Pouch
Victor
Christian
Theodor
Theodor
Peter geb. 27. April 1840
Haus Baruth
Johann Georg II.
Haus (Neu) Laubach
Johann Friedrich
Haus Rödelheim und Assenheim
Johann August gest. 1680
Ludwig Heinrich
Johann Ernst
Vollrath
Carl
Maximilian
Franz geb. 15. Dezember 1864
Haus Laubach
Friedrich Ernst gest. 1723
Christian August
Friedrich (Enkel des vorigen)
Otto
Friedrich
Otto
Georg Friedrich geb. 7. März 1899
Haus Wildenfels
Heinrich Wilhelm gest. 1741
Heinrich Carl
Friedrich Magnus I.
Friedrich Magnus II.
Friedrich Magnus III.
Friedrich Magnus IV.
Friedrich Magnus V. geb. 1. November 1886
Haus Baruth
Friedrich Sigismund I., gest. 1696
Friedrich Sigismund II.
Friedrich Gottlob
Friedrich Carl Leopold
Friedrich Heinrich
Friedrich Hermann Fürst zu Solms-Baruth
Friedrich geb. 24. Juni 1853

vorerst eine Reduktion der Rente in dem Verhältnisse statt, in welchem die gedachten Revenuen hinter diesem doppelten Betrage zurückbleiben. Der Betrag ist jedoch für die Zukunft verhältnismäßig und bis auf die volle Höhe von 75000 Mark zu ergänzen, soweit die halben Reinerträge des später von Rödelheim beerbten Lausitzer Hauses hierfür ausreichen.

Als reine Revenue beim Anfall gilt der durchschnittliche Reinertrag derjenigen zehn letzten Jahre vom Zeitpunkte des Anfalls an rückwärts hin, während welcher die Erträgnisse des angefallenen Hauses nicht infolge höherer Gewalt (Krieg, Wasser- und Feuersnot usw.) erheblich beeinträchtigt waren.

Nach der erstmaligen Festsetzung der Rente kann der Konvent auf Antrag des rentenpflichtigen Hauses eine weitere Herabsetzung der Rente aussprechen in dem Maßstabe und für so lange, als infolge höherer Gewalt (Krieg, Wasser- und Feuersnot usw.) der Reinertrag der angefallenen Besitzungen (Baruth bezw. Sonnenwalde) nicht mehr den doppelten Betrag der bisher gezahlten Rente erreicht.

Artikel 4.

Erbt an Stelle Rödelheims oder zusammen mit dem Besitze dieses Hauses Solms-Laubach oder Solms-Wildenfels den Sonnenwalder bezw. Baruther Besitz, so greifen die Bestimmungen dieses Vertrages mit der Maßgabe Platz, daß die in Artikel 2 und 3 näher bezeichnete Rente zu $^2/_3$ an Solms-Braunfels, zu $^1/_3$ an Solms-Hohensolms-Lich entrichtet werden muß.

Erbt an Stelle der Häuser Solms-Rödelheim bezw. Solms-Laubach bezw. Solms-Wildenfels oder zusammen mit dem Besitze dieser Häuser Solms-Sonnenwalde oder Solms-Hohensolms-Lich des Hauses Solms-Baruth, so beträgt die zu zahlende Rente 54000 Mark.

Erbt an Stelle der Häuser Solms-Rödelheim bezw. Solms-Laubach bezw. Solms-Wildenfels oder zusammen mit dem Besitze dieser Häuser Solms-Baruth oder Solms-Hohensolms-Lich den Besitz des Hauses Solms-Sonnenwalde, so beträgt die zu zahlende Rente 36000 Mark.

Auf die Rentenzahlungen des Absatzes 2 und 3 finden die Bestimmungen des Absatzes 1 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß beim Anfalle von Solms-Sonnenwalde oder Solms-Baruth an Solms-Hohensolms-Lich letzteres Haus die Rente nur in Höhe von $^2/_3$ an Solms-Braunfels zu zahlen hat.

Artikel 5.

Mit dem Aussterben eines empfangsberechtigten Hauses erlischt die Verpflichtung des zahlungspflichtigen Hauses, den betreffenden Teil der Rente ferner hin auszuzahlen.

Artikel 6.

Die nach den vorstehenden Bestimmungen fällig werdenden Rentenansprüche können von dem zur Zahlung verpflichteten Hause jederzeit mit einem Kapital im 22½fachen Betrage der Jahresrente abgelöst werden. Der Zahlungspflichtige soll berechtigt sein, das Ablösungskapital in jährlich aufeinander folgenden Raten, deren einzelne mindestens $^1/_{10}$ des Kapitals ausmachen muß, abzutragen. Der jeweils stehenbleibende Rest ist in dem letztgenannten Falle in landesüblicher Höhe zu verzinsen.

Artikel 7.

Wird die nach Artikel 2 an Solms-Laubach bezw. Solms-Wildenfels zu zahlende Rente (¼ der ganzen Rente) von Solms-Rödelheim gemäß Artikel 6 abgelöst, so hat Solms-Laubach bezw. Solms-Wildenfels im Falle des Artikels 4 Abs. 1 das Ablösungskapital zu $^2/_3$ an Solms-Braunfels, zu $^1/_3$ an Solms-Hohensolms-Lich herauszuzahlen, falls es nicht vorzieht, die abgelöste Rente (¼ der ganzen Rente) im gleichen Verhältnisse an Solms-Braunfels und Solms-Hohensolms-Lich weiter zu zahlen.

Artikel 8.

Dem Konvent der Solmsischen Häuser wird die Befugnis zugesprochen, als Schiedsrichter endgültig zu entscheiden:

a) im Falle der Fortsetzung eines ausgestorbenen Hauses durch einen Nachgeborenen des erbenden Hauses gemäß Abschnitt 2 § 3 der erneuten Erb- und Brudereinigung über die Verteilung der Rentenzahlungspflicht;
b) im Falle des Artikels 3 dieses Vertrages über die Höhe der Rente;
c) im Falle des Artikels 6 am Schlusse, welcher Zinsfuß als landesüblich anzusehen ist.

Artikel 9.

Die vorstehenden Bestimmungen treten gleichzeitig mit der Einführung der erneuten Erb- und Brudereinigung bei den einzelnen Solmsischen Häusern in Kraft. Sollte bis zu diesem Zeitpunkte die Herrschaft Klitschdorf dem gebundenen Hausgute der vertragschließenden Häuser noch nicht einverleibt sein, so verzögert sich das Inkrafttreten bis nach Erfüllung dieser Voraussetzung. Geht eine dieser beiden Voraussetzungen für die vorstehende Abmachung nicht in Erfüllung, so bleibt der Vertrag vom 10., 16. und 18ten November 1802 aufrecht erhalten.

Druck von A. W. Hayn's Erben (Curt Gerber), Potsdam.

Sonderausgabe des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 31. August 1915.

Inhaltsverzeichnis: Kriegsanleihe. S. 457. — Warnung vor der Benutzung des Wassers aus den öffentlichen ...fen. S. 458. — Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen. S. 458. — Verabfolgung verbotener ...mittel und anderer Gegenstände an Kriegsgefangene S. 458. — Bestandserhebung von Schlafdecken und Pferdedecken ...ß.) S. 458.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Kriegsanleihe.

Die dritte Kriegsanleihe wird soeben von ...eichsbank zur Zeichnung aufgelegt.

...um dritten Male ergeht damit an jedermann ...olke der Ruf, an seinem Teile beizutragen zu der ...haftlichen Kriegsrüstung, deren das Vaterland be... um durchzuhalten in dem gewaltigen Kampfe, ...ine Welt von Feinden uns aufgezwungen hat.

...Als vor einem Jahre unsere herrlichen Truppen ...fliegenden Fahnen und unwiderstehlichem Helden... den Krieg weit in Frankreichs Grenzen hinein... ...n, mußten wir es erleben, daß russische Ueber... ...t eine blühende Provinz mit Mord und Brand, ...Verwüstungen und Schandtaten aller Art gegen ...liche Bewohner und ihr Eigentum heimsuchten.

...Heute schirmen unsere Truppen im Westen auf ...dlichem Boden wie eine eiserne Mauer fest und un... ...itterlich das Errungene, während die russischen ...ionenheere von unserer Grenze vertrieben, vor ...und unseren treuen Verbündeten weit ins Innere ...lands zurückweichen und eine Festung nach der ...ren in unserer Hand lassen.

...Aber noch ist der endliche Sieg nicht errungen. Ein ...r Winterfeldzug steht bevor, und gewaltiger ...el bedarf es, um unsere Heere in Ost und West ... unsere gegen eine gewaltige Uebermacht helden... ...g kämpfende Flotte schlagfertig zu erhalten und ...allem Nötigen zu versorgen.

...Das Reich bietet zur Flüssigmachung der hierzu ...derlichen Mittel in den Schuldverschreibungen der ...en Kriegsanleihe wiederum ein mündelsicheres, ...tägliches Anlagepapier zum Ausgabekurse von 99, ...4, in Stücken von 100 Mark aufwärts für jeder... ...n im Volke, selbst dem kleinsten Sparer zugäng...

Daß hierbei die Mitwirkung der öffentlichen Sparkassen, welche wiederum zu Zeichnungsstellen bestellt sind, mit an erster Stelle steht, beweisen die Ergebnisse der früheren Kriegsanleihen. Befanden sich doch unter den insgesamt 2691000 Zeichnern der zweiten Kriegsanleihe 2474000 Zeichner mit Zeichnungsbeträgen von nur 100—5000 Mark; die weitaus größte Menge der Zeichner entfiel also gerade auf die breiten Schichten der kleineren und kleinen Sparer, die Hauptkundschaft der öffentlichen Sparkassen. Fast genau ein Drittel der zweiten Kriegsanleihe mit 3016 Millionen Mark ist in diesen kleinen Beträgen gezeichnet worden! Auf die Heranziehung dieser Zeichner wird also wiederum das Hauptaugenmerk der Sparkassen zu richten sein. Die Bereitstellung der Spareinlagen für diese Zeichnungen ohne Rücksicht auf die satzungsmäßigen Kündigungsfristen und ohne Beschränkung auf einen Höchstbetrag, wie solche auf einmütige Anregung des deutschen Sparkassenverbandes bei den vorigen Kriegsanleihen in weitestem Umfange von den Sparkassen gewährt worden ist, wird auch diesmal für die Erreichung des großen vaterländischen Zweckes unerläßlich sein. Daß die Sparkassen die auf diesem Wege erworbenen Kriegsanleihestücke auf Wunsch für ihre Sparer in Verwahrung und Verwaltung nehmen und aus den Zinsen demnächst für sie ein neues Sparguthaben ansammeln, wird vielen Sparern den Entschluß der Zeichnung erleichtern und bietet den Vorteil, daß der Sparer dem Sparen nicht entfremdet wird.

Die Tatsache, daß allein die preußischen Sparkassen bei der zweiten Kriegsanleihe nicht weniger als 1375 Millionen Mark Spareinlagen auf diese Weise für ihre Sparer flüssig gemacht und in Kriegsanleihe umgewandelt haben, ist ein glänzendes Zeugnis sowohl für die Organisation der Kassen wie für den vaterländischen Sinn ihrer Leiter und berechtigt zu der zuversichtlichen Erwartung, daß auch bei der jetzt aufgelegten Anleihe alle Kräfte zu einem womöglich

noch besseren Erfolge angespannt werden, und keine Kasse hinter dem Ergebnis der zweiten Anleihe zurückbleiben wird.

Daneben werden Zeichnungen der Sparkassen für eigene Rechnung bei der hohen Verzinsung und der unbeschränkten Liquidität dieser Anlagen für die künftige Entwicklung der Sparkassen in hohem Maße vorteilhaft sein. Der von den Sparkassen bereits erworbene Bestand an Kriegsanleihe aus den beiden ersten Zeichnungen, deren Stücke ebenso wie sonstige Reichs- und Staatspapiere zu 75 % bei den staatlichen Darlehnskassen lombardierbar sind, bietet den Sparkassen die beste Unterlage für eine erneute ausgiebige Beteiligung für eigene Rechnung auch an der dritten Kriegsanleihe. Die geringe Spannung des Lombardzinsfußes von ¼ % über dem Zins der Kriegsanleihe läßt den Sparkassen für die Dauer der Lombardverpflichtung immer noch eine 4¾ %ige Verzinsung ihrer angelegten Werte und wird durch die Vorteile des Besitzes einer langfristigen, hoch verzinslichen und flüssigen Anlage reichlich aufgewogen.

Deutschland steht in diesem wirtschaftlichen Kampfe, der die Waffen schmiedet für die glänzenden Taten unserer Brüder im Felde und auf dem Meere, lediglich auf sich allein, und neidisch sehen unsere Feinde, was deutsche Arbeit, deutscher Erfindungsgeist, deutsche Organisation vermögen! Bei dem Ausbau unserer finanziellen Rüstung mit Hilfe der dritten Kriegsanleihe fällt den öffentlichen Sparkassen wiederum ein wichtiger Teil der Mitarbeit zu. Ich vertraue zuversässig, daß auch diesmal **alle** Sparkassen der Monarchie, einmütig in dem großen Ziele und unter Zurückstellung kleinerer Interessen, freudig dem an sie ergehenden Rufe des Vaterlandes folgen werden.

Berlin, den 25. August 1915.

Der Minister des Innern.

IVb 1941.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin.

Warnung vor der Benutzung des Wassers aus den öffentlichen Flußläufen.

935. Wegen Choleraerkrankungen auf der Oder und der Spree warne ich die Bevölkerung, das Wasser der hiesigen Wasserläufe zu häuslichen oder wirtschaftlichen Zwecken anders als im gekochten Zustande zu benutzen.

Berlin, den 28. August 1915.

Der Polizeipräsident.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

936. Die Reichshauptkasse ist angewiesen, für Leistungen nach § 3 Ziffer 1 und 2 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129)

19,90 Mark Vergütung für August 1914 nebst 0,80 Mark Zinsen zu 4 % für September 1914 bis August 1915,

44,62 Mark Vergütung für September 1914 nebst 1,64 Mark Zinsen zu 4 % für Oktober 1914 bis August 1915,

1094,33 Mark Vergütung für November 1914 nebst 32,83 Mark Zinsen zu 4 % für Dezember 1914 bis August 1915,

4639,45 Mark Vergütung für Dezember 1914 nebst 123,72 Mark Zinsen zu 4 % für Januar bis August 1915,

3124,80 Mark Vergütung für Januar 1915 nebst 72,91 Mark Zinsen zu 4 % für Februar bis August 1915,

892,50 Mark Vergütung für Februar 1915 nebst 17,85 Mark Zinsen zu 4 % für März bis August 1915,

zus. 10065,35 Mark 35 Pfennig, an die Kasse der Königlichen Ministerial-Militär- und Baukommission in Berlin zur Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse im Abrechnungswege zu zahlen.

Dies wird hiermit in Gemäßheit des § 21 des genannten Kriegsleistungsgesetzes zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Berlin, den 26. August 1915.

Königliche Ministerial- Militär- und Baukommission.

Verabfolgung verbotener Genußmittel und anderer Gegenstände an Kriegsgefangene.

937. Es ist zur Kenntnis gekommen, daß den auf Arbeit befindlichen **Kriegsgefangenen** von Zivilpersonen verbotene Genußmittel und andere Gegenstände zugesteckt werden, darunter sogar auch Geld und Kleidungsstücke, durch welche eine Flucht begünstigt wird. Ich mache darauf aufmerksam, daß die betreffenden Personen sich der Gefahr schwerer Bestrafung aussetzen; ich verweise auf die §§ 120, 121, 257 des Reichsstrafgesetzbuchs.

Zugleich bestimme ich hiermit für das Gebiet der Stadt Berlin und der Provinz Brandenburg auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851:

Wer an Kriegsgefangene unbefugt Alkohol, Streichhölzer, Feuerzeuge, Geld oder Kleidungsstücke gibt oder ihnen zu deren Beschaffung behilflich ist, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Die Behörden sind angewiesen, Zuwiderhandelnde erforderlichenfalls sofort in Sicherheitshaft zu nehmen.

Berlin, den 25. August 1915.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.

Sekt. O Nr. 35349.

Bestandserhebung von Schlafdecken und Pferdedecken (Wollsachen).

938. Nachstehende Verordnung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bezw. auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung, worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt

nach § 5 *) der Bekanntmachung über Vorrats-
hungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird.

§ 1. **Inkrafttreten der Verordnung.**

Die Verordnung tritt mit der Verkündung am
August 1915 in Kraft.

§ 2. **Meldepflichtige Gegenstände.**

Meldepflichtig sind: sämtliche, nicht im Gebrauch
ndliche Vorräte von

Schlafdecken aus Wolle,
Schlafdecken aus Wolle gemischt mit Baumwolle
oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen,
Schlafdecken aus Baumwolle,
Haardecken,
Pferdedecken (Woilachs).

cht meldepflichtig sind:

) Decken zu 1—4, welche nicht ein Mindestgewicht
von 1250 g sowie eine Mindestgröße von
180×130 cm (d. h. Mindestlänge von 180 und
Mindestbreite von 130 cm) haben,
) Tischdecken, sogenannte Bettdecken (d. h. Tages-
Ueberdecken oder Steppdecken), Divandecken,
Kommodendecken, Reisedecken, Wandbehänge,
Decken mit Fransen (sogenannte Reisedecken),
) Filzdecken,
) Vorräte an Decken, die geringer sind als
(Mindestvorräte):
100 Stück von einer einzigen Qualität oder
300 Stück von sämtlichen meldepflichtigen
Beständen insgesamt, gleichgültig wieviel
von einer einzelnen Art vorhanden sind.

§ 3. **Meldepflichtige Personen usw.**

Zur Meldung verpflichtet sind alle handel- oder
werbetreibenden natürlichen oder juristischen Per-
sen, ferner alle Wirtschaftsbetriebe sowie Kommu-
n, öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände,
Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen
egenständen (§ 2) haben, oder bei denen sich solche
nter Zollaufsicht befinden.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 4) nicht im Ge-
ahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von
m Eigentümer, als auch von demjenigen zu melden,
r sie zu dieser Zeit in Gewahrsam hat (Lager-
lter usw.).

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgesandten Vorräte sind nur vom Empfänger zu melden.

Ist über eine Lieferung eine Meinungsverschiedenheit vorhanden oder ein Rechtsstreit anhängig, so ist neben demjenigen, der die Ware in Gewahrsam hat, derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines anderen übergeben hat.

§ 4. **Stichtag und Meldefrist.**

Die im § 2 bezeichneten Gegenstände sind von den in § 3 bezeichneten Meldepflichtigen zu melden.

Maßgebend für die Meldepflicht ist der am Beginn des 1. September 1915 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand.

Die Meldungen sind bis zum 12. September 1915 unter Benutzung der vorschriftsmäßig auszufüllenden amtlichen „Meldescheine für Decken" (§ 5) an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kgl. Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 11, zu erstatten.

§ 5. **Meldescheine.**

Die amtlichen Meldescheine sind bei den örtlich zuständigen amtlichen Vertretungen des Handels (Handelskammern usw.) anzufordern.

Die Anforderung hat auf einer Postkarte (nicht mit Brief) zu erfolgen, die nichts anderes enthalten darf, als die Kopfschrift: „Betrifft Meldescheine für Decken", die kurze Anforderung der Meldescheine und deutliche Unterschrift und Firmenstempel mit genauer Adresse.

Die Bestände sind nach den vorgedruckten Sorten getrennt anzugeben.

Sämtliche in den Meldescheinen gestellten Fragen sind genau zu beantworten.

Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art darf der Meldeschein nicht enthalten, auch dürfen bei Einsendung der Meldescheine sonstige schriftliche Erklärungen nicht beigefügt werden.

Auf einem Meldeschein dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers, oder die Bestände einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Die Meldescheine sind ordnungsmäßig frankiert an das Webstoffmeldeamt einzusenden. Auf die Vorderseite der zur Uebersendung von Meldescheinen benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen: „Enthält Meldescheine für Decken."

§ 6. **Muster.**

Hat ein Meldepflichtiger mindestens 300 Decken derselben Qualität in Eigentum oder Gewahrsam, so hat er je eine Decke als Muster, ordnungsmäßig frankiert, dem Webstoffmeldeamte zu übersenden.

Von reinbaumwollenen Decken sind keine Muster einzusenden.

Die Musterdecken sind an der Seite mit einem gut befestigten Pappzettel zu versehen, auf dem der Name, Wohnort und Straße des Einsenders, die Anzahl der von dieser Qualität vorhandenen Decken sowie das Dessin mit deutlicher Schrift vermerkt sind.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund
ieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten
ist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvoll-
ndige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu
hs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend
rk bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen
d, im Urteile für dem Staate verfallen erklärt wer-
. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund
ieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten
ist erteilt oder unrichtige oder unvollständige An-
den macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend
rk oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis
sechs Monaten bestraft.

Die Musterdecken werden den Einsendern wieder zurückgeschickt werden.

§ 7. **Lagerbuch.**

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch einzurichten, aus dem jede Aenderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ordnungsgemäß ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten.

Beauftragten der Polizei- oder Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Vorratsräume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 8. **Anfragen und Anträge.**

Alle Anfragen und Anträge, die vorliegende Verordnung betreffen, sind an das

Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kgl. Kriegsministeriums, Berlin SW 4[illegible] Verl. Hedemannstraße 11,

zu richten.

Die Fragen und Anträge müssen auf dem Briefumschlage sowie am Kopfe des Briefes den Vermerk tragen: „Betrifft Bestandserhebung für Decken."

Berlin, den 31. August 1915.

Oberkommando in den Marken.

W. I. 734/8 15 K. R. A.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Druck von A. W. Hayn's Erben (Curt Gerber), Potsdam.

Sonderausgabe des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 3. September 1915.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Verleihung des Enteignungsrechts an den Reichs-(Militär-)Fiskus.

939. Auf Antrag des Kriegsministeriums wird auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 dem Reichs- (Militär-) Fiskus in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. Juni 1874 (Gesetz-Sammlung Seite 221) hiermit das Recht verliehen, zur straßenmäßigen Verbindung der Pulverfabrik bei Plaue mit der durch die Stadt Plaue führenden Chaussee Berlin—Magdeburg das dazu in Aussicht genommene, auf dem beigefügten Plan rot kenntlich gemachte Gelände der Gemarkung Plaue im Wege der Enteignung zu erwerben bezw. für den Zweck sicherzustellen.

Berlin, den 12. August 1915.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung
Seiner Majestät des Königs
Das Staatsministerium.

St. M. 3152. M. d. F. II d. 1692.

940. Ausführungsanweisung

zur Bekanntmachung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 399).

I. Behörden.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Bekanntmachung ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Zuständige Behörde für die in § 6 Abs. 3 vorgesehene Anordnung ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Oertlich zuständig ist die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der zur Abgabe der Ware Verpflichtete seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat.

II. Verfahren zur Festsetzung der Preise.

Bei Entscheidungen der höheren Verwaltungsbehörde über die Angemessenheit des Preises (§ 6 Abs. 2) ist ausschließlich der Gehalt und die Beschaffenheit der Ware zur Zeit des Gefahrüberganges maßgebend. Anschaffungspreis, Zinsen, Unkosten oder Gewinn bleiben außer Betracht.

Die in der vom Bundesrat aufgestellten Preistabelle verzeichneten Preise gelten als angemessen für gesunde Ware von mindestens mittlerer Art und Güte. Entspricht die Ware dieser Voraussetzung nicht, so hat ein angemessener Preisabschlag einzutreten. Die Preise der Tabelle stellen zugleich die Grenze dar, über die bei den Entscheidungen nicht hinausgegangen werden darf. Wird dem Eigentümer dieser Preis geboten, bedarf es, falls er gleichwohl die Festsetzung des Preises durch die höhere Verwaltungsbehörde beantragt (§ 6 Abs. 2), vor der Entscheidung einer materiellen Nachprüfung nicht.

Vor der Entscheidung ist die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte zu hören. Gegebenenfalls sind Sachverständige zuzuziehen.

III. Kommunalverbände.

Kommunalverbände im Sinne der Bekanntmachung sind die Stadt- und Landkreise.

IV. Unterverteilung durch die Kommunalverbände.

Es bleibt den Kommunalverbänden überlassen, zu bestimmen, wie die Unterverteilung in gerechter Weise zu bewirken ist. Den Kommunalverbänden wird empfohlen, sich hierbei einer aus geschäftskundigen Personen bestehenden Stelle zu bedienen. Bei der Verteilung ist in erster Linie das Interesse der Allgemeinheit zu berücksichtigen. Die Erhaltung des unentbehrlichen Zugviehes und besonders wertvoller Zuchtbestände verdient gegenüber der Erhaltung gewöhnlicher Nutzviehbestände den Vorzug.

Da die Lieferung durch die Bezugsvereinigung nur gegen Barzahlung erfolgt, haben die Kommunalverbände für die Bereitstellung der erforderlichen Barmittel zu sorgen.

Berlin, den 28. August 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Der Minister des Innern.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Druck von A. W. Hayn's Erben (Curt Gerber), Potsdam.



Ewiger Bund

https://www.ewigerbund.org



Vaterländischer Hilfsdienst

https://www.hilfsdienst.net/

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 36. Ausgegeben am 4. September **1915.**

Inhaltsverzeichnis: Inhalt von Stück 110 bis 112 des Reichsgesetzblatts und Stück 38 der Gesetzsammlung. S. 463. — Verleihung des Enteignungsrechts. S. 463. — Ladenschluß in Liepe S. 463. — Oeffentliche Belobigung. S. 464. — Viehseuchen S. 464. — Verlosung von Rentenbriefen. S. 464. — Festsetzung der Ortslöhne. S. 465 — Verbot der Ausfuhr von Heu. S. 465. — Verbot der Ausfuhr von Stroh. S. 466. — Verlegung von Geschäftsräumen. S. 466. — Verwaltungsergebnisse der Brandenburgischen Feuerwehr-Unfallkasse. S. 466. — Personalchronik S. 466.

Dieses Stück enthält 1/2 Bogen Amtsblatt,
3 1/2 Bogen Oeffentl. Anzeiger und 1/2 Bogen (1 leere Seite) Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

941. **Reichsgesetzblatt.**

(Stück 110.) Nr. 4849. Vorschriften über das Unbrauchbarmachen von gepulverten Kakaoschalen zum Genusse für Menschen. Vom 21. August 1915.

Nr. 4850. Bekanntmachung über die Berichtigung und Ergänzung der Bekanntmachung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 467). Vom 22. August 1915.

(Stück 111.) Nr. 4851. Bekanntmachung über ein Schlachtverbot für trächtige Kühe und Sauen. Vom 26. August 1915.

Nr. 4852. Bekanntmachung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahre 1915/16. Vom 26sten August 1915.

Nr. 4853. Bekanntmachung über den Verkehr mit Hülsenfrüchten. Vom 26. August 1915.

Nr. 4854. Bekanntmachung über das Verbot des Vorverkaufs von Erbsen, Bohnen und Linsen aus der Ernte des Jahres 1915. Vom 26. August 1915.

Nr. 4855. Bekanntmachung über das Außerkrafttreten der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Speisekartoffeln vom 15. Februar 1915. Vom 26. August 1915.

Nr. 4856. Bekanntmachung über die Vornahme einer Viehzwischenzählung am 1. Oktober 1915. Vom 26. August 1915.

(Stück 112.) Nr. 4857. Bekanntmachung, betreffend die Angestelltenversicherung während des Krieges. Vom 26. August 1915.

942. **Preußische Gesetzsammlung.**

(Stück 38.) Nr. 11454. Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 15. November 1899, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen (Gesetzsamml. S. 545). Vom 24. August 1915.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Verleihung des Enteignungsrechts.

943. Es wird hierdurch genehmigt, daß bei dem von der Staatsbauverwaltung auszuführenden Ausbau des sogenannten Dahme-Umflutkanals zwischen Leibsch und dem Streganzer See als Schiffahrtstraße zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für diese Anlage in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums das Enteignungsverfahren nach Maßgabe des Gesetzes vom 11. Juni 1874 (Gesetzsammlung Seite 221) in Anwendung gebracht wird.

Berlin, den 23. August 1915.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs
Das Staatsministerium.

Potsdam, den 31. August 1915.

Der Regierungspräsident
als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.
W A 4327.

8 Uhr-Ladenschluß der offenen Verkaufsstellen in Liepe, Finowkanal.

944. Gemäß § 139f Abs. 1 der Reichsgewerbeordnung ordne ich nach Anhörung des Gemeindevorstandes an, daß die in Liepe, Finowkanal, bestehenden offenen Verkaufsstellen mit Ausnahme der Sonnabende und der gemäß § 139e Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung von der Polizeibehörde festzusetzenden Ausnahmetage für einen späteren Geschäftsschluß täglich um 8 Uhr Abends geschlossen sein müssen.

Potsdam, den 28. August 1915.

I D 5492. Der Regierungspräsident.

Oeffentliche Belobigung.

945. Der Polizeisergeant Motzkus aus Trebbin hat am 25. Mai d. Js. durch das Aufhalten eines durchgehenden Gespanns größeres Unglück verhütet.

Ich bringe diese von Mut und Entschlossenheit zeugende Tat hiermit lobend zur öffentlichen Kenntnis.

Potsdam, den 23. August 1915.

I A 3361. Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

946. I. Festgestellt.

a) Maul- und Klauenseuche. Kreis Westprignitz: Jederitz. Kreis Osthavelland: Wustermark, Ketzin. Kreis Zauch-Belzig: Genossenschaftsweide bei Linthe. Kreis Prenzlau: Strasburg.

b) Schweineseuche. Kreis Osthavelland: Rittergut Schwante. Kreis Oberbarnim: Vorwerk Hammelshof, Altgaul.

c) Geflügelcholera. Kreis Angermünde: Berkholz, Gem. Kreis Oberbarnim: Brunow. Kreis Prenzlau: Cremzow. Kreis Westhavelland: Dom. Elslaacke.

II. Erloschen.

a) Maul- und Klauenseuche. Kreis Ostprignitz: Gut Fretzdorf. Kreis Westhavelland: Barnewitz. Kreis Templin: Gem. Ribbeck. Kreis Beeskow-Storkow: Münchehofe. Kreis Osthavelland: Kremmen, Cladow und Gut Buchow-Carpzow. Kreis Zauch-Belzig: Schmergow. Kreis Angermünde: Melzow.

b) Pferdeinfluenza. Kreis Angermünde: Lunow. Kreis Prenzlau: Falkenwalde und Holzendorf.

Potsdam, den 31. August 1915.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Verlosung von Rentenbriefen.

947. Bei der infolge unserer Bekanntmachung vom 21. d. M. heute geschehenen öffentlichen Verlosung von 4- und 3½ proz. Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4proz. Rentenbriefe:

Lit. A zu 3000 Mark (1000 Rtlr.) 129 Stück und zwar die Nummern:

182 485 529 537 612 812 1213 1401 1471 1488 1739 1758 2301 2366 2525 2864 2900 3062 3254 3367 3533 3887 3917 3939 3991 4563 4591 4787 4917 4966 5772 5775 6055 6478 6515 6946 7350 7365 7941 8339 8426 8458 8573 8848 8856 8898 9448 9579 9886 10792 11143 11254 11415 11443 11473 11810 11897 11920 11939 11952 11966 12138 12194 12315 12320 12416 12765 12791 12821 12875 12950 13006 13021 13278 13710 13725 14257 14365 14437 14641 14862 14927 15165 15224 15725 15848 15863 15872 15994 16063 16246 16492 16635 16642 17381 17452 18064 18187 18232 18423 18433 18487 18571 18671 18784 18892 18940 19045 19174 19527 19610 19655 19730 19751 19883 19906 19932 20043 20051 20073 20108 20252 20278 20287 20340 20441 20457 20488 20612.

Lit. B zu 1500 Mark (500 Rtlr.) 45 Stück und zwar die Nummern:

78 201 638 774 781 958 988 1325 1446 1522 2057 2114 2402 2526 2915 2944 3213 3253 3436 3485 3545 4182 4204 4501 4860 4877 5056 5480 5547 5748 5975 6157 6264 6274 6501 6584 6588 6600 6757 6797 6808 6865 6896 7176 7502.

Lit. C zu 300 Mark (100 Rtlr.) 195 Stück und zwar die Nummern:

148 234 278 583 697 1038 1092 1458 1615 2422 2784 2796 2899 2913 3063 3839 4115 4308 4384 5044 5115 5455 5520 5561 5693 6191 6608 6691 6960 7375 7517 7943 8230 8593 8985 9324 9377 9751 9987 9990 10047 10191 10529 10578 10649 10818 10947 11040 11472 11563 11791 11927 12104 12110 12435 12515 12535 12707 12765 12848 12890 12908 13067 13180 13269 13492 13509 13521 13603 13666 13684 14252 14380 14467 14514 14577 14706 15082 15125 15160 15423 15864 16079 16425 16720 17281 17333 17414 17626 17684 17768 17832 18074 18120 18156 18327 18357 18392 18485 18645 18721 18823 18827 19400 19771 19806 20095 20307 20421 20422 20482 20701 20756 20758 20773 20882 20958 21053 21242 21333 21591 21826 21884 21888 22008 22008 22009 22126 22181 22261 22354 22458 22676 23116 23251 23363 23592 23834 24007 24045 24297 24488 24755 25058 25111 25244 25384 25574 25607 25750 25805 25842 26074 26264 26382 26404 26435 26461 26496 26658 26679 26802 26811 26845 26851 27022 27211 27384 27404 27441 27515 27592 27613 27628 27654 27793 27821 27844 27865 27922 28091 28126 28132 28137 28186 28219 28247 28296 28304 28360 28363 28412 28422 28469 28480.

Lit. D zu 75 Mark (25 Rtlr.) 165 Stück und zwar die Nummern:

307 759 868 1012 1106 1244 1467 1605 1711 2006 2195 2282 2319 2385 2761 2828 2888 3005 3077 3966 4321 4480 4863 5522 5909 6164 6328 6589 6613 6714 6962 7328 7341 7382 7638 7804 7812 7854 8149 8153 8337 8393 8512 8908 9269 9398 9819 10034 10089 10205 10483 10520 10710 10816 10977 11017 11426 11540 11645 11707 11944 11957 12298 12341 12469 12790 12801 12871 12877 12897 12979 12988 13041 13169 13414 13488 13546 13586 13620 13958 14228 14496 14621 14706 14708 14788 14789 14793 14794 14818 14871 14915 15141 15185 15474 15604 15734 15794 15846 15978 16096 16304 16577 16579 16621 16658 16679 17263 17401 17707 17787 17871 17921 18091 18220 18270 18277 18322 18449 18962 19073 19429 19602 19604 19628 19658 19723 20314 20530 20708 21484 21548 21699 21733 21734 21747 21876 21925 21973 21994 22251 22369 22393 22562 22745 22997 23100 23133 23165 23214 23252 23266 23273 23276 23367 23471 23538 23535 23563 23637 23730 23739 23964 24122 24133.

Lit. E zu 30 Mark (10 Rtlr.) 10 Stück und zwar die Nummern:
9792 9908 9922 10033 10090 10182 10220 10317 10376 10377.

Lit. CC zu 300 Mark 1 Stück und zwar die Nummer: 1.

Lit. EE zu 30 Mark 1 Stück und zwar die Nummer: 8.

II. 3½ proz. Rentenbriefe:

Lit. L zu 3000 Mark 3 Stück und zwar die Nummern: 220 382 702.

Lit. M zu 1500 Mark 2 Stück und zwar die Nummern: 8 91.

Lit. N zu 300 Mark 3 Stück und zwar die Nummern: 172 324 361.

Lit. O zu 75 Mark 3 Stück und zwar die Nummern: 104 175 217.

Lit. P zu 30 Mark 1 Stück und zwar die Nummer: 93.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, diese und zwar die 4proz. Rentenbriefe Lit. A bis E mit den dazu gehörigen Zinsscheinen Reihe 9 Nr. 3 bis 16 nebst Erneuerungsschein, die 4proz. Rentenbriefe Lit. CC und EE mit den dazu gehörigen Zinsscheinen Reihe 1 Nr. 14 bis 16 nebst Erneuerungsschein und die 3½proz Rentenbriefe Lit. L bis P mit den dazu gehörigen Erneuerungsscheinen bei der hiesigen Rentenbankkasse, Klosterstraße 76 I, vom 1. Oktober 1915 ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwert der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Oktober 1915 ab hört die Verzinsung der ausgelosten Rentenbriefe auf; wegen ihrer Verjährung ist die Bestimmung des Rentenbankgesetzes vom 2ten März 1850 — § 44 — zu beachten.

Von den früher verlosten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind die nachstehend genannten Stücke noch nicht zur Einlösung bei der Rentenbankkasse vorgelegt worden, obwohl seit deren Fälligkeit 2 Jahre und darüber verflossen sind.

Rückständig sind:

A. 4proz. Rentenbriefe:

seit 1. Oktober 1907 Lit. C Nr. 22069.
„ 1. Oktober 1908 „ D Nr. 8258 19821,
„ 1. April 1909 „ D Nr. 18382,
„ 1. Oktober 1909 „ D Nr. 8091 18384,
„ D Nr. 20408 22812,
„ E Nr. 10065,
„ 1. April 1910 „ C Nr. 10893,
„ D Nr. 8796 9589 20405,
„ 1. Oktober 1910 „ B Nr. 6565,
„ C Nr. 10895 19575,
„ 1. April 1911 „ C Nr. 22013 27934,
„ D Nr. 692 16772 17036,
„ E Nr. 10200,
seit 1. Oktober 1911 Lit. B Nr. 3588,
„ C Nr. 14044,
„ D Nr. 11719 19043 23577,
„ E Nr. 10023,
„ 1. April 1912 „ D Nr. 7261,
„ 1. Oktober 1912 „ C Nr. 24467 28084,
„ D Nr. 13428 19018 21064,
„ E Nr. 10199,
„ 1. April 1913 „ C Nr. 25963,
„ D Nr. 18383.

B. 3½proz. Rentenbriefe:

seit 1. April 1909 Lit. N Nr. 69,
„ P Nr. 78,
„ 1. Juli 1909 „ H Nr. 200,
„ 1. Oktober 1909 „ O Nr. 132,
„ 1. April 1911 „ P Nr. 21,
„ 1. Oktober 1911 „ O Nr. 165,
„ 1. Januar 1912 „ F Nr. 539,
„ 1. April 1912 „ N Nr. 118,
„ 1. Januar 1913 „ F Nr. 850.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden wiederholt aufgefordert, den Nennwert nach Abzug des Betrages der von den mitabzuliefernden Zinsscheinen etwa fehlenden Stücke bei unserer Kasse in Empfang zu nehmen.

Die Einlieferung ausgeloster Rentenbriefe an die Rentenbankkasse kann auch durch die Post portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 800 Mark durch Postanweisung. Sofern es sich um Summen über 800 Mark handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 15. Mai 1915.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Festsetzung der Ortslöhne.

948. Durch Beschluß des Bundesrats ist die Frist, für welche die erstmalige Festsetzung der Ortslöhne im ganzen Reiche gilt (§ 151 Absatz 1 RVO.), bis zum 31. Dezember 1916 verlängert. Dementsprechend werden die in unseren Bekanntmachungen vom 27. Februar 1913 (Amtsblatt S. 597) sowie vom 18. September und 7. Oktober 1914 (Amtsblatt S. 527 und 561) getroffenen Festsetzungen abgeändert.

Potsdam, den 26. August 1915.

Königliches Oberversicherungsamt.

Verbot der Ausfuhr von Heu aus dem Bezirke des III. Armeekorps.

949. In Ergänzung meiner Bekanntmachung vom 14. Mai 1915 — O Nr. 27867 — über das Verbot der Ausfuhr von Heu aus dem Bezirke des IIIten Armeekorps bestimme ich hiermit:

Der Bezirk des III. Armeekorps im Sinne jener Anordnung umfaßt die ganze Provinz Brandenburg mit Ausnahme

1. der Stadtkreise Berlin, Charlottenburg, Neukölln, Berlin-Schöneberg, Berlin-Wilmersdorf, Berlin-Lichtenberg und Potsdam,
2. der Landkreise Teltow, Niederbarnim, Oberbarnim und Züllichau-Schwiebus.

Berlin, den 28. August 1915.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.

Verbot der Ausfuhr von Stroh aus dem Bezirke des III. Armeekorps.

950. Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Preußische Gesetzsammlung S. 451 ff.) bestimme ich:

Aus dem Bezirke des III. Armeekorps darf vom 6. September 1915 bis auf weiteres **Stroh weder mit der Bahn noch mit der Achse oder auf dem Wasserwege von Privatpersonen ausgeführt werden.** Die Ausfuhr ist nur zulässig auf Grund einer Bescheinigung der stellvertretenden Intendantur des III. Armeekorps oder der ihr untergeordneten Proviantämter sowie auf Grund von Frachtbriefen, die von einer dieser Dienststellen abgestempelt sind.

Der Bezirk des III. Armeekorps im Sinne dieser Anordnung umfaßt die ganze Provinz Brandenburg **mit Ausnahme**

1. der Stadtkreise Berlin, Charlottenburg, Neukölln, Berlin-Schöneberg, Berlin-Wilmersdorf, Berlin-Lichtenberg und Potsdam,
2. der Landkreise Teltow, Niederbarnim, Oberbarnim und Züllichau-Schwiebus.

Zuwiderhandlungen werden, soweit die Gesetze nicht höhere Strafen vorsehen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Berlin, den 28. August 1915.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.

Verlegung der Geschäftsräume des Oberkommandos in den Marken.

951. Die Geschäftsräume des Oberkommandos in den Marken werden am Montag dem 30. d. Mts. Nachmittags aus dem Dienstgebäude Hinter dem Gießhause 3 nach Viktoriastraße 25 verlegt.

Berlin, den 27. August 1915.

Das Oberkommando in den Marken.

952. **Uebersicht der Verwaltungsergebnisse der Brandenburgischen Feuerwehr-Unfallkasse für 1914.**

Laufende Einnahmen.

1. Zinsen	8041,70 Mark	
2. Beihilfe des Provinzialverbandes	6000,— „	
3. Beiträge der Gemeinden	20573,50 „	
4. Beiträge der Sozietäten	23086,50 „	
Summa		57701,70 Mark

Laufende Ausgaben:

1. Zeitweise Unterstützungen mit Einschluß der Kurkosten	7273,44 Mark	
2. Dauernde Renten- und Kapitalabfindungen	18188,90 „	
3. Verwaltungskosten	1860,85 „	
Summe		27323,19 Mark
Ueberschuß der Einnahmen		30378,51 Mark
Am Schlusse des Jahres 1913 betrug das Stammkapital	204300 Mark	
der Barbestand		9469,75 Mark
dazu Eintrittsgelder		590,00 „
Summe		40438,26 Mark
Angekauft sind 10000 Mark 5 %ige Deutsche Reichsanleihe für		9710,00 „
mithin **Bestand** am Schlusse des Jahres **bar**		30728,26 Mark
und an Wertpapieren	214300 Mark	

Berlin, den 27. August 1915.

Der Direktor der Brandenburgischen Feuerwehr-Unfallkasse. Doerfel.

953. **Personalchronik.**

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, den Sanitätsräten Dr. Hellwig in Neuruppin, Dr. Klamann in Luckenwalde, Dr. Prölß in Prenzlau und Dr. Rudeloff in Zehdenick den Charakter als Geheime Sanitätsräte und den praktischen Aerzten Dr. Drechsler und Dr. Engelhardt in Spandau den Charakter als Sanitätsrat zu verleihen.

Der Erste Bürgermeister Dr. Langerhans ist von der Stadtverordnetenversammlung in Cöpenick auf eine fernere Amtsdauer von 12 Jahren wiedergewählt und auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs vom Staatsministerium unterm 14. d. Mts. bestätigt worden.

Der Zivilanwärter Finke ist zum Regierungs-Supernumerar ernannt worden.

Hierzu vier Oeffentliche Anzeiger und eine Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.

(Die Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.)

Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Druck von A. W. Hayn's Erben (Curt Gerber), Potsdam.

Sonderausgabe des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 8. September 1915.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin.

Polizeiverordnung,

betreffend den Ausschank und Verkauf von Branntwein oder Spiritus.

954. Auf Grund der Verordnung des Bundesrats, betreffend den Ausschank und Verkauf von Branntwein oder Spiritus, vom 26. März 1915 (RGBl. S. 183) und der Allgemeinen Verfügung des Herrn Ministers des Innern vom 7. April 1915 (Sonderausgabe des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin vom 27. April 1915 Seite 220) bestimme ich für den Landespolizeibezirk Berlin folgendes:

§ 1. Der Ausschank von Branntwein oder Spiritus ist verboten:

a) in der Zeit von 9 Uhr Abends bis 9 Uhr Morgens,
b) durch Automaten,
c) in Wirtschaften mit weiblicher Bedienung (Kellnerinnen, Bardamen usw.),
d) in Wirtschaften, die eine Erlaubnis aus § 33a der Reichsgewerbeordnung ausüben,
e) an angetrunkene Personen.

§ 2. Der gemäß § 1 unter a zulässige Ausschank von Branntwein oder Spiritus darf nur gegen bare Bezahlung und zum Genuß an Ort und Stelle erfolgen

§ 3. Die Begriffe Branntwein und Spiritus im Sinne dieser Verordnung umfassen alle Flüssigkeiten, die durch Gärung und Destillation aus Pflanzenstoffen gewonnen werden und aus Wasser und Alkohol bestehen, sowie die Flüssigkeiten, welche hieraus hergestellt und hiermit gemischt werden, insbesondere auch Liköre, Kognak, Grog usw.

§ 4. Der Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus unterliegt denselben Beschränkungen, wie der Ausschank durch § 1 dieser Verordnung. Ausgenommen ist der Kleinhandel mit vergälltem Branntwein und die Abgabe von Branntwein zu Heilzwecken in Apotheken.

§ 5. Als Kleinhandel ist jeder Vertrieb anzusehen, der anders als in Mengen von mindestens einem halben Anker (17,175 l) erfolgt.

§ 6. Das durch das Oberkommando in den Marken erlassene Verbot des Ausschankes von Spirituosen an Militärpersonen wird durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 7. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft, wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt (§ 3 der Bundesratsverordnung).

§ 8. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Berlin, den 6. September 1915.

Der Polizeipräsident.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Meldepflicht der Ausländer.

955. Die in meiner Bekanntmachung vom 23. Juli d. Js. — O Nr. 34983 — Amtsblatt S. 375 — festgesetzte Frist für die polizeiliche Anmeldung der Angehörigen der österreichischen Monarchie wird hiermit bis zum 1. Oktober 1915 verlängert.

Berlin, den 1. September 1915.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Druck von A. W. Hayn's Erben (Curt Gerber), Potsdam.



Ewiger Bund

https://www.ewigerbund.org



Vaterländischer Hilfsdienst

https://www.hilfsdienst.net/

Sonderausgabe des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 9. September 1915.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Ausführungsbestimmungen

zu der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 26. August 1915 über ein Schlachtverbot für trächtige Kühe und Sauen (Reichs-Gesetzbl. S. 515.)

956. 1. Als Behörden, die gemäß § 2 der Bekanntmachung bei Vorliegen eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses Ausnahmen von dem Verbote der Schlachtung zulassen können, und denen die gemäß § 3 vorgenommenen Schlachtungen anzuzeigen sind, werden die für den Schlachtungsort zuständigen Ortspolizeibehörden bestimmt.

Ausnahmen gemäß § 2 der Bekanntmachung können auch von der für den Wohnsitz des Eigentümers des Viehs zuständigen Ortspolizeibehörde zugelassen werden. In diesen Fällen sind für das Vieh Ursprungszeugnisse beizubringen und vor der Schlachtung den amtlichen Fleischbeschauern vorzulegen, die sie dann zu vernichten haben. Die Ursprungszeugnisse sind von den Ortsvorstehern mit Gültigkeit von 14 Tagen auszustellen. Aus ihnen muß Name und Wohnort des Besitzers, Farbe, Abzeichen, ungefähres Alter und etwaige Kennzeichen (Ohrmarke, Hornbrand und dergl.) des trächtigen Stücks zu ersehen sein. Die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde zur Schlachtung des trächtigen Stücks ist auf diese Ursprungszeugnisse zu setzen.

2. Die Gestattung von Ausnahmen auf Grund des § 2 der Bekanntmachung darf nur in Einzelfällen erfolgen, in denen eine besondere wirtschaftliche Zwangslage des Eigentümers vorliegt oder in denen ein dringendes Fleischbedürfnis auf andere Weise nicht befriedigt werden kann.

Berlin, den 3. September 1915.

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Druck von A. W. Hayn's Erben (Curt Gerber), Potsdam.



Ewiger Bund

https://www.ewigerbund.org



Vaterländischer Hilfsdienst

https://www.hilfsdienst.net/

Sonderausgabe des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 10. September 1915.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Winterschonzeit, Verbot des Lachsfanges mit Zug- und Treibnetzen und Verbot des Krebsfanges.

957. Auf die folgenden Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung zur Ausführung des Fischereigesetzes vom 8. August 1887 wird hierdurch hingewiesen:

In den nachbenannten Gewässern: a) in der Nuthe von Saarmund an aufwärts, b) in der Nieplitz von Buchholz bei Treuenbrietzen an aufwärts, c) in der Plane von Golzow an aufwärts, d) in dem Belziger, Baitzer und Fredersdorfer Bach im Kreise Zauch-Belzig, e) in dem Boitzenburger Strom, der Quillow und der Beeke in den Kreisen Templin und Prenzlau ist der **Betrieb der Fischerei** während der Zeit vom 15. Oktober Morgens 6 Uhr bis 14. Dezember Abends 6 Uhr (Winterschonzeit) **nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Unterzeichneten gestattet.** (§ 3 Nr. 2.)

Außerdem ist nach meiner Polizeiverordnung vom 4. Mai 1908 in der Plane von Golzow aufwärts, in dem Belziger, Baitzer und Fredersdorfer Bach, im Lühnsdorfer Bach bis zu den Farbengruben in der Funder, der Adda und dem Pussbach im Kreise Zauch-Belzig der Betrieb der Fischerei auf Salmoniden, namentlich Forellen, für die Zeit vom 1. Oktober Morgens 6 Uhr bis 15. Oktober Morgens 6 Uhr und vom 14. Dezember Abends 6 Uhr bis zum 8ten Januar Abends 6 Uhr untersagt.

Die Lachsfischerei mit Zug- und Treibnetzen ist in der Elbe a) auf der Strecke **unterhalb** der Eisenbahnbrücke bei Wittenberge in der Zeit vom 15. September bis 15. Dezember einschließlich, b) auf der Strecke **oberhalb** der Eisenbahnbrücke bei Wittenberge in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember einschließlich verboten. (§ 3 Nr. 4.)

Während der Dauer der Winterschonzeit müssen in den benannten, nicht geschlossenen Gewässern die durch das Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 nicht beseitigten **ständigen Fischereivorrichtungen hinweggeräumt oder abgestellt sein.** (§ 9.)

In der Zeit vom 1. November bis 31. Mai einschließlich **ist der Fang von Krebsen** in allen nicht geschlossenen Gewässern **verboten.**

Gefangen Krebse während der angeordneten Schonzeit lebend in die Gewalt des Fischers, so sind dieselben mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht sofort wieder in das Wasser zu setzen. (§ 10.)

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, soweit dieselben nicht den Strafbestimmungen des Fischereigesetzes oder des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich unterliegen, mit Geldstrafe bis 150 Mark oder Haft bestraft.

Potsdam, den 6. September 1915.

I H 5000. Der Regierungspräsident.

Sonntagsruhe im ambulanten Milchhandel und in Molkereien

958. Mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe gestatte ich, daß während der Dauer des Krieges in Abweichung von § 2 der Verordnung über den ambulanten Milchhandel vom 15ten Juni d. J. — Amtsblatt S. 329 — in den dort aufgeführten Ortschaften des Landespolizeibezirks Potsdam, die in den Kreisen Teltow und Niederbarnim liegen, zu den dort bezeichneten Sonntagsarbeiten in der Zeit von 4 bis 5 Uhr Morgens und von 1 bis 2 Uhr Nachmittags auch junge Leute zwischen 16 und 18 Jahren herangezogen werden.

Potsdam, den 8. September 1915.

I D 5666. Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Fortlassung der Beleuchtung an allen mit Pferden bespannten Fuhrwerken innerhalb des Landespolizeibezirks Berlin und in den Kreisen Teltow und Niederbarnim.

959. Für den Landespolizeibezirk Berlin und für die Gemeinden

im **Kreise Teltow** Berlin-Treptow, Berlin-Britz, Berlin-Dahlem, Berlin-Friedenau, Berlin-Grunewald, Berlin-Johannisthal, Berlin-Lankwitz, Berlin-Lichterfelde, Berlin-Mariendorf, Berlin-Niederschöneweide, Berlin-Schmargendorf, Berlin-Steglitz, Berlin-Tempelhof,

im **Kreise Niederbarnim** Berlin-Pankow, Berlin-Reinickendorf, Berlin-Weißensee

bestimme ich hiermit im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 13. Juli 1915 — O Nr. 34458 —:

Zur Ersparung von Beleuchtungsstoffen wird die Fortlassung der Beleuchtung an allen mit Pferden bespannten Fuhrwerken noch bis einschließlich 15. Oktober 1915 gestattet.

Die bestehenden polizeilichen Vorschriften treten insoweit außer Kraft. Berlin, den 6. September 1915.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Druck von A. W. Hayn's Erben (Curt Gerber), Potsdam.



Ewiger Bund

https://www.ewigerbund.org



Vaterländischer Hilfsdienst

https://www.hilfsdienst.net/

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 37. Ausgegeben am 11. September **1915.**

Inhaltsverzeichnis: Inhalt von Stück 113 bis 115 des Reichsgesetzblatts und Stück 39 der Gesetzsammlung. S. 473. — Lotteriegenehmigung. S. 473. — Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen. S. 473/475, 476/477 u. S. 479. — Marktpreise. S. 474/276 u. S. 478. — Viehseuchen. S. 475. — Verlängerung der Geltungsdauer eines Abtagetarifs S. 477. — Zusätzliche Bezeichnung für eine Postagentur. S. 477. — Nachtdienst in Apotheken. S. 477. — Pfarrstellenerledigung. S. 479. — Pfarrstellenbesetzung. S. 479. — Ausreichung von Zinsscheinen. S. 479. — Einlösung von Rentenbriefen und Zinsscheinen. S. 479. — Schiffahrtsverkehr auf der Elbe und der Oder. S. 479. — Personalchronik. S. 480. — Tierärztliche Hochschule Berlin. S. 480.

Dieses Stück enthält 1 Bogen Amtsblatt,
3 Bogen Oeffentl. Anzeiger und 1/2 Bogen Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

960. Reichsgesetzblatt.

(Stück 113.) Nr. 4858. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Verordnung über die Errichtung von Vertriebsgesellschaften für den Steinkohlen- und Braunkohlenbergbau vom 12. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 427). Vom 30. August 1915.

Nr. 4859. Bekanntmachung der Fassung der Verordnung über die Errichtung von Vertriebsgesellschaften für den Steinkohlen- und Braunkohlenbergbau. Vom 30. August 1915.

Nr. 4860. Bekanntmachung, betreffend die Ausprägung von Fünfpfennigstücken aus Eisen. Vom 26. August 1915.

(Stück 114.) Nr. 4861. Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1915. Vom 31sten August 1915.

(Stück 115.) Nr. 4862. Bekanntmachung über Beschränkung der Milchverwendung. Vom 2. September 1915.

961. Preußische Gesetzsammlung.

(Stück 39.) Nr. 11455. Verordnung über die Verlängerung der Amtsdauer der Handelskammermitglieder. Vom 31. August 1915.

Nr. 11456. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der von der Reichsmarineverwaltung auszuführenden Herstellung eines Schießplatzes auf dem Gelände der Gemeinde Altenwalde bei Cuxhaven. Vom 25. August 1915.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

962. Lotteriegenehmigung.

Das Königliche Staatsministerium hat auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs durch Erlaß vom 13. v. Mts. dem Zentralkomitee des Preußischen Landesvereins vom Roten Kreuz die Genehmigung erteilt, für die Kriegszwecke des Roten Kreuzes eine zweite Geldlotterie mit einem Spielkapital bis zu 1800000 Mark und einem Reinertrage von 600000 Mark zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Die Ziehung dieser Lotterie findet mit unserer Genehmigung in den Tagen vom 23. bis 26. Februar 1916 in Berlin statt.

Berlin, den 26. August 1915.

Der Finanzminister. Der Minister des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

963. Die Regierungshauptkasse zahlt auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) folgende Vergütungen für Naturalquartier und Stallung sowie Naturalverpflegung und Furage vom August 1914 bis Februar 1915 nebst 4% Zinsen für die bezüglichen Monate bis September 1915 gegen Rückgabe der quittierten Vergütungsanerkenntnisse:

1. an die Gemeinde Nowawes:
   431 Mark 11 Pf. Kapital, 18 Mark 68 Pf. Zinsen,
2. an die Gemeinde Berlin-Mariendorf:
   26 Mark 40 Pf. Kapital, 1 Mark 14 Pf. Zinsen,
3. an die Gemeinde Kerzendorf:
   3 Mark 90 Pf. Kapital, 16 Pf. Zinsen,
4. an die Gemeinde Berlin-Johannisthal:
   a) 66 Mark Kapital, 2 Mark 42 Pf. Zinsen,
   b) 90 Pf. Kapital, 02 Pf. Zinsen,
   c) 1 Mark 50 Pf. Kapital, 04 Pf. Zinsen,
   — zu 1 bis 4 im Kreise Teltow — durch die Kreiskasse Teltow I in Berlin,
5. an den Magistrat in Cöpenick:
   93 Mark 51 Pf. Kapital, 3 Mark 43 Pf. Zinsen,

durch die Zollkasse daselbst,

6. an den Magistrat in Charlottenburg:
   a) 21 Mark 60 Pf. Kapital, 94 Pf. Zinsen,
   b) 1294 Mark 95 Pf. Kapital, 30 Mark 21 Pf. Zinsen,
   durch die Zollkasse daselbst,
7. an den Magistrat in Havelberg:
   a) 30 Mark 16 Pf. Kapital, 1 Mark 31 Pf. Zinsen,
   b) 31 Mark 20 Pf. Kapital, 1 Mark 25 Pf. Zinsen,
   c) 43 Mark 80 Pf. Kapital, 1 Mark 60 Pf. Zinsen,
   durch die Kreiskasse in Perleberg,
8. an den Magistrat in Altruppin:
   578 Mark 60 Pf. Kapital, 24 Mark 85 Pf. Zinsen,
   durch die Kreiskasse in Neuruppin,
9. an den Magistrat in Rathenow:
   a) 216 Mark 69 Pf. Kapital, 8 Mark 67 Pf. Zinsen,
   b) 340 Mark 30 Pf. Kapital, 13 Mark 61 Pf. Zinsen,
   c) 245 Mark 10 Pf. Kapital, 8 Mark 99 Pf. Zinsen,
   d) 379 Mark 05 Pf. Kapital, 13 Mark 90 Pf. Zinsen,
   e) 20 Mark 70 Pf. Kapital, 62 Pf. Zinsen,
   f) 742 Mark 95 Pf. Kapital, 22 Mark 29 Pf. Zinsen,
   g) 598 Mark 80 Pf. Kapital, 15 Mark 97 Pf. Zinsen,
   h) 304 Mark 93 Pf. Kapital, 7 Mark 11 Pf. Zinsen,
   durch die Kreiskasse daselbst,
10. an den Magistrat in Wittenberge:
    304 Mark 56 Pf. Kapital, 12 Mark 18 Pf. Zinsen,
    durch die Zollkasse daselbst,
11. an den Magistrat in Prenzlau:
    a) 3165 Mark 72 Pf. Kapital, 116 Mark 08 Pf. Zinsen,
    b) 6639 Mark 63 Pf. Kapital, 199 Mark 19 Pf. Zinsen,
    c) 7410 Mark 21 Pf. Kapital, 197 Mark 61 Pf. Zinsen,
    d) 4992 Mark 20 Pf. Kapital, 116 Mark 48 Pf. Zinsen,
    durch die Kreiskasse daselbst,
12. an die Gemeinde Ketschendorf, Kr. Beeskow-Storkow:
    a) 579 Mark 42 Pf. Kapital, 15 Mark 45 Pf. Zinsen,
    b) 2319 Mark 73 Pf. Kapital, 54 Mark 13 Pf. Zinsen,
13. an den Magistrat in Beeskow:
    64 Mark 50 Pf. Kapital, 1 Mark 50 Pf. Zinsen,
    zu 12 und 13 durch die Kreiskasse in Beeskow
14. an den Magistrat in Greiffenberg (Uckermark):

966. Preise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel

Feststellungsort	Hülsenfrüchte: Handel in größeren Mengen: Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	Kleinhandel: Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	Eßkartoffeln: Handel in größeren Mengen: alte	neue	Kleinhandel: alte	neue	Heu: altes	neues	Stroh: Richtstroh	Krumm- und Preßstroh	Eßbutter	Vollmilch	Kühnemilch	Rindfleisch
	je 100 kg			je 1 kg			je 100 kg		je 1 kg		je 100 kg				1 kg	1 l	1 l	1 kg
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	₰	₰	₰	ℳ ₰	ℳ ₰	₰	₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	₰	₰	₰
Angermünde	— —	— —	— —	120	120	—	— —	10 —	—	11	— —	9 —	5 —	4 —	4 20	20	14	—
Beeskow	— —	— —	— —	120	—	—	— —	9 —	—	16	— —	7 20	3 60	— —	4 —	20	15	160
Brandenburg	100 —	110 —	— —	130	125	—	— —	12 25	—	16	— —	6 50	4 20	— —	4 05	24	15	120
Eberswalde	130 —	120 —	— —	140	130	—	— —	9 —	—	10	10 —	8 —	8 —	6 —	4 —	22	15	—
Jüterbog	125 —	135 —	— —	130	140	—	— —	11 —	—	16	— —	— —	— —	— —	4 20	24	17	—
Luckenwalde	90 —	90 —	90 —	120	120	130	— —	12 40	—	14	— —	5 25	4 50	3 80	3 90	23	16	130
Perleberg	— —	— —	— —	—	—	—	— —	10 12	—	—	— —	7 75	4 25	— —	3 70	—	11	—
Potsdam	120 —	123 —	— —	130	140	—	— —	13 20	—	16	— —	8 78	5 96	6 —	4 04	26	15	160
Prenzlau	97 —	128 —	158 —	115	135	175	— —	12 25	—	14	— —	6 50	6 50	5 25	3 90	20	15	130
Rathenow	112 —	103 —	— —	123	110	—	— —	9 80	—	14	— —	6 70	3 95	3 50	3 93	22	14	140
Neuruppin	110 —	120 —	— —	126	130	—	— —	11 50	—	13	— —	— —	— —	— —	4 —	20	15	140
Schwedt	— —	— —	— —	125	145	150	— —	— —	—	13	— —	7 60	4 70	— —	4 —	18	14	—
Spandau	120 —	130 —	145 —	140	140	150	— —	13 —	—	08	6 —	7 —	4 80	4 —	4 —	30	16	140
Wittstock	76 —	84 —	— —	120	130	—	— —	6 87	—	11	— —	6 50	4 —	3 60	3 60	22	15	200
Prenzlau	110 —	110 —	— —	120	120	—	— —	6 —	—	07	— —	— —	5 50	4 50	4 20	20	14	—

983 Mark 09 Pf. Kapital, 22 Mark 95 Pf. Zinsen,
durch die Kreiskasse in Angermünde.
Potsdam, den 2. September 1915.
12496. Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

I. Festgestellt.

a) Schweinepest. Kreis Angermünde: berg.

b) Geflügelcholera. Kreis Angermünde: Fredersdorf.

II. Erloschen.

a) Maul- und Klauenseuche. Kreis Ostprignitz: Kunow.

b) Pferdeinfluenza. Kreis Westprignitz: Rollwitz.

Potsdam, den 7. September 1915.
Der Regierungspräsident.

Nachweisung

Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag im Monat August 1915 in den Hauptmarktorten des Regierungsbezirks Potsdam.

Es kosteten je 50 Kilogramm	Brandenburg für Brandenburg	Jüterbog für Jüterbog-Luckenwalde	Perleberg für Ost- und Westprignitz	Potsdam für Potsdam und Zauch-Belzig	Rathenow für Westhavelland	Schwedt für Angermünde, Prenzlau und Templin	Spandau für Spandau	Bemerkungen
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	
eu	3 68	4 05	4 20	5 78	3 68	3 99	4 20	Für die Kreise Niederbarnim, Oberbarnim, Beeskow-Storkow, Osthavelland, Ruppin, Teltow, Eberswalde, Neukölln, Charlottenburg, Berlin-Wilmersdorf, Berlin-Schöneberg und Berlin-Lichtenberg gilt Berlin als Hauptmarktort.
ichtstroh	2 31	2 14	2 37	7 35	2 15	2 47	2 84	

Bezüglich des Getreidehandels gilt Berlin als Hauptmarktort für den ganzen Regierungsbezirk.
Potsdam, den 6. September 1915. I B 12658. Der Regierungspräsident.

sonstige Warenpreise im Monat August 1915.

Mehl: Roggen	Weizen	Roggen	Weißbrot (Semmel)	Roggenmischbrot mit Zusatz von Weizenmehl	Hausbackenbrot	Weizen-	Buchweizen-	Grütze: Grieß	Gerstengraupen	Hirse	Reis	Grütze: Buchweizen-	Grütze: Hafer-	Grütze: Gersten-	Backobst (gemischt)	Kaffee (gebrannt)	Zucker (harter)	Speisesalz	Ausländisches Schweinefett (Preßschmalz)	Inländische: Steinkohlen (Hausbrandkohlen)	Inländische: Braunkohlen-Briketts gewöhnlichen Formats	Petroleum
Handel in größeren Mengen		Kleinhandel	1 kg												je 1 kg					50 kg		100 Stück	1 l
ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	ℳ ₰	ℳ ₰	₰	₰	₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	₰
— —	— —	54	50	65	35	120	—	—	120	—	—	—	—	120	1 55	4 —	60	24	4 —	1 50	1 25	1 —	—
33 —	80	50	—	32	100	90	60	70	80	160	100	80	—	1 60	3 40	70	24	3 60	1 30	— 90	— —	24
35 50	50	50	78	35	150	140	—	140	—	140	—	—	140	1 60	3 60	66	24	3 80	1 62	1 02	1 07	32
36 —	50	48	66	40	140	140	—	140	—	160	—	140	120	2 —	3 20	70	25	4 —	1 80	1 30	1 10	65
34 50	70	50	70	—	120	120	120	120	180	120	180	140	140	1 60	3 20	65	24	3 60	2 —	— 95	— —	32
35 75	63	42	66	35	120	115	—	110	110	125	120	120	80	1 50	3 50	67	22	3 40	— —	— 90	— 85	40
34 —	56	42	—	35	120	120	—	130	—	150	—	—	130	1 40	3 20	70	24	— —	— —	— —	— —	32
37 —	59	48	60	40	120	120	130	120	115	85	110	130	120	1 60	3 20	60	24	4 —	1 80	1 40	1 20	32
34 50	50	42	67	34	135	135	125	135	90	150	165	145	125	1 80	4 60	66	24	3 70	1 55	1 15	— —	32
34 25	55	45	57	35	150	130	—	130	—	140	—	—	115	1 60	3 40	62	23	3 60	1 45	— 95	1 05	32
34 50	60	50	67	35	140	150	—	120	—	140	120	160	120	1 60	3 30	64	24	— —	1 75	— —	1 05	32
36 —	54	48	60	35	160	120	—	140	150	140	—	130	120	1 60	3 60	60	30	3 80	1 75	1 35	— —	32
37 —	50	48	70	48	150	150	130	125	120	155	130	130	120	1 70	3 70	60	24	— —	1 90	1 25	1 25	35
35 —	50	46	—	—	120	—	—	120	—	140	120	—	120	1 60	3 40	60	24	— —	— —	1 10	— —	32
35 —	60	50	45	35	140	160	—	120	120	120	—	140	140	1 40	3 20	70	24	3 60	1 60	1 15	— —	32

Fleischpreise im Kleinhandel für Monat August 1915.

Feststellungsort	Rind			Kalb		Hammel		Schwein				Zulässiger geräucherter roher Schweineschinken im ganzem Lufttrockn.	Schweineschmalz, inländisches
	Keule	Bug a)	Bauch	Keule	Bug b)	Keule	Bug c)	Keule	Bug d)	Kopf und Beine	Rücken, fett frisch	Schweinefleisch	
								Es kostet je 1 kg.					
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
Angermünde	3 —	2 50	2 30	2 45	2 30	3 10	2 70	3 30	3 20	1 10	3 30	4 90	4 20
Beeskow	2 80	2 40	2 35	2 50	2 30	2 80	2 80	3 30	3 10	— —	4 —	4 40	4 —
Brandenburg a-d)	2 60	2 50	2 20	2 60	2 40	2 80	2 60	3 40	3 20	1 20	3 40	4 20	4 —
Eberswalde	2 80	2 70	2 35	3 10	2 90	3 20	3 —	3 70	3 70	1 30	3 80	4 40	4 15
Jüterbog	2 70	2 50	2 40	2 40	2 30	3 20	3 —	3 50	3 40	2 —	3 70	4 20	3 60
Luckenwalde	2 40	2 40	2 10	2 40	2 38	3 20	2 90	3 20	3 20	1 50	3 40	4 10	4 —
Perleberg	2 80	2 40	2 40	2 60	2 40	2 60	2 40	3 —	2 80	1 60	3 40	4 —	4 —
Potsdam a-d)	2 74	2 26	2 05	2 65	2 23	3 29	2 95	3 49	3 53	— 42	3 83	3 98	3 40
Prenzlau	2 90	2 55	2 30	2 40	2 15	2 50	2 35	3 30	3 10	1 70	3 50	3 70	4 02
Rathenow	2 90	2 70	2 52	2 70	2 50	3 —	2 80	3 12	3 12	1 —	— —	4 10	4 10
Neuruppin	2 80	2 60	2 40	3 —	2 60	3 20	3 —	3 60	3 60	1 80	3 90	4 80	4 05
Schwedt	2 65	2 45	2 25	2 40	2 20	2 90	2 80	3 30	3 30	1 60	3 40	4 —	4 —
Spandau a-d)	3 34	2 79	2 57	3 23	3 —	3 38	3 20	4 05	3 88	2 —	3 80	4 55	3 90
Wittstock	2 60	2 40	2 20	2 40	2 20	2 80	2 60	3 20	3 —	2 —	3 60	4 60	4 15
Wriezen	3 20	2 80	2 40	2 80	2 60	3 —	3 —	3 60	3 60	2 60	4 —	— —	4 —
												4 50	3 60

a-d) In Potsdam, Brandenburg und Spandau sind angegeben unter a) Kochfleisch vom Vorderviertel, b) Kochfleisch (Vorderfleisch, Rippen, Hals), c) Kochfleisch (Brust, Hals, Dämmung), d) Bauchfleisch.

I B 12658. Potsdam, den 6. September 1915. Der Regierungspräsident.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

967. Die Regierungshauptkasse zahlt auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) folgende Vergütungen für Naturalquartier und Stallung sowie Naturalverpflegung vom November 1914 bis Mai 1915 nebst 4% Zinsen für die bezüglichen Monate bis September 1915 gegen Rückgabe der quittierten Vergütungsanerkenntnisse:

1. an den Magistrat in Prenzlau:
   a) 6283 Mark 52 Pf. Kapital, 209 Mark 45 Pf. Zinsen,
   b) 2620 Mark 06 Pf. Kapital, 52 Mark 10 Pf. Zinsen,
   c) 4555 Mark 50 Pf. Kapital, 75 Mark 92 Pf. Zinsen,
   d) 269 Mark 76 Pf. Kapital, 4 Mark 50 Pf. Zinsen,
   e) 4642 Mark 88 Pf. Kapital, 61 Mark 90 Pf. Zinsen,
   f) 266 Mark 80 Pf. Kapital, 3 Mark 56 Pf. Zinsen,

   durch die Kreiskasse daselbst,
2. an den Magistrat in Strasburg U. M.:
   58 Mark 10 Pf. Kapital, 97 Pf. Zinsen,

   durch die Zollkasse daselbst,
3. an den Magistrat in Rathenow:
   a) 798 Mark 45 Pf. Kapital, 26 Mark 62 Pf. Zinsen,
   b) 42 Mark 09 Pf. Kapital, 1 Mark 40 Pf. Zinsen,
   c) 568 Mark Kapital, 18 Mark 93 Pf. Zinsen,
   d) 43 Mark 80 Pf. Kapital, 88 Pf. Zinsen,
   e) 121 Mark 35 Pf. Kapital, 2 Mark 43 Pf. Zinsen,
   f) 104 Mark 70 Pf. Kapital, 1 Mark 40 Pf. Zinsen,

   durch die Kreiskasse daselbst,
4. an den Magistrat in Havelberg:
   43 Mark 80 Pf. Kapital, 1 Mark 46 Pf. Zinsen,

   durch die Kreiskasse in Perleberg,
5. an den Magistrat in Belzig:
   a) 43 Mark 80 Pf. Kapital, 88 Pf. Zinsen,
   b) 31 Mark 20 Pf. Kapital, 52 Pf. Zinsen,

   durch die Kreiskasse daselbst,
6. an die Gemeinde Ketschendorf, Kr. Beeskow-Storkow:
   2299 Mark 18 Pf. Kapital, 45 Mark 98 Pf. Zinsen,
7. an den Magistrat in Beeskow:
   a) 64 Mark 50 Pf. Kapital, 1 Mark 29 Pf. Zinsen,
   b) 18 Mark 86 Pf. Kapital, 25 Pf. Zinsen,

   zu 6 und 7 durch die Kreiskasse in Beeskow,
8. an den Magistrat in Charlottenburg:
   a) 61 Mark 20 Pf. Kapital, 1 Mark 22 Pf. Zinsen,
   b) 431 Mark 76 Pf. Kapital, 7 Mark 20 Pf. Zinsen,

c) 151 Mark 20 Pf. Kapital, 2 Mark 02 Pf. Zinsen,
durch die Zollkasse daselbst,
an die Gemeinde Rehagen bei Klausdorf:
193 Mark 47 Pf. Kapital, 3 Mark 87 Pf. Zinsen,
an die Gemeinde Hoherlehme:
46 Mark 30 Pf. Kapital 77 Pf. Zinsen,
an die Gemeinde Berlin-Mariendorf:
169 Mark 55 Pf. Kapital, 2 Mark 83 Pf. Zinsen,
an die Gemeinde Adlershof:
3518 Mark 44 Pf. Kapital, 33 Mark 58 Pf. Zinsen,
an den Gutsbezirk Ruhleben:
31 Mark 20 Pf. Kapital, 42 Pf. Zinsen,
an die Gemeinde Altglienicke:
925 Mark 55 Pf. Kapital, 12 Mark 34 Pf. Zinsen,
— zu 9 bis 14 im Kreise Teltow — durch die Kreiskasse Teltow I in Berlin,
an die Gemeinde Berlin-Steglitz:
154 Mark 10 Pf. Kapital, 2 Mark 05 Pf. Zinsen,
durch die Kreiskasse Teltow II in Berlin,
an den Magistrat in Potsdam:
2 Mark 08 Pf. Kapital, 03 Pf. Zinsen,
durch die Regierungshauptkasse daselbst,
an den Magistrat in Strausberg:
240 Mark 90 Pf. Kapital, 4 Mark 01 Pf. Zinsen,
durch die Zollkasse daselbst,
an das Gut Barsikow, Kr. Ruppin:
20 Mark 40 Pf. Kapital, 34 Pf. Zinsen,
durch die Kreiskasse in Neuruppin,
an den Magistrat in Eberswalde:
601 Mark 44 Pf. Kapital, 8 Mark 02 Pf. Zinsen,
durch die Forstkasse daselbst,
an den Magistrat in Oderberg (Mark):
80 Mark 50 Pf. Kapital, 1 Mark 07 Pf. Zinsen,
durch die Kreiskasse in Angermünde,
an den Magistrat in Oranienburg:
97 Mark 01 Pf. Kapital, 1 Mark 29 Pf. Zinsen,
durch die Forstkasse daselbst.

Potsdam, den 2. September 1915.

B 12568. Der Regierungspräsident.

Ablösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

968. Die Regierungshauptkasse zahlt auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) folgende Vergütungen für Vorspann im August 1914 bis Juni 1915 nebst 4% Zinsen für die bezüglichen Monate bis September 1915 gegen Rückgabe der quittierten Vergütungsanerkenntnisse:

an die Gemeinde Rüdnitz, Kr. Oberbarnim:
9 Mark Kapital, 39 Pf. Zinsen,
durch die Kreiskasse in Freienwalde a. O.,

2. an den Magistrat Berlin-Schöneberg:
   a) 5 Mark 75 Pf. Kapital, 21 Pf. Zinsen,
   b) 9 Mark Kapital, 27 Pf. Zinsen,
   c) 18 Mark Kapital, 54 Pf. Zinsen,
   d) 9 Mark Kapital, 24 Pf. Zinsen,
   durch die Kreiskasse Niederbarnim I in Berlin,
3. an den Magistrat in Zossen:
   11 Mark 50 Pf. Kapital, 12 Pf. Zinsen,
   durch die Zollkasse daselbst,
4. an die Gemeinde Berlin-Mariendorf:
   33 Mark 50 Pf. Kapital, 78 Pf. Zinsen,
5. an die Gemeinde Wünsdorf:
   27 Mark Kapital, 27 Pf. Zinsen,
   — zu 4 und 5 im Kreise Teltow — durch die Kreiskasse Teltow I in Berlin.

Potsdam, den 2. September 1915.

I B 12495. Der Regierungspräsident.

Verlängerung der Geltungsdauer eines Ablagetarifs

969. Die Geltungsdauer des auf Seite 437 im Stück 32 des Amtsblatts von 1914 unter Nr. 912 veröffentlichten Tarifs für die Benutzung der städtischen Ablagen an der Havel an der Lehnitz- und Poststraße in Oranienburg wird hiermit nach Genehmigung durch den Bezirksausschuß bis zum 31. März 1918 verlängert.

Potsdam, den 31. August 1915.

Der Regierungspräsident
als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.
In Vertretung: v. Gröning.

W C 4204.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektionen.

Zusätzliche Bezeichnung für die Postagentur in Mesendorf.

970. Die Postagentur in Mesendorf führt fortan die zusätzliche Bezeichnung „(Ostprignitz)".

Potsdam, den 3. September 1915.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin.

Nachtdienst in Apotheken.

971. Unter dem Vorbehalte des jederzeitigen Widerrufs genehmige ich hiermit, daß die Tauentzien-Apotheke in Charlottenburg, Tauentzienstraße 13a, die Hardenberg-Apotheke in Charlottenburg, Hardenbergstraße 4—5, die Uhland-Apotheke daselbst, Kantstraße 151, die Kurfürstendamm-Apotheke daselbst, Kurfürstendamm 226, die Wittenberg-Apotheke daselbst, Ansbacher Straße 11, und die Schaefers-Apotheke daselbst, Kleiststraße 34, während der Nachtstunden von 9 Uhr Abends bis 8 Uhr Morgens abwechselnd geschlossen bleiben und zwar so, daß zwei Apotheken abwechselnd eine Woche lang den Nachtdienst versehen, während die vier anderen Apotheken geschlossen bleiben.

Berlin, den 2. September 1915.

Der Polizeipräsident.

Marktpreise für den Monat August 1915.

A. Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

	Weizen			Roggen			Futtergerste	Hafer			Mais cinquantin	Mais (runder)		Futtererbsen	Stroh		Heu		Monatsdurchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise einschl. 5% Aufschlag für 50 kg			
	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	ausländische	gut	mittel	gering		gut	abfallender		Richt-	Kramm- u. Preß-	altes	neues	Hafer	Stroh	Heu altes	Heu neues
	Es kosten je 100 Kilogramm																					
Berlin	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	62,60	62,13	57,25	—	6,80	5,69		15,56	—	3,57	—	

B. Durchschnitt der häufigsten Preise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel.

	Hülsenfrüchte						Eßkartoffeln				Eßbutter	Vollmilch	Hühnereier	Rindfleisch
	Handel in größeren Mengen			Kleinhandel			Handel in größeren Mengen		Kleinhandel					
	Erbsen (gelbe) z. Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	Erbsen (gelbe) z. Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	alte	neue	alte	neue				
	Es kosten													
	je 100 kg			je 1 kg			je 100 kg		je 1 kg		1 kg	1 Liter	1 Ei	
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Berlin	123,75	127,25	—	1,33	1,43	1,60	—	12,—	—	0,14	4,13	0,27	0,15	1,59
Charlottenburg	120,—	—	—	1,38	1,40	1,80	—	—	—	0,15	4,20	0,26	0,16	1,48
Schöneberg	106,50	113,—	—	1,34	1,34	1,70	—	14,02	—	0,16	4,—	0,26	0,15	1,60
Neukölln	—	—	—	1,31	1,35	—	—	11,38	—	0,13	4,—	0,26	0,15	1,40
Lichtenberg	—	—	—	1,33	1,33	—	—	14,—	—	0,14	4,—	0,28	0,16	1,10

C. Sonstige Waren, deren häufigste Preise im Laufe des Monats August 1915 ermittelt worden sind.

	Mehl				Weißbrot (Semmel)	Roggenmischbrot	Fadennudeln	Grieß		Gerstengraupen	Hirse	Reis	Grütze			Backobst (gemischt)	Kaffee (gebrannt)	Zucker (harter)	Speisesalz	Ausländisches Schweineschmalz (Preßschmalz)	Inländische		Petroleum
	Handel in größeren Mengen		Kleinhandel					Weizen	Buchweizen				Buchweizen	Hafer	Gersten						Steinkohlen (Hausbrandkohlen)	Braunkohlenbriketts gewöhnlichen Formats	
	Es kosten je 100 kg in ℳ		Es kostet 1 kg in Pfennig										Es kosten in Pfennig										
													je 1 kg								50 kg	100 Stück	1 Liter
Berlin	43,81	39,46	54	48	60	40	140	118	125	120	130	143	132	137	120	150	340	62	24	356	200	137	128	32
Charlottenburg	—	—	54	48	60	42	147	90	125	130	130	140	120	140	130	160	320	60	24	330	200	135	135	34
Schöneberg	41,—	37,25	54	48	60	42	138	115	90	130	160	160	131	140	120	140	320	60	24	360	190	—	125	—
Neukölln	40,50	37,50	54	48	60	40	150	—	—	116	100	130	—	133	120	160	360	64	22	320	175	—	110	—
Lichtenberg	—	—	54	—	60	42	120	—	—	130	120	120	—	—	—	160	300	60	24	400	170	—	120	—

Berlin, den 4. September 1915.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellenerledigung.

973. Erledigt ist die Pfarrstelle Königlichen Patronats zu Neustadt a. Dosse, Diözese Wusterhausen a. Dosse, durch Versetzung des Pfarrers Graefe in den Ruhestand am 1. Oktober 1915. Die Wiederbesetzung erfolgt durch die Kirchenregierung.

Pfarrstellenbesetzung

974. Zu besetzen ist die am 1. Mai 1915 errichtete zweite Pfarrstelle in der patronatsfreien Luisen II (Nord)-Kirchengemeinde zu Charlottenburg, Diözese Friedrichswerder II. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindewahl nach dem Pfarrwahlgesetze vom 28. März 1892 — K. Ges. u. V. Bl. S. 115 —. Bewerbungen sind an den Gemeinde-Kirchenrat zu richten.

Bekanntmachungen der Reichsschuldenverwaltung.

Auseichung von Zinsscheinen.

975. Die Zinsscheine Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der 3½%igen deutschen Reichsanleihe von 1906 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Oktober 1915 bis 30. September 1925 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom **1. September d. Js. ab** ausgereicht und zwar:

durch die Königlich Preußische Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW 68, Oranienstraße 92/94,

durch die Königliche Seehandlung (Preußische Staatsbank) in Berlin W 56, Markgrafenstraße 38,

durch die Preußische Zentral-Genossenschafts-Kasse in Berlin C 2, Am Zeughause 2,

durch die Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und die mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen,

durch die preußischen Regierungshauptkassen, Kreiskassen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwalteten Forstkassen,

ferner in Bayern durch die Königliche Hauptbank in Nürnberg und ihre sämtlichen Filialen,

in Sachsen durch die Königlichen Bezirkssteuereinnahmen,

in Württemberg durch die Königlichen Kameralämter,

in Baden durch die Mehrzahl der Großherzoglichen Finanz- und Hauptsteuerämter,

in Hessen durch die Großherzoglichen Bezirkskassen und Steuerämter,

in Sachsen-Weimar durch die Großherzoglichen Rechnungsämter,

in Elsaß-Lothringen durch die Kaiserlichen Steuerkassen,

in den übrigen Bundesstaaten durch verschiedene von ihnen bekannt gegebene Kassen.

an Orten ohne Reichsbankanstalt,

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinsscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine einzuliefern sind, werden von den vorbezeichneten Ausreichungsstellen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 25. August 1915.

Reichsschuldenverwaltung.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Einlösung von Rentenbriefen und Zinsscheinen.

976. Die hiesige Rentenbankkasse, Klosterstraße Nr. 76 I, wird

a) die am 1. Oktober 1915 fälligen Zinsscheine der Rentenbriefe **aller** Provinzen,

b) die ausgelosten, am 1. Oktober 1915 fälligen Rentenbriefe **aller** Provinzen

vom 21. bis 24. September d. Js. einlösen und vom 1. Oktober d. Js. ab mit der Einlösung fortfahren.

Berlin, den 1. September 1915.

Königliche Direktion

der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

977. Die Reichshauptkasse ist angewiesen, für Leistungen nach § 3 Ziffer 1 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129): 257,18 Mark Vergütung für Mai 1915 nebst 3,43 Mark Zinsen zu 4% für Juni bis September 1915, zus. 260,61 Mark, an die Kasse der Königlichen Ministerial- Militär- und Baukommission in Berlin zur Einlösung des Vergütungsanerkenntnisses im Abrechnungswege zu zahlen.

Dies wird hiermit in Gemäßheit des § 21 des genannten Kriegsleistungsgesetzes zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Berlin, den 6. September 1915.

Königliche Ministerial- Militär- und Baukommission.

Schiffahrtsverkehr auf der Elbe und der Oder.

978. Zur Regelung des Verkehrs auf der Elbe und der Oder, soweit die Provinz Brandenburg in Betracht kommt, bestimme ich hiermit auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851:

I. Der Verkehr unter den Elbbrücken ist in der Zeit von ½ Stunde nach Sonnenuntergang bis ½ Stunde vor Sonnenaufgang verboten; für einzelne Dampfer und für Schleppzüge wird die Bergschiffahrt von 3 Uhr früh bis 11 Uhr Abends gestattet.

II. Der Verkehr unter den Eisenbahnbrücken über die Oder ist in der Zeit von ½ Stunde nach Sonnenuntergang bis ½ Stunde vor Sonnenaufgang verboten. Einzeln fahrende Eilfrachtdampfer dürfen auf der Bergfahrt in mond- und sternhellen Nächten die Brücken durchfahren unter der Bedingung, daß die Dampferführer sich bei Annäherung an die Brücken dem Wachtkommando durch Schallsignale (Dampfpfeife usw.)

bemerkbar machen, sodaß das Wachtboot an den Dampfer heranfahren und ihn auf der Durchfahrt begleiten kann. Besondere Kosten dürfen der Heeresverwaltung hierdurch nicht erwachsen.

III. Diese Vorschriften treten mit der Verkündung in Kraft. Zugleich treten die bisherigen Anordnungen des stellvertretenden Generalkommandos des III. Armeekorps über den Verkehr unter den Elbbrücken und unter den Eisenbahnbrücken über die Oder außer Kraft.

Berlin, den 2. September 1915.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.

979. Personalchronik.

Der Gerichtsassessor Maßmann bei der Einkommensteuer-Veranlagungskommission Teltow in Berlin ist unter Ernennung zum Regierungsassessor vom 1. September 1915 ab endgültig in die Verwaltung der direkten Steuern übernommen worden.

Der Gerichtsassessor Fischer aus Berlin-Wilmersdorf wird vom 1. Oktober 1915 ab dem Vorsitzenden der Einkommensteuer-Veranlagungskommission in Berlin-Steglitz als Hilfsarbeiter überwiesen und zu seiner Stellvertretung ermächtigt.

Der bisherige forstversorgungsberechtigte Anwärter Paul Brandt zu Alt Ruppin in der Oberförsterei Alt Ruppin ist vom 1. September 1915 ab zum Förster ernannt.

Im Kreise Niederbarnim ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter der Gemeindeschöffe Lehmann in Berlin-Oberschöneweide für den Bezirk 5, Berlin-Oberschöneweide.

Im Kreise Westprignitz ist ernannt worden zum Amtsvorsteher der Rittergutsbesitzer Rodeberts in Sagast für den Bezirk 10, Sagast.

Der bisherige erste Pfarrer der Kirchengemeinde Berlin-Schmargendorf, Diözese Kölln-Land I, Friedrich Daab, ist zum zweiten Pfarrer derselben Kirchengemeinde bestellt worden.

Die Lehrerinnen Gertrud Friedrich und Hanna Otto sind vorbehaltlich des Widerrufs als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerin Charlotte Gogel ist vom 1. April 1915 vorbehaltlich des Widerrufs und vom 1. Juli 1915 endgültig als Gemeindeschullehrerin in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerinnen Hedwig Stadler, Margarete Moldenhauer, Anna Kallmann, Martha Jaeger, Minna Bolle, Martha Biebach, Gertrud Stern geb. Krakauer, Erna Berendt, Katharina Ruck, Klara Schulze, Margarete Schulz, Gertrud Schiktanz sind endgültig als Gemeindeschulfachlehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Dem Fräulein Magda Steinke ist die Erlaubnis erteilt, in Familien zu unterrichten.

Dem Fräulein Charlotte Pfeiffer ist die Erlaubnis erteilt, in Familien zu unterrichten.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Tierärztliche Hochschule Berlin, Luisenstraße 56.

980. Das Wintersemester 1915/16 beginnt am 2. November d. Js. Die Immatrikulationen dauern vom 15. Oktober bis 3. November. Aufnahmebedingungen und Vorlesungsverzeichnis werden auf Wunsch vom Sekretariat der Hochschule abgegeben.

Der Rektor.

Hierzu drei Oeffentliche Anzeiger und eine Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.

(Die Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.)

Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Druck von A. W. Hayn's Erben (Curt Gerber), Potsdam.

Sonderausgabe des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 13. September 1915.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Erläuterung zum Gesetz über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) und der zugehörigen Ausführungsverordnung vom 1. April 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 137).

981. I. Räume, für die der gesetzliche Tarif — Anlage 3 zur Servisvorschrift — keine Servissätze vorsieht, wie z. B. Revierkrankenstuben, Kammerräume, Kompagnieschreibstuben, Unterstellungsräume für Kraftwagen, können nur auf Grund des § 3,4 des Kriegsleistungsgesetzes in Anspruch genommen werden. Die Entschädigungsfrage regelt sich nach § 14 des Gesetzes nebst Ausführungsverordnung.

Indessen ist gemäß § 2 des Kriegsleistungsgesetzes von der Anforderung dieser Räume auf Grund des § 3,4 a. a. O. nur ausnahmsweise Gebrauch zu machen, wenn die Sicherstellung im Wege der freien Vereinbarung (z. B. Ermietung) sich nicht ermöglichen läßt oder es ersichtlich ist, daß eine solche nicht im wirtschaftlichen Interesse des Reichs liegt.

Sind auf Anfordern der Militärbehörden oder Truppenteile auch Heizung, Beleuchtung oder Leitungswasser von den Gemeinden geliefert worden, so wird die Vergütung für solche Leistungen bar bezahlt, sofern sie nicht etwa schon in der vereinbarten Entschädigung enthalten ist (vgl. die §§ 3, 6 und 20 Absatz 1 des Kriegsleistungsgesetzes nebst Ausführungsverordnung).

II. Zur Erläuterung des Erlasses vom 1. Juli 1915 (AWBl. S. 299) wird bestimmt, daß in Fällen, in denen sich nicht von vornherein übersehen läßt, ob das Verweilen der einquartierten Truppen usw. am Orte noch längere Zeit dauern wird, die Vergütung für die Quartiere erst von dem Zeitpunkte ab zuständig ist, an dem sich herausstellt, daß die Quartiere als Standquartiere anzusehen sind. In den Fällen, in denen dies während der einmonatigen Belagerung des Ortes nach der Kriegslage noch nicht anzunehmen war, ist demnach die Vergütung erst nach Ablauf dieser Zeit zuständig, z. B. für Quartiere, die am 11. Februar oder 25. Mai bezogen worden sind, erst vom 11. März oder 25. Juni ab.

Berlin, den 1. September 1915.

Kriegsministerium.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Dritte Kriegsanleihe.

982. Der Herr Reichskanzler (Reichsschatzamt) teilt folgendes mit:

„Bei der zweiten Kriegsanleihe war die Ausgabe von Zwischenscheinen nicht vorgesehen. Dabei hat sich die Verabfolgung der Schuldverschreibungen angesichts der überaus großen Zahl (6667476 Stücke) trotz Anwendung aller zu Gebote stehender technischer Mittel nicht mit der erwünschten Beschleunigung durchführen lassen und wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Um solchen Schwierigkeiten bei der dritten Kriegsanleihe vorzubeugen, sollen bei dieser für Beträge von 1000 Mark ab Zwischenscheine auf Antrag ausgegeben werden. Im übrigen wird für schnelle Herstellung der Schuldverschreibungen, soweit nur irgend möglich, Sorge getragen werden. Hierbei sollen die kleinen Wertabschnitte in erster Linie Berücksichtigung finden. Es bedarf nicht der Hervorhebung, daß eine Verzögerung in der Aushändigung der Schuldverschreibungen auf die Sicherheit und Rechtzeitigkeit des Zinsenbezuges keinen Einfluß hat. Dies gilt auch von den Eintragungen in das Reichsschuldbuch, falls dem Zeichner bei der großen Zahl der Anträge (annähernd 300 000), die Bescheinigung über die Eintragung noch nicht zugegangen sein sollte."

Potsdam, den 10. September 1915.

I E 4149. Der Regierungspräsident.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Druck von A. W. Hayn's Erben (Curt Gerber), Potsdam.



Ewiger Bund

https://www.ewigerbund.org



Vaterländischer Hilfsdienst

https://www.hilfsdienst.net/

Sonderausgabe des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 14. September 1915.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Bestandserhebung von Militärtuchen in Friedensfarben.

983. Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bezw. auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt —, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 5*) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) bestraft wird.

§ 1. **Inkrafttreten.**

Die Anordnungen dieser Bekanntmachung treten mit der Verkündung am 15. September 1915 in Kraft.

§ 2. **Meldepflicht.**

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen usw. (meldepflichtige Personen) unterliegen hinsichtlich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (meldepflichtige Gegenstände) einer Meldepflicht.

§ 3. **Meldepflichtige Gegenstände.**

Meldepflichtig sind sämtliche Vorräte von Militär- und Marinetuchen — auch Kirsey — in Friedensfarben, d. h. Militär- und Marinetuche aller derjenigen Arten und Farben, die vor Ausbruch des Krieges für Uniformstücke (Waffenröcke, Ueberröcke, Litewken, Keller, Attilas, Husarenpelze, Ulankas, Hosen, Reithosen und Mützen) für Offiziere und Mannschaften des deutschen Heeres oder der deutschen Marine Verwendung fanden, einerlei, ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Arten und Farben vorhanden sind. („Bunte Militärtuche".)

Ausgenommen von der Meldepflicht sind:

a) diejenigen Waren, die in der Normalbreite von 140 cm zwischen den Leisten ein Gewicht von weniger als 600 g bei Mannschaftstuchen, als 400 g bei Offizierstuchen für den laufenden Meter haben;

b) Vorräte einer und derselben Art und Farbe, welche geringer sind als 50 m bei Mannschaftstuchen oder 25 m bei Offizierstuchen;

c) solche Tuche, die nur als Besatztuche verwendet werden können.

Nicht von dieser Bekanntmachung betroffen sind also graue, feldgraue und graugrüne Tuche, für die es bei der Bekanntmachung Nr. W. I. 1/5. 15. K. R. A., betreffend Herstellungsverbot, Beschlagnahme und Bestandserhebung für Militärtuche, sowie bei den zu ihr erlassenen Ausführungsbestimmungen Nr. W. I. 77/6. 15. K. R. A. und Nr. W. I. 1556/8. 15. K. R. A. verbleibt.

§ 4. **Meldepflichtige Personen.**

Zur Meldung verpflichtet sind alle handel- oder gewerbetreibenden natürlichen oder juristischen Personen, ferner alle Wirtschaftsbetriebe sowie Kommunen, öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände, die meldepflichtige Gegenstände (§ 3) in Gewahrsam haben, oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden.

Die nach dem Stichtage (§ 5) eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgesandten Vorräte sind nur von dem Empfänger zu melden.

§ 5. **Stichtag und Meldefrist.**

Maßgebend für die Meldepflicht ist der am Beginn des 15. September 1915 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand.

Die Meldungen sind bis zum 25. September 1915 unter Benutzung der vorschriftsmäßig auszufüllenden amtlichen Meldescheine für bunte Militärtuche (§ 6) an das **Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung**

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteile für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

des Königl. Preuß. Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 11, zu erstatten.

§ 6. **Meldescheine.**

Meldeschein 5

Meldeschein 6

Für die Meldungen sind zwei Arten Meldescheine für bunte Militärtuche — Vordruck 5 für Offizierstuche, Vordruck 6 für Mannschaftstuche — bei den örtlich zuständigen amtlichen Vertretungen des Handels (Handelskammern usw.) erhältlich.

Die Anforderung hat auf einer Postkarte (nicht mit Brief) zu erfolgen, die nichts anderes enthalten darf als die Kopfschrift: „Betrifft Meldescheine für bunte Militärtuche", die kurze Anforderung der Meldescheine, die deutliche Unterschrift mit genauer Adresse und den Firmenstempel.

Die Bestände sind für jede Warengattung und Farbe getrennt aufzugeben.

Sämtliche in den Meldescheinen gestellten Fragen sind genau zu beantworten.

Weitere Mitteilungen darf der Meldeschein nicht enthalten; auch dürfen bei Einsendung des Meldescheines andere Mitteilungen demselben Briefumschlage nicht beigefügt werden.

Auf einem Meldeschein dürfen nur die Vorräte eines und desselben Meldepflichtigen gemeldet werden.

Die Meldescheine sind ordnungsgemäß frankiert an das Webstoffmeldeamt einzusenden. Auf die Vorderseite der zur Uebersendung von Meldescheinen benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen: „Enthält Meldeschein für bunte Militärtuche".

§ 7. **Muster.**

Von jeder Warengattung ist von dem Meldepflichtigen ein Muster in Postkartengröße (9 × 14 cm) dem Webstoffmeldeamte ordnungsmäßig frankiert einzusenden.

Die Muster sind mit einem gut befestigten Papier- oder Pappzettel zu versehen, auf dem Name, Wohnort und Straße des Meldepflichtigen, die laufende Nummer der Ware auf dem Meldeschein und die Stoffbezeichnung (Dessin) mit deutlicher Schrift vermerkt sind.

§ 8. **Lagerbuch.**

Jeder Meldepflichtige, der einen Gesamtvorrat an meldepflichtigen Gegenständen von mindestens 100 Metern hat, hat ein Lagerbuch einzurichten, aus dem jede Aenderung der Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten.

Stücke unter 25 m brauchen nicht in das Lagerbuch aufgenommen zu werden. Sinkt die Länge eines Stückes unter 25 m, so braucht eine weitere Buchung über dieses Stück nicht mehr gemacht zu werden.

Beauftragten der Polizei- oder Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Vorratsräume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 9. **Anfragen und Anträge.**

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an das Webstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, zu richten. Sie müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes den Vermerk tragen: „Betrifft bunte Militärtuche".

Berlin, den 14. September 1915.

Oberkommando in den Marken.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Druck von A. W. Hayn's Erben (Curt Gerber), Potsdam.

Sonderausgabe des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 15. September 1915.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Ausführungsanweisung

ur Bekanntmachung über Beschränkung der Milchverwendung vom 2. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 545).

984. **Zu § 1 Absatz 2:**

Die Vorschriften der Ziffern 1 bis 3 des Absatzes 1 inden keine Anwendung auf Lazarette, Krankenhäuser, Genesungsheime und ähnliche Anstalten, soweit es sich m die Herstellung oder Verabfolgung von ärztlich erordneter Kost an Verwundete, Kranke oder Genesende handelt.

Die Befugnis zur Zulassung weiterer Ausnahmen ird den Regierungspräsidenten, für den Landespolizeibezirk Berlin dem Polizeipräsidenten zu Berlin bertragen.

Zu § 5:

Diese Ausführungsanweisung tritt mit dem Tage hrer Bekanntmachung in Kraft.

Berlin, den 11. September 1915.

Der Minister des Innern.
Der Minister für Handel und Gewerbe.
Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Ausführungsbestimmungen

u der Verordnung über den Verkehr mit Hülsenfrüchten vom 26. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 520).

985. **Zu § 1:** Die Absatzpflicht nach der Verordnung gilt für inländische und ausländische Hülsenfrüchte, die zur menschlichen Ernährung geeignet sind.

Die gemäß Nr. 3 erforderlichen Bescheinigungen ind von den Landräten, in den Stadtkreisen von den Gemeindevorständen auszustellen.

Um keine allzu starke Stockung in der Versorgung der Bevölkerung eintreten zu lassen, darf jeder Besitzer von Hülsenfrüchten aus seinen Vorräten einen Doppelzentner von jeder Art frei verkaufen.

Zu § 2: Die Zentraleinkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin wird den Landräten und Gemeindevorständen der Stadtkreise mit möglichster Beschleunigung Anzeigeformulare zur Verteilung zugehen lassen. Die Anzeigeformulare sind rechtzeitig zu verteilen. Nötigenfalls sind die Anzeigepflichtigen durch Bekanntmachungen darüber aufzuklären, wo sie Anzeigeformulare erhalten können. Fehlende Formulare sind unverzüglich bei der Zentraleinkaufsgesellschaft anzufordern.

Spätestens am 5. Oktober sind die ausgefüllten Anzeigeformulare den Gemeinde- und Gutsvorständen einzuliefern. In den Landkreisen sind die Anzeigen gesammelt binnen zwei Tagen an die Landratsämter abzusenden. Die Landräte senden das gesamte Material spätestens am 10. Oktober, nach Gemeinde- und Gutsbezirken geordnet, an die Zentraleinkaufsgesellschaft.

In den Stadtkreisen sind die Anzeigen in gleicher Weise zu sammeln und unmittelbar spätestens am 8. Oktober abzusenden.

Zu § 3: Auf die Verpflichtung aus § 3 sind die Landwirte von den Landräten bis zum 31. Dezember 1915 allmonatlich durch Bekanntmachung hinzuweisen.

Zu § 4 Abs. 2: Zuständige Behörde ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Zu § 5: Die Zentraleinkaufsgesellschaft wird in allen Landesteilen Aufkäufer bestellen und deren Namen bekannt geben. Landwirte, die ihre Erzeugnisse abzustoßen wünschen, haben sich mit Angeboten an die Aufkäufer der Zentraleinkaufsgesellschaft zu wenden. Diese wird bemüht sein, auch in der Zwischenzeit bis zur Erstattung der Anzeigen verkaufsfertige Ware abzunehmen.

Vorräte, die zur Ernährung der Angehörigen der eigenen Wirtschaft gebraucht werden, sind unabhängig von ihrer Menge der Absatzpflicht nicht unterworfen.

Zu §§ 7 u. 8: Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirk der Eigentümer der in Anspruch genommenen Erzeugnisse seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seine gewerbliche Niederlassung hat. Zuständig für die Anordnung der Uebertragung des Eigentums ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirk sich die Ware befindet. Für Berlin ist der Oberpräsident höhere Verwaltungsbehörde.

Zu § 9: Mit Genehmigung des Reichskanzlers wird die Zentraleinkaufsgesellschaft auch an Nährmittelfabriken unmittelbar Hülsenfrüchte abgeben. Die

Zentraleinkaufsgesellschaft wird hierbei vorschreiben, zu welchen Preisen die hergestellten Erzeugnisse den Verbrauchern abgelassen werden müssen.

Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Land- und Stadtkreise.

Zu § 10: Der Handel mit Hülsenfrüchten zu Saatzwecken ist, abgesehen von der durch § 1 Abs. 2 Nr. 3 gegebenen Beschränkung, freigelassen worden. Um jedoch die Preise für solches Saatgut in angemessenen Grenzen zu halten, ist vorgeschrieben worden, daß die in § 6 festgesetzten Uebernahmepreise nur um so viel überschritten werden dürfen, als dies durch die für Saatgut üblichen besonderen Aufwendungen und durch den Zuschlag für den Weiterverkäufer gerechtfertigt wird.

Berlin, den 9. September 1915.

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Der Minister für Handel und Gewerbe.
Der Minister des Innern.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Druck von A. W. Hayn's Erben (Curt Gerber), Potsdam.

Sonderausgabe des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 16. September 1915.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Kleinhandelsverkehr.

986. Auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 im Zusammenhange mit der Verordnung des Bundesrats vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 353) bestimme ich hiermit:

Meine Bekanntmachung vom 16. Juli d. J. — O 35004 —, veröffentlicht in der Sonderausgabe des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin vom 22. Juli 1915, Seite 365, tritt in vollem Umfange auch für die Gemeinde Nowawes (Kreis Teltow) mit der Maßgabe in Kraft, daß der ordnungsmäßige Aushang der Preise spätestens am 20. September 1915 bewirkt sein muß.

Berlin, den 11. September 1915.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.

Sect. O. Nr. 41392.

Verbot des Hausierhandels und des Gewerbebetriebes im Umherziehen im Gutsbezirk Döberitz und in den Gemeinden Rohrbeck und Dallgow.

987. Für den im Kreise Osthavelland belegenen Gutsbezirk Döberitz und die Gemeindebezirke Rohrbeck und Dallgow verbiete ich hiermit auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4ten Juni 1851 jeglichen Hausierhandel und Gewerbebetrieb im Umherziehen.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bestraft, außerdem kann sofortige Festnahme erfolgen.

Diese Anordnung tritt am 16. September 1915 in Kraft.

Berlin, den 11. September 1915.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.

Sect. O. Nr. 41400.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Druck von A. W. Hayn's Erben (Curt Gerber), Potsdam.



Ewiger Bund

https://www.ewigerbund.org



Vaterländischer Hilfsdienst

https://www.hilfsdienst.net/

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 38. Ausgegeben am 18. September **1915.**

Inhaltsverzeichnis: Inhalt von Stück 116 bis 122 des Reichsgesetzblatts und Stück 40 der Gesetzsammlung S. 489. — Satzung der Bodenverbesserungsgenossenschaft „Rotes Luch" in Werder im Kreise Niederbarnim. S. 490/493. — Viehzwischenzählung S. 493. — Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen. S. 493. — Sachverständiger für Fuhrwerksprüfungen. S. 494. — Lotteriegenehmigung. S. 494. — Viehzwischenzählung. S. 494. — Ladenschluß in Schöpfurth und Steinfurth. S. 494. — Bundesratsverordnungen über Getreide, Mehl, Brot, Kartoffeln, Fleisch, Zucker, Futter- und Düngemittel. S. 494. — Viehseuchen. S. 494. — Polizeiverordnung für nach Berlin umgemeindete Teile des Gutsbezirks Tegel Königl. Forst. S. 495. — Sachverständige. S. 495. — Neue Telegraphenanstalten. S. 495 — Pfarrstellenbesetzung. S. 495. — Pfarrstellenerrichtung S. 495. — Kommunalbezirksveränderungen. S 495. Nachtragsverordnung betr. Bestandserhebung und Beschlagnahme von Kautschuk (Gummi), Guttapercha, Balata und Asbest 2c. S. 496. — Verbot der Veröffentlichung von Ankündigungen über den Verkauf 2c. von Postwertzeichen feindlicher Länder. S. 496. — Verbot des Betretens des Lagers und Truppenübungsplatzes Zossen durch Prostituierte. S. 496. — Beschlagnahme der deutschen Schafschur. S. 496. — Personalchronik. S. 498.

Dieses Stück enthält 1¼ Bogen Amtsblatt,
2¾ Bogen Oeffentl. Anzeiger und ½ Bogen (1 leere Seite) Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

988. Reichsgesetzblatt.

(Stück 116.) Nr. 4863. Gesetz zur Abänderung des Reichsmilitärgesetzes sowie des Gesetzes, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888. Vom 4. September 1915.

(Stück 117.) Nr. 4864. Bekanntmachung zur Erweiterung der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54). Vom 3. September 1915.

(Stück 118.) Nr. 4865. Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Reichsbeamtengesetzes. Vom 31. August 1915.

Nr. 4866. Verordnung, betreffend Aenderung der §§ 26, 28 der Prisengerichtsordnung vom 15ten April 1911 (Reichs-Gesetzbl. 1914 S. 301). Vom 4. September 1915.

Nr. 4867. Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen. Vom 6. September 1915.

(Stück 119.) Nr. 4868. Bekanntmachung über den Verkehr mit Margarine. Vom 9. September 1915.

Nr. 4869. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Verordnung vom 28. Juni 1915 über die Regelung des Verkehrs mit Hafer (Reichs-Gesetzbl. S. 393). Vom 9. September 1915.

Nr. 4870. Bekanntmachung zum Vollzuge der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 393). Vom 9. September 1915.

Nr. 4871. Bekanntmachung wegen Aenderung der Bekanntmachung über die Sicherung der Ackerbestellung vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 210). Vom 9. September 1915.

(Stück 120.) Nr. 4872. Gesetz, betreffend Aenderung des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen. Vom 7. September 1915.

(Stück 121.) Nr. 4873. Gesetz, betreffend den Schutz von Berufstrachten und Berufsabzeichen für Betätigung in der Krankenpflege. Vom 7. September 1915.

Nr. 4874. Bekanntmachung zur Entlastung der Gerichte. Vom 9. September 1915.

(Stück 122.) Nr. 4875. Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Futtermitteln. Vom 11. September 1915.

989. Preußische Gesetzsammlung.

(Stück 40.) Nr. 11457. Verordnung, betreffend die Wiederherstellung der gelegentlich des russischen Einfalls zerstörten oder abhanden gekommenen Grundbuchblätter des Amtsgerichts in Wischwill. Vom 31. August 1915.

Nr. 11458. Verordnung, betreffend die Wiederherstellung der gelegentlich des russischen Einfalls zerstörten oder abhanden gekommenen Grundbücher der Amtsgerichte in Arys, Bialla, Johannisburg, Lyck, Marggrabowa, Pillkallen und Stallupönen. Vom 31. August 1915.

Nr. 11459. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsver-

fahrens bei der Herrichtung des von den Eisenbahnanlagen umschlossenen Teiles des Südfrontgeländes im Weichbilde der Stadt Königsberg i. Pr. als Industriegelände. Vom 27. August 1915.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Satzung

der Bodenverbesserungsgenossenschaft „Rotes Luch" in Werder im Kreise Niederbarnim.

990. Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien vom 7. November 1914 (Gesetzsamml. S. 165) wird nach Anhörung der Beteiligten folgende Satzung erlassen:

§ 1. Die Genossenschaft führt den Namen: Bodenverbesserungsgenossenschaft „Rotes Luch" und hat ihren Sitz in Werder.

§ 2. Die Genossenschaft bezweckt, nach dem allgemeinen Plane des Vorstandes des Meliorationsbauamts in Cottbus vom 6. Mai 1915 die darin bezeichneten Grundstücke unter Beschaffung der Vorflut und gleichzeitiger Herstellung der erforderlichen Wege und Gräben in Acker, Wiese oder Gemüseland umzuwandeln.

Der Plan besteht aus:

1. einem Erläuterungsberichte nebst Gutachten der Moorversuchsstation zu Bremen und Uebersichtskarte, aus der die Grenzen des Genossenschaftsgebiets hervorgehen,
2. einem Kostenüberschlage.

Der beglaubigte Plan ist bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niederzulegen. Beglaubigte Abschrift des Plans erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und auf dem laufenden zu erhalten.

§ 3. Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Pläne, soweit solche nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde erforderlich sind, dieser vor Beginn der Ausführung zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Aenderungen des allgemeinen Plans, die sich bei der ersten Ausführung als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden, soweit sie den Zweck der Genossenschaft nicht verändern. Der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Spätere Aenderungen und Ergänzungen der Anlagen, durch die der Zweck der Genossenschaft nicht geändert wird, sind von dem Ausschusse zu beschließen; der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Aenderungen des Planes, durch die der Zweck der Genossenschaft geändert wird, sind nur auf dem Wege einer Satzungsänderung zulässig.

§ 4. Organe der Genossenschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Ausschuß,
3. der Genossenschaftsvorstand,
4. der Vorsitzende des Vorstandes (Vorsteher).

§ 5. Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen beitragspflichtigen Genossen.

Das Stimmverhältnis richtet sich nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten in der Weise, daß für je angefangene einhundert Mark jährlichen Beitrags eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist von dem Vorstande zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiete angehört, bekannt zu machen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschienenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschienenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

§ 6. Der Ausschuß besteht aus dem Genossenschaftsvorsteher, im Falle einer Behinderung aus seinem Vertreter im Vorstande (§ 7) und aus vier Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre gewählt werden. Von den zuerst gewählten Mitgliedern scheidet die Hälfte, die durch das vom Vorsteher zu ziehende Los bestimmt wird, nach drei Jahren aus.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechts befugte Vertreter eines Genossen, der im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Ausschußmitglieder erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Jeder Wähler hat dem Leiter der Mitgliederversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erhält im ersten Wahlgange niemand mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird. Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amte.

Stimmverhältnis und Beschlußfähigkeit bestimmen sich nach § 9 Absatz 3 bis 5.

§ 7. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus:

a) einem Vorsteher,

b) zwei Beisitzern, von denen einer Stellvertreter des Vorstehers ist.

Für die Beisitzer werden zwei Stellvertreter bestellt.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine von dem Ausschusse festzusetzende jährliche Entschädigung.

§ 8. Der Vorstand wird von der Aufsichtsbehörde bestellt.

§ 9. Die Vorstandsmitglieder werden von der Aufsichtsbehörde oder in ihrem Auftrage von dem Landrat durch Handschlag an Eides Statt verpflichtet.

Als Ausweis der Vorstandsmitglieder sowie zur Feststellung des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter dem Vorsitze des Vorstehers ab, der ebenso wie die übrigen Vorstandsmitglieder eine Stimme hat.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 10. Die Genossenschaft hat auf ihre Kosten unter Aufsicht des Meliorationsbaubeamten die im Plane vorgesehenen und später etwa neu beschlossenen gemeinschaftlichen Anlagen herzustellen und zu unterhalten und die sonst zur Bodenverbesserung erforderlichen Arbeiten auszuführen. Von dem Ausschusse kann bestimmt werden, daß einzelne Arbeiten durch Naturaldienste der Genossen geleistet werden.

§ 11. Die Ausführung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen (und der sonstigen genossenschaftlichen Arbeiten) liegt dem Genossenschaftstechniker (§ 25) ob. Dieser hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingungen erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Aenderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Bei der Vergebung der Arbeiten, der ersten Herstellung der Anlagen und auch im übrigen kann der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einholen.

Nach Beendigung der ersten Ausführung der Arbeiten nach dem Genossenschaftsplane hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Aenderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten vorzunehmen; die Kosten dieser Ausmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 12. Ueber die voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen der Genossenschaft ist alle drei Jahre ein Haushaltsplan aufzustellen.

In der gleichen Frist ist über die wirklich entstandenen Ausgaben und Einnahmen Rechnung zu legen, die festzustellen und zu entlasten ist.

§ 13. Die Beiträge der Genossen zu den Kosten der erstmaligen planmäßigen Ausführung der Genossenschaftsarbeiten, mit Ausnahme der gemeinschaftlichen Anlagen, richtet sich nach den für die einzelnen Grundstücke tatsächlich aufgewendeten Kosten. Ueber diese Beiträge führt der Vorstand eine besondere Liste.

An den übrigen Genossenschaftslasten sowie an den etwaigen Nutzungen der gemeinschaftlichen Anlagen nehmen die Genossen nach dem Verhältnisse der Fläche ihrer beitragspflichtigen Grundstücke teil. Zur Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses stellt der Vorstand ein Kataster (Grundstücksverzeichnis mit Angabe der Flächengrößen) auf.

Zu etwaigen Genossenschaftslasten, die durch Leistung von Entschädigungen an Mieter, Pächter oder sonstige Nutzungsberechtigte (§ 6 Absatz 2, 3 der Verordnung vom 7. November 1914, Gesetzsamml. S. 165) entstehen sollten, werden die Eigentümer derjenigen Grundstücke, für die die Entschädigungen zu zahlen sind, vorweg herangezogen.

§ 14. Nur durch einstimmigen Beschluß der Mitgliederversammlung kann bestimmt werden, daß einzelne Grundstücke beitragsfrei bleiben.

§ 15. Die auf Grund des Katasters von dem Vorstande aufzustellende Beitragsliste sowie die Liste über die im § 13 Absatz 1 bezeichneten Beiträge ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiete angehört, bekannt zu machen.

§ 16. Im Falle einer Teilung der zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke sind die Genossenschaftslasten durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen.

§ 17. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge an den von dem Vorstande festzusetzenden Zahltagen

zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beiträge beizutreiben.

§ 18. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Plan und der nach den Beschlüssen des Ausschusses oder des Vorstandes in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung sowie die Ausführung der sonst noch zur Erfüllung des Genossenschaftszwecks erforderlichen Arbeiten, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 5 Absatz 3 der Verordnung vom 7. November 1914 (Gesetzsamml. S. 165), gefallen zu lassen.

Die Genossen sind ferner verpflichtet, nach der erstmaligen planmäßigen Ausführung der Genossenschaftsarbeiten die zur Erhaltung ihrer Grundstücke in dem dadurch geschaffenen Zustande erforderlichen Maßnahmen — Nachdüngungen usw. — zu treffen. Sie unterstehen dabei der Aufsicht des Meliorationsbaubeamten. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Vorstand berechtigt und auf Anweisung der Aufsichtsbehörde verpflichtet, Zwangsmittel anzuwenden. Nötigenfalls ist nach § 227 des Wassergesetzes zu verfahren.

§ 19. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
1. die Wahl der Ausschußmitglieder (§ 6),
2. die Auflösung der Genossenschaft.

§ 20. Der Ausschuß beschließt über:
1. die Festsetzung der dem Vorsteher und dem Genossenschaftstechniker zu gewährenden Entschädigung (§§ 7, 25),
2. die Wahl der außer dem Vorstande der Schaukommission angehörenden Mitglieder (§ 24),
3. die Wahl der Schiedsrichter und ihrer Stellvertreter (§ 27),
4. die Abänderung der Satzung (vergl. auch § 30),
5. die Aufstellung des Haushaltsplans und die Feststellung und Entlastung der Rechnung (§ 12).

§ 21. Die Mitgliederversammlungen und die Versammlungen des Ausschusses sind durch den Vorstand zusammen zu berufen.

Die Einladung der Mitgliederversammlungen erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch die für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blätter und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Die Einladung der Ausschußversammlungen geschieht gleichfalls unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch schriftliche Mitteilung an die Ausschußmitglieder. Diese gilt mit der Aufgabe des Einladungsschreibens zur Post als erfolgt.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens einer Woche liegen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

§ 22. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich; er führt die Verwaltung der Genossenschaft, sofern nicht einzelne Geschäfte dem Vorsteher, dem Ausschuß oder der Mitgliederversammlung überwiesen sind.

§ 23. Dem Vorsteher liegt neben den anderen, in der Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben ob:
a) den Vorsitz in der Mitgliederversammlung, dem Ausschusse und dem Vorstande zu führen,
b) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach den festgestellten Plänen zu veranlassen und zu beaufsichtigen,
c) über die Unterhaltung der Anlagen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen,
d) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu prüfen,
e) den Haushaltsplan und die Jahresrechnung zu entwerfen und nach Zustimmung des Vorstandes dem Ausschusse zur Beschlußfassung vorzulegen,
f) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen,
g) Verträge jeder Art für die Genossenschaft abzuschließen,
h) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen,
i) die Beschlüsse des Vorstandes, des Ausschusses und der Mitgliederversammlung zu beurkunden.

§ 24. Die genossenschaftlichen Anlagen sind nach der Fertigstellung im Frühjahr und im Herbste zu schauen. Die Schaukommission besteht aus dem Vorstande und einem von dem Ausschusse nach Maßgabe des § 6 Absatz 2, 3 zu wählenden Genossen.

Der Tag der Schau wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher bestimmt und rechtzeitig auf ortsübliche Weise bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einer Schrift niederzulegen, für deren Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat. Die Aufsichtsbehörde kann die Arbeiten, die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen lassen.

§ 25. Die Genossenschaft hat einen Genossenschaftstechniker anzustellen; die Anstellung liegt dem Vorstande ob und bedarf der Bestätigung der Aufsichts-

behörde. Die Höhe der dem Genossenschaftstechniker zu gewährenden Bezüge wird von dem Ausschusse bestimmt und bei Unzulänglichkeit von der Aufsichtsbehörde festgesetzt. Dieser steht auch die Befugnis zu, den Genossenschaftstechniker zu bestimmen, falls eine nach ihrem Ermessen geeignete Person nicht innerhalb dreier Monate nach Erledigung der Stelle oder nach Ablehnung der getroffenen Wahl in Vorschlag gebracht wird.

§ 26. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, der von dem Vorstande auf sechs Jahre gewählt wird. Der Vorstand setzt die Entschädigung des Rechners fest. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 27. Alle Streitigkeiten über genossenschaftliche Angelegenheiten können auf Anrufen beider Parteien einem Schiedsgerichte zur Entscheidung übertragen werden, soweit dies nicht durch das Gesetz ausgeschlossen ist.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, den die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern nach Maßgabe der im § 6 Absatz 2, 3 für die Wahlen der Ausschußmitglieder getroffenen Vorschriften gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 28. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in die Kreisblätter der Kreise Ober- und Niederbarnim aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch diese Satzung vorgeschrieben ist.

§ 29. Der Eintritt neuer Genossen und das Ausscheiden von Genossen kann, soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung vorliegt, im Wege der Vereinbarung zwischen den Aufzunehmenden oder Ausscheidenden und dem Vorstande erfolgen. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 30. Satzungsänderungen können außer durch Beschluß des Ausschusses — § 20 Nr. 4 — auch von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten angeordnet werden.

Berlin, den 3. September 1915.

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
I B IIb 5068.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

Viehzwischenzählung am 1. Oktober 1915.

991. Auf Beschluß des Bundesrats findet im Deutschen Reiche am 1. Oktober 1915 eine Viehzwischenzählung statt. Sie erstreckt sich auf Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen und Federvieh; dabei kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1. Die Zählung wird unter Leitung der Ortsbehörde durch freiwillige Zähler vorgenommen.

2. Der **Viehzwischenzählung** ist, wie bei den letzten Viehzählungen, die **viehhaltende Haushaltung** mit den zur Erhebung kommenden Viehgattungen als Zähleinheit zu Grunde zu legen.

3. Wie bei früheren Zählungen bilden einzeln gelegene Wohnplätze, **militärische Anstalten und Baulichkeiten,** Schlachthäuser, Viehquarantänen, Hafenanlagen, stets besondere Zählbezirke. Dabei ist streng zu beachten, daß die Wohnplätze auch wirklich bei den Gemeinden und Gutsbezirken, zu denen sie politisch gehören, gezählt werden. Die etwa abweichende wirtschaftliche Zugehörigkeit von Vorwerken und sonstigen Wohnplätzen zu anderen Gutsbezirken bleibt unberücksichtigt. Es empfiehlt sich, die Ausführung des Zählgeschäfts in den militärischen Anstalten und Baulichkeiten tunlichst mit dem deren Leitung betrauten Militärbeamten zu übertragen. **Für die Schlachthäuser, Viehquarantänen, Güterbahnhöfe, Hafenanlagen** sind die zuständigen Behörden zu ersuchen, geeignete Beamte für die Ausführung der Zählung zu stellen.

Es wird noch besonders bemerkt, daß die **Zählung keinerlei Steuerzwecken dient,** sondern lediglich die Förderung gemeinnütziger Zwecke beabsichtigt.

Potsdam, den 11. September 1915.

O P 15403. Der Oberpräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

992. Die Regierungshauptkasse zahlt auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) folgende Vergütungen für Naturalquartier und Naturalverpflegung im Mai und Juni 1915 nebst 4% Zinsen für die bezüglichen Monate bis September 1915 gegen Rückgabe der quittierten Vergütungsanerkenntnisse:

1. an die Gemeinde Adlershof, Kreis Teltow:
   238 Mark 05 Pf. Kapital, 3 Mark 17 Pf. Zinsen,
2. an die Gemeinde Großkörtitz, Kreis Teltow:
   13 Mark 42 Pf. Kapital, 58 Pf. Zinsen,
3. an die Gemeinde Berlin-Marienfelde, Kreis Teltow:
   155 Mark 29 Pf. Kapital, 2 Mark 07 Pf. Zinsen,
   zu 1 bis 3 durch die Kreiskasse Teltow I in Berlin,
4. an den Magistrat in Wilsnack:

24 Mark Kapital, 24 Pf. Zinsen,
durch die Kreiskasse in Perleberg,

5. an den Magistrat in Charlottenburg:
144 Mark Kapital, 1 Mark 44 Pf. Zinsen,
durch die Zollkasse in Charlottenburg,

6. an den Magistrat in Havelberg:
60 Mark 60 Pf. Kapital, 60 Pf. Zinsen,
durch die Kreiskasse in Perleberg,

7. an den Magistrat in Prenzlau:
272 Mark 02 Pf. Kapital 2 Mark 72 Pf. Zinsen,
durch die Kreiskasse in Prenzlau,

8. an den Magistrat in Strausberg:
195 Mark 30 Pf. Kapital, 1 Mark 95 Pf. Zinsen,
durch die Kreiskasse in Freienwalde a. O.,

9. an den Gutsvorsteher in Großbeeren, Kreis Teltow:
4 Mark 50 Pf. Kapital, 5 Pf. Zinsen,

10. an die Gemeinde Berlin-Niederschöneweide, Kreis Teltow:
12 Mark Kapital, 42 Pf. Zinsen,
zu 9 und 10 durch die Kreiskasse Teltow I in Berlin.

Potsdam, den 13. September 1915.

I B 13045. Der Regierungspräsident.

Sachverständiger für Aufzugsprüfungen

993. Den Ingenieur Heinrich Bracht vom Magdeburger Verein für Dampfkesselbetrieb ernenne ich hierdurch auf Grund der Polizeiverordnung vom 24. April 1913 betr. die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen widerruflich zum Sachverständigen für die Prüfung von Aufzügen.

Potsdam, den 4. September 1915.

I H 4801. Der Regierungspräsident.

Lotteriegenehmigung.

994. Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 30. August d. Js. — O P 14733 — dem Kreisverein Potsdam des Kriegs-Invalidenheims „Heldendank" die Genehmigung erteilt, im September oder Oktober d. Js. zum Besten des „Heldendank" eine öffentliche Verlosung von Handarbeiten, Gebrauchsgegenständen, Büchern 2c. zu veranstalten. Nach dem genehmigten Plane sollen 600 Lose zu je 50 Pf. in der Provinz Brandenburg ausgegeben und 200 Gewinne im Werte von durchschnittlich 1 Mark gezogen werden.

Als Gewinne dürfen nicht ausgesetzt werden: Bares Geld — unmittelbar oder mittelbar durch Zusicherung der Zahlung des Wertes der Gewinne —, unbewegliche Gegenstände sowie Barren, Säulen, Würfel, Tafeln, Kugeln, Blöcke und andere Gegenstände von edlem Metall, bei denen der Wert der Bearbeitung nur nebensächlich ist und in keinem richtigen Verhältnisse zu dem Metallwerte steht. Zahl und Preis der auszugebenden Lose, das Absatzgebiet der letzteren, Ort und Zeit der Verlosung, Anzahl und Gesamtwert der Gewinne müssen auf den Losen angegeben sein. Außerdem muß jedes Los in hervortretender Schrift folgenden Vermerk enthalten:

„Eine Auszahlung der Gewinne in Geld ist ausgeschlossen."

Potsdam, den 6. September 1915.

I B 12729. Der Regierungspräsident.

Viehzwischenzählung am 1. Oktober 1915.

995. Auf Beschluß des Bundesrats findet am 1. Oktober d. Js. im Deutschen Reiche eine Viehzwischenzählung statt.

Die Ergebnisse der Zählung dienen lediglich den Zwecken der Staats- und Gemeindeverwaltung und der Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Aufgaben. Sie sind nur für amtliche Zwecke, nicht aber für Steuerzwecke bestimmt. Insbesondere soll ein Einblick in die Fleischmengen gewonnen werden, die durch die heimische Viehzucht für die Volksernährung verfügbar werden.

Gezählt wird der Bestand an Pferden, Rindvieh, Schafen, Schweinen, Ziegen und Federvieh in der Nacht vom 30. September zum 1. Oktober 1915.

Ich richte an die Bevölkerung des Regierungsbezirks die Bitte, den Zählern, die ihre Tätigkeit freiwillig als Ehrenamt ausüben, ihre Aufgabe nach Möglichkeit zu erleichtern.

Potsdam, den 11. September 1915.

I A 3605 III. Der Regierungspräsident.

8 Uhr Ladenschluß der offenen Verkaufsstellen in den Gemeinden Schöpfurth und Steinfurth im Kreise Oberbarnim.

996. Gemäß § 139 f Abs. 1 der Reichsgewerbeordnung ordne ich nach Anhörung der Gemeindevorstände an, daß die in den Gemeinden Schöpfurth und Steinfurth bestehenden offenen Verkaufsstellen mit Ausnahme der Sonnabende und der gemäß § 139e Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung von der Polizeibehörde festzusetzenden Ausnahmetage für einen späteren Geschäftsschluß alljährlich in der Zeit vom 15ten September bis 15. März täglich um 8 Uhr Abends geschlossen sein müssen.

Potsdam, den 10. September 1915.

I D 5566. Der Regierungspräsident.

Bundesratsverordnungen über Getreide, Mehl, Brot, Kartoffeln, Fleisch, Zucker, Futter- und Düngemittel

997 Im Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung E. S. Mittler u. Sohn in Berlin SW 68, Kochstraße 68/71, erscheint jetzt eine dritte vervollständigte Ausgabe der **Bundesratsverordnungen über Getreide, Mehl, Brot, Kartoffeln, Fleisch, Zucker, Futter- und Düngemittel** zum Preise von 60 Pf.

Potsdam, den 10. September 1915.

I B 12869. Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

998. I. Festgestellt.

a) Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: Hohenlandin. Kreis Ostprignitz: Königsberg, Papenbruch, Brünkendorf. Kreis Templin: Osterne. Kreis Zauch-Belzig: Lehnin.

b) Schweinepest. Kreis Templin: Ahlimsmühle, Kröchlendorf.

c) Geflügelcholera. Kreis Angermünde: Großziethen.
d) Rotz. Kreis Spandau: Spandau.

II. Erloschen.

a) Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: Augustenhof. Kreis Westprignitz: Seedorf, Baarz, Moedlich.
b) Rotz. Kreis Angermünde: Hohenlandin.
c) Schweineseuche. Kreis Oberbarnim: Gaselberg.

Potsdam, den 14. September 1915.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin.

Polizeiverordnung für nach Berlin umgemeindete Teile des Gutsbezirks Tegel Königliche Forst.

999. Auf Grund der §§ 137, 143 und 145 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (GS. S. 195), der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (GS. S. 265) und des Beschlusses des Bezirksausschusses Potsdam vom 29. Januar 1915 verordne ich hierdurch mit Zustimmung des Herrn Oberpräsidenten in Potsdam und des Gemeindevorstandes zu Berlin folgendes:

§ 1. Der Geltungsbereich aller bisher für den Landespolizeibezirk Berlin und für den Stadtbezirk Berlin erlassenen Polizeiverordnungen wird auf die durch Beschluß des Bezirksausschusses zu Potsdam vom 29. Januar 1915 nach Berlin umgemeindeten, bisher zu dem Gutsbezirke Tegel Königliche Forst gehörigen Teile ausgedehnt.

Gleichzeitig sind alle bisher für die oben genannten Teile geltenden polizeilichen Verordnungen aufgehoben.

§ 2. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 8. September 1915.

Der Polizeipräsident.

Sachverständige.

1000. Auf Grund der Polizeiverordnungen vom 26. Juni 1913, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern, vom 27. September 1914, betreffend den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen, vom 10. Februar 1913, betreffend die Herstellung kohlensaurer Getränke und den Verkehr mit solchen Getränken, und vom 30. Juli 1906, betreffend die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen usw., habe ich den Ingenieur Bruno Hilliger vom Dampfkessel-Revisionsverein „Berlin" vorläufig und widerruflich als Sachverständigen zur Prüfung von Dampffässern, von Gefäßen für verflüssigte und verdichtete Gase, von Mineralwasserapparaten und Acetylenanlagen im Landespolizeibezirke Berlin anerkannt und zur Ausstellung der erforderlichen Bescheinigungen ermächtigt.

Berlin, den 4. September 1915.

Der Polizeipräsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektionen.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten

1001. Bei der Postagentur in Elsholz (Zauche) ist am 9. d. Mts. der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Potsdam, 12. September 1915.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

1002. Bei der Posthilfstelle in Körbiskrug ist am 9. September der Telegraphenbetrieb eröffnet worden.

Potsdam, 12. September 1915.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellenbesetzung.

1003. Die Besetzung der zum 1. August 1915 neu errichteten achten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Berlin-Wilmersdorf, Diözese Kölln-Land I (Einkommen nach Grundgehaltsklasse I neben 1500 Mark, vom 15. Dienstjahre ab 1800 Mark Zuschuß und 1500 Mark Mietsentschädigung), erfolgt durch die Kirchenbehörde.

Pfarrstellenerrichtung.
Errichtungsurkunde.

1004. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrats sowie nach Anhörung der Beteiligten wird durch die unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1. In der evangelischen Kirchengemeinde Berlin-Wilmersdorf, Diözese Kölln-Land I, wird eine achte Pfarrstelle errichtet.

§ 2. Diese Urkunde tritt am 1. August 1915 in Kraft.

Berlin,	Potsdam,
den 11. August 1915.	den 21. August 1915.
(L. s.)	(L. s.)
Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abteilung Berlin.	Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
Steinhausen.	(Unterschrift.)

1005. **Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.**

Kommunalbezirksveränderungen im Kreise Beeskow-Storkow.

Bezeichnung des Grundstücks	Besitzers	jetzigen Gemeindeverbandes	künftigen Gemeindeverbandes	Größe des Grundstücks ha	a	qm
Grundbuch von Wernsdorf Band XI Blatt 414 Kartenblatt 1 Parzelle 23/1	Kaufmann Albert Tabbert in Berlin	Crossinsee (Wernsdorf)	Niederlehme	—	59	63

Beeskow, den 2. September 1915.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nachtrags-Verordnung zu der Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Kautschuk (Gummi), Guttapercha, Balata und Asbest sowie von Halb- und Fertigfabrikaten unter Verwendung dieser Rohstoffe (V. I. 663 6. 15. K. R. A.).

1006. Nachstehende Nachtrags-Verordnung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bezw. auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 6* der Bundesratsverordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) bestraft wird.

Die in der genannten Verfügung in § 2b unter IV genannten Gegenstände:

Klasse	Gegenstand	
9	Alte Autoreifen mit Nieten und ohne solche	gleichgültig, ob im ganzen oder zerschnitten,
12	Luftschläuche, dunkel, schwimmend,	
13	Luftschläuche, rot,	
16	Gummiabfälle, schwimmend,	

sind auch dann meldepflichtig, wenn die unter § 5 der genannten Verfügung für diese Waren genannten Mindestmengen nicht erreicht werden. Sie dürfen ferner vom 18. September 1915 ab nur noch an die Königliche Inspektion des Kraftfahrwesens in Berlin-Schöneberg, Fiskalische Straße, oder deren durch schriftlichen Auftrag ausgewiesene Beauftragte verkauft oder geliefert werden. Die in Gummi- und Regenerierfabriken vorhandenen Bestände der vorbezeichneten Art dürfen verarbeitet werden. Im übrigen werden die oben genannten Gegenstände hiermit gemäß § 4 der Bundesratsverordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 beschlagnahmt.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. September 1915.

Oberkommando in den Marken.

Verbot der Veröffentlichung von Ankündigungen über den Verkauf ꝛc. von Postwertzeichen feindlicher Länder.

1007. Das am 2. August 1915 von mir erlassene Verbot über Ankündigungen über den Verkauf, Tausch oder sonstigen Vertrieb von Postwertzeichen und Wohltätigkeitsmarken feindlicher Länder — O Nr. 36363 — schränke ich hiermit dahin ein, daß das Verbot sich nur auf solche Postwertzeichen und Wohltätigkeitsmarken erstreckt, die seit Beginn des Krieges vom feindlichen Ausland ausgegeben sind und noch ausgegeben werden.

Berlin, den 7. September 1915.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.

Sect. IIb Nr. 39541.

Verbot des Betretens des Lagers und Truppenübungsplatzes Zossen durch Prostituierte

1008. Auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 wird allen weiblichen Personen, die wegen gewerbsmäßiger Unzucht einer polizeilichen Aufsicht unterstellt sind, oder, die ohne einer solchen Aufsicht unterstellt zu sein, gewerbsmäßig Unzucht treiben, das Betreten des Lagers und Truppenübungsplatzes Zossen nebst Umgebung verboten. Zur Umgebung rechnen folgende Ortschaften: Zossen Stadt mit Weinberge, Saalow, Mellen, Klausdorf, Wünsdorf, Sperenberg, Funkenmühle, Motzenmühle, Telz, Neuhof, Zachzenbrück, Töpchin, Motzen, Kallinchen und Schöneiche.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bestraft, außerdem kann sofortige Festnahme erfolgen.

Diese Bestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. September 1915.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.

Sect. O. Nr. 41274.

Beschlagnahme der deutschen Schafschur.

1009. Nachstehende Anordnungen werden auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bezw. auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 6 der Bundesrats-Verordnung über Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) bestraft wird*). Auch kann der Militärbefehlshaber die Schließung der Betriebe anordnen.

§ 1. Inkrafttreten.

Die Anordnungen dieser Bekanntmachung treten mit Beginn des 18. September 1915 in Kraft.

§ 2. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung betroffen sind:

1. der Wollertrag der deutschen Schafschur 1914/15 sowie das Wollgefälle bei den deutschen Gerbereien (im nachstehenden kurz „Wollertrag 1914/15" genannt), soweit er noch nicht gemäß den „Ausführungsbestimmungen zur Beschlagnahme der deutschen Schafschur 1914/15" (W I 2501/3. 15 K. R. A.) in das Eigentum von Fabrikanten von Heeres- oder Marinebedarf übergegangen ist,
2. der Wollertrag der deutschen Schafschur 1915/16, gleichviel, ob er sich bei den Schafhaltern, an sonstigen Stellen oder noch auf den Schafen be-

*) § 6. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

findet, sowie das Wollgefälle bei den deutschen Gerbereien (im nachstehenden kurz Wollertrag 1915/16 genannt).

§ 3. **Beschlagnahme.**

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2) sind beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die durch diese Bekanntmachung ausdrücklich gestattet sind, oder die mit Zustimmung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums in Berlin, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, erfolgen.

§ 4. **Waschen der beschlagnahmten Wolle.**

Das Waschen des beschlagnahmten, noch nicht an Fabrikanten für Heeres- und Marinebedarf verkauften Restes des Wollertrages 1914/15 und des beschlagnahmten Wollertrages 1915/16 wird wie folgt geregelt:

Die Wolle muß spätestens 12 Wochen nach dem Scheren oder Fallen in eine der nachstehend aufgeführten Wäschereien zum Waschen eingeliefert werden:

Bischweiler Carbonisier-Anstalt und Wollwäscherei A.-G. vorm. E. Lix, Bischweiler, Kr. Hagenau i. Els.,
Bremer Wollkämmerei, Blumenthal, Provinz Hannover,
H. Katz Sohn, Cassel,
Mosbacher & Co., Cassel,
Emil Rubensohn & Co., Cassel-Bettenhausen,
Wollwäscherei und Kämmerei Döhren-Hannover, Hannover-Döhren,
Voigtländische Carbonisier-Anstalt A.-G., Grün, b. Lengenfeld i. V.,
Kirchhainer Wollwäscherei G. m. b. H., Kirchhain N.-L.,
Ostpreußische Dampfwollwäscherei A.-G., Königsberg i. Ostpreußen,
Leipziger Wollkämmerei, Leipzig,
Bremer Wollwäscherei, Lesum b. Bremen,
G. A. Weller, Leutersbach b. Kirchberg i. Sa.,
Mylauer Wollkämmerei Georgi & Co., G. m. b. H., Mylau i. V.,
Wollwäscherei und Carbonisier-Anstalt Neuhütte, Gebr. Lenk, Neuhütte b. Lengenfeld i. V.,
Deutsche Wollentfettung A.-G., Oberheinsdorf b. Reichenbach i. V.,
Rothenburger Wollwäscherei Karl Heine, Rothenburg a. d. Oder,
Wollwäscherei und Carbonisier-Anstalt Fr. W. Schreiterer, Unterheinsdorf b. Reichenbach i. V.,
F. O. Schröth, Wurzen,
Hamburger Wollkämmerei, Wilhelmsburg,
R. Dietrich & Co., Lengenfeld i. V.

Diese Wäschereien sind durch die Heeresverwaltung verpflichtet worden, die Wolle binnen acht Wochen nach Einlieferung fettfrei, d. h. mit einem bei der Analyse festgestellten Fettgehalt von höchstens ½ vom Hundert, zu waschen und das Verkaufsgewicht auf einen Feuchtigkeitsgrad von 17 vom Hundert konditioniert festzustellen. Sie sind ferner verpflichtet worden, die Wäsche der zugeführten Wollmengen zu den mit ihnen vereinbarten Tarifsätzen, d. h. 0,25 Mark für 1 kg auf gewaschenes Gewicht gerechnet, einschließlich Sortierung bis zu 20 vom Hundert Unter- und Nebensorten, und 0,05 Mark für 1 kg Zuschlag auf gewaschenes Gewicht bei Sortierung über 20 vom Hundert Unter- und Nebensorten gerechnet, bei sofortiger Barzahlung ohne jeden Abzug (Verpackung zu Lasten des Käufers) zu bewirken. Der Waschlohn ist der Wäscherei vor Ablieferung der fertiggewaschenen Wolle von dem Verkäufer der Wolle zu erstatten.

Die Wäschereien unterstehen der dauernden Ueberwachung durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums in Berlin.

§ 5. **Verkämmen der beschlagnahmten Wolle.**

Das Verkämmen des Wollertrages 1914/15 und des Wollertrages 1915/16 ist verboten, soweit nicht durch ausdrückliche Verfügung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums in Berlin hierzu Erlaubnis erteilt worden ist.

§ 6. **Veräußerung der beschlagnahmten Wolle.**

Die Wolle darf nur veräußert werden:

a) an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 3,
b) an Personen, Firmen oder Gesellschaften, welche die Wolle unmittelbar oder mittelbar an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 3, verkaufen.

Der Schafhalter hat die Wolle, wenn er an einen Händler veräußert, frei nächste Bahnstation, wenn er an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft Berlin veräußert, frei Wäscherei zu liefern; der Händler hat die Wolle stets frei Wäscherei zu liefern.

Die geschorene Wolle oder das Wollgefälle bei den deutschen Gerbereien muß spätestens zehn Wochen nach der Einlieferung in eine der zugelassenen Wäschereien (§ 4) in das Eigentum der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft Berlin übergegangen sein.

Die Mengen einer Partie, welche ein Schafhalter an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft Berlin verkauft, müssen mindestens 1000 kg Rohwolle, die Mengen einer Partie, welche Nichtschafhalter an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft Berlin verkaufen, mindestens 7000 kg Rohwolle betragen.

Bis zum 31. Dezember 1915 müssen sämtliche Bestände des Wollertrages 1914/15 in das Eigentum der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft Berlin übergegangen sein.

Zu diesem Zwecke ist es gestattet, im Monat De-

zember auch kleinere Mengen als die im vorstehenden genannten Mindestmengen an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft Berlin zu verkaufen.

§ 7. **Uebernahmepreise.**

Für das nach § 4 festgestellte Verkaufsgewicht reingewaschener Wolle hat die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft Berlin dem Verkäufer,

a) soweit er Schafhalter ist, den auf Grund der durch die Bekanntmachung vom 22. Dezember 1914 über die Höchstpreise für Wolle und Wollwaren festgesetzten Höchstpreise für gewaschene Wollen festgestellten Uebernahmepreis,

b) soweit er nicht Schafhalter ist, diesen Uebernahmepreis zuzüglich einer Vermittlungsgebühr von 2 vom Hundert zu zahlen.

Ueber den von der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft zu zahlenden Uebernahmepreis entscheidet mangels Einigung endgültig die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kgl. Preußischen Kriegsministeriums in Berlin nach Anhörung einer Sachverständigen-Kommission, deren Zusammensetzung die Kriegs-Rohstoff-Abteilung unter Zuziehung von Sachverständigen aus den Kreisen der Tuchfabrikanten, der Wollhändler und der Schafzüchter bzw. Gerber-Sachverständigen vornimmt.

§ 8. **Verteilung der beschlagnahmten Wolle.**

Die Verteilung der beschlagnahmten Wolle erfolgt durch die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 3. Diese Gesellschaft verteilt die von ihr erworbene Wolle unter Genehmigung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kgl. Preußischen Kriegsministeriums in Berlin an solche inländischen Verarbeiter, welche die Wolle nachweislich zur Ausführung von Aufträgen der deutschen Heeres- oder Marineverwaltung brauchen.

Die im § 4 genannten zugelassenen Wäschereien sind durch die Heeresverwaltung verpflichtet worden, für die Ueberwachung der endgültigen Ablieferung der von ihnen gewaschenen Wolle an nur solche Verarbeiter zu sorgen, die ihnen von der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft als Empfänger aufgegeben werden.

§ 9. **Ausnahmen.**

Soweit der im § 2 genannte Wollertrag 1914/15 bis zum Ablauf des 31. August 1915 bereits in die in den „Ausführungsbestimmungen zur Beschlagnahme der deutschen Schafschur 1914/15" (W. I. 2501/3. 15 K. R. A.) genannten Wäschereien eingeliefert worden ist, darf er noch nach Maßgabe dieser Ausführungsbestimmungen gewaschen und — soweit er bis zum 31. August 1915 bereits an solche inländischen Verarbeiter verkauft ist, die die Wolle zu Heeres- oder Marinelieferungen verarbeiten — an diese abgeliefert werden.

§ 10. **Freigabe.**

Anträge von Schafhaltern auf einmalige Freigabe geringer Mengen aus eigenem Besitz bis zum Höchstgewichte von 5 kg Rohgewicht (Schmutzwolle), die nur im eigenen Haushalte des Schafhalters verponnen und verwendet werden dürfen, können mit der Kopfschrift „Wollbeschlagnahme" an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kgl. Preußischen Kriegsministeriums, Sektion W. I., Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 11, gerichtet werden.

Von denjenigen Wollen, deren Ankauf die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft ablehnt, sind innerhalb zwei Wochen nach Empfang des ablehnenden Bescheides Muster unter genauer Angabe der abgelehnten Mengen an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kgl. Preußischen Kriegsministeriums, Sektion W. I., Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 11, zu senden. Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung bestimmt über die Verwendung dieser Wollen oder gibt sie frei.

§ 11. **Verbot der vorzeitigen Schur.**

Das Scheren der Schafe zu einer früheren als der in anderen Jahren üblichen Zeit ist verboten.

§ 12. **Anfragen und Anträge.**

Alle auf die vorstehende Bekanntmachung bezüglichen Anfragen und Anträge sind mit der Kopfschrift „Wollbeschlagnahme" an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kgl. Kriegsministeriums, Sektion W. I., Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 11, zu richten.

Berlin, den 17. September 1915.

Oberkommando in den Marken.

---

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt,
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt,
3. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

1010. Personalchronik.

Die Försterstelle Hohenbinde in der Oberförsterei Erkner ist vom 1. Oktober 1915 ab dem Förster Wirth zu Friedrichsgüte in der Oberförsterei Neuendorf übertragen worden.

Die Försterstelle Bärendikte in der Oberförsterei Grumsin ist vom 1. Oktober 1915 ab dem Förster Greiser zu Hammelstall in der Oberförsterei Neuendorf übertragen worden.

Der Frau Agnes von Nathusius ist die Erlaubnis erteilt, in Familien zu unterrichten.

Hierzu drei Oeffentliche Anzeiger und eine Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.

(Die Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.)

Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Druck von A. W. Hayn's Erben (Curt Gerber), Potsdam.

Sonderausgabe des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 20. September 1915.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

Polizeiverordnung,
betreffend die Körung der Hengste.

1011. Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) wird, da die Regelung der Sache keinen Aufschub zuläßt, vorbehaltlich der Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Brandenburg mit Ausnahme der Stadtkreise Charlottenburg, Berlin-Schöneberg, Neukölln, Berlin-Wilmersdorf, Berlin-Lichtenberg und der Landgemeinde Berlin-Stralau folgendes angeordnet:

Die Polizeiverordnung des Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg vom 13. Juli 1901, betreffend die Körung der Hengste (Amtsblatt der Regierung in Potsdam / Frankfurt a. O. Seite $\frac{372}{265}$) wird im Hinblick auf die durch die Kriegslage veränderten Verhältnisse in folgender Weise abgeändert:

Der § 11 wird bis auf weiteres aufgehoben und durch nachstehende Bestimmung ersetzt:

1. Die im vergangenen Jahre angekörten Hengste gelten auch für die kommende Deckperiode als angekört, falls die Besitzer derselben bis Ende September dem Landrat anzeigen, daß sie beabsichtigen, den betreffenden Hengst für die kommende Deckperiode an demselben Orte wie im vorigen Jahre aufzustellen.

2. Die neu angekörten Hengste sind gemäß § 8 der Körordnung bis Ende September dem Landrate anzumelden. Der Landrat gibt in den ersten Tagen des Oktober diese Anmeldungen in Abschrift an die Königliche Direktion des Friedrich Wilhelm-Gestüts bei Neustadt (Dosse), welche ihrerseits auf Grund der eingegangenen Anmeldungen einen Reiseplan aufstellen und, wie im § 7 der Körordnung vorgesehen, die Termine nach diesen Neuanmeldungen mit den Landräten vereinbaren wird.

Potsdam, den 14. September 1915.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg.
O. P. 15491.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Polizeiverordnung,
betreffend den Ausschank und Verkauf von Branntwein oder Spiritus.

1012. Auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats, betreffend den Ausschank und Verkauf von Branntwein oder Spiritus, vom 26. März 1915 (RGBl. S. 183) und der allgemeinen Verfügung des Herrn Ministers des Innern vom 7. April 1915 (Sonderausgabe des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin vom 27. April 1915 Seite 220) bestimme ich für den Umfang des Regierungsbezirks Potsdam mit Ausnahme der zum Landespolizeibezirke Berlin gehörigen Orte folgendes:

§ 1. Der Ausschank von Branntwein oder Spiritus ist verboten:

a) in der Zeit von 9 Uhr Abends bis 9 Uhr Morgens,
b) durch Automaten,
c) in Wirtschaften mit weiblicher Bedienung (Kellnerinnen, Bardamen usw.),
d) in Wirtschaften, die eine Erlaubnis aus § 33a der Reichsgewerbeordnung ausüben,
e) an angetrunkene Personen.

Die Bestimmung unter Ziffer c findet keine Anwendung auf solche Wirtschaften, in denen während des Kriegszustandes vorübergehend und auf Grund einer besonderen, von dem betreffenden Gastwirt eingeholten Genehmigung der Polizeibehörde weibliche Angestellte beschäftigt werden.

§ 2. Der gemäß § 1 unter a zulässige Ausschank von Branntwein oder Spiritus darf nur gegen bare Bezahlung und zum Genuß an Ort und Stelle erfolgen.

§ 3. Die Begriffe Branntwein und Spiritus im Sinne dieser Verordnung umfassen alle Flüssigkeiten, die durch Gärung und Destillation aus Pflanzenstoffen gewonnen werden und aus Wasser und Alkohol bestehen, sowie die Flüssigkeiten, die hieraus hergestellt und hiermit gemischt werden, insbesondere auch Liköre, Kognak, Grog usw.

§ 4. Der Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus unterliegt denselben Beschränkungen wie

der Ausschank durch § 1 dieser Verordnung. Ausgenommen ist der Kleinhandel mit vergälltem Branntwein und die Abgabe von Branntwein zu Heilzwecken in Apotheken.

§ 5. Als Kleinhandel ist jeder Vertrieb anzusehen, der anders als in Mengen von mindestens einem halben Anker (17,175 l) erfolgt.

§ 6. Im Landespolizeibezirke Potsdam **mit Ausnahme der innerhalb des Zweckverbandsgebietes Groß-Berlin belegenen Ortschaften** (d. h. der Kreise Teltow, Niederbarnim und der Stadt Spandau) ist außerdem die entgeltliche und unentgeltliche Abgabe von Branntwein oder Spiritus an alle ausländischen Arbeiter beiderlei Geschlechts, die Angehörige feindlicher Staaten sind, verboten.

§ 7. Das durch das Oberkommando in den Marken erlassene Verbot des Ausschankes von Spirituosen an Militärpersonen wird durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 8. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark wird bestraft, wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 9. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Potsdam, den 18. September 1915.

I D 5761. Der Regierungspräsident.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Druck von A. W. Hayn's Erben (Curt Gerber), Potsdam.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 39. Ausgegeben am 25. September **1915.**

Inhaltsverzeichnis: Inhalt von Stück 123 bis 126 des Reichsgesetzblatts und Stück 41 der Gesetzsammlung. S. 501. — 4. Nachtrag zur Börsenordnung für die Börse in Berlin. S. 502. — Verkehr mit Kraftfahrzeugen. S. 502. — Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen. S. 502 und S. 504. — Viehseuchen. S. 502. — Vorbestellung von Droschken. S. 503. — Mißbräuchliche Benutzung von Kraftfahrzeugen. S. 503. — Verbot der Versendung feuergefährlicher Gegenstände durch die Feldpost. S. 503. — Schließung einer Telegraphenanstalt. S 503. — Pfarrstellenerledigung. S. 503. — Auslosung von Rentenbriefen. S. 503. — Reinertrag der Dahme-Uckroer Eisenbahn. S. 504. — Verordnung, betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht, und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnickel S. 504. — Personalchronik. S. 507.

Dieses Stück enthält 1 Bogen (1 leere Seite) Amtsblatt, 3 Bogen Oeffentl. Anzeiger und 1/2 Bogen (1 leere Seite) Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

1013. Reichsgesetzblatt.

(Stück 123.) Nr. 4876. Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und dem Freistaate Paraguay. Vom 26. November 1909.

Nr. 4877. Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des am 26. November 1909 in Asuncion zwischen dem Deutschen Reiche und dem Freistaate Paraguay abgeschlossenen Auslieferungsvertrags und den Austausch der Ratifikationsurkunden. Vom 9. September 1915.

(Stück 124.) Nr. 4878. Verordnung über die Beurkundung der Sterbefälle von Militärpersonen, die im Inland weder einen Wohnsitz gehabt haben, noch dort geboren sind. Vom 7. September 1915.

Nr. 4879. Bekanntmachung über die Zuständigkeit zur Beurkundung der Sterbefälle von Militärpersonen, die im Inlande weder einen Wohnsitz gehabt haben, noch dort geboren sind. Vom 11ten September 1915.

Nr. 4880. Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Aenderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 9. September 1915.

Nr. 4881. Bekanntmachung über die Ausdehnung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 399) auf weitere Futtermittel. Vom 13ten September 1915.

(Stück 125.) Nr. 4882. Bekanntmachung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation. Vom 16. September 1915.

Nr. 4883. Bekanntmachung über die Höchstpreise für Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation. Vom 16. September 1915.

Nr. 4884. Bekanntmachung über die Außerkraftsetzung der Bekanntmachung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation vom 25. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 118). Vom 16ten September 1915.

Nr. 4885. Bekanntmachung über das Außerkrafttreten der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Futterkartoffeln und Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation vom 25. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 116). Vom 16. September 1915.

Nr. 4886. Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Aenderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 13. September 1915.

(Stück 126.) Nr. 4887. Bekanntmachung über die Aufhebung des Verbots des Vorverkaufs von Erbsen, Bohnen und Linsen aus der Ernte des Jahres 1915. Vom 16. September 1915.

Nr. 4888. Bekanntmachung, betreffend Verarbeitung von Kartoffeln in Getreidebrennereien im Betriebsjahre 1915/16. Vom 16. September 1915.

1014. Preußische Gesetzsammlung.

(Stück 41.) Nr. 11460. Verordnung, betreffend die nächsten Wahlen zu den Aerztekammern und zu der Zahnärztekammer für das Königreich Preußen. Vom 31. August 1915.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

4. Nachtrag zur Börsenordnung für die Börse in Berlin.

1015. Die Börsenordnung vom 7./23. Dezember 1908 wird wie folgt abgeändert.

In § 4 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

Für die den Handel mit Metallen betreffenden Angelegenheiten werden zu dem Börsenvorstande, Abteilung Metallbörse, als weitere Mitglieder 2 Vertreter der Industrie hinzugewählt, die weder Börsenbesucher, noch in Berlin oder einem seiner Vororte wohnhaft zu sein brauchen. Diese sind auch zu solchen Sitzungen des Gesamtbörsenvorstandes hinzuzuziehen, in denen Angelegenheiten der bezeichneten Art verhandelt werden. Die beiden Vertreter der Industrie werden durch die im § 2 bezeichneten, der Abteilung Metallbörse zugerechneten Börsenbesucher auf 3 Kalenderjahre gewählt. Die Wahl erfolgt nach der Vorschrift des § 3 Abs. 1. Scheiden im Laufe der Wahlperiode demgemäß gewählte Mitglieder aus, so ergänzt sich der Börsenvorstand, Abteilung Metallbörse, bis zum Ablauf des Kalenderjahres durch Zuwahl.

Berlin, den 18. August 1915.

Die Handelskammer zu Berlin.
Franz von Mendelssohn.

* * *

Genehmigt.

Berlin, den 6. September 1915.

(L. s.)

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Verkehr mit Kraftfahrzeugen.

1016. Unter Aufhebung der Vorschrift unter Ziffer 2 meiner Bekanntmachung vom 6. April d. Js. — Amtsblatt S. 191/192 — bestimme ich auf Grund ministerieller Anordnung gemäß § 7 der Bundesratsverordnung vom 25. Februar 1915 — RGBl. S. 113 ff. — folgendes:

Kraftfahrzeuge, die auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. Februar 1915 erneut zum Verkehr zugelassen worden sind, dürfen lediglich zu den Zwecken verwendet werden, mit denen die erneute Zulassung begründet worden ist. Die Fahrten sind in jedem Falle auf das unumgänglich Notwendige zu beschränken. Das Mitnehmen von solchen Personen, die an dem Zwecke, zu dem ein Fahrzeug zugelassen worden ist, nicht unmittelbar beteiligt sind, insbesondere von Familienangehörigen, widerspricht dem Sinne der Bundesratsverordnung vom 25. Februar 1915 und wird daher untersagt.

Jede Zuwiderhandlung gegen diese Vorschriften wird als mißbräuchliche Benutzung des Kraftfahrzeugs im Sinne des § 7 a. a. O. angesehen und entsprechend verfolgt werden.

Potsdam, den 20. September 1915.

I. 13676. Der Regierungspräsident.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

1017. Die Regierungshauptkasse zahlt auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) folgende Vergütungen für geleisteten Vorspann am 9. August 1914 nebst 4% Zinsen für September 1914 bis September 1915 gegen Rückgabe des quittierten Vergütungsanerkenntnisses:

an die Gemeinde Werder bei Zinna
9 Mark Kapital, 39 Pf. Zinsen,
durch die Kreiskasse in Jüterbog.

Potsdam, den 22. September 1915.

Der Regierungspräsident.

I B 13697 II. Ang.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

1018. Die Regierungshauptkasse zahlt auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) an die Gemeinde Charlottenburg folgende Vergütungen für Hergabe von Räumlichkeiten zu Reservelazarettzwecken im Monat August 1915: 11718 Mark 01 Pf. nebst 39 Mark 06 Pf. Zinsen zu 4% für den Monat September 1915, zusammen 11757 Mark 07 Pf. durch die Königl. Zollkasse daselbst gegen Rückgabe des quittierten Vergütungsanerkenntnisses.

Potsdam, den 22. September 1915.

I B 13696. Der Regierungspräsident.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

1019. Die Regierungshauptkasse zahlt auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) folgende Vergütungen für Hergabe von Räumlichkeiten zu Reservelazarettzwecken:

1. an die Gemeinde Prenzlau im Monat Juli 1915 3887 Mark 51 Pf. nebst 25 Mark 92 Pf. Zinsen zu 4% für die Monate August und September 1915, zusammen 3913 Mark 43 Pf., durch die Königl. Kreiskasse in Prenzlau,
2. an die Gemeinde Neukölln im Monat August 1915
   8268 Mark 63 Pf. nebst 27 Mark 56 Pf. Zinsen zu 4% für den Monat September 1915, zusammen 8296 Mark 19 Pf., durch die Königl. Pensionszahlkasse in Neukölln

gegen Rückgabe der quittierten Vergütungsanerkenntnisse.

Potsdam, den 22. September 1915.

Der Regierungspräsident.

I B 13697 I. Ang.

Viehseuchen.

1020. I. Festgestellt.

a) Maul- und Klauenseuche. Kreis Ostprignitz: Ernstenwille. Kreis Templin: Hergfelde. Kreis Teltow: Kummersdorf.

b) Pferdeinfluenza. Kreis Angermünde: Pinnow.

c) Geflügelcholera. Kreis Oberbarnim: Albertshof.

d) Rotz. Kreis Osthavelland: Wernitz.

II. Erloschen.

Maul- und Klauenseuche. Kreis Teltow: Berlin-Marienfelde.

Pferdeinfluenza. Kreis Angermünde: Stadt; Kreis Prenzlau: Schmölln.

Potsdam, den 21. September 1915.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin.

Vorbestellung von Droschken.

Unter Hinweis auf die Vorschriften in den Abs. 1 und 91 Absatz 3 der Droschkenordnung ich darauf aufmerksam, daß es unzulässig ist, ungen zu treffen, nach denen eine Droschke estimmten Person zur wiederkehrenden Be- zur Verfügung gestellt wird. Die Vorbe- einer Droschke (§ 40 a. a. O.) ist nur für den n Fall zulässig. Es greifen dabei die Be- gen des § 94 der Droschkenordnung Platz. e Zuwiderhandlung gegen diese Vorschrift gt nicht nur der Bestrafung gemäß § 107 der nordnung, sondern es wird darin, sofern es eine Kraftdroschke handelt, eine mißbräuchliche ng des Kraftfahrzeuges im Sinne der §§ 7 der Bekanntmachung des Bundesrats vom ruar 1915 erblickt, die für den Besitzer oder schwere Folgen nach sich zieht.

lin, den 15. September 1915.

Der Polizeipräsident.

Mißbräuchliche Benutzung von Kraftfahrzeugen.

Bezüglich der Benutzung von Kraftfahrzeugen h darauf aufmerksam, daß nach einer neueren ellen Entscheidung das Mitnehmen von solchen , die an dem Zwecke, zu dem ein Kraftfahr- Gemäßheit der Bekanntmachung des Bundes- t 25. Februar d. Js. zugelassen ist, nicht be- ind, insbesondere von Familienangehörigen, ne dieser Bundesratsverordnung widerspricht mißbräuchliche Benutzung des Kraftfahrzeugs werden wird.

lin, den 15. September 1915.

Der Polizeipräsident.

ntmachungen des Staatssekretärs des Reichspostamts.

er Versendung feuergefährlicher Gegenstände durch die Feldpost

Am 5. September ist ein mit Feldpost für heer beladener Eisenbahngüterwagen auf der Berlin—Thorn in Brand geraten. Als der uf einer Station bemerkt wurde, hatte er be- eit um sich gegriffen, daß fast die Hälfte der etwa 200 Briefbeutel mit rund 22000 Feld- en, den Flammen zum Opfer gefallen waren. ter ist am 10. September in einem gleichfalls dpost für das Ostheer beladener Eisenbahn- gen auf der Strecke Dresden—Breslau sgebrochen. Da das Feuer bald entdeckt und wurde, konnte die von der Postsammelstelle in Hannover abgesandte, aus etwa 500 Briefbeuteln bestehende Ladung bis auf 5 Beutel mit etwa 500 Feldpostpäckchen, die vernichtet sind, geborgen werden. Ein Teil der geborgenen Ladung, 54 Beutel, ist angebrannt.

Nach dem Befunde ist in beiden Fällen Selbstentzündung von Streichhölzern oder Benzin als Ursache der Brände anzusehen.

Auf das Verbot der Versendung feuergefährlicher Gegenstände durch die Feldpost, wie Streichhölzer, Benzin, Aether, ist aus Anlaß früherer Brände wiederholt hingewiesen worden. Das Publikum wird erneut auf das Dringendste ersucht, im Interesse der Allgemeinheit und insbesondere unserer heldenmütigen Kämpfer im Felde die Versendung solcher Gegenstände durch die Post **unbedingt zu unterlassen.** Jede zur Kenntnis der Postbehörden gelangende Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot, die nach § 367 unter 5a StGB. strafbar ist, wird gerichtlich verfolgt.

Berlin, den 15. September 1915.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektionen.

Schließung einer Telegraphenanstalt.

1024. Die Telegraphenhilfstelle auf dem Gesundbrunnen bei Freienwalde (Oder) ist am 15. September aufgehoben worden. Potsdam, 16. September 1915.

Kaiserliche Ober-Postdirektion Potsdam.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellenerledigung.

1025. Erledigt ist die Pfarrstelle privaten Patronats zu Weggun, Diözese Prenzlau I, durch Versetzung des Pfarrers Reiche.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Auslosung von Rentenbriefen.

1026. Bei der infolge unserer Bekanntmachung vom 16. v. Mts. heute geschehenen öffentlichen Verlosung von Rentenbriefen der **Provinz Brandenburg** sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 3½%ige Rentenbriefe:

Lit. F zu 3000 Mark 8 Stück und zwar
Nr. 334 468 1048 1337 1397 1454 1633 1777.
Lit. G zu 1500 Mark 3 Stück und zwar
Nr. 81 173 186.
Lit. H zu 300 Mark 3 Stück und zwar
Nr. 309 434 561.
Lit. J zu 75 Mark 4 Stück und zwar
Nr. 13 209 214 243.
Lit. K zu 30 Mark 1 Stück und zwar
Nr. 65.

II. 4% Rentenbriefe:

Lit. HH zu 300 Mark 4 Stück und zwar
Nr. 1 7 8 9.
Lit. JJ zu 75 Mark 1 Stück und zwar
Nr. 2.

Lit. KK zu 30 Mark 1 Stück und zwar Nr 14.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, diese, und zwar die 3½%igen Rentenbriefe Lit. F bis K mit dem dazu gehörigen Erneuerungsschein, die 4%igen Rentenbriefe Lit. HH bis KK mit den dazu gehörigen Zinsscheinen Reihe 1 Nr. 14 bis 16 nebst Erneuerungsschein, bei der hiesigen Rentenbankkasse, Klosterstraße 76 I, **vom 3. Januar 1916 ab** an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwert der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Januar 1916 ab hört die Verzinsung der ausgelosten Rentenbriefe auf; wegen ihrer Verjährung ist die Bestimmung des Rentenbankgesetzes vom 2ten März 1850 — § 44 — zu beachten.

Die Einlieferung ausgeloster Rentenbriefe an die Rentenbankkasse kann auch durch die Post portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers, und zwar bei Summen bis zu 800 Mark durch Postanweisung. Sofern es sich um Summen über 800 Mark handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 7. August 1915.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

1027. Die Reichshauptkasse ist angewiesen, für Leistungen nach § 3 Ziffer 2 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129)

1919 Mark 75 Pf. Vergütung für April 1915 nebst
32 Mark — Pf. Zinsen zu 4% für Mai bis September 1915,
921 Mark 60 Pf. Vergütung für Mai 1915 nebst
12 Mark 29 Pf. Zinsen zu 4% für Juni bis September 1915,

zus. 2885 Mark 64 Pf., „zweitausendachthundertfünfundachtzig Mark 64 Pfennig" an die Kasse der Königlichen Ministerial- Militär- und Baukommission in Berlin zur Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse im Abrechnungswege zu zahlen.

Dies wird hiermit in Gemäßheit des § 21 des genannten Kriegsleistungsgesetzes zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Berlin, den 20. September 1915.

Königliche Ministerial- Militär- und Baukommission.

Reinertrag der Dahme—Uckroer Eisenbahn.

1028. Gemäß § 46 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetz-Sammlung Seite 166) wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der im laufenden Steuerjahre zu den Kommunalabgaben einschätzbare Reinertrag aus dem Betriebsjahre 1914 der Dahme—Uckro'er Eisenbahn auf 28000 Mark festgesetzt worden ist.

Halle (Saale), den 13. September 1915.

Der Königliche Eisenbahnkommissar.

Bekanntmachung.

1029. Die Verordnung M 325/7. 15. K. R. A. vom 31. Juli 1915 wird hiermit nochmals veröffentlicht und dahin erweitert, daß die Frist zur freiwilligen Ablieferung bis **zum 16. Oktober 1915** verlängert wird, und daß die Sammelstellen bis dahin zur Annahme von freiwillig abgelieferten Gegenständen geöffnet bleiben.

Die neuen untenstehenden Zusätze sind zu beachten.

Verordnung

betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnickel.

Nachstehende Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Buchstabe b*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2**) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5***) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird.

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertritt oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 1. **Inkrafttreten der Verordnung.**

Die Verordnung tritt am 31. Juli 1915 Nachts 12 Uhr in Kraft.

§ 2. **Von der Verordnung betroffene Gegenstände.**

Klasse A. Gegenstände aus Kupfer und Messing:

1. Geschirre und Wirtschaftsgeräte jeder Art für Küchen und Backstuben, wie beispielsweise Koch- und Einlegekessel, Marmeladen- und Speiseeiskessel, Töpfe, Fruchtkocher, Pfannen, Backformen, Kasserollen, Kühler, Schüsseln, Mörser usw.;
2. Waschkessel, Türen an Kachelöfen und Kochmaschinen bezw. Herden;
3. Badewannen, Warmwasserschiffe, -behälter, -blasen, -schlangen, Druckkessel, Warmwasserbereiter (Boiler) in Kochmaschinen und Herden, Wasserkasten, eingebaute Kessel aller Art.

Klasse B. Gegenstände aus Reinnickel†):

1. Geschirre und Wirtschaftsgeräte jeder Art für Küchen und Backstuben, wie beispielsweise Koch- und Einlegekessel, Marmeladen- und Speiseeiskessel, Fruchtkocher, Servierplatten, Pfannen, Backformen, Kasserollen, Kühler, Schüsseln usw.;
2. Einsätze für Kocheinrichtungen, wie Kessel, Deckelschalen, Innentöpfe nebst Deckeln an Kipptöpfen, Kartoffel-, Fisch- und Fleischeinsätze usw. nebst Reinnickelarmaturen.

§ 3. **Von der Verordnung betroffene Personen und Betriebe.**

Von der Verordnung werden betroffen:

1. Handlungen, Laden- und Installationsgeschäfte, Fabriken und Privatpersonen, die obengenannte Gegenstände erzeugen oder verkaufen, oder die solche Gegenstände, die zum Verkauf bestimmt sind, im Besitz oder in Gewahrsam haben;
2. Haushaltungen;
3. Hauseigentümer;
4. Unternehmungen zur Verpflegung fremder Personen, insbesondere Gast- und Schankwirtschaften, Pensionate, Kaffeehaus-, Konditorei- und Küchenbetriebe, Kantinen, Speiseanstalten aller Art, auch solche auf Schiffen, Bahnen u. dgl.;
5. öffentliche (einschl. kirchliche, stiftische usw.) und private Heil-, Pflege- und Kuranstalten, Kliniken, Hospitäler, Heime, Kasernen, Erziehungs- und Strafanstalten, Arbeitshäuser u. dgl.

§ 4. **Beschlagnahme.**

Die durch § 2 gekennzeichneten Gegenstände aus Kupfer, Messing, Reinnickel†), auch die verzinnten oder mit einem anderen Ueberzug (Metall, Lack, Farbe u. dgl.) versehenen, werden hiemit beschlagnahmt.

†) In dieser Verordnung sind unter Reinnickel auch Legierungen mit einem Nickelgehalt von 90 % und höher verstanden; es sind nur solche Gegenstände aus Reinnickel betroffen, die mit dem Stempel „Reinnickel" versehen oder sonst einwandsfrei als aus Reinnickel bestehend festgestellt sind.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf solche Gegenstände, die aus Kupfer, Messing und Reinnickel hergestellt worden sind, das von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlichen Kriegsministeriums oder durch die Behörden, welche die Beschlagnahmeverordnungen erlassen haben, freigegeben worden ist. Bei diesen letzteren bleibt die Festsetzung des Preises vorbehalten.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der mit der Durchführung beauftragten Kommunalbehörde erfolgen. Erlaubt ist die Entfernung der Beschläge (siehe § 9). Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Gebrauch bleibt unberührt.

§ 5. **Meldepflicht.**

Die von der Beschlagnahme Betroffenen haben unter Benutzung des vorgeschriebenen Meldevordrucks eine Bestandsmeldung der beschlagnahmten, durch § 2 gekennzeichneten Gegenstände an die mit der Durchführung der Verordnung beauftragten Behörden innerhalb der von den letzteren festzusetzenden Frist einzureichen. Nicht zu melden sind diejenigen Gegenstände, die bereits nach der Bekanntmachung betr. Bestandsmeldung und Beschlagnahme für Metalle M 1/4 15 K. R. A. vom 1. Mai 1915 der Meldepflicht unterlagen.

§ 6. **Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände.**

Wer die Mühe dieser Bestandsmeldung vermeiden will, hat die beschlagnahmten Gegenstände, soweit erforderlich, aus zubauen und an den von der beauftragten Behörde zu bezeichnenden Ablieferungsstellen gegen eine Anerkenntnisbescheinigung abzuliefern.

Die Anerkenntnisbescheinigung wird an den von den Behörden bezeichneten Zahlstellen eingelöst.

Diese freiwillige Ablieferung muß bis zum 25sten September 1915 erfolgen.

Wer die Gegenstände innerhalb dieser Frist freiwillig abliefert, bleibt von der Anmeldepflicht für die abgelieferten Gegenstände befreit. Sämtliche beschlagnahmten, in dieser Frist nicht freiwillig abgelieferten Gegenstände müssen gemeldet werden.

§ 7. **Spätere Einziehung.**

Die Bestimmungen über sämtliche durch diese Verordnung beschlagnahmten, in der vorgeschriebenen Frist nicht freiwillig abgelieferten Gegenstände werden später erfolgen.

§ 8. **Ausnahmen.**

Ausgenommen sind mit dem beschlagnahmten Metall überzogene (z. B. galvanisch) und plattierte Gegenstände aus Eisen oder einem anderen nicht beschlagnahmten Metall.

Bestehen Zweifel, ob gewisse Gegenstände von der Verordnung betroffen sind, so kann eine Befreiung von der Beschlagnahme bewilligt werden. Ueber die Befreiung entscheidet die mit der Durchführung der Verordnung beauftragte Behörde endgültig.

§ 9. **Uebernahmepreise.**

Für die freiwillig abgelieferten Gegenstände werden die nachfolgenden, einheitlich festgesetzten Uebernahmepreise bezahlt, in denen die Ueberbringungskosten mit abgegolten sind:

Uebernahmepreise für jedes Kilogramm.

Für Gegenstände aus	Kupfer Mark	Messing Mark	Nickel Mark
ohne Beschläge [1]) . .	4,00	3,00	13,00
mit Beschlägen [1]) . .	2,80	2,10	10,50

[1]) Unter Beschlägen sind Oesen, Ringe, Handhaben, Stiele und Griffe aus Eisen, Holz u. dgl. verstanden.

Die Gegenstände werden mit den Beschlägen gewogen; auf Grund dieses Gewichts ergibt sich der Preis nach obiger Tabelle.

Uebersteigt das Gewicht der Beschläge schätzungsweise bei Gegenständen aus Kupfer und Messing 30 %, bei solchen aus Nickel 20 % des Gesamtgewichts des Gegenstandes, so wird der 30 bezw. 20 % überschreitende Prozentsatz geschätzt, vom Gewicht abgesetzt und nicht bezahlt.

Als Entschädigung für etwa erforderliche Ausbauarbeiten wird für jedes Kilogramm der ausgebauten Gegenstände 0,50 Mark vergütet.

Die vorstehenden Preise sind auf Grund der Anhörung von Sachverständigen als reichliche Preise festgestellt worden.

§ 10. **Aufbewahrung der Gegenstände.**

Der von der Beschlagnahme Betroffene ist verpflichtet, die Gegenstände bis zum Ablauf einer von der beauftragten Behörde zu bestimmenden Frist bezw. bis zur Einziehung oder bis zu einer ihm gestatteten Veränderung oder Verfügung zu verwahren und pfleglich zu behandeln. Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Gebrauch bleibt unberührt.

§ 11. **Durchführung der Verordnung.**

Mit der Durchführung der Verordnung werden die Kommunalverbände beauftragt; diese erlassen auch die Ausführungsbestimmungen. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als Kommunalverband im Sinne dieser Verordnung zu gelten hat. Die Kommunalverbände können den Gemeinden die Ausführung dieser Verordnung übertragen. Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als 10000 Einwohner haben, können die Uebertragung verlangen.

§ 12. **Strafbestimmungen.**

Wer vorsätzlich die Bestandsmeldung auf dem vorgeschriebenen Formular nicht in der gesetzten Frist einreicht oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Fahrlässige Verletzung der Auskunftspflicht wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark, im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Ferner wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, wer das Verbot gemäß §§ 4 und 5 dieser Verordnung übertritt oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt.

Zusätze.

a) Außer den nach § 2 dieser Verordnung der Beschlagnahme unterliegenden Gegenständen dürfen abgeliefert und müssen seitens der Sammelstellen zu den in § 9 der vorstehenden Verordnung genannten Uebernahmepreisen angenommen werden:

Bürstenbleche, Eimer, Kaffeekannen, Teekannen, Kuchenplatten, Milchkannen, Kaffeemaschinen, Teemaschinen, Samovare, Zuckerdosen, Teeglashalter, Menagen, Messerbänke, Zahnstochgestelle, Tafelaufsätze aller Art, Tafelgeschirre, Rauchservice, Lampen, Leuchter, Kronen, Plätten, Nippessachen, Thermometer, Schreibgarnituren, Bettwärmer, Säulenwagen, Badeöfen, aus Kupfer, Messing und Reinnickel.

Andere Gegenstände als die hier aufgeführten dürfen nur zu den untenstehenden Preisen entgegengenommen werden.

b) **Meldezeit.** Diejenigen Gegenstände, welche von der vorstehenden Verordnung betroffen werden und welche bis zum 16. Oktober nicht freiwillig abgeliefert worden sind, sind auf vorgeschriebenem Vordruck an die mit der Durchführung beauftragte Behörde (Kommunalverband) **in der Zeit vom 17ten Oktober bis zum 16. November 1915,** unbeschadet bereits anderweitig erfolgter Meldungen, **zu melden.** Die Meldevordrucke werden von den beauftragten Behörden (Kommunalverbänden) ausgegeben.

c) **Einziehung.** Nach dem 16. November 1915 wird die Enteignung der nicht freiwillig abgelieferten, der vorstehenden Verordnung unterliegenden Gegenstände erfolgen.

Ablieferung von anderen Gegenständen.

Außer den von der obenstehenden Verordnung betroffenen Gegenständen sowie außer den in dem obenstehenden Zusatz a aufgeführten Gegenständen dürfen ferner abgeliefert und müssen vom 25. September 1915 ab zu den untenstehenden Preisen angenommen werden:

Sämtliche Materialien und Gegenstände aus Kupfer, Messing, Rotguß, Tombak, Bronze, Neusilber, Alfenid, Christofle, Alpaka und Reinnickel, soweit sie nicht auf Grund der Verfügung M. 1/4 15.

K. M. A. betreffend „Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen" an die Metallmeldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums gemeldet worden sind.

Es wird vergütet:

für Materialien und Gegenstände aus Kupfer 1,70 Mark für das kg,

für Materialien und Gegenstände aus Messing, Rotguß, Tombak, Bronze 1,00 Mark für das kg,

für Materialien und Gegenstände aus Neusilber (Alfenid), Christofle, Alpaka 1,80 Mark für das kg,

für Materialien und Gegenstände aus Reinnickel 4,50 Mark für das kg.

Auch Altmaterial darf zu diesen Preisen angenommen werden; als Altmaterial werden solche Gegenstände angesehen, die sich in einem Zustande befinden, in dem sie nicht mehr für den durch ihre Gestaltung gegebenen Zweck benutzt werden können.

Berlin, den 24. September 1915.

Oberkommando in den Marken.

1030. **Personalchronik.**

Seine Majestät der Kaiser und König haben dem Regierungsbaumeister Müller in Potsdam den Charakter als Baurat zu verleihen geruht.

Die Försterstelle Langendamm in der Oberförsterei Colpin ist vom 1. Oktober 1915 ab dem Förster Kirchert zu Bötzow in der Oberförsterei Falkenhagen übertragen worden.

Die Försterstelle Remathe in der Oberförsterei Liebenwalde ist vom 1. Oktober 1915 ab dem Förster Ziche zu Hohenbinde in der Oberförsterei Erkner übertragen worden.

Die Försterstelle Friedrichsgüte in der Oberförsterei Neuendorf ist vom 1. Oktober 1915 ab dem Förster Kellner zu Försterlake in der Oberförsterei Falkenhagen übertragen worden.

Die Försterstelle Hammelstall in der Oberförsterei Neuendorf ist vom 1. Oktober 1915 ab dem Förster Giese zu Haidehaus in der Oberförsterei Potsdam übertragen worden.

Im Kreise Angermünde ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteher der Rittergutsbesitzer Wilhelm von Arnim zu Lützlow für den Bezirk 3, Lützlow.

Dem Küster, Organisten und Lehrer Friedrich Hilgendorf in Groß Kreutz, Diözese Brandenburg-Neustadt, ist der Titel „Kantor" verliehen.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin*)

Monat August 1915.

Es sind ernannt: zum Ober-Postinspektor: Vizepostdirektor Kirchoff; zum Ober-Postsekretär: Postsekretär Lech.

Es ist verliehen der Charakter als Rechnungsrat: Ober-Postsekretär Lübben, Postmeister Gröninck in Berlin-Britz, Ober-Telegraphensekretär König; als Postsekretär: Ober-Postassistent Lembke, Postassistent Krahn, Liebe, Magerfleisch, Bernhard Meyer, Schlamenz; als Telegraphensekretär: Telegraphenassistent Berkhahn, Dähnick, Friedrich Helm, Koszuszeck.

Es sind versetzt: von Berlin: Ober-Postinspektor Harwart nach Cöln, nach Berlin: Postdirektor Herrmann von Schneidemühl, Postinspektor Boedke von Eberswalde, Otto Schmidt von Darmstadt, Postassistent Teichler von Berlin-Südende.

Es treten in den Ruhestand: Postdirektor Boetzkes und Ober-Postsekretär Greim, k. W. Berlin-Friedenau.

Es sind gestorben: Ober-Telegraphensekretär Neubauer, Postsekretär Dittrich, Hermann Möller, Postsekretär a. D. Ober-Postsekretär Hornemann, Postsekretär a. D. Emil Neumann in Berlin-Friedenau, Postverwalter a. D. Russow, Ober-Postassistent Conradt.

Es sind gefallen: Postinspektor Schlepps, Schück, Ober-Postassistent Brünske, Postassistent Guthknecht aus Charlottenburg, Paul Schröder und Steuer, Telegraphenassistent Armgart, Busch und Hoberg.

*) Wo die Ortsbezeichnung fehlt, ist der Sitz der Ober-Postdirektion gemeint.

Hierzu drei Oeffentliche Anzeiger und eine Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger
(Die Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.)
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.
Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Druck von A. W. Hayn's Erben (Curt Gerber), Potsdam.



Ewiger Bund

https://www.ewigerbund.org



Vaterländischer Hilfsdienst

https://www.hilfsdienst.net/

Sonderausgabe des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 28. September 1915.

Inhaltsverzeichnis: Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen. S. 509/510 und S. 511. — Kassenstunden der Regierungshauptkasse. S. 511. — Sonntagsruhe im ambulanten Milchhandel und in Molkereien S. 511. — Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen (Wolle, Baumwolle, Flachs, Ramie, Hanf, Jute, Seide) und daraus hergestellten Web-, Wirk- und Strickgarnen. S. 511. — Nachtrags-Verordnung zur Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von alten Baumwoll-Lumpen und neuen baumwollenen Stoffabfällen (W. II. 285/5. 15. K. R. A.) S. 514.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

1031. Die Regierungshauptkasse zahlt auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) folgende Vergütungen für Gestellung von Wagen und Automobilen, für geleisteten Vorspann, für Naturalquartier und Stallung und für die Benutzung eines Saales in Spandau von August 1914 bis Juli 1915 nebst 4% Zinsen für die bezüglichen Monate bis September 1915 gegen Rückgabe der quittierten Vergütungsanerkenntnisse:

1. an die Gemeinde Hermsdorf b. Berlin:
   34 Mark 50 Pf. Kapital, 1 Mark 50 Pf. Zinsen,
   durch die Kreiskasse Niederbarnim I in Berlin,
2. an den Magistrat in Rheinsberg (Mark):
   54 Mark Kapital, 2 Mark 34 Pf. Zinsen,
   durch die Kreiskasse in Neuruppin,
3. an den Magistrat in Neuruppin:
   45 Mark Kapital, 1 Mark 95 Pf. Zinsen,
   durch die Kreiskasse in Neuruppin,
4. an den Magistrat in Berlin-Schöneberg:
   5 Mark 75 Pf. Kapital, 25 Pf. Zinsen,
5. an den Magistrat in Perleberg:
   11 Mark 50 Pf. Kapital, 49 Pf. Zinsen,
   durch die Kreiskasse daselbst,
6. an den Magistrat in Perleberg:
   1458 Mark Kapital, 63 Mark 18 Pf. Zinsen,
   durch die Kreiskasse in Perleberg,
7. an die Gemeinde Alt Friedland, Kr. Oberbarnim:
   18 Mark Kapital, 78 Pf. Zinsen,
   durch die Kreiskasse in Freienwalde a. O.,
8. an die Gemeinde Grüna, Kreis Jüterbog-Luckenwalde:
   126 Mark Kapital, 5 Mark 46 Pf. Zinsen,
9. an die Gemeinde Hohenseefeld desselben Kreises:
   5 Mark 75 Pf. Kapital, 25 Pf. Zinsen,
   zu 8 und 9 durch die Kreiskasse in Jüterbog,
10. an die Gemeinde Birkenwerder, Kreis Niederbarnim:
    26 Mark Kapital, 1 Mark 13 Pf. Zinsen,
    durch die Kreiskasse Niederbarnim I in Berlin,
11. an die Gemeinde Rohrbeck, Kreis Osthavelland:
    440 Mark 58 Pf. Kapital, 19 Mark 09 Pf. Zinsen,
12. an die Gemeinde Pichelsdorf, Kreis Osthavelland:
    482 Mark 36 Pf. Kapital, 14 Mark 47 Pf. Zinsen,
13. an dieselbe Gemeinde:
    854 Mark 48 Pf. Kapital, 22 Mark 79 Pf. Zinsen,
14. an die Gemeinde Seegefeld, Kreis Osthavelland:
    2216 Mark 79 Pf. Kapital, 59 Mark 11 Pf. Zinsen,
15. an die Gutsverwaltung Seegefeld, Kreis Osthavelland:
    196 Mark 28 Pf. Kapital, 3 Mark 92 Pf. Zinsen,
    zu 11 bis 15 durch die Kreiskasse in Nauen,
16. an die Gemeinde Radewege, Kreis Westhavelland:
    1089 Mark 07 Pf. Kapital, 43 Mark 56 Pf. Zinsen,
    durch die Kreiskasse in Rathenow,
17. an den Magistrat in Spandau:
    150 Mark Kapital, 5 Mark 50 Pf. Zinsen,
    durch die Zollkasse daselbst,
18. an die Gemeinde Kerzendorf, Kreis Teltow:
    27 Mark Kapital, 54 Pf. Zinsen,
19. an die Gemeinde Adlershof, Kreis Teltow:
    1 Mark 80 Pf. Kapital, 3 Pf. Zinsen,
20. an die Gemeinde Großköris, Kreis Teltow:
    41 Mark 80 Pf. Kapital, 69 Pf. Zinsen,
21. an die Gemeinde Berlin-Marienfelde, Kreis Teltow:

178 Mark 67 Pf. Kapital, 2 Mark 98 Pf. Zinsen,

22. an die Gemeinde Adlershof, Kreis Teltow: 616 Mark 90 Pf. Kapital, 6 Mark 17 Pf. Zinsen,
23. an die Gemeinde Berlin-Grunewald, Kreis Teltow: 71 Mark 50 Pf. Kapital, 71 Pf. Zinsen,
24. an die Gemeinde Berlin-Niederschöneweide, Kr. Teltow: 3 Mark Kapital, 3 Pf. Zinsen,
25. an die Gemeinde Schönow, Kreis Teltow: 18 Mark Kapital, 24 Pf. Zinsen,
26. an die Gemeinde Selchow, Kreis Teltow: 47 Mark 50 Pf. Kapital, 48 Pf. Zinsen,
27. an die Gemeinde Dahlewitz: Kreis Teltow: 11 Mark 50 Pf. Kapital, 12 Pf. Zinsen,

zu 18 bis 27 durch die Kreiskasse Teltow I in Berlin,

28. an das Gut Stangenhagen, Kreis Jüterbog-Luckenwalde: 18 Mark Kapital, 18 Pf. Zinsen,

durch die Kreiskasse in Jüterbog,

29. an die Gemeinde Wünsdorf, Kreis Teltow: 36 Mark Kapital, 36 Pf. Zinsen,
30. an die Gemeinde Großziethen, Kreis Teltow: 11 Mark 50 Pf. Kapital, 8 Pf. Zinsen,
31. an den Gutsbezirk Osdorf, Kreis Teltow: 36 Mark Kapital, 24 Pf. Zinsen,

zu 29 bis 31 durch die Kreiskasse Teltow I in Berlin.

Potsdam, den 25. September 1915.

Der Regierungspräsident.

I B 13811 II. Ang.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

1032. Die Regierungshauptkasse zahlt auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) folgende Vergütungen für Hergabe von Räumlichkeiten zu Reservelazarettzwecken und zu Zwecken des Kriegsbekleidungsamts III. Armeekorps, Berlin:

a) im Monat August 1914 nebst 4% Zinsen für September 1914 bis September 1915:
   1. der Gemeinde Charlottenburg: 5900 Mark 53 Pf. und 255 Mark 69 Pf. = 6156 Mark 22 Pf., durch die Königl. Zollkasse B daselbst,
   2. der Gemeinde Neukölln: 13400 Mark und 580 Mark 67 Pf. = 13980 Mark 67 Pf., durch die Pensionszahlkasse daselbst,

b) im Monat September 1914 nebst 4% Zinsen für Oktober 1914 bis September 1915: der Gemeinde Charlottenburg: 7345 Mark 15 Pf. und 293 Mark 81 Pf. = 7638 Mark 96 Pf., durch die Königliche Zollkasse B daselbst,

c) im Monat Oktober 1914 nebst 4% Zinsen für November 1914 bis September 1915: der Gemeinde Charlottenburg: 6022 Mark und 220 Mark 81 Pf. = 6242 Mark 81 Pf., durch die Königl. Zollkasse B daselbst,

d) im Monat November 1914 nebst 4% Zinsen für Dezember 1914 bis September 1915: der Gemeinde Charlottenburg: 6022 Mark und 200 Mark 73 Pf. = 6222 Mark 73 Pf., durch die Königl. Zollkasse B daselbst,

e) im Monat Dezember 1914 nebst 4% Zinsen für Januar 1915 bis September 1915: der Gemeinde Charlottenburg: 6022 Mark und 180 Mark 66 Pf. = 6202 Mark 66 Pf., durch die Königl. Zollkasse B daselbst,

f) im Monat Januar 1915 nebst 4% Zinsen für Februar 1915 bis September 1915: der Gemeinde Charlottenburg: 6022 Mark und 160 Mark 59 Pf. = 6182 Mark 59 Pf., durch die Königl. Zollkasse B daselbst,

g) im Monat Februar 1915 nebst 4% Zinsen für März 1915 bis Septembr 1915:
   1. der Gemeinde Charlottenburg: 6022 Mark und 140 Mark 51 Pf. = 6162 Mark 51 Pf., durch die Königl. Zollkasse B daselbst,
   2. der Gemeinde Nauen: 2832 Mark 73 Pf. und 66 Mark 10 Pf. = 2898 Mark 83 Pf., durch die Königl. Kreiskasse daselbst,

h) im Monat März 1915 nebst 4% Zinsen für April 1915 bis September 1915:
   1. der Gemeinde Charlottenburg: 6022 Mark und 120 Mark 44 Pf. = 6142 Mark 44 Pf. durch die Königl. Zollkasse B daselbst,
   2. der Gemeinde Nauen: 2832 Mark 75 Pf. und 56 Mark 66 Pf. = 2889 Mark 41 Pf., durch die Königl. Kreiskasse daselbst,

i) im Monat April 1915 nebst 4% Zinsen für Mai 1915 bis September 1915:
   1. der Gemeinde Charlottenburg: 6022 Mark und 100 Mark 37 Pf. = 6122 Mark 37 Pf., durch die Königl. Zollkasse B daselbst,
   2. der Gemeinde Nauen: 2832 Mark 73 Pf. und 47 Mark 21 Pf. = 2879 Mark 94 Pf., durch die Königl. Kreiskasse daselbst,

k) im Monat Mai 1915 nebst 4% Zinsen für Juni 1915 bis September 1915:
   1. der Gemeinde Charlottenburg: 6022 Mark und 80 Mark 29 Pf. = 6102 Mark 29 Pf., durch die Königl. Zollkasse B daselbst,
   2. der Gemeinde Eberswalde: 890 Mark und 11 Mark 87 Pf. = 901 Mark 87 Pf., durch die Königl. Forstkasse daselbst,
   3. der Gemeinde Nauen: 2832 Mark 75 Pf. und 37 Mark 77 Pf. = 2870 Mark 52 Pf., durch die Königl. Kreiskasse daselbst.

l) im Monat Juni 1915 nebst 4% Zinsen für Juli 1915 bis September 1915:
   1. der Gemeinde Charlottenburg: 6022 Mark und 60 Mark 22 Pf. = 6082 Mark 22 Pf., durch die Königl. Zollkasse B daselbst,
   2. der Gemeinde Eberswalde: 38 Mark 33 Pf. und 38 Pf. = 38 Mark 71 Pf., durch die Königl. Forstkasse daselbst,

3. der Gemeinde Beeskow: 471 Mark 33 Pf. und 4 Mark 71 Pf. = 476 Mark 04 Pf., durch die Königl. Kreiskasse daselbst,
4. der Gemeinde Potsdam: 800 Mark und 8 Mark = 808 Mark,
5. der Gemeinde Spandau: 62 Mark 50 Pf. und 62 Pf. = 63 Mark 12 Pf., durch die Königl. Zollkasse daselbst,
6. der Gemeinde Nauen: 2832 Mark 75 Pf. und 28 Mark 33 Pf. = 2861 Mark 08 Pf., durch die Königl. Kreiskasse daselbst,

m) im Monat Juli 1915 nebst 4% Zinsen für August 1915 und September 1915:

1. der Gemeinde Potsdam: 800 Mark und 5 Mark 33 Pf. = 805 Mark 33 Pf.,
2. der Gemeinde Charlottenburg: 6022 Mark und 40 Mark 15 Pf. = 6062 Mark 15 Pf., durch die Königl. Zollkasse B daselbst,
3. der Gemeinde Eberswalde: 940 Mark und 6 Mark 27 Pf. = 946 Mark 27 Pf., durch die Königl. Forstkasse daselbst,
4. der Gemeinde Berlin-Tempelhof: 1666 Mark 67 Pf. und 11 Mark 10 Pf. = 1677 Mark 77 Pf., durch die Königl. Kreiskasse Teltow I in Berlin SW 19, Unterwasserstraße 6,
5. der Gemeinde Spandau: 1500 Mark und 10 Mark = 1510 Mark, durch die Königl. Zollkasse daselbst,
6. der Gemeinde Klinkow b. Prenzlau: 391 Mark 67 Pf. und 2 Mark 61 Pf. = 394 Mark 28 Pf., durch die Königl. Kreiskasse in Prenzlau,
7. der Gemeinde Berlin-Schöneberg: 2167 Mark und 14 Mark 45 Pf. = 2181 Mark 45 Pf., durch die Königl. Kreiskasse Niederbarnim II in Berlin C 2, Jüdenstraße 59,
8. der Gemeinde Luckenwalde: 1666 Mark 67 Pf. und 11 Mark 11 Pf. = 1677 Mark 78 Pf., durch die Königl. Kreiskasse in Jüterbog,
9. der Gemeinde Neukölln: 8268 Mark 62 Pf. und 55 Mark 12 Pf. = 8323 Mark 74 Pf., durch die Pensionszahlkasse daselbst,
10. der Gemeinde Potsdam: 1500 Mark und 10 Mark = 1510 Mark,
11. der Gemeinde Charlottenburg: 5696 Mark und 37 Mark 97 Pf. = 5733 Mark 97 Pf., durch die Königl. Zollkasse B daselbst,
12. dem Gutsbezirke Berlin-Heerstraße: 3000 Mark und 20 Mark = 3020 Mark, durch die Königl. Kreiskasse Teltow I in Berlin SW 19, Unterwasserstraße 1,
13. der Gemeinde Nauen: 2832 Mark 75 Pf. und 18 Mark 89 Pf. = 2851 Mark 64 Pf., durch die Königl. Kreiskasse daselbst,
14. der Gemeinde Spandau: 62 Mark 50 Pf. und 42 Pf. = 62 Mark 92 Pf., durch die Königl. Zollkasse daselbst,

gegen Rückgabe der quittierten Vergütungsanerkenntnisse.

Potsdam, den 25. September 1915.

Der Regierungspräsident.

I B 13811 I. Ang.

Kassenstunden der Regierungshauptkasse.

1033. Die Kassenstunden der Regierungshauptkasse in Potsdam für den öffentlichen Verkehr werden vom 1. Oktober 1915 ab auf die Zeit von 8.30 Vormittags bis 12.30 Nachmittags verlegt.

Potsdam, den 25. September 1915.

P 898. Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin.

Sonntagsruhe im ambulanten Milchhandel und in Molkereien.

1034. Mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe gestatte ich, daß während der Dauer des Krieges innerhalb des Landespolizeibezirks Berlin, in Abweichung von § 2 Abs. 1 Satz 5 der Verordnung über den ambulanten Milchhandel vom 15. Juni d. Js. — A 25 IX U 15 — O IV Bd. II Gruppe A⁴ —, zu den dort bezeichneten Sonntagsarbeiten in der Zeit von 4 bis 5 Uhr Morgens und von 1 bis 2 Uhr Nachmittags auch junge Leute zwischen 16 und 18 Jahren herangezogen werden dürfen.

Berlin, den 31. August 1915.

Der Polizeipräsident.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

1035. Die Reichshauptkasse ist angewiesen, für Leistungen nach § 3 Ziffer 1 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) 176,82 Mark Vergütung für Juni 1915 nebst 1,77 Mark Zinsen zu 4 % für Juli bis September 1915, zus. 178,59 Mark, an die Kasse der Königlichen Ministerial- Militär- und Baukommission in Berlin zur Einlösung des Vergütungsanerkenntnisses im Abrechnungswege zu zahlen.

Nach Zahlung von Vergütung und Zinsen an den Inhaber des Anerkenntnisses wolle der Gesamtbetrag von der Reichshauptkasse im Abrechnungswege unter Beifügung des mit Quittung versehenen Anerkenntnisses eingezogen werden.

Dies wird hiermit in Gemäßheit des § 21 des genannten Kriegsleistungsgesetzes zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Berlin, den 21. September 1915.

Königliche Ministerial- Militär- und Baukommission.

Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen (Wolle, Baumwolle, Flachs, Ramie, Hanf, Jute, Seide) und daraus hergestellten Web-, Wirk- und Strickgarnen).

1036. Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bezw. auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt —, soweit nicht nach

den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 5*) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 54) bestraft wird.

§ 1. **Inkrafttreten.**

Die Anordnungen dieser Bekanntmachung treten mit der Verkündung am 28. September 1915 in Kraft.

Durch das Inkrafttreten dieser Bekanntmachung werden die Bestimmungen der Bekanntmachung W. I. 1/6. 15. KRA., betr. Bestandserhebung unversponnener Schafwollen, W. I. 621/7. 15. KRA., betr. Bestandserhebung von Bastfaserrohstoffen usw., und W. II. 384/7. KRA., betr. Bestandserhebung für Baumwolle und Baumwollerzeugnisse, insoweit aufgehoben, als sie die regelmäßig wiederkehrenden Bestandserhebungen betreffen.

§ 2. **Meldepflicht.**

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen usw. (meldepflichtigen Personen) unterliegen hinsichtlich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (meldepflichtige Gegenstände) einer monatlichen Meldepflicht.

§ 3. **Meldepflichtige Gegenstände.**

Meldepflichtig sind sämtliche unverarbeitete und in Verarbeitung befindliche Vorräte der nachstehenden näher bezeichneten tierischen und pflanzlichen Spinnstoffe und alle aus diesen tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen hergestellten Webgarne, Wirkgarne und Strickgarne, und zwar in der in den amtlichen Meldescheinen vorgesehenen Einteilung:

Meldeschein 1

1. A) Unversponnene Schafwollen. (Ungewaschene Wollen, gewaschene, karbonisierte, gefärbte Wollen, Kammzug, Kämmlinge, Wollabgänge mit Ausnahme von Kunstwollen).
   B) Webgarne, Trikotgarne, Wirkgarne und Strickgarne aus Wolle und Wollabgängen mit und ohne Beimischung anderer tierischer oder pflanzlicher Spinnstoffe, einfach oder gezwirnt.

Meldeschein 2

2. A) Rohbaumwolle und Baumwoll-Abfälle (Linters und Kunstbaumwolle ausgeschlossen.) Wegen der Meldepflicht von Baumwoll-Lumpen und neuen baumwollenen Stoffabfällen wird auf die Bekanntmachung Nr. W. II. 285/5. 15. KRA., betr. Bestandserhebung und Beschlagnahme für alte Baumwollumpen und neue baumwollene Stoffabfälle verwiesen.
   B) Webgarne, Trikotgarne, Wirkgarne, Strickgarne ganz oder vorwiegend aus Baumwolle, einfach oder gezwirnt.

Meldeschein 3

3. A) Bastfaserrohstoffe, im Stroh (ungeröstet und geröstet), geknickt, gequetscht, gebrochen, gehechelt und als Werg oder spinnfähiger Abfall.
   B) Webgarne und Zwirne, ganz oder teilweise aus Bastfasern hergestellt.

Meldeschein 4

4. A) Rohe unversponnene Bourette-Seide (Seidenabfälle).
   B) Rohe Bourette-Webgarne.

Meldepflichtig sind nicht nur die frei erworbenen, sondern auch die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlichen Kriegsministeriums zugewiesenen Bestände.

Vorräte, die durch Verfügung der Militärbehörden bereits beschlagnahmt worden sind, unterliegen ebenfalls der Meldepflicht. In diesem Falle ist im Meldeschein zu vermerken, daß und durch welche Stelle eine Beschlagnahme erfolgt ist.

Eine Meldepflicht besteht nur, wenn die Gesamtvorräte einer meldepflichtigen Person mindestens betragen bei

1. Wolle (auf gewaschenes Gewicht berechnet) oder Garnen vorwiegend aus Wolle 100 kg,
2. Baumwolle oder Garne, vorwiegend aus Baumwolle, 300 kg,
3. Bastfasern,
   a) 100 kg ausgearbeitete Rohstoffe oder Garne oder
   b) 500 kg Faserstroh,
4. Bourette-Seide (Seidenabfällen) oder Bourette-Webgarnen 25 kg.

Soweit Gewicht noch nicht festzustellen, ist

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteile für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Schätzung zulässig. Im Meldeschein ist dann anzugeben, daß es sich um Schätzung handelt.

In Verarbeitung befindliche Garne sind nicht zu melden. Ferner sind nicht meldepflichtig Nähgarne, Nähzwirne, Maschinenzwirne, Stick- und Häkelgarne.

Wolle auf dem Fell und ungeschnittenes Bastfaserstroh auf dem Felde ist nicht zu melden.

§ 4. Meldepflichtige Personen usw.

Zur Meldung verpflichtet sind alle handel- oder gewerbetreibenden natürlichen oder juristischen Personen sowie Gesellschaften, ferner alle Wirtschaftsbetriebe, Kommunen, öffentlichrechtlichen Körperschaften und Verbände, die meldepflichtige Gegenstände (§ 3) in Eigentum oder Gewahrsam haben oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 5) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie zu dieser Zeit im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.). Die Lagerhalter sind verpflichtet, auch die für Rechnung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung eingelagerten Bestände zu melden.

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgesandten Vorräte sind nur vom Empfänger zu melden.

Ist über eine Lieferung eine Meinungsverschiedenheit vorhanden oder ein Rechtsstreit anhängig, so ist neben demjenigen, der die Ware im Gewahrsam hat, derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines anderen übergeben hat.

§ 5. Stichtag und Meldefrist.

Maßgebend für die Meldepflicht sind die bei Beginn des 1. Tages eines jeden Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandenen Bestände. Die Bestände sind in gleicher Weise alle Monate, spätestens bis zum 10. Tage des betr. Monats (Meldefrist) zu melden.

Erstmalig ist also Meldung über die bei Beginn des ersten Oktober 1915 vorhandenen Bestände spätestens bis zum 10. Oktober 1915 an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlichen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, zu erstatten.

§ 6. Meldescheine.

Die Meldungen haben nur auf den amtlichen Meldescheinen (nicht durch Brief) zu erfolgen.

Für die Meldungen sind vier Arten von Meldescheinen bei den örtlich zuständigen amtlichen Vertretungen des Handels (Handelskammern usw.) erhältlich, und zwar:

Meldeschein 1 für Wolle und Garne vorwiegend aus Wolle,

Meldeschein 2 für Baumwolle und Garne vorwiegend aus Baumwolle,

Meldeschein 3 für Bastfasern und Garne vorwiegend aus Bastfasern,

Meldeschein 4 für Seidenabfälle und Bourettegarne.

Die Anforderung hat auf einer Postkarte (nicht mit Brief) zu erfolgen, die nichts anderes enthalten darf, als die kurze Anforderung der gewünschten Meldescheine, die deutliche Unterschrift mit genauer Adresse und Firmenstempel.

Sämtliche in den Meldescheinen gestellten Fragen sind genau zu beantworten.

Weitere Mitteilungen dürfen die Meldescheine nicht enthalten; auch dürfen bei Einsendung der Meldescheine andere Mitteilungen demselben Briefumschlage nicht beigefügt werden.

Auf einem Meldescheine dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers oder die Bestände einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Die Meldescheine sind ordnungsgemäß frankiert an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlichen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, einzusenden. Auf die Vorderseite der zur Uebersendung von Meldescheinen benutzten Briefumschläge ist, je nach dem Inhalt, der Vermerk zu setzen: „Enthält Meldeschein für Wolle, Baumwolle, Bastfasern oder Seide".

§ 7. Muster.

Muster der gemeldeten Vorräte sind nur auf besonderes Verlangen dem Webstoffmeldeamte zu übersenden.

§ 8. Lagerbuch.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Aenderung der Vorratsmengen meldepflichtiger Gegenstände und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten.

Beauftragten der Polizei- oder Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuchs sowie die Besichtigung der Vorratsräume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 9. Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an das Webstoffmeldeamt zu richten.

Zur schnelleren Bearbeitung und Erledigung sind für Wolle, für Baumwolle, für Bastfasern und für Seide getrennte Schreiben erforderlich. Die Schreiben müssen auf dem Briefumschlage sowie am Kopfe des Briefes einen Hinweis tragen, ob sie Wolle, Baumwolle, Bastfasern oder Seide betreffen.

Anfragen, die Herstellungs- oder Bearbeitungsverbote vorstehender Spinnstoffe betreffen, sind unmittelbar an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48 — nicht an das Webstoffmeldeamt — zu richten.

Berlin, den 28. September 1915.

Oberkommando in den Marken.

Nachtrags-Verordnung zur Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von alten Baumwoll-Lumpen und neuen baumwollenen Stoffabfällen (W II 285/5. 15. K. R. A.)

1037. Nachstehende Anordnungen werden hiermit auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juli 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2 des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 zur allgemeinen Kenntnis gebracht, mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) bestraft wird*).

Meldepflicht.

Die Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von alten Baumwoll-Lumpen und neuen baumwollenen Stoffabfällen (W. II. 285/5. 15. K. R. A.), vom 1. Juni 1915 wird dahingehend erweitert, daß die Bestandsmeldungen, die nach den Meldebestimmungen (§ 8) zum letzten Male am 1. August unter Einhaltung einer Einreichungsfrist bis zum 15. August zu erstatten waren, nunmehr allmonatlich zu erfolgen haben; die Meldungen müssen für den Stand der Vorräte am ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer Einreichungsfrist bis zum 10. des betreffenden Monats erfolgen.

Meldescheine.

Die für die Meldung zu benutzenden amtlichen Meldescheine werden auf schriftliches Ansuchen von der Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen, Berlin W 35, Lützowstraße 33/36, postfrei versandt.. Die Anforderungen von Meldescheinen bei der Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen und die Meldungen, die an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion W. II.) des Königlichen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 9/10, einzureichen sind, müssen ordnungsgemäß frankiert sein.

Inkrafttreten.

Vorstehende Anordnungen treten mit ihrer Verkündung am 28. September 1915 in Kraft.

Erläuterung zu der Beschlagnahme.

Als beschlagnahmt unter Klasse 3 der Beschlagnahmeverfügung gilt auch sogenannter Dunkelbuntkattun, soweit er solche Stücke enthält, die als Mittelhellkattun oder Hellkattun gelten können, ganz gleichgültig ob dieser tatsächlich an Pappenfabriken geliefert wird. Bevor der Dunkelbuntkattun oder Schwarzkattun an die Pappenfabriken zur Ablieferung gelangt, muß der darin enthaltene Mittelbunt- sowie Hellbuntkattun herausgenommen werden.

Berlin, den 28. September 1915.

Oberkommando in den Marken.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteile für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung
Druck von

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 40. Ausgegeben am 2. Oktober **1915.**

Inhaltsverzeichnis: Inhalt von Stück 127 bis 129 des Reichsgesetzblatts. S. 515. — Vermeidung von Doppelbesteuerungen von Arbeitern in Preußen und Sachsen-Meiningen. S. 515. — Verbot von Veröffentlichungen gegen die Schutzimpfungen im Heere. S. 516. — Apotheke in Neu Trebbin. S. 516. — Viehseuchen. 516. — Nachtrag zur Baupolizeiverordnung für die Stadt Charlottenburg ꝛc. vom 22. August 1898. S. 516. — Veröffentlichung ortspolizeilicher Vorschriften für Berlin. S. 516. — Neue Telegraphenanstalt. S. 516. — Errichtung einer evangelischen Kirchengemeinde. S. 516. — Umpfarrungsurkunde. S. 517. — Pfarrstellenerledigung. S. 517. — Aufhebung des Verbots über den Verkauf von Schlagsahne. S. 517. — Tarif für die Kreisbahn Beeskow—Fürstenwalde. S. 517. — Personalchronik. S. 517.

Dieses Stück enthält 1/2 Bogen Amtsblatt, 4 1/2 Bogen Oeffentl. Anzeiger und 1/4 Bogen Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

1038. **Reichsgesetzblatt.**

(Stück 127.) Nr. 4889. Bekanntmachung über die Zulassung von eisernen Gewichten zur Eichung. Vom 11. August 1915.

Nr. 4890. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 16. September 1915.

(Stück 128.) Nr. 4891. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Anrechnung der Jahre 1914 und 1915 als Kriegsjahre. Vom 7. September 1915.

Nr. 4892. Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Verordnung vom 26. August 1915 über den Verkehr mit Hülsenfrüchten (Reichs-Gesetzbl. S. 520). Vom 20. September 1915.

(Stück 129.) Nr. 4893. Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel. Vom 23. September 1915.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Vermeidung von Doppelbesteuerungen von Arbeitern in Preußen und Sachsen-Meiningen.

1039. Zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen bei der Heranziehung von Arbeitern zu direkten Kommunalsteuern im Königreiche Preußen und im Herzogtume Sachsen-Meiningen haben die Königlich Preußischen Minister der Finanzen und des Innern und das Herzogliche Staatsministerium in Meiningen folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1. Wenn **unverheiratete** Arbeiter, die sich unter Beibehaltung ihres Wohnsitzes in einem der beiden Staaten im Gebiete des anderen Staates des Erwerbes wegen aufhalten, nach den Vorschriften des Landesrechts von der Aufenthaltsgemeinde mit ihrem nicht aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb fließenden Einkommen zur Gemeindeeinkommensteuer herangezogen werden, so ist das bezeichnete Einkommen für den Zeitraum der Besteuerung in der Aufenthaltsgemeinde von der Wohnsitzgemeinde steuerfrei zu lassen.

§ 2. Wenn **verheiratete** Arbeiter, die sich unter Beibehaltung ihres Wohnsitzes in einem der beiden Staaten im Gebiete des anderen Staates des Erwerbes wegen aufhalten, nach den Vorschriften des Landesrechts der Besteuerung in der Aufenthaltsgemeinde unterliegen, so dürfen sie von dieser für das nicht aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb fließende Einkommen nur mit der Hälfte des darauf entfallenden tarifmäßigen Steuersatzes zur Gemeindeeinkommensteuer herangezogen werden, sofern sie eine Bescheinigung ihrer Heimatsbehörde darüber beibringen, daß sie an ihrem Wohnsitze im Heimatsstaate Familienangehörige zurückgelassen haben, zu deren Unterhalt sie in Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflicht beitragen. In diesem Falle ist das bezeichnete Einkommen für den Zeitraum der Heranziehung in der Aufenthaltsgemeinde von der Wohnsitzgemeinde ebenfalls nur mit der Hälfte des darauf entfallenden tarifmäßigen Satzes zu besteuern.

Wird die Bescheinigung nicht erbracht, so ist der verheiratete Arbeiter wie ein unverheirateter im Sinne des § 1 zu behandeln.

§ 3. Diese Vereinbarung tritt mit Rückwirkung vom 1. April 1915 ab in Kraft. Die Königlich Preußischen Minister der Finanzen und des Innern und das Herzogliche Staatsministerium in Meiningen

werden alsbald die erforderlichen Anordnungen für die Gemeinden erlassen.

Berlin, den 10. August 1915.

Der Königlich Preußische Finanzminister.
Der Königlich Preußische Minister des Innern.

Meiningen, den 11. September 1915.

Das Herzogliche Staatsministerium.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Apotheke in Neu Trebbin.

1040. Dem Apotheker Fritz Borkowski ist zur Fortführung der von ihm käuflich erworbenen Wolffschen Apotheke in Neu Trebbin die Genehmigung erteilt. I A 3654.

Potsdam, den 17. September 1915.

Der Regierungspräsident.

Verbot von Veröffentlichungen gegen die Schutzimpfungen im Heere.

1041. Das Oberkommando in den Marken verbietet gemäß § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 **die Veröffentlichung und Verbreitung aller Abhandlungen, Flugschriften, Propagandakarten und als Manuskript gedruckter Erörterungen, in denen gegen die im Heere angewandten Schutzimpfungen Stellung genommen wird.**

Potsdam, den 28. September 1915.

I A 3803. Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

1042. I. Festgestellt.

a) Maul- und Klauenseuche. Kreis Osthavelland: Flatow. Kreis Westhavelland: Roskow. Kreis Ostprignitz: Zaatzke, Boddin, Gr. Woltersdorf. Kreis Ruppin: Bechlin, Frankendorf. Kreis Zauch-Belzig: Kuhlowitz. Kreis Teltow: Freidorf.

b) Rotz. Kreis Ostprignitz: Pritzwalk.

II. Erloschen.

a) Maul- und Klauenseuche. Kreis Westhavelland: Stölln. Kreis Ostprignitz: Gr. Pankow. Kreis Ruppin: Garz, Hoppenrade. Kreis Zauch-Belzig: Linthe. Kreis Teltow: Kiekebusch.

b) Brustseuche. Kreis Teltow: Berlin-Lankwitz, Berlin-Friedenau.

c) Rotz. Kreis Spandau: Stadt Spandau.

Potsdam, den 28. September 1915.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin.

Polizeiverordnung,

betreffend Nachtrag zur Baupolizeiordnung vom 22. August 1898

1043. Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265), der §§ 137, 139 und 43 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 13. Juni 1900, betreffend die Polizeiverwaltung in den Stadtkreisen Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf (G.-S. S. 247) erlasse ich unter Zustimmung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg und nach Anhörung des Verbandsausschusses des Verbandes Groß-Berlin folgende Polizeiverordnung als Nachtrag zur Baupolizeiverordnung für die Stadt Charlottenburg vom 22. August 1898:

§ 1. In dem Gebiete der Stadtgemeinde Charlottenburg, welches begrenzt wird

von der Cauerstraße, der Guerickestraße und deren bis zur Sophienstraße gedachten Verlängerung, der Sophienstraße, dem Charlottenburger Ufer, dem Gartenufer, der verlängerten Fasanenstraße, der Kurfürstenallee, der Jebensstraße, der Hardenbergstraße und der Berliner Straße bis zum Schnittpunkte mit der Cauerstraße,

ist die Errichtung neuer Anlagen, die starken Ruß oder Ruß, schädliche Dämpfe oder Gase, üble Gerüche oder ungewöhnliche Wärme verbreiten oder ungewöhnliche Geräusche oder Erschütterungen verursachen, verboten. Dasselbe gilt von einer Veränderung oder Erweiterung bestehender Anlagen, wenn damit die vorgenannten Wirkungen verbunden sind oder dadurch verstärkt werden.

§ 2. Ausnahmen von dieser Bestimmung können von dem unterzeichneten Polizeipräsidenten zugelassen werden.

§ 3. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 23. September 1915.

Der Polizeipräsident.

Verfügung,

betr. Veröffentlichung ortspolizeilicher Vorschriften für Berlin.

1044. Ortspolizeiliche Vorschriften der städtischen Polizeiverwaltung (Oertliche Straßenbaupolizeibehörde) zu Berlin werden vom 1. Oktober 1915 ab nicht mehr in der National-Zeitung, sondern in der Berliner Morgenpost veröffentlicht werden.

§ 1 Buchstabe b meiner Verfügung vom 11. November 1908 — Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 20. November 1908, Nr. 1151 — wird hierdurch entsprechend geändert.

Berlin, den 28. September 1915.

Der Polizeipräsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektionen.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

1045. Bei der Posthilfsstelle in Niebel ist am 21. September der Telegraphenbetrieb eröffnet worden.

Potsdam, den 23. September 1915.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Errichtungsurkunde.

1046. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrats sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1. Die Evangelischen der Landgemeinde Sachsenhausen mit Einschluß von Glashütte, ferner des Gutsbezirks Friedenthal und der zum Forstgutsbezirke Neuholland gehörigen Teile Kolonien Oranienburger Mühle, Tiergartenschleuse, Forsthaus Kuhbrücke und der am Wege von Sachsenhausen nach Freienhagen belegenen Bahnwärterhäuser Nr. 31, 32, sämtlich zum Kreise Niederbarnim gehörig, werden aus der Kirchengemeinde Oranienburg, Diözese Oranienburg, ausgepfarrt und zu einer selbständigen Kirchengemeinde Sachsenhausen vereinigt.

§ 2. Die Kirchengemeinde Sachsenhausen wird mit den Kirchengemeinden Oranienburg und Schmachtenhagen unter dem Pfarramte in Oranienburg verbunden.

§ 3. Diese Urkunde tritt am 1. Oktober 1915 in Kraft.

Berlin, den 10. September 1915.

(l. s.)

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.
Steinhausen.

Potsdam, den 17. September 1915.

(l. s.)

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
von Bardeleben.

Umpfarrungsurkunde.

1047. Auf Grund der von dem Herrn Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten und dem Evangelischen Ober-Kirchenrat erteilten Ermächtigung sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1. Es werden aus der Stadt-Kirchengemeinde Cöpenick in die Kirchengemeinde Friedrichshagen umgepfarrt:

Die Villenkolonie Hirschgarten, die südlich und nördlich der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn belegenen und zur politischen Gemeinde Friedrichshagen gehörenden Erpewiesen, die südwestlich des Bahnhofs Hirschgarten erbauten Wohnhäuser des Beamten-Heimstättenvereins, das dem Forstfiskus gehörende oder sich in anderem Besitze befindende Gelände südlich der Bahn bis zur Spree zwischen Hirschgarten und Friedrichshagen, ferner die in den Jagen 266—306 und 311—319 des Gutsbezirks Cöpenick-Forst erbauten oder noch zu erbauenden Wohnstätten (Forst-Chausseehäuser usw.), die Kolonie Ravenstein und das Gasthaus „Waldburg" am Bahnhof Hirschgarten.

Die Kirchengemeinde Friedrichshagen wird danach wie folgt begrenzt:

im Osten durch das Gestell r des Cöpenicker Forstes,
im Norden durch die durch Grenzsteine kenntlich gemachte Nordgrenze der Königlichen Oberförsterei Cöpenick über die Kolonie Ravenstein hinaus zur Grenze der Kreise Niederbarnim und Teltow,
im Westen durch diese Kreisgrenze bis zur Spree,
im Süden durch das Nordufer des Müggelsees und der Spree bis zur Erpe.

§ 2. Diese Urkunde tritt am 1. Oktober 1915 in Kraft.

Berlin, den 14. Juli 1915.

(Siegel.)

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg,
Abteilung Berlin.
Für den Präsidenten: Dr. Nieders.

Potsdam, den 14. August 1915.

(Siegel.)

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
Gosling.

Pfarrstellenerledigung.

1048. Erledigt ist die Pfarrstelle Königlichen Patronats zu Schwanebeck, Diözese Berlin-Land II, durch Abgang des Pfarrers Gründler. Wiederbesetzung erfolgt durch Gemeindewahl nach dem Pfarrwahlgesetze vom 15. März 1886 — K. G. u. V. Bl. S. 39 —. Bewerbungen sind schriftlich bei dem Königlichen Konsistorium einzureichen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Aufhebung des Verbots über den Verkauf von Schlagsahne.

1049. Durch die Bekanntmachung des Bundesrats vom 2. September d. J. über Beschränkung der Milchverwendung (Reichsgesetzblatt Seite 545) ist das Verbot des Verkaufs von Schlagsahne reichsrechtlich geregelt.

Nachdem die Ausführungsanweisung zu der Bundesratsverordnung durch die Herren Minister am 11. September d. J. erlassen ist (Amtsblatt der Königlichen Regierung in Potsdam Seite 485, der Königlichen Regierung in Frankfurt/Oder Seite 419) setze ich meine Bekanntmachung vom 19. August d. J. — O Nr. 28324 — außer Kraft.

Berlin, den 22. September 1915.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.

Kreisbahn Beeskow—Fürstenwalde.

Tarif für die Beförderung von Personen, Reisegepäck, Leichen, lebenden Tieren und Gütern.

III. Nachtrag.

Gültig vom 10. Oktober 1915.

1050. Auf Seite 42 des Tarifs unter Ziffer XI des Nebengebührentarifs: „Ueberführungsgebühr nach Anschlußgleisen" ist das Wort „Fürstenwalde" zu streichen und als zweiter Absatz nachzutragen:

„Für die Ueberführung von Wagenladungen von und nach den Hafengleisen in Fürstenwalde werden erhoben:

für je 100 kg . . . . . 0,03 *M*,
mindestens jedoch für den beladenen Wagen 3,00 *M*".

1051. Personalchronik.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Sanitätsrat Dr. Makrocki in Potsdam den Charakter als Geheimer Sanitätsrat und den Aerzten Dr. Apfelstedt in Berlin-Friedenau, Dr. Mucha in Berlin-Buchholz, Dr. Philip in

Berlin-Lichterfelde, Dr. Rohlwes in Prenzlau, Dr. Rummel in Potsdam, Dr. Seebald ebenda, Dr. Schlieter in Brandenburg a. H., Dr. Seemann in Rheinsberg, Dr. Schrader in Berlin-Steglitz, Dr Schulze in Wittenberge, Dr. Startz in Berlin-Steglitz und Dr. Thurmann in Berlin-Friedenau den Charakter als Sanitätsrat zu verleihen.

Der Regierungsassessor Colberg aus Ratibor ist vom 1. Oktober 1915 ab als Stellvertreter des Vorsitzenden an die Einkommensteuer-Veranlagungskommission in Charlottenburg versetzt worden.

Der Stadtsekretär Sindowski in Charlottenburg ist unter Ueberweisung an die Einkommensteuer-Veranlagungskommission in Charlottenburg vom 1. Oktober 1915 ab in die staatliche Verwaltung der direkten Steuern übernommen und zum Königlichen Steuersekretär ernannt worden.

Der Stadtsekretär Braunsforth in Charlottenburg ist unter Ueberweisung an die Einkommensteuer-Veranlagungskommission in Charlottenburg vom 1. Oktober 1915 ab in die staatliche Verwaltung der direkten Steuern übernommen und zum Königlichen Steuersekretär ernannt worden.

Der Stadtsekretär Schaller in Charlottenburg ist unter Ueberweisung an die Einkommensteuer-Veranlagungskommission in Charlottenburg vom 1. Oktober 1915 ab in die staatliche Verwaltung der direkten Steuern übernommen und zum Königlichen Steuersekretär ernannt worden.

Der Sekretariatsassistent Chwialkowski in Charlottenburg ist unter Ueberweisung an die Einkommensteuer-Veranlagungskommission in Charlottenburg vom 1. Oktober 1915 ab in die staatliche Verwaltung der direkten Steuern übernommen und zum Königlichen Steuersekretär ernannt worden.

Der Sekretariatsassistent Schwartz in Charlottenburg ist unter Ueberweisung an die Einkommensteuer-Veranlagungskommission in Charlottenburg vom 1. Oktober 1915 ab in die staatliche Verwaltung der direkten Steuern übernommen und zum Königlichen Steuersekretär ernannt worden.

Der Magistratsdiätar Ender ist vom 1. Oktober 1915 ab als Steuersupernumerar in die Verwaltung der direkten Steuern übernommen und der Einkommensteuer-Veranlagungskommission in Charlottenburg überwiesen worden.

Der Magistratsdiätar Hart in Charlottenburg ist unter Ueberweisung an die Einkommensteuer-Veranlagungskommission in Charlottenburg vom 1. Oktober 1915 ab in die staatliche Verwaltung der direkten Steuern übernommen und zum Königlichen Steuersekretär ernannt worden.

Der Magistratsdiätar Hoffmann ist vom 1sten Oktober 1915 ab als Steuersupernumerar in die Verwaltung der direkten Steuern übernommen und der Einkommensteuer-Veranlagungskommission in Charlottenburg überwiesen worden.

Im Verwaltungsbezirke der Königlichen Hofkammer ist der Hegemeister Seliger in Schulzendorf, Hausfideikommiß-Oberförsterei Königs Wusterhausen, gestorben und der Hegemeister Dohse von Gramenz, Hausfideikommiß-Oberförsterei Schmolsin, nach Schulzendorf versetzt worden.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs hat das Königliche Staatsministerium durch Erlaß vom 26. Juli d. Js. die Wahl des Oberlehrers an dem in der Entwicklung begriffenen neunten städtischen Lyzeum in Berlin Professor Dr. Friedrich Cauer zum Direktor dieser Anstalt bestätigt.

Der Lehrer an der 232. Gemeindeschule Alfred Mäcke ist als Rektor an der 54. Gemeindeschule in Berlin angestellt worden.

Der Lehrer an der 241. Gemeindeschule Paul Schätzki ist als Rektor an der 103. Gemeindeschule in Berlin angestellt worden.

Der Lehrer an der 253. Gemeindeschule Fritz Röhl ist als Rektor an der 248. Gemeindeschule in Berlin angestellt worden.

Der Lehrer an der 259. Gemeindeschule Werner Horn ist als Rektor an der 264. Gemeindeschule in Berlin angestellt worden.

Der Lehrer an der 255. Gemeindeschule Gustav Henze ist als Rektor an der 78. Gemeindeschule in Berlin angestellt worden.

Personalveränderungen im Kammergerichtsbezirke im Monat August 1915.

A. Staatsanwaltschaft. Zum Forstamtsanwaltsstellvertreter im Forstbezirke Neuholland (Amtsgerichte Oranienburg und Kremmen) ist der Forstkassenrendant a. D. Rechnungsrat Lauterbach bestellt.

B. Referendare. Zu Referendaren sind ernannt die Rechtskandidaten Goës, Fürth, Fränkel, Hesse, Spieß, Winde, Ruß, Marcuse, Henning, Buchholtz.

C. Mittlere Beamte. Der Gerichtsvollzieher Sieler vom Amtsgerichte Kalkberge ist vom 1. September 1915 ab an das Amtsgericht Berlin-Mitte versetzt. Der Amtsgerichtssekretär Dentzer vom Amtsgerichte Treuenbrietzen ist mit Ablauf des 3. August 1915 aus dem Justizdienste entlassen. Zum 1. Dezember 1915 ist der Amtsanwalt Körner von der Amtsanwaltschaft Berlin-Mitte in den Ruhestand versetzt. Verstorben ist am 11. August 1915 der Amtsgerichtssekretär, Rechnungsrat Karl Thon vom Amtsgerichte Berlin-Mitte. Den Heldentod für das Vaterland fand am 27. Juli 1915 der Amtsgerichtssekretär Daebel vom Amtsgerichte Berlin-Mitte.

Hierzu fünf Oeffentliche Anzeiger und eine Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger

(Die Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf)

Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Druck von A. W. Hayn's Erben (Curt Gerber), Potsdam.

Sonderausgabe des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 5. Oktober 1915.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Meldepflicht der Angehörigen der österreichischen Monarchie.

1052. Die in meiner Bekanntmachung vom 23sten Juli d. J. — O Nr. 34983 — festgesetzte Frist für die polizeiliche Anmeldung der Angehörigen der österreichischen Monarchie wird hiermit bis zum 31. Oktober 1915 einschließlich verlängert.

Berlin, den 29. September 1915.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.

Sect. Ia Nr. 44026.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Druck von A. W. Hayn's Erben (Curt Gerber), Potsdam.



Ewiger Bund

https://www.ewigerbund.org



Vaterländischer Hilfsdienst

https://www.hilfsdienst.net/

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 41. Ausgegeben am 9. Oktober **1915.**

Inhaltsverzeichnis: Inhalt von Stück 130 bis 133 des Reichsgesetzblatts. S. 521. — Enteignung des Geländes zur Herstellung einer Anschlußbahn 2c. S. 521. — Verkehr mit Brotgetreide und Mehl. S. 521. — Polizeiverordnung, betr. den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen. S. 521. — Viehseuchen. S. 522. — Marktpreise. S. 522/524 u. S. 525. — Nachtrag zur Satzung der Klein Ziethener Meliorationsgenossenschaft. S. 524. — Pfarrstellenerledigung. S. 524. — Kommunalbezirksveränderung. S. 526. — Zusätzliche Bezeichnung für eine Postagentur. S. 526. — Beschädigung der Telegraphenanlagen. S. 526. — Personalchronik. S. 526.

Dieses Stück enthält 3/4 Bogen Amtsblatt, 3 1/4 Bogen Oeffentl. Anzeiger und 1/2 Bogen (1 leere Seite) Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

1053. Reichsgesetzblatt.

(Stück 130.) Nr. 4894. Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung. Vom 25. September 1915.

Nr. 4895. Bekanntmachung über zuckerhaltige Futtermittel. Vom 25. September 1915.

Nr. 4896. Bekanntmachung, betreffend die Preise für zuckerhaltige Futtermittel. Vom 25. September 1915.

Nr. 4897. Bekanntmachung über den Kleinhandel mit Kerzen. Vom 25. September 1915.

(Stück 131.) Nr. 4898. Bekanntmachung über Freigabe von Branntwein zur Versteuerung im Oktober, November und Dezember 1915. Vom 25sten September 1915.

(Stück 132.) Nr. 4899. Bestimmungen über die Lieferung und Abnahme von Hülsenfrüchten. Vom 26. September 1915.

Nr. 4900. Bekanntmachung, betreffend Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts. Vom 23. September 1915.

(Stück 133.) Nr. 4901. Bekanntmachung, betreffend Aenderung des Militärtarifs für Eisenbahnen. Vom 29. September 1915.

Nr. 4902. Bekanntmachung über das Verschroten von Brotgetreide zu Futterzwecken. Vom 2. Oktober 1915.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Enteignung eines Geländes zur Ausführung einer Anschlußbahn 2c.

1054. Auf Antrag des Kriegsministeriums wird dem Reichs- (Militär-) Fiskus in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. Juni 1874 (Gesetzsammlung Seite 221) hiermit das Recht verliehen zur Herstellung einer weiteren, vom Anschlußbahnhofe Ruhleben nach der Geschoßfabrik in Spandau führenden Anschlußbahn sowie zur Ausführung von Kriegsbauten in der Artillerieverkstatt Spandau das im beigefügten Plan vom 15. Juli 1915 in roter Farbe kenntlich gemachte, in den Gemarkungen Spandau und Ruhleben gelegene Gelände im Wege der Enteignung zu erwerben.

Berlin, den 20. September 1915.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung
Seiner Majestät des Königs.
Das Staatsministerium.

Verkehr mit Brotgetreide und Mehl.

1055. In Ergänzung der Ausführungsanweisung vom 3. Juli 1915 zur Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahre 1915 vom 28. Juni 1915 (RGBl. S. 363) wird folgendes bestimmt:

Zu § 37: Zuständige Behörde ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Berlin, den 27. September 1915.

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Der Minister des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Polizeiverordnung

betr. den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen.

1056. Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (GS. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (GS. S. 265) sowie des Gesetzes betr. die Kosten

der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen vom 8. Juli 1905 (GS. S. 317) wird, nachdem der Vorstand der beteiligten Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie gutachtlich gehört worden ist, vorbehaltlich der Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Potsdam mit Ausschluß der Stadtkreise Charlottenburg, Berlin-Schöneberg, Berlin-Wilmersdorf, Neukölln und Berlin-Lichtenberg und der Landgemeinde Berlin-Stralau folgende Polizeiverordnung erlassen:

Art. 1.

§ 5 der Polizeiverordnung vom 19. August 1914, Amtsblatt S. 471, erhält folgende Fassung:

§ 5.

Anschlußgewinde und Kennzeichnung der Behälter.

Absatz 1 und 2 wie bisher.

Neue Absätze 3 und 4.

„Werden Behälter für verflüssigte und verdichtete Gase mit einem Farbanstrich zwecks äußerer Kennzeichnung ihres Inhalts versehen, so sind die Farben

blau für Sauerstoff,
rot für Wasserstoff,
grün für Stickstoff,
weiß für Acetylen

zu wählen. Der Anstrich darf erst in einer Entfernung von etwa 20 cm unterhalb des Ventilstutzens beginnen und muß die Stempelung der Flaschen unberührt lassen. Er muß sich im übrigen auf die ganze Oberfläche des Behälters erstrecken. Außerdem muß der Inhalt durch eine farbige Aufschrift in der Längsrichtung des Behälters (z. B. Sauerstoff, Wasserstoff usw.) in einer Buchstabengröße von 10 cm in lateinischer Schrift bezeichnet werden. Flaschen für die vorbezeichneten Gase, die mit anderen Farbanstrichen versehen sind, dürfen von den Füllfabriken nicht in den Verkehr gelassen werden.

Werden Flaschen für andere als die vorbezeichneten Gase mit einem Farbanstrich versehen, so ist dafür ein grauer Anstrich zu wählen. Unberührt bleiben hiervon die Kohlensäureflaschen für die Heeres- und Marineverwaltung, die nach deren Vorschriften zu streichen sind."

Art. 2.

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatte in Kraft.

Potsdam, den 1. Oktober 1915.

I H 5534. Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

1057. I. Festgestellt.

a) Maul- und Klauenseuche. Kreis Prenzlau: Dreesch. Kreis Ostprignitz: Beveringen, Biesen, Christdorf, Lellichow, Sechzehneichen.

b) Rotz. Kreis Osthavelland: Truppenübungsplatz Döberitz.

1059. **Preise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel**

Feststellungsort	Hülsenfrüchte: Handel in größeren Mengen: Erbsen (gelbe) zum Kochen	Hülsenfrüchte: Handel in größeren Mengen: Speisebohnen (weiße)	Hülsenfrüchte: Handel in größeren Mengen: Linsen	Hülsenfrüchte: Kleinhandel: Erbsen (gelbe) zum Kochen	Hülsenfrüchte: Kleinhandel: Speisebohnen (weiße)	Hülsenfrüchte: Kleinhandel: Linsen	Eßkartoffeln: Handel in größeren Mengen: alte	Eßkartoffeln: Handel in größeren Mengen: neue	Eßkartoffeln: Kleinhandel: alte	Eßkartoffeln: Kleinhandel: neue	Heu: altes	Heu: neues	Stroh: Richtstroh	Stroh: Kramm- und Preßstroh	Eßbutter	Vollmilch	Höhmereier	Rindfleisch
	je 100 kg			je 1 kg			je 100 kg		je 1 kg		je 100 kg				1 kg	1 l	1 Stck.	1 kg
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	₰	₰	₰	ℳ ₰	ℳ ₰	₰	₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	₰	₰	₰
Angermünde	— —	— —	— —	114	120	—	7 70	— —	9	—	9 50	— —	5 50	4 —	4 52	24	13	—
Beeskow	— —	— —	— —	120	—	—	8 —	— —	16	—	7 20	— —	3 60	— —	4 —	20	15	—
Brandenburg	100 —	100 —	— —	130	130	—	8 —	— —	10	—	7 13	— —	4 95	— —	4 25	24	16	160
Eberswalde	125 —	110 —	— —	140	140	—	9 —	— —	10	—	10 —	— —	9 —	8 —	4 60	25	16	120
Jüterbog	125 —	135 —	— —	140	150	—	10 —	— —	12	—	7 79	— —	4 26	— —	4 40	23	18	—
Luckenwalde	90 —	90 —	90 —	120	120	130	9 78	— —	12	—	5 99	— —	5 31	4 20	4 09	23	16	130
Perleberg	— —	— —	— —	—	—	—	6 60	— —	8	—	7 75	— —	4 25	— —	3 70	—	11	—
Potsdam	105 —	120 —	— —	125	130	—	8 85	— —	10	—	7 90	— —	8 —	7 —	4 20	26	20	160
Prenzlau	97 —	128 —	158 —	115	135	175	8 20	— —	10	—	8 75	— —	7 75	6 75	4 10	20	14	130
Rathenow	115 —	103 —	— —	125	110	—	7 58	— —	10	—	6 78	— —	3 90	3 50	4 —	12	14	140
Neuruppin	110 —	120 —	— —	130	130	—	8 —	— —	09	—	10 —	— —	6 —	— —	4 20	20	15	140
Schwedt	— —	— —	— —	120	130	160	— —	— —	07	—	7 75	— —	5 10	— —	4 40	20	14	—
Spandau	120 —	130 —	145 —	140	140	150	8 75	— —	10	—	9 —	— —	6 —	5 —	4 30	30	20	170
Wittstock	— —	— —	— —	120	130	—	6 25	— —	—	—	6 50	— —	4 20	3 70	3 92	22	15	300
Wriezen	110 —	110 —	— —	120	120	—	8 —	— —	10	—	— —	— —	5 50	4 50	4 40	20	14	—

II. Erloschen.

a) Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: Hohenlandin. Kreis Osthavelland: Wustermark. Kreis Prenzlau: Prenzlau, Strasburg. Kreis Westprignitz: Jederitz.

b) Pferdeinfluenza. Kreis Angermünde: Schwedt.

c) Geflügelcholera. Kreis Angermünde: Berkholz.

Potsdam, den 5. Oktober 1915.

Der Regierungspräsident.

1058.

Nachweisung

des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag im Monat September 1915 in den Hauptmarktorten des Regierungsbezirks Potsdam.

Laufende Nummer	Es kosteten je 50 Kilogramm	Brandenburg für Brandenburg		Jüterbog für Jüterbog-Luckenwalde		Perleberg für Ost- und Westprignitz		Potsdam für Potsdam und Zauch-Belzig		Rathenow für Westhavelland		Schwedt für Angermünde, Prenzlau und Templin		Spandau für Spandau		Bemerkungen
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
1	Heu	4	—	4	10	4	20	5	25	3	75	4	06	4	99	Für die Kreise Niederbarnim, Oberbarnim, Beeskow-Storkow, Osthavelland, Ruppin, Teltow, Eberswalde, Neukölln, Charlottenburg, Berlin-Wilmersdorf, Berlin-Schöneberg und Berlin-Lichtenberg gilt Berlin als Hauptmarktort.
2	Richtstroh	2	68	2	24	2	37	5	25	2	10	2	69	2	89	

Bezüglich des Getreidehandels gilt Berlin als Hauptmarktort für den ganzen Regierungsbezirk.

Potsdam, den 5. Oktober 1915.

I B 14440.

Der Regierungspräsident.

sowie sonstige Warenpreise im Monat September 1915.

Laufende Nummer	Mehl: Weizen (Handel in größeren Mengen)	Mehl: Roggen (Handel in größeren Mengen)	Mehl: Weizen (Kleinhandel)	Mehl: Roggen (Kleinhandel)	Weißbrot (Semmel)	Roggenmischbrot mit Zusatz von Weizenmehl	Fadennudeln	Grütze: Weizen- Grieß	Grütze: Buchweizen-	Gerstengraupen	Hirse	Reis	Grütze: Buchweizen-	Grütze: Hafer-	Grütze: Gersten-	Backobst (gemischt)	Kaffee (gebrannt)	Zucker (harter)	Speisesalz	Ausländisches Schweineschmalz (Preßschmalz)	Inländische: Steinkohlen (Hausbrandkohlen)	Inländische: Braunkohlen-Briketts gewöhnlichen Formats	Petroleum
	je 100 kg				1 kg		je 1 kg														50 kg		100 Stück	1 l
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	ℳ ₰	ℳ ₰	₰	₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	₰
48	— —	— —	— 54	50	65	35	120	—	—	120	—	—	—	—	120	1 50	4 —	60	24	4 30	1 50	1 25	1 —	32
39	— 33	— 80	50	—	32	100	90	60	70	80	160	100	80	—	1 60	3 40	70	24	3 60	1 30	— 90	— —	24
39	— 35	50 60	50	78	35	150	140	—	140	—	140	—	—	140	1 60	3 60	60	24	3 80	1 67	1 12	1 07	32
42	— 36	— 50	48	66	40	140	140	—	140	—	160	—	140	120	2 —	3 60	70	25	5 —	1 90	1 40	1 20	32
41	50 32	50 62	20	66	35	120	115	—	110	110	125	120	120	80	1 50	3 50	67	22	3 40	— —	— 90	— 85	32
42	— 35	— 50	44	65	35	120	120	—	120	—	160	—	—	120	1 40	3 60	70	24	— —	— —	— —	— —	32
37	50 31	60 50	35	67	34	135	135	125	130	90	150	165	145	125	1 80	4 20	62	24	3 90	1 55	1 15	— —	32
41	50 34	25 55	45	57	35	150	130	—	130	—	155	—	—	115	1 60	3 50	62	23	— —	1 45	— 95	1 05	32
42	— 36	— 50	60	50	66	34	150	150	—	120	100	140	120	160	120	1 60	3 30	60	24	— —	1 75	— —	1 05	32
40	— 37	— 54	48	60	35	160	120	—	140	150	140	—	130	120	1 60	3 60	60	30	4 40	1 75	1 35	— —	32
38	— 35	— 50	48	70	42	140	140	130	120	120	150	130	130	120	1 60	3 60	60	24	— —	1 90	1 25	1 35	34
38	— 35	— 50	46	—	—	120	—	—	120	—	140	120	—	120	1 60	3 40	60	24	— —	— —	1 10	— —	32
	— 35	— 50	50	60	35	140	160	—	120	120	120	—	140	140	1 40	3 20	70	24	4 20	1 60	1 15	— —	32

Fleischpreise im Kleinhandel für Monat September 1915.

Feststellungsort	Rind			Kalb		Hammel	Schwein				Inländischer geräucherter roher Schinken im ganzen i. Ausschn.	Schweine-schmalz, inländisches
	Keule	Bug a)	Bauch	Keule	Bug b)	Keule	Bug c)	Keule	Bug d)	Kopf und Beine	Bücken-fett frisch	Schweine-nierenbraten
	Es kostet je 1 kg.											
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
Angermünde	3 —	2 60	2 40	3 —	2 40	2 90	2 80	3 80	3 60	1 10	4 07	5 20	4 50	4 80
Beeskow	2 80	2 40	2 40	2 60	2 40	2 80	2 80	3 80	3 30	— —	4 20	4 80	5 60	4 —
Brandenburg a-d)	2 75	2 58	2 38	2 60	2 40	2 95	2 75	3 75	3 70	1 40	3 95	4 55	5 30	4 35	4 45
Eberswalde	2 80	2 70	2 40	3 20	2 90	3 20	3 —	4 —	4 —	1 30	4 40	4 40	4 80	4 40	4 60
Jüterbog	2 80	2 60	2 40	2 60	2 40	3 20	3 —	3 90	3 60	2 10	3 80	4 80	5 60	4 —	4 —
Luckenwalde	2 48	2 48	2 25	2 40	2 40	3 20	3 13	3 65	3 65	1 65	4 —	4 25	4 95	4 15	4 15
Perleberg	2 60	2 50	2 40	2 70	2 55	2 60	2 40	3 20	3 —	1 50	3 35	4 45	4 80	4 —	4 —
Potsdam a-d)	2 63	2 32	2 15	2 90	2 57	3 29	3 02	3 80	3 71	— 87	4 20	5 35	5 97	4 43	4 40
Prenzlau	2 90	2 55	2 30	2 40	2 15	2 90	2 65	3 70	3 70	2 30	4 10	3 90	4 70	4 40	4 30
Rathenow	2 98	2 70	2 55	2 75	2 53	2 93	2 73	3 60	3 38	1 —	4 —	4 40	4 70	4 30	4 45
Neuruppin	2 80	2 60	2 40	3 —	2 60	3 20	3 —	4 —	3 80	1 80	4 —	4 40	5 60	4 —	4 40
Schwedt	2 60	2 60	2 40	2 40	2 20	2 80	2 80	3 40	3 40	1 60	3 70	4 80	4 40	4 40	4 40
Spandau a-d)	3 20	2 79	2 62	3 13	2 94	3 25	3 22	4 15	3 89	2 40	4 —	4 82	5 98	4 70	4 45
Wittstock	2 60	2 40	2 40	2 80	2 60	2 80	2 60	3 80	3 60	3 —	4 —	4 80	6 —	4 80	4 —
Wriezen	3 —	2 60	2 40	3 —	2 80	3 20	3 —	3 60	3 60	1 40	4 —	5 20	5 20	5 20	2 20

a-d) In Potsdam, Brandenburg und Spandau sind angegeben unter a) Kochfleisch vom Vorderviertel, b) Kochfleisch (Vorderfleisch, Rippen, Hals), c) Kochfleisch (Wust, Hals, Dämmung), d) Bauchfleisch.

I B 14440.

Potsdam, den 5. Oktober 1915.

Der Regierungspräsident.

Nachtrag zur Satzung der Klein Ziethener Meliorations-Genossenschaft.

1060. Der § 3 der Satzung für die Klein Ziethener Meliorations-Genossenschaft in Klein Ziethen, Kreis Angermünde, vom 27. Dezember 1909 (Amtsbl. 1910 Seite 21 ff.) erhält nachstehende Fassung:

„Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen. Hierzu gehören auch die zur zweckentsprechenden Nutzbarmachung der Melioration für die einzelnen Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Besamung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben und dergleichen sowie die Beschaffung der erforderlichen Wiesengeräte und Geldmittel durch Aufnahme eines Darlehns.

Das Verhältnis, nach welchem die einzelnen Genossen zu denjenigen Genossenschaftslasten beizutragen haben, die durch die Verzinsung und Tilgung des für die Kosten der Ausführung der Folgeeinrichtungen aufzunehmenden Darlehns entstehen, richtet sich nach dem Verhältnisse der für jedes Grundstück hierfür aus der Genossenschaftskasse aufgewendeten Kosten. Die Tilgung geschieht entsprechend den Bedingungen des aufgenommenen Darlehns. Jedem Genossen steht es frei, alsbald den auf sein Grundstück entfallenden Kostenbetrag an die Genossenschaftskasse bar einzuzahlen; er bleibt dann von den weiteren durch die Folgeeinrichtungen bedingten Beiträgen befreit. Auch ist es gestattet, den auf die einzelnen Grundstücke entfallenden Darlehnsrest ganz oder teilweise an die Genossenschaftskasse zurückzuzahlen. Für die aufzustellende Beitragsliste findet § 7 sinngemäß Anwendung."

Der § 4 der Satzung fällt weg.

Vorstehender, in den Mitgliederversammlungen der vorgenannten Genossenschaft am 18. November 1913 und 25. April 1914 einstimmig beschlossene Satzungs-Nachtrag wird von mir auf Grund des § 276 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53) genehmigt.

Potsdam, den 4. Oktober 1915.

Der Regierungspräsident.

In Vertretung v. Gröning.

I H 5042.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellenerledigung.

1061. Erledigt ist die Superintendentur- und 1. Pfarrstelle Königlichen Patronats an der St. Philippus-Apostel-Kirche zu Berlin, Diözese Berlin-Stadt II, durch Versetzung des Superintendenten und Pfarrers Fraedrich in den Ruhestand am 1. Oktober 1915. Die Wiederbesetzung der Pfarrstelle erfolgt durch die Kirchenregierung. Ueber die Stelle ist bereits verfügt.

A. Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

	Weizen gut	Weizen mittel	Weizen gering	Roggen gut	Roggen mittel	Roggen gering	Futtergerste ausländische	Hafer gut	Hafer mittel	Hafer gering	Mais (mixed)	Mais (runder) gut	Mais (runder) abfallender	Futtererbsen	Stroh Nicht-Kunst- u. Preß-	Heu altes	Heu neues	Monatsdurchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise einschl. 5% Aufschlag für 50 kg: Hafer	Stroh	Heu altes	Heu neues
	Es kosten je 100 Kilogramm																				
	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M
Berlin	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—,—	62,85	57,75	—	8,25	8,03	15,67	—	4,46	—	9,—

*) nach den amtlichen Preisnotierungen vom 1. und 15. September d. J.,
**) nach der amtlichen Preisnotierung vom 1. September d. J. am Frühmarkt der Berliner Produktenbörse.

B. Durchschnitt der häufigsten Preise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel.

	Hülsenfrüchte: Handel in größeren Mengen: Erbsen (gelbe) z. Kochen	Hülsenfrüchte: Handel in größeren Mengen: Speisebohnen (weiße)	Hülsenfrüchte: Handel in größeren Mengen: Linsen	Hülsenfrüchte: Kleinhandel: Erbsen (gelbe) z. Kochen	Hülsenfrüchte: Kleinhandel: Speisebohnen (weiße)	Hülsenfrüchte: Kleinhandel: Linsen	Eßkartoffeln: Handel in größeren Mengen: alte	Eßkartoffeln: Handel in größeren Mengen: neue	Eßkartoffeln: Kleinhandel: alte	Eßkartoffeln: Kleinhandel: neue	Eßbutter	Vollmilch	Hühnereier	Rollfleisch
	Es kosten													
	je 100 kg			je 1 kg			je 100 kg		je 1 kg		1 kg	1 Liter	1 Ei	
	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M
Berlin	—	—	—	1,31	1,39	—	—	8,63	—	0,09½	4,30	0,28	0,17	1,69
Charlottenburg	—	—	—	1,39	1,40	—	—	—	—	0,10	4,25	0,28	0,17	1,40
Schöneberg	—	—	—	1,40	1,30	—	—	8,97	—	0,11	4,20	0,27	0,17	1,60
Neukölln	—	—	—	1,23	1,30	—	—	8,25	—	0,09	4,28	0,29	0,16	1,40
Lichtenberg	—	—	—	1,40	—	—	—	9,25	—	0,09¼	4,30	0,28	0,18	1,40

C. Sonstige Waren, deren häufigste Preise im Laufe des Monats September 1915 ermittelt worden sind.

	Mehl: Handel in größeren Mengen: Weizen-	Mehl: Handel in größeren Mengen: Roggen-	Mehl: Kleinhandel: Weizen-	Mehl: Kleinhandel: Roggen-	Weißbrot (Semmel)	Roggengraubrot	Fadennudeln	Grieß: Weizen	Grieß: Buchweizen-	Gerstengraupen	Hirse	Reis	Grütze: Buchweizen-	Grütze: Hafer-	Grütze: Gersten-	Backobst (gemischt)	Kaffee (gebrannt)	Zucker (harter)	Speisesalz	Ausländisches Schweinefettschmalz (Preßschmalz)	Inländische: Steinkohlen (Hausbrandkohlen)	Inländische: Braunkohlenbriketts gewöhnlichen Formats	Petroleum
	Es kosten in Pfennig																						
	Es kosten je 100 kg in M		Es kostet 1 kg in Pfennig										je 1 kg								50 kg		1 Liter
																						100 Stück	
Berlin	43,94	39,46	54	48	60	40	150	135	130	128	128	160	133	138	123	153	360	61	24	460	200	146	134	32
Charlottenburg	—	—	54	48	60	42	150	134	—	130	130	155	120	140	129	157	320	60	24	340	210	145	145	32
Schöneberg	40,50	37,25	54	48	60	42	140	140	120	135	160	160	120	140	120	140	320	60	24	440	190	—	125	32
Neukölln	40,50	38,—	54	48	60	38	140	90	—	120	100	140	140	130	120	160	320	60	22	—	180	—	120	—
Lichtenberg	—	—	54	—	60	42	140	—	—	140	—	160	—	—	—	160	300	60	24	480	170	—	130	32

Berlin, den 4. Oktober 1915.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Kommunalbezirksveränderung.

1063. Mit der Einwilligung der städtischen Körperschaften von Lychen und des Gutsvorstehers über Himmelpfort (Forst) wird nach Anhörung des Kreistages des Kreises Templin beschlossen, die in der Oberförsterei Himmelpfort belegenen, nachstehend verzeichneten Trennstücke der Gemarkung Lychen von 1,3605 ha von dem Gemeindebezirke Himmelpfort (Forst) abzutrennen und mit dem Stadtbezirke Lychen zu vereinigen.

Artikel der Mutterrolle	Bezeichnung nach dem Grundbuche Band	Bezeichnung nach dem Grundbuche Blatt	Nummer des Kartenblatts	Nummer der Parzelle	Des Eigentümers Name und Wohnort	Flächeninhalt ha	Flächeninhalt a	Flächeninhalt qm
1	—	—	20	9/7	Maurermeister Hermann Köppen in Lychen	—	36	18
				10/7	derselbe	—	99	87

Potsdam, den 17. August 1915.

B. 2856. Der Bezirksausschuß.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektionen.

Zusätzliche Bezeichnung für die Postagentur in Glienick.

1064. Die Postagentur in Glienick bei Zossen führt fortan die zusätzliche Bezeichnung „(Kreis Teltow)" statt „bei Zossen".

Potsdam, 2. Oktober 1915.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Beschädigung der Telegraphenanlagen.

1065. Die Reichs-Telegraphen- und Fernsprechlinien sind häufig vorsätzlichen oder fahrlässigen Beschädigungen, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren durch Steinwürfe, Verschlingung oder Zerreißen von Leitungsdrähten durch Unvorsichtigkeit beim Baumfällen usw. ausgesetzt. Da hierdurch die Benutzung der Telegraphenanlagen gehindert oder gestört wird, so wird hiermit auf die durch das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich auf dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen aufmerksam gemacht.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß demjenigen, welcher die Täter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen von Telegraphenanlagen ermittelt und zur Anzeige bringt, von der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung Belohnungen bis zur Höhe von 15 Mark gezahlt werden.

Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder zum Ersatze herangezogen werden können, oder wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Personen verhindert worden ist, der gegen die Telegraphenanlage verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung der Schuldigen erfolgen kann.

Die Bestimmungen in dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich lauten:

§ 317. Wer vorsätzlich oder rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Teile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§ 318. Wer fahrlässiger Weise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft die zur Beaufsichtigung und Bedienung der Telegraphenanlagen und ihrer Zubehörungen angestellten Personen, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten den Betrieb verhindern oder gefährden.

§ 318a. Die Vorschriften in den §§ 317 und 318 finden gleichmäßig Anwendung auf die Verhinderung oder Gefährdung des Betriebes der zu öffentlichen Zwecken dienenden Rohrpostanlagen.

Unter Telegraphenanlagen im Sinne der §§ 317 und 318 sind Fernsprechanlagen mitbegriffen.

Potsdam, 5. Oktober 1915.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

1066. **Personalchronik.**

Der Regierungsrat Brune in Halle a. S. ist vom 1. Oktober 1915 ab zum Vorsitzenden der Einkommensteuer-Veranlagungskommission und der Steuerausschüsse der Gewerbesteuerklassen III und IV für den Stadtkreis Berlin-Wilmersdorf ernannt worden.

Der Lehrer an der 169. Gemeindeschule Albert Böhm ist als Rektor an der 17. Gemeindeschule in Berlin angestellt worden.

Der Lehrer an der 266. Gemeindeschule Heinrich Schloen ist als Rektor an der 55. Gemeindeschule in Berlin angestellt worden.

Hierzu vier Oeffentliche Anzeiger und eine Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger

(Die Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.)

Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Druck von A. W. Hayn's Erben (Curt Gerber), Potsdam.

Sonderausgabe des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 13. Oktober 1915.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Verleihung des Enteignungsrechts an den Reichs-(Militär-)Fiskus.

1067. Auf Antrag des Kriegsministeriums wird auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 dem Reichs- (Militär-) Fiskus in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. Juni 1874 (Gesetzsammlung S. 221) hiermit das Recht verliehen, zur Ausführung von Kriegsbauten in der Geschoßfabrik in Spandau das der Bodengesellschaft „Berliner Chaussee" in Spandau, G. m. b. H. zu Weißensee-Berlin gehörige Grundstück Spandau Band 23 Blatt 906 gehörige, 12920 qm große Grundstück im Wege der Enteignung zu erwerben.

Berlin, den 25. September 1915.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs.

Das Staatsministerium.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nickel.

Zweite Nachtragsverordnung zu der Bekanntmachung, betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen, vom 1. Mai 1915. Nr. M. 1./4. 15. K. R. A.

1068. Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Bekanntmachung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Buchstabe b*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2**) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5***) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 oder nach § 6†) der Bundesratsverordnung vom 24. Juni 1915 über die Sicherstellung von Kriegsbedarf bestraft wird.

§ 1. Von der Nachtragsverordnung betroffene Gegenstände.

Die nachstehenden Anordnungen betreffen die Klassen 12 und 13 (§ 2a) der Bekanntmachung Nr. M. 1./4. 15. K. R. A., betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen, vom 1. Mai 1915 (Hauptverfügung).

Klasse 12. **Nickel**, unverarbeitet und vorgearbeitet, mit einem Reingehalt von mindestens 80 Prozent, insbesondere in Würfeln, Blechen, Drähten und Anoden, auch als Altmaterial und Abfall jeder Art.

Klasse 13. **Nickel**, in Fertigfabrikaten mit einem Reingehalt von mindestens 80 Prozent, ausgenommen sind Gebrauchsgegenstände, die für den Haus- und den wirtschaftlichen Betrieb im Gebrauch sind und keiner sichtbaren Abnutzung im Gebrauch unterliegen, jedoch nicht ausgenommen solche Gebrauchsgegenstände, welche zum Verkauf bestimmt sind.

§ 2. Außer Kraft gesetzt

werden für die vorbezeichneten Klassen 12 und 13 die Bestimmungen 1, 2, 3 und 4 des § 6 Absatz b der Hauptverfügung, welche die Entnahme aus beschlagnahmten Vorräten betreffen. Alle übrigen Vorschriften, Bestimmungen usw. der Hauptverfügung bleiben für sie unverändert in Kraft.

§ 3. Entnahme und Verkauf aus beschlagnahmten Vorräten.

a) Außer dem nach § 6b 6 der Hauptverfügung zulässigen Verkauf an die Kriegsmetall-A.-G. dürfen aus den beschlagnahmten Vorräten der Klassen 12 und 13 nur diejenigen Gegenstände verkauft werden, welche gleichzeitig von der „Verordnung, betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnickel, vom 1. August 1915" (Nr. M. 325/7. 15. K. R. A.) betroffen sind, jedoch nur an die hierin genannten Stellen und gemäß den für die genannte Verordnung geltenden Bestimmungen.

b) Zur Ausführung von Lieferungen im eigenen oder in fremden (inländischen) Betrieben dürfen aus den beschlagnahmten Vorräten der Klassen 12 und 13 nur solche Mengen entnommen werden, welche von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kgl. Preußischen Kriegsministeriums besonders freigegeben worden sind.

§ 4. **Freigabebedingungen.**

Für die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung freigegebenen Mengen sind folgende Bestimmungen maßgebend:

a) Die Verwendung dieser Mengen ist nur für den auf dem Freigabeschein vorgeschriebenen Zweck gestattet.

b) Die bei Ausführung der Lieferung entfallenden oder übriggebliebenen Mengen an Nickel oder nickelhaltigen Metallen sind erneut beschlagnahmt.

c) Ueber die Aus- und Eingänge sind genaue Eintragungen in dem Lagerbuch zu machen.

d) Der Freigabeschein ist von dem Antragsteller nach Unterzeichnung an den Lieferer des Nickels weiterzugeben. Als Lieferer des Nickels gilt diejenige Firma, deren meldepflichtige Bestände durch Lieferung des Nickels verringert werden.

e) Der Freigabeschein ist von dem Lieferer des Nickels als Beleg zu verwahren.

f) Die Freigabe entbindet nicht von der Pflicht zur Erstattung der von den Beschaffungsstellen für das Metall-Zuweisungsamt verlangten Bedarfsangaben.

§ 5. **Antrag auf Freigabe.**

Als Antragsteller wird nur diejenige natürliche oder juristische Person oder Firma angesehen, die das gebrauchsfertige Fabrikat, für dessen Herstellung das Nickel benötigt wird, der Beschaffungsstelle zu liefern hat.

Anträge auf Freigabe sind zu richten an die Sektion M bei der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kgl. Preuß. Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 9/10.

Berücksichtigt werden nur Anträge, die unmittelbar oder mittelbar Kriegslieferungen betreffen, für deren Herstellung andere Stoffe als Nickel oder fertige Nickellegierungen mit weniger als 80 Prozent Nickelgehalt nicht verwendet werden können.

Für alle Anträge sind die Vordrucke Bst. 315b zu benutzen, die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion Bst. I, anzufordern sind. Der Umschlag der Anträge muß den Vermerk erhalten „Nickelfreigabe".

Unvollständige oder unrichtig ausgefüllte Vordrucke sowie Anträge, welche nicht auf den Vordrucken Bst. 315b eingereicht sind, bleiben unbearbeitet oder werden zurückgestellt.

§ 6. **Inkrafttreten der Nachtragsverordnung.**

Diese Nachtragsverordnung tritt mit Beginn des 5. November 1915 in Kraft.

Berlin, den 12. Oktober 1915.

Oberkommando in den Marken.

---

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertritt oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

†) Wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand bei Seite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt, wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt, wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwider handelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Druck von A. W. Hayn's Erben (Curt Gerber), Potsdam.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 42. Ausgegeben am 16. Oktober **1915.**

Inhaltsverzeichnis: Inhalt von Stück 134 bis 137 des Reichsgesetzblatts und Stück 42 und 43 der Gesetzsammlung. S. 529. — Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel. S. 529. — Turnlehrerprüfung. S. 530. — Lotteriegenehmigung. S. 531. — Schreibfehlerberichtigung S. 531. — Wahlen zur Handwerkskammer. S. 531. — Privathandelsschulen. S. 532. — Fischereiaufsicht. S. 533. — Bäckerzwangsinnung in Lychen. S. 533. — Viehseuchen S. 533. — Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel S. 533. — Zurücknahme einer Ermächtigung zur Vornahme von Aufzugsprüfungen. S. 533. — Zusätzliche Bezeichnung für Postagenturen. S. 533 — Pfarrstellenerrichtung. S 533. — Verzollung von Erzeugnissen der Forstwirtschaft. S. 534. — Reineinkommen einer Privatbahnteilstrecke. S. 534. — Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen. S. 534. — Verkauf von Bekleidungsstücken ꝛc. für Militär- und Marinepersonen. S. 534. — Bestandserhebung für elektrische Maschinen ꝛc. S. 535. — Schiffahrtsverkehr auf den Berliner Wasserstraßen. S. 537. — Personalchronik. S. 537.

Dieses Stück enthält 1¼ Bogen Amtsblatt,
¾ Bogen Oeffentl. Anzeiger und ½ Bogen Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.
Sonderbeilage: Ausführungsanweisung zur Bundesratsverordnung über die Kartoffelversorgung, vom 9. 10. 1915.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

1069. Reichsgesetzblatt.

(Stück 134.) Nr. 4903. Gesetz, betreffend Aenderung des Gesetzes, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften, vom 28. Februar 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 59). Vom 30. September 1915.

(Stück 135.) Nr. 4904. Bekanntmachung zur Entlastung der Strafgerichte. Vom 7. Oktober 1915.

(Stück 136.) Nr. 4905. Bekanntmachung über die Anmeldung des im Inland befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten. Vom 7. Oktober 1915.

(Stück 137.) Nr. 4906. Bekanntmachung über die Regelung der wirtschaftlichen Betriebsverhältnisse der Branntweinbrennereien und der Betriebsauflagevergütungen für das Betriebsjahr 1915/16. Vom 7. Oktober 1915.

Nr. 4907. Bekanntmachung über das Kündigungsrecht der Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern. Vom 7. Oktober 1915.

1070. Preußische Gesetzsammlung.

(Stück 42.) Nr. 11461. Verordnung über weitere Verlängerung der Gültigkeit der Verordnung vom 11. September 1914, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen. Vom 25. September 1915.

(Stück 43.) Nr. 11462. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Errichtung einer Ansiedelung für Arbeiter und Angestellte in den Gemarkungen Zschornewitz und Golpa, Kreis Bitterfeld, durch die Elektrowerke Aktiengesellschaft in Berlin. Vom 28. September 1915.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung des Bundesrats über die Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel, vom 23. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 603.)

1071. Auf Grund des § 8 der Bundesratsverordnung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (RGBl. S. 603) wird zur Ausführung der §§ 1 bis 4 dieser Verordnung folgendes bestimmt:

1. Für die Untersagung des Handels mit Gegenständen des täglichen Bedarfs, insbesondere Nahrungs- und Futtermitteln aller Art, sowie rohen Naturerzeugnissen, Heiz- und Leuchtstoffen, oder mit Gegenständen des Kriegsbedarfs (§ 1 Abs. 1) und für die Entscheidung über die Erteilung der Erlaubnis zum Beginne des Handels mit Gegenständen der bezeichneten Art (§ 3 Abs. 1), soweit etwa der Reichskanzler oder der unterzeichnete Minister eine solche Erlaubniserteilung vorschreiben sollte, ist

in Städten über 10000 Einwohnern die Ortspolizeibehörde,

im Landespolizeibezirke Berlin der Polizeipräsident zu Berlin,

im übrigen der Landrat und in den Hohenzollernschen Landen der Oberamtmann

zuständig, falls der Handeltreibende in dem Bezirke dieser Behörde seinen Wohnsitz oder dauernden Auf-

erhalt hat oder eine gewerbliche Niederlassung errichtet hat oder errichten will.

2. Gegen die Untersagung des Handelsbetriebs und gegen die Versagung der Erlaubnis ist nur Beschwerde zulässig (§ 4). Sie ist an den Regierungspräsidenten, im Landespolizeibezirke Berlin an den Oberpräsidenten, binnen einer Woche vom Tage der Eröffnung des Bescheides zu richten und hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung auf die Beschwerde ist endgültig.

Die geltenden Bestimmungen über die Rechtsmittel gegen die Versagung des Wandergewerbescheins und der Legitimationskarte (§ 3 Abs. 3) bleiben unberührt.

3. Zweck der Verordnung ist, die während der Kriegszeit im Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs und des Kriegsbedarfs hervorgetretenen und letzten Endes auf das Geschäftsgebaren unzuverlässiger Personen zurückzuführenden Mißstände, insbesondere die übermäßigen Preistreibereien in den genannten Gegenständen zu bekämpfen und zu beseitigen. Demnach besteht für die zuständigen Behörden (Nr. 1) nicht nur die Möglichkeit, sondern die Pflicht, gegen die in § 1 genannten Handeltreibenden vorzugehen. Die Untersagung des Handels und die Versagung der Erlaubnis zum Beginne des Handels werden jedoch in Anlehnung an die Vorschriften der Reichsgewerbeordnung (§ 35 daselbst) davon abhängig gemacht, daß Tatsachen vorliegen, die die Unzuverlässigkeit des Handeltreibenden in bezug auf seinen Handelsbetrieb dartun. Ob im einzelnen Falle solche Tatsachen gegeben sind, darüber hat die zuständige Behörde nach pflichtgemäßer Prüfung zu entscheiden. Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz, betreffend die Höchstpreise, vom 4. August 1914 (RGBl. S. 339, 516), gegen die Bundesratsverordnungen über Vorratserhebung vom 2ten Februar und 3. September 1915 (RGBl. S. 54, 549), über den Aushang von Preisen in Verkaufsräumen des Kleinhandels vom 24. Juni 1915 (RGBl. S. 353) und gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 (RGBl. S. 467) sowie gegen die auf Grund dieser Verordnungen ergangenen Ausführungsbestimmungen und Anordnungen sind als solche Tatsachen anzusehen (§ 1 Abs. 2). Liegen sie vor, so wird in vielen Fällen ohne weiteres die Unzuverlässigkeit des Handeltreibenden als gegeben anzunehmen sein. Aber auch Zuwiderhandlungen gegen die sonstigen, vom Bundesrate auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327) erlassenen oder noch zu erlassenden Verordnungen und die zu deren Ausführung ergehenden Bestimmungen werden als Tatsachen zu betrachten sein, die die Unzuverlässigkeit des Handeltreibenden dartun können. Viele Personen ferner haben sich seit Ausbruch des Krieges dem Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs und des Kriegsbedarfs zugewandt, mit dem sie sich zuvor nicht befaßt hatten. Soweit ein wirtschaftliches Bedürfnis für diesen durch den Krieg geschaffenen Handel besteht, wird er unangetastet bleiben müssen. Die Erfahrung hat indes gezeigt, daß er auch von einer großen Zahl unzuverlässiger Personen ausgeübt wird, die in dem neuen Handelszweige ohne Sachkenntnis sind und sich lediglich die günstige Gelegenheit großen, mühelosen Gewinns nutzbar machen. Fällen, in denen jemand ein bisher von ihm nicht betriebenes Handelsgewerbe nach Beginn des Krieges begonnen hat, wird daher besonders nachzugehen sein. Es wird zu prüfen sein, ob nicht der Betriebswechsel unter Berücksichtigung der näheren Umstände allein oder in Verbindung mit anderen, die Unzuverlässigkeit des Handeltreibenden begründenden Tatsachen die Untersagung des Handelsbetriebs rechtfertigen.

4. Die Untersagung richtet sich gegen die Person des Handeltreibenden, dessen Unzuverlässigkeit dargetan ist. Damit über die Tragweite der Untersagung keine Zweifel bestehen, sind die Handelszweige, auf welche sich die Untersagung erstreckt, in jedem Falle genau anzugeben (§ 1 Abs. 1).

5. Ist dem Handeltreibenden für den untersagten Handelsbetrieb ein Erlaubnisschein (Wandergewerbeschein, Legitimationskarte und dergleichen) erteilt, so hat die Untersagung den Verlust des Erlaubnisscheins zur Folge (§ 2 Abs. 1). Der Schein ist polizeilich einzuziehen.

6. Die Bestimmung des § 3 Abs. 3 Satz 2, wonach der Wandergewerbeschein und die Legitimationskarte auch dann zu versagen sind, wenn gegen den Nachsuchenden Tatsachen vorliegen, die seine Unzuverlässigkeit in bezug auf den Handelsbetrieb dartun, tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 27. September 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

IIb. 12320.
III. 4232.
I. 6391.

Turnlehrerprüfung.

1072. Für die im Jahre 1916 an der Königlichen Landesturnanstalt in Spandau abzuhaltende Turnlehrerprüfung ist Termin auf Montag den 6. März und die folgenden Tage anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerber sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. Januar 1916, Meldungen anderer Bewerber bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk der Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. Januar k. Js. anzubringen.

Nur die in Berlin wohnenden Bewerber, die in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Herrn Polizeipräsidenten hierselbst bis zum 1sten Januar k. Js. einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach § 4 der Prüfungsordnung

vom 15. Mai 1894 vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigefügt sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrtätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt vorzulegen.

Berlin, den 25. September 1915.

Der Minister
der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.
U. III. B. Nr. 7143.1.

Lotteriegenehmigung.

1073. Ich habe genehmigt, daß die Lose der dem Vorstande der Gewerbe-, Industrie- und Kunstausstellung Minden 1914 von dem Herrn Oberpräsidenten in Münster für den Umfang der Provinz Westfalen bewilligten Gegenstandslotterie in der ganzen Monarchie vertrieben werden. Es sollen 200 000 Lose zu 1 Mark ausgegeben werden und 2969 Gewinne (Silbergeräte) im Gesamtwerte von 60 000 Mark zur Ausspielung gelangen. Die Ziehung wird voraussichtlich am 23. und 24. November d. Js. stattfinden.

Berlin, den 3. Oktober 1915.

IIe 1852. Der Minister des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

Schreibfehlerberichtigung.

1074. In der Polizeiverordnung vom 14. September d. J., betreffend die Körung der Hengste (Amtsblatt der Königlichen Regierung $\frac{\text{Potsdam}}{\text{Frankfurt a. O.}}$ Seite $\frac{499}{451}$) muß es bei der Abänderung des § 11 der Polizeiverordnung vom 13. Juli 1901 zu Ziffer 2 heißen: die neu „anzukörenden" statt „angekörten".

Potsdam, den 5. Oktober 1915.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg.
O. P. 16740.

Wahlen zur Handwerkskammer.

1075. Soweit die Wahlperiode der Mitglieder der Handwerkskammer zu Berlin und der Mitglieder des Gesellenausschusses abgelaufen war, habe ich Neuwahlen für die Zeit vom 1. April 1915 bis zum 31. März 1921 angeordnet. Das Ergebnis geht aus dem nachstehenden Verzeichnisse hervor.

A. Mitglieder der Handwerkskammer.

Wahlkörper	Mitglieder	Ersatzmänner
	Abteilung I.	
Bäcker-Innung	Obermeister Fritz Schmidt in Berlin, Fruchtstraße 21	Altmeister Wilhelm Müller in Berlin, Melchiorstraße 2
Fleischer-Innung	Fleischermeister Alfred Fleck in Berlin, Alte Leipziger Straße 19	Fleischermeister Ernst Koebe in Berlin, Schwedenstraße 17e,
Klempner-Innung	Obermeister Oskar Mulack in Berlin, Wassertorstraße 20	Klempnermeister Heinrich Kunitz in Berlin, Mariannenplatz 12
Maler-Innung	Obermeister Franz Rettig in Berlin, Auguststraße 83	Malermeister Johann Wittke in Berlin, Schlesische Straße 16
Photographen-Innung	Photograph Lorenz Tiedemann in Berlin, Lindenstraße 101/102	Photograph Julius Staudt in Berlin, Unter den Linden 47
Schlosser-Innung	Obermeister Paul Marcus in Berlin-Schöneberg, Monumentenstr. 35	Schlossermeister Robert Utke in Berlin, Dresdener Straße 126
Schneider-Innung	Obermeister Karl Vieten in Berlin, Wilhelmstraße 15	Schneidermeister Jakob Bartel in Berlin, Markgrafenstraße 74
Tapezierer-Innung	Obermeister Heinrich Kahlen in Berlin, Stallschreiberstraße 43	Tapezierermeister Adolf Riedel in Berlin, Urbanstraße 3
Weber- und Wirker-Innung	Webermeister Emil Trautvetter in Berlin, Friedenstraße 85	Webermeister Franz Krawutschkein Berlin, Weinstraße 20
3. Abteilung der vereinigten 4. " " Innungen	Zeugschmiedeobermstr. Louis Struck in Berlin, Badstraße 27	Töpfermeister Hermann Thiele in Berlin, Raumerstraße 13
5. " "	Goldschmiedemstr. Wilhelm Dönges in Berlin, Stallschreiberstraße 26	Uhrmachermeister Albert Bätge in Berlin, Kanonierstraße 40
1. Abteilung der Gewerbevereine	Kürschnerobermeister Rudolf Lampe in Berlin, Friedrichstraße 45	Strumpfwirkerobermstr. Otto Fleischer in Berlin, Elsasser Str. 56
2. " "	Uhrmachermeister Max Bergner in Berlin, Charlottenstraße 71	Kgl. Hofuhrmacher Willy Hennings in Berlin, Unter den Linden 56
	Bildhauer Adolf Westphal in Berlin, Bülowstraße 56	Zimmermeister Fritz Köfel in Berlin, Boppstraße 5,

Wahlkörper	Mitglieder	Ersatzmänner
3. Abteilung der Gewerbevereine	Klempnermeister Siegmund Wurmstich in Berlin, Lottumstraße 27	Klempnermeister Paul Wittke in Berlin, Braunsberger Straße 43
4. „ „	Graveur Ewald Menzel in Berlin, Schützenstraße 13	Optiker Paul Brennecke in Berlin, Potsdamer Straße 131
5. „ „	Friseur Karl Lubert in Berlin, Lothringerstraße 52	Konditor Karl Schallehn in Berlin, Schillstraße 3
	Abteilung II.	
1. Wahlbezirk	Tischlerobermeister Emil Eckert in Neukölln, Kniesebeckstraße 39	Ergebnis wird später bekannt gemacht
3. „	Malermeister Jenne in Angermünde	Tischlermeister Suhr in Schwedt a. O.
4. „	Hofmalermeister W. Lehmann in Berlin-Lichterfelde	Schneider-Obermeister H. Meißner in Berlin-Steglitz
5. „	Der Gewählte ist verstorben. Es findet Nachwahl statt.	Schmiedemeister Friedrich in Wriezen
	Abteilung III.	
2. Wahlbezirk	Bezirksschornsteinfeger-Obermeister G. Koehler in Brandenburg a. H.	Tischlermeister Bartholmeus in Brandenburg a. H.
2. „	Das Ergebnis wird später bekannt gemacht.	Fleischermeister Hermann Diedloff in Werder a. H.
	Abteilung III.	
4. Wahlbezirk	Schneidermeister Karl Demke in Wittenberge	Dachdeckermeister Otto Kannengießer in Perleberg
4. „	Bäckermeister Robert Repke in Friesack	Zimmermeister Gäding in Rathenow
	B. Mitglieder des Gesellenausschusses.	
	Abteilung I.	
1. Wahlbezirk	Schneider Emil Hübner in Berlin, Dresdener Straße 107/108	Schneider Julius Petersen in Berlin, Gneisenaustraße 19
5. „	Ergebnis wird später bekannt gemacht.	Ergebnis wird später bekannt gemacht
6. „	desgl.	Es findet Nachwahl statt
7. „	Schlosser Hermann Fuchs in Berlin, Prinz Eugen-Straße 17	Ergebnis wird später bekannt gemacht
	Abteilung II.	
1. Wahlbezirk	Tischler Eduard Brödenfeld in Neukölln, Richardstraße 18	Maler Louis Voß in Charlottenburg, Spreestraße 3
2. „	Ergebnis der Wahl wird später bekannt gemacht.	Ergebnis der Wahl wird später bekannt gemacht
	Abteilung III.	
2. Wahlbezirk	Mühlenbescheider Wilhelm Arndt in Gransee	Das Ergebnis wird später bekannt gemacht
	C. Ersatzwahl bis zum 31. März 1918.	
	Mitglieder der Handwerkskammer.	
	Abteilung I.	
6. Abteilung der vereinigten Innungen	Obermeister August John in Berlin, Brunnenstraße 135	Buchbindermeister Franz Sackmann in Berlin, Luckauer Straße 3

Potsdam, den 6. Oktober 1915 O. P. 16709. Der Oberpräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Privathandelsschulen.

1076. Ich habe dem Handelsschulinhaber R. Richter in Berlin-Steglitz widerruflich die Erlaubnis erteilt, die von ihm in den Gemeinden Berlin-Steglitz, Berlin-Wilmersdorf und Berlin-Lichtenberg betriebenen privaten Handelsschulen künftig wie folgt zu benennen:

Steglitzer Handelsschule von R. Richter.

Wilmersdorfer Handelsschule von R. Richter, Lichtenberger Handelsschule von R. Richter.

Potsdam, den 4. Oktober 1915.

I D 5553 II. Der Regierungspräsident.

Fischereiaufsicht.

1077. Ich hab den Feldhüter Hermann Liekfeldt in Vierraden zum Fischereiaufseher für die Welse von Vierraden abwärts bis zur Mündung in die Oder ernannt.

Der Genannte gilt fortan bezüglich der in seinem Aufsichtsbezirke vorkommenden Fischereivergehen und Uebertretungen als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft.

Potsdam, den 6. Oktober 1915.

I H 5566. Der Regierungspräsident.

Errichtung einer Zwangsinnung für das Bäckerhandwerk in Lychen und Umgegend.

1078. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 26. Juli 1900 (RGBl. S. 918) hat die „Freie Vereinigung" der in Lychen und Umgegend wohnhaften Bäckermeister beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Bäckerhandwerks sämtliche Gewerbetreibende, die das bezeichnende Gewerbe in Lychen und in den im näheren Umkreise von Lychen gelegenen Orten Himmelpfort, Bredereiche, Netzow und Rutenberg ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder angehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt, bestelle ich den Bürgermeister der Stadt Lychen zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindebehörden der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Ortschaften in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der Beteiligten bringen. Potsdam, den 6. Oktober 1915.

I D 6106. Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

1079. I. Festgestellt.

a) Maul- und Klauenseuche. Kreis Prenzlau: Drense. Kreis Ostprignitz: Lindenberg, Pritzwalk. Kreis Westprignitz: Netzow. Kreis Osthavelland: Vehlefanz, Linum. Kreis Westhavelland: Rosenow, Rhinow, Stölln.

b) Schweineseuche. Kreis Ostprignitz: Pritzwalk.

c) Milzbrand. Kreis Prenzlau: Schwarzsee.

d) Rotz. Kreis Osthavelland: Nauen.

II. Erloschen.

a) Maul- und Klauenseuche. Kreis Prenzlau: Wilhelmshof. Kreis Osthavelland: Falkenrehde. Kreis Westhavelland: Buckow, Gortz.

b) Schweineseuche. Kreis Oberbarnim: Klobbicke. Kreis Templin: Annenwalde.

Potsdam, den 12. Oktober 1915.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin.

Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel.

1080. Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915, betreffend Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (Reichsgesetzblatt Seite 129) in Verbindung mit Ziffer 1 der Ausführungsbestimmungen des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 27. September 1915 habe ich

1. der Firma Caspar Schmitz, Mineralölimport, in Berlin-Schöneberg, Colonnenstraße 32,
2. der Geschäftsführerin der vorgenannten Firma, der unverehelichten Schmitz ebendaselbst,
3. dem Kaufmann Ernst Wiederhold in Berlin, Wilhelmstraße 120,
4. dem Kaufmann Karl Encke in Berlin-Wilmersdorf, Nestorstraße 13,

durch Verfügung vom heutigen Tage den Handel mit Heiz- und Leuchtstoffen sowie jegliche mittelbare oder unmittelbare Beteiligung an einem solchen Handel wegen Unzuverlässigkeit in bezug auf diesen Handelsbetrieb untersagt.

Berlin, den 8. Oktober 1915.

Der Polizeipräsident.

Zurücknahme einer Ermächtigung zur Vornahme von Aufzugsprüfungen.

1081. Die dem Ingenieur Hans Kellner am 11. Oktober 1913 für den Landespolizeibezirk Berlin von mir erteilte Ermächtigung zur Vornahme von Fahrstuhlprüfungen und zur Prüfung von Führern für Personenaufzüge gemäß § 37 Ziffer II der Polizeiverordnung vom 30. Mai 1913 über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen) nehme ich hiermit zurück, nachdem der Ingenieur Kellner aus dem Dienste des Dampfkesselrevisionsvereins Berlin, E. V., ausgeschieden ist. 484 III G. R.

Berlin, den 6. Oktober 1915.

Der Polizeipräsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektionen.

Zusätzliche Bezeichnung für die Postagentur in Weisen.

1082. Die Postagentur in Weisen führt fortan die zusätzliche Bezeichnung „(Westprignitz)".

Potsdam, den 9. Oktober 1915.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Zusätzliche Bezeichnung für die Postagentur in Glindow.

1083. Die Postagentur in Glindow führt fortan die zusätzliche Bezeichnung „(Zauche)".

Potsdam, 8. Oktober 1915.

Kaiserliche Ober-Postdirektion Potsdam

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellenerrichtung.

1084. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrats sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden folgendes festgesetzt.

§ 1. In der evangelischen Kirchengemeinde Ber-

lin-Lichterfelde, Diözese Kölln Land I, wird eine sechste Pfarrstelle errichtet.

§ 2. Diese Urkunde tritt mit dem 1. Oktober 1915 in Kraft.

Berlin, den 28. September 1915.

(Siegel)

Königliches Konsistorium
der Provinz Brandenburg, Abteilung Berlin.
Steinhausen.

Potsdam, den 1. Oktober 1915.

(Siegel)

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
Gosling.

Bekanntmachungen der Königlichen Oberzolldirektion.

Verzollung von Erzeugnissen der Forstwirtschaft.

1085. Der Bundesrat hat am 19. August d. Js. unter § 896 der Protokolle beschlossen, die Bestimmungen in Teil III Nr. 4 der Anleitung für die Zollabfertigung durch neue mit dem 1. Januar 1916 in Kraft tretende Bestimmungen zu ersetzen. Diese Bestimmungen sind im Zentralblatte für das Deutsche Reich S. 370, im Zentralblatte der Preußischen Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern S. 189 und im Nachrichtenblatt für die Zollstellen S. 130 abgedruckt, sie können auch bei den Zollstellen eingesehen werden. Berlin, den 7. Oktober 1915.

Königliche Oberzolldirektion.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Reineinkommen der Privateisenbahnteilstrecke Strasburg (Uckerm.) bis Landesgrenze der Mecklenburgischen Friedrich-Wilhelm-Eisenbahn.

1086. Gemäß § 46 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (GS. S. 152) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß das im Steuerjahr 1915 kommunalabgabenpflichtige Reineinkommen der im preußischen Staatsgebiete belegenen Teilstrecke Strasburg (Uckermark) bis zur Landesgrenze der Mecklenburgischen Friedrich Wilhelm-Eisenbahn aus dem Betriebsjahr 1914 auf 12816 Mark 34 Pf. festgesetzt worden ist.

Stettin, den 5. Oktober 1915.

Der Königliche Eisenbahnkommissar.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

1087. Die Reichshauptkasse ist angewiesen, für Leistungen nach § 3 Ziffer 3 und 4 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) 5000 Mark Vergütung für Februar 1915 nebst 133 Mark 33 Pf. Zinsen zu 4% für März bis Oktober 1915, 5000 Mark Vergütung für März 1915 nebst 116 Mark 67 Pf. Zinsen zu 4% für April bis Oktober 1915, 5035 Mark 25 Pf. Vergütung für April 1915 nebst 100 Mark 71 Pf. Zinsen zu 4% für Mai bis Oktober 1915, 5029 Mark 50 Pf. Vergütung für Mai 1915 nebst 83 Mark 83 Pf. Zinsen zu 4% für Juni bis Oktober 1915, 5000 Mark Vergütung für Juni 1915 nebst 66 Mark 67 Pf. Zinsen zu 4% für Juli bis Oktober 1915, 5000 Mark Vergütung für Juli 1915 nebst 50 Mark Zinsen zu 4% für bis Oktober 1915, 5000 Mark Vergütung für 1915 nebst 33 Mark 33 Pf. Zinsen zu 4% fü tember bis Oktober 1915, zusammen 35619 29 Pf., an die Kasse der Ministerial- Militä Baukommission in Berlin zur Einlösung d gütungsanerkenntnisse im Abrechnungswege zu

Dies wird hiermit in Gemäßheit des § 21 nannten Kriegsleistungsgesetzes zur öffentlichen nis gebracht.

Berlin, den 7. Oktober 1915.

Königliche Ministerial- Militär- und Baukom

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleis

1088. Die Reichshauptkasse ist angewiese Leistungen nach § 3 Ziffer 1 und 2 des Gesetz die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Rei setzblatt S. 129) 204,81 Mark Vergütung für 1914 nebst 8,19 Mark Zinsen zu 4% für N 1914 bis Oktober 1915, 1527,71 Mark Vergüt Januar 1915 nebst 45,83 Mark Zinsen zu 4 Februar bis Oktober 1915, 3015,21 Mark Ver für Februar 1915 nebst 80,41 Mark Zinsen für März bis Oktober 1915, 2194,54 Mark Ver für März 1915 nebst 51,21 Mark Zinsen zu April bis Oktober 1915, 6066,63 Mark Vergüt April 1915 nebst 121,33 Mark Zinsen zu 4% f bis Oktober 1915, 24520,41 Mark Vergütung f 1915 nebst 408,67 Mark Zinsen zu 4% für J Oktober 1915, 552,85 Mark Vergütung für Jun nebst 7,37 Mark Zinsen zu 4% für Juli bis O 1915, zusammen 38805,17 Mark, an die Ka Ministerial- Militär- und Baukommission in zur Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse i rechnungswege zu zahlen.

Dies wird hiermit in Gemäßheit des § genannten Kriegsleistungsgesetzes zur öffen Kenntnis gebracht.

Berlin, den 11. Oktober 1915.

Königliche Ministerial- Militär- und Baukomm

Verkauf von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken für und Marinepersonen.

1089. Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, den im Deutschen Heere und in der Kaiserlichen M gebrauchten gleich oder ähnlich sind, dürfen wä des Kriegszustandes außer an Mitglieder der b neten Macht, die als solche unzweifelhaft erke sind oder sich ausweisen, nur an Personen ver werden, welche nachgewiesenermaßen im ausdrück Auftrage eines zum Tragen einer Uniform b tigten als Käufer auftreten.

Gewerbetreibenden (Militäreffekten - Händ Schneidern usw.), welche dieses Verbot unbea lassen, wird im Interesse des Heeres usw. und öffentlichen Sicherheit der Geschäftsbetrieb geschl werden.

Berlin, den 8. Oktober 1915.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.

Sect. IIa Nr. 44574.

Bestandserhebung für elektrische Maschinen, Transformatoren und Apparate.

1090. Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bezw. auf Grund des bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt —, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 5 *) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) bestraft wird.

§ 1. **Inkrafttreten der Verordnung.**

Die Verordnung tritt mit Beginn des 15. Oktober 1915 in Kraft.

§ 2. **Von der Verordnung betroffene Gegenstände.**

Von der Verordnung betroffen sind: sämtliche elektrische Maschinen nebst Anlassern und Regulatoren, Transformatoren, Apparate für jede Stromart und Spannung der nachstehend aufgeführten Klassen 1—5:

1. Elektromotoren von mehr als 5 PS (3,7 KW) nebst Zubehör,
2. Stromerzeuger (Dynamomaschinen, Generatoren) von mehr als 4,5 KW bezw. KVA nebst Zubehör,
3. Umformer und Motorgeneratoren von mehr als 4,5 KW bezw. KVA an der Sekundärseite nebst Zubehör,
4. Transformatoren von mehr als 4,5 KVA nebst Zubehör,
5. Schaltapparate, Sicherungen, Anlaß- und Regulierapparate, Zellenschalter, Elektrizitätszähler usw. für Stromstärken von mehr als 500 A, soweit sie nicht schon als Zubehör zu den unter 1 bis 4 aufgeführten Maschinen und Transformatoren gehören.

§ 3. **Von der Verordnung betroffene Personen, Gesellschaften usw.**

Von dieser Verordnung werden betroffen:

a) alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in deren Betrieben die in § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt, repariert, gebraucht, gehandelt oder vermietet werden, soweit die Gegenstände sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden, einschließlich derjenigen, die ihnen zum weiteren Verkauf oder Vermietung von anderen Personen, Firmen usw. übergeben sind;

b) alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Wirtschaftsbetriebes, ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen für sich oder für andere in Gewahrsam haben, oder wenn sie sich bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

c) alle Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände und alle Gutsbezirke, in deren Betrieben solche Gegenstände gebraucht, erzeugt, repariert, gehandelt oder vermietet werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Gegenstände sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

d) Personen, welche zur Wiederveräußerung, Reparatur oder Benutzung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der in § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie im übrigen kein Handelsgewerbe betreiben;

e) alle Empfänger (der unter a bis d bezeichneten Art) solcher Gegenstände, nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldetage auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a bis d aufgeführten Unternehmer, Personen usw. im Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

Gegenstände, die in fremden Speichern, Lagerräumen und anderen Aufbewahrungsräumen lagern, sind, falls der Verfügungsberechtigte seine Vorräte nicht unter eigenem Verschluß hält, von den Inhabern der betreffenden Aufbewahrungsräume zu melden und gelten bei diesen als den Bestimmungen dieser Verordnung unterworfen.

Zweigstellen (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbureaus) sind einzeln von den Bestimmungen dieser Verordnung betroffen.

§ 4. **Meldepflicht.**

Die von dieser Verordnung betroffenen Gegenstände (§ 2) sind von den in § 3 Bezeichneten (Meldepflichtigen) nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu melden, soweit sie verfügbar sind.

Als „verfügbar" werden solche in den in § 2 genannten Klassen 1 bis 5 aufgeführten Gegenstände angesehen, soweit sie bei den von der Verfügung betroffenen Personen, Gesellschaften usw. (§ 3)

1. auf Lager sind,
2. sich in Bestellungen befinden, aber während des Krieges nicht gebraucht werden,
3. aufgestellt sind, aber während des Krieges nicht mehr gebraucht werden.

Als „nicht verfügbar" können nur solche noch nicht in Betrieb befindliche Maschinen angesehen werden, für welche eine Inbetriebnahme innerhalb der nächsten

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteile für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

3 Monate schon als notwendig und sicher vorauszusehen ist.

Bei elektrischen Anlagen, deren Belastung zeitweilig sehr verschieden ist, wie z. B. bei Elektrizitätswerken, Einzelanlagen, Eisfabriken, Pumpanlagen usw., sind für den Betrieb in der Erzeugerstation bzw. in Unterstationen als „nicht verfügbar" im Sinne des vorstehenden Absatzes nur diejenigen Maschinen, Transformatoren und Apparate zu erachten, welche die höchste Belastung decken können; hierzu darf dann noch ein weiterer Maschinensatz als Reserve als „notwendig" gerechnet werden. Im Verteilungsnetz können als Reserve-Transformatoren mit einer Leistung von 15 v. H. der zu erwartenden Höchstbelastung gerechnet werden.

Meldungen, die bisher schon dem Kriegsministerium oder anderen Stellen gemacht worden sind, entbinden nicht von den durch diese Verordnung vorgeschriebenen Meldungen.

Es ist zulässig, auch elektrische Maschinen, Transformatoren, Apparate usw. zu melden, deren Belastungsfähigkeit geringer ist als die in § 2 für die Klassen 1 bis 5 aufgeführte.

§ 5. **Meldebestimmungen.**

Für die Meldung ist der mit Beginn des 20. Oktober 1915 vorhandene Bestand maßgebend.

Für die in § 3 Absatz d bezeichneten Personen, Gesellschaften usw. treten die Anordnungen dieser Bekanntmachung erst mit Empfang oder Einlagerung der Gegenstände in Kraft.

Die Meldungen haben unter Benutzung der amtlichen „Meldekarten für elektrische Maschinen, Transformatoren und Apparate" (§ 6) zu erfolgen. Auf jeder Meldekarte darf nur eine Maschine bezw. ein Maschinensatz (Motorgenerator), ein Transformator oder Apparat gemeldet werden.

Die Meldungen müssen erstattet sein

bei Abgabe von 100 Meldekarten und darunter bis zum 25. Oktober 1915,

bei Abgabe von über 100 Meldekarten bis zum 30. Oktober 1915.

Die Meldungen sind zu richten an:

Verteilungsstelle für elektrische Maschinen des Kriegsministeriums, Berlin SW 11, Königgrätzer Straße 106.

Bei elektrischen Anlagen, deren Belastung zeitweilig sehr verschieden ist (siehe § 4, vierter Absatz), sind die als unentbehrlich angesehenen und deshalb nicht gemeldeten Maschinen, Transformatoren und Apparate in einer besonderen Aufstellung aufzuführen unter Hinzufügung der zu erwartenden Höchstbelastung.

§ 6. **Meldekarten.**

Die Vordrucke für die „amtlichen Meldekarten für elektrische Maschinen, Transformatoren und Apparate" sind von der „Verteilungsstelle für elektrische Maschinen des Kriegsministeriums" anzufordern; sie werden auf schriftliche (frankierte) Bestellung zugesandt oder können dort in der Zeit von 9 bis 11 Uhr Vormittags abgeholt werden.

Es bestehen 6 Arten von Meldekarten, und zwar solche mit dem

Kennbuchstaben A für Gleichstrommaschinen (Generatoren und Motoren),

Kennbuchstaben B für Wechselstrom- (Drehstrom-) Motoren,

Kennbuchstaben C für Wechselstrom- (Drehstrom-) Generatoren,

Kennbuchstaben D für Motorgeneratoren oder Umformer,

Kennbuchstaben E für Transformatoren,

Kennbuchstaben F für Apparate.

Bei dem Anfordern der Meldekarten ist stets besonders anzugeben, wieviel von jeder Art (Kennbuchstaben) benötigt werden.

Auf den Meldekarten ist anzugeben, ob etwa und gegebenenfalls durch welche Stelle bereits eine Beschlagnahme der zu meldenden Gegenstände erfolgt ist.

Sämtliche in den Meldekarten gestellten Fragen sind genau zu beantworten. Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art dürfen die Meldekarten nicht enthalten.

Die Meldekarten sind, geordnet nach gleichartigen Kennbuchstaben und innerhalb des Buchstabens nach der Leistung, frankiert an die „Verteilungsstelle für elektrische Maschinen des Kriegsministeriums, Berlin SW 11, Königgrätzer Straße 106" vorschriftsmäßig ausgefüllt bis zu den oben festgesetzten Zeitpunkten (§ 5) einzureichen.

§ 7. **Nachweis der Bestandsveränderung.**

Es sind Verzeichnisse einzurichten, aus welchen der jeweilige Bestand der den Anordnungen dieser Bekanntmachung unterliegenden elektrischen Maschinen, Transformatoren und Apparate ersichtlich ist.

Aendern sich die Bestände nach dem für die Bestandsaufnahme festgesetzten Meldetag (20. Oktober 1915), so muß im Falle des Besitzwechsels aus den Verzeichnissen ersichtlich sein, in wessen Gewahrsam die Gegenstände übergegangen sind. Der Besitzwechsel selbst wird jedoch durch diese Verordnung nicht beschränkt.

Die Aenderung muß von dem bisherigen Besitzer innerhalb von 3 Tagen an die in § 5 genannte Verteilungsstelle gemeldet werden unter Angabe, zu welchem Zwecke die Maschinen usw. bei dem neuen Besitzer gebraucht werden sollen; dabei sind anzugeben Art des Betriebes und Art der besonderen Verwendung der betreffenden einzelnen Gegenstände. Der neue Besitzer muß, falls der von ihm erworbene Gegenstand nach den Bestimmungen des § 4 bei ihm als „verfügbar" gilt, denselben innerhalb 3 Tagen nach Empfang melden. Zweigstellen werden auch hierbei einzeln betroffen. (Vgl. § 3 letzter Satz.)

Maschinen, Transformatoren und Apparate, welche nach dem 20. Oktober 1915 fertiggestellt oder nach diesem Zeitpunkt erst „verfügbar" geworden sind,

müssen, soweit sie gemäß § 4 zu melden sind, innerhalb 3 Tagen gemeldet werden.

Beauftragten der Polizei- und Militärbehörden ist die Prüfung der Verzeichnisse sowie die Besichtigung aller in dem Verzeichnis aufgeführten Gegenstände und die Besichtigung aller Räume, in denen Gegenstände vermutet werden können, die den Anordnungen dieser Bekanntmachung unterliegen, gestattet.

§ 8. **Ausnahmen.**

Von den obenstehenden Bestimmungen sind solche von der Verordnung betroffenen Gegenstände (§ 2) ausgenommen, die nach dem Zeitpunkte des Inkrafttretens dieser Verordnung aus dem Auslande bezogen werden.

§ 9. **Anträge auf Streichung usw. Anfragen.**

Sollten die in § 4 gegebenen Bestimmungen Anlaß zu Zweifeln über die „Verfügbarkeit" der von der Verordnung betroffenen Gegenstände geben, oder sollten im Falle der Entziehung dieser Gegenstände empfindliche Betriebsstörungen zu befürchten sein, so kann ein Antrag auf Streichung eingereicht werden. Diese Gegenstände sind jedoch in jedem Falle zuvor zu melden.

Alle Anträge und Anfragen, welche die vorliegende Verordnung betreffen, sind an die „Verteilungsstelle für elektrische Maschinen des Kriegsministeriums, Berlin SW 11, Königgrätzer Straße 106" zu richten.

§ 10. **Zweck dieser Bestandsaufnahme.**

Durch diese Bestandsaufnahme wird beabsichtigt, Kupfer zum Bau von neuen elektrischen Maschinen, Apparaten usw. zu sparen. Die Anträge auf Freigabe von Kupfer zur Herstellung dieser Gegenstände sind dementsprechend vom 15. Oktober 1915 ab nicht mehr an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums, sondern an die in § 5 genannte Verteilungsstelle einzureichen. Hier wird nach den gemeldeten Beständen festgestellt, ob entsprechende oder ähnliche brauchbare Maschinen usw. verfügbar sind. Ist dies nicht der Fall, so werden die Anträge an die „Fabriken-Abteilung des Kriegsministeriums" geleitet, wo sie daraufhin geprüft werden, ob das Kupfer usw. sich durch Zink oder Eisen ersetzen läßt, ob die Maschinen usw. im Interesse der Heeresverwaltung gebraucht werden, oder ob sich etwa eine andere Betriebsart ermöglichen läßt. Von hier aus werden dann die Anträge nötigenfalls an die zuständige Abteilung zur Freigabe von Kupfer weitergeleitet.

Berlin, den 14. Oktober 1915.

Oberkommando in den Marken.

Schiffahrtsverkehr auf den Berliner Wasserstraßen

1091. Zur Regelung des Verkehrs auf den Berliner Wasserstraßen bestimme ich hiermit, abweichend von meiner Bekanntmachung vom 6. August d. J. — O Nr. 38671 — auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851:

I. Die Eisenbahnbrücken der Ringbahn dürfen nur in der Zeit von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends durchfahren werden. Bei starkem Nebel, sowohl bei Tage als auch bei Nacht, wenn die Beleuchtung durch den Nebel unwirksam gemacht wird, ist die Durchfahrt durch diese Eisenbahnbrücken überhaupt verboten. In der Zeit, während der die Durchfahrt durch die Eisenbahnbrücken nicht gestattet ist, dürfen Wasserfahrzeuge aller Art nur bis auf 20 Meter oberhalb und 20 Meter unterhalb der Ringbahnbrücken an diese heranfahren.

Ausgenommen von dieser Anordnung sind Militärfahrzeuge. Weitere Ausnahmen, namentlich für Personenschiffe, Dienstfahrzeuge der Wasserbauverwaltung, Fahrzeuge, die zum Umbau der Stadtbahnbrücke bei Bellevue und der Ringbahnbrücke bei Treptow dienen, sowie für Fahrzeuge, die ausschließlich mit leichtverderblichen Nahrungsmitteln beladen sind, kann die Wasserpolizeibehörde zulassen; der Schiffsführer muß eine von der Wasserpolizeibehörde ihm darüber auszustellende Bescheinigung bei sich führen und auf Verlangen vorzeigen.

II. Diese Vorschriften treten am 18. Oktober 1915 in Kraft.

III. Zugleich treten die bisherigen Anordnungen des stellvertretenden Generalkommandos des Gardekorps außer Kraft.

Berlin, den 7. Oktober 1915.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.

1092. Personalchronik.

Der Regierungs-Militärsupernumerar Hübke ist zum Regierungs-Hauptkassenbuchhalter ernannt worden.

Im Kreise Teltow sind wieder ernannt worden zu Amtsvorstehern der Rittergutsbesitzer Spieckermann in Rangsdorf für den Bezirk 31, Blankenfelde; der Rittergutsbesitzer Richter in Mahlow für den Bezirk 46, Mahlow.

Im Kreise Prenzlau ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteher der Rittergutsbesitzer Rittmeister a. D. von Wedel in Kutzerow für den Bezirk 10, Taschenberg.

Die Forstschreiberstelle in der Oberförsterei Zechlin ist vom 1. Oktober 1915 ab nach Freienwalde a. O. verlegt, und es ist ihr Inhaber, der Förster und Forstschreiber Brummund, von Zechlin nach Freienwalde a. O. versetzt worden.

Der wissenschaftliche Hilfslehrer Dr. Erich Wille ist zum Kgl. Oberlehrer ernannt und ihm vom 1. Oktober 1915 eine etatsmäßige Stelle am Kgl. Gymnasium in Freienwalde a. O. verliehen worden.

Der Lehrer an der 163. Gemeindeschule Adolf Günther ist als Rektor an der 159. Gemeindeschule in Berlin angestellt worden.

Der Lehrer an der 152. Gemeindeschule Paul Albertz ist als Rektor an der 83. Gemeindeschule in Berlin angestellt worden.

Der Lehrer Alfred Krisp ist endgültig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerinnen Gertrud Engel, Elisabeth Fannrich, Charlotte Holtz, Leonore Ziemer und Margarete Baader, sämtlich aus Berlin, sind endgültig als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Dem Fräulein Gertrud Klatt ist die Erlaubnis erteilt, in Familien und Pensionaten zu unterrichten.

Bei der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin sind in der Zeit vom 1. Juli 1915 bis 30. September 1915 folgende Veränderungen eingetreten:

Der Regierungssekretär Niekau ist unter Verleihung des Charakters als Rechnungsrat in den Ruhestand versetzt.

Der bisherige Rentmeister Heinze, welcher zur Zeit im Bureaudienst des Königlichen Oberverwaltungsgerichts als Hilfsarbeiter beschäftigt wird, ist der Direktion als Regierungssekretär überwiesen.

Die Zivilsupernumerare Leipner, Max Gericke II und der Militärsupernumerar Max Köhler II sind zu Regierungssekretären ernannt worden.

Als Zivilsupernumerare sind die Zivilanwärter Berlin und Birkholz, als Militärsupernumerare a. Pr. die Militäranwärter Langer, Kiesel und Daase eingetreten.

Der Kanzleidiätar a. Pr. Gohlke ist auf seinen Antrag entlassen worden. Die Militäranwärter König und Ilgner sind als Kanzleidiätare a. Pr. eingetreten.

Der Kanzleidiener Kania ist verstorben.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam.

Etatsmäßig angestellt sind als Postassistent: die Postassistenten Beuse in Königs Wusterhausen, Blenk in Wannsee, Böttcher in Angermünde, Dessow und Prahst in Rathenow.

Wiederangestellt sind: der Postsekretär Gain in Plaue (Havel) und der Ober-Postassistent Pyritz in Rathenow.

Verliehen ist: der Charakter als Ober-Postsekretär dem Postsekretär Krieger in Neuruppin bei seinem Scheiden aus dem Dienste, der Charakter als Postsekretär den Ober-Postassistenten Kempin in Schwedt und Schmelzer in Potsdam sowie den Postassistenten Boß in Potsdam, Braun in Erkner und Hüske in Werder (Havel), der Titel Ober-Postassistent dem Postassistenten Brause in Angermünde.

Ernannt ist: zum Postinspektor der Ober-Postpraktikant Walbaum aus Hannover in Eberswalde.

Uebertragen sind: Postsekretärstellen den Postsekretären Göttert aus Rathenow in Bernau (Mark) und Kanz aus Potsdam in Luckenwalde, eine Bureaubeamtenstelle II. Klasse bei der Ober-Postdirektion in Potsdam dem Ober-Postassistenten Heinz.

Versetzt sind: der Vize-Postdirektor Heinrichs von Potsdam nach Berlin, die Postinspektoren Boedke von Eberswalde nach Berlin und Weirich von Ratibor nach Potsdam, der Telegrapheninspektor Ritter von Zehlendorf (Wannseebahn) nach Dresden, der Postmeister Neumann von Eppendorf (Sachsen) nach Treuenbrietzen, die Postsekretäre Garisch von Velten (Mark) nach Grünau (Mark), Menge von Strasburg (Uckermark) nach Brandenburg (Havel), Oestereich von Neu Trebbin (Oderbruch) nach Berlin und Speck von Bernau (Mark) nach Neuruppin, die Ober-Postassistenten Fettchenhauer von St. Avold nach Spandau, Grigat von Berlin nach Spandau, Henschke von Angermünde nach Landsberg (Warthe), Pape von Angermünde nach Friedrichshagen, Schlegel von Grünau (Mark) nach Velten (Mark), Warnstedt von Oranienburg nach Potsdam und Wolff von Werder (Havel) nach Potsdam, der Postassistent Keune von Lenzen (Elbe) nach Rathenow, der Postverwalter Seng von Friedersdorf (Mark) nach Neu Trebbin (Oderbruch), der Ober-Postassistent Conrad von Storkow (Mark) nach Rehfelde (Ostbahn) und der Postassistent Brückner von Königs Wusterhausen nach Friedersdorf (Mark), beide unter Ernennung zu Postverwaltern.

In den Ruhestand treten: die Postsekretäre Bauer in Brandenburg (Havel) und Lepke in Potsdam.

Gestorben sind: der Ober-Postsekretär Neumann in Spandau, die Postsekretäre Siegel in Friedrichshagen und Wilke in Neuruppin, der Ober-Postassistent Franz Müller in Rathenow, der Postverwalter Thiele in Rehfelde (Ostbahn).

Im Kriege gefallen sind: der Postsekretär Motz in Luckenwalde und die Postassistenten Wetzel und Wilde in Wittenberge (Bez. Potsdam).

Hierzu vier Oeffentliche Anzeiger und eine Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger
(Die Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.)
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.
Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Druck von A. W. Hayn's Erben (Curt Gerber), Potsdam.

Sonderbeilage zum Amtsblatt.

Ausführungs-Anweisung

zur

Bundesratsverordnung über die Kartoffelversorgung vom 9. Oktober 1915

(RGBl. S. 647).

Gemäß § 20 der Bundesratsverordnung vom 9. Oktober 1915 über die Kartoffelversorgung (RGBl. S. 647) wird zu deren Ausführung hiermit folgendes bestimmt:

I. Allgemein.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Verordnung ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident. Kommunalverbände sind die Stadt- und Landkreise. Der Begriff der Gemeinde bestimmt sich nach den Gemeindeverfassungsgesetzen. Den Gemeinden werden die Gutsbezirke gleichgestellt. Die zuständige Behörde wird, mit Rücksicht auf die verschiedenartigen Zuständigkeiten, im einzelnen bestimmt.

II. Im einzelnen.

Zu § 4.

Die Reichskartoffelstelle hat ihren Sitz in Berlin. Ihre amtlichen Bekanntmachungen erfolgen im Reichs- und Staatsanzeiger. Der Verkehr der Kommunalverbände mit der Reichskartoffelstelle ist durch die Hand des Regierungspräsidenten, in Berlin des Oberpräsidenten, zu leiten. Ausgenommen ist der rein geschäftliche Verkehr mit der Geschäftsabteilung. In dringlichen Fällen ist auch im übrigen unmittelbarer Geschäftsverkehr gestattet; in diesem Falle ist der Kommunalaufsichtsbehörde Abschrift einzureichen.

Zu § 5 Abs. 3.

Zuständige Behörde ist die Kommunalaufsichtsbehörde; ihre Befugnisse erstrecken sich auch auf die Bestimmung des Ortes der Lagerung, soweit dieser für die Verfügbarkeit der Kartoffeln während der Kälteperiode von Bedeutung ist.

Zu § 7.

Der Zweck der Verordnung ist, die Versorgung der Bevölkerung mit Kartoffeln zu angemessenen Preisen zu jeder Zeit und an jedem Orte bis zum kommenden Frühjahr sicher zu stellen. Die weitere Versorgung ist in der Verordnung nicht geregelt worden. Der Erlaß von Bestimmungen im Sinne des Abs. 3 bleibt vorbehalten.

Zu § 8.

Zuständige Behörde ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Die Aufforderung ist erforderlichenfalls mit Hilfe der im Landesverwaltungsgesetze §§ 132 ff. gegebenen Zwangsbefugnisse durchzuführen.

Die Festsetzung des Enteignungspreises erfolgt durch den Landrat, in Stadtkreisen durch den Gemeindevorstand. Auf Beschwerde entscheidet der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident, endgültig.

Zu § 9.

Nähere Mitteilung über das Verfahren bei Ausstellung von Bezugsscheinen wird durch die Reichskartoffelstelle erfolgen.

Zu § 14.

Die Übertragung (Satz 2) kann in der Provinz Westfalen auch auf die Ämter, in der Rheinprovinz auf die Landbürgermeistereien erfolgen.

Zu § 15.

Der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident, kann die Art der Regelung vorschreiben.

Zu § 18.

Die Anordnungen werden vom Gemeindevorstand, in Landkreisen vom Kreisausschuß erlassen.

Zu § 20.

Diese Ausführungsanweisung tritt am 15. Oktober 1915 in Kraft.

Berlin, den 10. Oktober 1915.

Der Minister des Innern.
von Loebell.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage.
Lusensky.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
In Vertretung.
Küster.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W. 8.

Sonderausgabe des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 16. Oktober 1915.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Fortlassung der Beleuchtung an den mit Pferden bespannten Fuhrwerken in nachbenannten Gebieten von Groß-Berlin.

1093. Für den **Landespolizeibezirk Berlin** und für die Gemeinden

im **Kreise Teltow:**

Berlin-Treptow, Berlin-Britz, Berlin-Dahlem, Berlin-Friedenau, Berlin-Grunewald, Berlin-Johannisthal, Berlin-Lankwitz, Berlin-Lichterfelde, Berlin-Mariendorf, Berlin-Niederschöneweide, Berlin-Schmargendorf, Berlin-Steglitz, Berlin-Tempelhof,

im **Kreise Niederbarnim:**

Berlin-Pankow, Berlin-Reinickendorf, Berlin-Weißensee

bestimme ich hiermit im Anschluß an meine Bekanntmachungen vom 13. Juli 1915 — O Nr. 34458 — und vom 6. September 1915 — O Nr. 40656 —:

Zur Ersparung von Beleuchtungsstoffen wird die Fortlassung der Beleuchtung an allen mit Pferden bespannten Fuhrwerken **bis auf weiteres** gestattet.

Die bestehenden polizeilichen Vorschriften treten insoweit außer Kraft.

Berlin, den 13. Oktober 1915.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Druck von A. W. Hayn's Erben (Curt Gerber) Potsdam.



Ewiger Bund

https://www.ewigerbund.org



Vaterländischer Hilfsdienst

https://www.hilfsdienst.net/

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

tück 43. Ausgegeben am 23. Oktober 1915.

Inhaltsverzeichnis: Inhalt von Stück 138 bis 141 des Reichsgesetzblatts. S. 541. — Beschäftigung Kriegsgefangenen in der Land- und Forstwirtschaft. S. 541 — Höchstpreise der Handverkaufsarzneimittel für die nkenkassen im Stadtkreise Berlin. S. 542. — Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen. S. 542/548 und 3. 1912. S. 548. — Erledigte Pfarrstellen. S. 549. — Dienststunden bei Zollämtern. S. 549. — Personalchronik. S. 549. Ausführungsanweisung zur Verordnung über zuckerhaltige Futtermittel sowie zur Verordnung, betreffend die Preise für zucker- ge Futtermittel. S. 550.

Dieses Stück enthält 1¼ Bogen Amtsblatt,
3¾ Bogen Oeffentl. Anzeiger und ½ Bogen (1 seere Seite) Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

94. Reichsgesetzblatt.

ück 138.) Nr. 4908. Bekanntmachung, betreffend die Aenderung der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357). Vom 9. Oktober 1915.

4909. Bekanntmachung über die Verwendung tierischer und pflanzlicher Oele und Fette. Vom 9. Oktober 1915.

4910. Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung. Vom 9. Oktober 1915.

ück 139.) Nr. 4911. Bekanntmachung, betreffend Vorschriften über die Anmeldung des im Inlande befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten. Vom 10. Oktober 1915.

ück 140.) Nr. 4912. Bekanntmachung über das Außerkrafttreten der Bekanntmachung über das Verbot des Vorverkaufs von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation aus der inländischen Ernte des Jahres 1915. Vom 11. Oktober 1915.

4913. Bekanntmachung über die Verarbeitung von Bucheckern. Vom 14. Oktober 1915.

ück 141.) Nr. 4914. Bekanntmachung über das Verbot des Anstreichens mit Farben aus Bleiweiß und Leinöl. Vom 14. Oktober 1915.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

(Siehe auch Seite 550.)

häftigung von Kriegsgefangenen in der Land- und Forstwirtschaft.

995. In Ergänzung unseres gemeinsamen Erlasses n 15. Juni 1915 — I A Ia 6436 M. f. L., 967. 6. U. K. K. M. — bestimmen wir das Folgende:

I. **Verwendung von Kriegsgefangenen in der Landwirtschaft.**

1. Die ursprünglichen von dem mitunterzeichneten stellvertretenden Kriegsminister herausgegebenen Grundsätze für die Beschäftigung von Kriegsgefangenen in der Landwirtschaft vom 6. März 1915 (wiederholt als Anhang A zum Erlaß vom 15. 4. 1915 Nr. 700. 4. 15. U. K.) gelten mit den Abänderungen und Ergänzungen, die sie durch unseren gemeinsamen Erlaß vom 15. Juni 1915 erfahren haben, unverändert vom 1. Oktober 1915 an weiter.

In Fortfall kommt lediglich die unter V Ziffer 4 vorgesehene Zahlung eines täglichen Verpflegungszuschusses.

2. Verpflichtet sich aber ein landwirtschaftlicher Arbeitgeber, von ihm bereits beschäftigte oder bis 31sten Oktober neu beantragte Kriegsgefangene den ganzen Winter hindurch (bis zum 1. April 1916 einschl.) weiter zu beschäftigen, so wird der Verpflegungszuschuß für diese Kriegsgefangenen weiter gezahlt.

Die Auszahlung soll in kürzeren Zwischenräumen, etwa 4wöchentlich, nach näherer Anordnung des Stellv. Gen.-Kdos. erfolgen, für die rückliegende Zeit bis 30. September 1915 jedoch nunmehr sofort auf Antrag.

3. Scheiden aus einem landwirtschaftlichen Betriebe, dem der Verpflegungszuschuß (Ziffer 2) zustehen würde, *nach* Bekanntwerden dieses Erlasses *vorher* dort beschäftigte sogenannte Saisonarbeiter, ohne vorgängige Genehmigung der zuständigen Behörde, aus, so wird der Zuschuß gekürzt oder entzogen. Er ist in diesem Falle für eine der Zahl der ausgeschiedenen Saisonarbeiter gleichkommende Anzahl von Kriegsgefangenen und für deren ganze Beschäftigungszeit, seit dem 1. Oktober, einzubehalten, oder zurückzufordern.

II. **Verwendung der Kriegsgefangenen in der Forstwirtschaft.**

Auch für die Erledigung aller forstlichen Betriebs-

arbeiten, die in geordneten, mit Landwirtschaft nicht verbundenen Forstbetrieben vorfallen (z. B. Hauungs-, Kultur-, Wege-, Schädlingsbekämpfungs- und Abfuhrarbeiten) können Kriegsgefangene zu den vorstehend unter I 1 erwähnten Bedingungen gestellt werden.

Der Verpflegungszuschuß kommt hier nicht in Frage.

Berlin, den 4. Oktober 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Der stellvertretende Kriegsminister.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

Höchstpreise der Handverkaufsarzneimittel für die Krankenkassen im Stadtkreise Berlin.

1096. Die im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin, Stück 11 des Jahrgangs 1915, Seite 125, veröffentlichte Handverkaufsliste wird hiermit aufgehoben. Gleichzeitig wird bestimmt, daß als Höchstpreise für diejenigen einfachen Arzneimittel, welche sonst ohne Vorschreibung (im Handverkauf) abgegeben zu werden pflegen, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatte an bis auf weiteres die Preise der **Fröhlich'schen Handverkaufstaxe für Apotheker** (festgestellt vom Berliner Apothekerverein E. V. 10te Aufl. 1913) **und ihrer Nachträge** gelten.

Potsdam, den 15. Oktober 1915.

Der Oberpräsident.

O. P. 16263.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

1097. Die Regierungshauptkasse zahlt auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) folgende Vergütungen für Naturalquartier und Naturalverpflegung, Stallung, geleisteten Vorspann sowie Gestellung von Wagen in den Monaten August 1914 bis August 1915 nebst 4 % Zinsen für die bezüglichen Monate bis Ende Oktober 1915 gegen Rückgabe der quittierten Vergütungsanerkenntnisse:

1. an die dieGemeinde Bernau für Wagengestellung: 82 Mark 75 Pf. Kapital nebst 3 Mark 86 Pf. Zinsen, durch die Zollkasse in Bernau,
2. an die Gemeinde Spandau für Vorspann: 90 Mark Kapital nebst 4 Mark 20 Pf. Zinsen, durch die Zollkasse in Spandau,
3. an die Gemeinde Briest, Kreis Westhavelland, für Naturalquartier: 90 Mark 45 Pf. Kapital nebst 4 Mark 22 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Rathenow,
4. an die Gemeinde Brielow für Naturalverpflegung: 764 Mark 40 Pf. Kapital nebst 35 Mark 67 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Rathenow,
5. an die Gemeinde Prenzlau für Naturalverpflegung: 58 Mark 80 Pf. Kapital nebst 2 Mark 74 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Prenzlau,
6. an die Gemeinde Schönfließ, Kreis Niederbarnim für Naturalverpflegung: 895 Mark 20 Pf. Kapital nebst 41 Mark 78 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Niederbarnim I,
7. an die Gemeinde Fredersdorf, Kreis Niederbarnim, für Naturalquartier: 28 Mark 42 Pf. Kapital nebst 1 Mark 33 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Niederbarnim II,
8. an die Gemeinde Biesdorf, Kreis Niederbarnim, für Naturalverpflegung: 10 Mark 80 Pf. Kapital nebst 50 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Niederbarnim II,
9. an die Gemeinde Trebbin, Kreis Teltow, für Naturalverpflegung: 102 Mark Kapital nebst 4 Mark 76 Pf. Zinsen, durch die Zollkasse in Trebbin,
10. an die Gemeinde Neuruppin für Naturalverpflegung: 611 Mark 10 Pf. Kapital nebst 28 Mark 52 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Neuruppin,
11. an die Gemeinde Berlin-Schöneberg für Naturalquartier: 26 Mark Kapital nebst 1 Mark 21 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Niederbarnim I,
12. an die Gemeinde Kloster Zinna, Kreis Jüterbog-Luckenwalde, für Naturalquartier usw.: 6095 Mark 69 Pf. Kapital nebst 284 Mark 47 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Jüterbog,
13. an die Gemeinde Potsdam für Naturalquartier: 152 Mark 40 Pf. Kapital nebst 6 Mark 60 Pf. Zinsen, durch die Regierungshauptkasse in Potsdam,
14. an die Gemeinde Adlershof, Kreis Teltow, für Naturalquartier: 7 Mark 28 Pf. Kapital nebst 32 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,
15. an die Gemeinde Berlin-Johannisthal für Naturalverpflegung: 39 Mark 60 Pf. Kapital nebst 1 Mark 72 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,
16. an die Gemeinde Berlin-Johannisthal für Naturalverpflegung: 8 Mark 40 Pf. Kapital nebst 36 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,
17. an die Gemeinde Paulinenaue, Kreis Westhavelland, für Naturalverpflegung: 43 Mark 15 Pf. Kapital nebst 1 Mark 87 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Rathenow,
18. an die Gemeinde Brielow, Kreis Westhavelland, für Naturalverpflegung: 5577 Mark 60 Pf. Kapital nebst 241 Mark 69 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Rathenow,
19. an die Gemeinde Vietznitz, Kreis Westhavelland, für Naturalverpflegung: 4 Mark 80 Pf. Kapital nebst 21 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Rathenow,
20. an die Gemeinde Fredersdorf, Kreis Niederbarnim, für Naturalquartier: 24 Mark 50 Pf. Kapital nebst 1 Mark 06 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Niederbarnim II,

21. an die Gemeinde Wittenberge für Naturalquartier: 805 Mark 26 Pf. Kapital nebst 32 Mark 21 Pf. Zinsen, durch die Zollkasse in Wittenberge,
22. an die Gemeinde Prenzlau für Naturalverpflegung: 24 Mark Kapital nebst 96 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Prenzlau,
23. an die Gemeinde Vietznitz, Kreis Westhavelland, für Naturalverpflegung 301 Mark 20 Pf. Kapital nebst 12 Mark 05 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Rathenow,
24. an die Gemeinde Kaltenborn, Kreis Jüterbog-Luckenwalde, für Naturalverpflegung: 696 Mark Kapital nebst 27 Mark 84 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Jüterbog,
25. an die Gemeinde Neuruppin für Naturalquartier, Stallung: 9344 Mark 56 Pf. Kapital nebst 186 Mark 89 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Neuruppin,
26. an die Gemeinde Neuruppin für Naturalquartier, Stallung: 12936 Mark 93 Pf. Kapital nebst 301 Mark 86 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Neuruppin,
27. an die Gemeinde Neuruppin für Naturalquartier, Stallung: 1678 Mark 89 Pf. Kapital nebst 39 Mark 18 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Neuruppin,
28. an die Gemeinde Neuruppin für Naturalquartier: 46 Mark 06 Pf. Kapital nebst 1 Mark 54 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Neuruppin,
29. an die Gemeinde Neuruppin für Naturalquartier: 4739 Mark 01 Pf. Kapital nebst 173 Mark 77 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Neuruppin,
30. an die Gemeinde Prenzlau für Naturalverpflegung: 3 Mark 60 Pf. Kapital nebst 13 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Prenzlau,
31. an die Gemeinde Vietznitz, Kreis Westhavelland, für Naturalverpflegung: 84 Mark Kapital nebst 3 Mark 08 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Rathenow,
32. an die Gemeinde Berlin-Johannisthal für Naturalverpflegung: 2 Mark 40 Pf. Kapital nebst 08 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,
33. an die Gemeinde Lichtenrade für Naturalquartier: 8 Mark 20 Pf. Kapital nebst 27 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,
34. an die Gemeinde Neuruppin für Naturalquartier: 6398 Mark 54 Pf. Kapital nebst 213 Mark 28 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Neuruppin,
35. an die Gemeinde Adlershof, Kreis Teltow, für Stallung: 41 Mark 40 Pf. Kapital nebst 1 Mark 24 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,
36. an die Gemeinde Berlin-Schmargendorf für Naturalquartier: 20 Mark 01 Pf. Kapital nebst 60 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,
37. an die Gemeinde Berlin-Johannisthal für Naturalverpflegung: 78 Mark Kapital nebst 2 Mark 34 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,
38. an die Gemeinde Potsdam für Naturalquartier: 20 Mark 40 Pf. Kapital nebst 61 Pf. Zinsen, durch die Regierungshauptkasse in Potsdam,
39. an die Gemeinde Potsdam für Naturalquartier: 41 Mark 40 Pf. Kapital nebst 1 Mark 24 Pf. Zinsen, durch die Regierungshauptkasse in Potsdam,
40. an die Gemeinde Berlin-Johannisthal für Naturalverpflegung: 74 Mark 40 Pf. Kapital nebst 2 Mark 23 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,
41. an die Gemeinde Kaltenhausen, Kreis Jüterbog-Luckenwalde für Naturalverpflegung: 334 Mark 80 Pf. Kapital nebst 10 Mark 05 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Jüterbog,
42. an die Gemeinde Potsdam für Naturalquartier: 18 Mark 24 Pf. Kapital nebst 49 Pf. Zinsen, durch die Regierungshauptkasse in Potsdam,
43. an die Gemeinde Potsdam für Naturalquartier: 41 Mark 40 Pf. Kapital nebst 1 Mark 10 Pf. Zinsen, durch die Regierungshauptkasse in Potsdam,
44. an die Gemeinde Berlin-Johannisthal für Naturalquartier: 30 Pf. Kapital nebst 1 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,
45. an die Gemeinde Berlin-Schmargendorf für Naturalquartier: 20 Mark 70 Pf. Kapital nebst 55 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,
46. an die Gemeinde Berlin-Johannisthal für Naturalverpflegung: 54 Mark Kapital nebst 1 Mark 44 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,
47. an die Gemeinde Berlin-Johannisthal für Naturalverpflegung: 33 Mark 60 Pf. Kapital nebst 90 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,
48. an die Gemeinde Berlin-Friedrichsfelde für Naturalverpflegung: 6 Mark Kapital nebst 16 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Niederbarnim II,
49. an die Gemeinde Lichtenrade für Naturalquartier: 12 Mark 30 Pf. Kapital nebst 29 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,
50. an die Gemeinde Liebenwalde für Naturalquartier: 8 Mark 40 Pf. Kapital nebst 19 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Niederbarnim I,
51. an die Gemeinde Liebenwalde für Naturalquartier: 34 Mark 60 Pf. Kapital nebst 69 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Niederbarnim I,
52. an die Gemeinde Spandau für Quartier und Verpflegung: 2770 Mark 58 Pf. Kapital nebst 55 Mark 41 Pf. Zinsen, durch die Zollkasse in Spandau,
53. an die Gemeinde Freienwalde a. O. für Naturalquartier: 11 Mark 20 Pf. Kapital nebst

22 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Freienwalde,

54. an die Gemeinde Lichtenrade für Naturalquartier: 8 Mark 70 Pf. Kapital nebst 17 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

55. an die Gemeinde Kerzendorf für Naturalverpflegung: 14 Mark 40 Pf. Kapital nebst 29 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

56. an die Gemeinde Wittstock (Dosse) für Naturalquartier: 31 Mark 20 Pf. Kapital nebst 63 Pf. Zinsen, durch die Zollkasse in Wittstock,

57. an die Gemeinde Potsdam für Naturalquartier: 29 Mark 40 Pf. Kapital nebst 59 Pf. Zinsen, durch die Regierungshauptkasse in Potsdam,

58. an die Gemeinde Zossen für Naturalquartier: 3266 Mark 78 Pf. Kapital nebst 65 Mark 34 Pf. Zinsen, durch die Zollkasse in Zossen,

59. an die Gemeinde Zossen für Naturalquartier: 5626 Mark 16 Pf. Kapital nebst 131 Mark 28 Pf. Zinsen, durch die Zollkasse in Zossen,

60. an die Gemeinde Schwedt a. O. für Quartier und Stallung: 3373 Mark 74 Pf. Kapital nebst 67 Mark 47 Pf. Zinsen, durch die Zollkasse in Schwedt a. O.,

61. an die Gemeinde Schwedt a. O. für Quartier und Stallung: 3300 Mark 39 Pf. Kapital nebst 55 Mark 01 Pf. Zinsen, durch die Zollkasse in Schwedt a. O.,

62. an die Gemeinde Angermünde für Quartier und Stallung: 5660 Mark 79 Pf. Kapital nebst 94 Mark 35 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Angermünde,

63. an die Gemeinde Berlin-Schmargendorf für Naturalquartier: 14 Mark 70 Pf. Kapital nebst 25 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

64. an die Gemeinde Nowawes für Naturalquartier: 148 Mark 20 Pf. Kapital nebst 2 Mark 47 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

65. an die Gemeinde Berlin-Johannisthal für Naturalquartier: 162 Mark 38 Pf. Kapital nebst 2 Mark 70 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

66. an die Gemeinde Berlin-Johannisthal für Naturalquartier: 11 Mark 60 Pf. Kapital nebst 19 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

67. an die Gemeinde Berlin-Johannisthal für Naturalquartier: 14 Mark 39 Pf. Kapital nebst 24 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

68. an die Gemeinde Spandau für Naturalquartier: 1499 Mark 27 Pf. Kapital nebst 24 Mark 99 Pf. Zinsen, durch die Zollkasse in Spandau,

69. an die Gemeinde Adlershof für Naturalquartier: 75 Mark 50 Pf. Kapital nebst 1 Mark 26 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

70. an die Gemeinde Lichtenrade für Naturalquartier: 8 Mark 70 Pf. Kapital nebst 14 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

71. an die Gemeinde Berlin-Friedrichsfelde für Naturalquartier: 31 Mark 20 Pf. Kapital ne 52 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Nied barnim II,

72. an die Gemeinde Fredersdorf für Naturalqu tier: 117 Mark 90 Pf. Kapital nebst 1 M 96 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Nied barnim II,

73. an die Gemeinde Wittstock (Dosse) für Natur quartier: 31 Mark 20 Pf. Kapital nebst 52 Zinsen, durch die Zollkasse in Wittstock,

74. an die Gemeinde Potsdam für Naturalquarti 29 Mark 40 Pf. Kapital nebst 49 Pf. Zins durch die Regierungshauptkasse in Potsdam,

75. an die Gemeinde Kyritz für Fuwage: 5 M 35 Pf. Kapital nebst 09 Pf. Zinsen, durch Kreiskasse in Kyritz,

76. an die Gemeinde Zossen für Vorspan 27 Mark Kapital nebst 18 Pf. Zinsen, durch Zollkasse in Zossen,

77. an die Gemeinde Waßmannsdorf für Vorspan 18 Mark Kapital nebst 30 Pf. Zinsen, durch Kreiskasse Teltow I,

78. an die Gemeinde Berlin-Lichterfelde für Vo spann: 85 Mark Kapital nebst 85 Pf. Zins durch die Kreiskasse Teltow II,

79. an die Gemeinde Löwenbruch für Vorspan 17 Mark 25 Pf. Kapital nebst 17 Pf. Zins durch die Kreiskasse Teltow I,

80. an die Gemeinde Cöpenick für Naturalquarti 223 Mark 55 Pf. Kapital nebst 2 Mark 98 Zinsen, durch die Zollkasse in Cöpenick,

81. an die Gemeinde Cöpenick für Stallung 49 Mark 68 Pf. Kapital nebst 66 Pf. Zins durch die Zollkasse in Cöpenick,

82. an die Gemeinde Oderberg (Mark) für Natural quartier: 77 Mark 25 Pf. Kapital nebst 1 Mar 03 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Anger münde,

83. an die Gemeinde Berlin-Schmargendorf fü Naturalquartier: 14 Mark 70 Pf. Kapital nebs 20 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

84. an die Gemeinde Adlershof für Naturalquartier 5 Mark 60 Pf. Kapital nebst 07 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

85. an die Gemeinde Großbeeren für Naturalquar tier: 24 Mark Kapital nebst 32 Pf. Zinsen durch die Kreiskasse Teltow I,

86. an die Gemeinde Berlin-Johannisthal für Na turalquartier: 1 Mark 74 Pf. Kapital nebst 02 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

87. an die Gemeinde Rudow für Naturalquartier: 350 Mark 10 Pf. Kapital nebst 4 Mark 67 Pf. Zinsen durch die Kreiskasse Teltow I,

88. an die Gemeinde Fredersdorf, Kreis Niederbarnim, für Naturalquartier: 117 Mark 90 Pf. Kapital nebst 1 Mark 57 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Niederbarnim II,

89. an die Gemeinde Wittstock (Dosse) für Natural-

quartier: 31 Mark 20 Pf. Kapital nebst 42 Pf. Zinsen, durch die Zollkasse in Wittstock,

90. an die Gemeinde Berlin-Friedrichsfelde für Naturalquartier: 28 Mark 08 Pf. Kapital nebst 37 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Niederbarnim II,

91. an die Gemeinde Potsdam für Naturalquartier: 29 Mark 40 Pf. Kapital nebst 39 Pf. Zinsen, durch die Regierungshauptkasse in Potsdam,

92. an die Gemeinde Neuruppin für Naturalverpflegung: 84 Mark Kapital nebst 1 Mark 12 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Neuruppin,

93. an die Gemeinde Kerzendorf, Kreis Teltow, für Naturalverpflegung: 10 Mark 80 Pf. Kapital nebst 14 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

94. an die Gemeinde Ragow, Kreis Teltow, für Naturalverpflegung: 24 Mark Kapital nebst 24 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

95. an die Gemeinde Oranienburg für Naturalquartier: 95 Mark 50 Pf. Kapital nebst 95 Pf. Zinsen, durch die Forstkasse in Oranienburg,

96. an die Gemeinde Jüterbog für Naturalquartier: 106 Mark 70 Pf. Kapital nebst 1 Mark 07 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Jüterbog,

97. an die Gemeinde Ragow, Kreis Teltow, für Vorspann: 144 Mark nebst 1 Mark 44 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

98. an die Gemeinde Glasow, Kreis Teltow, für Vorspann: 18 Mark Kapital nebst 12 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

99. an die Gemeinde Gr. Machnow, Kreis Teltow, für Vorspann: 27 Mark Kapital nebst 36 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I.

Potsdam, den 18. Oktober 1915.

Der Regierungspräsident.

I B 14600 I. Ang.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

1098. Die Regierungshauptkasse zahlt auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) folgende Vergütungen für Naturalquartier, Naturalverpflegung und Gestellung von Wagen und Pferden in den Monaten August 1914 bis September 1915 nebst 4 % Zinsen für die bezüglichen Monate bis Ende Oktober 1915 gegen Rückgabe der quittierten Vergütungsanerkenntnisse:

1. an die Gemeinde Potsdam: 6465 Mark 76 Pf. Kapital nebst 193 Mark 97 Pf. Zinsen für Monat Januar 1915, durch die Regierungshauptkasse,
2. an die Gemeinde Potsdam: 7627 Mark 35 Pf. Kapital nebst 203 Mark 40 Pf. Zinsen für Monat Februar 1915, durch die Regierungshauptkasse,
3. an die Gemeinde Wittenberge: 1074 Mark 30 Pf. Kapital nebst 28 Mark 65 Pf. Zinsen für Monat Februar 1915, durch die Zollkasse,
4. an die Gemeinde Alt Glienicke, Kreis Teltow: 2 Mark 10 Pf. Kapital nebst 05 Pf. Zinsen für Monat März 1915, durch die Kreiskasse Teltow I,
5. an die Gemeinde Alt Glienicke, Kreis Teltow: 2 Mark 50 Pf. Kapital nebst 05 Pf. Zinsen für Monat April 1915, durch die Kreiskasse Teltow I,
6. an die Gemeinde Potsdam: 4572 Mark 65 Pf. Kapital nebst 76 Mark 21 Pf. Zinsen für Monat Mai 1915, durch die Regierungshauptkasse,
7. an die Gemeinde Potsdam: 29 Mark 40 Pf. Kapital nebst 49 Pf. Zinsen für Monat Mai 1915, durch die Regierungshauptkasse,
8. an die Gemeinde Berlin-Mariendorf: 158 Mark 78 Pf. Kapital nebst 2 Mark 64 Pf. Zinsen für Monat Mai 1915, durch die Kreiskasse Teltow I,
9. an die Gemeinde Alt Glienicke, Kreis Teltow: 1 Mark 10 Pf. Kapital nebst 02 Pf. Zinsen für Monat Mai 1915, durch die Kreiskasse Teltow I,
10. an die Gemeinde Alt Glienicke, Kreis Teltow: 773 Mark 13 Pf. Kapital nebst 10 Mark 31 Pf. Zinsen für Monat Juni 1915, durch die Kreiskasse Teltow I,
11. an die Gemeinde Alt Glienicke, Kreis Teltow: 2 Mark 30 Pf. Kapital nebst 03 Pf. Zinsen für Monat Juni 1915, durch die Kreiskasse Teltow I,
12. an die Gemeinde Potsdam: 3626 Mark 12 Pf. Kapital nebst 48 Mark 35 Pf. Zinsen für Monat Juni 1915, durch die Regierungshauptkasse,
13. an die Gemeinde Potsdam: 29 Mark 40 Pf. Kapital nebst 39 Pf. Zinsen für Monat Juni 1915, durch die Regierungshauptkasse,
14. an die Gemeinde Berlin-Niederschöneweide: 6 Mark 37 Pf. Kapital nebst 07 Pf. Zinsen für Monat Juli 1915, durch die Kreiskasse Teltow I,
15. an die Gemeinde Sperenberg, Kreis Teltow: 154 Mark 35 Pf. Kapital nebst 1 Mark 54 Pf. Zinsen für Juli 1915, durch die Kreiskasse Teltow I,
16. an die Gemeinde Potsdam: 29 Mark 40 Pf. Kapital nebst 20 Pf. Zinsen für August 1915, durch die Regierungshauptkasse,
17. an die Gemeinde Berlin-Lichterfelde: 54 Mark Kapital nebst 36 Pf. Zinsen für Monat September 1915, durch die Kreiskasse Teltow II,
18. an die Gemeinde Nowawes: 31 Mark 10 Pf. Kapital nebst 41 Pf. Zinsen für Monat Juli 1915, durch die Kreiskasse Teltow I,
19. an die Gemeinde Zehlendorf: 86 Mark 17 Pf. Kapital nebst 1 Mark 14 Pf. Zinsen für Monat Juli 1915, durch die Kreiskasse Teltow II,
20. an die Gemeinde Klein Glienicke: 52 Mark 20 Pf. Kapital nebst 70 Pf. Zinsen für Monat Juli 1915, durch die Kreiskasse Teltow I,
21. an die Gemeinde Berlin-Johannisthal: 106 Mark 58 Pf. Kapital nebst 1 Mark 42 Pf. Zinsen für Monat Juli 1915, durch die Kreiskasse Teltow I,
22. an die Gemeinde Rudow, Kreis Teltow: 8 Mark

70 Pf. Kapital nebst 11 Pf. Zinsen für Monat Juli 1915, durch die Kreiskasse Teltow I,

23. an die Gemeinde Adlershof, Kreis Teltow: 3337 Mark 96 Pf. Kapital nebst 44 Mark 51 Pf. Zinsen für Monat Juli 1915, durch die Kreiskasse Teltow I,
24. an die Gemeinde Bohnsdorf, Kreis Teltow: 366 Mark 60 Pf. Kapital nebst 4 Mark 89 Pf. Zinsen für Monat Juli 1915, durch die Kreiskasse Teltow I,
25. an die Gemeinde Ruhleben, Kreis Teltow: 31 Mark 20 Pf. Kapital nebst 42 Pf. Zinsen für Monat Juli 1915, durch die Kreiskasse Teltow I,
26. an die Gemeinde Lichtenrade, Kreis Teltow: 8 Mark 70 Pf. Kapital nebst 12 Pf. Zinsen für Monat Juli 1915, durch die Kreiskasse Teltow I,
27. an die Gemeinde Dahme (Mark): 15 Mark 60 Pf. Kapital nebst 21 Pf. Zinsen für Monat Juli 1915, durch die Zollkasse,
28. an die Gemeinde Zossen: 3887 Mark 15 Pf. Kapital nebst 51 Mark 83 Pf. Zinsen für Monat Juni 1915, durch die Zollkasse,
29. an die Gemeinde Zossen: 3658 Mark 14 Pf. nebst 60 Mark 97 Pf. Zinsen für Monat Mai 1915, durch die Zollkasse,
30. an die Gemeinde Potsdam: 4364 Mark 74 Pf. Kapital nebst 87 Mark 29 Pf. Zinsen für Monat April 1915, durch die Regierungshauptkasse,
31. an die Gemeinde Berlin-Schmargendorf: 14 Mark 70 Pf. Kapital nebst 29 Pf. Zinsen für Monat April 1915, durch die Kreiskasse Teltow I,
32. an die Gemeinde Nowawes: 136 Mark 09 Pf. Kapital nebst 2 Mark 72 Pf. Zinsen für Monat April 1915, durch die Kreiskasse Teltow I,
33. an die Gemeinde Potsdam: 29 Mark 40 Pf. Kapital nebst 59 Pf. Zinsen für Monat April 1915, durch die Regierungshauptkasse,
34. an die Gemeinde Berlin-Schmargendorf: 20 Mark 70 Pf. Kapital nebst 48 Pf. Zinsen für Monat März 1915, durch die Kreiskasse Teltow I,
35. an die Gemeinde Potsdam: 12 Mark 96 Pf. Kapital nebst 30 Pf. Zinsen für Monat März 1915, durch die Regierungshauptkasse,
36. an die Gemeinde Potsdam: 41 Mark 40 Pf. Kapital nebst 97 Pf. Zinsen für Monat März 1915, durch die Regierungshauptkasse,
37. an die Gemeinde Wittenberge: 3 Mark 60 Pf. Kapital nebst 17 Pf. Zinsen für Monat August 1914, durch die Zollkasse,
38. an die Gemeinde Zepernick, Kreis Niederbarnim: 17 Mark 40 Pf. Kapital nebst 76 Pf. Zinsen für Monat September 1914, durch die Kreiskasse Niederbarnim II,
39. an die Gemeinde Zepernick, Kreis Niederbarnim: 85 Mark 07 Pf. Kapital nebst 3 Mark 40 Pf. Zinsen für Monat Oktober 1915, durch die Kreiskasse Niederbarnim II,
40. an die Gemeinde Zepernick, Kreis Niederbarnim: 87 Mark 45 Pf. Kapital nebst 3 Mark 21 Pf. Zinsen für Monat November 1914, durch die Kreiskasse Niederbarnim II,
41. an die Gemeinde Zepernick, Kreis Niederbarnim: 82 Mark 35 Pf. Kapital nebst 2 Mark 74 Pf. Zinsen für Monat Dezember 1914, durch die Kreiskasse Niederbarnim II,
42. an die Gemeinde Zepernick, Kreis Niederbarnim: 83 Mark 55 Pf. Kapital nebst 2 Mark 51 Pf. Zinsen für Monat Januar 1915, durch die Kreiskasse Niederbarnim II,
43. an die Gemeinde Zepernick, Kreis Niederbarnim: 90 Mark 15 Pf. Kapital nebst 2 Mark 40 Pf. Zinsen für Monat Februar 1915, durch die Kreiskasse Niederbarnim II,
44. an die Gemeinde Zepernick, Kreis Niederbarnim: 87 Mark 90 Pf. Kapital nebst 2 Mark 05 Pf. Zinsen für Monat März 1915, durch die Kreiskasse Niederbarnim II,
45. an die Gemeinde Zepernick, Kreis Niederbarnim: 54 Mark 80 Pf. Kapital nebst 1 Mark 10 Pf. Zinsen für Monat April 1915, durch die Kreiskasse Niederbarnim II,
46. an die Gemeinde Zepernick, Kreis Niederbarnim: 61 Mark 60 Pf. Kapital nebst 1 Mark 03 Pf. Zinsen für Monat Mai 1915, durch die Kreiskasse Niederbarnim II,
47. an die Gemeinde Zepernick, Kreis Niederbarnim: 68 Mark Kapital nebst 84 Pf. Zinsen für Monat Juni 1915, durch die Kreiskasse Niederbarnim II,
48. an die Gemeinde Zepernick, Kreis Niederbarnim: 68 Mark Kapital nebst 68 Pf. Zinsen für Monat Juli 1915, durch die Kreiskasse Niederbarnim II,
49. an die Gemeinde Zossen: 65 Mark 50 Pf. Kapital nebst 87 Pf. Zinsen für Monat Juni 1915, durch die Zollkasse,
50. an die Gemeinde Zossen: 54 Mark Kapital nebst 36 Pf. Zinsen für Monat August 1915, durch die Zollkasse,
51. an die Gemeinde Berlin-Johannisthal: 3 Mark 60 Pf. Kapital nebst 13 Pf. Zinsen für Monat November 1914, durch die Kreiskasse Teltow I,
52. an die Gemeinde Berlin-Johannisthal: 9 Mark 60 Pf. Kapital nebst 35 Pf. Zinsen für Monat November 1914, durch die Kreiskasse Teltow I,
53. an die Gemeinde Potsdam: 3328 Mark 73 Pf. Kapital nebst 122 Mark 05 Pf. Zinsen für Monat November 1914, durch die Regierungshauptkasse,
54. an die Gemeinde Potsdam: 193 Mark 50 Pf. Kapital nebst 7 Mark 10 Pf. Zinsen für Monat November 1914, durch die Regierungshauptkasse,
55. an die Gemeinde Potsdam: 41 Mark 40 Pf. Kapital nebst 1 Mark 52 Pf. Zinsen für Monat November 1914, durch die Regierungshauptkasse,
56. an die Gemeinde Wittenberge: 954 Mark 56 Pf. Kapital nebst 35 Mark Zinsen für Monat November 1914, durch die Zollkasse,

57. an die Gemeinde Potsdam: 849 Mark 41 Pf. Kapital nebst 36 Mark 81 Pf. Zinsen für Monat September 1914, durch die Regierungshauptkasse,
58. an die Gemeinde Potsdam: 29 Mark 40 Pf. Kapital nebst 1 Mark 27 Pf. Zinsen für Monat September 1914, durch die Regierungshauptkasse,
59. an die Gemeinde Potsdam: 1309 Mark 40 Pf. Kapital nebst 61 Mark 10 Pf. Zinsen für Monat August 1914, durch die Regierungshauptkasse,
60. an die Gemeinde Potsdam: 14 Mark 70 Pf. Kapital nebst 69 Pf. Zinsen für Monat August 1914, durch die Regierungshauptkasse,
61. an die Gemeinde Wittenberge: 385 Mark 65 Pf. Kapital nebst 18 Mark Zinsen für Monat August 1914, durch die Zollkasse,
62. an die Gemeinde Potsdam: 112 Mark 20 Pf. Kapital nebst 4 Mark 49 Pf. Zinsen für Monat Oktober 1914, durch die Regierungshauptkasse,
63. an die Gemeinde Potsdam: 41 Mark 40 Pf. Kapital nebst 1 Mark 66 Pf. Zinsen für Monat Oktober 1914, durch die Regierungshauptkasse,
64. an die Gemeinde Adlershof, Kreis Teltow: 492 Mark 21 Pf. Kapital nebst 19 Mark 69 Pf. Zinsen für Oktober 1914, durch die Kreiskasse Teltow I,
65. an die Gemeinde Berlin - Johannisthal: 24 Mark Kapital nebst 96 Pf. Zinsen, für Oktober 1914, durch die Kreiskasse Teltow I,
66. an die Gemeinde Berlin - Johannisthal: 57 Mark 60 Pf. Kapital nebst 2 Mark 30 Pf. Zinsen für Monat Oktober 1915, durch die Kreiskasse Teltow I,
67. an die Gemeinde Berlin - Johannisthal: 136 Mark 80 Pf. Kapital nebst 4 Mark 56 Pf. Zinsen für Monat Dezember 1914, durch die Kreiskasse Teltow I,
68. an die Gemeinde Potsdam: 5236 Mark 38 Pf. Kapital nebst 174 Mark 55 Pf. Zinsen für Monat Dezember 1914, durch die Regierungshauptkasse,
69. an die Gemeinde Potsdam: 15 Mark 64 Pf. Kapital nebst 52 Pf. Zinsen für Monat Dezember 1914, durch die Regierungshauptkasse,
70. an die Gemeinde Potsdam: 41 Mark 40 Pf. Kapital nebst 1 Mark 38 Pf. Zinsen für Monat Dezember 1914, durch die Regierungshauptkasse,
71. an die Gemeinde Perleberg: 1 Mark 20 Pf. Kapital nebst 01 Pf. Zinsen für Monat Juli 1915, durch die Kreiskasse,
72. an die Gemeinde Perleberg: 120 Mark Kapital nebst 3 Mark 60 Pf. Zinsen für Monat Januar 1915, durch die Kreiskasse,
73. an die Gemeinde Perleberg: 81 Mark 90 Pf. Kapital nebst 1 Mark 64 Pf. Zinsen für Monat April 1915, durch die Kreiskasse,
74. an die Gemeinde Perleberg: 1 Mark 20 Pf. Kapital nebst 05 Pf. Zinsen für Monat Oktober 1914, durch die Kreiskasse,
75. an die Gemeinde Perleberg: 3 Mark 89 Pf. Kapital nebst 15 Pf. Zinsen für Monat Oktober 1914, durch die Kreiskasse,
76. an die Gemeinde Perleberg: 6 Mark Kapital nebst 20 Pf. Zinsen für Monat Dezember 1914, durch die Kreiskasse,
77. an die Gemeinde Großbeuthen, Kreis Teltow: 36 Mark Kapital, 24 Pf. Zinsen für Monat August 1915, durch die Kreiskasse Teltow I,
78. an die Gemeinde Selchow, Kreis Teltow: 17 Mark 25 Pf. Kapital nebst 11 Pf. Zinsen für Monat August 1915, durch die Kreiskasse Teltow I,
79. an die Gemeinde Wünsdorf, Kreis Teltow: 56 Mark 50 Pf. Kapital nebst 38 Pf. Zinsen für Monat August 1915, durch die Kreiskasse Teltow I.

Potsdam, den 20. Oktober 1915.

Der Regierungspräsident.

I B 15084 II.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

1099. Die Regierungshauptkasse zahlt auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) folgende Vergütungen für Hergabe von Räumlichkeiten zu Reservelazarettzwecken und zu Zwecken des Kriegsbekleidungsamts III. Armeekorps nebst 4 % Zinsen bis Ende Oktober 1915 gegen Rückgabe der quittierten Vergütungsanerkenntnisse:

1. an die Gemeinde Belzig für Monat Juni 1915: 1146 Mark Kapital, 15 Mark 28 Pf. Zinsen, zus. 1161 Mark 28 Pf., durch die Kreiskasse in Belzig,
2. an die Gemeinde Jüterbog für Monat Juni 1915: 2450 Mark Kapital, 32 Mark 68 Pf. Zinsen, zus. 2482 Mark 68 Pf., durch die Kreiskasse in Jüterbog,
3. an die Gemeinde Belzig für Monat Juli 1915: 1146 Mark Kapital, 11 Mark 46 Pf. Zinsen, zus. 1157 Mark 46 Pf., durch die Kreiskasse in Belzig,
4. an die Gemeinde Beeskow für Monat Juli 1915: 471 Mark 33 Pf. Kapital, 4 Mark 72 Pf. Zinsen, zus. 476 Mark 05 Pf., durch die Kreiskasse in Beeskow,
5. an die Gemeinde Klinkow für Monat August 1915: 391 Mark 67 Pf. Kapital, 2 Mark 61 Pf. Zinsen, zus. 394 Mark 28 Pf., durch die Kreiskasse in Prenzlau,
6. an den Gutsbezirk Berlin-Heerstraße für Monat August 1915: 3000 Mark Kapital, 20 Mark Zinsen, zus. 3020 Mark, durch die Kreiskasse Teltow I,
7. an die Gemeinde Berlin-Schöneberg für Monat August 1915: 2167 Mark Kapital, 14 Mark 45 Pf. Zinsen, zus. 2181,45 Mark, durch die Kreiskasse Niederbarnim II,

8. an die Gemeinde Potsdam für Monat August 1915: 1500 Mark Kapital, 10 Mark Zinsen, zus. 1510 Mark, durch die Regierungshauptkasse in Potsdam,
9. an die Gemeinde Prenzlau für Monat August 1915: 3887 Mark 50 Pf. Kapital, 25 Mark 92 Pf. Zinsen, zus. 3913 Mark 42 Pf., durch die Kreiskasse in Prenzlau,
10. an die Gemeinde Beeskow für Monat August 1915: 471 Mark 34 Pf. Kapital, 3 Mark 14 Pf. Zinsen, zus. 474 Mark 48 Pf., durch die Kreiskasse in Beeskow,
11. an die Gemeinde Spandau für Monat August 1915: 62 Mark 50 Pf. Kapital, 42 Pf. Zinsen, zus. 62 Mark 92 Pf., durch die Zollkasse in Spandau,
12. an die Gemeinde Eberswalde für Monat August 1915: 940 Mark Kapital, 6 Mark 26 Pf. Zinsen, zus. 946 Mark 26 Pf., durch die Forstkasse in Eberswalde,
13. an die Gemeinde Belzig für Monat August 1915: 1146 Mark Kapital, 7 Mark 64 Pf. Zinsen, zus. 1153 Mark 64 Pf., durch die Kreiskasse in Belzig,
14. an die Gemeinde Spandau für Monat August 1915: 1500 Mark Kapital, 10 Mark Zinsen, zus. 1510 Mark, durch die Zollkasse in Spandau.

Potsdam, den 18. Oktober 1915.

Der Regierungspräsident.

I B 14600 II. Ang.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

1100. Die Regierungshauptkasse zahlt auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) folgende Vergütungen für Hergabe eines Teiles des Großen Wünsdorfer Sees zur Anlegung einer Badestelle durch die Militärverwaltung a) im Monat Juli 1915 nebst 4% Zinsen für die Monate August 1915 bis einschl. Oktober 1915 und b) im Monat September 1915 nebst 4% Zinsen für den Monat Oktober 1915 gegen Rückgabe der quittierten Vergütungsanerkenntnisse:

an die Gemeinde Wünsdorf:

zu a) 520 Mark und 5 Mark 20 Pf. Zinsen, zusammen 525 Mark 20 Pf.,

zu b) 250 Mark und 83 Pf. Zinsen, zusammen 250 Mark 83 Pf.,

durch die Königl. Kreiskasse Teltow I in Berlin SW 19, Unterwasserstraße 6.

Potsdam, den 20. Oktober 1915.

Der Regierungspräsident.

I B 15084 III. Ang.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

1101. Die Regierungshauptkasse zahlt auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) folgende Vergütungen für Hergabe von Räumlichkeiten zu Reservelazarettzwecken im Monat August 1915 nebst 4% Zinsen für die Monate September 1915 und Oktober 1915 gegen Rückgabe der quittierten Vergütungsanerkenntnisse:

1. an die Gemeinde Potsdam:
   800 Mark Vergütung und 5 Mark 33 Pf Zinsen, zusammen 805 Mark 33 Pf.,
2. an die Gemeinde Berlin-Tempelhof:
   1666 Mark 66 Pf. Vergütung und 11 Mark 11 Pf. Zinsen, zusammen 1677 Mark 77 Pf durch Vermittelung der Königl. Kreiskasse Teltow I in Berlin SW 11, Unterwasserstraße 6.

Potsdam, den 20. Oktober 1915.

Der Regierungspräsident.

I B 15081. I. Ang.

Viehseuchen.

1102. I. Festgestellt.

a) Maul- und Klauenseuche. Kreis Osthavelland: Carwesee, Velten. Kreis Westhavelland: Roskow, Rhinow, Stölln. Kreis Prenzlau: Schönermark, Wilhelmshof. Kreis Westprignitz: Havelberg. Kreis Teltow: Mittenwalde.

b) Pferdeinfluenza. Kreis Niederbarnim: Altlandsberg. Kreis Prenzlau: Wetzenow, Friedrichshof.

c) Räude. Kreis Ruppin: Lindow. Kreis Teltow: Neuhof.

d) Geflügelcholera. Kreis Osthavelland: Betzin, Nauen.

II. Erloschen.

a) Maul- und Klauenseuche. Kreis Osthavelland: Linum, Ketzin. Kreis Westhavelland: Buckow, Gortz. Kreis Teltow: Waltersdorf. Kreis Templin: Osterne.

b) Milzbrand. Kreis Prenzlau: Schwarzensee

c) Brustseuche. Kreis Teltow: Buckow.

Potsdam, den 19. Oktober 1915.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Schluß der Jagd auf Flugwild.

1103. Für den Landespolizeibezirk Potsdam wird der Schluß der Jagd auf Rebhühner, Wachteln und schottische Moorhühner für das Jahr 1915 auf den 14. Dezember 1915 festgesetzt.

Potsdam, den 12. Oktober 1915.

B 3443. Der Bezirksausschuß.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin.

Nachtrag zur Baupolizeiordnung für die zum Landespolizeibezirk Berlin gehörigen, außerhalb der Ringbahn belegenen Teile von Charlottenburg, Deutsch Wilmersdorf, Schöneberg, Neukölln, Lichtenberg, Borhagen-Rummelsburg und Stralau vom 26. März 1912 (Amtsblatt vom 29. März 1912).

1104. Auf Grund der §§ 42, 43, 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (GS. S. 195), der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (GS. S. 265), der §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 13. Juni 1900, betreffend die Polizeiverwaltung in den Stadtkreisen Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf (GS. S. 247), der Gesetze über die Erweiterung

des Landespolizeibezirks Berlin vom 27. März 1907 (GS. S. 37 — Deutsch-Wilmersdorf —), vom 7. März 1908 (GS. S. 21 — Lichtenberg mit Borhagen-Rummelsburg —) und vom 23. Juni 1909 (GS. S. 533 — Stralau —) erlasse ich nach Anhörung des Verbandsausschusses des Zweckverbandes Groß-Berlin und mit Zustimmung des Königlichen Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg folgende Polizeiverordnung als Nachtrag zur Baupolizeiverordnung vom 26. März 1912 (Amtsblatt vom 29. März 1912:

§ 1. Die Anlage, betreffend den Geltungsbereich und die Bauklasseneinteilung der Baupolizeiverordnung für die zum Landespolizeibezirke Berlin gehörigen, außerhalb der Ringbahn belegenen Teile von Charlottenburg, Dt. Wilmersdorf, Schöneberg, Neukölln, Lichtenberg, Borhagen-Rummelsburg und Stralau vom 26. März 1912 erhält zu IV. Neukölln folgende Fassung:

IV. Neukölln.

1. Geschlossene Bauweise:
   das ganze Gebiet außerhalb der Ringbahn, ausgeschlossen und der
2. offenen Bauweise:
   zugewiesen wird das Gebiet, das begrenzt wird von der Treptower Gemarkungsgrenze, der Kiefholzstraße, den Straßen 53, 22a, 54, 47, 55, 65, 62, 66, dem Dammweg, der Grenzallee, den Straßen 10, 1 und 11, den Plätzen A und B, den Straßen 13 und 8 und der Köllnischen Allee und zwar:
   a) den Bauklassen A, B, D das von der Nordseite der Köllnischen Allee, dem Dammweg und der Gemeindegrenze mit Treptow umschlossene Gebiet nach Maßgabe einer besonderen Ortspolizeiverordnung (§ 56b),
   b) der Bauklasse A alle Grundstücke, die an der Kiefholzstraße, der Verlängerung der Kaiser Friedrichstraße zwischen Ringbahn und Dammweg und auf der Südwestseite der Köllnischen Allee belegen sind, bis zu einer Tiefe von 30 m, winkelrecht zur Baufluchtgemessen,
   c) der Bauklasse B alle anderen Grundstücke und Grundstücksteile.

§ 2. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 9. Oktober 1915.

Der Polizeipräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Erledigte Pfarrstellen.

1105. Erledigt ist die 2. Pfarrstelle Königlichen Patronats zu Oranienburg, Diözese Oranienburg, durch Versetzung des Pfarrers Bluth am 16. Oktober 1915. Wiederbesetzung erfolgt durch Gemeindewahl nach dem Pfarrwahlgesetze vom 15. März 1886 — K. Ges. u. V. Bl. S. 39 —. Bewerbungen sind schriftlich bei dem Königlichen Konsistorium einzureichen.

1106. Erledigt ist die Pfarrstelle privaten Patronats zu Prädikow, Diözese Strausberg, durch Versetzung des Pfarrers Fincke zum 1. Oktober d. Js.

Bekanntmachungen der Königlichen Oberzolldirektion.

Einschränkung von Dienststunden bei Zollämtern.

1107. Infolge Einziehung einer großen Anzahl von Zollbeamten zum Heeresdienste und des hierdurch hervorgerufenen Beamtenmangels müssen die Dienststunden bei den im Hauptzollamtsbezirke Potsdam belegenen Zollämtern in Zossen und Luckenwalde eingeschränkt werden. Das Nähere wird in den Kreisblättern und als Aushang bei den Zollämtern bekannt gegeben werden.

Berlin, den 18. Oktober 1915.

Königliche Oberzolldirektion.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

1108. Die Reichshauptkasse ist angewiesen, für Leistungen nach § 3 Ziffer 3 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129): 251,50 Mark Vergütung für Juni 1915 nebst 3,35 Mark Zinsen zu 4 % für Juli bis Oktober 1915, zus. 254,85 Mark, an die Kasse der Königlichen Ministerial- Militär- und Baukommission in Berlin zur Einlösung des Vergütungsanerkenntnisses im Abrechnungswege zu zahlen.

Dies wird hiermit in Gemäßheit des § 21 des genannten Kriegsleistungsgesetzes zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Berlin, den 16. Oktober 1915.

Königliche Ministerial- Militär- und Baukommission.

Personalchronik.

1109. Seine Majestät haben den Oberförstern a) von Düring zu Kremmen, b) Lefils zu Woltersdorf, c) Wannow zu Rehhorst und d) Pannke zu Dippmannsdorf den Titel Forstmeister mit dem Range der Räte vierter Klasse zu verleihen geruht.

Der bisherige forstversorgungsberechtigte Anwärter Max Feldt zu Forst Joachimsthal in der Oberförsterei Grumsin ist vom 1. November 1915 ab zum Förster ernannt.

Der Hilfsprediger Kurt Reichardt aus Berlin ist zum Pastor der von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden evangelisch-altlutherischen Kirchengemeinde in Angermünde bestellt worden. Seine Befähigung hat er gemäß Nr. 4 der Generalkonzession vom 23. Juli 1845 nachgewiesen.

Die Lehrerin Hedwig Kölsch ist vorbehaltlich des Widerrufs als Gemeindeschullehrerin in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerin Ilse Querner ist endgültig als Gemeindeschullehrerin in Berlin angestellt worden.

Dem Fräulein Martha Ehlers ist die Erlaubnis erteilt, in Familien in elementaren Fächern zu unterrichten.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin*)

Monat September 1915.

Es sind ernannt: zum Postdirektor: Vizepostdirektor Pleger, zum Postinspektor: Ober-Postpraktikant Autrum in Charlottenburg.

Es ist übertragen: eine Bureaubeamtenstelle I. Klasse Ober-Postsekretär Stölting aus Konstantinopel.

Es ist verliehen der Charakter als Postsekretär: den Ober-Postassistenten Eugen Krüger und Thäle, den Postassistenten Barfknecht in Berlin-Tempelhof, Paul Bohn, Walter Hahn, Köder, Walter Kunze und Zacharias, als Telegraphensekretär: den Telegraphenassistenten Borgmann, Fiedler und Webel (Schluß folgt.)

*) Wo die Ortsbezeichnung fehlt, ist der Sitz der Ober-Postdirektion gemeint.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

(Fortsetzung von Seite 541 ff.)

Ausführungsanweisung zur Verordnung über zuckerhaltige Futtermittel vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 614) und zur Verordnung, betreffend die Preise für zuckerhaltige Futtermittel, von demselben Datum (Reichs-Gesetzbl. S. 620).

1110.

I. Behörden.

Höhere Verhaltungsbehörde im Sinne der Bekanntmachung ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Aufsichtsbehörde im Sinne des § 16 Abs. 2 ist der Minister des Innern.

Zuständige Behörde für die im § 6 Abs. 3 vorgesehene Anordnung ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Oertlich zuständig ist die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der zur Abgabe der Ware Verpflichtete seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat.

II. Verfahren zur Festsetzung der Preise.

Bei Entscheidungen der höheren Verwaltungsbehörde über die Angemessenheit des Preises (§ 6 Abs. 2) ist ausschließlich der Gehalt und die Beschaffenheit der Ware zur Zeit des Gefahrübergangs maßgebend. Anschaffungspreis, Zinsen, Unkosten oder Gewinn bleiben außer Betracht.

Die in der Bekanntmachung, betreffend die Preise für zuckerhaltige Futtermittel, vom 25. September 1915 vorgeschriebenen Preise gelten als angemessen für gesunde Ware von mittlerer Art und Güte frei Eisenbahnwagen oder Schiff, Verladestelle des Eigentümers. Entspricht die Ware dieser Voraussetzung nicht, so hat ein entsprechender Preisabschlag einzutreten.

In § 13 Abs. 2 ist eine Verpflichtung der Zuckerfabriken und Melassemischanstalten zur Herstellung von Melassemischfutter ausgesprochen. Diese Verpflichtung bezieht sich auf Rohzuckerfabriken, Verbrauchszuckerfabriken einschließlich der Raffinerien, und Melasse-Entzuckerungsanstalten. Kann oder will der Inhaber solcher Fabrikbetriebe Melassemischfutter nicht herstellen, so hat ein Abzug an dem Uebernahmepreis der Melasse zu erfolgen, der den durch Verladung, Transport usw. entstehenden Kosten entspricht. Das gleiche gilt für die Fälle, in denen der Lieferungspflichtige der ihm nach § 12 Abs. 2 obliegenden Aufbewahrungspflicht nicht nachkommt.

Die Preise der Bekanntmachung stellen die Grenze dar, die bei den Entscheidungen nicht überschritten werden darf. Wird dem Eigentümer dieser Preis geboten, bedarf es, falls er gleichwohl die Festsetzung des Preises durch die höhere Verwaltungsbehörde beantragt (§ 6 Abs. 2), vor der Entscheidung einer materiellen Nachprüfung nicht.

Vor der Entscheidung ist die Bezugsvereinigung zu hören. Gegebenenfalls sind Sachverständige zuzuziehen.

III. Kommunalverbände.

Kommunalverbände im Sinne der Bekanntmachung sind die Stadt- und Landkreise oder die größeren Verbände, zu denen eine Anzahl von Kommunalverbänden sich zum Zweck der Futtermittelversorgung zusammenschließen. Bei der Bildung solcher Verbände hat die Landesfuttermittelstelle mitzuwirken. Der Reichsfuttermittelstelle und der Bezugsvereinigung ist unverzüglich Mitteilung zu machen.

IV. Unterverteilung durch die Kommunalverbände.

Es bleibt den Kommunalverbänden überlassen, die Unterverteilung in gerechter Weise zu bewirken. Den Kommunalverbänden wird empfohlen, sich hierbei einer aus geschäftskundigen Personen bestehenden Kommission zu bedienen. Bei der Verteilung ist in erster Linie das Interesse der Allgemeinheit zu berücksichtigen. Die Erhaltung des unentbehrlichen Zugviehes und besonders wertvoller Zuchtbestände verdient gegenüber der Erhaltung gewöhnlicher Nutzviehbestände den Vorzug.

Da die Lieferung durch die Bezugsvereinigung nur gegen Barzahlung erfolgt, haben die Kommunalverbände für die Bereitstellung der erforderlichen Barmittel zu sorgen.

Berlin, den 11. Oktober 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Der Minister des Innern.

Hierzu vier Oeffentliche Anzeiger und eine Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger
(Die Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.)
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.
Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Druck von A. W. Hayn's Erben (Curt Gerber), Potsdam.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 44. Ausgegeben am 30. Oktober **1915.**

Inhaltsverzeichnis: Inhalt von Stück 142 bis 148 des Reichsgesetzblatts. S. 551. — Ergänzung der Ausführungsanweisung vom 6 August 1915 zu der Verordnung des Bundesrats gegen übermäßige Preissteigerungen. S. 551. — Verkehr mit Kraftfuttermitteln. S. 552 — Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen. S. 552 — Fischereiaufsicht S. 554. — Berichtigung eines Märkteverzeichnisses S. 554. — Viehseuchen. S. 554 Kommunalbezirksveränderungen. S. 555 — Veranstaltungen am Bußtage und Totensonntage. S. 555. — Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel. S. 556 — Zusätzliche Bezeichnung für eine Postagentur. S. 556. — Neue Telegraphenanstalt. S. 556. — Aufhebung des Verbots der Ausfuhr von Heu und Stroh. S. 556. — Reineinkommen der Niederlausitzer Eisenbahn. S. 556. — Reineinkommen der Brandenburgischen Städtebahn. S. 556. — Personalchronik S. 556.

Dieses Stück enthält 3/4 Bogen Amtsblatt,
3 1/4 Bogen Oeffentl. Anzeiger und 1/2 Bogen Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

1111 **Reichsgesetzblatt.**

(Stück 142.) Nr. 4915. Bekanntmachung, betreffend Zahlungsverbot gegen Aegypten und Französisch-Marokko. Vom 14. Oktober 1915.

(Stück 143.) Nr. 4916. Bekanntmachung über Ausdehnung der Verordnung über den Verkehr mit Oelfrüchten usw. Vom 19. Oktober 1915.

Nr. 4917. Bekanntmachung über die Aenderung französischer Ortsnamen in Elsaß-Lothringen. Vom 16. Oktober 1915.

(Stück 144.) Nr. 4918. Bekanntmachung, betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw. Vom 21sten Oktober 1915.

Nr. 4919. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 21sten Oktober 1915.

Nr. 4920. Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Auslande ihren Wohnsitz haben. Vom 21. Oktober 1915.

(Stück 145.) Nr. 4921. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Verordnung vom 26. August 1915 über den Verkehr mit Hülsenfrüchten (Reichs-Gesetzbl. S. 520). Vom 21. Oktober 1915.

Nr. 4922. Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Verordnung über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 384). Vom 21. Oktober 1915.

Nr. 4923. Bekanntmachung über das Verbot des Vorverkaufs von Stroh der Ernte des Jahres 1915. Vom 21. Oktober 1915.

(Stück 146.) Nr. 4924. Bekanntmachung einer Aenderung der Verordnung vom 8. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 420) über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände. Vom 21. Oktober 1915.

Nr. 4925. Bekanntmachung zur Erweiterung der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54). Vom 21. Oktober 1915.

Nr. 4926. Bekanntmachung, betreffend Veräußerung von Kauffahrteischiffen an Nichtreichsangehörige. Vom 21. Oktober 1915.

(Stück 147.) Nr. 4927. Bekanntmachung über Erlaß und Vergütung von Abgaben. Vom 21sten Oktober 1915.

(Stück 148.) Nr. 4928. Bekanntmachung über die Regelung der Butterpreise. Vom 22. Oktober 1915.

Nr. 4929. Bekanntmachung über die Vornahme einer Erhebung der Vorräte von Brotgetreide, Hafer und Mehl am 16. November 1915. Vom 22sten Oktober 1915.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Ergänzung der Ausführungsanweisung vom 6 August 1915 (IIb. 9911 M. f. H., I A Ie 8311 M. f. L., V. 12809 M. d. J. zu der Verordnung des Bundesrats gegen übermäßige Preissteigerungen vom 23. Juli 1915 (R.-G.-Bl. S. 467).

1112. Auf Grund des § 4 der Bundesratsverordnung gegen übermäßige Preissteigerungen (RGBl. S. 467) wird zur Ausführung dieser Verordnung folgendes bestimmt:

Ziffer 1 der Ausführungsanweisung vom 6ten August 1915 erhält folgenden Zusatz:

Ferner sind in Stadtkreisen die Gemeindevorstände und in Landkreisen die Landräte zuständig.

Berlin, den 9. Oktober 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Der Minister des Innern.

IIb 12732 M. f. H.
I A Ie. 10728 M. f. L.
V. 13 616 M. d. J.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

Verkehr mit Kraftfuttermitteln.

1113. Unter Bezugnahme auf die Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln (Reichsgesetzblatt Seite 399) wird darauf hingewiesen, daß Ackerbohnen, Wicken und Lupinen, soweit sie nicht zum Selbstverbrauch benötigt werden, für die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H., in Berlin beschlagnahmt sind und nur an diese verkauft werden dürfen.

Potsdam, den 18. Oktober 1915.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg.

O. P. 17524.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

1114. Die Regierungshauptkasse zahlt auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) folgende Vergütungen für Hergabe von Räumlichkeiten zu Reservelazarettzwecken bis Ende August 1915 nebst 4% Zinsen vom 1. Tage des auf den Leistungsmonat folgenden Monats ab bis einschl. Oktober 1915 gegen Rückgabe der quittierten Vergütungsanerkenntnisse:

1. an die Gemeinde Schwedt a. O. für den Monat November 1914: 725 Mark Kapital, 26 Mark 58 Pf. Zinsen, zus. 751 Mark 58 Pf., durch die Zollkasse Schwedt a. O.,
2. an die Gemeinde Schwedt a. O. für den Monat Dezember 1914: 425 Mark Kapital, 14 Mark 17 Pf. Zinsen, zus. 439 Mark 17 Pf., durch die Zollkasse Schwedt a. O.,
3. an die Gemeinde Bernau für den Monat Dezember 1914: 750 Mark Kapital, 25 Mark Zinsen, zus. 775 Mark, durch die Kreiskasse Niederbarnim I Berlin,
4. an die Gemeinde Schwedt a. O. für den Monat Januar 1915: 425 Mark Kapital, 12 Mark 75 Pf. Zinsen, zus. 437 Mark 75 Pf., durch die Zollkasse Schwedt a. O.,
5. an die Gemeinde Bernau für den Monat Januar 1915: 750 Mark Kapital, 22 Mark 50 Pf. Zinsen, zus. 772 Mark 50 Pf., durch die Kreiskasse Niederbarnim I Berlin.
6. an die Gemeinde Schwedt a. O. für den Monat Februar 1915: 425 Mark Kapital, 11 Mark 33 Pf. Zinsen, zus. 436 Mark 33 Pf., durch die Zollkasse Schwedt a. O.,
7. an die Gemeinde Bernau für den Monat Februar 1915: 750 Mark Kapital, 20 Mark Zinsen, zus. 770 Mark, durch die Kreiskasse Niederbarnim I Berlin,
8. an die Gemeinde Schwedt a. O. für den Monat März 1915: 425 Mark Kapital, 9 Mark 92 Pf. Zinsen, zus. 434 Mark 92 Pf., durch die Zollkasse Schwedt a. O.,
9. an die Gemeinde Bernau für den Monat März 1915: 750 Mark Kapital, 17 Mark 50 Pf. Zinsen, zus. 767 Mark 50 Pf., durch die Kreiskasse Niederbarnim I Berlin,
10. an die Gemeinde Schwedt a. O. für den Monat April 1915: 425 Mark Kapital, 8 Mark 50 Pf. Zinsen, zus. 433 Mark 50 Pf., durch die Zollkasse Schwedt a. O.,
11. an die Gemeinde Bernau für den Monat April 1915: 750 Mark Kapital, 15 Mark Zinsen, zus. 765 Mark, durch die Kreiskasse Niederbarnim Berlin,
12. an die Gemeinde Schwedt a. O. für den Monat Mai 1915: 425 Mark Kapital, 7 Mark 08 Pf. Zinsen, zus. 432 Mark 08 Pf., durch die Zollkasse Schwedt a. O.,
13. an die Gemeinde Bernau für den Monat Mai 1915: 750 Mark Kapital, 12 Mark 50 Pf. Zinsen, zus. 762 Mark 50 Pf., durch die Kreiskasse Niederbarnim I Berlin,
14. an die Gemeinde Schwedt a. O. für den Monat Juni 1915: 425 Mark Kapital, 5 Mark 67 Pf. Zinsen, zus. 430 Mark 67 Pf., durch die Zollkasse Schwedt a. O.,
15. an die Gemeinde Bernau für den Monat Juni 1915: 750 Mark Kapital, 10 Mark Zinsen, zus. 760 Mark, durch die Kreiskasse Niederbarnim I Berlin,
16. an die Gemeinde Schwedt a. O. für den Monat Juli 1915: 425 Mark Kapital, 4 Mark 25 Pf. Zinsen, zus. 429 Mark 25 Pf., durch die Zollkasse Schwedt a. O.,
17. an die Gemeinde Bernau für den Monat Juli 1915: 750 Mark Kapital, 7 Mark 50 Pf. Zinsen, zus. 757 Mark 50 Pf., durch die Kreiskasse Niederbarnim I Berlin,
18. an die Gemeinde Luckenwalde für den Monat August 1915: 1450 Mark Kapital, 9 Mark 67 Pf. Zinsen, zus. 1459 Mark 67 Pf., durch die Zollkasse Luckenwalde,
19. an die Gemeinde Schwedt a. O. für den Monat August 1915: 425 Mark Kapital, 2 Mark 83 Pf. Zinsen, zus. 427 Mark 83 Pf., durch die Zollkasse Schwedt a. O.

Potsdam, den 23. Oktober 1915.

Der Regierungspräsident.

I B 15308 I. Ang.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

1115. Die Regierungshauptkasse zahlt auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) folgende Vergütungen für Naturalquartier, Naturalverpflegung, Stallung, Furage und Vorspann in den Monaten August 1914 bis August 1915 nebst 4% Zinsen für die bezüglichen Monate bis Ende Oktober 1915 gegen Rückgabe der quittierten Vergütungsanerkenntnisse:

1. an die Gemeinde Potsdam für Naturalquartier: 8 Mark 33 Pf. Kapital nebst 89 Pf. Zinsen für

Monat August 1914, durch die Regierungshauptkasse,

2. an die Gemeinde Potsdam für Naturalquartier: 29 Mark 40 Pf. Kapital nebst 1 Mark 27 Pf. Zinsen für Monat September 1914, durch die Regierungshauptkasse,
3. an die Gemeinde Potsdam für Naturalquartier: 41 Mark 40 Pf. Kapital nebst 1 Mark 66 Pf. Zinsen für Monat Oktober 1915, durch die Regierungshauptkasse,
4. an die Gemeinde Potsdam für Naturalquartier: 41 Mark 40 Pf. Kapital nebst 1 Mark 52 Pf. Zinsen für Monat November 1914, durch die Regierungshauptkasse,
5. an die Gemeinde Potsdam für Naturalquartier: 41 Mark 40 Pf. Kapital nebst 1 Mark 38 Pf. Zinsen für Monat Dezember 1914, durch die Regierungshauptkasse,
6. an die Gemeinde Potsdam für Naturalquartier: 41 Mark 40 Pf. Kapital nebst 1 Mark 24 Pf. Zinsen für Monat Januar 1915, durch die Regierungshauptkasse,
7. an die Gemeinde Potsdam für Naturalquartier: 41 Mark 40 Pf. Kapital nebst 1 Mark 11 Pf. Zinsen für Monat Februar 1915, durch die Regierungshauptkasse,
8. an die Gemeinde Potsdam für Naturalquartier: 41 Mark 40 Pf. Kapital nebst 96 Pf. Zinsen für Monat März 1915, durch die Regierungshauptkasse,
9. an die Gemeinde Potsdam für Naturalquartier: 29 Mark 40 Pf. Kapital nebst 59 Pf. Zinsen für Monat April 1915, durch die Regierungshauptkasse,
10. an die Gemeinde Potsdam für Naturalquartier: 29 Mark 40 Pf. Kapital nebst 49 Pf. Zinsen für Monat Mai 1915, durch die Regierungshauptkasse,
11. an die Gemeinde Potsdam für Naturalquartier: 14 Mark 70 Pf. Kapital nebst 19 Pf. Zinsen für Monat Juni 1915, durch die Regierungshauptkasse,
12. an die Gemeinde Potsdam für Naturalquartier: 29 Mark 40 Pf. Kapital nebst 29 Pf. Zinsen für Monat Juli 1915, durch die Regierungshauptkasse,
13. an die Gemeinde Belzig für Wagengestellung: 22 Mark 75 Pf. Kapital nebst 1 Mark 06 Pf. Zinsen für Monat August 1914, durch die Kreiskasse,
14. an die Gemeinde Belzig für Wagengestellung: 36 Mark 75 Pf. Kapital nebst 1 Mark 71 Pf. Zinsen für Monat August 1914, durch die Kreiskasse,
15. an die Gemeinde Jüterbog für Wagengestellung: 895 Mark Kapital nebst 41 Mark 77 Pf. Zinsen für Monat August 1914, durch die Kreiskasse,
16. an die Gemeinde Spandau für Naturalquartier 2c.: 2211 Mark 34 Pf. Kapital nebst 103 Mark 20 Pf. Zinsen für Monat August 1914, durch die Zollkasse,
17. an die Gemeinde Berlin-Reinickendorf für Naturalquartier 2c.: 564 Mark 56 Pf. Kapital nebst 26 Mark 35 Pf. Zinsen für Monat August 1914, durch die Kreiskasse Niederbarnim I,
18. an die Gemeinde Strausberg für Naturalquartier 2c.: 609 Mark 14 Pf. Kapital nebst 28 Mark 42 Pf. Zinsen für Monat August 1914, durch die Zollkasse,
19. an die Gemeinde Strausberg für Naturalquartier 2c.: 8 Mark 70 Pf. Kapital nebst 38 Pf. Zinsen für Monat September 1914, durch die Zollkasse,
20. an die Gemeinde Spandau für Naturalquartier 2c.,: 1814 Mark 03 Pf. Kapital nebst 78 Mark 61 Pf. Zinsen für Monat September 1914, durch die Zollkasse,
21. an die Gemeinde Potsdam für Naturalquartier 2c.: 2177 Mark 93 Pf. Kapital nebst 94 Mark 38 Pf. Zinsen für Monat September 1914, durch die Hauptkasse,
22. an die Gemeinde Nowawes für Naturalquartier 2c.: 114 Mark 61 Pf. Kapital nebst 4 Mark 96 Pf. Zinsen für Monat September 1914, durch die Kreiskasse Teltow I,
23. an die Gemeinde Nowawes für Naturalquartier 2c.: 184 Mark 62 Pf. Kapital nebst 7 Mark 38 Pf. Zinsen für Monat Oktober 1914, durch die Kreiskasse Teltow I,
24. an die Gemeinde Spandau für Naturalquartier 2c.: 4332 Mark 58 Pf. Kapital nebst 173 Mark 30 Pf. Zinsen für Monat Oktober 1914, durch die Zollkasse,
25. an die Gemeinde Strausberg für Naturalquartier 2c.: 81 Mark 90 Pf. Kapital nebst 3 Mark 28 Pf. Zinsen für Monat Oktober 1914, durch die Zollkasse,
26. an die Gemeinde Strausberg für Naturalquartier 2c: 373 Mark 68 Pf. Kapital nebst 13 Mark 70 Pf. Zinsen für Monat November 1914, durch die Zollkasse,
27. an die Gemeinde Spandau für Naturalquartier 2c.: 969 Mark 76 Pf. Kapital nebst 35 Mark 56 Pf. Zinsen für Monat November 1914, durch die Zollkasse,
28. an die Gemeinde Nowawes für Naturalquartier 2c.: 182 Mark 71 Pf. Kapital nebst 6 Mark 70 Pf. Zinsen für Monat November 1914, durch die Kreiskasse Teltow I,
29. an die Gemeinde Nowawes für Naturalquartier 2c.: 258 Mark 99 Pf. Kapital nebst 8 Mark 63 Pf. Zinsen für Monat Dezember 1914, durch die Kreiskasse Teltow I,
30. an die Gemeinde Strausberg für Naturalquartier 2c.: 183 Mark 60 Pf. Kapital nebst

6 Mark 12 Pf. Zinsen für Monat Dezember 1914, durch die Zollkasse,

31. an die Gemeinde Wittenberge für Naturalquartier 2c.: 1486 Mark 16 Pf. Kapital nebst 49 Mark 54 Pf. Zinsen für Monat Dezember 1914, durch die Zollkasse,

32. an die Gemeinde Spandau für Naturalquartier 2c.: 47 Mark 63 Pf. Kapital nebst 1 Mark 59 Pf. Zinsen für Monat Dezember 1914, durch die Zollkasse,

33. an die Gemeinde Spandau für Naturalquartier 2c.: 2184 Mark 49 Pf. Kapital nebst 65 Mark 54 Pf. Zinsen für Monat Januar 1915, durch die Zollkasse,

34. an die Gemeinde Rathenow für Naturalquartier 2c.: 43 Mark 80 Pf. Kapital nebst 1 Mark 32 Pf. Zinsen für Monat Januar 1915, durch die Kreiskasse,

35. an die Gemeinde Havelberg für Naturalquartier: 996 Mark 34 Pf. Kapital nebst 29 Mark 89 Pf. Zinsen für Monat Januar 1915, durch die Kreiskasse Perleberg,

36. an die Gemeinde Lichtenrade für Naturalquartier: 12 Mark 30 Pf. Kapital nebst 37 Pf. Zinsen für Monat Januar 1915, durch die Kreiskasse Teltow I,

37. an die Gemeinde Berlin-Mariendorf für Natural-Verpflegung: 4991 Mark 10 Pf. Kapital nebst 149 Mark 73 Pf. Zinsen für Monat Januar 1915, durch die Kreiskasse Teltow I,

38. an die Gemeinde Charlottenburg für Naturalverpflegung 2c.: 671 Mark 43 Pf. Kapital nebst 20 Mark 14 Pf. Zinsen für Monat Januar 1915, durch die Zollkasse Berlin-Charlottenburg,

39. an die Gemeinde Rathenow für Naturalquartier: 43 Mark 80 Pf. Kapital nebst 1 Mark 17 Pf. Zinsen für Monat Februar 1915, durch die Kreiskasse,

40. an die Gemeinde Nowawes für Naturalquartier: 211 Mark 23 Pf. Kapital nebst 5 Mark 63 Pf. Zinsen für Monat Februar 1915, durch die Kreiskasse Teltow I,

41. an die Gemeinde Lichtenrade für Naturalquartier: 12 Mark 30 Pf. Kapital nebst 33 Pf. Zinsen für Monat Februar 1915, durch die Kreiskasse Teltow I,

42. an die Gemeinde Spandau für Naturalquartier 2c.: 2313 Mark 74 Pf. Kapital nebst 61 Mark 70 Pf. Zinsen für Monat Februar 1915, durch die Zollkasse,

43. an die Gemeinde Halbe, Kr. Teltow, für Naturalquartier: 10 Mark 50 Pf. Kapital nebst 21 Pf. Zinsen für Monat April 1915, durch die Kreiskasse Teltow I,

44. an die Gemeinde Nowawes für Naturalquartier: 36 Mark 70 Pf. Kapital nebst 73 Pf. Zinsen für Monat April 1915, durch die Kreiskasse Teltow I,

45. an die Gemeinde Eberswalde für Naturalquartier: 3191 Mark 21 Pf. Kapital nebst 63 Mark 83 Pf. Zinsen für Monat April 1915, durch die Forstkasse,

46. an die Gemeinde Nowawes für Naturalquartier: 35 Mark 90 Pf. Kapital nebst 60 Pf. Zinsen für Monat Mai 1915, durch die Kreiskasse Teltow I,

47. an die Gemeinde Halbe, Kr. Teltow, für Naturalquartier: 14 Mark 70 Pf. Kapital nebst 25 Pf. Zinsen für Monat Mai 1915, durch die Kreiskasse Teltow I,

48. an die Gemeinde Schöneiche für Vorspann: 18 Mark Kapital nebst 24 Pf. Zinsen für Monat Juni 1915, durch die Kreiskasse Teltow I,

49. an die Gemeinde Berlin-Steglitz für Vorspann: 18 Mark Kapital nebst 12 Pf. Zinsen für Monat August 1915, durch die Kreiskasse Teltow I.

Potsdam, den 23. Oktober 1915.

Der Regierungspräsident.

I B 15308 II. Ang.

Fischereiaufsicht.

1116. Ich habe den Förster Wirth in Hohenbinde zum Fischereiaufseher für die Spree von Große Tränke bis Neu Zittau ernannt. Der Genannte gilt fortan bezüglich der in seinem Aufsichtsbezirke vorkommenden Fischereivergehen und Uebertretungen als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft.

Potsdam, den 18. Oktober 1915.

I H 5740 I. Der Regierungspräsident.

Berichtigung des Verzeichnisses der im Jahre 1916 abzuhaltenden Märkte (s. Amtsbl. 1915 S. 379).

1117. In Belzig findet am 1. November 1916 Rindvieh-, Pferde-, Ferkel- und Krammarkt statt.

Potsdam, den 20. Oktober 1915.

I D 6629. Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

1118. I. Festgestellt.

a) Maul- und Klauenseuche. Kreis Oberbarnim: Gottesgabe, Heckelberg. Kreis Osthavelland: Nattwerder, Paaren, Kuhhorst, Brunne. Kreis Westhavelland: Retzow, Buckow, Mötzow, Rathenow, Buschow I. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Luckenwalde. Kreis Prenzlau: Schmölln. Kreis Ruppin: Krangen. Kreis Teltow: Ragow, Berlin-Steglitz, Berlin-Marienfelde, Großbeeren.

b) Schweinepest. Kreis Beeskow-Storkow: Rauen, Langewahl.

c) Geflügelcholera. Kreis Teltow: Kleinbeeren. Berlin-Lichterfelde.

d) Rotz. Kreis Westhavelland: Warkow.

II. Erloschen.

a) Maul- und Klauenseuche. Kreis Ostprignitz: Schönhagen, Babitz, Königsberg. Kreis Teltow: Kummersdorf.

b) Rotz. Kreis Osthavelland: Rauen.

Potsdam, den 26. Oktober 1915.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Kommunalbezirksveränderung.

1119. Mit Einwilligung der städtischen Körperschaften von Liebenwalde, des stellvertretenden Gutsvorstehers in Rehhorst, der Abteilung III B der Königlichen Regierung in Potsdam, des Regierungspräsidenten als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen wird nach Anhörung des Kreistages des Kreises Nieder-Barnim beschlossen, die nachstehend verzeichnete Parzelle der Gemarkung Liebenwalde von dem Stadtbezirke Liebenwalde abzutrennen und mit dem Gutsbezirke Liebenwalde-Forst zu vereinigen.

Artikel der Mutterrolle	Bezeichnung nach dem Grundbuche Band	Blatt	Nummer des Kartenblatts	der Parzelle	Des Eigentümers Name und Wohnort	Flächeninhalt ha	a	qm
580	18	236	6	219/92	Königlich Preußischer Staat, Wasserbauverwaltung	—	44	88

Potsdam, den 7. September 1915.

B. 3012. Der Bezirksausschuß zu Potsdam.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

1120. Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen im Kreise Osthavelland.

Nummer des Kartenblatts	der Parzelle	Flächeninhalt der ganzen Grundstücke ha	a	qm	Bisheriger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk	Künftiger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk	Bemerkungen
1	46 38	26	77	—	Carwesee	Königshorst	Kreisausschußbeschluß vom 16. 9. 1915.
1	47/38						

Nauen, den 7. Oktober 1915. Der Kreisausschuß des Kreises Osthavelland.

1121. Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen im Kreise Teltow.

Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke	Bisheriger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk	Künftiger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk	Kreisausschußbeschluß vom — J.-Nr. —
Kartenblatt 2 der Gemarkung Waltersdorf, Parzelle Nr. 340/154, in Größe von 0,6 qm	Gutsbezirk Waltersdorf	Gemeindebezirk Waltersdorf	31. 8. 1915 A I 1962
Kartenblatt 1 der Gemarkung Dergischow, Parzelle Nr. 315/123		Gemeindebezirk Dergischow	31. 8. 1915 A I 1879
Kartenblatt 3 der Gemarkung Königswusterhausen-Forst, Parzelle Nr. 12/1, in Größe von 1 ha 10 a 78 qm	Gutsbezirk Königswusterhausen-Forst	Gemeindebezirk Deutschwusterhausen	14. 9. 1915 A I 2085
Kartenblatt 11 der Gemarkung Kummersdorf-Forst, Parzellen Nr. 47/15 und 48/16, in Größe von insgesamt 28 ha 53 a. Mitumgemeindet sind die Eisenbahnkasernements mit Nebengebäuden.	Gutsbezirk Kummersdorf-Forst	Gutsbezirk Kummersdorf-Schießplatz	14. 9. 1915 A I 2004

Berlin, den 11. Oktober 1915.

Der Kreisausschuß des Kreises Teltow.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin.

Veranstaltungen am Bußtage und Totensonntage.

1122. Die gegenwärtigen Zeitverhältnisse machen es auch in diesem Jahre erforderlich, daß am Bußtage und am Totensonntage strengere Grundsätze hinsichtlich der Zulassung öffentlicher Theater- und ähnlicher Veranstaltungen zu gelten haben als bisher.

Mit Rücksicht hierauf wird unter Zustimmung des Königlichen Oberkommandos in den Marken für den Bereich des Landespolizeibezirks Berlin folgendes bekannt gemacht:

1. An dem auf den 21. November fallenden, dem Andenken der Verstorbenen gewidmeten Jahrestage (Totensonntag), werden als Aufführungen ernsten Charakters im Sinne des § 10 Ziffer 2 der Polizeiverordnung vom 15. Mai 1913 nur zugelassen:

a) Aufführungen klassischer oder modern-literarischer Theaterstücke völlig ernsten Charakters in Theatern, die einem höheren Kunstinteresse dienen,

b) Aufführungen geistlicher Musik und Aufführungen von Lichtbildern aus der biblischen Geschichte oder sonst mit religiösem Zweck und Cha-

rakter in Kirchen oder in den Räumen solcher Konzert- und Theaterunternehmungen, deren Zweck es ist, Darbietungen mit höherem Kunstinteresse zu veranstalten.

2. Am Bußtage, Mittwoch, den 17. November 1915 und am Totensonntage, den 21. November 1915, erstreckt sich das in § 10 der Polizeiverordnung vom 15. Mai 1913 und in dieser Bekanntmachung ausgesprochene Verbot der öffentlichen Veranstaltungen auch auf alle privaten in Theatern, Konzert- und sonstigen öffentlichen Vergnügungslokalen veranstalteten Lustbarkeiten.

3. Vorträge über ernste Gegenstände, die nicht unter den Begriff der Lustbarkeiten fallen, sind wie bisher auch diesmal gestattet.

Die polizeiliche Genehmigung der hiernach grundsätzlich zulässigen Veranstaltungen ist rechtzeitig nachzusuchen.

Berlin, den 21. Oktober 1915.

Der Polizeipräsident.

Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel.

1123. Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915, betreffend Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (Reichsgesetzblatt Seite 603), in Verbindung mit Ziffer 1 der Ausführungsbestimmungen des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 27. September 1915 habe ich der Firma Sigmund Dellheim, G. m. b. H., Berlin O, Schicklerstraße 3, durch Verfügung vom heutigen Tage den Handel mit Großviehhäuten wegen Unzuverlässigkeit in bezug auf diesen Handelsbetrieb untersagt.

Berlin, den 23. Oktober 1915.

Der Polizeipräsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Oberpostdirektionen.

Zusätzliche Bezeichnung der Postagentur in Premnitz.

1124. Die Postagentur in Premnitz führt fortan die zusätzliche Bezeichnung „(Westhavelland)".

Potsdam, 22. Oktober 1915.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

1125. Bei der Postagentur in Borgsdorf, Niederbarnim, ist am 23. Oktober d. Js. der Telegraphenbetrieb eröffnet worden.

Potsdam, den 24. Oktober 1915.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Aufhebung eines Verbots der Ausfuhr von Heu und Stroh.

1126. Meine Bekanntmachungen über das Verbot der Ausfuhr von Heu und Stroh aus dem Bezirke des III. Armeekorps vom 14. Mai 1915 — O Nr. 27867 —, vom 28. August 1915 — O Nr. 39365 — und vom 28. August 1915 — O Nr. 39343 — hebe ich hiermit auf.

Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 22. Oktober 1915.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.

Reineinkommen der Niederlausitzer Eisenbahn.

1127. Gemäß § 46 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (GS. S. 152) wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der im laufenden Steuerjahre zu den Kommunalabgaben einschätzbare Reingewinn aus dem Betriebsjahre 1914/15 bei der Niederlausitzer Eisenbahn auf 147762 Mark 50 Pf. festgesetzt worden ist.

Halle (Saale), den 21. Oktober 1915.

Der Königliche Eisenbahn-Kommissar.

Reineinkommen der Brandenburgischen Städtebahn.

1128. Gemäß § 46 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (GS. S. 152) wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der im laufenden Steuerjahre zu den Kommunalabgaben einschätzbare Reinertrag aus dem Betriebsjahre 1914/15 bei der Brandenburgischen Städtebahn auf 160000 Mark festgestellt worden ist.

Magdeburg, den 20. Oktober 1915.

Der Königliche Eisenbahnkommissar.

1129. Personalchronik.

Vom 1. Oktober 1915 ab ist an Stelle des Forstmeisters Dreger der Forstassessor Euen in Rüdersdorf zum stellvertretenden fiskalischen Vertreter ernannt worden.

Der Steuersupernumerar Ohm bei der Einkommensteuer-Veranlagungskommission in Jüterbog ist vom 1. Oktober 1915 ab zum Königlichen Steuersekretär ernannt worden.

Der bisherige forstversorgungsberechtigte Anwärter Mahnkopf zu Grenzschleuse in der Oberförsterei Himmelpfort ist vom 1. November 1915 ab zum Förster ernannt.

Der Pastor Leopold Johannes Hofheinz ist zum Pfarrer der Parochie Rädel, Diözese Brandenburg-Neustadt, bestellt worden.

Dem Fräulein Ilse Geiger ist die Erlaubnis erteilt, in Familien Kinder bis zu 9 Jahren zu unterrichten.

Dem Fräulein Katharina Saenger ist die Erlaubnis erteilt, in Familien zu unterrichten.

Hierzu vier Oeffentliche Anzeiger und eine Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger

(Die Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.)

Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Druck von A. W. Hayn's Erben (Curt Gerber), Potsdam.

Sonderausgabe des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 30 Oktober 1915.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin.

Gebührenordnung für die Zentralroßschlächterei in Berlin.

1130. Auf Grund des § 23 des Reichsfleischbeschaugesetzes vom 3. Juni 1900 und des § 14 Abs. 2 des dazu ergangenen Preußischen Ausführungsgesetzes vom 28. Juni 1902 werden die für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau beim Schlachten von Pferden usw. in der Berliner Zentralroßschlächterei zu erhebenden Gebühren unter Abänderung der in § 7 der Polizeiverordnung vom 19. Juli 1899 (Stück 31 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Potsdam vom 4. August 1899 S. 319 ff.) vorgeschriebenen Gebührensätze mit Zustimmung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten **vom 1. November 1915 ab** bis auf weiteres wie folgt festgesetzt:

für die Beschau eines Pferdes, Esels, Maulesels oder Maultieres, sofern die Tiere im Sommer bis 10½, im Winter bis 11 Uhr Vormittags zur Untersuchung vorgeführt werden, auf **2 Mark**, für die nach diesem Zeitpunkte vorgeführten Pferde usw. auf **3 Mark** für jedes Tier.

Die in § 12 Abs. 2 der vorbezeichneten Polizeiverordnung bei etwaigen Notschlachtungen vorgesehenen Gebührensätze bleiben auch weiterhin bestehen.

Berlin, den 28. Oktober 1915.

Der Polizeipräsident.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

1131. **Nachtrag**

zu den Bekanntmachungen, betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnickel Nr. M. 325/7. 15 K. R. A. und Nr. M. 325e/7. 15 K. R. A.

I. Die Einleitung erhält folgende Fassung:

Nachstehende Verordnung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4ten Juni 1851, des bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 und zur Erweiterung der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 3. September 1915 und der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

II. Der § 12 erhält folgende Fassung:

Strafbestimmungen.

Wer vorsätzlich die Bestandsmeldung auf dem vorgeschriebenen Vordruck nicht in der gesetzten Frist einreicht oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Berlin, den 31. Oktober 1915.

Oberkommando in den Marken.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Druck von A. W. Hayn's Erben (Curt Gerber), Potsdam.



Ewiger Bund

https://www.ewigerbund.org



Vaterländischer Hilfsdienst

https://www.hilfsdienst.net/

Sonderausgabe des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 2. November 1915.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Beschlagnahme und Nachmeldung von Kupfer in Fertigfabriken.

1132. Auf Ersuchen des Kriegsministeriums wird nachstehende Verordnung auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5ten November 1915 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915*) und der Erweiterung der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 3. September 1915 und der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915**) hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

§ 1. **Inkrafttreten der Verordnung.**

Die Verordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung am 2. November 1915 in Kraft.

§ 2. **Von der Verordnung betroffene Gegenstände.**

Von den auf Grund der Verfügung M 1/7. 15. K. R. A. meldepflichtigen Gegenständen aus Kupfer werden folgende beschlagnahmt***):

1. alle verlegten Freileitungen in Starkstromanlagen einschließlich Fahrleitungen elektrischer Bahnen und freiliegender Schienenverbinder,
2. Kabel und Leitungen in Starkstromanlagen einschließlich Sammelschienen und Anschlußleitungen von Schaltanlagen,
   a) oberirdisch verlegt, von mehr als 50 qmm Querschnitt des einzelnen Leiters,
   b) unterirdisch verlegt, von mehr als 95 qmm Querschnitt des einzelnen Leiters,
3. alle kupfernen Feuerbuchsen,
4. alle ganz oder teilweise aus Kupfer bestehenden Destillations-, Extraktionsapparate und Kühlvorrichtungen,
5. alle ganz oder teilweise aus Kupfer bestehenden Braukessel,
6. kupferne Röhren von und über 10 mm äußerem Durchmesser, soweit sie nicht schon nach der Verfügung M 1/4. 15. K. R. A. beschlagnahmt sind,
7. alle Wasch- und Zentrifugentrommeln aus Kupfer.

§ 3. **Von der Verordnung betroffene Personen usw.**

Von dieser Verordnung werden betroffen:

a) alle Personen, Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, welche Gegenstände der im § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam haben, oder für welche sich die Gegenstände unter Zollaufsicht befinden,
b) alle Empfänger solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Tage der Beschlagnahme auf dem Versand befinden und nicht bei einer der unter a bezeichneten Personen usw. in Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

§ 4. **Beschlagnahme.**

Die von der Verfügung betroffenen Gegenstände (§ 2) sind beschlagnahmt.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

**) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt,
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt,
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

***) Gegenstände, die kein Kupfer, sondern nur Messing, und andere Kupferlegierungen enthalten, werden von der Verordnung nicht betroffen.

Die Beschlagnahme hat folgende Wirkung:

a) Alle rechtsgeschäftlichen Verfügungen, also auch Verkäufe, selbst wenn sie der Ausführung von Kriegslieferungen dienen sollen, sind verboten und nichtig. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Zulässig ist der Verkauf ausschließlich an die Metall-Mobilmachungsstelle. Es wird anheimgestellt, Angebote an deren Adresse, Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11, einzureichen. Zulässig sind ferner rechtsgeschäftliche Verfügungen, die auf Anordnung oder mit Zustimmung der Metall-Mobilmachungsstelle erfolgen.

b) Jede Verwendung der beschlagnahmten Gegenstände, durch welche das darin enthaltene Kupfer der Beschlagnahme entzogen wird, ist verboten.

c) Die von dieser Verordnung betroffenen Personen usw. sind verpflichtet, der Metall-Mobilmachungsstelle und deren Beauftragten über die beschlagnahmten Gegenstände jede gewünschte Auskunft zu erteilen und ihnen den Zutritt zu den Betriebsräumen zu gestatten.

Die Vorschrift des § 5 der Bekanntmachung M 1/7. 15. K. R. A. vom 20. Juli 1915 wird bezüglich der in § 2 der vorliegenden Verordnung bezeichneten Gegenstände aufgehoben.

§ 5. Nachmeldung.

Alle Personen usw., welche die durch die Verfügung M 1/7. 15. K. R. A., betr. „Bestandsmeldung und Verwertung von Kupfer in Fertigfabrikaten" vorgeschriebene Meldung versäumt haben sollten, in welcher auch die durch § 2 der vorliegenden Verordnung beschlagnahmten Gegenstände zu melden waren, haben bis spätestens 30. November 1915 nachträglich Meldung an die Metall-Mobilmachungsstelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums in Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11, zu erstatten. Für alle Nachmeldungen ist der Bestand zur Zeit des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung maßgebend. Der Meldeschein für Kupfer in Fertigfabrikaten ist durch die Metall-Mobilmachungsstelle erhältlich und ist bis zum obengenannten Zeitpunkte ordnungsmäßig ausgefüllt an die Metall-Mobilmachungsstelle, Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11, einzusenden.

§ 6. Die Metall-Mobilmachungsstelle des Königlich Preußischen Kriegsministeriums hat das Recht, die Beschlagnahme auch auf solche ganz oder teilweise aus Kupfer bestehenden Fertigfabrikate auszudehnen, die nicht im § 2 aufgeführt sind.

Berlin, den 2. November 1915.

Oberkommando in den Marken.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Druck von A. W. Hayn's Erben (Curt Gerber), Potsdam.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 45. Ausgegeben am 6. November 1915.

Inhaltsverzeichnis: Inhalt von Stück 149 bis 153 des Reichsgesetzblatts und Stück 44 der Gesetzsammlung. S. 561. — Abänderung der allgemeinen Bedingungen für die Versicherung unbeweglicher Sachen. S. 561. — Wahlen zur Handwerkskammer. S. 562 — Deutsche Arzneitaxe. S. 562. — Ladenschluß in Brüssow. S. 562. — Viehseuchen. S. 562. Verhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel. S 562. — Kommunalbezirksveränderungen. S 563/567. — Nachtrag zur Baupolizeiverordnung für Charlottenburg und die Vorortsbezirke innerhalb der Berliner Ringbahn. S. 567. — Verlosung von Rentenbriefen. S. 567 — Personalchronik. S. 568. — Gerichtstage. S 568. — Sachverständiger. S. 568.

Dieses Stück enthält 1 Bogen Amtsblatt,
4 Bogen Oeffentl. Anzeiger und ½ Bogen (1 leere Seite) Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

1133. Reichsgesetzblatt.

(Stück 149.) Nr. 4930. Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundpreise für Butter und die Preisstellung für den Weiterverkauf. Vom 24sten Oktober 1915.

(Stück 150.) Nr. 4931. Bekanntmachung, betreffend Ausnahme von der Sperre feindlichen Vermögens. Vom 21. Oktober 1915.

(Stück 151.) Nr. 4932. Bekanntmachung über die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln und die Preisstellung für den Weiterverkauf. Vom 28sten Oktober 1915.

Nr. 4933. Bekanntmachung über die Abänderung der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 9. Oktober 1915. Vom 28. Oktober 1915.

(Stück 152.) Nr. 4934. Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise. Vom 28. Oktober 1915.

Nr. 4935. Bekanntmachung zur Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs. Vom 28. Oktober 1915.

Nr. 4936. Bekanntmachung über die Regelung der Fisch- und Wildpreise. Vom 28. Oktober 1915.

Nr. 4937. Bekanntmachung wegen Aenderung der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Trinkbranntweinerzeugung, vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 208). Vom 28. Oktober 1915.

(Stück 153.) Nr. 4938. Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundpreise für Butter und die Preisstellung für den Weiterverkauf vom 24. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 705). Vom 29. Oktober 1915.

1134. Preußische Gesetzsammlung.

(Stück 44.) Nr. 11463. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Erweiterung des Hochwasserprofils des Rheins bei Büderich. Vom 16. Oktober 1915.

Nr. 11464. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Ausbau des in der Gemarkung Bischmisheim im Landkreise Saarbrücken belegenen Niederwegs. Vom 17. Oktober 1915.

Nr. 11465. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Herstellung der von der Aktiengesellschaft für Stickstoffdünger in Knapsack geplanten Drahtseilbahn. Vom 20. Oktober 1915.

Nr. 11466. Bekanntmachung, betreffend die Ausdehnung des Knappschafts-Kriegsgesetzes vom 26sten März 1915 auf Angehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie. Vom 23. Oktober 1915.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Abänderung der allgemeinen Bedingungen für die Versicherung unbeweglicher Sachen — § 17 Absatz 4. —

1135. An Stelle des Absatzes 4 des § 17 der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung unbeweglicher Sachen tritt folgende Vorschrift:

Weder der Sozietät noch dem Erwerber steht aus Anlaß der Veräußerung ein Kündigungsrecht zu. Handelt es sich dagegen um eine Versicherung, die abzulehnen die Sozietät berechtigt ist, so haben Sozietät und Erwerber das gesetzliche Kündigungsrecht.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Verwaltungsrats vom 19. April 1915.

Berlin, den 20. April 1915.

Der Direktor der Städte-Feuersozietät der Provinz Brandenburg.

* * *

Vorstehende Abänderung wird hierdurch genehmigt.

Berlin, den 20. August 1915.

Id 377. Der Minister des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

Wahlen zur Handwerkskammer.

1136. Die Bekanntmachung vom 6. Oktober d. Js. (Amtsblatt Seite 531) wird, wie folgt, ergänzt:

Für die Zeit vom 1. April 1915 bis zum 31sten März 1921 sind gewählt worden:

1. **Zum Ersatzmann eines Mitgliedes der Handwerkskammer:**

Von dem 1. Wahlbezirke der Abteilung II der Schmiedeobermeister F. Schidzig in Charlottenburg, Cauerstraße 31,

2. **zum Gesellenausschuß der Handwerkskammer:**

a) von dem 5. Wahlbezirke der Abteilung I der Töpfer Fritz Merten in Berlin, Mirbachstr. 50, als Mitglied,

b) von dem 6. Wahlbezirke der Abteilung I der Drechsler Paul Rosenberg in Berlin, Fennstraße 21, als Mitglied,

c) von dem 7. Wahlbezirke der Abteilung I der Gelbgießer Hermann Beutner in Neukölln, Hohenzollernplatz 9, als Ersatzmann eines Mitglieds.

Potsdam, den 22. Oktober 1915.

O P 17687. Der Oberpräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Deutsche Arzneitaxe.

1137. Zu der deutschen Arzneitaxe für das Jahr 1914 ist ein dritter Nachtrag herausgegeben, der durch die Weidemann'sche Buchhandlung in Berlin, Zimmerstraße 14, zu beziehen ist.

Potsdam, den 28. Oktober 1915.

I A 4154. Der Regierungspräsident.

8 Uhr-Ladenschluß der offenen Verkaufsstellen in Brüssow.

1138. Gemäß § 139f Abs. 1 der Reichsgewerbeordnung ordne ich nach Anhörung des Magistrats an, daß während des Winterhalbjahres, vom 1. Oktober bis 31. März, die im Gemeindebezirke Brüssow bestehenden offenen Verkaufsstellen mit Ausnahme der Sonnabende und der gemäß § 139e Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung von der Polizeibehörde festzusetzenden Ausnahmetage für einen späteren Geschäftsschluß täglich um 8 Uhr Abends geschlossen sein müssen.

Potsdam, den 25. Oktober 1915.

4 O 6720. Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

1139. I. Festgestellt.

a) Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: Alt Gatow. Kreis Oberbarnim: Altwriezen, Weesow, Heckelberg, Tiefensee, Gottesgabe, Buckow. Kreis Osthavelland: Marwitz, Nauen, Flatow. Kreis Westhavelland: Retzow, Buckow. Kreis Prenzlau: Großspiegelberg, Bietikow. Kreis Ostprignitz: Giesendorf. Kreis Westprignitz: Gloewen. Kreis Ruppin: Lögow, Sieversdorf. Kreis Templin: Vietmannsdorf.

b) Milzbrand. Kreis Osthavelland: Carwesee.

c) Schweineseuche. Kreis Osthavelland: Legebruch.

d) Geflügelcholera. Kreis Teltow: Großbeeren, Berlin-Steglitz.

II. Erloschen.

a) Maul- und Klauenseuche. Kreis Ostprignitz: Gumtow, Breddin.

b) Brustseuche. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Jüterbog.

c) Schweineseuche. Kreis Osthavelland: Falkenhagen.

d) Schweinepest. Kreis Angermünde: Oderberg. Kreis Beeskow-Storkow: Nauen.

e) Geflügelcholera. Kreis Oberbarnim: Albertshof. Kreis Prenzlau: Crenzow.

Potsdam, den 2. November 1915.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin.

(Siehe auch Seite 567.)

Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel.

1140. Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915, betreffend Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (RGBl. S. 603), in Verbindung mit Ziffer 1 der Ausführungsbestimmungen des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 27. September 1915 habe ich dem Fabrikanten Wilhelm Müller hierselbst, Kochstraße 6, durch Verfügung vom heutigen Tage den Handel mit Petroleum sowie jede mittelbare oder unmittelbare Beteiligung an einem solchen Handel wegen Unzuverlässigkeit in Bezug auf diesen Handelsbetrieb untersagt.

Berlin, den 30. Oktober 1915.

Der Polizeipräsident.

1141. Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915, betreffend Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (RGBl. S. 603), in Verbindung mit Ziffer 1 der Ausführungsbestimmungen des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 27. September 1915 habe ich dem Agenten Theodor Buchholz hierselbst, Bundesratsufer 13, durch Verfügung vom heutigen Tage jegliche Handelstätigkeit (insbesondere als Vermittler, Agent oder Vertreter) bei Lieferung von Gegenständen des Kriegsbedarfs untersagt.

Berlin, den 29. Oktober 1915.

Der Polizeipräsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Kommunalbezirksveränderungen.

1142. Mit Einwilligung der städtischen Körperschaften von Zehdenick, des Königlich Preußischen Domänenfiskus, vertreten durch die Königliche Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten, in Potsdam, des Kaufmanns Arthur Liß in Charlottenburg und des Kellners Erich Engelhardt in Charlottenburg wird nach Anhörung des Kreistages des Kreises Templin beschlossen:

I. Die nachstehend verzeichneten Parzellen der Gemarkung Zehdenick, Domäne von dem Gutsbezirke Zehdenick, Domäne abzutrennen und mit der Stadtgemeinde Zehdenick zu vereinigen.

Artikel der Mutterrolle	Bezeichnung nach dem Grundbuche Band	Blatt	Nummer des Kartenblatts	der Parzelle	Des Eigentümers Name und Wohnort	Flächeninhalt ha	a	qm
24	26	666	1	282/89	Kaufmann Arthur Liß in Charlotten-	—	26	94
	Zehdenick			283/89	burg	—	67	77
				284/89		—	05	65
				285/89		—	53	81
				286/89		—	14	60
			4	58/2 ꝛc.		—	02	59
				59/2 ꝛc.		—	01	08
				60/2 ꝛc.		—	06	90
				61/2 ꝛc.		—	—	77
				62/2 ꝛc.		—	79	69
				63/2 ꝛc.		—	39	48
				64/2 ꝛc.		—	02	69
				65/2 ꝛc.		—	05	92
				66/2 ꝛc.		—	05	94
				67/2 ꝛc.		—	04	70
				68/2 ꝛc.		—	04	09
				69/2 ꝛc.		—	02	83
				70/2 ꝛc.		2	16	23
				75/2 ꝛc.		—	01	14
				76/2 ꝛc.		—	03	07
				77/2 ꝛc.		—	02	43
				78/2 ꝛc.		1	97	48
				79/2 ꝛc.		—	19	45
				80/2 ꝛc.		1	68	03
				81/2 ꝛc.		—	02	62
				82/2 ꝛc.		—	04	65
				83/2 ꝛc.		—	37	64
			5	74/2 ꝛc.		—	36	80
				75/2 ꝛc.		—	26	02
				76/29 ꝛc.		—	44	60
38	30	776	4	71/2 ꝛc.	Kellner Erich Engelhardt in Char-	—	01	14
	Zehdenick			72/2 ꝛc.	lottenburg	2	41	91
				73/2 ꝛc.		—	04	07
				74/2 ꝛc.		—	07	07

II. Die nachstehend verzeichneten Parzellen der Gemarkung Zehdenick Stadt von dem Stadtbezirke Zehdenick abzutrennen und mit dem Gutsbezirke Zehdenick Domäne zu vereinigen:

258	IVB	114	3	1	Königlich Preußischer Staat (Domänen-	—	52	10
258				2	verwaltung)	37	09	80
258				401/2		—	65	10
258				402/2		—	65	10
258				403/2		—	65	10
258				404/2		—	65	10
258				3		1	85	60
258				4		21	32	50
258				5		1	03	60
				6		—	25	30

Artikel der Mutterrolle	Bezeichnung nach dem Grundbuche Band	Blatt	Nummer des Kartenblatts	der Parzelle	Des Eigentümers Name und Wohnort	Flächeninhalt ha	a	qm
258	IVB	114	3	7	Königlich Preußischer Staat (Domänen-	2	39	50
258				8	verwaltung)	—	59	00
258				9		—	38	30
258				10		—	54	40
258				11		10	89	70
258				12		—	51	10
258				13		—	97	80
258				14		1	20	20
258				15		30	83	00
258				16		—	21	20
258				17		—	18	10
258				18		—	83	00
258				19		2	65	30
258				20		1	94	00
258				406/21		16	83	70
258				22		—	16	10
258				23		—	39	30
Ca.	ohne			24	Oeffentliche Wege	—	—	—
258	IVB	114		26	Königlich Preußischer Staat (Domänen-	—	39	60
258				27	verwaltung)	—	20	20
258				29		—	63	80
1019	25	660		30		—	44	90
1019				31		—	01	30
1019				40		—	35	20
1019				41		—	20	40
258	IVB	114		42	derselbe	—	64	10
1019	25	660		43	derselbe	—	63	60
1019				44		1	33	80
1019				61		—	58	00
1019				64	derselbe	—	50	80
258	IVB	114		78		1	28	20
258				79		—	46	70
258				399/99	derselbe	—	33	70
1019	25	660		400/99		—	35	50
1019				100		—	40	80
258	IVB	114		101	derselbe	—	72	00
258				102		—	80	90
258				103		—	33	70
258				104		—	42	40
258				200		—	58	70
1033	26	674		211	derselbe	—	67	90
258	IVB	114		213	derselbe	—	72	80
1019	25	660		214	derselbe	—	74	30
1019				215		—	68	00
1019				216		—	67	10
1019				217		—	64	50
1033	26	674		218	derselbe	—	73	80
1033				219		—	36	00
1033				220		—	02	60
1033				221		—	25	00
1033				222		—	22	70
1033				223		—	04	10
1033				224		—	03	60
1033				225		—	07	90

Artikel der Mutterrolle	Bezeichnung nach dem Grundbuche: Band	Bezeichnung nach dem Grundbuche: Blatt	Nummer: des Kartenblatts	Nummer: der Parzelle	Des Eigentümers Name und Wohnort	Flächeninhalt: ha	a	qm
1033	26	674	3	226	Königlich Preußischer Staat (Domänen-	—	34	40
1033				227	verwaltung)	—	33	20
1033				228		—	13	30
1033				229		—	16	30
1019	25	660		230	derselbe	—	18	10
1019				231		—	18	10
1019				232		—	37	00
1033	26	674		233	derselbe	—	35	30
1033				234		—	18	40
1033				235		—	16	90
1019	25	660		236	derselbe	—	16	10
1019				237		—	20	40
1019				238		—	38	30
1033	26	674		239	derselbe	—	37	80
1033				240		—	18	90
1033				241		—	13	80
1019	25	660		242	derselbe	—	11	70
1019				243		—	19	70
1019				244		—	48	50
1019				245		—	43	10
1019				246		—	19	70
1019				247		—	14	80
1019				248		—	11	70
1019				249		—	18	90
1019				250		—	44	40
258	IVB	114		251	derselbe	—	40	40
258				252		—	16	80
258				253		—	12	00
1019	25	660		254	derselbe	—	10	50
1019				255		—	15	10
1019				256		—	44	00
1019				257		—	44	50
1019				258		—	16	30
1019				259		—	11	50
1033	26	674		260	derselbe	—	10	70
1033				261		—	13	80
1033				262		—	43	60
1033				263		—	39	80
1033				264		—	12	50
1033				265		—	11	20
1019	25	660		266	derselbe	—	11	00
1019				267		—	12	80
1019				268		—	42	70
1019				269		—	40	60
1019				270		—	11	70
1019				271		—	11	20
1019				272		—	14	00
1019				273		—	13	80
1019				274		—	39	50
1019				275		—	42	90
1019				276		—	14	80
1019				277		—	15	60
258	IVB	114		278	derselbe	—	14	30
258				279		—	13	30

Artikel der Mutterrolle	Bezeichnung nach dem Grundbuche Band	Blatt	Nummer des Kartenblatts	der Parzelle	Des Eigentümers Name und Wohnort	Flächeninhalt ha	a	qm
258	IVB	114	3	280	Königlich Preußischer Staat (Domänenverwaltung	—	39	00
1019	25	660		281	derselbe	—	42	30
1019				282		—	14	00
1019				283		—	15	10
1019				284		—	14	60
1019				285		—	12	00
1019				286		—	42	70
1019				287		—	42	70
1019				288		—	12	50
1019				289		—	16	10
1019				290		—	15	30
1019				291		—	11	00
1019				292		—	40	60
1019				293		—	39	00
1019				294		—	10	50
1019				295		—	17	10
1019				296		—	72	50
1019				297		—	72	30
1033	26	674		298	derselbe	—	59	60
1019	25	660		299	derselbe	—	74	50
1019				300		—	75	60
1033	26	674		301	derselbe	—	72	00
258	IVB	114		302	derselbe	2	74	80
1019	25	660		303	derselbe	—	73	70
258	IVB	114		304	derselbe	—	70	20
1033	26	674		305	derselbe	—	72	50
1019	25	660		306	derselbe	—	74	80
1033	26	674		307	derselbe	—	75	40
1033				308		—	76	60
1033				309		—	72	00
1019	25	660		310	derselbe	—	76	00
1033	26	674		311	derselbe	—	77	40
1019	25	660		312	derselbe	—	77	30
1019				313		—	74	00
1019				314		—	77	10
1019				315		—	75	80
258	IVB	114		316	derselbe	—	85	50
1019	25	660		317	derselbe	—	80	70
1019				318		—	86	40
1019				319		—	86	80
1019				320		—	78	20
1019				321		—	86	80
1019				322		—	87	00
1019				323		—	95	50
1019				324		—	93	50
1019				325		—	87	00
1019				326		—	52	60
1019				327		—	12	20
1019				328		—	30	20
1019				329		—	27	30
1019				330		—	13	00
1019				331		—	48	50
258	IVB	114		332	derselbe	—	47	50

Artikel der Mutterrolle	Bezeichnung nach dem Grundbuche: Band	Blatt	Nummer des Kartenblatts	der Parzelle	Des Eigentümers Name und Wohnort	Flächeninhalt: ha	a	qm
258	IVB	114	3	333	Königlich Preußischer Staat (Domänen-	—	13	00
258				334	verwaltung)	—	27	40
1019	25	660		335	derselbe	—	27	10
1019				336		—	14	80
1019				337		—	46	00
1019				338		—	44	70
1019				339		—	14	80
1019				340		—	27	60
258	IVB	114	6	46	derselbe	4	69	20
258				47		6	74	60
258				48		—	65	90
1019	25	660		81	derselbe	—	60	20

Potsdam, den 27. April/28. Oktober 1915.

B. 1118. Der Bezirksausschuß zu Potsdam.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin.

(Fortsetzung von Seite 562.)

Polizeiverordnung,

betreffend Nachtrag zur Baupolizeiverordnung für die Stadt Charlottenburg und die innerhalb der Ringbahn belegenen Vorortsbezirke vom 22. August 1898.

1143. Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (GS. S. 265), der §§ 137, 139 und 43 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (GS. S. 195), der §§ 1 und 2 des Gesetzes, betreffend die Polizeiverwaltung in den Stadtkreisen Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf vom 13. Juni 1900 (GS. S. 247) und des Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Landespolizeibezirks Berlin, vom 27sten März 1907 (GS. S. 37) erlasse ich nach Anhörung des Verbandsausschusses des Verbandes Groß-Berlin und mit Zustimmung des Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg folgende Polizeiverordnung als Nachtrag zur Baupolizeiverordnung vom 22. August 1898 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam 1898 Sonderbeilage zu Stück 34):

Für die Grundstücke in dem Gebiete der Stadt Charlottenburg, das umgrenzt wird:

von der Königin Elisabeth-Straße, der Knobelsdorffstraße und den Straßen 35e und 35g,

gelten folgende besonderen Bestimmungen:

§ 1. Vordergebäude dürfen — von der Baufluchtlinie an gemessen — höchstens 18 m tief hergestellt werden, Mittel- oder Seitenflügel dürfen sich nur bis 22 m Tiefe des Grundstücks — ebenfalls von der Baufluchtlinie an gemessen — erstrecken, Seitenflügel dürfen nur auf 2 benachbarten Grundstücken unmittelbar aneinander ausgeführt werden; die angrenzenden Giebel müssen sich im wesentlichen decken. Mittel- und Seitenflügel müssen von der hinteren Nachbargrenze einen Abstand von mindestens 10 m haben. Verläuft die hintere Grundstücksgrenze nicht parallel zur Baufluchtlinie, so ist ein durchschnittlicher Abstand von 10 m zu halten.

Seiten-, Mittel- und Quergebäude sind unzulässig.

§ 2. Erker, Balkone, Freitreppen, Terrassen und Veranden werden von den Bestimmungen des § 1 nicht getroffen, sofern Erker und Balkone höchstens 1,30 m ausladen, und Freitreppen, Terrassen und Veranden nur eine Höhe und Tiefe von höchstens 3 m erhalten und in ihrer Gesamtfläche 30 qm nicht überschreiten.

§ 3. Nebengebäude, Schuppen und dergleichen — ausgenommen Lauben und Gartenhallen von höchstens 30 qm Grundfläche und 3 m Höhe — sind unzulässig.

§ 4. Die Einfriedigung der Höfe darf nur durch höchstens 1,50 m hohe, durchsichtliche Zäune erfolgen.

§ 5. Die entgegenstehenden Bestimmungen der Polizeiverordnung vom 22. August 1898 werden aufgehoben.

§ 6. Ausnahmen von dieser Polizeiverordnung können vom Bezirksausschuß, bei öffentlichen Gebäuden vom Polizeipräsidenten zu Charlottenburg zugelassen werden.

§ 7. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 25. Oktober 1915.

Der Polizeipräsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Auslosung von Rentenbriefen.

1144. In Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 2. März 1850, betreffend die Errichtung der Rentenbanken, und des Gesetzes vom 7. Juli 1891, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, wird **Dienstag am 16. November d. Js. Vormittags 10 Uhr** in unserem Geschäftslokal Klosterstraße 76 I hierselbst die Auslosung von 4%igen Rentenbriefen Lit. A bis E, Lit. AA bis EE und von

3½%igen Rentenbriefen Lit. L bis P sowie die Vernichtung von ausgelosten und eingelösten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg unter Zuziehung der von der Provinzialvertretung gewählten Abgeordneten und eines Notars stattfinden.

Berlin, den 22. Oktober 1915.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

1145. Personalchronik.

Der Ober-Regierungsrat Engelkamp aus Breslau ist an die Generalkommission zu Frankfurt a. O. versetzt und mit der Stellvertretung des Generalkommissions-Präsidenten in Behinderungsfällen betraut worden.

Der Regierungsassessor Paul aus Görlitz wird vom 1. November 1915 ab dem Vorsitzenden der Einkommensteuer-Veranlagungskommission in Neukölln als Hilfsarbeiter überwiesen und zu seiner Stellvertretung ermächtigt.

Der Militäranwärter Karl Wilhelm Otto Muschke bei der Einkommensteuer-Veranlagungskommission des Stadtkreises Lichtenberg in Berlin-Lichtenberg ist vom 26. Oktober 1915 ab endgültig in den Kanzleidienst der Verwaltung der direkten Steuern als Kanzleidiätar übernommen worden.

Der Stadtsekretär Oetke in Charlottenburg ist unter Ueberweisung an die Einkommensteuer-Veranlagungskommission in Charlottenburg vom 1. Oktober 1915 ab in die staatliche Verwaltung der direkten Steuern übernommen und zum Königlichen Steuersekretär ernannt worden.

Der Magistratssekretariatsassistent Sengpiel in Charlottenburg ist unter Ueberweisung an die Einkommensteuer-Veranlagungskommission in Charlottenburg vom 1. Oktober 1915 ab in die staatliche Verwaltung der direkten Steuern übernommen und zum Königlichen Steuersekretär ernannt worden.

Dem Küster, Organisten und Hauptlehrer Louis Christel in Rudow, Diözese Kölln-Land II, ist der Titel „Kantor" verliehen.

Personalveränderungen im Kammergerichtsbezirke im Monat September 1915.

A. Referendare. a) Zu Referendaren sind ernannt die Rechtskandidaten Rothenberg, Bernoully, Kenhardt, Siegert, Reiche, Kindermann, Münzberg, Maß, Weiß, Noack; b) auf Antrag aus dem Justizdienste entlassen sind die Referendare Dr. Dutzmann und Dr. Richter.

B. Mittlere Beamte. Ernannt ist zum Vorsteher beim Einziehungsamte des Amtsgerichts Berlin-Mitte der Amtsgerichtssekretär, Rechnungsrat Dittberner von demselben Gerichte. Versetzt ist der Amtsgerichtssekretär Leo Lange vom Amtsgerichte in Baruth an das Amtsgericht in Luckenwalde. In den Ruhestand versetzt sind zum 1. Januar 1916 der Amtsgerichtssekretär Zache vom Amtsgerichte Berlin-Tempelhof und der Landgerichts-Assistent, Gerichtssekretär Freygang vom Landgerichte in Potsdam. Verstorben ist der Kammergerichtssekretär Meltzer. Den Heldentod für das Vaterland fand am 1. September 1915 der Amtsanwalt Rose von der Amtsanwaltschaft in Neukölln.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin*)

(Schluß)

Es sind versetzt: von Berlin: Ober-Postpraktikant Roehrich nach Hamburg, nach Berlin: Vizepostdirektor Heinrichs von Potsdam.

Es treten in den Ruhestand: Postsekretär Rudolf Lembke, k. W. Wesenberg, Ober-Postassistent Schon, k. W. Berlin-Schöneberg.

Es sind gestorben: Ober-Postsekretär, Rechnungsrat von Brause, Postsekretär a. D., Ober-Postsekretär Zeitz in Berlin-Lichterfelde, Postsekretär a. D. Gehlig, Ober-Postassistent a. D. Hesse in Waidmannslust, Telegraphenassistent Lemp, Telegraphengehilfin a. D. Delahon in Berlin-Friedenau.

Es sind gefallen: Postinspektor Dr. Stramm, Postsekretär Walter Gaede und Telegraphensekretär Fritz Krause in Charlottenburg.

*) Wo die Ortsbezeichnung fehlt, ist der Sitz der Ober-Postdirektion gemeint.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Gerichtstage.

1146. Die Gerichtstage in Flecken Zechlin werden im Jahre 1916 an folgenden Donnerstagen im Bausdorf'schen Gasthofe abgehalten werden: 13. Januar, 24. Februar, 6. April, 18. Mai, 29. Juni, 21. September, 2. November, 14. Dezember. Die Gerichtstage beginnen um 10 Uhr Vormittags. Den Eigentümern eintragungsfähiger Grundstücke ist es gestattet, Anträge auf Eintragung in die Landgüterrolle auch auf dem Gerichtstage zu stellen.

Rheinsberg (Mark), den 26. Oktober 1915.

Königliches Amtsgericht.

Sachverständiger

1147. Der Juwelier und Goldschmiedemeister Wilhelm Fischer in Berlin, Königgrätzer Straße 36, ist als allgemein beeidigter Sachverständiger für Juwelen und Juwelierarbeiten für das Kammergericht und für die Gerichte in den Bezirken der Landgerichte I, II und III in Berlin ausgeschieden und im Sachverständigen-Verzeichnisse gelöscht worden.

Berlin, den 29. Oktober 1915.

Der Präsident des Landgerichts I.

Hierzu vier Oeffentliche Anzeiger und eine Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger

(Die Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.)
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.
Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Druck von A. W. Hayn's Erben (Curt Gerber), Potsdam.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 46. Ausgegeben am 13. November **1915.**

Inhaltsverzeichnis: Inhalt von Stück 154 bis 156 des Reichsgesetzblatts und Stück 45 der Gesetzsammlung. S. 569. — Aenderung der Postordnung. S. 569. — Turn- und Schwimmlehrerinnen-Prüfung S. 570. — Wahl eines Provinziallandtagsabgeordneten. S. 570. — Fährtarif. S. 570. — Besuch der preußischen Gewerbeschullehrerinnen-Seminare. S. 570. — Hufbeschlag prüfung. S. 572. Viehseuchen. S. 572 — Marktpreise S. 572/574 und S. 576. — Sonntagsruhe und Beschäftigungszeit in der Weihnachtszeit. S. 574. — Polizeiverordnung betr. den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen. S. 575 — Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel. S. 575 u 577. — Kommunalbezirksveränderungen. S. 577. — Erledigte Pfarrstellen. S. 577. — Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen. S. 577. — Verwaltungsergebnisse der Landfeuersozietät der Provinz Brandenburg S. 578 — Rechnungsabschluß der Landesversicherungsanstalt Brandenburg. S. 579. — Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Häuten und Fellen. S. 579. — Russische Texte. S. 581. — Personalchronik. S. 582. — Gerichtstage. S. 584.

Dieses Stück enthält 2 Bogen Amtsblatt,
3 Bogen Oeffentl. Anzeiger und ½ Bogen Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

1148. **Reichsgesetzblatt.**

(Stück 154.) Nr. 4939. Bekanntmachung, betreffend den Betrieb der Anlagen der Großeisenindustrie. Vom 29. Oktober 1915.

Nr. 4940. Bekanntmachung über die Ausdehnung der Verordnung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation vom 16. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 585). Vom 1. November 1915.

(Stück 155.) Nr. 4941. Bekanntmachung zur Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauchs. Vom 4. November 1915.

Nr. 4942. Bekanntmachung zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch. Vom 4. November 1915.

Nr. 4943. Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607). Vom 4. November 1915.

(Stück 156.) Nr. 4944. Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Verordnung über das Verbot des Handels mit in England abgestempelten Wertpapieren. Vom 4. November 1915.

Nr. 4945. Bekanntmachung über die Verjährungsfristen. Vom 4. November 1915.

1149. **Preußische Gesetzsammlung.**

(Stück 45.) Nr. 11467. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Anlegung eines Entwässerungsgrabens in der Landgemeinde Berlin-Pankow. Vom 12. Oktober 1915.

Nr. 11468. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der von der Stadtgemeinde Königshütte O.-S. beabsichtigten Anlegung eines Volksparks auf dem Gelände der Gemarkung Chorzow. Vom 20. Oktober 1915.

Bekanntmachungen des Reichskanzlers.

Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900.

1150. Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) sowie auf Grund des Artikels 1 der vorstehenden Bekanntmachung des Bundesrats vom heutigen Tage, betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw., wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert:

1. Im § 18a „Postprotest" erhält der Abs. V unter B und C folgende Fassung:

B. Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen oder in Ostpreußen in den Regierungsbezirken Allenstein und Gumbinnen sowie in den Kreisen Gerdauen und Memel zahlbar sind, oder mit solchen in anderen Teilen Ostpreußens oder im Stadtkreise Danzig zahlbaren gezogenen Wechseln, die als Wohnort des Bezogenen einen Ort angeben, der in einem der bezeichneten Teile Ostpreußens (Regierungsbezirke Allenstein und Gumbinnen, Kreise Gerdauen und Memel) liegt, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 28. Januar 1916 eingetreten ist,

am 31. Januar 1916;

b) wenn der Zahlungstag des Wechsels am 29. Januar 1916 oder später eintritt,

am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage.

Solange die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts nach der Vorschrift des vorhergehenden Satzes besteht, kann der Auftraggeber verlangen, daß ein davon betroffener Wechsel mit dem Postprotestauftrage schon am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt und, wenn auch diese Vorzeigung oder der Versuch dazu erfolglos bleibt, protestiert werde. Dieses Verlangen ist durch den Vermerk „Ohne die verlängerte Protestfrist" auf der Rückseite des Postprotestauftrags auszudrücken. Auch kann die Post damit betraut werden, für solche Wechsel neben der Wechselsumme auch die für die verlängerte Frist vom Tage der ersten Vorzeigung des Wechsels an fälligen Wechselzinsen einzuziehen und im Nichtzahlungsfalle deswegen Protest zu erheben. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so ist in dem Vordruck zum Postprotestauftrage hinter „Betrag des beigefügten Wechsels" einzutragen „nebst Verzugszinsen von 6 vom Hundert vom Tage der ersten Vorzeigung, nämlich vom . . . . . ab". Der Zeitpunkt, von dem an die Zinsen zu berechnen sind, ist nicht anzugeben, wenn die Post die erste Vorzeigung des Wechsels bewirkt. Hat der Auftraggeber die Einziehung der Zinsen verlangt, so wird der Wechsel nur gegen Bezahlung der Wechselsumme und der Zinsen ausgehändigt, bei Nichtzahlung auch nur der Zinsen aber wegen des nicht gezahlten Betrags Protest mangels Zahlung erhoben.

C. Als Zahlungstag gilt der Fälligkeitstag des Wechsels oder, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, der nächste Werktag. Fällt der Schlußtag der Frist zur Vorzeigung des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel am nächsten Werktage zur Zahlung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorzeigung der Wechsel, deren Protestfrist am 31. Januar 1916 (Abs. B) abläuft, auf mehrere vorhergehende Tage zu verteilen.

2. Die Aenderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 21. Oktober 1915.

Der Reichskanzler.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Turn- und Schwimmlehrerinnenprüfung.

1151. Die nächste Turn- und Schwimmlehrerinnen-Prüfung an der Königlichen Landesturnanstalt in Spandau wird am Montag dem 20. März 1916 beginnen.

Unter Bezugnahme auf meinen Runderlaß vom 1. November 1906 — U III A 3209 ꝛc. — (Z. Bl. S. 757) weise ich darauf hin, daß zu dieser Prüfung nur Bewerberinnen zugelassen werden, die in der Provinz Brandenburg oder in einer Provinz wohnen, in der eine Prüfungskommission für Turnlehrerinnen nicht besteht. Ausnahmen von dieser Bestimmung sind nur zulässig, wenn die Anträge durch besonde hältnisse, z. B. durch den Ort der Ausbildu gründet sind.

Meldungen der in einem Lehramte i Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dien bis zum 10. Januar 1916, Meldungen anderer berinnen bei derjenigen Königlichen Regier deren Bezirk die Betreffende wohnt, — in Be dem Herrn Polizeipräsidenten — ebenfalls 10. Januar 1916 anzubringen.

Ist der Aufenthaltsort der Bewerberin ihrer Meldung nicht ihr eigentlicher Wohnsit auch der letztere anzugeben.

Die Meldungen können nur dann beri werden, wenn sie genau der Prüfungsordnu 15. Mai 1894 entsprechen und mit den im § selben vorgeschriebenen Schriftstücken ordnung versehen sind.

Bei denjenigen Bewerberinnen, die eine liche Prüfung noch nicht abgelegt haben, erst die mündliche Prüfung auch auf die Kenntn wichtigsten Erziehungs- und Unterrichtsgrundsä

In dem Gesuche ist anzugeben, ob die Be sich zum ersten Male zur Prüfung meldet, oder wann sie sich bereits der Turnlehrerinnen-P unterzogen hat.

Die über Gesundheit, Führung und Lehr beizubringenden Unterlagen müssen in neuer ausgestellt sein. Das ärztliche Zeugnis m Schlusse zum Ausdruck bringen, daß die Be körperlich zur Turnlehrerin geeignet ist.

Die Bescheinigung über die Turn- oder Sc fertigkeit ist von der Ausstellerin eigenhän unterschreiben.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem vereinigt einzureichen.

Berlin, den 21. Oktober 1915.

Der Minister
der geistlichen und Unterrichtsangelegenhei

Bekanntmachungen des Königliche Oberpräsidenten.

Wahl eines Provinziallandtagsabgeordneten.

1152. Der Provinziallandtagsabgeordnete meister Walterstein in Vetschau hat sein niedergelegt. An seiner Stelle ist der Bürger Kieback in Senftenberg zum Provinziallan abgeordneten des Kreises Calau gewählt worde

Potsdam, den 2. November 1915.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenbu

O P 18495.

Bekanntmachungen des Königliche Regierungspräsidenten.

1153. Tarif für die Fähre bei Friedrichshagen (km 3,65 der Müggel

Es ist zu entrichten für das Uebersetzen

I. von Personen

a) für eine einzelne erwachsene Person (über 14 Jahre) einschl. der Traglast je

b) für mehr als 3 erwachsene Personen einschl. Traglast bei gleichzeitigem Uebersetzen, je 5 ₰

c) für 2 und mehr Kinder (im Alter bis zu 14 Jahren) in Begleitung Erwachsener, für je 2 Kinder zusammen 5 ₰
1 Kind bis zu 14 Jahren in Begleitung Erwachsener ist frei,

d) für Kinder bis zu 14 Jahren ohne Begleitung Erwachsener je 3 ₰

e) für ein Wochenabonnement 50 ₰, für ein Monatsabonnement 2,00 ℳ, Kinder zahlen die Hälfte.

f) Personen, die zu einem Fuhrwerk oder als Reiter, Führer oder Treiber zu Tieren gehören, für die die Abgabe nach den Sätzen II entrichtet wird, sind frei;

II. von Tieren und Fuhrwerken

a) für ein Pferd, ein Maultier, ein Stück Rindvieh oder einen Esel bis zu zwei Stück je 20 ₰
für ein drittes und jedes fernere Stück 10 ₰

b) für eine Herde Schwarzvieh, Schafe, Ziegen oder Federvieh bis zu 60 Stück 50 ₰
wenn diese Vieharten ausschl. Federvieh in geringerer Zahl als 4 Stück übergesetzt werden, je Stück 10 ₰
wenn sie auf einem Fuhrwerke und Federvieh in einem Tragkorb übergesetzt werden, so wird dafür keine besondere Abgabe erhoben,

c) für einen einspännigen beladenen oder unbeladenen Wagen oder Schlitten 30 ₰

d) desgleichen für einen zweispännigen 50 ₰

e) für unbespannte Wagen oder Schlitten 20 ₰

f) für beladene oder unbeladene Handschlitten oder Handkarren, für einen Kinderwagen, für ein Fahrrad, auch Kraftfahrrad, je Sitz, für einen Hund (ausgenommen Schoßhund) je 5 ₰

g) für einen Personenkraftwagen 25 ₰
und für jede Person außer dem Führer 5 ₰
für einen Kraftlastwagen 50 ₰

h) für ein Flugzeug einschl. Begleitpersonen 1,50 ℳ

i) für unverladene Gegenstände wird die Abgabe erhoben, die die Personen, Tiere oder Fuhrwerke treffen würde, durch die die Gegenstände zur Fährstelle gebracht worden sind.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Der Fährbetrieb ruht in der Zeit vom 1. April bis 30. September von 12 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens und in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens. Auf vorherige Bestellung muß der Fährmann auch während dieser Ruhezeit übersetzen.
2. Für Benutzung des vorschriftsmäßig hergerichteten Eisübergangs ist die Hälfte der vorstehenden Sätze zu entrichten.
3. Der Fährmann ist verpflichtet, sofort nach Aufnahme der 4. Person ab und nach dem Bestimmungsort zu fahren, falls sich kein weiterer Fährgast in sichtbarer Annäherung auf die Fähre befindet. Weniger als 3 Personen sind auf Verlangen ebenfalls sofort überzusetzen, wenn sie zusammen den Preis von 20 ₰ entrichten. Sind jedoch mehr als 10 Minuten verflossen, seitdem der die bestimmungsmäßige Abfahrt fordernde Fährgast die Fähre bestiegen hat, so hat die Ueberfahrt zu den unter I und II aufgeführten Sätzen zu erfolgen.

Befreiungen.

Von der Entrichtung des Fährgeldes sind frei:

1. der König, die Mitglieder des Königlichen und Fürstlich Hohenzollernschen Hauses, Fuhrwerke und Tiere, die den Hofhaltungen des Königlichen Hauses oder des Fürstlichen Hauses Hohenzollern oder den Königlichen Gestüten angehören,
2. kommandierte Militärs, einberufene Rekruten, Fuhrwerke oder Tiere, die der Armee oder Truppen auf dem Marsche angehören, Kriegsvorspann- oder Kriegslieferungsfuhren, Pferde, die auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes zu oder von den Vormusterungs-, Musterungs- oder Aushebungsplätzen gebracht werden, sowie deren Führer,
3. öffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Tiere bei Dienstreisen, wenn sie sich gehörig ausweisen oder Uniform tragen, Gendarmerieoffiziere, auch Fuhrwerke der Pferde-Vormusterungskommission auf Dienstreisen im eigenen Musterungsbezirke,
4. Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staates oder des Reichs geschehen,
5. die ordentlichen Posten und deren Beiwagen, die auf Kosten des Staates beförderten Kuriere und Estafetten, die von Postbeförderungen ledig zurückkommenden Postfuhrwerke und die Postpferde, die Briefträger und Postboten, ferner Personenfuhrwerke, die durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden, von deren Gepäck oder von Postsendungen benutzt werden,
6. Hilfsfuhren bei Feuerbrünsten und ähnlichen Notständen.

Dieser Tarif tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatte in Kraft.

Festgestellt.

Potsdam, den 22. Oktober 1915.

(L. s.) Der Regierungspräsident
als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.
Im Auftrage: gez. von Alvensleben.

W C 5127.

Besuch der preußischen Gewerbeschullehrerinnen-Seminare.

1154. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat durch Erlaß vom 15. 10. 15, Nr. VI 5341, ge-

nehmigt, daß die an der Landesfrauenarbeitsschule „Herzogin Antoinette" in Dessau ausgebildeten und geprüften Handarbeitslehrerinnen und Hauswirtschaftslehrerinnen zum Besuche der preußischen Gewerbeschullehrerinnen-Seminare zugelassen werden, sofern sie im übrigen den Aufnahmebedingungen entsprechen. Diese Bestimmung hat rückwirkende Kraft bis Ostern 1912.

Potsdam, den 5. November 1915.

I D 6768. Der Regierungspräsident.

Hufbeschlagsprüfung.

1155. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 4. Januar 1905 — Amtsblatt Seite 6/8 — wird hiermit ein Termin zur Abhaltung der **Hufbeschlagsprüfung** vor der in Potsdam errichteten staatlichen Prüfungskommission auf **Sonnabend den 11. Dezember 1915** Nachmittags 2 Uhr anberaumt.

Die Hufschmiede, die das 19. Lebensjahr vollendet haben und zur Prüfung zugelassen werden wollen, haben ihre Meldung spätestens 2 Wochen vor der Prüfung schriftlich an den Vorsitzenden der Prüfungskommission, Herrn Regierungs- und Veterinärrat Müssemeier hierselbst, zu richten.

Der Meldung sind folgende Schriftstücke beizufügen:

a) ein amtlicher Ausweis über das Alter des Prüflings (Geburtsschein, Taufschein usw.),

b) eine polizeiliche Bescheinigung darüber, daß der Prüfling mindestens 3 Monate vor der Meldung zur Prüfung sich im Regierungsbezirke Pots dam aufgehalten hat,

c) eine Bescheinigung über die bestandene Gesellen prüfung (Gesellenbrief),

d) etwaige Zeugnisse über die erlangte technisch Ausbildung,

e) eine Erklärung des Prüflings, daß er sich inne halb der letzten 6 Monate nicht erfolglos ein Hufbeschlagsprüfung unterworfen hat.

Gleichzeitig ist dem Herrn Regierungs- un Veterinärrat die Prüfungsgebühr von 10 Mark port frei nach Potsdam, Regierung, zu übersenden, die ve fällt, wenn der Prüfling ohne genügende Entschuld gung im Termine nicht erscheint oder die Prüfun nicht besteht.

Verspätet eingegangene Meldungen können nu ausnahmsweise berücksichtigt werden. Ueber die Zu lassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende de Prüfungskommission, der auch die Prüflinge zu Prüfung einberuft.

Zur Prüfung hat der Prüfling ein Rinnenmesse und einen Unterhauer mitzubringen.

Potsdam, den 29. Oktober 1915.

I D. 6548. Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

1156. I. Festgestellt.

a) Maul- und Klauenseuche. Krei Oberbarnim: Machersluft bei Eberswalde, Altwriezen

1158. **Preise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmitte**

Feststellungsort	Hülsenfrüchte: Handel in größeren Mengen je 100 kg: Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	Hülsenfrüchte: Kleinhandel je 1 kg: Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	Eßkartoffeln: Handel in größeren Mengen je 100 kg: alte	neue	Eßkartoffeln: Kleinhandel je 1 kg: alte	neue	Heu je 100 kg: altes	neues	Stroh je 100 kg: Richtstroh	Krumm- und Preßstroh	Eßbutter 1 kg	Vollmilch 1 l	Hühnereier	Rindfleisch
	M ₰	M ₰	M ₰	₰	₰	₰	M ₰	M ₰	₰	₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	₰	₰	₰
Angermünde	— —	— —	— —	—	—	—	7 —	— —	4 —	—	10 —	— —	5 50	4 —	5 10	24	15	—
Beeskow	95 —	95 —	— —	115	110	—	— —	— —	5 —	—	8 50	— —	7 —	7 —	5 20	22	17	—
Brandenburg	— —	— —	— —	130	130	—	7 —	— —	9 —	—	— —	7 50	5 72	— —	5 52	26	19	200
Eberswalde	— —	— —	— —	140	160	—	8 —	— —	9 —	—	11 60	— —	11 —	10 —	5 92	25	18	140
Jüterbog	110 —	100 —	— —	120	110	—	8 50	— —	12 —	—	— —	— —	— —	— —	5 60	23	22	—
Luckenwalde	90 —	90 —	90 —	126	126	130	8 80	— —	10 —	—	8 38	— —	6 50	5 16	5 06	24	18	130
Perleberg	— —	— —	— —	—	—	—	6 50	— —	8 —	—	— —	7 50	4 66	— —	4 85	—	14	—
Potsdam	100 —	90 —	— —	110	100	—	8 50	— —	9 —	—	12 33	— —	12 —	12 —	5 60	28	20	160
Prenzlau	97 —	128 —	158 —	115	135	175	7 —	— —	9 —	—	8 75	— —	6 75	6 75	5 30	23	16	130
Rathenow	115 —	103 —	— —	129	110	—	6 65	— —	10 —	—	6 80	— —	4 06	3 58	4 84	26	15	160
Neuruppin	— —	— —	— —	130	140	—	7 50	— —	8 —	—	12 —	— —	6 —	— —	5 52	24	20	100
Schwedt	— —	— —	— —	120	130	160	7 —	— —	10 —	—	7 92	— —	5 78	— —	5 24	24	16	—
Spandau	120 —	130 —	150 —	140	140	160	8 50	— —	9 —	—	7 80	— —	6 —	8 —	5 75	22	22	180
Wittstock	— —	— —	— —	130	140	—	5 80	— —	—	—	6 50	— —	4 30	3 60	4 72	30	18	300
Wriezen	110 —	110 —	— —	120	120	—	7 —	— —	8 —	—	— —	— —	— —	— —	4 80	24	15	—
																22		

Bukow, Tiefensee, Trampe, Altmädewitz, Leuenburg. Kreis Osthavelland: Bredow, Grünefeld, Seeburg, Ket Fahrland, Bornim. Kreis Westhavelland: Tremmen, Brandenburg a. H. Kreis Westprignitz: Wittenberge, Zichtow, Motrich. Kreis Zauch-Belzig: Gollwitz, Neschholz.

b) Pferderäude. Kreis Westprignitz: Wittenberge.

c) Schweinepest. Kreis Oberbarnim: Biesow.

II. Erloschen.

Maul- und Klauenseuche. Kreis Oberbarnim: Schöpfurth. Kreis Osthavelland: Amalienfelde. Kreis Ostprignitz: Beveringen. Kreis Teltow: Mittenwalde.

Potsdam, den 9. November 1915.

Der Regierungspräsident.

1157.

Nachweisung

des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag im Monat Oktober 1915 in den Hauptmarktorten des Regierungsbezirks Potsdam.

Laufende Nummer	Es kosteten je 50 Kilogramm	Brandenburg für Brandenburg		Jüterbog für Jüterbog-Luckenwalde		Perleberg für Ost- und Westprignitz		Potsdam für Potsdam und Zauch-Belzig		Rathenow für Westhavelland		Schwedt für Angermünde, Prenzlau und Templin		Spandau für Spandau		Bemerkungen
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
1	Heu	4	20	4	10	4	20	7	88	3	78	4	16	5	25	Für die Kreise Niederbarnim, Oberbarnim, Beeskow-Storkow, Osthavelland, Ruppin, Teltow, Eberswalde, Neukölln, Charlottenburg, Berlin-Wilmersdorf, Berlin-Schöneberg und Berlin-Lichtenberg gilt Berlin als Hauptmarktort.
2	Richtstroh	3	05	2	72	2	79	6	83	2	27	3	02	4	72	

Bezüglich des Getreidehandels gilt Berlin als Hauptmarktort für den ganzen Regierungsbezirk Potsdam, den 4. November 1915.

I B 16137.

Der Regierungspräsident.

sowie sonstige Warenpreise im Monat Oktober 1915.

Weizen	Roggen	Weizen	Roggen	Weißbrot (Semmel)	Roggenmischbrot mit Zusatz von Weizenmehl	Fadennudeln	Weizen-	Buchweizen-	Gerstengraupen	Hirse	Reis	Grütze: Buchweizen-	Grütze: Hafer-	Grütze: Gersten-	Backobst (gemischt)	Kaffee (gebrannt)	Zucker (harter)	Speisesalz	Ausländisches Schweineschmalz (Preßschmalz)	Inländische: Steinkohlen (Hausbrandkohlen)	Inländische: Braunkohlen-Briketts gewöhnlichen Formats	Petroleum
Preise im größeren Mengen		Kleinhandel					Grieß															
kosten																						
je 100 kg		1 kg		je 1 kg																50 kg		100 Stück	1 l
ℳ ₰	ℳ ₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	ℳ ₰	ℳ ₰	₰	₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	₰
— —	—	54	50	65	35	—	—	—	110	—	—	—	—	120	1 50	4 20	60	24	5 75	1 60	1 25	1 10	32
46 —	—	54	50	67	—	110	90	90	110	—	—	—	190	120	— —	3 60	60	24	— —	— —	— —	— —	32
30 —	34	50	60	50	67	—	110	90	90	110	—	—	—	190	120	— —	3 60	60	24	6 80	1 67	1 22	1 17	32
38 —	35	50	60	50	78	35	150	140	—	140	—	150	—	—	140	1 70	3 60	60	24	6 40	1 80	1 40	1 20	32
41 —	36	—	50	48	67	40	—	—	—	120	—	160	—	—	120	2 —	4 —	65	—	6 40	1 80	1 40	1 20	32
41 50	32	—	70	50	70	—	120	140	60	130	140	140	160	160	160	1 60	4 —	65	24	— —	2 20	1 05	— —	32
49 —	32	50	62	42	66	35	120	115	—	110	110	130	126	120	136	1 50	3 50	67	22	— —	— —	1 13	1 03	32
42 —	35	—	50	44	65	35	120	130	—	130	—	—	—	—	130	1 60	3 60	70	24	— —	— —	— —	— —	32
38 50	31	60	50	42	63	40	120	100	—	140	140	90	—	140	—	1 60	3 60	65	24	7 —	1 85	1 45	1 30	32
41 50	34	25	50	40	68	34	135	135	125	130	90	150	165	145	125	1 80	4 20	62	24	3 90	1 55	1 25	— —	32
43 —	32	50	60	50	57	35	150	—	130	—	—	155	—	145	115	1 60	3 50	62	23	— —	1 78	1 30	1 20	32
41 —	35	—	54	48	66	34	150	—	—	120	100	—	—	160	120	1 60	3 60	60	24	3 60	1 75	— —	1 10	32
40 —	37	—	54	48	60	35	150	—	—	130	150	—	120	156	120	1 50	3 60	60	30	4 40	1 75	1 35	— —	32
45 —	34	—	50	48	70	42	140	120	130	130	120	160	130	130	120	1 60	3 80	60	24	— —	2 25	1 90	1 45	32
38 —	35	—	46	40	—	—	120	—	—	110	—	170	—	—	110	1 50	3 60	70	24	— —	— —	— —	1 25	32
			50	50	60	35	140	—	—	140	—	140	—	140	140	1 40	4 —	70	24	4 40	1 60	1 15	— —	32

Fleischpreise im Kleinhandel für Monat Oktober 1915.

Feststellungsort	Rind			Kalb		Hammel		Schwein			Ausländischer geräucherter (roher Schweine-schinken)		Schweine-schmalz, inländisches
	Keule	Bug a)	Bauch	Keule	Bug b)	Keule	Bug c)	Keule	Bug d)	Kopf und Beine	Bücken-fett frisch	im ganzen	Schweine-nesperk	
	Es kostet je 1 kg.													
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
Angermünde	3 07	2 90	2 50	3 —	2 50	3 10	2 80	3 70	3 60	1 30	4 60	5 30	4 73	5 30
Beeskow	2 80	2 50	2 40	2 70	2 50	2 80	2 70	3 60	3 40	2 40	4 50	4 80	5 60	4 40	4 60
Brandenburg a-d)	2 80	2 60	2 40	2 60	2 40	3 —	2 80	3 80	3 80	1 55	4 35	4 90	5 40	4 59	5 20
Eberswalde	2 80	2 70	2 40	3 10	2 90	3 30	3 —	3 80	3 80	1 50	5 —	4 60	5 60	5 40	6 40
Jüterbog	2 80	2 60	2 40	2 60	2 40	3 20	3 —	4 —	3 60	2 10	4 —	5 —	5 80	4 20	4 10
Luckenwalde	2 50	2 50	2 23	2 47	2 47	3 20	3 20	3 80	3 80	1 74	4 47	4 50	5 24	4 54	4 74
Perleberg	2 80	2 60	2 40	2 80	2 60	2 80	2 50	3 50	3 40	1 40	4 —	4 80	5 60	4 50	5 —
Potsdam a-d)	2 71	2 34	2 14	2 76	2 38	3 26	3 —	3 85	3 91	1 41	4 86	5 47	6 03	4 68	4 80
Prenzlau	3 —	2 60	2 60	3 10	2 90	3 —	2 80	4 —	4 —	2 20	4 80	5 20	6 60	5 40	5 40
Rathenow	3 —	2 70	2 50	3 —	2 50	2 90	2 73	3 80	3 58	1 —	4 —	4 40	5 08	4 38	4 90
Neuruppin	2 80	2 60	2 40	3 —	2 80	3 20	3 —	4 —	3 60	1 80	4 80	4 40	5 60	4 60	5 —
Schwedt	2 95	2 60	2 40	2 55	2 35	2 80	2 80	3 69	3 69	1 75	4 30	— —	4 80	4 70	4 75
Spandau a-d)	3 38	2 95	2 75	3 54	3 35	3 27	3 22	4 18	4 13	2 35	4 20	4 96	6 03	5 24	6 20
Wittstock	2 80	2 60	2 60	2 80	2 60	2 80	2 60	3 80	3 60	3 —	4 13	4 90	6 —	4 13	4 33
Wriezen	3 —	2 60	2 40	3 —	2 80	3 20	3 —	3 60	3 60	1 40	4 40	5 50	5 60	4 40	4 40

a-d) In Potsdam, Brandenburg und Spandau sind angegeben unter a) Kochfleisch vom Vorderviertel, b) Kochfleisch (Vorderfleisch, Rippen, Hals), c) Kochfleisch (Brust, Hals, Dünnung), d) Bauchfleisch.

I B 16187.

Potsdam, den 4. November 1915.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin

1159. Verordnung,

betreffend Sonntagsruhe und Beschäftigungszeit an den beiden letzten Sonntagen vor Weihnachten und an den Weihnachtstagen 1915.

A. **Beschäftigung am 12. und 19. Dezember 1915.**

Gemäß §§ 105b Absatz 2, 105e und 41a der Reichsgewerbeordnung und Nr. 133, 134, 136 und 137 der Ausführungsanweisung zur Reichsgewerbeordnung vom 1. Mai 1904 wird für den Landespolizeibezirk Berlin, umfassend die Stadtkreise Berlin, Charlottenburg, Berlin-Schöneberg, Neukölln, Berlin-Wilmersdorf und Berlin-Lichtenberg, sowie für den Gemeindebezirk Berlin-Stralau, folgendes bestimmt und hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

1. Die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern im **Handelsgewerbe** ist in Abweichung von der für die gewöhnlichen Sonntage festgesetzten Beschäftigungszeit mit Ausnahme der im Zeitungshandel, Roheishandel, im Brennmaterialienhandel sowie in den Bank-, Wechsel- und Lotteriegeschäften beschäftigten Angestellten, für welche die Beschäftigungszeit wie an den gewöhnlichen Sonntagen gilt (vergl. Bekanntmachung des Oberkommandos in den Marken vom 4. März d. Js., Verordnung vom 2. August 1915 sowie die für die Stadtkreise Berlin, Charlottenburg, Berlin-Schöneberg, Berlin-Wilmersdorf, Neukölln, Berlin-Lichtenberg und für den Gemeindebezirk Berlin-Stralau bestehenden Ortsstatute), wie folgt gestattet:

am Sonntag den 12. und 19. Dezember 1915 allgemein für das Handelsgewerbe: von 8 bis 10 Uhr Vormittags und von 12 bis 8 Uhr Nachmittags.

2. Der Handel mit Milch, mit Konditorwaren, mit Fleisch und Wurst sowie mit Vorkostwaren ist außerdem an den genannten 2 Sonntagen schon von Beginn der allgemeinen Verkaufszeit von 5 Uhr Morgens an zulässig.

Der Handel mit Backwaren ist zufolge Anordnung des Oberkommandos in den Marken vom 13. Januar d. Js. erst von 6 Uhr Morgens an, der Zeitungshandel gemäß der in Ziffer 1 genannten Bekanntmachung nur bis 3 Uhr Nachmittags mit Ausschluß der Hauptgottesdienstpause zulässig.

B. **Beschäftigung am 1. Weihnachtstage.**

Im Handelsgewerbe ist am ersten Weihnachtstage die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern verboten.

Ausnahmen hiervon werden jedoch folgende zugelassen:

1. **in den Zeitungsspeditionen:** von 4 bis 9 Uhr Vormittags und, soweit der Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen stattfindet;
2. **im Milchhandel:** von 5 bis 10 Uhr Vormittags und von 12 bis 2 Uhr Nachmittags;
3. **im Handel mit Konditorwaren und Konfitüren,**

mit Fleisch und Wurst sowie mit Vorkostwaren und Roheis: von 5 bis 10 Uhr Vormittags;

4. im Handel mit Backwaren zufolge Anordnung des Oberkommandos in den Marken vom 13ten Januar d. Js. von 6 bis 10 Uhr Vormittags;
5. **im Handel mit Kolonialwaren, mit Tabak und Zigarren, mit Bier und Wein:** von 8 bis 10 Uhr Vormittags.

C. **Zugleich wird hiermit noch auf folgendes hingewiesen:**

I. **Am 1. Weihnachtstage** ist ferner gestattet: die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern:

1. **im Blumenhandel,** nach den bestehenden Vorschriften, von 9 bis 10 Uhr Vormittags und von 12 bis 2 Uhr Nachmittags;
2. a) **im ambulanten Milchhandel,**
   b) **in Molkereien**
   zum Zwecke der Versorgung der Kundschaft mit Molkereiprodukten wie an den übrigen Sonn- und Festtagen gemäß § 2 der Verordnung vom 15. Juni 1915 (Amtsblatt S. 329) von 4 Uhr Morgens bis 1 Uhr Nachmittags ohne Unterbrechung durch die Hauptgottesdienstpause;
3. **im Gewerbebetriebe der Bierbrauereien und Eisfabriken** nach § 1 Abs. 3 der für den Landespolizeibezirk erlassenen Verordnung vom 2ten August 1912 behufs Versorgung der Kundschaft mit Bier und Roheis während derselben Stunden, während deren nach dem obigen (B 3 und 4) ein Handel mit Roheis und mit Bier in offenen Verkaufsstellen zugelassen ist.

II. **Am 2. Weihnachtstage** finden die allgemeinen Vorschriften über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe Anwendung, wie sie an den gewöhnlichen Sonntagen gelten. Berlin, den 5. November 1915.

Der Polizeipräsident.

Polizeiverordnung,

den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen betreffend.

1160. Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (GS. S. 195), der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (GS. S. 265), des Gesetzes vom 8. Juli 1905, betreffend die Kosten der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen (GS. S. 317) und der §§ 120a und 120e der Reichsgewerbeordnung verordne ich, nachdem der Vorstand der Berufungsgenossenschaft der chemischen Industrie gutachtlich gehört worden ist, hierdurch mit Zustimmung des Herrn Oberpräsidenten in Potsdam für den Landespolizeibezirk Berlin, umfassend die Stadtkreise Berlin, Charlottenburg, Berlin-Schöneberg, Berlin-Wilmersdorf, Neukölln und Berlin-Lichtenberg sowie die Landgemeinde Berlin-Stralau, folgendes:

§ 1. Der § 5 der Polizeiverordnung vom 27sten September 1914, betreffend den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen (abgedruckt in der Sonderbeilage zum 40. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin) erhält die Ueberschrift: „Anschlußgewinde und Kennzeichnung der Behälter" und als Abs. 3 und 4 folgende Zusätze:

„Werden Behälter für verflüssigte und verdichtete Gase mit einem Farbanstrich zwecks äußerer Kennzeichnung ihres Inhalts versehen, so sind die Farben

blau für Sauerstoff,
rot für Wasserstoff,
grün für Stickstoff,
weiß für Azetylen

zu wählen. Der Anstrich darf erst in einer Entfernung von etwa 20 cm unterhalb des Ventilstutzens beginnen und muß die Stempelung der Flaschen unberührt lassen. Er muß sich im übrigen auf die ganze Oberfläche des Behälters erstrecken. Außerdem muß der Inhalt durch eine farbige Aufschrift in der Längsrichtung des Behälters (z. B. Sauerstoff, Wasserstoff usw.) in einer Buchstabengröße von 10 cm in lateinischer Schrift bezeichnet werden. Flaschen für die vorbezeichneten Gase, die mit anderen Farbanstrichen versehen sind, dürfen von den Füllfabriken nicht in den Verkehr gelassen werden.

Werden Flaschen für andere als die vorbezeichneten Gase mit einem Farbanstrich versehen, so ist dafür ein grauer Anstrich zu wählen. Unberührt bleiben hiervon die Kohlensäureflaschen für die Heeres- und Marineverwaltung, die nach deren Vorschriften zu streichen sind."

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 3. November 1915.

Der Polizeipräsident.

Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel.

1161. Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915, betreffend Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (RGBl. S. 603), in Verbindung mit Ziffer 1 der Ausführungsbestimmungen des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 27. September 1915 habe ich den Eheleuten Ewald und Ernestine Schimpfkäse hierselbst, Waldemarstraße 63, durch Verfügung vom heutigen Tage den Handel mit Petroleum wegen Unzuverlässigkeit in bezug auf diesen Handelsbetrieb untersagt.

Berlin, den 6. November 1915.

Der Polizeipräsident.

Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel.

1162. Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915, betreffend Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (RGBl. S. 603), in Verbindung mit Ziffer 1 der Ausführungsbestimmungen des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 27. September 1915 habe ich dem früheren Grundstücks- und Hypothekenvermittler Michael Katzenstein hierselbst, Charlottenstraße 34, durch Verfügung vom heutigen Tage den Handel mit Spreng- und Zündmitteln wegen Unzuverlässigkeit in bezug auf diesen Handelsbetrieb untersagt.

Berlin, den 3. November 1915.

Der Polizeipräsident.

Marktpreise für den Monat Oktober 1915.

A. Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

	Weizen			Roggen			Futtergerste	Hafer			Mais (mixed)	Mais (runder)		Futtererbsen	Stroh		Heu	Monatsdurchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise einschl. 5% Aufschlag für 50 kg		
	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	ausländische	gut	mittel	gering		gut	abfallender		Richt-	Krumm- u. Preß-		Hafer	Richt-Stroh	Heu
	Es kosten je 100 Kilogramm																			
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Berlin	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—,—	—,—	—,—	—	12,92	11,57	16,48	—	6,77	9,36

B. Durchschnitt der häufigsten Preise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel. Preisermittlung wöchentlich einmal.

	Hülsenfrüchte						Eßkartoffeln				Eßbutter	Vollmilch	Hühnereier	Rindfleisch
	Handel in größeren Mengen			Kleinhandel			Handel in größeren Mengen		Kleinhandel					
	Erbsen (gelbe) z. Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	Erbsen (gelbe) z. Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen								
	Es kosten													
	je 100 kg			je 1 kg			je 100 kg		je 1 kg		1 kg	1 Liter	1 Ei	1 kg
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	₰	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Berlin	—	—	—	1,34	1,50	—	—	8,38	—	0,10	5,55	0,30	0,21	1,78
Charlottenburg	—	—	—	1,42	1,41	—	—	9,75	—	0,10	5,28	0,30	0,20	1,42
Schöneberg	—	—	—	1,40	1,47	1,80	—	8,44	—	0,10	5,45	0,30	0,20	1,60
Neukölln	—	—	—	1,21	1,30	—	—	8,63	—	0,09	5,25	0,30	0,20	1,30
Lichtenberg	—	—	—	1,40	—	—	—	9,50	—	0,09½	5,00	0,30	0,19	1,60

C. Sonstige Waren, deren häufigste Preise im Laufe des Monats Oktober 1915 ermittelt worden sind. Preisermittlung wöchentlich einmal.

	Mehl				Weißbrot (Semmel)	Roggenbrot	Fadennudeln	Grieß		Gerstengraupen	Hirse	Reis	Grütze			Backobst (gemischt)	Kaffee (gebrannt)	Zucker (harter)	Speisesalz	Ausländisches Schweineschmalz (Preßschmalz)	Inländische		Petroleum
	Handel in größeren Mengen		Kleinhandel					Weizen	Buchweizen				Buchweizen	Hafer	Gersten						Steinkohlen Hausbrandkohlen	Braunkohlenbriketts gewöhnlichen Formats	
	Es kosten je 100 kg in ℳ		Es kostet 1 kg in Pfennig										je 1 kg								50 kg		1 Liter
																						100 Stück	
Berlin	43,36	38,33	54	48	60	40	150	140	—	130	138	170	—	140	130	150	380	60	24	580	200	150	32
Charlottenburg	—	—	54	48	60	42	160	131	130	130	130	150	125	140	131	160	340	60	25	560	210	145	32
Schöneberg	40,50	37,25	54	48	60	42	130	105	—	130	160	170	—	160	130	150	320	60	24	520	189	—	32
Neukölln	40,50	37,30	54	48	60	38	145	90	—	114	100	—	140	135	120	150	370	60	22	—	190	—	32
Lichtenberg	—	—	54	—	60	42	140	—	—	140	—	160	—	—	—	160	300	64	24	—	180	—	32

Berlin, den 4. November 1915.

Der Polizei-Präsident.

929

Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel.

1164. Die Verfügung vom 8. v. Mts. — A 473 IX D 15'—, durch welche den Kaufleuten Ernst Wiederhold hierselbst, Wilhelmstraße 120, und Karl Encke in Berlin-Wilmersdorf, Nestorstraße 13, auf Anordnung des Oberkommandos der Handel mit Heiz- und Leuchtstoffen sowie jegliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an einem solchen Handel untersagt wurde, ist auf Anordnung des Oberkommandos unter dem heutigen Tage wieder aufgehoben worden.

Berlin, den 5. November 1915.

Der Polizeipräsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Kommunalbezirksveränderungen.

1165. Mit Einwilligung der städtischen Körperschaften von Spandau und Berlin, des Königlichen Staatsfiskus (Wasserbauverwaltung), vertreten durch den Herrn Regierungspräsidenten in Potsdam, als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen, wird nach Anhörung des Kreistages des Kreises Niederbarnim beschlossen, die nachstehend verzeichneten Parzellen der Gemarkung Tegel, Königliche Forst von dem Forstgutsbezirke Tegel-Forst abzutrennen und mit der Stadtgemeinde Spandau zu vereinigen.

Artikel der Mutterrolle	Bezeichnung nach dem Grundbuche Band	Blatt	Nummer des Kartenblatts	der Parzelle	Des Eigentümers Name und Wohnort	Flächeninhalt ha	a	qm
14	ohne		2	262/14	Königl. Preußischer Staat, Wasserbauverwaltung		3	19
				263/14			8	87
77	119	3797		265/14	Stadtgemeinde Spandau		40	86
	Spandau			266/14	„ „	2	76	82
				267/14	„ „		43	04
14	ohne			268/14	Königlich Preußischer Staat (Wasserbauverwaltung, jetzt Stadtgemeinde Berlin)		80	80
				269/14			70	35
14	ohne			270/14	Königlich Preußischer Staat (Wasserbauverwaltung)		44	41
				271/14		2	32	65
				272/14	„ „		12	93
				281/14	„ „		76	82
				282/14	„ „		75	07

Potsdam, den 5. Oktober 1915. B. 3382. Der Bezirksausschuß zu Potsdam.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Erledigte Pfarrstellen.

1166. Erledigt ist die Pfarrstelle privaten Patronats zu Groß Welle, Diözese Havelberg-Wilsnack, durch Versetzung des Pfarrers Kaltwasser seit dem 1. November 1915.

1167. Erledigt wird die dritte Pfarrstelle Königlichen Patronats an der St. Simeons-Kirche zu Berlin, Diözese Kölln-Stadt, durch Versetzung des Pfarrers Jacobey am 1. Dezember 1915. Die Wiederbesetzung der Stelle erfolgt durch die Kirchenregierung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

1168. Die Reichshauptkasse ist angewiesen, für Leistungen nach § 3 Ziffer 3 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) 186,00 Mark Vergütigung für Juli 1915 nebst 2,48 Mark Zinsen zu 4 % für August bis November 1915, zus. 188 Mark 48 Pfennig, an die Kasse der Königlichen Ministerial- Militär- und Baukommission in Berlin zur Einlösung des Vergütungsanerkenntnisses im Abrechnungswege zu zahlen.

Dies wird hiermit in Gemäßheit des § 21 des genannten Kriegsleistungsgesetzes zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Berlin, den 29. Oktober 1915.

Königliche Ministerial- Militär- und Baukommission.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

1169. Die Reichshauptkasse ist angewiesen, für Leistungen nach § 3 Ziffer 2 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129): 206,65 Mark Vergütung für Juli 1915 nebst 2,76 Mark Zinsen zu 4 % für August bis November 1915, zusammen 209,41 Mark, an die Kasse der Königlichen Ministerial- Militär- und Baukommission in Berlin zur Einlösung des Vergütungsanerkenntnisses im Abrechnungswege zu zahlen. Dies wird hiermit in Gemäßheit des § 21 des genannten Kriegsleistungsgesetzes zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Berlin, den 4. November 1915.

Königliche Ministerial- Militär- und Baukommission.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

1170. Die Reichshauptkasse ist angewiesen, für Leistungen nach § 3 Ziffer 1 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129): 64 Mark 68 Pf. Vergütung für Juli 1915 nebst 86 Pf. Zinsen zu 4 % für August bis November 1915, zus. 65 Mark 54 Pf., an die Kasse der König-

lichen Ministerial- Militär- und Baukommission in Berlin zur Einlösung des Vergütungsanerkenntnisses im Abrechnungswege zu zahlen.

Dies wird hiermit in Gemäßheit des § 21 des genannten Kriegsleistungsgesetzes zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Berlin, den 3. November 1915.

Königliche Ministerial- Militär- und Baukommission.

Verwaltungsergebnisse der Land-Feuersozietät der Provinz Brandenburg für das Rechnungs-(Kalender-)Jahr 1914.

1171. (§ 24 [2] der Satzung vom 1. April 1911.)

Nr.	Einnahme: Titel der Rechnung	1914 M	₰	Nr.	Ausgabe: Titel der Rechnung	1914 M	₰
1	Bestand aus voriger Rechnung (mit Einschluß der Reste)	363337	21	1	Reste aus voriger Rechnung	363337	21
2	Beiträge für			2	Entschädigungsgelder (mit Einschluß der Schätzungskosten) für		
	a) Immobiliar 2798903,41 M				a) Immobiliar 1921622,11 M		
	b) Mobiliar 1588989,77 "				b) Mobiliar 815838,52 "		
	c) Mitversicher. 23254,45 "				zusammen	2737460	63
	zusammen	4411147	63	3	Für gemeinnützige Zwecke	160307	44
3	Sonstige Einnahmen	26543	24	4	Sonstige Ausgaben	3932	62
4	Aus der Rückversicherung	1263684	40	5	An die Rückversicherung	1474972	07
	Verglichen { Summe der Einnahme	6064712	48	6	Verwaltungskosten	657569	13
	" " Ausgabe	5397579	10		Summe	5397579	10
	Ergibt Mehr-Einnahme	667133	38				

Der Gesamtüberschuß der Einnahme ergibt sich wie folgt:

a) Ueberschuß des Betriebsfonds 667133,38 M

b) " " Sicherheitsfonds 106253,89 "

Gesamtüberschuß 773387,27 M

Sozietätsvermögen am Schlusse des Jahres 1914.

Nr.	Einnahme: Titel der Rechnung	1914 M	₰	Nr.	Ausgabe: Titel der Rechnung	1914 M	₰
1	Bestand aus voriger Rechnung			1	Wertpapiere (siehe Einn. 3a,	688452	60
	a) Wertpapiere (zum Bilanzwert)	2654328	35	2	Hypotheken 2c. b u. c	40680	—
	b) Hypotheken 2c.	88782	10			5733	90
	c) bar	209427	20	3	Hypothek auf dem Sozietätsgrundstück	350000	—
2	Beitragsüberschuß	667133	38	4	bar	150	—
3	a) Wertpapiere	688452	60		Summe	1085016	50
	b) Hypotheken 2c.	40680	—				
	c) Erstattete Hypotheken 2c.	5733	90				
	d) Wert des Sozietätsgrundstücks	916000	—				
4	Kursgewinn	33104	15				
5	Zinsen und sonstige Einnahmen aus dem Sicherheitsfonds	106253	89				
	Verglichen { Summe der Einnahme	5409895	57				
	" " Ausgabe	1085016	50				
	Bleibt Vermögen	4324879	07				
	Hierzu Wert des Inventars	25000					
	Gesamtvermögen	4349879	07				

Die Wertpapiere haben einen
Nennwert von 3804575,— M
Bilanzwert " 3375885,10 "

Versicherungsbestand am Schlusse des Jahres 1914.

		M
1	Immobiliar	1704894061
2	Mobiliar (ohne Mieten)	682480846
	Im ganzen	2387374907
	Verglichen mit 1913	2277367396
	Zugang	110007511
	Außerdem bestanden Mietenversicherungen	15898842

Zahl der Schäden im Jahre 1914: 1553, davon durch Blitzschlag 253.

Berlin, den 2. November 1915.

Der Generaldirektor der Land-Feuersozietät der Provinz Brandenburg.

Rechnungsabschluß der Landesversicherungsanstalt Brandenburg für das Jahr 1914.

1172. Nachstehender Rechnungsabschluß der Landesversicherungsanstalt Brandenburg für das Jahr 1914 wird hiermit gemäß §§ 23, 30 der Satzung veröffentlicht:

Uebernommener Barbestand aus dem Vorjahre . . . . . 3068929,63 M

Einnahme 1914

bei den laufenden Einnahmen . .	21474141,26 M	
bei den Vermögensanlagen .	1580446,17 =	23054587,43 =
zur Deckung der gezeichneten Kriegsanleihe aufgenommene Darlehen		19220200,— =
Summa der Einnahmen		45343717,06 M

Ausgabe 1914

bei den laufenden Ausgaben . .	12227864,13 M	
bei den Vermögensanlagen . .	31356061,72 =	
Summa der Ausgabe		43583925,85 M
Bestand Ende 1914		1759791,21 =
Hierzu kommen		
der Betrag des fest angelegten Vermögens mit		132420205,50 =
der Wert der Grundstücke mit .		5355143,42 =
und der Wert der beweglichen Einrichtung mit		371463,40 =
zusammen		139906603,53 M
hiervon ab Schuldverpflichtungen (zur Deckung der gezeichneten Kriegsanleihe aufgenommene Darlehen		19220200,— M
Reinvermögen Ende 1914		120686403,53 M
Das Gesamtvermögen hat Ende 1913 betragen		111791296,92 =
Das Gesamtvermögen hat sich demnach im Jahre 1914 vermehrt um		8895106,61 =

Berlin, den 2. November 1915.

Der Vorstand
der Landesversicherungsanstalt Brandenburg.

Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Häuten und Fellen.

1173. Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bzw. auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Zuwiderhandlung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) oder nach § 5**) der Bekanntmachung über die Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) bestraft wird.

---

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt,
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren oder pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt,
3. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 1. **Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.**
Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

a) alle Großviehhäute und Kalbfelle, die als vollständige Haut mindestens folgendes Gewicht haben:
grün . . . . . 10 kg,
salzfrei . . . . . 9 kg,
trocken . . . . . 4 kg,

b) das ganze aus militärischen Schlachtungen stammende Gefälle von Schlachttieren aller Art,

c) das in den besetzten feindlichen Gebieten und den Etappen- und den Operationsgebieten gewonnene Gefälle von Schlachttieren aller Art und Pferden.

Inländisches Gefälle.

§ 2. **Beschlagnahme des inländischen Gefälles.**
Alle im § 1 unter a bezeichneten Häute und Felle aus dem Inlande werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3. **Veräußerungserlaubnis.**
Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung inländischen Gefälles, soweit es nicht aus militärischen Schlachtungen stammt, in folgenden Fällen erlaubt:

a) von einem Schlächter***), der Mitglied einer Häuteverwertungs-Vereinigung (Innung) ist, an die Häuteverwertungs-Vereinigung (Innung) innerhalb einer Woche nach dem Fallen der Haut oder des Felles;

b) von einem Schlächter, der nicht Mitglied einer Häuteverwertungs-Vereinigung (Innung) ist, an einen Händler (Sammler) innerhalb 4 Wochen nach dem Fallen der Haut oder des Felles;

c) von einem Händler (Sammler) dessen monatlicher Umsatz 100 der Beschlagnahme unterliegende Häute und Felle übersteigt, an einen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums zugelassenen Großhändler†);

d) von einem Händler (Sammler), dessen monatlicher Umsatz 100 der Beschlagnahme unterliegende Häute und Felle nicht übersteigt, an einen zugelassenen Großhändler oder einen anderen Händler (Sammler);

e) von einer Häuteverwertungs-Vereinigung (Innung), die einem Verbande von Häuteverwertungs-Vereinigungen angehört, an oder durch diesen Verband, andernfalls an einen zugelassenen Großhändler;

f) von einem Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen oder einem zugelassenen Großhändler an die Sammelstelle (§ 4);

g) von der Sammelstelle an die Verteilungsstelle (§ 4);

h) von der Verteilungsstelle an eine Gerberei.

Diese Veräußerungen und Lieferungen sind nur erlaubt, wenn dem Abnehmer gleichzeitig eine Rechnung über die gelieferten Häute oder Felle übergeben wird.

Jede andere Art der Veräußerung oder Lieferung von beschlagnahmten Häuten oder Fellen ist verboten, insbesondere der Ankauf von Häuten oder Fellen durch die Gerbereien von einer anderen Stelle als der Verteilungsstelle.

§ 4. **Sammelstelle und Verteilungsstelle.**
Sammelstelle für beschlagnahmte Häute und Felle ist die Deutsche Rohhaut-Aktiengesellschaft, Berlin W 8, Behrenstraße 28.

Verteilungsstelle ist die Kriegsleder-Aktiengesellschaft, Berlin W 8, Behrenstraße 46.

§ 5. **Behandlung der Häute und Felle.**
Verboten ist jede Verfügung über die beschlagnahmten Häute oder Felle, wenn nicht die folgenden Vorschriften beobachtet werden oder worden sind:

a) Die von der Beschlagnahme betroffenen Häute und Felle sind bei der Schlachtung der Tiere sorgfältig zu behandeln. Nach der Entfernung der etwa noch anhaftenden Fett- und Fleischteile ist unverzüglich nach dem Erkalten das Gewicht der Haut oder des Felles festzustellen. Diese Feststellung hat nach Möglichkeit durch einen vereidigten Wiegemeister zu erfolgen. Das durch Wiegen ermittelte Gewicht ist in unverlöschlicher Schrift (z. B. auf einer an der Haut oder dem Fell zu befestigenden Blechmarke oder durch Stempelaufdruck) zu vermerken. Gleichzeitig ist das Gewicht etwa anhaftenden Dungs fachmännisch zu schätzen. In dem Gewichtsverzeichnisse ist sowohl das durch Wiegen ermittelte Gewicht als auch das nach Abzug des geschätzten Dunggewichts sich ergebende Reingewicht (Grüngewicht) aufzuführen. Sogleich nach dem Wiegen, spätestens aber innerhalb 24 Stunden nach dem Fallen ist jede Haut oder jedes Fell vom Verwahrer sorgfältig zu salzen. Im übrigen hat jeder Verwahrer die Haut oder das Fell pfleglich zu behandeln.

b) Jeder Händler (Sammler) hat bis zum zweiten Tage eines jeden Monats ein Gewichtsverzeichnis des von ihm im vorhergehenden Monat gesammelten Gefälles nebst einer Rechnung darüber an den zugelassenen Großhändler einzureichen, an den er seine Ware liefern will.

c) Jede Häuteverwertungs-Vereinigung (Innung), die einem Verbande angehört, hat bis zum zweiten Tage eines jeden Monats ein Gewichts-

---

***) Schlächter im Sinne dieser Bekanntmachung ist derjenige, in dessen Eigentum die Haut durch die Schlachtung oder das Fallen verbleibt oder übergeht.

†) Die Liste der zugelassenen Großhändler ist bei der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Sektion Ch. II, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 9/10 erhältlich. Sie wird von Zeit zu Zeit durch die Fachpresse veröffentlicht.

verzeichnis über das im vorhergehenden Monat von ihr gesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an den Verband einzureichen.

d) Jede Häuteverwertungs-Vereinigung (Innung), die keinem Verbande angehört, hat bis zum zweiten Tage eines jeden Monats ein Gewichtsverzeichnis über das von ihr im vorhergehenden Monat gesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an einen zugelassenen Großhändler einzureichen.

e) Die Verbände von Häuteverwertungs-Vereinigungen und die zugelassenen Großhändler haben bis zum zehnten Tage eines jeden Monats die Gewichtsverzeichnisse des im vorhergehenden Monat gemeldet erhaltenen Gefälles nebst Rechnungen darüber in der von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums vorgeschriebenen Form an die Sammelstelle einzureichen.

§ 6. **Meldepflicht.**

Wer nach Maßgabe der §§ 3 und 5 von der Verfügungserlaubnis keinen Gebrauch gemacht hat, hat über die in seinem Besitze befindlichen Häute und Felle der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 8, Behrenstr. 46, Meldung zu erstatten. Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen Vordrucken zu erfolgen, welche ordnungsgemäß auszufüllen sind. Die Vordrucke sind bei der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 8, Behrenstr. 46, anzufordern. Die Meldungen sind bis zum 20. Tage eines jeden Monats für den vergangenen Monat zu erstatten.

Gefälle aus militärischen Schlachtungen usw.

§ 7. **Gefälle aus militärischen Schlachtungen, den Operations-, Etappen- oder besetzten feindlichen Gebieten.**

Das aus militärischen Schlachtungen (auch des Inlandes) sowie aus den Operations-, Etappen- oder besetzten feindlichen Gebieten stammende Gefälle ist beschlagnahmt. Seine Ablieferung und Verwendung ist durch besondere Vorschrift geregelt.

Gestattet ist der Bezug derartigen Gefälles nur von der Verteilungsstelle (§ 4).

Ausländisches Gefälle.

§ 8. **Ausländisches Gefälle.**

Für alle im § 1 unter a bezeichneten Häute und Felle, die aus dem neutralen oder verbündeten Auslande eingeführt sind, gelten folgende besonderen Anordnungen:

a) Meldepflicht.

Die eingeführten Häute oder Felle unterliegen einer Meldepflicht an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 8, Behrenstraße 46, von der Vordrucke für die Meldungen anzufordern sind.

Zur Meldung verpflichtet ist jede Gerberei innerhalb einer Woche nach Eingang von ausländischen Häuten oder Fellen bei ihr oder ihrem Lagerhalter. Andere handel- oder gewerbetreibende Personen, Gesellschaften oder landwirtschaftliche Betriebe, Kommunen, öffentlicht-rechtliche Körperschaften und Verbände, die ausländische Häute im Eigentum oder Gewahrsam haben, sind nur meldepflichtig, sofern der Vorrat mindestens 100 Häute oder Felle beträgt und diese einen Monat im Inlande gelagert haben, ohne einer Gerberei zugeführt zu sein. Die Meldung hat innerhalb einer Woche nach Ablauf der Monatsfrist zu geschehen.

b) Lagerbuchführung.

Jeder Meldepflichtige von ausländischen Häuten hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Aenderung in dem Vorrate der meldepflichtigen Häute und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

c) Behandlung des Gefälles.

Jeder Verwahrer ausländischen Gefälles, welcher den Vorrat nicht pfleglich behandelt und übersichtlich lagert, hat die sofortige Enteignung zu gewärtigen.

---

§ 9. **Ausnahmen.**

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 9/10, kann Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung gestatten. Die Entscheidung muß schriftlich erfolgen.

§ 10. **Inkrafttreten.**

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 10. November 1915 in Kraft. Von diesem Zeitpunkte an sind die am 23. November 1914 im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlichte Beschlagnahmeverfügung über Großviehhäute sowie die Nachträge zu ihr aufgehoben.

Berlin, den 10. November 1915.

Oberkommando in den Marken.

Bekanntmachung
betreffend die russischen Arbeiter.

1174. Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsamml. S. 451) verordne ich für den Bezirk der Stadt Berlin und der Provinz Brandenburg folgendes:

§ 1. Allen russischen Arbeitern männlichen und weiblichen Geschlechts ist es bis auf weiteres auch künftighin verboten, rechtswidrig das Inland zu verlassen. Nicht betroffen werden von diesem Verbote lediglich diejenigen durch Arbeitsverträge nicht gebundenen weiblichen und im Alter von unter 17 oder über 45 Jahre stehenden männlichen Arbeiter, welche im Besitze einer direkten Fahrkarte nach einer Eisenbahnstation eines neutralen Landes sowie eines von der

gesandtschaftlichen oder konsularischen Vertretung des neutralen Staates visierten Passes sind und den für die Ueberschreitung der Reichsgrenze bestehenden Vorschriften genügen.

§ 2. Sämtliche russischen Arbeiter und Arbeiterinnen dürfen die Grenzen des Ortsbezirks (Gemeinde- und Gutsbezirks) ihrer Arbeitsstelle nicht anders als mit einer schriftlichen, jederzeit mitzuführenden Genehmigung der Ortspolizeibehörde überschreiten. Zum Besuch des sonn- und festtäglichen Gottesdienstes in der der Arbeitsstelle nächstgelegenen Kirche kann eine dauernd gültige, schriftliche Genehmigung erteilt werden.

Der Uebergang in eine neue Arbeitsstelle ist nur unter Beachtung der für die Umschreibung der Arbeiter-Legitimationskarte geltenden Vorschriften zulässig und, wenn die Arbeitsstelle in einem anderen Ortsbezirke (Gemeinde- und Gutsbezirk) desselben Ortspolizeibezirks liegt, an die Genehmigung der Ortspolizeibehörde, wenn sie in einem anderen Ortspolizeibezirke liegt, an die Genehmigung des für die bisherige Arbeitsstelle zuständigen Landrats (in Stadtkreisen des Ersten Bürgermeisters, in Potsdam und im Landespolizeibezirke Berlin der Polizeipräsidenten in Potsdam und Berlin) gebunden. Der Landespolizeibezirk Berlin gilt als einheitlicher Ortspolizeibezirk im Sinne dieser Verfügung.

Die für den Aufenthalt und die polizeiliche Meldung von ausländischen Arbeitern bestehenden allgemeinen Vorschriften bleiben hierdurch unberührt, ebenso die Bestimmung, daß zum Zuzug in den Landespolizeibezirk Berlin und zum Verlassen desselben die Kommandantur in Berlin, zum Zuzug in die übrigen Teile der Provinz Brandenburg und zum Verlassen derselben das Stellvertretende Generalkommando III. Armeekorps die Genehmigung erteilen muß.

Arbeitgeber dürfen nur Arbeiter mit vorschriftsmäßig umgeschriebenen Arbeiter-Legitimationskarten beschäftigen.

§ 3. Für die von dem Verbot des § 1 betroffenen, in der Landwirtschaft und ihren Nebenbetrieben beschäftigten russischen Arbeiter gelten ferner folgende besondere Vorschriften:

Sie werden beim Ablauf ihrer derzeitigen Arbeitsverträge neue für die Wintermonate und das Wirtschaftsjahr 1916 geltende Arbeitsverträge abzuschließen haben und sind verpflichtet, spätestens bis zum 31sten Januar 1916 die Ausstellung der Arbeiter-Legitimationskarte für 1916 bei der Ortspolizeibehörde zu beantragen.

Die Arbeitgeber haben sich zu vergewissern, daß letztgedachter Verpflichtung pünktlich nachgekommen wird, und haben die säumigen Arbeiter bis spätestens zum 5. Februar dem zuständigen Landrate zu melden, hierbei auch mitzuteilen, ob der Abschluß eines neuen Arbeitsvertrags erfolgt ist oder nicht.

Denjenigen russischen Arbeitern, welche beim Ablauf ihres diesjährigen Arbeitsvertrags einen neu Vertrag noch nicht abgeschlossen haben, ist für die Z vom Ablaufe des Vertrages bis zum Abschlusse ei neuen von dem bisherigen Arbeitgeber Unterkunft u Verpflegung gegen eine vom Arbeitnehmer ein ziehende, erforderlichenfalls von seiner Kaution Abzug zu bringende Entschädigung von 0,70 Mark Kopf und Tag zu gewähren.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimm gen im § 1 werden mit Gefängnis bis zu einem Ja bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen § 2 Absatz 1 und 2 werden, sofern sie zum Zwecke Kontraktbruchs erfolgt sind, ebenfalls mit Gefäng bis zu einem Jahre, andernfalls mit Geldstrafen 10 bis 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsp chender Haft bestraft.

Liegt in den Fällen des § 2 Absatz 1 und 2 Absicht des Kontraktbruchs nicht vor und beträgt verbotswidrige Dauer der Entfernung aus Gemeinde- bezw. Gutsbezirke, vom Mittag des Ta der Entfernung an gerechnet, nicht länger 24 Stunden, so tritt im ersten und zweiten Falle Zuwiderhandelns Geldstrafe von 3 bis 9 Mark, Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe ein.

Arbeitgeber, die den Bestimmungen in § 2 A 4 und im § 3 zuwiderhandeln, werden mit Geldst bis zu 300 Mark bestraft.

§ 5. Dieser Befehl tritt mit dem Tage se Veröffentlichung in Kraft. Der Befehl vom 3. Okt 1914 — Ia 4817 — wird gleichzeitig aufgehoben.

Berlin, den 30. Oktober 1915.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.

Sect. O./Ia Nr. 47626.

1175. Personalchronik.

Im Kreise Oberbarnim ist wieder ernannt wor zum Amtsvorsteherstellvertreter der Rittergutsbes von Oppen zu Haus Tornow für den Bezirk Ihlow.

Dem Fräulein Hedwig Piorkowsky ist Erlaubnis erteilt, in Familien als Kindergärtne Kinder bis zu 8 Jahren zu unterrichten.

Veränderungen bei der Königlich Ministerial-, Militär- und Bau-Kommission in Berlin.

Allerhöchst verliehen der Charakter als Geheim Oberregierungsrat mit dem Range der R II. Klasse dem Präsidenten des Bezirksausschu Siber. Verliehen die Rettungsmedaille am Ba dem Kanzleisekretär Niesel. Ernannt zum Re rungs- und Baurat der Baurat Rudolph. An nommen der Regierungsbaumeister Goesch zur Hi leistung während der Kriegsdauer. Versetzt an hiesige Behörde: der Regierungsrat Graf v Fürstenstein (zur Zeit im Felde), der Regierun rat Freiherr von Schmidtfeld unter Belassu in der Beschäftigung beim Landratsamte des Krei Niederbarnim, der Baurat Kübler von Genthin

die Stelle des Vorstands des Königlichen Hochbauamts VII, der Regierungsbaumeister Rohr von Düsseldorf, der Regierungs- und Baurat Rudolph nach Gumbinnen, der Regierungsbaumeister Kleinteuber nach Allenstein. Gefallen im Kampf für das Vaterland: der Regierungsbauführer Walter Peters und der Bausekretär Georg Schäfer. Vereidigt der Regierungsbauführer Hans Berger (Schäfer).

Personalveränderungen im Kammergerichtsbezirke im Monat Oktober 1915.

A. Staatsanwaltschaft. Zum Forstamtsanwalt im Forstbezirke Rüdersdorf (Amtsgerichte Altlandsberg und Kalkberge) ist der Königliche Forstassessor Euen in Rüdersdorf ernannt worden.

B. Referendare. a) Zu Referendaren sind ernannt: die Rechtskandidaten Dr. Berkan, Bielski, Saarburger, Froboese, Kruspi, Sauer, Salomon, Geissel, b) aus dem Justizdienste entlassen ist der Referendar Dr. Bußmann.

C. Mittlere Beamte. Ernannt sind zu Kanzlisten die Kanzleidiätare Berneburg beim Amtsgerichte Berlin-Mitte und Geisel bei der Staatsanwaltschaft I in Berlin. Versetzt sind der Amtsgerichtsassistent Gille vom Amtsgerichte Berlin-Mitte an das Amtsgericht in Charlottenburg, der Gerichtsvollzieher Gerdessen vom Amtsgerichte Berlin-Lichterfelde an das Amtsgericht in Storkow und der Gerichtsvollzieher Schumann vom Amtsgerichte Berlin-Mitte an das Amtsgericht in Kalkberge. In den Ruhestand versetzt sind zum 1. Januar 1916: der Gerichtsvollzieher Siebenwirth vom Amtsgerichte Berlin-Schöneberg und der Kanzleisekretär Kallies bei der Staatsanwaltschaft I in Berlin. Verstorben sind: der Gerichtsvollzieher Poppenberg vom Amtsgerichte Berlin-Mitte und der Kanzleisekretär Rosenheinrich vom Kammergerichte. Den Heldentod für das Vaterland fanden: der Amtsgerichtssekretär Fleck vom Amtsgerichte in Lychen am 26. September 1915, der Amtsgerichtsassistent Moldenhauer vom Amtsgerichte in Mittenwalde am 21. September 1915 und der Amtsgerichtsassistent Riculey vom Amtsgerichte in Charlottenburg am 5. September 1915.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.*)

Monat Oktober 1915.

Es sind ernannt: zum Postinspektor: Ober-Postpraktikant Grallert, zum Ober-Postsekretär: Postsekretär Bernard in Berlin-Schöneberg, zum Ober-Telegraphensekretär: Telegraphensekretär Albitz.

Es sind übertragen: eine Vorsteherstelle I. Kl.: Ober-Postsekretär Karow aus Berlin-Schöneberg, Kramp und Telegraphensekretär Zielke unter gleichzeitiger Ernennung zum Ober-Postsekretär, eine Postsekretärstelle: dem Postsekretär Kalk, Maruz und Karl Scholz, eine Postverwalterstelle: dem Ober-Postassistenten Großmann in Hoppegarten bei Berlin.

Es sind etatsmäßig angestellt: als Postassistent: Postassistent Barby und Böcker aus Oppeln in Berlin-Wilmersdorf, Clabunde in Berlin-Baumschulenweg, Loick in Berlin-Schöneberg, Erich Winkler in Berlin-Reinickendorf, Bensch, Böhm, Richard Franke, Funder, Golecki, Hacker, Hanelt, Hanisch, Hartmuth, Erich Hoffmann, Wilhelm Hoffmann, Kleiber, Krulle, Mallin, Alwin Schmidt, Otto Schröder, Werneke und Zeschnigk; als Telegraphenassistent: Hermann Schulze.

Es ist verliehen: der Charakter als Baurat mit dem persönl. Range eines Rates 4. Klasse: Postbauinspektor Kasten; als Postsekretär: Ober-Postassistent Wohlmacher in Neukölln, Bönisch, Flatauer, Ernst Fredrich, Ladwig, Martens, Muntowski, Plat, Reichert, Reimer, Stahn, Max Witt, Postassistent Kestel und Hans Voth; als Telegraphensekretär: Ober-Telegraphensekretär Wilhelm Ritter, Weidehoff, Weidner; als Kanzleisekretär: Kanzlist Möglich; der Titel Ober-Postassistent: Postassistent Kahl in Berlin-Schöneberg, Alter, Bathke, Boeck, Degebrodt, Guhlke, Haefke, Merten, Oehlke und Rautenberg; der Titel Ober-Telegraphenassistent: Telegraphenassistent Amelang, Bischoff, Bohn, Bräsemann, Dittmar, Gehrhardt, Helm, Paul Herrmann, Kirchner, Robert Koch, Karl Krause, Lück, Ernst Meyer, Natusch, Neddermeyer, Nentwig, Nette, Nohle, Paul, Protz, Redlich, Röhle, Sakowski, Schleifer, Willy Schreiber, Friedrich Schumann, Staecker und Szwillus.

Es sind versetzt: Ober-Postsekretär Samel von Weißwasser O.L. nach Berlin-Lichterfelde, Postsekretär Ternant von Hoppegarten b. Berlin nach Oldisleben, Ober-Postassistent Jähns von Berlin-Wilmersdorf nach Schmalkalden, Keerl von Pößneck nach Charlottenburg, Schumacher von Berlin-Wilmersdorf nach Canth (Kr. Neumarkt), Postassistent Neddermeyer von Gummersbach nach Charlottenburg, Telegraphenassistent Martens von Berlin-Wilmersdorf nach Berlin-Steglitz; von Berlin: Vizepostdirektor Opitz nach Northeim (Hannover), Ober-Postpraktikant Getschmann nach Leipzig, Ortmann nach Cüstrin, Postsekretär Baumgart nach Gummersbach, Ebbmeyer nach Dillingen (Saar), Telegraphensekretär Beulig nach Bremen, Loose nach Lünen, Neuenkirchen nach Königsberg (Pr.), Georg Wolff nach Itzehoe, Ober-Postassistent Grigat nach Spandau, Kokocinski nach Berlin-Niederschöneweide, Pünjer nach Hamburg, Postassistent Gebicke nach Berlin-Schöneberg,

*) Wo die Ortsbezeichnung fehlt, ist der Sitz der Ober-Postdirektion gemeint.

nach Berlin: Ober-Postsekretär Haß von Staßfurt, Richard Schulze von Oppeln, Postsekretär Oesterreich von Neutrebbin (Oderbruch), Stutz von Grimmen, Telegraphensekretär Martini von Bremen.

Es treten in den Ruhestand: Postsekretär Dombrowsky, k. W. Templin, Ober-Postassistent Kokert, k. W. Berlin-Tempelhof.

Es sind gestorben: Postinspektor a. D. Pech in Berlin-Weißensee, Ober-Telegraphensekretär a. D. Karl Fischer, Postsekretär Germer, Postsekretär a. D. Weymann in Berlin-Wilmersdorf, Telegaphensekretär Adalbert Krause, Telegraphensekretär a. D. Jaedicke in Berlin-Tempelhof, Ober-Postassistent Evers, Ober-Postassistent Mikies in Charlottenburg, Ober-Postassistent a. D., Postsekretär Paul Simon in Berlin-Pankow, Ober-Telegraphenassistent Dietz in Neukölln.

Es sind gefallen: Ober-Postassistent Willy Schwarz, Postassistent Kelsch und Todtenhoff.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Gerichtstage.

1176. In Lehnin werden im Kalenderjahre 1916 Gerichtstage abgehalten (jedesmal Donnerstags) am: 13. Januar, 3., 24. Februar, 9., 30. März, 27. April, 25. Mai, 15. Juni, 6. Juli, 24. August, 21. September, 12., 26. Oktober, 9., 23. November, 14ten Dezember.

Brandenburg a. H., den 6. November 1915.

Königliches Amtsgericht.

Gerichtstage.

1177. Die in dem Geschäftsjahre 1916 abzuhaltenden Gerichtstage in Ketzin werden auf die folgenden Tage gelegt: 6., 7. und 25. Januar, 17. Februar, 10ten März, 4., 5. und 28. April, 23., 24. Mai, 16. Juni, 7., 8. Juli, 18., 19. September, 6., 7. und 27. Oktober, 20., 21. November, 14. und 15. Dezember.

Potsdam, den 5. November 1915.

Königliches Amtsgericht.

Gerichtstage.

1178. Im Jahre 1916 werden Gerichtstage abgehalten:

a) in **Boitzenburg:** 14. Januar, 11. Februar, 10ten März, 7. April, 12. Mai, 5. Juni (Waisenratssitzung), 7. Juli, 29. September, 27. Oktober, 24. November, 22. Dezember.

b) in **Gerswalde:** 29. Januar, 4. März, 15. April, 22. Mai (Waisenratssitzung), 8. Juli, 23. September, 4. November, 9. Dezember.

Templin, den 18. Oktober 1915.

Königliches Amtsgericht.

Hierzu drei Oeffentliche Anzeiger und eine Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger

(Die Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.)

Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Druck von A. W. Hayn's Erben (Inh. Curt Gerber), Potsdam.

Sonderausgabe des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 15. November 1915.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Anmeldepflicht aller nicht öffentlichen Versammlungen.

1179. Durch meine Bekanntmachung vom 31. Juli 1914 habe ich angeordnet, daß alle **öffentlichen** Versammlungen der Genehmigung bedürfen, die wenigstens 48 Stunden vor Beginn der Versammlung bei der Polizeibehörde nachzusuchen ist.

Im Anschluß hieran bestimme ich für den Bezirk der Stadt Berlin und der Provinz Brandenburg:

Alle **nicht**öffentlichen Versammlungen politischer Vereine sowie alle diejenigen Versammlungen, in denen öffentliche Angelegenheiten erörtert werden, sind vom Vorstand oder vom Einberufer mindestens 48 Stunden vor dem Beginn der Versammlung unter Angabe des Ortes, der Zeit, des Verhandlungsgegenstandes und der Redner bei der Polizeibehörde schriftlich anzuzeigen.

Die Anordnung tritt sofort in Kraft.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 100 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Berlin, den 8. November 1915.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.

Sect. O Nr. 49487.

Veröffentlichung von Anzeigen in Zeitungen 2c.

1180. I. Unter Aufhebung meiner Verordnung vom 15. Februar 1915, betreffend Veröffentlichung von Anzeigen in Zeitungen und Zeitschriften, bestimme ich hiermit auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 4. Juni 1851 folgendes:

II. a) **Verboten** sind:

1. Anzeigen, deren Text ganz oder teilweise chiffriert ist;
2. Anzeigen unter Chiffre, die mittelbar irgend ein Gebiet des Heeresbedarfs betreffen **können**;
3. Anzeigen, bei sich auf die Lieferung von im Inlande beschlagnahmten Kriegsrohstoffen aus dem neutralen Auslande beziehen;
4. Anzeigen, in denen der Eindruck erweckt wird, als ob durch persönliche Beziehungen oder dergleichen Heeresaufträge vermittelt werden könnten, oder die sonst geeignet sind, das Ansehen der Heeresverwaltung zu schädigen.

b) **Zensurpflichtig** sind:

1. Anzeigen, die sich auf die Bearbeitung und Lieferung von Artillerie-Munition oder auf die Lieferung von Maschinen und Geräten zu deren Herstellung beziehen;
2. Anzeigen, die sich auf Lieferungen aus dem neutralen Auslande beziehen, soweit sie nicht nach Ziffer IIa 3 verboten sind;
3. Anzeigen, in denen die Dienste gewerblicher oder landwirtschaftlicher Arbeiter und Angestellter im Inlande oder Auslande gesucht oder angeboten werden.

III. Uebertretungen der Bestimmungen zu IIa und b werden für jeden Einzelfall mit Geldstrafe bis zu 100 Mark eventuell mit Haft bestraft.

Berlin, den 5. November 1915.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.

Sect. IIb 47562.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Druck von A. W. Hayn's Erben (Joh. Curt Gerber), Potsdam.



Ewiger Bund

https://www.ewigerbund.org



Vaterländischer Hilfsdienst

https://www.hilfsdienst.net/

Sonderausgabe des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 16. November 1915.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Anordnung der Landeszentralbehörden, betr. Kartoffelverkauf.

381. Auf Grund der Bekanntmachung vom 11ten November 1915 (R.-Ges.-Bl. S. 760) über Abänderung der Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 (R.-Ges.-Bl. S. 711) bestimmen wir:

der Oberpräsident kann für den Umfang der Provinz oder für einzelne Teile der Provinz bestimmen, daß die Anordnung wegen Uebertragung des Eigentums und die Aufforderung zum Verkauf von Kartoffeln auch gegenüber Kartoffelerzeugern mit einer geringeren Kartoffelanbaufläche als ein Hektar zulässig ist.

Berlin, den 11. November 1915.

Der Minister des Innern.
Der Minister für Handel und Gewerbe.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Druck von A. W. Hayn's Erben (Inh. Curt Gerber), Potsdam



Ewiger Bund

https://www.ewigerbund.org



Vaterländischer Hilfsdienst

https://www.hilfsdienst.net/

Sonderausgabe des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 18. November 1915.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Anmeldung des im Inlande befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten.

1182. Unter dem 7. Oktober 1915 ist eine Verordnung des Bundesrats über die Anmeldung des im Inlande befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten ergangen (RGBl. S. 633 ff.). Hierzu hat der Herr Reichskanzler am 10. Oktober d. Js. Ausführungsvorschriften erlassen (RGBl. S. 653 ff.). Aus den Bekanntmachungen ist ersichtlich, welches Vermögen anzumelden ist, wer anmeldepflichtig ist und in welcher Form die Anmeldung stattzufinden hat. Zur Erläuterung der Vorschriften ist ferner in der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung vom 25. Oktober d. Js. (Montagsausgabe) die in einem Abdrucke beigefügte Mitteilung veröffentlicht worden.

Nach § 2 der Bundesratsverordnung ist die Bestimmung der Stellen, bei denen die Anmeldungen zu erfolgen haben, den Landeszentralbehörden überlassen. Da die Anmeldepflichtigen überwiegend den in der Handelskammerorganisation zusammengefaßten Berufsständen angehören werden, bestimme ich für alle Anmeldepflichtigen, gleichgültig welchem Berufe sie angehören, die Handelsvertretungen als die zuständigen Anmeldestellen. Die Zuständigkeit der einzelnen Handelsvertretung richtet sich nach dem Orte der Handelsniederlassung, bei dem Fehlen einer Handelsniederlassung nach dem Wohnorte des Anmeldepflichtigen. Für diejenigen Anmeldepflichtigen, deren Handelsniederlassung oder Wohnort in einem der Handelsvertretung nicht zugeteilten Gebiete liegt, bestimmt der zuständige Regierungspräsident, für Sigmaringen der Oberpräsident in Coblenz, die Handelsvertretung, bei der die Anmeldung zu geschehen hat.

Die Anmeldung hat auf Anmeldebogen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der auf den Anmeldebogen befindlichen Weisungen zu erfolgen. Die Anmeldebogen werden von der Reichsdruckerei in Berlin SW 68, Oranienstraße 91, unentgeltlich geliefert. Ich ersuche die Handelsvertretungen, sich unverzüglich mit der Reichsdruckerei in Verbindung zu setzen und die voraussichtlich erforderliche Anzahl von Bogen zu beschaffen, um sie den Anmeldepflichtigen zur Verfügung stellen zu können. Die Anmeldepflichtigen haben sich wegen Ueberlassung der für ihren Bedarf erforderlichen Anmeldebogen unmittelbar an die zuständigen Anmeldestellen zu wenden.

Bei Ausgabe der Anmeldebogen wird darauf hinzuweisen sein, daß in vielen Fällen verschiedene Bogen von einem Anmelder auszufüllen sind. So haben die Leiter einer Bank, die Depots feindlicher Staatsangehöriger verwalten und bei denen feindliche Staatsangehörige Guthaben besitzen, sowohl den Anmeldebogen B als auch den Anmeldebogen C auszufüllen. Sind an diesem Bankunternehmen auch feindliche Staatsangehörige beteiligt, so haben die Leiter der Bank auch den Anmeldebogen D auszufüllen. Es wird ferner darauf aufmerksam zu machen sein, daß der Anmeldepflichtige für jeden feindlichen Staatsangehörigen, von welchem er Vermögen verwaltet, und für jeden feindlichen Staatsangehörigen, dem er etwas schuldet, einen besonderen Anmeldebogen (B bezw. C) auszufüllen hat. Sollte von Anmeldepflichtigen aus Geschäftsinteresse Wert darauf gelegt werden, den Namen, Wohnort und die Staatsangehörigkeit des Besitzers eines Depots oder Guthabens auf dem Anmeldebogen nicht anzugeben, so ihnen zu gestatten, bei Ausfüllung der Bogen B und C Name (Firma), Wohnort und Staatsangehörigkeit des feindlichen Berechtigten oder Gläubigers durch eine von der Handelsvertretung zu erbittende Chiffre zu ersetzen. Der Anmeldepflichtige hat jedoch in diesem Falle bei Abgabe des ausgefüllten Anmeldebogens an die Handelsvertretung die Erläuterung der Chiffre gesondert in einem verschlossenen und versiegelten Briefumschlag dem Anmeldebogen beizufügen.

Nach § 2 Absatz 2 der Bundesratsverordnung ist jedermann auf Erfordern der Anmeldestelle verpflichtet, binnen einer von der Anmeldestelle festzusetzenden Frist eine Erklärung darüber abzugeben, ob bei ihm die Voraussetzungen der Anmeldepflicht vorliegen, sowie die abgegebene Erklärung oder Anmeldung durch nähere Auskünfte zu ergänzen. Von diesen Vorschriften ist Gebrauch zu machen, wenn An-

haltspunkte dafür gegeben sind, daß eine anmeldepflichtige Person oder Firma die Anmeldung unterlassen hat, oder daß die Anmeldung unrichtig oder unvollständig erstattet wurde. Bei den eingehenden Anmeldungen ist stets nachzuprüfen, daß jede Einzelrubrik der Bogen ausgefüllt ist.

Ueber die aus Anlaß der Anmeldung zur Kenntnis gelangten Verhältnisse des Anmeldepflichtigen hat die Anmeldestelle Verschwiegenheit zu beobachten. Die Handelsvertretungen haben die von ihnen mit der Entgegennahme und Bearbeitung der Anmeldung betrauten Personen auf diese Bestimmung und die zu ihrer Sicherung erlassene Strafvorschrift in § 12 Nr. 3 der Bundesratsverordnung besonders hinzuweisen.

Die Anmeldung hat nach dem Stande vom 12. Oktober d. Js. bis spätestens 15. Dezember d. Js. einschließlich zu erfolgen. In besonders zu begründenden Fällen kann dem Anmeldepflichtigen für die Anmeldung eine Nachfrist gewährt werden. Ueber die Gewährung einer solchen entscheidet der Herr Reichskanzler (Reichsamt des Innern). Anträge auf Nachfrist werden zweckmäßig an die Handelsvertretung eingereicht und mit gutachtlicher Aeußerung an mich weitergegeben.

Nach Ablauf der Anmeldefrist und etwa gewährter Nachfristen und nach Ausübung der in § 2 Abs. 2 der Bundesratsverordnung vorgesehenen Kontrolle haben die Anmeldestellen das gesamte Material mir einzureichen.

Die Handelsvertretungen ersuche ich, sich mit den einschlägigen Vorschriften eingehend vertraut zu machen, um etwaige Anfragen über die Anmeldepflicht beantworten zu können, und die beteiligten Kreise von Vorstehendem in geeigneter Weise zu verständigen.

Berlin, den 26. Oktober 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

IIb. 13645.

Die Anmeldung des feindlichen Vermögens.

Zu der Verordnung vom 7. Oktober 1915 über die Anmeldung des im Inlande befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten (RGBl. S. 633) sind unter dem 10. Oktober die Ausführungsvorschriften des Reichskanzlers ergangen (RGBl. S. 653). Hiernach ist das im Inlande befindliche feindliche Vermögen unter Benutzung besonderer Anmeldebogen bis zum 15. Dezember d. Js. anzumelden. Die Landeszentralbehörden bestimmen, bei welchen Stellen die Anmeldung zu erfolgen hat. An diese Anmeldestellen haben sich die Anmeldenden zu wenden, zunächst wegen Beschaffung der Anmeldebogen, sodann aber auch gegebenenfalls wegen Anfragen und Zweifel über den Inhalt der Anmeldepflicht.

Die Bekanntmachung vom 10. Oktober 1915 nennt vier Gruppen von Anmeldepflichtigen, denen die vier Muster der Anmeldebogen (A, B, C, D) entsprechen:

a) die feindlichen Staatsangehörigen, die
Inland aufhalten (Anmeldebogen A),
b) die Verwalter feindlichen Vermögens (A
bogen B),
c) die Schuldner feindlicher Gläubiger (A
bogen C),
d) die Leiter eines inländischen Unternehm
dem feindliche Staatsangehörige beteili
(Anmeldebogen D).

Aus dieser Uebersicht erhellt, daß in vielen gleichzeitig verschiedene Anmeldebogen von ein meldenden auszufüllen sein werden. Zum hat eine Bank, bei der feindliche Staatsang Depots und Bankguthaben besitzen, sowohl d meldebogen B als auch den Bogen C ausz Sind an der Bank auch feindliche Staatsang beteiligt, z. B. durch den Besitz von Aktien, so der Anmeldebogen D auszufüllen. Feindliche angehörige selbst haben ihr ganzes Vermöge lich nach Anmeldebogen A anzumelden.

Die deutschen Anmeldepflichtigen, die fei Vermögen verwalten oder verwahren (Anmel B) — insbesondere Banken, Treuhänder, Vor usw. — haben bei Ausfüllung der Spalte 2 „G Wertpapiere" auf die Anmerkung hierzu zu Diese besagt: Bei Bargeld und Banknoten ge Angabe des Gesamtbetrags, bei Wechseln und die Angabe des Betrags der einzelnen Stücke, gen ist außer dem Gesamtbetrage (nach dem wert) auch Zahl, Art, Bezeichnung und Bet Stücke anzugeben.

Es ist daher zunächst auf den vorgesehen Zeilen anzugeben nach dem Nennwert: der betrag a) an Bargeld und Banknoten, b) an W c) an Schecks, d) an Aktien und Anteilscheinen sonstigen Wertpapieren. Eine Umrechnung au scher Valuta in deutsche und eine Kursbere findet nicht statt. Sind Werte verschiedener W vorhanden, so sind sie nebeneinander anzugeben bei der Gesamtsumme an Wechseln: ..... M ..... Rbl. usw.

Außer dieser in Summen anzugebenden G aufstellung ist noch eine Einzelaufstellung üb Wertpapiere vorgesehen. Bei Wechseln und soll zu diesem Zwecke der Betrag der einzelnen angegeben werden. Bei Aktien und sonstigen papieren ist Zahl, Art, Bezeichnung und Betr Stücke anzugeben. Ueber den Inhalt dieser stimmung sind Zweifel dahin laut geworden, ob forderlich ist, auch unter gleichartigen Stücken einzelne Stück nach Nummer usw. aufzuf Worauf es ankommt, ist, daß die Wertpapier ihrer üblichen genauen börsenmäßigen Bezeich also mit Angabe des Nennwerts, des Zinsfuße Ausstellers und etwaiger sonstiger Gattungs schiede angegeben werden. Eine Angabe der Nu ist nicht erforderlich. Bei gleichartigen Papier ferner die Zusammenfassung in einem Betrag

lässig, z. B. „40000 *M* in 3%iger Reichsanleihe, 10 Stück Stammaktien der Aktiengesellschaft X à 1000 *M*, 150000 *M* 4%ige Obligationen der ....", ohne daß es einer Stückelung oder weitergehenden Einzelausscheidung bedürfte. Bei Verwaltung eines größeren Vermögens wird oft eine umfangreiche Aufstellung erforderlich sein, die nötigenfalls auf einem besonderen Bogen dem Anmeldebogen B anzuheften ist.

Besteht das für einen feindlichen Staatsangehörigen verwaltete oder verwahrte Vermögen in einem Warenlager, z. B. einem Kommissionslager, so ist es — sofern es nicht unter staatlicher Aufsicht oder Zwangsverwaltung gestellt ist, oder sofern es sich nicht um Wertsachen, z. B. ein Juwelierwarenlager, handelt (vgl. Spalte 3 „Werksachen") — in Spalte 5 des Bogens B „sonstiges Vermögen mit Ausnahme gewöhnlichen Hausrats" anzumelden.

Häufig steht dem Verwalter oder Verwahrer des fremden Vermögens an diesem ein Zurückhaltungsrecht oder ein Pfandrecht zu. Dieser Umstand ist für die Frage der Anmeldepflicht belanglos. Auch die mit einem solchen Pfandrechte belasteten feindlichen Vermögensobjekte sind anzumelden. Eine Angabe des auf dem anzumeldenden Gegenstand lastenden Rechts des Anmeldenden ist zulässig, aber nicht erforderlich. Die Zulässigkeit der Ausübung solcher dinglichen Rechte an der fremden Sache ist in der Verordnung vom 7ten Oktober 1915 ausdrücklich hervorgehoben.

In Spalte 4 des Anmeldebogens B sind auf Geld lautende Forderungen gegen inländische Schuldner, darunter insbesondere Bankguthaben und Hypotheken, anzugeben. Es handelt sich hier bei Ausfüllung des Anmeldebogens B nicht um Schulden des Anmelders selbst, sondern um von ihm verwaltete Forderungen und Guthaben eines feindlichen Gläubigers gegen sonstige inländische Schuldner. Der Schuldner selbst hat seine Schulden gegen den feindlichen Gläubiger nicht auf dem Anmeldebogen B (verwaltetes oder verwahrtes feindliches Vermögen), sondern auf Anmeldebogen C anzumelden.

Zum Anmeldebogen C (Anmeldung der feindlichen Geldforderungen) ist zu bemerken, daß nur Personen, die im Inland ansässig sind, und Unternehmungen, die im Inland ihren Hauptsitz haben, anmeldepflichtig sind, sowie daß nur Schulden an im Ausland (auch im nichtfeindlichen Ausland) befindliche feindliche Staatsangehörige und an im feindlichen Ausland ansässige Unternehmungen anzumelden sind.

Die anzumeldenden Verbindlichkeiten sind einzeln nach Art, Schuldgrund und Betrag anzuführen, z. B. „Darlehen von 1000 *M*". Beim Bestehen eines Kontokorrentverhältnisses genügt die Angabe des an dem maßgebenden Stichtag vorhandenen Saldos. Zinsen sind nicht nach ihrem augenblicklichen Betrage auszurechnen, sondern es ist lediglich bei dem Kapital der Zinssatz und der Tag, von dem ab Zinsen geschuldet werden, zu bemerken. Geschuldete Dividenden sind als solche besonders zu kennzeichnen.

Bei wiederkehrenden Leistungen ist — abgesehen von dem bereits erwähnten Falle der Angabe von Zinsen — die Jahresleistung und die Zeitdauer, für die sie geschuldet werden, anzugeben. Wird die Leistung auf Lebenszeit geschuldet, so ist das Alter des Berechtigten anzugeben. Gesamtschulden sind als solche zu bezeichnen.

Nicht anzumelden sind Schulden an inländische Niederlassungen eines feindlichen Unternehmens, ferner alle Schulden, für die die Gegenleistung noch aussteht, sowie Versicherungsprämien, Bürgschafts- und Regreßschulden, es sei denn, daß der Bürgschafts- und Regreßfall schon eingetreten ist.

Bedingte oder bestrittene Verbindlichkeiten sind, soweit sie hiernach anmeldepflichtig sind, mit dem Vermerk „bedingt" oder „bestritten" zu kennzeichnen. Zweifel können hier entstehen. Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob Akzeptkredite — z. B. die häufigen Londoner Rembourskredite — anzumelden sind. Ist der Kredit noch gar nicht in Anspruch genommen, so wird die Anmeldung zu unterbleiben haben, ist dagegen ein Akzept gegeben, so wird es sich um eine anzumeldende, und zwar unbedingte Forderung des Londoner Akzepthauses handeln.

Der Anmeldebogen C über feindliche Beteiligungen ist nur von im Inlande ansässigen Unternehmungen, d. h. solchen Unternehmungen, deren Hauptsitz im Inlande ist, auszufüllen. Die Anmeldepflicht beschränkt sich auf eine Angabe von Firma, Gegenstand und Gesellschaftsform des Unternehmens, Bezeichnung der feindlichen Teilhaber, Art ihrer Beteiligung, Schätzung des Wertes der feindlichen Anteile und Angabe der Höhe des Gesamtkapitals. Als Beteiligung gilt auch der Aktienbesitz. Indessen ist dieser selbstverständlich nur insoweit anzugeben, als er tatsächlich bekannt ist.

Endlich seien noch folgende Bestimmungen hervorgehoben, die für die Ausfüllung jedes Anmeldebogens gelten:

1. Von der Anmeldepflicht sind befreit die Kriegsgefangenen; dagegen sind die in Gefangenenlagern internierten feindlichen Staatsangehörigen anmeldepflichtig.

2. Von der Anmeldepflicht scheidet aus das unter Staatsaufsicht oder staatliche Verwaltung gestellte feindliche Vermögen.

3. Beträgt das vom Anmeldepflichtigen anzumeldende Vermögen eines feindlichen Staatsangehörigen weniger als 500 *M*, so darf die Anmeldung dieses Vermögens unterbleiben. Bei ausländischen Valuten wird hier der Einfachheit halber der Parikurs zugrunde zu legen sein. Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Frage der Anmeldepflicht der Jahresbetrag maßgebend.

4. Ist eine Firma anmeldepflichtig, die mehrere

Niederlagen im Inlande unterhält, so erfolgt die Anmeldung durch die Hauptniederlassung.

5. Als feindliche Staaten im Sinne der Verordnung gelten Großbritannien und Irland, Frankreich, Rußland und Finnland sowie die Kolonien und auswärtige Besitzungen dieser Staaten; als feindliche Staatsangehörige mithin die Angehörigen dieser Staaten, ihrer Kolonien und auswärtige Besitzungen. Als feindliches Ausland gelten auch die von uns besetzten Gebiete Frankreichs und Rußlands. Unter „Inland" ist überall lediglich das Gebiet des Deutschen Reiches zu verstehen.

Bestehen über die Staatsangehörigkeit einer Person, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im feindlichen Auslande hat, Zweifel, so ist sie als feindlicher Staatsangehöriger bei der Anmeldung zu behandeln.

Juristische Personen, die im feindlichen Auslande ansässig sind, gelten als feindliche Staatsangehörige. Offene Handelsgesellschaften und sonstige Gesellschaftsunternehmungen ohne juristische Persönlichkeit gelten als feindliche Staatsangehörige, wenn sie ihren Sitz im feindlichen Auslande haben, es sei denn, daß keiner der Inhaber feindlicher Staatsangehöriger ist. Ist ihr Sitz im nichtfeindlichen Auslande, so gelten sie als feindliche Staatsangehörige, wenn ihre sämtlichen Teilhaber feindliche Staatsangehörige sind.

6. Ausdrücklich sei, obgleich dies als selbstverständlich gelten kann, bemerkt, daß der Anmeldende alles anzumelden braucht, was ihm bekannt ist.

7. Anderseits muß der Anmeldende auch alle einschlägigen, ihm bekannten Verhältnisse angeben. Er kann sich Angesichts der gesetzlichen Anmeldepflicht auch nicht auf eine Schweigepflicht gegenüber dem feindlichen Ausländer berufen. Dagegen sind die Anmeldebehörden zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

8. Als Stichtag für die Anmeldung gilt der Tag des Inkrafttretens der Bekanntmachung, also der Artikel 15 der 12. Oktober 1915, an welchem die betreffende Nummer des Reichs-Gesetzblatts herausgegeben wurde.

9. Für jeden feindlichen Staatsangehörigen, dessen Vermögen anzumelden ist, ist ein besonderer Bogen zu verwenden, auf dessen Vorderseite Name, Wohnort und Staatsangehörigkeit des feindlichen Staatsangehörigen anzugeben ist.

Zur Erleichterung der Anmeldung sind die einschlägigen Bestimmungen sowohl der Verordnung als auch der Ausführungsvorschriften auf der Rückseite des Anmeldebogen selbst abgedruckt.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Druck von A. W. Hayn's Erben (Inh. Curt Gerber), Potsdam.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 47. Ausgegeben am 20. November **1915.**

Inhaltsverzeichnis: Inhalt von Stück 157 bis 162 des Reichsgesetzblatts und Stück 46 der Gesetzsammlung. S. 593. — Viehzählung am 1. Dezember 1915. S. 593. — Feiertagsruhe in Bäckereien und Backwaren herstellenden Konditoreien. S. 594. — Anrechnung des Besuchs einer gewerblichen Vorschule für Schneidern. S. 594. — Schiffahrtssperre. S. 594. — Dänische Gesandtschaft in Berlin. S. 594. — Schiffahrtsregelung an der ehemaligen Lehrter Eisenbahnbrücke in Spandau. S. 594. — Viehseuchen. S. 594. — Kommunalbezirksveränderungen. S. 594. — Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel. S. 595. — Entnahme von Wasser aus den Wasserläufen S. 595. — Zusätzliche Bezeichnung einer Postagentur. S. 595. — Empfarrung evangelischer Bewohner der Kolonie Neu Grunewald in die Kirchengemeinde Berlin-Grunewald. S. 595. — Pfarrstellenerledigung. S. 596. — Ausgabe neuer Zinsscheinbogen zu Rentenbriefen. S. 596.

Dieses Stück enthält 1/2 Bogen Amtsblatt, 2 1/2 Bogen Oeffentl. Anzeiger und 1/2 Bogen Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

1183. Reichsgesetzblatt.

(Stück 157.) Nr. 4946. Bekanntmachung, betreffend die Einschränkung der Arbeitszeit in Spinnereien, Webereien, Wirkereien usw. Vom 7. November 1915.

(Stück 158.) Nr. 4947. Bekanntmachung über Oele und Fette. Vom 8. November 1915.

(Stück 159.) Nr. 4948. Bekanntmachung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel vom 8. November 1915.

(Stück 160.) Nr. 4949. Bekanntmachung über die Ausdehnung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 399) auf weitere Futtermittel. Vom 8. November 1915.

(Stück 161.) Nr. 4950. Bekanntmachung über die Außerkraftsetzung der Verordnung über das Verbot des Vorverkaufs von Stroh der Ernte des Jahres 1915 vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 682). Vom 10. November 1915.

Nr. 4951. Bekanntmachung über Kaffee, Tee und Kakao. Vom 11. November 1915.

Nr. 4952. Bekanntmachung über die Regelung der Preise für Buchweizen und Hirse und deren Verarbeitungen. Vom 11. November 1915.

Nr. 4953. Bekanntmachung über die Regelung der Preise für Gemüse und Obst. Vom 11. November 1915.

Nr. 4954. Bekanntmachung über die Regelung der Preise für Obstmus und sonstige Fettersatzstoffe zum Brotaufstrich. Vom 11. November 1915.

(Stück 162.) Nr. 4955. Bekanntmachung über den Maßstab für den Milchverbrauch. Vom 11. November 1915.

Nr. 4956. Bekanntmachung einer Aenderung zur Verordnung vom 14. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 671) über das Verbot des Anstreichens mit Farben aus Bleiweiß und Leinöl. Vom 11. November 1915.

Nr. 4957. Bekanntmachung, betreffend Einwirkung von Höchstpreisen auf laufende Verträge. Vom 11. November 1915.

Nr. 4958. Bekanntmachung über Abänderung der Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 711). Vom 11. November 1915.

1184. Preußische Gesetzsammlung.

(Stück 46.) Nr. 11469. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Erweiterungsbau der Privatanschlußbahn für die Fabrikanlagen der Farbwerke vormals Meister, Lucius und Brüning in Höchst (Main). Vom 4. November 1915.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Viehzählung am 1. Dezember 1915.

1185. Am 1. Dezember 1915 findet im Deutschen Reiche eine Viehzählung statt.

Die Ergebnisse der Zählung dienen lediglich den Zwecken der Staats- und Gemeindeverwaltung sowie der Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Aufgaben. Sie sind nur für amtliche Zwecke, **nicht aber für Steuerzwecke bestimmt.** Insbesondere soll ein Einblick in die Fleischmengen gewonnen werden, die durch die heimische Viehzucht für die Volksernährung verfügbar werden.

Gezählt wird der Bestand an Pferden, Rindvieh, Schafen, Schweinen und Ziegen in der Nacht vom 30. November zum 1. Dezember. Militärpferde werden nicht gezählt.

Ich richte an die Bevölkerung des Regierungsbezirks die Bitte, den Zählern, die ihre Tätigkeit freiwillig als Ehrenamt ausüben, ihre Aufgabe nach Möglichkeit zu erleichtern.

Potsdam, den 16. November 1915.

Der Regierungspräsident.

I A 4378 III.

Feiertagsruhe in Bäckereien und Backwaren herstellenden Konditoreien.

1186. In Ergänzung meiner Verordnung vom 20. Januar 1915 — Amtsblatt S. 40 — bestimme ich, daß die Ermächtigung zur Beschäftigung von Arbeitern in Bäckereien an Sonn- und Festtagen bis 12 Uhr Mittags für den 2. Weihnachtsfeiertag d. Js. außer Kraft tritt.

Potsdam, den 8. November 1915.

I H 6198. Der Regierungspräsident.

Anrechnung des Besuches der gewerblichen Vorschule für Schneidern an der Mädchenfortbildungsschule in Charlottenburg.

1187. Auf Grund des § 129 Abs. 5 der Reichsgewerbeordnung erkenne ich hiermit die Gewerbliche Vorschule für Schneidern an der Mädchen-Fortbildungsschule in Charlottenburg als gewerbliche Unterrichtsanstalt an, deren Besuch in dem nachstehend angegebenen Umfange als Ersatz für die Meisterlehre anzusehen ist.

Die Anerkennung erfolgt nur für die Dauer des Krieges unter dem Vorbehalte jederzeitigen Widerrufs und mit der Maßgabe, daß der Besuch der Vorschule bis zu höchstens einem Jahre auf die Lehrzeit im Damenschneiderhandwerk anzurechnen ist. Ein während des Krieges begonnener Kursus darf nach dem Friedensschlusse mit den Wirkungen des § 129 GO. zu Ende besucht werden. Die nach dem Besuche der Vorschule noch fehlende Lehrzeit ist regelmäßig in einem gewerblichen Betriebe abzuleisten. Jede Aenderung der Lehrpläne bedarf meiner vorherigen Genehmigung.

Berlin, den 22. Oktober 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

* * *

Veröffentlicht.

Potsdam, den 6. November 1915.

I D 6887. Der Regierungspräsident.

Schiffahrtssperre

1188. Für Schiffahrt und Flößerei werden gesperrt: vom 3. bis 31. Januar 1916 die Schleuse Parey und die Ortsschleuse Hohensaaten zur Ostoder.

Potsdam, den 5. November 1915.

Der Regierungspräsident,

als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.

Dänische Gesandtschaft in Berlin.

1189. Der bisherige Kanzler der dänischen Gesandtschaft in Berlin, Peter Friis, ist zum dänischen Vizekonsul in Berlin ernannt worden. Herr Friis wird neben seinem neuen Amte die Stellung Gesandtschaftskanzler beibehalten.

Potsdam und Berlin, den 15. November 1915

Der Regierungspräsident. Der Polizeipräsid

Schiffahrtsregelung an der ehemaligen Lehrter Eisenbahnb in Spandau

1190. Nachdem der Mittel-(Dreh-)Pfeiler an alten Drehbrücke im Zuge der Lehrter Eisenbahn **Spandau** abgebrochen worden ist, wird bis nach folgtem Abbruch der beiden Strompfeiler für Schiffsverkehr durch die verbliebenen drei Oeffnun das Folgende bestimmt:

a) auf der **Talfahrt** darf nur die **mittlere,** d rautenförmige, eine schwarz und weiße (re und eine rot und weiße (links), an den Köp der Leitwerke befestigte Tafeln bezeichnete O nung durchfahren werden;

b) auf der Bergfahrt darf nur die östliche, d ebensolche Tafeln bezeichnete Oeffnung du fahren werden;

c) bei Nacht erfolgt die entsprechende Bezeichn zu a und b je durch eine rote (rechts) und grüne (links) an den Köpfen der Leitwerke a brachte Laterne;

d) die westliche Oeffnung ist für den allgemei Schiffsverkehr ganz gesperrt; sie darf nur Ruderbooten und Handkähnen durchfah werden. Potsdam, den 16. November 191

Der Regierungspräsident,

als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraß

Viehseuchen.

1191. I. Festgestellt.

a) Maul- und Klauenseuche. Kr Angermünde: Melzow. Kreis Oberbarnim: Tram Leuenberg, Altmädewitz. Kreis Osthavelland: Ro beck, Bredow. Kreis Westhavelland: Plauerh Selbelang. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Walte dorf. Kreis Teltow: Neuhof, Sperenberg, Neubeer Wendisch Wilmersdorf. Kreis Zauch-Belzig: Alt T litz, Görisgraben, Reckahn, Phöben, Plötzin, Rottstock, Beelitz.

b) Brustseuche. Kreis Jüterbog-Luckenwald Jüterbog.

II. Erloschen.

a) Maul- und Klauenseuche. Kr Prenzlau: Dreesch, Drense. Kreis Ostprignitz: Bri kendorf, Boddin, Beveringen, Pritzwalk, Alt Schrepk Kreis Teltow: Freidorf. Kreis Templin: Herzfeld Kreis Zauch-Belzig: Kuhlowitz.

b) Schweineseuche. Kreis Oberbarnim Alt Gaul.

c) Geflügelcholera. Kreis Angermünde Fredersdorf, Großziethen.

Potsdam, den 16. November 1915.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Kommunalbezirksveränderungen.

1192. Mit Einwilligung der städtischen Körperschaften von Cöpenick und der Königlichen Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten B, in Potsdam wird nach Anhörung der Kreistage der Kreise Niederbarnim und Teltow beschlossen

1. die nachstehend verzeichneten Parzellen der Gemarkung Cöpenick von dem fiskalischen Gutsbezirke Cöpenick Forst wieder abzutrennen (vergl. Beschluß des Bezirksausschusses vom 25. Februar 1913 — B 2757) und mit der Stadtgemeinde Cöpenick zu vereinigen

Artikel der Mutterrolle	Bezeichnung nach dem Grundbuche: Band	Blatt	Nummer: des Kartenblatts	der Parzelle	Des Eigentümers Name und Wohnort	Flächeninhalt: ha	a	qm
2765	105	3264	5	279/13	Königlich Preußischer Staat (Forstverwaltung)		1	73
							2	60
2765	105	3264	5	280/13	"		1	06
2765	105	3264	5	283/14	"		6	20
2765	105	3264	5	284/14	"		2	32
2765	105	3264	5	286/7	"		4	36
2765	105	3264	5	287/7	"			89
2765	105	3264	5	288/7	"		2	43
2765	105	3264	5	289/7	"		2	84
							4	25
2765	105	3264	5	290/7	"			15

und 2. die nachstehend verzeichnete Parzelle der Gemarkung Cöpenick von dem Stadtbezirke Cöpenick wieder abzutrennen und mit dem fiskalischen Gutsbezirke Cöpenick Forst wieder zu vereinigen

2875 Alw.	109	3371	6	162/2	Stadtgemeinde Cöpenick			04

Potsdam, den 5. Oktober 1915.

B. 3406. Der Bezirksausschuß zu Potsdam.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin

Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel.

1193. Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915, betreffend Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (RGBl. S. 603), in Verbindung mit Ziffer 1 der Ausführungsbestimmungen des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 27. September 1915 habe ich auf Anordnung des Oberkommandos in den Marken der Frau Klara Ginsberg, Inhaberin der Firma Metallverwertung C. & E. Ginsberg, sowie deren Ehemann Felix Ginsberg in Berlin-Schöneberg, Grunewaldstraße 74, durch Verfügung vom heutigen Tage den Handel mit Metallen wegen Unzuverlässigkeit in bezug auf diesen Handelsbetrieb untersagt.

Berlin, den 11. November 1915.

Der Polizeipräsident.

Entnahme von Wasser aus den Wasserläufen.

1194. Die unterm 28. August d. Js. erlassene Warnung, das Wasser der hiesigen Wasserläufe zu künstlichen oder wirtschaftlichen Zwecken anders als im gekochten Zustande zu benutzen, wird wegen Erlöschens der Choleragefahr nicht mehr aufrecht erhalten.

Berlin, den 11. November 1915.

Der Polizeipräsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektionen.

Zusätzliche Bezeichnung der Postagentur in Hohenofen.

1195. Die Postagentur in Hohenofen führt fortan die zusätzliche Bezeichnung „(Dosse)".

Potsdam, den 9. November 1915.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Einpfarrung evangelischer Bewohner der Kolonie Neu Grunewald in die Kirchengemeinde Berlin-Grunewald.

1196. Nach Anhörung des Gemeinde-Kirchenrats der evangelischen Kirchengemeinde Berlin-Grunewald haben wir in Gemeinschaft mit der Königlichen Regierung in Potsdam folgende Festsetzung in Aussicht genommen:

Die evangelischen Bewohner der im Jahre 1906 in die Landgemeinde Berlin-Grunewald eingemeindeten Kolonie Neu Grunewald, die folgende Parzellen umfaßt:

Kartenblatt 6 Nr. 382/66, 383/51, 392/58, 393/58, 394/58, 395/58, 399/58, 403/58, 407/51, 410/58, 411/58, 412/58, 413/51, 414/51, 415/51, 416/51, 418/58, 419/58, 421/58, 424/51, 425/51, 426/58, 427/58, 454/51, 455/51, 456/51, 467/58, 477/58, 478/58, 481/58, 482/58, 483/58, 493/58, 500/58, 501/58, 504/58, 519/58, 520/58, 521/58, 529/58, 530/58, 536/58, 537/58, 561/51, 565/51, 566/51, 584/51, 585/51, 591/51, 600/51, 602/51, 603/51, 604/51, 609/51, 621/51, 622/51, 623/51, 645/51, 646/51 der Gemarkung Grunewald-Forst in Größe von 14 ha 82 a 63 qm,

werden in die evangelische Kirchengemeinde Berlin-Grunewald, Diözese Kölln-Land I, eingepfarrt und zwar zum 1. Januar 1916.

Indem wir diesen Plan zur öffentlichen Kenntnis bringen, fordern wir die Beteiligten auf, etwaige Einwendungen gegen ihn bis zum 1. Dezember dieses Jahres an einem Wochentage in der Zeit von 10 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags in dem Zimmer

Nr. 53 unseres Dienstgebäudes Lindenstraße 14 hierselbst bei dem Herrn Zivilsupernumerar Moldenhauer oder dessen Stellvertreter unter geeignetem Ausweise über ihre Legitimation zur Sache schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu erklären.

Berlin, den 10. November 1915.

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.
Abteilung Berlin.

Pfarrstellenerledigung

1197. Erledigt ist die Pfarrstelle privaten Patronats zu Reckenthin, Diözese Pritzwalk, durch Versetzung des Pfarrers Richter seit dem 1. November 1915.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Ausgabe neuer Zinsscheinbogen zu Rentenbriefen

1198. Die Inhaber von noch nicht ausgelosten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg Lit. F bis K werden hierdurch aufgefordert, die neuen Zinsscheine Reihe 4 Nr. 1 bis 16 nebst Erneuerungsschein vom **20. Januar 1916** ab abzuheben und dabei folgendes zu beachten:

1. Die Einlieferung der Erneuerungsscheine zur Empfangnahme der neuen Zinsscheinbogen (**Reihe 4**) kann bereits vom **5. Januar 1916** an erfolgen:
   a) in Berlin selbst in den Geschäftsräumen der Rentenbankkasse C 2, Kloster-Straße 76 I, Vormittags von 9 bis 12 Uhr gegen Empfangsbescheinigung oder
   b) mit der Post — portofrei — unter der Adresse der unterzeichneten Rentenbankdirektion.

2. Den Erneuerungsscheinen ist eine Nachweisung nach untenstehendem Vorbilde beizufügen. Die Anmerkungen im Vordrucke sind genau zu beachten.

Die Vordrucke werden vom **15. Dezember d. J.** ab von der Rentenbankkasse sowie von sämtlichen Kreiskassen der Provinz unentgeltlich verabfolgt.

3. Bei Einsendung der Erneuerungsscheine durch die Post erfolgt innerhalb 4 Wochen auf demselben Wege die Zusendung der neuen Zinsscheinbogen unter Angabe des vollen Nennwertes der Zinsscheine, falls nicht beantragt wird, daß die Sendung unter geringerem Werte oder durch „Einschreiben" erfolgen soll.

4. Sind Erneuerungsscheine abhanden gekommen, so müssen die betreffenden Rentenbriefe mit besonderem Anschreiben noch **vor** dem **20. Januar 1916** eingereicht werden, um die etwaige Abhebung der neuen Zinsscheinbogen auf Grund der Erneuerungsscheine durch Unberechtigte zu verhindern.

5. Sind Rentenbriefe abhanden gekommen, so ist uns hiervon unter Einreichung der entsprechenden Erneuerungsscheine bis zum **20. Januar 1916** Anzu machen, um der Ausreichung der Zinsscheinboge die unrechtmäßigen Inhaber der Rentenbriefe vo beugen.

6. Zu den bis einschließlich 1. Januar 1916 gelosten Rentenbriefen werden **neue** Zinsscheinb nicht verabreicht. Die Erneuerungsscheine sind mehr bei Einlösung dieser Rentenbriefe an die Re bankkasse mitabzuliefern.

7. **Schließlich machen wir noch darauf aufsam, daß die Rentenbankkasse Berlin auch die reichung der Zinsscheinbogen zu Rentenbriefen übrigen Rentenbanken kostenlos nach Maßgabe der stehend angegebenen Bestimmungen vermittelt.**

Berlin, den 5. November 1915.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Pr Brandenburg.

Zinsscheine: Reihe . . . . .

Provinz

(Für jede Provinz ist eine besondere Nachwei einzureichen.)

Geschäfts-Nr. Geschäfts-Nr.

Zu den umstehend verzeichneten Rentenbriefe nämlich

. . . . Stück Lit. . . . zu 3000 ℳ = . . .
. . . . „ „ . . . „ 1500 „ = . . .
. . . . „ „ . . . „ 300 „ = . . .
. . . . „ „ . . . „ 75 „ = . . .
. . . . „ „ . . . „ 30 „ = . . .

zus. . . . Stück über . . . . . .

sind mir / uns die Zinsscheine Nr. 1 bis 16 Erneuerungsscheine ausgereicht worden.

(Ort): . . . . . , den ten . . . 19

(Bestell. Postanstalt:) . . . . . .

(Name und Stand des Einreichers:) . . . . . .

. . . . . .

Laufende Nr.	Rentenbriefe Lit.	Nr	Betrag ℳ	Summe für jede Stelle
1.	F	10	3000	6000
2.	„	346	3000	
3.	G	41	1500	3000
4.	„	110	1500	
5.	H	212	300	300
			Summe	9300

Hierzu drei Oeffentliche Anzeiger und eine Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger

(Die Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.)
Belagblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.
Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam

Druck von A. W. Hayn's Erben (Inh. Curt Gerber), Potsdam.

Sonderausgabe des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 24. November 1915.

Inhaltsverzeichnis: Erhöhung der Vergütungssätze für die Quartierverpflegung während der Dauer des Krieges. S. 597. — Viehzählung am 1. Dezember 1915. S. 598. — Fortlassung der Beleuchtung an den mit Pferden bespannten Fuhrwerken. S. 598. — Rauchverbot. S. 598. — Verbot künstlicher Beschwerung von Leder. S. 598.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Erhöhung der Vergütungssätze für die Quartierverpflegung während der Dauer des Krieges.

1199. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Bundesrat auf Grund der Vorschriften vom 1. April 1876 unter Ziffer 3, 2 Absatz 2 zu § 10 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen in der Fassung der Kaiserlichen Verordnung vom 29. Dezember 1906 (Reichs-Gesetzbl. 1907 S. 5) in seiner Sitzung vom 25. September 1915 die nachstehend veröffentlichte Verordnung, betreffend Aenderung der Vergütungssätze für Naturalverpflegung während der Dauer des Krieges, erlassen hat.

Berlin, den 26. September 1915.

Der Reichskanzler.

* * *

Verordnung, betreffend Aenderung der Vergütungssätze für Naturalverpflegung während der Dauer des Krieges.

§ 1. Die Vergütungssätze für Naturalverpflegung — sowohl für Offiziere, Sanitätsoffiziere und obere Beamte als auch für Mannschaften und Unterbeamte — werden für die Dauer des Krieges, verteilt auf die einzelnen Mahlzeiten, wie folgt festgesetzt:

	mit Brot	ohne Brot
a) für die volle Tageskost .	1,50 ℳ,	1,35 ℳ,
b) für die Mittagskost . .	0,72 „	0,67 „
c) für die Abendkost . . .	0,62 „	0,57 „
d) für die Morgenkost . .	0,31 „	0,26 „

§ 2. Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit folgendem zur Kenntnis der Armee gebracht:

1. Soweit an mobile Formationen usw. an Stelle der Quartier- oder Magazinverpflegung auf Grund der Bestimmungen der Kriegs-Verpflegungsvorschrift die Geldabfindung zur Selbstbeköstigung gewährt wird, ist die Zahlung des durch Bundesratsbeschluß vom 25. September 1915 auf 1,50 ℳ mit und 1,35 ℳ ohne Brot erhöhten Satzes für Quartierverpflegung nur an Einzelkommandierte zulässig.

   Geschlossene, auf Selbstverpflegung angewiesene mobile Truppenverbände haben auch weiterhin nur Anspruch auf die bisher zuständige Gebühr von 1,20 ℳ für den Kopf und Tag.
2. Die auf Selbstverpflegung angewiesenen immobilen Formationen usw., die ihre Verpflegung im eigenen Küchenbetriebe oder durch Unternehmer herstellen lassen, haben ebenfalls nur auf die bisherige Gebühr, die nach der Bestimmung im § 28a 2a letzter Absatz der Kriegs-Verpflegungsvorschrift bis zum Höchstbetrage von 1,20 ℳ mit Brot erhöht werden kann, Anspruch. Die bisher für die einzelnen Truppenteile usw. festgesetzten Beträge für die Geldabfindung zur Beschaffung der Beköstigungsportion bleiben bestehen.
3. Einzelne Mannschaften, die nach der Bestimmung im § 28a 2b der Kriegs-Verpflegungsvorschrift von der Teilnahme an einer gemeinsamen Truppenküche befreit sind, sowie Mannschaften der Bezirkskommandos, Linien- und Bahnhofskommandanturen, oder ähnlicher, kleiner immobiler Formationen, die keine eigene Speiseeinrichtung besitzen, auch an bestehende gemeinsame Speiseeinrichtungen nicht angeschlossen werden können und daher auf Selbstverpflegung angewiesen sind, erhalten vom 26. September 1915 ab eine Geldabfindung von 1,50 ℳ für die gesamte Tagesverpflegung. Die Bestimmung in Ziffer 1 der Verfügung vom 5. September 1914 Nr. 829/8. 15. B 2 (A. V. Bl. S. 329) tritt von demselben Zeitpunkte ab außer Kraft.

   Die Truppenkommandeure dürfen Befreiungen von der Teilnahme an der Speiseeinrichtung nur in besonders begründeten und wichtigen Fällen eintreten lassen.

4. Auf Märschen sowie bei Benutzung von Eisenbahnen, Schiffen und Posten ist — soweit die Geldabfindung zur Selbstbeköstigung zur Auszahlung gelangen darf — der Betrag von 1,50 ℳ nur für Einzelkommandierte und Kommandos nicht geschlossener Truppenteile unter der im § 28b Anmerkung * zur Kriegs-Verpflegungsvorschrift angegebenen Voraussetzung zahlbar.

Berlin, den 11. Oktober 1915.

Kriegsministerium.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

Viehzählung am 1. Dezember 1915.

1200. Am 1. Dezember 1915 findet im Deutschen Reiche die planmäßige Viehzählung statt. Sie erstreckt sich auf Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine und Ziegen. Die Militärpferde werden nicht gezählt. Die Zählung wird unter der Leitung der Ortsbehörde durch freiwillige Zähler stattfinden. Die Ergebnisse der Viehzählung dienen lediglich den Zwecken der Staats- und Gemeindeverwaltung und der Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Aufgaben, wie Hebung der Viehzucht. Insbesondere soll dadurch ein Einblick in die Fleischmengen gewonnen werden, die durch die heimische Viehzucht für die Volksernährung verfügbar werden.

Es wird noch besonders bemerkt, daß die Zählung **keinerlei Steuerzwecken dient,** sondern lediglich amtliche statistische Zwecke beabsichtigt.

Potsdam, den 16. November 1915.

O P 19285. Der Oberpräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Fortlassung der Beleuchtung an den mit Pferden bespannten Fuhrwerken.

1201. Im Anschluß an die für Berlin und dessen nächste Umgebung getroffene Anordnung — Bekanntmachungen vom 13. Juli, 6. September und 13. Oktober 1915, O. 34458, 40656, 44588 — bestimme ich hiermit für die übrigen Städte und Landgemeinden im Regierungsbezirke Potsdam:

Zur Ersparung von Beleuchtungsstoffen wird die Fortlassung der Beleuchtung an den mit Pferden bespannten Fuhrwerken in denjenigen Gebieten gestattet, in denen ein ausgebautes und während der Dunkelheit dauernd hinreichend beleuchtetes Straßennetz besteht. Die entgegenstehenden polizeilichen Vorschriften treten insoweit außer Kraft.

Der Regierungspräsident in Potsdam oder mit dessen Ermächtigung der zuständige Landrat oder Oberbürgermeister bestimmt den Umfang der betreffenden Gebiete und den Zeitpunkt, an welchem diese Anordnung für diese Gebiete in Kraft tritt.

Berlin, den 18. November 1915.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.

Sect. O Nr. 50463.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß ich die Bestimmung über den Umfang der in Frage kommenden Gebiete und über den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anordnung in den Landkreisen den Herrn Landräten, in den Stadtkreisen des Landespolizeibezirks Potsdam den Herren Ersten Bürgermeistern als Leitern der Polizeiverwaltung bezw. in Potsdam dem Herrn Polizeipräsidenten übertrage.

Potsdam, den 23. November 1915.

Der Regierungspräsident.

I D 7470.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Rauchverbot.

1202. Um der Gefahr entgegenzutreten, daß durch Unachtsamkeit beim Rauchen Brände entstehen, durch welche Kriegsmaterial vernichtet und die Befriedigung der Heeresbedürfnisse gestört wird, bestimme ich hiermit für das Gebiet der Stadt Berlin und der Provinz Brandenburg auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsammlung S. 451):

I. Das Rauchen ist verboten in:

1. allen Betriebs- und Lagerräumen, wo Sprengstoffe und Pulver für Zünder verarbeitet und anderes Kriegsmaterial hergestellt und gelagert wird,
2. allen Treppenhäusern, Aufzügen, Fluren und Gängen, wo Sprengstoffe, Pulver, geladene Zünder und Zünderteile befördert werden,
3. allen Werkstätten und Lagerräumen, wo brennbare Gegenstände und Stoffe, wie Holz, Papier, Baumwollenstoff, Lacke, Spiritus, Petroleum und dergleichen gelagert und verarbeitet werden.

II. Zuwiderhandelnde und verantwortliche Betriebsleiter, die das Rauchen dulden, werden mit Geldstrafe bis zu 100 Mark, im Nichtvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft, sofern nicht nach anderen Strafvorschriften schärfere Strafe verwirkt ist.

III. Weitergehende Rauchverbote in Polizeiverordnungen oder in Arbeitsordnungen werden durch dieses Verbot nicht berührt.

IV. Diese Bekanntmachung ist an allen zu I genannten Stellen in deutlich lesbarer und in die Augen fallender Weise anzuschlagen. Die Anschläge sind während der ganzen Dauer des Kriegszustandes zu unterhalten und wenn nötig zu erneuern.

V. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft; ihre Durchführung erfolgt durch die Polizeiverwaltungen.

Berlin, den 18. November 1915.

Der Oberbefehlshaber.

Verbot künstlicher Beschwerung von Leder.

1203. Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bezw. auf Grund des bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 hiermit zur allgemeinen Kenntnis ge-

bracht mit dem Bemerken, daß jede Zuwiderhandlung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft wird.

§ 1. Die Herstellung künstlich beschwerten Leders sowie jede künstliche Beschwerung von Leder, insbesondere unter Benutzung von Baryum-, Magnesium-, Blei-, Zinn- und anderen mineralischen Salzen, von Glukose, Dextrin, Melasse und ähnlichen zuckerartigen Stoffen, von zuckerhaltigen Appreturen und ähnlichen Mitteln ist verboten.

§ 2. Zur Fertigstellung von Leder, mit dessen Beschwerung am Tage des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung bereits begonnen ist, wird eine Frist bis zum 31. Dezember 1915 gewährt.

§ 3. Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums in Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 9/10, kann Ausnahmen gestatten. Die Entscheidung muß schriftlich erfolgt sein.

§ 4. Die Bekanntmachung tritt mit dem 1. Dezember 1915 in Kraft.

Berlin, den 24. November 1915.

Oberkommando in den Marken.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Druck von A. W. Hayn's Erben (Inh. Curt Gerber), Potsdam.



Ewiger Bund

https://www.ewigerbund.org



Vaterländischer Hilfsdienst

https://www.hilfsdienst.net/

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 48. Ausgegeben am 27. November 1915.

Inhaltsverzeichnis: Inhalt von Stück 163 bis 166 des Reichsgesetzblatts und Stück 47 der Gesetzsammlung. S. 601. — Gesundheitspflege bei Beurlaubten. S. 601. — Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen. S. 602/616 u. S. 620. — Amerikanisches Generalkonsulat in Berlin. S. 616. — Türkisches Generalkonsulat in Berlin. S. 616. — Oeffentliche Belobigung. S. 616. — Handverkaufsliste für Krankenkassen. S. 617. — Sonntagsruhe und Beschäftigungszeit im Handelsgewerbe. S. 618. — Viehseuchen. S. 618. — Bezirksschornsteinfeger. S. 618. — Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel. S. 618. — Zusätzliche Bezeichnung einer Postagentur. S. 619. — Pfarrstellenerledigung. S. 619. — Auslosung von Rentenbriefen. S. 619. — Kommunalbezirksveränderungen. S. 620. — Sperre der Oder—Weichselwasserstraße. S. 620. — Beleuchtung der Schiffsfahrzeuge auf der Elbe S. 621. — Personalchronik. S. 621. — Gerichtstage. S. 621.

Dieses Stück enthält 2¼ Bogen (1 leere Seite) Amtsblatt, 3¼ Bogen Oeffentl. Anzeiger und ½ Bogen (1 leere Seite) Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Bekanntmachung.

Des bevorstehenden Weihnachtsfestes wegen wird das 52. Stück des Amtsblatts bereits am Freitag, dem 24. Dezember d. Js., das darauf folgende (53.) Stück am Freitag, dem 31. Dezember d. Js., zur Ausgabe gelangen.

Die für diese beiden Stücke des Amtsblatts bestimmten Bekanntmachungen können nur in dieselben aufgenommen werden, wenn sie spätestens am Dienstag, dem 21. Dezember, bezw. Dienstag, dem 28. Dezember, bei der Amtsblattsredaktion eingehen.

1204. Reichsgesetzblatt.

(Stück 163.) Nr. 4959. Bekanntmachung, betreffend die private Schwefelwirtschaft. Vom 13. November 1915.

Nr. 4960. Bekanntmachung, betreffend Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Gold. Vom 13. November 1915.

Nr. 4961. Bekanntmachung, betreffend Einwirkung der Fürsorge für Angehörige von Kriegsteilnehmern auf deren Unterstützungswohnsitz. Vom 13. November 1915.

(Stück 164.) Nr. 4962. Bekanntmachung über die Vornahme einer Viehzählung am 1. Dezember 1915. Vom 15. November 1915.

Nr. 4963. Bekanntmachung über die Einreihung eines Ortsteils in eine andere Wohnungsgeldzuschußklasse. Vom 10. November 1915.

(Stück 165.) Nr. 4964. Anordnung für das Verfahren vor den auf Grund der Verordnung vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 758) bestellten Schiedsgerichten. Vom 15. November 1915.

(Stück 166.) Nr. 4965. Anordnung zur Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel vom 8. November 1915 (Reichsgesetzbl. S. 743). Vom 18. November 1915.

1205. Preußische Gesetzsammlung.

(Stück 47.) Nr. 11470. Verordnung über die Abänderung des § 14 des Gesetzes vom 11. März 1859, die Jagdordnung für Hannover betreffend (Hannoversche Gesetzsamml. I S. 159). Vom 6ten November 1915.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Gesundheitspflege bei Beurlaubten.

1206. Im Interesse ihrer eigenen Gesundheit und der ihrer Angehörigen sind alle von der Ostfront beurlaubten Heeresangehörigen anzuweisen, sofort bei der zuständigen Militär- oder Ortsbehörde an ihrem Aufenthaltsort Meldung zu erstatten, wenn bei ihnen Erkrankungsmerkmale wie Durchfall, Erbrechen oder dergleichen auftreten.

Berlin, den 7. Oktober 1915.

Kriegsministerium.

Den Gemeinde- und Polizeibehörden zur Kenntnisnahme veröffentlicht.

Potsdam, den 16. November 1915.

I A 4388. Der Regierungspräsident.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

1207. Die Regierungshauptkasse zahlt auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) folgende Vergütungen für Hergabe von Räumlichkeiten zu Reservelazarettzwecken und zu Zwecken des Kriegsbekleidungsamts III. Armeekorps in den Monaten August 1915 und September 1915 nebst 4 % Zinsen vom 1. Tage des auf den Leistungsmonat folgenden Monats ab bis Ende November 1915 gegen Rückgabe der quittierten Vergütungsanerkenntnisse:

1. an die Gemeinde Bernau für Monat August 1915: 750 Mark Kapital, 7 Mark 50 Pf. Zinsen, zusammen 757 Mark 50 Pf., durch die Zollkasse Bernau,
2. an die Gemeinde Eberswalde für Monat September 1915: 940 Mark Kapital, 6 Mark 17 Pf. Zinsen, zusammen 946 Mark 27 Pf., durch die Forstkasse Eberswalde,
3. an die Gemeinde Luckenwalde für Monat September 1915: 1450 Mark Kapital, 9 Mark 67 Pf. Zinsen, zusammen 1459 Mark 67 Pf., durch die Zollkasse Luckenwalde,
4. an die Gemeinde Spandau für Monat September 1915: 1562 Mark 50 Pf. Kapital, 10 Mark 42 Pf. Zinsen, zusammen 1572 Mark 92 Pf., durch die Zollkasse Spandau,
5. an die Gemeinde Klinkow b. Przl. für Monat September 1915: 391 Mark 66 Pf. Kapital, 2 Mark 61 Pf. Zinsen, zusammen 394 Mark 27 Pf., durch die Kreiskasse Prenzlau,
6. an den Gutsbezirk Berlin-Heerstraße für Monat September 1915: 3000 Mark Kapital, 20 Mark Zinsen, zusammen 3020 Mark, durch die Kreiskasse Teltow I,
7. an die Gemeinde Neukölln für Monat September 1915: 8268 Mark 62 Pf. Kapital, 55 Mark 13 Pf. Zinsen, zusammen 8323 Mark 75 Pf., durch die Pensionszahlkasse Neukölln,
8. an die Gemeinde Charlottenburg für Monat September 1915: 11717 Mark 99 Pf. Kapital, 78 Mark 12 Pf. Zinsen, zusammen 11796 Mark 11 Pf., durch die Zollkasse B Charlottenburg,
9. an die Gemeinde Belzig für Monat September 1915: 1146 Mark Kapital, 7 Mark 64 Pf. Zinsen, zusammen 1153 Mark 64 Pf., durch die Kreiskasse Belzig,
10. an die Gemeinde Potsdam für Monat September 1915: 1500 Mark Kapital, 10 Mark Zinsen, zusammen 1510 Mark, durch die Regierungshauptkasse,
11. an die Gemeinde Schwedt a. O. für Monat September 1915: 425 Mark Kapital, 2 Mark 82 Pf. Zinsen, zusammen 427 Mark 82 Pf., durch die Zollkasse Schwedt a. O.

Potsdam, den 18. November 1915.

Der Regierungspräsident.

I B 16323 II. Ang.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

1208. Die Regierungshauptkasse zahlt auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) folgende Vergütungen für Naturalquartier usw. in den Monaten August 1914 bis September 1915 nebst 4 % Zinsen für die bezügl. Monate bis Ende November 1915 gegen Rückgabe der quittierten Vergütungsanerkenntnisse:

1. an die Gemeinde Eiche für Monat Februar 1915 für Vorspann usw.: 41 Mark 75 Pf. Kapital, 1 Mark 25 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,
2. an die Gemeinde Königshorst für Monat März 1915 für Vorspann usw.: 18 Mark Kapital, 48 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,
3. an die Gemeinde Golm für Monat März 1915 für Vorspann usw.: 148 Mark 50 Pf. Kapital, 3 Mark 96 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,
4. an die Gemeinde Eiche für Monat März 1915 für Vorspann usw.: 225 Mark 50 Pf. Kapital, 6 Mark 01 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,
5. an die Gemeinde Eiche für Monat April 1915 für Vorspann usw.: 101 Mark 50 Pf. Kapital, 2 Mark 36 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,
6. an die Gemeinde Bornim für Monat Mai 1915 für Naturalquartier usw.: 126 Mark Kapital, 2 Mark 52 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,
7. an die Gemeinde Eiche für Monat Mai 1915 für Vorspann usw.: 108 Mark Kapital, 2 Mark 16 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,
8. an die Gemeinde Eiche für Monat Juni 1915 für Vorspann usw.: 108 Mark Kapital, 1 Mark 80 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,
9. an das Gut Bornstedt für Monat Juni 1915 für Vorspann usw.: 9 Mark Kapital, 15 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,
10. an die Gemeinde Bornstedt für Monat Juli 1915 für Vorspann usw.: 27 Mark Kapital, 36 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,
11. an die Gemeinde Dallgow für Monat Juli 1915 für Vorspann usw.: 54 Mark Kapital, 72 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,
12. an die Gemeinde Charlottenburg für Monat März 1915 für Naturalquartier: 94 Mark 50 Pf. Kapital, 2 Mark 52 Pf. Zinsen, durch die Zollkasse B in Charlottenburg,
13. an die Gemeinde Charlottenburg für Monat April 1915 für Naturalquartier: 67 Mark 50 Pf. Kapital, 1 Mark 58 Pf. Zinsen, durch die Zollkasse B in Charlottenburg,
14. an die Gemeinde Charlottenburg für Monat Mai 1915 für Naturalquartier: 67 Mark 50 Pf. Kapital, 1 Mark 35 Pf. Zinsen, durch die Zollkasse B in Charlottenburg.

15. an die Gemeinde Charlottenburg für Monat Juni 1915 für Naturalquartier: 67 Mark 50 Pf. Kapital, 1 Mark 12 Pf. Zinsen, durch die Zollkasse B in Charlottenburg,
16. an die Gemeinde Charlottenburg für Monat Juli 1915 für Naturalquartier: 67 Mark 50 Pf. Kapital, 90 Pf. Zinsen, durch die Zollkasse B in Charlottenburg,
17. an die Gemeinde Charlottenburg für Monat August 1915 für Naturalquartier: 67 Mark 50 Pf. Kapital, 68 Pf. Zinsen, durch die Zollkasse B in Charlottenburg,
18. an die Gemeinde Charlottenburg für Monat September 1915 für Naturalquartier: 67 Mark 50 Pf. Kapital, 45 Pf. Zinsen,, durch die Zollkasse B in Charlottenburg,
19. an die Gemeinde Ketschendorf für Monat Januar 1915 für Naturalverpflegung: 1782 Mark Kapital, 59 Mark 40 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Beeskow,
20. an die Gemeinde Ketschendorf für Monat Januar 1915 für Naturalquartier: 1 Mark 05 Pf. Kapital, 04 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Beeskow,
21. an die Gemeinde Ketschendorf für Monat Februar 1915 für Naturalquartier: 4 Mark 50 Pf. Kapital, 14 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Beeskow,
22. an die Gemeinde Ketschendorf für Monat März 1915 für Naturalquartier: 4 Mark 50 Pf. Kapital, 12 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Beeskow,
23. an die Gemeinde Ketschendorf für Monat April 1915 für Naturalquartier: 296 Mark 95 Pf. Kapital, 6 Mark 93 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Beeskow,
24. an die Gemeinde Ketschendorf für Monat Mai 1915 für Naturalquartier: 577 Mark 48 Pf. Kapital, 11 Mark 55 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Beeskow,
25. an die Gemeinde Havelberg für Monat Oktober 1914 für Naturalquartier: 43 Mark 80 Pf. Kapital, 1 Mark 90 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Perleberg,
26. an die Gemeinde Havelberg für Monat November 1914 für Naturalquartier: 16 Mark 06 Pf. Kapital, 64 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Perleberg,
27. an die Gemeinde Berlin-Mariendorf für Monat Januar 1915 für Naturalquartier, Stallung: 1013 Mark 01 Pf. Kapital, 33 Mark 77 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,
28. an die Gemeinde Adlershof für Monat Februar 1915 für Naturalquartier: 1 Mark 20 Pf. Kapital, 04 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,
29. an die Gemeinde Königswusterhausen für Monat April 1915 für Stallung: 13 Mark 33 Pf. Kapital, 31 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,
30. an die Gemeinde Berlin-Lankwitz für Monat April 1915 für Naturalquartier: 65 Mark 60 Pf. Kapital, 1 Mark 53 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,
31. an die Gemeinde Wittenberge für Monat August 1914 für Naturalquartier: 506 Mark 18 Pf. Kapital, 25 Mark 31 Pf. Zinsen, durch die Zollkasse in Wittenberge,
32. an die Gemeinde Spandau für Monat August 1914 für Naturalquartier, Stallung: 1741 Mark 25 Pf. Kapital, 87 Mark 06 Pf. Zinsen, durch die Zollkasse in Spandau,
33. an die Gemeinde Potsdam für Monat Mai 1915 für Naturalquartier: 136 Mark 76 Pf. Kapital, 2 Mark 74 Pf. Zinsen, durch die Regierungshauptkasse,
34. an die Gemeinde Havelberg für Monat Mai 1915 für Naturalquartier: 8 Mark 70 Pf. Kapital, 17 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Perleberg,
35. an die Gemeinde Miersdorf für Monat Mai 1915 für Furage: 12 Mark 01 Pf. Kapital, 24 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,
36. an die Gemeinde Berlin-Johannisthal für Monat Mai 1915 für Naturalquartier: 22 Mark 80 Pf. Kapital, 46 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,
37. an die Gemeinde Nunsdorf für Monat Mai 1915 für Furage: 11 Mark 59 Pf. Kapital, 23 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,
38. an die Gemeinde Königswusterhausen für Monat Mai 1915 für Furage: 28 Mark 98 Pf. Kapital, 58 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,
39. an die Gemeinde Schönow für Monat Mai 1915 für Furage: 11 Mark 59 Pf. Kapital, 23 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,
40. an die Gemeinde Potsdam für Monat Oktober 1914 für Naturalquartier: 460 Mark 20 Pf. Kapital, 19 Mark 94 Pf. Zinsen, durch die Regierungshauptkasse,
41. an die Gemeinde Greiffenberg U.M. für Monat Oktober 1914 für Naturalquartier: 188 Mark 70 Pf. Kapital, 8 Mark 18 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Angermünde,
42. an die Gemeinde Berlin-Johannisthal für Monat Oktober 1914 für Naturalquartier: 23 Mark 37 Pf. Kapital, 1 Mark 01 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,
43. an die Gemeinde Potsdam für Monat November 1914 für Naturalquartier: 430 Mark 38 Pf. Kapital, 17 Mark 22 Pf. Zinsen, durch die Regierungshauptkasse,
44. an die Gemeinde Greiffenberg U.M. für Monat November 1914 für Naturalquartier: 19 Mark 64 Pf. Kapital, 78 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Angermünde,

45. an die Gemeinde Berlin-Johannisthal für Monat November 1914 für Naturalquartier: 35 Mark 04 Pf. Kapital, 1 Mark 40 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,
46. an die Gemeinde Potsdam für Monat Oktober 1914 für Naturalquartier: 355 Mark 86 Pf. Kapital, 15 Mark 42 Pf. Zinsen, durch die Regierungshauptkasse,
47. an die Gemeinde Berlin-Lankwitz für Monat Oktober 1914 für Naturalquartier: 84 Mark 60 Pf. Kapital, 3 Mark 38 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,
48. an die Gemeinde Potsdam für Monat Juni 1915 für Naturalquartier: 122 Mark 50 Pf. Kapital, 2 Mark 04 Pf. Zinsen, durch die Regierungshauptkasse,
49. an die Gemeinde Havelberg für Monat Juni 1915 für Naturalquartier: 3 Mark 48 Pf. Kapital, 06 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Perleberg,
50. an die Gemeinde Berlin-Johannisthal für Monat Juni 1915 für Naturalquartier: 2 Mark 28 Pf. Kapital, 04 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,
51. an die Gemeinde Potsdam für Monat Juli 1915 für Naturalquartier: 102 Mark 30 Pf. Kapital, 1 Mark 36 Pf. Zinsen, durch die Regierungshauptkasse,
52. an die Gemeinde Angermünde für Monat Juli 1915 für Naturalquartier, Stallung: 2999 Mark 26 Pf. Kapital, 39 Mark 99 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Angermünde,
53. an die Gemeinde Hoherlehme für Monat Juli 1915 für Naturalquartier: 33 Mark 60 Pf. Kapital, 45 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,
54. an die Gemeinde Zossen für Monat Juli 1915 für Naturalquartier, Stallung: 3597 Mark 56 Pf. Kapital, 47 Mark 97 Pf. Zinsen, durch die Zollkasse in Zossen,
55. an die Gemeinde Prenzlau für Monat August 1915 für Naturalquartier: 284 Mark 70 Pf. Kapital, 2 Mark 85 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Prenzlau,
56. an die Gemeinde Havelberg für Monat August 1915 für Naturalquartier und Verpflegung: 143 Mark 70 Pf. Kapital, 1 Mark 43 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Perleberg,
57. an die Gemeinde Potsdam für Monat August 1914 für Naturalquartier: 90 Mark 53 Pf. Kapital, 4 Mark 53 Pf. Zinsen, durch die Regierungshauptkasse,
58. an die Gemeinde Rathenow für Monat August 1914 für Naturalquartier, Stallung: 117 Mark 04 Pf. Kapital, 5 Mark 85 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Rathenow,
59. an die Gemeinde Potsdam für Monat September 1914 für Naturalquartier: 294 Mark 82 Pf. Kapital, 13 Mark 76 Pf. Zinsen, durch die Regierungshauptkasse,
60. an die Gemeinde Greiffenberg U.M. für Monat September 1914 für Naturalquartier: 99 Mark 61 Pf. Kapital, 4 Mark 65 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Angermünde,
61. an die Gemeinde Kaltenborn für Monat September 1914 für Stallung: 278 Mark 40 Pf. Kapital, 12 Mark 99 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Jüterbog,
62. an die Gemeinde Berlin-Johannisthal für Monat September 1914 für Naturalquartier: 28 Mark 60 Pf. Kapital, 1 Mark 33 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,
63. an die Gemeinde Potsdam für Monat August 1915 für Naturalquartier: 29 Mark 40 Pf. Kapital, 29 Pf. Zinsen, durch die Regierungshauptkasse,
64. an die Gemeinde Cöpenick für Monat August 1915 für Naturalquartier: 23 Mark 20 Pf. Kapital, 23 Pf. Zinsen, durch die Zollkasse in Cöpenick,
65. an die Gemeinde Luckenwalde für Monat August 1915 für Naturalverpflegung: 7 Mark 20 Pf. Kapital, 07 Pf. Zinsen, durch die Zollkasse in Luckenwalde,
66. an die Gemeinde Neuruppin für Monat August 1915 für Naturalverpflegung: 12 Mark Kapital, 12 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Neuruppin,
67. an die Gemeinde Friedrichsthal für Monat August 1915 für Naturalquartier: 34 Mark Kapital, 34 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Niederbarnim I,
68. an die Gemeinde Großbeeren für Monat August 1915 für Naturalquartier: 25 Mark Kapital, 25 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,
69. an das Gut Großbeeren für Monat August 1915 für Naturalquartier: 4 Mark 50 Pf. Kapital, 05 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,
70. an die Gemeinde Potsdam für Monat Dezember 1914 für Naturalquartier: 438 Mark 93 Pf. Kapital, 16 Mark 09 Pf. Zinsen, durch die Regierungshauptkasse,
71. an die Gemeinde Potsdam für Monat Januar 1915 für Naturalquartier: 295 Mark 80 Pf. Kapital, 9 Mark 86 Pf. Zinsen, durch die Regierungshauptkasse,
72. an die Gemeinde Potsdam für Monat Februar 1915 für Naturalquartier: 252 Mark Kapital, 7 Mark 56 Pf. Zinsen, durch die Regierungshauptkasse,
73. an die Gemeinde Potsdam für Monat März 1915 für Naturalquartier: 252 Mark Kapital, 6 Mark 72 Pf. Zinsen, durch die Regierungshauptkasse,
74. an die Gemeinde Potsdam für Monat April 1915 für Naturalquartier: 179 Mark 10 Pf.

Kapital, 4 Mark 19 Pf. Zinsen, durch die Regierungshauptkasse,

75. an die Gemeinde Berlin-Johannisthal für Monat März 1915 für Naturalquartier: 4 Mark 86 Pf. Kapital, 13 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

76. an die Gemeinde Havelberg für Monat April 1915 für Naturalquartier: 8 Mark 70 Pf. Kapital, 20 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Perleberg,

77. an die Gemeinde Belzig für Monat Oktober 1914 für Naturalquartier: 51 Mark 06 Pf. Kapital, 2 Mark 21 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Belzig,

78. an die Gemeinde Dahlwitz für Monat Oktober 1914 für Naturalquartier: 47 Mark 93 Pf. Kapital, 2 Mark 08 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Niederbarnim II,

79. an die Gemeinde Zehlendorf für Monat Oktober 1914 für Naturalquartier, Stallung: 2 Mark 97 Pf. Kapital, 13 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow II,

80. an die Gemeinde Berlin-Johannisthal für Monat Oktober 1914 für Naturalquartier: 129 Mark 39 Pf. Kapital, 5 Mark 61 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

81. an die Gemeinde Berlin-Lichterfelde für Monat Oktober 1914 für Naturalquartier: 540 Mark 30 Pf. Kapital, 23 Mark 41 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow II,

82. an die Gemeinde Belzig für Monat Dezember 1914 für Naturalquartier: 112 Mark 11 Pf. Kapital, 4 Mark 11 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Belzig,

83. an die Gemeinde Havelberg für Monat Dezember 1914 für Naturalquartier: 922 Mark 88 Pf. Kapital, 33 Mark 84 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Perleberg,

84. an die Gemeinde Berlin-Lichterfelde für Monat Dezember 1914 für Naturalquartier: 698 Mark 10 Pf. Kapital, 25 Mark 60 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow II,

85. an die Gemeinde Berlin-Johannisthal für Monat Dezember 1914 für Naturalquartier: 74 Mark 26 Pf. Kapital, 2 Mark 73 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

86. an die Gemeinde Belzig für Monat August 1914 für Gestellung 1 Wagens: 10 Mark 50 Pf. Kapital, 53 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Belzig,

87. an die Gemeinde Belzig für Monat September 1914 für Naturalquartier: 75 Mark 78 Pf. Kapital, 3 Mark 54 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Belzig,

88. an die Gemeinde Prenzlau für Monat September 1914 für Naturalverpflegung: 6342 Mark Kapital, 295 Mark 96 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Prenzlau,

89. an die Gemeinde Prenzlau für Monat September 1914 für Naturalverpflegung: 7383 Mark 90 Pf. Kapital, 344 Mark 58 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Prenzlau,

90. an die Gemeinde Freienwalde a. O. für Monat September 1914 für Naturalquartier: 14 Mark 10 Pf. Kapital, 66 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Freienwalde a. O.,

91. an die Gemeinde Dahlwitz für Monat September 1914 für Naturalquartier: 80 Pf. Kapital, 04 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Niederbarnim II,

92. an die Gemeinde Zehlendorf für Monat September 1914 für Naturalquartier, Stallung: 84 Pf. Kapital, 04 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow II,

93. an die Gemeinde Berlin-Lichterfelde für Monat September 1914 für Naturalquartier: 542 Mark 48 Pf. Kapital, 25 Mark 31 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow II,

94. an die Gemeinde Berlin-Britz für Monat September 1914 für Naturalverpflegung: 1466 Mark 50 Pf. Kapital, 68 Mark 44 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

95. an die Gemeinde Belzig für Monat August 1914 für Naturalquartier: 21 Mark 74 Pf. Kapital, 1 Mark 24 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Belzig,

96. an die Gemeinde Freienwalde a. O. für Monat August 1914 für Naturalquartier: 39 Mark 26 Pf. Kapital, 1 Mark 96 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Freienwalde a. O.,

97. an die Gemeinde Trebbin für Monat August August 1914 für Naturalverpflegung: 3 Mark 60 Pf. Kapital, 18 Pf. Zinsen, durch die Zollkasse in Trebbin,

98. an die Gemeinde Berlin-Lichterfelde für Monat August 1914 für Naturalquartier: 1962 Mark 88 Pf. Kapital, 98 Mark 14 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow II,

99. an die Gemeinde Prenzlau für Monat August 1914 für Naturalverpflegung: 2772 Mark Kapital, 138 Mark 60 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Prenzlau,

100. an die Gemeinde Prenzlau für Monat August 1914 für Naturalverpflegung: 3043 Mark 95 Pf. Kapital, 152 Mark 20 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Prenzlau,

101. an die Gemeinde Prenzlau für Monat August 1914 für Fuhrge: 17 Mark 21 Pf. Kapital, 86 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Prenzlau,

102. an die Gemeinde Belzig für Monat November 1914 für Naturalquartier: 84 Mark Kapital, 3 Mark 36 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Belzig,

103. an die Gemeinde Dahlwitz für Monat November 1914 für Naturalquartier: 6 Mark Kapital,

24 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Niederbarnim II,

104. an die Gemeinde Freienwalde a. O. für Monat November 1914 für Naturalquartier: 14 Mark 28 Pf. Kapital, 57 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Freienwalde a. O.,

105. an die Gemeinde Berlin-Lichterfelde für Monat November 1914 für Naturalquartier: 239 Mark 55 Pf. Kapital, 9 Mark 59 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow II,

106. an die Gemeinde Berlin-Johannisthal für Monat November 1914 für Naturalquartier 1 Mark 20 Pf. Kapital, 05 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

107. an die Gemeinde Prenzlau für Monat April 1915 für Naturalquartier: 1839 Mark 67 Pf. Kapital, 42 Mark 93 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Prenzlau,

108. an die Gemeinde Berlin-Schöneberg für Monat April 1915 für Naturalquartier und -verpflegung 7065 Mark 64 Pf. Kapital, 164 Mark 86 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Niederbarnim I,

109. an die Gemeinde Wittenberge für Monat April 1915 für Naturalquartier: 750 Mark 66 Pf. Kapital, 17 Mark 51 Pf. Zinsen, durch die Zollkasse in Wittenberge,

110. an die Gemeinde Friedrichsthal für Monat April 1915 für Naturalquartier: 37 Mark Kapital, 86 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Niederbarnim I,

111. an die Geminde Havelberg für Monat April 1915 für Quartier und Verflegung: 104 Mark 53 Pf. Kapital, 2 Mark 44 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Perleberg,

112. an die Gemeinde Berlin-Johannisthal für Monat April 1915 für Naturalquartier: 1 Mark 80 Pf. Kapital, 04 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

113. an die Gemeinde Berlin-Grunewald für Monat April 1915 für Naturalverpflegung: 229 Mark 60 Pf. Kapital, 5 Mark 36 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

114. an die Gemeinde Berlin-Johannisthal für Monat April 1915 für Naturalquartier: 4 Mark 20 Pf. Kapital, 10 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

115. an die Gemeinde Adlershof für Monat April 1915 für Naturalquartier: 70 Pf. Kapital, 02 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

116. an die Gemeinde Prenzlau für Monat Mai 1915 für Naturalquartier: 2966 Mark 79 Pf. Kapital, 59 Mark 34 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Prenzlau,

117. an die Gemeinde Berlin-Schöneberg für Monat Mai 1915 für Quartier, Stallung, Verpflegung: 951 Mark 30 Pf. Kapital, 19 Mark 03 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Niederbarnim I,

118. an die Gemeinde Friedrichsthal für Monat Mai 1915 für Naturalquartier: 42 Mark 90 Kapital, 85 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Niederbarnim I,

119. an die Gemeinde Wittenberge für Monat 1915 für Naturalquartier: 737 Mark 50 Kapi 14 Mark 75 Pf. Zinsen, durch die Zollkasse Wittenberge,

120. an die Gemeinde Schmargendorf für Monat 1915 für Quartier und Stallung: 479 M 84 Pf. Papital, 9 Mark 59 Pf. Zinsen, durch Kreiskasse in Angermünde,

121. an die Gemeinde Liebenwalde für Monat 1915 für Naturalquartier: 39 Mark Kapi 78 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Nie barnim I,

122. an die Gemeinde Berlin-Johannisthal Monat Mai 1915 für Naturalquartier: 3 M Kapital, 06 Pf. Zinsen, durch die Kreisk Teltow I,

123. an die Gemeinde Hoherlehme für Monat 1915 für Naturalquartier: 47 Mark 30 Kapital, 95 Pf. Zinsen, durch die Kreisk Teltow I,

124. an die Gemeinde Berlin-Johannisthal Monat Mai 1915 für Naturalverpflegun 24 Mark Kapital, 48 Pf. Zinsen, durch die Kre kasse Teltow I,

125. an die Gemeinde Adlershof für Monat M 1915 für Naturalquartier: 50 Pf. Kapit 01 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

126. an die Gemeinde Belzig für Monat Mai 19 für Naturalquartier: 36 Mark 40 Pf. Kapit 73 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Belzig,

127. an die Gemeinde Prenzlau für Monat Ju 1915 für Naturalquartier: 2303 Mark 70 Kapital, 38 Mark 40 Pf. Zinsen, durch die Krei kasse in Prenzlau,

128. an die Gemeinde Friedrichsthal für Monat Ju 1915 für Naturalquartier: 44 Mark 90 Kapital, 75 Pf. Zinsen, durch die Kreiskas Niederbarnim I,

129. an die Gemeinde Liebenwalde für Monat Ju 1915 für Naturalquartier: 38 Mark 30 Kapital, 64 Pf. Zinsen, durch die Kreiskas Niederbarnim I,

130. an die Gemeinde Oranienburg für Monat Ju 1915 für Naturalquartier: 79 Mark 50 Kapital, 1 Mark 32 Pf. Zinsen, durch die Fors kasse in Oranienburg,

131. an die Gemeinde Oranienburg für Monat Ju 1915 für Naturalquartier: 99 Mark 60 Kapital, 1 Mark 66 Pf. Zinsen, durch die Fors kasse in Oranienburg,

132. an die Gemeinde Belzig für Monat Juni 1915 für Naturalquartier: 2 Mark 08 Pf. Kapital, 03 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Belzig,

133. an die Gemeinde Potsdam für Monat Juni 1915 für Naturalquartier: 218 Mark 40 Pf.

Kapital, 3 Mark 64 Pf. Zinsen, durch die Regierungshauptkasse,

134. an die Gemeinde Potsdam für Monat Juni 1915 für Naturalquartier: 1 Mark 01 Pf. Kapital, 02 Pf. Zinsen, durch die Regierungshauptkasse,

135. an die Gemeinde Schmargendorf für Monat Juni 1915 für Quartier, Stallung: 34 Mark 88 Pf. Kapital, 58 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Angermünde,

136. an die Gemeinde Angermünde für Monat Juni 1915 für Quartier, Stallung 3171 Mark 30 Pf. Kapital, 52 Mark 86 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Angermünde,

137. an die Gemeinde Königs Wusterhausen für Monat Juni 1915 für Quartier, Stallung: 82 Mark 81 Pf. Kapital, 1 Mark 38 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

138. an die Gemeinde Wünsdorf für Monat Juni 1915 für Quartier, Stallung: 221 Mark 50 Pf. Kapital, 3 Mark 69 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

139. an die Gemeinde Berlin-Lankwitz für Monat Juni 1915 für Quartier: 52 Mark 90 Pf. Kapital, 88 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

140. an die Gemeinde Berlin-Mariendorf für Monat Juni 1915 für Quartier: 132 Mark 40 Pf. Kapital, 2 Mark 21 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

141. an die Gemeinde Berlin-Johannisthal für Monat Juni 1915 für Verpflegung: 3 Mark 60 Pf. Kapital, 06 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

142. an die Gemeinde Königs Wusterhausen für Monat Juni 1915 für Naturalquartier: 40 Mark 10 Pf. Kapital, 67 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

143. an die Gemeinde Adlershof für Monat Juni 1915 für Naturalquartier: 9 Mark 40 Pf. Kapital, 15 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

144. an die Gemeinde Wittenberge für Monat September 1914 für Naturalquartier: 42 Mark 77 Pf. Kapital, 2 Mark Zinsen, durch die Zollkasse in Wittenberge,

145. an die Gemeinde Spandau für Monat September 1914 für Naturalquartier: 17 Mark 40 Pf. Kapital, 81 Pf. Zinsen, durch die Zollkasse in Spandau,

146. an die Gemeinde Wittenberge für Monat März 1915 für Quartier, Verpflegung: 1115 Mark 06 Pf. Kapital, 29 Mark 73 Pf. Zinsen, durch die Zollkasse in Wittenberge,

147. an die Gemeinde Friedrichsthal für Monat März 1915 für Quartier: 69 Mark 15 Pf. Kapital, 1 Mark 84 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Niederbarnim I,

148. an die Gemeinde Berlin-Johannisthal für Monat März 1915 für Quartier: 14 Mark 41 Pf. Kapital, 39 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

149. an die Gemeinde Berlin-Lankwitz für Monat März 1915 für Quartier: 93 Mark 45 Pf Kapital, 2 Mark 49 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

150. an die Gemeinde Berlin-Grunewald für Monat März 1915 für Verpflegung: 344 Mark 40 Pf. Kapital, 9 Mark 19 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

151. an die Gemeinde Spandau für Monat Oktober 1914 für Quartier, Stallung: 761 Mark 48 Pf. Kapital, 33 Mark Zinsen, durch die Zollkasse in Spandau,

152. an die Gemeinde Spandau für Monat November 1914 für Quartier: 61 Mark 56 Pf. Kapital, 2 Mark 46 Pf. Zinsen, durch die Zollkasse in Spandau,

153. an die Gemeinde Spandau für Monat Dezember 1914 für Quartier: 409 Mark 02 Pf. Kapital, 15 Mark Zinsen, durch die Zollkasse in Spandau,

154. an die Gemeinde Spandau für Monat Januar 1915 für Quartier: 164 Mark 10 Pf. Kapital, 5 Mark 47 Pf. Zinsen, durch die Zollkasse in Spandau,

155. an die Gemeinde Spandau für Monat Februar 1915 für Quartier, Verpflegung: 87 Mark 60 Pf. Kapital, 2 Mark 63 Pf. Zinsen, durch die Zollkasse in Spandau,

156. an die Gemeinde Spandau für Monat März 1915 für Quartier, Verpflegung: 850 Mark 56 Pf. Kapital, 22 Mark 68 Pf. Zinsen, durch die Zollkasse in Spandau,

157. an die Gemeinde Spandau für Monat April 1915 für Quartier, Verpflegung, Stallung: 2041 Mark 37 Pf. Kapital, 47 Mark 63 Pf. Zinsen, durch die Zollkasse in Spandau,

158. an die Gemeinde Spandau für Monat Mai 1915 für Quartier, Verpflegung, Stallung: 2848 Mark 60 Pf. Kapital, 56 Mark 97 Pf. Zinsen, durch die Zollkasse in Spandau,

159. an die Gemeinde Treuenbrietzen für Monat Mai 1915 für Quartier: 49 Pf. Kapital, 01 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Belzig,

160. an die Gemeinde Havelberg für Monat April 1915 für Quartier: 834 Mark 74 Pf. Kapital, 19 Mark 48 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Perleberg,

161. an die Gemeinde Berlin-Lichterfelde für Monat April 1915 für Naturalquartier: 1943 Mark 20 Pf. Kapital, 45 Mark 34 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow II,

162. an die Gemeinde Bernau für Monat April 1915 für Naturalquartier: 21 Mark 20 Pf. Kapital, 50 Pf. Zinsen, durch die Zollkasse in Bernau,

163. an die Gemeinde Havelberg für Monat April 1915 für Naturalquartier, Stallung: 2052 Mark 19 Pf. Kapital, 47 Mark 88 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Perleberg,
164. an die Gemeinde Havelberg für Monat August 1914 für Naturalquartier: 7 Mark 54 Pf. Kapital, 38 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Perleberg,
165. an die Gemeinde Havelberg für Monat September 1914 für Naturalquartier: 2 Mark 03 Pf. Kapital, 10 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Perleberg,
166. an die Gemeinde Havelberg für Monat Oktober 1914 für Naturalquartier: 12 Mark 30 Pf. Kapital, 53 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Perleberg,
167. an die Gemeinde Havelberg für Monat November 1914 für Naturalquartier: 12 Mark 30 Pf. Kapital, 49 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Perleberg,
168. an die Gemeinde Havelberg für Monat Dezember 1914 für Naturalquartier: 12 Mark 30 Pf. Kapital, 45 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Perleberg,
169. an die Gemeinde Havelberg für Monat Januar 1915 für Naturalquartier: 12 Mark 30 Pf. Kapital, 41 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Perleberg,
170. an die Gemeinde Havelberg für Monat Februar 1915 für Naturalquartier: 12 Mark 30 Pf. Kapital, 37 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Perleberg,
171. an die Gemeinde Havelberg für Monat März 1915 für Naturalquartier: 12 Mark 30 Pf. Kapital, 33 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Perleberg,
172. an die Gemeinde Bernau für Monat Mai 1915 für Naturalquartier: 24 Mark 20 Pf. Kapital, 49 Pf. Zinsen, durch die Zollkasse in Bernau,
173. an die Gemeinde Hoherlehme für Monat Mai 1915 für Furage: 10 Mark 77 Pf. Kapital, 22 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,
174. an die Gemeinde Klausdorf für Monat Mai 1915 für Quartier, Stallung: 1160 Mark 10 Pf. Kapital, 23 Mark 20 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,
175. an die Gemeinde Falkenhagen für Monat August 1914 für Naturalverpflegung: 151 Mark 20 Pf. Kapital, 7 Mark 56 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,
176. an die Gemeinde Schönwalde für August 1914 für Naturalverpflegung: 429 Mark 75 Pf. Kapital, 21 Mark 49 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,
177. an die Gemeinde Wustermark für Monat November 1914 für Quartier, Verpflegung: 185 Mark 88 Pf. Kapital, 7 Mark 44 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,
178. an die Gemeinde Staaken für November 19 für Quartier, Verpflegung: 422 Mark 05 Kapital, 16 Mark 88 Pf. Zinsen, durch Kreiskasse in Nauen,
179. an die Gemeinde Wustermark für Monat Jan 1915 für Quartier: 74 Mark 82 Pf. Kapi 2 Mark 49 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Nauen,
180. an die Gemeinde Wustermark für Monat Febr 1915 für Quartier: 76 Mark 36 Pf. Kapi 2 Mark 29 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Nauen,
181. an die Gemeinde Wustermark für Monat M 1915 für Quartier: 63 Mark 54 Pf. Kapi 1 Mark 69 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Nauen,
182. an die Gemeinde Wansdorf für Monat M 1915 für Quartier, Stallung: 313 Mark 87 Kapital, 8 Mark 37 Pf. Zinsen, durch die Kr kasse in Nauen,
183. an die Gemeinde Wansdorf für Monat M 1915 für Quartier, Stallung: 262 Mark 70 Kapital, 7 Mark 01 Pf. Zinsen, durch die Kr kasse in Nauen,
184. an die Gemeinde Pausin für Monat März 1 für Quartier, Stallung: 586 Mark 48 Kapital, 15 Mark 64 Pf. Zinsen, durch die Kr kasse in Nauen,
185. an die Gemeinde Pausin für Monat April 1 für Quartier, Stallung: 251 Mark 59 Kapital, 5 Mark 87 Pf. Zinsen, durch die Kr kasse in Nauen,
186. an die Gemeinde Dyrotz für Monat April 1 für Quartier: 98 Mark 60 Pf. Kapital, 2 M 30 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen
187. an die Gemeinde Wustermark für Monat A 1915 für Quartier: 45 Mark 10 Pf. Kapi 1 Mark 05 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Nauen,
188 an die Gemeinde Wansdorf für Monat A 1915 für Quartier, Stallung: 113 Mark 13 Kapital, 2 Mark 64 Pf. Zinsen, durch die Kre kasse in Nauen,
189. an die Gemeinde Wansdorf für Monat A 1915 für Quartier, Stallung: 129 Mark 70 Kapital, 3 Mark 03 Pf. Zinsen, durch die Kre kasse in Nauen,
190. an die Gemeinde Wustermark für Monat M 1915 für Quartier: 41 Mark 20 Pf. Kapit 82 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nau
191. an die Gemeinde Dyrotz für Monat Mai 19 für Quartier: 97 Mark Kapital, 1 Mark 94 Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,
192. an die Gemeinde Dyrotz für Monat Juni 19 für Quartier: 97 Mark 30 Pf. Kapital, 1 Ma 62 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nau
193. an die Gemeinde Wustermark für Monat Ju 1915 für Naturalquartier: 40 Mark 50 P

Kapital, 68 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,

194. an die Gemeinde Wustermark für Monat Juli 1915 für Naturalquartier: 42 Mark 30 Pf. Kapital, 56 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,

195. an die Gemeinde Strausberg für Monat Juli 1915 für Naturalquartier: 148 Mark 10 Pf. Kapital, 1 Mark 97 Pf. Zinsen, durch die Zollkasse in Strausberg,

196. an die Gemeinde Potsdam für Monat Juli 1915 für Naturalquartier: 3123 Mark 09 Pf. Kapital, 41 Mark 64 Pf. Zinsen, durch die Regierungshauptkasse,

197. an die Gemeinde Prenzlau für Monat Juli 1915 für Naturalquartier: 272 Mark 70 Pf. Kapital, 3 Mark 64 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Prenzlau,

198. an die Gemeinde Königs Wusterhausen für Monat Juli 1915 für Naturalquartier: 128 Mark 16 Pf. Kapital, 1 Mark 71 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

199. an die Gemeinde Berlin-Schmargendorf für Monat Juli 1915 für Naturalquartier: 14 Mark 70 Pf. Kapital, 20 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

200. an die Gemeinde Kleinglienicke für Monat Juli 1915 für Naturalquartier: 57 Mark 40 Pf. Kapital, 77 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

201. an das Gut Großbeeren für Monat Juli 1915 für Naturalquartier: 4 Mark 50 Pf. Kapital, 06 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

202. an die Gemeinde Havelberg für Monat Juli 1915 für Naturalquartier: 790 Mark Kapital, 10 Mark 53 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Perleberg,

203. an die Gemeinde Liebenwalde für Monat Juli 1915 für Naturalquartier: 36 Mark 50 Pf. Kapital, 49 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Niederbarnim I,

204. an die Gemeinde Adlershof für Monat Juli 1915 für Naturalquartier: 4069 Mark 94 Pf. Kapital, 54 Mark 26 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

205. an die Gemeinde Neuhof für Monat August 1914 für Quartier, Verpflegung: 441 Mark 90 Pf. Kapital, 22 Mark 09 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Jüterbog,

206. an die Gemeinde Werder für Monat August 1914 für Quartier, Verpflegung, Stallung: 606 Mark 49 Pf. Kapital, 30 Mark 32 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Jüterbog,

207. an die Gemeinde Kaltenhausen für Monat August 1914 für Quartier, Verpflegung, Stallung: 229 Mark 89 Pf. Kapital, 11 Mark 49 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Jüterbog,

208. an die Gemeinde Berlin-Wilmersdorf für Monat August 1914 für Naturalverpflegung: 7661 Mark 85 Pf. Kapital, 383 Mark 09 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

209. an die Gemeinde Prenzlau für Monat August 1914 für Naturalquartier: 2390 Mark 48 Pf. Kapital, 119 Mark 52 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Prenzlau,

210. an die Gemeinde Neuruppin für Monat August 1914 für Naturalverpflegung: 3951 Mark 15 Pf. Kapital, 197 Mark 56 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Neuruppin,

211. an die Gemeinde Berlin-Mariendorf für Monat August 1914 für Quartier, Stallung: 7 Mark 60 Pf. Kapital, 38 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

212. an die Gemeinde Berlin-Britz für Monat August 1914 für Quartier, Stallung: 104 Mark, 77 Pf. Kapital, 5 Mark 24 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

213. an die Gemeinde Nowawes für Monat August 1914 für Naturalverpflegung: 4137 Mark Kapital, 206 Mark 85 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

214. an die Gemeinde Mahlow für Monat August 1915 für Vorspann: 11 Mark 50 Pf. Kapital, 12 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

215. an die Gemeinde Zossen für Monat Februar 1915 für Vorspann: 18 Mark Kapital, 54 Pf. Zinsen, durch die Zollkasse in Zossen,

216. an die Gemeinde Berlin-Schöneberg für Monat September 1914 für Naturalquartier: 12 Mark 48 Pf. Kapital, 58 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Niederbarnim I,

217. an die Gemeinde Trebbin für Monat September 1914 für Naturalverpflegung: 862 Mark 80 Pf. Kapital, 40 Mark 26 Pf. Zinsen, durch die Zollkasse in Trebbin,

218. an die Gemeinde Prenzlau für Monat September 1914 für Naturalquartier: 1543 Mark 85 Pf. Kapital, 72 Mark 05 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Prenzlau,

219. an die Gemeinde Berlin-Friedrichsfelde für Monat November 1914 für Naturalverpflegung: 201 Mark 60 Pf. Kapital, 8 Mark 06 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Niederbarnim II,

220. an die Gemeinde Berlin-Friedrichsfelde für Monat November 1914 für Naturalverpflegung: 201 Mark 60 Pf. Kapital, 8 Mark 07 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Niederbarnim II,

221. an die Gemeinde Berlin-Friedrichsfelde für Monat Dezember 1914: für Naturalverpflegung: 129 Mark 60 Pf. Kapital, 4 Mark 75 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Niederbarnim II,

222. an die Gemeinde Berlin-Friedrichsfelde für Monat Dezember 1914 für Naturalverpflegung: 446 Mark 40 Pf. Kapital, 16 Mark 37 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Niederbarnim II,

223. an die Gemeinde Berlin-Friedrichsfelde für

Monat Januar 1914 für Naturalverpflegung: 446 Mark 40 Pf. Kapital, 14 Mark 88 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Niederbarnim II,

224. an die Gemeinde Berlin-Friedrichsfelde für Monat Februar 1914 für Naturalverpflegung: 403 Mark 20 Pf. Kapital, 12 Mark 09 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Niederbarnim II,

225. an die Gemeinde Berlin-Friedrichsfelde für Monat März 1915 für Naturalverpflegung: 446 Mark 40 Pf. Kapital, 11 Mark 90 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Niederbarnim II,

226. an die Gemeinde Berlin-Friedrichsfelde für Monat April 1915 für Naturalverpflegung: 172 Mark 80 Pf. Kapital, 4 Mark 03 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Niederbarnim II,

227. an die Gemeinde Berlin-Schöneberg für Monat Februar 1915 für Naturalquartier: 13 Mark 14 Pf. Kapital, 39 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Niederbarnim I,

228. an die Gemeinde Belzig für Monat Februar 1915 für Naturalquartier: 87 Mark 60 Pf. Kapital, 2 Mark 63 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Belzig,

229. an die Gemeinde Neumarkt für Monat Januar 1915 für Naturalverpflegung: 4089 Mark 80 Pf. Kapital, 136 Mark 33 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Jüterbog,

230. an die Gemeinde Berlin-Lankwitz für Monat Januar 1915 für Naturalquartier: 122 Mark 63 Pf. Kapital, 4 Mark 08 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

231. an die Gemeinde Neuruppin für Monat Januar 1915 für Naturalquartier: 2437 Mark 77 Pf. Kapital, 81 Mark 26 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Neuruppin,

232. an die Gemeinde Neuruppin für Monat August 1914 für Quartier, Stallung: 878 Mark 45 Pf. Kapital, 43 Mark 92 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Neuruppin,

233. an die Gemeinde Großbeeren für Monat August 1914 für Furage: 1547 Mark 36 Pf. Kapital, 77 Mark 37 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

234. an die Gemeinde Hoherlehme für Monat Juni 1915 für Naturalquartier: 45 Mark 30 Pf. Kapital, 75 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

235. an die Gemeinde Halbe für Monat Juni 1915 für Quartier, Stallung: 1628 Mark 31 Pf. Kapital, 27 Mark 14 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

236. an die Gemeinde Havelberg für Monat Juni 1915 für Quartier mit Verpflegung: 792 Mark 19 Pf. Kapital, 13 Mark 20 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Perleberg,

237. an die Gemeinde Berlin-Niederschöneweide für Monat Juli 1915 für Naturalquartier: 70 Pf. Kapital, 01 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

238. an die Gemeinde Berlin-Johannisthal für Monat Juli 1915 für Naturalquartier: 212 Mark 39 Pf. Kapital, 2 Mark 83 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

239. an die Gemeinde Rudow für Monat Juli 1915 für Naturalquartier: 312 Mark 10 Pf. Kapital, 4 Mark 16 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

240. an die Gemeinde Adlershof für Monat Juli 1915 für Naturalquartier: 963 Mark 30 Pf. Kapital, 12 Mark 85 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

241. an die Gemeinde Wünsdorf für Monat Juli 1915 für Naturalquartier, Stallung: 167 Mark 50 Pf. Kapital, 2 Mark 23 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

242. an die Gemeinde Potsdam für Monat Juli 1915 für Naturalquartier: 110 Mark 24 Pf. Kapital, 1 Mark 47 Pf. Zinsen, durch die Regierungshauptkasse,

243. an die Gemeinde Havelberg für Monat Juli 1915 für Quartier und Verpflegung: 106 Mark 12 Pf. Kapital, 1 Mark 41 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Perleberg,

244. an die Gemeinde Berlin-Mariendorf für Monat Juni 1915 für Vorspann: 5 Mark 75 Pf. Kapital, 10 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

245. an die Gemeinde Ragow für Monat Juli 1915 für Vorspann: 18 Mark Kapital, 24 Pf. Zinsen durch die Kreiskasse Teltow I,

246. an die Gemeinde Königs Wusterhausen für Monat Mai 1915 für Stallung: 131 Mark 13 Pf. Kapital, 2 Mark 62 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

247. an die Gemeinde Eberswalde für Monat Juni 1915 für Quartier, Stallung: 792 Mark 54 Pf. Kapital, 13 Mark 21 Pf. Zinsen, durch die Forstkasse in Eberswalde,

248. an die Gemeinde Königs Wusterhausen für Monat Juni 1915 für Stallung: 140 Mark 40 Pf. Kapital, 2 Mark 34 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

249. an die Gemeinde Berlin-Britz für Monat August 1914 für Quartier, Verpflegung, Stallung: 1502 Mark 54 Pf. Kapital, 75 Mark 13 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

250. an die Gemeinde Berlin-Britz für Monat August 1914 für Naturalverpflegung: 475 Mark 20 Pf. Kapital, 23 Mark 76 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

251. an die Gemeinde Großbeeren für Monat August 1914 für Quartier, Verpflegung, Stallung: 1234 Mark 28 Pf. Kapital, 61 Mark 71 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

252. an die Gemeinde Berlin-Britz für Monat Sep-

tember 1914 für Quartier, Stallung: 196 Mark 95 Pf. Kapital, 9 Mark 19 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

253. an die Gemeinde Havelberg für Monat September 1914 für Naturalquartier: 4 Mark 16 Pf. Kapital, 19 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Perleberg,

254. an die Gemeinde Kalkberge für Monat August 1914 für Gestellung von Wagen: 57 Mark 50 Pf. Kapital, 2 Mark 88 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Niederbarnim II,

255. an die Gemeinde Perleberg für Monat August 1914 für Quartier, Verpflegung: 3236 Mark 13 Pf. Kapital, 161 Mark 81 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Perleberg,

256. an die Gemeinde Berlin-Lankwitz für Monat Dezember 1914 für Naturalquartier: 141 Mark 90 Pf. Kapital, 5 Mark 20 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

257. an die Gemeinde Spandau für Monat Dezember 1914 für Naturalquartier: 483 Mark 56 Pf. Kapital, 17 Mark 73 Pf. Zinsen, durch die Zollkasse in Spandau,

258. an die Gemeinde Berlin-Lankwitz für Monat Mai 1915 für Naturalquartier: 61 Mark 70 Pf. Kapital, 1 Mark 23 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

259. an die Gemeinde Havelberg für Monat Mai 1915 für Naturalquartier: 804 Mark 41 Pf. Kapital, 16 Mark 09 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Perleberg,

260. an die Gemeinde Belzig für Monat Juli 1915 für Naturalquartier: 20 Mark 80 Pf. Kapital, 28 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Belzig,

261. an die Gemeinde Cöpenick für Monat Juli 1915 für Quartier, Stallung: 296 Mark 29 Pf. Kapital, 3 Mark 95 Pf. Zinsen, durch die Zollkasse in Cöpenick,

262. an die Gemeinde Dahme (Mark) für Monat Juli 1915 für Naturalverpflegung: 26 Mark 40 Pf. Kapital, 35 Pf. Zinsen, durch die Zollkasse in Dahme,

263. an die Gemeinde Wittstock (Dosse) für Monat Juli 1915 für Naturalquartier: 31 Mark 20 Pf. Kapital, 42 Pf. Zinsen, durch die Zollkasse in Wittstock,

264. an die Gemeinde Wilsnack für Monat Juli 1915 für Naturalquartier: 25 Mark 30 Pf. Kapital, 34 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Perleberg,

265. an die Gemeinde Beeskow für Monat Juli 1915 für Naturalquartier: 14 Mark 70 Pf. Kapital, 20 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Beeskow,

266. an die Gemeinde Potsdam für Monat Juli 1915 für Naturalquartier: 29 Mark 40 Pf. Kapital, 39 Pf. Zinsen, durch die Regierungshauptkasse,

267. an die Gemeinde Potsdam für Monat Juli 1915 für Naturalquartier: 29 Mark 40 Pf. Kapital, 39 Pf. Zinsen, durch die Regierungshauptkasse,

268. an die Gemeinde Lichtenrade für Monat Juli 1915 für Naturalquartier: 8 Mark 70 Pf. Kapital, 12 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

269. an die Gemeinde Berlin-Grunewald für Monat Juli 1915 für Naturalquartier: 68 Mark 70 Pf. Kapital, 92 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

270. an die Gemeinde Zehlendorf für Monat Juli 1915 für Naturalquartier: 83 Mark 60 Pf. Kapital, 1 Mark 11 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow II,

271. an die Gemeinde Oranienburg für Monat Juli 1915 für Naturalquartier: 79 Mark 50 Pf. Kapital, 1 Mark 06 Pf. Zinsen, durch die Forstkasse in Oranienburg,

272. an die Gemeinde Friedrichsthal für Monat Juli 1915 für Naturalquartier: 42 Mark 80 Pf. Kapital, 57 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Niederbarnim I,

273. an die Gemeinde Basedow für Monat August 1914 für Naturalverpflegung: 441 Mark 60 Pf. Kapital, 22 Mark 08 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Prenzlau.

Potsdam, den 18. November 1915.

Der Regierungspräsident.

I B 16323 I. Ang.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

1209. Die Regierungshauptkasse zahlt auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) folgende Vergütungen für Naturalquartier usw. in der Zeit von August 1914 bis August 1915 nebst 4 % Zinsen für die bezüglichen Monate bis Ende November 1915 gegen Rückgabe der quittierten Vergütungsanerkenntnisse:

1. an die Gemeinde Eiche für Monat August 1914 für Quartier und Verpflegung: 1161 Mark 64 Pf. Kapital, 58 Mark 08 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,
2. an die Gemeinde Perleberg für Monat August 1914 für Naturalverpflegung: 5688 Mark 10 Pf. Kapital, 284 Mark 41 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Perleberg,
3. an die Gemeinde Nedlitz für Monat August 1914 für Quartier, Stallung, Verpflegung: 134 Mark 32 Pf. Kapital, 6 Mark 72 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,
4. an die Gemeinde Krampnitz für Monat August 1914 für Quartier, Verpflegung: 293 Mark 94 Pf. Kapital, 14 Mark 70 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,
5. an die Gemeinde Cladow für Monat August 1914 für Quartier, Stallung, Verpflegung: 1896 Mark 20 Pf. Kapital, 94 Mark 81 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,
6. an die Gemeinde Bornim für Monat August

1914 für Quartier, Stallung: 217 Mark 14 Pf. Kapital, 10 Mark 86 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,

7. an die Gemeinde Prenzlau für Monat August 1914 für Furage: 138 Mark 28 Pf. Kapital, 6 Mark 91 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Prenzlau,
8. an die Gemeinde Dallgow für Monat August 1914 für Quartier, Stallung: 917 Mark 28 Pf. Kapital, 45 Mark 86 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,
9. an die Gemeinde Ribbeck für Monat August 1914 für Verpflegung, Furage: 495 Mark 40 Pf. Kapital, 24 Mark 77 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Rathenow,
10. an die Gemeinde Spandau für Monat August 1914 für Verpflegung: 386 Mark 40 Pf. Kapital, 19 Mark 32 Pf. Zinsen, durch die Zollkasse in Spandau,
11. an die Gemeinde Spandau für Monat August 1914 für Stallung: 31 Mark 68 Pf. Kapital, 1 Mark 58 Pf. Zinsen, durch die Zollkasse in Spandau,
12. an die Gemeinde Berlin-Wilmersdorf für Monat August 1914 für Quartier, Stallung: 946 Mark 48 Pf. Kapital, 47 Mark 32 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,
13. an das Gut Kartzow für Monat August 1914 für Quartier, Verpflegung: 847 Mark Kapital, 42 Mark 35 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,
14. an die Gemeinde Fahrland für Monat August 1914 für Quartier, Stallung, Verpflegung: 1316 Mark 82 Pf. Kapital, 65 Mark 84 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,
15. an die Gemeinde Gr. Glienicke für Monat August 1914 für Quartier, Stallung, Verpflegung: 586 Mark 10 Pf. Kapital, 29 Mark 31 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,
16. an die Gemeinde Gatow für Monat August 1914 für Quartier, Stallung, Verpflegung: 358 Mark 79 Pf. Kapital, 17 Mark 94 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,
17. an das Gut Ferbitz für Monat September 1914 für Quartier, Stallung, Verpflegung: 1529 Mark 44 Pf. Kapital, 71 Mark 37 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,
18. an die Gemeinde Dyrotz für Monat September 1914 für Quartier, Stallung, Verpflegung: 3675 Mark 83 Pf. Kapital, 171 Mark 54 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,
19. an die Gemeinde Dyrotz für Monat September 1914 für Quartier, Stallung, Verpflegung: 1022 Mark 28 Pf. Kapital, 47 Mark 70 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,
20. an die Gemeinde Rohrbeck für Monat September 1914 für Quartier, Stallung, Verpflegung: 3028 Mark 90 Pf. Kapital, 141 Mark 35 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,
21. an die Gemeinde Staaken für Monat Se 1914 für Quartier, Stallung: Verpf 14718 Mark 18 Pf. Kapital, 686 Mark Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,
22. an die Gemeinde Hoppenrade für Mon tember 1914 für Quartier, Stallung, gung: 3177 Mark 32 Pf. Kapital, 1 27 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in
23. an die Gemeinde Buchow-Carpzow für September 1914 für Quartier, Stallun pflegung: 2695 Mark 71 Pf. Kapital, 12 80 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in N
24. an die Gemeinde Dallgow für Mona tember 1914 für Quartier, Stallung, gung: 1208 Mark 25 Pf. Kapital, 5 39 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in N
25. an die Gemeinde Dallgow für Mona tember 1914 für Quartier, Stallung, gung: 13 Mark 65 Pf. Kapital, 64 Pf. durch die Kreiskasse in Nauen,
26. an die Gemeinde Dallgow für Monat tember 1914 für Quartier, Stallung, gung: 443 Mark 62 Pf. Kapital, 20 70 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in N
27. an die Gemeinde Priort für Monat Sep 1914 für Quartier, Stallung, Verpfl 1445 Mark, 50 Pf. Kapital, 67 Mark Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,
28. an die Gemeinde Kartzow für Monat Sep 1914 für Quartier, Stallung, Verpfl 1622 Mark 15 Pf. Kapital, 75 Mark Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,
29. an das Gut Kartzow für Monat September für Quartier, Stallung, Verpflegung: 5 80 Pf. Kapital, 27 Pf. Zinsen, durch die kasse in Nauen,
30. an die Gemeinde Spandau für Monat tember 1914 für Naturalquartier: 5 Kapital, 23 Pf. Zinsen, durch die Zollka Spandau,
31. an die Gemeinde Fahrland für Monat tember 1914 für Quartier, Stallung, Ve gung: 1138 Mark 63 Pf. Kapital, 53 14 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nau
32. an die Gemeinde Gatow für Monat Sept 1914 für Quartier, Stallung, Verpfleg 531 Mark 80 Pf. Kapital, 24 Mark 82 Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,
33. an die Gemeinde Falkenhagen für Monat tober 1914 für Quartier, Verpflegung: 38 60 Pf. Kapital, 1 Mark 67 Pf. Zinsen, durc Kreiskasse in Nauen,
34. an die Gemeinde Dyrotz für Monat Oktober für Quartier, Stallung, Verpflegung: Mark 94 Pf. Kapital, 166 Mark 87 Pf. Zi durch die Kreiskasse in Nauen,
35. an die Gemeinde Dyrotz für Monat Okt 1914 für Quartier, Stallung, Verpflegu

6042 Mark 58 Pf. Kapital, 391 Mark 85 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,

35. an die Gemeinde Rohrbeck für Monat Oktober 1914 für Quartier, Stallung, Verpflegung: 7397 Mark 80 Pf. Kapital, 320 Mark 57 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,

36. an die Gemeinde Staaken für Monat Oktober 1914 für Quartier, Stallung, Verpflegung: 4921 Mark 99 Pf. Kapital, 213 Mark 29 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,

37. an die Gemeinde Staaken für Monat Oktober 1914 für Quartier, Stallung, Verpflegung: 18811 Mark 01 Pf. Kapital, 815 Mark 14 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,

38. an die Gemeinde Pichelsdorf für Monat Oktober 1914 für Quartier, Stallung, Verpflegung: 5534 Mark 81 Pf. Kapital, 239 Mark 84 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,

39. an die Gemeinde Hoppenrade für Monat Oktober 1914 für Quartier, Stallung, Verpflegung: 8565 Mark 42 Pf. Kapital, 371 Mark 17 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,

40. an die Gemeinde Cladow für Monat Oktober 1914 für Quartier, Stallung, Verpflegung: 197 Mark 44 Pf. Kapital, 8 Mark 56 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,

41. an die Gemeinde Buchow-Carpzow für Monat Oktober 1914 für Quartier, Stallung, Verpflegung: 8136 Mark 80 Pf. Kapital, 352 Mark 59 Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,

42. an die Gemeinde Dallgow für Monat Oktober 1914 für Quartier, Stallung, Verpflegung: 3523 Mark 96 Pf. Kapital, 152 Mark 71 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,

43. an die Gemeinde Priort für Monat Oktober 1914 für Quartier, Stallung, Verpflegung: 3576 Mark 88 Pf. Kapital, 155 Mark Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,

44. an die Gemeinde Kartzow für Monat Oktober 1914 für Quartier, Stallung, Verpflegung: 4033 Mark 47 Pf. Kapital, 174 Mark 78 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,

45. an das Gut Kartzow für Monat Oktober 1914 für Naturalquartier: 18 Mark 04 Pf. Kapital, 78 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,

46. an die Gemeinde Freienwalde a. O. für Monat Oktober 1914 für Naturalquartier: 83 Mark 70 Pf. Kapital, 3 Mark 63 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Freienwalde,

47. an die Gemeinde Spandau für Monat Oktober 1914 für Quartier, Stallung: 3691 Mark 77 Pf. Kapital, 159 Mark 98 Pf. Zinsen, durch die Zollkasse in Spandau,

48. an die Gemeinde Fahrland für Monat Oktober 1914 für Quartier, Stallung, Verpflegung: 6476 Mark 30 Pf. Kapital, 280 Mark 64 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,

49. an die Gemeinde Gatow für Monat Oktober 1914 für Quartier, Stallung, Verpflegung: 1959 Mark 02 Pf. Kapital, 84 Mark 89 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,

50. an die Gemeinde Staaken für Monat November 1914 für Quartier, Stallung Verpflegung: 2223 Mark 26 Pf. Kapital. 88 Mark 93 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,

51. an die Gemeinde Pichelsdorf für Monat November 1914 für Quartier, Stallung, Verpflegung: 2334 Mark 63 Pf. Kapital, 93 Mark 38 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,

52. an die Gemeinde Spandau für Monat November 1914 für Quartier, Verpflegung: 442 Mark 40 Pf. Kapital, 17 Mark 70 Pf. Zinsen, durch die Zollkasse in Spandau,

53. an die Gemeinde Spandau für Monat November 1914 für Quartier: 225 Mark 31 Pf. Kapital, 9 Mark 01 Pf. Zinsen, durch die Zollkasse in Spandau,

54. an die Gemeinde Dallgow für Monat Dezember 1914 für Quartier, Stallung: 36 Mark 88 Pf. Kapital, 1 Mark 35 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,

55. an die Gemeinde Spandau für Monat Dezember 1914 für Quartier: 1321 Mark 13 Pf. Kapital, 48 Mark 44 Pf. Zinsen, durch die Zollkasse in Spandau,

56. an die Gemeinde Belzig für Monat Januar 1915 für Quartier: 116 Mark 88 Pf. Kapital, 3 Mark 90 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Belzig,

57. an die Gemeinde Berlin-Lichterfelde für Monat Januar 1915 für Quartier: 210 Mark 48 Pf. Kapital, 7 Mark 02 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow II,

58. an die Gemeinde Berlin-Johannisthal für Monat Januar 1915 für Quartier: 127 Mark 60 Pf. Kapital, 4 Mark 25 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

59. an die Gemeinde Falkenhagen für Monat Januar 1915 für Quartier, Stallung, Verpflegung: 4917 Mark 98 Pf. Kapital. 163 Mark 93 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,

60. an die Gemeinde Dyrotz für Monat Januar 1915 für Quartier, Stallung: 2270 Mark 76 Pf. Kapital, 75 Mark 69 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,

61. an die Gemeinde Staaken für Monat Januar 1915 für Quartier, Stallung: 323 Mark 59 Pf. Kapital, 10 Mark 79 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,

62. an die Gemeinde Staaken für Monat Januar 1915 für Quartier, Stallung: 318 Mark 72 Pf. Kapital, 10 Mark 62 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,

63. an die Gemeinde Dallgow für Monat Januar 1915 für Quartier, Stallung: 73 Mark 76 Pf.

Kapital, 2 Mark 46 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,

65. an die Gemeinde Spandau für Monat Januar 1915 für Quartier: 2136 Mark 56 Pf. Kapital, 71 Mark 22 Pf. Zinsen, durch die Zollkasse in Spandau,

66. an die Gemeinde Fahrland für Monat Januar 1915 für Naturalverpflegung: 849 Mark 60 Pf. Kapital, 28 Mark 32 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,

67. an die Gemeinde Gr. Glienicke für Monat Januar 1915 für Quartier, Stallung: 1021 Mark 90 Pf. Kapital, 34 Mark 06 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,

68. an die Gemeinde Gatow für Monat Januar 1915 für Quartier, Stallung: 462 Mark 71 Pf. Kapital, 15 Mark 42 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,

69. an die Gemeinde Neuruppin für Monat Februar 1915 für Quartier, Stallung: 9476 Mark 46 Pf. Kapital, 284 Mark 30 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Neuruppin,

70. an die Gemeinde Havelberg für Monat Februar 1915 für Quartier, Stallung: 2734 Mark 57 Pf. Kapital, 82 Mark 01 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Perleberg,

71. an die Gemeinde Berlin-Johannisthal für Monat Februar 1915 für Quartier: 42 Mark 75 Pf. Kapital, 1 Mark 28 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

72. an die Gemeinde Berlin-Johannisthal für Monat Februar 1915 für Quartier: 65 Mark 70 Pf. Kapital, 1 Mark 97 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

73. an die Gemeinde Berlin-Lankwitz für Monat Februar 1915 für Quartier: 93 Mark 15 Pf. Kapital, 2 Mark 80 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

74. an die Gemeinde Falkenhagen für Monat Februar 1915 für Quartier, Stallung, Verpflegung: 772 Mark 60 Pf. Kapital, 23 Mark 18 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,

75. an die Gemeinde Dyrotz für Monat Februar 1915 für Quartier, Stallung: 89 Mark 20 Pf. Kapital, 2 Mark 68 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,

76. an die Gemeinde Spandau für Monat Februar 1915 für Quartier, Stallung: 4183 Mark 93 Pf. Kapital, 125 Mark 52 Pf. Zinsen, durch die Zollkasse in Spandau,

77. an die Gemeinde Spandau für Monat Februar 1915 für Quartier: 47 Mark 88 Pf. Kapital, 1 Mark 44 Pf. Zinsen, durch die Zollkasse in Spandau,

78. an die Gemeinde Fahrland für Monat Februar 1915 für Verpflegung: 70 Mark 80 Pf. Kapital, 2 Mark 13 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,

79. an die Gemeinde Berlin-Schöneberg für März 1915 für Vorspann: 30 Mark Kapital, 82 Pf. Zinsen, durch die K Niederbarnim I,

80. an die Gemeinde Blankenburg für Mona 1915 für Naturalquartier: 47 Mark Kapital, 1 Mark 28 Pf. Zinsen, durch die kasse Niederbarnim II,

81. an die Gemeinde Berlin-Friedrichsfel Monat März 1915 für Naturalverpf 367 Mark 90 Pf. Kapital, 9 Mark 81 Pf. durch die Kreiskasse Niederbarnim II,

82. an die Gemeinde Havelberg für Monat 1915 für Quartier, Stallung: 2654 Mark Kapital, 70 Mark 79 Pf. Zinsen, durch die kasse in Perleberg,

83. an die Gemeinde Havelberg für Monat 1915 für Quartier: 1183 Mark 26 Pf. 31 Mark 55 Pf. Zinsen, durch die Kreis Perleberg,

84. an die Gemeinde Spandau für Monat 1915 für Quartier, Stallung, Verpfl 7301 Mark 26 Pf. Kapital, 194 Mark Zinsen, durch die Zollkasse in Spandau,

85. an die Gemeinde Spandau für Monat 1915 für Quartier: 398 Mark 96 Pf. K 10 Mark 64 Pf. Zinsen, durch die Zollk Spandau,

86. an die Gemeinde Brandenburg a. H. für April 1915 für Naturalverpflegung: 829 60 Pf. Kapital, 19 Mark 36 Pf. Zinsen, die Zollkasse in Brandenburg,

87. an die Gemeinde Strausberg für Monat 1915 für Vorspann: 11 Mark 50 Pf. Ko 27 Pf. Zinsen, durch die Zollkasse in Straus

88. an die Gemeinde Blankenburg für Monat 1915 für Naturalquartier: 68 Mark 2 Kapital, 1 Mark 59 Pf. Zinsen, durch die kasse Niederbarnim II,

89. an die Gemeinde Nauen für Monat April für Naturalquartier: 383 Mark 25 Pf. Ka 8 Mark 94 Pf. Zinsen, durch die Kreiskas Beeskow,

90. an die Gemeinde Spandau für Monat 1915 für Naturalquartier: 155 Mark 08 Kapital, 3 Mark 62 Pf. Zinsen, durch die kasse in Spandau,

91. an die Gemeinde Neuruppin für Monat 1915 für Quartier, Stallung: 12290 91 Pf. Kapital, 245 Mark 82 Pf. Zinsen, d die Kreiskasse in Neuruppin,

92. an die Gemeinde Brandenburg a. H. für Mo Mai 1915 für Naturalverpflegung: 3597 M 25 Pf. Kapital, 71 Mark 94 Pf. Zinsen, d die Zollkasse in Brandenburg,

93. an die Gemeinde Blankenburg für Monat 1915 für Naturalquartier: 91 Mark 50

Kapital, 1 Mark 83 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Niederbarnim II,

94. an die Gemeinde Rauen für Monat Mai 1915 für Naturalquartier: 707 Mark 79 Pf. Kapital, 14 Mark 16 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Beeskow,

96. an die Gemeinde Bernau für Monat Juni 1915 für Quartier: 25 Mark 80 Pf. Kapital, 43 Pf. Zinsen, durch die Zollkasse in Bernau,

97. an die Gemeinde Prenzlau für Monat Juni 1915 für Quartier: 4620 Mark 44 Pf. Kapital, 77 Mark 02 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Prenzlau,

98. an die Gemeinde Neuruppin für Monat Juni 1915 für Quartier, Stallung: 2112 Mark 63 Pf. Kapital, 35 Mark 21 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Neuruppin,

99. an die Gemeinde Ketschendorf für Monat Juni 1915 für Quartier: 81 Mark 78 Pf. Kapital, 1 Mark 36 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Beeskow,

99. an die Gemeinde Berlin-Steglitz für Monat Juni 1915 für Quartier: 164 Mark 70 Pf. Kapital, 2 Mark 74 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

100. an die Gemeinde Königs Wusterhausen für Monat Juni 1915 für Quartier: 105 Mark 17 Pf. Kapital, 1 Mark 75 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

101. an die Gemeinde Klausdorf für Monat Juni 1915 für Quartier, Stallung: 1266 Mark 70 Pf Kapital, 21 Mark 11 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

102. an die Gemeinde Adlershof für Monat Juni 1915 für Quartier: 10 Mark 60 Pf. Kapital, 18 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

103. an die Gemeinde Brandenburg a. H. für Monat Juni 1915 für Verpflegung: 2382 Mark 90 Pf. Kapital, 39 Mark 72 Pf. Zinsen, durch die Zollkasse in Brandenburg,

104. an die Gemeinde Blankenburg für Monat Juni 1915 für Quartier: 88 Mark 70 Pf. Kapital, 1 Mark 48 P. Zinsen, durch die Kreiskasse Niederbarnim II,

105. an die Gemeinde Neuruppin für Monat Juni 1915 für Quartier, Stallung: 7250 Mark 80 Pf. Kapital, 120 Mark 84 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Neuruppin,

106. an die Gemeinde Schwedt a. O. für Monat Juni 1915 für Quartier, Stallung: 5200 Mark 83 Pf. Kapital, 86 Mark 68 Pf. Zinsen, durch die Zollkasse in Schwedt,

107. an die Gemeinde Fredersdorf für Monat Juli 1915 für Quartier: 116 Mark 28 Pf. Kapital, 1 Mark 55 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Niederbarnim II,

108. an die Gemeinde Oderberg (Mark) für Monat Juli 1915 für Quartier: 74 Mark 20 Pf. Kapital, 99 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Angermünde,

109. an die Gemeinde Neuruppin für Monat Juli 1915 für Verpflegung: 53 Mark 30 Pf. Kapital, 71 Pf. Zinsen durch die Kreiskasse in Neuruppin,

110. an die Gemeinde Havelberg für Monat Juli 1915 für Quartier, Stallung: 1672 Mark 63 Pf. Kapital, 22 Mark 31 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Perleberg,

111. an die Gemeinde Potsdam für Monat Juli 1915 für Quartier: 591 Mark 70 Pf. Kapital, 7 Mark 89 Pf. Zinsen, durch die Regierungshauptkasse,

112. an die Gemeinde Berlin-Johannisthal für Monat Juli 1915 für Quartier: 105 Mark 76 Pf. Kapital, 1 Mark 41 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

113. an die Gemeinde Königs Wusterhausen für Monat Juli 1915 für Quartier: 240 Mark 90 Pf. Kapital, 3 Mark 21 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

114. an die Gemeinde Adlershof für Monat Juli 1915 für Stallung: 99 Mark 36 Pf. Kapital, 1 Mark 32 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

115. an die Gemeinde Klausdorf für Monat Juli 1915 für Quartier, Stallung: 1051 Mark 72 Pf. Kapital, 14 Mark 02 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

116. an die Gemeinde Berlin-Marienfelde für Monat Juli 1915 für Quartier: 129 Mark 68 Pf. Kapital, 1 Mark 73 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

117. an die Gemeinde Adlershof für Monat Juli 1915 für Quartier: 28 Mark 20 Pf. Kapital, 38 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

118. an die Gemeinde Großbeeren für Monat Juli 1915 für Quartier: 26 Mark 40 Pf. Kapital, 35 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

119. an die Gemeinde Bohnsdorf für Monat Juli 1915 für Quartier: 56 Mark 38 Pf. Kapital, 75 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

120. an die Gemeinde Halbe für Monat Juli 1915 für Quartier, Stallung: 1109 Mark 05 Pf. Kapital, 14 Mark 79 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

121. an die Gemeinde Berlin-Lankwitz für Monat Juli 1915 für Quartier: 46 Mark 70 Pf. Kapital, 62 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

122. an die Gemeinde Adlershof für Monat Juli 1915 für Quartier: 1 Mark 96 Pf. Kapital 03 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

123. an die Gemeinde Brandenburg a. H. für Monat Juli 1915 für Naturalverpflegung: 4149 Mark 25 Pf. Kapital, 55 Mark 32 Pf. Zinsen, durch die Zollkasse in Brandenburg,

124. an die Gemeinde Blankenburg für Monat Juli 1915 für Naturalquartier: 81 Mark 40 Pf.

Kapital, 1 Mark 09 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Niederbarnim II,

125. an die Gemeinde Raaen für Monat Juli 1915 für Naturalquartier: 362 Mark 41 Pf. Kapital, 4 Mark 83 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Beeskow,

126. an die Gemeinde Wittstock (Dosse) für Monat August 1915 für Naturalquartier: 31 Mark 20 Pf. Kapital, 31 Pf. Zinsen, durch die Zollkasse in Wittstock,

127. an die Gemeinde Wilsnack für Monat August 1915 für Naturalquartier: 28 Mark 30 Pf. Kapital, 28 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Perleberg,

128. an die Gemeinde Berlin-Friedrichsfelde für Monat August 1915 für Naturalquartier: 130 Mark 80 Pf. Kapital, 1 Mark 30 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Niederbarnim II,

129. an die Gemeinde Zossen für Monat August 1915 für Naturalquartier: 4054 Mark 67 Pf. Kapital, 40 Mark 55 Pf. Zinsen, durch die Zollkasse in Zossen,

130. an die Gemeinde Rudow für Monat August 1915 für Naturalquartier: 60 Pf. Kapital, 01 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

131. an die Gemeinde Berlin-Grunewald für Monat August 1915 für Naturalquartier: 68 Mark 70 Pf. Kapital, 69 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

132. an die Gemeinde Adlershof für Monat August 1915 für Naturalquartier: 14 Mark 70 Pf. Kapital, 15 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

133. an die Gemeinde Havelberg für Monat August 1915 für Naturalquartier: 91 Mark 80 Pf. Kapital, 61 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Perleberg.

134. an die Gemeinde Wilsnack für Monat August 1915 für Naturalquartier: 19 Mark 60 Pf. Kapital, 13 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Perleberg.

Potsdam, den 24. November 1915.

Der Regierungspräsident.

I B 17106 I. Ang.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

1210. Die Regierungshauptkasse zahlt auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129 folgende Vergütungen für Hergabe von Räumlichkeiten zu Reservelazarettzwecken und zu Zwecken des Kriegsbekleidungsamts in der Zeit von Juli 1915 bis Oktober 1915 nebst 4% Zinsen vom 1. Tage des auf den Leistungsmonat folgenden Monats ab bis Ende November 1915 gegen Rückgabe der quittierten Vergütungsanerkenntnisse:

1. an die Gemeinde Spandau für Monat Juli 1915: 1666 Mark 67 Pf. Kapital, 22 Mark 22 Pf. Zinsen, zusammen 1688 Mark 89 Pf., durch die Zollkasse in Spandau,

2. an die Gemeinde Spandau für Monat August 1915: 1666 Mark 67 Pf. Kapital, 16 Mark 67 Pf. Zinsen, zusammen 1683 Mark 34 Pf. durch die Zollkasse in Spandau,

3. an die Gemeinde in Prenzlau für Monat September 1915: 3887 Mark 48 Pf. Kapital, 25 Mark 92 Pf. Zinsen, zusammen 3913 Mark 40 Pf., durch die Kreiskasse in Prenzlau,

4. an die Gemeinde in Beeskow für Monat September 1915: 471 Mark 33 Pf. Kapital, 3 Mark 14 Pf. Zinsen, zusammen 474 Mark 47 Pf. durch die Kreiskasse in Beeskow,

5. an die Gemeinde Berlin-Tempelhof für Monat September 1915: 1666 Mark 66 Pf. Kapital, 11 Mark 11 Pf. Zinsen, zusammen 1677 Mark 77 Pf., durch die Kreiskasse Teltow I Berlin,

6. an die Gemeinde Spandau für Monat September 1915: 1666 Mark 66 Pf. Kapital, 11 Mark 11 Pf. Zinsen, zusammen 1677 Mark 77 Pf., durch die Zollkasse in Spandau,

7. an die Gemeinde Berlin-Schöneberg für Monat September 1915: 2167 Mark, 14 Mark 45 Pf. Zinsen, zusammen 2181 Mark 45 Pf., durch die Kreiskasse Niederbarnim II,

8. an die Gemeinde Charlottenburg für Monat Oktober 1915: 11718 Mark 01 Pf. Kapital, 39 Mark 06 Pf. Zinsen, zusammen 11757 Mark 07 Pf., durch die Zollkasse in Berlin-Charlottenburg.

Potsdam, den 24. November 1915.

Der Regierungspräsident.

I B 17106 II Ang.

Amerikanisches Konsulat in Berlin.

1211. Herr Harold G. Waters ist zum Amerikanischen Vizekonsul in Berlin ernannt worden.

Potsdam/Berlin, den 19. November 1915.

Der Regierungspräsident. Der Polizeipräsident.

I F A 50 2.

Türkisches Generalkonsulat in Berlin.

1212. Das bisher von dem Bankdirektor, Kommerzienrat von Koch, verwaltete Generalkonsulat der Türkei in Berlin ist in ein Berufsamt umgewandelt und der ehemalige Bürgermeister von Pera Lutfi Bey für diesen Posten ernannt worden.

Potsdam/Berlin, den 18. November 1915.

Der Regierungspräsident. Der Polizeipräsident.

I F A 49 2.

Oeffentliche Belobigung.

1213. Der Untertertianer Karl Tietz aus Berlin-Steglitz, Albrechtstraße 94, hat am 27. Mai d. Js. die Tochter des Dekorateurs Kiersch aus Berlin-Lichtenberg vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Ich bringe diese von Mut und Entschlossenheit zeugende Tat hiermit lobend zur öffentlichen Kenntnis.

Potsdam, den 13. November 1915.

I A 4317. Der Regierungspräsident.

Handverkaufsliste für Krankenkassen.

1214. Die unter dem 13. November 1913, Amtsblatt Seiten 623 ff., 4. Januar 1915, Amtsblatt Seite 20 und 21. Juli 1915, Amtsblatt Seiten 368/379 veröffentlichten **Handverkaufspreise** für Krankenkassen werden für die hierunter aufgeführten Drogen und Chemikalien, wie daneben angegeben, mit Wirkung vom 25. Oktober 1915 ab abgeändert.

Im übrigen bleibt es bei den eingangs bezeichneten Preisfestsetzungen.

Potsdam, den 22. November 1915.

Der Regierungspräsident.

I A 4448.

* * *

Preisänderungen der Handverkaufsliste für die Krankenkassen im Regierungsbezirk Potsdam, entsprechend dem 3. Nachtrage zur Deutschen Arzneitaxe für das Jahr 1914.

Acid. boric. cryst. und Pulv.	30 g 20 ₰		
	100 g 65 ₰	250 g 1,00 ℳ	
Acid. carbol. liquefact.	20 g 10 ₰		
	100 g 40 ₰	250 g 80 ₰	
Acid. citric.	10 g 25 ₰	100 g 2,00 ℳ	
Acid citric. pulv.	10 g 30 ₰	100 g 2,50 ℳ	
Acid. tartaric., auch pulv.			
	10 g 20 ₰	100 g 1,75 ℳ	
Adeps suillus	20 g 25 ₰	100 g 1,00 ℳ	
Aether	30 g 40 ₰	100 g 1,00 ℳ	
		250 g 2,00 ℳ	
Alcohol absolutus	50 g 45 ₰	100 g 80 ₰	
		250 g 1,60 ℳ	
Aloe		15 g 10 ₰	
Amylum pulv.	50 g 10 ₰	250 g 35 ₰	
Amylum ustum pulv.	30 g 10 ₰	100 g 25 ₰	
Amylum Oryzae pulv.	100 g 40 ₰	250 g 75 ₰	
Amylum Tritici pulv.	100 g 45 ₰	250 g 90 ₰	
Aqua vulneraria spirituosa			
	100 g 50 ₰	250 g 1,00 ℳ	
Astmacigaretten Schachtel mit Banderolle		12 Stück 50 ₰	
Balsamum peruvianum		10 g 75 ₰	
	100 g 6,50 ℳ	250 g 13,00 ℳ	
Benzin		100 g 20 ₰	
	250 g 35 ₰	1000 g 1,40 ℳ	
Bierhefe ist stets in Schachteln abzugeben.			
Borax pulv.		15 g 10 ₰	
	100 g 50 ₰	250 g 1,00 ℳ	
Cacao sine oleo	50 g 60 ₰	100 g 1,00 ℳ	
Cachou		10 g 10 ₰	
Calcaria chlorata	200 g 15 ₰	500 g 30 ₰	
Calcium carbonic pr. ad usum extern.		100 g 15 ₰	
		250 g 30 ₰	
Camphora trita		10 g 25 ₰	
Capsul. Balsami Copaivae 10 St. 20 ₰		30 Stück 50 ₰	
Capsulae c. ol. Ricini 3,0 c. cat.		6 Stück 50 ₰	
Carrageen conc.	50 g 30 ₰	100 g 55 ₰	
Cataplasma artificiale deutsch		1 Stück 30 ₰	
Cerat. labiale		1 Stück 15 ₰	
Collemplastr. adhäsiv. 250 qcm 25 ₰		1000 qcm 90 ₰	
Collodium	15 g 10 ₰	100 g 50 ₰	
Cort. Quercus conc.	100 g 20 ₰	250 g 40 ₰	
		500 g 60 ₰	
Electuarium e Senna	30 g 20 ₰	100 g 60 ₰	
Emplastr. adhäsivum extens.			
	250 qcm 15 ₰	1000 qcm 45 ₰	
Emplastrum cantharid. ordin.		10 g 40 ₰	
Emplastrum picis, irritans extens.		1 Stück 35 ₰	
Flores Cinae pulv.	20 g 35 ₰	100 g 1,20 ℳ	
Folia Salviae conc.	30 g 15 ₰	100 g 40 ₰	
Folia Sennae conc. et pulv.	15 g 20 ₰	100 g 90 ₰	
Fructus Anisi vulgaris	15 g 10 ₰	100 g 50 ₰	
Fructus Myrtilli	10 g 10 ₰	100 g 75 ₰	
Kalium chloricum crystallis. und pulv.	10 g 10 ₰	100 g 80 ₰	
Kalium sulfurat pro Balneo	100 g 20 ₰	250 g 45 ₰	
Liniment. ammoniat. D. A. B. 5		50 g 35 ₰	
		100 g 65 ₰	
Liquor Ammonii anisatus		30 g 30 ₰	
Liquor Plumbi subacetici	30 g 10 ₰	100 g 30 ₰	
		250 g 60 ₰	
Mel föniculi		100 g 55 ₰	
Mel rosatum & rosatum boraxat.	30 g 25 ₰	100 g 75 ₰	
Oleum Amygdalarum	10 g 25 ₰	100 g 2,00 ℳ	
Oleum Arachidis	100 g 65 ₰	250 g 1,30 ℳ	
Oleum Jecoris Aselli	100 g 75 ₰	250 g 1,40 ℳ	
Oleum Lini	100 g 65 ₰	250 g 1,30 ℳ	
Oleum Olivar. Prov.		50 g 40 ₰	
	100 g 70 ₰	250 g 1,30 ℳ	
Oleum Papaveris		50 g 40 ₰	
	100 g 70 ₰	250 g 1,30 ℳ	
Oleum Rapae	100 g 65 ₰	250 g 1,30 ℳ	
Oleum Ricini		50 g 50 ₰	
	100 g 90 ₰	250 g 1,80 ℳ	
Oleum Terebinthinae		50 g 40 ₰	
	100 g 75 ₰	250 g 1,50 ℳ	
Paraffinum liquidum	15 g 10 ₰	100 g 60 ℳ	
Pulvis Aerophorus	30 g 30 ₰	100 g 75 ₰	
Pulvis Liquiritiae compos., Magnesiae			
Radix Liquiritiae conc.	50 g 30 ₰	100 g 50 ₰	
Sapo kalinus D.A.B. 5	100 g 50 ₰	250 g 1,00 ℳ	
Sapo kalinus venalis	100 g 40 ₰	250 g 80 ₰	
Semen Quercus tost. pulv.			
	100 g 25 ₰	250 g 50 ₰	
Semen Sinapis gr. M. pulv.	100 g 40 ₰	250 g 80 ₰	
Species Laxantes	30 g 40 ₰	100 g 1,00 ℳ	
Species pectorales	30 g 20 ₰	100 g 60 ₰	
Spiritus		30 g 25 ₰	
	100 g 65 ₰	250 g 1,30 ₰	
Spiritus Formicarum		50 g 35 ₰	
	100 g 60 ₰	250 g 1,20 ℳ	

Spiritus saponatus		30 g	25 ₰
	100 g 60 ₰	250 g	1,20 ℳ
Stifte Argent. nitric.		1 Stück	40 ₰
Succus Citri	100 g 60 ₰	250 g	1,00 ℳ
Succus Liquiritiae crud. und depur. in Bacill.	30 g 30 ₰	100 g	75 ₰
Sulfur depurat.	30 g 10 ₰	100 g	30 ₰
Tablettae pectorales c. Ammonchlor.	10 g 15 ₰	100 g	75 ₰
Tartarus depuratus	30 g 50 ₰	100 g	1,40 ℳ
Tinctura Benzoes	10 g 25 ₰	100 g	2,00 ℳ
Ungt. Acidi borici	20 g 30 ₰	100 g	1,20 ℳ
Ungt. basilicum	10 g 15 ₰	100 g	1,20 ℳ
Ungt. cerussae	30 g 35 ₰	100 g	1,00 ℳ
Ungt. cerussae camphorat.	10 g 15 ₰	100 g	1,20 ℳ
Vaselinum album	30 g 30 ₰	100 g	90 ₰
Vaselinum flavum	30 g 30 ₰	100 g	90 ₰
Vinum austriacum dulce		100 g	60 ₰
		500 g c. vitro	2,75 ℳ
Vinum malacense		100 g	60 ₰
		500 g c. vitro	2,75 ℳ
Vinum pepsini		100 g	75 ₰
		500 g c. vitro	2,75 ℳ
Vinum portense		100 g	75 ₰
		500 g c. vitro	2,75 ℳ
Vinum rubrum		100 g	50 ₰
		500 g c. vitro	2,00 ℳ
Vinum xerense		100 g	50 ₰
		500 g c. vitro	2,00 ℳ

1215. **Verordnung**

betreffend Sonntagsruhe und Beschäftigungszeit im Handelsgewerbe am 12. und 19. Dezember 1915 in den Gemeinden Spandau, Potsdam, Berlin-Oberschöneweide, Berlin-Friedrichsfelde, Berlin-Hohenschönhausen, Berlin-Weißensee, Berlin-Heinersdorf, Berlin-Pankow, Berlin-Niederschönhausen, Berlin-Reinickendorf, Berlin-Tegel, Cöpenick, Adlershof, Berlin-Britz, Berlin-Friedenau, Berlin-Grunewald, Grunewald-Forst, Johannisthal, Berlin-Lankwitz, Berlin-Lichterfelde, Berlin-Mariendorf, Berlin-Marienfelde, Berlin-Niederschöneweide, Berlin-Schmargendorf, Berlin-Steglitz, Berlin-Tempelhof, Berlin-Treptow und Zehdorf (Kreis Teltow).

Gemäß §§ 105b Absatz 2, 105e und 41a der Reichsgewerbeordnung und Ziffern 133, 134 und 136 der Ausführungsanweisung zur Reichsgewerbeordnung vom 1. Mai 1904 wird für die oben genannten Gemeinden bestimmt und zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

1. Die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern im Handelsgewerbe ist in Abweichung von der für die gewöhnlichen Sonntage festgesetzten Beschäftigungszeit mit Ausnahme der im Roheishandel, im Geschäftsbetriebe der Bierbrauereien, im Brennmaterialienhandel sowie in den Bank-, Wechsel- und Lotteriegeschäften beschäftigten Angestellten, welche die Beschäftigungszeit wie an den gewöhnlichen Sonntagen gilt, wie folgt gestaltet:

Am Sonntag, dem 12. und 19. Dezember allgemein für das Handelsgewerbe: von 8 Uhr mittags bis 8 Uhr Nachmittags mit Ausschluß der Ortspolizeibehörde für den Hauptgottesdienst gesetzten Zeit.

2. Der Handel mit Milch, mit Kondi mit Fleisch und Wurst sowie mit Vorkost außerdem an den genannten 2 Sonntagen Beginn der allgemeinen Verkaufszeit von Morgens an zulässig.

Der Handel mit Backwaren ist zufolge A des Oberkommandos in den Marken vom 13 d. Js. erst von 6 Uhr Morgens an gestattet.

Potsdam, den 23. November 1915.

Der Regierungspräsident.

I D 7376.

Viehseuchen.

1216. I. Festgestellt.

a) Maul- und Klauenseuch
Angermünde: Neukünkendorf. Kreis Osth
Kremmen, Dallgow, Eiche, Gr. Ziethen, K
Linum, Königshorst, Lobeofsund. Kreis L
land: Selbelang, Weseram, Niebede. Kre
barnim: Vorwerk Marienhof, Altgersdorf,
Prenzlau: Caselow, Kleinluckow. Kreis
Luckenwalde: Waltersdorf, Kl. Ziescht, W
Kreis Ruppin: Neu Löwenberg. Kreis
Berlin-Britz, Diepensee, Zossen, Drewitz.

b) Pferderäude. Kreis Osthavella
kenhagen. Kreis Teltow: Berlin-Treptow.

II. Erloschen.

a) Maul- und Klauenseuche
Ostprignitz: Lellichow. Kreis Westprignitz:
Havelberg.

b) Pferderäude. Kreis Templin:

c) Schweinepest. Kreis Templin:
dorf.

Potsdam, den 23. November 1915.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlich Polizei-Präsidenten in Berlin

Bezirksschornsteinfeger.

1217. Der Schornsteinfeger Gustav Küh
selbst, Drontheimer Straße 16 wohnhaft,
Bezirksschornsteinfeger des Kehrbezirks der
Berlin ernannt worden.

Berlin, den 19. November 1915.

Der Polizeipräsident.

Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom

1218. Auf Grund der Bundesratsverordnu
25. September 1915, betreffend Fernhaltung
lässiger Personen vom Handel (RGBl. S.
bindung mit Ziffer 1 der Ausführungsbes
des Herrn Ministers für Handel und Gewer
27. September 1915, habe ich dem in Berlin

berg, Eisenacher Straße 97 wohnhaft gewesenen, zur Zeit in Untersuchungshaft befindlichen Kaufmann Dagobert Lipschütz durch Verfügung vom heutigen Tage den Handel mit Nahrungsmitteln sowie jegliche mittelbare oder unmittelbare Beteiligung an einem solchen Handel wegen Unzuverlässigkeit in bezug auf diesen Handelsbetrieb untersagt.

Berlin, den 13. November 1915.

Der Polizeipräsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektionen.

Aenderung der zusätzlichen Bezeichnung der Postagentur in Butzow (Mark)

1219. Die Postagentur in Butzow (Mark) führt fortan die Bezeichnung „Butzow (Westhavelland)".

Potsdam, den 20. November 1915.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellenerledigung.

1220. Erledigt ist die Pfarrstelle privaten Patronats zu Großziethen, Diözese Kölln-Land II, durch Versetzung des Pfarrers Kögel.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Auslosung von Rentenbriefen.

1221. Bei der infolge unserer Bekanntmachung vom 22. v. M. heute geschehenen öffentlichen Verlosung von 4- und 3½ prozentigen Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4proz. Rentenbriefe.

Lit. A zu 3000 Mark (1000 Rtlr.) 128 Stück und zwar die Nummern:

380 534 651 679 973 1424 1712 2850 2976 3207 3568 3584 3886 3911 3932 3962 4178 4280 4490 4555 4672 4999 5966 6025 6075 6316 6503 6731 6908 6932 7174 7203 7413 7460 7581 8075 8479 8585 8621 8628 9080 9100 9298 9527 9660 9726 10042 10159 10403 10543 10648 10670 10671 10875 11067 11217 11279 11300 11444 11654 11954 12341 12355 12379 12405 12429 12445 12541 12592 12745 12792 12881 13135 13189 13270 13396 13742 13951 14205 14333 14648 14759 15181 15326 15487 15928 16205 16431 16499 16549 16564 16594 16722 16795 17016 17027 17122 17153 17342 17369 17904 17995 18096 18372 18612 18771 19384 19512 19521 19649 19771 19798 19806 19818 19950 19999 20221 20293 20356 20375 20388 20471 20515 20532 20568 20609 20614 20634.

Lit. B zu 1500 Mark (500 Rtlr.) 47 Stück und zwar die Nummern:

701 739 818 910 964 1039 1301 1306 1585 1838 2031 2422 2468 2471 2560 3046 3537 3621 3717 3787 3964 4149 4264 4422 4477 4516 4821 4913 4921 5162 5220 5268 5610 5737 5821 5934 5954 5957 6087 6276 6292 6845 6893 7011 7276 7311 7312.

Lit. C zu 300 Mark (100 Rtlr.) 195 Stück und zwar die Nummern:

39 94 150 404 473 611 866 1242 1842 2556 2738 2909 3278 3492 3654 3992 4100 4148 4562 4623 4983 5037 5064 5209 5258 5797 6315 6426 6463 7085 7159 7513 7564 8244 8387 8733 8796 8885 8894 8931 8934 9199 9244 9338 9466 9989 9998 10036 10041 10141 10314 10348 10379 10556 10593 10630 10715 10969 11002 11003 11125 11137 11469 11492 11717 11805 11962 12008 12215 12267 12309 12446 12553 12916 13364 13811 14015 14039 14066 14085 14196 14269 14349 14364 14760 14887 15103 15211 15252 15361 15465 15477 15629 15702 15767 15778 15883 16832 17156 17231 17518 17697 17907 18207 18380 18401 18794 18870 18871 19111 19117 19298 19566 19938 20035 20238 20259 20343 20375 20663 20715 20754 21000 21254 21305 21748 22047 22196 22229 22515 22628 22632 22786 22898 23135 23225 23415 23471 23715 23803 23863 24008 24032 24460 24586 24621 24869 24929 25010 25683 25722 25774 25781 25813 25897 26091 26096 26364 26368 26419 26477 26545 26576 26611 26668 26773 26853 26890 26927 27008 27206 27227 27244 27245 27269 27390 27412 27668 27775 27817 27921 28059 28152 28154 28161 28178 28210 28251 28254 28289 28307 28418 28459 28466 28574.

Lit. D zu 75 Mark (25 Rtlr.) 168 Stück und zwar die Nummern:

446 874 1033 1645 1690 1762 1772 1794 1828 2090 2183 2272 2408 2421 2453 2676 2722 2876 2910 3118 3138 3307 3530 3611 4865 4977 5115 5179 5996 6136 6500 6696 6829 6992 7166 7194 7257 7870 7937 8017 8034 8055 8134 8300 8590 8663 8754 8876 8892 8923 8924 9019 9108 9216 9286 9291 9568 9642 9679 9783 9888 9940 10021 10079 10864 11067 11425 11595 11671 11862 11952 12202 12257 12488 12742 12778 13165 13183 13549 13553 13565 13627 13697 13832 14029 14055 14107 14178 14287 14740 14855 15038 15121 15225 15827 15953 16124 16508 16795 16833 16878 17449 17494 17511 17746 18065 18162 18639 18728 18784 18852 18868 19065 19091 19162 19712 19930 19982 20089 20099 20209 20341 20357 20404 20431 20883 20898 20949 20967 20988 21232 21327 21367 21447 21528 21641 21816 22007 22292 22294 22516 22558 22670 22735 22773 22796 22816 23051 23132 23257 23294 23328 23335 23345 23349 23495 23507 23521 23545 23724 23761 23767 23969 24076 24140 24159 24177 24179.

Lit. E zu 30 Mark (10 Rtlr.) 10 Stück und zwar die Nummern:

9751 9783 9878 9903 10148 10187 10280 10432 10434 10504.

Lit. CC zu 300 Mark 1 Stück und zwar die Nummer 17.

Lit. DD zu 75 Mark 1 Stück und zwar die Nummer 2.

Lit. EE zu 30 Mark 1 Stück und zwar die Nummer 5.

II. 3½proz. Rentenbriefe.

Lit. L zu 3000 Mark 4 Stück und zwar die Nummern 443 666 674 782.

Lit. M zu 1500 Mark 1 Stück und zwar die Nummer 92.

Lit. N zu 300 Mark 4 Stück und zwar die Nummern 124 225 236 466.

Lit. O zu 75 Mark 2 Stück und zwar die Nummern 90 142.

Lit. P zu 30 Mark 1 Stück und zwar die Nummer 14.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben und zwar die 4proz. Rentenbriefe Lit. A bis E mit den dazu gehörigen Zinsscheinen Reihe 9 Nr. 4 bis 16 nebst Erneuerungsschein, die 4proz. Rentenbriefe Lit. CC bis EE mit den dazu gehörigen Zinsscheinen Reihe 1 Nr. 15 und 16 nebst Erneuerungsschein und die 3½proz. Rentenbriefe Lit. L bis P mit den dazu gehörigen Zinsscheinen Reihe 4 Nr. 2 bis 16 nebst Erneuerungsschein bei der hiesigen Rentenbankkasse, Kosterstraße 76 1, vom 1. April 1916 ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwert der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April 1916 ab hört die Verzinsung der ausgelosten Rentenbriefe auf; wegen Verjährung derselben ist die Bestimmung des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 — § 44 — zu beachten.

Die Einlieferung ausgelosten Rentenbriefe an die Rentenbankkasse kann auch durch die Post portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 800 Mark durch Postanweisung. Sofern es sich um Summen über 800 Mark handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 16. November 1915.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

Kommunalbezirksveränderungen.

1222. Auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 wird mit Einwilligung der Beteiligten hiermit beschlossen, daß die nachgenannten Grundstücke (sogenannte Heinrichsdorfer Wiesen) vom Gutsbezirke Goldbeck abgetrennt und daß vereinigt werden:

a) die der Frau Ida Kohlmetz geb. Koch, dem Büdner Gustav Kohlmetz und dem Landwirt Hermann Schulz in Dudel gehörigen Parzellen Kartenblatt 1 Nr. 79, 80, 81, 83 und 82 sowie die Dossefluß-Parzelle 149/78 mit dem Gemeindebezirke Wulfersdorf,

b) die der Frau Lina Ungnade geb. Pankow, dem Landwirt August Staaks und dem Lehnschulzengutsbesitzer Erich Erb in Heinrichsdorf gehörigen Parzellen Kartenblatt 1 Nr. 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 84, 94, 95, 46, 47, 125/44, 48, 49, 50 und 51 sowie die Dossefluß-Parzellen Nr. 139/52 und 150/78 mit dem Gemeindebezirke Heinrichsdorf,

c) die dem Musikus Wilhelm Döring, dem Büdner Wilhelm Dase jun., dem [illegible] Albert Telschow, dem Arbeiter Fritz Warnke, der Frau Emilie Becker geb. Bathke, dem Landwirt Gustav Hermann Louis Schulz, dem Landwirt Hermann Malchin, dem Landwirt Hermann Wille, dem Landwirt Hermann Otto, dem Büdner Karl Teesch, dem Landwirt Hermann Wulff und Ehefrau, dem Landwirt Albert Stutz, dem Arbeiter Karl Lemke, dem Landwirt Otto Teesch, dem Halbbauer Karl Blum, dem Maurer Otto Scheibner in Eichenfelde und der Landgemeinde Eichenfelde gehörigen Parzellen Kartenblatt 1 Nr. 32, 33, 45, 108/34, 133/35, 134/35, 135/35, 136/35, 107/34, 31, 30, 29, 26, 27, 24, 28, 13, 138/2, 12, 11, 130/8, 63, 64, 65, 66 und 137/2 sowie die Dossefluß-Parzellen Nr. 140/52, 145/52 und 147/53 mit dem Gemeindebezirke Eichenfelde,

d) die dem Gutsbesitzer Erich Köppen in Eichenfelde gehörigen Parzellen Kartenblatt 1 Nr. 1, 132/2, 3, 4, 5, 6, 129/8, 9, 10, 14, 15, 16 und 19 sowie die Dossefluß-Parzellen Nr. 142/52 und 144/52 mit dem Gutsbezirke Eichenfelde.

Kyritz, den 2. November 1915.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Ost-Prignitz.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

1223. Die Reichshauptkasse ist angewiesen, für Leistungen nach § 3 Ziffer 2 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) 214,25 Mark Vergütung, 7,39 Mark Zinsen, zusammen 221,64 Mark, an die Kasse der Königlichen Ministerial- Militär- und Baukommission in Berlin zur Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse im Abrechnungswege zu zahlen.

Dies wird hiermit in Gemäßheit des § 21 des genannten Kriegsleistungsgesetzes zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Berlin, den 22. November 1915.

Königliche Ministerial- Militär- und Baukommission.

Sperre der Oder—Weichselwasserstraße

1224. Zur Ausführung dringender baulicher Einrichtungen für die Verbesserung der Schiffahrtsstraße von der Weichsel zur Oder werden die Wasserstraßen des hiesigen Bezirks, und zwar

a) die kanalisierte untere Brahe, der Bromberger Kanal, die untere Netze bis zur Dziembowoer

Eisenbahnbrücke sowie die obere Netze in der Zeit vom 23. Dezember 1915 Abends bis einschließlich 15. März 1916,

b) die untere Netze von der Dziembowoer Eisenbahnbrücke bis zur Dragemündung in der Zeit vom 15. Dezember 1915 Abends bis einschließlich 15. März 1916

für die Schiffahrt und Flößerei gesperrt werden.

Bromberg, den 13. November 1915.

Der Regierungspräsident.

Beleuchtung der Schiffsfahrzeuge auf der Elbe.

1225. Auf Grund des § 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. 195) wird in Rücksicht auf den zur Zeit herrschenden Mangel an Beleuchtungsstoffen unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs folgendes bestimmt:

Die in § 38 der Polizeiordnung für die Schiffahrt und Flößerei auf der Elbe vom 18. Februar 1904 unter e vorgeschriebene Beleuchtung ist nicht erforderlich für Fahrzeuge, die am Ufer so entfernt vom Fahrwasser liegen, daß eine Gefährdung durch vorüberfahrende Dampfer ausgeschlossen ist. Liegen mehrere Fahrzeuge am Ufer nebeneinander, so hat nur das dem Fahrwasser zunächst liegende die vorgeschriebenen Lichter zu führen.

Magdeburg, den 18. November 1915.

Der Oberpräsident
(Elbstrombauverwaltung).

1226. Personalchronik.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Kreisarzt Dr. Geißeler in Potsdam den Charakter als Medizinalrat zu verleihen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, den Aerzten Dr. Hentzelt in Zehlendorf und Dr. Sarasohn in Berlin-Dahlem den Charakter als Sanitätsrat zu verleihen.

Der Katasterlandmesser Karl Gerlach ist zum Katasterkontrolleur ernannt und vom 1. Dezember d. J. ab mit der Verwaltung des Katasteramts Burtehude im Regierungsbezirke Stade beauftragt worden.

Der Militäranwärter Matzdorf bei der Einkommensteuer-Veranlagungskommission Teltow in Berlin ist vom 7. November 1915 ab endgültig in den Büreaudienst der Verwaltung der direkten Steuern als Steuersupernumerar übernommen worden.

Im Kreise Jüterbog-Luckenwalde sind wieder ernannt worden zum Amtsvorsteher: der Bürgermeister Rausch in Kloster Zinna für den Bezirk 3, Zinna, und der Königl. Forstmeister Lefils in Waltersdorf für den Bezirk 15, Waltersdorf.

Der bisherige Pfarrer in Baudach (Mark) Gustav Erich Schramm ist zum Pfarrer der Parochie Hohenstein, Diözese Strausberg, bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer Gustav Otto Willi Reiche in Weggun ist zum Pfarrer der Parochie Zehlendorf, Diözese Oranienburg, bestellt worden.

Der bisherige Pastor Karl Gustav Adolf Hugo Nehmiz in Oberschreiberhau (Riesengebirge) ist zum ersten Pfarrer der Kirchengemeinde Berlin-Schmargendorf, Diözese Kölln-Land I, bestellt worden.

Das technische Mitglied des Königlichen Oberbergamts in Halle a. S., Oberbergrat Salzbrunn, fand als Hauptmann d. L. im Kriege den Heldentod.

Dem Fräulein Charlotte Nippe ist die Erlaubnis erteilt, in Familien zu unterrichten.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Gerichtstage.

1227. In dem Geschäftsjahre 1916 werden in Velten und zwar in dem Richter'schen Gasthofe die folgenden Gerichtstage abgehalten: 10. Januar, 7. Februar, 6. März, 3. April, 1. Mai, 5. Juni, 3. Juli, 18. September, 2. Oktober, 6. November, 4. Dezember. Von 9½ Uhr an werden Anträge von dem Gerichtsschreiber und von 10½ Uhr an Verhandlungen von dem Richter aufgenommen.

Spandau, den 23. Oktober 1915.

Königliches Amtsgericht.

1228. Die Gerichtstage zu Wilsnack werden im Jahre 1916 und zwar im Rathause abgehalten am 12. Januar, 9. Februar, 8. März, 12. April, 10. Mai, 7. Juni, 5. Juli, 9. August, 13. September, 18. Oktober, 15. November, 13. Dezember. Den Eigentümern von Grundstücken, welche fähig sind, in die Landgüterrolle eingetragen zu werden, ist gestattet, die Eintragungsanträge auf den Gerichtstagen zu stellen.

Wittenberge, den 19. November 1915.

Königliches Amtsgericht.

1229. Die Gerichtstage für den Gerichtstagsbezirk Joachimsthal sind für das Jahr 1916 auf die folgenden Tage festgesetzt: 10. Januar, 7. Februar, 6. März, 17. April, 15. Mai, 5. Juni, 3. Juli, 7. August, 11. September, 9. Oktober, 6. November, 4. Dezember. Das Gerichtslokal befindet sich im Rathause zu Joachimsthal.

Eberswalde, den 18. November 1915.

Königliches Amtsgericht.

1230. Die Gerichtstage für den Gerichtstagsbezirk Biesenthal sind für das Jahr 1916 auf die nachbenannten Tage festgesetzt: 13. Januar, 10. Februar, 9. März, 6. April, 4. Mai, 8. Juni, 6. Juli, 10ten August, 21. September, 19. Oktober, 16. November, 14. Dezember. Das Gerichtslokal befindet sich im Rathause zu Biesenthal.

Eberswalde den 18. November 1915.

Königliches Amtsgericht.

Hierzu vier Oeffentliche Anzeiger und eine Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger
(Die Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.)
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.
Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Druck von A. W. Hayn's Erben (Inh. Curt Gerber), Potsdam.



Ewiger Bund

https://www.ewigerbund.org



Vaterländischer Hilfsdienst

https://www.hilfsdienst.net/

Sonderausgabe des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 30. November 1915.

Inhaltsverzeichnis: Höchstpreise von Großviehhäuten und Kalbfellen. S. 623. – Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder. S. 625. – Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 357.) S. 629.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Höchstpreise von Großviehhäuten und Kalbfellen.

1231. Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bzw. auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 und des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachung über Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), der Bekanntmachung vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603)*) sowie auf Grund der Bekanntmachung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 467)**) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß Zuwiderhandlungen gegen diese Bekanntmachung gemäß den in der Anmerkung abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung betroffen werden alle Großviehhäute und Kalbfelle, die (als vollständige Haut oder vollständiges Fell) mindestens folgendes Gewicht haben:

1. wer für Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere für Nahrungs- und Futtermittel aller Art, für rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffe, sowie für Gegenstände des Kriegsbedarfs Preise fordert, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse, insbesondere der Marktlage, einen übermäßigen Gewinn enthalten oder solche Preise sich oder einem anderen gewähren oder versprechen läßt;
2. wer Gegenstände der unter Nr. 1 bezeichneten Art, die von ihm zur Veräußerung erzeugt oder erworben sind, zurückhält, um durch ihre Veräußerung einen übermäßigen Gewinn zu erzielen;
3. wer, um dem Preis für Gegenstände der unter Nr. 1 bezeichneten Art zu steigern, Vorräte vernichtet, ihre Erzeugung oder den Handel mit ihnen einschränkt oder andere unlautere Machenschaften vornimmt;
4. wer an einer Verabredung oder Verbindung teilnimmt, die eine Handlung der in Nr. 1 bis 3 bezeichneten Art zum Zwecke hat.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht. Ferner kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen sei.

Neben Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2 und 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind (§ 4 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise), nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In den Fällen Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

**) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

grün . . . . . 10 kg,
salzfrei . . . . . 9 kg,
trocken . . . . . 4 kg.

(Die Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht dieser Großviehhäute und Kalbfelle ist durch die Bekanntmachung Nr. Ch. II. 111/10. 15. K. R. A. geregelt.)

§ 2. Höchstpreis.

Der von der Verteilungsstelle (Kriegsleder Aktiengesellschaft) für die im § 1 bezeichneten Großviehhäute und Kalbfelle zu zahlende Preis darf den im § 3 festgesetzten Grundpreis abzüglich der im § 6 vorgeschriebenen Abzüge nicht übersteigen.

Der Höchstpreis ist je nach Herkunft, Gewichtsklasse, Gattung, Schlachtung und Beschaffenheit verschieden.

Grundpreis und Abzüge müssen aus den an die Verteilungsstelle (Kriegsleder Aktiengesellschaft) gelangenden Rechnungen ersichtlich sein.

Anmerkung: Es ist dringend zu beachten, daß der festgesetzte Höchstpreis derjenige Preis ist, den die Verteilungsstelle (Kriegsleder Aktiengesellschaft) höchstens bezahlen darf. Bei den gemäß der Bekanntmachung Ch. II. 111/10. 15. K. R. A. erlaubten Veräußerungsgeschäften über Häute und Felle müssen deshalb die im § 3 festgesetzten Grundpreise je nach der Lieferungsstufe entsprechend niedriger angesetzt werden. Die im § 6 bestimmten Abzüge sind in allen Lieferungsstufen voll zu rechnen.

Bei Zwangsenteignungen ist zu gewärtigen, daß als Uebernahmepreis höchstens derjenige Preis bewilligt wird, den der Enteignete bei einer gemäß der Bekanntmachung Ch. II. 111/10. 15. K. R. A. erlaubten Veräußerung erzielt haben würde.

§ 3. Grundpreis.

Der Grundpreis darf höchstens betragen:

Bei Gefälle von	Klasse I für 1 kg Grüngewicht Mark	Klasse II für 1 kg Grüngewicht Mark	Klasse III für 1 kg Grüngewicht Mark
Bullen:			
unter 30 kg . . .	1,95	1,80	1,60
30 bis 40 kg . .	1,90	1,65	1,40
über 40 kg . . .	1,60	1,40	1,20
Ochsen:			
unter 30 kg . . .	2,20	2,00	1,80
30 bis 40 kg . .	2,10	1,90	1,70
über 40 kg . . .	1,90	1,70	1,50
Kühen:			
unter 30 kg . . .	2,40	2,15	1,95
30 bis 40 kg . .	2,35	2,05	1,85
über 40 kg . . .	2,00	1,80	1,60
Rindern:			
unter 30 kg . . .	2,55	2,30	2,10
30 bis 40 kg . .	2,40	2,15	1,90
über 40 kg . . .	2,05	1,80	1,60
Freſſern	1,60	1,60	1,60
Kälbern	2,65	2,40	2,20

§ 4. Klasseneinteilung des Gefälles.

Zur Klasse I gehört: Das Gefälle aus sämtl
Ländern südlich des Mains, außerdem von der R
provinz aus den Regierungsbezirken Coblenz
Trier, aus dem Fürstentum Birkenfeld, aus der R
pfalz, Elsaß-Lothringen mit Ausnahme der
Metz und Diedenhofen, Provinz Hessen-Nassau,
Großherzogtum Hessen, den sämtlichen thüring
Staaten, dem Königreich Sachsen, dem Fürste
Anhalt und von der Provinz Schlesien aus den
gierungsbezirken Liegnitz und Breslau.

Zur Klasse II gehört das Gefälle aus dem R
land mit Ausnahme der Regierungsbezirke Co
und Trier, Westfalen, den Fürstentümern
Schaumburg-Lippe und Waldeck, Großherzo
Oldenburg, Provinz Hannover, Herzogtum B
schweig, den Freien Reichsstädten Bremen, Ham
Lübeck, aus Schleswig-Holstein, den beiden
herzogtümern Mecklenburg, den Provinzen Pom
Brandenburg und Sachsen sowie aus den Kr
Metz und Diedenhofen.

Zur Klasse III gehört das Gefälle aus den
vinzen West- und Ostpreußen, Posen und von Sch
aus dem Regierungsbezirk Oppeln.

Maßgebend für die Klassenzugehörigkeit i
Schlachtort, sofern das Gefälle von einer am Sch
ort heimischen Rasse stammt, andernfalls das
in welchem die betreffende Rasse heimisch ist.

§ 5. Beschaffenheit des Gefälles.

Die Grundpreise (§ 3) gelten nur für Ge
das den nachstehenden Bedingungen entspricht:

a) das Gefälle muß fleischfrei, ohne Horn
Knochen, ohne Maul (bei Kalbfellen die
Kopfhaut unmittelbar hinter den Ohren
schnitten), ohne Schweifbein, jedoch mit Sch
haut und mit Schweifhaaren, ohne Kl
oberhalb der Hornteile gerade abgeschnitten
geschlachtet sein;

b) das Gefälle muß in einem öffentlichen Sch
hause unter Kontrolle einer Häuteverwertu
vereinigung (Innung) abgeschlachtet und
einer solchen übernommen worden sein;

c) das durch Wiegen ermittelte Gewicht muß
unverlöschlicher Schrift (z. B. auf einer an
Haut befestigten Blechmarke oder durch Sten
aufdruck) vermerkt sein.

§ 6. Abzüge vom Grundpreis.

Der Höchstpreis ist um den Gesamtbetrag der
den folgenden Bestimmungen zu berechnenden Abz
niedriger als der Grundpreis:

a) für Gefälle, das nicht in einem öffentlic
Schlachthause unter Kontrolle einer Häu
verwertungsvereinigung (Innung) geschlach
und von einer solchen übernommen worden ist
um 5 Pf. für das Kilogramm;

b) für Gefälle, dessen Gewicht nicht zweifelsf
(§ 5c) festgestellt und erkennbar gemacht ist,
um 5 Pf. für das Kilogramm;
für leichte Beschädigung [Fehler*) im Absch
um

2,00 Mark für die Haut von 25 kg und darüber,
1,00 Mark für die Haut unter 25 kg und das Kalbfell;

für schwere Beschädigung [Fehler*) im Kern] um
3,00 Mark für die Haut von 25 kg und darüber,
1,50 Mark für die Haut unter 25 kg und das Kalbfell;

für leichte und schwere Beschädigung zusammen um
5,00 Mark für die Haut von 25 kg und darüber,
2,50 Mark für die Haut unter 25 kg und das Kalbfell;

für Engerlinge (bis 5 sichtbare) um
4,00 Mark für die Haut von 25 kg und darüber,
2,00 Mark für die Haut unter 25 kg und das Kalbfell;

für Schußhäute (Häute mit Narbengeschwüren, Warzen oder mehr als 2 Löchern oder 3 tiefen Kerben oder mehr als 5 sichtbaren Engerlingen) um 30 Pf. für das Kilogramm Grüngewicht;

c) bei abweichender Schlachtungsart vermindern sich die Grundpreise um folgende Sätze:

Für Schlachtung	bei Häuten über 30 kg für 1 kg ℳ	bei Häuten bis 30 kg für 1 kg ℳ	bei Fresserhäuten und Kalbfellen für 1 kg ℳ
Mit Maul und mit Horn	10	6	4
Mit Maul und ohne Horn	4	2	2
mit Klauen	7	6	5
ohne Schweifhaare . . .	1	1	1

d) die unter c genannten Abzüge sind vom 1. Januar 1916 an zu verdoppeln.

*) Schnitt, Kerbe oder Loch, Geschwür, Faulstelle.

§ 7. **Zahlungsbedingungen.**

Die Höchstpreise schließen die Kosten der Salzung und einmonatlicher Lagerung, ferner die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Kahnes und die Kosten der Verladung ein und gelten für Barzahlung.

Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

§ 8. **Zurückhalten von Vorräten.**

Bei Zurückhaltung von Vorräten ist sofortige Enteignung zu höchstens den gemäß § 2, fünfter Absatz, für die betreffende Lieferungsstufe in Betracht kommenden Preisen zu gewärtigen.

§ 9. **Ausnahmen.**

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung gestatten. Die Entscheidung muß schriftlich erfolgen.

§ 10. **Inkrafttreten.**

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Dezember 1915 in Kraft.

Berlin, den 30. November 1915.

Oberkommando in den Marken.

Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder

1232. Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 beziehungsweise auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914, (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603), der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) und der Bekanntmachung, betreffend Aenderung dieser Bekanntmachung, vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) zur allgemeinen Kenntnis gebracht, mit dem Bemerken, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung betroffen wird Leder jeder Herkunft, jeder Gerbart und jeder Zurichtungsart.

§ 2.

Höchstpreis.

a) Der Verkaufspreis des Herstellers oder der Gerbervereinigung darf den im § 3 angegebenen Grundpreis nicht überschreiten.

b) Der Verkaufspreis im Großhandel darf den im § 3 angegebenen Grundpreis um nicht mehr als drei vom Hundert überschreiten.

c) Der Verkaufspreis im Kleinhandel darf den im § 3 angegebenen Grundpreis um nicht mehr als zehn vom Hundert überschreiten.

Als Kleinhändler im Sinne dieser Bestimmung gelten Lederhändler, deren einzelne Verkäufe an einen Kunden Mengen von 10 Hälften oder $12/_2$ Kernstücken bei Bodenleder oder dem Werte nach gleiche Mengen bei Oberleder, Abfällen und anderen Lederarten nicht überschreiten.

§ 3

Preistafel für Leder.

Laufende Nr	a. Art	b. Dicke	c. Form	d. Sorte I.	II	III.	IV.	e. Bedeutung der Zahlen unter d.
1.	Sohlleder	mindestens 4,5 mm	ganze oder halbe Häute	9,00	8,50	8,00		Mark für 1 kg Nettogewicht
2.	Sohlleder		Kernstücke	12,00	11,50	11,00	—	
3.	Sohlleder		Hälse	7,00	6,00	5,00		
4.	Sohlleder		Flanken	5,00	4,50	4,00		
5.	Sohlleder	unter 4,5 mm	ganze oder halbe Häute	9,00	8,50	8,00		Mark für 1 kg Nettogewicht
6.	Sohlleder		Kernstücke	12,00	11,50	11,00	—	
7.	Sohlleder		Hälse	7,00	6,00	5,00		
8.	Sohlleder		Flanken	5,00	4,50	4,00		
9.	Vacheleder, Brandsohlleder		ganze oder halbe Häute	8,50	8,00	7,50		Mark für 1 kg Nettogewicht
10	Vacheleder, Brandsohlleder		Kernstücke	11,50	11,00	10,50	—	
11.	Vacheleder, Brandsohlleder		Hälse	6,50	5,50	4,50		
12.	Vacheleder, Brandsohlleder		Flanken	4,50	4,00	3,50		
13.	Fahlleder		ganze oder halbe Häute	14,00	13,50	13,00	11,00	Mark für 1 kg Nettogewicht
14	Mastkalbfelle			14,00	13,50	13,00	—	
15.	Chrom-Rindleder (Oberleder) schwarz, stark gefettet			13,00	12,50	12,00	—	
16.	Chrom-Rindleder (Oberleder) schwarz, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt			14,50	14,00	13,50	—	
17.	Chrom-Rindleder (Oberleder) braun, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt			15,50	15,00	14,50	—	
18.	Rindboxleder, schwarz oder feldgrau			20,00	18,50	17,00	15,00	Mark für 1 qm Maschinenmaß
19.	Rindboxleder, braun oder in anderen Farben			22,00	20,50	19,00	17,00	
20	Boxkalbleder, schwarz oder feldgrau			19,00	17,50	16,00	14,00	
21.	Boxkalbleder, braun oder in anderen Farben			21,00	19,50	18,00	16,00	
22.	Chromrindbekleidungsleder			20,00	19,50	—	—	
23.	Treibriemenleder, kalt geschmiert		Kernstücke	11,50	10,50	9,00	—	Mark für 1 kg Nettogewicht
24.	Treibriemenleder, leicht eingebrannt			10,50	9,50	8,00		
25.	Treibriemenleder, stark eingebrannt			9,50	8,50	—		
26.	Blankleder, schwarz, mit höchstens 10. v. H. Fettgehalt	über 4 mm	ganze oder halbe Häute	9,00	8,50	8,00		
			Kernstücke	12,00	11,50	11,00		
27.	Blankleder, schwarz, mit höchstens 10. v. H. Fettgehalt	3—4 mm	ganze oder halbe Häute	10,00	9,50	9,00		
			Kernstücke	13,00	12,50	12,00		
28.	Blankleder, schwarz, mit höchstens 10. v. H.	unter	ganze oder halbe Häute	11,00	10,50	10,00		

32.	Blankleder, farbig angebräunt oder ungefärbt, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt	über 4 mm	ganze oder halbe Häute Kernstücke	13,50	13,00	12,50	—	Mark für 1 kg Nettogewicht
33.	Blankleder, farbig angebräunt oder ungefärbt, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt	3—4 mm	ganze oder halbe Häute Kernstücke	12,50 16,50	12,00 16,00	11,50 15,00		
34.	Blankleder, farbig angebräunt oder ungefärbt, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt	unter 3 mm	ganze oder halbe Häute Kernstücke	13,50 17,50	13,00 17,00	12,50 16,00		
35.	Blankleder, farbig angebräunt oder ungefärbt, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	über 4 mm	ganze oder halbe Häute Kernstücke	9,00 12,00	8,50 11,50	8,00 11,00		
36.	Blankleder, farbig angebräunt oder ungefärbt, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	3—4 mm	ganze oder halbe Häute Kernstücke	10,00 13,00	9,50 12,50	9,00 12,00		
37.	Blankleder, farbig angebräunt oder ungefärbt, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	unter 3 mm	ganze oder halbe Häute Kernstücke	11,00 14,00	10,50 13,50	10,00 13,00		
38.	Aasbraunes Leder (Mantel-, Kochgeschirr-, Tragriemen-, Leibriemenleder, auf der Fleischseite glatt abgezogen)	über 4 mm	ganze oder halbe Häute Kernstücke	12,50 16,50	12,00 16,00	11,50 15,00		
39.	Aasbraunes Leder (Mantel-, Kochgeschirr-, Tragriemen-, Leibriemenleder, auf der Fleischseite glatt abgezogen)	3—4 mm	ganze oder halbe Häute Kernstücke	13,50 17,50	13,00 17,00	12,50 16,00		
40.	Aasbraunes Leder (Mantel-, Kochgeschirr-, Tragriemen-, Leibriemenleder, auf der Fleischseite glatt abgezogen)	unter 3 mm	ganze oder halbe Häute Kernstücke	14,50 18,50	14,00 18,00	13,50 17,00		
41.	Patronentaschenleder	1,8—2,5 mm	ganze oder halbe Häute Kernstücke	28,00 —	26,00 —	—	—	Mark für 1 qm Maschinenmaß
42.	Patronentaschenleder	1,8—2,5 mm	ganze oder halbe Häute Kernstücke	24,50 —	23,00 —	—	—	Mark für 1 qm Nabelmaß
43.	Krausleder	2—3 mm	ganze oder halbe Häute Kernstücke	15,00 —				
44.	Krausleder	unter 2 mm	ganze oder halbe Häute Kernstücke	17,00 —				
45.	Transparentleder	2,5—4 mm	ganze oder halbe Häute Kernstücke	11,50 —	—	—		
46.	Transparentleder	unter 2,5 mm	ganze oder halbe Häute Kernstücke	13,50 —			—	Mark für 1 kg Nettogewicht
47.	Fettgarleder	2,5—4,5 mm	ganze oder halbe Häute Kernstücke	9,00 11,00	8,50 10,50	8,00 10,00		
48.	Spalte, für Oberleder oder Gamaschen	—	ganze oder halbe Häute Kernstücke	— 7,00	— 6,00	— 5,00		
49.	Spalte, gewalzt	—	ganze oder halbe Häute Kernstücke	5,00 6,50	—	—		
50.	Sumachgares Helmfutterleder (Schafleder)	—	ganze Felle	8,00	6,50	—	—	Mark für 1 qm Maschinenmaß
51.	Lohgares Schafleder (nicht zugerichtet)			6,50	4,50			
52.	Schafleder (für Schuhe oder Lederwaren zugerichtet und gefärbt)			9,00	8,00	6,50	4,00	
53.	Chevrauxleder			18,00	15,00	13,00	8,00	

Wird die Haut nicht als Ganzes, sondern zerlegt verkauft, so darf der Gesamtpreis der einzelnen Teile den für die Haut als Ganzes festgesetzten Preis nicht übersteigen.

Werden halbe Häute, Kernstücke, Flanken oder Hälse nicht als Ganzes, sondern in Teile zerlegt verkauft, so darf der für die zerlegten Gegenstände geforderte Gesamtpreis den für den Gegenstand als Ganzes festgesetzten Preis ebenfalls nicht übersteigen.

Anmerkung. Die festgesetzten Preise für Leder gelten nur für Leder bester Beschaffenheit. Für Leder geringerer Güte ist demnach nur ein entsprechend niedrigerer Preis angebracht.

Wird das Leder in anderer Form als der in Spalte c der Preistafel genannten geliefert, so darf der berechnete Preis zu dem in der Preistafel für ganze oder halbe Häute festgelegten Preis nur in demselben Verhältnisse stehen wie der Wert der gelieferten Teile zu dem Werte der ganzen oder halben Haut.

§ 4.

Mengenfeststellung und Zahlungsbedingungen.

a) Bei denjenigen Sorten, für welche im § 3 Grundpreise für das Kilogramm angegeben sind, muß die Preisberechnung nach dem Gewicht erfolgen. Bei denjenigen Sorten, für welche im § 3 Grundpreise nach Maß festgesetzt sind, muß der Preisberechnung die im § 3 für die betreffende Sorte angegebene Maßeinheit zugrunde gelegt werden.

b) Bei Käufen der amtlichen Beschaffungsstellen der Heeres- und Marineverwaltung ist für die Mengenfeststellung die amtliche Feststellung in der Verbrauchsstelle, erforderlichenfalls nach vorheriger Nachtrocknung bei 10 bis 15° C, maßgebend.

c) Die Höchstpreise schließen die Kosten einmonatlicher Lagerung, der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Kahnes sowie die Kosten der Verpackung und der Verladung ein. Sie gelten für Barzahlung bei Empfang. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

§ 5.

Ausnahmen.

Die Beschaffungsstellen der Heeres- und Marineverwaltung sind ermächtigt, im Rahmen ihrer besonderen dienstlichen Anweisungen für solches Leder, das nach den Friedensvorschriften hergestellt ist, bis zu zehn vom Hundert höhere Preise als die im § 3 angegebenen zu bewilligen.

§ 6.

Beschlagnahme.

a) Die im § 3 unter Nr. 1 bis 15 einschließlich, 22 bis 47 einschließlich sowie unter Nr. 50 angegebenen Lederarten sind, soweit sie sich im Eigentum, Besitz oder Gewahrsam einer Gerberei, Zurichterei oder Gerbervereinigung befinden, beschlagnahmt.

b) Die Veräußerung und Ablieferung des nach Buchstabe a dieses Paragraphen beschlagnahmten Leders ist trotz der Beschlagnahme erlaubt, wenn Veräußerung oder Ablieferung entweder auf unmi baren schriftlichen Auftrag einer amtlichen Be fungsstelle der Heeres- oder Marineverwaltung auf Grund eines von der Meldestelle der Kriegs- stoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe au stellten Freigabescheines und zu höchstens den durch §§ 2 bis 5 festgesetzten Preisen erfolgt.

Anträge um Freigabe sind vom Eigentümer Besitzer des beschlagnahmten Leders an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für L und Lederrohstoffe, Berlin W 8, Behrenstraße 4 zu richten.

c) Alle nicht im § 3 unter Nr. 1 bis 15 einschl lich, 22 bis 47 einschließlich sowie unter Nr. 50 nannten Lederarten unterliegen keiner Verfügu beschränkung.

Bei dem im § 3 unter Nr. 1 bis 15 einschl lich, 22 bis 47 einschließlich sowie unter Nr. 50 nannten Lederarten ist die Beschlagnahme mit der lieferung an die amtliche Beschaffungsstelle der Hee oder Marineverwaltung oder mit dem Empfange Freigabescheins für die betreffende Ledermenge loschen.

§ 7.

Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhaltung von Vorräten ist die Enteignung sofort zu gewärtigen.

§ 8.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Dezemb 1915 in Kraft.

Berlin, den 28. November 1915.

Oberkommando in den Marken.

---

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder m Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Ver trags auffordert, durch den die Höchstpreise über schritten werden, oder sich zu einem solchen Ver trage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforde rung (§ 2,3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zer stört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchst preise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchst preise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchst preise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben

der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen ist. Auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1914 (RGBl. S. 357).

1233. Auf Grund des § 5 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24sten Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) wird bestimmt:

Die Entscheidung über die Entschädigung, die für die Verwahrung und pflegliche Behandlung der von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände und für die durch die Beschlagnahme bewirkte Verfügungsbeschränkung gewährt werden kann, erfolgt durch denjenigen Regierungspräsidenten, in dessen Bezirk sich die Gegenstände bei Anordnung der Beschlagnahme befanden. Im Landespolizeibezirke Berlin entscheidet der Polizeipräsident.

Berlin, den 26. Oktober 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Der Minister des Innern.
Der Kriegsminister.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Druck von A. W. Hayn's Erben (Inh. Curt Gerber), Potsdam.



Ewiger Bund

https://www.ewigerbund.org



Vaterländischer Hilfsdienst

https://www.hilfsdienst.net/

Sonderausgabe des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 1. Dezember 1915.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

In das Landwirtschafts-Ministerium zurückberufen, muß ich heute, noch nicht zwei Jahre, seit ich es übernahm, das Amt als Präsident der Potsdamer Regierung niederlegen. Ich scheide mit aufrichtigem Bedauern, daß es mir nicht vergönnt gewesen ist, in längerer Friedensarbeit mit dem Bezirke zu verwachsen; zugleich mit herzlichem Danke für das freundliche Entgegenkommen, mit dem ich überall aufgenommen worden bin, und für die hingebende, tatkräftige und verständnisvolle Mitarbeit, zu der sich in dieser gemeinsam durchlebten ernsten Zeit alle Behörden und Selbstverwaltungs-Körperschaften des Bezirks in Erfüllung der uns durch die Bedrohung des Vaterlandes gestellten neuen und verantwortungsvollen Aufgaben vereinigt haben. Mein Abschiedswunsch gilt dem Gedeihen des Potsdamer Bezirks, seiner Kreise und Gemeinden. Ihnen allen, Stadt und Land, möge der Sieg über unsere Feinde neue Blüte und segensreiche Entwickelung bringen!

Potsdam, den 1. Dezember 1915.

Freiherr von Falkenhausen.

Beschlagnahme, Veräußerung und Verarbeitung von wollenen und halbwollenen Wirk- und Strickwarenlumpen und von wollenen und halbwollenen Abfällen der Wirk- und Strickwarenherstellung.

1234. Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach § 6 dieser Bekanntmachung mit Strafe bedroht sind*).

§ 1. **Inkrafttreten.**

Die Anordnungen dieser Bekanntmachung treten mit Beginn des 1. Dezember 1915 in Kraft.

§ 2. **Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.**

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

alle gestrickten, gewirkten, gehäkelten und trikotartigen **wollenen** und **halbwollenen Lumpen** und **Abfälle**, sortiert und unsortiert, auch mit Seide untermischt, in weißer und in allen andern Farben, insbesondere

1. wollene und halbwollene Strümpfe und sonstige gestrickte und gewirkte Sachen,
2. wollene und halbwollene Trikotstrümpfe und Trikotagen,
3. wollene und halbwollene Schals und Zephirs,
4. neue Fabrikationsabfälle der unter Ziffer 1 bis 3 genannten Gattungen,

im nachstehenden kurz „Wirk- und Strick-lumpen" genannt.

§ 3. **Von der Bekanntmachung betroffene Personen.**

Von dieser Bekanntmachung werden alle Personen betroffen, welche sich gewerbsmäßig mit dem Ein- und Verkauf oder der sonstigen Verwendung und Verarbeitung von Wirk- und Strick-lumpen (§ 2) befassen (also nicht z. B. Haushaltungen).

§ 4. **Beschlagnahme.**

Alle in § 2 bezeichneten Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

Trotz der Beschlagnahme ist das Sortieren von Lumpen erlaubt und erwünscht.

Trotz der Beschlagnahme sind ferner alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. IV., des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, erfolgen.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 5. **Veräußerungserlaubnis.**

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung der in § 2 bezeichneten Gegenstände zu Heeres- oder Marinezwecken erlaubt.

Als Veräußerung zu Heeres- oder Marinezwecken gilt nur die unmittelbare oder mittelbare Veräußerung an solche Sortierbetriebe, welche von der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin mit dem Ankauf der in § 2 bezeichneten Gegenstände für die Zwecke des Heeres- oder Marinebedarfs beauftragt sind.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums wird eine Liste der von der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin beauftragten Sortierbetriebe veröffentlichen. Diese Liste ist auch bei der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. IV., des Königlich Preußischen Kriegsministeriums erhältlich.

§ 6. **Verwendungserlaubnis.**

Trotz der Beschlagnahme ist die Weiterverarbeitung der in § 2 bezeichneten Gegenstände erlaubt, sofern diese vor Inkrafttreten dieser Bekanntmachung bereits gewolft waren.

Erlaubt ist ferner das Mischen, Reißen, Färben und Karbonisieren sowie jede andere Art der Verwendung und Verarbeitung der in § 2 bezeichneten Gegenstände zur Herstellung solcher Ganz- und Halberzeugnisse, deren Anfertigung unmittelbar von dem Königlich Preußischen Kriegsministerium, dem Reichs-Marineamt, dem Bekleidungs-Beschaffungsamt oder durch Vermittlung der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin oder des Kriegs-Garn- und -Tuchverbandes E. V. in Berlin ausdrücklich veranlaßt ist.

§ 7. **Freigabeanträge und Anfragen.**

Für Freigaben ist die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. IV., des Königlich Preußischen Kriegsministeriums in Berlin ausschließlich zuständig.

Anfragen und Anträge sind mit der Aufschrift „Wirk- und Stricklumpen" an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. IV., Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, zu richten.

§ 8. **Ausführungsbestimmungen.**

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums ist berechtigt, Ausführungsbestimmungen zu dieser Bekanntmachung zu erlassen.

Berlin, den 1. Dezember 1915.

Oberkommando in den Marken.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin.

Polizeiverordnung,

betr. Ergänzungen und Aenderungen der Droschkenordnung für Berlin.

1235. Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 sowie der §§ 37 und 70 der Reichsgewerbeordnung wird mit Zustimmung des Gemeindevorstandes die für den Ortspolizeibezirk Berlin erlassene Droschkenordnung vom 16. Februar 1905 wie folgt abgeändert:

§ 1. Während der Dauer des Krieges unterliegen die Bestimmungen im Abschnitt XII (Aufstellung der Droschken auf den öffentlichen Straßen und Plätzen), im Abschnitt XIV (Ausführung der Droschkenfahrten) und im Abschnitt XVI (Gebühren für die Benutzung der Droschken) der Droschkenordnung folgenden Ergänzungen und Aenderungen:

I. Zu § 65 Abs. 1: Auch während der Zeit von 8 Uhr Abends bis 9 Uhr Morgens dürfen unbesetzte Droschken, falls sie nicht nachweislich bestellt sind (§ 4[illegible] an einem noch nicht voll besetzten Haupthalteplatz nicht vorbeifahren, sie müssen vielmehr dort Aufstellung nehmen.

II. Zu §§ 74 Abs. 1 und 75 Abs. 1: Entgegen der Bestimmung im § 74 Abs. 1 dürfen außerhalb der ständigen Halteplätze (§§ 64 ff.) sich Droschken nur noch an Theatern und zwar etwa eine halbe Stunde vor Schluß der Vorstellung aufstellen.

III. Zu §§ 77 ff.: Die Vorschrift des § 65 Abs. 1 in der Fassung dieser Polizeiverordnung, nach der kein Führer mit unbesetzter Droschke an einem noch nicht voll besetzten Haupthalteplatz vorbeifahren darf, sondern dort Aufstellung nehmen muß, gilt auch für die Bahnhofshalteplätze.

IV. Zu § 85 Abs. 3: Auch während der Zeit von 9 Uhr Abends bis 8 Uhr Morgens haben Führer, die mit unbesetzter Droschke fahrend betroffen werden, die Verpflichtung zur Annahme von Droschkenfahrten nach Gemäßheit der sonstigen Vorschriften im § 85.

V. Zu § 105: An Stelle des nach § 105 Abs. 1 Ziff. 3 für Fahrten von Eisenbahnhöfen zu entrichtenden Zuschlags von 25 Pfennigen tritt ein solcher von 50 Pfennigen für Pferdedroschken und von 75 Pfennigen für Kraftdroschken.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark und im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 3. Die Polizeiverordnung tritt am 1. Dezember 1915 in Kraft. Der Polizeipräsident bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 25. November 1915.

Der Polizeipräsident.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Druck von A. W. Hayn's Erben (Inh. Curt Gerber), Potsdam.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 49. Ausgegeben am 4. Dezember **1915.**

Inhaltsverzeichnis: Inhalt von Stück 167 bis 170 des Reichsgesetzblatts und Stück 48 der Gesetzsammlung. S. 633. — Verleihung des Enteignungsrechts an den Magistrat in Charlottenburg. S. 633. — Prüfungen für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen. S. 634. — Zulassung von Azetylenschweißapparaten. S. 634. — Stempelung der Azetylenschweißapparate. S. 634. — Ortsbenennungen. S. 634. — Viehseuchen. S. 634. — Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel. S. 634. — Selbstentzündung feuergefährlicher Gegenstände für das Ostheer. S. 635. — Erledigte Pfarrstellen. S. 635. — Auslosung von Rentenbriefen. S. 635. — Reineinkommen von Privateisenbahnen. S. 636. — Personalchronik. S. 636.

Dieses Stück enthält 1/2 Bogen Amtsblatt, 3 1/2 Bogen Oeffentl. Anzeiger und 1/2 Bogen (1 leere Seite) Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Bekanntmachung.

Des bevorstehenden Weihnachtsfestes wegen wird das 52. Stück des Amtsblatts bereits am Freitag, dem 24. Dezember d. Js., das darauf folgende (53.) Stück am Freitag, dem 31. Dezember d. Js., zur Ausgabe gelangen.

Die für diese beiden Stücke des Amtsblatts bestimmten Bekanntmachungen können nur in dieselben aufgenommen werden, wenn sie spätestens am Dienstag, dem 21. Dezember, bezw. Dienstag, dem 28. Dezember, bei der Amtsblattsredaktion eingehen.

Die freiwilligen Bezieher des Regierungsamtsblatts werden ersucht, die Bestellung für das Jahr 1916 so zeitig bei den Post-Zeitungsstellen zu bewirken, daß diese bis zum Schlusse des laufenden Jahres die eingegangenen Bestellungen an die Verlagspostanstalt gelangen lassen können.

Bei den zum Halten des Amtsblatts gesetzlich verpflichteten Beziehern (Zwangsbeziehern) und den es unentgeltlich erhaltenden Personen und Behörden 2c. bedarf es einer Bestellung nicht.

1236. Reichsgesetzblatt.

(Stück 167.) Nr. 4966. Bekanntmachung über die Festsetzung der Preise für Wild. Vom 22. November 1915.

(Stück 168.) Nr. 4967. Verordnung über das Verbot der Durchfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen. Vom 25. November 1915.

Nr. 4968. Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Verordnung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation vom 16. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 585). Vom 25. November 1915.

Nr. 4969. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357). Vom 25. November 1915.

Nr. 4970. Bekanntmachung über die Erneuerung vernichteter Standesregister. Vom 25. November 1915.

(Stück 169.) Nr. 4971. Bekanntmachung, betreffend Anwendung der Vertragszollsätze auf russisches Bau- und Nutzholz. Vom 25. November 1915.

(Stück 170.) Nr. 4972. Bekanntmachung wegen Festsetzung anderer Preise im Verkehr mit Stroh und Häcksel. Vom 27. November 1915.

1237. Preußische Gesetzsammlung.

(Stück 48.) Nr. 11471. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Anlage eines Flugplatzes auf dem Gelände der Gemarkung Grüningen im Kreise Brieg. Vom 8. November 1915.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Verleihung des Enteignungsrechts an den Magistrat in Charlottenburg.

1238. Der Stadtgemeinde Charlottenburg wird zur Vergrößerung der Schmuckanlagen des Witzlebenplatzes hierdurch das Recht verliehen, das im Grund-

buche von Charlottenburg Bd. 243 Nr. 8056 eingetragene, dem Baumeister Paul Garnn in Charlottenburg gehörige Grundstück im Wege der Enteignung nach Maßgabe des Gesetzes vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221) zu erwerben.

Berlin, den 22. Oktober 1915.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung
Seiner Majestät des Königs
Das Staatsministerium.

Beginn der im Jahre 1916 abzuhaltenden Prüfungen für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen.

1239. Die im Jahre 1916 abzuhaltenden Prüfungen für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen beginnen: in Königsberg i. Pr. am 19. Juni, in Berlin am 21. Juni, in Breslau am 16. Juni, in Cassel am 26. Juni und in Düsseldorf am 19. Juni.

Berlin, den 10. November 1915.

Der Minister
der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.
U IV Nr. 6409 II.

Zulassung von Azetylenschweißapparaten.

1240. Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Azetylenvereins werden die in vier Größen hergestellten Azetylenschweißapparate Modell B der Firma Hager und Weidmann, G. m. b. H., in Berg.-Gladbach bei Cöln, die durch meinen Erlaß vom 30. November v. J. (HMBl. S. 546) nach § 12 der Azetylenverordnung unter der Typenbezeichnung „J 1" zum dauernden Betrieb in Arbeitsräumen zugelassen worden sind, nunmehr auch nach § 14 a. a. O. unter der Typenbezeichnung „A 25" zur vorübergehenden Benutzung in Arbeitsräumen widerruflich unter den a. a. O. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen für das Königreich Preußen zugelassen.

Die Fabrikschilder der Apparate müssen entsprechend meinem Erlaß vom 30. November v. J. auf den Zinntropfen oder Kupfernieten, mit denen sie befestigt sind, den Stempel des Dampfkesselüberwachungsvereins in Cöln tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Berlin, den 23. November 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Nachtrag zum Verzeichnisse der Dienststellen, die von den Bundesregierungen mit der Stempelung der nach den §§ 12, 14 und 26 Ziff. 4 und 5 der Azetylenverordnung zugelassenen Azetylenapparate beauftragt sind. (vergl Amtsblatt 1915 Seite 356).

1241. Bundesstaat Hessen: die Großherzogliche Dampfkesselinspektion Darmstadt.

Bundesstaat Mecklenburg-Schwerin: der Oberingenieur Benno Maximilian in Rostock.

Bundesstaat Mecklenburg-Strelitz: der Oberingenieur Benno Maximilian in Rostock.

Potsdam und Berlin, den 29. November 1915.

Der Regierungspräsident. Der Polizeipräsident.

Ortsbenennung.

1242. Im Einverständnisse mit dem Herrn Minister des Innern wird der bei der Ortschaft Seddin im Kreise Zauch-Belzig belegenen Ansiedlung für die Eisenbahnbediensteten des neu errichteten Verschiebebahnhofs Seddin der Name „Neu Seddin" beigelegt.

Potsdam, den 29. November 1915.

I E 4994. Der Regierungspräsident.

Ortsbenennung.

1243. Auf Antrag des Domänenpächters Schu... und im Einverständnisse mit der Königlichen Re... rung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen ... Forsten hierselbst genehmige ich, daß das Vorw... Lehmgrube, Gutsbezirk Amt Beeskow, im Kre... Beeskow-Storkow fortan die Bezeichnung „Königli... Domäne Beeskow" führt.

Potsdam, den 29. November 1915.

I E 4907. Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

1244. I. Festgestellt.

a) Maul- und Klauenseuche. Kreis Oberbarnim: Altgersdorf, Wegendorf, Sophienhof, Ringenwalde. Kreis Beeskow-Storkow: Münchehofe, Groß Eichholz. Kreis Osthavelland: Schwante, Bergwenitz, Gatow. Kreis Ostprignitz: Waldhof, Rapphagen, Blandikow. Kreis Westprignitz: Wilsnack, Groß Werzin. Kreis Teltow: Großkienitz, Schönefeld, Schöneiche, Schenkendorf. Kreis Templin: Krullendhaus.

b) Pferdeinfluenza. Kreis Prenzlau: Bröllin.

c) Schweineseuche. Kreis Osthavelland: Kremmen.

II. Erloschen.

a) Maul- und Klauenseuche. Kreis Osthavelland: Brunne. Kreis Ostprignitz: Ackerfelde, Lindenberg, Sechzehneichen. Kreis Prenzlau: Wilhelmshof, Schönermark. Kreis Teltow: Berlin-Steglitz.

b) Pferdeinfluenza. Kreis Prenzlau: Friedrichshof, Wetzenow. Kreis Templin: Böckenberg.

c) Schweinepest. Kreis Beeskow-Storkow: Langewahl. Kreis Templin: Ahlimbsmühle.

d) Geflügelcholera. Kreis Teltow: Berlin-Steglitz.

Potsdam, den 30. November 1915.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin.

Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel.

1245. Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915, betreffend Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (RGBl. S. 603), in Verbindung mit Ziffer 1 der Ausführungsbestimmungen des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 27. September 1915 habe ich dem Kadisch Nisselbaum hier, Oranienburger Str. ... durch Verfügung vom heutigen Tage den Handel ...

Nahrungs- und Genußmitteln sowie mit Leuchtstoffen und Seife wegen Unzuverlässigkeit in Bezug auf diesen Handelsbetrieb untersagt.

Berlin, den 22. November 1915.

Der Polizeipräsident.

Bekanntmachungen des Staatssekretärs des Reichspostamts.

Selbstentzündung feuergefährlicher Postsendungen für das Ostheer.

1246. In letzter Zeit haben sich die **Brandunfälle, denen Feldpostsendungen zum Opfer gefallen sind,** besonders gehäuft. So sind in Brand geraten:

1. am 9. Oktober auf dem östlichen Kriegsschauplatze ein Eisenbahngüterwagen mit Feldpostpäckchen für eine Reservedivision. Die Ladung ist bis auf 30 Beutel ein Raub der Flammen geworden;

2. am 16. Oktober im Osten ein Kraftwagen mit Post für eine Landwehrdivision. Von der Ladung sind 2 von der Postsammelstelle in Leipzig abgesandte Beutel mit Feldpostpäckchen fast vollständig verbrannt. Größerer Schaden ist nur durch die besondere Umsicht und Geistesgegenwart des Wagenführers verhütet worden;

3. am 16. Oktober ein Eisenbahngüterwagen mit Feldpostpäckchen für das Ostheer. Von der aus etwa 360 Beuteln bestehenden Ladung sind 150 vernichtet worden, außerdem war der Inhalt von 60 Beuteln teilweise beschädigt;

4. am 20. Oktober ein mit Feldpost und Paketen für das Ostheer beladener Eisenbahngüterwagen. Als das Feuer bemerkt wurde, hatte es bereits soweit um sich gegriffen, daß vom Wageninhalt bis auf wenige Pakete und Gegenstände aus verbrannten Sendungen nichts mehr geborgen werden konnte;

5. am 26. Oktober auf dem westlichen Kriegsschauplatz die Ladung eines Güterpostwagens. Trotz sofortiger Löschversuche breitete sich das Feuer infolge des herrschenden starken Windes schnell aus, so daß der Inhalt von 5 Beuteln vollständig und von weiteren 10 zum Teil vernichtet wurde.

Alle diese Fälle sind nach dem Ergebnisse der Feststellung höchstwahrscheinlich auf **Selbstentzündung feuergefährlicher Gegenstände** zurückzuführen.

Die beklagenswerten Vorkommnisse beweisen, daß die aus Anlaß früherer Brände wiederholt ergangenen dringenden Warnungen vor Versendung feuergefährlicher Gegenstände, wie Streichhölzer, Benzin, Aether usw., mit der Feldpost zum Schaden der Allgemeinheit wie unserer Krieger und ihrer Angehörigen noch immer nicht die erforderliche Beachtung finden. Die Mahnung, die Versendung solcher verbotenen Gegenstände **unbedingt** zu unterlassen, wird daher nachdrücklichst wiederholt und zugleich erneut darauf hingewiesen, daß Zuwiderhandlungen nach § 367 unter 5a StGB. strafbar sind und im Betretungsfalle ausnahmslos gerichtlich verfolgt werden.

Berlin, den 23. November 1915.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Erledigte Pfarrstellen.

1247. Erledigt ist die in der Regel mit dem Ephoralamte der Diözese Ruppin verbunden gewesene Oberpfarrstelle magistratualischen Patronats zu Neuruppin, Diözese Ruppin, durch Ableben des Oberpfarrers und Superintendenten Schmidt am 4. Oktober 1915. Die Gnadenzeit währt bis 31. Mai 1916. Bewerber müssen ein Dienstalter von mindestens 12 Jahren haben.

1248. Die Pfarrstelle privaten Patronats zu Kletzke, Diözese Perleberg, kommt durch Versetzung des Pfarrers Aisch am 1. Dezember 1915 zur Erledigung.

1249. Erledigt ist die Diakonatsstelle privaten Patronats zu Friesack. Diözese Rathenow, durch Versetzung des Diakonus Voigt am 16. November 1915.

1250. Erledigt ist die Pfarrstelle privaten Patronats zu Mertensdorf, Diözese Putlitz, durch Ableben des Pfarrers Gückler am 24. Oktober 1915. Die Gnadenzeit währt bis zum 31. Mai 1916.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Auslosung von Rentenbriefen.

1251. Bei der infolge unserer Bekanntmachung vom 16. v. Mts. heute geschehenen öffentlichen Verlosung von Rentenbriefen der **Provinz Brandenburg** sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 3½% ige Rentenbriefe:

Lit. F zu 3000 Mark 8 Stück und zwar
Nr. 334 468 1048 1337 1397 1454 1633 1777.
Lit. G zu 1500 Mark 3 Stück und zwar
Nr. 81 173 186.
Lit. H zu 300 Mark 3 Stück und zwar
Nr. 309 434 561.
Lit. J zu 75 Mark 4 Stück und zwar
Nr. 13 209 214 243.
Lit. K zu 30 Mark 1 Stück und zwar
Nr. 65.

II. 4% Rentenbriefe:

Lit. HH zu 300 Mark 4 Stück und zwar
Nr. 1 7 8 9.
Lit. JJ zu 75 Mark 1 Stück und zwar
Nr. 2.
Lit. KK zu 30 Mark 1 Stück und zwar
Nr 14.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, diese, und zwar die 3½%igen Rentenbriefe Lit. F bis K mit dem dazu gehörigen Erneuerungsschein, die 4%igen Rentenbriefe Lit. HH bis KK mit den dazu gehörigen Zinsscheinen Reihe 1 Nr. 14 bis 16 nebst Erneuerungsschein, bei der hiesigen Rentenbankkasse, Klosterstraße 76 I, **vom 3. Januar 1916 ab** an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwert der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Januar 1916 ab hört die Verzinsung der

Die Veräußerung von Baumwolle, Baumwollabgängen, Stripsen und Kämmlingen ist nur von Selbstverarbeitern an Selbstverarbeiter gestattet.

§ 4. **Verarbeitungsverbot.**

Das Mischen, Bleichen, Färben, Verspinnen und sonstiges Verarbeiten von Baumwolle, Baumwollabgängen, Stripsen und Kämmlingen ist verboten, soweit es nicht erforderlich ist zur Herstellung von Halb- und Ganzerzeugnissen zwecks Erfüllung von unmittelbaren oder mittelbaren Aufträgen der Heeres- oder Marineverwaltung oder zur Herstellung von Erzeugnissen, deren Anfertigung von der Heeresverwaltung durch besondere Anordnung genehmigt ist. Gestattet bleibt die Verarbeitung von Stripsen und Kämmlingen zur Erfüllung solcher Verträge auf Lieferung von Abfallgarnen, welche in der Zeit vom 1. August bis zum Inkrafttreten dieser Anordnungen abgeschlossen worden sind. Ferner bleibt gestattet die Herstellung von Baumwollseilen und Spindelschnüren für den Bedarf des eigenen Betriebes.

Der Nachweis der Verwendung zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marineverwaltung ist zu führen. Er gilt nur als geführt, wenn der Abnehmer der Halb- oder Ganzerzeugnisse dem Lieferer einen amtlichen Belegschein (Belegschein Nr. 3), ordnungsmäßig ausgefüllt und unterschrieben sowie von der militärischen Beschaffungsbehörde vollzogen und von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums genehmigt, übergibt. Die amtlichen Belegscheine, die doppelt ausgefertigt werden müssen, sind erhältlich bei dem Webstoffmeldeamt des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 11. Der Lieferer hat die ihm übergebene Ausfertigung des genehmigten Belegscheins als Beleg aufzubewahren.

§ 5. **Ausnahmen vom Verarbeitungsverbot.**

Den Baumwollspinnereien wird gestattet, in der Zeit vom 7. Dezember 1915 bis 29. Februar 1916 auch ohne Belegschein Baumwolle, Baumwollabgänge, Stripse und Kämmlinge zu folgenden Gespinsten zu verarbeiten: Garnnummern englisch: 6, 8, 10, 12, 16 und 18 Kette oder Schuß; 20, 24, 30 und 36 Kette; 40, 42 und 50 für Nähfadenfabrikation; 42 und 44 als Schußgarn; 60 und aufwärts. Zu den Nummern 6, 8, 10, 12, 16, 18 und 20 darf nur solche Baumwolle verarbeitet werden, welche nicht nordamerikanischer oder ägyptischer Herkunft ist, dagegen ist eine geringe Beimischung von amerikanischer Baumwolle gestattet. Die Beimischung von Baumwollabfällen aller Art ist zulässig.

Als Baumwollspinnereien im Sinne dieser Bekanntmachung sind diejenigen Betriebe anzusehen, deren Spinnstoff im Spinnprozeß seit 1. Januar 1915 dem Gewichte nach zu mehr als 50 v. H. aus Baumwolle, Baumwollabgängen, Baumwollabfällen Kunstbaumwolle bestand.

Die im ersten Absatz festgesetzte Frist kann d Verfügung des Königlich Preußischen Kriegsmin riums, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, abgekü werden.

§ 6. **Arbeitseinschränkung.**

Soweit den Baumwollspinnereien das Verarbe von Baumwolle, Baumwollabgängen, Baumm abfällen jeder Art und Kunstbaumwolle gestattet dürfen sie monatlich nicht mehr als 30 v. H. derjeni Rohstoffmenge verspinnen, welche die Betriebe in Zeit vom 1. April 1914 bis 30. Juni 1914 im mo lichen Durchschnitt verarbeitet haben.

Bei denjenigen Baumwollspinnereien, we ausschließlich Baumwollabfälle — ohne Str oder Kämmlinge — oder Kunstbaumwolle verarbei beträgt die zur Verarbeitung zugelassene Rohst menge 60 v. H.

Die durch besondere Ausnahmebewilligungen Kriegs-Rohstoff-Abteilung freigegebene Baumwolle auf den nach vorstehenden Bedingungen zur Versp mung gestatteten Hundertsatz von Rohstoffme anzurechnen.

Die Bekanntmachung des Bundesrats vom 7 November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 733), betreffe die Einschränkung der Arbeitszeit in Spinnerei Webereien und Wirkereien usw., wird durch die Bekanntmachung nicht berührt.

§ 7. **Beschlagnahme von Gespinsten.**

Die in der Zeit vom 7. Dezember 1915 bis 29. Februar 1916 ohne Belegschein gesponnen Garne sind beschlagnahmt. Diese Garne dürf an eigene oder fremde Webereien, an Lohnwebereie Veredelungsbetriebe, Händler und an andere Käuf nur gegen ordnungsmäßigen Beleg schein (vgl. § 4 Abs. 2) ausgeliefert werden.

Nicht beschlagnahmt sind Garne, die aus Kunstbaumwolle oder aus Baumwollabfällen mit Ausnahm von Stripsen und Kämmlingen, oder aus in der Flock gebleichter oder gefärbter Baumwolle — mit Aus nahme der grauen, grau-melierten und makoimitat gefärbten — hergestellt sind; ihre Ablieferung ist ohn Belegschein zulässig. Das gleiche gilt für Gespinste die auf Grund besonderer, vor Inkrafttreten gegen wärtiger Bekanntmachung erteilter Ausnahmebewilli gungen, in denen eine Beschlagnahme nicht verfüg war, hergestellt worden sind.

§ 8. **Veredelungsverbot.**

In den Fällen des § 5 ist das Bleichen und Färben von Baumwolle, Baumwollabgängen, Stripsen und Kämmlingen in der Flocke verboten, soweit es sich nicht um Herstellung von Gespinsten handelt, für welche Belegschein Nr. 3 vorliegt.

Das Bleichen, Färben, Zwirnen und sonstige Ver edeln der beschlagnahmten Garne im eigenen oder fremden Betriebe ist, solange nicht durch Belegschein Nr. 3 der Nachweis erbracht ist, daß die betreffenden

Garne zur Erfüllung von Lieferungen an die Heeres- oder Marineverwaltung bestimmt sind, verboten.

§ 9. **Meldung, Verwahrung und Aufzeichnung von Gespinsten.**

Am Ende eines jeden Monats ist über Menge, Art und Nummer der im Laufe des Monats mit oder ohne Belegschein erzeugten Gespinste Anzeige zu erstatten. Die hierzu erforderlichen Vordrucke — Belegschein Nr. 5 — sind beim Webstoffmeldeamt durch Postkarte anzufordern; die erste Meldung ist am 31. Dezember 1915 an das Königlich Preußische Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W II, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, abzusenden. Ueber Menge, Art und Nummer der beschlagnahmten Gespinste sind besondere Verzeichnisse zu führen. Ihre Packungen (Kisten usw.) sind mit der Aufschrift „Beschlagnahmte Gespinste" zu versehen.

§ 10. **Bestehenbleiben früherer Beschlagnahmen.**

Die bisher in Geltung gewesene Bekanntmachung, betreffend Veräußerung, Verarbeitung und Beschlagnahme von Baumwolle, Baumwollabgängen und Baumwollgespinsten — W II 2548/7. 15. K. R. A. —, bleibt insoweit in Kraft, als sie betrifft:

a) die Beschlagnahme von Baumwolle und Baumwollabgängen, welche sich im Besitz von Nichtverarbeitern befinden und deren Veräußerung an Selbstverarbeiter nicht bis zum Ablauf des 28. August 1915 erfolgt war;

b) die Beschlagnahme, Verwahrung und Aufzeichnung der in den Baumwollspinnereien in der Zeit vom 14. August 1915 bis 4. September 1915 aus Baumwolle und Baumwollabgängen hergestellten Gespinste, soweit ihre Herstellung nicht gegen Belegschein oder auf Grund besonderer Freigabe erfolgt war.

Im übrigen wird die bisherige Bekanntmachung aufgehoben.

§ 11. **Ausnahmebewilligung.**

Für die Bewilligung von Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften ist das Königlich Preußische Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W II, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, zuständig.

Berlin, den 7. Dezember 1915.

Oberkommando in den Marken.

Aufkauf von Altgummi.

1255. Mit dem Aufkaufe von Altgummi gemäß Nachtragsverordnung vom 17. September 1915, V. I. 1612/8. 15. K. R. A., zu der Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Kautschuk (Gummi) usw., Nr. V. I. 663/6. 15. K. R. A., ist von der Inspektion des Kraftfahrwesens in dem Gebiete der Stadt Berlin und der Provinz Brandenburg die Firma Martin Jacobson, Berlin NW 21, Alt Moabit 95/96, beauftragt.

Alle Besitzer von dem in Frage kommenden Altgummi und zwar von:

alten Autoreifen mit Nieten und ohne solche,
Luftschläuchen, dunkel, schwimmend,
Luftschläuchen, rot,
Gummiabfällen, schwimmend,

gleichgültig, ob im ganzen oder zerschnitten,

sind verpflichtet, ihren Vorrat **sofort** der Firma unter genauer Angabe von Art und Menge zum Kauf anzubieten. Ebenso haben alle Personen usw., welche solchen Altgummi in Verwahrung haben, der Firma dies sofort mitzuteilen. Die Bestände sind frei Abgangs-Bahnstation verpackt vom Eigentümer abzuliefern. Verpackung wird auf Wunsch zurückgegeben. Die Bezahlung der aufgekauften Altgummibestände erfolgt in bar durch die Firma Martin Jacobson, Berlin NW 21, Alt Moabit 95/96, nach Empfang und Richtigbefund am Bestimmungsorte.

Den Kraftwagenbesitzern, welche noch zugelassene Wagen haben, wird nur das zur Reparatur der eigenen Bereifung nötige alte Schlauchmaterial belassen und zwar für jeden zugelassenen Wagen 2 kg.

Der anderweitige Verkauf von dem hier in Frage kommenden Altmaterial ist verboten und wird strafrechtlich verfolgt.

Berlin, den 28. November 1915.

Der Oberbefehlshaber.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Druck von A. W. Hayn's Erben (Inh. Curt Gerbes), Potsdam



Ewiger Bund

https://www.ewigerbund.org



Vaterländischer Hilfsdienst

https://www.hilfsdienst.net/

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 50. Ausgegeben am 11. Dezember 1915.

Inhaltsverzeichnis: Inhalt von Stück 171 bis 175 des Reichsgesetzblatts. S. 641 ff. — Betrieb einer Dampfjäger. S. 642. — Geschäftsschluß der Barbiere, Friseure und Perückenmacher in Wriezen an den ersten Feiertagen der großen Feste. S. 642. — Viehseuchen. S. 642 — Marktpreise. S. 642/644 und S. 645. — Vernichtung ausgelooster Rentenbriefe. S. 644. — Kommunalbezirksveränderung. S. 644. — Neue Telegraphenanstalt S. 646. — Aenderung der zusätzlichen Bezeichnung einer Postagentur. S. 646. — Herstellung eines Zementkanals. S. 646 — Enteignung, Ablieferung und Einziehung von Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnickel. S. 646. — Verbot unbefugten Anlegens militärischer Uniformen ꝛc. — S. 649. — Personalchronik. S. 649.

Dieses Stück enthält 1¼ Bogen (1 leere Seite) Amtsblatt, 3¾ Bogen Oeffentl. Anzeiger und ½ Bogen (1 leere Seite) Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Nachdem ich mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs an die hiesige Regierung versetzt bin, habe ich heute das Präsidium der Königlichen Regierung übernommen.

Ich bringe dies hiermit zur Kenntnis der Behörden und Bewohner des Bezirks.

Potsdam, den 7. Dezember 1915.

von Schwerin.

Bekanntmachung.

Des bevorstehenden Weihnachtsfestes wegen wird das 52. Stück des Amtsblatts bereits am Freitag, dem 24. Dezember d. Js., das darauf folgende (53.) Stück am Freitag, dem 31. Dezember d. Js., zur Ausgabe gelangen.

Die für diese beiden Stücke des Amtsblatts bestimmten Bekanntmachungen können nur in dieselben aufgenommen werden, wenn sie spätestens am Dienstag, dem 21. Dezember, bezw. Dienstag, dem 28. Dezember, bei der Amtsblattsredaktion eingehen.

Die freiwilligen Bezieher des Regierungsamtsblatts werden ersucht, die Bestellung für das Jahr 1916 so zeitig bei den Post-Zeitungsstellen zu bewirken, daß diese bis zum Schlusse des laufenden Jahres die eingegangenen Bestellungen an die Verlagspostanstalt gelangen lassen können. Bei den zum Halten des Amtsblatts gesetzlich verpflichteten Beziehern (Zwangsbeziehern) und den es unentgeltlich erhaltenden Personen und Behörden ꝛc. bedarf es einer Bestellung nicht.

1256. **Reichsgesetzblatt.**

(Stück 171.) Nr. 4973. Bekanntmachung über die Festsetzung von Preisen für Buchweizen und Hirse und deren Verarbeitungen. Vom 16. November 1915.

(Stück 172.) Nr. 4974. Bekanntmachung über eine weitere Abänderung der Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 711). Vom 29. November 1915.

Nr. 4975. Bekanntmachung über die Abänderung der Verordnung zur Regelung der Preise der Schlachtschweine und für Schweinefleisch vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 725). Vom 29. November 1915.

(Stück 173.) Nr. 4976. Bekanntmachung über eine

Bestandsaufnahme von Kaffee, Tee und Kakao. Vom 29. November 1915.

(Stück 174.) Nr. 4977. Bekanntmachung wegen weiterer Freigabe von Branntwein zur Versteuerung in den Monaten Oktober, November und Dezember 1915. Vom 1. Dezember 1915.

(Stück 175.) Nr. 4978. Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit ausländischer Butter. Vom 4. Dezember 1915.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Betrieb einer Dampffähre.

1257. In Spandau bei km 0,66 der Spree-Oder-Wasserstraße ist eine Dampffähre in Betrieb genommen worden. Ober- und unterhalb der Fährstelle sind Tafeln aufgestellt mit der Vorschrift: „Achtung, Fähre, Signal geben!"

Die Schiffahrttreibenden werden hierauf aufmerksam gemacht mit dem Hinweise darauf, daß die Fähre Lichter führt wie ein frei fahrendes Dampfschiff, nicht wie sonstige Fährgefäße.

Potsdam, den 25. November 1915.

Der Regierungspräsident
als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.
W. C. 5576 II. Ang.

Geschäftsschluß der Barbiere, Friseure und Perückenmacher in Wriezen an den ersten Feiertagen der großen Feste.

1258. Auf Grund des § 41b der Reichsgewerbeordnung wird hiermit angeordnet, daß in der Stadtgemeinde Wriezen in dem Gewerbebetriebe der Barbiere, Friseure und Perückenmacher an jedem ersten Feiertage des Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfestes der Schluß der Geschäfte um 11 Uhr Vormittags zu erfolgen hat.

Verstöße gegen diese Verordnung, die sofort in Kraft tritt, werden nach § 146a der Reichsgewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 600 Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

Potsdam, den 7. Dezember 1915.

I D 7889. Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

1259. I. Festgestellt.

a) Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: Golzow. Kreis Oberbarnim: Ringenwalde, Herrenhof, Vorwerk Bochows Loos, Gielsdorf, Wegendorf. Kreis Osthavelland: Beetz, Wernitz, Stölln, Dyrotz, Nedlitz, Ferbitz. Kreis Westhavelland: Wernitz. Kreis Prenzlau: Prenzlau. Kreis Ostprignitz: Karnzow. Kreis Ruppin: Grieben. Kreis Zauch-Belzig: Neu Töplitz, Bochow.

b) Pferderäude. Kreis Westhavelland: Barnewitz, Semlin.

1261. **Preise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel**

Feststellungsort	Hülsenfrüchte: Handel in größeren Mengen: Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	Kleinhandel: Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	Eßkartoffeln: Handel in größeren Mengen: alte	neue	Kleinhandel: alte	neue	Heu: altes	neues	Stroh: Richtstroh	Krumm- und Preßstroh	Eßbutter	Kollmilch	Sahnenkäse
	je 100 kg			je 1 kg			je 100 kg		je 1 kg		je 100 kg				1 kg	1 l	1 kg
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	₰	₰
Angermünde	— —	— —	— —	—	—	—	8 —	— —	9 —	— —	10 —	— —	6 50	4 50	5 10	25 —	— —
Beeskow	— —	— —	— —	—	—	—	— —	— —	5 —	— —	— —	8 50	6 50	6 25	4 80	22 17	90
Brandenburg	— —	102 —	— —	118	120	—	7 —	— —	8 —	— —	— —	8 38	5 60	4 88	5 10	26 19	90
Eberswalde	— —	— —	— —	—	—	—	7 30	— —	—	—	11 —	— —	— —	— —	5 10	25 20	140
Jüterbog	110 —	110 —	— —	110	110	—	5 50	— —	10 —	— —	— —	— —	— —	— —	5 —	24 24	—
Luckenwalde	90 —	90 —	90 —	130	130	130	6 91	— —	7 —	9 50	— —	8 —	7 05	5 —	26 20	150
Perleberg	— —	— —	— —	—	—	—	6 50	— —	8 —	— —	7 66	4 84	— —	4 60	— 15	180
Potsdam	94 —	106 —	— —	110	100	—	7 58	— —	8 —	10 50	— —	10 80	11 —	5 10	30 21	190
Prenzlau	97 —	128 —	158 —	115	135	175	6 85	— —	7 —	9 50	— —	8 50	6 75	4 90	24 19	150
Rathenow	— —	— —	— —	130	118	—	6 83	— —	8 —	7 94	— —	5 13	4 50	4 85	26 18	150
Neuruppin	— —	— —	— —	130	140	—	7 —	— —	8 —	12 —	— —	5 25	— —	5 10	24 20	150
Schwedt	— —	— —	— —	—	—	—	7 —	— —	10 —	9 58	— —	5 80	5 85	5 08	22 17	150
Spandau	130 —	140 —	150 —	140	150	160	7 75	— —	8 —	10 —	— —	10 —	9 —	5 10	30 25	200
Wittstock	— —	— —	— —	130	140	—	5 50	— —	— —	— —	— —	4 40	3 95	4 60	25 20	150
Wriezen	110 —	110 —	— —	120	120	—	7 —	— —	8 —	— —	— —	— —	— —	5 10	22 15	150

c) Schweineseuche. Kreis Templin: Blankensee.

II. Erloschen.

a) Maul- und Klauenseuche. Kreis Osthavelland: Flatow, Nattwerder, Kuhhorst, Neu Fahrland, Vehlefanz. Kreis Westhavelland: Buschow.

Kreis Teltow: Großbeeren, Berlin-Marienfelde. Kreis Templin: Vietmannsdorf.

b) Schweineseuche. Kreis Osthavelland: Nattwerder, Legebruch.

Potsdam, den 7. Dezember 1915.

Der Regierungspräsident.

Nachweisung

1260. des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag im Monat November 1915 in den Hauptmarktorten des Regierungsbezirks Potsdam.

Laufende Nummer	Es kosteten je 50 Kilogramm	Brandenburg für Brandenburg		Jüterbog für Jüterbog-Luckenwalde		Perleberg für Ost- und Westprignitz		Potsdam für Potsdam und Zauch-Belzig		Rathenow für Westhavelland		Schwedt für Angermünde, Prenzlau und Templin		Spandau für Spandau		Bemerkungen
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
1	Heu	4	66	4	33	4	01	6	83	4	66	4	95	5	25	Für die Kreise Niederbarnim, Oberbarnim, Beeskow-Storkow, Osthavelland, Ruppin, Teltow, Eberswalde, Neukölln, Charlottenburg, Berlin-Wilmersdorf, Berlin-Schöneberg und Berlin-Lichtenberg gilt Berlin als Hauptmarktort.
2	Richtstroh	3	00	2	66	2	70	6	30	2	76	3	18	5	25	

Bezüglich des Getreidehandels gilt Berlin als Hauptmarktort für den ganzen Regierungsbezirk

Potsdam, den 6. Dezember 1915.

I B 17801.

Der Regierungspräsident.

sowie sonstige Warenpreise im Monat November 1915.

Mehl				Weißbrot (Semmel)	Roggenbrot mit Zusatz von Kleienmehl	Fadennudeln	Grütze						Backobst (gemischt)	Kaffee (gebrannt)	Zucker (harter)	Speisesalz	Ausländisches Schweinefett (Preßschmalz)	Inländische		Petroleum
Weizen	Roggen	Weizen	Roggen				Weizen-	Buchweizen-	Gerstengraupen	Hirse	Reis	Buchweizen-	Hafer-	Gersten-					Steinkohlen (Hausbrandkohlen)	Braunkohlen-Briketts gewöhnlichen Formats	
Handel in größeren Mengen		Kleinhandel					Grieß													
kosten																				
je 100 kg		1 kg		je 1 kg														50 kg		100 Stück	1 l
ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	ℳ ₰	₰	₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	₰
40 —	— —	—	54	50	65	35	—	90	—	100	—	—	—	120	1 50	5 —	60	24	— —	1 60	1 30	— —	32
— —	— —	—	55	40	67	—	110	—	—	130	—	160	—	130	1 60	3 60	60	24	— —	— —	1 20	— —	32
39 —	35	50	50	50	78	35	150	90	—	120	—	—	—	120	2 —	3 60	64	24	— —	1 67	1 22	1 17	32
36 —	32	—	38	34	54	32	—	—	—	140	—	—	—	130	2 —	4 —	63	25	— —	1 80	1 40	1 20	32
42 —	32	—	70	50	70	—	120	140	130	130	140	—	140	—	1 60	4 —	65	24	— —	2 20	1 05	— —	32
41 50	32	50	62	42	66	35	120	115	—	130	110	130	130	130	1 70	3 50	67	22	— —	— —	1 13	1 03	32
42 —	34	—	50	44	65	35	120	90	—	—	—	—	—	—	1 80	3 80	65	24	4 90	— —	— —	— —	32
42 —	37	—	54	48	64	40	120	100	—	120	140	140	—	145	1 80	3 60	65	24	6 —	1 85	1 45	1 30	32
37 —	31	60	50	42	68	34	135	135	125	130	90	150	165	145	1 80	4 20	62	24	3 90	1 55	1 25	— —	32
41 50	34	25	50	40	57	35	170	—	—	130	—	175	—	—	1 60	3 80	62	23	— —	1 78	1 30	1 32	32
43 —	32	50	60	50	66	34	120	—	—	106	100	160	—	—	1 60	3 60	64	24	— —	1 75	— —	1 10	32
41 —	35	—	54	48	60	35	150	—	—	130	150	—	—	160	1 50	3 60	60	30	4 80	2 —	1 45	— —	32
40 —	36	50	50	48	70	42	140	120	130	130	120	190	130	130	1 60	3 80	60	24	— —	2 25	1 90	1 45	32
40 —	34	—	46	40	—	—	120	—	—	110	—	170	—	—	1 50	3 60	70	24	4 40	— —	— —	1 25	32
38 —	35	—	50	50	60	35	120	—	—	120	—	—	—	140	1 40	4 —	70	24	4 80	1 60	1 15	— —	32

Fleischpreise im Kleinhandel für Monat November 1915.

Feststellungsort	Rind			Kalb		Hammel		Schwein				Inländischer geräucherter oder Schweine- schinken im ganzen Ausschn.	Schweine- nespeck	Schweine- schmalz, inländisches
	Keule	Bug a)	Bauch	Keule	Bug b)	Keule	Bug c)	Keule	Bug d)	Kopf und Beine	Nieren- fett frisch			
	Es kostet je 1 kg.													
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	₰
Angermünde	3 20	2 90	2 47	3 —	2 50	3 10	2 80	3 34	2 80	1 30	4 20	5 60	4 80	5 —
Beeskow	2 80	2 60	2 40	2 60	2 40	2 80	2 60	2 80	2 80	— —	3 60	2 80	4 80	5 —
Brandenburg a-d)	2 80	2 60	2 40	2 60	2 40	3 —	2 80	3 20	3 15	1 30	4 05	4 80	5 55	5 25
Eberswalde	2 80	2 70	2 40	3 10	2 80	3 30	3 10	3 20	3 20	1 30	4 20	4 66	5 40	6 16
Jüterbog	2 80	2 60	2 40	2 60	2 40	3 —	3 —	3 40	3 20	1 75	3 80	4 50	5 30	4 20
Luckenwalde	2 50	2 50	2 20	2 55	2 55	2 90	2 90	3 05	3 05	1 80	3 88	5 20	5 20	4 70
Perleberg	2 80	2 60	2 40	3 —	2 60	2 80	2 60	2 80	2 80	1 20	3 50	4 40	4 80	4 40
Potsdam a-d)	2 74	2 38	2 31	2 84	2 53	3 10	2 79	2 80	2 80	— 87	3 60	4 89	6 02	4 87
Prenzlau	3 —	2 60	2 60	3 10	2 90	3 —	2 80	3 33	3 33	2 12	4 30	5 05	6 35	5 60
Rathenow	3 —	2 70	2 50	3 —	2 50	3 —	2 80	3 15	3 13	1 14	4 15	5 —	5 25	5 50
Neuruppin	2 90	2 70	2 40	3 —	2 80	3 20	3 —	3 40	3 40	2 30	4 20	4 40	5 60	6 10
Schwedt	2 90	2 60	2 40	2 60	2 40	2 80	2 80	2 95	2 95	1 80	3 67	— —	4 80	5 20
Spandau a-d)	3 42	2 91	2 74	3 55	3 32	3 32	3 14	2 80	2 80	2 —	3 60	5 10	5 88	4 80
Wittstock	2 60	2 40	2 40	2 60	2 40	2 80	2 60	3 —	2 95	2 25	3 75	4 63	5 63	5 95
Wriezen	3 —	2 60	2 40	3 —	2 70	3 20	3 —	3 20	3 20	1 60	4 —	5 60	5 80	4 40

a-d) In Potsdam, Brandenburg und Spandau sind angegeben unter a) Kochfleisch vom Vorderviertel, b) Kochfleisch (Vorderfleisch, Rippen, Hals), c) Kochfleisch (Brust, Hals, Dämmung), d) Bauchfleisch.

Potsdam, den 6. Dezember 1915.

Der Regierungspräsident.

I B 17801.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Vernichtung ausgelooster Rentenbriefe.

1262. Die nachstehende Verhandlung:

Geschehen

Berlin, den 16. November 1915.

Auf Grund der §§ 46, 47, 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 und des § 6 des Gesetzes vom 7. Juli 1891, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, wurden die ausgelooster Rentenbriefe der Provinz Brandenburg, die nach dem vorgelegten Verzeichnisse I gegen Barzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

124	Stück	Buchst.	A	zu 3000	Mark	= 372000 Mark
44	„	„	B	„ 1500	„	= 66000 „
180	„	„	C	„ 300	„	= 54000 „
164	„	„	D	„ 75	„	= 12300 „
11	„	„	E	„ 30	„	= 330 „
6	„	„	F	„ 3000	„	= 18000 „
2	„	„	G	„ 1500	„	= 3000 „
6	„	„	H	„ 300	„	= 1800 „
3	„	„	J	„ 75	„	= 225 „
1	„	„	K	„ 30	„	= 30 „
2	„	„	HH	„ 300	„	= 600 „
3	„	„	L	„ 3000	„	= 9000 „
2	„	„	M	„ 1500	„	= 3000 „
4	„	„	N	„ 300	„	= 1200 „
3	„	„	O	„ 75	„	= 225 „
1	„	„	P	„ 30	„	= 30 „
1	„	„	EE	„ 30	„	= 30 „
557	Stück					über 541770 Mark

nebst den dazu gehörigen, im vorgedachten Verzeichnisse aufgeführten 7068 Zins- und 557 Erneuerungsscheinen heute in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

v. g. u.

gez. Hallensleben als Notar.

gez. Kaufmann gez. Sander

als Abgeordnete des Provinziallandtages.

Geschlossen.

gez. Klose, Provinzialrentmeister. gez. Polzenhagen, Rentenbanksekretär.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Berlin, den 26. November 1915.

Königliche Direktion der Rentenbank

für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

Kommunalbezirksveränderungen.

1263. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses vom 5. November 1915 ist das Grundstück Kartenblatt 6 Parzellen-Nummer 1369/137 usw. der Gemarkung Lehnin in Größe von 132 qm aus dem Forstgutsbezirke Lehnin in den Gemeindebezirk Lehnin und das Grundstück Kartenblatt 6 Parzellen-Nummer 1370 in Größe von 7 qm aus dem Gemeindebezirke Lehnin in den Forstgutsbezirk Lehnin umgemeindet worden.

Belzig, den 1. Dezember 1915.

Der Kreisausschuß des Kreises Zauch-Belzig.

A. Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

	Weizen			Roggen			Futtergerste	Hafer			Mais (mixed)	Mais (runder)		Futtererbsen	Stroh		Heu	Monatsdurchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise einschl. 5% Aufschlag für 50 kg		
	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	ausländische	gut	mittel	gering		gut	abfallender		Richt-	Krumm- u. Preß-		Hafer	Richt-Stroh	Heu
	Es kosten je 100 Kilogramm																			
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ				
Berlin	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—,—	—,—	—,—	—	13,00	11,51	14,83	—	6,83	8,54

B. Durchschnitt der häufigsten Preise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel. Preisermittlung wöchentlich einmal.

	Hülsenfrüchte						Eßkartoffeln				Eßbutter	Vollmilch	Hühnereier	Rindfleisch
	Handel in größeren Mengen			Kleinhandel			Handel in größeren Mengen		Kleinhandel					
	Erbsen (gelbe) u. Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	Erbsen (gelbe) z. Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen								
	Es kosten													
	je 100 kg			je 1 kg			je 100 kg		je 1 kg		1 kg	1 Liter	1 Ei	1 kg
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Berlin	—	—	—	—	—	—	—	7,00	—	0,08	5,10	0,30	0,21	1,80
Charlottenburg	—	—	—	1,40	1,40	—	—	8,00	—	0,08	5,10	0,30	0,22	1,50
Schöneberg	—	—	—	1,48	1,60	—	—	7,20	—	0,08	5,10	0,30	0,21	1,60
Neukölln	—	—	—	—	—	—	—	7,10	—	0,07 3/4	4,95	0,30	0,20	1,30
Lichtenberg	—	—	—	—	—	—	—	8,00	—	0,08	5,10	0,30	0,21	1,60

C. Sonstige Waren, deren häufigste Preise im Laufe des Monats November 1915 ermittelt worden sind. Preisermittlung wöchentlich einmal.

	Mehl				Weißbrot (Semmel)	Roggenbrot	Fadennudeln	Grieß		Gerstengraupen	Hirse	Reis	Grütze			Kaffee (gebrannt)	Zucker (harter)	Speisesalz	Schweinefett (Preßschmalz)	Inländische		Petroleum
	Weizen-	Roggen-	Weizen-	Roggen-				Weizen	Buchweizen				Buchweizen	Hafer	Gersten	Kakaofett (gemischt)				Steinkohlen (Hausbrandkohlen)	Braunkohlenbriketts gewöhnlichen Formats	
	Handel in größeren Mengen		Kleinhandel		Es kostet 1 kg in Pfennig								Es kosten in Pfennig									
	Es kosten je 100 kg in ℳ												je 1 kg							50 kg	100 Stück	1 Liter
Berlin	43,36	38,70	54	48	60	40	148	140	—	130	147	200	—	135	130	160	380	60	24	520	200	150	136	32
Charlottenburg	—	—	54	48	60	42	163	120	—	130	140	140	129	138	130	160	360	60	24	560	210	145	145	32
Schöneberg	40,50	37,25	54	48	60	42	111	90	—	130	155	170	—	150	120	160	360	60	24	—	190	—	134	32
Neukölln	40,50	37,30	54	48	60	38	150	90	—	130	150	—	140	130	120	160	380	60	22	—	200	—	120	32
Lichtenberg	—	—	54	48	60	42	140	—	—	140	—	—	—	—	—	160	300	64	24	—	180	—	130	32

den 6. Dezember 1915.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektionen.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

1265 Bei der Posthilfsstelle in Kötzlin ist am 27. November der Telegraphenbetrieb eröffnet worden.

Potsdam, den 30. November 1915.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Aenderung der zusätzlichen Bezeichnung einer Postagentur.

1266. Die Postagentur in Tiefensee (Mark) führt fortan die Bezeichnung „Tiefensee (Oberbarnim)".

Potsdam, den 2. Dezember 1915.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Herstellung eines Zementkanals.

1267. Bei dem Kaiserlichen Fernsprechamte 6 in Berlin W 35, Körnerstraße, liegt ein Plan über die Herstellung eines Zementkanals in der Gothaer Straße in Berlin-Schöneberg aus.

Berlin C 2, den 6. Dezember 1915.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Enteignung, Ablieferung und Einziehung der durch die Verordnung M. 325/7. 15. K. R. A. bezw. M. 325a/7. 15. K. R. A. beschlagnahmten Gegenstände, vom 16. November 1915.

1268. Nachstehende Verordnung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 6*) der Bundesratsverordnungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) und vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) bestraft wird.

§ 1. **Inkrafttreten der Verordnung.**

Die Verordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 2. **Von der Verordnung betroffene Gegenstände.**

Klasse A. Gegenstände aus Kupfer und Messing.

1. Geschirre und Wirtschaftsgeräte jeder Art für Küchen und Backstuben, wie beispielsweise Koch- und Einlegekessel, Marmeladen- und Speiseeiskessel, Töpfe, Fruchtkocher, Pfanne Backformen, Kasserollen, Kühler, Schüssel Mörser usw.†),

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu übersenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 9 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

†) Anmerkung. Alphabetische Aufstellung in Frage kommenden Gegenstände.

Anrichter, Anrührschüsseln, Aspikformen, Asp ränder, Auflaufformen aller Art, Ausstechform Backbleche, Backformen aller Art, Backlöffel, Backsch Backschaufeln, Bierglasträger, Biskuitformen, Brat dekorationen, Bratenkästen, Bratenlöffel, Brat pfannen, Bratenroste, Bratentöpfe, Bratenspie Bratenwärmer, Brater, Bratrainen, Brennkessel Hausbrennereien, die nicht mehlige Stoffe verarbei Brotbüchsen, Brotkästen für Küchen, Vorratsräume Speisebetriebe, Bürstenhalter, Brühsiebe, Brühtö Butterdosen für Küchen, Vorratsräume und Spe betriebe, Charlotteformen, Clochen, Cremeform Croustaden, Dampfkocher zu Puddingformen, Dam kochtöpfe, Dampfwaschhäfen, Dampfwaschtöpfe, De aller Art für Küchengeräte, Domformen, Doppellö Doppeltopfmilchkocher, Eierkocher, Eierkuchenbe Eierkuchenpfannen, Eierkuchenschneider, Eierkuch wender, Eierpfannen, Eimer aller Art, Einfassung Einlegekessel, Einmachkessel, Einsatzformen, Eisbüch Eisformen, Essenträger, Fettiegel, Fettkasserol Fettwannen, Filetbratpfannen, Fischheber, Fischke Fischkocher, Fischservierkessel, Fleischbleche, Flei häfen, Fleischmulden, Fleischtöpfe, Forellenke Fruchtkocher, Gänsebrater, Garnierladen, Garn spritzen, Gazen (besonders für Bier), Gebäckfäs Gebauchte Töpfe für Küchen, Gefrierbüchsen, Ge ränder, Gemüsekocher, Gesundheitskuchenformer, würzkästen, Gießpfannen, Glaceformen, Gratinplat Gratinschüsseln, Gugelhupfformen, Hasenbratpfann Hasenformen, Hateletsformen, Heißwasserkannen Küchen und Speisebetriebe, Herdkessel, Huhnform Kaffeebretter, Kaffeebüchsen, Kaffeekannen zum brauch in Küchen und Speisebetrieben, Kaffeek (nicht Kaffeemaschinen) desgl., Kaffeekocher des Kaffeekrüge desgl., Kaffeetrichter desgl., Kannen a Art desgl., Kasserollen, Kartoffelkocher, Kaviarfäs Kochhäfen, Kochkessel, Kochtöpfe, Kotelettpfan Kotelettrosten, Krapfenkessel, Kuchenbrettchen, Kuch formen, Kuchengabeln für Küchen und Backstu Kuchenlöffel desgl., Kuchenpfannen jeder Art, Kuch schüsseln für Küchen, Backstuben, Vorratsräume Anrichteräume in Speisebetrieben, Küchenmi Kühler für Küchen, Backstuben, Vorratsräume Anrichteräume in Speisebetrieben, Litermaße, maße, Löffel, die in Küchen und Backstuben verwen werden, Marmeladenkessel, Marzipankneifer, schinentöpfe, Maße, Mehlschaufeln, Meßkannen, kannen für Küchen, Backstuben und Vorratsräu Milchkocher, Milchkrüge für Küchen, Backstuben Vorratsräume, Milchseiher, Milchtöpfe für Küch Backstuben und Vorratsräume, Milchtransportkan Mörser, Napfkuchenformen, Nelsonkasserollen, Nu

2. Waschkessel, Türen an Kachelöfen und Kochmaschinen bezw. Herden,
3. Badewannen — Warmwasserschiffe, -behälter, -blasen, -schlangen, Druckkessel, Warmwasserbereiter (Boiler), alles in Kochmaschinen und Herden, soweit sie nicht zum Betrieb von Badeeinrichtungen oder Zentralheizungsanlagen dienen —; Wasserkasten, eingebaute Kessel aller Art.

Klasse B. Gegenstände aus Reinnickel*).

1. Geschirre und Wirtschaftsgeräte jeder Art für Küchen und Backstuben, wie beispielsweise Koch- und Einlegekessel, Marmeladen- und Speiseeiskessel, Fruchtkocher, Servierplatten, Pfannen, Backformen, Kasserollen, Kühler, Schüsseln usw.),

2. Einsätze für Kocheinrichtungen, wie Kessel, Deckelschalen, Innentöpfe nebst Deckeln an Kipptöpfen, Kartoffel-, Fisch- und Fleischeinsätze usw. nebst Reinnickelarmaturen.

Vorstehende Gegenstände fallen auch dann unter die Verordnung, wenn sie mit einem Ueberzug (Metall, Lack, Farbe u. dgl.) versehen sind.

§ 3. Von der Verordnung betroffene Personen und Betriebe.

Von der Verordnung werden betroffen:

1. Haushaltungen,
2. Hauseigentümer,
3. Unternehmungen zur Verpflegung fremder Personen, insbesondere Gast- und Schankwirtschaften, Pensionate, Kaffeehaus-, Konditorei- und Küchenbetriebe, Kantinen, Speiseanstalten aller Art, auch solche auf Schiffen, Bahnen und dergleichen,
4. öffentliche (einschließlich kirchliche, stiftische usw.) und private Heil-, Pflege- und Kuranstalten, Kliniken, Hospitäler, Heime, Kasernen, Erziehungs- und Strafanstalten, Arbeitshäuser und dergleichen.

§ 4. Ausnahmen.

Ausgenommen sind mit Kupfer, Messing oder Nickel überzogene (z. B. galvanisch) und plattierte Gegenstände, die aus Eisen oder einem anderen Metall als Kupfer, Messing oder Nickel hergestellt sind.

Bestehen Zweifel, ob Gegenstände von der Verordnung betroffen sind, oder wird für Gegenstände ein besonderer kunstgewerblicher oder kunstgeschichtlicher Wert geltend gemacht, so kann eine Befreiung von der Enteignung bewilligt werden. Die Befreiung von der Enteignung ist auszusprechen, wenn ein kunstgewerblicher oder kunstgeschichtlicher Wert der in Betracht kommenden Gegenstände durch anerkannte Sachverständige festgestellt worden ist. Ueber die Befreiung entscheidet die mit der Durchführung der Verordnung beauftragte Behörde endgültig.

§ 5. Eigentumsübertragung.

Das Eigentum an den von der Verordnung betroffenen Gegenständen (§ 2), die bereits durch die Verordnung M. 325/7. 15. K. R. A. vom 31. Juli 1915 beschlagnahmt sind, wird auf den Reichsmilitärfiskus übertragen werden. Die beauftragte Behörde erläßt die diesbezüglichen Anordnungen und läßt sie dem Betroffenen, d. h. dem Besitzer, zugehen. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die enteigneten Gegenstände bis zur Ablieferung an die beauftragte Behörde zu verwahren und pfleglich zu behandeln. Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Gebrauch bleibt bis zur Ablieferung unberührt.

§ 6. Ablieferung der enteigneten Gegenstände.

Die Betroffenen sind verpflichtet, die enteigneten Gegenstände, soweit sie eingebaut sind, auszubauen

---

kessel, Oelkannen, Omelettpfannen, Omelettwender, Pasteteneinstecher, Pasteteneisen, Pastetenformen, Pastetenkästen, Pastetenränder, Pastetentrichter, Petroleumkannen, Pfannen aller Art, Pfannkuchenpfannen, Pfannkuchenkessel, Pichelsteiner Kasserollen, Plafond, Plat à sauter, Plumpuddingformen, Pommes-Anna-Kasserollen, Puddingformen, Ragoutlöffel, Ränder aller Art, Randtöpfe, Rechauds für Küchen und Anrichteräume in Speisebetrieben, Reibeisen, Ringtöpfe, Rosten, Rührschüsseln, Sahnenkühler, Sahnenschlagkessel, Salatdurchschläge, Salatkörbe, Salatseiher, Salatwascher, Sauteusen, Savarinränder, Schablonen, Scharfeln, Schinkenkessel, Schlagrahmkessel, Schlagrahmkühler, Schlagsahnekessel, Schmierkannen, Schmortöpfe, Schneckenpfannen, Schneekessel, Schöpf- und Schaumlöffel, Schöpfkellen, Schüsseldecken, Schüsseln, Seiher aller Art, Servierbretter, auch solche von Tee- und Kaffeegarnituren und Rauchservice, Serviergeschirre (keine Tafelgeräte), Servierkasserollen, Servierplatten, Siebe, Spargelkocher, Speiseeiskessel, Speiseeiskocher, Speiseglocken, Speisenträger, Speisenwärmer, Steinbuttkessel, Sülzformen, Sülzkästen, Tablette (siehe Servierbretter) Tartelettes, Teebrotformen, Teebüchsen, Teekannen zum Gebrauch in Küchen und Speisebetrieben, Teekessel (nicht Teemaschinen), Teekuchenausstecher, Teigspritzer, Tiegel, Töpfe, Tortenformen, Tortenpfannen, Tortenplatten, Tragantformen, Trichter, Trinkbecher für Küchen und Speisebetriebe, Turbotkessel, Viehkessel, Wasseleisen, Wannen, Waschservice, Wasserbadkästen, Wasserbecher, Wassereimer, Wasserkannen (Münchener Wassereimer), Wasserkästen für Küchen und Anrichteräume in Speisebetrieben, Wasserkessel, Wasserkrüge für Küchen und Anrichteräume, Wasserschöpfer, Wassertöpfe für Küchen und Anrichteräume, Weinkühler und Weinkühlerständer (jedoch nicht solche in oder für Privathaushaltungen).

*) In dieser Verordnung sind unter Reinnickel auch Legierungen mit einem Nickelgehalt von 90 v. H. und höher verstanden.

und nach Weisung der beauftragten Behörden bis zu den von diesen zu bestimmenden Zeitpunkten an die zu errichtenden Sammelstellen zur Ablieferung zu bringen. Der Ablieferer hat die genaue Adresse des Eigentümers anzugeben; für diesen wird ein Anerkenntnisschein ausgestellt und dem Ablieferer übergeben, wenn er sich mit den Uebernahmepreisen einverstanden erklärt; anderenfalls wird ihm nur eine Quittung ausgestellt (siehe § 7).

Der in dem Anerkenntnisschein angegebene Betrag wird an den von den beauftragten Behörden bezeichneten Zahlstellen bezahlt werden, es sei denn, daß über die Person des Berechtigten Zweifel bestehen.

Die Ablieferung muß am 31. März 1916 beendet sein.

§ 7. Uebernahmepreise.

Für die enteigneten Gegenstände werden die nachstehenden Uebernahmepreise angeboten und im Falle gütlicher Einigung alsbald gezahlt.

Uebernahmepreis für jedes Kilo:

Für Gegenstände aus	Kupfer Mark	Messing Mark	Nickel Mark
ohne Beschläge[1]) . .	3,90	2,90	12,90
mit Beschlägen[1]) . .	2,70	2,00	10,40

[1]) Unter Beschlägen sind Oesen, Ringe, Handhaben, Stiele, Griffe und Versteifungen aus Eisen, Holz und dergleichen verstanden. Die Beschläge dürfen vor der Ablieferung entfernt werden.

Besitzen die Gegenstände Beschläge, so werden sie mit den Beschlägen gewogen; auf Grund dieses Gewichts ergibt sich der Preis nach obiger Tabelle.

Uebersteigt das Gewicht der Beschläge schätzungsweise bei Gegenständen aus Kupfer und Messing 30 v. H., bei solchen aus Nickel 20 v. H. des Gesamtgewichtes des Gegenstandes, so wird der 30 bezw. 20 v. H. überschreitende Prozentsatz geschätzt, vom Gewicht abgesetzt und nicht bezahlt; für die Preisberechnung kommen nach Abzug des Gewichts der Beschläge die Uebernahmepreise für Gegenstände „ohne Beschläge" in Anwendung.

Für etwa durch die Betroffenen für die Zwecke dieser Ablieferung selbst vorgenommene erhebliche Ausbauarbeiten, die glaubhaft zu machen sind, wird für jedes Kilogramm 0,50 Mark vergütet.

Wird eine gütliche Einigung nicht alsbald erzielt, so wird der Uebernahmepreis durch das Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf zu Berlin, Voßstraße 4, gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachung des Bundesrats über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 auf Antrag endgültig festgesetzt werden. Dieser Antrag ist unmittelbar an das Reichsschiedsgericht zu richten. Um die Preisfestsetzung zu ermöglichen, hat der Betroffene eine von ihm unterzeichnete genaue Aufstellung der mit der Abnahme betrauten Person zu übermitteln. Die Aufstellung muß alle Angaben über die Art der Gegenstände und Metalle, aus denen sie bestehen, und über etwa handene Beschläge sowie die einzelnen Gewicht halten und ist der mit der Abnahme betrauten zur Prüfung vorzulegen; letztere hat die Rich der Aufstellung sowie das Gewicht der Gegenstä prüfen und durch ihre Unterschrift zu besche Wer die Vorlegung dieser Aufstellung unterlä schwert sich den im schiedsrichterlichen Verfahr forderlichen Nachweis und hat die damit verbu Nachteile zu tragen. Durch die Inanspruchnah Schiedsgerichts erleidet die Ablieferung Aufschub.

§ 8. Zwangsvollstreckung.

Wer bis zum 31. März 1916 die übere Gegenstände nicht abgeliefert hat, macht sich st außerdem erfolgt die zwangsweise Abholung die beauftragte Behörde.

Die zwangsweise Einziehung erfolgt als streckungsmaßregel.

Die Kosten der Zwangsvollstreckung sind v Betroffenen zu ersetzen und werden im Weg Verwaltungszwangsverfahrens eingezogen.

Für die zwangsweise eingezogenen Gege gelten im übrigen die Bestimmungen des §

Die Zwangsvollstreckung muß bis zum 1916 beendet sein.

§ 9. Durchführung der Verordnung.

Die gleichen Kommunalverbände, die m Durchführung der Verordnungen M. 325 K. R. A. und M. 325e/7. 15. K. R. A. betraut sind, führen auch diese Verordnung durch und die Ausführungsbestimmungen.

§ 10. Ablieferung von nicht beschlagnahm Gegenständen.

a) Außer den im § 2 bezeichneten Gegen dürfen abgeliefert und müssen seiten Sammelstellen zu den im § 7 genannten nahmepreisen nachgenannte, nicht der B nahme und Enteignung unterliegende stände aus Kupfer, Messing und Reinnic genommen werden:
Bürstenbleche, Kaffeekannen, Teekannen, platten, Milchkannen, Kaffeemaschinen maschinen, Samoware, Zuckerdosen, T halter, Menagen, Messerbänke, Zahn gestelle, Tafelaufsätze aller Art, Tafelge Rauchservice, Lampen, Leuchter, Plätten, Bügelgeräte, Nippessachen, mometer, Schreibgarnituren, Bett Säulenwagen, Biersiphons, Selbstk Badeöfen.

b) Ferner dürfen abgeliefert und müssen der Sammelstellen angenommen werden:
Sämtliche Materialien und Gegenstän Kupfer, Messing, Rotguß, Tombak, Neusilber (Alfenid, Christofle, Alpakk Reinnickel, soweit sie nicht auf Grun

Verfügung M. 1/4. 15 K. R. A., betreffend „Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen", an die Metall-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums gemeldet worden sind.

Es wird vergütet:

Für Materialien und Gegenstände aus Kupfer 1,70 Mark für das Kilo.

Für Materialien und Gegenstände aus Messing, Rotguß, Tombak, Bronze 1,00 Mark für das Kilo.

Für Materialien und Gegenstände aus Neusilber (Alfenid, Christofle, Alpakka) 1,80 Mark für das Kilo.

Für Materialien und Gegenstände aus Reinnickel 4,50 Mark für das Kilo.

Auch Altmaterial darf zu diesen Preisen angenommen werden; als Altmaterial im Sinne dieser Verordnung werden solche Gegenstände angesehen, die sich in einem Zustande befinden, in dem sie nicht mehr für den durch ihre Gestaltung gegebenen Zweck benutzt werden können.

§ 11. Anfragen.

Anfragen über diese Verordnung sind an die zuständigen Kommunalverbände zu richten.

Berlin, den 8. Dezember 1915.

Oberkommando in den Marken.

Verbot des unbefugten Anlegens militärischer Uniformen 2c.

1269. Da es noch immer vorkommt, daß Unbefugte die Uniformen von Militärpersonen sowie Kriegsauszeichnungen, Orden und Ehrenzeichen anlegen, bestimme ich hiermit für das Gebiet der Stadt Berlin und der Provinz Brandenburg auf Grund des § 9b des Gesetzs über den Belagerungszustand:

Das unbefugte Anlegen militärischer Uniformen oder von Kriegsauszeichnungen, von Orden und Ehrenzeichen überhaupt sowie die unberechtigte Annahme militärischer Titel ist im Interesse der öffentlichen Sicherheit verboten.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 4. Dezember 1915.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.

1270. Personalchronik.

Der Oberregierungsrat Dr. Kurtz aus Oppeln ist der hiesigen Regierung als Dirigent der Finanzabteilung in Angelegenheiten der Domänen- und Forstverwaltung überwiesen worden.

Der Gerichtsassessor Schütze aus Halle a. S. wird vom 1. Dezember 1915 ab dem Vorsitzenden der Einkommensteuer-Veranlagungskommission in Berlin-Steglitz als Hilfsarbeiter überwiesen und zu seiner Stellvertretung ermächtigt.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs ist die Wahl des Leiters des in der Entwicklung begriffenen Realprogymnasiums in Lichtenrade bei Berlin Dr. Heinrich Waterstradt zum Direktor dieser Anstalt durch das Staatsministerium bestätigt worden.

Der bisherige forstversorgungsberechtigte Anwärter Hermann Peters zu Alt Ruppin in der Oberförsterei Alt Ruppin ist vom 1. Dezember 1915 ab zum Förster ernannt.

Der Zivilanwärter Erich Welke bei der Einkommensteuer-Veranlagungskommission Lichtenberg in Berlin-Lichtenberg ist vom 1. Dezember 1915 ab endgültig in den Bureaudienst der Verwaltung der direkten Steuern als Steuersupernumerar übernommen worden.

Der Militäranwärter Donau bei der Einkommensteuer-Veranlagungskommission in Berlin-Pankow ist vom 1. Dezember 1915 ab endgültig in den Bureaudienst der Verwaltung der direkten Steuern als Steuersupernumerar übernommen worden.

Im Kreise Ostprignitz sind wieder ernannt worden: a) zum Amtsvorsteher der Rittergutsbesitzer, Kammerherr Gans Edler Herr zu Putlitz zu Gr. Pankow für den Bezirk 34, Luggendorf, b) zum Amtsvorsteherstellvertreter der Rittergutsbesitzer Ketter zu Bullendorf für den Bezirk 34, Luggendorf.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.*)

Monat November 1915.

Es sind ernannt: zum Postinspektor: Ober-Postpraktikant Zangemeister aus Dresden, Wißmann aus Hamburg; zum Ober-Telegraphensekretär: Telegraphensekretär Jung.

Es ist übertragen: eine Postsekretärstelle: Postsekretär Granow aus Berlin-Steglitz in Berlin-Wilmersdorf.

Es ist verliehen der Charakter als Postsekretär: den Ober-Postassistenten Steinhöfel und Waesch, den Postassistenten Knoll in Charlottenburg, Krölke, Petzold, Schnieblich und Umhauer.

Es treten in den Ruhestand: Telegraphensekretär Putzar, Schleusner, k. W. Friedrichshagen. Kumo Voigt, k. W. Berlin-Reinickendorf (Ost).

Es sind gestorben: Ober-Postsekretär a. D., Rechnungsrat Krimnitz, Ober-Postsekretär a. D. Baumbach, Postsekretär Binder und Neese.

Es sind gefallen: Postsekretär Haagen und Postassistent Rohlfs.

*) Wo die Ortsbezeichnung fehlt, ist der Sitz der Ober-Postdirektion gemeint.

Hierzu vier Oeffentliche Anzeiger und eine Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger

(Die Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.)

Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Druck von A. W. Hayn's Erben (Inh. Curt Gerber), Potsdam.

Sonderausgabe des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 17. Dezember 1915.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Wolfram und Chrom.

Beschlagnahme und Höchstpreis

1271. Nachstehende Verordnung wird hiermit auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Königlichen Verordnung vom 31. Juli 1914, der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit der Bekanntmachung über Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) sowie der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) nebst Erweiterungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Strafbestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

I.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark wird bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt,
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt,
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

II.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet,
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrags auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet,
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört,
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkaufe von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt,
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, dem zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht,
6. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In den Fällen Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

III.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund der Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 1. **Inkrafttreten der Verordnung.**

a) Die Verordnung tritt mit Beginn des 15. Dezember 1915 in Kraft; sie bildet eine teilweise Ergänzung der Verordnung M 6172/2. 15. K. R. A. vom 15. März 1915, betreffend Vorratserhebung und Bestandsmeldung über Wolfram, Chrom usw., und umfaßt auch diejenigen Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte durch schriftliche Einzelverfügung der unterzeichneten verordnenden Behörde beschlagnahmt worden sind.

Die Einzelverfügungen treten mit dem Inkrafttreten vorliegender Verordnung außer Kraft und werden durch diese ersetzt. Die Verordnung M 6172/2. 15. K. R. A. vom 15. März 1915 behält unbeschränkt Geltung, abgesehen von der hiermit aufgehobenen Strafandrohung aus § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand und aus Art. 4 Ziff. 2 des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand.

b) Für die im § 3 Abs. d bezeichneten Gegenstände treten Meldepflicht und Beschlagnahme erst mit dem Empfang oder der Einlagerung der Waren in Kraft.

§ 2. **Von der Verordnung betroffene Gegenstände.**

a) Beschlagnahmt werden hiermit bis auf weiteres sämtliche Vorräte der nachstehend aufgeführten Klassen in festem und flüssigem Zustand (einerlei, ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind):

Numerierung und Gegenstand nachstehender Klassen entsprechen denjenigen der Verordnung M 6172/2. 15. K. R. A.

Klasse	Gegenstand
23	Wolfram-Metall, ausgeschlossen Drähte mit einem Durchmesser von weniger als 0,5 mm.
24	Wolfram-Eisen (Ferrowolfram).
27	Wolfram in Erzen, in Schlacken, in Neben- und Zwischenprodukten, beispielsweise auch Wolfram in Wolframsäure, Mischerzen, Halden und Rückständen der Hütten- und chemischen Industrie, in Verbindungen und Legierungen, soweit nicht unter Klasse 23 bis 26 fallend.
28	Chrom als Metall und Ferrochrom.
31	Chrom in Erzen, in Schlacken, in Neben- und Zwischenprodukten, beispielsweise auch Chrom in Rückständen der Hütten- und chemischen Industrie, in Verbindungen und Legierungen, soweit nicht unter Klasse 28 bis 30 fallend.

b) Beschlagnahmt sind auch die nach dem 15. Dezember 1915 etwa hinzukommenden Vorräte.

§ 3. **Von der Verordnung betroffene Personen, Gesellschaften usw.**

Von dieser Verordnung werden betroffen:

a) alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in deren Betrieben die im § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt und/oder verarbeitet und/oder verbraucht werden, soweit die Vorräte sich in ihr Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht sich befinden;

b) alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Handelsbetriebs oder sonst des Erwerbs wegen in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

c) alle Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt und/oder verarbeitet oder verbraucht werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

d) alle Empfänger (in dem unter a, b und c bezeichneten Umfang) solcher Gegenstände vom Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldetage auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a, b und c aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam und/oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

Vorräte, die in fremden Speichern, Lagerräumen und anderen Aufbewahrungsräumen lagern, gelten falls der Verfügungsberechtigte seine Vorräte nicht unter eigenem Verschluß hält, bei den Inhabern der betreffenden Aufbewahrungsräume als beschlagnahmt.

Sind in dem Bezirke der unterzeichneten verordnenden Behörde Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbureaus u. dgl.), so ist unbeschadet der Verantwortlichkeit sonstiger Personen — die Hauptstelle für die Befolgung der Beschlagnahmebestimmungen auch für diese Zweigstellen verantwortlich. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen werden einzeln betroffen.

§ 4. **Mindestmengen.**

a) Die in § 3 gekennzeichneten Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte (einschließlich derjenigen in sämtlichen Zweigstellen, die sich im Bezirke der verordnenden Behörde befinden) am 15. Dezember 1915 gleich oder geringer waren als die folgenden Beträge:

Klasse 23 und 28	je 10 kg Gesamtgewicht
„ 24	20 „ „
„ 27 und 31	je 150 „ „

dürfen (außer der nach § 5 zulässigen Verwendungsart) solche Bestände für beliebige Zwecke verarbeiten, jedoch nur im eigenen Betriebe. Jede weitere Verfügung über diese Bestände ist verboten.

b) Werden durch hinzukommende Bestände die Mindestmengen einer Klasse überschritten, so tritt hierfür die gesamten Vorräte der betreffenden Klasse einschließlich der Mindestmengen die für die Mindestmengen gültige Sonderbestimmung a außer Kraft, solche Vorräte sind meldepflichtig gemäß der Verordnung M 6172/2. 15. K. R. A.

c) Verringern sich die Bestände eines von der Verordnung Betroffenen nachträglich unter die

angegebenen Mindestmengen, so findet die Sonderbestimmung a keine Anwendung.

§ 5. **Verwendungsbestimmungen.**

Die Verwendung der beschlagnahmten Gegenstände wird in folgender Weise geregelt:

A. Die beschlagnahmten Vorräte verbleiben in den Lagerräumen und sind tunlichst gesondert aufzubewahren. Es ist ein Lagerbuch einzurichten, aus welchem jede Aenderung der Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß, und den Polizei- und Militärbehörden jederzeit die Prüfung der Läger und des Lagerbuchs sowie die Besichtigung des Betriebs zu gestatten.

B. Aus den beschlagnahmten Vorräten dürfen entnommen werden:

1. Mengen der Wolfram-Klassen Nr. 23, 24 und 27
   a) zur Herstellung von Schnellschnittstahl*) im eigenen Betriebe;
   b) zur Herstellung von Schnellschnittstahl in fremden (inländischen) Betrieben, sofern der Abnehmer sich schriftlich verpflichtet, sie nur einer solchen Verwendung zuzuführen, und außerdem in gleicher Weise bestätigt, daß seine vorhandenen und hinzutretenden Bestände beschlagnahmt sind. Die schriftlichen Erklärungen sind von dem Lieferer aufzubewahren;
   c) sofern Lieferungsverträge bestehen zu Preisen, welche höher sind als nach dieser Verordnung zulässig, ist die Entnahme zur Erfüllung derselben in den Fällen a und b nur dann gestattet, wenn das Material in dem unmittelbar als Zusatz zum Stahlbad verwendbaren Zustand bis einschließlich 31. Dezember 1915 an den Werkzeugstahlfabrikanten geliefert (abgesandt wird.
2. Mengen der Chrom-Klassen Nr. 28 und 31
   a) zur Ausführung von Kriegslieferungen**) der Metallindustrie und zur Herstellung von Schnellschnittstahl im eigenen Betriebe;
   b) zur Ausführung von Kriegslieferungen der Metallindustrie und zur Herstellung von Schnellschnittstahl in fremden (inländischen) Betrieben, sofern der Abnehmer sich schriftlich verpflichtet, sie nur einer solchen Verwendung zuzuführen und außerdem in gleicher Weise bestätigt, daß seine vorhandenen und hinzutretenden Bestände beschlagnahmt sind. Auf Anfordern des Lieferers, ferner bei allen Lieferungen an Personen, Firmen usw., deren Bestände nicht beschlagnahmt sind, muß der Abnehmer die Verwendung zu Kriegslieferungen durch vorschriftsmäßig ausgefüllte Belegscheine (für die Vordrucke in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind) vorher nachweisen. Die schriftlichen Erklärungen und Belegscheine sind von dem Lieferer aufzubewahren;
   c) für Ausbesserungen zur Aufrechterhaltung eines mit Kriegslieferungen beschäftigten Betriebs, falls sie nicht durch andere Stoffe ersetzbar sind, sofern die Vertragserfüllung ohne diese Arbeiten nicht möglich ist. Die zu solchen Zwecken entnommenen Mengen sind besonders zu buchen. Die Verwendung von chromhaltigem Material als Baustoff in Oefen aller Art ist verboten;
   d) zur Aufrechterhaltung des landwirtschaftlichen Betriebs für Ausbesserungen an den in Gebrauch befindlichen landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten, falls sie nicht durch andere Stoffe ersetzbar sind. Buchung wie unter c.
3. Mengen sämtlicher in § 2 aufgeführten Klassen
   a) soweit sie von dem Königlich Preußischen Kriegsministerium (Kriegs-Rohstoff-Abteilung) freigegeben sind;
   b) soweit sie von der Kriegsmetall-Aktiengesellschaft in Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11, aufgekauft sind. Die Urschrift der Kaufbestätigung der Kriegsmetall-Aktiengesellschaft dient als Beleg und ist von dem Lieferer aufzubewahren.

§ 6. **Verkaufsbestimmungen für die Wolfram-Klassen.**

a) Der Preis des unmittelbar als Zusatz zum

---

*) Schnellschnittstahl im Sinne der Verordnung ist Werkzeugstahl für Hochleistung.

**) Kriegslieferungen im Sinne der Beschlagnahmeverordnung sind:

a) alle von folgenden Stellen in Auftrag gegebenen Lieferungen:
   deutsche Militärbehörden,
   deutsche Reichsmarinebehörden,
   deutsche Reichs- und Staatseisenbahnverwaltungen
   ohne weiteres,

b) diejenigen von
   deutschen Reichs- oder Staats-Post- oder Telegraphenbehörden,
   deutschen staatlichen Bergämtern,
   deutschen Hafenbauämtern,
   deutschen staatlichen und städtischen Medizinalbehörden,
   anderen deutschen Reichs- und Staatsbehörden

in Auftrag gegebenen Lieferungen, die mit dem Vermerk versehen sind, daß die Ausführung der Lieferung im Interesse der Landesverteidigung nötig und unerläßlich ist.

Stahlbad verwendbaren Materials der Klassen 23, 24 und 27 darf frei Werk des Werkzeugstahlfabrikanten bei Barzahlung 35 Mark je ein Kilogramm Wolframinhalt nicht übersteigen*). Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen Jahreszinsen bis zu 2 v. H. über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

*) Es ist zu beachten, daß der höchste Preis nur für das unmittelbar als Zusatz zum Stahlbad verwendbare Material der Klassen 23, 24 und 27 festgesetzt ist. Demgemäß müssen die Preise in den Erzeugungsvorstufen entsprechend niedriger sein. Wer Wolfram in den Erzeugungsvorstufen zu einem Preise veräußert oder kauft, der in keinem angemessenen Verhältnisse zu dem Höchstpreise steht, macht sich nicht nur einer strafbaren Preistreiberei schuldig, sondern hat auch die Zwangsenteignung oder Einziehung seiner Bestände zu gewärtigen.

Die Enteignung und Bestrafung ist im Falle der Zurückhaltung mit der Absicht der Preistreiberei ebenfalls zu gewärtigen.

Die außer Wolfram in diesem Material nen Bestandteile dürfen nicht besonders in gesetzt und bezahlt werden.

b) Das Königlich Preußische Kriegsmi (Kriegs-Rohstoff-Abteilung) kann, insbeson Einfuhr, Ausnahmen von dem Höchstpreise Gesuche um Ausnahmen sind an die Metall (§ 7) zu richten.

c) Die Kriegsmetall-Aktiengesellschaft Ausnahmefällen, in denen die Mehrforderun rechtigt nachgewiesen ist, die festgesetzten Pr schreiten, ohne daß der Verkäufer die Ge des Kriegsministeriums beizubringen hat.

§ 7. **Anfragen und Anträge.**

Anfragen und Anträge, welche die V betreffen, sind zu richten an die Metallmeld Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich P Kriegsministeriums in Berlin W 9, P Straße 10/11.

Berlin, den 15. Dezember 1915.

Oberkommando in den Marken.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Druck von A. W. Hayn's Erben (Inh. Curt Gerber), Potsdam.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 51. Ausgegeben am 18. Dezember **1915.**

Inhaltsverzeichnis: Inhalt von Stück 176 bis 178 des Reichsgesetzblatts. S. 655. — Warnung vor dem Versand alkoholhaltiger Genußmittel an Soldaten. S. 655. — Schulbildung der anzunehmenden Forstlehrlinge. S. 655. — Beschränkung der Milchverwertung. S. 656. — Zulassung von Azetylenbeleuchtungsapparaten. S. 656. — Wahl eines Provinziallandtagsabgeordneten. S. 656. — Oeffentliche Belobigung S. 656. — Viehseuchen. S. 656. — Weihnachtssendungen. S. 656. — Erledigte Pfarrstellen. S. 657. — Maximalmarktpreise. S. 657,658. — Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen. S. 658. — Frist zur Abgabe der Steuererklärungen. S. 658. — Untersagung eines Handelsbetriebes. S. 658. — Personalchronik. S. 658

Dieses Stück enthält 1/2 Bogen Amtsblatt,
3 1/2 Bogen Oeffentl. Anzeiger und 1/2 Bogen Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Die freiwilligen Bezieher des Regierungsamtsblatts werden ersucht, die Bestellung für das Jahr 1916 so zeitig bei den Post-Zeitungsstellen zu bewirken, daß diese bis zum Schlusse des laufenden Jahres die eingegangenen Bestellungen an die Verlagspostanstalt gelangen lassen können.

Bei den zum Halten des Amtsblatts gesetzlich verpflichteten Beziehern (Zwangsbeziehern) und den es unentgeltlich erhaltenden Personen und Behörden 2c. bedarf es einer Bestellung nicht.

1272. Reichsgesetzblatt.

(Stück 176.) Nr. 4979. Bekanntmachung über die Festsetzung von Preisen für Gemüse, Zwiebeln und Sauerkraut. Vom 4. Dezember 1915.

Nr. 4980. Bekanntmachung über die Festsetzung von Preisen für Süßwasserfische. Vom 5. Dezember 1915.

(Stück 177.) Nr. 4981. Bekanntmachung über den Verkehr mit Butter. Vom 8. Dezember 1915.

(Stück 178.) Nr. 4982. Verordnung über Verjährungsfristen des Seerechts. Vom 9. Dezember 1915.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Warnung vor dem Versand alkoholhaltiger Genußmittel an Soldaten

1273. Zu Beginn der kälteren Jahreszeit ist wieder mit dem Anpreisen alkoholhaltiger Liebesgaben in verschiedenster Form zu rechnen. Im vergangenen Winter sind zahlreiche derartige Erzeugnisse in den Verkehr gelangt, die vielfach minderwertig und viel zu teuer waren. Vor solchen Zubereitungen wird dringend gewarnt.

Aber auch von der Versendung anderer alkoholischer Genußmittel an die Soldaten ist ernstlich abzuraten, weil ein unkontrollierbarer Alkoholgenuß den Truppen nur Schaden bringt, indem er die Gesundheit und Widerstandskraft herabsetzt, die Umsicht, Besonnenheit, Ausdauer und Entschlossenheit beeinträchtigt und die Zucht und Ordnung gefährdet. Es muß allein der Heeresverwaltung überlassen bleiben, die Abgabe von Alkohol an die Truppen nach ihrem sachverständigen Ermessen zu regeln.

Wer Alkohol unmittelbar an Soldaten schickt, erweist ihnen keinen Liebesdienst, sondern schädigt ihre Kriegstüchtigkeit!

Schulbildung der anzunehmenden Forstlehrlinge.

1274. Die Schüler der 1. und der 2. Klasse einer Präparandenanstalt sind bezüglich der Schulbildung den Schülern, die im § 2c der über die Vorbereitung und Anstellung im Königlichen Forstschutzdienst erlassenen Bestimmungen vom 1. Oktober 1905 aufgeführt sind, als gleichwertig anzusehen. Der § 2c erhält daher unter d folgenden Zusatz:

§ 2c. Der Bewerber wird hinsichtlich seiner Schulbildung zum Eintritt in die Lehre ohne weiteres als geeignet erachtet:

d) wenn er Schüler der ersten oder zweiten Klasse einer Präparandenanstalt gewesen ist.

In der Nr. 4 muß es dementsprechend heißen „a bis d" statt „a bis c".

Berlin, den 9. November 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Der stellvertretende Kriegsminister.

Beschränkung der Milchverwertung.

1275. Gemäß § 5 der Bekanntmachung über Beschränkung der Milchverwendung vom 2. September 1915 (RGBl. S. 545) bestimmen wir:

§ 1. Es ist verboten:

1. Sahne in Verkehr zu bringen, außer zur Herstellung von Butter,
2. Milch jeder Art oder Sahne zur Herstellung von Schokoladen und anderen kakaohaltigen Zubereitungen, Bonbons und ähnlichen Erzeugnissen zu verwenden,
3. Schlagsahne herzustellen, auch im Haushalt,
4. Vollmilch an Kälber und Schweine, die älter als 6 Wochen sind, zu verfüttern,
5. Milch jeder Art bei der Brotbereitung zu verwenden,
6. Milch jeder Art bei der Zubereitung von Farben zu verwenden,
7. Milch zur Herstellung von Casein für technische Zwecke zu verwenden,
8. Sahnepulver herzustellen.

§ 2. Als Milch im Sinne dieser Anordnung gilt auch eingedickte Milch und Trockenmilch, als Sahne gilt jede mit Fettgehalt angereicherte Milch, auch in eingedickter und eingetrockneter Form.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach § 6 Ziffer 4 der Bekanntmachung über Beschränkung der Milchverwendung (RGBl. S. 545) mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.

§ 4. Der Minister für Handel und Gewerbe kann Ausnahmen von dem Verbote in § 1 Ziffer 1, 2, 3, 5, 6, 7 und 8 bewilligen.

§ 5. Diese Anordnung tritt am 25. Oktober 1915 in Kraft.

Berlin, den 18. Oktober 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Der Minister des Innern.
Der Minister für Handel und Gewerbe.

Zulassung von Azetylenbeleuchtungsapparaten.

1276. Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Azetylenvereins werden die Azetylenbeleuchtungsapparate für Preßkarbid der Firma H. Jaacks in Todenbüttel (Holstein) für das Königreich Preußen gemäß § 26 Ziffer 4 der Azetylenverordnung unter der Typennummer „11" widerruflich unter den a. a. O. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen.

Die Fabrikschilder solcher Apparate müssen auf den Zinntropfen oder Kupfernieten, mit denen sie befestigt sind, den Stempel des Dampfkesselüberwachungsvereins in Altona tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Berlin, den 7. Dezember 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

Wahl eines Provinziallandtagsabgeordneten.

1277. Der Provinziallandtagsabgeordnete Amtsrat Fleischer in Plagow hat sein Amt niedergelgt. An seiner Stelle ist der Rittergutsbesitzer von der Marwitz in Cölpin zum Provinziallandtagsabgeordneten des Kreises Arnswalde gewählt worden.

Potsdam, den 7. Dezember 1915.

O P 20692. Der Oberpräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Oeffentliche Belobigung.

1278. Der Mechanikerlehrling Guntram Kowarsch aus Berlin, Pücklerstraße 3, hat am 3. Juni 1915 seine Schwester, die Verkäuferin Emma Kowarsch aus Berlin, vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Ich bringe diese von Mut und Entschlossenheit zeugende Tat hiermit lobend zur öffentlichen Kenntnis.

Potsdam, den 9. Dezember 1915.

I A 4242. Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

1279. I. Festgestellt.

a) Maul- und Klauenseuche. Kreis Oberbarnim: Gielsdorf. Kreis Osthavelland: Neukammer. Kreis Westhavelland: Lietzow. Kreis Ostprignitz: Zernitz, Schönermark. Kreis Westprignitz: Klitzke. Kreis Teltow: Groß Schulzendorf.

b) Pferderäude. Kreis Teltow: Rangsdorf.

c) Schafräude. Kreis Beeskow-Storkow: Groß Rietz.

II. Erloschen.

a) Maul- und Klauenseuche. Kreis Osthavelland: Seeburg, Carwesee. Kreis Westhavelland: Rhinow, Buckow. Kreis Prenzlau: Bietikow, Großspiegelberg. Kreis Ostprignitz: Zaatzke. Kreis Zauch-Belzig: Görisgräben, Gollwitz, Plötzin.

b) Schweineseuche. Kreis Oberbarnim: Ernsthof.

Potsdam, den 14. Dezember 1915.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Staatssekretärs des Reichspostamts.

Weihnachtssendungen.

1280. Die Reichs-Postverwaltung richtet auch in diesem Jahre an jedermann das Ersuchen, mit den

Weihnachtssendungen bald zu beginnen, damit die Paketmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen. Bei dem außerordentlichen Anschwellen des Verkehrs ist es nicht tunlich, die gewöhnlichen Beförderungsfristen einzuhalten und namentlich auf weite Entfernungen eine Gewähr für rechtzeitige Zustellung vor dem Weihnachtsfeste zu übernehmen, wenn die Pakete so spät eingeliefert werden.

Die Pakete sind **dauerhaft zu verpacken.** Etwaige auf dem Verpackungsstoff vorhandene alte Aufschriften und Beklebezettel müssen beseitigt oder unkenntlich gemacht werden. Die Benutzung von dünnen Pappkisten, schwachen Schachteln, Zigarrenkisten usw. ist zu vermeiden. Die **Aufschrift** der Pakete muß **deutlich, vollständig** und **haltbar** hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Paket selbst gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, das **der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt** werden muß. Am zweckmäßigsten sind **gedruckte Aufschriften** auf weißem Papier, dagegen sind Paketkartenvordrucke ungeeignet für Paketaufschriften. Bei in Leinwand verpackten Sendungen mit Fleisch und anderen Gegenständen, die Feuchtigkeit, Fett, Blut usw. absetzen, darf die Aufschrift **nicht** auf die Umhüllung **geklebt** werden. Der Name des **Bestimmungsorts muß recht groß und kräftig** gedruckt oder geschrieben sein. Die Paketaufschrift muß **sämtliche Angaben der Paketkarte** enthalten, also auch den Freivermerk, bei Paketen mit Postnachnahme den Betrag der Nachnahme sowie den Namen und die Wohnung des Absenders, bei Eilpaketen den **Vermerk** „durch Eilboten" usw., damit bei einem **Verluste** der Paketkarte das Paket doch dem Empfänger in gewünschter Weise ausgehändigt werden kann. Auf Paketen **nach großen Orten ist die Wohnung des Empfängers,** auf Paketen nach Berlin auch der Postbezirk (C, W, SO usw.) anzugeben. Empfehlenswert ist die Anbringung einer zweiten Aufschrift innerhalb der Verpackung. Zur Beschleunigung des Betriebs trägt es **wesentlich** bei, wenn schon der **Absender** die erforderlichen Marken auf die Paketkarte klebt.

Die Versendung **mehrerer Pakete mit einer Paketkarte ist für die Zeit vom 12. bis einschließlich 24. Dezember weder im inneren deutschen Verkehr noch im Verkehr mit dem Auslande** gestattet. Gemeinschaftliche Einlieferungsbescheinigungen über mehrere gewöhnliche Pakete werden in der bezeichneten Zeit nicht ausgestellt.

Berlin, den 10. Dezember 1915.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Erledigte Pfarrstellen.

1281. Erledigt wird die Pfarrstelle privaten Patronats zu Groß Ziescht, Diözese Baruth, durch Versetzung des Pfarrers Schönberner.

1282. Erledigt ist die Diakonatsstelle Königlichen Patronats zu Zossen, Diözese Zossen, durch Versetzung des Diakonus Sämisch am 1. Dezember 1915. Die Wiederbesetzung erfolgt durch die Kirchenregierung.

Bekanntmachungen der Königlichen General-Kommission für die Provinzen Brandenburg und Pommern.

1283.

Nachweisung

der 24jährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides in den Normal-Marktorten des Regierungsbezirks Potsdam nach Abzug der beiden höchsten und der beiden niedrigsten Jahrespreise für das Jahr 1915. (§ 19 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850.)

Laufende Nr.	Namen der Städte	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer	
		Für 1 Neuscheffel							
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Berlin	6	79	5	29	5	27	3	92
2	Brandenburg a. H.	6	52	5	18	4	59	3	78
3	Luckenwalde	—	—	5	53	4	85	3	67
4	Perleberg	—	—	5	07	—	—	3	41
5	Potsdam	—	—	5	27	—	—	3	67
6	Prenzlau	6	40	5	19	5	14	3	58
7	Pritzwalk	6	74	5	21	5	36	3	54
8	Rathenow	6	41	5	30	4	62	3	57
9	Neu Ruppin	—	—	5	39	5	09	3	51
10	Schwedt a. O.	6	74	5	43	5	09	3	64

Wegen der vorstehend fehlenden Getreide-Durchschnittspreise wird auf die für dieselben festgesetzten, in der Beilage zu Nr. 35 des Amtsblatts der Königlichen Regierung in Potsdam für 1908 bekannt gemachten Normalpreise verwiesen.

Frankfurt a. Oder, den 9. Dezember 1915.

Königliche General-Kommission für die Provinzen Brandenburg und Pommern.

1284. **Nachweisung**

der Martini-Durchschnitts-Marktpreise von Getreide, Heu und Stroh in den Normal-Ma
Regierungsbezirks Potsdam für das Jahr 1915. (§ 20 des Ablösungs-Gesetzes vom 2.

Laufende Nr.	Namen der Städte	Getreide											
		Weizen				Roggen				Gerste			
		für				für				für			
		100 kg		Neuscheffel		100 kg		Neuscheffel		100 kg		Neuscheffel	
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Berlin	26	—	10	33	22	—	8	05	30	—	8	61
2	Brandenburg a. H.	25	33	9	50	21	33	7	36	30	—	10	28
3	Luckenwalde	26	—	10	40	22	—	8	23	30	—	9	18
4	Perleberg	25	80	8	95	21	80	7	30	34	80	12	25
5	Potsdam	26	—	9	58	22	—	7	56	33	75	10	63
6	Prenzlau	26	—	10	01	22	—	7	81	30	—	10	35
7	Pritzwalk	26	38	10	11	22	38	8	06	35	38	12	56
8	Rathenow	26	—	9	81	22	—	7	70	30	—	9	62
9	Neu Ruppin	26	—	9	96	22	—	8	69	30	—	9	15
10	Schwedt a. O.	26	—	9	85	22	—	7	99	30	—	10	17

Laufende Nr.	Namen der Städte	Getreide			
		Hafer			
		für			
		100 kg		Neuscheffel	
		ℳ	₰	ℳ	₰
1	Berlin	30	—	6	73
2	Brandenburg a. H.	29	—	6	79
3	Luckenwalde	30	—	6	82
4	Perleberg	27	80	5	50
5	Potsdam	30	—	7	—
6	Prenzlau	30	—	7	35
7	Pritzwalk	32	38	7	93
8	Rathenow	30	—	7	07
9	Neu Ruppin	30	—	6	60
10	Schwedt a. O.	30	—	6	75

Frankfurt a. O., am 9. Dezember 1915.

Königliche Generalkommission für die Provinzen Brandenburg und Pommern.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

1285. Die Reichshauptkasse ist angewiesen, für Leistungen nach § 3 Ziffer 1 und 2 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) auf Grund des anliegenden Verzeichnisses 63632,76 Mark Vergütung, 1876,84 Mark Zinsen, zusammen 65509,60 Mark, an die Kasse der Königlichen Ministerial- Militär- und Baukommission in Berlin zur Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse im Abrechnungswege zu zahlen.

Dies wird hiermit in Gemäßheit des § 21 des genannten Kriegsleistungsgesetzes zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Berlin, den 10. Dezember 1915.

Königliche Ministerial- Militär- und Baukommission.

Frist zur Abgabe der Steuererklärungen

1286. Die Frist zur Abgabe der Steuererklärungen (§ 25 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes) ist gemäß Artikel 54 Abs. 1 der Ausführungsanweisung vom 25. Juli 1906 für das Steuerjahr 1916 auf die Zeit vom **4. bis einschließlich 20. Januar 1916** festgesetzt.

Potsdam, den 10. Dezember 1915.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Berufungskommission.

Untersagung eines Handelsbetriebes.

1287. Dem Unteroffizier, Geflügelhändler Ernst Lauersdorf aus Neu Trebbin, z. Zt. beim Pferdelazarett in Oels, Dragonerkaserne, wird hiermit auf Grund des § 1 der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel v tember 1915 — Reichsgesetzblatt Seite Handel mit Geflügel wegen Unzuverl Handelbetreibenden in Bezug auf seine trieb untersagt.

Freienwalde a. O., den 7. Dezember

Der Königliche Landrat.

1288. Personalchronik.

Seine Majestät der König haben den sekretär Schälike und den Regierungs- buchhalter Strothotte zu Rechnungs nennen geruht.

Dem Rentenbank-Kanzlisten Reinho hierselbst ist der Titel „Kanzleisekretä worden.

Der bisherige Pfarrer in Großzie Emil Isaak Leopold Kögel ist zum 8. Kirchengemeinde Berlin-Wilmersdorf, Di Land I, bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer in Hirschd Posen) Immanuel Heinrich Werner A zum Pfarrer der Parochie Barsikow, Diö hausen a. Dosse, bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer Friedrich Dorf Zechlin, Diözese Wittstock, ist zum Parochie Zechlinerhütte, Diözese Wittst worden.

Dem Fräulein Selma Weyher ist nis erteilt, in Familien zu unterrichten.

Hierzu vier Oeffentliche Anzeiger und eine Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzei

(Die Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.)

Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Druck von A. W. Hayn's Erben (Inh. Curt Gerber), Potsdam.

Sonderausgabe des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 22. Dezember 1915.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Ausführungs-Anweisung

zur Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel vom 8. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 743).

1289. I. Behörden.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 5 Abs. 2 der Bekanntmachung ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Zuständige Behörde für die im § 5 Abs. 3 vorgesehene Anordnung ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Oertlich zuständig ist die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der zur Abgabe der Ware Verpflichtete seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat.

II. Verfahren zur Festsetzung der Preise.

Bei Entscheidungen der höheren Verwaltungsbehörde über die Angemessenheit des Preises (§ 5 Abs. 2) ist ausschließlich die Beschaffenheit der Ware zur Zeit des Gefahrüberganges maßgebend. Anschaffungspreis, Zinsen, Unkosten oder Gewinn bleiben außer Betracht.

Die in der Bekanntmachung vorgeschriebenen Preise (§ 5) gelten als angemessen für gesunde Ware von mittlerer Art und Güte frei Eisenbahnwagen oder Schiff, Verladestelle des Eigentümers. Entspricht die Ware diesen Voraussetzungen nicht, so hat ein entsprechender Preisabschlag einzutreten.

Die Preise der Bekanntmachung stellen die Grenze dar, die bei den Entscheidungen nicht überschritten werden darf. Wird dem Eigentümer dieser Preis geboten, bedarf es, falls er gleichwohl die Festsetzung des Preises durch die höhere Verwaltungsbehörde beantragt (§ 5 Abs. 2), vor der Entscheidung einer materiellen Nachprüfung nicht. Vor der Entscheidung ist die Bezugsvereinigung zu hören. Gegebenenfalls sind Sachverständige zuzuziehen.

III. Bahn- und Schiffsverkehr.

Die Güterabfertigungsstellen der Eisenbahn (desgleichen die Hafen-, Strom- und Schleusenbehörden und -Beamten) dürfen die Versendung von Stroh nur übernehmen, soweit der Verlader beibringt:

den Nachweis, daß das Stroh unmittelbar an die Heeresverwaltung oder die Marineverwaltung abgesetzt wird (§ 2 Abs. 2 der Verordnung) oder eine Bescheinigung (z. B. in Form eines Abrufscheines) der Bezugsvereinigung darüber, daß die Verladung für die Bezugsvereinigung oder mit deren Einwilligung erfolgt oder

einen Ausweis darüber, daß die Bezugsvereinigung die Ueberlassung des Strohes nicht verlangt.

Zur Beförderung zugelassen sind nur die Mengen, die in den Scheinen bezeichnet sind. Die Bescheinigungen sind sofort nach erfolgter Verladung seitens der Güterabfertigungsstellen mit einem Nichtigkeitsvermerk zu versehen und einzubehalten. Sofern Teile der in der Bescheinigung angegebenen Mengen verladen werden, sind diese auf der dem Verlader zurückzugebenden Bescheinigung zu vermerken. Nach der Lieferung der gesamten, in der Bescheinigung angegebenen Menge ist die Bescheinigung mit dem Nichtigkeitsvermerk zu versehen und einzubehalten.

Die Hafen-, Strom- und Schleusenbehörden und -Beamten dürfen die Ab- und Durchfuhr von Stroh auf den Wasserstraßen nur dulden, wenn die obigen Voraussetzungen für die Versendung auf der Eisenbahn erfüllt sind.

Berlin, den 13. Dezember 1915.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Der Minister für Handel und Gewerbe.
Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Der Minister des Innern.

Zu I A I e 12941 M. f. L.
II. 24 Cg. 995 d M. d. ö. A.
III. 2393 C
II b. 16120 M. f. H. u. G.
V. 8721 M. d. J.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Bastfasern (Jute, Klachs, Ramie, europäischer Hanf und überseeischer Hanf) und von Erzeugnissen aus Bastfasern.

1290. Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken,

daß jede Zuwiderhandlung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, gemäß den Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915, 9. Oktober und 25. November 1915 und den Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 bestraft wird.*)

§ 1. **Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.**

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

a) alle Bastfasern im Stroh und in rohem, ganz oder teilweise gebleichtem, kremiertem oder gefärbtem Zustande.

Als Bastfasern im Sinne dieser Bekanntmachung sind anzusehen:

Jute, Flachs, Ramie, europäischer Hanf (außereuropäischer Hanf, wie Manilahanf, Sisalhanf oder die indischen Hanfarten, Neuseelandflachs und andere Seilerfasern), sowie alle bei der Bearbeitung entstehenden Wergarten und Abfälle.

b) Erzeugnisse aus Bastfasern.

Nicht betroffen werden diejenigen Mengen von Bastfasern oder Erzeugnissen aus ihnen, welche nach dem 25. Mai 1915 aus dem Reichsausland (nicht Zollausland) nachweislich eingeführt sind (vgl. § Die von der deutschen Heeresmacht besetzten feindli Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne di Bekanntmachung. Doch werden die in der Zeit 25. Mai 1915 bis 1. September 1915 aus Bel eingeführten Bastfasern von der Bekanntmach nicht betroffen.

§ 2. **Beschlagnahme.**

Beschlagnahmt werden hiermit:

a) die in § 1a bezeichneten Bastfasern mit nahme des Bastfaserstrohes und der Abfälle

b) die fadenartigen Halb- und Fertigerzeug aus Bastfasern, wie Garne, Zwirne, Seilfa

c) alle nach Maßgabe des § 4, Nr. 2 auf B fertiggestellten Halb- und Fertigerzeugnisse Bastfasern.

§ 3. **Allgemeine Verarbeitungserlaubnis.**

1. Das Bleichen und Färben roher Garne i Nummern bis 28 engl. einschließlich bleibt erl

2. Ferner bleibt erlaubt:

a) die Herstellung von Garnen, die nachweislich Anfertigung von Nähgarnen bezw. Nähzw bestimmt sind.

Werden Garne für die Verarbeitung zu garnen bezw. Nähzwirnen vom Hersteller geben, so hat der Abnehmer schriftlich zu sichern, daß das Garn zu Nähgarn bezw. zwirn verarbeitet werden soll. Diese Ve rung ist von dem Hersteller als Nachweis die Abgabe des Garnes aufzubewahren.

b) die Herstellung von Seilerwaren in den werksmäßig geführten Betrieben, soweit si Aufarbeitung der am 15. August 1915 in betreffenden Betriebe vorhandenen gewe Bastfasern oder Halberzeugnisse erfolgt.

c) die Verarbeitung des zehnten Teiles des a weiligen Monatsersten vorhandenen Vo von folgenden Seilerfasern zu Sei waren:

Manila brown, Manila daet, Manila st Zamandoque, Mexico fair average geringer.

d) die Herstellung von Garnen und ihre W verarbeitung zu Fertigerzeugnissen, wenn stoff Verwendung findet, welcher zu 10 Hundert aus beschlagnahmten Rohstoffen u übrigen aus einer Mischung von gerissenen faserlumpen, gerissenen gebrauchten Seilern Fadenabfällen, Kardenabfällen, Papier od 15 vom Hundert aus beschlagnahmten Rohs und zu 85 vom Hundert nur aus Papier h

e) die Herstellung von Geweben aus Rohl feiner als Leinengarn Nr. 44 engl. oder ganz oder teilweise gebleichtem oder gef tem Garn feiner als Leinengarn Nr. 29

---

*) I. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. . . . . .
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt,
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt.
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

II. Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfassen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten und zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten und zu führen unterläßt.

Garne, welche nur gekocht sind, gelten nicht als gebleicht.

f) die Verarbeitung der bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung auf Kettbäumen befindlichen Garne ohne Rücksicht auf die aus ihnen anzufertigende Ware. Hierbei kann Schußgarn beliebiger Nummer verwendet werden.

§ 4. Verarbeitungserlaubnis nur für Kriegsbedarf.

1. Die Verarbeitung und Verwendung von Bastfasern mit Ausnahme der Herstellung von Garnen feiner als Leinengarn Nr. 28 engl. *) ist erlaubt, soweit sie zur Erfüllung von unmittelbaren oder mittelbaren Aufträgen der Heeres- und Marinebehörden dienen. (Kriegslieferungen.)

Der Nachweis der Verwendung zur Erfüllung einer Kriegslieferung ist zu führen. Für jeden mittelbaren oder unmittelbaren Auftrag auf eine Kriegslieferung muß sich der Hersteller der Halb- oder Fertigerzeugnisse vor der Anfertigung von Kriegslieferungen aus beschlagnahmten Beständen im Besitz eines ordnungsgemäß ausgefüllten und von der auftraggebenden Behörde unterschriebenen amtlichen Belegscheins für Erzeugnisse aus Bastfasern befinden. Vordrucke für diese Belegscheine sind bei dem Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, erhältlich.

2. Auch ohne einen Auftrag auf Kriegslieferungen dürfen Halb- und Fertigerzeugnisse für Kriegsbedarf aus Bastfasern auf Vorrat nach Maßgabe der folgenden Vorschriften hergestellt werden:

a) Zu Garnen nicht feiner als Leinengarn Nr. 28 engl. und zu Seilerwaren für Kriegsbedarf dürfen Bastfasern in einem Umfange verarbeitet werden, der 20 Gewichtsteilen vom Hundert jedes einzelnen am 1. Dezember 1915 vorhandenen Bestandes an gleichartigen Bastfasern gleichkommt.

Bei der Berechnung der Gesamtmenge der vorhanden gewesenen Bestände an Bastfasern sind in Abzug zu bringen die Mengen der nach dem 25. Mai 1915 aus dem Auslande eingeführten Rohstoffe und die Mengen der gemäß § 3 Nr. 2, c bezeichneten Rohstoffe und Nr. 2, d angeführten Abfälle.

Personen, deren Vorrat am 1. Dezember 1915 geringer war als $^1/_{12}$ des im Jahre 1913 verarbeiteten Rohgewichts, dürfen Garn nicht feiner als Leinengarn Nr. 28 engl. und Seilerwaren für Kriegsbedarf uneingeschränkt auf Vorrat arbeiten.

Bei der Feststellung der Bestände sind als Faserstroh vorhandene Vorräte nur mit $^1/_5$ ihres Gewichts in Rechnung zu stellen.

b) Zu Geweben für Kriegsbedarf dürfen Bastfasergarne in einem Umfange verarbeitet werden, der 25 Gewichtsteilen vom Hundert der Bastfasergarnbestände vom 1. Dezember 1915 gleichkommt.

Bei Berechnung der Gesamtmenge der Bastfasergarnbestände vom 1. Dezember 1915 ist die Menge der nach dem 25. Mai 1915 aus dem Auslande eingeführten Garne und Zwirne nicht zu berücksichtigen.

Die auf Vorrat hergestellten Garne und Gewebe müssen getrennt von den übrigen Beständen gelagert werden. Es ist über sie ein Lagerbuch zu führen, aus welchem die Menge sowie jede Aenderung und Verwendung dieser Vorräte ersichtlich sein muß.

Als Rohstoff- bezw. Garnvorrat gelten die nicht in Bearbeitung genommenen Mengen. Auf Lager befindliche gehechelte Fasern und Vergarten sind Rohstoffbestände im Sinne dieses Paragraphen; ferner sind als Vorrat alle diejenigen Halb- oder Fertigerzeugnisse anzusehen, welche die Herstellungsmaschinen (Webstuhl, Spinnstuhl, Seilschlagmaschinen und andere) verlassen haben.

§ 5. Veräußerungserlaubnis der Bastfaserrohstoffe.

Trotz der Beschlagnahme ist die unmittelbare Veräußerung und Lieferung von Bastfaserrohstoffen an Bastfaserspinnereien und -seilereien zulässig. Eine Veräußerung oder Lieferung an andere Personen ist nur zulässig, wenn diese einen schriftlichen Auftrag einer Bastfaserspinnerei oder -seilerei zur Beschaffung von Bastfaserrohstoffen vorweisen.

§ 6. Veräußerungserlaubnis für Bastfasererzeugnisse.

Trotz der Beschlagnahme ist gestattet:

a) die Veräußerung und Lieferung der gemäß § 2 Absatz b bezeichneten fadenartigen Erzeugnisse, wie Garne, Zwirne, Seilfäden, unbeschränkt;

b) die Auslieferung der gemäß § 4 Nr. 2 hergestellten Erzeugnisse nur zur Erfüllung eines Auftrages auf Kriegslieferungen (§ 4 Nr. 1).

§ 7. Austauscherlaubnis.

Gegen die nach § 1 letzter Absatz von der Beschlagnahme nicht betroffenen Rohstoffe oder Halberzeugnisse kann dieselbe Menge beschlagnahmter gleichartiger Rohstoffe bezw. Halberzeugnisse ausgetauscht werden.

§ 8. Ausnahmen.

Ausnahmen von dieser Bekanntmachung können durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums in Berlin bewilligt werden. Schriftliche, mit eingehender Begründung

*) Garne feiner als Leinengarn Nr. 28 engl. werden auf Antrag durch die Leinengarn-Abrechnungsstelle, Aktiengesellschaft, Berlin W 56, Schinkelplatz 1—4, zugeteilt.

versehene Anträge sind an das Königlich Preußische Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W III, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 9/10, einzureichen.

§ 9. Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt am 27. Dezember 1915 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten der Bekanntmachung werden die Anordnungen der Bekanntmachung, betreffend Herstellungsverbot für Erzeugnisse aus Bastfasern, Nr. W. I. 455/7. 15. K. R. A. aufgehoben *).

Berlin, den 23. Dezember 1915.

Oberkommando in den Marken.

Verbot der Ausstellung und der öffentlichen Anpreisung feldpostversandfähiger Pakete mit alkoholischen Getränken

1291. Auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich hiermit für das Gebiet der Stadt Berlin und der Provinz Brandenburg:

Die Ausstellung in Schaufenstern und Läden und die öffentliche Anpreisung feldpostversandfähiger Pakete und Doppelbriefe mit alkoholischen Getränken oder mit Essenzen zur Herstellung alkoholischer Getränke sowie die allgemeine öffentliche Anpreisung derartiger Erzeugnisse mit dem Zusatz: „fürs Feld" oder „für unsere Feldtruppen" oder mit Wendungen wird verboten.

Die Anordnung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 1915.

Der Oberbefehlshaber in den Mark Sekt. O Nr. 55093.

Regelung des Verkehrs auf der Elbe und der O

1292. Die von mir erlassene Bekanntmac 2. September 1915 — O 40175 — über die des Verkehrs auf der Elbe und der Oder in vinz Brandenburg wird dahin abgeändert:

An die Stelle von II. tritt folgende A

II. Der Verkehr unter den Eisenbahnbr die Oder im Gebiete der Provinz Brandenb der Zeit von ½ Stunde nach Sonnenunte ½ Stunde vor Sonnenaufgang verboten. fahrende Dampfer auf der Berg- oder Talf Schleppzüge auf der Bergfahrt dürfen in sternhellen Nächten die Brücken durchfahren Bedingung, daß die Dampferführer sich be rung an die Brücken dem Wachtkomma Schallsignale (Dampfpfeife usw.) bemerkba so daß das Wachtboot an den Dampfer h und ihn auf der Durchfahrt begleiten kann. Kosten dürfen der Heeresverwaltung hierd erwachsen.

Diese Vorschrift tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 10. Dezember 1915.

Der Oberbefehlshaber in den Mar

*) Anmerkung: Es wird darauf hingewiesen, daß die Einzelbeschlagnahmen von Jute und Juteerzeugnissen durch diese Bekanntmachung nicht aufgehoben werden.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Druck von A. W. Hayn's Erben (Inh. Curt Gerber), Potsdam.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 52. Ausgegeben am 24. Dezember **1915.**

Inhaltsverzeichnis: Inhalt von Stück 179 bis 181 des Reichsgesetzblatts und Stück 49 der Gesetzsammlung. S. 663. — Gehilfenprüfung für das Putzmacherhandwerk. S. 663. — Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen. S. 663/666. — Unfälle durch Ueberfahren von Fuhrwerken durch Eisenbahnen. S. 666 — Bäckerzwangsinnung in Lychen. S. 667. — Ladenschluß in Rhinow und Hönow. S. 667. — Viehseuchen. S. 667. — Aktiengesellschaft S. 667. — Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel. S. 668. — Pfarrstellenerledigung. S. 668. — Auslosung von Rentenbriefen. S. 668. — Berichtigung der Martini-Durchschnittsmarktpreise. S. 669. — Prämientarif der Versicherungsgenossenschaft der Privatfahrzeug- und Reittierbesitzer. S. 669. — Warenhaussteuerveranlagung. S. 669. — Personalchronik. S. 670.

Dieses Stück enthält 1 Bogen Amtsblatt,
3 Bogen Oeffentl. Anzeiger und 1/2 Bogen Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

1293. Reichsgesetzblatt.

(Stück 179.) Nr. 4983. Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851. Vom 11. Dezember 1915.

Nr. 4984. Verordnung zur Ergänzung des § 46 der Prisengerichtsordnung (Reichs-Gesetzbl. 1914 S. 301). Vom 11. Dezember 1915.

(Stück 180.) Nr. 4985. Bekanntmachung, betreffend Abkürzung der Wartezeit in der Angestelltenversicherung. Vom 9. Dezember 1915.

Nr. 4986. Bekanntmachung über den Ausgleich der Preise für inländische und ausländische Butter. Vom 13. Dezember 1915.

(Stück 181.) Nr. 4987. Bekanntmachung über die Preise von Marmeladen. Vom 14. Dezember 1915.

1294. Preußische Gesetzsammlung.

(Stück 49.) Nr. 11472. Allerhöchster Erlaß wegen Aufhebung der kurhessischen Verordnung vom 10. November 1853, soweit sie sich auf die Einrichtung einer Polizeidirektion in Fulda bezieht, und wegen Ueberlassung der Ortspolizei in der Stadt Fulda an die dortige Stadtgemeinde. Vom 20. November 1915.

Nr. 11473. Staatsvertrag zwischen Preußen und Anhalt wegen des Verfahrens in Knappschaftsangelegenheiten. Vom 5./2. Oktober 1915.

Nr. 11474. Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des zwischen Preußen und Anhalt am 5./2. Oktober 1915 vereinbarten Staatsvertrags wegen des Verfahrens in Knappschaftsangelegenheiten. Vom 11. Dezembr 1915.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

Gehilfenprüfungsordnung für das Putzmacherhandwerk.

1295. Die für den Bezirk der Handwerkskammer in Berlin erlassene Gehilfenprüfung für das Putzmacherhandwerk vom 29. Januar 1913 (Amtsblatt Seite 58) wird im Einvernehmen mit der Handwerkskammer bis zum 31. März 1918 hiermit genehmigt.

Potsdam, den 15. Dezember 1915.

O P 21260. Der Oberpräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

1296. Die Regierungshauptkasse zahlt auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) folgende Vergütungen für Hergabe von Räumlichkeiten zu Reservelazarettzwecken im Monat September 1915 und Oktober 1915 nebst 4% Zinsen vom 1. Tage des auf den Leistungsmonat folgenden Monats ab bis Ende Dezember 1915 gegen Rückgabe der quittierten Vergütungsanerkenntnisse:

1. an die Gemeinde Bernau für Monat September 1915: 750 Mark und 7 Mark 50 Pf. Zinsen, im ganzen 757 Mark 50 Pf., durch die Zollkasse in Bernau,
2. an die Gemeinde Potsdam für Monat September 1915: 800 Mark und 8 Mark Zinsen, im ganzen 808 Mark, durch die Regierungshauptkasse,
3. an die Gemeinde Potsdam für Monat Oktober 1915: 1500 Mark und 10 Mark Zinsen, im ganzen 1510 Mark, durch die Regierungshauptkasse,
4. an die Gemeinde Berlin-Schöneberg für Monat Oktober 1915: 3433 Mark und 22 Mark 89 Pf. Zinsen, im ganzen 3455 Mark 89 Pf., durch die Kreiskasse Niederbarnim II,
5. an die Gemeinde Belzig für Monat Oktober 1915: 1146 Mark und 7 Mark 64 Pf. Zinsen, im ganzen 1153 Mark 64 Pf., durch die Kreiskasse in Belzig.

6. an die Gemeinde Luckenwalde für Monat Oktober 1915: 1450 Mark und 9 Mark 66 Pf. Zinsen, im ganzen 1459 Mark 66 Pf., durch die Zollkasse in Luckenwalde,
7. an die Gemeinde Eberswalde für Monat Oktober 1915: 1550 Mark und 10 Mark 33 Pf. Zinsen, im ganzen 1560 Mark 33 Pf., durch die Forstkasse in Eberswalde,
8. an die Gemeinde Klinkow b. Przl. für Monat Oktober 1915: 391 Mark 67 Pf. und 2 Mark 61 Pf. Zinsen, im ganzen 394 Mark 28 Pf., durch die Kreiskasse in Prenzlau.

Potsdam, den 17. Dezember 1915.

Der Regierungspräsident.

I B 18387 II. Ang.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

1297. Die Regierungshauptkasse zahlt auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) folgende Vergütungen für Quartier, Verpflegung usw. vom August 1914 bis November 1915 nebst 4% Zinsen für die bezügl. Monate bis Ende Dezember 1915 gegen Rückgabe der quittierten Vergütungsanerkenntnisse:

1. an die Gemeinde Dorf Zinna für Monat August 1914 für Quartier, Verpflegung: 2479 Mark 14 Pf. und 132 Mark 22 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Jüterbog,
2. an die Gemeinde Güstow für Monat August 1914 für Quartier, Verpflegung: 2044 Mark 63 Pf. und 109 Mark 05 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Prenzlau,
3. an die Gemeinde Ellingen für Monat August 1914 für Quartier, Verpflegung: 1521 Mark 42 Pf. und 81 Mark 14 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Prenzlau,
4. an das Gut Mühlhof b. Güstow für Monat August 1914 für Quartier, Verpflegung: 165 Mark 90 Pf. und 8 Mark 85 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Prenzlau,
5. an die Gemeinde Klinkow für Monat August 1914 für Quartier, Verpflegung: 2644 Mark 78 Pf. und 141 Mark 05 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Prenzlau,
6. an die Gemeinde Wusterhausen (Dosse) für Monat August 1914 für Quartier, Verpflegung: 550 Mark 92 Pf. und 29 Mark 38 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Neuruppin,
7. an die Gemeinde Seeburg (Osthav.) für Monat August 1914 für Quartier, Verpflegung: 1477 Mark 21 Pf. und 78 Mark 78 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,
8. an die Gemeinde Staffelde (Osthav.) für Monat August 1914 für Verpflegung, Furage: 229 Mark 54 Pf. und 12 Mark 24 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,
9. an die Gemeinde Tiefwerder (Osthav.) für Monat August 1914 für Verpflegung, Furage, Quartier: 352 Mark 05 Pf. und 18 Mark Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,
10. an die Gemeinde Rathenow für Monat 1914 für Naturalquartier: 26 Mark 70 1 Mark 42 Pf. Zinsen, durch die Kreis Rathenow,
11. an die Gemeinde Rathenow für Monat 1914 für Quartier. Verpflegung: 92 Mar und 4 Mark 94 Pf. Zinsen, durch die K in Rathenow,
12. an die Gemeinde Rathenow für Monat 1914 für Quartier, Verpflegung: 65 15 Pf. und 34 Mark 89 Pf. Zinsen, d Kreiskasse in Rathenow,
13. an die Gemeinde Rathenow für Monat 1914 für Quartier, Verpflegung: 233 40 Pf. und 124 Mark 61 Pf. Zinsen, d Kreiskasse in Rathenow,
14. an die Gemeinde Rathenow für Monat 1914 für Quartier, Verpflegung: 51 Mar und 2 Mark 73 Pf. Zinsen, durch die K in Rathenow,
15. an die Gemeinde Rathenow für Monat 1914 für Quartier, Verpflegung: 80 Mar und 4 Mark 28 Pf. Zinsen, durch die K in Rathenow,
16. an das Gut Kienberg (Osthav.) für August 1914 für Quartier, Verpflegun Mark 04 Pf. und 16 Mark 11 Pf. Zinse die Kreiskasse in Nauen,
17. an die Gemeinde Perleberg für Monat 1914 für Verpflegung: 2 Mark 40 Pf. un Zinsen, durch die Kreiskasse in Perleber
18. an die Gemeinde Perleberg für Monat 1914 für Verpflegung: 28 Mark 80 1 Mark 54 Pf. Zinsen, durch die Krei Perleberg,
19. an die Gemeinde Kalkberge für Monat 1914 für Vorspann: 40 Mark und 2 Mar Zinsen, durch die Kreiskasse Niederbarni
20. an die Gemeinde Dorf Zinna für Se 1914 für Wagengestellung: 54 Mark und 70 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in
21. an die Gemeinde Güstow für Septemb für Quartier, Verpflegung: 5717 Mark und 285 Mark 85 Pf. Zinsen, durch di kasse in Prenzlau,
22. an die Gemeinde Ellingen für Monat ber 1914 für Quartier, Verpflegung: 23 08 Pf. und 116 Mark 50 Pf. Zinsen, d Kreiskasse in Prenzlau,
23. an die Gemeinde Klinkow für Septemb für Quartier, Verpflegung: 5945 Mark und 297 Mark 27 Pf. Zinsen, durch di kasse in Prenzlau,
24. an das Gut Mühlhof b. Güstow für Se 1914 für Quartier, Verpflegung: 57

04 Pf. und 28 Mark 55 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Prenzlau,

25. an die Gemeinde Satzkorn für September 1914 für Quartier, Verpflegung: 1416 Mark 80 Pf. und 70 Mark 84 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,

26. an die Gemeinde Seegefeld für September 1914 für Quartier, Verpflegung: 9704 Mark 50 Pf. und 485 Mark 23 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,

27. an die Gemeinde Wustermark für Monat September 1914 für Quartier, Verpflegung: 8419 Mark 36 Pf. und 420 Mark 97 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,

28. an die Gemeinde Wustermark für Monat September 1914 für Verpflegung: 1 Mark 80 Pf. und 24 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,

29. an die Gemeinde Seegefeld für Monat Oktober 1914 für Quartier, Verpflegung: 13904 Mark 33 Pf. und 648 Mark 87 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,

30. an die Gemeinde Wustermark für Monat Oktober 1914 für Quartier, Verpflegung: 12 Mark und 56 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,

31. an die Gemeinde Wustermark für Monat Oktober 1914 für Quartier, Verpflegung: 20038 Mark 61 Pf. und 935 Mark 13 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,

32. an die Gemeinde Kremmen für Monat Oktober 1914 für Verpflegung, Furage: 173 Mark 56 Pf. und 8 Mark 10 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,

33. an die Gemeinde Pechüle für Monat Oktober 1914 für Vorspann: 108 Mark und 5 Mark 04 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Jüterbog,

34. an die Gemeinde Perleberg für Monat November 1914 für Verpflegung: 8 Mark 40 Pf. und 36 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Perleberg,

35. an die Gemeinde Rathenow für Monat Dezember 1914 für Quartier: 95 Mark 40 Pf. und 3 Mark 82 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Rathenow,

36. an die Gemeinde Perleberg für Monat Dezember 1914 für Verpflegung: 777 Mark 60 Pf. und 31 Mark 10 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Perleberg,

37. an die Gemeinde Perleberg für Monat Dezember 1914 für Quartier: 129 Mark 42 Pf. und 5 Mark 18 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Perleberg,

38. an die Gemeinde Wustermark für Monat Dezember 1914 für Quartier: 72 Mark 55 Pf. und 2 Mark 90 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,

39. an die Gemeinde Wernitz für Monat Januar 1915 für Quartier: 218 Mark 88 Pf. und 8 Mark 03 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,

40. an die Gemeinde Zeestow für Monat Januar 1915 für Quartier: 371 Mark 76 Pf. und 18 Mark 63 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,

41. an das Gut Seegefeld für Monat Januar 1915 für Quartier: 457 Mark 08 Pf. und 16 Mark 76 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,

42. an das Gut Seegefeld für Monat Januar 1915 für Quartier, Verpflegung: 6 Mark 75 Pf. und 25 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,

43. an das Gut Seegefeld für Monat Januar 1915 für Quartier: 28 Mark 86 Pf. und 1 Mark 05 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,

44. an die Gemeinde Malterhausen für Monat Januar 1915 für Vorspann: 18 Mark und 66 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Jüterbog,

45. an die Gemeinde Perleberg für Monat Januar 1915 für Quartier: 110 Mark 26 Pf. und 4 Mark 05 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Perleberg,

46. an die Gemeinde Perleberg für Monat Januar 1915 für Quartier: 9 Mark 66 Pf. und 35 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Perleberg,

47. an die Gemeinde Hoppenrade für Monat Januar 1915 für Quartier: 979 Mark 77 Pf. und 35 Mark 92 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,

48. an die Gemeinde Wustermark für Monat Januar 1915 für Quartier: 3260 Mark 14 Pf. und 119 Mark 54 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,

49. an die Gemeinde Seeburg für Monat Januar 1915 für Quartier, Verpflegung: 2441 Mark 46 Pf. und 89 Mark 52 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,

50. an die Gemeinde Wustermark für Monat Februar 1915 für Quartier: 125 Mark 39 Pf. und 4 Mark 18 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,

51. an das Gut Seegefeld für Monat Februar 1915 für Quartier: 17 Mark 58 Pf. und 59 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,

52. an das Gut Seegefeld für Monat Februar 1915 für Quartier: 416 Mark 90 Pf. und 13 Mark 90 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,

53. an die Gemeinde Wernitz für Monat Februar 1915 für Quartier: 9 Mark 12 Pf. und 30 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,

54. an die Gemeinde Zeestow für Monat Februar 1915 für Quartier: 30 Mark 98 Pf. und 1 Mark 03 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,

55. an die Gemeinde Rathenow für Monat März 1915 für Quartier: 13 Mark 14 Pf. und 39 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Rathenow,

56. an die Gemeinde Havelberg für Monat März 1915 für Quartier: 4 Mark 50 Pf. und 14 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Perleberg,

57. an die Gemeinde Havelberg für Monat April

1915 für Quartier: 4 Mark 50 Pf. und 12 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Perleberg,

58. an die Gemeinde Rathenow für Monat Mai 1915 für Quartier: 104 Mark 70 Pf. und 2 Mark 44 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Rathenow,

59. an die Gemeinde Vehlefanz für Monat Mai 1915 für Verpflegung: 41 Mark 85 Pf. und 98 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,

60. an die Gemeinde Vehlefanz für Monat Mai 1915 für Verpflegung: 28 Mark 80 Pf. und 67 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,

61. an die Gemeinde Vehlefanz für Monat Mai 1915 für Verpflegung: 14 Mark 40 Pf. und 34 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,

62. an die Gemeinde Berlin-Marienfelde für Monat Mai 1915 für Verpflegung: 3 Mark 15 Pf. und 07 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

63. an die Gemeinde Berlin-Johannisthal für Monat Mai 1915 für Quartier: 6 Mark 86 Pf. und 16 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

64. an die Gemeinde Rathenow für Monat Juni 1915 für Quartier: 14 Mark 70 Pf. und 29 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Rathenow,

65. an die Gemeinde Rathenow für Monat Juni 1915 für Quartier: 104 Mark 70 Pf. und 2 Mark 10 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Rathenow,

66. an die Gemeinde Berlin-Johannisthal für Monat Juni 1915 für Quartier: 161 Mark 81 Pf. und 3 Mark 24 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

67. an die Gemeinde Königshorst für Monat Juni 1915 für Verpflegung: 4 Mark 20 Pf. und 08 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,

68. an die Gemeinde Rohrbeck für Monat Juni 1915 für Quartier: 138 Mark 89 Pf. und 2 Mark 78 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,

69. an die Gemeinde Bornim für Monat Juli 1915 für Wagengestellung: 72 Mark und 1 Mark 20 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,

70. an die Gemeinde Rathenow für Monat Juli 1915 für Quartier: 14 Mark 70 Pf. und 25 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Rathenow,

71. an die Gemeinde Rathenow für Monat Juli 1915 für Quartier: 105 Mark 77 Pf. und 1 Mark 76 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Rathenow,

72. an die Gemeinde Dyrotz für Monat Juli 1915 für Quartier: 93 Mark 50 Pf. und 1 Mark 56 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,

73. an die Gemeinde Rathenow für Monat August 1915 für Quartier: 14 Mark 70 Pf. und 20 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Rathenow,

74. an die Gemeinde Rathenow für Monat August 1915 für Quartier: 105 Mark 28 Pf. und 1 Mark 40 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Rathenow,

75. an das Gut Bornstedt für Monat August 1915 für Vorspann: 27 Mark und 36 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,

76. an die Gemeinde Gatow für Monat August 191 für Vorspann: 36 Mark und 48 Pf. Zinsen, durc die Kreiskasse in Nauen,

77. an die Gemeinde Dyrotz für Monat August 191 für Quartier: 94 Mark und 1 Mark 25 P Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,

78. an die Gemeinde Wustermark für Monat Aug 1915 für Quartier: 43 Mark 10 Pf. und 58 Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,

79. an die Gemeinde Rathenow für Monat Se tember 1915 für Quartier: 14 Mark 70 Pf. u 15 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Rathen

80. an die Gemeinde Rathenow für Monat Se tember 1915 für Quartier: 107 Mark 70 und 1 Mark 07 Pf. Zinsen, durch die Kreisk in Rathenow,

81. an die Gemeinde Krampnitz für Monat S tember 1915 für Vorspann: 5 Mark 75 Pf. u 06 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,

82. an die Gemeinde Dyrotz für Monat Septem 1915 für Quartier: 89 Mark 40 Pf. und 90 Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,

83. an die Gemeinde Wittstock (Dosse) für Mo September 1915 für Quartier: 31 Mark 20 und 31 Pf. Zinsen, durch die Zollkasse Wittstock,

84. an die Gemeinde Wittstock (Dosse) für Mo Oktober 1915 für Quartier: 43 Mark 80 und 30 Pf. Zinsen, durch die Zollkasse Wittstock,

85. an die Gemeinde Bötzow für Monat Okt 1915 für Vorspann: 18 Mark und 12 Pf. Zin durch die Kreiskasse in Nauen,

86. an die Gemeinde Charlottenburg für Monat tober 1915 für Quartier: 94 Mark 50 Pf. 63 Pf. Zinsen, durch die Zollkasse B in C lottenburg,

87. an die Gemeinde Charlottenburg für Mo November 1915 für Quartier: 9 Mark 45 und 03 Pf. Zinsen, durch die Zollkasse B Charlotenburg.

Potsdam, den 17. Dezember 1915.

Der Regierungspräsident.

I B 18387 I. Ang.

Unfälle durch Ueberfahren von Fuhrwerken durch Eisenbah

1298. Zur Herabminderung der Zahl der Unf auf Wegeübergängen in Schienenhöhe durch Ue fahren von Fuhrwerken ersuche ich die Herren L räte und Polizeiverwaltungen, auch künftig häufigere Bekanntmachungen die Geschirrführer größten Achtsamkeit beim Befahren von Eisenb überwegen anzuhalten und sie darauf aufmerksam machen, daß sie durch Unachtsamkeit nicht nur eigenes Leben gefährden, sondern unter Umstä

auch wegen fahrlässiger Gefährdung eines Eisenbahntransports gerichtliche Verfolgung zu erwarten haben.

Potsdam den 19. Dezember 1915.

Der Regierungspräsident.

I G 6529.

Errichtung einer Zwangsinnung für das Bäckerhandwerk in Lychen und Umgegend.

1299. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. April 1916 eine Zwangsinnung für das Bäckerhandwerk in den Ortschaften Lychen, Himmelpfort, Bredereiche, Retzow und Rutenberg im Kreise Templin mit dem Sitze in Lychen und dem Namen „Bäcker-Zwangsinnung für Lychen und Umgegend" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, die in dem Innungsbezirke das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an.

Potsdam, den 13. Dezember 1915.

I D 7957. Der Regierungspräsident.

8 Uhr-Ladenschluß der offenen Verkaufsstellen in Rhinow, Kreis Westhavelland

1300. Gemäß § 139f Abs. 1 der Reichsgewerbeordnung ordne ich nach Anhörung des Magistrats an, daß die in der Stadtgemeinde Rhinow, Kreis Westhavelland, bestehenden offenen Verkaufsstellen in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März jeden Jahres mit Ausnahme der Sonnabende und der gemäß § 139e Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung von der Polizeibehörde festzusetzenden Ausnahmetage für einen späteren Geschäftsschluß täglich um 8 Uhr Abends geschlossen sein müssen.

Potsdam, den 13. Dezember 1915.

I D 7987. Der Regierungspräsident.

8 Uhr-Ladenschluß der offenen Verkaufsstellen in Hönow, Kreis Niederbarnim.

1301. Gemäß § 139 f Abs. 1 der Reichsgewerbeordnung ordne ich nach Anhörung des Gemeindevorstandes von Hönow an, daß die in der Gemeinde Hönow, Kreis Niederbarnim, bestehenden offenen Verkaufsstellen in den Wintermonaten, d. h. vom 1. Oktober bis 31. März, mit Ausnahme der Sonnabende und der gemäß § 139e Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung von der Polizeibehörde festzusetzenden Ausnahmetage für einen späteren Geschäftsschluß, täglich um 8 Uhr Abends geschlossen sein müssen.

Potsdam, den 13. Dezember 1915.

I D 8037. Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

1302.

I. Festgestellt.

a) Maul- und Klauenseuche. Kreis Oberbarnim: Brunow, Wendtshof b. Altkietz. Kreis Prenzlau: Strasburg, Bergholz. Kreis Ostprignitz: Preddöhl, Demerthin, Stüdenitz. Kreis Westprignitz: Baaren, Stavenow. Kreis Teltow: Kummersdorf.

b) Pferderäude. Kreis Oberbarnim: Neutrebbin, Albertshof. Kreis Ruppin: Dierberg. Kreis Teltow: Zossen, Großbeeren.

II. Erloschen.

a) Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: Alt Galow, Melzow. Kreis Oberbarnim: Brunow, Heckelberg, Tiefensee. Kreis Osthavelland: Bornim. Kreis Teltow: Neuhof.

Potsdam, den 21. Dezember 1915.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin.

Aktiengesellschaft.

1303. Unter Bezugnahme auf Ziffer 1 der der Firma „Vulkan", Maschinenfabriks-Aktiengesellschaft in Budapest, unter dem 14. Mai 1908 erteilten Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe in Preußen bringe ich nachstehende, von der außerordentlichen Generalversammlung der Gesellschaft am 24. Februar d. Js. beschlossene Abänderung der Gesellschaftssatzungen, soweit es im Amtsblatt Stück 25 von 1908 Seite 310/14 abgedruckt ist, hiermit zur öffentlichen Kenntnis:

„§ 1 soll im ersten Absatz das Wort „Mühlenbestandteilen" entfallen.

§ 20 Absatz h) ist zu streichen.

§ 25 soll der dritte Satz lauten: „Die Direktion besteht aus mindestens 5, höchstens 10 Mitgliedern."

§ 37 wird lauten:

„Der jährliche Geschäftsertrag, welcher sich nach Abschlag aller Betriebsauslagen, einschließlich besonderer Remunerationen und eventl. Verluste ergibt, wird folgendermaßen verwendet:

a) Vorerst wird der zur Bezahlung einer fünfprozentigen Zinsendividende auf das Aktienkapital erforderliche Betrag ausgeschieden und unter die Aktionäre zur Verteilung gebracht.

b) Sodann wird ein alljährlich von der Generalversammlung festzusetzender Betrag in der Höhe von mindestens 2% des Gesamtreingewinns dem Reservefonds insolange zugewiesen, bis derselbe mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals erreicht.

c) Der Rest des Reingewinns, insoferne derselbe nicht zu weiteren Abschreibungen oder zur Bildung einer außerordentlichen Reserve verwendet, oder zufolge Generalversammlungsbeschlusses auf neue Rechnung vorgetragen wird, gelangt als Superdividende für die Aktionäre zur Auszahlung.

d) Die Direktion erhält für ihre Leistungen ein von der Generalversammlung festzusetzendes Honorar. Direktionsmitglieder, welche in einem ihren Vertragsverhältnisse zur Gesellschaft stehen, haben hierauf keinen Anspruch."

§ 38 soll im zweiten Satze die Verfallfrist von 5 auf 6 Jahre erstreckt werden."

A 298 IX U 1 15.

Berlin, den 11. Dezember 1915.

Der Polizeipräsident.

J. V.: v. Rönne.

Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel.

1304. Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915, betreffend Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (RGBl. S. 603) in Verbindung mit Ziffer 1 der Ausführungsbestimmungen des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 27. September 1915 habe ich der Firma Max Bejach, G. m. b. H. hier, Georgenkirchplatz 14, sowie dem Kaufmann Karl Stockhausen, Geschäftsführer der Firma, durch Verfügung vom heutigen Tage den Handel mit Großviehhäuten wegen Unzuverlässigkeit in bezug auf diesen Handelsbetrieb untersagt. Berlin, den 13. Dezember 1915.

Der Polizeipräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellenerledigung.

1305. Erledigt ist die Pfarrstelle Königlichen Patronats zu Briest, Diözese Gramzow, durch Versetzung des Pfarrers Hanse. Die Wiederbesetzung erfolgt durch die Kirchenregierung.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Auslosung von Rentenbriefen.

1306. Bei der infolge unserer Bekanntmachung vom 22. v. M. heute geschehenen öffentlichen Verlosung von 4- und 3½prozentigen Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4proz. Rentenbriefe.

Lit. A zu 3000 Mark (1000 Rtlr.) 128 Stück und zwar die Nummern:

380 534 651 679 973 1424 1712 2850 2976 3207 3568 3584 3886 3911 3932 3962 4178 4280 4490 4555 4672 4999 5966 6025 6075 6316 6503 6731 6908 6932 7174 7203 7413 7460 7581 8075 8479 8585 8621 8628 9080 9100 9298 9527 9660 9726 10042 10159 10403 10543 10648 10670 10671 10875 11067 11217 11279 11300 11444 11654 11954 12341 12355 12379 12405 12429 12445 12541 12592 12745 12792 12881 13135 13189 13270 13396 13742 13951 14205 14333 14648 14759 15181 15326 15487 15928 16205 16431 16499 16549 16564 16594 16722 16795 17016 17027 17122 17153 17342 17369 17904 17995 18096 18372 18612 18771 19384 19512 19521 19649 19771 19798 19806 19818 19950 19999 20221 20293 20356 20375 20388 20471 20515 20532 20568 20609 20614 20634.

Lit. B zu 1500 Mark (500 Rtlr.) 47 Stück und zwar die Nummern:

701 739 818 910 964 1039 1301 1306 1585 1838 2031 2422 2468 2471 2560 3046 3537 3621 3717 3787 3964 4149 4264 4422 4477 4516 4821 4913 4921 5162 5220 5268 5610 5737 5821 5934 5954 5957 6087 6276 6292 6845 6893 7011 7276 7311 7312.

Lit. C zu 300 Mark (100 Rtlr.) 195 Stück und zwar die Nummern:

39 94 150 404 473 611 866 1242 1842 2556 2909 3278 3492 3654 3992 4100 4148 4562 4983 5037 5064 5209 5258 5797 6315 6426 7085 7159 7513 7564 8244 8387 8733 8796 8894 8931 8934 9199 9244 9338 9466 9989 10036 10041 10141 10314 10348 10379 10556 10630 10715 10969 11002 11003 11125 11137 11492 11717 11805 11962 12008 12215 12267 12446 12553 12916 13364 13811 14015 14039 14085 14196 14269 14349 14364 14760 14887 15778 15883 16832 17156 17231 17518 17697 15211 15252 15361 15465 15477 15629 15702 18207 18380 18401 18794 18870 18871 19111 19298 19566 19938 20035 20238 20259 20343 20663 20715 20754 21000 21254 21305 21748 22196 22229 22515 22628 22632 22786 22898 23225 23415 23471 23715 23803 23863 24008 24460 24586 24621 24869 24929 25010 25683 25774 25781 25813 25897 26091 26096 26364 26419 26477 26545 26576 26611 26668 26773 26890 26927 27008 27206 27227 27244 27245 27390 27412 27668 27775 27817 27921 28059 28154 28161 28178 28210 28251 28254 28289 28418 28459 28466 28574.

Lit. D zu 75 Mark (25 Rtlr.) 168 Stück und zwar die Nummern:

446 874 1033 1645 1690 1762 1772 1794 2090 2183 2272 2408 2421 2453 2676 2722 2910 3118 3138 3307 3530 3611 4865 4977 5179 5996 6136 6500 6696 6829 6992 7166 7257 7870 7937 8017 8034 8055 8134 8300 8663 8754 8876 8892 8923 8924 9019 9108 9286 9291 9568 9642 9679 9783 9888 9940 10079 10864 11067 11425 11595 11671 11862 12202 12257 12488 12742 12778 13165 13183 13553 13565 13627 13697 13832 14029 14055 14178 14287 14740 14855 15038 15121 15225 15953 16124 16508 16795 16833 16878 17449 17511 17746 18065 18162 18639 18728 18784 18868 19065 19091 19162 19712 19930 19982 20099 20209 20341 20357 20404 20431 20883 20949 20967 20988 21232 21327 21367 21447 21641 21816 22007 22292 22294 22516 22558 22735 22773 22796 22816 23051 23132 23257 23328 23335 23345 23349 23495 23507 23524 23724 23761 23767 23969 24076 24140 24159 24179.

Lit. E zu 30 Mark (10 Rtlr.) 10 Stück und zwar die Nummern:

9751 9783 9878 9903 10148 10187 10280 10434 10504.

Lit. CC zu 300 Mark 1 Stück und zwar Nummer 17.

Lit. DD zu 75 Mark 1 Stück und zwar Nummer 2.

Lit. EE zu 30 Mark 1 Stück und zwar die Nummer 5.

II. 3½proz. Rentenbriefe.

Lit. L zu 3000 Mark 4 Stück und zwar die Nummern 443 666 674 782.

Lit. M zu 1500 Mark 1 Stück und zwar die Nummer 92.

Lit. N zu 300 Mark 4 Stück und zwar die Nummern 124 225 236 466.

Lit. O zu 75 Mark 2 Stück und zwar die Nummern 90 142.

Lit. P zu 30 Mark 1 Stück und zwar die Nummer 14.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben und zwar die 4proz. Rentenbriefe Lit. A bis E mit den dazu gehörigen Zinsscheinen Reihe 9 Nr. 4 bis 16 nebst Erneuerungsschein, die 4proz. Rentenbriefe Lit. CC bis EE mit den dazu gehörigen Zinsscheinen Reihe 1 Nr. 15 und 16 nebst Erneuerungsschein und die 3½ proz. Rentenbriefe Lit. L bis P mit den dazu gehörigen Zinsscheinen Reihe 4 Nr. 2 bis 16 nebst Erneuerungsschein bei der hiesigen Rentenbankkasse, Kosterstraße 76 I, vom 1. April 1916 ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwert der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April 1916 ab hört die Verzinsung der ausgelosten Rentenbriefe auf; wegen Verjährung derselben ist die Bestimmung des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 — § 44 — zu beachten.

Die Einlieferung ausgeloster Rentenbriefe an die Rentenbankkasse kann auch durch die Post portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 800 Mark durch Postanweisung. Sofern es sich um Summen über 800 Mark handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 16. November 1915.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen General-Kommission für die Provinzen Brandenburg und Pommern.

Berichtigung der Martini-Durchschnitts-Marktpreise.

1307. Die im 51. Stück des Amtsblattes vom 18. d. Mts. auf Seite 657/658 veröffentlichten Nachweisungen der Martini-Durchschnittsmarktpreise werden dahin berichtigt, daß

a) der 24jährige Martini-Durchschnittsmarktpreis unter lfd. Nr. 9 (Neuruppin) für 1 Neuscheffel Roggen von 5,39 Mark in **5,41 Mark** und

b) der Martini-Durchschnittsmarktpreis unter lfd. Nr. 9 (Neuruppin) für 1 Neuscheffel Roggen von 8,69 Mark in **7,82 Mark** geändert werden.

Frankfurt a. O., den 16. Dezember 1915.

Königliche Generalkommission
für die Provinzen Brandenburg und Pommern.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Prämientarif der Versicherungsgenossenschaft der Privatfahrzeug- und Reittierbesitzer.

1308. Die rechnerischen Unterlagen für die Nachprüfung des zur Zeit gültigen Prämientarifs der Versicherungsgenossenschaft der Privatfahrzeug- und Reittierbesitzer sind durch den Krieg so stark beeinflußt worden, daß sie für eine anderweite Festsetzung des Tarifs nicht mehr maßgebend sein können. Das Reichsversicherungsamt hat deshalb den durch Bekanntmachung des Reichsversicherungsamts vom 10. Dezember 1913 (Amtliche Nachrichten des R. V. A. 1913 Seite 792) veröffentlichten, am 31. Dezember 1915 ablaufenden Prämientarif der Versicherungsgenossenschaft der Privatfahrzeug- und Reittierbesitzer auf Grund des § 804 der Reichsversicherungsordnung bis auf weiteres verlängert.

Berlin, den 24. November 1915.

Das Reichsversicherungsamt,
Abteilung für Unfallversicherung.

Warenhaussteuerveranlagung für das Steuerjahr 1916.

1309. Auf Grund des § 9 des Gesetzes, betreffend die Warenhaussteuer, vom 18. Juli 1900 (Gesetzsamml. S. 294) wird hiermit jeder bereits zur Warenhaussteuer veranlagte Steuerpflichtige in der Provinz Brandenburg aufgefordert, die Steuererklärung über den steuerpflichtigen Jahresumsatz nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom 25. Januar bis 10. Februar 1916 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist. Auf Verlangen werden die vorgeschriebenen Formulare, denen zugleich die maßgebenden Bestimmungen beigefügt sind, von heute ab in dem Amtslokale des Unterzeichneten sowie des Vorsitzenden jedes Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse IV kostenlos verabfolgt.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten im Dienstzimmer Nr. 219 von 11 bis 1 Uhr zu Protokoll entgegen genommen.

Die Versäumung der obigen Frist hat gemäß § 11 des Gesetzes, betreffend die Warenhaussteuer, den Verlust der gesetzlichen Rechtsmittel gegen die Einschätzung für das Steuerjahr zur Folge.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben

oder wissentliche Verschweigung von steuerpflichtigem Umsatz in der Steuererklärung sind mit Strafe bedroht.

Potsdam, Spandauer Straße 32/33,
im Dezember 1915.
Der Vorsitzende des Steuerausschusses
der Gewerbesteuerklasse I.

1310. Personalchronik.

Der Katasterkontrolleur Walter Rothkegel in Berlin-Tempelhof ist zum Steuerinspektor ernannt worden.

Der Gerichtsassessor Dr. Felix Weise in Eberswalde ist in die landwirtschaftliche Verwaltung übernommen und zum Regierungsassessor ernannt worden.

Der Gemeindevorsteher Wilhelm Henning in Hedelberg ist zum Kreisverordneten für den Kreis Oberbarnim bestellt worden.

Im Kreise Niederbarnim sind wieder ernannt worden: a) zum Amtsvorsteher der Gemeindevorsteher, Gutsbesitzer Buchholz in Ahrensfelde für den Bezirk 20, Ahrensfelde, und der Gemeindevorsteher Mahnke in Berlin-Buchholz für den Bezirk 26, Berlin-Buchholz, b) zum Amtsvorsteherstellvertreter der Gutsbesitzer Gustav Wegener in Ahrensfelde für den Bezirk 20, Ahrensfelde.

Im Kreise Osthavelland sind wieder ernannt worden zum Amtsvorsteher der Gemeindevorsteher Rönnefarth in Hakenberg für den Bezirk 3, Limm, und der Oekonomierat Reuter in Lentzke für den Bezirk 2, Fehrbellin.

Im Kreise Westprignitz ist ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter der Gemeindevorsteher Schultze in Groß Buchholz für den Bezirk 15, Quitzow.

Der bisherige Pfarrer in Langengrassau, Provinz Sachsen, Johannes Otto August Wahn ist zum 3ten Pfarrer der Kirchengemeinde Berlin-Tegel, Diözese Berlin-Land II, bestellt worden.

Personalveränderungen im Kammergerichtsbezirke im Monat November 1915.

a) Kammergericht. Der Kammergerichtskanzlist, Kanzleisekretär Jähnichen ist in den Ruhestand versetzt.

b) Land- und Amtsgerichte. In den Ruhestand versetzt: der Amtsgerichtssekretär, Rechnungsrat Nahgel vom Amtsgerichte in Charlottenburg, der Amtsgerichtssekretär Wilhelm Lange vom Amtsgerichte Berlin-Tempelhof.

c) Staatsanwaltschaft. Ernannt: zum Amtsanwalt bei der Amtsanwaltschaft in Neukölln der Amtsanwaltsanwärter Georg Schultze aus Münster i. W., zu Vertretern des Forstamtsanwalts in Rüdersdorf der Amtsanwalt Oberstleutnant a. D. Crame in Kalkberge und der Amtsanwalt, Bürgermeister Semmer in Alt Landsberg. In den Ruhestand versetzt: der Staatsanwaltschaftssekretär Paul Erxleben von der Staatsanwaltschaft I Berlin, der Staatsanwaltschaftssekretär, Rechnungsrat Wittk von der Staatsanwaltschaft I Berlin.

d) Referendare. Zu Referendaren sind ernannt: die Rechtskandidaten Ball, Friedländer, Seidel, Richter, Crantz, Schönberg, Bewier, Lange, Goldberg. Auf Antrag entlassen: der Referendar Bernoully.

Hierzu drei Oeffentliche Anzeiger und eine Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger
(Die Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.)
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.
Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Druck von A. W. Hayn's Erben (Inh. Curt Gerber), Potsdam.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 53. Ausgegeben am 31. Dezember **1915.**

Inhaltsverzeichnis: Inhalt von Stück 182 bis 186 des Reichsgesetzblatts und Stück 50 der Gesetzsammlung. S. 671. — Berichterstattung über die nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweise an das Statistische Amt. S. 671. — Lotteriegenehmigung. S. 672 — Wahl eines Mitgliedes des Provinzialrats. S. 672. — Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen. S. 672/676. — Einigungsamt Adlershof. S. 676. — Desinfektorenschule. S. 677. — Verkehr auf den Städtischen Wasserstraßen. S. 677. — Viehseuchen S. 677. — Entlohnung von Arbeitern für die Anfertigung von Mannschaftsbekleidungsstücken. S. 678. — Aushändigung von Postsendungen durch die Leiter der Pensionate, Hotels, Restaurants, Konditoreien, Schank- oder Kaffeewirtschaften an die Empfangsberechtigten. S. 678 — Personalchronik. S. 678 — Gerichtstage. S. 678.

Dieses Stück enthält 1 Bogen Amtsblatt (hierzu Titelblatt für 1915).

2 3/4 Bogen Oeffentl. Anzeiger und 1/2 Bogen Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

1311. Reichsgesetzblatt.

(Stück 182.) Nr. 4988. Bekanntmachung über die Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade. Vom 16. Dezember 1915.

Nr. 4989. Bekanntmachung über die Bereitung von Kuchen. Vom 16. Dezember 1915.

Nr. 4990. Bekanntmachung wegen Ergänzung der Verordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1915/16 vom 26. August 1915. Vom 16. Dezmber 1915.

Nr 4991. Bekanntmachung über Zeitungsanzeigen. Vom 16. Dezember 1915.

(Stück 183.) Nr. 4992. Bekanntmachung über weitere Regelung des Branntweinverkehrs. Vom 16. Dezember 1915.

Nr. 4993. Bekanntmachung, betreffend das Außerkrafttreten des Handels- und Schiffahrtsvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und der Republik Uruguay vom 20. Juni 1892 und der Uebereinkunft zwischen den beiden Ländern vom 5. Juni 1899. Vom 18. Dezember 1915.

(Stück 184.) Nr. 4994. Bekanntmachung über die Ausdehnung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 399) auf weitere Futtermittel. Vom 19. Dezember 1915.

Nr. 4995. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 17. Dezember 1915.

(Stück 185.) Nr. 4996. Bekanntmachung, betreffend das Verfahren bei Zustellungen. Vom 22. Dezember 1915.

Nr. 4997. Bekanntmachung, betreffend die Zuckerungsfrist für die Weine des Jahrganges 1915. Vom 22. Dezember 1915.

(Stück 186.) Nr. 4998. Bekanntmachung, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Lastkraftfahrzeugen. Vom 22. Dezember 1915.

1312. Preußische Gesetzsammlung.

(Stück 50.) Nr. 11475. Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtags. Vom 15. Dezember 1915.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

1313. Vorschriften

für die Einführung der Pflicht zur monatlichen Berichterstattung der nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweise an das Kaiserliche Statistische Amt auf Grund des § 15 des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 860).

1. Die nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweise haben zu Beginn jedes Monats über die Zahl der Arbeitsuchenden, der offenen und besetzten Stellen während des abgelaufenen Monats auf den vom Kaiserlichen Statistischen Amte kostenlos zur Verfügung gestellten Vordrucken zu berichten. Für die Anschreibung bei den Arbeitsnachweisen und die Ausfüllung der Vordrucke sind die darauf abgedruckten Grundsätze maßgebend. Falls ein Arbeitsnachweis in einem Monat keine Tätigkeit entfaltet hat, ist Fehlanzeige zu erstatten.

Befreit von der Pflicht zur monatlichen Berichterstattung sind die Arbeitsnachweise, die wegen Vermittlung von weniger als 200 Stellen im Jahre auch von der Meldepflicht für den Arbeitsmarkt-Anzeiger befreit sind oder werden.

Die Berichte müssen beim Kaiserlichen Statistischen Amte, Abteilung für Arbeiterstatistik, Berlin*) spätestens am 10. des auf den Berichtsmonat folgenden

*) Aufschrift: Berlin W 62, Landgrafenstraße 1.

Monats, erstmals am 10. Februar 1916 für Januar 1916 eingehen.

2. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen werden nach § 16 des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910 mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Berlin, den 16. Dezember 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Der Minister des Innern.

J.-Nr. III 5171 M. f. H.
I A I e 13536 M. f. L.
II e 2370 M. d. J.

Lotteriegenehmigung.

1314. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 3. Juni 1914 zu genehmigen geruht, daß die Lose einer mit Genehmigung der Herzoglich. Sächsischen Staatsregierung zu Gotha zum Zwecke der Wiederherstellung der Feste Coburg im Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha zu veranstaltenden Geldlotterie mit einem Spielkapital von 1200000 Mark und einem Reinertrage von 400000 Mark auch im Königreich Preußen vertrieben werden dürfen.

Das Herzoglich Sächsische Staatsministerium hat jene Geldlotterie für das Jahr 1916 genehmigt. Als Ziehungstermine sind mit unserer Zustimmung vorläufig die Tage vom 23. bis 27. Mai 1916 in Aussicht genommen. Mit dem Losevertrieb darf nicht vor dem 13. Januar 1916 begonnen werden. Es werden 363636 Lose zu je 3,30 Mark ausgegeben und 14005 Vargewinne im Gesamtwerte von 400000 Mark ausgespielt.

Berlin, den 13. Dezember 1915.

Der Finanzminister. Der Minister des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

Wahl eines Mitgliedes des Provinzialrats.

1315. Der Provinzialausschuß hat in der Sitzung vom 18. Dezember 1915 an Stelle des Oberbürgermeisters a. D. Ancker den Oberbürgermeister Dr. Scholz in Charlottenburg zum Mitgliede des Provinzialrates auf die bis zum 31. März 1920 laufende Wahlzeit gewählt.

Potsdam, den 25. Dezember 1915.

O. P. 21884. Der Oberpräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

1316. Die Regierungshauptkasse zahlt auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) folgende Vergütungen für Hergabe von Räumlichkeiten zu Reservelazarettzwecken im November 1915 nebst 4% Zinsen für den Monat Dezember 1915 gegen Rückgabe des quittierten Vergütungsanerkenntnisses:

an die Gemeinde Charlottenburg:

11717 Mark 99 Pf. Vergütung und 39
06 Pf. Zinsen, zus. 11757 Mark 05 Pf., du
Königl. Zollkasse B daselbst.

Potsdam, den 27. Dezember 1915.

I B 19008. Der Regierungspräsident.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistu

1317. Die Regierungshauptkasse zahlt auf
des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (
S. 129) folgende Vergütungen für Hergab
Räumlichkeiten zu Reservelazarettzwecken u
Zwecken des Kriegsbekleidungsamts III. Arme
in den Monaten Juli 1915 bis Oktober 1915 ne
Zinsen vom 1. Tage des auf den Leistungsmon
genden Monats ab bis Ende Dezember 1915
Rückgabe der quittierten Vergütungsanerkenntn

1. an die Gemeinde Jüterbog für Monat Juli
2375 Mark und 39 Mark 58 Pf Zinse
sammen 2414 Mark 58 Pf., durch die Kre
in Jüterbog,
2. an die Gemeinde Jüterbog für Monat
1915: 2300 Mark und 30 Mark 67 Pf.
zusammen 2330 Mark 67 Pf., durch die
kasse in Jüterbog,
3. an die Gemeinde Jüterbog für Monat Sep
1915: 2300 Mark und 23 Mark Zinsen, zus
2323 Mark, durch die Kreiskasse in Jüterb
4. an die Gemeinde Jüterbog für Monat
1915: 2300 Mark und 15 Mark 33 Pf.
zusammen 2315 Mark 33 Pf., durch die
kasse in Jüterbog,
5. an die Gemeinde Spandau für Monat
1915: 1729 Mark 17 Pf. und 11 Mark
Zinsen, zusammen 1740 Mark 70 Pf., du
Zollkasse in Spandau,
6. an die Gemeinde Beeskow für Monat
1915: 471 Mark 34 Pf. und 3 Mark
Zinsen, zusammen 474 Mark 49 Pf., du
Kreiskasse in Beeskow,
7. an die Gemeinde Neukölln für Monat
1915: 8268 Mark 63 Pf. und 55 Mark
Zinsen, zusammen 8323 Mark 75 Pf., du
Pensionskasse in Neukölln,
8. an die Gemeinde Potsdam für Monat
1915: 800 Mark und 5 Mark 33 Pf. Zins
sammen 805 Mark 33 Pf., durch die Regie
hauptkasse,
9. an die Gemeinde Bernau für Monat
1915: 750 Mark und 5 Mark Zinsen, zus
755 Mark, durch die Zollkasse in Bernau,
10. an die Gemeinde Spandau für Monat
1915: 1500 Mark und 10 Mark Zinsen, zus
1510 Mark, durch die Zollkasse in Spanda

Potsdam, den 23. Dezember 1915.

Der Regierungspräsident.

I P 18690 II. Ang.

Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistu

1318. Die Regierungshauptkasse zahlt auf
des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (

5. 129) folgende Vergütungen für Naturalquartier usw. in den Monaten August 1914 bis September 1915 nebst 4 % Zinsen für die bezügl. Monate bis Ende Dezember 1915 gegen Rückgabe der quittierten Vergütungsanerkenntnisse:

1. an die Gemeinde Prenzlau für Monat August 1914 für Gestellung von Automobilen: 52 Mark und 2 Mark 77 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Prenzlau,
2. an die Gemeinde Trebbin für Monat August 1914 für Furage: 329 Mark 70 Pf. und 17 Mark 59 Pf. Zinsen, durch die Zollkasse in Trebbin,
3. an die Gemeinde Kampehl für Monat August 1914 für Verpflegung, Furage: 528 Mark 89 Pf. und 28 Mark 21 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Neuruppin,
4. an die Gemeinde Löwenberg für Monat August 1914 für Verpflegung, Furage: 123 Mark 60 Pf. und 6 Mark 59 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Neuruppin,
5. an die Gemeinde Köritz für Monat August 1914 für Verpflegung, Furage: 27 Mark 60 Pf. und 1 Mark 47 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Neuruppin,
6. an das Gut Wustrau für Monat August 1914 für Verpflegung, Furage: 207 Mark 66 Pf. und 11 Mark 08 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Neuruppin,
7. an die Gemeinde Metzelthin für Monat August 1914 für Verpflegung, Furage: 405 Mark 43 Pf. und 21 Mark 62 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Neuruppin,
8. an die Gemeinde Sieversdorf für Monat August 1914 für Verpflegung, Furage: 118 Mark 22 Pf. und 6 Mark 30 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Neuruppin,
9. an die Gemeinde Bückwitz für Monat August 1914 für Verpflegung, Furage: 260 Mark 84 Pf. und 13 Mark 91 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Neuruppin,
10. an die Gemeinde Altfriesack für Monat August 1914 für Verpflegung, Furage: 204 Mark 12 Pf. und 10 Mark 89 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Neuruppin,
11. an die Gemeinde Sonnenberg für Monat August 1914 für Verpflegung, Furage: 185 Mark 22 Pf. und 9 Mark 88 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Neuruppin,
12. an die Gemeinde Löwenberg für Monat August 1914 für Verpflegung, Furage: 297 Mark 14 Pf. und 15 Mark 85 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Neuruppin,
13. an die Gemeinde Löwenberg für Monat August 1914 für Verpflegung, Furage: 123 Mark 80 Pf. und 6 Mark 60 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Neuruppin,
14. an die Gemeinde Löwenberg für Monat August 1914 für Verpflegung, Furage: 93 Mark 19 Pf. und 4 Mark 97 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Neuruppin,
15. an die Gemeinde Löwenberg für Monat August 1914 für Verpflegung, Furage: 277 Mark 19 Pf. und 14 Mark 78 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Neuruppin,
16. an die Gemeinde Löwenberg für Monat August 1914 für Verpflegung, Furage: 26 Mark 40 Pf. und 1 Mark 41 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Neuruppin,
17. an die Gemeinde Löwenberg für Monat August 1914 für Verpflegung, Furage: 224 Mark 17 Pf. und 11 Mark 96 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Neuruppin,
18. an die Gemeinde Löwenberg für Monat August 1914 für Verpflegung, Furage: 2 Mark 40 Pf. und 13 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Neuruppin,
19. an die Gemeinde Bechlin für Monat August 1914 für Verpflegung, Furage: 3781 Mark 99 Pf. und 201 Mark 71 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Neuruppin,
20. an die Gemeinde Buberow für Monat August 1914 für Verpflegung, Furage: 755 Mark 94 Pf. und 40 Mark 32 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Neuruppin,
21. an die Gemeinde Langen für Monat August 1914 für Verpflegung, Furage: 260 Mark 84 Pf. und 13 Mark 91 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Neuruppin,
22. an die Gemeinde Schönermark für Monat August 1914 für Verpflegung, Furage: 143 Mark 52 Pf. und 7 Mark 65 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Neuruppin,
23. an das Gut Löwenberg für Monat August 1914 für Verpflegung, Furage: 361 Mark 38 Pf. und 19 Mark 27 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Neuruppin,
24. an die Gemeinde Spandau für Monat August 1914 für Vorspann: 345 Mark 50 Pf. und 18 Mark 43 Pf. Zinsen, durch die Zollkasse in Spandau,
25. an die Gemeinde Perleberg für Monat August 1914 für Quartier, Verpflegung: 1447 Mark 89 Pf. und 77 Mark 22 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Perleberg,
26. an die Gemeinde Uenze für Monat August 1914 für Quartier, Verpflegung: 2706 Mark 65 Pf. und 144 Mark 32 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Perleberg,
27. an die Gemeinde Nauen für Monat August 1914 für Quartier, Verpflegung: 6551 Mark 54 Pf. und 349 Mark 58 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,
28. an die Gemeinde Perleberg für Monat August 1914 für Verpflegung: 81 Mark 60 Pf. und

4 Mark 35 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Perleberg,

29. an die Gemeinde Perleberg für Monat August 1914 für Verpflegung: 19 Mark 20 Pf. und 1 Mark 02 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Perleberg,
30. an die Gemeinde Potsdam für Monat August 1914 für Quartier: 17 Mark 68 Pf. und 94 Pf. Zinsen, durch die Regierungshauptkasse,
31. an die Gemeinde Charlottenburg für Monat August 1914 für Quartier: 77 Mark 76 Pf. und 4 Mark 15 Pf. Zinsen, durch die Zollkasse B in Charlottenburg,
32. an die Gemeinde Plänitz für Monat September 1914 für Verpflegung: 115 Mark 20 Pf. und 5 Mark 76 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Neuruppin,
33. an das Gut Buchow-Carpzow für Monat September 1914 für Quartier, Verpflegung: 1553 Mark 19 Pf. und 77 Mark 66 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,
34. an das Gut Seegefeld für Monat September 1914 für Quartier, Verpflegung: 3114 Mark 64 Pf. und 155 Mark 73 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,
35. an die Gemeinde Löwenberg für Monat September 1914 für Verpflegung, Furage: 215 Mark 28 Pf. und 10 Mark 76 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Neuruppin,
36. an die Gemeinde Dabergotz für Monat September 1914 für Verpflegung, Furage: 302 Mark 60 Pf. und 15 Mark 13 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Neuruppin,
37. an die Gemeinde Kallinchen für Monat September 1914 für Furage: 120 Mark 71 Pf. und 6 Mark 04 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,
38. an die Gemeinde Jachzenbrück für Monat September 1914 für Furage: 97 Mark 71 Pf. und 4 Mark 89 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,
39. an die Gemeinde Spandau für Monat September 1914 für Vorspann: 81 Mark und 4 Mark 05 Pf. Zinsen, durch die Zollkasse in Spandau,
40. an die Gemeinde Potsdam für Monat September 1914 für Quartier: 31 Mark 20 Pf. und 1 Mark 56 Pf. Zinsen, durch die Regierungshauptkasse,
41. an die Gemeinde Charlottenburg für Monat September 1914 für Quartier: 97 Mark 20 Pf. und 4 Mark 86 Pf. Zinsen, durch die Zollkasse B in Charlottenburg,
42. an die Gemeinde Plänitz für Monat Oktober 1914 für Verpflegung: 315 Mark 60 Pf. und 14 Mark 73 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Neuruppin,
43. an die Gemeinde Rathenow für Monat Oktober 1915 für Quartier: 92 Mark 97 Pf. und 4 Mark 33 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Rathenow,
44. an das Gut Ferbitz für Monat Oktober 19 für Quartier, Verpflegung: 3701 Mark 28 und 172 Mark 73 Pf. Zinsen, durch die Kreisk in Nauen,
45. an das Gut Buchow-Carpzow für Monat Okto 1914 für Quartier, Verpflegung: 3904 M 54 Pf. und 182 Mark 21 Pf. Zinsen, durch Kreiskasse in Nauen,
46. an das Gut Seegefeld für Monat Oktober 19 für Quartier, Verpflegung: 4314 Mark 64 und 201 Mark 35 Pf. Zinsen, durch die Kre kasse in Nauen,
47. an die Gemeinde Satzkorn für Monat Okto 1914 für Quartier, Verpflegung: 3445 M 18 Pf. und 160 Mark 77 Pf. Zinsen, durch Kreiskasse in Nauen,
48. an die Gemeinde Seeburg für Monat Okto 1914 für Quartier, Verpflegung: 6289 M 51 Pf. und 293 Mark 51 Pf. Zinsen, durch Kreiskasse in Nauen,
49. an die Gemeinde Kallinchen für Monat Okto 1914 für Furage: 562 Mark 04 Pf. 26 Mark 23 Pf. Zinsen, durch die Kreisk Teltow I,
50. an die Gemeinde Jachzenbrück für Monat tober 1914 für Furage: 358 Mark 39 Pf. 16 Mark 73 Pf. Zinsen, durch die Kreisk Teltow I,
51. an die Gemeinde Potsdam für Monat Okto 1914 für Quartier: 43 Mark 80 Pf. und 2 M 05 Pf. Zinsen, durch die Regierungshauptka
52. an die Gemeinde Charlottenburg für Monat tober 1914 für Quartier: 136 Mark 80 Pf. 6 Mark 38 Pf. Zinsen, durch die Zollkasse B Charlottenburg,
53. an die Gemeinde Seeburg für Monat Novem 1914 für Quartier, Verpflegung: 2471 M 33 Pf. und 107 Mark 09 Pf. Zinsen, durch Kreiskasse in Nauen,
54. an die Gemeinde Potsdam für Monat Novem 1914 für Quartier: 43 Mark 80 Pf. und 1 M 90 Pf. Zinsen, durch die Regierungshauptka
55. an die Gemeinde Charlottenburg für Mo November 1914 für Quartier: 136 Mark 80 und 5 Mark 93 Pf. Zinsen, durch Zollkasse B Charlottenburg,
56. an die Gemeinde Charlottenburg für Mo Dezember 1914 für Quartier: 136 Mark 80 und 5 Mark 47 Pf. Zinsen, durch die Zollkasse in Charlottenburg,
57. an die Gemeinde Kohlsdorf für Monat zember 1914 für Verpflegung: 1 Mark 20 und 05 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Beeskow,
58. an die Gemeinde Nauen für Monat Dezem 1914 für Quartier: 414 Mark 73 Pf.

16 Mark 59 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,

59. an die Gemeinde Wittenberge für Monat Dezember 1914 für Quartier: 24 Mark 82 Pf. und 99 Pf. Zinsen, durch die Zollkasse in Wittenberge,

60. an die Gemeinde Greiffenberg U.M. für Monat Dezember 1914 für Quartier: 611 Mark 83 Pf. und 24 Mark 48 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Angermünde,

61. an die Gemeinde Potsdam für Monat Dezember 1914 für Quartier: 43 Mark 80 Pf. und 1 Mark 75 Pf. Zinsen, durch die Regierungshauptkasse,

62. an die Gemeinde Nauen für Monat Januar 1915 für Quartier, Verpflegung: 404 Mark 64 Pf. und 14 Mark 84 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,

63. an die Gemeinde Greiffenberg U.M. für Monat Januar 1915 für Quartier: 1381 Mark 25 Pf. und 50 Mark 64 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Angermünde,

64. an die Gemeinde Havelberg für Monat Januar 1915 für Quartier: 2069 Mark 15 Pf. und 75 Mark 87 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Perleberg,

65. an die Gemeinde Wittenberge für Monat Januar 1915 für Quartier: 1114 Mark 29 Pf. und 40 Mark 86 Pf. Zinsen, durch die Zollkasse in Wittenberge,

66. an die Gemeinde Potsdam für Monat Januar 1915 für Quartier: 43 Mark 80 Pf. und 1 Mark 61 Pf. Zinsen, durch die Regierungshauptkasse,

67. an die Gemeinde Charlottenburg für Monat Januar 1915 für Quartier: 91 Mark 20 Pf. und 3 Mark 34 Pf. Zinsen, durch die Zollkasse B in Charlottenburg,

68. an die Gemeinde Nauen für Monat Februar 1915 für Quartier: 389 Mark 16 Pf. und 12 Mark 97 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,

69. an die Gemeinde Potsdam für Monat Februar 1915 für Quartier: 46 Mark 80 Pf. und 1 Mark 56 Pf. Zinsen, durch die Regierungshauptkasse,

70. an die Gemeinde Potsdam für Monat Februar 1915 für Quartier: 43 Mark 80 Pf. und 1 Mark 46 Pf. Zinsen, durch die Regierungshauptkasse,

71. an die Gemeinde Potsdam für Monat März 1915 für Quartier: 56 Mark 55 Pf. und 1 Mark 70 Pf. Zinsen, durch die Regierungshauptkasse,

72. an die Gemeinde Potsdam für Monat März 1915 für Quartier: 43 Mark 80 Pf. und 1 Mark 31 Pf. Zinsen, durch die Regierungshauptkasse,

73. an die Gemeinde Potsdam für Monat März 1915 für Quartier: 6877 Mark 46 Pf. und 206 Mark 32 Pf. Zinsen, durch die Regierungshauptkasse,

74. an die Gemeinde Freienwalde a. O. für Monat März 1915 für Quartier: 68 Mark 91 Pf. und 2 Mark 07 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Freienwalde,

75. an die Gemeinde Beeskow für Monat März 1915 für Quartier, Verpflegung: 13073 Mark 71 Pf. und 392 Mark 21 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Beeskow,

76. an die Gemeinde Nauen für Monat März 1915 für Quartier: 220 Mark 56 Pf. und 6 Mark 62 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,

77. an die Gemeinde Beeskow für Monat April 1915 für Quartier: 4931 Mark 46 Pf. und 131 Mark 51 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Beeskow,

78. an die Gemeinde Nauen für Monat April 1915 für Quartier: 148 Mark 72 Pf. und 3 Mark 97 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,

79. an die Gemeinde Potsdam für Monat April 1915 für Quartier: 23 Mark 40 Pf. und 62 Pf. Zinsen, durch die Regierungshauptkasse,

80. an die Gemeinde Potsdam für Monat April 1915 für Quartier: 31 Mark 20 Pf. und 83 Pf. Zinsen, durch die Regierungshauptkasse,

81. an die Gemeinde Potsdam für Monat Mai 1915 für Quartier: 29 Mark 30 Pf. und 68 Pf. Zinsen, durch die Regierungshauptkasse,

82. an die Gemeinde Potsdam für Monat Mai 1915 für Quartier: 31 Mark 20 Pf. und 73 Pf. Zinsen, durch die Regierungshauptkasse,

83. an die Gemeinde Beeskow für Monat Mai 1915 für Quartier: 5938 Mark 96 Pf. und 138 Mark 57 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Beeskow,

84. an die Gemeinde Nauen für Monat Mai 1915 für Stallung: 14 Mark 40 Pf. und 34 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,

85. an die Gemeinde Havelberg für Monat Mai 1915 für Quartier: 2039 Mark 44 Pf. und 47 Mark 59 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Perleberg,

86. an die Gemeinde Bugk für Monat Juni 1915 für Verpflegung: 2 Mark 40 Pf. und 05 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Beeskow,

87. an die Gemeinde Beeskow für Monat Juni 1915 für Quartier: 6057 Mark 01 Pf. und 121 Mark 14 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Beeskow,

88. an die Gemeinde Luckenwalde für Monat Juni 1915 für Quartier: 6058 Mark 43 Pf. und 121 Mark 17 Pf. Zinsen, durch die Zollkasse in Luckenwalde,

89. an die Gemeinde Havelberg für Monat Juni 1915 für Quartier: 2043 Mark 22 Pf. und 40 Mark 86 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Perleberg,

90. an die Gemeinde Wittenberge für Monat Juni 1915 für Quartier: 880 Mark 80 Pf. und 17 Mark 62 Pf. Zinsen, durch die Zollkasse in Wittenberge,

91. an die Gemeinde Potsdam für Monat Juni

1915 für Quartier: 27 Mark und 54 Pf. Zinsen, durch die Regierungshauptkasse,

92. an die Gemeinde Jüterbog für Monat Juni 1915 für Quartier, Verpflegung: 127 Mark 90 Pf. und 2 Mark 56 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Jüterbog,

93. an die Gemeinde Cöpenick für Monat Juni 1915 für Quartier: 8 Mark 32 Pf. und 17 Pf. Zinsen, durch die Zollkasse in Cöpenick,

94. an die Gemeinde Adlershof für Monat Juni 1915 für Quartier: 1 Mark 90 Pf. und 03 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

95. an die Gemeinde Wend. Wilmersdorf für Monat Juni 1915 für Furage: 98 Mark 50 Pf. und 1 Mark 97 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

96. an die Gemeinde Grube für Monat Juli 1915 für Vorspann: 54 Mark und 90 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,

97. an die Gemeinde Berlin-Mariendorf für Monat Juli 1915 für Quartier: 111 Mark 70 Pf. und 1 Mark 86 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

98. an das Gut Kerzendorf für Monat Juli 1915 für Furage: 11 Mark 25 Pf. und 19 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

99. an die Gemeinde Altglienicke für Monat Juli 1915 für Quartier: 746 Mark 60 Pf. und 12 Mark 44 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

100. an die Gemeinde Rohrbeck für Monat Juli 1915 für Vorspann: 108 Mark und 1 Mark 80 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen,

101. an die Gemeinde Potsdam für Monat Juli 1915 für Quartier: 13 Mark 60 Pf. und 23 Pf. Zinsen, durch die Regierungshauptkasse,

102. an die Gemeinde Adlershof für Monat Juli 1915 für Quartier: 2 Mark 20 Pf. und 04 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I,

103. an die Gemeinde Cöpenick für Monat Juli 1915 für Quartier: 197 Mark 80 Pf. und 3 Mark 30 Pf. durch die Zollkasse in Cöpenick,

104. an die Gemeinde Cöpenick für Monat August 1915 für Quartier: 200 Mark 90 Pf. und 2 Mark 68 Pf., durch die Zollkasse in Cöpenick,

105. an die Gemeinde Beeskow für Monat August 1915 für Quartier: 14 Mark 70 Pf. und 20 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Beeskow,

106. an die Gemeinde Oranienburg für Monat August 1915 für Quartier: 79 Mark 50 Pf. und 1 Mark 06 Pf. Zinsen, durch die Forstkasse in Oranienburg,

107. an die Gemeinde Strausberg für Monat August 1915 für Quartier: 100 Mark 50 Pf. und 1 Mark 34 Pf. Zinsen, durch die Zollkasse in Strausberg,

108. an die Gemeinde Potsdam für Monat August 1915 für Quartier: 102 Mark 30 Pf. und 1 M 36 Pf. Zinsen, durch die Regierungshauptk

109. an die Gemeinde Zehlendorf für Monat Au 1915 für Quartier: 84 Mark und 1 M 12 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I

110. an die Gemeinde Potsdam für Monat Au 1915 für Quartier: 37 Mark 44 Pf. und 50 Zinsen, durch die Regierungshauptkasse,

111. an die Gemeinde Potsdam für Monat Au 1915 für Quartier: 6 Mark und 08 Pf. Zin durch die Regierungshauptkasse,

112. an die Gemeinde Potsdam für Monat Au 1915 für Quartier: 31 Mark 20 Pf. und 42 Zinsen, durch die Regierungshauptkasse,

113. an die Gemeinde Berlin-Steglitz für Mo August 1915 für Quartier: 279 Mark 90 Pf. 3 Mark 73 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse tow I,

114. an die Gemeinde Adlershof für Monat Au 1915 für Quartier: 9 Mark und 12 Pf. Zin durch die Kreiskasse Teltow I,

115. an die Gemeinde Berlin-Lankwitz für Mo August 1915 für Quartier: 45 Mark 70 Pf. 61 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse Teltow I

116. an die Gemeinde Potsdam für Monat Au 1915 für Quartier: 3843 Mark 16 Pf. und Mark 24 Pf. Zinsen, durch die Regierun hauptkasse,

117. an die Gemeinde Seegefeld für Monat Aug 1915 für Wagengestellung: 82 Mark und 1 M 09 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen

118. an das Gut Seegefeld für Monat August 19 für Vorspann: 144 Mark und 1 Mark 92 Zinsen durch die Kreiskasse in Nauen,

119. an die Gemeinde Seeburg für Monat Aug 1915 für Wagengestellung: 11 Mark 50 Pf. 15 Pf. Zinsen, durch die Kreiskasse in Nauen

120. an die Gemeinde Beeskow für Monat Aug 1915 für Quartier: 14 Mark 70 Pf. und 15 Zinsen, durch die Kreiskasse in Beeskow,

121. an die Gemeinde Rohrbeck für Monat Septemb 1915 für Vorspann: 36 Mark und 36 Pf. Zins durch die Kreiskasse in Nauen.

Potsdam, den 23. Dezember 1915.

Der Regierungspräsident.

I R 18690 I. Ang.

Einigungsamt Adlershof

1319. Der Herr Minister des Innern hat auf Gru des § 1 der Bekanntmachung des Bundesrats, treffend Einigungsämter, vom 15. Dezember 19 (RGBl. S. 511) in Verbindung mit § 1 der von d beteiligten Herren Ministern erlassenen Ausführung verordnung vom 17. Dezember 1914 (M. Bl. d. i. von 1914 S. 295) unterm 16. d. Mts. angeordnet, d die Vorschriften der §§ 2 und 3 der Bekanntmachun für das Einigungsamt der Gemeinde Adlershof, dessen Vorsitzenden der Rechtsanwalt Dr. Rosenbaum und zu dessen stellvertretendem Vorsitzende

der Gerichtsassessor Dr. Roeßler bestellt sind, Geltung haben sollen.

Potsdam, den 22. Dezember 1915.

I E 5517. Der Regierungspräsident.

Desinfektorenschule.

1320. An der Desinfektorenschule in Potsdam soll in der Zeit vom **7. bis 12. Februar 1916** Unterricht zur Ausbildung von Desinfektoren erteilt werden.

Die Zulassung ist von der Beibringung eines kreisärztlichen Gesundheitszeugnisses und eines polizeilichen Führungszeugnisses abhängig. Von der Einhaltung der Altersgrenze von 45 Jahren kann unter den gegenwärtigen Verhältnissen abgesehen werden.

An Kosten der Ausbildung werden erhoben:

1.	für Lehrbücher und Desinfektionsmittel	2,50 Mark,
2.	für die Ausrüstung	26,50 Mark,
3.	Prüfungsgebühr	10,00 Mark,
4.	Stempelgebühr	3,00 Mark,
	zus.	42,00 Mark.

Der Unterricht wird unentgeltlich erteilt.

Potsdam, den 27. Dezember 1915.

I A 4896. Der Regierungspräsident.

Verkehr auf den Märkischen Wasserstraßen.

1321. Zur Regelung des **Verkehrs auf den Märkischen Wasserstraßen** im Gebiete der Stadt Berlin und der Provinz Brandenburg bestimme ich hiermit auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851:

I. die Eisenbahnbrücken auf den Wasserstraßen nachstehender Strecken:

1. von der Mündung des Oder-Spree-Kanals in die Oder bei Fürstenberg durch den **Oder-Spree-Kanal, die Wendische Spree,** die **Treptower Spree oder Teltowkanal,** die **untere Spree** und die **untere Havelwasserstraße** (mit Einschluß der Potsdamer und der Brandenburger Havel) bis zur Mündung in die Elbe,
2. des **Friedrich-Wilhelm-Kanals,**
3. von der Mündung des Hohenzollernkanals bezw. Finowkanals in die Oder durch den **Hohenzollern-Kanal** (mit Ausnahme der nördlichen Eisenbahndurchfahrt bei Oderburg i. M.) bis zur Einmündung in die Spree einerseits bezw. des Spandauer Schiffahrtskanals in den Verbindungskanal andererseits,
4. des **Plauer- und Ihle-Kanals,**
5. der **oberen Havel** von Liebenwalde bis Fürstenberg in Mecklbg.,
6. der **Rüdersdorfer Gewässer,**
7. des **Finowkanals** von Liepe bis Ruhlsdorf,

dürfen bis auf weiteres nur in der Zeit von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends durchfahren werden. Bei starkem Nebel, sowohl bei Tage als auch bei Nacht, wenn die Beleuchtung durch den Nebel unwirksam gemacht wird, ist die Durchfahrt durch die Eisenbahnbrücken überhaupt verboten.

Auf allen übrigen Wasserstraßen ist die Durchfahrt der Eisenbahnbrücken nur ½ Stunde vor Sonnenaufgang bis ½ Stunde nach Sonnenuntergang gestattet. In der Zeit, während der die Durchfahrt durch Eisenbahnbrücken nicht gestattet ist, dürfen Wasserfahrzeuge aller Art nur bis auf 500 m oberhalb und 500 m unterhalb der Eisenbahnbrücken an diese heranfahren.

Die Schiffahrt auf der Havelstrecke zwischen Spandauer Schleuse und Heiligensee, km 10, wird mit folgenden Einschränkungen gestattet:

a) die Durchfahrt unter der den Eiswerder mit der Pulverfabrik verbindenden Eisenbahnbrücke bleibt gesperrt,
b) das Anlegen und Stilliegen von Wasserfahrzeugen aller Art unter der Eiswerderbrücke und
c) die Ueberschreitung der festgelegten Zehnmetergrenze um den Eiswerder ist verboten.

Die Strecken, auf denen sich keine Eisenbahnbrücken befinden, dürfen zu jeder Tages- und Nachtzeit befahren werden.

Das Anlegen, Löschen und Laden in der Nähe von Eisenbahnbrücken ist im allgemeinen nur in einer Entfernung von 100 m von den Brücken gestattet.

An den militärisch gesicherten Eisenbahnbrücken übernehmen die Militärwachen die Bedienung der Lampen nach Unterweisung durch die Stromaufsichtsbeamten. Die Brennstoffe werden von der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen geliefert werden.

II. Diese Vorschriften treten mit der Verkündung in Kraft.

III. Zugleich tritt der Erlaß des stellvertretenden kommandierenden Generals des III. Armeekorps vom 22. Juli 1915 — IIc 140072 — außer Kraft.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.

* * *

Veröffentlicht.

Potsdam, den 14. August 1915.

Der Regierungspräsident
als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.

W. C. 3851.

Viehseuchen.

1322. I. Festgestellt.

a) Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: Neuendorf. Kreis Oberbarnim: Gut Hirschfelde. Kreis Prenzlau: Papendorf, Großluckow.

b) Pferderäude. Kreis Ruppin: Nietwerder, Dierberg. Kreis Oberbarnim: Biesenthal. Kreis Teltow: Schulzendorf, Berlin-Lichterfelde.

c) Geflügelcholera. Kreis Teltow: Berlin-Treptow.

II. Erloschen.

a) Maul- und Klauenseuche. Kreis Oberbarnim: Gottesgabe. Kreis Westhavelland: Mötzow, Plauerhof. Kreis Westprignitz: Glöwen. Kreis Zauch-Belzig: Alt Töplitz, Alt Rottstock. Kreis Teltow: Ragow, Berlin-Britz.

b) Rotz. Kreis Westhavelland: Warsow.

c) Pferdeinfluenza. Kreis Angermünde: Pinnow.

Potsdam, den 28. Dezember 1915.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Entlohnung von Arbeitern für die Anfertigung von Mannschaftsbekleidungsstücken.

1323. Da sich ergeben hat, daß in Groß-Berlin die für die Anfertigung von Mannschaftsbekleidungsstücken von der Heeresverwaltung festgesetzten Entlohnungen den Arbeitern vielfach unter Umgehung der Tarife vorenthalten werden, bestimme ich auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsammlung S. 451) hiermit für das Gebiet

der Städte Berlin, Charlottenburg, Berlin-Lichtenberg, Neukölln, Berlin-Schöneberg, Berlin-Wilmersdorf und Cöpenick,

der Landgemeinden Adlershof, Berlin-Britz, Berlin-Buchholz, Berlin-Friedenau, Berlin-Friedrichsfelde, Friedrichshagen, Berlin-Grunewald, Berlin-Hohenschönhausen, Berlin-Heinersdorf, Berlin-Johannisthal, Berlin-Lankwitz, Berlin-Lichterfelde, Berlin-Mariendorf, Berlin-Marienfelde, Berlin-Niederschöneweide, Berlin-Niederschönhausen, Berlin-Oberschöneweide, Berlin-Pankow, Berlin-Reinickendorf, Berlin-Rosenthal, Berlin-Schmargendorf, Berlin-Steglitz, Berlin-Stralau, Berlin-Tegel, Berlin-Tempelhof, Berlin-Treptow, Berlin-Weißensee, Berlin-Wittenau, Zehlendorf,

der Gutsbezirke Berlin-Dahlem, Plötzensee und Heerstraße:

I. Für alle von Bekleidungsämtern vom 1. Januar 1916 ab in Auftrag gegebenen und in Privatbetrieben obiger Orte erfolgenden Anfertigungen von Mannschafts-Bekleidungsstücken (Schneider- und Mützenmacher-Anfertigungen, Halsbinden, Helmbezügen, Armbinden, Salzbeutel, Aufnähen der Buchstaben und Nummern bei Helmbezügen) dürfen keine Vereinbarungen getroffen werden, welche von den Lohnabreden in den vom Kriegsbekleidungsamte des Gardekorps in Berlin (Lehrter Straße 57) am 15. Dezember 1915 herausgegebenen allgemeinen und besonderen Vertragsbedingungen abweichen;

II. Zuwiderhandlungen werden auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand bestraft.

Berlin, den 21. Dezember 1915.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.

Aushändigung von Postsendungen durch die Leiter der Pensionate, Hotels, Restaurants, Konditoreien, Schank- oder Kaffeewirtschaften an die Empfangsberechtigten

1324. Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 — Gesetzsammlung Seite 451 — verordne ich hiermit für Gebiet der Provinz Brandenburg und der Berlin:

§ 1. Postsendungen, die in Betriebe Beherbergung, Erquickung oder Verpflegung (S naten, Hotels, Restaurants, Konditoreien, Schank Kaffeewirtschaften jeder Art) bestellt werden dürfen den in der Aufschrift genannten Empfä nur dann ausgehändigt werden, wenn diese i betreffenden Betriebe wohnen und dort polizeil meldet sind, sofern es sich nicht etwa um V (Klubs usw.) handelt oder um Personen, die in dem Betriebe zu wohnen, in ihm gewerblich sind. Die hiernach nicht auslieferungsfähigen sendungen sind der Post ohne Verzögerung zugeben.

Sendungen, die unter Umgehung der Post Boten oder sonst wie überbracht werden, sind in Weise zu behandeln. Soweit solche Sendungen nach nicht auslieferungsfähig sind, sind sie dem bringer sofort wieder auszuhändigen oder, dieses nicht mehr möglich ist, an das zuständige amt abzuliefern.

§ 2. Verstöße gegen die Vorschriften de werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bestraft Strafe trifft den verantwortungsvollen Leit betreffenden Betriebes.

§ 3. Diese Verordnung, durch welche gleichartige Verordnung vom 7. Juni d. Js. IIa Nr. 30450) aufgehoben wird, tritt sofort in

Berlin, den 23. Dezember 1915.

Der Oberbefehlshaber.

1325. Personalchronik.

Der Königs Majestät haben mittels Allerh Erlasses vom 1. Dezember d. Js. die Regie assessoren Grafen Hue de Grais in Nanc Bormann, v. d. Marwitz in Berlin, Landr Niederbarnim, Dr. Frhr. von Ziegesar, Dr Natzmer, Dr. Fuhrmann hierselbst zu rungsräten zu ernennen geruht.

Bekanntmachungen verschiedenen Inh

Gerichtstage.

1326. Während des Geschäftsjahres 1916 werd gende Gerichtstage in dem im Rathause zu Put legenen Gerichtszimmer abgehalten werden: 1 nuar, 7. Februar, 6. März, 3. April, 17. April, Mai, 5. Juni, 3. Juli, 18. September, 9. O 6. November, 4. Dezember. Auf den Gerichtsta Putlitz können auch Anträge auf Eintragung Landgüterrolle gestellt werden.

Prigwalk, den 17. Dezember 1915.

Königliches Amtsgericht.

Hierzu drei Oeffentliche Anzeiger und eine Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger

(Die Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.)

Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Druck von A. W. Hahn's Erben (Inh. Curt Gerber), Potsdam.

Sonderausgabe des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 31. Dezember 1915.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Nachtrag zu der Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen und daraus hergestellten Web-, Wirk- und Strickgarnen (Nr. W. M. 58/9. 15. K. R. A.)

1327. Nachstehende Anordnungen werden hierdurch auf Ersuchen des Kriegsministeriums mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gemäß der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (RGBl. S. 54) in Verbindung mit den Erweiterungsbekanntmachungen vom 3. September 1915 (RGBl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (RGBl. S. 684) bestraft werden.

Art. I. Meldepflichtige Gegenstände.

§ 3 der Bekanntmachung Nr. W. M. 58/9. 15. K. R. A. wird dahin erweitert, daß vom 1. Januar 1916 an allmonatlich meldepflichtig auch sämtliche Vorräte der nachstehend näher bezeichneten tierischen Spinnstoffe und alle unter Verwendung der Spinnstoffe zu I.—IV. hergestellten Web-, Wirk- und Strickgarne sind, und zwar in der in den amtlichen Meldescheinen vorgesehenen Einteilung:

I. **Mohair,**
II. **Kamelhaare,**
III. **Alpaka,**
IV. **Kaschmir,**
V. **Zickelhaare,**
VI. **Ziegenhaare,**
VII. **Kälberhaare,**
VIII. **Rinderhaare,**
IX. **Fohlenhaare,**
X. **Pferdehaare,**

mit Ausnahme von Schweif- und Mähnenhaaren.

Meldepflichtig sind nur Vorräte einer jeden Gruppe der vorgenannten Rohstoffe oder der unter Verwendung der Rohstoffe zu I.—IV. hergestellten Garne, die mindestens 100 kg betragen.

Art. II. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 31. Dezember 1915 in Kraft.

Berlin, den 31. Dezember 1915.

Oberkommando in den Marken.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Druck von A. W. Hayn's Erben (Inh. Curt Gerber), Potsdam.



Ewiger Bund

https://www.ewigerbund.org



Vaterländischer Hilfsdienst

https://www.hilfsdienst.net/

Alphabetisches
Sach- und Namenregister
zum Jahrgang 1915
des
Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Die bei den Verordnungen und Bekanntmachungen im Sachregister und bei den Namen im Namenregister befindlichen Zahlen geben die Seiten an, die mit einem * bezeichneten Bekanntmachungen sind auf der betreffenden Seite im Öffentlichen Anzeiger zu finden.

Sachregister.

A.

Abfälle.
— Verwertung pflanzlicher Abfälle 43.
Ablagen.
— Tarif für die Ablage der Gemeinde Marienwerder am Hohenzollernkanal 311.
— Desgl. für die Bohlwerksablage der Firma Gebr. Kuntze am Freienwalder Landgraben 323.
— Verlängerung der Geltungsdauer eines Ablagetarifs. 477.
*Ablösungen.
— Aufgebot von Ablösungssachen. 1300.
Acetylenanlagen, Acetylenapparate.
— Wasservorlagen für Acetylenapparate. 16.
— Zulassung von Acetylenschweißapparaten. 111. 169. 196. 247. 634.
— Zulassung von Acetylenbeleuchtungsapparaten. 247. 656.
— Zulassung von Acetylenfackeln. 247. 345.
— Ernennung von Sachverständigen. 279. 280. 495.
— Stempelung der Acetylenapparate. 356. 634.
Ärzte.
— Ermächtigung von Krankenhäusern usw. zur Annahme ärztlicher Praktikanten. 250.
*— Neuwahlen zur Ärztekammer. 730.
*Akten.
— Aufgebot gerichtlicher Akten zum Zwecke der Vernichtung. 432. 705.
*Aktien, s. auch unter „Eisenbahn-Aktien".
— Aufgebot von Aktien. 8. 217. 262. 389. 407. 598. 705. 808. 847. 956. 958. 985. 986. 1046. 1085. 1086. 1277. 1366. 1388. 1506.
Aktiengesellschaften.
— Vulkan, Maschinenfabrik-Aktiengesellschaft in Budapest 667.
Alkohol.
— Verbot der Verabreichung von Alkohol an Militärpersonen. 85.
Alkohol.
— Desgl. in Gestalt von Fruchtweinen in Werder, Glindow, Caputh und Ferch. 246.
— Warnung vor dem Versand alkoholischer Genußmittel an Soldaten. 655.
— Verbot der Ausstellung und öffentlichen Anpreisung feldpostversandfähiger Pakete mit alkoholischen Getränken. 662.
Altenszulagekasse, s. unter „Lehrer".
Amtsbezirke.
— Amtsbezirksveränderung im Kreise Beeskow-Storkow. 126.
Amtsblatt.
— Herausgabe des Sach- und Namenregisters für 1914. 24.
— Desgl. der beiden letzten Stücke des Amtsblatts im Kalenderjahre 1915. 601.
— Bestellung des Amtsblatts für 1916 durch freiwillige Bezieher. 633.
Amtsgerichte.
— Verlegung der Geschäftsräume des Amtsgerichts Berlin-Tempelhof. 204.
Amtsrichter.
— Wechselseitige Vertretung derselben beim Amtsgerichte Werder (Havel). 70.
— Desgl. beim Amtsgerichte Strausberg. 362.
Anlegestellen.
— Tarif für eine Dampferanlegestelle. 116.
Apotheken.
— Nacht- und Sonntagsnachmittagsdienst in Apotheken. 8. 31. 138. 139. 149. 201. 216. 223. 269. 280. 306. 318. 324. 335. 352. 354. 359. 369. 409. 426. 477.
— Eröffnung einer Apotheke in Oberschöneweide. 92.
— Apotheke in Birkenwerder. 146.
— Eröffnung einer Apotheke in Ketschendorf. 250.
— Apotheke in Neu Trebbin. 516.
Arbeiten.
— Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen. 135.

Arbeiter.
— Vermeidung von Doppelbesteuerungen von Arbeitern in Preußen und Sachsen-Meiningen. 515.
— Russische Arbeiter. 581.
Arbeitslohn, s. unter „Ortslohn".
Arbeitsnachweise.
— Anzeige- und Meldepflicht der nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweise an das Statistische Amt. 301. 671.
Arzneien, s. auch Diphtherieheilserum und Tetanusheilserum.
— Deutsche Arzneitaxe. 3. 334. 562.
— Handverkaufspreise für Krankenkassen. 20. 125 und Beilage zum 11. Stück. 368. 542. 617.
Asbest.
— Bestandserhebung, Beschlagnahme usw. 390. 496.
Aufzüge.
— Sachverständige für Aufzugsprüfungen. 78. 102. 112. 494. 533.
*Auseinandersetzungen.
— Aufgebot von Auseinandersetzungssachen. 1300.
Ausland, Ausländer.
— Gewährung von Reiseausweisen nach Belgien an zureisende Deutsche. 41.
— Ausstellung von Geleitscheinen zu Reisen an die Front oder nach den feindlichen Gebietsteilen. 50.
— Militärpapiere als Ausweise für österreichische und ungarische Staatsangehörige. 57.
— Meldepflicht der Ausländer. 272. 375. 417. 467.
— Beschränkungen für den Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehr mit dem Auslande. 280.
— Maßnahmen gegen Angehörige feindlicher Staaten. 283. 291.
— Verbot der Veröffentlichung von Ankündigungen über den Verkauf usw. von Postwertzeichen feindlicher Länder. 415. 496.
— Russische Arbeiter. 581.
— Anmeldung des im Inlande befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten. 589.
— Meldepflicht der Angehörigen der österreichischen Monarchie. 519.
Automobile, s. Kraftfahrzeuge.

B.

Backwaren.
— Verbot des Verkaufs von Backware vor 6 Uhr früh. 33.
— Verbot des Ausbackens weißer Ware von 2 Uhr Mittags bis 8 Uhr Abends. 40.
— Sachverständige für die Bereitung von Backware. 93. 114. 138. 149.
— Backzeit in ländlichen Bezirken. 334.
Baden.
— Polizeiverordnung über das freie Baden in den Wasserläufen I. Ordnung. 356.
Bäckereien.
— Sonntagsarbeit in denselben. 40. 93. 594.
— Feiertagsruhe in Bäckereien. 183. 238.
Balata.
— Bestandserhebung, Beschlagnahme usw. 390. 496.
Barbiere.
— Geschäftsschluß der Barbiere usw. in Wriezen an den ersten Feiertagen der großen Feste. 642.
Bastfasern.
— Herstellungsverbot für Erzeugnisse aus Bastfasern. 393.
— Bestandserhebung von Bastfaserrohstoffen und Erzeugnissen aus Bastfasern. 394.
— Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Bastfasern und Erzeugnissen aus solchen. 659.
Baufach, Baupolizei, Bauwesen.
— Auflösung des Hauptbauamts. 20.
Baufach, Baupolizei, Bauwesen.
— Nachtrag zur Baupolizeiordnung für Charlottenburg und die Vorortsbezirke innerhalb der Berliner Ringbahn. 53. 548. 567.
— Unzuverlässige Bauunternehmer. 79. 201.
— Änderung der Hochbauamtsbezirke Berlin-Potsdam und Nauen. 92.
— Nachtrag zur Baupolizeiverordnung für die Vororte von Berlin. 174.
— Ausdehnung der Bauordnung für das platte Land auf die Gemeinde Kloster Zinna. 333.
— Nachtrag zur Baupolizeiverordnung für die Stadt Charlottenburg. 516.
Baumwollstoffe.
— Herstellungsverbot für solche. 339.
— Bestandserhebung für Baumwolle und Baumwollerzeugnisse. 396. 511.
— Veräußerung, Verarbeitung und Beschlagnahme von Baumwolle, Baumwollabgängen und Baumwollgespinsten. 429. 637.
— Bestandserhebung und Beschlagnahme von alten Baumwoll-Lumpen und neuen baumwollenen Stoffabfällen. 514.
Begraben.
— von Leichen im L.P.B. Berlin. 67.
Belagerungszustand, s. unter Kriegszustand.
Beleuchtung der Fuhrwerke, s. Fuhrwerksverkehr.
Belobigungen (für Rettung aus Lebensgefahr usw.) 7. 27. 48. 64. 92. 464. 616. 656.
Benzol.
— Verwendung und Höchstpreise. 241. 419.
Bergwerksverleihungen unter den Namen
— „Marie X" im Kreise Jüterbog-Luckenwalde. 68.
— „Marie XII" in demselben Kreise. 224.
— „Marie XIII" in demselben Kreise. 370.
— „Lehnin A" im Kreise Zauch-Belzig. 370.
— „Marie XV" im Kreise Jüterbog-Luckenwalde. 3
— „Marie XVI" im Kreise Jüterbog-Luckenwalde. 3
— „Marie IX" im Kreise Jüterbog-Luckenwalde. 388.
Berlin (Polizeiverordnungen usw. für den Stadtkreis (St.) und den Landespolizeibezirk (L.) Berlin).
— Nachtrag zur Baupolizeiordnung für Charlottenburg und die innerhalb der Berliner Ringbahn belegenen Vorortsbezirke. 53. 548. 567.
— Ergänzung der Straßenordnung für Charlottenburg. 57.
— Begraben der Leichen im L. Berlin. 67.
— Sonntagsruhe und Geschäftigungszeit an den Oster- und Pfingstfeiertagen im L. Berlin. 93.
— Fangen oder Töten von Vögeln mit Fangeisen oder Selbstschüssen im L. Berlin. 148.
— Abänderungen der Droschkenordnung für Berlin. 23 632.
— Desgl. für Charlottenburg. 259.
— Viehseuchenpolizeiliche Anordnung, betr. Maßregeln gegen die Verbreitung der Hundetollwut im L. Berlin. 299.
— Ausschank und Verkauf von Branntwein und Spiritus 467.
— Polizeiverordnungen für nach Berlin umgemeindete Teile des Gutsbezirks Tegel, Königl. Forst. 495.
— Nachtrag zur Baupolizeiverordnung für die Stadt Charlottenburg. 516.
— Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen im L. Berlin. 575.
Beschlußbehörde für Groß-Berlin.
— Geschäftsanweisung. 17.
Beurlaubte.
— Gesundheitspflege bei Beurlaubten. 601.

Bezirksausschüsse.
— Ferien des Bezirksausschusses in Potsdam. 335.
— Desgl. des Bezirksausschusses in Berlin. 335.
Bierbrauereien, s. Brauereibetrieb.
Bierdruckapparate.
— Einrichtung und Betrieb. 66. 93.
Blindenanstalten.
— Prüfung für Direktoren und Direktorinnen an solchen. 174.
— Desgl. für Lehrer und Lehrerinnen an solchen. 174.
Bodenverbesserung.
— Satzung der Osthavelländischen Bodenverbesserungs-Genossenschaft West in Nauen. 122.
— Desgl. der Westhavelländischen B.V.G. „Im großen Luch" in Rathenow. 156.
— Desgl. der B.V.G. Glienicke im Kreise Beeskow-Storkow. 263.
— Desgl. der B.V.G. Oelse-Niederung in Beeskow. 274.
— Desgl. der B.V.G. „Großes Luch" bei Warte im Kreise Templin. 294.
— Desgl. der B.V.G. Neuschadow-Hohenbrück im Kreise Beeskow-Storkow. 346. (Berichtigung. 362.)
— Desgl. der B.V.G. „Rotes Luch" in Werder im Kreise Niederbarnim. 490.
Börse.
— Nachtrag zur Börsenordnung für die Börse in Berlin. 502.
Branntwein, s. auch Alkohol.
— Ausschank und Verkauf. 220. 499.
— Desgl. im L.P.Bz. Berlin. 467.
Branntweinbrennerei.
— Übertragung von Durchschnittsbrand der Brennereien. 170.
Brauereibetrieb.
— Anleitung von Lehrlingen in Handwerksbetrieben des Brauereigewerbes. 16. 452.
— Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien. 118.
Brieftauben
— für Kriegszwecke. 21.
Brot, Brotgetreide.
— Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot. 45. 81.
— Verkehr mit Brotgetreide und Mehl. 59 und Sonderbeilage z. Amtsbl.-Ausgabe v. 1. 2. 1915. 148. 153 u. Sonderbeilage z. Amtsbl.-Ausgabe v. 27. 3. 1915. 197. Sonderbeilage z. 28. Stück. 401. 521.
— Ausführungsbestimmungen über das Ausmahlen von Brotgetreide. 63.
— Sachverständiger für das Ausmahlen von Brotgetreide. 116. 149.
— Bundesratsbestimmungen über Brot usw. 269. 494.
— Brotversorgung der Schiffer. 329. 334.
— Versorgung der Binnenschiffer mit Mehl und Brot. 399.
Brücken, s. auch unter „Schiffahrt".
— Brückensperre. 1286.
Bullen.
— Verzollung der zu Zuchtzwecken einzuführenden Bullen. 139.
Bußtag.
— Veranstaltungen an demselben. 555.

C.

Charlottenburg, s. unter „Berlin".
Chemikalien.
— Bestandserhebung und Beschlagnahme von Chemikalien und ihre Behandlung. 340. 410.
— Aufhebung einer Höchstpreisbekanntmachung, betr. Chilisalpeter. 354.
Cholera.
— Warnung vor der Benutzung des Wassers aus öffentlichen Flußläufen. 458. 595.
Chrom.
— Beschlagnahme und Höchstpreise. 651.

D.

Dahmefließ.
— Aufhebung einer Polizeiverordnung für einen Teil des Dahmefließes. 52.
Dampfkessel, Dampffässer.
— Sachverständige für die Prüfung von Dampffässern. 176. 279. 280. 495.
— Vulkanisierapparat für die Reparatur von Automobilbereifungen. 306.
Decken.
— Verbot über das Lagern von Beständen an wollenen usw. Decken und an Filzdecken. 25.
— Veräußerung von Decken. 49.
— Aufhebung des Verbots über die Veräußerung von Decken usw. 66.
Desinfektion.
— Sachverständige für die Abschätzung des Desinfektionsschadens bei der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten. 116.
— Desinfektorenschule. 279. 350. 677.
Diözesen.
— Teilung der Diözese Bernau. 240.
Diphtherieheilserum. 37.
Domänen.
— Verpachtung von Domänen. 41.
— Kommunalsteuerpflichtiges Reineinkommen fiskalischer Domänengrundstücke. 302.
Doppelbesteuerungen.
— Vermeidung derselben in Preußen und Hessen. 91.
Droschken.
— Abänderungen und Ergänzungen der Droschkenordnung für Berlin. 238. 632.
— Desgl. für Charlottenburg. 259.
— Vorbestellung von Droschken in Berlin. 503.
Düngemittel.
— Bundesratsverordnungen über Düngemittel. 269. 494.

E.

Ehrenzeichen.
— Verbot des unbefugten Anlegens militärischer Uniformen, von Orden und Ehrenzeichen. 649.
Eichung.
— Errichtung von Eichnebenstellen. 8. 95. 167.
— Eichniederlage in Oderberg i. Mark. 118.
Einigungsämter.
— Ausführungsbestimmungen. 2. 185.
— Vorsitzende der Berliner Einigungsämter. 36.
— Einigungsamt Berlin-Wilmersdorf. 73.
— Einigungsamt Berlin-Lichtenberg. 74.
— Einigungsamt Neukölln. 74.
— Einigungsamt Berlin II. 88.
— Einigungsamt Rathenow. 92.
— Einigungsamt Eberswalde. 111.
— Einigungsamt Cöpenick. 112.
— Einigungsamt Berlin-Pankow. 163. 223.
— Einigungsamt Berlin-Steglitz. 163.
— Einigungsamt Berlin-Friedenau. 176.
— Einigungsamt Berlin-Treptow. 174.
— Einigungsamt Berlin-Weißensee. 212.
— Einigungsamt der Stadt Berlin. 222.
— Hypothekeneinigungsamt Berlin-Schöneberg. 237.
— Einigungsamt Berlin. 304.
— Einigungsamt Charlottenburg. 304.
— Einigungsamt Zehlendorf (Wannseebahn). 317.
— Einigungsamt Berlin-Tegel. 317.
— Einigungsamt Berlin-Mariendorf. 378. 408.
— Einigungsamt Nowawes. 378.
— Einigungsamt Adlershof. 676.
Einkommensteuer.
— Frist zur Abgabe der Steuererklärungen. 658.

Eis.
— Polizeiverordnung, betr. Eislaufen, Herstellung von Eisbahnen und Entnahme von Eis aus Wasserläufen I. Ordnung. 51.
— Eispolizei bei Königs Wusterhausen. 358.
Eisenbahnbrücken, s. unter „Schiffahrt".
Eisenbahn-Aktien und -Anleihen usw., s. auch „Zinsscheine".
*— Auslosung usw. der Schuldverschreibungen der Reinickendorf-Liebenwalde-Gr. Schönebecker Eisenbahn-Aktiengesellschaft. 48. 1426. 1546.
*— Desgl. der Ruppiner Eisenbahn-Aktiengesellschaft. 1028. 1230.
Eisenbahnen, s. auch Kleinbahnen, Kreisbahnen, Nebeneisenbahnen, Privatanschlußbahnen, Kommunalabgaben der Eisenbahnen.
a) Eisenbahn-Direktion Berlin.
— Eisenbahnstation Kienberg. 283.
— Eisenbahnhaltepunkt Wilhelmshorst. 339.
b) Eisenbahn-Direktion Hannover.
— Fahrplanänderung. 68.
Eisenbahn-Unfälle.
— Durch Überfahren von Fuhrwerken. 666.
Elbe.
— Wahrnehmung der Wasserpolizei für die Elbe. 140.
— Schiffsverkehr durch die Elbebrücken. 216. 479. 662.
— Brotversorgung der Schiffer. 329.
— Beleuchtung der Schiffsfahrzeuge auf der Elbe. 621.
Elektrische Maschinen.
— Bestandserhebung für elektrische Maschinen, Transformatoren und Apparate. 535.
Elektrische Straßenbahnen, s. unter „Kleinbahnen".
Enteignung (und Beschränkung) von Grundstücken.
— zur Ausführung von Kriegsbauten in der Geschützgießerei in Spandau. 301.
— zur Verlängerung der Döberitzer Heerstraße bei Staaken über Bahnhof Dallgow bis zur Provinzialstraße bei Dyrotz. 355.
— zur Freilegung einer Strecke der Lüttichter Straße in Berlin. 426.
— zur straßenmäßigen Verbindung der Pulverfabrik bei Plaue mit der Chaussee Berlin—Magdeburg. 461.
— zum Ausbau des sog. Dahme-Umflutkanals zwischen Leibsch und dem Streganzer See als Schiffahrtstraße. 463.
— zur Herstellung einer Anschlußbahn vom Anschlußbahnhof Ruhleben nach der Geschoßfabrik Spandau und zur Ausführung von Kriegsbauten in der Artilleriewerkstatt in Spandau. 521.
— zur Ausführung von Kriegsbauten in der Geschoßfabrik in Spandau. 527.
— zur Vergrößerung der Schmuckanlagen des Witzlebenplatzes in Charlottenburg. 633.
*— Enteignung (und Beschränkung) von Grundstücken. 109. 110. 142. 158. 174. 210. 288. 357. 358. 432. 466. 479. 480. 482. 490. 492. 508. 515. 516. 544. 558. 581. 582. 599. 649. 650. 690. 840. 914. 980. 1026. 1154. 1170. 1286. 1315. 1510. 1560.
Entfernungskarten.
— vom Kreise Teltow. 29.
— vom Kreise Zauch-Belzig. 29. 67.
— vom Kreise Osthavelland. 67. 105.
Erben usw. (verschollene Personen, unbekannte Interessenten, Nachlaßgläubiger).
*— Aufgebot von solchen durch die Amtsgerichte:
Beelitz. 499.
Berlin-Lichterfelde. 5. 47. 340. 373. 628. 657. 829. 839.
Erben usw. (verschollene Personen, unbe
Interessenten, Nachlaßgläubiger)
Berlin-Mitte. 7. 38. 39. 62. 69. 100. 140.
149. 182. 183. 207. 208. 216. 226. 230.
293. 301. 324. 340. 341. 364. 374. 389.
440. 446. 471. 472. 473. 474. 491. 498.
507. 519. 527. 528. 534. 535. 543. 548.
579. 580. 584. 590. 598. 613. 621. 627.
656. 657. 658. 672. 673. 681. 689. 703.
722. 736. 737. 738. 793. 799. 807. 814.
845. 876. 886. 901. 913. 929. 930. 946.
965. 977. 978. 987. 1008. 1009. 1025.
1061. 1068. 1080. 1192. 1208. 1226. 1228.
1237. 1246. 1247. 1254. 1255 1282. 1283.
1299. 1307. 1313. 1324. 1332. 1338. 1356.
1386. 1387. 1388. 1401. 1408. 1409. 1423.
1428. 1443. 1455. 1463. 1464. 1493. 1507.
1529. 1535. 1545.
Berlin-Pankow. 479.
Berlin-Schöneberg. 261. 272. 285. 288. 49
543. 597. 674. 682. 688. 978. 1026. 1045.
1332.
Berlin-Tempelhof. 271. 407. 439. 447. 59
630. 638. 689. 794. 795. 845. 868. 901. 1193.
1314. 1366. 1372.
Berlin-Wedding. 140. 149 365. 373. 557. 72
900. 1027. 1062. 1068. 1087. 1208. 1222.
Berlin-Weißensee. 544. 563. 967. 986.
Brandenburg a. H. 1027. 1045. 1153. 1158. 1535
Charlottenburg. 94. 157. 194. 340. 372. 38
557. 627. 657. 672. 682. 813. 828. 839. 847
945. 965. 1209. 1222. 1226. 1227. 1228.
1246. 1247. 1248. 1254. 1277. 1308. 1333.
1409. 1461. 1493. 1535. 1545.
Cöpenick. 94. 876.
Fürstenwalde. 1372. 1388.
Guben. 885.
Havelberg. 472.
Kalkberge. 38. 100. 406. 439.
Lenzen a. E. 1338. 1364.
Lindow. 597. 621.
Mittenwalde. 1228.
Neukölln. 763. 794. 1332. 1364.
Oranienburg. 1139. 1158.
Potsdam. 231. 1139.
Prenzlau. 794. 807.
Pritzwalk. 965.
Rathenow. 31. 48.
Neuruppin. 598.
Schwedt. 1207. 1222.
Storkow. 325. 334.
Templin. 656. 682.
Trebbin. 1158. 1183.
Werder a. H. 94. 431. 682. 875.
Wittenberge. 1268. 1278.
Erziehungsanstalten.
— Unterbringung von Zwangs- und Fürsorgezöglin
251.

F.

Fähren.
— Tarif für die Fähre über den Tegeler See von Tegel
nach Saatwinkel und nach Valentinswerder
von Saatwinkel nach Tegelort und nach Valenti
werder. 212.
— Desgl. über den Flakensee zwischen Springe
und Woltersdorfer Schleuse. 213. 246. 252.
— Desgl. über den Tegeler See zwischen Saatwin
und Valentinswerder, Nuß und Tegelort. 310.
— Desgl. über die Müggelspree zwischen der Krugg
in Rahnsdorf und dem Wege neben der Gastwi
schaft „Neu-Helgoland". 386.

Fähren.
— Desgl. über den Tegeler See von Kranhaus nach Baumwerder usw. 408.
— Desgl. für die Fähre bei Friedrichshagen. 570.
— Betrieb einer Dampffähre in Spandau. 642.
Fahrstühle, s. Aufzüge.
Familienstiftung. 1456.
Familienvertrag
— der Fürstlich und Gräflich Solmsschen Häuser. Sonderbeilage zum 35. Stück.
Feiertage, s. Sonntage und Festtage.
Feldfilter.
— Warnung vor dem Ankauf derselben. 126.
Feldpostbriefe und -sendungen, s. unter „Kriegszustand".
Felle.
— Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von Fellen. 579.
— Höchstviehpreise von Großviehhäuten und Kalbfellen. 623.
Fernsprechwesen.
— Fernsprechpauschgebühren. 31.
— Herstellung eines Kabelkanals. 41.
— Herstellung von Zementkanälen. 68. 78. 359. 646.
— Fernsprechanschlüsse. 78. 352.
— Herstellung einer Holzstangenlinie für Fernsprechleitungen. 139.
— Beschränkungen für den Fernsprechverkehr mit dem Auslande. 280.
— Herstellung eines Gruppenrohrstranges. 387.
Festtage.
— Sonntagsruhe und Beschäftigungszeit an den Oster- und Pfingstfeiertagen im L. Berlin. 93. 138.
— Beschäftigung von Arbeitern in Bäckereien und Konditoreien an Sonn- und Festtagen. 40. 93. 594.
— Feiertagsruhe in Bäckereien und Backwaren herstellenden Konditoreien. 183. 238. 594.
— Ambulanter Milchhandel an Sonn- und Festtagen. 329. 471.
— Veranstaltungen am Bußtage und Totensonntage. 555.
— Sonntagsruhe und Beschäftigungszeit in der Weihnachtszeit. 574.
— Desgl. an den beiden Sonntagen vor Weihnachten in der Umgegend von Berlin. 618.
Festungen.
— Sicherungsbereich des Laboratoriums auf der Insel Eiswerder bei Spandau. 343.
Fette.
— Abänderung des Verbots der Verwendung von Neutralölen und Fetten zu Schmier- und Leimseifen. 70.
Feuergefahr.
— Verbot der Versendung feuergefährlicher Gegenstände durch die Feldpost. 503. 635.
Feuerversicherung.
— Verwaltungsergebnisse der Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Brandenburg. 389.
— Abänderung der allgemeinen Bedingungen für die Versicherung unbeweglicher Sachen. 561.
— Verwaltungsergebnisse der Land-Feuer-Sozietät der Provinz Brandenburg. 578.
Feuerwehr-Unfallkasse, Brandenburgische.
— Verwaltungsergebnisse. 466.
Filter.
— Warnung vor dem Ankauf der „Taschenfilter" und „Feldfilter". 126.
Filzdecken.
— Verbot über das Lagern von Beständen an Filzdecken. 25.
Fischerei.
— Fischerei-Aufsichtsbeamte. 48. 64. 102. 268. 279. 297. 323. 554.
Fischerei.
— Ungültige Angelkarten. 140.
— Frühjahrsschonzeit der Fische. 175.
— Winterschonzeit, Verbot des Lachsfangs mit Zug- und Treibnetzen und Verbot des Krebsfangs. 471.
— Aufgebot von Fischerei-Berechtigungen. 23. 535.
Flachs.
— Bestandserhebung von Flachs usw. 511.
— Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Flachs und von Erzeugnissen aus solchen. 659.
Fleisch.
— Ausführungsanweisung, betr. Sicherstellung von Fleischvorräten. 81.
— Sicherstellung von Fleischvorräten. 143.
— Bundesratsverordnungen über Fleisch usw. 269. 494.
— Aufbewahrung von gepökelten und geräucherten Fleischdauerwaren. 286.
Flößerei, s. unter „Schiffahrt".
Flugblatt.
— Beschlagnahme eines Flugblatts. 331.
Forstbeamten, Forstdienst.
— Private Forstlehrlingsschule. 21.
— Vorbereitung usw. für den Königl. Forstschutzdienst. 267.
— Schulbildung der anzunehmenden Forstlehrlinge. 655.
Forstgrundstücke, fiskalische.
— Kommunalsteuerpflichtiges Reineinkommen derselben. 302.
Forstkassen.
— Forstkasse in Gr. Schönebeck. 238.
Friseure.
— Geschäftsschluß der Friseure usw. in Wriezen an den ersten Feiertagen der großen Feste. 642.
Fruchtweine.
— Verbot des Ausschanks usw. an Militärpersonen. 246.
Frühjahrsbestellung.
— Sicherung derselben. 188.
Fürsorgezöglinge.
— Ihre Unterbringung in Erziehungsanstalten. 251.
Fuhrwerksverkehr, s. auch unter „Kraftfahrzeuge".
— Fortlassung der Beleuchtung an mit Pferden bespannten Fuhrwerken in Berlin und Umgebung. 360. 471. 539.
— Desgl. für den übrigen Teil des Regierungsbezirks. 598.
— Unfälle durch Überfahren von Fuhrwerken durch Eisenbahnen. 666.
Futtermittel.
— F. für Kindermilchkühe. 31.
— Verkehr mit Futtermitteln. 222. 461. 552.
— Bundesratsverordnungen über Futtermittel. 269. 494.
— Errichtung einer Reichsfuttermittelstelle. 435.
— Preise für zuckerhaltige Futtermittel. 550.

G.

Gase.
— Sachverständige für den Verkehr mit verflüchtigten und verdichteten Gasen. 279. 280. 495.
— Polizeiverordnung, betr. den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen. 521.
— Desgl. für den L.P.Bz. Berlin. 575.
Gasthäuser.
— Aushändigung von Postsendungen in denselben. 327. 678.
Gefangene.
— Beschäftigung von Kriegsgefangenen in der Land- und Forstwirtschaft. 541.
Gehilfenprüfungsordnung
— für das Putzmacherhandwerk. 663.

*Gemeindeanleihen (vgl. auch Stadtanleihen).
— Kündigung von Gemeindeanleiheschuinen infolge von Verlosungen, Aufgebot von Gemeindeanleiheschuinen usw.
von Berlin-Friedenau.
von Berlin-Lichtenberg.
von Berlin-Lichterfelde. 142. 1530.
von Berlin-Schöneberg. 141. 772.
von Neukölln. 464. 950.
Gemeinde- usw. Bezirksveränderungen, s. auch unter „Landgemeinden", „Stadtgemeinden" und „Gutsbezirke".
— im Kreise Angermünde. 41. 55. 224.
— im Kreise Niederbarnim. 41. 55. 198. 555. 577. 594.
— im Kreise Beeskow-Storkow. 54. 94. 140 (Berichtigung 251.) 319. 429. 495.
— im Kreise Osthavelland. 54. 555.
— im Kreise Westhavelland. 94. 95. 307.
— im Kreise Jüterbog-Luckenwalde. 106. 216.
— im Kreise Ostprignitz. 54. 620.
— im Kreise Teltow. 41. 52. 53. 282. 360 (Berichtigung 388.) 555. 594.
— im Kreise Templin. 445. 526. 563.
— im Kreise Zauch-Belzig. 76. 94. 644.
Gemeindeeinkommensteuer.
— Veranlagung der fiskalischen Domänen- und Forstgrundstücke. 302.
Gemüse.
— Verkauf von Gemüse im Kleinhandel. 438.
Genußmittel.
— Verabfolgung verbotener Genußmittel usw. an Kriegsgefangene. 458.
— Warnung vor dem Versand alkoholhaltiger Genußmittel an Soldaten. 655.
Geologische Aufnahmearbeiten. 335.
Gerichtstage
— in Putlitz. 12. 678.
— in Wilsnack. 24. 621.
— in Flecken Zechlin. 568.
— in Lehnin. 584.
— in Ketzin. 584.
— in Botzenburg und Gerswalde. 584.
— in Velten. 621.
— in Joachimsthal. 621.
— in Biesenthal. 621.
Gerichtstermine.
— infolge Verlegung der Geschäftsräume des Amtsgerichts Berlin-Tempelhof. 182.
Gesanglehrer und -lehrerinnen.
— Prüfung derjenigen an höheren Lehranstalten. 139. 444.
Geschlechtskrankheiten.
— Verbot des Anpreisens von Mitteln usw. gegen solche. 166.
Gesetzsammlung. Inhaltsverzeichnis für 1914.
— Stück 34, S. 15.
für 1915.
— Stück 1 bis 3, S. 47.
— Stück 4 und 5, S. 63.
— Stück 6 und 7, S. 71.
— Stück 8, S. 101.
— Stück 9, S. 121.
— Stück 10, S. 155.
— Stück 11 und 12, S. 169.
— Stück 13 bis 18, S. 187.
— Stück 19 und 20, S. 195.
— Stück 21 und 22, S. 205.
— Stück 23 und 24, S. 221.
— Stück 25, S. 247.
— Stück 26, S. 263.
— Stück 27, S. 293.
Gesetzsammlung. Inhaltsverzeichnis für 1915.
— Stück 28 und 29, S. 309.
— Stück 29, S. 321.
— Stück 30, S. 345.
— Stück 31 und 32, S. 355.
— Stück 33, S. 367.
— Stück 34, S. 377.
— Stück 35, S. 407.
— Stück 36, S. 421.
— Stück 37, S. 451.
— Stück 38, S. 463.
— Stück 39, S. 473.
— Stück 40, S. 489.
— Stück 41, S. 501.
— Stück 42 und 43, S. 529.
— Stück 44, S. 561.
— Stück 45, S. 569.
— Stück 46, S. 593.
— Stück 47, S. 601.
— Stück 48, S. 633.
— Stück 49, S. 663.
— Stück 50, S. 671.
Gesundheitspflege.
— bei Beurlaubten. 601.
Getreide. (Preise s. unter Marktpreise.)
— Verkehr mit Brotgetreide und Mehl. 59 und Sonbeilage z. Amtsbl.-Ausgabe v. 1. 2. 1915. 148. und Sonderbeilage z. Amtsbl.-Ausgabe v. 27. 1915. 197. Sonderbeilage zum 28. Stück. 401.
— Vermischung von Roggen- und Weizenkleie Gerstenkleie. 101.
— Schroten von mahlfähigem Roggen und Weizen.
— Bundesratsverordnungen über Getreide usw. 494.
— Verfüttern von grünem Roggen und Weizen. 30
— Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915.
Gewerbeschullehrerinnen.
— Besuch der preußischen G.-Seminare durch Lehrinnen außerpreußischer Schulen. 572.
Gewerbliche Lehrinstitute und Privatschulen
— „Schule Reimann", Kunst- und Gewerbeschule.
— „Steglitzer Handelsschule von R. Richter", „Wilmdorfer Handelsschule von R. Richter" und „Lichterberger Handelsschule von R. Richter". 532.
— Gewerbliche Vorschule für Schneidern an der Mädchfortbildungsschule in Charlottenburg. 594.
Groß-Berlin
— Geschäftsanweisung für die Beschlußbehörde.
Großschiffahrtsweg Berlin-Stettin.
— Auflösung des Hauptbauamts. 20.
Grundstücke.
*— Aufgebot von Grundstücken. 31. 38. 70. 75. 101. 157. 272. 308. 415. 447. 528. 592. 627. 657. 729. 754. 806. 839. 901. 913. 918. 945. 957. 1228. 1254. 1255. 1277. 1350. 1442. 1456. 1472.
Gummi.
— Bestandserhebung, Beschlagnahme usw. 390. 496.
— Aufkauf von Altgummi. 639.
Gutsbezirke.
— Einverleibung des Gutsbezirks Dahnsdorf, Kr. Zauch-Belzig in die Landgemeinde Dahnsdorf. 76.
Guttapercha.
— Bestandserhebung, Beschlagnahme usw. 390. 496.

H.

Häcksel.
— Verkehr mit Stroh und Häcksel. 659.
Häfen.
— Hafenanlagen-Tarif der Gemarkung Hennigsdorf. 3

Häute.
— Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Häuten. 579.
— Höchstpreise von Großviehhäuten und Kalbfellen. 623.
Handarbeitslehrerinnen-Prüfung. 57.
Handelsgewerbe.
— Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (Ausführungsbestimmungen). 529.
— Desgl. einzeln genannter Personen vom Handel. 533. 556. 562. 575. 577. 595. 618. 634. 658. 668.
Handelskammer.
— Etat der Potsdamer Handelskammer. 600.
— Handelskammer-Anleihe. 1256.
Handelsschulen, s. unter „Gewerbliche Lehrinstitute".
Handwerksbetriebe.
— Anleitung von Lehrlingen in Handwerksbetrieben des Brauereigewerbes. 16. 452.
Handwerkskammer.
— H.-Beiträge. 407.
— Wahlen zur Handwerkskammer. 531. 562.
Hanf, s. Bastfasern usw.
Hausierhandel.
— Verbot desselben und des Gewerbebetriebes im Umherziehen im Gutsbezirk Döberitz und in den Gemeinden Rohrbeck und Dallgow. 487.
Hauswirtschaftslehrerinnen-Prüfung. 57.
Hebammen.
— Zulassung von Hebammen. 223. 354.
— Verzichtleistung auf das Hebammen-Prüfungszeugnis. 324.
Heeresbedarf.
— Deckung desselben. 237. 317. 424.
— Deckung des Pferdebedarfs. 318.
Heeresverpflegung. 16.
Heizanlagen.
— Niederdruck-Warmwasserheizanlagen. 441.
Hengste.
— Polizeiverordnung, betr. Körung der Hengste. 499. (Berichtigung. 531.)
Heu.
— Verbot der Ausfuhr von Heu. 270. 465. 466.
— Pferdeersatz der Armee. 270.
— Aufhebung des Verbots der Ausfuhr von Heu. 556.
Höchstpreise, s. auch Marktpreise.
— für Mehl. 78.
— für Speisekartoffeln. 99. 109. 165.
— für Großviehhäute und Kalbfelle. 623.
— für Leder. 625.
Hülsenfrüchte.
— Verkehr mit Hülsenfrüchten. 485.
Hufbeschlag, Hufschmiede.
— Hufbeschlagsprüfung. 572.
Hundetollwut.
— Viehseuchenpolizeiliche Anordnung für den L.P.Bz. Berlin. 299.
*Hypotheken-Dokumente, -massen, -posten, -urkunden.
— Aufgebot von solchen durch die Amtsgerichte:
Angermünde. 876. 1214.
Baruth. 8. 32. 599.
Beelitz. 912. 1331. 1443.
Beeskow. 847. 859.
Belzig. 763. 1284.
Berlin-Lichtenberg. 194. 500. 544. 564. 814. 1062. 1228. 1229. 1365.
Berlin-Lichterfelde. 149. 194. 226. 249. 688. 764. 945. 1209. 1210.
Berlin-Mitte. 4. 30. 233. 250. 256. 261. 461. 462. 463. 628. 656. 736. 738. 748. 755. 832. 966. 992. 993. 994. 995. 1061. 1069. 1255. 1278. 1283. 1298. 1299. 1314. 1324. 1342. 1398. 1423. 1442. 1470. 1471. 1514. 1544.

*Hypotheken-Dokumente, -massen, -posten, -urkunden.
— Aufgebot von solchen durch die Amtsgerichte:
Berlin-Pankow. 272.
Berlin-Schöneberg. 208. 249. 415. 474. 479. 772. 957. 1069. 1333. 1400.
Berlin-Tempelhof. 16. 255. 446. 930. 1102. 1330. 1462. 1469.
Berlin-Wedding. 300. 334. 382. 389. 414. 902. 918. 956. 1469.
Berlin-Weißensee. 234. 365. 1130. 1423. 1514.
Bernau. 1208.
Brandenburg a. H. 125. 264. 302. 1254. 1277.
Charlottenburg. 248. 293. 756. 1227. 1401. 1558.
Cöpenick. 158. 494. 256. 705. 720. 876. 922. 1207. 1356. 1398.
Eberswalde. 40. 497. 549. 673. 930. 1178. 1278.
Fehrbellin. 722. 1313. 1522. 1558.
Freienwalde a. O. 462.
Fürstenwalde. 992. 1559.
Havelberg. 272. 462. 876.
Jüterbog. 287. 431. 780. 1036. 1038. 1060. 1068. 1194. 1237. 1268. 1269. 1283. 1401. 1428. 1451. 1509.
Kalkberge. 173. 272. 544.
Kremmen. 507.
Kyritz. 94. 302. 308. 446. 714. 808. 1192. 1194.
Alt Landsberg. 544. 886. 1229.
Lenzen a. E. 173. 308. 730. 748. 1350.
Lindow. 231. 234. 829. 1130.
Luckenwalde. 287. 430. 848. 1103.
Lychen. 40.
Meyenburg. 39. 76. 341. 622. 945. 1390. 1507.
Mittenwalde. 341. 1139.
Nauen. 157. 390. 714.
Neukölln. 287. 1131. 1529.
Oranienburg. 1019. 1246. 1559.
Perleberg. 208. 506. 514. 515. 764. 1230.
Potsdam. 31. 101. 462. 599. 1324.
Prenzlau. 94. 126. 334. 838. 1451. 1509.
Pritzwalk. 157. 929. 1255.
Rathenow. 31. 365. 431. 705. 1390.
Rheinsberg. 1237.
Neu-Ruppin. 230. 584. 780.
Spandau. 125. 479. 656. 714. 1011. 1264.
Storkow. 301. 876. 1046. 1246. 1536.
Strasburg U.-M. 16. 207. 341. 730. 738. 830.
Strausberg. 737. 1230.
Templin U.-M. 209. 248. 261. 300. 408. 748. 795. 808. 1255.
Trebbin. 1382.
Treuenbrietzen. 689. 829. 1443.
Wittenberge. 39. 390. 1350.
Wittstock. 23. 94. 287. 301. 414. 415. 839. 1227. 1558.
Wriezen. 794. 806. 929. 1451.
Wusterhausen a. D. 184. 464. 534. 729. 814. 838. 913. 1270. 1554.
Zehdenick. 31.
Zossen. 216. 580 714. 1103. 1230. 1366.

J.

Jagd.
— Schluß der Jagd auf Birk-, Hasel- und Fasanenhennen. 8.
— Beginn der Jagd auf Wildenten. 138.
— Einsammeln von Kiebitz- und Möweneiern. 177. 231.
— Polizei-Verordnung, betr. den Fang wilder Kaninchen. 189.
— Beginn der Jagd auf Rehböcke. 223.
— Schonzeit für Rehkälber. 257.
— Desgl. für Birk-, Hasel- und Fasanenhähne. 257.

Jagd.
— Beginn der Jagd auf Flugwild. 358.
— Schluß der Jagd auf Flugwild. 548.
Impfung.
— Verbot der Veröffentlichungen gegen die Schutzimpfungen im Heere. 516.
Innungen.
— Klempner- und Installations-Handwerker-Innung in Potsdam. 21.
— Schneider-Innung in Berlin-Friedenau. 48. 213.
— Bäcker-Innung in Lychen. 533. 667.
Invalidenversicherung.
— J. russischer Schnitter. 32.
Jugendleiterinnen-Prüfung. 57.
Jute, s. Bastfasern usw.

K.

Kanalisation.
— III. Nachtrag zur Kanalisationsordnung für Charlottenburg. 11.
— Kanalisationsgebühren für Berlin. 372.
*— Einlösung von Anleihescheinen des Kanalisationsverbandes der Gemeinden Berlin-Wilmersdorf, Berlin-Schmargendorf, Zehlendorf und Teltow. 1559.
Kaninchen.
— Polizeiverordnung, betr. den Fang wilder Kaninchen. 189.
Karten.
— Verbot des Vertriebes und der Versendung von Karten. 224.
Kartoffeln, s. auch unter „Marktpreise".
— Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft. 16.
— Höchstpreise für Speisekartoffeln. 99. 109. 165.
— Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln. 219.
— Bundesratsverordnungen über Kartoffeln usw. 269. 494.
Kautschuk.
— Bestandserhebung, Beschlagnahme usw. 390. 496.
Kindergärtnerinnen-Prüfung. 57.
Kindermilchkühe.
— Futtermittel für dieselben. 31.
Kirchengemeinden.
— Parochialregulierungsurkunde der Kirchengemeinden Lüdersdorf und Diesdorf. 22.
— Einpfarrung evangelischer Einwohner in die Kirchengemeinde Berkholz, Parochie Heinersdorf, Diöz. Schwedt. 105.
— Benennung der evangelischen Epiphanien- II. (Südost-) Kirchengemeinde in Charlottenburg. 201.
— Errichtung einer evangelischen Luisen- II. (Nord-) Kirchengemeinde zu Charlottenburg. 239.
— Bildung eines Parochialverbandes evangelischer Kirchengemeinden in Spandau. 336.
— Errichtung einer selbständigen evangelischen Kirchengemeinde Sachsenhausen. 516.
— Umpfarrung aus der Stadt-Kirchengemeinde Cöpenick in die Kirchengemeinde Friedrichshagen. 517.
— Einpfarrung evangelischer Bewohner der Kolonie Neu Grunewald in die Kirchengemeinde Berlin-Grunewald. 595.
Kirchensteuererhebung. 440.
Kleinbahnen.
— Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die elektrische Straßenbahn von Kalkberge nach Schöneiche. 3.
— Desgl. für die elektrische Straßenbahn von Friedrichshagen nach Schöneiche. 5.
— Berichtigung eines Nachtrages zur Genehmigungsurkunde für die Berliner elektrische Straßenbahnen-Aktiengesellschaft. 67.
Kleinbahnen.
— Genehmigungsurkunde einer elektrischen Straßenbahn in Charlottenburg. 231.
— Nachtrag zu den Genehmigungsurkunden für Kleinbahnen, betr. die von der Beförderung ausgeschlossenen oder nur bedingungsweise zugelassenen Gegenstände. 297.
— Desgl. zur Genehmigungsurkunde für die Südliche Berliner Vorortbahn. 358.
— Desgl. für die Berlin-Charlottenburger Straßenbahn. 359.
— Abänderung der Ausführungsbestimmungen zu den Bau- und Betriebsvorschriften für Straßenbahnen mit Maschinenbetrieb. 443.
*— Fahrplan der Kleinbahn Nauen—Ketzin. 600.
Kleinhandelsverkehr, s. Kleinverkaufspreise.
Kleinverkaufspreise. 365. 403. 449. 487.
Kochsalzlösungen, sterile, physiologische. 160.
Kohlensaure Getränke.
— Vorsicht beim Genusse von Mineralwasser. 238.
— Sachverständige. 279. 280. 495.
Kommunalabgabenpflichtiges Reineinkommen.
— der Privateisenbahn Reinickendorf—Liebenwalde-Groß Schönebeck. 41.
— der fiskalischen Domänen- und Forstgrundstücke. 30
— der Preußischen Staatseisenbahnen. 356.
— der Dahme-Uckroer Eisenbahn. 504.
— der Privatbahnteilstrecke Strasburg U.-M.—Landesgrenze der Mecklenburgischen Friedrich-Wilhelm Eisenbahn. 534.
— der Niederlausitzer Eisenbahn. 556.
— der Brandenburgischen Städtebahn. 556.
— der Prignitzer, der Wittenberge—Perleberger, der Paulinenaue—Neu-Ruppiner, der Ruppiner und der Löwenberg—Lindow—Rheinsberger Eisenbahn. 636.
Kommunalbezirksveränderungen, s. Gemeindebezirksveränderungen.
Kommunalsteuer.
— Vermeidung von Doppelbesteuerungen von Arbeitern in Preußen und Sachsen-Meiningen. 515.
Konditoreien.
— Sonntagsarbeit in denselben. 40. 93. 594.
— Feiertagsruhe in Backwaren herstellenden Konditoreien. 183. 238. 594.
Konsulate.
— Vizekonsuln der Vereinigten Staaten in Berlin. 192
— Dänischer Vizekonsul in Berlin. 594.
— Amerikanisches Konsulat in Berlin. 616.
— Türkisches Generalkonsulat in Berlin. 616.
Kraftfahrzeuge (Automobile).
— Einschränkung des Kraftwagenverkehrs. 167. 191.
— Abstellung des Motors bei Kraftfahrzeugen. 167.
— Vulkanisierapparate für die Reparatur von Automobilbereifungen. 306.
— Verkehr mit Kraftfahrzeugen (Kraftdroschken) und Mietwagen. 350. 502. 503.
Kraftfuttermittel.
— Verkehr mit denselben. 461. 552.
Krane.
— Tarifnachtrag für Benutzung der fiskalischen Krane an den Berliner und Charlottenburger Wasserstraßen. 89.
Krankenhäuser.
— zur Annahme ärztlicher Praktikanten ermächtigte. 250.
Krankenkassen.
— Handverkaufspreise für dieselben. 20. 125. und Beilage zum 11. Stück. 368. 542. 617.
Krankenversicherung
— russischer Schnitter. 32.

Krankheiten, s. auch Viehseuchen.
— Sachverständige für die Abschätzung des Desinfektionsschadens bei der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten. 116.
Kredit-Institute.
— Nachtrag zu den reglementarischen Bestimmungen des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kredit-Institutes. 87.
Kreisanleihen.
— Kündigung von Kreisanleihescheinen infolge von Verlosungen usw., Aufgebot verloren gegangener usw. des Kreises Westhavelland. 398. 474. 599.
des Kreises Ostprignitz. 150. 1140.
des Kreises Templin. 1210.
des Kreises Teltow. 150. 447. 756. 800. 913. 1062. 1286. 1436.
Kreisbahnen.
— Tarif für die Kreisbahn Beeskow—Fürstenwalde. 517.
Kriegsanleihe. 457. 481.
Kriegsgefangene.
— Verbot der Aufnahme entwichener Kriegsgefangener usw. 363.
— Verabfolgung verbotener Genußmittel usw. an Kriegsgefangene. 458.
— Beschäftigung von Kriegsgefangenen in der Land- und Forstwirtschaft. 541.
Kriegswohlfahrtspflege. 382.
Kriegszustand, Kriegsleistungen.
— Gewichtsgrenze für Feldpostbriefe usw. 8. 31. 78.
— Verbot des vorzeitigen Schlachtens von Sauen. 13.
— Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft. 16.
— Heeresverpflegung. 16.
— Paßwesen (betr. ausl. Arbeiter). 23.
— Verbot über das Lagern von Beständen an wollenen usw. und Filzdecken. 25.
— Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen. 26. 28. 38. 40. 48. 49. 64. 65. 66. 72. 73. 89. 90. 91. 102. 103. 104. 105. 128. 129. 146. 147. 148. 152. 163. 164. 165. 190. 196. 197. 203. 210. 211. 219. 220. 252. 253. 254. 255. 256. 268. 271. 278. 279. 285. 287. 288. 289. 311. 312. 313. 314. 315. 316. 319. 321. 322. 357. 368. 383. 384. 388. 403. 435. 436. 438. 442. 452. 453. 458. 473. 476. 477. 479. 493. 502. 504. 509. 510. 511. 534. 542. 545. 547. 548. 549. 552. 577. 602. 611. 616. 620. 658. 663. 664. 672.
— Kranken- und Invalidenversicherung russischer Schnitter. 32.
— Verbot des Verkaufs von Backware vor 6 Uhr früh. 33.
— Herstellung von Schweinefleisch-Dauerware. 35.
— Verbot des Ausbackens weißer Ware von 2 Uhr Mittags bis 8 Uhr Abends. 40.
— Gewährung von Reiseausweisen nach Belgien an zureisende Deutsche. 41.
— Verwertung pflanzlicher Abfälle. 43.
— Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot. 45. 81.
— Verbrauch von Weizenmehl. 48.
— Veräußerung von Decken. 49.
— Ausstellung von Geleitscheinen zu Reisen an die Front oder nach feindlichen Gebietsteilen. 50.
— Militärpapiere als Ausweise für österreichische und ungarische Staatsangehörige. 57.
— Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl. 59 und Sonderbeilage z. Amtsbl.-Ausgabe v. 1. 2. 1915. 148. 153. 197. Sonderbeilage zum 28. Stück. 401. 521.
— Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über das Ausmahlen von Brotgetreide. 63.
— Abänderung des Verbots der Verwendung von Neutralölen und Fetten zu Schmier- und Leimseifen. 70.
— Höchstpreise für Mehl. 78.
Kriegszustand, Kriegsleistungen.
— Verwertung der Nahrungsmittelreste in Spandau. 78.
— Ausführungsanweisung, betr. Sicherstellung von Fleischvorräten. 81.
— Verbot der Verabreichung von Alkohol an Militärpersonen. 85. 246.
— Erläuterung zum Kriegsleistungsgesetze usw. 87. 481.
— Serviszahlungen im Kriege. 88.
— Verwertung der Nahrungsmittelreste in Nowawes. 95.
— Verbot von Ankündigungen in der Presse. 97. 585.
— Höchstpreise für den Kleinverkauf von Speisekartoffeln. 99. 109. 165.
— Vermischen von Roggen- und Weizenkleie mit Gerstenkleie. 101.
— Verwertung der Nahrungsmittelreste in Berlin-Johannisthal. 109.
— Zweite Kriegsanleihe. 119.
— Ausstellung von Quartierbescheinigungen. 122.
— Beschlagnahme des Wollgefälles. 140.
— Bezahlung der Kosten für Naturalverpflegung an die Gemeinden. 141.
— Sicherstellung von Fleischvorräten. 143.
— Polizeistunde für Vereine und geschlossene Gesellschaften. 148.
— Beschlagnahme von Großviehhäuten. 159.
— Verbot des Anpreisens von Mitteln usw. gegen Geschlechtskrankheiten. 166.
— Einschränkung des Kraftwagenverkehrs. 167. 191.
— Abstellung des Motors bei Kraftfahrzeugen. 167.
— Sicherung der Frühjahrsbestellung. 188.
— Beschlagnahme der deutschen Schafschur. 193. 496.
— Vorratserhebung für Verbandstoffe. 194.
— Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln. 219.
— Verkehr mit Futtermitteln. 222. 461.
— Betreten des Truppenübungsplatzes Döberitz seitens weiblicher Personen. 224.
— Vertrieb und Versendung von Karten und Reiseführern. 224.
— Deckung des Heeresbedarfs. 237. 317. 424.
— Russische Saisonarbeiter. 240.
— Verwendung von Benzol und Solventnaphta sowie Höchstpreise für diese Stoffe. 241. 419.
— Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen. 241. 431. 527.
— Aufhebung der Beschlagnahme von Terpentinöl. 259.
— Verarbeitung von Rohteeren. 259.
— Schroten von mahlfähigem Roggen und Weizen. 267.
— Verkehr auf den Wasserstraßen. 268.
— Bundesratsverordnungen über Getreide, Mehl, Brot, Kartoffeln, Fleisch, Zucker, Futter- und Düngemittel. 269.
— Verbot der Ausfuhr von Heu. 270. 465. 466.
— Pferdeersatz der Armee. 270.
— Meldepflicht der Ausländer. 272. 375. 417. 467.
— Beschränkungen für den Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehr mit dem Auslande. 280.
— Maßnahme gegen Angehörige feindlicher Staaten. 283. 291.
— Vorratserhebungen. 284.
— Abgabe von ungemischtem Weizenmehl von Mühlen an Kommunalverbände. 287.
— Aufbewahrung von gepökelten und geräucherten Fleischdauerwaren. 288.
— Verfüttern von grünem Roggen und Weizen. 306.
— Aufhebung der Beschlagnahme von Quecksilber. 318.
— Deckung des Pferdebedarfs für die Heeresverwaltung. 318.
— Verbot der Veröffentlichung militärischer Angelegenheiten. 327.
— Aushändigung von Postsendungen durch die Leiter der Gasthäuser, Pensionate usw. an die Empfangsberechtigten. 327. 678.

Kriegszustand, Kriegsleistungen.
— Brotversorgung der Schiffer. 329. 334.
— Prüfung und Übernahme von Militärtuchen. 330.
— Beschlagnahme eines Flugblatts. 331.
— Herstellungsverbot für Baumwollstoffe. 339.
— Bestandserhebung und Beschlagnahme von Chemikalien und ihre Behandlung. 340. 410.
— Aufhebung einer Höchstpreisbekanntmachung, betr. Chile-Salpeter. 354.
— Bestandserhebung unversponnener Schafwollen. 360.
— Fortlassung der Beleuchtung an mit Pferden bespannten Fuhrwerken. 360. 471. 539. 598.
— Verarbeitungsverbot und Bestandserhebung von Seide und Seidenabfällen. 360.
— Kleinverkaufspreise. 365. 403. 449. 487.
— Bestandsmeldung und Verwertung von Kupfer in Fertigfabrikaten. 372. 559.
— Herstellung von Schmuckgegenständen aus kupfernen Führungsbändern aus Artilleriegeschossen. 374.
— Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915. 378.
— Regelung der Kriegswohlfahrtspflege. 382.
— Bestandserhebung und Beschlagnahme von Kautschuk (Gummi), Guttapercha, Balata und Asbest sowie von Halb- und Fertigfabrikaten dieser Rohstoffe. 390.
— Herstellungsverbot für Erzeugnisse aus Bastfasern. 393.
— Bestandserhebung von Bastfaserrohstoffen und Erzeugnissen aus Bastfasern. 394.
— Bestandserhebung für Baumwolle und Baumwollerzeugnisse. 396.
— Versorgung der Binnenschiffer mit Brot und Mehl. 399.
— Verbot der Ausfuhr von Pferden. 403.
— Beschlagnahme, Meldepflicht usw. fertiger, gebrauchter und ungebrauchter Gegenstände aus Kupfer, Messing und Nickel. 403. 504. 557.
— Schiffahrtsverkehr durch die Eisenbahnbrücken. 408. 537.
— Verbot der Veröffentlichung von Ankündigungen, betr. den Verkauf von Postwertzeichen feindlicher Länder. 415. 496.
— Veräußerung, Verarbeitung und Beschlagnahme von Baumwolle, Baumwollabgängen und Baumwollgespinsten. 429. 637.
— Desgl. von Schafwolle und reinschafwollenen Gespinsten. 431.
— Errichtung einer Reichsfuttermittelstelle. 435.
— Verkauf von Gemüse im Kleinhandel. 438.
— Übermäßige Preissteigerungen. 439. 551.
— Verbot des Verkaufs von Schlagsahne. 447.
— Bestandserhebung von Schlafdecken und Pferdedecken (Wollachs). 458.
— Schlachtverbot für trächtige Kühe und Sauen. 469.
— Bestandserhebung von Militärtuchen in Friedensfarben. 483.
— Beschränkung der Milchverwendung. 485. 656.
— Verkehr mit Hülsenfrüchten. 485.
— Verbot des Hausierhandels und des Gewerbebetriebes im Umherziehen in Döberitz, Rohrbeck und Dallgow. 487.
— Verbot des Betretens des Lagers und Truppenübungsplatzes Zossen durch Prostituierte. 496.
— Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen und daraus hergestellten Garnen. 511. 679.
— Bestandserhebung und Beschlagnahme von alten Baumwoll-Lumpen und neuen baumwollenen Stoffabfällen. 514.
— Verbot der Veröffentlichungen gegen die Schutzimpfung im Heere. 516.
— Aufhebung des Verbots über den Verkauf von Schlagsahne. 517.
— Meldepflicht der Angehörigen der österreichischen Monarchie. 519.

Kriegszustand, Kriegsleistungen.
— Verkauf von Bekleidungs- und Ausrüstu für Militär- und Marinepersonen. 534.
— Bestandserhebung für elektrische Maschine formatoren und Apparate. 535.
— Beschäftigung von Kriegsgefangenen in d und Forstwirtschaft. 541.
— Preise für zuckerhaltige Futtermittel. 550.
— Aufhebung des Verbots der Ausfuhr von Stroh. 556.
— Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung u pflicht von rohen Häuten und Fellen. 579.
— Russische Arbeiter. 581.
— Anmeldung des im Inlande befindlichen V von Angehörigen feindlicher Staaten. 5
— Anmeldepflicht aller nicht öffentlichen lungen. 585.
— Erhöhung der Vergütungssätze für die verpflegung während der Kriegsdauer. 5
— Rauchverbot. 598.
— Verbot künstlicher Beschwerung von Leder.
— Gesundheitspflege bei Beurlaubten. 601.
— Höchstpreise von Großviehhäuten und Kalbfe
— Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder.
— Sicherstellung von Kriegsbedarf (Aus anweisung). 629.
— Beschlagnahme, Veräußerung und Verarbei wollenen und halbwollenen Wirk- und St lumpen usw. 631.
— Aufkauf von Altgummi. 639.
— Enteignung, Ablieferung und Einziehung vo ständen aus Kupfer, Messing und Reinni
— Verbot des unbefugten Anlegens militäris formen, von Orden und Ehrenzeichen. 6
— Warnung vor dem Versand alkoholhaltiger mittel an Soldaten. 655.
— Beschlagnahme, Verwendung und Veräuße Bastfasern und Erzeugnissen derselben.
— Verbot der Ausstellung und der öffentli preisung feldpostversandfähiger Pakete mi haltigen Getränken. 662.
— Entlohnung von Arbeitern für die Anfertig Mannschaftsbekleidungsstücken. 677.

Kupfer
— Bestandsmeldung und Verwertung von K Fertigfabrikaten. 372. 559.
— Herstellung von Schmuckgegenständen aus Führungsbändern von Artilleriegeschossen.
— Beschlagnahme, Meldepflicht usw. von fert brauchten und ungebrauchten Gegenstän Kupfer usw. 403. 504. 557.
— Enteignung, Ablieferung und Einziehung diese stände. 646.

L.

Ladenschlußzeit.
— in Bornstedt und Bornim. 29.
— in Kloster Zinna. 76.
— in Liebenwalde. 92.
— in Rathenow. 197.
— in Lychen. 268.
— in Liepe (Finowkanal). 463.
— in Schöpfurth und Steinfurth. 494.
— in Brüssow. 562.
— in Wriezen (der Barbiere usw. an ersten Fe 642.
— in Rhinow. 667.
— in Hönow, Kreis Niederbarnim. 667.
Ladestellen, s. unter „Liegestellen".
Landesversicherungsanstalt Brandenburg
— Rechnungsabschluß. 579.

Landgemeinden.
— Einverleibung des Gutsbezirks Dahnsdorf, Kr. Zauch-Belzig, in die Landgemeinde Dahnsdorf. 76.
Landwirtschaft.
— Landwirtschaftliche Akademie Bonn-Poppelsdorf. 107
— Sicherung der Frühjahrsbestellung. 188.
— Hauptversammlung der Landwirtschaftskammer. 102.
— Generalversammlung des Berliner Vereins Deutscher Landwirtschaftsbeamten. 110.
— Versammlung der Brandenburgischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft. 1402.
Leder.
— Verbot künstlicher Beschwerung des Leders. 598.
— Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder. 625.
Lehrer, Lehrerinnen, s. auch Seminare, Präparandenanstalten.
— Verteilungsplan des Bedarfs der Ruhegehaltskasse der Volksschullehrer und -lehrerinnen. Beilage z. 26. Stück.
— Desgl. der Alterszulagekasse der Volksschullehrer und -lehrerinnen. Beilage z. 29. Stück.
Lehrlinge.
— Anleitung von Lehrlingen in Handwerksbetrieben des Brauereigewerbes. 16. 452.
Leichen.
— Polizeiverordnung für den L.P.Bz. Berlin, betr. das Begraben von Leichen. 67.
Lieferungen.
— Vergebung von Leistungen und Lieferungen. 130.
— Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen. 135.
Liegestellen, Lösch- und Ladestellen.
— Tarifnachtrag für die Benutzung der Lösch- und Ladestellen an den Berliner und Charlottenburger Wasserstraßen. 89.
Lotterien, genehmigte. 64. 111. 196. 268. 333. 475. 494. 531. 672.

M.

Märkte.
— Marktkommission des Spezialmarkts für Waren in Berlin. 192.
— Krammärkte in Belzig. 197.
— Verzeichnis der Märkte im Jahre 1916. 379. (Berichtigung 554.)
Marinepersonen, s. Militärpersonen.
Marineverwaltung.
— Behandlung von Aufträgen derselben. 109.
— Beschaffungsstellen der Marineverwaltung. 317.
Markt- und Ladenpreise.
— in den Hauptmarktorten des Regierungsbezirks Potsdam in den Monaten Dezember (1914) 26, Januar (1915) 74, Februar 126, März 188, April 248, Mai 302, Juni 350, Juli 424, August 474, September 522, Oktober 572, November 642.
— Monatsdurchschnitt der gezahlten höchsten Tagespreise für Heu und Richtstroh einschl. 5 % Aufschlag in den Monaten Dezember (1914) 27, Januar (1915) 75, Februar 126, März 192, April 249, Mai 303, Juni 351, Juli 425, August 475, September 523, Oktober 573, November 643.
— Berliner Markt- und Ladenpreise in den Monaten Dezember (1914) 30, Januar (1915) 77, Februar 115, März 202, April 258, Mai 305, Juni 353, Juli 427, August 478, September 525, Oktober 576, November 645.
— Berichtigung von Berliner Marktpreisen. 428.
— Durchschnittsmarktpreise für Getreide, Heu, Stroh und Mehl. 145.
— Kleinverkaufspreise. 365. 403. 449. 487.
— Übermäßige Preissteigerungen. 439. 551.
Markt- und Ladenpreise.
— 24jährige Martini-Durchschnittsmarktpreise des Getreides. 657. (Berichtigung. 669.)
— Martini-Durchschnittsmarktpreise von Getreide, Heu und Stroh. 658. (Berichtigung. 669.)
Maschinen, elektrische.
— Bestandserhebung für elektrische Maschinen, Transformatoren und Apparate. 535.
Medizinal-Untersuchungsamt. 176.
Mehl (Preise s. unter „Marktpreise").
— Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot. 45. 81.
— Verbrauch von Weizenmehl. 48.
— Verkehr mit Brotgetreide und Mehl. 59 und Sonderbeilage z. Amtsbl.-Ausg. v. 1. 2. 1915. 148. 153. 197. Sonderbeilage z. 28. Stück. 401.
— Ausführungsbestimmungen über das Ausmahlen von Brotgetreide. 63.
— Sachverständiger für das Ausmahlen von Brotgetreide. 116.
— Bundesratsverordnungen über Mehl usw. 269. 494.
— Abgabe von ungemischtem Weizenmehl von Mühlen an Kommunalverbände. 287.
— Versorgung der Binnenschiffer mit Mehl und Brot. 399.
Meisterprüfungskommissionen. 451.
Meldewesen.
— Meldepflicht der Ausländer. 272. 375. 417. 467.
— Desgl. der nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweise an das Statistische Amt. 301. 671.
— Desgl. der Angehörigen der österreichischen Monarchie. 519.
Meliorationen, s. Wassergenossenschaften.
Meliorationsbauämter.
— Bureauverlegung des Meliorationsbauamts Charlottenburg. 176.
— Desgl. des Meliorationsbauamts in Frankfurt a. O. 189.
Messing, s. unter „Metalle".
Metalle.
— Bestandsmeldung und Beschlagnahme. 241. 431. 527.
— Bestandsmeldung und Verwertung von Kupfer in Fertigfabrikaten. 372.
— Herstellung von Schmuckgegenständen aus kupfernen Führungsbändern von Artilleriegeschossen. 374.
— Beschlagnahme, Meldepflicht usw. von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Nickel. 403. 504. 557.
— Enteignung, Ablieferung und Einziehung dieser Gegenstände. 646.
Milch, Milchhandel.
— Futtermittel für Kindermilchkühe. 31.
— Ambulanter Milchhandel an Sonn- und Festtagen. 329. 471. 511.
— Verbot des Verkaufs von Schlagsahne. 447.
— Beschränkung der Milchverwendung. 485. 656.
— Aufhebung des Verbots über den Verkauf von Schlagsahne. 517.
Militärische Angelegenheiten.
— Verbot ihrer Veröffentlichung. 327.
— Prüfung und Übernahme von Militärtuchen. 330.
Militärpersonen.
— Verbot der Verabreichung von Alkohol an Militärpersonen. 85.
— Verkauf von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken für Militär- und Marinepersonen. 534.
Militärtuche.
— Bestandserhebung von solchen in Friedensfarben. 483.
Mineralwasser, s. auch kohlensaure Getränke.
— Vorsicht beim Genusse von Mineralwasser. 238.
Mittelschullehrerprüfung. 56.
Möweneier.
— Einsammeln derselben. 177. 231.
Molkereien, s. Milchhandel.

N.

Nachlaßgläubiger, s. unter „Erben“ und „Testamente“.
Nachlaßverwaltung.
*— Anordnung der Nachlaßverwaltung, Bestimmung der Nachlaßverwalter. 48. 78. 101. 109. 158. 173. 184. 209. 226. 234. 250. 264. 287. 288. 326. 342. 365. 374. 408. 432. 447. 464. 479. 500. 536. 592. 614. 630. 674. 682. 690. 714. 738. 746. 756. 764. 796. 808. 868. 875. 910. 950. 979. 988. 1012. 1046. 1069. 1103. 1140. 1153. 1169. 1230. 1238. 1256. 1285. 1286. 1324. 1357. 1373. 1374. 1398. 1402. 1425. 1444. 1452. 1456. 1464. 1484. 1510. 1546. 1554. 1559.
Nachtdienst in Apotheken, s. unter „Apotheken“.
Nahrungsmittelreste.
— Verwertung derselben in Spandau. 78.
— Desgl. in Nowawes. 95.
— Desgl. in Berlin-Johannisthal. 109.
— Desgl. in Rathenow. 203.
*Namensänderung. 482.
Naturalverpflegung.
— Bezahlung der Kosten für Naturalverpflegung an die Gemeinden. 141.
Nebeneisenbahnen.
— Nauen—Oranienburg. 181.
Notteschauverband.
*— Aufkündigung ausgelooster Notteobligationen. 902.
Nutheschauverband.
*— Aufkündigung ausgelooster Anleihescheine des Verbandes. 150. 1159.
Nickel.
— Beschlagnahme, Meldepflicht usw., betr. fertige, gebrauchte und ungebrauchte Gegenstände aus Nickel. 403. 504. 557.
— Enteignung, Ablieferung und Einziehung dieser Gegenstände. 646.
Niederdruck-Warmwasserheizanlagen. 441.

O.

Oberkommando in den Marken.
— Verlegung der Geschäftsräume. 466.
Oder.
— Schiffahrtsverkehr auf der Oder. 479. 662.
Öle.
— Abänderung des Verbots der Verwendung von Neutralölen und Fetten zu Schmier- und Leimseifen. 70.
Orden.
— Verbot des unbefugten Anlegens derselben. 649.
Ortsbenennung (Schreibweise).
— Försterei „Buchenhaus“ im Kreise Ruppin. 323.
— „Grünfelde“ im Kreise Osthavelland. 378.
— „Neu Seddin“ im Kreise Zauch-Belzig. 634.
— „Königliche Domäne Beeskow“ im Kreise Beeskow-Storkow. 634.
Ortslohn.
— Änderung desselben in verschiedenen Ortschaften. 318.
— Verlängerung der Frist für die erstmalige Festsetzung der Ortslöhne. 465.
Ortspolizeiverordnungen.
— Veröffentlichung derselben in Berlin. 516.
Ostern, s. unter „Festtage“.

P.

Paßwesen.
— Inlandslegitimationskarten für ausländische Arbeiter. 23.
— Militärpapiere als Ausweise für österreichische und ungarische Staatsangehörige. 57.
Pensionate.
— Aushändigung von Postsendungen in denselben. 678.
Pensionen.
— Zahlung der Zivilpensionen. 214.
Pfandbriefamt.
*— Einladung zur Hauptversammlung des Brandenburgischen Pfandbriefamts für Hausgrundbesitz. 1104.
*— Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung desselben Pfandbriefamts vom 31. Dezember 1913 und 1484.
Pfandbriefe.
*— Aufgebot verloren gegangener usw. 74. 75. 76. 207. 234. 262. 340. 374. 400. 405. 406. 407. 637. 648. 704. 738. 805. 806. 831. 845. 846. 901. 918. 954. 955. 956. 957. 985. 986. 1011. 1085. 1132. 1229. 1238. 1284. 1299. 1326. 1386. 1387. 1389. 1443. 1506. 1507.
Pfarr- und Oberpfarrstellen, s. auch „Kirchengemeinden“.
— Erledigte Pfarrstellen usw. 8. 41. 52. 76. 105. 139. 167. 181. 201. 224. 257. 280. 281. 298. 324. 336. 359. 360. 370. 387. 409. 444. 455. 503. 517. 524. 549. 577. 596. 619. 635. 657.
— Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Parochie Stolpe, Diözese Berlin-Land II. 76.
— Desgl. einer fünften Pfarrstelle in Luckenwalde.
— Desgl. einer katholischen Pfarrei der St. Antonius-Kuratie in Berlin. 114.
— Desgl. einer Pfarrstelle in Ketschendorf. 181.
— Desgl. einer Pfarrstelle in Berlin-Johannisthal.
— Pfarramtliche Verbindung zweier Kirchengemeinden in Schwedt. 257.
— Besetzung der Pfarrstelle in Berlin-Johannisthal 280.
— Desgl. der zweiten Pfarrstelle in Berlin-Schmargendorf. 280.
— Errichtung der zweiten Pfarrstelle in Berlin-Schmargendorf. 281.
— Desgl. einer fünften Pfarrstelle in der evangelischen Lazarus-Kirchengemeinde in Berlin. 298.
— Besetzung der Pfarrstelle in Ketschendorf. 318.
— Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in Karlshorst 354.
— Pfarrsitzverlegung von Schmarsow nach Rollwitz.
— Besetzung der zweiten Pfarrstelle in der Luisen- (Nord-) Kirchengemeinde in Charlottenburg.
— Desgl. der achten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Berlin-Wilmersdorf. 495.
— Errichtung einer achten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Berlin-Wilmersdorf. 495.
— Errichtung einer sechsten Pfarrstelle in der evangelischen Kirchengemeinde Berlin-Lichterfelde. 53
Pferde, s. auch unter „Remonten“.
— Verzollung der zu Zuchtzwecken einzuführenden Pf 139.
— Deckung des Pferdebedarfs für die Heeresverwal 318.
— Verbot der Ausfuhr von Pferden. 403.
— Zunehmende Ausbreitung der Rotzkrankheit den Pferden. 422.
— Bestandserhebung von Pferdedecken (Woilachs).
— Polizeiverordnung, betr. Körung der Hengste. (Berichtigung. 531.)
— Gebührenordnung für die Zentralroßschlächter Berlin 557.
Pfingsten, s. Festtage.
Pflanzliche Abfälle, s. auch unter „Nahrungsmittelreste“.
— ihre Verwertung. 43.

Policen.
— Aufgebot verloren gegangener usw. Versicherungspolicen. 32. 77. 78. 118. 140. 208. 231. 233. 262. 263. 264. 287. 389. 444. 445. 463. 464. 479. 536. 564. 565. 635. 636. 638. 674. 682. 754. 755. 756. 830. 831. 832. 839. 867. 919. 920. 921. 922. 994. 995. 1010. 1011. 1061. 1130. 1255. 1269. 1284. 1285. 1298. 1314. 1326. 1339. 1341. 1342. 1366. 1372. 1402. 1424. 1443. 1444. 1451. 1452. 1463. 1470. 1471. 1508. 1522. 1542. 1543. 1544. 1545.
Polizeistunde
— für Vereine und geschlossene Gesellschaften. 148.
Polizeiverordnungen usw. (die für den Stadtkreis und den Landespolizeibezirk Berlin erlassenen, s. unter „Berlin", die die Schiffahrt betreffenden, s. unter „Schiffahrt").
— Eislaufen, Herstellung von Eisbahnen und Entnahme von Eis aus Wasserläufen I. Ordnung. 51.
— Fangen oder Töten von Vögeln mit Fangeisen oder Selbstschüssen. 128.
— Nachtrag zur Baupolizeiverordnung für die Vororte von Berlin. 174.
— Fang wilder Kaninchen. 189.
— Verkehr mit Sprengstoffen. 268.
— Ausdehnung der Bauordnung für das platte Land auf die Gemeinde Kloster Zinna. 333.
— Regelung des freien Badens in den Wasserläufen I. Ordnung. 356.
— Körung der Hengste. 499. (Berichtigung. 531.)
— Ausschank und Verkauf von Branntwein oder Spiritus. 499.
— Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen. 521.
Postwesen, s. auch Fernsprech- und Telegraphenwesen.
a) Allgemeines.
— Änderungen der Postordnung. 15. 71. 221. 309. 421. 569.
b) Brief- und Paketbestellung.
— Gewichtsgrenze der Feldpostsendungen. 8. 31. 78.
— Annahmebuch der Landbriefträger. 68. 387.
— Postpaketverkehr zu Ostern. 167.
— Postpaketverkehr zu Pfingsten. 259.
— Aushändigung von Postsendungen durch die Leiter der Gasthäuser und Pensionate an die Empfangsberechtigten. 327. 678.
— Weihnachtssendungen. 656.
c) Postverkehr mit dem Auslande und den deutschen Schutzgebieten.
— Postpaketverkehr mit dem Auslande. 220.
— Beschränkungen für den Postverkehr mit dem Auslande. 280.
— Verbot der Veröffentlichung von Ankündigungen, betr. Verkauf von Postwertzeichen feindlicher Länder. 415. 496.
d) Post- und Telegraphenanstalten usw., s. auch unter Telegraphenwesen.
— Anderweite Bezeichnung des Postamts in Beelitz (Mark). 78.
— Rohrpostbetrieb beim Postamt 9 in Charlottenburg. 151.
— Einrichtung einer Postagentur. 239.
— Postanstalt in Altenhof (Schorfheide). 259.
— Zusätzliche Bezeichnung für Postagenturen. 318. 428. 477. 526. 533. 556. 595. 619. 646.
— Umwandlung der Postagentur Staaken in ein Postamt III. 318.
Präparandenschulen.
— Prüfungen an denselben im Jahre 1915. 56.
Preissteigerungen, übermäßige. 439. 551.
Preßnachrichten.
— Ankündigungen in der Presse. 97. 585.
— Beschlagnahme eines Flugblatts. 331.
Preßnachrichten.
— Verbot der Veröffentlichung von Ankündigungen, betr. den Verkauf von Postwertzeichen feindlicher Länder. 415. 496.
— Verbot von Veröffentlichungen gegen die Schutzimpfung im Heere. 516.
— Veröffentlichung ortspolizeilicher Verordnungen in Berlin. 516.
Privatschulen, s. auch gewerbliche Lehrinstitute usw.
— Private Forstlehrlingsschule. 21.
Provinziallandtag für die Provinz Brandenburg.
— Wahl von Provinziallandtagsabgeordneten. 19. 36. 174. 268. 451. 570. 656.
— Einberufung des 43. Provinziallandtages. 48.
Provinzialrat.
— Wahl eines Mitgliedes desselben. 672.
Provinzialverband von Brandenburg.
— Auszug aus dem Hauptetat desselben. 178.
— Provinzialsteuern. 215.
Prozeßagenten. 414.

Q.

Quartierbescheinigungen. 122.
Quartierverpflegung, s. auch unter „Kriegszustand".
— Erhöhung der Vergütungssätze für die Quartierverpflegung während der Kriegsdauer. 597.
Quecksilber.
— Aufhebung der Beschlagnahme von Quecksilber. 318.

R.

Rauchverbot. 598.
Regierung.
— Kassenstunden der Regierungshauptkasse. 511.
— Ausscheiden des Regierungspräsidenten Frhr. v. Falkenhausen. 631.
— Übernahme des Präsidiums der Regierung durch den Regierungspräsidenten von Schwerin. 641.
Reichsanleihen (auch Kriegsanleihen), Reichsschatzanweisungen.
— Aufgebot von Reichsanleihescheinen usw. 39. 249. 382. 407. 415. 500. 564. 622. 657. 658. 673. 704. 772. 806. 846. 847. 848. 859. 868. 900. 910. 918. 922. 930. 955. 957. 985. 986. 988. 992. 996. 1019. 1046. 1062. 1084. 1085. 1116. 1132. 1230. 1255. 1269. 1283. 1284. 1299. 1340. 1365. 1389. 1390. 1398. 1408. 1480. 1484. 1508. 1514. 1529. 1536. 1546.
Reichsgesetzblatt, Inhaltsverzeichnis
für 1914:
— Stück 114 bis 119, S. 1.
— Stück 120 bis 122, S. 15.
für 1915:
— Stück 1 und 2, S. 25.
— Stück 3 und 4, S. 35.
— Stück 5 bis 8, S. 47.
— Stück 9, S. 63.
— Stück 10 bis 14, S. 71.
— Stück 15 bis 17, S. 87.
— Stück 18 bis 23, S. 101.
— Stück 24 und 25, S. 111.
— Stück 26 bis 30, S. 121.
— Stück 31 bis 37, S. 145.
— Stück 38, S. 155.
— Stück 39 bis 41, S. 169.
— Stück 42 und 43, S. 187.
— Stück 44 und 45, S. 195.
— Stück 46 bis 48, S. 205.
— Stück 49 bis 53, S. 221.

Telegraphenwesen, s. auch Post- und Fernsprechwesen.
— Eröffnung neuer Telegraphenanstalten. 8. 41. 151. 177. 215. 259. 307. 352. 387. 444. 495. 516. 556. 646.
— Herstellung von Reichstelegraphenanlagen. 78. 177. 193. 203. 215. 224.
— Beschränkungen für den Telegraphenverkehr mit dem Auslande. 280.
— Bezeichnung von Telegraphenanstalten. 336. 359.
— Schließung einer Telegraphenanstalt. 503.
— Beschädigung von Telegraphenanlagen. 526.
Terpentinöl.
— Aufhebung der Beschlagnahme. 259.
Tetanusheilserum. 37. 383.
Tierärztliche Hochschule
— in Hannover. 118. 446.
— in Berlin. 168. 480.
Tollwut, s. Hundetollwut.
Totensonntag.
— Veranstaltungen an demselben. 555.
Transportkostenordnung. 160.
Truppenübungsplätze.
— Betreten des Truppenübungsplatzes Döberitz seitens weiblicher Personen. 224.
— Desgl. des Truppenübungsplatzes und Lagers in Zossen. 496.
Turnlehrer und -lehrerinnen.
— Turnlehrerinnen-Prüfung. 57. 273. 570.
— Turnlehrer-Prüfung. 530.

U.

Uferanlagen.
— U.-Tarif der Gemarkung Hennigsdorf. 36.
Umherziehen.
— Verbot des Gewerbebetriebs im Umherziehen usw. in Döberitz, Rohrbeck und Dallgow. 487.
Uniformen.
— Verbot des unbefugten Anlegens militärischer Uniformen. 649.
*Urkunden.
— Aufgebot verschiedener verloren gegangener usw. Urkunden. 7. 23. 38. 75. 76. 77. 78. 101. 150. 182. 208. 217. 218. 231. 232. 233. 234. 256. 262. 263. 264. 302. 340. 365. 374. 390. 406. 407. 408. 444. 445. 446. 460. 462. 463. 500. 550. 564. 565. 566. 635. 636. 637. 638. 658. 704. 729. 754. 755. 756. 764. 794. 795. 805. 830. 831. 832. 846. 919. 920. 921. 922. 985. 986. 992. 993. 994. 995. 996. 1010. 1011. 1046. 1084. 1085. 1086. 1178. 1228. 1230. 1240. 1248. 1269. 1278. 1283. 1284. 1285. 1314. 1324. 1326. 1339. 1340. 1341. 1342. 1350. 1365. 1372. 1386. 1390. 1424. 1425. 1443. 1444. 1451. 1452. 1464. 1469. 1470. 1471. 1494. 1506. 1507. 1514. 1522. 1536. 1542. 1543. 1544. 1545. 1554.

V.

Verband Groß-Berlin.
— Geschäftsanweisung für die Beschlußbehörde. 17.
Verbandstoffe.
— Vorratserhebung für Verbandstoffe. 194.
Verlosungen, s. Lotterien.
Versammlungen.
— Anmeldepflicht aller nicht öffentlichen Versammlungen. 585.
Versicherungsämter, Oberversicherungsämter.
— Wahl der Versichertenbeisitzer beim Oberversicherungsamte Potsdam. 79.
— Zuständigkeit des Knappschafts-Oberversicherungsamts in Halle. 155.
Versicherungsämter, Oberversicherungsämt
— Wahl der Beschlußkammerbeisitzer beim Oberversicherungsamte Potsdam. 220.
— Gerichtsärzte des Oberversicherungsamts Pots 327.
Viehhäute.
— Beschlagnahme von Großviehhäuten. 159.
Viehhöfe, Viehmärkte, s. auch unter „Märkte
— Füttern der Tiere auf Schlachtviehmärkten Schlachtviehhöfen. 83.
— Preisfeststellung für Schweine auf dem städtischen Viehhof. 160.
— Änderung der Preisfeststellungsordnung für den Viehhof zu Berlin. 407.
Viehseuchen, s. auch unter „Maul- und Klau seuche“ und „Hundetollwut“.
— Deren Ausbruch oder Erlöschen in Ortschaften Kreise:
Angermünde. 7. 21. 40. 52. 74. 92. 112. 126. 166. 176. 192. 197. 213. 223. 257. 269. 280. 317. 318. 334. 335. 358. 369. 386. 424. 425. 454. 464. 475. 494. 495. 502. 503. 523. 562. 618. 642. 667. 677. 678.
Niederbarnim. 74. 269. 548.
Oberbarnim. 7. 52. 92. 148. 166. 176. 369. 409. 443. 453. 464. 495. 502. 533. 554. 562. 572. 594. 618. 634. 642. 656. 677.
Beeskow-Storkow. 7. 41. 52. 66. 67. 92. 112. 166. 176. 213. 223. 257. 269. 280. 297. 409. 464. 554. 562. 634. 656.
Osthavelland. 7. 21. 41. 52. 66. 67. 74. 92. 112. 166. 176. 192. 197. 213. 223. 257. 269. 297. 318. 323. 324. 335. 351. 409. 424. 425. 443. 502. 516. 522. 523. 533. 548. 554. 562. 573. 618. 634. 642. 643. 656. 667.
Westhavelland. 92. 112. 148. 166. 197. 223. 297. 323. 324. 358. 386. 409. 443. 453. 464. 533. 548. 562. 554. 573. 594. 618. 642. 643. 677.
Jüterbog-Luckenwalde. 7. 21. 41. 52. 67. 75. 238. 257. 269. 280. 317. 323. 334. 335. 351. 425. 454. 554. 562. 594. 618.
Prenzlau. 7. 21. 41. 52. 66. 67. 74. 75. 92. 112. 148. 166. 176. 192. 197. 213. 214. 223. 238. 269. 280. 297. 304. 318. 324. 335. 351. 358. 453. 464. 503. 522. 523. 533. 548. 554. 562. 618. 634. 642. 656. 667. 677.
Ostprignitz. 7. 21. 40. 41. 52. 66. 67. 74. 75. 92. 126. 148. 166. 176. 197. 213. 223. 238. 257. 280. 304. 317. 318. 323. 324. 334. 335. 351. 386. 424. 425. 443. 453. 464. 475. 494. 502. 522. 533. 554. 562. 573. 594. 618. 634. 642. 667.
Westprignitz. 41. 52. 67. 74. 112. 126. 148. 166. 223. 238. 280. 297. 304. 317. 323. 324. 351. 369. 386. 409. 443. 453. 475. 495. 523. 533. 562. 573. 618. 634. 667. 677.
Ruppin. 7. 21. 66. 67. 112. 176. 192. 223. 257. 297. 335. 358. 386. 424. 516. 548. 554. 562. 667. 677.
Teltow. 7. 21. 41. 52. 66. 67. 74. 92. 93. 112. 148. 166. 176. 192. 197. 213. 223. 238. 257. 280. 297. 304. 317. 318. 324. 335. 351. 358. 386. 424. 425. 443. 454. 502. 503. 516. 548. 562. 594. 618. 634. 643. 656. 667. 677.
Templin. 7. 41. 52. 74. 75. 92. 93. 112. 126. 166. 192. 213. 223. 238. 257. 269. 304. 317. 324. 351. 358. 409. 443. 453. 454. 494. 502. 548. 562. 618. 634. 643.

Viehseuchen, s. auch unter „Maul- und Klauenseuche“ und „Hundetollwut“.
— Deren Ausbruch oder Erlöschen in Ortschaften der Kreise:
Zauch-Belzig. 7. 41. 52. 66. 67. 74. 75. 92. 112. 148. 238. 257. 269. 280. 297. 304. 323. 335. 409. 443. 464. 494. 516. 573. 642. 656. 677.
und in der Stadt
Spandau. 495. 516.
— Anweisung für die Schätzung bei Viehseuchenschäden, 409.
— Viehseuchenentschädigungen. 454.
Viehzählung.
— Viehzwischenzählung am 1. 10. 1915. 493. 494.
— Viehzählung am 1. 12. 1915. 593. 598.
Vogelschutz.
— Polizeiverordnung, betr. das Fangen oder Töten von Vögeln mit Fangeisen oder Selbstschüssen für den Reg.-Bez. Potsdam. 128.
— Desgl. für den L. Berlin. 148.
Volksschullehrer, s. Lehrer.
Volksschullehrerinnen.
— Kommissionsprüfungen für dieselben. 56.
Vorarbeiten
— zur Genossenschaftsbildung auf den Wiesen am linken Havelufer zwischen Phöben und Brandenburg. 455.
Vorratserhebungen, statistische. 284.
Vulkanisierapparate
— für die Reparatur von Automobilbereifungen. 306.

W.

Waisenanstalten.
*— Generalversammlung des Zivil-Waisenamts in Potsdam. 1210.
*— Verwaltungsübersicht der Waisenversorgungsanstalt für die Provinz Brandenburg in Klein-Glienicke. 1410.
Waisengelder.
— Zahlung derselben. 214.
Warenhaussteuer-Veranlagung. 669.
Warenverzeichnis
— zum Zolltarif. 269.
Warmwasserheizanlagen. 441.
Wartegelder.
— Zahlung derselben. 214.
Wasserbauwesen.
— Auflösung des Hauptbauamts. 20.
— Veränderungen in den Grenzen der Wasserbauamtsbezirke Neu Ruppin und Rathenow. 355.
Wasserbuch.
— Eintragung von Rechten in dasselbe. 166. 214.
Wassergenossenschaften.
— Satzung für die Wulfersdorfer Meliorations-Genossenschaft. 206.
— Desgl. für die Landgraben-Entwässerungs-Genossenschaft in Schwedt a. O. 227.
— Nachtrag zur Satzung der Klein-Ziethener Meliorations-Genossenschaft. 524.
Wasserpolizei, Wasserstraßen.
— Aufhebung einer Polizeiverordnung für einen Teil des Dahmefließes. 52.
— Wahrnehmung der Wasserpolizei für die Elbe. 140.
— Wasserpolizeiverordnung für die Märkischen Wasserstraßen. Beilage zum 13. Stück.
— Wasserläufe 2. Ordnung. 231 und Beilage zum 19. Stück.
— Verkehr auf den Märkischen Wasserstraßen. 268. 677.
— Offenlegung des Verzeichnisses der Wasserläufe 2. Ordnung. 318.
Wasserpolizei, Wasserstraßen.
— Hinausschiebung des Inkrafttretens der Wasserpolizeiverordnung für die Märkischen Wasserstraßen. 321.
— Regelung des freien Badens in den Wasserläufen 1. Ordnung. 356.
*Wechsel.
— Aufgebot verloren gegangener usw. 7. 16. 48. 74. 75. 182. 216. 217. 248. 255. 262. 271. 300. 325. 365. 373. 374. 382. 389. 390. 405. 406. 407. 408. 439. 473. 498. 506. 515. 519. 535. 557. 580. 591. 621. 622. 648. 649. 673. 704. 763. 780. 794. 795. 805. 807. 845. 846. 847. 886. 900. 950. 954. 955. 957. 958. 985. 986. 1046. 1085. 1086. 1102. 1131. 1132. 1139. 1158. 1194. 1222. 1247. 1268. 1277. 1307. 1364. 1372. 1386. 1388. 1398. 1409. 1461. 1462. 1503. 1507.
Wegereinigung, polizeiliche.
— Ortsstatut der Landgemeinde Gandenitz. 23.
— Ortsstatut des Gutsbezirks Lichterfelde, Kr. Oberbarnim. 107.
Weihnachten, s. unter „Festtage“.
Wein.
— Kosten der Weinkontrolle. 248.
Wetterdienst, öffentlicher. 251.
Wirkwarenlumpen.
— Beschlagnahme, Veräußerung und Verarbeitung von wollenen und halbwollenen Wirkwarenlumpen usw. 631.
Witwenpensionen.
— Zahlung derselben. 214.
Witwen- und Waisenanstalten.
— Vermögensstand der Brandenburgischen Witwen- und Waisen-Versorgungsanstalt. 371.
Wolfram.
— Beschlagnahme und Höchstpreis. 651.
Wolle.
— Beschlagnahme des Wollgefälles. 140.
— Herstellungsverbot für Baumwollstoffe. 339.
— Bestandserhebung unversponnener Schafwollen. 360. 511.
— Desgl. für Baumwolle und Baumwollenerzeugnisse. 396. 511.
— Veräußerung, Verarbeitung und Beschlagnahme von Baumwolle, Baumwollabgängen und Baumwollgespinsten. 429.
— Desgl. von reiner Schafwolle und reinschafwollenen Gespinsten. 431.
— Beschlagnahme, Veräußerung und Verarbeitung von wollenen und halbwollenen Wirk- und Strickwarenlumpen. 631.

Z.

Zeichenlehrer und -lehrerinnen.
— Prüfung für dieselben. 22. 634.
Zeitungen.
— Verbot der Veröffentlichung von Ankündigungen und Anzeigen in den Zeitungen. 97. 585.
Zentrallandschaft f. d. Preußischen Staaten.
— Nachtrag zum Statut derselben. 72.
Zinsscheine.
— Ausreichung von Zinsscheinen der preuß. kons. 3½ % Staatsanleihe von 1895, 1896. 48.
— Einlösung der Zinsscheine von Rentenbriefen. 117. 306. 479.
— Ausreichung der Zinsscheine zu den Schuldverschreibungen der preußischen kons. 3½ % Staatsanleihe von 1905/06. 122.
— Desgl. von 1885, 1895, 1896, 1898. 122.
— Desgl. der 3½, vormals 4 % Deutschen Reichsanleihe von 1879. 139.

Zinsscheine.
— Desgl. der 3½ % Deutschen Reichsanleihe von 1905/06. 307.
— Desgl. neuer Zinsscheinbogen zu Rentenbriefen. 428.
— Desgl. der Zinsscheine zu den Schuldverschreibungen der 3½ % Deutschen Reichsanleihe von 1906. 479.
— Desgl. neuer Zinsscheinbogen zu Rentenbriefen. 596.
Zivilpensionen.
— Zahlung derselben. § 214.
Zollwesen, Zollämter.
— Organisationsänderungen im Hauptzollamtsbezirke Eberswalde. 106.
— Umwandlung des Zollamts in Beeskow. 106.
— Aufhebung des Zollamts in Friesack. 139.
— Verzollung der zu Zuchtzwecken einzuführenden Pferde und Bullen von Hohenvieh. 139.
Zollwesen, Zollämter.
— Vorübergehende Zollerleichterungen. 150. (Berichtigung 193.)
— Anderweite Abgrenzung von Hebebezirken. 240.
— Änderungen des Warenverzeichnisses zum Zolltarif. 269.
— Verzollung von Erzeugnissen der Forstwirtschaft. 534.
— Einschränkung von Dienststunden bei Zollämtern. 549.
Zucker.
— Bundesratsverordnungen über Zucker usw. 269. 494.
— Preise für zuckerhaltige Futtermittel. 550.
Zwangszöglinge.
— Unterbringung derselben in Erziehungsanstalten. 251.
Zweckverband Groß-Berlin.
— Verteilung der Umlagebeträge. 259.
— Satzung des Verbandes, betr. Kosten für Ankauf und Unterhaltung fiskalischer Waldungen. 259.

Namen-Register.

Erklärung der im Register vorkommenden Abkürzungen.

Amtsanw. Amtsanwalt; **Amtsvorst.** Amtsvorsteher; **Assess.** Assessor; **Assist.** Assistent; **Buchh.** Buchhalter; **Bur.** Bureau; **Bürgermstr.** Bürgermeister; **Direkt.** Direktor; **Geh.** Geheimer und am Schlusse Gehilfe; **Ger.** Gerichts; **Ger.-Vollz.** Gerichtsvollzieher; **Ger.-Vollz.-Geh.** Gerichts-Vollzieher-Gehilfe; **Gew.-Insp.** Gewerbe-Inspektor; **Insp.** Inspektor; **interim.** interimistisch; **Kalkul.** Kalkulator; **Kl.** Klasse; **Kommiss.** Kommissarius; **kommiss.** kommissarisch; **Kontr.** Kontrolleur; **Mil.** Militär; **Mstr.** Meister; **ord.** ordentlicher; **Prakt.** Praktikant; **Präs.** Präsident; **Prof.** Professor; **R.** Rat; **Rechn.-Rev.** Rechnungs-Revisor; **Rechtsanw.** Rechtsanwalt; **Ref.** Referendar; **Reg.** Regierung; **Rend.** Rendant; **Sekr.** Sekretär; **Stellv.** Stellvertreter; **Strafanst.-Aufs.** Strafanstalts-Aufseher; **Superint.** Superintendent; **Supern.** Supernumerar, **Telegr.** Telegraphen; **Vollz.-Beamt.** Vollziehungs-Beamter; **Verw.** Verwalter; **Vorst.** Vorsteher; **Civ.** Civil.

A.

Abendroth, Post-Assist. 261.
Abraham, Amtsvorst. 204.
Abrahamsohn, Dr, Sanitäts-R. 283.
Abramowski, Ober-Post-Sekr., Rechn.-R. 141.
Achilles, Pfarrer 658.
Ackermann, Ober-Post-Assist. 446.
Adams, Geh. Bau-R. 283.
Adolph, Kanzlei-Sekr. 80.
Aexi, Privatlehrerin. 328.
Ahlee, Post-Sekr. 362.
Ahrend, Telegr.-Assist. 80.
Alband, Rohrpostmaschinist. 58.
Albertz, Gemeindeschulrektor. 537.
Albin, Gemeindeschullehrerin. 354.
Albitz, Ober-Telegr.-Sekr. 583.
Albrecht, Dr, Sanitäts-R. 12.
Albrecht, Post-Sekr. 261.
Albrecht, Ober-Post-Sekr. 308.
Albrecht, Civ.-Sup. 354.
Albrecht, Post-Assist. 446.
v. Alemann, Reg.-Assess. 23.
Alexander, Post-Assist. 261.
Alpers, Dr, Oberlehrer. 298.
Alsleben, Ober-Post-Assist. 80.
Alte, Pfarrer. 402.
d'Alton-Rauch, Amtsvorst.-Stellv. 283.
Alter, Ober-Post-Assist. 583.
Altroggen, Ober-Post-Assist. 261.
v. Alt-Stutterheim, Forst-Amtsanw.-Stellv. 456.
Amelang, Ober-Telegr.-Assist. 583.
Anderson, Dr, Schul-Direkt. 151.
Andrasch, Post-Sekr. 446.
Andres, Gemeindeschullehrer. 152.
Antelmann, Seminarlehrer. 260.
Apfelstedt, Dr, Sanitäts-R. 517.
Armgart, Telegr.-Assist. 507.
v. Arnim, Amtsvorst. 12.
v. Arnim, Amtsvorst. 182.
v. Arnim, Amtsvorst. 246.
v. Arnim, Amtsvorst. 507.
Arnold, Hegemstr. 12.
Arnstein, Dr, Sanitäts-R. 96.
Asch, Ger.-Ref. 96.
Aschner, Ger.-Ref. 217.
Aßmus, Reg.-Sekr. 217.
Auerbach, Ger.-Ref. 96.
Autrum, Post-Insp. 550.

B.

Baader, Gemeindeschullehrerin. 538.
Babin, Steuer-Sup. 260.
Bach, Ger.-Ref. 69.
Bachus, Post-Sekr. 80.
v. Badewitz, Dr, Amtsvorst. 298.
Badow, Vize-Post-Direkt. 225.
Badow, Post-Insp. 261.
Badtke, Telegr.-Sekr. 261.
Bähre, Ober-Post-Assist. 446.
Bär, Post-Sekr. 261.
Baesler, Ober-Post-Sekr. 284.
Bätz, Ger.-Ref. 260.
Bäuerle, Post-Assist. 80.
Baewert, Reg.-Kanzlist. 42.
Bäz, Telegr.-Sekr. 446.
Bahl, Post-Sekr. 261.
Balcke, Ger.-Ref. 69.
Ball, Kalkul., Rechn.-R. 217.
Ball, Ger.-Ref. 670.
Baltz, Gemeindeschullehrerin. 636.
Baltzer, Lic., Superint. 96.
Banduhn, Post-Sekr. 261.
Barby, Post-Assist. 583.
Barknecht, Post-Sekr. 550.
Barkowski, Post-Assist. 141.
Barnewitz, Post-Sekr. 446.
Barrach, Dr, Sanitäts-R. 12.
Barth, Post-Sekr. 80.
Barthe, Gemeindeschullehrerin. 260.
Bathke, Ober-Post-Assist. 583.
Bauer, Post-Sekr. 538.
Bauer, Ger.-Ref. 583.
Baumbach, Ober-Post-Sekr. a. D. 649.
Baumert, Privatlehrerin. 308.
Baumgart, Post-Sekr. 583.
Baumgarten, Gemeindeschullehrer. 152.
Bauszus, Post-Sekr. 80.
Bayer, Telegr.-Assist. 80.
Beck, Staatsanw.-Kanzlist. 433.
Becken, Ober-Post-Assist. 226.
Becker, Amtsanw.-Stellv. 69.
Becker, Kammer-Ger.-Kanzlist. 69.
Becker, Ober-Post-Sekr. 434.
Becker, Ober-Telegr.-Sekr. 434.
Beetz, Ober-Post-Assist. 446.
Behm, Dr, Ger.-Ref. 152.
Behrends, Post-Assist. 261.
Behrendt, Telegr.-Insp. 58.
Behrendt, Post-Sekr. 446.
Behrns, Ober-Post-Sekr. 141.
Bel, Telegr.-Sekr. 80.
Belke, Telegr.-Sekr. 362.
Belling, Ober-Post-Sekr. 308.
Benich, Post-Assist. 583.
Berdizka, Post-Sekr. 261.
Berendt, Ger.-Ref. 260.
Berendt, Gemeindeschullehrerin. 480.
Berg, Reg.-Sekr. 23.
Berg, Ober-Post-Assist. 226.
Berger, Dr, Sanitäts-R. 12.
Berger, Telegr.-Sekr. 58.
Berger, Gerichtsschreiber. 217.
Berger (Schäfer), Reg.-Bauführer. 583.
Bergmann, Ger.-Ref. 96.
Berkan, Ger.-Ref. 583.
Berkhahn, Telegr.-Sekr. 507.
Berlin, Civ.-Sup. 538.
Bernard, Ober-Post-Sekr. 583.
Bernardt, Postmstr. 141.
Berndt, Amts-Ger.-Sekr. 434.
Berneburg, Amts-Ger.-Kanzlist. 583.
Bernhard, Ger.-Ref. 152.
Bernhardt, Dr, Sanitäts-R. 12.
Bernoully, Ger.-Ref. 568.
Bernoully, Ger.-Ref. 670.
Berthold, Ober-Post-Prakt. 80.
Berthold, Amtsvorst. 446.
v. Bertrab, Amtsvorst. 42.
Bertram, Amtsvorst.-Stellv. 308.
Bertram, Post-Sekr. 362.
Bethke, Pfarrer. 58.

Beulig, Telegr.-Sekr. 141.
Beulig, Telegr.-Sekr. 583.
Beuse, Post-Assist. 538.
Beußel, Amtsvorst. 283.
Beutin, Dr, Geh. Sanitäts-R. 283.
Bewier, Ger.-Ref. 670.
Beyer, Post-Direkt. 226.
Biebach, Gemeindeschullehrerin. 480.
Bieber, Post-Assist. 70.
Bieber, Post-Assist. 80.
Bier, Post-Assist. 225.
Bierbaum, Ober-Post-Assist. 362.
Bierbaum, Ober-Post-Assist. 446.
Bierwagen, Post-Sekr. 446.
Bileski, Ger.-Ref. 583.
Bilharz, Reg.-Assess. 23.
Bilipp, Post-Sekr. 261.
Binder, Post-Sekr. 649.
Birkholz, Ziv.-Sup. 538.
Birnbaum, Post-Sekr. 80.
Bischoff, Ger.-Assess. 414.
Bischoff, Ober-Telegr.-Assist. 583.
Bladh, Post-Sekr. 261.
Blankenberg, Ger.-Ref. 362.
Blankertz, Ger.-Ref. 152.
Blauert, Post-Assist. 261.
Bleich, Ober-Telegr.-Assist. 261.
Blenk, Post-Assist. 538.
Bley, Post-Sekr. 261.
Bloch, Amts-Ger.-Sekr. 96.
Blumberg, Kanzlei-Sekr. 456.
Blumenthal, Post-Sekr. 225.
Bock, Land-Ger.-Sekr. 12.
Bock, Gerichtsschreiber-Geh. 260.
Bock, Vize-Telegr.-Direkt. 308.
Bockow, Ger.-Ref. 152.
Boddin, Reg.-R. 118.
Bodenstein, Telegr.-Sekr. 446.
Boeck, Ober-Post-Assist. 583.
Böcker, Post-Assist. 583.
Boedke, Post-Insp. 507.
Boedke, Post-Insp. 538.
Böhle, Post-Sekr. 261.
Böhm, Reg.- u. Gewerbe-Schul-R. 118.
Böhm, Post-Sekr. 261.
Böhm, Gemeindeschulrektor. 526.
Böhm, Post-Assist. 583.
Böhme, Post-Sekr. a. D. 446.
Böhmer, Ober-Post-Assist. 446.
Bönisch, Post-Sekr. 583.
Boernicke, Ger.-Ref. 217.
Boese, Telegr.-Assist. 261.
Böttcher, Post-Assist. 261.
Böttcher, Post-Assist. 538
Boetzkes, Post-Direkt. 507.
Boge, Ober-Post-Assist. 362.
Bogen, Post-Sekr. 261.
Bohm, Hegemstr. 12.
Bohn, Post-Sekr. 550.
Bohn, Ober-Telegr.-Assist. 583.
Bohnstedt, Ger.-Ref. 320.
Boldt, Amts-Ger.-Assist. 69.
Boldt, Post-Sekr. 434.
Boll, Ger.-Ref. 320.
Bolle, Gemeindeschullehrerin. 480.
Boller, Post-Sekr. 261.
Borchert, Post-Kanzlist. 308.
Borck, Amtsvorst.-Stellv. 58.
Borgmann, Post-Assist. 261.
Borgmann, Telegr.-Sekr. 550.
Bormann, Ober-Telegr.-Assist. 80.
Bormann, Post-Direkt. 141.
Bormann, Dr, Reg.-R. 678.
Born, Post-Sekr. 446.
Bornschein, Post-Sekr. 446.
Borraß, Telegr.-Sekr. 446.
Bort, Gemeindeschullehrer. 328.
Borte, Steuer-Sekr. 69.
Boß, Post-Sekr. 538.
Bothe, Amts-Ger.-Sekr. 434.
Bräsemann, Ober-Telegr.-Assist. 583.
Braesicke, Kanzl.-Sekr. 23.
Brand, Gemeindeschullehrerin. 260.
Brandes, Gemeindeschullehrerin. 12.
Brandes, Gemeindeschullehrerin. 260.
Brandholt, Ger.-Ref. 260.
Brandt, Post-Sekr. a. D. 58.
Brandt, Land-Ger.-Sekr. 69.
Brandt, Förster. 216.
Brandt, Förster. 480.
Braße, Kanzlei-Sekr. 320.
Braun, Post-Sekr. 261.
Braun, Post-Sekr. 362.
Braun, Ober-Post-Assist. 446.
Braun, Ger.-Ref. 456.
Braun, Post-Sekr. 538.
Braune, Telegr.-Sekr. 362.
Braune, Telegr.-Sekr. 446.
Braunsforth, Steuer-Sekr. 518.
Brause, Ober-Post-Assist. 538.
v. Brause, Ober-Post-Sekr., Rechn.-R. 568.
v. Bredow, Amtsvorst. 308.
Breiderhoff, Dr, Geh. Sanitäts-R. 283.
Breitkreuz, Ger.-Ref. 69.
Breitz, Post-Sekr. 261.
Brennicke, Ger.-Ref. 217.
Brieger, Post-Sekr. 261.
Brietzmann, Post-Sekr. 261.
Brinner, Amts-Ger.-Sekr. 260.
Brock, Post-Sekr. 261.
Brömel, Post-Sekr. 446.
Bröse, Reg.-Assess. 361.
Broesike, Post-Direkt. 225.
Brückner, Post-Assist. 446.
Brückner, Post-Verw. 538.
Brümmer, Privatlehrerin. 319.
Brünske, Ober-Post-Assist. 507.
Brummund, Förster u. Forstschreiber. 537.
Brune, Reg.-R. 526.
Brunkow, Amtsvorst.-Stellv. 182.
Bruschke, Post-Sekr. 226.
Brzoskowski, Privatlehrerin. 354.
Bubblitz, Post-Sekr. 261.
Buchert, Post-Assist. 70.
Buchert, Ober-Post-Assist. 362.
Buchholtz, Amtsvorst. 12.
Buchholtz, Ger.-Ref. 518.
Buchholz, Förster. 246.
Buchholz, Amtsvorst. 670.
Buchner, Post-Sekr. 261.
Büchel, Post-Assist. 261.
Bührig, Amtsvorst. 225.
Bürcklein, Gemeindeschulfachlehrerin. 204.
Bürde, Geh. Bau-R. 283.
Büttig, Post-Assist. 261.
Bütow, Amtsvorst.-Stellv. 96.
Büttner, Reg.- u. Bau-R. 283.
Bukowiecki, Ober-Post-Assist. 362.
Bunde, Amts-Ger.-Sekr. 260.
Burg, Telegr.-Sekr. 80.
Burg, Telegr.-Sekr. 141.
Burghardt, Ger.-Ref. 69.
Burghardt, Post-Assist. 141.
Burghardt, Post-Sekr. 225.
Burghardt, Post-Sekr. 261.
Busch, Kanzlei-Diät. 23.
Busch, Post-Assist. 141.
Busch, Telegr.-Assist. 507.
Busse, Telegr.-Sekr. 80.
Bußmann, Dr, Ger.-Ref. 152.
Bußmann, Dr, Ger.-Ref. 583.
Buth, Post-Sekr. 261.
Butkereit, Telegr.-Assist. 308.
Butz, Gemeindeschulfachlehrerin. 16

C.

Canitz, Post-Sekr. 80.
Cannabich, Reg.-R. 118.
Casper, Post-Assist. 261.
Cauer, Dr, Lyceal-Direkt. 518.
Causse, Ober-Post-Sekr. 226.
Chall, Kanzlei-Sekr. 58.
Chall, Post-Assist. 80.
Chausse, Ober-Post-Sekr. 308.
Chrittel, Kantor. 568.
Chrometzka, Post-Direkt. 284.
Chwialkowski, Steuer-Sekr. 518.
Cieslwicz, Post-Sekr. 141.
Clabunde, Post-Assist. 583.
Clausius, Hegemstr. 12.
Cohn, Privatlehrerin. 23.
Cohn, Ger.-Ref. 69.
Cohn, Ger.-Ref. 217.
Colberg, Reg.-Assess. 518.
Collatz, Gemeindeschullehrer. 152.
Conrad, Telegr.-Sekr. 261.
Conrad, Post-Verw. 538.
Conradt, Ober-Telegr.-Assist. a. D. 3
Conradt, Ober-Post-Assist. 507.
v. Corswalt, Frauen-Gef.-Oberin. 3
Cramer, Post-Sekr. 58.
Cramer, Forst-Amtsanw.-Stellv. 6
Crantz, Ger.-Ref. 670.
Czapski, Ger.-Ref. 69.

D.

Daab, Pfarrer. 480.
Daase, Telegr.-Sekr. 446.
Daase, Ziv.-Sup. 538.
Daebel, Amts-Ger.-Sekr. 518.
Dägener, Ober-Post-Assist. 362.
Dähnick, Telegr.-Assist. 507.
Dahlke, Privatlehrerin. 204.
Dahlke, Post-Sekr. 362.
Dalchow, Amtsvorst.-Stellv. 261.
Damian, Kantor. 141.
Dammüller, Post-Sekr. 261.
Dams, Post-Sekr. 80.
Dankwort, Post-Direkt. 261.
Dau, Telegr.-Sekr. 80.
Daube, Post-Sekr. 446.
Decker, Post-Sekr. 261. 583.
Degebrodt, Ober-Post-Assist.
Degener, Ger.-Ref. 320. 12.
Degenhard, Land-Ger.-Sekr. 6
Degner, Gemeindeschullehrerin. 58
Deißner, Amtsvorsteher-Stellv.
Deiters, Ger.-Ref. 69. 5
Delahon, Telegr.-Gehilfin a. D. 518.
Denzer, Amts-Ger.-Sekr.
Dessow, Post-Assist. 538.

Dettmer, Post-Sekr. 446.
Deubel, Post-Sekr. 362.
Deusing, Telegr.-Gehilfin. 70.
Diedrich, Telegr.-Assist. 446.
Diehl, Gerichtsschreiber. 260.
Diel, Post-Assist. 308.
Dierig, Ger.-Ref. 217.
Dietrich, Ober-Post-Assist. 80.
Dieß, Ober-Telegr.-Assist. 584.
Dießhold, Post-Sekr. 261.
Dippe, Post-Sekr. 261.
Dittberner, Amts-Ger.-Sekr., Rechn.-R. 568.
Dittmar, Ober-Telegr.-Assist. 583.
Dittrich, Post-Sekr. 507.
Dobbert, Telegr.-Sekr. 58.
Dobé, Gemeindeschulfachlehrerin. 107.
Dobenzig, Telegr.-Sekr. 261.
Dodt, Kantor. 354.
Doege, Gemeindeschullehrerin. 260.
Döring, Post-Sekr. 261.
Dörrwand, Ober-Telegr.-Assist. 261.
Dohrenburg, Post-Sekr. 446.
Dohse, Hegemstr. 518.
Domanetzki, Kammer-Ger.-Kanzlist. 320.
Dombrowe, Ober-Post-Sekr. 261.
Dombrowsky, Post-Sekr. 584.
Donau, Steuer-Sup. 649.
Dotti, Amtsvorst.-Stellv. 328.
Dotti, Amtsvorst. 328.
Dracke, Kanzl.-Diät. 23.
Drechsler, Dr, Sanitäts-R. 466.
Dreger, Ober-Telegr.-Sekr. 362.
Dreger, stellv. fisk. Vertr. 556.
Dreßler, Amtsvorst.-Stellv. 246.
Drews, Post-Sekr. 261.
Dreyer, Post-Sekr. 141.
Dreyer, Telegr.-Sekr. 362.
Dreyer, Post-Sekr. a. D. 362.
Düring, Forstmstr. 549.
Dugall, Telegr.-Sekr. 261.
Dumschlaff, Gemeindeschullehrerin. 636.
Dunkel, Erzieherin. 636.
Dutzmann, Dr, Ger.-Ref. 568.
Dux, Land-Ger.-Kanzlist. 96.
Dziegalowski, Post-Insp. 80.

E.

Ebart, Amtsvorst. 343.
Ebbmeyer, Post-Sekr. 583.
Eckardt, Reg.-Landmesser. 69.
Eckebrecht, Post-Sekr. 446.
Eckermann, Post-Sekr. 226.
Eckert, Post-Insp. 226.
Eckert, Post-Sekr. 261.
Edler, Post-Assist. 261.
Eger, Reg.-Sekr. 217.
Eggers, Gerichtsschreiber. 260.
Ehlers, Dr, Sanitäts-R. 12.
Ehlers, Post-Sekr. 284.
Ehlers, Privatlehrerin. 549.
Ehrhardt, Post-Sekr. 141.
Ehricht, Telegr.-Assist. 446.
Eichholtz, Ger.-Ref. 260.
Eichholz, Kammer-Ger.-Kanzlist. 320.
Eichner, Reg.-Sup. 636.
Eid, Gemeindeschulrektor. 217.
Eilerbeck, Post-Sekr. 261.
Eisleben, Amtsvorst. 433.
Eitelberg, Telegr.-Sekr. 446.
Elmahan, Dr, Privatlehrer. 141.
Elsel, Post-Sekr. 226.
Elste, Pfarrer. 402.
Ender, Steuer-Sup. 518.
Enderlein, Ober-Telegr.-Sekr. 362.
Engel, Gemeindeschullehrerin. 260.
Engel, Telegr.-Sekr. 261.
Engel, Gemeindeschullehrerin. 538.
Engelbrecht, Post-Direkt. 226.
Engelhardt, Dr, Sanitäts-R. 466.
Engelkamp, Ober-Reg.-R. 568.
Engelmann, Ger.-Ref. 96.
Engemann, Post-Sekr. 446.
Engler, Post-Assist. 261.
Engmann, Post-Assist. 446.
Ennig, Post-Insp. 80.
Erichsen, Telegr.-Sekr. 261.
Erxleben, Post-Assist. 261.
Erxleben, Staatsanw.-Sekr. 670.
Esche, Post-Sekr. 362.
Etzold, Telegr.-Sekr. 226.
Euen, Hegemstr. 12.
Euen, stellv. fisk. Vertr. 556.
Euen, Forst-Amtsanw. 583.
Evers, Ger.-Ref. 152.
Evers, Ober-Post-Assist. 583.
Ewald, Amtsvorst.-Stellv. 319.
Ewald, Gemeindeschullehrerin. 354.
Ewert, Ober-Post-Assist. 261.

F.

Falk, Karl, Gemeindeschullehrer. 152.
Falk, Johannes, Gemeindeschullehrer. 152.
Fannrich, Gemeindeschullehrerin. 538.
Fechner, Amts-Ger.-Assist. 434.
Fechner, Amts-Ger.-Sekr., Rechn.-R. 456.
Fechtner, Post-Assist. 261.
Fecker, Privat-Sprachlehrerin. 414.
Fehlow, Post-Sekr. 261.
Feige, Post-Sekr. 80.
Feige, Post-Sekr. 446.
Feldt, Förster. 549.
Felkau, Post-Assist. 261.
Fernkorn, Post-Insp. 284.
Fettchenhauer, Ober-Post-Assistent. 538.
Fette, Ober-Post-Sekr. 70.
Fetting, Steuer-Sekr. 69.
Feuerhake, Post-Sekr. 141.
Feuerherdt, Gerichtsschreiber-Geh. 217.
Fibiger, Hegemstr. 216.
Fichtner, Post-Sekr. 446.
Fiebig, Reg.-Sekr. 23.
Fiedler, Telegr.-Assist. 261.
Fiedler, Telegr.-Sekr. 550.
Fiege, Dr, Sanitäts-R. 12.
Fielitz, Reg.-Sekr., Rechn.-R. 96.
Finck, Dr, Sanitäts-R. 308.
Finf, Post-Assist. 308.
Finke, Reg.-Sup. 466.
Finkenwalder, Amtsvorst.-Stellv. 217.
Finzenhagen, Telegr.-Assist. 261.
Fischer, Ober-Post-Assist. 80.
Fischer, Post-Sekr. a. D. 141.
Fischer, Amtsvorst. 182.
Fischer, Post-Sekr. 284.
Fischer, Ger.-Assess. 480.
Fischer, Ober-Telegr.-Sekr. a. D. 584.
Fitzky, Reg.-Sekr. 217.
Fitzner, Gemeindeschullehrer. 204.
Flatauer, Post-Sekr. 583.
Fleck, Amts-Ger.-Sekr. 583.
Fleischer, Ober-Post-Sekr. 434.
Fleischhacker, Telegr.-Assist. 58.
Flöter, Amtsvorst.-Stellv. 308.
Flothow, Bur.-Diät. 23.
Flothow, Gemeindeschulfachlehrerin 204.
Föhrenbacher, Post-Assist. 261.
Förster, Vize-Post-Direkt. 80.
Folkerts, Ober-Post-Assist. 226.
Frädrich, Ober-Telegr.-Assist. a. D. 5
Fränkel, Ger.-Ref. 518.
Frank, Telegr.-Assist. 58.
Frank, Telegr.-Assist. 308.
Franke, Telegr.-Sekr. 261.
Franke, Privatlehrerin. 328.
Franke, Post-Assist. 583.
Franz, Post-Sekr. 70.
Frauböß, Post-Sekr. 446.
Fredrich, Post-Sekr. 583.
Frehland, Amtsvorst.-Stellv. 58.
Freiberg, Reg.-Bausführer. 283.
Freidank, Telegr.-Mechaniker. 70.
Freise, Pfarrer. 260.
Frenzel, Post-Sekr. 226.
Freundlich, Ger.-Ref. 362.
Freyer, Reg.-Sup. 354.
Freygang, Land-Ger.-Assist. 568.
Freytag, Post-Sekr. 446.
Friebe, Post-Assist. 261.
Friebe, Post-Sekr. 261.
Friedemann, Ober-Post-Assist. 70.
Friedheim, Reg.-R. 23.
Friedländer, Ger.-Ref. 670.
Friedrich, Post-Sekr. 80.
Friedrich, Post-Assist. 226.
Friedrich, Gemeindeschullehrerin. 480
Fritze, Post-Sekr. 261.
Fritze, Post-Sekr. 284.
Froboese, Ger.-Ref. 583.
Froese, Telegr.-Sekr. 70.
Frommel, Dr, Pfarrer. 374.
Frommer, Vize-Telegr.-Direkt. 80.
Fuchs, Telegr.-Sekr. 225.
Fürstenberg, Post-Sekr. 261.
Grf. v. Fürstenstein, Reg.-R. 582.
Fürth, Ger.-Ref. 518.
Fuhrmann, Dr, Reg.-R. 678.
Funder, Post-Assist. 583.
Futh, Post-Sekr. 226.

G.

Gäde, Post-Sekr. 261.
Gaede, Post-Sekr. 568.
Gaedtke, Reg.-Sekr. 69.
Gärtner, Post-Sekr. 261.
Gärtner, Post-Direkt. 308.
Gain, Post-Sekr. 538.
Gamm, Ger.-Ref. 217.
Gamm, Post-Assist. 261.
Garisch, Post-Sekr. 538.
Garitz, Amtsvorst. 167.
Garske, Post-Assist. 261.
Gatzke, Post-Assist. 261.
Gatzlaff, Post-Sekr. 583.
Gebicke, Post-Assist. 261.
Gedlich, Post-Sekr. a. D. 568.
Gehlig, Post-Sekr. a. D.

Gehrhardt, Ober-Telegr.-Assist. 583.
Gehrke, Förster. 433.
Gehrmann, Post-Direkt. 261.
Gehrt, Gef.-Ober-Insp. 362.
Geiger, Privatlehrerin. 556.
Geisel, Staatsanw.-Kanzlist. 583.
Geissel, Ger.-Ref. 583.
Geißeler, Dr, Medizinal-R. 621.
Geißmar, Dr, Ger.-Ref. 96.
Geldmacher, Land-Ger.-Kanzlist. 320.
Gambicki, Sanitäts-R. 12.
Gemeinhardt, Ober-Post-Assist. 80.
Genschorek, Gemeindeschullehrer. 152.
Gentzke, Staatsanw.-Assist., Ger.-Sekr. 217.
Genz, Post-Sekr. 434.
Georges, Post-Sekr. 226.
Gerdessen, Ger.-Vollz. 583.
Gericke, Gerichtsschreiber-Geh. 217.
Gericke, Reg.-Sekr. 538.
Gerke, Ober-Post-Sekr. 434.
Gerlach, Ober-Telegr.-Assist. 80.
Gerlach, Gerichtsschreiber. 217.
Gerlach, Ober-Telegr.-Assist. 446.
Gerlach, Kataster-Kontr. 621.
Gerloff, Amtsvorst. 58.
Germer, Post-Sekr. 584.
Gester, Post-Sekr. 446.
Getz, Ober-Post-Assist. 308.
Getzschmann, Ober-Post-Prakt. 583.
Giese, Förster. 507.
Gieß, Telegr.-Insp. 58.
Gilewski, Post-Assist. 58.
Gille, Amts-Ger.-Assist. 583.
Gillet, Gemeindeschullehrerin. 12.
Gillet, Gemeindeschullehrerin. 260.
Girschner, Post-Sekr. 80.
Glang, Post-Sekr. 261.
Glaser, Ger.-Ref. 152.
Globig, Telegr.-Assist. 308.
Glogau, Post-Sekr. 226.
Gloge, Reg.-Sekr. 42.
Glootz, Telegr.-Sekr. 70.
Glootz, Reg.-Sup. 118.
Gobel, Post-Assist. 308.
Goedtke, Vize-Post-Direkt. 446.
Görges, Steuer-Sup. 327.
Görisch, Post-Assist. 261.
Görlitz, Post-Sekr. 261.
Görnemann, Dr, Realschul-Direkt. 354.
Görsch, Post-Assist. 261.
Göss, Ger.-Ref. 518.
Goesch, Reg.-Baumstr. 582.
Götte, Dr, Sanitäts-R. 12.
Götte, Reg.-Sup. 354.
Göttert, Post-Sekr. 538.
Göze, Ober-Post-Sekr. 434.
Gogel, Gemeindeschullehrerin. 480.
Gohlke, Kanzlei-Diät. 538.
Goinn, Telegr.-Sekr. 80.
Goldberg, Post-Insp. 80.
Goldberg, Vize-Post-Direkt. 217.
Goldberg, Ger.-Ref. 670.
Goldschlag, Privatlehrer. 636.
Golecki, Post-Assist. 583.
Golisch, Post-Sekr. 226.
Golm, Post-Sekr. 284.
Golz, Ober-Post-Assist. 80.
Gorke, Post-Insp. 141.
Gothsch, Geh. Post-R. 261.
Gottschalk, Ger.-Ref. 260.
Gotzel, Förster. 217.
Gotzkowsky, Förster. 308.
Grack, Post-Insp. 141.
Graff, Ober-Telegr.-Assist. 261.
Grahe, Ger.-Ref. 260.
Grallert, Post-Insp. 583.
Gramberg, Vize-Post-Direkt. 80.
Gramm, Post-Sekr. 225.
Granow, Post-Sekr. 649.
Graser, Ger.-Ref. 217.
Graßhoff, Post-Assist. 70.
Greim, Ober-Post-Sekr. 507.
Greiser, Amtsvorst. 118.
Greiser, Post-Sekr. 446.
Greiser, Förster. 498.
Grenz, Hegemstr. 12.
Grigat, Ober-Post-Assist. 538.
Grigat, Ober-Post-Assist. 583.
Grimm, Post-Sekr. 308.
Grimmer, Post-Assist. 446.
Grönick, Rechn.-R. 507.
Grohmann, Post-Assist. 70.
Grohmann, Post-Assist. 284.
Grosch, Ger.-Ref. 69.
Grosche, Ober-Post-Sekr., Rechn.-R. 80.
Groß, Post-Assist. 58.
Groß, Ger.-Ref. 456.
Große, Post-Sekr. 225.
Großer, Förster. 217.
Großkopf, Post-Assist. 69.
Großmann, Post-Verw. 583.
Großpietsch, Post-Sekr. 261
Grube, Telegr.-Assist. 261.
Grudetzki, Rechn.-R. 217.
Grünenberg, Amts-Ger.-Sekr. 12.
Grüner, Privatlehrerin. 96.
Grünig, Post-Sekr. 446.
Grunow, Amtsvorst. 343.
Gruppe, Land-Ger.-Sekr., Rechn.-R. 456.
Gubeler, Amtsvorst.-Stellv. 308.
Günther, Reg.-Sekr. 42.
Günther, Ober-Post-Sekr. 58.
Günther, Telegr.-Assist. 80.
Günther, Ober-Telegr.-Assist. 80.
Günther, Telegr.-Sekr. 446.
Günther, Gemeindeschulrektor. 537.
Gürtzig, Ober-Post-Assist. 308.
Guhlke, Ober-Post-Assist. 583.
Gumpricht, Amts-Ger.-Sekr. 69.
Gundermann, Dr, Ger.-Ref. 96.
Gursch, Telegr.-Sekr. 80.
Guse, Post-Sekr. 446.
Guthknecht, Post-Assist. 507.
Gutsche, Gerichtsschreiber-Geh. 362.
Gysser, Post-Sekr. 80.

H.

Haack, Ober-Telegr.-Assist. 80.
Haagen, Post-Sekr. 649.
Haarland, Geh. Reg.-R. 217.
Haase, Ger.-Vollz. 260.
Haase, Post-Sekr. 434.
Haberland, Telegr.-Assist. 261.
Hacker, Post-Assist. 583.
Hädicke, Telegr.-Sekr. 446.
Haefke, Ober-Post-Assist. 583.
Hänisch, Post-Sekr. 362.
Hättasch, Amtsvorst.-Stellv. 58.
Hafemann geb. Ruhland, Gemeindeschullehrerin. 354.
Haffke, Post-Direkt. a. D.
Hagendorf, Telegr.-Assist.
Hahn, Post-Assist. 80.
Hahn, Förster. 168.
Hahn, Post-Assist. 225.
Hahn, Post-Sekr. 550.
Hahne, Ober-Post-Sekr.
Hane, Reg.-Baumstr. 3
Hanelt, Post-Assist. 583.
Hanemann, Ober-Telegr.-A
Hanff, Pfarrer. 362.
Hanig, Post-Sekr. 80.
Hanisch, Ober-Post-Assist.
Hanisch, Post-Assist. 583.
Hanka, Ger.-Ref. 362.
Hanke, Gerichtsschreiber-Ge
Hanke, Post-Assist. 261.
Hanke, Post-Assist. 308.
Hannack, Gef.-Insp.-Assist.
Hanschke, Kataster-Assist. 31
Hansen, Ober-Post-Assist. 4
Harbert, Reg.-Landmesser.
Harder, Dr, Sanitäts-R. 96
v. Harling, Dr, Geh. Reg.-R
Hart, Steuer-Sekr. 518.
Hartkopf, Ober-Telegr.-Assist.
Hartmuth, Post-Assist. 583.
Hartung, Telegr.-Mechaniker.
Hartung, Gemeindeschullehre
Hartwart, Ober-Post-Insp.
Hasse, Post-Sekr. 261.
Haß, Ober-Post-Sekr. 584.
Haublitz, Gemeindeschullehrer
Hauchecorne, Ger.-Ref. 456.
Haucke, Ger.-Ref. 69.
Haucke, Gemeindeschullehrerin
Hauer, Gemeindeschullehrer.
Haupt, Ger.-Ref. 69.
Haupt, Post-Sekr. 261.
Hausmann, Telegr.-Sekr. 44
Hedicke, Ger.-Ref. 217.
Heidecke, Telegr.-Assist. 308.
Heidenreich, Post-Direkt. 79.
Heidkamp, Ober-Post-Sekr.
Heidling, Post-Assist. 261.
Heilborn, Ger.-Ref. 96.
Heim, Post-Assist. 261.
Heinke, Amtsvorst. 343.
Heinrich, Amtsger.-Assist. 43
Heinrichs, Vize-Post-Direkt.
Heinrichs, Vize-Post-Direkt.
Heinsch, Staatsanw.-Ober-Sek
Heinsen, Post-Assist. 308.
Heinz, Ober-Post-Assist. 538.
Heinze, Dr, Kreisarzt. 343.
Heinze, Reg.-Sekr. 538.
Heitefuß, Post-Sekr. 446.
Helbig, Post-Sekr. 446.
Hell, Post-Assist. 261.
v. Helldorf, Reg.-R. 106.
Heller, Ger.-Ref. 217.
Hellmold, Telegr.-Direkt. a. D
Hellwig, Telegr.-Assist. 261.
Hellwig, Dr, Geh. Sanitäts-R.
Helm, Gemeindeschulfachlehrerin
Helm, Telegr.-Sekr. 507. 583
Helm, Ober-Telegr.-Assist. 69.
Helmert, Kanzlei-Sekr. 446.
Helmholz, Post-Sekr.
Henkel, Post-Sekr. 362. 260.
Hennig, Amts-Ger.-Sekr. 446.
Henniges, Post-Assist.

Henning, Hegemstr. 12.
Henning, Post-Sekr. 446.
Henning, Ger.-Ref. 518.
Henning, Kreisverordneter 670.
Henschel, Ger.-Ref. 152.
Henschel, Post-Sekr. 261.
Henschke, Ober-Post-Assist. 538.
Hentschel, Post-Assist. 261.
Hentzelt, Dr, Sanitäts-R. 621.
Hentzschel, Post-Assist. 141.
Henze, Reg.-Sekr. 433.
Henze, Gemeindeschulrektor. 518.
Hepner, Telegr.-Sekr. 80.
Herbst, Post-Sekr. 283.
Herbst, Steuer-Sekr. 414.
Hering, Ger.-Assess. 374.
Herm, Ober-Post-Assist. 70.
Hermisson, Pfarrer. 319.
Hermß, Ober-Staatsanw.-Kanzlist. 260.
Herms, Post-Assistent. 284.
Herr, Amtsvorst.-Stellv. 58.
Herrmann, Post-Insp. 217.
Herrmann, Telegr.-Sekr. 362.
Herrmann, Post-Direkt. 507.
Herrmann, Ober-Telegr.-Assist. 583.
Herz, Amtsvorst.-Stellv. 32.
Herwig, Post-Sekr. a. D. 80.
Herwig, Ober-Telegr.-Assist. 226.
Herz, Ger.-Ref. 152.
Herzig, Gemeindeschullehrer. 152.
Hespe, Vize-Post-Direkt. 141.
Hesse, Post-Direkt. a. D. 141.
Hesse, Ger.-Ref. 518.
Hese, Ober-Post-Assist. a. D. 568.
Heuer, Amtsvorst.-Stellv. 58.
Heyduschka, Kataster-Assist. 636.
Heymann, Privatlehrerin. 58.
Heymann, Post-Sekr. 446.
Heyrodt, Dr, Amtsvorst.-Stellv. 361.
Heyse, Reg.-Sup. 23.
Hielscher, Ober-Telegr.-Assist. 261.
Hildebrand, Post-Sekr. 225.
Hildebrandt, Ger.-Ref. 260.
Hilgendorf, Kantor. 507.
Hillebrecht, Post-Sekr. 141.
Hillig, Gerichtsschreiber. 260.
Hindenberg, Post-Sekr. 261.
Hinrichs, Post-Sekr. 141.
Hinz, Ober-Post-Assist. a. D. 284.
Hirschberg, Ger.-Ref. 362.
Hoberg, Telegr.-Assist. 507.
Höchst, Telegr.-Sekr. 80.
Höchen, Telegr.-Gehilfin. 70.
Hölscher, Post-Insp. 80.
Hölscher, Post-Insp. 70.
Hölscher, Ger.-Ref. 260.
Höpfner, Ober-Post-Assist. 225.
Höpfner, Post-Assist. 261.
Höpfner, Post-Sekr. 261.
v. Hövel, Amtsvorst. 107.
Hoffer, Amtsvorst. 636.
Hoffmann, Pfarrer. 12.
Hoffmann, fisk. Vertr. 57.
Hoffmann, Rechn.-R. 106.
Hoffmann, Förster. 246.
Hoffmann, Post-Sekr. 261.
Hoffmann, Ober-Post-Assist. 261.
Hoffmann, Privatlehrer. 283.
Hoffmann, Gemeindeschullehrerin. 354.
Hoffmann, Steuer-Sup. 518.
Hoffmann, Erich, Post-Assist. 583.
Hoffmann, Wilhelm, Post-Assist. 583.
Hofheinz, Pfarrer. 556.
Hohenstein, Ger.-Ref. 320.
Hohlfeld, Post-Sekr. 261.
Hollmann, Dr, Sanitäts-R. 283.
Holm, Post-Sekr. 261.
Holtz, Gemeindeschullehrerin. 538.
Holz, Ger.-Vollz. 69.
Holz, Ober-Post-Assist. 446.
Holzbächer, Ger.-Vollz. 434.
Holzendorff, Post-Direkt. a. D. 80.
Holzinger, Post-Assist. 446.
Hopp, Ger.-Ref. 96.
Hoppe, Post-Sekr. 225.
Hoppe, Telegr.-Assist. 261.
Hoppe, Reg.-Sekr. 374.
Hoppenheit, Gemeindeschullehrerin. 354.
Horlitz, Post-Sekr. 261.
Horn, Ober-Post-Prakt. 58.
Horn, Gemeindeschulrektor. 518.
Hornemann, Post-Sekr. a. D., Ober-Post-Sekr. 507.
Hübener, Ziv.-Sup. 354.
Hübke, Reg.-Hauptkassen-Buchh. 537.
Hübner, Vize-Post-Direkt. 58.
Hübner, Gemeindeschulfachlehrerin. 204.
Hübner, Land-Ger.-Kanzlist. 320.
Hue de Grais, Grf., Reg.-R. 678.
Hülsen, Ober-Post-Sekr. 58.
Hüske, Post-Sekr. 538.
Huffnagel, Telegr.-Sekr. 362.
Hufnagel, Amtsanw.-Stellv. 152.
Huit, Telegr.-Assist. 80.
Huwe, Amtsvorst.-Stellv. 204.
Huwe, Amts-Ger.-Assist., Ger.-Sekr. 260.

J.

Jaap, Ober-Post-Sekr. 58.
Jablinski, Post-Sekr. 58.
Jablonski, Privatlehrerin. 204.
Jacob, Kanzlei-Insp., Kanzlei-Sekr. 260.
Jaedel, Förster. 182.
Jädicke, Post-Assist. 446.
Jaedicke, Telegr.-Sekr. a. D. 584.
Jaeger, Gemeindeschullehrerin. 480.
Jähnichen, Kammer-Ger.-Kanzlist, Kanzlei-Sekr. 670.
Jähns, Ober-Post-Assist. 583.
Jäke, Ober-Telegr.-Assist. 58.
Jaeschke, Post-Assist. 261.
Jahn, Reg.-Supern. 246.
Jahnke, Post-Sekr. 225.
Jahnke, Telegr.-Assist. 308.
Janczikowski, Ober-Telegr.-Sekr. 80.
Jander, Ober-Post-Sekr. 80.
Jankowsky, Post-Insp. 58.
Jankowsky, Vize-Post-Direkt. 80.
Jansen, Reg.-R. 225.
Janson, Amtsvorst.-Stellv. 58.
Janssen, Post-Insp. 141.
Jde, Ober-Telegr.-Assist. 261.
Jeromin, Kataster-Kontr., Steuer-Insp. 343.
Ignée, Post-Insp. 217.
Ilgner, Post-Sekr. a. D. 80.
Ilgner, Kanzlei-Diät. a. Pr. 538.
Joester, Ober-Post-Assist. 446.
John, Telegr.-Assist. 80.
John, Gemeindeschullehrerin. 260.
Jordan, Telegr.-Sekr. 261.
Ismer, Ger.-Ref. 217.
Issel, Post-Assist. 261.
Jüdel, Ger.-Ref. 260.
Jürgens, Rechn.-R. 261.
Jung, Post-Assist. 80.
Jung, Gemeindeschulfachlehrerin. 107.
Jung, Ober-Telegr.-Sekr. 649.
Junge, Ger.-Sekr. 69.
Jungklaus, Post-Sekr. 261.
Junkermann, Ober-Post-Prakt. 141.

K.

Kabisch, Post-Sekr. 261.
Kachlik, Reg.-Bauführer. 433.
Kaehne, Rechn.-R. 106.
Kähne, Ger.-Ref. 456.
Kaempffer, Post-Insp. 58.
Käwel, Telegr.-Sekr. 261.
Kahl, Ober-Post-Assist. 583.
Kahle, Post-Direkt. 226.
Kaiser, Post-Assist. 70.
Kakerow, Post-Sekr. 141.
Kalbe, Amtsvorst. 58.
Kalk, Post-Sekr. 583.
Kalkreuth, Amtsvorst. 343.
Kallies, Kanzlei-Sekr. 583.
Kallmann, Gemeindeschullehrerin. 480.
Kalmus, Post-Insp. 70.
Kamien, Post-Sekr. 70.
Kammer, Post-Sekr. 80.
Kamprath, Post-Sekr. 80.
Kania, Kanzlei-Diener. 538.
Kantorowicz, Ger.-Ref. 456.
Kanz, Post-Sekr. 538.
Karnatz, Ger.-Ref. 260.
Karow, Ger.-Ref. 69.
Karow, Amts-Ger.-Sekr. 69.
Karow, Ober-Post-Sekr. 583.
Karrasch, Gemeindeschullehrer. 152.
Kaske, Reg.-Bauführer. 283.
Kasper, Reg.-Bauführer. 283.
Kasten, Bau-R. 583.
Kaß, Post-Sekr. 446.
Kaßner, Reg.-Sup. 69.
Katelhön, Post-Sekr. 226.
Katz, Ger.-Ref. 260.
Kaufhold, Post-Assist. 362.
Kaufmann, Amtsvorst.-Stellv. 58.
Kaufmann, Post-Assist. 80.
Kaul, Privatlehrer. 69.
Kayser, Post-Sekr. 226.
Kayser, Dr, Sanitäts-R. 283.
Keerl, Ober-Post-Assist. 583.
Keilpflug, Dr, Sanitäts-R. 12.
Keller, Gemeindeschullehrer. 96.
Kellner, Förster. 507.
Kelsch, Post-Assist. 584.
v. Kemnitz, Geh.-Reg.-R. 225.
Kempin, Post-Sekr. 538.
Kenhardt, Ger.-Ref. 568.
v. Kern, Ger.-Ref. 217.
Kerstian, Ober-Post-Assist. 362.
Keske, Telegr.-Assist. 261.
Kestel, Post-Sekr. 583.
Keßler, Post-Sekr. 141.
Ketter, Amtsvorst.-Stellv. 649.
Keune, Post-Assist. 538.
Kieback, Rentmstr. 260.
Kiehn, Amtsvorst.-Stellv. 12.

Kientopf, Post-Direkt. 225.
Kientopf, Post-Direkt. 308.
Kiesel, Mil.-Sup. 538.
Kilian, Kanzlei-Sekr. 69.
Kind, Post-Sekr. 80.
Kind, Ger.-Ref. 456.
Kinder, Post-Sekr. a. D. 58.
Kindermann, Ger.-Ref. 568.
Kindler, Ober-Telegr.-Assist. 80.
Kirchert, Förster. 507.
Kirchner, Ober-Post-Assist. 583.
Kirchoff, Ober-Post-Insp. 507.
Kirschke, Telegr.-Sekr. 226.
Klamann, Dr, Geh. Sanitäts-R. 466.
Klasche, Ober-Post-Sekr. 80.
Klatt, Privatlehrerin. 538.
Klauck, Telegr.-Sekr. 80.
Kleiber, Gemeindeschullehrer. 152.
Kleiber, Post-Assist. 583.
Klein, Gerichtsschreiber-Geh. 217.
Klein, Post-Sekr. 261.
Kleinsteuber, Reg.-Baumstr. 583.
Kleist, Ober-Post-Assist. 80.
Klewitz, Post-Sekr. 226.
Kliemann, Post-Sekr. 80.
Klietsch, Post-Assist. 308.
Kliewe, Post-Sekr. 261.
Klockow, Post-Assist. 69.
Klockow, Reg.-Sekr. 283.
Klodt, Kanzlei-Diät. 57.
Klodt, Kanzlei-Diät. 79.
Klonowski, Post-Sekr. 80.
Klose, Hegemstr. 12.
Klose, Post-Assist. 80.
Knebel, Telegr.-Assist. 80.
Knie, Ober-Post-Assist. 80.
Knobel, Hegemstr. 433.
v. Knobloch, Amtsanw. 260.
Knochenmuß, Post-Sekr. 446.
Knoll, Post-Sekr. 649.
Knoop, Reg.-Sekr. 23.
Knorr, Ger.-Ref. 152.
Knorr, Post-Assist. 261.
Knüppel, Ober-Telegr.-Sekr., Rechn.-R. 80.
Koch, Ger.-Ref. 69.
Koch, Telegr.-Sekr. 80.
Koch, Dr, Sanitäts-R. 96.
Koch, Amts-Ger.-Sekr. 96.
Koch, August, Post-Sekr. 446.
Koch, Friedrich, Post-Sekr. 446.
Koch, Ober-Post-Assist. 583.
Kochmann, Ober-Post-Assist. 58.
Köbke, Hilfsbote. 204.
Köcher, Telegr.-Gehilfin. 225.
Köck, Ober-Post-Assist. 446.
Köder, Post-Sekr. 446.
Köder, Post-Sekr. 550.
Kögel, Pfarrer. 658.
Köhler, Dr, Ger.-Ref. 96.
Köhler, Albrecht, Ger.-Ref. 96.
Köhler, Reg.-Sekr. 538.
Köhnke, Ober-Post-Sekr. 446.
Kölsch, Gemeindeschullehrerin. 549.
Koenicke, Gemeindeschullehrerin. 69.
König, Land-Ger.-Kanzlist. 260.
König, Rechn.-R. 507.
König, Kanzlei-Diät. a. Pr. 538.
Köppen, Hegemstr. 12.
Körber, Ger.-Ref. 217.
Körner, Ober-Telegr.-Assist. 80.
Koerner, Reg.- u. Bau-R. 283.
Körner, Amtsanw. 518.
Kohlbach, Reg.- u. Schul-R. 106.
Kohlhaupt, Post-Sekr. 261.
Kokert, Ober-Post-Assist. 584.
Kokocinski, Ober-Post-Assist. 583.
Kolberg, Ober-Telegr.-Assist. 261.
Kollath, Vize-Post-Direkt. 261.
Kopp, kommiss. Amtsvorst. 283.
Koppe, Telegr.-Sekr. 362.
Koppel, Dr, Sanitäts-R. 96.
Kopplow, Amts-Ger.-Sekr. 434.
Korby, Post-Assist. 261.
Korthals, Post-Sekr. 261.
Koszuszeck, Telegr.-Sekr. 507.
Krahn, Post-Assist. 507.
Krajczynski, Post-Sekr. 58.
Krakewitz, Amts-Ger.-Sekr., Rechn.-R. 96.
Kramp, Ober-Post-Sekr. 583.
Kratzke, Dr, Sanitäts-R. 12.
Krause, Amtsvorst. 57.
Krause, Gemeindeschullehrer. 152.
Krause, Ger.-Ref. 152.
Krause, Telegr.-Assist. 308.
Krause, Ziv.-Sup. 354.
Krause, Post-Assist. 446.
Krause, Telegr.-Sekr. 568.
Krause, Ober-Post-Assist. 583.
Krause, Telegr.-Sekr. 584.
Krauß, Gemeindeschullehrer. 152.
Krebs, Post-Sekr. 261.
Kreisel, Post-Sekr. 446.
Kreitling, Ober-Telegr.-Assist. 261.
Kremser, Gemeindeschullehrer. 152.
Kremzow, Telegr.-Sekr. 226.
Kretschmer, Reg.-R. 106.
Kreuter, Ober-Post-Assist. 141.
Kricheldorf, Ger.-Ref. 96.
Krieger, Post-Sekr. 362.
Krieger, Ober-Post-Sekr. 538.
Krimnitz, Ober-Post-Sekr. a. D., Rechn.-R. 649.
Kringel, Telegr.-Assist. 446.
Krisp, Gemeindeschullehrer. 537.
Kroe, Telegr.-Assist. 261.
Kröber, Telegr.-Sekr. 80.
Krölke, Post-Sekr. 649.
Kröner, Dr, Sanitäts-R. 12.
Krohn, Post-Sekr. 261.
Krolow, Ober-Post-Sekr. 217.
Krüger, Ober-Post-Sekr. 58.
Krüger, Post-Sekr. 80.
Krüger, Ober-Telegr.-Assist. a. D. 141.
Krüger, Ger.-Ref. 217.
Krüger, Gerichtsschreiber. 217.
Krüger, Post-Direkt. 226.
Krüger, Post-Sekr. 261.
Krüger, Ober-Post-Assist. 261.
Krüger, Friedr., Ober-Telegr.-Assist. 261.
Krüger, Max, Ober-Telegr.-Assist. 261.
Krüger, Rudolf, Ober-Telegr.-Assist. 261.
Krüger, Ober-Post-Sekr., Rechn.-R. 284.
Krüger, Ziv.-Sup. 354.
Krüger, Telegr.-Sekr. 362.
Krüger, Ziv.-Sup. 433.
Krüger, Post-Sekr. 550.
Krulle, Post-Assist. 583.
Krummviede, Amtsvorst.-Stellv. 42.
Kruse, Rohrpostmaschinist. 226.
Krusemark, Gemeindeschulrektor.
Kruspi, Ger.-Ref. 583.
Kubach, Post-Sekr. 58.
Kübler, Bau-R. 582.
Kühlewind, Telegr.-Sekr. 261.
Kühn, Vize-Post-Direkt. 226.
Kühnast, Post-Insp. 225.
Kühne, Ger.-Ref. 96.
Künzel, Post-Sekr. a. D. 362.
Kuester, Ger.-Ref. 152.
Küster, Ober-Telegr.-Assist. 261.
Kuhley, Amtsvorst. 455.
Kuhn, Ger.-Ref. 260.
Kulick, Post-Sekr. 446.
Kumm, Post-Sekr. 261.
Kummer, Gemeindeschullehrerin.
Kumor, Reg.-Kanzlist. 217.
Kunnert, Ober-Post-Assist. 141.
Kunow, Post-Sekr. 446.
Kuntze, Telegr.-Sekr. 261.
Kunz, Telegr.-Sekr. 261.
Kunz, Ger.-Ref. 320.
Kunze, Post-Sekr. 550.
Kupfer, Gerichtsschreiber-Geh.
Kupfer, Post-Assist. 261.
v. Kurnatowski, Rentmstr., Rech 636.
Kurth, Gemeindeschullehrerin.
Kurth, Gemeindeschullehrerin.
Kurtz, Dr, Ober-Reg.-R., Abt.-Dir 649.
Kurzke, Telegr.-Assist. 58.

L.

Lach, Post-Sekr. 58.
Lackner, Amtsanw.-Stellv. 320.
Ladwig, Ger.-Vollz. 260.
Ladwig, Ober-Post-Assist. 261.
Ladwig, Post-Sekr. 583.
Längericht, Post-Assist. 446.
Läucher, Ober-Post-Sekr. 217.
v. Lagerström, Post-Direkt. 261.
Lagrange, Gemeindeschullehrerin.
Lange, Ober-Post-Sekr. 80.
Lange, Post-Sekr. 141.
Lange, Post-Assist. 226.
Lange, Ober-Telegr.-Assist. 261.
Lange, Amts-Ger.-Sekr. 456.
Lange, Amts-Ger.-Sekr. 568.
Lange, Amts-Ger.-Sekr. 670.
Lange, Ger.-Ref. 670.
Langenhahn, Telegr.-Sekr. 446.
Langer, Post-Kanzlist. 261.
Langer, Mil.-Sup. a. Pr. 538.
Langerhans, Dr, I. Bürgermstr.
Langewisch, Post-Sekr. 261.
Langhans, Post-Sekr. 308.
Langhans, Gerichtsschreiber-Geh.
Langner, Ober-Post-Assist. 261.
Laue, Post-Sekr. 261.
Lauruschkat, Ober-Post-Assist. 26
Lauterbach, Forst-Amtsanw.-Stel 456. 518.
Laux, Post-Sekr. 362.
Lebrecht, Gemeindeschullehrerin.
Lech, Ober-Post-Sekr. 507.
Leder, Gemeindeschulrektor. 204.
Leers, Amtsvorst.-Stellv. 106.
Lefils, Forstmstr. 549.
Lefils, Amtsvorst. 621.
Lehmann, Gemeindeschullehrerin.

Lehmann, Ober-Post-Assist. 70.
Lehmann, Post-Assist. 226.
Lehmann, Telegr.-Assist. 261.
Lehmann, Post-Sekr. 261.
Lehmann, Telegr.-Sekr. 261.
Lehmann, Post-Assist. 362.
Lehmann, Amtsvorst.-Stellv. 480.
Lehnert, Telegr.-Sekr. 261.
Leipner, Reg.-Sekr. 538.
Leitsch, Ober-Post-Assist. 446.
Lemanski, Gemeindeschullehrer. 308.
Lembke, Post-Sekr. 507.
Lembke, Post-Sekr. 568.
Lemcke, Amtsvorst.-Stellv. 12.
Lemke, Amts-Ger.-Sekr., Hauptkassen-Kontr. 217.
Lemkowski, Dr, Sanitäts-R. 12.
Lemp, Telegr.-Assist. 568.
Lempp, Reg.-Baumstr. 58.
Lemzer, Post-Sekr. 261.
Leyke, Post-Sekr. 538.
Leschke, Land-Ger.-Assist. 12.
Leudolph, Geh. Post-R. 225.
Leuschner, Post-Assist. 261.
Leutloff, Gemeindeschullehrer. 152.
Levin, Ober-Telegr.-Assist. 80.
Lewald, Dr, Ger.-Ref. 260.
Lewetag, Rechn.-R. 320.
v. Leyden, Dr, Reg.-R. 106.
Licht, Ger.-Ref. 217.
Lichtenberg, Geh. Post-R. a. D. 308.
Liebe, Post-Sekr. 507.
Liebenow, Ober-Post-Assist. 261.
Liebig, Ober-Telegr.-Assist. 80.
Liemann, Ger.-Ref. 96.
Liemer, Ober-Post-Assist. 308.
Liepe, Amtsvorst.-Stellv. 308.
Liesegang, Post-Sekr. 446.
Liesigk, Ober-Post-Assist. 58.
Liliendamm, Gemeindeschullehrerin. 354.
Linde, Post-Sekr. 261.
Lindemann, Privatlehrer. 58.
Lindemann, Ger.-Ref. 69.
Lindenau, Post-Sekr. 434.
Lindenberg, Amtsvorst.-Stellv. 96.
Lindhorst, Dr, Sanitäts-R. 12.
Lindner, Telegr.-Sekr. 261.
Lineck, Ober-Post-Assist. 80.
Link, Ger.-Ref. 260.
Lipke, Amtsvorst.-Stellv. 69.
Listfeldt, Telegr.-Sekr. 225.
Listfeldt, Telegr.-Sekr. 284.
Loch, Gemeindeschullehrerin. 354.
Löffler, Dr, Ger.-Assess. 32.
v. Loeper, Dr, Geh. Reg.-R. 217.
Loeschen, Post-Sekr. 80.
Loest, Gemeindeschullehrerin. 354.
Löwa, Gemeindeschullehrer. 308.
Löwe, Telegr.-Sekr. 446.
Loewenstein, Ger.-Ref. 456.
Loheit, Post-Assist. 226.
Loick, Post-Assist. 583.
Lompa, Post-Sekr. 261.
Loose, Telegr.-Sekr. 583.
Lorenz, Ober-Post-Assist. 261.
Lorisohn, Dr, Ger.-Ref. 260.
Lucas, Post-Assist. 261.
v. Lucke, Reg.-R. 106.
Lübben, Rechn.-R. 507.
Lück, Ober-Telegr.-Assist. 583.
Lüdemann, Gewerbe-R. 167.
Lüdtke, Gemeindeschullehrer. 152.
Lüttschwager, Post-Insp. 141.
Lüttschwager, Post-Insp. 226.
Lützow, Gemeindeschullehrer 204.
Lützow, Post-Assist. 362.
Luft, Kreissekr. 96.
Lunitz, Post-Sekr. 225.
Lux, Post-Sekr. 362.
Lyß, Ober-Post-Sekr. 80.

M.

Maasch, Gemeindeschullehrerin. 260.
Maaß, Dr, Sanitäts-R. 96.
Maaß, Post-Sekr. 261.
Maaß, Telegr.-Assist. 308.
Macholz, Superint. 151.
Macholz, Pfarrer. 402.
Macht, Rechn.-R. 283.
Mad, Reg.-Sup. 194.
Mäcke, Gemeindeschulrektor. 518.
Mähliß, Post-Sekr. 261.
Märnitz, Post-Assist. 69.
Mätzkow, Amts-Ger.-Kanzlist. 320.
Magerfleisch, Post-Sekr. 507.
Magino, Amtsvorst.-Stellv. 96.
Mahnke, Amtsvorst. 670.
Mahnkopf, Förster. 556.
Maiser, Post-Sekr. 261.
Matrocki, Dr, Geh. Sanitäts-R. 517.
Mallin, Post-Assist. 583.
Malß, Ger.-Ref. 568.
Manicki, Post-Sekr. 362.
Manjot, Post-Sekr. 446.
Manske, Telegr.-Assist. 80.
Marckhoff, Ger.-Vollz. 320.
Marcuse, Ger.-Ref. 518.
Marschatz, Post-Assist. 308.
Marten, Post-Sekr. 141.
Martens, Post-Sekr. 583.
Martens, Telegr.-Assist. 583.
Martini, Telegr.-Sekr. 584.
Maruz, Post-Sekr. 583.
v. d. Marwitz, Reg.-R. 678.
Marx, Amtsvorst.-Stellv. 182.
Marzillier, Ober-Telegr.-Assist. 261.
Masau, Post-Sekr. 261.
Maseberg, Telegr.-Assist. 80.
Maßmann, Ober-Post-Sekr. 284.
Maßmann, Reg.-Assess. 480.
Matthes, Ober-Post-Sekr. 58.
Matthias, Post-Assist. 308.
Matthias, Ober-Post-Assist. 362.
Mayat, Post-Sekr. 80.
Maydorf, Steuer-Sup. 621.
Maurer, Post-Sekr. 261.
Mazatis, Post-Sekr. 80.
Meffert v. Höchst, Reg.-Baumstr. 433.
Mehl, Postmstr. 70.
Mehl, Ober-Telegr.-Assist. 261.
Mehlhorn, Telegr.-Sekr. 261.
Mehring, Post-Assist. 80.
Meier, Post-Assist. 261.
Meier, Telegr.-Direkt. 261.
Meisel, Privatlehrerin. 225.
Meisner, Post-Sekr. 446.
Meißner, Förster. 270.
Meiwers, Telegr.-Assist. 80.
Meltendorf, Telegr.-Sekr. 446.
Meltzer, Kammer-Ger.-Sekr. 568.
Menge, Post-Sekr. 362.
Menge, Post-Sekr. 538.
Mengering, Kammer-Ger.-Sekr. 69.
Mennecke, Post-Sekr. 261.
Mennecke, Post-Sekr. 446.
Menzel, kommiss. Amtsvorst. 217.
Menzer, Ober-Telegr.-Assist. 80.
Merten, Ober-Post-Assist. 583.
Metscher, Post-Assist. 261.
Meydorf, Post-Sekr. 80.
Meyner, Post-Sekr. 261.
Meusitzer, Post-Sekr. 446.
Meves, Ober-Post-Sekr. 308.
Meyer, Ger.-Ref. 69.
Meyer, Vize-Telegr.-Direkt. 80.
Meyer, Amtsvorst.-Stellv. 167.
Meyer, Amtsvorst. 182.
Meyer, Steuer-Sekr. 225.
Meyer, Ger.-Vollz. 260.
Meyer, Ober-Post-Assist. 284.
Meyer, Amtsvorst. 308.
Meyer, Post-Assist. 362.
Meyer, Post-Sekr. 507.
Meyer, Ober-Telegr.-Assist. 583.
Michelsen, Post-Sekr. 58.
Miculcy, Amts-Ger.-Assist. 583.
Mierisch, Post-Sekr. 308.
Mietzner, Post-Sekr. 225.
Migge, Ober-Telegr.-Assist. 261.
Mikies, Ober-Post-Assist. 584.
v. Minckwitz, Amtsvorst. 58.
Mirich, Amts-Ger.-Sekr. 320.
Mirow, Reg.-R. 69.
Mitternacht, Ober-Telegr.-Assist. 446.
Moderegger, Post-Sekr. 261.
Modler, Ger.-Ref. 362.
Möbus, Amtsvorst.-Stellv. 308.
Möglich, Kanzlei-Sekr. 583.
Möhring, Amts-Ger.-Sekr. 433.
v. Möllendorff, Amtsvorst. 343.
Möller, Post-Sekr. 80.
Möller, Gemeindeschulfachlehrerin. 204.
Möller, Post-Sekr. 507.
Moldenhauer, Gemeindeschullehrerin. 480.
Moldenhauer, Amts-Ger.-Assist. 583.
Molitor, Post-Sekr. 261.
Mollenhauer, Telegr.-Sekr. 70.
Moratz, Post-Sekr. 446.
Mortz, Post-Sekr. 261.
Motz, Amtsvorst.-Stellv. 343.
Motz, Post-Sekr. 538.
Moye, Post-Sekr. 225.
Mucha, Dr, Sanitäts-R. 517.
Müller, Gemeindeschullehrerin. 12.
Müller, Ober-Post-Assist. 58.
Müller, Reg.-Sup. 69.
Müller, Post-Assist. 70.
Müller, Post-Assist. 80.
Müller, Ober-Post-Sekr. 141.
Müller, Ger.-Ref. 152.
Müller, Amtsanw.-Stellv. 217.
Müller, Ger.-Ref. 217.
Müller, Telegr.-Sekr. 225.
Müller, Gemeindeschullehrerin. 260.
Müller, Post-Sekr. 261.
Müller, Post-Assist. 261.
Müller, Telegr.-Assist. 261.
Müller, Oberlehrer. 283.
Müller, Amtsvorst. 298.
Müller, Ober-Post-Assist. 308.
Müller, Bau-R. 507.
Müller, Ober-Post-Assist. 538.
Müller, Ober-Post-Assist. 4

Münchert, Post-Sekr. 261.
Münster, Ober-Post-Sekr. 80.
Münzberg, Ger.-Ref. 568.
Mützelburg, Ober-Post-Assist. 308.
Munde, Amtsvorst.-Stellv. 118.
Muntowski, Post-Sekr. 583.
Muschke, Kanzlei-Diät. 568.
Mußfeldt, Ober-Post-Sekr. 225.

N.

Nachtsheim, Oberlehrer. 151.
Nagel, Post-Sekr. 261.
Nagel, Post-Sekr. 434.
Nahgel, Amts-Ger.-Sekr., Rechn.-R. 670.
Nasse, Gemeindeschulfachlehrerin. 107.
v. Nathusius, Privatlehrerin. 498.
Natusch, Ober-Telegr.-Assist. 583.
v. Natzmer, Dr, Reg.-R. 678.
Nauschütz, Ober-Post-Assist. 446.
Nebel, Amts-Ger.-Sekr. 217.
Neddermeyer, Ober-Telegr.-Assist. 583.
Neddermeyer, Post-Assist. 583.
Neese, Post-Sekr. 649.
Nehmiz, Pfarrer. 621.
Neie, Post-Assist. 261.
Neitze, Post-Assist. 141.
Neutwig, Ober-Telegr.-Assist. 583.
Nern, Steuer-Sekr. 225.
Netto, Ober-Telegr.-Assist. 583.
Neubauer, Ober-Telegr.-Sekr. 507.
Neuenfeld, Ober-Post-Assist. 308.
Neuenkirchen, Telegr.-Sekr. 583.
Neujahr, Telegr.-Assist. 308.
Neumann, Ger.-Ref. 69.
Neumann, Ger.-Ref. 260.
Neumann, Post-Sekr. 507.
Neumann, Postmstr. 538.
Neumann, Ober-Post-Sekr. 538.
Nichelmann, Ober-Post-Assist. 446.
Nicolaus, Post-Sekr. 225.
Niekau, Reg.-Sekr., Rechn.-R. 538.
Niemann, Gef.-Insp.-Assist. 260.
Niesel, Kanzlei-Sekr. 582.
Ninnemann, Post-Sekr. 261.
Nippe, Privatlehrerin. 621.
Nitschke, Post-Sekr. 70.
Nitschke, Post-Assist. 261.
Nitschke, Rechn.-R. 327.
Nitschke, Reg.-Sekr. 354.
Nitz, Post-Sekr. 261.
Nitschke, Post-Assist. 261.
Noack, Land-Ger.-Assist. 152.
Noack, Ger.-Vollz. 260.
Noack, Ger.-Ref. 568.
Nölbechen, Amtsvorst. 23.
Nölle, Dr, Ger.-Ref. 152.
Nölte, Telegr.-Assist. 308.
Nohle, Ober-Telegr.-Assist. 583.
Nolte, Gemeindeschullehrerin. 260.
Nolte, Post-Sekr. 261.
Noobt, Ger.-Ref. 69.
Noske, Ober-Post-Sekr., Rechn.-R. 80.
Nuck, Gemeindeschullehrerin. 480.
Nugel, Ober-Post-Insp. 141.

O.

Oberdieck, Post-Sekr. 261.
v. Obstfelder, Kataster-Kontr. 69.
Oeffler, Kanzlei-Sekr. 217.
Oehlke, Ober-Post-Assist. 583.
Oehme, Ger.-Ref. 362.
Oestereich, Post-Sekr. 538.
Oesterreich, Post-Sekr. 584.
Oetke, Steuer-Sekr. 568.
Oetting, Ober-Post-Sekr. 446.
Ohlbrecht, Post-Assist. 261.
Ohm, Steuer-Sekr. 556.
Ohm, Prov.-Schul-Sekr. 636.
Olbrecht, Post-Direkt. 261.
Olbrisch, Reg.-Assess. 260.
Oldörp, Ober-Post-Sekr. 70.
Opitz, Amtsvorst.-Stellv. 58.
Opitz, Rentenbank-Buchh. 167.
Opitz, Post-Sekr. 261.
Opitz, Vize-Post-Direkt. 284.
Opitz, Vize-Post-Direkt. 583.
v. Oppen, Amtsvorst.-Stellv. 582.
Ortmann, Ober-Post-Prakt. 583.
Oskar, Post-Sekr. 308.
Ost, Post-Sekr. 141.
Otto, Amtsvorst. 32.
Otto, Ober-Telegr.-Assist. 261.
Otto, Gemeindeschullehrerin. 480.

P.

Paeckel, Dr, Ger.-Ref. 152.
Paeseler, Telegr.-Sekr. 362.
Paetow, Amtsvorst. 79.
Paetzke, Post-Assistent. 226.
Pahl, Telegr.-Assist. 308.
Pank, Post-Sekr. 261.
Pannke, Forstmstr. 549.
Pantel, Post-Sekr. 362.
Pape, Gemeindeschulfachlehrerin. 107.
Pape, Ober-Post-Assist. 538.
Papke, Rechn.-R. 217.
Parske, Steuer-Sup. 32.
Partouns, Post-Sekr. 226.
Paternann, Telegr.-Assist. 80.
Patschan, Kantor. 260.
Pattrie, Reg.-Baumstr. 283.
Patzsche, Gemeindeschullehrer. 328.
Paul, Dr, Amtsvorst.-Stellv. 58.
Paul, Reg.-Assess. 568.
Paul, Ober-Telegr.-Assist. 583.
Pauli, Post-Sekr. 226.
Pech, Post-Insp. a. D. 584.
Pehlke, Post-Assist. 308.
Pein, Ober-Post-Assist. 446.
Peltmann, Ger.-Ref. 152.
Penner, Telegr.-Assist. 308.
Penseler, Ober-Telegr.-Sekr. 58.
Perl, Gemeindeschulrektor. 204.
Persicke, Amts-Ger.-Sekr. 217.
Petermann, Post-Direkt. 225.
Petermann, Post-Direkt. 308.
Peters, Dr, Sanitäts-R. 96.
Peters, Ger.-Vollz. 260.
Peters, Staatsanw.-Assist. 456.
Peters, Reg.-Bauführer. 583.
Peters, Förster. 649.
Petrat, Hauptlehrer. 283.
Petrowitz, Post-Sekr. 261.
Petzel, Ziv.-Sup. 354.
Petzer, Hegemstr. 12.
Petzold, Telegr.-Assist. 261.
Petzold, Post-Sekr. 649.
Pezalla, Gemeindeschullehrer. 433.
Pfau, Ober-Post-Sekr. 446.
Pfeiffer, Amts-Ger.-Sekr. 260.
Pfeiffer, Privatlehrerin. 480.
Pfitzner, Vize-Post-Direkt. 261.
Philipp, Dr, Sanitäts-R. 517.
Piech, Telegr.-Sekr. 80.
Piech, Telegr.-Sekr. 141.
Piekarski, Post-Sekr. 261.
Pielmann, Förster. 216.
Piepenbrink, Universitätskassen-Buchh. 69.
Piorkowsky, Kindergärtnerin. 582.
Plagemann, Stations-Insp. beim Krankenh. 58.
Plat, Post-Sekr. 583.
Pleger, Post-Direkt. 550.
Plischke, Reg.-Sekr. 217.
Plötz, Ober-Post-Assist. 58.
Pöthig, Post-Sekr. 261.
Pohl, Amts-Ger.-Assist. 69.
Pohl, Ger.-Ref. 456.
Pohle, Post-Assist. 261.
Polster, Ober-Post-Sekr. 70.
Poppenberg, Ger.-Vollz. 583.
Pracht, Telegr.-Gehilfin 70.
Prahl, Steuer-Sup. 32.
Prahst, Post-Assist. 538.
Prause, Post-Sekr. 446.
Preißer, Ger.-Ref. 152.
Prescher, Post-Sekr. 446.
Pretzsch, Post-Insp. 141.
Preuß, Dr, Sanitäts-R. 96.
Preuß, Post-Sekr. 284.
Preuße, Telegr.-Sekr. 261.
Priebe, Telegr.-Sekr. 141.
Priebe, Post-Sekr. 261.
Prien, Amtsvorst. 308.
Priester, Ger.-Ref. 456.
Prietsch, Reg.-Bauführer. 283.
Pritzlaff, Telegr.-Sekr. 80.
Prochnow, Post-Sekr. 225.
Prochnow, Amtsanw.-Stellv. 320.
Prölß, Dr, Geh. Sanitäts-R. 466.
Proske, Post-Assist. 261.
Prost, Staatsanw.-Sekr., Rechn.-R. 456.
Protz, Ober-Telegr.-Assist. 583.
Prox, Gemeindeschullehrer. 152.
Pünjer, Ober-Post-Assist. 583.
zu Putlitz, Gans Edler Herr, Amtsvorst. 96.
zu Putlitz, Gans Edler Herr, Amtsvorst. 649.
v. Puttkamer, Ober-Reg.-R. 23.
Putzar, Telegr.-Sekr. 649.
Pyritz, Ober-Post-Assist. 538.

Q.

Quade, Telegr.-Sekr. 446.
Quandt, Telegr.-Gehilfin. 670.
Quandt, Post-Sekr. 261.
Quanter, Ober-Post-Sekr. a. D. 308.
v. Quast, Amtsvorst. 12.
Querner, Gemeindeschullehrerin. 549.

R.

Raasch, Post-Assist. 261.
Rabe, Ober-Post-R. a. D., Geh. Post-R. 80.
Rabe, Post-Assist. 261.
Rabe, Post-Assist. 362.
Rachow, Gemeindeschullehrer. 152.

Nackow, Kanzl.-Sekr. 23.
Nackow, Post-Sekr. 261.
Nadamm, Gerichtsschreiber-Geh. 217.
Naddünz, Post-Assist. 261.
Näbiger, Post-Assist. 261.
Räntsch, Ober-Telegr.-Assist. 261.
Najewski, Ober-Post-Assist. 80.
Nanz, Ger.-Ref. 69.
Naschick, Ger.-Vollz. 12.
Nasenack, Post-Insp. 362.
Nathmann, Gemeindeschullehrer. 152.
Nathnow, Amtsvorst.-Stellv. 246.
Nauch, Hegemstr. 12.
Nausch, Amtsvorst. 621.
Nauschenberger, Reg.-Bauführer. 433.
Nautenberg, Ober-Post-Assist. 583.
Nebischke, Ober-Post-Assist. 80.
Nedlich, Ober-Telegr.-Assist. 583.
Regis, Gemeindeschullehrerin. 12.
Regis, Gemeindeschullehrerin. 260.
Rehnisch, Gemeindeschullehrerin. 260.
Reiche, Ger.-Ref. 568.
Reiche, Pfarrer. 621.
Reichelt, Amtsvorst.-Stellv. 225.
Reichelt, Reg.-Baumstr. 283.
Reichardt, Pastor. 549.
Reichert, Post-Sekr. 362.
Reichert, Post-Sekr. 583.
Reif, Kataster-Kontr. 141.
Reimann, Vize-Post-Direkt. 80.
Reimer, Telegr.-Mechaniker. 141.
Reimer, Post-Sekr. 583.
Reineke, Steuer-Sup. 182.
Reischel, Telegr.-Assist. 80.
Reka, Telegr.-Sekr. 226.
Rembe, Post-Sekr. 261.
Rempel, Land-Ger.-Sekr., Rechn.-R. 217.
Rennschuh, Post-Sekr. 261.
Renz, Telegr.-Sekr. 261.
Rescher, Ger.-Ref. 152.
Reschke, Ger.-Ref. 96.
Rettig, Post-Sekr. 70.
Reulecke, Ger.-Ref. 217.
Reusch, Ober-Telegr.-Assist. 261.
Reuter, Amtsvorst. 670.
Rheinberger, Post-Sekr. 225.
Rhinow, Post-Assist. 70.
v. Ribbeck, Amtsvorst.-Stellv. 308.
Richter, Kreisverordneter. 151.
Richter, Ger.-Ref. 260.
Richter, Post-Assist. 362.
Richter, Dr, Post-Insp. 434.
Richter, Ger.-Ref. 456.
Richter, Amtsvorst. 537.
Richter, Dr, Ger.-Ref. 568.
Richter, Ger.-Ref. 670.
Rieck, Hegemstr. 12.
Rieck, Mil.-Sup. 23.
Riese, Ger.-Ref. 96.
Riese, Post-Assist. 261.
Riskow, Ober-Post-Assist. 226.
Ritter, Post-Direkt. 225.
Ritter, Telegr.-Insp. 538.
Ritter, Telegr.-Sekr. 583.
Roch, Gemeindeschullehrer. 152.
Rochawski, Post-Insp. 226.
v. Rochow, Amtsvorst. 217.
Rodeberts, Amtsvorst. 480.
Rodloff, Ober-Post-Assist. 261.
Röcker, Ober-Telegr.-Assist. 80.
Roeder, Ober-Post-Sekr., Rechn.-R. 446.
Roediger, Vize-Post-Direkt. 80.
Röhl, Gemeindeschulrektor. 518.
Röhle, Ober-Telegr.-Assist. 583.
Roehrich, Ober-Post-Prakt. 568.
Rönnefarth, Amtsvorst. 670.
Rohardt, Dr, Sanitäts-R. 96.
Rohlfs, Post-Assist. 649.
Rohlves, Dr, Sanitäts-R. 518.
Rohr, Post-Direkt. 58.
Rohr, Reg.-Baumstr. 583.
Rolbes, Gerichtsschreiber. 217.
Rollin, Amtsvorst.-Stellv. 636.
Roloff, Kanzlei-Direkt. a. D., Geh. Kanzlei-R. 284.
Roschildt, Reg.-Sup. 23.
Rose, Post-Assist. 141.
Rose, Kreis-Assist. 194.
Rosenbaum, Telegr.-Sekr. 261.
Rosenheinrich, Kanzlei-Sekr. 583.
Rosenstein, Ger.-Ref. 96.
Rosenthal, Ger.-Ref. 260.
Rosentreter, Amts-Ger.-Sekr. 12.
Rosin, Gemeindeschullehrer. 152.
Rosocha, Post-Assist. 261.
Rost, Telegr.-Sekr. 226.
Rost, Telegr.-Sekr. 446.
Roßbacher, Post-Sekr. 261.
Rothe geb. Ihloff, Privatlehrerin. 118.
Rothenberg, Ger.-Ref. 568.
Rother, Diakonus. 433.
Rothlegel, Telegr.-Sekr. 261.
Rothlegel, Steuer-Insp. 670.
Ruckelshausen, Ger.-Ref. 69.
Rudeloff, Dr, Geh. Sanitäts-R. 456.
Rudolph, Post-Direkt. 261.
Rudolph, Reg.- u. Bau-R. 582.
Rudolph, Reg.- u. Bau-R. 583.
Rückert, Post-Sekr. 434.
Rüppel, Post-Sekr. 446.
Rummel, Dr, Sanitäts-R. 518.
Rumpelt, Rechn.-R. 217.
Runk, Post-Direkt. a. D., Geh. Post-R. 226.
Russow, Post-Verw. a. D. 507.
Ruß, Ober-Telegr.-Assist. a. D. 284.
Ruß, Ger.-Ref. 518.
Rybnitzki, Gemeindeschullehrerin. 354.

S.

Saarburger, Ger.-Ref. 583.
Sachs, Ger.-Ref. 260.
Sachse, Post-Assist. 70.
Saemann, Post-Assist. 261.
Saenger, Privatlehrerin. 556.
Säuberlich, Post-Assist. 261.
Säwe, Telegr.-Sekr. 362.
Sahl, Post-Sekr. 261.
Sahr, Telegr.-Sekr. 446.
Sakowski, Ober-Telegr.-Assist. 583.
Sakrenz, Telegr.-Assist. 58.
Salomon, Ober-Post-Assist. 261.
Salomon, Ger.-Ref. 583.
Salzbrunn, Ober-Berg-R. 621.
Samel, Ober-Post-Sekr. 583.
Sandau, Post-Sekr. 261.
Sandmann, Post-Assist. 446.
Sandrock, Post-Sekr. 80.
Sarasohn, Dr, Sanitäts-R. 621.
Sasse, Post-Sekr. 261.
Sattelberg, Telegr.-Assist. 80.
Schaal, Telegr.-Assist. 80.
Schachtschneider, Ober-Post-Assist. 261.
Schaefer, Telegr.-Mechaniker. 58.
Schäfer, Bau-Sekr. 583.
Schäffer, Post-Direkt. 58.
Schaeffer, Post-Assist. 70.
Schaelicke, Ger.-Ref. 69.
Schaelicke, Ger.-Ref. 152.
Schälike, Rechn.-R. 658.
Schäpki, Gemeindeschulrektor. 518.
Schalkowski, Geh. Registr. 69.
Schaller, Steuer-Sekr. 518.
Scheer, Ger.-Ref. 96.
Scheerbaum, Ober-Post-Sekr. 70.
Scheit, Kreissekr. 42.
Schenk, Post-R. 58.
Scherf, Kammer-Ger.-Kanzlist. 260.
Scherff, Post-Assist. 284.
Scherholz, Amts-Ger.-Sekr. 96.
Scheunemann, Ger.-Ref. 96.
Scheunemann, Ger.-Vollz. 260.
Schicketanz, Ger.-Vollz. 96.
Schicktanz, Gemeindeschullehrerin. 480.
Schiele, Pfarrer. 308.
Schildhauer, Post-Assist. 261.
Schiller, Amtsvorst. 182.
Schiller, Kataster-Kontr., Steuer-Insp. 343.
Schilling, Ger.-Ref. 69.
Schilling, Ober-Post-Assist. 70.
Schilling, Ger.-Vollz. 320.
Schirmer, Amts-Ger.-Sekr. 12.
Schirrmann, Reg.-Sup. 298.
Schlage, Post-Sekr. 261.
Schlamenß, Post-Sekr. 507.
Schlawien, Post-Sekr. 446.
Schlegel, Post-Assist. 80.
Schlegel, Ober-Post-Assist. 538.
Schleifer, Ober-Telegr.-Assist. 583.
Schleiffer Post-Assist. 58.
Schleps, Post-Insp. 507.
Schleusner, Telegr.-Sekr. 649.
Schlewe, Pfarrer. 354.
Schlief, Ger.-Ref. 320.
Schlieter, Dr, Sanitäts-R. 518.
Schloen, Gemeindeschulrektor. 526.
Schmäcke, Amtsvorst. 327.
Schmelzer, Post-Sekr. 538.
Schmidt, fürst. Vertr. 57.
Schmidt, Post-Sekr. 58.
Schmidt, Garten-Sekr. 69.
Schmidt, Post-Assist. 70.
Schmidt, Ober-Post-Sekr. 80.
Schmidt, Pfarrer. 118.
Schmidt, Gemeindeschulrektor. 217.
Schmidt, Georg, Post-Sekr. 226.
Schmidt, Richard, Post-Sekr. 226.
Schmidt, Land-Ger.-Kanzlist. 260.
Schmidt, Telegr.-Sekr. 261.
Schmidt, Ober-Post-Assist. 284.
Schmidt, Ziv.-Sup. 354.
Schmidt, Telegr.-Sekr. 362.
Schmidt, Buchhalter. 433.
Schmidt, Ober-Post-Sekr. 434.
Schmidt, Post-Insp. 507.
Schmidt, Post-Assist. 583.
Frhr. v. Schmidtfeld, Reg.-R. 582.
Schmiedigen, Amtsvorst. 96.
Schmolling, Post-Direkt. 284.
Schnabel, Post-Assist. 69.
Schneck, Post-Sekr. 70.
Schneemelcher, Gemeindeschullehrerin. 12.

Schneemelcher, Gemeindeschullehrerin. 260.
Schneider, Mil.-Sup. 23.
Schneider, Gemeindeschullehrerin. 260.
Schneider, Dr, Kreisarzt, Medizinal-R. 343.
Schneider, Ger.-Ref. 362.
Schnell, Post-Sekr. a. D. 80.
Schnetzke, Post-Sekr. 308.
Schnieblich, Post-Sekr. 649.
Schnitter, Post-Insp. 80.
Schnock, Telegr.-Assist. 308.
Schömmel, Post-Sekr. 80.
Schönberg, Ger.-Ref. 670.
Schönefeldt, Post-Assist. 362.
Schönfeld, Post-Sekr. a. D. 58.
Scholz, Post-Sekr. 583.
Schon, Ober-Post-Assist. 568.
Schrader, Ober-Post-Assist. 446.
Schrader, Dr, Sanitäts-R. 518.
Schramm, Förster. 216.
Schramm, Pfarrer. 621.
Schreeg, Post-Assist. 261.
Schreiber, Ober-Post-Assist. 362.
Schreiber, Ober-Telegr.-Assist. 583.
Schreve, Post-Direkt. 261.
Schreyer, Amtsvorst.-Stellv. 182.
Schröder, Bur.-Diät. 23.
Schröder, Post-Sekr. 70.
Schroeder, Ober-Post-Sekr. 80.
Schröder, Kammer-Ger.-Kanzlist. 96.
Schröder, Amts-Ger.-Sekr. 96.
Schröder, Gemeindeschullehrer. 204.
Schröder, Amtsvorst.-Stellv. 225.
Schröder, Post-Assist. 507.
Schröder, Post-Assist. 583.
Schröter, Post-Sekr. 261.
Schroeter, Post-Sekr. 362.
Schubert, Dr, Ober-Post-Prakt. 225.
Schubert, Post-Sekr. 261.
Schubert, Post-Sekr. 446.
Schück, Post-Insp. 507.
Schüler, Post-Direkt. 225.
Schünemann, Amtsvorst. 168.
Schütte, Telegr.-Sekr. a. D. 58.
Schütz, Ober-Post-Assist. 284.
Schütze, Ger.-Ref. 217.
Schütze, Post-Sekr. 261.
Schütze, Ober-Post-Insp. 434.
Schütze, Ger.-Assess. 649.
Schuhknecht, Post-Assist. 261.
Schultz, Ober-Post-Assist. 80.
Schultz, Gerichtsschreiber. 217.
Schultze, Gemeindeschulfachlehrerin. 107.
Schultze, Post-Sekr. 446.
Schultze, Amtsvorst.-Stellv. 670.
Schultze, Amtsanw. 670.
Schulz, Hans, Post-Sekr. 58.
Schulz, Ober-Post-Assist. 70.
Schulz, Telegr.-Sekr. 80.
Schulz, Ober-Telegr.-Assist. 80.
Schulz, Post-Sekr. 141.
Schulz, Post-Assist. 141.
Schulz, Förster. 151.
Schulz, Förster. 168.
Schulz, Förster. 216.
Schulz, Post-Assist. 225.
Schulz, Post-Sekr. 261.
Schulz, Förster. 283.
Schulz, Reg.-Baumstr. 283.
Schulz, Post-Sekr. 362.
Schulz, Telegr.-Sekr. 362.
Schulz, Ober-Post-Assist. 362.
Schulz, Post-Sekr. 434.
Schulz, Gemeindeschullehrerin. 480.
Schulze, Hegemstr. 12.
Schulze, Amts-Ger.-Sekr., Rechn.-R. 96.
Schulze, Land-Ger.-Sekr., Rechn.-R. 152.
Schulze, Post-Assist. 226.
Schulze, kommiss. Amtsvorst.-Stellv. 283.
Schulze, Post-Assist. 284.
Schulze, Post-Sekr. 446.
Schulze, Telegr.-Sekr. 446.
Schulze, Gemeindeschullehrerin. 480.
Schulze, Dr, Sanitäts-R. 518.
Schulze, Telegr.-Assist. 583.
Schulze, Ober-Post-Sekr. 584.
Schumacher, Gerichtsschreiber. 217.
Schumacher, Ger.-Vollz. 260.
Schumacher, Post-Assist. 261.
Schumacher, Ober-Post-Assist. 583.
Schumann, Post-Assist. 70.
Schumann, Ober-Post-Assist. 362.
Schumann, Ger.-Vollz. 583.
Schumann, Ober-Telegr.-Assist. 583.
Schunk, Bur.-Diätar. 433.
Schwabe, Gemeindeschullehrer. 152.
Schwartz, Steuer-Sekr. 518.
Schwarz, Ger.-Ref. 69.
Schwarz, Ger.-Ref. 362.
Schwarz, Amtsvorst.-Stellv. 433.
Schwarz, Ober-Post-Assist. 584.
Schweder, Telegr.-Sekr. a. D. 308.
Schweitzer, Ger.-Ref. 69.
Schwerdtner, Post-Assist. 58.
Schwerin, Reg.-Sekr. 433.
Schwitzko, Telegr.-Assist. 308.
Schwoch, Steuer-Sekr. 225.
Securs, Post-Sekr. 226.
Seebald, Dr, Sanitäts-R. 518.
Seeck, Ober-Post-Sekr., Rechn.-R. 446.
Seemann, Dr, Sanitäts-R. 518.
Seffert, Amts-Ger.-Sekr. 217.
Segall, Ger.-Ref. 152.
Sehlbrede, Post-Assist. 80.
Seidel, Post-Insp. 70.
Seidel, Ger.-Ref. 670.
Seidensaden, Ober-Telegr.-Assist. 261.
Seliger, Hegemstr. 518.
Sellge, Steuer-Sekr. 225.
Semmer, Forst-Amtsanw.-Stellv. 670.
Seng, Post-Verw. 538.
Sengpiel, Steuer-Sekr. 568.
Sernau, Post-Sekr. 446.
Seydlitz, Post-Sekr. 225.
Seyen, Ober-Telegr.-Assist. 80.
Seym, Telegr.-Assist. 308.
Siber, Bezirksausschuß-Präs. 582.
Siebenwirth, Ger.-Vollz. 583.
Sieber, Förster. 270.
Siebert, Post-Assist. 80.
Siegel, Post-Sekr. 538.
Siegert, Ger.-Ref. 568.
Sieler, Ger.-Ref. 518.
Siemund, Telegr.-Sekr. 261.
Sievers, Post-Sekr. 141.
Siggel, Gemeindeschullehrerin. 260.
Siggel, Ger.-Vollz. 456.
Simon, Post-Sekr. 584.
Simson, Post-Sekr. 261.
Sinast, Amtsvorst.-Stellv. 58.
Sindowski, Steuer-Sekr. 518.
Sintenis, Pfarrer. 58.
Skirde, Ger.-Vollz. 260.
Sniehotta, Post-Sekr. 261.
Soldan, Post-Assist. 261.
Sommerfeld, Kreis-Versich.-Sekr. 216.
Sondermann, Ober-Telegr.-Assist. 226.
Sonntag, Forst-Amtsanw.-Stellv. 362.
Sophar Sprachlehrer. 636.
Speck, Post-Sekr. 538.
Speer, Post-Sekr. 362.
Sperber, Vize-Post-Direkt. 226.
Sperling, Ger.-Vollz. 260.
Spiegel, Ober-Post-Insp. 446.
Spiekermann, Amtsvorst. 537.
Spieß, Ger.-Ref. 518.
Spoerer, Telegr.-Direkt. 80.
Sprenger, Amts-Ger.-Sekr. 217.
Sprögel, Telegr.-Sekr. 226.
Spruth, Ger.-Ref. 320.
Stackler, Telegr.-Sekr. 261.
Stadler, Gemeindeschullehrerin. 480.
Stäcker, Steuer-Sekr. 225.
Staecker, Ober-Telegr.-Assist. 583.
Stämmler, Post-Sekr. 362.
Stahn, Post-Sekr. 583.
Stapelfeldt, Post-Sekr. 446.
Starcke, Ger.-Ref. 96.
Stark, Amtsanw.-Stellv. 320.
Startz, Dr, Sanitäts-R. 518.
Steimann, Kammer-Ger.-Kanzlist. 260.
Stein, Ger.-Ref. 69.
Steinbacher, Post-Sekr. 141.
Steinbeck, Reg.-R. 106.
Steinhäuser, Postmstr. 362.
Steinhöfel, Post-Sekr. 649.
Steinhoff, Ober-Post-Sekr. 141.
Steinke, Privatlehrerin. 480.
Steinrück, Ger.-Ref. 456.
Stephan, Post-Sekr. 261.
Stern, geb. Krakauer, Gemeindeschullehrerin. 480.
Stettin, Post-Assist. 70.
Stettiner, Ger.-Ref. 217.
Steuer, Post-Assist. 507.
Stieovenard, Ober-Post-Assist. 80.
Stier, lic. theol., Dr. phil., Pastor. 328
Stobbe, Post-Assist. 261.
Stock, Ger.-Ref. 217.
Stockmann, Rentmstr. 260.
Stölting, Ober-Post-Sekr. 550.
Stönner, Ober-Post-Sekr. 58.
Stönner, Rentmstr. 636.
Stöwer, Post-Sekr. 446.
Stolper, Gemeindeschulfachlehrerin. 204.
Storbeck, Post-Sekr. 261.
Strahl, Rentmstr. 217.
Stramm, Dr, Post-Insp. 568.
Strate, Post-Sekr. 261.
Strehlau, Ober-Post-Sekr. 80.
Streibing, Post-Sekr. 261.
Streit, Amtsanw.-Stellv. 320.
Strenge, Telegr.-Assist. 261.
Strich, Privatlehrer. 69.
Ströner, Telegr.-Sekr. 261.
Strohauer, Gemeindeschullehrerin. 362.
Strohschent, Staatsanw.-Assist. 362.
Strothotte, Rechn.-R. 658.
Strube, Dr, Geh. Sanitäts-R. 12.
Strunk, Ger.-Ref. 456.

Stübner, Post-Assist. 70.
Stübner, Post-Sekr. 80.
Stübner, Post-Assist. 284.
Stutz, Post-Sekr. 362.
Stutz, Post-Sekr. 584.
Suszczynski, Ober-Post-Prakt. 80.
Sydow, Ger.-Ref. 260.
Sydow, Postzeitungsamtskassierer a. D. Rechn.-R. 362.
Szwillus, Ober-Telegr.-Assist. 583.

T.

Taubert, Telegr.-Assist. 308.
Techen, Amtsvorst.-Stellv. 343.
Teichler, Post-Assist. 507.
Telle, Ober-Post-Assist. 141.
Ternant, Post-Sekr. 583.
Teske, Telegr.-Assist. 308.
Thäle, Post-Sekr. 550.
Theile, Pfarrer. 658.
Theinert, Ger.-Vollz. 96.
Theis, Post-Assist. 362.
Thiel, Ober-Post-Assist. 80.
Thiel, Post-Assist. 226.
Thiel, Post-Sekr. 261.
Thiele, Post-Insp. 58.
Thiele, Gemeindeschullehrer. 152.
Thiele, Superint. 328.
Thiele, Post-Verw. 538.
Thielenberg, Ger.-Ref. 69.
Thiem, Ober-Post-Assist. 362.
Thiemann, Ger.-Ref. 69.
Thomas, Gemeindeschullehrerin. 32.
Thomsen, Dr, Sanitäts-R. 96.
Thon, Amts-Ger.-Sekr., Rechn.-R. 518.
Thoren, Ober-Post-Sekr. 446.
Thrun, Telegr.-Sekr. 446.
Thurmann, Amtsvorst.-Stellv. 374.
Thurmann, Dr, Sanitäts-R. 518.
Tiede, Post-Assist. 308.
Tiedke, Post-Sekr. 261.
Tietz, Amtsvorst.-Stellv. 204.
Tietze, Post-Sekr. 261.
Tillmann, Post-Sekr. 284.
Tilsner, Vize-Post-Direkt. 58.
Timme, Amtsvorst.-Stellv. 343.
Tittel, Post-Sekr. 446.
Todtenhoff, Post-Assist. 261.
Todtenhoff, Post-Assist. 584.
Tornow, Hegemstr. 12.
Topke, Post-Sekr. 261.
Treskow, Post-Assist. 261.
Trettin, Gemeindeschullehrerin. 260.
Tributh, Post-Assist. 261.
Trippmacher, Telegr.-Sekr. 362.
Tuchel, Gemeindeschullehrerin. 260.

U.

Uderstadt, Post-Sekr. 446.
Uebrück, Telegr.-Sekr. 261.
Uhrmacher, Reg.-Sekr. 23.
Uhse, Ober-Post-Prakt. 58.
Ullmann, Pfarrer. 260.
Ullrich, Ober-Post-Assist. 261.
Ulrich, Post-Sekr. 261.
Umhauer, Post-Sekr. 649.

V.

Valentin, Ger.-Vollz. 260.
Vervoort, Telegr.-Sekr. 446.
Vierow, Post-Sekr. 261.
Völker, Kanzlei-Sekr. 12.
Vogel, Telegr.-Sekr. 261.
Vogt, Ober-Post-Assist. 284.
Voigt, Reg.-Sekr. 42.
Voigt, Ger.-Ref. 69.
Voigt, Telegr.-Sekr. 649.
Volkmann, Ober-Post-Prakt. 308.
Voß, Post-Assist. 261.
Voth, Post-Assist. 583.

W.

Waesch, Post-Sekr. 649.
Wagner, Post-Direkt. 141.
Wagner, Ober-Post-Assist. 284.
Wahn, Pfarrer. 670.
Walbaum, Post-Insp. 538.
Waldmüller, Post-Assist. 261.
v. Waldow, Dr, Reg.-R. 106.
Walter, Post-Sekr. a. D. 141.
Walther, Post-Assist. 261.
Walther, Telegr.-Assist. 308.
Wannow, Forstmstr. 549.
Warnecke, Bur.-Diät. 69.
Warnstedt, Ober-Post-Assist. 538.
Warzaski, Telegr.-Sekr. a. D. 362.
Waschow, Gemeindeschullehrer. 204.
Waßmannsdorff, Post-Sekr. 362.
Waterstradt, Dr, Progymnasial-Direkt. 649.
Wattenberg, Post-Sekr. 58.
Webel, Telegr.-Sekr. 550.
Weber, Reg.-Bauführer. 283.
Weber, Post-Sekr. 446.
Weck, Post-Sekr. 225.
v. Wedel, Ger.-Ref. 152.
v. Wedel-Parlow, Ger.-Ref. 217.
v. Wedel, Amtsvorst. 537.
Wegener, Hegemstr. 12.
Wegener, Dr, Sanitäts-R. 96.
Wegener, Post-Sekr. 225.
Wegener, Förster. 283.
Wegener, Amtsvorst.-Stellv. 670.
Weglau, Gemeindeschulfachlehrerin. 107.
Wegner, Ger.-Vollz. 260.
Wehlack, Telegr.-Sekr. 80.
Weicker, Post-Sekr. 261.
Weidehoff, Telegr.-Sekr. 583.
Weidner, Telegr.-Sekr. 80.
Weidner, Telegr.-Sekr. 583.
Weiland, Post-Sekr. 80.
Weinberg, Ger.-Ref. 98.
Weinecke, Telegr.-Sekr. 446.
Weinhold, Post-Sekr. 80.
Weirich, Post-Insp. 538.
Weise, Dr, Reg.-Assess. 670.
Weiß, Telegr.-Sekr. a. D. 141.
Weiß, Telegr.-Assist. 261.
Weiß, Ger.-Ref. 568.
Weißmann, Telegr.-Assist. 261.
Weiß, Vize-Post-Direkt. 217.
Welke, Steuer-Sup. 649.
Wende, Land-Ger.-Sekr. 69.
Wendelstadt, Ger.-Ref. 217.
Wendt, Pfarrer. 270.
Wendt, Kataster-Kontr. 319.
Wendt, Amtsvorst.-Stellv. 343.
Wengel, Post-Sekr. 261.
Wermter, Gemeindeschullehrerin. 354.
Werneke, Post-Assist. 583.
Werner, Ober-Post-Sekr. 70.
Werner, Telegr.-Sekr. 141.
Werner, Gemeindeschullehrer. 204.
Wernicke, Ger.-Ref. 456.
Wernitz, Post-Assist. 261.
Wetzel, Ger.-Ref. 260.
Wetzel, Telegr.-Sekr. 284.
Wetzel, Post-Assist. 538.
Wetzstein, Dr, Geh. Sanitäts-R. 12.
Weyher, Privatlehrerin. 658.
Weymann, Post-Sekr. a. D. 584.
Wiegand, Kanzlei-Sekr. 23.
Wiegand, Post-Sekr. 261.
Wiehle, Telegr.-Insp. 58.
Wieland, Telegr.-Sekr. 434.
Wienandt, Ober-Post-Assist. 80.
Wienandt, Post-Sekr. 141.
Wiersig, Ober-Post-Sekr. 80.
Wiese, Geh. Post-R. 261.
Wiese, Post-Sekr. 261.
Wieseke, Kammer-Ger.-Kanzlist. 260.
Wiesner, Telegr.-Assist. 308.
Wietstruck, Amtsvorst.-Stellv. 343.
Wilberg, Telegr.-Sekr. 434.
Wilbrandt, Ober-Post-Assist. 446.
Wilde, Reg.-Sekr. 23.
Wilde, Post-Assist. 538.
Wilhelmi, Ger.-Ref. 320.
Wilke, Telegr.-Sekr. 261.
Wilke, Post-Assist. 362.
Wilke, Post-Sekr. 538.
Wilken, Gemeindeschullehrer. 152.
Wilkendorf, Staatsanw.-Sekr. 433.
Wille, Gemeindeschulfachlehrerin. 107.
Wille, Ger.-Ref. 456.
Wille, Dr, Oberlehrer. 537.
Winckelmann, Gemeindeschullehrerin. 260.
Winde, Ger.-Ref. 518.
Windhorst, Reg.-Sekr. 354.
Winge, Staatsanw.-Kanzlist. 260.
Winkelmann, Gemeindeschullehrerin. 12.
Winkelmann, Telegr.-Sekr. 225.
Winkler, Post-Assist. 583.
Winzheimer, Amtsvorst.-Stellv. 283.
Wirsing, Reg.-Sekr. 354.
Wirth, Förster. 498.
Wirths, Gemeindeschullehrerin. 260.
Wisch, Gemeindeschullehrerin. 354.
Wisotzky, Gemeindeschullehrerin. 260.
Wissmann, Post-Insp. 649.
Wiszniewski, Dr, Sanitäts-R. 12.
Withus, Telegr.-Sekr. 446.
Witt, Förster. 283.
Witt, Post-Sekr. 583.
Witte, Hegemstr. 12.
Witte, Privatlehrerin. 58.
Wittich, Ober-Post-Assist. 261.
Wittke, Staatsanw.-Sekr., Rechn.-R. 670.
Wölle, Amtsvorst. 23.
Wohl, Ger.-Ref. 456.
Wohle, Amtsanw.-Stellv. 260.
Wohlfeil, Ober-Post-Sekr. 80.
Wohlgemuth, Ger.-Vollz. 260.
Wohlmacher, Post-Sekr. 583.
Wolanski, Gemeindeschulfachlehrerin. 107.
Wolf, Ober-Telegr.-Assist. 261.
Wolff, Steuer-Sekr. 225.
Wolff, Amtsvorst. 246.

Wolff, Ober-Post-Assist. 538.
Wolff, Telegr.-Sekr. 583.
Wolfram, Ober-Post-Assist. 80.
Wolkewitz, Ger.-Ref. 217.
Wollenhaupt, Post-Assist. 80.
Wollheim, Ger.-Ref. 456.
Wolter, Amts-Ger.-Sekr. 69.
Worch, Post-Sekr. 141.
Wunn, Reg.-Sekr. 23.
Wunnicke, Post-Sekr. 80.
Wurst, Post-Assist. 141.
Wurzel, Ober-Post-Assist. 261.

Z.

Zaar, Amts-Ger.-Ober-Sekr., Rechn.-R. 217.
Zabel, Post-Sekr. 80.
Zacharias, Post-Sekr. 550.
Zache, Amts-Ger.-Sekr. 568.
Zagelow, Reg.-Sekr. 23.
Zahl, Post-Sekr. 446.
v. Zakrzewski, Gemeindeschullehrer. 152.
Zander, Dr, Sanitäts-R. 96.
Zander, Privatlehrerin. 354.
Zangemeister, Post-Insp. 649.
Zapel, Dr, Sanitäts-R. 96.
v. Zawadzky, Telegr.-Gehilfin. 70.
v. Zeddelmann, Ger.-Ref. 217.
Zeeh, Telegr.-Sekr. 261.
Zehnsdorf, Post-Sekr. 446.
Zeidler, Ober-Post-Assist. 283.
Zeigan, Kanzlei-Sekr. 658.
Zeitz, Ober-Post-Sekr. 446.
Zeitz, Ober-Post-Sekr. 568.
Zepernick, Ziv.-Sup. 354.
Zernack, Ger.-Ref. 96.
Zernegal, Post-Assist. 70.
Zeschnigk, Post-Assist. 583.
Zickro, Geh. Kanzlei-Sekr. 217.
Zrhr. v. Ziegesar, Dr, Reg.-R. 678.
Zierau, Post-Sekr. 446.
Ziemer, cand. theol. et phil., Privatlehrer 260.
Ziemer, Gemeindeschullehrerin. 538.
Ziffer, Ger.-Ref. 456
Zilka, Post-Sekr. 226.
Zimdars, Ober-Telegr.-Assist. 261.
Zimmermann, Post-Assist. 446.
Zintgraff, Dr, Ger.-Ref. 69.
Zopf, Ober-Telegr.-Assist. 446.
Zunke, Post-Assist. 225.
Zwieg, Post-Sekr. a. D. 226.

Druck von A. W. Hayn's Erben (Inh. Curt Gerber), Potsdam.